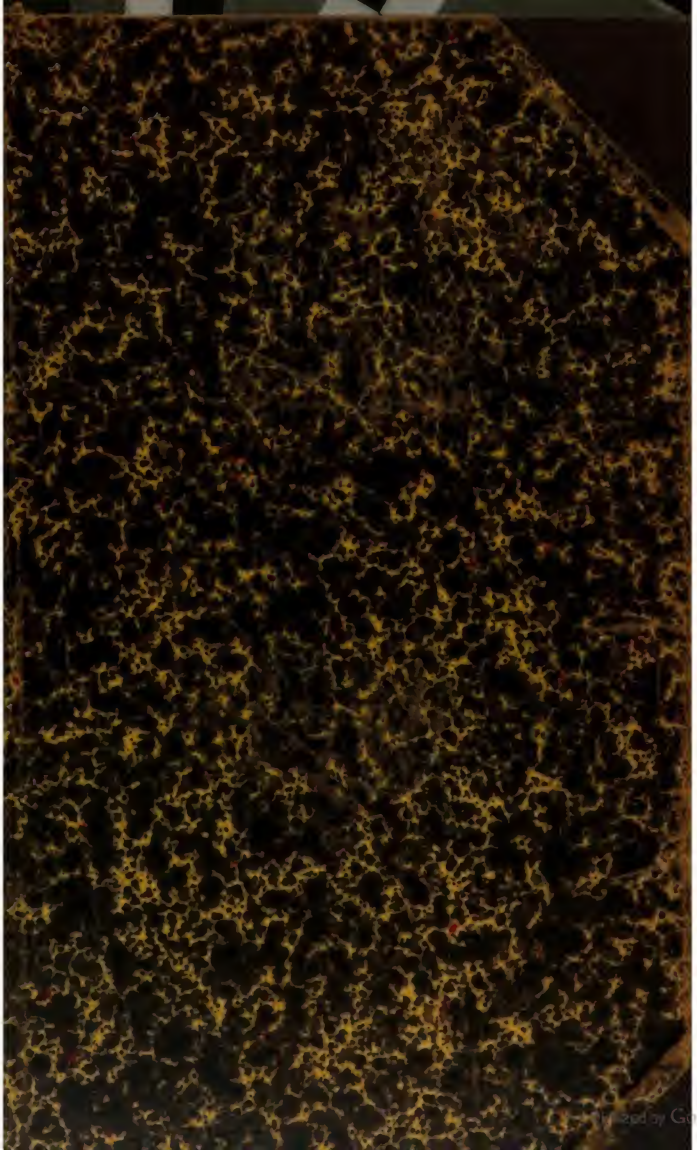
Digitized by Google

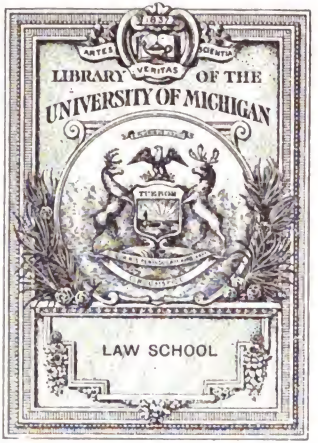

Digitized by Google

FL8
G3.9
S38l
1889

Digitized by Google

LEHRBUCH

DER

DEUTSCHEN RECHTSGESCHICHTE.

UNIV. OF MICH. LAW LIBRARY

VON

DR. RICHARD SCHRÖDER,

PROFESSOR IN HEIDELBERG.

MIT EINER ABBILDUNG IM TEXT UND VIER KARTEN.

54477

LEIPZIG,

VERLAG VON VEIT & COMP.

1889.

Digitized by Google

Druck von Metzger & Wittig in Leipzig.

Digitized by Google

SEINEM VÄTERLICHEN FREUNDE

GEHEIMERAT PROF. Dr. JOSEPH VON HELD

IN WÜRZBURG

ALS VERSPÄTETE FESTESGABE

ZU SEINEM IM JAHRE 1888 BEGANGENEN

50 JÄHRIGEN DOKTORJUBILÄUM

IN DANKBARER VEREHRUNG

DARGEBRACHT.

Digitized by Google

Vorwort.

Der Druck dieses Werkes hat bereits vor drei Jahren begonnen. Die ersten 16 Bogen waren vollendet, als der erste Band der deutschen Rechtsgeschichte von Brunner erschien. So sehr ich bedauerte, dieses ausgezeichnete Werk kaum noch benutzen zu können, so freudige Genugthuung gewährte es mir, mich in allen wesentlichen Punkten mit dem Verfasser in Übereinstimmung zu sehen. Im Frühjahr 1887 wurde ich von einer schweren Krankheit befallen, die mich fast ein Jahr lang nötigte, jeder litterarischen Thätigkeit zu entsagen. Kaum war die Arbeit wieder aufgenommen, als die Übersiedelung von Göttingen nach Heidelberg eine abermalige Unterbrechung für mehrere Monate herbeiführte.

Das Buch trägt nur zu deutlich die Spuren der erschwerenden Umstände, unter denen es vollendet wurde, an sich. Es ist nicht frei von Ungleichheiten, wie in der Darstellung, so auch im Inhalte. Die erste und zweite Periode sind stellenweise zu ausführlich behandelt, wofür bei den späteren Perioden, um das Werk nicht zu sehr anschwellen zu lassen, gespart werden mußte. Namentlich gilt dies von der Behandlung des Privat- und Strafrechts und Gerichtsverfahrens. Inhaltlich wird man mehrfach bemerken, daß der Verfasser im Laufe der Arbeit seine Auffassung geändert hat. Ich glaube nicht zu viel zu behaupten, wenn ich die Ansicht ausspreche, daß das Buch unter günstigeren Umständen erheblich besser geraten wäre. Indessen wird es auch so seinen Platz einnehmen und eine fühlbare Lücke in unserer Wissenschaft ausfüllen. An redlicher eigener Arbeit und fleißiger Benutzung der Litteratur hat es wenigstens nicht gefehlt.

In den Litteraturangaben für die beiden ersten Perioden konnte ich mir durch Verweisung auf die Anführungen in den vier ersten Bänden der deutschen Verfassungsgeschichte von Waitz Beschränkungen auferlegen. Für das Mittelalter und die Neuzeit war die Litteratur, soweit sie Berücksichtigung verdiente, möglichst vollständig anzuführen. Großen Dank schulde ich den Herren Dr. Jastrow in Berlin, Professor Dr. Richard Löning in Jena und Professor Dr. Lamprecht in Bonn für

Digitized by Google

die wiederholte Zusendung ihrer ausgezeichneten Litteraturberichte, die mir die größten Dienste geleistet haben. Daß bei Anführungen aus der Zeitschrift für Rechtsgeschichte, von Band XIV an, regelmäßig die germanistische Abteilung, bei solchen aus den Abhandlungen und Berichten der Akademien aber die philologisch-historische Abteilung gemeint ist, versteht sich von selbst.

Entgegen meiner früheren Auffassung habe ich es vorgezogen, auch das Privatrecht, Strafrecht und Gerichtsverfahren synchronistisch zu behandeln und den einzelnen Perioden einzufügen. Daß die Sache ihre großen Bedenken hat, verhehle ich mir auch jetzt nicht, aber die Vorzüge einer derartigen Darstellung sind überwiegend. Anders bei dem mündlichen Vortrage, bei dem eine 25jährige Praxis mich überzeugt hat, daß der Zuhörer nur zu folgen vermag, wenn jene Partien ohne Rücksicht auf die Perioden der Verfassungs- und Quellengeschichte zusammenhängend vorgetragen werden.

Der Dank für das Sach- und Wortregister gebührt größtenteils meinem hiesigen Kollegen Herrn Professor Dr. Georg Cohn, der sich der überaus mühsamen Arbeit in freundschaftlicher Bereitwilligkeit unterzogen hat.

Die Darstellung erstreckt sich bis zu der Auflösung des deutschen Bundes im Jahre 1866, nur vereinzelt greift sie darüber hinaus. Die Entwickelung nach 1866 gehört noch der unmittelbaren Gegenwart an.

Heidelberg, im August 1889.

R. Schröder.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Einleitung 1

§ 1. Die Aufgabe und die Perioden 1

§ 2. Litteratur und Hilfsmittel 2

Erste Periode.

Die germanische Urzeit.

§ 3. Die Zustände der Germanen im allgemeinen 8

§ 4. Die staatliche Gliederung der Völkerschaften 11

§ 5. Die Landesgemeinde und das Königtum 15

§ 6. Das Beamtentum und das Gefolge 21

§ 7. Die Heeresverfassung 29

§ 8. Die Gerichtsverfassung 33

§ 9. Die Stände 37

§ 10. Das Grundeigentum 43

§ 11. Das Privatrecht 50

§ 12. Das Strafrecht 70

§ 13. Das Gerichtsverfahren 79

Zweite Periode.

Die fränkische Zeit.

Erstes Kapitel. Die Bildung der Stammesreiche.

§ 14. Die Bildung germanischer Stammesreiche 88

§ 15. Die Gründung und Ausbreitung des fränkischen Reiches . . . 94

§ 16. Die Stellung der Römer in den germanischen Reichen 101

Digitized by Google

Zweites Kapitel. Die Verfassung des fränkischen Reiches.

Seite
§ 17. Das Königtum 106
§ 18. Die staatliche Gliederung des fränkischen Reiches 120
§ 19. Die öffentlichen Beamten 126
§ 20. Der königliche Hof 135
§ 21. Die Kirche 139
§ 22. Der Reichstag 143
§ 23. Das Heerwesen 148
§ 24. Die Entstehung des Lehnswesens 152
§ 25. Die Gerichtsverfassung 160
§ 26. Das Finanzwesen 181
§ 27. Die Immunitäten 192
§ 28. Das Grundeigentum 195
§ 29. Die Stände 208

Drittes Kapitel. Die Rechtsquellen.

§ 30. Die Rechtsbildung im allgemeinen 219
§ 31. Die Volksrechte und die leges Romanae 224
§ 32. Die fränkischen Reichsgesetze 240
§ 33. Die Urkunden und die Formelsammlungen im allgemeinen . . 244
§ 34. Die Formelsammlungen 247

Viertes Kapitel. Privatrecht, Strafrecht und Gerichtsverfahren.

§ 35. Das Privatrecht 251
§ 36. Das Strafrecht 330
§ 37. Das Gerichtsverfahren 346

Dritte Periode.

Das Mittelalter.

Erstes Kapitel. Das deutsche Reich und seine Bewohner.

§ 38. Das deutsche Reich 372
§ 39. Die staatliche Gliederung des Reiches 376
§ 40. Das Lehnswesen 381
§ 41. Das Grundeigentum 407
§ 42. Die Stände 418

Zweites Kapitel. Die Verfassung des deutschen Reiches und seiner Teile.

§ 43. Der König 453
§ 44. Der königliche Hof 469
§ 45. Die Fürsten und Reichsbeamten 476
§ 46. Der Reichstag 490
§ 47. Das Reichsheerwesen 495
§ 48. Das Finanzwesen 502
§ 49. Die Gerichtsverfassung 528

Digitized by Google

Seite

§ 50. Die Territorien 573
§ 51. Die Städte 588

Drittes Kapitel. Die Rechtsquellen.

§ 52. Die Rechtsbildung im allgemeinen 609
§ 53. Die Reichsgesetze 614
§ 54. Die Rechtsbücher 620
§ 55. Die Landrechte und Landesgesetze 631
§ 56. Die Stadtrechte 635
§ 57. Die Lehn- und Dienstrechte 651
§ 58. Die ländlichen Rechtsquellen 653
§ 59. Die Urkunden[1] 655
§ 60. Die Formelbücher 660

Viertes Kapitel. Privatrecht, Strafrecht und Gerichtsverfahren.

§ 61. Das Privatrecht 662
§ 62. Das Strafrecht 702
§ 63. Das Gerichtsverfahren 708

Vierte Periode.

Die Neuzeit.

Erstes Kapitel. Die allgemeinen Verhältnisse.

§ 64. Das Reichsgebiet 717
§ 65. Die Reichsreform 721
§ 66. Die Rezeption der fremden Rechte 722
§ 67. Der Niedergang und die Auflösung des Reiches 731
§ 68. Das Lehnswesen und das Grundeigentum 734
§ 69. Die Stände und die Konfessionen 743

Zweites Kapitel. Die Verfassung des Reiches und seiner Teile.

§ 70. Der Kaiser 750
§ 71. Die Reichshofbeamten 752
§ 72. Die Kurfürsten 755
§ 73. Die Reichsstände und der Reichstag 757
§ 74. Die Reichskreise und das Reichsregiment 762
§ 75. Die Reichsgerichte 765
§ 76. Das Reichsheerwesen 770
§ 77. Das Reichsfinanzwesen 772
§ 78. Das Reichspolizeiwesen 774
§ 79. Die Territorien 776
§ 80. Die Städte 797
§ 81. Die Reichsritterschaft und die Reichsdörfer 800

Drittes Kapitel. Die Zeit des Deutschen Bundes.

§ 82. Die Zeit des Rheinbundes 802
§ 83. Die Verfassung des Deutschen Bundes 806

[1] Durch ein Versehen lautet die Überschrift S. 655: „Die Urkunden u. Formeln."

Digitized by Google

Seite

§ 84. Die Reformbestrebungen im Bunde u. den Bundesstaaten bis 1848 812
§ 85. Der Deutsche Bund von 1848 bis 1866 817

Viertes Kapitel. Die Rechtsquellen.

§ 86. Die juristische Litteratur 822
§ 87. Die Reichsgesetze 824
§ 88. Die Landesgesetzgebung bis zum 18. Jahrhundert 827
§ 89. Die Stadtrechte 829
§ 90. Die Kodifikationen und die neuere Landesgesetzgebung 830
Sach- und Wortregister 835

Berichtigungen.

S. 4 Z. 25 lies 1877, S. 235—253.
S. 7 Z. 1 lies Handatlas f. d. Geschichte des Mittelalters u. d. neueren Zeit.
S. 56 Z. 3 v. u. lies 297 st. 267.
S. 57 Z. 23 streiche 102.
S. 102 Z. 11 v. u. lies 332 st. 362.
S. 118 Z. 5 f. lies Reklamationsrechts st. privil. Gerichtsst. v. d. Könige.
S. 123 Z. 15 v. u. lies Briganten st. Carbonari.
S. 124 Z. 13 lies IV st. III.
S. 219 Z. 23 v. u. lies vielleicht st. vielfach.
S. 381 Z. 16 v. u. lies 1294 st. 1296.
S. 500 Z. 22 f. lies Confoederatio cum principibus ecclesiaticis von 1220 § 9, st. Stat. i. fav. princ. von 1231.
S. 529 Z. 10 lies Confoederatio st. Concordatio.
S. 538 Z. 14 lies 5 bis 15 st. 11 oder 12.
S. 660 Z. 18 lies Exaktionsklausel.

Digitized by Google

Einleitung.

§ 1. Die Aufgabe und die Perioden. Innerhalb des arischen oder indogermanischen Völkerstammes bilden die Germanen mit den Gräko-Italikern, Kelten und Letto-Slaven eine engere Gruppe, die als europäische oder westarische der asiatischen oder ostarischen Gruppe (Indier und Eranier) gegenübersteht. Die Kultur- und Rechtszustände dieser Nationen in der Zeit vor ihrer Sonderung zu erforschen ist die Aufgabe der vergleichenden Sprachwissenschaft und der vergleichenden Rechtswissenschaft[1]. Die deutsche Rechtsgeschichte beginnt um die Mitte des ersten Jahrhunderts vor unserer Zeitrechnung, wo durch Caesars Eroberung Galliens die antike Kulturwelt bis unmittelbar an die Grenze Germaniens vorgeschoben, ein Teil der Germanen sogar schon in die Machtsphäre Roms hineingezogen wurde. Die erste Periode umfaßt die Urzeit bis zu der Gründung der germanischen Reiche auf römischem Boden. Sie hat es nicht bloß mit den Südgermanen, sondern auch mit den Skandinaviern oder Nordgermanen zu thun, deren Rechtsaufzeichnungen zwar einer sehr viel späteren Zeit und vielfach einer entwickelteren Kulturstufe angehören, mit gehöriger Vorsicht aber zu den wichtigsten Rückschlüssen für die germanische Urzeit benutzt werden können[2]. Die zweite Periode, von der Grün-

[1] Die vergleichende Rechtswissenschaft gehört, soweit sie sich auf das arische Gebiet bezieht, in den Bereich der Rechtsgeschichte, darüber hinaus in den Bereich der Ethnologie. Hauptorgan in Deutschland ist die seit 1878 erscheinende „Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft," herausgegeben von Bernhöft, Cohn und Kohler, auch die unten (S. 3) angeführte „Revue de droit français et étranger" bewegt sich zum Teil auf demselben Gebiete. Unter den monographischen Arbeiten dieser rüstig aufstrebenden Wissenschaft sind namentlich die von Kohler, Dargun, Maine, Laveleye, Jolly, Bernhöft und Post auch für die germanische Rechtsgeschichte bedeutsam. Vgl. auch Schuler v. Libloy, Abriss der europäischen Staats- und Rechtsgeschichte, 1874.

[2] Vgl. Konr. Maurer, Überblick über die Geschichte der nordgermanischen Rechtsquellen, in Holtzendorff's Encyklopädie der Rechtswissenschaft, 4. Aufl. (1882), S. 321—358. Gesamtausgabe der norwegischen Rechtsquellen: Keyser und Munch, Norges gamle love, 4 Bände, 1846—1885; der schwedischen: Collin und Schlyter, Corpus iuris Sueo-Gotorum antiqui, 13 Bände, 1827—1877; der dänischen: Kolderup-Rosenvinge, Samling af gamle danske Love, 5 Bände, 1821—1846. Für Island vgl. Diplomatarium Islandicum, 1857—1876.

Digitized by Google

dung bis zur Auflösung des fränkischen Reiches, beschäftigt sich ausschließlich mit den deutschen (westgermanischen) und denjenigen ostgermanischen Stämmen, die sich infolge ihrer geographischen Lage der gleichen Entwickelung angeschlossen haben. Das Recht der Franken tritt in den Vordergrund. Die dritte Periode, von der Teilung des fränkischen Reiches bis zum Ende des fünfzehnten Jahrhunderts, beschränkt sich auf die Verhältnisse des deutschen Reiches, dessen Rechtseinrichtungen ein immer stärkeres Vordringen des fränkischen Rechts erkennen lassen. Die rechtlichen Zustände Frankreichs und Englands (seit der normannischen Eroberung) beruhen vorwiegend auf den Grundlagen des fränkischen Rechts. Die französische und englische Rechtsgeschichte sind die wichtigsten Hilfsmittel für die deutsche Rechtsgeschichte des Mittelalters[3]. Die vierte Periode beginnt mit der Einsetzung eines obersten Reichsgerichts, der Beseitigung des altgermanischen Fehderechts durch den ewigen Landfrieden, den mannigfachen Reformbestrebungen auf dem Gebiete der Reichsverfassung. Die Rezeption des römischen Rechts, wie es aus der italienisch-lombardischen Jurisprudenz und der kanonistischen Doktrin und Praxis hervorgeht, führt auf allen Gebieten des Rechts zu neuen Gestaltungen. Die Periode schließt mit dem Untergange des römischen Reiches deutscher Nation, mit der Ausbildung des modernen Territorialstaates und mit den gesetzgeberischen Bestrebungen nach Beseitigung des durch die Rezeption herbeigeführten Dualismus im Wege der Kodifikation. Ein kurzer Ausblick ist der Zeit des deutschen Bundes, der Einführung konstitutioneller Verfassungen und den Reformbestrebungen auf dem Gebiete der Landesgesetzgebung gewidmet.

In den drei ersten Perioden schließt sich an die Darstellung der Verfassung und der Rechtsquellen eine kurze Skizze des materiellen Rechts und des Gerichtsverfahrens. Von der vierten Periode an konnte wegen des unmittelbaren Zusammenhanges dieser Verhältnisse mit dem Rechtszustande der Gegenwart von derartigen Übersichten abgesehen werden. Die politische Geschichte ist nur in Betracht gezogen, soweit sie zur Erklärung der Rechtsentwickelung unentbehrlich ist. Dagegen ist den in der Rechtsgeschichte oft zu sehr vernachlässigten wirtschaftlichen Verhältnissen eine größere Berücksichtigung geschenkt.

§ 2. Litteratur und Hilfsmittel. Die besonderen Quellen nebst der einschlägigen Litteratur sind je an ihrer Stelle anzuführen, hier nur was von allgemeinerer Bedeutung ist. Eine vortreffliche Übersicht über alles, was hier in Betracht kommt, enthält: Dahlmann's Quellenkunde

[3] Vgl. R. Sohm, Fränkisches Recht und römisches Recht. Prolegomena zur deutschen Rechtsgeschichte, 1880 (Zeitschr. f. RG. XIV. 1—84). Allerdings hat der Verfasser dieser hochanregenden Abhandlung die Bedeutung der einzelnen Stammesrechte gegenüber dem fränkischen Recht vielfach unterschätzt, auch legt er ein zu einseitiges Gewicht auf das westfränkische (salische) Recht, während die den Ausgang der ganzen Entwickelung bildende karolingische Gesetzgebung hauptsächlich auf ribuarischer Grundlage beruhte.

Digitized by Google

der deutschen Geschichte, 5. Auflage, bearbeitet von G. Waitz, 1883. Vgl. auch Costa, Bibliographie der deutschen Rechtsgeschichte, 1858.

I. Litteratur der deutschen Rechtsgeschichte. K. F. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 5. Aufl., 1843—1844. Walter, Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Aufl., 1857. v. Daniels, Handbuch der deutschen Reichs- und Staatenrechtsgeschichte, 1859—1863. Zöpfl, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 4. Aufl. 1871—1872. — Kürzere Lehrbücher: Hillebrand (1856), Phillips (4. Aufl. 1859), Schuler von Libloy (2. Aufl. 1868), Schulte (5. Aufl. 1881), Siegel (1886). — Grundrisse: Stenzel (1832), Gengler (1849—1850, unvollendet). — H. Brunner, Geschichte und Quellen des deutschen Rechts, in Holtzendorff's Encyklopädie der Rechtswissenschaft, 4. Aufl. 1882, S. 193—276.

G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte. I. Band (a. u. d. T.: Die Verfassung des deutschen Volkes in ältester Zeit) 3. Aufl. 1880, II. Band 3. Aufl. 1882, III. Band 2. Aufl. 1883, IV. Band 2. Aufl. 1885 (II.—IV. a. u. d. T.: Die Verfassung des fränkischen Reichs, I.—III. Band), V.—VIII. Band 1874—1878 (a. u. d. T.: Die deutsche Reichsverfassung von der Mitte des neunten bis zur Mitte des zwölften Jahrhunderts, I.—IV. Band). Dazu: Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte im 11. und 12. Jahrhundert, 1871.

Rechtsgeschichte einzelner Territorien: Blumer (Schweizerische Demokratien, 1848—1859); Bluntschli (Zürich, 2. Aufl. 1857); Chabert (Österreich, Denkschriften der Wiener Akad. d. Wiss. III, 1852); Möser (Osnabrückische Geschichte, Bd. VI—VIII der sämtlichen Werke, neu herausgegeben von Abeken, 1843); Schuler von Libloy (Siebenbürgische Rechtsgeschichte, 1867—1868, Materialien zur siebenb. Rechtsg. 1861—62, Statuta iurium municipalium Saxonum in Transsilvania, 1853), Segesser (Luzern, 1851—1854); Seibertz (Westfalen, 1860—1875); Thudichum (Wetterau, 1867).

J. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer, 1828 (neue Abdrücke 2. Aufl. 1854, 3. Aufl. 1881). Noordewier, Nederduitsche Regtsoudheden, 1853. Zöpfl, Altertümer des deutschen Reichs und Rechts, 1860—1861. Osenbrüggen, Studien zur deutschen und schweizerischen Rechtsgeschichte, 1868.

Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, 3 Bände, 1868—1881. v. Bethmann-Hollweg, Der germanisch-romanische Civilprozeß im Mittelalter, 3 Bände, 1868 bis 1874. Weinhold, Die deutschen Frauen in dem Mittelalter, 2. Aufl., 2 Bände, 1882. Laboulaye, La condition civile et politique des femmes, 1842. A. Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts, 2 Bände, 1885—1886. Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts, 5 Bände, 1871—1885 (I. und II. 2. Aufl. 1882—1883). Kraut, Grundriß zu Vorlesungen über das deutsche Privatrecht, 6. Aufl. bearbeitet von Frensdorff, 1886. Lörsch und Schröder, Urkunden zur Geschichte des deutschen Privatrechts, 2. Aufl. 1881.

Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen, 2 Bände, 1860—1864.

Zeitschriften: für geschichtliche Rechtswissenschaft, 15 Bände, 1815—1850; für deutsches Recht, 20 Bände, 1839—1861; für Rechtsgeschichte, seit 1861 (Neue Folge seit Band XIV, 1880, a. u. d. T.: Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, jeder Band eine germanistische und eine romanistische Abteilung umfassend); Forschungen zur deutschen Geschichte, seit 1862; Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, seit 1880; Kritische Überschau der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, 6 Bände, 1853—1859; Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, seit 1859; Zeitschrift für schweizerisches Recht, seit 1852; Revue de droit français et étranger, 4 Bände, 1844—1847; die II. Serie u. d. T.: Revue historique de droit français et étranger, 15 Bände, 1855 bis 1869; die III. Serie u. d. T.: Revue de législation ancienne et moderne française et étrangère, 6 Bände, 1870—1877; die IV. Serie u. d. T.: Nouvelle Revue historique de droit français et étranger, seit 1877.

Digitized by Google

II. Rechtsgeschichte verwandter Völker. a) Altnordisches Recht. Von genaueren Angaben kann hier abgesehen werden mit Rücksicht auf die ausgezeichneten Litteraturberichte von KONRAD MAURER: Überblick über die Geschichte der nordgermanischen Rechtsquellen (siehe § 1 Anm. 2); Krit. Überschau I. 277—296; Krit. Vierteljahrsschr. II. 75—122, IV. 412—428, IX. 550 ff., X. 360—404, XI. 402—416, XIII. 51 ff., 265 ff., 360 ff., XV. 167 ff., 237 ff., 309 f., XVI. 82 ff., XVIII. 32 ff., XXV. 239 ff., XXVIII. 65—77, 80—94.

BRANDT, Forelæsninger over den norske Retshistorie, 1880—1883. K. MAURER Udsigt over de nordgermaniske Retskilders Historie, 1878; Beiträge zur Rechtsgeschichte des germanischen Nordens, 1852; Island, von seiner ersten Entdeckung bis zum Untergange des Freistaats, 1874. KOLDERUP-ROSENVINGE, Grundrids af den danske Retshistorie, 2. Aufl. 1832 (deutsche Übersetzung der 1. Aufl. von HOMEYER, 1825). STEMAN, Dansk Retshistorie, 1871. DAHLMANN, Geschichte von Dännemark, 3 Bände, 1840—1843. MUNCH, Det norske Folks Historie, 1852—1863 (die beiden ersten Abschnitte a. u. d. T.: Die nordisch-germanischen Völker, ihre ältesten Heimatsitze, Wanderzüge und Zustände, übers. von CLAUSSEN, 1853). WEINHOLD, Altnordisches Leben, 1856.

K. MAURER, Graagaas (ERSCH u. GRUBER's Encyklopädie LXXVII. 1—136); Gulathing (ebenda XCVI. 377—418); Gulathingslög (ebenda XCVII. 1—74); Das Alter des Gesetzsprecheramtes in Norwegen (i. d. Münchener Festgabe für Arndts), 1875; Studien über das sog. Christenrecht König Sverrirs (i. d. Münchener Festgabe für Spengel), 1877; Das älteste Hofrecht des Nordens (i. d. Münchener Festschrift für Upsala), 1877. Zahlreiche Einzeluntersuchungen desselben Verfassers: Abhandl. d. Münch. Akad. XII. 97—170, XIII. 213—301, XIV. 67—156, XV. 175—253; Sitzungsberichte der Münch. Akad. 1874 S. 1—47, S. 235—253, 1878 S. 21—87, 1879 S. 49 bis 138, 1881 S. 225—268, 1883 S. 548—592; Germania (her. v. PFEIFFER u. BARTSCH) XIV. 27—40, XV. 1—17, XIX. 1—5, 139—149, XXIV. 64 f., 88—102; I. Beilage zur Germania (a. u. d. T.: BARTSCH, Germanistische Studien) S. 57—76.

v. AMIRA, Über Zweck und Mittel der germanischen Rechtsgeschichte, 1876; Das altnorwegische Vollstreckungsverfahren, 1874; Nordgermanisches Obligationenrecht, I. 1882 (vgl. BRINZ i. d. Gött. gel. Anz. 1885, S. 513—590). — HASSE, Das Schleswiger Stadtrecht, 1880; Das älteste Fehmarnsche Landrecht, 1881 (Abdruck a. d. Zeitschr. d. Gesellsch. f. Schlesw. Holst. Lauenb. Geschichte); Dänenrecht und Fremdenrecht in Dänemark, 1883; Die Quellen des Ripener Stadtrechts, 1883. — LEHMANN u. SCHNORR VON CAROLSFELD, Die Njalssage, insbesondere in ihren juristischen Bestandteilen, 1883. — K. LEHMANN, Der Königsfriede der Nordgermanen, 1886. — PAPPENHEIM, Die altdänischen Schutzgilden, 1885. — RIVE, Die Vormundschaft im Rechte der Germanen, 1863. — ZORN, Staat und Kirche in Norwegen bis zum Schlusse des 13. Jahrhunderts, 1875.

b) Französisches und belgisches Recht. BRUNNER, Überblick über die Geschichte der französischen, normannischen und englischen Rechtsquellen (v. HOLTZENDORFF's Encyklopädie der Rechtswissenschaft, 4. Aufl. 1882, S. 277—297), woselbst auch zahlreiche Litteraturangaben, auf die hier bezuggenommen wird. Zum Teil vortreffliche Arbeiten französischer Rechtshistoriker in der oben S. 3 angeführten „Revue historique de droit", der „Bibliothèque de l'école des chartes" (seit 1839), den Sitzungsberichten des Institut de France und der verschiedenen Akademien und wissenschaftlichen Gesellschaften, sowie in den Einleitungen zu den einzelnen Bänden der „Collection de documents inédits sur l'histoire de France." — WARNKÖNIG u. STEIN, Französische Staats- und Rechtsgeschichte, 3 Bände, 1846—1848. SCHÄFFNER, Geschichte der Rechtsverfassung Frankreichs, 4 Bände, 1845—50. PARDESSUS, Mémoire sur l'origine du droit coutumier en France (i. d. Mémoires de l'Institut, X. 1834); Essai historique sur l'organisation judiciaire depuis Hugues Capet jusqu'à Louis XII, 1851. GINOULHIAC, Histoire générale du droit français, 1884. VIOLLET, Précis de l'histoire du droit français, 2 Bände, 1884—1886. GAUTIER, Précis de

Digitized by Google

l'histoire du droit français, 1882. Minier, Précis historique du droit français, 1854. Guétat, Histoire du droit français, 1884. Königswarter, Sources et Monuments du droit français, 1853. Fresquet, Précis historique des sources du droit français, 2. Aufl. 1881. Beaune, Introduction à l'étude historique du droit coutumier français, 1880; Droit coutumier français, 1882. Seignobos, Le régime féodal en Bourgogne, 1882. Boutaric, Le régime féodal, 1875. De Lagrèze, Histoire du droit dans les Pyrenées, 1867. Rivière, Histoire des institutions de l'Auvergne, 2 Bände, 1874. Bouthors, Les sources du droit rural, 1865. Tardif, Recueil de textes pour servir à l'enseignement de l'histoire du droit, 3 Bände, 1883 bis 1885. Viollet, Les établissements de S. Louis, 3 Bände, 1881—1883. Beauchet, Histoire de l'organisation judiciaire en France, 1886. Rosières, Histoire de la société française au moyen-âge, 1880. Luchaire, Histoire des institutions monarchiques de la France sous les premiers Capétiens, 1883. Fustel de Coulange, Histoire des institutions politiques de l'ancienne France, 2. Aufl.; Recherches sur quelques problèmes d'histoire, 1885.

Warnkönig, Flandrische Staats- u. Rechtsgeschichte, 3 Bände, 1835—1842. Pouillet, Histoire politique nationale, 1882. Britz, Code de l'ancien droit belgique, 1847. Défacqz, Ancien droit de Belgique, 2 Bände, 1873.

c) Englisches und normannisches Recht. Brunner, Überblick (vgl. oben S. 4) S. 297—317. Kemble, The Anglosaxons in England, 2 Bände, 1849 (deutsche Übersetzung von Brandis, 1853—1854). K. Maurer i. d. krit. Überschau I.—III. Phillips, Geschichte des angelsächsischen Rechts, 1825. Brunner, Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde, 1880, S. 149—208. Essays in Anglosaxon Law (Adams, Lodge, Young, Laughlin), 1876.

Stubbs, The constitutional history of England, 3 Bände, 1874—1878; Select Charters of english constitutional history, 2. Aufl. 1874. Glasson, Histoire du droit et des institutions politiques, civiles et judiciaires de l'Angleterre comparés au droit et aux institutions de la France, 6 Bände, 1882—1883. Gneist, Englische Verfassungsgeschichte, 1882; Englisches Verwaltungsrecht, 2. Aufl. 1867; Selfgovernment, Kommunalverfassung und Verwaltungsgerichte in England, 3. Aufl. 1871. Fischel, Die Verfassung Englands, 1862. Phillips, Englische Reichs- und Rechtsgeschichte seit der Ankunft der Normannen, 2 Bände, 1828. Büdinger, Vorlesungen über englische Verfassungsgeschichte, 1880. Reeves, History of the English Law, 5 Bände, 1814—1829 (neue Bearbeitung von Finlason, 1869). Bigelow, Placita Anglo-Normannica, 1879; History of procedure in England from the Norman conquest, 1880 (über beide Werke vgl. Brunner i. d. Zeitschr. f. RG. XV. 202—214). Brunner, Die Entstehung der Schwurgerichte, 1872; Das anglonormannische Erbfolgesystem, 1869 (vgl. Maurer i. d. Krit. Vierteljahrsschr. XII. 306 ff.); Die Zulässigkeit der Anwaltschaft im französischen, normannischen und englischen Rechte des Mittelalters (i. d. Zeitschr. f. vergleich. RW. I.). de Rozière, De l'histoire du droit en général, du grand coutumier de Normandie et des rapports du droit anglais avec le droit normand, 1867. Tardif, Coutumiers de Normandie, 1881 (vgl. Brunner i. d. Zeitschr. f. RG. XVI. 226 f.). Delisles, Recueil de jugements de l'Échiquier de Normandie, 1864. v. Amira, Die Anfänge des normannischen Rechts (v. Sybel's Histor. Zeitschr. Neue Folge III. 241—268).

d) Spanisches Recht. Montesa y Manrique, Historia de la legislacion y recitaciones del derecho civil de España, 8 Bände, 1861—1865. Sempere y Moreno, Historia del derecho español. v. Brauchitsch, Geschichte des span. Rechts, 1852. Oliver, Historia del derecho en Cataluña, Mallorca y Valencia, 4 Bände, 1876 bis 1881. F. Wolf, Ein Beitrag zur Rechtssymbolik aus spanischen Quellen, i. d. Sitzungsberichten der Wiener Akad., LI. 1865. Monumenta historica Portugalliae, I. Leges et consuetudines, 1856.

e) Italienisches Recht. Pertile, Storia del diritto italiano, 5 Bände, 1873 bis 1876. La Mantia, Storia della legislazione italiana I. 1884. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, 4 Bände, 1868—1874. v. Bethmann-

Digitized by Google

Hollweg, Ursprung der lombardischen Städtefreiheit, 1846. Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien, 2 Bände, 1847. Salvioli, Le giurisdizioni speciali nella storia del diritto italiano, I. 1884. Kohler, Beiträge zur germanischen Privatrechtsgeschichte, 1883—1885. Gaudenzi, Sulla proprietà in Italia, 1884. — Archivio giuridico, 34 Bände von 1868—1885. Studi e documenti di storia e diritto, 1880 bis 1884. — Quellenwerke: Monumenta historiae patriae, Turin; Monumenti di storia patria delle provincie Modenesi. I. 1864; Monumenti istorici pertinenti alle provincie della Romagna, Serie I. Statuti. 1869—1877; Monumenta historica ad provincias Parmensem et Placentinam pertinentia, I. Statuta, 1855—1860; Bonaini, Statuti inediti della citta di Pisa, 3 Bände, 1854—1857. — Muratori, Antiquitates Italicae medii aevi, 6 Bände, 1738—1742; Dissertazioni sopra le antichita italiane, 3 Bände, 1751. — La Mantia, Storia della legislazione di Sicilia, 2 Bände, 1866—1874. v. Brünneck, Siciliens mittelalterliche Stadtrechte, 1881. Merkel, Commentatio qua iuris Siculi sive assisarum regum Siciliae fragmenta proponuntur. 1856.

III. Haupt-Quellenwerk. Monumenta Germaniae historica, seit 1826, begründet vom Freiherrn vom Stein, mit Unterstützung des Deutschen Bundes, jetzt des Deutschen Reiches und Österreichs, früher unter Leitung von Pertz, jetzt unter einer eigenen Centraldirektion. Abteilungen: Scriptores (fol. und 4°), Auctores antiquissimi (4°), Leges (fol. und 4°), Diplomata (fol. und 4°), Antiquitates (4°). Auf Grund der Monumenta erscheinen: Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum, seit 1840, und: Die Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit in deutscher Bearbeitung, seit 1849. Das Organ der Monumenta ist: Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, 12 Bände, 1824—1874; seit 1876 Neues Archiv etc.

IV. Hilfswissenschaften.

v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte bis zum Schluß der Karolingerperiode, 1879; Über die Quellen der deutschen Wirtschaftsgeschichte, 1877 (Abdruck a. d. Sitzungsber. der Wiener Akad. LXXXIV. 1876); Untersuchungen über das Hofsystem im Mittelalter, 1872; Die Ausbildung der großen Grundherrschaften in Deutschland während der Karolingerzeit, 1878. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, I. 1886; Beiträge zur Geschichte des französischen Wirtschaftslebens im 11. Jahrhundert, 1878; Die wirtschafts-geschichtlichen Studien in Deutschland (i. d. Jahrbüchern f. Nationalökonomie und Statistik, Neue Folge VI, IX, XI), 1883—1885. Hanssen, Agrarhistorische Abhandlungen, 2 Bände, 1880. de Laveleye, Das Ureigentum, übersetzt und vervollständigt von Bücher, 1879. Denman W. Ross, The early history of land-holding among the Germans, 1883 (vgl. Dargun i. d. Zeitschr. f. RG. XIX. 203—212). Nasse, Über die mittelalterliche Feldgemeinschaft und die Einhegungen des 16. Jahrhunderts in England, 1869 (vgl. K. Maurer i. d. Krit. Vierteljahrsschr. XII. 98 ff.). Seebohm, The english village community, 1883 (deutsche Übersetzung u. d. T.: Die englische Dorfgemeinde, übers. von v. Bunsen, 1885). Hanauer, Les constitutions des campagnes de l'Alsace au moyen-âge, 1864; Les paysans de l'Alsace au moyen-âge, 1865; Études économiques sur l'Alsace, 2 Bände, 1876—1878. Wolff, Beiträge zur siebenbürgisch-deutschen Agrargeschichte, Hermannstadt 1885.

Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, 2 Bände, 5. Aufl. 1885—1886. Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen seit der Mitte des 13. Jahrhunderts, 2 Bände, 2. Aufl. 1876—1877. Potthast, Bibliotheca historica medii aevi, 1862, Supplement 1868.

Österley, Wegweiser durch die Litteratur der Urkundensammlungen, 2 Bände, 1885—1886.

Gödeke, Grundriß zur Geschichte der deutschen Dichtung, 2. Aufl., I. 1884; II. 1886. Scherer, Geschichte der deutschen Litteratur, 1883.

Osterley, Historisch-geographisches Wörterbuch des deutschen Mittelalters, 1883. Förstemann, Altdeutsches Namenbuch, I. Personennamen, 1856. II. Ortsnamen.

Digitized by Google

2. Aufl. 1872. v. Spruner, Historisch-geographischer Handatlas, 3. Aufl. bearb. von Menke, 1880. Droysen u. Andree, Historischer Atlas, 1886. Wolff, Historischer Atlas, 1877.

Du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis, ed. Henschel, 7 Bände, 1840—1850; neueste Auflage her. von Favre, seit 1882. Diez, Etymolog. Wörterbuch der roman. Sprachen, 2 Bände, 4. Aufl. 1878. Grimm, Deutsch. Wörterbuch, seit 1854. Müller u. Zarncke, Mittelhochd. Wörterb., 3 Bände, 1854—1867. Lexer, Mittelhochd. Handwörterbuch, 3 Bände, 1869—1878; Mittelh. Taschenwörterb., 2. Aufl. 1881. Schiller u. Lübben, Mittelniederd. Wörterb., 6 Bände, 1875—1881. Schmeller, Bayer. Wörterb., 2 Bände, 1. Aufl. 1827—1837, 2. Aufl. her. von Frommann, 1872 bis 1877. v. Richthofen, Altfries. Wörterbuch, 1840. Bosworth, Anglo-Saxon and English Dictionary, 1849. Haltaus, Glossarium Germanicum medii aevi, 1758. Graff, Althochdeutscher Sprachschatz, 6 Bände, 1834—1846. Steinmeyer und Sievers, Die althochdeutschen Glossen, 2 Bände. Kluge, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, 1883. Dupin et Laboulaye, Glossaire de l'ancien droit français, 1846. Raynouard, Lexique Roman, 6 Bände, 1838 ff. La Curne de Sainte-Palaye, Dictionnaire historique de l'anc. langage françois, 10 Bände, 1875—1882. Möbius, Altnordisches Glossar, 1866. Wright, Anglosaxon and old english vocabularies, 2. edition by Wülcker, 2 Bände, 1884.

Wattenbach, Das Schriftwesen des Mittelalters, 2. Aufl. 1875. Grotefend, Handbuch der historischen Chronologie, 1872. Fleischhauer, Kalenderkompendium der christlichen Zeitrechnungsweise, 1884.

Digitized by Google

Erste Periode.

Die germanische Urzeit.

Hauptquellen: Caesar, Commentarii de bello Gallico (51 v. Chr.). Tacitus. Germania (98 n. Chr.); Historiae, Annales, beide noch unter Trajan (98—117 n. Chr.).

Litteratur: Waitz, VG. I. 3. Aufl. 1880. v. Sybel, Entstehung des deutschen Königtums, 2. Aufl. 1881. W. Sickel, Der deutsche Freistaat, 1879. Thudichum, Der altdeutsche Staat, 1862. v. Bethmann-Hollweg, Über die Germanen vor der Völkerwanderung, 1850. Dahn, Die Könige der Germanen I. 1861. Erhardt. Älteste germanische Staatenbildung, 1879.

Arnold, Deutsche Urzeit (a. u. d. T.: Deutsche Geschichte, I.), 1879. Dahn, Deutsche Geschichte, I. 1883; Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker, I. 1881. G. Kaufmann, Die Germanen der Urzeit (a. u. d. T.: Deutsche Geschichte bis auf Karl d. Gr., I.), 1880.

Mommsen, Römische Geschichte V. 1885; Verzeichnis der römischen Provinzen um 297, mit einem Anhange von Müllenhoff, 1863 (a. d. Abhandl. d. Berliner Ak. 1862). Jung, Die romanischen Landschaften des römischen Reiches, 1881. Hirschfeld, Gallische Studien, 1883 (Abdruck a. d. Sitz.-Berichten der Wiener Akad. 1883, S. 271—328). Brandes, Das ethnographische Verhältnis der Kelten und Germanen, 1857.

§ 3. Die Zustände der Germanen im allgemeinen[1]. Das Volk der Germanen zerfiel gleich den übrigen westarischen Nationen in eine große Zahl politischer Gemeinwesen (Völkerschaften, *civitates*, altnord. *fylkar*), die, ohne dauernden Zusammenhang untereinander, jedes für sich ein staatliches Leben führten. Die sprachlichen Verschiedenheiten ergeben die Sonderung der Nation in zwei Gruppen: die Goten oder Ostgermanen und die Deutschen oder Westgermanen[2]. Von den ersteren haben die Nordgermanen oder Skandinavier (Dänen, Norweger, Schweden) infolge ihrer geographischen und politischen Sonderstellung ihr Recht (das altnordische Recht) selbständig fortgebildet, wäh-

[1] Vgl. Waitz I. 3—52. K. Zeuss, Die Deutschen und die Nachbarstämme, 1837. J. Grimm, Geschichte der deutschen Sprache, 3. Aufl. 1868. Usinger, Die Anfänge der deutschen Geschichte, 1875. Förstemann, Geschichte des deutschen Sprachstammes, 2 Bde. 1874—1875.

[2] Vgl. Scherer, Zur Geschichte der deutschen Sprache (1868) S. 97 ff., 164. Zimmer, Ostgermanisch und Westgermanisch (Zeitschr. f. deutsch. Altertum. XIX. 393—462).

Digitized by Google

rend der ebenfalls ostgermanische Zweig der gotisch-vandalischen Völker durch die Verschiebung seiner geographischen Lage infolge der Völkerwanderung den Zusammenhang mit den früheren Stammesgenossen verlor und westgermanischen sowie römischen Einflüssen anheimfiel[3].

Die Westgermanen, d. h. die späteren Deutschen samt Angelsachsen und Langobarden, gliederten sich nach Maßgabe ihrer Abstammung in die Gruppen der Ingväonen, Istväonen und Herminonen. Eine rechtliche oder politische Bedeutung hatte diese ethnogonische Einteilung in historischer Zeit nicht mehr. Dagegen bestand bei einem engeren Kreise des herminonischen Stammes, den Sueben, noch zur Zeit des Tacitus ein religiöser Völkerbund, dessen Mittelpunkt das Heiligtum des Stammesgottes Irmin oder Ziu in dem Lande der Semnonen bildete[4]. Die letzteren nahmen infolgedessen eine Art führender Stellung ein, sie hießen die Ziuwaren, d. h. Verteidiger des Ziu; schon Tacitus bezeichnet sie als das Haupt der Schwaben *(caput Sueborum)* und schließlich blieb dieser ursprünglich einem ganzen Völkerkreise eigene Name an der führenden Völkerschaft haften: die Semnonen sind der Kern der späteren Schwaben oder Alamannen[5]. Außer den Jahresfesten des Gottes, bei denen sämtliche Völkerschaften des Bundes durch Gesandtschaften vertreten waren, zeichneten die Sueben sich durch gewisse Eigentümlichkeiten ihrer Tracht wie ihres Dialektes aus. Bei ihnen mögen daher schon Keime der Lautverschiebung, die gegen Ende des 6. Jahrhunderts den Übergang vom Germanischen zum Althochdeutschen herbeigeführt hat, vorhanden gewesen sein, wenigstens tritt das Althochdeutsche zuerst bei den Alamannen und alsbald auch bei den ebenfalls suebischen Bayern, Langobarden und Thüringern hervor. Aber die weitere Ausbreitung des Hochdeutschen über einen Teil der Franken hat, im Anschluß an die geographische Lage, auf reiner Kulturentwickelung beruht, wie dies noch heute bei dem Fortschreiten des Neuhochdeutschen in den niederdeutschen Gebieten der Fall ist. Geschlossene Kreise hoch- oder niederdeutsch

[3] Auch die von den Nordgermanen ausgegangenen Normannen in Frankreich, England und Unteritalien haben das Recht und die Sprache ihrer Väter früh verlernt und sich in beidem den Westfranken angeschlossen. Die ostgermanischen Rugier und Sciren bilden höchst wahrscheinlich einen Teil der späteren Baiern, während die vielleicht ostgermanischen Wariner später unter den Thüringern erscheinen. Die Burgunder, die Plinius ausdrücklich unter der gotisch-vandalischen Völkergruppe aufzählt, haben zwar in ihrem Rechte manche Eigentümlichkeiten bewahrt, durch die sie sich von den Westgermanen unterscheiden, aber ihre Sprachdenkmäler tragen, wohl infolge beständiger Nachbarschaft mit Westgermanen, vorwiegend westgermanischen Charakter. Vgl. Wackernagel in Binding's Geschichte des burgundisch-romanischen Königreichs 331 ff. (auch i. d. Kl. Schriften III. 334 ff.).

[4] Über derartige Kultusverbände bei den Germanen vgl. Sohm, Fränkische Reichs- u. Gerichtsverfassung 2 f.

[5] Vgl. Baumann, Schwaben und Alamannen, i. d. Forsch. z. deutsch. Gesch. XVI. 217—277. Über die Bedeutung der in germanischen Völkernamen so häufigen Composita auf *-varii* als Verteidiger, dann Inhaber, Besitzer, vgl. Müllenhoff i. d. Abh. d. Berliner Akad. 1862, S. 529.

Digitized by Google

redender Stämme hat es nie gegeben, für die Rechtsgeschichte ist diese aus sprachlichen Motiven hergenommene Einteilung wertlos[6].

In der räumlichen Ausbreitung der Germanen zeigte sich schon zu Caesars Zeit ein beständiges Vordringen derselben gegen die Kelten: die keltischen Bojer hatten, vor den deutschen Markomannen weichend, ihre noch heute nach ihnen benannte frühere Heimat (Boiohaemum, Böhmen) bereits geräumt und neue Sitze im inneren Gallien eingenommen; die auf beiden Ufern des Niederrheins angesiedelten keltischen Menapier sahen sich allmählich zum Rückzuge auf das linke Rheinufer gedrängt. Um den Beginn unserer Zeitrechnung war schon das ganze linke Rheinufer von Basel bis zur Nordsee von einer geschlossenen Reihe germanischer Völkerschaften besetzt, die nur an der Mosel von keltischen Trevirern durchbrochen wurde; auch diese hielten vielfach zu den Germanen und wurden im Laufe der Zeit mehr und mehr von germanischen Elementen durchsetzt.

Alle diese linksrheinischen Germanen, seit Augustus in den römischen Provinzen Obergermanien und Niedergermanien (Germania I und II) zusammengefaßt, waren den Römern heerfolge- und zum Teil auch tributpflichtig, behielten aber im übrigen ihre Verfassung und sonstigen nationalen Einrichtungen großenteils bei. Die Grenze der unabhängigen Germanen gegen das römische Reich bildeten im allgemeinen der Rhein und die Donau, nur die Provinzen Obergermanien und Vindelicien (Raetia II) erstreckten sich dauernd über den von beiden Strömen gebildeten Winkel, der durch den ungefähr von der Lahn bis zur Altmühl reichenden Grenzschutz *(limes)* gegen die Germanen abgeschlossen wurde.

Die Germanen hatten, als sie zuerst in die Geschichte eintraten, den rohen Zustand der Jagd- und Fischervölker ebenso wie den reiner Hirtenvölker längst überwunden. Sie waren ein Volk von Bauern, das städtisches Leben und städtisches Gewerbe noch nicht kannte. Ihr wichtigster Erwerbszweig war noch die Viehzucht, ihre vornehmste Habe bestand in den Herden. Das Jahr teilten sie in drei Abschnitte (Frühling, Sommer und Winter); der Segen und die Arbeit des Herbstes war ihnen noch unbekannt, denn Obst- und Weinbau waren ihnen fremd und ihr Ackerbau beschränkte sich auf die Frühjahrsbestellung. Wie sie die Jahre nach Wintern zählten, so berechneten sie die Tage nach Nächten, so daß eine Frist von 7 Nächten 8 Tage, eine solche von 14 Nächten 15 Tage ergab[7]. Ihr Handel war ausschließlich Tauschhandel, nur im Grenzverkehr mit den Römern bürgerten sich allmählich die Silberdenare der Republik und später die der Antonine ein[8]. Im inneren Germanien wurden vielfach

[6] Vgl. Zeitschr. f. RG. XV. 20. Braune i. d. Beitr. z. Gesch. d. deutsch. Sprache I. 2 f.

[7] Noch heute sind uns „acht Tage" gleich einer Woche (frz. huitaine) und frz. quinzaine oder quinze jours bedeutet zwei Wochen.

[8] Hierüber und über das Folgende vgl. Soetbeer, Beiträge zur Geschichte des Geld- und Münzwesens in Deutschland, Forsch. z. deutsch. Gesch. I. 207—300.

Digitized by Google

goldene Ringe und Spiralen (Bauge) zu Zahlungen verwendet, die man zuerst auf dem Wege des Bernsteinhandels von den Griechen am Schwarzen Meer erhalten hatte und deren Wert nach einem wahrscheinlich von ebendaher eingewanderten Pfunde von ungefähr 350 Gramm berechnet wurde. Als eigentlicher Wertmesser und wichtigstes Zahlungsmittel galt das Vieh, so dass *faihu*, *feoh* geradezu Geld oder Lohn bedeutete.

Den Gebrauch der Schriftzeichen hatten die Germanen wahrscheinlich gleich den übrigen westarischen Nationen schon aus der asiatischen Heimat mitgebracht[9]. Sie verwendeten dieselben ausschließlich zu religiösen Zwecken, besonders zum Losen, wobei die Zeichen unter dem Raunen heiliger Worte in Baumreiser eingeritzt wurden[10]. Das regelmäßige Verlosen der Äcker mag dann dazu geführt haben, daß jeder Hausherr ein eigenes Zeichen als Hausmarke oder Handgemal erhielt, dessen er sich auch zur Bezeichnung seiner Fahrhabe bediente[11].

Das Recht bezeichneten die Westgermanen als „Ehe" (alth. alts. altfries. *êuua*, alts. *êo*, *êu*, ags. *â*, *æ*, *æw*, altfries. *â*, *ê*), d. h. ewige Ordnung[12], während bei den Nordgermanen die auch den Angelsachsen, Friesen und Franken bekannte Bezeichnung *lag* gebräuchlich war[13]. Geschriebenes Recht gab es nicht, alles Recht war Gewohnheitsrecht[14], das teils in Urteilssprüchen von Fall zu Fall, teils in abstrakten Urteilen (Weistümern) und in Rechtsvorträgen der Gesetzsprecher, teils in Rechtssprichwörtern[15] hervortrat.

§ 4. Die staatliche Gliederung der Völkerschaften[1]. Bei dauernd angesiedelten Völkern pflegt der Boden, den sie bewohnen, die Grundlage ihrer staatlichen und rechtlichen Entwickelung abzugeben, ihre Verfassung erscheint als Landesverfassung, ihr Recht als Landrecht. So

---

[9] Vgl. W. Grimm, Über altdeutsche Runen, 1821. v. Liliencron u. Müllenhoff, Zur Runenlehre, 1852. Wimmer, Runescrifters oprindelse og udvikling i norden, 1874.

[10] Daher „Runen", „Stäbe", „Buchstaben". Vgl. Grimm, DWB. II. 480.

[11] Derartige Marken haben sich zum Teil bis heute im Gebrauch erhalten. Vgl. Homeyer, Die Haus- und Hofmarken, 1870, und i. d. Bericht. über die Verhandl. der Berlin. Akad. 1872, S. 611—623. Homeyer, Über das germanische Losen (ebd. 1853, S. 747 bis 774),' und die Losstäbchen (i. d. Symbolae Bethmanno-Hollwegio oblatae, Berlin 1868).

[12] Vgl. Grimm, DWB. III. 39.

[13] Das Vorkommen des Wortes im Niederfränkischen hat Brunner nachgewiesen, Zeitschr. f. RG. XVII. 237.

[14] Tacitus, Germania c. 19: *plusque ibi boni mores valent quam alibi bonae leges.* Selbst das lateinische *lex* wurde bei den Germanen noch im Mittelalter ebensowohl auf das ungeschriebene wie das geschriebene Recht bezogen. In der fränkischen Zeit bezeichnete es nicht selten geradezu das ungeschriebene Recht im Gegensatze zu dem geschriebenen *(pactus)*.

[15] Vgl. Deutsche Rechtssprichwörter, ges. von Hillebrand, 1858, von Graf u. Diethere, 1864, von Schröder, i. d. Zeitschr. f. RG. V. 28—45.

[1] Vgl. Waitz, VG. I. 201—235. v. Sybel 35—81. Gierke, Genossenschaftsrecht I. 39—45. Munch, Nordgerm. Völker 126 ff. Thudichum, Gau- u. Markverfassung 1—36.

Digitized by Google

weit war die Seßhaftigkeit der Germanen noch nicht gediehen. Der einzelne hatte noch kein Privatrecht am Boden und selbst das Volk betrachtete sich nicht als dauernd mit diesem verbunden; ihm war das Land nur der Schauplatz, auf dem seine rechtliche und wirtschaftliche Existenz den notwendigen Raum fand, aber sein Recht war Volksrecht und die staatliche Gliederung schloß sich durchaus an die des Volkes, d. h. des Heeres, an[2]. Althochdeutsche Glossen übersetzen *cuneus* bald mit *folch* oder *heriganozscaf*, bald mit *drupo*, *thrupo*, je nachdem sie das ganze Heer oder einen kleineren Heereskörper, einen Trupp *(turba)*, im Auge haben[3]. Das Volk *(fylki, civitas)* oder das Heer war zugleich der Staat (schwed. *folkland*), wie *thrupo*, *thorp*, *thorf* (goth. *thaurp*) außer einer Unterabteilung des Heeres auch eine einzelne Niederlassung, unser „Dorf", bezeichnete[4]. Welcher Heeresteil aber hier gemeint war, ergiebt sich aus Tacitus, Germ. c. 7: *non casus nec fortuita conglobatio turmam aut cuneum facit, sed familiae et propinquitates.* Das Heer gliederte sich nach Sippschaften *(farae)*, und als Sippschaften *(genealogiae)* wurden noch im 8. Jahrhundert auch einzelne Dörfer und Markgenossenschaften bezeichnet[5].

Die Ansiedlung der Germanen, denen das Wohnen in ummauerten Städten unerträglich erschien[6], erfolgte teils in Dörfern, teils in Einzelhöfen. In unrichtiger Deutung der Worte des Tacitus hat man früher vielfach die Einzelhofwirtschaft für das eigentlich germanische Prinzip gehalten und die Dorfanlagen auf eine spätere wirtschaftliche Entwickelung zurückzuführen gesucht. Daß die in den Alpen, dem Schwarzwald, den Vogesen und dem skandinavischen Gebirgslande sowie in der niederrheinisch-westfälischen Tiefebene noch heute überwiegenden Einzelhöfe bis in die Urzeit zurückreichen und die geschlossenen Ortschaften in diesen

[2] Die Grundbedeutung der Worte „Volk" und „Heer" ist dieselbe. Vgl. Kluge, Etymol. WB. 358. Zeitschr. f. RG. XVIII. 33: *secundum ritum Ostersahson herescaph in pago Sulbirgowe*; ferner: *in exercitu Asterliudi*, und: *in orientali exercitu*. Vgl. § 5 Anm. 4, 5.

[3] Vgl. Steinmeyer und Sievers II. 439: *cuneum: folch*; 758: *cuneos: heriganozscaf*. I. 74 f.: *cuneus: drupo, thrupo*. Graff, Alth. Sprachschatz V. 252: *cuneos, turbas minores: drupo, thrupo*.

[4] Vgl. Steinmeyer u. Sievers I. 312: *in oppidis: in throphom*. II, 132: *municipii dorfes*; 148: *predia: thorp*; 332: *oppido: thorf*; 598: *territoria, loca: dorf*. Wright, Anglosaxon Vocabularies, 2. edit. by Wülcker, I. 15: *conpetum, tuun, prop*; 207: *competum vel compitum i. villa vel pingstow vel prop*. Vgl. Graff, a. a. O. V. 224. Ortsnamen auf *dorf* bei Förstemann, Ortsnamen 1464 ff. Über den sprachlichen Zusammenhang von „Dorf" und „Trupp" mit *turba* vgl. Grimm, DWB. II. 1276 f. Storm i. d. Romania I. 490. Diez, WB. d. roman. Sprachen I. s. v. *tropa*. Die Verschiebung des r zeigt sich noch heute in en westfälischen und dänischen Ortsnamen auf *trup* und *drup*.

[5] Vgl. Waitz I. 80 ff. v. Sybel 42 ff. Gierke I. 14 ff. Formul. Patav. 5 (Zeumer S. 459, Rozière Nr. 318): *in vico et genealogia*. Siehe auch §. 5 Anm. 5. Auf den Zusammenhang mit der Sippschaft deuten auch die patronymischen Ortsnamen auf *—ing* und *—ingen*. Vgl. Förstemann, a. a. O. 905 ff.

[6] Nur die Ubier hatten sich schon zur Zeit Vespasians an das städtische Leben gewöhnt. Vgl. Tacitus, Hist. IV. c. 63, 64.

Digitized by Google

Gegenden erst später entstanden sind, läßt sich allerdings nicht bezweifeln, aber hier gab teils die gebirgige Natur des Landes, teils die Ansiedelungsweise der Vorbesitzer (keltischer Menapier) den Anlaß, von der sonst allgemein (auch in Dänemark und dem südlichen Schweden) üblichen Ansiedelung nach Dorfschaften abzusehen[7]. Übrigens bestand der gewöhnlich angenommene scharfe Gegensatz zwischen Dorfsystem und Einzelhofsystem bei den Germanen überhaupt nicht, auch die Dörfer waren nicht Haus an Haus und durchaus nicht, wie die ringförmigen Dörfer der Wenden, nach einem bestimmten Bebauungsplane, sondern weitläufig längs der Strasse und in freier Anschmiegung an die natürlichen Bodenverhältnisse angelegt[8], so daß es nur, wo diese es erlaubten, zu einigermaßen geschlossenen Ortschaften, die man vielfach mit Zaun und Graben befestigte, kam[9].

Die territoriale Bedeutung des Dorfes tritt in dem Worte *wîch* oder *wîk* und den Ortsnamen auf *husen* und *heim*, die sämtlich von dem Begriffe „Haus", „Wohnsitz" ausgehen, hervor[10]. Aber erst das fränkische Reich hat den territoralen Charakter von Staat und Gemeinde zum Ausdruck gebracht, die Urzeit kannte nur Volk und Geschlecht. Die später bei den Dörfern der verschiedensten Gegenden hervortretende, durchschnittliche Größe von 20 bis 40 Hufen läßt darauf schließen, daß die Sippschaftsverbände, die sich an einem Orte niederließen, durchschnittlich 20 bis 40 Familien umfaßt haben, bei stärkeren Verbänden also die Bildung mehrerer Ortsgemeinden einzutreten pflegte.

Die Bedeutung der Ortsgemeinden für das öffentliche Recht beschränkte sich auf die Stellung als besondere Truppenkörper im Heere, im übrigen hatten sie einen ausschließlich privat- oder familienrechtlichen Charakter und von einer Gemeindeverfassung als solcher war keine Rede. Die Gemeinde des öffentlichen Rechts war ein größerer, mehrere Dörfer umfassender Verband, den die römischen Schriftsteller als *pagus* bezeichnen. Die gemeingermanische Bezeichnung war „die Hunderte"; jünger war die territoriale Bezeichnung „Gau", die sich bei den Südgermanen

---

[7] Vgl. Schröder, Die Franken und ihr Recht 50 f. und die daselbst citierten Ausführungen von Vanderkinderen, Erhardt und Lamprecht.

[8] Dies ist der Sinn der vielumstrittenen Worte in Tacitus. Germ. c. 16: *Nullas Germanorum populis urbes habitari satis notum est; ne pati quidem inter se iunctas sedes. colunt discreti ac diversi, ut fons, ut campus, ut nemus placuit. vicos locant non in nostrum morem conexis et cohaerentibus aedificiis: suam quisque domum spatio circumdat.* Vgl. die S. 6 angeführten wirtschaftsgeschichtlichen Werke, besonders Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben I. 7 f. Meitzen, Der Boden und die landwirtschaftl. Verhältnisse des preussischen Staates I. 345 f. Waitz I. 114 f.

[9] Auf die Dorfwehr beziehen sich die Ortsnamen auf *—hag, —hagen, —tun, —burg.* Vgl. Förstemann, a. a. O. 359 ff., 688, 1487.

[10] Vgl. Steinmeyer u. Sievers II. 513: *vicos: uuicha.* Das Wort hängt sprachlich mit *vicus* und οἶκος zusammen. Vgl. Förstemann 701 ff., 879 ff., 1583. Mit *heim* = Dorf hängt die Bezeichnung des Marktes als Heimgarten zusammen. Vgl. Steinmeyer u. Sievers I. 809: *in foro: in heimgarte.* Grimm, DWB. IV.[2] 871.

Digitized by Google

findet und offenbar erst die Folge dauernder Ansiedelung der einzelnen Hundertschaften gewesen ist[11].

Die Hundertschaft, wie der keltische *pagus* regelmäßig unter einem eigenen Fürsten stehend[12], bildete in erster Reihe eine besondere, mehrere Sippschaften umfassende Heeresabteilung und dementsprechend auch eine besondere Gruppe der Völkerschaftsversammlung. Außerdem war sie der Schauplatz der örtlichen Rechtspflege. In Angelegenheiten des Grundbesitzes erscheint sie als Markgenossenschaft. Ihre Entstehung und ursprüngliche Bedeutung ist im Heere zu suchen, sei es dass eine Schar von 100 oder (nach dem germanischen Großhundert berechnet) 120 Familien den Ausgang gebildet hat, oder daß sich der Ausdruck schlechthin auf eine größere Schar, die man nicht mehr zählte, bezog. Wie dem auch sei, jedenfalls ist die Hundertschaft, deren Namen von Caesar wie von Tacitus mißverständlich gedeutet wurde[13], ursprünglich aus der erweiterten Sippschaft hervorgegangen. Der Staat hat sich auf Sippschaft und Hundertschaft als Geschlechterstaat aufgebaut[14], doch muß sich der gentilicische Charakter der Hundertschaft unter den Einwirkungen dauernder Seßhaftigkeit schon früh verloren und der Idee eines Bezirksverbandes platzgemacht haben[15].

---

[11] Über „Gau" (got. *gavi*) vgl. Grimm, DWB. IV.[1] 1518 ff., über die Hundertschaft ebenda IV.[2] 1923. Das Wort „Gau" war den Nordgermanen unbekannt; auch bei den Angelsachsen kommt es nur vereinzelt vor, die geläufige ags. Bezeichnung für die späteren (großen) Gaue war *scire* (engl. *shire*), von *scerian*, *scyrian*, d. h. teilen, scheren, übrigens mit ags. *scearu*, *scaru*, engl. *share*, ital. *schiera*, unserm Schar, sprachlich wie begrifflich zusammenhängend und daher vielleicht ebenfalls von der Bezeichnung eines Heeresteiles ausgegangen.. Nur in dem sächsischen *go* hat sich die ursprüngliche engere Bedeutung des Wortes Gau bis zum Mittelalter erhalten, während dasselbe sonst seit der fränkischen Zeit die Grafschaft und nicht mehr die zu einem bloßen Untergau gewordene Hundertschaft zu bezeichnen pflegt. Die „Hunderte" war eine den sämtlichen Germanen bekannte Bezeichnung, die damit als urgermanisch verbürgt ist. Daneben findet sich altnord. *herað* und *harde*, wahrscheinlich ebenfalls mit der Grundbedeutung „hundert".

[12] Vgl. Hirschfeld, Gallische Studien 35 ff. (Sitzungsber. d. Wiener Akad. CIII. 303 ff.).

[13] Caesar legt den Chatten (die bei ihm als Sueben erscheinen), Tacitus den Semnonen *centum pagi* bei (Bell. Gall. IV. c. 1, Germ. c. 39), die Gerichtsversammlung der Hunderte bezeichnet Tacitus als *centeni comites* (Germ. c. 12). Der neuerdings von verschiedenen Forschern gegen die Annahme von Mißverständnissen des Caesar und Tacitus erhobene Widerspruch beruht auf einer Überschätzung der Zuverlässigkeit beider Autoren, während der Widerspruch gegen die altgermanische Hundertschaft bei der Übereinstimmung sämtlicher germanischen Verfassungen durch nichts gerechtfertigt ist.

[14] In dieser Weise ist bei den Slaven aus der Familie die *zadruga* (Geschlechterdorf), aus der erweiterten *zadruga* die *shupanie*, aus dem Zusammenschluß mehrerer Shupanien in Kriegsfällen die Großshupanie oder Großwojwodschaft entstanden. Vgl. Turner, Slavisches Familienrecht, 1874.

[15] Zu weit in der Festhaltung des germanischen Geschlechterstaates geht v. Sybel, wenn man ihm auch hinsichtlich der Geschlechtsdörfer unbedingt zustimmen muß; aber über das Dorf hinaus war der Staatsorganismus der Germanen bei ihrem Ein-

Digitized by Google

§. 5. Die Landesgemeinde und das Königtum[1]. Ein eigentümlicher Gegensatz in der Verfassung der Ost- und Westgermanen bestand darin, daß die ersteren gleich bei ihrem Eintritt in die Geschichte unter Königen standen, während die Völkerschaften der Westgermanen in Friedenszeiten keiner einheitlichen Spitze, weder einem erblichen Könige, noch einem gewählten Landesfürsten, gehorchten. Dieser Gegensatz hatte aber nur eine untergeordnete Bedeutung, da sich einerseits auch bei den Westgermanen das Königtum mehr und mehr einbürgerte, um dann im Laufe der Völkerwanderung zur überwiegenden Herrschaft zu gelangen, während andererseits das germanische Königtum mehr Ehren- als Hoheitsrechte umfaßte, so daß auch in den Monarchien der Schwerpunkt der Verfassung in der Volksversammlung lag. Die gemeingermanische Bezeichnung der Volksversammlung war Thing (ahd. *ding*)[2]. Es gab ein Hundertschaftsthing (altn. *heraðsþing*), d. h. die Gerichtsversammlung, und ein Völkerschaftsthing (altn. *fylkisþing*), die von den Römern als *concilium* bezeichnete politische Versammlung der Landesgemeinde[3]. Versammlungen mehrerer Völkerschaften kommen in dieser Periode als

tritt in die Geschichte bereits von der Geschlechterverfassung losgelöst; wenn die Beamtentitel vielfach noch einen patriarchalen Charakter trugen, so beweist dies nur, daß der Geschlechterstaat den vorgeschichtlichen Ausgangspunkt der staatlichen Entwickelung gebildet hat. Im schroffen Gegensatze zu v. Sybel stehen zwei andere Auffassungen, von denen die eine die Hundertschaft aus der Markgenossenschaft, statt umgekehrt, hervorgehen läßt, während die andere in den Hundertschaften ursprünglich selbständige Heerkönigreiche sieht, die sich erst im Laufe der Wanderung zu Völkerschaften vereinigt, ihre früheren Heerkönige aber als Gaufürsten beibehalten haben. Beide Auffassungen sind unbegründet.

[1] Vgl. Waitz I. 294—370. v. Sybel 210—231. Gierke, Genossenschaftsrecht I. 30 ff., 48 ff. Dahn, Könige der Germanen I. Sohm, Fränk. Reichs- und Gerichtsverfassung 4—8. Sickel, Freistaat 32—71. Grimm, R.A. 229—265. Köpke, Die Anfänge des Königtums bei den Gothen, 1859. Dahlmann, Gesch. v. Dänemark I. 169 ff. Munch, Nordgerman. Völker 165 f., 195 f. K. Lehmann, Der Königsfriede der Nordgermanen, 1886. Sickel i. d. Mitteil. d. österr. Institutes, Ergänzungsheft I. 16 ff.

[2] Vgl. Grimm, RA. 600, 747; DWB. II. 1165.

[3] Eine in jeder Beziehung zutreffende, durch alle späteren Nachrichten bestätigte Schilderung des Landesthinges verdanken wir Tacitus, Germania c. 11: *De minoribus rebus principes consultant, de maioribus omnes, ita tamen ut ea quoque, quorum penes plebem arbitrium est, apud principes pertractentur. coeunt, nisi quid fortuitum et subitum incidit, certis diebus, cum aut incohatur luna aut impletur: nam agendis rebus hoc auspicatissimum initium credunt. — — — illud ex libertate vitium, quod non simul nec ut iussi conveniunt, sed et alter et tertius dies cunctatione coeuntium absumitur. ut turba placuit, considunt armati. silentium per sacerdotes, quibus tum et coercendi ius est, imperatur. mox rex vel princeps, prout aetas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est, audiuntur, auctoritate suadendi magis quam iubendi potestate. si displicuit sententia, fremitu aspernantur; sin placuit, frameas concutiunt. honoratissimum assensus genus est armis laudare.* Weiterhin hat dann Tacitus dem *concilium* scheinbar manches zugeschrieben, was nicht dem Landesthing, sondern dem von ihm mißverständlich aufgefaßten Hundertschaftsthing angehörte. Es ist nicht das kleinste Verdienst Sohm's, auf diesem Gebiete die kritische Sonderung vorgenommen zu haben.

Digitized by Google

dauernde Einrichtungen nur mit dem Charakter von Opferversammlungen vor; erst später, nachdem aus der Vereinigung verschiedener Völkerschaften die großen Stämme hervorgegangen sind, erscheinen die Stammesversammlungen als *lagthing* oder *landsthing*. Die zum Thing versammelte Landesgemeinde war nichts anderes als das Volk in Waffen, das Heer[4]. Bewaffnet wie zum Kriege trat man zusammen, jeder Heerespflichtige war zugleich thingpflichtig, die Versammlung stellte sich nach den einzelnen Heeresabteilungen (Hundertschaften und Sippschaften) auf[5]; das Thing diente zugleich als Heer- und Waffenschau und die Musterung der zur Waffenfähigkeit herangereiften Jünglinge galt als eine der regelmäßigen Aufgaben des Landesthinges. Aus diesem Grunde, sowie wegen der Geschenke, die den Königen und Fürsten von der Bevölkerung bei Gelegenheit des Thinges dargebracht wurden, ist anzunehmen, daß jährlich zu bestimmter Zeit, wahrscheinlich im Frühjahr, eine ordentliche Volksversammlung (als echtes oder ungebotenes Thing) stattfand, während in Fällen, die keinen Aufschub duldeten, nach Lage der Sache außerordentliche oder gebotene Thinge anberaumt wurden. Die Berufung der Thingpflichtigen erfolgte unter denselben Formen, wie bei dem Aufgebot zum Heere. Die Berufung anzuordnen war Sache des Fürstenrates. Denn alles, was im Thing verhandelt werden sollte, wurde zuvor in dem engeren Kreise der versammelten Fürsten durchberaten, minder wichtiges gleich hier erledigt; auch in Monarchien hat dieser Fürstenrat, in welchem der König dann den Vorsitz führte, nicht gefehlt. Zur Thingzeit wählte man, wenn es anging, die heiligen Tage des Voll- oder Neumondes[6]. Die Dauer des Thinges richtete sich nach den Umständen, doch verstrichen regelmäßig mehrere Tage, bis die Versammlung sich beschlußfähig erklären konnte. Sobald dies geschehen war, erfolgte die feierliche Hegung, und zwar bei den Südgermanen durch den Priester, während bei den Nordgermanen die Könige die priesterlichen Funktionen ausübten. Die Hegeformel lautete: „Ich gebiete Lust und verbiete Unlust“[7]. Durch die Hegung wurde die

[4] Vgl. S. 12. Ed. Rothari c. 386: *felicissimum exercitum nostrum*, wobei nicht vom Heere, sondern von der Volksversammlung die Rede ist. Damit war die von manchen Schriftstellern in Abrede gestellte Thingpflicht aller Heerpflichtigen von selbst gegeben. In Fällen, wo es nicht darauf ankam, wird selbstverständlich die Versammlung kein Gewicht auf die Thingpflicht gelegt und die ohne echte Not Ausgebliebenen nicht zur Verantwortung gezogen haben.

[5] Die älteste alamannische Rechtsaufzeichnung spricht von der Volksversammlung als den „Sippschaften des Heeres“ *(heris generationes)*. Die den Römern unterworfenen Germanen rechneten es sich selbst zur Schmach, daß ihnen nur unbewaffnete Versammlungen gestattet waren. Vgl. Tacitus, Hist. IV. c. 6.

[6] Die Westgoten hielten ihre Volksversammlungen noch im 5. Jahrhundert zur Zeit des Neumondes. Vgl. Dahn, Könige der Germanen VI. 554. Auch für den Aufmarsch des Heeres zum Kampfe hielten die Germanen diese Zeit für die geeignetste. Vgl. Caesar, Bell. Gall. I. c. 50.

[7] Vgl. Müllenhoff, Deutsche Altertumskunde V. 5, 86. Schiller u. Lübben, Mittelnd. WB. II. 751; V. 63. Lust (alts. *hlust*, ags. *hlyst*, altn. *hljoþs*) in diesem

Digitized by Google

Versammlung gebannt, d. h. unter den Schutz und Frieden des Gottes Ziu gestellt, der als Schwert- und Kriegsgott zugleich der Gott des Heeres wie des Thinges war[8]. Jede Störung des Thingfriedens *(unlust)* war demnach eine Beleidigung der Gottheit und fiel der Bestrafung durch den Priester anheim. Den Gegenstand der Verhandlungen bildeten Wahlen (Königswahl, Herzogswahl, Fürstenwahl), Rechtsangelegenheiten von politischer Bedeutung, Beschlüsse über Krieg und Frieden; wollte ein Fürst auf eigene Hand einen Zug ins Ausland unternehmen (§ 7), so bedurfte er seiner Entlassung und mindestens insofern der Genehmigung der Versammlung. Wie die Wehrhaftmachung der jungen Leute, so gehörte auch die Verleihung des Waffenrechtes an Freigelassene vor das Landesthing; Freilassungen zu vollem Recht konnten demnach nur hier erfolgen. Eigentliches Gericht war das Landesthing nicht, da die ordentliche Rechtspflege als Sache der Hundertschaften galt; kraft ihres Hoheitsrechtes konnte aber die Landesgemeinde auch Rechtshändel, die bei ihr anhängig gemacht wurden, zu ihrer Entscheidung ziehen, und dies wird, wo die Gesamtheit mehr oder weniger mitberührt wurde, z. B. bei Klagen gegen einen Fürsten oder bei Verletzungen auf dem Wege zum Thing, auch regelmäßig geschehen sein. Von gesetzgeberischer Thätigkeit der Landesgemeinde läßt sich in dieser Periode füglich noch nicht sprechen[9]; auch die später (vgl. § 8 Anm. 14) zu erwähnenden Rechtsvorträge dürften ursprünglich nicht dem Landesthing, sondern ausschließlich der Gerichtsversammlung der Hundertschaft angehört haben. An den Verhandlungen im Thing nahmen außer dem Könige und den Fürsten nur die Ältesten und Weisesten aus dem Volke, ohne daß man dabei an eine bestimmte rechtliche Abgrenzung zu denken hätte, teil[10]. Die Menge beteiligte sich

Sinne bedeutet Gehör und Schweigen. Das studentische Silentiumgebieten erscheint als ein letzter Rest der alten Hegeformel. Vgl. noch § 7 Anm. 19.

[8] Über die neuerdings in England aufgefundenen, dem *Mars Thingsus* geweihten Votivsteine tuihantischer Krieger aus dem *cuneus Frisiorum* vgl. Archaeologia Aeliana X. (1884) 148—172; Hübner i. d. Westdeutschen Zeitschrift f. Geschichte u. Kunst III. 120, 287; Scherer i. d. Sitzungsberichten der Berl. Ak. XXV. (1884) 571—582; Brunner i. d. Zeitschr. f. RG. XVIII. 226 ff. Der Umstand, daß der Kriegsgott Ziu (Tiu, Tius, Irmin, Heru, der nordische Tyr) einen besonderen Beinamen als Gott des Thinges führte, klingt in der niederdeutschen Bezeichnung des ihm geweihten Dienstages als „Dingsdach", sowie umgekehrt in der vielfach verbreiteten Bezeichnung der Thingstätten als „Tie" noch heute nach. Vgl. Grimm, DWB. II. 1120; RA. 748, 818. Während der Gottesfriede des Ziu für Bewaffnete bestimmt war, schloß der Friede der übrigen Götter alle Bewaffneten vom Zutritt aus. Vgl. Tacitus, Germ. c. 40; Annal. I. c. 50, 51; K. Maurer i. d. Germania von Pfeiffer u. Bartsch XVI. 331; Weinhold, Die deutschen Fried- und Freistätten (Kieler Universitätsprogramm v. 1864) S. 4. Vgl. auch § 7 Anm. 13.

[9] Hierher mag man allenfalls rechnen, was Caesar (B. Gall. IV. c. 2) von dem Verbote der Weineinfuhr bei den Chatten, die er Sueben nennt, berichtet.

[10] Vgl. Caesar, Bell. Gall. IV. c. 11: *principes ac senatus.* c. 13: *omnibus principibus maioribusque natu adhibitis.* Tacitus, Hist. IV. c. 14: *primores gentis et promptissimos vulgi.* Man sehe die vortreffliche Auseinandersetzung bei Sickel 39 f. Da-

Digitized by Google

nur in summarischer Weise durch Ablehnung oder Zustimmung. Die Ablehnung äußerte sich durch Murren, die Zustimmung durch Schwingen und Zusammenschlagen der Waffen, zumal der Speere. In feierlichster Form erfolgte diese Art der Zustimmung (altn. *vápnatak*, langob. *gairethinx*) unter einem tanzenden Hin- und Herbewegen des Körpers und Ausspruch feierlicher Gelübde- und Verwünschungsformeln, wenn es sich für das Volk um die rechtsförmliche Übernahme bindender Verpflichtungen, z. B. um den Beginn eines Krieges oder einer Schlacht, um Friedensschlüsse, Bündnisverträge, Annahme eines neuen Herrschers u. dgl. m., handelte [11]; es war ein dem promissorischen Eide auf die Waffen ähnlicher, wenn auch begrifflich von ihm verschiedener Akt [12]. Umgekehrt scheint es ein Akt der feierlichen Ablehnung übernommener Verpflichtungen, insbesondere der Lossagung von einem Könige oder Herzog, gewesen zu sein, wenn das Volk die Waffen auf den Boden warf [13].

Zu den vornehmsten Aufgaben des Landesthinges gehörte in Monarchien die Königswahl, denn auch die Könige wurden gleich den Beamten gewählt, aber die Wahl war an ein bestimmtes Geschlecht, das erste oder königliche unter den Adelsgeschlechtern des Volkes, gebunden [14]. Auf diese Abstammung aus einem bestimmten Geschlecht deutet das gemeingermanische *kuning* (ags. *cyning*, altn. *konungr*) [15], während goth. *þiudans* (altn. *thiodan*, ags. *þeóden*) den König als das Oberhaupt des Volkes (goth. *þiuda*, altn. *þjóð*, ags. *þeód*, ahd. *diot*, mhd. *diet*) bezeichnet. Der neuerwählte König wurde von dem Volke auf den Schild gehoben und vor dem Volke umhergetragen, die Übertragung des Herrscherrechtes geschah wohl allgemein unter der symbolischen Überreichung eines Speeres [16].

---

gegen nimmt Eckardt, a. a. O. 41 ff., den *senatus* für einen besonderen Ausschuß, den er mit den von ihm als Gauausschuß gefaßten *centeni comites* des Tacitus (vgl. § 8) in Verbindung bringt. Die norwegische und isländische *lögretta* ist späteren Ursprungs.

[11] Über das *vápnatak* vgl. Grimm, RA. 770; K. Maurer, Island 167 und i. d. Germania von Bartsch, XVI. 320 ff., sowie die daselbst besprochenen Arbeiten von Grundtvig, Hertzberg und Djurklou, über *gairethinx* meine Bemerkungen i. d. Zeitschr. f. RG. XX. 53 ff. Siehe auch Tacitus, Hist. IV. c. 15, V. c. 17. Vgl. § 8 Anm. 11. Die Beifallsäußerung durch Zusammenschlagen der Waffen war auch den Kelten bekannt. Vgl. Caesar, B. Gall. VII. c. 21.

[12] Vgl. Ammian. Marcell. XVII., 12 § 21 von den Quaden: *eductis mucronibus, quos pro numinibus colunt, iurarere se permansuros in fide.* Hierher ist auch zu ziehen Caesar Bell. Gall. IV. c. 11 von den Ubiern: *quorum si principes ac senatus sibi iureiurando fidem fecisset.* Vgl. Beovulf v. 1097—1109. Über den gemeingermanischen Gebrauch des Eides auf die Waffen vgl. K. Maurer, a. a. O. 317 f. und die bei diesem angeführte Schrift von Grundtvig. Siehe auch § 7 Anm. 6.

[13] Vgl. Zeitschr. f. RG. XX. 58.

[14] Tacitus, Germ. c. 7: *Reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt.* Auch in den Volksstaaten bezeichnete man das vornehmste Adelsgeschlecht als das königliche. Vgl. Tacitus, Hist. IV. c. 13. Annal. XI. c. 16.

[15] Über die Etymologien vgl. Grimm, RA. 229 f., Hildebrand in Grimms DWB V 1691 f., Kluge, Etym. WB. 175 f.

[16] Vgl. Grimm, RA. 163, 234 ff., 771. Zeitschr. f. RG. XX. 58 f. Vgl. Anm. 18.

Digitized by Google

Speer, Speerfahne, Schwert und Schild haben sich das ganze Mittelalter hindurch als Wahrzeichen der königlichen Gewalt erhalten[17]. Diese kriegerischen Symbole deuten an, daß der König der geborene Heerführer seines Volkes war, während dies Amt bei den republikanischen Völkerschaften einem nur für die Dauer des Krieges erwählten Herzoge übertragen wurde[18]. Als Haupt des Heeres war der König auch das Haupt der Landesgemeinde, ohne doch in den vor diese gehörenden Angelegenheiten anders als durch die Kraft der Überredung wirken zu können. Wesentlich gehörte zum altgermanischen Königtume auch die priesterliche Thätigkeit, zumal bei Opferdienst und Erforschung der Zukunft[19]; in vorhistorischer Zeit dürften Heerführertum und Oberpriestertum geradezu den Inbegriff der königlichen Gewalt gebildet haben[20], und dabei ist es im Norden im allgemeinen geblieben, während bei den Südgermanen durch die Einführung des Landespriesteramtes, dem die Handhabung des Bannes im Thing wie im Heere anheimfiel, eine wesentliche Schwächung des Königtums herbeigeführt wurde[21]. Überhaupt aber hatte der altgermanische König ein eigentliches Machtgebot nur gegenüber seinem Gefolge[22]. Dem Volke gegenüber war seine Gewalt äußerst beschränkt[23].

Bei manchen Stämmen war, wie es scheint, statt der Speerreichung die Berührung des von dem Könige gehaltenen Speeres durch die Speere der Volksgenossen üblich. Es fand also eine Verpflichtung des Volkes durch gairethinx statt, an deren Stelle später der Unterthaneneid getreten ist.

[17] Vgl. § 17.

[18] Auch bei der Herzogswahl fand Schilderhebung statt, vgl. Tacitus, Hist. IV. c. 15, von den Canninefaten: *impositusque scuto more gentis et sustinentium humeris vibratus dux deligitur.* Es liegt kein Grund vor, die königliche Schilderhebung, weil sie zufällig erst durch spätere Zeugnisse beglaubigt ist, für eine bloße Nachbildung der herzoglichen zu halten.

[19] Vgl. Tacitus, Germ. c. 10: *sacerdos ac rex vel princeps civitatis comitantur hinnitusque ac fremitus observant.*

[20] Vgl. § 6 Anm. 25. Slawische Sprachen verwenden *kunga, kuningas, knezi* vielfach zur Bezeichnung des Priesters, in dieser Bedeutung müssen sie das dem Germanischen entlehnte Wort also empfangen haben. Vgl. Grimm, DWB. V. 1691.

[21] Vgl. § 6 Anm. 27 ff. Daß infolge dieses Gegensatzes das nordgermanische Königtum ein erheblich strafferes war, deutet u. a. die Notiz des Tacitus, Germ. c. 44, über das Königtum der Suionen an. Bei den Burgundern des 4. Jahrhunderts stand der Oberpriester *(sinistus)* in größerem Ansehen als der König, vgl. Ammian. Marc. XXVIII. c. 5 § 14: *Apud hos generali nomine rex adpellatur hendinos, et ritu veteri potestate deposita removetur, si sub eo fortuna titubaverit belli vel segetum copiam negaverit terra, ut solent Aegyptii casus eiusmodi adsignare rectoribus, nam sacerdos apud Burgundios omnium maximus vocatur sinistus, et est perpetuus, obnoxius discriminibus nullis ut reges.* Von dem vandalischen Königshause der Asdingen ist es nicht unwahrscheinlich, daß es das zur Königswürde aufgestiegene Priestergeschlecht der Naharnavalen (Tacitus, Germ. c. 43) gewesen ist. Vgl. Müllenhoff i. d. Zeitschr. f. deutsch. Alt. X. 556 f., XII. 347.

[22] Vgl. § 6 Anm. 17, 34 ff.

[23] Tacitus, Germ. c. 7: *nec regibus infinita aut libera potestas;* c. 43: *Gotones regnantur, paulo iam adductius quam ceterae Germanorum gentes, nondum tamen supra libertatem.*

Digitized by Google

In seiner Eigenschaft als geborener Heerführer und Haupt der Landesgemeinde besaß er zwar gewisse Hoheitsrechte, aber doch wirkte er, wie der Herzog, in allem *exemplo potius quam imperio:* er hatte die Leitung, aber die Beschlüsse über Krieg und Frieden, über Beamtenwahlen und gerichtliche Entscheidungen lagen ausschließlich in der Hand des Volkes, der König hatte dabei nur mitzureden und mitzustimmen, wie andere auch. Die ordentliche Rechtspflege war Sache der von dem Volke eingesetzten Richter; von einer eigenen königlichen Gerichtsbarkeit, die später so bedeutend in die ganze Rechtsentwickelung eingegriffen hat, war noch keine Rede, auch einen vom Könige verliehenen Frieden gab es noch nicht, der allgemeine wie der besondere Frieden war Volks- nicht Königsfrieden; immerhin aber deutet das Recht des Königs auf die Strafgelder, die in den Republiken an das Volk fielen, bereits die erste Stufe in der Ausbildung des königlichen Friedens und der königlichen Gerichtshoheit an[24]. Die Vertretung des Staates nach außen war Sache des Königs, aber doch nicht so, daß das Volk und die Fürsten nicht unter Umständen einen maßgebenden Einfluß auf seine Entschließung, gegebenenfalls selbst gegen seine Entschließung, auszuüben vermocht hätten[25]. Der gesamte Grund und Boden galt als Volksland, nicht als Königsland, und selbst bei der Verfügung über die Kriegsbeute hatte nicht der König, sondern die Volksversammlung das entscheidende Wort. Andererseits unterliegt es kaum einem Zweifel, daß der König in hervorragender Weise mit Grundbesitz ausgestattet war und an der regelmäßigen Ackerverlosung nicht teilnahm; nicht minder, daß ihm vom Kriegsgewinn ein erheblicher Teil überwiesen wurde, während die von seinen Gefolgsmannen gewonnene Beute ausschließlich ihm zugehörte. Bei der regelmäßigen Landesversammlung hatte jeder dem Könige eine Gabe darzubringen, die nur in bezug auf den Gegenstand freiwillig, aber auch hier wohl meistens observanzmäßig festgestellt war[26]. Endlich genoß die Person des Königs einen erhöhten Rechtsschutz. Daß ein ganzes Volk seinem Könige die Treue aufsagte, sei es, weil er seine Macht mißbrauchte, sei es, weil Unglücksfälle, die ihn und sein Volk trafen, ihn als den Göttern verhaßt erscheinen ließen, ist wiederholt, namentlich in den auf romanischem Boden gegründeten Reichen, vorgekommen[27].

Die Entstehung des Königtums bei den ostgermanischen Völkern entzieht sich historischer Kunde. Dagegen vollzieht sich der Übergang zum Königtum bei den Markomannen, Hermunduren, Cheruskern und anderen westgermanischen Völkerschaften vor unseren Augen: bald giebt die herzogliche Gewalt einem im Felde und in der Politik bewährten

---

[24] Vgl. § 12.

[25] Vgl. Sickel, a. a. O. 183 f.

[26] Was Tacitus, Germ. c. 15, von Abgaben an die Fürsten berichtet (s. §6 Anm. 13), muß auch den Königen gegenüber gegolten haben.

[27] Vgl. Anm. 13, 21.

Digitized by Google

Führer das Heft in die Hand, bald ist es das Verlangen des Volkes, seine staatliche Selbständigkeit oder, wenn eine Vereinigung bisher selbständiger Staaten stattgefunden hat, die nunmehrige staatliche Einheit durch die Einsetzung eines dem adelichsten Geschlechte entnommenen Königs zum deutlichsten Ausdruck zu bringen. Zuweilen haben auch bloße Heerkönige, d. h. Führer beutelustiger Scharen, wie Ariovist, Radagais und die nordischen Seekönige, oder Söldnerführer, wie Odovaker, es zu dauernden staatlichen Gründungen gebracht, für die Verfassungsgeschichte und insbesondere für die Geschichte des germanischen Königtums kommen derartige außerordentliche Erscheinungen aber nicht weiter in Betracht.

Die Könige der germanischen Urzeit sind regelmäßig Völkerschaftskönige; erst nach der Bildung der größeren Stämme sind dieselben dem mit ganz anderer Macht ausgestatteten, zum Teil auf neuen Grundlagen erwachsenen Stammeskönigtum erlegen. Hundertschaftskönige als solche hat es nie gegeben; dagegen sind nicht selten ehemalige Hundertschaften zu der Stärke einer Völkerschaft angewachsen und zu staatlicher Selbständigkeit mit republikanischer oder monarchischer Verfassung gelangt. Die später im Norden vorkommenden *heraðskonungar* sowie die *regales* der Alamannen waren wohl erblich gewordene Gaufürsten, wie sie auch sonst vorgekommen sein mögen.

§ 6. Das Beamtentum und das Gefolge.

1. Die Fürsten[1]. An der Spitze jeder Hundertschaft stand, wie bei den Kelten, ein *princeps*. Dem lateinischen Worte entspricht ahd. *furisto*, d. h. der Erste, der Vorderste; in Monarchien, wo die Fürsten nicht die erste Stelle einnahmen, waren zum Teil andere Bezeichnungen üblich: *iudex*, von der richterlichen Thätigkeit des Fürsten[2]; altn. *hersir*, goth. *hundafaþs*, althochdeutsch, altniederfränkisch und westfälisch *hunno*, von der Hundertschaft als seinem Amtssprengel. Das Volksrecht der salischen Franken bezeichnet den entsprechenden Beamten als *thunginus aut centenarius;* mit dem Worte *thing* auf derselben Wurzel beruhend, bedeutet *thúnginus* den Mann von Gewicht *(vir gravis, venerabilis*, altn. *thungr)*[3], was sachlich auf dasselbe wie die angelsächsische Bezeichnung *hundredes ealdor* hinauskommen dürfte; sprachlich weisen beide Ausdrücke auf ihre Entstehung aus der Geschlechterverfassung hin: solange die Hundertschaft noch den Charakter der erweiterten Sippschaft festhielt.

---

[1] Vgl. Waitz, VG. I. 236—293. v. Sybel 71 ff., 80 ff., 109 ff., 121 ff. Roth, Gesch. d. Beneficialwesens 2—11, 21. Thudichum, Altd. Staat 1—11, 38 f. v. Bethmann-Hollweg, German. roman. Civilproceß I. 88 ff. Sickel, Freistaat 100—123. Dahn, Könige I. 21 ff., 67 ff. Erhardt, Germ. Staatenbildung 45—69.

[2] Ammian. Marc. XVII. c. 12 § 21 von den Quaden: *iudices variis populis praesidentes.* Der Gothe Athanarich hat ebenfalls den Richtertitel geführt.

[3] Vgl. Müllenhoff bei Waitz, Das alte Recht der salischen Franken, S. 294. Diefenbach, WB. d. goth. Sprache I. 701.

Digitized by Google

wird eben der Geschlechtsälteste ihr Vorstand gewesen sein[4]. Tacitus kennt aber die Fürsten nicht mehr als geborene Vorsteher, sondern nur als Beamte, die von der Landesgemeinde gewählt werden[5]. Daß die Wahl sich in der Regel auf die Mitglieder der adelichen Geschlechter beschränkte, läßt sich nicht bezweifeln; von einem rechtlichen Anspruche derselben, der Nichtadeliche von der Wahl ausgeschlossen hätte, ist aber in den Quellen nichts enthalten, auch Tacitus, der bei der Königswahl ausdrücklich die Beschränkung auf den Adel hervorhebt, deutet bei der Besprechung der Fürstenwahl nichts dergleichen an. Die Wahl war, im Gegensatz zu der des Herzogs, keine zeitlich beschränkte, sie erfolgte auf Lebenszeit, was jedoch nicht ausschloß, daß ein Fürst unter Umständen sein Amt niederlegte[6], oder durch Beschluß der Landesversammlung desselben entkleidet wurde.

Die Thätigkeit des Fürsten erstreckte sich teils auf den ganzen Staat, teils auf die ihm angewiesene Hundertschaft. In ihrer Gesamtheit bildeten die Fürsten des Landes einen Fürstenrat, von dessen Aufgaben in allgemeinen Landesangelegenheiten bereits die Rede gewesen ist[7]. Teils durch den sich ihnen hier eröffnenden Einfluß, teils durch das militärische Gewicht, das sie als Herren eines mehr oder weniger starken kriegerischen Gefolges besaßen, gelangten die Fürsten unter Umständen zu großer politischer Bedeutung, so daß sie vom Auslande nicht selten mit Geschenken und Ehrenbezeugungen umworben wurden[8]. Gegenüber seiner Hundertschaft hatte der Fürst eine dreifache Aufgabe: er war ihr geborener Anführer im Kriege[9], hatte die Leitung der agrarischen Angelegenheiten[10], vor allem aber war er der ordentliche Richter der Hundertschaft[11]. Von seiner priesterlichen Stellung wird unten zu reden sein. Unmündigen Gaugenossen, die keine zur Vormundschaft berufenen Verwandten besaßen, ersetzte der Fürst die Familie, zumal bei der Vorstellung der zur Waffenprobe gereiften Knaben in der Landesgemeinde; aber auch Väter und Vormünder rechneten es sich zur besonderen Ehre, wenn der Fürst die Vorstellung ihrer Söhne oder Mündel übernahm[12].

Eine Besoldung empfingen die Fürsten nicht. Jeder Gaugenosse hatte aber die Ehrenpflicht, seinem Fürsten bei der ordentlichen Landesversammlung ein Geschenk darzubringen[13]. Daß die Fürsten einen An-

[4] Dies wird besonders von v. Sybel hervorgehoben. Über den angelsächsischen *hundredes ealdor* oder *hundredes man* vgl. Schmid, Gesetze der Angelsachsen, 2. Aufl 613; Wright, Anglosaxon Vocabularies, ed. Wülcker I. 110, 313. Vgl. Anm. 30.

[5] Germania c. 12: *Eliguntur in iisdem conciliis et principes, qui iura pagos vicosque reddunt.* c. 22: *de asciscendis principibus consultant.*

[6] Vgl. § 7 Anm. 22. [7] Vgl. S. 16.

[8] Vgl. Tacitus, Germ. c. 5, 13, 15; Annal. I. c. 55; Caesar, B. Gall. IV. c. 11, 13; Livius XL. c. 57.

[9] Siehe § 7. [10] Siehe § 10. [11] Siehe § 8. [12] Vgl. unten S. 27.

[13] Tacitus, Germania c. 15: *Mos est civitatibus, ultro ac viritim conferre principibus vel armentorum vel frugum, quod pro honore acceptum etiam necessitatibus subvenit.* Über den Sinn dieser Stelle vgl. S. 20.

Digitized by Google

teil an den öffentlichen Strafgeldern erhielten, läßt sich aus den späteren Zuständen entnehmen. Außerdem waren sie wohl häufig mit besonderen Edelgütern ausgestattet; wo solche nicht bestanden, wurden sie nach Maßgabe des höheren Wergeldes, das ihnen unzweifelhaft zukam, bei der regelmäßigen Ackerverlosung mit einem mehrfachen Anteil bedacht[14]. Als äußere Auszeichnung trugen die Fürsten bei manchen Völkerschaften einen besonderen Haarschmuck[15].

Die rechtliche Stellung der Fürsten kann in den Monarchien keine andere wie in den Republiken gewesen sein, auch in den ersteren waren die Fürsten Beamte des Volkes, nicht des Königs. Ihre Befugnisse im Fürstenrat wie in der Landesgemeinde waren hier wie dort dieselben[16], nur der Ehrenstellung, die ein Recht des Königs war, und der Führerstellung desselben im Heere mußten sie sich unterordnen. Bestritten ist, ob die Fürsten neben dem Könige ein Gefolge halten durften[17].

2. Die Herzöge[18]. In Friedenszeiten hatten die republikanischen Völkerschaften keine einheitliche Spitze[19], da man eine solche aber in Kriegszeiten nicht entbehren konnte, so wählte das Landesthing, wenn ein Krieg in Aussicht stand, einen für die Dauer desselben mit der obersten Leitung betrauten Herzog (dux)[20]. Die Wahl erfolgte nach Maßgabe der kriegerischen Tüchtigkeit[21]; da diese aber auch bei der Wahl der Fürsten jedenfalls stark ins Gewicht fiel und der Fürstenrat, wie bei allem was an die Volksversammlung kam, das Vorschlagsrecht übte, so ist es undenkbar, daß die Wahl zum Herzog jemals auf einen

[14] Vgl. § 10.

[15] Vgl. Tacitus, Germania c. 38.

[16] Vgl. Waitz, 350 Anm. 3. Bei der Abfassung der Lex Salica unter Chlodovech treten nächst der Stammesversammlung die *proceres ipsius gentis qui tunc tempore eiusdem aderant rectores* und der aus der Zahl der letzteren zur Redaktion des Gesetzes gewählte Viererausschuß durchaus in den Vordergrund. Vgl. § 31 Anm. 3.

[17] Die spätere Zeit kennt nur eine *trustis regia* und Waitz S. 253 nimmt dies schon für das altgermanische Königtum an, giebt aber zu, daß die Herzöge der Langobarden ihr eigenes Gefolge gehabt haben.

[18] Vgl. Waitz, VG. I. 267 f. Thudichum, Altdeutsch. Staat 56 f.

[19] Die von Waitz und früher auch von Sickel vertretene Ansicht, daß es über den Gaufürsten einen gewählten Landesfürsten *(princeps civitatis)* gegeben habe, wird durch die Quellen widerlegt. Wo Tacitus von *princeps civitatis* spricht, ist einer aus der Reihe der Fürsten gemeint. Die später an der Spitze alter Völkerschaftsgebiete erscheinenden langobardischen Herzöge, angelsächsischen *ealdormen* und nordischen *fylkis konungar* oder *fylkar* beruhen auf späterer Entwickelung und sind ursprünglich zum Teil, wie die fränkischen und alamannischen Gaukönige, aus dem Herzogtume hervorgegangene Völkerschaftskönige gewesen. Vgl. Anm. 31.

[20] Caesar, Bell. Gall. VI. c. 23: *Cum bellum civitas aut illatum defendit aut infert, magistratus qui ei bello praesint, ut vitae necisque habeant potestatem, deliguntur. in pace nullus est communis magistratus, sed principes regionum atque pagorum inter suos ius dicunt controversiasque minuunt.* Über die Schilderhebung vgl. § 5, Anm. 18. Dem lateinischen *dux* entspricht ahd. *herizogo*, alts. *heritogo*.

[21] Siehe § 5, Anm. 14.

Digitized by Google

anderen als einen der Fürsten gefallen sein sollte[22]. Die Stellung des Herzogs endigte mit dem Friedensschluß. Von seinen Machtbefugnissen wird unten (§ 7) die Rede sein.

3. Die Priester[23]. Nach Caesar hatten die Germanen, im Gegensatz zu den Galliern, kein berufsmäßiges Priestertum[24]. Was an Opferdiensten und sonstigen religiösen Handlungen vorkam, wurde innerhalb der Familie und des Dorfes von dem Hausvater oder Geschlechtsältesten, in der Hundertschaft vom Fürsten, im Staate vom König besorgt. Daß insbesondere der Königstitel die priesterlichen Funktionen mitumfaßte, wurde bereits bemerkt[25]. Im Norden ist dieser Zustand unverändert bestehen geblieben; es gab wohl priesterliche Gehilfen *(goðar)*, deren sich die Könige und Fürsten bedienten, das Priestertum als solches aber blieb untrennbar mit dem weltlichen Amte verbunden und diese Verbindung wurde auch bei der ersten Organisation des isländischen Staates grundlegend, indem dieselbe von den einzelnen Tempelbezirken ausging, innerhalb deren der jedesmalige Tempelbesitzer als *goði* zur Häuptlingswürde *(goðorð)* gelangte[26]. Bei den Südgermanen erhielt sich die Verbindung der geistlichen und weltlichen Funktionen nur in den unteren Kreisen, des Hauses, der Sippschaft, der Hundertschaft. Die Hundertschaftsfürsten waren nach wie vor zugleich Priester (goth. *gudja*)[27], während die weisen Frauen, wenn auch in noch so hohem Ansehen stehend, keine priesterliche Stellung bekleideten[28]. Dagegen scheint der Mangel einer einheitlichen

---

[22] Später war, wenigstens bei den Sachsen, die Herzogswahl durchaus auf den Kreis der Fürsten beschränkt. Vgl. Beda, Hist. eccles. V. c. 10: *Non enim habent regem iidem antiqui Saxones, sed satrapas plurimos suae genti praepositos, qui ingruente belli articulo mittunt aequaliter sortes, et quemcumque sors ostenderit, hunc tempore belli ducem omnes sequuntur, huic obtemperant; peracto autem bello rursum aequalis potentiae fiunt satrapae.*

[23] Vgl. Waitz, VG. I. 276 ff. v. Sybel 101—108. Sickel, Freistaat 72—85; Zur germanischen Verfassungsgeschichte (Mitteilungen des Instituts f. österr. Gesch.-Forschung, I. Ergänzungsheft) 43 ff. Scherer i. d. Anzeiger f. deutsch. Altertum IV. 100 ff. K. Maurer, Zur Urgeschichte der Godenwürde, i. d. Zeitschr. f. deutsch. Philologie IV. 125 ff. Munch, Nord. german. Völker 200 ff. Grimm, Deutsche Mythologie. 4. Aufl. I. 72 ff., III. 37 ff. Dahn, Könige I. 80 ff.

[24] Bell. Gall. VI. c. 21: *Germani multum ab hac consuetudine differunt. nam neque druides habent, qui rebus divinis praesint, neque sacrificiis student.*

[25] Vgl. § 5, Anm. 20. Daß die merovingischen Könige auf rinderbespannten Wagen zum Märzfelde fuhren, weist unverkennbar auf ehemalige Priesterstellung zurück. Vgl. Grimm, RA. 262 f.; Deutsche Mythologie, 4. Aufl. 75, 554.

[26] Vgl. Maurer, Island 38—49; Die Bekehrung des norwegischen Stammes zum Christentume II. 209—218.

[27] Vgl. Steinmeyer und Sievers, Althochd. Glossen I. 88 f.: *tribunus: cotinc, ampahtman.* Da *tribunus* nur eine andere Bezeichnung für *hunno* war, so führte dieser neben der weltlichen Benennung auch den Titel Priester. Andere Glossen übersetzen *decanus* mit *tegangot*, *iustificare* mit *gotten*. Vgl. Graff, Althochd. Sprachschatz IV. 151, 153.

[28] Vgl. Weinhold, Deutsche Frauen, 2. Aufl. I. 60 ff.

Digitized by Google

staatlichen Spitze in den republikanischen Völkerschaften, sowie das Bedürfnis einer einheitlichen Vertretung in den mehrere Völkerschaften umfassenden Tempelverbänden, zuerst zur Einsetzung eigentlicher Priester geführt zu haben, die dann auch in den Monarchien, wo dies Bedürfnis zunächst nicht vorhanden war, alsbald Eingang fanden. Die deutsche Benennung der Landespriester (sacerdos civitatis) ergiebt sich aus goth. *sinista*, dem burgundischen *sinistus*, d. h. der Älteste[29], eine Bezeichnung, die an *thinginus* und *ealdor* anknüpft[30] und die Entstehung des Landespriestertums aus dem Gaupriestertum der Fürsten nahe legt[31]. Über die Einsetzung des Landespriesters erfahren wir nichts; wahrscheinlich wurde er von der Landesgemeinde aus dem Kreise der Fürsten, und zwar auf Lebenszeit, gewählt. Wenn er, wie wir annehmen dürfen, Hilfspriester zu seiner Unterstützung hatte, so können diese ebenso wie die im Norden vorkommenden Hilfspriester doch nur einen untergeordneten Charakter, wie Tempelhüter und Opferdiener, gehabt haben; eine öffentliche Stellung kam ihnen nicht zu. Zu den Aufgaben des Landespriesters, zum Teil unter Mitwirkung des Königs oder eines der Fürsten, gehörten vor allem die von Staats wegen an die Götter gestellten Fragen, also namentlich Gottesurteile und Weissagung, und der staatliche Gebets- und Opferdienst; außerdem fiel die feierliche Hegung des Landesthinges und die Wahrung des Friedens im Thing wie im Heere unter seine Zuständigkeit[32]. Insofern war er der Hüter des Rechts *(êwart)* und als Verkündiger der von den Göttern ausgegangenen Urteile *êosago* oder *âsega*[33].

4. Das Gefolge[34]. Zu dem Beamtenorganismus des altgermanischen Staates muß auch das Gefolge gerechnet werden, obwohl dasselbe auf einem rein persönlichen Verhältnisse zu dem Gefolgsherrn beruhte. Es gehörte zu den Amtsrechten der Könige, Herzöge und Fürsten, sich mit einem ritterlichen Gefolge zu umgeben, das ihnen im Kriege als Leibwache und Stab, im Frieden als ständiges Ehrengeleite diente[35]. Bis in das achte Jahrhundert bildete das Gefolge einen wesentlichen Faktor der

[29] Vgl. Diefenbach, WB. d. goth. Sprache II. 212. Wackernagel bei Binding, Gesch. d. burg. roman. Königreichs 372. Siehe oben S. 19. Anm. 21.

[30] Vgl. Anm. 3, 4.

[31] Möglicherweise ist der angelsächsische *ealdorman* aus dem Landespriestertum hervorgegangen. Ob auch die *fylkiskonungar* der Norweger, wie Lehmann, Königsfriede der Nordgermanen 168, vermutet, unterliegt erheblichen Zweifeln, da die altnordische Verfassung kein Landespriesteramt gekannt hat.

[32] Tacitus, Germania c. 7 (s. § 7 Anm. 17), c. 10, c. 11 (s. § 5 Anm. 3, 19), c. 39, c. 40, c. 43. Über die Entstehungszeit des Landespriesteramtes läßt sich nur so viel sagen, daß Caesar es noch nicht kennt, während Strabo († 60 n. Chr.) bereits einen *Χάττων ἱερεύς* erwähnt.

[33] Vgl. § 8 Anm. 8, 14.

[34] Vgl. Waitz, VG. I. 371—401. Roth, Gesch. d. Beneficialwesens 11—30. v. Sybel 231 ff. Thudichum, Altdeutsch. Staat 12—20. Munch, Nord.-germ. Völker 168 ff. Dahn, Könige I. 74 ff. Gierke, Genossenschaftsrecht I. 93 ff. Hildebrand bei Grimm, DWB. IV, 1a. 2150, 2152.

[35] Tacitus, Germ. c. 13.

Digitized by Google

fränkischen Reichsverfassung, selbst auf die Verhältnisse der kaiserlichen Leibwache in Rom und Byzanz scheint es mannigfachen Einfluß geübt zu haben [36] und die deutsche Dichtung hat die Erinnerung an das Gefolge, nachdem es längst aus dem Leben geschwunden war, noch Jahrhunderte hindurch bewahrt [37]. Der römischen Bezeichnung *comitatus* und *comes* für das Gefolge und den einzelnen Gefolgsmann entsprach bei den Langobarden *gasindius* [38], bei den Franken *trustis* und *antrustio* [39]; nordgermanische Bezeichnungen waren *dróttr*, *hirð*, für die Mannen *hirðmenn*, *húskarlar* [40].

Das Gefolgeverhältnis beruhte auf einem freiwilligen Dienstvertrage zwischen Herrn und Mann, der den Herrn zu Schutz, Unterhalt und kriegerischer Ausrüstung des Mannes, diesen aber zu völliger persönlicher Hingabe in den Dienst des Herrn (aber nur *ingenuili ordine*, nicht zu knechtischen Diensten) verpflichtete [41] und ein der Familie nachgebildetes Treuverhältnis zwischen beiden Teilen begründete [42]. Zum Eintritt in das

---

[36] Vgl. Hermann, Das Hausmeieramt 57 ff.

[37] Besonders Beovulf, Heliand, Nibelungenlied, sowie die karolingische und britische Heldensage. Vgl. Köhler, Germanische Altertümer im Beovulf, in Bartsch Germania XIII. 129 ff. Vilmar, Deutsche Altertümer im Heliand, 2. Aufl. 1862.

[38] Vgl. Papst i. d. Forschungen z. deutsch. Gesch. II. 512 ff. Auch der Heliand braucht *gisîthie*, *gesîthscepie*, *gisîth*, Beovulf *gesîð* und *gesîðcundman*, Nibel. (her. v. Lachmann) v. 1659 *gesinde*. Technisch war der angelsächsische Gebrauch nicht. Bei den Franken wurde nur unfreies Dienstvolk als Gesinde bezeichnet.

[39] Vgl. Grimm, RA. 943 und bei Merkel, Lex Salica S. VI. Müllenhoff bei Waitz, Das alte Recht der sal. Franken 294. Diefenbach, WB. d. goth. Sprache II. 677 f. Das Wort bedeutet Trost, Schutz, hat aber schon früh auch die abgeleitete Bedeutung „Schar" angenommen; in diesem Sinne begegnet es Heliand v. 2114 und in althochdeutschen Glossen; in fränkischen Gesetzen dient *trustis* mehrfach zur Bezeichnung polizeilicher Scharen.

[40] Das Wort *dróttr* stellt sich zu ags. *dryht*, *driht*, *gedriht*, das ebenfalls für Gefolge verwendet wird. Die Bedeutung ist ‚Schar". Vgl. Diefenbach, a. a. O. II. 642 f.

[41] Tacitus, Germ. c. 14: *Exigunt enim principis sui liberalitate illum bellatorem equum, illam cruentam victricemque frameam. nam epulae et quamquam incompti, largi tamen apparatus pro stipendio cedunt.* Vgl. Beovulf v. 2866 f., 2885 f. Über das Recht des Herrn auf die Rüstung seines verstorbenen Mannes ebd. v. 452 f., über seine Schutzpflicht v. 1481 f. Der Gefolgsmann heißt Tisch- oder Herdgenosse (ags. *beodgeneat*, *heorðgeneat*) seines Herrn, *convira regis*.

[42] Die Mannen hießen die „Degen", d. h. die Kinder, ihres Herrn, dieser dagegen der „Alte" oder „senior" seiner Mannen. Vgl. Heliand v. 1188, 3184, 4962; Beov. v. 194, 408, 1309, 2710, 2811; ebd. v. 1645: *ealdor þegna* (d. i. senior puerorum). Über alts. *thegan*, ags. *þegn*, *þén*, verwandt mit *τέκνον*, vgl. Grimm, DWB. II. 895. Kluge, Etymol. WB. 48. Schmid, Gesetze der Angelsachsen, 2. Aufl. 664 f. Die andere Bedeutung des Wortes („Krieger", „Held") ist erst eine abgeleitete. „Haudegen" beruht zum Teil auf einer Verwechselung mit dem aus ganz anderer Wurzel entstandenen Degen = Stichwaffe. Auf der Nachbildung der Verwandtschaftsverhältnisse beruht auch die Bezeichnung der Gefolgsleute als Magen (ags. *mægas*, mhd. *mâge unde man*) oder Vettern (ags. *gâdelingas*, mhd. *gaten*). Vgl. Hildebrand bei Grimm, DWB. IV, 1a. 1494, 1496.

Digitized by Google

Gefolge war nur geeignet, wer das Waffenrecht besaß. Abstammung aus gutem Hause verschaffte jungen Leuten oft schon bei ihrer Wehrhaftmachung die Aufnahme, die dann mit einem öffentlichen Adoptionsakt verbunden zu werden pflegte, während sonst nur erprobte Krieger der Einreihung in das Gefolge gewürdigt wurden[43]. Die Abschließung des Vertrages geschah durch einen Formalakt: Waffenreichung seitens des Herrn, Handreichung und eidliches Treuversprechen seitens des Mannes[44]. Im Kampfe bildete das Gefolge, das übrigens stets beritten war[45], die einzig auf den Schutz ihres Herrn bedachte Leibwache, die ohne ihn nicht aus dem Felde zurückkehren durfte[46]. Was das Gefolge erbeutete, gehörte dem Herrn, der dadurch vornehmlich die Mittel gewann, seinen Mannen Unterhalt und Geschenke zu gewähren[47]. Mit dem idealen Charakter der Gefolgschaft hing die den Germanen sonst so fremdartige unbedingte Unterordnung unter den Willen des Herrn zusammen. So war es ausschließlich seinem Ermessen überlassen, den Rang seiner Mannen

---

[43] Tacitus, Germ. c. 13 (das unmittelbar Vorhergehende s. § 7 Anm. 3): *Insignis nobilitas aut magna patrum merita principis dignationem etiam adulescentulis assignant; ceteris robustioribus ac iam pridem probatis aggregantur, nec robur inter comites aspici.* Über die verschiedenen Auslegungen dieser vielbestrittenen Stelle vgl. Waitz, 283—290; Sohm, Reichs- und Gerichtsverfassung 555 f.; Scherer i. d. Zeitschr. f. österreich. Gymnasialwesen 1869, S. 102 f. und Anzeiger f. deutsch. Altertum IV. 85—95. Daß Tacitus von der Aufnahme vornehmer junger Leute in das sonst nur persönlichem Verdienst zugängliche Gefolge spricht, ist füglich nicht zu bezweifeln. Dabei macht es in der Sache keinen Unterschied, ob man „principis dignatio" auf die in der Aufnahme liegende Begünstigung des Fürsten deutet, wofür der sachliche Zusammenhang zu sprechen scheint, oder auf die soziale Gleichstellung der jungen Edelinge mit ihrem Vorgesetzten, auf ihre Aussicht dereinst ebenfalls Fürstenstellung einzunehmen (vgl. Ranke, Weltgeschichte III. 2 S. 278 f.), also auf ihren fürstlichen Rang, was den von Tacitus gewählten Ausdrücken gemäßer ist. Auf die zwiefache Zusammensetzung des Gefolges bezieht sich wohl auch die Bezeichnung der Gefolgsmannen als Tugend und Jugend *(dugud and geogod)* oder als Scharmänner und Scharkinder *(dryhtguma, dryhtbearn)* im Beovulf.

[44] Tacitus, Germ. c. 14: *praecipuum sacramentum;* c. 13: *scuto frameaque iuvenem ornant;* c. 14: *illum bellatorem equum, illam cruentam — — frameam.* Vgl. meinen Aufsatz über Gairethinx, Zeitschr. f. RG. XX. 57 f. Über die Waffenreichung bei den nordischen Gefolgsmannen vgl. Maurer i. d. Germania von Bartsch XVI. 319 f. und die dort besprochene Schrift von Grundtvig.

[45] Vgl. Waitz, 408. Müllenhoff i. d. Zeitschr. f. deutsch. Alt. X. 553. Prokop, Bell. Goth. II. c. 25.

[46] Tacitus, Germ. c. 14: *Cum ventum in aciem, turpe principi virtute vinci, turpe comitatui virtutem principis non adaequare. iam vero infame in omnem vitam ac probrosum, superstitem principi suo ex acie recessisse. illum defendere, tueri, sua quoque fortia facta gloriae eius assignare praecipuum sacramentum est. principes pro victoria pugnant, comites pro principe.* Vgl. die Ausführungen bei Waitz 376, Anm. 2; Heliand v. 3996 ff., 4675 ff. Im Beovulf werden die Mannen als Handgesellen, Achselgenossen, Schildgefährten ihres Herrn bezeichnet.

[47] Tacitus, Germ. c. 14: *Materia munificentiae per bella et raptus.* Vgl. Beovulf v. 1484 f., 2150 f., 2986 ff. Über die Bezeichnung des Herrn als Schätzespender vgl. Waitz 346, Anm. 5.

Digitized by Google

zu bestimmen; er konnte den einen erhöhen, den anderen erniedrigen [48]. Verletzung der schuldigen Treue seitens eines Gefolgsmannes bewirkte, daß derselbe der öffentlichen Rechtlosigkeit verfiel [49].

Eine derartige Unterordnung freier, zu einem großen Teil adelicher Männer [50] unter einen, wenn auch noch so angesehenen Privatmann wäre nach germanischer Auffassung eine Erniedrigung der Freiheit gewesen. Sie war nur möglich, wo der Herr sich in hoher obrigkeitlicher Stellung befand, so daß sein Dienst, wenn auch nur mittelbar, als Staatsdienst angesehen werden konnte: nur Könige, Herzöge und Fürsten konnten Gefolgsherren sein; ob die letzteren auch in Monarchien, muß dahingestellt bleiben; der allgemeine Charakter des altgermanischen Königtums spricht mehr dafür als dagegen [51].

Das Gefolge war eine organische Staatseinrichtung für Krieg und Frieden. Der dem Gefolgewesen in mancher Richtung ähnliche Anschluß an einen Heerkönig zu Beutezügen in die Fremde hat nichts mit demselben gemein [52]. Aber nur der Krieg vermochte ein größeres Gefolge zu ernähren. In langen Friedenszeiten fand deshalb in der Regel eine Minderung des Gefolges statt [53], was nur im beiderseitigen Einverständnis geschehen konnte, da das den Herrn und seine Mannen verknüpfende Band einseitig unlösbar war [54]. Doch konnte, wer bei einem ausländischen Fürsten in Dienst getreten war [55], unter Umständen durch die Verpflichtungen gegen sein Volk zum Austritt genötigt werden.

---

[48] Tacitus Germ. c. 13: *Gradus quin etiam ipse comitatus habet, iudicio eius quem sectantur, magnaque et comitum aemulatio, quibus primus apud principem suum locus.* Vgl. Beov. 1309, 2022 und die *amici iunctissimi* des Alamannenkönigs Chnodomar (Anm. 53).

[49] Vgl. Anm. 46.

[50] Vgl. Tacitus, Germ. c. 14 (Anm. 53); Annal. II. c. 11: *multi nobilium circa.*

[51] Vgl. oben Anm. 17. [52] Vgl. § 7 Anm. 22.

[53] Tacitus, Germ. c. 14: *Si civitas, in qua orti sunt, longa pace et otio torpeat, plerique nobilium adolescentium petunt ultro eas nationes, quae tum bellum aliquod gerunt, quia et ingrata genti quies et facilius inter ancipitia clarescunt magnumque comitatum non nisi vi belloque tueare.* Über die verschiedenen Auslegungen vgl. Waitz, 282 f. Die Zahl der Gefolgsmannen war je nach Ansehen, Stellung und Vermögen des Herrn eine sehr verschiedene. Im Vergleiche zu der Masse des Heeres war sie immer nur unbedeutend und zu selbständigen kriegerischen Unternehmungen nicht geeignet. Vgl. Prokop, Bell. Goth. II. c. 25. Mit dem Alamannenkönig Chnodomar wurden in der Schlacht bei Straßburg 200 *comites* und 3 *amici iunctissimi* gefangen, nachdem andere schon vorher gefallen waren. Amm. Marc. XVI. c. 12 § 60.

[54] Daß auch Beurlaubungen zu Sonderzwecken stattfinden konnten, zeigt Beovulfs Fahrt zu König Hrodgar, an der noch andere Mannen des Königs Hygelac teilnehmen. Vgl. auch Beov. v. 1827 ff. Zu Entlassungen im Disciplinarwege muß der Herr wohl berechtigt gewesen sein.

[55] Über derartige ausländische Dienste vgl. Tacitus, Germ. c. 14 (Anm. 53), Beovulf v. 472, Waltharius v. 755 ff. und das Nibelungenlied über die Fremden am Hofe des Königs Etzel. Vgl. § 24 über den *waregang.*

Digitized by Google

§ 7. Die Heeresverfassung[1]. Die germanische Heeresverfassung beruhte, wie bei allen Naturvölkern, auf der militärartig organisierten Wehrpflicht aller waffenfähigen Männer[2]. Nicht zum Heere gehörten Unfreie und Hörige, Freie, die durch schmähliche Handlungen ihre Ehre verwirkt hatten, endlich Weiber und Kinder, die aber, wenn die Heerfahrt zugleich Auswanderung bedeutete, das Heer begleiteten. Die Aufnahme unter die Wehrpflichtigen war Staatssache: mochte es sich um den Ausnahmefall der Wehrhaftmachung eines Freigelassenen oder um den regelmäßig wiederkehrenden Fall der Musterung der zu den Waffen herangereiften männlichen Jugend handeln, immer bedurfte es eines Aufnahmebeschlusses der Volksversammlung, vor der die jungen Krieger die Waffenprobe abzulegen hatten, um sodann aus der Hand ihres Vaters oder Vormundes oder des Fürsten ihres Gaues die Waffe zu empfangen[3]. Der Wehrpflicht wurde genügt durch den Dienst im Gefolge, im Volksheer oder im Vortreffen. Dabei waren nicht, wie manche angenommen haben, die Unterschiede von Alten und Jungen oder von Grundbesitzern und Nichtgrundbesitzern maßgebend, sondern es entschieden einzig individuelle Neigungen und Gaben. Wer Gefolgsmann war, empfing die ganze kriegerische Ausrüstung und den Unterhalt von seinem Herrn; jeder andere mußte seine Ausrüstung selbst beschaffen und, so lange das Heer nicht in Feindes Lande stand, auch für seinen Unterhalt selbst aufkommen. Daraus ergab sich von selbst, daß die Art, wie er seiner Heerespflicht genügte, sich mehr oder weniger nach seiner Vermögenslage richtete. Wer kein Pferd hatte, konnte auch nicht zum Reiterdienst befohlen werden.

Die Einberufung des Heeres geschah auf Beschluß der Landesversammlung; in dringenden Fällen der Landesverteidigung rief das Landgeschrei unmittelbar zu den Waffen[4]. Zum Zusammentritt des Heeres

---

[1] Vgl. Waitz, I. 402—417. Sickel, 126 ff. Roth, Gesch. d. Beneficialwesens 33 ff. v. Peucker, Das deutsche Kriegswesen der Urzeiten, 3 Bände, 1860—1864. Munch, Nordisch-german. Völker 198 f.

[2] Deshalb gebrauchen die Quellen „frei" oder „volkfrei", *exercitalis*, „Heermann", *(arimannus)* als gleichbedeutend. Vgl. Savigny, Gesch. d. röm. Rechts im Mittelalter, 2. Aufl. I. 192—214. Grimm, RA. 291 ff. Sickel, 127, Anm. 4. Vgl. S. 12, 16, § 9 Anm. 29.

[3] Vgl. § 9, Anm. 6. Germ. c. 13: *Arma sumere non ante cuiquam moris, quam civitas suffecturum probaverit. tum in ipso concilio vel principum aliquis vel pater vel propinqui scuto frameaque iuvenem ornant. haec apud illos toga, hic primus iuventae honos; ante hoc domus pars videntur, mox rei publicae.* Über den Sinn dieser Stelle vgl. Sohm, Reichs- und Gerichtsverfassung 545 ff. und die § 6 Anm. 43 angeführte Litteratur. Über die privatrechtliche Seite vgl. § 11. Das spätere Mittelalter kannte die Wehrhaftmachung nur noch im Ritterstande und bezeichnete sie als Schwertleite.

[4] Cäsar, Bell. Gall. IV. c. 19 von den Sueben (Chatten): *more suo concilio habito nuntios in omnes partes dimisisse, uti de oppidis demigrarent, liberos, uxores suaque omnia in silvis deponerent atque omnes, qui arma ferre possent, unum in locum convenirent — —; hic Romanorum adventum exspectare atque ibi decertare constituisse.* Heerfolgepflichtigen Staaten wurde das Aufgebot durch den führenden Staat mitgeteilt, vgl. Bell. Gall. VI. c. 10. Die Verkündigung des Heerbefehls erfolgte im Norden durch Umhersenden des Heerpfeils

Digitized by Google

wählte man, wie beim Thing, womöglich die Zeit des Voll- und Neumondes, die für alle kriegerischen Unternehmungen als die günstigste betrachtet wurde [5]. Das versammelte Heer wurde nicht selten vor Beginn des Kampfes durch *vápnatak* oder durch Eid auf die Waffen feierlich verpflichtet [6].

Zahl und Zusammensetzung des Heeres wurde wohl vom Thing nach Maßgabe des Bedürfnisses für den einzelnen Fall festgestellt. Nur bei den Chatten, den Sueben Caesars, war das Heerwesen fest geordnet [7].

Das Heer war nach Hundertschaften, je unter Führung ihres von seinem Gefolge umgebenen Fürsten, jede Hundertschaft wieder nach Sippschaften gegliedert [8]. Den eigentlichen Heereskörper bildete das Fußvolk. Der Aufstellung der Kolonnen in Form eines abgestumpften Keils entsprach die Bezeichnung derselben als *cuneus* oder Schweinskopf [9]. Außer dem Fußvolk stellte jeder Gau für das Vortreffen eine auserlesene Schar, die sogenannten „Hundert", d. h. fünzig Rotten, aus je einem Reiter und einem demselben zugeteilten, besonders gewandten Fußsoldaten bestehend [10].

---

oder eines Botstabes, bei den Südgermanen durch Aufpflanzen einer Fahne oder eines sonstigen Feldzeichens. Vgl. Grimm, RA. 151, 161—165. Über das Land- oder Zetergeschrei (Gerüfte, Gerücht), das auch in anderen Fällen gemeiner Not und bei der Verfolgung von Verbrechern als Hilferuf verwendet wurde, sind die reichhaltigen Zusammenstellungen von Petersen (i. d. Forschungen z. deutsch. Geschichte VI. 223—342) zu vergleichen, den leider seine mythologisierenden Erklärungsversuche völlig auf den Abweg geführt haben. Der Ruf, der landschaftlich sehr verschieden lautete, war in erster Reihe auf Erzeugung eines weithin schallenden Tones berechnet, daher besonders die Kombinationen mit *io*, wie *feindio, fürio, mordio, wapen jo, jo heil, jodute;* andere Formen waren: *heil, heil al, zeter, wâpen, wâfen* (in den romanischen Gebieten *al arma*, daher Alarm, Lärm), bei den Normannen *háro*. Vgl. Grimm RA. 876 ff. Diez, WB. d. rom. Sprachen I. s. v. *allarme*. II[c] s. v. *haro*. Glasson, Etude historique sur le clameur de haro, Nouv. Revue hist. de droit franç. VI. 397 ff., 517 ff.

[5] Vgl. § 5 Anm. 6.

[6] Vgl. § 5 Anm. 11, 12. Amm., Marc. XXXI c. 7 § 10 von den Gothen: *signo ad arma capienda ex utraque parte per lituos dato, barbari, postquam inter eos ex more iuratum est, tumulosos locos adpetere temptaverunt.* Über vápnatak vor der Schlacht bei den französischen Normannen vgl. Maurer i. d. Germania von Bartsch XVI. 323.

[7] Caesar, Bell. Gall. IV. c. 1. Tacitus, Germ. c. 31. Vgl. Müllenhoff i. d. Zeitschr. f. deutsch. Altert. X. 561, und meine Bemerkungen i. d. Hist. Zeitschr., Neue Folge X. 128 f. Siehe auch § 10, Anm. 6.

[8] Vgl. oben S. 12, 16 Anm. 5. In den Quellen werden mehrfach Tausendschaften, bei den Gothen auch Zehntschaften erwähnt. Vgl. Waitz, 217 Anm. 4, 231 Anm. 2, 3; Widukind, Res gestae Saxonicae I. c. 9; Caesar Bell. Gall. IV. c. 1. Die Zehntschaften waren eine rein militärische Unterabteilung, die Tausendschaften dagegen scheinen nur eine andere Bezeichnung für die Hundertschaften mit Rücksicht auf die gewöhnliche militärische Stärke der letzteren gewesen zu sein.

[9] Vgl. Tacitus, Germ. c. 6. Waitz, 409. v. Peucker, II. 206 ff. Scherer i. d. Sitz.-Ber. d. Berl. Akad. XXV. 571 f. Siehe auch oben S. 12, 17, Anm. 8.

[10] Tacitus, Germ. c. 6. Caesar, Bell. Gall. I. c. 48. Vgl. Müllenhoff i. d. Zeitschr. f. deutsch. Altert. X. 550 ff. v. Peucker, II. 230 ff.

Digitized by Google

Nur bei einzelnen Völkerschaften der Niederung, denen die Beschaffenheit ihres Landes eine größere Pflege der Pferdezucht gestattete, wurden außer den Gefolgsmannen und den zu den „Hundert" gehörigen Reitern größere Geschwader Berittener gestellt.

Die Führung des Heeres war Sache des Königs oder des von ihm ernannten Feldherrn, bei republikanischen Völkerschaften Sache des vom Thing erwählten Herzogs[11]. Straffe militärische Unterordnung war ursprünglich nur den Chatten bekannt, die übrigen Germanen lernten sie erst allmählich von den Römern[12]. Das versammelte Heer stand gleich der Volksversammlung in dem Frieden des Kriegsgottes Ziu, des Mars Thingsus[13], dessen heilige Zeichen, fahnenartig an Speerstangen befestigt, das Heer begleiteten und die persönliche Anwesenheit des Gottes in demselben andeuteten[14]. Auf diese symbolische Bedeutung der Fahnen[15] bezog sich die Bezeichnung derselben als *bandva* (signum), woraus durch Vermittelung der romanischen Sprachen unser „Banner" abgeleitet ist[16]. Bannen, goth. *bandvjan* (significare), bezog sich zunächst auf das Aufpflanzen der *signa dei*, das Heer stand unter dem „Banner", d. h. dem Wahrzeichen, des Gottes. Darum war es Sache des Priesters, wie im Thing so auch im Heere den Gottesfrieden zu überwachen[17]. Wo der König oder Herzog zugleich Oberpriester war, lag die Wahrung dieses Friedens in seiner Hand, er übte die Banngewalt über das Heer[18]. Als Strafen im Heere werden Todesstrafe, Fesselung und körperliche Züchtigung erwähnt. Wer ohne ausreichende Entschuldigung dem Aufgebot zum Heere

[11] Vgl. S. 19, 23.

[12] Tacitus, Germ. c. 7: *Et duces exemplo potius quam imperio, si prompti, si conspicui, si ante aciem agant, admiratione praesunt;* c. 30 von den Chatten: *Multum, ut inter Germanos, rationis ac sollertiae: praeponere electos, audire praepositos, nosse ordines, — — — quodque rarissimum nec nisi Romanae disciplinae concessum, plus reponere in duce quam in exercitu.* Vgl. Annal. II. c. 45.

[13] Vgl. S. 17. Über die Verwendung von *thing* für Schlacht vgl. Scherer, Sitz.-Ber. d. Berl. Ak. XXV. 575, und Stephens i. d. Archaeologia Aeliana X. 167 f.

[14] Tacitus, Germ. c. 7 (s. Anm. 17); Hist. IV c. 22: *depromptae silvis lucisque ferarum imagines, ut cuique genti inire proelium mos est.* Vgl. Waitz 412 Anm. 2. Über die Gestalt dieser Zeichen vgl. Lindenschmit, Handb. d. deutsch. Altertumskunde I. 275 ff. Von dem an der Stange befestigten Tuchstück wurde das Zeichen Fahne *(fano, gundfano)* genannt. Vgl. Grimm, DWB. III. 1241.

[15] Über die spätere symbolische Personifikation des Königs durch Fahnen und andere Zeichen vgl. meine Abhandlung über Weichbild, in den Histor. Aufsätzen für Waitz (Hannover 1886) S. 306 ff.

[16] Vgl. Grimm, DWB. I. 1115 ff. Diez, WB. d. roman. Sprachen I. s. v. *bando.* Du Cange, I. s. v. *bandum.* Nach einer von Scherer, a. a. O. 581 Anm. 1, mitgeteilten Bemerkung von Müllenhoff ist altn. *vé* (Heiligtum, Fahne) ebenfalls auf die als Feldzeichen verwendeten Symbole der Götter zu beziehen.

[17] Tacitus, Germ. c. 7: *Ceterum neque animadvertere neque vincire, ne verberare quidem nisi sacerdotibus permissum, non quasi in poenam nec ducis iussu, sed velut deo imperante, quem adesse bellantibus credunt. effigiesque et signa quaedam detracta lucis in proelium ferunt.*

[18] Vgl. Caesar, Bell. Gall. VI. c. 23 (§ 6 Anm. 20).

Digitized by Google

keine Folge leistete oder aus dem Heere entwich, wurde je nach Lage der Sache entweder wegen Feigheit zur Strafe des Lebendigbegrabens oder wegen Hochverrat zum Strange verurteilt; dem letzteren verfiel auch, wer zum Feinde überging [19]. Spione wurden dem Feuertode übergeben [20]. Rechtlos wurde, wer ohne seinen Schild aus dem Kampfe zurückkehrte oder als Gefolgsmann seinem Herrn die Treue brach [21].

Auch bei den Abenteuerzügen der Heerkönige, die an sich den Staat nichts angingen und die allgemeine Wehrpflicht der Bevölkerung nicht berührten, verfielen diejenigen, welche dem Rufe des Führers gefolgt waren, ihn dann aber im Stiche gelassen hatten, der öffentlichen Rechtlosigkeit, doch fand dies wohl nicht auf rein private Unternehmungen, sondern nur auf solche, die von einem Fürsten des Landes mit ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung der Volksversammlung ausgegangen waren, Anwendung [22].

Befestigte Plätze besaßen die Germanen nur als Zufluchtstätten für die Bevölkerung mit ihrer Habe in Zeiten der Not. Es sind die bekannten, noch heute vielfach vorhandenen Ringwälle. Permanente Festungen waren unbekannt. Völkerschaften, die über ein größeres Gebiet verfügten pflegten ihre Landesgrenze auf weite Strecken wüst zu lassen, um sie als Landwehr gegen feindliche Einfälle zu benutzen [23].

---

[19] Vgl. § 12. Hohes Alter und körperliche Schwäche befreite vom Heerdienst, vgl. Tacitus, Germ. c. 15. Das Entweichen aus dem Heere hieß ahd. *heristiz*. Dem entspricht mnd. *dinkslete* für das eigenmächtige Verlassen des Thinges. Die gerichtliche Hegeformel des Mittelalters verbot *dingslete unde unlust* (Ssp. I. 59 § 2). Vgl. § 5 Anm. 7.

[20] Vgl. Caesar, Bell. Gall. I. c. 53 von dem durch Caesars Sieg befreiten Procillus, den Ariovist als Spion in Ketten hatte werfen lassen: *Is se praesente de se ter sortibus consultum dicebat, utrum igni statim necaretur an in aliud tempus reservaretur, sortium beneficio se esse incolumem.*

[21] Vgl. § 12.

[22] Caesar, Bell. Gall. VI. c. 23: *Latrocinia nullam habent infamiam, quae extra fines cuiusque civitatis fiunt — —. atque ubi quis ex principibus in concilio dixit, se ducem fore, qui sequi velint profiteantur, consurgunt ii qui et causam et hominem probant, suumque auxilium pollicentur atque ab multitudine collaudantur. qui ex his secuti non sunt, in desertorum ac proditorum numero ducuntur omniumque his rerum postea fides derogatur.* Wenn ein Fürst einen derartigen Zug unternehmen wollte, so konnte dies nur mit Bewilligung der Landesgemeinde, die ihn in sein Amt eingesetzt hatte, geschehen. Dadurch erhielt sein Unternehmen aber einen halbamtlichen Charakter, der sich dann auf sein Verhältnis zu den Teilnehmern an seinem Zuge erstreckte. Daß derartige Fahrten, von denen besonders die Wikingerfahrten der nordischen Seekönige bekannt sind, auch als reine Privatunternehmungen vorkommen konnten, ist zweifellos, der einseitige Rücktritt von solchen hat aber schwerlich die gleiche infamierende Wirkung gehabt. Die ältere Forschung hat diese Abenteuerzüge ungehörigerweise mit dem Gefolgewesen vermengt, auch die Entstehung germanischer Reiche in der Völkerwanderung hierauf zurückgeführt.

[23] Vgl. Caesar, Bell. Gall. VI. c. 23. Velleius Paterculus II. c. 120. v. Pflugk II. 348 f., 354 ff., 371 ff. Waitz, 414.

Digitized by Google

§ 8. Die Gerichtsverfassung[1]. Die von dem Landesthing zu wählenden Fürsten werden von Tacitus (Germania c. 12) als diejenigen bezeichnet: *qui iura per pagos vicosque reddunt*, und ganz dem entsprechend berichtet Caesar (Bell. Gall. VI. c. 23): *principes regionum atque pagorum inter suos ius dicunt controversiasque minuunt.* Die vornehmste Aufgabe des Fürsten war demnach die Handhabung der Rechtspflege. Der ordentliche Schauplatz seiner richterlichen Thätigkeit war der pagus, die Hundertschaft. Dem entspricht die Gerichtsverfassung des germanischen Mittelalters: weit überwiegend hat sich die Hundertschaft als der eigentliche Gerichtssprengel erhalten. Hätte man den Ausspruch des Tacitus und Caesar wörtlich zu nehmen, so müßte innerhalb der einzelnen Hundertschaft eine von Ort zu Ort wandernde Rechtspflege ohne bleibende Stätte angenommen werden. Die durchgängige spätere Entwickelung widerlegt dies: sie zeigt, daß jede Hundertschaft eine echte Dingstatt besaß, meistens uralt und geheiligt, unverkennbar bis in die Zeiten des Heidentums zurückreichend, an eine alte Opferstätte anknüpfend. Denn wie die Völkerschaftsversammlungen regelmäßig an heiligen Stätten zusammentraten und Opferdienst und Gebet mit den politischen Verhandlungen verbanden[2], so waren auch die Gerichtsversammlungen in den einzelnen Hundertschaften an die althergebrachten Opferstätten gebunden. Die Rechtspflege wurde also nicht von reisenden Richtern, die in den einzelnen Orten Lokaltermine abhielten, gehandhabt, sondern gemeinsam für die ganze Hundertschaft an fester, durch die Religion geheiligter Dingstatt. Die Götter und Nornen hielten ihr Gericht unter dem Weltenbaum, am Urdarbrunnen[3]. Baum und Quelle gehörten auch für die menschliche Rechtspflege im allgemeinen zu jeder ordentlichen Dingstatt[4]. Das Gericht hieß *thing*, wie die Völkerschaftsversammlung, oder *mahal* (ahd. und altn. *mâl*), d. h. Sprache[5], davon die Dingstätte *malberg*, *malstatt*, während dieselbe andererseits im Anklange an den Namen des Thinggottes auch *tie* genannt wurde[6].

Über die Zusammensetzung des Gerichts erfahren wir aus Tacitus,

---

[1] Vgl. Waitz, I. 219, 356 ff. v. Sybel, 113 ff. Sickel, Freistaat 147—163; Zur germanischen Verfassungsgeschichte (s. § 6 Anm. 23) 32 ff. Sohm, Reichs- u. Gerichtsverfassung 5 ff. Grimm, RA. 745 ff. Thudichum, Altd. Staat 32 f., 37 f., 48 ff. v. Bethmann-Hollweg, Germ.-roman. Civilprozeß I. 100 ff. K. Lehmann, Der Königsfriede der Nordgermanen 11 f., 109 f., 169.

[2] Vgl. K. Maurer, Bekehrung des norweg. Stammes II. 218 ff. Waitz, 361.

[3] Vgl. Grimm, RA. 750; Deutsche Mythologie 4. (3.) Aufl. 337 (379), 664 (756). Müllenhoff, Deutsche Altertumskunde V. 104 f. v. Richthofen, Untersuchungen zur fries. RG. II. 459 ff.

[4] Vgl. Grimm, RA. 794—800; Weistümer VII. 275. Joseph, Konrads von Würzburg Klage der Kunst S. 2, 76.

[5] Vgl. Grimm, RA. 746 f. Sohm, a. a. O. 57 ff. Diefenbach, Goth. WB. II. 7 f. Auch ahd. *sprâcha* und *sermo* kommen für Gerichtsversammlung vor.

[6] Vgl. oben § 5 Anm. 8. Grimm, RA. 748. Schiller u. Lübben, Mittelniederd. WB. IV. 541.

Digitized by Google

daß dem Fürsten hundert Begleiter zur Seite standen: *centeni singulis ex plebe comites consilium simul et auctoritas assunt.* Da die späteren Gerichtsversammlungen stets die ganze Hundertschaftsgemeinde umfaßten, so ist es klar, daß Tacitus mit den hundert Gerichtsleuten eben die Hundertschaftsgemeinde und nicht, wie manche annehmen, einen Hunderterausschuß derselben gemeint hat[7]. Das Gericht bestand aus dem Fürsten und sämtlichen dingpflichtigen Hundertschaftsgenossen: wer als waffenfähig in die Landesgemeinde aufgenommen und damit thing- und heerpflichtig geworden war, hatte auch die Verpflichtung, die Gerichtsversammlungen seiner Hundertschaft zu besuchen. Auch diese Versammlung konnte einer religiösen Weihe und eines besonderen Thingfriedens nicht entraten. Da der Fürst der einzige Priester der Hundertschaft war, so muß die Gerichtshegung und die Wahrung des Thingfriedens ihm obgelegen haben, er war also der *êwart* des Gerichts und insofern hatte er den Bann[8]. Die spätere Zeit verstand aber unter dem Gerichtsbann noch etwas anderes, nämlich die leitende und vollziehende Thätigkeit des Richters im Gegensatze zu der Rechtweisung und Urteilfindung *(dôm,* ahd. *tuom)* der Gerichtsgemeinde oder der für sie berufenen Urteiler[9]. Es fragt sich, ob dieser Gegensatz bis in die Urzeit zurückreicht. Die Worte des Tacitus unterstützen diese Annahme keineswegs, denn er läßt die Gerichtsgemeinde zu *consilium* und *auctoritas* berufen sein: unter *consilium* kann nur die Beratung des mit der Urteilsfindung Betrauten, unter *auctoritas* der dem Urteil Rechtskraft verleihende Beschluß verstanden werden. Das Urteil zu finden, d. h. vorzuschlagen, muß Aufgabe des Fürsten, d. h. des Richters, gewesen sein, über den von diesem gemachten Urteilsvorschlag wurde mit der Gemeinde verhandelt *(consilium),* erst durch die Zustimmung der Gemeinde *(auctoritas)* wurde das Urteil vollstreckbar[10]. Für diese Auffassung spricht vor allem die Analogie der Verhandlungen im Landesthing; auch im Gericht lag die Entscheidung beim Volke, das seinem Willen auch hier durch *vápnatak* Ausdruck verleihen mochte[11]. Eine weitere Bestätigung erhält diese Auffassung durch die Stellung des salischen thunginus, der keinen Gerichtsbann besaß[12], während die Vorgänge bei der Abfassung des Lex Salica ihn als denjenigen, der das Urteil

[7] Über die mißverständliche Auffassung des Hundertschaftsnamens durch Caesar und Tacitus vgl. S. 14.

[8] Vgl. S. 25.

[9] Vgl. Diefenbach, Goth. WB. II. 648 f.

[10] Vgl. v. Sybel, 114.

[11] Vgl. S. 18. Im Norden war die Zustimmung durch vápnatak in allen Thingversammlungen, namentlich auch in gerichtlichen Angelegenheiten, gebräuchlich, vgl. Lehmann i. d. Zeitschr. f. RG. XVIII. 93 ff., 101. Daß dieselbe auch in den angelsächsischen Gerichtsversammlungen nicht unbekannt war, lehrt die in Nordengland verbreitete Bezeichnung der Hundertschaft als *wâpentâc* oder *wâpengetâc*, wobei allerdings dänische Einflüsse mitgespielt haben. Vgl. Grimm, RA. 771. Schmid, Gesetze der Angelsachsen 672. K. Maurer i. d. Germania von Bartsch XVI. 322 f.

[12] Vgl. § 25.

Digitized by Google

oder Weistum vorschlug, und die Gerichtsgemeinde als den dasselbe annehmenden und zum Gesetz erhebenden Teil erkennen lassen [13]. Der Fürst war demnach der Gesetzsprecher *(êosago, êsago, âsega, lugman, lögmaðr, lögsögumaðr)*, zu dessen Aufgabe es unzweifelhaft schon in der germanischen Zeit gehörte, der Gemeinde, sei es im Gericht, sei es im Landesthing, auch allgemeine Rechtweisungen (Weistümer, altn. *lögsaga*) zu erteilen, die durch ihre ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung bindende Kraft erhielten [14]. Erst in der folgenden Periode, die das Richteramt in die Hand eines königlichen Beamten legte, kehrte sich die Sache um: die erstarkte königliche Gewalt übertrug dem Richter nunmehr den Gerichtsbann, beschränkte ihn aber andererseits auf die Urteilsfrage, während Rechtweisung und Urteilfindung Sache der Gerichtsgemeinde oder eines Ausschusses derselben oder eines von der Gemeinde gewählten, aber nicht mehr mit dem Gerichtsvorsitz betrauten Gesetzsprechers wurden [15]; nur vereinzelt, bei den Westgothen, Burgundern und Langobarden, hat sich, begünstigt durch die römischen Einrichtungen, der selbsturteilende Richter erhalten [16].

Wenn die unter ihrem Fürsten zusammentretende Hundertschaftsversammlung als das ordentliche Gericht der altgermanischen Verfassung angesehen werden muß, so war damit die konkurrierende außerordentliche Gerichtsbarkeit der Landesgemeinde ebensowenig ausgeschlossen, wie später die des Königs. Kraft seiner Gerichtsherrlichkeit konnte das versammelte Volk jede ihm vorgelegte Sache entscheiden: *licet apud concilium accusare quoque et discrimen capitis intendere* (Germania c. 12). Dabei ist nicht, wie man früher anzunehmen pflegte, an eine regelmäßige Gerichtsbarkeit des Landesthinges in Strafsachen zu denken, sondern nur an die Befugnis des Klägers, seine Sache nach Wahl vor dem ordentlichen Hundertschaftsgericht oder vor der Landesgemeinde zum Austrag zu bringen [17]. Ein

[13] Vgl. § 31, Anm. 3.

[14] Vgl. K. Maurer, Das Alter des Gesetzsprecheramtes in Norwegen, 1875; Island 211—220; Krit. Vierteljahrsschrift X. 374—381, XIII. 75—89. v. Richthofen, Untersuchungen über fries. Rechtsgeschichte II. 456—494. K. Lehmann, Zur Frage nach dem Ursprunge des Gesetzsprecheramtes, i. d. Zeitschr. f. RG. XIX. 193 ff. R. Schröder, Gesetzsprecheramt und Priestertum bei den Germanen, ebd. XVII. 215—231. Die von mir früher vermutete ursprüngliche Identität des Gesetzsprechers mit dem Priester als solchem ist gegenüber den Einwendungen Lehmanns nicht aufrecht zu erhalten. Nur insofern der Fürst Gesetzsprecher und Priester war, kann von einer Verbindung beider Ämter in einer Person gesprochen werden.

[15] So erklärt sich die Stellung der späteren Gesetzsprecher. Lehmann legt auf diese offenbar jüngere Phase, indem er dieselbe für die ursprüngliche hält, zu großes Gewicht.

[16] Ich habe hier früher eine romano-germanische Afterbildung angenommen, muß aber jetzt die Richtigkeit der von Sohm, Fränkisches Recht und römisches Recht 23 f., und Scherer, i. d. Sitzungsber. d. Berl. Akad. XXV. 578 Anm. 1, angedeuteten Auffassung zugeben.

[17] Vgl. S. 17. Unberechtigt sind die von Waitz, 356 f., erhobenen Einwände gegen diese zuerst von Sohm durchgeführte Auffassung.

Digitized by Google

materieller Unterschied zwischen der Gerichtsbarkeit der Landes- und der Hundertschaftsversammlung bestand nicht. Das entscheidende Wort, den Bann im Sinne des späteren Rechts, hatte auch im Landesthing das versammelte Volk, das hier wie in politischen Angelegenheiten seine Zustimmung durch Speerschwingen (vápnatak, gairethinx) ausdrückte. Die Urteilsfindung wird in der Regel Sache des Fürstenrates gewesen sein[18], der hier wie in anderen Dingen den in der Vorberatung beschlossenen Antrag durch eins seiner Mitglieder in die Versammlung brachte; wo es sich aber um ein Gottesurteil handelte, kann nur der Priester der Urteilsfinder gewesen sein; bei den Nordgermanen, die keine eigenen Priester hatten, fiel diese Aufgabe den Königen oder Jarlen zu.

Bei dem Zusammenhange der Rechtspflege in der Landesgemeinde und im Gauthing ist anzunehmen, daß auch die Gerichtsversammlung der Hundertschaft, die doch zugleich eine Heeresabteilung bedeutete, unter den Schutz des Ziu Thingsus gestellt wurde[19]. Die im Mittelalter allgemein verbreitete Sitte, das Gericht durch Aufhängen eines Schildes oder Aufstecken einer Fahne oder ähnlicher Wahrzeichen der königlichen Gewalt zu bannen[20], macht es wahrscheinlich, daß die Germanen zur Zeit des Heidentums im Gauthing ebenso wie im Heer und der Landesgemeinde ein Symbol (*bandva*, Banner) des Thinggottes für nötig erachtet haben, um den Thingfrieden zum Gottesfrieden *(velut deo imperante, quem adesse bellantibus credunt)* zu erheben.

Zwei Hilfsgöttinnen *(Alaisiagae)*, die dem Mars Thingsus auf den mehrerwähnten Votivsteinen twentischer Krieger beigesellt sind[21], scheinen die gerichtliche Seite in den Beziehungen des Gottes anzudeuten. Die Namen derselben, *Beda* und *Fimmilena*, weisen auf zwei spätere friesische Gerichtsbezeichnungen, *bodthing* und *fimelthing*, hin, es scheint demnach schon in unserer Periode zwei verschiedene Gerichtsversammlungen, ein regelmäßig zusammentretendes echtes Ding und außerdem je nach Bedürfnis zusammenberufene Afterdinge oder gebotene Gerichte, gegeben zu haben, als deren Personifikationen die beiden Alaisiagae zu betrachten wären[22]. Die Gerichtsverhandlungen beschränkten sich nach uralter germanischer Sitte auf die Zeit, wo die Sonne am Himmel stand; nach Sonnenuntergang durfte nicht weiter getagt werden[23]. Gleichwohl sind die heiligen Zeiten des Voll- und des Neumondes[24] unzweifelhaft auch für das Gerichtswesen von Bedeutung gewesen. In der späteren Zeit fanden durchweg entweder von Monat zu Monat, oder zweimal im Monat, also alle vierzehn Nächte, Gerichtssitzungen statt[25]. Man darf vermuten, daß in unserer Periode

---

[18] Vgl. v. Sybel, 119. [19] Vgl. RA. 818 f.
[20] Vgl. § 7 Anm. 15. Grimm, RA. 134 f., 151, 161 ff., 761 f., 851 ff.
[21] Vgl. S. 17, Anm. 8.
[22] Vgl. Scherer, nach der Mitteilung von Brunner, Zeitschr. f. RG. XVIII. 228.
[23] Vgl. Grimm, RA. 813 ff. [24] Vgl. S. 16.
[25] Vgl. Grimm, RA. 821. Waitz, 342 ff.

Digitized by Google

monatlich einmal das echte Ding und dazwischen mit halbmonatlichen Fristen je nach Bedürfnis ein Afterding gehalten wurde.

§ 9. Die Stände[1]. Das Volk zerfiel in vier Geburtsstände: Adeliche, Freie, Hörige und Unfreie. Der Unfreie *(servus, skalks, þius,* altn. *þræll)* stand wie eine Sache schlechthin im Eigentum des Herrn, der beliebig, nur durch die Sitte beschränkt, über ihn schalten konnte. Tötung oder Verletzung eines Unfreien galt dem Herrn gegenüber als Sachvernichtung, Sachbeschädigung. Für Verschuldungen des Unfreien haftete der Herr in derselben Weise wie für sein Vieh. Unter dem allgemeinen Rechtsschutze stand der Unfreie nicht. Begründet wurde die Unfreiheit durch Kriegsgefangenschaft, Verknechtung Fremder, die ohne Geleite und ohne Gastfreundschaft ins Land kamen[2], Schuldknechtschaft[3], freiwillige Ergebung, Verheiratung mit einer unfreien Person. Sie übertrug sich als Geburtsstand auf die Nachkommen, auch wenn nur der eine Elternteil dem unfreien Stande angehörte. Die meisten Unfreien waren Landsiedler nach Art der römischen Kolonen: der Herr überließ ihnen ein Grundstück zu eigener Bewirtschaftung und beschränkte sich darauf, ihnen bestimmte Abgaben (an Getreide, Vieh oder Kleidungsstücken) und Herrendienste (Frohnden) aufzuerlegen[4]. Was sie erübrigten gehörte ihnen, konnte von ihnen aber weder veräußert, noch vererbt werden, sondern kehrte nach ihrem Tode an den Herrn zurück, der es, wenigstens später, nach Abzug eines Sterbfalls dem Erben zu überlassen pflegte. Ehen unfreier Leute bedurften der Genehmigung des Herrn. Gehörten die Eltern verschiedenen Herren, so folgten die Kinder, mangels einer Vereinbarung, nach der Mutter. Den angesiedelten Eigenleuten gegenüber standen die neuerworbenen, für die der Herr keinen Grundbesitz zur Verfügung hatte; sie wurden entweder weiter veräußert[5] oder zu Gesindediensten auf dem Herrnhofe verwendet. Die Zahl der Unfreien war im Verhältnis zu den Freien nicht bedeutend. Die Ausbildung großer Sklavenwirtschaften nach römischer Art war durch die germanische Agrarverfassung von selbst ausgeschlossen[6]. Nur Könige und Fürsten erhielten so viel Grund und Boden, daß sie eine größere Anzahl unfreier Familien ansiedeln konnten, nur ihnen war es deshalb auch möglich, sich eine eigene Hausdienerschaft und für Jagd und Fehde ein bewaffnetes Gesinde zu halten. Dem Staate gegenüber galt der Unfreie als waffenunfähig,

---

[1] Vgl. Waitz, I. 149—200. Grimm, RA. 226—402. Sickel, Freistaat 12 ff. Gierke, Genossenschaftsrecht I. 35 ff. Munch, Nordisch-german. Völker 141 ff. Leo, Rectitudines singularum personarum 151 ff.

[2] Vgl. Tacitus, Agricola c. 28. [3] Vgl. §§ 11, 12.

[4] Tacitus, Germania c. 25.

[5] Ebd. c. 24: *Servos condicionis huius per commercia tradunt.* Althochdeutsche Glossen unterscheiden den *coufschalc* von dem *ingeburo, inceneht* (vernaculus).

[6] Vgl. Germ. c. 15: *delegata domus et penatium et agrorum cura feminis senibusque et infirmissimo cuique ex familia.*

Digitized by Google

weil er nur mit Genehmigung seines Herrn bewaffnet erscheinen durfte; an Heer und Thing hatte er keinen Teil.

Diese Waffenunfähigkeit konnte nur durch Vermittelung der Landesgemeinde gehoben werden: es gab eine Freilassung öffentlichen Rechts, die im Landesthing vor sich ging und sich ganz in den Formen der Wehrhaftmachung bewegte[7]. Sie machte den Freigelassenen zum volkfreien Heermann und löste das zwischen ihm und seinem Herrn bestehende Band vollständig; nur ein familien- und erbrechtliches Verhältnis, als Folge des mit der Vollfreilassung verbundenen Adoptionsaktes[8], blieb bestehen. Die Freilassung durch Wehrhaftmachung reicht in die germanische Urzeit zurück; bei den Nordgermanen erlangte jeder Unfreie, der bei einem allgemeinen Landesaufgebot durch den Heerpfeil zu den Waffen berufen einen Feind erlegt hatte, alsbald die Freiheit[9]. Freilassung im Thing, verbunden mit der ausdrücklichen Aufnahme in die Genossenschaft der freien Leute schlechthin oder in ein einzelnes freies Geschlecht, hat sich auch fernerhin im Norden im Gebrauche erhalten[10].

Immerhin kam die Vollfreilassung nur in seltenen Ausnahmefällen vor, wo die Not oder hervorragendes Verdienst den Anlaß gab; zur Zeit des Tacitus war sie aber wohl überhaupt noch unbekannt. Dieser kannte nur die private Freilassung[11], die ein Ausscheiden aus der Klasse der Unfreien nicht bewirkte und selbst dem Freilasser gegenüber nur ein prekäres, jederzeit widerrufliches Recht begründete. Den Nordgermanen war diese Art der Freilassung neben der Vollfreilassung geläufig[12], Spuren derselben sind auch in dem burgundischen Volksrecht noch erhalten[13], während bei den Westgermanen die Freigelassenen der geringeren Ordnung durchweg die Stellung von Hörigen einnehmen.

---

[7] Sie bestand in der Überreichung eines Gers oder einer anderen Waffe seitens des Freilassers oder eines von diesem Beauftragten und ist für das langobardische, sächsische und angelsächsische Recht bezeugt. Vgl. Zeitschr. f. RG. XX. 54 f. und unten § 11. Freilassung vor der Volksversammlung kannte auch das altsalische und das alamannische Recht. Vgl. Sohm, Reichs- und Gerichtsverfassung 46 ff.

[8] Über Waffenreichung als Adoptionsakt vgl. § 11.

[9] Vgl. K. Maurer, Die Freigelassenen nach altnorwegischem Recht, i. d. Sitz.-Ber. d. Münchener Akad. 1878, S. 24.

[10] Vgl. Pappenheim, Launegild und Garethinx 40 ff. v. Amira, Nordgerman. Obligationenrecht I. 264 f. 268. 314. 541. In Norwegen bedurfte es keiner gerichtlichen Freilassung, die Aufnahme in die freie Genossenschaft erfolgte durch Haltung des Freilassungsbieres. Vgl. Maurer, a. a. O. 21—87; Island 144 ff.

[11] Germ. c. 25: *Liberti non multum supra servos sunt, raro aliquod momentum in domo, numquam in civitate, exceptis dumtaxat iis gentibus quae regnantur: ibi enim et super ingenuos et super nobiles ascendunt; apud ceteros impares libertini libertatis argumentum sunt.* Von einer Freilassung durch die Hand des Königs, wie das spätere Recht sie kannte, weiß Tacitus noch nichts. Er spricht nur von der höheren sozialen Stellung, die Freigelassenen wie Unfreien durch königliche Begünstigung zu teil werden konnte.

[12] Vgl. die Anm. 10 angeführte Litteratur.

[13] Vgl. Lex Burgundionum Tit. 40.

Digitized by Google

Das gemeingermanische Recht hat noch keine Hörigen gekannt[14]. Dem Rechte der Ostgermanen, der Nordgermanen sowohl wie der gothisch-vandalischen Gruppe, sind dieselben fremd geblieben[15]. Die Hörigkeit kann daher nicht im Zusammenhange mit der germanischen Freilassung entstanden sein, sondern höchstens auf diese zurückgewirkt haben, indem sie die prekäre Stellung der Freigelassenen hob und festigte. Da das Hörigkeitsverhältnis sich nur bei den Westgermanen findet, so wird seine Entstehung in den völkerrechtlichen Beziehungen zu Kelten und Römern zu suchen sein. Alles scheint dafür zu sprechen, daß es ein Produkt des abendländischen Kriegsrechts gewesen ist und insofern auf römische Wurzel, auf den Gegensatz der *deditio* bei freiwilliger Unterwerfung des Besiegten unter die Hand des Siegers und der Sklaverei bei gewaltsamer Unterwerfung *(occupatio bellica)* zurückgeführt werden muß[16]. Daß die Germanen diese beiden Elemente des römischen Kriegsrechts sich angeeignet hatten, zeigen die Erklärungen des Ariovist gegen Caesar: *Jus esse belli, ut, qui vicissent, iis, quos vicissent, quemadmodum vellent imperarent. — — Haeduos sibi, quoniam belli fortunam temptassent et armis congressi ac superati essent, stipendiarios esse factos* (Bell. Gall. I. c. 36), und später (c. 44): *stipendium capere iure belli, quod victores victis imponere consuerint. — — — si per populum Romanum stipendium remittatur et dediticii subtrahantur, non minus libenter sese recusaturum populi Romani amicitiam, quam appetierit.* Wie die Germanen solche *dediticii* in ihrer Sprache nannten, ergiebt sich aus der Bezeichnung der von den Römern in Gallien angesiedelten Barbaren vornehmlich germanischer Herkunft, welche gegen Empfang von Grundbesitz *(agri laetici)* Kriegsdienste zu leisten hatten und den Namen *laeti* führten[17]. Bei den Franken, Alamannen, Thüringern, Sachsen, Angelsachsen und Friesen wurden die

---

[14] Die Bezeichnung der hier in Betracht kommenden Mittelstufe zwischen Freiheit und Unfreiheit als Hörigkeit hat sich in der Wissenschaft einmal eingebürgert, so daß sich die Beibehaltung empfielt, auch wenn der Ausdruck nicht ganz passend sein sollte. Über die Stellung der Hörigen vgl. Boos, Die Liten und Aldionen nach den Volksrechten, 1874.

[15] Auch die Lex Angliorum et Werinorum kennt nur Freigelassene, keine Hörigen, was auf die ostgermanische Herkunft der Wariner (vgl. S. 9 Anm. 3) hinweist. Vgl. Zeitschr. f. RG. XX. 21. Dasselbe gilt von der Lex Burgundionum, während die für die romanischen Unterthanen des burgundischen Reiches erlassene Lex Romana Burgundionum Tit. 46 eine Bestimmung über den *litus* hat. Da diese Bestimmung einem römischen, die Läten betreffenden Gesetze entnommen ist, so darf man sie mit Sicherheit auf Läten, die von den Burgundern vorgefunden wurden, beziehen. Vgl. Anm. 17. Brunner i. d. Zeitschr. f. RG. XVIII. 81, Anm. 6.

[16] Vgl. Karlowa, Römische Rechtsgeschichte I. 293 f.

[17] Vgl. Roth, Geschichte des Beneficialwesens 48 ff.; Waitz 159 f.; Karlowa, a. a. O. I. 928, und die bei diesen Angeführten. Über derartige germanische Zwangskolonien in Gallien vgl. meine Zusammenstellungen i. d. Hist. Zeitschrift, Neue Folge VII. 32 f., und Zeitschr. f. RG. XV. 9 f. Die in der Lex Romana Burgundionum erwähnten Liten (s. Anm. 15) dürften auf die im Rhonegebiet angesiedelten Läten chattuarischer Herkunft zu beziehen sein.

Digitized by Google

Hörigen und die im Hörigkeitsverhältnis stehenden Freigelassenen der geringeren Klasse *liti*, *leti*, *lati*, *lazzi* genannt, ein Wort, das, wahrscheinlich mit *mansionarius* gleichbedeutend, den auf fremdem Grund und Boden Angesiedelten bezeichnete [18]. Die langobardische und bairische Benennung des Hörigen war *aldius*, *aldio* [19]; daneben begegnet bairisch *barscalk*, *parscalk*, d. h. der freie Knecht, und alamannisch das sonst nur den freien Mann bezeichnende *baro* [20]. Was die deutschen Liten mit den Läten der Römer gemein hatten, war die Gebundenheit an die Scholle, also der Mangel der Freizügigkeit, und die Verpflichtung zu gewissen Leistungen als Entgelt für den ihnen verliehenen Grund und Boden. Im übrigen mögen die Verhältnisse sehr verschieden gewesen sein, und es ist nicht daran zu denken, daß die Läten der Römer von den germanischen Eroberern als Liten beibehalten sein oder gar den Grundstock für die Ausbildung des Litenstandes gebildet haben sollten; vielmehr darf man annehmen, daß sie größtenteils mit den stammverwandten Siegern verschmolzen und aus römischen Läten zu freien Franken geworden sind. Aber daß auch die Liten der Germanen auf kriegerische Unterwerfung zurückgeführt werden müssen, zeigen außer den *dediticii* des Ariovist die thüringischen Laten unter den Sachsen [21] und wohl nicht minder die auffallend zahlreichen Laten am Niederrhein, die vornehmlich der Unterwerfung der Ubier durch die ribuarischen Franken ihre Entstehung verdanken dürften. Wo der siegreiche Staat sich nicht mit einem Bundesverhältnis oder mit einer teilweisen Landabtretung und einem der Gesamtheit der Besiegten auferlegten Tribute begnügte [22], sondern Abtretung des ganzen Landes verlangte, war die Hörigkeit der im Besitz belassenen Bevölkerung von selbst gegeben [23]. Herr der Hörigen war dann zunächst die Gesamtheit des siegreichen Volkes, also der Staat, später der König. An den Staat entrichteten sie ihre Abgaben [24], und der Staat ließ sie ebenso wie die Freien, wenn auch zu einem geringeren Verhältnis, an

[18] Vgl. Grimm, RA. 305 ff. Waitz I. 154, II. 1 S. 227. Müllenhoff bei Waitz, Das alte Recht der sal. Franken 288. Du Cange, Glossarium s. v. *mansionarii*. Mit ahd. *frîlaz* oder *hantlaz*, ags. *frîoléta*, für *libertus*, hat *lazzus* und *letus* sprachlich nichts gemein.

[19] Vgl. Grimm, RA. 309. Waitz, I. 154, II. 1 S. 239.

[20] Vgl. Waitz, II. 1 S. 239 f. Vgl. Anm. 32.

[21] Vgl. Widukindi res gestae Saxonicae I c. 14: *reliquias pulsae gentis tributis condemnaverunt; unde usque hodie gens Saxonum triformi genere ac lege praeter conditionem servilem dividitur.* Transl. S. Alexandri c. 1. Ssp. III. 44 § 3. Bei den Angelsachsen nahm der Wäle *(wealh)* zum Teil die Stellung des Liten ein. Vgl. Schmid, Angels. Gesetze, 2. Aufl. 673. K. Maurer i. d. Krit. Überschau I. 419 ff.

[22] Vgl. Caesar, Bell. Gall. IV. c. 3, VI. c. 10.

[23] Vgl. Plinius, naturalis historia XXII. 4: *Summum apud antiquos signum victoriae erat herbam porrigere victos, hoc est terra et altrice ipsa humo et humatione etiam cedere, quem morem etiam nunc durare apud Germanos scio.*

[24] Daraus erklären sich wohl manche spätere Abgaben, wie der Schweinezins der Thüringer und gewisse bei Baiern und Alamannen vorkommende Grundzinsen. Vgl. Waitz, II. 2 S. 253. 256 ff.

Digitized by Google

den Ackerverlosungen teilnehmen. Erst im Laufe der Zeit und jenseit der Grenzen dieser Periode, mit der Ausbildung des Privateigentums an Grund und Boden und der Hineinziehung der Freigelassenen minderen Rechts in das Hörigkeitsverhältnis, kann die Absplitterung eingetreten sein, welche zahlreiche Hörige in die Hand *(munt)* einzelner Grundherren brachte, während bei den nur dem Staate Verpflichteten der ursprüngliche Makel ihrer Stellung in Vergessenheit geriet und die völlige Gleichberechtigung mit den Freien angebahnt wurde [25].

Über die rechtliche Stellung der hörigen Bevölkerung in der Urzeit läßt sich wenig sagen. Am Heer und an der Volksversammlung hatte sie keinen Teil [26], dagegen war sie des vollen Rechtsschutzes teilhaftig und konnte ihr Recht als Partei selbst vor Gericht wahrnehmen [27]. Seit der Einführung gesetzlicher Buß- und Wergeldtaxen für Verletzungen und Totschläge wurden die Hörigen regelmäßig zu der halben Taxe der Freien angesetzt, während Unfreie nach wie vor nach ihrem individuellen Sachwerte geschätzt wurden. Nach demselben Verhältnis wurden die Hörigen wohl auch bei den regelmäßigen Ackerverlosungen berücksichtigt [28]. Der Gegensatz zwischen Hörigen- und Freienbesitz beruhte also nicht auf dem Gegensatze von Leiherecht und Eigentum, sondern auf der geringeren Größe und der Zinspflicht des Hörigenbesitzes. Sonstigen Vermögensbeschränkungen, wie sie später hervortreten, war die hörige Bevölkerung ursprünglich wohl nicht unterworfen. Dagegen bestand zwischen ihr und den Freien kein Connubium, Ehen zwischen Hörigen und Freien waren ebenso wie die zwischen Unfreien und Hörigen Mißheiraten, bei denen die Kinder je der ärgeren Hand folgten [29].

Der Freie *(ingenuus,* altsächs. *friling)* wurde, der Identität von Volk und Heer entsprechend, bald als Volkfreier, bald als Heermann bezeichnet [30]; auch die Benennung desselben als Kerl (ahd. *charl,* altn. *karl,*

---

[25] So wurden die in der vorigen Anmerkung erwähnten Abgaben im fränkischen Reiche nicht mehr als eine Beeinträchtigung der Freiheit angesehen. Die Römer galten als vollfrei, obwohl sie an Buße und Wergeld den Liten und Aldien gleichgestellt wurden. Die Sachsen traten als gleichberechtigte Genossen in den Verband des fränkischen Reiches ein, obwohl Einhard zum Jahre 776 von ihnen berichtet: *Reddiderunt patriam per vadium omnes manibus eorum, et sponderunt se esse christianos, et sub ditione domini Caroli regis et Francorum subdiderunt.*

[26] Bei den Sachsen waren die Liten später zur Teilnahme an der Volksversammlung berechtigt.

[27] Die Vertretung durch den Muntherrn kann erst der späteren Periode des Hörigkeitsverhältnisses angehören. Vgl. Waitz, I. 156.

[28] Vgl. § 10 Anm. 22.

[29] Vgl. § 11.

[30] Das Wort *fulcfree* in den langobardischen Gesetzen, dem ags. *folcfreó, folcfry* entspricht, ist erst durch die Ausgabe von Bluhme an Stelle des mißverständlichen *fulfree* und *fulfreal* restituiert. Eine althochdeutsche Glosse übersetzt *militum* mit *milizzo anti harimanno* (Steinmeyer und Sievers, Glossen I. 80). Dem entspricht *arimannus, arimanna, exercitalis* als Bezeichnung des Freien in den langobardischen Quellen. Vgl. *Du Cange,* Glossar s. v. *herimanni.* Grimm, RA. 292 f.

Digitized by Google

ags. *ceorl*) scheint gemeingermanisch gewesen zu sein[31], während *baro* sich nur bei einigen westgermanischen Stämmen (Franken, Alamannen, Langobarden) findet[32]. Die Freien bildeten die große Masse des Volkes, Recht und Gesetz beruhte in erster Reihe auf ihnen: bei der Ackerverlosung galt das Freienlos als die Einheit, ebenso das Freienwergeld und die Freienbuße bei Tötung und Körperverletzung, der Muntschatz der freien Jungfrau bei der Vermählung.

Über den Freien stand der Adel[33]. Die Entstehung desselben ist in Dunkel gehüllt, doch läßt sich nicht bezweifeln, daß Königtum und Fürstenamt die Grundlage abgegeben haben. Die Geschlechter der Könige und Fürsten bildeten eben den Inbegriff des Adels, und wenn einerseits das Emporkommen neufürstlicher, also neuer Adelsgeschlechter durch die Berufung eines Nichtadelichen zum Fürstenamte prinzipiell nicht ausgeschlossen war, so galt es doch durchaus als die Regel, wie die Könige so auch die Fürsten nur aus den Reihen des Adels zu wählen. Die römischen Schriftsteller bezeichnen den germanischen Adelichen als *nobilis;* die altnordische Benennung war *jarl*, der ags. *eorl* entsprach, wie der *ceorl* dem *karl*. Gemeingut der Westgermanen war *etheling*, ahd. *adaling*[34], von *adhal, adal*, das Geschlecht, die Herkunft, und auf derselben sprachlichen Wurzel wie altn. *ôdal*, ags. *êdel*, altfries. *êthel*, d. i. Erbgut, beruhend[35]. Der Adel war demnach ein Geschlechtsadel, ein Geburtsstand. Ehen zwischen Adelichen und Freien wurden bei den Sachsen als Mißheiraten behandelt; wie es bei den übrigen Stämmen damit gehalten wurde, ist unbekannt[36]. An Buße und Wergeld hatte der Adel mindestens die doppelte Taxe der Freien[37], in derselben Weise hatte er wohl auch bei der Ackerverteilung ein Mehrfaches zu beanspruchen. Innerhalb des Adels gab es Abstufungen. Das höchste Adelsgeschlecht war das königliche; wie es scheint, wurde auch bei solchen Völkerschaften, die keinen König hatten, das erste Geschlecht als das königliche bezeichnet. Besondere Vorrechte außer den angegebenen besaß der Adel nicht, dagegen ge-

---

[31] Vgl. Grimm, DWB. V. 570 f.

[32] Vgl. Diez, WB. d. roman. Sprachen I. s. v. *barone*. Du Cange, s. v. *baro*. Müllenhoff bei Waitz, Das alte Recht der salischen Franken 279. Vgl. Anm. 20.

[33] Außer der Anm. 1 angegebenen Litteratur vgl. v. Sybel 125 ff. v. Savigny, Beitrag zur Rechtsgeschichte des Adels (Abh. d. Berl. Akad. 1836, auch i. d. Klein. Schriften IV), S. 2—6. Brandes, Erster Bericht über die germanist. Gesellschaft 21 ff. K. Maurer, Das Wesen des ältesten Adels der deutschen Stämme 4—19. 198 ff. Thudichum, Der altdeutsche Staat 76 ff. Dahn, Könige der Germanen I. 18 ff., 61 ff. Gierke, Genossenschaftsrecht I. 36 f. v. Bethmann-Hollweg, Germ.-roman. Civilprozeß I. 85 ff. Sickel i. d. Gött. gel. Anz. 1880, S. 171 ff. Erhardt, ebd. 1882, S. 1246 ff.

[34] Vgl. Zeitschr. f. RG. XX. 20. K. Maurer, a. a. O. 199.

[35] Vgl. Grimm, DWB. I 176 f. Siehe auch § 10 Anm. 27.

[36] Vgl. Waitz, I. 194 f.

[37] Vgl. Waitz, I. 196 f. Bei den Sachsen hatte das Adelswergeld den sechsfachen Betrag des Freienwergeldes. Ähnlich ursprünglich bei den Angelsachsen.

Digitized by Google

währte er seinen Angehörigen große Vorzüge in sozialer Beziehung. Im allgemeinen war die Zahl der adelichen Geschlechter nur gering und wurde durch die dem Stande eigene Vorliebe für den kriegerischen Beruf stetig vermindert. Nur bei den Sachsen fand sich noch in der karolingischen Zeit ein zahlreicher, mit hervorragenden Rechten ausgestatteter Adel.

§ 10. Das Grundeigentum[1]. Unsere Kenntnis der Agrarverhältnisse der germanischen Urzeit beruht teils auf den Berichten des Caesar und Tacitus, teils auf Rückschlüssen aus späteren Zuständen[2] und auf den Ergebnissen der vergleichenden Rechtswissenschaft[3]. Von den drei Stadien, welche die Entwickelung des Grundeigentums bei einem Volke erfahrungsgemäß durchzumachen pflegt — Gemeingut und Gemein-

---

[1] Vgl. Waitz, I. 97—148. v. Sybel, 1—35. Sickel, Freistaat 18 ff.; Zur germ. Verfassungsgeschichte (s. § 6 Anm. 23) 40 ff. Gierke, Genossenschaftsrecht I. 53 ff. Thudichum, Altd. Staat 91 ff. v. Bethmann-Hollweg, Roman.-german. Civilprozeß I. 78 ff. Hanssen, Ansichten über das Agrarwesen der Vorzeit (Agrarhistor. Abh. I. 1—76); Wechsel der Wohnsitze und Feldmarken in germanischer Urzeit (ebd. I. 77 bis 98). Roscher i. d. Berichten der Sächs. Ges. d. Wiss. 1858 (auch Ansichten der Volkswirtschaft, 1861). Hennings, Über die agrar. Verfassung der alten Deutschen, 1869. Zacher bei Ersch u. Gruber, Encyklopädie I. 61. S. 358 ff. Lamprecht i. d. Zeitschr. d. Berg. Gesch.-Vereins XVI. Erhardt i. d. Gött. gel. Anzeigen 1882, S. 1220 ff. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte I. 6 ff.; Untersuchungen über das Hofsystem im Mittelalter, 22 ff. Wagner, Allg. Volkswirtschaftslehre, 2. Aufl. I. 690 ff. Dahlmann, Gesch. v. Dänemark I. 133 ff. Viollet, Précis de l'hist. du droit français II. 471 ff. L. Meyer i. d. Zeitschr. f. deutsche Philologie V. 251 ff. Wiedemann i. d. Forschungen z. deutsch. Gesch. IV. 191 f. Kaufmann, Deutsche Geschichte I. 122 f. 125 f. Gaupp, German. Ansiedelungen 50 f. Landau, Territorien 64 ff. Gaudenzi, Proprietà in Italia 28 ff.

[2] Vgl. die S. 6 angeführten Werke von Inama-Sternegg, Lamprecht, Hanssen, Ross, Nasse, Seebohm. Ferner Gierke, Genossenschaftsrecht I. 202 ff. 609 ff. 675 ff. II. 134 ff. 222 ff.; Erbrecht und Vicinenrecht im Edikt Chilperichs, i. d. Zeitschr. f. RG. XII. 430 ff. Schröder, Die Franken und ihr Recht (Zeitschr. f. RG. XV) 49 bis 82; Die Ausbreitung der sal. Franken, i. d. Forsch. z. deutsch. Gesch. XIX. 144 ff. L. v. Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- u. Stadtverfassung, 1854; Geschichte der Markverfassung in Deutschland, 1856; Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland, 2. Bände, 1865—1866. Thudichum, Die Gau- und Markverfassung in Deutschland, 1860. Meitzen, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates I. 343 ff. Achenbach, Die Haubergsgenossenschaften des Siegerlandes, 1863. Bernhardt, Geschichte des Waldeigentums, 1872 bis 1875; Die Haubergswirtschaft im Kreise Siegen, 1867. Heusler, Institutionen d. deutsch. Privatrechts I. § 56. H. Leo, Rectitudines singularum personarum 105 ff. v. Miaskowski, Die Verfassung der Land-, Alpen- und Forstwirtschaft der deutsch. Schweiz, 1878; Die schweizerische Allmend 1879. Haxthausen, Über die Agrarverfassung in Norddeutschland, 1829. Michelsen, Von der bauerschaftlichen Meentverfassung in Dithmarschen, i. d. Zeitschr. f. deutsch. Recht VII. 89 ff. Arnold, Ansiedelungen u. Wanderungen der deutschen Stämme, 1875.

[3] Vgl. Laveleye, Ureigentum (s. S. 6). Maine, Village-Communities in the East and West, 1871. Viollet, Caractère collectif des premières propriétés immobilières, i. d. Bibl. de l'école des chartes XXXIII. 455 ff. Kohler i. d. krit Vierteljahrsschrift XXIII. 24 ff.

Digitized by Google

genuß, Gemeingut und Privatgenuß, Privatgut und Privatgenuß —, hat das zuletzt genannte seit der fränkischen Zeit immer mehr den Vorrang eingenommen, ohne doch bis auf die Gegenwart alle Spuren des zweiten Stadiums verwischen zu können. Noch heute tritt uns in den Gehöferschaften an Mosel und Saar, den Haubergsgenossenschaften des Siegerlandes und den Waldgenossenschaften des Kreises Wittgenstein ein deutliches Bild der von Caesar und Tacitus geschilderten altgermanischen Feldgemeinschaft entgegen.

Wie bei anderen Völkerschaften so gab es auch bei den Germanen ursprünglich kein Privateigentum an Grund und Boden, sondern das gesamte Land gehörte dem Staate: es war Volkland und wurde den Einzelnen nur von der Gesamtheit zur Nutzung überlassen. Über die Art, wie dies geschah, liefert Caesar zwei Berichte, den einen von den Sueben (d. h. Chatten), den andern von den Germanen überhaupt. Die ersteren besaßen nach Caesar[4] noch keine dauernden Ansiedelungen, sondern verlegten ihre Wohnsitze von Jahr zu Jahr, je nach der Lage des gerade in Anbau genommenen Landes[5]. Die Bestellung und Nutzung desselben war nicht Privatsache der einzelnen Familien, sondern Angelegenheit der Gemeinde oder Sippschaft, welche als solche auch für den Unterhalt ihrer zum Heere aufgebotenen Mitglieder zu sorgen hatte. Abgesehen von diesem mit der suebisch-chattischen Heeresverfassung zusammenhängenden Kommunismus[6] war die Agrarverfassung der übrigen germanischen Völker, von denen Caesar Kunde besaß, durchaus ebenso geordnet: *Agriculturae non student, maiorque pars eorum victus in lacte, caseo, carne consistit. neque quisquam agri modum certum aut fines habet proprios; sed magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum, qui una coierunt, quantum et quo loco visum est agri attribuunt atque anno post alio transire cogunt*[7]. Der jährliche Wechsel der Wohnsitze und der damit zusammenhängende gänzliche Mangel des privaten Grundeigentums wird hier bestätigt, aber die den Fürsten in ihrer Eigenschaft als Gauvorsteher obliegenden jährlichen Ackerüberweisungen erfolgten nach Sippschaften und Familien *(gentibus cognationibusque hominum)*, es muß also schon eine Privatwirtschaft der einzelnen

[4] Bell. Gall. IV. c. 1: *Hi centum pagos habere dicuntur, ex quibus quotannis singula milia armatorum bellandi causa ex finibus educunt. reliqui, qui domi manserunt, se atque illos alunt. hi rursus in vicem anno post in armis sunt, illi domi remanent. sic neque agricultura nec ratio atque usus belli intermittitur. sed privati ac separati agri apud eos nihil est, neque longius anno remanere uno in loco incolendi causa licet.*

[5] Über germanische Wanderungen, bei denen die abgebrochenen Häuser auf Karren mitgeführt wurden, vgl. Waitz I. 106.

[6] Ein Rest dieses Kommunismus war der von Tacitus Germ. c. 31 erwähnte Anspruch der chattischen Berufskrieger auf freies Naturalquartier bei jedem ihrer Landsleute. Die Worte *nulli domus aut ager aut aliqua cura* ergeben für alle übrigen Chatten Privatwirtschaft.

[7] Bell. Gall. VI. c. 22.

Digitized by Google

Höfe bestanden haben. So aufgefaßt war der Unterschied zwischen den Zuständen, wie Caesar sie schildert, und denen zur Zeit des Tacitus nur gerade so weit verschieden, wie der dazwischen liegende Abstand von 150 Jahren es naturgemäß mit sich brachte. Seit Augustus und Tiberius trennten feste, seitdem nur noch wenig veränderte Grenzlinien das römische Reich von den Gebieten der freien Germanen. Der dauernde Grenzfriede hatte die Stetigkeit der Beziehungen zu Grund und Boden gefördert, der unstete Wandertrieb, dem Caesar begegnete, hatte aufgehört. Die germanischen Dorfanlagen waren nicht mehr wie Zeltlager, die man abbricht und an anderer Stelle wiederaufbaut, sondern auf eine seßhafte Einwohnerschaft berechnet; jeder hatte sein eigenes Haus mit dazu gehörigem Hofe, einem Keller *(tung)* neben dem Hause zur Aufnahme der Früchte, bei Winterkälte auch den Bewohnern als Aufenthaltsort dienend; die Häuser zwar meistens einfach aus Flechtwerk und Lehm, hin und wieder aber doch schon mit einem gewissen Luxus gebaut. Alles Zustände, die notwendig auf festen Besitz, auf ein Eigentum des einzelnen an Haus und Hof gedeutet werden [8].

Von dem Ackerbau berichtet Tacitus: „Die Ackerfluren werden in einem der Zahl der Nachbarn entsprechenden Umfange von der Bauerschaft abwechselnd in Gesamtbesitz genommen; sodann verteilen sie dieselben unter sich nach Verhältnis ihrer Würdigkeit. Erleichtert wird die Teilung durch die Ausdehnung der Felder. Das Pflugland tauschen sie jährlich und ein Teil der Flur bleibt unbestellt. Denn sie ringen auch nicht in harter Arbeit mit der Fruchtbarkeit und Größe von Grund und Boden, so daß sie Obstpflanzungen anlegten und Wiesen ausschieden und Gärten bewässerten: nur die Saat wird vom Boden verlangt. Und daher teilen sie auch das Jahr selbst nicht in so viel Jahreszeiten ein wie wir: Winter, Frühling und Sommer sind ihnen bekannt und haben ihre Benennung, vom Herbste kennen sie weder seinen Namen, noch seinen Segen“ [9].

Die Wirtschaft war hiernach noch durchaus extensiv; Obstkultur, Garten- und Wiesenbau waren noch unbekannt, der Körnerbau noch auf die Sommersaat beschränkt, das Ackerfeld auch jetzt noch nicht definitiv von dem Wald- und Weidelande geschieden. Aber ein großer Fortschritt in letzterer Richtung hatte sich bereits vollzogen: während man zu Caesars Zeit alljährlich ein neues Stück Wildland in Anbau nahm, dessen

---

[8] Vgl. Germania c. 16, c. 46. Plinius, natur. hist. XIX, 2. Waitz I. 42. 107 f.

[9] Germania c. 26: *Agri pro numero cultorum ab universis in vices occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur. facilitatem partiendi camporum spatia praebent: arva per annos mutant, et superest ager. nec enim cum ubertate et amplitudine soli labore contendunt, ut pomaria conserant et prata separent et hortos rigent; sola terrae seges imperatur. unde annum quoque ipsum non in totidem digerunt species: hiems et ver et aestas intellectum ac vocabula habent, autumni perinde nomen ac bona ignorantur.* Die Übersetzung schließt sich im wesentlichen an die von Hennings, a. a. O. 1, an.

Digitized by Google

Größe nach dem Erntebedürfnis eines Jahres bemessen wurde, — also Waldwechselwirtschaft und wilde Feldgraswirtschaft rohester Art, — waren die Ackerfluren der einzelnen Gemeinden zur Zeit des Tacitus bereits auf einen periodischen Umtrieb berechnet, so daß sich der jährliche Wechsel nicht mehr zwischen Pflugland und Wildnis, sondern zwischen Pflugland und Dreeschland vollzog. Es war demnach schon eine Art geregelter Feldgraswirtschaft oder Egartenwirtschaft eingetreten und es bedurfte nur noch der Einführung der Wintersaaten, um von diesem System, das sich in den Gebirgsländern zum Teil bis zur Gegenwart erhalten hat, zur Dreifelderwirtschaft zu gelangen [10]. Es ist wahrscheinlich, daß sich dieser Übergang zum Teil noch in der germanischen Periode vollzogen hat; jedenfalls aber geraume Zeit vor Karl dem Großen, dem man früher in der Regel die Einführung der Dreifelderwirtschaft zugeschrieben hat [11].

Außer dem jährlichen Wechsel innerhalb der einzelnen Ackerfluren fand nun aber noch ganz in alter Weisse ein Wechsel der Ackerfluren selbst statt *(agri pro numero cultorum ab universis in vices occupantur)*, natürlich nicht ein Austausch zwischen den Ackerfluren verschiedener Gemeinden, — das hätte keinen Sinn gehabt, — sondern ein Wechsel zwischen Ackerfeld und Wildnis, wie ihn Caesar schildert, aber nicht mehr von Jahr zu Jahr und auf das Bedürfnis nur eines Jahres berechnet, sondern in längeren Perioden, deren Dauer Tacitus nicht angiebt, offenbar weil sie nach den örtlichen Verhältnissen sehr verschieden war. Je größer die einzelne Ackerflur im Verhältnis zu der Einwohnerzahl genommen wurde, oder je fruchtbarer der Boden war, desto länger kam man damit aus. Hätte man schon damals die Kunst der Düngung besessen, so hätte es eines Wechsels der Felder überhaupt nicht bedurft, man wäre ebenso wie später mit dem Wechsel in der Bestellung ausgekommen. Allein der wenig bearbeitete Boden *(nec labore contendunt)* vermochte eine wiederholte ausreichende Ernte nur selten zu tragen, selbst wenn ihm einige Ruhejahre vergönnt wurden. Mit dem Boden zu geizen hatte man bei der geringen Bevölkerungszahl keinen Anlaß; die Wechselwirtschaft brachte das nötige Holz zur Feuerung, zu Bau- und Flechtwerk, zu Zaunanlagen u. dgl. m., das Abbrennen der Baumstümpfe und sonstigen Waldreste hob die Fruchtbarkeit des jungfräulichen Bodens, genug, es lagen ausreichende Gründe vor, um die Wirtschaftsart der Väter wenigstens in modifizierter Form beizubehalten.

In einem gewissen periodischen Wechsel wurden also neue Ackerfluren von den Gemeinden in Besitz genommen, während die alte Flur in die Wildnis zurückkehrte, um erst nach langen Jahren, vielleicht aber

---

[10] Vgl. besonders Hanssen, Zur Geschichte der Feldsysteme in Deutschland (Agrarhistor. Abh. I. 123 ff.).

[11] Vgl. Hanssen, a. a. O. 152 ff. Waitz, I. 121. Die ältere Schule glaubte die Dreifelderwirtschaft schon bei Tacitus zu finden.

Digitized by Google

auch nie wieder urbar gemacht zu werden[12]. Manche haben diesen Wechsel der Felder bestritten, indem sie die Worte des Tacitus von einer erstmaligen Besitzergreifung bei der Niederlassung in fremdem Lande verstehen. Aber selbst wenn diese Auslegung den Worten des Tacitus keine Gewalt anthäte und sprachlich überhaupt zu rechtfertigen wäre[13], so müßte sie schon aus dem Grunde zurückgewiesen werden, weil Tacitus in der Germania nicht die wechselnde Geschichte wandernder Völker, sondern die geordneten Zustände einer fest angesiedelten Nation schildern wollte, also ohne eine Ungereimtheit zu begehen nicht plötzlich von der Gründung neuer germanischer Ansiedelungen reden konnte. Ob die jedesmalige Besitznahme der neuen Ackerflur durch die Gesamtheit der Bauern[14] schlechthin Sache der Dorfgemeinde als Markgenossenschaft war, oder ob eine Überweisung seitens der Hundertschaftsgemeinde vorausgehen mußte, wird von Tacitus nicht angegeben. Die Nachrichten Caesars lassen darüber keinen Zweifel, daß zu seiner Zeit die Hundertschaftsgemeinde das Subjekt des ganzen Wirtschaftsbetriebes, die von ihrem Fürsten als Obermärker geleitete Markgenossenschaft, war[15]. Auch das Mittelalter kennt zahlreiche Reste alter Hundertschaftsmarken, so daß die kleineren Markgenossenschaften erst durch Absplitterungen und Aufteilungen aus der Hundertschaftsmarkgenossenschaft entstanden zu sein scheinen[16]. Jedenfalls haben die einzelnen Hundertschaften überall gleich bei der ersten Niederlassung fest abgegrenzte Marken eingenommen[17].

Was nicht den einzelnen Gemeinden zu zeitweiliger Ackernutzung

---

[12] So erklären sich die sogenannten Hochäcker in den Gebirgen (besonders schön im Rhöngebirge), die weit über die Grenzen des heutigen Kulturlandes hinaus in ihrer Bodenformation die Spuren ehemaliger Ackerbestellung deutlich bewahrt haben, nicht selten noch ganze Gewannlagen mit ihren parallel liegenden Ackerbeeten erkennen lassen. Auch in Wäldern begegnet man häufig Spuren ehemaligen Ackerbaues, die aber zum Teil von sehr viel jüngeren Einöden, namentlich aus der Zeit des 30jährigen Krieges, herrühren.

[13] Die Anhänger dieser Ansicht sehen sich, um die Wechselwirtschaft zu beseitigen, genötigt, die gut beglaubigte Lesart *in vices* oder *invicem* entweder einfach zu ignorieren oder durch die Konjektur *vicis* zu ersetzen; aber ein *vicus* kann doch kein Land in Besitz nehmen!

[14] Daß *occupare* nur die einmalige dauernde Besitznahme bedeuten könne, ist eine durch nichts gerechtfertigte Behauptung. Ebensogut, wie die von dem einzelnen angelegten Ackerbeete *bifang* (von dem Einfangen derselben) genannt wurden, konnte Tacitus von einer *occupatio* der ganzen Ackerflur reden. Vgl. Steinmeyer und Sievers, Glossen I. 286: *occupaverunt, pifeangun, pihafton.* Vgl. Anm. 21.

[15] Bell. Gall. IV. c. 1 handelt von der Kriegs- und Agrarverfassung der centum pagi, VI. c. 22 hebt die agrarischen Aufgaben der Gaufürsten hervor.

[16] Hierauf hat besonders Thudichum wiederholt aufmerksam gemacht.

[17] Ob dabei Staats- oder Gaueigentum am Volkslande anzunehmen, kann völlig dahingestellt bleiben, da man in der Urzeit an derartige Probleme nicht dachte. Daß aber das Volk nicht berechtigt war, einseitig über die Mark einer Hundertschaft zu verfügen, ergiebt sich aus einem bekannten Vorgange bei den Vandalen, der sagenhaft erscheint, aber der damaligen Rechtsauffassung jedenfalls entsprochen hat. Vgl. Prokop, Bell. Vandal. I. 22. Dahn, Könige der Germanen I. 224.

Digitized by Google

überwiesen wurde, diente, soweit es nicht als Tempelgut, Malstatt, Grenzschutz, Ringwall oder sonstwie zu öffentlichen Zwecken vorbehalten werden mußte [18], als gemeine Mark oder Almende dem gemeinen Nutzen [19].

Die Art der Verteilung der den Gemeinden überwiesenen und von diesen in Besitz genommenen Ackerfluren [20] läßt sich aus den späteren Zuständen mit ziemlicher Sicherheit feststellen. Man zerlegte das ganze Feld nach Maßgabe der in demselben vorhandenen Bodenverschiedenheiten in eine größere oder geringere Zahl von Verlosungsbezirken (Kampen, Gewannen) in der Form von Rechtecken, die übrigens sehr verschiedene Größe haben konnten, da jedes Gewann in sich von möglichst gleichartiger Bodenbeschaffenheit sein mußte. Nach der Zahl der Interessenten wurden die einzelnen Gewanne durch Parallellinien in eine gleich große Zahl von Teilstrecken zerlegt. Die Vermessung geschah mit Hilfe eines Meßseils *(funiculus, rêp,* altdän. *reeb),* dessen sich die Germanen statt der romanischen Meßrute *(virga)* bedienten. Die Verlosung der Teilstücke erfolgte für sämtliche Gewanne zugleich, so daß jeder Losende in jedem einzelnen Gewann seinen Anteil, und zwar in derselben Reihenfolge wie in allen übrigen Gewannen, erhielt. Sein Los *(sors)* bestand also aus einer der Zahl der Gewanne entsprechenden Zahl von Ackerbeeten oder „Bifängen", die je nach Lage der Gewanne über das ganze Ackerfeld zerstreut waren und, mit dem Lande der übrigen Gemeindeglieder (Nachbarn) in Gemenglage befindlich, der von der Gemeinde angeordneten Bewirtschaftungsart (Feldgraswirtschaft) und dem entsprechenden Wechsel des Pflueglandes unterlagen. Neben der das Ganze beherrschenden Feldgemeinschaft galt Flurzwang hinsichtlich der Benutzungsart. Die Verlosung der Teilstücke geschah nach dem Stande der Beteiligten *(secundum dignationem),* indem das Freienlos die Einheit bildete, während Hörige nur ein halbes Los, Adeliche je nach der Wertschätzung ihres Standes (S. 42) eine Mehrheit von Losen, gewöhnlich

---

[18] Über Grenzschutz und Befestigungen vgl. Waitz, I. 414; Caesar, Bell. Gall. VI. c. 10; über Tempel und Tempelgüter Grimm, Deutsche Mythologie, 4. Aufl. I. 53—71, III. 32 ff.; K. Maurer, Bekehrung des norweg. Stammes II. 205 ff. 214 ff.; v. Richthofen, Untersuchungen über fries. RG. II. 423 ff. 436 f. 439 ff.

[19] Über *marka,* ahd. *marcha,* für Grenzzeichen, dann Grenze, Grenzland, abgegrenztes Gebiet, vgl. Grimm, RA. 496; DWB. VI. 1633. Über *almende,* altn. *almenning, almenningr,* vgl. RA. 497 f. Schmeller, Bayer. WB. I. 1613 (1. Aufl. II. 588).

[20] Es ist anzunehmen, daß dabei stets eine feierliche Grenzbegehung vorgenommen wurde. Vgl. § 11, Anm. 18.

[21] Über „Nachbarn" *(vicini)* als technische Bezeichnung der einer Gemeinde angehörigen Bauern, im Gegensatze zu den Besitzern selbständiger Gutsbezirke, vgl. Schröder, Die Franken und ihr Recht 53. Gierke, Erbrecht und Vicinenrecht 436. Über *bifang* vgl. Anm. 14, Schmeller, Bayr. WB. I. 729 (1. Aufl. 540 f.). Die Ackerbeete wurden zuweilen auch nach dem Meßseil *rép, seil, funiculus* genannt. Vgl. Steinmeyer und Sievers I. 148 f.: *funiculum, territurium, raiffa, reifa, lantmarcha.*

Digitized by Google

wohl ein doppeltes Los, erhielten[22]. Unfreie nahmen an der Verlosung nicht teil; was sie an Grund und Boden erhalten sollten, mußte ihnen von ihrem Herrn und aus dessen Mitteln überwiesen werden. Dasselbe muß bei den Freigelassenen der geringeren Ordnung der Fall gewesen sein. Im übrigen bezog sich die Ackerverlosung nicht auf die Personen, sondern auf die Haushaltungen[23]. Söhne, die noch auf der Hofwehre des Vaters lebten, blieben unberücksichtigt, auch wenn sie längst in Thing und Heer als Vollgenossen aufgenommen waren; der Markgenossenschaft gehörten sie erst an, wenn sie einen eigenen Hof besaßen[24]. Die Errichtung neuer Höfe konnte nur mit Genehmigung der Markgenossenschaft erfolgen. Bei dem Überfluß an Boden war dieselbe wohl immer leicht zu erreichen[26]. Wo dies nicht der Fall war, blieb den erwachsenen Söhnen, die in der Heimat keinen Hof erwerben konnten, nur die Auswanderung übrig[26].

Daß die Könige und Fürsten an den Ackerverlosungen teilgenommen haben sollten, ist nicht eben wahrscheinlich. Für diese wird es von jeher geschlossene Edelgüter gegeben haben, die zunächst als Ausstattung des Amtes galten, allmählich aber den Charakter erblichen Geschlechtsbesitzes annahmen[27].

---

[22] Dem Kloster Herford wurden im Jahr 858 von Ludwig dem Deutschen zwei westfälische Fronhöfe geschenkt, *nec non et mansos 30 pertinentes ad loca praenominata — — cum familiis 60, quae lingua eorum lazi dicuntur.* Wilmans, Königsurkunden I. Also 60 Latenfamilien auf 30 Hufen, d. h. jede auf einer halben Hufe. Vgl. Waitz, I. 198, der aber erst späteren Ursprung dieser Grundbesitzabstufungen annimmt, obwohl er I. 127 auf den Zusammenhang zwischen Grundbesitz und Wergeld aufmerksam macht.

[23] Dadurch ist wahrscheinlich der Gebrauch der Hausmarken (auch Handgemal, altn. *hólmærke, bómærke*) aufgekommen. Vgl. § 3 Anm. 11. Homeyer, Über die Heimat nach altdeutschem Recht (Abh. d. Berlin. Akad. 1852) 85 ff. In manchen Gehöferschaften hat sich die Verlosung nach Höfen in durchaus altertümlicher Form erhalten. Von den später üblichen Bezeichnungen für das Einheitsmaß des Grundbesitzes sind die meisten von dem Begriffe „Wohnung" abgeleitet: *mansus* von *manere*, wohnen (vgl. *mansio*, frz. *maison*); ags. *hide, hyde*, von *hydan*, bergen; altn. *ból* mit *bú*, schwed. dän. *bo*, Wohnung, zusammenhängend. Die Erklärung des Wortes Hufe *(huoba, hóva)* ist unsicher; mit Hof hängt es nicht zusammen.

[24] Die Ansicht, daß nur die Grundbesitzer politische Rechte ausgeübt und im Heere einen besonderen Körper gebildet hätten, ist durch nichts beglaubigt, durch Tacitus c. 13 positiv widerlegt.

[25] Nicht selten sind auf diese Weise neue Tochterdörfer entstanden.

[26] Aus dem durch Übervölkerung entstandenen Mangel an dem erforderlichen Grund und Boden erklären sich nicht bloß die Unternehmungen einzelner sogenannter Heerkönige, sondern ganze Völkerzüge, zum Teil die Völkerwanderung selbst.

[27] Vielleicht erklärt sich der angelsächsische *éðel*, der friesische *éthel*, das altnordische *ódal* auf diese Weise. Über den sprachlichen Zusammenhang vgl. S. 42. Auch die fränkischen Salgüter könnten auf diese Weise bis in die Urzeit zurückreichen. Möglich ist aber auch, daß alle diese Herrengüter erst der späteren königlichen Gewalt ihre Entstehung verdanken. Der Bataverfürst Civilis besaß eigene *agros villasque* (Tacitus, Hist. V. c. 23), aber freilich in einem unter römischer Oberhoheit stehenden Gebiete.

Digitized by Google

Wo die Bodenverhältnisse oder die Ansiedelungsmethode der Vorbesitzer die Niederlassung in Dorfschaften verhinderten, muß mit dem Einzelhofsystem schon früh das Privateigentum am Ackerlande zur Anerkennung gelangt sein. Im einzelnen entzieht sich die Entwickelung, die hier stattgefunden hat, jeder genaueren Einsicht; daß sich aber auch hier erst ein Übergang vom Gesamteigentum zum Privateigentum vollzogen hat, zeigt sich an dem Wald- und Weidelande, das in den Bauerschaftsgemeinden mit Einzelhöfen ebenso wie anderwärts als gemeine Mark behandelt wurde.

§ 11. Das Privatrecht[1]. Der rohe Zustand der arischen Zeit, welcher alle privatrechtliche Herrschaft in dem Begriffe der „Hand" zusammenfaßte[2] und zwischen der Gewalt über freie Hausangehörige, über Sklaven und Sachen keinen prinzipiellen Unterschied machte, ragt gleich dem alten Geschlechterstaat (S. 14) mit vereinzelten Resten noch in unsere Periode hinein[3]. Im allgemeinen wurde aber bereits scharf und bewußt unterschieden: die Herrschaft über Sachen und Sklaven kam bei den Westgermanen in der mit dem Handschuh bekleideten oder „gewerten" Hand *(manus vestita)*[4], die Herrschaft über freie Personen in der mit dem Ger *(framea)* bewehrten „Munt" zum Ausdruck[5]. Für den Sacheigentümer fehlte es an einer substantivischen Bezeichnung; *franja*, *hêriro*, *hêrro* galten nur von dem dominus servi[6]. Der Träger der Munt hieß *muntporo (momper)*, *muntwalt (mundoaldus)*, *foramunto*, als Inhaber des Gers auch *gêrhabe*[7], sein Schutzbefohlener *mundling*[8]. Die sachenrechtliche

[1] In der bisherigen Litteratur fehlt es an einer Darstellung des Privatrechts der germanischen Urzeit. Zu vergleichen sind die S. 3 f. angeführten Werke von Heusler (Institutionen), Stobbe (Handbuch), Viollet (Précis), sowie die Geschichte des Privatrechts bei Brunner. Gesch. u. Quellen des deutschen Rechts (s. S. 3) S. 245—263, und in den Lehrbüchern von Schulte, Siegel und Walter. Pertile, Storia del diritto italiano III. IV.

[2] Vgl. Heusler, Institutionen I. 95 ff. Für das altrömische Recht zeugen Ausdrücke wie *mancipium*, *mancipatio*, *manumissio*, *uxor in manu*. Über den neueren deutschen Sprachgebrauch vgl. Grimm, DWB. IV. 2. 351 f.

[3] Vgl. Anm. 72—74.

[4] Vgl. Heusler, a. a. O. I. 96 ff., II. 68. 72. Ob der Handschuh in diesem Sinne auch den Ostgermanen bekannt gewesen, ist zweifelhaft.

[5] Über ahd. *munt* (fem., masc.), altn. ags. *mund* (fem.), lat. *mundium*, vgl. Grimm, RA. 447 f.; Heusler, I. 95 f.; Kraut, Vormundschaft I. 1 ff.; Diefenbach, WB. d. goth. Sprache II. 86 f. Das Wort bedeutet ursprünglich die Hand, wird aber in juristischen Beziehungen immer nur von der Schutzhand über Personen, nie von der Gewalthand über Sachen und Sklaven gebraucht. Die spätere Zeit vermischte die Symbole. So übernimmt in einer schwäbischen Trauungsformel des 12. Jahrh. der Bräutigam unter Überreichung eines Handschuhes *den rehten munt, den gewerten munt, den gewaltigen munt* über seine Frau.

[6] Vgl. Grimm, RA. 491.

[7] Vgl. ebd. 465 f. Kraut, a. a. O. I. 2 f. Eine ahd. Glosse übersetzt *patroni* mit *mundpurtin*, *mundportun* (Steinmeyer und Sievers, II. 302). Über *gêrhabe* vgl. Schmeller, Bayer. WB. 2. (1.) Aufl. I. 930. (II. 61); Haltaus, Glossarium 664.

[8] Vgl. Grimm, RA. 311.

Digitized by Google

Hand bedeutete ein Gewaltverhältnis; die personenrechtliche „Munt" bedeutete in erster Reihe Schutz und Vertretung[9].

Alle Rechtsgeschäfte vollzogen sich „mit Hand und Mund", indem die erforderliche symbolische Handlung durch den sie begleitenden Ausspruch formelhafter Worte den entsprechenden Rechtsinhalt empfing. Die rechtsgeschäftliche Form des Sachenrechts bestand, wenigstens bei den Westgermanen, in der Übergabe des Handschuhes, damit ihn der Empfänger anziehe (daher *investitura, gewere*)[10]. Die rechtsgeschäftliche Form des Personenrechts war die Übergabe oder das Zuwerfen einer Waffe, zumal der zu Wurf und Stoß gleichmäßig geeigneten altgermanischen Framea oder des Geres *(gairethinx)*[11]. Durch Waffenreichung wurde der Mündling aus der Munt entlassen, durch Waffenreichung vollzog sich die Freilassung zu vollem Recht[12]. Wurde jemand einer fremden Gewalt übergeben, so diente die Waffenreichung als Zeichen, daß er nicht der Gewalt eines Herrn, sondern der Munt eines Gerhaben unterworfen sein sollte; so bei der Eheschließung, bei Adoption und Kommendation[13]. In der Form hat die Waffenreichung allmählich manche Abwandlungen erfahren, deren wichtigste darin bestand, daß, in Übereinstimmung mit einer auch bei anderen arischen Nationen bezeugten Entwickelung[14], der Ger vielfach durch einen Stab *(festuca, fustis)* oder Halm *(festuca, stipula)* ersetzt wurde[15], so daß Stabreichung und Halmwurf *(festucatio)* dem

---

[9] Darüber läßt das Symbol der Waffe keinen Zweifel. Die entgegenstehende Auffassung von Heusler, I. 103—144, beruht hauptsächlich auf der Hereinziehung des erst der folgenden Periode angehörigen privaten Hörigkeitsverhältnisses. Vgl. oben S. 39 f. Gegen Heusler vgl. Waitz, Über die Bedeutung des Mundium im deutschen Recht, Sitz.-Ber. d. Berl. Akad. 1886, S. 375 ff.

[10] Vgl. Heusler, II. 68; Grimm, RA. 152 f.; Du Cange, Glossarium s. v. *chirotheca, investitura*. Über ahd. *werjan* (goth. *vasjan*), d. i. vestire, und *giweri* (mhd. *gewere*), investitura, vgl. Grimm, RA. 555 f. Steinmeyer u. Sievers, Althochdeutsche Glossen, I. 294: *vestivit, i. e. kiuuerita*. Statt des Handschuhes *(wanto*, schwed. *vante*, frz. *gant)* diente vielfach der rätselhafte *andelang* oder *wandelang*, den man nach dem Vorgange von Michelsen, Über die festuca notata (1856), S. 27 f., mit frz. *gantelet*, Fechtbinde, kleinerer Handschuh, in Verbindung bringt. Vgl. Grimm, RA. 196 ff. 558; DWB. I. 304. Du Cange s. v. *andelangus*.

[11] Vgl. Schröder, Gairethinx, i. d. Zeitschr. f. RG. XX. 53 ff. Das Wort bezeichnet zunächst allgemein eine Rechtshandlung mit dem Ger. Während dieser bei den Westgermanen in der Regel übergeben wurde, war es bei den Nordgermanen, in Anknüpfung an das vápnatak (S. 18), üblich, den von der einen Seite entgegengestreckten Ger von der anderen Seite nur mit dem Ger oder der Hand zu berühren, also ein manu firmare, wie später bei der Ausstellung von Urkunden. Vgl. die sogen. Leges Edwardi Confessoris, c. 30 (Schmid, Gesetze der Angelsachsen, 2. Aufl. 508); v. Amira, Altnord. Obligationenrecht I. 273 f. 514 f. 520, Anm. 5. Über die Anwendung des Gairethinx im öffentlichen Rechte vgl. § 5 Anm. 16, § 31 Anm. 37.

[12] Vgl. S. 38. [13] Vgl. Anm. 40, 82—85, 91, 109 und oben S. 27.

[14] So bei den Römern, Kelten, Indern. Vgl. Grimm, RA. 128 ff. Kohler i. d. Zeitschr. f. vergleich. RW. VI. 200.

[15] Es ist das Verdienst von Thévenin, Contributions à l'histoire du droit germanique (Abdruck aus der Nouv. Revue hist. de droit, 1879, 1880) 43 ff., zuerst auf

Digitized by Google

Gairethinx als gleichwertige Formalakte zur Seite traten[16]. — Landübertragungen wurden, einem gemeinsamen Gebrauche der arischen Völker entsprechend, auf dem zu tradierenden Grundstücke selbst durch Übergabe einer Handvoll Erde oder einer ganzen Erdscholle *(herba, chrenecruda,* Rasen und Zweig, *mit torf unde twige)* vollzogen. Dies geschah in der Regel so, daß die Erde, und zwar bei den Westgermanen unter Beifügung der oben erwähnten Investitursymbole (Handschuh oder andelang) dem Erwerber in den Schoß geworfen wurde[17]. Daher bezeichnete man den Akt als Schoßwurf (mlat. *scotatio,* mnd. *schôtinge, vorschôtinge,* altn. *skeyting,* altschwed. *skötning*). An denselben schloß sich eine gemeinschaftliche Begehung der Grenzen (altn. *umfærþ*)[18] und die feierliche Besitzräumung *(exitus)* seitens des Veräußerers an[19].

Solange es noch kein Privateigentum an Grund und Boden gab, konnten derartige Investiturakte nur bei Landabtretungen von Staats

---

den Zusammenhang zwischen festuca und framea hingewiesen zu haben, doch geht er darin zu weit, daß er in jedem Stabe eine Waffe sieht (vgl. Anm. 19). Vgl. auch Ehrenberg, i. d. Zeitschr. f. RG. XVI. 231. Kohler, a. a. O. V. 429 f. Die Vermutung von Heusler, I. 76 ff., daß die festuca ursprünglich ein Runenstäbchen *(festuca notata)* gewesen und demnach als die älteste Form der Geschäftsurkunde zu betrachten, der Halm aber erst durch mißverständliche Übersetzung von *stipula* und *stipulatio* in Gebrauch gekommen sei, ist schon an sich und ebenso den Quellen gegenüber unhaltbar. Gerade zum Zuwerfen oder Schießen waren Rohr- und dickere Strohhalme, die schon in Knoten geschossen waren *(festucae nodatae),* und andere nahm man nicht, vortrefflich geeignet. Vgl. Homeyer, Haus- u. Hofmarken 234 f.

[16] Vgl. Grimm, RA. 121—130. 133. Noordewier, Nederduitsche regtsoudheden 30—32. Du Cange, Glossarium s. v. *calamus, festuca.* Haltaus, Glossarium 782 f. 1712 ff. Esmein, Études sur les contrats dans le très ancien droit français 69 ff. Rechtlich war es ganz gleich, ob die festuca aus einem Halm oder einem Stabe bestand, doch war es natürlich, daß man sich vorzugsweise eines Stabes bediente, wo die festuca bloß gehalten, entgegengestreckt oder überreicht wurde, dagegen eines Halmes, wo es sich darum handelte, die festuca dem Partner in die Rockfalten oder in den Schoß zu werfen *(laisus,* daher *laesowerpire).* Vgl. Müllenhoff bei Waitz, Das alte Recht der sal. Franken 287. Steinmeyer u. Sievers, II. 142: *sub stipulatione, halmuurf.* Daher mlat. *werpire* (altfrz. *guerpir*) und mhd. *verschiezen* für aufgeben, verzichten. Vgl. Du Cange s. v. *guerpire.* Haltaus 1884 f. Über den Gebrauch von festuca und Handschuh als wadia vgl. S. 58.

[17] Vgl. § 9 Anm. 23; Grimm, RA. 110—117. 120. Heusler, Institutionen II. 67 f. Sohm, Zur Geschichte der Auflassung (i. d. Festgabe der Straßburger rechts- u. staatsw. Fakultät für Thöl, 1879) 86 ff. Brunner, RG. der röm. u. germ. Urkunde 264 f. 274. 276. Bewer, Sala traditio vestitura (1880) 40 f. Du Cange, Glossar. s. v. *investitura.* Über das schwedische Recht vgl. v. Amira, Altn. Obligationenrecht I. 513, für das norwegische K. Lehmann, i. d. Zeitschr. f. RG. XVIII. 93 ff., für das dänische Zeitschr. f. RG. XX. 59, Anm. 1.

[18] Vgl. Heusler, Institutionen II. 68; Gewere 9. Stobbe, Auflassung 159. v. Amira, a. a. O. 514. Lehmann, a. a. O. 108. 113.

[19] Vgl. Brunner, a. a. O. 274. Der Stab, den der besitzräumende Totschläger nach L. Sal. 58 in der Hand trägt, ist von Grimm, RA. 134, mit Recht als ein Symbol der Landflüchtigkeit erklärt worden. Der Deutung von Thévenin, a. a. O. 48 f., der in dem Stabe eine Waffe sieht, kann man unmöglich zustimmen.

Digitized by Google

wegen vorkommen[20], erst seit der taciteischen Zeit waren auch private Immobiliarveräußerungen möglich. Dieselben galten als Familienangelegenheit, da Haus und Hof ein Gesamteigentum der Hausgenossenschaft bildeten und nur unter Mitwirkung aller mündigen Hausgenossen veräußert werden konnten[21]. Übertragungen an Fremde (d. h. Ungenossen, Ausmärker), wenn diese nicht durch einstimmigen Gemeindebeschluß aufgenommen waren, unterlagen dem Widerspruch jedes einzelnen Markgenossen[22]. Zwischen dem (obligatorischen) Veräußerungsgeschäft und dem (dinglichen) Übertragungsakte wurde nicht unterschieden, beide Geschäfte bildeten einen einheitlichen, untrennbaren Rechtsakt, die *sala*[23].

Das germanische Vertragsrecht wurde von zwei Grundgedanken beherrscht, die dem ersten Entwickelungsstadium jedes Rechtes entsprechen. Ein Naturvolk kennt keine Liberalitäten: es giebt nur entgeltliche Verträge. Der erste Rechtsschutz beschränkt sich auf die Wahrung des Bestehenden: es giebt nur Barverträge.

Der Normalvertrag des deutschen Rechts war der Tausch oder Kauf[24]. Verträge über unentgeltliche Leistungen des einen Kontrahenten waren ungültig; wo eine materiell entsprechende Gegenleistung fehlte, mußte wenigstens eine formell entsprechende, wenn auch noch so geringe Gegenleistung (*arrha*, *launegild*, d. h. Lohngeld, Handgeld, Haftgeld, Angeld, Treupfennig) erfolgen, jede Leistung mußte durch eine Gegenleistung erkauft werden[25].

---

[20] Vgl. § 9 Anm. 23.

[21] Vgl. Heusler, Institutionen I. 227 f. K. Maurer, Island 331 f. v. Amira, Erbenfolge und Verwandtschaftsgliederung 57 f. 211 ff.

[22] Vgl. § 28.

[23] Von goth. *saljan*, altn. *selja*, ags. *sellan*, d. i. tradere.

[24] Althochdeutsche Glossen (Steinmeyer u. Sievers, II. 130. 192. 280) übersetzen *negotium*, *merces*, *foenus* mit *chouf*, *mercede* ist *mid themo copa* (588), *gratis* ist *ungichoufta* (273). Über die allgemeinere Bedeutung der Wörter „Kauf" und „kaufen", namentlich über Kauf = Tausch, vgl. Grimm, RA. 601; DWB. V. 315. 317. 325 f. 328 ff. Amira, Altn. Obligationenrecht I. 541 f.

[25] So schon Tacitus, Germania c. 21: *Abeunti, si quid poposcerit, concedere moris; et poscendi invicem eadem facilitas. gaudent muneribus, sed nec data imputant, nec acceptis obligantur.* Vgl. Heusler, I. 80 ff. Val de Lièvre, Launegild und Wadia, 1877; Revision der Launegildstheorie, i. d. Zeitschr. f. RG. XVII. 15—54. Pappenheim, Launegild und Garethinx 1—27. Stobbe, Reurecht und Vertragsschluß (zuerst 1876 als Leipziger Dekanatsprogramm erschienen, hier citiert nach dem Abdruck in der Zeitschr. f. RG. XIII.) 243 ff. Sohm, Recht der Eheschließung 28 ff. Esmein, Etudes 13 ff., 24 f. v. Amira, Altnord. Obligationenrecht I. 333 f. 506 ff. Brunner i. d. Zeitschr. f. Handelsrecht XXII. 546, Anm. 2. Ehrenberg, Kommendation und Huldigung 69. Pertile, Storia del diritto italiano IV. 541 ff. Kohler, Beitr. z. germ. Privatrechtsgeschichte 3 f. Ihering, Der Zweck im Recht I. 276 ff. Vortrefflich hat Goethe in den Wanderjahren, II, Kap. 4 (Sämmtl. Werke XVIII. 32) das Wesen des Treupfennigs charakterisiert. In der Novelle „Der Mann von funfzig Jahren" läßt er die schöne Witwe zu dem Major sagen: „Dichter und Liebhaber sind längst schon leider im Ruf, daß ihren Versprechen und Zusagen nicht viel zu trauen sei; verzeihen Sie daher, wenn ich das Wort eines Ehrenmannes in Zweifel zu ziehen

Digitized by Google

Das Haftgeld konnte auch in der Form eines Imbisses, den man dem Vertragsgegner und den Zeugen vorsetzte, geleistet werden; das war der Weinkauf, von dem ursprünglich allein gebräuchlichen Obstwein *(lit)* auch *lîtkouf* genannt[26].

Leistung und Gegenleistung mußten, wie bei der sala, Zug um Zug geschehen, es fand nur ein gegenseitiger Austausch von Werten statt. Was auf diese Weise zustande kam, erfreute sich rechtlichen Schutzes. Dagegen gab es keine Klage auf Erfüllung, keinen privatrechtlichen Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung oder verspäteter oder mangelhafter Erfüllung, keinen Eviktionsanspruch. Das Recht kannte nur Barverträge, keine Schuldverträge[27].

Die weitere Entwickelung des deutschen Vertragsrechts ist vom Pfandrecht ausgegangen. Der Schuldner konnte durch Bestellung eines Pfandes seinen Willen „binden", in diesem Sinne also eine „Verbindlichkeit" auf sich nehmen. Die gemeingermanische Bezeichnung für das vom Schuldner bestellte Pfand war „Wette" (goth. *vadi*, altn. *veð*, ags. *veð*, ahd. *wetti*, mlat. *wadia*, *wadium*, frz. *gage*, ital. span. *gaggio*, engl. *wed*, *wage*), von goth. *vidan*, d. i. binden[28].

Die älteste Form des Pfandvertrages bewegte sich auf dem Boden des Strafgedinges; sie bezweckte nicht die Befriedigung des Gläubigers, sondern die Bestrafung des säumigen Schuldners durch Verfall des Pfandes[29]. Es ist charakteristisch, daß sich das Wort „Wette", nachdem es alle im Laufe der Zeit angenommenen weiteren Bedeutungen abgestreift, bis auf den heutigen Tag gerade in diesem Sinne, und nur in diesem, erhalten hat, der Wetteinsatz verfällt, um den Wettschuldner für die Unrichtigkeit seiner Behauptung zu strafen[30]. Bei der unbegrenzt dispositiven Natur des altgermanischen Rechtes konnte der Schuldner Leib und Leben, Freiheit und Ehre verpfänden, indem er den Gläubiger ermächtigte, ihm

wage und deshalb ein Pfand, einen Treupfennig, nicht verlange, sondern gebe. Nehmen Sie diese Brieftasche."

[26] Vgl. Grimm, RA. 191. Stobbe, Beurecht und Vertragsschluß 231 ff.; Zur Geschichte des deutschen Vertragsrechts 50 ff. Sohm, a. a. O. 54. Der Imbiß wurde als „Kauf" bezeichnet, weil mit ihm die Gegenleistung erkauft wurde. Über das Halten des Freilassungsbieres im altnordischen Recht vgl. § 9 Anm. 10.

[27] Vgl. Ehrenberg, Kommendation u. Huldigung 91. Franken, Das französ. Pfandrecht im Mittelalter 213. Heusler, II. 230. Der Spielvertrag, dem die Germanen bekanntlich im Übermaß ergeben waren (Tacitus, Germ. c. 24. v. Amira, a. a. O. I. 231 ff.), ist bis auf den heutigen Tag reiner Barvertrag geblieben. Dasselbe gilt zum Teil von der Wette.

[28] Vgl. Diez, WB. d. roman. Sprachen I. s. v. gaggio. v. Amira, Altn. Obligationenrecht I. 193 Anm. 1. Grimm, RA. 601. Im Bairischen und Schwäbischen heißt „wetten" noch heute „binden", „ins Joch spannen"; engl. *wed* ist „heiraten", „verheiraten", „verbinden". Vgl. Anm. 108.

[29] Vgl. v. Meibom, Das deutsche Pfandrecht 256. K. Maurer i. d. Krit. Vierteljahrsschrift XV. 245 f.

[30] So erklärt sich auch der mittelalterliche Sprachgebrauch, der Wette, Gewette in dem Sinne von Geldstrafe verwendet. Vgl. § 13, Anm. 33.

Digitized by Google

im Falle der Säumnis das Leben zu nehmen, ihn zu verstümmeln, in Knechtschaft abzuführen, ihm die Ehre zu rauben[31]. Die Vollstreckung eines derartigen Strafgedinges war das gute Recht des Gläubigers, in welchem ihn niemand beirren durfte. In derselben Weise konnte der Hausvater die Freiheit von Weib und Kindern verpfänden[32]. Es war schon eine erhebliche Milderung, wenn der Gläubiger sich mit einem Sachpfande des Schuldners begnügte[33], oder wenn ihm von diesem das Recht eingeräumt wurde, ihn zur Strafe seiner Säumnis zu pfänden[34].

Der spätere Formalvertrag *(fides facta)* oder Wettvertrag *(wadiatio)* ist aus prozessualischen Kautionen hervorgegangen[35]. Schon bei den gerichtlich festgestellten Sühnegeldern in Straffällen (s. § 12, zu Anm. 28) wird eine Zahlungsstundung gegen Sicherheitsleistung seitens des Beklagten nur selten zu umgehen gewesen sein. Von besonderer Bedeutung war aber die cautio iudicatum solvi, die der Kläger von dem zu eidlicher Reinigung verurteilten Beklagten zu fordern hatte. Die Sicherstellung wurde verlangt, weil der Eid regelmäßig erst in einem späteren Termine abzuleisten war; sie wurde dem Beklagten vom Kläger abverlangt, weil der Beklagte nach germanischer Auffassung nicht dem Gericht, sondern dem Kläger den Eid schuldete. Die Sicherstellung bezog sich im nordgermanischen Prozeß, der das einfache Beweisurteil hatte, ausschließlich auf den Eid,

---

[31] Vgl. Heusler, I. 103 f. Kohler, Shakespeare 20—35. 53 ff. 59 ff. Grimm, RA. 612 ff. K. Maurer, Die Schuldknechtschaft nach altnord. Recht (Sitz.-Ber. d. Münch. Akad. 1874). v. Amira, Altn. Obl. R. I. 690. Budde, Über Rechtlosigkeit, Ehrlosigkeit, Echtlosigkeit, 99. Der berühmte Bericht des Tacitus, Germ. c. 24, über das Verspielen der Freiheit *(extremo ac nouissimo iactu de libertate ac de corpore contendunt; victus uoluntariam seruitutem adit, — — alligari se ac uenire patitur)* ist wohl von einem Verpfänden der Freiheit in dem im Text entwickelten Sinne zu verstehen. Vgl. Heusler, II. 234 Anm. 7.

[32] Vgl. Anm. 73.

[33] Vgl. v. Meibom, a. a. O. 248 ff. R. Löning, Vertragsbruch 73 f.

[34] Bezeugt ist die Konventionalpfändung unter den Volksrechten nur von dem der Langobarden, vgl. Wach, Ital. Arrestprozeß § 2. Daß sie schon in der Urzeit zulässig gewesen sein muß, ist zweifellos.

[35] Die Entdeckung des deutschen Vertragsformalismus ist eins der wichtigsten Ergebnisse der neueren germanistischen Wissenschaft. Vgl. Sohm, Prozeß der Lex Salica 18 ff., 164 ff.; Recht der Eheschließung 34—47. Stobbe, Reurecht und Vertragsabschluß (s. Anm. 25) 217 ff. Weitere Aufklärungen, teils nach der dogmatischen, teils nach der historischen Seite bei Brunner, i. d. Zeitschr. f. Handelsrecht XXII. 510 ff., 552 ff.; Franken, Das franz. Pfandrecht I. 43 ff., 210 ff., 261 ff.; Heusler, Institutionen I. 79, 85 f., II. 229—242; Gewere 21 f.; Löning, Vertragsbruch §§ 2—8; Thévenin (in der Anm. 15 angeführten Schrift). Die beiden letzteren gehen aber in ihrer Gegnerschaft gegen den Formalvertrag viel zu weit. Allerdings gehört derselbe, soweit er Wettvertrag ist, erst einer späteren Entwickelungsstufe an, aber dass die fides facta den historischen Ausgangspunkt gebildet hat, läßt sich nicht bezweifeln. Von der zahlreichen Litteratur ist noch anzuführen: Ehrenberg, i. d. Zeitschr. f. RG. XVI. 228 ff. Esmein, Études sur les contrats 69 ff. Laughlin, i. d. Essays in anglo-saxon law 189 ff. Pertile, a. a. O. IV. 445 ff. Siegel, Geschichte des deutsch. Gerichtsverfahrens 35 ff., 223. Val de Lièvre, Launegild und Wadia 96 ff. Viollet, Précis historique 505 ff. Wach, Ital. Arrestprozeß 4 Anm. 4. 10 ff.

Digitized by Google

sie war reine Eidesbürgschaft; bei den Westgermanen dagegen, bei denen das Beweisurteil, wenigstens später, in der Form eines bedingten Endurteils gefällt wurde, auf Reinigung oder Zahlung, die *fides facta* war ein vollkommenes Urteilserfüllungsgelöbnis[36]. Die Sicherstellung erfolgte ausschließlich durch Bürgen, deren Zahl wohl immer nach der Größe des Eides, d. i. nach der Zahl der Eideshelfer, bemessen wurde.

Das germanische Recht der Urzeit kannte nur Leibbürgen, die dem Gegner selbst als Pfand *(wadium)* übergeben wurden und eventuell, zur Strafe des Vertragsbruches, in Schuldknechtschaft verfielen[37]. Der Bürgschaftsvertrag war also ursprünglich Vergeiselungsvertrag[38]. Über die Form desselben lassen sich zunächst nur Mutmaßungen aufstellen. Die solenne Form für die Verknechtung eines freien Menschen war Abschneiden der Haare und Anlegung von Fesseln[39]; zweifellos wurde diese Form auch dann angewendet, wenn ein Bürge verfiel. Dem gegenüber muß es bei dem Vergeiselungsvertrage eine besondere Solennität gegeben haben, durch welche zum Ausdruck gebracht wurde, daß sich der Bürge nicht als Knecht in die Gewere, sondern als Freier unter die Munt des Gläubigers begab. Von vornherein ist es wahrscheinlich, daß diese Solennität wie bei Adoption und Eheschließung in der Waffenreichung bestanden haben wird[40]. Bestätigt wird diese Vermutung zunächst durch die Bezeichnung des Bürgen als „Geisel", d. i. Ger, Gerträger, freier Mann[41]. Erst hierdurch wird die Form des prozessualischen Eidesangebotes mit „Holzstab und Bürgen" *(træ ok taka)* in dem altschwedischen Rechte verständlich[42]. Der Stab *(skaft, skapt)* vertrat hier wie anderwärts den Ger[43], die Stabreichung war Waffenreichung. Durchaus in entsprechender

---

[36] Über den Ausdruck *fidem facere* vgl. § 5. Anm. 12; Brunner, RG. der Urkunde I. 222, Anm. 9; Esmein, a. a. O. 73. Der Ausdruck kann auch deutschem Sprachgebrauche nachgebildet sein, vgl. „Handtreue thun", „Handtreue geben", bei Haltaus, Glossar 814; Schiller u. Lübben, Mittelnd. WB. II. 201; Lexer, Mittelhd. WB. II. 1520. Daß der spätere Wettvertrag ursprünglich nur Urteilserfüllungsgelöbnis gewesen ist, wird mit Recht angenommen von Heusler, Institutionen II. 230, und Behrend, Zum Prozeß der Lex Salica (i. d. Festgaben für Heffter, 1873) S. 81 ff. Nach Löning und Thévenin hätte die fides facta überhaupt immer nur eine gerichtliche Bedeutung gehabt.

[37] Vgl. Heusler, II. 232, 250 f. v. Amira, Obligationenrecht I. 691 f. Grimm, RA. 619 f.; DWB. IV. 1. b. 2608—2616. Kohler, Shakespeare 60; Nachwort zu Shakespeare 9 f.

[38] Über den Vergeiselungsvertrag im Gebiete des Völkerrechts vgl. Waitz, VG. I. 171; Tacitus, Germania c. 8, 20. Lehrreich für die Stellung derartiger Geiseln ist der Waltharius Ekkehards I. aus dem 10. Jahrh.

[39] Vgl. Tacitus Germ. c. 24, 31, 39. Grimm RA. 147, 184, 328. v. Amira, Vollstreckungsverfahren 341. Waitz, I. 423.

[40] Vgl. S. 62 ff., 67 f.

[41] Vgl. Schröder, Gairethinx 55, 57, und die daselbst angeführte Litteratur.

[42] Vgl. v. Amira, Obligationenrecht I. 267 f. K. Lehmann, Königsfriede der Nordgermanen 14.

[43] Vgl. S. 51.

Digitized by Google

Weise vollzog sich die fides facta bei den Franken: der Beklagte übergab die festuca an den Kläger und dieser händigte sie an den Bürgen aus[44]. Aber zur Zeit der Volksrechte war der Bürge nicht mehr Leibbürge, sondern nur noch Vermögensbürge, das Geben und Nehmen der festuca war zu einer bloßen Form geworden, die man auf das Bürgschaftsversprechen und, seit der Ausbildung der Selbstbürgschaft des Schuldners, unmittelbar auf das Schuldversprechen bezog[45]. Nachdem man aufgehört hatte, den Bürgen selbst als das wadium zu betrachten, übertrug sich dieser Begriff von selbst auf die festuca, die nun als Scheinpfand angesehen wurde: der Vergeiselungsvertrag war zu einem Wettvertrage geworden, der durch das Geben und Nehmen der festuca als wadium geschlossen wurde und dessen Wesen in dem Einlösungsversprechen des Schuldners oder des Bürgen beruhte. Mit dieser Verflüchtigung des ursprünglich sehr reell gemeinten Vertrages zu einem reinen Formalvertrage[46] war die Möglichkeit gegeben, sich desselben auch zu außergerichtlichen Schuldverträgen zu bedienen. Andererseits kam es, seit die festuca zu einem bloßen Scheinpfande

---

[44] Vgl. Sohm, Recht der Eheschließung 38 ff. In derselben Weise erfolgte die Bürgenstellung im bairischen und langobardischen Recht. Vgl. Sohm, 39 Anm. 35. Val de Lièvre, a. a. O. 183 ff. Über die Identität der langobardischen wadia mit der festuca vgl. Val de Lièvre 121 ff. Wach, a. a. O. 4 Anm. 4.

[45] Über die Selbstbürgschaft nach fränkischem und langobardischem Recht vgl. Sohm, a. a. O. 41 f. Val de Lièvre 186, 244 ff. Stobbe, Privatrecht III. 306 f. Brunner, i. d. Zeitschr. f. Handelsrecht XXII. 102, 513. In der bekannten schwäbischen Trauungsformel des 12. Jahrhunderts empfängt der Bräutigam die sieben als „Wette" gegebenen Handschuhe wieder zurück, er ist selber Bürge seines Versprechens (Anm. 5).

[46] Technische Bezeichnung für das formelle Versprechen ist später *achramire, adhramire*, altfrz. *aramir*. Diese Bedeutung des Wortes ist aber eine abgeleitete und erst entstanden, nachdem die fides facta ihren ursprünglichen Charakter bereits verloren hatte und zu einem Formalvertrage geworden war. Die ursprüngliche Bedeutung war keine abstrakte, sondern eine sinnliche. Das Wort hängt mit altn. *kremma*, goth. *kramjan* zusammen und bedeutet *ergreifen, in Besitz nehmen*. So noch Lex Salica 37 u. 47 § 1, wo es sich auf die Besitznahme an einer vindizierten Sache während der Dauer des Prozesses bezieht. Vgl. Thévenin, a. a. O. 14 ff., dessen Ausführungen gegen Sohm wir hier durchaus zustimmen müssen. Dieselbe sinnliche Bedeutung hat das Wort, wo von dem Ergreifen der Wadia durch den Bürgen, *wadium adhramire*, die Rede ist. Entsprechend heißt es Ed. Liutpr. 36 u. 38 *wadiam recipere, accipere*, und in der schwäbischen Trauungsformel: *diu wete elliu diu niemet diu frouwe*. Später hat das Wort nur noch die abstrakte Bedeutung des formalen Versprechens *per festucam, festucam iactante*. Eine alth. Glosse zu Ansegis, Capitul. IV. c. 26 übersetzt *adhramire* demgemäß mit *stabôn*. Das Wort wird nun auch reflexiv gebraucht: *se adhramire* für *sich durch festuca verpflichten*; selbst: *aliquem adhramitum habere* für *jemanden sich haben verpflichten lassen* (vgl. Form. Senon. 10 bei Zeumer, Formulae p. 189, de Rozière Nr. 456). Thévenin hat diesen Übergang vom Sinnlichen zum Abstrakten verkannt, während Sohm die abstrakte Bedeutung schon in den oben angezogenen Stellen der Lex Salica zu finden meinte; beide sind dadurch zu gewaltsamen Interpretationen gedrängt worden. Über die sprachliche Seite vgl. Müllenhoff, bei Waitz, Recht der salischen Franken 276 f. Grimm, RA. 123, 844. Diez, WB. d. rom. Sprachen II. 3. s. v. *aramir*. Du Cange, Glossar. s. v. *adhramire*.

Digitized by Google

geworden war, nicht mehr darauf an, ob gerade ein Stab oder ein Halm gereicht wurde; nur im fränkischen Rechtsgebiete haben diese dauernd den ersten Platz behauptet[47], im übrigen kamen bald alle möglichen Gegenstände, namentlich die von der Investitur her gebräuchlichen, Handschuh und Messer, als Wadia in Gebrauch[48]. Da die Wadia später in den Händen des Gläubigers blieb, bis sie ausgelöst wurde, so machte sich vielfach das Bedürfnis geltend, dieselbe zur Feststellung ihrer Identität mit besonderen Zeichen zu versehen[49].

Die angegebene Entwickelung des Formalvertrages gehört schon ganz der folgenden Periode an. Die der Urzeit am nächsten stehende Lex Salica (zwischen 486 und 496) kennt wohl nur die prozessualische fides facta, diese aber schon als formalen Schuldvertrag, nicht mehr als Vergeiselungsvertrag. Der Übergang von dem einen zum anderen muß sich also noch gegen das Ende unserer Periode vollzogen haben. Dabei ist die Entwickelung bei den verschiedenen südgermanischen Stämmen im allgemeinen eine gleichartige gewesen[50], nur bei den Sachsen findet sich statt des Gebens und Nehmens der Wette die eigentümliche Form eines Versprechens mit gekrümmten Fingern, die schon in heidnischer Zeit bezeugt ist und sich in Holstein bis in die letzten Jahrzehnte in Übung erhalten hat[51]. Vielleicht waren die Verhältnisse hier ebenso gestaltet wie im Norden, wo der Stab nicht zur Wadia werden konnte, weil er nicht über-

---

[47] Vgl. die Anm. 16 angeführte Litteratur und die in meinem Register zu Grimm's Weistümern S. 383 f. unter *halm* und *stab* verzeichneten Stellen. Eine Glosse bei Steinmeyer u. Sievers I. 632 übersetzt stipulatio mit *wette*.

[48] Über den Handschuh vgl. u. a. Anm. 45. Grimm, RA. 154. Das Messer bei der Investitur von Grundstücken bezog sich wohl ursprünglich auf die mit demselben ausgestochene Erdscholle. Vgl. RA. 179. Brunner, RG. d. Urkunde I. 105 f. Bigelow, Placita Anglo-Normannica 70 f., 150, 172.

[49] Vgl. Heusler, I. 86. Michelsen, Festuca notata 14. Bigelow, a. a. O. 71.

[50] Vgl. Anm. 44. Insbesondere steht die langobardische Wadia in der engsten Beziehung zu Urteilerfüllungsgelöbnis und Bürgschaft. Vgl. Val de Lièvre 135 ff., 165—183.

[51] Vgl. Grimm, RA. 128, 141. Zeitschr. d. Gesellsch. f. Schlesw.-Holst.-Lauenb. Geschichte XII. 191 f. Eine Andeutung enthält schon Karls des Großen Capitulatio de partibus Saxoniae, c. 27: *Si quis homo fideiussorem invenire non potuerit, res illius in forbanno mittantur, usque dum fideiussorem praesentet. — — — Si vero fideiussor diem statutum non observaberit, tunc ipse tantum damni incurrat, quantum manus sua fideiussoris exstitit.* Schon die Unterwerfungserklärung der Sachsen gegenüber Karl dem Großen erfolgte *manibus eorum*. Vgl. Annal. Lauriss. und Annal. Fuldens. ad annum 777 (Mon. Germ. Scriptores I. 158, 349). Nach dem Bericht des Einhard (s. § 9 Anm. 25) wäre dabei allerdings ein *vadium* gegeben, worunter aber nach dem Sprachgebrauche des 8. Jahrhunderts auch Rasen und Zweig verstanden werden können. Vgl. S. 52. Daß die *ruoda* der Lex Saxonum c. 14 eine für den Betrag von 120 Solidi von einem Wergeldsbürgen genommene festuca sei, will mir nicht in den Sinn. Vgl. meinen Versuch, die Stelle durch Annahme eines Glossems zu erklären, i. d. Zeitschr. f. RG. XX. 27 f. Dagegen verdient Brunners Erklärung des *praemium* als Vorsühne (a. a. O. 5 f.) vor der von mir versuchten wohl den Vorzug.

Digitized by Google

geben, sondern nur mit der Hand berührt wurde, so daß die Waffenreichung nicht zum Wettvertrage, wohl aber zum Vertragsschluß durch Handschlag führte[52].

Ob das Eingehen eidlicher Verpflichtungen, das im Gebiete des öffentlichen Rechts und bei den Sühneverträgen im Gebiete des Strafrechts keine unbedeutende Rolle spielte[53], auch privatrechtliche Wirkung haben konnte, steht dahin[54]. Man darf vermuten, daß dies erst unter kirchlichen Einflüssen geschehen ist, auf die zweifellos auch die Selbstverfluchungen des späteren Urkundenstils, gewissermaßen eine Verpfändung des eigenen Seelenheils im Wege des Strafgedinges, zurückzuführen sind[55].

Die Schadensersatzpflicht bei Beschädigungen war nach germanischem Rechte eine unbedingte; zwischen absichtlicher und unabsichtlicher Beschädigung wurde nicht unterschieden: „Wer Schaden thut, muß Schaden bessern“[56]. Dementsprechend war auch die Haftung des Herrn für Beschädigungen durch seine Haustiere oder Sklaven ursprünglich eine durchaus persönliche; erst in der Zeit der Volksrechte zeigt sich mehr und mehr die Neigung, in allen Fällen, wo den Herrn selbst keine Schuld traf, bloße Sachhaftung eintreten zu lassen[57].

Die gemeingermanische Bezeichnung der Verwandtschaft in ihrer Gesamtheit war „Sippe“[58]. Die vergleichende Rechtswissenschaft hat festgestellt, daß alle Nationen, deren Familienrecht sich bis in seine ersten Anfänge zurückführen läßt, von dem Standpunkte des Mutterrechts aus-

[52] Vgl. Grimm, RA. 138. v. Amira, Obligationenrecht I. 290 ff. Für das dänische Recht vgl. Andr. Sunesons Lex Scaniae c. 39, 140.

[53] Vgl. § 5 Anm. 12. § 12 Anm. 27.

[54] Vgl. Sohm, Recht der Eheschließung 47 f.

[55] Vgl. Heusler, I. 78. Kohler, Shakespeare 61, 64. Löning, Vertragsbruch 558 f. Bluhme, Bekräftigungsformeln der Rechtsgeschäfte (Jahrbuch d. gem. deutsch. Rechts III.) 220 f. Brunner, RG. d. Urkunde I. 157 f.; Über das Alter der Lex Alamannorum (Sitz.-Ber. d. Berl. Akad., 1885) 220 f. v. Amira, Obligationenrecht I. 690. Über Verwünschungen zur Zeit des Heidentums vgl. Liliencron u. Müllenhoff, Zur Runenlehre 22, 62 f.

[56] Vgl. Heusler, II. 262 f. Stobbe, Deutsch. Privatrecht III. 377. Schmidt, Schadensersatz in den Volksrechten (Untersuch. z. deutsch. Staats- u. Rechtsgesch. her. v. Gierke, XVIII.) 19 f., 31 ff. Graf u. Diethere, Deutsche Rechtssprichwörter 276.

[57] Vgl. Kraut, Vormundschaft I. 347 ff. v. Meibom, Deutsch. Pfandrecht 198 f. Wilda, Strafr. d. Germanen 588 ff., 652 ff. Grimm, RA. 664 ff. Stobbe, Privatrecht III. 388, 402 ff. Schmidt, a. a. O. 43—57. v. Amira, Obligationenrecht I. 391 ff.; Zweck und Mittel der german. Rechtsgeschichte 56.

[58] Goth. *sibja*, ags. *sib*, ahd. *sippa*, *sibba*. Wenn das Wort auch „Frieden“ bedeutet, so scheint dies doch erst abgeleitet, nicht umgekehrt. Im Nordgermanischen hat sich *sifjar* nur für Schwägerschaft erhalten. Über die germanische Verwandtschaftsgliederung vgl. Heusler, II. 271 ff. Grimm, RA. 467 ff. K. Maurer, Island 322 ff. (hauptsächlich gestützt auf Finsen, Fremstilling af den islandske Familieret, 1849—1850); Die Berechnung der Verwandtschaft nach altnorwegischem Rechte, i. d. Sitz.-Ber. d. Münch. Akad. 1877, S. 235—253. v. Amira, Erbenfolge und Verwandtschaftsgliederung nach den altniederdeutschen Rechten, 1874. Brunner, Sippe und Wergeld nach niederdeutschen Rechten, i. d. Zeitschr. f. RG. XVI. 1—87.

UNIV. OF MICH. LAW LIBRARY

Digitized by Google

gegangen sind, welches, entsprechend dem Satze „mater certa pater incertus", nur die durch Weiber vermittelte Verwandtschaft als solche anerkennt[59]. Daß auch das Familienrecht der Germanen in vorhistorischer Zeit auf dem Mutterrecht beruht hat, läßt sich an zahlreichen Spuren, die sich zum Teil bis über die Zeit der Volksrechte hinaus erhalten haben, deutlich erkennen[60]. Dahin gehört namentlich die bevorzugte Stellung, die der Oheim (avunculus) in der Familie neben dem Vater oder wohl gar vor dem Vater einnahm[61]. Nach den Andeutungen des Tacitus müssen schon zu seiner Zeit große partikularrechtliche Verschiedenheiten bestanden haben; daß das auf die Verwandtschaft durch den Vater gegründete agnatische Prinzip im wesentlichen schon zur Herrschaft gelangt war, ist außer Zweifel[62]; wahrscheinlich sind es die adelichen Geschlechter gewesen, die dasselbe zuerst zur Anerkennung gebracht haben[63]. Da die Spindel (Spille, Kunkel, fusus) für das weibliche, der Ger (Schwert, Speer, lancea) für das männliche Geschlecht als Wahrzeichen galt[64], so unterschied man die Verwandten von der Spindelseite und die von der Gerseite; dieselben wurden auch wohl unter den Kollektivbegriffen „Spindel" und „Ger" oder „Schwert" zusammengefaßt. Die technische Bezeichnung für den einzelnen Verwandten ist nordgermanisch und ursprünglich wohl gemeingermanisch „Freund" *(frændi)*, westgermanisch „Mage"[65]. Ger- oder Schwertmagen waren die Verwandten des Mannsstammes, also die Vatermagen, regelmäßig aber nur die Vatermagen männlichen Geschlechts; Spill- oder Kunkelmagen waren, nach Überwindung des Mutterrechts und des diesem eigentümlichen Begriffes der Muttermagen, alle Verwandten von der Weiberseite, ohne Rücksicht auf das Geschlecht, und die Vatermagen weiblichen Geschlechts[66].

---

[59] Vgl. Bachofen, Das Mutterrecht 1861. Dargun, Mutterrecht und Raubehe und ihre Reste im germanischen Recht und Leben (Untersuchungen z. deutsch. Staats- u. Rechtsgeschichte, her. von Gierke XVI.) 1883. Kohler, i. d. Zeitschr. f. vergl. RW. III. 393 ff. V. 407 ff.; Das Recht als Kulturerscheinung 7—17; Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz 223 f.

[60] Vgl. Dargun, a. a. O. 21—72, und i. d. Zeitschr. f. RG. XX. 121 Anm.

[61] Tacitus, Germania c. 20. Vgl. Waitz, I. 67 ff.

[62] Dies ergiebt sich aus dem Eheschließungsrecht, der Adoption, dem Erbrecht.

[63] Adel ist nur denkbar unter der Herrschaft des Vaterrechts. Vgl. Tacitus Annal. XI. c. 16 vom Italicus: *paternum huic genus e Flavo, fratre Arminii, mater ex Actumero, principe Chattorum.* Italicus wird nicht als Chatte, sondern als Mitglied der *stirps regia* der Cherusker betrachtet. Es wird die Frage aufgeworfen (c. 17): *an dignum se patruo Arminio, avo Actumero praeberet.*

[64] Eine ahd. Glosse (Steinmeyer u. Sievers II. 403, 414) übersetzt *fusus* einmal mit *spinnila*, sodann mit *quemana* (d. i. Weib). Vgl. Schröder, Über die Bezeichnung der Spindelmagen, i. d. Zeitschr. f. RG. XVII. 1 ff. Grimm, RA. 163, 171. Weinhold, Deutsche Frauen I. 177. Wackernagel, Familienrecht u. Familienleben der Germanen (Kleinere Schriften I.) 22. v. Amira, Erbenfolge 78.

[65] Bei den Ostgermanen nur auf die Schwägerschaft angewendet.

[66] Vgl. Rosin, Der Begriff der Schwertmagen, 1877, und meinen Anm. 64 angeführten Aufsatz S. 3 ff.

Digitized by Google

Die Verwandtschaft zerfiel in den engeren Kreis des Hauses oder der Familie, der die Eltern mit ihren (noch im Hause weilenden oder bereits abgesonderten) Kindern sowie die Geschwister untereinander umfaßte, und den weiteren Kreis der Magschaft oder Sippe[67]. Indem man sich die Verwandtschaftsgliederung nach dem Bilde des menschlichen Körpers vorstellte, wies man der Familie ihren Platz in dem Rumpfe an und ließ die Magschaft mit dem Knie beginnen und mit dem letzten Gliede des Fußes endigen, so daß sich als äußerste Grenze der Sippe das vierte oder fünfte *Glied* oder *Knie*, d. h. die vierte oder fünfte Generation, ergab[68]. Die Familie bezeichnete man als den *Schoß* oder *Busen* (ags. *fädm*, altn. *faðmr*)[69]. Die Aufnahme in die Familie im Wege der Legitimation oder Adoption geschah deshalb durch Anlegen an die Brust, Aufnehmen auf den Schoß (Schoßsetzung, Kniesetzung), Mitumfangen mit dem Kleide oder Mantel[70]. Adoption hieß daher mlat. *adfatimus*, adoptieren *affatimire*, *adfathamire*[71].

Innerhalb des Hauses hatte der Vater in vorhistorischer Zeit eine unbeschränkte Herrschaft wie über das Vermögen so auch über die Personen ausgeübt. Einzelne Reste dieser Auffassung waren bis in unsere Periode stehen geblieben: neugeborene Kinder konnte der Vater ungestraft aussetzen oder töten[72], Weib und Kinder in Fällen der Not vergeiseln oder in die Knechtschaft verkaufen[73], die Töchter nach Willkür, ohne sie

---

[67] Vgl. v. Amira, a. a. O. (s. Anm. 58). Brunner, a. a. O. (Anm. 58). Heusler, II. 528 ff. Maurer, Island 327 ff. Grimm, RA. 468 ff. Young, The anglosaxon family law (i. d. Essays in anglosax. law) 123 ff., 127 ff.

[68] Die verschiedene Abgrenzung ergab sich aus der Zählung der Glieder unterhalb des Knies, je nachdem man die große Zehe oder eine andere als Endpunkt nahm. Das Resultat war dasselbe wie bei der sächsischen Verwandtschaftsberechnung, die der Familie ihren Platz in Kopf und Hals anwies und die Magschaft an der Schulter beginnen ließ. Vgl. Ssp. I, 3, § 3.

[69] Im engeren Sinne bezeichnete *Schoß* die Eltern, *Busen* die Kinder. Daß die Enkel ursprünglich nicht zum Busen gerechnet wurden, erklärt sich aus ihrer Geburt in einem bereits abgesonderten, zweiten Hause.

[70] Vgl. Grimm, RA. 160, 464 f. v. Amira, Zweck und Mittel der germ. RG. 52 f. Siehe auch Anm. 72. Auch bei der Eheschließung begegnet der Gebrauch der Kniesetzung (vgl. RA. 433), bei der Kommendation das Umfangen mit den Händen (vgl. Ehrenberg, Kommendation u. Huldigung 22).

[71] Von altfränk. *fathumjan*, ags. *fädmian*, *umarmen*, *an den Busen schließen*. Vgl. unser *Faden* = *Klafter*. Vgl. Müllenhoff bei Waitz, Recht der sal. Franken 277. Grimm, DWB. III. 1230, 1233.

[72] So lange das Kind noch keine Nahrung erhalten oder Namen und Wasserweihe empfangen hatte. Das Recht durfte nicht mehr ausgeübt werden, sobald der Vater es auf den Arm genommen und damit seine Aufnahme in den Busen (Anm. 70, 71) bewirkt hatte. Vgl. Grimm, RA. 455 ff. K. Maurer, Über die Wasserweihe des germ. Heidentumes (Abdr. a. d. Abh. d. Münch. Akad. XV. 1880); über das Aufnehmen des Neugeborenen vgl. daselbst S. 10 f. (182 f.). Müllenhoff i. d. Anzeiger f. deutsch. Altertum VII. 404 ff. Heusler, II. 431 f.

[73] Vgl. Grimm, RA. 329, 461. v. Richthofen, Zur Lex Saxonum 293 ff., Note. Wackernagel, Kl. Schriften I. 12. Heusler, I. 120.

Digitized by Google

zu fragen, verheiraten[74]. Allein von diesen Rückständen einer rohen Zeit abgesehen war die hausherrliche Gewalt über Frau und Kinder aus einem Herrschaftsrecht zu einem Schutz- und Vertretungsrecht, zur Munt, geworden[75]. Als das Wahrzeichen der Munt haben wir bereits den Ger kennen gelernt[76]. Der Hausherr war der Gerhabe für Frau und Kinder, er trug den Ger für sie, zu Fehde wie zu Gericht.

Die väterliche Munt endigte bei Lebzeiten des Vaters für die Söhne durch Wehrhaftmachung, für die Töchter durch Verheiratung.

Ein bestimmtes Alter für die Zeit der Wehrhaftmachung gab es nicht[77]. Sobald der Sohn des Freien die individuelle Waffenfähigkeit erlangt hatte, bestand für den Vater die öffentlichrechtliche Pflicht, ihn dem Landesthing vorzustellen und, nachdem dasselbe die Aufnahme des Jünglings in die Genossenschaft der volkfreien Heermänner beschlossen, durch Waffenreichung die Wehrhaftmachung zu vollziehen[78]. Damit hatte der Jüngling die Selbständigkeit erlangt, er war sein eigener Gerhabe geworden. Nicht aus der Familie als solcher war er geschieden, aber er hatte aufgehört, *domus pars* zu sein, er war nicht mehr der hausherrlichen Munt unterworfen, die Wehrhaftmachung in ihren privatrechtlichen Wirkungen war Emanzipation[79]. Dabei wurde jedoch vorausgesetzt, daß der Sohn aus der väterlichen Hausgenossenschaft ausschied, sei es, daß er einen eigenen Herd gründete oder sein Heil in der Fremde versuchte[80]. War dies nicht die Absicht, so reichte die unmittelbare Wehrhaftmachung zur vollen Emanzipation nicht aus[81], vielmehr mußte der Emanzipationsakt in diesem Falle mit einem Adoptionsakte verbunden werden, indem der Vater, wie dies schon von Tacitus angedeutet ist, seinen Sohn einem Dritten zur Vollziehung der Wehrhaftmachung übergab[82]. Die Waffen-

[74] Vgl. Schröder, Gesch. des ehel. Güterrechts I, 7.

[75] Vgl. Anm. 9. [76] Vgl. S. 51. [77] Vgl. § 35.

[78] Vgl. S. 29, Anm. 3. Die Anlegung der toga virilis, mit der Tacitus die Wehrhaftmachung in Parallele stellt, bedeutete die Aufnahme in die Bürgerschaft und das Heer, die volle politische Selbständigkeit und privatrechtliche Handlungsfähigkeit. Die patria potestas blieb unberührt. Vgl. Marquardt, Das Privatleben der Römer, 2. Aufl. I. 123—134. Eine althochdeutsche Glosse, den Vergleich des Tacitus gut illustrierend, übersetzt *toga* mit *dinckiunati*. Steinmeyer u. Sievers, II. 413.

[79] Vgl. Sohm, Reichs- u. Gerichtsverfassung 343, 555. Young, a. a. O. 155f., 159f.

[80] Vgl. Stobbe, Die Aufhebung der väterlichen Gewalt (Beiträge zur Geschichte des deutsch. Rechts, 1865) S. 1—12. Heusler, II. 435 f.

[81] Anderer Meinung Ehrenberg, Kommendation und Huldigung 54 (früher auch Heusler, I. 114), da der junge Mann durch den Empfang des Heergerätes, als seines Handwerkszeuges, wirtschaftlich selbständig geworden sei, durch Jagd und Krieg seinen Lebensunterhalt habe erwerben können. Aber durch Krieg doch nur, wenn er sein Vaterhaus verließ und fremde Dienste nahm! Vgl. übrigens Anm. 82.

[82] Vgl. Sohm, a. a. O. 550ff. Sehr lehrreich ist in dieser Beziehung, was Paulus Diaconus, Hist. Langob. I. c. 23, 24, von dem Langobardenkönig Audoin berichtet. Alboin, der Sohn des Königs, hatte noch als Knabe den Sohn des feindlichen Gepidenkönigs Turisind in der Schlacht erlegt und das Volk bat daher den König, er möge seinen Sohn als Gefolgsmann *(conviva)* aufnehmen, *ut, qui patri in periculo, ita et*

Digitized by Google

reichung seitens des Dritten wirkte als Adoption[83], sie führte daher rechtlich die Absonderung des Sohnes von dem Haushalte des Vaters herbei, auch wenn der Sohn thatsächlich als Gast zu diesem zurückkehrte. Wie die Emanzipation so war auch die Freilassung eine Verbindung mit der Adoption eingegangen. Die unmittelbare Freilassung des Knechtes durch seinen bisherigen Herrn vermochte das Band der Unfreiheit nicht zu zerstören, es bedurfte der Aufnahme des Freigelassenen in eine freie Sippe, also eines Adoptionsaktes[84], und auch dieser wurde vollzogen durch Hingabe zur Freilassung durch Wehrhaftmachung[85].

Daß die Wehrhaftmachung zugleich Form für die Emanzipation wie für die Adoption war[86], findet noch eine weitere Bestätigung. Zu dem

---

in convivio comes esset. Der König lehnte dies ab, da er den *ritus gentis* nicht brechen dürfe: *„Scitis", inquit, „non esse apud nos consuetudinem, ut regis cum patre filius prandeat, nisi prius a rege gentis exterae arma suscipiat."* Alboin begiebt sich hierauf zu Turisind, der ihn, nachdem er seinen Wunsch gehört, freundlich begrüßt, ihn zum Gastmahl *(ad suum convivium)* ladet und ihm dabei den Platz zu seiner Rechten anweist, den sein von Alboin erschlagener Sohn Turismod früher eingenommen hatte. Dann heißt es: *sumensque Turisindus arma Turismodi, filii sui, ea Alboin tradidit eumque cum pace incolomem ad patris regnum remisit.* Allerdings war die Adoption hier nur als ein Scheingeschäft gemeint, aber ihre Wirkung hinsichtlich der Emanzipation hatte sie nicht verfehlt. Vgl. Stobbe, a. a. O. 8 f. Es liegt kein Grund vor, das hier beobachtete Verfahren mit Heusler, II. 436, auf die höchsten Lebenskreise zu beschränken. Tacitus sagt ausdrücklich, daß *vel principum aliquis vel pater vel propinqui* die Waffenreichung vornahmen. Das Eintreten der Fürsten oder der Verwandten war durchaus nicht auf die Fälle beschränkt, wo der junge Mann vaterlos war oder in das fürstliche Gefolge eintreten sollte.

[83] Theoderich der Große erklärte es geradezu für eine *mos gentium: per arma fieri posse filium.* Bezeugt ist die Adoption durch Waffenreichung bei den Ostgothen (Grimm, RA. 166; Sohm, a. a. O. 546 Anm. 5, 551 Anm. 18), Gepiden (Anm. 82), Franken (Grimm, RA. 163, 464 Note) und Langobarden. Bei den letzteren stand die Adoption durch *gairethinx* noch im 7. Jahrh. und 8. Jahr. im Gebrauche. Vgl. Schröder, Gairethinx (Zeitschr. f. RG. XX.) 56 f. Der fränkische adfatimus ist ebenfalls nichts anderes als eine verblaßte Adoption, bei welcher die festuca an die Stelle des Geres getreten ist. Vgl. Thévenin, Contributions à l'histoire du droit germanique 49 ff. Kohler i. d. Zeitschr. f. vergl. RW. V. 429 f. Die altn. Bezeichnung für Adoption war *ættleiðing* (Geschlechtsleite).

[84] Vgl. S. 38 Anm. 10. Grimm, RA. 333.

[85] Vgl. Schröder, Gairethinx 54 f. Während nach dem anglonormannischen Rechte nur die Übergabe des Unfreien an den Vicecomes zur Vollziehung der Waffenreichung erfolgte, geschah die langobardische Freilassung durch Gairethinx erst durch die vierte Hand, es bedurfte also einer dreimaligen Hingabe zur Adoption, um den Freigelassenen ganz aus der Munt seines bisherigen Herrn zu lösen, ihn *amund* zu machen. Nur die Übergabe an den König vermochte die drei Hände zu ersetzen. Vgl. Ed. Roth. 224. Liutpr. 9. Vgl. auch Sohm, a. a. O. 548 Anm. 10.

[86] Besondere Adoptionsformen waren die zu Anm. 70 erwähnten, sowie das altnordische Einsteigen in einen Schuh (vgl. Grimm, RA. 155). Wenn der Frankenkönig Gunthram seinen Neffen Childebert auf seinen eigenen Thronsessel setzte (ebd. 464) oder der Gepidenkönig den Alboin auf den Stuhl seines verstorbenen Sohnes, so hatte dies zweifellos dieselbe Bedeutung wie die Kniesetzung. Eine große Rolle bei der

Digitized by Google

Akte der Wehrhaftmachung gehörte nämlich außer der Waffenreichung auch die Ablegung der Kindertracht, also das erstmalige Scheren der bis dahin ungekürzt getragenen Haare[87], — der Emanzipationsakt wurde deshalb mittellateinisch als *capillatoriae* bezeichnet —, und die Gewährung einer Aussteuer, deren vornehmsten Bestandteil die zu der Wehrhaftmachung gehörige Waffenausrüstung (das „Heergeräte") bildete[88]. In derselben Weise vollzog sich aber die Adoption; auch hier bildeten das Scheren der Haare[89] und die Gabe ein wesentliches Moment neben der Waffenreichung[90].

Waffenreichung, Gabe und Scheren der Haare bezeichneten die Adop-

---

Adoption spielte auch die Veranstaltung eines Gastmahls, besonders bei der nordischen *ættleiding*. Vgl. Grimm, RA. 155. Wilda, Von den unecht geborenen Kindern (i. d. Zeitschr. f. deutsch. Recht XV.) 257. Unmittelbar mit dem *ættleidingsöl* hing das *frelsisöl*, das Freilassungsbier, zusammen. Vgl. S. 38 Anm. 10.

[87] Vgl. Stobbe, a. a. O. 10. Die noch waffenunfähigen Knaben bezeichnete man als *pueri criniti*. Sie trugen zuweilen das Haar in einen Knoten geschürzt, was bei Männern nicht üblich war, außer bei den Sueben (Tacitus, Germ. c. 38). Bei den Chatten wurde das erste Scheren der Haare bis nach der ersten Waffenthat des Jünglings verschoben (Germ. c. 31). Über die Haartracht der Germanen im allgemeinen vgl. Lindenschmit, Handb. d. deutsch. Altertumskunde I. 316 f. Grimm, RA. 283 ff. Vgl. Anm. 116.

[88] Vgl. Sohm, a. a. O. 344 f. Stobbe, a. a. O. 6. 10. Mit Unrecht hat man die Waffenreichung selbst, also den Formalakt des Gairethinx, mit der Gewährung der Waffenaussteuer, die nur eine materielle Bedeutung hatte, vermischt. Vgl. Ehrenberg, a. a. O. 54.

[89] Vgl. Grimm, RA. 146. Stobbe, a. a. O. 7—11. Sohm, a. a. O. 548 f. Kohler i. d. Zeitschr. f. vergl. RW. V. 431 f. Ehrenberg, a. a. O. 51 ff. Der letztere bringt das Scheren bei den *capillatoriae* zu Unrecht mit dem Scheren der Haare bei Unfreien in Verbindung. Knechte trugen das Haar überhaupt geschoren (vgl. RA. 339), freien Männern wurde es nur im Nacken gekürzt, so daß ihre Haartracht zwischen derjenigen der Knechte und derjenigen der Knaben oder solcher Männer, die sich dem Kriegsgotte gelobt hatten, die Mitte hielt.

[90] Vgl. Anm. 82, 91, 111. Wilda, a. a. O. 258. 269. Von Karl Martell wird berichtet, er habe seinen Sohn Pippin zu dem Langobardenkönig Liutprand geschickt, *ut eius iuxta morem capillum susciperet*, worauf Liutprand, *eius caesariem incidens, ei pater effectus est multisque eum ditatum regiis muneribus genitori remisit*. Paulus Diac., Hist. Langob. VI. c. 53. Im Beovulfsliede (v. 2429 ff.) erzählt Beovulf, daß König Hreðel ihn, sieben Winter alt, von seinem Vater übernommen und ihm *sinc and symbel* (Schatz und Schmaus) gegeben habe. Auch die Schwertleite des Mittelalters war von einer Gabe an sich war eine Gunstbezeugung (vgl. v. Amira, Oblig.-R. I. 506), dem bei der Namengebung üblichen Geschenke entsprechend (vgl. Paul. Diac. I. c. 8. Maurer, Wasserweihe 8 f. Weinhold, Altnord. Leben 263); ihre rechtliche Bedeutung lag in erster Reihe in der Waffenrüstung, doch läßt sich auch der Gedanke nicht ganz abweisen, daß die Gabe zugleich als ein Entgelt für die Hingabe der Person des Adoptierten gegolten haben wird. Daß dies wenigstens bei der Kommendation der Gefolgsmannen der Fall war, ist nicht zu bezweifeln (vgl. S. 27; Ehrenberg, a. a. O. 20, 50, 55, 57 ff.), doch darf man auch hier den formellen Adoptionsakt der Waffenreichung nicht mit dem materiellen Akt der Gabe verwechseln.

Digitized by Google

tionshandlung auch dann, wenn sich ein homo sui iuris, ein Selbmündiger, selbst in Adoption gab[91].

Auch die Legitimation unehelicher Kinder wurde als Adoption aufgefaßt[92]. Eine stillschweigende Legitimation durch nachfolgende Ehe hat das deutsche Recht nicht gekannt.

Eine Adoption konnte nur von kinderlosen Personen oder mit Zustimmung aller Kinder vorgenommen werden[93]. Die Wirkungen der Adoption beschränkten sich auf die Aufnahme in die Familie und die daraus erwachsenden Konsequenzen[94]. Unter die Munt des Adoptivvaters trat der Adoptierte als solcher nicht[95].

Die Töchter schieden aus der väterlichen Munt aus, indem der Vater sie einem Manne zur Ehe gab[96]. Daß dies durchaus der regelmäßige Weg der Eheschließung war, steht zweifellos fest. Andererseits haben auch die Germanen, wie nachweislich alle anderen Völker in ihren ersten Entwickelungsstadien, der durch Entführung begründeten sogenannten Raubehe nicht jede Anerkennung verweigert[97]. Dem Auslande gegenüber war, wie der Raub überhaupt[98], so auch der Frauenraub erlaubt und zur Ehebegründung vollkommen geeignet. Dagegen hatte die Entführung einer Volksgenossin diese Wirkung nur, wenn eine Sühne mit der Familie der Entführten zu stande kam. War dies nicht der Fall, so standen

[91] Vgl. Sohm, a. a. O. 549 Anm. 14. 551 Anm. 18. Ehrenberg, a. a. O. 40, Anm. 28. Die Waffenreichung wurde entweder mit der Gabe verbunden, oder der zu Arrogierende übergab dem pater arrogans die Waffe und empfing sie aus dessen Hand zurück. Wir haben schon S. 56 bemerkt, daß die älteste Form der Bürgschaft wahrscheinlich die Form der Adoption oder Arrogation gehabt hat, indem der Bürge aus der Hand des Gläubigers einen Ger (später die festuca oder wadia) empfing, mit dem ihn der Hauptschuldner oder der Bürge sich selbst tradiert hatte. Ein derartiger Vorgang muß notwendig gewesen sein, um den Vergeiselungsvertrag von dem Obnoxiationsvertrage zu unterscheiden. Die Bezeichnung des Bürgen als *gisil* deutet denselben als Gerempfänger an. Daß die Geiseln nicht selten geradezu in eine Art Adoptionsverhältnis eintraten, lehrt u. a. der Waltharius des Ekkehard.

[92] Vgl. Grimm, RA. 463 f. Wilda, a. a. O. 257 ff., 269 ff., 279.

[93] Vgl. v. Amira, Zweck u. Mittel der germ. RG. 52 f.

[94] Vgl. Sohm, a. a. O. 546. Es gab auch der Adoption nachgebildete künstliche Geschwisterverhältnisse, unter denen die altnordische Blutsbrüderschaft, mit Eiden, Blutvermischung und dem feierlichen Treten unter den Rasenstreifen, die erste Stelle einnimmt. Vgl. Pappenheim, Die altdänischen Schutzgilden 21—43.

[95] Anders, wenn eine Kommendation vorlag. Vgl. S. 26 f. Sohm, a. a. O. 552 Anm. 20. 555 ff. Im Beovulfsliede (v. 1481 f.) bittet der zu tötlichem Kampfe ausziehende Held seinen Gastfreund, sich für den Fall seines Bleibens seiner Mannen anzunehmen: *ves þu mundbora minum mago-þegnum, hondgesellum, gif mec hild nime.*

[96] Althochdeutsche Glossen übersetzen *sponsalia* mit *prutkeba, prutkepu.* Steinmeyer u. Sievers I. 292.

[97] Über die Raubehe im allgemeinen vgl. besonders Dargun, Mutterrecht und Raubehe (s. Anm. 59) 78—140 (speziell über die germanischen Verhältnisse 111 bis 151); Kohler, Studien über Frauengemeinschaft, Frauenraub und Frauenkauf, i. d. Zeitschr. f. vergl. RW. V. 334 ff.; Indisches Ehe- und Familienrecht, ebd. III. 342 ff.; Das Recht als Kulturerscheinung 8 ff.

[98] Vgl. Caesar, Bell. Gall. VI. c. 23.

Digitized by Google

Frau und Kinder nicht in der Munt des Mannes, vielmehr blieb die Frau in der Munt ihres Vaters, die sich auch auf ihre Kinder erstreckte; demgemäß muß dieser das Recht gehabt haben, im Wege des Betreibungsverfahrens die Herausgabe seiner Tochter wie seiner Enkel zu verlangen. Von diesen Mängeln abgesehen galt aber auch die inländische Raubehe nicht als eine lose geschlechtliche Verbindung, sondern als eine wirkliche Ehe; ihre Ungiltigkeit war eine relative, sie bestand nur gegenüber der Familie der Frau; für die Ehegatten selbst und gegenüber Dritten war die Raubehe ebenso rechtsbeständig wie die regelmäßig eingegangene Ehe[99]. Dagegen können wir der neuerdings vielfach ausgesprochenen Ansicht, daß die normale Form der vereinbarten Ehe erst aus den Sühneverträgen nach Entführungen entstanden und daß die Raubehe, und zwar mit Ausländerinnen, die Normalehe des Urrechts gewesen sei[100], in keiner Weise beistimmen. Die Ehe zwischen Nachbarskindern, mit Wissen und Willen der Eltern geschlossen, muß bei jedem nicht rein tierischen Volke den Ausgang gebildet haben; daneben wurde die Entführungsehe mit Fremden anerkannt, mit Einheimischen geduldet[101].

Der Eheschließung vorauf ging die Werbung bei dem Vater, regelmäßig durch einen Fürsprecher oder Brautwerber des Freiers. Die Werbung anzunehmen oder abzulehnen war freier Wille des Vaters, das Mädchen wurde nicht gefragt[102]. Wurde sie angenommen, so konnte die Eheschließung nach Maßgabe der getroffenen Vereinbarungen erfolgen[103]. Wie bei allen jugendlichen Völkern, so beruhte auch bei den Germanen das Wesen der Eheschließung in dem Brautkaufe[104]. Der Kaufpreis wurde

[99] Über das Verhältnis des Arminius zu Segest sind wir doch zu wenig unterrichtet. Daß der Haß des letzteren aus der Entführung seiner einem andern versprochenen Tochter herrührte (Tacitus, Annal. I. c. 55, 57, 58), schließt die Möglichkeit einer stattgehabten Sühne nicht aus.

[100] Vgl. Dargun, a. a. O. 138 f. Kohler, Studien 336; Ind. Eherecht 342 ff.; Recht als Kulturerscheinung 9. Heusler, II. 279 f.

[101] Daß die Volkssitte auch bei der normalen Eheschließung vielfach Entführungsspiele eintreten ließ, die zu der Bezeichnung *Brautlauf* geführt haben und stellenweise bis zur Gegenwart in Gebrauch geblieben sind, beweist für das Erstgeburtsrecht der Raubehe nicht das geringste. Es handelte sich einzig darum, den Übergang der Braut in die Hand des Bräutigams in drastischer Weise sich vollziehen zu lassen.

[102] Vgl. Anm. 74.

[103] Auf ein solches Verhältnis bezieht sich Tacitus, Annal. I. c. 55: *Arminius filiam eius alii pactam rapuerat.* Derartige Vorbesprechungen hatten, wie das Beispiel des Arminius zeigt, keine rechtsverbindliche Kraft.

[104] Über die Allgemeinheit des Brautkaufes sind besonders die Anm. 100 angeführten Schriften von Dargun und Kohler und Königswarter i. d. Revue de législation, 1849, I. 145 ff. zu vergleichen. Für das germanische Recht vgl. meine Geschichte des ehelichen Güterrechts I. 26 ff., 43 ff., 47 ff., 49 ff., 71, 75, 76 ff. II. 3. Abt., 389; De dote secundum leges gentium Germanicarum antiquissimas (Berlin 1861) 33 ff. Friedberg, Recht der Eheschließung 18 f. Ginoulhiac, Histoire du régime dotal en France 183 ff. Grimm, RA. 420 ff. Heusler, II. 277 ff. Königswarter, Hist. de l'organisation de la famille en France 121 ff. Kraut, Vormundschaft I. 299 ff. Labou-

Digitized by Google

später *Wittum*, *Meta*, *Muntschatz* genannt. Die Ansicht über das Alter der letzteren Bezeichnung hängt von der Entscheidung über die Frage ab, ob die spätere Auffassung des Brautkaufes als eines bloßen Kaufes der Munt bis in die Urzeit zurückreicht, oder ob ursprünglich die Braut selbst als der Gegenstand des Kaufes angesehen wurde. Alles scheint für die letztere Auffassung zu sprechen. Der Vater verkaufte seine Tochter an den Bräutigam für einen vorher vereinbarten Kaufpreis[105], aber er verkaufte sie nicht in Knechtschaft, sondern zu Muntrecht, darum verband sich mit dem Kaufvertrage ein Freilassungs- und ein Adoptionsakt[106]. Tacitus hat den Brautkauf unerwähnt gelassen, wird aber in dieser Beziehung ausreichend durch die späteren Quellen ergänzt[107]. Seine berühmte Schilderung der germanischen Eheschließung[108] spricht von zwei Gaben, von denen die eine der Frau von dem Manne, die andere dem Manne von der Frau dargebracht wird. Die letztere wird in der Litteratur regelmäßig als Aussteuer angesehen, allein was sollten der Braut Waffen als Aussteuer? Die ganze Ausdrucksweise des Tacitus läßt erkennen, daß er nur ein Handgeld für die Gabe des Mannes im Auge hatte[109]. Diese

---

LAYE, Recherches sur la condition civile et politique des femmes 112 ff. OLIVECRONA, Om makars giftorätt i bo, 4. Aufl., 1876, 43 ff. v. RICHTHOFEN, Zur Lex Saxonum 288 ff. SOHM, Recht der Eheschließung 22 f. STOBBE, Privatrecht IV. 11 ff. TELTING, Schets van het oud-friesche privaatregt (Abdr. a. d. Themis, 1869, 4. Stück) 24 ff. WACKERNAGEL, Kl. Schriften I. 6 f., 9, 54 ff. WEINHOLD, Deutsche Frauen im Mittelalter I. 320 ff. YOUNG, Anglosaxon family law 163 ff.

[105] Die später in den Gesetzen genannten festen Summen waren wohl in erster Reihe für den nachträglichen Brautkauf nach stattgehabter Entführung berechnet. Daß auch die Nordgermanen den Brautkauf gehabt haben, unterliegt nicht dem mindesten Zweifel, wenn auch nur geringe und nicht entscheidende Quellenaussprüche vorliegen. Der Brautkauf war nicht bloß eine gemeingermanische, sondern eine allen Völkern zu einer gewissen Zeit gemeinsame Einrichtung, deren Nichtvorhandensein bei einem einzelnen Volke mit den bündigsten Belegen erst nachgewiesen werden müßte.

[106] Vgl. SOHM, Reichs- u. Gerichtsverfassung 547 f., 551 Anm. 19.

[107] Vgl. § 35.

[108] Germania c. 18: *Dotem non uxor marito, sed uxori maritus offert. intersunt parentes et propinqui ac munera probant, munera non ad delicias muliebres quaesita nec quibus nova nupta comatur, sed boves et frenatum equum et scutum cum framea gladioque. in haec munera uxor accipitur, atque invicem ipsa armorum aliquid viro affert. hoc maximum vinculum, haec arcana sacra, hos coniugales deos arbitrantur. ne se mulier extra virtutum cogitationes extraque bellorum casus putet, ipsis incipientis matrimonii auspiciis admonetur, venire se laborum periculorumque sociam, idem in pace, idem in proelio passuram ausuramque. hoc iuncti boves, hoc paratus equus, hoc data arma denuntiant. sic vivendum, sic pereundum; accipere se quae liberis inviolata ac digna reddat, quae nurus accipiant rursusque ad nepotes referantur.* Die Bemerkung über die Bedeutung des Ochsengespannes erinnert an das angelsächsische *beweddung* (engl. *wedding*) für Hochzeit (vgl. Anm. 28), das man gleich dem goth. *gavadjôn (desponsare)* unrichtigerweise aus dem Wettvertrage hat erklären wollen.

[109] Vgl. S. 53. Die Waffen, welche dem Bräutigam von der Braut zugebracht oder wohl richtiger ihm mit der Braut übergeben wurden, bezogen sich zweifellos auf den Freilassungsakt der Waffenreichung. In derselben Weise wurde bei der

Digitized by Google

Gabe *(dos)*, die man mit Unrecht aus einer missverständlichen Auffassung des Brautkaufes zu erklären versucht hat[110], war nichts anderes als die Adoptionsgabe[111], dieser auch darin entsprechend, daß sie hauptsächlich aus einem Heergeräte bestand, so daß die Gabe zugleich Waffenreichung, d. h. Freilassung und Adoption oder Annahme der Frau als Genossin des Mannes, bedeutete[112]. Man erkennt unschwer darin die spätere Morgengabe, deren gleichmäßiges Vorkommen bei allen germanischen Stämmen den gemeingermanischen Charakter dieser Gabe verbürgt[113]. Man darf vermuten, daß der nordische *mundr* ursprünglich mit dieser Gabe zusammenfiel[114].

Da das germanische Recht nur Barverträge kannte, so bildeten auch die verschiedenen zur Eingehung der Ehe erforderlichen Akte nur ein einziges, in sich geschlossenes Rechtsgeschäft: Übergabe (Trauung) der Braut an den Bräutigam durch den Vater oder sonstigen Verlober, und Zahlung des Kaufpreises durch den Bräutigam zu Händen des Vaters[115]; Übergabe von Waffen und anderen als Adoptionssymbole geeigneten Gegenständen an den Bräutigam durch die Braut oder mit der Braut, und Überreichung der Gabe des Bräutigams (dos, mundr, Morgengabe) an die Braut; alles dies feierlich im Kreise der Verwandten[116]. Das große Ge-

Vergeiselung, bei der Freilassung durch Gairethinx, in der Regel wohl auch bei der Hingabe zur Adoption und bei Arrogation der Ger hin- und zurückgegeben. Über diesen noch im Mittelalter festgehaltenen Gebrauch der Waffe bei der Eheschließung vgl. Sohm, Reichs- u. Gerichtsverfassung 551 f., Anm. 10; Recht der Eheschließung 65 ff. Friedberg, Recht der Eheschließung 26 f. Grimm, RA. 431. Auf eine italienische Trauung des 10. Jahrh. unter Überreichung eines Stabes hat Brunner (i. d. Jenaer Litteraturzeitung, 1876, Art. 439) aufmerksam gemacht. Vgl. Loersch und Schröder, Urkunden I[2], Nr. 78, 94.

[110] Ich selbst habe früher an diesem Irrtum teilgenommen. Vgl. Heusler, II. 293 f.

[111] Vgl. Anm. 88, 90, 91.

[112] Bei der römischen coëmtio uxoris bedurfte es keines derartigen Aktes, da schon die Konsenserklärung der Braut bewirkte, daß die mancipatio sie nicht in eine sklavische Stellung, sondern in die manus des Mannes brachte. Vgl. Marquardt, Privatleben der Römer, 2. Aufl. I. 33 f.

[113] Vgl. § 35. Über die nordgermanische Morgengabe vgl. v. Amira, Obligationenrecht I. 518 ff. K. Lehmann, Verlobung und Hochzeit nach den nordgerm. Rechten 64 f. Olivecrona, a. a. O. 143, 147 ff. Hinsichtlich ihrer Bestandteile stand die westgothische Morgengabe der taciteischen Dos am nächsten (vgl. meine Geschichte d. ehel. Güterrechts I. 106 ff.). Ein altschwedischer Gebrauch bei der Darreichung der Morgengabe erinnert an die Waffenreichung. Vgl. Grimm, RA. 431. War die Gabe des Mannes bestimmt, den Eintritt der Frau in die eheliche Genossenschaft zu besiegeln, so war es wohl erklärlich, wenn sich in Gebieten, wo die Witwenehe untersagt war, die Auffassung eines Lohnes für das Opfer der Jungfräulichkeit einbürgerte.

[114] Vgl. Maurer, i. d. Krit. Vierteljahrsschr. X. 392 ff. v. Amira, a. a. O. 522 ff. K. Lehmann, a. a. O. 58 ff. Olivecrona, a. a. O. 136 ff.

[115] Auf die Frage, wer außer dem Vater ein Recht auf den Kaufpreis hatte, ist erst in der folgenden Periode einzugehen.

[116] Außer der Waffenreichung werden in nord- wie südgermanischen Quellen noch andere auf einen Adoptionsakt deutende Symbole genannt, wie Kniesetzen, in einen

Digitized by Google

wicht, das in den späteren Quellen sowie im kanonischen Recht auf die Vollziehung des ehelichen Beilagers gelegt wird, läßt vermuten, daß die formelle Überführung der Braut in das Ehebett ursprünglich ebenfalls einen notwendigen Bestandteil des Eheschließungsaktes gebildet hat[117].

Die Ehemündigkeit begann mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre[118]. Auf Standesgleichheit wurde gesehen, ein Ehehindernis aber bildete die Standesverschiedenheit nur zwischen Freien und Unfreien[119]. Die Ehe war im allgemeinen durchaus monogamisch; nur in den höchsten Lebenskreisen kannte man eine beschränkte Vielweiberei[120]. Die Wiederverheiratung einer Witwe wurde nicht begünstigt, bei manchen Stämmen war sie verboten[121].

Nach dem Tode des Mannes stand die Witwe nebst den Kindern unter der Munt seines nächsten Schwertmagen, zunächst unter der des ältesten mündigen Sohnes. Die Töchter blieben, so lange sie unverheiratet waren, dieser Munt unterworfen. Heirateten sie, so war der Muntwalt ihr Verlober, der sie in die Munt ihres Mannes gab und dafür den Kaufpreis empfing. Für das weibliche Geschlecht bestand demnach eine auf alle Lebensalter erstreckte Geschlechtsvormundschaft, während die Knaben, sobald sie die Waffenfähigkeit erworben hatten, durch die Wehrhaftmachung mündig wurden[122]. Bestimmte Mündigkeitstermine gab es wahrscheinlich noch nicht. Eine gewisse Obervormundschaft wurde von der Verwandtschaft ausgeübt, und zwar, wie es scheint, in erster Reihe von den Muttermagen, von denen vor allem der Oheim zu einer fast väterlichen Stellung berufen war[123].

Die Sippe in ihrer weitesten Ausdehnung bildete einen Friedensbund[124].

Schuh steigen oder auf den Fuß treten u. dgl., mit dem Mantel umfangen, Hochzeitsgelage *(gifta öl)* u. a. m. Vgl. Grimm, RA. 155, 160, 428, 431 f., 443. Sohm, Recht der Eheschließung 66. Friedberg, Recht der Eheschließung 27 ff., 42. v. Amira, a. a. O. I. 537, 539. Weinhold, a. a. O. I. 372 f., 383. Dem Scheren der Haare bei Emanzipation und Adoption entsprach das Aufbinden der Haare seitens der verheirateten Frau. Vgl. Grimm, RA. 443. Weinhold, a. a. O. I. 386 f.

[117] Vgl. Friedberg, Recht der Eheschließung 22 f. Sohm, Recht der Eheschließung 88 f., 96 ff. v. Amira, Obligationenrecht I. 540. K. Lehmann, Verlobung und Hochzeit 81 f., 87 f. Weinhold, a. a. O. 399 ff. Zeitschr. f. RG. XIX. 230.

[118] Vgl. Caesar, Bell. Gall. VI. c. 21. Tacitus, Germania c. 20.

[119] Vgl. Heusler, I. 158. Waitz, I. 194. Nur bei den Sachsen bestand später auch zwischen Adelichen und Freien kein Konnubium.

[120] Tacitus, Germania c. 18. Im Norden scheint die Begünstigung unehelicher Kinder eine größere Verbreitung der Vielweiberei in der Urzeit anzudeuten. Vgl. Wackernagel, Kl. Schriften I. 10 f. Wilda, a. a. O. (Anm. 86).

[121] Vgl. Tacitus, Germania c. 19. Sohm, Recht der Eheschließung 63 f. Dargun, a. a. O. 142 f.

[122] Vgl. Heusler, I. 54 ff. Gengler, Germanische Rechtsdenkmäler 469. Die späteren Mündigkeitstermine bezeichneten wohl nur den frühesten Termin der Wehrhaftmachung.

[123] Vgl. S. 60.

[124] Im Angelsächsischen ist *sib* und *mægburg* gleichbedeutend mit Friedensverbindung. Vgl. Anm. 58.

Digitized by Google

Die Gesippen waren einander Treue und gegenseitige Unterstützung schuldig. Tötung eines Verwandten oder Angriffe auf einen verstorbenen Verwandten legten der Sippe die Pflicht zur Ahndung des Frevels durch Fehde oder Klage auf[125]. Jede Fehde zog aktiv und passiv die beiderseitigen Sippen in Mitleidenschaft[126]. Ebenso war jede Sühne eines Frevels auf beiden Seiten Familiensache; die Verwandten des Übelthäters mußten zur Aufbringung der Buße beisteuern, während die Verwandten des Verletzten, wenigstens in vielen Fällen, einen Teil der Buße für sich beanspruchen durften[127]. Hatte ein Familienglied einen Reinigungseid zu leisten, so waren die Verwandten zur Eideshilfe verpflichtet, so weit sie nicht Grund hätten, seine Wahrhaftigkeit zu bezweifeln[128]. Wer sich von den Banden der Verwandtschaft lösen wollte, mußte dies durch eine feierliche Lossagung von allen Rechten und Pflichten der Sippe aussprechen[129].

Eine derartige Lossagung von der Sippe bewirkte auch den Verlust des Erbrechts gegen seine Verwandten, während diesen ihr Erbrecht gegen den Ausscheidenden nicht genommen werden konnte. Es gab nur eine gesetzliche Erbfolge der Hausgenossen: Kinder, Eltern, Geschwister, darüber hinaus Oheim (avunculus) und Vetter (d. i. Vaterbruder, patruus)[130]. Das Erbrecht war unentziehbar und beruhte wohl eher auf einem Gesamteigentum der Hausgenossen als auf eigentlicher Erbfolge[131]. Adoptivkinder wurden im Erbrecht wie echte Kinder behandelt. Ein Erbrecht auf Grund letztwilliger Verfügungen gab es nicht.

§ 12. Das Strafrecht[1]. Tacitus giebt Germania c. 12 eine treffende Charakteristik des germanischen Strafrechts: *Licet apud concilium*

---

[125] Vgl. § 12 Anm. 8. [126] Vgl. S. 73.

[127] Vgl. § 12 Anm. 24, 25. [128] Vgl. § 13 Anm. 23.

[129] Vgl. Lex Salica Tit. 60 *De eum, qui se de parentilla tollere vult.* Über den Inhalt dieses Titels vgl. Brunner, Sippe u. Wergeld 42. Waitz, I. 62. Nicht beizustimmen ist der Deutung von Thévenin, a. a. O. 52.

[130] Vgl. Tacitus, Germania c. 20: *Heredes tamen successoresque sui cuique liberi, et nullum testamentum. si liberi non sunt, proximus gradus in possessione, fratres, patrui, avunculi.* Die Reihe ist nicht vollständig, es fehlen die Eltern und Schwestern. Auf die Morgengabe der Mutter und das Heergeräte des Vaters scheinen die Söhne ein Vorrecht gehabt zu haben, vgl. Germ. c. 18, und unter diesen wohl wieder der älteste von den übrigen, vgl. c. 32. Im Einzelnen ist hier vieles unsicher und bestritten. Bei der Mangelhaftigkeit der Quellen kann erst in der folgenden Periode näher auf die Erbfolgeordnung eingegangen werden.

[131] Vgl. § 35.

[1] Vgl. Wilda, Das Strafrecht der Germanen, 1842. v. Bar, Geschichte des deutschen Strafrechts 51 ff. Köstlin, Geschichte des deutschen Strafrechts, 1859 (auch i. d. Zeitschr. f. deutsch. Recht XIV.). Grimm, RA. 622—744. Waitz, I. 418 bis 442. v. Amira, Das altnorw. Vollstreckungsverfahren 1—168; Zweck und Mittel der german. Rechtsgeschichte 47 f., 57—60. K. Maurer, i. d. Krit. Überschau III. 26—61; i. d. Krit. Vierteljahrsschrift XVI. 83—97. v. Richthofen, Zur Lex Saxonum 204—211, 218—330. Sickel, Freistaat 148—155. v. Woringen, Beitr. z. Gesch. d.

Digitized by Google

accusare quoque et discrimen capitis intendere. distinctio poenarum ex delicto . proditores et transfugas arboribus suspendunt, ignavos et imbelles et corpore infames caeno ac palude, iniecta insuper crate, mergunt . diversitas supplicii illuc respicit, tamquam scelera ostendi oporteat, dum puniuntur, flagitia abscondi. Sed et levioribus delictis pro modo poena: equorum pecorumque numero convicti mulctantur . pars mulctae regi vel civitati, pars ipsi qui vindicatur vel propinquis eius exsolvitur. Diese Unterscheidung zwischen todeswürdigen Verbrechen *(scelera, flagitia)* und sühnbaren Freveln *(leviora delicta)* ist durch neuere Untersuchungen, namentlich von K. Maurer, v. Amira und v. Richthofen, glänzend bestätigt und als urgermanisch nachgewiesen. Damit sind zwei ältere, einander entgegenstehende Auffassungen widerlegt; beide stimmten darin überein, daß sie dem altgermanischen Rechte jede eigentliche Strafrechtsidee absprachen und den von Tacitus geschilderten Zustand erst als ein jüngeres Entwickelungsstadium betrachteten; aber während die einen davon ausgingen, daß der Staat sich um das Wohl und Wehe des einzelnen ursprünglich nicht gekümmert und es ihm ganz überlassen habe, sich im Wege der Selbsthilfe oder Fehde Genugthuung zu verschaffen, gingen die anderen von dem Standpunkt der nordischen, namentlich isländischen Rechtsquellen aus, welche im allgemeinen jede Missethat ohne Unterschied als einen Bruch des gemeinen Friedens behandelten und demgemäß mit der Friedlosigkeit, d. h. Ausstoßung aus der allgemeinen Rechts- und Friedensgenossenschaft, bestraften.

Das System der öffentlichen Strafen reicht in die ältesten Zeiten des germanischen Heidentumes zurück. Die technische Bezeichnung für Strafe (supplicium) war altn. *vite*, ags. altfries. *wîte*, ahd. *wîzi;* dem goth. *fraveitan (rächen)* entspricht, wenn auch in stark abgeschwächter Bedeutung, unser *verweisen*. Die Todesstrafen hingen auf das engste mit den Menschenopfern zusammen[2]. Das Material für diese Opfer lieferten Sklaven, Kriegsgefangene, in erster Reihe aber Verbrecher. Auf diese hatten die Götter ein unentziehbares Recht. Hier konnte der Verletzte nicht wählen zwischen Fehdegang und Rechtsgang, hier lag, wenn man die Sache modern ausdrücken will, kein Antragsdelikt vor, sondern es konnte von Amts wegen Klage erhoben werden, wenn der zunächst Betroffene säumte[3].

Die Nordgermanen faßten die todeswürdigen Verbrechen unter dem Ausdruck „Neidingswerke" *(níðingsverk)* zusammen. Bei den Westgermanen dürfte *meintât* (altn. *mein*, ahd. *mein*, ags. *mân*, d. i. *dolus*, *scelus*,

---

deutschen Strafrechts, 1836. Wächter, Beiträge zur deutschen Geschichte, 1845. Siegel, Geschichte des deutschen Gerichtsverfahrens 8—35. Dahn, Fehdegang und Rechtsgang, 1877. Königswarter, La vengeance et les compositions (Revue de législation, 1849, II. 117 ff.). Laughlin, i. d. Essays in anglosaxon law, 270—283. del Giudize, La vendetta nel diritto Longobardo, 1876. Pertile, a. a. O. V. 1876. Besondere Darstellungen des Strafrechts in den Lehrbüchern von Siegel und Walter.

[2] Vgl. Grimm, Mythologie 4. (3.) Aufl. I. 35 ff. (38 ff.). III. 25 f.

[3] Vgl. Wilda, Strafrecht 214 ff. Sohm, Prozeß der Lex Salica 129 Anm. 3.

Digitized by Google

perversitas) oder *mein und mort* dasselbe besagt haben, während *firintât* (goth. *fairina*, altn. *firn*, ahd. *firina*) nur Gefährde, gefährdende Handlung bedeutet, also wohl auch die sühnbaren Missethaten mitumfaßte[4].

Als Neidingswerke galten alle Verletzungen eines höheren Friedens, namentlich also Tempelschändungen, grobe Friedensbrüche in Thing und Heer, Hausfriedensbruch *(heimsuche)*, Bruch des gelobten Friedens; ferner Missethaten, die das Gemeinwesen gefährdeten, wie Landesverrat, Zauberei, Mordbrand u. dgl., oder durch die eine besonders verächtliche Gesinnung bethätigt wurde, wie Heerflüchtigkeit *(herisliz)*, Mord (d. h. heimliche Tötung), großer Diebstahl, widernatürliche Unzucht. Die Art der Todesstrafe war mehr oder weniger der Art der Missethat entsprechend. Die Strafe des Ertränkens stand auf Tempelschändung[5], Versenken in einen Sumpf auf Feigheit oder böser Fleischeslust, Rückenbrechen auf Mord[6], der Strang auf Diebstahl und Landesverrat, Feuertod auf Zauberei und Spionage. Wegen ihres sakralen Charakters wurden diese Strafarten von der christlichen Kirche als heidnisch bekämpft. An ihre Stelle trat bei den Nordgermanen die unsühnbare Acht, so daß man die Neidingswerke nun als unbüßbare Werke *(úbótaverk, úbótamál)* behandelte, während bei den Westgermanen die Ablösung der Todesstrafe durch Zahlung des eigenen Wergeldes (Lösung des Halses) üblich wurde. Nur bei den Sachsen und teilweise auch bei den Friesen hat das altgermanische Strafensystem die Einführung des Christentums überdauert. Nicht die Härte Karls des Großen hat die sächsischen Strafgesetze diktiert, wie man früher anzunehmen pflegte, sondern seine Weisheit hat das Vorgefundene, jedoch mit zeitgemäßen Änderungen, aufrechterhalten. So sind es außer nordischen Sagas und Liedern vornehmlich die sächsischen und friesischen Gesetze, aus denen, neben den Angaben des Tacitus, die Wissenschaft die Erkenntnis geschöpft hat, daß das Strafrecht der germanischen Urzeit unter den Einflüssen des Heidentums ein vollkommeneres als das des christlichen Mittelalters gewesen ist.

Alle anderen Missethaten, außer den Neidingswerken oder Meinthaten, galten zunächst als Privatsache der verletzten Partei, die sich nach freier Wahl für Aussöhnung mit dem Gegner, oder für die Rache im Wege der Selbsthilfe, oder für den Rechtsweg entscheiden mochte[7]. Eine rechtliche

[4] Vgl. Steinmeyer u. Sievers, Alth. Glossen II. 602: *flagitia firintat meintat.* II. 415: *crimina virina.* I. 290: *scelere firintati.* Vgl. Grimm, RA. 7, 623; DWB. VI. 1912. Haltaus, Glossar 1335 f.

[5] Eine später in den Text gekommene Randglosse zu der Lex Frisionum (Add. Sap. Tit. 11) berichtet als ostfriesischen Brauch: *Qui fanum effregerit, et ibi aliquid de sacris tulerit, ducitur ad mare, et in sabulo, quod accessus maris operire solet, finduntur aures eius et castratur et immolatur diis, quorum templa violavit.* Vgl. v. Richthofen, a. a. O. 206, Note. Ähnlich bei den Schweden. Vgl. Adam. Brem., Gesta Hammaburg. II. c. 60.

[6] So im Norden und im friesischen Recht des Mittelalters.

[7] Verletzungen von Ausländern im Auslande waren überhaupt erlaubt. Vgl. Caesar, Bell. Gall. VI. c. 23: *Latrocinia nullam habent infamiam quae extra fines*

Digitized by Google

Pflicht, in der einen oder anderen Weise sich Genugthuung zu verschaffen, bestand nur für die Verwandten eines Getöteten[8]. Kam es zu einer außergerichtlichen Versöhnung[9], so mischte sich der Staat nicht weiter hinein, nur ist es wahrscheinlich, daß der Bruch des bei solcher Gelegenheit von den Parteien beschworenen Friedens von jeher zu den Neidingswerken gezählt und mit dem Tode bestraft wurde. Das von der gegnerischen Partei gezahlte Sühngeld fiel, wenn es sich um eine Tötung handelte, der ganzen zur Rache berufenen Familie zu; daß der Staat einen Anteil davon hätte beanspruchen können, ist für diesen Fall nicht anzunehmen[10]. Kam es zu keiner Sühne, so konnte die verletzte Partei, wenn sie nicht klagen wollte, den Weg der Fehde *(inimicitia,* ahd. *fêhida, faida,* ags. *fæhd)* beschreiten[11]. Das Wesen der Fehde beruhte auf einem erlaubten Vergeltungsrecht des Verletzten gegen den Missethäter, also auf einer relativen Friedlosigkeit des letzteren. Soweit die Fehde Blutrache war, ergriff sie auf beiden Seiten die Verwandten mit; die Verwandten des Getöteten hatten den erlaubten Angriff auch gegen die Verwandten des Totschlägers, die relative Friedlosigkeit des letzteren erstreckte sich auch auf sie. Ob dies auch in anderen Fehdefällen gegolten hat, muß dahingestellt bleiben. Die Friedlosigkeit des Befehdeten *(faidosus)* und seiner Fehdegenossen war aber nur eine relative, und zwar nach zwei Richtungen hin: sie bestand dem gemeinen Wesen und unbeteiligten Dritten gegenüber nicht, und sie galt nur bis zu dem Maße der Vergeltung, so daß Tötung für bloße Verletzung, Tötung mehrerer für Tötung einer geringeren Zahl, Tötung eines Höheren für Tötung eines Geringeren als Überschreitung des erlaubten Maßes angesehen wurde und die Gegenpartei zu einer Entschädigung berechtigte. Andererseits galt einer rechten Fehde gegenüber die Verteidigung nicht als erlaubte Notwehr; Tötungen und Verletzungen, von der befehdeten Partei bei der Verteidigung begangen, häuften nur neue Schuld zu der alten. Aber Meinthaten mußten auch dem faidosus gegenüber ausgeschlossen bleiben; im Finstern schleichende Rache war keine ehrliche Fehde, heimliche Tötung galt auch hier als Mord, heimliche Wegnahme von Vermögensgegenständen als feiger Diebstahl. Die allgemeinen Friedstätten waren

cuiusque civitatis fiunt atque ea iuventutis exercendae ac desidiae minuendae causa fieri praedicant. Bei den Holsteinern herrschte diese Auffassung noch im 12. Jahrhundert. Vgl. Helmold, Chronica Slavorum I. c. 47.

[8] Tacitus, Germanica c. 21 (Anm. 10).

[9] Vgl. Germania c. 21 (Anm. 10). c. 22.

[10] Germania c. 21: *Suscipere tam inimicitias seu patris seu propinqui quam amicitias necesse est. nec implacabiles durant: luitur enim etiam homicidium certo armentorum ac pecorum numero, recipitque satisfactionem universa domus; utiliter in publicum, quia periculosiores sunt inimicitiae iuxta libertatem.*

[11] Vgl. Grimm, DWB. III. 1417. Über die Blutrache bei den Germanen ist außer der Anm. 1 angeführten Litteratur besonders zu vergleichen Kohler, Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz 157—179 und Nachwort 17 ff. Thonissen, L'organisation judiciaire etc. de la Loi Salique 153 ff.

Digitized by Google

auch Freistätten für den befehdeten Missethäter[12]; selbst sein Hausfriede mußte gewahrt bleiben, Bruch desselben war strafbare Heimsuchung[13]. Erst in der folgenden Periode hat das erstarkte Königtum zuweilen unternommen, die Fehde zu beschränken, indem der befehdeten Partei das Recht eingeräumt wurde, dem Gegner Sühne anzubieten und so das Recht auf Fehde seinen Händen zu entwinden. Aber unsere Periode hat davon noch nichts gewußt; ein derartiges Anerbieten seitens des Missethäters konnte nur auf Grund eines bestimmt ausgeprägten Kompositionensystems erfolgen, ein solches aber war der Urzeit noch unbekannt[14].

Denn wenn die verletzte Partei statt des Fehdeganges den Rechtsgang wählte, so klagte sie nicht auf Buße, sondern auf Strafe für die Missethat. Die Buße beruhte in unserer Periode ausschließlich auf Sühne, mochte der Sühnevertrag gerichtlich oder außergerichtlich zu stande gekommen sein. Die Strafe für Missethaten, die nicht Neidingswerke waren, bestand in der Friedloserklärung.

Man darf zuversichtlich behaupten, daß die germanische Urzeit weder eine ipso iure eintretende Friedlosigkeit (abgesehen von notorischen Friedensbrüchen), noch eine bloße Bußfälligkeit (soweit es sich um eine wirkliche *firintât* handelte), sondern nur eine durch Urteil verhängte Friedlosigkeit, also die Ächtung, gekannt hat. Dies wird bestätigt durch goth. *gavargjan (condemnare)* und alts. *wargida* (d. h. Friedensgeld, s. Anm. 20), denn „Wolf" (altn. *vargr*, goth. *vargs*, ags. *wearg*, mhd. *warc*) oder „Waldgänger" (altn. *skóggángr*, ags. *wealdgenga*) war die gemeingermanische Bezeichnung für den Geächteten[15]. Der Friedlose verlor nicht bloß die „Mannheiligkeit", d. h. den Anspruch auf persönlichen Rechtsschutz, sondern er wurde überhaupt aus der allgemeinen Friedens- und Rechtsgenossenschaft ausgestoßen, sein bewegliches Vermögen wurde herrenlos, er war bürgerlich tot[16]. Während die Fehde auch die Verwandten des Missethäters mitergriff, war die Friedlosigkeit auf die Person des Ge-

[12] Aber nur für den befehdeten, nicht für den verurteilten. Vgl. Weinhold, Über die deutschen Fried- und Freistätten, Kieler Universitätsprogramm, 1864.

[13] Auch hier im Gegensatze zu dem Verurteilten oder Ächter. Wenn der faidosus selbst in seinem eigenen Hause Schutz fand, so war dies selbstverständlich in dem Hause eines Dritten, bei dem er Zuflucht gefunden hatte, nicht minder der Fall.

[14] Vgl. Anm. 18.

[15] Vgl. Anm. 20. Grimm, RA. 733 f. v. Amira, Zweck u. Mittel 47 f. K. Maurer i. d. Krit. Vierteljahrsschr. XVI. 85. Lexer, Mhd. WB. III. 688. Der altn. Ausdruck für die Ächtung war *útlegð* (von *lag, lōg*), wie mhd. *echtelôs* (von *é, Ehe*). Vgl. S. 11. Das ahd. *âhta*, mhd. *âhte, âhte*, bedeutet Verfolgung. Eine Glosse bei Steinmeyer u. Sievers II. 378 giebt *exlex* mit *zehho* (statt *ze ehto*) wieder.

[16] Eine wirkliche Vermögenseinziehung brachte die Friedlosigkeit erst in der späteren Zeit mit sich. Unsere Periode kannte wohl nur Angriffe auf das Vermögen zu den Zwecken der Rache oder der Befriedigung von Entschädigungsansprüchen. Bei den Sachsen, Friesen und Normannen hat sich das auch im schwedischen Recht bezeugte Niederbrennen der Häuser Geächteter im Wege der Volksjustiz bis tief in das Mittelalter erhalten. Vgl. Wilda, a. a. O. 293. Grimm, RA. 729. v. Richthofen

Digitized by Google

ächteten beschränkt; dagegen stand das Recht des Angriffs nicht bloß der klägerischen Partei, sondern schlechthin jedem zu, während jede Unterstützung des Friedlosen, auch seitens seiner Verwandten, bei Strafe verboten war. Freistätten gab es für den Friedlosen nicht, doch durfte derselbe an geweihter Stätte nicht getötet werden. Heimliche Tötung war auch dem Friedlosen gegenüber untersagt. Die Tötung mußte offen vorgenommen und alsbald zur Anzeige gebracht werden.

Das nordgermanische Recht unterschied eine sühnbare und eine unsühnbare Friedlosigkeit. Es wurde schon oben (S. 72) bemerkt, daß die letztere wahrscheinlich jüngeren Ursprungs und erst an die Stelle der unter dem Einflusse des Christentums beseitigten sakralen Strafen getreten ist[17]. Jedenfalls läßt sich der gemeingermanische Charakter der sühnbaren Friedlosigkeit feststellen, und zwar mit Hilfe der fränkischen Volksrechte, deren Bestimmungen über die Bestrafung des Gräberraubes geeignet sind, die historische Entwickelung von dem System der bußbaren Friedlosigkeit zum Kompositionensystem in das hellste Licht zu setzen. Ganz auf dem Standpunkte des Kompositionensystems steht das jüngere Volksrecht (Lex Ribuaria 85, § 2); es bestimmt, daß der Thäter *200 solidos cum capitale et dilaturas culpabilis iudicetur, vel wargus sit, usque ad parentibus satisfecerit*, also Verurteilung zu Schadensersatz und Geldstrafe (das Wergeld des Thäters als Löse des Halses), im Nichtzahlungsfalle Friedlosigkeit; die letztere nicht mehr Strafe für das Verbrechen, sondern Strafe für die Rechtsverweigerung, prozessualisches Zwangsmittel. Ganz anders die Lex Salica (Tit. 55 §§ 2, 3), die der ribuarischen Bestimmung als Vorlage gedient hat: *Si corpus iam sepultum effuderit et expoliaverit, et ei fuerit adprobatum, wargus sit usque in die illa quam ille cum parentibus ipsius defuncti conveniat, et ipsi pro eum rogare debent, ut illi inter homines liceat accedere . et qui ei, antequam parentibus conponat, aut panem dederit aut hospitalitatem dederit, seu parentes seu uxor proxima, 600 dinarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur. ipse vero, qui hoc admisisse probatur, 8000 dinarios qui faciunt solidos 200 culpabilis iudicetur.* Hier erscheint die Friedlosigkeit noch als die unmittelbare Strafe für die Grabesschändung; aber sie ist sühnbar, auf den Antrag der klägerischen Partei muß der Geächtete jederzeit wieder in den Frieden eingesetzt werden; das Sühnegeld ist gesetzlich fixiert, mehr können also die Kläger und das Gericht nicht verlangen; wenn der Geächtete das gesetzliche Sühnegeld an-

i. d. Mon. Germ. Leg. V. 91 Note 43; Zur Lex Saxonum 306 f. Privileg f. Staveren v. J. 1108 bei Waitz, Urkunden zur deutsch. VG. Nr. 9. Du Cange, Glossarium s. v. *condemnare*.

[17] Vgl v. Amira, Vollstreckungsverfahren 18, 37, 43 f., 48; Zweck u. Mittel 73. K. Maurer i. d. Krit. Vierteljahrsschr. XVI. 84 ff. Während wir dem ersteren in der Annahme der Priorität der milderen Friedlosigkeit zustimmen, halten wir es andererseits mit Maurer für zweifellos, daß der Thäter in der germanischen Zeit nicht das Recht hatte, durch Angebot der Buße die Fehde abzuwenden. Nur die Friedlosigkeit konnte er abkaufen, nachdem der Verletzte geklagt, also auf die Fehde verzichtet hatte.

Digitized by Google

bietet, darf ihm der Friede nicht versagt werden. Es ist leicht, von hier aus einen Schritt nach rückwärts zu thun: der endgültigen Festsetzung des Sühnegeldes durch Gesetz muß eine solche durch das Gericht von Fall zu Fall vorangegangen sein. Das Gericht war also urteilendes Gericht, wenn es die Ächtung aussprach; dagegen Sühnegericht, wenn es auf Antrag des Beklagten ein Sühnegeld festsetzte[18]. Wir wissen aus nordischen Quellen, daß das Gericht diese Festsetzung dem Kläger übertragen konnte und daß dies die ehrenvollste Art war, demselben Genugthuung zu verschaffen; aber wenn das Gericht ihm die Bestimmung nicht überließ, sondern den Betrag von sich aus festsetzte, so mußte der Kläger die so gebotene Sühne annehmen; insofern hatte er durch die Anrufung des Gerichts die Sache aus der Hand gegeben, das Gericht war nicht bloß zum Sühneversuch berufen, es war Sühnegericht. Treffend übersetzen althochdeutsche Glossen *iudex* mit *urteilo* und *sôneo*, *iudicium* mit *sôna*, *deiudicat* mit *pisônit*[19].

Damit haben wir den Bericht des Tacitus über die Behandlung der leviora delicta mit der nordgermanischen Friedlosigkeit in einen organischen Zusammenhang gebracht. Zwischen einer an den Kläger zu zahlenden Buße und dem an die öffentliche Gewalt für die Rückgewähr des Friedens zu zahlenden Friedensgelde unterscheidet Tacitus noch nicht, die *multa* umfaßt ihm beides, ein Teil fällt als Buße an den Kläger, ein anderer Teil als Friedensgeld an die öffentliche Gewalt[20].

---

[18] Wie in der Lex Salica der Gräberraub noch nach dem älteren Standpunkte behandelt wird, während das Gesetz im übrigen schon das unmittelbare Kompositionensystem angenommen hat, so zeigt sich in der Lex Saxonum c. 20 eine ähnliche Ungleichheit in der Behandlung des Plagium: der Thäter hat den in die Sklaverei Verkauften wie einen Erschlagenen zu büßen, wenn derselbe nicht zurückkehrt; mit dem halben Wergelde, wenn er ohne Zuthun des Schuldigen zurückkehrt; wenn aber dieser selbst ihn zurückführt: *emendet ei iuxta quod placitare potuerit*, hier also Festsetzung der Buße im Sühneverfahren. Eine Reminiscenz an das letztere auch noch Capitulare Saxonicum von 797, c. 4 (Anm. 20). Einen Rest der ursprünglichen Auffassung glauben wir auch darin zu erkennen, daß der Prozeß der Lex Salica noch keine Vollstreckung aus dem Urteil auf Zahlung, sondern nur eine solche aus dem Erfüllungsgelöbnis (fides facta) kennt. Es blickt immer noch der Gedanke durch, daß der Beklagte nur zu zahlen hat, weil er es versprach; verspricht er nicht, so tritt die unmittelbare Strafe, die er hätte abwenden können, die Friedlosigkeit, ein.

[19] Steinmeyer u. Sievers, I. 14 f. 62 ff. Vgl. § 13 Anm. 32.

[20] Für die Bedeutung des der öffentlichen Gewalt zufallenden Anteils an der Buße ist die Anm. 18 angezogene Bestimmung des Capitulare Saxonicum lehrreich. In jeder zur Erledigung gekommenen Sache sollen zweimal 12 solidi erhoben werden. Ist die Sache vor dem ordentlichen Gericht entschieden *(infra patriam cum propriis vicinantibus pacificata)*, so erhält die Gerichtsgemeinde beide Beträge, den einen *pro districtione*, den anderen *pro wargida*. Bei Entscheidungen vor dem missus regis erhält der König den ersten Betrag *(quia missus regalis ex hac re fatigatus fuerit)*, der Betrag *pro wargida* verbleibt der Gerichtsgemeinde. Bei Entscheidungen im königlichen Hofgericht kommen beide Beträge an den König. Es ergiebt sich, daß der eine Betrag den Lohn für die Sühneverhandlung, der andere den Preis für die Aufhebung der Friedlosigkeit, also den Einkauf in den Frieden, darstellt.

Digitized by Google

Während der Anteil, den die öffentliche Gewalt von dem Sühnegelde erhielt, als Friedensgeld, d. h. als Preis für die Rückgewähr des allgemeinen Friedens, angesehen wurde, erschien der Anteil der klägerischen Partei, also die eigentliche Buße *(compositio)* oder, soweit es sich um eine Totschlagsbuße handelte, das Manngeld *(werigelt, manbôt, leodgeld, läudi, leudis)*[21], als Entschädigung für den besonderen Friedensschluß, als Fehdegeld[22]. Dem entsprechend galten der Empfang der Buße und die Aufbringung der Buße, also Bußenforderung und Bußenschuld, in derselben Weise wie die aktive und die passive Teilnahme an der Fehde als Familiensache[23]. Daher waren die Verwandten eines Totschlägers verpflichtet, zur Aufbringung des Wergeldes beizusteuern, zuweilen subsidiär, soweit seine eigenen Mittel nicht ausreichten[24], in der Regel aber so, daß das Wergeld in zwei voneinander unabhängige Teile zerfiel, von denen der eine als „Erbsühne" von dem Thäter und seiner Hausgenossenschaft an den engeren Verwandtenkreis des Erschlagenen, der andere als „Magsühne" (altn. *ättarbot*) von dem weiteren Verwandtenkreise des Thäters an den weiteren Verwandtenkreis des Getöteten zu entrichten war[25]. Eine gesetzliche Tarifierung der Wergelder und Bußen hat erst in späterer Zeit, zumeist erst bei der Aufzeichnung der Volksrechte, stattgefunden, doch läßt sich nicht bezweifeln, daß die Gerichte sich bei der Festsetzung der Sühnegelder von jeher in erster Reihe nach dem Stande des Getöteten oder Verletzten gerichtet haben. Dabei darf man vermuten, daß als Grundlage für das Wergeld eines freien Mannes in der Regel der Wert eines Freienhofes gedient hat[26].

Die Sühne wurde regelmäßig von den Parteien eidlich bekräftigt[27]. Bruch des so gelobten Friedens galt als Neidingswerk. Die Zahlung des Sühnegeldes konnte wohl nur in den seltensten Fällen sofort geschehen; in der Regel mußte es gestundet und für die spätere Zahlung Sicherheit geleistet werden[28]. Es ist schon an anderer Stelle (S. 55 f.) bemerkt, wel-

[21] Vgl. Grimm, RA. 650 ff. Die Wortbedeutung ist gleichmäßig Mann- oder Leutegeld, denn ahd. *wër* (goth. *vair*, altn. *verr*) ist *vir*.

[22] Daher die Bezeichnung der Buße als *faidus* oder *faida*. Vgl. Müllenhoff bei Waitz, Recht der sal. Franken 282.

[23] Vgl. Brunner, Sippe und Wergeld, i. d. Zeitschr. f. RG. XVI. 1—87. v. Amira, Erbenfolge und Verwandtschaftsgliederung 22 ff., 84 ff., 116 ff., 142 ff. K. Maurer i. d. Krit. Vierteljahrsschr. III. 49. Wilda, Strafrecht 372 ff. Kohler, Shakespeare 158 ff. Waitz, I. 70 f., 74 ff.

[24] So bei den salischen Franken. Vgl. Lex Salica 58 (s. Anm. 29).

[25] Die meisten Stämme rechneten zwei Drittel als Erb-, ein Drittel als Magsühne.

[26] Vgl. Waitz, I. 127, 441 f.

[27] Der deutsche Ausdruck dafür war Urfehde, der angelsächsische *unfâhâe*, der nordische *þrygðir*. Vgl. Grimm, RA. 53, 907. Haltaus, Glossarium 2000 ff. Lexer, Mhd. WB. II. 2016. Schiller u. Lübben, Mittelnd. WB. III. 241. v. Amira, Vollstreckungsverfahren 21; Obligationenrecht I. 682. Wilda, Strafrecht 229 ff. Siegel, a. a. O. 25. Löning, Vertragsbruch 132 ff. Über den Sühnekuß vgl. Brunner, a. a. O. 16 f.

[28] Vgl. Brunner, a. a. O. 8 f. v. Amira, Vollstreckungsverfahren 58.

Digitized by Google

chen Einfluß derartige Kautionen auf die Entwickelung des germanischen Vertragsrechtes ausgeübt haben. Wurde das Sühnegeld auch mit Hilfe der Verwandten nicht aufgebracht, so trat volle Friedlosigkeit ein; war man des Schuldigen habhaft, so wurde derselbe dem Kläger zur Vollziehung der Rache übergeben[29].

Fehde und Friedlosigkeit haben unzweifelhaft immer nur bei wirklichen Missethaten, wie sie in der altdeutschen Rechtssprache als *firintât* zusammengefaßt wurden (S. 72), Anwendung gefunden. Wo dem Thäter der verbrecherische Wille fehlte, also eine Auflehnung gegen die Rechtsordnung nicht vorlag, kann es von jeher nur Bußen und Schadensersatzansprüche gegeben haben[30]; die Friedlosigkeit war hier nur ein prozessualisches Zwangsmittel.

Von der Handhabung des Thing- und Heeresfriedens ist bereits die Rede gewesen[31]. Wie hier von den Priestern, so wurde innerhalb der Hausgenossenschaft von dem Vater, innerhalb des Gefolges von dem Gefolgsherrn eine weitgehende Disziplinargewalt ausgeübt[32].

Endlich ist noch der Recht- und Ehrlosigkeit zu gedenken, die als unmittelbare Folge einer schmählichen Handlung, nicht aber als eigentliche Strafe, eintrat. Wer einem Heerkönig im Thing die Folge versprochen, dann aber wortbrüchig geworden war, wurde nach Caesar (Bell. Gall. VI. c. 23) *in desertorum ac proditorum numero* gezählt, *omniumque his rerum postea fides derogatur*. Ebenso wurde der Gefolgsmann angesehen, der aus einem Kampfe wich, in welchem sein Herr geblieben war: *iam vero infame in omnem vitam ac probrosum, superstitem principi suo ex acie recessisse*[33]. Auch wer seinen Schild in den Händen des Feindes lassend aus dem Kampfe zurückkehrte, galt als bescholten und durfte fernerhin weder bei öffentlichen Opferfesten, noch im Thing erscheinen[34].

---

[29] Lex Salica Tit. 58 *de chrene cruda*. Lex Burg. 12 § 3. Pact. Alam. IV. c. 3 § 5 (Lex Alam. 100, 5). Vgl. Sohm, Prozeß der Lex Salica 175 ff. Waitz, Recht der sal. Franken 176 f. Wilda, Strafrecht 391. Grimm, RA. 617. 663. Brunner, a. a. O. 37 ff. v. Amira, Erbenfolge und Verwandtschaftsgliederung 22 ff. Kohler, Shakespeare 159. Thonissen, Organisation judiciaire de la Loi Salique 225 ff.

[30] Vgl. Wilda, a. a. O. 544 ff. v. Richthofen, a. a. O. 240 ff. v. Amira, Obligationenrecht I. 369 ff., 706 ff.

[31] Vgl. S. 17, 31. Die Strafen der Fesselung und körperlichen Züchtigung können nur als Disziplinarstrafen angesehen werden.

[32] Über die Bestrafung von Ehebruch und Unzucht weiblicher Familienglieder durch den Hausherrn unter Mitwirkung der Familie und der ganzen Gemeinde vgl. Tacitus Germ. c. 19. Brief des Bonifacius an König Aethilbald (Jaffé, Monumenta Moguntina 172). Waitz, I. 58. Über die Disziplinargewalt des Gefolsherrn vgl. S. 27 f.

[33] Tacitus Germania c. 14. Vgl. Waitz, I. 376.

[34] Germania c. 6: *scutum reliquisse praecipuum flagitium, nec aut sacris adesse aut concilium inire ignominioso fas; multique superstites bellorum infamiam laqueo finierunt*. Vgl. Waitz, I. 348, 413. Über das altnordische Recht Wilda, a. a. O. 304 ff., in der Note.

Digitized by Google

§ 13. Das Gerichtsverfahren[1]. Die Quellen der Urzeit geben über das gerichtliche Verfahren noch keinen Aufschluß, doch läßt sich durch Vergleichung des der früheren Entwickelungsstufe noch sehr nahestehenden Prozesses der Lex Salica mit dem der nordgermanischen Rechte wenigstens ein annähernd richtiges Bild gewinnen. Das germanische Recht hatte den Standpunkt niederer Kultur, der nur ein Strafverfahren kennt und den Schutz der Privatinteressen privatem Austrag oder einer ungeregelten Selbsthilfe überläßt, bereits überwunden, war aber noch nicht zu der Ausbildung eines von dem Strafverfahren ausgeschiedenen rein bürgerlichen Verfahrens vorgeschritten. Das ordentliche Verfahren beschränkte sich auf den Deliktsprozeß. Privatrechtliche Ansprüche konnten im Wege Rechtens nur verfolgt werden, wenn sie liquid waren und der Kläger den Beklagten durch eine erfolglos gebliebene Aufforderung, ihn zu befriedigen, in formales Unrecht versetzt hatte; die Bestrafung dieses Unrechts, verbunden mit der civilrechtlichen Befriedigung des Klägers, bildete den Gegenstand eines eigentümlichen Betreibungsverfahrens. Eine Mittelstellung nahm schon nach der Lex Salica die Verfolgung gestohlener Sachen ein, bei welcher es sich ebensowohl um die Wiedergewinnung des Eigentums wie um die Bestrafung des Diebes handelte; ob aber das hierher gehörige Verfahren im einzelnen noch der Urzeit angehört, unterliegt bei der zum Teil abweichenden Gestaltung des nordgermanischen Rechtes erheblichen Zweifeln. Für illiquide privatrechtliche Ansprüche war der Rechtsweg noch nicht eröffnet[2].

Das Gerichtsverfahren beruhte wie bei den Legisaktionen der Römer auf dem strengsten Formalismus und einer weitgehenden Verhandlungsmaxime. Der einzelne Prozeß spielte sich wesentlich wie ein Kampf der Parteien unter den Augen des Gerichtes ab[3]. Die eigentliche Prozeß-

[1] Vgl. Siegel, Geschichte des deutschen Gerichtsverfahrens, 1857. v. Bethmann-Hollweg, Der germanisch-romanische Civilprozeß im Mittelalter, I. 1868. Sohm, Der Prozeß der Lex Salica, 1867; Reichs- und Gerichtsverfassung 113—132. 138 ff. Thonissen, L'organisation judiciaire etc. de la Loi Salique, 1882. S. 401—543. Waitz, Recht der sal. Franken 154—185. Behrend, Zum Prozeß der Lex Salica, i. d. Festgaben für Heffter, Berlin 1873. Pardessus, Loi Salique 597—613. v. Amira, Das altnorwegische Vollstreckungsverfahren, 1874; Nordgerm. Obligationenrecht, I. §§ 11, 15—23, 34, 35, 70; auch i. d. Gött. gel. Anzeigen, 1885, S. 161 ff. K. Maurer, i. d. Krit. Vierteljahrsschr. XVI. 97—108, XVIII. 32—77; Das Beweisverfahren nach deutschem Recht, i. d. Krit. Überschau V. 180—249. 332—393. Hertzberg, Grundtrækkene i den ældste norske proces, 1874. K. Lehmann, Der Königsfriede der Nordgermanen 13—21, 111—119. Laughlin, The anglosaxon legal procedure, i. d. Essays in anglosaxon law, 183—305. Gaudenzi, L'antica procedura germanica e le legis actiones del diritto romano, 1884. Zorn, Das Beweisverfahren nach langob. Recht, 1872. Pertile, a. a. O. VI. Waitz, I. 442 ff. Grimm, RA. 839 ff. Vgl. die zu § 37 angeführte Litteratur. Siehe auch Ihering, Das Schuldmoment im röm. Privatrecht (Vermischte Schriften Nr. IV) S. 232 ff.

[2] Hier konnte das außergerichtliche Sühneverfahren bei Gastmählern (Tacitus, Germania c. 22) seine Wirksamkeit entfalten. Daraus sind wohl die nordischen Privatgerichte für das Verfahren in illiquiden Rechtssachen *(kvaða)* hervorgegangen.

[3] Über die Gleichstellung von Thing und Kampf vgl. S. 31, Anm. 13. Die Grund

Digitized by Google

leitung lag nicht in der Hand des Richters, sondern in der Hand der betreibenden Partei. Legte die spätere Rechtssprache dem Richter Zwing und Bann oder Gebot und Verbot bei, so stand ihm in unserer Periode mehr nur das negative Recht des Verbotes und der Bestrafung dingwidriger Handlungen zu. Das Recht des zwingenden Gebotes, dem bei Strafe Folge geleistet werden mußte, hatte, soweit es auf den einzelnen Rechtsstreit ankam, vor allem der Kläger. Die zwingende Kraft dieses Gebotes lag allein in seiner dem Recht entsprechenden Form, ohne Rücksicht auf seine materielle Berechtigung oder Nichtberechtigung[4]. Der Schutz gegen den Mißbrauch des Gebotes bestand, abgesehen von den prozessualischen Nachteilen, in der Geldbuße, in welche der Kläger verfiel, wenn sich im Laufe des Prozesses aus formellen oder materiellen Gründen die Unstatthaftigkeit des Gebotes oder die Nichtbeobachtung der dem Kläger selbst aus seinem Gebote erwachsenen Verpflichtungen ergab[5]. Der Ungehorsam einer Partei wurde nicht durch das Gericht, sondern durch feierlichen Protest des Gegners festgestellt[6].

1. Das ordentliche Verfahren. Die Eröffnung geschah durch die Ladung. Die Ladung hieß Mahnung *(mannitio)*, Berufung (altn. *stefna, heimstefna, málstefna*), *admallatio*[7]. Sie geschah nicht durch den Richter, sondern war ein außergerichtliches, rechtsförmliches Gebot des Klägers an den Beklagten, mit Angabe des Termins und des Gegenstandes der Beschuldigung, vorgenommen im Hause des Beklagten vor mehreren zugezogenen Zeugen. Versäumte eine der Parteien den Tag, ohne sich wegen gesetzlicher Hinderungsgründe *(sunnis, Ehaften, echte Not)* durch einen Boten zu entschuldigen[8], so wurde sie auf Ungehorsamsprotest des Gegners in eine Geldbuße an das Gericht und den Gegner verfällt. Den

bedeutung von mhd. *sache* (d. i. Streitsache) ist *Kampf, Streit, Angriff*. Vgl. Lexer, Mhd. WB. II. 564 f. Amira, Oblig. I. 69 f. Das mlat. *mannire* (vor Gericht laden), unser *Mahnen* (ahd. alts. *manôn*, ags. *manjan*, altn. *mana*) bedeutet ursprünglich *Aufforderung zum Kampf*. Vgl. Grimm, RA. 842; DWB. VI. 1462. Eine Reihe prozessualischer Akte wurde mit der Waffe in der Hand vollzogen (vgl. Tacitus, Germ. c. 13).

[4] Das klägerische Recht des Gebotes ist zuerst von Sohm, a. a. O. 2 ff. aufgedeckt worden. Der von ihm dafür gewählte Ausdruck „Formalakt" will uns aber bei dem Reichtum des deutschen Rechtes an den verschiedensten Formalakten weniger passend erscheinen.

[5] Die Lehre Sohm's von der Kraft des Formalaktes ist zum Teil auf lebhaften Widerspruch gestoßen und namentlich von Cohn, Die Justizverweigerung im altdeutschen Recht 28 ff., bekämpft.

[6] Der Protest stellte in rechtsförmlicher Weise den Sonnenuntergang *(solis collocatio, solsadium*, altn. *sólsetr)* fest und wurde deshalb, in übertragener Bedeutung, selbst mit *solem collocare* oder *solsatire* bezeichnet. Vgl. Grimm, RA. 817, 846 f. Waitz, Recht der sal. Franken 159 f. Der Versuch von H. O. Lehmann, Der Rechtsschutz gegenüber Eingriffen von Staatsbeamten nach altfränkischem Recht 32 ff., die Quellenstellen auf die ursprüngliche Bedeutung *(sol collocat = die Sonne geht unter)* zurückzuführen, ist sprachlich unmöglich; er stützt sich auf einen offenbaren Schreibfehler einer einzigen Handschrift (Lex Salica 50, 2), die sich hinterher selber verbessert hat.

[7] Über *mannitio* vgl. Anm. 3, über *stefna* (goth. *stibna, vox*) Grimm, RA. 845.

[8] Vgl. Grimm, RA. 847 f. Müllenhoff bei Waitz, a. a. O. 293.

Digitized by Google

ausgebliebenen Kläger traf außerdem, wenigstens später, die Strafe, daß er mit seiner Klage für eine bestimmte Zeit ausgeschlossen wurde[9], während der ausgebliebene Beklagte noch mehreremale geladen werden mußte und erst nach mehrmaligem Ungehorsamsprotest des Klägers ein Kontumazialurteil beantragt werden konnte[10].

Waren die Parteien im Gericht erschienen, so hatte der Kläger bei derselben Strafe, die den Ausbleibenden traf, die Klage vorzutragen[11], wobei Haltung und Worte streng vorgeschrieben und bei Verlust des Prozesses keine Abweichungen gestattet waren. Mit der Klage verband sich eine feierliche Beteuerung, wahrscheinlich eine Art Gefährdeeid auf die Waffen, und die rechtsförmliche Aufforderung des Klägers an den Beklagten, ihm Wort für Wort zu antworten[12]. Die Antwort konnte ein einfaches Zugeständnis, oder eine einfache Ableugnung oder ein Zugeständnis mit Einreden enthalten[13]. Weigerte der Beklagte die Antwort, so wurde er wie ein Ausgebliebener behandelt.

Nach der Antwort stellte der Kläger in feierlicher Weise die Urteilsbitte[14]. Man darf annehmen, daß das Urteil in unserer Periode regelmäßig von dem Richter, vielleicht nach vorheriger Beratung *(Acht)* mit den Weisesten unter den Thingmännern[15], vorgeschlagen, sodann durch

---

[9] Vgl. Sohm, Prozeß der Lex Salica 142.

[10] Vgl. ebd. 155 ff. Siehe auch Anm. 29.

[11] Vgl. Anm. 9. Schon Tacitus erwähnt das Anklageverfahren (vgl. S. 35). Im allgemeinen galt der Satz: „Wo kein Kläger ist, soll kein Richter sein". Über Klagen vonAmts wegen vgl. § 12 Anm. 3.

[12] Form und Bedeutung der Beteuerung des Klägers sind dunkel, ebenso ob das *tanganare* der fränkischen Rechte damit zusammenhängt oder ob eine bestimmte Art des Antwortgebotes darunter zu verstehen. Manches scheint auf ein Anfassen der Waffe (Ger, Schwert, Stab, festuca) hinzudeuten. Vgl. Siegel, a. a. O. 131—136. Sohm, a. a. O. 143—150; Reichs- und Gerichtsverfassung 139. Cohn, a. a. O. 22—40. Brunner, Zeugen- und Inquisitionsbeweis 44. Über die zweifelhafte Wortbedeutung von *tanganare* vgl. Grimm, RA. 5. Müllenhoff bei Waitz, a. a. O. 293. Diez, WB. d. roman. Sprachen II^c, s. v. *tangoner*.

[13] Die gewöhnliche Annahme, daß dem Beklagten nur ein Ja oder Nein gestattet, das qualifizierte Geständnis dagegen ausgeschlossen gewesen sei, legt dem deutschen Prozesse einen Formalismus bei, den er in seiner Entartung allerdings mehrfach entwickelt hat, von vornherein aber nicht besessen haben kann. Dem wegen eines Totschlags Angeklagten kann die Einrede der Straflosigkeit oder verminderten Strafbarkeit seiner Handlung nicht versagt gewesen sein. Es ist undenkbar, daß er sich nicht hätte auf ein Strafgedinge (vgl. § 11 Anm. 29—34), auf Friedlosigkeit, Fehde, Notwehr, Widerstand gegen das Binden bei handhafter That, auf ertappten Ehebruch, auf unbeabsichtigte Tötung u. dgl. m. hätte berufen dürfen. Vgl. Wilda, Strafrecht 545 ff., 564, 701 ff. Thonissen, a. a. O. 432 f. Man kann auch nicht einwenden, daß alles dies schon in der Klage habe liegen müssen, wie etwa später in der Behauptung des *malo ordine possidere*. Denn wie sollte in solchen Fällen der Eid formuliert werden, wenn der Beklagte bloß ein „Nein" zu sagen hatte? Vgl. Sohm, Prozeß 137 ff.

[14] Auch hier hatte das fränkische Recht die Aufforderung mit *tangano*. Vgl. Sohm, a. a. O. 150 ff.

[15] Vgl. S. 17, 34 und unten § 25.

Digitized by Google

die Zustimmung *(folge, volbort,* nach Tacitus *auctoritas)* der Gerichtsversammlung zur *lex* erhoben wurde.

War der Beklagte geständig, so erfolgte sofort die Verurteilung. In allen anderen Fällen wurde entweder ein Beweisurteil (so bei den Nordgermanen) oder, wie bei den Westgermanen, ein alternatives oder bedingtes Endurteil erlassen. War der Angeklagte ein Unfreier, so schritt man alsbald zur Tortur, während bei dem Verfahren gegen Freie ein besonderer Termin zur Beweisverhandlung angesetzt wurde. Der Beklagte mußte seinem Gegner ein Urteilserfüllungsgelöbnis ablegen und die Wahrnehmung des Beweistermins durch Geiseln sicherstellen[16].

Das Beweisverfahren war von einer höchst formalistischen Beweistheorie beherrscht. Es handelte sich nicht sowohl um die individuelle Überzeugung des Gerichts von der materiellen Wahrheit einer Behauptung oder Aussage, als vielmehr darum, dem Gegner, und mit ihm der Gesamtheit, eine juristische Gewißheit, eine formelle Wahrheit vorzuführen[17]. Die Beweisrolle und das Beweisthema wurden vom Gericht genau festgestellt. Die Beweisrolle war durchaus einseitig, jeder Gegenbeweis war ausgeschlossen. Der Beweis *(probatio)* war, von Fällen der Notorietät abgesehen, ausschließlich Zeugenbeweis[18]. Berufen, denselben zu führen, war der Angreifer (also in der Regel der Kläger, bei Einreden unter Umständen auch der Beklagte), vorausgesetzt daß er sich rechtzeitig dazu erboten hatte. War dies nicht der Fall, so hatte der Gegner sein Ableugnen eidlich zu bekräftigen[19]. Der Eid war demnach subsidiäres Beweismittel. Der Zeugenbeweis wurde entweder mit Erfahrungszeugen oder mit Urkundszeugen geführt. Erfahrungszeugen waren nur zulässig, wo es sich um länger dauernde Zustände handelte; der Beweis wurde durch Nachbar- oder Verwandtenzeugnis geführt. In anderen Fällen bedurfte es besonderer Urkundszeugen, die in rechtsförmlicher Weise zu der zu bekundenden Thatsache zugezogen oder, wenn zufällig anwesend, angesichts derselben zur späteren Bezeugung aufgefordert waren[20]. Die

[16] Vgl. S. 55 ff. und unten Anm. 32, 33. Hatte der Beklagte keine Geiseln, so wurde er wohl selbst von dem Kläger in vorläufige Haft genommen. Die Beweisverhandlung fand bei den Westgermanen vor Gericht, im Norden dagegen in einem außergerichtlichen Termine vor den Parteien und gezogenen Zeugen statt.

[17] Vgl. K. Maurer, Beweisverfahren 369 ff. Brunner, Entstehung der Schwurgerichte 48.

[18] Außer der Anm. 1 angeführten Litteratur vgl. R. Löning, Der Reinigungseid bei Ungerichtsklagen, 1880. Demselben gebührt das Verdienst, das Verhältnis des Zeugenbeweises zum Eide in das rechte Licht gestellt zu haben.

[19] Der Leugnende war demnach „näher zum Eide". Thatsächlich war das Verhältnis dasselbe wie heute bei dem zugeschobenen Eide, den der Behauptende zuschiebt, der Leugnende schwört. Nur die Terminologie war eine andere: heute wird die den Eid zuschiebende Partei als der Beweisführer angesehen, während diese Rolle nach dem Rechte des Mittelalters der schwörenden Partei zukam.

[20] Vgl. Grimm, RA. 143 ff., 857 f. Das Wort *Zeuge* selbst ist von *ziehen* abgeleitet. Die Quellen bezeichnen die Zeugen als *testes tracti* (bei den Baiern *testes per aures tracti*), *testes rogati*. Die Grundbedeutung von ahd. *urchundo*, mhd. *ur-*

Digitized by Google

Berufung auf rein zufällige Augen- oder Ohrenzeugen, obwohl solche gerade für den Beweis in Strafsachen von vorzüglicher Bedeutung sind, war ausgeschlossen. Die Zeugen hatten ihre Aussage zu beschwören. Ihre Vorladung erfolgte, wie die der Eideshelfer, durch den Produzenten. Da Urkunds- und Erfahrungszeugen im Deliktsverfahren naturgemäß nur selten Anwendung finden konnten, so lag der Schwerpunkt des Beweisverfahrens in dem Parteieneide[21]. Männer hatten denselben auf die Waffen zu leisten, Frauen in der Regel auf die Brust oder auf Brust und Zopf; bei den Nordgermanen war auch Ablegung des Eides auf einen Eidring in Gebrauch. Nur in geringeren Angelegenheiten genügte der Eineid der Partei. In der Regel mußte diesem, je nach der Bedeutung des Gegenstandes, eine größere oder geringere Zahl von Hilfseiden folgen. Die Eideshelfer *(consacramentales, coniuratores, gieidon, hamedii)* hatten nicht die objektive Wahrheit, sondern nur die subjektive Reinheit des Haupteides zu beschwören[22]. Da dies keine bloße Formalität, sondern ein wichtiges Beweismittel war, so konnten nur Personen, die den Schwörenden genau kannten, Verwandte, Nachbarn, Genossen, zur Eideshilfe zugelassen werden. Für die Verwandten war es Pflicht, der Aufforderung zur Eideshilfe Folge zu leisten, selbstverständlich aber nur, soweit sie dies mit ihrem Gewissen vereinbaren konnten[23]. Wer nicht von der Redlichkeit des Schwörenden überzeugt war, hatte die Pflicht, den Hilfseid zu versagen. Die Vorladung der Eideshelfer wie der Zeugen war Sache der beweisführenden Partei, der hierzu das prozessualische Recht des zwingenden Gebotes zur Verfügung stand[24].

Gewichtigere Beweismittel als Zeugen und Eid waren später bei allen Germanen die Gottesurteile. Mit Ausnahme des Losurteils und des gerichtlichen Zweikampfes sind den Germanen, wie es scheint, diese mehr als bedenklichen Beweismittel noch unbekannt gewesen und erst später, in Anlehnung an die Gebräuche anderer Völker, durch kirchliche Einflüsse

---

künde, ist *Zeuge*. Eine andere Bezeichnung war der „Wissende" (ahd. *giwizo*, ags. *gewita*, altn. *vitni*). Im Altnordischen hieß die rogatio testium *skírskoting*. Um die Urkundszeugen zur Abgabe ihres Zeugnisses ein für allemal zu verpflichten, mußte die Partei ihnen Urkundsgeld zahlen oder Weinkauf leisten, da eine öffentlichrechtliche Zeugnispflicht noch nicht bestand, eine privatrechtliche aber nur durch entgeltlichen Vertrag begründet werden konnte. Vgl. S. 53 f.

[21] Insofern konnte man sagen, daß der Leugnende „näher zum Beweise" sei. Notorisch ehrlose Personen (S. 78) wurden weder zum Parteien-, noch zum Hilfs- oder Zeugeneide zugelassen. Caesar, Bell. Gall. VI. c. 23: *omnium his rerum postea fides derogatur.*

[22] Sie schworen, daß jener Eid rein und unmein sei.

[23] Gegen die Annahme, daß die Eideshilfe schlechthin Verwandtenpflicht gewesen sei und mit der Fehdegenossenschaft zusammengehangen habe, vgl. Maurer, Beweisverfahren 197 ff. Sohm, Reichs- und Gerichtsverfassung 578 ff. v. Amira, Zur altfränkischen Eideshilfe (i. d. Germania XX. 53—66) 59.

[24] Vgl. Lex Salica 49.

Digitized by Google

zur Anerkennung gelangt[25]. Verbürgt ist für die germanische Urzeit nur das Losurteil[26], das aber nur bei todeswürdigen Verbrechen Anwendung gefunden zu haben scheint, ursprünglich auch wohl weniger zur Entscheidung der Schuldfrage, als der Frage des Strafvollzuges diente, indem man es vor jeder Hinrichtung für geboten hielt, die Götter zu befragen, ob ihnen das Opfer genehm sei. Gleich dem Losen war auch der Zweikampf dem germanischen Heidentume als Orakel bekannt; insbesondere diente er dazu, den Ausgang einer bevorstehenden Schlacht zu ermitteln[27]. Da nun jeder Prozeß als ein Kampf aufgefaßt wurde, so war nichts natürlicher, als daß man auch den Ausgang des Prozesses nicht ungern von dem Ausfall eines Zweikampfes abhängig machte. So wurde der Zweikampf zum Gottesurteil im Prozeß[28]. Über seine Verwendung im einzelnen geben erst die Quellen der folgenden Periode Auskunft.

Eines Endurteils nach Ablauf des Beweistermines bedurfte es nur nach den nordgermanischen Rechten; bei den Westgermanen war die Sache bereits durch das bedingte oder alternative Endurteil erledigt. Ein Kontumazialurteil konnte der Kläger verlangen, nachdem er an drei oder vier aufeinander folgenden Terminen den Ungehorsamsprotest erhoben hatte[29].

Die Verurteilung lautete bei den Neidingswerken regelmäßig auf Tod[30], bei anderen Friedensbrüchen dagegen auf sühnbare Friedlosigkeit (altn. *útlegð*), d. h. alternativ auf Acht oder Sühneversprechen, eine Form der Verurteilung, die sich wenigstens für den Fall des Gräberraubes noch in der Lex Salica erhalten hat[31], während diese im übrigen die Verhängung der Acht als ein Vorrecht des Königs behandelt und demgemäß nur eine Verurteilung auf Ablegung eines Sühneversprechens mit einem

---

[25] Vgl. Wilda, Ordalien (bei Ersch und Gruber, Encyklopädie, III. Sektion, IV. Bd. 453—490) 480 ff. Bei den Nordgermanen gab es in der heidnischen Zeit nur den gerichtlichen Zweikampf, der dann in der christlichen Zeit durch die Einführung der anderen Gottesurteile verdrängt wurde. Vgl. K. Maurer, Das Gottesurteil im altnordischen Recht (i. d. Germania XIX. 139—148). v. Amira, i. d. GGA. 1855, S. 169 f. Das Gehen unter den Rasenstreifen, das man früher für das nordgermanische Gottesurteil hielt, hat eine andere Bedeutung gehabt. Vgl. § 11, Anm. 94.

[26] Vgl. Wilda, a. a. O. 454 f., 480. Liliencron u. Müllenhoff, Zur Runenlehre 33—42. Homeyer, Das germanische Losen (vgl. S. 11, Anm. 11) 763 ff.

[27] Vgl. Tacitus, Germania c. 10. Grimm, RA. 928.

[28] Der entgegenstehenden Ansicht von Maurer, Beweisverfahren 222—233, der den gerichtlichen Zweikampf für eine organisierte Fehde erklärt, können wir nur teilweise beistimmen. Vgl. Siegel, a. a. O. 202 ff. Löning, Reinigungseid 50 ff., 75 ff. Wilda, a. a. O. 460 ff., 477 ff.

[29] Vgl. Anm. 6. Sohm, Prozeß 155 ff., 180 ff. Der sachfällige Beklagte wurde als *iactivus* bezeichnet.

[30] Vgl. S. 71 f. Dafür bei den Nordgermanen später meistens die strengere Friedlosigkeit, bei den Südgermanen die Zulassung der Lösung des Halses (vgl. Anm. 31).

[31] Vgl. S. 75. Ganz ähnlich erscheinen die alternativen Urteile auf Tod oder Zahlung des eigenen Wergeldes. Vgl. Lex Salica 50, 5: *de vita culpabilis esse debet aut, quantum valet, se redemat;* 51, 2: *aut se redimat, aut de vita componat.*

Digitized by Google

im Urteil bestimmten Inhalte *(lex)* kennt[32]. Bei geringeren Delikten und bei Ungehorsamsbußen lautete das Urteil zwar auf Zahlung, aber gegen Urteilserfüllungsgelöbnis wurde dem Verurteilten regelmäßig Stundung gewährt[33]. Verhängung der Friedlosigkeit scheint hier auch als prozessualisches Zwangsmittel nicht vorgekommen zu sein.

Eine Vollstreckung auf Grund des Urteils gab es nur bei Todesstrafen und bei Geldbußen. Soweit die letzteren der öffentlichen Gewalt zufielen, wurden sie unzweifelhaft von Amts wegen eingetrieben. Der Kläger hatte zur Befriedigung seiner Ansprüche ein privates Pfändungsrecht unter gerichtlicher Aufsicht; die Pfändung von Amts wegen ist erst in der folgenden Periode zur Ausbildung gelangt; den nordgermanischen Rechten ist sie im wesentlichen bis zum 13. Jahrhundert unbekannt geblieben. Die Friedlosigkeit gab der Vollstreckung insofern Raum, als sie dem Gericht wie dem Kläger den Zugriff zu dem Mobiliarvermögen des Geächteten eröffnete. Die Exekution auf Grund eines gerichtlichen Sühneversprechens oder Urteilserfüllungsgelöbnisses erfolgte im Wege des Betreibungsverfahrens.

2. Das Verfahren bei handhafter That. Wurde der Verbrecher auf handhafter That oder unmittelbar auf der Flucht ergriffen, so fand statt des kontradiktorischen ein rein exekutivisches Verfahren statt. Die Voraussetzungen der Verurteilung waren: a) daß der Verletzte sofort das Gerüft geschrieen hatte, durch das er alle, die es hörten, bei Strafe nötigte, zu seiner Unterstützung sowie zur Bezeugung des Geschehenen herbeizueilen[34]; ferner b) daß der Verbrecher alsbald, nebst den körperlichen Beweisen, gebunden vor das Gericht geführt wurde; endlich c) daß die Klage unmittelbar erhoben und durch die eidliche Aussage des Verletzten und einer genügenden Zahl von Schreimannen erwiesen wurde[35]. Erwehrte sich der Thäter der Festnahme, so konnte er von seinen Verfolgern ungestraft getötet werden. Andererseits mußte das mit Gerüft oder mit der Festnahme des Gegners begonnene Verfahren bei Strafe durchgeführt werden.

---

[32] Vgl. R. Löning, Vertragsbruch 44 ff. Sohm, a. a. O. 162 ff., 180 f., 184 ff. Die Acht ist nur noch prozessualisches Zwangsmittel. Sie wird vom Könige verhängt, nachdem ihm nachgewiesen ist, daß der Beklagte das Urteilserfüllungsgelöbnis (fides facta), also das Sühneversprechen, verweigert hat. Vgl. Lex Salica 56. Daß die Gerichte ursprünglich die Sühne, d. h. die Wiedergewinnung des Friedens durch Geldzahlung, als ihre vornehmste Aufgabe betrachteten, blickt noch in verschiedenen ahd. Glossen durch. Vgl. S. 76. Steinmeyer u. Sievers, II. 277: *sententia sôna sûna.* Siehe auch Lexer, Mhd. WB. II. 1322.

[33] Vgl. Lex Salica 57, 2. Von dem regelmäßigen Verwetten der Geldstrafen ist wohl die Bezeichnung derselben als *Wette* oder *Gewette* ausgegangen. Vgl. Löning, a. a. O. 21 Anm. 32.

[34] Über das Gerüft vgl. S. 30 Anm. 4. Sohm, Prozeß 135 Anm. 2. Steinmeyer u. Sievers, Ahd. Glossen II. 321: *clamor gehruafti.*

[35] Die Schreimannen waren durch das Gerüft herbeigezogen, also *testes rogati*, wirkliche Urkundszeugen. Vgl. Löning, Reinigungseid 24 f., 65 ff., 80 ff.

Digitized by Google

3. Das Betreibungsverfahren. Das Verfahren bei handhafter That hat das Vorbild für die exekutivische Verfolgung der auf dem gerichtlichen Sühneversprechen und Urteilserfüllungsgelöbnis beruhenden Ansprüche abgegeben. Sobald die Schuld fällig war, hatte der Kläger den Beklagten in rechtsförmlicher Weise zur Zahlung aufzufordern, sodann, wenn dieselbe ausblieb, Ungehorsamsprotest zu erheben und den Beklagten vor Gericht zu laden; im Termin handelte es sich nur um die Feststellung des Ungehorsams, worauf dem Kläger auf seinen Antrag die Befugnis zur Pfändung bewilligt wurde. Die große Übereinstimmung des Betreibungsverfahrens der Volksrechte, zumal der Lex Salica[36], mit dem der nordgermanischen Rechte beweist, daß dasselbe schon in der germanischen Zeit auf alle liquiden vermögensrechtlichen Ansprüche ausgedehnt sein muß, indem der Ungehorsam des Schuldners gegen das rechtsförmliche Gebot des Gläubigers, ihn zu befriedigen, als eine rechtswidrige und darum strafbare Vorenthaltung von Vermögensgegenständen (altn. *rán*) angesehen wurde, so daß gegen den Säumigen sowohl wegen der Ungehorsamsbuße als auch wegen des zu Grunde liegenden privatrechtlichen Anspruches exekutivisch vorgegangen werden konnte.

Die erste Voraussetzung des Betreibungsverfahrens war ein einseitiger, fälliger, zweifelloser oder sofort durch Zeugen festzustellender vermögensrechtlicher Anspruch[37]. Der Berechtigte hatte seinen Schuldner in dessen Wohnung vor zugezogenen Zeugen in rechtsförmlicher Weise zur Befriedigung seines Anspruches aufzufordern[38]. Diese Aufforderung, die in der Regel noch zwei- bis dreimal in bestimmten Fristen wiederholt werden mußte, wird von den Quellen als *testare*, *contestari*, *admonere* bezeichnet; altnordisch hieß sie *krafa* (altschwed. *krævia*) oder *útbeizla*[39]. Hatte der

---

[36] Vgl. Sohm, Prozeß der Lex Salica 11—54, 163—180, in einigen wesentlichen Punkten durch die Anm. 1 angeführte Schrift von Behrend berichtigt. Die gegen die Konstruktion des Betreibungsverfahrens erhobenen Einwendungen von R. Löning, Vertragsbruch §§ 3—5, 9, werden durch die übereinstimmende Entwickelung des ost- und westgermanischen Rechtsganges widerlegt. Über die nordgermanische *krafa* vgl. die Anm. 1 angeführten Schriften von K. Maurer und Ihering, sowie Amira. Vollstreckungsverfahren 230—266, Obligationenrecht I § 11.

[37] Altnordisch *vitafé*, d. h. gewußtes Gut. Ob der Anspruch obligatorischer oder dinglicher Natur war, machte keinen Unterschied. Die Lex Salica spricht nur von den Ansprüchen aus *fides facta* (ob sie nur das gerichtliche Urteilserfüllungsgelöbnis oder auch schon den außergerichtlichen Wettvertrag im Auge hat, vgl. S. 55 ff., läßt sich nicht sicher feststellen) und *res praestita*, sowie der Abtreibung eines neuen Ansiedlers *(homo migrans)*. Zweifellos war das Betreibungsverfahren aber auch in allen ähnlichen Fällen, wo es sich um eine Zahlung oder um Herausgabe einer Sache handelte, zugelassen. Vgl. Behrend, a. a. O. 63 f. Unbedingt ausgeschlossen waren Forderungen, denen ein Gegenanspruch des Beklagten gegenüberstand.

[38] Die Zeugen hatten zugleich als Schätzleute für den Fall, daß Zahlung oder vielmehr Hingabe an Zahlungsstatt erfolgte, zu dienen.

[39] Ersteres von *kreffa* (anfordern), letzteres von *beiða út* (herausbegehren). Vgl. v. Amira, Vollstr. 247. Die technische Bezeichnung des Betreibungsverfahrens war altschwed. *sökia*, d. h. angreifen, suchen, besuchen. Vgl. Amira, Oblig. I. 73 ff.

Digitized by Google

Kläger die Erfolglosigkeit seiner Aufforderung durch Ungehorsamsprotest festgestellt, so lud er den Beklagten vor Gericht. Im Termin hatte Kläger durch seine Zeugen die wiederholte Aufforderung des Beklagten und dessen Ungehorsam zu beweisen. Auf eine materielle Begründung des klägerischen Anspruches wurde nur eingegangen, wenn der Beklagte die Berechtigung desselben bestritt und dadurch ein kontradiktorisches Verfahren herbeiführte. Ergab sich die formelle oder materielle Nichtberechtigung des klägerischen Verfahrens, so verfiel der Kläger wegen Missbrauches des Gebotes in eine Buße. Wurde dagegen der Beklagte verurteilt, so hatte er außer der ursprünglichen Leistung eine Ungehorsamsbuße an den Kläger und die öffentliche Gewalt zu zahlen. Manches deutet darauf hin, daß die poena dupli hier mit Vorliebe angewendet wurde. Durch richterlichen Zahlungsbefehl[40] wurde der Kläger zur Pfändung ermächtigt. Die Vollziehung derselben war in dieser Periode wohl ausschließlich dem Kläger überlassen, eine gewisse Mitwirkung des Gerichts hat dabei aber wohl immer stattgefunden, schon wegen des dem Gerichte zufallenden Anteils an der Ungehorsamsbuße.

Reichte die Pfändung zur Befriedigung des Gläubigers nicht aus, so verfiel der Schuldner nach dem späteren Recht bis zur Abarbeitung der Schuld in die Schuldknechtschaft, er wurde mit seiner Person Nutzpfand des Gläubigers[41].

[40] Die fränkische Formel dafür lautete: *nexti gantichio*, vgl. Grimm u. Müllenhoff, bei Waitz, Recht der sal. Franken 290 f.

[41] Vgl. Kohler; Shakespeare 29. Über das Recht des Klägers, den zahlungsunfähigen Schuldner zu töten, vgl. § 12, Anm. 29.

Digitized by Google

Zweite Periode.

Die fränkische Zeit.

Erstes Kapitel.

Die Bildung der Stammesreiche.

Hauptquellenwerke: Monumenta Germaniae historica, Auctorum antiquissimorum tom. I—VI. 1877—83; Scriptores rerum Merovingicarum. I. 1885.

Litteratur: Arnold, Fränkische Zeit (a. u. d. T. Deutsche Geschichte II.), 1881—83; Ansiedelungen und Wanderungen deutscher Stämme, 1875. Dahn, Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker I.—III. 1881—86; Die Könige der Germanen I.—VI. 1861—71. (VI. 2. Aufl. 1885). Kaufmann, Deutsche Geschichte bis auf Karl den Großen I. II. 1880—81. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte II. (3. Aufl.) 1. Abt. 1—79. v. Wietersheim, Geschichte der Völkerwanderung, 2. Aufl. bearb. von Dahn, I. II. 1881. — v. Bethmann-Hollweg, Der germanisch-romanische Civilprozeß im Mittelalter I. 1868. v. Daniels, Handbuch der deutschen Reichs- u. Staatenrechtsgeschichte I. § 16 bis § 62. — C. Binding, Geschichte des burgundisch-romanischen Königreichs, 1868. Winkelmann, Geschichte der Angelsachsen, 1883. Gibbon, History of the decline and fall of the Roman empire. Longnon, Géographie de la Gaule au VI. siècle, 1878.

§ 14. Die Bildung germanischer Stammesreiche[1]. Die ungeheure Völkerbewegung, die wir als die Völkerwanderung zu bezeichnen pflegen, zerfällt in vier Phasen. Sie beginnt in der zweiten Hälfte des zweiten Jahrhunderts mit dem Abzuge der gothisch-vandalischen und verschiedener suebischen Völker aus dem nordöstlichen Germanien, offenbar teils infolge eingetretener Übervölkerung, teils veranlaßt durch das Vordrängen der Sarmaten oder Letto-Slaven, die alsbald das von den Germanen verlassene Gebiet von der Elbe und Saale bis über die Weichsel

[1] Vgl. unsere Tafel I. über die Gebiete der deutschen Stämme, sowie die S. 8 Anm. 1 angeführten Werke von J. Grimm und Zeuss, ferner C. Platner, Über die Art der deutschen Völkerzüge zur Zeit der Wanderung, i. d. Forschungen z. deutsch. Geschichte XX. 165 ff. Der letztere macht darauf aufmerksam, daß regelmäßig nicht die ganze Bevölkerung auf die Wanderung gegangen ist. Immer sind es nur die jüngeren, kräftigeren Elemente gewesen, während die übrigen zurückblieben und, nachdem sie den alten Zusammenhang teilweise noch eine Weile festgehalten hatten, allmählich von nachrückenden Völkern dienstbar gemacht oder aufgesogen wurden. Geringe Reste des gothischen Stammes haben sich bekanntlich am Schwarzen Meere bis zum 18. Jahrhundert erhalten.

Digitized by Google

hinaus, südlich bis zum oberen Maingebiet vorrückend, in Besitz nehmen. Durch diese geographische Verschiebung wird der bisherige Zusammenhang mit den Nordgermanen gelöst, andererseits eine um so innigere Berührung mit der römischen Kulturwelt und der christlichen Kirche angebahnt. — Die zweite Phase beginnt mit dem Einfall der Hunnen im Jahre 375, indem die nach Südosten gewanderten gothisch-vandalischen Völker, soweit sie nicht in Abhängigkeit von den Hunnen geraten, in eine gewisse Verbindung mit dem römischen Reiche treten, durch die ihnen im Laufe des fünften Jahrhunderts die Gründung eigener Reiche auf altrömischem Boden, in Gallien und Spanien, ermöglicht wird. — Als die dritte Phase kann man die mit dem Zusammenbruche des weströmischen Reiches in Verbindung stehende Ausdehnung der Franken nach Westen und Süden, die Übersiedelung von Angeln, Sachsen und Jüten nach Britannien und die Besetzung der dadurch entvölkerten jütischen Halbinsel durch Nordgermanen (Dänen), sodann die Gründung des ostgothischen Reiches in Italien bezeichnen. Die letzte Phase bildet die an den Sturz des Ostgothenreiches unmittelbar anknüpfende Gründung des Langobardenreiches in Italien.

Auf die Verfassung der germanischen Staaten hat der furchtbare Kampf ums Dasein, den diese Völkerzüge naturgemäß mit sich brachten, einen doppelten Einfluß geübt. Die volksstaatliche Verfassung war den Ansprüchen einer solchen Zeit nicht gewachsen; überall, mit Ausnahme der Sachsen, die von der Völkerwanderung am wenigsten berührt waren, vollzog sich der Übergang von der Republik zur Monarchie oder, wo diese schon bestand, der Übergang vom altgermanischen Volkskönigtum zu einer wahren königlichen Gewalt. Die kleinen politischen Scheinexistenzen der Völkerschaftsstaaten verschwanden, um größeren staatlichen Gebilden Platz zu machen; an die Stelle der Völkerschaften traten die Stämme. Sind dieselben anfangs auch sehr losen Gefüges und teilweise nicht einmal als eigentliche Völkerbündnisse zu erkennen, so zeigt doch der gemeinsame Stammesname und das Verschwinden der Einzelnamen sowie die überall zu weiterer Centralisation fortschreitende Entwickelung, als deren Hauptträger das Königtum hervortritt, daß wir es nicht mit vorübergehenden Erscheinungen wie in den Völkerbündnissen der Urzeit, sondern mit organischen Bildungen im Leben der Völker zu thun haben. Im ganzen sind aus der Völkerwanderung dreizehn Stämme hervorgegangen, von denen aber der ostgermanische Stamm der Vandalen für die deutsche Rechtsgeschichte keine Bedeutung erlangt hat. Zum Teil treten die Stämme unter ganz neuen Namen (Alamannen, Baiern, Franken, Sachsen) auf, zum Teil sind es alte Völkerschaftsnamen, die sich zu Gesamtnamen ganzer Stämme erweitert haben (Burgunder, Friesen, Gothen, Langobarden, Thüringer, Vandalen). Manche andere Völkerschaftsnamen haben sich zwar erhalten, sind aber zu bloßen Gaunamen geworden. Der Sueben- oder Schwabenname hat eine Reduktion seiner ursprünglichen Bedeutung erfahren: aus der großen suebischen Gruppe sind die Stämme der Baiern,

Digitized by Google

Langobarden, Schwaben (Alamannen) und Thüringer hervorgegangen. Wie hier, so zeigt sich bei den aus der gothisch-vandalischen Gruppe erwachsenen Stämmen der Burgunder, Ost- und Westgothen und Vandalen und bei den ingväonischen Friesen, daß bei der Bildung der Stämme in erster Reihe verwandtschaftliche Beziehungen mitgewirkt haben. Auch die ribuarischen Franken dürften dem entsprechen, da sie allem Anscheine nach ausschließlich aus istväonischen Elementen hervorgegangen sind. Dagegen sind die Sachsen höchstwahrscheinlich aus einer Verbindung ingväonischer Völkerschaften mit den herminonischen Cheruskern hervorgegangen, die Angelsachsen beruhen auf einer Vereinigung ingväonischer und herminonisch-suebischer Elemente und den Grundstock der salischen Franken haben herminonische Chatten gebildet, mit denen Völkerschaften istväonischer Herkunft eine Verbindung eingegangen sind. Man erkennt, daß nachbarliche Beziehungen und politische Notwendigkeit bei der Bildung der Stämme mindestens denselben Einfluß wie die verwandtschaftlichen Verhältnisse ausgeübt haben[2].

Die Gothen, als *Gutones* oder *Gotones* eine schon von Plinius und Tacitus erwähnte Völkerschaft im Mündungsgebiete der Weichsel, erscheinen bereits zu Anfang des 3. Jahrhunderts an der unteren Donau und dem Schwarzen Meere, und zwar im Osten die *Austrogothi* oder *Greuthungi*, im Westen die *Wisigothi* oder *Thervingi*, beide bis zu dem Einbruche der Hunnen im Jahre 375 unter dem Königshause der Amaler vereinigt. Während die Ostgothen unter hunnische Oberhoheit gerieten und erst nach dem Tode Attilas wieder selbständig wurden, bewahrten die Westgothen, die in das römische Thracien übergetreten waren, ihre Unabhängigkeit. Nachdem die letzteren unter ihrem erwählten Könige Alarich die Balkanhalbinsel und Italien durchzogen hatten, setzten sie sich im zweiten Jahrzehnt des 5. Jahrhunderts im südlichen Gallien fest. Den Mittelpunkt ihres Reiches, das unter Eurich (466—485) auch über die Provence und den größten Teil der pyrenäischen Halbinsel ausgedehnt wurde, bildete Toulouse. Nur die im Anfange des 5. Jahrhunderts mit den Vandalen über die Pyrenäen gezogenen Sueben behaupteten sich noch ein Jahrhundert lang im Nordwesten der Halbinsel unter eigenen Königen. Nachdem in der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts die gallischen Besitzungen der Westgothen bis auf die Provinz Septimanien oder Gothien (Languedoc) an die Franken verloren gegangen waren und das tolosanische Reich damit seinen alten Schwerpunkt eingebüßt hatte, verlegte Leovigild (572—586) den Mittelpunkt des Reiches nach Toledo. Unter seinem Sohne Rekkared I. (586—601) gingen die Westgothen, die seit der Mitte des 4. Jahrhunderts arianische Christen waren, zum katholischen Glauben

[2] Mit den Langobarden hatte sich eine sächsische Heerschar zu dem Zuge nach Italien vereinigt. Die Beziehungen waren ausschließlich nachbarliche, eine nähere Verwandtschaft bestand nicht. Wären diese Sachsen in Italien geblieben, so würden sie mit den Langobarden alsbald ebenso verschmolzen sein, wie ihre Stammesbrüder in Britannien mit den suebischen Angeln.

Digitized by Google

über, wodurch ihre spätere Verschmelzung mit den römischen Unterthanen ihres Reiches angebahnt wurde.

Die Ostgothen, nach dem Tode Attilas im Einverständnis mit den Römern in Pannonien und Mösien angesiedelt, drangen im Jahre 489 unter Theoderich dem Großen in Italien ein und gründeten, nach dem Sturze des Odovakar, ein großes Reich, das außer Italien und den dalmatischen Küstenlanden bald auch Rätien und Noricum und die bisher westgothische Provence umfaßte. Nach dem Tode Theoderichs (526) gingen die außeritalischen Besitzungen alsbald verloren. Im Jahre 552 unterlag das Reich der Ostgothen den Heeren Justinians, nachdem kaum zwei Jahrzehnte vorher das von den Vandalen errichtete afrikanische Reich dasselbe Schicksal gehabt hatte.

Die Erbschaft der Ostgothen wurde bereits 568 von den suebischen Langobarden angetreten. Ursprünglich zwischen Elbe und Aller in dem noch im Mittelalter nach ihnen benannten Bardengau gesessen, also Nachbarn der Sachsen auf der einen, der Semnonen auf der anderen Seite, hatten die Langobarden sich nach dem Abzuge der letzteren allmählich nach Südosten gezogen und zuletzt die von den Ostgothen verlassenen Gebiete Pannoniens in Besitz genommen. Unter ihrem König Alboin bemächtigten sie sich des ganzen Italiens mit Ausnahme des Exarchats von Ravenna und der Stadt Rom. Als ihr Reich 774 von Karl dem Großen erobert wurde, hatte dasselbe bereits ein so festes Gefüge erhalten, daß es dem Frankenreiche nicht einverleibt wurde, sondern auch unter der fränkischen Herrschaft seinen selbständigen Charakter als Reich der Langobarden bewahrte.

Den Langobarden nahe verwandt waren die Baiern, die durch ihren Namen *(Baiuwarii)* als die Nachkommen der Bewohner von Baias oder Böhmen gekennzeichnet werden[3]. Das von den keltischen Bojern verlassene Land war schon zu Anfang des 1. Jahrhunderts von den suebischen Markomannen besetzt worden, die dasselbe erst im Laufe des 5. Jahrhunderts, von den Slaven gedrängt, wieder geräumt haben. Die Baiern sind wahrscheinlich aus einer Verschmelzung der Markomannen mit den ebenfalls von den Slaven verdrängten Quaden hervorgegangen. Eine Zeitlang in Abhängigkeit von den Hunnen, dann nach dem Tode Attilas zur Selbständigkeit gelangt, scheinen die Baiern nach dem Sturze Odovakars gegen Ende des 5. Jahrhunderts das bis dahin von den Rugiern beherrschte Noricum eingenommen zu haben. Seit dem Frankenkönige Theodebert I. (534—547) gehörten sie zu dem fränkischen Reiche. Durch welche Ereignisse es dazu gekommen, läßt sich nicht ermitteln[4].

Den Kern des inneren Germaniens bewohnten zur römischen Zeit

[3] Vgl. Riezler, Geschichte Baierns I. 8 ff. Der Name der Baiern wird anfangs des 6. Jahrh. zuerst genannt.

[4] Wahrscheinlich hatten sie während der Herrschaft Theoderichs des Großen unter ostgothischer Oberhoheit gestanden.

Digitized by Google

die herminonischen Duren (Hermunduren), von denen durch die patronymische Endung *ing* der Stammesname der Thüringer (ahd. *Duringâ*) entlehnt ist. Außer den Hermunduren haben namentlich Teile der Angeln und Wariner bei der Bildung des Thüringerstammes mitgewirkt[5]. Die centrale Lage der Thüringer bewirkte es, daß sie, ohne selbst an der Bewegung der Völkerwanderung teilzunehmen, fortwährend Gebietseinbuße erleiden mußten, bis sie, früher von der mittleren Elbe fast bis an die Donau reichend, auf das in unserer Tafel I. verzeichnete kleine Gebiet zwischen Harz, Thüringer Wald, Saale und Werra eingeschränkt wurden. Durch den Franken Theoderich I. wurden die Thüringer dem fränkischen Reiche einverleibt (531).

Im Nordosten der Hermunduren, an der mittleren Elbe und Havel, saßen im 1. Jahrhundert die von Tacitus als *caput Sueborum* bezeichneten Semnonen, in denen die neuere Forschung den ursprünglichen Kern der Schwaben oder Alamannen erkannt hat. Nachdem die Gothen und Vandalen den nachrückenden Slaven Platz gemacht hatten, wurden die Semnonen und ihre nordöstlichen Nachbarn an Oder und Warte, die ostgermanischen Burgunder, von dem Vordringen der Slaven betroffen. Beide scheinen dann, die Grenzen der Hermunduren durchbrechend, in das Maingebiet vorgedrungen zu sein. Seit die Semnonen ihre ursprüngliche Heimat mit dem Stammesheiligtum der suebischen Völker verlassen hatten, verschwand ihr an das letztere angeknüpfter hieratischer Name (Semnonen = Feßler), während der frühere Gesamtname der Schwaben an ihnen haften blieb[6].

Die Burgunder haben sich mainabwärts gezogen und am Mittelrhein ein ausgedehntes Reich mit Worms als Mittelpunkt gegründet. Nachdem dasselbe den Angriffen Attilas zum Opfer gefallen war (437), wurde den Burgundern von den Römern das obere Rhonegebiet, die sogenannte Sabaudia, überwiesen (443), von wo aus sie sich allmählich bis an die Provence ausdehnten. Im Jahre 534 wurde das burgundische Reich dem Frankenreiche einverleibt.

Die Schwaben, die vom Main aus schon gegen das Ende des

[5] Über die thüringischen Angeln und Wariner vgl. unten § 31 und Zeitschrift f. RG. XX. 21 f. Tacitus nennt die *Anglii et Varini* nebeneinander unter den suebischen Völkerschaften, während Plinius die *Varinne* zu der gothisch-vandalischen Gruppe rechnet. Die Annahme, daß es auch in Belgien Thüringer oder Thoringer gegeben habe, beruht auf Mißverständnis.

[6] Vgl. S. 9. Müllenhoff i. d. Zeitschr. f. deutsch. Altertum VII. 383. X. 562 ff. Von dem Heiligtume des Ziu führten die Schwaben noch im 8. Jahrhundert den Beinamen *Ziuvari*. Die Vermutung, daß auch der Alamannenname auf solche Weise entstanden sei, scheint sprachlichen Schwierigkeiten zu begegnen, da eine so frühe Abwerfung des *h* in *alah* nicht angenommen werden kann. Sicher aber war der Alamannenname nur ein zweiter Name für die Schwaben. Die Unterscheidung zwischen Schwaben und Alamannen ist nicht gerechtfertigt. Sie stützt sich im wesentlichen auf dialektische Verschiedenheiten, deren Ausbildung erst dem späteren Mittelalter angehört.

Digitized by Google

3. Jahrhunderts den römischen Limes durchbrochen und das Dekumatenland eingenommen hatten, drangen im Laufe des 4. Jahrhunderts wiederholt vom Oberrhein aus in Gallien ein, während andere Teile des Stammes, durch die in der Mainebene angesiedelten Burgunder von den übrigen getrennt, sich in der Wetterau und dem Rheingau niederließen. Von den zahlreichen Völkerschaften, die der Name der Schwaben oder Alamannen umfaßte, lassen sich noch verschiedene aus späteren Gaunamen erkennen. Im Laufe des 5. Jahrhunderts, zumal nach der Übersiedelung der Burgunder in das Rhonegebiet, drangen die Alamannen am Oberrhein bis in die Alpen und Vogesen vor, auch die Gebiete des Mittelrheins und unteren Mains wurden von ihnen besetzt, zahlreiche Vorstöße in die Gebiete der Mosel, der Lahn und des Niederrheins vorgenommen. Die dadurch herbeigeführten Konflikte mit den Franken führten zu der entscheidenden Schlacht von 496. Die Folge des fränkischen Sieges war nicht nur die Einverleibung des größten Teiles des alamannischen Landes in das fränkische Reich (nur die Alpenländer bewahrten bis zum Tode Theoderichs des Großen ihre Selbständigkeit unter ostgothischem Schutze), sondern auch ein bedeutendes Vordringen des fränkischen Volkselementes am Main und Mittelrhein[7].

Die Sachsen zerfielen in vier Abteilungen: die Westfalen, Engern (die *Angrivarii* des Tacitus), Ostfalen und Nordalbingier. Bei den letzteren, den späteren Holsteinern und Dietmarsen, begegnet der Volksname schon im 2. Jahrhundert; derselbe ist von der Bezeichnung der volkstümlichen Waffe, eines kurzen Schwertes *(sahs)*, entlehnt. Welche Völkerschaften den Stamm der Sachsen gebildet haben, läßt sich nicht mehr feststellen, doch darf man annehmen, dass dieselben größtenteils dem ingväonischen Stamme angehörten; höchstwahrscheinlich sind die Ostfalen auf die (herminonischen) Cherusker und die Fosen zurückzuführen. Im 6. Jahrhundert haben die Sachsen ihr Gebiet gegen Südosten auf Kosten der Thüringer erheblich erweitert; der Nordthüringgau zwischen Elbe und Harz hat die Erinnerung hieran bis in das Mittelalter erhalten. Zwar wurde ein Teil des eroberten Gebietes bald darauf von einer vorgeschobenen schwäbischen Kolonie in Besitz genommen, doch sind diese sogenannten Nordschwaben des sächsischen Schwabengaues im wesentlichen schon früh mit den Sachsen verschmolzen[8].

Die westlichen Nachbarn der Sachsen längs der Küste waren die Friesen. Schon Tacitus kannte große und kleine Friesen, wie große und kleine Chauken. Wahrscheinlich sind die letzteren mit den späteren Ostfriesen identisch. Die Friesen bewohnten das Küstengebiet von der Weser bis zur Sinkfala (Zwyn), der heutigen Grenze zwischen Belgien und Holland. An der Völkerwanderung haben sie nur insofern teilgenommen,

[7] Unsere Tafel I. zeigt die späteren Grenzen des alamannischen Stammes.

[8] Geringe Abweichungen in dem Rechte der Nordschwaben wurden noch von dem Verfasser des Sachsenspiegels aufgezeichnet.

Digitized by Google

als sie die salischen Franken von den Mündungen des Rheins und der Schelde abgedrängt und dadurch wohl zuerst zu der Wanderung nach Toxandrien veranlaßt haben[9]. Die Friesen zerfielen in die Westfriesen zwischen Sinkfala und Fly, die Mittelfriesen zwischen Fly und Laubach (Lauwerzee) und die Ostfriesen zwischen Laubach und Weser. Die Besiedelung der schleswigschen Westküste durch die Friesen ist nicht vor dem 9. Jahrhundert bezeugt.

Die Gründung des Reiches der Angelsachsen ist wesentlich anders als die der übrigen Stammesreiche erfolgt. Außer den Sachsen an der Weser und Elbe haben sich wohl von jeher auch ihre nördlichen Nachbarn, die suebischen Angeln in Schleswig[10] und die Jüten, an den Streifzügen beteiligt, mit denen sächsische Seeräuber seit dem 3. Jahrhundert die gallischen und britischen Küsten heimsuchten. Schon im Laufe des 4. Jahrhunderts hatten diese Streifereien zu einer festen Ansiedelung an der atlantischen Küste Galliens, dem sogenannten litus Saxonicum, geführt. Um die Mitte des 5. Jahrhunderts ließ sich die erste sächsische Heerschar in Britannien, und zwar anfangs im Einverständnis mit den Einwohnern, nieder. Indem eine Heerschar nach der anderen folgte, wurde allmählich der größte Teil des Landes bis zum Forth von den Einwanderern in Besitz genommen, während die von ihren Einwohnern mehr und mehr entblößte cimbrische Halbinsel von Dänen besetzt wurde. Die Besiedelung Britanniens erfolgte in der Weise, daß in den nördlichen Königreichen Northumbrien, Mercia und Ostangeln die anglische, in Kent die jütische, in Ost-, West- und Südsachsen (Essex, Wessex, Sussex) die sächsische Bevölkerung überwog. Während von diesen sieben Reichen zu Anfang des 7. Jahrhunderts besonders Northumbrien (unter Aethelfrid) und Kent (unter Aethelbert) hervortraten, nahmen seit dem 8. Jahrhundert Mercia und Wessex die führende Stellung ein, bis im Anfang des 9. Jahrhunderts König Egbert von Wessex die Oberherrlichkeit über die sämtlichen Königreiche erwarb und gegen Ende desselben Jahrhunderts Aelfred der Große von Wessex, nachdem er das Land von der Herrschaft der Dänen befreit hatte, den angelsächsischen Einheitsstaat herstellte.

§ 15. Die Gründung und Ausbreitung des fränkischen Reiches[1]. Die vornehmsten Träger des Namens der Franken (d. h. der Freien), der seit dem Anfange des 3. Jahrhunderts erwähnt wird, sind die Chatten, die schon Tacitus als das militärisch und politisch bedeutsamste

[9] Vgl. S. 95.

[10] Über den mit den Thüringern verschmolzenen Teil der Angeln siehe oben.

[1] Über die Herkunft der Franken vgl. Schröder, Die Franken und ihr Recht (Abdr. a. d. Zeitschr. f. RG. XV.) 1—36 und die daselbst angeführte Litteratur. Waitz, II. 1, S. 20 ff. v. Sybel, Königtum 159 ff. Arnold, Ansiedelungen u. Wanderungen 147 ff. Lamprecht, Fränkische Wanderungen und Ansiedelungen, vornehmlich im Rheinland (Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins IV. 189—250); Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I. 1, S. 151—158.

Digitized by Google

Volk unter den Germanen erkannt hatte[2]. Sie waren die Stammväter der späteren Hessen[3]. Ihr Gebiet umfaßte im 1. Jahrhundert das ganze hessische Land von der Werra bis zur Rhön, dem Taunus und dem Westerwald; mit den stammverwandten Mattiaken, den Bewohnern des Rheingaues, reichten sie bis an den Rhein und unteren Main. Seit der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts suchten die chattischen Franken sich auch im Mosellande festzusetzen, was aber erst nach dem Tode des Aëtius (455) mit dauerndem Erfolge geschah[4].

Von noch entscheidenderer Bedeutung waren die fränkischen Bewegungen, von denen um die Mitte des 4. Jahrhunderts Belgien ergriffen wurde, indem die schon zu Caesars Zeiten auf der batavischen Insel und in dem Mündungsdelta des Rheines angesiedelten Bataven und Cannenefaten, beide ebenfalls chattischer Herkunft[5], durch Friesen und andere Nachbarn gedrängt, einen Teil ihrer bisherigen Sitze aufgaben, um sich in Toxandrien (Brabant) niederzulassen. Da um dieselbe Zeit auch die sugambrischen Cugernen, die bis dahin zwischen Rhein und Maas, in der Gegend von Cleve und Xanten, gesessen hatten[6], auf das linke Maasufer übergetreten waren[7], so hat man die von Ammianus Marcellinus zum Jahre 358 erwähnten *Francos, eos videlicet quos consuetudo Salios appellavit, ausos olim in Romano solo apud Toxiandriam locum habitacula sibi figere praelicenter*, in erster Reihe auf das Zusammentreten jener drei Völkerschaften, der Bataven, Cannenefaten und Cugernen, zurückzuführen[8]. Der Name der Salier ist wahrscheinlich aus dem keltisch-germanischen *sal* oder *sale*, d. h. Salzwasser, zu erklären[9]; die salischen Franken waren demnach die „Seefranken", im Gegensatze zu den Ribuariern, d. h. Ufer-

---

[2] Vgl. § 7 Anm. 7, 12.

[3] Der alte Volksname lautete *Chatthus* (d. h. Held, Krieger), woraus später *Hassus* geworden ist. Vgl. Wackernagel, Altd. WB. unter *Hesse*. Grimm, Gesch. d. deutsch. Spr. 400 f. (576 f.); DWB. IV, 2. 1267 f. Das Dorf *Hessen* bei Saarburg in Lothringen hieß noch 699 *Chassus*, später *Hessis*.

[4] Wie weit die Chatten im Laufe der Zeit in Lothringen vorgedrungen sind, zeigt u. a. das Anm. 3 erwähnte Dorf Hessen. Vgl. Arnold, Ansiedelungen 203 f.

[5] Vgl. Tacitus, Germania c. 29; Histor. IV. c. 12, 15. Caesar, Bell. Gall. IV. c. 10.

[6] Die Cugernen waren der im Jahre 8 v. Chr. von Tiberius zwangsweise auf das linke Rheinufer verpflanzte Teil der Sugambern (vgl. Tacitus, Hist. IV. c. 26), während die unabhängig gebliebenen Reste dieses einst so berühmten Volkes wahrscheinlich in den Gambriviern und Marsen zu suchen sind.

[7] Zwischen 360 und 392 haben sich schon die früher auf dem rechten Rheinufer in der Ruhrgegend angesiedelten Chattuarier in dem von den Cugernen geräumten Lande, das nun nach jenen Hattuariergau (vgl. unsere Tafel II.) genannt wurde, niedergelassen. Über einen Hattuariergau in Gallien s. Anm. 13.

[8] Daß auch die Anm. 7 erwähnten Chattuarier den Chatten entstammt waren und später ebenfalls zu den Saliern gerechnet wurden, ist wenigstens wahrscheinlich.

[9] Vgl. Forsch. z. deutsch. Gesch. XIX. 170. Sybels Histor. Zeitschr. N. F. VII. 28 f. Vgl. Anm. 18. Eine ahd. Glosse (Steinmeyer u. Sievers, II. 739) übersetzt maritima mit *selih*. Der Name des östlich der Zuiderzee belegenen Gaues Salon oder Salland ist wohl auf dieselbe Weise zu erklären. Mit den salischen Franken hatte derselbe nichts zu thun.

Digitized by Google

franken, am Rhein[10]. Kaiser Julian sah sich genötigt, die Salier in den neueingenommenen Sitzen zu bestätigen. Ihre südliche Grenze bildete noch zu Anfang des 5. Jahrhunderts der Kohlenwald *(Silva Carbonaria)* im Hennegau, zwischen Schelde und Sambre[11], von wo sie um die Mitte des 5. Jahrhunderts unter König Chlogio bis zur Somme vordrangen. Tournay und Cambray an der Schelde wurden zu salischen Königssitzen[12].

An den Ufern des Niederrheins wurden die Römer während des 4. Jahrhunderts besonders von den fränkischen Völkerschaften der Chattuarier und der unterhalb derselben angesessenen Chamaven heimgesucht[13]. Nachdem die Chattuarier auf das linke Rheinufer übergetreten waren, erschienen in den von ihnen verlassenen Sitzen alsbald die Brukterer und Ampsivarier, denen es im zweiten oder dritten Jahrzehnt des 5. Jahrhunderts gelang, sich südlich von dem Hattuariergau zwischen Rhein und Maas dauernd festzusetzen[14], während die Mosellande noch römisch blieben, um erst einige Dezennien später an die chattischen Franken verloren zu gehen. Die schon unter Augustus auf dem linken Rheinufer angesiedelten Ubier, die es stets mit den Römern gehalten hatten, wurden von den eingedrungenen Franken wohl größtenteils zu Hörigen gemacht und sind in der Folgezeit mit den Eroberern verschmolzen. Ihre Hauptstadt, Köln, wurde nunmehr der Königssitz des fränkischen Rheinuferstaates, dessen Bewohner fortan nicht mehr unter den früheren Einzelnamen[15], sondern unter einem neuen Gesamtnamen, als *Ribuarii*, erscheinen[16]. Nur die

[10] Schon gegen Ende des 3. Jahrhunderts wurden die atlantischen Küsten Galliens und Spaniens von fränkischen Seeräubern heimgesucht, die nur von den Bataven und Cannenefaten ausgegangen sein können, da die übrigen Franken das Meer nicht berührten.

[11] Die zwischen 411 und 413 abgefaßte Notitia dignitatum (vgl. Karlowa, Röm. RG. I. 992) nennt als die äußersten römischen Grenzstationen gegen Norden Arras, Famars (bei Valenciennes) und Tongern. Der letzte römische Bischof von Tongern war Aravatius († um 450).

[12] Vorher war Dispargum, wahrscheinlich Duysburg bei Brüssel, der Sitz des Chlogio gewesen. Der Geschichtschreiber der Franken, Gregor von Tours, fabelt hier von einer Landschaft Thoringia, mit der er viel Unheil angerichtet hat.

[13] Unter Constantius Chlorus († 306) wurden Teile der Chattuarier und Chamaven zwangsweise als Läten in das Rhonegebiet verpflanzt. In dem *pagus Attoariorum* und *pagus Amavorum* hat sich ihr Name bis in das Mittelalter erhalten. Vgl. S. 39 Anm. 17.

[14] Die Notitia dignitatum (Anm. 11) zeigt die römischen Grenzstationen unter dem dux Mogontiacensis nur noch bis Coblenz und Andernach, also bis zur Grenze Obergermaniens, reichend; Niedergermanien wurde demnach schon 413 nicht mehr dauernd besetzt gehalten. Salvian, dessen Werk „de gubernatione Dei" zwischen 439 und 451 verfaßt ist, weiß Köln bereits in den Händen der Barbaren. Er war um 400 geboren und hatte das Mannesalter schon erreicht, als Köln fiel. Unter Aëtius und Aegidius scheint ein vorübergehender Rückschlag eingetreten zu sein, bis Köln 463 dauernd in den Besitz der Franken überging.

[15] Über die Brukterer und Ampsivarier als Hauptfaktoren bei der Gründung des ribuarischen Reiches vgl. Die Franken und ihr Recht 14 ff.

[16] Neuerdings ist in einer sonst sehr verdienstlichen Schrift von E. Mayer, Entstehung der Lex Ribuariorum 18 ff., Note 28, die Ansicht aufgestellt worden, daß es

Digitized by Google

Chamaven, die ebenfalls zu den ribuarischen Franken gehörten und nach ribuarischem Rechte lebten, bildeten auch ferner eine Gruppe für sich; sie besaßen ein eigenes Gaurecht und das von ihnen bewohnte Gebiet, das nach ihnen Hamaland oder Amoreland genannt ward, wurde von dem eigentlichen Ribuarierlande unterschieden[17].

Die Franken besaßen bis gegen Ende des 5. Jahrhunderts noch keine staatliche Einheit. Nur die Ribuarier hatten es zu einem einheitlichen Königtume gebracht; bei den Saliern bestanden mehrere selbständige Königreiche nebeneinander, die aber, da die Herrscher alle demselben

---

nur einen einheitlichen Frankenstamm und ein einheitliches Frankenrecht, den Stamm und das Recht der Salier, gegeben habe. Der Name der Ribuarier soll nur eine geographische Bezeichnung für die Bewohner der fränkischen Rheinlande, die Lex Ribuaria nur ein territoriales Partikularrecht für das von ihnen bewohnte Land gewesen sein. Unter den positiven Gründen, auf die sich diese Annahme stützt, ist nur ein einziger überhaupt der Erwägung wert. In der Decretio Childeberti II. von 595 wird einmal, und zwar gerade in dem auf einem kölnischen Reichstage erlassenen Teile, *Salicus* in dem Sinne von *Francus* gesagt. Daraus soll folgen, daß die Kölner Salier gewesen seien. Das Gesetz Childeberts war ein Territorialgesetz für das von ihm beherrschte, zum größten Teile von salischer Bevölkerung bewohnte Gebiet; einzelne Bestimmungen sind auf altsalischem Boden (Maastricht), andere auf chattisch-fränkischem, also neusalischem Boden (Andernach) erlassen; der König selbst war ein Salier. Soll man sich da wundern, wenn gelegentlich einmal der Name des führenden Stammes statt des Gesamtnamens gebraucht wurde? Das ist doch nicht anders, als wenn der Franzose einen Deutschen „Prussien" nennt! Daß Chlodovech den Ribuarierkönig Sigbert als seinen *parens* bezeichnete, beweist ebensowenig. Bei den häufigen Wechselheiraten unter den herrschenden Familien bestand damals ebenso wie heute eine weitverbreitete Blutsverwandtschaft unter denselben; die Merovinger hingen u. a. mit den Königshäusern der Ost- und Westgothen, Burgunder und Thüringer zusammen; soll man sich wundern, daß sie auch mit dem der Ribuarier verwandt waren? Gerade hier läßt sich außerdem feststellen, daß diese Verwandtschaft eine andere als die unter den verschiedenen salischen Königshäusern war. Den letzteren succedierte Chlodovech als Merovinger, also als Schwertmage; in Köln wurde er vom Volke gewählt, er war kein successionsberechtigter Verwandter. Vgl. Waitz, II. 1, S. 51 f. Die Verschiedenheiten zwischen dem ribuarischen und salischen Recht waren nicht gerade bedeutend und sie wurden im Laufe der Zeit immer mehr ausgeglichen, aber sie waren doch erheblich größer, als Mayer annimmt. Was sollte es sonst heißen, daß man am Niederrhein die Auflassungen *secundum legem Ribuariam* auf dem rechten und *secundum legem Salicam* auf dem linken Ufer unterschied (vgl. meine Untersuchungen zu den fränkischen Volksrechten, in Picks Monatsschrift f. d. Gesch. Westdeutschlands VI. 496), daß auf einem Reichstage Konrads III. zu Köln im Jahre 1138 vorzugsweise salische Franken zugezogen wurden, um eine belgische Streitsache zu entscheiden (vgl. Sybels Histor. Zeitschr. N. F. VII. 47)? Das Stammesgebiet der Ribuarier (vgl. unsere Tafeln I und II) war so groß wie die Gebiete der Thüringer und Friesen zusammengenommen. Und da soll die Lex Ribuaria kein Volksrecht, sondern ein unbedeutendes Gaurecht gewesen sein? Die Chamaven hatten ein solches Gaurecht, aber ihr eigentliches Volksrecht war das ihres Stammes, das der Ribuarier.

[17] Vgl. unsere Tafeln I und II, ferner: Die Franken und ihr Recht 2 f., 47 f.; Untersuchungen zu den fränk. Volksrechten (s. Anm. 16) 492—502. Durch den S. 17, Anm. 8, erwähnten Inschriftenfund ist festgestellt, daß der später chamavische Gau Twente einem bisher unbekannten, wahrscheinlich friesischen Volke der *Taihanten* seinen Namen verdankt hat.

Digitized by Google

Hause, dem der Merovinger, angehörten[18], zum Teil jedenfalls aus früheren Erbteilungen herrührten; wie es mit den chattischen Franken und den Chamaven bestellt war, läßt sich nicht einmal vermuten.

Der Merovinger Childerich († 481) war König eines Bruchteils des salischen Landes; seine Residenz war zu Tournay; der Schwerpunkt seiner Stellung beruhte in Kriegsdiensten als Bundesgenosse der Römer. Sein Sohn Chlodovech (481—511) dehnte das ihm zugefallene Reich von Tournay durch den Sieg von Soissons (486) über das Herrschaftsgebiet des Römers Siagrius im nördlichen Gallien, bald darauf auch über den aremorikanischen Freistaat an der atlantischen Küste aus, so daß sein Reich sich nunmehr vom Kohlenwalde im Norden bis zur Loire im Süden erstreckte[19]. Um dieselbe Zeit scheinen sich ihm die chattischen Franken, die ihre ursprüngliche Verwandtschaft mit den Saliern wohl nie ganz außer Acht gelassen hatten, — daß sie auch nach demselben Rechte lebten, ist ein starker Beweis ihrer ursprünglichen Zusammengehörigkeit[20] —, angeschlossen zu haben[21]. Durch die chattischen Franken wurde Chodovech mit den Thüringern und Alamannen in Krieg verwickelt; die ersteren machte er schon 490 tributpflichtig, die Alamannen wurden 496 dem fränkischen Reiche einverleibt, bis auf die zunächst durch das Einschreiten Theoderichs des Großen vor dem gleichen Schicksal bewahrten Bewohner der Alpenlande in dem oberen Rätien[22]. Das letzte Jahrzehnt seiner Regierung füllte Chlodovech mit der Eroberung der westgothischen Besitzungen zwischen Loire und Garonne (507) und der Beseitigung der übrigen fränkischen Könige aus; während er den salischen Königen als Verwandter ohne weiteres succedierte, wurde er von den Ribuariern durch Volksbeschluß zum Könige erhoben[23]. Damit war die Einheit des gesamten Frankenreiches hergestellt[24] und die Verbindung desselben mit anderen germanischen wie romanischen Ländern in folgenreichster Weise angebahnt.

Auf Chodovech folgten seine Söhne Theoderich I., Chlodomer, Childebert I. und Chlothar I. Dieselben teilten das Reich, wußten aber gleich-

---

[18] Die merovingische Haussage, die das Geschlecht auf die Erzeugung durch einen Meergott zurückführte, entspricht der Deutung des salischen Volksnamens als Seefranken. Vgl. Anm. 9. § 17, Anm. 8, 14.

[19] Aber unterbrochen durch das ebenfalls salische Reich von Cambray.

[20] Vgl. Die Franken und ihr Recht 43 f. Für die Gaue Arduenna, Condrustinsis und Lomacensis ist noch eine Urkunde von 890 bei Martène und Durand, Amplissima collectio II. 33, zu vergleichen.

[21] Vgl. Die Franken und ihr Recht 27 f. Waitz, II. 1, S. 52 f.

[22] Die Unterwerfung der Alamannen hatte zugleich ein starkes Vordringen des chattisch-fränkischen Elementes am Neckar, Main und Rhein zur Folge. Vgl. S. 102 und unsere Tafel I.

[23] Vgl. Anm. 16. Die Königswahl erfolgte unter Waffengetöse (vápnatak) und Erhebung auf den Schild. Gregor. Tur., Hist. Franc. II. c. 40. Vgl. S. 18.

[24] Mit Recht konnte daher der Epilog der Lex Salica Chlodovech als *primus rex Francorum* bezeichnen.

Digitized by Google

wohl die Grenzen desselben noch mehr zu erweitern; 531 wurde Thüringen, 534 Burgund erobert, dazu kamen die westgothischen Besitzungen zwischen der Garonne und den Pyrenäen, die früher westgothische, dann ostgothische Provence, die Alamannen in Rätien und die Baiern, die letzteren wohl durch freien Anschluß und vielleicht gegen das Zugeständnis eines erblichen Stammesherzogs. Nachdem die drei anderen Linien ausgestorben waren, vereinigte Chlothar I. das ganze Reich in seiner Hand. Nach seinem Tode (561) wurde das Reich abermals unter vier Söhne, Charibert († 567), Gunthram († 592), Sigibert († 575) und Chilperich († 584), geteilt. Die beiden ersteren starben ohne Nachkommen, Sigibert dagegen wurde von seinem Sohne Childebert II. († 595), dieser von Theodebert II. († 612) und Theoderich II. († 613) beerbt. Des letzteren Sohn Sigibert II. kam 613 durch eine Thronrevolution der austrasischen Großen ums Leben, so daß das ganze Reich in der Hand Chlothars II. (584—629) abermals vereinigt wurde. Chlothar II. nahm 623 seinen Sohn Dagobert I. († 639), dieser 634 seinen Sohn Sigibert III. zum Mitregenten, speziell für Austrasien, an.

Durch die Bürgerkriege seit dem Tode Chlothars I. war die Kraft des Reiches erschöpft, durch die Thronrevolution von 613 in Austrasien die königliche Gewalt zu Gunsten der Landesaristokratie auf das äußerste geschwächt. Schon 614 sah Chlothar II. sich genötigt, der gesamten Aristokratie seines Reiches weitgehende Zugeständnisse zu machen. Unter den Nachfolgern Dagoberts I. entwickelte sich innerhalb der einzelnen Reichsteile das Stammesherzogtum in einer mit der Reichsidee nicht mehr vereinbaren Weise, während die königlichen Rechte mehr und mehr in die Hände der Aristokratie, vor allem in die der königlichen Hausmeier von Austrasien, Neustrien und Burgund, gerieten. Gegen das Ende des 7. Jahrhunderts schien das fränkische Reich vor seiner Auflösung zu stehen, als es dem durch Erwerb des Herzogtums der austrasischen Franken und durch wiederholte Bekleidung des Hausmeieramtes zur Macht gelangten ribuarischen Hause der Arnulfinger oder Pippiniden gelang, die höchste Gewalt im Reiche in seiner Hand zu vereinigen. Pippin der Mittlere (von Heristal), Herzog der austrasischen Franken[25], erwarb infolge der Schlacht von Testri (687) das Hausmeiertum für das ganze Reich und damit thatsächlich die königliche Gewalt. Die von ihm und seinen Nachfolgern geführten Titel waren *maior domus* und *dux et princeps Francorum*. Dem Könige blieben nur die formalen Königsrechte und die königlichen Ehren. Nach außen erweiterte Pippin das Reich durch die Unterwerfung der Westfriesen (689), dagegen gelang es ihm nicht, die abgefallenen Herzogtümer wieder unter die Reichsgewalt zu beugen. Nach kurzem Zwischenreiche folgte ihm sein Sohn Karl Martell (717—740). Derselbe brachte die Herzöge von Aquitanien und Baiern zur Anerkennung seiner

[25] Pippin, der Sohn des Herzogs Ansegisil, war väterlicherseits Enkel des Bischofs Arnulf von Metz, mütterlicherseits Enkel Pippins des Älteren (von Landen).

UNIV. OF MICH. LIBRARY

Digitized by Google

Oberhoheit, trat den Abfallgelüsten anderer Herzöge mit Erfolg entgegen, trieb die nach der Eroberung Spaniens in das Frankenreich eingefallenen Araber dauernd über die Pyrenäen zurück, vereinigte das bis dahin westgothisch verbliebene Septimanien oder Gothien (Languedoc) mit dem Frankenreiche und unterwarf endlich auch die mittleren Friesen (734), nachdem er die nach Pippins Tode abgefallenen Westfriesen schon im Beginn seiner Regierung zurückgewonnen hatte. Bei seinem Tode teilte Karl wie ein Selbstherrscher das Reich unter seine Söhne Pippin und Karlmann. Nachdem der letztere der Herrschaft entsagt hatte (747) und durch die strenge Niederwerfung der Selbständigkeitsbestrebungen in den Herzogtümern die Kraft und Einheit des Reiches in einer Weise, wie sie seit dem 6. Jahrhundert nicht bestanden hatte, hergestellt war, erfolgte 751 auf dem Reichstage zu Soissons die feierliche Wahl Pippins zum Könige. Der letzte merovingische Scheinkönig und sein Sohn wurden in ein Kloster geschickt. Für den an sich ungesetzlichen Akt war es von Bedeutung, daß Pippin sich der päpstlichen Zustimmung zu demselben versichert hatte. In alttestamentlicher Form sprach die Kirche ihm und seinem Geschlechte durch feierliche Salbung seitens der Bischöfe, die später durch den Papst selbst noch einmal wiederholt wurde, ihre Anerkennung aus. Nach Pippins Tode (768) wurde das Reich unter seine Söhne Karl und Karlmann geteilt; nachdem der letztere früh gestorben, kam auch sein Anteil, mit Übergehung seiner unmündigen Söhne, an Karl den Großen. Unter Karl wurde durch die Beseitigung des Herzogtums Baiern, als des einzigen noch übrig gebliebenen Stammesherzogtumes, die Idee des Einheitsstaates vollkommen durchgeführt, durch die Unterwerfung der Ostfriesen und Sachsen wurden die letzten noch unabhängig gebliebenen rein deutschen Elemente (außer den Angelsachsen) dem fränkischen Reiche einverleibt. In einer gewissen Selbständigkeit wurde das 774 eroberte Reich der Langobarden dem Frankenreiche verbunden; die Herzogtümer Spoleto und Benevent blieben vorerst noch unabhängig und behielten auch nach ihrer Unterwerfung ihre eigenen Herzöge. Im Osten wurden die Avaren unterworfen, das bis dahin byzantinische Istrien wurde erworben, vorübergehend auch Dalmatien und Venetien. Jenseit der Pyrenäen bis zum Ebro wurde den Arabern das Gebiet abgerungen, aus dem Karl die spanische Mark errichtete. Die Gothen in Asturien und Gallicien, die sich gegen die Herrschaft der Araber erhoben und einen eigenen König über sich gesetzt hatten, gehörten nicht eigentlich zum Reiche Karls, erkannten aber eine Oberherrlichkeit desselben an. Außer den britischen Inseln und den arabischen Teilen Spaniens umfaßte das Reich Karls des Großen das ganze Gebiet des ehemaligen oströmischen Reiches, in den deutschen Landen ging es erheblich über die Grenzen des letzteren hinaus. Es war daher nur eine äußere Anerkennung der thatsächlichen Verhältnisse, daß der Papst im Weihnachtsfeste des Jahres 800 dem Frankenkönige die römische Kaiserkrone aufs Haupt setzte. Für die deutsche Rechtsgeschichte hat dieser Vorgang keine größere Bedeutung

Digitized by Google

gehabt. Die stärkere Centralisation der Reichsregierung durch die Errichtung des Königsbotenamtes fällt schon in die Zeit vor der Kaiserkrönung, und die Unternehmungen Karls zur Förderung der Rechtseinheit im Reiche sind nicht die Folge seiner kaiserlichen Stellung gewesen. Noch bei seinen Lebzeiten hat Karl auch seinem Sohne Ludwig, wie dieser später seinem Sohne Lothar, die Kaiserkrone selbst aufs Haupt gesetzt.

Die Bedeutung der schwachen Regierung Ludwigs des Frommen (814—840) lag hauptsächlich in den wiederholten Versuchen, eine befriedigende Reichsteilung unter seinen Söhnen herbeizuführen[26]. Erst 843 kam es in dem Vertrage zu Verdun zu einer endgültigen Vereinbarung[27]. Grundgedanke der Teilung war, daß zunächst jeder der Brüder behielt, was er bereits besaß (Lothar I. die Kaiserwürde und das Langobardenreich, Ludwig der Deutsche Baiern, Karl der Kahle Aquitanien), das übrige dagegen in drei möglichst gleiche Teile zerlegt wurde. Der Anteil Lothars umfaßte, außer der Provence, Burgund und dem Elsaß im Süden, den friesischen Landen und den altsalischen Besitzungen zwischen Maas, Kohlenwald und Schelde im Norden, die fränkischen Gaue zwischen Maas und Rhein[28], mit Ausnahme der Gaue von Mainz, Worms und Speier, die zu Ludwigs Anteil gehörten. Im übrigen erhielt Ludwig alles Land im Osten, Karl alles Land im Westen der Gebiete Lothars. Ludwigs Reich hatte eine ausschließlich deutschredende Bevölkerung, in dem Reiche Karls wurde, von Flandern abgesehen, französisch gesprochen. Die Trennung der deutschen und der französischen Nation war vollzogen. Die durch den Vertrag zu Verdun festgesetzten Grenzen sind noch im Laufe des 9. Jahrhunderts durch das Aussterben der Linie Lothars wesentlich verändert worden, vorübergehend hat noch einmal eine Vereinigung sämtlicher fränkischen Lande in einer Hand stattgefunden, aber die Grundlage für die Aussonderung des deutschen wie des französischen Reiches aus dem Gesamtverbande des fränkischen Reiches ist der Verduner Vertrag geblieben. Mit dem Jahre 843 endigt die Geschichte des fränkischen Gesamtreiches; die Geschichte des deutschen und französischen Nationalstaates beginnt.

§ 16. Die Stellung der Römer in den germanischen Reichen[1]. Die Auffassung der Germanen, daß jedes Volk als solches Träger

[26] Vgl. Waitz, IV. 658—680. [27] Vgl. ebd. 691—700. V. 10 ff.

[28] Gegen die verbreitete Annahme, daß Lothar auch die ribuarischen Gaue des rechten Rheinufers erhalten habe, vgl. meine Bemerkungen in Sybels Hist. Zeitschr. N. F. VII. 51, Anm. 3.

[1] Vgl. v. Savigny, Gesch. d. röm. Rechts im Mittelalter, 2. Aufl., I. II. Gaupp, Die german. Ansiedlungen u. Landteilungen in den Provinzen des röm. Westreichs, 1844. Waitz, II. 1, S. 42 f., 47 ff., 268 f., 385. Eichhorn, St. u. RG. I. 149—177. v. Bethmann-Hollweg, Germ. roman. Civilprozeß I. 121—129, 139 ff., 155, 181 f., 185 f., 258 ff., 301—320, 402 ff. Dahn, Könige der Germanen I. 237—243. III. 1—23, 254 ff. VI. 70—88. Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien I. 101—125. Pardessus, Loi Salique 507 ff.

Digitized by Google

seines Rechtes sei, daß es nur Volksrecht und kein Landrecht gebe[2], — aus der Zeit unsteter Sitze hergebracht und auch, nachdem sich die Völker dauernd niedergelassen hatten, noch jahrhundertelang festgehalten, — kam auch den Römern in den auf römischem Boden errichteten germanischen Reichen zu gute. Wie verschieden sonst die Behandlung der römischen Provinzialen seitens der germanischen Eroberer sein mochte, darin stimmten alle überein, daß dieselben ihre volle persönliche Freiheit und das römische Civilrecht als nationales Recht behielten[3]. Aber damit war nicht die unbedingte Anerkennung des römischen Privateigentums an Grund und Boden ausgesprochen. Die Germanen hielten an dem Gedanken fest, daß aller Grundbesitz in erster Reihe Staatsgut sei. Der Eroberer beanspruchte das Recht einer Landteilung, d. h. er forderte nicht bloß staatsrechtliche Gebietsabtretungen, sondern die Überlassung von Grund und Boden zur Ansiedelung, gleichviel ob derselbe bisher Staatsgut oder Privatgut der Besiegten gewesen war. Die älteste Form der Landteilung bestand in der Abtretung zusammenhängender Gebiete, die der siegreiche Staat zu geschlossener Ansiedelung an seine Angehörigen verteilte. So verfuhr Ariovist mit den Sequanern[4], so der Vandale in Afrika[5], der Angelsachse in Britannien[6]. So erklären sich wohl auch die Gebietseinbußen der Alamannen gegenüber den Franken nach 496 und die der Thüringer gegenüber den Franken, Baiern und Sachsen nach 531[7]. Völlig anders waren die Landteilungen der Burgunder und Westgothen, der

[2] Vgl. S. 11f. und unten § 30.

[3] Vgl. § 30. Hinsichtlich der Langobarden ist dies von Hegel, a. a. O. I. 382 bis 393, in Abrede gestellt, da dies Volk auch anderen Germanen gegenüber das Prinzip der persönlichen Rechte nicht anerkannt, vielmehr territoriale Geltung des langobardischen Rechtes beansprucht habe. Allein die Quellenbelege für diese Auffassung beziehen sich nur auf einzelne Germanen, vornehmlich auf solche, die den Anspruch erhoben, als Volks- und Heergenossen zu gelten; für diese wurde ebenso wie bei den Burgundern die Einheit des Volksrechts durchgeführt, nicht aber daran gedacht, demselben schlechthin territoriale Geltung zu geben. Daß die Römer im Langobardenreiche nach römischem Civilrecht lebten, lassen die langobardischen Rechtsquellen mehrfach deutlich durchblicken, entscheidend ist aber die starke Verbreitung des römischen Rechtes in Italien seit der fränkischen Herrschaft. Woher soll dasselbe gekommen sein, wenn es seit zwei Jahrhunderten unterdrückt war? Vgl. Schupfer, Istituzione politiche longobardiche 156—199. Bethmann-Hollweg, a. a. O. I. 362 ff.

[4] Caesar, Bell. Gall. I. c. 31. Vgl. Gaupp, a. a. O. 55 f.

[5] Vgl. Gaupp, a. a. O. 446—454. Dahn, a. a. O. I. 240f. Bethmann-Hollweg, a. a. O. I. 132 f.

[6] Vgl. Gaupp, a. a. O. 541. Vgl. auch Beovulf v. 1086 ff. Solange das bundesfreundliche Verhältnis der ersten angelsächsischen Heerscharen der britischen Bevölkerung bestand, scheint eine Einquartierung nach den Grundsätzen des römischen Reiches stattgefunden zu haben.

[7] Daß die Sachsen eine Gebietseinräumung verlangt haben, steht quellenmäßig fest. In den übrigen Fällen läßt sich ein analoges Verfahren vermuten. Vgl. Waitz, II. 1, S. 55—58. Gregor, Hist. Franc. V. 15.

Digitized by Google

Heerscharen des Odovakar, der Ostgothen und Langobarden[8]. Hier wurden keine geschlossenen Distrikte zu gemeinsamer Ansiedelung abgetreten, sondern der einzelne römische Grundbesitzer teilte mit dem einzelnen Germanen, so daß in den Ansiedelungsgebieten eine aus beiden Nationalitäten gemischte Bevölkerung entstand. Den Grund dieser Art der individuellen Landteilung erkennt man am besten aus dem Verfahren des Odovakar. Bis zum Sturze des Kaisers hatten die Heerscharen Odovakars nach den römischen Einquartierungsnormen bei den italienischen Grundbesitzern als *hospites* in Quartier gelegen[9]. Dementsprechend hatte jeder germanische Krieger ein Drittel von Haus und Hof seines hospes zu seiner Verfügung gehabt, während seine Verpflegung Staatssache war. Nachdem gerade die Verpflegungsfrage die Empörung der Truppen veranlaßt hatte, führte die Erhebung Odovakars zum König eine definitive Auseinandersetzung in der Art herbei, daß das Recht des einzelnen Kriegers auf ein Drittel an dem gesamten Grundbesitz seines hospes ausgedehnt und nach diesem Verhältnis eine allgemeine Landteilung vorgenommen wurde. Ebenso verfuhren die Ostgothen bei ihrer Niederlassung in Italien. Während sie sich gegenüber den Scharen des Odovakar als Eroberer betrachteten und die von diesen in Besitz genommenen Drittel einfach wegnahmen, waren sie den Römern gegenüber Verbündete und vollzogen daher, soweit jene Drittel nicht ausreichten, in systematischer Weise die Einquartierung bei den römischen Grundbesitzern, deren jeder seinem hospes ein Drittel herauszugeben hatte. In derselben Weise ging die Ansiedelung der Westgothen in Gallien und der Burgunder in der Sabaudia vor sich, auch diese waren Verbündete der Römer und wurden als einquartierte Krieger betrachtet, nur begnügten sie sich bei der Landteilung nicht mit einem Drittel, sondern verlangten teils überhaupt, teils wenigstens von dem Kulturlande zwei Drittel. Die Niederlassung der Langobarden in Italien erfolgte im Gegensatze zu den Römern, sie kamen als Eroberer ins Land, haben sich aber ebenfalls mit einer Landteilung nach Art der gothischen begnügt[10].

Dagegen haben die Franken in Gallien keine Landteilung vorgenommen. Über die Art ihrer Ansiedelung in Toxandrien sind wir nicht unterrichtet, wahrscheinlich war ihnen hier von den Römern ein ganzes Gebiet

---

[8] Vgl. Gaupp, a. a. O. 317—365, 394—408, 457 ff., 466—477, 503—515. v. Savigny, a. a. O. I. 296 ff., 300, 331 ff., 398 ff. VII. 17. Dahn, a. a. O. II. 43. III. 5 ff. VI. 52—60. Eichhorn, a. a. O. I. 150—159. v. Daniels, Handbuch I. 352—362. Bethmann-Hollweg, a. a. O. I. 121 ff., 145 ff., 182 f., 262, 304 ff. Havet, Du partage des terres entre les Romains et les Barbares, i. d. Revue historique VI. 86—99. Hegel, a. a. O. I. 104 f., 352 ff. Schupfer, a. a. O. 55 ff. Binding, Geschichte des burgund. roman. Königreichs 13—38, 297 ff. G. Kaufmann, i. d. Forsch. z. deutsch. Geschichte X. 355—387. Gaudenzi, Sulla proprietà in Italia 11 ff., 31 ff.

[9] Über die Grundsätze bei der römischen Einquartierung *(hospitalitas)* vgl. Gaupp, a. a. O. 85 ff.

[10] Vgl. Paul. Diac., Hist. Langob. II. c. 32. III. c. 16. Im einzelnen sind die langobardischen Grundbesitzverhältnisse sehr bestritten.

Digitized by Google

zu geschlossener Niederlassung bewilligt. Die Ortsnamen wie die noch heute bestehende Sprachgrenze lassen erkennen, daß in derselben Weise ein massenhaftes Vorschieben des salischen Volkes in Flandern, Brabant und Artois bis zur Canche stattgefunden hat[11], und dasselbe ist im Moselgebiet bis in die Gegend von Metz und im ganzen Saargebiet seitens der chattischen Franken geschehen[12]. Ob in diesen Gebieten eine Okkupierung des Landes durch die einrückenden Franken erfolgt ist, oder ob die Franken herrenloses Land in einer für ihre Volkszahl ausreichenden Menge vorfanden, ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden[13]. Dagegen wurde die Eroberung Galliens durch Chlodovech als eine Eroberung des Königs zur Erweiterung seiner Herrschaft und nicht als eine Eroberung des fränkischen Volkes zur Gewinnung neuer Sitze behandelt[14]. Das Privateigentum der Provinzialen blieb unangetastet, der König verfügte zu Gunsten seiner Franken nur über solche Ländereien, die ihm kraft öffentlichen Rechtes zufielen. Auch sonst stellte sich Chlodovech, die alte Tradition der Salier festhaltend[15], durchaus freundlich zu den Römern. Obwohl er Gallien in voller Unabhängigkeit kraft des Eroberungsrechtes erworben hatte, trug er doch kein Bedenken, den ihm von Kaiser Anastasius verliehenen Titel eines Konsuls zu führen und Münzen mit dem Namen des römischen Kaisers prägen zu lassen. Die römischen Provinzialen wurden nur an Buße und Wergeld zurückgesetzt, indem sie hier nur den Hörigen gleichgestellt waren. Im übrigen galten sie als gleichberechtigte Unterthanen neben den Franken. Die öffentlichen Ämter waren ihnen ebenso zugänglich wie diesen, auch die Heerespflicht wurde von vornherein auf sie ausgedehnt, während in den übrigen germanischen Reichen, vielleicht mit Ausnahme des westgothischen, nur die Germanen dem Heere angehörten. Mischehen zwischen Franken und Provinzialen waren zu keiner Zeit gesetzlich ausgeschlossen. Der Übertritt der Franken zur römischen Kirche begünstigte die Verschmelzung der beiden Nationalitäten und bewahrte das Frankenreich vor dem Zwiespalt, der die übrigen germano-romanischen Reiche zersetzte. Das öffentliche Recht des

[11] Vgl. Waitz, Recht der salischen Franken 53 ff. Vanderkindere, Les origines de la population flamande, 1885, 1886. Der letztere macht besonders auch auf die Verbreitung sächsischer Niederlassungen unter den fränkischen in Flandern aufmerksam.

[12] Vgl. die S. 91 Anm. 1 angeführten Schriften von Arnold und Lamprecht, sowie meine Untersuchungen, Die Franken u. ihr Recht 23, 44, und Die Ausbreitung der salischen Franken, i. d. Forsch. z. deutsch. Geschichte XIX. 139—172.

[13] Wahrscheinlich hat wenigstens eine teilweise Okkupation stattgefunden. Über die Besiedelung des Landes durch neuen Anbau haben Arnold und Lamprecht ausgezeichnete Untersuchungen angestellt.

[14] Vgl. § 17, § 26, § 28.

[15] Die Bataven, Cannenefaten und Cugernen hatten unter römischer Oberhoheit gestanden, auch die Salier des 4. und 5. Jahrhunderts, obwohl ihr Land seit dem Anfange des 5. Jahrhunderts nicht mehr zu dem Bestande des römischen Reiches gerechnet wurde, waren den Römern heerfolgepflichtig. Die Thaten Childerichs erschöpften sich in Kriegsleistungen im Bunde der Römer.

Digitized by Google

fränkischen Reiches war durchaus einheitlich und beruhte auf germanischer Grundlage; hier blieb für das römische Recht als solches kein Raum[16]. Auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes vollzog sich im Laufe der Zeit eine eigentümliche Verschmelzung in der Weise, daß nördlich der Loire, wo die fränkischen Elemente überwogen, das römische Recht allmählich ganz verschwand und dem salischen Platz machte, während im Süden das römische Recht, aber durch germanische Einflüsse zu einem römischen Vulgarrecht umgestaltet, den Vorrang behauptete.

Zweites Kapitel.

Die Verfassung des fränkischen Reiches.

Litteratur: Waitz, VG. II. 1. u. 2. Abt. 3. Aufl. 1882. III. 2. Aufl. 1883. IV. 2. Aufl. 1885; Das alte Recht der salischen Franken, 1846. v. Sybel, Entstehung des deutschen Königtums, 2. Aufl. 1881. Sohm, Die fränkische Reichs- u. Gerichtsverfassung, 1871. Fahlbeck, La royauté et le droit royal francs, durant la première période de l'existence du royaume, 1883. Fustel de Coulanges, Histoire des institutions politiques de l'ancienne France, I. 1875. Tardif, Études sur les institutions politiques et administratives de la France, I. 1881. Flach, Les origines de l'ancienne France, I. 1886. Roth, Geschichte des Beneficialwesens, 1850; Feudalität und Unterthanenverband, 1863. Kaufmann, Deutsche Geschichte II. 189—218, 262 ff., 350—377. v. Bethmann-Hollweg, Der germanisch-romanische Civilprozeß I. §§ 37 f., 43 f., 47 f., 52 ff., 60 f., 65 ff. Thonissen, L'organisation judiciaire, le droit pénal et la procedure pénal de la loi salique, 2. édition, 1882. Pardessus, Loi Salique, 1843, Dissertations II.—IX. — Gaupp, Recht und Verfassung der alten Sachsen, 1837. Quitzmann, Die älteste Rechtsverfassung der Baiwaren, 1866. Merkel, De republica Alamannorum, 1849. Dahn, Könige der Germanen I.—VI. Schupfer, Delle istituzioni politiche longobardiche, 1863. Pertile, Storia del diritto italiano I. Stubbs, Constitutional history of England I. cap. 4—8. Kemble, K. Maurer, Phillips (s. S. 5). E. Winkelmann, Geschichte der Angelsachsen 91—111. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte bis zum Schluß der Karolingerperiode, 1879. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I. 1. 1886.

Urkundensammlungen[1]: bei Dahlmann-Waitz, Quellenkunde, 5. Aufl. Nr. 291, 326, 329, 335, 344, 348, 353, 354, 356, 365, 367, 433—442. — Diplomata regum Francorum, Mon. Germ. Dipl. I. 1872 (sehr mangelhaft). J. F. Böhmer, Regesta chronologico-diplomatica Karolorum, 2. Aufl., bearb. von Mühlbacher (a. u. d. T. Regesta imperii I.), seit 1880. Th. Sickel, Regesten der Urkunden der ersten Karolinger (751—840), 1867 (a. u. d. T. Acta regum Karolinorum digesta et enarrata, II. Teil. Urkundenregesten). — Collection des documents inédits sur l'histoire de France, seit 1835. Documents historiques publiés par la société de l'école des chartes, I. II. 1873—1879.

[16] Dagegen wurden im einzelnen viele römische Einrichtungen angenommen, so daß es unrichtig wäre, die öffentlich-rechtlichen Zustände des fränkischen Reiches einfach als germanisch zu bezeichnen. Das öffentliche Recht war romano-germanisch, wie die französische Sprache sich als eine germano-romanische entwickelt hat; in jenem überwiegen die germanischen, wie in dieser die romanischen Bestandteile.

[1] Vgl. die speziellen Angaben bei Österley, Wegweiser (s. S. 6).

Digitized by Google

§ 17. Das Königtum[1]. Nach einer alten Überlieferung, die uns der Geschichtschreiber der Franken bewahrt hat, lebten die Salier, lange bevor es dem großen Sprossen des Merovingerhauses gelang, den ganzen Stamm unter seiner Königsgewalt zu vereinigen, nach Gauen und Volklanden unter gelockten, aus ihrem adelichsten Geschlecht erwählten Königen[2]. Die Zustände waren demnach dieselben wie bei den Norwegern, bei denen, bis zu der Vereinigung ihres Landes unter Harald Hárfagri (Schönhaar) gegen Ende des 9. Jahrhunderts, Gau- und Volklandskönige *(hèraðskonúngar, fylkiskonúngar)* sich in die Herrschaft teilten[3]. Bei den Quaden scheint es in der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts unter einem gemeinsamen Volkskönig teils einzelne Gaukönige, teils Gaurichter *(iudices)* im Sinne der alten principes gegeben zu haben[4]. Auch die salischen Gaukönige lassen sich wenigstens bei den Bataven bis um die Mitte des 4. Jahrhunderts zurückverfolgen. Die den Römern von diesem Volke gestellten Bundestruppen standen nach Tacitus unter einem Herzog, die einzelnen Kohorten unter einheimischen Fürsten[5], während die batavischen Hilfstruppen Julians 357 in der Alamannenschlacht von Königen angeführt wurden[6]. Es war also einem oder mehreren der adelichen Geschlechter gelungen, sich in den erblichen Besitz der Gauvorsteherschaft zu setzen[7]; aus den gewählten Gaufürsten waren erbliche Gaukönige geworden. Derselbe Prozeß hat sich dann bei den Saliern wiederholt. Das den Seefranken durch seine Haussage wie durch seinen Namen auf das engste verbundene Geschlecht der Merovinger (§ 15 Anm. 18) hatte, vielleicht infolge eines ähnlichen Vernichtungskampfes wie

---

[1] Vgl. Waitz, II. 1, S. 99—106, 136—216. II. 2, S. 350—360. III. 76 ff., 221 bis 327; Recht der salischen Franken 201—214. Sohm, 9—37. v. Sybel, 241—371. W. Sickel, Entstehung der fränkischen Monarchie, i. d. Westdeutschen Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst IV. 231—272, 313—352. Dahn, Könige der Germanen I—III. VI. Fustel de Coulanges, Histoire des institutions politiques de France I. livre III. IV. Fahlbeck, Royauté et droit royal francs. Bethmann-Hollweg, German.-roman. Civilprozeß I. 147 ff., 187 ff., 407 ff. Gierke, Genossenschaftsrecht I. §§ 6, 18. Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien I. 446 ff. Büdinger, Engl. Verfassungsgeschichte 66 ff., 76—94. Köpke, Anfänge des Königtums bei den Gothen. Roth, Geschichte des Beneficialwesens; Feudalität u. Unterthanenverband.

[2] Gregor. Tur., Hist. Franc. II, 9 (Mon. Germ. Script. rer. Merov. I. 77): *iuxta pagos vel civitates regis crinitos super se creavisse de prima et, ut ita dicam, nobiliore suorum familia.* Daß *vel* nicht für *aut*, sondern für *et* steht, ergiebt sich aus dem Sprachgebrauche Gregors. Vgl. Mon. Germ. l. c. 963. Waitz, I. 305 Anm. 2. Anderer Meinung v. Sybel, 160 ff., vgl. Anm. 11.

[3] Vgl. Maurer, Island 20 ff. Krit. Viertelj.-Schr. X. 370—374. K. Lehmann, Königsfriede der Nordgermanen 168, 172 ff. Siehe auch oben § 6 Anm. 19.

[4] Ammian. Marc. XVII. 12 §§ 9, 21.

[5] Annal. II. 11: *Chariovalda dux Batavorum.* Hist. IV. 2: *cohortibus quas vetere instituto nobilissimi popularium regebant.*

[6] Ammian. Marc. XVI. 12 § 45: *Batavi venere cum regibus.*

[7] Schon von den beiden Civilis hieß es: *regia stirpe multo ceteros anteibant.* Einem zweiten batavischen Adelsgeschlecht gehörte Claudius Labeo an. Tacitus, Hist. IV. 13, 18.

Digitized by Google

der später von Chlodovech gegen seine eigenen Geschlechtsgenossen geführte, alle konkurrierenden Geschlechter beseitigt und in sämtlichen Hundertschaften des Stammes das Gaukönigtum an sich gebracht[8].

War das Gaukönigtum aus einer mehr oder weniger naturgemäßen Entwickelung hervorgegangen, bei welcher die bisherige republikanische Verfassung mit dem Landesthing und dem Fürstenrate an der Spitze noch fortbestehen mochte[9], so kann das Volklandskönigtum, wenigstens bei den Westgermanen, nur aus einer Verfassungsänderung erklärt werden. Hier wird in erster Reihe das in der Völkerwanderung ständig gewordene Herzogsamt, vielleicht zum Teil durch eine Verbindung mit dem Landespriestertum unterstützt, als maßgebender Faktor eingetreten sein. War der Herzog, der früher nur für die Dauer eines Krieges gewählt wurde und nach Beendigung desselben wieder in sein Gaufürstenamt zurücktrat, infolge fortwährender Kriege zu einer lebenslänglichen Stellung an der Spitze seines Volkes gelangt, so mußte es ihm unter Umständen ein leichtes sein, diese Stellung dauernd an sein Haus zu fesseln. Wie aus dem Gaufürstentum die Gaukönige, so gingen aus dem Volksherzogtum die Volklandskönige hervor. Wir begegnen solchen Volklandskönigen nicht nur bei den Franken[10] und Norwegern, sondern auch den Alamannen[11], auch die angelsächsischen Ealdormen und die langobardischen Herzöge sind unverkennbar ebenfalls ursprünglich Könige gewesen, die erst durch das Emporkommen des Stammeskönigtums zu Unterkönigen herabgedrückt wurden[12].

Die Entstehung des Stammeskönigtums ist, wie das Beispiel der West-

---

[8] Daß Gregors *reges criniti* Merovinger waren, ist billig nicht zu bezweifeln. Gregor selbst deutet darauf hin, daß die von ihm erwähnten Kleinkönige erst durch Chlodovech beseitigt seien (Hist. Franc. II. 9, 41, 42), also dessen Verwandte waren. Einen besonderen Beweis liefert die übereinstimmende Haartracht (vgl. Anm. 31), die ebensowohl an die altchattischen Berufskrieger (Tacitus, Germ. c. 31) wie an den Gebrauch des Civilis während des batavischen Krieges (Hist. IV. 61) erinnert. Vgl. Schröder, Die Franken und ihr Recht 31 f. Siehe auch Anm. 14.

[9] Ich halte es für wahrscheinlich, daß auch die sächsischen Gaufürsten, die *satrapae* des Beda, großenteils ebenfalls erbliche Gaukönige gewesen sind. Die hervorragende Stellung des sächsischen Adels, insbesondere die eigentümliche Herrschaft *(tutela)*, die von sächsischen Herren *(domini)* über Freie und Liten ausgeübt wurde, scheint so ihre einfachste Erklärung zu finden. Vgl. Waitz, I. 258. III. 124, 132, 148 ff., und die daselbst angeführte Litteratur. Aus dem Bericht Nithards (IV. 2) über den Aufstand der Stellinga ergiebt sich doch nur, daß Karl den sächsischen Adel auf Kosten der Freien und Liten begünstigt hatte, keineswegs aber, wie v. Sybel 129 annimmt, daß er überhaupt erst die bevorzugte Stellung desselben geschaffen. Gerade die L. Sax. 62 erwähnten Adelichen waren wegen ihres Widerstandes gegen Karl in die Verbannung geführt, können ihre tutela also nicht von ihm gehabt haben.

[10] Vgl. Waitz, I. 305 f. Sulpicius Alexander (bei Greg. Tur., Hist. Franc. II. 9) bezeichnet die Führer der rechtsrheinischen Franken (Chatten und Ribuarier), Sunno und Marcomer, einmal als *duces*, dann als *regales* und *subreguli*.

[11] Vgl. Waitz, I. 303 f. v. Sybel, 152 ff. Der letztere nimmt hier wie bei den Franken (Anm. 2) nur Gaukönige an.

[12] Vgl. S. 23 Anm. 19. S. 25 Anm. 31.

Digitized by Google

gothen und Langobarden sowie der unter Odovakar vereinigten Völker zeigt, zunächst auf das von den Völkern selbst empfundene Bedürfnis einer vollen staatlichen Einigung zurückzuführen[13]. Selbst bei den salischen Franken, bei denen die persönliche Thatkraft des Chlogio und seiner Nachfolger den Rahmen eines bloßen Volklandskönigtumes durchbrochen und ein einzelnes herrschgewaltiges Haus zur Vormacht erhoben hatte, konnte das rücksichtslose Vorgehen Chlodovechs gegen seine Nebenkönige nur darum so widerspruchslos und ohne Kampf erfolgen, weil die Bevölkerung selbst ihre Interessen dadurch gefördert sah. Der Anschluß der Ribuarier wurde in rechtsförmlicher Weise von der Stammesversammlung beschlossen; und der Anschluß der Chatten ist wohl auf dieselbe Art vor sich gegangen[14]. Anders stand es in Norwegen, dessen geschützte Lage das Bedürfnis der staatlichen Einigung weniger fühlbar machte. Seit dem Anfange des 8. Jahrhunderts hat das aufstrebende norwegische Großkönigtum zu heftigen inneren Gährungen und Kämpfen geführt und dadurch den Hauptanstoß zu den normännischen Wikingerzügen gegeben, die vorzugweise von bisherigen Volklands- und Heradskönigen unternommen wurden, um neue Herrschaftsgebiete an Stelle der verlorenen zu erringen.

Man sieht, das germanische Stammeskönigtum ist überall aus denselben Grundlagen erwachsen. Wie verschieden auch im einzelnen die dabei mitwirkenden Elemente gewesen sind, im großen und ganzen liegt eine gleichmäßige organische Entwickelung vor. Ein völliger Bruch mit der Vergangenheit hat ebensowenig stattgefunden, wie ein völliger staatlicher Neubau oder gar ein einfacher Eintritt in römische Verhältnisse. Daß die letzteren ebenso wie die monarchischen Vorstellungen der katholischen Kirche dem Königtum, zumal dem fränkischen, vielfach förderlich gewesen sind, daß eine Menge römisch-rechtlicher Elemente in die Verfassungen der auf römischem Boden errichteten germanischen Reiche ein-

---

[13] Vgl. Waitz, I. 306 f. Über den König der Alamannen ebd. 305, über den der Thüringer 301, 308. Der König der Wariner (Cassiodor, Varia III. 3. Prokop, Bell. Goth. IV. 20), der nur ein Volklandskönig gewesen sein kann, wurde wohl in den Sturz des Thüringerreiches mithineingezogen. Über die Angelsachsen vgl. oben S. 94.

[14] Chlogio kann, solange er seinen Sitz zu Dispargum hatte, nur einer der alten *reges criniti* (Anm. 2, 8) gewesen sein, als *nobilissimus in gente sua* (Hist. Franc. II. 9) natürlich nicht Gau-, sondern Volklandskönig, d. h. erblicher Herzog einer *civitas*. Indem er nach der Mitte des 5. Jahrhunderts über den Kohlenwald vordrang, Tournay und Cambray eroberte und seine Grenzen bis an die Somme vorschob (Waitz, II. 1, S. 30 f.), gründete er einen wirklichen Staat, der aber nach seinem Tode sofort wieder zersplittert wurde. Die alsbald hervortretenden Reiche von Tournay und Cambray können nur durch eine Erbteilung in dem Hause Chlogios entstanden sein; während Tournay dann auf Childerich, Cambray auf Ragnachar überging, muß das jenseit des Kohlenwaldes belegene Volkland von Dispargum an einen anderen Zweig des Hauses gekommen sein. Childerich war demnach zunächst wieder nur ein Kleinkönig, aber es ist undenkbar, daß er den Römern ganz uneigennützige Dienste geleistet haben sollte. Wahrscheinlich sind ihm Gebiete an der Mosel abgetreten worden, und hier haben sich ihm die stammverwandten chattischen Franken alsbald angeschlossen. Vgl. v. Sybel, 296 ff. Schröder, Franken 28 ff.

Digitized by Google

gedrungen sind, wird kein Verständiger leugnen. Aber ein prinzipieller Unterschied zwischen dem fränkischen Königtum Chlodovechs und dem norwegischen Haralds hat nicht bestanden. Auch das fränkische Reich ist seiner Entstehung und seinem Inhalte nach ein germanischer Staat gewesen[15].

Das zeigt sich schon an den äußeren Wahrzeichen der königlichen Gewalt. Noch in der Zeit ihres tiefsten Verfalles haben die Merovinger den uralt heidnischen Gebrauch der Thingfahrt auf rinderbespanntem Wagen festgehalten[16]. Das römische Diadem war bei ihnen ebensowenig in Gebrauch wie die Krone, die erst von den Karolingern eingeführt wurde[17]. Das eigentliche Königszeichen blieb in altgermanischer Weise der Speer; wie bei den Langobarden, so wurde auch bei den Franken das Herrscherrecht durch Übergabe eines Speeres übertragen[18]. Noch im Jahre 1002 hat König Heinrich II. in dieser Weise die Huldigung der Sachsen empfangen[19]. Surrogat des Speeres war der königliche Stab[20], der, nachdem Karl der Große einen goldenen Stab (Scepter) hatte anfertigen lassen, auch neben dem Scepter als selbständiges Königszeichen beibehalten wurde[21]. Seit der Karolingerzeit wurden auch Schwert und Schild zu den königlichen Insignien gerechnet[22]. Ebenso muß das Kreuz, das später zu den deutschen Reichsinsignien gehörte[23], schon im fränkischen Reiche in Gebrauch gewesen sein[24].

Die königlichen Wahrzeichen hatten nicht bloß ihre Bedeutung bei

---

[15] Damit ist die Stellung angedeutet, die ich gegenüber den Werken von Fustel de Coulanges, Tardif und v. Sybel, trotz der von diesen, namentlich von dem letzteren, gebotenen vielfachen und reichen Belehrung, einnehme. Vgl. Waitz, II. 1, S. 80 ff., und i. d. Histor. Zeitschr. XXXVII. 45 ff. Gegenüber der in der Litteratur mehrfach hervortretenden, selbst von Waitz noch nicht ganz überwundenen Neigung, den persönlichen Charakter der fränkischen Verwaltung auf Kosten des staatsrechtlichen Charakters der fränkischen Verfassung in den Vordergrund zu schieben, ist namentlich auf die Arbeiten von Roth und Sohm zu verweisen.

[16] Vgl. § 6 Anm. 25. Waitz, II. 1, S. 178.

[17] Vgl. Waitz, II. 1, S. 174 f. III. 249 ff. Nur ganz vorübergehend, als der Kaiser ihm die konsularischen Würden verliehen hatte, hat Chlodovech Diadem und Purpur angelegt.

[18] Vgl. Waitz, II. 1, S. 174. Grimm, RA. 163. Zeitschr. f. RG. XX. 58. Siehe auch oben S. 18.

[19] Thietmar von Merseburg, Chron. V. 9: *Bernhardus igitur dux, accepta in manibus sacra lancea, ex parte omnium regni curam illi fideliter committit.* Vgl. Waitz, VI. 138 f. Das deutsche Reich rechnete noch im 12. Jahrhundert die heilige Lanze zu seinen Kroninsignien. Vgl. Anm. 23, 25.

[20] Vgl. S. 51.

[21] Vgl. Waitz, III. 249, 251 f., 258. Siehe auch Anm. 25.

[22] Vgl. Waitz, III. 252. Siehe Anm. 25, 28.

[23] Nach der Chronik des Ekkehard von Aura, zum Jahre 1106, übergab Heinrich IV., als er zu Gunsten Heinrichs V. auf die Krone verzichtete, diesem die *regalia vel imperialia insignia, crucem scilicet et lanceam, sceptrum, globum atque coronam.*

[24] Schon die merovingischen Münzen trugen außer dem Königsbildnis regelmäßig das Zeichen eines Kreuzes, das sich freilich schon auf den Münzen der christlichen Kaiser fand. Über karolingische Marktkreuze vgl. Anm. 28.

Digitized by Google

der Übertragung oder Niederlegung der Herrschaft[25], sie begleiteten den König auch bei der Ausübung seines Amtes[26], vermochten aber selbst den abwesenden König zu vertreten, indem sie geradezu als Leibzeichen, als Personifikationen des Königs, angesehen wurden. So traten sie an die Stelle der altheidnischen Banner, die in Thing und Heer aufgerichtet wurden, um die Anwesenheit der Gottheit und die Stellung der Versammlung unter deren Baun anzudeuten[27]. Die königlichen Insignien wurden infolgedessen zu Wahrzeichen des Bannes, den der König auf eine Stätte gelegt hatte, sei es, um derselben einen besonderen Frieden zu verleihen, oder um die Beschlagnahme eines Grundstücks (Befrohnung) zu vollziehen[28]. Die Erteilung königlicher Vollmachten geschah unter Überreichung eines Stabes, dem als unmittelbares Leibzeichen, um den Empfänger als die Hand des Königs darzustellen, ein Handschuh hinzugefügt zu werden pflegte[29].

Die Thronfolge[30] war bis zur Erhebung Pippins streng erblich in dem götterentstammten Hause der langgelockten Merovinger[31], nach ihrer Beseitigung ebenso unter den durch Wahl des Volkes berufenen, von der Kirche geweihten Karolingern. Eine bestimmte Thronfolgeordnung be-

[25] Vgl. Waitz, III. 253. Der sterbende König Konrad I. übersandte die Reichsinsignien *(sumptis his insigniis, lancea sacra, armillis aureis cum clamide, et reterum gladio regum ac diademate)* an Heinrich I., den er zu seinem Nachfolger designiert hatte. Widukind, Res gestae Saxonicae I. 25. Otto dem Großen wurden bei seiner Krönung die *regalia insignia*, nämlich *gladius cum balteo, clamis cum armillis, baculus cum sceptro, diadema*, feierlich übergeben. Vgl. ebd. II. 1. Vgl. auch Anm. 23.

[26] Dafür waren besondere Hofbeamte (Speerträger, Schwertträger, Stabträger, armiger, spatarius) angestellt. Vgl. Waitz, II. 2, S. 74 f. III. 505, 509. Über den langobardischen Speerträger und den angelsächsischen und gothischen signifer, der dem Könige stets mit einer Fahne voranschritt, vgl. Grimm, RA. 241. Dahn, VI. 543.

[27] Vgl. S. 31.

[28] Vgl. Schröder, Weichbild (s. § 7 Anm. 15). Das Kreuz als Zeichen des Marktbannes ist für Aquitanien schon um die Mitte des 9. Jahrhunderts durch die Translatio s. Filiberti I. c. 72 (Mabillon, Acta Sanctorum ex ordine S. Benedicti IV. 1, S. 551) bezeugt; als Frohnungssymbol kommt es später sowohl in Frankreich als auch in Deutschland vor (vgl. Weichbild 320), ist aber auch dem altnorwegischen Recht bekannt gewesen (vgl. Krit. Vierteljahrsschr. XVIII. 41, 59). Der einfache Stab als Wahrzeichen des Bannes war wenig gebräuchlich, statt seiner diente eine Fahne *(pannonceau du roy*, vgl. auch Anm. 26) oder es wurde ein Hut oder ein ursprünglich als Kopfbinde (goth. *vipja*) gedachter Strohwisch (mnd. *wip*, ahd. *wifa, wiffa*, mhd. *wife, wifel, schoup*, altfrz. *brandon*) auf den Stock gesteckt. Der noch heute bestehende Gebrauch des Strohwisches als Bannzeichen war nicht nur in Deutschland, Frankreich und Italien, sondern auch im Norden verbreitet. Vgl. Grimm, RA. 195, 941; mein Weichbild 312 f., 321 f. Den Schild als Zeichen des Gerichtsfriedens kannte schon die Lex Salica Tit. 44, 46.

[29] Vgl. Chanson de Roland v. 247, 268, 320, 331 ff. Rolandslied des Pfaffen Konrad (hrsg. v. Bartsch) v. 1417, 1430, 1434 f. Schröder, Weichbild 307, 316, 319. Greg. Tur., Hist. Franc. VII. 32.

[30] Vgl. H. Schulze, i. d. Zeitschr. f. RG. VII. 323—392.

[31] Vgl. Anm. 2, 8. § 15 Anm. 18. Daß Chlodovech noch selbst an die göttliche Abstammung seines Hauses glaubte, ergiebt seine Bemerkung über den Christengott: *nec de deorum genere esse probatur* (Greg. Tur., Hist. Franc. II. 29). Über die Haartracht der Merovinger vgl. Grimm, RA. 239 f.

Digitized by Google

stand nicht. In der Regel folgten dem Vater die Söhne, die, wie auch in den Reichen der Burgunder und Thüringer, Reich und Schatz teilten. Nur wenn ein Teilkönig starb, wurden seine Söhne wiederholt im Interesse der Konsolidation des Reiches von der Succession ausgeschlossen[32]. Denn obwohl jeder Teilkönig selbständiger Herrscher in seinem Lande war (das unter den Karolingern geplante Oberkönigtum des zur Kaiserwürde Berufenen ist nicht durchgedrungen), blieb die Idee des Gesamtreiches doch unangetastet, namentlich trat sie in den Titeln der Könige und in den auswärtigen Beziehungen hervor. Die Art der Teilung wurde nicht selten schon von dem Vater angeordnet. Seit dem 7. Jahrhundert kam es wiederholt, namentlich im Interesse der Austrasier, vor, daß der König schon bei seinen Lebzeiten einen Sohn über einen bestimmten Landesteil als Mitregenten einsetzte.

Eine eigentliche Königswahl fand unter den Merovingern seit Chlodovech nur in außerordentlichen Fällen statt. Seit dem 7. Jahrhundert gewannen die austrasischen Großen, später die arnulfingischen Hausmeier einen maßgebenden Einfluß auf die Thronbesetzung. Seit der Wahl Pippins trat die germanische Auffassung, Wahl oder Anerkennung des neuen Königs durch das Volk oder die Großen, wieder allgemein in den Vordergrund.

Durchaus germanisch war die von den Merovingern prinzipiell festgehaltene, wenn auch nicht immer thatsächlich ausgeführte Umfahrt des neuen Königs im Reiche, sowie die Ableistung des Unterthaneneides *(leudesamio)*. Die Karolinger gaben die Umfahrt auf, auch ein Unterthaneneid wurde unter Pippin und während der zwei ersten Dezennien unter Karl dem Großen nicht verlangt. Erst 789 infolge einer Empörung ordnete der letztere die allgemeine Vereidigung aller über zwölf Jahre alten männlichen Unterthanen an, eine Maßregel, die unter ihm und Ludwig später mehrfach wiederholt wurde[33]. Eine eidliche Verpflichtung des Königs selbst ist nur einmal unter außergewöhnlichen Verhältnissen vorgekommen. Den merovingischen Königen in der Zeit des Verfalls wußten die Großen nicht selten eine Art Kapitulation abzudringen.

Krönung und Salbung haben die Merovinger nicht gekannt, auch Ludwig der Deutsche hat ebenso wie später König Heinrich I. beides

[32] Nur bei Theoderich I. und Sigibert I. gelangten die Söhne unmittelbar zur Nachfolge.

[33] Vgl. Waitz, II. 1, S. 205 ff. III. 221 ff., 290 ff. Roth, Beneficialwesen 108 ff. 386 ff. Außer den Fällen einer allgemeinen Vereidigung sollte jeder, sobald er 12 Jahre alt geworden war, zur Eidesleistung veranlaßt werden. Der Termin der Eidesmündigkeit entspricht dem salischen Recht, das demnach als Reichsrecht angesehen wurde. Gegenüber der Auffassung, als habe der Eid überhaupt erst die Unterthanenpflicht erzeugt, so daß also ein Vertragsverhältnis zwischen dem Herrscher und den Beherrschten bestanden hätte, ist hervorzuheben, daß der Eid nur die feierliche Anerkennung der schon an sich bestehenden Unterthanenpflicht bedeutete. Vgl. u. a. Sickel, a. a. O. 341. Vgl. Lehmann, Königsfriede 176 f. über die Annahme *(taka)* des norwegischen Königs.

Digitized by Google

vermieden. Die Salbung ist unter Pippin, die Krönung wohl erst mit dem Kaisertume Karls des Großen eingeführt worden. Während Karl durch den Papst gekrönt wurde, hat er selbst seinem Sohne Ludwig und später dieser seinem Sohne Lothar zu Aachen die Krone aufgesetzt. Eine besondere Kaiserkrönung hat nach Karl nicht mehr stattgefunden.

Zur Thronfolge waren ursprünglich nur Söhne aus einer ebenbürtigen Ehe berufen, doch wurde diese Rücksicht schon im 6. Jahrhundert nicht immer beobachtet; Theoderich I. war der Sohn einer Beischläferin Chlodovechs. Die Karolinger haben nur Inländerinnen, und zwar ohne Rücksicht auf den Stand, zur Ehe genommen. Die Vormundschaft über einen unmündigen Thronfolger war Sache des nächsten Verwandten oder der Mutter; unter den Merovingern wurde dieselbe schon gegen Ende des 6. Jahrhunderts durch einen von den Großen berufenen Erzieher, später durch den Hausmeier geführt. Die Mündigkeit trat bei den Angehörigen des karolingischen Hauses nach dem ribuarischen Recht mit dem vollendeten fünfzehnten Lebensjahre ein[34]. Die Frage nach dem Eintritt der Regierungsmündigkeit bei den nach salischem Recht lebenden Merovingern ist bestritten[35].

Der fränkische Königstitel lautete, ohne Rücksicht auf die einzelnen Reichsteile, *rex Francorum vir inluster*[36]. Karl der Große nannte sich seit 774 *rex Francorum et Langobardorum*, seit der Kaiserkrönung *imperator Romanum gubernans imperium, qui et per misericordiam Dei rex Francorum et Langobardorum*, während Ludwig alle besonderen Bezeichnungen aufgab und nur den Titel *imperator augustus* führte[37].

Einen festen örtlichen Mittelpunkt besaß das fränkische Reich nicht, obwohl Chlodovech und seine Nachfolger Paris, Soissons und einige andere Städte, die austrasischen Herrscher besonders Reims und Metz bis zu einem gewissen Grade als Residenzen betrachteten. Größer war die Bedeutung Aachens unter Karl dem Großen und Ludwig. Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nahmen die Könige aus beiden Dynastien, der germa-

[34] Vgl. Schröder, Die Franken und ihr Recht 41; Ausbreitung der sal. Franken, i. d. Forsch. z. deutsch. Gesch. XIX. 141 f.

[35] Der salische Mündigkeitstermin (s. Anm. 33) hatte nur die Bedeutung des frühesten Termins. Wo die individuelle Reife erst später eintrat, konnte der salische Knabe noch länger *puer crinitus* bleiben. Wenn ein solches Hinausschieben der Mündigkeitserklärung unter Privaten kaum vorgekommen sein mag, so stand es doch anders bei dem Königssohne, der mit den Waffen bekleidet werden sollte. Selbst bei dem ribuarischen Termine konnte eine Verzögerung vorkommen, wie dies in einer Beschwerde Karls des Einfältigen (Schröder, Die Franken u. ihr Recht 41 Anm. 2) angedeutet erscheint. Nur durch ein solches thatsächliches Hinausschieben erklärt es sich, daß Childebert II. erst mit 15 Jahren mündig erklärt wurde. Vgl. meine Anm. 34 angeführten Arbeiten, Heusler, Institutionen I. 55 f. II. 489 ff. Waitz, II. 1, S. 172 f. und die bei diesem angeführte Litteratur.

[36] Die Großen des Reiches durften sich nur *inluster vir* nennen, was selbst die arnulfingischen Hausmeier beobachteten.

[37] Den Titel *patricius Romanorum* führten Pippin und seine Söhne, Karl aber nur bis zu der Kaiserkrönung, auf Grund päpstlicher Verleihung. Vgl. Waitz, III. 86.

Digitized by Google

nischen Abneigung gegen das Wohnen in Städten auch ihrerseits entsprechend, auf ihren verschiedenen, über das Reich zerstreuten Pfalzen *(palatia)*, an denen häufig die wichtigsten Staatsakte vollzogen wurden.

Der Inhalt der königlichen Gewalt war nach der Lex Salica ein wesentlich engerer als nach allen jüngeren Zeugnissen. Das Gesetz ist zwischen 486 und 496 entstanden, also zu einer Zeit, wo Chlodovech noch keinen zweiten deutschen Stamm unterworfen hatte, wo selbst bei seinen eigenen Stammesgenossen noch das Kleinkönigtum ihm überall im Wege stand, andererseits aber die erfolgreiche Kriegführung gegen Siagrius und die Eroberung einer nicht unbedeutenden römischen Provinz ihm bereits einen großen persönlichen Machtzuwachs zugeführt hatte. Zwar stand dem Könige in den Hundertschaften kein Gaukönigtum mehr gegenüber, die Centenarien oder Thunginen der Lex Salica waren Beamte, aber nicht Beamte des Königs, sondern des Volkes. Der König besaß bereits die vollziehende Gewalt, die er durch seine Grafen und Sacebaronen ausübte, aber den Vorsitz im Gericht hatte noch ein von ihm unabhängiger Beamter. Das alte Volklandsthing war verschwunden, dafür stand die Landesversammlung in allen politischen und Rechtsangelegenheiten mitherrschend neben dem König[38].

Erst die Unterwerfung der Alamannen, verbunden mit der weiteren Ausdehnung des Reiches in Gallien, hat das fränkische Königtum auf die Höhe seiner Macht erhoben, hat dem Könige zugleich sein eigenes Volk unterworfen[39]. War das fränkische Stammesreich im wesentlichen noch ein Volk mit einem König an der Spitze gewesen, so handelte es sich jetzt um ein von einem Könige begründetes und beherrschtes Reich, das Königtum war zu einer Territorialgewalt geworden. Dar König hatte sich dementsprechend an die Stelle der früheren Volksversammlung gesetzt und alle Befugnisse der letzteren in sich aufgenommen, zugleich aber durch die Gewohnheit der römischen Provinzialen, sich einem unbeschränkten Herrscher zu fügen, und durch die kirchlichen Vorstellungen von der Heiligkeit des Königtums gehoben und gefördert.

Die wesentlichen Aufgaben der königlichen Gewalt waren der Schutz des Friedens nach außen und die Wahrung der Rechtsordnung nach innen. Dem Auslande gegenüber war der König der alleinige Vertreter des Staates. Bündnisverträge und Friedensschlüsse gingen allein durch seine Hand. Die Organisation, das Aufgebot und die Führung des Heeres waren ihm überlassen. War aber das Heer versammelt, so fühlte es sich in altgermanischer Weise als das Volk; es bedurfte der Überredung seitens des Königs, um das Heer zum Kriege schlüssig zu machen oder zur Rückkehr von einem begonnenen Kriege zu bewegen; wiederholt hat das Heer den König wider seinen Willen zu Kriegszügen genötigt; bei der Verteilung der Beute sprach das Heer, wenigstens noch zur Zeit Chlodovechs, das entscheidende Wort. Dagegen vermochte der König dem ein-

[38] Vgl. S. 143 f. [39] Vgl. Sohm 35 ff.

Digitized by Google

zelnen Krieger gegenüber die schärfste Disziplin zu üben, und das Recht über Leben und Tod wurde hier oft in erschreckender Weise gemißbraucht.

Zur Wahrung der Rechtsordnung dienten dem Könige die Gerichtshoheit und das Bannrecht. Während die Gerichtshoheit noch zur Zeit der Lex Salica zwischen dem König und der Landesversammlung geteilt war, ist sie nach der wohl noch unter Chlodovech selbst erfolgten Verdrängung des Volksrichters durch den Grafen ganz auf den König übergegangen. An die Stelle der von dem Landesthing ausgeübten außerordentlichen Gerichtsbarkeit[40] war schon zur Zeit der Lex Salica die persönliche Gerichtsbarkeit des Königs getreten. Nur vom König konnte die strenge Friedlosigkeit verhängt werden[41]. Das Gericht des Königs war ein Billigkeitsgericht, das im Gegensatze zu den ordentlichen Gerichten weder formell noch materiell an die Strenge des Gesetzes gebunden war. Der Rechtsschutz gegen die Gefahr der Willkür bestand darin, daß auch die königliche Gerichtsbarkeit wenigstens die allgemeinen Formen des Prozesses zu wahren hatte und daß der König den Spruch nicht einseitig, sondern unter der Mitwirkung eines Urteilerkollegiums fällte. Im übrigen machte es keinen Unterschied, ob der König (oder sein Bevollmächtigter) die Gerichtsbarkeit im königlichen Hofgericht oder in einem der ordentlichen Gerichte ausübte. Die letzteren unterlagen der Einwirkung des Königs nur, wenn er selbst oder sein Bevollmächtigter den Richterstuhl einnahm; in allen anderen Fällen waren die ordentlichen Gerichte durchaus unabhängig und hatten nur nach Maßgabe des Volksrechts zu verfahren. Einseitige königliche Erlasse und Verordnungen waren für sie unverbindlich. Der König persönlich hatte keinen Richter über sich, nicht einmal in Civilsachen; Beschwerden gegen den König konnten nur durch Anrufung seiner Gnade und nicht im Wege Rechtens verfolgt werden[42].

Das wichtigste Königsrecht war das Bannrecht, d. h. die Befugnis zum Erlaß administrativer Strafgebote[43]. Derartige Gebote oder Verbote, die man als *auctoritas*, *praeceptum*, *verbum regis* bezeichnete, konnten ebensowohl als Einzelverfügungen von Fall zu Fall wie als allgemeine Verordnungen von vorübergehender oder dauernder Bedeutung erlassen werden[44]. Die Entstehung des Bannrechts ist in dem altgermanischen Priestertum zu suchen. Während die Könige und Fürsten der Urzeit im Thing *auctoritate suadendi magis quam iubendi potestate*, die Heerführer

[40] Vgl. S. 35. [41] Vgl. Anm. 68.

[42] Anders bei Angelsachsen und Langobarden. Vgl. Roth, Beneficialwesen 222; Feudalität 225. Sohm, 26 f.

[43] Vgl. W. Sickel, Zur Geschichte des Bannes (Marburger Universitätsprogramm, 1886). Waitz, II. 1, S. 210 ff. II. 2, S. 286 ff. III. 315 ff. Sohm, 103—114, 133, 145, 171 f. Ficker, Forschungen z. Reichs- u. Rechtsgeschichte Italiens I. 63 ff. Ehrenberg, Commendation u. Huldigung 118 f. Roth, Beneficialwesen 142 f.

[44] Über die letzteren vgl. unten §§ 22, 30—32.

Digitized by Google

exemplo potius quam imperio wirkten, hatten die Priester in Thing und Heer *velut deo imperante* das *ius coërcendi*, das Recht des Gebotes und Verbotes, das von den aufgepflanzten Bannern des Gottes gewiß schon früh als das Recht des *Bannes* bezeichnet wurde[45]. Als die königlichen Insignien an die Stelle der Götterzeichen traten, war der Übergang des priesterlichen Bannrechts auf den König vollzogen[46]. Der in dem Mallus des Thunginus aufgehängte Schild beweist, daß der Gerichtsbann schon zur Zeit der Lex Salica dem Könige zustand[47]; auch nach anderen Richtungen hin läßt das Gesetz erkennen, daß einem königlichen Gebote Folge geleistet werden mußte[48]. Daß Chlodovech in militärischen Angelegenheiten das Bannrecht ausübte, ist durch den Geschichtschreiber der Franken wiederholt bezeugt[49]. Seine Hauptanwendung fand das königliche Bannrecht im Hofgericht, in Heeres- und administrativen, namentlich polizeilichen Angelegenheiten, bei dem gänzlichen Mangel einer gesetzlichen Kompetenzabgrenzung waren aber auch Eingriffe in die private Rechtssphäre nicht ausgeschlossen. Dieselben wurden als Übergriffe empfunden und stießen vielfach, namentlich wenn es sich um die Interessen der Kirche handelte, auf den lebhaftesten Widerstand, bei dem Mangel an wirklichen Verfassungsgarantien war es aber mehr eine Macht- als eine Rechtsfrage, ob das Gebot eines tyrannischen Königs oder der berechtigte Widerstand der Unterthanen den Sieg davontragen sollte[50]. Nach dem Tode des Chilperich wurden seine Gewaltmaßregeln von König Gunthram annulliert; alle, die durch dieselben in Verlust gekommen waren, erhielten, *iusticia intercedente*, Ersatz[51]. Man erkennt deutlich, daß dem Könige nicht das Recht zustand, nach Willkür zu verfahren, sein

[45] Vgl. Tacitus, Germania c. 7, c. 11. Siehe oben S. 16 f., 31. Nur bei den Chatten hatten die Heerführer von alters her eine gewisse Disziplinargewalt (Germ. c. 30), was der Entwickelung des fränkischen Königtums zu statten gekommen sein mag.

[46] Vgl. S. 110. [47] Vgl. Anm. 28.

[48] Wer einen königlichen Auftrag (dominica ambasia) auszuführen hatte, war entschuldigt, wenn er einer Ladung vor Gericht nicht Folge leistete (L. Sal. 1, 4); die *puella in verbo regis* erfreute sich eines erhöhten Rechtsschutzes (13, 6); der Widerspruch gegen ein vom König erteiltes Niederlassungsprivileg *(praeceptum, ordinatio regis)* wurde mit dem Tode oder Zahlung des eigenen Wergeldes bestraft (14, 4).

[49] Gregor, Hist. Franc. II. c. 27 (Aufgebot zur Heer- und Waffenschau); c. 37 (Verbot der Plünderung). Vgl. das Schreiben Chlodovechs von 507—511 bei Boretius, Capitularia I. 1.

[50] Chlothar I. hatte den Kirchen eine neue Abgabe auferlegt; auf den Widerspruch des Bischofs von Tours nahm er sein Gebot zurück. Hist. Franc. IV. c. 2. Chilperich ließ von den Hintersassen der Kirche zu Tours den Heerbann eintreiben: *bannos iussit exigi, pro eo quod in exercitu non ambulassent*; Gregor bezeichnet diese Maßregel als rechtswidrig: *Non erat enim consuetudo, ut hi ullam exsolverent publicam functionem* (V. c. 26). In einem ähnlichen Falle kam der gegen die Gewaltthat protestierenden Kirche ein Wunder zu Hilfe (VII. c. 42). Als Chilperich neue Steuern ausgeschrieben hatte, entstand ein offener Aufruhr, den der König zwar mit den härtesten Maßregeln niederwarf, schließlich aber sah er sich gleichwohl zur Zurücknahme seiner Anordnungen veranlaßt (V. c. 28. c. 34).

[51] Hist. Franc. VII. c. 7.

Digitized by Google

Bannrecht vielmehr nur soweit anerkannt war, als es sich innerhalb des gesetzlichen Rahmens bewegte[52]. Ausdrücklich festgestellt wurde diese Beschränkung in der praeceptio Chlothars II.[53], welche ausgesprochenermaßen bestimmt war, den gesetzlosen Zuständen der letzten Dezennien ein Ende zu machen und die *antiqui iuris norma* wiederherzustellen (c. 1). Dem Gesetze widersprechende Erlasse des Königs sollten als erschlichen gelten und kassiert werden[54]; rechtmäßige königliche Verfügungen und Privilegien sollten nicht willkürlich zurückgenommen werden dürfen[55]; Heiratszwang durch königliches Ehegebot sollte nicht gestattet sein[56]. Das Edikt Chlothars II. von 614[57] bestätigte diese Festsetzungen und wahrte (c. 16) ausdrücklich nur den *per iusticia* erlassenen Verordnungen des Königs und seiner Vorgänger die Rechtsgültigkeit. Hiermit ganz im Einklange bestimmte die wahrscheinlich einige Dezennien später abgefaßte Lex Ribuaria 65, 1: *Si quis legibus in utilitatem regis sive in hoste seu in reliquam utilitatem bannitus fuerit, et minime adimpleverit, si egritudo eum non detenuerit, 60 solidos multetur.* Damit war die Gültigkeit der königlichen Gebote und Verbote von zwei Voraussetzungen, *utilitas publica* und Gesetzmäßigkeit, abhängig gemacht. Die königlichen Erlasse mußten sich demnach auf dem Boden der allgemeinen Rechtsanschauung und des Herkommens halten, namentlich durfte der König nichts gebieten, was das Volksrecht (Gesetz oder Gewohnheitsrecht) positiv verbot, und nichts verbieten, was das Volksrecht zur gesetzlichen Pflicht machte. Das königliche Bannrecht war daher im wesentlichen ein das Volksrecht ergänzendes Verordnungsrecht. In Verbindung mit der Praxis der königlichen Gerichte hat die Handhabung des Bannrechts im Laufe der Zeit ein Amtsrecht geschaffen, das, in ähnlicher Weise wie bei den Römern das prätorische Recht gegenüber dem ius civile, das Volksrecht nach den verschiedensten Richtungen hin ergänzt, abgeändert, mit der Fortbildung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse und mit der Veränderung der Rechtsanschauungen im Einklange erhalten hat[58].

---

[52] Vgl. Waitz, II. 1, S. 211 f. Sickel, Entsteh. d. Königtums 250 f., 339; Gött. gel. Anz. 1885, S. 104 f., 106 f. Sohm, i. d. Deutsch. Litteraturzeitung 1884, Sp. 58 (in der Reichs- u. Gerichtsverfassung 106 f. vertritt derselbe noch den Standpunkt des unbegrenzten Bannrechts). Ein unbeschränktes Bann- und Gesetzgebungsrecht wird angenommen von Sybel, 362—369, und Fahlbeck, 163 f., 167 ff. Über den allgemeinen Standpunkt des letzteren vgl. Anm. 76.

[53] Boretius, Capitularia I. 18.

[54] c. 5: *Si quis auctoritatem nostram subreptitie contra legem elicuerit fallendo principem, non valebit.*

[55] c. 9: *Ut auctoritatis cum iustitia et lege competente in omnebus maneant stabili firmitate, nec subsequentibus auctoritatibus contra legem elecitis vacuentur.*

[56] c. 7. [57] Boretius, l. c. 20 ff.

[58] Vgl. Sohm, 102—146, 166 ff. Brunner, Entstehung der Schwurgerichte 60 f. Der von Heusler, Institutionen I. 11, gemachte Unterschied zwischen einem volksrechtlichen *verbum regis* der Merovinger- und einem amtsrechtlichen *bannus regis* der Karolingerzeit ist unbegründet und wird durch die Lex Salica widerlegt.

Digitized by Google

Der Rechtsschutz gegen einen Mißbrauch des Bannrechts war ein dreifacher. Einmal waren die königlichen Erlasse nur wirksam, soweit die unmittelbare Amtsgewalt des Königs oder seiner Bevollmächtigten reichte, also im Königsgericht und auf administrativem Gebiete; dagegen bildeten sie keine Norm für die ordentlichen Gerichte, für die ausschließlich das Volksrecht maßgebend blieb. Sodann waren die Gebote des Königs für den Regierungsnachfolger nicht verbindlich; derselbe konnte sie stillschweigend bestehen lassen, ausdrücklich bestätigen oder aufheben, was namentlich nach dem Tode Chilperichs, der Recht und Gesetz prinzipiell mißachtet hatte, von Bedeutung wurde[59]. Endlich trugen die Banngebote des Königs nur den Charakter der leges imperfectae. Der Ungehorsam gegen dieselben zog nur eine Strafe nach sich, hatte aber keine sonstigen Rechtsfolgen. Die Strafe war ursprünglich wohl arbiträr. Die Lex Salica setzt 63 Schillinge auf die Entführung einer *'in verbo regis* befindlichen Jungfrau, dagegen 200 Schillinge, d. h. durch Zahlung des Wergeldes abzulösende Todesstrafe, auf die Auflehnung gegen ein königliches Niederlassungsprivileg[60]. Während des 6. Jahrhunderts begegnen Todesstrafen[61], Gefängnis[62], Geldstrafen *(banni)* von unbestimmter Höhe[63]. Die 60 Schillingbuße, die später schlechthin „Königsbann" genannt wurde, begegnet zuerst in einem kölnischen Gesetze Childeberts II., der Decretio Childeberti von 595, c. 9, sodann prinzipiell und in zahlreichen Einzelbestimmungen in der Lex Ribuaria[64], so daß die allgemeine Normierung des Königsbannes auf 60 Schillinge ihren Ausgang von Ribuarien oder doch von Austrasien genommen haben dürfte. Daß die Könige seitdem zu höheren Strafandrohungen einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung bedurften, scheint aus einem als Volksrecht angenommenen sächsischen Gesetze Karls von 797 hervorzugehen[65].

---

[59] Vgl. Anm. 51. Es war üblich, sich Privilegien und Schenkungen der Könige regelmäßig von den Regierungsnachfolgern bestätigen zu lassen.

[60] Vgl. Anm. 48. Die Strafbestimmung der L. Rib. 60, 6, Todesstrafe auf Anfechtung einer Königsurkunde, hatte eine ganz andere Bedeutung, da hier nicht Ungehorsam gegen einen königlichen Befehl, sondern der gegen den König erhobene Vorwurf der Unwahrheit, also schwere Majestätsbeleidigung, zu ahnden war.

[61] Vgl. Waitz, II. 1, S. 213. Pactum de tenore pacis Childeberts I. und Chlothars I. c. 18. Ed. Chlothars II. v. 614, c. 24.

[62] Gregor, Hist. Franc. VI. c. 45.

[63] Vgl. Anm. 50, 67. Gregor, Hist. Franc. IV. 26. Chilperich drohte in einer Urkunde (Mon. Germ. Dipl. I. Nr. 8, S. 12) Vermögenseinziehung und Verbannung an.

[64] Vgl. L. Rib. 35, 3 (gegenüber L. Sal. 13, 6). 58, 12, 13. 60, 3. 65, 1, 3. 73. 87. Vgl. Mayer, Entstehung der Lex Ribuariorum 169.

[65] Capitulare Saxonicum c. 9: *Item placuit, ut, quandoquidem voluit domnus rex propter pacem et propter faidam et propter maiores causas bannum fortiorem statuere una cum consensu Francorum et fidelium Saxonum, secundum quod ei placuerit, iuxta quod causa exigit et oportunitas fuerit, solidos sexaginta multiplicare in duplum et solidos centum sive usque ad mille componere faciat, qui eius mandatum transgressus fuerit.* Wenn in einer Hofgerichtsurkunde Childeberts III. von 695 (Mon. Germ. Dipl. I. Nr. 68, S. 61) ein *sexcentus solidos* umfassender Heerbann erwähnt wird, so

Digitized by Google

Dem Bannrecht verwandt war die Befugnis des Königs, einzelnen Personen oder Instituten seinen besonderen Schutz zu verleihen, sie unter sein „Wort", d. h. seinen Schutzbrief, zu stellen[66]. Die Verletzung solcher Personen zog die Strafe des Königsbannes nach sich; außerdem war mit dem königlichen Schutzbrief die Verleihung des privilegierten Gerichtsstandes vor dem Könige verbunden. Umgekehrt konnte der König die Entziehung seiner Gnade aussprechen, was für den Betroffenen den Abbruch aller persönlichen Beziehungen zum Hofe und den Verlust alles dessen, was er an Ämtern oder Gütern vom König empfangen hatte, bedeutete[67]. Davon verschieden war die Verhängung der Friedlosigkeit durch den König, deren Bezeichnung durch *extra sermonem regis ponere* zu der irrtümlichen Auffassung geführt hat, als habe es neben dem besonderen noch einen allgemeinen Königsschutz gegeben, während der König hier einfach als das berufene Organ der allgemeinen Rechtsgenossenschaft handelte[68].

Die persönliche Beziehung zum König bewirkte für die unmittelbaren königlichen Beamten und die Mitglieder des königlichen Gefolges, vorübergehend auch für alle, die im Auftrage des Königs beschäftigt waren, die Verdreifachung des Wergelds und der Buße ihres Geburtsstandes, also einen erhöhten Rechtsschutz und insofern eine relative Standeserhöhung. Auch in dieser Beziehung ist der König in die Rechte der Volksversammlung eingetreten. Noch nach der Lex Salica hatte die Anwesenheit in der Volksversammlung, im Gericht oder im Heere *(in hoste)* die unbedingte Verdreifachung des Wergeldes zur Folge[69]. Die jüngeren Gesetze wissen nichts mehr davon, sie kennen nur die Ehre und den Frieden des Königsdienstes.

Die Verletzung des Königs oder der ihm schuldigen Treue wurde unter den Merovingern, unter unverkennbarem Einfluß des römischen Rechtes, als crimen laesae maiestatis mit dem Tode bestraft. Unter den Karolingern wurde genauer unterschieden, die Todesstrafe nur noch für die eigentlichen Majestätsverbrechen beibehalten, dagegen sonstiger Treubruch mit Vermögenseinziehung oder doch Benefizienverlust bestraft[70].

kann dies nur von einer Gesamtbuße, die der Herr für seine Hintersassen mitzuentrichten hatte, verstanden werden. Vgl. § 24 Anm. 15.

[66] Vgl. Heusler, Institutionen I. 109 ff. Waitz, II. 1, S. 330 ff. Roth, Feudalität 266 ff. Siehe § 24 Anm. 10.

[67] Vgl. Waitz, II. 1, S. 197. III. 326. In einem Diplom Dagoberts I. von 635 (Mon. Germ. Dipl. I. Nr. 15, S. 17) wird jedem, der den Anordnungen des Königs zuwiderhandeln werde, angedroht: *nostram offensam et a fisco grave damnum sustineat.*

[68] Vgl. Frensdorff, Recht und Rede (i. d. Historischen Aufsätzen zum Andenken an Waitz, 1886) 476 ff., der den Nachweis führt, daß *extra sermonem ponere* nur eine Übersetzung von *verzalen, verzellen, ubirsagen*, ist, also einfach *verfesten, ächten, proscribere* bedeutet und mit dem *verbum regis* nichts zu thun hat.

[69] Vgl. Sohm, 39 ff.

[70] Vgl. Waitz, III. 307 ff. Damit kam auch die im älteren Recht auf die Anfechtung einer Königsurkunde gesetzte Todesstrafe in Wegfall. Über das Vorrecht des Königs, öffentliche Urkunden auszustellen, vgl. § 33.

Digitized by Google

Unter Karl dem Großen wurden die dem Könige geschuldeten Treuepflichten der Unterthanen förmlich katalogisiert[71].

Die Organisation des Reiches nach allen Richtungen hin war ausschließlich Sache des Königs. Dabei konnte er kraft seines Dispensationsrechtes nach Belieben Befreiungen und Privilegien erteilen. Alle Beamten, im wesentlichen auch die der Kirche, wurden von ihm ernannt. Königlicher Auftrag entschuldigte schon nach der Lex Salica das Ausbleiben im Gericht.

Von hervorragender Bedeutung war die Stellung des Königs in fiskalischer und ökonomischer Beziehung, wovon § 26 und § 28 zu handeln ist. Ein Besteuerungsrecht besaß der König nicht, selbst das zunächst aufrechterhaltene römische Steuersystem gegenüber den Provinzialen geriet bald in Verfall. Zwischen Reichs- und königlichem Privatgut wurde für gewöhnlich nicht unterschieden[72]. Zwar wurde bei den Franken ebenso wie bei Angelsachsen, Langobarden und Westgothen in der Verwaltung ein Unterschied zwischen Krongütern und öffentlichen Einnahmequellen gemacht[73], aber die Einnahmen selbst, soweit sie nicht zur Besoldung der Beamten gehörten, flossen sämtlich in den königlichen Schatz.

Der Hauptmangel des fränkischen Königtums beruhte darin, daß die Art der Beteiligung des Volkes an der Regierung nicht geordnet war und daß es an einem ausreichenden Rechtsschutze gegen die Krone fehlte. So ging es oft tumultuarisch zu und alles wurde zur Machtfrage[74]. Während Chlodovech und seine nächsten Nachfolger sich noch durchaus als germanische Herrscher aufführten, trat Chilperich und wahrscheinlich in ihren späteren Jahren auch Brunichildis alles Recht mit Füßen. Die von den austrasischen Großen ausgegangene Reaktion gegen die dadurch herbeigeführten gesetzlosen Zustände führte zu einer feierlichen Anerkennung und Wiederherstellung des alten Rechts durch Chlothar II.[75], zugleich aber zu einer Reihe von Zugeständnissen, deren weitere Entwickelung die Krone aller Regierungsrechte beraubte, bis das Haus der Pippiniden einem regenerierten Königtume den Boden schuf[76].

[71] Vgl. Waitz, III. 296 ff. Ehrenberg, Commendation und Huldigung 105 ff.

[72] Vgl. Sohm, 27—34, der auf den Gegensatz der angelsächsischen Verhältnisse hinweist. Ganz fremd war die fiskalische Idee übrigens auch den Franken nicht, insofern sie Reich und Schatz als untrennbar zusammengehörig betrachteten. Wer das Reich erhielt, bekam auch den Schatz. Teilung des Reiches bedeutete zugleich eine entsprechende Teilung des Schatzes. Vgl. besonders Gregor, Hist. Franc. VI. c. 45.

[73] Vgl. S. 129.

[74] Vgl. Anm. 50. Gregor, Hist. Franc. III. 11, 27. IV. 14, 49.

[75] Vgl. S. 116.

[76] Das Werk von Fahlbeck, so dankenswert in manchen einzelnen Anregungen, krankt an dem Grundfehler, daß es die Gewaltthaten eines Chilperich als den normalen Zustand und demgemäß das System absoluter Rechtlosigkeit als das System des fränkischen Staatsrechts betrachtet. Die ziemlich geregelten Zustände unter Chlodovech und seinen Nachfolgern ignoriert es ebenso wie den Beginn einer verfassungsmäßigen Reaktion unter Gunthram. Chlothar II. schafft nach Fahlbeck überhaupt erst einen Rechtsstaat, während der König selbst anerkennt, daß er die

Digitized by Google

§ 18. Die staatliche Gliederung des fränkischen Reiches. Die Reichsteilungen in der fränkischen Monarchie führten dahin, daß Austrasien, Neustrien und Burgund, neben ihnen wohl auch Aquitanien und die Provence, unbeschadet der höheren Reichseinheit, mehr oder weniger als Reiche für sich angesehen wurden, wodurch sich die in dem Vertrage von Verdun vollzogene nationale Scheidung allmählich vorbereitete. Italien war von vornherein in einer Weise mit dem Frankenreiche verbunden, bei der ihm bis zu einem gewissen Grade der Charakter eines selbständigen Reiches gewahrt blieb; der Titel *rex Francorum et Langobardorum* brachte zum Ausdruck, daß das ehemalige Langobardenreich wenigstens keine Provinz des fränkischen Reiches geworden war.

Bei der inneren Gliederung des Reiches sind die Provinzen, die Gaue oder Grafschaften, die Hundertschaften und die Gemeinden in Betracht zu ziehen. Die Provinzen waren der Schauplatz der Stammesindividualität und der volksrechtlichen Gesetzgebung; die Gaue waren die eigentlichen staatlichen Verwaltungssprengel in politischer, militärischer, fiskalischer, gerichtlicher Beziehung; die Hundertschaften waren die ordentlichen Gerichtssprengel und bildeten zugleich die Grundlage einer gewissen polizeilichen Organisation sowie der wirtschaftlichen Organisation der Markgenossenschaften; die Gemeinden endlich waren ausschließlich Schauplatz wirtschaftlicher Interessen und genossenschaftlicher Selbstregierung. Eine gewisse Zwischenstellung zwischen Provinzen und Gauen nahmen die militärischen Herzogtümer und Markgrafschaften, sowie seit Karl dem Großen die Inspektionsbezirke *(missatica)* der Königsboten ein.

I. Die Provinzen[1]. Das fränkische Reich hat niemals den Anspruch erhoben, ein die Bewegung seiner einzelnen Glieder lahm legender absoluter Einheitsstaat zu sein. Zwar ein eigener Stammesherzog mit erblicher vicekönigicher Gewalt war nur vielleicht den Baiern zugestanden, und es war ein Zeichen des ärgsten Verfalles, wie auch bei den übrigen in dem Frankenreiche vereinigten Stämmen entsprechende erbliche Gewalten emporkamen, während es umgekehrt als die wichtigste Leistung der Pippiniden erschien, daß sie durch die Zertrümmerung des Stammesherzogtums, zuletzt auch desjenigen der Baiern, die gefährdete Reichseinheit wiederherzustellen wußten, — aber andererseits brachte das Prinzip der persönlichen Rechte es mit sich, daß die einzelnen Stämme als Träger und alleinige Fortbildner des Volksrechts angesehen wurden. Das Volksrecht war nicht Sache des Reiches, sondern der einzelnen Provinzen; als Gesetzgeber auf dem Gebiete des Volksrechts handelte der König nicht als Oberhaupt des Reiches, sondern als Oberhaupt der einzelnen Provinz, der gesetzgebende Faktor neben ihm war nicht der Reichstag, sondern die

---

alten Rechtsnormen wiederherstelle. Vgl. Waitz, III. 644 ff. Sohm, i. d. Deutsch. Litt.-Zeitung 1884, Nr. 2. Sickel, i. d. Gött. gel. Anz. 1885, S. 109 ff.

[1] Vgl. Waitz, II. 1, S. 421—425. III. 341 f., 353 ff. Longnon, Géographie de la Gaule 190 ff.

Digitized by Google

auf dem Reichstage erschienene oder in ihrer Heimat befragte Provinzialbevölkerung, der einzelne Stamm. Denn die Provinzen des fränkischen Reiches waren eben die Stammesgebiete[2]. Dabei bildeten die salischen Franken regelmäßig zwei verschiedene Gruppen, indem die Provinz Neustrien die romanischen Gebiete salischen Rechtes nördlich der Loire und die flämischen westlich der Schelde und des Kohlenwaldes umfaßte, während die Lande zwischen Schelde und Maas zusammen mit den chattischen Franken die Provinz Austrasien bildeten, zu der auch das ribuarische Land, sonst wieder eine Provinz für sich, gerechnet wurde. In Gallien erscheinen, außer Neustrien, Aquitanien und Burgund, als Provinzen: Britannia (die keltische Bretagne), Wasconien (das Land der Basken), Septimanien oder Gothien, die Provence, in karolingischer Zeit auch Hispania. Ebenso werden das Elsaß, Churrätien, Istrien zuweilen als besondere Gebiete genannt. Die Bezeichnungen der Provinzen waren nicht technisch, neben *provincia* begegnet *ducatus, regio*, auch *regnum*.

II. Die Gaue[3]. Bei der Bildung der deutschen Stämme haben die in denselben vereinigten Völkerschaften ihre frühere staatliche Selbständigkeit zum Teil erst sehr allmählich verloren[4]. Aber auch nachdem dies geschehen war, blieb das Bewußtsein der alten Zusammengehörigkeit bestehen, die früheren Volksgenossen wurden zu Gaugenossen *(compagenses)*, der ehemalige Völkerschaftsstaat wurde zum Gau. Eine unbedingt technische Bedeutung hat das Wort *Gau* freilich nicht erlangt, vielfach erhielt es sich auch für kleinere Bezirke, namentlich bei den Sachsen war *go* noch im Mittelalter nicht die regelmäßige Bezeichnung des Gaues in unserem Sinne, sondern in dem der Urzeit, *go* bedeutete die Hundertschaft. Auch die lateinischen Ausdrücke für Gau *(pagus, provincia, regio, territorium, terminus, ministerium, fines)* waren nicht technisch, auch sie wurden nicht selten zur Bezeichnung anderer Bezirke gebraucht. In den Gaunamen haben sich zum Teil noch die alten Völkerschaftsnamen erhalten[5], die meisten Gaue erscheinen aber unter neuen Namen[6], meistens

[2] Vgl. unsere Tafel I.

[3] Vgl. Waitz, II. 1, S. 406 ff. III. 378 ff. Über die angelsächsischen scire vgl. Maurer, i. d. Krit. Überschau I. 81—87. Unsere Tafel II giebt einen Überblick über die Gaue Ribuariens und der angrenzenden salischen, chattischen, chamavischen und westfälischen Gaue.

[4] Die Kleinkönigreiche der salischen Franken und der Alamannen im 4. Jahrhundert waren unverkennbar noch Völkerschaften; bei den Sachsen traten dieselben noch in dem Kriege gegen Karl den Großen in politischer Selbständigkeit auf. Vgl. Waitz, III. 122 f. Über die angelsächsischen Verhältnisse vgl. Winkelmann, Gesch. d. Angelsachsen 98 ff.

[5] So in dem friesischen Gau Hugmerke (marca Chaucorum), den fränkischen Gauen Tuianti, Batua, Hamaland, Hattuariergau, Hessengau, den thüringischen Gauen Engilin und Werinofeld, dem alamannischen Linzgau. Die Namen der früheren Bewohner klingen u. a. im Bardengau und dem Gau Boroctra noch nach.

[6] Bei Friesen und Saliern endigen die Gaunamen vielfach auf *bant*, in den fränkischen Mainlanden auf *eiba*, bei den Schwaben auf *bara*. Verbreitet war die Endung *feld*.

Digitized by Google

landschaftlichen Beziehungen entlehnt[7], oder nach der Himmelsgegend gewählt[8], in den Rheingegenden häufig auch nach dem Namen einer früher römischen Stadt gebildet[9]. In Gallien hatte die römische Verwaltungsorganisation die alten gallischen Völkerschaften ebenfalls als *civitates*, und zwar größtenteils in altgallischer Weise als reine Landgemeinden und nur zum Teil als römische Stadtgemeinden, aber mit einem ausgedehnten Territorium, fortbestehen lassen[10].

Die Organisation des fränkischen Reiches gründete sich von vornherein auf diese Gaue. Jeder Gau wurde mit einem Grafen als unmittelbarem Organ des Königs besetzt, der Gau wurde zur Grafschaft *(comitatus)*. Erst seit dem Ende des 8. Jahrhunderts begann vielfach eine systematische Verkleinerung der Verwaltungsdistrikte, indem solche Gaue, die sich, zumal infolge des natürlichen Wachstums der Bevölkerung, als zu groß erwiesen, in mehrere Grafschaften zerlegt wurden, so daß man nun den alten Gau als Großgau *(pagus maior)* von dem neuen Gau als Kleingau oder Untergau *(pagus minor)* unterschied; nicht selten wurden ehemalige Hundertschaften zu solchen Kleingauen erhoben, die dann neben dem Gau- oder Grafschaftsnamen oft genug auch den alten Hundertschaftsnamen weiterführten[11].

III. Die Hundertschaften[12]. Gleich den Völkerschaften der Urzeit haben auch die Hundertschaften alle Stürme der Völkerwanderung

---

[7] Nach Flüssen u. a. Rheingau, Maasgau, Saargau, Nahegau, Maingau, Donaugau, Thurgau, Helmengau, Leinegau, Emsgau, Stormarn (pagus Sturmariorum). Nach Gebirgen u. a. Eifla, Arduenna, Hundesrucha, Westerwald, Auelgau, Hardago (Harzgau?). Nach Wäldern Waldsazi im Spessart, Holtsatia (Holstein), Waltsati (zwischen Weser und Elbe).

[8] Nach der Himmelsgegend bezeichnete Gaue waren sehr verbreitet. Das Elsaß zerfiel in Nord- und Sundgau. Baiern hatte einen Nord-, einen West-, einen Sundgau und ein Ostarrichi. Vgl. S. 94 über die Heptarchie der Angelsachsen.

[9] Vgl. die Gaunamen auf unserer Tafel II., dazu Wormsfeld, Speiergau, Metzgau, Augesgau (Augusta Vindelicorum), Augustgowe (Augusta Rauracorum).

[10] Vgl. Waitz, II. 1, S. 106. Mommsen, Röm. Geschichte V. 78—84. Guérard, Essai sur le système des divisions territoriales de la Gaule, 1832, S. 12 ff., 46 f. Longnon, Géographie de la Gaule 1 ff., 188 ff., 196—242, 294—617; Atlas historique de la France, Texte explicatif 8 ff, 14—20. Brambach, im Rhein. Museum XXIII. 302. Der Unterschied der gallischen civitates gegenüber den römischen Stadtgemeinden war vorwiegend ein quantitativer. Während die tarraconensische Provinz in Spanien 293 selbständige Gemeinden umfaßte, zählten die drei gallischen Provinzen nur 64 civitates.

[11] Vgl. Zeitschr. f. RG. XVII. 87 f. Sohm, Reichs- u. Gerichtsverfassung 201 ff. Longnon, Géographie 32 f.

[12] Vgl. Waitz, II. 1, S. 398—406. III. 395 f. Sohm, a. a. O. 181—212. Maurer, i. d. Krit. Überschau I. 73—80. Beauchet, Histoire de l'organisation judiciaire 11 ff. Die früher vielfach, namentlich von französischen Gelehrten, entwickelte Ansicht, daß die Hundertschaften erst aus gewissen polizeilichen Organisationen des fränkischen Reiches entstanden seien, darf heute wohl als abgethan gelten, da auch die Gegner nicht in Abrede stellen, daß die Völkerschaft und ebenso der spätere Gau von jeher gewisse Unterabteilungen gehabt habe; nur sollen diese ursprünglich nicht Hundertschaften geheißen haben. Vgl. S. 13 f.

Digitized by Google

überdauert. Wären dieselben bloß territoriale Begriffe gewesen, so ließe sich ein derartiger Vorgang nicht verstehen. Da aber die Hundertschaften aus der Familiengliederung hervorgegangene Abteilungen des Volkes und Heeres waren, so behielten sie ihre Geschlossenheit auch auf den Wanderungen und bei der Ansiedelung in neuen Gebieten, so daß sie, nachdem die Nation zu dauernder Seßhaftigkeit gelangt war, mehr und mehr einen territorialen Charakter erhielten.

Auch bei der Organisation der Hundertschaften konnte die gallische Provinzialverfassung benutzt werden, da von alters her jede einzelne civitas mehrere Unterabteilungen oder pagi umfaßte[13], die nun zu Hundertschaften erhoben wurden, wie die civitates zu Grafschaften. Nach dem fränkischen Hundertschaftsbeamten *(centenarius)*, der als berufener Stellvertreter des Grafen auch den Amtstitel *vicarius* führte, bürgerte sich in Westfranken die amtliche Bezeichnung *vicaria* für die Hundertschaft ein; daneben erhielten sich in bestimmter lokaler Abgrenzung die althergebrachten Bezeichnungen *condita*, *aicis*, *ager*, *finis*, *ministerium*[14], während die Hundertschaft in Deutschland *hunturi*, *huntschaft*, *centena*, bei den Sachsen *go* genannt wurde[15].

Ihre militärische Bedeutung hatte die Hundertschaft an den Gau abgegeben. Von ihrer wirtschaftlichen Bedeutung als Markgenossenschaft wird später (§ 28) zu reden sein. Die Hauptaufgabe der Hundertschaft gehörte in das Gebiet der Gerichtsorganisation: die Hundertschaft war wie in der germanischen so auch in der fränkischen Zeit der ordentliche Gerichtssprengel. Zwar wurde die Verwaltung des Gerichtswesens unter Chlodovech auf den Grafen übertragen und ist seitdem Grafschaftssache geblieben, aber die Handhabung der Rechtspflege selbst behielt ihren Sitz in den einzelnen Hundertschaften. Aus der karolingischen Gerichtsorganisation ergiebt sich, daß der Gau drei bis acht Hundertschaften umfaßte.

Eine neue Aufgabe wurde den Hundertschaften unter Childebert I. und Chlothar I. gestellt[16], indem diese, um dem Überhandnehmen des Carbonariwesens zu begegnen, eine Gesamtbürgschaft der Hundertschaft, in welcher ein Diebstahl begangen war oder der Dieb eine Zuflucht gefunden hatte, einführten und statt der bisherigen unfreien und wenig

[13] Vgl. Waitz, II. 1, S. 401. Longnon, Géographie de la Gaule 24 ff. Guérard, a. a. O. 34 f. Hirschfeld, Gallische Studien 35 ff. Mommsen, im Hermes XVI. 449 ff., 483 ff.

[14] Vgl. meine Zusammenstellungen i. d. Zeitschr. f. RG. XVII. 87—93. Sohm, a. a. O. 191 ff., 196 ff., 211 f. Guérard, a. a. O. 48 ff. Waitz, II. 1, S. 399 ff. § 19 Anm. 13.

[15] In unbestimmterer Anwendung auch *marca*, *finis*, *pagus*, *pagellus*.

[16] Pactus pro tenore pacis c. 9, 16, 17 (Boretius, Capitularia I. 5. 7). Auch c. 1 des ersten Kapitulars zur Lex Salica (Behrend, Lex Salica S. 89) könnte sich hierauf beziehen, woraus sich ein Argument gegen die Urheberschaft Chlodovechs an diesem Gesetze ergeben würde. Über die viel bestrittene Bedeutung der angeführten Bestimmungen vgl. Waitz, II. 1, S. 399, 405 f. Sohm, a. a. O. 182—191.

Digitized by Google

zuverlässigen Scharmänner in jeder Hundertschaft eine aus den freien Einwohnern durch Aushebung gebildete Centschaar errichteten, deren ausschließliche Aufgabe die Verfolgung von Dieben und Räubern, selbst über die Grenzen ihres Gebietes hinaus, bildete. Die Mitglieder einer solchen Centschar wurden als *centenarii*, die Schar selbst als *trustis* oder *centena* bezeichnet[17]. Die Einrichtung scheint von Chlothar I. später auf das ganze Reich ausgedehnt zu sein, wenigstens bestand sie 595 auch in dem Reiche Childeberts II. zu Recht[18]. In ähnlicher Weise war auch die angelsächsische *hundred* zu polizeilichen Zwecken organisiert[19], doch gehen die Nachrichten davon nicht über das 10. Jahrhundert zurück, so daß sich nicht feststellen läßt, ob dies durch eine Übertragung aus dem Frankenreiche geschehen sein kann.

III. Die Gemeinden. Auf dem Gebiete des Gemeindewesens wurde durch den Eintritt der Germanen in den Bereich der römischen Kulturwelt eine vollständige Umwälzung der früheren Zustände angebahnt. Das öffentliche Recht wurde davon zwar zunächst weniger berührt, da auch die fränkische Verfassung daran festhielt, daß innerhalb der Hundertschaftsgemeinde kein Platz für einzelne Ortsgemeinden sei, — auch die größten Stadtgemeinden waren nur privatrechtliche Korporationen —, aber die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse wurden derartig umgestaltet, daß auch die Rechtseinrichtungen sich dem gewaltigen Einflusse dieser Veränderungen auf die Dauer nicht zu entziehen vermochten. Während die alte Zeit im wesentlichen nur demokratische Bauernrepubliken gekannt hatte, besaß die neue Zeit in den Krongütern, den Latifundien der geistlichen und weltlichen Großgrundbesitzer und in den auf königlicher Verleihung beruhenden Edelgütern hofrechtliche Elemente, denen im Laufe der Zeit die gemeine Freiheit mehr und mehr zum Opfer fallen mußte, andererseits aber in den Städten und Märkten Elemente, die später berufen waren, den korporativen Bestrebungen und der gemeinen Freiheit eine bedeutende Verstärkung zuzuführen. Es hat sich eigentümlich gefügt, daß diese genossenschaftlichen Elemente erst durch die ihnen scheinbar entgegengesetzten hofrechtlichen Elemente zu voller Entwickelung gelangt sind. Von den hofrechtlichen Elementen ist erst später (§§ 26—28) zu handeln; auch die Verhältnisse der Landgemeinden werden wir, da dieselben dem öffentlichen Rechte nicht angehörten, sondern nur auf wirtschaftlichem Gebiete in Betracht kamen, erst bei der Darstellung der Grundeigentumsverhältnisse (§ 28) besprechen. Hier ist nur von den Städten zu reden.

Über die Behandlung der römischen Städte seitens der germanischen

[17] Über *trustis* in diesem Sinne vgl. S. 26, Anm. 39. Wenn die angezogenen gesetzlichen Bestimmungen den Ersatz des gestohlenen Gutes in Fällen, wo der Dieb nicht gefaßt wurde, der Centschar aufbürdeten, so war es selbstverständlich dieser anheimgegeben, ihren Rückgriff auf die Hundertschaft zu nehmen.

[18] Decr. Childeberti II. v. 595, c. 11 (Boretius, Capitularia I. 17).

[19] Vgl. Schmid, Gesetze der Angelsachsen, 2. Aufl., 613.

Digitized by Google

Eroberer ist viel gestritten. EICHHORN hat einfach ihre Fortdauer behauptet und das Städtewesen des Mittelalters auf sie zurückbezogen[20], andere haben sie ganz untergehen, zu großen Dörfern degradiert sein lassen. Die Wahrheit liegt in der Mitte. Daß die Germanen ihre ursprüngliche Abneigung gegen das Wohnen in ummauerten Städten[21] auf römischem Provinzialboden alsbald aufgegeben haben, steht zweifellos fest. In Köln hatten sich sofort nach der Eroberung zahlreiche Franken niedergelassen und heidnische Altäre errichtet, die ribuarischen Könige nahmen hier ihren Sitz[22]; Avignon und Vienne wurden von Burgundern bewohnt und als Festungen benutzt[23], in Rhodez wohnten römische Provinzialen und Gothen nebeneinander[24]. Während dabei in den deutsch gewordenen Landesteilen die römische Munizipalverfassung vollständig über den Haufen geworfen wurde, ist eine gewisse Fortdauer derselben in den romanischen Gebieten nicht zu bezweifeln[25]. Zwar die eigentliche Munizipalgerichtsbarkeit mußte der fränkischen Gerichtsorganisation weichen, aber wenigstens die freiwillige Gerichtsbarkeit der *gesta municipalia* und die *curia* als die städtische Behörde zur Führung derselben blieben bei Bestand; der städtischen *defensores* wird in den Quellen öfter gedacht, zuweilen als Unterbeamten des Bischofs, wie überhaupt die Bischöfe in den gallischen Städten häufig als Oberhäupter oder als Schutzherren derselben auftraten. Wahrscheinlich wurde der römische Verwaltungsapparat innerhalb der korporativen Selbstverwaltung der gallischen Städte im wesentlichen auch unter den Franken beibehalten. In allen Beziehungen des öffentlichen Rechts waren aber Graf und Centenar, also die Gaubeamten der fränkischen Verfassung, allein maßgebend. Daß die Grafen vielfach ihren Wohnsitz in den Städten nahmen, diese also thatsächlich zu Mittelpunkten der Grafschaftsverwaltung und der Rechtspflege wurden, vermochte an der rechtlichen Stellung der Städte als solcher nichts zu ändern. Erst mit ihrer Exemption vom Gau traten die Städte in den Staatsorganismus ein und wurden zu Korporationen des öffentlichen Rechts, zu wirklichen Gemeinden. Der fränkischen Periode waren derartige Exemptionen noch nicht bekannt, die Keime dazu aber in dem

[20] Vgl. EICHHORN, Über den Ursprung der städtischen Verfassung in Deutschland (Zeitschr. f. gesch. Rechtswissenschaft II. Nr. 6) 193 ff., 216 ff.; Staats- u. Rechtsgeschichte I. 176 f.

[21] Vgl. S. 12. Ammian. Marcell. XVI. c. 2 § 12.

[22] Über die Franken in Köln vgl. Salvianus, de gubernatione Dei VI. § 39 (Mon. Germ. Auct. antiqu. I. 74); epistolae I. (ebd. 108). Greg. Tur., Hist. Franc. II. c. 40; Vitae patrum VI. c. 2.

[23] Vgl. Greg. Tur., Hist. Franc. II. c. 32, 33.

[24] Vgl. ebd. c. 36.

[25] Vgl. WAITZ, II. 1, S. 412 ff. SAVIGNY, Gesch. d. röm. Rechts im Mittelalter I. 311–321. HEGEL, Gesch. d. Städteverfassung in Italien II. 345–364. BETHMANN-HOLLWEG, Germ. roman. Civilprozeß I. 416 ff. RAYNOUARD, Histoire du droit municipal en France I. 304–351. QUICHERAT, De l'enregistrement des contracts à la curie, i. d. Bibl. de l'école des chartes, 5. série I. 440 ff. BRUNNER, Rechtsgeschichte der röm. u. germ. Urkunde I. 139 ff.

Digitized by Google

Immunitätswesen (§ 27) bereits vorhanden. Mit dem Marktwesen, das dann ganz besonders zur Ausbildung der städtischen Verfassung beigetragen hat, werden wir uns wegen seiner in dieser Periode noch durchaus überwiegenden fiskalischen Bedeutung erst bei der Darstellung des Finanzwesens (§ 26) beschäftigen.

§ 19. Die öffentlichen Beamten. Der Gliederung des Staates entsprach die Gliederung des Beamtentums. Es gab keine öffentlichen Gemeindebeamten, weil die Gemeinden überhaupt nicht dem öffentlichen Rechte angehörten[1]. Dagegen gab es Hundertschaftsbeamte, Gaubeamte und Herzöge, statt der letzteren seit Karl dem Großen Grenzherzöge (Markgrafen) und Königsboten.

I. Die Beamten der Hundertschaft. Die Lex Salica kennt zwei Hundertschaftsbeamte: den *thunginus aut centenarius*[2] und den *sacebaro*[3]. Jener ist von der Stammesversammlung gewählt, dieser vom König ernannt[4]. Der Thunginus ist der Richter der Hundertschaft, man erkennt in ihm deutlich den Nachfolger des germanischen Gaufürsten *(princeps)*[5]. Aber von allen Funktionen des letzteren hat er nur noch den Vorsitz im Gericht, alles übrige ist auf den Grafen übergegangen, der Volksbeamte ist dem königlichen Beamten gewichen. Nicht einmal den Gerichtsbann hat der Thunginus ganz zu bewahren vermocht, die Urteilsvollstreckung geschieht durch den Grafen, der Graf ist der Gerichtsvollzieher der sämtlichen Hundertschaften seines Gaues. Zu seiner Unterstützung dienen die Sacebaronen, deren wesentliche Aufgabe die Anwesenheit im Gericht und die Eintreibung der königlichen Gefälle, namentlich der Strafgelder, ist[6]. Jede Hundertschaft hat einen Sacebaro, in größeren Hundertschaften kommen auch zwei oder drei vor.

Schon die ältesten Kapitularien zur Lex Salica kennen den Thunginus und den Sacebaro nicht mehr. Noch unter Chlodovech müssen beide Ämter verschmolzen sein[7]. Aus dieser Verschmelzung ist der neue Hundertschaftsbeamte, der fränkische *Schultheiß*, hervorgegangen[8]. Der

[1] Die entgegenstehende Annahme von Waitz, II. 2, S. 4 ff., der den tribunus für einen Gemeindevorsteher hält, ist nicht begründet. Vgl. Anm. 15.

[2] Über diesen vgl. Sohm, Reichs- u. Gerichtsverfassung 70 ff. Waitz, Recht der sal. Franken 135 ff. Thonissen, L'organisation judiciaire 56 ff.

[3] Vgl. Sohm, a. a. O. 84—97, 99. Waitz II. 1, S. 100. Thonissen, a. a. O. 61 ff.

[4] Vgl. Sohm, a. a. O. 64, 72 f., 85. [5] Vgl. S. 21.

[6] Dies deutet auch der Name an, dessen erste Hälfte *Sache*, d. h. *causa*, *Schuld*, bedeutet. Die zweite Hälfte ist entweder aus *baro* = *Mann* (S. 42) zu erklären, oder mit altfries. *baria (detegere, manifestare, clamare)* in Verbindung zu bringen (vgl. Sohm 93 f. Kern, Glossen der Lex Salica 81 f. Richthofen, Altfries. WB. 618 f.). Sacebaro ist demnach Schuldeintreiber, Schultheiß. Vgl. Anm. 11.

[7] So erledigt sich die Streitfrage, ob der Thunginus oder der Sacebaro der Vorgänger des Schultheißen gewesen. Sie waren beide seine Vorgänger.

[8] Über das Amt des Schultheißen oder Centenars vgl. Sohm, a. a. O. 213—272. Waitz, II. 2, S. 7—18, 131 ff. III. 391—396. Beauchet, Histoire de l'organisation judiciaire 193 ff.

Digitized by Google

Schultheiß war ein königlicher Beamter wie der Sacebaro, wenn auch in der Regel nicht unmittelbar vom König, sondern, als Unterbeamter, vom Grafen ernannt[9]. Aber die Ernennung war keine willkürliche, sie setzte eine Wahl durch die Gerichtsgemeinde voraus[10]. Als der regelmäßige Gerichtsvollzieher der Hundertschaft war der Schultheiß teils an die Stelle des Grafen, teils an die des Sacebaro getreten; wie der letztere so wurde auch der Schultheiß durch seinen Amtsnamen als Schuldeinforderer gekennzeichnet[11]. Andererseits giebt ihn die Bezeichnung *centenarius, centurio, hunno* als den Rechtsnachfolger des alten Gaufürsten und des Thunginus zu erkennen[12]. Wie dieser hat er auch noch eine richterliche Thätigkeit, er ist zwar nicht mehr der ordentliche Richter der Hundertschaft, das ist nunmehr der Graf, aber er ist der regelmäßige Stellvertreter des Grafen im Gericht und führt daher, namentlich in Westfranken, auch den Titel *vicarius*[13].

Die Stellung des Schultheißen war in der Karolingerzeit dieselbe wie unter den Merovingern[14]. Erst durch die neue Gerichtsorganisation Karls des Großen trat ein erheblicher Unterschied ein, indem der Schultheiß den Vorsitz im Niedergericht erhielt. Von dieser Veränderung sowie von den Aufgaben des Schultheißen in seiner Eigenschaft als Gerichtsvollzieher, endlich von der mehrfach abweichenden Stellung der Hundertschaftsbeamten in den nichtfränkischen Landesteilen wird erst bei der Darstellung der Gerichtsverfassung (§ 25) die Rede sein.

Als Gerichtsvollzieher hatte der Schultheiß auch die Aufsicht über die Gefängnisse, die Anordnung und Überwachung der Hinrichtungen und Körperstrafen. Er stand an der Spitze der Hundertschaftspolizei und war demgemäß Anführer der Centschar. Seine Bezeichnung als *tribunus* scheint aus dieser polizeilichen Stellung hervorgegangen zu sein[15]. In militärischer Beziehung hatte der Schultheiß die Aufsicht über die wehr-

[9] Vgl. Sohm, 241—248. Auch Absetzung des Schultheißen stand nicht bloß dem Könige, sondern auch dem Grafen zu. Vgl. ebd. 244 ff.

[10] Vgl. Sohm, 243, 248 f. Waitz, II. 2, S. 17.

[11] Vgl. Steinmeyer u. Sievers, Glossen I. 727: *exactor sculdheizzo.* 278: *exactor sculdsuacho.* Die Bezeichnung des Schultheißen als *exactor publicus* kommt in den Quellen häufig vor. Eine wörtliche Übersetzung von Schultheiß ist *causidicus.* In den altsalischen Gegenden hat sich für den Schultheißen auch die alte Bezeichnung *sacebaro* noch lange erhalten, vgl. Guérard, Cartulaire de St. Bertin 19 (a. 648).

[12] Vgl. S. 21.

[13] Während in Gallien *vicarius* und für den Amtssprengel *vicaria* überwiegen, ist in Austrasien und nicht minder in den altsalischen Ländern *centenarius* und *centena* vorherrschend. Für *centena* begegnet auch *sculdasia.* Die amtliche Sprache der Reichsgesetze stellte in der Regel beide Bezeichnungen *(vicarius* und *centenarius, vicaria* und *centena)* kumulativ nebeneinander, woraus man ungehörigerweise auf eine sachliche Verschiedenheit hat schließen wollen. Vgl. Zeitschr. f. RG. XVII. 91 ff.

[14] Die entgegenstehende Ansicht, zumal von Waitz, findet ihre Widerlegung in den Ausführungen von Sohm. Anderer Meinung W. Sickel i. d. Mitteil. d. österr. Instit. IV. 623 ff.

[15] Über *tribunus* vgl. Sohm, 230—240, der insbesondere die Unrichtigkeit der Ansicht, daß der tribunus ein Gemeindevorsteher gewesen sei, dargethan hat. Vgl. Steinmeyer u. Sievers, Glossen II. 128: *tribunali, hunnilikhero.* I. 90: *centurio, hunno.*

Digitized by Google

pflichtige Mannschaft seines Bezirkes und die Strafeintreibung gegen diejenigen, die ihre Pflichten versäumten. Von besonderer Bedeutung waren endlich die fiskalischen Obliegenheiten des Schultheißen, dem die Einziehung aller öffentlichrechtlichen Gefälle und Einnahmen anheimfiel.

Seit dem Anfange des 9. Jahrhunderts fing das Schultheißenamt an, unter die Einflüsse des Hofrechts und Lehnrechts zu geraten. Man erkennt bereits die Anfänge des Hof- und Lehnschultheißentums. Die Entwickelung beider gehört erst dem Mittelalter an.

II. Der Graf[16]. Die Gauregierung war bei den Franken und Gothen eine unmittelbar königliche, während die angelsächsischen *ealdormen* und die langobardischen *duces* vicekönigliche Gewalt bekleideten[17]. Das Organ der königlichen Gauregierung war der Graf *(grafio, comes)*[18], dem bei den Gothen der *comes civitatis* entsprach[19]. Dem Grafen wurde nicht die ganze königliche Machtfülle in bloß lokaler Abgrenzung übertragen, sondern er übte die königliche Gewalt innerhalb bestimmter verfassungsmäßiger Beschränkungen, die er nur auf Grund besonderer königlicher Ermächtigung überschreiten konnte. Die Amtswaltung war seine Pflicht, aber nicht sein selbständiges Recht. Wie er in die Amtssphäre des Schultheißen als seines Unterbeamten eingreifen durfte, so stand dem Könige jederzeit das Recht zu, persönlich oder durch besondere Bevollmächtigte in den Verwaltungsbereich des Grafen einzugreifen und die Amtsbefugnisse des letzteren insoweit niederzulegen.

Das Grafenamt scheint militärischen Ursprungs gewesen zu sein. Erbliche Gaukönige an der Spitze der einzelnen Völkerschaften waren mit dem Stammeskönigtum unvereinbar; aber indem sie entfernt wurden, bedurfte es besonderer militärischer Führer, die dem König-Herzog als

[16] Vgl. Waitz, II. 2, S. 21—42. III. 376—391; Recht der sal. Franken 136 ff. Sohm, 16—22, 74—84, 146—181. A. Pernice, Graf (bei Ersch u. Gruber, Allgem. Encyklopädie, I. Sektion, Bd. LXXVIII) 132—145. Thonissen, a. a. O. 50 ff. Fahlbeck, a. a. O. 145 ff. Beauchet, a. a. O. 10 f., 160 ff. Bethmann-Hollweg, a. a. O. I. 412 f. Vgl. das Bestallungsformular Anm. 31.

[17] Vgl. Sohm, 24 f. Pabst, Geschichte des langobardischen Herzogtums, i. d. Forsch. z. deutsch. Gesch. II. 405—518. Winkelmann, Geschichte der Angelsachsen 99, 102. Schmid, Gesetze der Angelsachsen, 2. Aufl., 560.

[18] Über die noch unaufgeklärte sprachliche Bedeutung des Wortes *Graf* vgl. Grimm, RA. 752 f. Waitz, I. 265. Müllenhoff, bei Waitz, Recht der salischen Franken 283 ff. Schmid, Gesetze der Angelsachsen 597 f. Richthofen, Altfries. WB. 785 f. Lexer, Mittelhd. WB. I. 1074. Kluge, Etymol. WB. 113. Du Cange, Glossarium s. v. *grafio*. Sachlich bedeutete das Wort, das ebenso wie *comes* und ags. *gerêfa* in zahlreichen Zusammensetzungen zur Bezeichnung der verschiedensten Ämter verwendet wurde, soviel wie *Beamter, Diener*. Den wichtigsten Beamten des fränkischen Reiches bezeichnete man schließlich als „den Beamten", ohne daß es eines weiteren Zusatzes bedurfte. Vgl. Sohm, 19 f. Andere Bezeichnungen des Grafen waren *praefectus, praeses, rector, iudex fiscalis*, vielfach auch die allgemeineren *iudex, agens* u. a. m.

[19] Vgl. Sohm, 23. Dahn, Könige der Germanen III. 180 f. IV. 157 ff. VI. 334 ff. Über den vandalischen comes ebd. I. 217, über den burgundischen Bethmann-Hollweg, a. a. O. I. 152 ff.

Digitized by Google

Abteilungskommandanten zur Seite standen, während es auf dem Gebiete der Rechtspflege vorerst noch bei den alten Hundertschaftsfürsten sein Bewenden behalten konnte.

Der König hatte das unbeschränkte Recht, seine Grafen nach Willkür zu ernennen oder abzuberufen. Selbst unfreie Gefolgsmannen *(pueri regis)* konnte er als Grafen einsetzen; was ihnen an Freiheit abging, wurde durch ihre soziale Stellung ausgeglichen. Erst durch das Edikt Chlothars II. von 614 erfuhr das königliche Ernennungsrecht eine folgenreiche Beschränkung durch die Bestimmung, daß fortan nur Grundbesitzer desselben Gaues als Grafen eingesetzt werden sollten[20], wodurch, obgleich die Karolinger sich nicht an diese Beschränkung gebunden erachteten, doch die Erblichkeit und Lehnbarkeit der Grafenämter vorbereitet wurde.

Die Grafen hatten der Gauverwaltung in allen ihren Beziehungen, in gerichtlichen, administrativen, fiskalischen, militärischen, vorzustehen. Solange die Rechtspflege ausschließlich Hundertschaftssache war, beschränkte sich die gerichtliche Thätigkeit des Grafen auf die Leitung des Gerichtsvollzieherwesens. Durch die Beseitigung des Volksrichters der Hundertschaft wurde der Graf auch mit den richterlichen Funktionen betraut, während er durch die Übertragung der Vollstreckungsgeschäfte auf den Schultheißen, der ihn nach Bedürfnis auch als Richter zu vertreten hatte, entlastet wurde. In administrativer Beziehung handhabte der Graf die Gaupolizei; er konnte die Gaubewohner zu den erforderlichen öffentlichen Arbeiten bei Straßen-, Wege-, Strombauten, zu Wachen und anderen öffentlichen Diensten aufbieten, und ebenso war er zur Wahrung des Landfriedens befugt, das allgemeine Landesaufgebot zu verkündigen[21]. Auch die Fürsorge für kirchliche Stiftungen und andere königliche Schutzbefohlene sowie die Handhabung der Fremdenpolizei war Aufgabe des Grafen. In fiskalischer Beziehung hatte er alle öffentlichrechtlichen Einnahmen zu überwachen und selbst oder durch seine Schultheißen für die Einziehung derselben zu sorgen. Die Krongutsverwaltung gehörte nicht zu den Aufgaben des Grafen; für diese hatte jeder Gau einen besonderen Rentbeamten, der bei den Franken *domesticus*, später *actor dominicus*[22], bei den Westgothen *comes patrimonii*, den Langobarden *gastaldius*, den Angelsachsen *scirgerêfa (sheriff)* genannt wurde[23]. Unter den Karolingern

[20] *Nullus iudex de aliis provinciis aut regionibus in alia loca ordinetur: ut, si aliquid mali de quibuslibet condicionibus perpetraverit, de suis propriis rebus exinde quod male abstulerit iuxta legis ordine debeat restaurare.* Da diese Bestimmung, die das Grafenamt thatsächlich zu einem vorbehaltenen Rechte der Grundaristokratie machte, sich nur auf zukünftige Ernennungen bezog, so blieben die bereits im Amte befindlichen Männer geringerer Herkunft davon unberührt; auch stand nichts im Wege, daß der König bei Neuanstellungen selbst die Ausstattung des Grafen mit dem erforderlichen Grundbesitz beschaffte. Vgl. Lex Ribuaria 53, 2.

[21] Vgl. Roth, Gesch. d. Beneficialwesens 411 f.

[22] Vgl. Sohm, 13 ff. Waitz, II. 2, S. 45 ff. Fahlbeck, a. a. O. 317 ff.

[23] Vgl. Sohm, 23 ff. Schmid, Gesetze der Angelsachsen 597 f. Winkelmann, a. a. O. 102. Pabst, a. a. O. 442 ff.

Digitized by Google

bekleidete der Graf in der Regel zugleich das Amt dieses Krongutsverwalters, obwohl prinzipiell die Trennung beider Ämter aufrecht erhalten blieb.

In militärischer Beziehung hatte der Graf, von den erwähnten außerordentlichen Fällen abgesehen, kein eigenes Aufgebotsrecht, sondern nur die Verkündigung des von dem Könige erlassenen Heerbannes. Das ganze Aufgebot des Gaues stand unter seinem Befehl. Die Eintreibung der Heerbannbußen kam ihm später nur auf besondere königliche Anordnung zu.

Der Graf gehörte schon nach der Lex Salica zu der Beamtenaristokratie, die durch das dreifache Wergeld ihres Geburtsstandes ausgezeichnet war. Sein verfassungsmäßiges Recht des Gebotes und Verbotes stand unter dem Schutze der volksrechtlichen Bannbußen. Er konnte nicht, wie der König, schlechthin kraft seines Amtes beliebige Geldstrafen auf die Nichtbefolguug seines Gebotes verhängen, sondern die Strafe (das Gewette) richtete sich nach seinem Stammesrecht[24]. Demgemäß betrug das gräfliche Gewette bei den salischen Franken ebenso wie bei den Sachsen 15 Schillinge. Nur in besonderen Fällen waren dem Grafen auch höhere Strafbefehle gestattet; insbesondere wurde unter den Karolingern eine größere Zahl von Ausnahmefällen festgesetzt, in denen der Graf die gewöhnliche Strafe des Königsbannes im Betrage von 60 Schillingen verhängen durfte, eine Befugnis, die Karl den sächsischen Grafen schon durch sein erstes sächsisches Kapitulare ganz allgemein für alle *causae maiores* eingeräumt hatte[25].

Die Einnahmen des Grafen bestanden in einem Drittel der sämtlichen Gerichtsgefälle. Seit dem 8. Jahrhundert scheint das Grafenamt auch regelmäßig mit einem Beneficium ausgestattet gewesen zu sein. Die später hervortretenden Leistungen der Gaubewohner an den Grafen, die man unter dem Namen „Grafenschatz" zusammenfaßte, gehören erst der folgenden Periode an.

Die Anstellung des Grafen war prinzipiell wohl immer auf Lebenszeit verstanden, der König hatte aber jederzeit das Recht, den Grafen wiederabzuberufen. Die Großen haben wiederholt versucht, diese Machtbefugnis des Königs einzuschränken. Erfolg haben diese Bestrebungen erst in der folgenden Periode unter dem Einflusse des Lehnswesens gehabt. Verletzung der Amtspflichten seitens des Grafen war mit schweren Strafen, mehrfach selbst mit dem Tode bedroht[26].

---

[24] Vgl. Sohm, 173 ff.

[25] Capitulatio de partibus Saxoniae c. 31: *Dedimus potestatem comitibus bannum mittere infra suo ministerio de faida vel maioribus causis in solidos 60; de minoribus vero causis comitis bannum in solidos 15 constituimus.* Durch das Capitulare Saxonicum von 797, c. 9, behielt sich Karl für dringende Fälle eine weitere gesetzliche Erhöhung des Grafenbannes vor. Vgl. Sohm, 175 ff.

[26] Vgl. Waitz, II. 2, S. 83. G. Cohn, Die Justizverweigerung im altdeutschen Recht, 1876. H. O. Lehmann, Der Rechtsschutz gegenüber Eingriffen von Staatsbeamten nach altfränkischem Recht, 1883, S. 55 ff., 83 ff., 104 ff.

Digitized by Google

Durch die mannigfaltigen Pflichten des Grafen, namentlich durch seinen Hof- und Heerdienst, wurde häufig das Bedürfnis einer Vertretung hervorgerufen. Außer den Schultheißen, die je für ihre Hundertschaft zu dieser Vertretung berufen waren[27], ließen sich die Grafen häufig auch durch Spezialbevollmächtigte vertreten. Ordentliche Substituten, die den Titel *vicecomites* oder *vicedomini* führten, kamen seit dem Anfange des 9. Jahrhunderts hin und wieder vor. Als wirkliches Amt begegnet das Institut der Vicegrafen in Deutschland erst im Mittelalter[28].

III. Herzog und Markgraf[29]. Bei der Ausdehnung des fränkischen Reiches bedurfte es gewisser Zwischenglieder zwischen den einzelnen Gauen und der Centralgewalt des Königs. Deshalb waren in der merovingischen Zeit in der Regel mehrere Gaue zu einem größeren Sprengel unter einem Herzog *(dux)* vereinigt; in den romanischen Landesteilen erscheint statt des Herzogs vielfach ein *patricius*. Der Unterschied zwischen beiden beruhte einzig auf der verschiedenen historischen Entwickelung; sachlich hatten beide Ämter dieselbe Bedeutung. Die Sprengel, die auch als Herzogtümer *(ducatus)* bezeichnet wurden, waren von sehr verschiedener Größe; sie umfaßten drei bis zwölf Gaue und schlossen sich mehr oder weniger an die vorhandenen Stammesgebiete oder besondere landschaftliche Verbindungen an[30]. Die Aufgabe des Herzogs war eine doppelte. Soweit ein zu seinem Amtsbezirke gehöriger Gau dauernd oder vorübergehend ohne Grafen war, hatte der Herzog in demselben die gräflichen Funktionen auszuüben; die Einführung eines neuen Grafen muß deshalb ebenfalls zu seinen Obliegenheiten gehört haben. Dagegen hatte er sich in die Gauverwaltung der Grafen nicht einzumischen, die Grafen waren ihm in dieser Beziehung nicht untergeordnet, er nicht ihr Vorgesetzter. Anders in allem, was über den Grafschaftsbereich hinausging, namentlich in militärischer Beziehung: der Herzog hatte den Oberbefehl über die sämtlichen Aufgebote seines Sprengels, er war der militärische Vorgesetzte der dieselben führenden Grafen. Dasselbe galt, wenn zur Wahrung des Landfriedens oder zur Verteidigung gegen feindliche Einfälle ein Landesaufgebot in mehreren Gauen notwendig wurde. Ebenso muß es aber auch gewesen sein, wenn es sich über die Grenzen des einzelnen Gaues hinaus um Abwendung einer gemeinen Gefahr oder um öffentliche Arbeiten, die von dem gemeinen Interesse gefordert wurden, handelte.

---

[27] In dem Sprachgebrauche des Mittelalters diente das Wort „Schultheiß" geradezu als Bezeichnung eines Stellvertreters im Amt. Vgl. Zeitschr. f. RG. XVIII. 48, Anm. 6.

[28] Vgl. Waitz, III. 397 ff. Sohm, 513 ff. § 25, Anm. 30.

[29] Über das Herzogsamt vgl. Sohm, 455—479. Waitz, II. 2, S. 49—56. v. Daniels, Handbuch I. 574 f.

[30] Wie die Provence, so umfaßte auch das Stammesgebiet der Ribuarier zwei Herzogtümer, den *ducatus Ribuariorum* und den *ducatus Chamavorum*. Einige Gaue scheinen keinem Herzoge unterstanden zu haben. Vgl. unsere Tafel II.

Digitized by Google

Im übrigen stand der Herzog dem Grafen, dem er nur im Range übergeordnet war, gleich. Er war königlicher Beamter wie dieser und wurde gleich ihm nach freiem Ermessen des Königs eingesetzt und abberufen[31].

Im Laufe des 7. Jahrhunderts führte die Schwäche des Reiches mehr und mehr zur Ausbildung des Stammesherzogtums[32]. In den deutschen Landen entstanden die Herzogtümer der Baiern, Alamannen, Thüringer (mit Einschluß der fränkischen Mainlande) und der austrasischen Franken; ein eigenes Herzogtum war im Elsaß zur Ausbildung gelangt. Von den westfränkischen Herzogtümern waren die der Aquitanier und Briten die wichtigsten. Das Stammesherzogtum hatte den Charakter eines Amtes mit einem bestimmten Amtssprengel vollkommen abgestreift. Es war zu einem wahren Unterkönigtum über ein ganzes Volk geworden. Dem Frankenkönig blieb nur eine mehr oder weniger anerkannte Oberhoheit; das Recht, den neuen Herzog zu bestätigen, ihm Heeresfolge zu gebieten, eine gewisse oberste Gerichtsbarkeit und der Anspruch auf Unterordnung des Herzogs unter den Reichsverband und das Reichsrecht. Dagegen war der König in keiner Weise berechtigt, in die Landesverwaltung einzugreifen. Der Stammesherzog war nicht wie der Amtsherzog oder der Graf ein bloßes Organ des königlichen Willens, sondern er war selbständiger Herrscher über seine eigenen Unterthanen. Die Beamten wurden von ihm ein- und abgesetzt, Konfiskationen, Friedensgelder u. dgl. kamen an ihn, nicht an den König, er war der Schutzherr der Schutzbefohlenen seines Landes, ihm stand die Gerichtshoheit zu, er hielt Hofgericht und erließ mit einem eigenen Landtage Landesgesetze. Er war der Kriegsherr seiner Unterthanen, unternahm Kriegszüge und schloß Frieden, unbekümmert um die Verhältnisse des Reiches. Die Majestät seiner Person stand unter einem höheren Frieden, der sich auch der herzoglichen Umgebung mitteilte.

Nachdem es Karl Martell, Pippin und Karl dem Großen gelungen

---

[31] Bezeichnend ist in der Formelsammlung des Marculf I. 8 das einheitliche Bestallungsformular für Herzogs- wie Grafenamt, *Carta de ducato et patriciatu et comitatu.* Nach den einleitenden Worten heißt es hier: *Ergo dum et fidem et utilitatem tuam videmur habere compertam, ideo tibi accionem comitiae, ducatus aut patriciatus in pago illo, quem antecessor tuos illi usquae nunc visus est egisse, tibi ad agendum regendumque commissemus, ita ut semper erga regimine nostro fidem inlibata custodias, et omnis populus ibidem commanentes, tam Franci, Romani, Burgundionis vel reliquas nationis, sub tuo regimine et gubernatione degant et moderentur, et eos recto tramite secundum lege et consuetudine eorum regas, viduis et pupillis maximus defensor appareas, latronum et malefactorum scelera a te severissimae repremantur, ut populi bene virentes sub tuo regimine gaudentes debeant consistere quieti; et quicquid de ipsa accione in fisci dicionibus speratur, per vosmet ipsos annis singulis nostris aerariis inferatur.*

[32] Vgl. Waitz, II. 2, S. 365–372, 413 ff. III. 24 f., 44 ff., 102—114. Sohm, 474. W. Sickel, Das Wesen des Volksherzogtums, in Sybels Histor. Zeitschr. N. F. XVI. 407—490. Riezler, Geschichte Baierns I. 120 ff. Stälin, Wirtemberg. Geschichte I. 169 ff. Wittmann i. d. Abh. d. Münch. Akad. VIII. 1, S. 169—220. Perroud, Origines du duché d'Aquitaine, 1882.

Digitized by Google

war, die Stammesherzogtümer zu vernichten, behielten nur das Herzogtum Benevent und die Besitzungen des römischen Bischofs in der Romania (Romagna), ferner die Churwalchen, Briten und Basken eine gewisse Sonderstellung innerhalb des Reiches[33].

Das Herzogsamt, das sich als die vornehmste Grundlage bei der Ausbildung der Stammesherzogtümer erwiesen hatte, ließ Karl der Große eingehen, nur an den Grenzen des Landes, wo den Nachbarn gegenüber ein beständiges Zusammenfassen größerer Streitkräfte in einer Hand unentbehrlich war, wurde das militärische Herzogtum neu organisiert. Der Grenzherzog oder Markgraf *(dux limitis, comes marchae, marchio,* von ahd. *marcha,* d. i. *Grenze)* erhielt entweder in alter Weise mehrere Grenzgrafschaften überwiesen, so daß seine Stellung ganz dem früheren Herzogsamte entsprach, oder eine nicht in Gaue eingeteilte Mark, d. h. ein jenseit der ursprünglichen Reichsgrenze auf erobertem Gebiete gelegenes Vorland mit festen Plätzen und straffer militärischer Organisation. Häufig wurde die Mark auch mit einigen Grenzgauen verbunden[34].

IV. Die Königsboten[35]. Die fränkischen Könige hatten von jeher den Brauch gehabt, Angelegenheiten, die sie weder persönlich, noch durch die ordentlichen Beamten erledigen konnten oder wollten, durch besondere Bevollmächtigte *(missi)* besorgen zu lassen. Dieselben hatten stets einen außerordentlichen Charakter und je nach dem Anlaß und dem Umfange der Vollmacht eine sehr verschiedene Stellung. Unter den späteren Merovingern geriet wie der persönliche so auch der durch solche Boten vermittelte Verkehr des Monarchen mit seinem Reiche völlig ins Stocken; um so lebhafter wurde er unter den Karolingern, zumal nachdem die Beseitigung des Herzogtums die unbedingte Notwendigkeit eines neuen Mittelgliedes zwischen Reichs- und Gauregierung hatte hervortreten lassen. Karl der Große bediente sich der Königsboten von Anfang an in so ausgedehntem Maße, daß die Thätigkeit derselben längst zu einem integrierenden Teile der Reichsverwaltung geworden war, als die neue Einrichtung endlich 802 in organischer Weise in die Verfassung eingefügt wurde. Wir kennen nur den lateinischen Amtstitel *missus* (auch *nuntius, legatus),* dem in der Regel zu näherer Bezeichnung ein *regis, dominicus, regalis, palatinus, fiscalis* u. dgl. m. hinzugefügt wurde. Gegenüber den zahlreichen Versuchen, den entsprechenden deutschen Ausdruck zu finden, verdient die zuerst von Waitz gewählte Bezeichnung *Königsbote* den Vorzug[36]. Karl teilte das ganze Reich in Inspektionsbezirke *(missatica, lega-*

[33] Vgl. Waitz, III. 362 ff. Von Benevent und der Romania abgesehen wurde in Italien ebenso wie in Sachsen und Friesland die fränkische Grafschaftsorganisation durchgeführt, so daß die früheren langobardischen Herzogtümer zu Grafschaften wurden.

[34] Über die Markgrafen vgl. Waitz, III. 369—374. Sohm, 479. Pernice, Graf (Anm. 16) 143 f.

[35] Vgl. Waitz, III. 441—492. Sohm, 480—508. Ficker, Forschungen II. 118 ff.

[36] Im Heliand (Ausg. von Heyne, v. 5195, 5211, 5232, 5559) wird der Landpfleger Pilatus *késures bodo* genannt.

Digitized by Google

tiones), die aber im Laufe der Zeit vielfach verändert wurden. Für jeden Bezirk wurden mehrere Königsboten, in der Regel zwei, zu gemeinsamer Amtswaltung ernannt, meistens ein weltlicher und ein geistlicher. Die Ernennung erfolgte immer nur auf ein Jahr, konnte aber erneuert werden, was bei den Königsboten geistlichen Standes (gewöhnlich dem Erzbischofe der betreffenden Provinz) die Regel bildete. Vor Antritt ihres Amtes erhielten die Königsboten ihre Instruktionen, in der Regel im Anschluß an die Verhandlungen des Reichtags; die schriftlichen Instruktionen pflegte man als *capitula missorum* zu bezeichnen[37]. Die Königsboten waren mit der vollen königlichen Machtbefugnis ausgerüstet, so daß sie hinsichtlich der inneren Reichsverwaltung durchaus an des Königs Stelle standen und nur diesem für die Innehaltung ihrer Aufträge verantwortlich waren[38]. Sie walteten ihres Amtes daher nicht nach Volksrecht, wie die Herzöge und Grafen, sondern nach Amtsrecht; sie hatten das Recht des Königsbannes.

Unmittelbar nach Antritt ihres Amtes, nach einer Verordnung Ludwigs des Frommen im Mai (also im Anschluß an den Reichstag), hatten sie einen Landtag abzuhalten, zu welchem bei Strafe des Königsbannes die geistlichen und weltlichen Beamten und die königlichen Vassallen des ganzen Sprengels entboten wurden; wo die Ausdehnung des Sprengels es notwendig machte, konnte die Versammlung auf zwei oder drei verschiedene Orte verteilt werden, so daß statt eines allgemeinen Landtages mehrere Sonderlandtage stattfanden[39]. Auf dem Landtage hatten die Königsboten die ihnen aufgetragenen Mitteilungen zu machen, die für ihre Aufgaben erforderlichen Anordnungen zu treffen, Beschwerden anzuhören und, wenn es ging, sofort kraft Amtsrechts zu erledigen. Auch Personen, die nicht geladen waren, konnten sich einfinden, um ihre Beschwerden vorzubringen.

Die Thätigkeit der Königsboten erstreckte sich nicht ununterbrochen

[37] Vgl. Waitz, III. 482 ff. Boretius, Die Capitularien im Langobardenreiche 17.

[38] Neben den ordentlichen Königsboten blieben die früher allein üblichen außerordentlichen fortwährend in Gebrauch. Ein- und Absetzung von Grafen, Eintreibung der königlichen Fourage *(fodrum)* und Einziehung der Heerbannbußen geschah nur durch solche außerordentlichen Boten. Die Vollmacht der ordentlichen Königsboten erstreckte sich auf diese Dinge nicht; ebensowenig waren dieselben zum Aufgebot des Heeres berechtigt.

[39] Vgl. Ludwigs Commemoratio missis data von 825 (Boretius, Capitularia I. 308) und das wahrscheinlich 826 erlassene Legationis capitulum (309 f.). In dem letzteren heißt es: *Itaque volumus, ut medio mense maio conveniant idem missi, unusquisque in sua legatione, cum omnibus episcopis, abbatibus, comitibus ac vassis nostris, advocatis nostris ac vicedominis abbatissarum necnon et eorum qui propter aliquam inevitabilem necessitatem ipsi venire non possunt ad locum unum; et si necesse fuerit, propter opportunitatem conveniendi, in duobus vel tribus locis, vel maxime propter pauperes populi, idem conventus habeatur, qui omnibus congruat. Et habeat unusquisque comes vicarios et centenarios suos secum, necnon et de primis scabinis suis tres aut quattuor.*

Digitized by Google

auf das ganze Jahr, sondern war auf einen Monat in jedem Vierteljahr beschränkt, so daß immer zwei Monate Frist blieben, um dem Könige Bericht erstatten und neue Instruktionen einholen zu können; auch die sonstige amtliche Stellung der Königsboten, namentlich der geistlichen, mochte diese Unterbrechungen ihres Dienstes notwendig machen. Während jedes der vier Amtsmonate hatten die Königsboten an vier verschiedenen Dingstätten Gericht abzuhalten, so daß während eines Jahres sechzehn missatische Gerichtssitzungen stattfanden, zu denen wohl regelmäßig die gesamten Dingpflichtigen des betreffenden Gaues, nach Bedürfnis auch diejenigen benachbarter Gaue entboten wurden[40].

Außerdem hatten die Königsboten das Land zu bereisen, die Kirchen und Klöster aufzusuchen und sich überall von den Zuständen des Landes und seiner Bewohner zu unterrichten. Um sie möglichst mit allen vorhandenen Mängeln in Rechtspflege und Verwaltung bekannt zu machen, wurden überall im Lande besonders angesehene Männer als Rügezeugen verpflichtet, die auf den missatischen Landtagen und Gerichten oder bei sonstiger Gelegenheit alle ihnen bekannt gewordenen Ungehörigkeiten anzuzeigen hatten. Die Beamten waren zu jeder erforderlichen Unterstützung der Königsboten verbunden. Die Person der letzteren war, solange sie im Amte, durch dreifaches Wergeld und dreifache Buße geschützt. Widerstand gegen ihre Anordnungen wurde streng, unter Umständen selbst mit dem Tode bestraft. Andererseits trug die Krone auch dafür Sorge, daß die Königsboten sich unnützer Plackereien und überflüssigen Umherreisens enthielten.

Die ganze Einrichtung, von Karl dem Großen geschaffen, von Ludwig dem Frommen weiter entwickelt, war in großartiger Weise geeignet, die inneren Zustände des Reiches nach jeder Richtung hin zu festigen und zu fördern. Aber sie trug zu sehr einen persönlichen Zuschnitt und mußte versagen, sobald es an den rechten Männern fehlte.

§ 20. Der königliche Hof[1]. Der ausgeprägt persönliche Charakter des fränkischen Königsregimentes hatte die Folge, daß der königliche Hof, obgleich zunächst nur der Person des Königs dienend, auch für die Reichsregierung von größter Bedeutung war. Von hier ging die ständige Beratung des Königs aus, an Reichstag und Hofgericht nahm der königliche Hof teil, Staats- und Kirchenämter besetzte der König nicht ungern mit Männern seines Hofes, wie er umgekehrt die Beamten aus den Pro-

[40] Vgl. Karls Capitulare de iustitiis faciendis von 811—813, c. 8 (Boretius, a. a. O. I. 177): *Volumus, ut propter iustitias, quae usque modo de parte comitum remanserunt, quatuor tantum mensibus in anno missi nostri legationes suas exerceant, in hieme ianuario, in verno aprili, in aestate iulio, in autumno octobrio. Ceteris vero mensibus unusquisque comitum placitum suum habeat et iustitias faciat. Missi autem nostri quater in uno mense et in quatuor locis habeant placita sua cum illis comitibus, quibus congruum fuerit, ut ad eum locum possint convenire.*

[1] Vgl. Waitz. II. 2, S. 69—113. III. 493—554.

Digitized by Google

vinzen an den Hof zu ziehen liebte, so daß ein steter Wechselverkehr stattfand. Die Söhne der Großen suchten den Hof schon in jugendlichem Alter auf, um hier zu lernen und von hier aus ihre kirchliche oder politische Laufbahn zu beginnen. Außerordentliche wie ordentliche Königsboten wurden mit Vorliebe den Kreisen des Hofes entnommen.

Wie in anderen germanischen Reichen, so gab es auch in dem der Merovinger vier Hofämter, in denen die unmittelbaren Dienste meist von jüngeren Leuten vornehmer Herkunft besorgt wurden, während ein Großwürdenträger[2] an der Spitze jedes Amtes stand: der Seneschalk als Vorstand des ganzen Hauswesens[3], der Marschalk *(comes stabuli)* als Vorsteher der königlichen Marställe[4], der Schatzmeister *(thesaurarius)* als Aufseher über Hausrat, Bekleidungswesen und Wohnräume des Hofes, auch *cubicularius* genannt[5], endlich der Schenk *(pincerna, buticularius)*. Hofbeamte von geringerer Stellung, und nicht zu den Hofchargen gehörig, waren u. a. der Küchenmeister *(coquus)*, Waffenträger *(spatarius)*, die Kämmerer *(camerarii)*.

Großwürdenträger, deren Aufgaben sich mehr auf die Staatsangelegenheiten als auf die des Hofes bezogen, waren der den byzantinischen Einrichtungen entlehnte Referendarius, der als Vorstand der Kanzlei und Großsiegelbewahrer die königlichen Urkunden zu beglaubigen hatte[6], und der Pfalzgraf *(comes palatii)* als amtliche Urkundsperson und ständiger Beisitzer des königlichen Hofgerichts[7]. Die *domestici* am Hofe scheinen Oberaufsichtsbeamte für die Verwaltung der Krongüter gewesen zu sein[8].

Außer den mit einem bestimmten Amte betrauten Personen gehörten zum Hofe vor allem die Mitglieder des königlichen Gefolges[9]. Dieselben werden in den Quellen als *antrustiones*, *optimates*, *convivae regis* bezeichnet. Ihre Stellung war im wesentlichen dieselbe wie in der vorigen

[2] Zuweilen mehrere, unter denen dann in der Regel wohl einer den obersten Rang einnahm.

[3] Der Name bedeutet *Altknecht*. Vgl. Grimm, RA. 302, und oben S. 25. Eine zweite, auch in den übrigen germanischen Reichen übliche Bezeichnung war *maior domus*, die aber bei den Franken eine andere Bedeutung annahm, als der Träger dieses Namens zu der hervorragenden Stellung gelangt und für das bescheidenere Amt, von dem er ausgegangen, wieder ein besonderer Seneschalk angestellt war.

[4] Der Name bedeutet *Pferdeknecht*.

[5] Die ihm unterstellten Hausdiener hießen ebenfalls *cubicularii*.

[6] Vgl. Waitz, II. 2, S. 79 ff. Th. Sickel, Lehre von den Urkunden der ersten Karolinger 72 f. Es gab regelmäßig mehrere Referendarien nebeneinander, die entweder in einer bestimmten Rangordnung standen oder, wie die *magistri scriniorum* der römischen Kaiser, eine Arbeitsteilung untereinander hatten.

[7] Vgl. Waitz, II. 2, S. 76 ff. A. Pernice, De comitibus palatii (Halle 1863) 1—21. Näher wird § 25 von dem Pfalzgrafen zu reden sein.

[8] Vgl. Sohm, 15. Waitz, II. 2, S. 93 f. Über die Krongutsverwalter in den Grafschaften vgl. S. 129.

[9] Vgl. Waitz, I. 291 ff. II. 1, S. 335—343. II. 2, S. 101 f. Roth, Beneficialwesen 116 ff. Feudalität 256 ff. Deloche, La trustis et l'antrustion royal, 1873. K. Maurer, Über das Wesen des ältesten Adels 83 ff. G. L. v. Maurer, Fronhöfe I. 147 ff. Ehrenberg, Commendation 121 ff. Thonissen, a. a. O. 110—127.

Digitized by Google

Periode[10]. Privatgefolgschaften waren nicht gestattet, es gab nur eine *trustis regia*[11]. Auch Hörige und Unfreie konnten in das Gefolge aufgenommen werden. Die Antrustionen hatten wie die königlichen Beamten das dreifache Wergeld ihres Geburtsstandes. Man hat daraus vielfach schließen wollen, daß auch die Beamten zu den Antrustionen gehört hätten. Diese Annahme ist unbegründet, da es durchaus zum Wesen der Trustis gehörte, daß die Mitglieder derselben die ständige Umgebung des Königs bildeten, wobei nicht ausgeschlossen war, daß ein Graf Antrustio wurde oder ein Antrustio Graf. Mit vorübergehenden Entsendungen oder der Bekleidung von Hofämtern war die Antrustionenstellung dagegen jederzeit vereinbar, die Großwürdenträger des Hofes gehörten wohl sogar regelmäßig dem Gefolge an.

Vorgesetzter der sämtlichen Hofbeamten war der Majordomus oder Hausmeier[12]. Der Titel zeigt, daß derselbe seinen Ausgang von dem Amte des Seneschalkes genommen hat[13]. Ursprünglich hatte jede königliche oder prinzliche Hofhaltung einen eigenen Hausmeier als *gubernator* oder *princeps palatii* an der Spitze. Als aber der Vorsteher des Hauswesens zum Chef des ganzen Hofstaates geworden war, gab es in jedem der drei Reichsteile (Austrasien, Neustrien, Burgund) nur noch einen Hausmeier. Derselbe hatte am Hofe für die Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung zu sorgen und übte demgemäß eine gewisse Disziplinargewalt über die gesamte Beamtenschaft des Hofes und über das königliche Gefolge. Auch die Hofschule für die jungen Prinzen und die am Hofe erzogenen Söhne der Großen stand unter seiner Oberleitung. Dadurch erlangte der Hausmeier einen maßgebenden Einfluß auf die Erziehung der Prinzen, die sich im Laufe der Zeit zu dem Rechte der Regierungsvormundschaft bei Unmündigkeit des Thronfolgers erweiterte. Durch die Beseitigung des Domesticus am Hofe gewann der Hausmeier die Oberaufsicht über die gesamte Krongutsverwaltung des Reiches, während er ohnehin als unmittelbarer Vorgesetzter des Thesaurarius die Hand über die Verwaltung des Schatzes hielt. Je schwächer das Königtum wurde, desto mehr wuchs die Macht des Hausmeiers, in dessen Person sich die Macht der Großen mehr und mehr verkörperte. Der Hausmeier wurde zum Stellvertreter des Königs, wenn in dem Reichsteil, dem jener angehörte, kein König residierte. Die Disziplinargewalt am Hofe erweiterte

[10] Vgl. S. 25 ff. Das Formular für die Aufnahme eines Anstrustio Form. Marc. I. 18. Über das Gefolge bei Angelsachsen und Langobarden vgl. K. Maurer i. d. Krit. Überschau II. 388 ff. Schmid, Gesetze der Angelsachsen 599 f., 666 ff. Pabst, Geschichte des langob. Herzogtums (Forsch. z. Deutsch. Gesch. II.) 502 ff.

[11] In der Zeit des überwuchernden Stammesherzogtums kamen auch herzogliche Gefolgsmannen vor, so die bairischen Adalschalken.

[12] Vgl. Waitz, II. 2, S. 83—100, 397 ff. Pertz, Geschichte der merov. Hausmeier, 1819. Schöne, Die Amtsgewalt der fränk. Majoresdomus, 1856. Hermann, Das Hausmeieramt (Gierke, Untersuchungen IX. 1880). Bonnell, Die Anfänge des karol. Hauses, 1866.

[13] Vgl. Anm. 3.

Digitized by Google

sich zur Handhabung des Landfriedens unter den Großen des Reiches überhaupt. Für die Aristokratie des Landes war es eine Lebensfrage, daß sie das Recht, den Hausmeier zu wählen, in ihre Hände brachte. Sobald es den Arnulfingern gelungen war, das Hausmeieramt in den drei Reichen zu vereinigen und dasselbe dauernd an ihr Haus zu fesseln, trat das Hausmeieramt unmittelbar in einen Gegensatz zu den Großen, an deren Spitze es bis dahin gestanden hatte. Die arnulfingischen Hausmeier erwarben auch den stellvertretenden Vorsitz im königlichen Hofgericht. Die weitere Entwickelung ihrer Befugnisse kann nicht mehr als eine Erweiterung des Hausmeieramtes betrachtet werden; es war der Regenerationsprozeß des Königtums.

Die Karolinger[14] haben das Amt des Hausmeiers eingehen lassen. Den stellvertretenden Vorsitz im Hofgericht und die eigentliche Leitung der Hofgerichtsangelegenheiten erhielt jetzt der Pfalzgraf[15]. Außerdem wurde für das Hofgericht eine besondere, von der königlichen Kanzlei unabhängige Gerichtsschreiberei unter dem Pfalzgrafen, mit eigenem Pfalzsiegel, eingerichtet, wodurch die Thätigkeit des Pfalzgrafen als amtliche Urkundsperson in Wegfall kam[16]. Das Pfalzgrafenamt war unter den Karolingern regelmäßig mehrfach besetzt, doch dürfte einer der Pfalzgrafen als Siegelbewahrer eine gewisse Oberstellung gehabt haben[17]. Für Italien wurde, wie es scheint, seit dem Anfange des 9. Jahrhunderts regelmäßig ein besonderer Pfalzgraf ernannt[18].

Das Schreiberwesen in der Kanzlei wurde unter den Karolingern ausschließlich von Geistlichen *(cancellarii)* besorgt, während die Referendarien der Merovinger rein weltliche Beamte waren[19]. Der oberste Kanzler war regelmäßig ein höherer Geistlicher. Unter ihm standen Notare, die in Vertretung des Kanzlers unterschreiben konnten, und die eigentlichen Schreiber. Seit dem Kanzler Fridugis unter Ludwig dem Frommen entwickelte der Vorsteher der Kanzlei eine erheblich größere Selbständigkeit; eine Einmischung des Kanzlers in die politischen Angelegenheiten hat vor den letzten Regierungsjahren Ludwigs nicht stattgefunden. Da das königliche Archiv sich, wenigstens anfangs, in der Hofkapelle befand[20] und sämtliche am Hofe befindlichen Geistlichen mit Einschluß der Kanzleibeamten unter dem königlichen Erzkapellan standen, so hatte dieser auch einen gewissen Einfluß auf die Kanzlei, Vorstand der letzteren ist er

[14] Die Einrichtung des karolingischen Hofes hat Hinkmar von Reims in der 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts auf Grund einer verloren gegangenen Schrift des Abtes Adalhard von Corbie in seiner Epistola de ordine palatii (Walter, Corpus iuris Germanici III. 761—772) dargestellt.

[15] Vgl. Waitz, III. 510. Pernice, a. a. O. 22—46.

[16] Vgl. Th. Sickel, a. a. O. 361 ff.

[17] Unter den Merovingern scheint es nur einen Pfalzgrafen gegeben zu haben; wo anscheinend mehrere genannt werden, liegt wohl nur Stellvertretung vor.

[18] Vgl. Ficker, Forsch. z. Reichs- u. Rechtsgeschichte Italiens I. 312 f.

[19] Über die Kanzlei vgl. Th. Sickel, a. a. O. 73—103. Waitz, III. 511—525.

[20] Vgl. Sickel, a. a. O. 9.

Digitized by Google

aber erst später geworden. Eine eigene Kanzlei für Italien hat es in dieser Periode noch nicht gegeben. Für ihre Korrespondenz bedienten die Könige sich besonderer Vertrauenspersonen; die Kanzlei hatte damit nichts zu thun[21].

Der Seneschalk hatte in der Karolingerzeit vorzugsweise den Unterhalt des Hofes unter seiner Aufsicht und wurde deshalb auch als *Küchenmeister* oder *dapifer*, später als *Truchseß* bezeichnet. Neben ihm standen der Schenk, der Marschalk und der Kämmerer (der frühere thesaurarius). Andere Hofbeamte waren der Thürwart (magister ostiariorum, ostiarius, scario), zugleich des Königs Stabträger, der Quartiermeister (mansionarius) für die Reisen des Königs, der Schwertträger u. a. m. Die höheren Hofbeamten pflegten nebst anderen, die das besondere Vertrauen des Königs berief, in wichtigeren Angelegenheiten als Hofrat des Königs zugezogen zu werden, ohne daß es in dieser Richtung irgendwie zu einer abschließenden Entwickelung gekommen wäre.

Die Zahl der ohne ein bestimmtes Amt am Hofe lebenden Freunde oder Tischgenossen des Königs war eine erheblich geringere als früher, die alte trustis regia war seit der Ausbildung der Vassallität im wesentlichen verschwunden[22].

§ 21. Die Kirche[1]. In Gallien fanden die Franken eine vollkommen ausgebildete Kirchenverfassung vor, die sich bis in den Anfang des 7. Jahrhunderts als rein römische Einrichtung erhielt; der Episkopat wurde ausschließlich aus der Reihe der vornehmen Provinzialen, meistens mit Angehörigen alter senatorischer Geschlechter, besetzt. Erst seit Dagobert I. trat auch die deutsche Aristokratie in den Episkopat ein[2], während der niedere Klerus während des 7. Jahrhunderts noch im wesentlichen römisch blieb[3]. Seit dem 8. Jahrhundert waren beide Nationalitäten gleichmäßig im Klerus vertreten[4].

[21] Vgl. Sickel 103 f. [22] Vgl. § 24.

[1] Vgl. E. Löning, Geschichte des deutschen Kirchenrechts (Bd. I. a. u. d. T.: Das Kirchenrecht in Gallien von Constantin bis Chlodovech, II. a. u. d. T.: Das Kirchenrecht im Reiche der Merovinger), 1878. Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands I. II. 1846—1848. Friedrich, Kirchengeschichte Deutschlands I. II. 1867 bis 1869. Waitz, II. 2, S. 57—68. III. 12 ff., 27—43, 161 ff., 178 ff., 228 ff. v. Daniels, Handbuch I. §§ 129 ff. C. Hegel, Über die Einführung des Christentums bei den Germanen, ~856. Arnold, Fränkische Zeit I. 158—243. II. 248 ff. Kaufmann, Deutsche Geschichte II. 269—287, 356 ff. Löbell, Gregor von Tours und seine Zeit, 2. Aufl. hrsg. von Bernhardt, 1869, S. 253—283. v. Richthofen, Zur Lex Saxonum 129—170; Untersuchungen über fries. Rechtsgeschichte II. 348 ff., 369—412., 494 ff., 511 ff., 742 ff. Hauck, Bischofswahlen unter den Merovingern, 1883. Des letzteren Kirchengeschichte Deutschlands konnte vom Verf. noch nicht eingesehen werden.

[2] Die ersten deutschen Bischöfe waren Arnulf von Metz (612—627) und Kunibert von Köln (ungefähr seit 620).

[3] Der ursprüngliche Text in Lex Ribuaria 36, 5—7 berechnet die Wergeldsätze für den niederen Klerus noch nach dem Wergelde der Römer, die für Priester und Bischöfe bereits nach dem der Franken. Vgl. Zeitschr. f. RG. XX. 26 f.

[4] Die Volksrechte des 8. Jahrhunderts berechnen das Wergeld des Klerus durchweg nach Maßgabe der heimischen Wergeldsätze oder nach dem Geburtsstande. Vgl.

Digitized by Google

In Gallien bildete in der Regel jede civitas eine eigene Diözese unter ihrem Bischof. Die sämtlichen Bischöfe einer Provinz standen unter dem Bischof der Provinzialhauptstadt als Metropoliten. Seit dem Ende des 7. Jahrhunderts geriet der Metropolitanverband in Verfall. Im Rhein- und Moselgebiet war die römische Kirchenverfassung seit der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts durch den Einbruch der Franken und Alamannen völlig zertrümmert, doch sind Köln, Trier, Tongern-Maastricht und Mainz schon während des 6., Speier, Straßburg und Konstanz während des 7. Jahrhunderts als Sitze von Bischöfen bezeugt. Die christliche Mission im inneren Deutschland hatte im allgemeinen zu einer der römischen geradezu entgegengesetzten kirchlichen Verfassung geführt, denn die irisch-schottische Kirche, von der jene Mission hauptsächlich ausging, stand in keinem Zusammenhange mit Rom und statt der bischöflichen Verfassung legte sie das Kirchenregiment in die Hände der Klöster, deren Äbte die bischöflichen Funktionen ausübten. Dagegen hielt die angelsächsische Kirche, die seit dem Ende des 7. Jahrhunderts die deutsche Mission in die Hand nahm, streng auf die Unterordnung unter Rom und auf die Herstellung der bischöflichen Ordnung. Wer wollte es leugnen, daß dies der allein mögliche Weg war, die Bekehrung mit Erfolg durchzuführen! Schon unter Pippin dem mittleren wurde durch Willibrord die bischöfliche Kirche zu Utrecht für die Westfriesen errichtet; die Bischofsweihe empfing er vom Papst. Größeres hat Bonifatius (Winfried) unter Karl Martell, namentlich aber unter Pippin und Karlmann vollbracht. Von Rom mit der missio canonica ausgestattet und nacheinander zum Bischof, zum Erzbischof und zum päpstlichen Legaten für das Frankenreich erhoben, beständig mit dem Papste in Verbindung, zugleich mit einem Schutzbriefe des Majordomus ausgerüstet und fortwährend in engster Fühlung und im Einverständnis mit demselben handelnd, hat Bonifatius die deutsche Kirchenverfassung gegründet, die verfallene westfränkische wiederhergestellt. Nachdem er für Baiern, im Anschluß an die von der irischen Mission herrührenden regierenden Klöster, die bischöflichen Kirchen von Freising, Passau, Regensburg und Salzburg, für Ostfranken und Thüringen die von Buraburg (Fritzlar), Eichstätt und Würzburg errichtet hatte, wurde er 742 unter Karlmann auf der ersten deutschen Synode, die zur Herstellung der kanonischen Ordnung bestimmt war, ausdrücklich als Erzbischof anerkannt[5]. Der Sitz des Erzbistums wurde nach Mainz verlegt. Unter Karl dem Großen wurde, nachdem die Bekehrung der Sachsen und Friesen die Errichtung weiterer Bistümer notwendig gemacht hatte, der Metro-

---

L. Alam. 11—16, L. Baiuw. I. 8—10, und die Anm. 3 angeführte Bestimmung der L. Rib. in der karolingischen Rezension.

[5] Vgl. Karlmanns Kapitulare vom 21. April 742 (Boretius, Capitularia I. 24). Die Beschlüsse der Synode wurden das Jahr darauf auf dem Reichstage zu Lestinnes bestätigt. Vgl. Karlmanns capitulare Liptinense von 743 (Boretius I. 26). Entsprechende Beschlüsse für Westfranken wurden wenig später unter Pippin auf dem Reichstage zu Soissons gefaßt. Vgl. Pippins capitulare Suessionense v. 744 (Boretius I. 28).

Digitized by Google

politanverband innerhalb der deutschen Kirche vollendet, indem Köln, Trier und Salzburg zu Metropolitansitzen neben Mainz erhoben wurden. Das von Ludwig dem Frommen errichtete Erzbistum Hamburg war nur für den skandinavischen Norden bestimmt. Wie unter Karlmann und Pippin, so wurden auch unter Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen von Reichs wegen umfassende kirchliche Ordnungen erlassen[6].

Die gallischen Bischöfe wurden nach der kanonischen Ordnung von Klerus und Volk, unter Mitwirkung des Metropoliten und der übrigen Bischöfe, gewählt. Die fränkischen Könige nahmen von Anfang an ein Bestätigungsrecht in Anspruch, das bald zum Ernennungsrecht wurde. Selbst das Edikt Chlothars II. von 614, das im Prinzip das bloße Bestätigungsrecht wiederherstellte, wahrte doch das Recht der königlichen Ernennung, insoweit dieselbe auf eine mit den kanonischen Eigenschaften versehene Persönlichkeit fallen würde. Ohne jede kanonische Rücksicht wurde das Ernennungsrecht von Karl Martell ausgeübt, der die kirchlichen Pfründen ebenso wie die Kirchengüter als Vermögensgegenstände zur Verfügung der Krone behandelte. Das Ernennungsrecht und die Verfügung über die Kirchengüter wurde auch von seinen Söhnen wie von Karl dem Großen festgehalten, wenn auch die Ausübung mehr im Einverständnis mit der Kirche erfolgte. Erst Ludwig hat das Ernennungsrecht wenigstens im Prinzip, aber nicht thatsächlich, aufgegeben. Die Amtsentsetzung konnte über einen Bischof nur durch die Synode unter Bestätigung des Königs erfolgen[7]. Der König hatte das Begnadigungsrecht.

Die Vorsteher der auf königlichem Grund und Boden errichteten Klöster wurden von den Königen, die der grundherrlichen Klöster von den Grundherren ernannt; das den Klöstern nicht selten ausdrücklich zugestandene Wahlrecht blieb meistens unbeachtet. Die königlichen Klöster standen durchweg unter dem besonderen Schutze des Königs. Von der bischöflichen Gewalt wurden die Klöster vielfach eximiert.

Neben den Diözesanbischöfen gab es bis auf Pippin auch umherreisende Bischöfe ohne Diözese, die später verschwanden, außerdem waren den Bischöfen zur Unterstützung in ihrer geistlichen Amtswaltung Chorbischöfe beigeordnet. Seit der Mitte des 9. Jahrhunderts wurden die letzteren seitens des Episkopats heftig bekämpft und infolgedessen in Westfranken beseitigt. Für die Beaufsichtigung der Geistlichkeit und die äußere Verwaltung stand dem Bischof der Archidiakon, für die Vermögensverwaltung der Vicedominus zur Seite. Unter den Priestern nahmen die Erzpriester (archipresbyteri) an den Taufkirchen die erste Stelle ein. Kirchen auf grundherrlichem Gebiete standen im Eigentume der Grundherren und wurden von diesen besetzt. Nach einer Bestimmung Ludwigs sollten Unfreie nicht zur Priesterweihe zugelassen werden. Der Eintritt

[6] Vgl. Karls admonitio generalis von 789 (Boretius I. 53—62). Ludwigs capitulare ecclesiasticum von 818–819 (ebd. 275—280).

[7] Nur einmal ist eine einseitige Amtsentsetzung durch den König vorgekommen.

Digitized by Google

in den geistlichen Stand bedurfte der Genehmigung des Königs oder des Grafen[8].

Die frühere Annahme, daß die staatliche Organisation des fränkischen Reiches sich an die kirchliche Gliederung angeschlossen habe, hat sich als trügerisch erwiesen[9]. Nur in Gallien fielen die Diözesen in der Regel mit den Grafschaften zusammen, dagegen bestand eine Übereinstimmung weder hinsichtlich der Kirchenprovinzen und der Herzogtümer, noch hinsichtlich der Kirchspiele und der Hundertschaften. Die Einteilung der Diözesen in Archidiakonate gehört überhaupt erst der späteren Zeit an. Noch weniger deckten sich kirchliche und staatliche Bezirke in den deutschen Landesteilen. Unter den Erzbistümern war das von Salzburg das einzige, das sich nicht über die Gebiete mehrerer Stämme erstreckte. Selbst die Bistümer, obwohl sie im allgemeinen einen mehr homogenen Charakter hatten[10], griffen zuweilen in verschiedene Stammesgebiete über[11]. Für die deutschen Gaue und Hundertschaften bot die damalige Kirchenverfassung überhaupt keine Analogie. Später haben beide zuweilen als Grundlage für die Bildung von Archidiakonaten und Kirchspielen gedient.

Die politische Bedeutung der Kirche war für das fränkische Reich von vornherein eine außerordentliche. Die Provinzialen sahen in den Bischöfen die berufenen Vertreter ihrer Nationalität, ihrer sozialen Zustände, ihrer höheren Kultur; oft trat der Bischof geradezu als Schutzherr seiner Stadt auf, wie gegen die königlichen Beamten, so gegen den König selbst. Die Gemeinschaft der Interessen und das durch die Synoden geförderte feste Zusammenhalten legte dem vereinigten Episkopate ein Gewicht bei, dem selbst ein Chilperich nicht zu widerstehen vermochte. Daher von Anfang an das Streben der fränkischen Herrscher, das wohlwollende Entgegenkommen des katholischen Klerus durch Begünstigungen und Privilegien zu einem dauernden zu machen, Einfluß auf die Besetzung der kirchlichen Stellen zu gewinnen, die Kirche möglichst in das staatliche Interesse hineinzuziehen. Die Kirchen wurden reich mit Gütern, Markt-, Münz- und Zollprivilegien, Immunitätsgerechtsamen und gerichtlichen Befugnissen ausgestattet[12]. Die gallischen Nationalkonzilien wurden mit den Reichstagen verbunden[13], die Könige erachteten sich ebenso zu geistlicher wie zu weltlicher Gesetzgebung befugt[14]. Die Bischöfe gehörten zu den Großen des Reiches, bildeten oft die unmittelbaren Berater der Krone, selbst die Ernennung oder Beaufsichtigung von Grafen wurde ihnen gelegentlich übertragen, zuweilen geradezu weltliches Regiment in

---

[8] Jedenfalls weil die Geistlichen der allgemeinen Heerpflicht entzogen wurden. Vgl. Waitz, II. 1, S. 197. II. 2, S. 200, Note. Form. Marc. I. 19. Siehe § 23, Anm. 5.

[9] Vgl. Waitz, III. 437 ff. und die von diesem angeführte Litteratur.

[10] So fiel die Grenze zwischen den Diözesen Köln und Trier mit der Grenze der Ribuarier gegen die chattischen Franken zusammen.

[11] Utrecht umfaßte salische, chamavische und friesische Gaue, Mimigardevort (Münster) und Bremen waren teils sächsisch, teils friesisch.

[12] Vgl. §§ 25—27. [13] Vgl. § 22. [14] Vgl. Anm. 5, 6.

Digitized by Google

die Hand des Bischofs gelegt[15]. Das Königsbotenamt wurde in der Regel von einem geistlichen und einem weltlichen Großen gemeinsam versehen. Überhaupt war es der Gedanke Karls des Großen, unter dem die Idee des theokratischen Staates ganz besonders gepflegt wurde, daß Bischöfe und Grafen stets Hand in Hand gehen und sich gegenseitig unterstützen sollten. Ein erhöhtes Wergeld gab der Geistlichkeit in derselben Weise wie den königlichen Beamten einen höheren Frieden. Obwohl die Karolinger streng an dem Rechte, die Bischöfe zu ernennen, festhielten und das Kirchengut durchaus als Reichsgut behandelten, gelangte der Episkopat doch allmählich zu einer derartigen Selbständigkeit, daß er es wiederholt wagen konnte, in den Wirren unter dem schwachen Regimente Ludwigs des Frommen das entscheidende Wort zu sprechen[16].

§ 22. Der Reichstag[1]. Unter allen germanischen Reichen hat das der Angelsachsen der centralisierenden Strömung der Zeit am wenigsten nachgegeben. Wie die alten Volklandskönige als Ealdormen unter den Königen der Heptarchie fortdauerten, so verloren auch die Volklandsthinge nicht alle Bedeutung; als *folkesmôt* oder *scirgemôt* behielten sie gewisse gerichtliche Funktionen, auch nachdem sie ihre politische Bedeutung an die Versammlung der Großen des Reiches *(witenagemôt)* hatten abgeben müssen[2]. Dagegen haben in den drei nordgermanischen Reichen die Volklandsthinge den größeren Thingverbänden der Landschaften weichen müssen; den Heradsthingen als den ordentlichen Gerichtsversammlungen standen als Gerichts- und gesetzgebende Versammlungen nicht mehr die Volklandsthinge, sondern die Landschaftsthinge gegenüber[3]; eine Reichsversammlung (Allthing) bestand nur in Dänemark, aber nur für rein politische Angelegenheiten, nicht für die Akte der Gesetzgebung[4]. Bei den Langobarden haben sich die Volklandskönige in dem Unterkönigtum der Herzöge erhalten; aber die Volklandsthinge sind der Stammesversammlung gewichen, während es zu besonderen Landschaftsthingen innerhalb des Reichsverbandes nicht gekommen ist.

Über die fränkischen Verhältnisse bis zu der Reichsgründung durch

---

[15] So vorübergehend in Istrien und Rätien.

[16] Vgl. Waitz, IV. 664 ff., 669 f.

[1] Vgl. Waitz, II. 2, S. 176—183, 197—205, 213 ff., 225—242. III. 554—599. W. Sickel i. d. Mitteil. d. Institut. f. österr. Gesch. I. Erg.-Bd. 220 ff.

[2] Vgl. Winkelmann, Gesch. d. Angelsachsen 102 ff. Schmid, Gesetze der Angelsachsen, 2. Aufl., 595 f.

[3] Bei den Norwegern bestanden seit dem 9. Jahrhundert die Landschaften Frostuthing (Drontheim) mit acht, Gulathing und Eidsifjathing (Uplönd) mit je drei Volklanden; dazu kam im 12. Jahrhundert als vierte Landschaft das Borgarthing. In Schweden umfaßten die Stämme der Sviar und Gautar je sechs Landschaften. Dänemark zerfiel in die Landschaften Jütland, Seeland und Schonen. Vgl. K. Maurer bei Holtzendorff, Encyklopädie 322, 336 f., 349. K. Lehmann, Königsfriede 11, 104 f., 108 f., 166 ff., 173, 178 f., 186.

[4] Vgl. Lehmann, a. a. O. 105.

Digitized by Google

Chlodovech sind wir wenig unterrichtet, es ist aber nach dem Vorstehenden zweifellos, daß, solange die Volklandskönige sich behaupteten, auch die Volklandsthinge in alter Weise fortgedauert haben müssen. An eine Stammesversammlung der salischen Franken ist vor der vollen staatlichen Einigung unter Chlodovech nicht zu denken[5]. Dagegen ist es höchst wahrscheinlich, daß es in den über den Bereich eines Volklandsstaates weit hinausgehenden Herrschaftsgebieten Chlogios, Chilperichs und Chlodovechs von vornherein zu der Bildung von Landesversammlungen an Stelle der Volklandsthinge gekommen ist. Eine solche Versammlung war es, die 486 nach Beendigung des Krieges gegen Siagrius zu Soissons zur Beschlußfassung über die Kriegsbeute und ein Jahr später *in campo Marcio* auf Chlodovechs Befehl zur Heeresmusterung zusammentrat[6]. Eine solche Versammlung muß es auch gewesen sein, die bald darauf die Aufzeichnung des salischen Rechtes beschloß und zu diesem Zwecke aus der Zahl der Thunginen eine Redaktionskommission wählte[7]. Daß dieser Beschluß unter maßgebender Mitwirkung des Königs, wahrscheinlich unter seinem Vorsitze, gefaßt wurde, ergiebt sich aus dem Inhalte der Lex Salica und aus der Bezeichnung ihrer Bestimmungen als *leges dominicae*[8]. Man kann

[5] Wie wäre z. B. nach Gregor, Histor. Franc. II. 41, eine den Reichen Chlodovechs und Chararichs gemeinsame Stammesversammlung auch nur denkbar! Dagegen ergiebt sich aus II. 40, daß es in dem unter Sigibert vereinigten Reiche der Ribuarier eine Stammesversammlung gab.

[6] Der Bischof einer durch das siegreiche Heer geplünderten Kirche reklamierte bei dem Könige einen kostbaren Krug. Chlodovech forderte den Boten des Bischofs auf, ihm nach Soissons zu folgen, *quia ibi cuncta que adquisita sunt dividenda erunt;* wenn ihm der Krug durch das Los zufallen sollte *(cum mihi vas illud sors dederit)*, so werde er ihn dem Bischofe zurückgeben. *Dehinc adveniens Sexonas, cunctum onus praedae in medio positum, ait rex: Rogo vos, o fortissimi proeliatores, ut saltim mihi vas istud — — extra partem concidere non anuatis.* Nachdem die Versammlung unter dem Widerspruche eines einzigen, der dem Könige nur seinen Losanteil zuerkennen wollte und zum Zeichen der Beschlagnahme seine Waffe an den Krug legte, den Antrag des Königs genehmigt hatte, gab dieser den Krug an den Bischof zurück. Der Widerspruch des einzelnen Mannes blieb unberücksichtigt, — die Mehrheit entschied, — aber er blieb auch unbestraft, da der Mann nur ein verfassungsmäßiges Recht, wenn auch in einer den König beleidigenden Weise, ausgeübt hatte. Dann heißt es weiter von Chlodovech: *Transacto vero anno, iussit, omnem cum armorum apparatu advenire falangam, ostensuram in campo Marcio horum armorum nitorem.* Bei der Heeresmusterung war der König-Herzog nicht wie im Thing der primus inter pares, sondern höchster Befehlshaber mit Gewalt über Leben und Tod; hier rächte er den ihm im Thing widerfahrenen Schimpf, indem er seinen Beleidiger wegen angeblich gebotswidriger Bewaffnung eigenhändig niederschlug. Gregor, Hist. Franc. II. 27.

[7] Der längere Prolog zur Lex Salica berichtet: *Gens Francorum inclita — —, ad catholica fide conversa et inmunis ab herese, dum adhuc teneretur barbara, — — dictaverunt Salica lege per proceris ipsius gentis, qui tunc tempore eiusdem aderant rectores, electi de pluribus viris quattuor — — — in loco nominancium Salchamae, Bodochamae, Widochamae, qui per tres mallos convenientes omnes causarum origines sollicite discuciendum tractandis de singulis iudicibus decreverunt hoc modo.* Vgl. Sohm, 50 ff. Siehe auch unten § 31 Anm. 2.

[8] Vgl. Sohm, 53 ff.

Digitized by Google

diese Versammlung, die nach der Lex Salica jedem Anwesenden den erhöhten Rechtsschutz des dreifachen Wergeldes gewährte, in der die Centenarien gewählt wurden und Freilassungen vorgenommen werden konnten[9], nicht als Stammesversammlung bezeichnen, denn sie umfaßte zur Zeit der Abfassung des Gesetzes nur einen Teil des Stammes und später, nachdem Chlodovech sämtliche Franken unter seiner Herrschaft vereinigt hatte, auch die Angehörigen anderer Stämme und römische Provinzialen. Die Versammlung hatte jetzt in erster Reihe keinen nationalen, sondern einen territorialen Charakter, sie war die Heeresversammlung des chlodovechischen Reiches[10]. Aber das versammelte Heer war auch damals noch das versammelte Volk, und da das Heer nach Provinzen und Gauen aufgestellt wurde, so bestand die Heeresversammlung thatsächlich aus einer Reihe von Stammesversammlungen.

Die allgemeine Heeresversammlung fand schon unter Chlodovech im März statt und wurde deshalb als das Märzfeld *(Campus Martius)* bezeichnet. Mögen Erwägungen militärischer Zweckmäßigkeit dabei mitgewirkt haben, jedenfalls beruhte das Märzfeld auf altgermanischem Brauche, der sich auch bei den Langobarden erhalten hatte[11] und wohl an die übliche Zeit der alten Volklandsthinge anknüpfte[12]. Während Childebert II. das Märzfeld noch in den letzten Jahren seiner Regierung regelmäßig abhielt[13], scheint es im Laufe des 7. Jahrhunderts in Neustrien außer Gebrauch gekommen zu sein. Dagegen erhielt es sich, nach Ausbildung der Stammesherzogtümer, in den austrasischen Landen als Stammesversammlung[14], bis es von den arnulfingischen Hausmeiern wieder für das ganze Reich ins Leben gerufen wurde[15]. Unter Pippin, der die Versammlung auf den Mai verlegte, erhielt das alte Märzfeld den Namen Maifeld *(Campus Madius, Magiscampus)*, den es auch unter Karl dem Großen beibehielt, obwohl dieser die Versammlung häufig erst zu den Sommermonaten berief[16]. Unter Ludwig dem Frommen hörte, obgleich derselbe zahlreiche Reichsversammlungen abhielt, jede Regelmäßigkeit auf und der alte Name kam außer Gebrauch.

Außer den Heeresversammlungen sind die Versammlungen der Bischöfe von hervorragendem Einflusse auf die Ausbildung des fränkischen Reichs-

[9] Vgl. Sohm, 38—50, 55 ff.

[10] In diesem Sinne spricht Chlodovech in seinem Erlaß an die Bischöfe nach dem westgothischen Kriege (Boretius, Capitularia I. 1) von *omnis exercitus noster* und *populus noster*.

[11] Die Gesetze Liutprands und seiner Nachfolger sind sämtlich vom 1. März datiert. Vgl. Hegel, Gesch. d. Städteverfassung von Italien I. 449.

[12] Vgl. S. 16. Auch die Darbringung der Geschenke an den König auf dem Märzfelde entsprach ganz dem alten Brauche. Vgl. Waitz, II. 2, S. 215, 249. III. 556.

[13] Sein Edikt enthält Beschlüsse der Märzfelder von Andernach (1. März 593), Maastricht (1. März 594), Köln (28. Februar 595).

[14] Vgl. Waitz, II. 2, S. 178—182, 226 ff.

[15] Vgl. ebd. 227. III. 558.

[16] Vgl. ebd. III. 561 f.

Digitized by Google

tags gewesen[17]. Die Nationalkonzilien des fränkischen Reiches wurden regelmäßig durch den König berufen[18]. Die Anwesenheit von Laien bei denselben kam erst im Laufe des 7. Jahrhunderts auf, der kirchliche Charakter der Versammlungen wurde aber dadurch nicht verändert, da der König und die mit ihm erschienenen Großen nur Zuhörer oder Berater, aber nicht mitstimmende Teilnehmer waren; die Verhandlungen wurden nicht von ihnen, sondern nur von den Bischöfen unterschrieben. Es gab keine concilia mixta wie bei den Westgothen. Den Vorsitz hatte regelmäßig einer der Metropoliten. Die Beschlüsse bedurften, soweit sie sich auf das kirchliche Gebiet beschränkten, zu ihrer kirchlichen Geltung keiner Genehmigung des Königs[19]. Bei der einflußreichen Stellung der Bischöfe im fränkischen Reiche wurden ihre Zusammenkünfte seitens der Könige gern benutzt, um mit Zuziehung der weltlichen Großen wichtige politische Angelegenheiten zur Beratung zu bringen. Man knüpfte deshalb diese Notabelnversammlungen, die in Neustrien seit der Mitte des 6. Jahrhunderts mehr und mehr als Ersatz für das Märzfeld behandelt wurden, in der Regel an die Konzilien an, denen man sie vorangehen oder unmittelbar folgen ließ. Unter den Karolingern wurde es üblich, regelmäßig eine derartige Versammlung mit dem Maifelde zu verbinden, zur Vorbereitung der hier zu verhandelnden Gegenstände aber eine engere Herbstversammlung, zu der nur vertrautere Berater aus den geistlichen und weltlichen Großen entboten wurden, zu berufen.

Während die Herbstversammlung nur den Charakter eines Staatsrates trug, erschien das Maifeld als wirklicher Reichstag (*generalis conventus, concilium, placitum, synodus, synodalis conventus*), der einesteils als Heerschau diente, anderenteils zur Erledigung der verschiedensten politischen Angelegenheiten, zu Akten der Gesetzgebung und zu hofgerichtlichen Entscheidungen benutzt wurde. Rein kirchliche Angelegenheiten erledigten die Bischöfe unter sich als Konzil.

Zu einer festen Form sind die Reichstagsverhältnisse im fränkischen Reiche nicht gelangt. Der Versammlungsort war unbestimmt, in der Regel eine der königlichen Pfalzen. Ludwig begünstigte eine möglichste Abwechselung zwischen den verschiedenen Teilen des Reiches. Nicht selten wurde die Reichsversammlung bei Beginn eines Krieges, zuweilen aber auch erst auf der Heerfahrt selbst abgehalten. Eine bestimmte

[17] Vgl. Löning, Kirchenrecht der Merovinger 130—156.

[18] Das erste war das von Chlodovech kurze Zeit vor seinem Tode berufene Konzil zu Orleans von 511. Bis gegen Mitte des 7. Jahrhunderts wurde trotz der Reichsteilungen an den gemeinsamen Konzilien festgehalten, später gab es nur noch solche der Teilreiche.

[19] Wenn sie dagegen das politische Gebiet berührten, bedurfte es der Bestätigung durch den König, der die von ihm genehmigten Beschlüsse dann auch wohl selbst verkündigen ließ. Zuweilen dienten Konzilbeschlüsse als Grundlage für den Reichstag. So entsprach das Edikt Chlothars II. von 614 den Beschlüssen eines vorausgegangenen Pariser Konzils, die, allerdings mit bedeutenden Änderungen, Aufnahme in das Gesetz fanden.

Digitized by Google

Reichsstandschaft gab es nicht. Während einerseits jeder Freie auch uneingeladen zu erscheinen berechtigt war, hatte andererseits jeder von dem Könige Berufene die Pflicht, dem Gebote Folge zu leisten. Zum Maifeld wurden regelmäßig alle geistlichen und weltlichen Großen des Reiches entboten.

Lag der eigentliche Schwerpunkt der Volksversammlungen schon in der germanischen Zeit mehr bei den Fürsten und Ältesten als bei dem Volke selbst, so traten in unserer Periode die Großen noch ungleich mehr in den Vordergrund, namentlich seit die Ausdehnung des Reiches und die vielfache Inanspruchnahme einzelner Provinzen durch Grenzkriege die Berufung des ganzen Heeres immer schwieriger machten. In Neustrien galten die Großen während der Zeit, wo das Märzfeld außer Übung gekommen war, geradezu als die Vertreter des Volkes, aber auch in Austrasien beschränkte sich die Mitwirkung des Heeres darauf, daß demselben besonders wichtige Beschlüsse, wie bei Königswahlen, Reichsteilungen, Krieg und Frieden, mitgeteilt und von ihm mit den altherkömmlichen Beifallsbezeugungen begrüßt wurden[20].

Unter den Karolingern wurden alle Vorlagen, abgesehen von der etwaigen Vorbereitung in der voraufgegangenen Herbstversammlung, zunächst von dem Könige mit einem Ausschuß hervorragender Mitglieder des Reichstags durchberaten und sodann, wenn sie hier nicht gleich erledigt werden konnten, vor die Gesamtheit der Großen gebracht. Die Vorlagen gingen in der Regel vom König aus, konnten aber auch von dem Ausschuß, den Bischöfen oder selbst einzelnen Großen eingebracht werden.

Regelmäßig fand eine förmliche Entlassung des Reichstages durch den König statt. Die Beschlüsse wurden aufgezeichnet, zuweilen auch von den Anwesenden unterschrieben. Über kirchliche Angelegenheiten wurden in der Regel besondere Aktenstücke ausgefertigt, nicht selten wurde aber auch alles in einer Akte verbunden. Wegen ihrer Einteilung in Kapitel wurden die Aktenstücke der karolingischen Reichstage *capitula* oder *capitularia* genannt. Für die merovingische Zeit fehlt es an einer einheitlichen Bezeichnung[21].

Eine bestimmte Kompetenzabgrenzung bestand für den Reichstag nicht. Es war üblich, daß der König keine wichtigeren Beschlüsse ohne die Großen faßte, aber erst Ludwig der Fromme hat in dieser Beziehung ein ausdrückliches Versprechen abgegeben[22]. Soweit der König sich innerhalb seines Bannrechts hielt, war er rechtlich an die Beschlüsse des Reichstags nicht gebunden, derselbe hatte ihn nur zu beraten, seine Beschlüsse waren Gutachten ohne zwingende Bedeutung. Aber nicht leicht

[20] Statt des Zusammenschlagens der Waffen, das in der fränkischen Periode wohl noch beibehalten wurde, kam später das Erheben der Hände unter Beifallsrufen in Gebrauch. Vgl. Widukind, res gestae Saxonicae I. 26. II. 1.

[21] Die Wissenschaft wendet die karolingische Bezeichnung mit Recht auch auf die Merovingerzeit an.

[22] Vgl. Waitz, III. 595.

Digitized by Google

mochte sich der König mit einer entschiedenen Mehrheit der Großen in Widerspruch setzen. Die geringe Gewöhnung an unbedingten Gehorsam und die Neigung zu Abfall und Empörung war eine nicht zu unterschätzende Gewähr gegen einen Mißbrauch der königlichen Rechte.

Auf dem Gebiete der Gesetzgebung wurde zwischen den Reichsgesetzen, die sich im wesentlichen auf die Verwaltungsorganisation des Reiches und seiner Teile bezogen, gelegentlich aber auch andere Gebiete, namentlich das Strafrecht, berührten, und den Volksrechten *(leges, capitula legibus addenda)* unterschieden. Zur Kompetenz des Reichstags gehörten nur die ersteren, bei denen es sich um die Erzeugung territorialen Reichsrechtes handelte[23].

§ 23. Das Heerwesen[1]. Die Heeresverfassung des fränkischen Reiches unterscheidet sich von derjenigen der meisten übrigen germanischen Staaten auf römischem Boden dadurch, daß sie die allgemeine Wehrpflicht von vornherein auch auf die römischen Provinzialen ausdehnte, obwohl diese durch die Söldnerwirtschaft des sinkenden römischen Reiches dem kriegerischen Leben fast gänzlich entfremdet waren. Die Wehrpflicht gestaltete sich demnach im fränkischen Reiche von Anfang an zu einer allgemeinen staatlichen Unterthanenpflicht[2]. Nicht der Empfang von Krongütern, wie früher eine jetzt allgemein aufgegebene Ansicht annahm, auch nicht der Grundbesitz des einzelnen, wie zu Unrecht noch heute von Waitz angenommen wird, war das verpflichtende Moment, sondern die Unterthanenpflicht schlechthin oder, wie diese unter Karl dem Großen aufgefaßt zu werden pflegte, der allgemeine Fidelitätseid, den jeder über zwölf Jahre alte Freie ohne Rücksicht auf Stand und Vermögen dem Könige zu leisten hatte[3]. In dieser Beziehung bestand zwischen der Zeit der Merovinger und derjenigen der Karolinger nicht der mindeste Unterschied; auch darin nicht, daß die Geistlichen, obwohl diese ebenfalls den Unterthaneneid zu leisten hatten[4], für ihre Person von der Wehrpflicht befreit waren[5]. Eben darum unterlag der Eintritt in den geistlichen Stand der Genehmigung des Königs[6].

[23] Näheres hierüber s. §§ 30—32.

[1] Roth, Beneficialwesen 169—202, 302—416; Feudalität 232—246, 313 ff. Waitz, II. 2, S. 205—225. IV. 531—633. v. Sybel, Königtum 396 ff. Boretius, Beiträge zur Capitularienkritik 71—169. v. Daniels, Handbuch I. 408 ff. Baldamus, Das Heerwesen unter den späteren Karolingern (Gierke, Untersuchungen IV.), 1879. Kaufmann, Deutsche Geschichte II. 212 ff., 370 ff. Gierke, Genossenschaftsrecht I. 105 f. Sickel, Zur Geschichte des Bannes (s. § 17 Anm. 43) 3 ff.

[2] Dies zuerst nachgewiesen zu haben ist vor allem das Verdienst von Roth.

[3] Vgl. Boretius, a. a. O. 109, 137, 142. Siehe oben S. 111.

[4] Vgl. Löning, Kirchenrecht der Merovinger 311.

[5] Vgl. ebd. 311 f. Baldamus, a. a. O. 15. Die Befreiung fiel fort, wenn der Geistliche rein weltlichen Geschäften oblag. Es war der geistliche Beruf, nicht die bloße Tonsur, was ihn befreite. Vgl. S. 152, 155 f. Waitz. IV. 235.

[6] Vgl. § 21 Anm. 8. Capitulare missorum von 805, II. c. 15 (Boretius, Capitularia I. 125). Waitz, IV. 592 f.

Digitized by Google

In zwei Richtungen erschien die Wehrpflicht als eine Pflicht gegen König und Volk, ihr Bruch als todeswürdiger Hochverrat; einmal, wenigstens teilweise, bei der Verteidigung des Landes gegen Einfälle von außen oder Landfriedensbrüche im Inneren, der sogenannten Landwehr oder Landfolge, sodann stets bei dem Entweichen aus dem versammelten Heere *(herisliz)*[7]. Dagegen war das Aufgebot zur Heerfahrt ein ausschließliches Königsrecht; wer nicht Folge leistete, hatte sich nur gegen das Bannrecht des Königs versündigt und verfiel daher in die Strafe des Königsbannes[8], der in dieser Anwendung selbst als *Heerbann* bezeichnet wurde[9].

Zur Landwehr[10] konnten gegebenen Falls auch die Herzöge und Grafen entbieten. Alle Freien und Hörigen ohne Ausnahme, auch die Geistlichen und die Unfreien, waren landwehrpflichtig[11]. Das Aufgebot zur Heerfahrt *(bannitio in hostem)* mußte durch den König ergehen, nur in der Zeit des blühenden Stammesherzogtums hatten die Herzöge sich auch dieses Kronrechts bemächtigt. Unter den arnulfingischen Hausmeiern wurde das Recht des Heerbannes von diesen für das ganze Reich ausgeübt. Die Verkündigung des Heerbannes ließ der König in der Merovingerzeit durch die ordentlichen Beamten, Herzöge, Grafen und Centenare, ergehen. Unter den Karolingern erfolgte sie durch königliche Briefe oder mündlich durch Königsboten.

Die von den Vorfahren überkommene Sitte war, daß im Frühjahr jedes Jahres, unter den Merovingern als Märzfeld, unter Pippin und Karl als Maifeld, eine allgemeine Heerschau abgehalten wurde, von deren Bedeutung als Reichsversammlung schon anderweitig (§ 22) gehandelt ist. Ob der König auch außer dieser Zeit den Zusammentritt des Heeres befehlen wollte, war seinem freien Ermessen anheimgegeben. Den Schutz gegen einen Mißbrauch dieses Rechts gewährte die Widerstandsfähigkeit, die das versammelte Heer in altgermanischer Weise der königlichen Gewalt gegenüber besaß. Widersetzlichkeiten einzelner vermochte der König zu strafen; dem Willen der Gesamtheit mußte selbst der mächtigste Einzelwille sich beugen[12].

Bei der Ausdehnung des Reiches war ein Gesamtaufgebot aller Waffen-

---

[7] Vgl. Waitz, III. 309. IV. 581 f.

[8] Vgl. S. 115 ff.

[9] Vgl. Waitz, II. 2, S. 289. Der heute so beliebte Gebrauch, das versammelte Heer selbst als „Heerbann" zu bezeichnen, kommt nicht vor dem 13. Jahrhundert vor, doch kennt schon die Karolingerzeit die Bezeichnung des Heeres als *hostis bannitus*. Vgl. Waitz, IV. 548. Über die zweifelhafte Bedeutung der sog. *scaftlegi* vgl. ebd. IV. 551. Sohm, 396.

[10] Das Wort *lantweri* ist in dieser Bedeutung schon im 9. Jahrhundert bezeugt. Vgl. Waitz, IV. 574. Grimm, DWB. VI. 150.

[11] Vgl. Baldamus, a. a. O. 51 ff.

[12] Vgl. S. 113, 119 Anm. 74. Waitz, II. 2, S. 206 f. Es war damit nicht anders, als wenn der König im Gefühl seines Unrechts einem Konzil der Bischöfe gegenüberstand. Vgl. Gregor, Hist. Franc. V. 49.

Digitized by Google

pflichtigen kaum jemals, weder zum Märzfelde, noch in außerordentlichen Fällen, notwendig oder auch nur durchführbar. Immer mußten die für die Wahrung der öffentlichen Ordnung und für die Bestellung des Bodens unentbehrlichen Kräfte zurückgelassen werden. Auch sonst richtete sich alles nach dem Bedürfnis der Gesamtheit und nach der Lage der einzelnen Provinzen. Waren einzelne Teile des Reiches in Grenzkriege verwickelt oder auch nur von solchen bedroht, so konnten ihre Mannschaften nicht zu Feldzügen in die Ferne verwendet werden. Die bessere Marschbereitschaft des Heeres erforderte regelmäßig eine stärkere Heranziehung der dem Kriegsschauplatze zunächst gelegenen Landesteile, während die entfernteren mehr geschont werden konnten. Oft mußten auch Mißwachs oder Verheerungen durch Feindes- oder Naturgewalt den Anlaß geben, einzelne Gegenden in der Ausbeutung ihrer Wehrkraft schonender zu behandeln. Endlich konnte auch die Lage des einzelnen eine besondere Berücksichtigung erheischen. Über alles dieses entschied, wie ehedem das Landesthing, so jetzt der König. Aus der Zeit der Karolinger besitzen wir eine Reihe von Erlassen, die man früher für organisatorische Gesetze gehalten und als die Grundlage einer völlig neuen Ordnung des Heerwesens angesehen hat; jetzt steht durch die Untersuchungen von Boretius fest, daß wir es nur mit Einzelmaßregeln für gegebene Fälle, mit Mobilmachungsplänen für bestimmte Heerfahrten, zu thun haben, denen jeder prinzipielle Charakter abgeht, wenn sie auch gewisse gemeinsame Züge, die sich gewohnheitsrechtlich ausgebildet haben mochten, erkennen lassen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß in derselben Weise schon die Merovinger verfahren sind. Auch in der Art, wie die Wehrpflicht der Unterthanen ausgebeutet wurde, besteht zwischen der Merovinger- und der Karolingerzeit kein prinzipieller Unterschied, nur mag man früher die Berücksichtigung der Einzelinteressen in höherem Grade der Beurteilung der lokalen Behörden überlassen haben, während die Karolinger diesen nur in beschränktem Maße das Recht, einzelne Wehrpflichtige für unabkömmlich zu erklären, zugestanden haben; alles wesentliche wurde durch königliche Verordnungen festgesetzt, deren Durchführung die Königsboten zu beaufsichtigen hatten.

Schon unter den Merovingern ist es zuweilen vorgekommen, daß ein einzelner Haushalt nur einen Mann zu stellen brauchte, so daß ein Familienmitglied an Stelle des anderen ausziehen konnte[13]. Einzelnen Kirchen wurde die Gunst zu teil, daß ihre bäuerlichen Hintersassen regelmäßig daheim gelassen wurden; wenn dann ein späterer König auch hier den Heerbann geltend machte, so wurde das als eine Verletzung alter Gewohnheiten übel empfunden[14].

Unter den Karolingern traf der König seine Bestimmungen sowohl

[13] Vgl. Waitz, II. 2, S. 212 Anm. 1, der hierin den Beweis findet, daß die Wehrpflicht auf dem Grundbesitz geruht habe. Vgl. oben S. 29.

[14] Vgl. § 17 Anm. 50.

Digitized by Google

hinsichtlich der Verteilung der Gestellungspflicht wie in betreff der von dem einzelnen Wehrmann zu beschaffenden Waffenrüstung (denn der Staat stellte keine Waffen) regelmäßig nach dem Maßstabe des Vermögens, wobei in den austrasischen Gegenden mit ihrer reinen Naturalwirtschaft ausschließlich die Grundbesitzverhältnisse berücksichtigt wurden[15], während die höhere Kultur Neustriens und namentlich Italiens es ermöglichte, auch die Verhältnisse des beweglichen Vermögens in Betracht zu ziehen. Unter Ludwig dem Frommen, vielleicht schon unter Karl, wurde die Herstellung von Stammrollen angeordnet, in denen die Wehrpflichtigen nach Vermögensklassen verzeichnet werden sollten[16]. Bei den einzelnen Aufgeboten wurde in der Regel eine bestimmte Vermögenseinheit festgesetzt; wer diese besaß, hatte persönlich mit der vorgeschriebenen Ausrüstung zu erscheinen, während alle übrigen, auf Grundlage jener Vermögenseinheit zu Gruppen vereinigt, je einen aus ihrer Mitte stellten, der von seinen Genossen durch einen bestimmten Beitrag *(adiutorium)* unterstützt werden mußte. Brückenbau sowie Wache- und Patrouillendienste *(wacta, warda)* wurden als gemeine Unterthanenlasten behandelt, für welche die in den Heerbannplänen aufgestellten Unterschiede nicht in Betracht kamen.

Während in allem bisherigen eine prinzipielle Übereinstimmung des merovingischen und karolingischen Heerwesens hervortritt, haben sich in einer anderen Richtung Gegensätze von entscheidender Bedeutung geltend gemacht. Bis gegen die Mitte des 7. Jahrhunders trug das Heer einen durchaus einheitlichen und staatlichen Charakter. Der König erließ den Befehl zum Zusammentritt des Heeres an seine Beamten, die denselben in ihren Bezirken verkündigten, an der Spitze ihrer Mannschaften auszogen und von den ohne Entschuldigung Ausgebliebenen den Heerbann eintrieben. Unter dem von seinem Gefolge *(trustis regis)* umgebenen

[15] Darauf allein stützen sich die Ausführungen von Waitz, durch welche der dingliche Charakter der Wehrpflicht erwiesen werden soll. Der Grundbesitz bildete in sehr vielen Fällen die unentbehrliche ökonomische Grundlage, ohne die der einzelne der ihm obliegenden Pflicht der Selbstbewaffnung und Selbstverpflegung oft nicht zu genügen, den etwa verwirkten Heerbann nicht zu zahlen vermochte, aber das ändert an der rechtlichen Verpflichtung nichts. Mein Schuldner hört doch nicht auf mein Schuldner zu sein, wenn er zahlungsunfähig wird! Übrigens liefert Waitz, IV. 584 Anm. 1, selbst den besten Beleg dafür, daß wenigstens in Italien die im Hause des Vaters lebenden Söhne mitausziehen mußten: *Quod si plures filios habuerit, utiliores omnes pergant, tantum unus remaneat qui inutilior fuerit.* Die Bestimmung ist zwar erst von 866, aber um so entscheidender, da das alte Prinzip der allgemeinen persönlichen Wehrpflicht je länger je mehr durch den zunehmenden Feudalismus beeinträchtigt wurde. Wenn Waitz den dinglichen Charakter der Wehrpflicht sogar für die germanische Zeit behauptet, so fragt man sich, was dann die Wehrhaftmachung der Haussöhne bezweckt haben soll. Daß die wehrhaften Haussöhne nicht daheim blieben, wenn es Krieg gab, ergiebt sich aus Tacitus, Germ. c. 14, 15 zur Genüge. Bei den Chatten (Sueben) bestand das erste Aufgebot geradezu aus Nichtgrundbesitzern. Vgl. Caesar, Bell. Gall. IV. 1. Tacitus, Germ. c. 31.

[16] Vgl. Waitz, IV. 572 f. Boretius, a. a. O. 127 f.

Digitized by Google

Könige oder einem von ihm ernannten Oberfeldherrn standen die einzelnen Truppenteile entsprechend der staatlichen Gliederung nach Hundertschaften, Gauen und Herzogsbezirken unter ihren Centenarien, Grafen und Herzögen, nur die Vorgesetzten *(decani)* der dem römischen Heerwesen entlehnten Zehntschaften *(contubernia)*, die etwa unseren Korporalschaften entsprechen mochten, bekleideten eine ausschließlich militärische Stellung[17]. Unter den Truppen selbst trat, abgesehen davon daß die Reicheren zu Rosse, die Angehörigen der Mittelklasse mit Speer und Streitaxt in der Kolonne *(cuneus)*, die Ärmeren als Bogenschützen im Vortreffen dienten, keine Berücksichtigung der sozialen Unterschiede hervor, die allgemeine Wehrpflicht machte alle gleich.

Dem gegenüber zeigen schon die Heere der arnulfingischen Hausmeier einen zwiespältigen Charakter. Neben den Grafen mit ihren Gaugenossen erscheinen die großen Grundherren geistlichen und weltlichen Standes als Senioren an der Spitze ihrer Vassallen und Hintersassen. Nur wer sein eigener Herr ist, dient noch unter seinem Grafen, unter königlichem Banner. Wer von einem Lehnsherrn oder Grundherrn abhängt, folgt diesem ins Feld, er hat seinen eigenen Bannerherrn und erscheint im Heere des Königs nur als Mediatunterthan. Der König erläßt das Aufgebot nicht mehr ausschließlich an seine Beamten, sondern es ergeht gleichzeitig an die Grafen, um es den unmittelbaren Unterthanen, und an die Grundherrschaften, um es ihren Vassallen und Hintersassen zu verkündigen. Die Wissenschaft bezeichnet die stattgehabte folgenschwere Veränderung als die Einführung des Seniorates. Die Quelle dieser Veränderung liegt in dem Verfalle des allgemeinen Heerbannes während der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts, die Macht der Thatsachen nötigte die arnulfingischen Hausmeier, sich mit einer beschränkten Wiederherstellung desselben zu begnügen und sich der Wehrpflicht der hintersässigen Leute dadurch zu versichern, daß man dieselben als mittelbare Unterthanen gelten ließ und ihren Grundherren Aufgebot und Führung übertrug. Das ist nicht im Wege einer planmäßigen Verfassungsänderung, sondern durch Zugeständnis von Fall zu Fall geschehen, indem das neue Staatsoberhaupt sich genötigt sah, den gegebenen Verhältnissen Rechnung zu tragen[18]. Im einzelnen kann die Ausbildung und das Wesen des Seniorates nur im Zusammenhange mit dem Lehnswesen dargestellt werden.

§ 24. Die Entstehung des Lehnswesens[1]. Das Lehnswesen beruht auf einem persönlichen und einem dinglichen Elemente. Das persön-

[17] Vgl. Waitz, I. 488 ff. II. 2, S. 212.

[18] Eine planmäßige Änderung unter Karl Martell wird von Roth angenommen, der im übrigen zuerst die ganze Entwickelung klargestellt hat. Vgl. S. 155 f.

[1] Außer den § 23 Anm. 1 angeführten Werken vgl. Waitz, II. 1. S. 293—335. III. 14—20, 36 ff. IV. 176—287, 362 ff., 593—610, 637 f.; Über die Anfänge der Vassallität (Abh. d. Göttinger Ges. d. Wiss. VII.), 1856. Ehrenberg, Commendation und Huldigung, 1877. Flach, Origines de l'ancienne France 117—133. Garsonné

Digitized by Google

liche Element ist die Vassallität, d. h. ein eigentümliches Dienst- und Treuverhältnis des Mannes *(homo, fidelis, vassus)* zu dem Herrn *(senior)*. Das dingliche Element liegt in dem Benefizialwesen, d. h. in der Hingabe eines Leihegutes zu lebenslänglicher Nutzung. Seit der Verbindung beider Elemente war die Entstehung des Lehnswesens vollendet. Die Geschichte hat beide zunächst getrennt zu behandeln.

I. Die Vassallität[2]. Das Wesen der Vassallität auf der Höhe ihrer Entwickelung beruhte 1. auf der Kommendation des Mannes in den Schutz des Herrn, 2. auf der vertragsmäßigen Pflicht des Mannes, dem Herrn *ingenuili ordine* zu dienen, 3. auf dem Treueide, den der Mann dem Herrn zu leisten hatte. Die Vassallität deckte sich in diesem Stadium ganz mit der *trustis regis;* sie war wie diese ein Schutz-, Dienst- und Treuverhältnis, von vornherein aber besser geeignet, den verschiedensten Lebensverhältnissen angepaßt zu werden. Die aristokratische, den Bedürfnissen nicht mehr genügende Trustis räumte der Vassallität das Feld. Dass die Vassallität erst durch das Vorbild der Trustis zu ihrer vollen Entwickelung gelangt ist, läßt sich nicht bezweifeln; insofern kann man sie als eine Fortbildung derselben bezeichnen[3]. Aber die Ausgangspunkte sind bei beiden verschiedene gewesen. Die Trustis war germanischen Ursprunges, die alte Gefolgschaft, und hatte von jeher einen vorwiegend staatsrechtlichen Charakter. Dagegen war die Vassallität ursprünglich ein rein privatrechtliches Institut, dessen Entstehung in Gallien zu suchen ist.

Während es bei den Germanen als unvereinbar mit der Freiheit galt, sich einem anderen Freien dauernd zu Diensten zu verpflichten, berichtete schon Caesar von den gallischen Rittern: *ut quisque est genere copiisque amplissimus, ita plurimos circum se ambactos clientesque habet*[4]. Es ist bekannt, dass dies Verhältnis noch im 5. Jahrhundert bestand: die gallische Nation zerfiel in zwei Klassen freier Leute, die Großgrundbesitzer *(potentes, potentiores)* und die Schutzbefohlenen *(clientes)*, die durch

---

La recommendation et les bénéfices à l'époque franque (Nouv. Revue hist. de droit II. 443—490). Gierke, Genossenschaftsrecht I. 107 ff., 124 ff. v. Daniels, Handbuch I. 511 ff. Kaufmann, Deutsche Geschichte II. 215 ff., 262 ff.

[2] Außer der Anm. 1 angeführten Litteratur vgl. Brunner, Mithio und sperantes, i. d. Juristischen Abhandlungen für G. Beseler, Berlin 1884. G. Kaufmann, Die Entstehung der Vassallität, i. d. Jahrb. f. Nationalökonomie u. Statistik XXIII. 105 ff. Pardessus, Loi Salique, diss. 5. Sohm, i. d. Jenaer Litteraturzeitung, 1879, Nr. 22. Heusler, Institutionen I. 130 ff.

[3] Während Waitz, der die selbständige Entwickelung der Vassallität vertritt, die Bedeutung der Trustis für dieselbe verkennt, legt umgekehrt Roth zu großes Gewicht auf die letztere, indem er die Vassallität ausschließlich als eine jüngere Form der Trustis betrachtet. Es ist das Verdienst von Ehrenberg, zuerst darauf aufmerksam gemacht zu haben, daß die Wahrheit in der Mitte liegt. Die ursprünglich durchaus selbständige Vassallität ist im 8. Jahrhundert durch die Rezeption des Treueides zu einer der Trustis entsprechenden Gestalt gelangt und hat die letztere dann in sich aufgenommen. Vgl. S. 156.

[4] Bell. Gall. VI. 15. Caesar deutet an, daß die Klienten von ihren Herren als kriegerisches Dienstgefolge verwendet wurden.

Digitized by Google

freiwillige Ergebung *(se commendare)* unter die Vogtei *(patrocinium)* der ersteren gekommen waren[5]. Dieselben Personen erscheinen in den Urkunden des 6. und 7. Jahrhunderts als *amici, suscepti, gasindi, pares*[6], seit dem 8. Jahrhundert vorzugsweise unter dem Namen *vassi* oder *vassalli*[7].

Die Wirkung der Schutzabhängigkeit unter Freien war eine zwiefache. Seinen Schutzbefohlenen gegenüber war der Schutzherr verpflichtet, alle ihnen widerfahrene Unbill zu ahnden, für sie zu klagen, ihren Totschlag zu rächen, das Wergeld einzutreiben, darum hießen sie seine *sperantes* oder *suscepti*[8]; andererseits war er jedem Dritten für die Übelthaten seiner Schutzbefohlenen persönlich verantwortlich, wenn er es nicht vorzog, diese behufs ihrer eigenen Verantwortung vor Gericht zu stellen[9]. Dieser von der Lage der königlichen Schutzbefohlenen wesentlich verschiedene Zustand[10] ist durch die Gesetzgebung Chlothars II. und den ältesten Teil des ribuarischen Volksrechtes ausdrücklich bestätigt[11]. Aus dem letzteren ergiebt sich zugleich, dass die gallische Klientel im Laufe des 6. Jahrhunderts auch in Austrasien Eingang gefunden hatte. Das Dienstverhältnis

---

[5] Vgl. Flach, a. a. O. 73 ff.

[6] Vgl. Roth, Beneficialwesen 156 ff. Waitz, II. 1, S. 252—262. Brunner, a. a. O. 4, Anm. 2. 6 f.

[7] Vgl. Waitz, II. 1, S. 222 f. IV. 242. Roth, Beneficialwesen 367 f. Thonissen, a. a. O. 148 ff. Das Wort ist gallischer Herkunft (kymr. *gwâs, gwasawl*) und bedeutet ursprünglich einen unfreien Diener, ist dann aber, ähnlich wie *seneschalk* und *mareschalk*, auf angesehene freie Dienstverhältnisse übertragen worden. Daneben begegnet auch später nicht selten noch die ursprüngliche Bedeutung, die sich in altfrz. *vaslet*, nfrz. *valet*, bis auf die Gegenwart erhalten hat. Die mlat. Bezeichnung *valvassor* (frz. *vavasseur*) für einen geringeren Vassallen scheint aus *vassus vassorum*, Aftervassall, entstanden zu sein. Vgl. Diez, Etymol. WB. d. roman. Sprachen I. s. v. Vassallo.

[8] Vgl. Brunner, a. a. O. 7, Anm. 2. 8 ff.

[9] Die fränkische Rechtssprache bediente sich für *Antwort, Verantwortung* des erst durch Brunner aufgeklärten Wortes *mithio*. Vgl. § 27. Über die Etymologie des Wortes vgl. Brunner, a. a. O. 29. Von dem Schutzherrn heißt es in den Quellen, daß er das Mithio für seine Leute schulde *(mithio redebet)*. Vgl. ebd. 4 f., 10 f., 13 f., 16. Daher waren die Rechtshändel der Schutzbefohlenen suspendiert, solange der Herr im Königsdienst abwesend war. Vgl. ebd. 4.

[10] Der Königsschutz gewährte den durch den Königsbann geschützten Frieden und das Reklamationsrecht, d. h. die Befugnis des Schutzbefohlenen, seine Rechtshändel zur Entscheidung des Königsgerichts zu bringen. Dagegen fand die prozessualische Vertretung durch den Schutzherrn nur in Ausnahmefällen Anwendung. Vgl. Brunner, a. a. O. 6. Der einem Kloster gewährte Königsschutz wurde regelmäßig auf die Schutzbefohlenen des Klosters mitausgedehnt. Vgl. ebd. 7 f.

[11] Vgl. Chlothars II. Edikt von 614, c. 15. Lex Ribuaria 31, 1. 2. Die Streitfrage, ob das hier erwähnte *obsequium* als ein kündbares Dienstverhältnis oder als ein durch Kommendation auf längere Zeit, wenn auch nicht gerade auf Lebenszeit, begründetes Schutzverhältnis aufzufassen sei, wird durch die Titelüberschrift einer Handschrift der älteren Textklasse *(De eis ingenuis hominibus, qui in obsequio se commendant)* zu Gunsten der zweiten Ansicht entschieden. Vgl. Brunner, a. a. O. 13 f. Waitz, II. 1, S. 254. Heusler, Institutionen I. 121, 126. Kaufmann, Entstehung 117 f. Anderer Meinung Roth, Beneficialwesen 167; Feudalität 314. Ehrenberg, a. a. O. 6 ff.

Digitized by Google

wurde als *obsequium* bezeichnet[12]. Als ein die ganze Persönlichkeit ergreifendes Verhältnis wurde es, im Gegensatze zu dem kündbaren Dienstvertrage, immer auf längere Zeit, in der Regel wohl auf Lebenszeit eingegangen. Das 8. Jahrhundert kennt nur noch die Kommendation auf Lebenszeit[13]. Die Dienste der Schutzbefohlenen waren der verschiedensten Art. Während die Kolonen bäuerliche Abgaben und Dienste leisteten, andere den Schutzherrn an dem Gewinn eines Handwerkes oder städtischen Gewerbes teilnehmen liessen, kommen hier nur diejenigen in Betracht, die ihrem Herrn als kriegerisches Gefolge dienten[14]. In den rechtlosen Zeiten des sinkenden Merovingerreiches muß gerade diese Klasse für die Grundherren, geistlichen wie weltlichen Standes, von hervorragender Bedeutung gewesen sein. Je zahlreicher die inneren Fehden unter den Grossen wurden, desto mehr mußten dieselben darauf bedacht sein, sich mit einem starken Kriegsgesinde zu umgeben; wer nicht über die entsprechende Zahl unfreier Leute gebot, musste Freie anwerben. Darüber hinaus mußte man sich für den Notfall auch der Kriegshilfe der hintersässigen Bauern versichern. So gewöhnte man sich in der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts von allen Seiten daran, die Großgrundbesitzer als Senioren an der Spitze ihrer Leute ausziehen zu sehen[15]. Die arnulfingischen

[12] Vgl. Anm. 11, 13. Waitz, IV. 272 Anm. 2.

[13] Vgl. Anm. 11. Unter den gegen Mitte des 8. Jahrhunderts abgefaßten Formeln von Tours ist ein Kommendationsformular (Nr. 43) enthalten, das die Fortdauer der alten Klientelverhältnisse deutlich erkennen läßt: *Domino magnifico illo ego enim ille. Dum et omnibus habetur percognitum, qualiter ego minime habeo, unde me pascere vel vestire debeam, ideo petii pietati vestrae, et mihi decrevit voluntas, ut me in vestrum mundeburdum tradere vel commendare deberem; quod ita et feci; eo videlicet modo, ut me tam de victu quam et de vestimento, iuxta quod vobis servire et promereri potuero, adiuvare vel consolare debeas, et dum ego in capud advixero, ingenuili ordine tibi servicium vel obsequium impendere debeam et de vestra potestate vel mundoburdo tempore vitae meae potestatem non habeam subtrahendi; nisi sub vestra potestate vel defensione diebus vitae meae debeam permanere. Unde convenit, ut, si unus ex nobis de his conventionibus se emutare voluerit, solidos tantos pari suo componat, et ipsa conventionis firma permaneat. Unde convenit, ut duas epistolas uno tenore conscriptas ex hoc inter se facere vel adfirmare deberent; quod ita et fecerunt.* Zeumer, Formulae 158. Rozière, Nr. 43. Ehrenberg, a. a. O. 140, macht darauf aufmerksam, daß die Formel nur Dienst- und Schutzverhältnis, aber keine Treupflicht erwähnt. Die Folgerungen, die er daraus zieht, sind aber unrichtig, weil er die Entstehung der Formel fast um 200 Jahre zu früh setzt. Vgl. Anm. 17.

[14] Auf dies bewaffnete Gefolge dürfte es zu beziehen sein, wenn das sechste Kapitular zur Lex Salica, c. 1 (Behrend, Lex Salica S. 110) dem *puer regis* und dem Freigelassenen den *Romanum ingenuum vel tributarium aut militem* an Wergeld gleichstellt. Der *Romanus ingenuus* ist der *Romanus possessor*, der Großgrundbesitzer; *tributarius* ist der Kolone; *miles* der römische Kriegsmann im fremden Dienst. Eine andere Erklärung des *miles* bei Sohm, Reichs- u. Gerichtsverfassung 533 ff. Thonissen, a. a. O. 88 ff.

[15] Daß dies nicht bloß bei Fehden, sondern auch bei eigentlichen Heerfahrten der Fall war, scheint aus einem Diplom Childeberts III. (S. 117 Anm. 65) hervorzugehen, nach welchem unter Theoderich III. (675—691) ein neustrischer Großer, Ibbo, weil er sich der Teilnahme an einer Heerfahrt gegen Austrasien entzogen hatte,

Digitized by Google

Hausmeier haben daran nichts geändert, sie haben dem Seniorate der Großgrundbesitzer als einer gegebenen Thatsache einfach Rechnung getragen (S. 152).

Die Aufnahme des bis dahin vorwiegend privatrechtlichen Institutes der Vassallität in den Organismus des Reichsheeres war mit zwei wesentlichen Veränderungen verbunden. Die eine bestand darin, daß die Krone die nunmehrige Doppelstellung der Großgrundbesitzer als Unterthanen des Königs und als Senioren ihrer Vassallen und freien Hintersassen durch den einfachen Unterthaneneid nicht für genügend gesichert erachtete und neben der allgemeinen die Eingehung einer besonderen Verpflichtung von ihnen verlangte[15a]. Das reine Antrustionenverhältnis war hier nicht anwendbar, weil die mit demselben verbundene Lebensgemeinschaft zwischen Herrn und Mannen sich auf die Senioren, die größtenteils auf ihren Gütern lebten, nicht übertragen ließ. Es fand daher eine Verschmelzung des Gefolgschaftswesens mit der Vassallität statt, indem man die bei der letzteren vielfach übliche wirtschaftliche Selbständigkeit des Mannes bestehen ließ, demselben aber zugleich den bis dahin nur bei der Trustis gebräuchlichen besonderen Treueid abverlangte. Nachdem der letztere bei der Kommendation der großen Vassallen Eingang gefunden hatte, war seine Einführung bei jeder vassallitischen Kommendation nur noch eine Frage der Zeit. Sie vollzog sich im Laufe des 8. Jahrhunderts. Hatte man sich früher keinem anderen als dem Könige eidlich verpflichten dürfen, so trat jetzt der dem Senior zu leistende Eid neben den Königseid[16]. Der König erschien jetzt selbst nur noch als der oberste Senior, als „Monseigneur". Die Kommendation hatte sich mit der Huldigung verbunden[17].

Die Form der vassallitischen Kommendation, der späteren „Mannschaft" *(homagium)*, ist uns erst aus dem 8. Jahrhundert bekannt, es unterliegt aber kaum einem Zweifel, daß die gallo-römische Klientel von vornherein nur mit dieser Form bei den Germanen Eingang gefunden haben kann. Es war die altgermanische Form der Adoption oder Arrogation: Handreichung, Waffenreichung und Gabe[18]. Die Handreichung

in eine Geldstrafe von 600 Schillingen genommen war. Da die Summe in der Urkunde wiederholt angegeben ist, so kann kein Schreibfehler vorliegen. Der zehnfache Königsbann ist dann nur erklärlich, wenn man annimmt, daß Ibbo als Senior für seine Hintersassen mitverantwortlich gemacht wurde.

[15a] Vgl. S. 159.

[16] Vgl. H. Diedenhofer capitulare missorum von 805, c. 9 (Boretius, Capitularia I. 124): *De iuramento, ut nulli alteri per sacramentum fidelitas promittatur, nisi nobis et unicuique proprio seniori ad nostram utilitatem et sui senioris.*

[17] Daß noch um die Mitte des 8. Jahrhunderts vassallitische Kommendationen ohne Huldigung vorkamen, zeigt die Anm. 13 angeführte Formel von Tours. Auch das Mittelalter kannte noch feuda iniurata oder Handlehen. Die ursprüngliche Selbständigkeit der beiden Akte zeigt sich noch im Mittelalter darin, daß die Kommendation regelmäßig der Huldigung vorangehen mußte. Vgl. Ehrenberg, a. a. O. 132 ff., 141.

[18] Vgl. S. 27, 38, 51, 56, 62 ff., 67 f. Ehrenberg, 20. Waitz, IV. 245, 250.

Digitized by Google

bedeutete die Hingabe der ganzen Persönlichkeit in Schutz und Dienstpflicht; die Waffenreichung war der Freilassungsakt, der vollzogen werden mußte, um den *ingenuilis ordo* des ganzen Verhältnisses zu wahren[19]. Die Gabe (die auch in der Waffenreichung stecken konnte) war die Gegenleistung für die Hingabe des Mannes und hatte zunächst eine formelle Bedeutung, indem sie die Entgeltlichkeit des Vertrages herstellte[20]. Die materielle Leistung des Herrn bestand bei der Trustis und in der Regel wohl auch bei der alten vassallitischen Kommendation in der Verpflegung an seinem Tische[21]. Den Senioren konnte damit indessen wenig gedient sein; sie verlangten einen anderen Lohn, der sie zugleich in den Stand setzte, die den Unterthanen nach langer Entwöhnung wieder auferlegten, für die Senioren verzehnfachten Kriegsleistungen ohne eigenen Ruin zu erfüllen. Die Aufnahme des Seniorates in die fränkische Heeresordnung führte unmittelbar zum Benefizialwesen.

II. Das Benefizialwesen[22]. Die ältere Ansicht, nach welcher schon die Krongutschenkungen der Merovinger vassallitische Pflichten erzeugt haben sollten, ist heute allgemein aufgegeben[23]. Im wesentlichen ist die Wissenschaft auch darüber einverstanden, daß die Verleihungen nicht der Rechtsgrund der Dienstpflicht, sondern der Lohn für die Erfüllung der Dienstpflicht gewesen sind. Das Material, um den Ansprüchen der Senioren auf eine Entschädigung zu genügen, wurde in der Hauptsache den Kirchengütern entnommen. Die bis zum 13. Jahrhundert festgehaltene Auffassung, dass die Besitzungen der Reichskirchen Eigentum des Reiches seien[24], hatte unter Karl Martell zu einer unfassenden Einziehung kirchlicher Güter geführt. Unter seinen Söhnen Karlmann und Pippin wurde die Angelegenheit unter der Mitwirkung des Bonifatius in

[19] Statt der Waffe konnte auch ein Stab übergeben werden. Vgl. S. 51, 109. So bei der Kommendation Tassilos, vgl. Waitz, III. 111 Anm. 2. Bei den Bischöfen und Äbten, die seit dem Anfange des 8. Jahrhunderts als Senioren an den Heerfahrten teilnahmen (vgl. Roth, BW. 355 f. Feud. 316 ff.), war wohl von vornherein Stabreichung an Stelle der Waffenreichung in Gebrauch. Vgl. Hinschius, Kirchenrecht II. 529. Man fand so einen Mittelweg, um das von Karlmann und Pippin erneute Verbot des Waffentragens und der persönlichen Teilnahme an Feldzügen seitens der gesamten Geistlichkeit (Boretius, Capitularia I. 25 c. 2. 29 c. 3) zu umgehen.

[20] Vgl. S. 53, 64 Anm. 90. Ehrenberg, 86 f., 100 ff.

[21] Vgl. Anm. 13. Die Strafe des Fastens, die noch in späterer Zeit seitens des Herrn über seine Vassallen verhängt werden konnte, bewahrt noch eine Erinnerung an die frühere Tischgenossenschaft. Vgl. Sohm, i. d. Jen. Litteraturzeitung, a. a. O.

[22] Außer der Anm. 1 angeführten Litteratur vgl. Roth, i. d. Münchener Hist. JB. 1865, S. 275 ff. G. Kaufmann, i. d. JBB. f. Nationalökonomie XXII. 73 ff. Dove, i. d. Realencyklopädie f. Theologie XIV. 41 f. Hahn, JBB. d. fränk. Reichs 741—752, S. 178 ff. Ölsner, JBB. d. fränk. Reichs unter Pippin 1 ff., 478 ff. Ribbeck, Die sogen. Divisio des fränk. Kirchenguts, 1883.

[23] Sie ist hauptsächlich durch die Arbeiten von Roth beseitigt. Auch Waitz hat in den neuesten Auflagen seine frühere Ansicht so gut wie ganz aufgegeben. Über die Krongutsschenkungen vgl. §§ 26, 28.

[24] Vgl. S. 141, 143 und § 26.

Digitized by Google

der Weise gesetzlich geregelt, daß ein Teil der Güter zurückgegeben wurde, der Rest aber dem Könige zur Verfügung blieb, um zur Unterstützung der Heerpflichtigen Verleihungen nach den Grundsätzen der kirchlichen Prekarien vorzunehmen; die von dem Könige Beliehenen sollten einen Zins an die Kirche, der das betreffende Besitztum gehörte, entrichten; der Kirche wurde das Heimfallsrecht nach dem Tode des Beliehenen, dem Könige aber das Recht anderweitiger Verleihung vorbehalten[25]. Die Quellen bezeichnen diese Maßregel als *divisio*[26]. Sie trug die Form einer bloß provisorischen Maßregel, ist dann aber im weiteren Verlaufe thatsächlich zu einer endgültigen geworden und wird daher von der Wissenschaft mit Recht als eine Säkularisation bezeichnet.

Während die Krongutschenkungen der Merovinger in der Regel Eigentum auf Lebenszeit übertrugen[27] und Verleihungen zu Nießbrauch nicht üblich waren[28], konnten Kirchengüter gesetzlich nur zu Nießbrauch verliehen werden[29]. Derartige Kirchenlehen führten die Bezeichnung *precaria* (so hieß ursprünglich das Verleihungsgesuch, die Verleihungsurkunde dagegen *praestaria*); seit dem 8. Jahrhundert kam daneben die Bezeichnung *beneficium* in Gebrauch, ohne daß dabei ein prinzipieller Unterschied obgewaltet hätte[30]. Die Inhaber solcher Benefizien gehörten nur zum Teil zu den bäuerlichen Hintersassen. Selbst Angehörige der höchsten Kreise fanden es mit ihrem Stande vereinbar, kirchliche Leihegüter zu empfangen. Bei den Maßregeln Karlmanns und Pippins wurde, da das Eigentum der einzelnen kirchlichen Institute gewahrt bleiben sollte, die Verleihung zu Prekarien- oder Benefizienrecht festgehalten. Dieselbe erfolgte seitdem entweder auf Anordnung des Königs durch Zustellung

[25] Die Regelung erfolgte für die unter Karlmann stehenden austrasischen Länder auf dem Reichstage (Märzfeld) zu Lestinnes (Liptinae) 743, für Neustrien unter Pippin auf dem zu Soissons 744. Vgl. Boretius, Capitularia I. 28, c. 2. 29, c. 3. Schreiben des Papstes Zacharias an Bonifatius von 745 und 751 (Jaffé, Monumenta Moguntina 150, 225). Waitz, III. 36 ff. Die ausführlichere Bestimmung des Kapitulars von Lestinnes lautet: *Statuimus quoque cum consilio servorum Dei et populi christiani, propter inminentia bella et persecutiones ceterarum gentium quae in circuitu nostro sunt, ut sub precario et censu aliquam partem ecclesialis pecuniae in adiutorium exercitus nostri cum indulgentia Dei aliquanto tempore retineamus* (dieser Ausdruck wurde gewählt, weil Karlmann das Jahr vorher versprochen hatte, alle *fraudatas pecunias ecclesiarum* zurückzugeben. Boretius, a. a. O. 25, c. 1), *ea conditione, ut annis singulis de unaquaque casata* (nach dem Briefe des Papstes *ab unoquoque coniugio servorum*) *solidus, id est duodecim denarii, ad ecclesiam vel ad monasterium reddatur; eo modo, ut, si moriatur ille, cui pecunia commodata fuit, ecclesia cum propria pecunia revestita sit. et iterum, si necessitas cogat, ut princeps iubeat, precarium renovetur et rescribatur novum. et omnino observetur, ut aecclesia vel monasteria penuriam et paupertatem non patiantur, quorum pecunia in precario praestita sit; sed si paupertas cogat, aecclesiae et domui Dei reddatur integra possessio.*

[26] Vgl. Waitz, III. 38. IV. 183. [27] Vgl. § 26.

[28] Vereinzelt mögen sie vorgekommen sein.

[29] Vgl. Roth, Feud. 147 f.

[30] Für die Unterscheidung Roth, Feud. 142 ff., 147 ff., 175 ff. Dagegen Waitz. II. 1. S. 293 ff. IV. 179 ff. Vgl. Anm. 25.

Digitized by Google

eines kirchlichen Leihebriefes, oder unmittelbar durch den König selbst[31]. Der Beliehene hatte der betreffenden Kirche den seit 743 festgesetzten Zins von 1 Schilling Silbers für die Hufe, außerdem seit einer Bestimmung Karls des Großen von 779 einen doppelten Zehnt *(nona et decima)*, d. h. einen zweiten Zehnt neben dem üblichen Kirchenzehnt[32], zu entrichten.

Die Verleihung kirchlicher Güter hat alsbald das Vorbild für die Einführung königlicher Benefizien, die seitdem überwiegend an die Stelle der älteren Übertragungsformen traten, gegeben. Auch die Großen des Reiches nahmen ihrerseits wieder Verleihungen eigener Güter oder Afterverleihungen empfangener königlicher oder kirchlicher Lehen vor. Selbst Zölle, Forstrechte, Fischereien u. dgl. kamen bereits als Gegenstände der Verleihung in Gebrauch; dagegen ist die Verleihung öffentlicher Ämter erst seit der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts üblich geworden[33].

Das Recht des Beliehenen war in der Regel an seine und des Verleihers Lebensdauer gebunden, doch wurde beim Herrenwechsel meistens die Verleihung durch den Nachfolger erneuert und dasselbe geschah wenigstens häufig seitens des Herrn zu Gunsten des Erben des Beliehenen[34].

III. Die Verbindung der Vassallität mit dem Benefizialwesen. Die Einziehung des Kirchengutes unter Karl Martell hatte unzweifelhaft schon denselben Zweck wie ausgesprochenermaßen die gesetzlich sanktionierte Säkularisation unter seinen Söhnen, sie sollte *in adiutorium exercitus* dienen. An eine Unterstützung der einzelnen Heerbannpflichtigen war dabei jedenfalls weniger gedacht, als an die weltlichen Großgrundbesitzer, denen die kriegerischen Zeiten, zumal unter Karl Martell, eine ungeheure Last auf die Schultern gelegt hatten. Indem Karl dieselben zur vassallitischen Kommendation zu bewegen suchte, wobei ihm die Sitte der Großen, sich dem Hausmeier zu kommendieren, zu statten kommen mochte[35], stellte er ihnen zugleich eine erhebliche Erleichterung ihrer Lage durch die Begabung mit Kirchengut in Aussicht. Es ist kaum anzunehmen, daß er seine Gaben verschwendet haben sollte, wo ihm die Kommendation verweigert wurde. Zweifellos sind auch seine Nachfolger, nachdem sie das ganze Verfahren auf gesetzlichen Boden übergeleitet hatten, auf demselben Wege vorgegangen. Daß jemand ein Benefizium vom Könige empfing, bevor er sich demselben kommendiert hatte, wird immer die Ausnahme gewesen sein.

Andererseits gab es noch unter Karl dem Großen Männer des königlichen Gefolges, die in der Weise der alten Antrustionen zu der Tafelrunde des Königs gehörten und durch das dreifache Wergeld ihres Geburtsstandes

[31] Vgl. Waitz, IV. 189 ff. Roth, Feud. 167.

[32] Vgl. Waitz, IV. 192 ff. Roth, Feud. 125 f.

[33] Das Verfahren bei der Kommendation Tassilos (Anm. 19) bezog sich wohl nur auf seine Person, nicht auf eine Verleihung des Herzogtums als solchen.

[34] Vgl. Waitz, IV. 221 ff. Roth, BW. 417 ff. Feud. 180 ff.

[35] Vgl. Waitz, II. 2. S. 89, Anm. 6. Sohm, 552, Anm. 20.

Digitized by Google

ausgezeichnet waren, aber der alte Ehrentitel hat sich verloren, sie heissen jetzt *vassi regis*, wie die belehnten Senioren, oder *homines Franci*[36]. Der kerlingische Sagenkreis und der Artusroman drehen sich noch nach Jahrhunderten um die Palatine Karls und die Tafelrunde des Königs Artus, der Verfasser des Heliand, ein Zeitgenosse Ludwigs des Frommen, faßt die Jüngerschar Jesu als das Kriegsgesinde des Himmelskönigs auf und das deutsche Volksepos verherrlicht die Mannen *(mâge unde man)* Dietrichs von Bern, Gunthers von Worms und des Hunnenkönigs Etzel. Noch der Dichter des Waltharius schildert im 10. Jahrhundert die Abneigung des *in servitio regis* befindlichen Mannes gegen die Gründung eines eigenen Herdes und Bewirtschaftung eines Lehens: *Nil tam dulce mihi, quam semper inesse fideli obsequio domini*[37]. Aber diese Auffassung war im wesentlichen schon ein Jahrhundert zuvor aus dem Leben verschwunden. Bereits die alten Gefolgsmannen pflegten in ihrem Herrn nicht bloß den Brotspender (ags. *hlâford*), sondern ganz besonders auch den Goldfreund *(goldwine)* und Kleinodspender *(sincgifa)* zu verehren. Seit es üblich geworden war, die Vassallen mit Benefizien zu belohnen, richteten auch die königlichen Gefolgsmannen, die sich in nichts mehr von den Vassallen unterschieden, ihr Streben mehr und mehr auf den Erwerb von Lehen. Seit der Mitte des 9. Jahrhunderts war diese Entwickelung im wesentlichen zum Abschluß gekommen. Nicht, daß es fernerhin keine anderen als vassallitische Benefizien gegeben hätte, aber die unbelehnten Vassallen waren seitdem verschwunden, die Investitur war zu der Kommendation hinzugetreten, sie war, wie ehedem die Gabe, ein integrierender Teil derselben geworden.

§ 25. Die Gerichtsverfassung[1]. Die Darstellung der fränkischen Gerichtsverfassung hat von den ordentlichen Gerichten auszugehen und sodann das Königsgericht ins Auge zu fassen. Die kirchlichen und privaten Gerichte gehören nicht in den Rahmen der Reichsverfassung, können aber im Interesse einer vollständigen Übersicht hier nicht ausgeschlossen bleiben. Die Verfassung der ordentlichen Gerichte hat drei Entwickelungsstufen durchgemacht. Wir unterscheiden die Zeit der Lex Salica, die des

[36] Vgl. Roth, Feud. 218—223. Die Einwendungen von Waitz sind nicht begründet.

[37] Vgl. Waltharius v. 150—164.

[1] Vgl. Sohm, Fränkische Reichs- u. Gerichtsverfassung. Waitz, II. 2, Abschn. 7. IV, Abschn. 8. v. Bethmann-Hollweg, Germ.-rom. Civilprozeß I. § 66. II. §§ 75 bis 77. v. Savigny, Gesch. d. röm. R. im MA. 2. Aufl. I. 185—288. VII. 5 ff. Beauchet, Organisation judiciaire en France, 1886. Pardessus, Loi Salique, diss. 9. Fustel de Coulanges, Recherches sur quelques problèmes d'histoire, 1885, S. 359 bis 528. v. Daniels, Handbuch I. 554 ff. W. Sickel, Die Entstehung des Schöffengerichts, i. d. Zeitschr. f. RG. XIX. 1—86. Arnold, Fränkische Zeit II. 210 ff. G. Cohn, Justizverweigerung, 1876. H. O. Lehmann, Der Rechtsschutz gegenüber Eingriffen von Staatsbeamten nach altfränk. Recht, 1883. v. Sybel, Entsteh. d. Königtums 385 ff. Hegel, Städteverfassung von Italien II. 37 ff.

Digitized by Google

fränkischen Reiches bis auf Karl den Großen und die karolingische Gerichtsverfassung.

I. Die ordentlichen Gerichte nach der Lex Salica[2]. Das Volksrecht der salischen Franken hatte die Grundzüge der germanischen Gerichtsverfassung (§ 8) im wesentlichen festgehalten. Das ordentliche Gericht war ausschließlich Hundertschaftsgericht. Der von der Landesversammlung gewählte Hundertschaftsrichter *(centenarius, thunginus)* hielt jährlich 8 bis 9 Mal (alle 40 Nächte) an althergebrachter Malstätte *(mallobergus)* das echte Ding *(mallus legitimus, m. publicus)*, außerdem nach Bedürfnis gebotenes Ding[3]. In beiden hatten sich alle mündigen Freien der Hundertschaft zur Gerichtsversammlung *(mallus)* einzufinden[4]. Das Urteil wurde von einem Ausschuß von sieben Rachinburgen vorgeschlagen[5]; die Zustimmung der Gerichtsgemeinde erhob den Urteilsvorschlag zum Urteil. Den Gerichtsbann übte bereits der König, als dessen Wahrzeichen ein Schild aufgesteckt wurde[6]. Die Eintreibung der Friedensgelder war Sache eines königlichen Hundertschaftsbeamten, des Sacebaro, der dem Gericht beizuwohnen hatte[7]. Im übrigen lag die Vollstreckung der Urteile dem Grafen, also dem königlichen Gaubeamten, ob. Hundertschaftssache und Gerichtsangelegenheit war demnach nur das Urteil; die Exekution war Verwaltungsangelegenheit und Gausache[8].

II. Die ordentlichen Gerichte des fränkischen Reiches bis auf Karl den Großen. Noch unter Chlodovech muß der Vorsitz im Gericht auf den Grafen übergegangen sein[9]. Derselbe hat zwar die Aufsicht

[2] Vgl. Sohm, 57—101. Thonissen, Organisation judiciaire de la Loi Salique 45—90, 372—400. Waitz, Recht der sal. Franken 134 ff., 143 ff. H. O. Lehmann, a. a. O. 1—67. Sickel, a. a. O. 2—24.

[3] Vgl. Sohm, 68 f., 390 ff. Das gebotene Gericht scheint nur für Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestimmt gewesen zu sein.

[4] Beide Gerichte waren also Vollgerichte. Vgl. Sohm, 370 f.

[5] Vgl. Sohm, 372 f., 386. Das Wort bedeutet Ratgeber. Vgl. Müllenhoff, bei Waitz, Recht der sal. Franken 291. Grimm, RA. 293, 774 f. Der Richter, dem ursprünglich die ganze Gerichtsgemeinde *consilium* und *auctoritas* war (vgl. S. 34), hatte bei den Franken wohl schon früh angefangen, die Beratung über den Urteilsvorschlag in einem engeren Kreise vorzunehmen und der Gesamtheit nur die Erteilung der Vollbort, d. h. der Genehmigung *(auctoritas)* des Vorschlages, zu überlassen. Indem er selbst von der Urteilsfindung zurücktrat, wurden seine Ratgeber zum Urteilerkollegium. Daß die sieben Rachinburgen immer nur für die einzelne Sitzung berufen wurden, auf der Urteilerbank platzzunehmen, ist zweifellos. Ob der Richter oder die Gemeinde sie dazu berief, oder ob die Parteien dabei mitzureden hatten, ist bestritten. Vgl. Sohm, 378. Die Verpflichtung der Rachinburgen, dem Kläger auf seine rechtsförmliche Aufforderung ein Urteil zu finden, scheint zunächst privater Natur gewesen zu sein. Vgl. Sohm, Prozeß der Lex Salica 150 ff. Lehmann, a. a. O. 20 ff. Als Verletzung einer Amtspflicht wird die Sache aufgefaßt von Cohn, a. a. O. §§ 5, 6.

[6] Vgl. S. 115. Sohm, 371. [7] Vgl. S. 126. [8] Vgl. Sohm, 80 ff., 96 f.

[9] Vgl. Sohm, 150 f. Die Änderung findet sich schon in dem ersten Zusatzkapitular zur Lex Salica; aber selbst wenn man das letztere Chlodovech nicht zuschreiben will, muß doch die mit der Reichsgründung verbundene Beseitigung der

Digitized by Google

über die Gefängnisse und die Vollstreckung der Urteile behalten, das unmittelbare Organ für die Vollstreckung der Civil- und Strafurteile war aber jetzt der Centenar oder Schultheiß, der als Unterbeamter des Grafen von diesem, aber unter Mitwirkung der Gerichtsgemeinde, ernannt wurde[10]. Da die Urteilsvollstreckung jetzt der Gerichtsgewalt anheimfiel, so hatte der Schultheiß als Vollzugsbeamter dem Grafengericht beizuwohnen[11]. Im gebotenen Gericht war er der regelmäßige Stellvertreter *(vicarius)* des Grafen; im echten Ding dagegen konnte der letztere sich nur durch einen Spezialbevollmächtigten *(missus comitis)* und in dieser Form gelegentlich auch durch den Schultheißen vertreten lassen[12]. Das echte Ding war notwendig Grafengericht, das gebotene Ding dagegen thatsächlich meist Schultheißengericht.

Die Übernahme des Richteramtes durch den Grafen hatte nicht die Bildung eines eigenen Grafschaftsgerichtes zur Folge. Die Rechtspflege bewegte sich nach wie vor innerhalb der einzelnen Hundertschaften, es gab auch fernerhin nur Hundertschaftsgerichte an den althergebrachten Dingstätten und in der alten Zusammensetzung, aber die Hundertschaftsgerichte hatten die Zuständigkeit für die ganze Grafschaft erworben, die sämtlichen Hundertschaftsgerichte in idealer Einheit bildeten das Grafschaftsgericht[13]. Die altsalische Echtedingfrist von 40 Nächten wurde festgehalten, im Laufe der Zeit jedoch durch Zusatz einer Nacht auf sechs Wochen erweitert[14]; es fand also auch jetzt noch 8 bis 9 mal jährlich echtes Ding statt, aber nur noch für die ganze Grafschaft; die Echtedinglast verteilte sich, indem der Graf von einem Gericht zum anderen reiste, über sämtliche Hundertschaften des Gaues[15], so daß, da der Gau durchschnittlich vier Hundertschaften umfaßte, in der Regel jährlich zwei Echtedinge auf die einzelne Hundertschaft kamen[16]. Das gebotene Ding wurde

bisherigen Landesversammlung den von dieser gewählten Beamten zu Fall gebracht haben.

[10] Vgl. S. 126 f. Diedenhofer Capitulare missorum von 805, c. 12 (Boretius, Capitularia I. 124). Von den gewöhnlich noch für das Wahlrecht der Gemeinden angeführten Belegen sind Boretius I. 149, c. 11. 151, c. 22 nach den ursprünglichen Lesarten nicht mehr beweisfähig. Der Pactus pro tenore pacis Childeberts I. und Chlothars I. c. 16 spricht nicht von den Hundertschaftsvorstehern, sondern von Centscharmännern. Zweifellos ist die Wahl der Centenarien nur bei Alamannen und Sachsen.

[11] Vgl. Sohm, 234 f., 257 f. Die physische Vollziehung der Strafen, namentlich der Todesstrafen, lag unfreien Schergen *(milites, satellites, lictores)* im Dienste des Grafen ob. Die fränkische Gerichtsverfassung als solche besaß dafür keine Beamten. Vgl. dagegen Anm. 48, 54.

[12] Vgl. Sohm, 409, 413, 416 f., 510 f. W. Sickel, a. a. O. 51. Vgl. Anm. 29.

[13] Vgl. Sohm, 329 ff. Da die Gerichte in den verschiedenen Hundertschaften des Gaues eine Einheit bildeten, so konnte dieselbe Sache nacheinander an mehreren Dingstätten verhandelt werden.

[14] Vgl. Sohm, 393 ff., 430 f. Waitz, II. 2, S. 140.

[15] Vgl. Sohm, 273 ff.

[16] Erstes Kapitular Karls des Großen von 769—770, c. 12 (Boretius, Capitularia I. 46): *Ut ad mallum venire nemo tardet, primum circa aestatem, secundo circa*

Digitized by Google

nach Bedürfnis, in der Regel wohl alle 14 Nächte, abgehalten[17]. Dasselbe war nicht mehr auf Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit beschränkt, es übte auch eine gewisse Gerichtsbarkeit in geringeren Streitsachen und diente für die im echten Ding anhängigen Prozesse zur Abhaltung von Zwischenterminen[18]. Da auch das gebotene Ding jeder Hundertschaft für die ganze Grafschaft zuständig, aber nicht an die echte Dingstätte gebunden war, so konnte der Wechsel von Hundertschaft zu Hundertschaft vermieden und die ganze Last des gebotenen Dinges auf eine einzelne Hundertschaft gewälzt werden[19].

Echte Dinge wie gebotene Dinge waren Vollgerichte, zu denen alle Dingpflichtigen der Hundertschaft entboten wurden[20]. Das Urteil wurde, wie schon nach der Lex Salica, von sieben sitzenden Rachinburgen vorgeschlagen, von der übrigen Gerichtsgemeinde, dem Umstand *(adstantes)*, durch ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung bestätigt[21]. Von dem Gerichtsschreiber ist erst unten (S. 171 f.) zu handeln.

III. Die ordentlichen Gerichte der karolingischen Gerichtsverfassung. Die grundlegenden Reformen Karls des Großen bezogen sich teils auf die bessere Sicherung der Rechtspflege, teils auf die Entlastung der Gerichtsgemeinden und den Schutz derselben gegen willkürliche Bedrückungen der Grafen. Dem ersten Zweck diente die Einführung fester Schöffenkollegien an Stelle der bisher nur für jede einzelne Sitzung gebildeten Rachinburgenausschüsse. Die Schöffen *(scabini)*[22] wurden von den Grafen oder Königsboten aus den angeseheneren Dingpflichtigen, also thatsächlich stets aus den größeren Grundbesitzern oder Vassallen, und zwar unter Mitwirkung der Gerichtsgemeinde, ernannt und auf ihr Amt *(ministerium)* vereidigt[23]. Wenn nicht eine Amtsentsetzung notwendig wurde, bekleideten sie ihre Stellung auf Lebenszeit[24]. Die Schöffen waren zunächst Hundertschaftsschöffen, konnten aber im Falle des Bedürfnisses auch in den anderen Gerichten der Grafschaft, unter Umständen selbst

autumnum. ad alia vero placita, si necessitas fuerit vel denunciatio regis urgeat, rocatus venire nemo tardet. Vgl. Sohm, 397 f.

[17] So wenigstens in der karolingischen Zeit. Vgl. Sohm, 437 f.

[18] Vgl. Sohm, 413 f., 418, 427 ff. Lex Ribuaria 50, 1. Form. Andec. 31—33.

[19] Vgl. Sohm, 374 f. [20] Vgl. Anm. 4, 16. Sohm, 371 f.

[21] Vgl. Sohm, 373 f. Waitz, II. 2, S. 166 f.

[22] Über die Ableitung des Namens (von germ. *skapan*, goth. *skapjan, schaffen*) vgl. Grimm, RA. 775 f. Waitz, IV. 389 ff. Hermann, Schöffengericht 163 ff. Andere Bezeichnungen waren *iudices, auditores, iuridici, legum doctores, legis latores.* Vgl. Waitz, IV. 391. Steinmeyer u. Sievers, Glossen, I. 541. In Westfranken blieb die alte Benennung Rachinburgen für die Schöffen noch lange Zeit in Gebrauch, der beste Beweis für die Entwickelung der letzteren aus den ersteren. Vgl. Sohm, 383 ff.

[23] Vgl. Ludwigs Wormser Kapitular von 829, c. 2 (Mon. Germ. Leg. I. 351): *Ut missi nostri, ubicumque malos scabinos inveniant, eiciant, et totius populi consensu in locum eorum bonos eligant. et cum electi fuerint, iurare faciant, ut scienter iniuste iudicare non debeant.* Vgl. Sohm, 378 f. Prinzipiell unfähig waren nur rechtlose Leute. Vgl. Sohm, 354, 358 f., 376 f.

[24] Vgl. Anm. 23. Sohm, 377 ff. Waitz, IV. 394.

Digitized by Google

in auswärtigen Grafschaften zugezogen werden[25]. Die zur ordnungsmäßigen Besetzung der Gerichte erforderliche Zahl von sieben Schöffen[26] brauchte demnach nicht in jeder Hundertschaft vorhanden zu sein. In der Regel scheint die Grafschaft nur zwölf Schöffen besessen zu haben[27].

Die allgemeine Dingpflicht wurde auf die echten Dinge beschränkt, während sich zum gebotenen Ding nur noch die Schöffen und die Parteien sowie die geladenen Zeugen einzufinden hatten[28]. Das echte Ding blieb Grafengericht und Vollgericht, das gebotene Ding *(minus placitum)* war fortan regelmäßig Schultheißengericht und Schöffengericht. Im echten Ding konnte nur der Graf oder ein Delegierter *(missus)* des Grafen das Richteramt führen[29]; gegen Ende unserer Periode kamen, namentlich in Westfranken, auch schon ständige Substituten *(vicedomini, vicecomites)* vor[30]. Da der Graf nur der Diener des Königs war, so konnte dieser jederzeit persönlich oder durch einen Bevollmächtigten an Stelle des Grafen den Vorsitz übernehmen. Dieselbe Befugnis hatten die Königsboten. Ebenso konnte der Graf seinerseits im Schöffengericht als Richter an die Stelle des Schultheißen treten[31].

Die sachliche Zuständigkeit des Grafengerichts als echtes Ding *(mallus legitimus, m. publicus, placitum legitimum, pl. publicum, commune placitum, concilium)* wurde gegenüber dem Schöffengericht als dem gebotenen Ding

---

[25] Vgl. Sohm, 448 ff. Waitz, IV. 395, 529, nimmt an, daß die Schöffen Grafschaftsschöffen gewesen. In Italien gab es außer den Grafschaftsschöffen auch solche, die von vornherein für das ganze Reich bestimmt waren. Dieselben wurden unmittelbar vom König ernannt und hießen kaiserliche oder königliche Schöffen, Pfalzschöffen. Vgl. Sohm, 382 Anm. 39, 447 f.

[26] Vgl. Sohm, 450 f. Waitz, IV. 397. Capitulare missorum von 803, c. 20 (Boretius, I. 116): *Ut nullus ad placitum banniatur, nisi qui causam suam quaerere aut si alter ei quaerere debet, exceptis scabineis septem, qui ad omnia placita praeesse debent.*

[27] Vgl. Sohm, 452.

[28] Vgl. Anm. 26, 43. Ludwigs Capitulare missorum von 819, c. 14 (Boretius, Capitularia I. 290): *De placitis siquidem, quos liberi homines observare debent, constitutio genitoris nostri penitus observanda atque tenenda est, ut videlicet in anno tria solummodo generalia placita observent, et nullus eos amplius placita observare compellat, nisi forte quilibet aut accusatus fuerit aut alium accusaverit aut ad testimonium perhibendum vocatus fuerit. Ad caetera vero, quae centenarii tenent, non alius venire iubeatur, nisi qui aut litigat aut iudicat aut testificatur.* Vgl. Pippins Capitulare Italicum v. 801—810, c. 14 (Boretius, I. 210). Sohm, 375, 398 ff. Waitz, IV. 383. Die Befugnis, die Dingpflichtigen außerhalb des echten Dinges zu Versammlungen zu entbieten, war seitdem ein dem Könige und den Königsboten vorbehaltenes Recht (*denunciatio regis*). Vgl. Sohm, 287, 387.

[29] Vgl. Sohm, 401 ff., 508—513. Daß der Schultheiß, in seiner Eigenschaft als ständiger Vorsitzender des Schöffengerichts, doch nur als der regelmäßige Vertreter des Grafen, der Graf aber als der eigentliche Träger der Gerichtsbarkeit im echten wie im gebotenen Ding angesehen wurde, ergiebt sich aus Form. Merkel. 51. Vgl. Sohm, 411 ff.

[30] Vgl. S. 131. Sohm, 513—525. Waitz, IV. 400 ff.

[31] Vgl. Sohm, 404. Siehe Anm. 29. Auf diese Weise mögen sich die bei Waitz, IV. 371 erwähnten Grafendinge mit vierzehnnächtigen Fristen erklären.

Digitized by Google

genau abgegrenzt. Dem ersteren blieben alle Strafsachen, die an das Leben gingen, sowie die Prozesse um Freiheit und um Eigen vorbehalten; die Zuständigkeit des Schöffengerichtes beschränkte sich auf die Prozesse um Schuld (d. h. Bußklagen und Klagen aus Schuldverträgen) und fahrende Habe, als die minderwertigen Vermögensobjekte, sowie auf die Zwischentermine in Prozessen, die vor dem Grafending schwebten[32].

Das echte Ding fand auch nach der Gerichtsorganisation Karls des Großen regelmäßig alle sechs Wochen, mit Abwechselung unter den einzelnen Hundertschaften, statt[33]. An Stelle der bisherigen zwei wurden drei echte Dinge in jeder Hundertschaft als Maximum festgesetzt[34], wahrscheinlich weil es damals schon manche Grafschaften mit nur drei Hundertschaften gab, in denen sich bei Festhaltung der früheren Zweizahl die gesetzliche Anzahl von 8 bis 9 Jahresdingen nicht erreichen ließ. Die Dingpflicht im echten Ding erstreckte sich auf den Schultheißen, der als Urteilsvollstrecker anwesend sein mußte[35], sowie auf alle mündigen Freien, die in der Hundertschaft wohnten oder begütert waren[36]. Reichte die Zahl der Schöffen nicht aus, so war der Graf berechtigt, Schöffen aus anderen Gerichten seines Amtsbezirkes zu entbieten. Wie früher die Rachinburgen, so hatten auch die Schöffen nur den Urteilsvorschlag; zu einer Abstimmung der Gerichtsgemeinde kam es aber wohl nur, wenn einer aus derselben ein Gegenurteil gefunden hatte; in anderen Fällen galt die widerspruchlose Entgegennahme des Schöffenurteiles als stillschweigende Vollbort[37]. Dagegen hatten die Schöffen im gebotenen Ding, das alle 14 Nächte, und zwar in der Regel nur in dem Hauptorte der Grafschaft, als bloßes Schöffengericht zusammentrat[38], die eigentliche Ur-

[32] Capitulare de iustitiis faciendis von 811—813, c. 4 (Boretius, I. 176): *Ut nullus homo in placito centenarii neque ad mortem neque ad libertatem suam amittendam aut ad res reddendas vel mancipia iudicetur, sed ista aut in praesentia comitis vel missorum nostrorum iudicentur.* Erstes Aachener Capitulare missorum von 810, c. 3 (ebd. 153): *Ut ante vicarium et centenarium de proprietate aut libertate iudicium non terminetur aut adquiratur, nisi semper in praesentia missorum imperialium aut in praesentia comitum.* Capitulare Italicum von 801—810, c. 14 (ebd. 210): *Ut ante vicarios nulla criminalis actio diffiniatur, nisi tantum leviores causas, quae facile possunt diiudicari; et nullus in eorum iudicio aliquis in servitio hominem conquirat, sed per fidem remittantur usque in praesentiam comitis.* Vgl. Sohm, 419 ff., 426. Waitz, IV. 379 f. Nissl, Gerichtsstand des Clerus 143 ff., 177 ff., 182 ff.

[33] Vgl. Sohm, 275 ff., 432 f.

[34] Vgl. Anm. 28, 43. Sohm, 398 ff., 435. Waitz, IV. 368 f. Jedes Echteding dauerte wie schon unter den Merovingern drei Tage. Vgl. Sohm, 363 ff. Das dafür später eingeführte Afterding war der karolingischen Gerichtsverfassung noch unbekannt. Vgl. Sohm, 439 f. Auch zum Echteding mußten die Dingpflichtigen jedesmal entboten werden (daher *Botding*), da nur die jährliche Zahl der echten Dinge und ungefähr die Zeit, aber nicht der einzelne Tag feststand. Vgl. Sohm, 368. Waitz, IV. 372.

[35] Vgl. Sohm, 236, 406 f.

[36] Vgl. Sohm, 335 ff, 339, 343 f., 346 ff.

[37] Vgl. Sohm, 380 f., 386.

[38] Vgl. Sohm, 437, 448 f. Gleich dem Grafengericht blieb auch das Schöffengericht jeder einzelnen Hundertschaft für die ganze Grafschaft zuständig. Vgl. Sohm, 446.

Digitized by Google

teilssprechung in Händen. Die Thätigkeit des Richters bestand in der Leitung der Verhandlungen, der Anordnung der Urteilsvollstreckung und der Wahrung des Dingfriedens[39]. Eine Einwirkung auf das Urteil stand ihm nur insofern zu, als er für die Gesetzmäßigkeit desselben zu sorgen hatte[40].

Außer den regelmäßigen Gerichten kannte schon die Merovingerzeit in Fällen, wo ein Verbrecher auf handhafter That ergriffen war, das Notgericht am Orte der That[41]. Jeder Dingpflichtige, der das Gerüft schreien hörte, mußte demselben bei Strafe Folge leisten[42]. Der Verbrecher wurde sofort abgeurteilt und gerichtet. Das Verfahren war ein summarisches. Richter war der Graf oder statt seiner der Schultheiß. Die Wahl eines Notrichters, wenn beide abwesend waren, scheint erst später aufgekommen zu sein.

Die Gerichtsreform Karls des Großen ist wohl im wesentlichen durch einen einheitlichen organisatorischen Akt erfolgt. Das Gesetz selbst ist leider verloren gegangen[43]. Die Zeit der Reform läßt sich aber mit ziemlicher Sicherheit bestimmen, da ein 769 oder wenig später abgefaßtes Gesetz Karls noch an den alten Zuständen festhält[44], während in zwei vor 775 entstandenen Formelsammlungen bereits Schöffen erwähnt werden[45]. Die Veränderung scheint demnach zwischen 770 und 775 vor sich gegangen zu sein[46].

Die fränkische Gerichtsverfassung, die sich, wie gezeigt, in allmählicher Fortbildung aus der salischen Gerichtsverfassung entwickelt hatte, war für die römischen Provinzialen von vornherein an die Stelle der

[39] Der Wahrung des Dingfriedens sollte auch das Verbot des Waffentragens in den Gerichtsversammlungen dienen. Vgl. Sohm, 106. Waitz, IV. 388, 437. Die Höhe des richterlichen Bannes war nicht gleich. Die Königsboten richteten unter Königsbann. Der Bann der Grafen und Schultheißen war verschieden und richtete sich nach ihrem Volksrecht. Vgl. Sohm, 369 f., 410.

[40] Vgl. Waitz, II. 2, S. 162 f. IV. 402. 420 f.

[41] Vgl. Decr. Childeb. II. von 595, c. 8 f. Form. Turon. 30 (Rozière, Nr. 491). Sohm, 440 f.

[42] Lex Franc. Cham. 37. Vgl. S. 30, Anm. 4.

[43] Ein Bruchstück desselben glaube ich in einer erst durch Boretius, Capitularia I. 214, c. 4, bekannt gemachten und als nicht näher bestimmbar bezeichneten Festsetzung zu erkennen: *Et centenarii generalem placitum frequentius non habeant propter pauperes. sed cum illos super quos clamant iniuste patientes et cum maioribus natu et testimoniis necessariis frequenter placitum teneant; ut hi pauperes, qui nullam causam ibidem non habeant, non cogantur in placitum venire, nisi bis aut ter in anno.* Die Centenarien hatten bis dahin Vollgerichte *(generalia placita)* abgehalten; dem wird erst durch dies Gesetz ein Ende gemacht. Zu den Schultheißengerichten sollen fortan nur die *maiores natu*, d. h. die Reicheren im Gegensatze zu den *pauperes*, die Parteien und die Zeugen entboten werden. Auch die unbestimmte Art, wie hier die Schöffen bezeichnet werden, deutet darauf hin, daß wir hier den ersten Schritt in der organisatorischen Gesetzgebung Karls auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung vor uns haben. Darauf deutet auch die Zahl der echten Dinge, zwei bis drei, während es früher „zwei", später regelmäßig „drei" hieß.

[44] Siehe Anm. 16.

[45] Form. Bignon. 7 (6). Form. Merkel. 32 (33). Rozière, Nr. 460.

[46] In anderer Anwendung (für loci servatores) erscheint das Wort *scabinus* in Italien, wenn nicht eine Entstellung vorliegt, schon zur Zeit der fränkischen Er-

Digitized by Google

römischen Einrichtungen getreten[47]. Im Laufe der Zeit war sie auch in Südfrankreich, unter Verdrängung der burgundischen und gothischen Gerichtsverfassung mit ihrem selbsturteilenden Richter, zur ausschließlichen Herrschaft gelangt[48]. Unter Karl dem Großen ist sie im wesentlichen die Gerichtsverfassung des gesamten Reiches geworden.

Bei den Sachsen hat Karl sofort nach der Eroberung die fränkische Grafschaftsverfassung eingeführt und den Grafen die Verwaltung der Gerichtsbarkeit übertragen[49]. In wichtigeren Angelegenheiten *(causae maiores)* durften sie bei Königsbann, in geringeren bei 15 Schillingbann gebieten[50]. Von der Einrichtung der Gerichte *(secularia placita, conventus et placita publica, placita communia)* erfahren wir zunächst nur, daß dieselben für Adeliche, Freie und Liten gleichmäßig zuständig waren, daß sie, von dringenden Fällen abgesehen, nicht an Sonn- oder Feiertagen abgehalten werden sollten und daß das Urteil von der Gerichtsgemeinde selbst gesprochen wurde[51]. Es scheint demnach im 8. Jahrhundert noch keine Schöffen bei den Sachsen gegeben zu haben[52]. Dagegen ergiebt sich aus den späteren sächsischen Einrichtungen[53] hinsichtlich des echten Dinges die völlige Übereinstimmung mit der fränkischen Verfassung, nur mit der bemerkenswerten Abweichung, daß als Beisitzer des Grafen ein eigener Vollstreckungsbeamter erscheint, der bei den Westfalen Fronbote, bei den Nordsachsen Oberbote *(overbode)*, bei den Ostfalen und Thüringern (deren Gerichtsverfassung im Mittelalter wesentlich dieselbe wie bei den ostfälischen Sachsen war) „Schultheiß" genannt wurde[54]. Dieser Beamte war durchaus verschieden von dem Centenar; der letztere hieß bei den Sachsen

---

oberung. Vgl. Ficker, Forschungen III. 207 f. Vor Karl dem Großen finden sich nirgends Schöffen erwähnt. Vgl. Ficker. a. a. O. 207, Anm. 1. Savigny, a. a. O. VII. 5 ff. Waitz, IV. 389. Die erste urkundliche Erwähnung begegnet 780 und 781. Vgl. Sohm, 388 ff. Savigny, I. 239, Anm. b. Waitz, IV. 390. Ficker, 208 ff.

[47] Vgl. Sohm, 155 ff., 229 f. Waitz, II. 2, S. 143 f. In der Bretagne erhielten sich während der Merovingerzeit die keltischen Einrichtungen. Vgl. Sohm, 158. Anm. 66. Die karolingischen Einrichtungen sind dann aber auch hier eingeführt. Vgl. Waitz, IV. 404.

[48] Vgl. Sohm, Reichs- u. Gerichtsverfassung 157; Fränkisches Recht u. römisches Recht 23 ff. Nur der gothische Gerichtsbüttel *(sagio, sajo)* blieb bestehen, während das fränkische Recht die Bütteldienste von Dienern des Grafen, die außerhalb der öffentlichen Gerichtsverfassung standen, besorgen ließ. Vgl. Anm. 11. Dahn, Könige der Germanen III. 119, 180. VI. 136, 354. Waitz, IV. 410. Sohm, 536. Bethmann-Hollweg, a. a. O. I. 195, 283. Gaudenzi, Un antica compilazione di diritto (vgl. § 31, Anm. 18) 118 ff. Grimm, RA. 756.

[49] Vgl. die § 31 Anm. 70 und 71 angeführten sächsischen Kapitularien.

[50] Vgl. S. 130. [51] Capitulare Saxonicum von 797, c. 4. 8.

[52] Das angebliche Praeceptum Karoli pro Trutmanno comite von 789 (Walter, Corp. iur. Germ. II. 103) ist ein Machwerk des 17. Jahrhunderts. Vgl. Sickel, Regesten der ersten Karolinger 394.

[53] Vgl. Schröder, Die Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels (Strassburger Festgabe für Beseler, 1885; daraus abgedruckt i. d. Zeitschr. f. RG. XVIII. 1—68).

[54] Vgl. Schröder, Der ostfälische Schultheiß und der holsteinische Overbode, Zeitschr. f. RG. XX. 1—16.

Digitized by Google

Gograf, er wurde von der Gemeinde des Goes, d. h. der Hundertschaft, gewählt und hielt die gebotenen Dinge (Godinge) in fränkischer Weise, aber als Vollgerichte ohne Schöffen, ab[55]. Im echten Ding (Landgericht) des Grafen war für ihn kein Platz. Karl der Große muß für diese Abweichung von der fränkischen Ordnung bestimmte Gründe gehabt haben. Offenbar handelte es sich bei dem sächsischen Vollstreckungsbeamten ebenso wie bei den gothischen Sajonen um die Einfügung eines altnationalen Beamten in die sonst karolingische Gerichtsorganisation. Da der sächsische Vollzugsbeamte dem echten Ding nicht nur in dieser Stellung, sondern zugleich als erster Urteiler oder oberster Schöffe, an den die Eröffnungsfragen zu richten waren, und gegebenen Falls als stellvertretender Vorsitzender statt des Grafen beizuwohnen hatte, so darf man in ihm den altsächsischen Gesetzsprecher vermuten, dessen früheres Vorhandensein durch den Titel *eosago* beglaubigt wird[56]. Während derselbe wahrscheinlich noch nach den sächsischen Kapitularien den Urteilsvorschlag zu machen hatte, ist er wohl wenig später mit der Einführung der Schöffenverfassung an die Spitze des Urteilerkollegiums getreten.

Unterstützt wird diese Annahme durch die Verhältnisse bei den Friesen, Alamannen und Baiern. Bei den Friesen hat sich der Gesetzsprecher unter dem Namen *asega (iudex, sapiens, legislator)* bis tief in das Mittelalter erhalten[57]. Zwar führten die Franken auch hier ihre Grafen und Schultheißen ein, aber die Gerichte (wahrscheinlich nur Gaudinge, nicht Hundertschaftsgerichte) verfuhren „bei des Richters Bann, des Asega Urteil *(dôm)* und der Bauern Vollbort (*cheer*, d. h. Kür)". Die Asegen wurden vom Volke gewählt. Erst im 13. und 14. Jahrhundert wurden sie in Nordholland (im Rijnland sogar erst im 16. Jahrhundert) durch die Einführung der Schöffenkollegien verdrängt, während bei den Mittel- und Ostfriesen im 13. Jahrhundert Kollegien von Ratmännern *(Redjeven, consules)* an ihre Stelle traten.

Bei den Alamannen und Baiern hatte der Gesetzsprecher *(êsago, êsagare, iudex)* während des 8. und im Anfange des 9. Jahrhunderts seine Stellung im wesentlichen, allerdings mit Unterordnung unter den Grafen, behauptet[58]. Der alamannische Gesetzsprecher erscheint als der von der Gerichtsgemeinde erwählte Centenar oder Hunne, während der bairische iudex ein Gaubeamter war. Seit dem 9. Jahrhundert hat die fränkische Gerichtsverfassung bei beiden Stämmen den Sieg davongetragen, der Gesetzsprecher hat auch hier den Schöffen Platz machen müssen[59].

---

[55] Vgl. Gerichtsverf. d. Sachsensp. 54 ff.

[56] Vgl. Schröder, Gesetzsprecheramt und Priestertum bei den Germanen (Zeitschrift f. RG. XVII. 215—231) 228.

[57] Vgl. v. Richthofen, Untersuchungen über fries. Rechtsgeschichte II. 456—494; Altfries. WB. 609 ff. Schröder, Gesetzsprecheramt 221 ff.

[58] Vgl. Schröder, Gesetzsprecheramt 224 ff. und die daselbst angeführten Arbeiten von Merkel und Beseler. Waitz, II. 2. S. 148—158. IV. 407.

[59] Vgl. Sohm, Reichs- u. Gerichtsverfassung 160, 366; Fränkisches Recht u. röm.

Digitized by Google

Nachdem im Laufe des 9. Jahrhunderts auch Italien die karolingische Schöffenverfassung angenommen hatte[60], waren die Grundgedanken der fränkischen Gerichtsorganisation innerhalb des ganzen Reiches zur Herrschaft gelangt. Während der altgermanische Richter, der mit Rat und Vollbort *(consilium et auctoritas)* der Hundertschaftsgemeinde das Urteil gefunden hatte[61], in den germano-romanischen Reichen der Gothen, Burgunder und Langobarden, unter Zurückdrängung des Gemeindeprinzips, zum selbsturteilenden Richter geworden war[62], hielten die Franken schon zur Zeit der Lex Salica an der Sonderung der richtenden und der urteilenden Thätigkeit fest. Die Gerichtsverhandlungen gingen mit Frage (des Richters) und Urteil (der Rachinburgen, Schöffen) und Vollbort (des Umstandes) vor sich[63]. Dies Prinzip verdrängte den selbsturteilenden Richter ebenso vollständig, wie die Kollegialverfassung der Urteiler dem ebenfalls aus einer Umbildung des germanischen Richteramtes hervorgegangenen Gesetzsprecher Schritt für Schritt den Boden entzog[64].

Auch die Trennung des echten und gebotenen Dinges und die daraus hervorgegangene Trennung des gräflichen Landgerichts von dem Niedergericht des Centenars war wesentlich fränkisch[65]. Die aus altsalischen Elementen organisch fortgebildete Gerichtsverfassung der Franken ist die Grundlage für die Gerichtsverfassung Europas geworden.

IV. Das Königsgericht[66]. Der fränkische König, in dessen Person im wesentlichen die Bedeutung des alten Landesthinges aufgegangen ist (S. 113), war auch als Träger der Gerichtshoheit an die Stelle des letz-

---

Recht 17 f., 25. Beseler i. d. Zeitschr. f. RG. IX. 256 ff. Waitz, IV. 404 f. Allgemein ist die Schöffenverfassung bei den Baiern und Schwaben indessen nicht durchgedrungen. Beide Stämme weisen, namentlich im Mittelalter, zahlreiche Gerichte auf, in denen die Gerichtsgemeinde ohne Schöffen das Urteil findet. Vgl. Waitz, a. a. O.

[60] Vgl. Sohm, 160. Ficker, Forschungen III. 232 ff. Waitz, IV. 404.

[61] Vgl. S. 34. [62] Vgl. S. 35.

[63] Man darf sich nicht dadurch irren lassen, daß in Urkunden und historischen Berichten nicht selten von einer urteilenden Thätigkeit der Richter gesprochen wird. In solchen Fällen liegt nur Ungenauigkeit des Ausdrucks vor.

[64] Vgl. S. 35.

[65] Daß man freilich schon im altgermanischen Rechte sowohl ordentliche wie außerordentliche Gerichtsversammlungen hatte (vgl. S. 36), läßt sich wohl nicht bezweifeln, aber es waren keine verschiedenen Gerichte. Die Alamannen und Baiern kannten noch um die Mitte des 8. Jahrhunderts nur ein einheitliches Gericht, das bei den ersteren als *mallus publicus* in jeder Hundertschaft alle 7 bis 14 Nächte *coram comite aut suo misso et coram centenario* zusammentrat. Die Baiern kannten nur eine Gerichtsversammlung *(placitum)* der ganzen Grafschaft, monatlich ein- bis zweimal, vor dem Grafen und dem iudex, d. h. dem Gesetzsprecher. L. Alam. 36. L. Baiuw. II. 14. Alle diese Gerichte waren Vollgerichte.

[66] Vgl. Waitz, II. 2, S. 183—198, 396 Anm. 1. IV. 473—499. v. Bethmann-Hollweg, a. a. O. I. 435 ff. II. 18 f., 28 f. Barchewitz, Das Königsgericht der Merovinger und Karolinger, 1882. A. Pernice, De comitibus palatii, Halle 1863. Beauchet, a. a. O. 47 ff., 327 ff. Sohm bei Wetzell, System des Civilprozesses, 3. Aufl., 343 ff. Ficker, Forschungen III. 222 ff.

Digitized by Google

teren getreten und übte demgemäß gleich diesem neben und über den ordentlichen Gerichten eine außerordentliche Gerichtsbarkeit aus[67]. Dieselbe war wie alle extraordinariae cognitiones eine Gerichtsbarkeit nach Amtsrecht; sie war an die strengen Vorschriften des Volksrechts nicht gebunden, sondern verfuhr und entschied nach den Normen, die der König sich selbst gegeben hatte, und darüber hinaus nach Recht und Billigkeit[68]. Bestimmte Dingstätten bestanden für das Königsgericht nicht, es konnte an jedem Orte, wo der König sich gerade aufhielt, abgehalten werden, — wir wissen von solchen Gerichten auf der Heerfahrt und selbst auf der Jagd[69], — aber die Regel war die Abhaltung am Königshof, in einer der Pfalzen *(palatia regis)*, unter den Merovingern gewöhnlich auf den steinernen Staffeln (Perrons, Terrassen) an den Burgeingängen. Das Königsgericht war daher in der Regel Hofgericht, Pfalzgericht, Staffelgericht[70]. Wie der Ort so war auch die Zeit des Gerichtes an kein Gesetz gebunden, üblich war aber auch hier wie beim echten Ding (S. 165) die dreitägige Dauer der Sitzungen, die unter den Karolingern allwöchentlich, unter den Merovingern zu Anfang jedes Monats stattzufinden pflegten[71].

Als Beisitzer pflegte der König in erster Reihe die Mitglieder seines Hofes zuzuziehen. Er hatte aber auch in dieser Beziehung volle Freiheit, oft wurde der ganze Reichstag, in Fällen von politischer Bedeutung selbst das versammelte Volk zur Mitwirkung aufgerufen[72]. Die einzige Schranke bestand wohl darin, daß geringe oder verrufene Personen ausgeschlossen waren, daß möglichst auf Standes- und Stammesgleichheit zwischen den Urteilern und dem Angeklagten gesehen wurde und daß, dem allgemeinen fränkischen Brauche entsprechend, mindestens sieben Urteiler anwesend sein mußten[73]. Der Majordomus scheint vor der arnulfingischen Zeit dem Hofgericht fern geblieben zu sein; er wird zuerst 697, seitdem aber regelmäßig, unter den Beisitzern, später auch wiederholt als Vorsitzender an Stelle des Königs genannt[74]. Ein unentbehrliches Mitglied des Hofgerichts war der Pfalzgraf, dessen Aufgabe in der merovingischen Zeit in dem *testimoniare* bestand; er war die amtliche Urkundsperson des Hofgerichts,

---

[67] Vgl. S. 35.

[68] Vgl. S. 114, 116. Dagegen sollten die ordentlichen Gerichte keine Billigkeitsgerichtshöfe sein. Vgl. Capitulare missorum von 802, c. 26 (Boretius, I. 96): *Ut iudices secundum scriptam legem iuste iudicent, non secundum arbitrium suum.*

[69] Vgl. Waitz, IV. 491.

[70] Vgl. Zeitschr. f. RG. XX. 24 f. Waitz, II. 2, S. 194.

[71] Vgl. Waitz, II. 2, S. 194 f. IV. 489 ff.

[72] Vgl. Waitz, II. 2, S. 184. IV. 496 ff. Seit Karl wurden, wo es besonders auf Rechtskenntnis ankam, zuweilen zahlreiche Schöffen zugezogen. Vgl. ebd. 493 Anm. 4. In Italien wurden dazu besonders die königlichen oder Pfalzschöffen (vgl. Anm. 25) verwendet. Untechnisch wurden auch die Beisitzer des Hofgerichts als Schöffen bezeichnet.

[73] Über die Siebenzahl vgl. Grimm, RA. 777. Waitz, IV, 397.

[74] Vgl. Zeumer, i. d. Neuen Arch. f. ält. deutsch. Geschichtskunde VI. 29 ff. X. 383 ff. Waitz, II. 2, S. 191.

Digitized by Google

das unter den Merovingern noch keine eigene Gerichtsschreiberei besaß, sondern seine Verhandlungen durch die Reichskanzlei beurkunden ließ. Da die Kanzlei nicht amtlich an den Sitzungen des Hofgerichts beteiligt war, so hatte der Pfalzgraf die Aufgabe, ihr über die Verhandlungen Bericht zu erstatten und für den Inhalt der daraufhin ausgefertigten Hofgerichtsdiplome als berufenes Organ für das Hofgerichtszeugnis einzustehen[75]. Während noch das letzte unter einem Merovinger abgehaltene Hofgericht (726) an diesem Brauche festhielt[76], haben schon die arnulfingischen Hausmeier in allen Hofgerichtsverhandlungen, denen sie selbst präsidierten, von der früheren Beurkundungsform abgesehen[77]. Der Pfalzgraf wurde unter ihnen zum Chef einer besonderen Gerichtskanzlei, welche die Hofgerichtsdiplome nach eigener Wahrnehmung ausfertigte und beglaubigte[78]. Diese Veränderung hing mit einer bemerkenswerten Verschiedenheit der beiden fränkischen Rechte zusammen[79]. Dem salischen Recht, mit dem das alamannische übereinstimmte[80], waren zwar Urkunden über Vorgänge bei den ordentlichen Gerichten durchaus geläufig, aber die Schreiber hatten nur eine mechanische Beziehung zu dem von ihnen Geschriebenen, dessen Inhalt im Falle einer Urkundenschelte ausschließlich durch die zugezogenen Zeugen bewiesen wurde. Es war daher sachlich gleichgültig, wer die Urkunde geschrieben hatte. Wenn sich ein Richter zu gerichtlichen Zwecken einen eigenen Schreiber hielt, so stand dieser gleich dem Büttel in seinem Privatdienst, ein amtliches Organ des Gerichts war er nicht. Dagegen kannte das ribuarische Recht eigene Gerichtsurkunden *(iudicia)*, die von einem im Gericht angestellten Schreiber, unter eigener Verantwortlichkeit für den Inhalt, geschrieben und im Streitfalle von ihm und den unterschriebenen Zeugen beschworen wurden[81]. Unter den Karolingern wurde diese ribuarische oder überhaupt austrasische Einrichtung auf die westfränkischen und alamannischen Gebiete ausgedehnt. Der Gerichtsschreiber wurde zu einem verfassungsmäßigen Organ der ordentlichen Gerichte, dessen Anwesenheit zwar nicht zur voll-

[75] Vgl. Brunner, Das Gerichtszeugnis und die fränkische Königsurkunde (i. d. Festgaben für Heffter, 1873) 166 ff. Pernice, a. a. O. 11 ff. Waitz, II. 2, S. 191 ff.

[76] Mon. Germ. Dipl. imp. I. Nr. 94.

[77] Vgl. Zeumer, a. a. O. VI. 20.

[78] Vgl. S. 158. Brunner, a. a. O. 171. Pernice, a. a. O. 39. Schon ein Hofgerichtsdiplom Pippins von 750 (Mon. Germ. Dipl. I. 107, Nr. 22) läßt die pfalzgräfliche Gerichtsschreiberei erkennen, indem dieselbe Person (Wineram), die an letzter Stelle unter den Beisitzern als Vertreter des Pfalzgrafen aufgeführt wird, sich am Schluß als Schreiber der Urkunde bezeichnet.

[79] Über das Folgende vgl. Brunner, a. a. O. 144 ff.; Rechtsgeschichte der Urkunde 235 ff. Bresslau, Urkundenbeweis und Urkundenschreiber im älteren deutschen Recht, i. d. Forschungen z. deutsch. Gesch. XXVI. 1—66.

[80] Vgl. Bresslau, a. a. O. 4 f., 29.

[81] Vgl. Lex Ribuaria 59, 2—7; 66, 1; 88. In seiner Ausgabe, in den Noten zu diesen Stellen, hat Sohm seine frühere, aus dem salischen Recht geschöpfte Ansicht, daß der fränkischen Verfassung amtliche Gerichtsschreiber unbekannt gewesen seien (Reichs- u. Gerichtsverfassung 526 ff.), für das ribuarische Recht aufgegeben.

Digitized by Google

ständigen Besetzung des Gerichts, wohl aber zur ordnungsmäßigen Beurkundung der Gerichtsverhandlungen erforderlich war[82].

Auch die Begründung einer eigenen Hofgerichtsschreiberei unter dem Pfalzgrafen durch die ribuarischen Arnulfinger ist auf den Einfluss des ribuarischen Rechtes zurückzuführen[83]. Eine weitere Veränderung in der Stellung des Pfalzgrafen ergab sich aus der Beseitigung des Hausmeieramtes seit der Krönung Pippins, indem der seit Karl Martell vom Majordomus ausgeübte stellvertretende Vorsitz im Hofgericht auf den Pfalzgrafen überging. Außerdem war derselbe, wahrscheinlich in Anknüpfung an eine schon unter den Merovingern herrschende Übung, der ständige Referent des Hofgerichts[84], zu dessen Obliegenheiten es auch gehörte, den Parteien die von ihnen bei dem Könige ausgewirkten gerichtlichen Mandate *(indiculi regales)* auszuhändigen[85]. Da der König nur noch in wichtigeren Angelegenheiten den Vorsitz übernahm, die regelmäßigen Sitzungen des Hofgerichts dagegen dem Pfalzgrafen überließ, so war es die Aufgabe des letzteren, an den alle Einläufe zuerst gelangten, die für den König selbst geeigneten Sachen aus den übrigen auszuscheiden[86].

Da der König die Gerichtsbarkeit kraft seiner Gerichtsgewalt ausübte, so konnte er die an das Hofgericht gebrachten Sachen auch aus eigener Machtvollkommenheit erledigen. Vorgekommen ist dies nur bei weniger wichtigen Angelegenheiten, die der König zuweilen auf den einfachen Vortrag des Pfalzgrafen sofort entschied[87] oder einem Delegierten *(missus)* zur weiteren Behandlung überwies[88]. Die Regel bildete aber durchaus das gewöhnliche Verfahren mit Frage und Urteil[89]. Das Hofgericht war,

[82] Vgl. Brunner, RG. d. Urk. 244. Bresslau, a. a. O. 24—51. Zeumer, i. d. Neuen Arch. d. Ges. f. Gesch.-Kunde VIII. 475 f. Bethmann-Hollweg II. 30 f. Das Amt des Gerichtsschreibers erstreckte sich auf sämtliche Gebiete der Grafschaft; auch Verhandlungen auswärtiger Gerichte konnten von ihm bekundet werden, wenn sie Grundstücke seiner Grafschaft betrafen. Die Ernennung der Gerichtsschreiber *(cancellarii)* war für gewöhnlich wohl Sache der Grafen. Über ihre Ernennung durch die Königsboten vgl. Capitulare missorum von 803, c. 3 (Boretius I. 115). Daß der Gerichtsschreiber die ganze Urkunde selbst schrieb, war nicht erforderlich, nur seine eigenhändige *firmatio* und *subscriptio* durfte nicht fehlen. Oft begnügte er sich mit einer an Ort und Stelle von ihm aufgenommenen kurzen Notiz *(imbreviatur)*, meistens auf der Rückseite des zur Aufnahme der Reinschrift bestimmten Pergaments *(Dorsualschrift)*, auf Grund deren er später die Reinschrift anfertigen ließ. Vgl. Bresslau, a. a. O. 51 ff. Bei den Baiern haben die ständigen Gerichtsschreiber keinen Eingang gefunden; hier wurde der erforderliche Schreiber für jede Sitzung besonders bestellt *(iussus)*. Vgl. Brunner, RG. d. Urk. 251 f.

[83] Vgl. Brunner, Gerichtszeugnis 171 f.

[84] Vgl. Pernice, a. a. O. 31 ff., 34 f. Waitz, IV. 485 ff.

[85] Vgl. Brunner, Entstehung der Schwurgerichte 76 f.

[86] Die Angabe Hinkmars, daß diese Ausscheidung hinsichtlich der geistlichen Sachen dem Hofkapellan *(apocrisiarius)* obgelegen habe, ist wenig glaubhaft. Vgl. Pernice, 37 f. Waitz, IV. 489. Daß der König selbst Partei war, stand seinem richterlichen Vorsitz nicht im Wege. Vgl. Mon. Germ. Dipl. imp. I. 103, Nr. 16.

[87] Vgl. Waitz, IV. 496.

[88] Vgl. Bethmann-Hollweg, a. a. O. I. 438. Waitz, IV. 484.

[89] Vgl. Waitz, IV. 493 ff., 498 f.

Digitized by Google

wenn auch nicht in seiner rechtlichen Basis, so doch in seiner thatsächlichen Gestaltung ein wirkliches Gericht[90].

Die Zuständigkeit des Königsgerichtes war an sich unbeschränkt, der König konnte alle noch nicht durch rechtskräftiges Urteil erledigten Streitsachen zu seiner Entscheidung ziehen[91], alle beliebigen Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit in seiner Gegenwart vornehmen lassen. Zu den vorbehaltenen Sachen des Hofgerichts gehörte der Ausspruch der Reichsacht über den Rechtsverweigerer[92], der Zweikampf mit der Waffe, die Verhängung von Todesurteilen über freie Franken, die Freilassung durch Schatzwurf, unter den Karolingern besonders auch die Klage wegen Herisliz, Verweigerung des Unterthaneneides, Nichtachtung königlicher Banngebote, Amtsvergehen. Prozesse der Großen untereinander sollten nach Vorschrift Karls des Großen nur im Hofgericht unter dem persönlichen Vorsitz des Königs entschieden werden, doch wurden Civilsachen derselben oft auch vor den ordentlichen Gerichten verhandelt[93]. Fiskalsachen konnten an sich auch von den ordentlichen Gerichten entschieden werden, die Vorteile des Billigkeitsgerichtshofes gaben aber den Vertretern des Fiskus in den meisten Fällen Anlaß, von dem in solchen Fällen erlaubten Reklamationsrecht Gebrauch zu machen und die Sache noch vor dem Urteil an das Königsgericht zu ziehen[94]. Dasselbe Reklamationsrecht stand den in den Königsschutz aufgenommenen Personen zu[95], ebenso fand das Reklamationsrecht bei Prozessen um königliche Benefizien Anwendung,

---

[90] Vgl. Waitz, II. 2, S. 183, der insbesondere gegen Sohm auf Lex Salica 46. 2 aufmerksam macht, wo das Königsgericht als *mallus ante regem* dem echten Ding als *legitimus mallus publicus* oder *mallobergus ante teoda* (d. i. *populus*) *aut thunginum* entgegengesetzt wird. In den Capitula de causis diversis c. 1 (Boretius, I. 135) verweist Karl die Grafen wegen ihrer richterlichen Aufgaben auf das Vorbild des Königsgerichtes.

[91] Die Urteile des Hofgerichts selbst unterlagen keiner unbedingten Rechtskraft. Eine im Hofgericht bereits abgeurteilte Sache konnte wiederaufgenommen und zum zweiten-, selbst zum drittenmal hier entschieden werden. Vgl. Capitulare Saxonicum von 797, c. 4.

[92] Vgl. Lex Salica 56, 2. Sohm, 98, 162. Erst unter den Karolingern ist die Grafenacht (die spätere Verfestung) neben die Reichsacht getreten. Soweit die Acht noch den Charakter unmittelbarer Strafe hatte (vgl. S. 74 ff.), konnte sie auch nach salischem Rechte von dem ordentlichen Richter verhängt werden. So dürften sich die von Frensdorff, Recht und Rede (vgl. S. 118 Anm. 68) 481 ff., gegen Sohm erhobenen Einwendungen erledigen.

[93] Boretius, Capitularia I. 175, c. 2. Waitz, IV. 481 f.

[94] Vgl. Brunner, Entstehung der Schwurgerichte 71 f.; Zeugen- u. Inquisitionsbeweis 43 f., 58 ff.

[95] Vgl. Brunner, Zeugen u. Inqu. 51 f., 55 ff. Sohm, 130 f., 166 f. Waitz, II. 2, S. 190. Auch in dem von Gregor, Hist. Franc. VII. 23, erwähnten Prozesse gegen Injuriosus haben wir es augenscheinlich mit einer reclamatio ad regis definitivam sententiam zu thun. Die Kläger waren jedenfalls Schutzjuden. Das auf Reinigungseid lautende erste Urteil hatte wohl noch keine Vollbort erhalten. Übrigens hat Brunner, a. a. O., 55 f., nachgewiesen, daß auch Reklamationen nach dem Urteil nicht unbedingt ausgeschlossen waren.

Digitized by Google

da diese dieselben Vorrechte wie die unmittelbaren Krongüter genossen[96]. Unter den Karolingern führte der regelmäßige Gebrauch des Reklamationsrechts bei Prozessen um königliche Güter geradezu zu einem privilegierten Gerichtsstande im Königsgericht[97]. Im übrigen wurde der Belästigung des Hofgerichts mit allen möglichen Rechtshändeln seit Pippin dadurch ein Ziel gesetzt, daß, ohne die Freiheit des Königs selbst zu beschränken, außer den schon hervorgehobenen Fällen die Anrufung seines Gerichtes auf die Fälle der Rechtsverweigerung und der von Pippin eingeführten Urteilsschelte beschränkt wurde[98].

Dem königlichen Hofgericht durchaus nachgebildet waren die herzoglichen Hofgerichte zur Zeit des Stammesherzogtums[99].

Die Gerichte der Königsboten waren dagegen hinsichtlich ihrer Form wie ihrer Zuständigkeit im wesentlichen Grafengerichte, aber freilich unter einem Richter, der als Delegierter des Königs mit dem Rechte des königlichen Bannes ausgestattet und kraft der ihm übertragenen Gerichtsgewalt nicht an den Formalismus des volksrechtlichen Verfahrens gebunden war[100]. Auch das missatische Gericht war demnach ein Billigkeitsgericht. Häufig wurden die Königsboten seitens des Königs in Sachen, die an das Hofgericht gekommen waren, mit Inquisitionsmandaten, nicht selten auch mit der Entscheidung beauftragt[101].

An die Organisation des Königsbotenamtes wurde von Karl dem Großen eine andere, für die spätere Verfassungsentwickelung bedeutend gewordene Einrichtung geknüpft, indem die Königsboten die Grafen ihres Sprengels anweisen mußten, sich während der von der missatischen Amtswaltung freien Monate zu gemeinsamen Landfriedensgerichten *(communia placita)* zu vereinigen[102].

V. Grundherrliche und Immunitäts-Gerichte[103]. Die unbegrenzte Strafgewalt der Herren über ihre unfreien Leute dauerte in alter

[96] Vgl. Brunner, Zeugen- und Inquisitionsbeweis 78 f.

[97] Vgl. ebd. 59 ff.

[98] Vgl. ebd. 52 ff. Kapitular Pippins von 754—755, c. 7 (Boretius, I. 32). Capitulare missorum von 803, c. 4 (ebd. 115); von 805, II. c. 8 (ebd. 123). Capitulare Baiwaricum c. 7 (ebd. 159). Capitulare Mantuanum c. 2 (ebd. 190).

[99] Vgl. Waitz, II. 2, S. 369 f.

[100] Vgl. S. 134 f. Sohm, 489 ff. Waitz, IV. 413 ff.

[101] Vgl. Brunner, Zeugen- u. Inquis.-Beweis 115 ff. Waitz, IV. 414 Anm. 4.

[102] Vgl. Capitulare de iustitiis faciendis von 811—813, c. 12 (Boretius, I. 177). Waitz, IV. 411 ff. Sohm, 486, macht darauf aufmerksam, daß derartige Zusammenkünfte (im Anschluß an die Provinzialkonzilien) schon unter den Merovingern vorgekommen. Vgl. Gregor, Hist. Franc. X. 8.

[103] Vgl. Waitz, II. 2, S. 168, 376 ff. IV. 447 ff., 463. L. v. Maurer, Geschichte der Fronhöfe I. 1862. Th. Sickel, Beiträge zur Diplomatik V. (Sitz.-Ber. d. Wiener Akad. d. Wiss. XLIX. 1865) 337 ff., 359 f. Brunner, Mithio und sperantes (s. § 24 Anm. 2). W. Sickel, Zum Ursprung des mittelalterlichen Staates (a. d. Mitteil. d. Instit. f. österr. Gesch.-Forsch., II. Erg.-Bd.) 6—20; Gött. gel. Anz. 1886, S. 564 ff. G. Meyer, Die Gerichtsbarkeit über Unfreie und Hintersassen, i. d. Zeitschr. f. RG. XV. 83—114. XVI. 102—126. Beauchet, a. a. O. 74 ff., 418 ff. Cohn, Justizverwei-

Digitized by Google

Weise fort[104]. Ihre einzige Schranke bildeten außer den kirchlichen Vorschriften, welche den Mißbrauch mit Kirchenbußen bedrohten, das eigene Interesse der Herren und die gute Sitte. Verbrechen der unfreien Hofgenossen gegeneinander oder gegen den Herrn blieben seitens der staatlichen Gerichte ungeahndet[105]. Für Delikte seiner Leute gegen Dritte haftete ursprünglich der Herr (S. 59), nur allmählich machte sich die Berücksichtigung des verbrecherischen Willens geltend. Festgehalten wurde, daß die Klage gegen den Herrn anzustellen sei, aber dieser konnte, wenn er den Reinigungseid für den Angeschuldigten nicht zu leisten vermochte, sich durch den Nachweis seiner eigenen Unschuld jeder weiteren Verantwortung entziehen, indem er den Angeschuldigten zum weiteren Verfahren (Beweiserhebung durch Folter oder Gottesurteil, Vollstreckung der Strafe) an das Gericht auslieferte[106]. Civilprozesse der Unfreien mit Personen außerhalb der Hofgenossenschaft waren unmöglich, da die mit ihnen abgeschlossenen Rechtsgeschäfte keine Gültigkeit hatten[107]. Streitigkeiten seiner Leute untereinander schlichtete der Herr nach freiem Ermessen. Auch hier gab es formell wie materiell für ihn keine anderen Schranken, als die der guten Sitte und seines eigenen Interesses. Erst durch den Umstand, daß die großen Grundherren über ihre Eigenleute regelmäßig nicht selbst zu Gericht saßen, sondern in erster Reihe ihre Meier *(villici)* oder Gutsvögte damit beauftragten, wurde der Grund zu der Ausbildung bestimmter hofrechtlicher Normen gelegt[108].

Die eigentümliche Gestaltung der gerichtlichen Verhältnisse der Hörigen und der freien Hintersassen war eine Folge teils des Schutzverhältnisses, welches dem Herrn die Verantwortung *(mithio)* für die Übelthaten seiner Muntleute auferlegte[109], teils der später (§ 27) zu erörternden Immunitätsprivilegien, durch welche die geistlichen und viele weltliche Grundherrschaften den Amtshandlungen der öffentlichen Beamten verschlossen, die fiskalischen Einkünfte aus denselben, auch die Gerichtsgefälle, dem Staate entzogen und den Grundherren zugewendet wurden. Gegenüber den früher sehr geteilten Meinungen über die Immunitätsgerichte ergiebt sich aus einigen erst neuerdings entzifferten Bestimmungen des Edikts Chlothars II. von 614 die volle Stetigkeit der Entwickelung seit dem

---

gerung 92 ff. Bethmann-Hollweg, a. a. O. I. 441 f. II. 39 ff., 54 f. Sohm bei Wetzell, System des Civilprozesses, 3. Aufl., 359 ff. Pardessus, Loi Salique 583 ff. E. Löning, Kirchenrecht der Merovinger 731 ff.

[104] Vgl. S. 37. Vgl. Jastrow, Zur strafrechtlichen Stellung der Sklaven bei Deutschen und Angelsachsen (Gierke, Untersuchungen II. 1878).

[105] Vgl. Boretius, Capitularia I. 181, c. 7, c. 9. Nur die Tötung des Herrn war in einigen Volksrechten mit öffentlicher Strafe bedroht.

[106] Vgl. Lex Salica 40. Lex Ribuaria 30. 58, 20. Boretius, Capitularia I. 5, c. 5. 6, c. 11, c. 12. 17, c. 10, c. 13. 23, c. 22. 181, c. 7, c. 9.

[107] Vgl. Lex Salica 27, § 26. Lex Ribuaria 74.

[108] Vgl. Karls Capitulare de villis c. 29, 56, 57 (Boretius I. 85, 88).

[109] Vgl. S. 154.

Digitized by Google

Während des ersten Jahrhunderts der fränkischen Herrschaft hatten die Geistlichen, im Anschlusse an das römische Recht, sich hinsichtlich des Gerichtsstandes in nichts von den Laien unterschieden; aber schon in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts erhob die Kirche mit wachsender Energie den Anspruch, daß ein Laie nicht über einen Geistlichen zu Gericht sitzen dürfe. Chlothar II. ging auf diese zuletzt von dem Pariser Konzil von 614 formulierten Ansprüche[130] nur teilweise ein. Sein Edikt von 614 hat das Verhältnis der weltlichen und geistlichen Gerichtsbarkeit in einer bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts grundlegend gebliebenen Weise neu geordnet[131].

In peinlichen Sachen, d. h. bei todeswürdigen Verbrechen, hielt der König die weltliche Gerichtsbarkeit aufrecht. Voruntersuchung und Verhängung des Strafurteils blieb durchaus Sache des Grafen-, beziehentlich des Königsgerichts. Kleriker der niederen Grade sollten ganz wie die Laien behandelt werden, während sich bei Klagen gegen Diakonen, Priester und Bischöfe an die Voruntersuchung des weltlichen Gerichts zunächst ein rein kirchlicher Degradationsprozeß vor der Synode anschloß. Nur wenn diese das Schuldig aussprach und die Degredation über den Angeklagten verhängte, wurde der letztere wieder dem weltlichen Gericht

[130] Das Konzil hatte im c. 4 beschlossen: *Ut nullus iudicum neque presbyterum neque diaconum vel clericum aut iunioris aecclesiae sine scientia ponteficis per se distringat aut damnare praesumat.* Bei Strafe des Bannes sollte jedem weltlichen Richter untersagt sein, selbständig *(per se)* ohne vorherige Entscheidung *(scientia)* des Bischofs über Geistliche jeglichen Grades und Muntleute der Kirche einen prozessualischen Zwang auszuüben *(distringere)* oder ein Strafurteil zu sprechen *(damnare).*

[131] Die vielbestrittene Bestimmung des c. 4 des Edikts (Boretius I. 21), an der zahllose Auslegungsversuche gescheitert sind, hat erst bei Löning, a. a. O., 512, 526 ff., eine auch von Sohm (Jenaer Litt.-Zeitung 1879, S. 171 f.) gebilligte Erklärung, die dem Wortlaute keinen Zwang anthut, erhalten. Endlich scheint durch die angeführte vorzügliche Arbeit von Nissl das Rätsel vollkommen gelöst, indem es derselben gelungen ist, die Bestimmungen Chlothars auch mit den urkundlichen Nachrichten der späteren Zeit und mit den Anordnungen der Karolinger in Einklang zu bringen. Übersehen hat Nissl die Unterstützung, die seiner Erklärung durch das wiederhergestellte c. 14 des Edikts zu teil wird. Wir haben schon S. 176 darauf aufmerksam gemacht, daß hier die Zuständigkeit des weltlichen Gerichts in Prozessen um *res ecclesiarum et sacerdotum* (vgl. Anm. 134) vorausgesetzt wird, da unter der hier erwähnten *audientia* nur die des *iudex publicus*, also die *audientia publica*, d. h. der mallus publicus des Grafen, verstanden werden kann. Die Hauptbestimmung, c. 4, des Edikts lautet: *Ut nullum iudicum de qualebit ordine clericus de civilibus causis, praeter criminale negucia, per se distringere aut damnare praesumat, nisi convincitur manefestus, excepto presbytero aut diacono; qui convicti fuerint de crimine capitali, iuxta canones distringantur et cum ponteficibus examinentur.* Die Worte *distringere aut damnare praesumat* stehen für *distringere praesumat aut damnare praesumat.* Die Bestimmung besagt: „Kein Richter soll Geistliche jeglichen Grades in bürgerlichen Sachen, aber nicht auch in peinlichen Prozessen, selbständig einem prozessualischen Zwange unterwerfen oder ein Strafurteil über sie fällen, wenn sie nicht vollkommen überführt sind, ausgenommen Priester und Diakonen (und Bischöfe). Wer (von diesen) eines Kapitalverbrechens (im Vorverfahren) überführt ist, gegen den soll nach Maßgabe der Kanones verfahren und seine Schuld von den Bischöfen untersucht werden."

Digitized by Google

zur Bestrafung übergeben. Das Strafurteil konnte wie bei Laien auf Tod oder Verstümmelung lauten, wurde aber in der Regel auf dem Gnadenwege in Verbannung oder Verstrickung und Vermögenseinziehung umgewandelt[132].

Da bei Immobiliarprozessen gegen Geistliche die Zuständigkeit der Gerichte vollständig gewahrt blieb[133] und dasselbe auch bei Freiheits-, überhaupt bei Prozessen um den Personenstand der Fall war[134], so ergiebt sich, daß Chlothar II. in allem, was zu der Kompetenz des echten Dinges oder des karolingischen Grafengerichts gehörte, die Ansprüche der Kirche zurückgewiesen und nur durch die Aufnahme des kirchlichen Degradationsverfahrens in den Rahmen des peinlichen Prozesses ein Zugeständnis gemacht hat.

Dagegen wurde die niedere Gerichtsbarkeit *(de civilibus causis, de persona)*, d. h. die Gerichtsbarkeit bei Klagen um Schuld (Bußklagen und Vertragsklagen), über Kleriker jeglichen Grades schlechthin dem bischöflichen Gerichte überwiesen[135], dem die karolingische Gesetzgebung das Gericht des Metropoliten als Berufungsinstanz überordnete[136]. Dies bischöfliche Schuldgericht war nicht wie das Disziplinargericht über Geistliche ein kirchliches Korporationsgericht, sondern ein der Verwaltung des Bischofs übergebenes, nach den weltlichen Gesetzen zu handhabendes öffentliches Gericht[137], dem der Graf oder Schultheiß als das vollziehende Organ des bischöflichen Urteils beizuwohnen hatte[138]. Das bischöfliche Schuldgericht stellte sich demnach dem Schultheißengericht und dem Immunitätsgericht gegenüber und unterschied sich von dem letzteren nur dadurch, daß es von vornherein nicht auf die Rechtshändel innerhalb der Genossenschaft beschränkt war, sondern auch auf die Schuldklagen der

[132] Vgl. Löning, a. a. O. 517 ff. Nissl, 39 ff.

[133] Vgl. Anm. 131, 134, 141.

[134] Vgl. Nissl, 179 ff. Die Capitula legibus addenda von 818—819, c. 10 (Boretius I. 283) fassen die civilrechtliche Zuständigkeit des Grafengerichts mit den Worten *vel de statu hominis vel de possessione cuiuslibet* zusammen. Die Kompetenz für Geistliche, auch bei Prozessen von Geistlichen untereinander, wird dabei besonders hervorgehoben. Prozesse *de possessione* oder *de rebus* waren Immobiliarprozesse.

[135] Dies nachgewiesen zu haben ist ein besonderes Verdienst von Nissl, dem ich nur darin nicht zustimmen kann, daß die Klagen um Schuld lediglich Bußklagen gewesen seien. Näheres hierüber unten § 35, § 37.

[136] Vgl. Boretius, I. 74, c. 6.

[137] Vgl. Nissl, 226 ff., 229.

[138] Vgl. Karls Synodus Francofurtensis von 794, c. 6 (Boretius, I. 74): *Statutum est a domno rege et sancta synodo, ut episcopi iustitias faciant in suis parrochiis. si non oboedierit aliqua persona episcopo suo de abbatibus, presbiteris, diaconibus, subdiaconibus, monachis et caeteris clericis vel etiam aliis in eius parrochia, venient ad metropolitanum suum, et ille diiudicet causam cum suffraganeis suis. comites quoque nostri veniant ad iudicium episcoporum. et si aliquid est, quod episcopus metropolitanus non possit corrigere vel pacificare, tunc tandem veniant accusatores cum accusatu cum litteris metropolitano, ut sciamus veritatem rei.* Vgl. Anm. 126, 127. Nissl, 227 f.

Digitized by Google

Laien gegen Geistliche Anwendung fand[139]. Der staatliche Charakter des bischöflichen Schuldgerichts zeigte sich auch darin, daß es gleich dem Schultheißen- und dem Immunitätsgericht dem Königsgericht jederzeit weichen mußte[140].

Die Einrichtungen Chlothars II. sind auch in der karolingischen Zeit dieselben geblieben und haben nur darin eine Fortbildung zu Gunsten der klerikalen Forderungen erfahren, daß für Immobiliarprozesse unter Geistlichen ein dem Gerichtsverfahren voraufgehender Sühneversuch vor dem Bischof angeordnet wurde[141] und daß man den höheren (in Italien allen) Geistlichen als Prozeßparteien die Vertretung durch den Vogt der Kirche gestattete[142]. Die Dingpflicht war für die Geistlichen nicht verbindlich, obwohl dieselben, wenn sie an den Gerichtsverhandlungen teilnahmen, den übrigen Gerichtsgenossen gleichgeachtet wurden[143]. Bei Prozessen zwischen Geistlichen und Laien wurde dem Bischof ein Ehrenvorsitz neben dem Richter eingeräumt[144].

§ 26. Das Finanzwesen[1]. Im Gegensatze zu der durchaus germanisch gestalteten Gerichtsverfassung beruhte das Finanzwesen des fränkischen Reiches größtenteils auf römischen Einrichtungen. Selbst bei der Ausbildung des den Franken eigentümlichen Bodenregals, nach welchem der gesamte Grund und Boden einem idealen Obereigentum des Königs

[139] Gerade dies mag auf die spätere Erweiterung der Immunitätsgerichtsbarkeit eingewirkt haben.

[140] Vgl. Nissl, 216 ff., 226, 230 ff. Wie die unmittelbar staatlichen Gerichte, so wurde auch das bischöfliche Schuldgericht durch die Anwesenheit des Königs oder des Königsboten niedergelegt. Das Königsgericht war auch hier sowohl konkurrierendes Gericht als auch Berufungsgericht.

[141] Vgl. Nissl, 174. Capitulare Mantuanum II. von 787, c. 1 (Boretius, I. 196): *Volumus primo, ut neque abbates et presbiteri neque diaconi et subdiaconi neque quislibet de cleros de personis suis* (d. i. *de causis civilibus*) *ad publica vel secularia iudiia traantur vel distringantur, sed a suis episcopis adiudicati iustitias faciant. si autem de possessionibus, seu aecclesiasticis seu propriis, super eos clamor ad iudicem venerit, mittat iudex clamantem cum misso suo ad episcopum, ut faciat eum per advocatum iustitiam recipere. si vero talis aliqua contentio inter eos orta fuerit, que per se pacificare non velint aut non possint, tunc per advocatum episcopi, qualem iusserit ipse, causa ipsa ante comite vel iudice veniat, et ibi secundum legem finiatur, anteposito* (d. i. *excepto*) *persona clericorum, sicut dictum est.* Capitula legibus addita von 818—819, c. 10 (ebd. 283): *in ecclesiasticis autem causis, ubi de una parte saeculare, de altera vero ecclesiasticum negotium est, idem modus* (wie unter Laien) *observetur. ubi vero ex utraque parte ecclesiasticum fuerit, rectores earundem ecclesiarum, si se familiariter pacificare velint, licentiam habeant; si autem de huiuscemodi pacificatione inter eos convenire non possit, advocati eorum in mallo publico ad praesentiam comitis veniant et ibi legitimus terminus eorum contentionibus imponatur.*

[142] Vgl. Anm. 141. Nissl, 173. Löning, a. a. O. 533 f. Sohm, a. a. O. 226.

[143] Vgl. Sohm, a. a. O. 221 ff.; Reichs- u. Gerichtsverfassung 340.

[144] Vgl. Nissl, 175.

[1] Vgl. Waitz, II. 2. S. 246—336. IV. 3—175. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte I. 150 ff., 278 ff., 430 ff. v. Daniels, Handbuch I. 526—537. Heusler, Institutionen I. § 63.

Digitized by Google

unterlag, mag teilweise die altrömische Anschauung von dem Eigentume des Staates am Provinzialboden mitgewirkt haben[2].

Römisch war vor allem das Münzwesen[3]. Die Merovinger behielten, in Übereinstimmung mit den Langobarden und Westgothen, den römischen Goldsolidus, der teils in ganzen, teils in Drittelstücken *(tremissi, trientes)* ausgeprägt wurde, bei. Das Gewicht des Solidus wurde seit der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts bei den Franken, Langobarden und Westgothen von 24 auf 21 Siliquen verringert, so daß nicht mehr 72, sondern 84 Solidi auf das Pfund Goldes (327 g) kamen[4]. Als Scheidemünze führte Chlodovech einen Silberdenar ein, von dem 40 auf den Solidus gingen[5], während die Franken vor ihm gleich den meisten übrigen Germanen den schweren römischen Silberdenar aus der Zeit der Antonine, die Gallier dagegen vorwiegend eine Kupfermünze und die im Laufe der Zeit ungemein verschlechterte Silbersiliqua verwendet hatten[6]. Die Münzreform Chlodovechs muß alsbald nach 486 vorgenommen sein. Ihren gesetzlichen Ausdruck hat sie durch die Lex Salica erhalten.

Im Laufe des 7. Jahrhunderts machte sich ein fortschreitender Goldmangel geltend, da die Subsidien und Tributzahlungen fremder Völker, die unter der kraftvollen Herrschaft der ersten Merovinger das Bedürfnis ausreichend gedeckt hatten, mit dem Verfalle des Reiches ins Stocken gerieten, so daß die Goldausprägungen immer minderwertiger wurden, endlich eingestellt werden mußten. Da der vorhandene Vorrat an Goldmünzen durch Ausfuhr, Abnutzung im täglichen Verkehr, Einschmelzungen und infolge der beständigen politischen Unsicherheit vielfach auch durch Vergraben reißend abnahm, so trat in der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts ein allgemeiner Rückschlag zur Naturalwirtschaft ein. In den

---

[2] Vgl. § 28, Anm. 53.

[3] Vgl. Soetbeer, Beiträge z. Gesch. d. Geld- u. Münzwesens in Deutschl., i. d. Forsch. z. deutsch. Gesch. I. 207—300, 545—636. II. 265—383. IV. 243—354. VI. 3—112. Waitz, Über die Münzverhältnisse in den älteren Rechtsbüchern des fränkischen Reichs, 1861 (i. d. Abh. d. Gött. Ges. d. Wiss. IX.); VG. II. 2, S. 306 ff. IV. 77—101. Gariel, Les monnaies royales de France sous la race Carolingienne, I. II. 1883—1884. Müller, Deutsche Münzgeschichte I. 1860. v. Inama-Sternegg, a. a. O. 185 ff., 450 ff. Guérard, Polyptique de l'abbé Irminon de St. Germain des Prés, 1844, I. 109—158. Eheberg, Das ältere deutsche Münzwesen u. die Hausgenossen, 1879 (Schmoller, Staats- und sozialwissensch. Forschungen, II. Bd., 5. Heft).

[4] Der Solidus wog hiernach ungefähr 4,50, später 3,90 g und hatte, da nach dem Münzfuße des Deutschen Reiches 1 g fein Gold = 2,79 M. ist, einen Metallwert von etwa 12,50 M., später 10,80 M. Er entsprach also ungefähr unserer Krone.

[5] Der Denar hatte demnach einen Wert von 31 Pfg., später 27 Pfg. Daß diese Denare wirklich geprägt wurden, ergiebt sich aus zahlreichen Bestimmungen der Lex Salica. Dem entspricht eine größere Zahl von Münzfunden. Die entgegenstehende Ansicht von Soetbeer, IV. 258, hat die Lex Salica außer acht gelassen.

[6] Soetbeer spricht die nicht unwahrscheinliche Vermutung aus, daß diese Silbersiliquen, die ihrem Nennwerte von $^1/_{24}$ Solidus längst nicht mehr entsprachen, sondern nur etwa $^1/_{40}$ Solidus wert waren, als Anknüpfung für die chlodovechischen Denare gedient haben.

Digitized by Google

östlichen Reichsteilen hatte sich die letztere immer behauptet. Der Goldsolidus hatte zwar auch hier einen beschränkten Eingang gefunden, aber der chlodovechische Denar scheint in Austrasien im wesentlichen unbekannt geblieben zu sein[7]. Man bediente sich, soweit man kleinere Münze gebrauchte, noch des altrömischen Silberdenars, der infolge seiner immer größeren Seltenheit einen seinen Metallwert weit übersteigenden Kurs erlangte, so daß man 12 Denarien zu einem Solidus berechnete[8].

In Westfranken wurde, nachdem die Goldausmünzungen aufgehört hatten, die seit geraumer Zeit eingestellte Silberausprägung in verstärktem Maße wiederaufgenommen und so der Übergang von der Gold- zur Silberwährung vorbereitet. Dieser Übergang vollzog sich, wie es scheint, ohne jedes Eingreifen einer gesetzgeberischen Thätigkeit, indem man, im Anschluß an den austrasischen Münzfuß, 12 merovingische Denare zu einem Solidus Silbers zusammenfaßte; derselbe wurde nicht geprägt, sondern bildete nur eine Rechnungseinheit im Werte von etwa einem Drittel des bisherigen Goldsolidus. Die erste indirekte Anerkennung erhielt die neue Münzordnung durch das Kapitular von Lestinnes von 743 (s. § 24, Anm. 25), sodann durch eine verloren gegangene Verordnung Pippins, nach welcher bei allen in Geld erfolgenden Buß- und Friedensgeldzahlungen der Solidus zu 12 Denarien berechnet werden sollte[9]. Die gesetzlichen Werttarife für solche Objekte, die an Zahlungsstatt hingegeben zu werden pflegten, blieben von dieser Verordnung unberührt[10]. Da aber die Bußen und Strafgelder bei der vorherrschenden Naturalwirtschaft nur äußerst selten

[7] Bei den Baiern und Alamannen hat sich der Goldschilling bis Mitte des 8. Jahrhunderts im Gebrauche erhalten. Die Lex Alamannorum und Lex Baiwariorum legten denselben ihren Bestimmungen zu Grunde. Nachdem die fränkischen Solidi zu selten geworden waren, half man sich mit byzantinischen *(mancosi)*, die auch bei den Avaren sehr verbreitet waren. Die Baiern teilten den Goldschilling in 36 (merovingische), später in 30 (karolingische) Denarien.

[8] In dem Grabe des Königs Childerich zu Tournay haben sich an Silbermünzen nur solche schweren Denarien vorgefunden, ein Hauptbeweis dafür, daß die leichteren Denarien der Lex Salica erst von Chlodovech eingeführt sind. Bei den Alamannen und Baiern hatte der Goldschilling 12 *saigae* oder *saicae*, worunter nur die schweren Denarien verstanden werden können. Die bairische *saica* wurde zu drei fränkischen Denarien berechnet.

[9] Vgl. Anm. 12.

[10] Vgl. v. Inama-Sternegg, 195 ff., 512. Charakteristisch ist besonders L. Ribuar. 36, wo c. 11 die Werttarife für den Fall einer Wergeldzahlung in den verschiedensten Vermögensgegenständen spezialisiert sind, während c. 12 bestimmt: *Quod si cum argento solvere contingerit, pro solido 12 dinarios, sicut antiquitus est constitutum.* (Über das Alter dieser Bestimmungen vgl. Zeitschr. f. RG. XX. 26 f.) Ähnliche Werttarife finden sich L. Saxon. 66 und Capitulare Saxonicum von 797, c. 11 (Boretius, I. 72), in dem letzteren mit dem Zusatz: *In argento 12 denarios solidum faciant. et in aliis speciebus ad istum pretium* (d. h. nach dem vorher angegebenen Tarif) *omnem aestimationem compositionis sunt.* Daß die Werttarife unverändert geblieben sind, zeigt sich am besten an der Taxe des Kranichfalken, der nach Pact. Alam. III. 15 (Ende des 6. Jahrh.), Lex Baiw. XXI. 1 (Mitte des 8. Jahrh.) und Lex Rib. 36, 11 (Ende des 8. oder Anf. des 9. Jahrh.) gleichmäßig zu 6 Solidi gerechnet wurde.

Digitized by Google

in Geld entrichtet wurden, so hatte die Neuerung Pippins keineswegs die radikale Bedeutung, die ihr gewöhnlich beigelegt wird. Nur in Westfranken gewann die durch Pippin angebahnte Ermäßigung der Geldbußen, nachdem der Verkehr größere Massen Geldes in sich aufgenommen hatte und Bußezahlungen in Geld wieder häufiger geworden waren, allmählich eine größere Bedeutung. Nur dies kann Karl den Großen im Jahre 803 veranlaßt haben, für das Gebiet der Lex Salica, und nur für dieses, die Anordnung seines Vaters wieder zurückzunehmen[11]. Allein gegenüber der hierdurch hervorgerufenen lebhaften Agitation sah Ludwig der Fromme sich schließlich genötigt, die Bestimmung Pippins mit einer durch die Zeitverhältnisse gebotenen Beschränkung wiederherzustellen[12].

Geprägt wurden unter den Karolingern ausschließlich Denarien von Silber, und zwar seit etwa 780 nach dem bis in das Mittelalter beibehaltenen Münzfuße Karls des Großen 240 Denare (20 Solidi) auf das karolingische Pfund[13].

Die Prägungen erfolgten regelmäßig nur auf private Bestellung, so daß die Münzstätten zugleich das Geschäft von Wechselbanken versahen. Als Provision wurde ein Schlagschatz von ungefähr 5% erhoben. Die ersten Merovinger bedienten sich noch des römischen Gepräges, seit Theudebert I. fingen sie an, eigene Stempel zu verwenden. Unter den

[11] Capitulare legibus additum von 803, c. 9 (Boretius, I. 114): *Omnia debita, quae ad partem regis solvere debent, solidis 12 denariorum solvant, excepto freda quae in lege Saliga scripta est; illa eodem solido, quo caeterae compositiones solvi debent, componatur.*

[12] Nur bei der Verletzung eines Franken durch einen Sachsen oder Friesen sollten, offenbar mit Rücksicht auf die zwischen diesen noch andauernde politische Spannung, die hohen Bußsätze des salischen Gesetzes aufrechterhalten bleiben. Vgl. Capitula legi addita von 816, I. c. 3 (Boretius, I. 268): *Ut omnis solutio adque compositio, que lege Salica continetur, in Francia per 12 denariorum solidos componatur, excepto ubi contentio inter Saxones et Frisiones exorta fuit: ibi volumus, ut 40 denariorum quantitatem solidus habeat, quam vel Saxo vel Frisio ad partem Salici Franci cum eo litigantis solvere debet.* Schon unter Karl hatte das Reimser Konzil von 813 die Bitte um Wiederherstellung der Anordnung Pippins ausgesprochen, vgl. Waitz, IV. 80, Anm, 1.

[13] Pippin hatte in dem ersten Kapitular nach seiner Krönung (Boretius, I. 32, c. 5) die Ausprägung von 22 Solidi (264 Den.) auf das (merovingische) Pfund angeordnet; davon sollte der Münzmeister 1 Solidus als Schlagschatz zurückbehalten. Karl führte eine erhebliche Verbesserung des Münzfußes herbei, indem er das Normalpfund auf etwa 400 g (die Ansichten schwanken zwischen 367 und 408 g) erhöhte und die Zahl der aus demselben zu schlagenden Denarien um den elften Teil verringerte. Bei der damaligen Wertrelation zwischen Gold und Silber (1:12) entsprach der karolingische Solidus einem heutigen Metallwerte von etwa 4,70 M. Die Münzreform Karls muß gegen 780 stattgefunden haben, da in dem Capitul. Mantuanum von 780, c. 9 (Boretius, I. 191) bereits auf dasselbe bezuggenommen wird. Die unter Ludwig dem Frommen eingetretene weitere Gewichtserhöhung um etwa 10% kam schon in der 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts wieder in Wegfall. Für 1 karol. Denar (etwa 39 Pfg.) kaufte man 24 Pfd. (etwa 9,600 Kilo) Weizen- oder 30 Pfd. (12 Kilo) Roggenbrot (vgl. Boretius, I, 74, c. 4) oder 2 Hühner. Der Durchschnittspreis eines Ochsen betrug 6 Solidi, der eines Pferdes 10—30 Solidi.

Digitized by Google

Merovingern wurde zwar an der Regalität des Münzwesens prinzipiell festgehalten, die Silberausprägungen des 7. Jahrhunderts sind aber vielfach von einzelnen Großen, stellenweise auch wohl von den Münzmeistern selbst ausgegangen. Unter den Karolingern wurde das Münzregal streng durchgeführt. Verleihungen des Münzrechts, aber nur unter Anwendung des königlichen Gepräges und mit Beobachtung des Reichsmünzfußes, kamen zuerst unter Ludwig dem Frommen vor[14], doch hatte schon Karl dem Herzog von Benevent und dem Papste das gleiche Recht zugestanden. Im übrigen bedeutete die Verleihung einer Münze *(moneta)* nur die Bewilligung einer Münzstätte. Die Prägungen erfolgten durch Münzmeister *(monetarii)*. Münzergenossenschaften hat es in dieser Periode noch nicht gegeben. Die ungeheure Zahl der aus den Münzfunden ersichtlichen Münzstätten ergiebt, daß die Merovinger keine festen Prägeorte gehabt haben, sondern daß die Münzer im Lande umherzogen und überall, wo gerade ein Bedürfniss vorlag, an Märkten, Gerichten, Zollstätten, ihre Bank aufschlugen. Unter den Karolingern wurde die Zahl der Münzorte durch die Einführung fester Münzstätten und das Verbot der Prägung außerhalb derselben bedeutend eingeschränkt; neben den regelmäßigen Münzstätten, die unter der Aufsicht des Grafen standen[15], gab es noch eine Pfalzmünzstätte, die den Hof ständig begleitete[16]. In den ostrheinischen Gebieten kamen, soweit nicht das königliche Hoflager dazu Anlaß gab, im allgemeinen auch jetzt noch keine Münzprägungen vor, nur zu Regensburg befand sich eine öffentliche Münzstätte und dem Abt von Corvey hatte Ludwig der Fromme die Errichtung einer solchen gestattet[17]. Die deutsche Bezeichnung für Solidus war Schilling, der Denar wurde Schatz oder Pfennig genannt[18]. Im wesentlichen behauptete sich in Deutschland die reine Naturalwirtschaft, und der karolingische Münzfuß, der auch hier überall zur Einführung gelangte und die älteren Münzordnungen verdrängte, hatte doch vorwiegend nur die Bedeutung eines Rechnungsmünzfußes[19].

[14] Vgl. Waitz, IV. 95.

[15] Vgl. das nur bruchstückweise erhaltene Capitulare de moneta (Boretius, I. 299).

[16] Karl hat die Absicht, außerhalb der Pfalz überhaupt keine Prägungen mehr zuzulassen, nicht zur Ausführung gebracht. Das Reich Karls II. besaß nach dem für das Münzwesen besonders wichtigen Edict. Pistense von 864 (Mon. Germ. Leg. I. 490, c. 12) außer der Pfalz nur noch neun öffentliche Münzstätten.

[17] Vgl. Soetbeer, a. a. O. VI. 25, 29ff., 41, 53. Sickel, Regesten der Karolinger 181. 347.

[18] Vgl. Steinmeyer u. Sievers, Glossen II. 252: *solidos, scillinga.* I. 112 f.: *denarius, scaz edo pfantine (phendico, pfentine).* 715: *denario diurno, daga penninge.*

[19] Eigentümlich waren die Münzeinrichtungen der Sachsen, Friesen und Angelsachsen, die auf einer Einheit von 4 fränkischen Denarien bei den Sachsen und Ostfriesen und in Mercia, auf einer solchen von 5 Denarien bei den Westfriesen und in Wessex beruhten. Bei den Angelsachsen wurde diese Einheit als 1 Schilling, bei Sachsen und Friesen als $^1/_3$ Schilling oder 1 fries. Denar bezeichnet. Der sächsische und ostfriesische Solidus hatte demnach 2 fränkische Tremissen oder 8 Denarien, der westfriesische $2^1/_2$ Tremissen oder 10 Denarien. Die Mittelfriesen besaßen

Digitized by Google

Römischer Herkunft war auch das gesamte Zollwesen. Außer den verschiedensten Gebühren für die Benutzung öffentlicher Anlagen (Wegegeldern, Strom- und Hafenzöllen, Fähr- und Brückengeldern) gab es Transitzölle, die an althergebrachten Zollstätten von allen dieselben passierenden Warentransporten (in der Regel aber nur von Handelsgut, nicht von reinem Privatgut) erhoben wurden und regelmäßig in einem Teil der Ware (bei Salztransporten *muta*) bestanden, und Marktzölle, d. h. eine auf den Märkten zu entrichtende Abgabe von allem feilen Kaufe. Zollbefreiungen und Zollverleihungen kamen schon unter den Merovingern vor[20].

Die Märkte[21], teils Wochen-, teils Jahrmärkte, durften nur an solchen Orten, an denen es herkömmlich oder von dem Könige ausdrücklich bewilligt war, abgehalten werden, da ein besonderes fiskalisches Interesse gebot, die Erträge der bestehenden Marktzölle nicht durch unbefugte Konkurrenzmärkte beeinträchtigen zu lassen. Als Wahrzeichen des königlichen Marktbannes wurde für die Dauer des Marktes ein besonderes Symbol, in der Regel wohl ein Kreuz, aufgepflanzt (S. 110). Dasselbe bedeutete, daß jede Verletzung des Marktfriedens unter dem Schutze des Königsbannes stand. Die Handhabung der Marktpolizei war Sache der Grafen und Schultheißen; in den Immunitäten lag sie den Immunitätsbeamten, in den königlichen Pfalzen den Pfalzbeamten ob. Die Natur der größeren Märkte erforderte es, daß dieselben regelmäßig mit einem gebotenen Gericht verbunden wurden; besondere Marktgerichte sind aus dieser Zeit noch nicht bezeugt. Unter den Karolingern war die Erteilung einer Marktgerechtigkeit immer zugleich mit der Errichtung einer Münzstätte verbunden.

Außer den Zolleinrichtungen hatten die Franken in Gallien ein ausgebildetes Steuersystem vorgefunden, das sie zunächst einfach fortbestehen

---

bereits den vollen fränkischen Solidus zu 3 Tremissen, den Karl zu allgemeiner Geltung erhob. Nur bei dem sächsischen Werttarif und dem entsprechend auch bei den Wergeldtaxen (nicht bei den Bußtaxen) der Lex Saxonum erhielt sich der altsächsische Solidus auch fernerhin. Das sächsische Freienwergeld von 240 Schillingen entsprach demnach einem solchen von 160 fränkischen Solidi und stimmte mit dem durch Karl erhöhten Wergelde der Friesen sowie mit den Wergeldern der Alamannen und Baiern vollkommen überein. Vgl. v. Richthofen und Sohm, i. d. ‚Mon. Germ. Leg. III. 650. V. 229. Dadurch wird bestätigt, daß die ursprünglich von Goldschillingen verstandenen Ansätze des alamannischen und bairischen Volksrechts unter Karl nach dem neuen Münzfuße berechnet wurden. Bei den Angelsachsen wurde der karolingische Münzfuß durch die normannische Eroberung eingeführt. Die Grundzüge desselben (1 Pfd. = 20 Schill. = 240 Pfg.) sind in England bis heute bei Bestand geblieben. Über die vorstehenden Bemerkungen vgl. v. Richthofen, Zur Lex Saxonum 29 ff. Schmid, Gesetze der Angelsachsen 591 ff. Über die thüringischen Verhältnisse vgl. v. Richthofen jun., i. d. Mon. Germ. Leg. V. 122, Anm. 26.

[20] Aus späteren Zeugnissen wissen wir, daß die vom Zoll befreiten Transporte besondere Legitimationszeichen mit sich führen mußten.

[21] Vgl. Rathgen, Die Entstehung der Märkte in Deutschland (Straßb. Dissertation, 1881). Waitz, II. 2, S. 302. IV. 52 ff. v. Inama-Sternegg, a. a. O. 430 ff.

Digitized by Google

ließen. Die Versuche Chilperichs, dasselbe zu erweitern und auch auf die Germanen auszudehnen, erwiesen sich als undurchführbar, wenn sich auch nicht bezweifeln läßt, daß römische Besitzungen, die in die Hände von Germanen übergingen, dadurch noch nicht von der Grundsteuer befreit wurden[22]. Da übrigens die römischen Steuerindiktionen im fränkischen Reiche bald fortfielen und ein eigentliches Besteuerungsrecht seitens der Könige zwar wiederholt geltend gemacht wurde, aber nicht durchgeführt werden konnte, so nahmen die einmal feststehenden Steuerbeträge mehr und mehr den Charakter einer festen, den Grundbesitz belastenden Rente an[23]. Es will uns aber überhaupt, gegen die gewöhnliche Annahme, scheinen, als sei das römische Reichssteuersystem in Gallien von vornherein nur in beschränktem Maße zur Durchführung gelangt.

Das Mittelalter kannte eine in Frankreich und Belgien sowie den chattisch-fränkischen Gebieten gleichmäßig verbreitete Abgabe, die als Landrecht *(terragium, tiérage)*, Ackergeld *(agrarium, araticum, garba, gerbagium)*, Feldteil *(campipars, champart, teil, siebente)*, in den deutschen Gegenden vornehmlich als *Medem* bezeichnet wurde[24]. Diese Abgabe, die sich bis in das 8. Jahrhundert zurückverfolgen läßt, war anfangs eine allgemeine Hufenabgabe und ist erst im Laufe der Zeit zu einer bloßen Abgabe von Neukulturen, also zu einem Rottzins, geworden. Sie trug ursprünglich einen durchaus staatsrechtlichen Charakter und hat erst durch vielfache Verleihungen einen mehr patrimonialen oder privatrechtlichen Charakter erhalten. Das „Landrecht" bestand in dem siebenten, in Frankreich überwiegend in dem fünften Teile der Erträge alles Kulturlandes, außerdem in Weidegeldern *(pascuaria)* und einem Schweinezehnt *(dehem, cellarinsis)* für die Mast. Diese Leistungen werden schon im 6. Jahrhundert erwähnt[25] und sind durch eine Verfügung Chlothars II., welche die Ackergelder, Weidegelder und Schweinezehnten von allen kirchlichen Besitzungen an die Kirche abtrat, als eine allgemeine Einrichtung in den römischen Teilen des Reiches bezeugt[26]. Da läßt sich

[22] Vgl. Waitz, II. 2, S. 275 ff.

[23] Vgl. Waitz, II. 2, S. 265 f., 271. Roth, Benefizialwesen 88 ff.

[24] Vgl. Schröder, Die Franken und ihr Recht 65—77; Untersuchungen z. d. fränk. Volksrechten (i. Picks Monatsschrift f. d. Gesch. Westdeutschlands VI.) 485 ff.; Die Ausbreitung der salischen Franken (i. d. Forschungen z. deutsch. Gesch. XIX.) 151—167. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben I. 103 ff., 391 ff. Über die Erklärung des Wortes *medem* (Geschenk, Kleinod) vgl. Ausbreitung der sal. Franken 164, Anm. 6. Steinmeyer u. Sievers, Glossen II. 746: *exenia, madmas.*

[25] Vgl. Gregor, liber de virtutibus S. Juliani, c. 17. Edikt Chlothars II. von 614, c. 23 (Boretius, I. 23). Waitz, II. 2, S. 279 ff. Auch das Edikt Chilperichs scheint in einer leider stark entstellten und darum nicht sicher zu erklärenden Bestimmung (c. 4) von einer Getreideabgabe *(de tilli)* zu handeln. Vgl. meine Erklärungsversuche, Die Franken und ihr Recht 76 f.; Untersuchungen 488 ff. Eine andere Erklärung bei Lamprecht, a. a. O. I. 44 f.

[26] Praeceptio Chlothars II. c. 11 (Boretius, I. 19): *Agraria, pascuaria vel decimas porcorum aecclesiae pro fidei nostrae devotione concedemus, ita ut actor aut decimatur in rebus ecclesiae nullus accedat.* Boretius hat mit Recht darauf aufmerksam

Digitized by Google

denn doch der Gedanke nicht abweisen, daß wir es hier mit Resten des alten Provinzialtributs zu thun haben, das bekanntlich in dem Zehnten von allem Gesäeten, dem Fünften von allem Gepflanzten zu bestehen pflegte[27]. Man muß annehmen, daß die römische Steuerreform sich in Gallien überwiegend auf die Kopfsteuer *(capitatio)* beschränkt und die Grundsteuer *(iugatio)* nur teilweise durchgeführt hat, so daß für die zahlreich vorhandenen *agri vectigales* einfach das alte Recht bestehen blieb, eine Annahme die in der auch sonst hervortretenden Verschiedenheit der staatlichen Organisation der gallischen Provinzen (S. 122) eine Stütze findet. Die fränkischen Könige haben dann, nach verschiedenen Experimenten, diesen den germanischen Anschauungen am ehesten entsprechenden Besteuerungsmodus[28] allmählich ganz an die Stelle der römischen Grundsteuer treten lassen und auch die Einführung in die salischen und chattisch-fränkischen Stammlande durchgesetzt[29], während sich in den übrigen Stammesgebieten andere Abgaben von Grund und Boden vorfanden, die nun beibehalten wurden[30].

Die übliche Annahme von der unbedingten Abneigung der Germanen gegen öffentliche Abgaben ist aus der Luft gegriffen, nur eigentliche Besteuerungen ließen sie sich nicht gefallen. Selbst die vornehmste Klasse der Unterthanen, die königlichen Vassallen, fanden es nicht unter ihrer Würde, kirchliche Benefizien mit der Last eines doppelten Zehnten zu übernehmen (S. 159). Es läßt sich vermuten, daß der in Westfranken übliche „Fünfte" dabei als Vorbild gedient hat. Die Verpflichtung zum Kirchenzehnten war seit Karl dem Großen im ganzen Reiche anerkannt, sogar die königlichen Güter beanspruchten keine Zehntfreiheit[31]. Dagegen erschien den Germanen die Belastung mit einer Kopfsteuer als eine Minderung der Freiheit. Die römische Kopfsteuer wurde zwar beibehalten, selbst ihre Ausdehnung auf die Germanen wiederholt, wenn auch vergeblich, versucht, aber schon unter den arnulfingischen Hausmeiern war das ganze Steuersystem als solches verschwunden und nur eine erbliche Belastung gewisser in die öffentlichen Bücher eingeschriebenen und da-

gemacht, daß die Praeceptio zunächst für die römischen Provinzialen berechnet gewesen ist. Vgl. Waitz, II. 2, S. 279 ff. IV. 125 f.

[27] Vgl. Mommsen, Römische Geschichte, 6. Aufl., II. 381. Matthiass, Die römische Grundsteuer und das Vectigalrecht S. 8, und die daselbst angeführte Litteratur.

[28] Chlothar I. hatte das Verlangen gestellt, daß alle Kirchen des Reiches ein Drittel ihrer Gutserträge an die Krone abliefern sollten. Vgl. Waitz, II. 2, S. 262.

[29] Meine frühere Auffassung, daß der Medem germanischer Herkunft sei und das römische Steuersystem verdrängt habe, ist nicht aufrecht zu erhalten.

[30] Dahin gehörte der Schweinezins der Thüringer, die *steora* oder *ostarstuofa* der Mainfranken, die *stuofa* der Alamannen. Der in dem Gebiete der chattischen Franken mehrfach erwähnte Königsscheffel *(modius regis)* und die auch hier vorkommende *stuofa* scheinen mit dem Medem identisch gewesen zu sein. Vgl. Waitz, II. 2, S. 253 ff. IV. 111, 115 ff. Schröder, Die Franken und ihr Recht 72 f. Auch im Gebiete der chattischen Franken kamen feste Grundzinse vor, die man als *tributum* dem Medem gegenüberstellte. Vgl. ebd. 71.

[31] Vgl. Waitz, II. 2, S. 283. IV. 120 ff.

Digitized by Google

durch in ihren Freiheitsrechten geminderten Familien übrig geblieben[32]. Dagegen haben sich die schon in der Urzeit üblichen Jahresgeschenke bei Gelegenheit der Reichsversammlung bis in die Zeit der Karolinger erhalten[33].

Weitere Einnahmequellen waren die Tribute unterworfener oder Subsidien und Geschenke verbündeter oder befreundeter Staaten[34], die Kriegsbeute[35] und alles im eroberten Lande vorgefundene Staatseigentum[36], das Recht des Königs auf herrenlose oder erblose Güter[37], Leistungen der in den Königsschutz aufgenommenen Kirchen und Klöster[38], Konfiskationen[39].

Von den Friedensgeldern hatten die Grafen zwei Drittel an den König abzuliefern, während sie ein Drittel für sich zurückbehalten durften[40]. Dies Drittel bildete einen Teil der Besoldung der Grafen, die außerdem wie alle übrigen öffentlichen Beamten schon in der Merovingerzeit regelmäßig mit gewissen, zu der Ausstattung ihres Amtes gehörigen Gütern beliehen waren[41]. Bußen, die auf Verletzung der Beamten als solcher gesetzt waren, z. B. bei einer als unbegründet zurückgewiesenen Urteilsschelte, kamen dem Beamten unmittelbar zu gute[42]. Mehrfach war es üblich, daß den Grafen seitens der Gaubewohner oder der Marktbesucher freiwillige Geschenke (Beden) dargebracht wurden; die Könige hatten wiederholt Veranlassung, mißbräuchlichen Belastungen der Unterthanen durch die Grafen entgegenzutreten[43].

Bedeutende Einnahmen flossen den Königen durch die Banngelder, namentlich durch den Heerbann, zu[44]. Kraft des Bodenregals hatten die Könige das unbeschränkte Recht, überall im Reiche für sich oder einzelne Begünstigte Wildbänne (Bannwälder, *forestis venationis*, und Banngewässer, *forestis aquatica*, *f. piscationis*) abzugrenzen, die dadurch bei Strafe des Königsbannes dem Rechte des freien Tierfanges und der Verfügung des Grundbesitzers gleichmäßig entzogen (daher *forestare*, von *foris*) und dem besonderen Jagd- oder Fischereirechte des Königs oder des von

[32] Vgl. Waitz, II. 2, S. 272 ff. IV. 112 ff. Roth, Benefizialwesen 88 ff.

[33] Vgl. S. 16, 20, 22. Waitz, II. 2, S. 248 f. IV. 107 ff., 626.

[34] Vgl. Waitz, II. 2. S. 250 ff. IV. 103 ff.

[35] Vgl. S. 144 und Anm. 57. Waitz, II. 2, S. 294. IV. 102 f.

[36] Vgl. Waitz, II. 1, S. 42. II. 2, S. 317 f.

[37] Vgl. Waitz, II. 2, S. 285. IV. 135 f. Von dem Rechte des Königs auf erblose Güter ist der Erbschaftszehnte zu unterscheiden, der als Gebühr erhoben wurde, wenn mangels gütlicher Einigung der Miterben eine obrigkeitliche Erbteilung notwendig wurde. Vgl. Waitz, II. 2, S. 284. IV. 124.

[38] Vgl. Waitz, II. 2, S. 249.

[39] Vgl. Waitz, II. 2, S. 290 ff. IV. 137 f.

[40] Vgl. Waitz, II. 2. S. 35, 125, 285, 329. IV. 168 ff.

[41] Vgl. Waitz, II. 1, S. 315. II. 2, S. 35, 125. IV. 165 ff.

[42] Vgl. Waitz, II. 2, S. 329. Ob dies auch von der Verletzung gräflicher Banngebote gegolten, muß dahingestellt bleiben.

[43] Vgl. Waitz, IV. 171 ff.

[44] Vgl. S. 114 ff. Waitz, II. 2, S. 286 ff. IV. 576 ff. W. Sickel, Zur Geschichte des Bannes 3 ff.

Digitized by Google

diesem Privilegierten vorbehalten wurden[45]. In derselben Weise konnten die Könige über das Strand- und Grundruhrrecht an den Küsten und Stromufern verfügen[46]. Es unterliegt nicht dem mindesten Zweifel, daß sie ebenso berechtigt waren, Bergbau und Salzgewinnung der königlichen Gewalt vorzubehalten; wenn wir aus dieser Periode noch keine entscheidenden Zeugnisse dafür besitzen, so folgt daraus höchstens, daß die Könige bei der geringen Entwickelung der Industrie auf diesem Gebiete es noch nicht für nötig gehalten haben, von ihrem Rechte umfassenden Gebrauch zu machen[47].

Auf römische Einrichtungen sind die unter dem Namen *servitium regis* zusammengefaßten Naturalleistungen der Unterthanen zurückzuführen[48]. Man verstand darunter die Verpflichtung, dem Könige nebst seinem Gefolge, den Mitgliedern des königlichen Hauses, den Königsboten und allen solchen Personen, die ihr Recht dazu durch einen schriftlichen Spezialbefehl des Königs *(tractoria)* nachweisen konnten, Aufnahme und Unterhalt *(mansiones, paratae, pastus)*, sowie die nötigen Beförderungsmittel *(evectio, veredi, paraveredi, angariae, parangariae)* zur Verfügung zu stellen. Das Heer hatte innerhalb des Reiches nur die jedem Reisenden zustehende Befugnis, Gras, Wasser und Holz für den Bedarf zu entnehmen[49], doch scheint die Fouragelieferung *(fodrum)* für den König ursprünglich den Charakter einer allgemeinen Kriegslast gehabt zu haben[50]. Auch Brücken- und Straßenbauten sowie Befestigungsarbeiten *(Burgwerk, wacta, warda)* galten als allgemeine Unterthanenlasten[51].

Bei weitem die wichtigste Finanzquelle bildete der überaus reiche Bestand an Krongütern[52], die teils unmittelbar für den Hof bewirt-

---

[45] Vgl. Waitz, II. 2, S. 316. IV. 128—135. W. Sickel, a. a. O. 41 ff. Schröder, Die Franken und ihr Recht 80. Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts I. 370 f. Selbstverständlich handelte es sich bei den Wildbännen immer nur um die hohe Jagd und den edleren Fischfang.

[46] Vgl. Waitz, IV. 135.

[47] Vgl. Schröder, a. a. O. 81. Arndt, Zur Geschichte und Theorie des Bergregals 56 ff., 181 f., 209—218. Heusler, a. a. O. I. 369 f. Die vorherrschende Ansicht geht dahin, daß das Berg- und Salzregal in dieser Periode noch unbekannt gewesen und erst im 11. Jahrhundert aufgekommen seien. Vgl. Waitz, II. 2, S. 315 f. IV. 127 f. VIII. 269 ff. Dabei bleibt unbeachtet, daß die Krone im 11. Jahrhundert alles daransetzen mußte, um nur ihren bisherigen Besitzstand zu wahren. An eine erfolgreiche Anmaßung neuer Rechte war damals nicht mehr zu denken.

[48] Vgl. Waitz, II. 2, S. 295 ff. IV. 11 f. Die Leistungen wurden zunächst immer nur den betreffenden geistlichen und weltlichen Beamten abgefordert, die dafür verantwortlich waren, die Lasten dann aber weiter auf die Unterthanen zu verteilen hatten. Den infolgedessen vielfach eingerissenen Ansprüchen der Grafen auf Naturalleistungen für ihre eigenen Bedürfnisse wurde seitens der königlichen Gewalt wiederholt entgegengetreten.

[49] Vgl. Waitz, II. 2, S. 299. IV. 539.

[50] Vgl. Waitz, IV. 15 f., 626.

[51] Vgl. Waitz, II. 2, S. 328. IV. 35 f. Sickel, Zur Geschichte des Bannes 16 f.

[52] Vgl. Karls spätestens 800 erlassenes Capitulare de villis (Boretius, I. 82) und die eingehende Erläuterung desselben von Guérard, Explication du capitulaire de villis, 1853. L. v. Maurer, Geschichte der Fronhöfe I. 121 ff., 212 f., 229—249.

Digitized by Google

schaftet wurden, teils gegen Abgaben und Dienste verliehen waren. Die Domänenverwaltung hatte bis auf Karl den Großen ihren Sitz in den einzelnen Grafschaften; sie lag regelmäßig in den Händen eines Domesticus, wenn sie nicht im einzelnen Falle dem Grafen als Nebenamt übertragen war. Dagegen löste Karl der Große die Krongüter ganz aus dem Grafschaftsverbande, indem er von der Gaueinteilung unabhängige Domänenämter *(fisci)* bildete. Die einzelnen Königshöfe, soweit sie bloß wirtschaftlichen Zwecken dienten, hießen *villae;* soweit sie dagegen für den unmittelbaren Gebrauch des Hofes eingerichtet waren, Pfalzen *(palatia)*. An der Spitze jedes Domänenamtes stand ein Amtmann *(iudex, villicus, actor)*, der die unmittelbare Bewirtschaftung des Pfalz- oder sonstigen königlichen Hauptgutes leitete und die Aufsicht über sämtliche zu seinem Amt gehörigen Nebenhöfe, Benefizien und Zinsgüter führte[53]. Unter ihm bestanden kleinere Inspektionsbezirke *(ministeria)* unter ihren Meiern *(maiores)*, denen als besondere Beamte die Förster *(forestarii)* und Kellermeister *(cellerarii)* beigeordnet waren. Die Amtmänner übten die grundherrliche Gerichtsbarkeit über die Fiskalinen und die Immunitätsgerichtsbarkeit über die freie und hörige Bevölkerung des Domänenamtes aus[54]. Alle eigenen Wirtschaftserträge sowie die Abgaben von den Zinsgütern, die Gerichtsgefälle des Domänengerichts und die Einnahmen aus Zöllen und sonstigen Gefällen innerhalb des Amtes wurden auf dem Haupthofe gesammelt. Die Überschüsse wurden, soweit sie nicht für die Bedürfnisse des Hoflagers an eine der Pfalzen abgeliefert oder für Heereszwecke aufbewahrt werden mußten, von den Haupthöfen aus nach Vorschrift des Königs verkauft. Die Amtmänner hatten genau spezialisierte Jahresrechnungen zu legen. Revisionsbeamte waren die Königsboten[55]. Ihre Dienstanweisungen empfingen die Amtmänner unmittelbar von dem König oder der Königin, auch von dem Seneschalk und, soweit es sich um die Kellereien und Weinberge handelte, von dem Schenken; in der vorkarolingischen Zeit hatte der Domesticus am Königshofe, später der Hausmeier die oberste Domänenverwaltung in Händen. Den Grafen war seit Karl dem Großen jede Einwirkung auf die Verwaltung der Krongüter entzogen. Unter den Amtmännern nahmen diejenigen, die zugleich einer Pfalz vorstanden, naturgemäß den ersten Rang ein. Solche Pfalzen, die den Königen besonders häufig als Aufenthaltsort dienten, mußten naturgemäß zu den in ihrer Nähe befindlichen Domänenämtern in eine engere Beziehung treten. Sie wurden zu Stapel- und Marktplätzen für dieselben

v. Inama-Sternegg, a. a. O. 321 ff. Waitz, IV. 141 ff. Lamprecht, Wirtschaftleben I. 719 ff., 804 f.

[53] Er war der Nachfolger des Domesticus. Vgl. v. Sybel, Entstehung des Königtums 484 ff.

[54] Vgl. S. 174 ff.

[55] Vgl. Boretius, I. 172, c. 19. Die Königsboten erhielten auch die Anweisung, für die Anfertigung vollständiger Inventare der Krongüter und Benefizien Sorge zu tragen. Vgl. Boretius, I. 177, c. 7. Solche Inventare ebd. 250 ff.

Digitized by Google

und mochten sich leicht zu wahren Mittelpunkten des wirtschaftlichen Verkehrs entwickeln. Dagegen ist es unbegründet, wenn man den Pfalzen als solchen die Stellung wirtschaftlicher Oberhöfe gegenüber den Domänenämtern hat zuschreiben wollen. Vereinigungen von Domänenämtern zu Pfalzdistrikten hat es nicht gegeben.

Der Unterschied zwischen Staatsgut und Königsgut war dem fränkischen Reiche unbekannt[56]. Der König galt schlechthin als das Subjekt des gesamten staatlichen Vermögens, alle Staatseinnahmen galten als Einnahmen des Königs, wie umgekehrt die Familiengüter der Arnulfinger seit der Krönung Pippins zu den Krongütern gerechnet wurden. Eine Verwendung der Staatseinnahmen zu öffentlichen Zwecken, von den als Ausstattung der öffentlichen Ämter angesehenen Gütern und Gefällen abgesehen, fand nicht statt, wenn auch die Schenkungen des Königs an Oberhäupter fremder Staaten, an Kirchen und Klöster und an Personen, die sich um das gemeine Wesen verdient gemacht hatten, wenigstens mittelbar als für den Staat geleistet gelten konnten. Was sonst für öffentliche Zwecke, namentlich für Heereszwecke, erforderlich war, bildete eine Naturallast der Unterthanen[57]. Der König hatte nur für die Bedürfnisse der königlichen Familie und des Hoflagers aufzukommen. Was an Geld und Kleinodien vereinnahmt wurde, floß ohne Unterschied der Herkunft in den königlichen Schatz *(aerarium publicum)*, der sich seit Karl dem Großen ständig in der Pfalz zu Aachen befand und von dem Kämmerer *(thesaurarius)* verwaltet wurde. Auch der Schatz stand zu freier Verfügung des Königs, wenn auch daran festgehalten wurde, daß nur das Staatsoberhaupt als solches ein Recht auf denselben habe[58].

§ 27. Die Immunitäten[1]. Chlothar II. hatte in einer schon früher (§ 26 Anm. 26) erörterten Bestimmung für die romanischen Landesteile festgesetzt, daß die auf Kirchengütern lastenden Abgaben an Ackergeldern, Weidegeldern und Dehem ganz allgemein der Kirche zustehen sollten; den königlichen Einnehmern wurde das Betreten kirchlicher Güter zur

[56] Vgl. S. 119.

[57] Das Recht des Heeres auf einen Teil der Kriegsbeute blieb fortdauernd bestehen, doch war es Sache des Königs, die Art der Verteilung zu bestimmen.

[58] Vgl. § 17 Anm. 72. Waitz, II. 2, S. 322.

[1] Vgl. Waitz, II. 1, S. 416 ff. II. 2, S. 336—347, 380 ff. IV. 287—323, 447 ff., 463 ff. Löning, Kirchenrecht der Merovinger 724 ff. v. Bethmann-Hollweg, Germ.-roman. Civilprozeß I. 438 ff. II. 32 ff. Heusler, Ursprung der deutschen Stadtverfassung 15—33. v. Sybel, Entstehung des Königtums 474 ff. v. Daniels, Handbuch I. 567 ff. Th. Sickel, i. d. Sitz.-Ber. d. Wiener Akademie XLVII. 193 ff. XLIX. 311 ff. Gierke, Genossenschaftsrecht I. 131 ff. Arnold, Fränkische Zeit, II. 197 ff. Brunner in Holtzendorffs Encyklopädie 214. G. Meyer, i. d. Zeitschr. f. RG. XVI. 104 ff. Prost, L'immunité, i. d. Nouv. Revue hist. de droit fr. et étr. VI. 113 ff., 262 ff. Fustel de Coulanges, Étude sur l'immunité mérovingienne, i. d. Revue historique XXII. 249 ff. XXIII. 1 ff. Flach, Origines de l'ancienne France 91—117. Maurer, Geschichte der Fronhöfe I. 282 ff. Lamprecht, Wirtschaftsleben I. 1015 ff., 1110 f.

Digitized by Google

Eintreibung derartiger Gefälle unbedingt untersagt. Dann fügte der König hinzu: *Ecclesiae vel clericis nullam requirant agentes publici functionem, qui avi vel genetoris nostri immunitatem meruerunt.* Es ergiebt sich, daß das, was hier als *immunitas* bezeichnet ist[2], von dem voraufgegangenen allgemeinen Zugeständnis unterschieden wird: Ackergelder, Weidegelder und Dehem sollen auf keinem Kirchengute von seiten des Staates erhoben werden, dagegen wird die allgemeine Einstellung sämtlicher Beamtenfunktionen nur denjenigen Kirchen gewährleistet, die von Chlothar I. oder Chilperich ein Immunitätsprivileg erhalten haben[3]. Das Edikt von 614 bezeugt, daß derartige Privilegien auch an einzelne weltliche Grundherren *(potentum vel cuicumque)* erteilt waren und daß die Immunitätsherren eine gewisse Gerichtsbarkeit ausübten[4], und zwar durch besondere Immunitätsbeamte *(iudices, missi)*, die ebenso wie die Grafen demselben Gau angehören mußten[5].

Das Verhältnis der Immunitäten war hiernach schon unter Chlothar II. im wesentlichen ebenso wie unter den Karolingern geregelt. Ausgegangen ist der Begriff von der Immunität des Königsgutes, er bedeutete also zunächst nur die Freiheit von öffentlichen Abgaben und Lasten und war insoweit römischer Herkunft. Für die mit einem Immunitätsprivileg ausgestatteten Grundherren kam aber im fränkischen Reiche zu der negativen Wirkung der Befreiung die positive Berechtigung, die vom Staate aufgegebenen Leistungen der Bewohner des gefreiten Gebietes nunmehr für sich selbst in Anspruch zu nehmen. Da sich dies auch auf die Gerichtsgefälle bezog, so war zugleich die Ausbildung einer eigenen Immunitätsgerichtsbarkeit, die auf den fiskalischen Besitzungen schon ihr Vorbild finden mochte, angebahnt[6]. Die Ausschließung aller Dienstfunktionen der öffentlichen Beamten, die von Chlothar II. zuerst ausgesprochen wurde, wahrscheinlich aber schon vorher mit der Immunität verbunden war, entsprach der von der Grafengewalt eximierten Stellung der Krongüter unter dem Domänenamtmann[7].

Ebendarum hatte der Staat ein dringendes Interesse an der Einsetzung besonderer Immunitätsbeamten, durch deren Vermittelung er die staatlichen Rechte in der Immunität geltend machen konnte. Den Immunitätsbeamten bezeichnete man früher als *agens*, *missus*, *iudex*, unter den Karolingern als Vogt *(advocatus, vocatus, vogatus, defensor)*, zuweilen

[2] Die gewöhnlichste Bezeichnung war *emunitas*.

[3] Die in den früheren Ausgaben der Praeceptio enthaltene Bezugnahme auf Privilegien des Bruders *(aut germani)* des Gesetzgebers beruht auf einem jüngeren Zusatze. Damit ist jeder Grund weggefallen, die Praeceptio dem König Chlothar I. zuzuschreiben.

[4] Vgl. S. 176.

[5] Edikt von 614, c. 19 (Boretius I. 23). Vgl. Anm. 11.

[6] Vgl. S. 177.

[7] Regelmäßig wird den öffentlichen Beamten verboten das Betreten der Freiung von Amts wegen *(introitus)*, die Eintreibung fiskalischer Gefälle *(exactio)*, die Ausübung amtlichen Zwanges gegen die Insassen der Immunität *(districtio)*.

Digitized by Google

wegen der von ihm ausgeübten niederen Gerichtsbarkeit auch als Schultheiß *(causidicus)* oder Centenar[8]. Der Vogt war der Patrimonialrichter der Immunität und zugleich Requisitionsbeamter für die staatlichen Gerichte bei Zustellungen und Exekutionen in den gefreiten Gebieten; eine eigene Vollstreckungsgewalt übte er nur innerhalb seines Wirkungskreises[9]. In kirchlichen Immunitäten fiel dem Vogt in der Regel auch die prozessualische Vertretung der Immunitätsgeistlichen vor den öffentlichen Gerichten anheim[10]. Die unter Karl dem Großen aufgehobene Organisation der Domänenverwaltung nach Gauen ist für die Immunitäten vorbildlich geblieben. Über mehrere Gaue erstreckte Immunitätsherrschaften mußten in jeder Grafschaft einen eigenen, in derselben begüterten Vogt haben[11]; Stiftsvögte sollten nach einer Bestimmung Karls in Gegenwart des Grafen und unter Mitwirkung des Volkes eingesetzt werden[12], falls nicht dem Stift ausdrücklich das freie Ernennungsrecht zugestanden war[13]. Die Kumulation einer Stiftsvogtei mit dem Grafen- oder Schultheißenamte war unzulässig[14]. Weltliche Immunitätsherren bedurften eines Vogtes nur, wenn sie die Gerichtsbarkeit nicht selbst verwalteten[15]. Immer bezog sich die Stellung des Vogtes nur auf die gerichtlichen Geschäfte; für die übrigen Immunitätsangelegenheiten hatten die Stifter regelmäßig eigene Beamte *(vicedomini, praepositi, oeconomi)*, meist geistlichen Standes[16], denen auch die Gerichtsbarkeit über die Grundholden übertragen werden konnte.

Das Immunitätsprivileg bezog sich auf alle fiskalischen Ansprüche gegen das gefreite Gebiet und seine Bewohner, mit Einschluß des servitium regis, nur die Verpflichtung zur Gewährung von Herberge und Unterhalt für den König und die von diesem mit einer Tractoria versehenen Personen, ferner zu Wachdienst und Burgwerk, Brücken- und Straßenbaupflicht und der Heerbann blieben bestehen, und dasselbe galt von den üblichen Jahresgeschenken an den König[17]. Von Zöllen befreite das Immunitätsrecht nicht, wenn die Zollstätte außerhalb des gefreiten Gebietes lag.

Der Immunitätsbann, durch den die Freiungen gegen Eingriffe Dritter, namentlich der Beamten, geschützt waren, betrug 600 Solidi, wovon ein Drittel an den Fiskus, das übrige an den verletzten Immunitätsherrn kam[18]; doch verfiel diese Buße nur bei Verletzung des besonderen Friedens, den

[8] Vgl. Waitz, IV. 463 f., 467.

[9] Vgl. Edikt von 614, c. 20. [10] Vgl. S. 181.

[11] Vgl. S. 193. Waitz, IV. 465, 470.

[12] Also ähnlich wie bei der Ernennung der Centenarien. Vgl. Waitz, IV. 468. Einmal wurde die Ernennung auch den Königsboten übertragen; zuweilen erfolgte die Ernennung durch den König selbst.

[13] Vgl. Waitz, IV. 469. [14] Vgl. ebd. 470. [15] Vgl. ebd. 471 f.

[16] Auch für diese galt derselbe Ernennungsmodus wie für die Vögte.

[17] Vgl. Waitz, IV. 313 ff. Sickel, a. a. O. XLIX. 347, 256 ff., 363 ff. Zollstätten innerhalb des gefreiten Gebietes waren im Zweifel in der Immunität mitbegriffen. Vgl. Sickel, a. a. O. 355.

[18] Vgl. Waitz, IV. 303 f.

Digitized by Google

die Wohnplätze und Ansiedelungen innerhalb der Freiung genossen, während Verletzungen der Immunitätsrechte auf der Feldmark wohl nur mit dem einfachen Königsbanne bestraft wurden[19].

Die Immunitätsprivilegien waren zunächst nur für das Reichskirchengut, das ohnehin dem Königsgute gleichgestellt wurde, berechnet. Immer bezog sich das Privileg auf sämtliche Besitzungen der gefreiten Kirche, auch auf ihren zukünftigen Erwerb; doch wurden dolose Übertragungen an Kirchen, die nur den Zweck der Befreiung von öffentlichen Lasten verfolgten, für wirkungslos erklärt. Weltliche Freiungen *(potestates)* und Immunitätsprivilegien für Privatkirchen kamen ursprünglich nur sehr vereinzelt vor, namentlich in Austrasien, wo es überhaupt nur wenig weltliche Grundherrschaften gab. Erst mit der Ausbildung des Benefizialwesens wurde die Zahl der weltlichen Immunitäten erheblich vermehrt, da die königlichen Benefizien die fiskalische Immunität behielten[20].

§ 28. Das Grundeigentum[1]. Die verschiedenen Grundsätze, welche von den Westgothen und Burgundern einerseits und den Franken andererseits bei der Niederlassung in Gallien beobachtet wurden[2], haben in ihren Nachwirkungen bis zur französischen Revolution angedauert. Südlich der Loire, in dem späteren Gebiete des *droit écrit*, hatten zwar die römischen Provinzialen im allgemeinen zwei Drittel ihres Grundbesitzes zur Bildung von Landlosen für die gothischen und burgundischen Heermannen abtreten müssen, da aber diese Abtretung nicht von Volk zu Volk, sondern von Person zu Person vorgenommen wurde, so trat der einzelne Germane durchaus in die römischen Grundbesitzverhältnisse ein, die deutsche Hufen- und Markenordnung fand hier keine Anwendung[3]. Nördlich der Loire

[19] Vgl. Waitz, IV. 308 ff. Sickel, a. a. O. XLIX. 331 ff. Heusler, a. a. O. 21 ff., hat aus diesem Gegensatze auf einen Zusammenhang der Immunität mit dem Asylrecht geschlossen.

[20] Vgl. Waitz, II. 2, S. 276. IV. 294 ff.

[1] Außer der § 10, Anm. 1—3 angeführten Litteratur vgl. Waitz, I. 117 ff. II. 1, S. 277 ff.; Über die altdeutsche Hufe, 1854 (a. d. Abh. d. Gött. Ges. d. Wiss.); Recht der salischen Franken 117 ff. Landau, Die Territorien 4 ff., 12 ff., 32 ff., 52 ff. Hanssen, Agrarhistor. Abhandlungen I. 148—165. II. 179—252. v. Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte I. 92—130, 207—225, 278 ff.; Ausbildung d. großen Grundherrschaften (Schmoller, Staats- u. sozialw. Forsch. I. 1, 1878). Lamprecht, Wirtschaftsleben I. 7—16, 43—51, 103 ff., 331 ff., 385 ff. Wagner, Allg. Wirtschaftslehre, 2. Aufl., I. 684—717. Heusler, Institutionen I. § 56. Grimm, RA. 492 ff. Thudichum, Gau- und Markverfassung 154—184. L. v. Maurer, Einleitung z. Gesch. d. Markenverfassung, 1854. Gierke, Genossenschaftsrecht I. 60—85. De Sloet, Overzicht van den landbouw in Duitschland (Van al's, 1871, S. 340 ff.). Laveleye-Bücher, Ureigentum 74—85. Pardessus, Loi Salique, diss. VIII. Guérard, Polyptique de l'abbé Irminon I. 475—502, 577—656. Arnold, Fränkische Zeit II. 19—46. Fustel de Coulanges, Recherches 295—356. Ross (s. S. 6) 78 ff.

[2] Vgl. S. 102 ff. v. Sybel, Entstehung des Königtums 425 ff.

[3] Gierke, Genossenschaftsrecht I. 80. Lamprecht, Beiträge z. Gesch. d. franz. Wirtschaftslebens (Schmoller, Staats- u. sozialwissensch. Forschungen I. 3. 1878), S. 36 ff. Die Bezeichnung der den einzelnen Heermannen bei der Landteilung zuge-

Digitized by Google

dagegen, in dem Gebiete, das man später als das des *droit coutumier* bezeichnete, behielten die Provinzialen alles, was sie hatten, neben ihnen aber, in ausgedehnten Gebieten, die von ihren bisherigen Herren verlassen waren oder bei der früheren dünnen Bevölkerung überhaupt noch keinen Herrn gehabt hatten, siedelten sich die Franken in geschlossenen Massen an und ihre germanische Art übte bald einen überwältigenden Einfluß auf die gesamten Grundbesitzverhältnisse, ja auf das Recht des neustrischen (d. h. neufränkischen) Landes überhaupt. Die Ansiedelung erfolgte bei den salischen Franken in altgermanischer Weise nach Dorfschaften[4]. Das System der Einzelhöfe[5], deren jeder von seiner Ackerflur umgeben war, während Wald und Weide Almende blieb, beschränkte sich von jeher auf die niederrheinisch-westfälische Tiefebene; ob die Einzelhöfe in den Alpen und den oberdeutschen Gebirgen noch in diese Zeit zurückreichen oder auf späterem Ausbau in der Almende beruhen, ist nicht mit Sicherheit festzustellen. Das Volksrecht der salischen Franken läßt schon bedeutende Fortschritte auf dem Gebiete der Landwirtschaft erkennen; wir erfahren von Gemüse- und Flachsbau, von Wiesen und Weinbergen[6], von umzäunten Feldern. Der Standpunkt der extensiven Feldgras- und Waldwechselwirtschaft mit periodisch wiederkehrenden Ackerverlosungen war demnach, abgesehen von einigen Gebirgsgegenden, in denen sich die alte Agrarverfassung fortgesetzt oder erneuert und zum Teil bis zur Gegenwart erhalten hat, bereits überwunden. Das Kulturland war von dem nur für Wald und Weide geeigneten Lande definitiv geschieden und in der durch die letzte Ackerverlosung begründeten Gewannlage dauernd in Privatbesitz übergegangen. Die durch den Flurzwang begründete Unterwerfung des einzelnen Besitzers unter das von der Gesamtheit befolgte Wirtschaftssystem war geblieben.

Die hier angedeutete, früher (S. 45 ff.) näher dargelegte Entwickelung hat sich bei den deutschen Stämmen und den Angelsachsen[7] in durchaus

---

wiesenen Anteile als *sortes* berechtigt zu der Annahme, daß hier ebenso wie bei der Hufenbildung eine Verlosung stattgefunden hat. Vgl. Anm. 80. Binding, Burg.-roman. Königreich 17 ff. Um dabei eine zu große Ungleichheit zu vermeiden, müssen aus den von den römischen possessores abgetretenen Stücken zuvor möglichst gleiche Landlose gebildet worden sein.

[4] Vgl. S. 12 f. Schröder, Franken 49 ff. Waitz, II. 1, S. 90 f. In der Lex Salica bezeichnet *villa* bald ein einzelnes Gehöft, bald ein ganzes Dorf.

[5] Vgl. Meitzen, Der Boden und die landwirtsch. Verhältnisse des preußischen Staates I. 345 ff. Lamprecht, Die ältesten Nachrichten über das Hof- u. Dorfsystem (Zeitschr. d. berg. Gesch.-Ver. XVI. 19 ff.). v. Inama-Sternegg, Untersuchungen über das Hofsystem im Mittelalter, 1872; Wirtschaftsgeschichte I. 39 ff. Roscher, Nationalökonomik des Ackerbaues, 8. Aufl., § 75. Maurer, Einleitung 10 ff.

[6] Vgl. Waitz, II. 1, S. 91 ff. Schröder, Die Ausbreitung des Weinbaues in Gallien (i. d. Monatsschr. f. d. Gesch. Westdeutschlands VI. 502 ff.). Mommsen, Römische Geschichte V. 98 f. Die Bekanntschaft der Lex Salica mit dem Weinbau ist allein schon ein zwingender Beweis dafür, daß dieselbe erst nach 486 entstanden sein kann.

[7] Über diese sind besonders die S. 6 angeführten Werke von Nasse und Ser-

Digitized by Google

gleichmäßiger Weise vollzogen und ihre Grundzüge bis Ende des 18., vielfach sogar bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts bewahrt. Sie ist in manchen Gegenden eine so stetige geblieben, daß die hier beigedruckte, nach einer Vorlage aus der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts entworfene Flurkarte noch ein anschauliches Bild der Flurverhältnisse der fränkischen Periode zu geben vermag.

Hatte man sich früher mit einer extensiven Wirtschaft begnügt, bei der in jedem Jahre nur ein kleiner Teil der Ackerflur unter den Pflug kam, während das übrige als Weide oder Niederwald diente, so kam man

FLURKARTE
zur Veranschaulichung der Felder- & Gewanneinteilung.

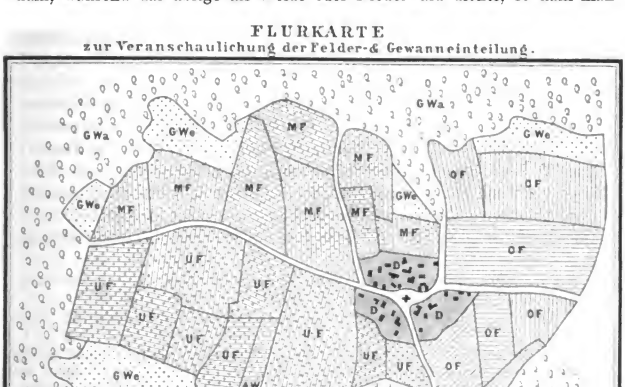
GWa
GWe
MF
OF
UF
D
AW
GWa
GWe
MF
OF
UF
D
AW
GWa
GWe
MF
OF
UF
D
AW

Ackerflur *(Esch)* wurde hiernach in drei möglichst gleiche *Felder (Schläge, Zelgen)* zerlegt, von denen immer je zwei in Saat standen, während das dritte *(Egert)* in Brache lag[9]. Der Reihe nach wurde also jedes Feld ein Jahr als Winteresch (mit Weizen, Spelt oder Roggen als Winterfrucht) und ein Jahr als Sommeresch (mit Hafer oder Gerste) benutzt; das dritte Jahr, als Brachfeld, diente es, soweit ein Bedürfnis dafür vorhanden war, zur Gemeindeweide. Das Sommerfeld wurde einmal, im Frühjahr, das für die Wintersaat bestimmte Brachfeld zweimal, um Johannis und im Herbst, gepflügt. Jedes Feld umfaßte je nach der größeren oder geringeren Bodenverschiedenheit eine größere oder geringere Zahl von *Kampen* oder *Gewannen*[10], die ihrerseits je in eine der Zahl der Höfe entsprechende Reihe paralleler Ackerbeete *(funiculi, rêp)* von gleicher Größe geteilt waren[11], so daß in der Regel zu jedem Hofe je ein Ackerbeet in jedem Gewann gehörte[12]. Die sämtlichen zu einem Hofe gehörigen Ackerfelder bildeten den Inbegriff einer *Hufe*[13], deren nach dem durchschnittlichen wirtschaftlichen Bedürfnis eines Hofes berechnete Größe fast überall 30 Tagwerk betrug[14]. Unter *Tagwerk (iurnale, iurnalis), Joch, Juchert (iugerum), Acker, Morgen* verstand man ursprünglich kein bestimmtes Flächenmaß, sondern so viel Ackerland, als man mit einem Pfluge an einem Tage zu bearbeiten vermochte[15], so daß sich für jede Hufe durchschnittlich eine jährliche

[9] Vgl. Grimm, DWB. II. 282. III. 34, 1140. Zelge (mnd. *tël*) bedeutet Pflugland und entspricht dem salischen *tilli* (S. 187, Anm. 25. 208, Anm. 81).

[10] Vgl. S. 48. Waitz, Hufe 25 f. Hanssen, a. a. O. I. 42 f., 156 f. II. 187 ff. Lamprecht, a. a. O. I. 335.

[11] Vgl. S. 48. Die salische Bezeichnung der Ackerbeete als *Eschrép* ist in der malbergischen Glosse *escrippas* in L. Sal. 27 § 25 (21) erkennbar. Vgl. Kern bei Hessels, Lex Salica, S. 502. Grimm bei Merkel, Lex Salica, S. XLVIII f. Die Lex Salica bezeichnet alles angebaute Land als labor oder messis. Vgl. meine Franken 58. Lamprecht, a. a. O. I. 13.

[12] Wenn ein Gewann für die erforderliche Zahl der Ackerbeete zu klein war, so mußte ein zweites Gewann aushelfen, wobei dann ein Ausfall in der Güte durch Zusatz in der Fläche beglichen wurde. Die einem angrenzenden Gewann vorliegenden und von diesem zur Pflugwende benutzten Ackerbeete *(Anwandäcker)* erhielten zur Entschädigung die doppelte Breite. Innerhalb der Gewanne galt, soweit der Zugang nicht durch Feldwege vermittelt wurde, zur Bestellungs- und Erntezeit eine gegenseitige Überfahrtsgerechtigkeit der Nachbarn, die sich in manchen Gegenden als Tritt- und Trattrecht, Samenweg, Dungweg oder unter anderen Namen bis zur Gegenwart erhalten hat.

[13] Vgl. Schmeller, Bayer. WB. I. 1039 (1. Aufl. II. 141). Waitz, Hufe 10 f.

[14] Vgl. Waitz, Hufe 26 f. Seebohm (deutsche Übers. v. Bunsen) 263 f. Lamprecht, a. a. O. I. 346. Eine völlige Gleichheit war selbstverständlich nicht möglich, da man bei schlechtem Boden notwendigerweise mehr brauchte, als bei gutem. So kommen auch Hufen von 20 und von 40 Tagwerken vor. Die Königshufe von 60 Tagwerken ist späteren Ursprungs.

[15] Vgl. Waitz, Hufe 28 f. Unter *Morgen* verstand man in manchen Gegenden nur die Arbeit eines Vormittags, also ein halbes Tagwerk. Wo aber die Hufengröße zu 30 Morgen angegeben wird, ist immer an den großen (Doppel-) Morgen zu denken. So rechnete man im Mittelalter die fuldische Hufe, die eine Doppelhufe (Königshufe) war, zu 60 Morgen, also die einfache Hufe zu 30 Morgen (Grimm, Weistümer III.

Digitized by Google

Pflugarbeit von 30 Tagen (10 für das Sommer-, 20 für das Brachfeld) ergab.

Im weiteren Sinne verstand man unter *Hufe* oder *mansus*[16] alles, was zu einem Hofe gehörte, also außer dem Ackerlande die regelmäßig eingezäunte Hofstätte mit Gebäuden, Garten und einem etwaigen Krautlande[17] und das Nutzungsrecht an der gemeinen Mark[18]. Der Gesamtwert einer Hufe mit allem Zubehör und Inventar entsprach dem Wergelde eines freien Mannes[19]. Hörige, die nur ein halbes Freienwergeld hatten, werden in der Regel auch nur eine halbe Hufe besessen haben[20]. Die Zahl der zu einem Dorfe gehörigen Hufen war sehr verschieden, sie scheint sich im allgemeinen zwischen 20 und 50 bewegt zu haben[21].

Die gemeine Mark oder Almende[22] umfaßte das ungeteilt gebliebene Wald- und Weideland, die gemeinen Gewässer und Brunnen, Steinbrüche, Lehm- und Sandgruben u. dgl. m.[23] Zu den Nutzungsrechten gesellte sich das im Laufe des Mittelalters so bedeutungsvoll gewordene Recht des Neubruches[24], d. h. die Befugnis, durch Rodung freies, dem Flurzwange nicht unterworfenes Land *(bîfang, captura, aprisio, proprisio,*

478. V. 264, 282), nach Dronke, Cod. dipl. Fuld. Nr. 25 (v. J. 765), 352, 707 zu dreißig *ingera* oder *iurnales*. Damit erledigen sich die Zweifel von Hanssen, a. a. O. II. 181 ff.

[16] Vgl. § 10 Anm. 23.

[17] Bezeichnungen der Hofstätte nebst allem Zubehör waren *mansus, curtis, area, hovastat*, ags. *worð, weorði*, alts. *wurð*, nd. *wurth*. Wo die Gärten für Gemüse- und Flachsbau nicht ausreichten, wurden den einzelnen Höfen außerhalb des Dorfes noch besondere, von dem Flurzwange befreite Feldstücke überwiesen, die regelmäßig eingehegt und in Norddeutschland als *Wurthen*, sonst in der Regel als *Feldgärten* oder *Krautland*, in der Lex Salica als *campus* bezeichnet wurden. Vgl. Waitz, Hufe 18. Hanssen, a. a. O. I. 160. Lamprecht, a. a. O. I. 13 Anm. 2. 403. Die malbergische Glosse *horto pondo* und *orthobano* (Lex Salica 27) für Garten und Feldgarten scheint auf Krautbeunde und Krautbann hinzuweisen (ort = goth. *aurts*, mnd. *wort*, d. i. Wurz, Kraut). Vgl. Kern bei Hessels, Lex Salica 500.

[18] Die im Mittelalter verbreiteten sächsischen Ausdrücke *were* und *echtwort* für das Nutzungsrecht an der gemeinen Mark sind ursprünglich Bezeichnungen des Hofes *(vestitura, area legitima)* gewesen. Vgl. Waitz, Hufe 39.

[19] Vgl. S. 77. Waitz, I. 127. II. 1, S. 278 ff.; Hufe 41.

[20] Vgl. S. 49, Anm. 22. [21] Waitz, Hufe 51 f.

[22] Vgl. § 10, Anm. 19. Waitz, Hufe 34 ff. Über die Bezeichnung *communia* vgl. Thévenin, Les communia (i. d. Mélanges Renier, Paris 1886, S. 121 ff.).

[23] Mühlen und Backöfen waren stets Privateigentum oder herrschaftliches Lehen, als markgenossenschaftliche Anstalten kommen sie nicht vor. Vgl. Thévenin, La propriété et la justice des moulins et fours (bei Monod et Thévenin, A la mémoire de G. Waitz, Paris 1886).

[24] Vgl. Beseler, Der Neubruch (i. d. Symbolae Bethmanno Hollwegio oblatae, Berolini 1868). Landau, a. a. O. 153 ff. Selbstverständlich konnte das Recht des Neubruches nur mit ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung der Gemeinde ausgeübt werden, wenn auch in dieser Periode bei dem Übermaße an Land schwerlich schon Beschränkungen stattgefunden haben. Vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht I. 68 f. Über die Stellung der Ausmärker vgl. Anm. 35.

Digitized by Google

novale) zu Eigentum zu erwerben[25]. Schon in der Karolingerzeit kamen auf diese Weise ganze Bifangshufen von 30 Morgen zusammenhängender Fläche zustande[26].

Außer dem durch Neubruch gewonnenen Lande befand sich nach den meisten Volksrechten auch das übrige Kulturland bereits im Privateigentum, so daß die ursprüngliche Regelmäßigkeit der Hufenordnung schon in dieser Periode vielfach durch Veräußerungen und Erbteilungen durchbrochen wurde. Bei der Ausbildung des Privateigentums an Grund und Boden haben zum Teil die römischen Verhältnisse mitgewirkt; auch das Eigentum an den Gebäuden, die als Fahrnis galten, konnte auf die Dauer nicht ohne Einfluß auf das Eigentum an der Hofstätte bleiben[27]; vor allem aber ist der beim Fruchterwerb zum Teil bis zur Gegenwart festgehaltene Gedanke, daß das Eigentum der Lohn der Arbeit sei, von entscheidender Bedeutung geworden[28]. Nachwirkungen der Feldgemeinschaft haben sich gleichwohl noch bis in die neuere Zeit erhalten[29]; dahin gehörte außer dem Flurzwange und der Mark- und Nachbarlosung namentlich die zuweilen noch nach Jahrhunderten wiederaufgenommene Neuverteilung der Ackerflur, die in Dänemark als Reebningsverfahren vollständig organisiert war, die Bezeichnung der Hufe als *Los (sors*, ahd. *hlôz*, alts. *hlôt)*[30], und der Rückfall aller durch längere Zeit unbebaut gebliebenen Felder der Dorfflur an die Almende[31]. Die in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts aufgezeichnete Lex Alamannorum behandelt den Streit über die Flurgrenze zweier Dörfer noch als reine Angelegenheit der beiden Gemeinden *(genealogiae)*, der Grenzprozeß bewegt sich ausschließlich zwi-

[25] Über bifang = occupatio vgl. S. 47, Anm. 14.

[26] Vgl. Dronke, Cod. dipl. Fuld. Nr. 352.

[27] Derselbe Vorgang hat sich im 14. Jahrhundert bei der Umwandlung der städtischen Hausleihe in rentenpflichtiges Eigentum vollzogen.

[28] Vgl. L. Baiwar. XVII. 2: *Ego habeo testes, qui hoc sciunt, quod labores de isto agro semper ego tuli, nemine contradicente, exarari, mundavi, possessi usque hodie, et pater meus reliquit mihi in possessione sua. — — — — Quia ego hoc — — vidi, quod istius hominis prior opera fuit in isto agro quam tua, et labores fructuum ille tulit.* L. Salica 9, 8, Zusatz: *cuius labor est.* 45, 2: *quod ibi laboravit.* Das technische Wort für Grundeigentum, *Erbe* (ahd. *arbi*), steht wahrscheinlich in Zusammenhang mit dem Worte *Arbeit*, vgl. Grimm, DWB. I. 538 f. Das Wort *alodis* ist wahrscheinlich gallischer Abstammung und erst durch die Vermittelung der fränkischen Gesetzgebungssprache (die Lex Salica gebraucht es noch für Eigentum an fahrender Habe, vgl. Anm. 36) nach Deutschland gekommen. Vgl. Müllenhoff bei Waitz, Recht der salischen Franken 278. Diez, WB. d. roman. Sprachen I. s. v. Allodio. Waitz II. 1, S. 287.

[29] Das Nähere hierüber gehört in die folgende Periode.

[30] Vgl. Grimm, RA. 534. Landau, a. a. O. 10 f. Lamprecht, a. a. O. I. 332. Waitz, II. 1, S. 289; Hufe 11. Forschungen z. deutsch. Gesch. XIX. 146, Anm. 1 und die daselbst angeführte Litteratur. Dronke, Trad. Fuld. S. 102, Nr. 112. Über die Bedeutung der gothischen, burgundischen, vandalischen *sortes* vgl. Anm. 3. Bei Du Cange, Glossar s. v. Sors Nr. 4 wird beides nicht gehörig unterschieden.

[31] Vgl. Grimm, RA. 82, 92 f., 525; Weistümer VII. 317, Nr. III.

Digitized by Google

schen diesen, die einzelnen Interessenten haben keinen Teil daran[32]. Auch ein Zusatzkapitel zu der Lex Salica, wahrscheinlich noch von Chlodovech selbst herrührend, sieht die Dorffeldmark noch als ein ungeteiltes Ganzes an, die Grenzen der einzelnen Ackerfelder erscheinen nur als Besitz-, nicht als Eigentumsgrenzen[33]. Überhaupt erkennt man, daß das salische Recht bis gegen das Ende des 6. Jahrhunderts noch wesentlich von dem Gedanken der Feldgemeingeschaft beherrscht wurde. Immobiliarprozesse und Immobiliarexekutionen waren der Lex Salica noch fremd, Rechtsgeschäfte über Liegenschaften kamen nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen vor[34]. Der Niederlassung eines Fremden oder Ausmärkers konnte jeder Gemeindegenosse binnen Jahresfrist widersprechen, und zwar nicht bloß, wenn es sich um die Gründung einer neuen Ansiedelung in der Almende handelte, sondern auch wenn der Fremde sich auf einem bestehenden Hofe im Dorfe *(super alterum)* niederlassen wollte[35]. Denn im Gegensatze zu der unbeschränkten Erbfolge in das Mobiliarvermögen[36] vererbte sich die Hufe nur auf die Söhne; waren keine Söhne vorhanden, so fiel sie an die Gemeinde *(vicini)* zurück; erst Chilperich dehnte das Successionsrecht auch auf die Töchter, Brüder und Schwestern aus, hielt aber für den Fall, daß solche nicht vorhanden waren, das Heimfallsrecht der Gemeinde aufrecht[37]. Die salische Feldgemeinschaft war in der karolingischen Zeit bereits verschwunden und hatte dem Privateigentum Platz gemacht[38]; die Umbildung scheint vom Erbrecht ausgegangen zu sein, das noch im Laufe des 7. Jahrhunderts die früheren Beschränkungen ganz abgeworfen hat[39].

Das Privateigentum beschränkte sich auf das angebaute oder frisch gerodete Land als den Lohn der Arbeit. Das der Kultur entzogene Land

---

[32] Lex Alamannorum 87. Die Bearbeitung dieser Stelle in der Lex Baiwariorum XII. 8 stellt sich schon ganz auf den Standpunkt des privaten Grenzstreites zweier Nachbarn *(commarcani)*. Über alamannisches Privateigentum an Grund und Boden im 7. und 8. Jahrhundert vgl. Hanauer, Paysans de l'Alsace 340 ff.

[33] Vgl. I. salisches Kapitular c. 9 (Behrend, Lex Salica 91). Vgl. meine Franken 58 f. Waitz, II. 1, S. 393. Lamprecht, a. a. O. I. 13 Anm. 3.

[34] Bei dem Verfahren der *chrenecruda* und beim *adfatimus*.

[35] Über den vielbestrittenen Titel 45 *De migrantibus* vgl. Anm. 45, meine Franken 55 ff. und die dort angeführte Litteratur. Waitz, I. 134. II. 1, S. 92. Lamprecht, Wirtschaftsleben I. 46. W. Sickel, i. d. Westdeutsch. Zeitschr. IV. 267; i. d. Gött. gel. Anz. 1886, S. 434 ff. Ross, a. a. O. 50 f. Thonissen, Organisation judiciaire de la loi Salique 362, 540. Fustel de Coulanges, Études sur le titre *de migrantibus* (i. d. Revue générale du droit, 1886).

[36] Vgl. Tit. 59 *De alodis*. Der größte Teil des Titels (§§ 1—4) handelt ausschließlich von der Mobiliarerbfolge. Über den Schlußsatz (§ 5) vgl. Anm. 81.

[37] Edict. Chilper. c. 3. Vgl. meine Franken 54. Gierke, Genossensch. I. 77 f.; Erbrecht und Vicinenrecht im Edikt Chilperichs (Zeitschr. f. RG. XII. 430 ff.). Waitz, I. 135. II. 1, S. 394. Lamprecht, Wirtschaftsleben I. 43 ff. Fustel de Coulanges, Recherches 301 f. Thudichum, Gau- u. Markverfassung 184 f. Ross, a. a. O. 48 f., 50 f.

[38] Vgl. meine Franken 54 f.

[39] Schon das Dekret Childeberts II. von 595, c. 1 (Boretius, I. 15) enthält eine Erweiterung des Erbrechts durch die Einführung des Repräsentationsrechts der Enkel. Vgl. auch S. 205.

Digitized by Google

war nicht Gegenstand des Privateigentums geworden, sondern es war entweder überhaupt herrenlos oder als Almende der markgenossenschaftlichen Nutzung der Hundertschaften unterworfen[40]. Die Wissenschaft ist darüber einverstanden, daß alles herrenlose, d. h. nicht in Privatbesitz übergegangene Land nach fränkischem Reichsrecht Eigentum des Königs war und nur mit seiner Bewilligung in Privathände übergehen konnte[41]. Dasselbe galt von den öffentlichen Flüssen, d. h. den Wasserstraßen, und von den Land- und Heerstraßen *(viae publicae)*, d. h. den großen Verkehrswegen im Gegensatze zu den Gemeinde- und Feldwegen[42]. Aber auch die Almenden standen den einzelnen nur zur Nutzung zu, sie befanden sich weder im Miteigentum, noch im Gesamteigentum der Genossen[43], sondern im Eigentum oder besser Obereigentum des Königs, der durch Niederlassungs- und Rodungsprivilegien über die Almenden ebenso wie über herrenlose Wild- und Ödländereien zu verfügen berechtigt war[44]. Der Unterschied bestand nur darin, daß es für die letzteren unbedingt einer königlichen Verleihung bedurfte, während die Almende dem Nutzungs- und Rodungsrecht der Markgenossen unterworfen war und durch Beschluß derselben fremden Ansiedlern auch ohne königliche Bewilligung eröffnet werden konnte[45]. Das Obereigentum des Königs muß sich bei den salischen

[40] Über die Centmarkgenossenschaften vgl. S. 47. v. Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte I. 35 ff. Thudichum, a. a. O. 127 ff. Lamprecht, a. a. O. I. 255 ff. Stüve, Wesen u. Verfassung der Landgemeinden 115 f. Gierke, Genossenschaftsrecht I. 59 f.

[41] Vgl. meine Franken 64. Waitz, II. 1, S. 308. II. 2, S. 316. IV. 135 f. Roth, Benefizialwesen 69 ff. L. v. Maurer, Einleitung 94 f., 108, 112 ff. Thudichum, Gau- und Markverfassung 138 f. Arnold, Ansiedelungen 557. Beseler, Neubruch 15 ff. v. Inama-Sternegg, a. a. O. I. 94, 115, 211, 281 f. Stobbe, Deutsch. Privatr. II. 1, § 91. Lamprecht, a. a. O. I. 14, 51. Die Franken haben besiegten Völkern wiederholt die Räumung ganzer Gebiete, die dann dem Könige anheimfielen und von diesem an seine Franken zur Ansiedelung geliehen wurden, auferlegt. Vgl. S. 102. v. Inama-Sternegg, a, a. O. I. 23, 93, 209 f., 212. Arnold, Ansiedelungen 210. Waitz, III. 153 ff.

[42] Vgl. bei Waitz, IV. 133 die Urkunde Ludwigs: *cuiuscumque potestatis sint littora, nostra tamen est regalis aqua.* Im Jahre 939 verschenkten die Könige Hugo und Lothar *ripas Ticini utrasque et ripaticum, quod inde exierit.* Forsch. z. deutsch. Gesch. X. 307 f. Das Strom- und Straßenregal des Mittelalters war nur eine Konsequenz des fränkischen Bodenregals. Vgl. auch Heusler, Institutionen I. 368 ff.

[43] Darauf hat Thévenin in der Anm. 22 angeführten Schrift mit Recht aufmerksam gemacht.

[44] Vgl. Lex Salica 14, 4 (Anm. 45); meine Franken 62 ff.; Ausbreitung der Franken (Forsch. z. deutsch. Gesch. XIX.) 147. Viollet, Précis historique 480. L. v. Maurer, Einleitung 106. Weitere Beispiele: Capitulare Saxonicum von 797, c. 10 (Boretius, I. 72) und Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte I. 282, Anm. 4. In Südfrankreich, wo es keine Almenden gab, beschränkten sich die königlichen Niederlassungsprivilegien auf das herrenlose Land. Vgl. die Erlasse von 812, 815, 816 zu Gunsten der spanischen Kolonisten (Boretius, I. 169, 262, c. 5, 263 f.).

[45] Die Behandlung fremder Ansiedler in den Dörfern war eine verschiedene, je nachdem dieselben einen Königsbrief *(praeceptum de rege, testamentum regis)* aufzuweisen hatten, oder nicht. Ersteren Falls bedurfte es keiner Genehmigung seitens der

Digitized by Google

Franken im 6. Jahrhundert noch auf die ganze Dorfflur erstreckt haben, da diese zwar schon in Privatbesitz, aber noch nicht in Privateigentum übergegangen, also noch nicht endgültig aus der Almende ausgeschieden war. Wir bezeichnen dies allgemeine Obereigentum des Königs, um es von dem unmittelbaren Eigentume an den in seiner Gewere befindlichen Krongütern zu unterscheiden[46] und zugleich seine spätere Verflüchtigung in einzelne Regalien anzudeuten, als Bodenregal[47]. Es ist bekannt, daß Wilhelm der Eroberer nach der Eroberung Englands das Bodenregal mit der äußersten Konsequenz durchgeführt hat[48]; ist ihm dabei das Recht des Siegers und der ideale Gedanke des reinen Feudalstaates zu Hilfe gekommen, so darf man doch den ersten Anstoß in den Auffassungen des französischen Staatsrechts suchen, und dies umsomehr, als auch in Frankreich der Satz „nulle terre sans seigneur" mit der Vorstellung des allgemeinen königlichen Obereigentums Hand in Hand gegangen ist[49]. Wie nahe der Gedanke des Bodenregals den Germanen überhaupt lag, erkennt man an dem dänischen Recht, das die Almenden und die aus denselben erwachsenen Dörfer für Königsgut erklärte und nur die Nutzung den Bauern zuwies[50], und an dem Rechte der Norweger, bei denen seit Harald Harfagri dasselbe galt[51].

Die Entstehung des fränkischen Bodenregals ist teils auf die Eroberung Galliens durch Chlodovech, teils auf das Wesen des merovingischen Königtums zurückzuführen. Die Eroberung Galliens war ein Werk des fränkischen Königs; mochte die Kriegsbeute geteilt werden, das eroberte Land,

---

Gemeinde; der Versuch, den Ansiedler auszutreiben oder in seinem Besitze zu beeinträchtigen, war nach L. Salica 14, 4 mit Zahlung des eigenen Wergeldes, nach L. Rib. 60, 3 mit der Strafe des Königsbannes bedroht. War dagegen der Fremde nicht durch den König zur Niederlassung ermächtigt, so bedurfte es zu seiner Aufnahme eines Gemeindebeschlusses, ohne den ihn bei Strafe niemand zur Einwanderung einladen durfte (Zusatz zu Lex Sal. 45, 2); jeder Nachbar, der nicht zugestimmt hatte, konnte den Zuzügling binnen Jahresfrist austreiben (vgl. Anm. 35). Man hat wohl die Niederlassungsprivilegien des Königs aus dem allgemeinen Bannrecht (S. 114 ff.) zu erklären gesucht, aber Verfügungen über fremdes Eigentum fielen nicht unter dasselbe. Außerdem spricht die Gleichstellung der Almenden mit den herrenlosen Ländereien dafür, daß jene wie diese als dem König zugehörig betrachtet wurden.

[46] Lex Ribuar. 76 unterscheidet zwischen *silva communis* (Almende) und *silva regis*.

[47] Vgl. meine Franken 62 ff., 77 ff. Lamprecht, a. a. O. I. 103 ff.

[48] Vgl. Gneist, Englische Verfassungsgeschichte 95, 101 f., 106 ff. Stubbs, Constitutional history of England I. 259 ff.

[49] Vgl. Warnkönig, Französ. Staats- und Rechtsgeschichte I. 202. II. 345 f. Laveleye-Bücher, Ureigentum 265 f.

[50] Vgl. Jütisch. Lov. I. 53 über einen Grenzstreit zwischen Nachbarn: *utan of thæt ær almænning, thæræ å kunung jorth ok bonder skogh* (d. h. „ausgenommen wenn es Almende ist, von welcher der König die Erde und der Bonde den Wald hat"). Vgl. ebd. III. 61 und L. v. Maurer, Einleitung 123.

[51] Vgl. K. Maurer i. d. Krit. Vierteljahrsschrift X. 268 f. L. v. Maurer, Einleitung 106.

Digitized by Google

soweit es nicht Privateigentum war, fiel dem König anheim, aus seiner Hand empfingen die Franken den Grund und Boden, auf dem sie sich niederließen. Sie wohnten nicht mehr nach altgermanischer Weise auf Volkland, sondern auf Königsland[52]. In Gallien selbst hatte sich, wie wir früher bemerkt haben, das altrömische Vektigalrecht vielfach erhalten; man darf annehmen, daß infolgedessen auch die römische Auffassung des Provinzialbodens als Eigentum des Reiches noch nicht ganz geschwunden war[53]. Da ist es kein Wunder, wenn die Könige sich als Obereigentümer des gesamten gallo-römischen wie des neufränkischen Bodens betrachteten und in dem Streben, die Acker- und Weidegelder auch in den altsalischen und chattisch-fränkischen Gebieten durchzuführen, überall die Umwandlung des Volklandes in Königsland durchsetzten; sie erreichten damit nur einige Jahrhunderte früher, was später den norwegischen und dänischen Königen und Wilhelm dem Eroberer gelang. Besonders unterstützt wurde diese Wandelung durch den Umstand, daß der fränkische König in den wesentlichsten Beziehungen seiner Gewalt an die Stelle des Landesthinges, d. h. des Volkes, getreten war[54]; so konnte es nur als eine Konsequenz erscheinen, wenn er auch als Subjekt des ager publicus an die Stelle des Volkes trat[55].

Das Bodenregal der fränkischen Könige ist zunächst in den Rodungs- und Niederlassungsprivilegien, dem Königszins, dem Stromregal und dem Forstbann, später auch auf dem Gebiete des Bergbaues und der Salzgewinnung praktisch geworden[56]. Aber auch die Stellung des Königtums gegenüber dem Kirchengute, soweit es sich nicht um reine Privatkirchen in grundherrlichem Eigentume handelte[57], ist nur von dem Standpunkte des Bodenregals zu erklären. Die unter den Merovingern erst vereinzelt hervortretende[58], seit den arnulfingischen Hausmeiern aber mit rücksichtsloser Konsequenz durchgeführte Theorie von dem Obereigentume des

[52] Vgl. Eichhorn, Staats- u. Rechtsgeschichte I. 189. Roth, Benefizialwesen 74 f.

[53] Vgl. S. 181 f., 187 f. [54] Vgl. S. 110, 113 f., 149, 169.

[55] Vgl. Lamprecht i. d. Jahrbüchern für Nationalökonomie u. Statistik, N. F. IX. 132.

[56] Vgl. S. 187 f., 189 f. Der Zusammenhang des Forstbannes mit dem Bodenregal wird von Heusler, a. a. O. I. 370 f., und W. Sickel, Zur Geschichte des Bannes 45 ff., bezweifelt. Daß die Jagd in den Almendewäldern und die Fischerei in den Almendegewässern an sich zu den markgenossenschaftlichen Nutzungen gehörten, ist nicht zu bestreiten. Ebenso aber steht urkundlich fest, daß der König, unbekümmert hierum, für sich oder andere ganze Gaue und Gewässer einforsten und dadurch den in denselben berechtigten Markgenossenschaften Jagd und Fischerei, soweit er sie für sich oder den von ihm Begünstigten vorbehalten wollte, entziehen konnte. Es verhielt sich damit ganz wie mit den Rodungsprivilegien. Die Beispiele, daß die Zustimmung der Interessenten eingeholt wurde, gehören erst späteren Jahrhunderten an.

[57] Vgl. Löning, Kirchenrecht der Merovinger 638 ff.

[58] Vgl. S. 188 Anm. 28. Hinschius, Kirchenrecht II. 621 ff. Löning, a. a. O. 357, 374 f., 689 ff. Als bloße Munt oder Vogtei wird das Verhältnis aufgefaßt von Heusler, a. a. O. I. 315 ff.

Digitized by Google

Königs an dem gesamten öffentlichen Kirchengute[59] entspricht durchaus der Stellung, welche der König den Almenden gegenüber einnahm[60]. In beiden Richtungen vermochte sich das Bodenregal länger zu behaupten, weil es hier keinen Konflikt mit erbrechtlichen Ansprüchen gab. Dagegen ist das Bodenregal im Kampfe mit dem Erbrecht schon früh unterlegen. Man darf zweifeln, ob es in den Gebieten des „droit écrit", abgesehen von Flüssen, herrenlosen Ländereien und Kirchengütern, überhaupt durchgedrungen ist[61]. Auch in Neustrien und Austrasien hat es seit dem 7. Jahrhundert wohl überall dem Privateigentume Raum geben müssen und sich nur auf den Almenden behauptet.

Bei den Angelsachsen hatte sich, infolge der weit geringeren Kraftentfaltung ihres Königtums[62], der altgermanische Gedanke des allgemeinen Volklandes in Geltung erhalten. Der Übergang von Volkland in Privateigentum vollzog sich zwar auch hier durch königliche Verleihung, aber der König handelte dabei nur als das verfassungsmäßige Organ des Volkes, nicht wie der Frankenkönig als der an die Stelle des Volkes getretene alleinige Träger der Staatsgewalt. Da die Verleihungen durch die Überreichung eines Königsbriefes *(landbôc, liber originalis, liber antiquus, Urbuch)* erfolgten, so wurde das verliehene Gut selbst als Buchland *(bôcland)* dem Volklande *(folcland)* entgegengesetzt[63].

Dem angelsächsischen Buchlande entsprach bei den Franken das durch *praeceptum* oder *testamentum regis* übertragene Land, das man wegen der hier allein zulässigen Übertragungsform durch einen Königsbrief[64] nicht unpassend als „Briefland" bezeichnet hat[65]. Derartiges Briefland beruhte stets auf einer besonderen königlichen Landschenkung, also auf einer Spezialverleihung, und stand im Gegensatze zu den an ganze

[59] Vgl. S. 141, 143, 157. Waitz, IV. 153—164, 183 ff., 212 ff. Sohm, i. d. Jenaer Litt.-Zeitung 1879, S. 172. Meine Franken 82. W. Sickel, Zur Geschichte des Bannes 45. Th. Sickel, i. d. Sitz.-Ber. d. Wien. Akad. XLIX. 315. Heusler, a. a. O. I. 318 ff. faßt auch das Obereigentum des Reiches als bloße Munt auf.

[60] Die merovingischen *precariae verbo regis* (vgl. Löning, a. a. O. 691 f.) und die karolingischen Kirchenbenefizien (S. 158 f.) müßten ohne das Bodenregal als unerträgliche Gewaltakte, die unter Teilnahme des Bonifatius festgestellte *divisio* der Kirchengüter müßte als die gesetzliche Sanktion eines Kirchenraubes erschienen sein.

[61] Vgl. Laferrière, Hist. du droit français IV. 418 f.

[62] Vgl. § 17 Anm. 42. 72. Sohm, Reichs- u. Gerichtsverfassung 24 f., 57 ff. Brunner, Rechtsgeschichte der Urkunde I. 158.

[63] Vgl. Brunner, Rechtsgeschichte der Urkunde I. 151—208. Lodge, i. d. Essays in anglo-saxon law 91 ff., 100 ff. Seebohm (übersetzt von Bunsen), a. a. O. 109 f. R. Schmid, Gesetze der Angelsachsen 538, 575 ff. Kemble, Saxons in England I. cap 11. K. Maurer, i. d. Krit. Überschau I. 107 ff. Über das altangelsächsische, schon früh von dem Buchland aufgesogene adeliche Stammgut *(edel)* vgl. Brunner, a. a. O. 153, 192. v. Amira, Erbenfolge 90.

[64] Vgl. meine Franken 79. Sohm, Zur Gesch. d. Auflassung (i. d. Straßburger Festgabe für Thöl, 1879) 114 f., 116 Anm. 50; Fränk. Recht u. römisches Recht 52. Brunner, Die Landschenkungen der Merovinger u. der Agilolfinger (i. d. Sitz.-Ber. d. Berl. Akad. LII. S. 1173—1202) 22 Anm. 1.

[65] Vgl. Lamprecht, Wirtschaftsleben I. 47.

Digitized by Google

Gemeinden zur Ansiedelung eingeräumten Dorffluren, bei denen der einzelne Markgenosse schon aus dem Grunde keine Verbriefung erhielt, weil die Niederlassung der Gemeinden nach den Grundsätzen der Feldgemeinschaft, also zu Gesamtrecht, erfolgte. Ebendarum bildeten die königlichen Landschenkungen als Verleihungen zu Herrenrecht einen Gegensatz zu den Ansiedelungen zu Nachbarrecht[66]. Wir haben zwar gesehen, daß königliche Ermächtigung dem *homo migrans* auch die Niederlassung in einer Gemeinde gewähren konnte (Anm. 45), in der Regel aber handelte es sich bei den Landschenkungen der fränkischen Könige entweder um die Übertragung unmittelbarer Krongüter oder um herrenlose Wildländereien, die durch den Begünstigten erst urbar gemacht werden sollten, Aufgaben, die naturgemäß nur von vermögenden, über zahlreiche Arbeitskräfte verfügenden Personen übernommen werden konnten[67]. So standen von vornherein die in den Dörfern auf ihrer Hufe sitzenden Bauern *(gipüron)* oder Nachbarn *(nahkipüri, vicini)*[68] mit ihren genossenschaftlichen Einrichtungen, mit Almende und Flurzwang und dem Heimfallsrecht der Gemeinde, den von den Gemeindeverbänden eximierten Gutsherren geistlichen oder weltlichen Standes gegenüber. Der bis dahin nur in den römischen Landesteilen bekannte Unterschied zwischen Groß- und Kleinbesitz fand auf dem Wege der königlichen Landschenkungen auch in Neustrien und Austrasien eine immer zunehmende Bedeutung. Die Großgrundbesitzer *(potentes, qui per diversa possident)* unterschieden sich von den einfachen Hufenbesitzern *(minoflidi)* der Dörfer[69] auch darin, daß sie nicht wie diese ihr ganzes Besitztum selbst bewirtschafteten, sondern daß neben dem Herrn- oder Fronhofe *(mansus indominicatus)* mehr oder weniger zahlreiche Höfe für Unfreie und Hörige errichtet wurden, die man mit besonderen Hufen *(mansi serviles, litiles)* zu eigener Wirtschaft ausstattete und dafür zu Abgaben an den Herrnhof und zu Frondiensten auf den zu diesem gehörigen Ländereien verpflichtete. So bildeten sich eigene Hofgemeinden, denen nicht selten seitens der Herren auch Wälder und Weiden zu markgenossenschaftlicher Nutzung überwiesen wurden. Durch die zuerst nur von den geistlichen Grundherrschaften geübte Praxis, Teile ihres Grundbesitzes auch an Freie zu Prekarien- oder Benefizienrecht zu verleihen[70], wurden jene Hofgemeinden mehr und mehr auch auf freie „Landsiedel"

[66] Vgl. meine Franken 52 f., 78 f. Gierke, Erbrecht u. Vicinenrecht (i. d. Zeitschrift f. RG. XII.) 436 ff. Auch die Lex Burgund. 54, 1 unterschied diejenigen, die ihren Grundbesitz durch *largitas* des Königs erhalten hatten, von den auf Grund der *hospitalitas* auf ihrem Landlose Angesiedelten.

[67] Seit Karl dem Großen hat die Krone in dieser Richtung auf das umfassendste für den Ausbau des Landes Sorge getragen. Näheres in der folgenden Periode.

[68] Vgl. Grimm, DWB. I. 1176 f. VII. 22 f., 57.

[69] Über *minoflidus* vgl. meine Franken 54 und Zeitschr. f. RG. XX. 18. Siehe auch § 29.

[70] Vgl. Waitz, II. 1, S. 290 ff. IV. 179 f.; Entstehung der Vassallität 37 f. Roth, Feudalität 142 ff. Löning, a. a. O. 705 ff. v. Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte 120 ff.

Digitized by Google

oder „Landsassen“[71], deren Hufen man als *mansi ingenuiles* zu bezeichnen pflegte, ausgedehnt. So setzten sich die herrschaftlichen Güter aus dem Herrnhofe und den in der Gewere von freien, hörigen oder unfreien Hintersassen befindlichen Höfen *(mansi vestiti)* zusammen[72].

Das Herrnland wurde wegen des auf demselben befindlichen Herrnhauses *(sala, salihus, selihus)* auch als „Salland“ *(terra salica)* bezeichnet[73]. Der Begriff des Sallandes fiel demnach ursprünglich vorwiegend mit dem des Brieflandes zusammen. Erst im Laufe der Zeit, nach Ausbildung des Privateigentums in den Dorfgemeinden, kamen im Wege der Veräußerung auch nach Nachbarrecht angelegte Hufen mehr und mehr in grundherrlichen Besitz, so daß nun auch in den freien Bauerdörfern Herrnhöfe *(mansi indominicati)* und Landsiedelhöfe *(mansi vestiti)*, sowie der hier bis dahin unbekannt gewesene Begriff des Sallandes Eingang fanden[74].

Das an dem königlichen Brieflande begründete Recht war ein verschiedenes, je nach der Stellung des Empfängers. Gewisse Privilegien wurden demselben zwar stets zu teil; das Briefland genoß einen erhöhten Rechtsschutz[75] und mag auch von jeher Freiheit von der Abgabe des „Landrechts“ besessen haben[76]. Im übrigen aber trat ein bemerkenswerter Unterschied darin hervor, daß der Grundbesitz der Kirchen dem Obereigentume des Königs unterworfen blieb[77], während die weltlichen Herren Eigentümer des geschenkten Landes wurden. Zwar war ihr Eigentum ein sehr beschränktes, aber diese Beschränkungen hatten ihren Grund nicht in dem Bodenregal, sondern beruhten in dem Wesen der germanischen Landschenkung überhaupt[78]. Hiernach wurde, wenn nicht aus-

---

[71] Vgl. Steinmeyer u. Sievers, Glossen I. 40 f.: *acola qui alienam terram colit, lantsidileo der framade erda niuzzit.* Vgl. ebd. I. 312. II. 609: *inquilinus lantsazo.*

[72] Hufen, die nicht zum Herrnhofe gehörten, aber aus irgend einem Grunde mit keinem Kolonen besetzt waren und darum gleichwohl vom Herrnhofe aus bewirtschaftet werden mußten, hießen mansi absi. Vgl. Waitz, Hufe 44. v. Inama-Sternegg, a. a. O. 129, 309.

[73] Vgl. meine Franken 53. Waitz, II. 1, S. 284 f.

[74] Über die Annahme, daß der ursprüngliche Begriff des Sallandes gerade bei den zu Nachbarrecht angelegten Hufen zu suchen sei, vgl. Anm. 81.

[75] Vgl. Lamprecht, a. a. O. I. 46 f.

[76] Vgl. S. 187, 204. Meine Franken 70 f. Indem die Herren die ihnen selbst erlassene Abgabe gleichwohl für ihre Rechnung von ihren Hintersassen erhoben, war der erste Anstoß zu der Umwandlung dieser Abgabe aus einer hoheitlichen in eine grundherrliche gegeben.

[77] Vgl. S. 204 f. und die von Lamprecht, a. a. O. I. 104 Anm. 2 angeführte Urkunde von 762.

[78] Über den wahren Charakter der germanischen Landschenkungen, namentlich der prinzipiell ganz übereinstimmenden Schenkungen der fränkischen Könige und der bairischen Herzöge, hat erst die Anm. 64 angeführte Untersuchung von Brunner Licht verbreitet. Meine frühere Ansicht über die Fortdauer des Bodenregals gegenüber dem Brieflande ist dadurch berichtigt; hier kann nur noch von einzelnen Regalien, aber nicht von dem allgemeinen Bodenregal die Rede sein. Im übrigen sind über alles folgende außer Brunner zu vergleichen Waitz, II. 1, S. 309—329. IV. 205 ff., Vassallität 71 ff. und meine Franken 78 ff.

Digitized by Google

drücklich ein anderes ausgemacht war[79], immer nur lebenslängliches Eigentum übertragen, das der König im Falle schweren Undankes oder, wenn der Beschenkte es nur als Ausstattung eines Amtes erhalten hatte, nach Verlust des Amtes wiederzurücknehmen konnte. Veräußerungen waren dem Inhaber nur mit Genehmigung des Königs oder durch die Hand des Königs gestattet[80]. Bei dem Tode des Schenkers oder des Beschenkten bedurfte es einer Erneuerung der Schenkung. Ein Erbrecht stand nur den männlichen Descendenten zu[81]; waren solche nicht vorhanden, so trat, im Gegensatze zu dem Heimfallsrecht der Gemeinden bei den Hufen zu Nachbarrecht (S. 201), der Heimfall an den König ein[82]. Seit der Entstehung des Benefizialwesens (S. 157 ff.) wurden diese Landschenkungen der Könige seltener, ohne doch ganz außer Übung zu kommen.

§ 29. Die Stände[1]. Die ständischen Verhältnisse hatten sich unter dem Einflusse der politischen wie wirtschaftlichen Wandelungen erheblich

[79] Vereinzelt kamen auch königliche Landschenkungen zu vererblichem und veräußerlichem Rechte vor.

[80] Vgl. die jedenfalls auf Briefland zu beschränkende Verordnung Ludwigs des Kindes von 900 bei Dronke, Cod. dipl. Fuld. Nr. 647 (meine Franken 80, Anm.) und über die Veräußerung der Kirchengüter Karls II. Capitulare missorum Suessionense von 853, c. 12 (Mon. Germ. Leg. I. 420. Regino, de synod. causis I. c. 81). Zuweilen erteilte der König seine Genehmigung zur Veräußerung schon im voraus in der Verleihungsurkunde. Bei Veräußerungen vor dem Könige genügte die stillschweigende Genehmigung desselben.

[81] Vgl. Lex Burgund. 1 § 3. Lex Salica 59 § 5. Brunner, a. a. O. 16, 24 f. Gierke, Erbrecht u. Vicinenrecht 441 ff. Meine Franken 54 f., 79. Nachdem Chilperich die Erbfolge in den Besitz zu Nachbarrecht auf die erste Seitenlinie und auch auf die weibliche Verwandtschaft ausgedehnt hatte, paßte die ursprüngliche Bestimmung der Lex Salica über die Immobiliarerbfolge nur noch auf das Briefland, weshalb die Handschriften die Worte *de terra* umwandelten in *de terra salica*. Diese Änderung ist zuerst in einem verloren gegangenen Text (von Waitz, Recht der sal. Franken 11, und Sohm, Reichs- u. Gerichtsverfassung 41, als Text D bezeichnet) aus dem Ende des 6. Jahrhunderts vorgenommen. Man hat sie auf das salische Land, im Gegensatze zu dem freivererblichen römischen Lande, beziehen wollen (vgl. Sohm, a. a. O. 45. Hube, Loi Salique, S. XI), während der herrschaftliche Besitz mit einem Saal, d. h. einem Herrnhause, im Gegensatze zu dem Bauernhofe (*flet*, vgl. Zeitschr. f. RG. XX. 18) gemeint war. Diese Textänderung, die später der Anlaß geworden ist, von einem *salischen Erbfolgerecht* oder *salischen Gesetz* in diesem Sinne zu reden, muß bald nach dem Edikt des Chilperich, durch das sie nötig geworden war, stattgefunden haben. Möglicherweise enthielt schon das Edikt selbst in dem durch Entstellung unverständlichen Schlußsatze des c. 3 (De tilli) eine Hindeutung auf das Erbrecht in betreff des Brieflandes. Vgl. § 26 Anm. 25. Lamprecht, a. a. O. I. 44 f. Gierke, a. a. O. 434 ff.

[82] Vgl. meine Franken 54.

[1] Vgl. Waitz, II. 1, S. 217—277, 348—383. III. 148 ff. IV. 324—362; Recht der sal. Franken 97 ff. Arnold, Fränk. Zeit II. 189 ff. Brunner, bei Holtzendorff, Encyklopädie 202 f. Daniels, Handbuch § 140. Fustel de Coulanges, Institutions I. 471 ff.; Recherches 206 ff. Gaupp, Recht u. Verf. der Sachsen 29 ff., 39, 99 ff., 218 ff. Gierke, Genossenschaftsrecht I, 117 ff., 121 ff. Göhrum, Lehre v. d. Ebenbürtigkeit I. 27—97. Grimm, RA. 265 ff., 300 ff. Guérard, Polyptique d'Irminon I. 199—474.

Digitized by Google

verändert. Der alte Geschlechtsadel vermochte sich dem starken fränkischen Königtume gegenüber nicht zu erhalten; er verschwand unter dem neuen Dienstadel, den nicht die Geburt, sondern die Ehre des Königsdienstes über die übrigen Klassen erhob. Die Franken haben schon zur Zeit der Lex Salica außer dem königlichen Geschlechte der Merovinger keinen Adel mehr gekannt, dagegen tritt derselbe in den Volksrechten der übrigen Stämme noch deutlich hervor. Die Edelinge waren durchweg, namentlich bei den Sachsen, durch ein höheres Wergeld und eine entsprechend höhere Buße vor den Freien ausgezeichnet[2]. Bei den Sachsen liegen unverkennbare Spuren einer von den Edelingen über die Freien ausgeübten Herrschaft vor, die zwar in den Gesetzen Karls des Großen schon einen patrimonialen Charakter trägt, vor der Unterwerfung des Volkes aber hoheitlicher Natur gewesen sein muß. Man erkennt in den sächsischen Edelingen die Angehörigen der alten, im Laufe der Zeit zu erblicher Gewalt gelangten Fürstengeschlechter, die durch Karl den Großen zwar mediatisiert, aber doch im Besitze gewisser Herrscherrechte belassen und auch sonst vielfach ausgezeichnet wurden[3]. Ebensowenig läßt es sich bezweifeln, daß auch die fünf bairischen Adelsgeschlechter, die neben dem Herzogshause der Agilolfinger bestanden und zu dem halben Wergelde des letzteren, aber zu dem doppelten der Freien angesetzt waren, aus alten Herrschergeschlechtern hervorgegangen sind, die durch die Bildung des bairischen Stammesreiches oder auch erst durch die Unterordnung desselben unter das fränkische Reich mediatisiert sein mochten[4].

v. Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte 58 ff., 225 ff. Lamprecht, Wirtschaftsleben I. 51 ff., 1146 ff. Leo, Rectitudines singularum personarum 151 ff. G. L. v. Maurer, Fronhöfe I. 5—112, 265 ff., 275 ff., 306 ff., 318 ff., 378 ff. K. Maurer, Wesen des ältesten Adels, 1846; i. d. Krit. Überschau I. 405 ff. II. 30 ff., 423 ff. Pardessus, Loi Salique, diss. 4—7. Roth, Feudalität, Abschn. IV. v. Savigny, Beitr. z. Rechtsgesch. des Adels (Abh. d. Berl. Akad., 1836) 6 ff. Schmid, Gesetze der Angelsachsen 664 ff., 673, 675 f. v. Sybel, Entsteh. d. Königtums 453 ff. Thonissen, Organisation judiciaire de la Loi Salique 90 ff. Viollet, Précis historique 213 ff., 250 ff.

[2] Nach altalamannischem und mittelfriesischem Rechte hatte der Adeliche das anderthalbfache Freienwergeld (vgl. Anm. 13), dagegen das doppelte bei den Baiern, Burgundern (Anm. 13), Ost- und Westfriesen und Langobarden, das dreifache bei den Thüringern. Auch bei den Angelsachsen galt, wenigstens nach dem Rechte von Kent (Hlothar u. Eadric c. 1, c. 3), der *eorl* dreimal so viel wie der *ceorl*, während die Einschätzung des *þegn* zum sechsfachen Werte des Gemeinfreien einer sehr viel späteren Rechtsbildung angehört und für die ursprüngliche Stellung des angelsächsischen Geburtsadels nicht als Zeugnis dienen kann (vgl. K. Maurer i. d. Krit. Überschau II. 412). Es ist daher wahrscheinlich, daß auch die sechsfachen Buß- und Wergeldtaxen des sächsischen Adels auf einer erst unter Karl dem Großen eingetretenen Verdoppelung oder Verdreifachung der früheren Sätze beruhen. Vgl. Waitz, III. 149. IV. 324 f. Wie sehr der Adel, nachdem er seinen Frieden mit Karl gemacht und das Christentum angenommen hatte, des Schutzes gegen die eigenen Volksgenossen bedurfte, erkennt man u. a. aus den Capitula de part. Sax. c. 12, 13 und Lex Saxonum c. 25, 26.

[3] Vgl. S. 107, Anm. 9.

[4] Vgl. Merkel, Die Adelsgeschlechter im bair. Volksrecht, i. d. Zeitschr. f. RG. I. 255 ff. Waitz, II. 1, S. 371 f. Riezler, Gesch. Baierns I. 122 f.

Digitized by Google

Der fränkische Geburtsadel war schon zur Zeit Chlodovechs völlig unter der königlichen Beamtenaristokratie verschwunden[5]. Dieselbe Entwickelung vollzieht sich bei den Gothen und später bei den Angelsachsen und Norwegern fast vor unseren Augen[6]. Der gallische Geburtsadel war schon in der römischen Zeit in den Dienstadel aufgegangen[7]. Bei den Alamannen ist von dem noch um die Zeit Chlothars II. hervortretenden Geburtsadel etwa zwei Jahrhunderte später keine Spur mehr vorhanden[8]. Da durch den jedem Stande, selbst den Unfreien, zugänglichen Königsdienst Wergeld und Buße des Geburtsstandes verdreifacht wurde[9], so stand der freie Franke, der in der Trustis oder im Hofdienst angestellt war oder ein höheres Staatsamt bekleidete, mit seinem Wergelde von 600 Solidi weit über allen Edelingen der übrigen Stämme, selbst das hohe Wergeld des sächsischen Adels (1440 sächsische Schillinge oder 960 fränkische Solidi) konnte sich mit dem seinigen nicht messen, da dieses in Silber-, ersteres aber den Friesen und Sachsen gegenüber in Goldschillingen berechnet wurde[10]. Wollten die Edelinge dem Beamtenstande nicht nachstehen, so mußten sie selbst in diesen eintreten. Innerhalb des Beamtenstandes aber gab nur die höhere Amtsstellung und nicht die höhere Geburt den Vorzug.

Der Beamtenaristokratie, zu der auch die Bischöfe gehörten, stellte sich die Klasse der Großgrundbesitzer zur Seite. Während diese in den römischen Provinzen ebensowohl durch ihre Zahl wie durch ihren Reichtum von vornherein außerordentlich ins Gewicht fielen, standen in den deutschen Gebieten den bäuerlichen Kleinbesitzern zunächst nur die Edelinge mit ihren adelichen Stammgütern gegenüber[11]. Aber auch hier zeigte sich alsbald die ausgleichende Kraft des Königtums: zwischen den Kleinbesitz zu Nachbarrecht und das Volkland oder Königsland auf der einen und das Adelsgut (ags. *êðel*, altfries. *ithel*) auf der anderen Seite schob sich das königliche Buch- oder Briefland[12], zwischen die Kleinbesitzer *(minoflidi, minores)* und den Stammesadel traten die neuen Grundherren als Mittelfreie *(mediani, medii, mediocres)*[13]. Auch ihr Besitz war

[5] Vgl. Waitz, II. 1, S. 367 ff.

[6] Vgl. K. Mauber, Wesen des Adels 52 ff., 150—191; i. d. Krit. Überschau II. 423 ff.

[7] Vgl. Waitz, II. 1, S. 368 f.

[8] Vgl. Anm. 13. Waitz, II. 1, S. 370 f. Der letztere macht mit Recht darauf aufmerksam, daß sich auch der burgundische Adel offenbar schon zur Zeit der Lex Burg. in dem Übergange vom Geburtsadel zur Berufsaristokratie befunden hat.

[9] Vgl. S. 118, 130, 135, 137.

[10] Vgl. S. 184, Anm. 12.

[11] Vgl. S. 49.

[12] Vgl. S. 205 ff. Über den friesischen *ithel* vgl. v. Richthofen, Untersuchungen über fries. Rechtsgeschichte II. 1041 ff.; Altfries. WB. 720.

[13] Vgl. L. Burg. 2, 2, wo das 300 Sol. betragende Wergeld des Adelichen *(optimas nobilis)* dem der *mediocres* (L. Burg. 101 auch *leudes*) von 200 Sol. und dem der *minores* von 150 Sol. gegenübergestellt wird. In derselben Abstufung nennt Pact. Alam. II. 37—41 den *primus Alamannus* mit 240 Sol., den *medianus Alamannus* mit 200 Sol. und den *minoflidus* mit 160 Sol. an Wergeld, während die Lex Alam.

Digitized by Google

Herrenbesitz, nicht Nachbarbesitz, war Salland, nicht Fletland[14]. Kein Wunder, daß der ausschließlich auf die Verschiedenheit des ursprünglichen Erwerbes gegründete Gegensatz zwischen Buchland und Adelsgut bald in Vergessenheit geriet[15] und daß auch innerhalb des Kreises der Großgrundbesitzer, dem seit der Entstehung des Lehnswesens auch die königlichen Vassallen angehörten, zwischen Adelichen und Nichtadelichen nicht weiter unterschieden wurde. Zwar waren die Grundherren als solche in der Regel nicht durch ein höheres Wergeld ausgezeichnet[16], aber zu der hohen sozialen Stellung, die sie durch ihren Reichtum und die Freiheiten ihres Besitzes von vornherein einnahmen, kamen die grundherrlichen Rechte gegenüber zahlreichen Hintersassen und seit Karl dem Großen auch die besondere Stellung, die ihnen in Heer und Gericht eingeräumt wurde[17], so daß sie zusammen mit den höheren Beamten und den Antrustionen unbedingt die erste Klasse der Unterthanen des fränkischen Reiches bildeten, die man nicht eigentlich als Adel bezeichnen kann, weil die Erblichkeit fehlte, die aber als Aristokratie durchaus an Stelle des Adels getreten war, diesen in sich aufgenommen hatte und selbst alle Keime zur Erblichkeit und somit zu einem neuen Geburtsadel in sich trug.

Man bezeichnete die Mitglieder des ersten Standes mit Vorliebe, wenn auch untechnisch, mit dem einfachen Volksnamen, zumal als „Franken“[18] oder als die „Leute“ *(leudes)*[19], daneben begegnen andere

69, 1. 4 nur noch den *mediocris* mit 200 Sol. und den *liber* mit 160 Sol. kennt. Über diese von den meisten falsch ausgelegte Standesabstufung und über den *minoflidus* als gemeinfreien Bauern vgl. S. 206, meine Franken 53 f. und Zeitschr. f. RG. XX. 18 f.

[14] Vgl. S. 207.

[15] Vgl. S. 205, Anm. 63. Der fränkische Begriff *terra salica* umfaßte alles Herrenland, also außer dem Brieflande auch die Güter des Adels, mochte dieser seiner persönlichen Vorrechte verlustig gegangen sein oder dieselben volksrechtlich noch bewahrt haben.

[16] Eine Ausnahme fand nur bei den Burgundern und Alamannen statt, vgl. Anm. 13.

[17] Vgl. S. 152, 166 Anm. 43. 176 f.

[18] Vgl. Waitz, II. 1, S. 272 f. IV. 325 f. Der mit dem dreifachen Wergelde ausgestattete *homo Francus* der Lex Chamavorum ist als Angehöriger des fränkischen Dienstadels aufzufassen. Vgl. Sohm, i. d. Mon. Germ. Leg. V. 271, Note 2.

[19] Das bei sämtlichen Germanen vorkommende Wort bedeutet zunächst schlechthin die Volksgenossen, wie ags. *leod* das Volk, ags. *leodgeld*, fränk. *leudis leodis* das Wergeld. Vgl. Grimm, RA. 652; DWB. VI. 837 f. Müllenhoff bei Waitz, Recht der sal. Franken 288. Es ist das Verdienst von Roth, Benefizialwesen 276 ff., die Unhaltbarkeit der früheren Ansicht, welche das Wort als technische Bezeichnung der königlichen Getreuen, namentlich der Empfänger von Königsgut auffaßte, nachgewiesen zu haben. Dagegen steht fest, daß das Wort thatsächlich ebenso wie der Volksname als ehrende Bezeichnung gerade der ersten Klasse unter den Volksgenossen verwendet wurde. Vgl. Waitz, II. 1, S. 348 ff. So wird es L. Burg. 101 als gleichwertig mit *mediocris* zur Bezeichnung des (nichtadelichen) Großgrundbesitzers verwendet (s. Anm. 13). Wie das erste salische Kapitulare c. 9 (Behrend, Lex Salica, S. 91) den letzteren als *melior* dem *minoflidus* gegenüberstellt, so findet

Digitized by Google

Ausdrücke, die sie als die Ersten und Angesehensten des Volkes oder als die „Hochfreien" kennzeichneten[20]. Ihnen gegenüber hießen dann die unabhängig gebliebenen Grundeigentümer bäuerlichen Standes schlechthin *liberi, ingenui, boni homines*, mit Rücksicht auf ihren geringeren Besitz *minoflidi, minores, pauperes*, mit Rücksicht auf die ihren Grundbesitz belastenden Abgaben *bargildi*[21]. Mehr und mehr aber machte sich bemerklich, daß diese freien Grundbesitzer nicht mehr die unterste Klasse unter den Freien waren, da die unter Seniorat, Mithio und sonstige grundherrliche Gewalt geratenen freien Hintersassen bereits erheblich tiefer standen und sich dem Stande der Hörigen angenähert hatten[22]. Die freien Grundbesitzer des Mittelstandes wurden daher auch als „Mittelfreie" *(mediocres)* bezeichnet, während die hintersässigen Bauern und Vogteileute nunmehr als die „Minderfreien" *(minores)* erschienen[23].

Die wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen hatten sonach die Auflösung des Freienstandes in drei Klassen herbeigeführt. Während die Klasse der Hochfreien den alten Geburtsadel mehr und mehr absorbierte und sich darauf vorbereitete, ganz an dessen Stelle zu treten, waren die Minderfreien, deren Zahl sich auf Kosten des Mittelstandes immer mehr vergrößerte, in eine persönliche Abhängigkeit geraten, die den Unterschied gegen die in ihrer sozialen Stellung zum Teil bedeutend gehobenen Klassen der unfreien und hörigen Leute fast verschwinden ließ.

Die Unfreien gehörten rechtlich auch jetzt noch ausschließlich in die Privatrechtssphäre ihres Herrn und nahmen keinen Teil am staatlichen Leben, aber sie genossen bereits einen gewissen strafrechtlichen Schutz und ihre Tötung wurde fast allgemein nach bestimmten Ansätzen, die sich mehr und mehr dem Begriffe eines wirklichen Wergeldes näherten.

---

sich in dem vielbesprochenen c. 3 des Edikts des Chilperich vielleicht der Gegensatz der bäuerlichen *terra* des *vicinos habens* und des den *leodis* gehörigen urbar gemachten Landes *(tilli)* angedeutet. Vgl. S. 208, Anm. 81. Waitz, II. 1, S. 350, Note. Lamprecht, Wirtschaftsleben I. 44 f. Gierke, i. d. Zeitschr. f. RG. XII. 456 ff.

[20] Namentlich begegnen Bezeichnungen wie *proceres, primates, primores, principes, optimates, meliores, magnati, maiores natu, seniores, potentes*. Vgl. Waitz, II. 1, S. 363 f. IV. 326 ff. Dagegen bezeichnet *nobilis* in fränkischen Quellen den Freien oder den freien Grundbesitzer schlechthin. Vgl. ebd. IV. 329 ff.

[21] Vgl. Waitz, IV. 331 f. Der Name der Bargilden kommt zuerst in einem Kapitulare Karls des Großen (Boretius, I. 185, c. 4) vor. Er war auch in Italien bekannt (ebd. 325, c. 3) und ist für Westfranken durch das Ed. Pistense von 864, c. 32 (Mon. Germ. Leg. I. 496) bezeugt. An der Identität mit den im Mittelalter bezeugten Würzburger Bargilden, den westfälischen *bergildi*, den friesischen *berielda* und den Biergelden des Sachsenspiegels läßt sich nicht zweifeln. Vgl. Waitz, V. 287 f. Richthofen, Altfr. WB. 626. Die Bedeutung des Wortes ist noch nicht aufgeklärt, doch scheint die Pflicht des Königszinses darin angedeutet. Die Erklärung aus einem Bierzins (Grimm, RA. 313 f.) ist ebenso undurchführbar wie die aus einem Urbarzins, da *bar = urbar* nicht vorkommt.

[22] Gegen die Annahme von Roth, daß die freien Zinsleute keine Freizügigkeit besessen hätten, vgl. Waitz, IV. 336, Note 1.

[23] Vgl. Waitz, IV. 331, Note 1. 332, Note 3.

Digitized by Google

und nicht mehr nach ihrem individuellen Sachwerte gebüßt[24]. Das Dreifache an Buße und Wergeld galt für die Königs- und Kirchenknechte *(servi regis, s. fiscales, s. ecclesiae)*[25], die sich insofern desselben Privilegs wie die königlichen und zum Teil auch die kirchlichen Beamten erfreuten. In der Karolingerzeit wurden sie von den Hörigen nicht mehr unterschieden; die Unfreien und Hörigen auf den Krongütern bildeten seitdem die einheitliche Klasse der Fiskalinen[26]. Die erste Stellung unter den Königsknechten nahmen die im persönlichen Dienst des Königs befindlichen *pueri regis* ein, die selbst zur Aufnahme in die Trustis und zu höheren Ämtern gelangen konnten. Aber auch unter den sonstigen Unfreien bildeten die Mitglieder der Hausdienerschaften *(vassi, ministeriales, pueri, famuli)*, die naturgemäß nur bei reichen Grundherrschaften vorkommen konnten und außer für den persönlichen Dienst auch als bewaffnetes Gesinde für Jagd und Fehde verwendet wurden, eine besonders bevorzugte Klasse. Dieselben waren regelmäßig nach dem Vorbilde der königlichen Hausdienerschaft (§ 20) auf die verschiedenen Hofämter verteilt, und zwar vielleicht schon in dieser Zeit nach Familien, so daß jeder schon durch seine Geburt einem bestimmten Hofamte zugewiesen war[27]. Die übrigen Unfreien waren, entsprechend der altgermanischen Sitte (S. 37), die auch in den römischen Landesteilen allgemeinen Eingang gefunden und die Latifundien mit ihren ausgedehnten Sklavenwirtschaften gesprengt hatte, zum größten Teil gegen Zins- und Dienstpflicht auf eigener Scholle angesiedelt, nur auf den königlichen Gütern wurde eine beschränkte Herrenwirtschaft mit arbeitenden Knechten getrieben. Die angesiedelten Knechte *(servi casati, mansuarii)* fanden anfangs nur auf den Herrengütern, wo sie mit Fronland ausgestattet wurden, oder auf Neubruchland in den Almenden ihr Unterkommen, drangen aber später mit dem grundherrlichen Besitz auch in die Bauerdörfer ein, in denen sie als Inhaber von *mansi serviles* ihren Platz neben den freien und hörigen Hufnern einnahmen. Ihre Fronarbeit beschränkte sich in der Regel auf drei Tage

[24] Vgl. Jastrow, Zur strafrechtlichen Stellung der Sklaven bei Deutschen und Angelsachsen (Gierke, Untersuchungen II. 1878). Besonders lehrreich ist die Lex Frisionum, die in ihrem ältesten Bestande (Mitte des 8. Jahrhunderts) noch den einzelnen Sachwert maßgebend sein läßt (1, 11. 4, 1), während das karolingische Gesetz (15, 4) dem Unfreien bereits das halbe Litenwergeld (ein Viertel des Freienwergeldes) zu teil werden läßt.

[25] Vgl. Waitz, II. 1, S. 227 f.

[26] Vgl. Waitz, IV. 347 ff.

[27] Vgl. Brunner, bei Holtzendorff, a. a. O. 203. An der Spitze der Hausdienerschaft stand der Altknecht *(seniskalk, maior domus)*. vgl. S. 136, Anm. 3. Da derselbe Beamte altn. *dróttaeti* genannt wurde, was dem mhd. *truhtsaze* (mnd. *droste*, altfries. *drusta*) entspricht und *praeses familiae* bedeutet, so darf man wohl vermuten, daß auch der deutsche Seneschalk den ihm seit der späteren Karolingerzeit gewöhnlich beigelegten Namen Truchseß schon früher auch geführt hat. Die Übersetzung mit *dapifer infertor* dürfte dann auf einer mißverständlichen Ableitung (aus *truht* = *Speise*, statt *truht* = *Schar*) beruht haben. Vgl. Grimm, DWB. II. 1438. Lexer, Mhd. WB. II. 1542.

Digitized by Google

in jeder Woche, die übrige Zeit gehörte ihnen, so daß sie, namentlich wenn sie ein Handwerk betrieben, auch in der Lage waren, eigenes Vermögen zu erwerben[28]. Während die *mansuarii* als glebae adscripti, also als unbewegliche Sachen, behandelt wurden und wie die Leibeigenen des Mittelalters nur mit ihrem Grundstück veräußert werden konnten, galten die unangesiedelten Hofknechte *(mancipia, iuniores,* ags. *þeow)* als bewegliche Sachen und konnten als solche frei, nur nicht außerhalb der Provinz oder außer Landes, veräußert werden[28a]. Diese niedrigste Klasse der Knechte, die wohl vornehmlich aus Kriegsgefangenen und Schuldknechten ergänzt wurde (wer sich freiwillig in Knechtschaft ergab, suchte doch seine wirtschaftliche Existenz sicherzustellen), kam namentlich auch auf den Höfen leibeigener Bauern, die selbst wieder solche Leute in ihrem Vermögen besaßen, vor.

Die private Freilassung hatte im Laufe der Zeit ihre rein prekäre Wirkung (S. 38) verloren, indem sie den Freigelassenen und seine Nachkommen in den Stand der Hörigen erhob. Die alten Staatshörigen[29] sind verschwunden; zum Teil waren sie durch die völlige Einverleibung in das fränkische Reich zu freien, nur königszinspflichtigen Unterthanen geworden; zum Teil mag es den Königen oder dem Adel im Laufe der Zeit gelungen sein, die früher dem Staate zustehende Gewalt über die Hörigen für sich zu erwerben[30], wodurch dieselbe, namentlich wenn sie dann wieder auf andere übertragen wurde, einen privaten Charakter annehmen mußte. Die in den römischen Landesteilen vorgefundenen Kolonen *(tributarii)*, die im wesentlichen den Hörigen gleichgestellt wurden und allmählich ganz in diese aufgegangen sind[31], mögen einen weiteren Anstoß zur Ausbildung der privaten Hörigkeit gegeben haben, namentlich ist die Klasse der Hörigen dann aber durch private Freilassungen vermehrt, bei manchen Stämmen vielleicht erst durch diese begründet worden[32]. Die Hörigen wurden als Liten, Aldien, Barleute, Barschalke bezeichnet[33]. Sie standen unter dem Volksrecht und besaßen in der Regel das halbe Wergeld und die halbe Buße der Freien[34]. Das Verhältnis zu ihrem Herrn wurde als Munt aufgefaßt; es war der familienrechtlichen Munt

[28] Vgl. Guérard, a. a. O. 304 ff. Jastrow, Über das Eigentum an und von Sklaven nach den deutschen Volksrechten (Forsch. z. deutsch. Gesch. XIX. 626 ff.).

[28a] Vgl. Seebohm (übers. v. Bunsen), Die engl. Dorfgemeinde 108.

[29] Vgl. S. 39 f.

[30] So namentlich wohl bei den Sachsen, bei denen die den Liten zustehende Beteiligung am öffentlichen Leben vermuten läßt, daß ihre Abhängigkeit ursprünglich nur öffentlich-rechtlicher Natur gewesen ist.

[31] Vgl. Waitz, II. 1, S. 239 ff.

[32] So wohl bei den Thüringern und Burgundern, vgl. S. 39, Anm. 15. Unter den Karolingern scheint es eine Freilassung zu Litenrecht nicht mehr gegeben zu haben. Vgl. Waitz, IV. 353.

[33] Vgl. S. 39 f. Außer der Anm. 1 angeführten Litteratur vgl. Boos, Liten und Aldionen nach den Volksrechten, 1874.

[34] Nur nach L. Rib. 62, 1 brachte die Freilassung zu dem Rechte eines *tributarius* (Kolonen?) oder *litus* keine Wergeldserhöhung mit sich. Erst das Capitulare

Digitized by Google

nachgebildet, trug aber, seiner Entstehung gemäß, mehr den Charakter eines Gewaltverhältnisses. Alle Liten waren glebae adscripti, sie besaßen keine Freizügigkeit[35], konnten also den ihnen überwiesenen Hof nicht einseitig aufgeben, andererseits aber auch nicht ohne den Hof veräußert werden[36]. Wer zu Litenrecht freigelassen wurde, was an sich in formloser Weise geschehen konnte[37], mußte von seinem Herrn mit einem Zinsgute *(mansus litilis)* ausgestattet werden[38]. Die Liten konnten Eigentum erwerben, aber nur in beschränktem Maße darüber verfügen[39]. Sie konnten auch Knechte und selbst Liten in ihrem Vermögen haben[40]. Ihre Leistungen an den Herrn waren feststehende und der Willkür des letzteren entzogen[41]; bei Freigelassenen richteten sie sich in erster Linie nach den seitens des Herrn mit der Freilassung verbundenen Bedingungen *(leges domini)*[42]. Regelmäßig hatte der Lite von seiner Person, unabhängig von den auf dem Gute ruhenden Verpflichtungen, einen Leibzins *(litemonium)* an den Herrn zu entrichten und gewisse Frondienste zu leisten. Bei Heiratsbewilligungen, deren die Liten wenigstens zu allen Ehen außerhalb der Hofgenossenschaft bedurften[43], erhob der Herr wohl regelmäßig eine Abgabe; heiratete eine Litin, so mußte der Brautkauf mit dem Herrn abgeschlossen werden[44]. Im übrigen war die Stellung der Liten bei den verschiedenen Stämmen eine überaus verschiedene und es würde ein vergeblicher Versuch sein, ihre Verhältnisse auf ein ursprünglich einheitliches Prinzip zurückzuführen[45]. Bei den Sachsen bildeten die Liten einen Teil des Volkes. Sie nahmen an der Heerpflicht, der Dingpflicht und den übrigen öffentlichen Lasten neben den Edelingen und Freien teil[46]. Die friesischen und zweifellos auch die sächsischen Liten besaßen das Fehderecht[47], also auch das Recht, ihre Angelegenheiten persönlich vor Gericht zu vertreten; ihre Unthaten wurden ausschließlich von ihnen gebüßt und gingen den Herrn, sobald dieser sich von dem Verdachte der Mitschuld

---

legi Ribuariae addit. von 803, c. 2 (Boretius, I. 117) setzte das ribuarische Recht mit den übrigen Volksrechten in Einklang. Vgl. L. Chamav. 5.

[35] Vgl. S. 40. Boos, a. a. O. 50.

[36] Vgl. Waitz, II. 1, S. 237.

[37] Vgl. Ed. Roth. 224, 4. Liutpr. 23.

[38] Vgl. Waitz, II. 1, S. 236 f.

[39] Näheres darüber § 35.

[40] Vgl. L. Fris. 11, 1. Ed. Roth. 235.

[41] Ed. Grim. 1.

[42] Ed. Roth. 226.

[43] Vgl. L. Sax. 65.

[44] Vgl. Ed. Liutpr. 126, 139. L. Sax. 65. Die freie Frau eines Liten kam infolge des Brautkaufes in die Munt seines Herrn und konnte daher zur Eingehung einer zweiten Ehe oder zur Rückkehr in die Munt ihrer Familie nur durch einen Rückkauf der Munt gelangen. Vgl. Ed. Roth. 216. Ganz anders war die Lage der mit einem Römer verheirateten freien Langobardin (Ed. Liutpr. 126), woraus sich die Unrichtigkeit der Annahme von der Identität der Römer und Aldien im Langobardenreiche ergiebt. Vgl. meine Geschichte d. ehel. Güterrechts I. 20 f., 27 f.

[45] Darin hauptsächlich beruht der Fehler in den nur auf das langobardische Recht gestützten Ausführungen von Heusler.

[46] Vgl. Capitulatio de part. Sax. c. 15, 17. Capitulare Saxonicum c. 5. Boos, a. a. O. 30 f.

[47] L. Fris. II. 5, 8.

Digitized by Google

gereinigt hatte, nichts an[48]. Bußen und Wergelder, die für Verletzung oder Tötung von Liten verwirkt wurden, kamen nur zu einem Teil an den Herrn, das übrige erhielten die Liten selbst[49]. Dagegen hatten die langobardischen Aldien, deren Lage überhaupt eine weit ungünstigere war, keine persona standi in iudicio, als Kläger wie als Beklagte mußten sie vom Herrn im Gericht vertreten werden; dieser war für die von ihnen verwirkten Bußen persönlich verantwortlich, und was für Tötungen und Verletzungen seiner Aldien an Wergeldern und Bußen einging, gehörte ihm[50]. Eine Mittelstellung nahmen die fränkischen Liten ein. Klagen gegen dieselben gingen zunächst gegen den Herrn, der sich aber durch Gestellung des Liten ganz aus der Sache ziehen und dem letzteren die alleinige Verantwortung überlassen konnte[51]. Andererseits gehörten die Liten zu den *sperantes* des Herrn, dem es auf Grund seiner Schutzpflicht oblag, ihre Interessen in Fehde und Rechtsgang wahrzunehmen und die gegen sie verwirkten Bußen und Wergelder einzutreiben[52]. Ob der Herr bei Streitigkeiten seiner Liten untereinander eine eigene Gerichtsbarkeit auszuüben hatte, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen; wo der Herr die Immunität besaß, unterstanden die Liten seiner Immunitätsgerichtsbarkeit[53].

Der Stand der Liten konnte außer durch Vererbung und formlose Freilassung auch durch Verheiratung einer Freien mit einem Liten (Anm. 44) und durch freiwillige Ergebung begründet werden[54]. Andererseits vermochte der Lite auch durch Loskauf oder durch freien Entschluß des Herrn zu voller Freilassung zu gelangen[55].

Das fränkische Recht hatte hierfür die Form der Freilassung durch Schatzwurf[56]. Dieselbe wurde wie jede Freilassung zu vollem Rechte nicht durch den Herrn selbst, sondern durch eine Zwischenperson vollzogen, die den Liten von dem Herrn zu treuer Hand empfing, um auf diese Art in augenscheinlicher Weise die Absonderung des Freizulassenden aus der Hausherrschaft (der Were) des bisherigen Herrn darzulegen[57].

---

[48] Vgl. L. Fris. II. 9. III. 4. V. 6. L. Sax. 17. 18. Capit. Sax. 3. G. Meyer, i. d. Zeitschr. f. RG. XV. 109.

[49] Vgl. L. Fris. I. 4, 7, 10. XV. 3.

[50] Vgl. Ed. Roth. 258. Liutpr. 68. G. Meyer, a. a. O. 108 f. Heusler, Institutionen I. 123 ff. Es war nur eine persönliche Gunst, die Liutprand seinen Knechten und Aldien erwies, indem er den Verwandten eines Getöteten „zum Troste" einen Teil des Wergeldes abtrat. Vgl. Notitia de actoribus regis c. 3. 4.

[51] Vgl. L. Sal. 50. L. Chamav. 44. Brunner. Mithio und sperantes (s. § 24. Anm. 2) 12 f. G. Meyer, a. a. O. 109.

[52] Vgl. Brunner, a. a. O. 9 f. [53] Vgl. S. 174 ff.

[54] Vgl. L. Fris. 11, 1.

[55] L. Fris. 11, 2. Ed. Liutpr. 106, 140. Pact. Alam. II. 48. Vgl. Winogradoff, Die Freilassung zu voller Unabhängigkeit in den deutschen Volksrechten (Forsch. z. deutsch. Gesch. XVI. 599 ff.).

[56] Vgl. besonders Brunner, Die Freilassung durch Schatzwurf (i. d. Histor. Aufsätzen z. Andenken an Waitz, 55—72).

[57] Vgl. S. 62.

Digitized by Google

Der Freilassungsakt selbst war ein Formalakt, der darin bestand, daß der Treuhänder dem Freizulassenden, zum Zeichen des Verzichts auf den bisher von ihm gezahlten Leibzins, einen Denar oder „Schatz" aus den Fingern schnellte. Der Akt mußte in Gegenwart des Königs vorgenommen werden; im Laufe der Zeit wurde es aber mehr und mehr üblich, den Freizulassenden dem Könige selbst zu übergeben, so daß dieser als Treuhänder den Freilassungsakt persönlich vollzog. Ursprünglich wohl nur bei Liten gebräuchlich, wurde die Freilassung durch Schatzwurf schon früh auch bei angesiedelten Knechten üblich; bei der untersten Klasse der Unfreien, den unangesiedelten Hofknechten *(mancipia)*, hat sie keinen Eingang gefunden. Dem fränkischen Volksrecht entsprungen, hatte die Denarfreilassung doch ihren Schwerpunkt in der Mitwirkung des Königs, also im Amtsrecht, und gelangte infolgedessen allmählich zu territorialer Geltung im ganzen Reiche. Der durch Schatzwurf Freigelassene *(homo denarialis, denariatus)* erhielt die vollen Rechte eines freien Franken; denn daß er, wenn er ohne in der Freiheit erzeugte Kinder starb, durch den König beerbt wurde, war nur eine Folge der durch die Freilassung bewirkten Zerschneidung seiner früheren Verwandtschaftsbande. Die Mitwirkung der königlichen Gewalt hatte ursprünglich sogar die Folge, daß auch die Freilassung durch einen Unbefugten unbedingt aufrecht erhalten wurde; erst ein Gesetz des 7. Jahrhunderts beschränkte die Folgen der denariatio auf die Fälle der rechtmäßigen Freilassung[58].

Manches deutet darauf hin, daß der König bei der Freilassung durch Schatzwurf nur an die Stelle der Landesthinges getreten war[59]. Auch die Alamannen haben eine Freilassung in der Volksversammlung gekannt[60]. Bei den Langobarden war die urgermanische Freilassung durch Wehrhaftmachung *(gairethiux, thinx)* in der Volksversammlung in Gebrauch geblieben[61]. Als gleichwertig mit derselben hatte sich wie bei den Franken eine Freilassung durch den König als Treuhänder ausgebildet[62], die unter Liutprand eine Verbindung mit der römischen Freilassung vor dem Altar einging[63]. Während diese beiden Freilassungsformen die volle Freiheit gewährten, den Freigelassenen volkfrei *(fulcfree)* und selbmündig *(amund)*

[58] Vgl. L. Sal. 26. L. Rib. 57.

[59] Vgl. Sohm, Reichs- und Gerichtsverfassung 46 ff. Über die in ihrer eigentlichen Bedeutung noch nicht enträtselte Freilassung per hantradam (L. Chamav. 11. 12) vgl. ebd. 573 ff. und Havet, L'affranchissement per hantradam (Nouv. Revue hist. I. 657 ff.).

[60] Pact. Alam. II. 48.

[61] Vgl. S. 38, 51. Zeitschr. f. RG. XX. 54 ff. Über die sächsische und angelsächsische Freilassung durch Waffenreichung vgl. ebd. 55.

[62] Die Freilassung *in pans i. e. per votum regis.* Ed. Roth. 224, 2. Vgl. Ed. Liutpr. 140.

[63] Ed. Liutpr. 9. Später war die Mitwirkung des Königs nicht mehr notwendig, es genügte die Herumführung um den Altar durch den Priester. Vgl. Ed. Liutpr. 23, 55, 140. Auch das alamannische Recht (Pact. Alam. II. 48) kannte die Freilassung vor dem Altar.

Digitized by Google

machten[64], gab es eine weniger vollkommene Freilassung, die zwar im Gegensatze zu der Stellung der Aldien den Freigelassenen volkfrei machte, aber doch ein Schutzverhältnis des bisherigen Herrn bestehen ließ, so daß der Freigelassene nicht *amund* wurde[65].

Eine ähnliche Zwischenstufe zwischen den Freigelassenen zu Liten- und zu vollem Freienrecht kannten auch die Franken[66]. Zunächst nahmen die *homines regii* eine solche ein, zu denen die ohne Schatzwurf, durch bloßen Freibrief, freigelassenen Königssklaven und die von ihren früheren Herren formlos (durch Freibrief) freigelassenen, aber ausdrücklich der Munt des Königs überwiesenen Privatsklaven gehörten. Denselben standen die vor dem Altar durch Einhändigung eines Freibriefes *(tabula)* Freigelassenen *(tabularii)*, nachdem die Kirche im 7. Jahrhundert die Munt über dieselben ganz allgemein bewilligt erhalten hatte, als *homines ecclesiastici* zur Seite. An Wergeld wurden denselben die nach den Formen des römischen Rechts Freigelassenen *(homines Romani)*, die als freie Römer galten, gleichgestellt. Auch die Kirchen- und Königsleute waren zu Diensten und Abgaben verpflichtet, die Kirchenleute besonders häufig zu einer Abgabe in Wachs, wovon sie auch Wachszinsige *(cerarii, cerocensuales)* genannt wurden. Ihre materielle Stellung entsprach im wesentlichen derjenigen der Liten, gleich diesen waren sie regelmäßig auf einem Hofe angesiedelt und entbehrten die Freizügigkeit. Als Muntleute des Königs oder der Kirche genossen sie aber einen höheren Rang und waren als Hintersassen derselben der königlichen oder kirchlichen Immunitätsgerichtsbarkeit unterworfen.

Unter den Karolingern verschwanden die Unterschiede innerhalb der verschiedenen Klassen der Hörigen mehr und mehr.

Über die Stellung der Römer im fränkischen Reiche haben wir bereits früher gehandelt[67]. Die Juden[68] nahmen unter den Franken, im Gegensatze zu dem Reiche der Westgothen, eine leidlich günstige Stellung ein, da sie sich durch ihren Handel und durch die unter ihnen verbreitete Arzeneiwissenschaft vielfach unentbehrlich machten. Dieselben waren persönlich frei und konnten Grundbesitz erwerben, durften aber keine christlichen Knechte haben, auch war ihnen der Zutritt zu den öffentlichen Ämtern verschlossen. Unter sich lebten sie nach ihrem jüdischen Recht[69], dagegen hatten sie Christen gegenüber nur die Befugnis, sich von gerichtlichen Anschuldigungen durch einen nach jüdischem

[64] Ed. Roth. 224. Liutpr. 55. Aistulf 11, 12.

[65] Vgl. Ed. Roth. 224, 3. 225.

[66] Über diese vgl. Waitz, II. 1, S. 232 ff. Zeitschr. f. RG. XX. 23 f. Sohm, i. d. Zeitschr. f. RG. V. 432 ff. Mayer, Entsteh. d. Lex Ribuaria 131 ff. Löning, Kirchenrecht der Merovinger 228 ff. Roth, Feudalität 288 ff. G. Meyer, Zeitschr. f. RG. XV. 109 f.

[67] Vgl. S. 102. Siehe auch oben Anm. 44.

[68] Vgl. Stobbe, Die Juden in Deutschland 3 ff. Waitz, IV. 343 f. Löning. a. a. O. 51 ff. Heusler, a. a. O. I. 147 ff. Boretius, Capitularia I. Nr. 131.

[69] Vgl. § 30, Anm. 13.

Digitized by Google

Ritus geschworenen Eid zu reinigen. Ein Volksrecht besaßen sie nicht, weder das römische, noch das jüdische; der Rechtsschutz, den sie genossen, beruhte ausschließlich auf dem ihnen vom Könige gewährten Schutze, war also nur ein prekärer[70]. Besondere Privilegien erhielten die ausdrücklich in den Königsschutz aufgenommenen Juden[71]. Ein allgemeiner Judenschutz des Königs im Sinne des Mittelalters scheint dem fränkischen Reiche noch unbekannt gewesen zu sein.

Drittes Kapitel.

Die Rechtsquellen.

Litteratur: Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen I. 1860. Gengler, Germanische Rechtsdenkmäler, 1875. Davoud-Oghlou, Histoire de la législation des anciens Germains I. II. 1845.

§ 30. Die Rechtsbildung im allgemeinen. Die germanische Auffassung des Rechts als *Ehe*, d. h. ewige Ordnung (S. 11), war mit der Ausbildung einer eigentlichen gesetzgebenden Gewalt unvereinbar. Das Recht *(êwa, lag, lex)* wurde nicht gemacht, sondern nur bezeugt. Es fand wie ehedem seinen Ausdruck in allgemeinen Rechtssprichwörtern, gerichtlichen Entscheidungen, abstrakten Urteilen (Weistümern) über vorgelegte Rechtsfragen, vielfach auch in geordneten Rechtsvorträgen im echten Ding. Ebendarum war das Recht, auch nachdem die einzelnen Stämme zu dauernder Ansässigkeit gelangt waren, fortdauernd Volksrecht, nicht Landesrecht, es beruhte in der Stammeszugehörigkeit, trug also einen persönlichen, keinen territorialen Charakter[1]. Die Einheit der Rechtsbildung lag in den Stämmen, die meisten Volksrechte waren Stammesrechte[2]. Doch fehlte es nicht an partikularrechtlichen Erscheinungen innerhalb der Stämme, wie sie u. a. bei den Sachsen, Angelsachsen und Langobarden bezeugt sind[3]. Am deutlichsten treten diese landschaftlichen Eigentümlichkeiten in solchen Fällen hervor, wo die Aufzeichnung eines

[70] Vgl. Heusler, a. a. O. 151 f.

[71] Vgl. Form. imperiales 30, 31, 37, 52 (Zeumer, Formulae 309 f., 314 f., 325).

[1] Wenn gleichwohl in den Quellen zuweilen von einer *lex loci* gesprochen wird, so ist dies nicht wörtlich zu nehmen, gemeint ist immer das angestammte Recht der Orts- oder Landesbewohner. Vgl. Sohm, Reichs- und Gerichtsverfassung 75 ff., 134. Waitz, III. 349.

[2] Vgl. Sohm, a. a. O. 573, Anm. 15.

[3] Vgl. Bethmann-Hollweg, Germ.-roman. Civilprozeß I. 454 f. Bei den Angelsachsen standen sich namentlich die kentische und die westsächsische Gruppe gegenüber. Bei den Sachsen nahmen die Westfalen, bei den Langobarden die Beneventer eine gewisse Sonderstellung ein. Vgl. Lex Sax. 47, 48. Widuk. res gestae Sax. I. c. 14. Über die Eigentümlichkeiten des beneventischen Rechts vgl. § 31, Anm. 42, 43, und Brunner, RG. der Urkunde I. 6 f. und an vielen anderen Stellen.

Digitized by Google

besonderen Landschaftsrechts für notwendig erachtet wurde. So war die Lex Frisionum ursprünglich ein mittelfriesisches Gesetz, das erst später durch Aufnahme der Abweichungen des ost- und westfriesischen Rechtes zum gemeinfriesischen Gesetz erhoben wurde. Die Thüringer haben ein eigentliches Stammesgesetz überhaupt nicht besessen; die Lex Thuringorum enthielt nur das Recht der thüringischen Angeln und Weriner. Innerhalb des fränkischen Stammes hingen die chattischen Völker so eng mit den Saliern zusammen, daß das salische Recht beiden gemeinsam war, während sich im Bereiche des ribuarischen Rechtes die Notwendigkeit einer besonderen Rechtsaufzeichnung für die Landschaft der Chamaven herausstellte. Bei den drei großen nordischen Stämmen hatte das Volksrecht seinen Sitz überhaupt in den einzelnen Landschaften.

Während die nordgermanischen Volksrechte erst in einer weit über unsere Periode hinaus liegenden Zeit zur Aufzeichnung gelangt und daher hier nicht weiter in Betracht zu ziehen sind[4], haben die auf römischem Boden angesiedelten Stämme sich schon früh zur Niederschrift ihres Rechtes veranlaßt gesehen. Zum Teil hat wohl das Vorbild des römischen Rechts den Anstoß dazu gegeben, in erster Reihe aber sind die neuen politischen und sozialen Verhältnisse und die Beziehungen zur Kirche und zu den römischen Provinzialen, nicht minder das Bedürfnis, den Gefahren des Fehdewesens durch Aufstellung fester Buß- und Wergeldstaxen möglichst vorzubeugen, hierbei maßgebend gewesen. Die ersten Volksrechtsredaktionen haben gegen Ende des 5. Jahrhunderts stattgefunden, den Schluß hat die ergänzende Gesetzgebung Ludwigs des Frommen, in der Hauptsache aber schon die umfassende gesetzgeberische Thätigkeit Karls des Großen gebildet. Unter dem letzteren hat besonders der im Oktober des Jahres 802 zusammengetretene Aachener Reichstag teils zur Ergänzung

[4] Von den vier norwegischen Provinzialrechten (Eidsifjathings-, Gulathings-, Frostuthings- und Borgarthingslög), die wir nur in Redaktionen aus dem 12. und 13. Jahrhundert besitzen, ist das erste schon unter König Hálfdan svarti (9. Jahrhundert), das zweite und dritte unter König Hákon Adalsteinsfóstri (10. Jahrhundert) aufgezeichnet worden; unter Olaf dem Heiligen (11. Jahrhundert) hat eine Revision der drei Gesetze stattgefunden. Die isländischen Rechtsquellen gehen hauptsächlich auf das um 930 entstandene Ulfljodslög und die im 12. Jahrhundert entstandene Hafliðaskrá zurück. Die sogenannte Grágás, die diesen Namen erst im 17. Jahrhundert durch Verwechselung mit einem verloren gegangenen Gesetzbuche des Königs Magnús gódi (11. Jahrhundert) erhalten hat, besteht aus zwei wesentlich verschiedenen Kompilationen des 13. Jahrhunderts, dem Codex regius (herg. v. Finsen. Kopenhagen 1852—1870, 2 Bände) und dem Cod. Arnamagnaeanus (herg. v. Finsen, 1879, und der arnamagnäanischen Kommission, 1883). Schwedische Provinzialrechte sind West- und Ostgötalagen, Uplandslagen und Gotlandslagen oder Gutlalagh aus dem 13., Söder- und Westmannalagen, Smaalands- und Helsingelagen aus dem 14. Jahrhundert. Von den dänischen Provinzialrechten ist das jütische Lov (Ausg. von Petersen, 1850) ein Gesetz Valdemars II. von 1241, während Skaanelagen, d. h. das Landrecht von Schonen (Skånske lov, herg. v. Thorsen, 1853), und die beiden Landrechte von Seeland (Sjællandske lov, I. und II., herg. v. Thorsen, 1852, Privatarbeiten des 13. Jahrhunderts sind.

Digitized by Google

älterer Volksrechte, teils zur Redaktion neuer Gesetze für die noch nicht mit geschriebenem Rechte versehenen Reichsteile gedient[5].

Die Volksrechte, im Gegensatze zu den *leges Romanae* auch als *leges barbarorum* bezeichnet, waren regelmäßig amtlichen Ursprungs. Sie waren königliche Gesetze, wenn auch der Schwerpunkt in der das Recht weisenden Thätigkeit des Volkes lag. Die nordischen Landrechte enthalten zum Teil noch deutliche Spuren ihrer Entstehung aus den Rechtsvorträgen *(uppsaga, lögsaga)* der Gesetzsprecher. Auch die westgermanischen Volksrechte wurden in der Regel von *sapientes, legislatores, iudices* entworfen, in der Volks- oder Gerichtsversammlung vorgetragen und durch Thingbeschluß zum Weistum *(iudicium)* erhoben. Man behandelte sie als Urteile oder Weistümer, auch wo es sich thatsächlich um neue Festsetzungen handelte. Immer aber erfolgte die volksrechtliche Gesetzgebung in gemeinsamer Mitwirkung von König und Volk. Man bezeichnete das in dieser Weise zur Aufzeichnung gelangte Recht als *pactum, pactus, gizumpht*[6], auf romanischem Boden nach römischem Vorbilde auch als *edictum* oder *edictus*[7]. Auch *lex* oder *êuua* wurde zur Bezeichnung des geschriebenen Volksrechts verwendet, bei der Gegenüberstellung mit *pactus* bezeichnete aber nur der letztere Ausdruck das geschriebene, *lex* oder *êuua* das ungeschriebene Recht[8].

Bei den Angelsachsen und Langobarden setzte sich das Volksrecht aus einer Reihe von Einzelgesetzen, zum Teil großen Umfangs, zusammen, während die übrigen Volksrechte meistens durch einen einheitlichen Gesetzgebungsakt zur Aufzeichnung gelangten, dann aber im Laufe der Zeit mehr oder weniger durch Zusatzgesetze ergänzt wurden. Wiederholt amtliche Neuredaktionen haben nur bei den Westgothen und Alamannen stattgefunden. Die zum Teil tiefgreifenden Textveränderungen in den übrigen Volksrechten kommen wohl ausschließlich auf Rechnung der Abschreiber, durch die ebensowohl neuere gesetzliche Bestimmungen wie glossenartige Randbemerkungen als Zusätze in den Text gelangten. Dabei läßt sich nicht bezweifeln, daß die Schreiber nicht selten auf amtliche Anweisung gehandelt haben. Die Handschriften aus der Zeit Karls des Großen zeichnen sich durchweg durch ein reineres Latein aus; einen offiziellen Ursprung haben diese Texte *(leges emendatae)* schwerlich gehabt.

Die Volksrechte waren nach Inhalt und Charakter außerordentlich verschieden. Während einige fast wie eine Kodifikation erscheinen, sind

[5] Vgl. Stobbe, I. 20, Anm. 13. Von dem Aachener Reichstage berichten die Lorscher Annalen, daß Karl *congregavit duces, comites et reliquo christiano populo cum legislatoribus et fecit omnes leges in regno suo legi et tradi unicuique homini legem suam et emendare, ubicumque necesse fuit, et emendatam legem scribere, et ut iudices per scriptum iudicassent et munera non accepissent, sed omnes homines, pauperes et diviles, in regno suo iustitiam habuissent.*

[6] Vgl. Steinmeyer u. Sievers, Glossen I. 286, 636, 645. II. 263. In einer Handschrift der Lex Chamavorum wird *êuua* mit *gezunfti* glossiert.

[7] So bei den Ost- und Westgothen, zum Teil auch bei den Merovingern.

[8] Vgl. Forsch. z. deutsch. Geschichte XIX. 140. Sohm, 159.

Digitized by Google

andere äußerst fragmentarisch gehalten. Eine innere Verwandtschaft besteht zwischen den Volksrechten der Friesen, Sachsen, Angelsachsen und Langobarden, andererseits zwischen den fränkischen Volksrechten unter sich und mit dem thüringischen Rechte, zwischen dem alamannischen und bairischen Recht. Auf Grund äußerer Benutzung steht das Volksrecht der Baiern in engem Zusammenhange mit dem der Alamannen und dem älteren Westgothenrecht, während das ribuarische Volksrecht sich zum Teil als eine Bearbeitung der Lex Salica herausstellt. Der Einfluß des römischen Rechts ist nur bei den Gothen von Bedeutung gewesen.

Die römischen Provinzialen behielten überall ihr römisches Privatrecht (d. h. römisches, durch germanische Elemente stark beeinflußtes Vulgarrecht), das für sie in derselben Weise, wie für die Germanen ihr Volksrecht, den Charakter eines persönlichen Rechtes erhielt[9]. Mehrfach ließen die germanischen Herrscher für ihre römischen Unterthanen besondere Redaktionen des römischen Rechts *(leges Romanae)* herstellen.

Nicht die gleiche Rücksicht wie den römischen Provinzialen ließ man den im Lande befindlichen Angehörigen anderer germanischen Stämme zu teil werden; sie hatten sich dem Rechte des herrschenden Volkes unterzuordnen[10]. Erst im Frankenreiche, das die verschiedensten Stämme gleichmäßig umfaßte, kam das volle Prinzip der persönlichen Rechte, nach welchem jeder, ohne Rücksicht auf die Bevölkerung, unter der er sich befand, das Recht seines Stammes mit sich trug, zur Anerkennung[11].

[9] Vgl. S. 102. Wegen des römischen Rechts im Langobardenreiche vgl. § 29 Anm. 44, Ed. Liutpr. 91, 127, meine Geschichte des ehel. Güterrechts I. 20f., Bethmann-Hollweg, a. a. O. I. 332ff. Für das fränkische Reich bestimmte die praeceptio Chlothars II. c. 4 (Boretius, Capitularia I. 19): *Inter Romanus negutia causarum Romanis legebus praecepemus terminari.* Über die Verhältnisse im Westgothenreiche vgl. § 31, Anm. 22. Die Kirche als juristische Person lebte nach römischem Recht, während sich das Recht der einzelnen Kleriker nach ihrer Nationalität richtete. Vgl. S. 139. Löning, Kirchenrecht der Merovinger 284ff. Eichhorn, Staats- u. Rechtsgesch. I. 274f. Boretius, Capitularia I. 192, c. 6. 212. Lib. Papiens. Pipp. c. 6 nebst expositio; Karol. c. 142 nebst expositio. Allerdings bestimmte Lib. Papiens. Ludov. Pii c. 53: *ut omnis ordo aecclesiarum secundum legem Romanam vivat*; allein es ist zweifelhaft, ob hier überhaupt ein Gesetz vorliegt (vgl. Boretius, Capitularia I. 335), außerdem aber zeigen die urkundlichen Professionen italienischer Kleriker, daß diese wohl das Recht hatten, römisches Recht zu profitieren, es aber häufig vorzogen, ihr angestammtes Recht zu behalten. Zum Teil anderer Meinung Savigny, Gesch. d. röm. Rechts im MA., 2. Aufl., I. 142f., 146; Bethmann-Hollweg, a. a. O. II. 77ff. Nach den Formen des römischen Rechts Freigelassene galten bei den Franken als cives Romani und lebten nach römischem Recht. Vgl. L. Ribuar. 61. Roth, Feudalität 292ff. Sohm, i. d. Zeitschr. f. RG. V. 428.

[10] Vgl. Waitz, II. 1, S. 108, Note 3. Bethmann-Hollweg, a. a. O. I. 155f., 184, 331. L. Burg. 47, 1. Ed. Rothar. 367. Liutpr. 91. Paul Diac., Hist. Langobard. III. c. 6.

[11] L. Rib. 31, § 3: *Hoc autem constituemus, ut infra pago Ribuario tam Franci, Burgundionis, Alamanni, seu de quacunque natione conmoratus fuerit, in iudicio interpellatus, sicut lex loci contenit, ubi natus fuit, sic respondeat.* § 4: *Quod si damnatus fuerit, secundum legem propriam, non secundum Ribuariam, damnum susteneat.* Form. Marc. I. 8 (S. 132, Anm. 31). Capitulare missorum bei Boretius, Capitularia

Digitized by Google

In Italien führte dies Prinzip, das mit der fränkischen Eroberung auch hier sofort Eingang fand, zu der Einrichtung der *professiones iuris*, durch die jeder, der vor Gericht oder vor einem Notar zu thun hatte, zuvor Auskunft über sein Stammrecht geben mußte[12]. Da das Prinzip der persönlichen Rechte nur der eigentümlichen Zusammensetzung des fränkischen Reiches seine Entstehung verdankte, so war es selbstverständlich, daß es auch nur gegenüber Angehörigen des Reiches Anwendung fand. Der Fremde war an sich rechtlos; befand er sich bei einem Gastfreunde, so schützte ihn das Volksrecht des letzteren; stellte er sich unter den Königsschutz, so stand er unter dem Schirm des königlichen Amtsrechts, das einen territorialen, keinen persönlichen oder nationalen Charakter hatte[13].

Im Gegensatze zu den Volksrechten und der mit ihnen zusammenhängenden Gesetzgebung hatten die Reichsgesetze eine territoriale Geltung. Ihre Quelle war nicht die Rechtsüberzeugung des Volkes, sondern der Herrscherwille des Königs. Ebendarum erzeugten sie keine ewige Ordnung *(ênua)*, ihre Geltung reichte nur so weit wie die Amtsgewalt des Königs, für seinen Nachfolger waren sie nicht verbindlich.

Außer den Volksrechten, den *leges Romanae* und den Reichsgesetzen gehören als Erzeugnisse der Notariatswissenschaft die Formelsammlungen und die allgemeinen Einrichtungen des Urkundenwesens zu den Rechtsquellen unserer Periode.

Die angelsächsischen Rechtsquellen und Urkunden sind großenteils

---

I. 67, c. 5. Vgl. § 35, Anm. 3—6. Waitz, II. 1, S. 108 ff. III. 344 ff. IV. 403; Recht der salischen Franken 97 ff. Savigny, Gesch. d. röm. Rechts im MA., I. 115 ff. Eichhorn, Staats- u. Rechtsgesch. I. § 46. Pardessus, Loi Salique. diss. II. Bethmann-Hollweg, a. a. O. I. 455 ff. II. 72 ff. Gengler, a. a. O. 51 f. Stobbe, i. d. Jahrbuch d. gem. deutsch. Rechts VI. 23 ff. Gaupp, Ansiedlungen 218 ff. · Lupi, Cod. dipl. Bergom. diss. IV. pg. 213—232. Muratori, Antiquitates II. diss. 22. Sohm, Reichs- u. Gerichtsverfassung 173 f. Daniels, Handbuch I. 109 ff. Heusler, Institutionen I. 144 f.

[12] Vgl. Savigny, a. a. O. I. 145 ff. VII. 2. Gaupp, Ansiedlungen 242 ff. Bethmann-Hollwegg, a. a. O. II. 74 ff. Eichhorn, a. a. O. I. 276.

[13] Vgl. Heusler, a. a. O. I. 146. Eichhorn, a. a. O. I. 268, 270. Savigny, a. a. O. I. 117 f., 120. Der letztere geht aber jedenfalls zu weit, wenn er annimmt, daß die Langobarden auch nach ihrer Unterwerfung durch Karl im Frankenreiche noch als Ausländer behandelt seien. Über die Bedeutung des *barbarus qui legem Salicam vivit* (L. Salica 41) vgl. Sohm, a. a. O. 570 ff. Der *wargengus* der Lex Chamav. 9 ist ein im Königsdienst befindlicher Ausländer; sein Wergeld ist das fränkische, von seinem heimischen Recht ist keine Rede. Übrigens läßt sich nicht bezweifeln, daß im internationalen Verkehr unter befreundeten Staaten die Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen auf dem Fuße der Gleichberechtigung vorgekommen sein muß. Vgl. Grimm, RA. 397. Prokop, bell. Goth. I. c. 13. Wenn man aber von diesem Gesichtspunkte aus die Behandlung der Friesen und Sachsen in L. Rib. 36, 4 erklären will, so übersieht man, daß den Friesen hier das ihnen wahrscheinlich erst auf dem Aachener Reichstage von 802 beigelegte Dreifache ihres ursprünglichen Wergeldes zugeschrieben ist, wir also unverkennbar einen erst um diese Zeit in das Gesetz eingefügten Zusatz vor uns haben. Über das jüdische Recht vgl. S. 218. Waitz, III. 347. Boretius, Capitularia I. 259, c. 6.

Digitized by Google

in der Volkssprache verfaßt, die übrigen Quellen unserer Periode in einem stellenweise außerordentlich verderbten Vulgärlatein, nur diejenigen der Karolingerzeit in reinerem Latein. Deutsche, oft sehr entstellte Wörter und Glossen sind in die lateinischen Texte eingestreut. Von einigen Quellen liegen Bruchstücke einer althochdeutschen Übersetzung vor.

§ 31. Die Volksrechte und die leges Romanae.

I. Die Lex Salica[1]. Das Volksrecht der salischen Franken beherrschte das ganze Gebiet dieses Stammes in Frankreich, Belgien und dem südlichen Teil der Niederlande und gelangte auch bei den chattischen Franken in Hessen, am Mittelrhein und in den Flußgebieten der Lahn, der Mosel und des Mains zur Geltung. Erlassen aber war die Lex Salica, wie sich aus Tit. 47 ergiebt, ursprünglich nur für das Land zwischen der Loire und dem Kohlenwalde *(Silva Carbonaria)* in Belgien, d. h. für das Reich von Tournay, das Chlodovech von seinem Vater Childerich geerbt hatte[1a], und das Reich von Soissons, das ihm nach dem Jahre 486 durch die Niederwerfung des Siagrius zugefallen war. Ebendiese Eroberung und das durch dieselbe erzeugte Bedürfnis einer Neuregelung des Münzwesens und der Bußtaxen scheint den Hauptanlaß für die Gesetzgebung gebildet zu haben. Ob dabei ältere Rechtsaufzeichnungen der Salier benutzt wurden, ist nicht festzustellen. Jedenfalls ist das Gesetz so, wie es vorliegt, erst unter Chodovech zustande gekommen, und zwar bald nach 486, sicher vor dem Übertritt des fränkischen Hofes zum Christentume (496). Die näheren Vorgänge bei der Gesetzgebung kennen wir aus einem gegen

---

[1] Diplomatisch getreue Ausgaben: Pardessus, Loi Salique, Paris 1843 (8 Texte nebst sachlichen Erläuterungen); Holder, Leipzig 1879—1880 (8 Texte in 6 Einzelausgaben); Hessels, London 1880 (treffliche synoptische Ausgabe von 11 Texten, mit sprachlichen Erläuterungen von Kern). Kritische Ausgaben: Waitz, Das alte Recht der salischen Franken, Kiel 1846 (mit sprachlichen Erläuterungen von Müllenhoff); Merkel, Berlin 1850 (mit einer Vorrede von J. Grimm); Behrend, Berlin 1874. — Über die Lex Salica vgl. Pardessus und Waitz in ihren Ausgaben. Behrend i. d. Zeitschrift f. RG. XIII. 1—38, und i. d. Göttinger Gel. Anzeigen 1880, Stück 43; Bethmann-Hollweg, German.-roman. Civilprozeß I. 445 ff. v. Daniels, Handbuch I. 178—202. Gaudenzi, La legge salica e gli altri diritti germanici 7—36. Gengler, Rechtsdenkmäler 39—46. Schröder, Die Franken und ihr Recht 36—44, und Untersuchungen z. d. fränkischen Volksrechten (in Pick's Monatsschrift f. d. Gesch. Westdeutschlands VI.) 468—492. v. Sybel, Entsteh. d. deutsch. Königtums, 2. Aufl. 167 ff., 308 ff. Thonissen, Organisation judiciaire de la Loi Salique 5—41. Waitz, VG. II. 1, S. 88—108, 119—135. Stobbe, I. 28—55. Viollet, Précis de l'histoire du droit français I. 80—90. Fahlbeck, La royauté et le droit royal francs, 250—293. Siehe auch oben S. 98, 144 f., 208 Anm. 81.

[1a] Tournay gehörte stets zu Neustrien, der Kohlenwald bildete aber die Grenze zwischen Neustrien und Austrasien. Vgl. S. 108 Anm. 14. Waitz, II. 1, S. 31 Anm. 1., 146 f. II. 2, S. 411 Anm. 1. Damit widerlegen sich die Einwendungen von Fahlbeck 281. Auch ist die L. Sal. in einem weinbautreibenden Lande entstanden, das altsalische Gebiet bis zum Kohlenwalde hatte aber keinen Weinbau. Vgl. meine Bemerkungen in Pick's Monatsschrift VI. 502 ff.

Digitized by Google

die Mitte des sechsten Jahrhunderts dem Gesetze beigefügten Prologe[2] und mehreren Epilogen. Hiernach hatte die Stammesversammlung beschlossen, das Volksrecht aufzeichnen zu lassen, und zu dem Zweck einen Ausschuß von vier Richtern (Thunginen) gewählt, welche ihre Arbeit demnächst an drei verschiedenen Dingstätten des Landes vortrugen und durch die Zustimmung der Gerichtsgemeinde mit der Rechtskraft eines Weistums *(iudicium)* versehen ließen, obwohl der Inhalt großenteils ein gesetzgeberisches Erzeugnis und nicht bloßes Gewohnheitsrecht war[3]. Das Gesetz *(lex, pactus)* ist in 65 mit besonderen Überschriften versehene Titel eingeteilt. Die Sprache ist ein barbarisches, vielfach mit deutschen Wörtern untermischtes Latein. Besonders beachtenswert ist die sogenannte malbergische Glosse, durch welche mit der regelmäßigen Einleitung *malb.* die in der Sprache des Malbergs, d. h. der technischen Gerichtssprache der Salier, gebrauchten Ausdrücke und Formeln teils zur Erklärung, teils zur Ergänzung in den lateinischen Text eingefügt sind[4]. Eine althochdeutsche Übersetzung des Gesetzes wurde im neunten Jahrhundert in der Moselgegend angefertigt[5]. Wiederholte amtliche Redaktionen hat die Lex Salica nicht erfahren. Die zahlreichen Zusätze und Änderungen späterer Handschriften, die neuen Titelordnungen mit 99 oder 70 Titeln und die Sprachreinigungsversuche der sogenannten *lex emendata* kommen lediglich auf Rechnung der Abschreiber. Dagegen wurden in den späteren Regierungsjahren Chlodovechs, sodann unter seinen Söhnen Childebert I. und Chlothar I. und seinem Enkel Chilperich mehrere Zusatzgesetze zu der Lex Salica erlassen[6]. Weitere Ergänzungen enthalten zwei Kapitularien

---

[2] Die älteste Form enthält der längere Prolog, auf dessen Grundlage später mehrere kürzere Prologe entstanden sind.

[3] Vgl. S. 23 Anm. 16. S. 34 f.

[4] Vgl. J. Grimm in der Vorrede zu Merkels Ausgabe und die Anmerkungen von Kern in Hessels Ausgabe; ferner Kern, Die Glossen in der Lex Salica, 1869; Sohm, Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung 558 ff. Über die Formstrenge der germanischen Gerichtssprache vgl. auch v. Amira, i. d. GGA. 1885, S. 164 ff. Die altfränkischen Worte der malb. Glosse sind von den Abschreibern äußerst entstellt; die Handschriftenklasse der sogenannten *lex emendata* hat die Glosse ganz weggelassen. Eine der wenigen auf den ersten Blick verständlichen Glossen findet sich L. Sal. Tit. 4 § 1: *Si quis agnum lactantem furaverit et ei fuerit adprobatum, Malb. lammi, hoc est 7 dinarius qui faciunt medio trianti, culpabilis iudicetur.* Vgl. Anm. 6.

[5] Die uns erhaltenen Bruchstücke in Merkels Ausgabe, S. 109 ff., sowie bei Müllenhoff u. Scherer, Denkmäler deutscher Poesie und Prosa, 1864, Nr. 65.

[6] Von den sechs merovingischen Kapitularien zur Lex Salica, die Boretius in Behrend's Ausgabe S. 88—112 mitteilt, wird das erste mit vieler Wahrscheinlichkeit Chlodovech oder seinen Söhnen (vgl. § 18 Anm. 16) zugeschrieben. Das vierte, der *Pactus Childeberti et Chlotharii*, enthält kein Volksrecht, sondern ein zwischen 511 und 558 abgefaßtes Landfriedensgesetz der Könige Childebert I. und Chlothar I., das schon früh als eine Ergänzung der Lex Salica betrachtet wurde (vgl. § 32 Anm. 22). Das fünfte Kapitular ist ein Edikt des Chilperich von 575—584 (vgl. § 32 Anm. 2), salisches Volksrecht enthaltend, aber auf das von Chilperich beherrschte Gebiet beschränkt. Über das zweite, dritte und sechste Kapitular läßt sich

Digitized by Google

Ludwigs des Frommen von 816 und dessen *Capitula legis Salicae* von 819—820[7].

II. Die Lex Ribuaria[8]. Das Volksrecht der ribuarischen Franken trägt der Lex Salica gegenüber nicht den Charakter eines einheitlichen Gesetzes, sondern den einer amtlichen Kompilation verschiedener, lose miteinander verbundener Bestandteile. In der handschriftlich vorliegenden Form kann das Gesetz erst unter Karl dem Großen zum Abschluß gekommen sein, doch bleibt es zweifelhaft, ob dies im Wege einer amtlichen Neuredaktion oder, wie bei der Lex Salica, bloß durch die Thätigkeit der Abschreiber geschehen ist[9]. Die ältere handschriftliche Form enthält keine Abschnitte, dagegen ist die jüngere Handschriftenklasse *(lex emendata)* in 91 Kapitel eingeteilt; man pflegt jedoch das Gesetz nach der von früheren Herausgebern herrührenden, auch in der neuesten Ausgabe beibehaltenen Einteilung in 89 Titel zu citieren. Während Tit. 36 entweder ganz oder doch mindestens in c. 1—4 und c. 11—12 ein karolingisches Einschiebsel aus dem Anfange des neunten Jahrhunderts ist (auch für Tit. 89 hat man karolingischen Ursprung vermutet), bilden die Titel 1—31 ein ursprünglich selbständiges ribuarisches Gesetz, das wahrscheinlich der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts angehört[10]. Alle übrigen Bestandteile gehören dem siebenten Jahrhundert an und sind wahrscheinlich unter Dagobert I., sei es während seiner Mitregentschaft neben seinem Vater Chlothar I. (623—629) oder während der Mitregentschaft seines Sohnes Sigibert III. (634—639), mit dem altribuarischen Gesetze verbunden[11].

keine Vermutung aufstellen. Die malbergische Glosse findet sich noch im ersten und sechsten Kapitular.

[7] Vgl. § 32 Anm. 6, 7. Als kleinere Bruchstücke salischen Rechts aus späterer Zeit, wohl ausschließlich Privatarbeiten, zum Teil in Italien entstanden, sind die Extravaganten (Behrend, S. 119—123; Hessels, 420 f.), Remissorien (Behrend, 128 bis 131; Hessels, 424), die Recapitulatio legis Salicae (Behrend, 131—134; Hessels, 425 f.) und einige Glossen (Merkel, S. 101 f.) zu nennen.

[8] Kritische Ausgabe von Sohm, Monum. Germ. Leg. V. 185—268, daraus abgedruckt desselben Schulausgabe der L. R., 1883. Vgl. Stobbe, I. 56—65. Gengler, Germ. Rechtsdenkm. 46—50. v. Daniels, Handbuch I. 245—255. Viollet, I. 90—94. Waitz, VG. II. 1. S. 113 ff. Die Sonderung der einzelnen Teile ist durch die kritische Untersuchung von Sohm, Über die Entstehung der Lex Ribuaria, i. d. Zeitschr. f. RG. V. 380—458, nachgewiesen. Vgl. § 30 Anm. 13. Schröder, Zur Kunde der deutschen Volksrechte (Zeitschr. f. RG. XX.) 22—27. Eine überaus eingehende Untersuchung, die ich bei dem vorstehenden Aufsatze leider noch nicht hatte benutzen können, bei E. Mayer, Zur Entstehung der Lex Ribuariorum, 1886. Kann man dem Verfasser auch nicht in allem zustimmen (am wenigsten in seiner wunderlichen Ansicht über das Volk der Ribuarier selbst, vgl. § 15 Anm. 16), so hat seine gründliche Arbeit doch vieles gefördert und berichtigt.

[9] Die Abschreiber haben hier wie in anderen Fällen zweifellos nicht selten auf Anweisung gehandelt, so daß man den sog. leges emendatae der karolingischen Zeit teilweise wenigstens einen offiziösen Charakter zugestehen muß.

[10] Fast ausschließlich Kompositionenbestimmungen, und zwar nach einem selbständigen, von dem salischen verschiedenen Systeme.

[11] Vgl. Mayer, a. a. O. 174 f.

Digitized by Google

aber ohne daß eine wirkliche Verarbeitung der verschiedenen Bestandteile stattgefunden hätte. Eine besondere Eigentümlichkeit der Lex Ribuaria ist die in derselben hervortretende systematische Benutzung und Bearbeitung der Lex Salica[12].

Ein Zusatzgesetz zu der Lex Ribuaria bildet Karls des Großen *nova legis constitutio quae in lege Ribuaria mittenda est*, vom Jahre 803[13].

III. Die Gesetze der Westgothen. Bis auf König Chindasuinth galt für die römischen Unterthanen des Westgothenreiches das römische, für die gothischen Unterthanen das westgothische Recht. Das erstere wurde in einer alle anderen Quellen ausschließenden Weise in der Lex Romana Wisigothorum Alarichs II. vom Jahre 506, seit dem zehnten Jahrhundert gewöhnlich *Breviarium Alaricianum* genannt, niedergelegt[14]. Das Breviarium war eine lose Kompilation der im Lande gangbaren Quellen des römischen Rechts, die in wörtlichen Auszügen (nur die Institutionen des Gaius in einer kürzenden Bearbeitung) rein äußerlich, ohne Verarbeitung und System, aneinandergereiht wurden, begleitet von einer teils erläuternden, teils abändernden *Interpretatio*, die zwar in erster Reihe ebenfalls auf römischen Quellen beruht, zuweilen aber deutliche Spuren germanischer Einflüsse erkennen läßt[15]. Auch außerhalb des Westgothenreiches wurde das Breviarium häufig benutzt, namentlich wurde die Interpretatio vielfach in sogenannten *Epitome* systematisch verarbeitet[16].

Die westgothische Gesetzgebung hat nach der Chronik des Isidorus Hispalensis bereits unter König Eurich (466—485), dem Vater Alarichs II., begonnen[17]. Während man von der gesetzgeberischen Thätigkeit dieses Königs bisher nichts weiter wußte, ist es neuerdings einem verdienten italienischen Forscher gelungen, in einer dem neunten Jahrhundert angehörigen größeren Kompilation römischer Rechtsquellen ein aus 15 kurzen Kapiteln bestehendes Fragment eines gothischen Königsedikts nachzuweisen, das von ihm nicht ohne eine gewisse Wahrscheinlichkeit dem Eurich zugeschrieben wird[18]. Die einzelnen Bestimmungen dieses Fragmentes tragen

[12] Tit. 32—64 bestehen aus einer fortlaufenden Bearbeitung der Lex Salica, in welche ein ursprünglich selbständiges Gesetz (Tit. 57—60 c. 1, Tit. 61—62) aus dem 7. Jahrh. nachträglich eingeschoben ist. Tit. 65—79 und 80—88 (oder 89) enthalten Ergänzungen verschiedenen Inhalts, die letzte Partie wieder mit Rückgriffen auf die Lex Salica.

[13] Vgl. S. 240.

[14] Ausgabe: Hänel, Lex Romana Visigothorum, 1849. Vgl. Stobbe, I. 65—71. v. Savigny, Gesch. d. röm. Rechts im Mittelalter, 2. Aufl. II. 37—67. Dahn, Westgothische Studien 4 ff. Fitting i. d. Zeitschr. f. RG. XI. 222—249, 325—339.

[15] Man citiert nach den einzelnen Bestandteilen, z. B. Brev. Alar. Interpr. c. 1. Cod. Theod. IV. 15.

[16] Die Epitome sind in der Ausgabe von Hänel mitabgedruckt. Am beliebtesten scheinen die Epitome Aegidii aus dem 8. Jahrh. gewesen zu sein. Auch die Lex Romana Curiensis gehörte in die Reihe dieser Epitome. Vgl. S. 239.

[17] Vgl. Stobbe, I. 75.

[18] Vgl. A. Gaudenzi, Un antica compilazione di diritto romano e visigoto, con alcuni frammenti delle leggi di Eurico, Bologna 1886, und i. d. Zeitschr. f. RG. XX. 236 ff.

Digitized by Google

teilweise deutschrechtlichen Charakter, stehen aber doch vorwiegend unter dem Einflusse des römischen Rechtes. Dabei scheint der Gesetzgeber eine verloren gegangene römischrechtliche Quelle benutzt zu haben, die ebenso dem Edikt Theoderichs des Großen und der Interpretatio Alarichs II. als Vorlage gedient hat.

Nächst Eurich werden Leovigild (572—586) und dessen Sohn Rekkared I. (586—601) als westgothische Gesetzgeber genannt. Mit ziemlicher Sicherheit wird dem letzteren die westgothische Antiqua, ein umfangreiches Gesetzbuch von ungefähr 350 Kapiteln, zugeschrieben[19]. Ist dieselbe in ihrer ursprünglichen Gestalt auch nur sehr fragmentarisch erhalten[20], so kennen wir sie doch zugleich als den Hauptbestandteil der systematischen Lex Wisigothorum[21], welche handschriftlich in zwei verschiedenen Redaktionen, der des Rekkesuinth (652—672) und der des Erwig vom Jahre 681, vorliegt. Die Lex Wisigothorum war kein westgothisches Volksrecht, sondern ein kodifiziertes Landrecht, welches, ganz im Sinne der modernen Kodifikationen, für die sämtlichen Unterthanen des Westgothenreiches ohne Unterschied der Nationalität als allein maßgebendes Gesetz an die Stelle ihrer bisherigen Sonderrechte (Breviarium und Antiqua) trat[22]. Daß die Lex Wisigothorum insoweit auf der Gesetzgebung des Chindasuinth beruhte, steht fest. Dagegen ist es bestritten, ob das von diesem in seinem zweiten Regierungsjahre (642) publizierte Gesetzbuch bereits die systematische Form erhalten hatte. Wahrschein-

---

Den Ausführungen von Gaudenzi ist neuerdings Zeumer (N. Arch. d. Ges. f. ält. deutsch. Gesch.-K. XII. 389 ff.) entgegengetreten. Derselbe hält die neuentdeckte Quelle für eine in Septimanien entstandene Privatarbeit, deren Zweck die Ergänzung der Antiqua Rekkareds gewesen ist. Zwingend erscheinen uns die hierfür angeführten Gründe nicht. Eine Sicherheit wird sich erst nach genauerer Erforschung der westgothischen Rechtsquellen überhaupt gewinnen lassen.

[19] Vgl. über alles folgende: Dahn, Westgothische Studien, 1874; Helfferich, Entstehung und Geschichte des Westgothenrechts, 1858; Gengler, Rechtsdenkmäler 144 ff.; de Pétigny i. d. Revue historique de droit français et étranger I. 209—238; Stobbe, I. 71—94; v. Bethmann-Hollweg, Der german.-roman. Civilprozeß I. § 47; Roth, Entstehung der Lex Baiuvariorum, S. 20—30; Daniels, Handbuch I. § 66.

[20] Das in einem Pariser Palimpsesten enthaltene Fragment ist herausgegeben von Bluhme, Die westgothische Antiqua, 1847. Bei der Abfassung der Antiqua wurde auch das Breviarium benutzt (falls sich die betreffende Bestimmung nicht schon in dem Edikt Eurichs befunden hat). Wenigstens daß Antiqua c. 285 auf Brev. Interpretatio c. 2. Cod. Theod. II. 33 beruht, und nicht umgekehrt, ergiebt sich aus der Beibehaltung der ersteren (die poena quadrupli aufhebenden) Bestimmung in Lex Wisig. V, 5. c. 8.

[21] An einer kritischen Ausgabe fehlt es bis jetzt. Außer der bereits Anm. 19 angeführten Litteratur vgl. Bluhme, Zur Texteskritik des Westgothenrechts, 1872. Waitz i. d. Nachrichten der Göttinger Ges. d. Wiss. 1875, Nr. 15. Schmeltzer i. d. Zeitschr. f. RG. XV. 123 ff.

[22] Vgl. die Gesetze Chindasuinths und Rekkesuinths, L. Wisig. II. 1. c. 8 (9), c. 9 (10) und c. 5. Selbst die Kirche, die sonst durchweg nach römischem Recht lebte, mußte sich im Westgothenreiche dem Landrecht unterwerfen. Vgl. Stobbe, I. 93 Anm. 75.

Digitized by Google

lich bestand dasselbe nur aus einer neuen Rezension der Antiqua und der seither ergangenen Novellen nebst den eigenen Gesetzen Chindasuinths, während die erste systematische Verarbeitung dem Rekkesuinth vorbehalten blieb. Nach Erwig scheint eine weitere amtliche Redaktion nicht eingetreten zu sein, doch hat sich unter dem Einfluß der Gesetze des Egika (687—701) der den bisherigen Ausgaben zu Grunde liegende Vulgartext ausgebildet. Die Lex Wisigothorum zerfällt in zwölf Bücher, diese in Titel, die Titel in Kapitel oder *aerae*. Die aus der Antiqua übernommenen Kapitel, ungefähr Zweidrittel des ganzen Gesetzbuches, sind regelmäßig mit der Überschrift *Antiqua* oder *Antiqua noviter emendata* versehen, während alle übrigen durch ihre Überschriften auf die einzelnen Gesetzgeber seit Sisebut (612—620) zurückgeführt sind[23].

Die Lex Wisigothorum blieb auch nach der Zerstörung des Westgothenreiches durch die Araber bei den Resten des Volkes, namentlich in der nun fränkisch gewordenen Provinz Septimania oder Gothia (Languedoc), in Geltung[24] und hielt später mit der allmählichen Rückeroberung der pyrenäischen Halbinsel schritt, so daß noch im 13. Jahrhundert das Bedürfnis einer spanischen Übersetzung *(Fuero juzgo, Fuero de Cordova)* hervortrat[25].

IV. Die ostgothischen Gesetze[26]. In dem Reiche Theoderichs des Großen (489—526) war wie im wesentlichen bei allen Germanen das Prinzip der persönlichen Rechte (S. 222) anerkannt. Um aber wenigstens für die Rechtsfälle des täglichen Lebens *(illa quae possunt saepe contingere)* eine Rechtseinheit herzustellen, wurde das Edictum Theoderici[27], ein ausschließlich aus römischen Rechtsquellen geschöpftes Gesetz in 155 kurzen Kapiteln, mit gleichmäßiger Verbindlichkeit für Germanen und Römer *(quae barbari Romanique sequi debeant super expressis articulis)* erlassen. Die Abfassung ist nach den Untersuchungen von Gaudenzi wahrscheinlich bald

[23] Den westgothischen Gesetzgebern, namentlich seit Chindasuinth, haben die spätrömischen Kaiserkonstitutionen nach Form wie Inhalt zum Vorbilde gedient. L. Wis. IV. 5. c. 1 beruht auf Justinians Novelle 115. Auch die Lex Burgundionum hat mehrfach als Quelle gedient. Umgekehrt wurde bei der Abfassung des bairischen Gesetzes nicht die Lex Wisigothorum, sondern die Antiqua als Quelle benutzt.

[24] Vgl. Loersch u. Schröder, Urkunden zur Geschichte des deutschen Privatrechts, 2. Aufl., Nr. 64, 90.

[25] Ausgabe des lateinischen und spanischen Textes: Fuero Juzgo en Latin y Castellano, Madrid 1815.

[26] Vgl. Dahn, Könige der Germanen IV. 1866. v. Daniels, Handbuch I. § 68. v. Glöden, Das römische Recht im ostgothischen Reiche, 1843. v. Savigny, Gesch. d. röm. Rechts im Mittelalter, 2. Aufl. II. 172—181. Gaudenzi, Gli editti di Teodorico e di Atalarico e il diritto romano nel regno degli Ostrogoti, 1884, und Die Entstehungszeit des Edictum Theoderici. i. d. Zeitschrift f. Rechtsgeschichte XX. 29 bis 52. Stobbe, I. 94—100. Karlowa, Römische Rechtsgeschichte I. 948 ff. v. Bethmann-Hollweg, German.-roman. Civilprozeß I. § 54.

[27] In Ermangelung jedes handschriftlichen Materials sind alle Herausgeber auf die von Pithoeus veranlaßte älteste Ausgabe (1579) angewiesen. Neueste Ausgabe von Bluhme, Mon. Germ. Leg. V. 145—179. Padelletti, Fontes iuris Italici I. 3—23.

Digitized by Google

nach 512 erfolgt. Die Verwandtschaft mit dem Edikt des Eurich[28] scheint auf einer gemeinschaftlich benutzten Vorlage zu beruhen. Auch die Beziehungen zwischen Theoderichs Edikt und der westgothischen Interpretatio dürften sich aus dieser Vorlage erklären[29]. Für die durch das Edikt nicht geregelten Fälle behielten die verschiedenen Nationalitäten ihr besonderes Recht. Einzelne Gesetze Theoderichs und ein größeres Edikt des Athalarich finden sich in den *Variae* des Cassiodor[30]. Nach der Vernichtung des Ostgothenreiches durch Justinian wurde die gesamte ostgothische Gesetzgebung zu Gunsten der justinianischen aufgehoben[31].

V. Die burgundischen Gesetze. Die Lex Burgundionum[32] ist ein Gesetzbuch des Königs Gundobad (473—516), auf einem burgundischen Reichstage gegen Ende des 5. Jahrhunderts, zum Teil unter Benutzung älterer Gesetze, erlassen, später, ohne daß eine neue Redaktion stattgefunden hätte, durch Novellen Gundobads von 501—515 und Sigismunds von 516 und 517 vervollständigt. Der ursprüngliche Umfang läßt sich nicht mehr feststellen. Außer einer den Eingang bildenden, von 31 Grafen unterzeichneten Gerichtsordnung zeigen die Handschriften einen festen Kern von 88 rubrizierten Titeln, denen aber bereits verschiedene Novellen eingefügt sind; daran schließen sich 21 Extravaganten. Auch nach dem Untergange des burgundischen Reiches blieb die *lex Gundobada* als persönliches Recht der Burgunder, die nach ihr auch *Gundobadingi* genannt wurden, bis über das 9. Jahrhundert hinaus in Geltung. Den römischen Unterthanen seines Reiches, denen schon von den früheren Königen das Fortleben nach römischem Recht gestattet war, hatte König Gundobad in dem Eingange seines nur zum Teil auch für sie mitbestimmten Volksrechts ein eigenes römisches Gesetzbuch versprochen. Es ist daher zu vermuten, daß die nach dem Muster der Gundobada verfaßte Lex Romana Burgundionum[33] noch demselben Könige ihre Entstehung verdankt. Dieselbe ist ausschließlich aus römischen Quellen, aber in selbständiger Verarbeitung, geschöpft. Ob die westgothische Interpretatio als Quelle gedient hat, ist sehr bestritten; wahrscheinlich hat sich

[28] Vgl. Anm. 18. [29] Vgl. S. 227 f.

[30] Padelletti, Fontes I. 23—26. Gengler, German. Rechtsdenkmäler 471—476. Eine kritische Ausgabe der Variae ist demnächst in den Monum. Germ. Auctores antiquissimi zu erwarten. Vgl. Bluhme, l. c. 169 f. Die in der Anm. 26 angeführte Schrift von Gaudenzi behandelt auch das Edikt Athalarichs.

[31] Vgl. Bluhme, l. c. 170—175.

[32] Ausgaben: Bluhme, Mon. Germ. Leg. III. 497—578; am besten Binding, i. d. Fontes rerum Bernensium I. 90—134. Vgl. Bluhme i. d. Jahrbuch des gemeinen deutsch. Rechts I. 71—89. V. 207—234. Stobbe, I. 100—112. Hubé, i. d. Revue hist. de droit fr. XIII. 209—255.

[33] Ausgabe: Bluhme, Mon. Germ. Leg. III. 579—624. Vgl. Stobbe I. 112—119. Bluhme i. d. Jahrb. d. gem. deutsch. Rechts II. 197—211. Ginoulhiac i. d. Revue historique du droit franç. et étranger II. 539—585. v. Savigny, Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter. 2. Aufl., II. 9—36. VII. 30—40. v. Daniels, Handbuch I. 172 ff., hält die L. R. B. für eine Privatarbeit.

Digitized by Google

die Sache ähnlich wie bei den Edikten Eurichs und Theoderichs verhalten[31]. Nach dem Jahre 534 wurde die Lex Romana im praktischen Gebrauche bald ganz durch das Breviarium Alaricianum verdrängt[35].

VI. Die langobardischen Gesetze[36]. Den ersten Rang unter den Rechtsquellen dieser Periode nehmen die der Langobarden ein. Abgefaßt in barbarischem Vulgärlatein, mit zahlreichen althochdeutschen Wörtern untermischt, lassen sie gleichwohl durch die Vollständigkeit ihres Inhalts, die juristische Klarheit und humane Gesinnung eine hohe Kulturstufe des Volkes erkennen und bilden insofern einen erfreulichen Gegensatz zu der nicht minder vollständigen, aber von geistiger Versumpfung zeugenden Lex Wisigothorum. Die Aufzeichnung des Volksrechts ist allmählich, im Wege königlicher Gesetzgebung unter Mitwirkung der Stammesversammlung, vor sich gegangen[37]. Im Gegensatze zu den einseitigen, nur auf die einzelne Regierungszeit berechneten königlichen Verordnungen *(notitiae, capitula in brevi)* wurden jene *leges* in ein eigenes Gesetzbuch *(liber edictus)* eingetragen und daher in ihrer Gesamtheit selbst als *edictum* oder *edictus* bezeichnet[38]. So heißt es in einer Verordnung des Königs Ratchis: *Ista, quae superius scripta tenentur, in edictum scribantur, et ista capitula dua de subtus in breve previdimus statuere*[39], und in Liutprands *notitia de actoribus* von 733, c. 3: *Hoc autem in diebus nostris et in tempore regni nostri statuimus, quamvis lex nostra non sit; post autem nostrum decessum, qui pro tempore princeps fuerit, faciat sicut ei Deus inspiraverit aut rectum sicut secundum animam suam previderit*[40].

Die Hauptbestandteile des Edikts bilden die an Umfang und Be-

[34] Vgl. S. 227 f., 230.

[35] Durch ein Mißverständnis, welches die von Papinian herrührende letzte Stelle des Breviarium für den Anfang der Lex Romana Burgundionum hielt, kam die sinnlose Bezeichnung *Papianus* für die letztere auf. Man sollte endlich die Geschmacklosigkeit aufgeben, sich dieser Bezeichnung auch heute noch zu bedienen.

[36] Kritische Ausgaben: Baudi a Vesme in den „Historiae patriae monumenta", Turin 1855; Bluhme, Monum. Germ. Leg. IV. 1—206. Schulausgaben von Neigebauer, Edicta regum Langobardorum, 1856 (Nachdruck nach Baudi a Vesme), Bluhme, Edictus ceteraeque Langobardorum leges, 1869, und Padelletti, Fontes iuris Italici I. Vgl. Merkel, Geschichte des Langobardenrechts, 1850. Stobbe, I. 119—142, 594—599. v. Daniels, Handbuch I. 148—154, Gengler, Rechtsdenkmäler 158—168. v. Savigny, Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter, 2. Aufl., II. 209 bis 225. de Rozière, i. d. Recueil de l'Académie de législation XII, 1863. Bluhme, i. d. Histor. Zeitschrift XXI. 410—421. Literar. Centralblatt 1869, Sp. 1423 ff. Boretius, Die Capitularien im Langobardenreich, 1864.

[37] Das Edikt des Rothari wurde außerdem in rechtsförmlicher Weise durch Gairethinx angenommen. Vgl. S. 51.

[38] Vgl. Bluhme, l. c. praefatio S. XI. Man citiert das Edikt unter Angabe des betreffenden Königs und der Kapitelzahl seiner Gesetzgebung, z. B. Ed. Rothari c. 310, Ed. Liutpr. c. 112. Die Ausgabe Bluhmes hat die Verordnungen der einzelnen Könige ihren für das Edikt bestimmten leges hinzugefügt, anstatt Edikt und notitiae getrennt zu halten. Die Verordnungen stehen bei ihm S. 176—185, 192 sq.

[39] Bluhme, S. 192.

[40] Ebd. S. 181. Vgl. ebd. 183 die einleitenden Worte zu einer *notitia* des Ratchis.

Digitized by Google

deutung einander gleichkommenden Gesetze der Könige Rothari (des Rother der Heldensage) von 643 und Liutprand von 713—735[41]. Die kleineren Gesetze des Edikts sind von Grimowald (668), Ratchis (745 bis 746) und Aistulf (755). Ein Gesetz des letzteren von 750 war ebenfalls in das Edikt eingetragen, ist aber später wieder aus demselben entfernt worden.

In dem schon unter den Langobardenkönigen fast selbständigen, 774 zu voller Unabhängigkeit gelangten Herzogtum Benevent bediente man sich einer eigenen, mehrfach abweichenden Rezension des Edikts[42], das nach 774 noch durch Gesetze der Herzöge Aregis (774—787) und Adelchis (866) vermehrt wurde[43]. Auch eine nur in Bruchstücken erhaltene griechische Übersetzung des Edikts ist wahrscheinlich in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts in Benevent entstanden[44]. Eine systematische Bearbeitung des Edikts, die zwischen 817 und 840 auf Anlaß des Grafen Eberhard von Rätien und Friaul entstandene *Concordia*, hat die beneventanische Ediktrezension benutzt[45].

Das langobardische Edikt hat sich bis in das 13. Jahrhundert als Volksrecht der langobardischen Einwohner Italiens erhalten. Auch nach der Ausbildung der einheitlichen italienischen Nationalität und dem Siege des römischen Rechts (13. Jahrhundert) hat das langobardische Recht durch die italienischen Partikularrechte und durch den Einfluß der scholastischen Jurisprudenz auf die Auslegung des römischen Rechts eine hohe, bis auf die Gegenwart fortwirkende Bedeutung bewahrt.

Die Gesetze der fränkischen und deutschen Könige und Kaiser seit dem Jahre 774 wurden, soweit sie eine Bedeutung für Italien hatten[46], zu Anfang des 11. Jahrhunderts in einer übrigens wenig zuverlässigen Sammlung, dem sogenannten *Capitulare*, vereinigt und seitdem in dieser

[41] Vor Rothari hatten die Langobarden noch kein geschriebenes Recht. Sein Edikt bestand ursprünglich aus 386 Kapiteln, nebst einem Vorwort, später sind noch zwei weitere Kapitel und eine Bestimmung über den Gebrauch beglaubigter Abschriften des Edikts hinzugekommen. Liutprand teilte sein Gesetz in fünfzehn, mit besonderen Vorreden versehene *volumina* ein, weil es stückweise auf fünfzehn verschiedenen Stammesversammlungen beschlossen wurde. Heute citiert man nach 153 fortlaufenden Kapiteln, von denen aber c. 29 unecht ist (vgl. Anm. 42). In der Ausgabe von Baudi a Vesme sind irrtümlich mehrere *notitiae* als Kapitel des Edikts aufgenommen (c. 139, 140, 156—164).

[42] Vgl. Rosin, Die Formvorschriften für die Veräußerungsgeschäfte der Frauen nach langobardischem Recht, S. 8—40. Dieser Rezension verdankt Ed. Liutpr. c. 29 die Entstehung.

[43] Ausgabe: Bluhme, l. c. 207—212. Einzelne Verordnungen beneventanischer Herrscher ebd. 213—225.

[44] Ausgabe: Bluhme, l. c. 225—234 (vgl. praefatio S. XLIII sq.); Zachariae, Fragmenta versionis Graecae legum Rotharis, 1835.

[45] Ausgabe: Bluhme, l. c. 235—289; vgl. praefactio S. XLI sq. Rosin, a. a. O. 10 f.

[46] Über das Folgende vgl. Boretius, Die Capitularien im Langobardenreich, S. 18 ff., und Monum. Germ. Leg. IV, praefatio S. XLVI sqq.

Digitized by Google

Gestalt in den Abschriften regelmäßig mit dem Edikt verbunden. Zusätze zu dem letzteren hat diese Gesetzgebung nicht ergeben. Die *capitula generalia* hatten für Italien überhaupt nur eine theoretische Bedeutung und die *capitula Italica* waren nicht als Volksrecht der Langobarden, sondern als Territorialrecht Italiens, ohne Rücksicht auf die Abstammung seiner Bewohner, verstanden.

An der Hand des Edikts und des „Capitulare" entwickelte sich in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts in verschiedenen italienischen Städten ein lebhaftes Rechtsstudium, dessen wichtigsten Mittelpunkt die Rechtsschule zu Pavia bildete[47]. Hauptsächlich aus den Arbeiten dieser Schule ist der sogenannte *Liber Papiensis* hervorgegangen, eine chronologische Sammlung des Edikts und des „Capitulare" mit Glossen und prozessualischen Formeln, zwischen 1019 und 1054 zu Pavia, Verona oder Rom, und zwar ausschließlich zu Schulzwecken, verfaßt[48]. Dagegen war die um 1070 zu Pavia oder in der Markgrafschaft Tuszien entstandene *Expositio* ein für die Bedürfnisse der Praxis berechneter Gesetzeskommentar, dessen uns unbekannter Verfasser die Mitglieder der Papienser Rechtsschule bereits als *antiqui* bezeichnete[49]. Im Gegensatze zu den scholastischen Arbeiten der letzteren, die einen sehr ungleichen Wert haben, ist die „Expositio" ein treffliches Werk, das namentlich durch die Berücksichtigung des fränkischen Rechts und — das älteste Beispiel dieser Art — durch verständnisvolles Eingehen auf die justinianische Gesetzgebung hervorragt.

Eine wahrscheinlich noch gegen Ende des 11. Jahrhunderts entstandene systematische Bearbeitung des Liber Papiensis in drei Büchern ist die sogenannte *Lombarda (liber Longobardae, liber Lombardae)*[50], an welche sich im Laufe des 12. Jahrhunderts eine ausgiebige Litteratur an Glossen[51], Summen[52] und Kommentaren knüpfte. An der Universität Bologna wurde nicht nur in anderen Vorlesungen vielfach auf die Lombarda bezug-

[47] Vgl. Merkel, a. a. O. 13—16, 26 ff. Boretius, Monum. Germ. Leg. IV. praefatio S. XCIII sqq. Ficker, Forschungen zur Reichs- u. Rechtsgeschichte Italiens III. 44—50, 54—83, 138 ff. Die hervorragendsten dieser Rechtslehrer, die wohl meistens zugleich Mitglieder *(iudices)* des kaiserlichen Pfalzgerichts waren, sind Walcausa, Bonusfilius, Wilihelmus und sein Sohn Ugo, endlich Lanfrancus (1005—1088), seit 1070 Erzbischof von Canterbury.

[48] Herausgegeben von Boretius, a. a. O. IV. 290—585. Vgl. praefatio S. LXXV—LXXXIV. Ein Abdruck bei Padelletti, Fontes I. Das Papienser Rechtsbuch beruht großenteils auf Arbeiten des Walcausa, der früher irrtümlich für dessen Verfasser gehalten wurde.

[49] Die „Expositio" ist von Boretius an den einschlagenden Stellen seiner Ausgabe des Liber Papiensis mitabgedruckt. Vgl. darüber a. a. O. praefatio S. LXXXIV—XC. Verwandte Arbeiten sind als „additiones" des Liber Papiensis aufgenommen.

[50] Vgl. Bluhme, a. a. O. IV. 607—640; praefatio S. XCVIII sqq. Ebenda S. 648—664 Glossen und einige kleinere Stücke zum langobardischen Recht.

[51] Der bekannteste Sammler der Glossen war Carolus de Tocco zu Anfang des 13. Jahrhunderts.

[52] Vgl. Anschütz, Summa legis Longobardorum, 1870.

Digitized by Google

genommen, sondern es wurden, wie es scheint, auch eigene Vorlesungen über die letztere gehalten[53].

VII. Die Lex Alamannorum[54] ist ein einheitliches alamannisches Herzogsgesetz, das auf Beschluß der Landesversammlung wahrscheinlich von Herzog Lantfrid I. († 730) während der Regierung des Königs Chlothar IV. (717—719) erlassen wurde[55]. Seine 97 Kapitel verteilen sich auf drei Gruppen: c. 1—23 kirchliche Bestimmungen, c. 24—44 *(De causis qui ad duci pertenent)* hauptsächlich über die Stellung des Herzogs, c. 45—97 *(De causis qui saepe solent contingere in populo)* Bestimmungen verschiedenen Inhalts. Mehrfache Redaktionen des Gesetzes haben nicht stattgefunden; was man früher dafür angeführt, beruht auf bloßen Änderungen der Abschreiber. Eine Hauptquelle der Lex Alamannorum ist der sogenannte Pactus Alamannorum, ein nur in vier Fragmenten erhaltenes Gesetz aus dem Ende des 6. oder Anfang des 7. Jahrhunderts, gewesen[56].

VIII. Die Lex Baiwariorum[57], ein Gesetz in 22 Titeln, ist wegen mancher Verschiedenheiten in dem Charakter und mehrfacher Widersprüche in den Bestimmungen einzelner Partien von der Kritik vielfach

[53] Wir besitzen zwei wahrscheinlich von Bologneser Scholaren angefertigte Kollegienhefte, früher für Kommentare zweier italienischen Rechtsgelehrten gehalten. Ausgabe von Anschütz, Die Lombardakommentare des Ariprand und Albertus, 1855. Vgl. Siegel, Die Lombardakommentare (i. d. Sitzungsberichten d. Wiener Akad. d. Wiss. XL. 1862).

[54] Eine kritische Ausgabe wird von K. Lehmann vorbereitet. Das handschriftliche Material am vollständigsten in der Ausgabe von Merkel, Monum. Germ. Leg. III. 1—182. Über die Entstehung des Gesetzes vgl. Brunner i. d. Sitz.-Ber. d. Berl. Akad. d. Wiss. VIII. 149—172 und K. Lehmann i. d. Neuen Archiv der Gesellsch. f. ältere deutsche Geschichtskunde X. 469—505. Die ältere Litteratur bei Stobbe, I. 142—153. Über den Pactus vgl. Schröder, Zur Kunde der deutschen Volksrechte (Anm. 8) 17 ff.

[55] Der Eingang des Gesetzes: *Convenit enim maioribus nato populo Alamannorum una cum duce eorum Lanfrido vel cetero populo adunato.* Vgl. c. 41. Weitere Auskunft über die Abfassungszeit ergeben zwei später angefügte Prologe und die wahrscheinlich durch das Poenitentiale des Schotten Cummean vermittelte Benutzung der Bußsatzungen des Theodor von Canterbury (668—690) in c. 38.

[56] Die drei ersten Fragmente bei Merkel, a. a. O. 33—40, das vierte, von dem Herausgeber irrtümlich für einen Nachtrag zu der Lex Alamannorum gehalten, ebenda S. 80—83. Der Eingang lautet: *Incipit pactus lex Alamannorum et sic convenit.* Der Pactus war also ein Gesetz, was durch die befehlende Fassung sämtlicher Bestimmungen bestätigt wird. Die Abfassungszeit ergiebt sich aus den in den Text eingestreuten deutschen Wörtern, die teils noch auf der germanischen, teils schon auf der althochdeutschen Lautstufe stehen. Vielleicht hat schon der Grieche Agathias († 580), nach einer Äußerung desselben, auf die Stobbe aufmerksam gemacht hat, den Pactus gekannt. Die Ausdrucksweise des Pactus ist durchaus die der fränkischen Gesetze des 6. und 7. Jahrhunderts.

[57] Ausgabe von Merkel, Mon. Germ. Leg. III. 188—496. In verschiedenen Handschriften ist mit der Lex Baiwariorum ein Prolog verbunden, der eine Art Gesetzgebungsgeschichte von Moses an enthält und auch über die Entstehung des bairischen, alamannischen und ribuarischen Gesetzes allerlei zu berichten weiß. Die völlige Unglaubwürdigkeit dieses zum Teil aus Schriften des heil. Isidor geschöpften Machwerks ist zweifellos.

Digitized by Google

für eine allmählich entstandene Kompilation verschiedenalteriger Bestandteile erklärt worden[58], während andere den einheitlichen Charakter des Gesetzes vertreten[59]. In der That sind die Verschiedenheiten und Widersprüche nicht so groß, daß sie sich nicht auf bloße Mängel in der Redaktion zurückführen ließen, zumal wenn man annimmt, daß die verschiedenen Gruppen des umfangreichen Gesetzes, wie wahrscheinlich auch bei der Lex Alamannorum, verschiedenen Bearbeitern überwiesen waren. Nach Form und Inhalt hat die Lex Alamannorum als Muster gedient. Die Benutzung derselben zieht sich durch das ganze Gesetz, insbesondere entspricht Tit. I *(Capitula quae ad clerum pertinent seu ad ecclesiastica iura)* der ersten, Tit. II *(De duce et eius causis quae ad eum pertinent)* der zweiten, das übrige der dritten Gruppe des alamannischen Gesetzes. Außerdem zeigt sich in einer Reihe von Titeln eine umfassende Benutzung des Westgothenrechts, und zwar, wie es scheint, an der Hand der westgothischen Antiqua. Die Eingangsworte des Gesetzes lauten: *Hoc decretum apud regem et principibus eius et apud cuncto populo christiano qui infra regnum Merrungorum consistunt.* Die Lex Baiwariorum ist demnach ein Königsgesetz aus der Zeit der Merovinger. Aus der Benutzung des alamannischen Gesetzes ergiebt sich, daß die Abfassung nicht vor dem 8. Jahrhundert stattgefunden haben kann. Da das Gesetz die 739 von Bonifatius eingeführte bischöfliche Organisation der bairischen Kirche bereits zur Voraussetzung hat, so ist es zwischen 739 und 752, wahrscheinlich während der vormundschaftlichen Regierung Pippins für Tassilo III. (748—752) entstanden. Ein Zusatzgesetz des letzteren bilden die auf den Landtagen zu Dingolfingen von 772 und Neuching von 775 erlassenen Decreta Tassilonis[60], ein Zusatzgesetz Karls des Großen sind die zwischen 801 und 813 erlassenen Capitula ad legem Baiwariorum[61].

IX. Die Lex Frisionum[62] ist uns nur in einem älteren Ab-

[58] Vgl. Gengler, Rechtsdenkmäler 92—101. Merkel in seiner Ausgabe und i. d. Archiv der Gesellsch. f. ältere deutsche Geschichtskunde XI. 533—687. Riezler, Geschichte Baierns I. 113 ff. und i. d. Forschungen z. deutsch. Geschichte XVI. 411 bis 446. Roth, Über die Entstehung der Lex Baiuvariorum (Münchener Inauguralabhandlung, 1848) und Zur Geschichte des bayr. Volksrechts (Münchener Festschrift für Bayer, 1869). Stobbe, I. 153—172.

[59] Vgl. Waitz, VG. II. 1, S. 116 f. und i. d. Nachrichten der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften, 1869, S. 119—144. 277—286. Pétigny i. d. Revue historique de droit français et étranger II. 305—345, 461—502. v. Daniels, Handbuch I. 207—226. Brunner, Mithio und Sperantes S. 15 Anm. 2.

[60] In der Ausgabe von Merkel, S. 459—468. Die Beschlüsse von Neuching (in 18 Kapiteln) führen die Überschrift *De popularibus legibus.* Bloßes Amtsrecht enthalten die Beschlüsse der Synode von Aschheim, bei Merkel, S. 457 f.

[61] Außerdem erließ Karl ein für Baiern bestimmtes Kapitulare, von dem es zweifelhaft, ob es als Bestandteil der Lex anzusehen ist. Beide bei Merkel, S. 477 f. und Boretius, Capitularia regum Francorum I. 157 f.

[62] Ausgabe von v. Richthofen, Mon. Germ. Leg. III. 631—710. Vgl. v. Richthofen, Zur Lex Saxonum 353 ff. de Geer, i. d. Zeitschr. f. RG. VIII. 134—159. Stobbe, I. 179—186. Waitz, VG. III. 157 ff. v. Daniels, Handbuch I. 256—263.

Digitized by Google

druck[63] erhalten, so daß die Kritik, bei dem Mangel aller Handschriften ausschließlich auf den Inhalt der Quelle angewiesen, zu unbedingt sicheren Ergebnissen nicht zu gelangen vermag. Den Kern des in 22 Titel zerfallenden Gesetzes (größtenteils strafrechtlichen Inhalts) bildet ein unter fränkischer Herrschaft zwischen 734 und 785 erlassenes Gesetz für die Mittelfriesen (zwischen Fli und Laubach), welches nach der Unterwerfung der Ostfriesen zu einem den ganzen Friesenstamm umfassenden Rechtsbuche erweitert wurde. Ob diese Umarbeitung durch einen Gesetzgebungsakt oder auf privatem Wege erfolgt sei, ist bestritten. Da sich die Erweiterung nicht darauf beschränkte, dem Texte in Novellenform Zusätze einzufügen, welche die abweichenden Rechtsgrundsätze der Westfriesen (zwischen Fli und Sinkfal) und Ostfriesen (zwischen Laubach und Weser) zum Ausdruck bringen sollten, sondern auch materielle Veränderungen, z. B. neunfache Buße, Einführung der Strafe des Königsbannes, Verdoppelung des Wergeldes, vorgenommen wurden, so ist die Annahme einer amtlichen Redaktion, und zwar wohl im Jahre 785 oder bald nachher, am wahrscheinlichsten, nur dürfte dieselbe nicht sowohl ein Gesetzgebungsakt, als vielmehr eine unter königlicher Auctorität vorgenommene Kompilation gewesen sein[64]. Einen Anhang der Lex Frisionum bildet die aus 11 Titeln (eigentlich aus 12 Titeln, da der dritte Titel ein Doppeltitel ist) bestehende *Additio sapientum*. Der elfte Titel derselben ist eine bloße Privatnotiz über die Bestrafung des Tempelraubes bei den heidnischen Ostfriesen; ursprünglich wohl als Randbemerkung zu Lex Frisionum Tit. 5 gemeint, ist diese Notiz erst durch Abschreiberversehen in den Text gekommen[65]. Die Additio sapientum ist ihrer Form nach kein Gesetz, sondern ein Weistum zweier friesischen Asegen, Wulemar und Saxmund. Von dem ersteren besitzen wir noch ein besonderes Weistum, die *Judicia Wulemari*, das früher vielfach fälschlich als ein Bestandteil des thüringischen Gesetzes angesehen wurde. Während die *Judicia Wulemari* wohl keine weitergehende Bedeutung als die eines Gerichtsweistums gehabt haben[66], scheint die Additio sapientum als Zusatzgesetz zu der Lex Frisionum aufgefaßt zu sein, da sie nicht unerhebliche Rechtsveränderungen, u. a. die Verdreifachung der ursprünglichen Wergeldsätze, enthält, zum Teil auch den Abschreibern Anlaß zu Veränderungen des Gesetzestextes gegeben hat. Da Karl der Große bei der die Volksrechte betreffenden Arbeit des Aachener Reichstags im Jahre 802 sich auch sonst der Rechtsbelehrungen kundiger Männer bedient hat, auch der Inhalt der Additio sapientum durchaus dieser Zeit entspricht, so ist der Charakter der letzteren

[63] Von Herold, Originum ac Germanicarum antiquitatum libri, Basel 1557.

[64] Vgl. Waitz, VG. III. 159, der für diese Annahme auf Tit. 7 c. 2 verweist, wo ausdrücklich ein königliches Edikt als Quelle angeführt wird.

[65] Vgl. § 12 Anm. 5.

[66] Auf diese Weise erklärt sich der Widerspruch zwischen Jud. Wulem. c. 8 und Add. sap. III[a]. c. 35.

Digitized by Google

als eines auf diesem Reichstage beschlossenen Zusatzgesetzes Karls zu der Lex Frisionum in hohem Grade wahrscheinlich[67].

X. Die Lex Saxonum[68] ist ein einheitliches Gesetz in 66 Kapiteln, von denen aber das letzte den Charakter einer Privatnotiz trägt und wohl erst später dem Gesetze angehängt ist[69]. Der Anfang (c. 1—20) ist den ersten 16 Titeln des ribuarischen Gesetzes nachgebildet, während c. 51—53 in unverkennbarer, zum Teil wörtlicher Übereinstimmung mit c. 5 des Capitulare legi Ribuariae additum von 803 stehen. Karl der Große hatte die Verhältnisse der Sachsen in der ersten Zeit nach ihrer Unterwerfung (zwischen 780 und 790, wahrscheinlich 782) durch die Capitulatio de partibus Saxoniae geregelt, einen einseitigen Erlaß des Siegers, der besonders durch strenge Strafandrohungen auf die Sicherung seiner Herrschaft und der kirchlichen Auctorität bedacht war[70]. Nachdem sich die Lage der Dinge gefestigt und der Gegensatz zwischen Siegern und Besiegten mehr ausgeglichen hatte, erließ Karl auf dem Aachener Reichstage des Jahres 797, *simul congregatis Saxonibus de diversis pagis, tam de Westfalahis et Angariis quam et de Oostfalahis*, das Capitulare Saxonicum, das durch die ausdrückliche Zustimmung der beteiligten Bevölkerung den Charakter des Volksrechts (lex) erhielt[71]. Hätte es sich dabei nur um ein Zusatzgesetz zu der Lex Saxonum gehandelt, so müßte der vollständige Mangel jeder Bezugnahme auf die letztere auffallen; was man in diesem Sinne gedeutet hat, ist irrig. Es ist kaum zu bezweifeln, daß die Lex Saxonum zwar ein Gesetz Karls des Großen, aber jünger als das Kapitulare von 797 ist. Wahrscheinlich verdankt sie dem Aachener Reichstage von 802 ihre Entstehung[72].

[67] Ganz undenkbar ist die Annahme DE GEERS, daß die Additio sapientum erst dem 11. Jahrhundert angehöre.

[68] Ausgabe von v. RICHTHOFEN, Mon. Germ. Leg. V. 1—102. Vgl. BORETIUS in SYBELS Histor. Zeitschrift, 1869, S. 148 ff. v. DANIELS, Handbuch I. 263—269. GAUPP, Recht und Verfassung der alten Sachsen, 1837. GENGLER, Rechtsdenkmäler 107—114. STOBBE, I. 186—194. v. RICHTHOFEN, Zur Lex Saxonum, 1868. USINGER, Forschungen zur Lex Saxonum, 1867. WAITZ, VG. III. 156 f., 207—216.

[69] Man vergleiche die bloß referierende Form des c. 66 mit der befehlenden Ausdrucksweise der entsprechenden Bestimmungen in Lex Ribuaria 36, 11 und Capit. Saxonicum von 797 c. 11.

[70] Abgedruckt in der Ausgabe von v. RICHTHOFEN, S. 34—46, und bei BORETIUS, Capitularia regum Francorum I. 68 f. Vgl. § 32 Anm. 4.

[71] Abgedruckt bei v. RICHTHOFEN, S. 85—93 und BORETIUS, I. 71 f.

[72] Die Eingangsworte lauten: *In Christi nomine incipit legis Saxonum liber.* Die ganze Ausdrucksweise zeigt den Charakter eines Gesetzes, der Inhalt zeigt es als Königsgesetz. Die schon an sich wenig überzeugende Beweisführung v. RICHTHOFENS für ein höheres Alter der Lex Saxonum (vom Jahre 785) wird hinfällig, wenn c. 66 eine Privatnotiz ist. In der Strafe für Brandstiftung stimmt, wie v. RICHTHOFEN selbst nachgewiesen, nicht das Capit. Saxon. c. 2, c. 8, sondern Lex Saxonum c. 38 mit dem späteren Rechte (Todesstrafe) überein. Für die Entstehung auf dem Reichstage von 802 spricht auch die schon berührte Verwandtschaft mit dem ribuarischen Kapitulare, das demselben Reichstage seine Entstehung verdankte.

Digitized by Google

XI. Die Lex Thuringorum[73] in 61 kurzen Kapiteln zeigt unverkennbare Einflüsse der fränkischen Gesetzgebung aus der Zeit Karls des Großen; inhaltlich steht sie zwischen dem fränkischen und dem sächsischen und langobardischen Recht. Der Titel „Lex Angliorum et Werinorum hoc est Thuringorum" zeigt, daß das Gesetz nur für die von den Angeln und Werinern bewohnten, nordöstlichen Teile des Thüringerlandes bestimmt war[74]. Die Abfassung ist wahrscheinlich 802 auf dem Reichstage zu Aachen erfolgt[75].

XII. Die Lex Francorum Chamavorum[76] enthält in 48 kurzen Kapiteln Urteile oder Weistümer einer fränkischen Gerichtsversammlung oder eines Ausschusses von Rechtskundigen über bestimmte, zur Beantwortung vorgelegte Fragepunkte, das Sonderrecht der in dem *ducatus* Hamaland gesessenen chamavischen Franken betreffend[77]. Die letzteren gehörten im weiteren Sinne zu den Ribuariern und hatten ribuarisches Recht, aber vielfach verändert durch die nachbarlichen Einflüsse der Sachsen an ihrer Ost- und der Friesen an ihrer Nord- und Westgrenze sowie der am Rhein mit ihnen grenzenden Salier. Die Überschrift *Notitia seu commemoratio de illa cuua quae se ad Amorem habet* giebt zu erkennen, daß wir es nicht mit einem fertigen Gesetze, sondern mit dem Bericht über eine zu gesetzgeberischen Zwecken veranstaltete Erhebung zu thun haben. Verfaßt ist der Bericht entweder von Königsboten oder wahrscheinlicher von eben den Rechtskundigen, welche die Auskunft gegeben haben. Das ganze Verfahren entspricht den bei den Gesetzgebungsarbeiten des

---

[73] Ausgabe von v. Richthofen Sohn, Mon. Germ: Leg. V. 103—144. Vgl. v. Richthofen, Zur Lex Saxonum 394—418. Gaupp, Das alte Gesetz der Thüringer. 1834. Stobbe, I. 172—178. Schröder, Zur Kunde der deutschen Volksrechte 79 ff.

[74] Die Abfassung in Thüringen wird durch die in den lateinischen Text eingestreuten deutschen Wörter bestätigt, die teils Verwandtschaft mit den benachbarten fränkischen und sächsischen Dialekten, teils das dem Altthüringischen eigentümliche Schwanken zwischen althochdeutschen und niederdeutschen Formen zeigen. Der Gau der Angeln *(Engilin, Engleheim)* hat ursprünglich das ganze Unstrutgebiet umfaßt, der Name ist später aber nur an einem Teil desselben haften geblieben. Das Gebiet der Warner oder Weriner *(Werenofeld)* lag östlich von dem der Angeln, zwischen Saale und Elster, und wurde später von Wenden eingenommen, so daß der alte Name verloren ging; nur Wernsdorf (im Mittelalter *Werines*) bei Teuchern hat die Erinnerung an denselben bis heute bewahrt. Auf die völlig grundlose Ansicht, daß die Lex Angliorum et Werinorum in Belgien oder den Niederlanden oder in Schleswig entstanden sei, ist hier nicht weiter einzugehen.

[75] Die Bezeichnung verschiedener Bestimmungen (c. 36, 49, 56) als Urteil oder Weistum entspricht durchaus dem auf diesem Reichstage beobachteten Verfahren.

[76] Ausgabe von Sohm, Mon. Germ. Leg. V. 269—276. Abdruck daraus in der Schulausgabe der L. Rib. und L. Franc. Cham. von demselben, Hannover 1883. Vgl. Gaupp, Lex Francorum Chamavorum, 1855. Zöpfl, Die cuua Chamavorum, 1856. Schröder, Untersuchungen zu den fränkischen Volksrechten (Monatsschr. f. d. Gesch. Westdeutschlands VI.) 492 ff., und Die Franken und ihr Recht 47 f. Stobbe, I. 200—202.

[77] Dieselben bewohnten hauptsächlich die niederländischen Provinzen Gelderland und Overijssel, wahrscheinlich auch Drenthe und einen Teil von Utrecht.

Digitized by Google

Aachener Reichstags von 802 beobachteten Vorgängen. Der Inhalt der Quelle bestätigt die Abfassung derselben um diese Zeit.

XIII. Die Capitula Remedii[78] sind ein unter dem Bischof Remedius von Chur zwischen 800 und 806 für die romanischen Bewohner Churrätiens erlassenes, zwölf Bestimmungen strafrechtlicher Natur enthaltendes Gaugesetz. Seit der Mitte des 9. Jahrhunderts stand in derselben Gegend ein umfangreiches Rechtsbuch, die sogenannte Lex Romana Curiensis, in Gebrauch[79]. Dieselbe scheint eine Privatarbeit gewesen zu sein, die auf Grund der Lex Romana Wisigothorum[80] eine Darstellung des römischen Vulgarrechts, und zwar ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gebiet, bezweckte. Einflüsse des deutschen Rechtes sind unverkennbar. Die Heimat des Rechtsbuches ist bestritten, die meisten Gründe, auch sprachlicher Natur, sprechen für die Entstehung in Churrätien.

XIV. Die angelsächsischen Gesetze[81]. Bei den Angelsachsen ist es ebensowenig wie bei den Langobarden zu einer einheitlichen Redaktion des Volksrechts, sondern nur zu einer Reihe von Einzelgesetzen sehr verschiedenen Umfangs gekommen. Dieselben zeichnen sich durch die Abfassung in deutscher (angelsächsischer) Sprache aus. Außer der schon früher bekannten lateinischen Übersetzung *(vetus versio)* ist eine zweite, von dieser unabhängig und unsere Quellenkenntnis mehrfach erweiternd, in dem erst neuerdings näher bekannt gewordenen *Quadripartitus*, einem zu Anfang des 12. Jahrhunderts abgefaßten lateinischen Rechtsbuche eines englischen Geistlichen, enthalten. Aus der Zeit der Heptarchie giebt es Gesetze der Königreiche Kent und Westsachsen. Dem ersteren gehören die Gesetze von Aethelbirht (um 600), Hlothar und Eadric (673) und Wihtræd (696), dem Reiche Westsachsen diejenigen von Ine (Ende des 7. Jahrhunderts) und Älfred dem Großen (871—901) an. Der letztere hat sich auch um die Sammlung der Gesetze der früheren Könige verdient gemacht. Auch später haben nicht bloß Englands Könige aus dem angelsächsischen Geschlechte, Edward I. (901—924), Aethelstan (924 bis 940), Eadmund (940—946), Eadgar (959—975), Aethelred (978—1016), sondern auch Cnut von Dänemark (wahrscheinlich 1018) und Wilhelm der Eroberer (1066—1087) die Gesetzgebung in demselben Geiste fort-

[78] Neueste Ausgabe von G. Hänel, Mon. Germ. Leg. V. 180—184. Vgl. Stobbe, I. 206 ff.

[79] Vgl. Stobbe, I. 203—206, Waitz, VG. III. 627, Schupfer, La legge Romana Udinese (1881) und die Ausführungen von Wagner, Brunner und v. Salis in der Zeitschr. f. RG. XVII. 54—75, 263—266, und XIX. 141—172, sowie die von diesen angeführte umfangreiche Litteratur. Ausgabe von G. Hänel, Lex Romana Wisigothorum, 1847 (als Epitome S. Galli).

[80] Vgl. Anm. 16.

[81] Ausgabe: Price and Thorpe, Ancient laws and institutes of England. 1840; R. Schmid, Die Gesetze der Angelsachsen, 2. Aufl., 1858. Eine kritische Ausgabe in den Monumenta Germaniae wird vorbereitet von Liebermann, vgl. dessen Bericht i. d. Zeitschr. f. RG. XVIII. 198—226. Vgl. Stobbe, I. 194—200.

Digitized by Google

geführt. Die Gesetze Wilhelms sind nur in lateinischer und altfranzösischer Sprache erhalten; der französische Text ist jedenfalls Übersetzung; ob ursprünglich ein angelsächsischer Text bestanden hat, ist zweifelhaft. Neben den das Volksrecht betreffenden Gesetzen finden sich vielfach auch geistliche Gesetze, bei denen nur die Zustimmung der Bischöfe erforderlich war. Außerdem gehört dem Gebiete des angelsächsischen Rechts eine größere Zahl kleinerer Rechtsaufzeichnungen privater Natur an. Die sogenannten *Leges Henrici primi* und *Leges Edwardi Confessoris* sind private Kompilationen des 12. und 13. Jahrhunderts.

§ 32. Die fränkischen Reichsgesetze[1]. Die technisch allerdings erst seit den Karolingern üblich gewordene, ihrer Einteilung in Kapitel entnommene Bezeichnung der fränkischen Reichsgesetze war *Capitularia* oder *Capitula*. Man unterschied *capitula legibus addenda*, *capitula per se scribenda* und *capitula missorum*. Die letzteren (s. S. 134) waren keine Gesetze, sondern Instruktionen für die Königsboten, die sich jedoch in der Regel auch auf die Publikation und Ausführung neuer Gesetze bezogen. Die als Zusatzgesetze zu einzelnen oder sämtlichen Volksrechten erlassenen Bestimmungen bezeichnete man als *capitula legibus addenda*. Zu diesen gehören aus der merovingischen Zeit die bereits erwähnten vier Zusatzgesetze zu der Lex Salica nebst dem Edikt des Chilperich[2] und ursprünglich wohl auch das in die Lex Ribuaria aufgenommene Königsgesetz aus dem 7. Jahrhundert[3], sodann von Karl dem Großen die beiden sächsischen Kapitularien[4] und die Kapitularien zur Lex Ribuaria von 803 (S. 227) und zur Lex Baiwariorum von 801—813[5], von Ludwig dem From-

[1] Vgl. S. 114 ff., 147 f., 223. Kritische Ausgabe der Kapitularien bis zum Jahre 827: Boretius, Capitularia regum Francorum I. 1883 (Mon. Germ. Legum sectio II., tomus I.). Wegen der späteren Gesetze ist man noch auf die unzureichende Ausgabe von Pertz, Monum. Germ. Leg. I., II. (1835) angewiesen. Vgl. Boretius, Beiträge zur Capitularienkritik, 1874; Die Capitularien im Langobardenreich, 1864; Selbstanzeige seiner Ausgabe, i. d. Gött. Gel. Anz. 1882, S. 65 ff. 1884, S. 713 ff. Beseler, Über die Gesetzeskraft der Capitularien (i. d. Festgaben für Homeyer, Berlin 1871). Thévenin, Lex et capitula (i. d. Mélanges de l'école des hautes études, 1878). Fustel de Coulanges, De la confection des lois au temps des Carlovingiens (Revue historique III. 3 ff.). Sickel, Lehre von den Urkunden der Karolinger 407—418. Stobbe, I. 209—240. Waitz, III. 598—630. Viollet, Précis I. 106 ff. Daniels, Handbuch I. 278—302. Gengler, Rechtsdenkmäler 53 ff. Bethmann-Hollweg, German.-roman. Civilprozeß I. 462 f. II. 57 ff.

[2] Vgl. § 31, Anm. 6. Das Edikt auch bei Boretius, Nr. 4.

[3] Vgl. § 31, Anm. 12.

[4] Vgl. S. 237. Boretius, Beiträge 47 f. Das ältere Kapitular war zwar im wesentlichen ein einseitiger Erlaß des Königs, wurde aber von vornherein in dem Sinne eines Fundamentalgesetzes veröffentlicht. Die in einer Handschrift der Lex Saxonum enthaltenen eigentümlichen Zusätze können, da sie das Territorialprinzip sanktionieren, nicht vor dem Ende des 9. Jahrhunderts entstanden sein. Vgl. Richthofen, Mon. Germ. Leg. V. 9.

[5] Vgl. § 31, Anm. 61. Boretius, a. a. O. 48.

Digitized by Google

men die Kapitularien zur Lex Salica von 816[6] und 819—820[7]. Eine Ergänzung sämtlicher Volksrechte bildete das früher irrtümlich nur auf die Lex Salica bezogene Aachener *Capitulare legibus additum* von 803[8], ebenso Ludwigs des Frommen *Capitula legibus addenda* von 818—819[9] und die Wormser *Capitula pro lege habenda* von 829[10]. Diese Kapitularien galten als Bestandteile der *leges*, denen sie hinzugefügt wurden, ihr Inhalt war nicht Reichs- oder überhaupt Territorialrecht, sondern Volksrecht *(lex)*, also persönliches Recht der betreffenden Stammesgenossen. Darum bedurfte es der ausdrücklichen Anerkennung der letzteren, daß das Gesetz ihr Recht enthalte: sei es, daß ein vorweg von der Bevölkerung ausgegangenes Weistum dem Könige zur Bestätigung vorgelegt[11], oder umgekehrt der königliche Erlaß durch Zustimmung der Bevölkerung mit der Kraft eines Weistums ausgestattet wurde[12], oder daß die Gesetzgebung von vornherein unter der Mitwirkung der beteiligten Bevölkerung erfolgte[13].

---

[6] Boretius, Capitularia Nr. 134, 135. Die erste Nummer enthält das definitive Gesetz, während die zweite anscheinend nur einen provisorischen Charakter oder die Bedeutung eines Entwurfes gehabt hat. Auf das salische Recht weist der ganze Inhalt, namentlich der gerichtliche Zweikampf mit dem Kampfstock, hin. Vgl. Boretius, a. a. O. I. 265, 267, 269; Beiträge 44 ff.

[7] Boretius, Capitularia Nr. 142. Vgl. Anm. 11. Boretius, Beiträge 31 ff., 36.

[8] Boretius, Capitularia Nr. 39. Vgl. Beiträge 40 f. Siehe Anm. 12.

[9] Boretius, Capitularia Nr. 139. Ein Bruchstück einer althochdeutschen Übersetzung Nr. 182. Vgl. ebd. I. 266; Beiträge 36 ff., 40.

[10] Monum. Germ. Leg. I. 353 f. Vgl. Boretius, Beiträge 41 f.

[11] Die Capitula legi Salicae addita von 819 waren zunächst ein in Abwesenheit des Kaisers abgefaßtes Weistum *(iudicatum est ab omnibus, — — iudicaverunt omnes)*, das dann 820 die kaiserliche Bestätigung erhielt: *Generaliter omnes admonemus, ut capitula que praeterito anno legis Salicae per omnium consensum addenda esse censuimus, iam non ulterius capitula, sed tantum lex dicantur, immo pro lege teneantur* (Boretius, Nr. 143, c. 5).

[12] So bestimmte der Kaiser hinsichtlich des Capitulare legibus additum von 803 durch besonderen Erlaß (Boretius, Nr. 40, c. 19): *Ut populus interrogetur de capitulis quae in lege noviter addita sunt; et postquam omnes consenserint, subscriptiones et manufirmationes suas in ipsis capitulis faciant.* In welcher Weise dies ausgeführt wurde, erfahren wir durch eine handschriftliche Notiz über die Publikation des Gesetzes in Paris (Boretius, Seite 112): *Sub ipso anno* (scil. 803) *haec capitula facta sunt et consignata Stephano comiti, ut haec manifesta fecisset in civitate Parisius mallo publico et ipsa legere fecisset coram illis scabineis: quod ita et fecit. Et omnes in uno consenserunt, quod ipsi voluissent omni tempore observare usque in posterum; etiam omnes scabinei, episcopi, abbatis, comitis manu propria subter firmaverunt.* Diesem Vorgange entsprechend bezeichnet die Handschrift, in der sich diese Notiz findet, unser Gesetz als *Capitula que in lege Salica mittenda sunt*, für die Pariser Gaubevölkerung enthielt das Kapitulare fortan salisches Volksrecht.

[13] Vgl. drittes merovingisches Kapitulare zur Lex Salica *(secundum legem Salicam hoc convenit observari)*, Edikt des Chilperich c. 1 *(cum viris magnificentissimis obtimatibus vel antrustionibus et omni populo nostro convenit)*, Capitulare Saxonicum von 797 *(convenientibus in unum Aquis palatii — — episcopis et abbatibus seu — — comitibus — —, simulque congregatis Saxonibus de diversis pagis, tam de Westfalahis et Angariis quam et de Oostfalahis, omnes unianimiter consenserunt et apticaverunt; — — — placuit omnibus Saxonibus).*

Digitized by Google

Während diese Art der Gesetzgebung nur Partikularrecht oder allgemeines Recht in der Form übereinstimmender Partikularrechte zu schaffen vermochte, erzeugten die *Capitularia per se scribenda*, wenn sie nicht ausdrücklich auf ein engeres Gebiet beschränkt wurden[14], gemeines Recht für das gesamte Reich[15]. Ihr Inhalt war nicht persönliches, sondern Landes-, d. h. territoriales Recht, sie bewegten sich nicht auf dem Boden des Volksrechts, sondern auf dem des Amtsrechts. Demgemäß wurde hier von jeder Mitwirkung des Volkes abgesehen, der König erließ seine Reichsgesetze einseitig unter dem Beirathe seiner Großen, und wie sie zustande kamen, so konnten sie auch wieder abgeändert und aufgehoben werden. Während die Volksrechte *(leges)* ihrer Natur nach einen dauernden Charakter trugen, hing die Dauer der Reichsgesetze von dem Willen des Gesetzgebers oder seiner Nachfolger ab[16]. Eine scharfe Kompetenzabgrenzung zwischen den beiden Arten der Gesetzgebung bestand nicht[17], im allgemeinen läßt sich aber sagen, daß alles, was zur Entscheidung der Volksgerichte gehörte, also alles, was die Beziehungen der einzelnen Volksgenossen zu einander regelte, dem Volksrecht vorbehalten war, alles übrige dagegen, insbesondere alles was die Organisation und Verwaltung des gemeinen Wesens anging, dem königlichen Machtgebote anheimfiel[18].

Daß die Unterscheidung zwischen volksrechtlicher Gesetzgebung und königlichem Verordnungsrecht keine besondere Eigentümlichkeit der fränkischen Verfassung war, sondern einer gemeingermanischen Anschauung entsprach, ergiebt sich aus den übereinstimmenden Einrichtungen in den drei nordischen Reichen[19] und bei den Langobarden zur Zeit ihrer Selbständigkeit (S. 231). Die Karolinger behandelten Italien dagegen vom Standpunkte der Diktatur: die fränkischen Reichsgesetze sollten, wenigstens prinzipiell, auch in Italien Geltung haben und die nur für Italien bestimmten Territorialgesetze *(Capitularia Italica)* wurden ohne Beschränkung hinsichtlich ihres Inhalts, vielfach auch ohne jede Mitwirkung des Volkes und der Großen, durch den König erlassen[20]. Einige dieser karolingischen Gesetze wurden ausdrücklich als *capitula pro lege tenenda* bezeichnet; dieselben sollten als Zusatzgesetze zu den leges der sämtlichen

[14] Dahin gehört das wahrscheinlich um 810 erlassene bairische Kapitular (Boretius, Nr. 69), ferner das Aachener Kapitular von 801—813 (ebd. Nr. 77), das für die Gebiete der Lex Salica, Romana atque Gombata, also für Westfranken, bestimmt war. Vgl. Boretius, Beiträge 47.

[15] Über den Gegensatz der *capitula legibus addenda* und *per se scribenda* vgl. besonders die Anm. 1 angeführten Schriften von Boretius, ferner Sohm, Reichs- u. Gerichtsverfassung 102 f., 134 ff.

[16] Vgl. S. 115 ff. Boretius, Beiträge 60 ff. Das ausdrücklich als Grundgesetz des Reiches erlassene Edikt Chlothars II. von 614 *(edictum perpetuis temporibus valeturum)* machte seiner Natur nach eine Ausnahme. Vgl. Anm. 24.

[17] Vgl. Anm. 23. [18] Vgl. Boretius, Beiträge 16, 64.

[19] Vgl. K. Lehmann, Königsfriede der Nordgermanen 11, 13, 36 ff., 82 ff., 108 f., 159 ff., 169, 173, 185, 206 ff., 216 ff.

[20] Vgl. Boretius, Beiträge 48 f., 55; Capitularien im Langobardenreich 18 ff.

Digitized by Google

in Italien vertretenen Nationalitäten gelten, waren also hinsichtlich ihrer Wirkung ebenfalls als italienische Territorialgesetze anzusehen[21].

Die fränkische Reichsgesetzgebung hat schon unter Chlodovech begonnen. Aus der Merovingerzeit ist besonders das Landfriedensgesetz Childeberts I. und Chlothars I. von 511—558[22], die Decretio Childeberts II. von 595[23] und das für die Verfassungsentwickelung des fränkischen Reiches grundlegend gewordene Edikt Chlothars II. von 614[24] hervorzuheben. Von den späteren Merovingern besitzen wir keine Reichsgesetze[25], von den arnulfingischen Hausmeiern nur solche über kirchliche Verhältnisse. Zahlreicher sind die Gesetze Pippins aus der Zeit nach seiner Krönung, einen großartigen Umfang aber erhielt die Reichsgesetzgebung unter Karl dem Großen (zum Teil unter Mitwirkung seines Sohnes Pippin als Königs von Italien) und Ludwig dem Frommen (zum Teil unter Mitwirkung seines Sohnes Lothar).

Dem Mangel einer amtlichen Gesetzsammlung suchte die von Abt Ansegis von Fontanella (St. Wandrille) im Jahre 827 hergestellte Kapitulariensammlung abzuhelfen[26]. Dieselbe enthielt in vier Büchern und drei appendices die geistlichen Gesetze Karls (lib. I. und app. I.), Ludwigs und Lothars (lib. II.), die weltlichen Gesetze Karls (lib. III. und app. II.), Ludwigs und Lothars (lib. IV. und app. III.). Dem ganzen Werke schickte er eine Vorrede und jeder einzelnen Abteilung eine kurze Einleitung vorauf. Die Reihenfolge in den einzelnen Büchern war chro-

[21] Vgl. Boretius, Beiträge 50 ff.; Capitularien im Langobardenreich 23 ff. Im einzelnen gehören hierher Boretius, Capitularia Nr. 91, 95, 96. Mon. Germ. Leg. I. 360 f., 435, 436.

[22] Boretius, Capitularia Nr. 3; bei Behrend, Lex Salica 99—105. Hessels, Lex Salica 415 ff. Vgl. § 31, Anm. 6; meine Franken 40; meine Untersuchungen z. d. fränk. Volksrechten 478 ff. Boretius, Beiträge 22 f.

[23] Boretius, Capitularia Nr. 7. Vgl. § 15, Anm. 14. § 35, Anm. 2. Das Gesetz enthält die auf den Märzfeldern zu Andernach, Maastricht und Köln gefaßten Beschlüsse aus den letzten Regierungsjahren Childeberts II. Da der letztere im Dezember 575 zur Regierung gekommen, nach den neuesten Feststellungen von Krusch (Forsch. z. deutsch. Gesch. XXII. 457 f.) aber schon 595, in seinem 20. Regierungsjahre, gestorben war, so kann das Gesetz nicht später als auf dem Kölner Märzfelde des Jahres 595 zu stande gekommen sein. Die Datierung des Gesetzes in c. 1 und am Schluß, wonach dasselbe in den 28. Februar 597 (nicht 29. Februar 596, wie Boretius annimmt) zu setzen wäre, muß daher auf einem Irrtum beruhen. Das Gesetz ist besonders bemerkenswert durch den Umstand, daß es eine Reihe in das Gebiet des Volksrechts gehöriger Gegenstände in der Form eines Reichsgesetzes für die ribuarischen und salischen Gebiete Childeberts II. zu regeln unternahm.

[24] Boretius, Nr. 9. Das Edikt war ein Reichsgrundgesetz, es beruhte auf einer Vereinbarung des Königs mit den Großen und war dadurch der einseitigen Abänderung durch den König entzogen. Über seinen fundamentalen Charakter vgl. u. a. S. 99, 116, 129, 141, 175, 179. Über Chlothars II. praeceptio (Boretius, Nr. 8) vgl. S. 116, 187, 192 f. Sohm, Reichs- u. Gerichtsverfassung 224.

[25] Dagegen gehört der größte Teil der Lex Ribuaria und das in derselben enthaltene Königsgesetz dieser Zeit an. Vgl. S. 226 f.

[26] Boretius, Capitularia I. 394—450. Über den Verfasser und sein Werk vgl. daselbst S. 382—393. Stobbe, I. 231 ff.

Digitized by Google

nologisch, aber mit fortlaufender Kapitelzählung innerhalb jedes Buches[27]. Die Sammlung war weder sehr vollständig (sie enthielt nur 29 Kapitularien von 789 bis 826), noch besonders sorgfältig[28], erfreute sich aber gleichwohl eines durch zahlreiche Abschriften bezeugten allgemeinen Beifalls[29], so daß Ludwig der Fromme selbst seit 829 die älteren Gesetze nur noch nach Ansegis citierte und der Sammlung, die von Hause aus eine reine Privatarbeit gewesen war, auf diese Weise einen amtlichen Charakter verlieh.

Die zwei Dezennien später von dem Mainzer Diakon Benedikt (Benedictus Levita) unternommene Vervollständigung der ansegisischen Sammlung[30] war eine mit dem pseudoisidorischen Unternehmen zusammenhängende Fälschung. Wegen ihrer ausschließlich kirchlichen Tendenzen ist die nähere Erörterung dem Kirchenrecht zu überlassen.

Von den italienischen Kapitulariensammlungen ist schon S. 232 f. die Rede gewesen.

§ 33. Die Urkunden und die Formelsammlungen im allgemeinen[1]. Den Gebrauch der Urkunden wie der zur Anfertigung derselben benutzten Formeln oder Formulare haben die Germanen von den Römern überkommen. In Italien erhielt sich im Anschluß an das römische Tabellionenwesen ein zünftiges Notariat, aber in unserer Periode noch ohne öffentlichen Glauben. In Gallien und Spanien bildeten sich die *gesta municipalia* allmählich zu einer Art Notariat um. Ein zünftiges Schreiberwesen nach Art des langobardischen war dem Frankenreiche fremd. Hier war es neben den Gerichtsschreibern (S. 171 f.) vorwiegend die Geistlichkeit, die sich mit dem Schreiberwesen und auch mit der Abfassung von Formeln befaßte. Die Formeln wurden in der Regel auf Grund wirklicher Urkunden, die Urkunden aber, und zwar ebensowohl im Gebiete

[27] Siehe die Vergleichungstafeln bei Boretius, 385 f.

[28] Anseg. I. c. 77—104 findet sich mitten unter Gesetzen Karls das Capitulare ecclesiasticum Ludwigs von 818—819 (Boretius, Nr. 138), das man infolgedessen bis in die neueste Zeit für ein Gesetz Karls gehalten hatte.

[29] Dagegen hat dem Verfasser der Anm. 9 angeführten althochdeutschen Übersetzung nach Boretius, a. a. O. 378, nicht die Sammlung des Ansegis, sondern das Gesetz selbst als Vorlage gedient. Die frühere Annahme, daß die ansegisische Sammlung übersetzt sei, beruhte auf einem Irrtum des ersten Herausgebers.

[30] Ausgabe Mon. Germ. Leg. II. 2, 39—158. Vgl. Stobbe, I. 235 ff.

[1] Vgl. Brunner, Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde I. 1880; Carta und Notitia (i. d. Abhandlungen zu Ehren Th. Mommsens, Commentationes in honorem Mommseni, Berlin 1877); Das Gerichtszeugnis und die fränkische Königsurkunde (i. d. Festgaben für Heffter, Berlin 1873); Das Registrum Farfense (i. d. Mitteil. d. Instit. f. österr. Gesch. Forsch. II. 3—14). Th. Sickel, Lehre von den Urkunden der ersten Karolinger (a. u. d. T. Acta regum et imperatorum Karolinorum I.), 1867; Beiträge zur Diplomatik, I—VIII. 1861—1882 (i. d. Sitz.-Ber. der Wiener Akad. d. Wiss.). Bresslau, Urkundenbeweis und Urkundenschreiber im älteren deutschen Recht, i. d. Forsch. z. deutsch. Gesch. XXVI. 1—66. Redlich, Über bair. Traditionsbücher und Traditionen (i. d. Mitteil. d. Instit. f. österr. Geschichtsf. V. 1 ff.).

Digitized by Google

des öffentlichen wie des Privatrechts, fast immer an der Hand bestimmter Formulare abgefaßt.

Die öffentliche Urkunde unterschied sich von der Privaturkunde dadurch, daß jene keiner Zeugen bedurfte und, ihre Echtheit vorausgesetzt, hinsichtlich ihres Inhalts unanfechtbar war, während die Privaturkunde ihren Beweiswert erst durch die Zeugen, die ihren Inhalt zu bekräftigen berufen waren, erhielt. Während das angelsächsische Recht nur die Privaturkunde kannte, hatte im fränkischen Reiche der König, und nur dieser, das Recht, öffentliche Urkunden auszustellen. Die Anfechtung einer Königsurkunde war mit Todesstrafe bedroht. Man unterschied die eigentlichen Königsurkunden *(praecepta, diplomata)*, die vom König unterzeichnet, von dem Kanzler oder einem Vertreter desselben beglaubigt und besiegelt wurden, von den Hofgerichtsurkunden *(placita)*, die weder Unterschrift noch Handzeichen des Königs trugen, sondern in der merovingischen Zeit auf das mündliche Referat *(testimoniatio)* des Pfalzgrafen von einem Mitgliede der Kanzlei, in der karolingischen dagegen von dem Pfalzgrafen oder einem der unter diesem stehenden Hofgerichtsschreiber vollzogen und mit dem Pfalzsiegel untersiegelt wurden[2]. Dagegen erhielten die königlichen Briefe, auch wenn sie wie die gerichtlichen Mandate des Königs *(indiculi regales, mandata, iussiones)* amtlichen Inhalts waren, keine Unterschrift oder Beglaubigung[3].

Die Hausmeier übten erst seit Pippin und Karlmann das Königsrecht der öffentlichen Urkunde aus. Dagegen hatten in Italien die Herzogsurkunden und selbst die gewöhnlichen Gerichtsurkunden, sobald die Anfertigung auf richterlichen Urkundungsbefehl erfolgte, den Charakter der öffentlichen Urkunden, während die Gerichtsurkunde im fränkischen Reiche reine Privaturkunde war, wenn sie nicht, wie dies mit jeder anderen Urkunde ebenfalls geschehen konnte, durch Anerkennung im königlichen Hofgericht Aufnahme in eine Hofgerichtsurkunde gefunden hatte.

Die Privaturkunde war entweder bloße Beweisurkunde *(notitia, breve, memoratorium)*, oder zugleich Geschäftsurkunde *(carta, testamentum, epistola)*. Die letztere, die zugleich Beweis- und Perfektionsmittel war, knüpfte an die neurömische Urkunde an und wurde wie diese in der Regel in subjektiver Form abgefaßt. Aussteller war die handelnde Partei, von der die Urkunde an den Destinatär übergeben wurde. Dies Geben und Nehmen war wesentlich und wurde durch besondere Formeln *(data, datum, post traditam)* bescheinigt[4]. Sollte die Urkunde von einem Dritten

[2] Vgl. S. 170 ff. Sickel, Lehre von den Urkunden 356—365.

[3] Vgl. Sickel, a. a. O. 394 ff. Über die *indiculi regales*, die man mit Recht den Rescripten der römischen Kaiser zur Seite gestellt hat, vgl. S. 172. Brunner, Entstehung der Schwurgerichte 76 ff., 99 ff. Sickel, a. a. O. 396. Man unterschied *indiculi communitorii, ind. de institia facienda, ind. de iudicio evindicato* und *ind. inquisitionis*.

[4] Daher unser „*Datum*". Die Formel „*actum*" bezog sich auf die bekundete Handlung, die zeitlich und örtlich von der Aufnahme der Urkunde getrennt stattfinden konnte. Vgl. § 25, Anm. 82.

Digitized by Google

geschrieben werden, so mußte der Aussteller diesen in formeller Weise dazu auffordern *(rogatio)*; bei einigen Stämmen, besonders bei Franken und Alamannen, war eine rechtsförmliche Übergabe des Pergaments an den Schreiber üblich, wobei dieser dasselbe vom Boden aufnehmen mußte[6]. Die Zeugen mußten rechtsförmlich aufgefordert werden[6], zu unterschreiben, oder doch die Hand auf die Urkunde zu legen *(manu firmare*, — daher Ausdrücke wie „Firma", „Manifest", „Handfeste"). Auch für den Aussteller war die *firmatio* in der Regel ausreichend, während der Schreiber die Urkunde eigenhändig zu vollziehen hatte[7]. Die bloß für den zukünftigen Beweis bestimmte *notitia* war eine formlose Niederschrift, die derjenige, dem die Urkunde dienen sollte (der Destinatär), entweder selbst schrieb oder von einem andern für sich schreiben ließ. Die Form war in der Regel die eines Referats. Unterschrift oder Handfestung war nicht erforderlich. Das gewöhnliche Gerichtsprotokoll *(notitia iudicati)* trug nur in Italien einen besonderen Charakter als eine von dem Gerichtsnotar vollzogene öffentliche Urkunde. Eine besondere Art der notitia iudicati war der dem römischen Brauche entlehnte fränkische *appennis* zur Wahrung des Besitzstandes im Falle eines Urkundenverlustes[8]; im praktischen Gebrauche wurde der appennis später durch die *pancarta*, die in einem königlichen Diplom *(praeceptum regis)* enthaltene Besitzbestätigung für den Verlierer, verdrängt[9].

Eine hervorragende Quelle der Rechts- und Wirtschaftsgeschichte bilden die schon von Pippin angeregten, unter Karl in großartigem Maßstabe durchgeführten Aufnahmen einer allgemeinen Güter- und Gerechtsamestatistik der königlichen und kirchlichen Besitzungen und der königlichen Benefizien[10]. Die Aufnahmen erfolgten im Wege kommissarischer Erhebung, und zwar regelmäßig für die ganzen Grundherrschaften, die fiskalischen für die einzelnen Domänenämter. Die Hauptquelle waren

[5] Vgl. Brunner, Rechtsgeschichte der Urkunde 104 ff., 271, 308 ff. Zeumer i. d. Zeitschr. f. RG. XVII. 113 ff. Daher unser: „eine Urkunde *aufnehmen*", „Protest *erheben*", „Protest *levieren*".

[6] Daher testes rogati. Bei den Baiern erfolgte die rogatio testium durch Ohrzupfen *(testes per aures tracti)*. Vgl. Grimm, RA. 144 f.

[7] Vgl. § 25, Anm. 82.

[8] Vgl. Zeumer, Über den Ersatz verlorener Urkunden im fränkischen Reiche, i. d. Zeitschr. f. RG. XIV. 89—123. Sickel i. d. Mitteil. d. Instituts f. österr. Geschichtsforschung I. 2, S. 229 ff. Bei den Römern bewegte sich das Appennisverfahren vor defensor und curia, bei den Franken hatte es einen prozessualischen Charakter.

[9] Vgl. Zeumer, a. a. O. 110 ff. Auch die Angelsachsen kannten ein derartiges Restitutionsdiplom des Königs, womit sie bereits ein eigentliches Amortisationsverfahren verbanden.

[10] Vgl. Boretius, Capitularia I. 136, c. 4. 177, c. 5—7. 250 ff. Guérard, Polyptique de l'abbé Irminon, 1844, S. 16—33; Polyptique de l'abbaye de Saint-Remi de Reims, 1853. Gengler, Rechtsdenkmäler 67 f. Inama-Sternegg, Über die Quellen der deutschen Wirtschaftsgeschichte (i. d. Sitz.-Ber. d. Wiener Akad. LXXXIV. 135 ff.) 180 ff.; Über Urbarien u. Urbarialaufzeichnungen (i. d. Archival. Zeitschr. II. 26 ff.). Lamprecht, Wirtschaftsleben II. 657 ff.

Digitized by Google

die Weisungen der Hintersassen, deren Verpflichtung zur Erteilung solcher responsa wiederholt eingeschärft wurde[11]. Die auf diese Weise hergestellten Urbarien *(polypticha)* bilden eine besondere Gruppe unter den notitiae. Neben den Urbarien oder statt derselben legten die Grundherren vielfach auch besondere Sal- oder Traditionsbücher an, in denen die Erwerbsurkunden abschriftlich oder in Auszügen zusammengestellt wurden[12].

§ 34. Die Formelsammlungen[1]. Neben Urkundenformeln enthalten die Formelsammlungen vielfach auch Briefe, von denen für die Rechtsgeschichte aber nur die amtlichen Schreiben in Betracht kommen. Es gibt fränkische, alamannische, bairische, burgundische, westgothische und langobardische Formelsammlungen.

Unter den salischen Formelsammlungen sind die 60 Formulae Andecavenses von Angers[2] die ältesten, wenn auch schwerlich, wie man früher annahm, der Zeit Childeberts I., sondern wohl erst dem 7. Jahrhundert angehörend, bis auf die 3 letzten jedenfalls vor 678 abgefaßt. Um 700 sind die Formulae Marculfi entstanden[3], in zwei Büchern (I. *cartae regales*, öffentliches Recht betreffend, II. *cartae pagenses*, dem Privatrecht angehörig); Verfasser war ein Mönch Markulf (wahrscheinlich im Kloster Resbach, Bistum Meaux), der sein Werk einem Bischof Landerich (wahrscheinlich seinem Diözesanbischof) widmete. Die markulfische Sammlung wurde von späteren Formelsammlern mit Vorliebe benutzt, erhielt gegen Ende der Merovingerzeit ein Supplement[4] und erfuhr gegen den Schluss des 8. Jahrhunderts eine teilweise Überarbeitung[5]. Die Formulae Bituricenses von Bourges[6] gehören zum Teil noch der Zeit vor 721, zum Teil aber erst der Zeit Karls des Großen an. Die letzten

[11] Vgl. Lamprecht, a. a. O. II. 659 f.

[12] Unter den zahlreichen Traditionsbüchern dürfen die des Erzstifts Salzburg, weil sie von Bischof Arno veranlaßt sind, ein besonderes Interesse beanspruchen. Vgl. Keinz, Indiculus Arnonis und Breves notitiae Salzburgenses, 1869.

[1] Kritische Ausgabe sämtlicher einzelnen Formelsammlungen, mit Ausnahme der langobardischen, von Zeumer, i. d. Mon. Germ. Legum sectio V. (auch u. d. T. Formulae Merovingici et Karolini aevi), 1882—1886. Kritische Ausgabe der dem fränkischen Reiche angehörigen Formeln in systematischer Anordnung: de Rozière, Recueil général des formules usitées dans l'empire des Francs, 3 Bände, Paris 1859 bis 1871. Vgl. Zeumer i. d. Neuen Archiv der Gesellsch. f. ältere deutsche Geschichtskunde VI. 11—115. VIII. 475—553, 601—605. X. 383 ff. XI. 313—358; Selbstanzeige i. d. Gött. gel. Anz. 1882, S. 1389—1415. Schröder, Über die fränkischen Formelsammlungen, i. d. Zeitschr. f. RG. XVII. 75—112. Krusch i. d. Histor. Zeitschr. N. F. XV. 512 ff. Tardif i. d. Bibliothèque de l'école des chartes XLIV. 352 ff. und Nouv. Revue hist. de droit VIII. 557 ff. IX. 368 ff. Stobbe, I. 241—259. Sickel, Lehre von den Urkunden der Karolinger 109—126. Die in der Ausgabe von Zeumer S. 493—532 mitgeteilten Formeln enthalten keine Urkundenformulare und kommen daher für die Rechtsgeschichte nicht in Betracht.

[2] Zeumer, 1—25, 726. [3] Ebd. 32—106.

[4] Ebd. 107 ff. Einzelne weitere Zusätze ebd. 110 ff.

[5] Ebd. 113—127. [6] Ebd. 166—181.

Digitized by Google

Formeln aus der Merovingerzeit sind die Formulae Turonenses von Tours (früher nach dem ersten Herausgeber Formulae Sirmondicae)[7]; der vielfach römisch-rechtliche Inhalt muß größtenteils der Neigung des Verfassers, mit seiner aus dem westgothischen Breviar geschöpften Gelehrsamkeit zu prunken, zugeschrieben werden. Die Formulae Arvernenses von Clermont-Ferrand[8], früher in das 6. oder gar 5. Jahrhundert gesetzt, gehören der 2. Hälfte des 8. Jahrhunderts (nach dem Einfall Pippins in Aquitanien, 760—761) an. Aus den ersten Regierungsjahren Karls des Großen (vor 775) rühren die Formulae Senonenses von Sens (früher zum Teil als Appendix Markulfi bezeichnet)[9] und die nach den ersten Herausgebern benannten Formulae Bignonianae[10] und Merkelianae[11], doch enthalten alle diese Sammlungen zum Teil auch jüngeres Material. Die einzige in dem altsalischen Lande entstandene Formelsammlung (die übrigen sind sämtlich aus den romanischen Teilen Westfrankens) ist die des Arno (vgl. Anm. 24), gewöhnlich nach dem ersten Herausgeber Formulae Lindenbrogianae genannt[12]. Die Sammlung ist wahrscheinlich zu St. Amand (Elnon) an der Scarpe, und zwar in der Hauptsache zwischen 801 und 805 entstanden, steht aber zugleich in eigentümlichen Beziehungen zu Baiern. Während einerseits bei Anfertigung der Formeln mehrfach bairische Urkunden als Vorlage gedient haben, bietet sich andererseits die eigentümliche Erscheinung, dass jene Sammlung trotz ihrem ausgeprägt salfränkischen Charakter in Baiern stark benutzt worden ist. Wir besitzen zwei bairische Kompilationen, in denen die lindenbrogischen Formeln, um drei weitere Formeln desselben Charakters vermehrt[13], mit den überarbeiteten Formeln des Markulf (Anm. 5) verbunden sind. Die eine dieser Kompilationen, die nur in geringen Bruchstücken vorliegt und erst neuerdings aufgefunden ist, hat ehemals dem Stift St. Emmeram zu Regensburg gehört und ist deshalb von dem Herausgeber unter der Bezeichnung *Formularum codicis St. Emmerami fragmenta* den bairischen Formeln eingereiht worden[14], sie gehört aber zu den fränkischen Formelsammlungen, da sie nichts Bairisches enthält und auch die 9 selbständigen Bestandteile des ersten Fragmentes entschieden auf westfränkische Entstehung schließen lassen. Die zweite Kompilation ist mit einem Salzburger Formelbuche (Anm. 25) verbunden und zweifellos in Salzburg entstanden. Zahlreiche bairische Urkunden zeigen, dass die lindenbrogischen Formeln, wahrscheinlich durch Vermittelung der beiden besprochenen

[7] Ebd. 128—165. [8] Ebd. 26—31, 726.
[9] Ebd. 182—226, 723 f. [10] Ebd. 227—238.
[11] Ebd. 239—263. Zeitschr. f. RG. I. 194 ff. Vgl. Waitz i. d. Forsch z. deutsch. Gesch. I. 535 ff. Als Anhang zu den Merkelschen Formeln teilt Zeumer 263 ff. zwei Pariser Formeln mit.
[12] Zeumer, 265—282. Vgl. Zeitschr. f. RG. XVII. 94 ff.
[13] Bei Zeumer, 282 f. als *additamenta* 1—3. Siehe auch ebd. 466, Nr. 15. 16.
[14] Zeumer, 461—468. Vgl. Neues Arch. d. Ges. f. ält. deutsche Gesch.-Kunde VIII. 601 ff.

Digitized by Google

Kompilationen, in Baiern außerordentlich benutzt wurden. Man darf annehmen, daß Arno, ursprünglich Mönch in Freising, dann Abt von St. Amand, seit 785 außerdem Bischof und später Erzbischof von Salzburg, die lindenbrogische Sammlung veranlaßt und dazu Material aus den Urkundenschätzen der Freisinger und Salzburger Kirchen nach St. Amand geschafft hat und daß ebenso die Einführung jener salfränkischen Formeln in den Urkundenbrauch Salzburgs und anderer bairischen Kirchen durch ihn vermittelt worden ist. — Eine ursprünglich sehr umfangreiche, aber nur in geringen Bruchstücken erhaltene Sammlung, die Formulae Pithoei[15], scheint ausschließlich westfränkischen Charakter gehabt zu haben; während einzelne Bestandteile dem Sprachgebrauche der Formeln von St. Amand entsprechen, weisen andere auf das südliche Frankreich hin.

Die jüngste und für die Verfassungsgeschichte bedeutsamste fränkische Formelsammlung enthält die wahrscheinlich zwischen 828 und 832 unter dem Kanzler Fridugis entstandenen Kanzleiformeln Ludwigs des Frommen *(Formulae imperiales e curia Ludovici Pii)*[16].

Die alamannischen Formeln[17], die dem Ende des 8., großenteils sogar erst dem Ende des 9. Jahrhunderts angehören, werden durch die St. Galler Urkundenschätze an Alter wie an Reichhaltigkeit des Inhalts weit übertroffen und haben daher für die Wissenschaft lange nicht die Bedeutung der fränkischen Formeln. Elsässische Formeln sind die des Klosters Murbach, die aber überwiegend nur Briefe enthalten[18], und eine leider nur drei Urkundenformeln umfassende Straßburger Sammlung[19]. Die beiden Formelbücher des Klosters Reichenau[20] zeigen starke Benutzung des Markulf; eine dritte Reichenauer Sammlung enthält nur Briefe[21]. St. Galler Formeln finden sich in einer sehr verschiedene Bestandteile enthaltenden Kompilation[22], die als „Formelbuch des Bischofs Salomo III. von Constanz" bezeichnet zu werden pflegt, aber nur weil ein Teil der darin enthaltenen Briefe an diesen gerichtet ist. Dazu kommen

[15] Zeumer, 596 ff.

[16] Ebd. 285—327. Vgl. Sickel, a. a. O. 158 ff. Eine photo-lithographische Nachbildung der in tironischen Noten geschriebenen Handschrift bei Schmitz, Monumenta tachygraphica I. 1882. Vgl. Zeumer i. d. Gött. gel. Anz. 1882, S. 1415 ff. Früher wurden diese Formeln nach ihrem ersten Herausgeber als Carpentier'sche Formeln bezeichnet. Zwei bisher unbekannte Formeln für Kaiserurkunden teilt Zeumer 327 f. als additamenta mit.

[17] Vgl. Zeumer, Über die alamannischen Formelsammlungen, i. d. Neuen Archiv der Ges. f. deutsche Geschichtsk. VIII. 475—553.

[18] *Formulae Morbacenses*, Zeumer, 329—337.

[19] *Formulae Argentinenses*, ebd. 337 f.

[20] *Formulae Augienses*, ebd. 339—364, 724 f.

[21] *Formulae epistolares Augienses*, ebd. 364 ff.

[22] Zeumer, 390—437. Vgl. besonders Dümmler, Das Formelbuch des Bischofs Salomo III., 1857. v. Wyß i. d. Mitteilungen der antiquar. Gesellsch. von Zürich VII. 17 ff. Die in der Kompilation enthaltenen Formeln für königliche Diplome sind ein doktrinäres, durchaus wertloses Machwerk aus den letzten Jahren Karls III.

Digitized by Google

einige kürzere Sammlungen, von denen die eine (um 900 entstanden) früher fälschlich dem Iso zugeschrieben wurde[23].

In Baiern war besonders Erzbischof Arno von Salzburg für die Förderung des Urkunden- und Formelwesens thätig[24]. Ihm ist auch das mit der oben (S. 248) besprochenen salfränkischen Kompilation verbundene Salzburger Formelbuch zuzuschreiben[25], das allerdings nur zwei Urkundenformeln und im übrigen ausschließlich Briefmuster enthält; die Sammlung ist in Salzburg entstanden und hat namentlich den Briefwechsel Arnos, besonders mit Alcuin, und die Formeln von St. Amand als Vorlage benutzt. Die kleine Sammlung Passauer Formeln *(Formulae Patavienses)* gehört der Zeit Ludwigs des Frommen an[26].

Eine burgundische Sammlung entstand gegen Ende des 8. Jahrhunderts in dem Kloster Flavigny *(Formulae Flaviniacenses)*[27]. Dieselbe hat ihr Material überwiegend den Formeln der Markulf, dem Supplement derselben (Anm. 4) und den Formeln von Tours entlehnt. Eine Überarbeitung hat nur bei wenigen stattgefunden. Die eigenen Zuthaten sind gering. Der Wert der Sammlung ist im wesentlichen nur ein litterarhistorischer.

Die westgothische Formelsammlung *(Formulae Visigothicae)*[28] enthält 46 Urkundenformeln teils römischen, teils westgothischen, größtenteils aber gemischten, für beide Nationen gleichmäßig anwendbaren Inhalts. Die Sammlung ist zwischen 615 und 645, und zwar wahrscheinlich von einem Notar in Cordova, verfaßt.

Die langobardischen Formeln des Cartularium Langobardicum *(liber cartularii)*[29] sind vor 1070 in Pavia oder Rom zusammengestellt. Das Cartularium enthält 25 Formeln aus dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche neben dem langobardischen auch das salische, ribuarische, alamannische, bairische, burgundische, westgothische und römische Recht berücksichtigen. Zahlreiche Prozeßformeln enthält das Papienser Rechtsbuch[30]. Die Bestimmung dieser Formeln war jedoch nicht die, als Formulare für Gerichtsprotokolle zu dienen, vielmehr sollten sie das Gerichtsverfahren selbst veranschaulichen.

[23] *Formulae Sangallenses miscellaneae*, Zeumer, 378—390.

[24] Vgl. § 33, Anm. 12. Über Arnos Persönlichkeit vgl. Zeissberg i. d. Sitz.-Ber. der Wiener Akad. XLIII. (1863), 305 ff.

[25] Zeumer, 438—455. Vgl. Rockinger, Drei Formelsammlungen a. d. Zeit der Karolinger, 45—168. Rozière i. d. Revue hist. de droit franç. et étr. V. 35 ff.

[26] Zeumer, 456 ff. Zuerst als *Epistolae Alati* veröffentlicht von Rockinger, a. a. O. 171 ff.

[27] Zeumer, 469—492. Vgl. Zeitschr. f. RG. XVII. 86 f.

[28] Zeumer, 572—595. de Rozière, Formules Wisigothiques, 1854. Biedenweg, Commentatio ad formulas Visigothicas, Berlin 1856. Montesa y Manrique, Historia de la legislacion II. 37 ff. Über die Litteratur vgl. Zeumer, 572.

[29] Ausgabe von Boretius, Mon. Germ. Leg. IV. 595—602. Zwei andere Formeln ebd. 604 f. Padelletti, Fontes iuris Italici I. Über die Entstehung des Cartularium vgl. Boretius, a. a. O. praefatio XCII. sq.

[30] Vgl. S. 233. Eine glossierte Prozeßformel bei Boretius, a. a. O. 602 f.

Digitized by Google

Außer den vorstehend besprochenen Formelsammlungen sind zahlreiche Einzelformeln überliefert, die in der neuesten Ausgabe als Formulae extravagantes, in zwei Bücher eingeteilt, zusammengestellt sind[31]. Eine besondere Gruppe unter den Formeln bilden die Ordines iudiciorum Dei[32].

Viertes Kapitel.

Privatrecht, Strafrecht und Gerichtsverfahren.

§ 35. Das Privatrecht[1]. Die Normen des Privatrechts beruhten ausschließlich auf der ewigen Ordnung *(Ehe, ewa)* des geschriebenen oder ungeschriebenen Volksrechts *(lex)*. Die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Privatrechts wurde nicht aufgefaßt als die verbindliche Anordnung, daß etwas fortan Recht sein solle, sondern als die von dem Volke bezeugte Anerkennung, daß dies sein Recht sei[2]. Innerhalb des fränkischen Reiches war damit von selbst das Prinzip der persönlichen Rechte gegeben, während dasselbe in den übrigen germanischen Reichen nur dem herrschenden Stamme und den römischen Provinzialen zu gute kam[3]. Nach dem Prinzip der persönlichen Rechte[4] lebte jeder, im allgemeinen auch die Mitglieder des Klerus, nach dem Rechte seines Stammes. Die Eheschließung erfolgte nach dem Rechte des Mannes, das sich auf die Ehefrau und die mit ihr erzeugten Kinder übertrug[5]. Die Witwe konnte

[31] Zeumer, 533—571, 725. [32] Ebd. 599 ff.

[1] Außer der § 11 Anm. 1 angeführten Litteratur vgl. Eichhorn, St. u. RG. I. 264—393. Grimm, RA. 403—621. Laurence, Anglosaxon landlaw (Essays in anglos. law 55—119). Young, Anglosax. famely law (ebd. 121—182). Dahn, Westgothische Studien 53—140. Von hier an konnte ich auch die ersten Bogen des durch die Güte des Verfassers mir schon vor der Publikation zugänglich gewordenen Handbuches der deutschen Rechtsgeschichte von Brunner benutzen.

[2] Vgl. S. 219, 241. Selbst bei Karls *capitula quae in lege scribi iussimus*, die in Italien ohne weiteres Geltung haben sollten (S. 242 f.), erwies sich wenigstens die ausdrückliche Publikation vor dem Volke als notwendig, da die Bevölkerung sich weigerte, ohne eine solche *ea obedire nec consentire neque pro lege tenere*. Vgl. Boretius, Capitularia I. 212. Die Decretio Childeberts II. von 595 (S. 243) war auf dem Märzfelde, also vor dem versammelten Heere, beschlossen. Da mag es nicht als notwendig erschienen sein, außer der Zustimmung der Großen diejenige des Volkes noch ausdrücklich hervorzuheben.

[3] Vgl. S. 222 f. Über die Territorialgesetzgebung der Westgothen seit Chindasuinth vgl. S. 227 f.

[4] Vgl. S. 222, besonders Savigny, Gesch. d. röm. R. im Mittelalter I. 139 ff., 155 ff., 167 ff. Bethmann-Hollweg, Germ. rom. Civilprozeß I. 458. II. 79 ff. Pardessus, Loi Salique 448 ff. Stobbe i. d. Jahrb. d. gem. deutsch. Rechts VI. 29 ff. Über die Auslegung des Capitulare missorum von 802, c. 48 (Boretius I. 104) vgl. Sohm, Reichs- u. Gerichtsverf. 174.

[5] Vgl. meine Gesch. d. ehel. Güterrechts I. 19 ff. Ed. Liutpr. 127. Bei der Verheiratung einer Langobardin mit einem Römer mußte die Munt nach langobar-

Digitized by Google

unter die Munt ihrer Familie und damit unter das ihr angeborene Stammesrecht zurückkehren[6]. Hatte der Mann die Munt über seine Frau nicht erworben, so behielt diese ihr früheres Recht und die Kinder folgten wie außereheliche Kinder dem Rechte der Mutter. Die Kirche als juristische Person lebte nach römischem Recht. Rechtsgeschäfte wurden nach dem Rechte des Handelnden, Veräußerungen nach dem des Veräußerers beurteilt. Vindikation und Ersitzung flüchtiger Sklaven richtete sich nach dem Rechte des Vindikanten, die Ersitzung von Grundstücken dagegen nach dem des Besitzers. Für das Erbrecht war das Recht des Erblassers maßgebend, doch waren den Burgundern Testamente und Schenkungen nach römischem Recht gestattet. Ebenso hatte der Ribuarier bei Freilassungen die Wahl zwischen den Formen seines und des römischen Rechts. Wo bloß dispositives Recht in Frage kam, waren jedem willkürliche Abweichungen von seinem Stammesrechte erlaubt[7].

Eine persönliche Rechtsfähigkeit gab es nur für Freie, nicht für Unfreie. Die Hörigen besaßen Rechtsfähigkeit, aber gleich den unter einer Munt stehenden Freien nur eine beschränkte Handlungsfähigkeit. Die Rechtsfähigkeit begann nach altgermanischem Recht erst mit der Namengebung und Wasserweihe; ein Rest davon hat sich in dem westgothischen Recht erhalten, das die Erbfähigkeit eines neugeborenen Kindes erst mit der Taufe eintreten ließ, während dem alamannischen Rechte der Beweis einer gewissen Lebensfähigkeit nach der Geburt genügte[8]. Idioten, die der Volksglaube als untergeschobene Zwergenkinder (Wechselbälge) betrachtete, waren rechtsunfähig und hatten nur Anspruch auf Gewährung des Lebensunterhaltes aus ihrem Vermögen[9]; in derselben Weise behandelte eine

---

dischem Recht abgelöst werden, auch blieben bei Immobiliarveräußerungen der Frau die Formvorschriften des langobardischen Rechts in Geltung. Vgl. Rosin, Veräußerungsgeschäfte der Frauen n. lang. Recht 64 f., 67 f. Mit Rücksicht hierauf wurde eine solche Frau dann auch wohl ungeachtet ihrer Verheiratung als nach langobardischem Rechte lebend bezeichnet, woraus Savigny mit Unrecht den Schluß zieht, daß Ehefrauen zwischen ihrem eigenen Rechte und dem ihres Mannes hätten wählen können.

[6] Mehr sollte wohl auch die Bestimmung Lothars für Italien von 822—823 (Boretius, Capitularia I. 319 c. 16) nicht besagen.

[7] Vgl. Ed. Liutpr. 91.

[8] Für das ältere Recht vgl. S. 61 Anm. 72; Brunner, RG. I. 76; Merkel i. d. Mon. Germ. Leg. III. 35, Note 55. Der für die Namengebung geltenden neunnächtigen Frist entsprechen die zehn Tage des Westgothenrechts. Vgl. L. Wis. IV. 2, c. 17, c. 18. Brunner, a. a. O. Anm. 41 macht mit Recht darauf aufmerksam, daß das Erfordernis gewisser Anzeichen der Lebensfähigkeit, wie Annahme der ersten Nahrung im Norden, einstündige Lebensdauer und Öffnen der Augen in Lex Alam. 95, erst auf einer jüngeren Rechtsentwickelung beruhe. Vgl. auch Grimm, RA. 75. 410.

[9] Der bekannte Vers in Ssp. I. 4: *Uppe altvile unde dverge ne irstirft weder lén noch erve*, der auf uralter Überlieferung beruht, muß aus einer hochdeutschen Formel entstanden sein, während die vier weiteren Verszeilen eine spätere niederdeutsche Erweiterung enthalten. Ich verdanke diese Bemerkung und die im Text gegebene Erklärung des vielbestrittenen *altvil* einer freundlichen Mitteilung des Herrn Professor J. Zacher.

Digitized by Google

singuläre Vorschrift des langobardischen Rechts die vom Aussatze Befallenen, während diese nach den mittelalterlichen deutschen Rechtsquellen nur erbunfähig wurden, ihr bisheriges Vermögen aber, soweit sie sich desselben nicht freiwillig entäußerten, behielten[10].

Hinsichtlich der Handlungsfähigkeit wurden nicht wie im römischen Rechte vier, sondern nur zwei Lebensalter unterschieden[11]. Den noch binnen oder unter ihren Jahren befindlichen Handlungsunfähigen standen die zu ihren Jahren Gekommenen (die sich gejahrt hatten) als handlungsfähig gegenüber. Die Rechtshandlungen der ersteren waren nicht an sich ungültig, konnten aber von ihnen nach Eintritt der Handlungsfähigkeit einseitig widerrufen werden[12]. Bei den meisten germanischen Stämmen trat die Handlungsfähigkeit schon mit dem vollendeten 12. Lebensjahre ein[13]; die Westgothen verlangten 14 oder 15, die Burgunder und Ribuarier 15 Jahre[14]. Bei den letzteren hatte, ähnlich wie später nach dem Sachsenspiegel, der zu seinen Jahren Gekommene zunächst noch die Befugnis, sich in gerichtlichen Angelegenheiten durch einen defensor vertreten zu lassen[15]. Überhaupt aber machte sich bei einigen Stämmen schon früh das Bedürfnis einer Hinausschiebung des Mündigkeitstermines geltend[16],

[10] Vgl. Ed. Roth. 176. Ssp. I. 4. Hartmanns armer Heinrich (hersg. v. Wackernagel) v. 246 ff.

[11] Über das folgende vgl. Heusler I. 55 f., 199 ff. II. 489. Kraut, Vormundschaft I. 112 ff. Rive, Vormundschaft I. 213 ff. Grimm, RA. 413 ff. Schröder, Franken 41 f.; Forsch. z. deutsch. Gesch. XIX. 141 ff.

[12] L. Burg. 87: *Minorum aetati ita credidimus consulendum, ut ante XV aetatis annos eis nec libertare nec vendere liceat, nec donare. Ut si circumventus per infantiam fecerit, nil valebit. Ita quod ante XV. annum gestum fuerit, intra alium XV., si voluerit, revocandi habeat potestatem. Quod si intra expressum tempus non revocaverit, in sua firmitate permaneat.* Ed. Liutpr. 58.

[13] So bei den salischen und chattischen Franken und als politischer Mündigkeitstermin des fränkischen Reiches (§ 17 Anm. 33), bei den Friesen (L. Fris. add. sap. III. c. 70, vgl. Richthofen, Mon. Germ. Leg. III. 70, Note 32), Langobarden (Ed. Roth. 155), Sachsen (so das ganze Mittelalter hindurch), Norwegern und Isländern (Rive, a. a. O. I. 51 ff.), wahrscheinlich auch bei den Baiern. Über das alamannische und thüringische Recht läßt sich nichts Gewisses sagen. Die Angelsachsen verlangten anfangs nur 10, später 12 Jahre (Hlothar u. Eadric. c. 6. Ine c. 7, 2. Aethelst. II. 1. Cnut II. 20, 21).

[14] L. Wisig. II. 5, c. 11. IV. 3, c. 1, c. 4. In X. 1, c. 17 scheint noch ein Rest eines älteren Termins von 12 Jahren vorzuliegen. — L. Burg. 87 (Anm. 12). L. Rib. 81 (Anm. 15). Über das ribuarische Recht als Hausrecht der Karolinger vgl. S. 112 und Ordinatio imperii von 817, c. 16 (Boretius, Capitularia I. 273).

[15] L. Ribuar. 81: *Si quis homo Ribuarius defunctus fuerit vel interfectus, et filium reliquerit, usque XV. anno pleno nec causam prosequatur, nec in iudicium interpellatus responsum reddat; XV. autem anno aut ipsi respondeat, aut defensorem elegat. Similiter et filia.* Vgl. Ssp. I. 42 § 1.

[16] Die Westfranken nahmen später den Termin von 15, zuletzt von 21 Jahren an. Vgl. Historische Zeitschrift, N. F. VII. 48. Kraut, a. a. O. I. 133, 147. Bei den Langobarden führte Ed. Liutpr. 19 den Termin von 18 Jahren ein; bei Norwegern und Isländern waren seit dem zehnten Jahrhundert 15 und 16 Jahre erforderlich. Bei den Westgothen trat die *perfecta aetas* erst mit 20 Jahren ein. Vgl. L. Wis. IV. 2, c. 18. 3, c. 3.

Digitized by Google

wobei insbesondere der Umstand ins Gewicht fallen mochte, daß die an die individuelle Reife gebundene Wehrhaftmachung in der Regel erst erheblich später erfolgen konnte[17].

Ihre volle Bedeutung hatten die Mündigkeitstermine nur für freie Knaben, deren Vater bereits verstorben war. Sie wurden, sobald sie zu ihren Jahren gekommen waren, selbmündig[18], während die in der Munt ihres Vaters stehenden Jünglinge erst durch die Absonderung aus der Were zu voller Handlungsfähigkeit gelangten[19]. Das weibliche Geschlecht blieb nach dem älteren Recht zeitlebens der Munt unterworfen, doch erlitt die Geschlechtsvormundschaft schon in dieser Periode vielfache Abschwächungen und Ausnahmen[20].

Durchaus rechtsunfähig waren unfreie Leute[21]. Sie galten nach wie vor als Sachen im Eigentume ihres Herrn, und zwar die angesiedelten Knechte *(mansuarii, massarii)* als unbewegliche, die unangesiedelten *(mancipia)* als bewegliche Sachen[22]. Was sie besaßen, wurde als Herrengunst, als ein ihnen vom Herrn zur Verwaltung und Nutzung überlassenes Pekulium angesehen[23]. Geschäftsfähig waren sie nur innerhalb des ihnen vom Herrn eingeräumten Wirkungskreises[24]. Für Delikte seiner Knechte haftete der Herr[25].

Begründet wurde die Knechtschaft nicht mehr durch kriegerische Unterwerfung, wohl aber durch Kriegsgefangenschaft[26], durch Abstammung

---

[17] Vgl. S. 29, 62; meine Franken 32, 42. Brunner, Rechtsgeschichte I. 77.

[18] Siehe Anm. 20. Vgl. Brunner, RG. I. 77 Anm. 46. Quellen z. Gesch. d. Stadt Köln III. Nr. 349 (1291): *sui iuris effecte, quod vulgariter dicitur selfmundig.*

[19] Vgl. S. 62. Brunner, a. a. O. 76 ff.

[20] Vgl. meine Geschichte d. ehel. Güterrechts I. 2. Die klassische Stelle über die Geschlechtsvormundschaft ist Ed. Roth. 204: *Nulli mulieri liberae sub regni nostri ditionem legis Langobardorum viventem liceat in sui potestatem arbitrium, id est selpmundia, vivere, nisi semper sub potestatem virorum aut certe regis debeat permanere; nec aliquid de res mobiles aut inmobiles sine voluntate illius, in cuius mundium fuerit, habeat potestatem donandi aut alienandi.* Bei den Burgundern, Ost- und Westgothen, Baiern und Angelsachsen gab es nur noch eine zum Teil sehr abgeschwächte Geschlechtsvormundschaft für Jungfrauen und Ehefrauen, nicht mehr für Witwen. Bei den Ribuariern galt der Mündigkeitstermin von 15 Jahren auch für Mädchen. Vgl. Anm. 15.

[21] Jastrow, Über das Eigentum an und von Sklaven n. d. deutsch. Volksrechten (Forsch. z. deutsch. Gesch. XIX. 626 ff.).

[22] Vgl. S. 214.

[23] Vgl. Ed. Liutpr. 113 i. f. Aist. 12 i. f. L. Wisig. V. 4, c. 13, c. 15, c. 16. Westg. Antiqua c. 291 f.

[24] Vgl. L. Sal. 27, § 26. L. Rib. 74. Ed. Roth. 233. Liutpr. 58, 78 i. f., 87. notitia de actoribus c. 5. Westgoth. Antiqua c. 287. L. Wisig. II. 5, c. 6. Ed. Roth. 234: *Servus massarius licentiam habeat de peculio suo, i. e. bove, vacca, cavallo, simul et de minuto peculio, in socio dare aut in socio recipere; vindere autem non, nisi quod pro utilitatem casae ipsius est, quatinus casa proficiat et non depereat.* Vgl. L. Wisig. V. 4, c. 13. Das dem Eurich zugeschriebene Edikt (S. 227), c. 16, gestattete dem Dritten, der mit dem Knecht ohne Wissen seines Herrn kontrahiert hatte, eine beschränkte Bereicherungsklage.

[25] Vgl. S. 59, 175.

[26] Vgl. Waitz, II. 1, S. 230.

Digitized by Google

von einem unfreien Vater oder einer unfreien Mutter, durch Verheiratung mit einem Knecht, unter Umständen durch Verknechtung zur Strafe[27]. In Notfällen konnte der Hausherr auch noch in dieser Periode Frau und Kinder in die Knechtschaft verkaufen[28]. Von besonderer Bedeutung war die durch Gerichtsurteil oder durch freiwillige Ergebung des zahlungsunfähigen Schuldners herbeigeführte Schuldknechtschaft[29]. Zwischen obligatorischen und strafrechtlichen Schuldverhältnissen wurde dabei im allgemeinen nicht unterschieden[30]. Dabei hielten die Volksrechte nur noch zum Teil an der Strenge des alten Rechtes, das den völligen Verlust der Freiheit eintreten ließ, fest; zum Teil vertraten sie schon den besonders von der Kirche betonten, durch die karolingische Gesetzgebung allgemein sanktionierten und auch im norwegischen Recht bereits vertretenen Standpunkt, daß die Schuldknechtschaft durch Zahlung der Schuld wiederaufgehoben werde, also nicht die Aufhebung, sondern nur die Verpfändung der Freiheit bedeute[31]. Noch weiter ging das bairische Recht, das die Schuldknechtschaft nur bis zur Abarbeitung der Schuld dauern ließ, das Pfandverhältnis demnach als eine Art Totsatzung auffaßte[32]. Die Quellen wissen auch von einer teilweisen Verpfändung der Freiheit, bei welcher der Schuldner sich nur für bestimmte Wochentage zu Knechtesdiensten

---

[27] Vgl. Wilda, Strafrecht der Germanen 517 f. Walter, RG. II. 31. Vgl. Ed. Liutpr. 121.

[28] Vgl. Brunner, RG. I. 75 f. Vgl. Anm. 32.

[29] Vgl. Korn, De obnoxiatione et wadio antiquissimi iuris Germanici, Vratislaviae 1863. Kohler, Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz 20 ff. Maurer, Schuldknechtschaft nach altnord. Recht, i. d. Sitz.-Ber. d. Münch. Akad. 1874 (vgl. Brinz, i. d. Krit. Viertelj.-Schr. XVI. 588 ff.). v. Meibom, Pfandrecht 33 f. Wilda, Strafrecht 516 f. Stobbe, Zur Gesch. d. deutsch. Vertragsrechts 179 f. Waitz, II. 1, S. 246 f. IV. 338 f., 520.

[30] In gewissen Fällen wurde der zu einer Komposition Verurteilte, wenn die Zahlung ausblieb, dem Kläger nicht zur Schuldknechtschaft, sondern zur Vollstreckung der Rache überwiesen. Vgl. § 12, Anm. 29. Ed. Chilper. c. 7.

[31] Die Langobarden und Westgothen ließen die strenge Schuldknechtschaft nur noch bei Kompositionen von einer bestimmten Höhe eintreten, bei geringeren gestattete das langobardische Recht seit Liutprand die nachträgliche Lösung, während das westgothische hier statt der Verknechtung Prügelstrafe eintreten ließ. Vgl. Ed Liutpr. 63, 121, 152. L. Wisig. VI. 4, c. 2. Vgl. Karls Capitulare legi Ribuar. add. von 803, c. 3: *Homo ingenuus, qui multa qualibet solvere non potuerit et fideiussores non habuerit, liceat ei semetipsum in wadium ei, cui debitor est, mittere, usque dum multa, quam debuit, persolvat.* Vgl. Capitula legibus add. von 818—819, c. 2 (Boretius, I, 281). Siehe auch Boretius, Capitularia I. 51, c. 19. 114, c. 8. 160, c. 3. 166, c. 1. Von den fränkischen Obnoxiationsformeln vertreten Form. Marc. II. 28 (Zeumer, S. 93) und Cartae Senonicae 4 (ebd. 187) noch den älteren, Form. Andec. 18 und Form. Bign. 27 (ebd. 237) bereits den jüngeren Standpunkt.

[32] L. Baiw. II. c. 1: *si vero non habet, ipse se in servitio deprimat et per singulos menses vel annos, quantum lucrare quiverit, persolvat cui deliguit, donec debitum universum restituat.* Vgl. ebd. I. c. 10: *si non habet tantum pecuniam, se ipsum et uxorem et filios tradat ad ecclesiam illam in servitio, usque dum se redimere possit.*

Digitized by Google

verpflichtete[33]. Die Ergebung in Knechtschaft *(obnoxiatio)*, die auch durch andere Notlagen veranlaßt sein konnte[34], wurde durch einen Ergebungsakt von seiten des Knechts und einen Besitzergreifungsakt von seiten des Herrn vollzogen[35]. Anders waren die Formen bei dem Vergeiselungsvertrage, da der Geisel zunächst nicht in die Knechtschaft, sondern nur in die Gewahrsam *(custodia)* des Empfängers gegeben wurde[36]. Erst wenn die durch den Vergeiselungsvertrag sichergestellten Verpflichtungen nicht erfüllt wurden, verlor der Geisel seine Freiheit; auch der Geisel war Pfand *(wadium)*, wie nach dem neueren Rechte der Schuldknecht, aber nicht Nutzpfand, wie dieser, sondern Verfallpfand[37].

Die Knechtschaft endigte in gewissen Fällen von Rechts wegen zur Strafe für den Herrn[38], in allen anderen durch Freilassung[39]. Die Freilassung ohne ausdrückliche Freizügigkeitsbewilligung erhob den Knecht nur in den Stand der Hörigen[40]; die Freilassung mit Freizügigkeitserklärung machte den Knecht wie den Hörigen zum Volkfreien[41]. Es bestand aber noch ein Unterschied, der sich aus der verschiedenartigen Stellung des Freigelassenen im Falle einer Anfechtung seiner Freiheit ergab. Die dem Freigeborenen in solchen Fällen zustehende Berufung

[33] Vgl. Form. Andec. 38 (37). Form. Marc. II. 27. Cartae Senonicae 3 (Zeumer, S. 186). Rozière, Nr. 371—373.

[34] Vgl. Du Cange, Glossarium, s. v. *obnoxiatio*. Form. Visig. 32. Andecav. 2, 3, 19, 25. Arvern. 5. Turon. 10. Rozière, Nr. 44—46, 48—50. L. Baiw. VII. c. 4. L. Alam. I. c. 1. Westg. Antiqua c. 300. Nach L. Wisig. V. 4, c. 10 sollte die freiwillig eingegangene Knechtschaft stets lösbar sein.

[35] Der Knecht beugte den Nacken unter den Arm oder den Gürtel (brachium oder bracile) des Herrn, oder unter das Glockenseil; der Herr ergriff ihn bei den Haaren. Vgl. Form. Bignon. 27 (26) und die Bemerkung von Zeumer, Formulae 237, Note 1. Korn, a. a. O. 15 f. Grimm, RA. 147, 328. Sohm, Reichs- u. Gerichtsverfassung 550, Note 15. Daß es sich dabei nicht, wie bei der Adoption, um ein Abschneiden, sondern um ein Ergreifen bei den Haaren handelte, ergiebt sich u. a. aus Cod. dipl. Cavensis I. Nr. 106 (894): *per capillis capitis sui se ipso T. conprendere fecimus*. Bei den Franken war es später üblich, daß der sich Ergebende vier Denare auf seinen Kopf legte (vgl. Brunner i. d. Histor. Aufsätzen z. Andenken an Waitz, S. 65 f.), womit sich die indische Sitte, einen Strohhalm auf den Kopf zu legen (vgl. Kohler, i. d. Zeitschr. f. vergl. RW. VI. 199 f.) vergleichen läßt.

[36] Vgl. S. 56, 65 Anm. 91. Über die custodia, der die Geiseln übergeben wurden, vgl. Boretius, Capitularia I. 233 f.

[37] Vgl. Gregor. Tur., hist. Franc. III. c. 15: *Multi tunc filii senatorum in hac obsidione dati sunt, sed orto iterum inter reges scandalum, ad servicium publicum sunt addicti; et quicumque eos ad costodiendum accepit, servus sibi ex his fecit.*

[38] Vgl. L. Burg. 107 (addit. II.), c. 2. L. Wisig. IX. 1, c. 10. XII. 2, c. 12—14. Nach Ed. Liutpr. 140 bedurfte es auch in solchen Fällen noch der Freilassung auf praeceptum des Königs.

[39] Vgl. S. 214 ff.

[40] Vgl. Brunner, RG. I. 98, Anm. 15. 100, Anm. 27. Derselbe macht mit Recht darauf aufmerksam, daß die Öffentlichkeit des Freilassungsaktes den Mangel der Freizügigkeitserklärung nicht ersetzen konnte.

[41] Vgl. Brunner, RG. I. 99. Auf die Freizügigkeitserklärung bezieht sich wohl auch das *se foris mittere* der L. Franc. Cham. c. 12.

Digitized by Google

auf das Zeugnis seiner Verwandten war dem Freigelassenen naturgemäß verschlossen. Bei der fränkischen Denarfreilassung und der langobardischen Freilassung *in pans (in votum regis)* genügte der königliche Freilassungsbefehl und der auf Grund desselben ausgestellte Freibrief des Königs[42]. Bei der langobardischen Freilassung *per gairethinx* erhielt der Freigelassene drei, bei der chamavischen *per hantradam* sogar elf Freilassungsbürgen, die das Verwandtenzeugnis des Freigeborenen vollkommen ersetzten[43]. In allen anderen Fällen bedurfte der Freigelassene zu seiner Verteidigung wie im römischen Recht eines assertor libertatis, und zwar nicht bloß für seine Person, sondern auch für seine Nachkommen. Dies war der Grund für das erbliche Schutzverhältnis der Freigelassenen unter dem früheren Herrn oder demjenigen, dessen Schutze dieser sie überwiesen hatte, worunter im Zweifel der von ihm mit der Vornahme der Freilassung beauftragte Treuhänder verstanden wurde[44]. Nur die Stellung dieser volkfreien Schutzhörigen zu ihrem Herrn wurde als reines Muntverhältnis aufgefaßt, während die Freigelassenen erster Klasse volkfrei und muntfrei, die Freigelassenen dritter Klasse aber weder volkfrei noch muntfrei, sondern nur halbfrei wurden[45]. Nur der Herr des Schutzhörigen wird in den Quellen stets als Muntherr *(patronus, defensor)* bezeichnet, wogegen die der Hörigen regelmäßig *domini* und nur ausnahmsweise *patroni* heißen[46]. Es ist demnach nicht zulässig, das Gewaltverhältnis, unter dem

[42] Vgl. Brunner, Freilassung durch Schatzwurf (siehe § 29, Anm. 56) 57. Daher die erst im 7. Jahrh. aufgehobene absolute Wirkung der Freilassung durch Schatzwurf (S. 217). Das langobardische Recht ließ nur die von dem wahren Eigentümer ausgegangene Freilassung zu. Vgl. Ed. Liutpr. 51, 52.

[43] Vgl. Ed. Roth. 224. L. Franc. Cham. 10, 11. Siehe S. 217. Zeitschr. f. RG. XX. 54. Brunner, RG. I. 100. Pappenheim, Launegild und Garethinx 37, Anm. 28.

[44] Vgl. Brunner, RG. I. 100. Löning, Kirchenrecht der Merovinger 231 ff. Mayer, Entstehung der Lex Ribuariorum 142—169. Zeitschr. f. RG. XX. 23 (wo aber Z. 6 und 7 die Worte „das Edikt Chlothars" und „das austrasische Gesetz" durch einen Druckfehler verwechselt sind). Hinsichtlich der durch die Hand des Priesters vor dem Altar Freigelassenen nahm die Kirche das unbedingte Patronatsrecht in Anspruch, das ihr aber selbst in dem Edikt Chlothars II. von 614 noch nicht zugestanden wurde. In Austrasien sind dann nach Ausweis der L. Rib. 58, 1 die kirchlichen Ansprüche im Laufe des 7. Jahrh. zur Anerkennung gelangt, während in Westfranken auch fernerhin die Herren das Recht ausübten, ihre freigelassenen Knechte einem beliebigen Schutzherrn zuzuweisen. Um seine Freiheit gegenüber dem Freilasser und seinen Erben sicher zu stellen, hatte der Freigelassene nach Ed. Liutpr. 55 von Zeit zu Zeit gerichtliche Verwahrung einzulegen. Die Muntleute des Königs und der Kirchen waren der Immunitätsgerichtsbarkeit unterworfen, und zwar schon durch ihre Person, nicht erst, wie sonstige Immunitätseinsassen, durch ihren Wohnsitz. Vgl. S. 174 ff. Zeitschr. f. RG. XX. 24. L. Rib. 58, 1.

[45] Ed. Roth. 224. Vgl. S. 217 f. Brunner, RG. I. 242 ff. Walter, RG. §§ 411—15.

[46] L. Fris. IX. c. 9—13 unterscheidet streng zwischen dem *tutor* der Freien und dem *dominus* der Liten. Ebenso hat der sächsische Lite einen *dominus* (L. Sax. 18, 50), die freie Frau und der *liber sub tutela nobilis cuiuslibet* einen *tutor* (ebd. 42, 43, 45, 64). Der Schutzherr der volkfreien Muntleute der Langobarden heißt *patronus* (Roth. 224, 3. 225), der Herr des Aldius meistens *dominus*, nur zuweilen *patronus*.

Digitized by Google

die Hörigen sich befanden, mit der ihm nur teilweise entsprechenden familienrechtlichen Munt über Freie zu identifizieren und die der Hörigenstellung eigentümlichen Normen für alte Bestandteile des Muntrechts, die in den familienrechtlichen Beziehungen durch allmähliche Abschwächung verloren gegangen seien, zu erklären[47].

Unter den Hörigen (Aldien, Liten, Barschalken, Barleuten) nahmen die langobardischen Aldien die tiefste Stellung ein, indem ihnen gleich den Unfreien jede selbständige Verfügung über ihr Vermögen abging[48], während die Hörigen bei den übrigen Stämmen vertrags- und deliktsfähig waren und über ihr bewegliches Vermögen frei verfügen konnten[49]. Im Familien- und Erbrecht scheinen die Hörigen innerhalb des Kreises ihrer unter demselben Herrn stehenden Genossen allgemein den Freien gleichgestanden zu haben[50]; zu Ehen mit Ungenossen bedurften sie der Genehmigung des Herrn[51]; im Erbrecht wurden die nicht unter demselben Herrn stehenden Verwandten jedenfalls durch den Herrn ausgeschlossen. Eine eigentümliche Beschränkung des Erbrechts bestand auch für die

Vgl. Boos, Liten und Aldionen 49 f. Über den salischen *dominus leti* vgl. L. Sal. 26, 1. Die L. Franc. Cham. 44 nennt den Herrn des Liten *senior*, was mit der Annäherung der Liten an die Schutzhörigen seit Karl dem Großen zusammenhängen mag.

[47] Vgl. S. 51, Anm. 9. Brunner, RG. I. 71 f.

[48] Die Anm. 24 angeführten Bestimmungen beziehen sich auf Knechte und Aldien zugleich, es ist daher wohl nur ein Redaktionsfehler, wenn Ed. Roth. 235 (im Gegensatze zu 233) nur von Verfügungen über unbewegliche Sachen und Knechte der Aldien redet. Die von den Aldien verwirkten Bußen mußten die Herren bezahlen, vgl. Roth. 258. Liutpr. 121. Übrigens wurde den Königsaldien durch Capit. Italicum v. 801, c. 6 (Boretius, I. 205) die Gleichstellung mit den Liten und Fiskalinen gewährt.

[49] Das Veräußerungsverbot des 6. salischen Kapitulares, c. 8 (Behrend, Lex Salica S. 111) bezieht sich hinsichtlich des libertus wohl nur auf unbewegliche Sachen. Daß die sächsischen Liten, die doch am freiesten gestellt waren, über Grundstücke nicht verfügen konnten, ergibt sich aus der Analogie von L. Sax. 64. Über Schuldverträge (fides facta) von Liten vgl. L. Sal. 50, 1, über Bußezahlungen derselben 3. sal. Kapitulare c. 2 (Behrend, Lex Salica S. 98), Pact. Child. et Chloth. c. 8 (ebd. 102), L. Sax. 36, Capit. de part. Sax. 19, 20, 21, Capit. Sax. 3, 5, L. Fris. I. 8—10. II. 9. III. 4. VII. 2. IX. 2. 16, über Loskauf mit eigenen Mitteln L. Fris. XI. 2, L. Burg. 57, Ed. Roth. 216. Der friesische Lite konnte Liten in seinem Vermögen haben und selbst mit Freien Verträge abschließen, wodurch sich ihm diese zu Litenrecht ergaben. Vgl. L. Fris. XI. 1.

[50] Der langobardische Aldius konnte *mundium facere* und seiner Frau eine Morgengabe bestellen; trat sie aber nach seinem Tode wieder aus der Gewalt des Herrn, so mußte alles für sie Aufgewendete zurückgegeben werden. Roth. 216. Liutpr. 126. Wenn schon die langobardischen Aldien, wie aus Roth. 216 hervorgeht, mindestens ein Descendentenerbrecht besessen haben, so können die deutschen Hörigen jedenfalls nicht schlechter gestellt gewesen sein. Unbedingtes Herrenerbrecht vermuten Brunner, RG. I. 102, Heusler, I. 140, Amira, Erbenfolge 143. L. Franc. Cham. 14 betrifft nur die Beerbung eines Freigelassenen. Die Verwandten eines erschlagenen Liten erhielten bei den Friesen einen Teil des Wergeldes. Vgl. S. 216.

[51] Das Prinzip ergibt sich aus Liutpr. 139 und arg. e. contr. aus der Ausnahmebestimmung für die Königsliten (nicht Litinnen) in L. Sax. 65. Vgl. auch L. Fris. IX. c. 11—13. Brunner, RG. I. 102.

Digitized by Google

Freigelassenen ersten und zweiten Grades: da die Freilassung für sie die bisherigen Verwandtschaftsbande zerschnitten hatte, so stand ihr Nachlaß und, falls sie erschlagen waren, ihr Wergeld nicht den Verwandten, sondern dem Schutzherrn, bei den höchsten Freigelassenen dem König zu. Bei den Franken und Angelsachsen schloß dies herrschaftliche Erbrecht selbst die Kinder aus[52], während diese nach den übrigen Rechten vorgingen[53]. Da übrigens dies königliche Patronatserbrecht nur ein subsidiäres Erbrecht gegen den als verwandtenlos geltenden Freigelassenen selbst war, so erstreckte es sich nicht mehr auf seine in der Freiheit geborenen Kinder, die nach den gewöhnlichen Grundsätzen von ihren Kindern beerbt wurden[54].

Auf dem Gebiete des Sachenrechts hatte sich durch die Ausbildung des Privateigentums an Grund und Boden (§ 28) eine bedeutende Veränderung vollzogen. Während die wirtschaftliche Bedeutung der fahrenden Habe, dem System des Tauschverkehrs entsprechend, vornehmlich darin bestand, daß Habe Geld, d. h. Tausch- oder Zahlungsmittel, war, lag die Bedeutung des Grundbesitzes nicht in dem Veräußerungswert, sondern in dem Nutzungswert. Die bewegliche Sache kam demgemäß rechtlich nach ihrer Substanz, die unbewegliche nach der Rente, die sie abwarf, in Betracht. Die beweglichen Sachen hießen *Habe (*ahd. *haba*, mnd. *have*, mlat. *avere*, *averium)* oder *pecunia*[55], auch *varantscaz*[56], der Grundbesitz *terra*, *res*, vornehmlich aber *possessio*, *proprietas*, *hereditas*, ahd. *eigan*, *arbi*, *erbi*[57], wobei die überwiegende Bedeutung des unbeweglichen Vermögens

---

[52] Vgl. Brunner, RG. I. 98, 244. Zeumer, Beerbung der Freigelassenen durch den Fiscus nach fränk. Recht, i. d. Forsch. z. deutsch. Gesch. XXIII. 189 ff. Boretius, Capitularia I. 118, c. 9, 10, 158, c. 4—6, 171, c. 6. L. Franc. Cham. 12, 14. Leg. Wihtraed. 8. An Verfügungen unter Lebenden oder von Todes wegen war der Freigelassene durch das Patronatserbrecht nicht behindert. Vgl. Form. imperial. 38 (Zeumer, Formulae 315 f.). Ed. Roth. 225.

[53] Vgl. Ed. Roth. 224, 1. 3, 225. Liutpr. 77. L. Wisig. V. 7, c. 13, 14. L. Rib. 57, 4. 58, 4. 61, 1. L. Alam. 17.

[54] Dies ist die Bedeutung der Cap. legi Ribuar. add. v. 803, c. 9 (Boretius, I. 118): *Homo denarialis non ante haereditare in suam agnationem poterit, quam usque ad terciam generacionem proveniat.*

[55] Vgl. Sohm, Prozeß der Lex Salica 23 f. Nissl, Gerichtsstand des Clerus 184. Haltaus, Glossarium s. v. habe. Du Cange, Glossarium s. v. averium, haver.

[56] Steinmeyer u. Sievers, Glossen II. 135. Vgl. ebd. I. 287 *peculium: suntarscaz.* Die Grundbedeutung von *Schatz* war *Vieh*, *Geld*. Vgl. S. 185, Anm. 18. Grimm, RA. 565. Dasselbe war der Fall bei altn. *lausafé* (loses Vieh) und ags. u. altschwed. *orf*, ags. *yrfe*. Vgl. Schmid, Ges. d. Angels. 640. Grimm, DWB. III. 708 f. RA. 565. Enger war die Bedeutung von ahd. *roub* (mlat. *rauba*, *spolium*, frz. *robe*), worunter ursprünglich nur verstanden wurde, was der Mensch an Kleidungsstücken und sonst bei sich trug. Erst allmählich hat das Wort eine weitere Bedeutung angenommen. Vgl. § 40, Anm. 107. Zeitschr. f. RG. XX. 20. Steinmeyer u. Sievers, I. 647, 649.

[57] Vgl. Anm. 76. Sohm, Reichs- u. Gerichtsverfassung 93. Nissl, a. a. O. 145 f. Grimm, RA. 492 ff. DWB. III. 96, 709 f. Die entsprechenden deutschen Ausdrücke ergeben sich aus Steinmeyer u. Sievers, I. 699 *hereditatibus: eiganun.* 742 *possessiones: eigan.* II. 431: *predia: eigen.* vgl. II. 116, I. 148 f. *possessionis: arpi.* Eine bloß

Digitized by Google

auch darin hervortrat, daß die letztgenannten Ausdrücke das auf dem Gute befindliche Wirtschaftsinventar mitumfaßten[58].

Das Mobiliarsachenrecht stand noch unter dem Banne des altgermanischen Rechts: hatte dieses dem Eigentümer nur einen beschränkten Rechtsschutz durch die strafrechtliche Verfolgung des Diebstahls und der rechtswidrigen Vorenthaltung von Sachen gewährt[59], so beschränkte sich auch die dingliche Klage, mit welcher der Eigentümer jetzt seine Sache verfolgen konnte, auf die Fälle dieblicher oder raublicher Entwendung oder arglistiger Verweigerung der Rückgabe seitens dessen, dem der Eigentümer die Sache anvertraut hatte[60]. Eine Klage gegen den Dritten, an den die Sache aus der Hand des Vertrauensmannes, mit oder ohne dessen Wissen, gekommen war, hat es auch während des Mittelalters noch nicht gegeben[61]. Dem entsprach es, daß die Verpfändung einer beweglichen Sache nur durch Hingabe als Faustpfand erfolgen konnte[62]. Das Pfand blieb Eigentum des Schuldners[63] und mußte diesem, wenn er die Lösung rechtzeitig anbot, bei Strafe zurückgegeben werden[64]. War das Pfand ohne Schuld des Gläubigers untergegangen, so hatte der Pfandgeber den Schaden zu tragen[65]. Unterblieb die Lösung, so verfiel das Pfand dem Gläubiger zu Eigentum, und zwar ursprünglich ohne Anrechnung auf die Schuld, so daß der Pfandverfall nur eine Strafe für die Säumnis war[66]. Die Überweisung des Pfandes an den Gläubiger zum Zweck seiner Befriedigung erfolgte zunächst nur bei dem genommenen Pfande, von dem erst bei der Darstellung des Gerichtsverfahrens näher zu handeln sein wird[67], doch ist mit Sicherheit anzunehmen, daß auch das vertragsmäßige Pfandrecht schon in dieser Periode neben dem Strafpfande das Exekutionspfand gekannt hat[68]. Dem Westgothenrechte war unter dem Einfluß des römischen Rechts selbst das Distraktionspfand geläufig geworden[69]. Die technische Bezeichnung des gegebenen Pfandes war *Wette (wadia,*

---

wörtliche, sachlich unrichtige Übersetzung II. 137 *inmobiles: unvaranta scaza.* Über das fränkische *alodis* vgl. S. 200, Anm. 28.

[58] Vgl. Nissl, a. a. O. 146. [59] Vgl. S. 79, 86.

[60] Vgl. § 37. Heusler, II. 6 f. [61] Vgl. § 61.

[62] Über das Folgende vgl. v. Meibom, Das deutsche Pfandrecht 248—260, dessen Darstellung nur durch die Einmischung der Wadia als Scheinpfand beim Schuldversprechen beeinträchtigt wird. Die Quellen gedenken des Faustpfandes häufig. Vgl. L. Sal. 40, 4. 50, 2. Karls d. Gr. Cap. de Judaeis, c. 1 f. (Boretius, 258). Capit. Ansegis. I. c. 88 (ebd. 407), c. 1. X. de pign. et aliis cautionibus (III. 21). L. Baiw. XVII. c. 3 nebst Merkel's Note 48 (Mon. Germ. Leg. III. 327).

[63] Für den von einem verpfändeten Knecht oder Tier angerichteten Schaden haftete nach L. Alam. 89, 2 und L. Fris. add. sap. VIII. c. 1 der Schuldner als Eigentümer, dagegen nach Ed. Liutpr. 110 der Gläubiger wegen mangelhafter custodia.

[64] Vgl. L. Wisig. V. 6, c. 4. [65] Vgl. Meibom, a. a. O. 253 f.

[66] Vgl. L. Baiwar. XVI. c. 10: *Qui arras dederit pro quacumque re, pretium cogatur inplere, quod placuit emptori, et si non accurrerit ad diem constitutum — — —, tunc perdat arras, et pretium quod debuit impleat.* Vgl. Anm. 153.

[67] Vgl. § 37. [68] Vgl. Meibom, a. a. O. 270.

[69] L. Wisig. V. 6, c. 3. Vgl. Meibom, 258 ff.

Digitized by Google

wadium)[70], im Gegensatze zu *pfant*, womit ausschließlich das genommene Pfand bezeichnet wurde[71].

Während die volle Herrschaft über eine Sache, die *Gewere (vestitura)*[72], bei beweglichen Sachen durch die körperliche Gewahrsam zum Ausdruck kam, beruhte die Gewere an unbeweglichen Sachen auf der Nutzung[73]. Das römische Recht erkannte nur das Eigentum als Herrschaftsrecht über die Sache, als das dingliche Recht, an, der Besitz war ihm die „thatsächliche Existenz des Eigentums", die „thatsächliche Konstatierung der Eigentumsabsicht"[74]; alle übrigen dinglichen Rechte waren bloße iura in re aliena zu Lasten des Eigentums, die Berechtigten hatten die Sache nur in detentione, nicht in possessione. Dagegen erschien dem deutschen Recht, infolge seiner Auffassung der Gewere, jedes die Nutzung einer unbeweglichen Sache enthaltende Recht als volles Herrschaftsrecht über dieselbe, die einzelnen dinglichen Nutzungsrechte waren ihm gleichwertig, es unterschied nur Spielarten innerhalb eines und desselben Begriffes. Nicht die verschiedene juristische Natur, sondern die größere oder geringere Dauerbarkeit begründete die Unterscheidung zwischen vererblichem Eigentum, lebenslänglichem Eigentum und Leibzucht, Lehnrecht und Leiherecht, ablösbarer Satzung und vormundschaftlichem Nutzungsrecht[75]. Damit war der Kreis der dinglichen Rechte im Gebiet des Immobiliarsachenrechts erschöpft. Alle dinglichen Rechte an unbeweglichen Sachen waren Nutzungsrechte, der ihnen korrespondierende thatsächliche Bestand war die Gewere[76]. Prädialservituten und Reallasten galten gleich den nutzbaren Regalien, dem Kirchenpatronat und verschiedenen Gefällen öffentlichen Rechts als fundierte, d. h. mit einer bestimmten Stätte verbundene Gerechtigkeiten und somit als unkörperliche unbewegliche Sachen, die für sich oder als Zubehör eines Grundstücks Gegenstand einer Gewere oder eines dinglichen Rechtes sein konnten, ohne an sich selbst als dingliche Rechte behandelt zu werden[77].

---

[70] Vgl. S. 54. Die Quellen gebrauchen außerdem *pignus* und *arrha*.

[71] Vgl. Meibom, 24 f. Richthofen, Mon. Germ. Leg. III. 694, Note 59. Der älteste Beleg ist L. Fris. add. sap. VIII. c. 2: *per vim sustulit pignoris nomine quod pant dicunt*. Das Wort ist altfranzösischen Ursprungs. Vgl. Diez, WB. d. roman. Spr. II c. s. v. *pan*.

[72] Über das Wort vgl. S. 51. Heusler, Gewere 1.

[73] Gegenüber früheren falschen Vorstellungen zuerst nachgewiesen in der vortrefflichen Monographie von Heusler, Die Gewere, 1872. Vgl. Heusler, Institutionen II. 20 ff., 189 ff.

[74] Vgl. Ihering, Beitr. z. Lehre vom Besitz 173, 195.

[75] Vgl. Heusler, II. 13 ff. Brunner, Die Landschenkungen der Merovinger (Abdruck a. d. Sitz.-Ber. d. Berliner Akademie LII.) 25 f.

[76] Eben darum konnten Ausdrücke wie *Eigen und Erbe*, *proprietas*, *hereditas*, *possessio* als gleichwertige Bezeichnungen für unbewegliche Sachen schlechthin verwendet werden.

[77] Vgl. Heusler, I. 336 ff., II. 16, der sich durch die Feststellung dieser eigentümlich germanischen Auffassung ein hervorragendes Verdienst um die Erkenntnis des Geistes und der Systematik des deutschen Privatrechts erworben hat. Gehören

Digitized by Google

Das Privateigentum an Grund und Boden hatte, soweit es sich um den bäuerlichen Besitz handelte, noch nicht alle Spuren der früheren Feldgemeinschaft abgestreift. Das ursprünglich jedem Gemeindegliede zustehende Abtriebsrecht bei der Niederlassung von Ausmärkern in der Gemeinde[77a] hat sich in der abgeschwächten Gestalt der sogenannten Nachbarlosung in manchen Gegenden das ganze Mittelalter hindurch erhalten. Privatrechtlich erheblich bedeutsamer war das Recht der Verwandten auf ihre Mitwirkung bei allen Immobiliarveräußerungen[78]. Nur allmählich gelang es der Kirche, die Schenkungen zum Heil der Seele von dieser Beschränkung zu befreien[79]. Die heutige Wissenschaft pflegt jenes Recht

---

die hier in Betracht kommenden Quellenaussprüche auch vorwiegend erst dem Mittelalter an, so fehlt es doch auch in dieser Periode nicht ganz an Belegen. Namentlich tragen die beständig wiederkehrenden Formeln zur Beschreibung des Objekts bei Immobiliarveräußerungen häufig genug außer den körperlichen Sachen auch den *piscationibus venationibus omnibusque utilitatibus que hominibus super terram convenit possidere vel uti* (Dronke, Cod. dipl. Fuld. Nr. 68, vgl. ebd. Nr. 84, 137, 404, 410, 412) gebührend Rechnung, neben den nie fehlenden *aquis aquarumque decursibus* findet man gelegentlich auch den *usum lignorum vel materiae, pascuarium in communi marcha* u. dgl. m. erwähnt. Vgl. Zeumer, Formulae 387, 388. Ludwig I. schenkte der Abtei Corvey 832 eine bisher von dem Grafen Abbo als Lehen besessene Fischerei in der Weser, nebst den zur Ausbeutung derselben bestimmten Knechten *et quicquid ad eandem piscationem pertinens sepedictus Abbo in beneficio habuit* (Wilmans, Kaiserurkunden I. Nr. 11). Nun mag es auch nicht mehr so unbegreiflich erscheinen, wenn das preuß. ALR. I. 2, §§ 67 ff. von den Pertinenzstücken der Jagd-, Brau-, Brennerei- und Schankgerechtigkeiten spricht. Vor allem gewinnt man erst jetzt das Verständnis für die rechtliche Natur des Bergwerkseigentums, als der in einem bestimmten Grubenfelde fundierten, durch Verleihung seitens der zuständigen Bergbehörde begründeten Bergbaugerechtigkeit, die als unbewegliche Sache durchaus den Grundsätzen des Immobiliarsachenrechts unterliegt und gleich Grundstücken Gegenstand des Eigentums, der Verpfändung, dinglichen Belastung und des Zwangsverkaufes sein kann. Vgl. preuß. ABGes. v. 1865, §§ 50 ff., Ges. über den Eigentumserwerb u. s. w. der Grundstücke, v. 5. Mai 1872, §§ 68 f., Grundbuchordnung § 3.

[77a] Vgl. S. 201.

[78] Vgl. S. 53. Heusler, I. 227 ff., 236 ff. II. 54 ff.; Gewere 43 ff. Amira, Erbenfolge, 51 ff., 105 ff., 134 ff., 201, 212. Pappenheim, Launegild und Garethinx (Gierke, Untersuchungen XIV.), 58 ff. Fipper, Das Beispruchsrecht nach altsächsischem Recht (ebd. III). Stobbe, Handbuch II. § 87. Pernice i. d. Krit. VJSchr. IX. 67 ff. Zimmerle, Stammgutssystem 33—122. Thudichum, Gau- und Markverfassung 192 ff. van Hasselt, Het wederspraaksrecht der erfgenamen in de periode der volksrechten, Utrecht 1882. Sandhaas, Germanist. Abhandlungen 163 ff. Beseler, Erbverträge I. 48 ff. Lewis, De origine facultatis heredibus in iure Germanico concessae prohibendi alienationes rerum immobilium, Berlin 1862; Die Succession des Erben in die Obligationen des Erblassers 7 ff. Ich habe früher mit den zuletzt genannten Schriftstellern die Ansicht vertreten, daß jenes Recht der Erben ursprünglich nur bei den Sachsen anerkannt gewesen sei, allein die nordgermanischen Rechte und Ludwigs Cap. legibus add. von 818 (Anm. 79) setzen den gemeingermanischen Charakter außer Zweifel. Vgl. Brunner, RG. d. Urkunde 290, Note 1. Heusler, I. 237. Für das langobardische Recht vgl. II. F. 3 § 1. Brunner i. d. Mitteil. d. Inst. f. österr. Gesch. Forsch. II. 10 ff.

[79] Allgemein durch Ludwigs Capitula legibus addita von 818, c. 6 (s. unten S. 269). Aber schon die Lex Alamanorum I. 1 f. enthielt eine entsprechende Be-

Digitized by Google

der Erben als Beispruchsrecht (von mnd. *bisprake*, *Einspruch*) zu bezeichnen[79a]. Bei den Sachsen stand dasselbe nicht allen Verwandten, sondern nur dem nächsten Erben zu, diesem aber immer, auch wenn er sich in keinem Gemeinderverhältnis mit dem Veräußerer befand; das Beispruchsrecht hing also hier an der Erbenqualität, es war ein unentziehbares Erbenwarterecht, ein auch gegen Verfügungen unter Lebenden geschütztes, bei Notverkäufen aber zu einem bloßen Vorkaufsrecht verflüchtigtes Pflichtteilsrecht[80]. Dagegen beruhte das Beispruchsrecht der übrigen Stammesrechte auf der Gemeinderschaft der Hausgenossen, denen, so lange sie noch nicht durch Abteilung geschieden waren, als *Ganerben* oder *coheredes* ein Gesamtrecht an dem Grundbesitz *(erbe, hereditas)* des Hauses zustand[81]. Der Grundbesitz war nicht Privatgut des einzelnen, sondern Samtgut des Hauses. Durch eine Abteilung unter gegenseitigem Verzicht wurde die Gemeinderschaft beseitigt, so daß jeder Teilhaber die freie Verfügung über seinen Anteil und seinen gesamten ferneren Erwerb erlangte[82].

Die Eigentumsübertragung an Grundstücken hat sich unter einem

---

stimmung (anders L. Baiw. I. 1). Die Lex Saxonum gab außerdem Traditionen an den König, unter gewissen Voraussetzungen auch Veräußerungen in Notfällen frei. Vgl. Anm. 80. Über das nordgermanische Recht vgl. Maurer i. d. Abh. d. Münch. Ak. XIII. 2, 221 f., 232, 242 f., 288 f. Die scheinbar für völlige Freigabe aller Immobiliarveräußerungen sprechende Bestimmung der L. Angl. et Wer. 54 ist nicht in diesem Sinne zu verstehen. Vgl. Richthofen, MGLeg. V. 138, Note 21 f. Zimmerle, a. a. O. 37 f. Amira, a. a. O. 70.

[79a] Vgl. Schiller u. Lübben, Mnd. WB. I. 341 f. Dem Hochdeutschen ist das Wort in diesem Sinne unbekannt.

[80] Vgl. L. Sax. c. 62: *Nulli liceat traditionem hereditatis suae facere praeter ad ecclesiam vel regi, ut heredem suum exheredem faciat, nisi forte famis necessitate coactus, ut ab illo, qui hoc acceperit, sustentetur; mancipia liceat illi dare ac vendere. c. 64: Liber homo, qui sub tutela nobilis cuiuslibet erat, qui iam in exilium missus est, si hereditatem suam necessita'e coactus vendere voluerit, offerat eam primo proximo suo; si ille eam emere noluerit, offerat tutori suo, vel ei qui tunc a rege super ipsas res constitutus est; si nec ille voluerit, vendet eam cuicumque libuerit.* Vgl. Richthofen, MGLeg. V. 79 ff. in den Noten.

[81] Das Wort *geanervo* (Boretius, Capitularia I. 380) ist mit der die Gesamtheit andeutenden Vorsilbe *ge-* aus *Anerbe* (d. h. der zu einem „Erbe" Berechtigte) gebildet. Vgl. Heusler, I. 230. Grimm, RA. 482; DWB. IV. 1a, Sp. 1215 ff. Das Wort kommt auch bei Markgenossenschaften vor. Vgl. Lamprecht, Wirtschaftsleben I. 278. Über die Ausdehnung des Ganerbenrechts auf wohlgewonnenes Gut vgl. Amira, a. a. O. 107. Lacomblet, Urk.-B. z. Gesch. d. Niederrh. I. Nr. 23. Das langobardische Recht berücksichtigte nur das Erbgut, auf das wohlgewonnene Gut hatten die Ganerben kein Recht. Vgl. Ed. Roth. 167. Nach L. Burg. I. 1 (Anm. 82) beschränkte sich das Ganerbenrecht auf das ursprüngliche Landloos.

[82] Vgl. L. Alam. 91. L. Baiw. I. 1. L. Burg. I. 1: *ut patri etiam antequam dividat de communi facultate et labore suo cuilibet donare liceat, absque terra sortis titulo adquisita.* Vgl. ebd. XXIV. 5. LI. 1, 2. Ein praktisches Beispiel einer Erbteilung mit Verzicht Form. Marculf. II. 14: *inter se visi sunt divisisse vel exequasse, et hoc invicem pars parte tradedisse et per festuca omnia partitum esse dixisse.* Über die Bezeichnung des durch die Teilung frei gewordenen Anteils als *suis-scara* (propria portio), entstellt in *swascara* und *watschar*, vgl. Heusler, I. 241.

Digitized by Google

eigentümlichen Dualismus des germanischen Rechts und des römischen Vulgarrechts entwickelt[83]. Beide stimmten darin überein, daß sie das Veräußerungsgeschäft und den dinglichen Übertragungsakt als eine einheitliche Handlung betrachteten, die in der römischen Terminologie als *traditio*, in der deutschen als *sala* bezeichnet wurde[84]. Die germanische Sale wurde auf dem Grundstück selbst vor Zeugen vollzogen[84a]: der Käufer zahlte hier den Kaufpreis und empfing die Gewere, indem der Verkäufer ihm als Wahrzeichen der gewerten Hand *(manus vestita)* Handschuh oder Andelang, als Wahrzeichen des Objekts eine Erdscholle *(Rasen und Zweig, Torf und Zweig)* oder, wenn es sich um ein Gebäude handelte, den Thürpfosten, bei Kirchen das Glockenseil *(signum)* oder die Altardecke übergab; daran schloß sich gemeinsame Grenzbegehung und die solenne Besitzräumung *(exitus)* seitens des Veräußerers[85]. Bei den Sachsen war diese Besitzräumung nach uralter Stammessitte mit einer feierlichen Verzichtserklärung „mit Finger und Zunge" *(curvatis digitis)* verbunden[86].

---

[83] Vgl. Brunner, RG. der Urkunde 113—139, 263 ff., 272—308; Zeitschr. f. Handelsrecht XXII. 526 ff.; Carta und Notitia (a. d. Commentationes in honorem Mommseni, 1877, S. 583 ff.) 9, 11 f.; i. d. Jenaer Litteraturzeitung 1876, S. 500; in Holtzendorff's Encykl. d. RW. 4. Aufl. 249. Heusler, II. 66 ff.; Gewere 1—49. Sohm, Zur Geschichte der Auflassung (Festgabe der Straßb. Fakultät f. Thöl, 1879); Recht der Eheschließung 83 ff.; Fränkisches Recht und römisches Recht (Zeitschr. f. RG. XIV.) 15 f., 27 ff.; Mon. Germ. Leg. V. 248, 250. Stobbe, Die Auflassung des deutschen Rechts (Ihering's Jahrbücher XII. 137 ff.); Handb. d. deutsch. Privatrechts II. § 94. Bewer, Sala traditio vestitura. Rostocker Inaug.-Diss. 1880. Haiss, Traditio und Investitura, 1876. Von der älteren Litteratur ist besonders Beseler, Erbverträge I. 19 ff. zu erwähnen.

[84] Über *sala* vgl. S. 53. Heusler, II. 67. Grimm, RA. 555.

[84a] L. Rib. 60, 1 verlangte 3, 6 oder 12 Zeugen und ebenso viele Knaben, die zur Schärfung ihres Gedächtnisses jeder einen Backenstreich erhielten und, wie die testes per aures tracti der Baiern, am Ohr gezupft wurden. Das bairische Recht (L. Baiw. XVI. 2) verlangte 2 bis 3 Zeugen, das burgundische (Anm. 94) fünf.

[85] Vgl. S. 52. Loersch u. Schröder, Urkunden I. 2, Nr. 54. Das älteste Beispiel einer solchen Sale gewährt der berühmte Titel 58 *De chrenecruda* in der Lex Salica (s. Anm. 89). Vgl. auch L. Rib. 60, 1. Formeln und Urkunden zeigen, daß der Hergang im wesentlichen bei allen Stämmen derselbe gewesen ist. Eine umfassende Zusammenstellung der Investitursymbole bei du Cange, Glossarium s. v. *investitura*. Der Erdscholle wurde bei manchen Stämmen das zum Ausstechen derselben benutzte Messer beigefügt. In den Quellen werden die Investitursymbole zuweilen mit *wadium* bezeichnet, indem dies sonst *Pfand* bedeutende Wort in dem Sinne von *Wahrzeichen* gebraucht wird, analog der Bezeichnung der Zeugen als *fideiussores*, wegen der beweisrechtlichen Garantie. Vgl. S. 58, Anm. 51. Brunner, RG. d. Urkunde 111. Sohm, Auflassung 92, Anm. 21.

[86] Vgl. S. 58. Loersch u. Schröder, Nr. 83, 84. Der durch das ganze Mittelalter bezeugte sächsische Brauch besteht bei Auflassungen im Holsteinischen, wenn er nicht im letzten Jahrzehnt verschwunden ist, noch heute zu Recht. Beide Parteien erheben die rechte Hand, Zeige- und Mittelfinger gekrümmt, den Daumen unter dem vierten und fünften Finger eingeklemmt. Der Auflassende giebt die Erklärung ab, indem er die Hand vom Körper abwendet, während der Erwerber sie bei der Annahmeerklärung dem Körper zuwendet. Vgl. Tadd i. d. Zeitschr. d. Ges. f. schlesw. holst. lauenb. Gesch. XII. 191 f.

Digitized by Google

Die volkstümliche Bezeichnung für diese Verzichtserklärung scheint *Verlassung (farlâtan)* gewesen zu sein, im Mittelalter auch *Auflassung (uplaten*, subst. *uplât, uplatinge)*, ein nur dem Nieder- und Obersächsischen bekannter Ausdruck, der aber unter der Auctorität des Sachsenspiegels in der deutschen Rechtssprache allgemeines Bürgerrecht gewonnen hat[86a]. Die salischen Franken kannten eine Auflassung durch Zuwerfen einer Festuca (Stab oder Halm) in den Rock oder Schoß des Erwerbers[87]. Die Quellen bezeichnen diese Auflassung „mit Halm und Mund" als *exfestucatio, werpitio, laesowerpitio* (im Mittelalter *Verschießen*)[88]. Ob dieselbe gleich der sächsischen Auflassung den realen Exitus von vornherein begleitet hat, oder erst später neben ihn oder vielmehr an seine Stelle getreten ist *(se exitum dicere, se absacitum facere)*[88a], läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen[89]. Ebensowenig, ob wir die später außerhalb Sachsens im ganzen Frankenreiche gebräuchliche Exfestukation auf fränkischen Einfluß zurückzuführen haben[90].

[86a] Das Wort *uplaten* begegnet zuerst im Sachsenspiegel. Während die obersächsische Übersetzung desselben und das Görlitzer Landrecht dafür *ûftâzen* haben (Auct. Vet. I. 91: *resignare*), übersetzen Deutschen- und Schwabenspiegel es regelmässig mit *ûfgeben*. Die Wörterbücher bestätigen, daß diese Abweichung auf einer Verschiedenheit des nord- und süddeutschen Sprachgebrauches beruht.

[87] Die Festuca war an die Stelle des Gers getreten, das Zuwerfen derselben war eine abgeschwächte Form des Gairethinx. Vgl. S. 51 f. Zeitschr. f. RG. XX. 57 f. Bei DU CANGE, Glossar. s. v. *investitura* und s. v. *festuca* finden sich Belege für *inv. per baculum, per fustem, per calamum, per lignum, per veru, per virgam.* Über die Auffassung der Festuca bei HEUSLER vgl. S. 52, Anm. 15 und Zeitschr. f. Handelsrecht XXV. 418 ff. Wenn MICHELSEN, Festuca notata 25, an die in ein Stäbchen eingeritzte Hausmarke denkt, deren Übergabe die Eigentumsübertragung bedeutet habe, so übersieht er, daß die Marke ein persönliches Zeichen war, dessen Radizierung als Haus- oder Hofmarke erst einer späteren Entwickelung angehört. Vgl. L. Fris. XIV. 1. HOMEYER, Haus- u. Hofmarken 187 ff., 195 f.

[88] Vgl. S. 52, Anm. 16. LEXER, Mittelhochd. WB. III. 216.

[88a] Vgl. S. 267. Über *sacire* (goth. *satjan*, ahd. *sazjan*, frz. *saisir*, vgl. mlat. *saisina Besitz*) und *absacire (Absetzen)* vgl. DIEZ, WB. d. roman. Sprachen I. s. v. *sagire*. BRUNNER, RG. d. Urkunde 284 f. SOHM, Auflassung 86, 89. LOERSCH u. SCHRÖDER Nr. 15, 50, 68.

[89] Die Lex Salica gedenkt des *festucam in laisum iactare* nur beim Adfatimus (s. unten), während bei der Übertragung der Hufe eines zahlungsunfähigen Wergeldschuldners auf seine Verwandten nur das Zuwerfen der Erde und die reale Besitzräumung erwähnt wird. Bei der Genauigkeit des Tit. 58 *De chrenecruda* sollte man annehmen, daß die Exfestukation, wenn sie stattgefunden hätte, hier erwähnt sein müßte. Die Erwähnung des *laesowerpire* in dem ersten Zusatzkapitulare zur Lex Salica, c. 12 (BEHREND, Lex Salica S. 92) scheint sich auf den Treuhänder beim Adfatimus zu beziehen. In den Immobiliarprozessen vor dem Königsgericht war die Revestierung des Klägers durch den unterliegenden Beklagten im Wege der Exfestukation schon um die Mitte des siebenten Jahrhunderts gebräuchlich. Vgl. § 37. Wahrscheinlich hatte diese prozessualische Auflassung ebensoviel wie die laesowerpitio beim Adfatimus dazu beigetragen, die Exfestukation auch bei der Sale heimisch zu machen.

[90] Die Streitfrage über die Herkunft der Investitur ist dahin zu erledigen, daß die Investitur mit Rasen und Zweig und ihre Verbindung mit dem Veräußerungs-

Digitized by Google

Im römischen Vulgarrecht hatte sich die Übergabe der Veräußerungsurkunde zum Perfektionsmittel für den obligatorischen Vertrag und zugleich zum Traditionsmittel für die Sachtradition ausgebildet, Veräußerungsgeschäft und Eigentumsübertragung fielen mit der traditio cartae zusammen[90a]. Während das westgothische und langobardische Recht sich dem anschlossen[91], nahmen die Angelsachsen, jedenfalls unter dem Einfluß der Kirche, die römische Form zwar ebenfalls an, aber mit der Abweichung, daß die Übertragung des Buchlandes durch Übergabe des königlichen Landbuches (S. 205) als „Urbuch" und nur, wenn dies verloren gegangen und die Verrufung desselben in der Veräußerungsurkunde ausgesprochen war, durch Begebung der letzteren als „Neubuch" erfolgte[92].

Alle übrigen Stämme, soweit wir für diese Periode unterrichtet sind[93], haben die römische und die germanische Form der Landübertragung im wesentlichen als gleichwertig behandelt, indem sie es mehr oder weniger dem Belieben der Parteien überließen, ob sie die Übertragung an Ort und Stelle nach der germanischen Form, oder außerhalb des Grundstücks durch traditio cartae vornehmen wollten[94]. Dabei erfuhr aber die fremdländische Form überall eine eigentümliche Umgestaltung im nationalen Sinne, indem man die Übergabe der Veräußerungsurkunde für sich allein

---

geschäft zu dem einheitlichen Akte der Sale gemeingermanisch ist. Damit haben die Sachsen schon in ältester Zeit die Auflassung mit Finger und Zunge verbunden; die fränkische Auflassung mit Hand und Mund (durch Werfen der Festuca) ist in dieser Anwendung wahrscheinlich jüngeren Ursprungs. Über den sächsischen Brauch vgl. Loersch u. Schröder, Nr. 83, 97.

[90a] Vgl. Brunner, RG. d. Urk. 113 ff.

[91] Vgl. ebd. 130 ff. Westgoth. Fragment (S. 227, Anm. 18) c. 9 (15). Loersch u. Schröder, Nr. 32, 64. Übrigens war die nationale Form bei Langobarden und Westgothen durch die römische nur in den Hintergrund gedrängt; man darf annehmen, daß sie hin und wieder noch angewendet wurde und dann auch rechtliche Anerkennung fand. Vgl. L. Wisig. V. 2, c. 6. Brunner, a. a. O. 139, 296 Note; Mitteil. d. Inst. f. österr. Gesch. Forsch. II. 13 f.

[92] Vgl. Brunner, a. a. O. 169—181. Loersch u. Schröder, Nr. 26.

[93] Friesische und sächsische Urkunden sind aus dieser Periode nicht in genügender Zahl vorhanden, um ein sicheres Bild zu gewinnen.

[94] Vgl. L. Burg. 60, 1: *Si posthaec barbarus vel testari voluerit vel donare, aut Romanam consuetudinem aut barbaricam esse servandam, si vult aliquid firmitatis habere quod gesserit: id est ut aut scripturis legitimis quod largiri cuicumque voluerit teneatur, aut certe quinque ingenuorum testimonio — — robur accipiat et in eius, cui res deputata fuerit, iura commigret.* Ein in das ribuarische Volksrecht aufgenommenes Königsgesetz trifft L. Rib. 59, 1 (Anm. 95) Bestimmungen über die Übertragung durch *testamentum venditionis* und ebd. 60, 1 über die im *locus traditionis* (d. h. auf dem Grundstück) vorgenommene Übertragung der *possessio*, wenn der Erwerber *testamentum accipere non potuerit*. Vgl. auch L. Rib. 48 (Brunner, RG. d. Urk. 295 ff.). L. Baiwar. XVI. 2 verfügt, daß bei Immobiliarverkäufen, *accepto pretio, aut per cartam aut per testes comprobetur firma emptio*. Schenkungen an die Kirche erfolgten nach L. Alam. I. 1 und L. Baiwar. I. 1, indem der Geber die Schenkungsurkunde auf den Altar legte. Kirchengüter sollten nach L. Alam. XIX. und XX. nicht ohne *carta* oder *epistula firmitatis* in andere Hände übergehen können. Vgl. Brunner, RG. d. Urk. 266, 299; Zeitschr. f. HR. XXII. 535 ff. Veräußerung

Digitized by Google

nicht als ausreichend erachtete, wenn nicht die volksrechtlichen Investitursymbole, die zu dem Zweck nötigenfalls von dem Grundstück herbeigeschafft werden mußten, gleichzeitig mitübergeben wurden[95]. Da von einer realen Besitzräumung hier keine Rede sein konnte, so trat die bereits erwähnte Auflassung als Besitzräumungsvertrag an ihre Stelle: der Veräußerer erklärte unter Überreichung der Festuca (bei den Sachsen mit erhobener Hand und gekrümmten Fingern), daß er zu Gunsten des Erwerbers auf die Gewere verzichte[96]. Gegenüber der realen Investitur auf dem Grundstück selbst kann man bei der außerhalb des Grundstücks vorgenommenen Sale passend von symbolischer Investitur sprechen[96a]. Wenn man von dem Rechte der Angelsachsen, Langobarden und Westgothen, die sich an der traditio cartae genügen ließen, absieht, so konnte die

---

thüringischer Güter durch *cartula traditionis* in Urk. von 802 bei Wenck, Hess. Landesgeschichte II. Urk.-B. Nr. 14, S. 19. Bei Tauschgeschäften stellte jeder der Kontrahenten eine Urkunde aus, die er seinem Vertragsgegner übergab. Vgl. die am Schlusse der Form. Sangall. 4 (Zeumer, 381) enthaltene Anweisung: *Istam cartam ille, qui loquitur haec, det alii habendam, hoc est Epitide, aliam autem cartam similiter Epitides ex sua persona faciat et donet Eumelo habendam.* Beispiele bei Rozière, Recueil des formules Nr. 302—309, 314. Lacomblet, Urk.-B. z. Gesch. d. Niederrh. I., Nr. 48, 55.

[95] Dies ergibt sich schon aus dem in die Lex Ribuaria aufgenommenen Königsgesetz aus dem 7. Jahrhundert, L. Rib. 59, 1: *Si quis alteri aliquid vinderit, et emptor testamentum vindicionis accipere voluerit, in mallo hoc facere debet* (die Lesart *voluerit* st. *debet* beruht auf Dittographie), *precium in praesente tradat, et rem accipiat, et testamentum publici conscribatur.* Die Worte *testamentum vindicionis accipere* deuten die Begebung der carta venditionis, die Worte *et rem accipiat* aber die Überreichung der Investitursymbole an. Vgl. Anm. 103. Brunner, RG. d. Urk. 211 ff., 260 ff., 264, 276; Zeitschr. f. HR. XXII. 537 ff. Heusler, II. 69 (anders noch Gewere 10 f.). Sohm, MGLeg. V. 248. Über die symbolische Investitur vgl. noch Sohm, Gesch. d. Aufl. 92 ff. (der aber das Aufkommen derselben außerhalb Ribuariens erst in das 9. Jahrhundert setzt). Adelung, Neues Lehrgebäude der Diplomatik (deutsche Bearbeitung von Toustain et Tassin, Nouveau traité de diplomatique) VI. 449 ff. Eine Schenkung *per epistolam donationis* von 833, wobei ein Rasenstück auf den Altar der bedachten Kirche gelegt wird, bei de Courson, Cartulaire de Redon, S. 7, Nr. 7. Bei den Franken, Alamannen, Baiern, Burgundern, später auch im gothischen Septimanien, war es üblich, das mit den Investitursymbolen und dem Schreibzeug belastete Pergament zunächst auf den Boden zu legen, von dem es der Veräußerer als Aussteller der Urkunde zum Zweck der Übergabe an den Schreiber aufnehmen mußte *(cartam levare).* Vgl. Brunner, RG. d. Urk. 104 ff., 263 f., 302 ff. Zeumer, i. d. Zeitschr. f. RG. XVII. 113 ff. Michelsen, Über die festuca notata 20. Grimm, RA. 557 f. Zöpfl, Altert. d. deutsch. Rechts II. 467 f. Loersch u. Schröder, Nr. 74, 77, 82, 90. Cartul. Lang. Nr. 2, 8, 12, 13, 24. Ein Beispiel aus Ribuarien bei Lacomblet, Urk.-B. z. Gesch. d. Niederrh. I. Nr. 29 (811).

[96] Vgl. Sohm, Gesch. d. Aufl. 86. Brunner, RG. d. Urk. 274. Die Festuca wurde häufig mit den Investitursymbolen zusammen auf die Urkunde gelegt oder an dieselbe geheftet und mit dieser dem Destinatär überreicht oder zugeworfen. Vgl. Brunner, RG. d. Urk. 229 f., 304; Zeitschr. f. HR. XXII. 532 f. Michelsen, a. a. O. 12 ff.

[96a] Dagegen empfiehlt es sich nicht, mit Sohm auch die Auflassung im Prozeß als symbolische Investitur zu bezeichnen, da hier keine Investitursymbole gegeben wurden.

Digitized by Google

Eigentumsübertragung nur entweder durch reale Investitur auf dem Grundstück selbst (und dann bedurfte es einer Urkunde nicht) oder außerhalb des Grundstücks, aber innerhalb der Grafschaft der belegenen Sache und vor Zeugen, durch symbolische Investitur mit traditio cartae, Übergabe der Investitursymbole und Auflassung vollzogen werden[97]. Gerichtlichkeit verlangte nur das ribuarische Recht[98]. Außerhalb des Grundstücks genügte weder die Übergabe der Investitursymbole ohne Urkunde[99], noch die traditio cartae ohne die Investitursymbole. Die bloße traditio cartae hatte gar keine dingliche, höchstens eine beschränkte obligatorische Wirkung. Der Aussteller der Urkunde war, wenn er sich in rechtsförmlicher Weise verpflichtet hatte, für seine Person schuldig, seinem Vertragsgegner auf dem Grundstück selbst durch reale Investitur das Eigentum zu übertragen[100], aber weder Recht noch Pflicht gingen auf die Erben über:

---

[97] Vgl. Anm. 101, 107. Schon der Umstand, daß die Investitursymbole von dem Grundstück selbst geholt werden, die Zeugen aber möglichst Nachbarn oder doch Stammesgenossen des Veräußerers sein mußten, ließ die Vornahme des Aktes in der Fremde unthunlich erscheinen. Vgl. Brunner, RG. d. Urk. 277 f. Pick's Monatsschr. f. d. Gesch. Westdeutschlands VI. 494 f.

[98] Siehe Anm. 95. Der Grund mag in der dem ribuarischen Rechte eigentümlichen Einrichtung der Gerichtsschreiberei (S. 171 f.) zu suchen sein, da es sich nicht um eine eigentliche gerichtliche Auflassung in prozessualischer Form, sondern nur um gerichtliche Beurkundung handelte. Vgl. Brunner, Zeitschr. f. Handelsrecht XXII. 538 f. Sohm, Gesch. d. Aufl. 92, Anm. 20. In der Karolingerzeit war die Gerichtlichkeit auch bei den Ribuariern nicht mehr unbedingtes Erfordernis. Die Werdener Traditionsurkunden (Lacomblet, Urk.-B. z. Gesch. d. Niederrh. I.) beziehen sich meistens auf außergerichtliche Akte, nur die in dem Orte Ad Crucem vorgenommenen Traditionen (Nr. 20, 24, 32, 34, 35) scheinen in dem Gericht eines Centenars, der hier wie Nr. 44 den für Ribuarien auffallenden Titel *vicarius* führt (vgl. Nr. 32, 34, 35), vollzogen zu sein.

[99] Erst eine jüngere Entwickelung gestattete die symbolische Investitur mit Hand und Mund, ohne Schrift, wozu die seit der späteren Karolingerzeit eingerissene Verwilderung, bei der es oft nicht möglich war einen schreibenskundigen Mann aufzutreiben, den Anlaß gegeben haben mag. Vgl. Brunner, RG. d. Urk. 276. 305. Die von diesem (305, Anm. 2) als ältestes Beispiel angeführte Urkunde von 795 gehört aber nicht hierher, da sie die Auflassung eines Lehns an den Herrn durch Rückgabe des als Investitursymbol empfangenen Schwertes seitens des Mannes zum Gegenstande hat. Das älteste mir bekannte Beispiel enthält eine bairische Notitia von 819 bei Meichelbeck, Hist. Fris. I. 2, 207, Nr. 390 (Tradition durch einen auf den Altar gelegten Handschuh von Biberfell). Bei der Anm. 100 erwähnten Urkunde von 840 war die traditio cartae wenigstens voraufgegangen.

[100] Vgl. Loersch u. Schröder, Nr. 39, 70. Auch die Anm. 98 erwähnten Werdener Traditionen gewähren einige lehrreiche Beispiele einer Trennung der traditio cartae von der Investitur, meistens wohl durch den Umstand veranlaßt, daß der Veräußerer sich auswärts befand und so bald nicht in der Lage war, die an Ort und Stelle erforderlichen Schritte selbst zu thun. Während Nr. 30 (812) und 40 (820) bloß die in einem anderen Gau vorgenommene traditio cartae erkennen lassen, zeigen Nr. 7 (796) und 32 (816), daß der Veräußerer sich in solchen Fällen eines Stellvertreters als Salman bediente; wahrscheinlich erfolgte die traditio cartae zunächst an diesen, aber in Gegenwart des Bedachten, dem sie dann bei der Investitur durch den Salmann übergeben wurde. Auf diese Weise konnte der letztere auch eine symbolische

Digitized by Google

wenn einer der beiden Kontrahenten vor der Investitur mit Tode abging, so konnte der Aussteller von dem Erben des Empfängers oder der Erbe des Ausstellers von dem Empfänger selbst die Urkunde zurückfordern. Dies ist die Bedeutung des c. 6 in Karls Capitulare legibus additum von 803 (Boretius, Capitularia I. 113): *Qui res suas pro anima sua ad casam Dei tradere voluerit, domi traditionem faciat coram testibus legitimis*[101]*; et quae actenus in hoste factae sunt traditiones, de quibus nulla est quesitio, stabilis permaneant*[102]*. si vero aliquis alii res suas tradiderit et in hoste profectus fuerit, et ille, cui res traditae sunt, interim mortuus fuerit: qui res suas tradidit, cum reversus fuerit, adhibitis testibus, coram quibus traditio facta est, res suas recipiat; si autem et ipse mortuus fuerit, heredes eius legitimi res suas traditas recipiant*[103]. Erst durch die Capitula legibus addenda von 818 c. 6[104] wurde die Wirkung der im Auslande vorgenommenen *traditio (sala, salunga)* zum Heil der Seele auch auf die Erben erstreckt, unter der Voraussetzung, daß sie vor Zeugen, wo möglich Landsleuten oder doch Stammesgenossen des Veräußerers, vollzogen wurde und daß der Schenker dem Erwerber *fideiussores vestiturae (burigun thero geuueri)* für die demnächstige reale Investitur bestellte[105]. Der Erbe des Schenkers sollte, wenn dieser vor Erteilung der Investitur starb, an die

---

Investitur außerhalb des Grundstücks vollziehen, wie wir sie anscheinend bei der angezogenen Urkunde von 816 anzunehmen haben (Objekt ein Wald bei Ad Crucem, traditio cartae in der Werdener Kirche im Ruhrgau, Investitur durch den Salmann vor dem *vicarius* — also im Schultheißengericht, vgl. Anm. 98 — zu Ad Crucem, Gau Nivanheim). Eine von Brunner, RG. d. Urk. 213 f., 305, angeführte Doppelurkunde von 840 enthält eine *carta donationis* und über die Investitur eine *notitia traditionis*; die Investitur erfolgt vor dem Altar der beschenkten Kirche, also symbolische Investitur, und zwar anscheinend ohne nochmalige traditio cartae. Notitiae über eine reale Investitur im Anschluß an eine frühere traditio cartae bei Zeumer, Formulae 188 Nr. 7, S. 489 Nr. 2. 492 Nr. 6.

[101] Also auf dem Grundstück selbst oder durch symbolische Investitur innerhalb der Grafschaft der belegenen Sache.

[102] Die *in hoste*, also auf der Heerfahrt, vorgenommenen Traditionen (ein Beispiel von 798 bei Lacomblet, a. a. O. Nr. 10) sollten, soweit sie noch nicht angefochten waren, aufrecht erhalten bleiben, für die Zukunft aber unzulässig sein.

[103] Unter *res suas* ist die Carta nebst den etwa mit überreichten Investiturzsymbolen verstanden. Vgl. Anm. 95.

[104] Boretius, I. 282. Die entsprechenden technischen Ausdrücke der altfränkischen Übersetzung dieses Kapitels (Boretius, I. 378 ff.) sind im Text in Klammern beigefügt. Man darf nicht übersehen, daß sich das Neue in der angezogenen Bestimmung nach der Überschrift nur auf die Vergabungen *pro salute animae suae* bezog, nur der erste Satz (über die Traditionen *intra comitatum*) hat auch Veräußerungen an Verwandte oder dritte Personen im Auge.

[105] Die Urkunden zeigen, daß die Gewerebürgen als Salmänner dienten, denen die Vollziehung der Investitur in Vertretung des Veräußerers oblag. Vgl. die Doppelurkunde bei Meichelbeck, Hist. Fris. I. Nr. 369 von 820 (hinterher noch persönliche Investitur durch den Schenker, Nr. 370), ferner ebd. Nr. 629 (843) und Sohm, Gesch. d. Aufl. 87 f. Der Vorgang war also derselbe wie in den Anm. 100 angeführten Urkunden. Einer königlichen Bestätigung des Salmannes bedurfte es nur, wenn es sich um die Veräußerung einer Königsschenkung handelte.

Digitized by Google

traditio gebunden und nicht zur *repetitio de praedictis rebus* (Rückforderung der Carta und etwaiger Investitursymbole) berechtigt, vielmehr zur Vollziehung der Investitur verpflichtet sein[106]. Bei Traditionen im Inlande sollte es bei dem bisherigen Recht sein Bewenden behalten[107]. Durch unser Gesetz wurde die bei Veräußerungen im Inlande noch beibehaltene einheitliche Sale, die in alter Weise Veräußerungsgeschäft, Eigentums- und Besitzübertragungsakt zugleich war, für gewisse Veräußerungen außerhalb des Bezirks der belegenen Sache in zwei örtlich und zeitlich getrennte und doch untrennbar zusammenhängende Rechtsakte, die Sale *(traditio)* und die Gewere *(vestitura, investitura)*, aufgelöst[108]. Eigentum und Besitz wurden erst durch die Investitur an Ort und Stelle übertragen, aber der Investiturakt als solcher war keineswegs der Eigentumsübertragungsakt selbst, sondern nur der unentbehrliche Schlußakt desselben. Die Sale war nicht bloß das den Veräußerer gegenüber dem Erwerber und seinen Erben obligatorisch bindende Veräußerungsgeschäft; sie kam nicht bloß als iusta causa oder Rechtstitel, sondern als formell unentbehrlicher Vorakt der Investitur in Betracht und hatte selbst für sich, ohne die Investitur, gewisse dingliche Wirkungen. Dahin ist schon zu rechnen, daß die Erben des Schenkers durch die Sale gebunden sein sollten; denn für obligatorische Verpflichtungen des Erblassers hafteten sie nur mit der fahrenden Habe, nicht mit den Liegenschaften[109]. Aber auch der Wortlaut des Gesetzes, wenn es die Sale als *rerum suarum traditio (sachunu sineru salunga)* bezeichnet und den Erben des Veräußerers verbietet, *de praedictis rebus facere repetitionem*, ferner die Beibehaltung des sonst den ganzen Eigentumsübertragungsakt bezeichnenden Ausdruckes *sala* oder *traditio* für den Vorakt, alles dies gibt zu erkennen, daß man mit der Sale die Idee der relativen Eigentumsübertragung gegenüber dem Veräußerer und seinen Erben verband, während die Wirksamkeit derselben gegenüber Dritten durch die Investitur bedingt war, so daß im Falle einer Veräußerung derselben Sache an mehrere nicht die ältere Sale, sondern die ältere Gewere den Vorzug hatte[110].

---

[106] Hierfür sollte der Veräußerer *per se fideiussionem facere*, also Selbstbürgschaft (durch festucatio) leisten.

[107] *Si — — eo tempore intra ipsum comitatum fuerit, in quo res illae positae sunt, legitimam traditionem facere studeat.*

[108] Vgl. Brunner, RG. d. Urk. 278, 307. Heusler, II. 71 f. Sohm, Gesch. d. Auflassung 101 ff., faßt umgekehrt die Verbindung von Investitur und Sale zu einem Rechtsakt als ein jüngeres Entwicklungsstadium auf. Eine ganz abweichende Erklärung des Kapitulares bei Löning, Kirchenrecht der Merovinger 754.

[109] Selbst die Ganerben *(coheredes)* des Veräußerers sollten nicht widersprechen dürfen, sondern durch den Grafen oder Königsboten zur Abteilung mit dem Erwerber gezwungen werden.

[110] Vgl. Brunner, i. d. Jenaer Litter.-Zeitung 1876, S. 500; Heusler, II. 100 f.; Löning, Kirchenrecht der Merovinger 662, Anm. 2, und jetzt auch Sohm, Auflassung 84, 98 f., nachdem derselbe seine frühere Ansicht von der weitergehenden Wirkung der Sale (Recht d. Eheschl. 86 f., Trauung und Verlobung 144 f.) aufgegeben hat. Wenn Sohm auch jetzt noch daran festhält, daß nur die Sale das Eigentumserwerbs-

Digitized by Google

Die neuere Sale mit nachfolgender Gewere war ebenso wie die ältere mit der Gewere verbundene Sale eine Übereignungsform des Volksrechts. Die Übereignungsformen des Amtsrechts waren die Auflassung im Scheinprozeß und die Zustellung eines Königsbriefes. In den Immobiliarprozessen des königlichen Hofgerichts war es seit der Mitte des siebenten Jahrhunderts üblich, der unterliegenden Partei durch Urteil die Revestierung des Gegners durch Exfestukation aufzuerlegen, ein Verfahren, das in der Karolingerzeit auch in den volksrechtlichen Prozeß Eingang gefunden hat[111]. Es lag nahe, dies Verfahren zur Ausbildung einer Übereignung im Wege der Scheinvindikation, nach Art der römischen Injurecessio, zu benutzen[112]. Allein so bedeutend dies für die mittelalterliche Rechtsentwickelung gewesen ist[113], so sind doch in unserer Periode nur erst die Anfänge einer gerichtlichen Auflassung zum Zwecke der Eigentumsübertragung nachweisbar[114]. Bei weitem die meisten der uns überlieferten Scheinvindikationen setzen den Eigentumserwerb bereits voraus und führen daher auch zu keiner Auflassung des Scheinbeklagten, sondern nur zu einer Feststellung des klägerischen Eigentums durch Urteil; der Scheinprozeß hatte hier nur den Zweck, dem Scheinkläger eine unscheltbare Königsurkunde über seinen bereits außergerichtlich vollzogenen Eigentumserwerb zu verschaffen.

Die zweite amtsrechtliche Form der Eigentumsübertragung, durch Zustellung eines Königsbriefes *(praeceptum s. testamentum regis)*, bestand nur für den König[115], und zwar als einzig anerkannte Form königlicher

---

geschäft, die Investitur dagegen bloßer Besitzerwerbsakt, bloße Vollziehung der Sale sei, so läßt er die mit der Investitur verbundene Auflassung unberücksichtigt. Wer bloß die Gewere übertragen wollte, ohne sein Recht an der Sache aufzugeben, bediente sich der Investitur ohne Auflassung; die Aufgabe des eigenen Rechts trat erst durch die Auflassung ein. Vgl. Sohm, Auflassung 114 ff.; Heusler, II. 76 f. Siehe auch Anm. 112, 113.

[111] Vgl. § 37.

[112] Vgl. Brunner, Das Gerichtszeugnis und die fränkische Königsurkunde (Festgaben für Heffter, Berlin 1873) 157 ff.; RG. der Urkunde 275; Zeitschr. f. HR. XXII. 527 f.; Holtzendorff's Encyklopädie 249. Sohm, Recht der Eheschließung 83 ff.; Gesch. d. Auflassung 90 ff.; Fränkisches Recht und römisches Recht 31. Laband, i. d. Krit. Viertelj.-Schr. XV. 410. Bewer, Sala Traditio Vestitura 54 ff. Bethmann-Hollweg, German. roman. Civilprozeß I. 493.

[113] Vgl. § 61. Über die Scheinvindikationen im anglo-normannischen Recht vgl. Brunner, RG. der Urkunde 286 f., im langobardischen Recht Ficker, Forsch. z. Reichs- u. Rechtsgesch. Italiens I. 37 ff., III. 372 ff.

[114] Vgl. Brunner, RG. d. Urkunde 292 ff., wo nachgewiesen wird, daß der einzige bekannte Scheinprozeß mit Auflassung (MG. Dipl. imp. I. 64, Nr. 73. Loersch u. Schröder, Nr. 23) sich auf eine lange vorher vollzogene Vergabung von Todes wegen bezieht, so daß die Auflassung nur die sofortige Abtretung des der Auflassenden bis zu ihrem Tode vorbehaltenen Besitzes zum Gegenstande hat. Vgl. auch Heusler, II. 84.

[115] Vgl. S. 205. L. Rib. 60, 3. Beseler, Erbverträge I. 45. Brunner, Zeitschr. f. HR. XXII. 536 f. Sohm, Auflassung 103, Note 30; Fränkisches Recht u. römisches Recht 52. Schröder, Die Franken und ihr Recht 62 ff. Loersch u. Schröder, Nr. 16, 22, 30, 31. Der Baiernherzog Tassilo und bei Lebzeiten seines Vaters auch

Digitized by Google

Landübertragungen[116]. Investiturhandlungen konnten dabei vorkommen, aber sie dienten nur der Gewere, nicht der Eigentumsübertragung[117]. Eine Auflassung fand bei Veräußerungen des Königs nie statt, auch wenn es sich ausdrücklich um die Übertragung vollen vererblichen und veräußerlichen Eigentums handelte[118].

Eine allen germanischen Rechten gemeinsame Eigentümlichkeit war die Unterscheidung des durch Schenkung erworbenen Eigentums von dem Erwerbe aus entgeltlichen Geschäften[119]. Zwar hatte auch die Schenkung eine gewisse Entgeltlichkeit zur Voraussetzung[120], und die Eigentumsübertragung bewegte sich durchaus in denselben Formen wie beim Verkaufe[121], aber der Inhalt des durch die Landgabe erworbenen Eigentums richtete sich wesentlich nach dem ausgesprochenen Willen des Schenkers: er konnte volles vererbliches und veräußerliches Eigentum übertragen, mußte dies dann aber besonders hervorheben. Die Landschenkungen der merovingischen wie der burgundischen Könige und der bairischen Herzoge waren im Zweifel vererblich, aber nur in der absteigenden, nicht in der

Ludwig der Deutsche bedienten sich der einfachen Carta, also doch wohl der volksrechtlichen Form. Vgl. Meichelbeck, Hist. Fris. I. 2, Nr. 11, 22, 69. Fontes rer. Austr. XXXI. 3. Urk.-B. d. Landes ob der Enns II. Nr. 2. Nr. 8.

[116] Vgl. Brunner, Zeugen- und Inquisitionsbeweis 60 f. Ludwig I. erteilte der Würzburger Kirche 837 ein Diplom über einen unter Karl dem Großen vollzogenen Tausch Würzburger und fiskalischer Güter, *quia tunc interveniente incuria auctoritas imperialis super easdem commutationes nullatenus accepta fuerat.* Eckhart, Commentarii de rebus Franciae orientalis II. 884, Nr. 9.

[117] Daher zuweilen Investitur noch vor Erteilung des Königsbriefes. Vgl. Mühlbacher i. d. Mitteil. d. Inst. f. österr. Gesch.-Forsch. III. 308 ff., wonach Loersch u. Schröder, Nr. 34 und 35 zu berichtigen. Bei herrenlosen Ländereien kam es wiederholt vor, daß jemand sich auf eigene Hand in den Besitz setzte und erst später ein praeceptum regis erwirkte. Vgl. Loersch u. Schröder, Nr. 45, 72. Th. Sickel, Regesten der Karolinger, S. 61, Nr. 159; S. 82, Nr. 247.

[118] Vgl. Sohm, Auflassung 116, Anm. 50. Brunner, Landschenkungen der Merovinger 22. Schröder, Die Franken und ihr Recht 79. Bedenken könnte es erregen, daß die Könige seit Ludwig dem Frommen in ihren Schenkungsbriefen zuweilen von *traditio solemnis, donatio solemnis* oder *more solemni transferre* reden. Vgl. Form. imper. 2, 44, 46 (Zeumer 289, 320, 322). Roth, Feudalität u. Unterthanenverband 41. Sickel, a. a. O., Reg. Ludov. 141, 294, 312, 323, 383. Aber jener Ausdruck wurde auch bei solchen Landschenkungen, bei denen dem Bedachten kein Veräußerungsrecht eingeräumt wurde, gebraucht (vgl. Dronke, Cod. dipl. Fuld. Nr. 390), kann daher nur auf die feierliche Form des königlichen Diploms bezogen werden.

[119] Über das Folgende vgl. Brunner, Die Landschenkungen der Merovinger und der Agilolfinger (Abdruck a. d. Sitz.-Berichten der Berliner Akademie LII. 1173—1202). Erst durch diese Untersuchung, die außer dem fränkischen, bairischen und burgundischen Rechte namentlich auch das anglonormannische und das schwedische heranzieht, ist der bisher im Dunkel befindliche Begriff der germanischen Schenkung festgestellt. Über die merovingische Landgabe vgl. Waitz, II. 1, 309—329.

[120] Vgl. S. 53 und unten Anm. 184.

[121] Vgl. L. Rib. 59, 7. Cartul. Lang. 4, 24 (MG. Leg. IV. 596, 602). Auflassung bei Schenkungen von Privaten: Zeumer, Formulae 200, Nr. 34, 266, Nr. 1, 267, Nr. 2, 271, Nr. 6. 283, Nr. 2. Urkunde von 845 bei Sohm, Auflassung 87 ff. Realer Exitus: Loersch u. Schröder, Nr. 54. Vgl. Löning, KR. d. Merovinger 664.

Digitized by Google

Seitenlinie, die fränkischen und burgundischen außerdem nur im Mannsstamm[122]. Wegen Untreue konnten sie zurückgenommen werden[123]. Die merovingischen Schenkungen bedurften nach dem Tode des Schenkers wie des Beschenkten ausdrücklicher Bestätigung seitens des Königs[124]. Bei Veräußerungen war die Einwilligung des Königs, in Baiern die des Herzogs erforderlich[125]. Ausnahmsweise kamen schon unter den Merovingern Krongutschenkungen zu vollem Eigentum vor[126]. Unter den Karolingern bildeten sie die Regel, nachdem die beschränktere Landgabe sich dem Benefizialwesen eingefügt hatte[127]. Aber noch im neunten und zehnten Jahrhundert begegnen Schenkungen, die das Eigentum nur unter Resolutivbedingung übertrugen, so daß beim Tode oder im Falle der Treulosigkeit des Empfängers die Zurücknahme erfolgte[128]. Auch an Beispielen königlicher Landschenkungen zu Eigentum, aber ohne das Recht der Veräußerung, fehlt es nicht[129]. Der Charakter der Landschenkung

[122] Über die fränkischen Salgüter vgl. unten beim Erbrecht, Gierke, i. d. Zeitschr. f. RG. XII. 441 ff. und Brunner, Landschenkungen 24 f. Über das burgundische Recht vgl. S. 206, Anm. 66 und L. Burg. I. 3, im Gegensatze zu XIV. Über das bairische Recht vgl. Decr. Tassil. I. c. 8 (MG. Leg. III. 460) und Brunner, Landschenkungen 14 f.

[123] Waitz, II. 1, 317, 321 f., 329. Brunner, a. a. O. 18 f., 23.

[124] Waitz, II. 1, 318.

[125] Waitz, II. 1, 318, 329. Brunner, a. a. O. 7—13, 20, 23, über das burgundische Recht ebd. 16 f.

[126] Brunner, a. a. O. 19, 24. Roth, Gesch. d. Benefizialwesens 229; Feudalität und Unterthanenverband 63 f.

[127] Vgl. Roth, Feudalität 40 ff., 44 f. Auf Formeln wie die schon unter den Merovingern gebräuchliche *quicquid exinde facere voluerit, liberam in omnibus habeas potestatem* (vgl. Brunner, a. a. O. 20) ist freilich kein großes Gewicht zu legen; eine solche wird u. a. auch in einem Diplom Ludwigs I. von 839 (Sickel, a. a. O. Reg. Ludov. 374; Dronke, Cod. dipl. Fuld. Nr. 655) gebraucht, wo es sich um den Tauscherwerb eines Grafen *ad partem sui comitatus* handelte, also von Veräußerungsfreiheit keine Rede sein konnte. Vgl. Anm. 129.

[128] Vgl. Roth, Benefizialwesen 419, Feudalität 49 f., 176, 183. Ficker, i. d. Sitz.-Ber. d. Wiener Akademie 1872, S. 120 f. Waitz, IV. 205 f., besonders aber Brunner, a. a. O. 26 ff., der den Nachweis führt, daß das lebenslängliche Eigentum wirklich als Eigentum und nicht als Ususfructus aufgefaßt wurde. Vgl. Heusler, II. 17.

[129] Vgl. Diplom Ludwigs I. von 819 für Fulda (Sickel, Reg. Lud. 141. Dronke, Cod. dipl. Fuld. Nr. 390), wo trotz der Klausel, *ut quicquid de ipsis rebus — — disponere atque ordinare vel statuere voluerint, libero in omnibus perfruantur arbitrio*, ausdrücklich jede Veräußerung durch Tausch oder Verkauf, sowie die Verleihung an Weltliche untersagt wird. Freilich brachte es das Obereigentum des Königs am Reichskirchengute (S. 204 f., 207) ohnehin mit sich, daß Veräußerungen desselben als königlicher Genehmigung bedürftig galten (vgl. Waitz, IV. 160), während andererseits Schenkungen abgabenpflichtiger Güter an eine Kirche wegen der damit verbundenen Schädigung des Fiskus ebenfalls der Erlaubnis des Königs bedurften. Vgl. u. a. Sickel, a. a. O., Reg. Ludov. 296. Da es aber auch in anderen Fällen größere Sicherheit für den Erwerber gewährte, wenn er vor den Augen oder durch die Hand des Königs zu seinem Gute gelangt war (vgl. Roth, Feudalität 46 ff.), zumal wenn er dabei eine unscheltbare Königsurkunde erhalten konnte, so entsprach es nur einer unter den Großen des Reiches vorhandenen Übung, wenn König Ludwig das Kind

Digitized by Google

war daher auch in der Karolingerzeit unverändert geblieben, nach wie vor erhielt das übertragene Eigentum seinen Inhalt lediglich durch den Willen des Schenkers. Es muß daher auch im Frankenreiche ebenso gut wie bei den Angelsachsen zulässig gewesen sein, in der Schenkungsurkunde neben der Unveräußerlichkeit eine bestimmte Successionsordnung festzustellen, so daß das Objekt den Charakter eines Familienfideikommisses annahm[130].

Leiheverhältnisse an Grund und Boden waren dem deutschen Privatrecht ursprünglich unbekannt. Erst durch Herübernahme und Fortbildung römischer und kirchlicher Einrichtungen ist die für die wirtschaftlichen und sozialen Zustände des Mittelalters so entscheidend gewordene deutsche Landleihe entstanden[131]. Maßgebend wurde besonders das Precarium, nachdem das römische Vulgarrecht neben der unentgeltlichen und jederzeit widerruflichen Form desselben ein Precarium auf Zeit und gegen Zins ausgebildet hatte[132]. Das schriftliche Bittgesuch *(precaria)*, mit dem der römische Klient um ein Precarium einzukommen pflegte, war zu einem Revers geworden, durch den sich der Beliehene zum Empfange des Gutes und zur Übernahme der vereinbarten Gegenleistungen bekannte. Dieser Revers, dem eine Verleihungsurkunde *(praestaria)* des Leiheherrn zu entsprechen pflegte[133], war so wesentlich, daß das ganze Rechtsverhältnis und

in einer allerdings zu weit gehenden Urkunde v. J. 900 (Dronke, a. a. O., Nr. 647) ganz allgemein erklärte: *Precipimus et regia nostra auctoritate decernimus, ut omnes tradiciones seu commutationes sub presentibus idoneis testibus fiant et quelibet persona sive tradens seu accipiens sibi legitimam faciat confirmationem regiamque perducat ad noticiam, ne ea, quae utrimque tradita fuerint, irrita fiant, sed in posterum firma stabilitate permaneant.*

[130] Über das seit dem 8. Jh. bezeugte angelsächsische Familienfideikommiß vgl. Brunner, RG. d. Urkunde 190 ff. Loersch u. Schröder, Nr. 66. Die beschränkte Erbfolge bei der merovingischen und burgundischen Landgabe (Anm. 122) zeigt etwas ähnliches. Daß man bei den Franken das ganze zur Succession berufene Geschlecht und nicht den einzelnen Empfänger als bedacht ansah, ergibt sich aus einem Diplom Pippins von 770 (Sickel, a. a. O., Reg. Pipp. 10), worin dieser dem Grafen Chrodoín *eiusque gamaladionibus* eine von den früheren Königen *genealogiae comitis* gewährte Schenkung bestätigt.

[131] Über das Folgende vgl. Brunner, Deutsche RG. I. 199 ff., 209 ff. Roth, Benefizialwesen 433 ff.; Feudalität 128—174, 184 ff. Waitz, II. 1, 291—305. IV. 176 ff. 198 ff. Löning, Kirchenrecht der Merovinger 705—719. Heusler, II. 168 ff. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte I. 123 ff. Pertile, Storia del diritto italiano IV. 282—317. Gaudenzi, Sulla proprietà in Italia 44 ff. Guérard, Polyptique de l'abbé Irminon I. 503—577.

[132] Die oströmische Emphyteuse war im Abendlande nie heimisch gewesen. Die noch im 7. und 8. Jahrhundert an kirchlichen Grundstücken bei Angers und Tours vorkommende eigentümliche Erbpacht mit freiem Veräußerungsrecht des Besitzers war zwar römischen Ursprungs, hatte aber mit der Emphyteuse nichts zu thun. Vgl. Löning, a. a. O. 717 f. Brunner, DRG. I. 199 f.; Zeitschr. f. RG. XVIII. 69—83. Waitz, II. 1, 291.

[133] Vgl. Rozière, Recueil des formules Nr. 319—367. Loersch u. Schröder, Nr. 8—11, 24, 27, 33. Gelegentlich wird die precaria auch als *securitas*, die praestaria als *commendatitia* oder selbst als *precaria* bezeichnet.

Digitized by Google

das Leihegut selbst davon den Namen *precaria* führte. Daneben war, schon von den Römern her, die Bezeichnung des Gutes als *beneficium* in Gebrauch. Die Prekarie umfaßte alle möglichen Leiheverhältnisse: auf bestimmte Zeit, auf Lebenszeit, auf mehrere Leiber, zu erblichem Recht, zuweilen auch bloß auf Widerruf. Bei den kirchlichen Leihegütern war in der Regel Erneuerung von fünf zu fünf Jahren vorgeschrieben[134]. Die Verleihung erfolgte durch Investitur, aber ohne Auflassung[135]. Das Leihegut war regelmäßig Zinsgut, der Beliehene hatte Zins (meistens Naturalabgaben), häufig auch Frondienste zu leisten. Versäumte er dies, so verlor er das Gut; eine Schuldklage wegen des Rückstandes hatte der Leiheherr nicht. Erst seit dem achten Jahrhundert wurde es üblich, im Leihevertrage abzumachen, daß der säumige Zinsmann sich durch Abgabe eines formellen Schuldversprechens *(fides facta)* den Fortbesitz des Leihegutes sichern könne[136]. Die Prekarie, das gewöhnliche Zinsgut, bewegte sich durchaus auf dem Boden bäuerlicher Wirtschaft; die Leistungen sollten den Zwecken des Herrnhofes *(mansus indominicatus)* dienen. Die Prekarie des freien Zinsmannes war daher ebenso gut ein *mansus vestitus* wie der Hof des Hörigen oder des Eigenmannes, kein selbständiges Gut, sondern Zubehör des Herrnhofes[137].

Anders bei den Landschenkungen mit Vorbehalt des Nießbrauches für den Schenker, zuweilen auch auf mehrere Leiber oder für einen von dem Schenker bezeichneten Dritten[138]. Das Geschäft bewegte sich durchaus in den Formen des Auftrages zu Leiherecht *(precaria oblata, beneficium oblatum)*[139]: Eigentumsübertragung seitens des Schenkers, sodann Investitur zu Leiherecht seitens des Beschenkten, zwischen beiden Akten aber, um den Übergang der Gewere auf den Beschenkten, der sie durch die Leihe wieder aufzugeben hatte, deutlich erkennbar zu machen, dreitägige thatsächliche Besitzausübung *(sessio triduana)* seitens desselben[139a].

---

[134] Nach Brunner nur eine Ordnungsvorschrift im Interesse der Erhaltung des kirchlichen Besitzstandes, ohne einen Gedanken daran, daß die Erneuerung versagt werden könne, historisch wahrscheinlich auf die römische, in der Regel immer nur für ein Lustrum abgeschlossene Landpacht zurückzuführen. Die fünfjährige Erneuerung wurde zuweilen auch bei Vergabungen von Todes wegen beobachtet. Vgl. Brunner, RG. d. Urkunde I. 268. Roth, Feudalität 170 f. Loersch u. Schröder, Nr. 8 bis 10, 27, 49.

[135] Vgl. Sohm, Auflassung 114 f.

[136] Vgl. Loersch u. Schröder, Nr. 11, 33. Pardessus, Diplomata II. 297, Nr. 488 (713). Beyer, Mittelrhein. Urk.-B. I. 26, Nr. 21 (767). d'Achéry, Spicilegium (edit. II.) III. 342 (850). Miraeus, Opera diplomatica (edit. II.) II. 935 (Suppl. II. c.12). Form. Turon. addit. 3, Form. Bignon. 21, 22 (20, 21). (Zeumer, Formulae 160, 235). Roth, Feudalität 173.

[137] Vgl. Brunner, DRG. I. 209.

[138] Zahlreiche Beispiele für beides in Formeln und Urkunden. Vgl. u. a. meine Geschichte d. ehel. Güterrechts I. 161 f. Loersch u. Schröder, Nr. 41, 44, 63.

[139] Vgl. Roth, Feudalität 156 ff. Heusler, II. 117 ff. Beseler, Erbverträge I. 71 f. Albrecht, Gewere 194 ff.

[139a] Vgl. Brunner, RG. d. Urkunde I. 296. Heusler, II. 36 f., 118. Siehe auch

Digitized by Google

Dabei wurde kein Unterschied gemacht, ob die Leihe zinslos oder mit Auferlegung eines Zinses, der fast immer ein bloßer Anerkennungszins von geringem Betrage war, erfolgte: in beiden Fällen fand ausdrückliche Besitzeinräumung an den Beschenkten und Rückgabe des Besitzes an den Schenker statt[140], und eine Verschiedenheit bestand nur darin, daß bei zinsloser Leihe eine Entziehung des Gutes bloß wegen Verschlechterung desselben eintreten konnte[141], bei Auferlegung eines Zinses dagegen auch wegen unterbliebener Zinszahlung[142].

Hatten schon die erwähnten Vergabungen von Todes wegen meistens herrschaftliche Güter, nicht selten ganze Gutskomplexe, zum Gegenstande, so war dies bei den königlichen Benefizien von vornherein selbstverständlich, da sie dem Vassallen nicht bloß die erforderlichen Mittel zur Erfüllung der übernommenen Dienstpflicht, sondern auch die Möglichkeit gewähren mußten, sich mit den Seinigen ganz der Pflege des ritterlichen Lebensberufes hinzugeben. Der Kriegsmann von Beruf, wenn er nicht mehr Tischgenosse seines Dienstherrn sein sollte, konnte nur als Gutsherr, nicht als Landmann seinen Pflichten genügen. Weil die Königsleihe nichts als ein in Landnutzung bestehender Dienstsold war, so wurde für sie und die aus ihr hervorgegangenen Afterlehen die Bezeichnung *beneficium* technisch, während für alle übrigen Leiheverhältnisse in alter Weise

Anm. 140. Der Schenker empfing einen Leihebrief (praestaria). Vgl. Dronke, Cod. dipl. Fuld. Nr. 380.

[140] Daß dies und die sessio triduana auch bei der Übernahme eines Anerkennungszinses notwendig war, wird Meichelbeck, Hist. Fr. I. 2, 324 Nr. 636 (845) ausdrücklich als *mos Baiouuariorum* bezeugt. Der von Heusler, II. 26 f., 120 gemachte Unterschied, wonach nur der zinslos Beliehene gleich dem eigentlichen Zinsmann die Gewere selbst gehabt hätte, dagegen der mit einem Anerkennungszins *(census pro vestitura)* Belastete nur als Verwalter eines fremden Gutes, wenn auch für seine eigene Rechnung, angesehen worden sei, erweist sich jedenfalls für unsere Periode als unbegründet. Ebenso die Annahme (Heusler, II. 118 f.), als habe es auch, namentlich in Baiern, eine donatio post obitum mit sofortiger Eigentumsübertragung unter Vorbehalt des Nießbrauches, ohne Besitzräumung und Rückinvestitur, gegeben. Was man dahin deuten könnte, beruht nur auf der Neigung der Urkundenschreiber, namentlich bei den Cartae, die äußerlichen Rechtshandlungen als selbstverständlich zu übergehen. Man vergleiche Meichelbeck, I. 2, 219, Nr. 412 (820), wo nebeneinander drei gleichartige Vergabungen berichtet werden, die erste mit traditio und darauf folgender Investitur des Sohnes des Schenkers gegen Anerkennungszins, die zweite scheinbar einfache traditio post mortem, die dritte mit traditio, sessio triduana und zinsloser Investitur. Es ist doch zweifellos, daß der thatsächliche Hergang in allen drei Fällen derselbe gewesen war, aber dem Schreiber genügte es, nur in dem dritten Falle alles, in dem ersten Falle einiges, im zweiten Falle nichts darüber zu bemerken.

[141] Die Urkunden betonen häufig, daß das Gut in verbessertem Zustande an den Eigentümer zurückkehren solle. Vgl. Beseler, Erbverträge I. 145. Entziehung wegen Verschlechterung Loersch u. Schröder, Nr. 44. Freiwillige Auflassung seitens des Nießbrauchers bei seinen Lebzeiten ebd. Nr. 23 (zum Verständnis vgl. Brunner, RG. d. Urk. I. 293 f.).

[142] Vgl. Loersch u. Schröder Nr. 33, wo dem säumigen Zinszahler fides facta zur Vermeidung der Privation gestattet wird. Vgl. Anm. 136.

Digitized by Google

beneficium und *precaria* als gleichwertige Ausdrücke in Gebrauch blieben[143]. Unter den Begriff der Königsleihe fielen außer den fiskalischen Benefizien auch die vom König verliehenen Kirchengüter[144], die sich von jenen im wesentlichen nur dadurch unterschieden, daß der mit Kirchengut beliehene Vassall bei Verlust des Lehens eine besondere Abgabe an die Kirche, der das Eigentum an seinem Lehen zustand, zahlen mußte[145], während die fiskalischen Benefizien frei von allen Lasten verliehen zu werden pflegten[146]. Im übrigen ist das in dieser Periode noch in den ersten Entwickelungsstadien befindliche Lehnrecht erst später (§ 40) zu behandeln.

Das Pfandrecht an unbeweglichen Sachen[147] begegnet in Westfranken und Italien schon im siebenten Jahrhundert, und zwar in der sich mit der römischen Fiducia berührenden und zum Teil von dieser den Namen entlehnenden, sie aber allmählich ganz verdrängenden Gestalt des Nutzpfandes[148], bei dem die Gewere auf den Gläubiger überging, der Verpfänder aber die nuda proprietas und das Lösungsrecht behielt. Die Lösung des Pfandes konnte zeitlich beschränkt werden, so daß, wenn sie ausblieb, das Pfand dem Gläubiger zu Eigentum verfiel, die Verpfändungsurkunde *(cautio)* also zugleich den Charakter einer eventuellen Veräußerungsurkunde, das Pfandgeschäft den eines bedingten Übereignungsaktes hatte[149]. Wie es dabei im Gebiete des fränkischen Rechts mit der Auflassung gehalten wurde, die zu der Bestellung eines Nutzpfandes an sich

[143] Vgl. Roth, Feudalität 142 ff., 174, der nur darin irrt, daß er auch sonst einen Gegensatz zwischen beneficium und precaria annimmt. Vgl. Waitz, II. 1, 296 ff. IV. 258. Brunner, DRG. I. 211 f. Über die spätere Bezeichnung der Lehen vgl. § 40. Anm. 2.

[144] Vgl. S. 157 f. und § 40, Anm. 1.

[145] Vgl. S. 159. Waitz, IV. 193 ff., 230. Zu der Abgabe oder dem Zehnten trat noch eine Beteiligung an der Kirchenbaulast. Mehrfach wurden alle diese Leistungen im Wege der Vereinbarung durch einen festen Zins ersetzt. Die Eigentümlichkeit der Königslehen an Kirchengut, daß der Heimfall hier an die Kirche eintrat, hatte praktisch keine große Bedeutung, da die Könige die heimgefallenen Lehen sofort anderweitig zu verleihen pflegten. Die von der Kirche wiederholt verlangte Restitution hat nur in einzelnen Fällen stattgefunden. Nur Verfügungen über die Substanz setzten die Zustimmung der betreffenden Kirche unbedingt voraus.

[146] Vgl. S. 195.

[147] Vgl. Kohler, Pfandrechtliche Forschungen 82—91. v. Meibom, Deutsch. Pfandrecht 270 ff. Brunner, Zeitschr. f. HR. XXII. 542 ff. Heusler, II. 134 ff.

[148] Vgl. Ed. Roth. 174. Liutpr. 58. Das älteste fränkische Beispiel Form. Andec. 22. Daß das Nutzpfand im 9. Jahrhundert auch im Alamannischen bekannt war, scheint aus Loersch u. Schröder Nr. 63 (862) hervorzugehen. Vgl. Kohler, a. a. O. 86, Anm. 1.

[149] Vgl. Form. Turon. app. 1 (Zeumer, 163. Rozière, Nr. 377). Über eine langobardische Urkunde von 777, in der außerdem für den Fall eines Verkaufes dem Gläubiger das Näherrecht eingeräumt wird, vgl. Kohler, a. a. O. 85. Über entsprechende fränkische Urkunden des 9. Jahrhunderts ebd. 90 f., über eine langobardische Brunner, a. a. O. 545. Das verfallene Pfand wurde in den langobardischen Quellen als *transactum* oder *fegang*, in den westfränkischen als *discombitum* bezeichnet. Vgl. Brunner 545, Note 1. Kohler 90. Du Cange, Glossar s. v. *decumbitio*. Bluhme, MG. Leg. IV. 670.

Digitized by Google

nicht gehörte, bleibt zweifelhaft. Das langobardische Recht hatte, weil ihm die traditio cartae zur Eigentumsübertragung genügte (S. 266), eine freiere Bewegung: es war möglich, ein Verfallpfand durch bloße Urkunde zu bestellen, wobei der Verpfänder im Besitz blieb, der von ihm übergebenen Urkunde aber die Klausel einfügte, daß sie eventuell als Verkaufsurkunde gelten solle[150]. Ein anderes Mittel des langobardischen Rechts, eine Sache ohne Besitzübertragung zu verpfänden, bestand darin, daß der Gläubiger dem Schuldner das Pfand gegen einen Zins zurückgab[151].

Das Pfandrecht hat den Ausgangspunkt für die Ausbildung der formellen Schuldverträge abgegeben[152]. Der germanische Pfand- oder Wettvertrag *(wadiatio)* begründete noch keine Haftung des Schuldners, sondern nur eine Haftung des Pfandes *(Wette*, goth. *vadi*, mlat. *wadia*, *wadium)*, das im Nichtleistungsfalle in das Eigentum des Gläubigers verfiel[153]. Gegenüber dem Sachenpfande überwog wohl von jeher das Menschenpfand, der altgermanische Wettvertrag war in der Regel Vergeiselungsvertrag (S. 56). Es war natürlich, daß der Geisel, um der Gefahr der Schuldknechtschaft zu entgehen, den Schuldner nach besten Kräften zur Erfüllung anzuhalten suchte. Der Fortschritt in unserer Periode bestand zunächst darin, daß dem früher wohl auf die Mittel moralischen Druckes beschränkten Bürgen die erforderlichen rechtlichen Zwangsmittel in die Hand gegeben wurden, während sich die eventuelle Schuldknechtschaft mehr und mehr in eine vermögensrechtliche Verantwortlichkeit für den Fall der Pflichtversäumnis in Anwendung dieser Zwangsmittel verwandelte. So wurde der Bürge, gleich den römischen *obsides praedes vades*, zum Einsteher, der nicht, wie der fideiussor, eine accessorische Verpflichtung neben dem Schuldner, sondern die ausschließliche Haftung dafür übernahm, daß er den von jeder direkten Haftung befreiten Schuldner zur Leistung an den Gläubiger veranlassen werde[154].

[150] Vgl. Ed. Liutpr. 67 (der Schuldner verliert die Disposition über das Pfand). Brunner, a. a. O. 107 f., 543 f. Heusler, II. 145. Es scheint übrigens, als sei diese Art der Verpfändung nur zur Sicherstellung eines Vorkaufsrechts oder einer Gewährschaft gebräuchlich gewesen.

[151] Vgl. Kohler, a. a. O. 85 f.

[152] Vgl. S. 54 und über alles Folgende außer der S. 55, Anm. 35 angeführten Litteratur besonders Heusler, II. 228—245, 250 ff. Brunner i. d. Zeitschr. f. HR. XXII. 510 ff. Sohm, Recht der Eheschließung 34—46. Val de Lièvre, Launegild und Wadia 96 ff. Stobbe, Privatrecht III. 62 f., 305 ff. Esmein, Études sur les contrats dans le très ancien droit français 69—95. Thévenin, Contributions à l'histoire du droit germanique (auch Nouv. Rev. hist. de droit franç. et étranger, 1880, S. 69 ff., 447 ff.). Nissl, Gerichtsstand des Klerus 191 ff.

[153] Über den Gegensatz von Schuld und Haftung vgl. Amira, Obl. R. I. 39 ff. Über den Ausschluß der persönlichen Haftung beim Sachenpfande vgl. Kohler, Pfandrechtl. Forschungen 111 ff. und die dort angeführte Litteratur, ferner Amira, Obl. R. I. 217. In Betreff der Schuld vgl. jedoch Anm. 66.

[154] Vgl. die glänzende Ausführung von Ihering, Geist des römischen Rechts, 4. Aufl. III. 1, S. XI—XXV. Über den sprachlichen Zusammenhang von *ras* und *praes* (alter Plural *prae-vid-es*) mit goth. *vadi* und *vidan* vgl. Diefenbach, WB. der

Digitized by Google

Ganz auf diesem Boden bewegte sich das von den älteren Auslegern vielfach auf eine subsidiäre Bürgschaft gedeutete Recht des burgundischen Reiches, das, wie es scheint, in dieser Hinsicht für die römischen Provinzialen dasselbe wie für die Burgunder war[155]. Dem Pfändungsverfahren gegen den Schuldner wie gegen den Bürgen mußte eine dreimalige Aufforderung *(admonitio)* des Schuldners zur Erfüllung vorausgehen (S. 86). Diese Aufforderung war in der Regel Sache des Gläubigers, Sache des Bürgen wohl nur dann, wenn dieser den Gläubiger schon aus eigenen Mitteln befriedigt hatte. Die admonitio erfolgte in Zeugengegenwart, das dritte Mal im Beiwesen des Richters. War die Aufforderung erfolglos, so konnte der Bürge zur Pfändung schreiten. Die Pfändung vollzog sich außergerichtlich vor Zeugen; sie konnte den Betrag der Schuld um ein Drittel überschreiten. Nach der Pfändung hatte der Schuldner eine dreimonatliche Lösungsfrist, nach deren Ablauf das Pfand verfiel. Reichten die Mittel des Schuldners zur Befriedigung des Gläubigers nicht aus, so konnte sich der Bürge durch Auslieferung der Person des Schuldners an den Gläubiger von jeder weiteren Haftung befreien. That er dies nicht, so haftete er dem Gläubiger mit seinem eigenen Vermögen für den Ausfall[155a]. War der Bürge durch Verzug des Schuldners in Schaden gekommen, so hatte dieser ihm den dreifachen Ersatz zu leisten[156]. Dagegen traf den Schuldner die Strafe des Neunfachen (neben dem Fredus), wenn er ihm durch den Bürgen, oder diesem durch den Gläubiger abgepfändete Sachen rechtswidrigerweise aus der Gewahrsam des Gläubigers entfernte. Von einem Recht der Pfändung des Schuldners durch den Gläubiger enthält das Gesetz keine Spur; dem Gläubiger haftete der Schuldner nicht, die admonitio des Schuldners durch den Gläubiger hatte nur eine formelle, keine materielle Bedeutung. Dem Bürgen haftete der Schuldner für die Befreiung desselben von der Bürgschaftshaftung. Dem Gläubiger haftete der Bürge für Befriedigung durch den Schuldner oder aus den gepfändeten Mitteln des Schuldners oder durch Überantwortung der Person des Schuldners.

Bestätigt wird unsere Auffassung durch Aussprüche altdänischer und altschwedischer Rechtsquellen, nach denen die Haftung des Bürgen ebenfalls eine prinzipale und nicht eine accessorische war[157], sodann durch das

goth. Sprache I. 140 ff. Fick, WB. d. indogermanischen Sprachen, 3. Aufl. I. 767. Amira, Obl.-R. I. 193, Note 1.

[155] L. Burg. 19, 5—11 (in § 10 ist, wie schon Bluhme bemerkt hat, das handschriftliche *debitori* durch *creditori* zu ersetzen) 82, 96 (add. 1, 9). 107, 7 (add. 2). L. Rom. Burg. 14, 8. Sohm, Prozeß der Lex Salica 21, 44 f., 223. Bethmann-Hollweg, Germ. roman. Civilprozeß I. 168.

[155a] Der Erbe des Bürgen haftete nicht. Vgl. L. Burg. 82, 2. Angesichts der Übereinstimmung der späteren Rechtsquellen muß diese Nichterblichkeit der Bürgschaft gemeingermanisch gewesen sein. Vgl. Esmein 89 f.

[156] Der römische Provinziale leistete nur das Doppelte. Vgl. übrigens Anm. 161.

[157] Vgl. Paulsen, Beitrag zu der Lehre von der Bürgschaft aus dem nordischen Rechte, Zeitschr. f. deutsch. Recht IV. 122 ff. Amira, Obl.-R. I. 696 ff. Sarauw, i. d.

Digitized by Google

langobardische Recht[157a]. Nach dem letzteren wurde der Schuldner durch Übergabe der Wadia an den Gläubiger bei einer Geldbuße verpflichtet, demselben binnen bestimmter Frist einen ausreichenden Bürgen zu stellen[158]; der Bürge hatte das Recht und nötigenfalls die Pflicht, den Schuldner nach dreimaliger Zahlungsaufforderung zu pfänden, während umgekehrt der Gläubiger bei Verzug des Schuldners das Pfändungsrecht gegen den Bürgen hatte[159]. Der Schuldner war durch die Bürgenstellung von jeder Haftung gegenüber dem Gläubiger befreit, der letztere verpflichtete sich durch die Übergabe der von dem Schuldner erhaltenen Wadia an den Bürgen, seine Befriedigung nur bei diesem und durch diesen zu suchen[160].

Das fränkische Recht stand auf demselben Standpunkt wie das der Langobarden: der Bürge haftete dem Gläubiger, der Schuldner dem Bürgen, und zwar, wenn er diesen hatte in Schaden kommen lassen, für den doppelten Ersatz[161]. Zwar konnte der Gläubiger auch unmittelbar gegen

Neuen staatsb. Magazin VII. 552. Wenn die beiden erstgenannten nur solidarische Haftung des Bürgen neben dem Schuldner anzunehmen geneigt sind, so spricht Jüt. Lov, II. 64 ganz deutlich: *Welcher Mann Bürgen setzt, der ist schuldig für die That keinem Manne zu antworten, außer dem allein, der sein Bürge wurde.* Dazu II. 62: *Wofür ein Mann Bürge ward, das soll er gelten.*

[157a] Neuerdings hat Ficker, Über nähere Verwandtschaft zwischen gothisch-spanischem und norwegisch-isländischem Recht (Mitt. d. Inst. f. öst. Gesch.-Forsch., Ergänzungsband II. 455 ff.), die Zugehörigkeit der Langobarden zu den Ostgermanen behauptet. Ich kann dem, so reiche Belehrung ich der angeführten Schrift im übrigen verdanke, in keiner Weise beitreten. Die Langobarden waren Sueben und gehörten zu dem Stamme der Herminonen. So weit ihr Recht mit dem der Nordgermanen übereinstimmte, haben wir gemeingermanisches Recht vor uns. Vgl. Anm. 239.

[158] Ed. Liutpr. 36—38. Lib. Pap. Roth. 360 (MG. Leg. IV. 386, ein dem Edikt fremder, dem langobardischen Gewohnheitsrecht entsprechender privater Zusatz, vgl. ebd. S. LXXIV).

[159] Pfändungsrecht des Bürgen gegen den Schuldner: Ed. Liutpr. 39, 40; des Gläubigers gegen den Bürgen: Liutpr. 108, 109, 126 (vgl. Roth. 366. Liutpr. 38. Ratch. 8); dreifache Mahnung: Roth. 245. 246.

[160] Die Übernahme der Wadia seitens des Bürgen wurde als ein *solvere recipere liberare* bezeichnet; die durch Hingabe der Wadia an den Gläubiger begründete Haftung des Schuldners gegenüber dem Gläubiger wurde durch die Übernahme der Wadia seitens des Bürgen getilgt. Vgl. Val de Lièvre, a. a. O. 184 f., 216 f. Esmein 81, 86 Note 2, 87 f. Brunner, a. a. O. 511. Entscheidend sind die in Italien entstandenen Extravaganten der Lex Salica, c. 6 (Merkel, Lex Salica S. 100): *Postquam autem debitor wadium dederit, liber erit, si fideiussor moritur, propter wadium quod emisit in debitore (creditore!), et si vivent ambo, quod spopondit qui wadium dedit det, et si domo non dat, fideiussor quantum spopondit pro neglectu debitoris det.* Man könnte allerdings geneigt sein, aus einigen Stellen des Edikts auf eine Haftung des Schuldners gegenüber dem Gläubiger zu schließen, aber Roth. 360—362 bezieht sich nur auf die Schuld, nicht auf die Haftung, und Liutpr. 108 f. und Aistulf 21 ist unter *debitor* nicht der Wettschuldner *(wadiator)*, sondern wer aus einer Cautio oder beliebigen anderen Gründen haftet, zu verstehen. Erst der Liber Papiensis kennt eine direkte Haftung des Schuldners aus dem Wettvertrage.

[161] Vgl. Sohm, Prozeß der Lex Salica 21 f., 53, 220 ff. Esmein, 82. Bethmann-Hollweg, a. a. O. I. 558 ff. Den doppelten Ersatz (L. Franc. Cham. 16) erhielt der Bürge auch nach dem sächsischen Recht (Capitulatio de part. Sax. 27), ebenso nach

Digitized by Google

den Schuldner das Betreibungsverfahren (außergerichtliche Pfändung kannten die Franken nicht) anstrengen, aber nur unter Verzicht auf die Haftung des Bürgen: durch den Zugriff des Gläubigers auf den Schuldner wurde der Bürge sofort befreit[162]. Daß auch die übrigen Stammesrechte ähnliche Grundsätze befolgt haben, ergibt sich aus einer Bestimmung der Lex Romana Curiensis und aus verschiedenen Partikularrechten des deutschen Mittelalters[163].

Aus dem Bürgschaftsvertrage hat sich der Formalvertrag des deutschen Rechts entwickelt. Dies tritt nicht nur in der Bezeichnung desselben als Selbstbürgschaft[164], sondern namentlich auch in der Form charakteristisch hervor. Der Bürgschaftsvertrag wurde bei Langobarden, Franken und Baiern übereinstimmend in der Weise geschlossen, daß der Schuldner dem Gläubiger einen Stab *(festuca)* als *Wette* überreichte, den dieser sodann an den Bürgen weitergab[165]. Die Festuca ist als ein jüngeres

---

der L. Rom. Burgundionum seitens der Provinzialen Burgunds (Anm. 156). Es ist bemerkenswert, daß poena dupli in dieser Anwendung auch dem indischen Rechte bekannt war. Vgl. Jolly i. d. Sitz.-Ber. d. Münch. Akademie, philos.-philol. Kl. 1877, S. 304 f. Kohler, Zeitschr. f. vgl. RW. III. 184. Siehe auch Sickel, Bestrafung des Vertragsbruches 10. Überall hatte diese Vermehrfachung des Regresses die Voraussetzung, daß der Bürge durch Verzug des Schuldners zur Zahlung genötigt war.

[162] Bened. Levita III. c. 334 (MG. Leg. II. 123): *Si quis contempto fideiussore debitorem suum tenere maluerit, fideiussor vel heres eius a fideiussionis vinculo liberatur.* Das Kapitulare, dem diese Bestimmung angehört, ist eine Fälschung des Benedikt, es unterliegt aber keinem Bedenken, den Ausspruch als ein Zeugnis für das fränkische Gewohnheitsrecht zu betrachten. Vgl. Esmein, 86 f. Einen direkten Zugriff des Gläubigers auf den Schuldner zeigt das erste Zusatzgesetz zur Lex Salica, c. 10 (Behrend, Lex Salica S. 91) und wohl auch L. Sal. 50.

[163] L. Rom. Cur. 22, 12: *Si quis homo pro fidemiussorem acceperit, si se ad ipsum fidemiussorem (tenere) vult, fide quod fecit solvat. et quod si illum fidemiussorem dimittere vult, ad suum debitorem se tenere debet, ut suum debitum ei reddat.* Also auch hier setzte der Zugriff auf den Schuldner den Verzicht auf den Bürgen voraus. Für das bairische Recht vgl. Anm. 165, für das sächsische Capitulatio de part. Sax. 27 (Boretius 70), für das Mittelalter Stobbe III. 308, Note 8.

[164] Vgl. S. 57, Anm. 45, und die daselbst angeführte Litteratur. Sohm, Prozeß der Lex Salica 220 ff. Franken, Franz. Pfandrecht 234 ff. Müller, Zeitschr. f. DR. I. 341, Note 1. Ed. Chilper. c. 6 (Anm. 169). Cap. legibus add. von 818, c. 6 (Boretius 282): *fideiussores vestiturae donet — — —, insuper et ipse per se fidemiussionem faciat eiusdem vestiturae.* Die von Val de Lièvre angeführten Belege sind vorzugsweise italienischen Ursprungs und gehören erst der späteren Zeit an. Das langobardische Edikt kannte den von dem Bürgschaftsvertrage losgelösten Wettvertrag noch nicht. Vgl. Val de Lièvre 165—183, 226 f. Die Bekanntschaft des nordischen Rechts mit dem Begriffe der Selbstbürgschaft zeigt Jüt. Lov, II. 104: *Wenn irgend ein Mann gibt einem andern Mann Diebstahls schuld, der selbst hat Land, so mag er selbst gehen in Bürgschaft für sich.*

[165] Vgl. S. 57. Sohm, Eheschl. 39. Brunner, a. a. O. 511. Für das bairische Recht vgl. die Anführungen von Heusler II. 241, Note 7 und besonders L. Baiw. app. 4 (MG. Leg. III. 137): *cum dextra manu tradat* (nämlich Rasen und Zweig, die Investitursymbole), *cum sinistra vero porrigat wadium huic, qui de ipsa terra cum mallet, per haec verba: „Ecce wadium tibi do, quod tuam terram alteri non do legem faciendi." Tunc ille alter suscipiat wadium et donet illud vicessoribus* (st. *fideiusso-*

Digitized by Google

Surrogat des Speers anzusehen: die älteste Form des Wettvertrages muß die Speerreichung gewesen sein[166]. Näher als die oben (S. 56) versuchte Erklärung dieser Solennität aus dem Vergeiselungsvertrage und der Adoption liegt eine zuerst von Brunner angedeutete Auffassung, wonach wir den Speer und die Festuca als Wahrzeichen der hausherrlichen Gewalt und ihre Übergabe an den Gläubiger und weiter an den Bürgen als Einräumung einer gewissen Obergewalt über Person und Vermögen des Wettgebers zu betrachten hätten[167]. Daß mit der Hingabe der Wette ein Schuldversprechen des Schuldners und mit der Entgegennahme *(arhramire, adhramire)* der Wette seitens des Bürgen ein Lösungsversprechen des letzteren verbunden wurde, ist im langobardischen Edikt angedeutet[168]. Manches spricht dafür, daß auch bei dem nordischen Bürgschaftsvertrage der Stab eine Rolle gespielt hat[168a], während die Sachsen sich des schon mehrfach erwähnten Versprechens mit gekrümmten Fingern bedienten (S. 264).

Den Fortschritt von der Bürgschaft zur Selbstbürgschaft, also die Einkleidung des Schuldvertrags in die Form des Wettvertrages, hatten die Franken schon in der 2. Hälfte des 6. Jahrhunderts erreicht: bei dem Urteilerfüllungsvertrage sollte der Verklagte, wenn er keine Bürgen hatte, die Festuca aus der linken Hand in die rechte nehmen und mit dieser dem Gegner überreichen *(auferre* für *offerre)*[169]. Es wurde also daran festgehalten, daß die Wette durch drei Hände gehen mußte, aber die dritte Hand war nun der Gläubiger selbst, der sie behielt, bis sie vom Schuldner eingelöst wurde. Die Festuca war zum Scheinpfande geworden, dessen Hingabe, da weder eine Bürgen- noch eine reelle Pfandhaftung bestand, die direkte Haftung des Schuldners begründete[170]. Von

ribus) istius ad legem faciendi. Daß auch die langobardische Wadia ein Stab war, hat Val de Lièvre 119 ff., 263 nachgewiesen. Bei einer Mehrheit von Schuldnern oder Bürgen und ebenso bei einer Mehrheit von Versprechungen wurde bald nur eine Wette, bald eine Mehrheit von Wetten gegeben. Vgl. S. 57, Anm. 45. Val de Lièvre 187 f.

[166] Vgl. insbesondere die Anm. 152 angeführte Schrift von Thévenin.

[167] Vgl. Brunner, a. a. O. 512, Note 1. Die Festuca in der Hand des betreibenden Gläubigers oder Bürgen (L. Sal. 50, 3) bezog sich auf die von ihm dem Grafen zu stellende Kaution: *Ego super me et furtuna mea pono, quod securus suitte in furtuna sua manum.* Wahrscheinlich fand auch hier Übergabe der Festuca an den Grafen statt. Vgl. auch Form. Marc. 21.

[168] Ed. Roth. 366. Liutpr. 15. Ratchis 5. Über *achramire* vgl. S. 57, Anm. 46.

[168a] Vgl. Amira, Obl.-R. I. 297 f., wonach das Citat S. 56, Anm. 42 zu berichtigen.

[169] Ed. Chilper. 6: *Similiter convenit, ut quicumque admallatus fuerit et in veritatem testimonia non habuerit unde se aeducat, et necesse est ut inium fidem faciant, et non habuerit simili modo qui pro eum fidem faciat: ut ipse in senextra manu fistucam teneat et dextera manu auferat.* Über die von der unserigen etwas abweichende Auslegung vgl. Sohm, Eheschließung 41 f.; Prozeß der Lex Salica 81, 220 f. Esmein 83 f. Über die Lesart *inium* (Kessselfang) statt des handschriftlichen *mitium* Brunner, Mithio und sperantes 24 f.

[170] Vgl. Franken, Franz. Pfandrecht 214 ff., 261 ff. Heusler I. 79.

Digitized by Google

diesem Standpunkte aus gewöhnte man sich bald, einen Halm oder Handschuhe oder beliebige andere Gegenstände als Wette zuzulassen[171].

Das langobardische Recht hat, im Gegensatze zu den Franken und Süddeutschen, die Umbildung des Wettvertrags zu einem direkten Schuldversprechen erst in der spät-karolingischen Zeit erreicht[172]. Der Grund für dies zähere Festhalten am Hergebrachten war die Rezeption der römischen Cautio und im Anschluß daran die Ausbildung der dispositiven Urkunde (carta), durch deren Begebung der Aussteller dem Empfänger gegenüber ganz wie bei der Wadia zur Einlösung verpflichtet wurde[173]. Die Franken, Baiern und Alamannen haben diesen Gebrauch der Carta im Laufe der Zeit ebenfalls übernommen, und zwar in der Art, daß in der Regel die Urkunde die „Wette" nur begleitete oder mit angehefteter Wette übergeben wurde[174].

Durch die geschilderte Aus- und Umbildung des Wettvertrages war das altgermanische Prinzip der Barverträge (S. 54) über den Haufen geworfen. Zuerst kam es unter dem Einflusse des den Urteilerfüllungsvertrag beherrschenden prozessualischen Zwanges zu einer wirklichen Haftung des Schuldners, dem vorher nur die Gefahr des Verfalles seines Pfandes oder seines Bürgen gedroht hatte. Der Schuldner als Geber der Wette haftete dem Gläubiger als Nehmer für Stellung des Bürgen, sodann dem Bürgen für Befriedigung des Gläubigers, eventuell für doppelten oder dreifachen Ersatz; der Bürge haftete dem Gläubiger für Ausübung der mit der Wette ihm zu treuer Hand übertragenen Gewalt über Person und Vermögen des Schuldners. Neben dem prozessualischen Wettvertrage, der in alter Weise fortbestehen blieb[175], kam etwa seit dem 7. Jahrhundert der privatrechtliche Wettvertrag zur Ausbildung[176]; den Ausgang der Entwickelung bildete endlich die Emanzipation des Wettvertrags von der Bürgschaft, indem neben dem Bürgenwettvertrage auch die Selbstbürgschaft durch Wette, das unmittelbare Schuldversprechen gegen Scheinpfand, zur Anerkennung gelangte. In dieser stufenweisen Entwickelung nahm der Wettvertrag eine der römischen Stipulation entsprechende Stellung ein, wurde vielfach geradezu mit demselben Namen bezeichnet[177]. Gleich der

[171] Vgl. S. 57 f.

[172] Vgl. Brunner, RG. d. Urk. 13. Val de Lièvre 258 ff. Die wadiatio des Edikts ist noch untrennbar mit der Bürgschaft verbunden. Vgl. Esmein 80. Val de Lièvre 165—183, 226 f.

[173] Vgl. Brunner, Zeitschr. f. HR. XXII. 552 f.; RG. d. Urk. 16, 62 ff., 96 ff., 147 f.; in Holtzendorffs Encyklopädie 252 f. Franken, a. a. O. 241 ff. Esmein, a. a. O. 16 ff. Stouff, Études sur la formation des contrats par l'écriture (1887) S. 36 ff. Ich bin geneigt, auf die durch Carta eingegangenen Verbindlichkeiten das rätselhafte *stantia* in Ed. Ratchis 5 zu beziehen. Die von Heusler II. 239 f. versuchte Erklärung dieses Ausdrucks kann unmöglich befriedigen.

[174] Vgl. Anm. 96. Brunner, RG. d. Urk. 211, 229, 244 ff., 260 ff. Die ältesten fränkischen Schuldurkunden dieser Art Form. Andeg. 22, 25, 38, 60. Marc. 25 ff. Loersch u. Schröder, Nr. 17 f., 25.

[175] Vgl. S. 55, 82, 85, § 37. [176] So schon Ed. Roth. 366. Form. Marc. II. 18.

[177] Vgl. Ed. Liutpr. 15. Brunner, RG. d. Urk. 222 f., 229. Besonders wert-

Digitized by Google

Stipulation an sich nur auf einseitige Verpflichtungen, auf diese aber ohne Beschränkung anwendbar[178], ließ sich der Wettvertrag mit Leichtigkeit auch für gegenseitige Obligationen nutzbar machen, indem von jeder Seite eine Wette gegeben und genommen wurde[179].

Der Wettvertrag war nicht nur der Formalvertrag, er war auch, wenn man von der für das innere Deutschland wenig in Betracht gekommenen Schuldurkunde (cautio) absieht, die einzige Form des deutschen Schuldvertrages in unserer Periode. Zwar hat man angenommen, daß das Prinzip der Barverträge auch durch die Anerkennung der Realverträge bereits durchbrochen gewesen sei, und hat sich dafür namentlich auf die Natur des Kauf- und Tauschvertrages als eines Realvertrages berufen[180], aber soweit die Quellen ein bestimmtes Urteil gestatten, hat man es hier überall noch mit reinen Barverträgen zu thun[181]. Selbst die einseitige Rückerstattungspflicht bei Leihe, Pfand und Hinterlegung wurde kaum schon als eine obligatorische Pflicht verstanden; die verweigerte Rückgabe galt hier und in verwandten Fällen als eine strafbare

voll ist Lex Rom. Cur. 24, 2: *Stipulatio est inter duos homines, de qualecumque rem intencio est, possunt inter se ipsa causa sine scripta et sine fideiussores per stipula finere. Stipula hoc est, ut unus de ipsos levet festucum de terra, et ipsum festucum in terra reiactet, et dicat: per ista stipula omne ista causa dimitto: et sic ille alter prendat ipsum illum festucum et eum salvum faciat. Et iterum ille alius similiter faciat. Si hoc fecerint, et aliqui de illos aut de heredes eorum ipsa causa removere volverit, ipsum festucum in iudicio coram testes praesentetur, umbo duo qui contendunt, et si hoc fecerint, ipsa causa removere non possunt.* Man erkennt hier deutlich denselben Gebrauch, der bei der Urkundenbegebung zu der levatio cartae (Anm. 95) führte. Der römischen Cautio wurde häufig, um die Verbalstipulation zu ersetzen, die Klausel *stipulatione interposita* beigefügt. Durch Vermittelung rätischer Urkunden drang dieselbe auch in den Urkundenstil des fränkischen Reiches ein, wo sie, mißverstanden und auf die Unterschrift der Urkunde bezogen, später in *stipulatione subnixa* umgewandelt wurde. Vgl. Brunner, RG. d. Urk. 223 ff. Seuffert, Zeitschr. f. RG. XV. 115 ff. Schröder, ebd. XVII. 104; Histor. Zeitschr. NF. XII. 507. Kohler, Beitr. z. germ. Privatrechtsgeschichte I. 23, Note 2. Über die Bezeichnung des Wettvertrages als *fides facta* vgl. S. 56. Althochdeutsche Glossen übersetzen *promittentes* und *sponsionem* mit *vetti*. Vgl. Steinmeyer u. Sievers II. 141.

[178] Die vielfach angenommene Beschränkung auf ein Summensprechen und auf bestimmmte Erfüllungstermine bestand nicht. Vgl. Val de Lièvre 155 ff.

[179] Vgl. Val de Lièvre 153 f. Siehe auch L. Rom. Cur. 24, 2 (Anm. 177). Bei dem Beweisurteil verwettete die eine Partei die Beweisführung, der Gegner die Annahme des Beweises.

[180] Vgl. Sohm, Eheschließung 24 ff. Esmein, a. a. O. 9 ff. Thévenin, a. a. O. 64 ff. Brunner in Holtzendorffs Encyklopädie 252.

[181] Vgl. Heusler, II. 253 f. Behrend i. d. Zeitschr. f. HR. XXI. 590 f. Nissl, Gerichtsstand des Klerus 189. Loersch u. Schröder, Nr. 22, wo die nicht erfüllte Verabredung über einen Tauschvertrag als bloße *conlocucio et conveniencia* bezeichnet wird. Das von Sohm, a. a. O. 26, Note 9 angezogene Testament des Grimo von 636 dürfte dem römischen Rechte angehören, da sich in der 1. Hälfte des 7. Jahrhunderts noch keine Germanen unter dem niederen Klerus zu befinden pflegten. Vgl. Zeitschr. f. RG. XX. 26 f. Einen positiven Beleg für die Nichtanerkennung der Realverträge glaube ich u. a. darin zu finden, daß der Leiheherr eine Klage wegen rückständigen Zinses nur hatte, wenn dieser ihm verwettet war. Vgl. S. 275.

Digitized by Google

Vermögensvorenthaltung, als eine strafrechtliche Schuld[182]. Auch Schenkungen gehörten, soweit man sich nicht des Wettvertrages bediente, durchaus zu den Barverträgen[183].

Das Prinzip der Entgeltlichkeit aller Verträge wurde festgehalten; jede an sich unentgeltliche Leistung verlangte zu ihrer Rechtsbeständigkeit eine wenn auch noch so unbedeutende Gegenleistung als Handgeld *(arrha, vicissitudo)* oder, wie die Langobarden es bezeichneten, Launegild[184]. Wurde das Launegild verweigert, so brauchte der Gegner das Versprochene nicht zu leisten, er wie sein Erbe konnte das Geleistete zurückfordern. Außer bei Schenkungen kam das Handgeld insbesondere auch schon als Gegengabe für den Verzicht auf ein Recht vor. So konnte bei einer vorläufigen Kaufberedung *(convenientia)* der Verkäufer gegen Handgeld zum einstweiligen Verzicht auf sein Verfügungsrecht über die Sache bis zur Zahlung des Kaufpreises, d. h. bis zur Perfektion des beredeten Kaufvertrages, bewogen werden[185]. Eine weitergehende Wirkung hat das Handgeld in dieser Periode noch nicht gehabt, eine positive Haftung vermochte es nicht zu erzeugen[186].

Die Lehre vom Schadensersatz wird im wesentlichen erst weiter unten zu behandeln sein[187]. Die Haftung traf regelmäßig, ohne Unterscheidung zwischen Schuld und Zufall, denjenigen, der als der schuldige oder unschuldige Urheber der Beschädigung angesehen wurde. Für Tiere und Unfreie haftete schlechthin der Eigentümer, der sich aber durch Abtretung des Thäters an den Beschädigten ganz oder zum Teil von der Haftung befreien konnte[188]. Befand sich das Tier oder der Knecht zur Zeit der Schädigung in der Gewahrsam eines Dritten, der in rechtswidriger Weise dazu gekommen war, so haftete dieser statt des Eigen-

[182] Vgl. S. 86. L. Sal. 52. L. Rib. 52. Nissl, a. a. O. 190 f. Sickel, Bestrafung des Vertragsbruches 8.

[183] Vgl. Val de Lièvre, Zeitschr. f. RG. XVII. 51 f. Nissl, a. a. O. 189.

[184] Vgl. S. 53 und die daselbst Anm. 25 angeführte Litteratur. Westgothisches Fragment (§ 31 N. 18) c. 14. Form. Wisig. 34. Thévenin, a. a. O. 65, Anm. 2. Besonders entwickelt war das langobardische Launegildsrecht, seit 8. Jahrhundert auch bei den Römern in Gebrauch (Kohler, Beiträge II. 9). Vgl. Ed. Roth. 175. 184. Liutpr. 43, 73 (Ausnahme zu Gunsten der Schenkungen zu frommen Zwecken). Dem Freigelassenen sollte mangels eigenen Vermögens nach Ed. Aist. 12 sein bisheriger Dienst als L. angerechnet werden.

[185] Vgl. Westg. Antiqua 297. L. Wisig. V. 4, 4. Heusler, I. 80 f., 84 f., II. 253 f.

[186] Anderer Ansicht namentlich Sohm, Stobbe und Esmein. Die einzigen Quellenstellen, auf die man sich berufen könnte, L. Baiw. 16, 10 und 17, 3, handeln aber gar nicht von dem Handgelde, sondern von dem Pfande, das einem auch sonst vorkommenden Sprachgebrauche gemäß hier mit arra bezeichnet wird. Vgl. Heusler, II. 254.

[187] Vgl. § 36. Über die dilatura vgl. auch Sickel, Bestrafung des Vertragsbruches 11 f.

[188] Vgl. S. 59. Reine Sachhaftung bestand bei den Burgundern, Westgothen, Sachsen und nach dem späteren Rechte der Ribuarier (Cap. in lege Rib. mitt. von 803 c. 5, Boretius 117), Sachhaftung und auf einen Teil beschränkte persönliche Haftung bei den Baiern, Langobarden, Saliern und im älteren ribuarischen Recht.

Digitized by Google

tümers[188a]. Nach dem langobardischen Rechte galt dies auch von dem Mieter, Kommodatar, Faustpfandgläubiger, indem die Haftung nicht mehr auf das Eigentum, sondern auf die mangelnde Obhut zurückgeführt wurde[189]. Eine persönliche Haftung des Muntwalts für die in seiner Munt befindlichen Personen bestand nicht, soweit nicht eigene Verschuldung vorlag[189a].

Die Eheschließung[190] vollzog sich bei einigen Stämmen (Thüringern, Sachsen, Angelsachsen, Friesen, Burgundern, Langobarden unter Rothari) noch ganz in der altgermanischen Form des Brautkaufes, vielfach muß aber die Sitte bestanden haben, daß der Vormund der Braut den für sie erhaltenen Preis *(Wittum)* ganz oder teilweise in die Ehe mitgab, wodurch sich, je mehr die Geschlechtsvormundschaft an Intensität verlor, mehr und mehr die Auffassung Bahn brach, daß der Vormund das Wittum überhaupt nicht für sich, sondern für die Braut bedinge, daß es dieser zukomme, weil sie den Willen des Bräutigams zu dem ihrigen machte[191]. So wurde der Kaufpreis, ohne zunächst seine juristische Natur zu ändern und seine Notwendigkeit für jede vollgültige Ehe zu verlieren, zu einer von dem Vormunde ausbedungenen Dos des Bräutigams an die Braut[192]. Das Übergangsstadium erkennt man in der Lex Burgundionum[193], während

[188a] L. Alam. 82. L. Fris. 9. Hatte ein Dritter das Tier gereizt, so haftete dieser, nicht der Eigentümer.

[189] Vgl. Ed. Roth. 327. Liutpr. 110. L. Fris. add. sap. 11, 2. Vgl. Anm. 63.

[189a] Die entgegenstehende Annahme von Heusler, I. 123 ff. und Kraut, Vormundschaft I. 347 ff., stützt sich ausschließlich auf die Verhältnisse der langobardischen Aldien, die als Halbfreie nicht zum Beweise dienen können. Vgl. dagegen L. Sax. 18. Nur die gerichtliche Vertretung, aktiv und passiv, war Sache des Vormunds.

[190] Vgl. S. 66 ff. und die daselbst Anm. 104 angeführte Litteratur, ferner meine Geschichte des ehel. Güterrechts I. 7 ff., 24—83. Kraut, Vormundschaft I. 171 ff., 298 ff. Rive, Vormundschaft I. 92 ff., 117 ff., 238 ff. Sohm, Recht der Eheschließung 22—34, 50 f., 59—67. Habicht, Die altdeutsche Verlobung, 1879. Weinhold, Deutsche Frauen, 2. Aufl. I. 315 ff., 339 ff., 368 ff. Brunner, RG. I. 74 f.; in Holtzendorffs Encyklopädie 257; Jenaer Lit.-Zeitung 1876, S. 498 ff. Walter, RG. §§ 481 bis 484. Stobbe, Privatrecht IV. 8 ff., 24. Wilda, Strafrecht 799 ff. E. Löning, Kirchenrecht der Merovinger 577—601. Königswarter, Études historiques sur le droit français (Revue de législation XVII.) 394 ff. Gaupp, Recht und Verfassung der alten Sachsen 150 ff. Osenbrüggen, Strafrecht der Langobarden 84 ff. Pertile, Storia del diritto ital. III. 253 f., 258. Schmid, Gesetze der Angelsachsen 561 f. Dahn, Westgothische Studien 114 ff. London, Quaestiones de historia iur. familiae in lege Visigothorum (1875) 13—41. Lehmann, Verlobung und Hochzeit nach den nordgermanischen Rechten, 1882 (vgl. meine Anzeige i. d. Zeitschr. f. RG. XIX. 227 ff. und die Anzeige von Amira, Gött. gel. Anz. 1882, Stück 51). Amira, Nordgerm. Obligationenrecht I. 533 ff. Olivecrona, Om makars giftorätt i bo, 4. Aufl. I. 130 ff. Young, i. d. Essays in anglosaxon law 163 ff.

[191] Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. I. 53, 71. Sohm, a. a. O. 33.

[192] Über die Notwendigkeit dieser Dos für jede vollkommene Ehe vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. I. 53, 64 f., 72, 80 f. Daß die Umwandlung nicht unmittelbar durch die Beseitigung des Heiratszwanges herbeigeführt worden ist, erkennt man aus Ed. Roth. 195. Liutpr. 12, 120. L. Burg. 100.

[193] Der Vater oder Bruder der Braut erhielt das ganze Wittum und es blieb ihm

Digitized by Google

die Westgothen, Salier, Ribuarier, Alamannen, Baiern und seit Liutprand auch die Langobarden schon ganz auf dem jüngeren Entwicklungsstadium stehen. Über das nordgermanische Recht läßt sich nichts bestimmtes behaupten, da in den Quellen wenigstens jede sichere Spur des alten Brautkaufes verwischt erscheint[194].

Der Kaufpreis hieß *widem*[195], bei den Langobarden *meta* oder *Muntgeld (mundium)*[196], ähnlich bei den Friesen *mundsket*, als lateinische Bezeichnungen begegnen namentlich *pretium nuptiale*, *pretium emptionis*, später *dos*, *iustitia*, *tanodo*[197]. Die Höhe des Wittums beruhte zum Teil auf gesetzlicher oder gewohnheitsrechtlicher Feststellung[198], zum Teil und ursprünglich wohl allgemein auf freier Vereinbarung[199]. Bei der Wiederverheiratung einer Witwe oder dem Rückkauf derselben zum Zweck der Rückkehr unter ihre angeborene Munt berechneten die Sachsen und Burgunder den vollen, die Langobarden nur den halben Betrag des von dem ersten Manne Entrichteten[200].

Das Amt des Verlobers stand dem Vater, Bruder oder nächsten männ-

überlassen, ob er der Braut etwas abgeben wollte, während jeder entferntere Verwandte der Braut und der Sippe je ein Drittel überlassen mußte (L. Burg. 66, 86). Bei Wiederverheiratung einer Witwe erhielt diese, da sie keiner Geschlechtsvormundschaft mehr unterworfen war, das von dem zweiten Manne zu entrichtende Wittum selbst (52, 3), mußte dasselbe aber an die Erben ihres ersten Mannes als Entschädigung für das seinerzeit von diesem gezahlte Wittum herausgeben (42, 2. 69, 1); im Falle einer abermaligen Verheiratung durfte sie das Wittum behalten (69, 2). Vgl. Geschichte d. ehel. Güterr. I. 44 f., 191. Die dort angezogene Stelle L. Burg. 44, 2 bezieht sich auf die Buße, nicht auf das Wittum.

[194] Der nordische *mundr* (S. 68) hat kaum damit zu thun.

[195] Über ahd. *widemo*, *widem*, ags. *weotuma*, altfries. *witma*, *wetma*, burg. *wittimon*, *wittemon*, das spätere *Wittum*, vgl. besonders Wackernagel, Kl. Schriften III. 355 f. (auch bei Binding, Burg. roman. Königreich 349). Das Wort hängt mit *wette* und goth. *vidan* (S. 54), ebenso mit goth. *gavadjôn (desponsare)* zusammen.

[196] *Meta* von *miete*, *Lohn*. Über *mundium* vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. I. 26 f. Muntschatz zahlen hieß *mundium facere*. Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. I. 41. Sohm, Reichs- u. Gerichtsverfassung 90.

[197] Über letztere Bezeichnung vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. I. 66. Zeumer i. d. N. Arch. d. Ges. f. deutsch. Gesch.-Kunde VI. 33.

[198] Bei den Alamannen 40, den Burgundern 15 und 50 (diese für den Adel), den Angelsachsen 50 und 60, den Ribuariern 50, den Saliern $62\frac{1}{2}$ (für Liten 30), den Sachsen 300 Sol. Für den absoluten Charakter dieser Ansätze, da es sich ebenso wie beim Wergelde um unschätzbare Werte gehandelt habe, Sohm i. d. Zeitschr. f. RG. V. 420 f.; Recht der Eheschl. 23. Andere wollen nur eine dispositive Bedeutung zugeben, so daß jene Beträge nur mangels anderweitiger Feststellung eingetreten seien. Jedenfalls richtete sich die Muntbrüche (vgl. § 36) immer nach dem Wittum, das daher ohne einen feststehenden Betrag nicht gedacht werden kann. Auch scheint L. Sax. 40 u. 43 durchaus für den absoluten Charakter zu sprechen.

[199] Vgl. Ed. Roth. 182. 191. 214. Liutpr. 89. L. Wisig. III. 1, 5. Wenn Sohm, a. a. O. V. 421 ff., die freie Vereinbarung des Wittums schlechthin erst einer spätern Entwickelungsstufe, die das Wittum als Dos behandelte, zugestehen will, so steht dies mit dem Edikt des Rothari in Widerspruch.

[200] Vgl. Ed. Roth. 182, 183. L. Sax. 40, 43. Betreffs des Burgunder vgl. Anm. 193.

Digitized by Google

lichen Schwertmagen der Braut, also überhaupt ihrem Geschlechtsvormunde, aber unter einer gewissen Beteiligung der Sippe, zu. Bei der Wiederverheiratung einer Witwe war, soweit dieselbe noch unter Geschlechtsvormundschaft stand, der nächste Schwertmage des ersten Mannes, unter Mitwirkung ihrer Blutsfreunde, der Verlober; weigerte er sich dessen, so konnten die Verwandten der Frau an seine Stelle treten[201]. Solange noch der in unserer Periode unter dem Einflusse der Kirche mehr und mehr abgeschaffte Heiratszwang bestand[202], war die Vermählung noch ein wirklicher Kaufvertrag zwischen dem Verlober und dem Bräutigam, dessen Gegenstand die Braut oder vielmehr die Fülle der Rechte, welche dem Manne über seine Ehefrau zustanden, nicht die Munt allein bildete[202a]. Wo dagegen die ausdrückliche Zustimmungserklärung der Braut verlangt wurde, trat diese bis zu einem gewissen Grade als dritte Kontrahentin hinzu. Kirchliche Einsegnung der Vermählten war üblich, aber ohne rechtliche Bedeutung für das Zustandekommen der Ehe, sie diente nur als Eheheiligungs- und nicht als Perfektionsmittel.

Die ursprüngliche Verbindung der Verlobung und Trauung zu einem Akte, nach dem Vorbilde des Barkaufes, bestand in unserer Periode nicht mehr. Schon das Edikt des Rothari, das noch den vollen Brautkauf festhielt[203], unterschied die *sponsalia* oder *fabula firmata (Vermählung)*[204] von den *nuptiae (dies traditionis nuptiarum, traditio)*. Die vollständigste und zuverlässigste Auskunft über die Spaltung des einheitlichen Eheschließungsaktes in die zwei Akte der Verlobung (Vermählung) und Trauung gewähren die langobardischen Rechtsquellen, die hier um so wertvoller sind, als sie sich gleichmäßig auf die beiden Entwicklungsstadien der Meta als pretium puellae und dos beziehen[205]. Zu der Verlobung gehörte zunächst die Vereinbarung über die Meta[206] und, wenn die Braut nicht Tochter oder Schwester des Verlobers war, die (übrigens formlose) Erklärung ihrer Einwilligung[207]. Die Hauptverhandlung bezog sich auf die Zahlung der Meta und die Trauung der Braut. Solange die Meta noch Kaufpreis war, wurde sie bei der Verlobung ganz oder abschlagsweise von dem

[201] L. Sax. 43. Ed. Roth. 182.

[202] Vgl. Geschichte d. ehel. Güterr. I. 7 f.

[202a] Vgl. Brunner i. d. Jen. Litt.-Zeit. a. a. O. 498, Note 1.

[203] Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. I. 28—38.

[204] Vgl. Grimm, RA. 433, wo aber irrtümlich wegen *mahal (= fabula, Sprache)* Gerichtlichkeit des Aktes angenommen wird. Siehe Sohm, Eheschl. 62.

[205] Außer den Bestimmungen des Edikts ist namentlich zu verweisen auf eine von Brunner (Jen. Litt.-Zeit. a. a. O. 499) besprochene Urkunde von 966 (Cod. dipl. Cav. II. 31), auf Formel und Expositio zu Lib. Pap. Rothari 182 (MG. Leg. IV. 333), Formel zu Lib. Pap. Roth. 195 (ebd. 341) und eine Verlobungs- und Trauungsformel des Cartul. Lang. 16 (ebd. 599), die sich zwar auf die Wiederverheiratung einer salischen Witwe bezieht (Anm. 226), aber in Italien entstanden ist und in ihrem hier in Betracht kommenden Inhalte italienischen Gebräuchen entspricht. Der Einfluß des langobardischen Rechts auf die Angehörigen anderer Nationen zeigt sich auch bei den Ehen mit Römerinnen. Vgl. MG. Leg. IV. 650.

[206] Vgl. Roth. 178, 190—192.

[207] Vgl. Roth. 195. Liutpr. 12, 120.

Digitized by Google

Bräutigam an den Verlober bezahlt[208]; was noch daran fehlte, wurde durch Wettbürgen versprochen[209]; seit die Meta zur Dos geworden war, wurde sie bei der Verlobung nur noch verwettet, indem der Bräutigam für die Verschreibung der Meta Bürgen stellte[210]. An die Zahlung oder Verwettung der Meta schloß sich eine Scheintrauung, indem der Verlober die Braut dem Bräutigam in altgermanischer Art mit Waffen, Mantel und Handschuh übergab, sie aber sofort in derselben Weise von ihm zurückempfing, also Scheintrauung und Rücktrauung[211]. Darauf folgte ein wechselseitiger Wettvertrag, indem der Verlober für die Trauung, der Bräutigam aber für die Annahme der Braut Bürgen setzte[212]. Die Verlobung enthielt demnach alles, was zu dem Eheschließungsakte gehörte, nur daß die Barleistung hinsichtlich der Trauung und später auch hinsichtlich der Meta gestundet und einstweilen durch den Formalvertrag ersetzt wurde[213]. Die Trauung bestand aus der Übergabe der Braut

[208] Daß der Bräutigam vor der Trauung Zahlung leistete, das mundium facere als die Vorleistung galt, folgt aus Roth. 179, 180, 182, 183, 215; daß mindestens eine Abschlagzahlung schon bei der Verlobung erfolgte, aus Roth. 178 *(potestatem habeat pater aut frater — — —, distringere fideiussorem, quatinus adimpleat metam illam, quae in diae sponsaliorum promisit)*. Vgl. Sohm, Eheschl. 27.

[209] Vgl. Roth. 178 (Anm. 208).

[210] Vgl. Ed. Liutpr. 117. Mit der Meta zugleich wurde die Morgengabe versprochen.

[211] Am deutlichsten in der Urkunde von 966, in der an die Stelle des Speeres ein Stab getreten ist: *presens per baculum ipse P. ipsa filia sua mihi legitimam uxorem tradidit — — — et per ipsum eadem baculum ipsius P. recommandavi ipsa filia sua usque in dictum constitutum.* Lib. Pap. Roth. 182 Formel: *Per istam spatam et istum wantonem sponso tibi M. meam filiam. Et accipe tu eam sponsario nomine, et commenda eam ei usque ad terminum talem.* Expositio § 1: *Andrea, per hunc ensem et wantonem istum sponsa Cristinam filiam tuam. Ipso affirmante dicatur sponso, ut eam accipiat.* Von der Rücktrauung wird hier nichts gesagt, sie ergibt sich aber aus der sich unmittelbar anschließenden Verwettung der Trauung durch den Vater von selbst, ebenso aus der Formel zu Roth. 195. Vgl. Cartul. Langob. 16: *Tunc gladius cum clamide et cirotheca tenebitur a Seneca, et orator dicat: „per illum gladium et clamidem sponsa Fabio Sempronium tuam repariam, que est ex genere Francorum." Quod cum Seneca firmaverit, tunc orator [dicat] ad Fabium accipientem eundem gladium cum clamide dicat et: „o Fabio, tu per eundem gladium et clamidem commenda eam sibi, donec fuit inter te et illum conventio."* Ich habe diesen Akt früher für eine wirkliche Trauung gehalten und den Schluß der Formel auf eine langobardische Trauung bezogen (ähnlich Sohm, Reichs- und Gerichtsverfassung 552, Note 19), während es sich wie in den übrigen angeführten Fällen zunächst um eine Scheintrauung mit Rücktrauung handelt, worauf dann die wirkliche Trauung folgt. Über die Trauungssymbole s. S. 68, Anm. 116. Sohm, Reichs- und Ger.-Verf. 550 ff.

[212] Bürgen des Verlobers: Roth. 190—192, des Bräutigams ebd. 178 (Anm. 208). Lib. Pap. Roth. 182, Expositio § 1: *Andrea, da wadiam Martino, quod filiam tuam ei trades uxorem et eam sub mundio cum rebus ad eam pertinentibus mittes; ei tu da wadiam, quod tu eam accipies; et si quis nostrum se subtraxerit, componat pars parti fidem servanti penam auri libras 100.* Ähnlich Formel zu Roth. 195.

[213] Das hat Sohm, Eheschl. 28, 34, 46, verkannt, indem er den Verlobungsvertrag für einen „durch Zahlung zum Abschluß zu bringenden Realcontract" erklärt

Digitized by Google

(traditio per manum dexteram) durch den Verlober[214] und der Annahme derselben *(tollere, accipere)* durch den Bräutigam[215], in Gegenwart der Freunde, die, sei es zum Lohn für ihre Zustimmung, sei es als Urkundsgeld (für die Zeugenschaft) eine Gabe *(exenium)* des Bräutigams empfingen, während sie ihrerseits der Braut eine Gabe darbrachten[216]. War die Meta nicht schon früher voll eingezahlt, so mußte dies jetzt, vor der Trauung, geschehen; seit die Meta zur Dos geworden war, fand statt der Zahlung die Übergabe der Verschreibung *(traditio cartae)* an die Braut statt[217]. Die Abneigung des deutschen Rechts gegen alle unentgeltlichen Verträge[218] nötigte den Bräutigam in dem späteren Entwicklungsstadium der Meta zu einer besonderen Gabe an den Verlober als Gegenleistung für die Trauung und die Abtretung der Munt. Der Bräutigam hatte dafür, und zwar entweder schon bei der Scheintrauung oder erst bei der wirklichen Trauung ein Launegild zu entrichten[219].

Die Aufschlüsse, welche die langobardischen Quellen über das Wesen des Eheschließungsaktes geben, sind um so wertvoller, als das dadurch gewonnene Bild in allen wesentlichen Zügen gemeingermanisch gewesen sein muß. Dies gilt nicht bloß von dem allen Volksrechten und ebenso

und die Anwendung des Formalvertrages bei der Verlobung erst auf eine spätere Rechtsbildung zurückführt. Ein selbständiger Verlobungsvertrag ist überhaupt erst durch den Wettvertrag möglich geworden.

[214] Vgl. Roth. 183. Cart. Lang. 16: *et post tradantur cartule donationis et dotis, vel scripte ibi legantur, et post Seneca det coniugem Sempronium Fabio et Fabius Sempronie cartas.* Lib. Pap. Roth. 182, Expositio § 1: *Antifacti et morgincaph cartule lecte sponse a sponso tradantur. Tunc pater, qui mundoaldus est, per manum dexteram tradet eam marito.* Formel: *Cum venerit ad terminum, fiant cartulae lectae et fiat femina tradita per manum.*

[215] Vgl. Roth. 178, 179, 182. Unter der Annahme ist die Heimführung der Braut und die Vollziehung des ehelichen Beilagers (Anm. 227) zu verstehen.

[216] Vgl. Roth. 184. Da die der Braut überreichten Gaben der Freunde ein besonderes Launegild des Bräutigams erheischten, wofür sie dessen Eigentum wurden, so können sie keine Gegengabe für das *exenium* gewesen sein. In dem letzteren erkennen wir Geschenke des Bräutigams an die Sippe der Braut, wie sie sich in manchen Hochzeitsgebräuchen bis heute erhalten haben, auch an das Hochzeitsmahl darf man denken.

[217] Vgl. Anm. 214. [218] Vgl. S. 285.

[219] In der Urkunde von 966 wird ein Goldsolidus als *arra* für die Scheintrauung bezahlt. Altertümlicher sind die Formeln des Lib. Pap.: nach Formel zu Roth. 182 gibt der Bräutigam vor der Trauung einen Pelzmantel *(crosna)*, nach der Expositio ein Pferd, je im Werthe von 20 Sol., *pro mundio* an den Verlober, empfängt aber das Gegebene sofort als Trauungssymbol, und zwar zu Eigentum, zurück und zahlt für diese Schenkung, also nicht unmittelbar für die Trauung, ein Launegild. Ganz entsprechend eine andere langobardische Formel (MG. Leg. IV. 605), ferner eine römische Formel (ebd. 650) und die fränkisch-italische Formel des Cart. Lang. 16. In der Formel zu Roth. 195 gibt der Bräutigam ebenso Pelzmantel, Speer und Schild, empfängt aber nur den ersteren zurück, während die Waffen (offenbar als Launegild) dem Verlober verbleiben. Über die juristische Bedeutung dieser Vorgänge vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. I. 39 f. Val de Lièvre, i. d. Zeitschr. f. RG. XVII. 18. Amira, Obl. R. I. 509.

Digitized by Google

den nordischen Rechten bekannten Dualismus der Verlobung (ags. *beweddung*, altn. *fæstning*, d. i. *firmatio, fabula firmata)* und Trauung (ags. und altschwed. *gifta*, altn. *giptarorð*, d. i. *Vergabungswort)* überhaupt, sondern auch von Einzelheiten. So ist die Verwettung der Verlobung wenigstens für die Südgermanen durch das angelsächsische und alamannische Recht bezeugt[220], und dem Launegild für die Trauung entsprach ebensowohl die *vingiæf (Freundesgabe)* und vielleicht auch das *fæstningæfiæ (Verlobungsgeld)* des altschwedischen Rechts[221], wie die *arra* (auch *arrabo*) von 1 Sol. 1 Den., die der salische Bräutigam an den Verlober zu entrichten hatte[222]. Wesentlich verschieden von dieser Leistung waren die dem salischen Recht eigentümlichen Abgaben bei der Wiederverheiratung einer Witwe, der *Reipus* und der *Achasius*[223]. Der letztere war eine der Witwe obliegende Abgabe an die Verwandten des ersten Mannes oder an den Richter, durch die sie sich für die zweite Ehe die Belassung des von jenem gegebenen Wittums erkaufen mußte[224]. Der Achasius bestand in einem Zehntel des Wittums, außerdem wurden demselben gewisse Gegenstände beigefügt, die ihrer Natur nach zu der Gerade gehörten, damit also den eventuell zu der Witwengerade berufenen weiblichen Verwandten der Frau entzogen wurden[225]. Es ist möglich, daß der rätselhafte Reipus, der in einem festen Betrage von 3 Sol. 1 Den. bestand, eine Entschädigung für diese Einbuße war, doch bleibt auch bei dieser Erklärung noch vieles im Dunkeln[226].

---

[220] Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. I. 49 ff. Aethelbirht 83. Ine 31. Alfred 18, 1—3. Poenitentiale Theodori II. c. 12, 34 (Wasserschleben, Bußordnungen 216). Angelsächsische Verlobung (Schmid, Gesetze d. Angels. 391, auch Gesch. d. ehel. Güterr. I. 181 und Sohm, Eheschl. 315). Die oft gedruckte schwäbische Verlobungsformel aus dem 12. Jh. (am besten bei Müllenhoff u. Scherer, Denkmäler, danach auch Gesch. d. ehel. Güterr. II. 1, 71) knüpft an die sieben „Wetten" der Verlobung die Trauung, bei welcher wie bei den Langobarden mit der Braut auch Mantel, Hut und Schwert übergeben werden.

[221] Für beide: Lehmann, a. a. O. 67 ff., 71 ff. Nur für die erste Gabe: Amira, Obligationenrecht 318, 509, 522 ff., Gött. GA. 1882, S. 1609 f.

[222] Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. I. 55 f.

[223] Lex Salica 44. Erstes Zusatzkapitular c. 7 (Behrend, Lex Salica S. 90). Die umfassende ältere Litteratur ist Gesch. d. ehel. Güterr. I. 56—63 aufgeführt. Von neueren Schriften ist hervorzuheben: Sohm, Eheschl. 63 f. Amira, Erbenfolge 30—36. Dargun, Mutterrecht u. Raubehe 141 ff. Weinhold, Deutsche Frauen II. 42. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben I. 32 ff. Heusler, II. 307.

[224] Vgl. Anm. 292, 294. Rive, Vormundschaft I. 279 f. Sohm, Eheschl. 64, Note 17. Die von mir früher entwickelte Auffassung des Achasius und des Reipus als symbolischer Muntschatz (Launegild, arra) läßt sich nicht aufrecht erhalten.

[225] Vgl. Anm. 260.

[226] Als Entschädigung für die Gerade wird der Reipus von Peters, Amira und Lamprecht angesehen, während Sohm und Dargun ihn für eine Art poena secundarum nuptiarum erklären. Für letztere Ansicht könnte nur die eigentümliche Anwendung des Scheinprozesses ins Gewicht fallen, sie bleibt aber mit der Reihenfolge der zum Reipus Berechtigten unvereinbar. Ganz befriedigend ist die Annahme einer Geradeentschädigung übrigens ebenfalls nicht, am wenigsten aber die Erklärung des Reipus aus einem symbolischen Muntschatz (Anm. 224). In Neustrien wurde der

Digitized by Google

Über die rechtliche Natur der Verlobung und Trauung[227] hat sich sich ein ziemlich unfruchtbarer Streit entsponnen, bei dem bald die Verlobung, bald die Trauung nicht zu ihrem vollen Recht kommt[228]. Allerdings umfaßte die Verlobung, wenigstens wie sie bei den Langobarden erscheint, schon alles Wesentliche des Eheschließungsaktes, aber doch noch durchaus unfertig, das Wittum gestundet, die Trauung nur als Scheintrauung, ihre Vollziehung ebenfalls gestundet, beides durch Wettbürgen obligatorisch sichergestellt. So konnte die Verlobung zunächst nur obligatorische Wirkung haben, denn den Bürgen konnte man nicht zur Heirat, sondern nur zu Geldzahlungen zwingen, gegen den Wettschuldner aber gab es keine Klage[229]. Der Vormund war dem Bräutigam zur Vollziehung der Trauung, der Bräutigam dem Vormunde zur Heimführung der Braut, und zwar nach langobardischem und westgothischem Rechte binnen zwei Jahren, verpflichtet[230]. Aber wer sich ohne gesetzlichen Grund dieser Pflicht entzog, wurde dem andern Teil bloß bußfällig wegen Verlöbnisbruch[231], der Vertrag war damit aufgehoben, eine Klage auf Erfüllung gab es nicht. Nur die Braut, da sie nicht eigentliche Kontrahentin war (abgesehen von dem Ausnahmefall der sich selbst verlobenden Witwe nach einigen Rechten), konnte sich nicht einseitig zurückziehen, sie war dem Bräutigam Treue schuldig und wurde nach burgundischem, langobardischem und westgothischem Recht (aber nicht bei den übrigen Stämmen) im Falle geschlechtlichen Umganges mit Dritten gleich einer

Reipus schon durch Ed. Chilper. c. 2 aufgehoben, nach Ludwigs Cap. legi Sal. addita v. 819 c. 8 (Boretius 293) war er im 9. Jh. im Frankenreiche überhaupt nicht mehr bekannt. Nach der wiederholt angezogenen Formel des Cartul. Lang 16 *(Qualiter vidua Salicha desponsetur, nam de puella fit ut de ceteris)* hat es den Anschein, als hätten gewisse mit dem Reipus zusammenhängende Gebräuche sich bei den in Italien ansässigen Franken bis ins 11. Jh. erhalten, doch könnte hier auch eine doktrinäre Studie auf Grund der L. Sal. 44 vorliegen.

[227] Daß die Trauung erst durch die Vollziehung des Beilagers zum vollen Abschluß gelangte, ja daß ursprünglich wohl unmittelbar die Übergabe der Braut in das Ehebett erfolgen mußte, lernen wir erst aus den nordischen Rechten und den deutschen Rechtsquellen des Mittelalters, sowie aus dem kanonischen Recht. Vgl. S. 69. Lehmann, a. a. O. 80 ff., 87. Amira, a. a. O. 540. Siehe auch Zeitschr. f. RG. XIX. 230. Meurer, Zeitschr. f. Kirchenrecht XXI. 232 ff.

[228] Zu großes Gewicht auf die Verlobung legt insbesondere Sohm, Eheschl. 75—92; Trauung u. Verlobung 1—37. Andererseits wird die Verlobung gegenüber der Trauung unterschätzt von Friedberg, Verlobung u. Trauung 21, und Stobbe, a. a. O. 16, der die Verlobung für ein pactum de contrahendo erklärt. Die richtige Auffassung bei Brunner, E. Löning, Heusler, Amira, G. Meyer (Jen. Lit.-Zeit. 1876, S. 501 f.), neuerdings auch Sohm i. d. Straßburger Festgabe für Thöl 84, 98, Note 27.

[229] Vgl. S. 278 ff.

[230] Ed. Roth. 178. Liutpr. 119. L. Wis. III. 1, 4. Vgl. auch Greg. Tur., Hist. Franc. III. 27. VI. 34. Prokop, Bell. Goth. IV. 20.

[231] Vgl. u. a. Gesch. d. ehel. Güterr. I. 12 ff. R. Löning, Vertragsbruch 142—153. In der Regel bestand die Buße, wenn keine besondere Konventionalstrafe beredet war, für den Bräutigam in dem Verlust des Wittums (hatte er die Braut noch besonders verletzt, so kam dieser unter Umständen ebenfalls eine Buße zu), für den Vormund in der Rückerstattung des Wittums mit poena dupli.

Digitized by Google

Ehebrecherin gestraft[232]. Wurde sie mit oder ohne ihren Willen durch einen Dritten entführt oder vorenthalten, so hatte der Bräutigam ebenso wie der Vormund eine Klage gegen diesen; handelte der Dritte aber im Einverständnis mit dem Vormunde, so war der Bräutigam auf die Verfolgung des letzteren wegen Verlöbnisbruches beschränkt. Die Verlobung hatte also nur eine Wirkung nach innen, gegenüber den beiden Kontrahenten und der Braut, nicht aber gegen Dritte[233].

Aber trotzdem war die Verlobung mehr als ein bloß obligatorischer Akt, mehr als eine bloße causa traditionis. Die Ehe wurde zwar erst durch die Trauung perfekt[234], die kein bloßer Vollzugsakt (wie das Beilager), sondern ein solennes Rechtsgeschäft war, aber die Trauung wirkte nur unter der Voraussetzung einer (früher oder unmittelbar) voraufgegangenen Verlobung[235]. Wo daher eine geschlechtliche Verbindung ohne Verlobung bestand, mußte dieselbe, um das Verhältnis zu einer wahren Ehe zu gestalten, nachgeholt werden[236]. Ob es in solchem Falle auch der Trauung bedurfte, läßt sich aus den Quellen nicht feststellen[237]. So lange das Versäumte nicht nachgeholt war, hatte, abgesehen von der dem Entführer drohenden Strafe und einer etwaigen Muntbrüche, der Vormund und, wenn die Frau anderweitig verlobt war, auch der Bräutigam das Rückforderungsrecht. Der Mann hatte, auch wenn das Paar sich zu dauernder ehelicher Verbindung geeinigt hatte, weder die Munt über seine Genossin, noch über die mit ihr erzeugten Kinder, die Munt über dieselben verblieb dem Vormunde der Frau, dem diese durch eine ohne seine Mitwirkung eingegangene Ehe weder sich noch die Kinder entziehen konnte[238]. Gleichwohl wurden die in Rede stehenden Verbindungen, wenn sie auf eine wirkliche dauernde Lebensgemeinschaft gerichtet waren, nach verschiedenen Stammesrechten, die darin zweifellos einen Rest der in der Urzeit neben der Muntehe anerkannten Raubehe bewahrt hatten, nicht als ein zeitweiliger Konkubinat, sondern als eine Kebsehe (span. *barragania)* behandelt, die den Gatten gegen einander dieselben Pflichten wie bei der vollen Ehe auferlegte, im Verhältnis zu Dritten, mit Ausnahme des Muntwalts der Frau, denselben Schutz wie eine wahre Ehe genoß, endlich den Kindern gewisse erbrechtliche und verwandtschaftliche Ansprüche

---

[232] Vgl. Ed. Roth. 179. L. Burg. 52, 3. L. Wis. III. 1, 2.

[233] Dies ist gegen Sohm und zum Teil auch gegen Lehmann, a. a. O. 106 ff., namentlich von Brunner, Löning und Amira überzeugend dargethan. Auch meine frühere Auffassung, Gesch. d. ehel. Güterr. I. 10, ist danach zu berichtigen.

[234] Vgl. Ed. Roth. 183 *(De traditione puellae aut mulieris): aliter sine traditione nulla rerum dicimus subsistere firmitatem.* Anspielung auf ein Rechtssprichwort?

[235] Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. I. 8 f.

[236] Vgl. Anm. 288. Gesch. d. ehel. Güterr. I. 9, Anm. 43. Rozière, Recueil des formules Nr. 130, 211 ff., 261.

[237] Manche Ausdrücke (wie *in coniugem duxit*) scheinen allerdings eine Heimführung und damit eine Trauung anzudeuten.

[238] Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. I. 10.

Digitized by Google

auch gegen den Vater und die väterliche Sippe gewährte[239]. Man darf annehmen, daß diese Kebsehe die unmittelbare Vorgängerin der späteren morganatischen Ehe gewesen ist, bei der die Frau zwar kein Wittum, aber doch eine Morgengabe *(morganatica)* erhielt[240].

Eine Kebsehe war es auch, wenn ein Freier sich seine Sklavin als Gattin beigesellte, doch konnte dies Verhältnis von seiner Seite jederzeit willkürlich gelöst werden. Eine freie Frau durfte ein solches Verhältnis mit ihrem Eigenmanne bei Todesstrafe nicht eingehen. Dagegen war es freien Personen beider Geschlechter gestattet, eine vollwirksame Ehe mit Unfreien fremder Herren einzugehen, wenn der Herr damit einverstanden war; handelte es sich um eine unfreie Frau, so mußte ihr Herr die Trauung vornehmen. Eine solche Ehe hatte für den freien Teil den Übergang in die Unfreiheit zur Folge, wenn ihm nicht, was bei Ehen mit Fiskalinen und Gotteshausleuten die Regel bildete, durch Vertrag (die Verbriefung hieß *epistola conculcatoria*) die Freiheit zugesichert wurde. Bei Ehen mit Fiskalinen wurde im Frankenreiche seit dem 7. Jahrhundert die persönliche Freiheit des anderen Teils nicht mehr beeinträchtigt, dagegen folgten die Kinder regelmäßig der ärgeren Hand. Ehen zwischen Unfreien waren, wenn der Herr die Trauung vollzogen hatte, giltig, konnten aber durch Veräußerung des einen Ehegatten seitens des Herrn jederzeit gelöst werden[241].

Bei Heiraten zwischen Hörigen und Unfreien galten entsprechende Grundsätze, ebenso im wesentlichen auch zwischen Freien und Hörigen. Dagegen bestand ein Ehehindernis der Standesverschiedenheit zwischen Freien und Edelingen im allgemeinen nicht, nur die Sachsen, bei denen

[239] Vgl. S. 66. Dargun, a. a. O. 23 ff. Ficker, Über nähere Verwandtschaft zwischen gothisch-spanischem und norwegisch-isländischem Recht (Mitteilungen d. Inst. f. österr. Gesch.-Forsch., Erg.-Band II.) 479—500. Rosin, Formvorschriften f. d. Veräußerungsgeschäfte der Frauen nach langob. Recht (Gierke, Untersuchungen VIII.) 48 ff. Wilda, Von den unechten Kindern, i. d. Zeitschr. f. deutsch. Recht XV. 237 ff. K. Maurer, Von den unecht geborenen Kindern, Sitz.-Ber. d. Münch. Akad. 1883, S. 3 ff. Dahn, Bausteine VI. 164 f. Weinhold, Deutsche Frauen II. 15 ff. Die Kebsehe kommt im nordgermanischen, westgothischen, langobardischen und friesischen Recht vor. Ficker, a. a. O., hat sich das große Verdienst erworben, aus spanischen Fueros das wahre westgothische Volksrecht, das in der Lex Wisigothorum ganz zurücktritt, hinsichtlich der Barraganie festgestellt und hier wie in anderen Beziehungen die Verwandtschaft des Westgothenrechts mit dem der Nordgermanen, zumal der Norweger, klargelegt zu haben. Nur darin, daß er auch das langobardische und friesische Recht der ostgermanischen Gruppe zuzählen will, kann ich ihm nicht beistimmen, da es sich lediglich um Reste des gemeingermanischen Rechts handelt, die hier entschiedener als bei anderen westgermanischen Stämmen bewahrt sind. Vgl. Anm. 157a.

[240] Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. I. 112. Andere Belege für diese Bedeutung des Wortes: Ficker, Forsch. z. RG. Italiens IV. 39, Nr. 29 (976). Lang, Regesta rer. Boic. IV. 495. Schmeller, Bayer. WB. II. 616 (2. Aufl. I. 1648).

[241] Über alles Vorstehende vgl. Köhne, Geschlechtsverbindungen der Unfreien im fränkischen Recht (Gierke, Untersuchungen XXII).

Digitized by Google

der Adel überhaupt in einer sonst nicht bezeugten Weise über die Freien emporragte, machten eine Ausnahme[242].

Das Ehehindernis der Verwandtschaft hat sich so vorwiegend unter dem Einfluß der Kirche ausgebildet, daß von einer näheren Erörterung hier abgesehen werden kann[243].

Das Recht der Ehescheidung[244] hatte ursprünglich nur der Mann. Erlaubt war diesem die Verstoßung der Frau zwar nur aus bestimmten gesetzlichen Gründen, aber auch die unerlaubte Scheidung löste das Eheband und war nur mit vermögensrechtlichen Nachteilen für den Mann verbunden. Der Frau wurde erst allmählich unter dem Einflusse des römischen Rechts die Befugnis, sich unter bestimmten Voraussetzungen von dem Manne loszusagen, zugestanden. Der Normalfall der Ehescheidung war die Trennung der Ehegatten durch Übereinkunft. Die Wiederverheiratung Geschiedener wurde anfangs von der Kirche bekämpft; später hat diese den Widerstand gegen das weltliche Recht aufgegeben, in der karolingischen Zeit ihn aber wieder aufgenommen.

Das eheliche Güterrecht[245] beruhte im allgemeinen auf dem System der Verwaltungsgemeinschaft[246], indem der Mann das Vermögen der Frau kraft seiner Munt in Besitz nahm, um es gemeinschaftlich mit dem seinigen für die Zwecke der Ehe zu verwalten[247]. Es fand weder eine Verschmelzung des beiderseitigen Vermögens zu einer einheitlichen Masse, wie bei der späteren allgemeinen Gütergemeinschaft, noch eine Aufsaugung des Frauen-

---

[242] Vgl. Waitz I[3]. 194. [243] Vgl. Löning, Kirchenrecht der Merowinger 546 ff.

[244] Über das Folgende vgl. Löning, a. a. O. 612 ff. Weinhold, Deutsche Frauen II. 43 ff. Heusler, II. 291. Geschichte des ehel. Güterrechts I. 174 ff.

[245] Vgl. meine Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland, I. Teil. Die Zeit der Volksrechte, 1863. Die überaus reichhaltige ältere Litteratur ist daselbst vollständig angegeben. Von neueren Arbeiten sind namentlich anzuführen: Heusler, II. 292 ff. Stobbe, Privatrecht IV. 67 ff. Young, i. d. Essays in anglosaxon law 172 ff. Olivecrona, Om makars giftorätt i bo, 4. Aufl. 1876 (eine frühere französische Bearbeitung des historischen Teils dieses Werkes u. d. T. Précis historique de l'origine et du développement de la communauté des biens entre époux, i. d. Revue hist. de droit franç. et étranger 1865). Sandhaas, Fränkisches ehel. Güterrecht (1866), 45—122. Huber, Die historische Grundlage des ehel. Güterrechts der Berner Handfeste (Basel 1884) S. 15—38. Pertile, Storia del dir. ital. III. 271 ff. Dahn, Westgoth. Studien 116 f., 123 ff. Weinhold, a. a. O. II. 28 ff. Rimasson, Essai historique sur la législation du douaire dans le droit germanique, Revue de législation, 1870.

[246] Die Bezeichnung „Verwaltungsgemeinschaft" bedeutet die objektive Gemeinschaft der Verwaltung, nicht, wie die Gegner jenes Ausdruckes annehmen, subjektiv gemeinschaftliche Verwaltung. Die Gemeinschaft der Verwaltung bildet einen logischen Gegensatz zu der Gemeinschaft der Güter oder des Vermögens; jene läßt den ursprünglichen Güterstand fortbestehen, während die Gütergemeinschaft jedes Sondergut aufhebt.

[247] Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. I. 126. L. Burg. 100: *Quaecumque mulier Burgundia vel Romana voluntate sua ad maritum ambulaverit, iubemus, ut maritus ipse facultate ipsius mulieris, sicut in ea habet potestatem, ita et de res suas habeat.* Die Ausdehnung auf die burgundischen Ehefrauen römischer Herkunft erklärt sich aus dem Eintritt der Frau in das Recht des Mannes.

Digitized by Google

gutes durch das des Mannes, wie in der altrömischen Ehe mit manus, statt, vielmehr blieben die ursprünglichen Güterstände, soweit sie nicht durch Eheverträge eine Abänderung erfahren hatten, gewahrt und nach Auflösung der Ehe gingen die beiderseitigen Vermögensmassen nach der ursprünglichen Zuständigkeit wieder auseinander[248]. Nur hatte die Frau bei einigen Stämmen eine Quote an dem Vermögen des Mannes oder doch an der ehelichen Errungenschaft zu beanspruchen, während andererseits bei den Langobarden ein Universalerbrecht des Mannes gegen seine Frau bestand.

Das Vermögen der Frau setzte sich aus ihrem Ehegute und dem, was sie von dem Manne erhielt, zusammen.

Die Aussteuer, die der Braut von ihrem Muntwalt bei der Trauung mitgegeben zu werden pflegte[249], bestand ursprünglich nur aus Hausratsgegenständen und der fraulichen Ausrüstung an Kleidungsstücken und Schmuck. Der späteren sächsischen Bezeichnung dieses Vermögenskomplexes mit *gerade* entsprach thüringisch *rhedo*, burgundisch *malahareda*, vielleicht auch ein alamannisches *heredi*[250], während die Langobarden

---

[248] Während in dieser Beziehung bis vor kurzem allgemeine Übereinstimmung herrschte, hat neuerdings Huber in seiner sonst sehr verdienstvollen Schrift (Anm. 245) eine völlig abweichende Auffassung entwickelt, der sich Heusler anschließt. Hiernach soll das Vermögen der Frau mit Ausnahme der Gerade in das ausschließlich dem Manne unterstellte Hausvermögen aufgegangen und insoweit Eigentum des Mannes geworden sein. Schon die zugestandene Ausnahme enthält die Widerlegung, denn da das eingebrachte Vermögen der Frau, so lange sie noch keinen Grundbesitz haben konnte, regelmäßig nur aus Geradesachen bestand, so folgt aus jener vermeintlichen Ausnahme ganz klar, daß die Frau Eigentümerin ihres Vermögens blieb. Die positive Begründung stützt sich ausschließlich auf die Lex Burg., besonders 14, 4: *Similiter quod mulier ad maritum veniens erogaverit, defuncto sine filiis marito mulier aut parentes mulieris non requirant.* Das soll bedeuten, daß das Eingebrachte der Frau (soweit es nicht Gerade war) bei Auflösung der Ehe weder von ihr, noch von ihren Erben zurückgefordert werden dürfe. Allein *erogare* heißt nicht *einbringen*, sondern *ausgeben, aufwenden, verschenken, vermachen*, — es handelt sich um die von der Frau bei Eingehung der Ehe und wohl auch während der Ehe getroffenen Verfügungen über ihr Vermögen, Verfügungen zu gunsten des Mannes wie zu anderen Zwecken, die Bestimmung hat also eine ähnliche Bedeutung wie L. Burg. 51, 4, L. Rib. 37, 3, L. Alam. 55, 2. Eine unmittelbare Widerlegung der Hausvermögenstheorie enthalten L. Burg. 14, 1 (Anm. 268), 74, 1 (Anm. 266) und 96 (Anm. 323).

[249] Vgl. Gesch. d. chel. Güterr. I. 116—125, 127, 144, 173, 175 f.

[250] L. Angl. et Wer. 38: *ornamenta muliebria quod rhedo dicunt.* L. Burg. 86: *De mala hareda.* L. Alam. 55: *quidquid de sede paternica secum adtulit*, dafür in einer Variante (MG. Leg. III. 104): *quidquid de heredi paternicum secum adtulit.* Das nach Buhme ebenfalls hierher zu rechnende *chane creudo* in der Überschrift des II. Kapitulars zur L. Salica, c. 2 (Behrend, Lex Salica S. 93) würde nur in Betracht kommen können, wenn eine Lesart *chreudo* oder *hreudo* nachweisbar wäre. Über die sprachliche Bedeutung vgl. Grimm, RA. 567, der auf *rât = supellex* verweist, und Wackernagel, Kl. Schriften III. 357, 362 (bei Binding, Burg.-roman. Königreich 351, 356), der auf altn. *reida* Zurichtung (ahd. *raita*, fränk. *raida*) Bezug nimmt und *malahareda* mit Vermählungszurüstung erklärt. Vgl. Homeyer, Über die Heimat, Abh. d. Berl. Akad. 1852, S. 52, Note 44.

Digitized by Google

dafür den Ausdruck *scherpha, scerfa,* der aber überhaupt bewegliche Sachen bedeutete, verwendeten[251]. Als lateinische Bezeichnung begegnet besonders *ornamenta, orn. muliebria, orn. matronalia.* Die aus dem Sachsenspiegel bekannte Behandlung der Gerade als wandelbarer Vermögensinbegriff, wobei nur auf die Natur der einzelnen Gegenstände, nicht aber gerade darauf gesehen wurde, daß die Frau sie mitgebracht hatte, war den einfacheren Verhältnissen der Volksrechte noch unbekannt, nur die Alamannen scheinen wenigstens das Bettzeug schon in der Weise des späteren Rechts behandelt zu haben[252]. Daß der Muntwalt verpflichtet war, der Braut überhaupt eine Gerade mitzugeben, dürfte schon aus der Notwendigkeit der „Gabe" bei allen Emanzipationsakten folgen[253]. Dagegen lag es, soweit die Braut nicht schon eigenes Vermögen besaß, in seinem Belieben, wieviel er geben wollte[254]; nur bei den Burgundern bestand für den Muntwalt, wenn er nicht Vater oder Bruder der Braut war, die gesetzliche Verpflichtung, ein Drittel des vom Bräutigam empfangenen Wittums auf die malahareda zu verwenden[255]. Mit dem Charakter einer im wesentlichen freiwilligen Gabe mag es zusammenhängen, daß die Gerade nicht als Erbabfindung behandelt, sondern der Empfängerin bei der Beerbung des Muntwalts als Voraus belassen wurde[256]. Auch das gehörte zum Wesen der Gerade, daß sie der Munt des Mannes nicht mit der gleichen Strenge wie das übrige Ehegut unterworfen sein konnte[257]. Beim Tode vererbte sich die Gerade bei mehreren Stämmen mit Ausschluß der Söhne auf die Töchter und, wenn diese fehlten, auf die nächste weibliche Verwandte von der Spindelseite[258], während umgekehrt die Kriegsrüstung (das Heergewäte)

---

[251] Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. I. 117. Urk. v. 774 bei Lupo, Cod. dipl. Berg. I. 529: *Mobilibus vero rebus meis, h. e. scherpha mea, aurum et argentum, simul et vestes et cavalli.*

[252] Vgl. Pact. Alam. III. 2. v. Martitz, Ehel. Güterr. d. Sachsensp. 96 f.

[253] Vgl. S. 64.

[254] In dieser Weise ist die Streitfrage über die Dotationspflicht des Muntwalts wohl zu entscheiden.

[255] L. Burg. 86, 2 in Verbindung mit L. Burg. 66.

[256] Vgl. L. Burg. 86, 1. Capit. II. ad L. Sal., c. 2 (Behrend, L. Sal., S. 93). L. Rib. 59, 9. Form. Wisig. 34. Sohm, Reichs- u. Gerichtsverf. 345. Die Quellen beziehen sich teils nur auf die Gerade, teils gleichzeitig auf die Aussteuer des Sohnes bei der Emanzipation, teils nur auf die letztere. Die Grundsätze waren bei beiden dieselben.

[257] Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. I. 127. Die fränkischen Königinnen Radegundis und Fredegundis verfügten einseitig über ihre Kleider und Schmucksachen. Vgl. Ven. Fortun., Vita S. Radegundis c. 13 (MG. Auct. antiqu. IV. 2, 41). Greg. Tur., Hist. Franc. VI, 45. Vgl. auch L. Burg. 51, 4.

[258] L. Burg. 51, 3, 5. 14, 6. L. Angl. et Wer. 32 (Anm. 268). Für das sächsische Recht ist das Geraderecht des Mittelalters beweisend. Daß das fränkische Recht den gleichen Grundsätzen folgte, wird durch das im 1. Viertel des 11. Jh. abgefaßte Hof- und Dienstrecht des Bischofs Burchard von Worms c. 10 bezeugt, ebenso, wie es scheint, durch L. Chamav. 42. Vgl. Gaupp, Lex Chamavorum S. 81 f. Die entgegenstehende Auslegung von Amira, Erbenfolge 44, ist höchst unwahrscheinlich. Vielleicht steht auch die Reihenfolge der zum Reipus berechtigten Personen nach

Digitized by Google

des Mannes den Söhnen oder dem nächsten Schwertmagen vorbehalten blieb[259]. Bei einigen Stämmen hatte der Mann, wenn die Frau vor ihm starb oder die Ehe durch Übereinkunft der Gatten gelöst wurde, die für ihn unentbehrlichsten Hausratsgegenstände aus der Gerade für sich zu beanspruchen[260].

Bei den Langobarden ging, der entwickelteren Kulturstufe Italiens entsprechend, die Aussteuer schon im 7. Jahrhundert erheblich über den Begriff der Gerade hinaus. Die Aussteuer, die hier *faderfio*, zuweilen auch *dos* genannt wurde[261], pflegte außer der Gerade auch Geld und unbewegliche Sachen zum Gegenstande zu haben. Sie galt als Erbabfindung, die entweder ganz von der Erbschaft ausschloß oder auf dieselbe angerechnet wurde, und folgte, wenn die Frau starb, den gewöhnlichen Grundsätzen des Erbrechts[262]. Denselben Charakter trug die Aussteuer nach der Lex Wisigothorum[263] und urkundliche Zeugnisse der karolingischen Zeit beweisen, daß auch andere Stämme sich dieser Entwickelung auf die Dauer nicht haben entziehen können[264].

Nach sämtlichen Volksrechten umfaßte das im Eigentume der Frau, aber in Besitz und Verwaltung des Mannes befindliche Ehegut außer der eigentlichen Aussteuer auch ihr sonstiges eingebrachtes Vermögen[265] und alles, was sie während der Ehe durch Erbschaft hinzuerwarb[266]. Im all-

---

der Lex Salica mit der für die Gerade geltenden Erbfolgeordnung in Beziehung. Vgl. S. 291.

[259] Vgl. L. Angl. et Wer. 31.

[260] Nach Cap. I. ad. L. Sal. c. 8 § 2 (Behrend, S. 91) erhielt der wiederheiratende Mann, wenn keine Kinder vorhanden waren, von den *proximiores mulieris* 2 Bettdecken, 2 bedeckte Bänke und 2 Stühle; ungefähr dieselbe Abgabe *(lectum stratum et lectaria condigna et scamno cooperto et cathedras, quae de casa patris mei exhibui)* hatte die kinderlose Witwe, welche zur zweiten Ehe schritt, an die Erben ihres ersten Mannes zu entrichten. Vgl. Anm. 294. Eine ähnliche Abgabe von der Witwengerade war der Heerpfühl des sächsischen Rechts, Ssp. I. 22, 4. Bei vertragsmäßiger Ehescheidung erhielt nach Pact. Alam. III. 2 jeder Gatte die Hälfte des Bettzeuges.

[261] Über die sprachliche Bedeutung von *faderfio (Vatervieh, Vatergut)* vgl. §. 40 Anm. 2. Gesch. d. ehel. Güterr. I. 118 Note 10. Das angebliche ags. *faederingfeoh* ist quellenmäßig nicht zu belegen. Nach Wackernagel, i. d. Zeitschr. f. deutsch. Alt. II. 557 f. wäre *fio* und *feudum* nicht auf *feoh (pecus)*, sondern auf goth. *thiuth (Gut)*, dem ein fränkisches *fiuf* entsprechen würde, zurückzuführen. Über *metfio* vgl. Anm. 284.

[262] Vgl. Ed. Roth. 181, 199. Liutpr. 3, 102.

[263] Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. I. 124. Dahn, Westg. Stud. 124. Über das ältere gothische Recht vgl. Anm. 256 und hinsichtlich der Ostgothen Gesch. d. ehel. Güterr. I. 123 f.

[264] Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. I. 120 N. 3. 122 N. 10. Form. Marc. II. 10.

[265] L. Alam. 55, 2: *quidquid de sede paternica secum adtulit.* L. Baiw. 8, 14: *quicquid illa de rebus parentorum ibi adduxit.* 15, 8: *si habet proprias res.* 15, 10: *eo quod proprium habet.*

[266] Nach L. Burg. 74, 1 sollte die gesetzliche Leibzucht der Witwe an einem Drittel des Nachlasses ihres Mannes in Zukunft nur noch der armen Witwe, die weder von ihren Eltern noch von ihrem Manne ausreichende Versorgung erhalten

Digitized by Google

gemeinen galt dies auch von Schenkungen an die Frau, nur bei den Langobarden wurden dieselben Eigentum des Mannes, weil ihre Launegildstheorie die strenge Auffassung der Schenkung als eines onerosen Erwerbsgeschäftes festhielt und daher den Mann, der das Launegild zahlte, auch als den Erwerber behandelte[267]. Während die Gerade vielfach nur auf die weiblichen Verwandten der Frau vererbt wurde, konnte die noch mit sonstigem Ehegute ausgestattete Frau auch den Söhnen und anderen von der Gerade ausgeschlossenen Verwandten Vermögen hinterlassen[268]. Dem überlebenden Manne stand nur bei den Langobarden ein das ganze Vermögen der Frau ergreifendes, selbst die Kinder ausschließendes Erbrecht zu[269], nach den übrigen Stammesrechten konnte er nur entweder durch ausdrückliche Verfügung der Frau[270], oder durch Beerbung der Kinder, nachdem diese zuvor Erben der Mutter geworden waren, Eigentum an dem Ehegute der verstorbenen Frau erlangen[271].

Außer dem Ehegute umfaßte das Vermögen der Frau auch gewisse

---

hatte, zugestanden werden: *Quapropter iubemus, ut illa tantum vidua hanc — — hereditatis mariti accipiat quantitatem, quae patris aut matris non habuerint facultatem, aut si ei maritus suus aliquam, de qua virere possit, successionis suae non donaverit quantitatem.* Die Gleichstellung der Versorgung aus dem elterlichen Vermögen mit der Versorgung durch den verstorbenen Mann schließt die Annahme von Huber, a. a. O. 26, daß unsere Stelle nur von dem Erbanfalle im Witwenstande handle, unbedingt aus.

[267] Über die Auslegung von Ed. Roth. 184 vgl. Anm. 216. Die Erklärung von Val de Lièvre, Zeitschr. f. RG. XVII. 36 f., kann unmöglich befriedigen.

[268] Vgl. L. Burg. 14, 1. 74, 1 (Anm. 266). L. Angl. et Wer. 32: *Mater moriens filio terram, mancipia, pecuniam dimittat, filiae vero spolia colli, id est murenulas, muscas, monilia, inaures, vestes, armillas, vel quidquid ornamenti proprii videbatur habuisse.* 33: *Si nec filium nec filiam habuerit, sororem vero habuerit, sorori pecuniam et mancipia, proximo vero paterni generis terram relinquat.* Wenn Heusler, II. 298 f., um die Theorie vom Hausvermögen zu retten, die erste Hälfte des c. 32 nicht auf den von der Mutter als Eigentümerin hinterlassenen Grundbesitz, sondern auf den durch ihren Tod beendigten Beisitz auf dem Besitztum des Mannes bezogen wissen will, so wird diese Auffassung sofort durch c. 33 widerlegt. Die Annahme, daß eine Thüringerin keinen Grundbesitz hätte erwerben können, ist ungerechtfertigt, da dem Erwerbe durch Kauf oder Schenkung nichts im Wege stand und der Erwerb durch Erbschaft zwar durch die ausgedehnte Bevorzugung der Schwertmagen sehr erschwert, aber keineswegs ausgeschlossen war.

[269] Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. I. 167.

[270] Vgl. ebd. 139 N. 12. 159 N. 9. Form. Andec. 41 (40). Form. Marc. II. 7. 17. Form. Merkel. 16. Form. St. Amandi s. Lindenbrog. 13 (Zeumer 275). Form. Aug., coll. B. Nr. 4 (Zeumer 350). L. Rib. 48.

[271] Vgl. L. Alam. 95: *Si quis mulier, qui hereditatem suam paternicam habet, post nuptum et prignans peperit puerum, et ipsa de partu mortua fuerit, et infans vivus remanserit tantum spacium, ut vel unius horae possit aperire oculos et videre culmen domus et quatuor parietes, et postea defunctus fuerit: hereditas materna ad patrem eius perteneatur.* Die gezwungene Auslegung dieser Bestimmung bei Huber, a. a. O. 27, bedarf kaum der Widerlegung. Ein praktisches Beispiel aus dem Gebiete des salischen Rechts bei Guérard, Cartulaire de St. Bertin S. 38, Nr. 18 (704), denn auch nach salischem Recht erbten die Kinder und nicht der Vater die *res uxoris*. Vgl. Anm. 291.

Digitized by Google

regelmäßige Zuwendungen des Mannes, die Morgengabe und das Wittum, von denen aber ursprünglich nur die erstere in Betracht kam, da das Wittum, so lange die Strenge des alten Brautkaufes aufrechterhalten blieb, ausschließlich dem Vormunde der Braut zufiel. Wir haben oben (S. 68) die Vermutung ausgesprochen, daß die altgermanische Form der Morgengabe in der taciteischen *dos* (Germania c. 18) zu suchen sei und daß ihre ursprüngliche Bedeutung derjenigen der Adoptionsgabe entsprochen habe[272]. Die altgermanische Dos bestand aus Rindern, Waffen und einem aufgezäumten Rosse; zeitgemäß verändert erkennen wir sie wieder in der Morgengabe, die der westgothische Adel nach altem Brauche *(ordinis ut Getici est et morgingeba vetusti)* noch im Anfange des siebenten Jahrhunderts neben einem das halbe Vermögen des Bräutigams umfassenden Wittum *(dos)* im Ehevertrage zu versprechen pflegte[273]. Dieselbe umfaßte zehn Knechte mit ebenso vielen Pferden, zehn Mägde mit ebenso vielen Mäulern und außerdem Waffen *(arma)*. Seit ein Gesetz Chindasuinths von 645 das Maximum des Wittums auf ein Zehntel von dem Vermögen des Bräutigams festgesetzt hatte, blieb die frühere Morgengabe als ein dem Adel gestatteter Zuschlag zu dem gesetzlichen Maximalbetrage des Wittums auch ferner in Übung, nur daß an die Stelle der Waffen, deren Bedeutung man nicht mehr verstand, andere Gegenstände bis zu einem bestimmten Betrage *(in ornamentis quantum mille solidorum valere summam constiterit)* traten[274]. Die taciteische Ehegabe hatte nicht sowohl eine Versorgung der Frau bezweckt, als vielmehr eine symbolische Bedeutung gehabt, ja geradezu einen Teil der Solennitäten des Eheschließungsaktes gebildet. Solange die altgothische Morgengabe an den Waffen festhielt, blieb der ursprüngliche Zusammenhang noch einigermaßen gewahrt. Seit neben Eigenleuten, Pferden und Mäulern nicht mehr *arma*, sondern *ornamenta* gegeben wurden, war die Morgengabe zu einer reinen Witwenversorgung geworden, und da sie sich in dieser Beziehung mit dem Wittum begegnete, so verschmolz sie, wenigstens soweit sie aus unbeweglichen Sachen bestand, vollständig mit diesem[275]

---

[272] Über die Morgengabe vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. I. 84—112. 154 ff., 172 f., 175 f.

[273] Form. Wisig. 20 (Zeumer 583). Gesch. d. ehel. Güterr. I. 107. Das Wort hat gothisch *maurgingiba* oder *maurginagiba* gelautet, ist also in der Formel im wesentlichen richtig und nicht, wie Dahn, Westg Studien 118 annimmt, in fränkischer Form wiedergegeben.

[274] L. Wis. III. 1, 5. Im praktischen Leben wurde die von Chindasuinth gezogene Grenze später nicht mehr beobachtet. Eine *cartula dotis* von 887 (Helfferich. Entstehung des Westgothenrechts 255. Gesch. d. ehel. Güterr. I. 108) zählt auf: ein Zehntel vom Vermögen des Mannes, 10 Knechte, 10 Mägde, 20 Pferde oder Mäuler, mehrere Viehheerden, 400 Sol. *in ornamento etvestimento* und 30 Höfe *(villae)*.

[275] Über das westgothische Wittum (dos, pretium), das noch nicht allen Zusammenhang mit seinem ursprünglichen Charakter als Kaufpreis abgestreift hatte, vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. I. 70 ff., 153 f., 172. Das Wittum galt als Eigentum der Frau, fiel aber, soweit sie nicht unter Lebenden darüber verfügt hatte, an den Mann, die Kinder oder sonstigen nächsten Verwandten des Mannes zurück. Seit Chindasuinth durfte die Frau bei beerbter Ehe nur noch über $^1/_4$ verfügen, $^3/_4$ waren den Kindern verfangen.

Digitized by Google

und behauptete nur als Mobiliargabe (die *camera cerrada* der Portugiesen) eine gewisse Selbständigkeit[275a].

Bei den meisten übrigen südgermanischen Stämmen wurde die Waffengabe als eine der Eheschließungssolennitäten festgehalten (S. 289 ff.), aber nicht mehr mit der Morgengabe in Verbindung gebracht; die alte einheitliche Ehegabe hatte sich in zwei Gaben aufgelöst: die der Perfektion der Ehe dienende Waffen- und die der Versorgung der Frau bestimmte Morgengabe[276]. Es war natürlich, daß die letztere sich ganz besonders da, wo die Frau kein Wittum erhielt, also in der Kebs- oder morganatischen Ehe (S. 294) und bei den am Brautkaufe länger festhaltenden Stämmen, zu einer materiell bedeutenden Zuwendung gestalten mußte, deren Vereinbarung zu einem wesentlichen Punkte bei den Eheberedungen wurde. Wenn die burgundische *morginegiba (dos, donatio nuptialis)* bei beerbter Ehe den Kindern, deren Vater sie gegeben hatte, verfangen blieb, bei unbeerbter Ehe aber nach dem Tode der Frau wenigstens zur Hälfte hinterfällig wurde[277], so muß es sich um eine bedeutende, vornehmlich das Immobiliarvermögen berührende Gabe gehandelt haben. Dasselbe ist von der Morgengabe *(dos)* der Lex Saxonum anzunehmen[278]. Bei kinderloser Ehe war dieselbe stets hinterfällig; sie kehrte zurück an den Mann, wenn die Frau vor ihm starb, und fiel an die Erben desselben, wenn das der Witwe an der Morgengabe zustehende Leibzuchtsrecht durch ihren Tod beendigt wurde. Bei beerbter Ehe bestand ein für die Folgezeit entscheidend gewordener Gegensatz zwischen dem westfälischen Rechte und dem der übrigen Sachsen[279]. Bei den letzteren war die Morgengabe den Kindern verfangen und wurde durch Vorabsterben sämtlicher Kinder Eigentum der Frau kraft Erbrechts, bei den Westfalen dagegen bewirkte die Geburt eines Kindes den Untergang der Morgengabe, statt deren die Frau den Anspruch auf die Hälfte der ehelichen Errungenschaft erhielt[280].

[275a] Vgl. Jordao, Le morgengabe portugais, Revue hist. de droit franç. et étr. V. 114 ff.

[276] Ähnlich mag die nordische Morgengabe (altschw. morghongiæf) aus einer Abzweigung von dem mundr entstanden sein. Vgl. K. Maurer, Krit. Vierteljahrsschr. X. 392. K. Lehmann, Verlobung u. Hochzeit 58 ff. v. Amira, Obl. Recht 518 ff.

[277] Vgl. L. Burg. 24, 1. 2. 42, 2. 62, 2. Gesch. d. ehel. Güterr. I. 104 f. Durch Wiederverheiratung ging die Morgengabe nicht verloren. Über die verschiedenen handschriftlichen Formen des Wortes vgl. Wackernagel, Kl. Schr. III. 405 (bei Binding, Burg. roman. Königreich 394).

[278] Vgl. L. Sax. 47 f. Gesch. d. ehel. Güterr. I. 98 ff. II. 3, 110 ff., 119 ff., 332 f.

[279] Die Lex Saxonum stellt den Westfalen zwar nur die Engern und Ostfalen gegenüber, aus den späteren Quellen ergibt sich aber, daß auch die Nordsachsen zu der zweiten Gruppe gehörten. Vgl. übrigens L. Sax. 66. Widukind, Res gestae Saxonicae I. 14.

[280] Ganz ähnlich das mittlere livländische Ritterrecht c. 54: *Heft ön erst ein frouwe ein kind, dat se betügen möge sülf drüdde, dat id de veer wende beschriet, wenn id to der werlt kumpt, so is alle morgengave dod, unde se besittet eres mannes dele des gudes unde betalet sine schult unde vördert sine schult unde schaffet denste erem heren van erem gude.* Vgl. Erdmann, Güterr. d. Eheg. n. d. Provinz. Recht Liv-, Ehst- und Curlands 172.

Digitized by Google

Auch die *morgengifu (dos)* der Angelsachsen[281] war vor allem eine Witwenversorgung, die in der Regel auch Grundstücke zum Gegenstande hatte. Es scheint, als sei dieselbe ähnlich wie bei den Westfalen durch die Geburt eines Kindes in einen gesetzlichen Anteil (die Hälfte) nicht bloß an der ehelichen Errungenschaft, sondern überhaupt an dem Vermögen des Mannes verwandelt worden[282].

Die *morgincap* der Langobarden[283] hatte eine solche Höhe erreicht, daß Liutprand schon 717 den vierten Teil des Vermögens des Mannes als nicht zu überschreitenden Höchstbetrag derselben festsetzte[283a]. Das Gesetz wurde umgangen, indem man die inzwischen ebenfalls zu einer Zuwendung an die Frau gewordene Meta um so viel mehr zu erhöhen pflegte, bis Ed. Liutpr. 89 auch hierfür eine Grenze zog[284]. Da sich aber zeigte, daß auch diese Maßregel durch anderweitige Schenkungen des Mannes an die Frau illusorisch gemacht wurde, so untersagte Ed. Liutpr. 103 endlich alle derartigen Schenkungen, so daß nur noch Morgengabe und Meta, aber beide innerhalb der gesetzlichen Maximalgrenzen, verstattet blieben. Bei dieser Entwickelung konnte es nicht ausbleiben, daß die beiden demselben Zwecke dienenden Gaben wie bei den Westgothen zu einer einheitlichen Gabe verschmolzen, die man, weil sie wie ehedem die Meta bei der Verlobung vereinbart wurde, zuweilen als *meta* oder *antefactum* bezeichnete, meistens aber nach der von der Morgengabe beibehaltenen Übergabe am Morgen nach der Brautnacht als *morgincap*. Der von Liutprand für die Morgengabe festgesetzte Höchstbetrag wurde als regelmäßiger Betrag dieser vereinigten Gabe üblich, sie belief sich durchweg auf den vierten Teil des gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens des Mannes und wurde daher geradezu als *Quarta* bezeichnet. Nur bei der Wiederverheiratung einer Witwe erhielt sich im Beneventischen, in Anknüpfung an die nach älterem Recht in solchem Falle zu zahlende halbe Meta, der Gebrauch, nur eine *Octava*, also eine halbe Morgengabe, zu geben[285]. Übrigens stand die Bestellung der Quarta oder Octava in Benevent derartig gewohnheitsrechtlich fest, daß die Witwe diese selbst dann, wenn die gesetzlich verordnete Verbriefung unterblieben war, beanspruchen konnte, *quoniam iniquum et reprehensibilem videtur, ut, quod omnes de suis*

[281] Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. I. 94 ff. Young, a. a. O. 173 ff.

[282] In den Urkunden wird bei Erwähnung der Morgengabe häufig ausdrücklich die Kinderlosigkeit hervorgehoben. Vgl. Thorpe, Diplomatarium Anglicum S. 275: *Habebat etiam ipse Eadricus uxorem et non liberos. hac de causa concessit Aelfegus* (der Vaterbruder des † Mannes) *illi viduae donum dotis suae* (ags. Text, S. 272: *hire morgengife) tantum quod ei dederat Eadricus, quando eam primum accepit uxorem, in Craeia.*

[283] Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. I. 84—89. Pertile, III. 276 ff.

[283a] Ed. Liutpr. 7.

[284] Über die Meta seit Liutprand vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. I. 40 ff., 146. Über die Zusammensetzung mit *fio (metfio)* vgl. ebd. I. 27, sowie oben Anm. 261 und § 40, Anm. 2.

[285] Vgl. S. 287. Bluhme in Sybel's Hist. Zeitschr. XXX. 396. Rosin, Veräußerungsgeschäfte der Frauen 37. Pertile, a. a. O. 279. Siehe auch Anm. 286.

Digitized by Google

retinent viris, aliquantae mulieres per incuria vel aliqua accidentia ammittant[286]. Aus einem gewohnheitsrechtlichen Niederschlage der Eheverträge hatte sich eine frauliche Gerechtigkeit *(iustitia)* gebildet, kraft deren die überlebende Frau, wenn keine anderweitige Vereinbarung vorlag, als gesetzliche Miteigentümerin an dem Vermögen des Mannes galt.

Eine ähnliche Entwickelung hat bei den Franken stattgefunden. Dieselben kannten das Wittum schon zur Zeit des Chlodovech nicht mehr als Kaufpreis, sondern nur als eine Gabe an die Frau *(dos, tanodo, dotalitium, sponsalitia largitas)*[287], die aber den ursprünglichen Zusammenhang so weit gewahrt hatte, daß nur die Wittumsehe als wahre Ehe anerkannt wurde: die Vereinbarung des Wittums bildete eine der wesentlichsten Aufgaben bei der Verlobung; war jene unterblieben, so galt das Verhältniß als bloßer Konkubinat, wenn das Versäumte nicht noch nachgeholt wurde[288]. Auch darin, daß bei Verletzung der Munt der Betrag des Wittums als Muntbrüche zu entrichten war, hatte sich die Erinnerung an die frühere Bedeutung des Wittums erhalten[289]. Der früher bei dem Brautkaufe entrichtete Betrag muß derselbe gewesen sein, den wir noch in der ersten Hälfte des sechsten Jahrhunderts als den regelmäßigen Betrag des Wittums finden (bei Saliern $62\frac{1}{2}$ Sol., für Liten 30 Sol., bei Ribuariern 50 Sol.); bezahlt wurde er in Geld oder fahrender Habe; den Beweis für das Gegebene hatte die Frau im Streitfalle durch Zwölfereid zu erbringen[290]. Starb die Frau während der Ehe, so vererbte sie das Wittum wie ihr sonstiges Vermögen auf die Kinder, dem Manne stand an beidem nur Verwaltung und Nutzung kraft der väterlichen Munt zu[291]; aber auch die ihren Mann überlebende Frau war, wenn Kinder vorhanden waren, nicht freie Herrin ihres Wittums, da sie dasselbe, wenn sie sich anderweitig verheiratete, den Kindern erster Ehe weder durch Schenkungen, noch von Todes wegen zu entziehen vermochte[292]. Bei kinderloser

[286] Vgl. Kapitular des Herzogs Adelchis (nach 866) c. 3 (MG. Leg. IV. 211).

[287] Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. I. 63 ff., 147 ff., 170 f. Sandhaas, a. a. O. 46 ff. Sohm, i. d. Zeitschr. f. RG. V. 419 ff. Heusler, II. 306 ff.. 313 ff. Über das dem Vormunde der Braut verbliebene Handgeld von 1 Sol. 1 Den. vgl. S. 291. Bruel. Recueil des chartes de Cluny I. 96, Nr. 86 (um 904).

[288] Vgl. Anm. 192. 236. Gesch. d. ehel. Güterr. I. 65, N. 4, 5. Form. Marc. II. 16. Form. Tur. 16. Cart. Senon. app. 1 (Zeumer, 208 f. Rozière, Nr. 130, 261). Form. Merkel. 19 (21). Form. S. Amandi s. sal. Lindenbr. 16.

[289] Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. I. 16. Bezeichnung der Muntbrüche als *praecium* L. Sal. 13, 6.

[290] II. salisch. Kapitulare c. 4 (Behrend, Lex Salica S. 94).

[291] I. salisch. Kapitulare, c. 8, § 1 (Behrend, S. 91): *Si quis uxorem amiserit et aliam habere voluerit, dotem, quam primarie uxorem dedit, secunda ei donare non licet. si tamen adhuc filii parvoli sunt, usque ad perfectam aetatem res uxores anteriores vel dotis causa* (d. h. *und auch das Wittum) liceat iudicare, sic vero ut de has nec vendere nec donare praesummat.*

[292] Vgl. c. 7 des Anm. 291 angeführten Kapitulares: *Sic tamen, ut dotem, quem anterior maritus dedit, filiis suis post obitum matris sine ullum consorcium* (also namentlich ohne Konkurrenz der Kinder zweiter Ehe) *sibi vendicent ac defendant;*

Digitized by Google

Ehe erhielt, bevor Chilperich in Neustrien die Halbteilung des Wittums eingeführt hatte[293], die Partei der Frau Zweidrittel, die des Mannes ein Drittel des Wittums; die Auseinandersetzung erfolgte bei der Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten; blieb dieser aber ledig, so erst nach seinem Tode[294].

An Stelle des Mobiliarwittums muß schon im Laufe des sechsten Jahrhunderts in den vermögenden Kreisen die seit dem siebenten Jahrhundert in zahlreichen Formeln und Urkunden bezeugte Immobiliardos üblich geworden sein. Dieselbe wurde regelmäßig durch traditio cartae bestellt[295] und daher auch als *dos conscripta* bezeichnet. Wenn eine solche Verbriefung nicht stattgefunden hatte, so hatte die den Mann überlebende Frau nur eine Mobiliardos in dem altherkömmlichen Betrage zu beanspruchen[296]. Bei der Immobiliardos wurde der Frau bald das Eigentum, bald nur die Leibzucht verschrieben[297]; volle Wirkung hatte die Art der Verschreibung aber nur bei kinderloser Ehe, da bei beerbter Ehe das Ganerbenrecht der Kinder (S. 262 f.) in den Vordergrund trat. Denn das nur zu Leibzucht verschriebene Wittumsgut kehrte zwar, wenn die Frau während der Ehe starb, an den Mann zurück, war aber den Kindern verfangen; das zu Eigentum verschriebene Wittum blieb als ein den Kindern verfangenes Gut in der Hand der überlebenden Frau, vererbte sich dagegen, wenn die Frau vor dem Manne starb, sofort auf die Kinder, so daß der Mann daran nur Verwaltung und Nutzung für die Dauer seiner väterlichen Munt zu beanspruchen hatte[298]. Die Höhe des Wittums unterlag, im Gegensatze zu der älteren Mobiliardos, der freien Vereinbarung[299]. Neben unbeweglichen Sachen wurden häufig auch Fahrnisstücke und Kostbarkeiten versprochen. Seit dem neunten Jahrhundert war es in Frankreich wie bei den in Italien angesessenen Franken ganz

---

de qua dotem mater nec donare praesummat. Daß die Mutter auch, wenn sie ledig blieb, keine Verfügung über das Wittum gehabt hätte, ist nicht gesagt und, soweit es sich nicht um dolose Veräußerungen zur Benachteiligung der Kinder handelte (vgl. Heusler, II. 308 N. 6) schwerlich anzunehmen. Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. I. 131 N. 23. Es lag daher noch keine völlige Verfangenschaft, sondern nur der Keim derselben vor. Um das Wittum in die zweite Ehe hinübernehmen zu können, bedurfte es der Ehebewilligung seitens der Verwandten des ersten Mannes oder des Richters; die dafür zu zahlende Gebühr war der Achasius. Vgl. S. 291.

[293] Ed. Chilper. c. 4.

[294] Vgl. c. 7 und c. 8 § 2 des Anm. 291 und 292 erwähnten Kapitulares. Erfolgte die Teilung wegen Wiederverheiratung des längstlebenden Ehegatten, so hatte die Partei des Mannes außer dem Wittumsdrittel noch gewisse Hausratsgegenstände aus der Gerade zu beanspruchen. Vgl. Anm. 260. Über den von der wiederheiratenden Witwe auch hier zu zahlenden Achasius vgl. Anm. 292.

[295] Vgl. S. 266 ff. [296] Vgl. Anm. 304, 305.

[297] L. Rib. 37, 1: *Si quis mulierem disponsaverit, quidquid ei per tabularum seu cartarum instrumenta conscripserit, perpetualiter inconfulsum permaneat.* Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. I. 149, 171. Sandhaas, a. a. O. 58 ff.

[298] Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. I. 147, 170 f. Sohm, a. a. O. 424. Sandhaas, a. a. O. 62. Heusler, II. 311, 315. Form. Marc. II. 9. Form. Merkel. 22 (24).

[299] Vgl. Sohm, a. a. O. 422 f.

Digitized by Google

besonders üblich, der Frau den dritten Teil des gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens des Mannes als *dos* oder *dotalitium* zu Eigentum oder Leibzucht auszumachen[300]. Die lombardischen Juristen stellten diese salische Tertia in Parallele mit der Quarta des lombardischen Rechts[301]. In der That läßt sich nachweisen, daß jene wie diese aus der Verschmelzung zweier ursprünglich selbständigen Gaben entstanden ist. Bei den Franken war es üblich, in der Wittumsverschreibung außer dem in Immobilien bestehenden Wittum *(dos)* für die Frau ein Drittel der ehelichen Errungenschaft auszusetzen[302], so daß eine vertragsmäßige Errungenschaftsgemeinschaft zu Schwert- und Spindelteil (d. h. zu zwei Teilen für den Mann, zu einem Teil für die Frau) begründet wurde. Enthielt die Wittumsverschreibung keine derartige Bestimmung, so trat keine Errungenschaftsgemeinschaft ein[303]. Wenn dagegen eine Verbriefung des Wittums überhaupt nicht erfolgt, also keine Immobiliardos gegeben war, so hatte die den Mann überlebende Frau außer ihrer Mobiliardos, die sich bei den ribuarischen Franken noch gegen Ende des sechsten Jahrhunderts in der gesetzlichen Höhe von 50 Sol. hielt, während die spätere

---

[300] Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. I. 90. Dipl. Langob. 16 (MG. Leg. IV. 599). Bruel, Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny I. 99, Nr. 88 (905): *cedo tibi tercia porcione de omnes res facultates meas quas visus sum abere aut possidere aut inantea — — conquirere aut laborare potuero, tam in Lucdunense et in Viennense — — —, et secundum mea lege Salica manibus tibi trado perpetualiter ad abendum, vendendum, donandum, seu liceat tibi commutandum, et sicut lex mea Salica commemorat faciendum.* Ebd. 335, Nr. 358 (928). 481, Nr. 496 (939). II. 293, Nr. 1211 (966). 454, Nr. 1392 (974). 470, Nr. 1412 (975). du Cange, Glossarium s. v. *tertia* 5, *tertiaria* 4. Zuweilen wurde statt des Drittels die Hälfte gegeben. Vgl. Bruel, a. a. O. I. 96, Nr. 86 (904).

[301] Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. I. 89. Cartul. Lang. Nr. 1.

[302] Der Gemahlin des Königs Dagobert, die doch unzweifelhaft eine Wittumsverschreibung erhalten hatte, wurde bei seinem Tode der dritte Teil der ehelichen Errungenschaft vorbehalten. Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. I. 92. Nach einer rheinfränkischen Urkunde von 815 (Wenck, Hess. Landesgesch. II. Urk.-B. Nr. 15) besteht das Vermögen einer Frau aus ihrer *haereditas*, der ihr von ihrem Mann zu Leibzuchtsrecht bestellten *dos* und der ihr zu Eigentum zustehenden *tertia pars elaboratus nostri*. Vgl. Zeitschr. f. RG. XV. 21 f. Eine geringe Variation, indem statt des Anteils an der Errungenschaft ein Anteil an der gesamten fahrenden Habe des Mannes gewährt wird, in einer südfranzösischen Urkunde von 833 (Bruel, a. a. O. 9, Nr. 7): *quia et racio postulat et consuetudo exquirit, ut sponsus sponsam et maritus uxorem dotare debeat, ideo cedo tibi atque dono par hoc dotalicium aliquid ex rebus meis, que sunt site in pago Lugdunense, — — hoc est mansum unum — — et servum M. cum uxore sua. cedo etiam tibi terciam partem ex omnibus rebus meis mobilibus, quas modo habeo vel in futuro pariter acquirere poterimus*, und zwar alles zu Eigentum. Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. I. 92. Form. Marc. II. 17 *(quod in tertia mea accepi)*. Form. St. Amandi s. sal. Lindenbrog. 13 (Zeumer, 275. Rozière, Nr. 251).

[303] Dies verkennt Heusler, II. 317, der vorzugsweise dadurch zum Teil zu unrichtigen Ergebnissen gekommen ist. Zwischen Chilperich und Fredegundis bestand keine Errungenschaftsgemeinschaft (vgl. Greg. Tur., Hist. Franc. 6, 45. Gesch. d. ehel. Güterr. I. 131, N. 25), die Königin war Eigentümerin der von ihrem Gemahl bestellten *dos* und betrachtete auch die Früchte derselben als ihre *proprietas*.

Digitized by Google

Zeit keine bestimmten Beträge mehr kannte[304], von Rechts wegen ein Drittel der ehelichen Errungenschaft zu beanspruchen[305]. Was sich in den Eheverträgen regelmäßig zu wiederholen pflegte, war demnach allmählich zu einem Rechtssatze geworden, der, wenn auch zunächst nur zu Gunsten der überlebenden Frau, überall platzgriff, wo keine besondere Vereinbarung stattgefunden hatte[306].

Da den Franken der Errungenschaftsanteil der Frau zunächst nur als eine vertragsmäßige und nicht als eine gesetzliche Einrichtung bekannt gewesen war, die Zurückführung desselben auf das Wittum aber ausgeschlossen bleiben muß, weil die Quellen beide Zuwendungen durchaus getrennt halten[307], so liegt es nahe, die Entstehung desselben in der Morgengabe zu suchen, die auch bei den Langobarden, Westfalen und Angelsachsen die Neigung zu einer ähnlichen Gestaltung erkennen läßt. Dem scheint nun freilich der Umstand entgegenzustehen, daß das ribuarische Volksrecht außer dem Errungenschaftsanteil und der Immobiliar- oder Mobiliardos auch noch eine ausschließlich aus beweglichen Sachen bestehende Morgengabe kannte[308]. Allein diese Morgengabe, die sich auch in dem fränkischen Recht des Mittelalters wiederfindet[309], darf nur gleich der westgothisch-portugiesischen camera cerrada (S. 301) als der durch

[304] Vgl. das dem Gebiete des rhein-fränkischen Rechts angehörende Citat aus dem Corrector Burchardi, Gesch. d. ehel. Güterr. I. 81, N. 19.

[305] L. Rib. 37, 2 (37, 1 siehe Anm. 297): *Si autem per series scripturarum ei nihil contullerit, si mulier virum supervixerit, 50 solidos in dude recipiat, et terciam de omne re, quod simul conlaboraverit, sibi studeat evindicare.* Für das salische Recht vgl. die nach 678 entstandene Form. Andec. 59 (58), wo der freien Frau eines Unfreien seitens der Herrschaft des letzteren außer der Aufrechterhaltung ihrer Freiheit zugesichert wird: *peculiare, quod stante coniugio laborare potuerit, ipsa femena tercia parte exinde habeat absque nostra repeticione vel eredum nostrorum.* Die Formel kann nur auf Verhältnisse bezogen werden, wo der Gedanke an eine Immobiliardos ausgeschlossen ist. Über Ludwigs d. Fr. Cap. missorum v. 821, c. 9 (Boretius 301) vgl. die zutreffende Erklärung von Heusler, II. 310 N. 8.

[306] Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. II. 2, 54 ff., 174, 229, 232.

[307] Die Unterscheidung tritt nicht nur in den Anm. 302 angeführten Urkunden, sondern auch L. Rib. 27, 2 (Anm. 305) deutlich hervor.

[308] Die Anm. 305 angeführte Bestimmung L. Rib. 37, 2 fährt fort: *et quidquid ei in morgangaba traditum fuerit, similiter faciat.* Statt *et* lesen die meisten Handschriften der A- und sämtliche der B-Klasse *vel*. Da nun auch *et* häufig in disjunktivem Sinne gebraucht wird (vgl. Anm. 313) und *vel* in mehr als 60 Stellen der L. Rib. in dem Sinne von *aut* steht, so stände der früher (Gesch. d. ehel. Güterr. I. 94, N. 13) von mir gegebenen Erklärung sprachlich nichts entgegen. Ich halte es aber jetzt mit Rücksicht auf die ähnliche Wendung in L. Rib. 45 für richtiger, *vel* hier kopulativ in dem Sinne von *und auch* zu nehmen. Wenn ich darin mit Sohm, MG. Leg. V. 232, N. 79 und Heusler, II. 313 übereinstimme, so kann ich doch aus den im Text entwickelten Gründen das Errungenschaftsdrittel der Frau weder mit Sohm als einen Bestandteil des Wittums, noch mit Heusler, II. 310, 316, Sandhaas, a. a. O. 82 ff. und anderen (vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. I. 94 N. 13) für eine von der Morgengabe und dem Wittum unabhängige frauliche Gerechtigkeit halten.

[309] Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. II. 2, 242 ff. Höhlbaum, Das Buch Weinsberg II. 96.

Digitized by Google

die Verbindung der Morgengabe mit dem Wittum abgestoßene Rest der ursprünglichen Morgengabe angesehen werden[310].

Auch bei den Baiern scheint eine Verschmelzung der Morgengabe mit dem Wittum stattgefunden zu haben, da die in dem Volksrecht und in Urkunden erwähnte, regelmäßig in Grundstücken bestehende und von dem Manne urkundlich verbriefte *dos*, *dos legitima* oder *iustitia*[311] im Mittelalter überwiegend unter der Bezeichnung „Morgengabe" begegnet, während sie durchaus die sonst dem Wittum zukommenden Funktionen erfüllte[312].

Die Alamannen kannten das Wittum sowohl als Immobiliardos wie in der älteren Form der Mobiliardos, bei der auch der ursprüngliche Betrag des Kaufpreises von 40 Sol. noch festgehalten wurde[313]. An der Immobiliardos erhielt die Frau in der Regel nicht wie bei den Franken und Baiern das Eigentum, sondern nur die Leibzucht, so daß, wenn sie vor dem Manne starb, die Dos an diesen zurückkehrte[314]. Außer dem Wittum erhielt die Frau von dem Manne eine Morgengabe, die den Betrag

[310] In dem Vertrage der Könige Gunthram und Childebert II. von 587 (Greg. Tur., Hist. Franc. 9, 20. Boretius, Capitularia Nr. 6) über den Nachlaß der von ihrem Gemahl Chilperich ermordeten Gailesuintha heißt es: *De ciritatibus vero, h. e. Burdegala, Lemovicas, Cadurcus, Benarno et Begora, quae Gailesoindam, germanam domnae Brunichildis, tam in dote quam in morganegiba, h. e. matutinale donum, in Franciam venientem certum est adquisisse, quas etiam per iudicium — — Guntchramni regis vel Francorum superstitibus Chilperico et Sigiberto regibus domna Brunichildis noscitur adquisisse.* Die fünf der Gailesuintha durch ihren Gemahl zu Eigentum übertragenen Grafschaften bildeten teils ihr Wittum, teils ihre Morgengabe, aber im einzelnen wurde nicht weiter unterschieden, beide bildeten eine einheitliche Brautgabe (vgl. Heusler, II. 306), wie die dos conscripta des ribuarischen Volksrechts und die Dos der Fredegundis (Anm. 303) außer dem Wittum auch das vertragsmäßige Surrogat der tertia collaborationis umfaßte. Es ist dieselbe Erscheinung wie bei der westgothischen Dos zur Zeit des Chindasuinth und bei der langobardischen Meta und Morgengabe seit Liutprand.

[311] Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. I. 69 f., 151 f. Mon. Boica XXVIII. 2, 24, Nr. 27. Die Frau erhielt in der Regel das Eigentum, das aber bei beerbter Ehe dem Ganerbenrecht der Kinder unterlag, daher diesen verfangen war.

[312] Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. II. 1, 92 f., 2, 243. 3, 340 ff.

[313] Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. I. 67 f., 149 f., 172. L. Alam. 55 § 1: *Si quis liber mortuus fuerit, et reliquit uxorem sine filiis aut filias, et de illa hereditate exire voluerit, nubere sibi alium coaequalem sibi, sequat eam dotis legitima et quidquid parentes eius legitime placitaverint.* § 2. *Et quidquid de sede paternica secum adtulit, omnia in potestate habeat auferendi, quod non manducavit aut non vindidit.* § 3. *Dotis enim legitima 40 solidis constat aut in auro aut in argento aut in mancipia, aut quale habet ad dandum.* Das *et* in dem ersten Satze steht, wie auch sonst mehrfach, in dem Sinne von *aut*: die Witwe erhielt entweder die Mobiliardos von 40 Sol., oder was ihr von den Verwandten als Immobiliardos ausbedungen war. Wurde ihr die letztere von den Erben des Mannes bestritten, so konnte sie nach L. Alam. 56, 1 durch Sechsereid oder gerichtlichen Zweikampf ihr Recht erweisen. Vgl. Sohm, i. d. Zeitschr. f. RG. V. 423 f.

[314] Nur wenn die Erben des Mannes die Immobiliardos bestritten und den Prozeß verloren hatten, wurde ihnen zur Strafe ihr Rückfallsrecht aberkannt und der Frau das Wittum zu Eigentum zugesprochen. Vgl. L. Alam. 56, 1.

Digitized by Google

von 12 Sol. nicht übersteigen durfte und ausschließlich aus fahrender Habe bestand; wurde die Morgengabe ihr bestritten, so konnte sie nach einer im Mittelalter bei den verschiedensten Stämmen nachweisbaren Sitte ihr Recht durch Eineid, den sie auf die Brust ablegte, erhärten[315].

Andere Zuwendungen als das Wittum und die Morgengabe sollte die Frau nach einem Gesetze Liutprands von 728 von ihrem Manne nicht erhalten dürfen[316]. Sonst waren Schenkungen unter Ehegatten durchaus erlaubt[317], nur während des ersten Ehejahres sollten sie nach einem Gesetze des Westgothenkönigs Chindasuinth von 645 unterbleiben[318].

Während der Ehe hatte der Mann die Verwaltung und Nutzung des ganzen beiderseitigen Vermögens[319]. Ihm stand die Vertretung seiner Frau vor Gericht zu[320]. Ob das im mittelalterlichen Recht anerkannte Verfügungsrecht des Mannes über ihre fahrende Habe schon in dieser Periode bestand, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen[321]. Jedenfalls hatte er es nur, soweit die Zwecke der Ehe es dringend notwendig machten[322], nicht aber zu eigenen Zwecken, namentlich nicht zur Bezahlung seiner Schulden, für die das Vermögen der Frau nicht in Anspruch genommen werden durfte[323]. Über unbewegliche Sachen der Frau,

---

[315] Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. I. 106. L. Alam. 56, 2.

[316] Ed. Liutpr. 103. Vgl. S. 302.

[317] Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. I. 139 f. Auf Schenkungen der Frau an den Mann bei Gelegenheit der Eheschließung scheint L. Burg. 14, 4 hinzudeuten (siehe Anm. 248).

[318] L. Wig. III. 1, 5.

[319] Soweit nicht der Frau ein Anteil an seinem Vermögen oder doch an der ehelichen Errungenschaft eingeräumt war. Bei den Westfalen gebührte der Frau, wenn die Ehe beerbt war, stets die Hälfte der Errungenschaft (S. 301). Die Königin Fredegundis betrachtete sich als Herrin der Erträge ihres Eingebrachten wie ihres Wittums (Gesch. d. ehel. Güterr. I. 131, N. 25), vielleicht auf Grund ihres Ehevertrages (vgl. Anm. 303). Im übrigen, namentlich über die besonderen Grundsätze des Westgothenrechts, vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. I. 135 ff.

[320] Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. I. 140 f. Sandhaas, a. a. O. 78. Bruel, Recueil des chartes de Cluny I. 18 Nr. 15 (870). Nur das Westgothenrecht verlangte Ermächtigung des Mannes durch die Frau.

[321] L. Wisig. III. 6, 1 (Antiqua) entzieht dem Manne, der seine Frau ohne Grund verlassen hat, den Anspruch auf den Rückfall des Wittums und verpflichtet ihn zum Ersatz alles dessen, *quidquid etiam de facultate ipsius mulieris vel alienasse vel fraudasse dinoscitur*. Daraus scheint hervorzugehen, daß er unter anderen Umständen nicht ersatzpflichtig war.

[322] Vgl. L. Rib. 37 § 3 (s. Anm. 297. 305, 308): *Quod si ex his, qui conscripta vel tradita sunt, simul consumpserit* (l. *consumpserint*), *nihil requirat*. L. Alam. 55, 2 (s. Anm. 313).

[323] Nach L. Burg. 96 (add. 1, 9) sollte, wenn für irgend eine Schuld des Mannes *res uxoris pigneratae fuerint*, der Bürge, der die Pfändung vollzogen hatte (vgl. S. 279), für diesen Mißgriff nicht gestraft werden, der Mann aber zur Auslösung der gepfändeten Sachen und zur Rückerstattung derselben an seine Frau verpflichtet sein (*ita tamen ut maritus, cui pro debito res uxoris pigneratae sunt, apud fideiussorem suum se absolvat et res uxoris, quae pigneratae sunt, restituat*). Über die Nicht-

Digitized by Google

mit Einschluß derjenigen, die ihr als Wittum oder Morgengabe eingeräumt waren, konnte er nur unter ihrer Mitwirkung verfügen[324]. Das langobardische Recht verlangte hierzu die in bestimmter Form vor ihren Verwandten oder vor Gericht abgegebene Erklärung der Frau, daß sie aus freien Stücken ihre Einwilligung gegeben habe[325]. Über sein Vermögen konnte der Mann frei verfügen, soweit er seiner Frau keine Rechte an demselben eingeräumt hatte[326]. Die Quarta und Tertia des jüngeren langobardischen und fränkischen Rechts hatte die Wirkung, daß die Frau als Miteigentümerin bei jeder Immobiliarveräußerung des Mannes zugezogen werden mußte[327]. Aber schon der Errungenschaftsanteil, den die fränkische Frau als Morgengabe zu empfangen pflegte und in Ermangelung einer dos conscripta von Rechts wegen erhielt, während die westfälische Frau einen solchen in jeder beerbten Ehe zu beanspruchen hatte, legte dem Manne die Verpflichtung auf, auch seinen eigenen Grundbesitz nicht anders als mit gesamter Hand, d. h. unter Mitwirkung der Frau, zu veräußern, da der Errungenschaftsanspruch in erster Reihe durch die Erträge des Grundbesitzes zu befriedigen war[328]. Die Frau konnte ohne die Genehmigung des Mannes unter Lebenden nicht über ihr Vermögen verfügen[329].

Nach Auflösung der Ehe hatte die überlebende Frau ursprünglich wohl allgemein, so lange sie ledig blieb, das Recht des Beisitzes[330]. Bei

---

haftung des Frauengutes für Deliktsschulden des Mannes vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. I. 141, N. 27. Decr. Tassil. in syn. Dingolf c. 12 (MG. Leg. III. 461).

[324] Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. I. 129 ff. Wartmann, Urk.-B. v. St. Gallen I. Nr. 22 (758), 25 (759), 701 (895).

[325] Ed. Liutpr. 22. Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. I. 132 ff. und besonders Rosin, Die Formvorschriften f. d. Veräußerungsgeschäfte der Frauen nach langob. Recht (Gierke, Untersuchungen VIII. 1880). Der letztere weist nach, daß die in Rede stehende Form von Liutprand nur für verheiratete Frauen eingeführt war und daß Ed. Liutpr. 29, wodurch dieselbe auch auf Mädchen und Witwen ausgedehnt wurde, nur ein auf beneventischem Gewohnheitsrecht beruhender späterer Zusatz eines Abschreibers aus der Zeit von 774 bis 832 ist.

[326] Vgl. z. B. elsässische Urk. v. 742 bei Bréquigny, Dipl. II. addit. Nr. 71, S. 468.

[327] Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. I. 134, Nr. 35. Bei den Langobarden erfolgte die Mitwirkung der Frau später zum Teil in denselben Formen wie bei der Veräußerung ihrer unmittelbaren Vermögensobjekte, vgl. Rosin, a. a. O. 81 ff.

[328] Vgl. Kraut, i. d. Gött. GA. 1864, S. 835 f. Gesch. d. ehel. Güterr. II. 2, 176. 3, 243 f. Heusler, II. 314.

[329] Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. I. 5, 130 ff. Sandhaas, a. a. O. 78. Nach L. Rib. 74 stand die Geschäftsfähigkeit der Ehefrauen auf derselben Stufe wie die der Unfreien und Unmündigen. Die Anm. 325 erwähnten Formvorschriften des langobardischen Rechts galten nicht bloß bei Verkäufen, sondern schlechthin bei allen Immobiliarveräußerungen von Ehefrauen. Vgl. Pippins capit. ital. (Boretius, Nr. 95) c. 11. Rosin, a. a. O. 69 ff. Zu Verfügungen von Todes wegen bedurfte es der Zustimmung des Mannes nicht, wenn seine Rechte dabei unberührt blieben. Vgl. L. Burg. 51, 4.

[330] Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. I. 143. Heusler, II. 298, 326, 342 f. L. Alam. 55, 1. L. Baiw. 15, 8. Erstes sal. Kapitulare c. 7 (Behrend, S. 90).

Digitized by Google

den Burgundern, Westgothen und Baiern wurde ihr für die Dauer des Witwenstandes als Ersatz des Beisitzes der gesetzliche Nießbrauch an einem bestimmten Teil des Nachlasses ihres Mannes eingeräumt[331]. Der überlebende Mann hatte im allgemeinen wohl keinen Beisitz zu beanspruchen, sondern mußte, soweit er nicht kraft väterlicher Munt im Besitze blieb, alsbald nach dem Tode der Frau die Auseinandersetzung mit ihren Erben vornehmen[332]. Nach dem langobardischen Rechte war der Mann als Muntwalt Alleinerbe der Frau[333]. Im übrigen gab es außer bei den Westgothen, bei denen die bonorum possessio unde vir et uxor zur Geltung gelangte[334], kein gesetzliches Ehegattenerbrecht[335]. Dagegen waren Vergabungen von Todes wegen, und zwar in der Regel gegenseitige, unter Ehegatten außerordentlich häufig[336].

Die väterliche Gewalt[337] beruht nicht auf der Erzeugung des Kindes,

---

[331] Die burgundische Witwe hatte bei kinderloser, später auch bei beerbter Ehe den Nießbrauch an einem Drittel, neben mehr als einem Kinde nur an einem Viertel (L. Burg. 42, 62, 74). Der Anspruch fiel weg: bei kinderloser Ehe, wenn die Witwe elterliches Vermögen oder eine anderweitige Versorgung seitens ihres Mannes in ausreichendem Maße erhalten hatte (vgl. Anm. 266); bei beerbter Ehe, solange die Kinder ihr, wozu sie nach erlangter Volljährigkeit nicht mehr verpflichtet waren, den Beisitz gewährten (L. Burg. 59. 74, 2). Kinder des Mannes aus einer früheren Ehe waren ihrer Stiefmutter gegenüber zu nichts verpflichtet (74, 3). Das Witwendrittel wurde als Erbteil behandelt und haftete dementsprechend mit für die Schulden des Erblassers (65). Die westgothische Witwe erhielt den Nießbrauch an einem Kindesteil (Antiqua 322. L. Wis. IV. 2, 14); über die Größe des Anteils bei unbeerbter Ehe ist nichts gesagt. Das bairische Volksrecht, das sich an das Westgothenrecht anschloß, gewährte bei beerbter Ehe Nießbrauch an einem Kindesteil des Nachlasses, bei unbeerbter Ehe an der Hälfte der pecunia, d. h. des Mobiliarnachlasses (L. Baiw. XV. 7, 8, 10). Sobald die Witwe zur zweiten Ehe schritt, ging der Nießbrauch, im Gegensatze zu Wittum und Morgengabe, nach allen hier besprochenen Rechten verloren, ein unverkennbarer Beweis für seinen ursprünglichen Zusammenhang mit dem Beisitz.

[332] Vgl. die Anm. 298 angeführten Formeln, betreffend das Verhältnis des Vaters zu volljährigen Söhnen. Allerdings scheint es nach dem 1. sal. Kapitulare c. 8, als sei bei den Saliern auch der Mann erst im Falle der Wiederverheiratung zur Vermögensauseinandersetzung verpflichtet gewesen.

[333] Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. I. 6 f., 167. Da dies Erbrecht des Mannes auf seiner Munt beruhte, so kam es in der Ehe ohne Munt (S. 293) in Wegfall.

[334] Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. I. 165, 168. L. Wis. IV. 2, 11. Bei beerbter Ehe hatte der Mann ein Drittel, die Frau einen Kindesteil des Nachlasses zu Nießbrauch (Antiqua 321 f.).

[335] Nur durch Beerbung der Kinder, nachdem dieselben Erben des erstverstorbenen Ehegatten geworden waren, konnte der überlebende Ehegatte dessen Vermögen erwerben. Vgl. L. Alam. 95. L. Burg. 24, 3. 53. L. Wis. IV. 2, 18. Gesch. d. ehel. Güterr. I. 166 N. 3. 168 N. 6. Siehe auch Anm. 271.

[336] Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. I. 158 ff. Bei den Langobarden wurden derartige Zuwendungen des Mannes an die Frau durch Ed. Aist. 14, unter Festsetzung bestimmter Grenzen, gesetzlich geregelt.

[337] Vgl. Heusler, II. 431—450. Kraut, Vormundschaft II. 586 ff. Brunner bei Holtzendorff, Encykl. 259. Pertile, a. a. O. III. 326 ff. Young, i. d. Essays in anglosaxon law 152 ff. Stobbe, Handbuch IV. 303 ff., 343 f., 387 ff.; Die Auf-

Digitized by Google

sondern auf der eheherrlichen Munt über die Mutter. Die außer der Ehe oder in einer Ehe ohne Munt erzeugten Kinder standen daher nicht in der Munt des Vaters, sondern in derjenigen des Muntwalts ihrer Mutter[338], während andererseits die Munt des Ehemannes auch die von einem Dritten im Ehebruche mit der Frau erzeugten Kinder umfaßte[339]. Der Inhalt der väterlichen Gewalt hatte auch in dieser Periode noch manches von der alten Strenge bewahrt: in bestimmten Fällen das Recht der Tötung[340] oder des Verkaufes in die Knechtschaft[341], das Recht des Heiratszwanges gegen die Töchter[342], nur hier und da zum bloßen Ehebewilligungs- und Verloberrecht abgeschwächt[343]. Ihr Vermögen blieb den Kindern gewahrt, aber der Vater hatte die Verwaltung und Nutzung[344]. Einseitige Verfügungen über das Kindesgut waren dem Vater nicht gestattet, ebensowenig dem Kinde, auch nachdem es volljährig geworden war, zum Nachteil des Vaters[345]. Gemeinsame Verfügungen über dasselbe setzten Volljährigkeit des Kindes voraus[346]. Die zu dem Hausvermögen gehörigen Grundstücke unterlagen den Beschränkungen des Ganerbenrechts, während der Vater über das bewegliche Hausgut unter

hebung der väterl. Gewalt nach dem Recht des Mittelalters, i. s. Beitr. z. Gesch. d. deutsch. Rechts 1 ff. Grimm, RA. 462. Sohm, Reichs- u. Gerichtsverfassung 342 ff. Königswarter, Histoire de l'organisation de la famille en France (1851), 138 ff. Schupper, i. d. Arch. giurid. I. 156 ff.

[338] Vgl. S. 293. L. Alam. 54. Ed. Liutpr. 126. Heusler, II. 434. Kraut, I. 172 f., 291. Dargun, Mutterrecht u. Raubehe 30 ff. (der aber mit Unrecht annimmt, daß die natürlichen Kinder unter der Munt ihres Erzeugers gestanden hätten).

[339] Vgl. L. Alam. 51, 2, 3.

[340] Vgl. Ed. Roth. 221. L. Burg. 35, 2, 3. L. Wis. III. 4, 5.

[341] Verkauf in Notfällen, vgl. Brunner, RG. I. 76. Dargun, a. a. O. 49. L. Rom. Cur. 3, 3. 18, 10. Verkauf zur Strafe: Ed. Roth. 221.

[342] Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. I. 7, N. 35. Löning, Kirchenrecht der Merowinger 581, N. 3.

[343] Vgl. L. Burg. 100: *voluntate sua*. L. Wis. III. 3, 11 (Chindasuinth). Das ältere Westgothenrecht (III. 1, 4. 3, 4) verlangte die Zustimmung der Braut nur für bestimmte Fälle. Chlothars II. praeceptio c. 7 (Boretius 19) will nur den königlichen Heiratszwang beseitigen. L. Sax. 40 bezieht sich nur auf die geringere Strafbarkeit des mit Zustimmung der Entführten vollzogenen Frauenraubes. Die langobardische Gesetzgebung hob den Heiratszwang des Muntwalts im allgemeinen auf (Liutpr. 120), ließ ihn aber für Vater und Bruder bestehen (Roth. 195. Liutpr. 12. 119). Den Söhnen gegenüber hat ein Heiratszwang nie bestanden; wie weit hier das Ehebewilligungsrecht des Vaters reichte, ist nicht mit Sicherheit festzustellen.

[344] Vgl. I. sal. Kapitulare, c. 8 (Anm. 359). Westg. Antiqua 321 (L. Wis. IV. 2, 13).

[345] Vgl. Ed. Roth. 170. L. Rib. 74. L. Wis. IV. 2, 13. L. Rom. Cur. 24, 8. I. sal. Kapitulare c. 8 (Anm. 359). War das Hauskind volljährig, so waren seine Verfügungen nur relativ ungültig, indem der Vater das Veräußerte zurückfordern und den Gläubigern die Leistung verweigern konnte. Vgl. Heusler, II. 444 ff. Dem Vater waren Veräußerungen in Notfällen jedenfalls erlaubt. Das westgothische Recht gestattete dem Haussohn die freie Verfügung über Zweidrittel seines eigenen Verdienstes. Vgl. L. Wis. IV. 5, 5.

[346] Vgl. Heusler, II. 449. Veräußerungen in Notfällen konnten nach Ed. Liutpr. 149 auch mit Zustimmung minderjähriger Kinder vollzogen werden.

Digitized by Google

Lebenden freie Verfügung hatte[347] und nur bei Schenkungen und in der Bevorzugung eines Kindes vor dem andern beschränkt oder an einen gewissen Höchstbetrag gebunden war[348]. Die gerichtliche Vertretung der Kinder stand dem Vater in derselben Weise zu, wie dem Vormunde die des Mündels[349]. Für die von ihnen verwirkten Bußen haftete er als Selbstschuldner, gegen sie verwirkte trieb er für seine Rechnung ein[350]. Neben dem Vater übte die Sippe eine gewisse Obervormundschaft aus, die teils ergänzend eingriff, teils dem Hauskinde gegen unberechtigte Übergriffe des Vaters Schutz gewährte[350a].

Aufgehoben wurde die väterliche Gewalt durch Hingabe des Kindes in Adoption[351]. Dieselbe war zuweilen bloße Scheinadoption, indem das Kind nicht in das Haus des Wahlvaters eintrat, sondern zu seinem Vater zurückkehrte; die Annahme an Kindesstatt diente hier als Emanzipationsakt, indem die für gewöhnlich erforderliche Absonderung des Vermögens vermieden wurde[352]. Sonst endigte die väterliche Gewalt für Töchter durch Eingehung einer rechtmäßigen Ehe[353], für Söhne durch ihre Absonderung vom Hause des Vaters, also die Entlassung aus der Were[354]. Daher bildete die Herausgabe des Kindesgutes[355] oder, wenn es an einem solchen fehlte oder dem Vater die Leibzucht an demselben eingeräumt war, die Gewährung einer Aussteuer, entsprechend dem, was

[347] Vgl. S. 262 f.

[348] Vgl. S. 328. L. Rib. 59, 9. Das salische Recht kannte eine solche Beschränkung nicht (vgl. Anm. 359), ebensowenig später das burgundische (vgl. Anm. 82), das dem Vater nur untersagte, bei der Verlobung einer Tochter schlechthin auf die Zahlung des Wittums zu verzichten, während er das Gezahlte nach Belieben zu ihrer Aussteuer verwenden konnte (L. Burg. 86, 1, 2). Die Beschränkungen des langobardischen Rechts beziehen sich vorzugsweise auf Vergabungen von Todes wegen.

[349] Vgl. Anm. 365, 366, 368, 369.

[350] Vgl. Heusler, I. 123 ff., II. 450. [350a] Vgl. Anm. 381, 382.

[351] Vgl. S. 61 ff. Brunner, RG. I. 77. Stobbe, Handb. IV. 375 f. L. Rom. Cur. 22, 6. 24, 8. Adoption durch Speerreichung (Gairethinx) auch bei Paul. Diac., Hist. Langob. I. 15, angedeutet.

[352] Vgl. S. 62 f. Brunner, i. d. Histor. Aufsätzen zum Andenken an Waitz, 61, und bei Holtzendorff, Encykl. 259. Wackernagel, Die Lebensalter 56. Stobbe, Aufheb. d. väterl. Gew. 7 ff.

[353] Unter Germanen also nur im Falle einer Muntehe. War der Mann ein Römer, so mußte er die Munt des Vaters oder sonstigen Muntwalts zwar ablösen, aber ohne dieselbe für sich zu erwerben. Hier wirkte die Trauung demnach unmittelbar als Emanzipation, während sie bei der Muntehe der Hingabe in Adoption entsprach. Vgl. Ed. Liutpr. 127. Gesch. d. ehel. Güterr. I. 20. Der Übergang in eine getrennte Haushaltung war übrigens bei der heiratenden Tochter, im Gegensatze zum Sohn (vgl. L. Wis. IV. 2, 18) nicht nothwendig; der Tochtermann konnte auch zum Schwiegervater auf den Hof ziehen, ohne seine eheherrliche Gewalt dadurch zu verlieren. Vgl. Heusler, II. 441.

[354] Vgl. S. 62, N. 80. L. Rom. Cur. 22, 6. 24, 8. Westg. Antiqua 321. Heusler, II. 435 ff. und Brunner, RG. I. 76 ff. machen mit Recht darauf aufmerksam, daß die Waffenreichung an sich kein Emanzipationsakt war, sondern nur wie das Scheren der Hare *(capillaturiae)* häufig mit demselben verbunden wurde. Vgl. Anm. 359.

[355] Vgl. Heusler, II. 438 f. Westg. Antiqua 321.

Digitized by Google

die heiratende Tochter empfing, einen wesentlichen Bestandteil des Emanzipationsaktes[356]. Teilung des Hausvermögens wurde wohl vielfach damit verbunden, eine rechtliche Verpflichtung des Vaters bestand aber in dieser Beziehung nicht, er konnte die Teilung auch später vornehmen oder die Ganerbschaft bis zu seinem Tode fortbestehen lassen[357]. Der Eintritt der Volljährigkeit bewirkte die Aufhebung der väterlichen Gewalt nicht[358], es scheint aber, daß volljährige Söhne, wenigstens wenn sie eigentümliches Vermögen besaßen, ihre Entlassung aus derselben beanspruchen konnten[359].

Nach dem Tode des Vaters war die Regel, daß sein nächster mündiger Schwertmage, in erster Reihe also der älteste Sohn, die Vormundschaft über die Witwe, die minderjährigen Söhne und die unverheirateten Töchter übernahm[360]. Die Witwe konnte unter gewissen Voraussetzungen wieder

[356] Vgl. Anm. 359. S. 64, N. 88. S. 296 ff. Form. Wis. 34. Stobbe, Aufheb. der väterl. Gewalt 6.

[357] Die Teilung des Vaters mit den Söhnen betreffen L. Baiw. 1, 1 und L. Burg. 1, 1 f. 24, 5. 51, 1. 75, 1 f. 78, 1. Vgl. S. 263. Wo die Aussteuer keine Erbabfindung war (vgl. S. 297, N. 256. Sohm, a. a. O. 345, N. 29), ist natürlich an eine mit der Emanzipation verbundene Teilung nicht zu denken.

[358] Anderer Meinung Kraut, II. 590 ff. und hinsichtlich der Angelsachsen Young, a. a. O. 160 ff. (anders 157 hinsichtlich der festländischen Stämme).

[359] So wenigstens bei den Franken. Vgl. v. Salis, i. d. Zeitschr. f. RG. XX. 164. Erstes sal. Kapitular, c. 8 (Behrend, S. 91): *Si tamen adhuc filii parvoli sunt, usque ad perfectam aetatem res uxores anteriores vel dotis causa liceat iudicare, sic vero ut de has nec vendere nec donare praesummat.* Daß damit nicht schlechthin der Eintritt der Volljährigkeit gemeint ist, zeigt die Gegenüberstellung des *puer infra duodecim annos* und des *puer crinitus* in L. Sal. 24: der 12 Jahre alt gewordene Knabe ist volljährig, braucht aber damit noch nicht die *capillaturiae* erhalten zu haben. Über die letzteren, die, zusammen mit der Wehrhaftmachung, der Emanzipation entweder vorangingen oder unmittelbar mit ihr verbunden wurden, vgl. S. 64. Brunner, RG. I. 78. Verbindung mit der Emanzipation zeigt II. sal. Kapitulare c. 2 *(De chane creudo): Si quis pater aut parentis, quando filiam suam ad marito donat, quantum ei in nocte illa quamlibet rem donavit, toto extra partem incontra fratres suos vindicet. Similiter quando filius suus ad capillaturias facit, quicquid ei donato fuerit, extra parte hoc teneat, et reliquas res equali ordine inter se diridant.* Karl der Kahle, der 823 geboren war, empfing 838, als er nach dem Recht seines Hauses volljährig geworden war, von seinem Vater Ludwig *arma et coronam necnon et quandam portionem regni* und wurde darauf in den ihm überwiesenen Teil des Reiches zur Übernahme der Regierung entsendet (Nithardi hist. I. 6). Also Eintritt der Volljährigkeit, Wehrhaftmachung, Aussteuer und Absonderung vom Hause des Vaters in unmittelbarer Folge. Vgl. Sohm, a. a. O. 342 f. Vgl. übrigens Westg. Antiqua 321 (L. Wis. IV. 2, 13) und Form. Wisig. 34.

[360] Über die Vormundschaft vgl. Kraut, a. a. O. I. 110 ff., 166 ff., 286 ff., II. 3 ff., 266 ff. Rive, Gesch. d. deutsch. Vormundschaft I. (a. u. d. T. Die Vormundschaft im Rechte der Germanen). Heusler, II. 480 ff. Brunner, in Holtzendorff's Encyklopädie 260. Pertile, a. a. O. III. 347 ff. Young, a. a. O. 180 ff. Königswarter, Organisation de la famille 143 ff. Osenbrüggen, Strafrecht der Langobarden 80 ff. Schröder, Gesch. d. ehel. Güterr. I. 1—10. Heise u. Cropp, Jurist. Abhandlungen I. 291 ff. Schupfer, a. a. O. 170 ff. Bluhme, i. d. Zeitschr. f. RG. XI. 375 ff. Dahn, Westg. Studien 128 ff. Gaupp, Recht u. Verf. d. alten Sachsen 150 ff. Winkler, Die Geschlechtsvormundschaft in ihrer geschichtl. Entwickelung (Züricher Dissertation, 1868) 24 ff. Weinhold, Deutsche Frauen I. 193 ff., II. 39 f.

Digitized by Google

unter die Munt ihrer Blutsverwandten zurückkehren[361]. Bei den Burgundern und Gothen, die eine Geschlechtsvormundschaft über Witwen nicht mehr kannten, hatte die Mutter für die Dauer ihres Witwenstandes eine gewisse Gewalt über die Kinder, die vielleicht keine eigentliche Vormundschaft war, jedenfalls aber die Vorsteherschaft im Hause (kraft des Beisitzrechtes), sowie das Erziehungs- und Ehebewilligungsrecht umfaßte[362]. Daß dabei römischrechtliche Einflüsse mitgewirkt haben, ist allerdings wahrscheinlich, aber auch bei einigen anderen Stämmen scheint der im Beisitze befindlichen Mutter die Verwaltung und Nutzung des Hausvermögens gebührt zu haben[363], so daß der Vormund hier im wesentlichen auf die Vertretung nach außen beschränkt war, während ihm sonst die volle Gewere am Mündelgute, also eine tutela usufructuaria, zustand[364]. Bei Vergehen des Mündels ging die Klage gegen den Vormund, er haftete für die Buße, wenn auch zunächst nur mit dem Mündelgute[365]; ebenso galt er bei Vergehen gegen das Mündel als der Verletzte und hatte daher die Buße einzutreiben[366]; war er selbst der Beschuldigte, so klagte die Sippe oder, wenn es daran fehlte, ein vom Richter berufener Vormund gegen ihn[367]. Dagegen machte sich in Civilsachen der Mangel einer prozessualischen Stellvertretung geltend, indem der Minderjährige weder für sich, noch durch den Vormund als seinen Vertreter klagen oder verklagt werden konnte, Prozesse für oder gegen ihn daher bis zum Eintritt der Volljährigkeit ruhen mußten[368]. Dagegen besaßen großjährige Personen, die einer Munt unterworfen waren, im Beistande ihres Vormundes die

---

[361] Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. I. 3, N. 12. 29. 48, N. 8. Rosin, Veräußerungsgeschäfte der Frauen 58 f.

[362] Vgl. Anm. 378. L. Wis. III. 1, 6, 7. IV. 2, 13. 3, 3. L. Burg. 59. 74, 2. 85, 1. Prokop. Bell. Goth. I. 2. Die meisten nehmen wirkliche Vormundschaft der Mutter an, dagegen vgl. Heusler, II. 433, 494, und unten Anm. 380.

[363] Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. I. 5, N. 24. Heusler, II. 298 f., 486. Häberlin, System. Bearbeitung der in Meichelbecks Hist. Fris. enthaltenen Urkundensammlung, 225.

[364] Vgl. Kraut, II. 55 ff. Heusler, II. 486. L. Burg. 85, 2: *proximus parens res minorum revocare debet ea conditione, ut, qualiter sua facultas proficit, sic et res minorum eius utilitati proficiant.*

[365] Vgl. Kraut, I. 343 ff.

[366] Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. I. 4. Kraut, I. 329 ff., 363 f. Hatte man dabei früher wohl keinen weiteren Unterschied gemacht, so wies das Recht unserer Periode dem Vormunde nur noch die Bußen für Verletzungen, die sein vormundschaftliches Recht betrafen, zu, während alle anderen dem Mündel zu gute kamen. Vgl. § 36, Anm. 28, 31, 32.

[367] Vgl. Anm. 382.

[368] Vgl. Cap. legi Sal. add. v. 819 c. 5 (Boretius 293). L. Rib. 81. Kraut, I. 362 ff., 416. Um Mißbräuchen vorzubeugen, bestimmten Ludwigs d. Fr. Cap. legibus add. von 829 c. 4, daß bei Eviktionsklagen gegen Unmündige der Vater oder Vormund die prozessualische Vertretung übernehmen, überhaupt die Suspension des Rechtsverfahrens gegen Unmündige auf Klagen wegen ihres ererbten elterlichen Vermögens beschränkt bleiben solle. Ed. Liutpr. 75 gestattete die Erhebung einer Klage gegen Minderjährige auf Grund einer unter Zuziehung der Sippe vorgenommenen causae cognitio des Richters.

Digitized by Google

volle Prozeßfähigkeit[369]. Derselbe Unterschied in der Behandlung der minderjährigen und großjährigen Bevormundeten zeigte sich bei den Verfügungen über ihr Vermögen. Da der Vormund nicht einseitig über dasselbe verfügen durfte[370], so vermochte er dies auch nicht mit der Zustimmung seines Mündels, solange dasselbe minderjährig war[371]; bevormundete Großjährige dagegen waren nur relativ (d. h. dem Vormunde gegenüber) geschäftsunfähig, während sie unter Mitwirkung des Vormundes die volle Verfügungsfähigkeit besaßen[372]. Über die Person des Mündels übte der Vormund eine gewisse Strafgewalt[373], doch machte sich hier wie in anderen Dingen mehr und mehr eine Verminderung der vormundschaftlichen Befugnisse geltend[374].

Für das männliche Geschlecht endigte die Vormundschaft mit dem Eintritt der Großjährigkeit, ohne daß es wie bei der väterlichen Gewalt noch eines besonderen Entlassungsaktes bedurfte[375]. Für die Mädchen dauerte die Vormundschaft als Geschlechtsvormundschaft fort[376], dieselbe war aber bei einzelnen Stämmen schon in dieser Periode auf das äußerste abgeschwächt[377]. Witwen unterlagen bei den Burgundern und Gothen überhaupt keiner Vormundschaft mehr[378].

Die Vormundschaft in der hier geschilderten Gestalt ist erst aus einer Umbildung der das älteste Recht beherrschenden Gesamtvormundschaft

[369] Vgl. Kraut, I. 368, 377. Rive, I. 234.

[370] Vgl. L. Burg. 85, 2, 3. L. Wis. IV. 3, 3.

[371] Vgl. S. 253. In Notfällen konnte der Richter dem Minderjährigen die Erlaubnis zur Veräußerung erteilen, so wenigstens nach Ed. Liutpr. 149.

[372] Vgl. Anm. 20. Gesch. d. ehel. Güterr. I. 5, N. 26—28. Heusler, II. 510 f. Kraut, II. 7 f. Das beneventanische Gewohnheitsrecht verlangte für die Veräußerungen von Jungfrauen und Witwen dieselben Förmlichkeiten, die Liutprand für Ehefrauen eingeführt hatte. Vgl. Anm. 325. Rosin, a. a. O. 16, N. 41. 60 ff.

[373] Vgl. Kraut, I. 293 ff., 297.

[374] Nur die vom Bruder geübte Vormundschaft blieb noch länger der väterlichen Gewalt gleichgestellt. Vgl. Anm. 343. Ed. Roth. 195—197. Liutpr. 12, 31. L. Burg. 66.

[375] Vgl. S. 253. Wenn König Gunthram seinem Neffen Childebert II., nachdem derselbe zu seinen Jahren gekommen war, einen Speer übergab (Greg. Tur., Hist. Franc. 7. 33), so bezog sich dies nicht auf die erreichte Mündigkeit, sondern auf die Übertragung der Herrschaft. Vgl. S. 109. Für gerichtliche Angelegenheiten konnte sich der zu seinen Jahren gekommene Jüngling noch unter einen Defensor stellen. Vgl. Anm. 15. MG. Leg. IV. 593, § 27.

[376] Es ist nicht richtig, mit Rive einen prinzipiellen Unterschied zwischen Alters- und Geschlechtsvormundschaft zu machen, die Gegensätze beruhten vielmehr einzig auf dem Umstande, daß die erstere eine Munt über Minderjährige, die letztere eine solche über Volljährige war. Durch die Eingehung einer rechtmäßigen Ehe trat die Frau in die Munt ihres Mannes und nach seinem Tode in die seiner Familie über, während ihre Blutsfreunde die Obervormundschaft behielten. Bei einer Ehe ohne Munt blieb die ursprüngliche Vormundschaft des geborenen Vormundes unberührt. Vgl. S. 293. Ed. Roth. 188.

[377] Über die Aufhebung des Heiratszwanges vgl. Anm. 343. Bei den Westgothen war die Geschlechtsvormundschaft zum bloßen Verloberrecht (S. 287 f.) zusammengeschrumpft. Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. I. 4, 7.

[378] L. Burg. 52, 3. L. Wis. III. 4, 2, 7. Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. I. 2.

Digitized by Google

der Sippe hervorgegangen, indem das von dieser mit der Verwaltung betraute Mitglied allmählich aus einem Organ der Sippe zum geborenen Vormunde geworden ist[379]. Die Gesamtvormundschaft findet sich noch bei den Angelsachsen, bedeutende Spuren derselben lassen sich aber auch in dem norwegischen und dänischen Rechte und ganz besonders bei den salischen Franken nachweisen, bei denen die verschiedenen vormundschaftlichen Funktionen teils verschiedenen einzelnen Organen überwiesen, teils der Gesamtheit der Sippe vorbehalten waren[380]. Bei den übrigen Stämmen war die ehemalige Gesamtvormundschaft zu einer Obervormundschaft zusammengeschrumpft, kraft deren die Verwandten nicht nur bei besonders wichtigen Angelegenheiten, wie Familiengerichten, Eheschließungen, Immobiliarveräußerungen, dem Vormunde zur Seite traten[381], sondern auch dem Mündel einen Schutz gegen Übergriffe des Vormundes gewährten, unter Umständen sogar die Absetzung desselben als „Balmunt" erzwingen konnten[382]. Hatte der geborene Vormund die Übernahme der Vormundschaft abgelehnt, wozu er berechtigt war[383], so trat die Sippe statt seiner ergänzend ein.

Mit der zunehmenden Lockerung des Sippeverbandes trat die königliche Obervormundschaft in den Vordergrund. Witwen und Waisen wurde allgemein ein höherer Schutz, auch gegen den eigenen Vormund, eingeräumt[384], familienlosen Personen die Aufnahme in die Königsmunt ermöglicht[385]. Auch finden sich bereits einige Ansätze, solchen Schutzbedürftigen, die keinen geborenen Vormund hatten, einen vom Richter gekorenen Vormund zu bestimmen[386]. Im allgemeinen ist es dazu aber

[379] Vgl. Brunner, DRG. I. 89 f. Heusler, II. 485. Gierke, Genossenschaftsrecht I. 22. Amira, Erbenfolge 84. 207 f.

[380] Über die Franken vgl. besonders Ficker in der Anm. 239 angeführten Abhandlung 49 ff. (Mitteil. d. Inst. f. österr. Gesch.-Forsch. Erg.-Bd. II. 503 ff.). Vielleicht wird sich von diesem Gesichtspunkte aus ein besseres Verständnis für Reipus und Achasius (S. 291) erschließen. Auch der vormundschaftliche Beisitz der Witwe (S. 314) ist wohl als ein Rest der ehemaligen Gesamtvormundschaft anzusehen.

[381] Vgl. Anm. 325, 372. Gesch. d. ehel. Güterr. I. 3. Kraut, I. 295 f. Rosin, a. a. O. 45, 58, 67 f. Lamprecht, Wirtschaftsgeschichte I. 1, 31 ff. Decr. Compendiense v. 757, c. 6 (Boretius 38). L. Burg. 66. Ed. Roth. 160, 161. Liutpr. 75. Vielleicht war das *exenium* in Ed. Roth. 184 ebenso wie sonst das Hochzeitsmahl der Lohn für die Zustimmung der Sippe.

[382] Vgl. L. Sax. 43. Ed. Roth. 182, 195—197, 202. Grim. 6. Liutpr. 120 Kraut, I. 39 ff., 364, 397 ff. Über die Bezeichnung des ungetreuen Vormundes als Balmunt (ahd. palemunt) vgl. Grimm, RA. 466. Kraut, I. 397, N. 5. Lexer, Mhd. WB. I. 116. Richthofen, Altfries. WB. 617. Die Zulässigkeit der Absetzung des Vormundes wird von Heusler, II. 495 auf Grund seiner ungerechtfertigten Auffassung der Munt als eines einseitigen Herrschaftsverhältnisses bezweifelt.

[383] Vgl. Heusler, II. 486. Siehe auch die Anm. 386 angeführte Bestimmung.

[384] Vgl. Kraut, I. 69, 77 ff. Waitz, III. 319 f. Heusler, I. 119. Über die acht Bannfälle vgl. § 36.

[385] Vgl. Waitz, VG. II. 1, 330. IV. 236 f. Waitz, Über die Bedeutung des Mundium im deutsch. Recht (s. § 11, N. 9) 378 f. Siehe auch oben S. 118.

[386] Vgl. Pippins Capit. Ital. v. 782—786, c. 5 (Boretius 192).

Digitized by Google

noch nicht gekommen; immer hat es zahlreiche Schutzbedürftige, Minderjährige beider Geschlechter und volljährige Weiber, gegeben, um die sich, wenn sie keinen geborenen Vormund hatten und auch bei ihrer Sippe keinen Schutz fanden, niemand bekümmerte[387]. Freilich konnten solche Personen weder Veräußerungen vornehmen, noch Prozesse führen; aber wenn sie in die Lage kamen, dies thun zu müssen, so stand ihnen der Eintritt in die Königsmunt frei[388].

Das Erbrecht[389] war nicht mehr so ausschließlich gesetzliches Erbrecht wie in der vorigen Periode, da sich neben dem der Blutsfreunde eine durch Adoption vermittelte vertragsmäßige Erbfolge ausgebildet hatte. Das gesetzliche Erbrecht hat seinen Ausgang von der unter den Hausgenossen bestehenden Vermögensgemeinschaft genommen, deren Träger und alleiniger Vertreter nach außen der Hausvater war. Der Erbe erwarb nicht ein neues Vermögen, das bis dahin dem Erblasser gehört hatte, sondern das bisher von diesem ausgeübte Verfügungs- und Vertretungsrecht ging auf den Erben über[390]. Wer durch Heirat oder Emanzipation aus der väterlichen Hausgenossenschaft geschieden war, galt als abgefunden[391], die Tochter auch dann, wenn sie eine Ehe ohne die Genehmigung ihres Muntwalts eingegangen und infolge dessen nicht in die Munt ihres Ehemannes übergetreten war[392]. Kehrte die verheiratete Tochter durch

[387] Vgl. Heusler, I. 119. II. 484, 486 ff. Derselbe macht darauf aufmerksam, daß auch L. Rib. 81 (Anm. 15) und die Cap. legi Sal. add. von 819 c. 5 sowie verschiedene Bestimmungen des langobardischen Edikts keineswegs ausschließlich bevormundete, sondern vielmehr in erster Reihe unbevormundete Schutzbedürftige im Auge haben.

[388] Eine weitergehende Bedeutung hat auch Ed. Roth. 204 (Anm. 20) nicht gehabt. Vgl. Heusler, I. 118. II. 483 f., 508 f.

[389] Vgl. Heusler, II. 521 ff. Stobbe, Handbuch V. 62 ff. Grimm, RA. 466 ff. Walter, DRG. II. 229 ff. Brunner, RG. I. 79 f., 83 f.; in Holtzendorff's Encyklopädie 261. Glasson, Le droit de succession dans les lois barbares, Nouv. Revue hist. de droit franç. et étr. IX. 585 ff. Königswarter, Organisation de la famille 147 ff. v. Amira, Erbenfolge und Verwandtschaftsgliederung nach den alt-niederdeutschen Rechten, 1874. Pertile, a. a. O. IV. 3 ff. Kayser, Das Erbrecht nach den Edikten der langob. Könige, Zeitschr. f. RG. VIII. 466 ff. Miller, Das langob. Erbrecht, ebd. XIII. 38—104. Gierke, Erbrecht und Vicinenrecht im Edikt Chilperichs, ebd. XII. 430 ff. Pardessus, Loi Salique 691 ff. (Diss. Sur la législation des successions chez les Francs). Waitz, Das alte Recht der salischen Franken 107 ff. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben I. 1, 14—45. Rosin, Commentatio ad titulum Leg. Salicae 59 „De alodis", Breslauer Diss., 1875. Dargun, Mutterrecht und Raubehe 60 ff. Young, i. d. Essays of anglosaxon law 127 ff. Gaupp, Recht und Verfassung der alten Sachsen 159 ff. Gaupp, Das alte Gesetz der Thüringer 339 ff. Dahn, Westgoth. Studien 131 ff. Weinhold, Deutsche Frauen I. 209 ff. Laboulaye, Condition des femmes 86 ff. Eichhorn, St. u. RG. I. 371 ff. Zöpfl, RG. §§ 112 ff. Griesinger bei Danz, Handb. d. deutsch. Priv.-R. X. 1823.

[390] Vgl. Heusler, II. 528. Amira, a. a. O. 186, 201.

[391] Vgl. L. Burg. 1, 2. Ed. Roth. 181. Liutpr. 4.

[392] Vgl. Ed. Liutpr. 5 (Gesch. d. ehel. Güter. I. 5, N. 25 misverstanden), 119. L. Angl. et Wer. 47. L. Wis. III. 2, 8. 4, 7. Die Burgunder verhängten die gleiche Strafe über die wider den Willen ihrer Eltern mit einem Burgunder vermählte

Digitized by Google

Rückkauf (mundii liberatio) oder aus anderen Gründen in ihre angeborene Munt zurück, so lebte ihr Erbrecht wieder auf, sie war aber kollationspflichtig[393].

Die Ausbildung des Hauserbrechts zu einem Erbrecht der Sippe hat sich im allgemeinen noch vor der Aufzeichnung der Volksrechte vollzogen. Der ältere Zustand tritt noch im friesischen Rechte hervor: die Lex Frisionum kennt nur ein Erbrecht der engeren Familie; fehlt es an dieser, so tritt der Fiskus ein[394]; das friesische Recht des Mittelalters gesteht zwar auch den Magen ein Erbrecht zu, die Quellen sprechen hier aber von *unwena lawa (inopinata hereditas)*, auch muß die Erbschaft durch eine Abgabe an den Asega, also wohl eine ursprünglich fiskalische Abgabe, erkauft werden[395]. Auch das salische Recht läßt die schrittweise erfolgte Entwickelung des Erbrechts noch deutlich erkennen[396]. Während die übrigen Volksrechte zwischen Mobiliar- und Immobiliarerbrecht nur insofern unterschieden, als sie bei dem letzteren vorzugsweise die männliche Verwandtschaft berücksichtigten, kannte die Lex Salica nur ein Mobiliarerbrecht, der Grundbesitz ging nur auf die Söhne über und unterlag, wenn es an solchen fehlte, bei Sal- oder Herrengütern dem Heimfallsrecht des Königs, bei Bauergütern dem der Gemeinde[397]. Auch nachdem Chilperich die bäuerliche Erbfolge auf Töchter, Brüder und Schwestern ausgedehnt hatte, muß es immerhin noch längere Zeit gedauert haben, bis die seit dem achten Jahrhundert bezeugte Unterwerfung des bäuerlichen Besitzes unter das gemeine Erbrecht zur Anerkennung gelangte[398]. Für

Römerin (L. Burg. 12, 5) und können daher ihre Volksgenossinnen jedenfalls nicht milder behandelt haben. Dieselben Grundsätze wurden von den Nordgermanen und den deutschen Rechten des Mittelalters befolgt. Vgl. Kraut, Vormundschaft I. 320 ff. Wilda, Strafr. d. Germ. 801. Weinhold, Deutsche Frauen I. 307. Lehmann, Verlobung und Hochzeit 47. Amira, a. a. O. 70 f.

[393] Vgl. Ed. Roth. 195, 196, 199, 200. Grim. 6. Liutpr. 130.

[394] Vgl. L. Fris. 19, 2: *Si quis fratrem suum occiderit, solvat eum proximo heredi: sive filium aut filiam habuerit, aut si neuter horum fuerit, solvat patri suo vel matri suae, vel fratri, vel etiam sorori suae. quod si nec una de his personis fuerit, solvat eum ad partem regis.*

[395] Vgl. Amira, a. a. O. 166 ff.

[396] L. Sal. 59, § 1: *Si quis mortuus fuerit et filios non dimiserit, si mater sua superfuerit, ipsa in hereditatem succedat.* § 2. *Si mater non fuerit, et fratrem aut sororem dimiserit, ipsi in hereditatem succedant.* § 3. *Tunc si ipsi non fuerint, soror matris in hereditatem succedat.* § 4. *Et inde de illis generationibus, quicumque proximior fuerit, ille in hereditatem succedat.* § 5. *De terra vero nulla in muliere hereditas non pertinebit, sed ad virilem sexum, qui fratres fuerint, tota terra perteneat.*

[397] Vgl. S. 201. Siehe auch Anm. 419.

[398] Vgl. Ed. Chilper. 3: *ut quicumque vicinos habens aut filios aut filias post obitum suum superstitutus fuerit, quamdin filii advixerint, terra habeant, sicut et lex Salica habet. et si subito filios defuncti fuerint, filia simili modo accipiant terras ipsas, sicut et filii, si vivi fuissent, aut habuissent. et si moritur, frater alter superstitutus fuerit, frater terras accipiant, non vicini. et subito frater moriens frater non dereliquerit superstitem, tunc soror ad terra ipsa accedat possidenda.* Der Vater wird unter den Erben nur deshalb nicht erwähnt, weil der Gesetzgeber

Digitized by Google

Salgüter kam zwar, wie die jüngeren Textesklassen des Volksrechts erkennen lassen, die Beschränkung auf die Descendentenerbfolge noch in der merovingischen Zeit außer Gebrauch, aber dem weiblichen Geschlecht blieben gleich den burgundischen Krongutschenkungen und den Edelgütern *(edel)* der Angelsachsen und Friesen auch die Herrengüter der Salier dauernd verschlossen[399]. Den übrigen Volksrechten war die völlige Ausschließung des weiblichen Geschlechts von der Erbfolge in den Grundbesitz von vorn herein unbekannt; nur einen relativen Vorzug der Schwertseite vor der Spindelseite ließen sie eintreten. Am weitesten ging hierin das thüringische Recht, das über die Immobiliarerbfolge bestimmte: *Usque ad quintam generationem paterna generatio succedat. post quintam autem filia ex toto, sive de patris sive matris parte, in hereditatem succedat, et tunc demum hereditas ad fusum a lancea transeat*[400]. Ähnliche Grundsätze muß das alamannische und friesische Recht befolgt haben[401], während die Ribuarier nur bei Stammgütern die gleiche Strenge beobachteten[402]. Alle anderen Stämme ließen sich daran genügen, unter gleich nahen Erben dem männlichen Geschlecht, sei es überhaupt sei es in Betreff des Grundbesitzes, den Vorzug vor dem weiblichen zu gewähren[403]. Eine Ausnahme machte die der weiblichen Verwandtschaft vorbehaltene Gerade, der das nur im Mannsstamme vererbliche Heergewäte gegenüberstand[404].

Die Hausgenossenschaft des ursprünglichen Erbenkreises war auf die in derselben Munt vereinigten Personen beschränkt. Sie umfaßte außer den Kindern insbesondere die unverheiratet im Hause verbliebenen oder als Witwen in dasselbe zurückgekehrten Familienangehörigen weiblichen Geschlechts, Töchter und Schwestern[405], die Mutter[406], hier und da auch die Schwestern des Vaters oder der Mutter[407]. Wenn die Söhne nach

ihn bereits als verstorben voraussetzt, da der Erblasser im gewöhnlichen Laufe der Dinge nur durch die Beerbung seines Vaters zu eigenem Grundbesitz kommen konnte.

[399] Vgl. Anm. 122. § 28, N. 63, N. 81. S. 210, N. 12. [400] L. Angl. et Wer. 34.

[401] Vgl. Stobbe, V. 89 f. Amira, a. a. O. 152. Huber, a. a. O. (Anm. 245) 29, 40.

[402] L. Rib. 56, 4. Als Stammgut galt der bereits auf die zweite Generation vererbte Besitz, terra aviatica.

[403] Ganz aufgehoben ist der Unterschied der Geschlechter in der L. Wis. IV. 2, 1. 5.

[404] Vgl. S. 297 f.

[405] Wenn das langobardische Recht die unverheirateten Schwestern den Töchtern im Erbrecht gleichstellte (Roth. 160. Liutpr. 4, 145), so kann sich dies nur von den nach des Vaters Tode in die Munt der Brüder getretenen Schwestern verstehen (vgl. Liutpr. 5). Darum waren verheiratete Schwestern von diesem Tochtererbrecht ausgeschlossen (Lintpr. 3). Das Tochtererbrecht der Schwestern entsprach dem Muntwalterbrecht des Bruders (Roth. 187 f., 215), das erst durch Liutpr. 14 zu Gunsten der Schwestern abgeändert wurde. Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. I. 5 f. Miller, a. a. O. 64 f.

[406] Vgl. L. Sax. 42. MG. Leg. IV. 605. Gesch. d. ehel. Güterr. I. 2, N. 11, 185 f. Kraut, a. a. O. I. 187 f. Grimm, RA. 452.

[407] Bei den salischen Franken, die noch in gewissem Grade an der Gesamtvormundschaft der Sippe (S. 316) und zur Zeit der Lex Salica auch noch an gewissen Reminiscenzen des Mutterrechts festhielten (vgl. Anm. 414), wurde die (unverheiratete)

Digitized by Google

ihrer Verheiratung in der Were des Vaters blieben, so erstreckte sich die Hausgenossenschaft auch auf die von ihnen begründete Familie[408]. Auch nach dem Tode des Vaters wurde die Hausgemeinschaft unter den Brüdern, selbst wenn sie verheiratet waren, nicht selten fortgesetzt[409]. Man erkennt unschwer in diesen Ganerbenverhältnissen den Ausgangspunkt für die Ausbildung eines die Grenzen der Familie überschreitenden Magenerbrechts, das damit zunächst notwendig auf die Schwertmagen beschränkt war, da die verheirateten Töchter, auch wenn ihr Ehemann den Haushalt des Schwiegervaters teilte, nicht unter der Munt des Vaters standen und darum mit ihren Kindern nicht mehr zu der engeren Familie gerechnet wurden[410]. Der nächste Schritt zur Ausbildung eines wahren Erbrechts bestand darin, daß man das Erfordernis der häuslichen Gemeinschaft aufgab und auch die aus der Were geschiedenen Familienangehörigen teils unbedingt, teils wenigstens subsidiär zur Erbschaft gelangen ließ[411].

Die natürliche Folge dieser Ausgestaltung des deutschen Erbrechts war die Sonderung der Erben in den aus der Hausgemeinschaft hervorgegangenen engeren Erbenkreis und den weiteren Kreis der zur Erbschaft berufenen Magen[412]. Der engere Erbenkreis umfaßte die an sich gleich

---

Mutterschwester noch zur engeren Familie gerechnet (vgl. Anm. 396), während ihr die Vaterschwester erst durch L. Rib. 56, 3 und die späteren Texte der Lex Salica zur Seite gestellt wurde. Bei den Langobarden war für die unverheiratete Vaterschwester ursprünglich sehr schlecht gesorgt, bis Ed. Aist. 10 sie im wesentlichen den Schwestern gleichstellte.

[408] Vgl. S. 312. Brunner, RG. I. 78, N. 57. Ed. Grim. 5 gedenkt des *in sinu ari* verbliebenen Enkels von einem *in sinu ari* gestorbenen Sohne.

[409] Vgl. Anm. 82. Ed. Roth. 167. Liutpr. 70. Lothars Capit. Olonn. von 825, c. 6 (Boretius 330). Cap. legib. add. von 818, c. 6, c. 11 (ebd. 282 f.). Meichelbeck, Hist. Fris. I. 2, 291, Nr. 555 (831). Brunner, RG. I. 78.

[410] Vgl. Anm. 353.

[411] So hob Liutprand für Töchter unter sich und Schwestern unter sich den Unterschied zwischen verheirateten und unverheirateten vollständig auf (Liutpr. 2, 3, 14), während zur Konkurrenz mit (verheirateten oder ledigen) Töchtern nur unverheiratete Schwestern (sorores in capillo) zugelassen wurden (Liutpr. 3, 4). Den Vortritt des Haussohns vor dem emancipatus hielt noch Lib. Pap. Roth. 153, Glosse § 1 (MG. Leg. IV. 318) aufrecht. Bei den Franken unterlagen die aus der Were geschiedenen Söhne und Töchter bei Ausübung ihres Erbrechts nicht einmal einer Kollationspflicht. Vgl. II. sal. Kapitular c. 2 (Anm. 359).

[412] Das Verdienst, diese Sonderung mit besonderer Schärfe hervorgehoben und begründet zu haben, gebührt Amira, a. a. O., und Brunner, Sippe und Wergeld nach niederdeutschen Rechten, Zeitschr. f. RG. XVI. 1—87. Im übrigen ist über die höchst bestrittene Frage der altdeutschen Erbfolgeordnung außer der Anm. 389 angegebenen Litteratur zu vergleichen: Siegel, RG. 319 f., 383; Die germanische Verwandtschaftsberechnung, 1853. Wasserschleben, Das Prinzip der Successionsordnung, 1860; Die germanische Verwandtschaftsberechnung und das Prinzip der Erbenfolge, 1864; Das Prinzip der Erbenfolge nach den älteren deutschen und verwandten Rechten, 1870. Lewis, i. d. Krit. Viertelj.-Schr. f. RW. IX. 23—67, XIV. 1—44, XVII. 400 ff. Rive, i. d. Jahrb. d. gem. deutsch. Rechts VI. 197 ff. Bluhme, Omnis parentilla, i. d. Bonner Festgruß für Homeyer, 1871, S. 3—18. Pappenheim, Launegild u. Gairethinx (Gierke, Untersuchungen XIV.) 54 ff. Den Nachweis der

Digitized by Google

nahen Verwandten des ersten Gliedes, im allgemeinen in folgender Rangordnung: 1. Söhne, 2. Töchter, 3. Vater, 4. Mutter, 5. Bruder, 6. Schwester[413]. Im einzelnen bestehen hier freilich manche Dunkelheiten und Verschiedenheiten, auf die aber kein großes Gewicht zu legen ist[414]. Sehr be-

Parentelenordnung im anglo-normannischen und altfranzösischen Recht haben geführt Brunner, Das anglonormannische Erbfolgesystem, 1869, und Kohler, Zur Lehre von der Parentelenordnung (Gesammelte Abhandlungen aus dem Civilrecht, 1883, S. 341 ff., zuerst abgedruckt i. d. Zeitschr. f. franz. Civilrecht VI. 171 ff.). Vgl. Amira, a. a. O. 95 ff. Für die Parentelenordnung des Sachsenspiegels: Homeyer, Die Stellung des Sachsenspiegels zur Parentelenordnung, 1860.

[413] Vgl. L. Sal. 58, 59 (Anm. 396). L. Rib. 56. I. sal. Kapit. c. 7. L. Alam. 57, 95. L. Fris. 19 (Anm. 394). L. Sax. 41 f., 44—46. L. Angl. et Wer. 26—34. L. Burg. 14, 1, 2. 24, 3. 51, 2. 53. 75. 78. Eine sehr wertvolle Arbeit eines langobardischen Juristen aus dem Anfange des 11. Jahrhunderts, *Quaestiones ac monita* (MG. Leg. IV. 590 ff.), behandelt § 4 die *Successio lege Salica*, § 31 die *Successio ex lege Langobarda*. Außerdem ist von hervorragendem Wert der Glossen- und Formelapparat nebst der Expositio in Lib. Pap. Roth. 153 (MG. Leg. IV. 317—323), sowie ein *Tractatus de ordine successionis ab intestato secundum ius Langobardicum* (MG. Leg. IV. 605). Hinsichtlich des nordgermanischen Rechts vgl. u. a. Maurer, Island 329 ff. Kolderup-Rosenvinge, Dän. RG. (übers. v. Homeyer) 30, Note b.

[414] Bestritten ist namentlich die Erbenreihe der Lex Salica (Anm. 396), deren älteste Textform als Mobiliarerben die Kinder *(filii)*, sodann Mutter, Bruder, Schwester und Mutterschwester, als einzige Immobiliarerben aber die Söhne nennt. Während die meisten Ausleger einen bloßen Redaktionsfehler annehmen und in Übereinstimmung mit den jüngeren Texten des Volksrechts, sowie L. Rib. 56, 2, 3 den Vater (vgl. auch Gesch. d. chel. Güterr. I. 169, N. 6) und die Vaterschwester einfach ergänzen, nehmen insbesondere Dargun, a. a. O. 62 ff. und Heusler, II. 521 ff. das Gesetz wörtlich und erkennen darin einen deutlichen Rest des ehemaligen Mutterrechts. Das letztere (vgl. S. 59 f.) faßte den Oheim und nicht den Vater als das Haupt der Familie auf. Neuerdings hat Osthoff (Beitr. z. Gesch. d. deutsch. Sprache u. Litteratur, her. v. Paul und Braune, XIII. 447 ff.) festgestellt, daß *Oheim* in sämtlichen arischen Sprachen die Bedeutung *Großvater* hat. Hätte die Lex Salica statt oder neben der Mutterschwester den Mutterbruder genannt, so wäre das Mutterrecht unverkennbar; seine Nichterwähnung bricht der Sache die Spitze ab. Ich kann eine Spur des Mutterrechts nur darin erkennen, daß außer der Vaterschwester auch die Mutterschwester zur engeren Familie gerechnet wurde (vgl. Anm. 407), im übrigen schließe ich mich der Auffassung an, daß Vater und Vaterschwester nur aus Versehen oder als selbstverständlich ausgelassen sind. Bestärkt werde ich in dieser Auffassung durch L. Angl. et Wer. 28, 29, wo ebenfalls nur Schwester und Mutter genannt, Bruder und Vater zu ergänzen sind. Eine ähnliche Vernachlässigung ist der Mutter im langobardischen Edikt widerfahren. Da sie hier nirgends ausdrücklich als Erbin genannt wird (wohl aber in Liutprands Notitia de actoribus regis c. 3), so hat eine am Buchstaben haftende Jurisprudenz ihr vielfach das Erbrecht absprechen wollen, erst im 11. Jahrhundert stand das mütterliche Erbrecht in der lombardischen Rechtsschule fest. Die Nichtberücksichtigung der Mutter müßte im langobardischen Recht ganz besonders auffallen, da dieses den Schwestern den Rang neben den Töchtern, später selbst der Vaterschwester den Rang neben der Schwester einräumte (vgl. Anm. 405, 407). Eine andere Eigentümlichkeit des langobardischen Rechts, die es mit dem westgothischen und den nordgermanischen Rechten teilte, war die Erbberechtigung der Kebskinder *(filii naturales)*. Vgl. S. 293 f. Eine Eigenheit des burgundischen Rechts war es, daß der überlebende Elternteil an dem Nachlaß des Kindes nur die Leibzucht erhielt, vgl. L. Burg. 24, 3. 51, 2. 78 (nach

Digitized by Google

stritten ist die Stellung der Enkel, überhaupt der entfernteren Descendenten. Fest steht nur, daß Enkel von vorverstorbenen Kindern im allgemeinen durch die lebenden Kinder ausgeschlossen wurden; nur bei den austrasischen Franken seit Childebert II., den Westgothen und in beschränktem Maße bei den Burgundern und Langobarden war das Repräsentationsrecht der Enkel zu gesetzlicher Anerkennung gelangt[415]. Es fragt sich daher nur, ob in Ermangelung von Kindern zunächst die Enkel zur Succession gelangten, wie die meisten annehmen, oder ob dieselben von dem engeren Erbenkreise ursprünglich ganz ausgeschlossen gewesen sind[416]. Zunächst ist es zweifellos, daß die in der Were des Großvaters *(in sinu avi)* geborenen Sohnessöhne, da sie zu der Hausgenossenschaft gerechnet wurden, auch zu dem engeren Erbenkreise gehört haben müssen[417]. Indem der Langobardenkönig Grimowald für diese das Repräsentationsrecht einführte, verlieh er ihnen nicht erst das Erbrecht des Busens, das sie an sich schon besaßen, sondern erhöhte es nur zur Konkurrenzfähigkeit neben den Söhnen. Derselbe geschichtliche Entwickelungsgang ist überall, wo das Repräsentationsrecht eingeführt wurde, anzunehmen; dasselbe hatte immer ein schon bestehendes Descendentenerbrecht zur Voraussetzung, und es heißt die Dinge auf den Kopf stellen, wenn man die Ausbildung des Descendentenerbrechts als eine Konsequenz des Repräsentationsrechtes betrachtet[418]. Insbesondere stand das Descendentenerbrecht bei den Sachsen und salischen Franken, die erst in der folgenden Periode zur Annahme des Repräsentationsrechtes gelangt sind, fest[419]. Nachweisen läßt sich dasselbe

---

53, 1—3 statt der Leibzucht der Mutter am Ganzen Halbteilung mit den Schwertmagen des verstorbenen Sohnes).

[415] Vgl. L. Burg. 75, 78 (nur für Sohnessöhne und nur bei der Konkurrenz mit Töchtern). Ed. Grim. 5 (nur für den Sohnessohn *in sinu avi*). Westg. Antiqua 327 (L. Wis. IV. 2, 18). Westg. Fragment 1 (7). Decr. Childeberti II. von 595, c. 1 (Boretius 15). Man übersieht gewöhnlich, daß dies Gesetz ein austrasisches Territorialgesetz war und für die Salier in Neustrien keine Bedeutung hatte. Es kann daher nicht auffallen, daß die salischen Franken während unserer Periode von einem Repräsentationsrecht der Enkel noch nichts gewußt haben. Vgl. Form. Marc. II. 10, Tur. 22, Merkel. 24, St. Amandi s. sal. Lindenbr. 12 (Rozière, Nr. 131—134).

[416] Dies ist namentlich die Ansicht von Amira, dem Pappenheim, a. a. O. 55 f. zustimmt.

[417] Vgl. Heusler, II. 579.

[418] Vgl. Gierke i. d. Zeitschr. f. RG. XII. 445.

[419] Vgl. L. Sax. 46. Für die salischen Franken sprechen außer der Lesart des heroldischen Textes am Schlusse von L. Sal. 59 (Behrend, Lex Salica S. 78. Merkel, Lex Salica, Novelle 168) vor allem die Anm. 413 angeführten „Quaestiones ac monita" § 4: *Si homo decesserit et reliquerit filium et filium, equaliter succedant. et si reliquerit filium et filiam et nepotem, filium de suo filio, equaliter succedant.* Wie aus dieser Stelle, die bereits Bekanntschaft mit dem Repräsentationsrecht zeigt, folgen soll, daß Enkel allein nicht vor den Eltern successionsberechtigt gewesen seien (vgl. Heusler, II. 583. Amira, a. a. O. 37 ff.), ist mir unklar. Aus dem Mehr, welches die Enkel von vorverstorbenen Söhnen gegenüber den lebenden Kindern konkurrenzfähig machte, folgt mit logischer Notwendigkeit auch das Geringere, ihr Vorrecht vor allen den Kindern nachstehenden Erben. Daß übrigens schon die Lex Salica das Descendentenerbrecht kannte, dürfte sich auch aus der eigentümlichen

Digitized by Google

weiter bei den Langobarden und Westgothen[420], vermuten muß man es bei den Burgundern und ribuarischen Franken[421]. Wie es bei den übrigen Stämmen gehalten ist, muß dahingestellt bleiben, die Wahrscheinlichkeit dürfte aber auch bei diesen dafür sprechen, daß mit der Fortbildung der Hausgenossenschaft zu einem engeren Erbenkreise gleich den verheirateten Kindern auch deren Kinder zur Berücksichtigung gelangt sind[422].

Die gleiche Entwickelung muß hinsichtlich der Geschwister, zumal der Brüder, und ihrer Descendenten stattgefunden haben. Lebten die Brüder in ungeteilter Gemeinschaft, so rückten, wenn einer von ihnen starb, dessen Kinder oder Enkel ohne weiteres an seine Stelle. Seit die Gemeinderschaft des Hauses aufgehört hatte, die alleinige Grundlage des Erbrechts zu bilden, war es von selbst gegeben, daß sich die Kinder der Geschwister als die nächsten erbberechtigten Magen unmittelbar an den engeren Erbenkreis anschlossen und allen übrigen Magen vorgingen[423]. Sie und ihre Descendenten gehörten noch derselben Generation wie der Erblasser an, dem Knie seiner Eltern. Die ganze Sippe war ein organischer Aufbau von engeren und weiteren Familien, die man nach den einzelnen aufeinander folgenden Häuptern in ihrer jeweiligen Gesamtheit als *Generationen*, *Knie* oder *Parentelen* zusammenfaßte[424]. Den Beweis

---

Wendung *ad virilem sexum qui fratres fuerint* in L. Sal. 59, 5 (Anm. 396) ergeben. Warum genügte es dem Gesetzgeber nicht, hier wie im § 1 einfach *filios* zu sagen? Er wählte jene, allerdings recht ungeschickte Ausdrucksweise, um die Beschränkung der Immobiliarerbfolge auf die Descendenten des ersten Gliedes anzudeuten. Vgl. Gierke, a. a. O. 442, 574. Stobbe, Handb. V. 73 f.

[420] Vgl. Westg. Antiqua 336 (L. Wis. IV. 2, 2). Westg. Fragment 1 (7). Für das langobardische Recht ist Ed. Liutpr. 3 *(si ipse frater neque filios neque filias reliquerit, aut si habuerit et ante eum mortui aut mortuae fuerunt absque filiis filiabus, tunc sorores eius — — — succedant)* entscheidend. Der Einwand von Pappenheim, daß es sich hier nur um einen Anwendungsfall des von Grimowald eingeführten Repräsentationsrechts handle, übersieht die Beschränkung des letzteren auf die Enkel *in sinu avi*. Die langobardische Doktrin hat die Descendenten stets und mit voller Einstimmigkeit als die erste Erbenklasse behandelt. Vgl. Miller, a. a. O. 59. Gierke, bei Pappenheim, a. a. O. 78 ff.

[421] Vgl. Anm. 415. L. Rib. 12, 2.

[422] Daß Ausdrücke wie *filii* und *liberi* in der Rechtssprache unserer Periode auch die entfernteren Descendenten einschließen konnten, ist unbestritten. Für das Descendentenerbrecht bei den Baiern spricht L. Baiw. 8, 20. 15, 10.

[423] Vgl. 1. sal. Kapitular. c. 7 (Behrend 90): *si pater aut mater desunt, frater defuncti aut certe nepos, fratris senioris filius.* Nach Ed. Roth. 163 sollte das Vermögen eines Verwandtenmörders schon bei dessen Lebzeiten an dessen *parentes proximi et legetimi* fallen, was durch Liutpr. 17 dahin abgeändert wurde: *quod nos proximos fratris appellamus*, d. h. daß als *proximi*, unter Beseitigung der Kinder und Eltern, fortan die Brüder verstanden werden sollten; in Ermangelung von Brüdern sollten die Brudersöhne berufen werden. Vgl. Ssp. I. 3, 3: *Dit is de irste sibbe tale, die man to magen rekenet: bruder kindere unde suster kindere.*

[424] Am häufigsten begegnet *Knie (genu, geniculum, geniculum*, ags. *cneów, cneóris)* und *generatio*, bei den Sachsen *Glied* (Ssp. I. 3, 3). Vgl. S. 61. Heusler, II. 587. Amira, a. a. O. 45, 68, 79 ff., 139. Wenn *generatio* zuweilen untechnisch für Sippe oder Magschaft überhaupt gebraucht wurde (vgl. L. Sal. 59, 4 und L. Angl.

Digitized by Google

für einen derartigen Aufbau der Sippe liefert der Umstand, daß man in den meisten, ursprünglich wohl in allen Stammesrechten den engeren Erbenkreis oder „Busen" in die Kniezählung nicht einbegriff, sondern als „binnen Knies" befindlich ansah[425]. Für die größere oder geringere Nähe der Verwandtschaft war demnach die Aufeinanderfolge der von dem Erblasser aufsteigenden Generationen maßgebend. Auf die noch der ersten Generation angehörigen Descendenten der Geschwister folgte die Generation der Großeltern, dann die der Urgroßeltern und so weiter bis zu der allgemein angenommenen Grenze des fünften oder sechsten Knies (jenachdem man in germanischer Weise mit den Großeltern oder in der Art des kanonischen Rechtes mit den Eltern zu zählen begann) in der aufsteigenden Linie[426]. Da aber dieselbe Verwandtschaftsgrenze auch für

et Wer. 34, wo neben dem technischen *ad quintam generationem* untechnisch *paterna generatio*), so war dies in noch höherem Maße bei *parentela* oder *parentilla* der Fall, worunter meistens die Gesamtheit der parentes (ags. *maegð, cynn*, alts. *mâgscepi*) verstanden ist (vgl. u. a. Amira, 20 ff., 74, 101, 113). Neuerdings hat man dem Worte die technische Bedeutung in der älteren Rechtssprache ganz absprechen wollen und ist dadurch zu gewaltsamen Erklärungen gekommen. Vgl. L. Sal. 44, 9, wo den vorher in fester Rangordnung aufgezählten Reipusempfängern aus der Familie der Frau die eventuell berufenen Verwandten des Mannes in folgender Weise angereiht werden: *Et si nec ipse frater fuerit, qui proximior fuerit, extra superiores nominatos singillatim dictim, secundum parentilla usque ad sextum genuculum — — accipiat.* Wie das Wort „Heerschild" bald rein objektiv die Lehnsfähigkeit, bald subjektiv eine bestimmte Heerschildsstufe bezeichnet, so ist hier *parentilla* = *Verwandtschaftsstufe*. Dem stellt sich nun die berühmte Bestimmung Ed. Roth. 153 *De gradibus cognationum* zur Seite: *Omnis parentilla usque in septimum geniculum nomeretur, ut parens parenti per gradum et parentillam heres succedat; sic tamen, ut ille qui succedere vult nominatim unicuique nomina parentum antecessorum suorum dicat.* Das kann nur heißen: „Alle Verwandtschaft wird (nur) bis zum siebenten Knie gezählt, so daß ein Verwandter dem andern nach Maßgabe des Grades und der Verwandtschaftsstufe als Erbe folgt, so jedoch daß der Erbprätendent für jeden (d. h. für sich und den Erblasser) die Namen seiner Vorfahren angibt." Weiterhin heißt es dann noch von dem speziellen Fall einer gegen das fiskalische Erbrecht gerichteten Erbschaftsklage, daß der Erbprätendent *dicat per ordinem, quod parentilla nostra sic fuit, et illi sic nobis fuerunt parentes, quomodo nos dicimus*, d. h. „daß die Stufe unserer Verwandtschaft die und die gewesen ist, und die und die unsere Vorfahren gewesen sind, wie wir angegeben haben."

[425] Vgl. Amira, a. a. O. 46 ff., 61, 80 ff., 132, 209. Gaupp, Gesetz der Thüringer 352 f. K. Maurer, Island 327 f.; Die Berechnung der Verwandtschaft nach altnorwegischem Recht, Sitz.-Ber. d. Münch. Akademie 1877, S. 235 ff. Siehe auch Anm. 426.

[426] Das kanonische Recht, das statt der römischen die germanische Verwandtschaftsberechnung angenommen hatte (die Verwandtschaftsknie bezeichnete es dabei häufig mit *gradus*, eine Ausdrucksweise, die dann zum Teil auch in die germanischen Rechtsquellen eingedrungen ist, vgl. Stobbe, Handb. V. 66 f.), betrachtete anfangs die sechste, seit Gregor III. aber die siebente Generation, diese eingeschlossen, als die Grenze der ehehindernden Verwandtschaft. Vgl. Gregor III. an Bonifatius i. J. 732: *Progeniem vero suam quemque usque ad septimam observare decernimus generationem* (Jaffé, Monum. Moguntina 93). c. 1, c. 7. C. XXXV. qu. 2 u. 3. Löning, KR. d. Merovinger 555 ff. Dadurch beeinflusst erscheint die Ausdehnung der Erbberechtigung bis zur siebenten Generation in L. Baiw. 15, 10 *(usque ad septimum gradum)* und 5, 20 *(posteri sui — — usque in septimam propinquitatem)*, sowie bei den Sachsen

Digitized by Google

die von den einzelnen Knien nach abwärts gehenden Seitenlinien maßgebend war, so muß innerhalb der letzteren wieder die größere Nähe zu dem gemeinschaftlichen Stammvater den Vorzug gegeben haben. Die deutsche Erbfolgeordnung beruhte demnach auf dem System der Parentelen- oder Linealgradualordnung[427].

(Ssp. I. 3, 2 f.), nur daß diese, da sie die Magenzählung erst mit den Großeltern begannen, den siebenten Grad kanonischer Komputation als das sechste Glied bezeichneten. Die gemeingermanische Verwandtschaftsgrenze war aber nicht die siebente, sondern die sechste oder, nach germanischer Komputation, fünfte Generation. So ist das sechste Knie der L. Sal. 44, 9 (Anm. 424) und das fünfte Knie der L. Rib. 56, 3 und L. Angl. et Wer. 34 zu verstehen. Die Verwandtschaft umfaßte also die Generationen pater, avus, proavus, abavus, atavus, tritavus, während das kanonische, bairische und sächsische Recht auch den Vater des letzteren noch mitrechneten. Daß die Skandinavier nicht die kanonische, sondern die germanische Berechnung hatten, ist von Maurer (Anm. 425) festgestellt. Vgl. auch Kolderup-Rosenvinge, Grundriß der dän. RG. (übers. v. Homeyer) 73, Note g. Die Langobarden zählten zwar *usque in septimum geniculum* (Roth. 153, Anm. 424), rechneten aber dabei, wie sich aus den Schriften der lombardischen Rechtsschule ergibt (vgl. Anm. 427 und MG. Leg. IV. 317) auch den Erblasser beziehentlich den Erbprätendenten mit, so daß sie thatsächlich ebenfalls nicht über das sechste Knie der Salier und das fünfte der übrigen Stämme hinausgingen. Wahrscheinlich ist gerade die inkorrekte Rechnungsweise der Langobarden der Anlaß für die Ausdehnung der kirchlichen Ehehindernisse auf den 7. Grad geworden. Die Verwandtschaftsberechnung und im wesentlichen auch die Erfolgeordnung der Lex Wisigothorum war durchaus die des römischen Rechts.

[427] Die Parentelenordnung wurde zuerst von Majer, Gemeinrechtliche Erbfolgeordnung in sogenannte Stammlehen (a. u. d. T. Teutsche Erbfolge, 1. Fortsetzung, 1805) S. 14 ff., und zwar aus rein inneren Gründen der sogenannten Konsanguinität, aufgestellt und hatte dann seit Eichhorn die allgemeine Zustimmung der Rechtshistoriker gefunden, bis sie von Siegel, Wasserschleben und Amira als historisch unbegründet bekämpft wurde. Zustimmung fanden die Gegner namentlich bei Gerber, Boretius, K. Maurer (Krit. Vierteljs.-Schr. XI. 415 f., XII. 310), Miller, während Stobbe und Lewis wenigstens einräumten, daß die Parentelenordnung keine allgemeine Bedeutung gehabt habe. Daß die nordgermanische Erbfolgeordnung sie nicht kennt (vgl. Maurer i. d. Krit. Vierteljs.-Schr. XI. 412 ff.), beweist nichts, da die Ausbildung des Magenerbrechts erst nach der Trennung der Nord- und Südgermanen erfolgt ist; daß aber die ersteren die Struktur der Sippe nach Parentelen überhaupt gekannt haben, scheint doch fest zu stehen. Der arische Charakter dieser Ordnung erhellt u. a. aus der bei den Indern nachgewiesenen Erbfolge nach Parentelen (vgl. Kohler, Zeitschr. f. vergl. RW. VII. 201 f.). Die entschiedensten Kämpfer für die Parentelenordnung sind Brunner, Gierke, Heusler, Homeyer, Rive, Bluhme, Kohler, v. Wyss (Über die Intestaterbrechte der östlichen Schweiz, Zeitschr. f. schweiz. Recht IV. V.), Beseler. Entscheidend sind namentlich die Nachweise aus deutschen und französischen Quellen des Mittelalters, namentlich auch aus Kreisen, denen das Lehnswesen völlig fremd geblieben ist, so daß die Annahme von Maurer und Amira, daß man es hier mit lehnrechtlichen Gestaltungen zu thun habe, ungerechtfertigt erscheint. Die Gegner der Parentelenordnung stützen sich fast ausschließlich auf die namentlich in den langobardischen Quellen häufige Bezeichnung der Knie mit *gradus* (vgl. Anm. 426). Die *proximi parentes per gradus* (vgl. Ed. Liutpr. 17) sollen den Beweis liefern, daß man unter den einzelnen Knien nicht ganze Generationen oder Linien, sondern nur wie im römischen Recht Verwandtschaftsgrade verstanden habe; man habe die Zahl der Grade von dem gemeinschaftlichen Stammvater bis zum Erblasser einerseits und dem Erben andererseits in Betracht gezogen, aber nur die Grade

Digitized by Google

Der Unterschied der Geschlechter, von dessen Bedeutung für die Immobiliarerbfolge schon S. 318 f. gehandelt ist, war bei den Westgothen überhaupt aufgehoben, bei den ribuarischen Franken wenigstens, soweit es sich nicht um Stammgüter handelte[428]. Die Langobarden setzten die Tochter nur gegen den Sohn zurück, gestanden dagegen der Schwester gewisse Vorzüge vor dem Bruder; in dem weiteren Erbenkreise machten sie keinen Unterschied mehr[429]. Bei den übrigen Stämmen wurde der weitere Erbenkreis durchaus von dem agnatischen Prinzip beherrscht, so daß die Spindelmagen entweder überhaupt nicht oder doch erst bei vollständigem Ausfall der Schwertmagen zur Succession gelangten, während der engere Erbenkreis bei den Saliern überhaupt keine, bei den übrigen Stämmen doch nur eine relative Zurücksetzung des weiblichen Geschlechts innerhalb der einzelnen Gruppen kannte[430].

In Ermangelung erbberechtigter Verwandten trat das Heimfallsrecht des Fiskus (curtis regia) ein[431].

Daß es für den Erben keiner Erbesantretung bedurfte, sondern der Satz „Der Tote erbt den Lebendigen" platzgriff, ergibt sich aus den Quellen der folgenden Periode, nicht minder, daß die Erbteilung erst nach dem „Dreißigsten" erfolgte und bei derselben der Grundsatz „Der ältere soll teilen, der jüngere kiesen" beobachtet wurde. Über den Umfang der Schuldenhaftung des Erben herrscht Streit. Daß eine solche überhaupt

---

der einen Linie gezählt. Bei ungleichen Linien soll nach Siegel stets die längere Linie, nach Wasserschleben (der außerdem den unbedingten Vorzug der Ascendenten vor den Seitenverwandten behauptet) die Linie des Erbprätendenten gezählt worden sein, während Amira für diesen Fall ein Zusammenzählen beider Linien, also im wesentlichen die römische Berechnungsweise annimmt. Die Theorien von Siegel und Wasserschleben führen unter Umständen zu undenkbaren Konsequenzen, haben ihre Widerlegung auch schon bei Amira 49 ff. gefunden. Die einzige Stelle, auf die sich Wasserschleben (Verwandtschaftsberechnung 8 f.) mit einigem Schein berufen konnte, beruht auf einer falschen Konjektur von Boretius (vgl. MG. Leg. IV. pg. XCI. n. 80) zu der Formel in § 10 der Expositio Lib. Pap. Roth. 153 (ebd. IV. 322 f.), wo zu den Worten *cuius proavus matris mee fuit* das Wort *avus* zu ergänzen ist; Boretius setzt dies Wort aber hinter *proavus*, während es davor gehört. Richtig gelesen *(cuius avus proavus matris mee fuit et ideo in quinto gradu succedere debeo)* liefert die Stelle einen vollständigen Beleg für die Parentelenordnung (vgl. Bluhme, a. a. O. 17), denn beide Erbprätendenten gehören der Parentel des Großvaters an, zu dem der eine im sechsten, der andere im fünften Grade langobardischer Komputation (d. h. im fünften resp. vierten Grade kanonischer Rechnung, vgl. Anm. 426) steht. Die Succession erfolgt, wie das Gesetz (Anm. 424) vorschreibt, *per gradum et parentillam.*

[428] Vgl. L. Wis. IV. 2, 1. 9. L. Rib. 56.

[429] Vgl. Ed. Roth. 154, 158 ff., 225. Liutpr. 1 ff., 14, 145. In Betreff des weiteren Erbenkreises ist die Anm. 427 am Schluß besprochene Formel zu vergleichen.

[430] Vgl. L. Sal. 59. L. Cham. 42. L. Angl. et Wer. 26—34. L. Sax. 41, 44. L. Alam. 57, 91, 95. L. Burg. 14, 1 f. 24, 3. 53, 1. Amira, a. a. O. 16 f., 91, 94 f., 217. Huber, Histor. Grundlage des ehel. Güterrechts der Berner Handfeste 29.

[431] Vgl. S. 189, 259. L. Sal. 44, 10. 60, 2. 62. L. Fris. 19, 2. L. Baiw. 15, 10. Ed. Roth. 158 ff., 223 f. Liutpr. 18, 32, 34. Siehe auch Anm. 438.

Digitized by Google

bestand, ist zweifellos[432], ebenso daß der Erbe sich durch Abtretung des Nachlasses an die Gläubiger von jeder persönlichen Haftung befreien konnte[433]. Andererseits enthält aber das ribuarische Volksrecht schon eine Bestimmung, die an das bekannte Sprichwort anklingt: „Wer einen Schilling erbt, soll auch ein Pfund bezahlen[434].“ Daraus auf einen persönlichen Eintritt des Erben in die Schulden des Erblassers zu schließen[435], würde dem Charakter des deutschen Schuldrechts ebenso sehr wie dem des mittelalterlichen Erbrechts, nach welchem die Schulden des Erblassers ausschließlich aus dem Nachlasse zu zahlen waren, widersprechen. Der Gläubiger galt aber als der nächste Erbe[436], und wenn daher der gesetzliche Erbe es unterlassen hatte, durch rechtzeitige Liquidation für die Befriedigung der Gläubiger oder, falls es nötig war, für die Ausschüttung der Masse zu sorgen, so war er den Gläubigern schadensersatzpflichtig[437]. Dem Könige, der kraft Heimfallsrechts in den Besitz eines Nachlasses gekommen war, lag nach langobardischem Recht keine Liquidationspflicht ob, er bezahlte keine Nachlaßschulden[438], doch muß dies durch die fränkische

[432] Vgl. L. Rib. 79. L. Wis. V. 1, 2. 2, 6 (Antiqua 308). Ed. Roth. 2. 365. 385. Liutpr. 16. 18. 19. 114. Cap. Aregisi 10. Form. Marc. II. 25.

[433] Vgl. L. Wis. V. 6, 6. VII. 2, 19. 5, 8. L. Burg. 65, 1.

[434] L. Rib. 67, 1: *Si quis moriens debitosus aut testamenta vel venditionis seu tradicionis aliquid fecerit, si filios aut filias non relinquerit, quicunque de parentibus suis quantum unus solidus valet in hereditatem reciperit, vel cui weregildum eius, si interfectus fuisset, legitimi obvenibat, omnem debitum culpabilis iudicetur, et omnem factum eius idoniare studeat, aut culpam incurreret.* Vgl. Stobbe, Handbuch V. 52, N. 13. Graf u. Diethere, Rechtssprichwörter 223, N. 297, 298.

[435] Dies ist namentlich die Auffassung von Lewis, Die Succession des Erben in die Obligationen des Erblassers 178 ff. Vgl. dagegen Stobbe, i. d. Jahrbuch d. gem. deutsch. Rechts V. 295 ff.; Handbuch V. 49, N. 3. Pernice, i. d. Krit. Viertelj.-Schr. IX. 85—92. Amira, Zweck u. Mittel d. germ. RG. 51 f. Heusler, II. 544 ff. Pappenheim, a. a. O. 69 ff. Miller, a. a. O. 42 ff. Kayser, a. a. O. 487 f.

[436] Vgl. Zeitschr. f. RG. V. 35. Stobbe, Handb. V. 50 f.

[437] Vgl. Burg. 65, § 1: *Si qua mulier vidua filios habens, si et illa et filii sui cessionem de bonis mariti qui defunctus est fecerint, nullam ex debito ipsius reparationem aut calumpniam patiantur.* §. 2: *Si certe praesumpserint hereditatem, debitum paternum simul solvant.* Daß die Anm. 434 angeführte Bestimmung der Lex Ribuaria eine Verschuldung des Erben voraussetzt, deutet das Wort *debitosus* an: er hat leichtsinnig den Nachlaß eines überschuldeten Verwandten angenommen, ohne zu liquidieren, nun mag er die Folgen tragen. Aus Ed. Liutpr. 57 hat man mit Unrecht den Schluß ziehen wollen, daß der Erbe noch nachträglich sich auf Insufficienz des Nachlasses habe berufen können; die Stelle bezieht sich nicht auf den Erben, sondern auf den verheirateten, in der Were des Vaters verbliebenen Haussohn. Vgl. Pappenheim, a. a. O. 70. Eine persönliche Ehrenschuld für die Söhne, die ihren Vater beerbt haben, setzt Ed. Roth. 362 fest: wenn der Vater eine Schuld geleugnet und die Ableistung des Eides durch Wadia und Bürgen versprochen hatte, so sollten die Söhne, wenn er vor dem Termin gestorben war, entweder den Eid leisten oder die Schuld, auch wenn sie den Nachlaß überstieg, bezahlen. Eine ähnliche Ausnahmeregel L. Baiw. 5, 20 und L. Rib. 12, 2.

[438] Vgl. Ed. Roth. 223. 231.

Digitized by Google

Gesetzgebung, die den Grafen selbst bei der Einziehung des Vermögens eines Verbrechers zur Liquidation verpflichtete, abgeändert sein[439].

Das Erbrecht des engeren Erbenkreises war, weil aus der Gemeinschaft des Hausvermögens hervorgegangen, ursprünglich durchaus unentziehbar. Es konnte weder durch Verfügungen von Todes wegen, noch durch Schenkungen unter Lebenden beeinträchtigt werden[440]. Selbst der feierliche Austritt aus der Familie, die „Entsippung", scheint in der ältesten Zeit nur das Erbrecht des Ausgetretenen gegen seine Verwandten, nicht aber das der letzteren gegen ihn aufgehoben zu haben[441]. Dagegen erlangte man durch Abteilung mit den berechtigten Familiengliedern freie Verfügung über den eigenen Anteil[442], hinsichtlich des Grundbesitzes freilich nur, wenn die Teilung mit einem rechtsförmlichen gegenseitigen Verzicht, also mit einer Auflassung verbunden war[443]. Je häufiger solche Abteilungen unter Miterben wurden und je mehr sich das Accrescenzrecht der Hausgenossenschaft zu einem eigentlichen Erbrecht umbildete, desto mehr verengerte sich der Kreis der unbedingt geschützten Erben, bis schließlich nur noch die Kinder übrig blieben[444]; und selbst diesen wurde wenigstens gegen Verfügungen zu Gunsten der Enkel von vorverstorbenen Kindern im achten Jahrhundert kein Schutz mehr gewährt[445].

Wer keine Erben hatte, konnte sich wohl schon in alter Zeit mit Bewilligung der Landesgemeinde oder des Königs, als der Heimfallsberechtigten, einen Erben setzen. Gelegentliche Quellenzeugnisse lassen darauf schließen, daß das auf diese Weise ausgebildete Erbschaftsgedinge Gemeingut der germanischen Stämme gewesen ist. In greifbarer Gestalt liegt es uns in dem fränkischen *adfatimus* und dem langobardischen *gairethinx (thinx, thingatio)* vor[446]. Das Erbschaftsgedinge war eine adoptio in

[439] Vgl. Capit. legi addita v. 816, c. 5 (Boretius 286). Ansegisi Cap. IV. 23. Lib. Pap. Ludov. Pii 16. Lewis, a. a. O. 181, N. 8.

[440] Vgl. Amira, Erbenfolge 51 ff., 105 ff., 179, 181 f., 201, 211 ff. Pappenheim, a. a. O. 58 ff. Eichhorn, St. u. RG. I. 331 ff. Miller, a. a. O. 41, 48 ff., 55 f., 60. 63. Huber, Histor. Grundlage d. ehel. Güterr. der Berner Handfeste 16 ff. K. Maurer, Island 365 f.; Über den Hauptzehnt einiger nordgerm. Rechte (Abh. d. München. Akad. 1874) 221 f., 242 f., 288 f. Schupfer, i. d. Arch. giuridico I. 21 ff. Löning, KR. d. Merov. 681 ff.

[441] Vgl. S. 70. Brunner, RG. I. 92. Erst die jüngeren Texte der Lex Salica lassen den Ausgetretenen durch den Fiskus beerben. Vgl. Amira, 52.

[442] Vgl. Amira, 57 f., 104. Pappenheim, 60 f. L. Baiw. 1, 1. L. Burg. 24, 5. 51, 1 f. Durch ein jüngeres Gesetz (L. Burg. 1, 1) wurde das Erbenrecht der unabgeteilten Kinder auf die Sors, das Landlos, beschränkt. Aus L. Burg. 75, 1 und 78, 1 geht hervor, daß die Abteilung häufig eine bloße Ausweisung war, bei welcher der Vater bis zu seinem Tode im Besitz blieb. Im langobardischen Recht war, vielleicht unter römisch-rechtlichem Einfluß, die Aufhebung des geschützten Erbenrechts im Falle erheblicher Undankbarkeit vorgesehen. Vgl. Ed. Roth. 168–170. Liutpr. 5, 119. In Notfällen, wenn der Erbe trotz geschehener Aufforderung die Beihilfe verweigerte, war die Übertragung des Vermögens auf Dritte, um von diesen den Lebensunterhalt zu gewinnen, gestattet. Vgl. Roth. 173. L. Sax. 62.

[443] Vgl. S. 263. [444] Vgl. Amira, 53 f.

[445] Vgl. Rozière, Recueil des formules Nr. 131 ff.

[446] Vgl. L. Sal. 46. L. Rib. 48, 49. Cap. ad leg. Sal. von 819. c. 10 (Boretius

Digitized by Google

hereditatem und daher nur demjenigen gestattet, der keinen warteberechtigten Erben hatte; durch nachträgliche Geburt eines solchen wurde das Gedinge gebrochen[447]. Der Gedingserbe gehörte zum Busen[448], er hatte ein ebenso unentziehbares Erbrecht, als wenn er im Busen geboren wäre[449]. Am reinsten hat sich das Verhältnis im Edikt des Rothari erhalten, nach welchem sich der Gedingserbe nach dem Tode des Erblassers wie ein geborener Erbe des Nachlasses unterwand und die Schulden übernahm[450]. Die Form des Gedinges war noch die der altgermanischen Wehrhaftmachung, Emanzipation und Adoption: Übergabe des Speers seitens des Erblassers an den Gedingserben durch die Hand eines Dritten, der Speerbürge *(gisel)* genannt wurde, unter Ausspruch einer altertümlichen Formel, alles öffentlich vor den Freien, also doch wohl vor versammeltem Gericht[451]. Bedeutend abgeschwächt nach Form und Inhalt war die Sache bei den Franken schon zur Zeit der Lex Salica. Zwar wurde die Auffassung des ganzen Aktes als einer adoptio in hereditatem traditionell bis in das neunte Jahrhundert festgehalten, aber die ideale Seite der Erbensetzung trat gegenüber der materiellen Seite der Vermögenszuwendung in den Hintergrund. Der ursprünglich einheitliche Akt hatte sich in drei Akte, jeder vor drei zugezogenen Zeugen, aufgelöst. Der erste Akt spielte sich im gebotenen Gericht zwischen dem Erblasser und dem an die Stelle des alten Speerbürgen getretenen Salbürgen oder Salmann ab; statt des Speeres wurde diesem die Festuca überreicht, unter Bezeichnung der Person des Gedingserben und des diesem zugedachten Vermögens; denn die Lex Salica kannte bereits die Beschränkung auf einzelne Vermögensmassen. Der zweite Akt war die sessio triduana des Salmannes im Hause des Erblassers, um jenem die Gewere zu übertragen[452]. Der dritte Akt, der binnen Jahresfrist erfolgen mußte, bestand aus der Übergabe der Festuca seitens des Salmannes an den Gedings-

293). Cap. ad leg. Rib. von 803, c. 8 (ebd. 118). Rozière, Recueil des formules Nr. 115—118, 130—137, 216. Ed. Roth. 168—174. Ausgezeichnet wird die ganze Lehre behandelt bei Heusler, II. 621—629 und hinsichtlich des langobardischen Rechts bei Pappenheim, a. a. O. 45—76, auf die wegen aller Einzelheiten zu verweisen ist. Im übrigen vgl. Beseler, Erbverträge I. 96—131, 164—183. Waitz, Das alte Recht der sal. Franken 147 ff. Walter, DRG. II. 244—247. Brunner, bei Holtzendorff, a. a. O. 263. Stobbe, Handb. V. 170 ff. Grimm, RA. 121 f. Miller, a. a. O. 90 ff. Kayser, a. a. O. 476 ff. Gesch. d. ehel. Güterrechts I. 157 ff. Schupfer, a. a. O. XXXI. 507 ff. Scherrer, Zeitschr. f. RG. XIII. 274 ff. Denman Ross, Early history of the landholding 69 ff.

[447] Vgl. Ed. Roth. 171. Auf entferntere Erben brauchte keine Rücksicht genommen zu werden, doch galt die völlige Ausschließung eines solchen als ein Akt der Feindschaft. Vgl. Roth. 360.

[448] Vgl. S. 61, Anm. 71. In den Urkunden wird auch von *affratare* und *affiliare* gesprochen.

[449] Vgl. Ed. Roth. 173 f. [450] Vgl. ebd. 174.

[451] Dieser früher allgemein mißverstandene Akt hat Zeitschr. f. RG. XX. 56 f. seine Aufklärung gefunden. Vgl. oben S. 51, 61 ff., 257. Die Formel, die bei dem Erbschaftsgedinge gesprochen wurde, ergibt sich aus Roth. 173.

[452] Vgl. S. 275.

Digitized by Google

erben, und zwar vor dem König oder im echten Ding[453]. Die folgende Zeit hat dann bei den Franken wie bei den Langobarden eine immer zunehmende Verflüchtigung der Form und des derselben ursprünglich zu Grunde liegenden Rechtsgedankens gebracht. Das ganze Geschäft nimmt mehr und mehr einen sachenrechtlichen Charakter an, traditio cartae und Auflassung werden wie bei Grundeigentumsübertragungen die vorherrschende Form, und der alte Speerbürge, schon in der Lex Salica so verändert, wird zu dem durch dinglichen Vertrag bevollmächtigten Salmann, der nach dem Tode des Erblassers die Übertragung an den Bedachten zu bewirken hat[454]. Das Erbschaftsgedinge verschmilzt mit der Vergabung von Todes wegen (S. 275 f.) und bewahrt nur so viel von seinem ursprünglichen Charakter, daß es auch die Übertragung eines ganzen gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens, namentlich auch in fahrender Habe, zum Gegenstande haben kann.

§ 36. Das Strafrecht[1]. Wir haben das öffentliche Strafrecht des germanischen Altertums als ein sakrales Strafrecht kennen gelernt: die einzige öffentliche Strafe war der Opfertod. Alle nicht mit dem Opfertode bedrohten Verbrechen gehörten dem Bereiche des Privatstrafrechts an; erst auf die Klage des Verletzten schritt die Staatsgewalt ein, ihre Strafe war die sühnbare Acht. Unter dem Einfluß des Christentums mußte das öffentliche Strafrecht seinen heidnischen Charakter verlieren[2]; die sakralen Todesstrafen wurden bis auf geringe Reste, die sich hier und da erhielten[2a], beseitigt, an ihre Stelle trat bei den Nordgermanen die unsühnbare Friedlosigkeit, bei den Südgermanen meistens der Tod durch den Strang oder Enthauptung[3], oder als Surrogat der Todesstrafe die Lösung des Halses durch Zahlung des eigenen Wergeldes. Aber während sich bei den Nordgermanen und im allgemeinen auch bei den Sachsen

[453] Ohne Grund nimmt Heusler an, daß dies erst nach dem Tode des Erblassers geschehen sei.

[454] Vgl. S. 269. Beseler, a. a. O. 261—284. Albrecht, Gewere 231 ff., 245 ff. Stobbe i. d. Zeitschr. f. RG. VII. 405 ff. Merkel ebd. II. 146 ff.

[1] Vgl. § 12 und die daselbst Anm. 1 angeführte Litteratur. Waitz II. 2, 358 ff. IV. 434 ff., 505—525. A. B. Schmidt, Schadensersatz in den Volksrechten 1—16. Thonissen, L'organisation judiciaire, le droit pénal et la procédure pénale de la Loi Salique, 2. édition, 1882. Gaudenzi, La legge Salica e gli altri diritti germanici 36 ff. Osenbrüggen, Das alamannische Strafrecht, 1860; Das Strafrecht der Langobarden, 1863. K. Maurer, Über angelsächs. Rechtsverhältnisse, i. d. Krit. Überschau III. 26 ff. Dahn, Westgothische Studien 141—242. Pertile, Stor. del dir. ital. V. Laughlin, i. d. Essays in angl. sax. law 262—283.

[2] Von besonderer Bedeutung wurde das kirchliche Asylrecht, kraft dessen die Auslieferung des in eine Kirche geflohenen Verbrechers nicht anders als gegen das eidliche Versprechen des Verfolgers, ihn am Leben zu lassen, verlangt werden durfte. Vgl. Löning, Kirchenrecht der Merovinger 536 ff. Waitz II. 2, 360. IV. 504. Wilda, 537 ff. Weinhold, Über die deutschen Fried- u. Freistätten (Kieler Universit. Progr. v. 1864) 14 f. Maurer, a. a. O. 53.

[2a] Vgl. S. 72, Anm. 5. L. Burg. 34. 1. Waitz IV. 499, Note 2.

[3] Vgl. Waitz IV. 506.

Digitized by Google

nur eine Änderung des Strafsystems vollzog und der Kreis der todeswürdigen Verbrechen wesentlich der alte blieb[4], hielten die übrigen germanischen Volksrechte den Begriff des Kapitalverbrechens in der Hauptsache nur bei den verschiedenen Fällen des Hoch- und Landesverrats, dem die erstarkte monarchische Gewalt den Treubruch gegen den König und, in Anlehnung an das römische Recht, auch das Majestätsverbrechen beigesellte, fest und überließen das übrige größtenteils dem Privatstrafrecht und dem Satze „Wo kein Kläger ist, da ist kein Richter"[5].

Diesem Rückschritt auf dem Gebiete des öffentlichen Strafrechts stand ein Fortschritt auf dem des Privatstrafrechts gegenüber. Wenn das alte Recht hier nur die sühnbare Acht kannte, wobei der Richter sich um die Strafvollstreckung nicht zu kümmern und nur auf Anrufen des Geächteten die Sühne zu vermitteln hatte, so bestanden jetzt für die meisten Rechtsverletzungon feste Bußansätze, deren gesetzliche Fixierung und Erhöhung den Hauptgegenstand der volksrechtlichen Gesetzgebung und das ausgesprochene Mittel zur Bekämpfung der Fehde bildeten[6]. Wenn der Verletzte, unter Verzicht auf die Fehde, die Klage anstellte, so lautete das Urteil nicht mehr, wie in der germanischen Zeit, auf Ächtung, sondern auf Buße; die Ächtung trat nur subsidiär ein, wenn der Angeklagte Rechtens weigerte, aus einer Strafe war sie zu einem prozessualischen Zwangsmittel geworden[7]. Durch die Zahlung der ihm auferlegten Buße *(compositio, bôt, culpa, schuld, causa, saka, faida, faidus)*[8] gewann der An-

[4] Über das sächsische Recht vgl. Richthofen, Zur Lex Saxonum 2—10, 204 bis 211, 218—330. Über das friesische vgl. Anm. 15.

[5] Vgl. L. Baiwar. II. 1: *Ut nullus liber Baiuuarius alodem aut vitam sine capitale crimine perdat; id est si in necem ducis consiliatus fuerit, aut inimicos in provinciam invitaverit, aut civitatem capere ab extraneis machinaverit et exinde probatus inventus fuerit. tunc in ducis sit potestate vita ipsius et omnes res eius in patrimonium. ceteras vero quascumque commiserit peccatas, usque habet substantiam, componat secundum legem.* L. Alam. 24, 25. L. Rib. 60, 6. 69, 1. Ed. Rothar. 1, 3—7. Vgl. Waitz II. 1, 195 f. III. 307—313. IV. 507. Roth, Gesch. d. Beneficialwesens 128 ff., 388 ff. Als todeswürdiger Treubruch gegen den König wurde auch die Beamtenuntreue, namentlich die Justizverweigerung seitens der Grafen, aufgefaßt. Vgl. Cohn, Justizverweigerung im altdeutschen Recht 5, 63 ff., 73, 84 ff., 130 f. Sohm, Reichs- u. Gerichtsverfassung 147, 415. H. O. Lehmann, Rechtsschutz gegenüber Eingriffen von Staatsbeamten nach fränk. Recht 104 ff. Über andere Kapitalverbrechen vgl. Anm. 15.

[6] Vgl. Ed. Roth. 74: *ideo maiorem compositionem posuimus quam antiqui nostri, ut faida, quod est inimicitia, post accepta suprascripta compositione postponatur, et amplius non requiratur, nec dolus teneatur, sed sit sibi causa finita, amicitia manente.* Dahn, Fehdegang und Rechtsgang (Bausteine II. 79 f.), macht mit Recht darauf aufmerksam, daß ein geregeltes Bußensystem sich zunächst innerhalb der Sippe ausgebildet haben dürfte, da der Sippefrieden die Fehde unter Verwandten ausschloß. Ein lehrreiches Beispiel für die Lückenhaftigkeit des Bußensystems der Volksrechte gewährt die Behandlung der Anstiftung zu einem Verbrechen (Anm. 91).

[7] Vgl. S. 75 f. K. Maurer, a. a. O. 40.

[8] Über diese Bezeichnungen vgl. § 19, Anm. 6. 11. Grimm, RA. 649. Sohm, R.- u. Ger.-Verf. 88 ff., 93 f., 107. Note 16. Müllenhoff bei Waitz, Recht d. sal.

Digitized by Google

geklagte dem Kläger den Frieden ab, der Richter erwirkte ihm diesen Frieden, indem er dem Kläger die Leistung der Urfehde auferlegte[9], und hierfür, nicht mehr wie ehedem für die Wiedereinsetzung des Geächteten in den gemeinen Frieden, empfing er das Friedensgeld[10], von dem nach dem Rechte des fränkischen Reiches der König (oder der Immunitätsherr) zwei Drittel und der Richter ein Drittel erhielt. Die technische Bezeichnung des Friedensgeldes war *freda* oder *fredus*[11]. Bei den Franken und Langobarden war der Fredus, ebenso wie in den nordischen Rechten, noch in alter Weise *pars multae* (vgl. S. 71, 76), die in ihren Volksrechten enthaltenen Bußsätze waren *inter fredo et faido* (Anm. 8) gemeint, indem die Langobarden auf Buße und Fredus je die Hälfte, die Franken auf die Buße zwei Drittel, auf den Fredus ein Drittel des Gesamtbetrages rechneten[12]. Die übrigen Stämme hatten für das Friedensgeld ebenso wie für die Bußen feste Ansätze[13], ihre Buß- und Wergeldtaxen sind

---

Fr. 282. Nissl, Gerichtsstand des Clerus 184 ff. Amira, Obligationenrecht I. 37. Schmid, Ges. d. Angels. 541. Brunner, RG. I. 165. Das dem lang. *faida* entsprechende fränk. *faidus* (Fehdegeld) begegnet wiederholt in der allitterierenden Formel *inter freto et faido* (vgl. u. a. L. Sal. 35, 7).

[9] Vgl. Anm. 73. S. 77, Anm 27. Ed. Roth. 74 (Anm. 6), 143. Liutpr. 42. Brunner, RG. I. 161. Thonissen, a. a. O. 156 f. Rozière, Recueil des formules Nr. 465—470. Siegel, Gesch. d. Ger.-Verfahrens 25.

[10] Vgl. Siegel, a. a. O. 26 f. Die Streitfrage, ob der Fredus der Preis für die Rückgewähr des allgemeinen Friedens, oder eine Strafe für den Friedensbruch, oder eine Gebühr für die Sühnevermittelung gewesen (vgl. v. Bar, Handbuch I. 55) ist also dahin zu entscheiden, daß das erste dem Rechte der Urzeit, das letzte dem der fränkischen Zeit entsprach. Der strafrechtliche Charakter tritt aber zuweilen ebenfalls hervor. Vgl. Anm. 11, 15. Ein eigentümliches Übergangsstadium haben wir S. 76, Anm. 20 kennen gelernt. Dem Wesen des Fredus als einer Gebühr entsprach es, daß er bei den Saliern im Wege der Verwaltungsexekution ohne gerichtliches Verfahren eingetrieben wurde. Vgl. Sohm, a. a. O. 92. Neben öffentlichen Strafen gab es kein Friedensgeld. Vgl. auch Anm. 85.

[11] Vgl. Müllenhoff, a. a. O. 283. Grimm, RA. 656. Bei den Angelsachsen entsprach *wite*, das sonst Strafe bedeutete. Vgl. S. 71. Grimm, a. a. O. 657. Schmid, Ges. d. Angelsachsen 679. K. Maurer, a. a. O. 45 f. Auch die Burgunder müssen dieselbe Bezeichnung gehabt haben, wie sich aus der lateinischen Übersetzung *multa* und der Benennung der *wittiscalci* (L. Burg. 76) ergibt. Vgl. Wilda, Strafrecht 456.

[12] Vgl. Brunner, RG. I. 164 f. Thonissen, a. a. O. 205 ff. Wilda, a. a. O. 464 ff. Sohm, Reichs- und Gerichtsverfassung 107 f., 170 f. Osenbrüggen, Langob. Strafr. 25 f. Daß die Kompositionen der Lex Salica den Fredus mitumfaßten, ergibt sich zuverlässig aus L. Sal. 50, 4. ebenso für das chamavische Recht (in welchem das fränkische System nur bei Wergeldzahlungen aufrechterhalten war, während bei anderen Bußen ein fester Fredus von 4 Solidi bestand) aus L. Cham. 3—6. Vgl. Sohm, Mon. Germ. Leg. V. 271, Note 3. Vgl. Anm. 17, 68.

[13] Vgl. Wilda, a. a. O. 454—464. Dem Gegensatze gegen den fränkischen Fredus entspricht die Verschiedenheit der Strafklauseln in den alamannischen und bairischen Urkunden und Formeln gegenüber den fränkischen. In den letzteren wird regelmäßig dem Destinatär *cum socio fisci* (oder in ähnlicher Form) eine Strafsumme ausgesetzt, in den ersteren dagegen fast immer ein besonderer Betrag für den Fiskus. Die wenigen Abweichungen beruhen auf dem Einfluß fränkischer Formeln. Vgl. Anm. 71.

Digitized by Google

demnach ohne Fredus verstanden, doch enthalten die Capitula legibus addita Karls des Großen und Ludwigs des Frommen Beispiele vereinzelter Übergänge des fränkischen Prinzips in die übrigen Volksrechte[14]. Wo das Wergeld des Schuldigen als Fredus angesetzt war, handelte es sich um die Lösung des Halses als ein Surrogat der Todesstrafe: der Schuldige hatte sein Leben verwirkt, konnte dasselbe aber durch Zahlung des eigenen Wergeldes lösen[15].

Die wichtigsten Bußen waren die für Tötungen und Körperverletzungen von Menschen. Sie richteten sich nach dem Stammesrecht und dem Stande des Verletzten oder Getöteten. Das weibliche Geschlecht[16] genoß bei den Alamannen und Baiern durchweg, bei den Sachsen nur im jungfräulichen Stande, den doppelten Rechtsschutz seines Geburtsstandes; die Franken und Thüringer gewährten den Frauen im gebärfähigen Alter den dreifachen Ansatz; von diesen Ausnahmen abgesehen, wurden die beiden Geschlechter überall auf gleichem Fuße behandelt. Das Freienwergeld betrug bei den Franken 200, bei den übrigen im Frankenreiche vereinigten Stämmen 160 Solidi[17]. Aber während das fränkische Wergeld auch den

[14] Vgl. Cap. legibus add. v. 803 c. 7 (Boretius I. 114). Cap. legibus add. v. 818/19 c. 10 (ebd. 283).

[15] Am häufigsten im friesischen Recht: bei Diebstahl (vgl. Richthofen, MG. Leg. V. 660, Note 39), Haus- oder Landfriedensbruch im Komplott (L. Fris. XVII. 4), Verkauf eines Knechts in die Heidenschaft (XVII. 5), Entführung mit Notzucht an einer Jungfrau (IX. 8), Entführung einer Ehefrau (add. sap. III. 76); außerdem noch nach ostfriesischem Recht bei Raub (VIII, Zusatz. IX. 14 ff., später bei allen Friesen: add. sap. IX.), Brandstiftung (VII. 1, 2), Verkauf eines Freien in die Fremde (XXI, Zusatz). Vgl. Wilda, 103 f., 458 f. Andere Beispiele L. Alam. 34, L. Baiw. II. 4. Wilda, 464 f. Osenbrüggen, Strafrecht der Langobarden 17, 156 f. Cohn, Justizverweigerung 63 f., 75. Maurer, a. a. O. 51, 53, 56 f. Ähnlich war es, wenn der Verbrecher sein eigenes Wergeld als Buße zahlen mußte, vgl. Anm. 32, 38 bis 41, 49, 50.

[16] Über das Folgende vgl. Grimm, RA. 404 ff. Osenbrüggen, Strafr. d. Langob. 17 f. Für die Gleichstellung der Geschlechter nach langobardischem Recht ist Ed. Roth. 129 u. 576 entscheidend. Das Wergeld der freien Langobardin betrug 150 Sol., mit Einrechnung des Friedensgeldes 300 Sol., dazu traten aber in der Regel noch weitere 900 Sol. als besondere Buße für jede schwerere, einem wehrlosen Weibe zugefügte *iniuria*. Vgl. Roth. 26, 200, 378. Wilda 424 f., 571.

[17] Vgl. Brunner, DRG. I. 225 ff., der durch die Aufdeckung des verschiedenen Verhältnisses der Wergeldsbeträge zum Fredus erst vollkommene Klarheit in die Sachlage gebracht, namentlich auch das Schwanken des thüringischen Volksrechts zwischen 160 und 200 Sol. erklärt hat. Die Hauptstelle ist L. Rib. 36, 1—4 (in c. 4 mit den karolingischen Interpolationen *seu Fresionum* und *Saxonum*, vgl. Brunner, 304, Anm. 5), dazu L. Sal. 41, 1. L. Chamav. 4. L. Baiw. IV. 28. Über das alamannische Wergeld vgl. oben S. 210, Anm. 13, über das sächsische meine Gesch. d. ehel. Güterr. I. 18, Anm. 53. Da das sächsische Wergeld in 240 kleinen Schillingen zu 8 Den. gezahlt wurde (L. Sax. 66), so war es thatsächlich gleich 160 fränkischen Schillingen. Das friesische Wergeld betrug anfangs nur 53⅓ Sol., wurde aber unter Karl d. Gr. auf das Dreifache erhöht (der alte Betrag behielt aber die Bezeichnung als Wergeldssimplum bei, so daß ein neunfaches Wergeld der Karolingerzeit nur ein dreifaches Vollwergeld bedeutete). Vgl. Richthofen, MG. Leg. III. 650 f. Brunner a. a. O. 225 f. bezweifelt eine reelle Erhöhung des friesischen Wergeldes und möchte

Digitized by Google

Fredus einschloß, erhöhte sich der Gesamtbetrag bei den übrigen Stämmen noch durch das Friedensgeld, das sich bei Wergeldszahlungen nach dem Rechte der Alamannen, Baiern und Thüringer auf 40 Sol., der Friesen auf 30 Sol., der Sachsen auf 24 Sol. belief[18]. Außer dem Friedensgelde hatte der Thäter nach dem Rechte der Angelsachsen ein regelmäßig auf ein Zehntel des Wergeldes berechnetes Präcipuum an die nächsten Angehörigen des Getöteten zu entrichten; dasselbe hieß *Halsfang* und scheint eine Gebühr für die durch Umhalsung und Friedenskuß vollzogene Aufnahme in den Frieden des von ihm gekränkten Hauses gewesen zu sein[19]. Ein Seitenstück des Halsfanges war wohl das rätselhafte *praemium* von 120 Sol., das neben dem Wergelde des sächsischen Edeling gezahlt werden mußte[20]. Das Wergeld des Adels belief sich auf ein Mehrfaches, in der Regel das Doppelte, des Freienwergeldes[21]. Königsdienst brachte eine Verdreifachung des angeborenen Wergeldes mit sich, auch der Kirchendienst erhöhte den Betrag in verschiedenen Abstufungen[21a]. Bei Tötung unter erschwerenden Umständen fand zuweilen eine Verdreifachung oder selbst Verneunfachung des Wergeldes statt[22], namentlich im Falle des Mordes, worunter Meuchelmord, zumal heimliche Tötung mit Verbergung des Leichnams, verstanden wurde[23]. Römer und Hörige hatten das halbe

nur eine durch die Umrechnung aus der Gold- in die Silberwährung entstandene Verdreifachung annehmen. Dem widerspricht, daß eine solche Umrechnung auch bei den Franken, Alamannen, Baiern und Burgundern nicht stattgefunden hat. Vgl. oben S. 184. Das Freienwergeld der Burgunder zur Zeit ihrer Selbständigkeit betrug 150 Goldsolidi (vgl. S. 210, Anm. 13), ebenso hoch war das der Langobarden (Ed. Liutpr. 62) und ursprünglich auch der Westgothen (Wilda 424 f., 427 ff. Dahn, Westgoth. Studien 174). Über die Angelsachsen vgl. K. Maurer, a. a. O. 48. Schmid, Gesetze der Angelsachsen 675. Über die Ausdrücke zur Bezeichnung des Wergeldes vgl. oben S. 77. Über die langobardischen Bluhme, MG. Leg. IV. 679.

[18] Die Nachweisungen bei Brunner, a. a. O. 226 f. Über den sächsischen Fredus (12 Sol. *pro wargida* und 12 *pro districtione*) vgl. § 12, Anm. 20.

[19] Vgl. Brunner, Zeitschr. f. RG. XVI. 15 ff. und die bei diesem angeführte Litteratur. K. Maurer, a. a. O. 49. Nach isländischem Recht beanspruchte der klagende Verwandte außer dem Wergelde *(niðgjöld)* noch eine besondere Totschlagsbuße *(vigsbœtr)*. Vgl. Maurer, Island 368 f.

[20] Die von Brunner, Zeitschr. f. RG. XVI. 5 ff. zur Erklärung herangezogene „Vorsühne" zur Belohnung solcher Verwandten, die sich um die Aussöhnung besonders verdient gemacht, trägt doch für diese Zeit einen zu modernen Charakter. Eher könnte man an den Fredus, besonders den *pro districtione* gegebenen Teil (Anm. 18) desselben, denken. Jedenfalls beruhen die sinnstörenden Worte *ruoda dicitur apud Saxones 120 solidi* in L. Sax. 14 auf einem Glossem. Vgl. Zeitschr. f. RG. XX. 28.

[21] Vgl. S. 209, Anm. 2. Die Alamannen und Burgunder kannten auch eine Wergeldserhöhung für Mittelfreie. Vgl. S. 210, Anm. 13.

[21a] Vgl. Löning, Kirchenrecht der Merovinger 272 f., 296 ff.

[22] Vgl. L. Fris. VII. 2. XVII. 1—3. XX. 1. L. Alam. 29.

[23] Verdreifachung bei den Franken, Verneunfachung bei Alamannen, Baiern, Friesen und Sachsen, bei Langobarden 900 Sol., das Sechsfache des Freienwergeldes. Vgl. L. Sal. 41, 2 ff. L. Rib. 15. Karol. Hofgerichtsurteil bei Boretius, Capitularia 257. Pact. Alam. II. 42. L. Alam. 49. L. Baiw. 19, 2 f. L. Fris. 20, 2. L. Sax. 19. Ed. Roth. 14. Vgl. Wilda, 706 ff. Grimm, RA. 625. Merkel u. Richthofen i. d. MG. Leg. III. 37, Note 67. 672, Note 47. Diefenbach, Vergleichendes WB. d. goth. Sprache II. 38 ff.

Digitized by Google

Freienwergeld[23a]. Für die Tötung von Unfreien galt zum Teil noch die alte Auffassung als Sachvernichtung, einzelne Volksrechte ließen aber auch den Unfreien bereits einen festen Ansatz, den man als Wergeld betrachten muß, zukommen[24].

An der altgermanischen Einteilung des Wergeldes in die von dem Thäter an die engere Familie des Getöteten zu zahlende *Erbsühne* und die von den Verwandten des Thäters an die Sippe des Getöteten zu entrichtende *Magsühne* hielten, in Übereinstimmung mit den nordischen Rechten, die Rechte der Angelsachsen, Sachsen und Friesen durchaus fest[24a]. Auch die Salier wiesen einen Teil des Wergeldes, und zwar die Hälfte, der Familie zu, einen anderen Teil je zur Hälfte den nächsten Gesippten von der Vater- und Mutterseite, wahrscheinlich bis zum dritten Gliede; fiel eine der berechtigten Gruppen aus, so kam ihr Teil an den Fiskus[25]. Bedeutender war die Abweichung des salischen Rechts hinsichtlich der Wergeldhaftung. Für die zweite Hälfte des Wergeldes, also die Magsühne, hafteten die Verwandten bis zum dritten Gliede zwar auch hier, aber erst subsidiär hinter dem in erster Reihe für das Ganze verpflichteten Thäter, und auch nur unter der Voraussetzung, daß dieser dem für die Zahlung in Anspruch genommenen Verwandten zuvor alle seine Rechte an dem Familiengute abgetreten hatte; kamen die nötigen Mittel nicht zusammen, so wurde der Thäter an vier aufeinander folgenden Gerichtstagen zu freiwilliger Lösung aufgeboten, dann aber, wenn auch dies erfolglos war, dem Gegner zur Vollstreckung der Rache überwiesen[26]. Die übrigen Volksrechte haben die gesetzliche Teilnahme der Verwandten an Fehde und Wergeld auf beiden Seiten aufgegeben; die Wergeldschuld war zu einer rein persönlichen Schuld des Thäters, die Wergeldforderung zu einer Nachlaßforderung des Getöteten geworden; sie stand ausschließlich dem zur Blutrache berufenen Erben, subsidiär aber dem Fiskus

---

[23a] Vgl. L. Sal. 42, 4. Rib. 36, 3. Chamav. 5. Alam. 17. Angl. et Wer. 45. Sax. 16. Über das ribuarische Recht vgl. S. 214, Anm. 34, über das friesische unten Anm. 30. Der langobardische Aldius hatte nur 60 Sol. (Ed. Roth. 129, 376), der bairische *frilaz* 40 Sol. (L. Baiw. V. 9). Der römische Kolone *(tributarius)* hatte bei den Franken ursprünglich ein geringeres Wergeld (L. Sal. 41, 7. Rib. 62, 1), wurde aber schon durch Capitulare VI. ad leg. Sal. c. 1 (Behrend, Lex Salica S. 110) den übrigen Römern gleichgestellt.

[24] Vgl. Jastrow, Zur strafrechtlichen Stellung der Sklaven bei Deutschen und Angelsachsen (Gierke, Untersuchungen II.). Die *pueri regis* und die im militärischen oder Schergendienst verwendeten *milites* (vgl. S. 155, 162 Anm. 11, 213) standen bei den Saliern den Hörigen und Römern gleich. Vgl. L. Sal. 42, 4. Capitulare I. ad leg. Sal. c. 11 § 9. Cap. VI. ad leg. Sal. c. 1 (Behrend, 92, 110).

[24a] Vgl. S. 77 und die daselbst Anm. 23 angeführte Litteratur, namentlich Brunner, Sippe und Wergeld.

[25] L. Sal. 62. Vgl. Brunner, Sippe und Wergeld 31 ff. v. Amira, Erbenfolge 27 f.

[26] Über den berühmten Titel 58 *De chrenecruda* der Lex Salica vgl. besonders Brunner, a. a. O. 37 ff. Amira, a. a. O. 22 ff. Die Zusätze der karolingischen Handschriften zeigen, daß jener Titel im achten Jahrhundert bereits veraltet war.

Digitized by Google

zu[27]. Die familienrechtliche Munt als solche ist, wie die historische Entwickelung ergibt, nie mit einem ausschließlichen Recht auf das Wergeld des Mündlings ausgestattet gewesen[28]. Anders die Munt des öffentlichen Rechts: das Wergeld der Königsmuntleute und aller Schutzhörigen stand dem Muntherrn zu[29]. Aber wenigstens bei den Friesen und Sachsen hatten die Verwandten des Liten die Magsühne zu beziehen, während der Herr auf die Erbsühne beschränkt blieb[30].

Den Abstufungen der Wergeldsätze entsprachen im allgemeinen die zum Teil höchst kasuistischen Bußtaxen zur Wahrung der persönlichen Integrität, namentlich für Körperverletzungen. Die Buße erhielt der Verletzte oder, wenn dieser unter einer Munthörigkeit stand, der Träger der Munt. Die familienrechtliche Munt unterschied sich von der des öffentlichen Rechts auch hier dadurch, daß der Muntwalt die Buße zwar einzutreiben hatte, aber für Rechnung des Mündels[31]. Nur wenn die buß-

[27] Vgl. L. Burg. II. 6. L. Rib. XII. 1, 2. L. Baiw. IV. 28. L. Alam. 46, 2 und 69, 1. 2 (mit der Auslegung von Brunner, DRG. I. 226, Anm. 12). L. Angl. et Wer. 31. Ed. Roth. 163. Liutpr. 13, 20. Loersch u. Schröder, Urkunden I[2], Nr. 32. Wilda, a. a. O. 397. Brunner, Sippe und Wergeld 4, 46 f. Meyer, Entsteh. d. Lex Ribuariorum 89—99. Salvioli, La responsabilità dell' erede e della famiglia pel delitto del defunto (1886) 19 ff.

[28] Auf der älteren Entwickelungsstufe kam der Muntträger nur als Verwandter neben anderen Verwandten, auf der jüngeren nur als nächster wehrfähiger Erbe in Betracht. Nach Ed. Liutpr. 13 erhielten unter Umständen selbst die Töchter des Getödteten einen Anteil am Wergelde. Vgl. Kraut, Vormundschaft I. 336. Rive, Vormundschaft I. 135, 145, 237. Anderer Meinung Heusler, Institutionen I. 126, der sich auf Ed. Roth. 201 beruft, aber die Stelle beweist nichts, da der Muntwalt das Wergeld hier nicht als solcher, sondern als Erbe bezieht. Vgl. meine Gesch. d. ehel. Güterrechts I. 5 f., 167.

[29] Vgl. L. Baiw. IV. 28. V. 9. L. Chamav. 9. Über die richtige Interpunktion von L. Chamav. 3 vgl. Zöpfl, Die cuua Chamavorum 18. Sohm, MG. Leg. V. 271, Nr. 2.

[30] Die aktive Teilnahme der Verwandten des Liten an der Fehde bezeugt L. Fris. II. 5, 8, ihre passive Teilnahme L. Sax. 18. Der letzteren muß nach L. Sax. 19 eine Haftung derselben für ein Drittel des Wergeldes als Magsühne entsprochen haben, während umgekehrt L. Fris. XV. 3 bezeugt, daß von dem ostfriesischen Litenwergelde (der Hälfte eines Freienwergeldes wie bei den Westfriesen) der Herr zwei Drittel, die Verwandtschaft ein Drittel erhielt. Bei den Mittelfriesen (L. Fris. I. 4. 7. 10) belief sich das Litenwergeld auf zwei Drittel eines Freienwergeldes, der Herr bekam davon drei, die Verwandtschaft ein Viertel. Vgl. Brunner, DRG. I. 238 f. Bei den Langobarden wurde erst unter Liutprand den Verwandten der Königsaldien, und nur diesen, ein Anteil (die Hälfte) an dem Wergelde zugestanden. Vgl. Liutpr. notitia de actoribus c. 3, 4.

[31] Vgl. Rive, Vormundschaft I. 45 f., 71 f., 89, 112, 136, 145, 204, 236 ff., 272 f. Osenbrüggen, Strafr. d. Langobarden 115, 117, und meine Gesch. d. ehel. Güterrechts I. 4, 142. Dagegen sind Kraut, a. a. O. I. 331 ff. und Heusler, a. a. O. I. 124 f. der Ansicht, daß die familienrechtliche Munt ursprünglich mit dem vollen Rechte des Muntwalts auf die Bußen ausgestattet gewesen und die Berechtigung des Mündels erst einer späteren Entwickelung zuzuschreiben sei. Allein die einzige Stelle, die sich hierfür anführen ließe (Ed. Liutpr. 31), bezieht sich, wie schon Rive bemerkt hat, auf einen Frauenraub, also auf eine Handlung, die zugleich eine Verletzung der Muntrechte enthält.

Digitized by Google

würdige Handlung eine Verletzung seiner Muntrechte enthielt, hatte er hierfür persönlich eine besondere Buße zu beanspruchen[32].

Auf dem Gebiete der Eigentumsverbrechen tritt gegenüber dem altgermanischen Rechte die allgemeine Gleichstellung von Diebstahl und Raub als eine eigentümliche Neuerung hervor[33]. Neben dem Friedensgelde und der Rückgabe oder dem Ersatz des Entwendeten *(capitale, houbitgeld,* ags. *ceâpgild)* war regelmäßig eine Diebstahlsbuße zu entrichten, außerdem nach den drei fränkischen Volksrechten und dem der Thüringer eine Nebenbuße *(delatura, dilatura,* ahd. *wirdria,* cham. *wirdira)*, deren sehr bestrittene Bedeutung wahrscheinlich die einer Verzugsstrafe für die dem Bestohlenen auferlegte Entbehrung war[34]. Die Diebstahlsbuße bestand bei den außerfränkischen Stämmen und den chamavischen Franken aus dem Zweifachen, Dreifachen oder Neunfachen des entwendeten Wertes, wobei dieser miteingerechnet, zuweilen aber noch besonders zu ersetzen war[35]. Im Gegen-

[32] Die Volksrechte sind insbesondere reich an Bußebestimmungen zur Wahrung der weiblichen Geschlechtsehre und der Muntrechte über Weiber. In ersterer Beziehung kommt zuweilen eine besondere Buße vor, die in den langobardischen Quellen als *anagrip* (d. h. Angriff), in den kirchlichen Bußbüchern als *pretium pudicitiae s. humiliationis* bezeichnet wird. In den schwereren Fällen der Verletzung der Geschlechtsvormundschaft, wie Entführung u. dgl., wurde regelmäßig eine dem gesetzlichen Brautkaufe entsprechende Muntbrüche erhoben; eine jüngere Rechtsentwickelung ersetzte dieselbe durch das Wergeld des Weibes, indem der Fall als eine Art Tödtung behandelt wurde, oder das Wergeld des Thäters, der eigentlich gegenüber der gegnerischen Partei sein Leben verwirkt hatte und dasselbe durch Zahlung des eigenen Wergeldes lösen mußte. Vgl. meine Geschichte des ehel. Güterrechts I. 11 ff. Sohm i. d. Zeitschr. f. RG. V. 398. Richthofen, Zur Lex Saxonum 285—305. Siehe auch Anm. 50.

[33] Die altfränkische und altalamannische Bezeichnung für Diebstahl und Diebesbuße *(taxaca, texaca, texaga)* hängt mit ahd. *zascôn (rapere)* zusammen, bezieht sich also ebensowol auf die diebliche wie auf die raubliche Entwendung. Vgl. Grimm bei Merkel, Lex Salica, Vorrede S. VIII. Kern bei Hessels, Lex Salica, Noten § 21. Sohm, MG. Leg. V. 287. Zeitschr. f. RG. XX. 18. Ebenso gebrauchen die Quellen *fur, latro, furtum, latrocinium, involare* u. dgl. m., ohne die Art der Entwendung zu unterscheiden. Über einzelne Reste des alten Unterschiedes vgl. Anm. 15. Wilda 914. L. Alam. Karol. V. 1, 2. Über das chamavische Recht vgl. Anm. 35.

[34] Vgl. Grimm bei Merkel, Lex Salica, Vorrede S. LXXXV ff. v. Richthofen und Sohm i. d. MG. Leg. V. 140, Note 71. 274, Note 25. Gaupp, Lex Francorum Chamavorum 77 ff. Behrend, Lex Salica 144. Waitz, Recht der sal. Franken 197 ff. Du Cange, Glossar. s. v. *delatura*. Salvioli, Responsabilità dell' erede 30. Eine früher verbreitete Annahme, daß die delatura eine Prämie gleich dem *meldfeoh* der Angelsachsen gewesen sei, ist unhaltbar. Vgl. Anm. 45. Über eine altalamannische Nebenbuße vgl. Anm. 35.

[35] Vgl. Wilda 897 ff. Poena dupli bei Friesen (L. Fris. III. 2—4. VIII. 1. add. sap. 9. L. Cham. 28), Chamaven (L. Cham. 26, 27), vielleicht auch den diesen zunächst gesessenen Sachsen (L. Cham. 29. Vgl. Sohm, MG. Leg. V. 274, Note 30), Angelsachsen (Aethelred I. 1, § 5). Poena tripli bei Thüringern (L. Angl. et Wer. 35—38), Burgundern (L. Burg. 4, 3. 70, 1) und in Kent (Aethelbirht 9). Strafe des Neunfachen bei Alamannen (L. Alam. 70, 2. 71, 1. 74, 1; nach Pact. Alam. IV., MG. Leg. III. 83, anscheinend noch poena dupli mit einer Nebenbuße), Baiern (L. Baiw. I. 3, IX. 1, 6), Langobarden (Ed. Roth. 253, 260, 263) und Westgothen (L. Wis.

Digitized by Google

satze zu den übrigen Volksrechten hatte die Lex Salica ein höchst kasuistisch ausgestattetes System fester Diebstahlsbußen[36], das aber schon unter den Söhnen Chlodovechs der durch die Reichsgesetzgebung vertretenen Auffassung des Diebstahls und Raubes als eines öffentlichen Verbrechens weichen mußte: an die Stelle der Diebstahlsbuße, die nur bei ganz geringen Objekten beibehalten wurde[37], trat jetzt die Lösung des Halses durch Zahlung des eigenen Wergeldes, im Nichtzahlungsfalle die Todesstrafe[38]. Mit diesen Grundsätzen stimmte die Lex Ribuaria und die austrasische Territorialgesetzgebung Childeberts II. durchaus überein[39], wogegen die chamavischen Franken die Todesstrafe erst bei dem sechsten Rückfall eintreten ließen[40]. Bei großem Diebstahl hatten auch die Baiern und Friesen die Todesstrafe mit Halslösung[41], während das burgundische Recht den großen Diebstahl, sowie den Diebstahl mit Einbruch, das sächsische den nächtlichen Diebstahl schlechthin mit dem Tode bedrohte[42], das langobardische Recht aber die Todesstrafe subsidiär, wenn die gesetzliche Diebstahlsbuße nicht geleistet wurde, eintreten ließ[43]. Die in dieser Entwickelung ausgesprochene Auffassung des Diebstahls und Raubes als eines öffentlichen

——

VII. 2, 13 f., 23). Eine Erhöhung auf das dreimal Neunfache trat nach alamannischem Rechte bei Sachen des Herzogs oder der Kirche, nach bairischem bei Diebstahl im Hofe des Herzogs, in einer Kirche, Schmiede oder Mühle ein, *quia publice sunt et semper patentes* (L. Alam. 7, 1. 32. L. Baiw. I. 3. II. 12. IV. 2). Bei Diebstahl mit Einschleichen trat eine Erhöhung der Buße um 3 Sol. ein (L. Baiw. IX. 12). Das chamavische Recht strafte das *involare*, wahrscheinlich hier Diebstahl mit Einbruch, vielleicht aber auch Raub, mit dem Neunfachen (L. Cham. 24).

[36] Nur ein Zusatz der Wolfenbütteler Handschrift (L. Sal. 40, § 12), der römischen Ursprungs zu sein scheint, gedenkt der poena dupli und quadrupli. Vgl. Sohm, Reichs- und Gerichtsverfassung 226, Anm. 36. Für gewisse Diebstahlsobjekte hatte auch L. Wis. VII. 2, 12 und nach ihr L. Baiw. IX. 11 fest bestimmte Bußen.

[37] Vgl. Sohm i. d. Zeitschr. f. RG. V. 415.

[38] Vgl. Sohm i. d. Zeitschr. f. RG. V. 413 ff. Meyer, Entsteh. d. Lex Ribuariorum 116 ff. Landfriedensgesetz Childeberts I. und Chlothars II. (Boretius, Capitularia Nr. 3) c. 1, 2, 8, 10. Edikt Chlothars II. von 614 (ebd. Nr. 9) c. 22. Wasserschleben, Bußordnungen 419, c. 8. Gregor. Tur. libri miraculorum I. c. 72. II. c. 16. III. c. 21. VI. c. 53. VIII. c. 99 (MG. Scr. rer. Merov. I. 536, 571, 599. 811). Form. Andec. 3. Das sechste Kapitulare zur Lex Salica (Behrend 110, c. 3) hält noch an dem alten System der Diebstahlsbußen fest, ist demnach wahrscheinlich älter als das Landfriedensgesetz. Vgl. Brunner, RG. I. 302, Anm. 48. Über Lösung des Halses vgl. S. 333.

[39] Vgl. Sohm, MG. Leg. V. 254, Note 51 und i. d. Zeitschr. f. RG. V. 411 f. Decr. Childeb. II. von 595 c. 7 f. (Boretius, Capitularia 16). L. Rib. 79 (Strafe des Galgens, nebst capitale und delatura). Ebd. 18, 63 (dreifaches Wergeld unter den erschwerenden Umständen des Heerdendiebstahls oder des Diebstahls im Komplott oder im Heere). Ebd. 42, 76 (feste Buße für Holz- oder Tierdiebstahl).

[40] L. Chamav. 48. Vgl. Anm. 49.

[41] Vgl. L. Baiw. IX. 8 (in Verbindung mit IX. 3). L. Fris. add. sap. I. 3. Siehe auch Anm. 15. Bei Diebstahl im Heere Lösung der Hand (L. Baiw. II. 6).

[42] L. Burg. 4, 1. 29, 3. 47, 1. L. Sax. 32—35.

[43] Vgl. Ed. Roth. 253. Nach Ed. Liutpr. 80 trat Gefängnisstrafe und Brandmarkung zu der Diebstahlsbuße hinzu.

Digitized by Google

Verbrechens zeigte sich auch in den Anstalten, die bei Franken und Angelsachsen zur Verfolgung dieser Verbrechen getroffen wurden[44], in den für die Verfolger ausgesetzten Prämien[45] und der Gleichstellung der Beihilfe mit der That selbst[46], namentlich aber in dem Verbote jedes außergerichtlichen Vergleiches des Bestohlenen mit dem Thäter[47]. Die karolingische Reichsgesetzgebung bewegte sich auf demselben Boden[48], ließ aber zunächst Verstümmelungsstrafen und erst im zweiten Rückfalle Todesstrafe oder Lösung des Halses eintreten[49].

Auch bei Incest und Entführung führte die merovingische Gesetzgebung, die sich hier im Einklange mit der volksrechtlichen Entwickelung befand, die Todesstrafe ein, die aber von Pippin und Karl nur für die schwersten Fälle beibehalten, im übrigen durch mildere Strafen ersetzt wurde[50].

Dieselbe Entwickelung zeigte sich in der Behandlung der vorsätzlichen Tödtung[51]. Gegenüber dem Wergeldsystem der Volksrechte, aber in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Lex Burgundionum (II. 1) und Lex Wisigothorum (VI. 4, 11. 5, 14 f.) bestimmte Childebert II. (Decretio von 595 c. 5): *ut quicumque ausu temerario alium sine causa occiderit, vitae periculum feriatur, nam non de precio redemptionis se redimat aut componat*, also Todesstrafe, ohne Recht der Lösung, für jede

[44] Vgl. S. 123 f. Allgemeine Anzeigepflicht L. Cham. 30 f.

[45] Nach dem Landfriedensgesetz Childeberts I. und Chlothars I. c. 9 erhielt die verfolgende Trustis, wenn sie den Dieb ertappte, die Hälfte des Wergeldes. Eine ähnliche Prämie war das angelsächsische *meldfeoh* (vgl. Schmid, Gesetze der Angelsachsen 632), das man früher vielfach ungehörigerweise mit der fränkischen delatura zusammengestellt hat. Vgl. Anm. 34. Wilda 900 ff.

[46] Vgl. L. Baiw. IX. 7, 15. Ed. Roth. 232. L. Wis. VII. 2, 7. 9. L. Rib. 78.

[47] L. Burg. 71. L. Rib. 73, 1. L. Baiw. IX. 16. Landfriedensgesetz Childeberts I. und Chlothars I. c. 3, 13. Nach Decr. Childeb. II. c. 8 hatte der Richter von Amts wegen einzuschreiten.

[48] Vgl. Waitz, IV. 438 f. Capitulatio de part. Saxoniae c. 24 (Boretius 70). Capitulare Italicum v. 801 c. 4, c. 7 (ebd. 205).

[49] Capit. Haristallense v. 779 (Boretius Nr. 20) c. 23. Vgl. Anm. 40.

[50] Auf Incest setzte die Decretio Childeberts II. von 595 c. 2 und das Edikt Chlothars II. von 614 c. 18 die Todesstrafe, dagegen Pippins Kapitulare von 754/55 c. 1 (Boretius 31) und Karls Capitulatio de part. Saxoniae c. 20 (ebd. 69) nur Geldstrafe, im Nichtzahlungsfalle Gefängnis, für Freigelassene und Knechte Prügel. Karls Capit. missorum v. 802 c. 33 (Boretius 97) überwies den Incest der kirchlichen Bestrafung; wer sich dieser nicht fügen wollte, verfiel dem arbitrium regis. Die Lex Alam. 39 strafte den Incest mit Vermögenseinziehung, die Lex Fris. add. sap. III. 78 den Incest im Rückfall mit der Halslösung. Die Entführung wurde nach L. Salica 13, 4 noch mit der Muntbrüche gebüßt, seit dem ersten Zusatzkapitulare c. 6 (Behrend, Lex Salica 90) mit dem Tode oder Lösung des Halses (vgl. Decr. Childeberts II. von 595 c. 4. L. Rib. 34. Form. Marc. II. 16. Form. Turon. 16. Form. Sal. Lindenbrog. 16), was nach Ludwigs Capitula legib. add. von 818/19 c. 4 und c. 9 (Boretius 281 f.) nur bei der Entführung der Braut eines anderen und gewaltsamer Entführung einer Witwe vor dem Dreißigsten aufrechterhalten blieb. Vgl. Lex Chamav. 47. Siehe auch Anm. 32 und meine Gesch. d. ehel. Güterrechts I. 18.

[51] Vgl. v. Bar, Geschichte des Strafrechts 64 ff.

Digitized by Google

vermessentliche, d. h. nicht durch Fehde, Richterspruch oder gesetzliche Erlaubnis freigegebene Tötung[52]. Während das Kapitulare von Heristal von 779 (Boretius 48, c. 8) anscheinend hieran noch festhielt, kehrten Ludwigs Capitula legibus addenda von 818/19 (Boretius 282, c. 7) wieder zu dem System der Volksrechte zurück; nur für Tötung in einer Kirche wurde die Todesstrafe aufrechterhalten (c. 1), in allen anderen Fällen sollte der Thäter den Verwandten des Getöteten das Wergeld zahlen und auf eine dem Ermessen des Königs überlassene Frist in die Verbannung gehen.

Die Fortbildung des Strafrechts durch den König beruhte auf der Berechtigung desselben, von seinen Unterthanen Gehorsam gegen seine Befehle und das von ihm gesetzte oder gehandhabte Recht zu beanspruchen, diesen Gehorsam, wo er verweigert wurde, mit allen Mitteln zu erzwingen, den Ungehorsamen als einen Ungetreuen zu strafen[53]. Am schärfsten trat dies in den Fällen hervor, wo der Schuldige an den Hof gebracht wurde, um nach freiem Ermessen des Königs seine Strafe zu empfangen: ein solcher stand mit Leib und Gut in der Gnade des Königs, und es war diesem überlassen zu bestimmen, wie die verlorene Gnade wiedergewonnen werden sollte[54]. Statt sich die Festsetzung der Strafe in jedem einzelnen Falle vorzubehalten, konnte der König auch ein- für allemal bestimmte Strafen anordnen, zumal da ihm in allen Fällen kraft des Majestätsrechtes der Gnade das Recht des Straferlasses oder der Umwandlung in eine mildere Strafe verblieb[55].

[52] Die außergerichtliche Sühne wurde nicht untersagt, aber dadurch erschwert, daß den Verwandten des Thäters bei Strafe der Halslösung verboten wurde, diesem zur Zahlung des Wergeldes behilflich zu sein. Vgl. Brunner i. d. Zeitschr. f. RG. XVI. 47 f.

[53] Vgl. v. Bar, a. a. O. 65. Waitz, II. 196, 199, 212 f. III. 303 f., 314 ff. v. Sybel, Entstehung des Königtums 352, 367.

[54] Schon Childebert I. hatte verfügt, daß alle, die Götterbilder auf ihren Besitzungen duldeten und die Zerstörung derselben weigerten, *in nostris obtutebus* (st. *nostro obtuitu*) *praesententur* (Boretius 2). In demselben Sinne ist es zu verstehen, wenn Guntchram 585 allgemein verordnete: *distringat legalis ultio iudicum quos non corrigit canonica praedicatio sacerdotum* (ebd. 12). Nach Karls Capitulare missorum von 802 (Boretius Nr. 33) sollten *omnes qui bannum vel praeceptum nostrum transgredere praesumunt* an den Hof gebracht werden *(ad palatium perducatur)*, dort ihre Strafe zu empfangen (c. 34). Im Falle eines Incestes sollten die Schuldigen sich dem Gerichte des Bischofs unterwerfen; würden sie sich dessen weigern, *tunc ad nostra presentia perducantur, memores exemplo quod de incestis factum est quod Fricco perpetravit in sanctimoniali Dei* (c. 33). Ganz allgemein bestimmten Ludwigs Capitula legibus addenda von 818, c. 16 (Boretius 284): *Qui epistolam nostram quocumque modo dispexerit, iussu nostro ad palatium veniat et iuxta voluntatem nostram congruam stulticiae suae castigationem accipiat.* Vgl. Anm. 76. Waitz, II. 197. III. 326. Brunner, Entstehung der Schwurgerichte 77. Osenbrüggen, Strafr. d. Langobarden 51 f. Im allgemeinen tritt übrigens bei der Handhabung der königlichen Strafgewalt der disziplinarische Charakter in den Vordergrund; es kommt dem Könige weniger darauf an, den Ungehorsam zu bestrafen, als vielmehr den Gehorsam zu erzwingen; sobald dies Ziel erreicht ist, pflegt Begnadigung einzutreten.

[55] Vgl. Waitz, IV. 499 ff., 505, 511 f. Maurer 54 f., 57 ff. Auch die Beamten

Digitized by Google

Die Strafen des Königsrechtes waren namentlich: Tod durch Strang oder Schwert[56], Verstümmelung[57], Verbannung[58], Verstrickung oder Gefängnis[59], Vermögenseinziehung oder Beschlagnahme einzelner Vermögensstücke[60], Verlust des Amtes oder Lehens[61], Strafeinquartierung[62], Prügel[63], schimpfliche Strafen[64], Geldbußen von verschiedener Höhe[65], namentlich die Strafe des Königsbannes von 60 Solidi[66], die in den verschiedensten Fällen verhängt wurde und unter Karl dem Großen für die sogenannten acht Bannfälle auch Eingang in die Volksrechte gefunden hat[67].

---

besaßen ein gewisses Begnadigungsrecht, Waitz, IV. 503. Die Ablösung der Todesstrafe durch Zahlung des Wergeldes ist ursprünglich ein Erzeugnis der königlichen Gnade gewesen. Daß die Verhängung die Todesurteils über freie Franken dem Könige persönlich vorbehalten wurde (vgl. Waitz II. 2, 360), hängt wohl mit der fiskalischen Bedeutung dieser Ablösung zusammen.

[56] Außer den bereits angeführten Fällen ist namentlich des Schlußkapitels des Edikts Chlothars II. von 614 zu gedenken, wodurch die Verletzung dieses Reichsgrundgesetzes mit dem Tode bedroht wurde. Nach Ed. Roth. 2 und Lex Baiw. II. 8 sollte, wer auf Befehl des Königs oder Herzogs einen Menschen getötet hatte, von der Fehde sowie von jeder gerichtlichen Verfolgung befreit sein. Daraus ergibt sich zugleich, daß es gegen den König selbst keine Strafverfolgung gab.

[57] Vgl. Waitz, IV. 422, 511 f. H. O. Lehmann, Rechtsschutz gegenüber Eingriffen von Staatsbeamten 106 f. Abhauen der Hand besonders bei Münzverbrechen, Meineid und falschem Zeugnis. Vgl. Capit. Haristall. v. 779 c. 10 (Boretius 49). Cap. missorum v. 802 c. 36 (ebd. 98). Cap. in Theodonis villa v. 805, II. c. 5 (ebd. 123). Cap. legib. add. v. 818 c. 19 (ebd. 285). Const. Hloth. v. 832 c. 10 (MG. Leg. I. 361). Vgl. auch Boretius, Capitularia 139 c. 4, 160 c. 6. L. Rib. 59, 3. L. Cham. 20, 32. L. Fris. III. 8, 9. X. L. Sax. 22. Ed. Roth. 242 f. Maurer, a. a. O., 58. Grimm, RA. 706.

[58] Vgl. Waitz II. 2, 292, 360. IV. 514.

[59] Vgl. ebd. IV. 519 f. Osenbrüggen, Strafr. d. Langob. 29.

[60] Vgl. Waitz, II. 2, 290 ff., 360. III. 307. IV. 515 ff. Sohm, Reichs- u. Gerichtsverfassung 118 ff. Maurer, a. a. O. 59. Osenbrüggen, Strafr. d. Langob. 28.

[61] So u. a. stets bei Nichtachtung einer epistola regis. Vgl. Cap. legib. add. v. 818 c. 16 (Boretius 284).

[62] Cap. Haristall. v. 779, c. 21 (Boretius 51). Cap. legib. add. v. 818, c. 16. Vgl. Cohn, Justizverweigerung 81 ff., 94, 140.

[63] Waitz IV. 513.

[64] Dahin gehörte auch die *harmiscara*. Vgl. Waitz IV. 523. Grimm, RA. 681.

[65] So hatten Karl Martell und Karlmann Rückfälle ins Heidentum mit einer Buße von 15 Sol. belegt (Boretius 28 c. 4); Karl der Große erhöhte dieselbe bei den Sachsen auf das Doppelte bei Freien, das Vierfache bei Edeln (ebd. 69 c. 21). Die Entheiligung des Sonntags war nach der Decr. Childeb. II. von 595, c. 14 ebenfalls mit 15 Sol. zu büßen. Andere Bestimmungen über Sonntagsheiligung L. Fris. 18. L. Alam. 38.

[66] Vgl. S. 117 f. W. Sickel, Zur Geschichte des Bannes. 1886. Waitz, II. 2, 286 ff. III. 318 ff. IV. 521. Sohm, Reichs- u. Gerichtsverfassung 104—113, 171 ff. Wilda 469 ff. v. Bar, a. a. O. 67 f. Eine dem fränkischen Königsbann durchaus entsprechende Buße war die angelsächsische *overseunessa* oder *cyninges oferhyrnes* von 120 Sol. und das norwegische *bréfabrot*, in gewissem Sinne auch das Vierzig- und Fünfzehnmarkstrafgeld der drei skandinavischen Königreiche. Vgl. Maurer, a. a. O. 52. Schmid, Gesetze der Angelsachsen 638 f., 641. K. Lehmann, Der Königsfriede der Nordgermanen 51 ff., 132 ff., 195 ff., 216 ff.

[67] Vgl. Waitz III. 319 f. Sohm 110 f. Die acht Bannfälle waren: Heerbann,

Digitized by Google

Einen geringeren Bann besaßen auch die Beamten, insofern sie innerhalb ihres Wirkungskreises das Recht des Gebotes und Verbotes bei einer je nach ihrem Stammesrecht verschiedenen Geldbuße ausübten[68]. Auch die Pönalbestimmungen dispositiver Urkunden, durch welche der Aussteller demjenigen, der seine Disposition anfechten würde, eine teils an den Gegner, teils an den Fiskus zu entrichtende Buße aufzuerlegen pflegte, mag als eine Art Privatbann aufgefaßt worden sein[69]. Diese Strafklauseln, die in dieser Weise nur in fränkischen, alamannischen und bairischen Urkunden vorkommen, bezogen sich teils auf das eigenmächtige Unterwinden des übertragenen Gegenstandes, teils auf die materiell ungerechtfertigte Anfechtung. Da aber nicht bloß die rechtswidrige Eigenmacht, sondern auch die unbegründete Anstrengung eines Prozesses schon an sich strafbar war[70], so stellte die Privatwillkür in jenen Klauseln nicht neue Straffälle auf, sondern bestimmte nur die Höhe der Strafe[71].

Frevel gegen Kirchen, gegen Witwen, gegen Waisen, gegen verteidigungsunfähige Hilfsbedürftige, Entführung, Brandstiftung, Heimsuche *(harizhut, fortia)*. Da sieben dieser Bannfälle schon nach Volksrecht mit Buße und Friedensgeld bestraft wurden, so trat der Bann an die Stelle des letzteren, wodurch die Verschmelzung von Bann und Friedensgeld zu dem späteren Gewette angebahnt wurde.

[68] Capitulare missorum (von 802?) c. 57 (Boretius 104): *Ut bannus, quem per semetipsum dominus imperator bannivit, 60 solidos solvatur. caeteri vero banni, quos comites et iudices faciunt, secundum legem uniuscuiusque componantur.* Vgl. ebd. c. 48. Sohm, a. a. O. 168—178; MG. Leg. V. 274, Note 32. 275, Note 35. Nach dem salischen Recht betrug die Prozeßbuße im volksrechtlichen Verfahren 3 Sol. oder 15 Sol., wovon der Gegner 2 oder 10 Sol. erhielt, 1 oder 5 Sol. dagegen als Gerichtsgewette galten. Vgl. Cohn, Justizverweigerung 53 ff. Der regelmäßige Grafenbann betrug 15 Sol., derselbe konnte unter Umständen auf das Doppelte und Dreifache erhöht werden. Insbesondere konnten die Grafen seit Karl dem Großen über gewisse Verbrechen die Verfestung *(forbannus)* aussprechen, wobei die Aufnahme des Verfesteten jedermann bei Strafe von 15 Sol. verboten wurde (vgl. Sohm, a. a. O. 162. Waitz IV. 518). Der Grafenbann bei den Chamaven betrug 4 Sol. (L. Cham. 31, 34—41), bei den Alamannen wohl 6 Sol. (L. Alam. 23, 2 f.). In einzelnen Fällen erhielten die Grafen das Recht, bei Königsbann zu gebieten (Sohm, a. a. O. 176 f.). Den sächsischen Grafen gab Karl der Große allgemein den Bann von 60 Sol. für causae maiores, von 15 Sol. für causae minores (Capitulatio de part. Saxoniae c. 31). Im Laufe des 9. Jahrhunderts scheinen auch die fränkischen und alamannischen Grafen allgemein das Recht, bei Königsbann zu gebieten, erlangt zu haben (Sohm 177 f.).

[69] Vgl. R. Löning, Der Vertragsbruch im deutschen Recht, Anhang (S. 534—600), Über Ursprung und rechtliche Bedeutung der in den altdeutschen Urkunden enthaltenen Strafklauseln (auch als besondere Schrift erschienen). Bluhme i. d. Jahrbuch des gemeinen deutschen Rechts III. 207 ff.

[70] Vgl. Löning, a. a. O. 566—579.

[71] Capitulare legibus additum von 803, c. 7 (Boretius 114): *Si quis per cartam ingenuitatis a domino suo legitime libertatem est consecutus, liber permaneat. si vero aliquis eum iniuste inservire temptaverit — — —, ille qui hoc temptavit multam quae in carta scripta est solvere cogatur.* Vgl. Boretius 215, c. 7. L. Alam. 1, 2: *Si aliqua persona, aut ipse qui dedit vel aliquis de heredibus eius, post haec de ipsas res de illa ecclesia abstrahere voluerit, vel aliquis homo qualiscumque persona hoc praesumpserit facere, effectum quod inchoavit non obtineat, et multa illa qui in carta*

Digitized by Google

Eine Hauptaufgabe der königlichen Fürsorge bildete die möglichste Beseitigung der Fehde[72]. Im allgemeinen war das Fehderecht zwar im Laufe der Zeit erheblich beschränkt worden, es fand nur noch bei gewissen Hauptfreveln (wie Tötung, Entführung, Ehebruch, vereinzelt auch Verwundungen und Diebstahl) Anwendung, erstreckte sich nicht mehr auf die ganze Sippe, sondern nur noch auf den Übelthäter selbst und allenfalls dessen nächste Angehörigen und fand in dem Schutze des Hausfriedens und des kirchlichen Asylrechts (Anm. 2) erhebliche Schranken. Aber zu einer völligen Aufhebung des Fehderechts war es nur bei den Westgothen gekommen[72a]. Die langobardische Gesetzgebung beschränkte sich darauf, für bestimmte Fälle die Fehde zu verbieten[73], im übrigen dem Verletzten durch Erhöhung der Bußtaxen und dem Gegner durch Sicherung der ihm zu leistenden Urfehde die Sühne möglichst annehmbar zu machen[73a]. Bei den Angelsachsen wurde die Fehde nur für den Fall, daß das Wergeld nicht zu erlangen war, zugelassen[74]. Noch kräftiger gingen die Karolinger gegen die in ihrem Reiche bis dahin noch allgemein zu Recht bestehende Fehde vor[75]. Volksrechtlich blieb dieselbe anerkannt, aber die Beamten wurden angewiesen, die Sühne zu vermitteln und denjenigen, der die Zahlung des Wergeldes oder die Annahme der Zahlung verweigerte, vor den König zu bringen, der die Bestrafung des Widerstrebenden seinem Ermessen vorbehielt[76].

---

contenit persolvat, et res illas ex integro reddat et frido in puplico solvat, sicut lex habet. Vgl. ebd. 2, 2. L. Alam. Karol. 1, 2 (MG. Leg. III. 126, vgl. dazu Merkel's Note 8 und 11), Merkel, MG. Leg. III. 126, Note 8. 127, Note 11. 377, Note 11. Vgl. Anm. 13.

[72] Vgl. S. 72 ff. Brunner, RG. 156 ff. und in Holtzendorff's Encyklopädie 203. Thonissen, a. a. O. 153—197. Waitz, IV. 507 ff. Pardessus, Loi Salique 654 ff. Siegel, Geschichte des Gerichtsverfahrens 8—35. Dahn, Fehdegang und Rechtsgang der Germanen 16—28, 37 ff. (Bausteine II. 90—102, 111 ff.). Richthofen, Zur Lex Saxonum 240—271. Del Giudice, La vendetta nel diritto langobardico (Archivio storico lombardo II. 217 ff. III. 137). Salvioli, La responsabilità dell' erede 15 ff. Osenbrüggen, Strafrecht der Langobarden 3 ff. Kohler, Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz 157—162, 171; Nachwort zu Shakespeare 17 f. Monod, Les aventures de Sichaire, bei Monod et Thévenin, A la mémoire de G. Waitz. 1886.

[72a] Ein eigentümlicher Rest L. Wis. VI. 5, 16. Vgl. Kohler, Shakespeare 161 f.

[73] So bei allen Verwundungen. Vgl. Ed. Roth. 45. Siehe auch S. 344 f.

[73a] Vgl. Osenbrüggen, a. a. O. 5 ff. Kohler, a. a. O. 161. Ed. Roth. 74, 143. Liutpr. 42, 135.

[74] Vgl. Mauber, a. a. O. 41 ff.

[75] Die Ansicht, daß schon die Merovinger den in der Fehde begangenen Todschlag für strafbar erklärt hätten (vgl. Sohm, Reichs- u. Gerichtsverfassung 104 f. Bethmann-Hollweg, Roman.-germ. Civilprozeß I. 464 f. Sickel, i. d. Zeitschr. f. Gesch. Westdeutschlands IV. 270 f. Wilda 195), findet in den Quellen keine Unterstützung. Vgl. Waitz, II. 2, 359.

[76] Cap. Harist. v. 779 c. 22 (Boretius 51). Cap. missor. v. 802 c. 32 (ebd. 97). Cap. missor. in Theod. villa v. 805 II. c. 5 (ebd. 123). Cap. legib. add. v. 818 c. 13 (ebd. 284). Dem Ungehorsamen wurde insbesondere Verbannung (bis zum Eintritt der Nachgibigkeit), dem die Zahlung weigernden Totschläger auch Vermögenseinziehung angedroht. Bei den Sachsen hatte schon die Capitulatio de partibus

Digitized by Google

Buß- und straflos, und daher auch nicht zur Fehde berechtigend, war die Tötung des auf handhafter That ertappten Diebes oder Räubers, sei es allgemein, oder nur bei nächtlicher Weile, oder bloß wenn der Dieb sich der Festnahme erwehrte[77]. In derselben Weise wurde die Tötung der im Ehebruche betroffenen Frau und ihres Buhlen durch den verletzten Ehemann behandelt, nach manchen Rechten unter der ausdrücklichen Bedingung, daß beide, nicht der Ehebrecher allein, getötet sein müßten[78]. Das friesische Recht erlaubte die Tötung bei handhafter That auch gegen den Brandstifter und Tempelräuber[79], das westgothische gegen den, der gewaltsam in ein Haus eindrang, um die Bewohner zu töten[80]. In allen diesen Bestimmungen, obwohl sie in erster Reihe als Ausflüsse des altgermanischen Fehderechts oder der Hausjustiz erscheinen, gibt sich doch auch schon der erste Schritt zur Anerkennung der Notwehr und zur Bestrafung des Versuches zu erkennen[81].

Einen weiteren Fortschritt zeigt die mehr und mehr hervortretende Beachtung des verbrecherischen Willens. Zwar wurde auch jetzt noch, wie in allen jugendlichen Rechten, das Hauptgewicht auf die objektive Verletzung gelegt und in vielen Fällen, die uns als reiner Zufall erscheinen, eine schuldbare Fahrlässigkeit angenommen[82], aber während das alte Recht zwischen absichtlichen und fahrlässigen Verletzungen keinen prinzipiellen Unterschied machte[83], ließen die Quellen unserer Periode die

Saxoniae c. 31 (ebd. 70) den Grafen das Recht eingeräumt, bei Königsbann Frieden zu gebieten; dem König selbst wurde durch Cap. Saxon. von 797 c. 9 (ebd. 72) das Recht, einen noch höheren Bann bis zu 1000 Sol. zu verhängen, vorbehalten. Über das Verhältnis dieser Bestimmungen zu der volksrechtlichen Anerkennung des Fehderechts vgl. Sohm, a. a. O. 105, Anm. 6 (gegen Usinger, Forsch. z. Lex Saxonum 17 ff.). Richthofen, Zur Lex Saxonum 265 ff.

[77] L. Burg. 27, 9. 29, 2. L. Wis. VII. 2, 15 f. L. Baiw. 9, 5. Decret. Tassil. Synod. Niuhing. 3 (MG. Leg. III. 464). L. Sax. 32. Ed. Roth. 32 f. L. Rib. 77. L. Fris. 5, 1. L. Angl. et Wer. 39. Form. Turon. 30. Chlothars II. Edict v. 614, c. 22. Boretius, Capitularia 217, c. 7. Vgl. Waitz, IV. 511. Richthofen, Zur Lex Saxonum 269, Anm. 2. Thonissen, a. a. O. 183 ff.

[78] L. Burg. 68. L. Rib. 77. L. Wis. III. 4, 3 f. Ed. Roth. 212. L. Baiw. 8, 1. L. Fris, 5, 1. Vgl. Maurer, a. a. O. 41. Thonissen, 178 f. Walter, RG. II. 399. Rosenthal, Die Rechtsfolgen des Ehebruchs 43 ff. Das bairische Volksrecht gestattete dem Ehemanne, unter Verzicht auf sein Tötungsrecht, von dem Ehebrecher die Zahlung seines Wergeldes zu verlangen. Vgl. Rosenthal 60.

[79] L. Fris. 5, 1. [80] L. Wis. VI. 4, 2.

[81] Notwehr besonders Ed. Roth. 280. 330, Form. Tur 30, L. Wis. VI, 4, 2; Versuch der Brandstiftung L. Fris. 5, 1, des Diebstahls Decr. Tassil. Syn. Niuh. 3, 1.

[82] Vgl. S. 59, 285. Wilda, 552 ff. v. Bar, a. a. O. 62 f. Schmidt, Schadenersatz 33 ff., 36 ff., 50. Amira, Altschwed. Obligationenrecht 377. Nur die Burgunder (L. Burg. 18) hatten die scharfe Unterscheidung von culpa und casus aus dem römischen Recht entnommen. Vgl. Kohler, a. a. O. 161. Siehe auch Ed. Roth. 323 f., 326.

[83] Ich habe S. 78 einen solchen Unterschied mit Unrecht schon für die Urzeit angenommen. Thatsächlich wird die verletzte Partei, wenn sie die Unabsichtlichkeit des Gegners erkannt hatte, eher zur Versöhnung und zum Verzicht auf die Fehde geneigt gewesen sein, rechtlich aber wurde das subjektive Element bei den Germanen

Digitized by Google

vollen strafrechtlichen Folgen nur dann eintreten, wenn die Handlung in verbrecherischer Absicht geschehen war[84]. Wo diese fehlte, blieb nach einigen Gesetzen die Fehde ausgeschlossen, nach anderen kam, was thatsächlich dasselbe besagte, das Friedensgeld in Wegfall[85]. Die klägerische Partei erhielt demnach in der Regel nur das einfache Wergeld oder die einfache Buße, bei Sachbeschädigungen den einfachen Schadensersatz[86], die Verletzung hatte ihren strafrechtlichen Charakter abgestreift und nur noch privatrechtliche Folgen[87]. In der angegebenen Weise behandelten die Volksrechte die Übelthaten Unmündiger[88], die unabsichtliche Tötung[89] und alle Beschädigungen durch fremde Tiere[90].

In derselben Weise wie für Tierschäden haftete der Herr bei Delikten seiner Knechte[91], sobald seine eigene Unschuld erwiesen war, nur noch

ebenso wenig wie bei anderen Naturvölkern in Betracht gezogen. Vgl. v. Bar, a. a. O. 62 ff. Ihering, Das Schuldmoment im römischen Privatrecht (Vermischte Schriften, 1879, S. 155 ff.).

[84] Vgl. über das Folgende Wilda 546 ff., 578 ff. Thonissen, a. a. O. 207. Sohm, Reichs- u. Gerichtsverfassung 108, Note 18. Richthofen, Zur Lex Saxonum 241 ff. Kohler, Shakespeare 161. Osenbrüggen, Strafrecht der Langobarden 8, 32 ff. Die langobardische Bezeichnung für die böse Absicht war *asto (st. hasto), asto animo*, dem mnd. *haste mod (animus iratus)*, lang. *haistan i. e. irato animo* (Ed. Roth. 277), alam. *haistera hanti* (L. Alam. 9) verwandt. Vgl. Grimm, RA. 4. Osenbrüggen, a. a. O. 32. Meyer, Sprache der Langobarden 290 f. Merkel, MG. Leg. III. 49, Note 18. Diefenbach, WB. d. goth. Sprache II. 506 f. Schiller u. Lübben, Mittelnd. WB. II. 215. Über noch andere Bezeichnungen Wilda, 559 ff. Amira, Altschwed. Obligationenrecht 373 f., 377.

[85] Die in den folgenden Anmerkungen angeführten Belege lassen über den Zusammenhang zwischen Fehde und Fredus nicht den mindesten Zweifel. Wo die Fehde ausgeschlossen war, hatte der Verletzer auch keinen Fredus zu zahlen. Dadurch wird bestätigt, daß der Fredus der Lohn für die Sühnevermittelung war. Vgl. Anm. 10.

[86] Vgl. L. Fris. add. sap. III. 69 f. L. Angl. et Wer. 51 f. L. Rib. 46, 2. Zuweilen wurde auch nur ein Teil geleistet. Vgl. L. Sal. 36. L. Rib. 46, 1. L. Fris. add. sap. III. 68. Ed. Roth. 138. Liutpr. 136.

[87] Vgl. Amira, a. a. O. 370 f., 389.

[88] L. Sal. 24, 5: *Si vero puer infra 12 annos aliqua culpa committat, fretus ei nullatenus requiratur.* Vgl. L. Fris. add. sap. III. 70. Wilda, 640 ff.

[89] Wegfall der Fehde: L. Sax. 59. Ed. Roth. 75, 138, 387. Liutpr. 136. Wegfall des Fredus: L. Rib. 70, 1. Vgl. L. Fris. add. sap. III. 69.

[90] Wegfall der Fehde: L. Sax. 57. Ed. Roth. 326. Wegfall des Fredus: L. Rib. 46, 1. Vgl. L. Sal. 36. L. Fris. add. sap. III. 68.

[91] Über das Folgende vgl. Jastrow, a. a. O. (Anm. 24), 5, 10 f., 13, 17 f., 21 f., 25, 28. Wilda, 652 ff. Schmidt, Schadenersatz 43 ff. War der Knecht von einem Dritten zu der Unthat angestiftet, so sollte nach L. Baiw. IX. 6 der Herr keinen Schaden leiden, der Knecht mit einer Prügelstrafe abgefunden, als der eigentlich Schuldige aber der Anstifter behandelt werden. Vgl. Schmidt, Schadenersatz 54. Wer dagegen einen Freien zu einer Übelthat anstiftete, war gesetzlich straflos, höchstens konnte er subsidiär zu Buße oder Wergeld herangezogen werden; aber der Fehde war auch der Anstifter ausgesetzt und es war seine Sache, wie er den Frieden wiedergewinnen mochte. Vgl. L. Fris. II. 2 f., 5 f., 7 f., 11. Brunner, RG. I. 162, Note 33, 164. v. Bar, a. a. O. 63, Note 268. Siegel, Gerichtsverfahren 12 f. Richthofen, Zur Lex Saxonum 240, Note 1. 244 ff. Wilda, 627 ff.

Digitized by Google

für den Schadensersatz; für Bußen galten durchweg geringere Taxen. Andererseits aber war die eigene strafrechtliche Verantwortlichkeit der Unfreien in einem eigenen System von Leibes- und Lebensstrafen, das ganz besonders zur Ausbildung eines öffentlichen Strafrechts beigetragen hat[92], zur Anerkennung gelangt. Nach außen hin hatte der Herr diese Verantwortlichkeit zu vertreten: die Klage ging gegen ihn, aber durch die Auslieferung des Übelthäters wurde er von jeder strafrechtlichen Verfolgung befreit.

§ 37. Das Gerichtsverfahren[1]. Die Fortbildung des in seinen Grundzügen noch in der germanischen Urzeit zu einem gewissen Abschluß gekommenen Verfahrens[2] gehört teils dem Volksrecht, teils der Königsgesetzgebung an, teils ist sie durch die Handhabung der Rechtspflege im Königsgericht, als einem Billigkeitsgericht, vor sich gegangen.

Dem Volksrecht ist die Klage um Gut oder fahrende Habe zuzuschreiben. Eine bürgerliche Klage zur Wiedererlangung einer beweglichen Sache gab es nicht. Das Recht kannte nur die strafrechtliche Verfolgung wegen rechtswidriger Vermögensvorenthaltung oder dieblicher Entwendung, wobei der Kläger neben der Bestrafung des Gegners auch die Rückgabe oder den Ersatz der Sache erreichen konnte[3]. Hatte der Eigentümer seine Sache verliehen oder sonst freiwillig aus der Hand gegeben, so hatte ihm der Empfänger für die Rückgabe oder den Ersatz einzustehen, was das Sprichwort mit dem Satze *Hand muß Hand wahren* ausdrückte[4].

[92] Vgl. v. Bar, a. a. O. 68 f.

[1] Außer der § 13, N. 1 angeführten Litteratur vgl. Brunner, Entstehung der Schwurgerichte, 1872, S. 43—126, 397 ff., 438 ff., 458 ff., 469; Zeugen- und Inquisitionsbeweis der karoling. Zeit (Sitz.-Ber. d. Wiener Akad. LI. 1866); Wort u. Form im altfranzösischen Prozeß (ebd. LVII. 1868); Das Gerichtszeugnis und die fränkische Königsurkunde (i. d. Festgaben für Heffter, 1873); in Holtzendorff's Encyklopädie 200 f., 216 f. Bethmann-Hollweg, a. a. O. I. II. Siegel, Gesch. d. deutsch. Gerichtsverfahrens, I. 1857. Rogge, Gerichtswesen der Germanen, 1820. L. v. Maurer, Geschichte des altgerman. Gerichtsverfahrens, 1824. Ficker, Forschungen z. Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens I. 21—62. Pertile, Storia del diritto ital. VI. 205 ff. Salvioli, La giuridizioni speciali nella storia del diritto italiano I. 1884. Wach, Der italienische Arrestprozeß 1—33. Val de Lièvre, Launegild u. Wadia 134 ff., 160 ff., 196 ff. Dahn, Westgoth. Studien 243—286. Eichhorn, St.- u. RG. I. 406 bis 418. Walter, DRG. §§ 656—697. Zöpfl, DRG. § 125a. Sohm, Reichs- u. Gerichtsverfassung 113 ff, 123—137, 140 ff., 355 ff., 581 ff. Waitz, II. 2, 170 ff., 362. IV. 409 f., 422—431, 438, 484 f. Cohn, Justizverweigerung im altdeutschen Recht, 1876. H. O. Lehmann, Rechtsschutz gegenüber Eingriffen von Staatsbeamten nach altfränkischem Recht, 1883. E. Mayer, Zur Entstehung der Lex Ribuariorum 128 ff. R. Löning, Der Reinigungseid bei Ungerichtsklagen, 1880; Der Vertragsbruch u. seine Rechtsfolgen, 1876. E. Löning, KR. d. Merovinger 496 ff., 755 ff. A. Schmidt, Echte Not, 1888, S. 148 ff. Sachsse, Das Beweisverfahren, 1855.

[2] Vgl. § 13. Brunner, DRG. I. 177 ff. Dahn. Fehdegang u. Rechtsgang 41 ff. (Bausteine II. 116 ff.).

[3] Auch die eigentliche Diebstahlsklage ging neben der Strafe zugleich auf Rückgabe oder Ersatz. Vgl. S. 337.

[4] Vgl. Anm. 7. Über die Anwendung des Satzes H. m. H. w. im altdänischen

Digitized by Google

Auf Grund dieses Satzes stand dem Eigentümer, nachdem er den Empfänger durch mehrfache rechtsförmliche Mahnung in Verzug gesetzt hatte, gegen diesen das S. 86 geschilderte Betreibungsverfahren wegen rechtswidriger Vermögensvorenthaltung zu[5]. Eine Klage gegen den Dritten, der die Sache von dem ersten Empfänger erhalten oder diesem entwendet hatte, konnte der Eigentümer nicht geltend machen, es war ausschließlich die Aufgabe der „wahrenden Hand", ihm die Sache wiederzuschaffen oder zu ersetzen.

War eine Sache dieblich entwendet, so hatte der Bestohlene das Dritthandverfahren gegen denjenigen, bei dem die Sache auf der Spurfolge (vestigii minatio) gefunden wurde[6]. Als Bestohlener galt nicht der Eigentümer, sondern derjenige, gegen den der Diebstahl vollführt worden war. Bei der Entwendung einer anvertrauten Sache war demnach einzig der Vertrauensmann, aus dessen Gewahrsam sie gestohlen war, als wah-

---

und altschwedischen Recht vgl. Maurer, Krit. VJSchr. X. 268. Amira, Obligationenrecht I. 655 f. Die ursprüngliche Bedeutung des Rechtssprichwortes findet sich in altschwedischen Quellen und dem altfriesischen: *Hond scel hond wera*, d. h. die Hand des Empfängers soll der Hand des Gebers Gewähr leisten (für Rückgabe oder Ersatz einstehen). Vgl. Richthofen, Altfries. WB. 1136. Beseler, Privatrecht I[4]. 336, N. 2. Telting, Skets van het oudfriesche privaatregt, i. d. Themis, 1873, Stück 2, Sonderabdruck S. 68 f.

[5] Vgl. L. Sal. 52. L. Rib. 52.

[6] Vgl. L. Sal. 37, 47. L. Rib. 33, 47, 72. Ed. Roth. 231, 232, nebst den dazu gehörigen Formeln und Glossen des Lib. Papiensis. Angels. Gesetze von Hloth. u. Eadr. 7. 16. Ine 25, 47, 53, 75. Aethelstan II. 9. Äthelred II. 8. 9. Cnut II. 23 f. Wilhelm d. Erob. I. 21. Die überaus reichhaltige Litteratur, zum Teil allerdings nur das Mittelalter berücksichtigend, ist bei Stobbe, Handbuch II. § 146 fast vollständig angeführt. Vgl. noch besonders London, Die Anefangsklage in ihrer ursprünglichen Bedeutung, her. v. Pappenheim, 1886. Jobbé-Duval, Etude historique sur la revendication des meubles en droit français et étranger, Nouv. Revue hist. de droit fr. et étr. 1880, S. 463 ff., 535 ff. Hermann, Die Grundelemente der altgermanischen Mobiliarvindikation (Gierke, Untersuchungen XX. 1886). de Vecchio, Rivendicazione dei beni mobili, 1878. Kern, Entwickelung des Grundsatzes „Hand muß Hand wahren", Bresl. Diss. 1881. Waitz, Recht der sal. Franken 156 ff. Scherrer, i. d. Zeitschr. f. RG. XIII. 267 ff. Dargun, ebd. XIX. 212 ff. Merkel, ebd. II. 114 f. Nissl, Gerichtsstand des Clerus 187 f. Dahn, Westgothische Studien 92 f., 257 f. Heusler, Inst. II. 6 f., 209—218. Zöpfl, RG. § 102; Die euua Chamavorum 73 ff. Brunner, bei v. Holtzendorff 251. Gengler, Grundriß der DRG. 341 f. R. Löning, Vertragsbruch 103 ff. Beseler, Deutsch. Privatr. § 85. Telting, a. a. O., Themis, 1872, 4. Stück, Sonderabdruck 11 ff.; 1873, 2. Stück, Sonderabdruck S. 45 ff. Franken, Gesch. d. franz. Pfandrechts 270 ff. Reyscher, i. d. Zeitschr. f. deutsch. Recht V. 198 ff. Cropp, i. d. Jurist. Abhandlungen von Heise u. Cropp, II. 285 ff. Homeyer, Richtsteig Landrechts 439 ff. Zorn, Beweisverfahren 58 ff. Albrecht, De probationibus (Königsb. Programm v. 1827) II. 4 ff. Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter I. 824 ff. Von den Anm. 1 und § 13, Anm. 1 angeführten Werken sind hier hervorzuheben Pertile, Laughlin, Gaudenzi (S. 19 ff.), Thonissen (S. 531 ff.), Siegel (42 ff., 86 ff., 252 ff.), Bethmann-Hollweg (I. 14 f., 40 ff., 234 f., 385 f., 479 ff., II. 129 f.) und Sohm (55—121, 195, auch Reichs- und Gerichtsverfassung 301 f., und Zeitschr. f. RG. V. 449 f.). Über das altnordische Recht vgl. Amira, Vollstreckungsverfahren 208 ff.; Zweck u. Mittel 54.

Digitized by Google

rende Hand zur Dritthandsklage legitimiert[7]. Schon hieraus ergibt sich, daß die Klage keine bürgerliche, sondern eine strafrechtliche war. Die Quellen erwähnen das Dritthandverfahren nur bei dem Diebstahl, lassen aber keinen Zweifel darüber, daß Raub, Fundunterschlagung u. dgl. ebenso behandelt wurden[8]. Als regelmäßige Gegenstände des Dritthandverfahrens werden nur Sklaven und Vieh angeführt, doch fand dasselbe auch auf leblose Gegenstände, wenn sie nur genügend gezeichnet waren, Anwendung[9]. Die Verfolgung der entwendeten Sache eröffnete der Bestohlene durch Erhebung des Gerüftes[10], dem bei Strafe jeder, der es hörte, nacheilen mußte. Die auf diese Weise zusammengerufene Verfolgerschaar (trustis) diente dem Bestohlenen ebensowohl zur Unterstützung wie als Zeugenschaft[11]. Führte die Spur zu einem Hause, so durfte der Herr desselben bei Strafe des Diebstahls dem Verlangen einer Haussuchung nichts in den Weg legen, hatte aber, wenn dieselbe erfolglos blieb, eine Buße zu beanspruchen[12]. Die Haussuchung vollzog sich in altertümlicher Form, deren Anklänge an griechische und römische Gebräuche ihren alt-arischen Ursprung verraten[13].

Wurde die Sache gefunden und von dem Inhaber sofort herausgegeben, so war damit, wenn kein Verdacht des Diebstahls gegen diesen vorlag, alles weitere erledigt[14]. Bestritt er dagegen den dieblichen Charakter der Sache, indem er einen eigenen Erwerbsgrund für sich geltend machte, so leitete der Verfolger das Rechtsverfahren ein, indem er Hand an die Sache legte und die Herausgabe derselben zu Händen eines Dritten, um sie bis zum Austrage des Streites zu verwahren, forderte. Von der Hand-

[7] Vgl. Ed. Liutpr. 131. Westg. Antiqua 280 (L. Wis. V. 5, 3). L. Baiw. XV. 3 f. Über die Verantwortlichkeit des Verwahrers einer fremden Sache für Entwendung derselben vgl. Stobbe, Gesch. d. deutsch. Vertragsrechts 217. Eben auf dieser Verantwortlichkeit beruhte das Recht und die Pflicht des Verwahrers zur Verfolgung des Diebes. Nach dem schwäbischen Recht (L. Al. Hloth. 6, L. Alam. Karol. 5, 1 f., MG. Leg. III. 47, 130 f.) scheint die Kirche für Sachen, die ihr anvertraut waren, im Falle einer von ihr nicht verschuldeten Entwendung nicht verantwortlich gewesen zu sein; die Verfolgung des Diebes war hier Sache des Eigentümers, der auch die Diebstahlsbuße erhielt, während die Kirche sich mit einer Nebenbuße für die Verletzung des Kirchenfriedens begnügen mußte.

[8] Vgl. L. Rib. 75. L. Fris. add. sap. 8. Ed. Roth. 260, 262, 343. L. Wis. VIII. 5, 6. Wilda, Strafr. d. Germ. 918 f. Das alamannische Recht bestrafte die Fundunterschlagung mit 12 ß. und 40 ß. (L. Alam. 88, 90), behandelte die Sache also nicht als Diebstahl.

[9] Vgl. L. Rib. 72, 9. [10] Vgl. S. 30, N. 4. [11] Vgl. S. 85.

[12] Vgl. L. Rib. 47, 2 f. L. Sal. 66. L. Burg. 16, 1. L. Rom. Burg. 12, 1. Decr. Tassil. IV. (synod. Niuhing.) c. 12. L. Baiw. 11, 1—4. Pact. Alam. 5, 3 (L. Al. Hloth. 100, 2 f.). Sohm, Prozeß d. Lex Salica 66 f.

[13] Vgl. Grimm, RA. 639 ff. Telting, a. a. O., Themis 1873, Stück 2. Abdruck 53 ff. Wilda, Strafr. d. Germ. 903 f. Amira, Vollstreckungsverfahren 309; Zweck u. Mittel 54. Die Haussuchung *(scrutinium)* hieß ahd. *huswocha, selisuocha* (vgl. MG. Leg. III. 466. V. 277), altnord. *rannsôkn (v. rannr, Haus).*

[14] Vgl. L. Burg. 83, 1. Greg. Tur., Liber in gloria confessorum c. 80.

Digitized by Google

anlegung hatte das Verfahren den Namen *Anfang*[15], von der Forderung der Herausgabe an einen Dritten wurde es als *intertiatio* oder *Dritthandverfahren* bezeichnet[16]. In der ältesten Gestalt, mit der Übergabe an einen Dritten zu treuer Hand, erscheint das Verfahren nur noch bei den Angelsachsen[17]. Bei den übrigen Stämmen konnte der Besitzer die Sache von dem Bestohlenen, der handangelegt hatte, vorläufig zurückfordern, um sie zu seiner eigenen Rechtfertigung an seinen Gewährsmann zu übergeben. Hier war also der Gewährsmann als die Dritthand zu betrachten. Einen Mittelstandpunkt nahm die Lex Salica ein. Dieselbe unterschied, je nachdem die Sache binnen drei Nächten nach dem Diebstahl oder erst später aufgefunden war. Ersterenfalls wurde die Sache einem Treuhänder übergeben, letzterenfalls durfte der Besitzer sie wieder an sich nehmen[18]. Dagegen schnitt die Lex Ribuaria dem Besitzer einer frisch gestohlenen Sache die Verteidigung im Dritthandverfahren überhaupt ab und verpflichtete ihn zu sofortiger Herausgabe an den Bestohlenen[19], indem sie offenbar von der Erwägung ausging, daß der Erwerber einer erst seit drei Nächten gestohlenen Sache sich mindestens einer groben Fahrlässigkeit bei dem Erwerbe schuldig gemacht habe[20].

---

[15] Die ursprüngliche Bedeutung von „anfangen" (= anfahen) ist: anfassen, ergreifen. In der Wissenschaft hat man sich gewöhnt, die Klage mit „Anfang" dem Sachsenspiegel zu Liebe als *Anefang* zu bezeichnen, eine Abweichung von dem heutigen Sprachgebrauche, für die nicht der geringste Grund vorliegt. Die Bezeichnung des Dritthandverfahrens als „Anfang" ist schon durch eine Glosse des ribuarischen Volksrechts, die *interciavit* mit *anafangeda* wiedergibt (MG. Leg. V. 277), bezeugt. Angelsächsisch entsprach *ætfón* und *befón* (vgl. Schmid, Ges. d. Angels. 526). Bairisch begegnet *manum immissio quod hantalod dicunt* (Decr. Tass. IV. c. 13), was ein ahd. *hantalón* ergibt. Da auch einzelne Nachlaßgrundstücke seitens des Erben durch Handlegung in Anspruch genommen zu werden pflegten, so wurde auch hier von *Anfang* gesprochen. Vgl. Behrend, Anevang und Erbengewere, 1885. Die Bezeichnung der im Dritthandverfahren befindlichen Sache als *filtortum* (L. Sal. 47. II. sal. Kapitul. c. 1) scheint anzudeuten, daß die Sache zum Zeichen ihrer Gebundenheit als res litigiosa mit einem Faden umwunden wurde. Vgl. Grimm in Merkel's Lex Salica, Vorrede S. VIII.

[16] Vgl. Steinmeyer u. Sievers II. 732, wo *tertiare* mit *dritte hanton* wiedergegeben ist. Die Bezeichnungen *intertiare* und *intertiatio* waren zunächst bei den Franken, dann auch bei der lombardischen Rechtsschule und in der lateinischen Übersetzung der angelsächsischen Gesetze üblich. Vgl. altfranz. *entercier*.

[17] Vgl. Schmid, a. a. O. 526.

[18] Die vielbestrittenen Worte L. Sal. 37: *res suas per tercia mane agramire* bedeuten weder mit Sohm „die Dritthand geloben", noch „sich selbdritt zu der Sache ziehen", wie viele annehmen, sondern: „die Sache zur dritten Hand (der des Treuhänders) wegnehmen". Ebenso beziehen sich die Worte *ipse liceat agramire* auf die Zurücknahme der von dem Gegner ergriffenen Sache seitens des bisherigen Inhabers. Vgl. S. 57, N. 46 und Thévenin, Contributions à l'histoire du droit germanique, 1879, S. 14 ff.

[19] Vgl. L. Rib. 47. 1.

[20] Die Annahme, daß dem Erwerber einer gestohlenen Sache oder doch eines gestohlenen Haustiers in der Regel eine Fahrlässigkeit beim Erwerbe zur Last falle, tritt bei den verschiedensten Stämmen in der Vorschrift hervor, daß bei Strafe

Digitized by Google

Das Dritthandverfahren wurde mit einem Gefährdeeid eröffnet, den beide Parteien zu schwören hatten, indem sie die linke Hand auf die streitige Sache legten. Der Kläger beschwor, daß er sich so zu der Sache ziehe, wie sie aus seiner Gewere gekommen sei; der Beklagte, daß er sich auf seinen rechten Gewährsmann (*fordro*, d. h. Vordermann) ziehe, oder daß er die Sache in der und der Weise unmittelbar erworben habe[21]. Durch Wettvertrag verpflichtete sich sodann der Beklagte, im nächsten Gerichtstermin seinen Beweis zu führen, der Kläger, die Sache zu verfolgen und jenen Beweis anzunehmen[22]. Handelte es sich um Stellung des Gewährsmannes, so war die Frist je nach der Entfernung desselben vom Beschlagnahmeorte eine verschiedene[23]. Die Regel war, daß der Gewährsmann am Gericht des Beklagten gestellt werden mußte[24]. Nur bei den Langobarden und Sachsen, anfangs, wie es scheint, auch bei den Angelsachsen, hatte der Kläger dem Beklagten zu seinem Vordermann zu folgen[25]. Bekannte sich der Vordermann zu der Gewährschaft, so hatte er dem bisherigen Beklagten gegen Aushändigung der Sache, sofern sich dieselbe nicht in dem Gewahrsam eines Treuhänders befand, den von diesem empfangenen Preis zurückzugeben, worauf sich die Klage ganz in der bisherigen Weise gegen ihn wandte[26]. Und so ging der Zug mit der Sache weiter von einem zum andern, bis man den Dieb erreichte oder zum einem Gewährsmann kam, der originären Erwerb nachwies und

niemand von einem Unbekannten kaufen, oder doch wenigstens glaubwürdige Zeugen bei dem Handel zuziehen solle. Vgl. L. Wis. VII. 2, 8. L. Baiw. 9, 13. Ed. Liutpr. 79. Cap. missorum v. 803—813 (Boretius, Nr. 67) c. 3. Am ängstlichsten waren in dieser Beziehung die Angelsachsen. Vgl. Hloth. u. Eadric 16. Ine 25. Älfreds u. Guthrums Friede c. 4. Eadward I. 1. Äthelstan II. 10, 12. VI. 10. Eadgar I. 4. IV. 2, §§ 6—11. Äthelred I. 3. III. 5. Eadmund III. 5. Cnut II. 23. Wilhelm I. 45. Besonders verordneten Cnut II. 24, § 3 und Wilhelm I. 46, daß vor Ablauf von sechs Monaten nach dem Diebstahl sich niemand auf Eigentumserwerb an der Sache berufen dürfe. Also dieselbe Tendenz wie in der Lex Ribuaria.

[21] Vgl. L. Rib. 33, 1. Äthelstan II. 9. Verordn. betr. die Dunseten, c. 8 (Schmid, a. a. O. 362). Angels. Eidesformeln c. 2, 3 (ebd. 404). Lib. Pap. Roth. 232, Expos. §§ 2, 7 (MG. L. IV. 358 f.). Decr. Tassil. IV. c. 6.

[22] Vgl. L. Rib. 33, 4. L. Burg. 83, 1. Äthelred, II. 8 pr. 9, § 1. Wilhelm I. 21 pr. § 2.

[23] Vgl. L. Sal. 47 § 1, § 2. L. Rib. 33, 1 f. Äthelred II. 8 § 1, § 3.

[24] Vgl. L. Sal. 47 § 1, § 2. L. Rib. 33, 1. Äthelred II. 8 pr. § 3.

[25] Nach dem Rechte von Kent war der Gewährsmann vor dem Königsgericht zu stellen. Vgl. Hloth. u. Eadr. 7, 16. Später galt dann im angelsächsischen Recht die Regel, daß der 1., 2. und 3. Gewährsmann am Gericht des Beklagten zu erscheinen hatte, allen weiteren Gewährsmännern dagegen gefolgt werden mußte, bis letzteres unter Äthelred aufgehoben wurde. Vgl. Äthelr. II. 9 pr. Über die Langobarden vgl. Ed. Roth. 231 und Formel zu Lib. Pap. Roth. 232 (MG. IV. 358), über die Sachsen Laband, Vermögensrechtl. Klagen 126 f.

[26] Vgl. L. Rib. 33, 2. Glosse zu Lib. Pap. Roth. 231 (MG. Leg. IV. 357, Zeile 12 ff.): *Si actio in rem fuerit et possidens auctorem habuerit, non exercetur ea actio contra tenentem, sed pocius contra auctorem; — — — quia Longobardus semper dat auctorem et numquam stat loco auctoris, at Romanus semper stat loco auctoris et numquam auctorem dat.*

Digitized by Google

damit die Zurückweisung des Klägers herbeiführte[27]. Wenn der von dem Beklagten bezeichnete Gewährsmann oder der von diesem angerufene weitere Vormann sich nicht zu der Gewährschaft bekannte, so wurde durch Gottesurteil entschieden, wer von beiden der Dieb sei[28]. Wußte der Beklagte oder sein Gewährsmann seinen Vormann nicht zu nennen, vermochte aber durch Reinigungseid seine persönliche Unschuld zu beweisen, so mußte er die Sache an den Kläger zurückgeben, war aber von der Anschuldigung des Diebstahls frei[29]. Wurde die Behauptung des Klägers, daß die Sache bei ihm gestohlen sei, durch den Beklagten oder seinen Gewährsmann widerlegt, so verfiel der Kläger als falscher Ankläger in eine Geldstrafe, nach einigen Rechten sogar in die Strafe des Diebstahls[30]. Das ganze Dritthandverfahren, das sich in wesentlich unveränderter Gestalt das ganze Mittelalter hindurch erhalten hat, trug einen rein exekutivischen Charakter. Das Verfahren zwischen dem Kläger und dem Beklagten vollzog sich außergerichtlich, nur den Beweis seines originären Erwerbes und den Reinigungseid, falls der Gewährsmann nicht aufzufinden war, hatte der Beklagte vor Gericht zu erbringen. Dagegen war das Verfahren gegen den Gewährsmann, wenigstens wo dieser am Gericht des Beklagten gestellt werden mußte, von Anfang an ein gerichtliches, trug aber ebenfalls einen rein exekutivischen Charakter[31]. Nur

---

[27] Vgl. L. Rib. 72, 1 von der Fessel *(retorta)* eines während des über ihn eröffneten Verfahrens gestorbenen Sklaven: *et sic per ipsa retorta super ipso sepulchro semper de manu in manu ambulare debit, usque dum ad ea manu venit, qui eum inlicito ordine vindedit vel furaverit.* Vgl. Eadward I. 1, § 1. Über den Beweis originären Erwerbes seitens des Beklagten oder eines Gewährsmannes vgl. II. sal. Kapitular c. 1 (Behrend, Lex Salica S. 93). Äthelred II. 9 § 4. Äthelstan II. 9. Wilhelm I. 21, § 2. Lib. Pap. Roth. 232 Formel (MG. Leg. IV. 358). L. Baiw. XVI. 11, 17.

[28] Vgl. Capit. leg. Rib. add. von 803 c. 7. Formel zu Lib. Pap. Roth. 232 (MG. IV. 358). Loebsch u. Schröder, Nr. 93. Wem Bruch an seinem Gewährsmann wurde, galt als Dieb. Vgl. L. Rib. 33, 3. Äthelr. II. 9, § 3.

[29] Vgl. L. Rib. 33, 4. Ine 25, § 1. 53. Eadward I. 1, §§ 2, 3. Wilhelm I. 21, § 1. II. sal. Kapitular c. 1 (Behrend 93). Ed. Roth. 231, 232. Auch wenn der gehörig geladene Vordermann unentschuldigt ausgeblieben war, konnte der Beklagte sich reinigen. Vgl. L. Sal. 47, 2. L. Rib. 33, 2. Nach L. Burg. 107, 8 und Hloth. u. Eadr. 16 hatte der Beklagte, nachdem er sich von dem Verdacht des Diebstahls gereinigt hatte, von dem Kläger Ersatz des von ihm für die Sache gezahlten Preises zu beanspruchen, nach L. Wis. VII. 2, 8 und L. Baiw. 9, 7 Ersatz des halben Preises. Bei Sachen, die über See gekommen waren, fand nach L. Wis. XI. 3, 1 gegen den redlichen Käufer keine Verfolgung statt. Vgl. Dahn, a. a. O. 94 f.

[30] Diebstahlsstrafe nach Äthelred II. 9, § 1; Ed. Roth. 232; Decr. Tassil. IV. c. 11; L. Baiw. 9, 18. Poena dupli: L. Burg. 19, 2. 83, 2. (Nach Decr. Tassil. IV. c. 13 traf die poena dupli, d. h. die Raubbuße, den Besitzer, der sich dem „Anfang" des Bestohlenen widersetzte). Nach fränkischem Recht hatte der zurückgewiesene Dritthandskläger ebenso wie derjenige, der gewaltsam in ein Haus eingedrungen war, 15 ß. zu büßen (L. Rib. 47, 3. VI. sal. Kapitular c. 12, Behrend, S. 112), bei eigenmächtiger Wegnahme der Sache 30 ß. (L. Sal. 37).

[31] Der Richter hatte nicht über den Anspruch, sondern über die Berechtigung

Digitized by Google

das Verfahren zwischen dem Beklagten und seinem die Gewährschaft weigernden Vordermann war ein kontradiktorisches, also wahrhaft prozessualisches. Die Dritthandsklage verjährte nach dem neustrischen Territorialgesetz Childeberts II. von 595, c. 3, in zehn Jahren, gegen Waisen in zwanzig Jahren, während alle anderen Klagen der 30jährigen Verjährung unterlagen. In den übrigen Rechtsgebieten galt die letztere, soweit sie überhaupt angenommen war, auch für das Dritthandverfahren[32].

Gegenüber dem rein exekutivischen Charakter des Dritthandverfahrens kam für die Rückforderung anvertrauter Sachen ebenso wie für Schuldforderungen, soweit es sich nicht lediglich um ein Urteilerfüllungsgelöbnis handelte, neben dem in verschiedenen Stammesrechten beibehaltenen Betreibungsverfahren auch die Geltendmachung im Wege des ordentlichen Verfahrens zur Ausbildung[33]. Aber auch hier blieb der strafrechtliche Charakter des Prozesses gewahrt, den Klagegrund bildete nach wie vor nicht ein dinglicher oder obligatorischer Anspruch des Klägers, sondern das schuldhafte Verhalten des Beklagten, der, wenn er unterlag, Buße und Fredus zu leisten hatte, während umgekehrt der unterliegende Kläger ihm bußpflichtig wurde[34]. Ebenso wurde bei den Freiheitsprozessen dem Beklagten vorgeworfen, daß er sich seinem Herrn in rechtswidriger Weise entzogen habe[35].

Auch bei dem der Lex Salica und dem ursprünglichen Bestande der Lex Ribuaria noch unbekannten, dann aber in sämtlichen Volksrechten gleichmäßig ausgebildeten Immobiliarprozeß, der sich ganz in den Formen des ordentlichen Verfahrens abspielte, lag der Schwerpunkt in der von dem Kläger gegen den Beklagten erhobenen Anschuldigung des *malo*

---

der in dem „Anfang" (manus iniectio) liegenden Selbsthilfe zu erkennen. Vgl. Ihering, Geist d. röm. Rechts, 4. Aufl. III. 1, Vorrede X. und S. 102.

[32] Über die 30jährige Verjährung vgl. Anm. 39 und Westg. Antiqua 277. L. Wis. X. 2, 3 ff. Ed. Liutpr. 115. L. Burg. 79, 5.

[33] Sehr gut hebt Bethmann-Hollweg, II. 101, N. 5 hervor, daß zwischen Klagen um Gut und Klagen um Schuld kein prinzipieller Unterschied bestand, da bewegliche Sachen, soweit sie nicht, wie beim Dritthandverfahren, als corpus delicti in Betracht kamen, als vertretbare Sachen behandelt und daher nicht in ihrer individuellen Bestimmtheit, sondern nur in ihrem Sachwerte berücksichtigt wurden. Darin liegt auch der Schlüssel für das Verständnis des Satzes *Hand muß Hand wahren*. Dieselbe Beobachtung auch bei Nissl, a. a. O. 187 ff. Daß das Betreibungsverfahren nicht dem ordentlichen Verfahren gewichen ist (vgl. Sohm, Prozeß d. L. Salica 193 f., 197), sondern sich neben demselben erhalten hat (vgl. Bethmann Hollweg, I. 473, 478, 558 ff., II. 101, 111), ergibt sich namentlich aus der Bedeutung, die dem ersteren noch im Mittelalter in der Schweiz, am Niederrhein und im Gebiete des sächsischen Rechts zukam.

[34] Vgl. Bethmann-Hollweg, I. 24, 26 ff., 35, 237, 472. II. 99 f., 118 f. Nissl, a. a. O. 187—195. Siegel, a. a. O. 117. Ihering, Das Schuldmoment im römischen Privatrecht (Vermischte Schriften, 1879), S. 158—198, 230 ff., 239. Dargun, Arch. f. öffentl. Recht II. 546 ff. Eine sehr lehrreiche Bemerkung über das schottische Betreibungsverfahren bei W. Scott, Antiquary III. c. 10.

[35] Vgl. Bethmann-Hollweg, I. 61, 549 f. II. 138.

Digitized by Google

ordine tenere oder *iniuste invasisse*[36]. Der Beklagte mußte, wenn er sich nicht durch die positive Behauptung rechtmäßigen Erwerbes rechtfertigen konnte[37], das Grundstück mit Buße herausgeben. Der Unterliegende, Beklagter oder Kläger, war zu einer Auflassungshandlung verbunden, durch die er zu Gunsten seines Gegners auf das Grundstück verzichtete[38]. Die Immobiliarklage unterlag nach verschiedenen Stammesrechten einer dreißigjährigen Verjährung[39].

Bedeutende Veränderungen hat das volksrechtliche Verfahren im Laufe unserer Periode durch die Königsgesetzgebung erfahren. Zwar war diese nicht dazu berufen, hier unmittelbar einzugreifen, aber sie vermochte durch Anweisung der Beamten, zumal der Grafen, vielfache Verbesserungen zu schaffen, die zunächst konkurrierend neben die volksrechtlichen Einrichtungen traten, allmählich aber diese ganz aus der Übung verdrängten[40]. Diese Verbesserungen bezogen sich teils auf das Verhandlungsprinzip, teils auf das Beweisrecht, teils auf die Vollstreckung. Während das alte Verhandlungsprinzip den Prozeß durchaus als einen sich vor den Augen des Richters abspielenden Privatkampf zwischen den Parteien betrachtete[41], führte der entwickeltere Staatsgedanke zu der Einsicht, daß das gemeine Interesse die Verfolgung auch des dem einzelnen widerfahrenen Unrechts verlange und dem Staate daher die Pflicht obliege, dem Verletzten zu

---

[36] Über den Immobiliarprozeß vgl. Bethmann-Hollweg, I. 26, 53 ff., 236, 387 f., 488—496. II. 100 f., 131 ff. L. Rib. 59, 2—8. 60, 1—3. 67, 5. Cap. in leg. Sal. von 819, c. 9. L. Burg. 7, 2 f. L. Alam. 2, 2 f. L. Baiw. 17, 1 f. L. Sax. 63. Ed. Roth. 227 f. Liutpr. 90, 116. L. Wis. VIII. 1, 2. Form. Andec. 28, 47 (46), 53 (52). Turon. 39—41 (40—42). Senon. recent. 7 (Zeumer 214). Bignon. 13 (12). Merkel. 27, 29, 42 (28, 30, 43). Augiens. Coll. B. 40 (Zeumer 362). Loersch u. Schröder, Nr. 22, 31, 47, 64, 67, 69, 95. Zahlreiche Beispiele in den Formeln des Lib. Papiensis, sowie in den Urkundensammlungen. Über die eigentümliche Form der bairischen Gewährschaftsleistung (firmatio) durch iterata traditio vgl. Merkel, Zeitschr. f. RG. II. 101 ff. Brunner, RG. d. Urkunde 266. Siegel, Gerichtsverfahren 259 ff. Über Grenzstreitigkeiten vgl. L. Alam. 87. L. Baiw. 12, 4. 8. L. Wis. X. 3, 4 f. Bethmann-Hollweg, I. 495.

[37] Diese Rechtfertigung hieß *vindicare, evindicare.*

[38] Das so häufig erwähnte *per wadium reddere s. revestire*, das übrigens anfangs eine Eigentümlichkeit des Königsgerichts gewesen und erst von da aus im Laufe des 8. Jahrhunderts auch in das volksrechtliche Verfahren übergegangen zu sein scheint. Vgl. S. 265 N. 89, 271. Bethmann-Hollweg, I. 496. II. 174 f. Brunner, RG. d. Urk. 275, N. 2. Sohm, Fränkisches Recht u. röm. Recht 31 (mißverständlich aufgefaßt: Recht der Eheschl. 45, 83 f. Gesch. d. Aufl. 90 ff.). Dronke, Cod. dipl. Fuld. 226, Nr. 513 (838). Loersch u. Schröder, Nr. 22 f., 31, 50, 64, 67, 69.

[39] Vgl. Anm. 32. Ed. Grim. 4. Liutpr. 54, 105. (Über noch längere Fristen Liutpr. 70, 78. Aist. 18, über die Bedeutung 5jährigen Besitzes Roth. 228. Aist. 18). L. Burg. 79, 2 f. (unter Umständen 15 Jahre, ebd. 79, 1). L. Baiw. 12, 4. Loersch u. Schröder, Nr. 64 (862). Meichelbeck, Hist. Fris. I. 2, 350, Nr. 702 (855). Form. Turon. 40 (Sirm. 41). Die Deer. Childeb. II. von 595, c. 3 behandelte die Immobiliarklage wie eine Intertiatio und unterwarf sie daher einer 10jährigen Verjährung. Vgl. S. 352. Im übrigen vgl. über das fränkische Recht Bethmann-Hollweg, I. 461. II. 103, 136.

[40] Über das Folgende vgl. Brunner, Entsteh. d. Schwurgerichte 60 ff.

[41] Vgl. S. 79.

Digitized by Google

seinem Recht zu verhelfen. Neben die durch Formalakt des Klägers vollzogene *mannitio*, und diese mehr und mehr verdrängend, trat infolge dessen die Ladung durch den auf Ansuchen des Klägers erlassenen Befehl des Richters *(bannitio)*[42]. Dem 9. Jahrhundert war nur noch diese bekannt; man sprach wohl noch von mannitio, verstand aber darunter die bannitio[43]. Auch die Ladung des Gewährsmannes, der Eideshelfer und der Zeugen erfolgte nun durchweg im Wege der bannitio, während das volksrechtliche Verfahren eine mannitio nur gegenüber dem Gewährsmann und den Geschäftszeugen, aber gegenüber den Eideshelfern und Gemeindezeugen überhaupt keinen Zwang gekannt hatte[44]. Gleich der Ladung wurde auch die eigentliche Prozeßleitung Sache des Richters. An die Stelle der rechtsförmlichen Aufforderung der prozeßführenden Partei trat der richterliche Befehl an den Beklagten zur Antwort, an die beweispflichtige Partei zur Führung des Beweises, an die Urteiler zur Fällung des Urteils[45].

Andere Reformen bezogen sich auf die Beweismittel. Beim Eide wurde dem Gegner des Beweisführers ein Einfluß auf die Auswahl der Eideshelfer eingeräumt[46]. Um die Verantwortlichkeit der einzelnen Eideshelfer zu erhöhen, hatten diese nicht mehr, wie früher, gleichzeitig (mit gesamtem Munde), sondern einer nach dem andern zu schwören[47].

Die Zulassung von Zeugen wurde an gewisse Voraussetzungen geknüpft, um eine Bürgschaft für ihre Glaubwürdigkeit zu gewinnen: Besitz eines gewissen Vermögens, Grafschaftsangehörigkeit (soweit es sich nicht um Dinge, die der Fremde angehörten, handelte) oder doch mindestens Stammeszugehörigkeit, Freiheit der Person, guter Leumund. Zur Feststellung dieser Voraussetzungen fand unter Umständen vor der Vereidigung ein eigenes Legitimationsverfahren statt, das bei den Langobarden als *collaudatio testium* eine besondere Organisation erhielt[48], während Karl der Große dem Richter zur Pflicht machte, die einzelnen Zeugen nach Feststellung des Zeugeneides, aber vor der Ableistung desselben, einer besonderen Diskussion zur Feststellung ihrer Glaubwürdigkeit zu unterziehen[49]. Die Auswahl der Zeugen sollte in Gegenwart des Gegners

[42] Vgl. Sohm, Reichs- u. Gerichtsverfassung 114 ff. Bethmann-Hollweg, I. 66 f., 242, 377 f. II. 111 ff. Waitz, VG. IV². 383 ff.

[43] Nach den Capitula legi addita v. 816, II. c. 3 (Boretius 270) und Cap. legibus addenda v. 818/19, c. 12 (ebd. 283) fand die alte mannitio nur noch bei Freiheits- und Immobiliarprozessen, dagegen in allen anderen Fällen ausschließlich die bannitio Anwendung. Die Rezeption der letzteren war vollzogen, seit der ausgebliebene Beklagte neben der dem Richter zu zahlenden Bannbuße auch dem Ungehorsamsverfahren verfiel.

[44] Vgl. Sohm, a. a. O. 131 f.

[45] Vgl. eb. 123—126, 141. Bethmann-Hollweg, I. 67. II. 103, 119, 126.

[46] Vgl. Walter, a. a. O. II. 324. K. Maurer, Beweisverfahren 198 ff., 206 f. Siegel, a. a. O. 185, N. 27. Zorn, a. a. O. 33.

[47] Vgl. Form. Tur. 40 (Sirm. 41). Cap. Olonn. v. 825, c. 8 (Boretius 331). Siegel, a. a. O. 231, N. 19.

[48] Vgl. MG. Leg. IV. 603.

[49] Vgl. Brunner. Entsteh. d. Schwurgerichte 67 f. Boretius, Capitularia I. 124.

Digitized by Google

geschehen, der eine etwaige Ablehnung derselben sofort zu begründen hatte[50]. Für den Fall des Gemeindezeugnisses wurde seit Ludwig d. Fr. dem Gegner des Beweisführers die Aufstellung von Gegenzeugen gestattet, wobei, wenn beide Zeugenreihen einander widersprachen, ein gerichtlicher Zweikampf zwischen einem der Zeugen und einem der Gegenzeugen die Wahrheit entschied[51].

Die wichtigste Neuerung auf dem Gebiete des Beweisrechts war die Einführung des Urkundenbeweises[52]. Ein wirkliches Beweismittel war die Urkunde allerdings nur im westgothischen und für gewisse Fälle (Quittung über den Kaufpreis, Freilassung per cartam) auch im späteren langobardischen Recht[53]. Im übrigen vermochte sie der Beweisführung nur indirekt zu dienen, insofern ihr Inhalt, falls der Gegner ihn nicht ausdrücklich bestritten hatte, als zugestanden angesehen wurde. Ein solches Bestreiten des Inhaltes war aber der Königsurkunde gegenüber bei Todesstrafe verboten[54]; der Besitzer einer Königsurkunde oder einer Urkunde des Königsgerichts hatte daher einen Widerspruch des Gegners nicht zu gewärtigen, für ihn lieferte die Urkunde, ihre Echtheit vorausgesetzt, thatsächlich vollen Beweis[55]. Anders die Privaturkunde, die, sobald der Gegner ihren Inhalt in Abrede stellte, als Beweismittel gar nicht weiter in Betracht gezogen wurde. Es kam vielmehr zum Zeugenbeweise über den Inhalt der Urkunde[56], den die Urkundszeugen, nach ribuarischem, langobardischem und alamannischem Rechte unter Mitwirkung des Schreibers, zu beschwören hatten[57]. Hatte der Gegner des Beweisführers sich nicht mit der einfachen Ableugnung begnügt, sondern Schreiber und Zeugen unter

---

c. 11. 148, c. 6. 210, c. 12. Bei den Westgothen fand eine solche Diskussion noch vor der Feststellung des Eides statt, hatte demnach die Bedeutung einer eigentlichen auf Erforschung der Wahrheit gerichteten Zeugenvernehmung.

[50] Vgl. Diedenhofer Cap. miss. v. 805 II. c. 11 (Boretius 124). Nach salischem Recht mußte der Kläger seine Zeugen gleich mit der Klage benennen, so daß der Beklagte sich über dieselben schon in der Klagebeantwortung auszusprechen hatte. Vgl. Brunner, a. a. O. 68 f.

[51] Vgl. Cap. leg. add. v. 818/19 c. 10 (Boretius 282). Cap. leg. Sal. add. v. 819, c. 12 (ebd. 293).

[52] Vgl. S. 244 ff. Brunner, Schwurgerichte 64 ff.; RG. d. Urk. 208; Gerichtszeugnis u. d. fränk. Königsurkunde 143 ff., 155 ff., 171 f.; Carta und Notitia (i. d. Commentationes in honorem Mommseni, 1877, S. 583 ff.) 4, 16—22. K. Maurer, a. a. O. 196. Bethmann-Hollweg, I. 55 f., 246, 382 f., 387, 493 f., 553 ff. II. 157 ff. Zorn, Beweisverfahren n. langob. Recht 51 ff.

[53] Vgl. L. Wis. II. 4, 3. Ed. Ratch. 8. Boretius, Capitularia 215, c. 7. Sohm, Reichs- u. Gerichtsverf. 530, N. 15.

[54] Vgl. L. Rib. 60, 6.

[55] Wenn der Gegner ebenfalls eine Königsurkunde vorlegte, so suchte man den Inhalt beider Urkunden ausgleichend zu vereinigen. Vgl. L. Rib. 60, 7.

[56] Daß der Beweiswert der Urkunde nur in den Zeugen lag, wird durch das Wort *Urkunde*, das nichts anderes als „Zeuge" bedeutete, bestätigt. Vgl. Grimm, RA. 858. Richthofen, Altfries. WB. 970 f. K. Maurer, a. a. O. 188.

[57] Vgl. L. Rib. 58, 5. 59, 2. L. Sal. Extrav. B. 3 (Behrend, S. 122). L. Alam. 2, 2. Lib. Pap. Widonis c. 6.

Digitized by Google

feierlicher Durchbohrung der Urkunde der Fälschung geziehen, so kam es über die Berechtigung dieser peinlichen Urkundenschelte zu einem besondern Incidentverfahren des Gegners mit dem Schreiber und den Zeugen, wobei der unterliegende Teil bußfällig wurde[58].

Bei allen hier erwähnten Reformen blieb der allgemeine Charakter des Prozesses prinzipiell unverändert. Auch der Satz „Wo kein Kläger ist, da ist kein Richter" blieb gewahrt, doch kannte schon das sechste Jahrhundert bei todeswürdigen Verbrechen ein Einschreiten von Amts wegen, das sich bei nicht handhafter That allmählich zu einem dem Verdächtigen die Pflicht der Reinigung auferlegenden Rügeverfahren ausgestaltete[59].

Der Formalismus des ordentlichen Verfahrens blieb im wesentlichen derselbe, wie in der germanischen Zeit. Das rechtsförmliche Antwortsgebot *(tangano)* des Klägers zwang den Beklagten, dem Klagevortrag Wort für Wort zu folgen. Was nicht ausdrücklich verneint wurde, galt als zugestanden[60]. Hinsichtlich der einzelnen Klagepunkte gab es nur die Wahl zwischen Zugeständnis und Ableugnung, für ein „Ich weiß nicht" oder ein bedingtes Zugeständnis mit Einreden hatte der germanische Prozeß, der ein Prozeß „mit Gefahr" war, weder Raum noch Bedürfnis[61]. Nur in bestimmten Ausnahmefällen wurde „ohne Gefahr" verhandelt; so wenn der Antworter sich auf eine Urkunde berief, oder von einer Handlung, wegen deren sein Sklave angeschuldigt war, nichts zu wissen erklärte[62]. Erst seit der richterliche Antwortsbefehl

[58] Vgl. L. Rib. 58, 5. 59, 3 f. L. Sal. Extravag. B. 4. Bruel, Recueil des chartes de Cluny I. 18. Nr. 15 (870). Über die Schriftvergleichung, falls der Schreiber bereits verstorben war, vgl. L. Rib. 59, 5.

[59] Vgl. S. 369. L. Burg. 107, 10. 108. I. sal. Kapitular. c. 9 (Behrend 91). L. Rib. 77. Decr. Childeb. II. v. 595, c. 4—11. Form. Tur. 30 f. Waitz, VG. II. 2, 30 f., 161. IV. 438 ff. Dove, Zeitschr. f. KR. IV. 32 ff. Beaudouin, La participation des hommes libres au jugement dans le droit franç., 1888, S. 252 ff. Bethmann-Hollweg, I. 168, 239, 376, 468, 500, 510. II. 97.

[60] So auch der Inhalt einer mit der Klage vorgelegten Urkunde.

[61] Der von mir S. 81, N. 13 gegen diese Auffassung erhobene Widerspruch läßt sich nicht aufrechterhalten. Da der Kläger dem Beklagten ausdrücklich ein rechtswidriges Verhalten vorwerfen mußte, so handelte es sich immer nur um Schuld oder Unschuld und der Beklagte konnte daher, auch wenn er die von dem Kläger behauptete Thatsache zugab, doch mit einer einfachen Negation antworten (z B. „Ich habe den N. nicht in feindlicher Absicht erschlagen", „Ich besitze die Sache nicht zu Unrecht"), ohne daß es eines „Ja, aber" für ihn bedurfte. Vgl. Anm. 69.

[62] L. Rib. 59, 8: *Si quis in iudicio interpellatus cartam per manibus habuerit, nulle ei male ordine vel invasio requeratur, quia, dum interpellatus respondit ad interrogatione: „Sta tu", et sine tangano loquatur et dicat: „Non malo ordine, sed per testamentum hoc teneo"*. Ebd. 30, 1: *Quod si quis in iudicio pro servo interpellatus fuerit, quod si servos tales non fuerit, unde dominus eius de fiducia securus esse posset, in iudicio respondeat ad interrogationis: „Sta tu", et liceat ei sine tangano loquere, et dicat: „Ego ignoro, utrum servos meos culpabilis an innocens ex hoc exiederet; propterea eum secundum legem Ribuariam super 14 noctis ad igneum repraesento"*. Vgl. Ed. Liutpr. 121. L. Burg. 20. 2. L. Fris. 1, 13. Sohm, MG. Leg. V. 221, N. 37 und die dort angeführte Litteratur; Brunner, Gerichtszeugnis 146.

Digitized by Google

üblich wurde, gestattete man dem Beklagten, Einreden zu erheben, die als ein motivierter Widerspruch gegen den Befehl des Richters aufgefaßt wurden[63].

Auf Klage und Antwort, denen sich unter Umständen noch Replik und Duplik anschlossen[63a], erging sofort das Urteil. Dasselbe war ein Endurteil, wenn der Beklagte einfach bekannt oder wenn eine der beiden Parteien durch eine mitgebrachte, von dem Gegner nicht bestrittene Urkunde ihr Recht bewiesen hatte[64]. In allen anderen Fällen kam es zu einem zweischneidigen Urteil, das zugleich Beweisurteil und bedingtes Endurteil war[65]. Auf das Urteil schlossen die Parteien in der Form eines gegenseitigen Wettvertrages den Urteilserfüllungsvertrag, der bei dem zweischneidigen Urteil zugleich Beweisvertrag war[66]. Das Urteil entschied die Beweisrolle und stellte das Beweisthema auf. Bei handhafter That war der Kläger näher zum Beweise durch Eid mit Eideshelfern oder den auf das Gerüft herbeigeeilten Schreimannen[67], bei kampflicher Ansprache, wenn die Natur des Falles eine solche gestattete, näher zum Beweise durch gerichtlichen Zweikampf[68]. In allen anderen Fällen hatte der Kläger, wenn die Antwort eine bloße Verneinung seiner Behauptungen enthielt, das Recht des Beweises (probatio) durch Zeugen oder Urkunden, mußte das Beweiserbieten aber gleich mit der Klage verbinden, nach salischem Recht dabei auch sofort die Zeugen benennen; hatte der Kläger sich nicht von vornherein zum Beweise erboten, so entschied der Reinigungseid des Beklagten. Dementsprechend erhob das Urteil je nach Lage der Sache entweder die Behauptung des Klägers oder die Ableugnung des Beklagten zum Beweisthema[69]. Anders, wenn die Antwort des Beklagten

[63] Vgl. Sohm, Reichs- u. Gerichtsverfassung 141. Brunner, Schwurgerichte 44 f.

[63a] Vgl. Bethmann-Hollweg, I. 378. Siegel 110.

[64] Vgl. Brunner, Schwurgerichte 64. Bethmann-Hollweg, I. 496.

[65] Vgl. S. 82. Siegel, a. a. O. 111, 152 ff. Bethmann-Hollweg, I. 515. Erst im Laufe der Zeit wurde es üblich, daß sich die siegreiche Partei über den Ausfall des Beweisverfahrens ein deklaratorisches Urteil ausfertigen ließ, das zwar sachlich nicht notwendig war, für den zukünftigen Beweis aber vorteilhaft sein konnte. Vgl. Brunner, Zeug.- u. Inqu.-Bew. 40 f. Sohm, Reichs- u. Ger.-Verf. 127 N. 77, 526.

[66] Vgl. S. 55, 82, 283, 284 N. 179. Val de Lièvre, Launegild und Wadia 137—142. Siegel, a. a. O. 219 ff. Sohm, Prozeß der Lex Salica 163 ff. Bethmann-Hollweg, I. 515. Heusler, Institutionen, II. 230 ff. Brunner, Schwurgerichte 52; Zeugen- u. Inquisitionsbeweis 6, 38. Thonissen, a. a. O. 462 ff. Der Urteilserfüllungsvertrag begegnet noch in Ludwigs II. statuta pro lege tenenda v. 855, c. 1—3 (MG. Leg. I. 436 f.). Bei dem Dritthandverfahren schlossen die Parteien einen außergerichtlichen Wettvertrag ab, der dieselbe Bedeutung wie das gerichtliche Urteilserfüllungsgelöbnis hatte.

[67] Vgl. S. 85. Childeberts II. und Chlothars II. pact. pro tenore pacis c. 2. Bethmann-Hollweg, I. 511. Der von dem Kläger geleistete Überführungseid hieß technisch *rideréd*.

[68] Vgl. Anm. 102. Löning, Reinigungseid 50 ff., 75 ff.

[69] Die formalistische Natur von Klage und Antwort brachte es mit sich, daß das Beweisthema nicht auf bloße Thatfragen, sondern zugleich auf die Frage der von dem Kläger behaupteten Rechtswidrigkeit *(hasto, malo ordine, iniuste)* gestellt

Digitized by Google

sich nicht auf die Ableugnung beschränkte, sondern positive Gründe zu seiner Rechtfertigung anführte, z. B. Berufung auf eine Urkunde, auf Notwehr, auf Erbschaftserwerb, originären Eigentumserwerb, unschuldigen Erwerb von einem Unbekannten, dreißigjährigen Besitz, Beweis der Wahrheit bei Verleumdungsklagen u. dgl. m. Hier war der Beklagte näher zum Beweise, seine positive Behauptung wurde zum Beweisthema erhoben[70].

Der Eid wurde nur ausnahmsweise als Eineid, in der Regel mit Eideshelfern geleistet, deren Zahl sich nach dem Gegenstande richtete[71]. Der höchste Eid oder „Volleid" war im allgemeinen der Zwölfereid, wobei der Schwörende bald in die Zahl mit eingerechnet wurde, bald nicht. Geringere Eide wurden selbsiebent und selbviert (oder selbsechst und selbdritt) geleistet. Auch der Eid mit nur einem Eideshelfer war bekannt. Der Eid wurde der schwörenden Partei von ihrem Gegner, später von dem Richter, „gestabt", indem der Stabende den im Urteil formulierten Eid vorsprach, der Schwörende ihn unter Berührung des ihm vorgehaltenen Stabes, unter Anrufung Gottes, Wort für Wort nachsprach[72]. Nach der Partei hatten die Eideshelfer zu schwören, ursprünglich mit gesamtem

---

wurde. Auch die Gründe, auf welche der Beklagte die Verneinung seiner Schuld stützte, konnten in das Beweisthema aufgenommen werden. Vgl. L. Burg. 6, 6, 9. 39, 3. 52, 4. Ed. Roth. 229 f., 342. Damit erledigen sich die S. 81, N. 13 von mir geäußerten Bedenken. Vgl. Anm. 61, 70.

[70] Vgl. S. 82. L. Sal. 30, 6 f. 64, 2. L. Rib. 30, 3. Ed. Roth. 16, 198, 381. L. Baiw. 15, 2. 17, 2. Cap. legib. add. v. 803, c. 10. Cap. legib. add. v. 818/819 c. 1 (Boretius 114, 281). Cart. Senon. 21 (Zeumer 194). Bethmann-Hollweg, I. 504, 506. II. 131 f., 135 f., 138 f. Hatte der Beklagte für seine Widerrede keinen Beweis angetreten, so war der Kläger seinerseits näher zum Beweise; hatte dieser ebenfalls keinen Beweis angetreten, so kam der Beklagte als ableugnender Teil zum Eide. Vgl. Bethmann-Hollweg, II. 134. Brunner, Zeugen- u. Inquisitionsbeweis 31. Hatten beide Teile sich auf Urkunden bezogen, so wurden beide Urkunden im Gericht verlesen und darauf durch Urteil entschieden, wer das bessere Recht für sich habe. Vgl. Loersch u. Schröder, Nr. 64. Standen zwei Königsurkunden einander gegenüber, so wurde der Inhalt beider nach Möglichkeit vereinigt. Vgl. Anm. 55. Brunner, Gerichtszeugnis 155.

[71] Über Eid und Eideshelfer vgl. S. 83. Siegel 176—193, 225—231, 277 ff. Bethmann-Hollweg, I. 28 ff., 169, 172, 379, 513. II. 127 f., 130, 134 ff., 138, 160 ff. K. Maurer, Beweisverfahren 196—213, 239 ff. R. Löning, Reinigungseid, 1880. Gemeiner, Über Eideshilfe u. Eideshelfer, 1848. Cosack, Die Eidhelfer des Beklagten, 1886. Kolderup-Rosenvinge, Dissertationes de usu iuramenti in litibus probandis et decidendis, iuxta leges Daniae antiquas, Kopenhagen 1815, 1817. v. Amira, Zur salfränkischen Eideshilfe, i. d. Germania XX. (NF. VIII.) 53—66. Grimm, RA. 859 ff., 892 ff. Zorn, a. a. O. 12—35. Thonissen, a. a. O. 516 ff. Pardessus, Loi Salique 624 ff. Waitz, I. 443 f. Ein eigentümliches Überbieten des von dem Kläger angetretenen Widereides durch einen größeren Eid des Beklagten fand nach dem II. sal. Kapitular c. 8 (Behrend 95 f.) bei Prozessen unter königlichen Antrustionen statt.

[72] Auf die sonstigen Gebräuche bei der Eidesleistung (Berührung oder Erhebung der Waffe, Berührung der Reliquien, einzelner Körperteile, wie Bart, Zopf, Brust, einzelner Vermögensobjekte u. dgl.) ist hier nicht weiter einzugehen.

Digitized by Google

Munde, später jeder für sich[73]. Jeder Formverstoß beim Eide machte den Beweisführer sachfällig.

Der Zeugenbeweis des volksrechtlichen Verfahrens beschränkte sich in alter Weise auf Urkunds- oder Geschäftszeugen und Gemeindezeugen[74]. Die ersteren hatten regelmäßig schon bei ihrer Zuziehung zu dem später zu bekundenden Akte ein Urkundsgeld empfangen, durch dessen Annahme sie zur Ablegung des Zeugnisses verpflichtet wurden[75]. Für die Gemeindezeugen (bei Grenzstreitigkeiten, Besitzfragen u. dgl.) bestand eine Zeugnispflicht zunächst nicht; eine solche wurde erst indirekt begründet, seit die Ladung durch den Richter üblich geworden war[76]. Das Gerichtszeugnis war dem volksgerichtlichen Verfahren noch unbekannt; die Behauptung einer Partei über gerichtliche Vorgänge mußte ebenso wie jede andere Behauptung bewiesen werden[77]. Die Zahl der erforderlichen Zeugen richtete sich nach dem Gegenstande[78]. Eine Vernehmung der Zeugen fand nicht statt; sie hatten einzig die durch das Urteil zum Beweisthema erhobene Behauptung des Zeugenführers Wort für Wort zu beschwören oder den Eid abzulehnen[79]. Ihr Eid war demgemäß ein assertorischer, kein promissorischer Eid. Nach fränkischem Recht schworen die Zeugen ursprünglich wie die Eideshelfer mit gesamtem Munde, bei den Baiern nur einer, den das Los bestimmte. Nach den Zeugen schwor der Zeugenführer. Der Gegner konnte die Legitimation der Zeugen bestreiten, indem er in Abder stelltee, daß sie die gesetzlichen Eigenschaften besäßen[80].

---

[73] Vgl. Anm. 47. Die S. 83, N. 22 angegebene Formel des Helfereides war gemeingermanisch. Vgl. K. Maurer, a. a. O. 202 f.

[74] Vgl. S. 82. Über den Zeugenbeweis vgl. Brunner, Zeugen- u. Inquisitionsbeweis 11—42. Schwurgerichte 50 f., 54 ff. K. Maurer, a. a. O. 185 ff., 234 ff. Siegel 127 ff., 194 ff., 231 ff. Bethmann-Hollweg, I. 170, 381, 495 f., 505 f. II. 139 ff. Pardessus, a. a. O. 621 ff. Thonissen, a. a. O. 498 ff. Zorn, a. a. O. 43 ff. Grimm, RA. 856 f.

[75] Vgl. S. 83, Anm. 20.

[76] Vgl. Anm. 44. Sohm, Reichs- u. Gerichtsverf. 355 ff. Die Verwandten von Vater- und Mutterseite, mit denen im Freiheitsprozeß der Beklagte seine freie Geburt erweisen konnte, waren keine Zeugen, sondern Eideshelfer. War der Beklagte nicht von seiten beider Eltern frei, so vermochte er den Eid nicht zu leisten, da nur freie Personen Eideshelfer sein konnten.

[77] Vgl. Brunner, Gerichtszeugnis 140 ff. K. Maurer, a. a. O. 190 ff. Dem langobardischen Recht war das Dingzeugnis seit dem 9. Jh. bekannt.

[78] Vgl. S. 264, N. 84a. Brunner, Schwurgerichte 51.

[79] Vgl. das bei Brunner, Schwurgerichte 54, angeführte urkundliche Beispiel. Bei den Langobarden hatte das stärkere Hervortreten der richterlichen Prozeßleitung dahin geführt, den Zeugeneid nicht schon im Urteil zu formulieren, sondern die Zeugen durch den Richter frei vernehmen und ihre Aussage dann durch assertorischen Eid (ursprünglich vielfach bloß durch Handschlag) bekräftigen zu lassen. An den Zeugeneid schloß sich dann der des Zeugenführers. Vgl. Brunner, Zeug.- u. Inqu.-Bew. 14 f., 32 ff.; Schwurgerichte 55 ff. Zorn, a. a. O. 44. Zu weit geht Sohm, Reichs- u. Gerichtsverfassung 136, N. 101. Über das dem karolingischen Inquisitionsverfahren schon sehr nahe kommende westgothische Recht vgl. Brunner, Zeug.- u. Inqu.-Bew. 34 ff. Bethmann-Hollweg, I. 244 f. Dahn, Studien 275 f.

[80] Vgl. Brunner, Zeug.- u. Inqu.-Bew. 32.

Digitized by Google

Zu erheblich größerer Bedeutung gegenüber dem Beweisverfahren der Urzeit waren die Gottesurteile gelangt[81]. Während der Langobardenkönig Liutprand sich skeptisch verhielt und nur dem Volksvorurteil nachgab[82], schärfte Karl der Große ausdrücklich ein, daß den Gottesurteilen Glauben beigemessen werden solle[83]. Unmittelbarer Eingriffe hat sich die Königsgesetzgebung hier enthalten, nur gelegentlich einzelne Arten, die weniger passend erschienen, durch passendere ersetzt[84]. Um so größer ist hier der Einfluß der Kirche gewesen, die sich der Gottesurteile auch in rein kirchlichen Dingen bediente und eine eigene Liturgie für dieselben ausbildete[85]. Der christliche Charakter der Gottesurteile tritt auch darin hervor, daß königliche Schutzjuden denselben nicht unterworfen wurden[86]. Im einzelnen zeigt sich ein eigentümliches Gemisch altarischer und neuchristlicher Einrichtungen. Das germanische Losurteil, obwohl in ein entschieden kirchliches Gewand gekleidet, trug doch zu viel Heidnisches an sich, als daß es sich einer größeren Verbreitung hätte erfreuen können[87]. Dagegen stand der gerichtliche Zweikampf in allgemeiner Anerkennung, obwohl die Kirche ihm nicht geneigt war und ihn in ihrem Bereiche zu beseitigen wußte[88]. Während die Westgothen ihn zu Pferde und dem-

[81] Vgl. die S. 84 angeführte Litteratur. Phillips, Ordalien b. d. Germanen, 1847. Dahn, Studien z. Gesch. d. germ. Gottesurteile (Bausteine II. 1—75); Fehdegang 43 ff. (ebd. II. 118 ff.). Majer, Gesch. d. Ordalien, 1795. Pfalz, Die germanischen Ordalien, 1865. Hildenbrand, Purgatio canonica und vulgaris, 1841. Grimm, RA. 908—937. Königswarter, Revue de législation III. 1849, S. 344—367. Amira, i. d. Germania XX. 60 ff. Bethmann-Hollweg, I. 30 ff., 170 f., 380, 384, 507 f., 511 f. II. 135, 164 ff. Siegel, a. a. O. 112, 163 ff., 202 ff., 234 ff. Pardessus, Loi Salique 632 f. Thonissen, a. a. O. 507 ff. Walter, DRG. §§ 668 ff. Waitz, I. 445 ff., IV. 428 ff. Unger, Der gerichtliche Zweikampf bei den germ. Völkern, 1847. K. Maurer, a. a. O. 213—233. Kaegi, Alter u. Herkunft des germanischen Gottesurteils, i. d. Festschrift z. Begrüßung der 39. Versammlung deutscher Philologen in Zürich, 1887. Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands II. 749 ff. Schmid, Gesetze der Angelsachsen 639 f. Die in der Litteratur immer noch vielfach gebrauchte Bezeichnung des Gottesurteils mit dem angelsächsischen *ordal* (iudicium) hat schon Grimm, RA. 908 Note, als ungeeignet zurückgewiesen. Über die Entstehung dieses Sprachgebrauches vgl. Grimm, DWB. VII. Sp. 1316.

[82] Ed. Liutpr. 118: *Incerti sumus de iudicio Dei, et multos audivimus per pugnam sine iustitia causam suam perdere; sed propter consuetutinem gentis nostrae Langobardorum legem ipsam vetare non possumus.*

[83] Cap. miss. Aquisgr. von 809, I. c. 20 (Boretius 150): *Ut omnes iudicium Dei credant absque dubitatione.*

[84] Von Interesse ist besonders der Kampf der fränkischen Königsgesetzgebung gegen das Gottesurteil des Kesselfanges. Vgl. Anm. 93.

[85] Die für die Geschichte der Gottesurteile höchst wertvollen liturgischen Formeln unter dem Titel *Ordines iudiciorum Dei* jetzt vereinigt bei Zeumer, Formulae 599 ff.

[86] Diplom Ludwigs d. Fr. von 825, Form. imper. 30 (Zeumer 309): *nullatenus volumus, ut praedictos Judeos ad nullum iudicium examinandum, id est nec ad ignem nec ad aquam calidam seu etiam ad flagellum, nisi liceat eis secundum illorum legem vivere vel ducere.* Daß dies nicht auch für andere Juden galt, folgt aus Cap. de Judaeis c. 6 (Boretius 259).

[87] Vgl. Anm. 93, 107. L. Rib. 31, 5. L. Fris. 14, 1 f.

[88] Vgl. Schreiben des Bischofs Agobard an Ludwig d. Fr., MG. Leg. III. 504.

Digitized by Google

nach wohl mit dem Speer auskämpften, stritt man bei den übrigen Stämmen zu Fuß mit dem Schwert, nur bei den salischen Franken mit dem Kampfstock[89]. Verschiedene Volksrechte ließen bereits eine Vertretung durch Lohnkämpfer zu[89a]. Unzweifelhaft christlichen Ursprungs war die dem Zweikampfe zeitweilig für unkriegerische Personen substituierte Kreuzprobe, das einzige zweiseitige Gottesurteil außer dem Zweikampf, übrigens gleich diesem auch die Vertretung durch andere gestattend[90]. Ein einseitiges Gottesurteil kirchlichen Ursprungs war die Abendmahlsprobe[91], vielleicht nur eine christliche Umbildung der auf arische Herkunft hinweisenden Probe des geweihten Bissens[92]. Die vorherrschende Form des Gottesurteils bei den salischen Franken war zur Zeit der Lex Salica der Kesselfang (d. h. die Probe des siedenden Wassers, in das der Angeschuldigte mit Hand und Arm greifen mußte), während derselbe bei den übrigen Stämmen, mit Ausnahme der Friesen, mehr in den Hintergrund trat[93]. Ein anderes, ebenfalls einseitiges Feuerurteil

---

[89] In der Lex Salica wird der gerichtliche Zweikampf nicht erwähnt, doch darf man aus diesem Schweigen kaum den Schluß ziehen, daß er auch dem ungeschriebenen Volksrecht unbekannt gewesen sein sollte; nur spielte er eine wesentlich geringere Rolle als in den übrigen Volksrechten, mit denen das salische Recht erst allmählich durch die königliche Gesetzgebung in Einklang gebracht wurde. Hätten die Könige ihn bei den Saliern überhaupt erst eingeführt, so würden sie schwerlich darauf verfallen sein, den Kampf anders als mit dem Schwerte ausfechten zu lassen. Gerade der Gebrauch des Kampfstockes läßt auf die volkstümliche Herkunft schließen. Bestätigt wird diese Vermutung durch die Art, wie das 6. sal. Kapitular c. 15 (Behrend 112) und Greg. Tur., Hist. Franc. VII, 14. X, 10 (hier Kampf mit dem Schwerte im Königsgericht) des gerichtlichen Zweikampfes gedenken. Vgl. übrigens Anm. 111 über das Verfahren bei der Urteilsschelte.

[89a] Vgl. L. Fris. 5, 1. 14, 7. Ed. Roth. 368. Liutpr. 118. L. Baiw. 18, 1 f.

[90] Die Gegner hatten sich mit kreuzweise ausgestreckten Armen vor ein Kreuz zu stellen; wer die Arme zuerst sinken ließ, hatte verloren. Der kirchliche Ursprung wird durch Pippins Decr. Vermer. von 753, c. 17 (Boretius 41) bestätigt. In das volksgerichtliche Verfahren wurde die Kreuzprobe erst durch Cap. leg. Rib. add. von 803, c. 4 (ebd. 117) und Cap. legib. add. von 816, c. 1 (ebd. 268) aufgenommen, wonach bei Eidesschelte *aut cruce aut scuto et fuste* entschieden werden sollte. Durch Cap. eccl. von 818/19, c. 27 (ebd. 279) wurde die Kreuzprobe von Ludwig d. Fr. für unangemessen erklärt, ohne daß es doch zu völliger Beseitigung gekommen wäre.

[91] Vgl. Dahn, a. a. O. 41, 47. [92] Vgl. ebd. 46 f. Kaegi, a. a. O. 54 f.

[93] Über den Kesselfang *(iudicium aquae ferventis s. calidae, calida, caldaria, aeneum, ineum, hineum, inium, igneum)* vgl. L. Rib. 30, 1, 3. 31, 5. L. Cham. 48. L. Fris. 14, 3. L. Wis. VI. 1, 3 (vgl. Dahn, Westg. Studien 285 f.). Ed. Liutpr. 50. Nur die Friesen (L. Fris. III. 6—9) kannten ihn als zweiseitiges Gottesurteil, bei den übrigen Stämmen wurde er nur dem Angeschuldigten auferlegt. Bei den Saliern war der Kesselfang anfangs geradezu das normale Gottesurteil. Vgl. L. Sal. 14, 2, Zusatz. 16, 3, Zusatz. 53. 56, 1. Pact. pro tenore pacis c. 4 (c. 8, 10 f. begegnet das Losurteil). Ed. Chilper. 6 (vgl. Anm. 99). Nach L. Sal. 53 konnte der Kesselfang seitens des Angeschuldigten mit Geld abgelöst werden, worauf es zum Unschuldseide mit Eideshelfern kam. Bedeutend eingeschränkt wurde er sodann für alle Prozesse unter Antrustionen (II. sal. Kapitular c. 8, § 1), dann durchweg an die Genehmigung des Königs gebunden (VI. sal. Kapitular c. 4) und, wie es scheint, nur noch beim Meineidsprozeß zugelassen (ebd. c. 16). Durch Karl d. Gr. wurde er auch hier

Digitized by Google

war das Tragen glühenden Eisens oder glühender Kohlen und das Überschreiten glühender Pflugscharen[94]. Da die arische Herkunft dieser Feuerproben, namentlich aus dem indischen Rechte, feststeht[95], so wird man doch, entgegen unserer früheren Vermutung (S. 83 f.), für diese und andere Gottesurteile (z. B. die Wassertauche, iudicium aquae frigidae) altgermanischen Ursprung anzunehmen haben.

Der Beweisführer hatte regelmäßig, bevor er zum Gottesurteil schritt, die Wahrheit seiner Behauptung zu beschwören, das Gottesurteil war daher im allgemeinen kein selbständiges Beweismittel, sondern diente zur Bestärkung des Eides[96]. Demgemäß kam es vor allem zur Anwendung im Fall der Eides- oder Zeugenschelte, nachdem der zum Schwur bereit stehenden Partei oder dem Zeugen durch den Gegner oder einen Gegenzeugen die Schwurhand zurückgezogen war[97], ferner bei der peinlichen Urkundenschelte[98], oder wenn eine Partei die erforderliche Zahl der Eideshelfer nicht beizubringen vermochte[99] oder wegen Unfreiheit oder Rechtlosigkeit nicht ohne Gottesurteil zum Reinigungseide zugelassen werden konnte[100]. Beim Meineidsprozeß wurde die Eidesschelte schon mit der Klage erhoben, hier kam es daher regelmäßig zum Gottesurteil[101]. Das Verfahren in Meineidssachen hat dann wohl den Anlaß gegeben, auch in anderen gesetzlich mehr oder weniger ausgezeichneten Fällen dem Kläger

beseitigt, indem gerichtlicher Zweikampf oder Kreuzprobe, anfangs nur für causae minores, später allgemein, an seine Stelle traten (Cap. Harist. 779, c. 10, Cap. legib. add. von 816, c. 1, von 818/19, c. 10). Vgl. Amira, a. a. O. 61 ff. Trotzdem findet sich der Kesselfang auch später noch wiederholt bezeugt.

[94] Vgl. Cap. legib. add. von 803, c. 5 (Boretius 113). Cap. de Judaeis, c. 6 (ebd. 259). L. Angl. et Wer. 55. Greg. Tur., Hist. Franc. II. 1; de gloria confessorum c. 14.

[95] Insbesondere nachgewiesen von Kaegi, a. a. O.

[96] Vgl. Amira, a. a. O. 63 f., der darauf aufmerksam macht, daß erst Ludwig d. Fr. den Eid aus dem Gottesurteil entfernt hat.

[97] Vgl. L. Burg. 8, 2. 45. 80, 2 f. L. Rib. 67, 5. Cap. leg. Rib. add. von 803, c. 4. L. Sal. Extrav. B. c. 2 (Behrend 121). Ed. Roth. 9, 202, 213, 365. Grim. 7. Liutpr. 11. L. Fris. 11, 3. 14, 5. L. Angl. et Wer. 2, 39, 42 f., 56. L. Sax. 63. Pact. Alam. II. 34. L. Alam. 56, 1. 92, 4. L. Baiw. 2, 1. 13, 8 f. 17, 2—6. Cap. legib. add. von 816, c. 1; von 818/19, c. 10 (Boretius, 268. 282). Cap. de latronibus von 804—813, c. 3 (ebd. 180). Cap. Carolo Magno adscripta c. 8 (ebd. 217). Brunner, Zeug.- u. Inqu.-Bew. 16, 27 f.; Schwurgerichte 52, 57.

[98] Vgl. L. Rib. 59, 4 f. L. Sal. Extrav. B. c. 4 (Behrend 122). Brunner, Gerichtszeugnis 144 f.; Carta u. Notitia 16 f.; Schwurgerichte 64 f.

[99] L. Sal. 14, 2, Zusatz; 16, 3, Zusatz. Ed. Chilper. 6 (wo nach Brunner, Mithio und sperantes 24 f., *ad inium* statt *aut initium* oder *ut mitium* zu lesen ist). L. Rib. 31, 5. L. Alam. 97. Synod. Francof. v. 794, c. 9 (Boretius 75).

[100] Vgl. L. Rib. 30, 1. Pact. pro ten. pac. 5 f., 8. Ed. Chilp. 7. L. Fris. 3, 6. Cap. legib. add. von 818/19, c. 1 (Boretius 281). Cap. Aquisgr. v. 809, c. 1 (ebd. 149). Cap. ecclesiast. von 789, c. 64 (ebd. 58). In solchen Fällen trat das Gottesurteil nicht selten vor den Eid. Vgl. Amira, a. a. O. 60 ff.

[101] Vgl. VI. sal. Kapitular c. 16 (Behrend 112). Brunner, Zeug.- u. Inqu.-Bew. 16, 28; Schwurgerichte 58. Die Meineidsklage war stets zugleich Ersatzklage hinsichtlich des durch den Meineid verlorenen früheren Prozesses.

Digitized by Google

unmittelbar die Herausforderung zum Gottesurteil, namentlich die kampfliche Ansprache, zu gestatten[102].

Aus dem römischen Recht haben die Ost- und Westgothen die Folter übernommen, die nicht bloß gegen Unfreie, sondern auch gegen die vornehmsten Freien angewendet wurde[103], während die Burgunder sie nur als Mittel, Unfreie zum Geständnis zu bringen, kannten[104]. Die salischen Franken wandten zu demselben Zweck die Prügelstrafe gegen Unfreie an[105], königliche und gräfliche Willkür hat aber im sechsten Jahrhundert auch Freie nicht selten den schmählichsten Folterqualen unterzogen[106]. Von Rechts wegen war die Tortur schon unter den Söhnen Chlodovechs aufgehoben[107]. Die übrigen germanischen Stämme haben sie nicht gekannt.

Wollte eine Partei sich bei dem gefundenen Urteil nicht beruhigen, so mußte sie dasselbe, unter Findung eines Gegenurteils, schelten (blasphemare). Die Urteilsschelte[108] war keine bloß auf die materielle Ungerechtigkeit des Urteils gegründete und Reformation desselben bezweckende Berufung, sondern gleich der Eides- und Zeugen- und der feierlichen Urkundenschelte eine peinliche Schelte: sie enthielt den Vorwurf der Ungerechtigkeit gegen die Urteilsfinder und führte demgemäß zu einem eigenen Prozeßverfahren gegen diese, bei welchem, ohne Mitwirkung der Gegenpartei, über Berechtigung oder Nichtberechtigung der erhobenen Anschuldigung entschieden wurde. Der unterliegende Teil hatte dem siegreichen Gegner Buße zu zahlen[109]. Siegte die scheltende Partei, so

[102] Vgl. Anm. 68. L. Sal. 53. L. Rib. 57, 2. L. Cham. 46, 48. Ed. Roth. 164 ff., 198, 381. Grim. 2, 4. Liutpr. 71 f., 118, 121. Adelchis. 6. L. Alam. 44, 1. 87. L. Baiw. 12, 8, append. 4 (MG. Leg. III. 337). L. Fris. III. 8. L. Angl. et. Wer. 55. Pact. pro ten. pac. 10, 3. Cap. legib. add. von 803, c. 5 (Boretius 113); von 818/19, c. 15 (ebd. 284). Cap. Haristall. von 779, c. 10 f. (ebd. 49). Kampfliche Ansprache galt auch bei der Urteilsschelte und gegenüber dem die Gewährschaft ablehnenden Vordermann im Dritthandverfahren. Vgl. S. 351, 357, 364.

[103] Bethmann-Hollweg, I. 239 ff., 285 f. Dahn, Westg. Studien 282 ff.

[104] L. Burg. 7. 39, 1. Vgl. Bethmann-Hollweg, I. 170. Tortur für Sklaven auch L. Baiw. 9, 19.

[105] L. Sal. 40. Vgl. auch Anm. 86.

[106] Vgl. Bethmann-Hollweg, I. 513, N. 72. Nissl, Gerichtsstand des Klerus 110 f.

[107] Schon das Landfriedensgesetz Childeberts I. und Chlothars I., c. 5 f., 11, unterwirft die eines Diebstahls verdächtigen Sklaven nur noch dem Losurteil, ebenso Ed. Chilp. 7, das ribuarische Recht wendet den Kesselfang an (L. Rib. 30, 1, 3). Vgl. Bethmann-Hollweg, I. 509, 512.

[108] Über die Urteilsschelte vgl. L. Sal. 57, 3 nebst Zusatz. L. Rib. 32, 4. 55. L. Alam. 41, 2 f. L. Baiw. 2, 17 f. L. Burg. praef. § 8, § 10. 90, 1 f. Ed. Roth. 25. Liutpr. 28. L. Wis. II. 1, 20, 23. Westg. Fragm. 5 (10). Bethmann-Hollweg, I. 163 f., 391 f. II. 171. Siegel 148 ff. H. O. Lehmann, Rechtsschutz 51 ff., 95 ff. Brunner, Zeugen- u. Inquisitionsbeweis 52 ff.; Schwurgerichte 46 f.; Wort und Form 738 f. Sohm, Reichs- u. Gerichtsverfassung 130. Thonissen, a. a. O. 74 f., 495 ff. Waitz, Recht d. sal. Franken 175. Walter, DRG. § 694. Esmein, La chose jugée dans le droit de la Monarchie, Nouv. Revue hist. de droit fr. et étr. 1887, S. 545 ff. Beaudouin, La participation des hommes libres au jugement, 1888, S. 48. Dahn, Westg. Studien 254 f.

[109] Dabei ließ nur das bairische Recht eine Milderung bei bewußter Rechtsver-

Digitized by Google

nur in Notfällen und unter obrigkeitlicher Mitwirkung angreifen[121a]. Reichte das pfändbare Vermögen nicht aus, so verfiel der Beklagte, wenn seine Sippe ihn nicht auslöste, der Schuldknechtschaft[122].

Die Königsgesetzgebung hat das System der Zwangsvollstreckung auch in das Ungehorsamsverfahren eingeführt und die Immobiliarexekution ausgebildet. Hinsichtlich der Mobiliarexekution hat sie es bei dem bisherigen Recht im allgemeinen bewenden lassen[123]. Das Ungehorsamsverfahren gegen den Beklagten, der ohne Bescheinigung echter Not ausgeblieben war[124] oder nach Fällung des Urteils das Urteilserfüllungsgelöbnis verweigert hatte[125], beschränkte sich noch nach der Lex Salica auf die Verhängung der Acht durch den König[126]. Seit der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts aber wurde die Friedlosigkeit in solchen Fällen, wo es sich nur um eine Geldschuld handelte, nur noch in ihren vermögensrechtlichen und nicht mehr in ihren persönlichen Folgen vollstreckt, der König verfügte die Beschlagnahme *(missio in bannum*, mhd. *vrônunge, Befrohnung)* der Güter des Beklagten, und wenn dieser sie nicht binnen Jahr und Tag aus der Hand des Königs auslöste, so trat endgültige Konfiskation ein. Schon unter Chilperich bediente man sich dieses Verfahrens, um dem Kläger gegenüber dem ungehorsamen Beklagten zu seinem Rechte zu verhelfen, indem das eingezogene Gut in erster Reihe zur Befriedigung des die Exekution nachsuchenden Klägers verwendet wurde. So hatte die Ächtung sich zu einer Zwangsvollstreckung auf Grund eines Kontumazialurteils umgebildet[127]. Hilt man dabei zunächst

[121a] Vgl. Ed. Roth. 249—252. Liutpr. 109. L. Burg. 105. L. Al. 76, 89, 101, 1. L. Baiw. 13, 4 f. Boretius, Capitularia 320, c. 2. Wilda, a. a. O. 187 f. Wach, a. a. O. 22. Osenbrüggen, a. a. O. 143 f.

[122] Vgl. S. 255. Ed. Aregis. c. 6. Cod. dipl. Cav. I. Nr. 106 (894). Bethmann-Hollweg, I. 247, 393, 518. II. 176. Esmein, a. a. O. 154 ff.

[123] Auch die außergerichtliche Pfändung des langobardischen Rechts blieb bei Bestand. Vgl. Bethmann-Hollweg, II. 90 f. Wach, a. a. O. 24 ff. Bei den Sachsen und Friesen wurde die Privatpfändung unter Karl d. Gr. verboten. Vgl. Capitulatio de part. Sax. c. 25 (Boretius 70). L. Fris. add. sap. 9, 2.

[124] Vgl. S. 80 f., 84. Sohm, Zeitschr. f. Kirchenrecht IX. 229, N. 90. A. Schmidt, Echte Not, 1888, S. 120 ff., 148 ff. Über die sprachliche Bedeutung von *sunnis, sonia, essonium, exonium*, vgl. ebd. 5—12. Diez, WB. d. roman. Spr. I. s. v. *sogna*.

[125] Vgl. L. Sal. 56, 1: *Si quis ad mallum venire contempserit, aut quod ei a rachineburgiis fuerit iudicatum adimplere distulerit, si nec de compositione nec ineo nec de ulla legem fidem facere voluerit, tunc ad regis presentia ipso manire debet.* Vgl. Sohm, Prozeß 180 ff. Brunner, Schwurgerichte 58.

[126] L. Sal. 56, 2: *tunc rex, ad quem manitus est, extra sermonem suum ponat eum. tunc ipse culpabilis et omnes res suas erunt, et quicumque eum aut paverit aut hospitalem dederit, etiam si uxor sua proxima, — — solidos 15 culpabilis iudicetur, donec omnia que imputatur componat.* Vgl. S. 118. Sohm, Prozeß der Lex Salica 187 ff. Siegel 55 f. Bethmann-Hollweg, I. 519 f.

[127] Vgl. Ed. Chilper. c. 7. L. Rib. 32. Cap. miss. von 802, c. 32 i. f. (Boretius 97). Sohm, Prozeß 199—219; Reichs- u. Gerichtsverfassung 118; Zeitschrift f. RG. V. 408 f. Bethmann-Hollweg, I. 521—526. Brunner, Gerichtszeugnis 165; Schwurgerichte 63. Meibom, Pfandrecht 56 ff., 76. Waitz, Verf.-Gesch. II. 173. IV. 516 f. Cohn, Justizverweigerung 74. Esmein, a. a. O. 156 ff. v. Amira, Alt-

Digitized by Google

noch daran fest, daß die Exekution sich auf die fahrende Habe zu beschränken habe, so kam man unter den Karolingern auf demselben Wege subsidiär zu der Immobiliarexekution, anfangs nur noch für den Fall eines Kontumazialurteils[128], bald aber auch für den Fall, daß das bewegliche Vermögen des Schuldners zur Befriedigung des Gläubigers nicht ausreichte[129]. So trat der amtsrechtliche Vermögensbann, indem er die früher unmögliche Exekution auf Grund eines Kontumazialurteils ohne Urteilserfüllungsgelöbnis möglich machte und dem Kläger außerdem den ihm früher verwehrten Zugriff auf das unbewegliche Vermögen des Beklagten eröffnete, nach jeder Richtung ergänzend neben das volksrechtliche Vollstreckungsverfahren. Wie jede Konfiskation, so wirkte auch die Immobiliarexekution zunächst nur provisorisch, der Beklagte hatte noch binnen Jahr und Tag das Lösungsrecht: erst nach Ablauf dieser Frist trat endgültige Konfiskation ein, wobei dem Gläubiger seitens des Fiskus das zu seiner Befriedigung Erforderliche zu Eigentum überwiesen wurde[130]. Das Wahrzeichen des auf das Grundstück gelegten Bannes war ein auf demselben aufgesteckter Handschuh oder Strohwisch *(wiffa,* mhd. *schoub)*[131]. Bei den Langobarden wurde bei allen Immobiliarprozessen zum Zeichen des klägerischen Anspruches eine wiffa auf dem streitigen Grundstück aufgesteckt[132]. Daß damit eine Konfiskation des letzteren zu Gunsten des Klägers eingeleitet werden sollte, ergibt sich aus dem fränkischen Immobiliarprozeß der Karolingerzeit, bei welchem zwar der zur Herausgabe

norweg. Vollstreckungsverfahren 106 ff. Die auf L. Rib. 32, 4 gestützte Annahme, daß der Beklagte der Pfändung durch Berufung auf gerichtlichen Zweikampf habe widersprechen können, beruht auf einem Mißverständnis. Die Stelle handelt von der gegen das Kontumazialurteil erhobenen Urteilsschelte. Vgl. Anm. 110. Die missio in bannum war übrigens auch dem langobardischen Rechte bekannt. Vgl. Ed. Liutpr. 57. Sohm, Reichs- u. Gerichtsverfassung 136. Bethmann-Hollweg, I. 393. Für den Fall, daß der Beklagte im Gericht erschienen war, aber weder das Urteil schelten, noch das Urteilserfüllungsgelöbnis ablegen wollte, ließ Karl d. Gr. Verhaftung eintreten. Vgl. Anm. 112.

[128] Nach Bethmann-Hollweg, II. 176 N. 14, 178 ff. wäre das Befrohnungsverfahren in der fränkischen Periode noch auf das Ungehorsamsverfahren beschränkt geblieben. Zuzugeben ist ihm nur, daß die Weiterentwickelung wohl erst unter Karl dem Großen vor sich gegangen ist. Zwar Cap. leg. Rib. add. von 803, c. 6 (Boretius 118) bezieht sich nur auf das Ungehorsamsverfahren, aber schon Cap. de part. Sax. c. 27 (ebd. 70) wird der Vermögensbann auf den Fall ausgedehnt, wo der Beklagte das Urteilserfüllungsgelöbnis ableisten möchte, aber nicht kann, weil er keinen Bürgen findet.

[129] Vgl. Cap. legib. add. von 816, I. c. 5 (Boretius 268), von 818/19, c. 11 (ebd. 283). Cap. Olonn. von 825, c. 5 (ebd. 330). Sohm, Reichs- u. Gerichtsverfassung 119 ff. Esmein, a. a. O. 157, 159.

[130] Vgl. Cap. leg. Rib. add. v. 803, c. 6. Cap. legib. add. von 816, I. c. 5, von 818/19, c. 11. Sohm, Reichs- u. Gerichtsverf. 119. Brunner, Zeitschr. f. RG. XVII. 240. Meibom, Pfandr. 56, 76, 97 ff. Ficker, Forschungen I. 33. Esmein, a. a. O. 159.

[131] Vgl. Schröder, Weichbild (i. d. Histor. Aufsätzen z. Andenken an Waitz 306 ff.), 319, 321 f. Meibom, a. a. O. 100.

[132] Vgl. Ed. Liutpr. 148. Bethmann-Hollweg, I. 392 f. Wach, Arrestprozeß 15, N. 29.

Digitized by Google

verurteilte Beklagte sofortige Revestierung des Klägers vorzunehmen pflegte[133], im Falle einer Weigerung desselben aber Konfiskation und demnächst Überweisung an den Kläger eintrat[134].

Haben wir uns bisher mit den in das volksgerichtliche Verfahren eingedrungenen Neuerungen beschäftigt, so sind jetzt noch diejenigen, die sich entweder auf das Verfahren im Königsgericht beschränkten, oder auf besonderen königlichen Privilegien beruhten, also ausschließlich dem königlichen Amtsrecht angehörten, hervorzuheben. Die Eigentümlichkeiten des hofgerichtlichen Verfahrens ergaben sich in erster Reihe aus dem Charakter des Hofgerichts als eines Billigkeitsgerichtshofes[135]. Daraus ergab sich auch die Möglichkeit, eine im Hofgericht bereits abgeurteilte Sache wiederholt zur Verhandlung und Entscheidung zu bringen[136]; im Gegensatze zum volksgerichtlichen Verfahren kannte das Königsgericht keine Rechtskraft des Urteils[137]. Auf besonderem königlichen Privileg beruhte das Reklamationsrecht, kraft dessen die privilegierte Partei eine gegen sie bereits bei dem ordentlichen Gericht anhängige Sache abrufen und zur Entscheidung des Königs bringen konnte[138], ebenso die dem volksgerichtlichen Verfahren unbekannte Befugnis der prozessualischen Stellvertretung[139]. Eine besondere Eigentümlichkeit des Königsgerichts war die Ladung durch indiculi commónitorii[140], das Dingzeugnis, zumal in der Form der Gerichtsurkunde (placitum)[141], vor allem aber das Inquisitionsverfahren beim Zeugenbeweise[142]. Dasselbe diente teils als inquisitorisches Beweisverfahren zur Vorbereitung des Urteils, auf Grund einer angestellten Klage, teils als Rügeverfahren, dessen Zweck darin bestand, durch eine Voruntersuchung das nötige Material zu gewinnen, um in Ermangelung eines Klägers den Verdächtigen von Amts wegen zur Reinigung anhalten zu können[143]. In beiden Fällen wurden, da es als eine allgemeine Treupflicht der Unterthanen galt, dem Könige zur Ermittelung der Wahrheit behilflich zu sein, kraft königlichen Bannrechts glaubhafte

[133] Vgl. S. 353. [134] Vgl. Bethmann-Hollweg, II. 180.

[135] Vgl. S. 114, 169 f. Brunner, Schwurgerichte 73 ff.; Zeug.- u. Inqu.-Beweis 58; Wort u. Form 676, N. 2; Gerichtszeugnis 153 f.

[136] Vgl. S. 173, N. 91.

[137] Vgl. Cap. legib. add. von 803, c. 10 (Boretius 114).

[138] Vgl. S. 173 f.

[139] Vgl. S. 181. Bethmann-Holnweg, II. 107 f. Wie man in nichtprivilegierten Kreisen die Stellvertretung durch die Order- und Inhaberklausel zu ermöglichen bestrebt war, hat zuerst Brunner, Zeitschr. f. Handelsrecht XXIII. 235 f. festgestellt.

[140] Vgl. Brunner, Schwurgerichte 78 f., 405.

[141] Vgl. S. 171, 245, 359. Brunner, Gerichtszeugnis 154—166, 169 ff.

[142] Über das früher nicht beachtete Inquisitionsverfahren hat zuerst Aufschluß gegeben Brunner, Zeugen- u. Inquisitionsbeweis der karolingischen Zeit, 1866. Vgl. ferner Brunner, Schwurgerichte 85 ff. Sohm, Reichs- u. Gerichtsverfassung 126 ff., 142, 167 f. Bethmann-Hollweg, II. 148 ff. Waitz, IV. 425 ff.

[143] Vgl. Pippins Cap. von 782—786, c. 8 (Boretius 192); von 800—810, c. 3 f. (ebd. 208). Cap. missor. von 828, c. 3 (MG. Leg. I. 328). Conv. Ticin. von 850, c. 3 (ebd. 406).

Digitized by Google

Männer vorgeladen, die der Richter zunächst eidlich oder unter Hinweis auf ihren Unterthaneneid zur Aussage der Wahrheit verpflichtete, um sie sodann über bestimmte ihnen vorgelegte Fragen zu vernehmen[144]. Im Gegensatze zu dem volksrechtlichen Beweise galt hier von vorn herein der Zeugniszwang. Die Voraussetzungen für die Eigenschaften der Zeugen waren dieselben wie im volksgerichtlichen Verfahren. Zeugenschelte war dem Gegner nicht gestattet, nur das Gericht konnte verdächtige Zeugen zur Reinigung durch Gottesurteil anhalten. Der Inquisitionszeugenbeweis war zweischneidig, die Aussage konnte auch dem Gegner zu statten kommen. Es war zulässig, wiederholte Zeugenvernehmungen, auch mit anderen Zeugen, vorzunehmen, so daß eine frühere Aussage durch eine spätere bekräftigt oder entkräftet werden konnte. Das Inquisitionsrecht stand dem Könige oder seinem Vertreter im Hofgericht jederzeit zu, es wurde aber auch von den missatischen Gerichten, die gleich dem Königsgericht Billigkeitsgerichtshöfe waren, ausgeübt. Es begegnet schon gegen Ende der Merovingerzeit, wurde aber unter den Karolingern dahin erweitert, daß es auch im Grafengericht zur Anwendung gebracht werden mußte, sobald eine mit dem Inquisitionsrecht ausgestattete Partei dies vom Richter verlangte. Als Parteiprivileg stand das Inquisitionsrecht dem Fiskus und den königlichen Kirchen und Klöstern, sowie den königlichen Benefizien allgemein zu, anderen Personen nur auf Grund besonderer königlicher Verleihung.

[144] Der Eid war demnach ein promissorischer, nicht wie der volksrechtliche Zeugeneid assertorisch. Über Abweichungen in dieser Beziehung vgl. Sohm, a. a. O. 142, N. 120.

Digitized by Google

Dritte Periode.

Das Mittelalter.

Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, V.—VIII. 1874—78. (a. u. d. T. Die deutsche Reichsverfassung von der Mitte des 9. bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts, I.—IV.). Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht I, 153—637. Dönniges, Das deutsche Staatsrecht und die deutsche Reichsverfassung, 1842. W. v. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit I[5]. 1881. II[5]. 1885. III[4]. 1876. IV. 1875. V. 1. 1880. V. 2. 1888. Huillard-Bréholles, Historia diplomatica Friderici II., 1852—61. Lorenz, Deutsche Geschichte im 13. und 14. Jahrhundert, 1863—67. Kopp, Geschichte von der Wiederherstellung und dem Verfalle des heil. römischen Reiches (a. u. d. T. Geschichte der eidgenössischen Bünde), fortgesetzt von Lütolf und Busson, I.—V. 1845—82. Nitzsch, Geschichte des deutschen Volkes bis zum Augsburger Religionsfrieden, her. v. Matthäi. I—III. 1883—85. Im übrigen ist auf die Anführungen bei Dahlmann-Waitz, Quellenkunde, zu verweisen.

Monumenta Germaniae, Diplomata regum et imperatorum Germaniae (a. u. d. T. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser). I. 1879—84. Stumpf, Acta imperii adhuc inedita (a. u. d. T. Die Reichskanzler, III. Band). 1865—1881. Böhmer, Acta imperii selecta, her. v. Ficker, 1870. Winkelmann, Acta imperii inedita, I. 1880. II. 1885. Stumpf, Die Kaiserurkunden des 10. 11. und 12. Jahrhunderts, chronologisch verzeichnet (a. u. d. T. Die Reichskanzler, II. Band), 1865). Böhmer, Regesta regum atque imperatorum inde a Conrado I. usque ad Heinricum VII., Frankfurt 1831; Regesta imperii 1246—1313, Stuttgart 1844—49—57; Regesta imperii 1314—1347, Frankfurt, Leipzig, Innsbruck 1839—41—46—65; Die Regesten von Philipp bis Richard, 1198—1272, herausgegeben von Ficker, Innsbruck 1881—82; Die Regesten unter Karl IV., 1346—1378, herausgegeben von Huber, Innsbruck 1877. Chmel, Regesta Ruperti regis, 1834; Regesta Friderici III., 1840. Waitz, Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte im 10. 11. 12. Jahrhundert, 2. Aufl. 1886. Im übrigen vgl. die Anführungen bei Dahlmann-Waitz, Quellenkunde, und Österley, Wegweiser.

Über die Geschichtschreiber vgl. Wattenbach, Lorenz, Potthast (s. S. 6) und Dahlmann-Waitz, Quellenkunde.

Franklin, Sententiae curiae regiae, Rechtssprüche des Reichshofes im Mittelalter, 1870. Franklin, Die freien Herrn und Grafen von Zimmern, Beiträge zur Rechtsgeschichte nach der Zimmerischen Chronik, 1884.

Schröder, Beiträge zur Kunde des deutschen Rechts aus deutschen Dichtern, i. d. Zeitschr. f. deutsches Alterthum, Neue Folge I.; Corpus iuris Germanici poëticum, i. d. Zeitschr. f. deutsche Philologie I. 257 ff. II. 302 ff.; Beiträge zur deutschen Rechtsgeschichte aus den Dichtungen Konrads von Würzburg, i. d. Zeitschr. f. Rechts-

Digitized by Google

geschichte VII. 131 ff. Böhlau, Rechtsgeschichtliches aus Reineke Vos, i. d. Neuen Mitteilungen des thür.-sächs. Vereins IX. 2, 77 ff. Dreyer, Vom Nutzen des Gedichts Reineke de Vos in Erklärung der deutschen Rechtsaltertümer, i. d. Nebenstunden I. 1764. Gierke, Der Humor im deutschen Recht. 2. Aufl. 1886.

Erstes Kapitel.

Das deutsche Reich und seine Bewohner.

§ 38. Das deutsche Reich[1]. Der Vertrag zu Verdun (S. 101) hatte nicht die völlige Auflösung des fränkischen Reiches bewirkt. So lange die einzelnen Reichsteile von Angehörigen des karolingischen Hauses regiert wurden, galten sie als Glieder desselben Leibes. Und diese ideale Einheit dauerte selbst fort, als, nach Beendigung der unter Karl III. auf kurze Zeit (884—887) eingetretenen Wiedervereinigung sämtlicher Teile, in Westfranken, Hochburgund, Niederburgund (Arelate) und Italien Könige emporgekommen waren, die dem karolingischen Hause nicht angehörten; denn eine gewisse Oberhoheit erkannten dieselben dem ostfränkischen Arnulf, obwohl derselbe nur ein illegitimer Sprosse des alten Königshauses war, immer noch zu. Nachdem aber auch das deutsche Reich sich der Herrschaft der Karolinger entzogen hatte (911), war von einer Suprematie, welche die wieder zur Herrschaft gelangten westfränkischen Karolinger hätten beanspruchen können, keine Rede mehr. Den Namen *Ostfranken*, *Austrasien*, *Ostreich* behielt das deutsche Reich noch durch längere Zeit, bis der erstere als engere Bezeichnung an den fränkischen Mainlanden, der letztere an der bairischen Ostmark haften blieb. Auch in der Bezeichnung des deutschen Reiches als *regnum Francorum* und in dem fränkischen Recht des deutschen Königs blieb noch geraume Zeit die Erinnerung an den alten Zusammenhang gewahrt.

Auf alle Fälle aber hat sich die Ausscheidung des französischen und deutschen Nationalstaates aus dem die verschiedensten Nationalitäten in gleichmäßiger Berücksichtigung umfassenden Verbande des fränkischen Reiches nicht erst 887 oder 911, sondern 843 vollzogen. Schon die dem Verdumer Vertrage vorangegangenen Straßburger Verhandlungen lassen die Verschiedenheit der Sprachen als die Grundlage der politischen Auseinandersetzung erkennen, indem sich die Westfranken Karls II der *lingua romana*, die Ostfranken Ludwigs des Deutschen der *lingua theudisca* bedienten[2]. Was sich bis dahin nur auf die Sprache bezogen hatte, erhielt jetzt eine politisch-nationale Bedeutung, von da an gab es eine deutsche Nation und ein deutsches Reich[3]. Vollendet wurde der nationale Schei-

[1] Vgl. Waitz, VG. V. 3 ff. 120 ff. H. Conring, De finibus imperii Germanici. 1654.

[2] Nithardi histor. lib. III. c. 5.

[3] Über die Bedeutung der *lingua theudisca* (von goth. *thiudiskō*, ahd. *diutisc*) als *lingua vulgaris*, im Gegensatze zum Latein, vgl. Grimm, Deutsche Grammatik I³. 13 f.; Gesch. d. deutsch. Sprache. 3. Aufl. 548. Waitz, a. a. O. 8. In einer Urkunde des 9. Jh. bei Pérard, Recueil de pièces serv. à l'hist. de Bourgogne S. 26, wird ein *evangelium theudiscum* erwähnt. Die Bezeichnung des Reiches als *regnum Teu-*

Digitized by Google

dungsprozeß durch den Vertrag von Meersen (870), durch den die provenzalisch-burgundischen Bestandteile des lotharischen Reiches an Westfranken kamen, während das Elsaß, der nördliche Teil Burgunds und Lothringen (*Lotharii regnum*) mit dem ostfränkischen Reiche vereinigt wurden[4]. Von deutschredenden Gebieten blieben schließlich nur die flandrischen Lande jenseits der Schelde, die stets zu Neustrien gerechnet worden waren, unter westfränkischer Herrschaft.

Nach Norden erstreckte sich das deutsche Reich anfangs bis zum Danewirk an der Schlei, seit Konrad II nur bis zur Eider. Da aber das Herzogtum Schleswig sich von 1386 bis 1460 als dänisches Lehen im Besitze der Grafen von Holstein aus dem Schauenburger Hause befand, so bildete sich zwischen beiden Ländern eine volle staatsrechtliche Gemeinschaft, die auch durch den Umstand, daß die Landstände nach dem Aussterben ihres Herzogshauses den König von Dänemark zu ihrem Herzog erwählten (1460), nicht aufgehoben wurde, da die staatliche Vereinigung und territoriale Selbständigkeit der Herzogtümer dabei ausdrücklich gewahrt blieb[5]. Die benachbarten wendischen Lande längs der Ostsee, Wagrien, Meklenburg und Pommern, waren schon seit Karl dem Großen und Otto dem Großen in einer gewissen Abhängigkeit von dem Reiche, ihre Aufnahme in den Reichsverband selbst erfolgte aber erst 1170 durch Friedrich I., als eine Folge der Siege Heinrichs des Löwen[6]. Nach kurzer Unterbrechung durch dänische Herrschaft kehrten diese Länder 1225 dauernd in den Verband des deutschen Reiches zurück[7]; nur das Fürstentum Rügen blieb, auch nachdem es 1325 an die Herzöge von Pommern gekommen war, unter dänischer Lehnsherrlichkeit, aus der es erst in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts endgiltig ausschied. Die Ausdehnung des Reiches über die wendischen Lande zwischen Elbe und Oder war vornehmlich das Werk der Markgrafen von Brandenburg, Lausitz und Meißen. Die Herzöge von Schlesien standen bis zum Ende des 13. Jahrhunderts als principes Poloniae außerhalb des Reiches; unter Rudolf I. als Reichsfürsten anerkannt, wurden sie zwar später Vassallen der Krone

---

tonicum (vereinzelt auch *regnum Germaniae*) gewann erst im 11. und 12. Jahrhundert allgemeine Verbreitung. Unter den Königen aus dem sächsischen Hause begegnet auch *regnum Saxonum*.

[4] In dem Meersener Vertrage wurden die an der Maas gelegenen Gaue Castricensis, Mosomagensis und Dulcomensis dem westfränkischen Reiche zugewiesen, dieselben wurden aber schon neun Jahre später wieder mit dem übrigen Lothringen vereinigt und blieben von da an mit diesem bei dem deutschen Reiche. Vgl. Menkes i. d. Erläuternden Vorbemerkungen zu Spruner-Menke's Handatlas z. Gesch. des Mittelalters u. der neueren Zeit, S. 35 f.

[5] Vgl. Waitz, Schleswig-Holsteins Geschichte, 1851—52.

[6] Mecklenburg. Urk.-B. I, S. 85.

[7] Erst nach dem Aussterben der askanischen Markgrafen von Brandenburg (1320), die lehnsherrliche Rechte über Pommern ausgeübt hatten, erscheinen die Herzöge von Pommern unter den deutschen Reichsfürsten. Bis dahin scheint die Reichshoheit in Pommern kaum anerkannt gewesen zu sein. Vgl. Ficker, Vom Reichsfürstenstande, S. 218 ff.

Digitized by Google

Böhmen, blieben aber als solche im Reichsverbande[8]. Böhmen war 929 von Heinrich I. reichslehnbar gemacht und wurde seitdem, von geringen Unterbrechungen abgesehen, ständig zum Reiche gerechnet. Seit 1028 gehörte auch Mähren zum deutschen Reiche, und zwar zunächst als ein von Böhmen lehnbares Herzogtum, seit 1182 als Markgrafschaft und reichsunmittelbares Fürstentum, das aber auch in dieser Eigenschaft mit Böhmen verbunden blieb[9]. Die Ausdehnung der bairischen Mark (Ostmark) über das Gebiet unter der Enns bis zum Wiener Walde war unter Otto II. erfolgt, unter Heinrich III. wurde die Grenze bis zur Leitha und March vorgeschoben. Eine Erweiterung im Süden erfuhr das Reich unter Otto I. durch die Verbindung des Herzogtums Baiern mit Friaul (Verona und Aquileja), das später zum Teil mit dem Herzogtum Kärnthen vereinigt wurde[10]. Das obere Gebiet der Sau, Drau und Mur umfaßten die im 10. und 11. Jahrhundert gebildeten Marken Krain und Steier.

Ungarn und Polen haben zu Zeiten die Lehnsherrlichkeit des deutschen Reiches anerkennen müssen, zum Reiche selbst aber ebenso wenig wie die Deutschordenslande gehört. Auch Italien, dessen Verbindung mit dem deutschen Reiche noch von Arnulf festgehalten und unter Otto I. wiederhergestellt war, hat doch keinen Bestand des Reiches gebildet. Das Verhältnis blieb wie unter den Karolingern: der deutsche König als solcher hatte auch den Anspruch auf die lombardische Krone, die Verbindung war also keine bloße Personalunion, aber im übrigen standen sich die beiden Reiche durchaus selbständig gegenüber[11]. Ähnlich gestaltete sich die unter Konrad II. hergestellte Verbindung des deutschen Reiches mit dem Königreich Burgund, doch wurde die staatsrechtliche Trennung der beiden Reiche nicht ganz so streng festgehalten, namentlich Hochburgund (im Gegensatze zu Arelate) in der Regel als Teil des deutschen Reiches behandelt[12].

Obwohl die große Masse der Bevölkerung des deutschen Reiches der deutschen Nationalität angehörte, war doch auch ein starker Zusatz anderer Nationalitäten vorhanden. Im Süden (Friaul) überwog das italienische, in Currätien das curwälsche, im Südwesten (Burgund) das provenzalische, im westlichen Lothringen das französische Element, der ganze Osten war slavisch. Die am weitesten vorgeschobenen Posten des Slaventums waren

[8] Vgl. Ficker, a. a. O. 218. [9] Vgl. Ficker, a. a. O. 106 f.

[10] Aquileja wurde später ausdrücklich zu Italien gerechnet. Vgl. Diplom Philipps von 1206 (Böhmer, Acta imperii selecta Nr. 222): *quod patriarche Aquilegiensis ecclesie, eo quod sint principes Italie, ad recipiendum ab imperio sua regalia in Alemania citari non debeant.*

[11] Vgl. Anm. 10. Ein bahnbrechendes Werk über die italienische Reichsverfassung ist Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, 4 Bände, 1868—1874. Vgl. Stumpf-Brentano, Über die Grenze des deutschen und italienischen Reiches vom 10.—12. Jh., Forsch. z. deutsch. Gesch. XV. 159 ff.

[12] Vgl. Waitz V, 111. Ficker, Reichsfürstenstand 184. 221 ff. 372. G. Hüffer, Das Verhältniß des Königreichs Burgund zu Kaiser und Reich, 1873. Sternfeld, Das Verhältniß des Arelats zu Kaiser und Reich, 1881.

Digitized by Google

die Wagrier zwischen Kiel und Lübeck, die Sorben an der thüringischen Saale und die Main- und Rednitzwenden des oberen Maingebietes[13]. Daß die letzteren im Beginne des 12. Jahrhunderts noch nicht vollständig germanisiert waren, lassen die Beziehungen der Bamberger Kirche zu den wendischen Missionsgebieten erkennen. Im Südosten befand sich seit dem 10. Jahrhundert das deutsche, namentlich bairische Element in allmählichem friedlichen Fortschreiten, ohne das stärkere slavische Element zu verdrängen. Dagegen vollzog sich im nordöstlichen Deutschland im 12. und 13. Jahrhundert ein umfassender Germanisierungsprozeß, durch den die slavische Bevölkerung bis zur Oder teils verdrängt, teils völlig aufgesogen wurde; im Laufe des 14. Jahrhunderts wiederholte sich dasselbe in Schlesien und den preußischen Ordenslanden, während die deutsche Kolonisation in Ungarn (Siebenbürgen, Zips) und Polen (Bukowina) schon im 12. und 13. Jahrhundert zum Abschluß gekommen war[14]. Bei allen diesen Kolonisationen, die schon von Graf Adolf II. von Holstein, Heinrich dem Löwen und Albrecht dem Bären in großartiger Weise in Angriff genommen und dann besonders durch die Orden der Cisterzienser und Prämonstratenser, sowie den deutschen Orden gefördert waren, kamen außer den Einwanderern aus den zunächst gelegenen niedersächsischen und mitteldeutschen Gebieten ganz besonders die zahllosen Scharen der westfälischen, friesischen und niederfränkisch-flämischen Kolonisten in Betracht. Während sich die westfälischen Kolonisten vorzugsweise dem Küstengebiet (Wagrien, Mecklenburg, Pommern) zuwandten, wurde das Binnenland, zumal in den Marken, der Hauptschauplatz der flämischen Kolonisation[15]. Auch in Böhmen und Mähren fanden zahlreiche niedersächsische und niederländische Einwanderer eine neue Heimat[16].

---

[13] Vgl. Dove, Das Sendrecht der Main- und Rednitzwenden, i. d. Zeitschr. f. Kirchenrecht IV. 157—175.

[14] Vgl. F. Maurer, Die Besitzergreifung Siebenbürgens, 1875. Borchgrave, Essai historique sur les colonies belges en Hongrie et en Transylvanie, Ouvrage couronné par l'Académie royale de Belgique, 1871.

[15] Vgl. Borchgrave, Histoire des Colonies Belges qui s' établirent en Allemagne, Ouvrage couronné par l'Académie royale de Belgique, 1865. v. Wersebe, Über die niederl. Kolonien im nördl. Deutschland, 1815—1816. Meitzen, Die Ausbreitung der Deutschen in Deutschland und ihre Besiedelung der Slavengebiete, i. d. Jahrb. f. Nationalökonomie, XVII, 1, S. 1—59; Der Boden und die landwirtschaftl. Verhältnisse d. preuß. Staates I. 303 ff. Schröder, Die niederländischen Kolonien in Norddeutschland zur Zeit des Mittelalters, 1880. v. d. Ropp, Deutsche Kolonien im 12. und 13. Jahrhundert, Gießener Rektoratsrede, 1886. F. Boll, Mecklenburgs deutsche Kolonisation, i. d. Jahrbüchern d. Ver. f. mecklenb. Gesch. XIII. 57 ff. Ernst, Die Kolonisation Mecklenburgs im 12. u. 13. Jh. (bei Schirrmacher, Beiträge z. Geschichte Mecklenburgs, II. 1875). Heinemann, Albrecht der Bär 215 ff. 390 ff. Tzschoppe u. Stenzel, Urkundensammlung z. Geschichte des Ursprungs der Städte u. s. w. in Schlesien, 1832. Usinger, Deutsch-dänische Geschichte 262 ff. Hauptquelle für die Geschichte der Kolonisation: Helmold, chronica Slavorum (Mon. Germ. Scr. XXI.) l. c. 57, c. 88.

[16] Vgl. Tomaschek, Deutsches Recht in Österreich 80 ff.

Digitized by Google

§ 39. Die staatliche Gliederung des Reiches[1]. Der auf die Centralisierung des Reiches gerichteten Politik Karls des Großen war es gelungen, das zwischen die Reichsregierung und Gauregierung getretene Kleinkönigtum der Stammesherzöge zu beseitigen und den Gauen ihre frühere reichsunmittelbare Stellung zurückzugeben. Es war nur eine weitere Konsequenz dieser Politik, wenn seit Karl dem Großen zuerst in Westfranken, dann auch in Austrasien eine immer zunehmende Teilung der Gaue, also eine Verkleinerung der Grafschaften, eintrat, so daß vielfach selbst ehemalige Hundertschaften zu Grafschaften erhoben wurden[2]. Nur an den Grenzen des Reiches blieben unter den Grenzherzögen oder Markgrafen größere Gebietskomplexe in einer Hand vereinigt[3]. Solche Grenzherzogtümer haben dann unter den späteren Karolingern den Ausgangspunkt für die Neubildung dreier Stammesherzogtümer, Sachsen, Baiern und Schwaben (ohne Elsaß und Curwalchen), abgegeben. Bei dem Frankenstamme, der seit der Verduner Teilung in zwei Stämme zerfiel, kam es zur Ausbildung zweier Stammesherzogtümer, Lothringen und Franken (Rheinfranken und Ostfranken); hier waren es zwei hervorragende Dynastengeschlechter, denen es durch ihre Hausmacht, in Lothringen unterstützt durch das Königsbotenamt, gelang, die führende Stellung im Stamme zu erringen. Bei den Thüringern und Friesen ist es nicht wieder zur Ausbildung eigener Stammesherzogtümer gekommen.

Demnach zählte das deutsche Reich im Beginn seiner Geschichte fünf Provinzen, an deren Spitze wieder wie in der Merovingerzeit Herzöge mit viceköniglicher Gewalt gestellt waren, während die thüringischen und friesischen Grafschaften, ferner das Elsaß und Curwalchen, sowie die drei wendischen Marken (Nordmark, Ostmark oder Lausitz, thüringische Mark oder Meißen) unmittelbar unter dem Reiche standen. Eine eigentümliche Stellung nahm das Herzogtum Böhmen ein. Der Herzog gehörte zwar zu den Fürsten des Reiches und auch die beiden Landesbischöfe (Prag und Olmütz) empfingen ihre Investitur bis Ende des 12. Jahrhunderts vom König und wurden ebenfalls zu den Reichsfürsten gerechnet[4], im übrigen aber war die Organisation des Landes eine durchaus selbständige und es ist nicht anzunehmen, daß sich die Oberhoheit des Reiches auch auf die inneren weltlichen Landesangelegenheiten erstreckt hat[5].

Noch unter den Ottonen wurden von den fünf Provinzen zwei beseitigt, eine dritte erheblich verkleinert. Das Herzogtum Franken ward 939 aufgehoben, die in demselben belegenen Grafschaften wurden reichsunmittelbar; erst im späteren Mittelalter, als eine größere Anzahl fränkischer Grafschaften einerseits in der Hand der Bischöfe von Würzburg, andererseits in derjenigen der Grafen von Rotenburg vereinigt war, sprach

[1] Vgl. Waitz, VG. V. 33 ff., 147 ff. [2] Vgl. S. 122. [3] Vgl. S. 133.

[4] Vgl. Ficker, Reichsfürstenstand I. 282 f.

[5] Vgl. Palacky, Geschichte von Böhmen II. 1. 8—50, der jedoch mit Unrecht von einer Souveränität Böhmens spricht. Tomaschek, Deutsches Recht in Österreich 4 ff.; Recht und Verfassung der Markgrafschaft Mähren im 15. Jahrhundert, 1863.

Digitized by Google

man wieder, aber nicht in dem ursprünglichen Sinne, von einem Herzogtum Ostfranken und einem Herzogtum Rotenburg (zuweilen ebenfalls als Ostfranken bezeichnet)[6]. Das Herzogtum Lothringen wurde unter Otto I. in die beiden Herzogtümer Oberlothringen (Nanzig, Ducatus Mosellanus) und Niederlothringen (Brabant, Löwen) geteilt[7]. Von Baiern wurde 976, definitiv 995 oder 1002, die karenthanische Mark (nebst Krain und Friaul, d. h. die Marken Istrien, Aquileja, Verona und Trient) als eigenes Herzogtum Kärnthen abgezweigt. Alle diese neuentstandenen Herzogtümer stellten, da die zu ihnen gehörigen Grafschaften herzoglich blieben und nicht reichsunmittelbar wurden, eine bedeutende territoriale Macht dar, aber die auf der Geschlossenheit des Stammes beruhende naturwüchsige Kraft und die aus dem Stammespartikularismus hervorgehende centrifugale Tendenz der Stammesherzogtümer ging ihnen ab.

Das Herzogtum Sachsen blieb nach der Thronbesteigung Heinrichs I. in der Hand des König-Herzogs und wurde auch weiterhin nicht wieder in der alten Weise hergestellt. Dagegen bildete sich das Grenzherzogtum über die dänische und obotritische Mark, das Hermann Billung von Otto I. empfing, und zwar, wie es scheint, verbunden mit einer ähnlichen unterherzoglichen Stellung wie sie anfangs den lothringischen Teilherzögen unter Brun übertragen worden war, allmählich zu einem neuen sächsischen Herzogtum aus, das namentlich nach dem Aussterben des billungischen Hauses durch Lothar von Supplingenburg, Heinrich den Stolzen und Heinrich den Löwen nahezu wieder zu der Bedeutung eines wahren Stammesherzogtums erhoben wurde, wenn es sich auch im wesentlichen auf Westfalen, Engern und die transalbingischen Marken beschränkte und in Ostfalen nicht zur Anerkennung gelangte[8]. Nach dem Sturze Heinrichs des Löwen (1180) wurden seine herzoglichen Rechte über Westfalen als „Herzogtum Westfalen" auf den Erzbischof von Köln übertragen, während das transalbingische Herzogtum, aber in abgeschwächter Gestalt als rein territoriales Herzogtum, an Bernhard von Anhalt verliehen wurde, der erst später den wenig berechtigten Titel „Herzog von Sachsen" annahm[9]. Die allodialen Besitzungen des welfischen Hauses in Ostfalen und Engern wurden 1235 zu einem eigenen Herzogtum Braunschweig erhoben[10].

[6] Vgl. Henner, Die herzogliche Gewalt der Bischöfe von Würzburg, 1874. Bresslau, Die Würzburger Immunitäten und das Herzogtum Ostfranken, Forschungen z. deutsch. Gesch. XIII. 87 ff.

[7] Zunächst hatte Otto I. nur die Verwaltung unter zwei Herzöge verteilt, die als Unterherzöge dem Erzbischof Brun von Köln als dem eigentlichen Herzog zur Seite gestellt waren. Nach dem Tode des letzteren (965) blieb Oberlothringen als eigenes Herzogtum in den Händen des bisherigen Unterherzogs, während Niederlothringen erst 976 anderweitig verliehen und damit die Teilung zu einer endgiltigen wurde.

[8] Vgl. Steindorff, De ducatus qui Billingorum dicitur in Saxonia origine et progressu, Berolini 1863. Wintzer, De Billungorum intra Saxoniam ducatu, Bonnae 1869. Weiland, Das sächsische Herzogtum unter Lothar und Heinrich dem Löwen, 1866.

[9] Vgl. Weiland, a. a. O. 169 ff. Grauert, Die Herzogsgewalt in Westfalen seit dem Sturze Heinrichs des Löwen. I. 1877.

[10] Siehe § 40, Anm. 25.

Digitized by Google

Von seinem Herzogtum Baiern hatte Heinrich der Löwe schon 1156 die Ostmark und drei im Lande ob der Enns belegene Grafschaften zur Bildung des Herzogtums Österreich abtreten müssen[11]. Nach seiner Ächtung wurde auch die steirische Mark nebst dem Traungau von Baiern abgezweigt und zu einem selbständigen Herzogtum erhoben[12]. Die Bedeutung des so verkleinerten Herzogtums, wie es 1180 auf das Haus Wittelsbach überging[13], war, wie bei dem Herzogtum Westfalen, immer noch erheblich größer als die eines bloßen territorialen Herzogtums, namentlich da dem Herzog eine gewisse Oberhoheit über die Bischöfe verblieb, obwohl diese schon seit Otto I. vom Reiche investiert wurden und als Reichsfürsten galten[14]. Aber beide Herzogtümer waren auf Bruchteile der Stammesgebiete beschränkt und hatten damit den Charakter als Stammesherzogtümer verloren.

Das Herzogtum Schwaben kam seit der Thronbesteigung der Hohenstaufen als selbständiges Herzogtum nicht mehr in Betracht, da dieselben auch als Könige ihr Herzogtum in der Hand behielten. Mit dem Tode Konradins (1268) war auch dies letzte Stammesherzogtum erloschen[15].

Die auf der Gaueinteilung beruhende Grafschaftsverfassung des fränkischen Reiches erhielt sich ebensowohl in den reichsunmittelbaren Gebieten wie in den Herzogtümern bis zum zwölften Jahrhundert[15a], nur

[11] Der früher lebhaft geführte Streit, welches von den beiden auf die Errichtung des Herzogtums Österreich bezüglichen Privilegien das echte sei, ist jetzt allgemein zu Gunsten des privilegium minus entschieden, während das noch in die Monumenta Germaniae als echt aufgenommene privilegium maius sich als eine um 1359 entstandene Fälschung erwiesen hat. Vgl. Wattenbach, Die österreichischen Freiheitsbriefe (i. d. Arch. f. Kunde österr. Gesch. Quellen, VIII.). Huber, Über die Entstehungszeit der österr. Freiheitsbriefe, i. d. Sitz.-Ber. d. Wiener Akad. XXXIV. Bercutold, Die Landeshoheit Österreichs nach den echten und unechten Freiheitsbriefen, 1862.

[12] Österreich, Steiermark, Krain und die Windische Mark verlieh Rudolf I. 1282 an seine beiden Söhne; 1335 wurde auch Kärnthen und später ebenso die Grafschaft Tirol mit den habsburgisch-österreichischen Besitzungen verbunden. Der Lehnsbrief von 1282 ist nach dem Original abgedruckt i. d. Festschrift zur 600jährigen Gedenkfeier der Belehnung des Hauses Habsburg mit Österreich, her. v. d. historischen Vereinen Wiens, 1882, S. 36.

[13] Vgl. Heigel u. Riezler, Das Herzogtum Baiern zur Zeit Heinrichs des Löwen und Ottos I. von Wittelsbach, 1867. Riezler, Geschichte Baierns I. 723 ff.

[14] Gegen die verbreitete Annahme, daß die bairischen Bischöfe 1180 von der Oberhoheit des Herzogs eximiert seien, vgl. Heigel u. Riezler, a. a. O. 185 ff.

[15] Die Herzöge von Zähringen und die einer Seitenlinie derselben entsprossenen Herzöge von Teck führten den Herzogstitel, ohne daß demselben ein Herzogtum entsprochen hätte. Der Titel war von Graf Berthold I. von Zähringen († 1090), der vorübergehend Herzog von Kärnthen gewesen war, als eine rein persönliche Würde auf sein Haus übergegangen. Vgl. H. Schulze, Hausgesetze des deutschen Fürstenhauses I. 148 f.

[15a] Vgl. die Gaukarten, Nr. 31—36, bei Spruner-Menke, Hist. geogr. Handatlas, und die dazu gehörigen Vorbemerkungen. Lang, Baierns Gauen, 1830; Baierns alte Grafschaften, 1831. Baumann, Die Grafschaften im wirtembergischen Schwaben, 1879. Schricker, Älteste Grenzen und Gaue im Elsaß, 1884. Piot, Les pagi de la

Digitized by Google

daß die alten Gaue jetzt regelmäßig in mehrere Grafschaften geteilt waren und sich oft zahlreiche Grafschaften in einer Hand vereinigt befanden. Auf derartigen Vereinigungen beruhten insbesondere die territorialen Herzogtümer, sowie die übrigen größeren Fürstentümer, auch die Marken waren in der Regel mit mehreren Grafschaften verbunden[16]. Die kirchlichen Einteilungen hatten mit der staatlichen Organisation ebenso wenig wie in der vorigen Periode gemein[17], dagegen gehörte es seit den Ottonen zur Politik der Kaiser, die geistlichen Fürsten durch Verleihungen ganzer Grafschaften in ihr Interesse zu ziehen.

Die Durchbrechung der alten Grafschaftsverfassung erfolgte zunächst von den Immunitäten aus, indem es den Immunitätsherren vielfach gelang, in ihren gefreiten Besitzungen auch die hohe Gerichtsbarkeit und damit die Exemption von den Grafschaften zu erwerben[18]. Derselbe Vorgang, der hier zur Bildung grundherrlicher Grafschaften führte, vollzog sich dann auch in den königlichen Domänenämtern, aus denen die Reichsvogteien hervorgingen. Die eximierten Stadtgrafschaften legten den Grund zur Ausbildung der Stadtgemeinden mit korporativer Verfassung. Vor allem aber wurde das Lehnwesen für das Schicksal der Grafschaften verhängnißvoll. Die Grafschaften öffentlichen Rechts vermochten sich nur zu erhalten, so lange sie als Amtssprengel erschienen, denen die Grafen als Beamte vorgesetzt wurden. Mit der Ausbildung der vollen Erblichkeit der Lehen ging dieser Charakter der Grafschaften verloren, sie wurden

Belgique et leurs subdivisions pendant le moyen-âge. Mémoires couronnés par l'Académie royale de Belgique, 1874. v. d. Bergh, Handboek der middel-nederlandsche geographie, 1872. Landau, Beschreibung der deutschen Gaue, 1855—57. v. Lederer, Die fünf münsterschen Gauen und die sieben Seelande Frieslands, 1836. v. Hodenberg, Die Diöcese Bremen und deren Gaue in Sachsen und Friesland, 1858—59. v. Wersebe, Beschreibung der Gaue zwischen Elbe, Saale, Unstrut, Weser und Werra, 1829. Böttger, Diöcesan- und Gaugrenzen Norddeutschlands, 1874—76. v. Richthofen, Untersuchungen über friesische Rechtsgeschichte II. 1882. III. 1. 1886. Winter, Die Grafschaften im Nordthüringau, Geschichtsblätter f. Magdeburg IX. 281 ff., 394 ff.; Die Grafschaften im Schwabengau, Mitteil. d. Vereins f. anhalt. Gesch. I. 79 ff.; Die Grafschaften im Hassegau und Friesenfeld, Neue Mitteil. a. d. Geb. hist. antiqu. Forsch. XIV. 268 ff. Richter, Untersuchungen zur hist. Geographie des Hochstifts Salzburg, i. d. Mitteil. d. Instit. f. österr. Gesch.-Forsch., Erg.-Bd. I. 590—737. Thudichum, Rechtsgeschichte der Wetterau, I. 1867; Zur RG. der Wetterau (Tübinger Festschrift für Reyscher), 1874; Zur RG. der Wetterau (Tübinger Festschrift für G. Beseler), 1885.

[16] So gehörten zur Mark Brandenburg die Grafschaften Gardelegen-Dannenberg, Arneburg, Grieben, Hillersleben-Falkenstein, Dornburg, Lüchow.

[17] Vgl. S. 142. v. Richthofen, Untersuchungen über friesische Rechtsgeschichte II. 1285 ff. Zu den früheren Erzbistümern Mainz, Trier, Köln, Salzburg und Hamburg (später Bremen) trat noch Magdeburg (968), für Burgund Besançon, für Friaul und Istrien Aquileja. Das 973 errichtete Bistum Prag wurde 1344 zum Erzbistum erhoben. Im übrigen vgl. § 45.

[18] Den bairischen und österreichischen Herzögen ist es gelungen, sich im Besitze der höchsten Gerichtsbarkeit auf den geistlichen Grundherrschaften zu behaupten, so daß sich hier keine grundherrlichen Grafschaften gebildet haben. Vgl. Richter, a. a. O. 597 f., 609 ff.

Digitized by Google

mehr und mehr als Gegenstände privater Berechtigung behandelt, so daß sich durch willkürliche Teilungen und Zusammenlegungen Territorien bildeten, die den früheren Grafschaften nur darin glichen, daß sie einem mit der gräflichen Gerichtsbarkeit ausgestatteten Herrn unterstellt waren; aber dieser Herr war nicht Beamter für einen fest abgerundeten Amtssprengel, sondern Landesherr eines sehr verschiedenartig und willkürlich gestalteten Territoriums. Eine besondere Stellung nahmen im späteren Mittelalter diejenigen Landschaften und Städte ein, denen es gelungen war, sich von der Unterordnung unter eine gräfliche Gewalt ganz zu befreien und als freistaatliche Gemeinwesen unmittelbar unter das Reich zu treten[19].

Mit der Ausbildung der territorialen Grafschaften war die Zertrümmerung der alten Gau- und Grafschaftsverfassung vollendet. Der Zerstörungsprozeß erstreckte sich aber im allgemeinen nicht auf die Gerichtssprengel innerhalb der Grafschaften, die Hundertschaften oder Centen, denen bei den Sachsen, zum Teil wohl auch bei den Friesen, die kleinen Gaue oder Gohe entsprachen. Diese wurden in der Regel als unteilbar behandelt und haben im wesentlichen alle Willkürlichkeiten der Territorialbildungen überdauert.

Eine eigentümliche Rolle fiel bei der Gestaltung der Territorien den dieselben durchziehenden großen Heerstraßen und schiffbaren Gewässern

[19] So Ditmarschen seit der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts, zwar mit einer gewissen losen Unterordnung unter den Bremer Erzbischof, aber doch ohne daß derselbe je eine landesherrliche Gewalt über den Freistaat erworben hätte. Vgl. Rive, Über den Freistaat Ditmarschen im Mittelalter, Freiburger Festschrift für Robert v. Mohl, 1871. Waitz, Schlesw. Holst. Geschichte I. 93 ff.; 368 ff. Die schweizerische Eidgenossenschaft, zunächst nur als Landfriedensbund innerhalb des Reiches begründet (1291), erlangte 1415 von Kaiser Sigismund die Verleihung des Blutbannes und damit die Befreiung von der Reichsvogtei. Aus der Verbindung mit dem Reiche selbst schied die Schweiz erst in der folgenden Periode aus. Vgl. Blumer, Staats- u. Rechtsgeschichte der schweizer. Demokratien I. 210. Die friesischen Landschaften zwischen Weser und Zuiderzee, von denen man früher annahm, daß sie ebenfalls eine freistaatliche Bundesverfassung besessen hätten, haben es über vereinzelte Versuche mit vorübergehendem Erfolge nicht hinausgebracht. Der erste Upstallsbomer Bund, der, wahrscheinlich im 12. Jh. errichtet, bis 1231 dauerte, war ein bloßes Landfriedensbündniß, dagegen hatte der zweite Upstallsbomer Bund (1323–1327) und der von Groningen (1361—1422) weitergehende politische Ziele, die aber nicht erreicht wurden. Auch die Versuche der Kaiser Sigismund und Friedrich III., den Friesen eine freistaatliche Stellung zu geben, waren erfolglos. Nur insofern waren die friesischen Landschaften seit dem 13. Jahrhundert zu einer größeren Selbständigkeit gelangt, als die Rechtsprechung in den einzelnen Gauen allgemein auf jährlich neu gewählte Kollegien von 16 Ratmännern oder Richtern *(redgeran, consules, iurati, iudices)* unter einem eigenen Vorsitzenden *(grietman, edictor, orator)* übergegangen war, während sich im übrigen die Grafen durchaus in ihrer landesherrlichen Stellung zu behaupten wußten. Das Verdienst, die ältere, auf urkundliche Fälschungen gestützte Auffassung der friesischen Verhältnisse auf ihr richtiges Maß zurückgeführt zu haben, gebührt v. Richthofen in seinen Untersuchungen zur friesischen Rechtsgeschichte (vgl. besonders I. 112—172. 184 ff., 370 bis 553. II. 259 ff., 344 ff.).

Digitized by Google

zu. Da sie als „des Königs Straßen“ dem Reiche vorbehalten waren[20], so galten sie gewissermaßen als exterritorial, und unabhängig davon, wem die Flußufer oder das Gelände an den Seiten der Straße gehörten, konnte die Strom- und Straßengerichtsbarkeit und die aus derselben sich ergebende Landeshoheit Gegenstand selbständiger königlicher Verleihung sein[21].

§ 40. Das Lehnswesen[1]. Die neuesten Untersuchungen Brunner's, die bei unserer Schilderung der Entstehung des Lehnswesens (§ 24) noch nicht benutzt werden konnten, haben den Nachweis geliefert, daß das Lehnswesen infolge der Einführung der Reiterdienstes in das Heerwesen des fränkischen Reiches entstanden ist und seinen ursprünglichen Charakter bis gegen Ende des Mittelalters bewahrt hat. Die Franken wie die Langobarden haben den Reiterdienst von den Mauren gelernt. Die Erfahrungen nach der Schlacht von Poitiers (732) haben Karl Martell zu der Erkenntniß geführt, daß diese Feinde nur durch Reiterheere mit dauerndem Erfolge bekämpft werden konnten. Die Einführung des Reiterdienstes in das bisher fast nur aus Fußtruppen bestehende fränkische Heer ist zwischen 732 und 755 geschehen, mit besonderem Erfolge zunächst in Aquitanien und Septimanien, ungefähr gleichzeitig auch bei den Langobarden. Um die weltlichen Großen zur Ausrüstung größerer Reiterscharen in stand zu setzen, machten Karl Martell und seine Söhne eine erst unter den letzteren auf gesetzlichen Fuß gebrachte Zwangsanleihe bei der Kirche (die sogenannte Säkularisation). Die Großen empfingen die kirchlichen

[20] Friedrich I. constitutio de regalibus v. 1158: *Regalia sunt — — vie publice, flumina navigabilia et ex quibus fiunt navigabilia.* Görlitz. Landrecht Art. 34, § 1: *iegelich vlizinde wazzir heizet des riches strâze.* Vgl. Waitz, VIII. 302.

[21] Friedrich I. bewilligte den Lübeckern im Jahre 1188 die Aufnahme des ganzen Inundationsgebietes der Trave in das Weichbild der Stadt Lübeck: *ut usque ad locum, ad quem in inundatione ascendit fluvius qui Travene dicitur, eadem qua et intra civitatem fruantur per omnia iusticia et libertate* (Urk.-B. d. St. Lübeck I. Nr. 7). Die Stadt Bremen übte im 14. und 15. Jahrhundert die Landeshoheit auf der ganzen Weser aus und erwirkte noch 1541 eine Bestätigung derselben durch Karl V. (vgl. Bülow u. Hagemann, Praktische Erörterungen I. 10 f.). Unter König Adolf wurde 1296 durch Reichsweistum festgestellt: *Quod si insula nata est in Rheno vel alio flumine in comitatu alicuius comitis, qui in ipso flumine recipit telonia et conductus, habetque comitatum ab imperio in flumine predicto, eadem insula potius spectat ad imperium et ad ipsum comitem, quam alium dominum cuius districtus protenditur ad ripam fluminis prelibati.*

[1] Vgl. S. 152 ff. 276. Brunner, Der Reiterdienst und die Anfänge des Lehnwesens, i. d. Zeitschr. f. RG. XXI. 1—38. Homeyer, System des Lehnrechts der sächsischen Rechtsbücher (in: Des Sachsenspiegels II. Teil, Bd. 2, S. 261—640). Waitz, VG. VI. 1—100. Ficker, Vom Heerschilde, 1862. Eichhorn, St. u. RG. II. 666 ff.; Einleit. i. d. deutsch. Privatr. §§ 192—244, 351—363. Stobbe, Privatrecht §§ 116—128, 315—319. Beseler, Privatrecht 4. Aufl. S. 692—784. Heusler, Institutionen II. 153—167. Kraut, Grundriß §§ 197—247. Seignobos, Le régime féodal en Bourgogne, 1882. Secretan, Essai sur la féodalité (Mém. et docum. de la Suisse rom. XVI.). Über die Ausgestaltung des Lehnswesens unter den Karolingern vgl. Waitz, IV. 182 ff., 203—234, 245—287. Roth, Benefizialwesen 416 ff.; Feudalität 179 ff., 188 ff., 218 ff.

Digitized by Google

Benefizien von der Krone und gaben sie im Wege der Afterleihe weiter. Die Trustis und die von alters bestehenden Vassenverhältnisse gaben das Vorbild für die Verpflichtung der Benefizienempfänger erster und zweiter Hand. Die weltlichen Großen wurden dadurch gleichzeitig zu Kronvassallen und zu Senioren der von ihnen Beliehenen. Die Verpflichtung der Vassallen zum Reiterdienst beruhte auf der Kommendation; das Lehen war nicht der Grund ihrer Dienstpflicht, sondern der Lohn für dieselbe. Daher die zuerst in Südfrankreich aufkommende Bezeichnung des Lehns als *feudum*, die sich in Deutschland vereinzelt im 11., immer häufiger im 12. Jahrhundert neben das ältere *beneficium* stellt, um dasselbe im Laufe der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts völlig zu verdrängen[2].

Mit der weiteren Ausbildung des Reiterwesens hat diejenige des Lehnswesens durchaus Schritt gehalten. Auf Südfrankreich und Italien sind noch in der späteren Karolingerzeit Lothringen und Burgund in der Entwickelung des Feudalstaates gefolgt. Östlich des Rheines dagegen, wo noch in den Schlachten des 10. und 11. Jahrhunderts neben den Reitern ansehnliche Scharen des Fußvolkes begegnen, wo die Reiter noch bis gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts mit Vorliebe absaßen, um mit dem Schwerte zu kämpfen, da sie mit ihren Rossen und den eigentlichen Reiterwaffen (Schild und Speer) noch nicht so wie ihre westlichen Nachbarn umzugehen wußten, fällt die Blüte des Reiterdienstes und des Lehnswesens, unzweifelhaft gefördert durch die Kreuzzüge, erst in die Hohenstaufenzeit. Aber so weit wie in Frankreich, wo der Satz galt: *Nulle terre sans seigneur* (S. 203), ist das Feudalwesen in Deutschland nie in das Leben eingedrungen. Nie hat es hier an bedeutenden allodialen Besitzungen gefehlt, wenn dieselben auch gelegentlich, der Lehnstheorie zu Liebe, als Sonnenlehen aufgefaßt wurden[3]. Auch wurde daran festgehalten, daß das Lehen an Eigen kein rechtes Lehen sei[4], denn das Lehnrecht war so recht eigentlich Reichslehnrecht, ein wahres Lehen konnte nur

[2] Vgl. Waitz, VI. 95 ff. Homeyer, 274 ff. Du Cange, Glossar. s. v. Diez. WB. d. rom. Sprachen I. s. v. *fio*. Urk. v. 916 im Cartulaire de l'abbaye de Conques. S. 217, Nr. 262: *nec beneficiare nec in feo donare*. Der Ableitung von *feoh* (S. 11, vgl. noch Bruel, Recueil de chartes de Cluny I. 29 von 881: *accepimus precio — — in argento vel in feo compreciatos*) hat man die von *thiuth* (S. 298, N. 261) gegenübergestellt. In Deutschland begegnet *beneficium* vereinzelt auch noch in Urkunden des 13. Jahrhunderts. Vgl. (gegen Homeyer, 274) Stobbe, Rechtsquellen I. 326. Urk.-B. d. Land. ob der Enns II. Nr. 339 (1203), 349 (Anm. 8), 453 (1225): *beneficia a nobis in feodo habentibus*.

[3] Vgl. Grimm, RA. 278 ff. Über den Allodialbesitz der Welfen vgl. Anm. 25, über den der friesischen Edelinge v. Richthofen, Untersuchungen II. 1042 ff., den der Freien von Zimmern Franklin, Die freien Herren und Grafen von Zimmern 18 ff. Eine historisch-statistische Untersuchung über den allodialen Großgrundbesitz im Mittelalter wäre sehr zu wünschen. Vgl. Chénon, Etude sur l'histoire des alleux en France, 1888.

[4] Vgl. Homeyer, 277, 287, 526 ff. Die Rechte des Mannes waren beim Lehen an Eigen erheblich geringer, namentlich fehlte ihm das Recht der Folge und der Vererbung, auch hatte der Herr jederzeit das Recht, das Lehen gegen anderes von gleichem Werte zu vertauschen.

Digitized by Google

wieder an Lehen begründet werden, so daß der König immer der oberste Lehnsherr war. Darum konnte ein Lehen ohne Mannschaft, d. h. ohne Vassallenverhältniß und Reichskriegsdienst, nicht als ein rechtes Lehen angesehen werden. Nur das Ritterlehen (feudum militare) war ein solches, und nur ein Mann von Rittersart, der mit ritterlicher Abstammung (Ritterbürtigkeit) ritterliches Leben verband, war „vollkommen an Lehenrecht", d. h. im Besitze der vollen Lehnsfähigkeit oder des „Heerschildes." Ob er persönlich den Ritterschlag empfangen hatte oder nicht, machte keinen Unterschied; auch das Knappenlehen war ein rechtes Lehen. Die unfreien Ritter aus dem Stande der Dienstmannen oder Ministerialen konnten bis um die Mitte des 12. Jahrhunderts nur Dienstlehen von ihren Herren, nicht aber rechte Lehen von Dritten empfangen. Erst der in der Zeit Friedrichs I. beginnende massenhafte Übertritt von Edeln in die Ministerialität hat den Stand gehoben; da die Übergetretenen ihre bisherigen Lehen und überhaupt ihre Lehnsfähigkeit behielten, so konnte man auch den geborenen Dienstmannen die Anerkennung ihrer Lehnsfähigkeit nicht mehr versagen[5]. Unbedingt lehensunfähig waren Geächtete; Personen, welche den Heerschild nicht besaßen, wie Bürger, Bauern, Geistliche, Frauen und Korporationen, konnten zwar Lehen, die vom Reichskriegsdienste frei waren, wie Burglehen, Kirchenlehen, Schulzenlehen, Bauerlehen u. dgl., mit voller Rechtswirkung empfangen, aber bei dem Erwerbe eines rechten Lehens bedurften sie eines mitbelehnten oder sie zu treuer Hand vertretenden Lehnsträgers; ohne einen solchen hatte die Belehnung eines Lehnsunfähigen nur eine persönliche Wirkung für diesen Herrn und diesen Beliehenen, sie darbte des Rechtes der Folge und der Vererbung[6]. Eine Ausnahme bestand für die geistlichen Fürsten, mit Einschluß der Reichsäbtissinnen, die ungeachtet ihres Standes oder Geschlechts als lehnsfähig galten. Als Vassallen standen sie gleich den Laienfürsten unmittelbar unter dem König; als Unterlehensherren hatten sie den Vorrang vor den weltlichen Fürsten, weil diese keinen Anstand nahmen, auch Lehen aus der Hand geistlicher Fürsten zu empfangen[7].

[5] Vgl. Ficker, 176 ff., 221 f. v. Zallinger, Die Schöffenbarfreien 265. v. Fürth, Ministerialen 433 f.

[6] Vgl. Anm. 9. Homeyer, 309 f. Passauer Urk. v. 1254 (Mon. Boica XXIX. 2. S. 403): *quod femine successionem ad feodale ius non habeant, nisi quantum ad unam, sive suam vel conferentis, personam.* In Italien konnte der Herr seinem lehnsunfähigen Manne das Lehen willkürlich wieder entziehen, falls er es ihm nicht verkauft hatte. Vgl. I. F. 17. Über den Lehnsträger vgl. Anm. 35, 42. Schwäb. Lehnr. 1 i. f. gesteht auch dem lehnsunfähigen Manne das Recht der Vererbung zu.

[7] Über die aktive Lehnsfähigkeit der Reichskirchen und die Belehnung weltlicher Fürsten seitens derselben vgl. Ficker, 87 ff. Waitz, 79 f. Das Verhältnis der geistlichen Fürsten zum Reiche wurde vor Friedrich I. noch nicht als ein rein lehnrechtliches aufgefaßt, wenigstens von dem der Laienfürsten, trotz der Gleichstellung in Betreff der Mannschaft (Anm. 17), noch durchaus unterschieden. Vgl. Ficker, 64 ff., 98 ff. Die Libri Feudorum gedenken nur der aktiven Lehnsfähigkeit der geistlichen Fürsten. Die nicht-fürstlichen Geistlichen wurden im 12. und 13. Jh. wiederholt reichsgerichtlich für lehnsunfähig erklärt. (Franklin, Sententiae curiae

Digitized by Google

Je mehr sich der Kreis der Lehnsfähigen nach außen hin abschloß, desto strenger wurde innerhalb dieses Kreises auf die Rangordnung, welche den einzelnen Trägern des Heerschildes zukam, geachtet. Es gab nicht nur eine Grenze, über die hinaus ein Mann von Rittersart ein Lehnsverhältniß überhaupt nicht mehr eingehen konnte; auch unter den Lehnsfähigen selbst bestanden Klassenunterschiede, die den Einzelnen verhinderten, von anderen als von Höhergestellten ein Lehen anzunehmen. Diese Abstufungen, die in erster Reihe nicht lehnrechtlicher, sondern militärischer Natur waren, hat der Verfasser des Sachsenspiegels zuerst in ein wissenschaftliches System gebracht, das zwar manche Unrichtigkeiten und Willkürlichkeiten enthält, im großen und ganzen aber doch den Verhältnissen des 12. und 13. Jahrhunderts entspricht[8].

Ursprünglich umfaßte die Ordnung der Heerschilde in Deutschland und wohl auch in Italien nur drei Stufen: den König *(princeps)*, die Fürsten *(capitanei)* und die freien Herren *(regis valvasores*, seit dem 12. Jahrhundert auch *capitanei* genannt*)*. Den letzteren folgten in Italien schon im 11. Jahrhundert die *milites* oder *valvasores minores* (später *valvasores* schlechthin), denen sich im 12. Jahrhundert als fünfte Stufe die *valvasini (*auch *valvasores minores)* anschlossen[9]. In Deutschland trat die Klasse der Dienstmannen erst seit der Mitte des 12. Jahrhunderts als vierter Heerschild hinzu, während sich in Süddeutschland durch die unter den Dienstmannen stehenden unfreien Ritter noch eine fünfte Stufe bildete, so daß man, da sich der Heerschild der Fürsten durch die überragende Stellung der geistlichen Fürsten spaltete, in Sachsen zu fünf, in Süddeutschland zu sechs Heerschilden kam[10]. Wer von einem seiner

regiae Nr. 216, 217), doch kamen schon im 13. Jh. Ausnahmen vor, die in der Folge immer häufiger wurden. Vgl. Ficker, 104 ff. Remling, Urk.-B. z. Gesch. d. Bischöfe von Speier II. Nr. 37 (1413). Einzelnen Reichsstädten wurde seit dem 14. Jh. durch königliches Privileg das Recht des Heerschildes bewilligt. Vgl. Böhmer-Ficker, Acta imperii selecta Nr. 795 (1340).

[8] Vgl. Ssp. I. 3 § 2. Sächs. Lehnr. 1. Homeyer, 289 ff. Weiske, De septem clypeis militaribus, 1829. Grundlegend das Anm. 1 angeführte Werk von Ficker, das nur nach den Ergebnissen der neuesten Untersuchungen über die Schöffenbarfreien einiger Berichtigung bedarf. Zu sehr unterschätzt wird die Theorie des Sachsenspiegels von Waitz i. d. Gött. gel. Anz. 1862, S. 1467 ff. Unrichtig ist nur, abgesehen von den Schöffenbarfreien, die der Sieben- oder Sechszahl zu Liebe konstruirte, bloß dem süddeutschen Recht entsprechende unterste Heerschildstufe. Vgl. Zeitschr. f. RG. XXII. 61. v. Zallinger, Ministeriales u. milites 43 ff.

[9] Vgl. Anm. 72. I. F. 1 pr. § 4. 7. 18. II. F. 10 pr. § 1. 34 § 3. Der Brief des Obertus de Orto (Mitte des 12. Jh.) sagt von der fünften Klasse noch: *valvasini, id est minores valvasores — —, qui antiquo quidem usu consuetudinem feudi nullam habebant: valvasore enim sine filio mortuo, feudum quod valvasori minori dederat ad capitaneum revertebatur.* Im Mailändischen wurde zur Zeit des Obertus keine Grenze mehr beobachtet.

[10] Die sechs süddeutschen Stufen ergeben sich, wenn man den König hinzurechnet, aus zwei Urkunden von 1169 (Schultes, Directorium diplomaticum II. Nr. 346) und 1206 (Urk.-B. d. Land. ob der Enns II. Nr. 349). Dieselben nennen: 1. den Erzbischof von Mainz und den Bischof von Passau, 2. den Pfalzgrafen von

Digitized by Google

Heerschildgenossen ein Lehn annahm, zog sich eine Erniedrigung seines Schildes zu, deren Folgen sich bis auf die dritte Generation erstreckten[11]. Demzufolge besaßen die Inhaber des letzten Heerschildes nur noch passive, aber keine aktive Lehnsfähigkeit, sie konnten nicht Lehnsherren anderer Ritter werden und wurden eben deshalb als „Einschildige" bezeichnet[11a]. Seit dem 14. Jahrhundert geriet die Heerschildsordnung in Verfall, indem die staatliche, mit der Vassallität zusammenhängende Bedeutung des Lehnswesens vor der materiellen Seite, dem Vermögenswert, in den Hintergrund trat[12].

Gegenstand der Verleihung konnte alles sein, was einen dauernden Ertrag gewährte, insbesondere Grundbesitz, Zehnten, Renten und andere Gefälle, Zölle und andere Gerechtigkeiten, Kirchen und Klöster, namentlich auch Ämter. Die frühere Unterscheidung zwischen dem Amt und dem zur Ausstattung des Amtes bestimmten Lehen hatte im Laufe der Zeit aufgehört[13]. Auch das vassallitische Recht am Lehn konnte weiter-

Baiern und den Herzog von Österreich, 3. zwei Grafen von Beichlingen und den Stiftsvogt von Regensburg (Hartwich von Lengenbach), 4. Heinrich von Heldrungen und den Passauer Dienstmann Pillung von Pernstein, 5. *quendam militem Arnoldum de Weherstete* und *quendam militem Alberonem Gneusen, qui eos a iam dicto Pillungo in beneficio susceperat.* Da sich übrigens die freien Herren in Süddeutschland und Westfalen auf zwei, in Lothringen sogar auf drei Lehnrechtsstufen verteilten (vgl. Ficker, 130 f., 135 ff., 154 ff.), so ergab sich für diese Gegenden unter Umständen eine noch größere Erweiterung der Heerschildsordnung.

[11] Die Niederung des Heerschildes beruhte nicht auf dem Lehn, sondern auf der Vassallität. Darum empfingen die Könige Lehen von geistlichen Fürsten, was schon unter den Karolingern gebräuchlich war, regelmäßig ohne Mannschaft. Vgl. Anm. 17. Ficker, 37 ff. Waitz, 14.

[11a] Vgl. Richtst. Lehnr. 28 § 4: *dat he also side en man were geworden, dat he sinen herscilt to male vorloren hedde: alse, eft he dat untfangen hedde van eneme enscildigen manne.* Über die einschildigen Ritter in Süddeutschland vgl. v. Zallinger, Ministeriales u. milites 42 ff., 53 f. und den sogen. Seifried Helbling (her. v. Karajan, Zeitschr. f. deutsch. Altert. I, 1 ff.) IV., v. 64 ff. VIII., v. 282, 347, 577 ff. Ob das *scilthên* des Sächs. Lehnr. 78, § 1 das von einem Einschildigen gegebene und darum widerrufliche Lehn bezeichnet, muß dahingestellt bleiben. Vgl. Homeyer, 357.

[12] Vgl. Ficker, 224 f.

[13] Vgl. Waitz, 24 f. VII. 5 f. Homeyer, 529 ff. Nur bei den Reichskirchen wurde die Anwendung lehnrechtlicher Grundsätze erst möglich, seit man im Laufe des Investiturstreites gelernt hatte, zwischen der Kirche (fundus ecclesiae) und dem geistlichen Amte einerseits und den Temporalien der Kirche andererseits zu unterscheiden. Vgl. Anm. 22. Während Heinrich V. noch 1111 einen Vergleich acceptiert hatte, durch welchen dem Könige nur die Investitur mit den von dem Reiche ausgegangenen Regalien *(regalia illa — — quae ad regnum manifeste pertinebant — — —, id est civitates, ducatus, marchias, comitatus, monetas, theloneum, mercatum, advocatias regni, iura centurionum et curtes, quae manifeste regni erant, cum pertinentiis suis, miliciam et castra regni)* vorbehalten wurde (Jaffé, Bibl. rerum german. V. 271, 273), hat der Kaiser, nachdem dieser Vergleich gescheitert war, jene Selbstbeschränkung nicht mehr aufrechterhalten. Das Wormser Konkordat von 1122 spricht schlechthin von der Verleihung der *regalia*, und Ficker, Über das Eigentum des Reichs am Reichskirchengute, i. d. Sitz.-Ber. d. Wiener Akademie v. 1872, S. 109 bis 146, hat den Nachweis geführt, daß alle Besitzungen und Gerechtigkeiten der

Digitized by Google

verliehen werden, soweit nicht die Heerschildsordnung oder der öffentlich-rechtliche Charakter des Lehns einer Afterverleihung im Wege stand[14].

Der Akt der Belehnung setzte sich ganz in alter Weise aus dem die Vassallität begründenden Akte der Kommendation, jetzt *Hulde* genannt, und der das dingliche Recht des Mannes am Lehn begründenden Leihe oder Investitur zusammen[15]. Bei der Hulde war der Mann *(homo, fidelis, miles, vassallus,* bis zum 10. Jahrhundert noch *vassus)* der Leistende, der Herr *(dominus,* seltener *senior)* der Empfangende, bei der Leihe umgekehrt. Zuweilen kam es vor, daß wie in Italien die Leihe der Hulde voranging, in Deutschland bildete aber das Umgekehrte die Regel. Bis in das erste Drittel des 13. Jahrhunderts begegnete es sogar, daß die Hulde ohne eine sofort nachfolgende Investitur, bloß in Erwartung späterer Belehnung, geleistet wurde[16]. Die der karolingischen Periode noch geläufige selbständige Kommendation ohne die Absicht eines Lehnsverhältnisses war dem Mittelalter unbekannt. Die Hulde bestand aus dem Akte der Handreichung *(Mannschaft, homagium, hominium, Hulde thun),* häufig mit einem Kuß verbunden, und dem des Eides *(fidelitas, Hulde schwören),* durch den der Mann versprach, dem Herrn „treu, hold und gewärtig" zu sein[17]. Die früher mit der Kommendation verbundene Waffenreichung

Reichskirchen, gleichviel ob sie vom Reiche oder von anderer Seite stammten, als reichslehnbar angesehen wurden.

[14] Die höheren Gerichtslehen sollten nicht über die dritte Hand hinaus verliehen werden, d. h. nur den Fürsten war eine Afterverleihung der Grafschaft gestattet. Vgl. Anm. 62.

[15] Vgl. Homeyer, 319—326. Waitz, 46 ff.

[16] Vgl. Waitz, 44 f. Homeyer, 273 f. Sächs. Lehnr. 9, § 1. Der Schwabenspiegel weiß nichts mehr davon. Man darf den Vorgang nicht mit dem geliehenen Gedinge (vgl. Anm. 37) verwechseln.

[17] Auch die geistlichen Fürsten hatten dem Könige Treueid und Mannschaft zu leisten. Vgl. Waitz, VI. 389, VII. 286 f. und Gött. gel. Anz. 1862, S. 1472 f. Hinschius, Kirchenrecht II. 569 f. Die entgegenstehende Ansicht (Ficker 59—64. Volkmar i. d. Forsch. z. deutsch. Gesch. XXVI. 459 ff.), daß erst Friedrich I. die Mannschaft für die geistlichen Fürsten eingeführt habe, beruht auf einer mißverständlichen Auffassung der Narratio de electione Lotharii c. 7 (Mon. Germ. Scr. XII. 511). Hier heißt es von Lothar III., daß er am Tage nach seiner Wahl (1125) von den Bischöfen und Äbten *fidelitatem non indebitam de more suscepit, a nullo tamen spiritalium, ut moris erat, hominium vel accepit vel cõegit; deinde — — — regni principes fidelitatem suam tam in hominio quam sacramento regi domino firmaverunt et, debitum regi honorem deferentes, quae regni fuerunt a rege susceperunt.* Nur für die weltlichen Fürsten handelte es sich um eine Lehnserneuerung. Die dem Vorsteher einer Kirche erteilte Investitur galt auf dessen Lebenszeit und bedurfte einer Erneuerung im Herrnfalle nicht. Vgl. Ficker, Eigentum am Reichskirchengute, S. 82. Daran hielt Lothar III. noch fest, ihm genügte daher der einfache Treueid der geistlichen Fürsten, während diese unter Friedrich I. auch hinsichtlich der Lehnserneuerung ganz den Laienfürsten gleichgestellt wurden. — Während übrigens das lombardische Recht alles Gewicht auf den Treueid *(fidelitas)* legte und die Mannschaft, soweit sie partikularrechtlich vorkam, nur als unwesentliche Beigabe behandelte, galt in Deutschland ein Lehn ohne Mannschaft nicht als ein rechtes Lehn. Vgl. Homeyer, 272 f. Ficker, 56 ff. Darum begründete die Verleihung

Digitized by Google

(S. 156 f.) hatte ihre ursprüngliche Bedeutung verloren und war eine Verbindung mit der Investitur eingegangen, die Waffe war zum Investitursymbol geworden. Die Leihe trug den Charakter einer symbolischen Investitur (S. 267 f.), die mit Hand und Mund, d. h. durch Übergabe eines Investitursymbols unter gleichzeitiger mündlicher Willenserklärung, seitens des Herrn vollzogen wurde. Die Investitursymbole waren zum Teil dieselben wie im Landrecht[18], Handschuh, Hut, Kappe, Stab, Zweig, vereinzelt auch wohl ein Ring, ganz besonders aber Schwert oder Speer[19]. Bei den Fürstentümern war es schon früh üblich geworden, als Wahrzeichen des königlichen Hoheitsrechtes, das übertragen werden sollte, eine Fahne an der Speerstange zu befestigen; so wurde die Fahne zum ausschließlichen Investitursymbol bei der Verleihung der weltlichen Fürstentümer, diese selbst wurden zu „Fahnlehen“[20]. Die Einsetzung der geistlichen Fürsten durch den König erfolgte ursprünglich, ohne zwischen Amt und Amtsausstattung zu unterscheiden, durch Überreichung des an den Hof gebrachten Hirtenstabes *(ferula, virga pastoralis)* des früheren Bischofs oder Abtes, seit Heinrich III. bei Bischöfen durch Ring und Stab[21]. Nachdem man im Laufe des kirchlichen Investiturstreites auf beiden Seiten zu der Einsicht gekommen war, daß zwischen der Austattung der Kirche mit weltlichen Gütern und Gerechtigkeiten einerseits, dem Amte und dem unmittelbaren kirchlichen Vermögen (den heiligen Sachen) andererseits zu unterscheiden, einigte man sich in dem Wormser Konkordate (1122) dahin, für die Verleihung der ersteren (der sog. Regalien) an die Stelle der rein kirchlichen Symbole das

---

des Königsbannes, die ohne Mannschaft erfolgte (Ssp. III. 64, § 5), kein lehnrechtliches Verhältnis. Vgl. § 49. Wenn sich jemand von einem Heerschildsgenossen oder Untergenossen belehnen ließ, konnte die Niederung seines Schildes durch Erlaß der Mannschaft vermieden werden. Vgl. Ficker, 16 ff., 47. Über die Bezeichnung des Lehns oder des Lehnsverhältnisses selbst als „Mannschaft“ vgl. Haltaus, Glossar 1310 ff.

[18] Eine große Zahl von Investitursymbolen, aber ohne Unterscheidung zwischen Landrecht und Lehnrecht, bei Du Cange s. v. *investitura*.

[19] Vgl. § 35, Anm. 99. Für Italien vgl. Obertus de Orto in II. F. 2 pr.: *Investitura quidem proprie dicitur possessio, abusive autem modo dicitur investitura, quando hasta vel aliud corporeum quodlibet porrigitur a domino feudi, se investituram facere dicente.*

[20] Vgl. Anm. 23. Homeyer, 551. Waitz, 53. Du Cange ed. Favre, IV. 417 f. Otto Frising., Gesta Friderici, II. c. 5: *est enim consuetudo curiae, ut regna per gladium, provinciae per vexillum a principe tradantur vel recipiantur.* Waren mehrere Fürstenlehen vereinigt, so wurden auch mehrere Fahnen überreicht, so bei Lothringen und Böhmen je fünf, bei Baiern bis zur Abzweigung Österreichs sieben; auch bei dem Übergange des Herzogtums Österreich auf das Haus Habsburg (1282) erfolgte die Belehnung mit mehreren Fahnen *(sollempniter cum vexillis)*.

[21] Vgl. Hinschius, System des Kirchenrechts II. 536. Waitz, VII. 279 ff. Ficker, Eigentum am Reichskirchengute 80 f. Ekkeharti casus St. Galli (ed. Meyer von Knonau, 1877) c. 86, 130, 133. Eine Fuldaer Urkunde von 1012 (Dronke, Cod. dipl. Fuld. Nr. 729), die von einer *investitura per sceptrum regium* spricht, ist wahrscheinlich gefälscht.

Digitized by Google

weltliche Symbol des Scepters treten zu lassen[22]. Da dieser Brauch auch nach der Einfügung der geistlichen Fürstentümer in das Reichslehnwesen beibehalten wurde, so stellte man den weltlichen Fahnlehen die geistlichen Fürstentümer als Scepterlehen gegenüber[23].

Der Belehnung bedurfte es auch, wenn ein Wechsel in der Person des Herrn (Herrnfall) oder des Mannes (Manns- oder Lehnfall) eingetreten war. In diesem Falle war die Belehnung Lehnserneuerung. Das Gesuch („Muten", „Sinnen") um Lehnserneuerung mußte von dem zur „Folge an den neuen Herrn" berechtigten Vassallen binnen Jahr und Tag nach dem Herrnfall, von dem Erben des verstorbenen Vassallen binnen derselben Frist nach dem Lehnfall persönlich bei dem Herrn gestellt werden[24]. Wo es sich nicht um eine Lehnserneuerung, sondern um die Errichtung eines neuen Lehns handelte, gründete sich die Belehnung regelmäßig auf einen voraufgegangenen Lehnsvertrag, durch den sich der Herr zur Belehnung des Mannes verpflichtet hatte. Eine besondere Art des Lehnsvertrages war der Lehnsauftrag (feudi oblatio), d. h. die Auflassung eines Gutes unter der Bedingung, daß der Erwerber es dem Veräußerer als Lehn zurückgebe. Die von dem Sachsenspiegel aufgestellte Regel, daß in solchem Falle zwischen Empfang und Rückgabe eine Frist von Jahr und Tag, während deren der Herr das Gut in Händen behielt, verstreichen müsse, war eine bloße Vorsichtsmaßregel, über die man sich meistens

---

[22] Vgl. Anm. 13. Der Gedanke ist zuerst in einer kirchlichen Streitschrift von 1112 (Schum. Die Politik Papst Paschals II. gegen Heinrich V., i. d. Jahrb d. Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt, Heft VIII., S. 275 f., Separatabdruck S. 85 f.) ausgesprochen: *Sicut enim in ecclesia pastoralis virga est necessaria, quia (quat) regitur et ecclesiastica distinguuntur officia, sic in domibus regum et imperatorum illud insigne sceptrum, quod est imperialis vel regalis virga, quia (quat) regitur patria, ducatus, comitatus et cetera regalia distribuuntur iura. Si ergo dixerit, quod per virgam pontificalem et anulum sua tantum regalia velit conferre, aut sceptrum regale deserat aut per illud regalia sua conferat.*

[23] Vgl. Homeyer, 547 ff. Ssp. III. 60, § 1: *Die keiser liet alle geistlik vorsten lên mit deme sceptre, alle wertlike vanêu liet he mit vanen.* Wenn der Bischof zu seinem geistlichen Fürstentume noch ein weltliches erwarb, so wurde ihm dies mit der Fahne geliehen. Vgl. Urk. v. 1180 über die Errichtung des Herzogtums Westfalen (Mon. Germ. Leg. II. 163).

[24] Lehnsgesetz Friedrichs I. von 1158 für Italien (Mon. Germ. Leg. II. 113. II. F. 55 pr.): *Si quis infeudatus maior 14 annis sua incuria vel negligentia per annum et diem steterit, quo feudi investituram a suo domino non petierit, transacto hoc spatio feudum amittat, et ad dominum redeat.* Vgl. Anm. 91, 119. Homeyer, 469 ff. Franklin, Sent. curiae reg. Nr. 4, 5, 6. Kl. Kaiserr. III. c. 30. II. F. 40 pr. Die geistlichen Fürsten bedurften der Lehnserneuerung ursprünglich nur im Mannsfalle. Vgl. Anm. 17. Bei der Mutung hatte der Mutende das bei der früheren Belehnung verwendete Investitursymbol zurückzuliefern, um es demnächst aufs neue zu empfangen. Aus der ursprünglichen Sitte, dem Vassallen eine vollständige Waffenrüstung zu übergeben, die nach seinem Tode an den Herrn zurückfiel (vgl. S. 26, Anm. 41), erklärt sich die zuweilen für die Lehnserneuerung seitens des Herrn erhobene Abgabe in Waffen *(Heergewäte, Lehnware, landemium, relevium).* Vgl. Anm. 72. Haltaus, Glossar 884, 1234 f. Du Cange, Glossarium s. v. *laudare, relevare.*

Digitized by Google

hinwegsetzte[25]. Nur daran wurde unbedingt festgehalten, daß Hingabe und Rückgabe zwei selbständige Akte waren, die nicht zu einem constitutum possessorium verbunden werden konnten[26].

Die gemeinschaftliche Belehnung mehrerer Personen mit demselben Gute war dem deutschen Lehnrecht ursprünglich nur als Belehnung zur gesamten Hand geläufig[27], doch hat sich daneben schon im Mittelalter auch die der italienischen coinvestitura entsprechende Mitbelehnung entwickelt, bei welcher nach Art des Miteigentums jeder für sich einen ideellen Anteil am ungeteilten Lehn erhielt[28]. Die Belehnung zur gesamten Hand setzte voraus, daß die Belehnten bei der Hulde ihre vereinigten Hände in die des Herrn legten, bei der Leihe das von dem Herrn dargereichte Symbol gemeinsam ergriffen. Auf Verlangen des Herrn waren sie verpflichtet, ihm einen aus ihrer Mitte zu bezeichnen, an den er sich wegen der Lehnsdienste halten konnte[29]. Besitz und Genuß am Lehn wurde in ungeteilter Gemeinschaft ausgeübt; erst gegen Ende des Mittelalters kam es mehr und mehr in Gebrauch, den einzelnen Gemeinern, unbeschadet der Gemeinschaft hinsichtlich der Substanz, Teile

---

Homeyer, 475 f. K. Maurer, i. d. Krit. Überschau II. 393. Brunner, Landschenkungen der Merovinger 17; Reiterdienst 25.

[25] Vgl. Ssp. I. 34, § 2. Homeyer, 315—318. Zu den dort angeführten Beispielen einer Beobachtung der Frist ist noch eine österreichische Urk. v. 1284 (Arch. f. österr. Geschichtsquellen VI. 139) hinzuzufügen. Die Frist von sechs Wochen und drei Tagen begegnet Mon. Zoll. I. S. 113 (1313). Das kaiserliche Diplom von 1235 über die Errichtung des Herzogtums Braunschweig (Mon. Germ. Leg. II. 318) läßt Hin- und Rückgabe Zug um Zug vor sich gehen: *Otto de Luneburg — — proprium castrum suum Luneburch, quod idiomate Teutonico vocatur eigen, cum multis aliis castris etc. in nostram proprietatem et dominium specialiter assignavit — —. Nos autem — — predictum castrum de L. etc., quemadmodum ex eiusdem Ottonis assignatione in proprietatem accepimus, in presentia principum in imperium transtulimus, et concessimus, ut per imperium infeodari deberet. Civitatem insuper de Brunswich — — — similiter in eadem curia imperio concessimus, proprietatem nobis debitam* (der Kaiser hatte Braunschweig von den übrigen Erben des welfischen Hauses gekauft) *in dominium imperii transferentes. Preterea Ottone in ipsa generali curia in manibus nostris connexis palmis super sancta cruce imperii, que ibidem tenebatur, prestante fidei iuramentum, nos attendentes, quam pura fide, sincera et prona devotione se totum mandato nostro et voluntati commisit et in proprietatem nostram concessit propric proprium castrum suum, de quo nemini tenebatur, et humiliaverit se modis omnibus coram nobis, — — — — cum consilio, assensu et assistencia principum civitatem Brunswich et castrum Luneburch cum omnibus castris, hominibus et pertinenciis suis univimus, et creavimus inde ducatum, et imperiali auctoritate dictum — — Ottonem ducem et principem facientes, ducatum ipsum in feodum imperii ei concessimus, ad heredes suos filios et filias hereditarie devolvendum, et eum sollempniter iuxta consuetudinem investivimus per vexilla.*

[26] Vgl. Homeyer, 318.

[27] Vgl. Homeyer, 327 f., 457 ff. Duncker, Das Gesamteigentum 80—115.

[28] Vgl. Homeyer, 464. Über die lombardische coinvestitura vgl. I. F. 14, § 2. II. F. 12 pr. 18.

[29] Sächs. Lehnr. 8, § 2.

Digitized by Google

des Lehns zu Sondernutzung einzuräumen[30]. Verfügungen über das Lehn oder einzelne Teile desselben konnten nur mit gesamter Hand geschehen[31]. Starb einer der Gemeiner mit Hinterlassung lehnsfähiger Kinder, so traten diese an seine Stelle[32]; hinterließ er keine Kinder, so trat von Rechts wegen Accrescenz zu Gunsten der übrigen Gemeiner ein[33]. Die Belehnung zur gesamten Hand darbte des Rechtes der Folge: im Falle eines Herrenwechsels war der neue Herr nicht zur Lehnserneuerung in der bisherigen Art verpflichtet. Nahmen die Gemeiner eine Realteilung des Lehns vor, wozu sie auch ohne den Herrn berechtigt waren, so wurde die gesamte Hand aufgehoben und das Lehnrecht jedes einzelnen auf seinen Anteil beschränkt[34]. — Eine andere Art der Belehnung zur gesamten Hand hatte den Zweck, den einen Teil nicht zum Mitgenuß, sondern zum Vertreter oder Lehnsträger des andern, der allein berechtigt sein sollte, zu berufen[35], ein Verhältnis, das besonders angewendet wurde, um belehnten Frauen durch den mitbelehnten Lehnsträger das Recht der Folge an den neuen Herrn zu sichern. Passend bezeichnet das Sächs. Lehnrecht (56, § 5) die Stellung beider Teile dahin: *he hevet die lennnge unde den herschilt, unde sie hevet die selve lennnge unde die gewere.* Mit dem Rechte der Frau hörte auch das Recht ihres Lehnsträgers, wenn dieser nicht auch zu eigenem Rechte mitbelehnt war, auf[36]. Im Laufe der Zeit aber wurde es mehr und mehr üblich, die volle Belehnung zur gesamten Hand auch auf dies Verhältnis anzuwenden, so daß dem Lehnsträger für den Fall des Vorabsterbens der Frau sein volles Lehnrecht gewahrt blieb.

Von einem Lehn „mit Gedinge" oder „mit Unterschied" sprechen die Quellen, wenn entweder die Belehnung nur unter Bedingung erteilt oder eine Beschränkung ihrer Wirkungen vereinbart wurde. Die bedingte Belehnung konnte sich auf ein zur Zeit noch in dem Lehnsbesitze eines Dritten befindliches Gut beziehen: war dies Gut bestimmt bezeichnet, so lag ein „gelichenes" oder „benanntes Gedinge" vor[37]; handelte es sich schlechthin um dasjenige von mehreren Lehen desselben Herrn, das diesem zuerst ledig werden würde, so sprach man von „unbenanntem

[30] Vgl. Homeyer, 466 f. Ein derartiges Verfahren hieß *mutscharen* oder *ortern*. Vgl. Anm. 80. Haltaus, Glossar S. 1382.

[31] Sächs. Lehnr. 32, § 3: *Die wile sie en gut to samene hebbet, die to samene belent sin, ir nen ne mach âne den anderen nenen deil dar af lien noch laten, dat he't den anderen mede verne; wende des die man nenen deil unteangen ne hevet, des ne mach he nenen deil lien noch laten. Sint aver he dar af liet oder let, dat ne mach he selve nicht breken, it ne breke der en die 't gut mit eme gemene hevet.*

[32] Sächs. Lehnr. 32, § 2. Die eintretenden Erben bedurften der Lehnserneuerung (vgl. Duncker, a. a. O. 110 f.); ob dieselbe nur für sie oder zugleich für die bereits zur gesamten Hand Belehnten erforderlich war, läßt sich nicht entscheiden.

[33] Vgl. Homeyer, 459 f. [34] Sächs. Lehnr. 32, § 1. Vgl. Anm. 80.

[35] Vgl. Homeyer, 352 ff. Kraut, Vormundschaft II. 68 ff. Albrecht, Gewere 241 f.

[36] Sächs. Lehnr. 56, §§ 2, 4. 75, § 1.

[37] Vgl. Homeyer 329 ff.

Digitized by Google

Gedinge" oder „Anwartung" *(wardunge, anwardinge)*[38]. In beiden Fällen bedurfte es, wenn die Bedingung erfüllt und das Lehn frei wurde, keiner neuen Belehnung[39]; der Gedingsmann konnte sich selbst in den Besitz des Lehns setzen, nur hatte er dem Herrn sofort Anzeige zu machen und sich nötigenfalls zum Beweise seines Rechtes zu erbieten. Der Anwärter bedurfte der Einweisung durch den Herrn. Gedinge wie Anwartung gewährten nur ein höchst persönliches Recht, es gab weder eine Folge an den neuen Herrn (selbst im Falle einer Veräußerung seitens des Gedingsherrn), noch eine Vererbung auf die Kinder des Gedingsmannes oder Anwärters[40]. Das Gedinge setzte außerdem voraus, daß der gegenwärtige Besitzer des Lehns bis zu seinem Tode im Besitze blieb und ohne Hinterlassung lehnsfähiger Erben starb; das Gedinge wurde demnach gebrochen, wenn jener den Gedingsherrn oder den Gedingsmann überlebte, oder das Lehn verlor, oder successionsberechtigte Erben hinterließ[40a]; eine Ausnahme in letzterer Beziehung machten die Gedinge, welche zugleich auf den Tod des Lehnserben oder auch wohl geradezu auf das Aussterben des besitzenden Hauses gestellt waren[41]. Bestand an demselben Lehn ein Gedinge und eine Anwartung, so ging das erstere, auch wenn es jünger war, vor, weil in diesem Falle der von der Anwartung vorausgesetzte Anfall des frei gewordenen Lehns an den Herrn gar nicht eintrat, indem das Lehen von Rechts wegen unmittelbar auf den Gedingsmann überging.

Während das geliehene Gedinge und die Anwartung unter einer aufschiebenden Bedingung standen, gewährte die Leihe auf Treue ein sofortiges Lehnrecht, aber unter auflösender Bedingung. Wer wegen Lehnsunfähigkeit oder aus anderen Gründen an dem eigenen Empfange eines Lehns verhindert war, namentlich Weiber, Geistliche, Korporationen, konnte, wenn nicht die Belehnung zur gesamten Hand (Anm. 35) gewählt wurde, statt seiner einen Lehnsträger belehnen lassen, der das Lehn zu

---

[38] Vgl. ebd. 337 ff. Heusler, II. 35 f.

[39] Anders, wenn keine bedingte Belehnung, sondern nur ein bedingtes Versprechen, nach dem Anfalle zu belehnen, vorlag. Beispiele derartiger Lehnsverträge, die spätere „Lehnsanwartschaft", kommen schon seit dem 11. Jahrhundert vor. Vgl. Homeyer, 340 f.

[40] Der Sachsenspiegel (Sächs. Lehnr. 11, § 1. 59, § 3) führt diese Beschränkungen auf den Mangel der Gewere (Anm. 66) zurück. Übrigens kommen im 15. Jahrhundert bereits Gedinge mit dem Rechte der Folge und der Vererbung vor. Vgl. Homeyer, 332, 467. Duncker, Gesamteigentum 102, 104, 106 ff. Die dem geliehenen Gedinge entsprechende lombardische Eventualbelehnung war schon im 12. Jh. vererblich und mit dem Rechte der Folge verbunden, doch liegen noch Spuren davon vor, daß auch hier ursprünglich dieselbe Strenge wie im altdeutschen Lehnrecht gegolten hat. Vgl. I. F. 3 pr., § 1. 9. II. F. 26, § 2. 35. Laspeyres, Entst. d. Libri feud. 161 f. Albrecht, Gewere 286 f.

[40a] Vgl. jedoch Anm. 74.

[41] Vgl. Homeyer, 333. Böhmer, Acta imp. sel. Nr. 73 (1107).

Digitized by Google

treuer Hand für ihn empfing[42], aber zur Rückgabe verpflichtet war, sobald das Recht des Vertretenen aufhörte. Ähnlich war das Verhältnis bei dem Pfandlehn[43], bei welchem sich der Herr die Einlösung zu einem bestimmten Betrage vorbehalten hatte[44]. Nach Empfang der Einlösungssumme hatte der Vassall das Lehn an den Herrn zurückzugeben. Zuweilen kam es vor, daß die Summe nicht Eigentum des Empfängers wurde, sondern von ihm in Grund und Boden angelegt werden mußte, um ihm so als Lehn zu verbleiben[45]. Eine gemeinsame Eigentümlichkeit der wiedergeblichen Lehen bestand darin, daß der Rückfall des Lehns an den Herrn nicht von Rechts wegen, sondern erst infolge einer Rückauflassung seitens des bisherigen Inhabers eintrat[46]. Man hat deshalb die Bedingtheit der Belehnung selbst in Abrede gestellt und der Rückgabepflicht des Inhabers nur eine obligatorische Bedeutung beigelegt, und unter dem Einflusse dieser Auffassung hat der Verfasser des Sachsenspiegels sogar die Zulässigkeit eines eigentlichen Pfandlehns bestritten[47].

---

[42] Vgl. Homeyer, 344. 430. Stobbe, Privatrecht § 119, Anm. 13, 22 ff. Albrecht, Gewere 232—244. Kraut, Vormundschaft III. 42 f., 68 ff.

[43] Vgl. Homeyer, 344—351. Heusler, II. 130. Kohler, Pfandrechtl. Forschungen 97 f., 290 ff. v. Meibom, Deutsch. Pfandrecht 385—391. Budde i. d. Zeitschr. f. deutsch. Recht IX. 437. Auf die juristische Natur des Pfandlehns kann erst § 61 näher eingegangen werden. Als Pfandlehn wurde bekanntlich die Mark Brandenburg am 30. April 1415 an den Burggrafen Friedrich von Nürnberg verliehen. In dem Lehnsbriefe des Kaisers Sigismund (Mon. Zollerana VII., Nr. 400) heißt es: *haben wir — — dem vorgenanten Fridrich und sinen erben die vorgenante marke und kurfurstentum mitsampt der kure und erzcamermeisterampte dorzu gehorende — — — — gnedicleich gegeben und in ouch einen rechten und waren marggraven doruber gemacht, geben und machen von romischer kungleicher und ouch unser erblichen machte, die wir an der vorgenannten marke geheht haben; — — — doch mit solichem underscheid, als hernach begriffen ist: mit namen, ob wir oder unser erben mannesgeslechte oder, ob wir die nit gewunnen, — — — her Wenzlaw kung zu Behem, unser lieber bruder, oder sein erben mannesgeschlechte die vorgenannte marke mitsampt der kure, erzcamermeisterampt und aller ander irer zugehoruge von dem itzgenanten Fridrich oder sinen erben widerhaben wollen, daz dann wir — — — — dieselben marke etc. von in wider kaufen mogen um vierstund hunderttausend hungrischer gulden, zu welicher zeite im jare uns — — — das fuget, solichs widerkaufs si ouch uns in altzeit gestatten und gehorsam sin sollen, one alles verzichen und widersprechen.*

[44] Vgl. Sächs. Lehnr. 55, § 1: *Wirt enen manne gut gelegen uppe sine trûwe, dat he 't weder uplate, svenne it sin herre lose to bescedener tiet, dat gut mach die herre losen, of he wel, unde mach it laten.* Eine Nebenform des Pfandlehns war es, wenn ein Vassall unter dem Vorbehalt der Wiedereinlösung sein Lehen dem Herrn im Lehnsgericht auflieβ, um es dem Gläubiger in Satzungsweise zu leihen. Vgl. Loersch u. Schröder, Urk. z. Gesch. d. deutsch. Privatrechts Nr. 129 (1. Aufl. Nr. 106).

[45] Vgl. Homeyer, 344. Kohler, a. a. O. 293.

[46] Sächs. Lehnr. 55, § 7: *Svat aver die herre manlike liet, dat stat an des mannes trûwe, weder he 't late oder ne du na sime gelovede, die herre ne moge ine des vertûgen, dat he 't binnen lenrechte gelovet hebbe.*

[47] Sächs. Lehnr. 55, § 8: *Svie seget gut to sattunge gelegen, die seget unrecht, wende sattunge ne mach nieman lien. Sal man gut setten als it helpende si, dat mut*

Digitized by Google

Allein schon aus dem Verfahren bei Immobiliarvindikationen, wonach der beklagte Nichteigentümer zur Auflassung an den klagenden Eigentümer verurteilt wurde[48], ergibt sich, daß man die Rückauflassung des Lehns nicht notwendig obligatorisch aufzufassen hat. Die Verpflichtung zur Rückgabe wurde vor dem Lehnsgericht eingegangen und hatte deshalb lehnrechtliche Wirkungen, so daß der Herr, wenn die Rückauflassung des auf Treue geliehenen Gutes verweigert wurde, wegen Treubruches auf Entziehung des Lehns klagen konnte[49]. Da außerdem jene Verpflichtung bei jeder Lehnserneuerung wiederholt wurde, so bestand sie auch gegenüber den Nachfolgern des Herrn[50]. Übrigens scheint das Erfordernis der Rückauflassung wenigstens bei dem Pfandlehn im Laufe des Mittelalters außer Übung gekommen zu sein.

Da die Leihe auf Lebenszeit durchaus zum Wesen des Lehns gehörte, so galt das auf bestimmte Zeit oder mit einem dies incertus gegebene Zeitlehn nur als ein lehnsähnliches Verhältnis[51]. Dagegen war die Erblichkeit der Lehen selbst im 13. Jahrhundert noch nicht so fest ausgebildet, daß man das auf die Lebenszeit des Empfängers beschränkte Leibzuchts- oder Leibgedingslehn nicht zu den wirklichen Lehen gerechnet hätte[52]. Zwar kam dasselbe fast nur bei Lehnsunfähigen, namentlich Geistlichen und Weibern, vor und fand seine Hauptanwendung im Gebiete des ehelichen Güterrechts als Leibzucht oder Wittum für die Ehefrauen der Lehnsmannen, wurde aber mit dem Rechte der Folge ausgestattet und insoweit den rechten Lehen gleichgestellt[53].

Die Lehnspflichten des Vassallen gegen den Herrn umfaßten Treue und Ehrerbietung[54], Lehnsdienst und Gerichtspflicht. Das Treueverhältnis zwischen Herrn und Mann war ein gegenseitiges und dem unter Verwandten nachgebildet; für den Mann bestanden daneben noch besondere Treuepflichten auf Grund des Leiheverhältnisses, namentlich mußte er sich jedes Versuches, das Lehn dem Herrn zu entfremden, enthalten und bei der Leihe auf Treue die rechtzeitige Rückgabe bewirken. Der Lehns-

geschien vor des landes richtere, so dat man is die dingplichten to getüge hebbe; sal aver lenunge geschien, die sal geschien vor des herren mannen, an den man is getüch hebbe. Gelegen sattunge dat n' is weder len noch sattunge. Auctor vetus III. 22: *Omnis concessio ad tempus conditionaliter est reprobabilis, propterea detestemur haec omnia.* Daß auch die entgegengesetzte Auffassung ihre Vertreter hatte, ergibt sich aus Auct. vet. III. 21.

[48] Vgl. S. 271, 353.

[49] Vgl. Sächs. Lehnr. 55, § 1: *Deme en gut alsús gelegen wert uppe sine trüwe, wel he sine trüwe breken unde besaken, dat he's icht laten sole, dar mut he wol sine unscult vore dun, man ne moge ine des vertügen, dat he't binnen lenrechte geloret hebbe.*

[50] Damit erledigt sich der Schlußsatz in Sächs. Lehnr. 55, § 7.

[51] Vgl. Homeyer, 357 f. Sächs. Lehnr. 78, § 1.

[52] Vgl. Homeyer, 358 f., 363 ff., 446 f. Über äußerlich verwandte, aber auf einer andern juristischen Unterlage beruhende Erscheinungen ebd. 359 ff.

[53] Vgl. Homeyer, 367.

[54] Vgl. Homeyer, 372 ff. Zu der dem Manne obliegenden Ehrerbietung gegen den Herrn gehörte auch das Steigbügelhalten. Vgl. ebd. 382.

Digitized by Google

dienst umfaßte bei jedem rechten Lehn Hoffahrt und Heerfahrt. Die Fahrt an den Hof, sei es zu Gerichtszwecken, sei es zur Beratung des Herrn oder zur Teilnahme an Hoffestlichkeiten, durfte der von dem Herrn entbotene Mann nicht verweigern[55]. Von der Lehnsgerichtsbarkeit wird erst später zu reden sein, ebenso von der Heerfahrt und der bei den Burglehen die Stelle der Heerfahrt vertretenden Burghut[56], sowie der häufig vorkommenden Verpflichtung, eine geliehene Burg dem Herrn offen zu halten.

Auf Grund der Belehnung konnte der Mann von dem Herrn die Einweisung in den Besitz verlangen und sich, wenn diese verweigert wurde, selbst des Gutes unterwinden; Dritten gegenüber hatte ihm der Herr bei der Gewinnung oder Verteidigung des Gutes Beistand oder Gewährschaft zu leisten; im Falle des Unterliegens war er ihm ersatzpflichtig[57]. Verfügungen des Herrn über das Lehn waren erlaubt, wofern das Recht des Mannes nicht dadurch beeinträchtigt wurde, z. B. Erteilung von Gedinge oder Anwartung[58], selbst Übertragung seiner Herrschaft auf andere, soweit dies ohne Benachteiligung des Mannes möglich war[59]. Der Mann

[55] Vgl. Homeyer, 382.

[56] Das Burglehn *(feudum castrense, beneficium urbanum)*, obwohl es gleich dem rechten Lehen mit Mannschaft geliehen wurde und mit dem Rechte der Folge und Vererbung verbunden war, hatte doch, da es keinen Reichskriegsdienst verlangte, auf seiten des Belehenen *(burger, burgman, castrensis, castellanus)* die Lehnsfähigkeit nicht zur notwendigen Voraussetzung, obwohl diejenigen Burgmannen, die nicht ihren ständigen Wohnsitz auf der Burg zu nehmen, sondern nur zu bestimmten Zeiten oder in Notfällen sich zur Burghut einzufinden hatten, regelmäßig dem Ritterstande angehörten. Dem Stande der Edeln pflegten diejenigen entnommen zu werden, die den Befehl über die Burgmannschaft erhielten oder die Burghut als Ganzes übernahmen; auch kam es vor, daß freie Herren ein gewöhnliches Burglehn empfingen, aber mit der Erlaubnis, sich im Burgdienst vertreten zu lassen. Die aktive Lehnsfähigkeit stand bei Burglehen jedem zu, der eine Burg besaß, auch Einschildigen und selbst Heerschildslosen, wie Frauen und Geistlichen. Den Gegenstand des Burglehns bildete eine Wohnung auf oder in der Nähe der Burg nebst einer Rente oder sonstigen Gefällen. Durch Verletzung der Burghutspflicht oder durch eine gegen den Willen des Herrn vorgenommene Afterverleihung wurde das Recht des Burgmannes verwirkt. Vgl. Homeyer, 552—562.

[57] Vgl. Homeyer, 395 ff. Dritte, die ihr Recht von demselben Herrn herleiteten, mußten dem früher Belehnten weichen, sobald keiner von beiden Teilen im Besitze war; dagegen ging der auf Grund einer späteren Verfügung des Herrn in den Besitz Gesetzte vor. Vgl. Auct. vet. I. 29. Homeyer, 394.

[58] Vgl. S. 390 f. In Italien wurde hinsichtlich des Gedinges keine einheitliche Praxis beobachtet. Vgl. l. F. 27, § 1.

[59] Vgl. Homeyer 386 ff. Unverwehrt blieb es dem Manne natürlich, auf sein Lehn zu verzichten, wenn er den ihm zugedachten neuen Herrn nicht annehmen wollte. Der Herr durfte nicht an Untergenossen veräußern, weil dies eine Heerschildserniedrigung des Mannes nach sich gezogen hätte; aus demselben Grunde war ihm der Lehnsauftrag an einen Heerschildsgenossen, sowie der an einen Übergenossen mit Rückempfang zu Burglehnrecht untersagt. Auch die Verleihung an eine Zwischenperson (obinfeudatio per dationem), wodurch das bisher unmittelbare Lehn in ein Afterlehn verwandelt wurde, bedurfte der Einwilligung des Mannes. Bei einer teilweisen oder geteilten Veräußerung brauchte der Mann nur den Inhaber des

Digitized by Google

konnte nur über die Nutzungen des Lehns für die Dauer seiner Besitzzeit einseitig verfügen[60]; jede darüber hinausreichende Verfügung, namentlich jede Verfügung über die Substanz, bedurfte der Einwilligung des Herrn, insbesondere mußten Veräußerungen oder Verpfändungen des Lehns vor dem Herrn oder durch die Hand des Herrn vollzogen werden[61]. Nur Afterverleihungen waren dem Manne, selbst wenn der Heimfall des Lehns dadurch über die Dauer seines eigenen Rechtes hinausgeschoben wurde, auch ohne die Einwilligung des Herrn gestattet[62]. Die successionsberechtigten Descendenten des Mannes waren an Verfügungen von Todes wegen, überhaupt an Verfügungen für die Zukunft, die lediglich den Nachfolger, nicht aber den Verfügenden selbst trafen, nicht gebunden[63], dagegen mußten sie sich alle sonstigen Verfügungen über das Lehn unbedingt

---

größten Teils als seinen Herrn anzuerkennen. In Italien galten die gleichen Grundsätze nur im Mailändischen, während das lombardische Recht sonst zur Übertragung der Herrschaft stets die Zustimmung des Mannes verlangte. Vgl. I. F. 22, § 1. II. F. 9, § 2. 34, § 2. 55, § 2.

[60] Vgl. Kl. Kaiserr. III. c. 23. Vorausgesetzt, daß es sich nicht um Verfügungen handelte, die ihn zur gehörigen Erfüllung seiner Lehnspflichten außer Stande setzten. In Italien galt diese Beschränkung ursprünglich nicht, vielmehr konnte der Vassall, vorbehaltlich des mit der Revokatorienklage zu verfolgenden Heimfallsrechtes des Herrn, für seine Besitzzeit und diejenige seiner successionsberechtigten Descendenten über das halbe, in manchen Gegenden sogar über das ganze Lehn auch ohne Zustimmung des Herrn verfügen. Dem letztern stand nur der Lehnsretrakt, d. h. das Recht, den Dritterwerber auszukaufen, zu. Erst durch das Gesetz Lothars III. von 1136 (Mon. Germ. Leg. II. 83 f. II. F. 52 pr. § 1), dem ein Gesetz Friedrichs I. von 1154 (Mon. Germ. Leg. II. 96, 113 f. II. F. 55) rückwirkende Kraft verlieh, wurde die Strenge des deutschen Rechtes auch in Italien eingeführt. Vgl. I. F. 5 pr. 13 pr. II. F. 9 pr., § 1. 44 pr. Die Übertragung des Lehns auf einen successionsberechtigten Verwandten wurde von dem Veräußerungsverbote nicht betroffen. Vgl. II. F. 3, § 1. Kl. Kaiserr. III. c. 24, 26. Über veräußerliche Lehen, bei denen das Recht der Lehnsveräußerung durch Lehnsvertrag gewährt war, vgl. Kraut, Grundriß § 242.

[61] Vgl. Homeyer, 425—437. Über Verfügungen zu Gunsten der Ehefrau ebd. 359 ff. Siehe auch Waitz, 63 f. Über Verpfändung des Lehns an den Herrn vgl. Homeyer, 434. Kohler, Pfandrechtl. Forschungen 284 ff.

[62] Vgl. Homeyer, 431 f., 517 ff. II. F. 3, § 1. 9 pr. Durch die Afterleihe wurde die Dienstfähigkeit des Mannes nicht geschwächt, da ihm die Dienste des Afterlehnsmannes zur Verfügung standen. Kam sein eigenes Recht in Wegfall, z. B. durch unbeerbten Tod oder wegen Verschuldung (Anm. 119, 124), so hatte der Herr als Oberlehnsherr die Wahl, ob er durch anderweitige Verleihung einen neuen Unterherrn einschieben oder den bisherigen Afterlehnsmann als seinen unmittelbaren Vassallen annehmen wollte. War der Mann ein Einschildiger, so war ihm die Afterleihe nicht gestattet, weil diese dem Oberlehnsherrn die Fortdauer der ritterlichen Dienste nicht zu gewähren vermochte. Aus demselben Grunde war die Afterleihe bei Burglehen und Bauermeisterlehen untersagt. Vgl. übrigens Anm. 14, 56. Über Beschränkungen der Afterverleihungen seitens geistlicher Fürsten vgl. Ficker, Eigentum am Reichskirchengute 140 ff.

[63] Vgl. Sächs. Lehnr. 30, § 1. 58, § 2. Ssp. I. 52, § 2. Homeyer 432, 436 ff. Ebenso I. F. 8 pr.: *Si quis igitur decesserit filiis et filiabus superstitibus, succedunt tantum filii aequaliter, vel nepotes ex filio loco sui patris, nulla ordinatione defuncti in feudo manente vel valente.* Vgl. II. F. 9, § 1.

Digitized by Google

gefallen lassen[64]. Ihr Successionsrecht war, solange der Besitzer lebte, ein bloßes Hoffnungsrecht wie das des Gedingsmannes[65]. Anders stand es mit den Seitenverwandten, deren Stellung gegenüber den Verfügungen des Mannes aber nur im Zusammenhange mit dem Lehnserbrecht erörtert werden kann.

Die von den zunächst beteiligten Persönlichkeiten unabhängige Dauer des Lehnsbandes fand ihren Ausdruck in dem Rechte der Folge und der Vererbung. Beide Rechte kamen in Wegfall, wenn der Mann lehnsunfähig war oder der Gewere am Lehn darbte[66]. War der Herr gestorben oder durch Veräußerung oder Verlust seines Rechtes beseitigt, so hatte der Mann dem Lehnserben oder sonstigen Rechtsnachfolger desselben, gegebenenfalls dem Oberlehnsherrn, zu folgen[67]. Einen neuen Herrn, der nicht Heerschildgenosse des vorigen war, brauchte der Mann sich nicht gefallen zu lassen[68]. Unter mehreren Lehnserben des Herrn hatte er nur einem zu folgen, den in Ermangelung einer Einigung der Oberlehnsherr bestimmte[69].

Die Erblichkeit der Lehen[70] war seit dem 11. Jahrhundert zu einem allgemein anerkannten Gewohnheitsrecht geworden, wenn auch noch in

---

[64] Vgl. Homeyer 438. Ssp. I. 14, § 2. In einem Schiedsspruch von 1289 (Simon, Geschichte des Hauses Isenburg u. Büdingen, III. Nr. 55a) heißt es: *das ein iglich man — — —, der sin lehen in sime gewalt hette, — — — mag woil tun mit demselben lehen mit der lehenherren haut swas er wil, ân sinev kinde ding und ân aller lude;* die Gegner wissen darauf nur anzuführen: *das er's nicht tun mohte zu der zit, wende her also ungewaltig were sins libes und siner sinne, das er en wuste ubet noch gut, als er woil beschênde wene, er sturbe derselben suhte, das er da nit enterben mohte mit deheiner sache rehte sin kint eren und gudes, des er zu rehte lehens erbe waz.* Über die übereinstimmende Behandlung der Descendenten im lombardischen Recht vgl. Schröder, Die rechtliche Natur der Lehnsfolge im langob. Lehnrecht, i. d. Zeitschr. f. RG. V, 285 ff. Erst gegen Ende des Mittelalters wurden in Deutschland die bei Immobiliarveräußerungen geltenden Grundsätze des Landrechts mehrfach auch auf Lehnsveräußerungen übertragen. Vgl. Homeyer, 439. Urk. v. 1434, Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrh. XIII. 469: *lantrecht, alts herkomen und guet gewonhait sei im land zue Swaben, was lechen sei, datz man dhainen erben davon nit enterben noch geweisen muge.*

[65] Vgl. S. 391. Wenn der Mann das Lehn verwirkte, so verwirkte er es zugleich für seine Descendenten. Vgl. S. 400.

[66] Vgl. Anm. 6, 40. Homeyer 412 f., 440. Sächs. Lehnr. 11, § 1. 59, § 3. Auct. vet. I. 33: *Bona quae non habet homo in possessione sua et quae non sunt sibi demonstrata, haec non hereditat in filium nec sequitur ea in dominum alium.* Vgl. auch I. F. 25, § 1. Besitzverlust durch Gewalt schadete dem Manne nichts, wenn er deswegen klagbar geworden war.

[67] Die Allodialerben kamen in der Regel nicht in Betracht, weil bei Lehen an Eigen im allgemeinen kein Recht der Folge bestand. Vgl. Anm. 4.

[68] Vgl. Anm. 59. Homeyer, 444.

[69] Vgl. Homeyer, 443. Über teilweise Veräußerungen des Herrn s. Anm. 59.

[70] Über das Lehnserbrecht vgl. Homeyer, 444 ff. Waitz, 58 ff. VII. 9 ff. Heusler, II. 612 ff. Stobbe, §§ 315—319. H. Schulze, Das Erb- und Familienrecht der deutschen Dynasten des Mittelalters (1871), S. 33 ff.; Das Recht der Erstgeburt in den deutsch. Fürstenhäusern S. 62 ff., 82 ff.

Digitized by Google

der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts daran festgehalten wurde, daß die Beschränkung auf die Lebenszeit des Beliehenen mit dem Begriffe eines rechten Lehns vereinbar sei[71]. Zunächst ist die Erblichkeit bei den nichtfürstlichen Lehen zur Anerkennung gelangt, und man darf wohl annehmen, daß hier die Politik Konrads II. in Deutschland ebenso entscheidend wie in Italien eingegriffen hat[72]. Bei den Fürstentümern hat der schwankende Zustand, nach welchem bald der Lehnsanspruch bald der Amtscharakter den Ausschlag gab, erheblich länger gedauert; unbestritten stand hier die Erblichkeit erst seit dem Anfange des 12. Jahrhunderts fest[73].

Außer den Lehnsunfähigen blieben auch solche Personen, die wegen körperlicher Mängel keine Ritterdienste zu leisten vermochten, von der Lehnssuccession ausgeschlossen[74]. Die Succession beschränkte sich, wie in Italien, auf die Descendenten aus dem Mannsstamme, umfaßte aber nicht wie dort die gesamte lehnsfähige Nachkommenschaft des ersten Erwerbers[75], sondern nur diejenige des letzten Besitzers, sie war demnach

[71] Vgl. S. 393.

[72] Vgl. Schulze, Recht der Erstgeburt 86. Waitz, 60. In Italien wurde für die 3. und 4. Heerschildstufe (S. 384), durch das Lehnsgesetz Konrads II. von 1037 (Mon. Germ. Leg. II. 39. IV. 583) eine beschränkte Erblichkeit eingeführt: *Praecipimus etiam, ut, cum aliquis miles sive de maioribus sive de minoribus de hoc seculo migraverit, filius eius beneficium habeat. si vero filium non habuerit, et abiaticum ex masculo filio reliquerit, pari modo beneficium habeat, servato usu maiorum vavassorum in dandis equis et armis suis senioribus. si forte abiaticum ex filio non reliquerit, et fratrem legitimum ex parte patris habuerit, — — — beneficium, quod patris sui fuit, habeat.*

[73] Vgl. Schulze, Recht der Erstgeburt 88—94, der wohl mit Recht den Zuständen unter Heinrich IV. einen maßgebenden Einfluß beilegt. Laspeyres, Entstehung der Libri feudorum 172 f., 176. Nach I. F. 14 pr. stand die Erblichkeit der Fürstentümer noch nicht fest, während die übrigen Teile des lombardischen Lehnrechtsbuches sie als selbstverständlich behandeln.

[74] Ssp. I. 4. Richtsteig Lehnr. 28, § 5. I. F. 6, § 2. II. F. 36. Das Erfordernis voller Ritterbürtigkeit von vier Ahnen wurde in der 2. Hälfte des 14. Jh. nicht mehr aufrechterhalten, es genügte, wenn nur der Vater und dessen Vater Rittersleute gewesen waren. Vgl. Richtst. Lehnr. 28, § 3: *So vrage de andere: sint din broder dineme vader nicht evenbordich en was, wen sin moder was enes bures dochter, eft du med eme dorvest deilen dines vader erfteil? Dar vrage du jegen: sint din moder vri was unde nemandes eigen, eft se di an dineme herscilde icht siden mochte, eft se wol enes bures dochter were? So vindme: se ne mochte, wan de herscilt kumpt van dem vadere unde van dem eldervader.* War der Lehnserbe dem Verstorbenen nicht ebenbürtig zu Lehnrecht, indem er einem niederen Heerschilde angehörte, so konnten zwar nicht seine Miterben, wohl aber der Lehnsherr, der Aftervassall und der Gedingsmann ihm die Anerkennung verweigern. Vgl. Sächs. Lehnr. 20, § 3. Richtst. Lehnr. 28, § 4. Homeyer, 448.

[75] Schon das Gesetz von 1037 (Anm. 72) hob ausdrücklich hervor, daß der Bruder nur in ein bereits von seinem Vater besessenes Lehn succedieren könne. Vgl. I. F. 1, § 1. Dasselbe geschah in der nur in Auszügen erhaltenen Lex *Quicumque igitur* Lothars III. (I. F. 19, § 1, s. Anm. 85) bei der Ausdehnung des Erbrechts auf den Sohn des Bruders und den Vaterbruder, und auch nachdem im Laufe des 12. Jh. schrittweise die Ausdehnung auf die Agnaten überhaupt erfolgt war, wurde das

Digitized by Google

ausschließlich Descendentensuccession und ließ die Ascendenten und die Seitenverwandten, selbst die Brüder, unberücksichtigt[76].

Da der Herr rechtlich nicht verpflichtet war, das Lehn zu teilen, so konnte unter mehreren Erben immer nur einer die Lehnserneuerung beanspruchen[77]; die dabei übergangenen Linien blieben dauernd von der Succession ausgeschlossen. Wo aber auf Grund besonderer Abmachung eine Teilung des Lehns unter die Miterben stattfand, bildete jeder Teil ein Lehn für sich, so daß eine Konsolidation im Wege der Erbfolge nicht wiedereintreten konnte[78]. Durch Erteilung von Gedingen konnte nur wenig geholfen werden, da das Gedinge zu vielen Gefährdungen ausgesetzt war. Dagegen gewährte die Belehnung zur gesamten Hand (S. 389) ein passendes Auskunftsmittel, zu dessen Gewährung der Lehnsherr um so leichter bewogen werden konnte, als er der Zersplitterung der Lehnsdienste durch die Bezeichnung eines der Gesamthänder als Lehnsträger vorzubeugen vermochte. Was anfangs nur eine persönliche Gunst gewesen

---

Erfordernis des *beneficium paternum* unbedingt festgehalten. Vgl. I. F. 14, § 1 *(per investituram patris et avi)*. II. F. 26, § 17 *(agnati qui quarto gradu sunt, dummodo ad eos pertineat)*. I. F. 8, § 1. II. F. 31 *(admittuntur qui quarto gradu sunt remoti ab eo qui id acquisivit, et etiam usque ad infinitum, dum tamen hoc constet, ab eo per masculos descendisse)*. II. F. 11 *(agnati ulteriores — — —, si feudum sit paternum, h. e. si fuit illius parentis, qui eius fuit agnationis communis)*. Nur durch besondere Abrede konnte das Successionsrecht auch auf Seitenverwandte des ersten Erwerbers ausgedehnt werden *(feudum novum iure antiqui concessum)*. Vgl. I. F. 8, § 3. 14, § 2. 20. II. F. 16 pr. 18.

[76] Vgl. Waitz, 61. Homeyer, 450 ff., dem besonders auch darin Recht zu geben ist, daß die nur von der Succession des „Sohnes" sprechenden Quellen unter „Sohn" überhaupt die männliche Descendenz verstehen. Vgl. Reichsurteil von 1299 (Mon. Germ. Leg. II. 473): *ex quo talis — — decederet sine heredibus descendentibus, communi iure — — — ipsa bona, que tenuit ab ecclesia, vacant ipsi ecclesie et non alii*. Die Ausschließung der Seitenverwandten bestand noch im 15. Jh. zu Recht. Vgl. Dieck, De tempore quo ius feudale Langobardorum receptum sit, Halis 1843, S. 36 f. Bei dem bekannten Versuche Heinrichs VI., die Fürsten für die Bewilligung der Erblichkeit der Krone in seinem Hause zu gewinnen, wurde von ihm als Kompensationsobjekt die Ausdehnung der Lehnssuccession auf die weiblichen Linien und die Agnaten in Aussicht gestellt. Vgl. Ficker, De Henrici VI. conatu electiciam regum successionem in hereditariam mutandi, Bonnae 1849, S. 21, 29, 35, 50 ff. Siehe auch Anm. 109.

[77] Vgl. Homeyer, 455. Bei Fahnlehen und Gerichtslehen beruhte die Unteilbarkeit auf dem Reichsrecht. Vgl. ebd. 536 f., 550. Schulze, Recht der Erstgeburt 95—120; Erb- und Familienrecht 41. Dies galt insbesondere auch für Italien, wo die nichtfürstlichen Lehen in der Regel geteilt wurden. Vgl. Lehnsgesetz Friedrichs I. von 1158 (Mon Germ. Leg. II. 113. II. F. 55, § 2): *Preterea ducatus, marchia, comitatus de cetero non dividantur. aliud autem feudum, si consortes voluerint, dividatur, ita ut omnes, qui partem feudi habent iam divisi vel dividendi, fidelitatem faciant.* Den zu Belehnenden unter den Miterben bestimmte, wenn keine besondere Norm vorlag, in Ermangelung einer Einigung der Lehnsherr. Bei den Fürstenlehen entschied ursprünglich nicht selten die Wahl des Volkes (vgl. Schulze, Recht der Erstgeburt 122 ff.), schon früh aber wurde die Succession nach Altersvorzug die allgemeine Regel (vgl. ebd. 125—147, Homeyer, 482 f.).

[78] Vgl. Homeyer, 464. Siehe auch Anm. 80.

Digitized by Google

war, die von jedem Nachfolger des Herrn aufs neue erbeten werden mußte, wurde seit dem 14. Jahrhundert zu einer rechtlichen Pflicht, so daß, wenn mehrere Lehnserben vorhanden waren, der Herr die Belehnung derselben zur gesamten Hand und der Nachfolger des Herrn die entsprechende Lehnserneuerung nicht verweigern konnte[79]. Hatte der Herr die Gesamtbelehnung erteilt, so waren die Beliehenen berechtigt, auch ohne seine Genehmigung das Lehn zu teilen, aber auf die Gefahr hin, ihr gegenseitiges Accrescenzrecht einzubüßen, da die gesamte Hand durch jede Teilung, die nicht eine bloß auf die Früchte beschränkte Mutschierung (Anm. 30) war, gebrochen wurde[80]. Seit dem 14. Jahrhundert kam aber auch diese Beschränkung in Wegfall, die Teilung des Lehns hob das auf der Gesamtbelehnung beruhende Accrescenzrecht nicht mehr auf, die gesamte Hand wurde ungeachtet der Teilung als fortdauernd fingiert und nur daran wurde, wenigstens bei den alten sächsischen Fahnlehen, festgehalten, daß bei jedem Herrn- wie Mannsfalle die Lehnserneuerung seitens der Gesamthänder bei Vermeidung des Ausschlusses nachgesucht werden mußte[81]. Noch weiter ging man schon im 14. Jahrhundert in Süddeutschland und bei solchen norddeutschen Fahnlehen, die auf Lehnsauftrag beruhten (Herzogtum Braunschweig) oder sich in den Händen alteinheimischer Herrscherhäuser befanden (Pommern, Mecklenburg)[81a]: man hielt die Behnung zur gesamten Hand zur Erhaltung des agnatischen Erbrechts nicht mehr für notwendig, sondern fingierte die Fortdauer derselben, auch wenn die einzelnen Teilhaber die Belehnung nur für ihren Teil empfangen hatten[82]. Endlich kam man dahin, die Gesamtbelehnung auch da zu fingieren, wo auf Grund der Individualsuccession überhaupt nur Einer belehnt werden durfte: man betrachtete den nur für seine Person Belehnten zugleich als Lehnsträger für seine Miterben[83]. Somit war das

[79] Vgl. Homeyer, 466.

[80] Vgl. Homeyer, 460. Duncker, a. a. O. 109. v. Sicherer, Gesamtbelehnung 12 f. Vgl. Kl. Kaiserr. III. c. 12: *Ein iglich man der sal wissen, der gemein lehen hat mit andern luten oder mit sinen gebornen magen, mutschart er si mit des keisers gebot, wie es dan kumt, so beliben die lehen bi den ganerben. teilt er sie nach des keisers rechte, als er es dem lehen hat gesatzt, irstirbt dan die ein site, sie vellet in des keisers hant, un han ez die virlorn, von den es geteilt ist; sint in des riches recht stet geschriben: geteilt lehen sal dem riche ersterben.*

[81] Vgl. v. Sicherer, Die Gesamtbelehnung in deutschen Fürstentümern (1865) S. 7—24. Ursprünglich mußte der Lehnserneuerung die Auftragung sämtlicher Teile an den Herrn vorangehen, so daß dieser die Gesamtbelehnung an dem ungeteilten Lehn erteilte. Allein schon früh gewöhnte man sich, von dieser Form abzusehen, so daß die Belehnung ungeachtet der Fortdauer der Teilung erfolgte.

[81a] Vgl. v. Sicherer, a. a. O. 27 ff., 31 f., 34 f., 41, 55 ff., 60, 62 f. In Österreich galt das Erbrecht der Kollateralen schon auf Grund des Privilegium minus von 1156. vgl. Berchtold, Landeshoheit Österreichs 41 ff.

[82] Vgl. Homeyer, 466 f. Duncker, a. a. O. 102 ff. In Italien fand bei nichtfürstlichen Lehen in der Regel freie Teilbarkeit statt. Das agnatische Successionsrecht wurde weder durch Teilung, noch durch die ungeteilte Überlassung des Lehens an einen der Miterben beeinträchtigt. Vgl. I. F. 8, § 1. 12. II. F. 50.

[83] Vgl. Homeyer, 465. Duncker, a. a. O. 110. So schon das in Hessen (vgl.

Digitized by Google

deutsche Recht noch geraume Zeit vor der Rezeption des lombardischen Lehnrechts zu demselben Entwickelungsstadium wie dieses gelangt, wenn auch die juristische Grundlage in beiden nicht dieselbe (im deutschen Recht die wirkliche oder fingierte Gesamtbelehnung, im lombardischen das Miterbrecht zu gesamter Hand) gewesen ist[84]. Das Recht des ersten Erwerbers ging mit seinem Tode kraft Erbrechts auf seine Söhne oder Enkel von vorverstorbenen Söhnen über, und zwar so, daß jeder Miterbe ein selbständiges, ohne seine Zustimmung nicht mehr entziehbares Recht auf das ganze Lehn erhielt, gleichviel ob dasselbe in ungeteilter Gemeinschaft behalten oder unter die einzelnen Linien geteilt oder einem der Miterben, etwa dem ältesten, zu alleinigem Besitz überlassen wurde. In derselben Weise vererbte jeder einzelne Miterbe sein Recht auf seine Descendenten, jeder von diesen wieder auf die seinigen u. s. w.[85]. Wer sein Recht bei seinen Lebzeiten aufgegeben oder verwirkt hatte, konnte auf seine Descendenten nichts übertragen, da diese ein eigenes Recht erst erlangten, wenn und so weit sie seine Erben wurden[86]. Die Lehnssuccession beruhte demnach in absteigender Linie durchweg auf Erbgang, sie war reine successio mortis causa, während gegenüber den Seitenlinien für alle Mitbeerbten ein sofortiges Recht bestand, das bei dem Aussterben einer Linie für die ihr zunächst stehende Seitenlinie zum Accrescenzrecht führte[87].

v. Sicherer 55 ff.) entstandene Kl. Kaiserrecht III. c. 29: *Da die lute sin, die gemein lehen han, die sullen wissen, daz sie die eldeste hant mag enphahen den andern allen nach des keisers rechte, daz sie ez gewert sint. sint in des riches recht geschriben stet: daz ungeteilt gut mag ein hant mit truwen von dem keiser enphahen.* Vgl. Rupr. v. Freising II. c. 91: *Wo geswistergeud sind, ir sein zwai oder mer, di lehn haben das in ir vater lassn hat, enphacht der eltist das lehen, das sol den andern geswistergeudn nicht schaden. si haben alle di recht an dem lehn, di der eltist brueder hat.*

[84] Über das Folgende vgl. meinen Aufsatz „Die rechtliche Natur der Lehnsfolge im langobardischen Lehnrecht", Zeitschr. f. RG. V. 285—298. In dem Hauptergebnis stimmt derselbe mit einer von Mayr, Handbuch d. gem. u. bair. Lehnrechts 179, und neuerdings genauer von Stobbe, Privatr. V. 327, Anm. 31 angeführten Äußerung Albrecht's überein. Es ist vielleicht nicht überflüssig zu bemerken, daß ich seinerzeit von dieser Äußerung erst nach Abschluß meiner eigenen Untersuchung, dann freilich um so freudiger, Kenntnis erhalten habe.

[85] Sächs. Lehnr. 32, § 2: *Die wile ok sie't gut to samene hebbet, stirft ir en, sin kint trit in des vader stat unde behalt sin gut gemene mit den vedderen, als it sin vader hadde.* I. F. 19, § 1: *Si quis miles mortuus fuerit sine filio masculo, et nepotem reliquerit, in beneficium avi in patris vicem succedat. et si hic deest, et fratrem reliquerit, in beneficium patris ipse succedat. et si filius fratris mortuus fuerit, frater patris in beneficium uvi defuncti* (des Großvaters des Verstorbenen, d. h. des Vaters des Lehnfolgers) *succedat.* Freilich war der Descendent Erbe in dem beschränktern Sinne des deutschen Rechts, gegen nur ihn treffende Verfügungen des Erblassers geschützt und für die Schulden desselben nur bedingt haftbar. Vgl. Anm. 63, 64; Homeyer, 468.

[86] Daher die unbedingte Gültigkeit jeder mit Zustimmung der Mitbeerbten getroffenen Verfügung. Vgl. II. F. 39. Sächs. Lehnr. 32, § 1, § 3.

[87] Mit besonderer Schärfe ist der Gegensatz des Agnaten- und des Descendenten-

Digitized by Google

Schon früh kamen Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen des Lehenerbrechts infolge besonderer Vereinbarung vor, namentlich bei aufgetragenen Lehen war die Stellung der Vassallen häufig eine besonders begünstigte. Beispiele freier Vererbung des Lehns begegnen schon in Zeiten, wo die Erblichkeit von Rechts wegen noch eine sehr beschränkte war[88]. Eine große Rolle spielte die Übertragung der Lehen auf die Töchter der Vassallen, eine Gunst, die den Lehnsherren vielfach das Recht verschaffte, den Erbtöchtern ihrer Mannen den Gemahl zu bestimmen[89]. Seit dem 12. Jahrhundert begegnen auch schon wirkliche Weiberlehen, bei denen nach dem Aussterben des Mannsstammes der Übergang auf die nächste weibliche Linie, innerhalb dieser aber alsbald wieder mit Bevorzugung des Mannsstammes, einzutreten pflegte[90].

War der Lehnserbe noch unmündig, so blieben die Lehnsdienste und in der Regel auch die Lehnserneuerung oder doch die Ableistung der Hulde bis zum Eintritt der Mündigkeit suspendiert[91]. Während aber in Italien, obwohl der Herr die Lehnsdienste des Mannes einstweilen entbehrte, die Nutzungen des Lehens dem unmündigen Lehnserben verblieben,

rechtes im lombardischen Lehnrecht ausgeprägt. Der Agnat fordert das Lehn kraft eigenen Rechts. Er fordert es vom Besitzer, wenn dieser es durch Quasifelonie verwirkt hat (Anm. 120); aus dem Nachlaß des Besitzers, wenn es ihm durch den unbeerbten Tod desselben ledig geworden ist, gleichviel wem der Allodialnachlaß zufällt (II. F. 45. 51, § 4); vom Herrn, wenn dieser es dem frühern Besitzer wegen Felonie entzogen hatte und das Lehn nun durch unbeerbten Tod des letztern oder seiner Descendenten dem Agnaten ledig geworden ist (Anm. 119); endlich von dem Dritten, der das Lehn ohne Zustimmung des Agnaten oder seines Ascendenten erworben hat, und zwar entweder sofort mit dem Lehnsretrakt, also gegen Entschädigung, oder unentgeltlich mit der Revokatorienklage, nachdem durch Abgang des Veräußerers und seiner lehnsfähigen Descendenz der Anfall an den Agnaten eingetreten ist (II. F. 26, § 14. 39 pr. 83. I. F. 8, § 1). Dagegen bildet das Lehn für den Descendenten des verstorbenen Besitzers nur einen Teil der Erbschaft; er bekommt nichts, wenn ihm nichts hinterlassen wird; Lehen- und Allodialerbschaft bilden eine einheitliche Masse, zwischen welcher der Erbe nicht beliebig auswählen kann (II. F. 45. 51, § 4); nur insofern wird unterschieden, als das Lehn nicht durch letztwillige Verfügung entzogen werden darf, also Pflichtteilscharakter hat, und als es nur auf die lehnsfähigen, nicht aber auf alle zum Allodialnachlaß berufenen Descendenten übergeht.

[88] Vgl. Waitz 61 f. Homeyer 452. Stobbe, V. 322. Berchtold, Landeshoheit Österreichs 41 ff. Oorkondenb. van Holland en Zeeland II. Nr. 86 (1262).

[89] Vgl. Waitz 64 ff.

[90] Vgl. Homeyer 452 f. Waitz 66. VII. 12. Stobbe, V. 325 f. H. Schulze, Erb- u. Familienrecht d. deutsch. Dynastien 35 ff. Böhmer, Acta imperii sel. Nr. 335, 380, 838. Die wichtigsten Weiberlehen waren das Herzogtum Österreich auf Grund des Privilegium minus von 1156 (vgl. Berchtold, a. a. O. 40 ff.) und das Herzogtum Braunschweig auf Grund der Errichtungsurkunde von 1235 (Anm. 25, vgl. Zachariä, Das Successionsrecht im Gesamthause Braunschweig-Lüneburg 19 ff.). Für Italien vgl. I. F. 6, § 1. 8, § 2. II. F. 13. 18. 30 pr.

[91] Vgl. Kraut, Vormundschaft I. 121 f. Sächs. Lehnr. 26, §§ 2, 5. Lehnsgesetz Friedrichs I. von 1158 (Mon. Germ. Leg. II. 113. II. F. 55 pr.). II. F. 26, §§ 11, 12. Da die Mündigkeit nach sächsischem Recht mit zwölf Jahren eintrat, so berechnete der Sachsenspiegel (Anm. 97) die Mutungsfrist für Unmündige, unter Einrechnung der gewöhnlichen Mutungsfrist, auf 13 Jahre, 6 Wochen und 3 Tage.

Digitized by Google

Verwaltung und rechtliche Vertretung des Lehns also Sache des Allodialvormundes waren, kannte das deutsche Lehnrecht eine eigene Lehnsvormundschaft, die den Charakter einer nießbräuchlichen Spezialvormundschaft trug, indem für die Lehen von verschiedenen Herren auch verschiedene Lehnsvormundschaften bestanden und die Früchte des Lehns (das *Angefälle*) mit Einschluß der Dienste der Aftervassallen dem Lehnsvormunde zufielen[92]. Der Ursprung dieses Rechtes lag in einem durch die Ausbildung der Erblichkeit nicht überwundenen einstweiligen Heimfallsrechte, das dem Herrn für die Dauer der Unmündigkeit des Lehnsfolgers eine Entschädigung für die Entbehrung der Lehnsdienste gewährte[93]. Darum stand die Lehnsvormundschaft und das Angefälle in erster Reihe dem Herrn selbst zu[94]. Nur wenn der Allodialvormund des Kindes auch ein Lehnsmann des Herrn war, konnte derselbe, indem der Herr ihm oder dem Kinde das Angefälle einräumte, zugleich die Lehnsvormundschaft übernehmen. Während eine solche Übertragung ursprünglich als eine freie und höchst persönliche Gunst des Herrn aufgefaßt wurde, zeigen die außersächsischen Lehnrechtsquellen bereits ein weiter fortgeschrittenes Stadium: der Vormund hatte das Recht und die Pflicht, für sein Mündel alsbald Mutung einzulegen und die Lehnserneuerung zu empfangen, mußte aber auch für Lehnsdienste, die in diesem Falle nicht suspendiert wurden, Sorge tragen. War aber der Allodialvormund nicht Vassall des Herrn, so konnte dieser das Angefälle und die Lehnsvormundschaft für sich behalten oder, was nach dem sächsischen Rechte ausgeschlossen war, einem seiner Vassallen einräumen[95].

Wo das Recht des Herrn auf das Angefälle durch besonderes Privileg oder gewohnheitsrechtliche Entwickelung beseitigt war[96], bedurfte es eines besondern Lehnsvormundes nur, wenn der Allodialvormund nicht Lehnsmann war; die Bestellung desselben erfolgte in diesem Falle wohl durch die Familie des Vassallen unter Mitwirkung des Herrn. Mit dem Eintritt der Mündigkeit hörte das Angefälle und die Lehnsvormundschaft von selbst auf, der junge Mann nahm das Lehn sofort selbst in Besitz und Verwaltung, nur für die Vertretung im Lehnsgericht pflegte er bis zum Eintritt seiner Volljährigkeit aus der Reihe seiner Mitvassallen einen

[92] Über die Lehnsvormundschaft vgl. Kraut, Vormundschaft III. 1—46. Homeyer 478—498. Waitz 67. Stobbe, II. § 119. Schulze, a. a. O. 113 ff.

[93] Vgl. Kraut, III. 23 f. Homeyer 489. Die Befugnis des Herrn, auch das auf dem Lehn vorhandene Inventar als Angefälle in Anspruch zu nehmen, ist wohl so zu verstehen, daß der Herr befugt war, das Gutsinventar vorbehaltlich späterer Restitution für die Dauer des Angefälles wirtschaftlich auszunutzen. Vgl. Kraut, III. 10 ff. Siehe auch Anm. 105.

[94] Vgl. Kraut, III. 3 f. Homeyer 486 f. Sächs. Lehnr. 26, § 2: *Di herre is immer des kindes vormünde an deme gude, dat it kint von ime hevet, die wile he it anevelle unverlegen hevet, unde sal dat gelt des gudes nemen, wente it kint to sinen jaren kome.*

[95] Wer nicht Lehnsmann desselben Herrn war, konnte das Kind nicht im Lehnsgericht vertreten und daher die Lehnsvormundschaft nicht übernehmen.

[96] Den steirischen Ministerialen wurde schon 1186 bei dem Übergange der

Digitized by Google

Treuhänder zu bestellen[97]. Seit die nießbräuchliche Vormundschaft außer Übung gekommen war und auch die Lehnsvormundschaft sich auf die Verwaltung und gerichtliche Vertretung des Lehns beschränkte, verband man jene Treuhänderstellung mit der Lehnsvormundschaft, indem man diese einfach bis zur Volljährigkeit des Vassallen fortdauern ließ[98]. War der Vormund nicht Lehnsmann, so bedurfte er, um in dieser Weise auch die Lehnsvormundschaft übernehmen zu können, der Belehnung zu treuer Hand seitens des Herrn, so daß die Lehnsträgerschaft an die Stelle der Lehnsvormundschaft trat[99].

Dem Angefällerecht des Lehnsherrn bei weltlichen Lehen entsprach das Regalienrecht *(ius regalium, ius regaliae)* des Königs an den Erträgen der geistlichen Fürstentümer für die Dauer der Stuhlerledigung[100]. Den Ursprung dieses Rechtes hat man zum Teil schon in der fränkischen Zeit finden wollen, indem man es entweder auf das königliche Schutzrecht, oder auf die Auffassung des durch die Investitur begründeten Rechtes als eines rein persönlichen, mit dem Tode erlöschenden Nutzungsrechts des jeweiligen Kirchenvorstehers zurückführte. Da aber aus der Zeit vor dem Investiturstreit keine Spur des Regalienrechtes vorliegt, während man kaum bezweifeln kann, daß die kirchliche Opposition gegen die Laieninvestitur sich einen so erwünschten Angriffspunkt nicht würde haben entgehen lassen, so spricht alles für die Annahme, daß das Regalienrecht erst infolge des Investiturstreites entstanden und in Deutschland ebenso wie in Frankreich aus dem Bestreben der Krone, die Investitur der Kirchenfürsten nunmehr ganz unter den Gesichtspunkt des Lehnrechts zu bringen, hervorgegangen ist[101]. Während das Regalienrecht in Frankreich zuerst unter Ludwig VII. zweifellos bezeugt ist, scheint dasselbe in Deutschland schon seit Heinrich V. vereinzelte Anwendung gefunden zu haben[102], so daß Friedrich I., unter dem es rücksichtslos zur

---

Steiermark auf Herzog Leopold von Österreich die Befreiuung vom Angefälle gewährt. Vgl. Luschin, i. d. Beitr. z. Kunde steiermärkischer Gesch.-Quellen IX. 125 ff.

[97] Sächs. Lehnr. 26, § 1: *kindere jartale is drittein jar unde ses weken von ir bort. doch bedorren sie's dar na, of sie ieman bedegedingen wel um ir ten, die wile sie to iren dagen nicht gekomen sin. dat is to eneme jare unde tvintich, so muten sie wol vormünden nemen enen irs herren man, die sie vorsta to tenrechte; deme solen sie die were loven mit vingere unde mit tungen, to behaldene unde to verliesene.* Vgl. Kraut, III. 26 f.

[98] Vgl. Homeyer 494 ff. Kraut, III. 37 ff. Diese Entwickelung ergibt sich schon aus einem jüngern Zusatze des Sachsenspiegels (Ssp. I. 23, § 2).

[99] Vgl. Kraut, III. 42 f. Albrecht, Gewere 244.

[100] Vgl. Ficker, Eigentum des Reichs am Reichskirchengute (Anm. 13), 381 ff. Scheffer-Boichorst, Kaiser Friedrichs I. letzter Streit mit der Kurie 189 ff. Zöpfl, Altertümer des deutschen Reichs und Rechts II. 43 ff. Berchtold, Entwickelung der Landeshoheit in Deutschland 65 ff., 128 ff. Eichhorn, St. u. RG. II. 518 f. Sugenheim, Staatsleben des Klerus im Mittelalter 267 ff., 287 ff. G. J. Phillips, Das Regalienrecht in Frankreich, 1873. Du Cange, Glossarium s. v. *regalia.*

[101] Vgl. Phillips, a. a. O. 17 ff.

[102] Vgl. Ficker, a. a. O. 384. Scheffer-Boichorst, a. a. O. 189. Ussermann,

Digitized by Google

Geltung gebracht wurde, sich bereits darauf berufen konnte, daß dies *ex antiquo iure regum et imperatorum atque ex cotidiana consuetudine* geschehe[103]. Eine genauere Abgrenzung scheint das Regalienrecht im Wege des Kompromisses erfahren zu haben, indem seine Dauer im allgemeinen auf ein Jahr nach dem Eintritt der Stuhlerledigung bestimmt wurde, was einerseits häufig in die Besitzzeit des Nachfolgers hinübergreifen mußte, andererseits aber einer willkürlichen Hinausschiebung durch Verzögerung der Investitur des Nachfolgers vorbeugte[104]. Eine wesentliche Erweiterung aber erfuhr das Regalienrecht, freilich auch hier zum Teil in Anlehnung an das Angefällerecht[105], in den späteren Regierungsjahren Friedrichs I., indem dieser außer den Vakanzgeldern auch den ganzen Mobiliarnachlaß der geistlichen Fürsten, soweit er aus ihrem Lehnsbesitz herrührte, für die Krone in Anspruch nahm[106]. Das auf diese Weise begründete sogenannte *Spolienrecht*[107] wurde seitens der hohen Geistlichkeit, der dadurch die allen anderen Geistlichen zugestandene Testierfreiheit benommen war[108], als eine schwere Bedrückung empfunden. Nachdem schon Heinrich VI. bei seinem Versuche, die Fürsten zur Anerkennung der Erblichkeit der Krone zu bewegen, sich zur Aufgabe des Spolienrechts bereit erklärt hatte[109], wurde Otto IV. seitens der Kurie schon bei seiner

Episcopatus Bambergensis, Cod. prob. pg. 65 (1115). Lothar III. hatte bei seiner Kaiserkrönung ein Breve Innocenz' II. ausgewirkt, in welchem letzterer erklärte: *Interdicimus autem, ne quisquam eorum, quos in Teutonico regno ad pontificatus honorem vel abbatiae regimen evocari contigerit, regalia usurpare vel invadere audeat, nisi eadem prius a tua potestate deposcat, quod ex his, quae iure debet tibi, tuae magnificentiae faciat* (Jaffé, Bibl. rer. Germ. V. 522). Ob damit freilich eine Anerkennung des Regalienrechtes für die Zwischenzeit bis zur Mutung ausgesprochen sein sollte (Volkmar, i. d. Forsch. z. deutsch. Gesch. XXVI. 486 f.), muß dahingestellt bleiben.

[103] Lacomblet, Urk.-B. z. Gesch. d. Niederrheins I. 288, Nr. 417 (1166).

[104] Vgl. Anm. 113 f. Ficker, a. a. O. 383. Philipps, a. a. O. 19. Scheffer-Boichorst 191. Der letztere macht darauf aufmerksam, daß auch bei heimgefallenen Fahnlehen eine Wiederverleihungsfrist von Jahr und Tag bestand. Vgl. Ssp. III. 60, § 1.

[105] Vgl. Anm. 93. Kraut, Vormundschaft III. 10, Anm. 21.

[106] Gegen die Annahme eines höheren Alters des Spolienrechtes vgl. Waitz, VIII. 250 und i. d. Forsch. z. deutsch. Gesch. XIII. 494 ff. Daß es erst von Friedrich I. aufgebracht ist, hat Otto IV. ausdrücklich bezeugt (s. Anm. 110) und der Verfasser der Vita Hartmanni Brixinensis bestätigt (vgl. Ficker, De Henrici VI. conatu 57, Anm. 1). Die Urkunde Friedrichs I. für Köln von 1166 (Lacomblet, Urk.-B. z. Gesch. d. Niederrh. I. 288, Nr. 417) bezieht sich nur auf das Regalienrecht und kennt das Spolienrecht offenbar noch nicht. Deutlich bezeugt ist das letztere erst seit 1183.

[107] Vgl. Ficker, Eigent. am Reichskirchengut 387 ff. Scheffer-Boichorst 192 ff. Weiland i. d. Histor. Aufsätzen zum Andenken an Waitz 264 f. Meibom, Rerum Germanicarum tom. III. 185 ff. Zöpfl, Altertümer d. deutsch. Reichs u. Rechts II. 45 f. Friedberg, De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum iudicio 220 ff. Siehe auch die Anm. 100 angeführte Litteratur. Über die sprachliche Bedeutung der Bezeichnung *ius spolii* vgl. § 35, Anm. 56.

[108] Über die Testierfreiheit mittelbarer Kollegiatstifter vgl. die Reichsurteile Friedrichs I. von 1165 und 1173, Mon. Germ. Leg. II. 138, 142.

[109] Vgl. Anm. 76. Ficker, De Henrici VI. conatu 57 f.

Digitized by Google

Krönung (1198) zum Verzicht, und zwar unter ausdrücklicher Mißbilligung dieser *consuetudo detestabilis* bewogen[110]. Später haben dann Philipp, Otto IV. und Friedrich II. wiederholt in ähnlicher Weise nicht bloß auf das Spolien-, sondern auch auf das Regalienrecht verzichten müssen[111], dauernd durchgesetzt wurde aber nur die Beseitigung des Spolienrechts[112], während die in dem Würzburger Privileg Friedrichs II. von 1216 ausgesprochene Aufhebung des Regalienrechts[113] später in dem beschränkten Sinne, als beziehe sie sich nur auf die Erträge aus den eigenen Gütern der Kirche, ausgelegt wurde, so daß an den von dem Reiche verliehenen Hoheitsrechten das königliche Regalienrecht auch ferner gewahrt blieb[114].

Die Auflösung des Lehnsbandes und die Rückkehr des Lehns an den Herrn trat normalerweise erst mit dem Heimfall ein, indem das Lehn

---

[110] Mon. Germ. Leg. II. 204. Vgl. den hierauf für den Erzbischof von Köln ausgefertigten speziellen Verzicht des Königs bei Lacomblet, Urk.-B. I. 392, Nr. 562.

[111] Philipps Versprechen an Innocenz III. von 1205 (Mon. Germ. Leg. II. 208): *Omnes abusus, quos antecessores mei in ecclesiis habuerunt, ut puta mortuis praelatis bona ipsorum vel ecclesiarum eorum accipiebant, perpetuo relinquam.* Das Privileg desselben für Bischof Konrad von Regensburg von 1205 (Mon. Boica XXIX. 1, 517, Nr. 578) bezog sich nur auf das Spolienrecht und bezeichnete den Nachlaß desselben als eine rein persönliche Gunstbewilligung. Die Versprechungen Ottos IV. von 1209 und Friedrichs II. von 1213 und 1219 (Mon. Germ. Leg. II. 217, 224, 231) betrafen, nach einem einheitlichen vom Papste vorgelegten Formular, die Beseitigung des *abusus in occupandis bonis decedentium praelatorum aut etiam ecclesiarum vacantium.*

[112] *Confoederatio cum principibus ecclesiasticis* von 1220, § 1 (Mon. Germ. Leg. II. 236): *Primo promittentes, quod numquam deinceps in morte cuiusquam principis ecclesiastici reliquias suas fisco vendicabimus, inhibentes etiam, ne laicus quisquam aliquo pretextu sibi eas vendicet, set cedant successori, si antecessor intestatus decesserit, cuius testamentum, si quod inde fecerit, volumus esse ratum.* Bestätigt 1274 durch Rudolf I. (ebd. 401).

[113] Mon. Germ. Leg. II. 226: *Veterem illam consuetudinem detestantes, quam antecessores nostri Romanorum imperatores et reges in cathedrales exercuerunt ecclesias et abbatias que manu regia porriguntur, quod videlicet, decedentibus episcopis et prelatis earum, non tam reliquias rerum mobilium eorundem consueverant occupare ac convertere in usus proprios occupatas, quam etiam redditus et proventus per totius primi anni circulum ita prorsus auferre, ut nec solvi possent debita decedentis nec succedenti prelato necessaria ministrari, eidem consuetudini sive iuri, vel quocumque vocabulo exprimatur, renunciavimus — — —, illud eisdem ecclesiis perpetuo iure donantes et auctoritate regia statuentes, ut ecclesiarum omnium libertate integra semper in omnibus permanente, res et redditus huiusmodi in solvenda debita decedentium prelatorum et in alios ecclesiarum usus per manus legitime succedentium libere convertantur.*

[114] Hofgerichtsurteil Friedrichs II. von 1238 (Mon. Germ. Leg. II. 329): *cum in curia nostra, dictante sententia principum et de speciali petitione conquerentium sit obtentum, quod teloneum, moneta, officium sculteti et iudicium seculare nec non et similia que principes ecclesiastici recipiunt et tenent de manu imperiali et predecessorum nostrorum, sine consensu nostro infeodari non possint, cumque quilibet imperator in indicta curia percipere debet integraliter et vacantibus ecclesiis omnia usque ad concordem electionem habere, donec electus ab eo regalia recipiat etc.* Vgl. Ficker, a. a. O. 385 f. Die Dauer des Regalienrechtes scheint seit Friedrich II., wenn die Wahl des Nachfolgers rechtzeitig, d. h. binnen sechs Wochen, erfolgte, auf die Zeit der wirklichen Sedisvacanz beschränkt geblieben zu sein. Vgl. Ssp. III. 59, § 2.

Digitized by Google

durch den unbeerbten Tod des Mannes, wenn weder ein Gedinge noch eine Afterleihe bestand, dem Herrn ledig wurde[115]. Gänzliche Aufgabe des Heerschildes seitens des Mannes durch Eintritt in den geistlichen Stand wurde dem Tode gleichachtet[116]. Außerdem hatte der Mann, im Gegensatze zum Herrn, jederzeit das einseitige Kündigungsrecht; er übte dasselbe entweder so aus, daß er dem Herrn das Gut aufließ *(refutatio)* und durch Lösung des dinglichen Verhältnisses auch das persönliche Band aufhob[117], oder so, daß er dem Herrn die Treue aufsagte *(Entsagung, Widersagung)*, wodurch sein dingliches Recht am Lehn von selbst beseitigt und die Verpflichtung zu sofortiger Rückgabe desselben begründet wurde[118]. In Fällen einer *Felonie*[118a], wohin außer dem Bruche der Lehnstreue auch die Verweigerung der Lehnsdienste und bösliche Veräußerung des Lehns oder Versäumung der Mutungsfrist gerechnet wurde, konnte der Herr dem Manne und seinen Descendenten das Lehn durch Privationsklage entziehen, so daß dasselbe in seiner Hand verblieb, bis die nächste Seitenlinie zur Succession gelangte[119]. Lag nur eine Quasifelonie vor, d. h. eine nicht gegen den Herrn gerichtete Handlung, durch die der Mann recht- oder ehrlos geworden oder in die Acht verfallen war, so ging das Lehn nach dem lombardischen Recht sofort auf die Seitenlinie über, ohne auch nur vorübergehend an den Herrn zurückzukehren[120]. Das deutsche Lehnrecht machte keinen Unterschied zwischen Felonie und Quasifelonie[121], doch trat schon gegen Ende des 13. Jahrhunderts in beiden Fällen eine Wendung zu Gunsten der Erben des Mannes ein, die man unter den Freveln des letztern nicht wollte leiden lassen[122].

Wie der Mann, so konnte auch der Herr sein Recht durch Übelthat

---

[115] Vgl. S. 390 f., 395.

[116] Vgl. Homeyer, 504. II. F. 21. 26, § 5. Eintritt solcher Eigenschaften, die den Mann bloß lehnssuccessionsunfähig machten (Anm. 74), bewirkten nicht den Verlust eines schon erworbenen Lehns.

[117] Der Herr konnte die Annahme des Lehns nur verweigern, wenn ihm die Bedingung, dasselbe einem Dritten zu verleihen, gestellt wurde. Verweigerte er die Annahme ohne Grund, so wurde der Mann doch von allen Lehnspflichten entbunden. Vgl. Homeyer, 499 ff. Im Verhältnis zu den Lehnsfolgern stand die Rückgabe an den Herrn einer Veräußerung gleich.

[118] Vgl. Homeyer, 502 f. Goldene Bulle c. 14. Franklin, Sent. cur. reg. Nr. 246.

[118a] Über die Wortbedeutung vgl. Diez, WB. d. roman. Spr. I. s. v. *fello*.

[119] Vgl. Anm. 24, 91. Homeyer, 473, 505 ff., 512 f. Franklin, Sent. cur. reg. Nr. 20, 222—225, 233. Schröder, i. d. Zeitschr. f. RG. V. 288. I. F. 5 pr., 21 pr., 22 pr. II. F. 22 pr., 23 pr., 24, 26, § 3. Mon. Germ. Leg. II. 43, 96, 103, c. 16, 113, 200. War ein Afterlehnsmann vorhanden, so trat dieser unmittelbar mit dem Oberlehnsherrn in Verbindung. Vgl. Anm. 62. Über die Verwirkung des Successionsrechtes durch Felonie vgl. II. F. 51, § 1. 55, § 3.

[120] Vgl. II. F. 24, § 11. 26, § 18. 31. 37.

[121] Vgl. Homeyer, 510 f. Franklin, a. a. O. Nr. 219; Reichshofgericht II. 365 ff. Böhmer, Acta imperii selecta S. 562.

[122] Vgl. Schwäb. Lehnr. 85 i. f. Kleines Kaiserr. III. c. 32.

Digitized by Google

verwirken[123]. Wenn er dem Manne das Gut entzog oder ihm hinsichtlich desselben keine Gewähr leistete, oder wenn er dem Manne einseitig das Lehnsband aufkündigte oder sich eines Treubruches oder einer Rechtsverweigerung gegen ihn schuldig machte, so trat, wenn ein Oberlehnsherr vorhanden war, der bisherige Afterlehnsmann unmittelbar mit diesem in Verbindung, der schuldige Unterlehnsherr schied gänzlich aus[124]. War dagegen der Schuldige selbst der oberste Lehnsherr, so behielt der Mann das Lehn frei von allen Lehnspflichten und vererbte es in gleicher Weise auf seine Lehnserben, dem Herrn blieb aber das Recht auf den Heimfall gewahrt[125]. Ähnlich war die Lage, wenn dem Vassallen trotz rechtzeitiger Mutung infolge Weigerung oder Abwesenheit des Herrn die Lehnserneuerung nicht zu teil wurde: er behielt in diesem Falle das Lehn frei von Mannschaft, bis der Herr das Versäumte nachholte[126].

§ 41. Das Grundeigentum[1]. Die Weiterentwickelung der Grundeigentumsverhältnisse im Mittelalter drehte sich teils um das Vordringen des grundherrlichen Elementes gegenüber dem Bauernstande, der seine

---

[123] Vgl. Homeyer, 514 ff. Einer Verschuldung des Herrn stand es gleich, wenn derselbe seinen Heerschild niederte oder das Lehn aus einem rechten in Burglehn umwandelte.

[124] Vgl. Homeyer, 517 ff. Siehe auch Anm. 62.

[125] Vgl. Homeyer, 515 f. Nach dem lombardischen Lehnrecht wurde das Lehn Eigentum des Vassallen. Vgl II. F. 22, § 1. 26, § 24. 47.

[126] Vgl. Homeyer, 476 f.

[1] Vgl. § 10, § 28, und die zu diesen angeführte Litteratur, der für die vorige Periode noch hinzuzufügen: Brunner, DRG. I. §§ 25, 26, Schupfer, L'allodio, studi sulla proprietà dei secoli barbarici, 1885. Ferner vgl. Roscher, Nationalökonomik des Ackerbaues, 8. Aufl. §§ 71—76, 79, 84 f., 102. Wagner, Volkswirtschaftslehre I. §§ 325—339. Lamprecht, Wirtschaftsleben I. 103—140, 147 ff., 255—531, 667—760, 996 ff.; Entwickelung des rheinischen Bauernstandes während des Mittelalters, i. d. Westd. Zeitschr. VI. 18 ff.; Das Schicksal des deutschen Bauernstandes bis zu den agrarischen Unruhen des 15. u. 16. Jahrhunderts, i. d. Preuß. Jahrbüchern LVI. 173 ff. Heusler, Institutionen I. §§ 56—59. II. §§ 110—112. Gierke, Genossenschaftsrecht I. 162 ff., 202 ff., 581—621. II. 75 ff., 134—287, 304 ff., 320 ff. v. Löw, Markgenossenschaften, 1829. Beseler, Der Neubruch, i. d. Symbolae Bethmanno-Hollwegio oblatae, 1868. Bluntschli, Die wirtschaftliche Rechtsordnung der deutschen Dörfer, i. d. Krit. Überschau f. RW. II. 291 ff. v. Inama-Sternegg, i. d. Gött. Gel. Anz. 1887, S. 313 ff.; Hofsystem 68 ff. v. Buri, Abhandlung von denen Bauergütern in Teutschland, her. v. Runde, 1783. Arnold, Ansiedelungen u. Wanderungen deutscher Stämme, 241 ff., 439 ff., 543—605. Duncker, Gesamteigentum 152 ff. Landau, Territorien 1—185; Salgut, 1862. G. L. v. Maurer, Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe u. der Hofverfassung in Deutschland, I.—IV. 1862—1863. Schwappach, Handbuch der Forst- u. Jagdgeschichte I. 1886. Mone, Über Almenden vom 12. bis 16. Jahrhundert, i. d. Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins I. 385 ff.; Waldmarken vom 13. bis 16. Jh., ebd. VIII. 129 ff.; Über die Bauergüter vom 13. bis 16. Jh., ebd. V. 35 ff., 129 ff., 257 ff. Gothein, Die Hofverfassung auf dem Schwarzwald, ebd. NF. I. 257 ff.; Die Lage des Bauernstandes am Ende des Mittelalters, vornehmlich in Südwestdeutschland, Westd. Zeitschr. IV. 1 ff. Renaud, Die Gemeindenutzungen, insbes. die Realgemeinderechte, i. d. Zeitschr. f. deutsch. Recht IX. 1 ff.

Digitized by Google

altgermanische Freiheit und Unabhängigkeit bei der Ungunst der Zeiten nicht zu wahren vermochte, teils um den durch die Bevölkerungszunahme gebotenen Ausbau in der Heimat, teils endlich um die Kolonisation der den Slaven abgewonnenen Gebiete im Osten.

In den Gebieten des Höfesystems gingen keine erheblichen Veränderungen vor sich, nur die Almenden hatten hier dasselbe Schicksal wie anderwärts. An bedeutenderen Verkehrsplätzen, wie um Taufkirchen und Klöster, bildeten sich im Laufe der Zeit Weiler, die auch wohl zu Dörfern, Marktflecken, Städten anwuchsen und den früheren Gegensatz gegen die Gebiete des Dorfsystems erheblich verminderten.

Wo das Dorfsystem vorherrschte, wurde der ursprüngliche Gegensatz zwischen den zu Nachbarrecht angelegten Dorffluren und den geschlossenen Herrenhöfen oder Salgütern schon früh verwischt. Einerseits gelangten vielfach freie Bauernhufen im Wege der Veräußerung, namentlich durch Auftrag zu Zinsrecht, in die Hände geistlicher oder weltlicher Herren, andererseits wurden auch die Herrenhöfe allmählich ganz zu grundherrlichen Dörfern, indem auch hier das Hufensystem Eingang fand und die

---

v. Wyss, Die schweiz. Landgemeinden, Zeitschr. f. schweiz. Recht I. Heusler, Rechtsverhältnisse an Gemeinland in Unterwalden, ebd. X. 44 ff. Blumer, Staats- u. Rechtsgesch. der schweizer. Demokratien I. 17 ff., 376 ff. Hanauer, Les constitutions des campagnes de l'Alsace, 1864; Les paysans de l'Alsace 1865. Wippermann, Zur Staats- u. Rechtsgesch. der Wetterau, i. d. Zeitschr. f. deutsch. Recht XVI. 1 ff. Thudichum, Rechtsgeschichte der Wetterau I. 47 ff., 162 ff.; Gesch. d. freien Gerichts Kaichen (1857), S. 37 ff. Scharff, Das Recht in der Dreieich, 1868; Das Recht in der hohen Mark, i. d. Arch. f. Frankf. Gesch. u. Kunst, NF. III. 255 ff. Freudenstein, Gesch. d. Waldeigentums i. d. Grafsch. Schaumburg, Marburger Inaug.-Diss., 1879. Löwe, Die rechtl. Stellung der fränk. Bauern im Mittelalter, Heidelb. Inaug.-Diss., 1883. Stüve, Wesen und Verfassung der Landgemeinden u. des ländl. Grundbesitzes in Niedersachsen und Westfalen, 1851. Telting, Skets van het oud-friesche privaatregt, i. d. Themis, 1874. Noordewier, Nederduitsche regtsoudheden, 209—237. Pleyte, De rechtstoestand der marken in Nederland, Leiden 1879. Meitzen, Der Boden und die landwirtschaftl. Verhältnisse des preußischen Staates, I. 343 ff.; Urkunden schlesischer Dörfer (a. u. d. T. Codex dipl. Silesiae IV.), 1863. Riedel, Die Mark Brandenburg im Jahre 1250, II. 192 ff. Bornhak, Die Entstehung des Rittergutsbesitzes in den Ländern östlich der Elbe, i. d. Forsch. z. deutsch. Gesch. XXVI. 125 ff. Knapp, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens, I. (1887), S. 1 bis 37. Korn, Geschichte der bäuerl. Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg, i. d. Zeitschr. f. RG. XI. 1 ff. G. A. Schmidt, Zur Agrargeschichte Lübecks und Ostholsteins, 1887. Wiese, Nachrichten von dem Kirchspiel Schönkirchen (bei Kiel), 1886. Bilguer, Über die Entwickelung der ländlichen Besitzverhältnisse in Mecklenburg, 1885. Tzschoppe u. Stenzel, Urk.-Samml. z. Gesch. d. Ursprungs der Städte u. der Verbreitung deutscher Kolonisten und Rechte in Schlesien und der Oberlausitz (1832), 145 ff. Frölich, Geschichte des Graudenzer Kreises, I. 2. Aufl., 1885. Jacobi, Forschungen über das Agrarwesen des altenburg. Osterlandes, i. d. Leipziger Illustr. Zeitung V. 2 (1845), S. 186 ff. Sommer, Entwickelung der bäuerl. Rechtsverhältnisse in Deutschland, I. II. 1823—1830. Wigand, Provinzialrechte der Fürstentümer Paderborn u. Corvey, II. 140 ff. Herold, Die 1000jährige Geschichte des Gemeinwesens Herzfeld, 1886. Bodmann, Rheingauische Altertümer 439—493. J. Meyer, Die drei Zelgen, Frauenfelder Kantonsschulprogramm, 1880. Wolff, Beiträge zur siebenbürgisch-deutschen Agrargeschichte, Mühlbacher Gymnasialprogramm, 1885.

Digitized by Google

Mehrzahl der Hufen gegen Zins und Dienste verliehen wurde. So gab es neben verhältnismäßig wenigen frei gebliebenen Bauerndörfern eine große Zahl grundherrlicher Dörfer, in denen, soweit sie aus alten Herrenhöfen hervorgegangen waren, die hörige Bevölkerung weit überwog, während die Gutsunterthanen in den aus alten Bauerngemeinden hervorgegangenen Dörfern vorzugsweise dem Stande der freien Zins- und Vogteileute angehörten. Viele Dörfer waren gemischten Charakters, indem grundherrliche und freie Hufen oder grundherrliche Hufen verschiedener Herren nebeneinander bestanden. Wo dies der Fall war, bildeten die Unterthanen jeder Herrschaft eine besondere Hofgenossenschaft innerhalb der Gemeinde.

Der unmittelbar von dem Fronhofe aus bewirtschaftete herrschaftliche Besitz, das eigentliche Sal- oder Fronland, befand sich durchweg in Gemenglage mit dem der Bauern und war gleich diesem dem Flurzwange, in der Regel nach dem System der Dreifelderwirtschaft, unterworfen. Als Einheitsmaß hielt man im allgemeinen das ganze Mittelalter hindurch an der Hufe fest, worunter man außer Hof und Garten und dem Nutzungsrecht an der Almende das in Gewannlage befindliche, dem Flurzwange unterliegende Ackerland, meistens in einem Gesamtumfange von dreißig Morgen, verstand. Außerdem hatte jeder Bauernhof in der Regel einen der freien Benutzung des Wirtes überlassenen Feldgarten, in Nord- und Mitteldeutschland „Wurt“ genannt, der gewöhnlich in der Nähe des Hofes lag und besonders eingezäunt war, während die Ackerfelder der Einzelnen offen lagen und nur in ihrer Gesamtheit zum Schutze gegen Vieh und Wild von einem Zaun umgeben waren[2]. Ein besonderer Zaun oder Etter umhegte das Dorf, die ganze Dorfflur aber (in Siebenbürgen „Hattert“), mit Einschluß der Almende, war nach außen hin durch eine feste Landwehr (Landfrieden, Landheeg, Gebück, Bannzaun), mit zahlreichen Malbäumen und sonstigen Grenzzeichen und mit Fallthoren an den Durchlässen, geschützt und abgegrenzt.

Die Fronländereien umfaßten regelmäßig mehrere Hufen; ihr Bestand wurde zuweilen noch durch „pfleglose“ Zinshufen *(mansi absi)*, die der Herr eingezogen hatte, vermehrt[3]. Der bäuerliche Besitz war im Laufe der Zeit sehr mannigfaltig geworden; während manche Bauern es zu mehreren Hufen gebracht hatten, die sie nicht selten zu sehr verschiedenem Recht besaßen[4], gab es andererseits neben Vollhufnern auch Halb- und Viertelhufner[5]. Alle diese gehörten noch zu den gespannfähigen Bauern (als Vollspänner, Halbspänner und Einspänner) und nahmen teil

[2] Vgl. S. 199, N. 17. Durch leichtere Feldzäune wurden die bestellten Felder (Winter- und Sommerfeld) gegen die Koppelweide auf dem Brachfelde geschützt.

[3] Vgl. Lamprecht, Wirtschaftsleben I. 395. 750. 1100, Nr. 4. 1101, N. 2.

[4] Selbst hörige Bauern konnten neben ihren Zinshufen Freihufen zu Eigentum erwerben.

[5] Für den Hufenteil ($^1/_2$ oder $^1/_4$) war im Alamannischen die Bezeichnung *Schuppos (schuopoze)*, für den Besitzer *Schupposser* gebräuchlich. Vgl. Lexer, Mhd. WB. II. 824 f. Schmeller, Bayer. WB. II. 353 (III. 305). Waitz, Hufe 32.

Digitized by Google

an der Gemeindeversammlung (Bauersprache, Bauergericht, Hagensprache, Heimgericht), die unter ihrem gekorenen Vorsteher oder Heimburgen über die Angelegenheiten der Ackerflur, namentlich Anordnung der Bestellung und Ernte, Brachweide, Flurgrenzen, Flurpolizei u. dgl. m., zu beschließen hatte[5a]. Dagegen gehörten die nicht in der Ackerflur beteiligten bloßen Hausbesitzer (Häusler, Büdner, Köter) nicht zu den stimmberechtigten Bauern, auch wenn sie außer ihren Hausgärten noch etwaiges Wurtland und insoweit selbst eine kleine Ackernahrung besaßen[6].

Während die Bauersprache sich auf die Besitzer der Ackerflur des Dorfes beschränkte, hatte die Markgenossenschaft eine umfassendere Bedeutung[6a]. Schon früher haben wir bemerkt, daß das germanische Altertum wahrscheinlich nur Hundertschaftsmarken gekannt hat. Einzelne derselben haben sich bis auf die neueste Zeit erhalten, im allgemeinen aber scheint die Durchbrechung der alten Gerichtsbezirke durch die Ausbildung grundherrlicher Centgerichte (S. 174 ff.) auch den Anstoß zu wirtschaftlicher Sonderung gegeben zu haben: das spätere Mittelalter kannte überwiegend nur noch kleinere Almenden, die einigen Dörfern oder auch nur einem einzelnen Dorfe zugehörten. Auch in den Gebieten des Höfesystems hat eine entsprechende Entwickelung zu Gunsten der Bauerschaftsgemeinden stattgefunden. Die den grundherrlichen Dörfern seitens der Herren überwiesenen Almenden trugen von vornherein einen beschränkteren Charakter. Als berechtigte Markgenossen galten in der Regel, ohne Unterschied des Standes oder Besitzes, alle mit eigenem Haushalt in der Mark angesessenen Personen, soweit sie von einem Markgenossen abstammten oder durch Gemeindebeschluß Aufnahme gefunden hatten[7]. Die Besitzver-

[5a] Vgl. Lamprecht, I. 304 ff., 313.

[6] Diese mit Wurtland ausgestatteten Häusler wurden später in Nord- und Mitteldeutschland als „Kotsaten", „Kossäten" oder „Gärtner" von den übrigen Häuslern unterschieden. Vgl. Knapp, a. a. O. 12 ff. Ursprünglich bezeichnete das Wort (ags. *cotsæta*) schlechthin den Besitzer eines geringeren Hauses (vgl. Grimm, DWB. V. 274, 1882 f., 1888 f., 1898. Schiller u. Lübben, Mittelnd. WB. II. 550 ff. Haltaus, Glossar 1125 f.), hatte also einen ähnlichen Sinn wie *minofledus* (vgl. Zeitschr. f. RG. XX. 18) gegenüber dem *salicus* als Besitzer eines Herrnhauses *(sala)*. Die nicht spannfähigen Häusler werden in den Quellen auch als *Einläufige*, *Einlitzige*, *Einsiedler*, *Ungewerte* bezeichnet, doch sind diese Ausdrücke nicht immer technisch, vgl. Thudichum, Gau- u. Markverfassung 217. Grimm, Weistümer VII. 311, s. v. *Ledige leute*.

[6a] Bezeichnungen für die gemeine Mark waren noch besonders *almende (almand, almeind, almat, almut, almei, almi), gemein (gemeinde, gemeinheit), gereide, heiaried, heimgereide, communitas*. Vgl. Grimm, Weistümer VII. 315. Ob *wonne und weide* eine formelhafte Bezeichnung für die gemeine Mark (Wald und Weide) war, oder das aufgewonnene Land von der gemeinen Weide unterschied, ist streitig. Vgl. Grimm, RA. 521; Thudichum, Gau- und Markverf. 180. Die Markgenossen hießen: *Märker, Miterben, Gauerben, Holzgenossen, Gereidegenossen, Erbexen, commarchiones, confines, coheredes, vicini*.

[7] Stillschweigende Aufnahme, wenn der Zugezogene Jahr und Tag unangefochten in der Gemeinde gelebt hatte. Vgl. Thudichum, a. a. O. 221 ff. Gierke, a. a. O. I. 163 f., 593 f.

Digitized by Google

schiedenheiten begründeten nur einen Unterschied in dem Umfange des Nutzungsrechts, das Recht selbst aber war ein persönliches und keineswegs an den Grundbesitz gebunden[8]; erst im Laufe der Zeit wurden die Märkerrechte vielfach zu fest fundierten, an bestimmten Hofstellen haftenden Gerechtigkeiten[9], andererseits stellenweise zu selbständigen, frei übertragbaren Gerechtsamen, deren Inhaber eine partikuläre, von der Gemeinde getrennte Markgenossenschaft bildeten[10].

Oberstes Verwaltungsorgan und Korporationsgericht war die zum Märkerding (Markrecht, Holzgericht, Holting, Heimding) versammelte Markgenossenschaft. Hier wurden namentlich die Wahlen der Markbeamten vollzogen, die Marknutzungen und nach Verhältnis derselben die den Märkern im Interesse der Mark aufzuerlegenden Dienste geregelt, Strafestsetzungen (Markeinungen) für alle Markfrevel getroffen. Der höchste Markbeamte war der Obermärker (Waldbote, Waldmeister, Waldgraf, Holzgraf, Markmeister, Vogt, Schirmer), unter ihm standen Untermarkmeister, Förster, Flurschützen; in größeren Marken gab es auch einen besonderen Ausschuß des Märkerdinges, die Markgeschworenen[11]. Die Markbeamten bezogen erhöhte Nutzungen und einen Anteil an den Einungen, außerdem gewisse Naturalleistungen der Markgenossen, die namentlich Abgaben an den Obermärker zu leisten hatten. Der letztere wurde stets aus der Reihe der höchst begüterten Markgenossen gewählt und gehörte fast immer dem Stande der Ritter an. Den in der Mark angesessenen Grundherren gelang es vielfach, das Obermärkeramt dauernd an sich zu bringen; in den grundherrlichen Marken war der Grundherr ohnehin als Obereigentümer der geborene Obermärker[12]. Seit dem Ende des Mittelalters nahmen die Landesherren das Obermärkeramt überall da, wo es nicht in festen Händen war, als ein ihnen zustehendes Hoheitsrecht in Anspruch[13], unverkennbar in Anknüpfung an das Bodenregal, das, soweit es überhaupt noch bestand, aus einem königlichen Hoheitsrechte

[8] Vgl. Thudichum, 209 ff., 242 ff., 247, 249 ff. Lamprecht, I. 290 ff. Den Einwänden von Gierke, a. a. O. I. 595, N. 37, ist nur so viel zuzugeben, daß die eigene Haushaltung nach mittelalterlicher Auffassung den Besitz eines Hauses zur Voraussetzung hatte, also in der That nur Hausbesitzer aktive Mitglieder einer Markgenossenschaft sein konnten. Wer bloß Grundbesitz, aber keine Haushaltung in der Mark hatte, war nicht markberechtigt, konnte aber durch seinen mit einer Haushaltung ausgestatteten Pächter oder Verwalter vertreten werden; Juden waren bloß widerrufliche Beisassen ohne Märkerrecht. Vgl. Thudichum, 228 f., 239 ff.

[9] Vgl. Gierke, a. a. O. I. 601 ff. Thudichum, 287 f.

[10] Vgl. Lamprecht, Wirtschaftsleben I. 280, 290 ff. Gierke, a. a. O. I. 604. Maurer, Markenverfassung 61 f. Urkunde von 1210 i. d. Arch. f. d. Gesch. Westf. VI. 2, 199.

[11] Vgl. Lamprecht, I. 318 ff. Maurer, Markenverfassung 280 ff.

[12] Vgl. Urteil des Reichshofgerichts von 1214, Urk.-B. d. Stadt Straßburg I. Nr. 160. Franklin, Sententiae curiae Nr. 64.

[13] Vgl. Urteil des Reichshofgerichts von 1291, MG. Leg. II. 457. Franklin, a. a. O. Nr. 65.

Digitized by Google

nun zu einem Territorialrecht umgestaltet wurde[14]. Einen wesentlichen Einfluß in dieser Richtung dürften die königlichen Wildbannprivilegien geübt haben. Solange man Holz im Überfluß hatte, wurde nur die hohe Jagd als eine der Großen würdige Forstnutzung angesehen; als die Holznutzung an Bedeutung gewann, machten die Wildbannberechtigten von ihrer Befugnis zur Schließung des Waldes auch im Interesse der Hochwaldbestände Gebrauch und wurden so zu wahren Herren des Waldes[15]. Aber auch die eigentlichen Obermärker wußten im Laufe der Zeit ihr Schutzrecht über die Mark mehr und mehr zu einem Obereigentum an derselben auszugestalten[16], was für den wirtschaftlichen Ausbau der Mark vielfach von entscheidender Bedeutung wurde.

Solange noch reichlich Land vorhanden war, hatten die einzelnen Markgenossen mehr oder weniger unbeschränkt das Recht des Bifangs, d. h. der Neurodung in der Almende, ausgeübt, was in unserer Periode im allgemeinen nur noch mit markgenossenschaftlicher Genehmigung gestattet war[17]; nur auf Hammerwurfsweite pflegte dem einzelnen Markgenossen eine einmalige Rodung auch ohne besondere Genehmigung erlaubt zu sein[18]. Die planmäßige Anlegung ganzer Tochterdörfer auf neugerodetem Almendegut von Gemeinde wegen wurde seltener[19]. Dagegen war es vielfach üblich, einzelne Teile der Almende unentgeltlich oder gegen einen Pachtzins periodisch an die Markgenossen zur Privatnutzung zu überlassen; häufig geschah dies mit Wiesen, die dadurch im Laufe der Zeit nicht selten in Privateigentum übergingen, ebenso mit Weide- oder Niederwaldbeständen, die zu vorübergehender Ackernutzung verlost wurden. In diesen Vorgängen, die sich namentlich in Süddeutschland, der Schweiz und Siebenbürgen zum Teil bis auf die Gegenwart erhalten haben[20], wiederholte sich die alte feldgemeinschaftliche Nutzung, auf der das altgermanische Agrarwesen beruht hatte, während von dem letzteren selbst außer der Gewannlage und dem Flurzwange nur noch vereinzelte Reste

[14] Vgl. Lamprecht, a. a. O. I. 108, 395, 517 f., 1275.

[15] Vgl. Lamprecht, I. 110 f., 469 ff. Beseler, Neubruch 21.

[16] Vgl. Lamprecht, I. 277 f., 478 f., 695 ff., 996. Wo mehrere Grundherren in der Mark begütert waren, bildeten sich zuweilen ganerbschaftliche Berechtigungen an der Obermärkerschaft und den mit dieser verbundenen Nutzungsrechten an der Mark, die man als Markkondominate oder Edelmärkerschaften bezeichnen kann. Vgl. Lamprecht, I. 278 f.

[17] Vgl. Maurer, Dorfverfassung I. 292 f.; Einleitung 157 ff.; Markenverfassung 163 ff. Thudichum, a. a. O. 176 ff.

[18] Vgl. Maurer, Dorfverfassung I. 294 ff. Grimm, RA. 56 f., 64 f., 527.

[19] Vgl. Maurer, Einleitung 176 ff.; Dorfverfassung I. 22 ff., 162 ff. Arnold, 243 ff.

[20] Vgl. Roscher, a. a. O. § 84. Grimm, Weistümer VII. 317. Maurer, Markenverfassung 175 ff.; Dorfverfassung I. 304—309. Miaskowski, Almend 127 ff. Gierke, a. a. O. II. 222 ff. Meitzen, Boden u. landw. Verh. I. 346. Wolff, a. a. O. 17, 19 f., 51 f. Derartige Felder hießen Loserde oder Losäcker, Almend- oder Markfelder, Almendgärten, Pflanzländer, Egärten, Wechselgüter, Schiffelländereien, Heimschnaete, Kaveln oder Kabelländer, in Westfalen Vöhden.

Digitized by Google

übriggeblieben waren[21]. Auf jene feldgemeinschaftliche Almendenutzung sind zum Teil wohl auch die bis auf den heutigen Tag erhalten gebliebenen Rottbuschfeldgemeinschaften der westfälischen Haubergsgenossenschaften und einige moselländische Gehöferschaften zurückzuführen[22], während die Mehrzahl der letzteren nicht der genossenschaftlichen, sondern der grundherrlichen Initiative ihre Entstehung verdankt[23]. Den in der Mark angesessenen Grundherren war es nämlich, namentlich wenn sie zu der Stellung eines Obermärkers gelangt waren, am ersten möglich, ganze Rottländereien in der Almende für sich zu erwerben. So entstanden die vielfach sogenannten Beunden oder Achten, worunter man in Westdeutschland herrschaftliche Bifänge in der Almende verstand, die nicht wie die Fronländereien mit den eigenen Arbeitskräften des Herrnhofes, sondern im Gesamtdienst der frondienstpflichtigen Bauern bestellt wurden[24]. Seit dem Verfall der gutsherrlichen Eigenwirtschaft (nachweislich schon im 12. Jahrhundert) wurde die Verleihung der Beunden an die gesamte Hofgenossenschaft gegen einen Gesamtzins üblich und damit die Umwandlung der bloßen Betriebsgemeinschaft zu wahrer Feldgemeinschaft angebahnt[25].

---

[21] Dahin gehörte das Recht der Mark- oder Nachbarlosung (vgl. Grimm, Weistümer VII. 32[1]; RA. 530 f. Maurer, Dorfverfassung I. 320 ff. Thudichum, a. a. O. 205 ff. Gierke, a. a O. I. 66, II. 200), die Befugnis der Gemeinde oder des Obermärkers, wüste Äcker oder Hofstellen wiedereinzuziehen (vgl. die bei Grimm, Weistümer VII. 317, unter III. Zuwachs, angeführten Stellen; Gierke, a. a. O. I. 66; Thudichum 183. Maurer, Dorfverfassung I. 52), das gesetzliche Heimfallsrecht der Gemeinde bei unbeerbtem Tode (vgl. Grimm, Weistümer VII. 241. Maurer, Dorfverfassung I. 324 ff.) und das S. 200 erwähnte Reebningsverfahren (vgl. Hanssen, II. 234 ff. Loersch u. Schröder, Urk. I[2]. Nr. 128).

[22] Vgl. S. 44. Maurer, Dorfverfassung I. 305 f. Lamprecht, I. 457 f.

[23] Erst Lamprecht, I. 451—458 hat den Nachweis geführt, daß die meisten Gehöferschaften nicht, wie man bisher annahm, Reste der alten Feldgemeinschaft, sondern feldgemeinschaftliche Neubildungen, hervorgegangen aus grundhöriger Beundebetriebsgemeinschaft sind. Von der bei ihm vollständig angeführten Litteratur ist besonders zu bemerken: Hanssen, Agrarhistorische Abhandlungen I. 99 ff. II. 1 ff., und die preußische Denkschrift über die Verhältnisse der Gehöferschaftswaldungen im Regierungsbezirk Trier (Haus der Abgeordneten, 13. Legisl. Periode, 3. Session, 1878—79, Nr. 54), ferner Meitzen, a. a. O. I. 348 ff. Über die Haubergsgenossenschaften vgl. die Schriften von Achenbach und Bernhardt (S. 43, N. 2) und Aktenstücke des preuß. Hauses der Abgeordneten, 13. Legisl. Periode, 3. Session, 1878—79, Nr. 39 u. 139, ferner die Haubergordnungen für den Kreis Siegen v. 17. März 1879 (Preuß. Ges.-Samml. 1879, S. 228 ff.) und für den Dillkreis und Oberwesterwaldkreis v. 4. Juni 1887 (ebd. 1887, S. 289 ff.), sowie Waldkulturgesetz f. d. Kreis Wittgenstein, v. 1. Juni 1854 (ebd. 1854, S. 329 ff.).

[24] Vgl. S. 199, N. 17. Lamprecht, I. 759 ff. Landau, Salgut 42 ff. Über die sprachliche Bedeutung vgl. Grimm, DWB. I. 165, 1747. Schmeller, Bayer. WB. I. 395 (287). Lexer, Mhd. WB. I. 30, 289. Im allgemeinen verstand man unter Achten und Beunden überhaupt eingefriedigtes Rottland in der Almende, im engeren Sinne aber nur das der Grundherrschaften. Vgl. Maurer, Dorfverfassung I. 156 f.

[25] Besonders lehrreich sind hier die Weistümer von Kenn (Grimm, VI. 545 ff., vgl. ebd. II. 312) und Sandhofen (ebd. I. 459). Vgl. Schröder, Franken und ihr

Digitized by Google

Bis zum zehnten Jahrhundert erfolgte die Besiedelung des Landes vorzugsweise unter den Auspicien der Krone. Königliche Rodungsprivilegien, seltener für Almenden oder unmittelbare Kronwälder, meistens für den noch von keiner Axt berührten Urwald, wurden in immer zunehmendem Maße an Kirchen und Klöster, an weltliche Große oder auch an ganze Unternehmergenossenschaften erteilt; mehr oder weniger eigenmächtiger Anbau Einzelner nach Art der amerikanischen Squatter ging daneben her. Nachdem die Krone die ihr zur Verfügung stehende Landesalmende[26] im wesentlichen erschöpft hatte, traten die Großgrundbesitzer als Kolonisationsunternehmer an ihre Stelle. Das Material fanden sie teils in dem, was sie selbst vom König erhalten hatten, teils in Wildbännen, die der König ihnen verliehen[27], teils in den Almenden der unter ihre Obermärkerschaft gestellten Gemeinden[28]. Gewinnverheißend waren die Kolonisationen teils wegen des Rottzehnten (novale), der zwar zunächst den Kirchen zu gute kam, bei den auf grundherrlichen Gebieten errichteten Privatkirchen aber auch dem Grundherrn einen unmittelbaren Vorteil brachte[29], teils wegen der besonderen Rottabgabe, zu der sich das alte „Landrecht" (terragium) allmählich umgestaltet und auf deren Grundlage sich im Laufe der Zeit ein entwickeltes Teilbausystem ausgebildet hatte[30].

Die Kolonistendörfer beruhten, im Gegensatze zu der altgermanischen Flurordnung, welche die Äcker um das Dorf herum nach Gewannen über die ganze Feldmark verteilte, im allgemeinen auf der Geschlossenheit der Hufe[31]. Hier und da überwogen die Besiedelungen nach dem Höfesystem[32], die Regel bildete jedoch die dorfartige Anlage der Höfe längs der Dorfstraße, während die einzelnen Hufen in langgestreckter Gestalt reihenweise nebeneinander lagen, das dem gemeinen Nutzen vorbehaltene Land aber auch hier als Almende ungeteilt blieb. Jeder Hof lag unmittelbar bei der zu ihm gehörenden Hufe, und zwar entweder auf derselben oder an ihrem Ende, je nachdem die Dorfstraße sich quer durch die Ackerflur oder an einem Ende derselben hinzog[33]. Das Einheitmaß

Recht 65; Ausbreitung der sal. Franken (Forsch. d. deutsch. Gesch. XIX.) 151 ff. Lamprecht, I. 455.

[26] Diesen Ausdruck gebraucht Lamprecht, I. 469 ff. sehr passend zur Bezeichnung der zur Verfügung des Königs stehenden Urwälder, Einöden und Gewässer.

[27] Vgl. Anm. 15. [28] Vgl. Anm. 16.

[29] Vgl. Lamprecht, I. 113 ff.

[30] Vgl. S. 187 f. Lamprecht, I. 104 ff., 112 f., 390 ff.

[31] Nur der gemeindliche Ausbau in der Almende erfolgte regelmäßig nach Gewannen. Vgl. Lamprecht, I. 398.

[32] Vgl. Lamprecht, I. 351 ff.

[33] Vgl. Lamprecht, I. 148. Landau, Territorien 20—31. Die Anlage nach Reihenhufen gewährte der individuellen Bewirtschaftung freien Spielraum und bedurfte nicht des Flurzwanges wie die Hufenordnung nach Gewannen, wenn auch das System der Dreifelderwirthschaft thatsächlich bei den Reihenhufen ebenfalls ziemlich allgemein beobachtet wurde. Ein weiterer Vorzug vor der Gewannlage bestand in der Mög-

Digitized by Google

bildete bei allen Rodungen auf Königsland, auch auf solchem, das früher Königsland gewesen war, die „Königshufe" (mansus regalis), die ungefähr das Doppelte der gemeinen Hufe, also etwa 60 pommersche Morgen, umfaßte[34].

Während die Krongüter, auch nachdem der Bestand derselben im Laufe des Mittelalters bedeutend eingeschrumpft war, immer noch zusammenhängende Gebiete von ziemlicher Ausdehnung umfaßten[35], befanden sich die grundherrlichen Besitzungen in so zerstreuter Lage, daß an centrale Verwaltungseinrichtungen nicht zu denken war[36]. Die Verwaltung lag daher ganz in den Händen der den einzelnen Fronhöfen vorgesetzten Meier (villici), welche die Bewirtschaftung der Frondländereien und Beunden leiteten, die Vertretung des Grundherrn gegenüber den Unterthanen und die Aufsicht über die letzteren ausübten, namentlich die von ihnen zu entrichtenden Zinsen und Zehnten für den Grundherrn eintrieben[37]. Seit dem 12. Jahrhundert trat aber die Eigenwirtschaft der Großgrundbesitzer, auch des Fiskus, mehr und mehr in den Hintergrund. Das Bedürfnis, sich mit einem zahlreichen ritterlichen Dienstgefolge auszurüsten, führte mehr und mehr zu der unfruchtbaren Kapitalsanlage in Form lehnrechtlicher Verleihung an Ministerialen, während andererseits für die bäuerliche Leihe freiere Formen (namentlich die Zeitpacht) in Gebrauch kamen. Im Laufe des 13. Jahrhunderts hörte die grundherrliche Eigenwirtschaft vollständig auf, selbst bei den Niederlassungen des Cisterzienserordens, dem bis dahin seine Ordensregel den eigenen Wirtschaftsbetrieb zur Pflicht gemacht hatte[38].

Von epochemachender Bedeutung für die Entwickelung des deutschen Wirtschaftslebens auf der Höhe des Mittelalters war neben dem erst später (§ 51) zu besprechenden Städtewesen ganz besonders die Kolonisation des nordöstlichen Deutschlands, die um die Mitte des 12. Jahrhunderts begann, sodann das ganze 13. Jahrhundert ausfüllte, in Schlesien und den preußischen Ordenslanden auch noch im 14. Jahrhundert weitere Fortschritte machte[39]. Das dünnbevölkerte slavische Land war überreich an herrenlosen, jedes Anbaues entbehrenden Sumpf- und Moordistrikten und Urwäldern[40]. Die Verfügung darüber stand zunächst kraft des

---

lichkeit, durch Ansetzung neuer Höfe und Hufen mit der Vermehrung der Haushaltungen Schritt zu halten.

[34] Vgl. Anm. 43.

[35] Näheres hierüber unten § 48.

[36] Vgl. Lamprecht, I. 717, 738 ff.

[37] Vgl. die vortrefflichen Ausführungen von Lamprecht, I. 737 ff.

[38] Über diese Umwälzung der wirtschaftlichen Verfassung vgl. Lamprecht, I. 862 ff. Viel Lehrreiches auch bei Winter, Die Cisterzienser des nordöstlichen Deutschlands, 3 Bände, 1868—1871. Ein charakteristischer Kolonisationsvertrag des Cisterzienserklosters Bronnbach von 1251 bei Aschbach, Gesch. d. Grafen von Wertheim, Urk.-B. Nr. 28.

[39] Litteratur S. 375, N. 15 und oben Anm. 1.

[40] Unter anderem beruht nicht weniger als der dritte Teil der Provinz Schlesien auf Neukulturen deutscher Kolonisten. Vgl. Meitzen, Urkunden schlesischer Dörfer 28.

Digitized by Google

Bodenregals dem Reiche oder dem deutschen Orden, sodann den Fürsten auf Grund ihrer Belehnung und den von ihnen oder unmittelbar vom Reiche oder dem Orden ausgestatteten geistlichen und weltlichen Grundherren zu. Dem alten „Landrecht“ (S. 414) entsprechend wurde für den Landesherrn von allen Neukulturen eine besondere Getreideabgabe (Herzogskorn, Markrecht, Marchmutte, Marchfutter) erhoben[41]. Die Kolonisation erfolgte hier ganz wie in den altdeutschen Gebieten nach dem Dorfsystem mit Reihenhufen[42], die als Marsch-, Moor-, Hagen-, Waldhufen, namentlich aber als flämische oder fränkische Hufen bezeichnet und durchweg mit der Königsrute, also als Königshufen, ausgemessen wurden[43].

Das angebaute Land gehörte unter der slavischen Herrschaft teils zu allodialen Gutshöfen des Adels, teils zu Bauerdörfern, die in der Form von Rechtecken oder fächerförmig als sogenannte Rundlinge angelegt waren und ihren Acker in einer dem deutschen Gewannensystem entsprechenden Weise in Gemenglage hatten. Die Bauern waren ihrem Gutsherrn zu ungemessenen Diensten verpflichtet und ohne ein erbliches Recht an ihrer Hufe, die ihnen auch bei Ausbleiben des Zinses oder bei schlechter Wirtschaft ohne weiteres entzogen werden konnte[43a]. Die größere wirtschaftliche Tüchtigkeit der Deutschen veranlaßte auch die slavischen Grundherren mehr und mehr, in eigenem Interesse nicht nur ihre Bauerndörfer, sondern auch die Mehrzahl ihrer Gutshöfe nach deutschem Recht anzulegen und mit deutschen Kolonisten zu besetzen. Die Besiedelung erfolgte hier durchweg im Anschluß an die vorgefundenen Dorfanlagen und nach dem Gewannensystem[44]. Die slavische Hakenhufe wurde größtenteils durch das etwa doppelt so große Maß der deutschen Landhufe (im Gegensatze zur Königshufe) verdrängt.

---

[41] Vgl. meine Niederländ. Kolonien 40 f.; Die Franken und ihr Recht 75. Waitz, VIII. 391 f.

[42] Vgl. Meitzen, Urkunden 30, 71 ff., 80 ff.; Boden und landwirtsch. Verhältnisse I. 356 f. Hanssen, Agrarhist. Abh. II. 185.

[43] In Schlesien wurde das volle Hufenmaß nur von den im Waldgebirge angelegten sogenannten „fränkischen“ Hufen erreicht, während die in der Ebene angelegten „flämischen“ Hufen hier einen geringeren Umfang hatten. Über die Königshufe vgl. Landau, Territorien 21 ff. Lamprecht, I. 348 ff. Meitzen, Landwirtsch. Verhältnisse I. 356 ff.; Ausbreitung der Deutschen 1 ff. Schröder, Niederl. Kolonien 35.

[43a] Vgl. Urbar des Klosters Amelunxborn über die Hufen in Raderang (Cod. dipl. Brand. I. 1, 457): *sunt monasterii et curie, et non villanorum, nec sunt ad areas curiarum ville appropriati, sed simpliciter locati secundum ius Slavicale, ita sane: cum cultores ville non satisfaciunt in pactis curie nec sufficiunt, tunc mansi possunt auferri ab eis licite et locari aliis agricolis pro pactis sive hure quibuscumque, qualibet contradictione non obstante.* Später wurde dies Rechtsverhältnis als lassitisches Recht bezeichnet. Übrigens hatten die Bauern von Raderang das Veräußerungsrecht, sobald sie ihre eigenen Verbindlichkeiten gegen den Fronhof erfüllt hatten.

[44] Vgl. Knapp, Bauernbefreiung I. 4 ff. Meitzen, Urkunden 29, 31 ff., 43 ff., 105 ff.; Boden u. landwirtsch. Verhältnisse I. 361 ff. Über Gewannlage und Flurzwang in Siebenbürgen siehe Wolff, a. a. O. 7 f., 47 f.

Digitized by Google

Die Kolonisation der bebauten wie unbebauten Gebiete ging in der Regel in der Weise vor sich, daß der Landesherr oder Grundherr die zur Besiedelung bestimmte Fläche nach dem in den altdeutschen Landen erprobten Muster einem Unternehmer (locator) zur wirtschaftlichen Einteilung und demnächstigen Besetzung mit Kolonisten übergab[45]. Nur freie Leute wurden als Kolonisten zugelassen. Der einzelne Ansiedler erhielt seine Hufe zu vererblichem und veräußerlichem Recht, gegen einen festen Geldzins, zu dem meistenteils eine bestimmte Naturalabgabe, an Stelle des Zehnten, hinzutrat; die ersten Jahre, während der Urbarmachung, waren zinsfrei. Für die Kirche wurden regelmäßig einige Freihufen ausgeworfen. Ebenso erhielt der Unternehmer mehrere Freihufen zu Eigentum oder Lehen, außerdem für sich und seine Erben das Schultheißenamt, in der Regel noch mit Schank-, Schmiede-, Backofen- oder anderen Gerechtigkeiten verbunden. Als Gegenleistung hatte der Unternehmer zuweilen einen besonderen Kaufpreis zu entrichten; die Eintreibung der Zinse für den Grundherrn gehörte mit zu den Obliegenheiten des Schultheißen.

Noch bedarf es eines Blickes auf die dem nordöstlichen Deutschland eigentümliche Gestaltung des ritterschaftlichen Großgrundbesitzes[46]. Auf die Schulzengüter kann die Entstehung desselben nicht zurückgeführt werden, da diese, auch wo die Hufen zusammen lagen, doch zu wenig umfangreich und die Inhaber nicht mächtig genug waren, als daß dieser Besitz sich im Laufe der Zeit zu großen Rittergütern hätte entwickeln können. Eher ließe sich an Allodien des slavischen Adels denken, allein dieser fand seine Rechnung weit besser in der Anlegung seiner Güter zu deutschem Recht, als wenn er sie im Eigenbetrieb behalten hätte. Seine Güter verfielen im Laufe der Kolonisationsperiode durchweg dem Parzellierungsprozeß, und wenn dabei hin und wieder größere Stücke dem Herrn vorbehalten blieben, so war dies doch immer die Ausnahme[47]. Da der Besitz der Kirchen und Klöster denselben Weg gegangen ist, so kann der Großgrundbesitz seinen Ausgang nur von den landesherrlichen Gütern genommen haben. Zwar war die Abneigung gegen den eigenen Wirtschaftsbetrieb auf fiskalischer Seite nicht geringer als bei den privaten Grundherren, auch die Domänen waren großenteils in den Händen von

[45] Lehrreiche Beispiele solcher Lokationsverträge des 13. und 14. Jahrhunderts bei Tzschoppe u. Stenzel, ferner bei Meitzen, Urkunden, und besonders zahlreich in dem Cod. dipl. Pruss. I.—V. Heinemann, Albrecht der Bär 469 (1159). Cod. dipl. Anhalt. I. Nr. 454 (1159). Cod. dipl. Sax. II. 1, Nr. 50 (1154). 53 (1160). Als Muster werden namentlich die Verträge der Bremer Erzbischöfe wegen der Marschkolonien an Weser und Elbe, deren Reigen der berühmte Vertrag von 1106 (Brem. Urk.-B. I. Nr. 27) eröffnete, gedient haben.

[46] Vgl. Korn, a. a. O. 10—18. Bornhak, Die Entstehung des Rittergutsbesitzes in den Ländern östlich der Elbe, i. d. Forsch. z. deutsch. Gesch. XXVI. 125 ff. Riedel, Die Mark Brandenburg im Jahre 1250, II. 163 ff. Meitzen, Boden u. landwirtsch. Verhältnisse I. 365 f. Knapp, a. a. O. I. 31 ff.

[47] Vgl. Meitzen, Urkunden 43. Tzschoppe u. Stenzel Nr. 64 (1271).

Digitized by Google

Lehnschulzen und Erbpächtern, aber das Bedürfnis der Landesverteidigung gegen die östlichen und nördlichen Nachbarn machte es in den Marken wie in Holstein, Mecklenburg, Pommern, Schlesien und Preußen notwendig, einen großen Teil der Landesgüter zu militärischen Zwecken zu verwenden. Die Lehen, mit denen die Ministerialen bedacht wurden, hatten zunächst nur einen bescheidenen Umfang, sechs Hufen für den Ritter und vier Hufen für den Knappen (S. 430) bildeten gewöhnlich das Maximum. Es waren daher keine geschlossenen Rittergüter, die hier verliehen wurden, sondern die Äcker in der Regel in Gemenglage mit denen der Bauern, zuweilen auch mehrere Ritterlehen in Gemenglage untereinander, namentlich in der Nähe der polnischen Grenze, wo der Adel dicht gedrängt angesiedelt wurde[48]. Die Vergrößerung dieser Lehen durch Aufkauf angrenzender Bauernhufen war dadurch erschwert, daß die den Lehngütern zugestandene Zins- und Bedefreiheit sich auf solchen Erwerb nicht miterstreckte. Erst als es im Laufe des 14. Jahrhunderts dem Adel gelungen war, seine Freiheiten auch in dieser Richtung zur Geltung zu bringen, konnten sich zinsfreie Rittergüter bis zu 25 und 30 Hufen, immer aber noch in Gemenglage, bilden. Ein anderer Weg zur Erweiterung des ritterschaftlichen Besitzes bot sich dar, seit die Fürsten sich durch Finanznöte mehr und mehr veranlaßt sahen, die ihnen von den Schulzen und Bauern zustehenden Abgaben, Beden und Dienste, oder auch die Gerichtsgefälle und andere Hoheitsrechte über dieselben, kauf-, pfand- oder lehnweise auf ihre Vassallen zu übertragen, indem die Ritterlehen dadurch mit Herrschaftsrechten ausgestattet und schließlich, da die Anschauungen des Mittelalters hiermit die Idee des Obereigentums verbanden, zu großen Grundherrschaften wurden.

§ 42. Die Stände[1]. Die Verschiebung der ständischen Verhältnisse, die in der vorigen Periode begonnen hatte, nahm unter dem Ein-

[48] Noch heute gibt es in Westpreußen Dörfer mit fast ausschließlich adelicher Einwohnerschaft.

[1] Vgl. Eichhorn, St. u. RG. II. §§ 223, 337—350. III. §§ 445—448. Walter, RG. §§ 212—229, 384—455. Zöpfl, RG. §§ 12—18, 30 f.; Altertümer des deutsch. Rechts II. 127—287. Waitz, V. 185—442. Brunner in Holtzendorff's Encyklopädie 219 f., 247. Heusler, I. 132—190. Grimm, RA. 226 ff. Noordewier, Nederd. Regtsoudheden 65 ff. Warnkönig, Flandr. RG. III. 9—63, 113—150. Telting, Schets van het oud-friesche privaatregt, i. d. Themis, 1868, Stück 3. v. Richthofen, Unters. über fries. RG. II. 1026—1128. III. 52—95. Blumer, St. u. RG. d. schweiz. Demokratien I. 17—83, 388 ff. v. Wyss, Beiträge z. schweiz. RG., i. d. Zeitschr. f. schweiz. Recht XVII. 3 ff. XVIII. 19 ff. Riezler, Geschichte Baierns, I. 760—771. II. 186 ff. Gengler, Ein Blick auf das Rechtsleben Baierns, 4 ff. Hasenöhrl, Österreichisches Landesrecht 60—100. Schaller, Die niederösterreichischen Stände nach ihren Eigentumsverhältnissen, i. d. Mitteil. d. Inst. f. österr. Gesch.-Forsch. II. Ergänzungsband 421 ff. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben I. 778 ff., 810 ff., 853 ff., 879 ff., 1010 ff., 1139—1247. Bodmann, Rheing. Altertümer 249—387. Franklin, Die freien Herren und Grafen von Zimmern 15 ff. Riedel, Die Mark Brandenburg im Jahre 1250. II. 24—39, 126—192, 272 ff. — Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland, 2. Aufl. 1830. Gierke, Genossenschaftsrecht I. 155—206. Göhrum,

Digitized by Google

flusse der veränderten Heereseinrichtung ihren weiteren Fortgang[2]. Die karolingische Zeit hatte den alten Geburtsadel als solchen beseitigt und dafür einen besonderen Beamtenadel ausgebildet, der in dem Reichsfürstenstande des Mittelalters (§ 45) seine Fortsetzung fand. Neben den Fürsten standen die „Edeln" *(adalinge, ethelinge, nobiles, magnates)* oder „freien Herren" *(liberi barones*, auch schlechthin *barones)*, auch „Edelfreie" *(adelvrie)* oder schlechthin „Freie" *(liberi)*, in Friesland, Schwaben und Italien auch „Hauptleute" oder „Häuptlinge" *(hovetlinge, capitanei)* genannt[3]. Zu ihnen gehörten die namentlich bei den Sachsen und Friesen zahlreich er-

---

Geschichtl. Darstellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit I. 160—391. Montag, Geschichte der deutschen staatsbürgerl. Freiheit, I. II. 1812—1814. Stobbe, Die Stände des Sachsenspiegels, Zeitschr. f. deutsch. Recht XV. 311 ff. Gaupp, Miscellen des deutschen Rechts 8—75. Schröder, Zur Lehre von der Ebenbürtigkeit nach dem Sachsenspiegel, Zeitschr. f. RG. III. 461 ff.; Zum Ständerecht des Sachsenspiegels, ebd. VII. 147 ff. v. Martitz, Qui sint ingennitate sibi compares iure Speculi Sax., Königsb. Diss. 1861. Samson, De personarum et iudiciorum ordine ex Spec. Sax. cum eo qui per Guestphaliam vigebat comparato, Berl. Diss. 1866. v. Zallinger, Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels, 1887; Ministeriales und milites, 1878; Die ritterlichen Klassen im steirisch. Landrecht, i. d. Mitteil. d. Instit. f. österr. Gesch. Forsch. IV. 393 ff. Siegel, Die rechtl. Stellung der Dienstmannen in Österreich, i. d. Sitz.-Ber. d. Wien. Akad. CII. (1883) S. 235—286. v. Fürth, Ministerialen, 1836. Nitzsch, Ministerialität und Bürgertum im 11. u. 12. Jh. (a. u. d. T. Vorarbeiten z. Gesch. der stauf. Periode, I.), 1859. Frensdorff, Das Recht der Dienstmannen von Köln (i. d. Mitteil. d. Stadtarchivs von Köln), 1883. Hegel, Kölner Chroniken III., Einleitung S. VII ff. Ennen, Gesch. d. Stadt Köln, I. 435 ff. Löher, Ritterschaft und Adel im späteren Mittelalter, i. d. Sitz.-Ber. d. Münch. Akad. 1861, I. 365—416. Roth von Schreckenstein, Ritterwürde und Ritterstand, 1886. v. Borch, Ritter und Dienstmannen fürstlicher und gräflicher Herkunft, 1881; Zum Wechsel des Freienstandes, i. d. Anzeiger f. schweiz. Geschichte, 1887. Luschin, Die steirischen Landhandfesten, i. d. Beitr. z. Kunde steiermärkischer Geschichte, IX. Lambert, Entwickelung des deutschen Städtewesens im Mittelalter, 1865. Wohlbrück, i. d. Märk. Forsch. III. 1 ff. — Kindlinger, Geschichte der deutschen Hörigkeit, 1818. L. v. Maurer, Geschichte der Fronhöfe, II. 1—118. Beseler, Zur Geschichte des deutschen Ständerechts, Gratulationsschrift für Savigny, Berlin 1860. Böhlau, Über Ursprung und Wesen der Leibeigenschaft in Mecklenburg, Zeitschr. f. RG. X. 357 ff. v. Brünneck, Die Leibeigenschaft in Ostpreußen, ebd. XXI. 38 ff.; Die Leibeigenschaft in Pommern, ebd. XXII. 104 ff. Korn, Gesch. d. bäuerl. Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg, ebd. XI. 1 ff. Hanssen, Die Aufhebung der Leibeigenschaft in Schleswig-Holstein, gekrönte Preisschrift der Petersburger Akademie, 1861. Sugenheim, Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft in Europa, dsgl. Petersburg 1861. Hanauer, Les paysans de l'Alsace au moyen-âge, 1865. — Stobbe, Die Juden in Deutschland während des Mittelalters, 1866. Höniger, Zur Geschichte der Juden Deutschlands im früheren Mittelalter, Zeitschr. f. d. Gesch. d. Judentums I. 65 ff. II. 136 ff. — Budde, Über Rechtlosigkeit, Ehrlosigkeit und Echtlosigkeit, 1842. Beneke, Von unehrlichen Leuten, 1863.

[2] Vgl. S. 208 ff., 254 ff. Brunner, DRG. I. 224—254. L. v. Maurer, Gesch. d. Fronhöfe I. 6—112, 318 ff., 378 ff.

[3] Über *capitaneus* vgl. S. 384. Waitz, V. 409 f. Richthofen, Untersuchungen II. 1035 ff. In Holland begegnet die Bezeichnung *welgeboren mannen* (vgl. Richthofen, Untersuchungen II. 1097 f. III. 53 ff.), doch bietet sich hier, wie mir Herr Professor Fockema-Andreä mitteilt, die Schwierigkeit, daß die meisten der unter den

Digitized by Google

haltenen Reste des alten Adels und die weltlichen Grundherren, denen es zur Zeit der großen Rodungen größtenteils gelungen war, mit Hilfe der ihnen zu Gebote stehenden zahlreichen Arbeitskräfte ihren Besitz bedeutend zu vermehren, während sie als Schutz- und Vogteiherren ihrer Hintersassen, als Obermärker, Immunitäts- und Gerichtsherren eine herrschende Stellung einnahmen, die sie den Fürsten immer näher brachte. Die mit keinem Fürstenamte ausgestatteten Mitglieder der fürstlichen Häuser zählten als „Fürstengenossen" zu den Edeln, vor denen sie nur gewisse Ehrenvorzüge voraus hatten[4]. Seit der Reichsfürstenstand die nicht gefürsteten Grafen von sich ausgeschieden hatte, standen diese an der Spitze der Edeln, so daß man die Mitglieder des ersten Standes formelhaft als die *vürsten grâven unde vrîen* zusammenfaßte[5].

Zu einem vollständigen Geburtsadel war es dabei noch nicht gekommen, indem die edele Abstammung für sich allein nicht ausreichte; denn wie nur derjenige ein Fürst war, der Fürstenamt bekleidete, so bildete der Besitz einer adelichen Grundherrschaft die unerläßliche Voraussetzung für die edelen Geschlechter. Wer nicht Grundherr war, schied aus der Klasse der Edeln aus und gehörte trotz seiner Abstammung nur zu den Gemeinfreien[6], doch brachte es das Ganerbenrecht an den Stammgütern der adelichen Häuser mit sich, daß das ungeteilte Stammgut auch den persönlich nicht in Besitz und Genuß befindlichen Familiengliedern zugerechnet wurde[7]. Dies war ein besonderer Vorzug, den das Allodialvermögen vor dem Lehnsbesitz gewährte, bis das System der Gesamtbelehnungen auch lehnbare Familienstammgüter möglich machte[8]. An sich wurde zwischen allodialen und lehnbaren Herrschaften nicht unterschieden.

Eine zweite Voraussetzung für den Stand der Edeln ergab sich aus

---

wohlgeborenen Leuten genannten Namen auf nichtadeliche Geschlechter hinweisen. Eine andere, aber nicht immer technische Bezeichnung war *homines synodales, sendbare liute, semperliute.* Vgl. v. Zallinger, Ministeriales und milites 77 ff. Eichhorn, i. d. Abh. d. Berliner Akad. 1838 (1840), S. 361 ff.

[4] Vgl. Ficker, Reichsfürstenstand 151 ff., 180, 205, 240 ff.; Heerschild 126 f.

[5] Vgl. Anm. 46. Seit jener Ausscheidung kamen auch Herzoge, Markgrafen, Landgrafen, Burggrafen unter den Edeln vor.

[6] Vgl. Richthofen, Untersuchungen II. 1045—1051, 1086 f.

[7] Vgl. S. 263, 328. Homeyer, Über die Heimat nach altdeutschem Recht, insbesondere über das Hantgemal, i. d. Abh. d. Berl. Akad. 1852, S. 17—104. Waitz, V. 395 f.; Urkunden zur deutschen Verf.-Geschichte im 11. u. 12. Jh., 39 ff. (nur in der ersten Auflage, 1871). Wippermann, Kleine Schriften juristischen und rechtshistorischen Inhalts, I. Über Ganerbschaften, 1873. In der Gründungsgeschichte des Klosters Baumburg (Mon. Boica II. 173 ff.) heißt es von einem Grafen Kuno: *cuius genuinus et cognationis et posterorum eius postmodum communis locus usque hodie Urauthenhusen nuncupatur.* Andere Bezeichnungen des Stammgutes waren *praedium libertatis, principalis natalium locus* und *hantgemâl (cyrographum)*, letzteres wohl wegen der auf dem Stammgute radizierten Hausmarke des Geschlechts, an deren Stelle später das Wappen trat. Vgl. Anm. 37. Gengler, a. a. O. 7 f., 27.

[8] Vgl. S. 398 f.

Digitized by Google

ihren militärischen Beziehungen. Da die allodialen Grundherren dem Könige als solche, die Vassallen aber auf Grund ihres Lehnsdienstes heerfolgepflichtig waren, so mußten die Edeln dem Ritterstande angehören[9]. Aber nicht bloß, daß alle Edeln zugleich Ritter waren: es gab überhaupt keine freien Ritter außerhalb des Herrenstandes, der Stand der Edeln war mit dem der ritterbürtigen Freien identisch[10].

Neben dem freien Ritterstande aber hatte sich der Stand der unfreien Ritter, der Ministerialen oder Dienstmannen, ausgebildet[10a]. Wie aus jenem der hohe, so ist aus diesem der niedere Adel hervorgegangen. Hatte das Wort *minister* oder *ministerialis* in der fränkischen Zeit nur ganz im allgemeinen die höheren Klassen der unfreien Leute bezeichnet, so nahm es im Laufe der Zeit, zumal seit der Mitte des 11. Jahrhunderts, wie das entsprechende *dienestman* eine ganz bestimmte Bedeutung an[11]. Man verstand darunter nur Dienstleute des Königs und der Großen, und zwar nur solche, die unter Befreiung von anderen Dienstpflichten und Abgaben ausschließlich im Hofdienst, oder als Reisige *(qui equitando serviunt)* zu Boten- und Geleitsdiensten *(itinerarii, scararii, scaremanni)* oder Jagd und Krieg, gelegentlich auch wohl als höhere Aufsichtsbeamte (Förster, Zöllner, Meier u. dgl.) verwendet wurden[12]. Das besondere Vertrauen, das der Herr solchen Dienstmannen schenken mußte, das nähere

[9] Dagegen war es zwar die Regel, aber keineswegs notwendig, daß sie sich im Lehnsverbande befanden. Gegenüber den von Ficker, Heerschild 162 ff., geäußerten Bedenken ist außer den von ihm selbst angeführten Beispielen, die er als bloße Ausnahmen betrachtet, auf die friesischen Edelinge und die freien Herren von Zimmern zu verweisen. Vgl. Anm. 32 und S. 382, N. 3.

[10] Gegenüber der Konfusion des Schwabenspiegels ist dies für das außersächsische Deutschland bereits von Ficker, Heerschild 141 ff., 149 f., mit Sicherheit festgestellt worden. Neuerdings hat v. Zallinger den Nachweis geführt, daß es auch bei den Sachsen keine gemeinfreien Ritter gegeben hat. Vgl. Anm. 38. Die Unterscheidung zwischen landsässigen Rittern freien Standes und edelfreien Rittern mit landesherrlicher Gewalt, die v. Below in der Hist. Zeitschr. NF. XXIV. 103 ff. annimmt, findet in den Quellen keine Bestätigung. Von den Edeln befanden sich in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts nur die Grafen im Besitze landesherrlicher Gewalt, die übrigen waren bloße Grundherren. Wenn übrigens landrechtlich alle freien Rittersleute zu einer und derselben Klasse gehörten, so war dies lehnrechtlich nicht allgemein der Fall, da es in Süd- und Westdeutschland Edelherren gab, die minderbegüterte Standesgenossen zu Vassallen hatten. Der Schwsp. hat diesen Umstand benutzt, um mit seinen „Mittelfreien" eine Parallele zu den Schöffenbarfreien des Ssp. zu gewinnen. Vgl. S. 385, N. 10. Ficker, Heerschild 145 ff., 152 ff., 207. Zöpfl, Altertümer II. 223 ff.

[10a] Auf den Streit, ob die Ministerialen frei oder unfrei gewesen seien, ist in einem ernsthaften Buche nicht weiter einzugehen. Wer trotz der Klarheit der Lage noch zweifelt, möge Dsp. 61 und Nibel. (Ausg. v. Lachmann) Vers. 574, 667, 671, 764—773, 781 vergleichen.

[11] Andere Bezeichnungen: *milites, officiales, familiares, domestici, famuli, clientes, servientes* u. a. m. Vgl. Waitz, V. 428 ff.

[12] Vgl. Ekkeh. cas. s. Galli c. 48 von den Klostermeiern: *maiores locorum, de quibus scriptum est, quia servi, si non timent, tument, scuta et arma polita gestare incoeperant.* Im 10. Jahrhundert fiel das noch auf und schien ungehörig. Bei

Digitized by Google

persönliche Verhältnis zum Herrn, das sich aus dem Hofdienst und den kameradschaftlichen Beziehungen im Felde von selbst ergab, die Waffenehre und der besondere Wert, der dem Reiterdienste beigelegt wurde, alles dies vereinigte sich dazu, jene Klassen weit über ihre sonstigen Genossen im Dienste, die Bauern, Handwerker, Haus- und Feldarbeiter u. dgl. m., emporzuheben. Zugleich begegnete sich das militärische Interesse des Reiches an der Ausbildung möglichst zahlreicher berufsmäßiger Reitertruppen mit dem Interesse der Großen, die Mannschaften, mit denen sie dem Reiche heerfolgepflichtig waren, auf eine für sie möglichst vorteilhafte Weise zu beschaffen. Es war klar, daß die freien Vassallen ihrem Lehnsherrn sehr viel teurer kommen mußten, als seine Dienstmannen, die er auch in eigenen Angelegenheiten verwenden konnte. Hatte es anfangs ganz im Belieben des Herrn gelegen, welche seiner Leute er für die höheren Dienste der Ministerialen verwenden wollte, so lag in der für diese Dienste erforderlichen besonderen Erziehung und Vorbildung von vornherein der Keim für die Entwickelung der Erblichkeit. Seit dem 11. Jahrhundert bildeten die Ministerialen einen eigenen Geburtsstand, der bald, trotz seiner Unfreiheit, den Stadtbürgern und den freien Landbewohnern den Rang ablief und als Ritterstand unmittelbar hinter den Stand der freien Herren trat. Wesentlich gefördert wurde die Stellung der Ministerialen durch das Interesse der Herren an ihrem Bestande und durch das genossenschaftliche Zusammenhalten der unter demselben Herrn stehenden Mannen. Durch die schon im 11. Jahrhundert beginnenden Aufzeichnungen der Dienstrechte seitens der Herren wurden die Beziehungen der Ministerialen zum Herrn rechtlich festgestellt und, bei aller Verschiedenheit im einzelnen, im großen und ganzen übereinstimmend geregelt.

Die Unfreiheit der Dienstmannen äußerte sich hauptsächlich in ihrer persönlichen, einseitig nicht lösbaren Dienstpflicht, die ihnen nicht, wie den freien Vassallen, durch einen besonderen Vertrag, sondern schon durch ihre Geburt oblag. Der Diensteid, den sie zu leisten hatten, diente nicht zur Begründung, sondern nur zur Bestärkung ihrer Pflicht. Die Dienste waren teils Hof-, teils Kriegsdienste. Bei Hofe hatten die Frauen des Standes zu gewissen Zeiten in weiblichen Arbeiten höherer Art, namentlich bei Anfertigung der Kleider, Dienste zu leisten, während die Männer ursprünglich wohl nach freier Bestimmung des Herrn, später meistens schon durch ihre Geburt einem bestimmten Hofamte zugeteilt wurden[12a], so daß innerhalb jedes Hofamtes alle, die demselben angehörten, abwechselnd eine bestimmte Zeit zu dienen hatten. Nur ehrenvolle Dienste konnten verlangt werden, namentlich nur Dienste für den Herrn und seine Familie, nicht für Untergebene. Außer den vier regelmäßigen Hof-

manchen Klöstern waren die weltlichen Beamtenstellen ausschließlich in den Händen von Laienbrüdern (Conversen) und Ministerialen.

[12a] Vgl. Sächs. Lehnr. 63, 1. Auct. Vet. I. 180.

Digitized by Google

ämtern (Marschall, Truchseß, Kämmerer, Schenk) wurde gewöhnlich noch ein fünftes, das aber sehr verschiedenen Charakter hatte, von den Ministerialen versehen. Häufig fanden die Ministerialen auch andere Verwendung im Dienste des Herrn, namentlich als Burggrafen, Vögte, Meier u. dgl., seit ihrem Eintritt in das öffentliche Gerichtswesen auch als Grafen. Zu dem Hofdienst kam der Gerichtsdienst im Dienstmannengericht. Während die Hofdienste durchaus gemessene waren, richtete sich die Kriegsdienstpflicht der Ministerialen, namentlich bei Verteidigungskriegen, ganz nach dem Bedürfnis des Herrn. Der Kriegsdienst war teils Burghut, teils Heeresfolge. Die mit der Burghut betrauten Ministerialen hießen Burgmannen, sie bildeten häufig eine besondere Genossenschaft. Der Heerdienst war als Ritterdienst zu leisten, aber nicht bloß, wie seitens der freien Vassallen, bei der Reichsheerfahrt, sondern auch in den Privatfehden des Herrn, der Dienstmann war demnach ein Ledigmann *(homo ligius)*[13].

Unentgeltliche Dienste hatte der Herr nicht zu beanspruchen. Die Ministerialen erhielten von ihm Kleidung, Rüstung, am Hofe den standesmäßigen Unterhalt, auf Heereszügen auch wohl Löhnung, vor allem aber konnte jeder Ministerial, der ein gewisses Alter erreicht hatte, die Belehnung mit einem Beneficium verlangen. Indem die Ministerialen auf diese Weise unter den Einfluß des Lehnswesens kamen, wurde ihre Annäherung an den freien Ritterstand wesentlich gefördert. Die mit der Ministerialität verbundenen materiellen Vorteile waren so groß, daß Freie es mehr und mehr als eine Beförderung ansahen, wenn sie sich einem Herrn zu Ministerialenrecht ergaben. Wir werden sehen, daß dies seit Mitte des 12. Jahrhunderts selbst bei vielen Edeln der Fall war, deren Übertritt wesentlich zur Hebung des Standes beitragen mußte. Wurden Eigenleute oder Hörige zu Ministerialen befördert, was nach verschiedenen Dienstrechten nur mit Zustimmung der Dienstmannschaft, seit der vollen Ausbildung des Standes zum Teil nur mit königlicher Genehmigung geschehen konnte[13a], so bedurfte es einer besonderen Freilassung zu Ministerialenrecht, obwohl auch die Dienstmannen zur *familia* gehörten.

Die Dienstmannen unterlagen der Disziplinargewalt ihres Herrn. Ihren Gerichtsstand bei Streitigkeiten untereinander hatten sie ausschließlich vor dem Herrn, in seinem Dienstmannen- oder Hofgericht. Bei Streitigkeiten mit Dritten hatte der Herr sie vor dem öffentlichen Gericht zu vertreten. Die Dienstmannen konnten eigenes Vermögen erwerben und darüber verfügen, über unbewegliche Sachen aber nur innerhalb des Kreises der Genossen, Dritten gegenüber nur durch die Hand des Herrn[14]. Innerhalb der Genossenschaft hatten sie ein unbeschränktes

[13] Zuweilen allerdings mit der Beschränkung auf Verteidigungskriege, oder so daß die Dienstmannen bei einem Angriffskriege nur dann mitzuwirken hatten, wenn derselbe von ihnen als gerecht anerkannt war.

[13a] Vgl. S. 432. Fürth, a. a. O. 143, 162. Kl. Kaiserrecht III. c. 6.

[14] Vgl. Schwsp. Laßb. 158.

Digitized by Google

Erbrecht; waren keine Erben aus diesem Kreise vorhanden, so hatte der Herr das Heimfallsrecht[15]. Eine dem Sterbfall der Eigenleute entsprechende Erbschaftsabgabe an den Herrn bestand für die Ministerialen nur hier und da. Das Recht des Herrn auf die Kriegsrüstung *(hergewæte)* eines ohne männliche Erben verstorbenen Mannes bestand vielfach auch freien Vassallen gegenüber und stützte sich auf den Umstand, daß die Mannen ihre Rüstung von dem Herrn zu empfangen pflegten[16]. Zu ihrer Verheiratung innerhalb der Genossenschaft bedurften die Ministerialen keiner Genehmigung des Herrn, ebensowenig zu Ehen mit freien Frauen, da solche dem Herrn nur Vorteil bringen konnten. Dagegen hatte der Herr das Ehebewilligungsrecht, wenn es sich um Heiraten mit Ministerialen oder Hörigen eines andern Herrn handelte, doch waren solche Wechselheiraten unter den Dienstgenossenschaften verschiedener Herren vielfach ein- für allemal durch Verträge der Herren, denen es dabei namentlich auf das Eigentum an den Kindern ankam, freigegeben. Ministerialinnen bedurften auch bei der Verheiratung mit Freien der Genehmigung des Herrn, zuweilen hatte der Herr ihnen gegenüber auch das Recht des Ehegebotes. Seit dem 12. Jahrhundert trat das Ehebewilligungsrecht des Herrn mehr in den Hintergrund.

Am schärfsten trat die Unfreiheit der Dienstmannen in der Befugnis der Herren, ihre Herrschaft auf andere zu übertragen, hervor. Zwar war jede derartige Übertragung an die Voraussetzung, daß die Lage des Mannes dadurch nicht verschlechtert wurde, gebunden, auch durfte der Mann in der Regel nicht ohne sein Lehn veräußert werden, aber während ein freier Vassall, dem sein neuer Herr nicht genehm war, sich durch Verzicht auf das Lehn sofort frei machen konnte[17], stand dem Ministerialen das Recht, sich von seinem Herrn einseitig loszusagen, nicht zu. Nur wenn der Herr sich grober Pflichtverletzungen gegen den Mann schuldig gemacht, z. B. ihm seinen Schutz oder den schuldigen Lohn verweigert oder das Lehn, das ihm zukam, vorenthalten hatte, konnte der Dienstmann für seine Person dem Herrn jeden ferneren Dienst verweigern und fremde Dienste aufsuchen, aber ohne daß das Band, das ihn und seine Nachkommen an den Herrn knüpfte, dadurch völlig zerschnitten wurde[18]. Um einem Ministerialen die Freiheit zu geben, bedurfte es stets einer ausdrücklichen Freilassung durch den Herrn. Erwähnt werden solche Freilassungen nur in Fällen, wo es sich um die Ehe mit Personen aus dem Herrenstande oder um die Nobilitierung von Kindern aus einer solchen Ehe oder um die Beförderung eines Ministerialen zu einem nur freien Herren zugänglichen Amte handelte[19].

---

[15] Vgl. Ssp. I. 38, § 2. III. 81, § 2. Fürth, a. a. O. 357 ff.

[16] Vgl. S. 26, N. 41. 388, N. 24. 397, N. 72. Dsp. 27. Waitz, V. 315 f. Fürth, 366 ff.

[17] Vgl. S. 394, N. 59.

[18] Vgl. Fürth, 456 ff. Das Verhältnis läßt sich etwa der Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett vergleichen.

[19] Vgl. Waitz, V. 314. Kraut, Grundriß des deutsch. Privatrechts, 6. Aufl.

Digitized by Google

Den höchsten Rang unter den Ministerialen hatten die Reichsdienstmannen. Zu denselben gehörten nicht bloß die Dienstmannen des Königs, sondern auch die der geistlichen Fürsten, die als Zubehör, sozusagen als eiserner Bestand des Fürstentums galten und daher von ihrem Herrn nicht anders als mit Genehmigung des Königs veräußert werden durften [20]. Geringeren Ranges waren die Dienstmannen der weltlichen Fürsten [21], doch hatten die Könige einigen Fürsten das Zugeständnis gemacht, daß ihre Mannen als Reichsministerialen gelten sollten [22]. Die nicht gefürsteten Prälaten und die freien Herren, deren Hofhaltung ohnehin erheblich einfacher organisiert war und die vier Hofämter nicht aufzuweisen hatte, besaßen keine Ministerialen [23], wohl aber fanden sich auch in ihren Diensten regelmäßig eigene Leute von Rittersart, die den fürstlichen Dienstmannen an Rang nachstanden, bei denen auch die persönliche Unfreiheit stärker hervortrat, die aber im übrigen noch durchaus zu den Rittern zählten, wenn sie auch als einschildige Ritter die unterste Stufe in

---

§ 41, Nr. 32—37. Fürth, a. a. O. 90 ff., 468—472. Ficker, Heerschild 151 f., 208. Wurde der Dienstmann nur einfach von seinem Herrn freigelassen, ohne daß dieser ihm seinen bisherigen Grundbesitz beließ oder ihn neu mit solchem ausstattete, so erhielt jener nur das Recht der besitzlosen Freien, er trat in die Klasse der freien Landsassen über. Erhielt er Grundbesitz, so zählte er zu den freien Grundbesitzern, von denen weiter unten zu reden sein wird. Die Erhebung in den hohen Adel konnte ihm nur durch den König, und zwar seit dem 13. Jahrhundert nur auf Beschluß des Reichshofgerichts oder des Reichstags, zu teil werden. Vgl. die Beispiele bei Kraut, a. a. O. Nr. 34—37 und Fürth, 90 ff. Von diesem Gesichtspunkte aus sind die neuerdings von Zallinger, Schöffenbarfreie 238 ff. lebhaft angegriffenen Aussprüche des Sachsenspiegels (Ssp. III, 80, § 2. 81, § 1) zu verstehen: *Let die koning oder en ander herre sinen dienstman oder sinen egenen man vri, die behalt vrier lantseten recht. Togat aver die scepenen binnen ener grafscap, die koning mut wol des rikes dienstman mit ordelen vri laten unde to scepenen dar maken — —. he sal aver des rikes gudes also vele to egen in geven, dat sie scepenen dar af wesen mogen, ir iewelkeme dri hoven oder mer.* Unrichtig ist nur, daß der Spiegler die Erhebung in den Stand der Schöffenbarfreien und nicht die in den Stand der Herren, aus dem seine Schöffenbarfreien eben ausgetreten waren, vor Augen hat.

[20] Vgl. Schwsp. Laßb. 158, 308, I. Zallinger, Ministeriales und milites 57.

[21] Der Verfasser des Kl. Kaiserrechts, wahrscheinlich selbst ein Reichsdienstmann, suchte den fürstlichen Dienstmannen allgemein die Eigenschaft als Ministerialen abzustreiten. Vgl. Kl. Kaiserr. III. c. 6. Reichsdienstmannen durften nicht ohne ihre Zustimmung zu fürstlichen Dienstmannen degradiert werden. Vgl. Schwsp. Laßb. 158.

[22] In dem Diplom Friedrichs II. über die Errichtung des Herzogtums Braunschweig (vgl. S. 389, N. 25) heißt es von den Dienstmannen Ottos: *ministeriales suos in ministeriales imperii assumentes, eidem concessimus, eosdem ministeriales iuribus illis uti, quibus imperii ministeriales utuntur.* Auf ähnliche Weise müssen die bairischen und österreichischen Ministerialen die Stellung der Reichsministerialen erlangt haben. Vgl. Zallinger, a. a. O. 58 ff. Siegel, a. a. O. 238 ff. Übrigens gab es in Baiern neben den Reichsdienstmannen auch solche, die bloß dem Herzoge zugehörten.

[23] Vgl. Schwsp. Laßb. 70, 158, 308. Dagegen kommen Dienstmannen von Grafen vor. Vgl. Siegel, a. a. O. 237.

Digitized by Google

der Heerschildsordnung einnahmen[24]. Eben solche Ritter kommen dann auch namentlich in Süd- und Westdeutschland im Eigentum von Dienstmannen vor, die Quellen bezeichnen sie im Gegensatze zu diesen schlechtweg als *milites* oder *Ritter*[25]. Später erscheinen dann diese Ritter neben den Dienstmannen, immer aber als eine geringere Klasse, auch im Dienste der Fürsten; in Österreich und Steiermark wurden diese landesherrlichen Ritter als *provinciales Austriae et Stiriae*, *milites terrae Stiriae*, auch als *Landleute* oder *Landmänner*, vor ihren übrigen Standesgenossen besonders ausgezeichnet.

Im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts fanden die merkwürdigsten Verschiebungen innerhalb des gesamten Ritterstandes statt. In Österreich und Steiermark gelang es den herzoglichen Dienstmannen (nur diesen, nicht denen der geistlichen Fürsten) in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts durch straffes Zusammenhalten und kluge Benutzung der politischen Lage nicht nur alle Spuren der Unfreiheit abzustreifen, sondern sich sogar zu dem Stande der bis dahin im Lande wenig zahlreichen Edeln emporzuschwingen[26]. Während die Ministerialen so aus unfreien Dienstmannen zu edeln „Dienstherren" oder „Landherren" wurden[26a], stiegen zwar die eigenen Ritter zu dem Range, den anderwärts die Dienstmannen einnahmen, empor, allein ihr Bestreben, dies zu einer erheblichen Aufbesserung ihrer Lage zu benutzen, scheiterte an dem Widerstande der Dienstherren, die unbeschadet der sozialen Stellung ihrer Ritter streng darauf hielten, daß die persönliche Unfreiheit, namentlich das volle militärische Verfügungsrecht des Herrn über seinen Mann, aufrecht erhalten wurde[27]. Die Bezeichnung „Eigenmann" wurde geradezu typisch für die

---

[24] Vgl. S. 385. Schwsp. Laßb. 18: *ist ein eigenman ritter* (nachdem vorher von den *dienstman der fursten* die Rede gewesen ist). Vgl. ebd. 70: *git ein vrier herre sin eigen liute an ein fursten ampt, die sint nit dienstman, si sint des fursten eigen, si hant dienstmanne reht nit.* Fürth, 67. v. Zallinger, Die ritterl. Klassen des steirischen Landrechts 427, Note.

[25] Vgl. § 40, N. 10. Diese Klasse wurde bereits von Fürth 68, Ficker, Heerschild 188 und Hasenöhrl, a. a. O. 70 ff. erkannt, genauer festgestellt wurden ihre Verhältnisse aber erst durch Zallinger, Ministeriales u. milites. Der letztere macht darauf aufmerksam, daß die Ministerialen Hof- und Kriegsdienste, dagegen die „Ritter" oder „Ritter und Knechte" im wesentlichen nur die letzteren, namentlich wohl Besatzungsdienste, zu leisten hatten.

[26] Hierüber sind namentlich die Anm. 1 angeführten Schriften von Hasenöhrl, Luschin, Siegel und Zallinger zu vergleichen. Auf der Heerfahrt hatten die Dienstmannen an der Spitze ihrer Ritter schon immer gleich den Edeln die Stellung von Bannerherren eingenommen.

[26a] Diese Bezeichnungen begegnen seit dem 14. Jh., aber nur in der Mehrheit, während der einzelne auch fernerhin „Dienstmann" genannt wurde. Vgl. Siegel, a. a. O. 238.

[27] Eine anschauliche Schilderung dieser Kämpfe bei dem sogenannten Seifried Helbling (§ 40, N. 11a) IV. Vers 46 ff., 64 ff., 759 ff., 766 ff., 791 ff. VI. Vers 161 ff. VIII. Vers 30 ff., 142 ff., 347 ff., 392 ff., 472 ff., 577 ff., 894 ff. XV. Vers 139 ff., 151 ff., 174 f., 191 ff.

Digitized by Google

eigenen Ritter, im Gegensatze zu den Bauern, die doch nur zu gemessenen Diensten verpflichtet waren[28].

Erheblich anders waren die Verhältnisse in Norddeutschland, wo seit der Mitte des 12. Jahrhunderts gerade umgekehrt ein massenhafter Übertritt von Edeln in den Stand der Ministerialen, dessen Lage dann eben dadurch bedeutend gehoben wurde, stattfand. Während es in Süddeutschland, abgesehen von den Grafen, im allgemeinen nur wenig edele Geschlechter gab, waren dieselben in Norddeutschland überaus zahlreich. Zum Teil ist dies jedenfalls auf den zahlreichen sächsischen und friesischen Volksadel zurückzuführen, noch maßgebender aber dürften die militärischen Bedürfnisse der Elbemarken gewesen sein. Hier machte der Grenzdienst gegen die Obotriten, Wenden und Sorben schon zu einer Zeit, wo der Schwerpunkt der deutschen Heere im allgemeinen noch auf den Fußtruppen, also der Landesmiliz, beruhte[29], die Ansiedlung ganzer Reiterscharen zur Notwendigkeit. Es kann doch kein Zufall gewesen sein, daß längs der Elbe, von Thüringen bis zum östlichen Holstein, die freien Herren ebenso dicht nebeneinander saßen, wie später die märkischen Ritter an der polnischen Grenze[30]. Kein Wunder, daß hier nur wenige Geschlechter imstande waren, ihren allodialen Grundbesitz so zu erweitern, wie es das Standesbedürfnis eines adelichen Hauses verlangte. Denn die ökonomische Lage der Grundherren hatte sich im 12. und 13. Jahrhundert überaus verschlechtert. Die Auswanderung in die Städte und die überelbischen Kolonialländer, letztere für Sachsen und Thüringen besonders empfindlich, hatte den Bauernstand bedeutend gelichtet und die Arbeitskräfte rar gemacht, Arbeitslöhne und Preise waren außerordentlich gestiegen, aber die Steigerung der Bodenrente kam nur den Bauern und nicht den Grundherren zu statten, denn diese hatten längst auf jede Eigenwirtschaft verzichtet und die Zinse, die sie von den Bauern bezogen, waren seit alter Zeit fixiert und hatten mit dem Wachstum der Bodenrente nicht Schritt gehalten[31]. Der friesische Adel scheint unter diesen Verhältnissen kaum gelitten zu haben, er hatte sich noch im Anfange des 16. Jahrhunderts im Besitze seiner angestammten Edelgüter erhalten und sich standhaft geweigert, dieselben dem Fürsten zu Lehn aufzutragen[32]. Bei der gesicherten Lage seiner Heimat drückten ihn die militärischen Pflichten nur wenig und Dienstmannen gab es, im Gegen-

[28] Vgl. Zallinger, Die ritterlichen Klassen 428 f.

[29] Vgl. S. 382.

[30] Vgl. S. 418. Siehe auch Zeitschr. f. RG. XX. 15 f. In Österreich, wo die militärische Lage die gleiche wie in den Elbmarken war, hat sich das Verhältnis nur dadurch anders gestaltet, daß dem Bedürfnis von vornherein durch die eigenen Ritter genügt wurde, offenbar weil man nicht wie in Sachsen einen zahlreichen Adel zur Verfügung hatte. Vgl. Siegel, a. a. O. 242, 249 f., der darauf aufmerksam macht, daß gegen Ende des 13. Jh. die Dienstmannen mit ihren Bannern von Rittern und Knechten zwei Drittel der ganzen österreichischen Streitmacht stellten.

[31] Vgl. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben I. 862 ff., 1506 ff.

[32] Vgl. Richthofen, Untersuchungen II. 1041 ff. Ausnahmen ebd. 1118.

Digitized by Google

satze zu dem benachbarten Holland, in Friesland nicht[33]. Dagegen wurde der thüringische, ostfälische und holsteinische Adel von den verschlechterten wirtschaftlichen Verhältnissen um so härter betroffen, als er nicht nur bei seiner großen Zahl sich von vornherein mit geringem Besitz hatte begnügen müssen[34], sondern sich außerdem noch eine überaus starke Konkurrenz der Dienstmannen gefallen lassen mußte. Wir haben schon darauf aufmerksam gemacht, daß ein stattliches Dienstgefolge für die Herren weit vorteilhafter war, als eine entsprechende Anzahl freier Vassallen. Es war daher nur natürlich, wenn die Fürsten die ihnen zu Gebote stehenden Lehen ausschließlich für ihre Dienstmannen verwendeten und zur Belehnung freier Leute nicht leicht etwas übrig hatten[34a]. Den Reichskirchen war es geradezu verboten, andere als ihre eigenen Ministerialen zu belehnen[35]. So blieb für diejenigen Edeln, die darauf angewiesen waren, sich um Lehen zu bewerben, nichts übrig, als die Ergebung in die Ministerialität[36]. Diese Bewegung beginnt um die Mitte des 12. Jahrhunderts, nimmt dann aber bald einen solchen Umfang an, daß in dem ostfälischen Sachsen bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts die meisten edelen Geschlechter den Schritt vollzogen hatten. Dabei wahrten sich aber die Übergetretenen die Erinnerung an ihre edelfreie Abstammung, den Zusammenhang mit dem Stammgute ihres Geschlechts[37], das freie Verfügungsrecht über ihr Eigen und vor allem ihren Gerichtsstand und ihre Schöffenbarkeit im gräflichen Landgericht. Solange den geborenen Dienstmannen diese Rechte noch abgingen, fühlten sich die zu ihnen übergetretenen Edeln noch als ihre Übergenossen und so darf es nicht Wunder nehmen, wenn der Verfasser des Sachsenspiegels, der selbst ein aus dem Stande der freien Herren hervorgegangener Dienstmann war, seiner Neigung zu juristischen Kombinationen nachgebend für sich und seine Genossen einen besonderen Stand konstruierte, für den er die nicht unpassende Bezeichnung „Schöffenbarfreie" erfand[38]. Diese Schöffenbar-

[33] Vgl. ebd. II. 1127 f. III. 86 ff.

[34] Aus Ssp. II. 54, § 2 und III. 81, § 1 mag man schließen, daß viele der Standesgenossen des Verfassers nur eben drei Hufen Eigen oder Lehn besaßen.

[34a] Man denke an Walther von der Vogelweide, der doch dem Stande der Edeln angehörte, und seinen endlichen Jubelruf: *Ich hân mîn lêhen, al die werlt, ich hân mîn lêhen!*

[35] Vgl. Ficker, Eigentümer des Reichskirchengutes 141. Waitz, V. 332. VI. 75 f. Böhmer, Acta imperii selecta 78, Nr. 85 (1135).

[36] Ältere Beispiele solcher Ergebungen u. a. Waitz, V. 333, N. 1.

[37] Ssp. I. 51 § 4: *Swelk scepenbare vri man enen sinen genot to kampe ansprikt, die bedarf to wetene sine vier anen unde sin hantgemal, unde die to benomene, oder jene weigeret ime kampes mit rechte.* III. 29 § 1: *Die man mut sik wol to sime hantgemale mit sinem eide tien, al ne hebbe he's under ime nicht.* Vgl. Anm. 7.

[38] Es ist das nicht hoch genug zu schätzende Verdienst v. Richthofen's (Untersuchungen II. 1124 ff.) und ganz besonders v. Zallinger's (in seiner Untersuchung über die Schöffenbarfreien), über diesen Gegenstand, der vorher völlig im dunkeln lag, aufgeklärt zu haben. Die ständischen Verhältnisse des Mittelalters sind erst hierdurch für die Wissenschaft erschlossen. Vgl. Zeitschr. f. RG. XXII. 60 ff.

Digitized by Google

freien des Eike von Repgau, in denen man früher den Kern der altfreien Bevölkerung oder den altfreien Ritterstand zu finden meinte, gehörten demnach thatsächlich nur einem Übergangsstadium an, aber ihre Aufnahme in den Stand der Ministerialen hat alsbald befreiend auf die Stellung der letzteren eingewirkt, da man diesen auf die Dauer doch nicht versagen konnte, was die zu ihnen übergetretenen Edeln von altersher besessen und sich trotz ihrer Standesminderung bewahrt hatten. So erwarben die Dienstmannen seit Mitte des 12. Jahrhunderts allgemein die passive Lehnsfähigkeit, so daß sie auch von anderen als ihrem Herrn Lehen empfangen konnten[39]; die aktive Lehnsfähigkeit hatten sie wenigstens da, wo es eigene Ritter gab, schon früher besessen[40]. Der Gerichtsstand vor dem Grafengericht und damit die Befähigung zum Schöffen- und selbst zum Grafenamte wurde den Dienstmannen seit der Mitte des 13. Jahrhunderts überall zugestanden[41]. Damit hatten sie auch die Fähigkeit zum Erwerbe von landrechtlichem Eigen erlangt[42]; die Berechtigung, über solches auch ohne den Herrn beliebig zu verfügen, war nur eine weitere Konsequenz dieser Entwickelung[43].

Als Ritterbürtige wurden die Dienstmannen und selbst die eigenen Ritter seit dem 12. Jahrhundert mehr und mehr zum Adel gerechnet[44]. Wie dies zunächst nur in Bezug auf die soziale Stellung eine Berechtigung hatte, so auch die seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts zuweilen vorkommende Bezeichnung der Dienstmannen als freier Leute[45]. Technisch wurden auch weiterhin nur die Angehörigen des hohen Adels als „Freie" bezeichnet, weil man sich der rechtlichen Unfreiheit der Dienstmannen immer noch bewußt blieb[46]. Im Laufe des 14. Jahrhunderts aber ist überall die letzte Erinnerung an die ursprüngliche Unfreiheit des Standes verschwunden, nur bei den eigenen Rittern haben sich Spuren derselben noch bis in das 15. Jahrhundert fortgesetzt. Was sich von besonderen Machtbefugnissen der Herren gegenüber ihren Mannen erhalten hatte, wurde nicht mehr auf persönliche Abhängigkeit, sondern

---

Übrigens werden zu den Dienstmannen übergetretene Freie auch im Schwsp. Laßb. 69 (wo aber hinter *dienstman* das Wort *behaben* fehlt) erwähnt.

[39] Vgl. S. 383. Die Dienstmannenlehen vom Herrn waren keine rechten Lehen, weil sie nach Hofrecht und ohne „Mannschaft" geliehen wurden. Vgl. Homeyer, System des Lehnrechts 272.

[40] Vgl. Ficker, Heerschild 187 f. [41] Vgl. § 49.

[42] Vorher vermochten sie dies nur durch die Hand eines Salmannes. Vgl. Loersch u. Schröder, Urkunden I. Nr. 107 (81). Fürth, a. a. O. 282 f., 483 f.

[43] Vgl. Fürth 288, 484 f.

[44] Vgl. Ficker, Heerschild 143 f. Fürth, 59 f., 75, 80.

[45] Vgl. v. d. Bergh, Oorkondenboek van Holland en Zeeland I. 98, Nr. 154. 117, Nr. 191. Fürth, 61.

[46] Vgl. Ficker, Heerschild 142 f. Ungemein verbreitet war die Formel: *gráven, vríen, dienestman.* Vgl. u. a. Dietrichs Flucht (her. v. Martin) Vers 239, 702 f., 1846 f., 8003. Ortnit (her. v. Amelung u. Jänicke) Vers 35: *fürsten, gráven, frien und edele dienstman.* Vgl. Fürth 94. Seifried Helbling VIII. Vers 347 ff., 958 f. Zeitschr. f. deutsch. Alt. XIII. 159.

Digitized by Google

auf eine größere Strenge des lehnrechtlichen Verhältnisses zurückgeführt[47]. Aus belehnten Eigenleuten hatte sich ein freier Lehnsadel entwickelt.

Die Ritterschaft hatte sich, im Gegensatze zu der bäuerlichen Bevölkerung und dem erst später zu besprechenden Bürgertum der Städte (§ 51), zu einer einheitlichen Gesellschaftsklasse mit eigenen Gesetzen und besonderen Begriffen von Standesehre und Berufspflichten ausgebildet[48]. Die Abschließung dieser Entwickelung fällt in die Hohenstaufenzeit[49]. Die Ritterschaft umfaßte zwei landrechtlich geschiedene Stände, die Edeln und die Dienstmannen oder den Lehnsadel, schon in einer Urkunde Lothars III. von 1134 als *ordo equestris maior et minor* auseinandergehalten[50]. Eine andere Unterscheidung innerhalb der Ritterschaft machte sich seit dem 13. Jahrhundert geltend, nachdem sich in Anknüpfung an die geistlichen Ritterorden die Idee eines allgemeinen weltlichen Ritterordens von internationalem Charakter verbreitet hatte. Wenn man früher jedes Mitglied der Ritterschaft als Ritter oder miles bezeichnete, so unterschied man dieselben jetzt in Ritter (milites, chevaliers) und Knechte (Knaben, Knappen, famuli, pueri, servientes, armigeri, scutiferi, frz. escuyer, engl. squire), im Gegensatze zu den nichtritterbürtigen Knappen auch „Edelknechte" genannt. „Ritter" hieß jetzt nur noch, wer sich nach abgelegtem Rittergelübde (professio) in den Ritterorden hatte aufnehmen lassen; nur ein solcher durfte die ritterlichen Insignien (vergoldete Sporen, Scharlachmantel) anlegen und das früher den Edeln vorbehaltene Prädikat „Herr" führen. Der Unterschied zwischen Rittern und Knechten war ein rein sozialer, rechtlich standen sie sich völlig gleich[51]. Die Aufnahme in den Ritterorden erfolgte durch den

---

[47] So die Stellung des homo ligius, der jedem Aufgebote seines Herrn Folge leisten mußte (vgl. Homeyer, a. a. O. 377 f.), auch wohl die in der Mark Brandenburg und später in Preußen wiederholt amtlich betonte Pflicht des einheimischen Adels als solchen, sich dem Dienste im Offizierstande des Heeres nicht zu entziehen.

[48] Vgl. Löher, Über Ritterschaft und Adel im späteren Mittelalter, i. d. Sitz.-Ber. d. Münch. Akad. 1861, I. 365—416. Roth von Schreckenstein, Die Ritterwürde und der Ritterstand, 1886. Büsching, Ritterzeit und Ritterwesen (war mir nicht zugänglich). Kopp, Über den Geburtsadel (Bilder und Schriften der Vorzeit, I. 1—42). Fitting, Das castrensische Peculium 503 ff. Alw. Schulz, Das höfische Leben zur Zeit der Minnesinger, I. (1879), Kap. 2. Waitz, V. 398 ff. Eichhorn, St.- u. RG. II. 147 ff., 548 f. III. 374 ff. Walter, DRG. §§ 218, 444 f. Göhrum, a. a. O. I. 190 ff. Der von Kopp, a. a. O., auszugsweise mitgeteilte „Ritterspiegel", Gedicht a. d. Anfange des 15. Jahrhunderts, jetzt vollständig bei Bartsch, Mitteldeutsche Gedichte (i. d. Bibl. d. Stuttg. litter. Vereins LIII.) 98—201.

[49] Vgl. S. 382. [50] Böhmer, Acta imperii selecta 74, Nr. 80.

[51] Eine ganz andere, rein militärische Bedeutung hatte es, wenn man gegen Ende des Mittelalters diejenigen, die ihrem Lehnsherrn ein Fähnlein oder eine Gleve, d. h. ein berittenes Gefolge von mehreren Knappen und einem Buben, zuführten, als „Ritter" *(bacellarii*, frz. *bacheliers*, von *baculus*, d. i. *Lanze)*, dagegen die einspännigen Rittersleute ohne oder nur mit einem kleineren Gefolge als „Knappen" oder einfache „Edelleute" bezeichnete. Auf diesem Sprachgebrauche beruhte u. a. der Unterschied der Ritter- und Knappenlehen in der Mark Brandenburg. Vgl. S. 418.

Digitized by Google

Ritterschlag, den im Felde jeder Ritter erteilen konnte[52]. Die Ceremonie war kirchlichen Ursprungs, sie bedeutete einen Akt der Demütigung, wie der Backenstreich bei der Firmung. Hatte es noch im 13. Jahrhundert zum guten Ton gehört, den Stand der Knechte nur als Übergang zur Ritterwürde zu behandeln[53], so begnügten sich seit dem 14. Jahrhundert viele Ritterbürtige, selbst Fürsten und angesehene Kriegsmänner, zeitlebens mit der geringeren Würde oder schoben ihre Promotion doch bis in ein höheres Lebensalter auf. Während sich der Ritterschlag nur auf den Eintritt in den Ritterorden bezog, hatte die altgermanische Waffenreichung für den Eintritt in die Ritterschaft überhaupt ihren Platz bewahrt[54]. Sie bestand in der Überreichung des ritterlichen Schwertgehänges (Rittergurt, cingulum militare), des eigentlichen Wahrzeichens der Ritterschaft, und hieß darum Schwertleite; durch die sofortige Anlegung der ritterlichen Waffen (das „Schwert nehmen") gab der junge Mann zu erkennen, daß er den ritterlichen Beruf erwählt habe. Von seltenen Ausnahmefällen abgesehen, wurde die Schwertleite stets massenweise vollzogen, regelmäßig im Anschluß an größere Hoffestlichkeiten, bei denen ein Turnier den jungen Rittersleuten sofort Gelegenheit zu geben pflegte, sich in dem neuen Berufe zu erproben.

Die Ritterschaft beruhte auf einem eigentümlichen Gemisch von Berufs- und Geburtsstand. Nur wer die Schwertleite empfangen und damit die ritterliche Lebensweise zu seinem Berufe erkoren hatte, galt als ein Maun von Rittersart[55]. Aber erst wenn dieser Beruf auf Kind und Kindeskind übergegangen war, galt die Familie als ritterbürtig. Um die Lehnsfähigkeit, die Ebenbürtigkeit zum gerichtlichen Zweikampf und zur Teilnahme an den Ritterspielen oder Turnieren, die Befähigung zum Eintritt in einen Ritterorden oder ein adeliches Stift zu besitzen, genügte es nicht, daß man selbst ein Rittersmann war, man mußte auch ritterbürtig („zum Schilde geboren"), d. h. Sohn und Enkel von Rittersleuten sein[56]. Immerhin war dabei noch den Söhnen von Bürgern oder Bauern

[52] Über die verschiedenen Fälle des Ritterschlages vgl. Aeneas Silvius, Historia rerum Friderici III. (ed. Boecler, 1685) S. 81.

[53] Vgl. Seifr. Helbl. VIII. Vers 657 ff.

[54] Vgl. Waitz V. 399 f. Löher, a. a. O. 388 ff.

[55] Hinterher kam es weniger darauf an, daß gerade die kriegerische Lebensweise fortgesetzt, als darauf, daß keine mit dem Standesbegriffe unvereinbare Beschäftigung, wie Handwerk oder Kaufmannschaft, betrieben wurde. Betrieb der Landwirtschaft war gestattet. Vgl. Ritterspiegel Vers 2175—2220.

[56] Vgl. Waitz, V. 402 f. Homeyer, Syst. d. Lehnr. 299 f. Göhrum, a. a. O. I. 190 ff. Schröder, Ebenbürtigkeit 462. Während eine mildere Richtung sich an dem Stande des Vaters und Großvaters genügen ließ (vgl. Richtst. Lehnr. 28 § 3, Statut des Baseler Domkapitels von 1337, Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. XXI. 309), legten andere auch Gewicht auf die Ritterbürtigkeit der Mutter (vgl. Gl. z. Ssp. I. 5; Statut des Halberst. Domkapitels von 1401, bei Kraut, Grundriß § 37, Nr. 3) oder verlangten geradezu vier ritterliche Ahnen (beide Großelternpaare), so Kl. Kaiserr. III. c. 5 und wohl auch schon Regensburger Landfriede von 1156, c. 10 (MG. Leg. II. 103). Wahrscheinlich ist auch Sächs. Lehnr. 2, § 1 und 21 § 1 in diesem Sinne

Digitized by Google

die Möglichkeit eröffnet, wenn auch erst in der dritten Generation, durch Wahl des ritterlichen Berufes das Aufrücken ihrer Familie in den Stand der Ritterbürtigen zu erzielen[57]. Aber ebendiese Berufswahl wurde Bauernsöhnen schon von den Hohenstaufen verschlossen oder doch an königliche Genehmigung gebunden[58], während die Söhne von Bürgern oder gemeinen Knappen freie Hand behielten[59]. Den Durchgangspunkt bildete regelmäßig die Ministerialität, indem Freie sich in dieselbe ergaben, Unfreie zu Ministerialenrecht freigelassen wurden; nach der Umbildung der Ministerialität zu einem freien Lehnsadel war der Erwerb eines Mannlehns das Mittel, um den Nachkommen den Eintritt in denselben zu verschaffen[59a]. Außerdem übten die Könige schon im 12. Jahrhundert das Recht aus, auch Nichtritterbürtigen die Schwertleite zu erteilen[60]. Dazu kam seit Karl IV. nach französischem Muster die Erteilung des Briefadels, d. h. die Erhebung in den Adelsstand (selbst in den der Edeln) durch königliches Diplom, ohne Rücksicht auf ritterlichen Lebensberuf[61]. Auch die Ordensverleihungen, die seit Sigismund aufkamen, waren, wenn sie einem Nichtadelichen zu teil wurden, wohl stets mit der Erhebung in den Adel verbunden[62]. Endlich gewährte die Promotion zum doctor legum seitens einer mit dem Promotionsrecht ausgestatteten Juristenfakultät die persönliche Gleichstellung mit dem Adel[63]. Damit war der Adel zu einem reinen Geburtsstande geworden, der von der realen Lebensstellung unabhängig war und weder durch eine bestimmte Berufswahl erworben, noch durch unritterliches Leben verloren werden konnte[64].

---

zu verstehen. Vgl. Ssp. I. 51, § 4. III. 29, § 1. II. F. 10, § 2. Gegen Ende des Mittelalters verlangten viele geistliche Stifter und die Turnierregeln acht, selbst sechzehn Ahnen, wodurch sich der Begriff des stift- oder turniermäßigen Adels bildete. Vgl. u. a. Loersch und Schröder, Urkunden I. Nr. 280 (258).

[57] Vgl. Seifried Helbl. VIII. Vers 180 ff., 241 ff., 257—272, 277 ff., 336 ff.

[58] Vgl. Regensb. Landfriede von 1156, c. 12 (II. F. 27, § 13). Constitutio contra incendiarios von 1187 (MG. Leg. II. 163 f.).

[59] Vgl. Ritterspiegel Vers 409—432. Nur Pfaffensöhnen war der Ritterstand ebenso wie den Bauern verschlossen.

[59a] Vgl. Eichhorn, II. 566. III. 375 f.

[60] Vgl. Otto Frising., gesta Friderici II., c. 17. Göhrum, a. a. O. I. 190, N. 10. Walter § 218, N. 14. Ficker, Forsch. z. Reichs- u. Rechtsgesch. Italiens II. 103 ff. III. 430 f. Die Frage, ob die Erhebung durch den König schon die Ritterbürtigkeit gewähre, oder ob diese erst für die Enkel eintrete, wird von der Glosse zu Ssp. I. 27 und Sächs. Lehnr. 2 in letzterem Sinne entschieden. Vgl. Göhrum, I. 375 f. Daß der König, wenn er dies ausdrücklich erklärte, auch die Ritterbürtigkeit sofort gewähren konnte, ist wohl nicht zu bezweifeln.

[61] Vgl. Eichhorn, a. a. O. III. 378. Ein Beispiel in Windecke's Leben Sigmunds, her. von v. Hagen, c. 321.

[62] Vgl. Löher, a. a. O. 409. Über den Lindwurmorden Sigmunds vgl. Windecke's Leben Sigmunds, c. 136.

[63] Vgl. Eichhorn, III. 379. Fitting, a. a. O. 548. Kraut, Grundriß § 37, Nr. 1—5. Aeneas Silvius, a. a. O. (Anm. 52) tadelt die Einführung des Brief- und Doktorenadels.

[64] So schon das Görlitzer Landrecht 45, § 3 (Homeyer, Des Sachsenspiegels 2. Teil, II. 211 f.).

Digitized by Google

Der ritterliche Beruf hatte die Grenze zwischen Edeln und unfreien Dienstmannen verwischt, die letzteren schließlich zu Freiheit und Adel erhoben, andererseits zwischen ritterlichen und unritterlichen Freien eine tiefe Kluft begründet. Eine gewisse Übergangszeit lassen die Urkunden des 11. und 12. Jahrhunderts in den Gegenden, wo das Schöffenamt nicht wie in Ostfalen zu einem ausschließlichen Rechte des Herrenstandes geworden war, erkennen. Das später für die Edeln technisch gewordene *liberi* erscheint hier noch zuweilen als auszeichnendes Prädikat für die gemeinfreien Schöffen, die dadurch ebensowohl von ihren Amtsgenossen aus dem Herrenstande wie von den noch nicht zum Schöffenamte zugelassenen Ministerialen und der Gesamtheit der freien Dinggenossen unterschieden werden[65]. Zuweilen werden auch die freien Bauern noch als *liberi, frîman, frî gebûr* zusammengefaßt[66].

In der Hauptsache zerfiel die freie Landbevölkerung nichtritterlichen Standes in drei Klassen: die im Vollbesitz ihrer Freiheit und ihres Eigens gebliebenen Bauern, die Nichtgrundbesitzer und die Vogteileute. Die erste Klasse unterschied sich von den Edeln weder durch das Maß ihres Grundbesitzes, denn es gab Bauern, deren Besitz es mit dem der geringeren Edeln reichlich aufnahm, noch durch ihre landwirtschaftliche Beschäftigung, die keineswegs als unedel angesehen wurde[67], sondern einzig dadurch, daß sie wegen ihrer unritterlichen Lebensweise seit der veränderten Heeresverfassung für die Heerfahrt nicht mehr tauglich erschien und daher von ihrem Grundbesitz eine Heersteuer zu entrichten hatte, die sich allmählich zu einer festen Schoß- oder Grafenschatzpflicht umbildete, von der die Ritter durchaus frei waren[68]. Eine solche Belastung, obwohl rein

[65] Vgl. Schröder, Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels (Zeitschr. f. RG. XVIII.) 39, 41 f., 44. Ficker, Heerschild 167 f. Unrichtig war es, wenn man diese gemeinfreien Schöffen früher mit den Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels gleichstellte. Vgl. Lindner, Veme 392 f.

[66] Vgl. Waitz, V. 285. Zallinger, Schöffenbarfreie 20 ff., 134 N. 3. 257. Richthofen, Untersuchungen III. 80 ff. Lindner, Veme 399. Schröder, Gerichtsverfassung 36, 60 f. Schwsp. Laßb. 310. Meier Helmbrecht, Vers 711, 743, 1727 heißt die Mutter des Helden *friwip*, der Vater und selbst dessen Knecht *frîman*. Ein mittelhochdeutsches Sprichwort lautet: *Ein frî gebûr ist herren genôz* (Zingerle, Deutsche Sprichwörter im Mittelalter S. 17). In dem „Armen Heinrich" Hartmanns von der Aue sagt der Held, ein freier Herr *(und wol den fürsten gelich*, Vers 43), von der Tochter seines Meiers: *nu ist si frî, als ich dâ bin: ni rat mir aller min sin, daz ich si ze wibe neme* (Vers 1497 ff.); ihr Vater ist ein *frier bûman*, ein *gebûre* (Vers 269, 276). Der Schwabenspiegel bezeichnet die freien Bauern einmal als Mittelfreie (Laßb. 70 b), ebenso Dsp. 62. Vgl. Ficker, Heerschild 148 f. Zöpfl, Altert. II. 217 ff.

[67] Vgl. Anm. 55. Bis zum 12. Jahrhundert wurde seitens der Grundherren noch vielfach Eigenwirtschaft betrieben.

[68] Vgl. Zallinger, Schöffenbarfreie 11 ff., 258. Sohm, Fränkisches Recht und römisches Recht 49 ff. Schröder, Gerichtsverfassung 35 f. Richthofen, Untersuchungen III. 53 f., 83 f. Lindner, Veme 364—390. Der Ritterspiegel unterscheidet die Güter der Bauern, die nicht frei sind und verzinst werden müssen (Vers 413 f.).

Digitized by Google

öffentlichrechtlicher Natur, erschien einer Zeit, die zwischen Privat- und öffentlichem Recht nicht scharf zu unterscheiden vermochte, als eine Minderung der Freiheit[69]. Wegen ihrer Abgabenpflicht wurden die freien Bauern in Norddeutschland auch *Pfleghafte*[70], in Holland *scotbaere man* genannt[71]. Die alte Bezeichnung als *Bargilden (Bergelden, Biergelden)* erhielt sich in den verschiedensten Gegenden[72], wurde aber schon im 14. Jahrhundert nicht mehr verstanden[73]. Eine andere, nur in Westfalen bezeugte Benennung *(malman)* scheint sich auf die allgemeine Dingpflicht bezogen zu haben, im Gegensatze zu den Edeln, die allmählich überall zu einem eximierten Gerichtsstande gelangten[74].

Zu der Klasse der freien Grundeigentümer müssen auch die von dem Sachsenspiegel nur beiläufig (III. 79, § 1) berührten vogteifreien Erbzinsleute gerechnet werden, wie die Besitzer der Wald- und Marschhufen in den altländischen Gebieten[75], die Bauern der nach der Loi de Beaumont gefreiten Orte im Westen[76] und die große Masse der deutschen

die städtischen Besitzungen, die sich städtischer Freiheit erfreuen, aber verschoßt werden (Vers 418 f.), und die Freigüter der Ritter (Vers 426. 579 ff.).

[69] Ebendarum galten die Bauern als landsässig, die Ritter als edelfrei. Damit war der Gedanke an landsässige freie Ritter von vornherein ausgeschlossen.

[70] Vgl. Ssp. I. 2, §§ 1, 3. III. 45, §§ 4, 5. Gl. z. Ssp. I. 2, § 3: *plechhaften sin, di in dem lande eigen hebben, dar si wat sin plichtig af to gevene oder to dunde.* Daß die Pfleghaften auch in Thüringen bekannt waren, bezeugt eine Walkenrieder Urk. von 1214, Urk.-B. d. hist. Ver. f. Niedersachsen II. Nr. 83 (vgl. Schröder, Gerichtsverfassung 52, N. 2). Die Sachsenspiegelglosse hat das Wort an einigen Stellen auf die zinspflichtigen Vogteileute bezogen. Vgl. die von Homeyer mitgeteilte altmärkische Gl. z. Ssp. III. 45, § 4. Schiller u. Lübben, Mittelnd. WB. III. 341.

[71] Vgl. Richthofen, Untersuchungen III. 53 f., 83.

[72] Vgl. S. 212. Waitz, V. 287 f. Henner, Herzogl. Gewalt der Bischöfe von Wirzburg, 84 ff. Bresslau, i. d. Forsch. z. deutsch. Gesch. XIII. 100, N. 1. Telting, a. a. O. 8. Lindner, Veme 169. Schröder, Gerichtsverfassung 41 ff., 51. Zöpfl, Altertümer II. 159 ff. Petz, Graubert u. Mayerhofer, Drei bayerische Traditionsbücher aus dem 12. Jh., 166 ff.

[73] Während der Sachsenspiegel (III. 45, § 4. 64, § 8. 73, § 1. 80, § 1) und Gl. z. Ssp. III. 64, § 8 (biergelden dat sin plechaften, di egen in deme lande hebben, dar si plege af dun) Biergelden und Pfleghafte durchaus als identisch behandelt, zeigt die Glosse zu Ssp. I. 2, § 4 und III. 45, § 4, daß ihr das Verständnis der Sache abhanden gekommen ist. Dasselbe möchte man von den Bildern zum Sachsenspiegel annehmen, die den Biergelden mit einem Bierkruge ausstatten und dadurch zu der merkwürdigerweise von Grimm, RA. 313 f., geteilten falschen Erklärung des Wortes Anlaß gegeben haben.

[74] Vgl. Waitz. V. 286. Man kann dabei an die späteren „Stuhlfreien" in Westfalen denken. Vgl. Lindner, Veme 395 ff. Die von dem letzteren in demselben Sinne gedeuteten *ligii* (a. a. O. 381 ff., 396) könnten diese Bezeichnung daher erhalten haben, weil sie gleich dem homo ligius jedes Rufes gewärtig sein mußten, wie jener zum Kriege, so sie zum Ding, doch lassen die Quellenstellen auch zu, dabei an Ministerialen zu denken.

[75] Vgl. S. 414.

[76] Vgl. Bonvalot, Le tiers état d'après la charte de Beaumont, 1884, und meinen Bericht über diese gründliche Arbeit i. d. Zeitschr. f. RG. XX. 119 ff. Die Loi de Beaumont (auch Lex Bellimontis, Bömer Recht) war ein Privileg des Erzbischofs Wilhelm von Reims, Grafen von Champagne, für das zu einer Stadt erhobene Dorf

Digitized by Google

Landbevölkerung in den Kolonisationsgebieten des Ostens, in den eigentlichen Kolonistendörfern mit ihren flämischen und fränkischen Hufen ebensowohl wie in den zu deutschem Recht angelegten früher slavischen Dörfern[77]. Alle diese hatten zwar einen Obereigentümer über sich, waren aber in ihrem vererblichen und veräußerlichen Besitzrecht so selbständig gestellt, daß die Theorie zwischen den grafenschatzpflichtigen Eigentümern und diesen erbzinspflichtigen Grundbesitzern keinen erheblichen Unterschied machte, obwohl jene in einem staats-, diese in einem privatrechtlichen Verhältnis standen[78].

Eine verbreitete Bezeichnung für die freien Zinsleute, die zugleich die einfachen Pächter mitumfaßte, war *Landsiedel*, auch *Landsasse* oder *Gast (hospes)*[79]. In charakteristischer Weise weicht der Sachsenspiegel von dieser Terminologie ab. Ihm ist „Landsasse" oder „Gast" der Freie, der weniger als eine halbe Hufe oder gar kein Eigen im Lande besitzt, also entweder eine Ackerwirtschaft als bloßer Pächter (auf Zeit oder Lebenszeit) betreibt, oder gar keine selbständige Ackernahrung hat, sondern als Häusler, Krüger, Handwerker oder freier Arbeiter seinem Erwerbe nachgeht[80]. Dem Landsassen stellt er den zu dem Gute geborenen Zins-

Beaumont, mit dem im Laufe des Mittelalters über 500 Dörfer und Städte in den Flußgebieten der Maas und Mosel, namentlich in den Grafschaften Bar, Luxemburg, Chiny, Aspermont-Dun, dem Bistum Verdun und der Champagne, bewidmet wurden. Außer der genauen Regelung der den Unterthanen obliegenden Leistungen enthielt das Beaumontrecht auch wichtige Bestimmungen aus dem Gebiete kommunaler Freiheit und Selbstregierung.

[77] Vgl. S. 415 ff. Daß die märkischen Bauern als Pfleghafte angesehen wurden, ergibt sich aus der von Homeyer mitgeteilten Glosse zu Ssp. III. 32, § 1.

[78] Später (seit dem 14. Jh.) gestaltete sich auch das Verhältnis der grafenschatzpflichtigen Freien teilweise zu einem privatrechtlichen oder doch patrimonialen, seit die Landesherren anfingen, ihre Einnahmen von einzelnen Höfen oder ganzen Dörfern zu veräußern, zu verpfänden oder als Lehn wegzugeben. Die Leistung des Bauern blieb auch so eine öffentlichrechtliche, aber der Bezugsberechtigte gründete seinen Anspruch auf einen privatrechtlichen Titel, den er in der Regel zu einem Obereigentum und zu voller Gutsherrlichkeit zu erweitern wußte. Man hat dies Verhältnis „Vogtei" und die davon Betroffenen „Vogtleute" genannt, doch empfiehlt es sich, diese Bezeichnungen möglichst zu vermeiden, um einer Verwechselung mit der älteren (niederen) Vogtei und den eigentlichen Vogtleuten *(homines advocaticii)* vorzubeugen. Vgl. Heusler, I. 132 ff., 169.

[79] Steinmeyer u. Sievers, Glossen I. 40 f.: *lantsidileo, der framada erda niuzzit.* Vgl. ebd. I. 312. II. 425, 609. Haltaus, Glossarium 1182 f. Grimm, DWB. VI. 130. 136. Lexer, Mittelhd. WB. I. 1829. Du Cange, Glossarium s. v. *hospes.* Richthofen, Altfries. WB. 912. Waitz, V. 282. Gaupp, Ansiedlungen und Landteilungen 579 f. Schwsp. Laßb. 70, 114. Landsiedelleihe nannte man besonders die Pacht auf Lebenszeit. Vgl. Lamprecht, Wirtschaftsleben I. 959. Arnold, a. a. O. 573 f.

[80] Vgl. Ssp. I. 2, § 4 und III. 45, § 6 mit den Glossen dazu. Schiller und Lübben, Mittelnd. WB. II. 625. Gaupp, a. a. O. 577 f. Über Kossäten *(cotarii)*, Gärtner, Häusler u. s. w. vgl. S. 410, N. 6 und Böhlau, Leibeigenschaft in Mecklenburg 373 f. Siehe auch Anm. 66 über den Freimann des Meier Helmbrecht. Über die Stellung des freien Gesindes, die wir fast nur aus stadtrechtlichen Quellen kennen, vgl. Hertz, Die Rechtsverhältnisse des freien Gesindes nach den deutschen Rechtsquellen des Mittelalters (Gierke, Untersuchungen, VI.). Lamprecht, I. 1157.

Digitized by Google

mann oder Zinsgelten, also den Erbzinsmann, gegenüber, versteht aber unter dieser Klasse nicht die freien Erbzinsleute, wie sie in der Mark vorkamen, sondern die Liten *(latelude)*[81], und die Glosse bestätigt diese Auffassung: *We in Sassen tu tinsgude geboren is, dat is en late, di mach des gudes âne sinis herren orlof nicht vortien*[82].

Während die Pfleghaften und Landsassen bei aller Verschiedenheit ihrer ökonomischen und sozialen Lage immer noch demselben Stande angehörten, dasselbe Wergeld, dieselbe Buße und den gleichen Gerichtsstand hatten[83], bildeten sie einen entschiedenen Gegensatz zu den früheren freien Hintersassen, die ihren Gerichtsstand vor dem öffentlichen Gericht nicht bewahrt hatten, sondern vor das grundherrliche Gericht gehörten und in den öffentlichen Gerichten durch den Vogtherrn oder seinen Beamten vertreten wurden. Diese standen als *Vogtleute (homines advocaticii)* den freien Bauern gegenüber[84], namentlich seit dem Aufkommen freierer Leiheformen (wie Bauerlehen, Erbpacht, Vitalpacht, Zeitpacht), welche die persönliche Freiheit des Beliehenen nicht berührten, Zinsen und Dienste ihm nur als dingliche Lasten aufbürdeten, keine Veränderung seines persönlichen Gerichtsstandes herbeiführten und selbst das zwischen dem Leiheherrn und dem Beliehenen bestehende Verhältnis den öffentlichen Gerichten, mit Ausschließung des gutsherrlichen Baudinges, anheimstellten[85]. Ihren Ausgang haben diese freien Leiheformen wie in den Städten von der Hausleihe, so auf dem Lande von der Leihe zu Waldrecht genommen; wie dort der Beliehene das Haus erst zu bauen hatte, so mußte die verliehene Waldhufe erst dem Walde abgewonnen werden, in beiden Fällen verdiente der Beliehene den verliehenen Gegen-

W. Sickel, Bestrafung des Vertragsbruches 96 ff. Freigelassene, die der bisherige, Herr nicht mit Grundbesitz ausgestattet hatte, gehörten nach Ssp. I. 16, § 1 und III. 80, § 2 zu den freien Landsassen. Daß mindestens der Besitz einer halben Hufe eigenen Landes erforderlich war, um zu den Pfleghaften zu gehören, ergibt sich aus Ssp. I. 34, § 1. III. 45, § 5. 61, § 3.

[81] Vgl. Sächs. Lehnr. 73, §§ 1, 2, wo sich gegenüberstehen *en gut, dar die tinsgelden to geboren sin*, und *en vri gut, dar nieman tinsrecht an ne hevet, noch dar to geboren is*, das der Eigentümer *eneme gaste bestadet*. Des grundherrlichen Gerichtes für Zinsgenossen gedenkt Sächs. Lehnr. 68, § 5. Den Unterschied zwischen dem kündbaren Zinsmann, d. h. dem freien Pächter aus dem Stande der Landsassen, und dem zu dem Gute geborenen Zinsmann zeigt Ssp. II. 59, §§ 1, 2. Am klarsten wird die Auffassung des Rechtsbuches durch die Standestafel (Ssp. III. 45), in welcher der Verfasser, indem er von den Dienstmannen absichtlich Abstand nimmt (III. 42, § 2), von den Pfleghaften und Landsassen sofort zu den Laten übergeht, eben weil die Vogtleute für ihn nichts anderes als Laten sind.

[82] Gl. z. Ssp. II. 59, § 1.

[83] Vgl. Ssp. III. 45, §§ 4, 6. Schröder, Gerichtsverfassung 58 ff. Mit Unrecht hält Heusler, I. 165 die Landsassen für Vogtleute.

[84] Vgl. v. Wyss, Beitr. z. schweiz. RG. II. (i. d. Zeitschr. f. schweiz. Recht, XVIII. 19—184), besonders 106 ff., 125 ff., 178 ff. Lamprecht, Wirtschaftsleben I. 1150 ff., 1159 f., 1177, 1519 f.

[85] Vgl. Lamprecht, Wirtschaftsleben I. 137 f., 866 ff., 888 ff., 924 ff. Waitz, V. 271.

Digitized by Google

stand mehr durch seine eigene Arbeit als durch das ihm übertragene Recht des Leiheherrn, der letztere mußte sich ebenso um ihn bewerben, wie er um die Leihe, er erschien fast wie der Eigentümer selbst und konnte nicht wie ein abhängiger Zinsmann behandelt werden[86]. Nicht anders war es bei den Marschhufen und den Leiheverhältnissen nach flämischem, kulmischem, fränkischem oder deutschem Recht in den Kolonisationsgebieten und im Westen nach dem Rechte von Beaumont (Anm. 76). Je mehr die grundherrliche Eigenwirtschaft zurückging, desto mehr sahen sich die Gutsherren, um ihre Felder nicht brach liegen zu lassen, zu der Anwendung jener freieren Leiheformen genötigt. Die Freien, welche in ein solches Verhältnis neu eintraten, oder die Hörigen, die sich zu demselben emporschwangen, betrachteten die abhängigen Erbzinsleute, auch wenn sie freier Herkunft waren, nicht mehr als ihre Genossen. Das 13. Jahrhundert bezeichnete den Höhepunkt dieser Entwickelung, ihren Abschluß zeigt ein Reichsweistum von 1282. An das Gericht war die Frage gestellt: *si rustici vel rustice, qui liberi dicuntur, cum hominibus advocatitiis vel aliarum superiorum aut inferiorum conditionum contraxerint, quam conditionem sequi debeat partus ex huiusmodi commixcione susceptus?* Das Urteil erging dahin: *quod partus conditionem semper sequi debeat viliorem*[87]. Damit war die Scheidewand zwischen den freien Bauern (Pflegh aften und Landsassen) einerseits und den Vogtleuten andererseits und die Zugehörigkeit der letzteren zu den Grundhörigen reichsgesetzlich festgestellt.

Die Grundhörigen, in den Quellen des früheren Mittelalters gewöhnlich als *Zinsleute (censuales)* zusammengefaßt[88], zerfielen nach dem Reichsweistum von 1282 in verschiedene Gruppen höheren und niederen Grades[89]. Zu den ersteren gehörten, außer den Vogtleuten, in den weinbautreibenden Gegenden auch die Weinbauern[90], auf den beim Reiche gebliebenen oder in geistlichen Besitz gekommenen Krongütern die Fiskalinen[91], ferner die Wachszinsigen[92]. Zu der geringeren Gruppe darf man die alten Hörigen *(Liten, Laten, Lassen, Aldien, Barleute, Barschalken)* rechnen[93], mit denen die angesiedelten Eigenleute (servi casati, mansuarii) vollständig verschmolzen waren[94].

[86] Vgl. Arnold, Ansiedelungen 544 ff. [87] MG. Leg. II. 439.

[88] Vgl. Anm. 81. Über die ganze Klasse vgl. Waitz, V. 201—268. Heusler, I. 134—144, 185—190. Lamprecht, Wirtschaftsleben I. 992 f., 1177—1223.

[89] Vgl. Heusler, I. 178.

[90] Vgl. Lamprecht, a. a. O. I. 903 ff. [91] Vgl. Waitz, V. 207 ff.

[92] Vgl. Waitz, V. 232 f. Lamprecht, I. 1213 ff.

[93] Der Sachsenspiegel und die Glosse bezeichnen, wie wir schon bemerkten, die ganze Gruppe der Censualen als *„Laten"*. Vgl. Ssp. I. 6, § 2. III. 44, § 3. 45, § 7. Die langobardisch-bairische Bezeichnung als „Aldien" begegnet noch in einigen bairischen Urkunden des Mittelalters. „Barschalken" und „Barleute" kommen vornehmlich in Baiern vor (vgl. Waitz, II. 1, 240. IV. 341, Note. V. 262. Kremer, Originum Nassoicarum pars II. appendix, pg. II. Petz, Grauert u. Mayerhofer, Drei bayer. Traditionsbücher 164 ff.), aber auch eine Quedlinburger Urkunde von 1447 (Janicke, Quedl. Urk.-B. I. Nr. 389) nennt *parlude*.

[94] Daher hatte die frühere Unterscheidung der mansi ingenuiles, litiles, serviles

Digitized by Google

Die Grundhörigen waren durchweg gutsherrliche Hintersassen, und zwar derart mit ihrem Gute verbunden (glebae adscripti), daß es weder ihnen vom Herrn ohne bestimmten gesetzlichen Grund entzogen, noch auch von ihnen ohne Genehmigung des Herrn geräumt werden durfte[95]. Sie hatten also das Recht der Freizügigkeit nicht, nur zuweilen wurde es ihnen unter der Bedingung zugestanden, daß sie dem Herrn ein bestimmtes Lösegeld zahlten und für die gehörige Besetzung ihres Hofes mit einem andern Manne sorgten. Einem Heiratszwange unterlagen die Hörigen im späteren Mittelalter nicht mehr, dagegen hatten sie dem Herrn eine Heiratssteuer *(beddemund, bumede, maritagium)* zu entrichten, meistens freilich nur die Braut, nach manchen Hofrechten auch nur bei Verheiratung mit einer nicht zu der Hofgenossenschaft gehörigen Person[96]. Derartige Ungenossenehen, wenn sie nicht durch Freizügigkeitsverträge der Herren ein- für allemal erlaubt waren[97], bedurften der ausdrücklichen Genehmigung des Herrn, der Mangel derselben machte die Ehe zwar nicht ungültig, zog aber die Bestrafung der Ungehorsamen, in der Regel durch Vermögenseinziehung oder Verlust des Erbrechts, nach sich. Alle Hörigen hatten dem Herrn einen Kopfzins und eine Erbschaftssteuer zu entrichten. Schon in der vorigen Periode hatte der Herr gegen seine Hörigen im allgemeinen kein eigentliches Erbrecht mehr, sondern nur ein Heimfallsrecht für den Fall, daß keine der Hofgenossenschaft angehörigen Erben vorhanden waren[98]. In der Hauptsache war dies auch der Standpunkt des Mittelalters, nur vereinzelt hatte das grundherrliche Heimfallsrecht dem des Fiskus Platz gemacht. Aber als Rest eines wirklichen Erbrechts war die Erbschaftssteuer übrig geblieben. Die strengere Form

(S. 206 f.) ganz aufgehört. Freilassungen zu Litenrecht kamen in der Regel nicht mehr vor, da die Ansiedlung den Leibeigenen von selbst zum Liten machte. Vgl. Waitz, V. 206. Bei den Friesen scheinen Eigenleute bald durch Freilassung, bald durch Ansiedlung zu Liten geworden zu sein. Vgl. Richthofen, Untersuchungen II. 1090 f. Telting, a. a. O., Sonderabdruck 17 f. Über Freilassungen zum Rechte der Wachszinsigen bis zum 13. Jh. vgl. Lamprecht, I. 1220 f.

[95] Vgl. S. 436 und unten Anm. 110. Urk.-B. d. hist. Ver. f. Niedersachsen II. Nr. 399 (1268). Lamprecht, I. 1189 ff.

[96] Vgl. Waitz, V. 236 ff. Heusler, I. 143. Lamprecht, I. 1204. Die Heiratssteuer hing mit dem alten Muntschatze (Wittum) zusammen, der sich ebenso in dem Lösegelde der Hörigen erhalten hatte. Vgl. S. 215, N. 44. Von dem Abkaufe eines dem Herrn zustehenden ius primae noctis konnte schon darum keine Rede sein, weil ein solches dem deutschen Rechte fremd gewesen ist. Vgl. Gierke, Humor im Recht, 2. Aufl. 35 f. und die dort angeführte Litteratur. Waitz, V. 239.

[97] Solche Konkordate über die Zulassung von Wechselheiraten unter verschiedenen Hofgenossenschaften (freier Zug, Unterzug, Genossami) waren namentlich im Westen und Süden verbreitet. Vgl. Lamprecht, I. 1205 ff. Heusler, I. 144. Manche Gotteshäuser gestatteten ihren Grundhörigen schlechthin die Verheiratung mit Hörigen geistlicher Fürsten, woraus sich das erst neuerdings erklärte Rechtssprichwort herschreibt: *Wir sollent auch aller (beschornen) fürsten genoss sin und mögent wiben und mannen, ön eigentüt, wo wir wollent.* Vgl. Heusler, Der Bauer als Fürstengenoß, i. d. Zeitschr. f. RG. XX. 235.

[98] Vgl. S. 258.

Digitized by Google

derselben, der „Buteil", hatte noch am meisten von dem ursprünglichen Charakter bewahrt, indem der Herr entweder einen Anteil (die Hälfte, ein Drittel, zwei Drittel) des ganzen Mobiliarnachlasses[99], oder doch des Viehbestandes, nebst dem Heergewäte des verstorbenen Mannes oder der Gerade der verstorbenen Frau, beanspruchte; die mildere Form war die des „Falles" (Sterbfall, Todfall) oder der „Kurmede", wobei der Herr nur das beste Stück Vieh (als Besthaupt) und das beste Kleid (als Gewandfall) erhob[100]. Im Laufe der Zeit hatte diese Abgabe meistens den Charakter eines bloßen Ehrschatzes für die Verleihung der Hufe an den Erben angenommen, wie dergleichen als „Handlohn", „Empfängnis", „Vorhure" oder „Weinkauf" auch bei den freien Leiheverhältnissen üblich war[101]. Der „Fall" erschien demnach nur noch als eine dingliche Belastung, er war radiziert, wie die Zinsen und Frondienste, die vom Gute geleistet wurden und freien Bauern ebenso gut wie den Grundhörigen auferlegt werden konnten[102]. Selbst der Kopfzins wurde zuweilen aus einer persönlichen Last in eine dingliche, als Rauch- oder Heerdzins, umgewandelt[103]. Diese Radizierungen wirkten auf die Verhältnisse der Grundhörigen ebenso befreiend, wie die Stellung unter das Lehnrecht auf die Ministerialen. Selbst die einzige Veräußerungsbeschränkung, der die durchaus als Herren ihres Vermögens anerkannten Grundholden unterlagen, das Zustimmungsrecht des Herrn bei Immobiliarveräußerungen, machte mehr und mehr einem bloßen Vorkaufsrechte Platz[104] oder wurde auch wohl, soweit es sich nicht um grundherrliches Leihegut handelte, ganz aufgehoben[105]. Unter dem Einflusse der oben erwähnten grundherrlichen Konkordate über Wechselheiraten entwickelte sich vielfach zwischen den beteiligten Hofgenossenschaften eine wahre Freizügigkeit, bei der nur vorausgesetzt wurde, daß der Ankömmling sich bei seinem früheren Herrn gehörig abgemeldet oder doch seinen alten Wohnsitz in offenkundiger Weise verlassen hatte und aus seiner früheren Stellung niemand mehr etwas schuldig war[106]. In allen übrigen Fällen konnte der Entwichene von seinem „nachfolgenden Herrn" binnen Jahr und Tag zurückgefordert werden[107].

Die unterste Stufe der Bevölkerung nahmen die *Eigenen* oder *Eigenleute*, auch *servi* oder *Sklaven*[108], d. h. die nicht mit Grund und Boden

[99] Vgl. Gl. z. Ssp. III. 44, § 3. Waitz, V. 240 f., 247.

[100] Vgl. Heusler, I. 137 ff. Lamprecht, I. 926, 1182 ff. Waitz, V. 241 ff.

[101] Vgl. Lamprecht, I. 1187 f. Waitz, V. 277 f.

[102] Vgl. Lamprecht, I. 778 ff., 816 f., 922 f. Waitz, V. 279 f.

[103] Vgl. Lamprecht, I. 1180 f.

[104] Vgl. ebd. 1193 f. und die Anm. 95 angeführte Urkunde v. 1268.

[105] Vgl. ein Braunschweiger Hofgerichtsweistum von 1314, Sudendorf, Urk.-B. z. Gesch. d. Herz. Braunschw. I. Nr. 236.

[106] Vgl. Lamprecht, I. 1208 ff. Grimm, Weistümer VII. 248, 375.

[107] Vgl. Lamprecht, I. 872, 1212. Grimm, Weistümer VII. 328. Urk.-B. d. Stadt Lübeck II. Nr. 1020, Requisition an den Stadtrat: *quatenus Ludolphum, nostrum litonem, iubeatis presentari.*

[108] So erst von den kriegsgefangenen Slaven. Vgl. Lexer, Mittelhd. WB. II. 964. Diez, WB. d. roman. Spr. I. s. v. *schiavo.*

Digitized by Google

ausgestatteten Hausdiener, die ehemaligen mancipia, ein[109]. Während die Gutsunterthänigkeit der Grundhörigen auf dem ihnen vom Herrn verliehenen Grundbesitz beruhte[110], gehörten jene dem Herrn mit ihrer Person zu Eigen, sie waren *Leibeigene*[111]. Sie standen im reinen Sacheigentum des Herrn, konnten aber in der Regel nur wie unbewegliche Sachen veräußert werden, da sie einem bestimmten Fronhofe als Inventar zugeteilt zu sein pflegten[112]. Nur wenige hatten Haus und Garten[113], selbständige Ackerwirtschaft betrieben sie nicht. Sie hatten demgemäß in der Regel auch keinen Zins zu zahlen, sondern nur Dienste zu leisten, diese aber nicht mit Beschränkung auf bestimmte Tage (als gemessene Dienste), wie die Grundhörigen, sondern Tag für Tag *(servitia cotidiana)*, weshalb sie auch die Bezeichnung *Tagwerker* oder *Tagknechte (dagescalci, dagewardi, tagewerker*, nd. *dagewerchten, servi cotidiani)* führten. Ihre Dienste bezogen sich teils auf das Haus (daher *camerlingi, camerarii)*, teils auf die Fronfelder, während die herrschaftlichen Beunden vorwiegend durch die Frondienste der Grundhörigen bestellt wurden. Für die Dienste erhielten sie ihren Unterhalt vom Hofe (daher *praebendarii, provendarii, stipendiarii)*. Eigenen Vermögens waren sie nicht fähig; was sie etwa besaßen, beruhte auf Herrengunst und fiel, wenn sie keine zum Hofe gehörigen Leibeserben hinterließen, bei ihrem Tode an den Herrn zurück[114].

---

[109] Vgl. Waitz, V. 190—200. Heusler, I. 186. Lamprecht, I. 1196, 1223 ff.

[110] Das frühere Mittelalter kannte auch Censualen, die keinen Hof hatten, sondern nur mit ihrer Person abhängig waren (vgl. Waitz, V. 260, 281), seit dem 13. Jahrhundert waren sie aber durchweg an die Scholle gebunden, also grundhörig. Die Bezeichnung *servi* verloren sie erst seit dieser Umwandlung. Am längsten hat sich die rein persönliche Unterthänigkeit bei den Wachszinsigen erhalten. Vgl. Lamprecht, I. 1214.

[111] Zuerst in einer Urkunde von 1289 (Böhmer, Urk.-B. v. Frankfurt, 244) *proprius de corpore*, deutsch zuerst im 14. Jh. *eigen von dem libe*, dann auch bald *lipeigen* (zuerst 1388 bezeugt), was seit dem 15. und 16. Jh. die alte Bezeichnung *eigen* völlig verdrängt. Vgl. Lexer, Mittelhd. WB. I. 518, 1931 f. Grimm, DWB. VI. 592 f. Haltaus, Glossarium 1239. Lamprecht, I. 1228, N. 3. Vortrefflich kommt der Gegensatz der proprii de corpore zu den Grundhörigen in einem Reichsgesetz von 1222 (MG. Leg. II. 249) zum Ausdruck: *quod servi per stipitem et parentelam ex parte matris provenientem sint retinendi; homines advocaciarum autem per curiam, cui sunt censuales, sunt retinendi.*

[112] Vgl. Ssp. I. 20, § 1. 52, § 1. Lamprecht, I. 1225. Waitz, V. 197. Glebae adscriptus war der Leibeigene aber darum noch nicht, da er selbst kein Recht darauf hatte, bei dem Hofe zu bleiben. Veräußerungen von Eigenleuten ohne den Fronhof kamen oft genug vor, ebenso Veräußerungen von Höfen ohne die dazu gehörigen Leute. Vgl. Lamprecht, I. 1226 ff. Es empfiehlt sich daher auch nicht, mit dem letzteren die Leibeigenen als „Hofhörige" (im Gegensatze zu den „Grundhörigen") zu bezeichnen. Die Immobilisierung der Leibeigenen, die wahrscheinlich keineswegs allgemein bestand, bezog sich nur auf das Interesse der Erben des Herrn an der möglichst ungeschmälerten Erhaltung des Fronhofinventars.

[113] Diese waren es wohl vorzugsweise, die in der alten Rechtssprache als *haistaldi, hagastaldi* (mhd. *hagestalt*) bezeichnet wurden. Vgl. Waitz, IV. 342, N. 2. V. 261. Lamprecht, I. 1173, N. 3. 1223 f.

[114] Vgl. Ssp. III. 32, § 8. Reichshofgerichtsentscheidung v. 1231, MG. Leg. II. 284.

Digitized by Google

Der Herr hatte eine ausgedehnte Disziplinargewalt über sie, namentlich das Recht der körperlichen Züchtigung, aber nicht der Tötung[115]. Strafrechtlich standen die Leibeigenen unter dem Schutze des Landrechts[116], ihre standesmäßige Buße war aber gering und zum Teil nur Spott, ein Wergeld besaßen sie, wenigstens nach dem Sachsenspiegel, überhaupt nicht[117]. Gerichtlich hatte der Herr sie zu vertreten[118]. Beendigt wurde die Leibeigenschaft durch Freilassung zu Landsassenrecht (Anm. 80), die durch Zustellung eines Freibriefes erfolgte[119]; bis zum 11. Jahrhundert blieb auch die Freilassung durch Schatzwurf vor dem König noch in Gebrauch[120]. Außerdem gab es eine Freilassung zu Ministerialenrecht und zu dem Rechte der Wachszinsigen. Eine Freilassung zu Litenrecht kam im allgemeinen nicht mehr vor, da der Leibeigene, sobald er vom Herrn mit einem Hofe beliehen wurde, von selbst in den Stand der Grundhörigen übertrat[121].

Die wohl nie sehr zahlreich gewesene Klasse des unfreien Haus- und Hofgesindes schmolz im Laufe der Zeit immer mehr zusammen. Nachdem die Ministerialen ausgeschieden waren, entwickelte sich an manchen Höfen abermals eine höhere Hausdienerschaft, die es durch genossenschaftliches Zusammenhalten ebenfalls zu erheblichen Vorrechten brachte und sich zu einer Art niederer Ministerialität entwickelte[122]. Viele Leibeigene gelangten zu einem gutsherrlichen Amte oder kamen als Krüger, kleine Ackerwirte, Gärtner oder Handwerker in die Lage selbständiger Gewerbetreibenden, die entweder ganz dienstfrei wurden oder nur noch gemessene Dienste zu leisten hatten, dafür aber Leibzins und Erbsteuer nach Art der Grundhörigen übernehmen mußten[123]. Endlich fanden durch den Ausbau der Almenden und den Rückgang der grundherrlichen Eigenwirtschaft zahllose Eigenleute Gelegenheit, von ihrem Herrn einen Hof zu erwerben und damit in die Klasse der Grundhörigen emporzusteigen.

Diesen bedeutenden Abgängen gegenüber kann der Nachwuchs nur ein sehr geringer gewesen sein. Da Ehen nur mit Erlaubnis des Herrn geschlossen werden konnten, vielen auch schon durch ihre ökonomische

---

[115] Vgl. Dsp. 65. Schwsp. Laßb. 73a.

[116] Vgl. v. Bar, Gesch. d. deutsch. Strafr. 95.

[117] Vgl. Ssp. III. 45, §§ 8, 9. Das ungeheure Wergeld, das hier ausgesetzt ist, war nur als Spott gemeint. Vgl. Grimm, RA. 675 f. Gierke, Humor, 2. Aufl. 56.

[118] Vgl. Ssp. II. 19, § 2. III. 32, § 9. Telting, a. a. O., Sonderabdruck 10 ff.

[119] Vgl. Arch. f. K. österr. Gesch. VI. 132 (1273). Telting, a. a. O. 18. Richthofen, Untersuchungen II. 1092.

[120] Vgl. Waitz, V. 225. [121] Vgl. Anm. 94.

[122] Vgl. Lamprecht, I. 820 ff. Waitz, V. 198. Göhrum, I. 322 f.

[123] Vgl. Lamprecht, I. 1225 f., der hier nur zu sehr verallgemeinert. In der Anm. 111 angeführten Urkunde von 1289 erteilt ein bereits zum Amte eines Schulzen vorgeschrittener Leibeigener, der Frankfurter Bürger werden will, seinem Herrn einen Revers, durch den er sich verpflichtet, seine Leibeigenschaft auch als Stadtbürger fortdauernd anzuerkennen und Besthaupt, Kopfzins *et omnia alia iura et servicia* treu zu erfüllen.

Digitized by Google

Lage die Eingehung einer Ehe unmöglich war, so mußte der eheliche Nachwuchs sich in bescheidenen Grenzen halten[124], wenn auch durch außereheliche Nachkommen, die der Mutter folgten, einiger Ersatz geschaffen wurde. Das alte Kriegsrecht, das den Kriegsgefangenen zum Eigenen machte, kam nur noch gegenüber nichtchristlichen Völkern, namentlich den Slaven, in Anwendung[125]. Was vom Auslande im Wege des Sklavenhandels nach Deutschland kam, kann nur unbedeutend gewesen sein, auch Verkäufe in die Knechtschaft zur Strafe kamen nur noch sehr vereinzelt vor[126]. Schuldknechtschaft gab es nicht mehr, an ihre Stelle war teils die Schuldhaft, teils Überweisung des Schuldners an den Gläubiger zur Abarbeitung der Schuld getreten[127]. Freiwillige Ergebung in die Leibeigenschaft kam vor[128], aber doch wohl nur bei völlig heruntergekommenen Personen, denen es nur um eine Brotstelle zu thun war[129]. Nur bei den durch den Anerben von dem Hofe des Vaters ausgeschlossenen Kindern von Grundhörigen mögen derartige Ergebungen häufiger gewesen sein[130]. Auch kam es vor, daß Grundhörige, die ihre Pflichten gegen den Herrn nicht erfüllten, zur Strafe zu Eigenen degradiert wurden[131].

In den Kolonisationsländern des nordöstlichen Deutschlands gab es im allgemeinen weder Hörige, noch Leibeigene[132]. Die deutschen Kolonisten waren durchweg Freie und die Bedingungen ihrer Ansiedlung derartige, daß ihre persönliche Freiheit und ihr öffentlicher Gerichtsstand dadurch nicht berührt wurden. Auch die im Lande verbliebenen Slaven kamen in kein persönliches Abhängigkeitsverhältnis, nur in Pommern lassen sich Grundhörige wendischen Stammes nachweisen[133], auch scheinen die hier und da, z. B. in Schlesien und zwischen Elbe und Saale, erwähnten *Smurden* oder *Smarden* slavische Hörige gewesen zu sein[134]. In den Deutschordenslanden wurde anfangs selbst die Freiheit der Preußen und

[124] Hat doch die Bezeichnung *hagastalt* schon im Mittelalter die Nebenbedeutung eines Junggesellen, die später allein geblieben ist, angenommen! Vgl. Grimm, DWB. IV. 2, 154.

[125] Vgl. Anm. 108. [126] Vgl. Waitz, V. 192.

[127] Vgl. Korn, De iure creditoris in personam debitoris, qui solvendo non est, secundum ius aevi medii Germanorum, Bresl. Habilitationsschrift, ohne Jahr. Kohler, Shakespeare 22 f., 38 ff., 55; Nachwort zu Shakespeare 10 f. Stobbe, Gesch. d. Konkursprozesses 98 ff. Loersch u. Schröder, Urk. l. Nr. 269 (250).

[128] Der Sachsenspiegel unterscheidet die „eingeborenen" Eigenen und die sich in Eigenschaft gegeben haben. Vgl. Ssp. III. 32, §§ 2, 3, 8. 42, § 3.

[129] Nach Ssp. III. 45, § 9 standen diejenigen, *de sik to egene geven*, in derselben Verachtung wie das fahrende Volk. Sie waren bußelos.

[130] Vgl. Lamprecht, I. 1223 f.

[131] Vgl. Ssp. III. 44, § 3: *Von den laten, die sik verwarchten an irme rechte, sint komen dagewerchten.* Waitz, V. 236.

[132] Über das Folgende sind besonders die Anm. 1 angeführten Arbeiten von Böhlau, v. Brünneck, Korn, Hanssen. 10 ff. und Sugenheim, 350 ff. zu vergleichen.

[133] Vgl. Brünneck, Leibeigenschaft in Pommern 111 ff.

[134] Vgl. Waitz, V. 202. Tzschoppe u. Stenzel, Urkundensammlung 66. Du Cange, s. v. *smurdus*. Haltaus, Glossar. 1638. Vgl. Ssp. III. 73, § 3.

Digitized by Google

Letten geschont; erst als sie sich des Abfalls von ihren neuen Herren und dem christlichen Glauben schuldig gemacht hatten, wurden sie einem milderen Hörigkeitsverhältnis unterworfen[135].

In ganz Deutschland hatte sich im 12. und 13. Jahrhundert die Lage des Bauernstandes überaus günstig gestaltet. Während die Grundherren durch den Aufwand, der ihnen durch ihre Ministerialen entstand, durch ihr Streben nach Landeshoheit und die dadurch bedingte Vernachlässigung der Eigenwirtschaft größtenteils verarmt waren und den früher jederzeit nutzbaren Reservefonds der jetzt durch Rodungen erschöpften Almenden und Urwälder verloren hatten, erfreuten sich die Bauern überall einer behaglichen Vermögenslage, die auch den Hörigen und Leibeigenen zu vielfacher Aufbesserung ihrer persönlichen Stellung verhalf[136]. Der im Mittelalter mehr und mehr verbreitete, die Unterschiede der Geburtsstände erheblich ausgleichende Grundsatz, daß die Luft das Recht gebe, d. h. der Stand der Person sich nach dem Rechte ihrer Niederlassung richte[136a], hatte sich in den Städten zu dem bekannten Grundsatz „Luft macht frei" ausgebildet, kraft dessen alle, die Jahr und Tag ohne gerichtliche Ansprache seitens eines nachfolgenden Herrn in einer Stadt gewohnt hatten, in ihrer Freiheit nicht mehr angefochten werden konnten. Wenn aber Eigenleute mit Genehmigung ihres Herrn in die Stadt zogen, so gelangten sie damit, wie oben gezeigt wurde, in eine den Hörigen entsprechende Stellung, die es ihnen ermöglichte, sich später aus eigenen Mitteln frei zu kaufen. Nach beiden Richtungen hin wurde die Zahl der Landbevölkerung durch die Anziehungskraft der Städte sehr gemindert, und es hätte nicht erst der massenhaften Auswanderung in die Kolonisationsgebiete bedurft, um den Grundherren im eigenen Interesse die Sorge für Verbesserung der Lage ihrer Hintersassen ans Herz zu legen[137]. Auch die Loi de Beaumont war nur ein Zeichen ihrer Zeit. Das 13. Jahrhundert bezeichnet den Höhepunkt der freiheitlichen Entwickelung des Bauernstandes[138]. Nicht bloß in den Kolonisationslanden, sondern vielfach auch im inneren Deutschland gab es nur noch freie Leute, Leibeigenschaft und Hörigkeit waren überall im Schwinden begriffen.

Erst im 15. Jahrhundert trat ein entschiedener Rückschlag ein[139]. Der Ausbau des Landes, die Auswanderung nach dem Osten und die Städtegründungen hatten aufgehört, die ländlichen Arbeitskräfte sanken im

---

[135] Vgl. Brünneck, Leibeigensch. in Ostpreußen 41 ff.

[136] Vgl. S. 427, 437. Lamprecht, Wirtschaftsleben I. 862 ff., 924 ff., 972, 1238 ff., 1511.

[136a] Vgl. Waitz, V. 281 f. Lamprecht, I. 1154.

[137] Ein lehrreiches Beispiel gewährt die von Beseler, a. a. O. (Anm. 1) besprochene Soester Urkunde.

[138] Man denke nur an die Schilderungen bäuerlichen Lebens im Meier Helmbrecht, bei Neidhart von Reuenthal, dem angeblichen Seifried Helbling u. a. m.

[139] Vgl. Lamprecht, Wirtschaftsleben I. 1236 ff., 1512 und die S. 407 N. 1 angeführten Schriften von Lamprecht und Gothein über die Lage des Bauernstandes.

Digitized by Google

Preise. Das natürliche Wachstum der Landbevölkerung hatte schon früher zu Hufenteilungen genötigt, die bald das Maß des wirtschaftlich Erlaubten überschritten. Es bildete sich ein neues ländliches Proletariat, das oft genug froh war, durch Ergebung in Leibeigenschaft oder Hörigkeit der Sorge um das tägliche Brot enthoben zu werden. Besonders empfindlich war der Gegensatz gegen die Städte. Brachte hier die aufkeimende Geldwirtschaft den Einzelnen zum Wohlstande, die Gesamtheit zu Bildung und politischer Machtstellung, so war die Fortdauer der Naturalwirtschaft auf dem Lande am wenigsten geeignet, die bedrängte Vermögenslage der Bevölkerung zu heben, ihre Kultur zu fördern. Politisch mundtot, vom Handwerk durch die städtischen Zünfte fast ausgeschlossen, durch Zwangs- und Bannrechte eingeengt, erfuhr das Landvolk nicht sowohl den Segen, als vielmehr den Druck der erstarkenden Landeshoheit. Beden und andere öffentliche Lasten wurden vorzugsweise auf die in den Landständen nicht vertretenen Bauern gelegt. Dazu kam das System der Anweisungen, d. h. der Gebrauch der Landesherren, sich durch Verleihung, Verkauf oder Verpfändung staatlicher Gefälle Geld zu verschaffen, unbekümmert darum, daß auf diese Weise zahllose freie Gemeinden in die Unterthänigkeit privater Gutsherren gerieten[139a]. Jagd und Fischerei wurden, auch soweit sie nicht als Regal dem Landesherren vorbehalten blieben, mehr und mehr den Bauern entzogen und als Reservatrecht der Gutsherren behandelt. Besonders ausgebeutet wurde hierfür und in anderen Richtungen das Obereigentum an den Almenden, das die Obermärker mit zunehmendem Erfolge sich anzumaßen wußten, so daß die Markhörigkeit freier Markgenossen vielfach in eine Art Grundhörigkeit umgewandelt wurde[140]. Überall wurden die Zügel straffer angezogen, Leibeigene und Hörige gerieten in strengere Abhängigkeit und die Freien vermochten ihre Freiheit immer weniger zu bewahren, selbst in den Kolonisationslanden gewann die Hörigkeit, vorher bei den Eingewanderten völlig unbekannt, seit der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts zuschends an Boden. Überall bereiteten sich die Verhältnisse vor, die dann, durch andere Umstände unterstützt, im Beginn der folgenden Periode die allgemeine Erhebung der Bauern gegen ihre Unterdrücker hervorriefen.

Die Gliederung der Stände, obwohl nur noch vereinzelt nach alter Weise in bestimmten Buß- und Wergeldstaxen hervortretend[141], hatte eine

---

[139a] Vgl. S. 418. Die mit öffentlichen Gerichten belichenen Grundherren erweiterten nicht selten einfach ihre Fronhöfe zu Patrimonialgerichten, wodurch die hörigen und freien Gerichtsleute gleichgestellt wurden. Vgl. Lamprecht, I. 1260 ff.

[140] Vgl. S. 411 f. Lamprecht, Wirtschaftsleben I. 797 ff., 1010 ff., 1075 ff., 1158, 1519 f. Sehr bezeichnend sind die berühmten Verse des Freidank (her. v. W. Grimm), 76, 5 ff.: *Die fürsten twingent mit gewalt velt steine wazzer unde walt, dar zuo wilt unde zam: dem lufte latens gerne alsam; der muoz uns noch gemeine sin. möhtens uns der sunnen schin verbieten, wint ouch unde regen, man müese in zins mit golde wegen.*

[141] Vgl. Richthofen, Untersuchungen II. 1103 ff. Der Sachsenspiegel (III. 45) gibt den Fürsten und Edeln die doppelte Buße der Gemeinfreien (30 ß : 15 ß), aber

Digitized by Google

besondere Bedeutung für alle durch Ebenbürtigkeit bedingten Verhältnisse[142]. Denn das Mittelalter kannte eine Reihe von rechtlichen Beziehungen, in die man nur mit Standesgenossen oder Tieferstehenden (Untergenossen) treten konnte, während man von den Übergenossen als unebenbürtig ausgeschlossen wurde. Soweit solche Gegensätze auf dem Gebiete des Lehnrechts hervortraten, haben wir ihrer schon bei der Besprechung der Heerschilde und der Ritterbürtigkeit gedacht[143]. Die landrechtliche Bedeutung der Ebenbürtigkeit bezog sich teils auf das Gerichtswesen, teils auf das Privatrecht. In Kriminalsachen brauchte sich niemand einen Untergenossen als Richter oder Urteiler, Zeugen oder Eideshelfer gefallen zu lassen. Um ein Urteil schelten zu können, mußte man Genosse oder Übergenosse der Urteilsfinder sein. Die öffentliche Pflicht, einer darum nachsuchenden Partei als Fürsprecher beizustehen, galt nicht gegenüber dem Untergenossen; nur einen Ebenbürtigen brauchte man sich als Fürsprecher des Prozeßgegners gefallen zu lassen. Das Recht des kampflichen Grußes hatte man nur gegen Genossen oder Untergenossen; die Herausforderung seitens eines Höheren durfte man nicht zurückweisen, obwohl man ihn selbst nicht fordern konnte. In privatrechtlicher Beziehung galt das Prinzip der Ebenbürtigkeit auf dem Gebiete des Vormundschaftsrechts und des Erbrechts: nur der Ebenbürtige, d. h. der Standesgenosse oder Übergenosse, konnte geborener Vormund und gesetzlicher Erbe sein, der Untergenosse hatte kein Recht.

Anders stand es hinsichtlich der Ehe, indem diese Gleichbürtigkeit beider Ehegatten verlangte, also nicht bloß den Untergenossen ausschloß[144]. Allerdings bildete die Standesverschiedenheit als solche kein Ehehindernis mehr[145], aber die vollen Wirkungen der Ehe traten nur unter Standesgenossen ein; war einer der Ehegatten geringeren Standes als der andere, so war die Ehe eine Mißheirat. Bei der standesgleichen Ehe teilte die Frau für die Dauer der Ehe unbedingt das Recht des Mannes[146]; nach Auflösung der Ehe kehrte sie zu ihrem angeborenen Rechte zurück[147];

---

nicht ganz das doppelte Wergeld (18 Pf. : 10 Pf.); die Laten haben das halbe Wergeld der Edeln (9 Pf.), aber auffallenderweise eine unverhältnismäßig hohe Buße.

[142] Vgl. über das Folgende namentlich die Anm. 1 angeführten Schriften von Göhrum, Schröder, v. Martitz, ferner Heusler, I. 155 ff., 162 ff. Siegel, a. a. O. 279 ff.

[143] Vgl. S. 383 f., 431.

[144] Vgl. Schröder, Ebenbürtigkeit 464 ff., 469; Zeitschr. f. RG. VII. 147, N. 2. Heusler, I. 157 f. In der Litteratur wird die Ebenbürtigkeit in der Regel als Gleichbürtigkeit aufgefaßt, was eben nur für die Ehe zutrifft.

[145] Nur der Irrtum des einen Ehegatten über den geringeren Stand des andern kam, wenigstens wenn es sich um Freiheit und Unfreiheit handelte, als trennendes Ehehindernis in Betracht. Vgl. Schwsp. Laßb. 319, I. Loersch u. Schröder, Urkunden I. Nr. 108 (82). c. 4, 5 C. XXIX. qu. 2. c. 2, 4 X. de coniugio servorum (4, 9).

[146] Vgl. Ssp. I. 45, § 1. III. 45, §§ 2, 3.

[147] Daß dies der Fall war, wenn die Ehe durch den Tod des Mannes aufgelöst wurde, ist in den eben angeführten Bestimmungen des Sachsenspiegels klar ausgesprochen (vgl. auch I. 33). Daß es auch im Falle einer Ehescheidung oder Nichtigkeitserklärung nicht anders gewesen sein kann, läßt sich nicht bezweifeln. Aus

Digitized by Google

die Kinder erhielten den Stand des Vaters[148]. Bei der Mißheirat wurde die Frau Standesgenossin des Mannes nur, wenn sie einen Ungenossen genommen hatte, dessen Stand sie für die Dauer der Ehe teilte[149]; dagegen behielt die Frau, wenn der Mann ihr Übergenoß war, ihren geringeren Stand, wurde also nicht von ihm emporgezogen[150]. Wo sich die Leibeigenschaft in voller Strenge erhalten hatte, kam es hin und wieder noch vor, daß der freie Mann, der eine fremde Leibeigene heiratete, dadurch selbst der Knechtschaft verfiel[151]. Die in einer ungleichen Ehe erzeugten Kinder folgten regelmäßig der ärgeren Hand[152]. Der Sachsenspiegel drückte dies dahin aus, daß das Kind bei der Ehe zwischen Freien und Ministerialen den Stand erhalte, in welchem es geboren sei, d. h. also der Mutter folge[153]. Ob damit angedeutet sein sollte, daß das nach dem Tode des Vaters geborene Kind an der Rückkehr der übergenössischen Mutter zu ihrem Geburtsstande teilnehme, mag dahingestellt bleiben[154]. Eine friesische Rechtsquelle des 14. Jahrhunderts gestattete einer solchen Mutter, unter Beobachtung gewisser Formalitäten, auch die während der Ehe geborenen Kinder an ihrem Standeswechsel teilnehmen zu lassen[155]. Endlich aber machte sich vielfach eine Rechtsentwickelung in der Richtung geltend, daß die mit einem Hörigen oder Unfreien verheiratete Freie über-

---

Ssp. III. 72, 73, § 1 läßt sich aber weiter entnehmen, daß die Mutter, wenn sie starb, nicht nach dem Rechte des Mannes, sondern nach Maßgabe ihres Geburtsstandes beerbt wurde. Vgl. Schröder, a. a. O. 471, N. 14. Heusler, I. 159, N. 13.

[148] Vgl. das Rechtssprichwort: *Swar't kint is vri unde echt, dâr behalt it sines vader recht.* Ssp. I. 16, § 2. Eine Variation desselben III. 72.

[149] Vgl. Dsp. 59 (Schwsp. Laßb. 67 b): *Ist ein man seinem weibe niht ebenbürtich, er ist doch ir vormunt und ir vogt; und ist si vrei, si muoz doch sein sein genôzzinne, als si an sein pette gat. und gewinnent si chint, deu hôrent ze der ergern haut. swenne aver der man stirbet, so ist si ledich von seinem rechte und behaltet recht nach ir gepurt; und nimt si man darnach der vrei ist als si, so gewinnent si kint als si selbe ist.* Schwsp. Laßb. 325. Grimm, Weistümer IV. 485, § 18. Richthofen, Unters. II. 1093. Telting, a. a. O. 19. Loersch u. Schröder, Urk. I. Nr. 89 (63).

[150] Vgl. Schröder, a. a. O. 471. Kraut, Grundriß § 41, Nr. 34—37.

[151] Vgl. u. a. Weist. des Ober-Breisgau von 1461, § 39 (Grimm, Weistümer III. 740). Göhrum, a. a. O. I. 313.

[152] Vgl. S. 437 und Anm. 149, 159, 160, 163—165. Göhrum, a. a. O. I. 313 f., 321. Grimm, Weist. I. 155, § 15. 184. 354, § 59. 735. III. 18. 212 f. IV. 387. 485, § 18. 493, § 55. Loersch u. Schröder, Urk. I. Nr. 108 (82). Stadtrechtsb. d. Ruprecht v. Freising, c. 104. c. 15 C. XXXII. qu. 4.

[153] Ssp. I. 16, § 2.

[154] Vgl. Schröder, a. a. O. 472 ff. Heusler, I. 159. Der Umstand, daß der Beweis der freien Geburt durch je drei Zeugen von Vater- und Mutterseite geführt werden mußte (Ssp. III. 32, § 5), spricht eher dafür, daß der Stand, dem die Mutter während der Ehe angehört hatte, unbedingt maßgebend war, was thatsächlich die Folge nach der ärgeren Hand bedeutete. Vgl. Stadtr. v. Herford (Arch. f. Gesch. Westfalens II.), S. 14—19, 22.

[155] Vgl. Richthofen, Fries. Rechtsquellen 539, § 21; Untersuchungen II. 1093. Telting, a. a. O. 19.

Digitized by Google

haupt in ihrem Geburtsstande belassen, der Stand der Kinder aber immer nach dem der Mutter geregelt wurde[156].

Fürsten und Edle bildeten einen einheitlichen, durch das Ebenbürtigkeitsprinzip nicht berührten Geburtsstand, nur in prozessualischer Beziehung genossen die ersteren seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts das Privileg, in Sachen, die Leben, Ehre oder Reichslehen betrafen, nur von Ihresgleichen abgeurteilt zu werden[157]. Zwischen dem hohen Adel und den Gemeinfreien stand das Ebenbürtigkeitsprinzip im allgemeinen schon zur Zeit des Sachsenspiegels fest, nur in betreff der Eheschließung galt noch Standesgleichheit[158]. Erst nachdem in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts auch in dieser Beziehung die entscheidende Wendung eingetreten, war die heute zu Recht bestehende Abgeschlossenheit des hohen Adels gegen die übrigen Stände vollendet[159]. Daß zwischen Edeln und Dienstmannen ungeachtet der gemeinsamen ritterlichen und lehnrechtlichen Beziehungen keine Ebenbürtigkeit bestand, namentlich bei Mischehen die Kinder der ärgeren Hand folgten, wurde, um widerstrebenden Richtungen zu begegnen, wiederholt durch reichsgerichtliche Entscheidungen festgestellt[160]. Dasselbe Verhältnis bestand ursprünglich auch

---

[156] Vgl. Zöpfl, Altertümer II. 228—258. Grimm, Weistümer I. 648. III. 65, § 27 f., 638, 675, 722, § 11. 723, 735, § 6. IV. 186, 348, 448, § 26. 453, § 22. 743, § 10. V. 668, § 6. 672, § 11. VI. 724, § 5. Urk.-B. d. Landes ob der Enns I. 377, Nr. 175. 379, Nr. 179. Reichshofgesetz von 1222 (Anm. 111). Sächs. Weichb.-Recht 3, § 3. Der Grund dieser Rechtsbildung war ein sehr verschiedener, bald Begünstigung der Freiheit, bald der Wunsch des Herrn oder der Hofgenossenschaft, die hofhörigen Güter nicht an Personen außerhalb der Genossenschaft gelangen zu lassen.

[157] Vgl. Franklin, Reichshofgericht II. 134—157. Über lehnrechtliche Tendenzen, die auf eine weitere Scheidung von Fürsten und Edeln gerichtet waren, aber ohne Erfolg, vgl. Zeitschr. f. deutsch. Altert. XIII. 150 f., 155. Zeitschr. f. deutsch. Philologie I. 268 f.

[158] Vgl. Schröder, a. a. O. 464, 468 f. Heusler, I. 167 f. Weinhold, Deutsche Frauen I. 351 f. Zu Ssp. I. 16, § 2 (Anm. 148), wo allein auf die Freiheit der Eltern Gewicht gelegt wird, stimmt der „Arme Heinrich" Hartmanns von Aue aus dem Anfange des 13. Jh. Der Held, obwohl von hohem Adel und „wol den fürsten gelich" (Vers 43), erklärt seinen Mannen, daß er die Tochter seines Meiers, eines freien Baumannes, zu ehelichen entschlossen sei: *Nû ist si frî, als ich dâ bin; nû ret mir aller mîn sin, daz ich si ze wîbe neme* (1496 ff.), Einspruch wird von niemand erhoben und *dâ wären pfaffen gnuoge, die gâben si ime ze wîbe* (1512 f.). Aus dem in verschiedenen Weistümern vorkommenden Ausspruche, daß die Bauern Fürstengenossen seien, ist für unsere Frage nichts zu gewinnen, da er eine ganz andere Bedeutung hat.

[159] Vgl. Dsp. 62. Schwsp. Laßb. 70b, 123a. Belege aus dem 15. Jh. bei Kraut, Grundriß § 41, Nr. 30. 31. Das holländische Recht bezeichnete die aus der Ehe eines Edeln mit einer Freien entsprossenen Kinder als Halbedele, die zwar hinter den voll- oder wohlgeborenen Leuten zurückstanden, aber doch den Vorzug vor den freien Hausleuten hatten. Vgl. Richthofen, Unters. II. 1093 ff. III. 54 f., 60 ff.

[160] Zuerst auf Antrag des Bischofs von Verden durch Reichsweistum Heinrichs VI. von 1190 (MG. Leg. II. 187). Die Mitwirkung des Erzbischofs Wichmann von Magdeburg bei diesem Spruche, und daß derselbe durch das Streben der Ministerialen, die Folge nach der Mutter durchzusetzen, hervorgerufen war, ist noch dem Verfasser der sächsischen Weltchronik (her. v. Weiland), c. 336, bekannt, und auch Ssp. III.

Digitized by Google

zwischen Gemeinfreien und Dienstmannen[161]. Seit ihrem Eintritt in die öffentlichen Gerichte müssen aber die letzteren in prozessualischer Beziehung sofort die Ebenbürtigkeit erlangt haben, ja der Mainzer Landfriede von 1235 zeigt die Bauern hier sogar schon als Untergenossen der Dienstmannen[162]. Wie es sodann mit den Mischehen beider Klassen gehalten worden ist, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Daß die Dienstmannen noch als ärgere Hand hätten angesehen werden können, nachdem für die Ritterbürtigkeit bereits das Erfordernis der vier Ahnen feststand, ist undenkbar; ebensowenig aber kann in landrechtlicher Beziehung eine Unebenbürtigkeit der Gemeinfreien angenommen werden. Wahrscheinlich galten in der zweiten Hälfte des Mittelalters Ehen zwischen dem niederen Adel und dem freien Bürger- und Bauernstande als gleiche Ehen, bei denen die Kinder, unbeschadet der Frage der Ritterbürtigkeit, dem Stande des Vaters folgten[163]. Zwischen Gemeinfreien oder Dienstmannen einerseits und Vogtleuten oder Grundhörigen andererseits konnten nur ungleiche Ehen stattfinden, bei denen die Kinder der ärgeren Hand

73 § 2 findet sich noch eine freilich sehr unbestimmte Erinnerung daran. Ein zweites Reichsweistum von 1192 (ebd. II. 195) zeigt, daß das erste noch nicht ganz durchgedrungen war, es bedurfte noch eines dritten, von Otto IV. von 1209 (ebd. II. 216), welches mit voller Schärfe erklärte, daß die in der Ehe eines Reichsministerialen mit einer Freien erzeugten Kinder Ministerialen seien: *alias enim omnes ministeriales omnium ecclesiarum imperii deperirent.* Daß eine Anm. 111 angeführte Bestimmung Heinrichs VII. von 1222, welche die Nachfolge nach der Mutter anordnete, falls sie sich auf Ministerialen bezog, nur in dem S. 446 erörterten Sinne von Ssp. I. 16, § 2 zu verstehen ist, wird von der Glosse zu der letzteren Stelle bestätigt: *Dit is na keiserrechte, aver de Lantherdere unde wi Sassen slan na den snoderen elderen. dit recht brachte up bischop Wichman von Meideburg.* In Österreich wurde einer domina Offemia de Potendorf *nata de ministeriali terre, quamvis de matre libera et nobili,* in einer Urkunde von 1267 (Arch. f. Kunde österr. Gesch.-Qu. XXVII. 271, Nr. 20) als *commune ius in Austria ab antiquis temporibus observatum* entgegengehalten: *quod, cum filii seu filie progeniti de stirpe nobilium et liberorum copulati fuerint aliquibus non paris condicionis, sed inferioris, ut puta ministerialium — —, filii seu filie progeniti de talibus copulatis, ut puta existentes deterioris condicionis, eciam non habent nec debent habere ius vel accionem in prediis seu proprietatibus que ab antiquo respiciebant solummodo homines libere condicionis, h. e. quod vulgo vocatur vreizaigen.* Vgl. noch Kraut, Grundriß § 41, Nr. 30—37.

161 Daß die in der vorigen Anmerkung besprochenen Stellen im allgemeinen von Freien und nicht von Edeln sprechen, kann hier nicht zum Beweise dienen, da unter den „Freien" wohl nur Edle verstanden waren. Aber auf Ssp. I. 16, § 2 kann man allerdings bezugnehmen, da hier auch die Pfleghaften und Landsassen noch zu den Freien gezählt werden.

162 Vgl. Landfrieden von 1235, c. 11. Zur Bestätigung mag auch der Umstand dienen, daß die Ministerialen im Laufe des 13. Jh. zu der Stellung gelangten, die der Sachsenspiegel noch als ein Vorrecht seiner Schöffenbarfreien betrachtete.

163 Vgl. Richtst. Lehnr. 28, § 3. Gl. z. Ssp. I. 5, § 1: *Wo. eft ein ridder neme eines buren dochter, weren die kindere erven edder nicht? seghe ja tu landrechte, aver nicht tu leenrechte.* Nach den Rechten des Landes Blankenberg von 1457 wurden die Kinder von blankenbergischen Ministerialen oder Ministerialinnen, auch wenn sie von einem freien Vater oder einer freien Mutter herrührten, immer wieder Ministerialen. Grimm, Weist. III. 18.

Digitized by Google

folgten[164]. Dasselbe Verhältnis bestand zwischen Hörigen und Leibeigenen[165].

Alle durch Ebenbürtigkeit bedingten Verhältnisse setzten die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Stande voraus. Es gab aber Personen, die nicht „vollkommen an ihrem Rechte" waren, überhaupt kein „Recht", d. h. keinen Stand, hatten[166]. Dies waren die „Rechtlosen", die entweder durch Verbrechen (Ungericht) ihr Recht ein- für allemal verwirkt hatten[167], oder durch uneheliche Geburt oder unehrliches Gewerbe der Standesrechte für ihre Person verlustig gegangen waren[168]. Außerdem gab es eine vorübergehende, auf einen einzelnen Fall beschränkte Rechtlosigkeit, in die man verfiel, wenn man sich unbefugterweise einen höheren Stand angemaßt hatte[169]. Die Rechtlosigkeit bedeutete nicht wie die Echtlosigkeit oder Friedlosigkeit der Reichsächter den Verlust der Mannheiligkeit, die Ausstoßung aus der unter dem allgemeinen Rechtsschutze stehenden bürgerlichen Gesellschaft, sondern nur den Verlust aller durch die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Stande bedingten Rechte. Obwohl unter dem Schutze des Strafrechts stehend, hatte der Rechtlose doch kein Wergeld und keine Buße, oder nur eine zum Hohn aufgestellte Scheinbuße. Obwohl durchaus fähig, eine rechtsgiltige Ehe einzugehen, war er doch nicht in der Lage, eine ebenbürtige Ehe zu schließen, weil er niemand ebenbürtig war. Aus demselben Grunde konnte er weder gesetzlicher Erbe, noch gesetzlicher Vormund seiner Verwandten werden, konnte niemand zum gerichtlichen Zweikampfe fordern, war unfähig zum Richteramt und konnte in Strafsachen gegen keinen, der nicht gleich ihm rechtlos war, als Urteiler, Zeuge oder Fürsprecher auftreten.

Die rechtliche Stellung der Juden war in der ersten Hälfte des Mittelalters im wesentlichen dieselbe wie in der vorigen Periode[170]. Sie bildeten

[164] Vgl. S. 437. Stadtrechtsb. d. Ruprecht v. Freising, c. 104: *Nimbt ein zinsär, der nur ein pfennig geit auf ein gotzhaus, oder wem er in geit, ein freie frauen, so zeucht die ring hant der zinser die kint nach im.* Über Ehen der Ministerialen mit Censualen vgl. Kl. Kaiserr. III. c. 5, 7. Göhrum, a. a. O. I. 325 f.

[165] Vgl. Hofrecht des Bischofs Burchard von Worms, c. 16: *Ius erit, si fisgilinus homo dageuuardam accepit, ut filii qui inde nascantur secundem peiorem manum vicant. similiter, si dageuuardus fisgilinam mulierem accepit.* Stadtrecht v. Herford (Anm. 154), S. 14 f.

[166] Vgl. die Anm. 1 angeführten Werke von Budde und Beneke, ferner Hillebrand, Über die gänzliche und teilweise Entziehung der bürgerlichen Ehre u. d. deutschen Rechtsbüchern des Mittelalters, 1844. Hälschner, Das Preußische Strafrecht III. 204 ff. Kraut, Grundriß § 49.

[167] Die Verurteilung zum Tode oder Verlust der Hand hatte Rechtlosigkeit auch dann zur Folge, wenn die Strafe abgekauft wurde. Auch der Dieb oder Räuber, der sich außergerichtlich mit seinem Gegner ausgesöhnt hatte und dessen überführt wurde, galt als rechtlos.

[168] Als unehrlich galt namentlich das Gewerbe des fahrenden Volkes. Die Unehrlichkeit der Lohnkämpfer ging auch auf ihre Kinder über.

[169] Vgl. Ssp. I. 16, § 1.

[170] Vgl. S. 218 f. Außer den Anm. 1 angeführten Schriften von Stobbe und Höniger sind Waitz, V. 370 ff., Roscher, Die Juden im Mittelalter (Ansichten der

Digitized by Google

einen wesentlichen Bestandteil der Städte; der Warenhandel, namentlich das Levantegeschäft, ruhte fast ausschließlich in ihren Händen. Daß sie auch Geldgeschäfte betrieben, läßt sich nicht bezweifeln, jedenfalls aber war dies nur in beschränktem Maße der Fall, da sich in erster Reihe die Klöster mit Darlehnsgeschäften befaßten. Die Juden konnten unter denselben Bedingungen wie die Christen Grundbesitz erwerben, waren denselben Gerichten wie diese unterworfen und hatten sich in manchen Städten, namentlich Köln, der christlichen Bevölkerung bereits so weit angenähert, daß einzelne von ihnen selbst in den Gemeindevertretungen zu angesehenen Stellungen gelangten. Erst das 12. Jahrhundert, namentlich die Judenverfolgung von 1146 und 1147, brachte einen völligen Umschwung. Der Grund lag nur zum Teil in den durch die Kreuzzüge verschärften nationalen und religiösen Gegensätzen. Wichtiger war die mit dem Aufschwunge der Städte verbundene Reaktion des deutschen Handelsgewerbes gegen die auf diesem Gebiete bis dahin bestehende Alleinherrschaft der Juden. Durch die Konkurrenz der Kaufmannsgilden mehr und mehr, wenn auch keineswegs so vollständig wie gewöhnlich angenommen wird, aus dem Warenhandel verdrängt, warfen sich die Juden mit verstärktem Eifer auf die Geldgeschäfte, die seit der von den Cluniacensern angebahnten Reform der geistlichen Orden den Klöstern verboten waren. Hatten die letzteren prinzipiell nur unentgeltliche Darlehnsgeschäfte betrieben und sich nur in ihrer Entartung auch wucherlichen Unternehmungen hingegeben, so wurde das Geschäft von den Juden, für die die kanonischen Zinsverbote nicht maßgebend waren, von vornherein nur gegen Zinsen betrieben. Die Verachtung, in der dies Gewerbe trotz seiner Unentbehrlichkeit bei den Christen stand, und der Druck, den die maßlose Ausbeutung des Wucherprivilegs, nur wenig gemildert durch die Konkurrenz der christlichen Lombarden und Kawerzen[171], auf die kreditbedürftige Bevölkerung ausübte, war der Hauptanlaß für den Umschwung der öffentlichen Meinung und die Verfolgungen und Rechtsverletzungen, denen sich die Regierenden wie die Regierten gegen die Juden schuldig gemacht haben. Ein erst neuerdings aufgefundenes Privileg Friedrichs I. für die Wormser Juden, in der Hauptsache die Bestätigung eines Privilegs

Volkswirtschaft II³. 311 ff.), und Rosenthal, Zur Geschichte des Eigentums in Wirzburg 17 ff., zu vergleichen.

[171] Die „Lombarden" waren italienische Geldwechsler, die sich fast in allen größeren Städten Deutschlands niedergelassen hatten und durch ihre heimatlichen Geschäftsverbindungen für die modernen Wechselgeschäfte (cambia cum litteris) vorzüglich geeignet waren. Daneben betrieben sie das noch heute nach ihnen benannte Lombardgeschäft (Darlehn gegen Faustpfand). Der Zinswucher war ihnen vielfach durch persönliche Privilegien freigegeben, wurde aber auch unerlaubt vielfach von ihnen betrieben. Ihre Konkurrenten, die sogenannten Kawerzen, waren Südfranzosen, die nach der Stadt Cahors (Cadurcum) anfangs Cadurcini genannt wurden, sich dann aber die merkwürdigsten Entstellungen dieses Namens gefallen lassen mußten. Eine Geschichte der Lombarden und Kawerzen und ihres Geschäftsbetriebes in Deutschland wäre dringend zu wünschen.

Digitized by Google

Heinrichs IV., durch Friedrich II. 1236 zu einem Privileg der gesamten deutschen Judenschaft erhoben, gewährt einen authentischen Einblick in die allmählich eingetretenen Veränderungen[172], die sich außerdem durch die Einträge in verschiedenen Stadtbüchern, namentlich den Kölner Schreinsbüchern, genauer verfolgen lassen[173].

Der Landfriede Heinrichs IV. von 1103 sprach zuerst den für die rechtliche Stellung der Juden später maßgebend gewordenen Satz aus, daß alle Juden im Reiche unter dem Frieden des Königs ständen[174]. Vorher hatten wohl in alter Weise und in den aus der Karolingerzeit bekannten Formen einzelne angesehene Juden königliche Schutzbriefe und Handelsprivilegien ausgewirkt[175], die übrigen aber standen einfach unter den lokalen Obrigkeiten. In dem Sinne jenes Landfriedens nahm sich Konrad III. zur Zeit der Judenverfolgung von 1146 der Bedrängten an[176]. Eine eigentliche Organisation des Judenschutzes scheint aber nicht vor Friedrich I. erfolgt zu sein, dessen Wormser Judenprivileg von 1157 zuerst den Satz aussprach, daß alle Juden *ad cameram nostram attineant;* ihnen war also schon damals für die ihnen gewährten Privilegien eine bestimmte Abgabe an des Königs Kammer auferlegt[177]. Man erkennt die stufenweise Verschlechterung in der Stellung der Juden, wenn Friedrich II. sie in seinem allgemeinen Privileg von 1236 schon als Kammerknechte (servi camere nostre) bezeichnet, Heinrich VII. aber gar von „camere nostre servis, et quorum res et persone ad nos et imperium spectant immediate", spricht[178]. Nach den Privilegien Friedrichs I. und Friedrichs II. standen die einzelnen Judengemeinden unter einem selbstgewählten, aber vom König ernannten Bischof, dem zugleich die Vertretung der Gemeinde nach außen oblag[179].

Von den öffentlichen Gerichten wurden die Juden eximiert; ihren

[172] Vgl. Höniger, a. a. O. II. 136 ff., und Bresslau, Diplomatische Erläuterungen zu den Judenprivilegien Heinrichs IV., Zeitschr. f. d. Gesch. d. Judentums II. 152 ff.

[173] In Köln wurden bezeichnenderweise die Immobiliarrechtsgeschäfte der Juden bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts ungesondert mit denen der Christen in den Schreinskarten, namentlich der Laurenzpfarre, deren Sprengel die meisten Juden angehörten, verzeichnet, während später ein eigenes Judenschreinsbuch angelegt wurde, von dem ein Bruchstück aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts erhalten ist. Vgl. Höniger, Das Judenschreinsbuch der Laurenzpfarre zu Köln (Quellen zur Geschichte der Juden, I. 1888).

[174] Vgl. Stobbe 10, der die Veranlassung mit Recht in den Verfolgungen seitens der Kreuzfahrer bei Beginn des ersten Kreuzzuges findet, während Waitz, V. 371 f. geneigt ist, die Entstehung des allgemeinen Judenschutzes des Königs bis in die Karolingerzeit zurückzuverlegen.

[175] Nur in diesem Sinne ist, wie Bresslau nachgewiesen hat, das Speierer Privileg Heinrichs IV. von 1090 zu verstehen, das man früher teils auf die gesamte Judenschaft von Speier bezog (Stobbe, 9 f.), teils sogar für ein allgemeines deutsches Judenprivileg hielt (vgl. Beseler, i. d. Zeitschr. f. RG. II. 374).

[176] Vgl. Otto Frisingensis, gesta Friderici I. c. 37.

[177] Dadurch erledigen sich die von Stobbe, 11 f. erhobenen Bedenken.

[178] Böhmer, Acta imperii 451, Nr. 644 (1312).

[179] Vgl. Loersch u. Schröder, Urkunden I. Nr. 153 (127).

Digitized by Google

ordentlichen Gerichtsstand sollten sie vor ihrem Bischof haben, für alle wichtigeren Angelegenheiten (si de magna causa inculpati fuerint) wurde ihnen das Evokationsrecht an den König bewilligt[150]. Für ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen wurde ihnen Sicherheit versprochen, über Friedensbrüche gegen sie eine erhebliche, an den König zu entrichtende Geldstrafe verhängt, der Geldwechsel außerhalb der Münzstätten und privilegierten Wechselbänke ihnen freigegeben, ihr Warenhandel mit wichtigen Freiheiten ausgestattet, auch von verschiedenen öffentlichen Lasten ihnen Befreiung gewährt. Sie durften heidnische Sklaven und freies christliches Gesinde halten.

Die günstige Stellung, welche den Juden durch die hohenstaufischen Privilegien eingeräumt war, blieb nicht lange bestehen. Wiederholte Ausbrüche des religiösen Fanatismus der Menge, namentlich zur Zeit des schwarzen Todes, und immer wiederkehrende in ihrem sittlichen Grunde berechtigte, aber Maß und Ziel überschreitende Reaktionen der durch den Wucher der Juden bedrückten oder zu Grunde gerichteten Schuldner machten es den Trägern der Staatsgewalt vielfach unmöglich, den versprochenen Rechtsschutz zu gewähren. Auch betrachtete man das Privileg des Wuchers nur als auf Widerruf erteilt, weil es in der Auffassung des Mittelalters den guten Sitten widersprach; daher hielten sich die Könige berechtigt, Forderungen der Juden einfach zu kassieren, und zwar nicht bloß in einzelnen Fällen, sondern zuweilen selbst durch ganz allgemeine Maßregeln. Vor allem aber führte die feudalistische Auffassungsweise des Mittelalters dahin, das Judenregal gleich anderen Hoheitsrechten nicht von dem Gesichtspunkte staatlicher Pflichten, sondern von dem einer Finanzquelle aufzufassen. Verleihungen des Judenregals über ganze Städte oder Territorien waren bald an der Tagesordnung, aber selbst die einzelnen Juden wurden mit Rücksicht auf ihre Abgaben an des Königs Kammer als Vermögensobjekte behandelt und verliehen. Durch derartige Verleihungen kamen die von den königlichen Privilegien getroffenen Einrichtungen mehr und mehr in Verwirrung, so daß sich die Lage der Juden in den einzelnen Gebieten höchst verschieden gestaltete, vor allem aber wurde ihre persönliche Freiheit, die sie trotz der Bezeichnung als königliche Kammerknechte behauptet hatten, vielfach angetastet, indem ihnen das Recht der Freizügigkeit benommen[151] oder ein Judenleibzoll auferlegt wurde[152].

---

[150] Daß dies Recht nicht bloß auf dem Papier stand, zeigt die berühmte, urkundlich erst jetzt beglaubigte Reichshofgerichtsentscheidung Friedrichs II. von 1236 über die gegen die Juden erhobene Anschuldigung des ritualen Kindermordes. Vgl. Höniger, a. a. O. II. 142 f. Stobbe, 184, 281.

[151] Vgl. Stobbe, 26. [152] Vgl. ebd. 41.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Die Verfassung des deutschen Reiches und seiner Teile.

§ 43. Der König[1]. Der Titel des deutschen Königs im zehnten Jahrhundert war einfach „Rex" oder, wenn er zugleich die Kaiserwürde bekleidete, „Imperator", nur ausnahmsweise begegnet unter Otto I. „rex Lotharienſium et Francigenum" (946) und „rex Francorum et Langobardorum" (951), ein Titel der auch unter Heinrich II. und III. vereinzelt wiederkehrt[2]. Seit der Kaiserkrönung Ottos III. wurde „Romanorum imperator augustus" üblich, während der noch nicht zum Kaiser gekrönte deutsche König nach wie vor schlechtweg „Rex", seit Heinrich V. aber, um sein Anrecht an Rom anzudeuten, regelmäßig „Romarum rex" genannt wurde[3]. Beide Titel, in deutscher Form „Römischer keiser" und „Römischer chunig", haben sich dann bis zum Ende des Mittelalters erhalten, nur daß zuweilen eine Bezugnahme auf den Hausbesitz hinzugefügt wurde, zuerst unter den späteren Staufern „Jerusalem et Sicilie rex", dann unter Karl IV. und Wenzel „kunig zu Beheim", unter Sigismund und Friedrich III. „zu Hungern, zu Behem, Dalmacien, Croacien etc. kunig."

Die „Reichskleinodien", d. h. die Wahrzeichen des Königtums (insignia regni, regalia) blieben im wesentlichen dieselben wie in der vorigen Periode[4]. Zu Scepter, Richterstab, Schwert und Kreuz, dem Speer (mit oder ohne Fahne) und der goldenen Krone[5] waren insbesondere noch Purpurmantel, Armspangen, Siegelring, Reichsapfel und Thron getreten[6]. Zwischen königlichen und kaiserlichen Insignien wurde nicht unterschieden. Einen besonderen Aufbewahrungsort für die Reichskleinodien gab es in der ersten Hälfte des Mittelalters nicht, der König pflegte sie bei sich zu

[1] Vgl. Waitz, VI. 101—256. Siegel, RG. 171—183. Schulte, RG. § 70. Eichhorn, II. §§ 287 f. Walter, §§ 251—253. Zöpfl, §§ 44—47. Brunner in Holtzendorff's Encyklopädie 231 f. Köpke, Widukind von Korvei 128—168.

[2] Die unter Heinrich II. und V. vereinzelt vorkommende Bezeichnung „rex Teutonicorum, imperator augustus Romanorum" oder „imperator Alamannorum et Romanorum Burgundionumque atque Provincialium" beruhte nur auf der Laune eines Kanzleibeamten. Dagegen muß es bestimmte Gründe gehabt haben, daß Otto I. sich 966, aber nur in diesem Jahre, in einer Reihe von Urkunden „imperator augustus Romanorum ac Francorum" nannte.

[3] Über eine diesen Titel bereits enthaltende Urkunde Heinrichs II. vgl. Ficker, i. d. Mitteil. d. Instit. f. österr. Gesch. VI. 225 ff. v. Borch, Über die Entstehung des Titels Romanorum rex, 1885.

[4] Vgl. S. 109 f. Waitz, VI. 133, 164, 166, 193, 223—240. Bock, Die Kleinodien des heil. römischen Reiches deutscher Nation, 1864. Grimm, DWB. V. 1126.

[5] Von dem in der Krone angebrachten Edelstein wurde dieselbe auch „der Weise" genannt. Vgl. Lexer, Mittelhd. WB. III. 746. Die eiserne lombardische Krone ist nicht vor dem 13. Jh. bezeugt. Vgl. Waitz, VI. 172.

[6] Die Gl. z. Ssp. III. 60, § 1 nennt *fünf kleinot, so zum reich gehören:* die Krone, statt des Kreuzes das Banner mit dem Bilde eines Adlers und dem Kreuzeszeichen, die Fahne (rot und gelb), den Apfel und das Scepter.

Digitized by Google

führen; später befanden sie sich an festen Orten, eine Zeit lang in Hagenau, dann namentlich in Nürnberg. Das Reichswappen war ein Adler[7]. Der Stab diente besonders bei Gerichtsverhandlungen[8], Schwert und Fahne, später auch das Scepter, bei Belehnungen[9]. Seine Vollmachten erteilte der König durch Überreichung von Stab oder Handschuh[10]. Auch sonst diente der letztere ebenso wie der auf einen Stab gepflanzte Hut oder Strohwisch häufig dazu, die Anwesenheit des Königs symbolisch anzudeuten[11]. Der Gebrauch, in dieser Weise oder durch Fahne, Kreuz oder Schwert den König, seinen Bann oder Frieden zu versinnbildlichen, dauerte das ganze Mittelalter hindurch fort und hat sich zum Teil bis zur Gegenwart erhalten[12].

Das Königtum beruhte auf einer eigentümlichen Verbindung von Erblichkeit und Wahl. Der vollste Ausdruck reiner Erblichkeit, die Reichsteilung, hat zuletzt unter den Söhnen Ludwigs des Deutschen Bestätigung gefunden, seitdem galt die Unteilbarkeit des Reiches als unantastbar. Der Versuch Heinrichs VI., die Erblichkeit der Krone in seinem Hause zu verfassungsmäßiger Anerkennung zu bringen, hat keinen Erfolg gehabt[13]. Selbst ein naher Verwandter des hohenstaufischen Hauses bezeichnete es bei der Wahl Friedrichs I. als eine „singularis praerogativa" der Krone, *non per sanguinis propaginem descendere, sed per principum electionem reges creare*[14]. Im wesentlichen aber gingen bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts Wahl- und Erbrecht Hand in Hand, auf das sächsische Königshaus folgte das demselben in der weiblichen Linie nahe verwandte Haus der Salier, ebenso diesem, nach der Unterbrechung durch Lothar III., das der Staufer. Erst dann wurde die freie Wahl, die bis dahin die Ausnahme gewesen, zur Regel, aber immer wieder mit der Neigung, bei demselben Geschlecht zu beharren, was endlich seit Sigismund, zu Gunsten des luxemburgisch-habsburgischen Hauses, dauernder Grundsatz wurde. Von Otto I. bis auf Heinrich IV. und ebenso zur Zeit der Staufer wußten die Kaiser regel-

[7] Vgl. Anm. 6. Waitz, VI. 240. Ritterspiegel, Vers 681 ff.

[8] Vgl. Waitz, VI. 231.

[9] Vgl. S. 387 f.

[10] Vgl. Grimm, RA. 154.

[11] Vgl. S. 110, N. 28. Über den Handschuh als Wahrzeichen der Fronung oder des Marktfriedens vgl. Schröder, Weichbild (i. d. Histor. Aufsätzen zum Andenken an Waitz, 1886) 306 f., 319. Die eisernen Hände, die in den Gerichten auf den Tisch gelegt wurden, waren nur eine Variation des Handschuhes und bedeuteten die Hand des Königs. Vgl. mein Weichbild 319, N. 2.

[12] Zahlreiche Beispiele in meiner angeführten Abhandlung über Weichbild. Fahne und Kreuz als Zeichen des Marktfriedens in dem Gedicht Ortnit (Deutsches Heldenbuch III. 34 f.), Vers 256 f.

[13] Vgl. Ficker, De Henrici VI. conatu, electiciam regum in imperio Romano-Germanico successionem in hereditariam mutandi, Bonner Inaug.-Diss. 1849. Über ähnliche Bestrebungen späterer Zeit vgl. Busson, Die Idee des deutschen Erbreichs und die ersten Habsburger, 1878.

[14] Vgl. Otto Frisingensis, gesta Friderici II. c. 1.

Digitized by Google

mäßig schon bei ihren Lebzeiten die Wahl und Krönung des Sohnes zum römischen König zu erlangen[15]. Dasselbe erreichte Karl IV.

Für die Wahl selbst fehlte es bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts an festen Regeln. Der Wahlort sollte nach alter Tradition immer auf fränkischer Erde liegen, doch kamen Abweichungen vor. Die häufigsten Wahlorte waren Forchheim, später Mainz, unter den Staufern tritt Frankfurt in den Vordergrund, das seit der Wahl von 1257 regelmäßiger Wahlort geblieben ist[15a]. Die erste allgemeine Wahlversammlung trat 1024 bei der Wahl Konrads II. zusammen[16]. Bis zum Ausgange des salischen Hauses betrachteten die Quellen noch das Volk als den eigentlichen Wahlkörper oder hielten es doch für notwendig, der Akklamation des Volkes zu der von den Fürsten getroffenen Wahl ausdrücklich zu gedenken. Später ist nur noch von den Fürsten, in deren Händen von Anfang an allein die Entscheidung gelegen hatte, die Rede. Die einflußreichste Stellung unter den Wählern besaß der Erzbischof von Mainz, dem es, jedenfalls schon seit dem 11. Jahrhundert, auch zukam, die Fürsten zur Wahlversammlung zu berufen[17]. Der eigentliche Schwerpunkt der Wahlen, lag immer in den Vorverhandlungen[18]; die Wahl oder Kur selbst vollzog sich in feierlicher Weise, indem ein Wähler nach dem andern seinen Erwählten nannte und diesen „zu einem Herrn und König, zum Richter und Vogt des Reiches" erkor[19]. Eine Stimmenzählung fand nicht statt, die Kur erfolgte im wesentlichen immer einstimmig, indem die Gegner, sobald sie ihre bevorstehende Niederlage erkannt hatten, sich von der Wahl fernhielten (unter Umständen freilich nur, um dann ihrerseits in einer gesonderten Wahl einen Gegenkönig aufzustellen). Bei dieser Sachlage mußten, wenn nicht schon der Verlauf der Vorverhandlungen eine sichere Entscheidung in Aussicht stellte, die zuerst abgegebenen Stimmen von hervorragender Bedeutung sein. Indem sich, was anfangs bloßer Ehrenvorzug gewesen war, allmählich zu einem festen Gewohnheitsrecht

[15] Immer aber vermochte dies nur ein römischer Kaiser, dagegen kein König, der nicht Kaiser war. Es konnte also nur Kaiser und König, nicht aber zwei Könige nebeneinander geben. Zwei Kaiser nebeneinander waren nicht ausgeschlossen, wie das Beispiel Ottos I. und II. ergibt. Vgl. Böhmer, Regesten Rudolfs I., 1278, 25. März.

[15a] Vgl. Harnack, i. d. Hist. Aufsätzen z. Andenken an Waitz, 369 f.

[16] Vgl. W. Arndt, Die Wahl Conrads II., Göttinger Inaug.-Diss., 1861.

[17] Vgl. Otto Fris., gesta Frider. I. c. 16. An Stelle des Mainzers übten zuweilen die beiden anderen rheinischen Erzbischöfe gemeinsam das Recht aus. Vgl. Harnack, Kurfürstenkollegium 16. In der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts wurde auch dem Pfalzgrafen bei Rhein das Berufungsrecht zugestanden, dasselbe hat sich aber wieder verloren. Vgl. Harnack, i. d. Hist. Aufsätzen z. And. an Waitz, 370 f.

[18] Die Vorverhandlungen waren durchaus formlos. Daß im allgemeinen nur Wahlberechtigte daran teilnahmen, war natürlich, aber auch nach Ausbildung des ausschließlichen Wahlrechts der Kurfürsten haben noch oft genug Fürsten und selbst Edle und Geistliche sich mit Erfolg als Vermittler beteiligt.

[19] Die lateinische Formel war: *in dominum et regem atque rectorem et defensorem patriae.* Das Küren wurde als *loben, laudare* bezeichnet. Vgl. Waitz, VI. 153 f.

Digitized by Google

gestaltete, kam es im Laufe der Zeit zu einem geschlossenen Kreise von Vorwählern, aus dem dann, nachdem die übrigen Fürsten mehr und mehr zurückgedrängt und endlich ganz ausgeschlossen waren, das Kurfürstenkollegium hervorgegangen ist[20].

Das Recht der ersten Stimmabgabe stand schon seit der Wahl Konrads II. fest, es gebührte dem Erzbischof von Mainz als Erzkanzler des Reiches[21]. Ihm folgten zunächst die übrigen geistlichen Fürsten[22], an ihrer Spitze seit dem 12. Jahrhundert regelmäßig die Erzbischöfe von Köln und Trier[23]. Unter den Laienfürsten, die nach Stämmen geordnet waren, hatten naturgemäß die Stammesherzöge den ersten Platz; unter den lothringischen Fürsten trat bald der Pfalzgraf bei Rhein in die erste Reihe. Solange das mächtige Stammesherzogtum bestand, dem auch die geistlichen Fürsten sich mehr oder weniger fügen mußten, und sämtliche Grafen des Reiches als wahlberechtigte Fürsten in Betracht kamen, hatte der Vortritt der Geistlichkeit bei der Stimmabgabe keine großen Bedenken. Nach dem Untergange des Stammesherzogtums und der Umwandlung in dem Begriffe des Reichsfürstenstandes, die eine außerordentliche Reduktion des weltlichen Wahlkörpers herbeiführte, wurde das anders. Schon die zwiespältige Wahl von 1198 ließ deutlich erkennen, daß der bisherige Wahlmodus nicht mehr ausreichte[24]. Auch Papst Innocenz III., indem

[20] Vgl. Phillips, Die deutsche Königswahl bis zur goldenen Bulle, i. d. Sitz.-Ber. d. Wiener Akademie XXIV. (1857) 365—403, XXVI. (1858) 41—186 (auch i. d. Vermischt. Schriften, III.). Harnack, Das Kurfürstenkollegium bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, 1883; Über das Alter einiger bei der deutschen Königswahl beobachteten Normen, i. d. Hist. Aufsätzen z. And. an Waitz, 367 ff. Gemeiner, Auflösung der bisherigen Zweifel über den Ursprung der Kurfürstenwürde, 1793. Homeyer, Die Stellung des Sachsenspiegels zum Schwabenspiegel, 93—104. Ficker, Über die Entstehungszeit des Sachsenspiegels 99—130; ferner i. d. Mitteil. d. Instit. f. österr. Gesch.-Forschung III, 59 f. Hädicke, Kurrecht und Erzamt der Laienfürsten, Programm von Schul-Pforta, 1872. Wilmans, Die Reorganisation des Kurfürstenkollegiums, 1873. Schirrmacher, Entstehung des Kurfürstenkollegiums, 1874. Weiland, Über die deutschen Königswahlen im 12. und 13. Jahrhundert, i. d. Forsch. z. deutsch. Gesch. XX. 305—338. Tannert, Entwicklung des Vorstimmrechts unter den Staufen und die Wahltheorie des Sachsenspiegels, 1884; ferner i. d. Mitteil. d. österr. ;Instit. V. 629—650. Quidde, Entstehung des Kurfürstenkollegiums, 1884, und i. d. Hist. Zeitschr. NF. XVII. 127 ff. Waitz, i. d. Gött. gel. Anz. 1857, S. 609 bis 620; 1859, S. 641—669; i. d. Forsch. z. deutsch. Gesch. XIII. 199—218. E. Meyer, i. d. Mitteil. a. d. hist. Litteratur III. 129—180. Jastrow, ebd. XIII. 331 ff.; i. d. Jahresberichten der Geschichtswissenschaft II. 400 ff. Winkelmann, i. d. Hist. Zeitschr. XXXII. 76 ff. Bresslau, i. d. Deutsch. Litter.-Zeit. 1883, Sp. 1657 ff. v. Borch, Die gesetzlichen Eigenschaften eines deutsch-römischen Königs und seiner Wähler, 1885. Rospatt, Die deutsche Königswahl bis auf ihre Feststellung durch die goldene Bulle, 1839. Langhans, Die Fabel von der Einsetz. d. Kurfürstenkollegiums durch Gregor V. und Otto III., Iglauer Programm, 1875. v. Daniels, St.- und R.-G. IV. 431—461. Hartung, i. d. Forsch. z. deutsch. Gesch. XVIII. 129 ff.

[21] Vgl. Arndt, a. a. O. 15. [22] Vgl. ebd. 16. Harnack, a. a. O. 13, 15 f.

[23] Vgl. Anm. 17. Harnack, 16 f.

[24] Darüber, daß bei dieser Wahl schon einige weltliche Fürsten den Vorrang vor der Mehrzahl der geistlichen eingenommen haben dürften, vgl. Harnack, 17 ff.

Digitized by Google

er sich anmaßte, zur Entscheidung des Wahlstreites berufen zu sein, verschloß sich der Erkenntnis, daß man die Stimmen wägen und nicht zählen müsse, keineswegs. Er erklärte sich für Otto, der zwar weniger Stimmen als Philipp erhalten habe, aber doch ebenso viele oder mehr von denjenigen, „ad quos principaliter spectat electio imperatoris“[25]. Daß dem Papste hierbei zum Teil das Vorbild des Kardinalkollegiums vorgeschwebt hat, ist mindestens wahrscheinlich[26]. Jedenfalls hat seine Entscheidung den Anstoß dazu gegeben, daß von den verschiedensten Parteien Wahltheorien aufgestellt wurden, die bei der Unhaltbarkeit des bisherigen Rechtszustandes allmählich zu einer praktischen Reform führen mußten. Die älteste und einflußreichste unter diesen Wahltheorien hat der um 1230 verfaßte Sachsenspiegel (III. 57, § 2) entwickelt. Sie lautete: *In des keiseres kore sal die erste sin die bischop von Megenze, die andere die von Trere, die dridde die von Kolne. Under den leien is die erste an 'me kore die palenzgreve von 'me Rine, des rikes druzte; die andere die hertoge van Sassen, die marschalk; die dridde die margreve von Brandeburch, die kemerere. Die schenke des rikes, die koning von Behemen, die ne hevet neuen kore, umme dat he nicht düdesch n'is. Sint kiesen des rikes vorsten alle, papen unde leien. Die to 'me ersten an 'me kore genant sin, die ne solen nicht kiesen na iren muteillen, wenne sven die vorsten alle to koninge irwelt, den solen sie aller erst bi namen kiesen.*

Der Sachsenspiegel behandelt noch die sämtlichen Fürsten als wahlberechtigt, sie nehmen nicht bloß an den Vorverhandlungen, sondern auch an der feierlichen Kur teil, aber sechs Fürsten sind „die ersten an des Reiches Kur“, sie geben in einer bestimmten Reihenfolge zuerst ihre Stimme ab und sind die berufenen Boten, die nach vollzogener Kur dem Papste authentische Mitteilung von dem Wahlergebnis überbringen[27]. Die drei an erster Stelle genannten Vorwähler waren als solche längst anerkannt, ebenso mindestens seit mehreren Dezennien auch der Pfalzgraf[28]. Daß eine alte Überlieferung von einem Vorwahlrecht, welches die Inhaber der Erzämter übten, bestanden hat, wissen wir aus einem anderen Zeugnis[29]. Auch der Mainzer und Kölner Bischof und der Pfalzgraf bekleideten Hofämter und in alter Zeit hatten dieselben den Stammesherzögen zugestanden, für die jetzt in erster Reihe Ersatz beschafft werden mußte. Gründe genug für den Spiegler, seine Wahltheorie auf die vier weltlichen Hofämter zu gründen. Auch die Siebenzahl, die sich dann ergab, mochte schon früher von den Kardinalbischöfen her einen gewissen Anhalt für

[25] Vgl. die berühmte Dekretale *Venerabilem*, c. 34 X. de electione 1. 6. ferner Phillips, a. a. O. XXVI. 89 ff.

[26] In dem III. lateran. Konzil von 1179 (c. 6 X. l. c.) hatte Alexander III. das Erfordernis der Einstimmigkeit bei der Papstwahl aufgehoben und eine Zweidrittelsmehrheit für genügend erklärt.

[27] Vgl. Auctor vetus I. c. 14. Sächs. Lehnr. 4, § 2.

[28] Vgl. Weiland, a. a. O. 327 f. Quidde, a. a. O. 10.

[29] Vgl. Weiland, 323. 327 f. Siehe auch Anm. 50.

Digitized by Google

die Zahl der Vorwähler abgegeben haben[30]. Nur die Abneigung der Sachsen gegen den Böhmenkönig, namentlich soweit sie, wie Eike von Repgau, mit den Höfen von Anhalt und Meißen in Beziehung standen, machte dem Verfasser Schwierigkeiten, dem Böhmen mußte aus politischen Gründen das Recht des Vorwählers vorenthalten werden, ein nichtiger Vorwand half dazu, ihn zu beseitigen und zugleich einen erwünschten weiteren Anwendungsfall für die im Sachsenspiegel eine so große Rolle spielende Siebenzahl, die eigentlich eine Sechs bedeutete, zu gewinnen[31].

Man hat die Wahltheorie des Sachsenspiegels nicht mit Unrecht als eine „litterarische That" bezeichnet. Eine Reihe zeitgenössischer Aufzeichnungen, von deren Aufzählung hier abgesehen werden kann, muß auf sie zurückgeführt werden. Auch der Dichter Reinmar von Zweter[32] steht unter einem gewissen Einfluß des Sachsenspiegels, mit dem er vielleicht bei seinem Aufenthalt am Meißner Hofe näher bekannt geworden war[33], aber sein Kurfürstenspruch[34] enthält doch zugleich eine entschiedene Polemik gegen Eike, indem er nach den drei „Pfaffenfürsten" ausdrücklich vier Laienfürsten nennt und an der Spitze derselben den Böhmen, den er geradezu auffordert, seine Würde zu wahren: *her künec von Bêheim, dran sult ir gedenken, daz man iuch nent des rîches werden schenken!* Auch die Verwahrung am Schluß: *daz sint diu wâren mære!* zeigt die polemische Absicht. Reinmar hatte jahrelang an König Wenzels Hofe gelebt und kannte dessen Beteiligung an den Wahlverhandlungen von 1237 und 1239. Sein jedenfalls nach 1241 abgefaßter Spruch bezieht sich wahrscheinlich auf die Nachwahl von 1252. Mehrere Städte hatten der 1247 nur von den Pfaffenfürsten vollzogenen Wahl Wilhelms die Anerkennung versagt, *dicentes, quod — — Wilhelmo non debebant intendere tanquam regi, pro eo quod nobiles principes dux Saxonie et marchio Brandenburgensis, qui vocem habent in electione predicta, electioni non consenserant*[35]. Es kam daher 1252 in Braunschweig zu einer Nachwahl, bei welcher außer dem Sachsen und Brandenburger auch der Böhme, dieser aber, wie immer, nur durch seine Gesandten, seine Zustimmung zu Wilhelms Wahl aussprach[36].

Die entscheidende Wendung zeigt aber erst die Doppelwahl von 1257,

---

[30] Vgl. Harnack, a. a. O. 25.

[31] Vgl. Weiland, 305 ff. Zeitschr. f. RG. XXII. 61. Eine andere Auffassung bei Schuster, i. d. Mitteil. d. Inst. f. österr. Geschichte II. 392 ff.

[32] Röthe, Die Gedichte Reinmars von Zweter. 1887.

[33] Vgl. Röthe, 76 ff. Die Sprüche 213 und 214 (Röthe, S. 516) beschäftigen sich mit der Zwei-Schwerter-Theorie (vgl. Ssp. I. 1).

[34] Spruch 240. Vgl. Röthe, 134—141, 529.

[35] Wahlbericht des Kardinallegaten Hugo, der bei der Nachwahl selbst gegenwärtig gewesen war, an die Bischöfe von Schwerin und Lübeck, Böhmer, Regesten, zu 1252, 25. März.

[36] Die Wahrscheinlichkeit, daß sich der Kurfürstenspruch auf die Wahl von 1252 bezieht, würde auch dann bleiben, wenn der Spruch nicht von Reinmar herrühren sollte. Innere Gründe gegen die Urheberschaft Reinmars liegen aber nicht vor.

Digitized by Google

bei welcher die Erzbischöfe von Mainz und Köln und der Pfalzgraf Ludwig nebst seinem Bruder Heinrich, Herzog von Baiern, für Richard stimmten, dagegen der Erzbischof von Trier, der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg für Alfons, der König von Böhmen für beide nacheinander. Der Teilnahme der übrigen Fürsten bei den Vorverhandlungen wird ausdrücklich gedacht, teilweise auch ihrer Anwesenheit bei der Kur, auch hielt die Partei Richards es für notwendig, in ihrem Berichte an den Papst hervorzuheben, daß sie „cum praelatis, ducibus et aliis ibidem praesentibus deliberatione habita" und „de ipsorum communi consilio et assensu" zur Wahl geschritten seien, aber von einer Beteiligung dieser Fürsten bei der Kur selbst war keine Rede mehr, sie hatten nur den Umstand gebildet, und der angezogene Bericht forderte den Papst ausdrücklich auf, „quasdam consuetudines circa electionem novi regis Romanorum — — apud principes vocem huiusmodi in electione habentes, qui sunt septem numero, pro iure servari". Indem Papst Urban IV. in zwei an König Richard gerichteten Schreiben vom 31. August 1263 ohne Widerspruch über die Ausführungen dieses Berichts referierte, war die erste Phase in der Entwickelung des Kurfürstenkollegiums zum Abschluß gelangt[37]. Bestätigt wird dieselbe durch die Statuen der sieben Kurfürsten an der Stirnmauer des älteren Rathauses zu Aachen, die nachweislich im ersten Jahrzehnt der Regierung Richards, also zwischen 1257 und 1266, entstanden sind[38]. Eine weitere Bestätigung liefert eine Ausführung des Heinrich von Segusia, Kardinals von Ostia, zu der Dekretale „Venerabilem"[39]. Es ergibt sich mit Sicherheit aus den angegebenen Quellen, daß die herrschende Meinung sieben Kurstimmen annahm und eine derselben dem König von Böhmen zugestand[40]. Ganz unbestritten war diese Auffassung jedoch, wie auch Heinrich von Segusia bemerkt, nicht, da neben dem Pfalzgrafen Ludwig, Herzog von Oberbaiern, auch dessen Bruder Heinrich, Herzog von Niederbaiern, ein Stimmrecht beanspruchte, das er jedenfalls weniger auf ganerbschaftliche Rechte an der pfälzischen

[37] Die beiden Briefe Urbans IV. bei Raynaldus, Annal. eccl. 1263 §§ 46—60. Potthast, Regesta pontificum Romanorum, Nr. 18634 f.

[38] Vgl. Loersch, i. d. Forsch. z. deutsch. Gesch. XIII. 379.

[39] Lectura sive apparatus domini Hostiensis super quinque libris Decretalium, zu c. 36 X. de electionibus I, 6: *In qua ponitur recognitio pape, quod ad principes spectat electio regis in imperatorem promovendi — —; illis scilicet: Moguntino, Coloniensi, Treverensi archiepiscopis, comiti Rheni, duci Saxonie, marchioni Brandeburgensi, et septimus est dux Bohemie, qui modo est rex. sed iste secundum quosdam non est necessarius, nisi quando alii discordant, nec istud ius habuit ab antiquo, sed de facto hoc hodie tenet.* Da Heinrich am 25. Okt. 1271 gestorben ist (vgl. Schulte, Geschichte der Quell. u. Lit. des kan. Rechts II. 124), so kann seine Äußerung nur auf die Wahl von 1257 bezogen werden.

[40] Darauf deutet auch ein wahrscheinlich 1262 verfaßter Brief des Markgrafen Otto III. von Brandenburg an König Ottokar von Böhmen, worin sich der erstere verpflichtete, bei der nächsten Wahl (es handelte sich wohl um den Plan der Erhebung Konradins) unbedingt mit Ottokar zu stimmen. Vgl. Busson, i. d. Mitteil. d. österr. Instituts VII. 636 ff.

Digitized by Google

Kur, als auf ein vermeintliches eigenes Kurrecht des Herzogtums Baiern stützte. Da die Partei Richards der böhmischen Stimme nicht sicher war, so ließ sie Heinrich an der Wahl teilnehmen, würdigte seine Ansprüche aber keiner Berücksichtigung mehr, als die böhmische Stimme nachträglich gewonnen war. Der Vorgang wiederholte sich 1273 bei der Wahl Rudolfs. Böhmens Gegnerschaft stand fest, und so erschien die Stimme Heinrichs, die gegen den böhmischen Protest zugelassen wurde, als eine erwünschte Unterstützung. Diesmal wandte sich Heinrich nicht nur an den Papst mit der Bitte um Bestätigung[40a], sondern klagte auch bei König Rudolf gegen Ottokar auf Anerkennung der bairischen Kur. Es kam aber nur zu einer hofgerichtlichen Beweisverhandlung (15. Mai 1275) über die Besitzfrage (questione super quasipossessione iuris eligendi Romanorum regem), wobei Pfalzgraf Ludwig aussagte, daß er und sein Bruder „ratione ducatus", also unabhängig von Ludwigs Pfälzer Stimme, gemeinschaftlich eine der sieben Kurstimmen abgegeben hätten, was der König als wahr bestätigte[41]. Die bairische Partei, als deren litterarische Vertreter der Schwabenspiegel und das Gedicht Lohengrin erscheinen, nahm hierauf nicht nur die siebente Kurstimme, sondern auch das Erzschenkenamt für Baiern in Anspruch[42], aber auch diesmal hatten die bairischen

[40a] Vgl. Harnack, a. a. O. 265.

[41] Die auf dem Reichstage zu Augsburg ausgestellte Hofgerichtsurkunde nach dem Original (aber mit zwei von Harnack, a. a. O. 262 verbesserten falschen Lesarten) bei Wittmann, Monum. Wittelsbac. I. (Quellen u. Erörterungen z. bayer. u. deutsch. Geschichte V.) 278, Nr. 116. Über die Bedeutung der bairischen Stimme bei den Wahlen von 1257 und 1273 und den Sinn der Urkunde von 1275 ist außer der Anm. 20 angeführten allgemeinen Litteratur zu vergleichen: Scheffer-Boichorst, Zur Geschichte d. bair. u. pfälz. Kur, i. d. Sitz.-Ber. d. Münch. Akad. 1884, S. 462 ff. Muffat, Gesch. d. bair. u. pfälz. Kur, Abh. d. Münch. Akad. 1869, S. 247 ff. Busson, Die Doppelwahl des Jahres 1257 (1866). Tannert, Die Beteiligung des Herzogs Heinrich von Baiern an der Wahl des Jahres 1257, i. d. Histor. Aufsätzen z. And. an Waitz, 336 ff. Lorenz, i. d. Sitz.-Ber. d. Wiener Akad. XVII. 175 ff. Bärwald, ebd. XXI. 3 ff. Riezler, Geschichte Bayerns II. 109, 139 f. Frensdorff, i. d. Gött. gel. Anz. 1862, S. 260 ff.

[42] Vgl. Ficker, Über die Entstehungszeit des Schwabenspiegels (Sitz.-Ber. der Wiener Akad. LXXVII.), 828—845, wo der Nachweis geführt wird, daß die ältesten Textformen des Schwabenspiegels im Landrecht und Schwäb. Lehnr. 8 noch den Böhmen, Lehnrecht 41 dagegen bereits den Baiern als Kurfürsten und Schenken nennen, während fast alle späteren Texte überall den Baiern haben. Der zu Augsburg entstandene Schwabenspiegel war demnach am 15. Mai 1275 erst zum Teil vollendet, der Abschluß des Werkes ist erst später erfolgt. Über den Lohengrin vgl. Zeitschr. f. deutsch. Altert. XIII. 156 f. Übrigens hat erst die zweite Handschriftenklasse des Schwabenspiegels, der sich der Lohengrin anschließt, auch die Kurwürde der Erzbischöfe von Köln und Trier an das Erzkanzleramt derselben geknüpft. Vgl. Zeitschr. f. deutsch. Philol. I. 274. Dagegen hat Herzog Heinrich von Baiern zunächst nicht das Hofamt, sondern nur die Kurstimme in Anspruch genommen, was auf einer Erinnerung an ein altes Vorwählerrecht der Stammesherzöge beruhen mochte, zumal auch der Herzog von Lauenburg in viel späterer Zeit seinen Anspruch auf die Kurwürde ebenfalls durch seine herzogliche Stellung begründete. Vgl. Waitz, Gött. gel. Anz. 1859. S. 664.

Digitized by Google

Bestrebungen keinen dauernden Erfolg. Der König von Böhmen befand sich schon zehn Jahr später wieder im Vollbesitz seiner Kurwürde, und 1289 und 1290 erhielt er von König Rudolf die ausdrückliche Anerkennung seines Erzschenkenamtes, ohne daß der bairischen Ansprüche jemals wieder gedacht wäre[43].

Damit war das Recht der Königswahl zu einem endgiltigen Abschluß gekommen, nachdem es eine Reihe von Stufen durchlaufen hatte, denen die schrittweise erfolgte Ausscheidung früher wahlberechtigter Elemente entsprach. Nachdem das Folge- oder Akklamationsrecht des Volkes aufgehört hatte, waren zunächst alle nicht zu dem neueren Reichsfürstenstande gehörigen Grafen aus dem Wahlkörper geschieden und ihrerseits auf das bloße Recht der Folge beschränkt, während sich unter den Reichsfürsten ein zu immer größerer Geschlossenheit gelangendes Kollegium von Vorwählern ausbildete, das die übrigen zunächst in die zweite Reihe drängte, dann auch ihr Stimmrecht zu einem bloßen Folgerecht *(applausus)* herabdrückte, endlich ihre gänzliche Ausschließung bewirkte. Schließlich war auch der Streit über die Träger der sieben Kurstimmen zur Erledigung gelangt, die Hofämtertheorie hatte über die letzten Regungen des Stammesherzogtums gesiegt.

An dem Erfordernis der Einstimmigkeit der Wähler wurde prinzipiell noch festgehalten, vielfach selbst in der zuerst bei Rudolfs Wahl bezeugten, aber schon in dem Schreiben Urbans IV. angedeuteten Form der Stimmübertragung auf einen der Wähler. Durch Dissens auch nur einer Stimme wurde die Wahl verhindert[44], daher die Neigung der Dissentierenden, sich zu einer Gegenwahl zu vereinigen. Ein weiterer Übelstand ergab sich aus den seit dem 13. Jahrhundert bei den weltlichen Fürstentümern einreißenden Erbteilungen, die in dem pfälzischen wie in dem sächsischen Kurhause auch zu einer Teilung der Kurstimme führten und dadurch Anlaß zu Doppelwahlen gaben[45]. Nach beiden Richtungen schuf die Goldene Bulle von 1356 Abhilfe. Sie setzte fest, daß die Kurstimmen untrennbar mit den Kurlanden verbunden, diese aber unteilbar sein und, soweit es sich um die weltlichen Kurfürsten handelte, nach dem Erstgeburtsrecht im Mannsstamme vererbt werden sollten. Im Falle der Unmündigkeit eines Kurfürsten (unter 18 Jahren) sollte der nächste Agnat als Regierungsvormund stimmen. Entsprechend einem Beschlusse des Kurvereins zu Rense von 1338 sollte Stimmenmehrheit bei den Wahlen entscheiden[46]. Der Mainzer sollte die Stimmen

[43] Vgl. Harnack, a. a. O. 60.

[44] Darum kam es bei der Wahl von 1273 darauf an, die böhmische Stimme durch die Anerkennung der bairischen auszuschließen.

[45] Vgl. Harnack, a. a. O. 67, 77 ff., 85 ff.

[46] Vgl. Harnack, a. a. O. 62, 66 f., 147. Für die Genehmigung königlicher Verfügungen über Reichsgüter durch die Kurfürsten hatte schon ein Reichsweistum von 1281 (MG. Leg. II. 435) das der Reichsverfassung früher unbekannte Majoritätsprinzip aufgestellt.

Digitized by Google

abnehmen, selbst aber zuletzt stimmen. Stimmabgabe durch besondere Bevollmächtigte blieb auch ferner gestattet, Übertragung der Stimme auf einen Mitwähler wurde ausgeschlossen. Unvertreten Ausgebliebene wurden nicht gezählt, wenn wenigstens vier erschienen oder vertreten waren. Sich selbst die Stimme zu geben sollte erlaubt sein. Die Wahl sollte binnen vier Monaten, nachdem die Thronerledigung bekannt geworden, stattfinden, die Einberufung dazu unter Ansetzung des Wahltermins innerhalb des ersten Monats durch den Erzbischof von Mainz erfolgen; mangels einer solchen Einberufung sollten die Wähler sich von selbst einfinden. Als ständiger Wahlort wurde die Bartholomäuskirche in Frankfurt festgesetzt. Für die Hin- und Rückreise wurde den Wählern und ihren Gesandten Frieden und bestimmtes Geleite gewährt.

An die Stelle der altgermanischen Schilderhebung war die Erhebung des Erwählten auf den Altar getreten. Zum vollen Erwerbe der königlichen Rechte genügte aber die Wahl allein noch nicht, es bedurfte noch der Krönung, die durch die feierliche Übergabe der Reichsinsignien den Charakter einer formellen Investitur in das Königtum erhielt[47]. Schon im 10. und 11. Jahrhundert erfolgten die Krönungen überwiegend in Aachen, was seit Lothar III. zur festen, nur durch ganz vereinzelte Ausnahmen unterbrochenen Regel, seit der Goldenen Bulle aber zum Gesetze wurde[48]. Die Vollziehung der Krönung galt anfangs als Sache des Erzbischofs von Mainz, wurde dann aber, je mehr die Krönung in Aachen zur Regel wurde, besonderes Vorrecht des Erzbischofs von Köln als des Diözesanbischofs, später unter Assistenz der Erzbischöfe von Mainz und Trier. Am Schluß des nach feierlichem Ritual vollzogenen Aktes wurde der König durch die Bischöfe zum Thron geführt[49]. Durch das darauf folgende Krönungsmahl bethätigte sich der König zum ersten Male als Wirt des Reiches, während die Inhaber der Erzämter die Dienste leisteten[50].

Mit der Krönung in Aachen hatte der deutsche König zugleich die königlichen Rechte in Italien und Burgund, nachdem diese Länder mit dem Reiche in Verbindung gebracht worden, erworben. Eine besondere lombardische Krönung, die schon unter Heinrich II. und Konrad II. stattgefunden hatte, kam seit Friedrich I. in Übung, obwohl auch ferner daran festgehalten wurde, daß eine rechtliche Notwendigkeit für dieselbe

[47] Ludwig der Deutsche und seine Söhne, Arnulf und Heinrich I. haben sich nicht krönen lassen, während Ludwig das Kind und Konrad I. die Krönung empfingen. Seit Otto I. wurde sie feste Regel, bei Doppelwahlen galt sie mehr oder weniger als ausschlaggebend, bei Heinrich II. hat sie sogar den Mangel einer allgemeinen Wahl ersetzt. Vgl. Waitz, VI. 159 f. Schuster, i. d. Mitteil. d. österr. Instit. IV. 192 ff.

[48] Vgl. GB. c. 29. Waitz, VI. 160 f.

[49] Vgl. Ssp. III. 72, § 1. Über das Krönungsritual vgl. MG. Leg. II. 384—392. Waitz, VI. 163 ff.; ferner: Die Formeln der deutschen Königs- u. römischen Kaiserkrönung vom 10. bis 12. Jahrhundert, Abh. d. Gött. Ges. d. Wiss. 1873.

[50] Brunner, a. a. O. 231 bemerkt, daß gerade die mit dem Krönungsakte verbundenen Funktionen nicht bloß für die dabei beteiligten Erzbischöfe, sondern auch

Digitized by Google

nicht vorlag[51]. Der deutsche König war demnach schon als solcher berechtigt, sich auch als römischen König zu bezeichnen. Anders war es mit der Kaiserwürde, die der vom Papst zu Rom vollzogenen Krönung unbedingt bedurfte[52]. Von der vielumstrittenen politischen Bedeutung, welche die durch Otto I. bewirkte Verbindung mit dem römischen Kaisertum für Deutschland gehabt hat, ist hier nicht zu reden. Zweifellos ist, daß sie die deutsche Kulturentwickelung in hohem Grade gefördert, die deutsche Rechtsbildung dagegen mindestens ebenso sehr geschädigt hat. Für die deutsche Rechtsgeschichte kommt vor allem in Betracht, daß die in der Theorie von den zwei Schwertern gipfelnde ungesunde Verquickung von Staat und Kirche dem Papste Gelegenheit gab, sich in einer für beide Teile gleich unheilvollen Weise in die deutschen Thronfolgefragen zu mischen[53]. Seit dem 12. Jahrhundert war es ständiger Brauch geworden, dem Papste nach jeder Königswahl amtliche Anzeige von dem Ergebnis derselben zu machen[54]. Bei zwiespältigen Wahlen war es natürlich, daß beide Parteien den Papst umwarben und für die Kaiserkrönung zu gewinnen suchten, woraus sich von selbst eine namentlich von Innocenz III. und Urban IV. geltend gemachte schiedsrichterliche Stellung des Papstes entwickelte[55]. Die Ansicht, daß der Kaiser sein weltliches Schwert vom Papste zu Lehn trage und dafür Lehnseid und Lehnspflicht schulde, kam auf kurialistischer Seite im Laufe des 13. Jahrhunderts zu immer entschiedenerem Ausdruck, aber erst Bonifacius VIII. wagte es bei Gelegenheit der Wahl Albrechts I. den Anspruch zu erheben, daß der Kurie auch bei einfachen Wahlen die Prüfung nicht bloß des Wahlvorganges, sondern selbst der persönlichen Würdigkeit des Erwählten zustehe. Die von staatlicher Seite gegen diese maßlosen Übergriffe erhobene Reaktion, die in den Beschlüssen des Kurvereins von Rense von 1338 positiv und in der Goldenen Bulle negativ hervortrat[56], hatte kein dauerndes Ergebnis, die Verhältnisse bei der Wahl

---

für die Träger der weltlichen Hofämter dazu geführt haben dürften, ihnen schon bei der Wahl den Vorrang einzuräumen.

[51] Vgl. Waitz, VI. 169—195.

[52] Vgl. ebd. VI. 173 ff. Schwarzer, Die Ordines der Kaiserkrönung, i. d. Forsch. z. deutsch. Gesch. XXII. 159 ff. Siehe auch Anm. 49.

[53] Gregor VII. erhob seine Ansprüche sogar unmittelbar gegenüber dem deutschen Königtum, während die späteren Päpste sich, wenigstens in der Theorie, nur auf die kirchliche Bedeutung des Kaisertums beriefen.

[54] Vgl. Muth, Beurkundung und Publikation der deutschen Königswahlen, Göttinger Inaug.-Diss., 1881. Der Sachsenspiegel (Auct. vet. II. § 12, Sächs. Lehnr. 4. § 2) gedenkt der Anzeige nur in der Weise, daß die Vorwähler den König bei der Romfahrt begleiten sollen, *ut pateat Apostolico regis iusta electio.*

[55] Hierüber wie über das Folgende vgl. für die frühere Zeit Waitz, VI. 183 ff., für die spätere Harnack, a. a. O. 124 ff. Deussen, Die päpstliche Approbation der deutschen Königswahl, 1879. Engelmann, Die Ansprüche der Päpste auf Konfirmation und Approbation bei den deutschen Königswahlen, 1886. Weizsäcker, Die Urkunden der Approbation König Ruprechts, i. d. Abh. d. Berl. Akad. 1888.

[56] Die unbedingte Pflicht des Papstes, dem deutschen Könige die Kaiserkrone

Digitized by Google

Ruprechts ermöglichten es der Kurie sogar, ihre Ansprüche noch höher zu steigern[57], und selbst Sigismund glaubte der päpstlichen Approbation nicht entraten zu können[58].

Nach dem Sachsenspiegel konnte an sich jeder ehelich geborene freie Mann, der sich im Vollbesitz seiner bürgerlichen und kirchlichen Rechte befand und von schweren körperlichen Gebrechen frei war, zum König gewählt werden[59]. Thatsächlich fiel aber die Wahl fast immer auf Mitglieder des Reichsfürstenstandes, nur Wilhelm von Holland, Rudolf I., Adolf und Heinrich VII. gehörten dem einfachen Grafenstande, also der höheren Klasse der freien Herren, an[60].

Das Erfordernis, daß der Gewählte sich nicht im Kirchenbann befinden dürfe[61], gab den Päpsten die Gelegenheit zur Ausbildung eines indirekten Absetzungsrechtes durch Bannung des Königs, das zwar der Reichsverfassung selbst fremd blieb, aber in der mittelalterlichen Doktrin zur Anerkennung gelangte und thatsächlich oft genug den beabsichtigten Erfolg gehabt hat[62]. Nach der Absetzung Wenzels hat man selbst eine amtliche Unwahrheit nicht gescheut, um das Verfahren als von der Kurie ausgegangen darzustellen und so zu Gunsten eines unmittelbaren päpstlichen Absetzungsrechtes ein Präjudiz zu schaffen[63].

An sich war die Absetzung Wenzels (1400) ebenso wie die Adolfs 1298 und der 1456 gemachte Versuch einer Absetzung Friedrichs III. nichts weiter als ein revolutionärer Akt der Kurfürsten mit erborgter rechtlicher Form[63a]. Ob die Reichsverfassung, falls die Parteiverhältnisse

---

zu erteilen, wird schon in dem Gedicht Lohengrin (her. v. Rückert), V. 6549 ff. betont. Die auf dem Frankfurter Reichstage von 1338 zum Reichsgesetz erhobene Erklärung des Kurvereins ging dahin: *quod, postquam aliquis a principibus electoribus imperii vel a maiori parte numero eorundem principum etiam in discordia pro rege Romanorum est electus, non indiget nominatione, approbatione, confirmatione, assensu vel auctoritate sedis apostolice super administratione bonorum et iurium imperii sive titulo regis assumendis, et quod super hiis merito talis electus non habet recurrere sedem ad eandem.* Die Goldene Bulle gedenkt des Papstes überhaupt an keiner Stelle. Vgl. Ficker, i. d. Sitz.-Ber. d. Wien. Akad. XI. 673 ff. Harnack, a. a. O. 119 f., 135 f., 154, 268.

[57] Vgl. Weizsäcker, a. a. O. 94 f. [58] Vgl. ebd. 104.

[59] Ssp. III. 54, § 3.

[60] Vgl. Ficker, i. d. Sitz.-Ber. d. Wien. Akad. LXXVII. 53 ff. Die Schwsp. Laßb. 123 zusammengestellte Kasuistik über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften enthält kein allgemeines Reichsrecht, sondern ist auf die Person Rudolfs I. zugeschnitten, um die Wahl desselben zu rechtfertigen.

[61] Um Mißbräuchen vorzubeugen, schließt der Sachsenspiegel nur den *mit rechte* Gebannten aus, Schwsp. Laßb. 122 läßt diese Beschränkung fallen.

[62] Vgl. Friedberg, De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum iudicio 86 f. Ssp. III. 57, § 1 (im Gegensatze zu Schwsp. 128) war auch hier bemüht, der Willkür Grenzen zu ziehen. Rudolf I. hat von den Privilegien Friedrichs II. nur die *ante latam in eum papalis excommunicationis et depositionis sententiam* erlassenen bestätigt. Vgl. Böhmer, Reg. Rudolfs I., S. 54.

[63] Vgl. Weizsäcker, a. a. O. 72 f.

[63a] Ob Karl der Dicke 887 förmlich abgesetzt worden ist, oder ob bloß ein allgemeiner Abfall stattgefunden hat, ist nicht deutlich.

Digitized by Google

bei den genannten Vorgängen andere gewesen wären, ein wirkliches Rechtsverfahren gegen den König im Sinne der Rechtsbücher zugelassen haben würde, ist bestritten[64]. Daß Prozesse zwischen dem König und den Fürsten um Reichsgüter zur Gerichtsbarkeit des Pfalzgrafen (als stellvertretenden Vorsitzenden des Reichshofgerichts) gehörten, wurde durch Reichsweistum von 1274 ausdrücklich festgestellt[65] und auch durch den Schwabenspiegel bezeugt[66]. Aber die Rechtsbücher gingen noch weiter, indem sie dem Fürstengericht unter Vorsitz des Pfalzgrafen auch die Gerichtsbarkeit über Krone und Leben des Königs einräumten[67]. Es ist wohl nicht zu bezweifeln, daß der Verfasser des Sachsenspiegels diesen Satz nicht dem Reichsrecht seiner Zeit entnommen, sondern aus der Civilgerichtsbarkeit des Pfalzgrafen über den König und dem Reichsvikariatsrecht desselben abgeleitet hat; dazu kam, daß ihm das Verhältnis des Reichsvikars zum König in demselben Lichte wie das des ostfälischen Schultheißen zum Grafen erschien, er sich also für berechtigt halten mochte, auch die Gerichtsbarkeit des Schultheißen über den Grafen in entsprechender Weise auf Pfalzgrafen und König zu übertragen[68]. Wie bei seiner Wahltheorie, so knüpfte er auch bei der Pfalzgrafentheorie an Rechtsanschauungen seiner Zeit an, sein konstruktives Talent kam dabei zu neuen Rechtssätzen, aber willkürlich erfunden hat er sie nicht. Wie die Wahltheorie, so hat auch die Pfalzgrafentheorie des Sachsenspiegels einen bedeutenden Einfluß auf die fernere Rechtsgestaltung im Reiche ausgeübt. Sieht man auch von den unmittelbar aus dem Sachsenspiegel

[64] Vgl. Weizsäcker, Der Pfalzgraf als Richter über den König, Abh. d. Götting. Ges. d. Wiss. XXXIII. (1886). Harnack, i. d. Forsch. z. deutsch. Gesch. XXVI. 146 ff. Löher, Das Rechtsverfahren bei Wenzels Absetzung, Münchener Histor. Jahrbuch 1865, S. 3 ff. Merkel, Ludovico Wilhelmo Antonio Pernice gratulatur (Hallische Festschrift, 1861). H. Ehrenberg, Der deutsche Reichstag, 52 f., 73 ff. H. Schulze, De iurisdictione principum, praesertim comitis palatini, in imperatorem exercita, Jenaer Inaug.-Diss. 1847. Während die beiden zuerst genannten die Angaben der Rechtsbücher für doktrinäre Erfindungen halten, erklärt R. Löning, i. d. Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft VII. 674 f. aus gewichtigen Bedenken, denen ich Zeitschr. f. RG. XXII. 59 beigetreten bin, diese Frage (im Gegensatze zu der Sachlage im 14. und 15. Jahrhundert) für noch nicht spruchreif. Die gegen die Rechtsbücher vorgebrachten Beweise sind nicht entscheidend, während es andererseits ebenso an positiven Belegen aus dem 13. Jahrhundert, die für die Rechtsbücher sprächen, vollkommen fehlt.

[65] MG. Leg. II. 399. Vgl. Franklin, Reichshofgericht I. 166 ff. Merkel, a. a. O. 2. Allerdings behandelt das Weistum nur den Fall einer Klage des Königs gegen einen Fürsten, aber nur weil es sich um die konkrete Frage des Vorgehens Rudolfs I. gegen Ottokar von Böhmen und außer bonis imperialibus et ad fiscum pertinentibus auch um Beschwerden super aliis iniuriis regno vel regi irrogatis handelte. Es unterliegt daher nicht den mindesten Bedenken, den Spruch, soweit es sich um Reichsgut handelte, auch auf den Fall der Klage eines Fürsten gegen den König anzuwenden.

[66] Vgl. Schwsp. Laßb. 124.

[67] Vgl. Ssp. I. 58, § 2. III. 52, § 3. 54, § 4. Schwsp. Laßb. 121 c, 122 b, 124, 128, 130 c, Lehnr. 41 c, 147 i. f.

[68] Vgl. Zeitschr. f. RG. XVIII. 48. XX. 2—6.

Digitized by Google

geflossenen Quellen und den weiteren Ausführungen des Schwabenspiegels ab, so dürfte doch die wunderliche Bemerkung über die schiedsrichterliche Stellung des Pfalzgrafen bei zwiespältigen Königswahlen, die sich in dem erwähnten Briefe Urbans IV. von 1263 findet[68a], ebenso auf den Sachsenspiegel zurückzuführen sein, wie die Berufung der Kurfürsten auf „quaedam consuetudo" bei den Absetzungsbestrebungen gegenüber Albrecht I. im Jahre 1300[69]. Gesetzliche Sanktion erhielt das „ex consuetudine introductum" durch die Goldene Bulle von 1356[70]. Daß dieselbe das Recht, über den König abzuurteilen, nur dem unter dem Vorsitze des Pfalzgrafen versammelten Reichstage einräumte und damit die Zuständigkeit eines nach Belieben des Pfalzgrafen zu berufenden Reichsvikariatsgerichts ablehnte, beruhte sicher nicht auf besonderem Kompromiß, sondern entsprach der bisherigen, auch im Schwabenspiegel durchblickenden Rechtsauffassung[71]. Nur die Ausschließung des Kontumazialverfahrens gegen den König scheint ein von Karl IV. verlangtes Zugeständnis der Fürsten gewesen zu sein. Daß die Bestimmung der Goldenen Bulle noch im 15. Jahrhundert in Kraft stand, wird durch eine Urkunde Friedrichs III. von 1442 für die Schweizer Eidgenossen bezeugt[72].

Bei der Krönung legte der König das Gelübde ab, das Recht zu stärken und das Unrecht zu kränken, allezeit ein Mehrer des Reiches (semper augustus) zu sein und es nicht ärmer zu machen[73]. Sein Versprechen bei der Kaiserkrönung ging vornehmlich dahin, ein Schirmer der Kirche und des wahren Glaubens zu sein[73a]. Einen Eid hatte der König in beiden Fällen nicht zu leisten[74]. Dagegen fand regelmäßig eine allgemeine Vereidigung, wenn auch nicht des ganzen Volkes, so doch aller hervorragenden Elemente desselben statt[75]. Die Reichsvassallen bedurften einer ausdrücklichen Lehnserneuerung[75a].

Die Fortsetzung des fränkischen Reiches im deutschen wurde traditionell darin festgehalten, daß der König, ohne Rücksicht auf seine Abstammung, als Franke galt und in seinen persönlichen Rechtsverhältnissen nach fränkischem Recht beurteilt wurde.[76] Darum mußten Königswahl und Königskrönung auf fränkischem Boden erfolgen, und man darf vermuten, daß für das Absetzungsverfahren dasselbe galt. Das fränkische Recht mußte namentlich bei der Frage des Mündigkeitstermines von Bedeutung werden.

[68a] Vgl. Raynaldus, a. a. O. § 54.

[69] Vgl. Merkel, a. a. O. 5. [70] GB. c. 5, § 2.

[71] Während Weizsäcker, 36 ff. einen Kompromiß annimmt, versteht Löning, a. a. O., unter „imperialis curia" nicht den Reichstag, sondern das am Königshofe versammelte Reichshofgericht. Allein das Wort begegnet stets in dem Sinne von „curia solemnis", es bezeichnet zweifellos den vollen Reichstag, an den auch Schwsp. Laßb. 122 b und 124 denkt.

[72] Vgl. Franklin, Reichshofgericht II. 101, N. 1.

[73] Vgl. Ssp. III. 54, § 2. Schwsp. Laßb. 122 a. Waitz, VI. 165 ff.

[73a] Vgl. Waitz, VI. 179 ff. Schwarzer, a. a. O. 179 ff. Walter, RG. § 252, N. 4. Gl. z. Sächs. Lehnr. 4.

[74] Vgl. Waitz, VI. 377 f. [75] Vgl. Waitz, VI. 382 ff. [75a] Vgl. S. 386, N. 17. 388.

[76] Vgl. Ssp. III. 54, § 4. v. Borch, i. d. Arch. f. Strafr. 1888, S. 98 ff.

Digitized by Google

wenn ein Unmündiger den Thron bestiegen hatte: der König erreichte die Mündigkeit, dem ribuarischen Recht entsprechend, mit fünfzehn Jahren[77]. Über die Regierungsvormundschaft bestanden keine festen Regeln, doch traten in erster Reihe die Ansprüche des nächsten Schwertmagen und der Königin-Mutter auf die Führung derselben hervor[78].

War der König auf längere Zeit an der Führung der Regierung verhindert, namentlich wenn er sich zu längerem Aufenthalte nach Italien begab, so pflegte er einen Reichsverweser zu ernennen. Stand dem Kaiser ein Sohn als römischer König zur Seite, so war dieser der von selbst gegebene Vertreter, in anderen Fällen hatte der König denselben frei zu bestimmen[79]. Die Übertragung der Vollmacht geschah vor versammeltem Reichstage[80]. Von Karl IV. erwirkte der Pfalzgraf 1375 für sich und seine Nachfolger die Anerkennung des Reichsvikariates in den Fällen der Romfahrt[80a]. Im Jahre 1394, als König Wenzel von den Böhmen gefangen und dadurch verhindert war, selbst Vorsorge zu treffen, proklamierte sich der Pfalzgraf bei Rhein als Reichsverweser[81]. Sonst beschränkte sich das Reichsvikariatsrecht des Pfalzgrafen auf die Zeit der wirklichen Thronerledigung[82]. Die Entstehung desselben ist unklar[83], ebenso das konkurrierende Recht des Herzogs von Sachsen[84], das sich vielleicht auf den Besitz der sächsischen Pfalzgrafschaft gründete[85]. Durch die Goldene Bulle wurde eine bestimmte Gebietsabgrenzung für beide angeordnet, indem das Reich in zwei Gebiete, das des fränkischen und das des sächsischen Rechts, eingeteilt und das erste dem Pfalzgrafen, das zweite dem Sachsen als Reichsvikar überwiesen wurde[86].

[77] Vgl. Waitz, VI. 215. Kraut, Vormundschaft III. 115 f.

[78] Vgl. Waitz, VI. 217 ff. Kraut, a. a. O. III. 121 ff.

[79] Vgl. Waitz, VI. 221 f. Kraut, a. a. O. 127. Ficker, i. d. Sitz.-Ber. d. Wien. Akad. LXXVII. 832 ff. Im 12. Jahrhundert betrachtete man den Erzbischof von Mainz, im 13. aber den Pfalzgrafen bei Rhein und die Herzöge von Sachsen und Baiern als diejenigen, die vor anderen Berücksichtigung zu beanspruchen hätten, aber immer unbeschadet der Entscheidung des Königs selbst. Vgl. Jaffé, Mon. Corb. 190 f. Schwsp. Laßb. 125, Lehnr. 41.

[80] Vgl. Schwsp. Laßb. 125. Böhmer, Acta imperii Nr. 622.

[80a] Böhmer, a. a. O. Nr. 872. Vgl. Windeckes Leben Sigmunds, c. 174 ff.

[81] Vgl. Janssen, Frankfurts Reichskorrespondenz I. Nr. 96 f.

[82] Vgl. Merkel, a. a. O. 6 ff. Harnack, Kurfürstenkollegium 82, 133, 139. Eichhorn, St.- u. RG. III. 41 ff. Ficker, a. a. O. 861.

[83] Die ältere Zeit weiß noch nichts davon. Vgl. Waitz, VII. 177 f. Das in dem Briefe Urbans IV. von 1263 und Schwsp. Laßb. 130a erwähnte Recht des Pfalzgrafen, neben dem Mainzer zur Königswahl zu berufen (vgl. Anm. 17 und Scheffer-Boichorst i. d. Sitz.-Ber. d. Münch. Akad. 1884, S. 487 ff.), dürfte mit dem Reichsvikariat zusammenhängen. Deutlich tritt das letztere zuerst 1267 (Mon. Zoller. II. Nr. 111), dann Schwäb. Lehnr. 41 c, 147, weiter in einer Urkunde Rudolfs I. von 1276 (Merkel, a. a. O. 7) hervor. Vgl. Wittmann, Mon. Wittelsb. I. Nr. 56 (1254).

[84] Die erste unsichere Spur Schwäb. Lehnr. 41 c (vgl. Ficker, a. a. O. 832 ff.). Weiter vgl. Harnack, 89.

[85] Vgl. § 45, N. 68.

[86] GB. c. 5. Eine Urkunde von 1325 scheint anzudeuten, daß eine derartige Abgrenzung schon früher bestanden hat. vgl. Merkel, a. a. O. 8. Ähnliche Gedanken liegen schon Schwäb. Lehnr. 41 c (vgl. Ficker, a. a. O. 832 ff.) zu Grunde.

Digitized by Google

Unter den Königspfalzen[87] nahmen Aachen und Frankfurt, jene zugleich als Krönungs-, diese als Wahlort, dauernd die erste Stelle ein[88]. Außerdem hielten sich die letzten Karolinger mit Vorliebe in Regensburg und Forchheim, die ersten Könige aus dem sächsischen Hause in Quedlinburg und Magdeburg auf, weiterhin traten besonders Ingelheim, Trebur, Nimwegen, Gelnhausen, Speier, namentlich aber Goslar, Mainz, Köln und Nürnberg in den Vordergrund. In zahlreichen Bischofstädten besaßen die Könige eigene Pfalzen. Seit Wenzel traten die über das Reich zerstreuten Pfalzen in den Hintergrund, da die Könige dem Aufenthalt in ihren Erblanden den Vorzug gaben. Friedrich III. hat sich nur noch selten im Reiche sehen lassen.

Zwischen der Herrschergewalt des Kaisers und des Königs wurde nicht unterschieden. Das einzige Vorrecht des Kaisers bestand darin, daß er noch einen römischen König als Gehilfen und gekrönten Nachfolger neben sich haben konnte, was dem bloßen Könige versagt war[89]. In der Stellung des Königs trat gegenüber dem fränkischen Reiche das persönliche Element stark in den Hintergrund, indem der Übergang von der Erbmonarchie zum Wahlreiche wenigstens den Vorteil gehabt hatte, den Reichsgedanken zu entwickeln: das Reich nahm die erste Stelle ein, der König war nur der Vogt des Reiches[90].

Anfangs erstreckte sich die königliche Regierungsgewalt auch auf die kirchlichen Angelegenheiten, selbst auf den römischen Stuhl. Erst nachdem die Emanzipation der Kirche vollzogen war, seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts, kam die Lehre von den zwei Schwertern, dem geistlichen und weltlichen, die Gott auf Erden gestiftet habe, auf[91]. Der König war nur noch der Schirmherr der Kirche, der er seinen weltlichen Arm zu leihen hatte. Wer dem Kirchenbann hartnäckigen Widerstand entgegensetzte, sollte in die Reichsacht, umgekehrt aber auch der Reichsächter in den Kirchenbann verfallen[92]. Auch anderen Schutzbedürftigen, Witwen, Waisen, Fremden gegenüber wurde an der Idee festgehalten, daß der König ihr allgemeiner Schutzherr sei. Von dem Judenschutze ist schon früher die Rede gewesen[93]. Eine Hauptaufgabe des Königs war die Sorge für Recht und Gericht und für den Landfrieden, von beiden ist erst an anderer Stelle zu handeln.

Das Recht des Königs, bei Strafe des Königsbannes Gebote und Ver-

[87] Vgl. Waitz, VI. 240 ff.

[88] Vgl. Schellhass, Das Königslager vor Aachen und Frankfurt in seiner rechtsgeschichtl. Bedeutung, Berl. Inaug.-Diss. 1885.

[89] Vgl. Anm. 15. [90] Vgl. Waitz, VI. 366 ff.

[91] Vgl. Waitz, VI. 377. Friedberg, a. a. O. 20 f., 46 ff. Ssp. I. 1 und die von Homeyer dazu angeführte Litteratur. Dsp. 1; Schwsp. Laßb., Vorrede d; Reinmar von Zweter, Strophe 213 f.

[92] Vgl. Ssp. I. 1. III. 63. § 1. Schwsp. Laßb., Vorrede e, f, 106 b. 246. Constit. v. 1187 (MG. Leg. II. 184), v. 1220, § 7 (ebd. 236). Seifrid Helbling, Gedichte VIII. 951 ff. Franklin, Sent. cur. Nr. 21, 22, 79. Walter, RG. § 252, N. 8, 9.

[93] Vgl. S. 451 f.

Digitized by Google

bote zu erlassen, wurde aufrechterhalten, der Betrag der Strafsumme sogar wesentlich erhöht[94]. Im übrigen war der König bei jeder Veränderung der Rechtsordnung und bei allen wichtigeren Regierungshandlungen mehr oder weniger an die Mitwirkung der Großen gebunden.

Die Vertretung des Reiches nach außen blieb Sache des Königs[94a], thatsächlich haben aber die Großen auch hier oft entscheidend auf seine Entschlüsse eingewirkt. Die kriegsherrliche Stellung des Königs blieb ebenfalls bestehen, wurde aber durch die Umwandlung des Volksheeres in eine Feudalmiliz lahm gelegt. Dasselbe war hinsichtlich des Beamtentums der Fall, das ebenfalls fast durchweg einen feudalen Charakter erhalten hatte. Als Spitze der Lehnshierarchie des Reiches war der König der Inhaber des ersten Heerschildes. An sich war es damit unvereinbar, daß der König Lehnsmann eines anderen hätte sein sollen. Den Laien gegenüber wurde dies auch entschieden festgehalten, dagegen suchten die Könige vielfach bei der Kirche gemachte Zwangsanleihen durch die lehnrechtliche Form zu mildern, sie nahmen Lehen von geistlichen Fürsten an, leisteten aber dafür weder Mannschaft noch eigentliche Lehnsdienste[95].

§ 44. Der königliche Hof[1]. Zu den vier mit Laien besetzten Hofämtern des Truchsessen, Marschalls, Kämmerers und Schenken[2] traten im Laufe des Mittelalters noch vier oder fünf weitere Ämter: unter Philipp das von dem Truchseßamte abgezweigte, später aber thatsächlich wieder mit diesem verbundene Amt des Küchenmeisters[3], sodann 1235 das Amt des Hofrichters[4], seit Heinrich VII. das für die Aufsicht über die Haushaltung bestimmte Hofmeisteramt (magister curiae), das seit Ruprecht in ein Haushofmeisteramt und ein mit dem Vorsitz im Hofrat betrautes Obersthofmeisteramt geschieden wurde[5], endlich seit Karl IV. der Hofpfalzgraf[5a]. Der tägliche Dienst in den älteren Ämtern war Sache der Reichsministerialen[6], aber auch die Vorsteher gehörten in der Regel ebenfalls dem Ministerialenstande und nur ausnahmsweise dem der freien Herren an. Der Reichsmarschall, Reichstruchseß, Reichskämmerer, Reichsschenk und

[94] Das Nähere darüber unten bei der Gerichtsverfassung.

[94a] Vgl. Michael, Formen des unmittelbaren Verkehrs zwischen den deutschen Kaisern und souveränen Fürsten vom 10. bis 12. Jahrhundert, 1888.

[95] Vgl. Ficker, Heerschild 37 ff.

[1] Außer der § 43 N. 20 angeführten Litteratur vgl. Waitz, VI. 257 ff. L. v. Maurer, Fronhöfe II. 196—220. Walter, RG. §§ 254 f. Ficker, Die Reichshofbeamten der staufischen Periode, i. d. Sitz.-Ber. d. Wiener Akad. XL. (1862) S. 447—549. v. Fürth, Ministerialen 188 ff. Köpke, Widukind von Korvei 126 f.

[2] Vgl. S. 136, 139.

[3] Vgl. Ficker, 473, 483 ff. Auch Rumolt der Küchenmeister, Nibel. (h. v. Lachmann) Str. 10, 720, 1405, gehört der Zeit Philipps an. Später versahen die Reichsküchenmeister auch den Truchsessendienst, doch behielt der Titel des Reichstruchseß seine selbständige Bedeutung, bis 1594 beide Ämter wieder ganz vereinigt wurden. Vgl. Maurer, a. a. O. 217 f.

[4] Näheres über diesen bei der Gerichtsverfassung (§ 49).

[5] Vgl. S. 476. Seeliger, Das deutsche Hofmeisteramt im späteren Mittelalter, 1885.

[5a] Vgl. § 45. N. 71. [6] Vgl. S. 422.

Digitized by Google

Reichsküchenmeister wurden anfangs frei von dem Könige ernannt und verloren ihre Stellung beim Thronwechsel, wenn der Thronfolger sie nicht freiwillig in derselben beließ. Seit dem 13. Jahrhundert galten diese Ämter dagegen durchweg als erbliche Reichslehen[7]. Ursprünglich war jedes Amt nur einfach besetzt; wo mehrere Träger desselben Titels nebeneinander begegnen, handelt es sich entweder um Nebenbeamte, oder um Hofbeamte der königlichen Erblande. Erst im 13. Jahrhundert kommt zuweilen mehrfache Besetzung eines Hofamtes vor[8].

Die vier älteren Hofämter wurden bei feierlichen Gelegenheiten, namentlich beim Krönungsmahl, nicht von den gewöhnlichen Hofbeamten, sondern von den höchsten weltlichen Würdenträgern des Reiches versehen. Anfangs war dies Sache der Stammesherzöge, doch ohne daß den einzelnen schon von vornherein bestimmte Ämter zugestanden hätten. Aber schon seit Otto III. erschien der Herzog von Sachsen ständig im Besitze des Erzmarschallamtes, während der Herzog von Schwaben das Kämmereramt bekleidete, das dann unter Konrad III. oder Friedrich I. Albrecht dem Bären als Entschädigung für den Verzicht auf das Herzogtum Sachsen eingeräumt sein dürfte[9]. Das Schenkenamt übte der Herzog von Baiern, der es aber unter Heinrich V. an den Herzog von Böhmen verlor[10]. Auf das Amt des Truchseß, als das vornehmte von allen, scheint das jeweilige Haupt des fränkischen Stammes einen gewissen Anspruch gehabt zu haben: unter Otto I. bekleidete es der Herzog von Franken, unter Otto III. der Herzog Konrad von Kärnthen, der angesehenste unter den Fürsten fränkischer Herkunft, später beständig der Pfalzgraf bei Rhein, den seine auf die Aachener Kaiserpfalz begründete Pfalzgrafschaft zum Ersten der Franken machte. Auf diese Weise wurde die seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts feststehende territoriale Verbindung der Erzämter mit der Rheinpfalz, Sachsen, Brandenburg und Böhmen vorbereitet, nur der alte Streit zwischen Böhmen und Baiern führte unter Rudolf von Habsburg noch einmal einen schwankenden Zustand herbei, der 1290 endgültig zu Gunsten Böhmens entschieden wurde[11]. Das Amt des Schwertträgers, das früher bei jeder Gelegenheit besonders vergeben

[7] Vgl. Ficker, 540 ff.

[8] Vgl. ebd. 521—536. Dies erklärt sich aus dem Übergange zur Erblichkeit. Der erblich Berechtigte nimmt das Amt für sich in Anspruch, während der König das freie Ernennungsrecht noch nicht ganz aufgeben will.

[9] Vgl. Gundling, Erläuterung der Güldenen Bulle 748 f. Waitz, VI. 266 und Gött. gel. Anz. 1859, S. 666. Weiland, Königswahlen 323, denkt, vielleicht mit noch größerer Wahrscheinlichkeit, statt einer Übertragung im Jahre 1142 an eine solche bei Gelegenheit der Rückgabe Baierns an Heinrich den Löwen (1156).

[10] Vgl. Waitz, VI. 266 f.

[11] Vgl. S. 461. Der Sachsenspiegel (III. 57, § 2) bestritt dem Böhmen nur das Vorstimmrecht, das Reichsschenkenamt gestand er ihm aber ausdrücklich zu. Die zu Anfang des 13. Jahrhunderts entstandene Kudrun (her. v. Martin), Str. 206, 1612 f., scheint mit ihrem König Horant als Erzschenken auf den erst kurz vorher (1198) zur Königswürde gelangten Böhmenherzog anzuspielen. Vgl. Zeitschr. f. deutsche Philologie I. 259 f.

Digitized by Google

zu werden pflegte, wurde erst im Laufe des 13. Jahrhunderts dauernd mit dem Marschallamt verbunden[12], ja bildete sogar noch im 14. Jahrhundert den Gegenstand eines Streites zwischen Sachsen und Brabant. Indem die Goldene Bulle das Erztruchseßamt dem Pfalzgrafen bei Rhein, das Erzmarschallamt dem Herzog von Sachsen, das Erzkämmereramt dem Markgrafen von Brandenburg und das Erzschenkenamt dem König von Böhmen zusprach, erteilte sie nur einem mehrhundertjährigen Gewohnheitsrecht die gesetzliche Anerkennung[13]. Die Verwaltung der Erzämter war mit gewissen Einkünften verbunden[14], im übrigen galten dieselben als reine Ehrenämter, die aber durch die aus ihnen erwachsene kurfürstliche Würde für ihre Träger von der höchsten Wichtigkeit waren[15].

Eine Einrichtung von hoher politischer Bedeutung war die aus der gesamten Hofgeistlichkeit bestehende Kapelle, die aus einer Hofschule zu einer Schule für den Dienst in der Kanzlei und Diplomatie erwachsen war[16]. Aus ihren Mitgliedern pflegten die Bischofsstühle des Reiches besetzt zu werden. In engster Verbindung stand sie mit der Reichskanzlei, deren Beamte sämtlich der Kapelle angehörten, während das Haupt derselben jetzt regelmäßig zugleich der Kapelle als Erzkapellan vorgesetzt war[17].

An der Spitze der Reichskanzlei[18] stand der Erzkanzler (archicancellarius, archicapellanus), unter den ersten Königen in der Regel der Erzbischof von Salzburg, seit Heinrich I. mit geringen Unterbrechungen der Erzbischof von Mainz[19]. Für Italien wurde 962 eine eigene Kanzlei

[12] Vgl. Waitz, VI. 267 f. Kopp, Bilder u. Schriften der Vorzeit I. 109 f. Schwsp. Laßb. 180 a.

[13] Vgl. GB. c. 4, § 5. c. 22, § 1. c. 27, §§ 1—8.

[14] Im Jahre 1355 bezeugte der Pfalzgraf, daß die von den Fürsten bei dem Empfange ihrer Reichslehen gerittenen Pferde dem Herzog von Sachsen als Erzmarschall zufielen (vgl. Harnack, Kurfürstenkollegium 251), was durch GB. c. 29, § 4 bestätigt wurde.

[15] Vgl. S. 457 ff.

[16] Vgl. Waitz, VI. 269 ff.

[17] Ausnahmen bei Steindorff, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich III., I. 358.

[18] Vgl. Waitz, VI. 276—290. Lorenz, Reichskanzler und Reichskanzlei in Deutschland, i. d. Preuß. Jahrbüchern XXIX. 474 ff. Th. Sickel, i. d. MG. Dipl. reg. I. S. 1, 37 f., 80 ff. II. S. 1 ff. Steindorff, a. a. O. I. 342—360. Bresslau, Die Kanzlei Kaiser Konrads II., 1869. Philippi, Zur Geschichte der Reichskanzlei unter den letzten Staufern, 1885. Herzberg-Fränkel, Geschichte der deutschen Reichskanzlei von 1246—1308, i. d. Mitteil. d. Instit. f. österr. Gesch.-Forsch., Erg.-Bd. I. 254 ff. Seeliger, Kanzleistudien, ebd. VIII. 1 ff. Lindner, Das Urkundenwesen Karls IV. und seiner Nachfolger (1346—1437), 1882. Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre II. (1878). v. Mallinckrot, De archicancellariis Romani imperii ac cancellariis imperialis aulae, 1641 und öfter. Huber, bei Böhmer, Regesten Karls IV., S. XXXVI ff.

[19] Brun, der Bruder Ottos I., hielt auch als Erzbischof von Köln das früher von ihm bekleidete Amt eines Reichskanzlers und Erzkapellans fest, so daß der Erzbischof von Mainz erst nach Bruns Tode (965) wieder in den Besitz seiner Würde kam. Unter Otto III. war Erzbischof Heribert von Köln eine Zeit lang beiden Kanzleien vorgesetzt. Vgl. Giesebrecht, Gesch. d. deutsch. Kaiserzeit, 4. Aufl. I. 436, 488, 718.

Digitized by Google

errichtet, der zunächst italienische Bischöfe (Modena, Parma, Pavia) als Erzkanzler vorstanden, bis diese Stellung unter Konrad II. dauernd mit dem Kölner Erzbistum, aber ohne Erzkapellanat, verbunden wurde[20]. Burgund war anfangs der italienischen Kanzlei unterstellt, erhielt aber unter Heinrich III. eine eigene Kanzlei unter dem Erzbischof von Besançon, später dem von Vienne, als Erzkanzler[21]. Erst im letzten Drittel des 13. Jahrhunderts, als das deutsche Reich den realen Zusammenhang mit dem arelatischen Königreiche fast ganz verloren hatte, denselben aber umsomehr in leeren Titeln festzuhalten suchte, kam für den Erzbischof von Trier der Titel eines Erzkanzlers „per Galliam et regnum Arelatense" in Gebrauch, der in der Goldenen Bulle offizielle Anerkennung erhielt[22]. Dabei mag neben der Ansicht, daß die Kurwürde wie bei den übrigen Inhabern derselben, so auch bei Trier ein Erzamt voraussetzte, auch eine gewisse Erinnerung an die frühere lothringische Kanzlei, die unter Trier gestanden hatte, mitgewirkt haben[23].

Das Erzkanzleramt war kein administratives Amt wie das der karolingischen Kanzler, sondern ein politisches. Nur bei Haupt- und Staatsaktionen, wie Reichs- und großen Hoftagen oder wichtigen internationalen Ausfertigungen traten die Erzkanzler persönlich in Funktion, während alle laufenden Geschäfte den ordentlichen Kanzleibeamten in Vertretung des Erzkanzlers, der aber stets ausdrücklich genannt wurde, oblagen[24].

Der ordentliche Vorsteher der Kanzlei war der vom König ernannte Kanzler (cancellarius, auch notarius), seit Friedrich I. „Hofkanzler" (imperialis s. regalis aulae s. curiae cancellarius) genannt. Je mehr sich der reichsständische Charakter des Erzkanzleramtes entwickelte, desto stärker mußte ihm gegenüber das monarchische Element in der Kanzlei ins Gewicht fallen[25]. Sie war die ausführende Behörde, die sich nicht darum zu kümmern brauchte, ob etwa ein königlicher Erlaß der verfassungsmäßigen Zustimmung des Reichstags oder der Kurfürsten bedurft hätte[25a].

[20] Vorübergehend wurde das Erzkanzleramt unter Lothar III. von Köln auf Magdeburg übertragen. Vgl. Giesebrecht, a. a. O. IV. 87. 173.

[21] Vgl. Böhmer, Acta imperii Nr. 102 (1157), 124 (1166).

[22] Vgl. S. 460, N. 42. GB. c. 1, § 12. Hädicke, Kurrecht und Erzamt 57 f. Das erste Zeugnis enthält die zweite Handschriftenklasse des Schwabenspiegels, das Gedicht Lohengrin und der ungefähr gleichzeitige Geschichtschreiber Martin von Troppau. Der erste urkundliche Beleg ist von 1308.

[23] Lothringen hatte unter Zwentebulch eine eigene Kanzlei mit dem Erzbischof von Trier als Kanzler erhalten, was nach Otto I. wieder in Wegfall kam. Vgl. Waitz, VI. 284 f.

[24] Vgl. Lorenz, a. a. O. 483.

[25] Häufig wurde das ganze Kanzleipersonal unverändert von dem neuen Herrscher übernommen, zuweilen traten aber radikale Veränderungen infolge des Thronwechsels ein. Unter Otto I. traten gegen seinen Bruder als Kanzler die Erzkanzler völlig in den Hintergrund. Dagegen hatte Lothar III. keinen Kanzler, die Erzkanzler wurden unter seiner Herrschaft durch die verschiedenen Unterbeamten der Kanzlei vertreten; Konrad III. stellte den normalen Zustand wieder her. Vgl. Ficker, II. 173 f. Giesebrecht, a. a. O. IV. 50. 173.

[25a] Vgl. jedoch Windeckes Leben Sigmunds, c. 139.

Digitized by Google

Der Hofkanzler war ein hoher Geistlicher, häufig zugleich Bischof. Als beständiger Begleiter des Königs und Siegelbewahrer nahm er thatsächlich vielfach die Stellung eines leitenden Ministers ein. An ihn ergingen die königlichen Beurkundungsbefehle, er hatte die Konzeption der Urkunden anzuordnen und zu überwachen, nach Genehmigung des Konzepts die Reinschrift zu verfügen und diese mit seinem Rekognitionsvermerk und dem Siegel zu versehen[26]. Die Konzeption (dictatio) der Urkunden, mit der sich der Kanzler nur in den seltensten Fällen selbst befaßte, war Sache der Notare (magistri notarii dictatores), deren regelmäßig mehrere in der Kanzlei angestellt waren. Die Reinschriften wurden gewöhnlich nicht von den Notaren, sondern von dem untergeordneten Kanzleipersonal angefertigt. Bei Verhinderung des Kanzlers wurden die ihm obliegenden Funktionen seitens eines der Notare übernommen, was ursprünglich unter besonderer Namhaftmachung des Vertreters, seit 953 aber durch mehrere Jahrhunderte einfach unter dem Namen des Kanzlers, ohne jede Andeutung des Vertretungsverhältnisses, zu geschehen pflegte[27], so daß der Rekognitionsvermerk zu einer bedeutungslosen Form herabsank[28].

Die Zuständigkeit der verschiedenen Kanzleien hatte sich ursprünglich nach dem Gegenstande, bei rein persönlichen Angelegenheiten nach dem Empfänger gerichtet; seit Heinrich V. galt in allen Fällen der Ausstellungsort als maßgebend. Wo ein Bedürfnis vorlag, halfen die Kanzleien sich gegenseitig aus.

Bis zum Ausgange des salischen Hauses hatte, von seltenen Unterbrechungen abgesehen, jede Kanzlei ihren eigenen Kanzler gehabt. Nachdem Lothar III. sich während seiner Regierungszeit ganz ohne Kanzler beholfen hatte, stellte Konrad III. zwar das frühere Verhältnis wieder her, aber schon unter Friedrich I. wurde eine radikale Änderung dadurch herbeigeführt, daß die drei Kanzleien einem einzigen Hofkanzler unterstellt, also thatsächlich zu einer großen Hofkanzlei vereinigt wurden[29]. Dem Kanzler wurde zu seiner Entlastung ein ständiger Vertreter als Protonotar oder Unterkanzler (subcancellarius) zur Seite gestellt[30], der bald, da die Hofkanzler unter den Hohenstaufen fast beständig durch politische Geschäfte und Missionen in Anspruch genommen waren, der alleinige Leiter der Kanzlei wurde; im Laufe des 13. Jahrhunderts nahm der

[26] Vgl. Ficker, II. 20 ff., 39 ff., 160.

[27] Vgl. Sickel, a. a. O. I. 84. Ficker, II. 161 f., 175 ff. Selbst die in Abwesenheit des Kanzlers ausgefertigten Urkunden wurden „vice archicancellarii" mit einem den Namen des Kanzlers tragenden Rekognitionsvermerk versehen.

[28] Um so wichtiger wurde die Untersiegelung, die nur von dem Kanzler selbst oder einem solchen Notar, dem er das Siegel anvertraut hatte, vorgenommen werden konnte. Später suchte man für die bedeutungslos gewordene Rekognitionsklausel einen Ersatz in der Aushändigungsklausel zu gewinnen, in welcher sich der Kanzleibeamte, der die Aushändigung (das „Datum") vollzog, mit Namen zu nennen hatte. Vgl. Ficker, II. 231 ff., 342 ff.

[29] Vgl. Lorenz, a. a. O. 486.

[30] Während es sonst nur einen Protonotar gegeben hatte, lassen sich unter Karl IV. und Wenzel drei nebeneinander nachweisen. Vgl. Lindner, 18.

Digitized by Google

Kanzler zwar etwas häufiger an den Geschäften teil, aber erst unter Karl IV. erscheint er wieder als der eigentliche Leiter derselben[31]. Die Aushändigungsvermerke (Anm. 28) trugen meistens den Namen des Protonotars, die Rekognitionsvermerke nur, wenn das Kanzleramt unbesetzt war. Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts unterblieben die Rekognitionen fast ganz, bis sie unter Karl IV. wieder mehr in Gebrauch kamen[32].

Durch die Centralisation der Kanzlei wurde diese dem Einflusse der drei Erzkanzler völlig entzogen, sie hatte, abgesehen von der leeren Form der Rekognitionsklausel, in welcher das „vice archicancellarii" unter Benennung des betreffenden Erzkanzlers fortgeführt wurde, den reichsständischen Charakter ganz abgestreift und war zu einer reinen Hofkanzlei geworden, die selbst für die gar nicht zum Reiche gehörenden sizilischen Lande mitfungierte. Das Bestreben der Erzkanzler, nach dem Interregnum die Kanzlei wo möglich ganz unter ihre Botmäßigkeit zu bringen, hatte erst unter Albrecht I. und Heinrich VII. Erfolg. Der letztere bewilligte dem Erzbischof von Mainz geradezu die Ernennung des gesamten höheren Kanzleipersonals und machte den beiden anderen Erzkanzlern das gleiche Zugeständnis für den Fall, daß sich der Hof innerhalb ihres Amtsbereiches befinden würde. Aber diese Zugeständnisse sind, obwohl sie zum Teil noch von Karl IV. wiederholt wurden, ohne dauernden Erfolg gewesen, die Goldene Bulle hat dieselben nicht aufgenommen, und die Besetzung der Kanzlei ist von da an bis auf Friedrich III. ein Recht des Königs geblieben[33]. Das berühmte Beispiel des Kanzlers Kaspar Schlick zeigt, daß unter Sigismund auch Laien zu der Kanzlerwürde gelangen konnten[34].

Auf den Reichstagen kam die Beziehung der drei Erzkanzler zu der Hofkanzlei in gewissen symbolischen Handlungen, die in der Goldenen Bulle genau geregelt wurden, zum Ausdruck[35]. Bei dem feierlichen Eröffnungszuge trug der Erzkanzler, in dessen Amtsbereich der Reichstag abgehalten wurde, an einem silbernen Stabe sämtliche Siegel und Stempel des Reiches, die ihm zu dem Zweck vorher von dem Hofkanzler übergeben waren, vor dem König einher. Bei der Tafel wurden dieselben von den drei Erzkanzlern mit gesamter Hand feierlich dem Könige überreicht und alsbald ebenso von ihnen aus der Hand des Königs zurückempfangen. Nach der Feier nahm der Hofkanzler alles wieder in seine Verwahrung.

Unter Kaiser Friedrich III. kam es vor, daß dem Hofkanzler Ulrich, Bischof von Passau, die Verwaltung und Nutzung der Kanzlei und des Kammergerichts pachtweise überlassen wurde[36]. Noch eigentümlicher war

[31] Vgl. Ficker, II. 21. 188 ff., 231 ff., 406.

[32] Vgl. Lindner, a. a. O. 98 ff. Die Rekognitionen wurden jetzt in der Regel wieder eigenhändig ausgestellt.

[33] Vgl. Lindner, a. a. O. 14 f., 214. Lorenz, a. a. O. 492 f.

[34] Vgl. Windeckes Leben König Sigmunds (her. von v. Hagen) c. 321. Schlick wurde bei seiner Ernennung zum Kanzler in den Freiherrnstand erhoben. Vorher war er Unterkanzler, also Protonotar, gewesen.

[35] Vgl. GB. c. 26, § 2. c. 27, § 3.

[36] Vgl. Seeliger, a. a. O. 11.

Digitized by Google

die Lage von 1470 bis 1475, wo der Erzbischof Adolf von Mainz in ähnlicher Weise gegen eine jährliche Pachtsumme von 10000 Gulden beide Ämter verwaltete, allerdings gegen einen Revers, in welchem er anerkannte, daß den Rechten des Reiches gegenüber den Ansprüchen des Erzkanzleramtes damit nichts vergeben sein solle[37]. Adolf erhielt das Recht vollster Selbständigkeit und freier Beamtenernennung, mußte sich aber für die Dauer seiner Verwaltung ständig am Hofe aufhalten. Von einer Preisgabe der kaiserlichen Hoheitsrechte konnte demnach keine Rede sein, viel eher hatte der Vertrag die Wirkung, den Erzkanzler zu einem kaiserlichen Hofbeamten herabzudrücken, und dies umsomehr, als unter Friedrich III. die Einrichtung der Sekretierung getroffen wurde, auf Grund deren alle feierlichen kaiserlichen Diplome neben dem hängenden Siegel noch besonders mit dem geheimen kaiserlichen Handsekret gesiegelt werden mußten, so daß ein unmittelbares persönliches Eingreifen des Kaisers bei allen wichtigeren Sachen von selbst gegeben war[38].

Die unter den Karolingern errichtete Hofgerichtskanzlei unter den Pfalzgrafen war mit der Veränderung, die sich in dem Amte des letzteren vollzogen hatte, eingegangen. Eine neue Hofgerichtskanzlei mit eigenem Siegel wurde im Jahre 1235 errichtet, dieselbe beschränkte aber ihre Thätigkeit auf die Fälle, wo der Hofrichter den Vorsitz führte, während alle Verhandlungen unter dem Vorsitz des Königs nach wie vor zur Zuständigkeit der Hofkanzlei gehörten[39]. An der Spitze der Hofgerichtskanzlei stand ein weltlicher Beamter, der den Titel Hofgerichtsschreiber (notarius curiae, iudicii protonotarius), auch Hofschreiber oder Kammerschreiber, führte.

Häufig wird der Räte (consiliarii) des Königs gedacht, unter denen dann wohl wieder einzelne als geheime oder heimliche Räte (secretarii, a secretis) bezeichnet werden, aber bis zum 14. Jahrhundert trägt noch alles einen rein persönlichen, mehr oder weniger zufälligen Charakter[40]. Erst im Laufe des 14. Jahrhunderts ist es zur Bildung eines fest organisierten, unseren Staatsministerien einigermaßen entsprechenden Hofrates gekommen, einer ständigen Regierungsbehörde mit vereidigten Mitgliedern, die als besoldete Räte von den unbesoldeten Räten im außerordentlichen Dienst durchaus unterschieden wurden[41]. Die Mitglieder des Hofrats hatten dem König über alle Einläufe, namentlich auch die zahlreichen Bittgesuche, regelmäßig zu referieren, den König bei seinen Entschließungen zu be-

[37] Von den durch diesen Vertrag begründeten Verhältnissen handelt die Anm. 18 angeführte Schrift von Seeliger.

[38] Vgl. Seeliger, 10.

[39] Vgl. Herzberg-Fränkel, a. a. O. 290 f. Lindner, a. a. O. 26. Seeliger, 19. Franklin, Reichshofgericht II. 89, 120 ff., 198 f. Windeckes Leben Sigmunds, c. 205.

[40] Vgl. Waitz, VI. 290 ff. Friedrich II. hatte 1221 und 1237 für seine unmündigen Söhne Heinrich und Konrad als römische Könige eigene Hofräte eingesetzt, die aber mehr den Charakter von Vormundschaftsräten trugen. Vgl. Isaacsohn, De consilio regis a Friderico II. in Germania instituto, Berl. Inaug.-Diss. 1874.

[41] Vgl. Seeliger, Hofmeisteramt 89 ff.

Digitized by Google

raten, viele Angelegenheiten auch in seinem Auftrage zu erledigen und die dazu erforderlichen Urkunden auf ihre Relation hin von der Kanzlei ausfertigen zu lassen[42].

Vorsitzender des Hofrats war seit König Ruprecht der Obersthofmeister (später „Reichshofmeister"), der den abwesenden König auch auf Reichstagen, bei Belehnungen und richterlichen Funktionen vertreten konnte[43]. Solange der Hofrat noch den Charakter eines bloßen Beirates des Königs ohne besondere Organisation besaß, nahmen die Bischöfe, die sich oft lange Zeit am Hofe aufhielten, die erste Stelle in demselben ein, zuweilen wurde auch einer aus ihrer Mitte amtlich als der Vorsteher des Hofes, der zugleich der gegebene Stellvertreter des Königs war, bezeichnet. Während des 11. Jahrhunderts hatte dies Vorsteheramt einen dauernden Charakter angenommen; für den Träger desselben (der berühmteste war Bischof Adelbert von Hamburg) wurde der alte Titel „Majordomus" oder „Vicedominus" verwendet[44]. Heinrich V. ließ dies Amt wieder eingehen. Seitdem trat der Hofkanzler an die Spitze, bis er durch den Obersthofmeister, wenigstens teilweise, verdrängt wurde.

§ 45. Die Fürsten und Reichsbeamten[1]. In dem Begriffe des Reichsfürstenstandes hat sich während der Regierung Friedrichs I. ein Wandel vollzogen, der uns nötigt, streng zwischen älterem und neuerem Reichsfürstenstande zu unterscheiden. Man kann den älteren als ein Erzeugnis des Beamtenstaates, den jüngeren als Erzeugnis des Lehnsstaates bezeichnen: dort entscheidet die Beamtenqualität, hier die Stellung innerhalb der Lehnshierarchie oder Heerschildsordnung.

Der ältere Reichsfürstenstand deckte sich im wesentlichen mit dem Begriffe des karolingischen Beamtenadels (S. 210 f.). Von den Geistlichen zählten zu den principes imperii sämtliche Bischöfe, die Reichsäbte und Reichsäbtissinnen, d. h. die Vorstände der Reichsklöster, ferner der Reichskanzler, wahrscheinlich auch der Dompropst von Aachen, sonst aber keine Pröpste[2], von den Laien die Herzöge, Markgrafen, Pfalzgrafen, Grafen und Burggrafen, gleichviel ob sie unmittelbar unter dem König standen oder einem andern Fürsten untergeordnet waren[3]. Die erste Stellung unter den Fürsten nahmen die Stammesherzöge ein (S. 376), da ihrer Oberhoheit nicht nur sämtliche Grafen, sondern zum Teil auch die Bischöfe, Reichsabteien und Markgrafen ihrer Provinz unterstellt waren[4].

[42] Der Relator pflegte auch das Konzept der Urkunde, soweit es auf den Inhalt ankam, herzustellen und der Kanzlei nur das Formale zu überlassen. Vgl. Seeliger, a. a. O. 97 ff. Ficker, a. a. O. II. 15 ff. Lindner, 104 ff.

[43] Vgl. Seeliger, 57 ff., 64, 86, 110 ff. [44] Vgl. Waitz. VI. 300 ff.

[1] Vgl. Ficker, Vom Reichsfürstenstande, I. 1861; Vom Heerschilde 51—124. 196 ff. Waitz, V. 68 ff., 416 ff., VII. 1—182, 255—298; Gött. gel. Anz. 1862. S. 101 ff. Köpke, Widukind von Korvei 108—128. Homeyer, System des Lehnrechts 547 ff.

[2] Vgl. Ficker, Reichsf. 70 f. [3] Eine scheinbare Ausnahme s. Anm. 6, 7.

[4] Vgl. S. 480. Waitz, V. 65, 69. VII. 93, 131 f., 134 f. Helmoldi chronicon Slavorum I. c. 69, c. 86. II. c. 9. Der Herzog von Baiern war nicht nur Lehnsherr

Digitized by Google

Reichsunmittelbar wie sie waren nur die Pfalzgrafen von Lothringen und Sachsen, die Markgrafen der drei wendischen Marken, die Grafen der keinem Stammesherzogtum einverleibten Gebiete (Thüringen, Friesland, Elsaß, Curwalchen), der Herzog von Böhmen und die von der Unterordnung unter eine Herzogsgewalt frei gebliebenen geistlichen Fürsten[5]. Durch die aus dem Zertrümmerungsprozeß der Stammesherzogtümer hervorgegangenen Territorialherzogtümer (S. 377 f.) wurde die Zahl der unmittelbaren Reichsfürsten vermehrt, ohne daß die Stellung der denselben untergeordneten Grafen dadurch beeinträchtigt wäre; man war daran gewöhnt, die Grafen, die einen Herzog über sich hatten, nichtsdestoweniger als Fürsten zu betrachten. Nicht anders stand es mit den zahlreichen Grafschaften, die nach einer von den Ottonen eingeleiteten Reichspolitik an Reichskirchen übertragen wurden. Da die geistlichen Fürsten wegen des mit dem Grafenamte verbundenen Blutbannes desselben nicht persönlich walten durften, so mußten jene Grafschaften mit eigenen Grafen besetzt werden, aber auch diese galten als Reichsbeamte und demgemäß, soweit sie nicht dem Ministerialenstande angehörten[6], als Reichsfürsten[6a], da der ihnen vorgesetzte Bischof selbst nur Reichsbeamter und Verwalter des im Eigentume des Reiches befindlichen Reichskirchengutes war. Völlig verschieden war die Lage, wenn es weltlichen Fürsten (Pfalzgrafen, Markgrafen oder Grafen) gelang, eine größere Zahl von Grafschaften in ihrer Hand zu vereinigen: hier war immer der Landesherr der einzige Graf, seine Vassallen konnten nur den Rang von Vicegrafen bekleiden und daher auf Zugehörigkeit zum Fürstenstande keinen Anspruch machen, auch wenn ihnen die Führung des Grafentitels zugestanden wurde[7].

Die Anschauungen mußten sich ändern, seit es der zielbewußten Politik Friedrichs I. gelungen war, die geistlichen Fürsten dem Reichslehnsverbande einzufügen[8]. Indem diese damit den Reichsbeamtencharakter

---

des Markgrafen der Ostmark (bis 1156), sondern wahrscheinlich auch des Pfalzgrafen in Baiern. Vgl. Ficker, 84. Waitz, VII. 172.

[5] Vgl. S. 376. In Sachsen waren die Grafen von Arnsberg, Ravensberg, Winzenburg, Nordheim, Stade und Ballenstedt reichsunmittelbar. Vgl. Ficker, 86.

[6] Denn nur edle Grafen wurden zu den Fürsten gerechnet. Grafen oder Burggrafen aus dem Stande der Ministerialen führten den Titel in der Regel nur bei ihren Dienstverrichtungen, immerhin ist aber durch sie zuerst der Grafentitel auch in den niederen Adel eingedrungen. Vgl. Ficker, Reichsf. 79 f. Vgl. Anm. 7.

[6a] Vgl. Weiland, Das sächs. Herzogtum unter Lothar u. Heinrich d. Löwen 42.

[7] Über diese neugräflichen Geschlechter, die teils dem Herren-, teils dem Ministerialenstande angehörten, vgl. Ficker, Reichsf. 80 f., 86 f., 90 ff. Weiland, a. a. O. 43 ff. Riedel, Mark Brandenburg II. 139 ff. Schröder, Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels 47 f. Wenn die Grafen von Sayn und Molbach, obwohl rheinpfälzische Vassallen, zu den Fürsten gerechnet wurden (vgl. Ficker, 84 f.), so mochte dies entweder auf einer weniger strengen Auffassung in Lothringen, gegenüber Sachsen, oder auch darauf beruhen, daß der Pfalzgraf bei Rhein in Lothringen einen Rang einnahm, wie er sonst nur den Herzögen zukam. Vgl. S. 456, 470.

[8] Vgl. S. 387 f., 403.

Digitized by Google

verloren und zu Vassallen des Reiches wurden, erschienen ihre Grafen nur noch als Reichsaftervassallen gleich den Vicegrafen weltlicher Fürsten[9]. Dieser Umstand und die durch den Höhepunkt des Lehnswesens bedingte strengere Scheidung der verschiedenen Heerschildstufen[10] führte nach der Mitte des 12. Jahrhunderts zunächst zu einem eigentümlichen Schwanken in dem Begriffe des Reichsfürstenstandes. Zum Abschluß kam die neue Entwickelung durch den Sturz Heinrichs des Löwen, durch den die sämtlichen bisher dem Herzog unterstellten sächsischen und verschiedene bairische Fürsten zu reichsunmittelbarer Stellung gelangten. Wie man von jeher zwischen landsässigen und königlichen Klöstern unterschieden hatte und nur die Vorstände der letzteren, die ihr Scepterlehn unmittelbar aus der Hand des Königs empfingen, den geistlichen Fürsten beizählte, so wurden seit 1180 von den bisherigen Laienfürsten nur noch diejenigen, welche ihr Fürstentum unmittelbar vom Reiche zu Lehn trugen, als Reichsfürsten betrachtet. Der Besitz eines Fahnlehns aus der Hand des Königs war das Kriterium des weltlichen Fürstenstandes geworden[11]. War die Grundlage desselben bisher eine staatsrechtliche, des Grafenamt, gewesen, so war die neue eine lehnrechtliche, das Fahnlehn, und eine territoriale, das Reichsfürstentum. Indem zugleich der Begriff des letzteren genau festgestellt wurde[12], ergab sich gegenüber den früheren Zuständen eine außerordentliche Verminderung in der Zahl der weltlichen Fürsten. Unmittelbar nach 1180 gab es nur sechzehn weltliche Reichsfürstentümer: die Herzogtümer Baiern, Schwaben, Sachsen, Lothringen, Brabant, Kärnthen, Böhmen, Österreich, Steier, die Pfalzgrafschaft bei Rhein, die Pfalzgrafschaft Sachsen, die Markgrafschaften Brandenburg, Meißen und Lausitz, die Landgrafschaft Thüringen und die Grafschaft Anhalt[13]. Der Herzog von Burgund und der Graf von Flandern, die dem französischen Fürstenstande angehörten, wurden auch in ihren deutschen Lehnsverbindungen, obgleich sie hier kein Fürstentum besaßen, zu den Reichsfürsten gerechnet[14]. Rein persönlich, ohne territoriale Grundlage, war die reichsfürstliche Stellung des Herzogs Welf, der Herzöge von Rotenburg, Zähringen, Meran und der Pfalzgrafen von Burgund, doch waren diese Häuser schon vor Mitte des 13. Jahrhunderts sämtlich erloschen[15]. Wie hier wegen Mangels eines territorialen Fürstentums, so fand auch bei dem Aussterben der Staufer (1268) keine Übertragung ihrer reichsfürstlichen Stellung auf ein anderes Haus statt, das Herzogtum Schwaben erlosch mit dem Tode Konradins.

---

[9] Vgl. Weiland, 42 f. Allerdings blieb vorerst noch der wesentliche Unterschied, daß die bischöflichen Grafen den Königsbann vom Reiche empfangen mußten.

[10] Vgl. S. 382, 384, 447 N. 157.

[11] Vgl. Ssp. III. 58. Sächs. Lehnr. 71, § 21: *Vorste het dar umme vorste des rikes, dat sin vanlen, dar he vorste van wesen wel, nieman vor ime untvan ne sal. Sven it en ander vor ime untveit, die' t ime liet, so n'is he die vorderste an der lenunge nicht; dar umme ne mach he von deme lene nen vorste wesen.*

[12] Ssp. III. 62, § 2.

[13] Vgl. Ficker, 234.

[14] Vgl. Ficker, 206, 223, 235.

[15] Vgl. ebd. 187 f., 222, 234 f., 252.

Digitized by Google

Sonst galt die Regel, daß der König ein heimgefallenes Fahnlehn längstens binnen Jahr und Tag anderweitig verleihen mußte[16].

Die Erhebung in den weltlichen Reichsfürstenstand konnte seit 1180 nur durch den König im Wege der Belehnung mit einem Fahnlehn erfolgen[17]. Handelte es sich da zuweilen um ein heimgefallenes oder dem bisherigen Inhaber entzogenes Fahnlehn[18], so war es doch weit häufiger der Fall, daß ein dem Reiche gehöriges oder zu Lehn aufgetragenes nichtfürstliches Territorium vom König mit Genehmigung der Fürsten zu einem Reichsfürstentum erhoben und sodann mit der Fahne verliehen wurde[19]. Dies war zuerst der Fall bei den Markgrafschaften Mähren (1182) und Namur (1188), dann bei den Herzogtümern Braunschweig (1235) und Breslau (vor 1276), der Landgrafschaft Hessen (1292), im 14. Jahrhundert u. a. bei den Herzogtümern Pommern, Jülich, Geldern, Mecklenburg, Schlesien, Luxemburg, Berg, der Burggrafschaft Nürnberg und der später zum Herzogtum erhobenen Grafschaft Savoyen, ferner bei den Herzogtümern Kleve (1417), Holstein (1474) und Würtemberg (1495). Bei der Markgrafschaft Baden hat sich die Aufnahme unter die Reichsfürstentümer rein gewohnheitsrechtlich, ohne positiven Erhebungsakt, vollzogen[20].

Durch die vielfachen Erhebungen in den Reichsfürstenstand, ganz besonders aber durch die seit der Mitte des 13. Jahrhunderts üblich gewordenen Erbteilungen in den Fürstenhäusern, bei denen jeder Teilinhaber den Charakter als Reichsfürst behalten durfte[20a], wurde das seit 1180 bestehende bedeutende Übergewicht der geistlichen Fürsten einigermaßen vermindert, wenigstens belief sich die Zahl der Laienfürsten im 14. Jahrhundert auf 38 bis 44[21], denen allerdings mehr als 60 geistliche Fürsten gegenüberstanden[22].

Unsere Vermutung, daß die Veränderung in dem Begriffe des Reichsfürstenstandes von dem Eintritt der geistlichen Fürsten in den Reichslehnsverband ihren Ausgang genommen habe, wird durch die Stellung der Bischöfe bestätigt, indem schon vor 1180 nur diejenigen Bischöfe, welche die Investitur mit den Regalien vom Reiche empfingen, also nur die Träger von Scepterlehen, zu den Reichsbischöfen gezählt wurden. Die

[16] Vgl. Ssp. III. 53, § 3. 60, § 1. Sächs. Lehnr. 71, § 3. Schwsp. Laßb. 121 c. Der Grund lag darin, daß kein Gericht länger als Jahr und Tag ohne Richter bleiben durfte.

[17] Vgl. das um 1200 verfaßte Gedicht Biterolf und Dietleib, V. 11549—11603 (Deutsches Heldenbuch. I. 169 f.). Der Graf von Holland bot dem Kaiser 1191 ohne Erfolg eine bedeutende Summe, „si princeps fieret". Vgl. Ficker, 112.

[18] So 1282 bei der Belehnung der Söhne Rudolfs von Habsburg mit Österreich und Steiermark und 1310 bei der Belehnung des Grafen Johann von Luxemburg mit Böhmen. Vgl. Ficker, 112 f.

[19] Vgl. Ficker, 106—118, 218 ff., 234 ff. [20] Vgl. Ficker, 195.

[20a] Vgl. Ficker, 262 ff. [21] Vgl. Ficker, 264.

[22] Vgl. Ficker, 372 ff. Die Zahl war an sich noch erheblich größer, aber nur etwa 60 machten von ihrer fürstlichen Stellung thatsächlichen Gebrauch.

Digitized by Google

Bischöfe von Lübeck, Schwerin und Ratzeburg galten als Reichsfürsten erst, nachdem sie durch den Sturz Heinrichs des Löwen reichsunmittelbar geworden waren[23], während die Bischöfe von Prag und Olmütz, nachdem ihre Investitur seit Ende des 12. Jahrhunderts vom Reiche auf den König von Böhmen übergegangen war, nicht mehr als Reichsfürsten betrachtet wurden[24]. Die Bischöfe von Gurk, Chiemsee, Seckau und Lavant waren keine Reichsfürsten, weil sie die Investitur mit den Regalien von dem Erzbischof von Salzburg empfingen[25]; der Bischof von Kammin nicht, weil er unmittelbar unter dem Papste stand[26]. Im übrigen war es durchaus die Regel, daß alle Bischöfe des Reiches nur vom König mit den Regalien belehnt wurden und demgemäß zu den Reichsfürsten zählten[27].

Dasselbe Kriterium, Investitur durch das Reich, war auch für die Reichsabteien maßgebend[28]. Während die königlichen Abteien älterer Gründung im allgemeinen ihre Stellung als Reichsfürstentümer bewahrt hatten und seit Beendigung des Investiturstreites zu Scepterlehen geworden waren, gehörten die hinsichtlich der Temporalien unter den Papst gestellten abbatiae liberae ebenso wenig wie die landsässigen Klöster zu den Reichsfürstentümern. Die Pröpste der Kollegiatkirchen wurden nicht zu den Reichsfürsten gerechnet, auch da nicht, wo diese Kirchen sich im Eigentum des Reiches befanden und die Pröpste die Investitur vom König empfingen[29]. Sie standen eben nicht wie die Reichsäbte unter dem Lehnrecht, sie waren lehnsunfähig und die Investitur, die sie empfingen, war keine Belehnung, weil sie ohne Mannschaft erteilt wurde[30]. Nur die Propstei Berchtesgaden gelangte 1386 zuerst zu einer Reichsbelehnung und galt seitdem als Reichsfürstentum, während die 1459 in eine Propstei umgewandelte Reichsabtei Elwangen im Reichslehnsverbande verblieb und dadurch ihren fürstlichen Rang behauptete[31].

Der Reichskanzler gehörte seit 1180 als solcher nicht mehr zum Reichsfürstenstande, weil es an einem Reichslehn für ihn fehlte[32]. Die reichsfürstliche Stellung des Hochmeisters des deutschen Ordens und des Deutschmeisters gehört erst der folgenden Periode an[33].

Die geistlichen Fürsten ersetzten dem Reiche während der ersten zwei Jahrhunderte den ihm durch das Lehnswesen mehr oder weniger entzogenen weltlichen Beamtenstand. Die Reichsabteien wurden von den Königen einfach als Eigentum des Reiches behandelt[34], und wenn sich über die bischöflichen Kirchen wegen der gesamten kirchlichen Organisation

[23] Vgl. Ficker, 274 ff.

[24] Ebenso wenig wie die Bischöfe von Breslau und Lebus, die in ähnlicher Lage waren. Vgl. Ficker, 271 f., 280, 282 ff.

[25] Vgl. Ficker, 271, 285 ff.

[26] Vgl. Ficker, 277 ff. Gegen Ende des Mittelalters gehörte der Kamminer Bischof allerdings zu den Reichsfürsten.

[27] Vgl. Ficker, 99 ff., 270 ff.

[28] Vgl. Ficker, 320 ff.

[29] Vgl. Ficker, 363 ff.

[30] Vgl. S. 386, N. 17. Ficker, 366.

[31] Vgl. Ficker, 367.

[32] Vgl. Ficker, 369.

[33] Vgl. Ficker, 369 ff.

[34] Vgl. § 48.

Digitized by Google

nicht in gleicher Weise willkürlich verfügen ließ, so haben doch die Könige wiederholt aus eigener Machtvollkommenheit in diese Organisation eingegriffen, neue Bistümer errichtet und bestehende eingehen lassen oder verlegt[35]; die bairischen Bistümer wurden dem Herzog, das Bistum Gurk dem Erzbischof von Salzburg unterstellt[36]. Die reiche Ausstattung der Reichskirchen mit Gütern und Hoheitsrechten, seit Otto III. namentlich mit ganzen Grafschaften[37], bedeutete keine Entfremdung für das Reich, weil das Eigentum des Reiches an dem gesamten Reichskirchengute bestehen blieb[38] und die einer Reichskirche übertragenen Grafschaften den Amtscharakter bewahrten, den sie als Lehen weltlicher Fürsten alsbald hätten verlieren müssen. Die Besetzung der Bistümer und Reichsabteien erfolgte einzig nach dem Willen des Königs, der entweder das unmittelbare Ernennungsrecht ausübte oder, wo das Recht freier Bischofs- oder Abtswahl durch königliches Privileg bewilligt war, durch entschiedene Kundgebung seines Willens die Wahl zu einer bloßen Form herabdrückte[39]. Fast immer war die Hofkapelle die Pflanzschule, der die geistlichen Fürsten entnommen wurden[40]. Die Investitur erfolgte, ohne Unterscheidung zwischen dem geistlichen Amt und den mit der Kirche verbundenen weltlichen Gütern und Hoheitsrechten, durch den König (nur in Baiern im 10. Jahrhundert durch den Herzog, in Gurk durch den Salzburger Erzbischof) mit Ring und Stab als Investitursymbolen[41], oft genug nur gegen erhebliche Gegenleistungen, die dem Kandidaten auferlegt wurden[42]. Dem Einsetzungsrecht entsprechend behaupteten die Könige auch das Recht freier Absetzung[43].

Daß die Kirche, sobald sie zum Bewußtsein ihrer selbst gekommen war, sich gegen diese Zustände auflehnen mußte, war selbstverständlich. Der Kampf Gregors VII., soweit er sich gegen die Simonie, das Ernennungsrecht des Königs und die auf das geistliche Amt hindeutenden Investitursymbole wandte, war gerechtfertigt, aber der von ihm und seinen Nachfolgern erhobene weitere Anspruch, daß auch die weltlichen Besitzungen und Hoheitsrechte, die man mit den Kirchen nur wegen ihres staatlichen Charakters verbunden hatte, einfach dem geistlichen Amte folgen und jedem Einflusse der Staatsgewalt entzogen und demgemäß alle Investituren durch Laien unzulässig sein sollten, war ein maßloser Übergriff in die berechtigte Machtsphäre des Staates. Erst durch das Wormser Konkordat von 1122[44] kam es zu einem billigen Ausgleich, der beiden

[35] Vgl. Waitz, VII. 297 f.
[36] Vgl. ebd. VII. 285 f.
[37] Vgl. ebd. VII. 257 ff.
[38] Vgl. § 48, N. 6.
[39] Vgl. Waitz, VII. 265–278. Wo an einer bischöflichen Kirche ein Wahlrecht bestand, wurde dasselbe von den Geistlichen der Kirche, aber unter einer gewissen Mitwirkung des Laienelementes, ausgeübt.
[40] Vgl. Waitz, VII. 291.
[41] Vgl. S. 387.
[42] Vgl. Waitz, VII. 291 ff.
[43] Vgl. ebd. VII. 267 f., 297.
[44] MG. Leg. II. 75. Vgl. Bresslau und Th. Sickel, i. d. Mitteil. d. österr. Instituts VI. 105 ff.

Digitized by Google

Teilen gerecht wurde, für das Reich aber den dauernden Verlust der unter ganz anderen Voraussetzungen von den Königen ins Werk gesetzten Dotationen der Reichskirchen zur Folge hatte[45].

Die verkehrte Vermischung der Temporalien und Spiritualien des geistlichen Amtes wurde durch das Konkordat beseitigt. Indem der Papst dem Könige für das ganze Gebiet des Reiches die Investitur der geistlichen Fürsten mit den „Regalien", d. h. den zu der Kirche gehörigen weltlichen Besitzungen und Hoheitsrechten, zugestand, erkannte er an, daß das geistliche Amt als solches nur die Kirche und das unmittelbare Kirchengut zu beanspruchen habe[46]. Andererseits erkannte der König durch den Verzicht auf die Investitur mit Ring und Stab an, daß ihm über die Spiritualien des Amtes, sowie über die Kirche und das unmittelbare Kirchengut keine Verfügung zustehe[47]. Die Investitur mit den Regalien sollte unter dem Symbol des Scepters vor sich gehen[48], ohne Simonie (absque omni exactione), aber unter Aufrechterhaltung der dem Investierten gesetzlich oder herkömmlich obliegenden Leistungen (et quae ex his iure tibi debet, faciat). Der König verzichtete auf jedes Ernennungsrecht; die Besetzung der Bistümer und Reichsabteien sollte ausschließlich durch „canonica electio" und freie kirchliche Konsekration erfolgen. Als Wahlkörper fungierten regelmäßig die Kapitel, unter Mitwirkung der gesamten höheren Geistlichkeit der Diözese und der Stiftsministerialen, während dem niederen Klerus und der Bürgerschaft der Stadt das Recht der Folge (Akklamation) zustand. Die Investitur mit den Regalien durfte dem dazu Berechtigten nicht verweigert werden. Im einzelnen wurde zwischen dem Deutschen Reiche (Teutonicum regnum) einerseits, Italien und Burgund andererseits (ex aliis partibus imperii) unterschieden. In den beiden letztgenannten Reichen sollte die Investitur sich an die kirchliche Konsekration anschließen und dieser binnen sechs Monaten folgen; die Legitimation dem Reiche gegenüber war also durch die Konsekration begründet, eine Prüfung des Wahlaktes stand dem Könige nicht zu. Dagegen sollten innerhalb des Deutschen Reiches alle Wahlen von Bischöfen oder Reichsäbten in Gegenwart des Königs voll-

[45] Von der zahlreichen Litteratur über das Wormser Konkordat und seine Folgen vgl. Waitz, VIII. 461 ff. Hinschius, Kirchenrecht II. 551—577. Giesebrecht, Kaiserzeit, 4. Aufl. III. 939 ff., 954 ff., 1224. IV. 45 f., 65, 84 f., 436. V. 12 f., 371 f., 453, 501, 632 f., 636, 638, 707, 720. Bernheim, Lothar III. und das Wormser Konkordat, Straßb. Inaug.-Diss. 1874; Zur Geschichte des Wormser Konkordats, 1878; Zur Geschichte der kirchl. Wahlen, i. d. Forsch. z. deutsch. Gesch. XXIV. 361 ff. Friedberg, ebd. VIII. 75 ff. Volkmar, ebd. XXVI. 435 ff. Witte, Forschungen z. Geschichte des Wormser Konkordats, Gött. Inaug.-Diss. 1877. Wolfram, Friedrich I. und das Wormser Konkordat, 1883.

[46] Vgl. § 48. N. 12, 14.

[47] Von der königlichen Machtvollkommenheit wurde außerdem alles, was zu dem päpstlichen Stuhle selbst gehörte *(quae ad Romanam ecclesiam pertinere noscuntur. — — — possessiones et regalia s. Petri)*, ausgenommen.

[48] Vgl. S. 387 f.

Digitized by Google

zogen werden, d. h. dem Könige sollte durch rechtzeitige Anzeige von der bevorstehenden Wahl Gelegenheit gegeben werden, durch persönliche Anwesenheit oder Entsendung von Stellvertretern oder durch sonstige Äußerung seiner Wünsche auf die Wahl einzuwirken. Bei zwiespältigen Wahlen sollte der König unter Mitwirkung des Metropoliten und der Suffraganbischöfe der betreffenden Provinz das Recht der Entscheidung ausüben[49]. Immer aber sollte auf die Wahl zunächst die Investitur und erst nach dieser die Konsekration erfolgen. Die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Wahl wurde also in Deutschland als Sache des die Investitur erteilenden Königs, in Italien und Burgund als Sache der die Konsekration erteilenden kirchlichen Behörde hingestellt[50].

Während die Kirche die Zugeständnisse des Königs als dauernde, jeden Nachfolger bindende auffaßte, suchte sie denen des Papstes später wiederholt den Charakter einer bloß persönlichen Konnivenz gegen Heinrich V. beizulegen. Lothar III. hatte Mühe, bis es ihm gelang, die Bestätigung des Konkordates auszuwirken[51]. Unter den staufischen Kaisern hat die Kirche mehrfach den Versuch gemacht, sich über das Konkordat, das nicht wieder ausdrücklich erneuert wurde, hinwegzusetzen[52], wie umgekehrt Friedrich I. und Heinrich VI. ihrerseits mehrfach in die frühere Willkür gegenüber den geistlichen Fürsten zurückfielen. Im großen und ganzen hat aber das Wormser Konkordat die dauernde Grundlage für das spätere Mittelalter abgegeben. Von der Anwesenheit des Königs bei den Wahlen und von einer Entscheidung desselben bei zwiespältigen Wahlen ist zwar seit Philipp und Otto IV. keine Rede mehr gewesen, die Könige beschränkten sich darauf, den Kapiteln ihre Wünsche mitzuteilen und überließen die Entscheidung bei Wahlstreitigkeiten dem Papste. Aber daran, daß die deutschen Bischöfe die Investitur vor der Konsekration zu empfangen hätten, wurde auch später seitens des Reiches festgehalten[53]. Die durch Friedrich I. herbeigeführte Einordnung der Stellung der geistlichen Fürsten in den Rahmen des Reichslehnrechts hatte den Zweck, die aus dem Investiturstreit noch übrig gebliebenen Rechte des Reiches wenigstens in dieser Form zu festigen und nach Möglichkeit zu erweitern[54].

[49] Der Wortlaut des Konkordates läßt es zweifelhaft, ob die Bischöfe dabei bloß eine beratende oder entscheidende Stimme haben sollten.

[50] Die der Konsekration vorangehende Investitur hatte also weder die ihr gewöhnlich beigelegte Bedeutung eines liberum veto gegen mißliebige Wahlen, noch war sie, wie Wolfram will, eine Anerkennung des Obereigentums des Reiches an dem Reichskirchengute. Die letztere lag schon in der Notwendigkeit der Investitur ausgesprochen, mochte dieselbe, wie in Deutschland, vor oder, wie in Burgund und Italien, nach der Konsekration stattfinden.

[51] Die Bestätigung erfolgte 1133. Vgl. Jaffé, Bibliotheca rerum Germanicarum V. 522.

[52] Vgl. u. a. Hinschius, a. a. O. 571.

[53] Vgl. Ssp. III. 59, § 1. Hinschius, a. a. O. 576. Rodenberg, i. d. Histor. Aufsätzen zum Andenken an Waitz, 233.

[54] Vgl. S. 383, 386 N. 17, 388, 403 f., ferner § 48 zu den Noten 13—17.

Digitized by Google

Unter den weltlichen Fürsten nahmen die Stammesherzöge, Markgrafen, Pfalzgrafen und Landgrafen eine eigentümliche Stellung ein. Von den beiden erstgenannten wird bei der Darstellung der Territorialverfassung (§ 50) zu reden sein.

Die Herkunft und Bedeutung des deutschen Pfalzgrafenamtes[55] wird am besten verstanden, wenn man die italienischen Einrichtungen zur Vergleichung heranzieht. In Italien hat sich das karolingische Pfalzgrafenamt bis auf Heinrich II. in wenig veränderter Gestalt erhalten[56]. Es gab immer nur einen einzigen Pfalzgrafen für Italien, der bei Anwesenheit des Königs als Gehilfe desselben im Hofgericht, namentlich als stellvertretender Richter für den König, in Funktion trat. Seine Stellung war wesentlich dieselbe geblieben, namentlich war er ausschließlich Hofbeamter. Bei Abwesenheit des Königs ruhte sein Dienst; was von Pfalzgrafengerichten bei Abwesenheit des Königs berichtet wird, ist von der eigenen Gerichtsbarkeit der regelmäßig mit Grafschaften belehnten Pfalzgrafen zu verstehen[57]. Dagegen übten vom 10. bis zum 13. Jahrhundert die ständigen Königsboten, die wohl in Anknüpfung an das in Verfall geratene Königsbotenamt der Karolinger von Otto I. in Italien eingeführt worden sind, eine regelmäßige reichsgerichtliche Thätigkeit innerhalb des ihnen überwiesenen Sprengels, sie waren delegierte Richter, die wie die alten Königsboten den abwesenden König in allen diesem nicht ausdrücklich vorbehaltenen Fällen der streitigen wie der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu vertreten hatten[58]. In den Diplomen der Ottonenzeit wurde ihre Thätigkeit als eine gleichsam „pfalzgräfliche" bezeichnet[59].

Auch die beiden Kammerboten (camerae nuntii) Erchanger und Berchtold, die als die letzten Reste des Königsbotenamtes in Deutschland unter Konrad I. in Schwaben erscheinen[60], begegnen urkundlich unter der Bezeichnung als Pfalzgrafen[61]. Das Amt des Hofpfalzgrafen hat sich in Deutschland nicht erhalten; der Pfalzgraf von Metz war wohl ein Burggraf mit dem bloßen Pfalzgrafentitel[62], während die seit Otto I. vorkommenden vier Pfalzgrafen (comites palatini) von Lothringen, Sachsen, Baiern

[55] Vgl. Waitz, V. 77. VII. 167 ff. Pfaff, Geschichte des Pfalzgrafenamtes, 1847.

[56] Vgl. Ficker, Forschungen z. Reichs- u. Rechtsgeschichte Italiens I. 312 ff.

[57] Vgl. Ficker, a. a. O. 318 f. Auch zu Pavia hat es kein ständiges Pfalzgericht gegeben. Die zahlreichen Zeugnisse pfalzgräflicher Gerichtsbarkeit in Pavia beziehen sich sämtlich auf Fälle, wo die Könige in dieser besonders beliebten Pfalz Aufenthalt genommen hatten.

[58] Vgl. Ficker, Forschungen II. 12 ff. Die ältesten Beispiele sind von 962.

[59] MG. Dipl. reg. Otto I. Nr. 347 (967): *Mandamus tibi, qualenus, si inter homines in comitatu Mediolanensis aliqua intentio orta fuerit de quibuscunque causis, noster inde missus existas ita diffinibendum, tamquam si ante nostram vel nostri comitis palatii presentiam factum fuisset.* Vgl. ebd. Nr. 239 (962). 248 (962). 374 (969). 416 (972). Ficker, II. 316.

[60] Ekkehard, casus St. Galli c. 11 f.

[61] Vgl. Waitz, VII. 167, N. 2, 3. 176. MG. Dipl. reg. Konr. I. Nr. 11 (912).

[62] Vgl. Waitz, VII. 167 f.

Digitized by Google

und Schwaben, die übrigens außerdem noch mit verschiedenen Grafschaften belehnt waren, den von demselben Kaiser in Italien eingeführten ständigen Königsboten entsprochen zu haben scheinen. Das Amt wurde wohl als ein gewisses Gegengewicht gegen das Stammesherzogtum errichtet und hatte den Zweck, für die Wahrnehmung der königlichen Interessen in den Herzogtümern, namentlich in betreff der Krongüter und der Rechtspflege, zu sorgen. Die Pfalzgrafen von Schwaben (später Pfalzgrafen von Tübingen) haben es nie zu einer hervorragenden Stellung gebracht[63], ebensowenig die von Baiern, die in die Abhängigkeit vom Herzog gerieten, bis sie 1180 selbst das Herzogtum erwarben[64]; seitdem hatte Pfalzbaiern (Regensburg) überhaupt keine selbständige Bedeutung mehr, während die später begegnenden Pfalzgrafen von Kärnthen, Ortenburg und Kraiburg nur den Titel führten[65]. Die sächsische Pfalzgrafschaft scheint schon früh eine Teilung erfahren zu haben. Während der territoriale Besitz den Namen der Pfalzgrafschaft Sachsen behielt und als selbständiges Reichsfürstentum 1190 mit der Landgrafschaft Thüringen, dann samt dieser 1247 mit der Markgrafschaft Meißen unter den Wettinern und endlich 1422, nach dem Aussterben des Sachsen-Wittenbergischen Hauses, auch mit dem Herzogtum Sachsen verbunden wurde[66], bestand schon unter Heinrich II. ein pfalzgräfliches Gericht, wie es scheint, zu Magdeburg[67], das später in die Hände des Erzbischofs und von diesem 1269 mit der Burggrafschaft von Magdeburg an den Herzog von Sachsen kam; der letztere führte seitdem das pfalzgräfliche Wappen und wurde 1356 auf dem Reichstage zu Metz seitens Karls IV. durch die sogenannte sächsische Goldene Bulle ausdrücklich als Inhaber der Pfalzgrafschaft Sachsen anerkannt[68]. Man darf vermuten, daß sich das

[63] Vgl. L. Schmid, Pfalzgrafen von Tübingen. 1853. C. F. Stälin, Wirtemberg. Geschichte II. 653. P. F. Stälin, Geschichte Würtembergs I. 226 f., 421 f.

[64] Vgl. Wittmann, Die Pfalzgrafen von Baiern. 1877. Riezler, Geschichte Baierns I. 747 f.

[65] Vgl. Ficker, Reichsfürstenstand 198 f.

[66] Vgl. Gervais, Geschichte der Pfalzgrafen von Sachsen, i. d. Neuen Mitteilungen des thür. sächs. Vereins. IV.—VI.

[67] Heinrich II. verlieh 1009 dem Erzstift zu Magdeburg *nostrum regalem bannum super omnes eiusdem episcopi proprietates in Duringia seu in caeteris quibuscunque regionibus sitas, — — ea quoque ratione, ut omnium comitum contradictione remota, praescriptae aecclesiae advocatus inibi placitum ad leges et iustitias faciendas habeat, et si, quod absit, iidem advocatus aliquid ibi iniuste aut praesumptuose contra legem fecerit, in nostro palatino colloquio id deducatur ibique iusto examine diffiniatur.* Vgl. Zeitschr. f. Archivkunde I. 159. Daß sich das Pfalzgericht schon damals in Magdeburg befand, geht aus dieser Urkunde allerdings nicht hervor, wird aber wenigstens für die spätere Zeit durch die bereits sagenhaft gestalteten Bemerkungen des Sächs. Weichbildrechts c. 12—15 (Rechtsbuch von der Gerichtsverfassnng c. 7—9) bezeugt. Daß übrigens der Pfalzgraf nicht bloß dem Pfalzgericht, sondern auch der Krongutsverwaltung vorgesetzt war, wird durch eine Urkunde Heinrichs II. von 1012 für die Merseburger Kirche (a. a. O. 161 f.) bestätigt.

[68] Vgl. Eichhorn, St.- u. RG. II. 369. III. 70. Histor. Zeitschrift, N. F. I. 356. Böhmer, Regesten Karls IV., her. von Huber, 1356, 27. Dezember.

Digitized by Google

Reichsvikariatsrecht des Herzogs von Sachsen (S. 467) auf diese Pfalzgrafschaft gründete, während die territoriale Pfalzgrafschaft nur mit den gräflichen Rechten ausgestattet war.

Weitaus den ersten Platz unter den vier Pfalzgrafen nahm der von Lothringen ein, dessen Amt schon durch die Anknüpfung an die Kaiserpfalz zu Aachen als das vornehmste erscheinen mußte[69]. Die außerordentlich häufige urkundliche Erwähnung desselben unter den Begleitern des Königs bis über die Mitte des 12. Jahrhunderts hinaus legt die Vermutung nahe, daß seine Stellung ursprünglich einen hofamtlichen Charakter getragen hat und wohl als eine Fortsetzung des alten Hofpfalzgrafenamtes anzusehen ist. Auch nachdem sich die Pfalzgrafschaft, die später in der Regel als die rheinische oder Pfalzgrafschaft bei Rhein bezeichnet wurde, zu einer bedeutenden territorialen Macht (namentlich seit 1156) entwickelt und infolgedessen ihren Mittelpunkt von dem ursprünglichen Amtssitze Aachen nach Heidelberg verlegt hatte, blieb ihr doch der Charakter eines hervorragenden Reichsamtes gewahrt. Wieviel davon auf das frühere Hofamt oder die missatische Gewalt der Pfalzgrafen zurückzuführen und wieviel auf späterer Entwickelung, namentlich seit dem Interregnum, beruht, läßt sich nicht mehr feststellen. Am frühesten ist das Erztruchseßamt des Pfalzgrafen (S. 470) bezeugt, aus dem dann, wie wir gesehen haben (S. 457), die kurfürstliche Würde desselben hervorgegangen ist. Die Stellung des Hofpfalzgrafen im königlichen Hofgericht, verbunden mit der delegierten Gerichtsbarkeit eines ständigen Königsboten, ließ ihn als den gegebenen Richter in fiskalischen Prozessen, später selbst als den verfassungsmäßigen Richter über den König und als Reichsvikariatsrichter bei Thronerledigung erscheinen, nur die Konkurrenz des sächsischen Pfalzgrafen mag ihm hier schon früh eine Grenze gezogen haben. Von dem Reichsvikariatsgericht zu dem vollen Reichsvikariat war nur ein Schritt. Kein Wunder, daß der verfassungsmäßige Reichsvikar dann auch bei vorübergehender Abwesenheit oder Verhinderung des Königs in erster Reihe die Übertragung der Reichsverweserschaft beanspruchte oder dieselbe doch als sein natürliches Recht in allen Fällen, wo kein besonderer Reichsverweser bestellt worden war, betrachtete[70].

Während das bisher erörterte Pfalzgrafenamt in seinen Anfängen noch durchaus in karolingischen Einrichtungen wurzelte, war das spätere Hofamt des Hofpfalzgrafen (comes sacri palatii, s. sacri palatii Lateranensis) im wesentlichen eine Neuerung Karls IV., und zwar zunächst für Italien, wo an gewisse Reste der Pfalzgrafschaft und des ständigen Königsbotenamtes angeknüpft wurde[71]. Karl hat das Amt dann auch in Deutsch-

[69] Vgl. Schmitz, Geschichte der lothringischen Pfalzgrafen, Bonn. Inaug.-Diss. 1878. Häusser, Geschichte der rheinischen Pfalz I. 38 ff., 110 ff.

[70] Über alle diese Dinge vgl. S. 465 ff.

[71] Vgl. Ficker, Forschungen II. 66—118. Eichhorn, St. u. RG. III. 387 f. Pfeffinger, Vitriarius illustratus III. 113 ff., 260.

Digitized by Google

land eingeführt, wo dasselbe in seiner vorwiegenden Beziehung auf italienische und römischrechtliche Einrichtungen zwar zunächst keinen rechten Boden fand, sich dann aber gleichwohl fest eingebürgert und der Aufnahme des römischen Rechts nicht wenig vorgearbeitet hat. Zu den in seiner Vollmacht (comitiva) enthaltenen Amtsobliegenheiten des Hofpfalzgrafen gehörten gewisse Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (legitimatio per rescriptum principis, restitutio famae, Adoptionen, Emanzipationen, Vormundschaften, Testamente), ferner verschiedene königliche Gnadenakte (Adels- und Wappenbriefe, Gewährung des Rechts zur Erteilung akademischer Würden, Ernennung zum poëta laureatus u. dgl.), endlich die Ernennung königlicher Notarien[72].

Die rechtliche Bedeutung der Landgrafschaften läßt sich nur erkennen, wenn man sich auf die zuerst unter Lothar III. bezeugten, wahrscheinlich aber auch schon unter Heinrich V. vorhanden gewesenen Landgrafschaften von Thüringen und dem Ober- und Unterelsaß beschränkt und von den auf späterer Entwickelung oder bloßem Titel beruhenden jüngeren Landgrafschaften ganz absieht[73]. So führten die Landgrafen von Hessen den Titel als Erben der 1247 ausgestorbenen Thüringer Landgrafen[73a], obwohl die Landgrafschaft Thüringen an die Markgrafen von Meißen aus dem Wettiner Hause gekommen war[74]. Ebenso haben nach dem Ausgange der Herzöge von Schwaben und Zähringen verschiedene schwäbische Grafen (z. B. die Landgrafen von Thurgau) den Landgrafentitel angenommen[75]. Nur die Landgrafen im bairischen Nordgau (als Reichsaftervassallen die Landgrafen von Leuchtenberg) können vielleicht noch als wahre Landgrafen angesehen werden, haben aber später nur noch die Bedeutung einer territorialen Gewalt. Die Landgrafen (comites provinciales) waren Grafen, die unabhängig von ihrer Grafschaft in einem größeren Sprengel mit der Wahrung des Landfriedens, dem Vorsitz in den Landfriedensgerichten und der Handhabung des Geleitsrechtes betraut

[72] Die letztgenannte Befugnis stammte aus dem Pfalzgrafenamt und war auch nach dem Untergange des letzteren in dem Hause des letzten Pfalzgrafen mitsamt dem Pfalzgrafentitel (Pfalzgrafen von Lomello) bestehen geblieben. Später wurde in den Händen der Vögte von Lucca und der Grafen von Lavagna beides mit der missatischen Gewalt verbunden. Vgl. übrigens MG. Dipl. reg. Otto I. Nr. 239.

[73] Vgl. Waitz, VII. 56 ff. Schenk zu Schweinsberg, Beiträge zur Frage nach der Landgrafschaft, Forsch. z. deutschen Geschichte XVI. 525 ff. Franck, Die Landgrafschaften des heil. röm. Reiches, 1873.

[73a] Dieselben hatten die Grafschaft Hessen 1122 durch Erbgang erworben.

[74] Ähnlich verhielt es sich mit den Herzögen von Zähringen, Teck und Limburg und den Markgrafen von Baden (als Nachkommen des Markgrafen Hermann von Verona).

[75] Hier handelte es sich vornehmlich um Grafen, welche die gräfliche Gerichtsbarkeit noch in ihrem ehemaligen Umfange behauptet hatten, obwohl die Landeshoheit zum Teil von anderen erworben war. Mit Unrecht glauben Waitz und Franck gerade in diesen Entartungen das wahre Wesen der Landgrafschaften zu erkennen.

Digitized by Google

waren[76]. Da alles dies in den Stammesherzogtümern Aufgabe der Herzöge war, so kamen Landgrafen nur in den keiner Herzogsgewalt unterworfenen Gebieten vor. Die Landgrafschaft im Nordgau, falls sie eine wahre Landgrafschaft war, würde sich dann aus einer Loslösung des Nordgaues von dem Herzogtum Baiern erklären. Eine der landgräflichen ähnliche Stellung scheint der Würzburger Bischof in Ostfranken eingenommen und darin später den Rechtstitel für sein angebliches Herzogtum gefunden zu haben.

Die von Karl dem Großen für die Krongüter eingeführte Verwaltungsorganisation[77] befand sich in vollem Verfall, da die Gutsbestände der Domänenämter (fisci) durch Schenkungen, Verpfändungen, Verleihungen und widerrechtliche Entziehungen so geschmälert waren, daß ihre Trümmer den früheren Beamtenorganismus nicht mehr ertrugen[78]. Dazu kam, daß seit dem 12. Jahrhundert der eigene Wirtschaftsbetrieb fast ganz aufhörte, wodurch die Beamten vorwiegend auf Rechnungs- und Einnehmergeschäfte beschränkt, die eigentlichen Wirtschaftsbeamten aber überflüssig wurden. Die den Domänenämtern (fisci) von Karl dem Großen zur Aufsicht und zugleich zur Handhabung der niederen Gerichtsbarkeit vorgesetzten Amtmänner (iudices), jetzt meistens „Schultheißen“ oder „Vögte“ genannt, erhielten sich nur, wo sich ihr Amtssitz zu einer Stadt erweitert hatte, während auf dem platten Lande ihre Befugnisse in die Hände der Meier übergingen, die durch die allmähliche Erweiterung der einzelnen Höfe zu Dörfern aus bloßen Hofvorstehern zu Dorfschultheißen mit Centgerichtsbarkeit geworden waren. Die Reichswälder standen unter Förstern, denen Forstmeister oder Forstgrafen (meistens vom Reiche mit ihrem Amte belehnt) vorgesetzt waren. Die Einsetzung einer höheren Verwaltungsinstanz nach Art der karolingischen Amtmänner wurde erst wieder üblich, als die Umbildung der Immunitäten zu grundherrlichen Grafschaften aufkam[79]. Nun wurde überall, wo größere Krongutsbestände in der Nähe vereinigt waren, oder wo der König das Recht besaß, für die Besitzungen einer Kirche den Vogt zu ernennen, zu der Einrichtung von Reichsvogteien geschritten, am frühesten in Zürich, wo die dortigen Pfalzgüter mit den ausgedehnten Besitzungen der Reichsabtei Fraumünster und der Reichspropstei Großmünster (St. Felix und Regula) schon in der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts zu einer bedeutenden Reichsvogtei, seit dem zehnten Jahrhundert auch die freien Leute vom Zürichberge umfassend, vereinigt wurden[80]. Die Reichsvögte waren mit der

[76] Von diesen Landfriedensgerichten, die regelmäßig auch mit einer gewissen Civilgerichtsbarkeit verbunden waren, wird bei der Darstellung der Gerichtsverfassung zu handeln sein.

[77] Vgl. S. 191.

[78] Über das Folgende vgl. u. a. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben I. 726 ff. Mauer, Fronhöfe II. 439 ff. Loersch, Ingelheimer Oberhof, S. LXXIII ff.

[79] Vgl. S. 379.

[80] Vgl. v. Wyss, Die Reichsvogtei Zürich, i. d. Zeitschr. f. schweiz. Recht XVII. 3 ff. Die Stiftsvogtei von St. Gallen wurde durch Friedrich I. für das Reich

Digitized by Google

Oberverwaltung der Krongüter und der Handhabung der gräflichen Gerichtsbarkeit, auf Reichsgütern überhaupt mit der Wahrnehmung der Grafschaftsrechte, betraut. Soweit dieselben dem Herrenstande angehörten und mit ihrem Amte belehnt waren, zählten sie als „Burggrafen" zu dem älteren Reichsfürstenstande[81]. In der Regel wurden aber die Reichsvögte nur auf Widerruf und ohne Verbindlichkeit für den Thronfolger angestellt, meistens auch nur Ministerialen bedacht, so daß der Amtscharakter gewahrt blieb. Die Ausbildung des Städtewesens hatte dann vielfach die Trennung der Reichsvogteien in Stadt- und Landvogteien zur Folge[82]. Während die Reichsvogteien in den Städten vielfach verschwanden, indem die Gemeinden die Vogtei selbst erwarben, nahmen die Reichslandvogteien seit dem Ende des 13. Jahrhunderts einen neuen Aufschwung[83]. Die von Rudolf I. ins Werk gesetzte, von seinen Nachfolgern weiter geförderte Revindikation der seit 1245 abhanden gekommenen Reichsgüter und Reichslehen ließ eine feste Ordnung der Verwaltung und Aufsicht als dringendstes Bedürfnis erscheinen. So kam es, namentlich unter Albrecht I., zu der Errichtung der großen Landvogteien von Ober- und Niederschwaben, Ober- und Niederelsaß, Wetterau, Nürnberg und Rotenburg a. d. Tauber. In Norddeutschland, wo der Krongüterbestand zu gering war, sah man von der Bildung eigener Landvogteien ab; die wenigen hier vorhandenen Reichsgüter wurden der Aufsicht und Verwaltung einzelner Fürsten anvertraut. Den Landvögten (iudices s. advocati provinciales) wurden nicht nur die Reichsgüter und Einnahmen, sondern auch die Reichslehen und die von der Auflösung der Gauverfassung übrig gebliebenen Trümmer ehemaliger Grafschaften unterstellt. Hier walteten sie als Grafen, aber nur kraft ihrer Bestallung als Reichsbeamte, nicht kraft eigenen Rechts. Vielfach wurden die Landvögte auch zu Landfriedenshauptleuten ernannt, doch scheint dies, entgegen der herrschenden Ansicht, zu dem Amte der Landvögte nicht notwendig gehört zu haben[84]. Im Laufe des 15. Jahrhunderts lösten sich die Landvogteien, nachdem sie ihren Boden völlig verloren hatten, wieder auf.

---

erworben und hieß seitdem Reichsvogtei, obgleich sie sich nur auf stiftische Güter bezog. Vgl. v. Wyss, Zeitschr. f. schweiz. Recht XVIII. 168.

[81] Vgl. Ficker, Reichsfürstenstand 82.

[82] So u. a. bei der Reichsvogtei in Zürich, von der unter Friedrich II. verschiedene, zum Teil später von der Stadt erworbene Landvogteien abgezweigt wurden. Die Landvogtei Uri befand sich vorübergehend im Besitz des Grafen Rudolf von Habsburg, später wurde sie von Beamten verwaltet.

[83] Vgl. Teusch, Die Reichslandvogteien in Schwaben und Elsaß zu Anfang des 13. Jahrhunderts, Bonn. Inaug.-Diss. 1880. Küster, Das Reichsgut in den Jahren 1271—1313, Leipz. Inaug.-Diss. 1883, S. 17 ff., 73—85. Böhmer, Die Reichslandvögte in der Wetterau, i. d. Archiv f. hess. Gesch. I. 337 ff. Eichhorn, St. u. RG. II. 401. P. F. Stälin, Gesch. Württembergs I. 720. Schenk zu Schweinsberg, a. a. O. Wippermann, Zeitschr. f. deutsch. R. XVI. 68 f.

[84] Vgl. Wyneken, Die Landfrieden in Deutschland von Rudolf I. bis Heinrich VII., Gött. Inaug.-Diss. S. 64 ff. Teusch, a. a. O. 29 f., 56 ff. Als Landfriedenshauptleute wurden die Landvögte zuweilen auch Landgrafen genannt.

Digitized by Google

§. 46. Der Reichstag[1]. Die alte Verbindung des Reichstages mit der allgemeinen Heeresversammlung (S. 145) war mit dem Wesen des Lehnsstaates und der Feudalmiliz unvereinbar. Nur noch zuweilen, wenn es sich um Kriegszüge handelte, welche die Einsetzung der gesamten Volkskraft notwendig machten, hielten die Geschichtschreiber es für erwähnenswert, daß auch das versammelte Heer seine Zustimmung ausgesprochen habe[2]. Seit Ende des 10. Jahrhunderts ist davon keine Rede mehr. Der Reichstag des Mittelalters ist aus der Notabelnversammlung hervorgegangen, die schon unter den Karolingern den eigentlichen Schwerpunkt des Reichstages gebildet hatte. Von den gewöhnlichen Hoftagen, wie sie die Könige zu den vier hohen Jahresfesten oder Hochzeiten (Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Marien Geburt) regelmäßig um sich versammelten[3], sind die eigentlichen Reichstage, obwohl auch sie zunächst nur der erweiterte königliche Hof waren, zu unterscheiden. Geschäfte von geringerer Bedeutung oder bloß provinzieller Natur wurden auch auf den kleineren Hoftagen erledigt, wo es sich aber um des ganzen Reiches Nutz und Frommen handelte, erging die Ladung an die Gesamtheit der Fürsten aus allen Teilen des Reiches. Darum hieß der Reichstag *generalis* oder *universalis conventus, generale colloquium* (mhd. *spräche*), später *curia generalis, universalis, regalis, sollemnis*[4], *colloquium curiale*. Zuweilen wurden auch die italienischen Fürsten zu deutschen, die deutschen zu italienischen Reichstagen geladen, um dort über Angelegenheiten ihrer Heimat zu verhandeln[5], im allgemeinen wurde aber die Trennung der beiden Reiche auch hinsichtlich der Reichstage festgehalten[5a]. Auch die Reichstage wurden mit Vorliebe an die großen Jahresfeste angeknüpft, doch lag hier alles im Belieben des Königs.

Ursprünglich war es diesem überhaupt anheimgegeben, ob er mit

[1] Waitz, VI. 312—354. Giesebrecht, I. 283. II. 69 f. Guba, Der deutsche Reichstag i. d. Jahren 911—1125. Hist. Studien XII. 1884. Wacker, Der Reichstag unter den Hohenstaufen, ebd. VI. 1882. H. Ehrenberg, Der deutsche Reichstag i. d. Jahren 1273—1378, ebd. IX. 1883. W. Sickel, Zur Geschichte des deutschen Reichstags im Zeitalter des Königtums, i. d. Mitteil. d. österr. Instituts, Ergänzungsband I. Ficker, Fürstliche Willebriefe und Mitbesiegelungen ebd. III. 1—62. Lamprecht, Die Entstehung der Willebriefe und die Revindikation des Reichsgutes unter Rudolf I., i. d. Forsch. z. deutsch. Gesch. XXI. 1 ff. Weizsäcker, Deutsche Reichstagsakten (von 1376—1431), 9 Bände.

[2] Vgl. Guba, 44 f.

[3] Es galt als eine selbstverständliche Pflicht aller Fürsten der Provinz, in welcher der König gerade Hof hielt, die Feste in Gemeinschaft mit dem Könige zu begehen. Einer Einladung dazu bedurfte es nicht.

[4] Mit „curia sollemnis" wurden gelegentlich auch bloße Hoftage, wenn sie unter besonderen Feierlichkeiten stattfanden, bezeichnet. Vgl. Wacker, 3 f.

[5] Vgl. den bekannten Ausspruch Friedrichs II.: *cum ibi sit Alemanie curia, ubi persona nostra et principes imperii nostri consistunt* (Huillard-Bréholles, Historia dipl. Friderici secundi II. 630).

[5a] Die Rechtsbücher heben hervor, daß die deutschen Fürsten nur zum Besuche der Reichstage innerhalb des Reiches verpflichtet seien. Ssp. III. 64, § 1. Schwsp. Laßb. 138. Vgl. dagegen Wacker, 27 f.

Digitized by Google

oder ohne Reichstag regieren wollte, kraftvolle Herrscher haben den Reichstag seltener, schwächere ziemlich regelmäßig berufen. Aber schon Heinrich II. erklärte es für eine Pflicht des Königs, sich des Beirates der Fürsten zu bedienen, Heinrich IV. und Heinrich V. gaben ausdrückliche Versprechungen in dieser Richtung ab und seit Lothar III. galt es geradezu als ein Verfassungssatz, daß allgemeine Staatsangelegenheiten nicht ohne Mitwirkung des Reichstages erledigt werden konnten. Nicht selten kam es dann auch vor, daß Zeit und Ort des nächsten Reichstages durch Reichstagsbeschluß festgestellt wurden, doch war dies für den König nicht bindend. Die Berufung des Reichstages blieb immer das freie Recht des Königs, nur mußte er sich, solange er keinen Reichstag berief, nach dem späteren Reichsrecht aller Regierungshandlungen, die der Mitwirkung desselben bedurften, enthalten. Es kam vor, daß der König einen von ihm selbst anberaumten Reichstag im Stiche ließ, was allerdings als eine schwere Kränkung der Fürsten angesehen wurde und diese zum Ungehorsam reizte[6]. Unter Umständen sandte der an persönlichem Erscheinen verhinderte König einen Bevollmächtigten, der statt seiner mit dem Reichstage verhandelte[6a].

Für die Fürsten galt die königliche Einladung als Befehl; unentschuldigtes Ausbleiben wurde als ein Bruch der Lehnspflicht (Hoffahrtspflicht) und der Treue angesehen und zog Verlust der Gnade des Königs nach sich, falls der König nicht eine bestimmte Geldstrafe auf den Ungehorsam gesetzt hatte[7]. Unter schwachen Herrschern hielt es oft schwer, einen vollständigen Reichstag zusammenzubringen oder die Ausgebliebenen zur Verantwortung zu ziehen[8]. Immer hatte der König das Dispensationsrecht; einzelne Fürsten erhielten sogar das Privileg, nur bestimmte Reichstage besuchen, von allen übrigen sich fernhalten zu dürfen[9]. Zuweilen entschuldigten sich die Ausgebliebenen wegen fehlenden Geleites[10]. Wer sein Ausbleiben entschuldigt hatte, konnte sich im späteren Mittelalter durch einen bevollmächtigten Boten oder einen seiner Mitstände vertreten lassen. Die staufische Zeit kannte eine derartige Vertretung noch nicht, sondern behandelte die Ausgebliebenen als nicht vorhanden.

Die Berufung des Reichstages konnte nur durch den König oder den Reichsverweser geschehen[11]. Die Berufungsschreiben enthielten die Mit-

---

[6] Über wiederholtes Ausbleiben Heinrichs IV. vgl. Guba, 23 f. Am rücksichtslosesten war Sigismund, dessen Unzuverlässigkeit das Reich auf das schwerste geschädigt hat. Vgl. Windeckes Leben Sigmunds, c. 104, 140, 220, 252. Vgl. Anm. 8.

[6a] Vgl. Windecke, c. 220.

[7] Vgl. Waitz, 338 f. Wacker, 20, 22 ff. Sickel, 22 ff. Franklin, Sent. cur. reg. Nr. 30 f. Ssp. III. 64, §§ 1, 2, Schwsp. Laßb. 138.

[8] So wiederholt unter Sigismund. Vgl. Windecke, c. 157, 199, 210, 252, 311, 313, 323.

[9] Vgl. Waitz, 340. Wacker, 18, 26.

[10] Vgl. Anm. 21. Windecke, c. 210.

[11] Ssp. III. 64, § 1 spricht nur von den „mit ordelen", d. h. auf Beschluß eines

Digitized by Google

teilung von Zeit, Ort und Zweck der Versammlung. Die Angabe der Rechtsbücher, daß zwischen der Berufung und dem Gestellungstage eine sechswöchentliche Frist liegen müsse, entsprach dem thatsächlichen Gebrauche, der durchaus unregelmäßig war, nicht[12]. Einladungen ergingen in dringenden Fällen an die weitesten Kreise, im 15. Jahrhundert auch an die Edeln und Ministerialen, sowie die Reichsstädte[13]. Sonst war es die Regel, daß nur die hervorragenderen Fürsten persönlich berufen wurden, andere Personen nur, wenn ihr Erscheinen besonders erwünscht war[14]. Dies galt namentlich auch von den Reichsstädten, die schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts wiederholt zu den Verhandlungen über den Landfrieden, seit dem 14. Jahrhundert vielfach auch zu anderen Reichstagsgeschäften zugezogen wurden, aber eine anerkannte, dem guten Willen des Königs und der Fürsten entzogene Reichsstandschaft, wie sie sie in Anspruch nahmen, während des Mittelalters noch nicht besaßen[15]. Da die Verhandlungen der Reichstage in der Regel öffentlich waren, so konnten sich auch Vertreter der Städte auf denselben einfinden, eine aktive Teilnahme stand ihnen aber, wenn sie nicht besonders geladen waren, ebensowenig wie den regelmäßig anwesenden Reichsministerialen zu. Welche Stellung die Mitglieder des Herrenstandes (Grafen und Herren) in dieser Beziehung eingenommen haben, bedarf noch genauerer Untersuchung. Daß an den Reichstagsverhandlungen regelmäßig auch Edele teilnahmen, dürfte ebenso zweifellos sein, wie sich andererseits von selbst versteht, daß dieselben in einer Versammlung, wo die Stimmen nicht gezählt, sondern gewogen wurden, gegenüber den Fürsten nie eine ausschlaggebende Rolle gespielt haben. Im wesentlichen war doch der Reichstag eben die Versammlung der Reichsfürsten[15], von denen auch diejenigen, die keine Einladung erhalten hatten und daher nicht zu erscheinen verpflichtet waren, jederzeit das Recht der aktiven Beteiligung besaßen. Dies Recht stand ihnen persönlich in ihrer Eigenschaft als Reichsfürsten zu, die Verbindung der Reichsstandschaft mit bestimmten Territorien war dem Mittelalter noch unbekannt.

Hof- oder Reichstages, ergangenen Berufungen, doch bedurfte es dessen nicht, der König konnte dieselben auch aus eigener Machtvollkommenheit ergehen lassen.

[12] Vgl. § 47, Nr. 17a. Über den Gebrauch zur Zeit des Sachsenspiegels, an den dieser anknüpfen mochte, vgl. Wacker, 18.

[13] Vgl. Windecke, c. 253, 322.

[14] Über die Berufung von Personen, welche die Reichsstandschaft nicht besaßen, aus besonderem königlichen Vertrauen vgl. Sickel, a. a. O. 18 ff. Selbstverständlich konnten dieselben immer nur als Berater in Betracht kommen, aber kein eigentliches Stimmrecht beanspruchen.

[15] Über diese vielbestrittene Frage vgl. Brücke, Die Entwicklung der Reichsstandschaft der Städte. 1881. Keussen, Die politische Stellung der Reichsstädte, mit besonderer Berücksichtigung ihrer Reichsstandschaft unter Friedrich III., Bonn. Inaug.-Diss. 1885. Ehrenberg, a. a. O. 44—51. Gothein, Der gemeine Pfennig auf dem Reichstage von Worms. Bresl. Inaug.-Diss. 1877. Auf den italienischen Reichstagen nahmen die lombardischen Städte eine hervorragende Stellung ein.

[15a] Vgl. Anm. 5.

Digitized by Google

Die Bestimmung des Ortes, an dem sich der Reichstag zu versammeln hatte, war dem Belieben des Königs anheimgegeben. Selbst die Anordnung der Goldenen Bulle (c. 28), daß jeder neue König seinen ersten Reichstag zu Nürnberg halten solle (anknüpfend an das Reichsherkommen seit Rudolf I.), war nicht unbedingt verbindlich[16]. In Italien war es üblich, daß der König, sobald er gelegentlich seiner Romfahrt mit dem Heere über die Berge gekommen war, auf den ronkalischen Feldern bei Piacenza einen Reichstag abhielt[17]. In Deutschland fanden die Reichstage ursprünglich mit Vorliebe in den Bischofsstädten, später regelmäßig in den Reichsstädten, wegen der damit für den König verbundenen finanziellen Vorteile, statt[18]. Für die Unterbringung der Gäste und ihres Gefolges hatten der Reichsmarschall und der Reichskämmerer zu sorgen. Die Pflicht, allen die erforderliche Herberge zu gewähren, lastete auf der Reichsstadt, in der man sich versammelte, in bischöflichen Städten in erster Reihe auf dem Fürsten, dem die Stadt gehörte[19]. Seinen Unterhalt hatte jeder selbst zu bestreiten; die Fürsten erhoben dafür in der Regel besondere Abgaben von ihren Unterthanen. Der König mit seinem Gefolge erhielt den Unterhalt von der Stadt oder dem Bischof[20].

Für das Ceremoniell bei der Eröffnung der Reichstage enthielt die Goldene Bulle von 1356 (c. 26—28) bestimmte Vorschriften. Der Friede während der Dauer der Versammlung, sowie auf der Reise zu und von den Reichstagen war durch erhebliche Strafandrohungen für jeden Friedensbruch geschützt[20a]. Wo es erforderlich war, hatte der König den Gästen das nötige Geleite zu gewähren[21]. Den Vorsitz in den Versammlungen nahm der König ein, wenn er nicht ausnahmsweise einen Stellvertreter damit beauftragt hatte. Der König pflegte die Verhandlungen einzuleiten und weiterhin persönlich in dieselben einzugreifen. Die Verhandlungen bewegten sich überwiegend in den gerichtlichen Formen von Frage, Urteil und Folge. Gesetzgeberische Akte kleidete man gern in die Form von Urteilen, so daß sie als Weistümer erschienen. Zuweilen trugen die Beschlüsse des Reichstages auch den Charakter von Verträgen, namentlich bei den Landfriedensgesetzen. Die in der folgenden Periode hervortretende Sonderung der Reichsstände bei den Verhandlungen und Abstimmungen war dem Mittelalter noch unbekannt[22]. Bei den Abstimmungen galt wohl erst seit Ende des 13. Jahrhunderts das Majoritätsprinzip, doch wurden zunächst nur die Stimmen der angesehensten Fürsten berücksichtigt. Waren

[16] Vgl. Windecke, c. 351 f., 360.

[17] Vgl. Otto Frisingensis, gesta Friderici II. c. 12. Waitz, 336.

[18] Vgl. § 48, N. 19.

[19] Dabei gab es vielfache Befreiungen von der Einquartierungslast auf Grund königlicher Privilegien.

[20] Vgl. § 48, N. 20. Waitz, VIII. 227 ff. Guba, 36.

[20a] Vgl. Franklin, Sent. cur. reg. Nr. 34.

[21] Vgl. Anm. 10. Guba, 24 f. Wacker, 30 f.

[22] Anderer Meinung Ehrenberg, 59.

Digitized by Google

diese einig, so kam es auf den Dissens der geringeren Reichstagsmitglieder, auch wenn sie an Zahl überwogen, nicht mehr an.

Soweit der Reichstag als Hofgericht fungierte, wird seine Thätigkeit erst bei der Darstellung der Gerichtsverfassung zu erörtern sein. Im übrigen waren seine Aufgaben überaus mannigfaltig, auch nachdem der Reichstag aufgehört hatte, ein bloßer Beirat des schließlich nach selbständigem Ermessen entscheidenden Königs zu sein. Im späteren Mittelalter war zwischen dem, was dem Konsensrecht des Reichstages unterlag, und dem, was ihm bloß zur Begutachtung oder Bezeugung oder gerichtlichen Bestätigung vorgelegt oder um der höheren Feierlichkeit willen im Reichstage vorgenommen wurde, zu unterscheiden. Da es an jeder festen verfassungsmäßigen Grenzlinie fehlte und die augenblicklichen Machtverhältnisse immer in erster Reihe maßgebend waren, so ist das konkrete Reichsrecht in dieser Beziehung schwer zu ermitteln, zumal die königlichen Diplome die erfolgte Zustimmung der Fürsten auch da, wo es sich nur um eine bloße Begutachtung handelte, unterschiedslos hervorzuheben pflegen. Im allgemeinen ist ein wirkliches Konsensrecht des Reichstages anzunehmen: bei der Reichsgesetzgebung[23], der Reichsheerfahrt[24], der Romfahrt[25], bei Reichssteuern[26], Veränderungen in dem Bestande der Reichsfürstentümer[27] und allen bedeutenderen Verträgen mit auswärtigen Staaten oder dem Papst[28].

Die Neuverleihung heimgefallener Reichslehen, die Erteilung von Privilegien und die Verfügung über Reichsgüter gehörte an sich in den eigenen Machtbereich des Königs[29], da dieser aber die wohlerworbenen Rechte Dritter nicht beeinträchtigen durfte, so waren derartige königliche Verfügungen unter Umständen der Anfechtung ausgesetzt. Dem zu entgehen, bedienten sich die Könige auch hier in der Regel des Reichstages, indem sie sich durch Reichstagsurteil die Berechtigung zu der beabsichtigten Verfügung erteilen ließen; ein derartiges Urteil hatte, wenn nicht sofort Widerspruch erhoben wurde, allen Anfechtungsberechtigten gegenüber die Wirkung eines Kontumazialurteils, machte also die Verfügung unanfechtbar. Im übrigen bedurften solche Verfügungen der Zustimmung des Reichstages zu ihrer Gültigkeit nicht, der Konsens hatte also nur eine materielle, keine formelle Bedeutung. Die Zustimmung der Fürsten wurde in dem Text der königlichen Diplome seit dem 12. Jahrhundert nur noch summarisch hervorgehoben, die einzelnen Zustimmenden wurden dann

[23] Vgl. § 53. [24] Vgl. § 47. [25] Vgl. Windecke, c. 266, 311.
[26] Vgl. § 48.
[27] Vgl. Wacker, 78 f. Ehrenberg, 83. Franklin, Sent. cur. reg. Nr. 58—61. Hierher gehörte namentlich die Erhebung nichtfürstlicher Territorien zu Reichsfürstentümern (S. 479) und die Errichtung neuer Reichskirchen.
[28] Vgl. Wacker, 68 ff. Siehe jedoch Windecke, c. 139.
[29] Vgl. Wacker, 78 f., 81, Ehrenberg, 71 und für alles Folgende die Anm. 1 angeführte Untersuchung von Ficker. Siehe auch Franklin, Sent. cur. reg. Nr. 38 f., 43, 48, 56.

Digitized by Google

aber in der Zeugenreihe namhaft gemacht. Häufig wurden auch besondere Verbriefungen seitens der Zustimmenden erteilt, sei es in Form von Gesamtwillebriefen, oder durch Ausstellung einzelner Willebriefe. Auf diese Weise konnten auch solche Fürsten, die dem Reichstage nicht angewohnt hatten, ihre Zustimmung aussprechen, was seit dem 13. Jahrhundert, wo allgemeine Reichstage nur noch selten vorkamen, von besonderer Bedeutung wurde. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts kamen diese Willebriefe der einzelnen Fürsten wieder außer Gebrauch, dagegen wurde es üblich, die Diplome von den Zustimmenden mitbesiegeln zu lassen. Dabei traten zunächst die drei geistlichen Kurfürsten in den Vordergrund, bis unter Rudolf I. das ausschließliche Zustimmungsrecht der sämtlichen Kurfürsten, und zwar als altes Gewohnheitsrecht, reichsgesetzlich anerkannt wurde[30]. Seitdem bildeten die Willebriefe der Kurfürsten eine verfassungsmäßige Voraussetzung für alle derartigen Verfügungen des Königs, während von einer Mitwirkung des Reichstages dabei keine Rede mehr war.

Nach der Goldenen Bulle von 1356 (c. 12) sollten die Kurfürsten alljährlich vier Wochen nach Ostern in einer jedesmal von dem Könige zu bezeichnenden Reichsstadt *ad tractandum de ipsius imperii orbisque salute* zusammenkommen, als solche *qui solidae bases imperii et columnae immobiles, quemadmodum per longinquas ad invicem terrarum consistunt distantias, ita de incumbentibus regionum sibi cognitarum defectibus referre simul et conferre noverunt sanisque providentiae suae consiliis non ignorant, accommodatis taliuni reformationibus salubriter operam dare.* Offenbar handelte es sich um ein von den Kurfürsten in Erinnerung an den Kurverein von Rense von 1338 verlangtes Zugeständnis, das der König aber ausdrücklich nur auf Widerruf machte (hac nostra ordinatione ad nostrum ac ipsorum duntaxat beneplacitum duratura). Thatsächlich ins Leben getreten sind diese regelmäßigen Kurfürstentage nicht, nur in eigenen Angelegenheiten, zur Bekräftigung und Erweiterung der Einung von 1338, sind die Kurfürsten auch fernerhin noch wiederholt zusammengetreten[31].

§ 47. Das Reichsheerwesen[1]. Die Heeresverfassung des deutschen Reiches im Mittelalter hat drei Entwickelungsstufen durchgemacht. Bis zum 12. Jahrhundert hat der König noch das unbeschränkte Aufgebots-

[30] Vgl. Reichsweistum von 1281, MG. Leg. II. 435. Franklin, a. a. O. Nr. 43.
[31] Vgl. Eichhorn, St.- u. RG. III. 312 f.

[1] Vgl. § 40. Waitz, VIII. 95—215. Eichhorn, St.- u. RG. §§ 294, 437. Homeyer, System des Lehnrechts 376 ff. Baltzer, Zur Geschichte des deutschen Kriegswesens in der Zeit von den letzten Karolingern bis auf Friedrich II., Straßb. Inaug.-Diss. 1877. Spannagel, Zur Geschichte des deutschen Heerwesens vom 10. bis 12. Jahrhundert, Leipz. Inaug.-Diss. 1885. Rosenhagen, Die Reichsheerfahrt von Heinrich VI. bis Rudolf I., 1885. Weiland, Die Reichsheerfahrt von Heinrich V. bis Heinrich VI. nach ihrer staatsrechtlichen Seite, Forsch. z. deutsch. Gesch. VII. 113—174. Lindt, Beiträge zur Geschichte des deutschen Kriegswesens in der staufischen Zeit, Tüb. Inaug.-Diss. 1881. Köpke, Widukind von Korvei 101 ff. v. Fürth,

Digitized by Google

recht; er bestimmt in alter Weise die Stärke der Kontingente[2]; neben den Reitertruppen finden sich noch, namentlich im Osten, bedeutende Massen von Fußtruppen. Das Heer trägt bis zu einem gewissen Grade noch den Charakter des Volksheeres. Auch die eidliche Verpflichtung, die namentlich unter Heinrich IV. den einzelnen Kriegern auferlegt wird, entspricht uralter germanischer Sitte[3].

Seit Heinrich V. hat der König das Aufgebotsrecht nur noch unter der Mitwirkung des Reichstages, mit dessen Zustimmung die Stärke des Heeres, die Verteilung der Kontingente, Ort und Zeit des Zusammentrittes festgestellt wird[4]. Das Heer besteht nur noch aus Reitern, es trägt den Charakter einer Feudalmiliz[5].

Im 15. Jahrhundert dringt das Söldnerwesen in das Heer ein[6]. Neben den Reitern gelangen die Landsknechte zu einer hervorragenden Bedeutung. Die der folgenden Periode angehörige Umbildung der Heeresverfassung bereitet sich vor.

Das Aufgebot erging nur an die Reichsministerialen und Reichslehnsmannen persönlich. Für beide Klassen beruhte die Heeresfolge auf ihrer persönlichen Dienstpflicht. Im übrigen wurden nur die Fürsten aufgeboten; die ihnen vorgeschriebenen Kontingente zu stellen war ihre Sache. Die Verpflichtung der Fürsten war eine staatsrechtliche, sie beruhte weder auf dem Lehnsbande, noch auf dem eidlichen Versprechen, das während des 12. Jahrhunderts (später seltener), sobald der Reichstag die Heerfahrt beschlossen hatte, den einzelnen Kontingentsherren abgenommen zu werden pflegte[7]. Die Verpflichtung der Fürsten beruhte auf ihrer Stellung als Grafen. Hatten die Grafen früher nur die Pflicht gehabt, die Wehrpflichtigen der Grafschaft, soweit dieselben nicht unter Senioren standen, aufzubieten, so hatte das karolingische Stellvertretungssystem (S. 151) allmählich dahin geführt, daß die freien Bauern dem

Ministerialen 215 ff. Baldamus, Das Heerwesen unter den späteren Karolingern (Gierke, Untersuchungen IV. 1879). Jähns, Zur Geschichte der Kriegsverfassung des deutschen Reiches, Preußische Jahrbücher XXXIX. 1—28. Mauer, Gesch. d. Fronhöfe III. 390 ff.

[2] Nur nicht mehr, wie früher (S. 150 f.), nach Vermögenskategorien.

[3] Vgl. S. 30. Waitz, 99 f. Eidliche Verpflichtung der in Schlachtordnung aufgestellten Holsteiner in Helmoldi chronica Slavorum I. c. 68.

[4] Vgl. Wacker, Reichstag 63, 66 f. Weiland, 116. Nur darf man sich nicht auf Sächs. Lehnr. 4, § 1: *mit ordelen*, beziehen, da hier nicht von dem Aufgebot der Fürsten, sondern von dem ihrer Mannen die Rede ist. Üblich war übrigens die Zuziehung der Fürsten zur Beratung einer beabsichtigten Reichsheerfahrt schon im 10. und 11. Jahrhundert. Vgl. Waitz, VI. 349. VIII. 98.

[5] Die althochdeutschen Glossen geben ebensowohl Belege für das alte Volksheer wie für die Feudalmiliz, wenn sie falanx mit *fendeo multitudo* und cuneus mit *folch* oder *heriganozcaf* (Steinmeyer u. Sievers, I. 143. II. 439, 758), dagegen aciem mit *wassi, wassum* (ebd. II. 592) wiedergeben.

[6] Der „Ritterspiegel" (s. § 42, N. 48) hält es V. 2221—2248 für nötig, die Vorzüge der „Mannschaft" vor den Söldnern hervorzuheben.

[7] Es war charakteristisch, daß der Eid nicht mehr von allen, wie noch unter Heinrich IV., sondern nur noch von den Kontingentsherren verlangt wurde.

Digitized by Google

Grafen eine Beisteuer zahlten, wofür er es übernahm, die militärische Vertretung zu beschaffen. Je mehr das Volksheer dem Ritterheere wich, desto größer wurde die Zahl der grafenschatzpflichtigen Freien, die gegen eine feste Abgabe an ihren Grafen von jeder Teilnahme an der Reichsheerfahrt entbunden waren[8]. Andererseits haben sich solche Freie, denen ihre Verhältnisse die Ableistung des vom König verlangten Rossedienstes aus eigenen Mitteln gestatteten, durchaus grafenschatzfrei erhalten. Sie galten daher im Gegensatze zu den Pfleghaften als freie Herren und wurden, da die Übung des Rossedienstes sie zu Rittern machte, den Edeln beigezählt. Soweit sie nicht als große Grundherren Seniorenrechte übten, nahmen sie in alter Weise in dem Aufgebote ihres Grafen oder Reichsvogtes an der Heerfahrt teil[9]. Durch die Vorteile, welche das Lehnswesen bot, mußten diese letzten Reste der karolingischen Heeresverfassung mehr und mehr verschwinden; die meisten dieser Edeln zogen es vor, sich ihres Allodialbesitzes zu entäußern und in die Reihen der mit Lehen bezahlten Soldritter überzutreten[10], nur die friesischen Ethelinge hielten zum Teil noch im 16. Jahrhundert ihre ursprüngliche, durch keinen Lehnsdienst beeinflußte Stellung im Heere fest[11]. Wie bei diesen Edeln, so trug auch bei den Städten die Wehrpflicht noch einen staatsrechtlichen Charakter, nur daß sie als Korporationen aufgeboten wurden und es ihnen anheimgegeben war, die ihnen auferlegte Mannschaft herbeizuschaffen. Die Mannschaften der Reichsstädte standen unter den Reichsvögten, die der fürstlichen Städte unter ihrem Fürsten.

Über das Schicksal der ehemaligen Senioren sind wir wenig unterrichtet. Die große Mehrzahl derselben muß schon in der karolingischen Zeit in Lehnsverhältnisse getreten sein; wir haben sie unter den Reichslehenbesitzern und den Vassallen der Fürsten zu suchen. Allein ganz ausgegangen sind die allodialen Grundherren nicht[12]. Wir wissen, daß sie unmittelbar von Reichs wegen aufgeboten wurden[13], also mit ihrem eigenen Banner im Felde erschienen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß ihnen ebenso wie den Fürsten und Städten ein bestimmtes Kontingent aufgegeben wurde, für dessen Beschaffung sie selbst zu sorgen hatten.

Daß die Heerfolgepflicht der Fürsten ebenso wie die der Senioren und Städte auf rein staatsrechtlicher Grundlage beruhte, ergibt sich mit Bestimmtheit aus der Behandlung der Dienstverweigerung. Denn während der Lehnsmann, der seinem Herrn den Dienst weigerte, sich einer Felonie schuldig machte und mit Entziehung des Lehns bestraft wurde[14], galt

[8] Vgl. S. 433 f. Maurer, Fronhöfe III. 395. [9] Vgl. Anm. 11. [10] Vgl. S. 427 f.

[11] Vgl. S. 427. Richthofen, Untersuchungen II. 1041 ff., 1046, 1058 f. Daher wurden die friesischen Edeln noch im 15. Jh. als *herlinge* oder *harlinge*, entsprechend dem alten *exercitalis* oder langob. *hariman*, bezeichnet. Vgl. a. a. O. 1040 f.

[12] Vgl. S. 421, N. 9.

[13] Vgl. Spannagel, a. a. O. 18. Weiland, 136. Maurer, Fronhöfe III. 391. Auch der Schwabenspiegel (Lehnr. 8) kennt Personen, die keine Lehen vom Reiche haben und doch von diesem zur Heerfahrt entboten werden.

[14] Vgl. S. 406. Otto Fris. gesta Friderici II. c. 12. II. F. 24, § 7. Homeyer, 506.

Digitized by Google

der Reichsfürst, der dem König die Heeresfolge versagte, als reus maiestatis und verfiel der Acht[15]. Ob der König sich im einzelnen Falle eine Ablösung des Dienstes durch Zahlung einer Heersteuer gefallen lassen wollte, war seinem Ermessen anheimgegeben, die Fürsten hatten kein Recht darauf[16]. Andererseits konnte der König jederzeit Dispensationen von der Heeresfolge erteilen. Einzelne Reichsfürsten besaßen Privilegien, kraft deren sie ein- für allemal nur an bestimmten Heerfahrten teilzunehmen brauchten[17]. Die Angabe der Rechtsbücher, daß zwischen der Zustellung des Aufgebotes und dem Gestellungstermin eine bestimmte Frist liegen müsse, entsprach den thatsächlichen Verhältnissen nicht[17a].

Die einzelnen Kontingente des Reichsheeres trugen, von den wenigen ritterlichen Allodialbesitzern und den Mannschaften der Städte abgesehen, seit dem 12. Jahrhundert durchaus den Charakter der Feudalmiliz. Dies zeigte sich schon in der Festsetzung der einzelnen Kontingente nach Gleven (Speeren, Ritterpferden), worunter man einen Ritter mit Marschpferd und Streitroß und zwei bis drei leichtbewaffneten, ebenfalls berittenen Knechten verstand[18]. Jeder Fürst stellte die ihm obliegende Mannschaft durch Aufgebot seiner Vassallen und Ministerialen, die ihrerseits wieder in derselben Weise ihre Mannen aufzubieten hatten[19]. Wieviel Ritterpferde von jedem verlangt werden konnten, richtete sich nach Lehnsvertrag oder Herkommen. Die einschildigen Ritter (S. 385) stellten nur eins, wobei das spätere Mittelalter je nach der Größe des den Herrn begleitenden Gefolges zwischen „Rittern" und „Knappen" unterschied[20]. Wer nicht die genügende Anzahl von Mannen in seinem Dienst hatte, mußte Soldritter werben, um seiner Pflicht zu genügen. Wenn ein Lehnsmann mehrere Herren hatte, so brauchte er nur dem, der ihn zuerst aufgeboten hatte, zu folgen, indem er dem anderen zur Entschädigung

[15] So der Erzbischof Hartwich von Bremen nach Helmoldi chron. Slavorum I. c. 82, vor allem aber Heinrich der Löwe. Die richtige Auffassung über das Vergehen des letzteren, das zu seinem Sturz führte, in der Anm. 1 angeführten Untersuchung von Weiland, 175—188. Vgl. auch Waitz, 146, der freilich das Prinzip nicht anerkennen will. Über die wesentlich stärkere Heranziehung der geistlichen Fürsten zu den Kriegsleistungen vgl. Ficker, Sitz.-Ber. d. Wien. Ak. 1872, 404 ff.

[16] Nur dem König von Böhmen machte Friedrich II. das Zugeständnis, zwischen Heeresfolge und einer bestimmten Geldentschädigung wählen zu dürfen.

[17] Die Marken hatten nur nach bestimmten Richtungen Heeresfolge zu leisten, da ihre eigentliche Aufgabe der Grenzschutz war. Vgl. Sächs. Lehnr. 4, § 1. Auct. Vet. I. § 10. Daraus erklärt sich das gleiche Privileg für die zum Herzogtum Österreich erhobene bairische Ostmark. Vgl. Berchtold, Landeshoheit Österreichs 121 f. Volle Befreiung bestand für die Reichsabteien Werden und Benedictbeuern; für St. Maximin und Stablo hatten die mit Klostergütern belehnten Stiftsvögte den Dienst zu leisten. Auch Städte wurden nicht selten gegen eine Heersteuer von der Heerfolgepflicht befreit, so daß sie nur landwehrpflichtig blieben.

[17a] Es verhielt sich damit ebenso wie bei den Reichstagen. Vgl. S. 492.

[18] Vgl. Baltzer, a. a. O. 78 ff. Schiller u. Lübben, Mittelnd. WB. II. 119 f.

[19] Das Aufgebot der Lehnsmannen mußte nach Rücksprache mit den Mannen im Lehnshof (*sententialiter, mit ordelen)* verkündigt werden. Vgl. Auct. Vet. I. § 9. Sächs. Lehnr. 4, § 1.

[20] Vgl. S. 430, N. 51.

Digitized by Google

eine Heersteuer (hostenditium, adoha) zahlte[21]. Dieselbe Art der Ablösung stand ihm zu, wenn er aus anderen Gründen verhindert war, seine Pflicht persönlich zu erfüllen[22]. Wer sich ohne Grund dem Lehnsdienst entzog, verwirkte sein Lehn[23]. Nach den Rechtsbüchern beanspruchten die Vassallen, nur innerhalb der Grenzen des Reiches oder bei der Romfahrt, d. h. einer Heerfahrt „über den Berg" nach Italien, verwendet zu werden[24]. Daß dieser Anspruch eine reale Grundlage gehabt haben sollte, ist nicht anzunehmen; ein Zugeständnis in dieser Richtung würde das Reich zu Angriffskriegen gegen das Ausland unfähig gemacht haben.

Jeder Vassall hatte sich mit seiner Ausrüstung und für die ersten sechs Wochen auch mit dem nötigen Proviant zu versehen. Weiterhin lag die Unterhaltspflicht den einzelnen Kontingentsherren ob. Das Futter (fodrum) wurde in der Regel im Wege der Requisition beschafft; in Italien bestanden besondere Futtermärkte. Die das Heer mit einem ungeheuern Troß belastende Mitschleppung des Proviants hörte seit Heinrich IV. auf. Seitdem wurde auch hierfür das Requisitionssystem eingeführt; in den rheinischen Gegenden richtete man Proviantmärkte ein. Die vom Kriegsdienst befreiten Kirchen und Klöster waren zu Naturallieferungen an das Heer verpflichtet. Wasser, Gras (Heu) und Holz mußte dem durchziehenden Heere überall unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden[24a]. Einquartierungen kamen äußerst selten vor, die Unterbringung der Truppen in Lagern bildete durchaus die Regel. Seit dem 13. Jahrhundert wurde es mehr und mehr üblich, den Fürsten von Reichs wegen eine Geldbeihilfe zu gewähren. Ebenso wurden Geldunterstützungen an die Vassallen und Ministerialen immer mehr zu einem feststehenden Gebrauche.

Die Ordnung des Heeres nach Stämmen wurde beibehalten[25]. Solange die Stammesherzogtümer bestanden, hatte jeder Herzog die Führung über sämtliche Truppen seines Stammes. Später zerfiel das Heer nur in die einzelnen Kontingente, deren Herren als Bannerherren ein eigenes, von dem Reichsbanner verschiedenes Banner führten. Ob die unter den Reichsvögten stehenden Reichsdienstmannen, Reichslehenbesitzer und reichsstädtischen Kontingente noch einem Oberkommando, etwa dem des Pfalzgrafen, unterstanden, läßt sich nicht mehr ermitteln. Der Reichs-

[21] Sie bestand in einem bestimmten Teil der Lehnserträge eines Jahres. Vgl. Sächs. Lehnr. 46, § 2. II. F. 40, § 2. Homeyer, 381.

[22] Ein Recht darauf hatten belehnte Frauen (Sächs. Lehnr. 34, Schwäb. Lehnr. 63), Geistliche, die nicht Fürsten waren (Schwäb. Lehnr. 63), und alle zur Romfahrt Entbotenen (Sächs. Lehnr. 4, § 3). In allen anderen Fällen kam es auf die besondere Sachlage an. Der Herr seinerseits hatte ein Recht auf Heersteuer immer nur, wenn der zur Heerfahrt aufgebotene Mann nicht Folge leistete. Ein Wahlrecht zwischen Heeresfolge und Heersteuer stand dem Herrn an sich nur gegenüber seinen Ministerialen, nicht aber gegen die freien Vassallen, zu. Vgl. Baltzer, 43 f.

[23] Vgl. Anm. 14. [24] Vgl. Homeyer, 379 f.

[24a] Vgl. Maurer, Fronhöfe III. 399 f.

[25] Das von den Schwaben beanspruchte Recht des Vorstritts war nicht durchweg anerkannt. Vgl. Baltzer, 105 f.

Digitized by Google

marschall war Quartiermeister und hatte die Aufsicht über den inneren Dienst des Heeres.

Die Führung des Heeres war Sache des Königs oder des von diesem ernannten Anführers. Grenzkriege wurden in der Regel unter Führung eines Markgrafen oder Herzogs unternommen. Über das versammelte Heer hatte der König freie Verfügung, er konnte es nach seinem Ermessen bei den Fahnen behalten[26] oder entlassen[27]; er war in den ersten Jahrhunderten selbst berechtigt, es auch gegen einen andern Feind, als gegen den es ursprünglich mit Rat der Fürsten bestimmt war, zu führen[28], doch hörte diese Befugnis selbstverständlich auf, seit der Reichstag das volle Konsensrecht in betreff der Reichsheerfahrt erlangt hatte.

Zur unmittelbaren Landesverteidigung, auf erhobenes Landgeschrei oder Gerücht[29], mußte auch fernerhin jeder, der eine Waffe zu führen vermochte, mitwirken[30]. Die Befreiung von der Heerfahrt bedeutete keine Befreiung von dieser allgemeinen Unterthanenpflicht. Eine festere Organisation hat die Landwehr nur in der schweizerischen Eidgenossenschaft und in Ditmarschen erhalten.

Für das Befestigungswesen wurde seit Heinrich I. in größerem Maße Sorge getragen, die Befestigung größerer Wohnplätze überhaupt erst von diesem eingeführt[30a]. Das Recht, von Reichs wegen Burgen anzulegen, stand dem Könige ursprünglich im ganze Reiche, später nur noch auf Reichsboden und in den geistlichen Fürstentümern, seit dem Statutum in favorem principum von 1231 aber nur noch auf Reichsboden zu. Die Verpflichtung zu dem sogenannten Burgwerk, d. h. zu den Arbeiten bei dem Bau und der Unterhaltung der Burgen, galt noch als eine Unterthanenpflicht der Umwohner. Die Kommandanten waren in der Regel belehnte Burggrafen. Den Besatzungsdienst versahen Burgmannen, gewöhnlich aus dem Stande der Ministerialen, die gegen Empfang eines Burglehns zu dieser Art von Diensten verpflichtet waren[31]. Wurden ganze Burgen verliehen, so konnte sich der Lehnsherr das Öffnungsrecht, d. h. das Benutzungsrecht im Kriegsfalle, vorbehalten.

Eine entscheidende Veränderung im Reichskriegswesen wurde durch die Hussitenkriege herbeigeführt. Schon vorher hatte der Sieg der schweizerischen Volkswehr über den Herzog von Österreich in der Schlacht bei Sempach (1386) und so manches andere Ereignis das Vertrauen auf die Feudalmiliz erschüttert. Neben den Lehnsmannen zählte das Reichsheer

[26] Die beschränkenden Aussprüche der Rechtsbücher, wonach die Mannen überhaupt nur sechs Wochen zu dienen brauchten (vgl. Homeyer, 379), können höchstens den Sinn gehabt haben, daß über diese Zeit hinaus besondere Belohnungen für den fortgesetzten Dienst erwartet wurden.

[27] Ein bezeichnendes Beispiel in Windeckes Leben Sigmunds, c. 139.

[28] Vgl. Waitz, 106 f. [29] Vgl. S. 29, N. 4.

[30] Vgl. Waitz, 108 ff. Ssp. II. 71, §§ 3, 4. Schwsp. Laßb. 253.

[30a] Über Reichsburgen vgl. Maurer, Fronhöfe II. 151—192. Frey, Schicksale des königl. Hausguts 285 ff.

[31] Vgl. S. 394, N. 56.

Digitized by Google

schon seit Friedrich I. zahlreiche Soldritter, namentlich aber um Sold geworbene Schützen (soldarii, brabanciones, sariandi, d. h. servientes)[32], deren Wert nunmehr, nach Erfindung des Feuerrohrs, doppelt in die Augen fallen mußte. Dazu kam, daß es seit dem 13. Jahrhundert immer mehr üblich geworden war, die Abneigung der Fürsten und ihrer Vassallen gegen alle Reichskriege durch Geldbeisteuern von Reichs wegen zu bekämpfen.

Es war daher nur ein weiterer Schritt auf dem schon eingeschlagenen Wege, wenn der Nürnberger Reichstag von 1422 von einem Aufgebot zur Reichsheerfahrt in dem bisherigen Sinne ganz Abstand zu nehmen beschloß, dafür aber eine direkte Vermögenssteuer (den hundertsten Pfennig) ausschrieb, die zur Aufstellung eines Söldnerheeres verwendet werden sollte; für diejenigen Reichsstände, die den gemeinen Pfennig ablehnten (es waren dies namentlich die Städte), wurde zum erstenmal eine gesetzliche Heeresmatrikel, als Grundlage für die Bestimmung ihres Kontingents, aufgestellt[33]. Was 1422 nur teilweise zur Ausführung kam, hatte einen ziemlich allgemeinen Erfolg auf dem Frankfurter Reichstage von 1427 und dem die Beschlüsse desselben ausführenden Nürnberger Tage von 1429[34]. Auch diesmal wurde ein gemeiner Pfennig ausgeschrieben[35], dessen Ertrag zur Beschaffung eines Reichssöldnerheeres zur Bekämpfung der Hussiten diente. Von dem gewöhnlichen Aufgebot wurde ganz abgesehen, nur die Kurfürsten wurden verpflichtet, eine bestimmte Zahl von Schützen und in Gemeinschaft mit einigen anderen Fürsten und Reichsstädten Kanonen und anderes Kriegsmaterial zu stellen, auch den übrigen Reichsständen wurde empfohlen, nach Möglichkeit für Feuergewehre und Schützen zu sorgen. Für das Reichssöldnerheer wurde eine Reihe von Artikeln aufgestellt, die sich teils auf das Dienstverhältnis, teils auf die innere Disziplin bezogen[36]. Den im Felde Befindlichen wurde von Reichs wegen vollster Friede in ihrer Heimat zugesichert. Jeder Mann sollte auf eigene Kosten und in eigener Verpflegung leben, nur ein mäßiger Bedarf von Heu oder Stroh durfte unentgeltlich genommen werden, im übrigen sollten Requisitionen von Futter und Proviant zwar in Notfällen gestattet sein, aber nur gegen eine von den Hauptleuten festzusetzende Entschädigung. Immer sollten je zehn Gewappnete unter einem Hauptmann, je 100 wieder unter einem höheren Hauptmann stehen, und so fort bis zu den beiden vom König ernannten obersten Haupt-

[32] Vgl. Spannagel, a. a. O. 71 ff. du Cange, Glossarium s. v. *Brabanciones, Serviens, Solidata.*

[33] Vgl. Windeckes Leben Sigmunds, c. 157.

[34] Vgl. ebd. c. 223, 224, 227, 233, 252, 255.

[35] Jede Person geistlichen Standes sollte eine Vermögenssteuer von 5% bezahlen, alle übrigen Klassen eine Kopfsteuer (der Graf 25 fl., der Freie 15 fl., der Ritter 5 fl., der Edelknecht 3 fl., der Jude 1 fl., jeder über 15 Jahre alte Christ 1 böhmischen Groschen, bei einem Vermögen von mehr als 200 fl. aber $^1/_2$—1 fl.).

[36] Windecke, c. 223.

Digitized by Google

leuten. Die Mannschaft sollte in der Weise zusammengesetzt sein, daß immer auf drei Gewappnete (Ritter) ein gerüsteter Schütze kam. Jeder vierte oder fünfte Gewappnete sollte von Adel sein. Die Hauptleute waren zugleich als Unternehmer gedacht, in der Weise, daß jeder, der neun Gewappnete (und drei Schützen) mitbrachte, der geborene Hauptmann derselben war und für sie den Gesamtsold nebst einem Unternehmergewinn ausgezahlt erhielt. Die Soldverhältnisse wurden gesetzlich geregelt. Das Lösegeld für die Gefangenen sollte den auf eigene Kosten und Verpflegung ausgezogenen Söldnern persönlich zufallen, während die von ihrem Herrn ausgerüsteten und unterhaltenen Mannen dasselbe dem Herrn zu überlassen hatten.

Die hier geschilderten Reichstagsbeschlüsse von 1422 und 1427/29 hatten zunächst nur eine vorübergehende Bedeutung. Eine prinzipielle Veränderung der Heeresverfassung haben sie weder bezweckt, noch auch zunächst zur Folge gehabt. Aber sie sind bereits vollständig von den Reformideen des 16. Jahrhunderts erfüllt und waren deshalb hier genauer ins Auge zu fassen, als dies ihnen bei ihrem sonstigen Charakter zukommen würde.

§ 48. Das Finanzwesen[1]. Die der fränkischen Periode noch durchaus anhaftende Unfähigkeit der Unterscheidung zwischen dem Staatsvermögen und dem Privatvermögen des Staatsoberhauptes war zwar auch im Mittelalter noch vorherrschend, nach manchen Richtungen hin sah man sich aber infolge der veränderten Verfassung des Reiches und seiner Teile bereits zu Unterscheidungen veranlaßt. Vor allem bei dem Übergange des Reiches auf ein neues Königshaus erkannte man die Notwendigkeit, die Hausgüter des letzten Königs von dem, was er an Reichsgütern und sonstigen Einnahmequellen des Reiches besessen hatte, zu trennen[2]. Verfügungen des Königs über Reichsgut erfolgten nach einem von den Königen wiederholt beobachteten Gebrauche meistens unter der Zustimmung des Reichstags oder der Kurfürsten[3], während ihm Verfügungen über sein Hausgut freistanden, soweit dieselben nicht der Mitwirkung der Erben oder der Genehmigung der Landstände unterlagen[4]. Durchaus entsprechend unterschied man bei den weltlichen Fürsten ihren

[1] Vgl. S. 181 ff. Waitz, VIII. 216—414. Eichhorn, St. u. RG. II. 401—416. Walter, RG. §§ 269—272. Gierke, Genossenschaftsrecht II. 569 ff.

[2] Vgl. Waitz, VIII. 239 ff., 244, 254. Reichsurteil Lothars III. von 1125 (Annal. S. Disib. MG. Scr. XVII. 23) über die Frage, wem die eingezogenen Güter der Reichsächter oder die gegen Reichsgüter eingetauschten Besitzungen gehörten: *potius regiminis subiacere ditioni, quam regis proprietati.* Vgl. Dipl. Friedrichs II. v. 1235 (§ 40, Anm. 25).

[3] Vgl. S. 494 f. Waitz, VIII. 243. Franklin, Sententiae curiae regiae Nr. 48. Lamprecht, i. d. Forsch. z. deutsch. Gesch. XXI. 11 ff. Die Notwendigkeit der kurfürstlichen Zustimmung stand seit Ende des 13. Jahrhunderts fest.

[4] Der Reichslehenbesitz des königlichen Hauses wurde, wenn er unverliehen blieb, zu unmittelbarem Reichsgut.

Digitized by Google

Reichslehenbesitz von den allodialen Gütern und den nicht vom Reiche herrührenden Lehen.

Anders war es bei den geistlichen Fürstentümern. Hatte in der fränkischen Zeit der Gedanke, daß alles Reichskirchengut Eigentum des Reiches sei[5], nur hinsichtlich der Klöster seine volle Anerkennung gefunden, während sich bei den noch aus der römischen Zeit herrührenden bischöflichen Kirchen die römisch-rechtliche Auffassung von der juristischen Persönlichkeit der Kirche im wesentlichen zu erhalten vermochte, so war dem deutschen Mittelalter jede derartige Unterscheidung fremd. Ihm galten die Besitzungen der Reichskirchen, der bischöflichen Kirchen ebenso wie der Klöster, schlechthin als Eigentum des Reiches[6], und ein Unterschied wurde nur insofern gemacht, als dem Könige keine Verfügung über die Bistümer zustand[7], während er die Klöster wie unmittelbares Reichsgut veräußern, verpfänden, verleihen und sich die bedeutendsten Eingriffe in ihr Vermögen erlauben, namentlich ihre Güter zur Förderung des Reichskriegsdienstes an Laien zu Lehen geben konnte[8]. Erst unter Friedrich II. kam aus lehnrechtlichen Gesichtspunkten[9] auch hinsichtlich der Reichsabteien der Satz zur Geltung: *quod non liceat ulli successorum nostrorum Romanorum regi seu imperatori, principatum aliquem — ab imperio aliquo modo alienare, sed omnes imperii principatus in suo iure et honore illesos observare*[10]. Ursprünglich galt die Kirche selbst, d. h. der fundus ecclesiae, als im Eigentume des Reiches befindlich, alle übrigen Güter und Rechte waren Zubehör der Kirche; auf diese bezog sich die königliche Investitur, durch die dem investierten Kirchenfürsten das lebenslängliche Eigentum übertragen wurde[11]. Dagegen unterschied man seit dem Wormser Konkordat von 1122 die Kirche samt den dazu gehörigen Spiritualien von den ihr zustehenden weltlichen Gütern und Rechten. Während die Übertragung der ersteren zu einem kirchlichen Internum wurde[12], nahm die dem Reiche vorbehaltene Investitur mit den weltlichen

[5] Vgl. S. 204 f., 207.

[6] Das ist gegen alle entgegenstehenden Ansichten, auf die hier nicht weiter eingegangen werden kann, nachgewiesen von Ficker, Das Eigentum am Reichskirchengute, Sitz.-Ber. der Wiener Akademie, 1872, S. 55—146, 381—450. Nur teilweise zustimmend Waitz, VII. 189 ff., VIII. 244 f.

[7] Vgl. Franklin, a. a. O. Nr. 58 f. Waitz, VII. 199 f. Ficker, a. a. O. 105.

[8] Vgl. Waitz, VI. 76, 78, 81. VII. 189 ff. VIII. 245. Ficker, a. a. O. 88 f., 411 ff. Seit dem 12. Jh. begegnen derartige Eingriffe nicht mehr, dagegen wurden die Äbte in zahlreichen Fällen genötigt, auf Befehl des Königs Kirchengut zu Lehen zu geben, namentlich auch an Laienfürsten oder an den König selbst. Vgl. Ficker, 414 f.

[9] Vgl. S. 394.

[10] Reichsurteil von 1216 (MG. Leg. II. 227). Vgl. Franklin, Nr. 60, 61. Ficker, a. a. O. 89 f. Über gewisse Beschränkungen des älteren Rechts vgl. Waitz, VII. 192 f.

[11] Vgl. Ficker, 79 ff., 420.

[12] Dies bezog sich jedenfalls auch auf den Kirchenzehnten, den schon Karl d. Gr. für eine allgemeine Pflicht erklärt hatte (Syn. Francof. v. 794, c. 25, Capit. de part. Sax. c. 17, Boretius, I. 76, 69), aber ohne damit vollständig durchzudringen. In unserer Periode haben die Bischöfe den Zehnten überall durchgesetzt, auch wo

Digitized by Google

Gütern mehr und mehr einen lehnrechtlichen Charakter an[13]. Das Recht des Reiches am Reichskirchengute wurde zu einem lehnsherrlichen Obereigentum, wobei aber daran festgehalten wurde, daß schlechthin aller weltliche Besitz der Kirchen, auch wenn er nicht vom Reiche herrührte, als reichslehnbar zu gelten habe[14]. Vor empfangener Investitur hatte der Erwählte sich jeder Verfügung, selbst der Erteilung von Lehnserneuerungen, zu enthalten[15]. Aber auch nach der Investitur bedurfte er zu jeder Veräußerung, Verpfändung oder Lehnserrichtung, sowie zur Kontrahierung von Schulden, die auch den Nachfolger binden sollten, der Genehmigung des Königs[16]. In Fällen der Felonie trat bei den geistlichen Fürsten statt der Privation, die den weltlichen Lehnsmann und seine Descendenten traf, die Regaliensperre ein, die den ganzen weltlichen Besitz der Kirche, ohne Unterschied der Erwerbstitel, bis zur Begnadigung des Schuldigen oder bis zur Investitur seines Nachfolgers in die Hand des Königs brachte[17].

Diese Verhältnisse blieben während des ganzen Mittelalters dieselben, nur in den finanziellen Leistungen der Reichskirchen ließ Friedrich II. durch Beseitigung des Spolienrechts und Beschränkung des Regalienrechts auf die eigentlichen Hoheitsrechte eine Herabminderung eintreten[18]. Das dem Könige ursprünglich an allen Orten des Reiches, wo er gerade Hof hielt, für die Dauer seines Aufenthaltes zustehende Recht, die verliehenen Hoheitsrechte (namentlich Gericht, Münze, Zoll, Geleitsrecht u. dgl.) auf

er bisher gar nicht anerkannt oder durch eine feste Abgabe ersetzt gewesen war. Nur die neubekehrten Wenden waren nicht dafür zu gewinnen. Um so größer war das Interesse der Kirche an der deutschen Kolonisation, da die Kolonisten sofort zehntpflichtig waren. Überhaupt spielte der von allem neu in Anbau genommenen Lande zu entrichtende Rott- oder Neubruchzehnt eine hervorragende Rolle. Die königlichen Einnahmen blieben zehntfrei, soweit sie nicht durch besonderes Privileg zehntpflichtig gemacht waren. Die zwischen den Bischöfen und Klöstern entstandenen Streitigkeiten um den Zehnten wurden teils durch Richterspruch, teils durch gütliche Vermittelung der Könige in der verschiedensten Weise beglichen, vielfach in der Art, daß die Klöster neben der Zehntfreiheit ihrer eigenen Hofgüter den Zehnten von den Herrenhöfen *(Salzehnt)* erhielten. Der auf den karolingischen Kirchenlehen lastende zweite Zehnt *(nona)* war in Abgang gekommen (vgl. S. 159). Häufig fanden Verleihungen, Verpfändungen, selbst Veräußerungen von Kirchenzehnten an Laien seitens der Bischöfe und Klöster statt. Der dagegen von Päpsten und Konzilien erhobene Kampf hatte nur einen beschränkten Erfolg und vermochte namentlich die verliehenen Zehntrechte nicht zu beeinträchtigen. Über alles dies vgl. Waitz, VIII. 347—371. Lamprecht, Wirtschaftsleben I. 113—122, 608 ff.

[13] Vgl. S. 387 f., 483. [14] Vgl. Ficker, a. a. O. 139.

[15] Vgl. Ficker, 134. Ssp. III. 59, § 1. Otto Fris. gest. Frid. II. c. 28. Franklin, Nr. 110.

[16] Vgl. Ficker, a. a. O. 137 ff. Franklin, a. a. O. Nr. 98—108, 111—113, 115, 116, 120. Besonders bemerkenswert eine Entscheidung Albrechts I. von 1300 (Forsch. z. deutsch. Gesch. XII. 456. Ficker, 138), weil sie ausdrücklich auch die *bona allodialia* miteinschließt. Da der König an den in seinem Schutze befindlichen Cisterzienser- und Prämonstratenserklöstern derartige Rechte nicht besaß, so können diese Rechte ihren Ausgang nicht von der Schirmvogtei des Königs genommen haben. Vgl. Ficker, a. a. O. 144.

[17] Vgl. Ficker, 390 ff. [18] Vgl. S. 403 ff.

Digitized by Google

eigene Rechnung in Verwaltung zu nehmen, wurde von Friedrich II. auf die eigentlichen Reichstage, und zwar für die Dauer derselben und je eine Woche vor Beginn und nach dem Schlusse, beschränkt[19].

Dazu kam die Verpflichtung der Bischöfe, den König nicht nur bei den Reichstagen, sondern überhaupt, wann und so oft er bei ihnen Hof halten wollte, in ihren Städten aufzunehmen[20]. Dafür waren sie dann, abgesehen von der Verpflichtung zu gelegentlicher Darbringung von Ehrengeschenken, von den den Reichsabteien obliegenden Jahresabgaben in Geld oder Naturalien befreit; diese Abgaben, die zuweilen nur dann zu entrichten waren, wenn der König sich gerade im Lande oder in einem bestimmten Orte aufhielt, waren von verschiedener Höhe je nach der Leistungsfähigkeit der Verpflichteten, die höchsten bis zum Betrage von 100 Pfd. Silbers[21]. Für die Erteilung der Investitur hatten die geistlichen Fürsten ohne Ausnahme eine hohe Abgabe zu zahlen[22]. Ferner hatten sie sich jederzeit auf Befehl des Königs zur Hoffahrt und zu Gesandtschaftsreisen auf ihre Kosten bereit zu halten[23]. Alle am Hofe lebenden Kleriker, namentlich auch der Reichskanzler und der Protonotar.

[19] Thatsächlich hatte es sich, da der König an den weltlichen Höfen nie längeren Aufenthalt zu nehmen pflegte, immer nur um die bischöflichen Städte und unmittelbaren Reichsstädte gehandelt. Vgl. Ssp. III. 60 § 2 (Schwsp. L. 133): *In swelke stat (des rikes) de koning kumt binnen deme rike, dar is ime ledich monte unde toln; unde in swelke lant he kumt, dar is ime ledich dat gerichte, dat he wol richten mut alle die klage, die vor gerichte nicht begunt, noch nicht gelent ne sin.* Der in Klammern stehende spätere Zusatz sollte wohl die ausschließliche Beziehung auf die Reichsstädte feststellen. Über die Verpflichtung der nicht bischöflichen Städte vgl. Ficker, a. a. O. 396. Die Confoederatio c. princ. eccl. von 1220, c. 10, bestimmte: *ne quis officialium nostrorum in civitatibus eorumdem principum iurisdictionem aliquam sive in teloneis sive in monetis seu in aliis officiis qualibuscunque sibi vendicet, nisi per octo dies ante curiam nostram ibidem publice indictam, et per octo dies post eam finitam; nec etiam per eosdem dies in aliquo excedere presumant iurisdictionem principis et consuetudines civitatis. quotiescunque autem ad aliquam civitatem eorum accesserimus sine nomine publice curie, nichil in illa iuris habeant, sed princeps et dominus eius plena in eo gaudeat potestate.* Vgl. Bercht old, Entstehung der Landeshoheit 149 ff. Weiland, i. d. Histor. Aufsätzen zum Andenken an Waitz, 273 f. Ficker, a. a. O. 394 ff. Siehe auch Reichsurteil von 1238 (MG. Leg. II. 329. Franklin, Sententiae curiae regiae Nr. 13): *Obtentum, quod teloneum, moneta, officium sculteti et iudicium seculare, nec non et similia, que principes ecclesiastici recipiunt et tenent de manu imperiali et predecessorum nostrorum, sine consensu nostro infeodari non possint, cumque quilibet imperator in indicta curia percipere debet integraliter et vacantibus ecclesiis omnia usque ad concordem electionem habere, donec electus ab eo regalia recipiat.* Das Urteil bezieht sich gleichzeitig auf das Regalienrecht während des Reichstags *(in indicta curia)* und bei Stuhlerledigung. Magdeburg hatte 1216 Befreiung von dem ersteren erhalten. Vgl. Bercht old, a. a. O. 151. Über die erheblich weitergehenden Rechte des Königs in Italien vgl. Otto Frising., gesta Friderici II. c. 13.

[20] Vgl. Waitz, VIII. 228 ff. Ficker, Über die Entstehungszeit des Schwabenspiegels (Sitz.-Ber. d. Wiener Akad. LXXVII, 1874, S. 795 ff.), 816 ff.

[21] Vgl. Ficker, Reichskirchengut 403. Waitz, VIII. 378 ff.

[22] Vgl. Ficker, a. a. O. 403. [23] Vgl. Ficker, a. a. a. O. 403.

Digitized by Google

waren mit Pfründen von Reichskirchen, namentlich königlichen Kollegiatstiftern, ausgestattet, meistens in der Weise, daß der König aus jedem Domkapitel ein Mitglied für den ständigen Dienst am Hofe in Anspruch nehmen und zu dem Zweck von vornherein gewisse Pfründen selbst zu vergeben hatte[24]. Endlich hatte der König in dringenden Fällen das Recht, die sämtlichen Reichskirchen mit einer außerordentlichen Reichssteuer (Bede) zu belegen, die nach Verhältnis der Leistungsfähigkeit auf die einzelnen Kirchen verteilt wurde[25]. Zieht man zu allen diesen Lasten, die als *servitium regis* zusammengefaßt zu werden pflegten[26], noch in Betracht, daß die Reichskirchen teils unmittelbar, teils mittelbar durch Verleihungen ihrer Güter ungleich stärker als die weltlichen Gewalten zu den Kriegsleistungen herangezogen wurden[27], so kann man sich der Wahrheit der Bemerkung nicht verschließen, daß die ungeheuern Vergabungen der Könige an die Bistümer und Klöster im allgemeinen nicht sowohl als Freigebigkeiten, sondern zugleich als möglichst nutzbringende Anlegung von Reichsgütern in der Hand der kirchlichen Beamten gemeint waren, nachdem die Verleihungen an Weltliche wegen der durch das Lehnserbrecht herbeigeführten Gefahr der dauernden Entfremdung bedenklich geworden waren[28].

Sehr viel bedeutender für das wirtschaftliche Leben des Reiches gegenüber der vorigen Periode war das Münzwesen[29]. Zwar hat sich der Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft selbst in den Städten erst im Laufe des 14. Jahrhunderts vollzogen[29a], aber während in der fränkischen Zeit fast nur im Westen des Rheines geprägt wurde (sonst nur noch in Regensburg, Corvey, vielleicht auch Eßlingen), kennen wir Würzburger Münzen schon von Ludwig dem Kinde, außerdem haben die späteren Kaiser aus dem sächsischen Hause und die Stammesherzöge an verschiedenen Orten des Reiches Münzstätten besessen; das 11. Jahrhundert zeigt einen starken Nachlaß, das 13. Jahrhundert dagegen schon eine Furcht

---

[24] Vgl. Ficker, 404. [25] Vgl. Ficker, 403, 408. Waitz, VIII. 400 f.
[26] Vgl. Ficker, 397 ff. Waitz, VIII. 227. [27] Vgl. S. 498, N. 15.
[28] Vgl. Ficker, a. a. O. 397 ff., der darauf hinweist, daß diese Vergabungen seit Friedrich II. fast ganz aufgehört haben, weil die geistlichen Fürsten mit wachsendem Erfolge bestrebt waren, ihre Lage ganz den Grundsätzen des Reichslehenrechts anzupassen und so ihre volle Gleichstellung mit den weltlichen Fürsten herbeizuführen.
[29] Vgl. S. 182 ff. Über das mittelalterliche Münzwesen vgl. Waitz, VIII. 317 ff. Eheberg, Über das ältere deutsche Münzwesen und die Hausgenossen, 1879. Berchtold, Entwickelung der Landeshoheit 97 ff. Eichhorn, St.- u. RG. II. 405 ff. Dannenberg, Die deutschen Münzen der sächs. u. fränk. Kaiserzeit, 1876. Mone, Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrh. II. 385 ff. III. 309 ff. VI. 257 ff. XI. 385 ff. XVIII. 175 ff. Hanauer, Etudes économiques sur l'Alsace. I. Les monnaies. 1876. Arnold, Verf.-Gesch. d. deutsch. Städte II. 248 ff. Luschin v. Ebengreuth, Das Münzwesen in Österreich zur Zeit Rudolfs I. (i. d. Festschrift zur 600jährigen Gedenkfeier der Belehnung des Hauses Habsburg, 1882).
[29a] Vgl. Arnold, Gesch. d. Eigentums i. d. deutsch. Städten 206 ff. Roscher, Grundlagen der Nationalökonomie, 13. Aufl., § 117, Anm. 10.

Digitized by Google

vor der Konkurrenz zu vieler Prägeanstalten[29b]. Der Ertrag der königlichen Münzen, mit Ausnahme derjenigen am Hofe und in den Pfalzen, gehörte wohl allgemein zu den Amtseinkünften der Grafen[30], wodurch die seit dem 11. Jahrhundert beginnenden Münzverleihungen an weltliche Große, neben den bisher allein üblich gewesenen an kirchliche Stifter, vorbereitet wurden. Die Stammesherzöge übten das Münzrecht aus, ohne daß, wie es scheint, eine besondere Verleihung stattgefunden hatte. Verleihungen an Städte kamen erst seit dem 13. Jahrhundert vor. Aber die Münzverleihungen hatten schon im 10. Jahrhundert eine viel weitergehende Bedeutung als früher, sie übertrugen nicht bloß das nutzbare Recht des Schlagschatzes, sondern das Recht der selbständigen Prägung, mit eigenem Stempel, seit dem 12. Jahrhundert sogar nach eigenem Münzfuß, wobei von Reichs wegen nur darauf gehalten wurde, wenigstens den schlimmsten Auswüchsen und willkürlichem Abweichen vom Hergebrachten entgegenzutreten[31]. Denn die Oberaufsicht über das Münzwesen war dem Reiche verblieben[32]; auch daran wurde festgehalten, daß prinzipiell nur der König das Münzrecht besitze, jeder andere nur auf Grund königlicher Verleihung[33], und daß die Münzen an den Reichstagsorten während der Dauer des Reichstags, diejenigen der geistlichen Fürsten auch während der Sedisvakanz, dem königlichen Regalienrecht unterworfen seien[34]. Aber schon Friedrich II. mußte den fürstlichen Münzherren das Zugeständnis machen, innerhalb ihrer Territorien keine neuen Münzstätten ohne ihre Einwilligung zu errichten[35], so daß der König in dieser Beziehung nur noch in den unmittelbaren Reichslanden freie Hand behielt. Andererseits räumte die Goldene Bulle von 1356 den Kurfürsten das Recht ein, in ihren Ländern nach Belieben Münzstätten anzulegen[36].

Der Münzfuß folgte bis zum 12. Jahrhundert im wesentlichen dem

---

[29b] Vgl. Anm. 35, 43. Ssp. II. 26, §§ 4, 5.

[30] Vgl. Waitz, VII. 28 ff. VIII. 323.

[31] Schwsp. L. 192 c. klagt, daß die Könige hier ihre Pflicht versäumten. Erst ein Reichsurteil Rudolfs I. von 1283 (MG. Leg. II. 443. Franklin, Sententiae curiae Nr. 189) bestimmt, daß *quilibet princeps imperii ecclesiasticus vel secularis, ab ipso imperio monetam tenens in feodum, ipsam monetam potius debet cudere vel cudi faciet secundum ius et consuetudinem, quibus ab antiquis temporibus de iure hactenus est gavisus, quam iuxta voluntatem consorcium qui vulgariter huessgenoz appellantur.* Vgl. Lorenz, Deutsche Geschichte II. 2, 362 f.

[32] Vgl. Franklin, a. a. O. Nr. 187—190, 192—194.

[33] Vgl. Ssp. II. 26, § 4. Schwsp. L. 192 b. 364. Mainzer Landfriede von 1235 c. 7 (MG. Leg. II. 315). Ehebeg, a. a. O. 27 f. Die Münzverleihungen erfolgten in der Regel mit Zustimmung des Reichstags. Vgl. Reichsurteil von 1234 (MG. Leg. II. 304. Franklin, Nr. 185).

[34] Vgl. S. 403 ff., 504 f.

[35] Conf. c. princ. eccl. von 1220 c. 2. Stat. in fav. principum von 1231/32 c. 6 (MG. Leg. II. 282, 292). Reichsurteile von 1220 und 1223 (ebd. 237, 252. Franklin, Nr. 179—181). Ssp. II. 26, § 4.

[36] Aur. Bulla c. 10 §§ 1, 3. Einzelnen Fürsten war dasselbe Recht schon früher zugestanden worden.

Digitized by Google

karolingischen System. Man prägte im allgemeinen nur Silbermünzen oder versilberte Kupfermünzen[37], neben ganzen Denarien oder Pfennigen auch halbe *(Hälblinge, Heller, oboli)* und viertel *(Vierlinge, Vierdunge. fertones)*. In alter Weise wurden noch 240 Pfennige oder 20 Schillinge zu 12 Pf. (in Baiern 8 Sch. zu 30 Pf.) auf das Pfund gerechnet. Das letztere (*talentum, pondus*, zuweilen auch *Mark*, während dies Wort in der Regel nur für das halbe Pfund verwendet wurde) war im Laufe der Zeit von 367 auf 350 Gr. gesunken. Statt desselben gewann im späteren Mittelalter das um ein Drittel erhöhte Kölnische Pfund (zu 467 Gr.). namentlich aber das halbe Pfund, die *Kölnische Mark*, die Vorherrschaft. Die Kölnische Mark wurde anfangs in 160 Pf., später in 144 Pf. oder 12 Sch. ausgeprägt[38]. Goldmünzen wurden in der ersten Hälfte des Mittelalters fast gar nicht, später meistens im Anschluß an den florentinischen Goldgulden geprägt[39]. In den Münzverleihungen war das Recht der Goldprägung nicht enthalten. Dasselbe blieb ein ausschließliches Recht des Königs und konnte nur durch ausdrückliche Verleihung auf andere übertragen werden[40]. Die Kurfürsten erhielten das Recht der Goldprägung allgemein durch die Goldene Bulle, nachdem es vorher nur dem König von Böhmen zugestanden hatte[41].

Die Münzherren übten das Recht des Münzbannes aus[42]. Derselbe äußerte sich in territorialer Beziehung darin, daß der Gebrauch auswärtigen Geldes unbedingt untersagt und die Umwechselung desselben, sowie der Eintausch ungeprägter Edelmetalle nur an der Münze gestattet wurde[43]. Die Münzstätten wurden dadurch zu privilegierten Wechselbanken, die nicht nur den Zufluß neuen Prägematerials sicherstellten, sondern auch durch den bei jedem Wechselgeschäft erhobenen Schlagschatz eine bedeutende Einnahme gewährten. Für die im Besitze mehrerer Münzstätten befindlichen Münzherren war diese Einnahme vielfach der Grund, selbst innerhalb ihres Landes den einzelnen Münzen einen begrenzten Bannbezirk zu überweisen. Dem gleichen Interesse diente der Münzverruf, durch den alle älteren Münzen außer Kurs gesetzt und die Inhaber derselben an die Wechselbank verwiesen wurden[44]. War dies ursprünglich

[37] Vgl. Ssp. praef. rythm. 250 ff. Schwsp. L. 192 c.

[38] Die Kölnische Mark zu 233, 85 Gr. oder 16 Loth hat bis 1857 die Grundlage des deutschen Münzsystems gebildet. Da dieselbe zu 14 Thlr. preußisch ausgeprägt wurde, so ergibt sich für den auf Grund der Köln. M. ausgeprägten Schilling ein Metallwert von ungefähr $1^1/_6$ Thlr.

[39] Vgl. Eheberg, a. a. O. 44 f. Die Wertrelation von Silber zu Gold war 1 : 8, später 1 : 10. Der Sachsenspiegel (III. 45, § 1) erwähnt Goldpfennige, die das Gewicht von 3 Pf. Silbers und einen Wert von 30 Pf. Silbers hatten. In einer Urkunde von 1144 (Wirtemb. Urk.-B. II. 32, Nr. 320) wird der Wert eines Goldpfennigs zu 12 Würzburger Pfennigen angegeben.

[40] Vgl. Eheberg, a. a. O. 44 f. [41] Aur. Bulla c. 10, § 1, § 3.

[42] Über das Folgende vgl. Eheberg, a. a. O. 51—77.

[43] Vgl. Franklin, a. a. O. Nr. 181, 182, 184, 186.

[44] Vgl. Ssp. II. 26, § 6. Schwsp. L. 192 b.

Digitized by Google

nur bei einem Wechsel in der Person des Münzherrn üblich gewesen[45], so wurde der Münzverruf allmählich zu einer fiskalischen Erpressungsmaßregel, die sich in einzelnen Territorien von Jahr zu Jahr oder noch öfter wiederholte.

Nur durch das Überwiegen des Tauschhandels war eine derartige Handhabung des Münzbannes ohne vollständigen Ruin des Landes möglich. Unerträglich wurde sie mit der fortschreitenden Entwickelung der Geldwirtschaft, zunächst in den Städten. Das Reich, dessen Münzen dem landesherrlichen Münzbann nicht unterlagen und daher überall, soweit nicht spezielle Privilegien entgegenstanden, freien Umlauf hatten, hätte durch massenhafte Ausprägungen dem Übel einigermaßen abhelfen können. Da aber von dieser Seite, ebenso sehr aus Mangel an Mitteln wie an Interesse und Verständnis, nichts geschah, so blieben die Städte auf die Selbsthilfe angewiesen[46]. Zuweilen gelang es ihnen nur, den Münzherrn durch Bewilligung einer regelmäßigen Abgabe zum Verzicht auf den Münzverruf zu bewegen; in dieser Weise ist das „Münzgeld" der schlesischen und das „Ungeld" (eine Schanksteuer) der österreichischen Städte entstanden[47]. Vielfach setzten die Städte auch durch, daß ihnen ein Mitaufsichtsrecht über die Handhabung des Münzwesens eingeräumt wurde, namentlich aber gelang es seit dem 13. Jahrhundert einer großen Zahl von Städten, teils durch königliche Verleihung, teils durch Verkauf oder Verpfändung der Münzherren selbst in Besitz des Münzrechtes zu kommen. In ihrem eigenen Interesse mußten die Städte darauf halten, nur gutes Geld zu prägen und demselben ein möglichst großes Umlaufsgebiet zu sichern. Dazu dienten die Münzvereine, an denen außer den Städten mehr und mehr auch die Fürsten teilnahmen; sie begründeten einheitliche Münzsysteme unter Vereinsaufsicht und mit gleichem Umlaufsrecht für alle Vereinsmünzen. Die städtischen Münzen standen infolgedessen schon im 14. Jahrhundert in solchem Ansehen, daß die königlichen Münzprivilegien wiederholt auf dieselben als Muster verwiesen[48] und die landesherrlichen Münzen nicht selten durch städtische aus dem Verkehr gedrängt wurden.

Die Münzprägungen erfolgten regelmäßig nicht unmittelbar auf Rechnung der Münzherren, sondern wurden besonderen Unternehmern überwiesen, welche die Beschaffung des Prägematerials, die Herstellung und endlich auch den Vertrieb der Münzen, also das Wechselgeschäft, auf eigene Rechnung ins Werk setzten, mit dem Münzherrn aber in regelmäßiger Wiederkehr wegen der Einnahmen aus dem Schlagschatz, sowie

[45] Vgl. Ssp. II. 26, § 1. Schwsp. L. 192 a.

[46] Vgl. Eheberg, a. a. O. 80 ff.

[47] Zuweilen haben auch solche Städte, die selbst im Besitze des Münzrechts waren, eine feste Steuer statt der ihnen bis dahin aus dem Münzverruf zugeflossenen Einnahmen eintreten lassen.

[48] Vgl. Eheberg, a. a. O. 95 f.

Digitized by Google

ihrer Auslagen und Provisionen Abrechnung hielten[49]. Wo die Beschaffung des erforderlichen Silbers durch den Bergbau erleichtert wurde oder ein geringerer Handelsverkehr nur mäßige Ansprüche an die Münze machte, finden wir durchweg den mit der technischen Leitung betrauten *Münzmeister* zugleich als Münzunternehmer, während das regelmäßig von ihm gedungene Hilfspersonal von der geschäftlichen Beteiligung ausgeschlossen ist. Dagegen bestanden überall, wo die größere Schwierigkeit der Silberbeschaffung oder der gesteigerte Anspruch eines regeren Verkehrs die Kräfte eines Einzelunternehmers überstieg, besondere Münzergenossenschaften, seit dem 13. Jahrhundert nach dem Münzhause regelmäßig als *Hausgenossenschaften* bezeichnet[50]. An der Spitze derselben stand auch hier der mit der Aufsicht und Leitung beauftragte Münzmeister. Die Hausgenossenschaften sind zweifellos durch die korporative Organisation des ursprünglichen Münzerpersonals entstanden; da dasselbe an den königlichen Münzen aus Fiskalinen bestand, die bei einer Verleihung der Münze regelmäßig mitübertragen wurden, so haben die Hausgenossen vermöge der Bedeutung ihrer Stellung an dem allgemeinen Emporsteigen der Ministerialen teilgenommen; im Laufe des 13. Jahrhunderts waren die Hausgenossen überall durch Vermischung mit den altbürgerlichen Geschlechtern in dem städtischen Patriziat aufgegangen[51]. Ernannt wurden die Münzmeister und Hausgenossen in der Regel durch den Münzherrn, oft aber nur auf Grund eines Vorschlagsrechtes der Hausgenossen. Das Amt wurde zu Lehn gegeben, gegen bedeutende Aufnahmezahlungen an den Münzherrn und die Korporationskasse. An den technischen Prägungsarbeiten nahmen die Hausgenossen meistens nur als Leiter oder Aufseher teil, die mechanischen Arbeiten ließen sie von gedungenen Münzknechten verrichten. Zur Beschaffung des Silbers hatten sie das Wechselmonopol und ein Vorkaufsrecht bei allen Silberverkäufen. Die Gerichtsbarkeit in allen Münzangelegenheiten oder, wo diese den ordentlichen Gerichten überwiesen waren, doch die Münzpolizei, verbunden mit einer gewissen Aufsicht über das Marktwesen, Maße und Gewichte, stand dem Münzmeister zu[52]. Im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts haben die Hausgenossenschaften ihre maßgebende Stellung im Münzwesen verloren, teils weil sie

[49] Über das Folgende vgl. besonders Eheberg, a. a. O. 97—176 und i. d. Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins XXXII. 444—490, sowie die bei diesem angeführte reichhaltige Litteratur. Waitz, VIII. 339—346. Arnold, Verfass.-Gesch. d. deutsch. Freistädte I. 269—280. Hanauer, a. a. O. 114—166. Gierke, Genossenschaftsrecht I. 188 ff. Luschin v. Ebengreuth, a. a. O. 47 ff. Maurer, Städteverfassung I. 297 ff.

[50] So in Augsburg, Bamberg, Basel, Erfurt, Frankfurt, Köln, Öhringen, Speier, Straßburg, Weißenburg, Wien, Worms, Würzburg.

[51] In Basel gehörten die Hausgenossen nicht zu den Geschlechtern, sondern zu der Goldschmiedezunft, aus der sie hier hervorgegangen waren.

[52] Vgl. Ssp. II. 26, § 6. Schwsp. L. 192 b. Häufig war auch das Aichamt und die Verwaltung der Stadtwage mit dem Amte des Münzmeisters verbunden. Die niedere Gerichtsbarkeit über die Hausgenossen wurde von der Korporation selbst unter Vorsitz des Münzmeisters ausgeübt.

Digitized by Google

in den Sturz des Geschlechterregimentes in den Städten mithineingerissen wurden, teils weil die zunehmende Bedeutung des einheimischen Silberbergbaues die Beschaffung des Prägematerials erleichterte, so daß die Münzherren, zumal die münzberechtigten Städte, es mehr und mehr vorzogen, die Verwaltung ihres Münzwesens in eigene Hand zu nehmen.

Die Zolleinrichtungen waren im wesentlichen dieselben wie in der vorigen Periode[53]. Die Zollverleihungen nahmen immer mehr zu, namentlich waren die Zollstätten vielfach mit den Grafschaften verbunden, so daß die Fürsten mehr und mehr anfingen, die Zölle einfach als ihre Angelegenheit zu betrachten und nach Belieben selbst Zollerhöhungen eintreten zu lassen[54], was dann allerdings durch den Mainzer Landfrieden von 1235 c. 6 verboten wurde. Nur daran wurde festgehalten, daß die Errichtung neuer Zollstätten nicht anders als durch das Reich erfolgen dürfe[55]. Aber auch dem Reiche wurden in dieser Beziehung seit dem 13. Jahrhundert enge Schranken gezogen. Daß wohlerworbene Rechte Dritter durch die Errichtung neuer Zölle nicht beeinträchtigt werden durften, versteht sich von selbst; aber auf Grund dieses Satzes mußte sich Friedrich II. infolge eines Reichsurteils von 1220 auch dazu verstehen, gewisse dem Grafen von Geldern in seinem eigenen Lande verliehene Rheinzölle auf Beschwerde der benachbarten Fürsten wiederaufzuheben[56]. Den geistlichen Fürsten machte die Confoederatio cum principibus ecclesiasticis von 1220 (Art. 2) das Zugeständnis, daß in ihren Territorien ohne ihre Genehmigung von seiten des Reiches keine neuen Zölle errichtet werden dürften[57], was gegenüber den weltlichen Fürsten schon vorher gewohnheitsrechtlich festgestanden haben muß[58]. Außerdem versprach der König, die in den Händen der Fürsten befindlichen Zölle aufrecht zu erhalten und keine Beeinträchtigung oder Verringerung derselben zu gestatten. Damit war das bisherige Recht des Königs, nach Belieben Zollbefreiungen

[53] Vgl. S. 186. Waitz, VIII. 292 ff. Beseler, Zeitschr. f. RG. II. 382 ff. Festgehalten wurde an der Beschränkung der Zollpflichtigkeit auf Kaufmannsgüter. Vgl. Böhmer, Acta imperii Nr. 91.

[54] Vgl. Waitz, VIII. 305 f. Dagegen stand dem Inhaber einer königlichen Zollstätte nicht das Recht zu, den Ertragswert derselben durch Erteilung von Zollbefreiungen dauern zu schmälern. Vgl. Reichsurteil von 1310 bei Franklin, Sent. cur. reg. Nr. 17.

[55] Vgl. Franklin, a. a. O. Nr. 175 (1157), 176 (1209), 187 (Mainzer Landfriede von 1235, c. 6), 191 (1290). Der königliche Charakter der Zollstätten trat auch in dem mehrfach üblichen Wahrzeichen des Zollkreuzes hervor. Vgl. Schröder, Weichbild (i. d. Hist. Aufsätzen z. And. an Waitz) 309.

[56] Vgl. Franklin, Nr. 179. Berchtold, Entstehung der Landeshoheit 99.

[57] Vgl. Anm. 35. Berchtold, a. a. O. 98.

[58] Dies geht indirekt schon aus dem angeführten Urteil von 1220 hervor. Hätte es sich bei der Confoederatio darum gehandelt, den geistlichen Fürsten ein Recht zu gewähren, das den weltlichen noch abging, so würden die letzteren sich bei Gelegenheit des Statutum in favorem principum von 1231 dasselbe ausgebeten haben, dasselbe handelt (§ 17) aber nur von neuen Münzen und nicht von neuen Zöllen. Ohnehin ist es selbstverständlich, daß die königlichen Machtbefugnisse auf dem Reichskirchengute längere Dauer gehabt haben, als in den weltlichen Territorien.

Digitized by Google

zu erteilen, den fürstlichen Zollstätten gegenüber aufgehoben. Die Errichtung neuer Zollstätten für das Reich war jetzt auf die Reichsstädte und Krongüter beschränkt, und selbst da war ein Einspruch der Nachbarn zu besorgen. Endlich wurde 1234, und zwar mit rückwirkender Kraft bis auf die Zeit Friedrichs I., die Aufhebung aller ohne Genehmigung der Fürsten errichteten Zölle angeordnet[59].

Gleich der Zollgerechtigkeit konnte auch die Marktgerechtigkeit nur von Reichs wegen verliehen werden. Wegen ihres Zusammenhanges mit dem Städtewesen wird von den Märkten erst später näher zu reden sein. Als Finanzquelle kamen sie wegen des Marktzolles, der Budengelder, der während des Marktes verwirkten Bannbußen und der Marktgerichtsgefälle in Betracht. Gleich den Münzen und Zöllen waren auch die Märkte größtenteils verliehen, nur wenige befanden sich unmittelbar in den Händen des Reiches, auch den Reichsstädten gelang es seit dem 13. Jahrhundert allgemein, diese Gerechtigkeiten für eigene Rechnung zu erwerben. Eine Einnahmequelle für das Reich bildeten sie dann nur noch während der Reichstage[59a]. Wie bei den Zöllen, so wurde auch bei den Marktprivilegien streng auf wohlerworbene Rechte gehalten. Das Statutum in favorem principum von 1231 (§ 2) bestimmte ausdrücklich, daß den bestehenden Märkten keine Beeinträchtigung durch Errichtung von Konkurrenzmärkten geschehen dürfe[60], auch sollten die bestehenden Landstraßen nicht willkürlich verlegt und die Reisenden nicht zum Einschlagen anderer Richtungen gezwungen werden (§§ 3, 4), um einzelnen Märkten oder Zollstätten dadurch einen größeren Verkehr zuzuführen.

Zu den Einnahmequellen des Reiches gehörten auch die Geleitsgelder, die von fremden Reisenden für die Gewährung des Schutzes bezahlt wurden und sich besonders hoch beliefen, wenn bewaffnetes Geleite erbeten war[61]. Bei der Darstellung der Territorialverfassung (§ 50) wird davon zu handeln sein, wie auch das Geleitsrecht (ius conductus) von dem Reiche auf die Territorialgewalten übergegangen ist[61a].

Wenn Fremde sich im Lande niederließen, ohne den Schutz oder die Vogtei eines Einheimischen zu gewinnen, so verfielen sie nach Jahr und Tag dem königlichen Wildfangsrecht, kraft dessen sie durch den Büttel für Eigenleute des Königs erklärt werden konnten[62]. Solange dieser Akt der „Einfahung" noch nicht erfolgt war, behielten sie ihre Freiheit und konnten wieder auswandern. Bewegliches Gut, das im Lande verstorbene Fremde hinterließen, wurde nicht an das Ausland verabfolgt, sondern, soweit keine inländischen Erben vorhanden waren, als erbloses Gut für den König eingezogen[63], bis Friedrich II. im Jahre 1220 für sein

[59] Vgl. Franklin, Nr. 185.
[59a] Vgl. S. 504 f.
[60] Vgl. Franklin, Nr. 201. Schröder, Weichbild 306.
[61] Vgl. Waitz, VIII. 315 ff.
[61a] Vgl. jedoch Anm. 97.
[62] Vgl. Mauber, Fronhöfe II. 96 ff. Grimm, RA. 399.
[63] Vgl. Stumpf, Acta imperii Nr. 280 (1025).

Digitized by Google

ganzes Reich die Freigabe derartiger Erbschaften anordnete[63a]. Seitdem wurde statt der völligen Einziehung der Abzug eines Nachlaßteils als gabella hereditaria, ius albanagii oder Fremdlingsrecht (droit d'aubaine, von advena) üblich[64]. Durch internationale Verträge wurde den Härten des Fremdenrechts schon im Mittelalter vielfach vorgebeugt. Seit dem 13. Jahrhundert gingen auch diese Rechte vom Reiche auf die Territorialherren über.

Das Recht des Reiches auf erbloses Gut, das sogenannte Heimfallsrecht[65], ging im Laufe des 13. Jahrhunderts fast allgemein auf die territorialen Gewalten über, indem es zwar theoretisch als ein königliches Recht festgehalten wurde, aber doch nur als ein solches, das der Richter, d. h. der von dem Könige mit der Gerichtsbarkeit belehnte Fürst, für eigene Rechnung auszuüben habe[66]. Das älteste Beispiel dieses Überganges auf die Landesherren gewährt die um 1140 erlassene Freiburger Stadtrechtsurkunde, die den Herzog von Zähringen bereits im Besitze des Heimfallsrechts erscheinen läßt[67]. Im allgemeinen fällt die Umwandlung aber erst in das 13. Jahrhundert. Die Magdeburg-Breslauer Rechtsmitteilung von 1261 (§ 41) und das Kleine Kaiserrecht (II. c. 95) halten noch an dem königlichen Heimfallsrecht fest[67a]. Bestehen blieb das letztere, da es als ein Ausfluß der Gerichtsbarkeit behandelt wurde, gegenüber den Reichsfürsten, die ihren Gerichtsstand vor dem König hatten[68], und ferner in den Reichsvogteien, namentlich den Reichsstädten. Den letzteren gegenüber machte sich aber dieselbe Entwickelung geltend, wie gegenüber den fürstlichen Städten, denen es innerhalb ihres Bereiches vielfach gelang, das dem Stadtherrn zustehende Heimfallsrecht entweder zu einer bestimmten Quote oder auch gänzlich für sich zu gewinnen[69]. Unter den Reichs-

[63a] Vgl. MG. Leg. II. 243 ff. Krüger, Codex Justinianeus (editio stereotypa) 513, c. 10. Die Bestimmung wurde als Authentica *Omnes peregrini* in das Corpus iuris civilis (l. 10 C. comm. de succ. 6, 59) aufgenommen.

[64] Vgl. Stobbe, Privatrecht I. § 42. Du Cange, Glossar. s. v. *Albanagium*, *Aubenagium*

[65] Vgl. S. 189, 326. Waitz, VIII. 247, 250 f. Stobbe, Deutsch. Privatr. V. § 297. Gengler, Lehrb. d. deutsch. Privatrechts 1285 ff. Siegel, Deutsches Erbrecht 203 ff. Tomaschek, Das Heimfallsrecht 10 ff., 16 ff. Heydemann, Elemente der Joachim. Erbrechtsconstitution 241 ff.

[66] Charakteristisch ist namentlich das Meißner Rechtsbuch (sog. Rechtsbuch nach Distinktionen) I. 5, dist. 9, 20, dist. 2, womit die Glosse des Sächs. Weichbildrechts im wesentlichen übereinstimmt. Vgl. Tomaschek, a. a. O. 13. Ssp. I. 28. III. 80, § 1. Dsp. 32. Schwsp. 80, 155 b.

[67] Die § 56 näher zu besprechende Freiburger Stadtrechtsurkunde (§ 2) bestimmt von dem in der Stadt verfallenen erblosen Gute ein Drittel für die Armen (für das Seelenheil des Verstorbenen), ein Drittel für Stadt- und Kirchenbauten, den Rest für den Herzog.

[67a] Vgl. auch Franklin, a. a. O. Nr. 57, und Friedrichs I. Constitutio de regalibus von 1158 (II. F. 56).

[68] Dies deutet auch die im übrigen sicher nicht aus dem Leben gegriffene Bestimmung Ssp. III. 80, § 1 an. Vgl. Eichhorn, II. 707, Note g.

[69] Den Anfang dieser Entwicklung zeigt schon Freiburg. Vgl. Anm. 67.

Digitized by Google

städten lassen die Lübecker Rechtsquellen diese Entwickelung am besten verfolgen: das königliche Heimfallsrecht besteht noch zu Recht in den Privilegien von 1188 und 1226, sowie dem ältesten Stadtrechtsfragment, die ältesten vollständigen Stadtrechte haben Halbteilung zwischen König und Stadt, die jüngste Stadtrechtsform endlich kennt nur noch ein Heimfallsrecht der Stadt[70]. In einzelnen Reichsstädten, z. B. Frankfurt, hat sich das Recht des Königs ungeschwächt bis zum 16. Jahrhundert erhalten[71]. Geltend gemacht wurde das Heimfallsrecht überall, mochte es königlich, landesherrlich oder städtisch sein, in der Form einer vorläufigen Vermögensbeschlagnahme, die sich nach Jahr und Tag zu einer endgültigen Vermögenseinziehung gestaltete, falls nicht den Erbberechtigten, wenn sie sich wegen echter Not verschwiegen hatten, Restitution bewilligt wurde.

Mit dem Heimfallsrecht dürften die Ansprüche des Königs auf zwei Drittel der Gerichtsgefälle gleichen Schritt gehalten haben, wenigstens findet sich kein Quellenbeleg dafür, daß die Grafen sich auch noch in dem späteren Mittelalter mit einem Drittel begnügt und das übrige an den König abgegeben haben sollten[72]. Offenbar verwalteten die Fürsten die Gerichte ausschließlich für eigene Rechnung. Wie und wann sich aber die Umwandlung vollzogen hat, entzieht sich unserer Kenntnis.

Eine nicht unbedeutende Einnahmequelle des Königs bildete die Strafe der Vermögenseinziehung, die nicht nur als Folge der Reichsacht eintrat, sondern auch bei manchen Verbrechen, namentlich Majestätsverbrechen, unmittelbar ausgesprochen zu werden pflegte[73]. Durch Reichsgerichtsurteil wurde festgestellt, daß diese Einnahme dem Reiche und nicht dem Hausvermögen des Königs zustehe[74]. Auch die Bannbußen, die sich im Mittelalter nicht mehr auf 60 ß, sondern für Fürsten auf 100 Pfd. (2000 ß), für Edle und Dienstmannen auf 10 Pfd. (200 ß) zu belaufen pflegten, lieferten unter Umständen sehr reiche Erträge[75]. Noch bedeutender waren die Opfer, die von manchen gebracht wurden, um die verlorene Gnade des Königs wieder zu gewinnen[76].

Die königlichen Güter waren im Laufe der Zeit sehr zusammengeschmolzen, warfen aber immerhin noch bedeutende Erträge ab[77]. So-

---

[70] Vgl. Frensdorff, Das lübische Recht nach seinen ältesten Formen 35, 48 f. Hach, Das alte lübische Recht, Cod. I. c. 19, Cod. II. c. 26, 40, Cod. III. c. 132.

[71] Vgl. Tomaschek, a. a. O. 21.

[72] Vgl. S. 130, 189.

[73] Vgl. Const. de regalibus von 1158 (II. F. 56). Ssp. I. 38, § 2. Franklin, Reichshofgericht II. 370 ff., Sent. cur. reg. Nr. 57. Waitz, VIII. 252 ff.

[74] Vgl. Waitz, VIII. 254, N. 2. Franklin, Sent. cur. reg., S. 29, Note d.

[75] Vgl. Otto Fris. gesta Friderici II. c. 28. Ssp. III. 64, § 2.

[76] Näheres darüber beim Strafrecht (§ 62).

[77] Vgl. S. 488 f. Waitz, VIII. 239 ff., 264 ff. Frey, Schicksale des königlichen Gutes in Deutschland unter den letzten Staufern, 1881. (Über die vielfachen Mängel dieser Arbeit vgl. Weiland, i. d. Gött. gel. Anz. 1881, 1551 ff.). Küster, Das Reichsgut in den Jahren 1273—1313, Leipz. Inaug.-Diss. 1883. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben I. 714 ff. Maurer, Fronhöfe II. 132 ff., 436 ff.

Digitized by Google

lange sie in Eigenwirtschaft gehalten wurden, dienten ihre Früchte in erster Reihe zum Unterhalt des Königshofes und wurden daher, soweit es thunlich war, auf den Pfalzen aufgespeichert. Seit dem Interregnum hörte die Eigenwirtschaft gänzlich auf, an ihre Stelle traten die verschiedensten Formen der Gutspacht und des Leiherechts[78]. Bei dem Wechsel der Dynastien wurde sorgfältig darauf gesehen, daß die Krongüter nicht mit den Hausgütern des bisher am Regiment befindlichen Hauses vermischt würden. Untersuchungen in dieser Beziehung wurden besonders von Konrad II. in Baiern und Heinrich IV. in Sachsen vorgenommen[79], als allgemeine Maßregeln aber unter Lothar III., Rudolf I., Adolf, Albrecht I. und Heinrich VII.[80]. Die Revindikationen der vier letztgenannten gaben den Anlaß, die Krongutsverwaltung durch das Mittel der Landvogteien wieder einigermaßen zu sichern. Wahrscheinlich wurde zu dem Zweck auch die schon von Karl dem Großen vorgeschriebene allgemeine Inventarisation der Krongüter von neuem eingeschärft. Das uns in einem Bruchstück erhaltene Nürnberger Salbuch aus dem Ende des 13. Jahrhunderts scheint einer solchen Maßregel seine Entstehung zu verdanken[81].

Das ausschließliche Recht des Reiches auf alle herrenlosen Grundstücke blieb auch im Mittelalter bestehen[82]. Allein es erlitt einen doppelten Abbruch; einmal durch den von der Krone teils veranlaßten, teils stillschweigend geduldeten Ausbau in der Landesalmende, wodurch alle für den Ackerbau geeigneten Landstriche in Privateigentum übergeführt wurden[83], sodann durch die Ausbildung der Landeshoheit, indem die Reichsfürsten sich auch hier einfach an die Stelle des Königs zu setzen bestrebt waren[84]. Dies zeigte sich namentlich in der Stellung des Reiches zu dem Grund und Boden in den eroberten slavischen Gebieten im Nord- und Südosten des Reiches. Während derselbe anfangs durchaus als Eigentum des Reiches behandelt, also dem strengen Bodenregal unterworfen wurde[85], bildete sich schon früh die Ansicht aus, daß die mit den markgräflichen oder gräflichen Rechten über jene Gebiete belehnten Fürsten damit auch

[78] Vgl. S. 415. Küster, a. a. O. 42.

[79] Vgl. Waitz, VIII. 244, 388 f. Die allgemeine Empörung, welche die Revindikationen Heinrichs IV. bei den sächsischen Bauern hervorriefen, ist übrigens wohl in erster Reihe weniger durch die materiell damit verbundenen Härten, als durch die dem Volke ungewohnte Form der Untersuchung, namentlich die Anwendung des Inquisitionsprinzips (S. 369 f.), veranlaßt worden. Vgl. Ullmann, i. d. Histor. Aufsätzen zum Andenken an Waitz, 119 ff.

[80] Vgl. Lamprecht, i. d. Forsch. z. deutsch. Gesch. XXI. 1 ff. Küster, a. a. O. 13 ff.

[81] Herausgegeben von Küster, a. a. O. 100 ff.

[82] Vgl. S. 202. Waitz, VIII. 256. Böhmer, Acta imperii selecta 41 (1018), 654 (1313). Franklin, Sent. cur. Nr. 66 (1114, 1144).

[83] Vgl. S. 414.

[84] Vgl. Urkunde des Herzogs Sigmund von Baiern von 1472, Mon. Boica IX. 293, Nr. 163.

[85] Vgl. Waitz, VIII. 254 f.

Digitized by Google

das Bodenregal in ihren Territorien erworben hätten. Das Bodenregal war aus einem Reichsrecht zu einem reichslehnbaren Territorialrecht geworden[85a]. Dasselbe Schicksal hatte die Abgabe, die der Inhaber des Bodenregals als Markrecht, Markfutter, Markdienst, Markmutte oder Herzogskorn von allen Neukulturen zu erheben berechtigt war, auch sie wurde zu einer territorialen Einnahmequelle[86].

Das „Landrecht", dem diese Abgabe durchaus entsprach, hatte in den altländischen Gebieten seinen ursprünglichen Charakter einer öffentlichrechtlichen Leistung schon in den ersten Jahrhunderten des Mittelalters völlig verloren: durch massenhafte Übertragung auf Kirchen und Klöster, zum Teil auch auf weltliche Herren, war es zu einer rein grundherrlichen Abgabe geworden, und diesen Charakter hatte es infolgedessen auch in den verschiedenen Formen des Königszinses, unter denen es hier und da als eine fiskalische Leistung bestehen geblieben war, annehmen müssen[87].

Auch gegenüber den Almenden vermochte sich das Bodenregal des Reiches nicht zu erhalten. Es wich der Obermärkerschaft, welche die Landesherren auf Grund eines territorialen Bodenregals (S. 411) in Anspruch nahmen. Ähnlich war es mit dem Strandregal, auf Grund dessen noch im Anfange des 12. Jahrhunderts Schiffbrüchige dem Reiche mit Leib und Gut verfielen[88], soweit nicht durch internationale Verträge Vorsorge getroffen war[89]. Seit dem 13. Jahrhundert erscheinen die Landesherren und Städte als die eigentlichen Strandherren, ihr Recht erstreckt sich aber, durch zahlreiche internationale Verträge gemildert, nur noch auf herrenloses Strandungsgut und den reklamierenden Eigentümern gegenüber auf den (für den Strandherrn oder die Arbeiter zu erhebenden) Bergelohn[90]. Das Reich beschränkte sich seitdem darauf, weitergehende Ansprüche der Strandherren oder Strandbewohner als Mißbräuche zu verbieten und dem Raube gleichzustellen[91].

Besser hat das Reich hinsichtlich der Ströme seine Rechte zu wahren gewußt. Während das römische Recht, entsprechend dem südlichen Klima Italiens, das öffentliche Interesse an den Flüssen vornehmlich in ihrem Wasserbestande fand und daher alle flumina perennia dem öffentlichen Recht unterstellte, legte das deutsche Recht alles Gewicht auf die

[85a] Vgl. Lamprecht, Wirtschaftsleben I. 1275.

[86] Vgl. S. 416. Waitz, VIII. 391 f.

[87] Vgl. S. 187 f., 414. Waitz, VIII. 386 f., 389 f. Maurer, Fronhöfe II. 356 ff.

[88] Vgl. Waitz, VIII. 275.

[89] Eine derartige Bestimmung enthält schon der erneuerte Friedensvertrag Ottos II. mit den Venetianern von 983, MG. Dipl. reg. Otto II. Nr. 300 (pg. 354), bestätigt 1209 von Otto IV. (Böhmer, Acta imp. sel. Nr. 235).

[90] Vgl. u. a. Hansisches Urk.-B. I. Nr. 1323 (1299). II. Nr. 658 (1340), § 7. 725 (1342). v. d. Bergh, Oorkondenb. v. Holl. en Zeeland I. Nr. 514.

[91] Vgl. Friedrichs II. Const. Romana von 1220, c. 9 (MG. Leg. II 243. Krüger, Codex Justinianeus pg. 513), als Authentica *Navigia* l. 18. C. de furtis 6, 2. Franklin, Sent. cur. reg. Nr. 208 (1255). Peinl. HGO. Karls V. Art. 218. Privileg Friedrichs II. für Lübeck von 1226 (Urk.-B. d. Stadt Lübeck I. Nr. 35).

Digitized by Google

Wasserstraßen: öffentliche Flüsse waren nur die schiffbaren Gewässer, diese aber auch mit Einschluß ihrer noch nicht schiffbaren Quellflüsse[92]. Als „des Reiches Straße“[93] blieben die schiffbaren Flüsse nicht bloß der Privatrechtssphäre entrückt, sondern sie wurden auch von der Territorialbildung nur so weit ergriffen, als eine ausdrückliche Verleihung, sei es der Stromhoheit überhaupt oder der einzelnen stromhoheitlichen Rechte, seitens des Reiches stattgefunden hatte[94]. Ohne eine solche Verleihung endigte die landesherrliche Gewalt am Ufer, der Strom selbst, bis zu den Grenzen seines gewöhnlichen Inundationsgebietes[95], stand ausschließlich dem Reiche zu, das darüber, unabhängig von der territorialen Zugehörigkeit der Ufer, verfügte. Selbständig war namentlich die Gerichtsbarkeit auf dem Strome[96], ebenso das Geleitsrecht[97], die Befugnis zur Herstellung und Ausnützung von Hafen-, Fähr-, Brücken-, Mühlenanlagen und sonstigen Wasserbauten[98], das dem Strandrecht entsprechende Grund-

[92] Const. de regalibus von 1158 (II. F. 56): *Regalia sunt — — viae publicae, flumina navigabilia et ex quibus fiunt navigabilia, portus, ripatica.* Vgl. Waitz, VIII. 298 ff.

[93] Vgl. Urk. Friedrichs I. von 1165 (Hans. Urk.-B. I. Nr. 18): *aqua Rheni, libera et regia strata.* Urk. desselben von 1157 (Böhmer, Urk.-B. von Frankfurt 16) von dem Leinpfade am Main: *per ripam fluminis, que via regia esse dinoscitur.* Görlitzer Landr. 34, § 1: *iegelich vliz̈inde waz̈z̈ir heizet des riches straze.* Über ein die Saar betreffendes Reichsurteil Lothars III. vgl. Waitz, VIII. 302. N. 3. Siehe auch Ssp. II. 28, § 4. 66, § 1.

[94] Vgl. S. 380 f.

[95] Friedrich I. verlieh den Lübeckern die Trave bis zu den Grenzen des Inundationsgebietes, vgl. S. 381 N. 21. Durch Privileg Friedrichs II. von 1226 (Urk.-B. d. Stadt Lübeck I. Nr. 35) wurde diese Verleihung bestätigt.

[96] Auf Grund der Anm. 95 erwähnten Verleihung übten die Lübecker auch auf der oberen Trave bei Oldesloe, obwohl die Ufer holsteinisch waren, die Stromgerichtsbarkeit aus. Vgl. Schiller-Lübben, Mittelnd. WB. V. 207. Die holsteinischen Grafen erkannten das Recht der Stadt Lübeck 1247 (Urk.-B. d. Stadt Lübeck I. Nr. 124) ausdrücklich an: *omnia que per aquarum inundacionem et alluvionem consueverunt occupari, ad wichbelede civitatis perpetuis temporibus annumerari concedimus et asscribi.*

[97] Das Anm. 100 besprochene Reichsweistum von 1294 behandelt den conductus in flumine als ein von der Landeshoheit der Uferherren durchaus unabhängiges Recht. Lübeck erhielt das Geleitsrecht durch das Privileg Friedrichs II. von 1226.

[98] Friedrichs I. Privileg für Lübeck von 1188 hob ausdrücklich hervor, daß außer der Trave auch die Travebrücke in die iusticia et libertas der Stadt aufzunehmen sei. Auf verschiedene Strombauten im Niederrhein bezieht sich eine Urkunde desselben von 1165 (Hans. Urk.-B. I. Nr. 18). Den Kurfürsten von Brandenburg erteilte Kaiser Friedrich III. 1456 die Erlaubnis: „dass sie in allen ihren landen zu ihrer und der land notdurft auf ihren wassern, wo wie und wann sie wollen, mühlen aufrichten, bauen und derer nach ihrem gefallen gebrauchen und genießen sollen und mögen“ (Pfeffinger, Vitriarius illustr. III. 1467). Vorher hatten die Kurfürsten also das Mühlenregal noch nicht besessen, dasselbe hatte bis dahin vielmehr dem Reiche zugestanden. Ähnliche Verleihungen werden in den Reichsurteilen bei Franklin, a. a. O. Nr. 109 f. vorausgesetzt. Andere Bewilligungen von Stromanlagen bei Pfeffinger, a. a. O. III. 1469 f. Zerstörung unerlaubter Strombauten MG. Dipl. reg. Otto II. Nr. 209 (979).

Digitized by Google

ruhrrecht an gestrandeten Schiffen und ihrer Ladung[99]. Das Strombett galt als Eigentum des Reiches; in demselben entstandene Inseln fielen dem Reiche oder dem mit der Stromhoheit vom Reiche Beliehenen zu[100].

Gleich den schiffbaren Gewässern galten auch die Leinpfade an denselben[101] und die großen Land- und Heerstraßen als „des Königs Straßen“[102]. Von der Territorialbildung scheinen sie nicht in gleichem Maße wie die Ströme eximiert gewesen zu sein, doch blieben sie der willkürlichen Verfügung der Landesherren entzogen, auch wurden sie wenigstens in die territoriale Zersplitterung, der die alte Gauverfassung seit dem 13. Jahrhundert verfiel, nicht so ganz hineingerissen, indem die gräfliche Gerichtsbarkeit sich zum Teil als „Straßengericht“ zu erhalten vermochte[103]. Veränderungen sollten mit den alten Königsstraßen nach dem Statutum in favorem principum von 1231 (§ 4) nur mit Zustimmung der „transeuntes“, d. h. der von der Straße berührten Landesherren, vorgenommen werden[104]. Bis dahin muß also der König das Recht zu solchen Veränderungen und demgemäß auch zu den dadurch gebotenen Zwangsenteignungen gehabt haben. Wahrscheinlich übten die Pfalzgrafen, dann aber besonders die Reichslandvögte eine gewisse Aufsicht über das Reichsstraßenwesen aus.

Das Jagdrecht hat seinen Ausgang in Deutschland nicht, wie vielfach angenommen wird, von der Jagdberechtigung der Grundbesitzer, sondern von dem Rechte des freien Tierfanges genommen. Auch die Grundbesitzer bedurften eines königlichen Wildbannprivilegs, um eine ausschließliche Jagdberechtigung auf ihrem Grund und Boden zu erlangen. Außerhalb der königlichen Bannforsten galt das Recht des freien Tierfanges, dem der Grundbesitz als solcher nur thatsächliche, aber nicht rechtliche Schranken zu setzen vermochte[105]. Die aus der früheren Zeit herrührenden großen Bannforsten blieben bestehen[105a], vielfach wurden Teile derselben verliehen oder verschenkt. Neueinforstungen für Rechnung des Reiches

---

[99] Den Straßburgern bewilligte das Privileg Friedrichs II. von 1236 (Urk.-B. d. Stadt Straßburg I. Nr. 246) allgemeine Befreiung von dem Grundruhrrecht. Die Ausübung des letzteren seitens der Uferherren wurde wiederholt von Reichs wegen verboten. Vgl. Franklin, a. a. O. Nr. 208 und die dazu gehörige Note. Maurer, Einleitung 120 f.

[100] Vgl. Rheingauer Landgerichtsentscheidung von 1148 über die Rheininseln, Bodmann, Rhein. Altertümer 604. Das S. 381 N. 21 angeführte Reichsweistum von 1294 (nicht 1296) billigte die insula in flumine nata nur demjenigen zu, der die volle Stromhoheit, nämlich Zollgerechtigkeit, Geleitsrecht und gräfliche Gerichtsbarkeit über den Strom, vom Reiche zu Lehen trage. Der Graf des Ufergeländes hatte als solcher keinen Anspruch. Ssp. II. 56, § 2 hat nur Privatflüsse *(vliet,* im Gegensatze zu *stram)* im Auge.

[101] Vgl. Anm. 98.

[102] Vgl. Anm. 92. Waitz, VIII. 316. Haltaus, Glossar. 1115, 1754. Grimm, DWB. V. 1716. Franklin, a. a. O. Nr. 202 f. Ssp. II. 59, § 3. 66, § 1.

[103] Näheres darüber § 49.

[104] Bestätigt durch den Mainzer Landfrieden von 1235.

[105] Vgl. Ssp. II. 61. [105a] Vgl. Kraut, Grundriß § 87, Nr. 9.

Digitized by Google

sind nicht mehr bezeugt, dagegen wiederholten sich die königlichen Wildbannprivilegien für die verschiedenen Großen des Reiches ganz in der alten Weise bis zum 11. oder 12. Jahrhundert[106]. Dabei macht sich in der Form eine allmähliche Abschwächung der königlichen Gewalt, die nur als eine Abschwächung des Bodenregals aufgefaßt werden kann, bemerkbar. Während Otto I. noch ganz frei über die Grenzen des Wildbannes verfügt, ohne sich auf den Reichsboden und den Besitz des Privilegierten zu beschränken, selbst ohne gewohnheitsrechtlich bestehende Jagdberechtigungen Dritter zu schonen[107], wird schon in einem Diplom Ottos II., wo ebenfalls derartige Verhältnisse entgegenstehen mochten, ausdrücklich hervorgehoben, daß die Verfügung „cum populi consensu" getroffen sei[108]; ähnlich heißt es in einem Wildbannprivileg Heinrichs II. von 1018: „consensu vicinorum"[109]. Dagegen wird in einer Urkunde Ottos III. von 992 der von dem Wildbann eingeschlossene Grundbesitz eines Dritten ausdrücklich ausgenommen[110]. Im 11. Jahrhundert werden dann die zustimmenden Grundbesitzer regelmäßig persönlich hervorgehoben[111], unter Heinrich IV. sogar mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß das Wildbannrecht für sie mit gelten sollte[112]. Die Abschwächung des königlichen Bodenregals vollzieht sich schrittweise vor unseren Augen: anfangs wie in der Karolingerzeit freiestes Wildbannrecht des Königs, dann Befugnis der Interessenten zu einer summarischen, später zu einer persönlichen Zustimmung, zunächst nur als eine rein formelle Schranke gedacht, seit Heinrich IV. aber auch materiell ins Gewicht fallend, indem die in die Wildbanngrenzen einbezogenen Grundbesitzer und Vogteiherren nur unter der Bedingung der Mitberechtigung ihre Zustimmung erteilen[113]. Man darf wohl annehmen, daß seit dem 12. und 13. Jahrhundert so ziemlich alle Grundbesitzer aus dem Stande der Fürsten und Herren den grundherrlichen Wildbann erworben hatten[114]. Außerdem wurde das Einhegungsrecht seit dem 13. Jahrhundert seitens der Fürsten in ihren

[106] Vgl. S. 189. Waitz, VIII. 257 ff. Sickel, Zur Geschichte des Bannes (Marb. Univ. Progr. 1886) 46 ff. K. Roth, Geschichte des Forst- u. Jagdwesens in Deutschland, §§ 49 ff. Stobbe, Privatrecht II. § 151. Thudichum, Gau- und Markverfassung 306 f. Die jüngsten mir bekannten Wildbannprivilegien sind von Heinrich V. von 1108 und Lothar III. von 1132 (Kraut, Grundriß § 86, Nr. 80, 76), beide aber von zweifelhafter Echtheit.

[107] MG. Dipl. reg. Otto I. Nr. 131 (951): *in qua prius erat communis omnium civium venatio.* Ebd. Nr. 62 (auch Loersch u. Schröder, I². Nr. 75) erstreckt sich der Wildbann über den ganzen Gau Drenthe, ohne daß der Grundbesitzer des Gaues auch nur gedacht würde.

[108] MG. Dipl. reg. Otto II. Nr. 50. Keiner Zustimmung gedenken Nr. 39, 90, 221.

[109] Stumpf, Acta imperii Nr. 267. [110] Vgl. Kraut, Grundriß § 86, Nr. 62.

[111] Vgl. ebd. Nr. 64, 65. Thudichum, a. a. O. 307.

[112] Dronke, Cod. dipl. Fuld. Nr. 760 (1059).

[113] Unrichtig ist die Auffassung von Heusler, Institutionen I. 370, dem Sickel, a. a. O. beitritt.

[114] Vgl. Maurer, Fronhöfe III. 35 ff., 41 f. Lamprecht, Wirtschaftsleben I. 470 ff., 480, 494 ff. Grimm, Weistümer VII. 296.

Digitized by Google

Territorien ausgeübt[115], sei es auf Grund ihrer Obermärkerschaft oder eines territorialen Bodenregals. Die geringere Jagd wurde den Lehnsmannen, also dem niederen Adel, überlassen[116], zum Teil erhielt sich aber auch die alte Jagdfreiheit als Recht der freien Birsch in den Markgenossenschaften[117].

Mit der Entwickelung des Jagdrechts hat das Fischereirecht im allgemeinen gleichen Schritt gehalten[118]. Die königlichen Wildbannprivilegien bezogen sich regelmäßig auf Jagd und Fischerei zusammen, den Bannwäldern entsprachen die Banngewässer[118a]. Im späteren Mittelalter galt die Fischerei in den öffentlichen Flüssen, soweit nicht anderweitig seitens des Reiches darüber verfügt war, im Zweifel allgemein als Regal, und zwar zunächst als Reichs-, später als landesherrliches Regal[119]. Bei den Privatflüssen machte sich der Anspruch der Fürsten und Grundherren in geringerem Maße wie bei der Jagd geltend, so daß den Gemeindefischwassern mit freier Berechtigung der Markgenossen etwas mehr Raum gelassen wurde[119a]. Wie bei der Jagd in der Regel zwischen hoher und niederer Jagd unterschieden wurde, so trat auch bei der Fischerei vielfach eine verschiedene rechtliche Behandlung je nach den Objekten oder der Fangart ein. Die Fischerei in geschlossenen Gewässern galt als Gegenstand privater Berechtigungen[120].

Das königliche Bannrecht machte sich auch in der Richtung geltend, daß Mühlen oder andere gewerbliche Anlagen, wie Brauereien oder Backöfen, für einen gewissen Umkreis (die Bannmeile) ein jede Konkurrenz ausschließendes Recht erhielten[121]. Eine verwandte Einrichtung war der Bannwein, der aber immer nur für bestimmte Zeiten, wie Jahrmärkte und Kirchweihfeste, verordnet wurde[121a]. Das Statutum in favorem principum von 1231 setzte dem gewerblichen Bannrecht des Königs bestimmte Grenzen[122].

[115] Vgl. S. 444, N. 140. Kraut, Grundriß § 86, Nr. 68; § 87, Nr. 10 f., 15 f. Schwsp. Laßb. 236, 238.

[116] Vgl. Kraut, a. a. O. § 87, Nr. 12—17.

[117] Vgl. Lamprecht, I. 485 f. Maurer, Fronhöfe I. 43 ff.; Einleitung 152 ff. Thudichum, a. a. O. 309. Stobbe, a. a. O. II. (1. Aufl.) 606. Grimm, Weistümer VII. 317.

[118] Vgl. Waitz, VIII. 263. [118a] Vgl. Anm. 124.

[119] Vgl. Waitz, VIII. 268. Constitutio de regalibus von 1158 (II. F. 56): *piscationum redditus.* Die durch zahlreiche Beispiele zu belegende Berechtigung des Königs, über die Fischerei in den öffentlichen Gewässern zu verfügen, war eine natürliche Konsequenz des Stromregals. Soweit der König von seinem Bannrecht keinen Gebrauch gemacht hatte, konnten sich abweichende Gewohnheiten, namentlich im Sinne der Fischereifreiheit, erhalten. Vgl. Ssp. II. 28, § 4. Schwsp. Laßb. 197. Kraut, Grundriß § 91, Nr. 5. Heusler, Institutionen I. 369.

[119a] Vgl. Grimm, Weistümer VII. 244, 317. Maurer, Fronhöfe III. 33 f. Lamprecht, a. a. O. 283, 486 f. Thudichum, a. a. O. 312.

[120] Vgl. Ssp. II. 28, §§ 1, 2. Schwsp. Laßb. 196. Loebsch u. Schröder, Urkunden I. Nr. 193 (170).

[121] Vgl. Waitz, VIII. 275 ff. [121a] Vgl. ebd. 278 f.

[122] Stat. in fav. princ. § 5: *In civitatibus nostris noris bannitum miliare deponatur.*

Digitized by Google

Auf derselben Grundlage wie das königliche Wildbannrecht beruhte das Berg- und Salzregal[123]. Wie das Wild im Wald und der Fisch im Wasser, so galten auch die im Schoße der Erde verborgenen mineralischen Schätze an sich als herrenlos, sie waren nicht der Herrschaft des Grundeigentümers unterworfen, sondern gehörten nach der Volksauffassung den Erdgeistern, denen sie mit Gewalt oder List abgewonnen werden mußten. Kraft des Bodenregals hatte der König das Recht, diese Erdschätze überall im Reiche für sich oder andere mit dem Bann zu belegen. Die königlichen Grubenfelder entsprachen den Bannforsten[123a]. Das älteste Zeugnis ist wohl die 940 von Otto I. bestätigte Verleihung des Königshofes Salzburghof an den Erzbischof von Salzburg durch König Ludwig IV. im Jahre 907: *cum curtilibus omnibusque aedificiis, campis, agris, pratis, pascuis, silvis, lacis, aquis aquarumque decursibus, venationibus, molinis atque piscationibus — — —, cum omnibus censibus in salina et extra salinam circa fluvios Sala et Salzacha vocatos in auro et sale*[124]. Mit Bannwäldern, Mühlen und Banngewässern wurde also auch der Bergbann für Gold und Salz, und zwar für das ganze Gebiet zwischen Saalach und Salzach, das keineswegs durchweg fiskalisch war, auf das Stift übertragen[125]. Daß neben fiskalischen Gruben und Salzwerken urkundlich auch zahlreiche private Betriebe erwähnt werden, beweist gegen das Bergregal nichts, da der fiskalische Betrieb auch später gegen den privaten sehr zurücktrat. Die Bedeutung des Bergregals wurde seitens der Könige nicht sowohl darin gesucht, daß nur sie, als vielmehr darin, daß andere nur mit ihrer Erlaubnis und gegen die ihnen vom Bergherrn auferlegten Abgaben Bergbau betreiben durften. Seit Heinrich II. fließen die Quellen für die Anwendung des Bergregals reichlicher[125a], im 12. Jahrhundert sind sie

[123] Vgl. S. 190 und die daselbst Anm. 47 angeführte Litteratur, namentlich die bahnbrechende und eben deshalb vielfach angefochtene Untersuchung von Arndt. Ferner Achenbach, Das gemeine deutsche Bergrecht I. 81 ff. Grüter, De regali metallorum iure, Bonner Inaug.-Diss. 1867. Virnich, De iuris regalis metallorum origine ac progressu, Tüb. Inaug.-Diss. 1871. Böhlau, De regalium notione et de salinarum iure regali, Hall. Habil. Schrift, 1855. Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Regalien in Deutschland, 1806. Karsten, Ursprung des Bergregals in Deutschland, 1844. Weiske, Zeitschr. f. deutsch. R. X. 70 ff. XII. 270 ff. Steinbeck, ebd. XI. 254 ff. Zachariä, ebd. XIII. 319 ff. Kommer, Zeitschr. f. Bergrecht X. 376 ff. Stobbe, Privatrecht II. § 142. Eichhorn, St.- u. RG. II. 412 ff. Kraut, Grundriß § 94, Nr. 1—12. v. Koch-Sternfeld, Die deutschen Salzwerke, zunächst im Mittelalter, 1836. Abignente, La proprietà del sottosuolo, 1888.

[123a] Vgl. Achenbach, a. a. O. 90 ff. Siehe auch Anm. 124.

[124] MG. Dipl. reg. Otto I. Nr. 32. Zu vergleichen ist eine zweite Schenkung Ottos I. an Salzburg von 959 (ebd. Nr. 202), betreffend Besitzungen in Grabenstädt, *et in salina curtilia cum patellis patellarumque locis, cum foresto ad flumen Truna et — — — venationibus, aquis aquarumque decursibus, piscationibus, prout ante regali potestate in panno erant.*

[125] Vgl. Arndt, 29 f. Derselbe macht auf Karls Capitulare de villis c. 28, 62 aufmerksam, woraus hervorgeht, daß der König Silbergruben besaß und Einkünfte aus Eisen- und Bleigruben bezog, ebenso auf Ordinatio imperii von 817, c. 12.

[125a] Vgl. Waitz, VIII. 270.

Digitized by Google

so zahlreich und entschieden, daß sie keinem Zweifel über die Gemeingültigkeit des Bergregals Raum lassen[126]. Wenn gleichwohl auch heute noch die vorherrschende Meinung dahin geht, daß die Könige das Bergregal erst im 11. und 12. Jahrhundert ertrotzt oder erschlichen hätten, so übersieht sie, daß eine Generation, die selbst den gerechtesten Ansprüchen der Könige feindlich entgegentrat und sie mit allen Mitteln abzuschütteln suchte, sich einer derartigen einseitigen Machterweiterung der Krone nicht stillschweigend gefügt haben würde[126a].

In Deutschland erstreckte sich das Bergregal schon im Mittelalter auf alle Metalle, genannt werden insbesondere Gold, Silber, Zinn, Kupfer, Blei und Eisen[127]. Auch das Waschgold fiel unter das Regal[128]. Ebenso waren die Salzquellen von Anfang an und nicht erst seit der Goldenen Bulle der Regalität unterworfen[129]. Die zunächst nur für Italien bestimmte Constitutio de regalibus von 1158 hebt Silbergruben und Salzquellen hervor[129a]. Die ersten Kohlenbergwerke, die im 14. Jahrhundert im Wurmrevier bei Aachen vorkommen, scheinen von vornherein dem Regal unterlegen zu haben[130]. Nach den Rechtsbüchern beschränkte sich das Bergregal auf solche Erze, die bergmännisch gewonnen werden mußten, dagegen gehörte dem Grundeigentümer alles, was zu Tage lag[131]. Die finanzielle Ausnutzung des Berg- und Salzregals beschränkte sich auf die Anlage fiskalischer Betriebe auf Reichsboden und die Abgaben (urbar, census), die allen Privatbetrieben, in der Regel in Gestalt eines Berg- oder Salzzehnten, zuweilen aber selbst als dritte oder halbe Schicht, auferlegt wurden.

---

[126] Über den Sachsenspiegel, auf den sich die Gegner des Bergregals in erster Reihe berufen, vgl. Anm. 131, 135.

[126a] Im Gegenteil wurde Friedrich I. durch Reichsgerichtsurteil vom 26. April 1158 ausdrücklich das Regal an den Silbergruben bei Ems zuerkannt. Vgl. Achenbach, a. a. O. 84. Arndt, a. a. O. 194 f. Die Urkunde bei Beyer, Mittelrhein. Urk.-B. I. 673. Vgl. Stumpf, Kaiserurkunden Nr. 3808.

[127] Vgl. Kraut, Nr. 2, 4, 5, 7. In den preußischen Ordenslanden war das Eisen ausgenommen (ebd. Nr. e).

[128] Vgl. Kraut, Nr. 5. Arndt, a. a. O. 187.

[129] Vgl. die Salzburger Urkunde von 907 (S. 521) und die Kulmer Handfeste (Kraut, Nr. e). Arndt, a. a. O. 122 f., 135 f., 143 ff., 155, 158, 166, 169, 181. Der letztere weist 160 ff. gegen meine frühere Ansicht (Zeitschr. f. RG. X. 258—264) nach, daß auch die Erbsälzer in Werl nur auf Grund königlicher Verleihung berechtigt gewesen sind. Verleihung einer königlichen Salzquelle im Jahre 833 bei Wilmanns, Kaiserurkunden I. Nr. 14.

[129a] Const. de reg. (II. F. 56): *argentariae — —, piscationum redditus et salinarum.* Über *argentariae* vgl. du Cange, Glossar s. v. Achenbach, a. a. O. 83 f.

[130] Vgl. Loersch, Die Rechtsverhältnisse des Kohlenbergbaues im Reich Aachen (Sonderabdruck a. d. Zeitschr. f. Bergrecht XIII.) 6.

[131] Dies ist der Sinn des vielumstrittenen Ausspruches Ssp. I. 35, § 1: *Al schat under der erde begraven deper den ein pluch ga, die hort to der koningliken gewalt.* Vgl. ebd. III. 66, § 3. Gegen alle Regeln einer gesunden Interpretation hat man diese Stelle aus dem Zusammenhange mit § 2 (Anm. 135) gerissen und entgegen der Glosse auf den thesaurus, statt auf die natürlichen Schätze des Erdbodens bezogen.

Digitized by Google

Jeder private Betrieb, auch der des Grundeigentümers, bedurfte ausdrücklicher königlicher Verleihung unter Zumessung des Grubenfeldes[132].

In betreff der Frage, ob der Grundbesitzer auch verpflichtet sei, sich fremde, vom Bergherrn bewilligte Betriebe unter seinem Grund und Boden gefallen zu lassen, herrschte eine gewisse Rechtsverschiedenheit. Im allgemeinen galt schon im Mittelalter die Trennung des Bergwerkseigentums vom Grundeigentum, der Grundbesitzer mußte also die fremden Betriebe, wenn auch regelmäßig nur gegen Einräumung eines Anteils an der Ausbeute, zulassen[133], höchstens wurde ihm ein Mutungsvorrecht zugestanden[134]. Nur für Gold- und Silberbergbau bestand, sei es allgemein, oder nur für den Bau über Tage nach Art der Steinbrüche, nach dem Löwenberger Goldrecht und dem Sachsenspiegel eine Ausnahme, indem der Grundbesitzer hier nicht genötigt werden konnte, seinen Grund und Boden anderen zu bergmännischer Benutzung einzuräumen[135].

Neben den Spezialverleihungen für bestimmte Grubenfelder oder Salzquellen und den auf ein größeres Gebiet erstreckten Distriktsverleihungen für bestimmte Mineralien[136] begegneten schon früh Verleihungen des ganzen Regals für einzelne Landesteile, dann für ganze Territorien[137].

[132] Vgl. Urkunde Friedrichs II. für den Erzbischof von Mainz von 1219, bei Gudeн, Cod. dipl. Magunt. I. 465, Nr. 173. Kraut, Nr. 2, c, 3, 5, 6. Möser, Osnabr. Geschichte, Dokumente Nr. 168 (1235). Chmel, Regesta Ruperti 213, Nr. 20 (1405). Während die Spezialverleihung die Regel bildete, besaßen die Werler Erbsälzer eine Distriktsverleihung für die ganze Stadtmark. Vgl. Arndt, a. a. O. 164, und unten Anm. 136.

[133] Vgl. Arndt, a. a. O. 52, 55, 233. Vgl. die Anm. 132 angeführte Urkunde von 1405, in welcher dem Bergwerkseigentümer auch das Recht eingeräumt wird, gegen Entschädigung die Abtretung der erforderlichen Flächen für Gebäude über Tage zu verlangen.

[134] Vgl. Arndt, 82.

[135] Vgl. ebd. 80 f., 101 ff. Ssp. I. 35, § 2: *Silver ne mut ok neman breken up enes anderen mannes gude, âne des willen, des de stat is; gift he's aver orlof, de vogedie is sin dar over.* Die Stelle spricht keineswegs, wie man wohl angenommen hat, gegen das Bergregal, sondern sie schützt nur den Grundeigentümer für einen ganz besondern Fall gegen die Anlage fremder Betriebe auf seinem Grund und Boden. Handelte es sich nur um steinbruchartigen Abbau, so konnte die davon untrennbare Beschädigung der Oberfläche des Grundstücks den Grund für diese Beschränkung abgeben. War sie auch auf bergmännischen Abbau berechnet, so mochte der übermäßige Andrang von allerlei Gesindel, das nach Edelmetallen suchte, die Abwehr veranlaßt haben. Mit der Vogtei ist die Vertretung nach außen, namentlich im Gericht, gemeint. Versteht man übrigens *breken*, wie das wahrscheinlichste, nur von dem Bau über Tage, im Gegensatze zu *graven*, so steht § 2 cit. mit § 1 (Anm. 131), der nur das *graven* als Regal betrachtet, im besten Einklange.

[136] Vgl. Anm. 132. Die Verleihung des Gold- und Salzrechtes an die Salzburger Kirche (S. 521) war wohl nicht als spezielle Distriktsverleihung, sondern schon als eine Verleihung des ganzen Regals gemeint, wobei Gold und Salz nur ausdrücklich hervorgehoben wurden. Eine Distriktsverleihung für Silber besaßen der Bischof von Brixen (vgl. Böhmer, Acta imperii selecta Nr. 226 von 1207) und der Graf von Nassau (vgl. ebd. Nr. 775 von 1336).

[137] Vgl. Kraut, Nr. 2, 4—6. Arndt, 169, 199—205. Achenbach, 85 ff. Stumpf, Acta imperii 519. Nr. 364 (1170). Böhmer, Acta imperii selecta Nr. 144 (1184). 159 (1189).

Digitized by Google

Nachdem die Goldene Bulle von 1356 (c. 9, § 1) den Kurfürsten das Berg- und Salzregal für ihre Kurlande allgemein eingeräumt hatte, gelang es bis zum Ende des Mittelalters wohl sämtlichen Reichsständen[138], das Regal ebenfalls vom Reiche zu erwerben, so daß der König sich als Bergherr nur auf dem unmittelbaren Reichsboden behauptete.

In den Territorien wurde das Bergregal seit dem 14. Jahrhundert mehrfach mit einer landesherrlichen Freierklärung des Bergbaues verbunden, indem sich der Bergherr verpflichtete, jedem Finder auf vorschriftsmäßige Mutung die Belehnung zu erteilen[139].

Vereinzelt wurde dem Reiche oder später den Landesherren auch ein Recht auf gefundene Schätze, oder einen Anteil daran, eingeräumt[140]. Eine allgemeine Gewohnheit bestand in dieser Beziehung aber nicht[141]. Die Bestimmungen der Constitutio de regalibus und des Schwabenspiegels über den Schatzfund stehen unverkennbar unter dem Einflusse des römischen Rechts[142].

Bedeutende Geldleistungen bezog der König aus Italien[143]. Die slavischen Völker hatten bis zu ihrer Einverleibung in das Reich Tributzahlungen zu leisten[144]. Die Reichsfürsten hatten dem Könige, wenn er in ihrer Provinz Hof hielt, zu den Hoftagen Ehrengeschenke mitzubringen, worin man wohl einen Rest der altgermanischen Jahresgeschenke erblicken darf[145]. Dagegen sind die umfassenden Geldleistungen, mit denen die meisten Reichsabteien und Propsteien unter dem Namen servitium oder subsidium regium belastet waren, nur zum Teil auf jene Jahresgeschenke und die alten Naturalleistungen des servitium regis zurückzuführen, in der Hauptsache aber als Abgaben für den Königsschutz und vor allem als Rente aus dem Reichskirchengute aufzufassen[146]. Für die Erteilung der Reichslehen war von Rechts wegen nichts zu zahlen, thatsächlich mußten aber gerade hierfür oft bedeutende Beträge entrichtet werden[147]. Von dem Judenschatze, dem sich im späteren Mittelalter noch verschiedene andere Leistungen der Juden zugesellten, ist schon früher die Rede

---

[138] Vgl. Grimm, Weistümer II. 783. 794.

[139] Im 14. Jahrhundert namentlich beschränkte Freierklärungen für die Bürger bestimmter Städte, wie Freiberg und Amberg. Vgl. Achenbach, 74 ff. Arndt, 228 f. Über allgemeine Freierklärungen vgl. Arndt, 229—234, 237.

[140] Vgl. Stobbe, Privatrecht II. (erste Auflage) 588 f. Heusler, Institutionen II. 194. Waitz, VIII. 275.

[141] Auf Ssp. I. 35, § 1 darf man sich dagegen nicht berufen (vgl. Anm. 131), übrigens läßt Ssp. II. 37, § 3 bei jedem Funde, nicht bloß dem thesaurus, wenn sich der Eigentümer nicht rechtzeitig meldet, den Finder ein Drittel und den Richter zwei Drittel nehmen, also ein landesherrliches Fundregal, das vielleicht auf ein früheres königliches Recht zurückschließen läßt.

[142] Vgl. Schwsp. Laßb. 347. Const. de regalibus: *dimidium thesauri in loco Caesaris inventi, non data opera, vel loco religioso; si data opera, totum ad eum pertineat.*

[143] Vgl. Waitz, VIII. 375 ff. [144] Vgl. ebd. 372 f.

[145] Vgl. ebd. 377 f. Maurer, Frohnhöfe III. 403 f.

[146] Vgl. Waitz, VIII. 378 ff. Eichhorn, St.- u. RG. II. 409. Maurer, a. a. O. III. 402.

[147] Vgl. S. 482, 505. Waitz, VIII. 378, 407 ff. Gold. Bulle v. 1356, c. 29.

Digitized by Google

gewesen[148]. Die ersten Anfänge der späteren Staatssteuern finden sich in den sogenannten Beden (petitiones, precariae, collectae, talliae, stiura, geschoz, gewerf), die zunächst nicht auf Grund eines Rechtsanspruches gefordert, sondern mit Rücksicht auf bestimmte vorliegende Bedürfnisse erbeten wurden, wegen der Stellung des Bittenden aber in der Regel nicht verweigert werden konnten[149]. Aufgekommen sind die Beden zunächst in den Immunitäten, als immer wiederkehrende Unterstützungsgesuche der Stiftsvögte an die Vogtleute, die anfangs von den geistlichen Grundherren lebhaft bekämpft, seit dem 12. und 13. Jahrhundert aber allgemein in rechtlich bestimmten Beträgen anerkannt wurden. Nach dem Vorbilde der Vogtbeden haben sich die der Grundherren und Grafen ausgebildet. In den Reichsvogteien übten die Könige das Bederecht aus. Von besonderer Bedeutung waren die Beden, welche von den Städten, und zwar als Gemeindelast, gefordert wurden, während die Landbeden in der Regel unmittelbar von den einzelnen Grundstücken (mit Ausnahme der stets bedefreien Rittergüter) zu entrichten waren. Das Recht auf die städtische Bede stand dem Stadtherrn, also in Reichsstädten dem König, in fürstlichen Städten dem Fürsten zu[150]; in den Bischofsstädten, die unter einer Reichsvogtei standen, bezog in der Regel der Bischof den einen, der König (als Vogtbede) den anderen Teil der Bede, es kam aber auch vor, daß die ganze Bede dem Reiche gezahlt werden mußte. Im späteren Mittelalter hatten einzelne Städte Freiheit von der ordentlichen Bede erlangt, sie wurden vornehmlich deswegen als „freie Städte" bezeichnet. Im übrigen haben sich die ordentlichen Beden als feste Jahressteuern sämtlicher Reichsstädte in wesentlich unveränderter Gestalt (selbst in den Beträgen immer erst nach größeren Zeitabschnitten verändert) bis tief in die folgende Periode, zum Teil bis zur Auflösung des Reiches, erhalten.

Außer den ordentlichen Beden, die sich seit dem 13. Jahrhundert überall zu festen Jahressteuern gestaltet hatten, kamen fortdauernd noch außerordentliche Steuern vor, bei denen es in der Natur der Sache lag, daß der Fordernde sein Gesuch begründen und sich eine gewisse Prüfung desselben seitens der Belasteten gefallen lassen mußte. Insbesondere die Landstände und Städte hielten für solche Fälle an ihrem Steuerbewilligungsrecht fest. Soweit es sich dabei bloß um territoriale Notlagen oder

[148] Vgl. S. 451 f.

[149] Über alles Folgende vgl. besonders Zeumer, Die deutschen Städtesteuern, insbesondere die städtischen Reichssteuern im 12. und 13. Jahrhundert (Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, her. von Schmoller, I. Band, 2. Heft), 1878. Ferner Waitz, VIII, 399 ff. Küster, a. a. O. 45 ff. Maurer, Fronhöfe III. 405 ff.

[150] Die Reichsstädte zahlten die Steuer erst seit dem 13. Jahrhundert. Mit der auf öffentlichrechtlichen Grundlagen beruhenden Bede oder Steuer ist der Haus- oder Wordzins, den die städtischen Hausbesitzer an den Grundherrn zu entrichten hatten, nicht zu verwechseln. Der letztere war privatrechtlicher Natur, er bildete eine Entschädigung für die Gewährung der Baustelle und kam dem Stadtherrn nur so weit zu, als dieser den Baugrund selbst hergegeben hatte.

Digitized by Google

besondere Vorgänge in dem landes- oder grundherrlichen Hause (wie Auslösung aus der Gefangenschaft, Verheiratung der Töchter, Schwertleite der Söhne) handelte, hatte das Reich kein Interesse daran. Anders, wenn die Bede zur Bestreitung von Reichslasten bestimmt war. So pflegten die Fürsten, um die ihnen durch den Besuch der Reichstage erwachsenden Kosten aufzubringen, Beden auszuschreiben, von hervorragender Wichtigkeit waren aber die Forderungen, welche durch die Teilnahme an der Reichsheerfahrt, zumal über Berg, oder durch die Hofhaltung des Königs im Lande begründet wurden. Bei den Aufgeboten zur Reichsheerfahrt pflegte den Städten von vornherein die Wahl zwischen Teilnahme an derselben oder Zahlung einer bestimmten Heersteuer anheimgestellt zu werden. Die unentgeltliche Aufnahme des königlichen Hofes aber gehörte zu dem servitium regis, das ursprünglich allen, später nur noch den geistlichen Fürsten und den Reichsstädten oblag. Die Kosten wurden, solange sich die städtische Bevölkerung vorwiegend auf dem Boden des Hofrechts bewegte, durch Naturalbeiträge, später im Wege der außerordentlichen Bede (Hofsteuer) aufgebracht. Selbst König Rudolf I. sah sich 1274, nachdem ihm die geistlichen Fürsten die Aufnahme in ihren Städten verweigert hatten, zur Ausschreibung einer solchen Hofsteuer genötigt, indem er die sämmtlichen Reichsstädte zu dem infolge jener Weigerung nach Nürnberg einberufenen Reichstage beitragen ließ[151]. Derartige allgemeine Städtesteuern, bei denen wie bei allen außerordentlichen Beden auch die freien Städte herangezogen wurden, sind dann von Rudolf I. noch mehrfach, auch unter Heranziehung der bischöflichen und selbst einiger laienfürstlichen Städte, zu dem jetzt zum erstenmal hervorgehobenen Zweck „pro conservatione imperii“ (teils zur Fahrt über Berg, teils zu Landfriedenszwecken) eingefordert worden[152], zuletzt und mit allgemeinstem Erfolge 1290, nachdem der König sich mit einem allgemeinen Städtetage, den er als eine Art städtischen Parlamentes nach Nürnberg einberufen, darüber verständigt hatte[153]. Auch unter den späteren Königen kommen noch wiederhdlt derartige außerordentliche allgemeine Städtesteuern vor.

Außer der Verpflichtung der Städte stand es reichsverfassungsmäßig fest, daß das Reichskirchengut in Notfällen seitens des Reiches zu außerordentlichen Beihilfen genötigt werden könne[154]. Eine allgemeine Reichssteuer, zu der auch die Städte herangezogen wurden, ist schon unter Heinrich IV. ausgeschrieben worden[155], dann folgte unter Philipp die auf dem Quedlinburger Reichstage von 1207 beschlossene Reichssteuer für das gelobte Land[156], während kurz darauf Otto IV. auf das Gerücht, daß er mit einer allgemeinen Reichssteuer umgehe, seine einflußreichsten Anhänger

[151] Vgl. S. 505. Zeumer, a. a. O. 125 f. und über die Veranlassung Ficker, i. d. Sitz.-Ber. der Wiener Akad. LXXVII. 816 ff.

[152] Vgl. Zeumer, 127 ff. Unter den von Rudolf I. eingeführten Städtesteuern ist die des 30. Pfennigs zu besonderer Berühmtheit gelangt.

[153] Vgl. Zeumer, 137 f. [154] Vgl. S. 506. Waitz, VIII. 402 f.

[155] Vgl. Zeumer, 161. [156] Vgl. Zeumer, 106 f. Walter, DRG. § 269, N. 11.

Digitized by Google

verlor[156a]. Erst unter Sigismund kam es, unter dem Einfluß des Hussitenkrieges, wiederholt zu einer solchen Reichssteuer, die anfangs als gemeiner Pfennig, d. h. als unmittelbare Reichssteuer, versucht, später aber nach dem Vorgange der Städtesteuern, unter Zugrundelegung der Heeresmatrikel, als Matrikularsteuer durchgeführt wurde[157]. Zu dauernden Reichssteuern ist es im Mittelalter nicht gekommen.

Die Lasten, welche der König aus den Reichseinkünften zu bestreiten hatte, beschränkten sich auf den Unterhalt des Hofes und die dem Könige obliegenden Geschenke. Für den Unterhalt des Hofes reichten die eigenen Vorräte der königlichen Pfalzen und das servitium regis (S. 190) im allgemeinen aus. Die den Hauptinhalt des letzteren bildende Verpflichtung, dem königlichen Hofe jederzeit Unterkunft und Unterhalt (Herberge und Atz oder Imbiß) zu gewähren, lastete seit dem 12. Jahrhundert nur noch auf dem Reichskirchengut und den Reichsvogteien, in erster Reihe also auf den geistlichen Fürsten und den Reichsstädten[158]. Der häufige Wechsel des königlichen Aufenthaltes im Reiche diente dazu, diese Last zu verteilen. Als Rudolf I. sich vorübergehend durch die Unbotmäßigkeit der geistlichen Fürsten auf die Reichsstädte beschränkt sah, suchte er jenen Zweck der Lastenverteilung durch Ausschreiben der schon erwähnten Hofsteuer (S. 526) zu erreichen. Weit drückender als der Unterhalt des Hofes waren für die Reichsfinanzen die dem Könige obliegenden Geschenke, namentlich Schenkungen an Kirchen und Klöster, die Reichsfürsten (besonders zur Unterstützung bei Reichsheerfahrten) und die Kurie (gelegentlich der Kaiserkrönung), wozu dann noch Aufwendungen für Brücken- und Burgenbauten u. dgl. m. hinzutraten. Eine geregelte Finanzverwaltung hätte dem immerhin bei den bedeutenden Mitteln des Reiches noch nachkommen können, aber eine Einnahmequelle nach der anderen ging auf die Fürsten über, um diese bei guter Gesinnung zu erhalten, und was übrig blieb, verfiel dem jedes Finanzwesen zerrüttenden Anweisungssystem. Man lebte durchaus von der Hand in den Mund und half sich, wenn es an barem Gelde fehlte, mit Vorschüssen, wofür dem Darlehnsgeber bestimmte Einnahmequellen zu seiner Befriedigung überwiesen wurden. Man bediente sich dabei entweder der Satzung oder der Rente. In beiden Fällen belief sich der landesübliche Zinsfuß meistens auf 10% des gegebenen Vorschusses. Die Auslösung der verpfändeten oder als Rententräger überwiesenen Finanzquelle erfolgte, wenn sie nicht ganz unterblieb, in der Regel mit Hilfe neuer Vorschüsse, für die abermals Pfand oder Rente erforderlich wurden.

[156a] Vgl. Zeumer, 106.

[157] Vgl. S. 501. Zeumer, 157. Droysen, Die Reichskriegssteuer von 1427 (Ber. d. sächs. Ges. d. Wiss. VII.), 1855. Bezold, König Sigmund I. 90 ff. II. 126 ff., 145 ff.

[158] Vgl. Waitz, VIII. 227 f. Maurer, Fronhöfe III. 382—390. Ficker, i. d. Sitz.-Ber. d. Wiener Akad. LXXVII. 820 f.

Digitized by Google

durch die Goldene Bulle von 1356 auch von den Appellationen an das Reichshofgericht eximiert[13], was dann wohl Anlaß zur Errichtung eigener Oberlandesgerichte gegeben hat.

Unberührt von den privilegia de non evocando und de non appellando blieben die Fälle der Rechtsverweigerung. Wo der ordentliche Richter kein Recht gewähren wollte oder konnte, etwa weil er des Beklagten nicht mächtig war, konnte die sich beschwert fühlende Partei immer das Reichshofgericht anrufen[14].

Das ehemalige Reklamationsrecht hatte dahin geführt, daß alle Reichsunmittelbaren, namentlich Reichsfürsten, Reichsministerialen und Reichsstädte, ihren ordentlichen persönlichen Gerichtsstand vor dem Reichshofgericht hatten[15]. Ferner gehörten Klagen über Reichsgut und Reichsrechte vor das Reichshofgericht, und zwar selbst gegen landsässige Personen aus einem mit privilegium de non evocando ausgestatteten Territorium oder Stadtgebiet[16]. Ursprünglich konnte auch die Reichsacht nur vom Reichshofgericht verhängt werden[17]; erst nachdem die meisten Landgerichte territorialen Charakter angenommen hatten, wurde von den königlich gebliebenen Landgerichten auch das Recht der Ächtung ausgeübt. Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit wurden häufig vor dem Hofgericht vorgenommen, namentlich um sie durch das bestätigende Hofgerichtsurteil unanfechtbar zu machen[18]; dagegen kam das in der fränkischen Zeit vielfach maßgebende Motiv, eine Königsurkunde zu gewinnen, weniger in Betracht, nachdem auch die Landgerichtsurkunden den Charakter öffentlicher Urkunden erhalten hatten[19].

Die Sitzungen des Reichshofgerichts waren öffentlich. Im übrigen stand, im Gegensatze zu der fränkischen Periode (S. 170), weder Zeit noch Ort fest, alles hing von dem jeweiligen Aufenthaltsorte und dem Belieben des Königs ab[20]. Die Regel war es zwar, über deutsche Dinge nicht anders als auf deutschem Boden zu verhandeln, aber nach dem Satze *cum ibi sit Alemannie curia, ubi persona nostra et principes imperii consistunt*[21] sind wiederholt auch in Italien Reichshofgerichtsentscheidungen in deutschen Angelegenheiten ergangen, nur war dazu die Besetzung des

[13] Vgl. GB. c. 8, § 2. c. 11, §§ 3, 5.

[14] Vgl. GB. c. 11, § 4. Ssp. I. 34, § 3. II. 25, § 2. III. 87, §§ 3 f. Sächs. Lehnr. 49, § 1. 68, § 5. Homeyer, System des Lehnrechts 568. Die Fälle der Rechtsverweigerung wurden in den königlichen Befreiungen in der Regel ausdrücklich ausgenommen. Vgl. Franklin, II. 15, 36 f. Siehe auch die Anm. 9 angeführte Urkunde von 1353.

[15] Vgl. S. 174. Franklin, II. 12 f., 34 ff. Ssp. III. 55, § 1. Mainzer Landfrieden von 1235, c. 14.

[16] Vgl. Franklin, II. 36.

[17] Vgl. Ssp. I. 71. III. 34.

[18] Vgl. S. 494. Franklin, II. 37 ff. Ssp. I. 34, § 3.

[19] Vgl. S. 245, 271. Siehe jedoch auch Franklin, II. 38.

[20] Vgl. Franklin, II. 83 ff. Über die Gerichtszeit ebd. 85 ff.

[21] Vgl. S. 490, N. 5. Franklin, II. 63 f.

Digitized by Google

Gerichts mit deutschen Reichsangehörigen erforderlich[22]. Im eigentlichen Auslande konnte das Reichshofgericht nicht abgehalten werden[23]. Nur für gewisse Gegenstände bestanden weitergehende, wenn auch mehr thatsächliche als rechtliche Beschränkungen. Verhängung der Reichsacht und gerichtliche Zweikämpfe sollten im allgemeinen nur in der Heimatprovinz des Angeschuldigten erfolgen, Entscheidungen über gescholtene Urteile in der Provinz des Untergerichts, solche über Eigen in der Provinz der belegenen Sache[24]. Der Grund für diese Beschränkungen, die übrigens nur bis zum 13. Jahrhundert aufrecht erhalten wurden, war nur ein materieller, das Bedürfnis solcher Urteiler und Zeugen, die des in Betracht kommenden Stammesrechts genügend kundig waren; hatte man diese zur Stelle, so konnte das Hofgericht sein Urteil fällen, wo es dem König beliebte[25].

Das Hofgericht war an die Person des Königs gebunden, es ruhte daher, wenn der König sich im Auslande befand, es löste sich auf, wenn der König starb oder im Wege Rechtens des Reiches entsetzt wurde. Nur der zum römischen König gekrönte Kaisersohn war ebenfalls berechtigt, das Reichshofgericht abzuhalten[26]. Hatte der König für den Fall seiner Abwesenheit einen Reichsverweser oder Statthalter bestellt, so war dieser in der Regel auch befugt, statt des Reichshofgerichts ein ebenso zusammengesetztes, aber von ihm gebildetes und an seine Person gebundenes Reichsvikariatsgericht abzuhalten[27]. Ebenso lag die Sache hinsichtlich des Reichsvikariatsgerichts des Pfalzgrafen bei Rhein und des Kurfürsten von Sachsen in dem Falle einer Thronerledigung[28].

Wie in Beziehung auf Ort und Zeit, so fehlte dem Reichshofgericht auch in betreff seiner Zusammensetzung jede feste Organisation, das Gericht wurde in jeder Sitzung neu konstituiert und hatte erst, nachdem dies geschehen war, einen selbständigen Charakter[29]. Die Urteiler wählte der König (oder sein Stellvertreter) frei aus den Personen seiner Um-

[22] Vgl. Franklin, II. 64. Waitz, VIII. 14. Otto Fris., gesta Frid. II. c. 12.

[23] Vgl. Franklin, II. 65.

[24] Vgl. Ssp. II. 12, § 4. III. 26, § 2. 33, §§ 3, 4. Dsp. 106. Schwsp. Laßb. 114, 296 f. Franklin, I. 32, 93 f. II. 66—78. Homeyer, Über die Heimat nach altdeutschem Recht (i. d. Abh. d. Berl. Akad. 1852) 67 f., 75 f. Stobbe, Die Grundsätze der deutschen Rechtsquellen des Mittelalters über den Gerichtsstand (i. d. Jahrbuch des gemeinen deutschen Rechts, I.) 429, 432 f., 434 f. Schröder, Die Herkunft der Franken (i. d. Histor. Zeitschr., NF. VII.) 49. Bei Berufungen in Lehnssachen hat eine örtliche Beschränkung für die Entscheidungen des Reichshofgerichts nie bestanden. Vgl. Franklin, II. 73, N. 1.

[25] Vgl. Sohm, Fränkische Reichs- u. Gerichtsverfassung 326, N. 103. Waitz, VIII. 18 f. Schröder, Herkunft der Franken 47. K. Schulz, Urteil des Königsgerichts (i. d. Zeitschr. f. thür. Gesch. IX.) 42. Die Stadt Cambray wurde 1209 durch ein Augsburger Reichshofgerichtsurteil geächtet. Vgl. Böhmer, Acta imperii sel. Nr. 231.

[26] Vgl. Franklin, II. 78 f. Böhmer, Acta imperii sel. Nr. 293 (1227).

[27] Vgl. Franklin, II. 80 ff. Ob der Reichsverweser den königlichen Hofrichter als Richter seines Statthalteramtes beibehalten oder einen Dritten dazu ernennen wollte, war ihm überlassen.

[28] Vgl. S. 467. Mon. Wittelsb. Nr. 56 (1254). [29] Vgl. Franklin, II. 88 f., 125 ff.

Digitized by Google

gebung, nur mit möglichster Berücksichtigung ihres Standes und ihrer Stammeszugehörigkeit. In causae maiores, d. h. in Sachen, die Leib und Leben, Ehre oder Grundbesitz angingen, brauchte sich niemand von Untergenossen aburteilen zu lassen[30], Reichsfürsten konnten seit dem 12. Jahrhundert in solchen Sachen ein nur mit Fürsten besetztes Gericht verlangen[31]. Mit Rücksicht auf die erforderliche Rechtskenntnis waren vorzüglich Stammesgenossen oder Landsleute des Beklagten, bei Prozessen um Eigen Angehörige der Provinz, in welcher dasselbe gelegen war, zu berufen[32]. Im übrigen genügte der Besitz der überhaupt für einen Urteiler erforderlichen Eigenschaften[33]. Die Zahl der Urteiler mußte sich mindestens auf Sieben belaufen[34]. Eine Maximalgrenze bestand nicht. Häufig war die Zahl der Urteiler eine sehr beträchtliche, insbesondere pflegten die Reichstage gelegentlich auch als Hofgericht zu fungieren. Eine Vereidigung der Urteiler fand nicht statt, sie urteilten auf den Eid, den jeder seinem Herrn geleistet hatte[35]. Eine Entschädigung erhielten die Urteiler nicht, erst im 15. Jahrhundert sahen sich die Könige, um der gänzlichen Auflösung des Hofgerichts vorzubeugen, genötigt, besoldete Stellen einzuführen[36].

Richter im Hofgericht war der König, im Reichsvikariatsgericht der Reichsverweser. War der König Partei, so pflegte er sich im Vorsitz vertreten zu lassen[37]. In Italien behauptete sich bis zum 11. Jahrhundert der Pfalzgraf in der Stellung als erster Beisitzer und stellvertretender Vorsitzender[38]; in Deutschland liegt keine sichere Spur dafür vor, doch ist es möglich, daß der Pfalzgraf von Lothringen (der spätere Pfalzgraf bei Rhein) ursprünglich dieselbe Stellung eingenommen hat[39]. Einen ständigen Vertreter des Königs in allen Sachen, mit Ausnahme der dem König persönlich vorbehaltenen Verhängung der Reichsacht[40] und der causae

---

[30] Vgl. S. 445. Ssp. II. 12, § 2. III. 19. Waitz, VIII. 19 f. Franklin, II. 130. Fürstliche Ministerialen begegnen nie als Urteiler im Reichshofgericht. Vgl. Zallinger, i. d. Mitteil. d. österr. Instit. IV. 409, N. 6. Waitz, VIII. 18.

[31] Vgl. Franklin, II. 134—157, der mit Recht der Ansicht entgegentritt, als habe es für Fürsten von jeher besondere Fürstengerichte gegeben.

[32] Vgl. S. 531. Franklin, II. 129 f.

[33] Ausgeschlossen waren also Geächtete und Gebannte und in Kriminalsachen alle Geistlichen.

[34] Vgl. Franklin, II. 158. [35] Vgl. Franklin, II. 159 ff.

[36] Vgl. ebd. II. 162. Besondere Pfalzschöffen (Pfalzrichter, Königsrichter, Hofrichter) hat es nur in Italien gegeben. Vgl. Ficker, Forschungen III. 1 ff.

[37] Vgl. Franklin, II. 101 ff. [38] Vgl. S. 172, 484.

[39] Vgl. S. 486. Der dem Pfalzgrafen durch Reichsweistum von 1274 übertragene Vorsitz in Fällen, wo der König gegen einen Fürsten zu klagen hatte (S. 465), wurde nicht als ein ausschließliches Recht des Pfalzgrafen betrachtet, der König konnte sich auch durch andere Fürsten vertreten lassen. Vgl. Franklin, I. 173 ff. II. 100 ff., Sent. cur. reg. Nr. 27 f.

[40] *Reos non proscribet nec a proscriptione absolvet; hec namque auctoritati nostre excellencie reservamus.* Vorher ist von *causae maximae* die Rede, womit offenbar die Achtfälle gemeint sind.

Digitized by Google

maiores der Fürsten und Fürstengenossen[41], führte erst der Mainzer Landfriede Friedrichs II. von 1235 ein[42]. Der Reichshofrichter (iustitiarius curiae regiae) sollte dem Stande der freien Herren angehören[43] und vom König immer mindestens für die Dauer eines Jahres ernannt werden. Entlassung desselben vor der Zeit im Falle schlechter Führung blieb vorbehalten. Der Hofrichter war also Beamter, nicht Lehnsträger. Er hatte einen Amtseid zu leisten und erhielt als Besoldung die von den Reichsächtern für die Lösung aus der Acht gezahlten Strafgelder (den sogenannten Achtschatz), soweit es sich um Fälle handelte, die vor ihm selbst abgeurteilt waren[43a]. Außer den dem König vorbehaltenen Sachen hatte der Hofrichter über alles, was an den Hof kam, zu richten, mußte aber von allen wichtigeren Angelegenheiten (arduis causis) dem Könige vor Ansetzung des Termins Anzeige machen, um diesem Gelegenheit zu geben, den Vorsitz nach Umständen selbst zu übernehmen oder denselben einem außerordentlichen Vertreter zu übertragen[44]. Der Hofrichter hatte, soweit ein Bedürfnis vorlag, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage tägliche Sitzungen abzuhalten. Einen festen Amtssitz hatte er nicht, er folgte dem Hofe und war durchaus an die Person des Königs gebunden. Mit dem Tode des Königs erlosch seine Vollmacht. Eine Substitutionsbefugnis wurde dem Hofrichter erst im 15. Jahrhundert eingeräumt[45]. Innerhalb seiner Amtswaltung war der Hofrichter selbständig. Daß seine hofgerichtlichen Entscheidungen zu wiederholter Verhandlung vor dem König kommen konnten[46], war nichts Eigentümliches, da die Hofgerichtsurteile überhaupt keine Rechtskraft besaßen[47].

Gleichzeitig mit der Einführung des Hofrichteramtes sorgte der Mainzer Landfrieden für die Neuorganisation der völlig in Verfall ge-

[41] Vgl. S. 172, 532. Franklin, II. 97 ff. Sich durch einen andern Fürsten für den einzelnen Fall vertreten zu lassen, war dem König unverwehrt. Vgl. Anm. 39.

[42] Mainz. Landfr. v. 1235, c. 15. Vgl. Franklin, I. 66 ff. II. 112 ff.; De iustitiariis curiae imperialis, Bresl. Habil.-Schrift, 1860. Nach dem Vorbilde des deutschen Hofrichteramtes hat Friedrich II. dann das Großhofjustiariat für Sizilien eingerichtet. Vgl. Ficker, a. a. O. I. 360.

[43] *Vir libere conditionis*, worunter nach unseren früheren Ausführungen (S. 419 f.) nur ein Edler verstanden werden kann.

[43a] Später kamen noch weitere Bezüge des Hofrichters vor. Vgl. Franklin, II. 118 f.

[44] Vgl. Franklin, II. 109. [45] Vgl. ebd. II. 113.

[46] Vgl. ebd. II. 117.

[47] Vgl. S. 173, N. 91. v. d. Bergh, Oorkondenb. v. Holl. en Zeeland I. Nr. 273 (1220). Böhmer, Acta imperii sel. Nr. 123 (um 1165). 293 (1227). Forsch. z. deutsch. Gesch. XVII. 354 (1289). Mon. Zoller. V. Nr. 373 (1396). Magd. Fragen I. c. 4, Dist. 4. Der Sachsenspiegel kennt eine Berufung gegen Entscheidungen des Reichshofgerichts nur in der Form des Ziehens an die vordere Hand, d. h. des gerichtlichen Kampfes von Sieben gegen Sieben. Vgl. Ssp. I. 18, § 3. II. 12, § 8. Richtst. Landr. 50, § 9. Franklin, II. 280 ff. Planck, Gerichtsverfahren I. 270. Im Jahre 1374 hob Karl IV. ein zu Gunsten eines Zürcher Ritters ergangenes Hofgerichtsurteil gegen die Stadt Frankfurt im Wege der Gnade auf. Böhmer, Urk.-B. der Reichsstadt Frankfurt, S. 738.

Digitized by Google

ratenen Hofgerichtskanzlei[48]. Das Hofgericht erhielt einen eigenen Hofgerichtsschreiber (notarius curiae), der gleich dem Hofrichter (wegen der Todesurteile) dem Laienstande angehören mußte und einen ähnlichen Amtseid wie dieser zu leisten hatte. Der Hofgerichtsschreiber erhielt insbesondere die Aufgabe, die Einläufe in Empfang zu nehmen und zu registrieren, sowie Achtregister und Urteilsbücher anzulegen[49]. Zur Beglaubigung der Gerichtsurkunden wurde ein besonderes Hofgerichtssiegel eingeführt[50]. Obwohl der Hofgerichtsschreiber, um seinen Aufgaben gerecht zu werden, notwendig den Sitzungen beiwohnen mußte, gehörte er doch nicht zur ordnungsmäßigen Besetzung des Gerichts. Mit anderen als hofgerichtlichen Geschäften sollte der Hofgerichtsschreiber nicht belastet werden, doch könnte die vielfache Bezeichnung desselben als Kammerschreiber oder Protonotar darauf hindeuten, daß er gleichwohl später der Hofkanzlei angehörte, wenn jene Ausdrücke sich nicht darauf beziehen, daß der Hofgerichtsschreiber gelegentlich die Hilfe der Kanzleibeamten in Anspruch nahm. Ob das im 15. Jahrhundert erwähnte Amt eines „Nachschreibers" am Reichshofgericht je ins Leben getreten, ist unbekannt, ebenso was wir unter den magistri cognicionum und referendarii, die unter Karl IV. und Ruprecht beim Hofgericht erwähnt werden, zu denken haben[51].

Seit dem 15. Jahrhundert begegnet als ständiger Vertreter der fiskalischen Interessen ein besonderer Beamter, der später den Titel Kammer-Prokurator-Fiskal (procurator fiscalis camere et imperialis fisci) führte und seit Friedrich III. ganz allgemein die Aufgabe hatte, jede Übertretung königlicher Gebote oder Verletzung königlicher Rechte von Amts wegen als Vertreter des Königs zu verfolgen[52].

Gingen bei Hofe Klagen ein, die nach Lage der Sache weniger einer kontradiktorischen Verhandlung als einer Untersuchung an Ort und Stelle bedurften, so konnte der König von einer Verhandlung im Reichshofgericht absehen und, wie dies auch in fränkischer Zeit schon geschehen war, die Sache einem Delegierten oder kaiserlichen Kommissarius zur Untersuchung und Entscheidung übergeben[53]. Die Parteien wurden von der Ernennung des Kommissars in Kenntnis gesetzt und zum Gehorsam gegen seine Ladungen und richterlichen Anordnungen aufgefordert. Handelte es sich um causae maiores, so durfte der Kommissar kein Untergenoß des Beklagten sein. Lagen Gründe vor, welche den Kommissar der Parteilichkeit verdächtig erscheinen ließen, so konnten die Parteien das Rekusationsrecht üben. Zuweilen wurden mehrere Kommissare als Gesamtdelegierte ernannt oder Kollegialbehörden, z. B. Stadträte, delegiert, auch hatte der Kommissar unter Umständen die Befugnis, sich Beisitzer

[48] Vgl. S. 172. Franklin, I. 72. II. 120 ff., 197 ff., 276, 324 ff.
[49] Über die Urteilsbücher vgl. Franklin, Sent. cur. reg., Einleitung pg. V ff.
[50] Vgl. Franklin, II. 89. [51] Vgl. Franklin, II. 123 f.
[52] Vgl. Franklin, II. 176 ff. [53] Vgl. S. 172. Franklin, II. 49—61.

Digitized by Google

zu wählen. Von der Entscheidung des Delegierten konnte Berufung an den König eingelegt werden[54]. Der Gebrauch der delegierten Königsrichter begegnet urkundlich seit dem 12. Jahrhundert. Anfangs eine seltene Ausnahme, wurde er immer häufiger und bildete unter Friedrich III. fast die Regel[55].

Einen anderen Abbruch erfuhr die Thätigkeit des Reichshofgerichts seit der rechtlosen Zeit um die Mitte des 13. Jahrhunderts durch den immer weiter um sich greifenden Gebrauch der Parteien, ihre Streitigkeiten durch Schiedsspruch entscheiden zu lassen. Erheblich wichtiger als die Kompromisse von Fall zu Fall waren die sogenannten „Austräge", bei denen man sich gegenseitig verpflichtete, auch die zukünftigen Streitfälle einem bestimmten, durch die staatliche Ordnung nicht berufenen Gerichte zur Entscheidung anheimzugeben[56]. Wie die Kurfürsten unter sich durch den Kurverein von Rense von 1338 einen Austrag anordneten, der durch spätere Verträge nur immer wieder bestätigt wurde, so sind überhaupt die zahllosen Bündnisse und Einungen der verschiedensten Stände, die der zweiten Hälfte des Mittelalters ihr eigentümliches Gepräge gegeben haben, regelmäßig mit derartigen Festsetzungen verbunden. Hatten dieselben zunächst nur eine Bedeutung für Streitfälle unter den Einungsgenossen, so konnten durch königliches Privileg doch auch Dritte verpflichtet werden, ihre Klagen gegen jene zunächst bei dem Einungsgericht anzubringen, wenn es ihnen dann auch überlassen blieb, hinterher noch das ordentliche Gericht anzugehen. In dieser Weise wurden in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Austräge der Fürsten und Reichsstädte zu amtlich anerkannten Instanzgerichten[57]. Unter Albrecht II. und Friedrich III. tauchten wiederholt Projekte auf, welche die Einsetzung bestimmter Austraggerichte im Wege der Reichsgesetzgebung bezweckten, um auf diese Weise einen gewissen Ersatz für das abgestorbene Reichshofgericht zu gewinnen[58].

Das letztere, dessen Wert durchaus von der Persönlichkeit des jeweiligen Königs abhing, war unter Herrschern wie Wenzel und Sigismund um allen Kredit gekommen. Seit Friedrich III., der sich fast nur in seinen österreichischen Erblanden aufhielt, wurde es außerdem immer schwieriger, das Hofgericht in angemessener Weise mit Rittern oder gar mit Fürsten aus dem Reiche zu besetzen. Oft zog es der König vor, die bei ihm eingegangenen Sachen durch Delegierte oder persönlich unter Zuziehung seiner Räte zu erledigen. Die Sitzungen des Reichshofgerichts wurden immer seltener und hörten seit 1450 gänzlich auf. Dagegen erhielt die von dem Kaiser persönlich mit Hofmeister und Räten ausgeübte Gerichts-

[54] Vgl. Franklin, II. 58. Wigand, Wetzl. Beiträge I. 338.

[55] Vgl. Franklin, II. 60.

[56] Vgl. Franklin, II. 22 ff. und die von diesem 22 N. 1 angeführte Litteratur. Über die Wortbedeutung vgl. Grimm, DWB. I. 999 f. Haltaus, Glossarium 85 f.

[57] Vgl. Franklin, II. 13, N. 2. 25.

[58] Vgl. ebd. I. 320, 371 f. Neue Sammlung der Reichsabschiede I. 155, 199.

Digitized by Google

barkeit allmählich eine bestimmtere Organisation. Aus ihr ist das königliche Kammergericht hervorgegangen, das seit 1415, anfangs neben dem Reichshofgericht, später ganz an Stelle desselben genannt wird[59]. Das Kammergericht ist aus der thatsächlichen Übung hervorgegangen; eine gesetzliche Regelung, abgesehen von einer kurzen Gerichtsordnung von 1471[60], hat es nie erfahren. Wie der König immer als die höchste Quelle alles Rechts angesehen wurde, so stand ihm das Recht persönlicher Entscheidung nicht nur zu, wenn er als Schiedsrichter angerufen war[61], sondern auch bei solchen Sachen, die schlechthin zu richterlicher Entscheidung an ihn gelangten. Indem er derartige Sachen, wenn er sie keinem Kommissar übertragen wollte und es für das Reichshofgericht an dem erforderlichen Personal fehlte, mit den Räten seiner Kammer zu behandeln pflegte, entstand dafür ganz von selbst die Bezeichnung „Kammergericht". Den Vorsitz führte der König oder ein von ihm für den einzelnen Fall oder dauernd beauftragter Stellvertreter, gewöhnlich der Hofmeister. Auf einige Jahre hatte der Bischof Ulrich von Passau und seit 1470 Erzbischof Adolf von Mainz gegen eine bestimmte Pachtsumme samt der Verwaltung der Hofkanzlei auch die des Kammergerichts übernommen[62]. Die Beisitzer waren Mitglieder des Hofrates, mit Vorliebe Rechtsgelehrte, was bei den Entscheidungen eine starke Rücksichtnahme auf das römische Recht zur Folge hatte. Die Beisitzer wurden vereidigt. Unentbehrlich war der Gerichtsschreiber, obwohl derselbe formell auch jetzt noch nicht zur Besetzung des Gerichts gerechnet wurde. Unterbeamte fungierten als Gerichtsboten. In der Zuständigkeit nahm das Kammergericht durchaus dieselbe Stellung ein wie das Reichshofgericht. Ebenso war es gleich diesem an die Person und den jeweiligen Hof des Königs gebunden. In den späteren Regierungsjahren Friedrichs III. ruhte das Kammergericht fast ganz. Es hatte sich kein größeres Vertrauen wie das frühere Reichshofgericht zu erwerben vermocht. Eine tiefgreifende Reform war unabweisliches Bedürfnis.

Eine Mittelstellung zwischen dem das ganze Reich umfassenden Gerichte des Königs und den auf die einzelnen Gaue beschränkten Landgerichten der Grafen nahmen in der karolingischen Verfassung die Beamtentage der missatica ein. Solcher Beamtentage gab es zwei: der eine wurde von den Königsboten sofort bei Eröffnung ihrer amtlichen Thätigkeit berufen, er war ein Botding mit einem bestimmten Vorsitzenden und sollte in erster Reihe der allgemeinen Rechtsordnung dienen, gerichtliche Geschäfte waren nicht ausgeschlossen, standen aber in zweiter Reihe[63]; der zweite Beamtentag war ein Landfriedensgericht ohne bestimmten

[59] Vgl. Seeliger, Hofmeisteramt 113 ff. Franklin, Das königliche Kammergericht vor dem Jahre 1495, 1871; Reichshofgericht I. 329 ff.

[60] Neue Sammlung der Reichsabschiede I. 229, 249 ff.

[61] Vgl. Franklin, II. 41 ff. [62] Vgl. S. 474 f. Franklin, I. 333.

[63] Vgl. S. 134. Der Schwerpunkt der gerichtlichen Thätigkeit der Königsboten lag in den missatischen Gerichten an den Dingstätten der Grafen.

Digitized by Google

Vorsitzenden, eine allgemeine Versammlung der Grafen und Bischöfe, bei welcher die Bestrafung der Friedensbrecher die Hauptaufgabe bildete, aber auch sonstige Maßnahmen zur Wahrung der Rechtsordnung ins Auge gefaßt wurden[64]. Aus einer Vereinigung dieser beiden Beamtentage scheinen die Hof- und Landtage der Stammesherzöge hervorgegangen zu sein, die zugleich als herzogliches Gericht dienten und mit der den Herzögen besonders anvertrauten Wahrung des Landfriedens eine obergerichtliche Thätigkeit gegenüber den unteren Gerichten innerhalb des Herzogtums verbanden[65]. Ob auch die Pfalzgrafen eine gewisse missatische Gerichtsbarkeit, etwa nach Art der ständigen Königsboten in Italien (S. 484), ausgeübt haben, läßt sich nicht mehr sicher feststellen[66].

Dagegen lassen sich die erwähnten Landfriedensgerichte durch alle Jahrhunderte des Mittelalters verfolgen[67]. Da dieselben von Anfang an kein bestimmtes Haupt besaßen, so finden wir die verschiedensten Fürsten nacheinander in der führenden Stellung. Zum Teil wird gerade hier die erste Stufe für die Ausbildung herzoglicher Gewalten zu suchen sein. Außerhalb der Herzogtümer gelang es einzelnen Grafen, auf längere Zeit die Führerschaft zu erwerben, sie sind zu Landgrafen geworden[68]. Eine

[64] Vgl. S. 174. Karl der Große faßte den Zweck dahin zusammen: *communia placita tam ad latrones distringendos quam ad ceteras iustitias faciendas.* Wenn übrigens der Kaiser nur von Versammlungen der Grafen spricht, so zeigen die sonstigen Nachrichten, daß auch die Bischöfe regelmäßig erschienen, oft sogar eine führende Stellung bei den Versammlungen einnahmen.

[65] Vgl. Waitz, VII. 125 ff. VIII. 44 ff. Weiland, Sächs. Herzogtum 129 ff., 174 ff. Heigel u. Riezler, Herzogtum Bayern 152—162. Riezler, Bayer. Geschichte I. 730. C. F. Stälin, Wirtemb. Geschichte II. 677. Lindner, Veme 349 f. Manches deutet darauf hin, als habe Heinrich der Löwe für diejenigen Teile Sachsens, in denen er die herzoglichen Rechte ausübte (Westfalen und die slavischen Länder), ein herzogliches Obergericht begründet, das noch im 16. Jahrhundert einen gewissen Rechtszug besaß. Aus Westfalen gab es einen Rechtszug nach der Brücke bei Lauenburg (Lindner, a. a. O. 342. Lacomblet, Urk.-B. IV. 303, Note), während die Gebiete des sogenannten schwerinischen Rechts in Pommern und Mecklenburg in oberster Instanz ihr Recht in Siebeneichen bei Büchen, ebenfalls im Lauenburgischen, holten. Ich verdanke die Hinweise auf beide Gerichte Herrn Professor Loersch in Bonn und Herrn Oberlandesgerichtsrat Fabricius in Celle. Jedenfalls verdient der Gegenstand genauere Untersuchung. Der Rechtszug nach Siebeneichen könnte mit den Provinziallandtagen Heinrichs des Löwen für die slavischen Grenzmarken zusammenhängen. Vgl. Weiland, 164 f. Homeyer, Richtsteig Landr. 511.

[66] Was ich S. 485 N. 67 dafür vorgebracht habe, ist doch nicht durchschlagend, da die Worte *in nostro palatino colloquio* auch auf das Reichshofgericht gehen können. Vgl. Waitz, VIII. 11, N. 3.

[67] Vgl. Wartmann, Urk.-B. von St. Gallen II. 282, Nr. 680 (890). Waitz, IV. 411 ff. VII. 129. Weiland, a. a. O. 65. Schröder, Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels 17. 21, Nr. 3. 22 f. v. d. Bergh, Oorkondenb. v. Holl. en Zeeland I. Nr. 154 (vor 1177). Dronke, Trad. Fuldenses 138 (1058): *conventus fidelium principum de pace facienda et sedenda latronum tyrannide et raptorum compensanda seditione*, zu Othalmeshusen in Ostfranken, anwesend der Abt von Fulda und verschiedene Grafen und iudices; vor der Versammlung vollzieht die Gräfin Albrat die Auflassung einer Schenkung an Fulda. Vgl. auch Posern-Klett, Verfassung der Markgrafschaft Meißen 26.

[68] Vgl. S. 487.

Digitized by Google

besondere Bewegung auf dem Gebiete der Landfriedensgerichte begann seit Ende des 11. Jahrhunderts mit der Gottesfrieden- und Landfriedengesetzgebung, welche überall zur Bildung amtlicher Landfriedenskommissionen mit bestimmt abgegrenzten Bezirken führte[69]. Diese Kommissionen hatten die Aufgabe, alle zur Wahrung des Landfriedens notwendigen Verwaltungsmaßregeln anzuordnen, die Friedensbrecher abzuurteilen und die Bestrafung derselben zu bewirken. Soweit es sich um Reichskommissionen handelte, standen sie als Landfriedensgericht durchaus an des Königs Statt. Von Reichs wegen gab es verschiedene Landfriedensbezirke (namentlich Niederrhein, Westfalen, Sachsen, Thüringen, Elsaß), die den späteren Reichskreisen als Vorbild gedient haben. An der Spitze stand in der Regel ein Landfriedenshauptmann (advocatus principalis oder provincialis, iudex generalis, conservator s. iurator pacis communis) mit 11 oder 12 Beisitzern (conservatores s. assessores s. iudices pacis). Der Hauptmann, der vom König ernannt wurde, war anfangs regelmäßig ein Fürst, seit Ende des 13. Jahrhunderts wurden mit Vorliebe die Landvögte, denen der Schutz des Landfriedens ohnehin oblag, zu dem Amte berufen[70]. Die Landgrafen erscheinen seit dem 14. Jahrhundert als solche nicht mehr in dieser Stellung, doch läßt sich, wenigstens in Thüringen, die Kontinuität der älteren und jüngeren Landfriedensgerichte verfolgen[71]. Wo der Landfrieden auf der Territorialgesetzgebung beruhte, wurden ähnliche Kommissionen territorialen Charakters gebildet[72]. Der älteste Gottesfrieden in Deutschland wurde 1081 für die Diözese Lüttich, wahrscheinlich unter der Auktorität Heinrichs IV., verkündigt, ihm schlossen sich der für die Diözese Köln (1083) und die Mainzer Kirchenprovinz (1085) an[73]. Während der Lütticher Gottesfrieden das Friedensgericht aus dem Adel und Klerus, unter Vorsitz des Bischofs, bildete, überließ der Kölner alles dem Volke, wodurch überall besondere Gemeindeorgane entstanden, die hier wie anderswo nicht unwesentlich zur Entwickelung der Organe der Selbstverwaltung beigetragen haben dürften[74].

Unter den Landgerichten nahmen die friesischen eine eigentümliche Stellung ein[75]. Die karolingische Schöffenverfassung hatte hier keinen

[69] Vgl. Franklin, Reichshofgericht II. 25—34. Wyneken, Die Landfrieden in Deutschland von Rudolf I. bis Heinrich VII. (Gött. Inaug.-Diss. 1887) 26—41. Fischer, Die Landfriedensverfassung unter Karl IV. (Gött. Inaug.-Diss. 1883) 17—86.

[70] Vgl. S. 489.

[71] Das landgräfliche Gericht zu Mittelhausen (Schultes, Directorium dipl. II. 113, von 1154; Herquet, Urk.-B. von Mühlhausen, S. 32, Note) kehrt 1316 und 1325 wieder als Landfriedensgericht des Grafen Günther von Schwarzburg (Herquet, a. a. O. Nr. 702, 807). Vgl. Forsch. z. deutsch. Gesch. XVI. 536 ff.

[72] Vgl. Wyneken, a. a. O. 63 ff., 90 f., 94, 99.

[73] Hierüber wie über das Folgende vgl. Nitzsch, Heinrich IV. und der Gottes- und Landfrieden, i. d. Forsch. z. deutsch. Gesch. XXI. 269 ff.

[74] Vgl. unten S. 540 f.

[75] Vgl. v. Richthofen, Untersuchungen über friesische Rechtsgeschichte I. 112 ff.,

Digitized by Google

Eingang gefunden, an Stelle der Schöffen erhielt sich hier der alte Gesetzsprecher oder Asega, der in Nordholland (Kennemerland und Westerlinga oder Westfriesland) um 1300, in Südholland (Rijnland) zum Teil erst im 16. Jahrhundert durch die Einführung der Schöffenverfassung beseitigt wurde, während er bei den Mittel- und Ostfriesen (zwischen Fli und Weser) aus unten zu besprechenden Gründen seit dem 13. Jahrhundert an Bedeutung verlor und im Laufe des 14. Jahrhunderts allmählich ganz verschwand[76]. Eine andere Eigentümlichkeit der friesischen Verfassung bezog sich auf die Gerichtssprengel. Die Grafschaften waren durch die Zusammenlegung mehrerer altfriesischen Gaue gebildet, die letzteren hatten aber die Bedeutung selbständiger Gerichtssprengel behalten; der in der fränkischen Verfassung begründete Zusammenhang der unter demselben Grafen stehenden Gerichte (S. 162) bestand in Friesland nicht. Jeder Gau hatte seine eigene Dingstatt, seinen Schultheißen, seinen Asega. Ordentlicher Richter war der Graf oder ein von dem Reiche mit dem Königsbann beliehener Vicegraf, der ebenfalls den Grafentitel zu führen pflegte[77]. Regelmäßiger Vertreter des Grafen im Gericht war der von ihm ernannte Schultheiß (skeltata, schelta, frana, foget, advocatus, praefectus, ballivus). Auch der Schultheiß dingte unter Königsbann, und zwar (wie jedenfalls auch der Graf) bei einem Gewette von 21 Schillingen[78]. Einer Bannleihe seitens des Königs scheint es für den Schultheißen nicht bedurft zu haben, da er nicht Lehnsmann, sondern Beamter des Grafen war und diesen nur soweit zu vertreten hatte, als der Graf ihm die Vertretung überließ[79]. Der Schultheiß war wie der fränkische Centenar zugleich Gerichtsvollzieher, wobei ihm aber der Büttel oder Banner als Unterbeamter zu Diensten stand[80].

164 ff., 184 f. II. 456—494, 1060 ff., 1306. III. 47 f., 95 ff., Altfries. Wörterbuch 609 ff., 659, 690, 747, 756 ff., 784 f., 987 ff., 1023 ff. Schröder, Zeitschr. f. RG. XVII. 221 ff.

[76] Vgl. S. 168.

[77] In der von Friedrich I. angeordneten Sühne zwischen dem Grafen von Holland und dem Bischof von Utrecht wegen ihrer gemeinschaftlichen Grafenrechte im Oster- und Westergo (d. h. in Mittelfriesland, zwischen Fli und Laubach), vom Jahre 1165, wurde u. a. bestimmt: *ambo concorditer eligent sibi comitem, qui vices eorum gerat in praedicto comitatu, qui praesentatus ab eis domino imperatori bannum et potestatem iudicandi a manu domni imperatoris accipiat, et iuramentum praestabit, quod pro dilectione vel odio vel pro argento vel auro vel alicuius rei gratia in praedicto comitatu neutri faciet iniuriam, nec unius magis promovebit commodum et proficuum, quam alterius.* Können sie sich nicht einigen, so ernennt der König den Vicegrafen selbst und erteilt ihm den Bann. Vgl. v. d. Bergh, Oorkondenboek van Holland en Zeeland I. Nr. 146. Richthofen, Untersuchungen I. 184 f.

[78] Vgl. die siebzehn Küren (Richthofen, Unters. I. 33 ff.) und constit. 2 und 13 der 24 Landrechte (ebd. 42 ff.).

[79] In der Anm. 77 erwähnten Sühne von 1165 ist hinterher noch von zwei Schultheißen (advocati) die Rede, von denen der Bischof den einen, der Graf von Holland den andern, jeder im Einverständnis mit seinem Partner, ernennen soll. Von einer Bannleihe ist keine Rede. Die Zweizahl der Schultheißen erklärt sich wohl aus den beiden Gauen, die in der Grafschaft vereinigt waren. Vgl. Anm. 84.

[80] Vgl. Richthofen, Altfries. WB. 662.

Digitized by Google

In jedem Gau versammelte sich im Frühjahr an echter Dingstatt das Botding (bodthing) oder Grafending, und zwar, wie es scheint, immer für die Dauer einer Woche[81]. Jüngere Quellen sprechen von drei echten Dingen jährlich[82]. Reichte das Botding zur Erledigung aller vorliegenden Fälle nicht aus, so fand ein Nachgericht (Fimelthing) statt, auf das sich die allgemeine Dingpflicht miterstreckte[83]. Zum Bot- und Fimelthing hatten sich alle edeln und freien Gaubewohner einzufinden. Der Richter hatte den Bann, der Asega den Urteilsvorschlag, der durch die Folge der Gerichtsgemeinde zum Urteil erhoben wurde. In Sachen der hohen Gerichtsbarkeit über Edelinge nahm der Graf in der Regel selbst den Vorsitz ein oder ließ sich durch einen Edeling vertreten[84]. Über Gemeinfreie und in allen Sachen der niederen Gerichtsbarkeit hatte der Schultheiß die regelmäßige Vertretung des Grafen, woraus sich im Laufe der Zeit von selbst die Trennung in zwei verschiedene Gerichte, ein Grafengericht für Edele und ein Schultheißengericht für Gemeinfreie, ergeben mußte. Die niedere Gerichtsbarkeit lag später allgemein in den Händen der einzelnen Ortsschulzen.

Eine wesentliche Veränderung ergab sich seit Anfang des 13. Jahrhunderts in den mittel- und ostfriesischen Landschaften zwischen Fli und Weser, indem hier in den einzelnen Gauen oder selbständigen Gauteilen Organe der Selbstverwaltung entstanden, die sich an die Stelle des bisherigen Grafengerichts setzten und den Grafen wie ihren Schultheißen die Verwaltung der Rechtspflege aus den Händen wanden. Es waren Ausschüsse von 12 oder 16 Ratmännern, Richtern oder Geschworenen (consules, rêdjevan, d. h. Ratgeber, iudices, riuchter, inrati), die von der Gaugemeinde immer auf ein Jahr aus der Reihe der Edelinge gewählt wurden. An der Spitze stand der Sprecher oder Klagemann (orator, edictor, enunciator, kethere, ked, gretman). Das Amt des Asega blieb daneben noch eine Weile bestehen, verlor aber mehr und mehr an Einfluß, bis es endlich ganz verschwand. Auch das Gericht der Redjeven hielt den Zusammenhang mit dem Reiche fest[85], aber der Graf hatte in demselben nichts mehr zu sagen, er war fortan auf die nicht mit der Gerichtsbarkeit zusammenhängenden Rechte beschränkt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die eingetretene Veränderung auf die Verhältnisse des Landfriedens

[81] Vgl. ebd. 657. Heinrich V. gewährte 1108 den Einwohnern von Staveren Befreiung von der Dingpflicht bei dem *generale placitum quod dicitur bodthing*. Vgl. Waitz, Urkunden, 2. Aufl. 44. Die Dauer des Gerichts ergibt sich aus dem Schulzenrecht § 23 (Richthofen, Fries. Rechtsquellen 390) und dem Landrecht für Kennemerland von 1292 (v. d. Bergh, Oorkondenb. II. Nr. 816).

[82] Vgl. Schulzenrecht § 52 (Richthofen, Fries. Rechtsqu. 395).

[83] Vgl. S. 36. Richthofen, Altfr. WB. 740.

[84] Vgl. das Anm. 81 angeführte Landrecht von Kennemerland. Nach dem Schulzenrecht § 24 (a. a. O. 390) sollte der Schultheiß dem im Gericht anwesenden Grafen den Bann zurückgeben: er gebe des Königs Bann dem Grafen auf, von dem er ihn empfing.

[85] Vgl. Richthofen, Altfries. WB. s. v. *keiserriocht*.

Digitized by Google

zurückzuführen ist. Wir erkennen in den Kollegien der Redjeven Ausschüsse zur Wahrung des Landfriedens, die aus der Selbstverwaltung der Gemeinde hervorgegangen sind und sich dann aus Landfriedensgerichten zu ordentlichen Gaugerichten entwickelt haben[86].

Ähnlich wie in den friesischen Landen zwischen Fli und Weser war die Entwickelung in der niederfränkischen (chamavischen) Drenthe und verschiedenen sächsischen Landschaften (Ditmarschen, dem Lande Hadeln und dem Stedinger Lande), und man darf vermuten, daß auch hier dieselben Ursachen im wesentlichen dieselbe Wirkung hervorgebracht haben[87]. Anders war es bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, die zwar ebenfalls von Landfriedenseinungen ausgegangen, zu ihrer reichsfreien Stellung aber erst durch den Verfall der Landvogtei gelangt ist. Von den Urkantonen haben Uri 1389, Schwyz und Unterwalden erst 1415 die selbständige Gerichtsbarkeit erworben[88]. Auch in der Wetterau wie in den Moselanden kam es teils durch die Auflösung der Grafschaftsverfassung, teils durch den Wegfall der Landvogteien zu ähnlichen Gebilden, die aber in ihrer Vereinzelung keine weitere Bedeutung erlangt haben; ihre letzten Ausläufer zeigen sich als kümmerliche Reste in den sogenannten Reichsdörfern[89].

Sieht man von den hervorgehobenen eigentümlichen Gestaltungen ab, so war die öffentliche Gerichtsverfassung sämtlicher Territorien des Reiches bis zum Anfange des 13. Jahrhunderts im wesentlichen eine gleichartige[90].

[86] Vgl. S. 538. Küch, Die Landfriedensbestrebungen Friedrichs I. (Marb. Inaug.-Diss. 1887), 39 ff. Richthofen, Untersuchungen I. 4 f., 112 ff., 164 ff.

[87] Vgl. Richthofen, Untersuchungen I. 191 ff. II. 686 ff.; Friesische Rechtsquellen 522 ff. Rive, Freistaat Ditmarschen (Tübinger Festschrift für Mohl, 1871). Gratama, i. d. N. Bijdragen van Regtsgeleerdheid en Wetgeving, XX. 620 ff. Feith, Ordelboek van den Etstoel van Drenthe, 1870.

[88] Vgl. Blumer, Staats- u. Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien I. 210, 270 ff., 542. Über die Untergerichte ebd. 289 ff.

[89] Die sogenannte freie Grafschaft Kaichen, ursprünglich eine Cent der wetterauischen Grafschaft, erwarb eine selbständige Gerichtsverfassung unter einem selbstgewählten „obersten Grafen", dem die „Dorfgrafen" der zum Gericht gehörenden Dörfer als Schöffen zur Seite standen. Das Gericht galt als königliches Gericht. Die niedere Gerichtsbarkeit handhabten die von den einzelnen Gemeinden gewählten Dorfgrafen mit der Gemeinde, ohne Schöffen. Vgl. Thudichum, Das freie Gericht Kaichen, Gießener Habil.-Schrift, 1857. Die sogenannte Königsgrafschaft des Bornheimer Berges bestand aus 19 Dörfern, die ursprünglich drei verschiedenen Grafschaften angehörten, sich aber der Unterwerfung unter die Landeshoheit erwehrten und nach dem Verfall der Grafschaftsverfassung unter dem Schutze des Reiches und in Anlehnung an die Reichsvogtei des benachbarten Frankfurt zu einem gemeinsamen Landgericht zusammentraten. Vgl. Euler, Von Vogteien und Dinghöfen (Abdr. aus den Mitteil. des Frankf. Geschichtsvereins I. 1860) 5. Scharff, Die Grafschaft Bornheimerberg, i. d. Archiv d. Ver. f. Frankf. Geschichte V. 282 ff. Eine ähnliche Bewandtnis hatte es mit den freien Heimgereden der Mosellande, sie waren Dorfgerichte, die nach dem Verfall der Hochgerichte selbst die hohe Gerichtsbarkeit erworben hatten, ohne sich mit anderen zu freien Grafschaften zusammenzuschließen. Vgl. Lamprecht, Wirtschaftsleben I. 188 ff.

[90] Außer der Anm. 1 angeführten Litteratur vgl. Planck, Das deutsche

Digitized by Google

Sie beruhte durchweg auf den karolingischen Einrichtungen, nur die Schöffenverfassung war im Gebiete des alamannischen und bairischen Rechts nicht überall durchgedrungen (das Urteil wurde hier vielfach von einem in jedem Dinge neu gebildeten Ausschuß von Urteilern oder Richtern gefunden), und in Sachsen war sie wenigstens bei den Untergerichten (den Godingen) nicht heimisch geworden. Im einzelnen ist zwischen den Gerichten in den Grafschaften, Vogteien und Marken zu unterscheiden. Die Gerichtsverfassung in den Städten aber hängt mit der Ausbildung des Städtewesens überhaupt so eng zusammen, daß sie erst bei diesem (§ 51) zur Darstellung kommen kann.

Die Grafschaften, obwohl durch zahlreiche Exemtionen auf Grund königlicher Immunitätsprivilegien durchbrochen[91] und unter dem Einflusse des Lehnrechts zu erblichen Territorien gestaltet, hatten doch bis zum 13. Jahrhundert ihren Amtscharakter noch nicht verloren. Derselbe zeigte sich einmal in der unten näher zu besprechenden Vorschrift, daß niemand die gräfliche Gerichtsbarkeit ausüben durfte, der die Befugnis dazu (den „Königsbann") nicht unmittelbar vom Könige erworben hatte. Sodann in dem Verbot einseitiger Verfügungen des Inhabers der Grafschaft zum Nachteil der letzteren: er durfte dieselbe ohne königliche Genehmigung nicht teilen[92].

Gerichtsverfahren im Mittelalter I. 1—154. Homeyer, System des Lehnrechts der sächsischen Rechtsbücher (in: Des Sachsenspiegels II. Teil, Band II.) 528—546. Thudichum, Gau- und Markverfassung 1—112; Rechtsgeschichte der Wetterau, 1867; Zur Rechtsgeschichte der Wetterau, I. 1874. II. 1885. Wippermann, Zur Staats- und Rechtsgeschichte der Wetterau, i. d. Zeitschr. f. deutsch. Recht XVI. Landau, Beschreibung des Gaues Wettereiba, 1855; Beschreibung des Hessengaues, 1857. Bodmann, Rheingauische Altertümer 567—584, 594—684. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben I. 170—238. Grupen, Observationes (1763) 427—448 Von Centgerichten. Rockinger, Magister Lorenz Fries zum fränkisch-wirzburgischen Rechts- u. Gerichtswesen, i. d. Abh. d. Münch. Ak. XI. 1871; Über fränkisch-wirzburg. Zentbücher, i. d. Sitz.-Ber. d. Münch. Ak. 1872, 141 ff. Stüve, Untersuchungen über die Gogerichte in Westfalen u. Niedersachsen, 1870. Samson, De personarum et iudiciorum ordine ex Speculo Sax. cum eo qui per Guestphaliam vigebat, Berl. Inaug.-Diss. 1866. v. Wyss, Beitr. z. schweiz. Rechtsgeschichichte I. II., i. d. Zeitschr. f. schweiz. R. XVII. 3 ff. XVIII. 19 ff.

[91] Im allgemeinen hatte der König bis zum 13. Jahrhundert das unbedingte Recht zur Erteilung von Exemtionen, ohne daß es der Zustimmung des davon betroffenen Inhabers der Grafschaft bedurfte. Die früheste Wendung zu Gunsten des letzteren enthält das Privilegium minus von 1156 für Österreich, an das sich ein Privileg für den Bischof von Würzburg von 1168 anschloß. Erst der Einfluß des Lehnswesens schützte die Grafen allgemein vor derartigen Benachteiligungen durch den König. Ihre Zustimmung erteilten sie zunächst in streng lehnrechtlicher Form durch Auflassung ihrer gräflichen Rechte über das zur Exemtion bestimmte Gebiet an den König. Befand sich die Grafschaft in Afterleihe, so mußte die Auflassung durch alle beteiligten Hände gehen. Später wurde es üblich, daß der Inhaber der Grafschaft die Exemtion erteilte, der König derselben zustimmte. Vgl. Brunner, Exemtionsrecht 3 ff., 17 ff., 31 ff., 50 f., 54 ff., 58 ff.

[92] Vgl. Ssp. III. 53, § 3. 64, § 5. Schwsp. Laßb. 121 b. Reichsurteile von 1174, 1283 (Franklin, Sent. cur. Nr. 14, 67. MG. Leg. II. 145, 442). Homeyer, a. a. O. 536 f. Schulze, Recht der Erstgeburt 108 ff. Schröder, Gerichtsverfassung 49.

Digitized by Google

nicht durch Exemtionen schwächen[93], nicht durch Verlegung der Dingstätten verändern[94], nur unter bestimmten Beschränkungen weiter verleihen[95]. Jede Grafschaft mußte mit einem eigenen Grafen oder Vicegrafen besetzt sein und durfte nicht über Jahr und Tag ledig bleiben[96]. Die Kombination mehrerer Grafschaften in derselben Hand war ausgeschlossen[97]. Hatte also ein Fürst mehrere Grafschaften, so konnte er denselben doch nicht sämtlich in Person vorstehen, sondern mußte Vicegrafen einsetzen, wenn nicht mit königlicher Genehmigung die Vereinigung der mehreren Grafschaften zu einer einzigen zu erreichen war.

Jede Grafschaft besaß mehrere echte Dingstätten (Dingstühle, Königsstühle), die sich auf die Hundertschaften oder Zenten verteilten. Den Hundertschaften entsprachen in den sächsischen Grafschaften die Goe, d. h. die kleinen, von Karl dem Großen zu Grafschaften zusammengelegten altsächsischen Gaue[98]. Als geringstes Maß einer sächsischen Grafschaft erscheinen drei Goe mit drei Dingstätten[99]. Unter den mehreren Dingstätten einer Grafschaft pflegten einzelne besonders bevorzugt zu werden, aber Grafschaften mit nur einer Dingstatt hat es nach der ursprünglichen Gerichtsverfassung nicht gegeben; was man dafür gehalten hat, sind die auf späterer Entwickelung beruhenden isolierten Zentgerichte. Der Graf bereiste seinen Amtsbezirk, indem er in alter Weise an den einzelnen Dingstätten desselben in der Regel dreimal jährlich das echte Ding, nach Bedürfnis unter Hinzufügung eines Afterdinges[100], abhielt[101]. Jedes

[93] Der Herzog von Österreich übte seit Ende des 12. Jahrhunderts das Recht aus, auf eigene Hand Exemtionen zu erteilen, wobei die königliche Bestätigung nur ausnahmsweise, und dann erst nachträglich eingeholt wurde. Was anfangs reine Anmaßung war, wurde durch die Übung sanktioniert, von Friedrich II. später ausdrücklich anerkannt. Vgl. Brunner, a. a. O. 34—40, 44 ff., 54 ff., 59 f. Luschin von Ebengreuth, a. a. O. 17. Beispiele aus anderen Territorien bei Schröder, a. a. O. 35 f. Bremisches Urk.-B. I. Nr. 86 (um 1200). Urk.-B. d. hist. Ver. f. Niedersachsen II. Nr. 310 (1255).

[94] Vgl. Böhmer, Acta imperii sel. Nr. 520 (1297).

[95] Davon unten.

[96] Vgl. Sächs. Lehnr. 71, § 3. Schwäb. Lehnr. 133. Ficker, Entstehungszeit des Schwabenspiegels 132. Homeyer, a. a. O. 539.

[97] Vgl. Schröder, a. a. O. 49.

[98] Etwas anderes habe ich natürlich auch S. 123 nicht sagen wollen. Die von Dahn (Deutsche Geschichte I. 2, 592, Note) dagegen erhobene Polemik ist wie manches andere in diesem Buche ein Kampf gegen Windmühlen.

[99] Vgl. Schröder, a. a. O. 3, 62. Je fünf Goe bei Adam. Brem., gesta Hammab. eccl. 1. c. 13.

[100] Vgl. S. 165, N. 34, S. 540. Ssp. I. 2, § 2. Thudichum, a. a. O. 62 ff. Grimm, RA. 837; Weistümer VII. 267. Die dreitägige Dauer des echten Dinges findet sich noch zuweilen (vgl. Waitz, VIII. 52. Grimm, Weistümer I. 184 f. IV. 365, § 6. 366, § 3. 368, § 2. 421. V. 15. 17, § 7. Luschin, a. a. O. 54), wird aber allmählich zur Ausnahme.

[101] Vgl. Waitz, VIII. 52 f. Schröder, a. a. O. 34, 43, 45 ff.; Histor. Zeitschr. NF. VII. 448 ff. Thudichum, Gau- u. Markverfassung 82 ff., 107 ff. Baumann, Gaugrafschaften im wirtemberg. Schwaben 50, 53, 63, 120, 137.

Digitized by Google

Gericht war für die ganze Grafschaft zuständig, es war nur in seiner Form Hundertschafts-, in seiner Kompetenz Grafschafts- oder Landgericht (iudicium provinciale s. comitiale)[102].

Die Zuständigkeit des Landgerichts erstreckte sich auf alles in der Grafschaft belegene Eigen[103], ferner auf Freiheitsprozesse und Ungerichtsklagen (die an Hals oder Hand oder an die Ehre gingen) gegen Personen, die in der Grafschaft ansässig waren oder Grundbesitz hatten, mit Ausnahme der Fürsten und Fürstengenossen wegen des diesen zustehenden persönlichen Gerichtsstandes vor dem Könige (S. 532). Die Ungerichtsklagen beschränkten sich auf Verbrechen, die innerhalb der Grafschaft begangen waren; was auswärts begangen war, unterlag der Verfolgung nur im Falle der Reichsacht[104]; eine Auslieferung an das forum delicti commissi kannte das Mittelalter nicht[105]. Dagegen stand es jedem Gericht zu, den auf handhafter That ertappten Gerichtsfremden festzunehmen und sofort abzuurteilen, den entlaufenen auch in benachbarte Gerichte zu verfolgen und ihn, wenn man seiner nicht habhaft werden konnte, zu verfesten, alles aber nur, bevor die Sache übernächtig geworden war[106]. Der Graf hatte daher bei handhafter That sofort ein Notgericht abzuhalten, zu dem durch das Landgeschrei geladen wurde[107]. War der Graf nicht zur Stelle, so konnten in Sachsen (theilweise ähnlich in anderen Rechtsgebieten) die versammelten Schreimannen auch einen anwesenden Grafen, d. h. den Niederrichter, zum Notrichter kiesen[108]. Außer dem Falle der handhaften That war das Gericht für Gerichtsfremde nur zuständig

[102] Vgl. Schröder, Gerichtsverfassung 3 f., 9, 12, 14, 28, 31, 40, 45. Eine lehrreiche Urkunde aus dem bairischen Nordgau bei Chmel, Regesta Ruperti 223: der Pfleger und Landrichter von Auerbach hielt am 20. Aug. oder 10. Sept. 1404 ein Landgericht zu Auerbach; in der dort verhandelten Sache wurde am 8. Okt. auf dem Landgericht zu Schnaitach unter demselben Richter fortgefahren. Vgl. auch Petz, Grauert u. Mayerhofer, Drei baierische Traditionsbücher (1880) pg. XII. Über die verschiedenen Bezeichnungen des echten Dinges vgl. Waitz, VIII. 47 f. Grimm, Weistümer VII. 260 ff. Neben *ungeboten ding* begegnet auch *botding* (vgl. auch S. 540), das sonst nur von außerordentlichen Landesversammlungen gebraucht wird. In Holstein, Friesland und der Altmark wird auch *lutthing* (Leuteding) gebraucht, was an das *lotting* in Drenthe anklingt. Vgl. Schröder, a. a. O. 45. Kühns, a. a. O. II. 95 f. Richthofen, Fries. Rechtsquellen 27, 40 f. Feith, Ordelboek 8, 40, 92. In Holstein begegnet auch *goding*, das sonst bei den Sachsen zur Bezeichnung des Niedergerichts dient. Vgl. Schröder, a. a. O. 45.

[103] Vgl. Planck, Gerichtsverfahren I. 47 ff. Stobbe, Grundsätze der deutsch. Rechtsquellen über den Gerichtsstand (Jahrbuch des gem. deutsch. Rechts I. 427 ff.) 434 ff. Schröder, a. a. O. 3 f., 33. Auch Reichsfürsten hatten ihr Eigen im forum rei sitae zu vertreten. Vgl. Reichsurteil von 1226, bei Ficker, Eigentum am Reichskirchengut (Wiener Sitz.-Ber. 1872) 139.

[104] Vgl. Ssp. III. 25, § 3. Planck, I. 74.

[105] Vgl. Planck, I. 74. v. Martitz, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen 271.

[106] Vgl. Ssp. III. 25, 35, 71, §. 5. III. 25, § 2. Planck, I. 74 f., 759 ff. v. Martitz, a. a. O. 148. Stobbe, a. a. O. 449 ff.

[107] Vgl. Thudichum, Gau- u. Markverfassung 71 ff.

[108] Vgl. Ssp. I. 55, § 2. 56 f., 71. Schröder, a. a. O. 66. Planck, I. 10. Sohm, Reichs- u. Gerichtsverfassung 440 f. Grimm, Weistümer III. 687.

Digitized by Google

wegen einer in diesem Gericht übernommenen Bürgschaft[109], oder für den Fall einer Rechtsverweigerung[110], oder wenn der Fremde seinerseits in anderer Sache bei demselben Gericht geklagt hatte[111].

Der Dingpflicht am Landgericht unterlagen mit Ausnahme der Fürsten und Fürstengenossen alle in der Hundertschaft angesessenen oder dort begüterten Freien, die freien Herren sowohl wie die Gemeinfreien, seit Mitte des 13. Jahrhunderts, zum Teil schon erheblich früher, auch die Ministerialen[112]. Die Immunitätsleute waren vielfach von der öffentlichen Dingpflicht befreit[113]. Auf Angehörige anderer Hundertschaften derselben Grafschaft erstreckte sich die regelmäßige Dingpflicht nicht, nur auf besonderen Befehl des Grafen trat die ganze Grafschaft zu einem Botding zusammen[114].

Die Schöffen, deren Stellung im übrigen durchaus der karolingischen Verfassung entsprach, gehörten durchweg, ohne Unterschied zwischen Edeln und Bauern, dem Stande der Freien an. Nur bei den ostfälischen Gerichten, und wahrscheinlich ebenso in Thüringen und Holstein, beschränkte sich die Schöffenbarkeit auf die freien Herren, die Gemeinfreien (Pfleghafte wie Landsassen) waren unbedingt von derselben ausgeschlossen[115]. Dagegen wußten sich die altfreien Ministerialen seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts ungeachtet ihrer Standesherniedrigung in der Schöffenbarkeit zu behaupten, was dann nach einigen Jahrzehnten von selbst dahin führte, die Ministerialen überhaupt zum Schöffenamte zuzulassen[116].

[109] Vgl. Ssp. III. 25, § 2. Planck, I. 76. Stobbe, a. a. O. 441.

[110] Vgl. Ssp. III. 87, §§ 2—4. Reichsurteil von 1218, Böhmer, Acta imperii Nr. 270. Planck, I. 77. Stobbe, a. a. O. 443 ff., 452 f.

[111] Vgl. Ssp. I. 60, § 3. III. 79, § 3. Planck, I. 72 f. Stobbe, 447 f. Sohm, a. a. O. 327.

[112] Vgl. Anm. 116 und S. 426 ff. Planck, a. a. O. 52 f. v. Zallinger, Schöffenbarfreie 20 ff., 256 ff. Schröder, a. a. O. 51 ff. Erhard, Westf. Urk.-B. Nr. 198 (1126). In den ostfälischen Grafengerichten spielten die Gemeinfreien im späteren Mittelalter gegenüber dem Adel eine rein passive Rolle, und es ist daher zweifelhaft, ob sie hier überhaupt noch dingpflichtig waren.

[113] Wo die Immunität mit der hohen Gerichtsbarkeit ausgestattet war, verstand sich dies von selbst, aber auch die niederen Immunitäten erwarben häufig Befreiung von dem Besuche des Landgerichts. Vgl. Brunner, a. a. O. 27, 51. Schröder, a. a. O. 53, N. 2.

[114] Vgl. S. 162, 165. Thudichum, a. a. O. 82 ff. Schröder, a. a. O. 46 f. v. Wyss, a. a. O. II. 52, 116, 138 f. Sohm, Reichs- u. Gerichtsverfassung 433, N. 128. Planck, a. a. O. 54, N. 10. Lindner, Veme 538. Die entgegengesetzte Ansicht von Waitz, VIII. 55, die auch von Zallinger, a. a. O. 237 N., noch nicht ganz überwunden ist, beruht auf mißverständlicher Auffassung der Botdinge (vgl. Schröder, a. a. O. 34, 43, 46; Hist. Zeitschr. NF. VII. 448). Daß übrigens Ladungen zum echten Ding auch an Angehörige anderer Hundertschaften derselben Grafschaft ergehen konnten, wenn ihre Anwesenheit als Parteien oder Zeugen erforderlich war, versteht sich von selbst. Vgl. Sohm, a. a. O. 332, N. 12.

[115] Es ist ein wesentliches Verdienst der wiederholt angeführten Untersuchung Zallinger's, über diesen Umstand aufgeklärt zu haben. Über Thüringen vgl. meine Gerichtsverfassung 52, N. 2 und Zallinger 222, N. 1.

[116] Auch dies ist erst von Zallinger festgestellt worden. Vgl. oben S. 427 ff.

Digitized by Google

Die letzteren sind seitdem geradezu die berufensten Träger dieses Amtes geworden[117]. Regelmäßig war die Fähigkeit zum Schöffenamte durch Grundbesitz bedingt; die Verbindung desselben mit bestimmten Gütern und die Erblichkeit der Schöffenstühle war aber in dem hier in Betracht kommenden Zeitabschnitte noch wenig ausgebildet[118]. Die zur ordnungsmäßigen Besetzung des Gerichts notwendige Zahl der Schöffen belief sich in alter Weise auf sieben, vielfach bildeten aber zwölf oder vierzehn die Regel. Ob die Schöffen zunächst nur für eine einzelne Hundertschaft ernannt waren und an anderen Dingstühlen der Grafschaft nur aushalfen, oder ob sie von vornherein Grafschaftsschöffen waren, läßt sich nicht sicher ermitteln[119]. Die aktive Beteiligung der Gerichtsgemeinde oder des Umstandes beschränkte sich auf das Recht jedes Einzelnen, das von einem Schöffen vorgeschlagene Urteil, bevor darüber abgestimmt wurde, zu schelten und ein Gegenurteil zu finden. Das nicht gescholtene, von den Schöffen angenommene Urteil galt auch als von dem Umstande gebilligt; ein besonderer Akt der Folge fand nicht statt[120].

Gegenüber der karolingischen Verfassung, die das Amt des Gerichtsvollziehers mit dem des Unterrichters verband[121], war es ein erheblicher Fortschritt, daß die mittelalterlichen Landgerichte größtenteils einen eigenen, vom Grafen eingesetzten Beamten für Botendienst und Urteilsvollstreckung besaßen[122]. Derselbe hieß Scherge, Fronbote, Weibel, Büttel, budellus, praeco. Seine Anwesenheit gehörte zur ordnungsmäßigen Besetzung des Gerichts[123]; dagegen bedurfte er der Assistenz des Niederrichters im Grafending nur da, wo sich, wie in der Schweiz, die altfränkische Verbindung des Fronbotenamtes mit dem des Centenars (S. 165) erhalten hatte. Bei den Ostfalen, Thüringern und Holsteinern stand über dem Fronboten noch ein Oberfronbote, der den Titel praefectus, Schultheiß (in Ostfalen und Thüringen) oder Overbode (in Holstein) führte[124]. Derselbe empfing sein Amt vom Grafen zu Lehen. Er mußte dem einheimischen hohen

[117] Vgl. Zallinger, 268 f. Siehe auch Waitz, VIII. 55.

[118] Gegenüber den entgegenstehenden Bemerkungen des Sachsenspiegels (III. 26, §§ 2, 3) aufgedeckt von Zallinger, 227 ff.

[119] Vgl. S. 163 f. Waitz, VIII. 57. Wo sich die Thätigkeit der Schöffen auf das Landgericht beschränkte, wie in Sachsen, werden sie Grafschaftsschöffen gewesen sein. Anders, wo sie auch dem Niedergericht angehörten.

[120] Immerhin mußte die Zustimmung des Umstands durch den Richter festgestellt werden. Vgl. Waitz, VIII. 60 f.

[121] Vgl. S. 126 f., 164 f.

[122] Vgl. Waitz, VIII. 79 f. Planck, a. a. O. 94 ff. Grimm, RA. 765 ff. Haltaus, Glossar. 205 f., 535 ff., 1612, 2050. Schröder, Gerichtsverfassung 51; Schultheiß (Anm. 124) 8, Note. Der Fronbote war kein Diener des Grafen, sondern königlicher Beamter (Ssp. III. 56, § 1). Zu seinen Amtsbezügen gehörte auch jede zehnte Halslösung verurteilter Verbrecher. Vgl. Ssp. III. 56, § 3. Schwsp. Laßb. 126. Zeitschr. f. deutsch. Philol. II. 303 f. Zeitschr. f. deutsch. Altert. IV. 579.

[123] Vgl. Schröder, Gerichtsverfassung 51, 62.

[124] Vgl. S. 167 f., 553. Schröder, Der ostfälische Schultheiß und der holsteinische Overbode, i. d. Zeitschr. f. RG. XX. 1—16.

Digitized by Google

Adel angehören und scheint eben als Führer der Aristokratie des Landes dem Grafen gegenüber zu seiner einflußreichen Stellung gelangt zu sein, während sein ursprünglicher Gerichtsdienst in der Hauptsache auf den Unterbeamten überging. Mit dem fränkischen Schultheißen hatte er nichts als den Titel gemein, da er weder Fronbote, noch Unterrichter war. Er war der unentbehrliche Beisitzer des Grafen im echten Ding[125]. An ihn hatte der Richter, wie anderwärts an den Fronboten, die Eröffnungs- und Hegungsfragen bei Beginn des Dinges zu richten[126]. Den anwesenden Grafen konnte er im Vorsitz vertreten. Bei Klagen gegen den Grafen selbst, soweit dieser nicht den Gerichtsstand vor dem König hatte, war er der stellvertretende Richter. Eine eigene (niedere) Gerichtsbarkeit besaß er nicht. Was sich davon findet, beruht auf späterer Entwickelung.

Den Grafengerichten (iudicia maiora) standen die Niedergerichte (iudicia minora) gegenüber. Ordentliches Gericht in Sachen der niederen Gerichtsbarkeit (Klagen um Schuld oder fahrende Habe, bußfällige Frevel) war überall, der fränkischen Verfassung entsprechend, das Zentgericht oder die Zent (centa), bei den Baiern auch Landschranne, bei den Sachsen Goding oder Gogericht genannt; Richter war der Zentgraf (centurio), Hunne oder Schultheiß, bei den Sachsen der Gograf (tribunus)[127]. Die Ernennung des Niederrichters stand ausschließlich dem ihm vorgesetzten Oberrichter, also dem Grafen oder Vicegrafen, zu[128], vielfach aber nur auf Wahl des Dingvolkes[129]. Bis zum 13. Jahrhundert scheint der Richter durchaus als Beamter behandelt zu sein, seitdem wurde es aber mehr und mehr üblich, das Amt zu Lehen zu geben[130]. Zuweilen begegnen, infolge einer doppelten Gerichtsherrschaft, auch wohl zwei Beamte nebeneinander, von denen der eine, weil er sich aktiver Amtshandlungen zu enthalten und mit dem bloßen Mitvorsitz zu begnügen hatte, als „schweigender" Richter (Horcher, Lusterer) bezeichnet zu werden pflegte[131]. Der Zentrichter war nur das Organ des Landrichters, wie dieser das des Königs. Wie die Anwesenheit des Königs das Gericht des Grafen nieder-

[125] Vgl. Schröder, Gerichtsverfassung 29 f.; Schultheiß 2 f.

[126] Vgl. Dsp. 82. Schwsp. Laßb. 93. Schröder, Schultheiß 3 f., 9 N. 2, 13 f.

[127] Vgl. Waitz. VIII. 36 f. v. Wyss, a. a. O. 140 ff. Thudichum, Gau- u. Markverfassung 45 ff. Über Grafen und Goding vgl. Schröder, Gerichtsverfassung 54 ff., wo der Versuch gemacht ist, das angebliche sächsische Schultheißengericht, von dem der Sachsenspiegel fabelt, auf seine wahre Bedeutung zurückzuführen.

[128] Vgl. Franklin, Sent. cur. reg. Nr. 74a (1160). Zöpfl, Altertümer I. 101 ff. Stat. in fav. principum von 1231, c. 7: *Centumgravii recipiant terras a domino terrae vel ab eo, qui per dominum terrae fuerit infeudatus.*

[129] Vgl. S. 127. Schröder, Gerichtsverfassung 63 f. Grimm, Weistümer III. 410, § 3. 415, § 2. 659. Wippermann, a. a. O. 39, 48. Thudichum, Zur RG. d. Wetterau II. 10, 13. Lindner, Veme 321.

[130] Der Sachsenspiegel kennt belehnte Grafen erst in den jüngeren Zusätzen. Vgl. Schröder, a. a. O. 63 f. Das Statutum i. fav. principum (c. 6) unterscheidet zwischen *centis liberis* und *infeudatis*. Die bairischen Gesetze von Ranshofen (MG. Leg. III. 484) sprechen bereits von einem *beneficium* des centurio.

[131] Vgl. Thudichum, Gau- u. Markverfassung 47. Grimm, Weistümer VII. 276.

Digitized by Google

legte (S. 528), so die des Grafen oder Vicegrafen das des Zentrichters[132]. Dem Rechtszuge von dem Grafending an den König entsprach der von dem Zentgericht an den Grafen: das Landgericht war das Obergericht für die ihm untergeordneten Zentgerichte[133]. Mit dem Reiche standen die letzteren in keinem unmittelbaren Zusammenhange mehr, sie trugen durchaus territorialen Charakter[134]. Die Zentrichter richteten nicht unter Königsbann.

Das Niedergericht war das gebotene Gericht der karolingischen Verfassung (S. 164 f.). Es trat in der Regel, mit Abwechselung unter den verschiedenen Hundertschaften, alle 14 Nächte, in der einzelnen Hundertschaft alle sechs Wochen, zusammen[135], und zwar in manchen Rechtsgebieten, namentlich in Sachsen, nicht als Schöffen-, sondern als Vollgericht, wobei das versammelte Dingvolk das Urteil fand[136].

Die Exemtion von den Grafengerichten ist zuerst in den Krongutämtern (fisci) erfolgt, die bereits in der karolingischen Zeit die niedere Gerichtsbarkeit bei Händeln der Kronbauern untereinander besaßen und mit Hilfe des Reklamationsrechts schon früh die volle Exemtion erlangten, indem der König alle Reklamationsfälle aus den Krongütern an delegierte Richter zu verweisen pflegte (S. 177). Sobald diese Delegation eine ständige wurde, erhob sich das Domänenamt zu einer domanialen Grafschaft oder Reichsvogtei, in welcher ein von dem Könige eingesetzter Vogt die gräfliche Gerichtsbarkeit, und zwar ganz in den bei den Landgerichten üblichen Formen, handhabte, während die niedere Gerichtsbarkeit entweder in den Händen des Amtmanns (iudex), jetzt regelmäßig „Schultheiß" genannt, verblieb oder auf die Meier (villici) der einzelnen Gutshöfe, als Dorfschulzen, überging[137]. Das älteste Beispiel ist die seit Ende des 9. Jahrhunderts nachweisbare Reichsvogtei Zürich, die außer den zur Pfalz gehörigen Krongütern die Besitzungen der unter königlicher Vogtei stehenden Reichsabtei Fraumünster und Propstei Großmünster und seit dem 10. Jahrhundert auch die freien Leute vom Zürichberge mitumfaßte. Wie hier, so sind die Reichsvogteien auch später vielfach auf einzelne Absplisse der Grafschaften ausgedehnt worden (S. 541). In einzelnen Reichsvogteien kamen die Vögte später zu Gunsten der

---

[132] Vgl. Ssp. I. 58, § 2. [133] Vgl. Schröder, Gerichtsverfassung 64.

[134] Dies geht u. a. aus den Bestimmungen des Statutum in fav. princ. c. 6—8 deutlich hervor.

[135] Vgl. Schröder, Gerichtsverfassung 55. Obgleich das Niedergericht zunächst nur für die Hundertschaft zuständig war, konnten doch Prozesse, die in einer Hundertschaft derselben Grafschaft anhängig waren, in den übrigen Hundertschaften fortgesetzt werden.

[136] Vgl. Schröder, a. a. O. 56.

[137] Vgl. S. 488 f. v. Wyss, a. a. O. I. 3—88. II. 167 ff. Lamprecht, Wirtschaftsleben I. 180 ff., 727 ff. Loersch, Der Ingelheimer Oberhof, 1885, pg. XLIX ff. Der letztere macht es pg. CLXXXXII ff. wahrscheinlich, daß sich in dem Ingelheimer Verfahren selbst Reste des alten Reklamationsverfahrens erhalten haben.

Digitized by Google

Organe korporativer Selbstverwaltung in Wegfall[138], während in anderen die Schultheißen die hohe Gerichtsbarkeit übernahmen und ihrerseits in der niederen Gerichtsbarkeit durch Dorfschulzen ersetzt wurden[139]. Die Vögte waren fast immer Beamte; Belehnungen mit der Vogtei kamen nur vorübergehend vor, erst gegen Ende des Mittelalters wurden dieselben zur Regel, wodurch die Reichsvogteien den Charakter landesherrlicher Territorien erhielten[140]. Dagegen ließen die Verpfändungen der Reichsvogteien den Reichscharakter bestehen[141]. Während in der ersten Hälfte des Mittelalters die Vögte stets dem Herrenstande (oft Grafen benachbarter Grafschaften), die Schultheißen dagegen meistens dem Ministerialenstande angehörten, wurden seit dem 13. Jahrhundert fast nur noch Ministerialen als Vögte angestellt, einfache Landrichter, die den König als den eigentlichen Vogt zu vertreten hatten[142]. Die Reichslandvögte waren zuweilen zugleich königliche Landrichter, an sich gehörte dies aber nicht zu ihrem Amte, das sich in gerichtlicher Beziehung auf die Einsetzung und Überwachung der ihrer Landvogtei angehörigen Gerichtsvögte beschränkte[143]. Als Urteiler traten in den Reichsvogteien die Ministerialen ganz besonders in den Vordergrund, manche Vogteigerichte wurden zu reinen Rittergerichten[144]. Von besonderer Bedeutung wurden die hohen Gerichte der Reichsvogteien als Oberhöfe, und zwar auch für solche Niedergerichte, die später aus dem Verbande mit dem Reiche ausgeschieden waren[145].

Nach dem Vorbilde der Reichsvogteien haben sich die hohen Vogteien der Immunitäten, d. h. die grundherrlichen Grafschaften, entwickelt[146]. Die Karolingerzeit kannte im allgemeinen nur die niedere Vogtei, d. h. die auf die niedere Gerichtsbarkeit beschränkte Immunität mit einem dem Centenar entsprechenden Vogt (advocatus)[147]; dieselbe war auch im Mittelalter noch von großer Bedeutung[148]. Sie gewährte nur die Exemtion

[138] Dies war namentlich in vielen Städten und in der schweizerischen Eidgenossenschaft der Fall. Vgl. Wyss, Beiträge I. 56, 60, 64. II. 93, 100 ff.

[139] So in dem Ingelheimer Reiche, wo früher die Vögte von Bolanden, später die Reichsamtmänner von Oppenheim dem hohen Gericht vorgestanden hatten.

[140] Vgl. Wyss, Beiträge I. 57 ff. II. 74. Lamprecht, I. 729.

[141] Das Ingelheimer Reich befand sich seit 1375 als Reichspfandschaft dauernd im Besitze von Kurpfalz.

[142] Vgl. Wyss, a. a. O. I. 31 f., 44, 50.

[143] Vgl. Teusch, Reichslandvogteien 56.

[144] Besonders in Ingelheim. Die principes de fisco in Zürich schon im 10. Jh. Vgl. Wyss, a. a. O. I. 38, 80, 87.

[145] Vgl. Loersch, a. a. O. CCII ff.

[146] Vgl. Waitz, VII. 350 ff., 358 ff. VIII. 63 ff., 69 f. Heusler, Stadtverfassung 20, 34 ff., 44 ff., 108 f. Zöpfl, Altertümer I. 12 f., 67 f., 291 f. Maurer, Fronhöfe IV. 442 ff. Wyss, a. a. O. II. 120 ff., 160 ff. Lamprecht, I. 186 f., 194, 1112 ff.

[147] Vgl. S. 176 f. 550. Die Beschränkung der Immunitätsgerichte auf die Klagen der Hintersassen gegeneinander hat sich schon unter den späteren Karolingern großenteils verloren.

[148] Vgl. Lamprecht, I. 1046 ff. Zöpfl, a. a. O. I. 3—17, 21 ff., 39 ff., 70 ff. G. Meyer, i. d. Zeitschr. f. RG. XVI. 122 ff. Brunner, Exemtionsrecht 66 ff. Maurer,

Digitized by Google

vom Nieder-, nicht vom hohen Gericht; die Vogtleute blieben, wenn keine besonderen Privilegien entgegenstanden, der Dingpflicht am Landgericht unterworfen (S. 545), Verbrecher mußten an das Landgericht ausgeliefert werden[149], der Rechtszug vom Vogtgericht an das Landgericht blieb gewahrt[150]. Aber schon im neunten Jahrhundert kam es vor, daß einzelnen Reichskirchen für ihre Besitzungen auch die hohe Gerichtsbarkeit bewilligt wurde[151]. Seit den Ottonen war dies durchaus die Regel[152]. Später haben auch Propsteien und teilweise auch weltliche Grundherren die hohe Vogtei erlangt[153]. In den grundherrlichen Grafschaften bedurfte es zweier Beamten, eines für die gräflichen, eines anderen für die Schultheißengerichtsbarkeit. Die letztere behielt entweder der bisherige Vogt als nunmehriger Untervogt, oder sie wurde, und dies bildete die Regel, ganz von der Vogtei befreit und von dem Immunitätsherrn persönlich ausgeübt oder den Meiern (villici), d. h. den Vorstehern der einzelnen Gutshöfe, übertragen, die infolgedessen zu Hofschulzen oder Schultheißen (centuriones, tribuni, Amtmänner, Pfleger) erhoben wurden, falls nicht die Einsetzung besonderer Hofschulzen erfolgte, was die Degradation der Meier zu bloßen Wirtschaftsbeamten bedeutete[154]. Träger der gräflichen Gerichtsbarkeit und der eigentlichen Vogtrechte war der Stiftsvogt, der regelmäßig dem Herren-, meistens selbst dem Fürstenstande angehörte, da das Verbot der Kumulation mit öffentlichen Ämtern (S. 194) sich nur auf die niedere Vogtei bezog, es auch schon früh üblich geworden war, die Stiftsvögte mit der Vogtei zu belehnen, wodurch der Amtscharakter der letzteren in den Hintergrund trat[155]. Bei der oft sehr zerstreuten Lage der Immunitätsgüter pflegten die Vögte, deren Aufgabe sich regelmäßig auf den gesamten Güterbestand, ohne Beschränkung auf eine einzelne Grafschaft, erstreckte, Untervögte zu ihrer Vertretung einzusetzen.

Fronhöfe III. 67 ff. IV. 84 ff., 397 ff., 423 ff., 444 ff., 458 ff. Der letztere verwirrt die Sache durch die unrichtige Annahme, daß jeder Grundherr schon als solcher, ohne königliche Verleihung, die Niedergerichtsbarkeit gehabt habe und daher zwischen grundherrlicher Fronhof- oder Hofmarkgerichtsbarkeit und der von dem Träger der Gerichtshoheit verliehenen niederen Vogtei zu unterscheiden sei.

[149] Nach den bairischen Quellen so, wie sie mit dem Gürtel umfangen waren (cingulo tenus), d. h. unter Zurückbehaltung ihrer ganzen Habe. Vgl. Zeitschr. f. RG. V. 41, 45.

[150] Vgl. S. 548.

[151] Vgl. Wyss, a. a. O. I. 14, 21. II. 149 ff. v. Wickede, Die Vogtei in den geistlichen Stiftern des fränkischen Reiches (Leipz. Inaug.-Diss. 1886), 43.

[152] Heusler läßt die hohe Vogtei überhaupt erst von den Ottonen eingeführt sein.

[153] Vgl. Brunner, Exemtionsrecht 28. Wyss, a. a. O. II. 170 ff. Luschin, a. a. O. 31, 146.

[154] Vgl. Waitz, VII. 315—320. VIII. 70 f., 75 ff. Wyss, I. 40 f. Heusler, a. a. O. 132 ff. Maurer, Fronhöfe IV. 85 ff., 104 ff., 159 f. Zöpfl, a. a. O. I. 15 f. G. Meyer, a. a. O. 123. Lamprecht, I. 734 ff., 1056 ff., 1126. Den Mittelpunkt der niederen Gerichtsverwaltung bildete hier wie in den niederen Vogteien der herrschaftliche Fron- oder Dinghof. Die Gerichtsgewalt der Fronhöfe wird von den Quellen als „Zwing und Bann" bezeichnet.

[155] Vgl. Waitz, VII. 334 ff., 343 ff. Lamprecht, I. 1122 ff.

Digitized by Google

was aber von den Immunitätsherren als eine Bedrückung empfunden und auf ihr Andringen von Reichs wegen untersagt wurde[156]. Die Form, in welcher die Gerichtsbarkeit in den hohen Vogteien gehandhabt wurde, entsprach ganz derjenigen in den Grafschaften. Das hohe Gericht des Vogtes entsprach dem Landgericht und wurde häufig auch als solches bezeichnet; für die Niedergerichte innerhalb der Vogtei galt es als Oberhof.

Die Gerichtsorganisation in den Marken[157] kennen wir nur aus Quellen, die bereits einer jüngeren, seit dem 13. Jahrhundert auch in den übrigen Territorien hervortretenden Entwickelungsstufe angehören. Der ursprüngliche Zustand läßt sich nur im Wege der Kombination in den Grundzügen feststellen. Charakteristisch ist vor allem die territoriale Einheit der Marken, im Gegensatze zu den übrigen Fürstentümern, die, soweit sie sich nicht ausnahmsweise auf eine einzige Grafschaft beschränkten, als Konglomerate verschiedener Grafschaften und Grafschaftsteile erschienen[158]. Während die übrigen Fürsten in der Regel nur Obergrafen waren, unter denen einzelne Grafen kraft eigenen Rechts und königlicher Ermächtigung die Rechtspflege in den verschiedenen Grafschaften verwalteten, bildete jede Mark ein einheitliches Gerichtsgebiet unter dem Markgrafen als Richter. Die niedere Gerichtsbarkeit befand sich in den Händen markgräflicher Unterrichter, die in Österreich Landrichter (im Gegensatze zu den oberen Landrichtern bezeichnet die Wissenschaft sie als niedere Landrichter), in Brandenburg, Meißen und der Lausitz Vögte genannt wurden. Ihre Stellung entsprach derjenigen der Zent- oder Gografen, wie die niederen Landgerichte Österreichs und die Vogtdinge der norddeutschen Marken den Zentgerichten entsprachen. Wenn die Quellen diese niederen markgräflichen Gerichte bereits im Besitze des Blutbannes über die geringeren Klassen der Bevölkerung zeigen, während andererseits der Adel von ihrer Gerichtsbarkeit überhaupt eximiert ist, so beruht beides augenscheinlich auf derselben Fortbildung, die sich auch bei den Zent- oder Gogerichten verfolgen läßt[159]. Die hohe Gerichtsbarkeit übten die Markgrafen ursprünglich persönlich oder durch einen jeweiligen Ver-

[156] Vgl. Waitz, VII. 330 f. Lamprecht, I. 1125 f. Franklin, Sent. cur. reg. Nr. 124.

[157] Außer den Anm. 1 angeführten Werken von Luschin, Brunner und Kühns vgl. Waitz, VII. 84 f., 93 f. Bornhak, Geschichte des preußischen Verwaltungsrechts, I. 1884. Riedel, Die Mark Brandenburg im Jahre 1250, II. 390 ff. Hälschner, Preußisches Strafrecht I. 7 ff. v. Posern-Klett, Zur Geschichte der Verfassung der Markgrafschaft Meißen im 13. Jahrhundert (Abdruck a. d. Mitteilungen der deutschen Gesellschaft zu Leipzig. II. 1863). Hasenöhrl, Österreichisches Landesrecht 165 ff. Berchtold, Landeshoheit Österreichs 156—183.

[158] Vgl. S. 387, N. 20. In den mit einer Mark verbundenen Grafschaften (S. 378 f.) nahm der Markgraf nur Grafen- oder Obergrafenstellung ein. Vgl. Brunner, Exemtionsrecht 44, 49 f., 52. Schröder, Gerichtsverfassung 9—16, 25. Ssp. II. 12, § 6.

[159] Vgl. S. 557. In der Litteratur werden diese Gerichte, namentlich soweit es sich um die Marken handelt, in der Regel als heruntergekommene Grafengerichte aufgefaßt, während sie thatsächlich gehobene Niedergerichte waren.

Digitized by Google

treter aus, indem sie die verschiedenen echten Dingstätten des Landes bereisten. Die bairische Ostmark hatte anfangs fünf, seit dem 13. Jahrhundert nur noch drei Dingstätten, an denen abwechselnd alle sechs Wochen, an jeder einzelnen also alle achtzehn Wochen oder jährlich dreimal[160], jedesmal mit dreitägiger Dauer[161], das markgräfliche oder herzogliche Landtaiding abgehalten wurde. Es ist unverkennbar, daß diese Landtaidinge oder oberen Landgerichte nichts anderes als die alten Grafengerichte der Markgrafschaft waren[162], auch darin übereinstimmend, daß sie nur von den Dingpflichtigen der jeweiligen Dingstatt besucht wurden[163], während ihre Zuständigkeit die ganze Markgrafschaft umfaßte[164]. Daß sie den Blutbann über die geringeren Klassen an die niederen Landgerichte abgegeben und dafür die niedere Gerichtsbarkeit über den hohen Adel eingetauscht hatten, beruhte, wie schon bemerkt, auf bloßer Fortbildung. Als Stellvertreter des Markgrafen diente anfangs der oberste Landrichter, ein besoldeter Beamter, der als iudex provincialis tocius Austriae in sämtlichen Landtaidingen zum stellvertretenden Vorsitz berufen war, bis König Ottokar von Böhmen vier obere Landrichter mit besonderen Sprengeln einführte, wobei aber alle causae maiores des hohen Adels dem Könige vorbehalten blieben[165].

In den Marken Meißen und Brandenburg waren die Verhältnisse im wesentlichen ebenso wie in Österreich gestaltet. Während die Vogtdinge hier ganz den niederen Landgerichten Österreichs entsprachen (auch darin, daß sie die niedere Gerichtsbarkeit über den Adel verloren und dafür den Blutbann über die Gemeinen erworben hatten), erkennt man in den von den Markgrafen persönlich abgehaltenen Adelsgerichten ebenso wie in Österreich die in ihrer Zuständigkeit teils erweiterten, teils verengerten ehemaligen Grafendinge[166]. In Meißen wurden diese Gerichte als Landdinge (placita s. iudicia provincialia), in Brandenburg als Hofgerichte bezeichnet. Der Markgraf hielt das Gericht wie in Österreich alle sechs Wochen ab, indem er die einzelnen Dingstätten bereiste[167]. In Meißen werden besonders Schköhlen und Colmiz oder Collm als markgräfliche Dingstätten genannt, wahrscheinlich gab es noch eine dritte, so daß an jeder dreimal jährlich, mit einer jedesmaligen Frist von achtzehn Wochen,

[160] Vgl. den sogenannten Seifried Helbling II. Vers 652 ff., 756 ff. Brunner, a. a. O. 7.

[161] Vgl. Anm. 100.

[162] Richtig erkannt von Brunner, a. a. O. 7, während Luschin, a. a. O. 47 f., 103 ff. auch die niederen Landgerichte als Trümmer ehemaliger Grafengerichte ansieht.

[163] Vgl. Luschin, 61 f., der nur darin irrt, daß er die Sprengel der Landtaidinge den Grafschaften und nicht vielmehr den Hundertschaften entsprechen läßt. Schöffenkollegien waren den österreichischen Gerichten unbekannt. Vgl. ebd. 60 f., 135.

[164] Vgl. Urkunde von 1136 bei Luschin, 48. [165] Vgl. ebd. 60 ff.

[166] An eine Ableitung aus den ehemaligen Landfriedensgerichten, die man sonst angenommen hat, ist nicht zu denken.

[167] Vgl. Ssp. III. 65, § 1.

Digitized by Google

gedingt wurde. Jede Dingstatt hatte ihren bestimmten Sprengel; die Dingpflicht beschränkte sich auf die diesem Sprengel angehörigen Ministerialen. Von den Dingstätten und Dingsprengeln der Mark Brandenburg weiß man nichts Bestimmtes, zu vermuten ist aber, daß die drei in dem Richtsteig Landrechts (c. 50, §§ 2, 3) genannten altmärkischen Oberhöfe (die Klinke bei Brandenburg, die Krepe in der Altmark und das Gericht zur Linde) den ursprünglichen Dingstätten entsprochen haben[168]. Im 12. Jahrhundert hielten die Markgrafen das Gericht entweder persönlich ab oder ließen sich durch den Burggrafen des betreffenden Gerichtssprengels, der eine ähnliche Stellung wie der ostfälische Schultheiß (S. 546) einnahm, vertreten[169]. Nach dem Verfall des Burggrafenamtes im Laufe des 13. Jahrhunderts begnügten sich die Markgrafen anfangs mit der Anordnung einer Vertretung von Fall zu Fall, seit dem 14. Jahrhundert wurden aber in Meißen wie in Brandenburg bestimmte Generalsubstituten der Markgrafen für die Zwecke der Rechtspflege angestellt. In Brandenburg führten dieselben den Titel „gemeine Richter des Hofes zu Brandenburg", auch „iudex generalis curiae" oder „capitaneus Marchiae"[170]. Wie sie durchaus den obersten Landrichtern in Österreich entsprachen, so fanden auch die oben erwähnten Einrichtungen Ottokars ihre Analogie in den nach der Mitte des 14. Jahrhunderts eingerichteten brandenburgischen Distriktshofrichtern, deren Vertretungsbefugnis sich wie bei den vier österreichischen Landrichtern auf die causae minores (Schuldsachen) des Adels beschränkte[171].

Den wesentlichsten Unterschied zwischen der Gerichtsverfassung der Marken und derjenigen der übrigen Territorien, mit Ausnahme der Herzogtümer, fand der Sachsenspiegel (III. 64, §§ 3, 4, 6, 7) darin, daß die Pfalzgrafen, Landgrafen, Grafen und Stiftsvögte unter Königsbann, die Markgrafen dagegen ohne Königsbann „bei ihren eigenen Hulden" dingten[172].

[168] Vgl. Homeyer, Richtsteig Landrechts S. 510 ff. Riedel, a. a. O. II. 549 f. Kühns, II. 534 ff.

[169] Vgl. Ssp. III. 52, § 3. Riedel, a. a. O. II. 130 ff., 427. Kühns, I. 99 ff In zwei Landdingen zu Schköhlen wird der Burggraf von Leißnig als scultetus provincialis placiti bezeichnet. Vgl. Posern-Klett, a. a. O. 48. Unrichtig ist die Angabe des Sachsenspiegels nur darin, daß sie den Burggrafen als ordentlichen Richter über den Markgrafen bezeichnet, während dieser als Reichsfürst in allen Sachen (nicht bloß, wie die Glosse meint, in Straffällen) seinen Gerichtsstand vor dem Reichshofgericht hatte.

[170] Vgl. Kühns, I. 203 ff. II. 262 ff. Riedel, II. 427 ff. Posern-Klett, 48, 112.

[171] Vgl. Kühns, I. 209 ff. II. 280 ff.

[172] Vgl. Ssp. I. 59, § 1. II. 12, § 6. III. 64, § 5. Waitz, VII. 26 f., 39 f., 84 f., 251 f., 340 ff. v. Zallinger, Über den Königsbann, i. d. Mitteil. d. österr. Instituts III. 539 ff. Homeyer, System des Lehnrechts 540 ff. Kühns, a. a. O. I. 42 ff. Gaupp, Stadtrechte II. 208 f.; Miscellen des deutschen Rechts 117—127. Berchtold, Landeshoheit Österreichs 159 ff. Zöpfl, Altertümer I. 76 f. Bodmann, Rheing. Altertümer 580 ff. Brunner, a. a. O. 11 ff. Haltaus, Glossarium 94, 174, 1109 ff. Wiebing, i. d. Gött. gel. Anz. 1866, S. 2046 ff. Dahn, Germanische Studien (Bausteine VI.) 183 ff. Luschin, a. a. O. 13, 25. Schröder, Gerichtsverfassung 50. Lindner, Veme 334 ff.

Digitized by Google

Diesen Gegensatz noch auf den Mangel der Schöffenbarfreien in den Marken zurückzuführen, muß bei dem heutigen Standpunkte der Forschung (S. 428 f.) als ausgeschlossen erscheinen. Eine andere Ansicht[173] sieht in dem Dingen unter Königsbann nichts anderes als das früher königliche Recht, Gebote und Verbote bei einer Strafe (Gewette) von 60 Schill. zu erlassen, während den Markgrafen nur ein Gewette von 30 Schill. gebührte. Diese Ansicht stützt sich auf das bekannte Zugeständnis Karls des Großen an die sächsischen Grafen (S. 130, 167) und den Sprachgebrauch des Sachsenspiegels, der das Dingen unter Königsbann als ein mit dem 60 Schill. Gewette ausgestattetes Dingen betrachtet, aber sie übersieht, daß diese Verbindung doch nur nebensächlicher Natur ist und keineswegs das Wesen des Königsbannes selbst bezeichnet. Das Gewette von 60 Schill. war noch unter den Karolingern mehr und mehr zu einem Gemeingut der Grafen geworden[174], daneben aber bestanden doch wieder die größten Verschiedenheiten, bei denen namentlich auch die Vermögenslage der Bevölkerung in den einzelnen Gebieten in Betracht gekommen sein dürfte, während andererseits wieder die höhere Stellung des Gebietenden als ein Steigerungsgrund erschien[175]. Um das Dingen unter Königsbann und das Dingen bei seinen eigenen Hulden zu verstehen, ist daher nicht von dem Wesen des Königsbannes als solchen, sondern von der Übertragung desselben durch den König, also der königlichen Bannleihe, auszugehen. Die Quellen verstehen darunter einen besonderen Übertragungsakt, der weder Lehnseid noch Mannschaft, noch eine Lehnserneuerung im Falle eines Thronwechsels, sondern einen dem Könige zu leistenden Amtseid voraussetzte, durch den sich der Schwörende nicht etwa zu Lehnsdiensten, sondern zu gehöriger Verwaltung seines Amtes verpflichtete[176]. Die Bannleihe war demnach die königliche Bestallung für den Träger der gräflichen Gerichtsbarkeit, sie bezog sich nur auf diese, nicht auf die Grafschaft selbst und die übrigen mit dieser verbundenen Regalien. Sie fand

[173] Vgl. G. Meyer, Die Verleihung des Königsbannes und das Dingen bei markgräflicher Huld, 1881.

[174] Vgl. Sohm, Reichs- u. Gerichtsverfassung 175 ff.

[175] Der eigentliche Königsbann (bannus regius s. imperialis), mit dem die Verletzung königlicher Gebote bedroht wurde, betrug im Mittelalter nicht mehr 60 Schill., sondern war unter italienischen Einflüssen auf 100 Pfund (2000 Schill.) für Fürsten und 10 Pfund für andere gestiegen, zuweilen kamen noch höhere Beträge vor. Vgl. Ssp. III. 64 § 2. Schwsp. Laßb. 138. Otto Fris., gesta Frider. II. c. 28. Waitz, VI. 458 ff. Ficker, Forschungen I. 62 ff., 76 ff. Der Herzogsbann betrug 10 Pfund, vgl. Ssp. III. 64, § 3. Das fürstliche Gewette war in Holstein, Hadeln und Süddeutschland gewohnheitsrechtlich ganz verschieden gestaltet. Vgl. Ssp. III. 64, § 3. Schwsp. Laßb. 138. Die friesischen Grafengerichte unter Königsbann hatten nur ein Gewette von 21 Schill. (S. 539), es kann daher keine Folge des mangelnden Königsbannes gewesen sein, wenn die sächsischen Markgrafen nur 30 Schill. erheben durften; da dasselbe Gewette auch in Schlesien und Preußen galt, so darf man den Grund eher in einer Rücksicht auf die Vermögenslage der Kolonisationsbevölkerung suchen. Vgl. Gaupp, Miscellen 117 ff. Brunner, a. a. O. 8 f.

[176] Vgl. Homeyer, System des Lehnrechts 541 ff. Lindner, Veme 487 ff.

Digitized by Google

daher keine Anwendung, wenn die Grafschaft mitsamt der zu ihr gehörigen Gerichtsbarkeit von Reichs wegen übertragen wurde, wie dies bei der Belehnung der weltlichen Reichsfürsten der Fall war. Diese erwarben unter dem Wahrzeichen der Fahne zugleich die volle Gerichtsbarkeit[177]; auch die Markgrafen und Herzöge übten dieselbe nur auf Grund ihrer Belehnung und ebenso wie die übrigen Fürsten unter der Aufsicht des Reiches und mit Unterordnung unter das Reichsgericht aus[178]. Soweit die Fürsten die vom Reiche erworbene Gerichtsbarkeit persönlich handhabten, gab es zwischen dem Dingen der Markgrafen und dem der übrigen Fürsten keinen Unterschied. Erst der Gedanke, daß die Richtergewalt kein Substitutionsrecht gewähre, daß sie nicht eigenmächtig übertragen werden könne, führte zu der Bannleihe. Ob dieselbe schon gegenüber den von den Stammesherzögen belehnten Grafen zur Anwendung kam, läßt sich billig bezweifeln, auch der Sachsenspiegel gedenkt einer Bannleihe in den Herzogtümern nicht[179]. Dagegen bedurfte es der Bannleihe ebensowohl für die angestellten wie für die belehnten Stiftsvögte und die Grafen in den geistlichen, die Untergrafen in den weltlichen Fürstentümern[180]. Hier erschien die Bannleihe als ein Korrektiv der Afterverleihung der Grafschaften; sie durfte dem vom Fürsten mit der Grafschaft Belehnten nicht versagt werden, wenn er die erforderlichen Eigenschaften besaß; derselbe mußte dem Herren-, seit Mitte des 12. Jahrhunderts wenigstens dem Ministerialenstande angehören[181] und die Grafschaft unmittelbar von dem Fürsten (also in dritter Hand, den König als erste Hand gerechnet) zu Lehn tragen[182], doch kamen vereinzelt auch schon Verleihungen vierter Hand vor[183]. In den Marken gab es keine Gerichtsleihe, nur angestellte Richter. Wenn diese keiner königlichen

[177] Über die Fahne als Gerichtssymbol vgl. Haltaus, Glossar 1109 f. Loersch, i. d. Bonner Festgruß an Homeyer, 42, 64. Schröder, Weichbild 319 ff.

[178] Über die Aufsicht des Reiches in betreff der Handhabung der Rechtspflege vgl. Mainzer Landfrieden von 1235, c. 4. Reichgesetz von 1234 (MG. Leg. II. 301).

[179] Vgl. Ssp. III. 64, § 3 gegenüber den §§ 4—6. Daß in Böhmen keine königliche Bannleihe stattfand, ist gewiß. Aus Baiern führt Zallinger, a. a. O. 558 ein Beispiel von 1245 an, das aber nicht mehr für die Zeit des Stammesherzogtums beweist.

[180] Vgl. Anm. 77. Erstes Straßburger Stadtrecht, c. 11 (Urk.-B. d. Stadt Straßburg I. 468). Sächs. Weichb. c. 11 (Magdeb. RB. von der Gerichtsverfassung, c. 6). Magdeburg-Breslauer systemat. Schöffenrecht II. 2, c. 6. Rheingräfliches Urbar a. d. Anfange des 13. Jh. (Kremer, Origin. Nassoic. II. 217, Nr. 125): *Ab imperio habet in beneficio bannum in Rinchowe super cometiam, — — item ab archiepiscopo Mogontino habet in beneficio cometiam in Rinchowe.*

[181] Vgl. Ficker, Reichsfürstenstand 79 f. Zallinger, Königsbann 559. Weiland, Sächs. Herzogtum 109 f.

[182] Vgl. Ssp. III. 52, § 3. Sächs. Lehnr. 71, § 2. Schwsp. Laßb. 114c. Schwäb. Lehnr. 132. Über Vogteien vgl. S. 550 f. Böhmer, Acta imperii Nr. 122 (1152). Der Sachsenspiegel (III. 52, § 2) bezeichnet die Vicegrafschaft als Schultheißtum. Vgl. Eichhorn, St.- u. RG. II. 357 f. Homeyer, a. a. O. 539 f. Schröder, Gerichtsverfassung 48 f.

[183] Vgl. Brunner, Exemtionsrecht 49 ff. Landau, Hessengau 42.

Digitized by Google

Bannleihe bedurften, sondern bei ihres Markgrafen Hulden (d. h. dem nur diesem geleisteten Richtereide) richteten, so kann der ursprüngliche Grund gleichwohl nicht in dem Gegensatze von Amt und Lehn gefunden werden, da die königliche Bannleihe für die gesetzten Vögte ebenso unentbehrlich war wie später für die belehnten[184]. Den Grund hat man vielmehr entweder in dem herzoglichen Charakter des Markgrafentums oder darin zu suchen, daß die Markgrafen noch im 12., in Norddeutschland sogar im 13. Jahrhundert ihres Richteramtes persönlich zu warten pflegten und sich nur in Einzelfällen vertreten ließen[184a]. Als dann die Einsetzung ständiger Vertreter in Form von Land- oder Hofrichtern üblich wurde, kannte man die königliche Bannleihe fast nur noch in Verbindung mit dem Gerichtslehn, so daß sie gegenüber dem Beamtentum keine Anwendung mehr fand[185]. Nach dem Interregnum kam die königliche Bannleihe für die weltlichen Fürsten mit wenigen Ausnahmen ganz außer Übung[186], wenn auch außerhalb der Marken traditionell noch lange daran festgehalten wurde, daß der Fürst den Bann nur kraft eines ihm vom Reiche übertragenen besonderen Rechtes zu verleihen habe[187]. In den geistlichen Fürstentümern erhielt sie sich im allgemeinen bis Ende des 13. Jahrhunderts[188], bis sie infolge einer Konstitution des Papstes Bonifacius VIII. auch hier außer Übung kam[189].

Der Wegfall der Verbindung mit dem Reiche hatte für die Gerichtsverfassung in den Territorien eine doppelte Wirkung, indem er in den oberen Kreisen einer mehr staatlichen, in den unteren einer feudalen oder

[184] Vgl. Homeyer, Syst. d. Lehnr. 542.

[184a] Sie dingten also bei ihren eigenen Hulden, da weder sie noch ihre Stellvertreter dem Könige einen Richtereid zu leisten hatten.

[185] Vgl. Brunner, a. a. O. 11 ff., 60. Zu berücksichtigen ist auch, daß sich der Markgraf von Brandenburg seinem Hofrichter gegenüber anfangs das Recht des letzten Urteils vorbehielt, ihn also nicht als ganz selbständigen Richter behandelte. Vgl. Kuhns, a. a. O. I. 202.

[186] Vgl. Anm. 188. Den Übergang zeigt eine polnische Rechtsquelle (Volckmann, Das älteste polnische Rechtsdenkmal, 1869, c. 1), nach dem es in den polnischen Gerichten nicht gehalten wurde, „wie deutsche Richter zu thun pflegen", sondern *alze markgreven unde etlicher dutschen vursten, di ir ding nicht enhegin (von obergewalt), wen daz gerichte hat aller enden in ir gewalt gehegetes dinges macht.* Es gab also schon damals außer den Markgrafen noch andere Fürsten, die den Bann selbst verliehen. Vgl. Brunner, i. d. Krit. Viertelj.-Schr. f. RW. XII. 120.

[187] In einem Lehenregister der Markgrafen von Meißen aus dem 14. Jh. (Posern-Klett, 56 f.) werden die Landgrafschaft Thüringen, Pfalzsachsen und verschiedene Grafschaften und Herrschaften den Marken Meißen und Landsberg gegenübergestellt: *In allen dissen lehen und herschaften do hat der her den ban inne zu lehene vom riche, ane in den marken.*

[188] Vgl. Dsp. 81, 107. Schwsp. Laßb. 92, 115, 141. Schwäb. Lehnr. 41.

[189] Vgl. c. 3. ne clerici vel monachi in VIto III. 24: *licet clericis causas sanguinis agitare non liceat, eas tamen, quum iurisdictionem obtinent temporalem, debent et possunt, metu irregularitatis cessante, aliis delegare.* Einzelne Ausnahmen hatte es schon früher gegeben. Vgl. Bodmann, a. a. O. 582 f. Böhmer, Acta imp. sel. Nr. 420. Zallinger, Königsbann 560 ff.

Digitized by Google

vielmehr patrimonialen Entwickelung zu gute kam. Der staatliche Charakter des Gerichtswesens wurde gefördert, indem es den Fürsten möglich wurde, heimgefallene Grafschaften einzuziehen und die Richterstühle statt mit belehnten Untergrafen mit Beamten zu besetzen, so daß die Fürsten aus bloßen Obergrafen zu unmittelbaren Gerichtsherren, wie sonst nur die Markgrafen, wurden. Indem andererseits die reichsgesetzlichen Beschränkungen der Teilung und Afterverleihung der Gerichte in Wegfall kamen, wirkten in den unteren Kreisen die feudalen Elemente in verstärktem Maße fort und die niederen Gerichte verloren die Verbindung mit dem Staate fast ganz. Im einzelnen waren die Veränderungen, denen die öffentliche Gerichtsverfassung seit dem 13. Jahrhundert unterlag, von einer unübersehbaren Mannigfaltigkeit. Ihnen zu folgen muß der partikularen Rechtsgeschichte überlassen bleiben. Hier sind nur die mehr oder weniger überall hervortretenden Grundzüge hervorzuheben.

Die erste Veränderung bestand darin, daß die karolingische Scheidung der Gerichte nach Sachen einer solchen nach Personen oder vielmehr nach Ständen wich. Die Landgerichte wurden zu ordentlichen Gerichten für alle Klagen gegen den Adel, der völlige Exemtion von den Niedergerichten erlangte[190], ebenso gegen Prälaten und Stadtgemeinden. Dagegen erwarben die Niedergerichte den Blutbann über die gesamte übrige Bevölkerung, zum Teil auch über bäuerliches Eigen[191], traten demnach in der Hauptsache an die Stelle der früheren Landgerichte und nahmen vielfach auch diese Bezeichnung an. Man unterschied daher nur noch höhere und niedere Landgerichte; die ersteren blieben zugleich Berufungsinstanz für die letzteren. Dies ist im wesentlichen der Standpunkt des Sachsenspiegels und der Gerichtsverfassung in den Marken während des 13. Jahrhunderts[192].

Unter den oberen Landgerichten vollzog sich bald eine Scheidung der unter der persönlichen Leitung des Landesherrn verbliebenen von denen seiner Beamten. Während die letzteren auf geringere Sachen beschränkt wurden und im Laufe der Zeit meistens ganz abkamen, ent-

[190] Vgl. Statut. in fav. princ. von 1231, c. 9: Ad centas nemo synodalis vocetur. Schröder, Gerichtsverfassung 53, 56, 65.

[191] Dabei behielt der Landesherr als der Träger der gräflichen Gerichtsbarkeit zunächst noch das Recht der Schlußsentenz (des letzten Urteils oder der dritten Klage), indem das von dem niederen Richter als Delegierten gefällte Urteil seiner formellen Bestätigung bedurfte. Vgl. Anm. 185. Schröder, Gerichtsverfassung 59 ff.; Schultheiß 1 f., 13. Posern-Klett, a. a. O. 59 f. Riedel, a. a. O. II. 478. Die Einwendungen von Kühns, a. a. O. I. 150 sind nicht begründet. Ähnlich war es mit den Achtprozessen im Reichshofgericht, die zwar vor dem Hofrichter verhandelt, aber nur durch den König zum Abschluß gebracht werden konnten. Vgl. S. 533. Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins, NF. IV. 72.

[192] Daß die brandenburgischen Vogteigerichte in ihrem Ursprunge nichts anderes als Gogerichte waren, hat Kühns, I. 144 f. II. 21 ff. nachgewiesen. Für die niederen Landgerichte in Österreich ergibt sich dasselbe aus dem Umstande, daß sie nur als gebotene Gerichte vorkamen. Vgl. Luschin, 134 ff. Über die Umbildung der sächsischen Gogerichte vgl. Schröder, Gerichtsverfassung 59 ff., 65 ff.

Digitized by Google

wickelten sich die ersteren mehr und mehr zu fürstlichen Hofgerichten, die zugleich ordentliches Gericht für die Eximierten[193] und Berufungsgericht für alle übrigen Gerichte des Landes waren[194]. An den echten Dingstätten wurde dabei nicht mehr festgehalten, an ihre Stelle trat die Residenz des Fürsten. Dabei wurde die bisherige Landgerichtsform im übrigen zum Teil bewahrt, häufiger aber wurde, namentlich unter den Einflüssen der privilegia de non evocando und de non appellando (S. 529 f.), das ganze Gewicht auf die Person des Fürsten gelegt, der die an ihn gelangenden Sachen auf eigene Hand entscheiden oder einem Delegierten übertragen mochte[195], meistens aber seinen Hofrat (Kammer, Kanzlei) mit der Entscheidung betraute. So entstanden, der Entwickelung im Reiche durchaus entsprechend, auch in den größeren Territorien fürstliche Hof-, Kammer- oder Kanzleigerichte, deren Beisitzer rechtskundige Hofräte waren, während der Fürst oder ein stellvertretender Beamter (Hofrichter, Hofmeister, Vicedominus oder Viztum, Landmarschall) den Vorsitz führte. Sachen von besonderer Wichtigkeit, namentlich wo der Fürst selbst Partei war, pflegten auf den Landtagen erledigt zu werden, die hier ebenso als oberstes Landesgericht fungierten, wie in anderen Fällen der Reichstag als Reichsgericht.

Indem die niederen Landgerichte (Zent-, Go-, Hoch- oder Vogteigerichte), abgesehen von ihrer Beschränkung auf die nichteximierte Bevölkerung und den ehemaligen Niedergerichtssprengel (Zent, Go, Vogtei, Pflege, Amt) mit nur einer Dingstatt, ganz an die Stelle der früheren Grafengerichte traten, entstanden unter denselben für die Handhabung der niederen Gerichtsbarkeit neue Hundertschaften, die sich regelmäßig auf einzelne Kirchspiele oder Dorfschaften (mit Einschluß etwaiger Tochterdörfer), in den Mosellanden auf die alten, vielleicht noch in die fränkische Zeit zurückreichenden Zendereien erstreckten[196]. An der Spitze des Kirchspiel-, Dorf- oder Zendereigerichts[197] stand der Schulze, Dorf- oder Zentgraf, Zender, Heimburge, Bauermeister, häufig in alter Weise auf Wahl der Gemeinde von dem Gerichtsherrn eingesetzt, ebenso häufig aber, in manchen

[193] Soweit nicht, wie später in der Mark Brandenburg, für Kriminalsachen besondere, alle Stände umfassende Landfriedens- oder Femgerichte eingerichtet waren.

[194] Unrichtig ist die früher auch von mir (Gerichtsverfassung 50) geteilte Annahme, daß es von jeher einen Rechtszug von dem Landgericht des Untergrafen an die Person des Fürsten gegeben habe. Dies war nur in Lehnssachen der Fall, im übrigen waren die Untergrafen kraft der Bannleihe königliche Landrichter und die Berufung von ihnen ging an das Reich. Nur die Landtage der Herzöge waren von vornherein wirkliche Oberhöfe.

[195] Vgl. Zeitschr. f. RG. XIII. 205 ff.

[196] Vgl. Lamprecht, Wirtschaftsleben I. 224 ff., der die Zendereien in anziehender Hypothese mit den polizeilichen Centenen der Merovinger (S. 123 f.) in Verbindung bringt.

[197] Außer der Anm. 1 und 90 angeführten Litteratur vgl. besonders Maurer, Dorfverfassung II. 115 ff. In dem ursprünglichen Texte und den späteren Zusätzen des Sachsenspiegels läßt sich die allmähliche Erweiterung der Gerichtsbarkeit des Bauermeisters verfolgen. Vgl. Ssp. I. 13, § 2. 68 § 2. II. 13 §§ 1—3.

Digitized by Google

Gegenden regelmäßig (namentlich im Nordosten), als erblicher Lehnschulze. Vielfach erwarben die Dorfgerichte auch die Gerichtsbarkeit über bäuerliches Eigen, so daß die Landgerichte auf die peinliche Gerichtsbarkeit beschränkt blieben. Die Gerichtsversammlungen wurden in Land- wie Dorfgerichten in der Regel als echte Dinge abgehalten, zu denen dann in Strafsachen noch die Notgerichte hinzutraten. Die gebotenen Dinge der Dorfgerichte pflegten sich auf Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, zu denen vielfach auch Auflassungen von Grundstücken gehörten, zu beschränken. Bei beiden Gerichten urteilten gewöhnlich Schöffen oder für das einzelne Ding ernannte Urteiler, doch kamen auch Gerichte vor, in denen das gesamte Dingvolk zu urteilen hatte. Die Vorsteher der Dorfgerichte waren zuweilen zugleich Schöffen oder Fronboten im Landgericht. In Baiern bekleideten gerade die Schergen der Landgerichte vielfach das Richteramt in den Dorfgerichten, so daß man von Schergengerichten sprach[198]. Die Schöffenkollegien der Landgerichte gingen seit dem 13. Jahrhundert vielfach der Auflösung entgegen[199]; wo sie ohne Ersatz blieben, ging das Urteileramt auf den Richter über, so daß stellenweise schon im Mittelalter das System selbsturteilender Einzelrichter, mit dem Dingvolk als Umstand, zur Ausbildung kam.

Die niederen Land- und die Dorfgerichte standen in voller Parallele zu den Gerichten der hohen und niederen Vogteien, zumal nachdem die ersteren größtenteils durch Abgabe der Immobiliarprozesse an den Grundherrn ebenfalls zu reinen Blutgerichten geworden waren. Je mehr die Landgerichte durch Exemtionen und Teilungen zerstückelt wurden, desto mehr näherten sie sich den Hochgerichten der Vögte. Der Unterschied wurde völlig verwischt, seit es Gebrauch geworden war, die Landgerichte im Wege der Veräußerung, Belehnung oder Verpfändung auf die Grundherren zu übertragen. Die Landgerichte verloren dadurch ihren staatlichen Charakter und wurden zu patrimonialen Landgerichten, die Gerichtsbarkeit erschien als ein Ausfluß der Grundherrlichkeit, als reine Vogtei, die von den Fürsten im allgemeinen nur auf den Kammergütern, eben kraft ihrer Grundherrlichkeit, festgehalten wurde. Die bisherigen Landrichter (Zentgrafen, Gografen, Amtmänner, Schultheißen, Pfleger) hörten auf, staatliche Beamte zu sein und wurden entweder zu grundherrlichen Beamten oder Lehnsträgern oder wichen dem Grundherrn selbst, der entweder die Gerichtsleitung selbst übernahm oder, was gegen Ende des Mittelalters sehr häufig war, die Rechtspflege überhaupt ruhen ließ. Noch früher waren die Dorfgerichte zu grundherrlichen Gerichten geworden und mit der niederen Vogtei verschmolzen, teils indem die niedere Gerichtsbarkeit schlechthin den Grundherren auf ihren Besitzungen übertragen wurde, teils indem die mit der Gerichtsbarkeit Belehnten ihre

[198] Es wiederholte sich also dieselbe Erscheinung wie bei dem fränkischen Schultheißen.

[199] Vgl. den bairischen Landfrieden von 1244, § 91, Mon. Wittelsb. I. Nr. 36.

Digitized by Google

Gerichtsherrlichkeit zu einer Grundherrlichkeit zu erweitern wußten[200]. Häufig gelang es, die Dorfgerichtsbarkeit durch Erwerbung des Blutbannes zu voller Gerichtsbarkeit zu erweitern, so daß dem Landgerichtsherrn nur noch der Blutbann auf den Straßen, als sogenanntes Straßengericht, verblieb. Da auch die Dorfgerichte keine unteilbare Einheit bildeten, so konnten die verschiedenen Gehöfte eines Dorfes unter ebenso vielen Gerichtsherren stehen.

Diesem Wust gegenüber wurde eine gewisse Einheit und Sicherung der Rechtspflege nur noch durch die oberen Landes- und Reichsgerichte und die in ihrer alten Verfassung gebliebenen königlichen Landgerichte gewährleistet. Aber auch manche Territorialgerichte, die durch die Gunst besonderer Verhältnisse ihre alte Stellung und Verfassung bewahrt hatten, gelangten zu einer erweiterten Kompetenz, indem sie unter dem Drange der Umstände vielfach von fremden Gerichten um Rechtsbelehrungen angegangen wurden, woraus sich dann gewohnheitsrechtlich, ohne sonstige amtliche Beziehung, ein fester Instanzenzug entwickeln konnte.

Bei der allgemeinen Auflösung der Reichsgerichtsverfassung hatten sich doch hier und da königliche oder, wie sie jetzt hießen, kaiserliche Landgerichte teils als unmittelbare Reichsgerichte für die von den alten Reichsvogteien übriggebliebenen Reichsdörfer, teils als territoriale Landgerichte, die aber den Zusammenhang mit dem Reiche nicht verloren hatten, behauptet. Wenn dies vor allem in Westfalen der Fall war, so fehlten diese Gerichte doch auch in Süddeutschland nicht ganz[201]. Abgesehen von solchen, die nur einen beschränkten Wirkungskreis besaßen, wie die kaiserlichen Landgerichte zu Ingelheim, Bornheimer Berg, Kaichen (S. 541, 549), Hirschberg, Rotenburg ob der Tauber, Bamberg u. a. m., kamen besonders in Betracht: das dem Würzburger Bischof gehörige kaiserliche Landgericht des Herzogtums Franken zu Würzburg, das aus der fränkischen Landvogtei hervorgegangene kaiserliche Landgericht der Burggrafen von Nürnberg zu Nürnberg (später zu Onolzbach, d. i. Ansbach), das die Reste der Landvogtei von Oberschwaben zusammenfassende Landgericht

[200] Vgl. Maurer, Fronhöfe IV. 84 ff.

[201] Vgl. Pfeffinger, Vitriarius illustratus IV. 661 ff. Roth, Bayrisches Civilrecht, 2. Aufl. I. 59 ff. Walter, RG. §§ 625 f. Vogel, Des Ritters Ludwig von Eyb Aufzeichnung über das kaiserliche Landgericht des Burggraftums Nürnberg, Erlang. Habil.-Schr. 1867. Riedel, i. d. Abh. d. Berliner Akad. 1834, 386 ff., Geschichte des preußischen Königshauses I. 465 ff. Kluckhohn, Ludwig der Reiche 59 ff. Beschreibung des Königreichs Württemberg, XVIII. Heft, Das Oberamt Leutkirch (a. u. d. T. Pauly, Beschreibung des O. A. Leutkirch, 1843), S. 103 ff.; LVI. Heft, Beschreibung des Oberamts Rottweil, 1875, 295 ff. (von P. Stälin). Baumann, Gaugrafschaften im wirtemberg. Schwaben 42, 48 f., 165 ff. Ruckgaber, Geschichte der Reichsstadt Rottweil, II. 1, 3 ff. (Wegelin), Gründlicher historischer Bericht von der kaiserl. und Reichslandvogtei in Schwaben, wie auch dem frei kaiserl. Landgericht auf Leutkircher Haid und in der Pürs, 1755. Henner, Die herzogliche Gewalt der Bischöfe von Wirzburg, 137 ff. Zöpfl, Das alte Bamberger Recht 89 ff. Österreicher, Denkwürdigkeiten der fränkischen Geschichte II. 54 ff. Bensen, Histor. Untersuchung über die ehemalige Reichsstadt Rotenburg, 1837.

Digitized by Google

auf der Leutkircher Haide und der freien Birsch[202], endlich das in gleicher Weise aus der Landvogtei von Niederschwaben hervorgegangene Landgericht (seit Wenzel „Hofgericht") zu Rottweil[203]. Diese Gerichte galten infolge ihrer Vereinzelung als berechtigt, innerhalb engerer oder weiterer Grenzen auch Rechtssachen aus anderen Gerichtsbezirken, die bei ihnen angebracht wurden, zu entscheiden[204]. Wurden dieselben von dem zuständigen Richter auf Grund eines privilegium de non evocando abgefordert[205], so war dies doch nur von Wirkung, wenn dem Kläger binnen bestimmter Frist sein Recht gewährt wurde; geschah dies nicht, so war die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts schon aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen (S. 545) wegen Rechtsverweigerung begründet. Die kaiserlichen Landgerichte galten als berechtigt, in derselben Weise wie das Reichshofgericht die Acht zu verhängen und das Anleiteverfahren (Immobiliarexekution) eintreten zu lassen.

Von ungleich größerer Bedeutung als die vereinzelten kaiserlichen Landgerichte Süddeutschlands sind die westfälischen Frei- oder Femgerichte gewesen[206]. Die Gerichtsverfassung Westfalens beruhte von Hause aus auf denselben Grundlagen wie die des ostfälischen Landes, nur fehlte ihr das in diesem vorherrschende aristokratische Element und der Führer desselben, der Schultheiß oder Overbode[207]. Auch in Westfalen unterschied man Grafen- und Gogerichte, die letzteren auch hier unter Gografen, welche von den Gerichtsherren entweder auf Wahl der Gemeinde eingesetzt oder mit dem Amte belehnt wurden. Aber die Grafengerichte waren nicht wesentlich Adelsgerichte, sondern Freiengerichte, denn neben dem Adel und den hier schon früh in die öffentlichen Gerichte einge-

[202] Die freie Birsch (Birs, Pürsch) war ein ausgedehnter freier Jagdbezirk im Argengau, der nach dem Verfall der Landvogtei mit dem Landgericht bei Leutkirch vereinigt wurde. Das Gericht hatte vier Dingstätten (Leutkirch, Ravensburg, Wangen und Lindau).

[203] Auch bei Rottweil gab es eine freie Birsch mit einem kaiserlichen „Birschgericht". Vgl. Ruckgaber, a. a. O. 122—143.

[204] Vgl. Nürnberger Reichsabschied von 1438, § 2 (Neue Sammlung der Reichsabschiede I. 161).

[205] Vgl. Franklin, Reichshofgericht II. 7 ff.

[206] Von der umfangreichen, zum Teil aber jedes wissenschaftlichen Wertes baren Litteratur sind als besonders beachtenswert hervorzuheben: Lindner, Die Veme, 1888. Wigand, Das Femgericht Westphalens, 1825. Wächter, Die Vehmgerichte des Mittelalters (Beiträge zur deutschen Geschichte, insbesondere zur Geschichte des deutschen Strafrechts, 1845, S. 3—38, 113—244). Brode, Freigrafschaft und Vehme, Hall. Inaug.-Diss. 1880; i. d. Histor. Aufsätzen zum Andenken an Waitz, 377 ff. Duncker, Kritische Besprechung der wichtigsten Quellen zur Geschichte der westfälischen Femgerichte, i. d. Zeitschr. f. RG. XVIII. 116 ff. Eichhorn, St.- u. RG. III. 171—223. Walter, RG. §§ 627—633. Schulte, RG. §§ 116 f. Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urteile, 1882, pg. CXLIV ff. Die übrige Litteratur ist bei den Angeführten verzeichnet.

[207] Vgl. Schröder, Gerichtsverfassung 51—54. Der Grund der Verschiedenheit lag in dem Überwiegen des Adels in den ehemaligen Grenzmarken des Reiches längs der Elbe. Vgl. S. 427.

Digitized by Google

drungenen Ministerialen hatten die freien bäuerlichen Grundbesitzer, die im Gegensatze zu den Pfleghaften des Sachsenspiegels den Kern der westfälischen Bevölkerung bildeten, ihren vollen Gerichtsstand und die Schöffenbarkeit vor dem Grafengericht behauptet. Daß man nur aus diesem Grunde, wie unter gleichen Voraussetzungen auch anderwärts im Reiche, von Freigerichten, Freigrafschaften und Freistühlen sprach, unterliegt keinem Zweifel. Die westfälischen Landrichter waren Freigrafen, weil sie im wesentlichen über die Gesamtheit der freien Bevölkerung zu Gericht saßen, während die ostfälischen Grafen es in der Hauptsache nur mit dem Adel zu thun hatten. Größere Schwierigkeiten macht die Bezeichnung der Gerichte als Femgerichte, der Schöffen und zuweilen auch der Dingleute als Femgenossen *(vemenôte)*. Auf die verschiedenen zum Teil recht abenteuerlichen Deutungen des Wortes ist hier nicht einzugehen. Da die Freischöffen schon 1227 unter dem Namen „Femgenossen" erscheinen[208], so muß jede Beziehung des Wortes zu den späteren Gestaltungen der Freigerichte, z. B. zu der heimlichen Acht (secretum iudicium) oder dem Femschöffenbunde, ausgeschlossen bleiben. In den verschiedensten Teilen Norddeutschlands begegnen im Mittelalter Landfriedensgerichte, die, ohne jeden Zusammenhang mit den westfälischen Gerichten, den Namen „Femgerichte" führen[209]. Man könnte daher an den Begriff „Landfrieden" oder „Einung" denken[210]; aber gerade in Westfalen begegnet das Wort in Landfriedensangelegenheiten nie[211], vielmehr muß es technische Bezeichnung der Freigerichte schon zu einer Zeit geworden sein, wo diese noch einfache gräfliche Landgerichte waren. Als solche aber waren sie die ordentlichen Träger der hohen Gerichtsbarkeit, neben der über Eigen und Freiheit namentlich der peinlichen Gerichtsbarkeit an Hals und Hand. Das Wort *veme* ist aber seit dem 13. Jahrhundert in dem Sinne von „Strafe" wie *vemer* in dem von „Scharfrichter" bezeugt[212]; es ist daher anzunehmen, daß man in Westfalen die Grafendinge eben wegen dessen, was ursprünglich ihre hervortretendste Aufgabe bildete, als Straf- oder Femdinge zu bezeichnen liebte. Einmal eingebürgert, wurde diese Bezeichnung dann auch beibehalten, als die Freigerichte den Blutbann über die geringeren Klassen an die Gogerichte abgegeben hatten, ja selbst da noch, als die Konkurrenz der Landfriedensgerichte ihre Strafgerichtsbarkeit fast ganz lahm legte und sie sich in der Hauptsache auf Immobiliarprozesse beschränkt sahen. Als dann die weitere Entwickelung gerade die strafrichterliche Thätigkeit wieder in den Vordergrund rückte, kam der althergebrachte Name zu neuen Ehren und gab Anlaß zu neuen, bisher unbekannten Wortbildungen (wie *vemebriefe*, *vemewröge*)[213].

[208] Vgl. Lindner, a. a. O. 309.

[209] Vgl. ebd. 312 ff. Kühns, Gerichtsverfassung der Mark Brandenburg I. 256 ff.

[210] Vgl. Jostes, bei Lindner, a. a. O. 307 f.

[211] Vgl. Frensdorff, a. a. O. CXXXVIII ff.

[212] Vgl. Grimm, DWB. III. 1516 ff.; bei Wigand, a. a. O. 307 ff. Schiller-Lübben, Mittelnd. WB. V. 232. Lexer, Mittelhd. WB. III. 62 f.

[213] Vgl. Frensdorff, a. a. O. CLII.

Digitized by Google

Die westfälischen Freigrafschaften umfaßten ursprünglich ebenso wie alle anderen Grafschaften mehrere, auf die einzelnen Goe verteilte Dingstühle, die der Graf zu bereisen hatte[214]. Eine eigentümliche Erscheinung war es aber, daß die Grafen sich hier früher als anderswo durch Ministerialgrafen vertreten ließen, denen dann häufig nur ein einziger Ding- oder Freistuhl überwiesen wurde. Diese Isolierung der Freistühle nahm im Laufe der Zeit immer mehr zu, so daß man sich daran gewöhnte, die einzelnen Freistühle mit der zu ihnen gehörigen Gerichtsbarkeit als selbständige Vermögensobjekte zu behandeln, die für sich, unabhängig von den sonstigen Grafschaftsrechten, verliehen, veräußert, verpfändet werden konnten.

Unter einer Freigrafschaft verstand man demnach nicht mehr eine Grafschaft, sondern den Inbegriff einer größeren oder geringeren Zahl von Freistühlen, selbst ein einzelner Freistuhl konnte eine Freigrafschaft bilden. Der Inhaber einer Freigrafschaft hieß Stuhlherr; soweit er dem Freigericht selbst vorsaß, war er zugleich Freigraf; ließ er sich durch einen angestellten Unterrichter vertreten, so wurde dieser als Freigraf bezeichnet[215]. Während der Besitz der vollen gräflichen Gerichtsbarkeit sonst das wesentlichste Kriterium des Fürstentums war, ließen sich die westfälischen Fürsten an der Gogerichtsbarkeit genügen. Soweit die Fürsten die Freigerichte festgehalten hatten, waren sie zugleich Stuhlherren[216], aber die meisten Freistühle befanden sich als Lehen in vierter oder fünfter Hand oder waren, obwohl ursprüngliche Bestandteile der Grafschaft, also eines Reichslehns, zu allodialem Recht veräußert. Die zahlreichen Stuhlherren geringeren Standes (meistens Ministerialen), die infolgedessen neben den fürstlichen Stuhlherren bestanden, waren nicht in der Lage, sich selbst zu Landesherren aufzuschwingen; andererseits fanden sie gegenüber der beständigen Gefahr der Revindikation ihrer Freigrafschaften seitens der Fürsten und Grafen einen Halt nur beim Reiche. Die dem Reichsrecht widersprechende Art, wie sie ihre Freistühle erworben hatten, konnte nur durch die königliche Bannleihe wieder auf gesetzlichen Boden gestellt werden. Dies war der Grund dafür, daß in Westfalen, d. h. in den westfälisch-engerischen Gebieten zwischen Rhein und Weser[217], die königliche Bannleihe bestehen blieb, während sie in den übrigen Teilen des Reiches seit Ende des 13. Jahrhunderts ganz außer Übung kam. Indem die Stuhl-

---

[214] Vgl. die höchst dankenswerten Untersuchungen von Lindner, a. a. O. 1—193, über die einzelnen Freigrafschaften. Frensdorff, a. a. O. CL. Schröder, Gerichtsverfassung 40 ff.

[215] Wollte der Stuhlherr selbst den Vorsitz einnehmen, so mußte der von ihm angestellte Freigraf ihm jederzeit weichen.

[216] Der Erzbischof von Köln besaß in dem westfälischen Teil seiner Diözese elf Gografschaften, aber zu Anfang des 14. Jh. nur zwei Freigrafschaften. Vgl. Lindner, 350, 354.

[217] In diesem Sinne wurde der Begriff „Westfalen" von jeher überall aufgefaßt, wo es sich um die westfälischen Gerichte handelte.

Digitized by Google

richter regelmäßig persönlich dem Könige den Richtereid leisteten und von ihm den Bann empfingen, wodurch sie erst zu Freigrafen wurden, wahrten sie sich den Charakter als königliche Freigrafen. Was ursprünglich nur ein Interesse der kleinen Stuhlherren gewesen war, mußte auch der Politik derjenigen, die anfangs nur ihr territoriales Interesse verfolgt hatten, eine andere Richtung geben, nachdem sich herausgestellt hatte, welche Vorteile den königlichen Gerichten aus ihrer reichsrechtlichen Stellung erwuchsen. So bildete gerade das 15. Jahrhundert bei sämtlichen westfälischen Stuhlherren den Höhepunkt der kaiserlichen Idee. Dieselbe wurde sogar dadurch nicht beeinträchtigt, daß der Erzbischof von Köln seit Sigismund zum „Statthalter der heimlichen Gerichte" eingesetzt wurde, der kraft königlicher Vollmacht den Königsbann zu verleihen, den Richtereid abzunehmen und die Oberaufsicht über die Amtswaltung der sämtlichen westfälischen Freigrafen zu führen berufen war[218].

Daß die westfälischen Freigerichte aus den gräflichen Landgerichten hervorgegangen sind, erkennt man namentlich an den echten Dingen, die von den Freigrafen ganz in alter Weise, wenn auch mit einer durch die erweiterte Gogerichtsbarkeit vielfach beschränkten Zuständigkeit, an den einzelnen Freistühlen je über achtzehn Wochen abgehalten wurden[219]. Daß sie sich in dieser Weise hatten halten können, während die Grafengerichte sonst überall teils den fürstlichen Hofgerichten, teils den niederen Landgerichten weichen mußten, erklärt sich aus der breiteren Grundlage der Freigerichte, denen durch den zahlreichen freien Bauernstand des Landes ein vollzähliges Dingvolk und ein genügender Ersatz für die Schöffenkollegien gesichert war, während es anderwärts den zu bloßen Adelsgerichten gewordenen oberen Landgerichten an beidem und ebenso an ausreichender Beschäftigung fehlte. Daß diese Freigerichte als einzige in Norddeutschland noch vorhandene königliche Landgerichte ihre Zuständigkeit auch auf auswärtige Sprengel ausdehnten, hatte dieselben Gründe wie bei den entsprechenden süddeutschen Gerichten. Auch darin, daß es ihnen gelang, seit dem letzten Viertel des 14. Jahrhunderts und dann namentlich im 15. Jahrhundert, als dem Höhepunkt ihrer Entwickelung, auch in Süddeutschland, der Schweiz, Böhmen und selbst den preußischen Ordenslanden festen Fuß zu fassen, hatten sie wenigstens prinzipiell vor Nürnberg und Rottweil, die ebenfalls das ganze Reich für sich in Anspruch nahmen, kaum etwas voraus. Die Eigentümlichkeit der westfälischen Gerichte beruhte vielmehr einzig darin, daß sie es verstanden

[218] Für seine eigenen Freigrafen hatte der Erzbischof schon 1382 das Recht der Bannleihe erworben. Für alle westfälischen Freigerichte, auch außerhalb seines nur die Diözesen Köln und Paderborn umfassenden Herzogtums, erwarb Erzbischof Dietrich 1422 für seine Person das Recht der Statthalterschaft, das dann 1475 von Friedrich III. dem erzbischöftlichen Stuhl als solchem zugestanden wurde. Vgl. Lindner, 416. 418 ff., 426 f. Grauert, Herzogsgewalt in Westfalen (1877) 118 ff.

[219] Vgl. Lindner, 538 ff. Sogar die dreitägige Dauer des echten Dinges (Anm. 100) kam noch vor. Vgl. ebd. 539.

Digitized by Google

hatten, sich durch eine der veränderten Stellung angepaßte neue Organisation und gewisse Besonderheiten ihres Verfahrens erheblich mehr zur Geltung zu bringen. Wie und wann diese Veränderungen vor sich gegangen sind, läßt sich nur vermuten. Die Anfänge müssen noch in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts fallen. Daß der Erzbischof von Köln und die westfälischen Bischöfe dabei einen wesentlichen Einfluß gehabt haben, läßt sich bei der unverkennbaren Analogie zwischen den Send- und Freischöffen wohl nicht bezweifeln[220]. Dagegen scheint es, als werde den Landfriedensbestrebungen, namentlich dem Landfrieden von 1371, eine zu große Bedeutung beigelegt. Im 15. Jahrhundert haben namentlich die Könige Ruprecht und Sigismund und Erzbischof Dietrich von Köln, sodann die Freigrafenkapitel, die der Kölner Erzbischof auf Grund seiner Statthalterschaft zu berufen pflegte, das Ihrige zur Weiterbildung beigetragen[221].

Außer dem echten Ding, das in Westfalen mit einem auch anderwärts bezeugten Ausdruck als „offenes" oder „offenbares" Ding bezeichnet wurde[222], und dem Notgericht auf handhafte That, das bei der Feme eine hervorragende Rolle spielte[223], kannten die westfälischen Freigerichte auch ein gebotenes Ding, das sogenannte heimliche oder stille Gericht (iudicium secretum, Stillgericht), ein Ausdruck, der ursprünglich wohl mehr den Gegensatz gegen das offene Gericht als die erst im Laufe der Zeit damit verbundene Geheimhaltung und unbedingte Ausschließung der Öffentlichkeit bezeichnete[224]. Während das offene Ding der gewohnten ordentlichen

[220] Vgl. S. 571 f.

[221] König Ruprecht berief im Jahre 1408 mehrere Freigrafen nach Heidelberg und legte ihnen eine Reihe von Fragen über die Stellung der westfälischen Gerichte zu Kaiser und Reich vor. Das über die Verhandlungen aufgenommene Protokoll, die sogenannten Ruprechtschen Fragen (Lindner, a. a. O. 212—220 und i. d. Anzeiger des germ. Nationalmuseums, 1886, I. 194 ff.), bildet das älteste amtliche Aktenstück über die Femgerichte. Dann folgen die auf Anregung Sigismunds von Erzbischof Dietrich abgehaltenen Freigrafenkapitel zu Soest und Dortmund von 1430 (Lindner, a. a. O. 223 ff.) und zu Arnsberg von 1437 (die sog. Arnsberger Reformation, vgl. Lindner, 230 ff., Ausgabe bei Usener, Die Frei- und heimlichen Gerichte Westfalens. 1832, Urk. Nr. 7, 9). Die erste reichsgesetzliche Regelung, wenn auch nur in einzelnen Punkten, enthielt die sogen. Frankfurter Reformation Friedrichs III. in dem Frankfurter Reichsabschied von 1442, §§ 13—15 (Neue Sammlung der Reichsabschiede I. 172 f.). Weiter liegen einige um 1470 gefaßte Kapitelbeschlüsse vor (Lindner, 298 f.). Dem 15. Jahrhundert gehören ferner verschiedene Femrechtsbücher und Femrechtsweisungen privaten oder doch nichtamtlichen Charakters an.

[222] Vgl. Lindner, 540. Grimm, Weistümer VII. 261.

[223] Vgl. S. 544. Mit Unrecht führt Lindner, 534, die Entstehung der Femgerichte überhaupt auf das Notgericht zurück, das vielmehr eine uralte Beigabe des Grafen-, später auch des Zent- und Gogerichts war.

[224] Vgl. Grimm, DWB. IV. 2, 873 ff. Als „heimlich" konnte man das gebotene Ding auch gegenüber dem mit dem Landgeschrei eröffneten Notgericht bezeichnen. Die Annahme von Lindner, 540 ff., daß es bei den Freigerichten auch „offene" oder „offenbare" gebotene Dinge gegeben habe, und zwar für Immobiliarrechtsgeschäfte, ist mir zweifelhaft, da jene Bezeichnung sonst nur für das echte Ding nachgewiesen ist.

Digitized by Google

Gerichtsbarkeit in der Freigrafschaft vorbehalten blieb, war das heimliche Gericht ausschließlich für die von auswärts kommenden Sachen bestimmt. Die spätere Zeit bezeichnete die westfälischen Femgerichte schlechthin als Still- oder heimliche Gerichte. Da die erste Erwähnung eines *iudicium secretum* oder *stilledink* schon aus dem Ende des 13. Jahrhunderts bezeugt ist[225], so darf man wohl annehmen, daß schon damals aus der Nachbarschaft, zumal aus dem fränkischen Teil der Kölner Diözese, einzelne Rechtssachen nach Westfalen gekommen sind. Zu dieser Annahme stimmt es, wenn schon im Anfange des 14. Jahrhunderts auch außerhalb Westfalens, und zwar zunächst in Wesel, Freischöffen westfälischer Gerichte erwähnt werden[226]. Jeder ehelich geborene, im Vollbesitz seiner Rechte befindliche gut beleumundete Freie[227] konnte nach genügendem Ausweis über seine Persönlichkeit Freischöffe werden. Die Aufnahme erfolgte durch einen Stuhlherrn oder Freigrafen vor dem Freigericht, nach Ableistung des Schöffeneides und gegen Zahlung eines bedeutenden Aufnahmegeldes, indem der Aufzunehmende durch Mitteilung der geheimen Erkennungszeichen „wissend" gemacht wurde. Auch der Kaiser konnte Freischöffen ernennen; ob auch dies vor einem westfälischen Gericht geschehen müsse, scheint streitig gewesen zu sein. In Westfalen gehörte im 15. Jahrhundert wohl der gesamte hohe und niedere Adel nebst sämtlichen Stadträten dem Freischöffenbunde an. Im ganzen Reiche, auch in der Schweiz und Preußen, waren die angesehensten Männer bestrebt, Freischöffen zu werden. Kaiser Sigismund und Kurfürst Friedrich I. von Brandenburg waren wissend, überhaupt zahlreiche Fürsten, auch die Bischöfe und viele andere Geistliche, ungeachtet des kirchlichen Verbotes der Mitwirkung bei Bluturteilen. Die meisten Städte sorgten dafür, einen oder mehrere Wissende in ihren Räten zu besitzen. Die Verpflichtung des Freischöffen bezog sich auf die strengste Geheimhaltung aller Femsachen (bei Todesstrafe), Beihilfe zur Hinrichtung Verurteilter, Mitwirkung zur Bestellung von Ladungen, Einbringung jeder ihm bekannt gewordenen Femwroge. Diese Rügepflicht läßt eine Einwirkung der Sendgerichte (S. 571) auf die Ausbildung des Freischöffeninstitutes vermuten, sie legte insbesondere die Pflicht auf, jedem, der darum ersuchte, als Ankläger im Femgericht beizustehen. Dingpflichtig waren die Freischöffen nur in dem Gericht, bei dem sie ihren allgemeinen Gerichtsstand hatten, auswärtige also überhaupt nicht. Dagegen waren sie berechtigt, in jedem Gericht zu erscheinen, da die Heimlichkeit ihnen gegenüber nicht bestand. Die Anziehungskraft des Freischöffentums beruhte in dem damit verbundenen Einfluß, sowie in den prozessualischen Vorteilen, die dem Freischöffen als Angeklagtem zustanden. Zur Besetzung des Stillgerichts gehörten der Freigraf, der Fronbote (Freifrone) und mindestens sieben Freischöffen, zuweilen waren aber Hunderte derselben anwesend. Es war üblich, auch

[225] Vgl. Lindner, 477 ff. [226] Vgl. Lindner, 504.
[227] Ministerialen wurden als Freie gerechnet.

Digitized by Google

andere Freigrafen, in wichtigeren Fällen in großer Zahl, zuzuziehen. Dieselben hatten das Recht des Mitvorsitzes und gaben ihr Urteil noch vor den Freischöffen ab. Die Verhandlungen geschahen mit strengster Ausschließung des Öffentlichkeit, in der „heimlichen Acht". War der Kaiser oder sein Statthalter im Gericht anwesend, so stand ihm der Vorsitz zu.

Auswärtige, zur Kompetenz der Femgerichte gehörige Sachen hießen Femwrogen (d. h. Femrügen). Die Femgerichte befaßten sich nur mit todeswürdigen Verbrechen und kannten nur eine einzige Strafe, die des Todes durch den Strang[228]. Voraussetzung jeder Femwroge war, daß das ordentliche Gericht das Recht verweigert habe oder des Angeklagten nicht mächtig sei. Verfahren wurde nur auf Anklage; die Rügepflicht der Freischöffen nötigte sie gegebenenfalls zur Anklage von Amts wegen. Der Angeklagte wurde schriftlich geladen. Der Kaiser hatte das Recht, jede anhängig gemachte Sache abzufordern, wenn sich der Verklagte rechtzeitig vor ihm zu Recht erbot. Außerdem konnte der erschienene oder durch einen Bevollmächtigten vertretene Angeklagte das weitere gerichtliche Verfahren abwenden, wenn er unter Bürgschaft mehrerer Freischöffen („Aufnahme") versprach, dem Kläger an gehöriger Stelle zu Recht zu stehen. Der unentschuldigt ausgebliebene Verklagte wurde nach wiederholter Vorladung, nachdem Kläger selbsiebent die Schuld beschworen hatte, verfemt, d. h. unter feierlicher Formel in die Acht, und zwar sofort in die Oberacht gethan.

Während das regelmäßige Verfahren durchaus an die westfälischen Gerichte gebunden war und außerhalb Westfalens nicht Platz greifen konnte[229], vollzog sich das Notgericht am Orte der That. Zur Besetzung desselben genügten drei Freischöffen, eines Freigrafen bedurfte es nicht. Auch hier wurde nur auf Klage eingeschritten. Auf das Urteil folgte sofort die Vollstreckung. Bei beidem mitzuwirken war Pflicht aller gegenwärtigen Freischöffen. Der Verfemte wurde, wenn man ihn ergriff, als ein auf handhafter That ertappter, bereits überführter Verbrecher behandelt. Auch hier genügte die Anwesenheit von drei Freischöffen, um die Hinrichtung sofort zu vollziehen.

Einen Rechtszug innerhalb der westfälischen Gerichte gab es nicht, Berufung gegen die Femgerichtsurteile konnte an sich nur an den König eingelegt werden[230], doch entwickelten sich die von dem Kölner Erzbischof als Statthalter der heimlichen Gerichte abgehaltenen Freigrafenkapitel allmählich zu einem Berufungsgericht, das auf Antrag und Kosten der

[228] Erst in einem Stadium späterer Entwickelung erklärten sie sich schlechthin in allen Fällen einer Rechtsverweigerung, ohne Rücksicht auf den Gegenstand, für zuständig.

[229] Die vielbestrittene Bezeichnung Westfalens als „rote Erde" kommt vor 1490 überhaupt nicht vor. Vgl. Lindner, 464 f.

[230] Die frühere Annahme eines Rechtszuges an den Dortmunder Stuhl als Oberfreistuhl widerlegt Frensdorff, a. a. O. CLII ff. Das Mißverständnis ist dadurch entstanden, daß der König wiederholt das Dortmunder Gericht delegierte, um statt seiner zu entscheiden.

Digitized by Google

beschwerten Partei mit einer Besetzung von mindestens sieben Freigrafen und 21 Freischöffen zusammentrat[231]. Im übrigen dienten die Freigrafenkapitel teils zur Beratung gemeinsamer Angelegenheiten, teils zur Unterstützung des Statthalters in der Ausübung der ihm obliegenden Disziplinargewalt, kraft deren er Freigrafen und Freischöffen selbst abzusetzen berechtigt war. Dasselbe Recht stand dem Könige zu. Überhaupt wurde daran festgehalten, daß die heimlichen Gerichte nur Organe des Königs seien, doch zeigte sich schon darin eine Überschreitung ihrer Grenzen, daß sie dem Könige das Recht der Lösung von der Verfemung theoretisch absprachen und ihm nur eine zeitweise Begnadigung, allerdings auf die Dauer von 100 Jahren, zugestanden; auch darin, daß sie selbst Fürsten, nachdem dieselben zunächst vor dem Reichshofgericht belangt worden waren, vor ihre Stühle zogen, während sie andererseits in Gemäßheit der Reichsgesetze anerkannten, daß sie nicht zuständig waren, über Geistliche und Juden zu richten[232]. Verblendet durch die Erfolge, die sie unter Ruprecht und Sigismund mit königlicher Hülfe erzielt hatten, suchten die westfälischen Gerichte sich unter Friedrich III., der es verschmäht hatte Freischöffe zu werden, über den König zu stellen, wagten sogar, diesen selbst vor ihr Forum zu laden und ihm im Falle des Ungehorsams mit der Verfemung zu drohen[233]. Durch diese und andere maßlose Übergriffe wurde eine allgemeine Reaktion, namentlich der Landesherren und Städte, herbeigeführt, die, unterstützt durch zahlreiche vom Kaiser erteilte Exemtionsprivilegien, die Macht der Femgerichte noch vor Ablauf des 15. Jahrhunderts zu Fall brachte.

Außer den bisher allein in Betracht gezogenen staatlichen Gerichten kannte das Mittelalter für gewisse besondere Beziehungen eine Reihe nichtstaatlicher Gerichte. Eine gewisse Mittelstellung nahm das Lehnsgericht ein, das jeder Herr, der mehrere Vassallen hatte, abhalten konnte[234]. Die Zuständigkeit desselben beschränkte sich subjektiv auf Streitigkeiten zwischen Herrn und Mann oder zwischen Mann und Mann, objektiv auf die von dem Herrn ausgehenden Lehen und die mit diesen zusammenhängenden Verhältnisse: dazu kam die freiwillige Gerichtsbarkeit in Lehnssachen, namentlich der Investiturakt selbst. Wer nicht Vassall war, konnte im Lehnsgericht nicht prozessieren, doch wußte das spätere Lehnrecht hier durch die Provisionalbelehnung (eine bedingte Belehnung) Rat zu schaffen. Richter im Lehnsgericht war der Herr; wenn er Partei war, pflegte er einen seiner Mannen mit seiner Vertretung zu

[231] Vgl. Lindner, 421 ff. Am häufigsten traten die Kapitel zu Arnsberg zusammen, das dadurch den Ruf eines Oberfemgerichts erlangte. Außer den außerordentlichen Kapiteln fanden regelmäßige Jahreskapitel statt, die zwar als allgemeine Kapitel geplant, meistens aber nur spärlich besucht waren.

[232] Vgl. Lindner, 557 f. [233] Vgl. ebd. 439.

[234] Vgl. Homeyer, System des Lehnrechts 562 ff. Waitz, IV. 462. VI. 70 f. Eichhorn, St.- u. RG. II. 448 f. Albrecht, Gewere 290 ff. Konrads II. Lehnsgesetz für Italien von 1037 (MG. Leg. II. 39).

Digitized by Google

betrauen. Urteiler waren die Mannen, soweit sie nicht als Partei, Fürsprecher oder Zeuge auftraten. Pflicht des Herrn war es, seinen Mannen „Lehnrecht zu thun", d. h. Lehnsgericht zu gewähren und sich dem Spruche desselben zu unterwerfen; Pflicht der Mannen, dem Herrn „Lehnrechts zu helfen", d. h. sich der Mitwirkung beim Lehnsgericht nicht zu entziehen und dem Urteil desselben gehorsam zu sein. Berufungsgericht war das Gericht des Oberlehnsherrn, zuletzt der König, der auch für Lehen an Eigen, obwohl dieselben nicht vom Reiche ausgingen, die höchste Instanz bildete[235]. Wie der König die Lehnsgerichtsbarkeit mit dem Reichshofgericht ausübte, so hatte auch jeder Fürst sein Lehnshofgericht (auch Lehnskammer), das später meistens mit den fürstlichen Landgerichten zum Hofgericht (S. 557 f.) vereinigt wurde.

Verschieden von den Lehnsgerichten waren die Dienstmannengerichte, welche die Herren als Richter mit ihren Ministerialen als Urteilern abhielten[236]. Als Vertreter des Herrn fungierte häufig ein Hofbeamter oder der Vogt. Während Streitigkeiten der Dienstmannen mit Dritten vor die ordentlichen Gerichte gehörten, wo der Herr sie zu vertreten hatte, war das Dienstmannengericht für alle Streitigkeiten der Ministerialen unter sich oder mit dem Herrn zuständig. Seit dem Eintritt der Ministerialen in die Landgerichte verloren die Dienstmannengerichte ihren ursprünglichen Charakter mehr und mehr, um schließlich in den Lehns- und Hofgerichten aufzugehen.

Was die Lehnsgerichte für den Ritterstand, das waren die grundherrlichen Hofgerichte (Bau- oder Hubdinge, Urbargerichte, Hofsprachen) für die hintersässigen Bauern[237]. Nachdem die Grundherren allgemein die niedere Gerichtsbarkeit über ihre Hintersassen erlangt hatten, fielen auch die Händel der Eigenleute der Gerichtsbarkeit des Vogtes oder Dorfschulzen anheim, während sie in peinlichen Sachen vor die hohe Vogtei oder das öffentliche Gericht gehörten. Dagegen umfaßte das Hofgericht des Grundherrn alle die hofhörigen Güter betreffenden Streitigkeiten unter den Hofgenossen oder zwischen diesen und dem Herrn, ferner Zinsversäumnis, schlechte Wirtschaft, Flurfrevel, Investitur, Auflassung oder Verpfändung von Hofgütern, Vereidigung der Hofgenossen, Aufnahme neuer Hofgenossen, vormundschaftliche Angelegenheiten u. dgl., hinsichtlich der Leibeigenen und Grundhörigen außerdem alles, was sich auf ihr persönliches Abhängigkeitsverhältnis zum Herrn bezog (Verheiratung, Erbrecht, Buteil, Sterbfall, Leibzins, Frondienste, Immobiliarveräußerungen, Freilassungen u. dgl. m.). Richter war der Grundherr selbst oder ein

[235] Vgl. Homeyer, a. a. O. 567.

[236] Vgl. v. Fürth, Ministerialen 393 ff. Frensdorff, Das Recht der Dienstmannen des Erzbischofs von Köln 20.

[237] Maurer, Fronhöfe IV. 96 ff., 140 ff. Lamprecht, Wirtschaftsleben I. 764 f. 998 ff., 1032 ff. Gierke, Genossenschaftsrecht I. 168 f. Heusler, Städteverfassung 135. Luschin, a. a. O. 174 ff. Thudichum, Zur Rechtsgeschichte der Wetterau I. 9. II. 36. Waitz. VIII. 65. 73 f. Grimm. Weistümer VII. 270.

Digitized by Google

Vertreter desselben, gewöhnlich der Meier (villicus). Urteiler waren die Hofgenossen oder aus ihnen entnommene Schöffen. Die Hofgerichte wurden in der Regel zu bestimmten Zeiten, als echte Dinge, außerdem nach Bedürfnis als gebotene Dinge abgehalten. Vielfach wurden die Hofgerichte mit dem Vogt- oder Schulzengericht vereinigt.

In Angelegenheiten der gemeinen Mark versammelten sich die Markgenossen alljährlich zu bestimmten Zeiten, außerdem nach Bedürfnis auf besonderes Gebot, zum Märkerding[238]. Dingpflichtig waren alle Markgenossen, dingberechtigt auch die Grundherren, deren Hintersassen zu den Markgenossen gehörten. Richter war der oberste Märker oder sein Stellvertreter, Urteiler die Gesamtheit der Markgenossen oder ein Ausschuß derselben als Markschöffenkollegium. Die Märkerdinge waren insofern heimliche Gerichte, als allen Nichtmarkgenossen der Zutritt bei Strafe versagt war. Die Zuständigkeit des Märkerdinges erstreckte sich auf alle die Almende betreffenden Händel der Markgenossen und auf die Markfrevel, zu deren Rügung außer den Markbeamten auch die einzelnen Markgenossen verpflichtet waren. Die Strafen bestanden teils in Vermögensbußen (Markeinung), teils in dem Ausschluß aus der Gemeinschaft (Verbot der Mark), teils in Strafen an Leib und Leben, die aber mit Geld abgelöst werden konnten. Das Märkerding besaß also in einer bestimmten Richtung auch das Recht des Blutbannes. Seine Gerichtsbarkeit beschränkte sich nicht auf den Kreis der Markgenossen; auch Ausmärker konnten wegen Markfrevels zur Strafe gezogen werden.

Eine ähnliche Aufgabe wie die Märkerdinge für die Almende hatten die Feldrügegerichte (Heimgereiden, Bauersprachen) für die Feldfluren der Ortsgemeinden[239]. Wo Dorfalmenden bestanden, war das Feldrügegericht zugleich Märkerding, während es in den grundherrlichen Dörfern mit dem Bauding zusammenfiel. Richter war der Bauermeister oder Heimburge[240].

Eine erhebliche Kompetenzerweiterung gegenüber der vorigen Periode (S. 178 ff.) hatten die geistlichen Gerichte, hauptsächlich unter dem Einfluß der pseudoisidorischen Dekretalen, erfahren[241]. Klagen gegen

[238] Vgl. S. 411. Thudichum, Gau- und Markverfassung 135 ff. Maurer, Geschichte der Markverfassung 322—372. Lamprecht, a. a. O. I. 307, 313 f., 1079. Gierke, Genossenschaftsrecht I. 621 f. Grimm, Weistümer VII. 318; Rechtsaltertümer 528 f., 770, 828, 841. Noordewier, Nederduitsche Regtsoudheden 223 f.

[239] Vgl. Lamprecht, a. a. O. I. 304 f. Maurer, Dorfverfassung II. 130 ff.

[240] Über die auf Polizeisachen niedere Frevel ausgedehnte Gerichtsbarkeit der niedersächsischen Bauersprachen vgl. Ssp. I. 68, § 2. II. 13, §§ 1, 2. III. 86, § 1.

[241] Vgl. Friedberg, De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum iudicio (Berl. Inaug.-Diss. 1861), 87 ff.; Die Grenzen zwischen Staat und Kirche (1872), 52 ff. Eichhorn, St.- u. RG. §§ 319—322. Walter, RG. §§ 643 f. Wetzell, Civilprozeß, 3. Aufl. 337 ff. Planck, Gerichtsverfahren I. 1 ff. Dove, i. d. Zeitschr. f. Kirchenrecht IV. 28 ff., 157 ff. V. 1—42; Zeitschr. f. deutsch. Recht XIX. 321 ff.; Realencyklopädie für protest. Theologie und Kirche, 2. Aufl. XIV. 119 ff. (daselbst S. 128 genaue Litteraturangaben); bei Richter, Kirchenrecht, 8. Aufl. 597 f., 771 ff. Kühns, a. a. O. I. 272 ff. Luschin, a. a. O. 258 ff. Richthofen, Untersuchungen über friesische Rechtsgeschichte II. 730 ff., 939—1021, 1194 ff., 1257—1270, 1285 ff. Grimm.

Digitized by Google

Geistliche, auch in Civilsachen, gehörten ausschließlich vor das geistliche Forum[242], nur Lehnssachen und teilweise auch Geldschulden blieben dem weltlichen Richter überlassen[243]. Grundbesitz, der sich in der rechten Gewere einer Kirche befand, wurde dem geistlichen Richter überwiesen, vor Erlangung der rechten Gewere hatte demnach das weltliche Gericht der belegenen Sache zu entscheiden[244]. Partikularrechtlich, namentlich in Städten, wurde der eximierte Gerichtsstand der Geistlichen vielfach nicht anerkannt; Geistliche, welche Waffen trugen oder die Tonsur abgelegt hatten, wurden auch reichsrechtlich als Laien behandelt[245]. Die Gerichtsbarkeit der Kirche über Laien beschränkte sich nicht mehr auf die kirchlichen Pflichten, sondern ergriff, zum Teil in Konkurrenz mit den weltlichen Gerichten, alle Verbrechen, in denen ein Moment der Sünde zu finden war, namentlich Ehebruch, Bigamie, Inzest, Unzucht, Ketzerei, heidnischen Aberglauben, Blasphemie, Tötung eines Menschen (auch wenn sie nach weltlichem Recht erlaubt war), Raub, Diebstahl, Betrug, falsches Zeugnis, Meineid, Wucher. Schon diese Fälle griffen tief in das Civilrecht ein, ausdrücklich zugestanden wurde der Kirche aber, wenn auch ebenfalls zum Teil nur unter Konkurrenz der weltlichen Gerichte, die Civiljustiz in Ehesachen, Testamentssachen (Seelgeräten), wucherlichen Geschäften, eidlich eingegangenen Verpflichtungen, Streitigkeiten um Zehnten und Kirchenpatronate, endlich in Rechtsangelegenheiten der Witwen und Waisen (personae miserabiles). Weitergehende Ansprüche auf kirchlicher Seite wurden von weltlicher Seite als Übergriffe zurückgewiesen[246]. Im Falle einer Rechtsverweigerung auf weltlicher Seite wurde die Zuständigkeit des geistlichen Gerichts anerkannt, ebenso umgekehrt die des weltlichen Richters, wenn vor dem geistlichen kein Recht zu erlangen war. Vielfach wurden auch Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, selbst Immobiliarrechtsgeschäfte, vor dem geistlichen Gericht oder dem Pfarrer vorgenommen, teils um der kirchlichen Beurkundung willen, teils um das Geschäft durch die Androhung des Kirchenbannes für den Bruch desselben sicherstellen zu lassen.

Eine erhebliche Verbesserung erfuhr das bischöfliche Sendgericht (S. 178) seit der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts durch die Einführung der Rügezeugen (testes synodales, iuratores synodi), gewöhnlich sieben in jedem Kirchspiel, die aus den angesehensten, durch Alter und Wahrhaftigkeit hervorragenden Gemeindegliedern entnommen (später

Weistümer VII. 256, 357. Winter, Die Diözesansynoden des Halberstädter Sprengels, i. d. Zeitschr. d. Harzvereins II.

[242] Vgl. S. 568. Friedrichs II. Const. de statutis et consuetudinibus contra libertatem ecclesie editis, von 1220, § 4 (MG. Leg. II. 244. Auth. Statuimus C. de episc. et cler. I, 3, 32). Reichsgesetze von 1230 und 1234, MG. Leg. II. 272, 302. Bair. Landfrieden von 1244, § 25 (Mon. Wittelsbac. I. 82).

[243] Vgl. Dsp. 84. c. 6 X. de foro comp. 2, 2.

[244] Vgl. Franklin, Sent. cur. reg. Nr. 87 f.

[245] Vgl. Landfriede Rudolfs I. von 1281, § 48 (MG. Leg. II. 430). Ssp. III. 2.

[246] Vgl. Ssp. III. 87. § 1.

Digitized by Google

vielfach von der Gemeinde gewählt) und durch einen dem Sendrichter geleisteten Eid verpflichtet wurden, alle zur Zuständigkeit des Sendes gehörigen Sachen, die zu ihrer Kenntnis kamen, zu rügen. Der Rügezeuge wurde als Ankläger behandelt. Die übrigen Sendzeugen entwickelten sich allmählich zu Sendschöffen, die dem vorsitzenden Sendrichter das Urteil fanden, während der Bischof ursprünglich unter Beirat der ihn umgebenden Geistlichkeit selbst das Urteil fällte. Schon unter den Kaisern aus dem sächsischen Hause hörten die Bischöfe im allgemeinen auf, ihre Diözesen zum Zwecke des Sendes zu bereisen, indem sie die Verwaltung desselben den Archidiakonen übertrugen und sich nur die Sendeinnahmen aus den Schaltjahren vorbehielten. In Friesland hielten die Bischöfe daran fest, die Sendgerichte während der Schaltjahre persönlich oder durch ihre Chorbischöfe (seit dem 13. Jahrhundert durch ihre Offizialen) abzuhalten, während sie sich in der übrigen Zeit durch Delegierte, die als solche den Titel „Dekan“ oder „Propst“ führten, vertreten ließen. In den friesischen Teilen der Diözese Münster bestand die eigentümliche Einrichtung, daß diese „Dekane“ nicht wie anderwärts Geistliche, sondern Laien aus dem Stande der Edelinge waren, welche als Eigentümer der mit dem Patronat über die einzelnen Taufkirchen verbundenen Edelgüter ein unentziehbares, von den Päpsten widerstrebend anerkanntes erbliches Recht auf die Sendgerichtsbarkeit besaßen[247]. Archidiakone fehlten in Friesland zum Teil überhaupt, zum Teil mußten sie sich mit der bloßen Aufsicht über die Sendgerichte begnügen. Außerhalb Frieslands lag die Sendgerichtsbarkeit überall in den Händen der Archidiakone; sie waren die eigentlichen Sendherren, bis ihnen die Bischöfe seit dem 13. Jahrhundert durch ihre Offizialen (officiales foranei) eine Konkurrenz machten, die im Laufe des 14. Jahrhunderts das Sendgerichtswesen in der Hauptsache zu Fall brachte. Die meisten Diözesen waren seit dem 11. Jahrhundert in mehrere Archidiakonate eingeteilt, deren jedem ein Archidiakon (in der Regel zugleich Propst an der Kathedrale oder einem Kollegiatstift seines Sprengels) als Sendherr vorstand. Zur Ergänzung, namentlich hinsichtlich der Gerichtsbarkeit über die Geistlichen, dienten die Landkapitel der Erzpriester oder Dekane, denen häufig auch die Abhaltung der Sende übertragen wurde, so daß sie infolge wiederholter Delegationen nicht selten ebenfalls zu Sendherren innerhalb ihrer Dekanie wurden.

Die Sendgerichte wurden an jeder Taufkirche ein- bis dreimal jährlich, nach Art des echten Dinges, abgehalten. Wie in dem Kollegium der Sendschöffen (in Friesland war der Asega zuweilen auch Urteiler im Send), so waren die Sendgerichte den Landgerichten auch darin nachgebildet, daß sie in der Regel drei Tage dauerten, nach Bedürfnis noch unter Hinzufügung eines Aftersendes (secunda synodus, postsynodalia), und von allen Eingepfarrten kraft gesetzlicher Dingpflicht besucht werden

[247] Die Gerichtsbarkeit über die dem Sprengel angehörigen Geistlichen blieb dem Bischof oder seinem geistlichen Vertreter vorbehalten.

Digitized by Google

mußten. Nur der Adel behauptete den persönlichen Gerichtsstand vor dem Bischof, er besuchte statt der Sendgerichte der Archidiakonen oder Dekane die Diözesansynoden, an deren Stelle seit dem 13. Jahrhundert ständige bischöfliche Gerichte traten[248]. Lokale Exemtionen bestanden vielfach für Städte, denen eigene Sendgerichte eingeräumt waren.

§ 50. Die Territorien[1]. Unter dem Einfluß des Lehnswesens waren die deutschen Fürsten aus absetzbaren Reichsbeamten zu erblichen Landesherren (domini terrae) geworden. Den Inhalt der landesherrlichen Gewalt bildeten die herzoglichen, markgräflichen oder gräflichen Befugnisse[2]. Soweit diese reichten, hatte sich die unmittelbare Staatsgewalt des Königs in eine bloße Lehnsherrlichkeit verwandelt. Das unmittelbare Reichsregiment beschränkte sich fortan in den Territorien auf diejenigen Hoheitsrechte, die nicht zu den Amtsbefugnissen der Herzöge, Markgrafen oder Grafen gehörten; es war demnach in den Grafschaften umfassender als in den Herzogtümern und Markgrafschaften. Indem die Krone allmählich eine Reihe dieser Hoheitsrechte zu Gunsten der Fürsten aufgab, wurde die landesherrliche Gewalt zur Landeshoheit erweitert. Der Abschluß der lehnrechtlichen Entwickelung, auch für die geistlichen Fürsten, fällt in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts; für die Ausbildung der Landeshoheit ist das 13. Jahrhundert, für die erhöhte Territorialgewalt der Kurfürsten aber das 14. Jahrhundert entscheidend geworden. Wie die Landeshoheit der übrigen Fürsten gegenüber derjenigen der Kurfürsten

[248] Von dem Besuche der Diözesansynoden erhielten die Edeln die Bezeichnung als homines synodales oder Semperfreie (d. h. sendbarfreie). Seit dem 13. Jahrhundert nahmen auch die Ministerialen an der Exemtion teil. Den Übergang zeigen die Schöffenbarfreien des Ssp. I. 2, § 1. Die weiteren Abstufungen nach den Ständen der Pfleghaften und Landsassen sind reine Fiktion des Spieglers.

[1] Vgl. Waitz, VII. 302—372. VIII. 415 ff.; Gött. gel. Anz. 1862, S. 1532 ff. Berchtold, Entwickelung der Landeshoheit in Deutschland, 1863; Landeshoheit Österreichs, 1862. Strnad, Die Geburt des Landes ob der Enns, 1886. Loersch, De ortu et incremento superioritatis territorialis in comitatu Juliacensi, Bonn. Inaug.-Diss. 1862. Weiland, Friedrichs II. Privileg für die geistlichen Fürsten, i. d. Histor. Aufsätzen z. Andenken an Waitz, 249 ff. Eichhorn, St.- u. RG. II. 416—468. III. 223—284. Walter, RG. §§ 280 ff. Schulte, RG. 5. Aufl. 242 ff. Brunner, in Holtzendorff's Encyklopädie 234 f. Daniels, Handbuch IV. 493 ff. Zöpfl, Altertümer I. 70 ff. II. 3 ff. Maurer, Fronhöfe II. 220—380, 446 ff. III. 47 ff. 409 ff. Lamprecht, Wirtschaftsleben I. 822 ff., 1024 ff., 1136 ff., 1520 ff. Bornhak, Gesch. d. preuß. Verwaltungsrechts, I. 1884. Riezler, Geschichte Bayerns II. 171 ff., 507 ff. C. F. Stälin, Wirtemberg. Geschichte II. 639 ff. Baumann, Geschichte des Allgäus I. 300 ff. Tomaschek, Recht und Verfassung der Markgrafschaft Mähren, 1863. Henner, Bischof Hermann I. und die Befestigung der Landesherrlichkeit im Hochstift Wirzburg, Würzb. Habil.-Schrift 1875. Hechelmann, Landeshoheit der Bischöfe von Münster, 1868. Huber, Territorien der Hochstifter Trient und Brixen, i. d. Archiv f. Kunde österr. Gesch. LXIII. Richter, Untersuchungen zur histor. Geographie des Hochstifts Salzburg, Mitteil. d. Inst. f. österr. Gesch., Ergänz.-Band I. 590 ff. K. Maurer, bei Bluntschli u. Brater, Staatswörterbuch VI. 213 ff.

[2] Die Pfalz- und Landgrafen waren Landesherren doch nur als Grafen.

Digitized by Google

zurücktrat, so war auch im übrigen die Zahl der in den einzelnen Händen vereinigten Hoheitsrechte sehr verschieden, auch brachte es das Wesen des mittelalterlichen Staates mit sich, daß die Hoheitsrechte über ein und dasselbe Gebiet in verschiedenen Händen sein konnten. Als Landesherr galt in solchen Fällen geteilter Hoheitsrechte der Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit[3]. Da die letztere nicht bloß Fürsten, sondern auch nichtgefürsteten Grafen und seit dem Verfall der öffentlichen Gerichtsverfassung selbst bloßen Grundherren weltlichen oder geistlichen Standes zustehen konnte, so gelangten auch diese vielfach zu landesherrlicher Stellung. Der Kampf der Fürsten gegen diese kleinen Gewalten und die teilweise Überwindung derselben durch die Einführung des landesfürstlichen Beamtentums hat ein wesentliches Moment bei der Entwickelung der Landeshoheit und später wieder bei der Umbildung derselben zu einer wahren Staatsgewalt abgegeben.

Die Landeshoheit der Reichsbeamten hat ihren Ausgang vom Stammesherzogtum genommen[4]. Die einst vicekönigliche Gewalt der Herzöge war noch dem Sachsenspiegel nicht ganz aus der Erinnerung geschwunden (Ssp. III. 53, § 1), obwohl kein selbständiges Stammesherzogtum mehr bestand und die Könige schon lange vorher von ihrer Befugnis, die herzogliche Gewalt durch Erteilung von Exemtionen zu schwächen, den ausgiebigsten Gebrauch gemacht hatten[5]. Das herzogliche Amt beruhte auf einer Verbindung des alten militärischen Herzogtums (S. 131) mit der missatischen Gewalt. Die Hauptaufgabe der Herzöge war die Fürsorge für den Landfrieden. Darum konnten sie, wie ehedem die Königsboten, alle geistlichen und weltlichen Großen ihrer Provinz zu Landtagen entbieten, die sich aus Landfriedensversammlungen zu gesetzgebenden Versammlungen und aus Landfriedensgerichten zu herzoglichen Hofgerichten entwickelten. Das herzogliche Hofgericht, das ganz in der Art des Reichshofgerichts organisiert war und gehandhabt wurde, war das höchste Gericht der Provinz und gestaltete sich zu einer den nichtherzoglichen Territorien unbekannten Zwischeninstanz zwischen den Grafengerichten und dem Reichshofgericht[6]. In den Bistümern und Abteien nahmen die Herzöge die Vogtei als ein

[3] Vgl. Struben, Nebenstunden IV. (1789) S. 57 f. Derselbe erinnert an den Ausspruch eines Herzogs von Sachsen-Lauenburg von 1312: *Dar dat gud to landdinge ginge, da scholn de herrn over herschoppen.* Zu den wesentlichen Merkmalen der Landeshoheit über ein schiffbares Gewässer rechnete ein Reichsweistum von 1294 (§ 39, N. 21) außer der gräflichen Gerichtsbarkeit noch Zollregal und Geleitsrecht auf demselben.

[4] Vgl. Waitz, VII. 120—162. Riezler, Geschichte Bayerns I. 727 ff., und bei Heigel u. Riezler, Das Herzogtum Bayern zur Zeit Heinrichs des Löwen und Ottos I. von Wittelsbach, 145 ff. Weiland, Das sächsische Herzogtum unter Lothar und Heinrich d. Löwen, pg. VII f., 111 ff. Grauert, Die Herzogsgewalt in Westfalen seit dem Sturze Heinrichs d. Löwen, 1877. Lindner, Veme 349 ff. C. F. Stälin, Wirtemberg. Geschichte II. 645.

[5] Vgl. Brunner, Exemtionsrecht der Babenberger 23.

[6] Aus den missatischen Gerichten (S. 174) können die herzoglichen Hofgerichte nicht erklärt werden, wohl aber aus Landfriedensgerichten.

Digitized by Google

ihnen von selbst zustehendes Recht in Anspruch. Die Grafen, Schultheißen und Schöffen standen unter ihrer Aufsicht und konnten selbst von ihnen abgesetzt werden. Dagegen hatten die Herzöge an sich nicht die Befugnis, den Bischöfen und Grafen ihrer Provinz die Investitur zu erteilen[7]. Wenn dies unter Heinrich I. den Herzögen von Baiern und Lothringen zugestanden wurde, so war das eine besondere Konzession, die nicht aufrechterhalten blieb. Wohl aber hatten die Herzöge regelmäßig eine Reihe von Grafschaften in ihrer Hand, die teils eine Dotation des herzoglichen Amtes, teils einen Familienbesitz des herzoglichen Hauses bilden, teils auf neuem Erwerbe beruhen mochten. Hier geboten sie nicht bloß als Herzöge, sondern als Obergrafen, von denen die Grafen zu Lehn gingen; zu der herzoglichen Gewalt trat hier die des Landesherrn hinzu[8]. Als Landfriedenshüter hatten die Herzöge das Geleitsrecht und unzweifelhaft auch das Befestigungsrecht, während sie andererseits befugt waren, alle ohne ihre Genehmigung oder die des Königs erbauten Burgen zu brechen. Bei der Reichsheerfahrt stand den Herzögen der Oberbefehl über die Gesamtheit ihrer Provinzialen zu; in eigenen Angelegenheiten hatten sie kein Aufgebotsrecht. Das Münregal übten die Herzöge aus, ohne daß, wie es scheint, eine besondere Übertragung desselben stattgefunden hatte. Ebenso verhielt es sich wohl mit Marktrecht und Zoll.

Die späteren Herzogtümer (S. 377 f., 477 ff.), die man gegenüber den Stammesherzogtümern nicht unpassend als Territorialherzogtümer bezeichnet hat, waren Konglomerate verschiedener Grafschaften unter einem Obergrafen, der den Herzogstitel führte und innerhalb des beschränkteren Gebietes im wesentlichen wohl die alten herzoglichen Rechte ausübte. Eine noch kräftigere Territorialgewalt repräsentierten die Markgrafschaften, weil die herzogliche Stellung des Markgrafen (dux limitis) nicht durch belehnte Untergrafen beeinträchtigt, die ganze Mark vielmehr durch landesherrliche Beamte verwaltet wurde[9]. Dazu kam, daß die Könige in den Marken wegen ihrer gefährdeten Grenzlage mit der Erteilung von Exemtionsprivilegien von jeher erheblich sparsamer umgegangen waren als in den übrigen Territorien[10]. Den Herzögen und Markgrafen sind die übrigen Fürsten in dem Erwerbe der Landeshoheit alsbald nachgefolgt, später auch viele Inhaber nichtgefürsteter Grafschaften oder mit Grafenrechten ausgestatteter Herrschaften.

Die Entwickelung der Landeshoheit erfolgte gleichzeitig auf einem doppelten Wege: dem der Emanzipation nach oben, der Konzentration nach unten. Die Emanzipation nach oben wurde für diejenigen Fürsten, die bisher unter Stammesherzögen gestanden hatten, erst durch die Beseitigung der letzteren ermöglicht: was den Herzögen von Baiern, Westfalen und Sachsen nach 1180 außerhalb ihrer Territorien noch an herzog-

[7] Vgl. Weiland, a. a. O. 7.

[8] Ob die von ihnen belehnten Untergrafen den Bann vom König empfangen mußten, ist zweifelhaft. Vgl. S. 555.

[9] Vgl. S. 551 ff. [10] Vgl. Brunner, a. a. O. 22.

Digitized by Google

licher Gewalt belassen wurde, war zu unbedeutend, als daß es die reichsfürstliche Stellung der davon betroffenen Fürsten hätte beeinträchtigen können. Die Emanzipation gegenüber der Krone ging Hand in Hand mit der Ausbildung des Lehnrechts, namentlich des Lehnssuccessionsrechts[11]; sie begann für die geistlichen Fürstentümer erst mit ihrer Einfügung in den Rahmen des Reichslehnrechts unter den Hohenstaufen[12]. Der Einfluß des Lehnrechts beseitigte das Recht des Königs, die Fürstentümer durch einseitige Erteilung von Exemtionen zu schmälern[13] oder durch Unterwerfung unter einen andern Fürsten zu mediatisieren[14]; unter demselben Einfluß verwuchs das Fürstenamt so sehr mit dem Besitz des Landes, daß es als eine Folge desselben, als eine dem dominus terrae von Rechts wegen zukommende Immobiliargerechtigkeit erschien, während sonst das Amt dem Inhaber die Rechte über die Insassen des Landes gegeben hatte[15]. Ob der Landesherr das Land als Lehn oder zu Eigentum besaß, kam nicht mehr in Betracht; es gab auch allodiale Grafschaften, wie es von jeher allodiale Immunitäten gegeben hatte. Das Fürstentum verschmolz mit dem Familienvermögen des fürstlichen Hauses und wurde demselben Erbrecht wie dieses unterworfen[16]. Zwar erhielt sich der mit dem Amtscharakter zusammenhängende Grundsatz der Unteilbarkeit der Fürstentümer und Grafschaften noch bis Ende des 13. Jahrhunderts[17], aber bei den Grafschaften war er schon längst nicht mehr beobachtet worden[18], und auch bei den Fürstentümern hatte er in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts nur noch die Bedeutung, daß es zu jeder Erbteilung der Genehmigung des Königs bedurfte, die kaum je verweigert wurde[19]. Seit dem 14. Jahrhundert stand es in allen fürstlichen Häusern fest, daß die Fürstentümer in derselben Weise wie das übrige Vermögen der Erbteilung unterlagen[20]. Von seiten des Reiches wurde kein Widerstand mehr geleistet, da dasselbe an der Erhaltung größerer Partikularstaaten kein Interesse haben konnte, eher eine Förderung der Reichspolitik durch die Zerstückelung der Territorien zu erhoffen war. Erst die Goldene Bulle von 1356 that dieser rein patrimonialen Entwickelung der Fürstentümer Einhalt, indem sie für die Kurfürstentümer in ihrem ursprünglichen Bestande das Prinzip der Unteilbarkeit und der Vererbung nach den Grundsätzen des Erstgeburtsrechtes aufstellte[21]. Das damit gegebene Beispiel fand auch in anderen Fürstentümern Nachahmung[22], bei weitem

[11] Vgl. S. 397, über Weiberlehen S. 401.
[12] Vgl. S. 383, 387 f., 480 ff., 503 f. [13] Vgl. S. 542.
[14] Vgl. S. 394, 480 f., 503. Berchtold, Entwickelung der Landeshoheit 87 ff.
[15] Vgl. Weiland, a. a. O. 101. Schulze, Recht der Erstgeburt 80, 229.
[16] Vgl. Schulze, 230 ff. [17] Vgl. S. 398. 542.
[18] Vgl. Schulze, a. a. O. 152 ff. [19] Vgl. ebd. 228 ff., 234.
[20] Vgl. S. 399. Schulze, a. a. O. 233, 241—312.
[21] GB. c. 7, 20, 25. Vgl. Schulze, a. a. O. 313 ff.
[22] Vgl. Schulze, a. a. O. 317 ff. Der Fälscher des österreichischen sogenannten privilegium maius (Anm. 26) säumte nicht, auch für Österreich die Primogeniturordnung aufzustellen. Vgl. Berchtold, Landeshoheit Österreichs 63—90.

Digitized by Google

die meisten haben aber der in der Primogeniturordnung ausgedrückten staatsrechtlichen Auffassung erst in der folgenden Periode Rechnung getragen[23].

Den Hauptwendepunkt in der Ausbildung der Landeshoheit bildete die Regierung Friedrichs II. Begünstigungen einzelner Fürsten hatten schon unter seinen Vorgängern wiederholt stattgefunden, entscheidende Zugeständnisse an die Gesamtheit aber erst unter Friedrich II. und seinem Sohne Heinrich. Neben verschiedenen Reichsweistümern kommen besonders in Betracht die *Confoederatio cum principibus ecclesiasticis* von 1220, durch die Friedrich die Zustimmung der geistlichen Fürsten für die Wahl Heinrichs zum römischen König erkaufte[24], und das von Heinrich auf dem Wormser Reichstage von 1231 erlassene *Statutum in favorem principum*, das ihm die Gunst der Fürsten auf Kosten des Kaisers erwerben sollte, von dem letzteren aber schon 1232 (auf dem Reichstage zu Sibidatum oder Belluno in Friaul) bestätigt wurde[25]. Einen weiteren Schritt in der Ausbildung der Landeshoheit bezeichnete die Goldene Bulle von 1356, indem sie verschiedene Freiheiten der böhmischen Krone auf die übrigen Kurfürsten ausdehnte und noch neue hinzufügte. Wie sehr der durch diese Gesetzgebung angefeuerte Wetteifer der übrigen Fürsten, die den Kurfürsten gewährten Begünstigungen auch für sich zu gewinnen, im Laufe der Zeit von Erfolg gekrönt war, ergibt sich aus der Fälschung des Herzogs Rudolf IV. von Österreich, die trotz ihrer Maßlosigkeit schon im 15. Jahrhundert für echt gehalten und 1442 von Kaiser Friedrich III. bestätigt werden konnte, weil ihr Inhalt der thatsächlichen Entwickelung nicht mehr widersprach[26].

---

[23] In der Mark Brandenburg wurde die Unteilbarkeit schon durch die Konstitution des Markgrafen Albrecht Achilles von 1473 (Schulze, Hausgesetze III. 678 ff.) eingeführt, während die fränkischen Lande zu einer Sekundo- und Tertiogenitur des markgräflichen Hauses bestimmt wurden.

[24] Abgedruckt MG. Leg. II. 236. Gegen die neuerdings von Philippi, Zur Geschichte der deutschen Reichskanzlei 106 ff. erhobenen Angriffe wird die Echtheit siegreich verteidigt von Weiland, i. d. Histor. Aufsätzen z. Andenken an Waitz, 249 ff. Rudolf I. erteilte der Confoederatio erst nach längerem Sträuben und nicht ohne eine gewisse Beschränkung im März 1275 seine Bestätigung. Vgl. MG. Leg. II. 401 f. Ficker, Entstehungszeit d. Schwabenspiegels 35 (Wien. S.-B. LXXVII. 827).

[25] Vgl. MG. Leg. II. 282, 291.

[26] Der 1156 von Friedrich I. für das neuerrichtete Herzogtum Österreich erlassene Freiheitsbrief liegt urkundlich in zwei sehr verschiedenen Texten, einem längeren (privilegium maius) und einem kürzeren (priv. minus) vor, herausg. von Wattenbach, i. d. Arch. f. Kunde österreich. Gesch.-Qu. VIII. 110 ff. Das noch in die MG. Leg. II. 99 als echt aufgenommene privilegium maius ist eine um 1359 entstandene Fälschung des Herzogs Rudolf IV., der echte Freiheitsbrief ist das privilegium minus. Vgl. Wattenbach, Die österreichischen Freiheitsbriefe, Arch. f. K. österr. Gesch.-Qu. VIII. 77 ff. und ebd. XIV. 1 ff. Ficker, Über die Echtheit des österreichischen Freiheitsbriefes, Sitz.-Ber. der Wiener Akad. XXIII. Huber, Über die Entstehungszeit der österr. Freiheitsbriefe, ebd. XXXIV. Berchtold, Die Landeshoheit Österreichs, 1862 (daselbst S. 15 ff. eine Übersicht über die reiche Litteratur). Waitz, i. d. Gött. gel. Anz. 1862, S. 1532 ff.

Digitized by Google

In der allmählichen Emanzipation der Territorien vom Reiche spielte der Verzicht auf das Spolienrecht und die Beschränkung des Regalienrechts gegenüber den geistlichen, die Beseitigung des Angefällerechts gegenüber den weltlichen Fürsten eine nicht unerhebliche Rolle[27]. Noch wichtiger war das Verschwinden der königlichen Bannleihe[28] und die Exemtion von der königlichen Gerichtsbarkeit durch privilegia de non evocando und de non appellando[29].

Den eigentlichen Kern der Landeshoheit bildeten auch fernerhin die alten Grafenrechte, zumal die gräfliche Gerichtsbarkeit, die sich jetzt zu einer nur in bestimmten Beziehungen dem Reiche untergeordneten Gerichtshoheit ausgestaltet hatte[30], das Recht auf den Schoß oder Grafenschatz, sowie die Grafenbede[31], das Recht des Aufgebotes zur Landfolge[32] oder zu einem allgemeinen Botding innerhalb der Grafschaft[33], das meistens mit dem alten Königsbann von 60 Schill. ausgestattete Recht des Gebotes und Verbotes in Sachen der Landesverwaltung und Polizei[34]. Dazu gesellten sich im Laufe der Zeit noch die verschiedensten von der Krone abgetretenen Regalien. Mit Märkten, Zöllen und Münzen waren die Grafen so vielfach ausgestattet, daß sich die Ansicht bilden konnte, dieselben gehörten ebenso wie ein gewisser Reichslehnbesitz zu der notwendigen Ausstattung jedes Grafenamtes; neu in den Zugeständnissen Friedrichs II. war nur, daß dem König das Recht entzogen wurde, die in den Händen der Fürsten befindlichen Märkte, Münzen oder Zölle ohne ihre Zustimmung durch die Errichtung neuer, die ihnen Konkurrenz machen konnten, oder durch Erteilung von Zollbefreiungen zu beeinträchtigen[35]. Es vollzog sich demnach dieselbe Entwickelung wie schon Jahrhunderte vorher in betreff des königlichen Wildbannrechts, nur daß das letztere seit dem 13. Jahrhundert auf die Fürsten selbst überging[36], während der König sich das Markt-, Münz- und Zollregal vorbehielt und nur eine Beschränkung

[27] Vgl. S. 402 ff., 504 f. Wichtig war auch die in der Confoederatio § 5 ausgesprochene Versicherung, daß die besonders seit Friedrich I. üblichen Erpressungen von Kirchenlehen seitens des Königs aufhören sollten.

[28] Vgl. S. 556 f. [29] Vgl. S. 529 f.

[30] Nur in Westfalen waren die Freigrafschaften aus dem Zusammenhange mit der Grafschaft ausgeschieden, während die mit dem Blutbanne ausgestatteten Gogerichte in demselben verblieben. Vgl. S. 563. Anderwärts kamen umgekehrt gerade die niederen Landgerichte in fremde Hände, die damit eine gewisse niedere Landeshoheit erwarben, während die oberen Landgerichte landesherrlich blieben oder mit dem fürstlichen Hofgericht vereinigt wurden.

[31] Vgl. S. 433 f., 525. Waitz, VIII. 393 f. Eichhorn, II. 455 ff. In den Marken neben der Bede insbesondere das „Markrecht". Vgl. S. 516.

[32] Vgl. S. 500. Maurer, Fronhöfe III. 457 ff. Von besonderer Bedeutung waren die militärischen Befugnisse der Markgrafen. Vgl. Waitz, VII. 87. Kühns, Gerichtsverfassung der Mark Brandenburg I. 25 f.

[33] Vgl. S. 545. Das Recht, ein außerordentliches Botding zu versammeln, stand in der fränkischen Zeit nur dem Könige und den Königsboten zu. Vgl. S. 164, N. 28.

[34] Vgl. S. 130, 554.

[35] Vgl. S. 507, 511 f. Ssp. II. 26, § 4. III. 66, § 1. Schwsp. Laßb. 143.

[36] Vgl. S. 519 f.

Digitized by Google

seines Hoheitsrechts zu Gunsten der den Fürsten übertragenen konkreten Ausnutzungsbefugnisse eintreten ließ[37]. Ähnlich war es mit dem Strom- und Straßenregal, welches der Krone vorbehalten blieb, aber dahin beschränkt wurde, daß Abänderungen in dem Laufe der Straßen nicht ohne Zustimmung der anliegenden Herrschaften erfolgen sollten[38]. Aber auch ganze Hoheitsrechte wurden vom König auf die Fürsten übertragen. Schon früher ist die Rede gewesen von dem Übergange des Bodenregals[39], des Strandregals[40], des Fundregals[41], des Judenregals[42], des fiskalischen Heimfallsrechtes[43], des Reichsanteils an den Gerichtsgefällen[44]. Das Geleitsrecht hatten früher außer dem König nur die Herzöge und Landgrafen als Hüter des Landfriedens, wahrscheinlich auch die Markgrafen, besessen, andere nur auf Grund besonderer Verleihung[45]. Durch das Statutum in favorem principum wurde es als ein allgemeines Recht der Fürsten innerhalb ihrer Länder anerkannt, aber nur als ein ihnen persönlich vom Reiche verliehenes und darum nicht weiter übertragbares Recht[46]; erst unter Rudolf I. galt das Geleitsrecht schlechthin als landesherrliches, frei übertragbares Regal[47]. Das Befestigungsrecht hatte ursprünglich nur dem König, den Herzögen und Markgrafen zugestanden. Durch die Privilegien Friedrichs II. wurde das königliche Befestigungsrecht auf den unmittelbaren Reichsboden beschränkt[48], während die Fürsten innerhalb ihres Bereiches das freie Befestigungsrecht, aber ohne die Befugnis der Zwangsenteignung, erhielten[49]. In den einzelnen Terri-

[37] Erst die Goldene Bulle von 1356 räumte den Kurfürsten, nach dem Vorgange Böhmens, neben dem Rechte der Goldprägung auch die Befugnis zur Errichtung neuer Münzstätten ein. Vgl. S. 507 f. Die Errichtung neuer Zollstätten blieb ausschließlich Sache des Reiches. Vgl. S. 511.

[38] Vgl. S. 380 f., 516 ff. Reichsurteil von 1224, MG. Leg. II. 569 f.

[39] Vgl. S. 515 f. [40] Vgl. S. 516. [41] Vgl. S. 524, N. 141.

[42] Vgl. S. 452. Das österreichische Privilegium maius (Anm. 26) hob außer dem Judenregal auch das Recht des Herzogs zur Zulassung von Kawerzen (S. 450. N. 171) hervor.

[43] Vgl. S. 513. Ssp. I. 28.

[44] Vgl. S. 514. Dahin gehörte auch alles eingezogene Gut, soweit es sich nicht um Verbrechen gegen das Reich handelte. Vgl. Ssp. I. 62, § 2. II. 31, § 2. 32, § 10. 37, § 3.

[45] Vgl. S. 487, 512, 575. Osenbrüggen, Studien 30. Martin, Kudrun (1872), pg. XXXIV. Der Graf von Holland, obwohl nicht Reichsfürst, besaß das Geleitsrecht schon 1223. Vgl. Bergh, Oorkondenb. v. Holl. en Zeeland I. Nr. 279, § 33.

[46] Vgl. Mainzer Landfriede von 1235, c. 8 (MG. Leg. II. 315).

[47] Vgl. Landfriede von 1281, § 8 (MG. Leg. II. 428). Übrigens gehörte es keineswegs zum Wesen des Geleitsrechts, daß jeder Reisende verpflichtet gewesen wäre, Geleite zu nehmen. Wer die Gefahr auf sich nehmen wollte, konnte das Geleitsgeld sparen. Vgl. Ssp. II. 27, § 2. Schwsp. Laßb. 194. Neben dem fürstlichen Geleitsrecht blieb übrigens das des Königs für das ganze Reich bestehen. Vgl. Reichsurteil von 1240, Franklin, Sent. cur. reg. Nr. 207. Als Wahrzeichen führte der Geleitete nach dem um 1200 entstandenen Gedichte Biterolf und Dietleib (her. v. Jänicke, 1866), V. 3153, 3198, 9933, einen Lorberzweig in der Hand.

[48] Vgl. S. 500. Die Beschränkung geschah schon durch § 9 der Confoederatio.

[49] Vgl. Reichsurteile von 1231 und 1295, MG. Leg. II. 283, 463. Schwsp. Laßb. 143a.

Digitized by Google

torien durften Befestigungen nur noch mit landesherrlicher Bewilligung errichtet werden[50]. Die Verpflichtung aller nicht gefreiten Grundbesitzer, zu den vom Landesherrn angeordneten Burgenbauten durch Fronden oder Geld beizutragen, das sogenannte „Burgwerk", bildete fortan eine regelmäßige Landeslast neben dem Grafenschatz in den Grafschaften und dem Markrecht in den Marken. Den Kurfürsten wurde durch die Goldene Bulle für ihre Lande auch das Berg- und Salzregal übertragen, das dann bis zum Schluß des Mittelalters wohl ebenfalls Gemeingut aller Fürsten geworden ist[51].

Die vom Reiche in wesentlichen Punkten emanzipierte, mit den bedeutendsten Hoheitsrechten ausgestattete landesherrliche Stellung der Kurfürsten wurde von der Goldenen Bulle geradehin zur Würde der Majestät erhoben, indem die Vergehen gegen die Kurfürsten als Majestätsverbrechen geahndet werden sollten[52]. So weit ist es mit der Landeshoheit der übrigen Fürsten im Mittelalter nicht gekommen[53], aber auch sie war bedeutend genug, wenn es ihr gelang, sich durch kräftige Konzentration nach unten hin zu einer wahren Staatsgewalt zu entwickeln. Es handelte sich dabei teils um bessere Abrundung der vielfach durch Exemtionen und fremdherrliche Gebiete durchbrochenen Territorien, teils um die Überwindung der feudalen Mächte im eigenen Lande. In ersterer Beziehung bildete die Vogtei, mochte sie wahre Stiftsvogtei oder ursprünglich nur zum Zweck des Schutzes begründete Schirmvogtei sein, ein vielfach benutztes Mittel, um kirchliche Stifter zur Unterwerfung unter die fürstliche Gewalt zu bringen, und die dagegen wiederholt zu Hilfe gerufene Reichsgewalt vermochte diesem an sich rechtswidrigen Verfahren keineswegs allgemein zu steuern. Noch durchgreifender war der Erfolg, den die Fürsten den einzelnen Markgenossenschaften gegenüber durch die Obermärkerschaft zu erzielen wußten[54]. Größere Schwierigkeiten standen der Abrundung durch vertragsmäßige Erwerbung fremder Gebietsteile, soweit dieselben Lehen waren, entgegen, da Lehen und Lehnsteile nur durch die Hand des Lehnsherrn veräußert werden konnten[55]. Nachdem aber die Goldene Bulle

[50] Vgl. Ssp. III. 66, §§ 2—4. Schwsp. Laßb. 143. Reichsurteile von 1279 und 1294, MG. Leg. II. 422, 461. Ohne landesherrliche Erlaubnis waren nur leichte Verschanzungen und Verzäunungen gestattet. In der Mark Brandenburg wurde nur den längs der polnischen Grenze angesiedelten, mit größerer militärischer Selbständigkeit ausgestatteten ritterlichen Geschlechtern erlaubt, feste Schlösser anzulegen. Als „schloßgesessener" Adel bildeten dieselben eine bevorzugte Klasse vor dem Lehnsadel des inneren Landes, der sich mit leichteren Burgen begnügen mußte.

[51] Vgl. S. 524. Rudolf IV. von Österreich hatte seinem gefälschten Freiheitsbriefe vorsichtigerweise die Meistbegünstigungsklausel eingefügt, wodurch ihm alles, was den Kurfürsten bewilligt wurde, ebenfalls zu gute kam.

[52] GB. c. 24.

[53] Die österreichische Fälschung wollte auch hier nicht nachstehen. Vgl. Berchtold, Landeshoheit Österreichs 136 f.

[54] Vgl. S. 411.

[55] Vgl. S. 395, 542. Reichsurteile von 1174, 1281, 1283 (MG. Leg. II. 145, 426,

Digitized by Google

den Kurfürsten derartige Erwerbungen freigegeben hatte[56], war auch die Politik der übrigen Fürsten auf die Erlangung der gleichen Befugnis gerichtet[57], doch wurde die völlige Beseitigung der Außenlehen, d. h. der unter fremden Lehnsherren stehenden Enklaven, schwerlich irgendwo erreicht[58].

Eine Lebensfrage für sämtliche Territorien bildete die Überwindung der eigenen Vassallen. Solange die Fürsten bloße Obergrafen waren, lagen die landesherrlichen Rechte, wenn auch in abgeschwächter Potenz, in den Händen der von ihnen belehnten Grafen; solange diese nicht zur Unterwerfung gebracht oder ganz beseitigt waren, konnte das fürstliche Territorium nicht als eine staatliche Einheit betrachtet werden. In günstigerer Lage waren von vornherein nur die Markgrafen, die ihre Länder nicht durch Vassallen, sondern durch Beamte verwalteten[59]. Zwar wurde es seit dem 14. Jahrhundert in den Marken mehr und mehr üblich, die Ämter zu Lehn zu geben, der Gefahr einer Rückbildung wurde aber dadurch vorgebeugt, daß man sich hierbei auf den einheimischen Adel beschränkte, der ohne Ausnahme dem Stande der Ministerialen angehörte und sich in einer persönlichen Abhängigkeit befand, die ihn dem Fürsten gegenüber bei weitem nicht so widerstandsfähig erscheinen ließ, wie dies bei den edeln Geschlechtern im inneren Reiche der Fall war[60]. War es doch schon ein entschiedener Fortschritt, daß man in den übrigen Territorien bei dem Aussterben altgräflicher Häuser mehr und mehr zur Belehnung von Ministerialgrafen überging[61]. Seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts war aber das Streben überall auf völlige Beseitigung der Lehngrafen gerichtet. Da das deutsche Lehnrecht nur ein Descendentenerbrecht kannte (S. 397 f.), so war jenes Ziel im 14. Jahrhundert fast überall erreicht, die belehnten Grafen hatten angestellten Landrichtern, Vögten oder Amtmännern den Platz geräumt. Wenn sich daneben in engeren Kreisen feudale oder patrimoniale Gerichte erhielten, so vermochten dieselben, auch wo sie, wie in der Mark Brandenburg seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, in Massen vorhanden waren, der fürstlichen Landesgewalt doch nur geringen Abbruch zu thun, da sie nicht wie die Grafschaften zu Krystallisationspunkten für die Ausbildung einer neuen Landesherrschaft geeignet waren.

Nächst der Einziehung heimgefallener Lehen war die oberstrichter-

442; Franklin, Sent. cur. reg. Nr. 67, 68, 14). Exemtionen erteilten die Fürsten schon seit Friedrich II. auf eigene Hand. Vgl. S. 543, N. 93.

[56] Vgl. GB. c. 10, §§ 2, 3. Der bisherige Rechtszustand der kurfürstlichen Erwerbungen sollte unverändert bleiben, die Privilegien der kurfürstlichen Lande wurden also nicht auf dieselben ausgedehnt.

[57] Über die dahin gehende Bestimmung des österreichischen Privil. maius vgl. Berchtold, Landeshoheit Österreichs 97 ff.

[58] Innerhalb der österreichischen Grenzen sollte es nach dem Priv. maius keinen andern Lehnsherrn als den Herzog geben.

[59] Vgl. S. 551—556.

[60] Gleichwohl haben die ersten Hohenzollern in der Mark Brandenburg schwer genug kämpfen müssen, um die staatsfeindliche Macht des Lehnsadels zu brechen.

[61] Vgl. S. 429, 477, N. 7.

Digitized by Google

liche Stellung der Fürsten in ihren Territorien ein Hauptmittel der Konzentration. Ursprünglich hatten nur die Herzöge und Markgrafen eine solche Stellung eingenommen, während der Rechtszug von den Grafengerichten im übrigen nicht an die Obergrafen, sondern unmittelbar an das Reich gegangen war. Durch die Beseitigung der Lehngrafen trat darin von selbst eine Änderung ein, die angestellten Richter erschienen nur als Stellvertreter des Fürsten, dieser war also naturgemäß der oberste Richter seines Landes. Daß die herzoglichen und markgräflichen Hofgerichte dabei vielfach als Vorbilder gedient haben mögen, wird man nicht in Abrede stellen.

Die Organisation der Hofämter an den fürstlichen Höfen war derjenigen des Königshofes durchaus nachgebildet[62], auch darin, daß es entsprechend den Erzämtern des Reiches später in den Territorien ebenfalls Erbhofämter gab, die bloße Ehrenämter waren und nur bei besonders feierlichen Gelegenheiten in Funktion traten, während die tägliche Leitung der Dienste in den Händen von Unterhofbeamten lag. Die Erbämter an den herzoglichen und bischöflichen Höfen waren vielfach an Fürsten verliehen, sonst waren die Träger der Hofämter Edle oder vornehmere Ministerialen. Die Dienste selbst wurden von den zu den einzelnen Ämtern geborenen Ministerialen versehen. Die vier alten Hofbeamten, Marschall, Truchseß oder Küchenmeister, Kämmerer oder Kammermeister und Schenk, fehlten an keinem Fürstenhofe[63], während die Höfe der geringeren Landesherren wesentlich einfacher bestellt waren. Das Amt des Marschalls hatte unter dem Einfluß der veränderten Heeresverfassung eine beträchtliche Erweiterung erfahren, indem der Marschall gewissermaßen zum Kriegsminister und zugleich zum Haupt des Lehnsadels geworden war und die Disziplinargerichtsbarkeit, zuweilen auch eine gewisse Civilgerichtsbarkeit, über die gesamte Ritterschaft ausübte. Später führte die Doppelstellung des Marschalls in einigen Ländern, z. B. Österreich, zu der Trennung des Amtes in ein Hofmarschall- und ein Landmarschallamt[64]. Als Haupt

[62] Vgl. Maurer, Fronhöfe II. 220 ff., 261—304, 340 ff., 362 ff. Nitzsch, Ministerialität und Bürgertum 238 f. Fürth, Ministerialen 188—215, 231 ff. Isaacsohn, Geschichte des preußischen Beamtentums I. 4—28. Bornhak, Geschichte des preußischen Verwaltungsrechts I. 57 ff., 169 f. Riezler, Geschichte Bayerns II. 171, 530. Frensdorff, Recht der Dienstmannen von Köln 16, 24, 63. Lamprecht, Wirtschaftsleben I. 823, 1426 ff. Walter, RG. §§ 284 f. Waitz, VII. 311 ff.

[63] In den geistlichen Fürstentümern war das Amt des Kämmerers ursprünglich regelmäßig in den Händen eines Geistlichen. Seit der staufischen Zeit waren die vier Ämter dagegen durchweg erblich verliehen, während die übrigen Hofämter durch widerruflich angestellte Beamte verwaltet wurden. Vgl. Franklin, Sent. cur. reg. Nr. 129—137.

[64] Vgl. Luschin, Gesch. d. Gerichtswesens Österreichs 82 ff. In Holstein nahm der Overbode, in Ostfalen der Schultheiß als Haupt des Adels und als Bannerträger (signifer) bis Mitte des 13. Jahrhunderts eine Stellung ein, die der des Marschalls in mancher Beziehung entsprach, er war aber Landes-, nicht Hofbeamter. Vgl. S. 546 und meine daselbst angeführte Abhandlung.

Digitized by Google

des gesamten Hofpersonals, vielfach zugleich als oberster Minister und Stellvertreter des Landesherrn in der gesamten Regierung, erscheint seit dem 13. Jahrhundert der Hofmeister, der insoweit Hof- und Landesbeamter (Landhofmeister) in einer Person war[65]. Der Kanzler (Protonotar, oberste Schreiber) gehörte bis zum 15. Jahrhundert stets dem geistlichen Stande an; im Rate des Fürsten und in allen Regierungsangelegenheiten nahm er neben Hofmeister und Marschall die erste Stelle ein[66]. Außer den Genannten gab es noch andere höhere Hofbeamte von mehr oder weniger unbestimmter Stellung, wie die „Hofreiter" und den „Ministerial", die je nach Bedürfnis zu den verschiedensten Aufträgen verwendet wurden. Der „Hofrat" oder „heimliche Rat" umfaßte die verschiedenen Hofbeamten und wen der Fürst sonst seines Vertrauens würdigte; den Charakter eines geschlossenen Regierungskollegiums (Kammer), das zugleich neben dem fürstlichen Hofgericht oder statt desselben als Kammergericht dienen konnte, haben die Hofräte nicht vor dem 15. Jahrhundert angenommen[67].

Die allgemeine Landesorganisation schloß sich an die Gerichtsorganisation an, da die Trennung der Justiz von der Verwaltung den Territorien ebenso fremd war wie dem Reiche. Jeder Beamte war zugleich Gerichts-, Verwaltungs-, Polizei-, Finanz- und Militärbeamter. Durch die Einziehung der Untergrafschaften[68] war die letzte Erinnerung an die alte Gau- und Grafschaftsverfassung gefallen. Als Verwaltungssprengel traten nunmehr überall die Bezirke der niederen Landgerichte (Ämter, Vogteien, Pflegen) an die Stelle der Grafschaften[69]. Der Amtmann (Landrichter, Vogt,

---

[65] Vgl. Seeliger, Hofmeisteramt 6 ff., 34—57. Maurer, a. a. O. 226, 230 ff., 265. Lamprecht, a. a. O. 1435 ff. In der Mark Brandenburg wurde das Hofmeisteramt unter den Hohenzollern wieder auf die reinen Hofangelegenheiten beschränkt, während es unter den Wittelsbachern auch in allen Landesangelegenheiten die erste Stelle einnahm. Vgl. Isaacsohn, a. a. O. 7 f.

[66] Vgl. Maurer, a. a. O. 220 ff. Riezler, a. a. O. 174, 532. Lamprecht, a. a. O. 1432 ff., 1441 ff. Isaacsohn, a. a. O. 16 f.

[67] Vgl. S. 558. Maurer, a. a. O. 239 f. Riezler, a. a. O. 174, 508 f. Bornhak, a. a. O. 190. Isaacsohn, a. a. O. 28 ff. Kühns, Gerichtsverfassung der Mark Brandenburg I. 230 ff. Luschin, a. a. O. 98 f. Lamprecht, a. a. O. 1438 ff.

[68] Die Einziehung und Zerschlagung der Untergrafschaften (S. 581) war erst möglich geworden, seit das Reich kein Gewicht mehr darauf legte, daß keine Grafschaft länger als Jahr und Tag unverliehen blieb (vgl. S. 543). Ficker, Entstehungszeit des Sachsenspiegels 130 f., vermutet dies schon in der Bestimmung des Statutum i. fav. princ. angedeutet, daß jeder Fürst *iurisdictionibus, comitatibus, centis, sive liberis vel feodatis, utatur quiete secundum terre sue consuetudinem approbatam.*

[69] Vgl. S. 557 f. Isaacsohn, a. a. O. 36 ff. Kühns, a. a. O. I. 101 ff. Riezler, a. a. O. 178 f., 529. Wo der Landesherr die Vogtei über kirchliche Stifter besaß, wurde der Vogteisprengel ebenfalls als ein landesherrliches Amt (Pflege) behandelt. Die Stifter suchten derartigen Mediatisierungen durch den Erwerb von Entvogtungsprivilegien möglichst zu begegnen. Umgekehrt wurden die Ämter vielfach durch neue Exemtionen so zerstückelt, daß sie mit benachbarten Ämtern vereinigt werden mußten oder als bloße Domänenämter fortdauerten. In dieser Weise sind namentlich viele brandenburgische Vogteien zu Domänenämtern (Burg- oder Schloßhauptmann-

Digitized by Google

Pfleger, Gograf, Zentgraf, Schultheiß) hatte in seinem Sprengel alle oben erwähnten Funktionen des Beamten zu versehen. Unter ihm standen die Kastner oder Amtsschreiber, die Zöllner oder Zollschreiber (häufig Pfarrer oder Schulmeister), die Fronboten oder Schergen, von den einzutreibenden Beden auch bedelli genannt[70]. In der Mark Brandenburg führte der Fronbote den Titel Landreiter[71]. Zuweilen fanden sich in einem Landgericht mehrere Fronboten, jeder für einen besondern Bezirk, der in Baiern Schergenamt, in der Mark Brandenburg Beritt genannt wurde. Unterbeamte der Landrichter waren auch die Dorfschulzen, soweit dieselben nicht mit den Fronboten zusammenfielen oder zu patrimonialen Beamten geworden waren[72]. Die Amtleute gehörten regelmäßig dem Ritterstande an. Sie wurden auf Widerruf angestellt, doch kam es nicht selten vor (namentlich in der Mark Brandenburg im 14. Jahrhundert), daß das Amt mit Rücksicht auf die damit verbundenen Bezüge in Pfandbesitz gegeben wurde, so daß der Amtmann bis zur Einlösung ein privates Recht auf sein Amt hatte[73].

Stellvertreter des Landesherrn, namentlich in betreff der Gerichts- und Finanzverwaltung, waren die anfangs nur in den geistlichen Fürstentümern, dann aber in Süddeutschland ziemlich allgemein eingeführten vicedomini (oeconomi) oder Viztume[74]. Ursprünglich waren sie meistens dem ganzen Lande vorgesetzt, so daß sie den Hofmeister beiseite schoben, später wurde es üblich, die größeren Territorien in mehrere Statthaltereien oder Viztumsämter unter je einem Viztum einzuteilen. In der Mark Brandenburg entsprachen dem seit Anfang des 15. Jahrhunderts die fünf Landvogteien (Altmark, Priegnitz, Mittelmark, Neumark, Uckermark) unter je einem aus den angesehensten Grundbesitzern der Provinz entnommenen Landvogt oder Landeshauptmann (capitaneus), der zugleich der bedeutendsten Vogtei seiner Provinz als Vogt vorgesetzt zu sein pflegte, während er im übrigen nur die Oberaufsicht zu führen hatte[75].

schaften) geworden, bis gegen Ende des Mittelalters die ganze Vogteiverfassung verfiel. Vgl. Isaacsohn, a. a. O. 43.

[70] Während die Bezeichnung der Universitätspedelle auf *bedellus* zurückgeht, ist die heute nur noch scherzweise gebrauchte Bezeichnung „Pudel" von *budellus* (Büttel) abgeleitet.

[71] Vgl. Isaacsohn, a. a. O. 78 ff. Bornhak, a. a. O. 196 f.

[72] Vgl. S. 559. In der Mark Brandenburg bestanden landesherrliche Scholtiseien schließlich nur noch auf den Domänen und einigen wenigen Immediatdörfern.

[73] Vgl. Isaacsohn, a. a. O. 48 f. Annalen d. hist. Ver. f. d. Niederrhein XXIV. 159 ff.

[74] Vgl. Waitz, VII. 312 ff. Maurer, a. a. O. II. 233 ff. Riezler, a. a. O. 172 f. Lamprecht, a. a. O. I. 733 ff., 824, 1435 f.

[75] Vgl. Isaacsohn, a. a. O. 41 f., 93 ff., 125 ff. Bornhak, a. a. O. 154 ff. Kühns, a. a. O. I. 153 ff. Zum Teil kommen die Landvögte schon im 14. Jahrhundert vor, doch war das Bedürfnis besonderer Aufsichtsbeamten für die Vögte weniger dringend, solange die Markgrafen das Land nicht von festen Residenzen aus regierten, sondern sich abwechselnd auf ihren über das ganze Land zerstreuten Burgen aufhielten und so in alter Weise das Land persönlich bereisend die Regierung führten. Vgl. Maurer.

Digitized by Google

Von der größten Bedeutung für die Territorialverfassung war die Ausbildung der Landstände, weil sie die Einheit des Staates, zumal in Angelegenheiten der Besteuerung, der Gesetzgebung und der Rechtspflege, ganz besonders beförderten und zugleich, wenn auch zunächst im Gewande des Feudalwesens, die beschränkte Monarchie des modernen Staates vorbereiteten[76].

Das Recht, die gesamten Großen ihrer Provinz, geistlichen und weltlichen Standes, zu Hof- und Landtagen zu entbieten, übten schon die Stammesherzöge aus[77]. An einen Zusammenhang mit den Landtagen der Stammesherzöge des fränkischen Reiches (S. 132) ist dabei nicht zu denken, wohl aber sind jene Landtage teils als die unmittelbare Fortsetzung der von den Königsboten abgehaltenen Beamtentage (S. 134), teils als Landfriedensversammlungen zu betrachten. Wie diese hatten sie die Fürsorge für den Landfrieden als ihre vornehmste Aufgabe anzusehen, daran knüpfte sich die Ausübung einer gewissen Gerichtsbarkeit, die sich bald zur höchsten Gerichtsbarkeit der Provinz erweiterte, die Beschlußfassung über Geldbeiträge und sonstige Landesleistungen zu Landfriedenszwecken, endlich die Thätigkeit einer gesetzgebenden Versammlung, anfangs auf Landfriedensangelegenheiten beschränkt, dann darüber

---

a. a. O. 136 ff., 156 ff. Das Amt der Landeshauptleute war ursprünglich ein Ehrenamt, nur Ersatz ihrer Auslagen und Schäden wurde ihnen gegen jährliche Rechnungslegung gewährt. Erst im Laufe des 15. Jahrhunderts wurde eine feste Besoldung eingeführt. Unter den Landeshauptleuten standen die Heidereiter (die späteren Oberförster) mit ihren Holz- oder Heideknechten (den Förstern), zeitweise auch besondere Jägermeister für die sonst mit der Forstverwaltung verbundenen markgräflichen Jagden. Vgl. Isaacsohn, a. a. O. 132—138. Zur Begleitung der unter landesherrlichem Geleite Reisenden waren den Landeshauptleuten Geleitsmänner untergeben. Vgl. ebd. 151 ff.

[76] Vgl. Waitz, VII. 309 ff. Eichhorn, St.- u. RG. II. 466 ff. III. 223 ff. Walter, RG. I. 339 ff. Schulte, RG. § 77. Unger, Geschichte der deutschen Landstände, 1844. K. Maurer, bei Bluntschli und Brater, Staatswörterbuch VI. 251 ff. Gierke, Genossenschaftsrecht I. 534 ff. Heusler, Stadtverfassung 163 ff. Fürth, Ministerialen 157—166. Rockinger, in der Einleitung zu Lerchenfeld, Die altbairischen landständischen Freibriefe, 1853. Riezler, Geschichte Bayerns I. 374 f., 730 f. II. 10 ff., 167 f., 507 ff. Hegel, Geschichte der mecklenburgischen Landstände, 1856. Falck, Schlesw. holst. Privatrecht II. 204 ff., 218 ff. Riedel, Mark Brandenburg II. 78 ff., 112 f. Kühns, Gerichtsverfassung der Mark Brandenburg II. 334 ff. Siegel, in den Sitz.-Ber. der Wiener Akademie CII. (1882) S. 251 ff. Luschin, Die steirischen Landhandfesten, i. d. Beiträgen z. Kunde steiermärk. Geschichtsquellen IX. Friess, Herzog Albrecht I. und die Dienstherren von Österreich, i. d. Festschrift der Wiener histor. Vereine zur 600jährigen Gedenkfeier der Belehnung des Hauses Habsburg, 1882. Jäger, Geschichte der landständischen Verfassung Tirols, 1881—1882. Bodmann, Rheing. Altertümer 493 ff. Schum, Stellung des Kapitels und der Laienbevölkerung zu den Wahlen und der Verwaltungsthätigkeit der Magdeburger Erzbischöfe, i. d. Histor. Aufsätzen z. Andenken an Waitz, 389 ff. v. Below, Die landständische Verfassung in Jülich und Berg, 1885—1886. Wohlwill, Anfänge der landständischen Verfassung im Bistum Lüttich, 1867. Tomaschek, Recht u. Verfassung der Markgrafschaft Mähren im 15. Jahrhundert, 79 f.

[77] Vgl. S. 537, 574. Grauert, a. a. O. 11 ff.

Digitized by Google

hinausgreifend, die Provinzialgesetzgebung überhaupt umfassend. Mit der Auflösung der Stammesherzogtümer hörten die Provinziallandtage im alten Sinne auf, sie setzten sich aber in beschränkterer Weise in den Territorialherzogtümern fort, nur daß die in keiner territorialen Abhängigkeit von dem Herzog stehenden Großen ausschieden[78]. Hatten früher alle geistlichen und weltlichen Fürsten, Prälaten, Grafen, Edelherren und Ministerialen den Landtag des Herzogs besucht, so fanden sich jetzt im wesentlichen nur die vier letztgenannten Kategorien ein, die Fürsten nur, soweit sie innerhalb des Herzogtums noch Städte oder Burgen besaßen[79].

In derselben Weise wie in den Herzogtümern gab es wohl auch in den Markgrafschaften von jeher allgemeine Botdinge zu Landfriedenszwecken, die sich dann ebenso zu wahren Landtagen entwickelten. Unter den übrigen Laienfürsten besaßen anfangs nur die Landgrafen das gleiche Recht (S. 537), während in den geistlichen Fürstentümern die Kapitel mit der übrigen höheren Geistlichkeit und den Stiftsministerialen seit dem Wormser Konkordat das Recht der Fürstenwahl ausübten (S. 482), ein Recht, das sich im Laufe der Zeit von selbst zu einem Mitwirkungsrecht bei Revindikationen von Stiftsgütern, die der Vorgänger veräußert hatte, und schließlich zu einem Zustimmungsrecht bei derartigen Veräußerungen erweitern mußte. Daß dann mit der Ausbildung der Landeshoheit auch die übrigen Fürsten das Recht in Anspruch nahmen, die Großen ihres Landes, unabhängig von der etwaigen Lehnspflicht, zu Landtagen zu entbieten, war nur eine Konsequenz der gesamten voraufgegangenen Entwickelung, die einen Übergang der früheren herzoglichen Rechte auf die Reichsfürsten bedeutete[80].

Gegenüber dem Recht der Fürsten, die ihren Territorien durch Wohnsitz oder herrschaftlichen Grundbesitz angehörende höhere Geistlichkeit (namentlich die Vorstände der Klöster und Kollegiatstifter) samt den Grafen, Edelherren und Ministerialen zu ihren Landtagen zu entbieten, entwickelte sich allmählich, ganz wie im Reiche, das Recht dieser Stände, bei allen wichtigeren Landesangelegenheiten befragt zu werden, sie wurden zu Landständen. Wenn es sich dabei zunächst nur um eine beratende Stellung handelte, so wurde doch in einer Reihe von Fällen, namentlich bei jeder neuen Belastung des Landes, bei Verfügungen über Teile des Landes oder des Landesvermögens, bei Akten der Landesgesetzgebung, sowie bei Successionsfragen in betreff des landesherrlichen Hauses, den Ständen wiederholt ein wirkliches Zustimmungsrecht zugesprochen[81].

[78] Vgl. Riezler, Gesch. Bayerns II. 10 ff., 507.

[79] Vgl. Schwsp. Laßb. 139. Bloß ländlicher Grundbesitz kam für den Landfrieden und darum auch für die Landtage weniger in Betracht.

[80] Die in der vorigen Anmerkung angeführte Schwabenspiegelstelle betrachtet das Recht, Hof zu gebieten, noch nicht als ein solches, das allen Fürsten gleichmäßig zustand. Über die besondere Tendenz des Rechtsbuches in dieser Beziehung vgl. Ficker, Sitz.-Ber. d. Wiener Akad. LXXVII. 854 ff.

[81] Vgl. Fürth, a. a. O. 162 ff. MG. Leg. II. 227, 248, 250, 254, 373, 412. Reichsurteil von 1231 (ebd. 283): *ut neque principes neque alii quilibet constitutiones vel*

Digitized by Google

Ursprünglich setzten sich die Landtage nur aus der höheren Geistlichkeit, den Grafen und Herren und den Ministerialen zusammen. Mit der vollen Ausbildung des Städtewesens gelangten auch die Städte zur Anerkennung ihrer Landstandschaft, während die Reichsstädte die Reichsstandschaft noch entbehren mußten[82]. Die eigenen Ritter oder einfachen „Edelleute" erlangten den Zutritt nicht vor dem 14. Jahrhundert[83]. Die bäuerlichen Gemeinden waren, von wenigen vereinzelten Ausnahmen abgesehen, von der Teilnahme ausgeschlossen.

Gehoben wurde die Macht der Stände teils durch das Einungswesen, teils durch das immer wiederkehrende Geldbedürfnis der Landesherren. Das Einungswesen war namentlich von der größten Bedeutung für Ritterschaft und Städte, deren eidgenössische Bünde von der Reichsgesetzgebung unter den Hohenstaufen ohne Erfolg bekämpft wurden[84]. Indem die so Verbundenen in allen ständischen Fragen fest zusammenhielten, wußten sie die Geldnot der Fürsten, zum Teil auch politische Wirren, wie sie z. B. während der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in Österreich herrschten, klug zu benutzen.

Die regelmäßigen Landeslasten, wie der Grafenschatz, die Lieferungen für Zwecke des Heeres (namentlich die sogenannten Heerwagen), das Burgwerk und die Verpflichtung, dem Fürsten mit seinem Gefolge und den Beamten erforderlichenfalls Herberge und Unterhalt zu gewähren, reichten trotz den von der Krone auf die Fürsten übergegangenen nutzbaren Hoheitsrechten zur Bestreitung der landesherrlichen Bedürfnisse nicht aus. Zu den regelmäßig gewordenen ordentlichen Beden, die nur auf den Städten und dem bäuerlichen Grundbesitz lasteten, gesellten sich wiederholte Notbeden, bei denen die Stände das Bedürfnis zu prüfen und die Bewilligung auszusprechen hatten[85]. Unter Umständen wurden auch solche Notbeden, wenn das Bedürfnis ein wiederkehrendes war, als regelmäßiger Zuschlag zu den ordentlichen Beden angenommen, in dringenden Fällen auch wohl von der sonst befreiten Ritterschaft mitübernommen (wie z. B. die brandenburgische Lehnbede). Jede neue Steuerbewilligung

nova iura facere possint, nisi meliorum et maiorum terre consensus primitus habeatur. Landfriede Rudolfs I. von 1287, § 44 (ebd. 452): *Swaz ouch die furste oder die lantherren in irme lande mit der herren rate sezzent und machent disem lantfriden zu bezzerunge und zu vestenunge, daz mugen si wol tun, und damitte brechen si des lantfridis niht.* Ssp. III. 90, § 3: *He ne mut ok nen gebot, noch herberge, noch bede, noch denest, noch nen recht uppet land setten, it ne willekore dat land.* Über Successionsangelegenheiten vgl. Schulze, Recht der Erstgeburt 113 ff., 122 ff. Nach der Gold. Bulle von 1356, c. 7, § 5 hatten die böhmischen Stände von alters her das Recht, beim Aussterben ihres Königshauses einen neuen König zu wählen. Über das gleiche Recht der schleswig-holsteinischen Stände Michelsen, i. d. Zeitschr. f. deutsch. Recht III. 84 ff.

[82] Vgl. S. 492.

[83] Vgl. Zallinger, Ministeriales und milites 64.

[84] Vgl. MG. Leg. II. 254 (1224).

[85] Vgl. S. 525 f. und die Anm. 76 verzeichnete Litteratur. Waitz, VIII. 394 ff. Bornhak, a. a. O. 99 ff., 218 ff. Riedel, a. a. O. II. 108 ff. Riezler, Gesch. Bayerns II. 507 ff. Baasch, Die Steuer im Herzogtum Baiern, Marburg. Inaug.-Diss. 1888.

Digitized by Google

aber wurde benutzt, um weitere ständische Freiheiten zu erwerben, unter denen die vielfach ausdrücklich zugestandene Befugnis der Stände, von dem das Landesrecht verletzenden Herrn ohne weiteres abzufallen oder gar ihm mit Gewalt zu widerstehen, den Gipfelpunkt der ständischen Macht bezeichnete.

In einigen Territorien, z. B. in der Mark Brandenburg, gab es neben den allgemeinen Landtagen auch Provinziallandtage, die vornehmlich zur Beratung der höheren Provinzialbeamten dienten[86].

§ 51. Die Städte[1]. Unter Städten sind befestigte, mit Marktrecht, Immunität und korporativer Selbstverwaltung ausgestattete Orte zu verstehen. Die deutschen wie die französischen Städte sind eine Schöpfung

[86] Vgl. Isaacsohn, a. a. O. 110 ff.

[1] Vgl. Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte, I. II. 1854; Nitzsch, Ministerialität und Bürgertum, 1859. G. L. v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, I.—IV. 1869—1871. Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien II. (1847) 379—465; Historische Zeitschr. XXIV. 1—21. Heusler, Ursprung der deutschen Stadtverfassung, 1872. v. Below, Entstehung der deutschen Stadtverfassung, Hist. Zeitschr. NF. XXII. XXIII.; Entstehung der deutschen Stadtgemeinde. 1889. Rathgen, Entstehung der Märkte in Deutschland, Straßb. Inaug.-Diss. 1881. Gaupp, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters mit rechtsgeschichtlichen Erläuterungen, I. II. 1851—1852; Über deutsche Städtegründung, Stadtverfassung und Weichbild, 1824. Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters, I.—IV. 1826 bis 1829. v. Lancizolle, Grundzüge der Geschichte des deutschen Städtewesens. 1829. Wilda, De libertate Romana, qua urbes Germaniae ab imperatoribus sunt exornatae, Hall. Diss. 1831. Eichhorn, Ursprung der städtischen Verfassung in Deutschland, i. d. Zeitschr. f. gesch. RW. I. 147 ff. II. 165 ff. Barthold, Geschichte der deutschen Städte und des deutschen Bürgertums, I.—IV. 1850—1853. Lambert, Entwickelung der deutschen Städteverfassungen im Mittelalter, I. II. 1865. Wauters, Les libertés communales, 1878. — Waitz, V. 350 ff. VII. 41 ff., 374 ff. VIII. 77 ff., 282 ff. Götting. gelehrte Anzeig. 1854, S. 41 ff. Eichhorn, St.- u. RG. II. 76 ff., 468 ff. III. 284 ff. Walter, RG. §§ 230—246, 297, 312, 623 f. Zöpfl, RG. II[4]. § 55. Schulte, RG. 5. Aufl. §§ 80, 81. Siegel, RG. §§ 19, 94. Brunner, in Holtzendorff's Encyklopädie 236 f. Gierke, Genossenschaftsrecht I. 249—284. II. 573 ff. Planck, Deutsch. Gerichtsverfahren I. 21 ff. Höniger, i. d. Jahrbüchern f. Nationalökonomie u. Statistik XLII. 568 ff. — Gengler, Codex iuris municipalis Germaniae medii aevi, 1863; Deutsche Stadtrechtsaltertümer, 1863. Liebe, Die kommunale Bedeutung der Kirchspiele in den deutschen Städten, Berl. Inaug.-Diss. 1885. Roth von Schreckenstein, Das Patriciat i. d. deutsch. Städten, 1857. Zeumer, Städtesteuern (s. § 48, N. 149). v. d. Nahmer, Wehrverfassungen der deutsch. Städte. Marburg. Inaug.-Diss. 1888. Osenbrüggen, Die Gastgerichte (Studien z. deutsch. u. schweizer. RG., 1868, S. 19 ff.). — Vanderkindere, Notice sur l'origine des magistrats communaux et sur l'organisation de la Marke dans nos contrées, Bulletin de l'academie de Belgique XXXIII. (1874) 236 ff. Blok, Eene hollandsche stad in de middeleeuwen, 1883. Richthofen, Untersuchungen über friesische Rechtsgeschichte I. 157 ff., 173 ff., 186 ff. Wenzelburger, Geschichte der Niederlande I. (1879) 147 ff. Lövinson, Beiträge zur Verfassungsgeschichte der westfälischen Reichsstiftsstädte, 1889. Seibertz, Landes- u. Rechtsgeschichte Westfalens III. 162 ff. Falck, Handbuch des schleswig-holst. Privatrechts I. 260 ff. Riedel, Mark Brandenburg II. 289—357. Kühns, Gerichtsverfassung der Mark Brandenburg I. 175 ff. II. 181—261. Isaacsohn, Geschichte des preuß. Beamtentums I. 175 ff., 196 ff. Bornhak, Geschichte des preuß. Verwal-

Digitized by Google

des Mittelalters; dem fränkischen Staatsrecht waren sie ebenso unbekannt wie dem altgermanischen, ein organischer Zusammenhang mit dem römischen Städtewesen hat nicht bestanden (S. 124 f.). Unstichhaltig ist auch die Ableitung der Städteverfassung aus der Fronhofverfassung und

---

tungsrechts I. 39 ff., 139 ff. ZIMMERMANN, Versuch einer histor. Entwickelung der märkischen Stadtverfassungen I. 1837. FOCK, Rügensch-Pommersche Geschichten, II. 1862. BARON, De iudiciorum constitutione in veteris Saxoniae urbibus, Berl. Inaug.-Diss. 1855. TZSCHOPPE u. STENZEL, Urk.-Sammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte in Schlesien und der Oberlausitz (1832) 178—265. WUTTKE, Städtebuch des Landes Posen, 1864. LAMPRECHT, Wirtschaftsleben I. 1342 ff. RIEZLER, Geschichte Bayerns I. 774 ff. II. 196 ff. STÄLIN, Wirtemberg. Geschichte II. 661 ff. LUSCHIN VON EBENGREUTH, Geschichte des älteren Gerichtswesens in Österreich 199 ff. BAUMANN, Geschichte des Allgäus I. 321 ff. Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins XX. 1—60. — Die kaum übersehbare Spezialliteratur über die Verfassung einzelner Städte mag hier in alphabetischer Reihenfolge nach den Städten kurz zusammengestellt werden. Aachen: HAAGEN, 1874. Augsburg: FRENSDORFF, i. d. Chroniken der deutschen Städte IV. pg. XI ff.; BERNER, in GIERKE's Untersuchungen V. 1879. Basel: HEUSLER, 1860. Berlin: SELLO, Märk. Forschungen XVI. 1—129. XVII. 57 ff. Braunschweig: DÜRRE, 1875; HÄNSELMANN, i. d. Chroniken d. deutsch. Städte VI. pg. XIII ff. Bremen: DONANDT, 1830. Breslau: MARKGRAF u. FRENZEL, i. d. Cod. dipl. Siles. XI. 1882. Dortmund: FRENSDORFF, 1882 (Hansische Gesch.-Quellen III.). Elbing: TÖPPEN, 1871—73. Erfurt: LAMBERT, 1868; MICHELSEN, Jenaer Univ.-Progr. 1855. Frankfurt a. M.: EULER, 1872; Archiv f. Frankf. Gesch. VIII. 162 ff., Mitteil. d. Vereins f. Gesch. z. Frankf. I. 277 ff. FICHARD, 1819; RÖMER-BÜCHNER, 1855; KRIEGK, 1871; Frankfurter Bürgerzwiste und Zustände im Mittelalter, 1862; Deutsches Bürgertum im Mittelalter, 1868; BÜCHER, Bevölkerung von Frankfurt im 14. 15. Jh., 1886. Freiburg i. Breisg.: H. MAURER, Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins, NF. I. 170 ff. Goslar: WOLFSTIEG, 1885; WEILAND, i. d. Hansisch. Gesch.-Bl. XIII. 3 ff. XIV. 11 ff. GÖSCHEN, Gosl. Statuten, 1840. Hamburg: LAPPENBERG, Hamburg. Rechtsaltertümer I. (1845) pg. II ff.; KOPPMANN, Kleine Beiträge z. Gesch. d. Stadt H. II. 1868. Hannover: FRENSDORFF, i. d. Hans. Gesch.-Bl. XI. 3 ff. Hildesheim: DÖBNER, i. d. Hans. Gesch.-Bl. IX. 13 ff. Höxter: WIGAND, Denkwürdige Beiträge (1858) 113 ff. Iglau: TOMASCHEK, Deutsch. Recht in Österreich, 1859. Koblenz: BÄR, Der Koblenzer Mauerbau (1888) 2—21. Köln: ENNEN, I. 1863. II. 1865; HEGEL, i. d. Chroniken d. deutsch. Städte XII. pg. I ff. XIV. pg. I ff.; i. d. Hans. Gesch.-Bl. VII. 115 ff.; HÖNIGER, i. d. Westdeutsch. Zeitschr. II.; LIESEGANG, Sondergemeinden Kölns, 1885; KRUSE, i. d. Zeitschr. f. RG. XXII. 152 ff. Landshut: ROSENTHAL, Beitr. z. deutsch. Stadt-Rechtsgeschichte I. 1883. Lübeck: FRENSDORFF, 1861; PAULI, Lüb. Zustände I. 1847; WEHRMANN, i. d. Hans. Gesch.-Bl. II. 93 ff. XIII. 51 ff. Magdeburg: HAGEDORN, 1881. Mainz: HEGEL, i. d. Chroniken d. deutsch. Städte XVIII. (1882), 2. Abt. 3 ff.; BOCKENHEIMER, 1874. Metz: KLIPFFEL. 1867; DÖRING, Beiträge z. ältesten Gesch. d. Bist. Metz (1886) 52 ff. Mühlhausen i. Thür.: STEPHAN, 1886. München: WEHNER, 1876. Nürnberg: HEGEL, i. d. Chroniken d. deutsch. Städte I. pg. XIII ff. Osnabrück: STÜVE, i. d. Mitteil. d. hist. Ver. zu Osnabrück VIII. Regensburg: GFRÖRER, i. d. Verh. d. hist. Ver. f. Oberpfalz u. Regensburg XXXVII. 1883. Rostock: KOPPMANN, 1887. Siegburg: DORNBUSCH, i. d. Annal. d. hist. Ver. f. d. Niederrh. XXIII. 60 ff. Speier: RAU, 1844—45; HAERTER, i. d. Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. XXXVIII. XLII. Straßburg: HEGEL, i. d. Chroniken d. deutsch. Städte VIII. 1—47. IX. 951 ff.; WINTER, 1878 (GIERKE, Untersuchungen I., bespr. v. SCHRÖDER, Zeitschr. f. RG. XIX. 222 ff.); HORN, 1868; KRUSE, 1884 (1. Ergänzungsheft der Westdeutsch. Zeitschr.); SCHMOLLER, 1875 (Quellen u. Forschungen XI.); BALTZER, Ministerialität und Stadtregiment in Str.,

Digitized by Google

die Auffassung des Stadtrechts als ein gemildertes Hofrecht[2], denn gerade von den freien Elementen der städtischen Einwohnerschaft, im Gegensatze zu den Hofgenossenschaften, ist die Bildung der Stadtgemeinden ausgegangen[3]. Ebenso unstichhaltig ist aber auch die Ableitung von den Ottonischen Privilegien und dem durch sie in die Städte eingeführten öffentlichen Beamtentum[4], denn die Exemtion vom Grafengericht gehörte nicht zum Wesen der Stadt, die bloße Exemtion vom Schultheißengericht aber konnte ein Dorf noch nicht zur Stadt machen, sonst hätte es in der zweiten Hälfte des Mittelalters, wo die meisten Dorfgerichte die niedere Gerichtsbarkeit erworben hatten (S. 558 f.), fast nur noch Städte gegeben. Alle Städte waren in erster Reihe Märkte, nur im Marktrecht ist der Ausgangspunkt für die Entwickelung des Stadtrechts zu suchen[5]. Dasselbe Wahrzeichen, das schon in der fränkischen Periode den unter Königsbann stehenden Marktfrieden angedeutet hatte, das Marktkreuz (S. 186), wurde im Mittelalter zum Wahrzeichen der Städte. Während die offenen Märkte oder Marktflecken, d. h. Dörfer mit Jahrmarktsgerechtigkeit, das Marktkreuz nur während der Jahrmärkte aufzupflanzen pflegten[6], finden wir seit dem 12. Jahrhundert in den meisten deutschen und vielen französischen Städten den Gebrauch, auf dem Marktplatz oder an verschiedenen Punkten der Stadtgrenze ein monumentales Stadtkreuz zu errichten, an dessen Stelle in norddeutschen Städten seit dem 14. Jahrhundert vielfach die sogenannten Rolandsbilder traten[7]. Das Stadtkreuz, häufig mit einem

---

i. d. Straßb. Studien II. 53 ff. Straubing: Rosenthal, Beitr. z. deutsch. Stadt-Rechtsgeschichte II. 1883. Trier: Schoop, 1884 (1. Erg.-Heft der Westd. Zeitschr.). Ulm: Jäger, Schwäb. Städtewesen des Mittelalters, 1831. Wesel: Reinhold, in Gierke's Untersuchungen XXIII. Wien: Tomaschek, 1877. Worms: Schaube, i. d. Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. NF. III. 257 ff. Würzburg: Gramich, 1882. Zürich: v. Wyss, Zeitschr. f. schweiz. Recht XVII. 3—56, 65 f.

[2] Hauptvertreter dieser Ansicht Nitzsch, zum Teil auch Eichhorn und Hegel.

[3] Besonders energisch ausgeführt von v. Below.

[4] Hauptvertreter Arnold und Heusler. Beide nehmen eine freie Gemeinde in den Städten an, die durch die Errichtung öffentlicher Stadtgerichte die Anregung zu korporativer Organisation empfangen habe.

[5] So schon Waitz, VII. 377 ff., 407, 411. Vgl. Richthofen, Altfries. WB. 925. Riezler, a. a. O. I. 776. Baumann, a. a. O. 321 ff. v. Below, Entstehung der Stadtverfassung I. 195 ff.

[6] Erst im späteren Mittelalter haben auch einzelne Marktflecken in Nachahmung des städtischen Gebrauches sich mit ständigen Marktkreuzen oder Rolandsbildern geschmückt.

[7] Vgl. meine Abhandlung Weichbild, i. d. Histor. Aufsätzen zum Andenken an Waitz, 306 ff. Ebd. 322 f. ist der Nachweis versucht, daß die Rolandsbilder, mit denen unwissenschaftliche Forschung so vielen Unfug getrieben hat, bloße Variationen der älteren Stadtkreuze gewesen sind. Reiches Material enthält die im übrigen wertlose Arbeit von Zöpfl, Die Rulandssäule (Altertümer d. deutsch. Reichs und Rechts III. 1861). Vgl. Kühns, a. a. O. II. 203—213. Nachdem die Marktkreuze zu ständigen Stadtkreuzen geworden waren, pflegte man in den Städten während der Dauer der Märkte andere Wahrzeichen des Königsbannes (Fahne, Hut, Strohwisch, Schwert) als besonderes Marktzeichen aufzustecken, eine Sitte, die sich in manchen Städten bis auf die neueste Zeit erhalten hat.

Digitized by Google

daran angebrachten Handschuh, dem speziellen Symbol des königlichen Marktbannes, wurde als „Kreuz der Freiheit" (franche croix) oder „Freiheit". in Nord- und Mitteldeutschland aber als „Weichbild" *(wikbelde, wichbilde)*, d. h. Stadtbild, bezeichnet[8]. Daß ebendies Wort dann in abgeleiteter Bedeutung zur technischen Bezeichnung für das Stadtgebiet und den städtischen Jurisdiktionsbezirk werden konnte, dürfte den vollgültigen Beweis dafür liefern, daß die Städte im Mittelalter als eine bloße Fortbildung der Märkte aufgefaßt wurden.

Zu Städten haben sich allmählich alle diejenigen Marktorte entwickelt, in denen neben den Jahrmärkten auch Wochen- und endlich tägliche Märkte abgehalten wurden[9]. Hier bedurfte es einer Münze und Wage, dauernder Befestigungsanlagen zum Schutze des Marktfriedens und der angehäuften Werte, hier siedelten sich Kaufleute in wachsender Anzahl, unter ihnen namentlich Juden ein hervorragendes Element bildend, dauernd an, es kam zu korporativen Bildungen der Kaufmannschaft, vor allem aber zur Bildung besonderer Stadt- und Marktgerichte[10]. Die königlichen Marktprivilegien waren seit dem 10. Jahrhundert regelmäßig mit dem Marktbann verbunden[11]. Während des Marktes übte der Marktherr den vollen Königsbann nach allen Richtungen, namentlich die volle Gerichtsbarkeit über alle Marktstreitigkeiten und Verletzungen des Marktfriedens, für die Dauer des Marktes erfreute sich der Marktort vollster Exemtion von den ordentlichen Gerichten[12]. Indem die Märkte ständig wurden, verwandelte sich der Marktbann unwillkürlich in den Burgbann (urbalis bannus)[13], der Marktort wurde zu einem eximierten Stadtgerichtsbezirk[14], dem regelmäßig ein eigenes Schultheißengericht, häufig sogar ein eigenes Grafengericht zukam[15]. Die Städte waren aus Märkten zu Stadthundertschaften, zum Teil sogar zu Stadtgrafschaften geworden[16].

Die Erhebung eines Ortes zu einer Stadt bildete bis zum 13. Jahrhundert ein ausschließliches Recht des Königs, weil Marktrecht, Befestigungsrecht und gerichtliche Exemtionen nur von ihm erteilt werden konnten[17]. Nachdem Friedrich II. den Fürsten für ihre Territorien das

[8] Über die vielbestrittene Deutung des Wortes vgl. mein Weichbild 316 ff.

[9] Vgl. Rathgen, a. a. O. 62 ff. Waitz, VII. 384 f.

[10] Vgl. Rathgen, 33. Waitz, VII. 390 f.

[11] Vgl. Rathgen, 24 ff. Waitz, VII. 378 ff. Osenbrüggen, a. a. O. 32.

[12] Vgl. Reichsweistum Friedrichs II. von 1218, MG. Leg. II. 229.

[13] Vgl. MG. Dipl. Otto I. Nr. 27 (940), Otto II. Nr. 214 (980). Waitz, VIII. 8 f. Heusler, Stadtverfassung 125 f.

[14] Vgl. Ssp. III. 25, § 2.

[15] Das Reichsweistum von 1218 (Anm. 12) behielt den Grafen bei Todesurteilen der Marktgerichte wenigstens die Vollstreckung und damit wohl auch das Recht des letzten Urteils (§ 49, N. 191) vor.

[16] Man hat früher das Wesen der Städte zu sehr in der Stadtgrafschaft gesucht. Die meisten Städte waren zunächst nur Stadthundertschaften nach Art der niederen Vogteien und blieben in Ansehung des Blutbannes den Landgerichten untergeordnet.

[17] Vgl. S. 500, 512, 542.

Digitized by Google

Befestigungsrecht eingeräumt und sich verpflichtet hatte, den bestehenden Märkten derselben ohne ihre Einwilligung keine Konkurrenz durch Errichtung neuer Märkte zu machen[18], haben die Fürsten mehr und mehr angefangen, auf eigene Hand unter stillschweigender Konnivenz des Reiches Stadt- und Marktprivilegien zu erteilen[19]. Allen Nichtfürsten gegenüber wurde das königliche Regal auch fernerhin aufrechterhalten[20]. Die Errichtung der Städte geschah anfangs in der Regel so, daß einem größeren Dorfe oder Marktflecken das Stadtrecht, gewöhnlich nach dem Muster einer andern Stadt, erteilt wurde. Seit dem 12. Jahrhundert kamen die Städtegründungen „von wilder Wurzel", wenn auch meistens im Anschluß an schon vorhandene Dörfer, auf, wobei den heranzuziehenden Kolonisten der zu ihrer Ansiedlung erforderliche Grund und Boden zugemessen wurde. In den Kolonisationsgebieten des nordöstlichen Deutschlands spielte diese Art der Städtegründung eine besonders hervorragende Rolle[21].

Freie Städte, die ganz ihre eigenen Herren gewesen wären, gab es von vornherein nicht. Jede Stadt hatte ihren Herrn, je nach der Zugehörigkeit des Bodens, auf dem sie stand. Wo dieser dem Reiche gehörte oder sich doch unter der Vogtei des Reiches befand (S. 488), war die Stadt eine königliche oder Reichsstadt. Die ältesten unter denselben waren die aus den Königspfalzen hervorgegangenen Pfalzstädte. In Norddeutschland, wo der Krongüterbesitz nur gering war, gab es nur eine kleine Zahl (Aachen, Dortmund, Goslar, Nordhausen, Mühlhausen und seit dem Sturze Heinrichs des Löwen Lübeck), während Süddeutschland von vornherein eine Menge königlicher Städte zählte, die durch den Heimfall der zähringischen und staufischen Lehen im 13. Jahrhundert noch bedeutend vermehrt wurde. Den königlichen Städten zunächst standen die Städte der geistlichen Fürsten, die man zusammenfassend als Bischofsstädte zu bezeichnen pflegt. Ihr Zusammenhang mit dem Reiche beruhte teils auf der längeren Fortdauer der königlichen Bannleihe in den geistlichen Fürstentümern, teils und vornehmlich auf dem nie ganz aufgegebenen Gedanken des Reichsobereigentums an den Reichskirchengütern[22]. Eine dritte Kategorie bildeten die Territorialstädte der weltlichen Fürsten, später auch diejenigen Bischofsstädte, bei denen es (wie z. B. bei Würzburg) dem Fürsten gelungen war, seine Territorialgewalt zu voller Geltung zu bringen und den Zusammenhang der Stadt mit dem Reiche zu lösen. Die Städte der nichtfürstlichen Landesherren gehörten ebenfalls zu den Territorialstädten. Endlich gab es auch Mediatstädte patrimonialen

[18] Vgl. S. 578. Über den Übergang des Exemtionsrechts auf die Fürsten vgl. § 49, N. 98.

[19] Vgl. Schwsp. Laßb. 143. In manchen Fällen der älteren Zeit hat man wohl anzunehmen, daß die königliche Genehmigung noch nachgeholt wurde. Vgl. Waitz, VII. 387 f.

[20] Vgl. Böhmer, Acta imperii sel. Nr. 643 (1312). 721 (1323).

[21] Vgl. S. 417. [22] Vgl. S. 503 f., 556. Waitz, Gött. gel. Anz. 1854. S. 54 ff.

Digitized by Google

Charakters, bei denen die Stadtherrschaft oder doch die Gerichtsherrlichkeit über die Stadt auf einen bloßen Grundherrn übergegangen war.

Das Organ des Stadtherrn für das Stadtregiment war der dem ländlichen Schultheißen (Zent- oder Gografen) entsprechende Ammann oder Stadtschultheiß[23], in der Regel ein von dem Stadtherrn aus der Reihe seiner Ministerialen ernannter Beamter. Wie bei dem ländlichen Beamten, so war auch hier die Ernennung vielfach an eine der Gemeinde zustehende Wahl gebunden. Zuweilen wurde das Amt zu Lehn oder Pfand gegeben. Die amtliche Stellung des Schultheißen umfaßte dieselben Aufgaben in gerichtlicher, administrativer, finanzieller und militärischer Richtung wie bei dem Zentgrafen. Sein Gericht war das gebotene Ding, seine Gerichtsbarkeit beschränkte sich aber nicht auf Klagen um Schuld und fahrende Habe, sondern umfaßte auch den städtischen Grundbesitz, so daß ihm nur das Gericht über Hals und Hand entzogen blieb. In den meisten Städten hatte der Schultheiß ein aus den besseren Gemeindegliedern gebildetes Schöffenkollegium neben sich; wo dies nicht der Fall war, fand entweder die versammelte Gerichtsgemeinde oder ein jedesmal neugebildeter Ausschuß das Urteil. Die in der Stadt bestehenden Vogteien wurden von dem Stadtgericht nicht berührt, nur die dem Stadtherrn selbst gehörigen Vogteien wurden im Laufe des Mittelalters großenteils mit dem öffentlichen Stadtgericht verschmolzen.

Ihren bisherigen Landgerichtsverband behielten die Städte anfangs wohl allgemein bei, wenn es auch in den größeren Königs- und Bischofsstädten mehr die Regel wurde, daß der Graf oder Reichsvogt seinen Wohnsitz in der Stadt selbst nahm, was sich namentlich in den Bischofsstädten von selbst machte, seit die Politik der Ottonen den geistlichen Fürsten ganze Grafschaften, namentlich aber die Grafenrechte über die von ihnen bewohnten Städte, zugewendet hatte. Die Grafen, welche auf diese Weise ihren Sitz in einer Bischofsstadt aufgeschlagen hatten, führten in der Regel den Titel Burggrafen[24].

Unter einem Burggrafen (praefectus urbis) verstand man ursprünglich einen Grafen, der zugleich Burgvogt, d. h. Stadtkommandant, war[25]. Wenn später auch Burggrafen vorkamen, die im wesentlichen nur Kommandantur-, aber keine Grafengeschäfte zu versehen hatten, so handelte es sich teils um bloße Titel[26], teils um eine Entartung oder Abschwächung

[23] Nur ausnahmsweise „Vogt". Der Schultheiß der sächsischen Städte entsprach dem Gografen, nicht aber dem Schultheißen des Landrechts. Nur der Goslarer Schultheiß hatte mehr von dem letzteren, während der Stadtschultheiß hier als der kleine Vogt erscheint. Vgl. Schröder, Schultheiß 5 f.; Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels 57 f.

[24] Der in Metz vorkommende „Pfalzgraf" war Stiftsvogt für die Hintersassen des Bischofs. Einen Burggrafen hatte die Stadt nicht. Vgl. Döring, Metz 14 f., 17 f., 65 f. Anderer Meinung Waitz, VII. 44.

[25] Über das Burggrafenamt vgl. Waitz, VII. 42 ff. Arnold, I. 121 ff. Heusler, Stadtverfassung 52 ff. Nitzsch, 144 ff.

[26] Vgl. Maurer, Städteverfassung I. 472 f. Heusler, a. a. O. 62 f.

Digitized by Google

des ursprünglichen Amtes[27]. Eigentliche Burggrafen scheinen nur solche Bischofsstädte erhalten zu haben, die für das Reich zugleich als Festungen von Bedeutung waren, während andere einfach dem bisherigen Grafen unterstellt blieben[28]. Von den Königsstädten standen nur Regensburg und Nürnberg, vorübergehend auch Goslar, unter Burggrafen[29], in allen übrigen wurde die gräfliche Gerichtsbarkeit durch Reichsvögte, also durch königliche Beamte, verwaltet, während die Burggrafen (regelmäßig Fürsten oder freie Herren) ihre Burggrafschaft vom Reiche oder dem Bischof der Stadt zu Lehn trugen[30].

An sich hatte die Errichtung einer Burggrafschaft keineswegs die Bedeutung einer Exemtion der Stadt vom Gau. Der Burggraf als solcher war nicht notwendig bloßer Stadtgraf[31], vielmehr scheint die Burggrafschaft sich von der Grafschaft überwiegend nur durch die Verbindung mit der Burgvogtei unterschieden zu haben[32]. Eigene höhere Stadtgerichte

---

[27] So in Augsburg und Straßburg, wo der Burggraf die gräfliche Gerichtsbarkeit an den Vogt verloren hatte und seinerseits im wesentlichen auf die Wahrung des Burgfriedens, die Aufsicht über die Festungswerke, über Handel und Wandel und über die Zünfte beschränkt wurde; wenn er in Augsburg auch noch eine gewisse Gerichtsbarkeit, wie sie auf dem Lande den Bauermeistern zustand (vgl. S. 558, 570), ausübte, so mag dies ebenfalls mit den Kommandanturgeschäften in Verbindung gestanden haben. Vgl. Hegel, Straßburg 19. Frensdorff, Augsburg pg. XX f., XXIX f. Heusler, a. a. O. 73, 75. Schwsp. Laßb. 1. 174. In der Stadt Nürnberg blieb dem Burggrafen, von gewissen Einnahmen abgesehen, nur die Aufsicht über die wichtigsten Festungswerke und das Recht, einen Mitvorsitzenden des Stadtgerichts neben dem Schultheißen zu ernennen. Vgl. Hegel, Nürnberg pg. XIX. Die Burggrafen in den Marken Brandenburg und Meißen hatten wohl von vornherein nur die militärische Aufsicht und Leitung ihres Bezirks. In gerichtlicher Beziehung assistierten sie dem Markgrafen, den sie unter Umständen auch vertreten mochten, aber eine eigentliche Richterstellung bekleideten sie schwerlich. Vgl. S. 553. Anderer Meinung Kühns, Gerichtsverfassung der Mark Brandenburg I. 94 ff., dem Heusler, a. a. O. 78, sich anschließt.

[28] Vgl. Heusler, a. a. O. 60 f., 79. Döring, Metz 65 f.

[29] Über Goslar vgl. Waitz, VII. 52, Wolfstieg, Goslar 42. Regensburg hatte, obwohl Sitz eines Bischofs, einen königlichen Burggrafen und war Königsstadt, wie der größte Teil der Stadt Reichsgut war. Der Herzog von Baiern hatte nur herzogliche Rechte, bis er seitens des Reiches mit der Burggrafschaft belehnt wurde. Die bischöflichen Vögte hatten nur mit den Hintersassen des Bischofs zu thun, die bis Ende des Mittelalters von der Bürgerschaft getrennt blieben. Vgl. Gfrörer, Regensburg 14, 21 f., 30.

[30] Waitz, VII. 49 ff. Erst der Umstand, daß in Augsburg und Straßburg Ministerialen als Burggrafen eingesetzt wurden, machte es möglich, ihre Amtsbefugnisse in der Anm. 27 beschriebenen Weise zu beschränken.

[31] In der Litteratur wird dies vielfach angenommen. Vgl. Maurer, I. 355 ff. Arnold, I. 123. Heusler, 55. Ob der urkundlich öfter erwähnte Wik- oder Wichgraf (vgl. Haltaus, Glossar 2112. Maurer, I. 110) einen Stadtgrafen bedeutete, ist mir sehr zweifelhaft. Man könnte auch an mhd. *wîc* (Kampf) und *wichûs* (Festungsgebäude) von *wîgen* (kämpfen) denken und in dem Wikgrafen einen rein militärischen Beamten sehen. Vgl. Lexer, Mhd. WB. III. 814, 816, 818, 880.

[32] Über Burggrafen mit voller gräflicher Landgerichtsbarkeit vgl. Waitz, VII. 42. Heusler, 57 f. Arnold, a. a. O. I. 122. Maurer, III. 423 ff. Hegel, Nürnberg

Digitized by Google

unter einem Burggrafen oder Vogt erhielten die meisten Reichs- und Bischofsstädte erst nach und nach im Wege der Exemtion von der Grafschaft[33]. Als allgemeine Einrichtung wurde dieselbe erst 1274 durch Rudolf I. für die königlichen Städte angeordnet, aber auch da noch nicht mit durchgreifendem Erfolge[34]. Von den Landstädten sind vielfach überhaupt nur die bedeutenderen und auch diese zum Teil sehr spät zu eigenen Stadtvögten oder Stadtrichtern gekommen, die meisten blieben den gräflichen und später den mit dem Blutbann ausgerüsteten niederen Landgerichten (Zent-, Go-, Vogtgerichten) untergeordnet[35]. Einen völlig abgeschlossenen Gerichtsbezirk bildeten aber auch die vom Landgericht eximierten Städte noch nicht, solange gewisse privilegierte Einwohnerklassen den Gerichtsstand vor dem fürstlichen Hofgericht (S. 538) behielten. Erst mit der Exemtion der Stadt vom Hofgericht wurden auch diese, teilweise selbst der in der Stadt angesiedelte Adel, dem Stadtgericht unterworfen[36]. Der Rechtszug von den Stadtgerichten an die Hofgerichte wurde vielfach durch die Einrichtung der Oberhöfe beeinträchtigt, vermöge deren die Berufungen ausschließlich oder doch in erster Reihe an bestimmte auswärtige Stadtgerichte ergingen[37]. Als Korporationen hatten die Reichsstädte ihren Gerichtsstand vor dem König, alle übrigen Städte, mit Ausnahme der Mediatstädte, vor dem fürstlichen Hofgericht.

Durch die Exemtionen hatten die Städte zunächst nur als Stadthundertschaften, beziehentlich Stadtgrafschaften, den Charakter besonderer staatlicher Gerichts- und Verwaltungsbezirke erhalten. Zur Ausbildung

---

pg. XIX. Gröber, Regensburg 31 f., 51. Kühns, a. a. O. I. 178 ff. Wolfstieg, Goslar 24.

[33] Vgl. Waitz, VII. 392 f. v. Wyss, Zeitschr. f. schweiz. R. XVII. 50. Stobbe, i. d. Jahrb. d. gem. deutsch. Rechts I. 458 ff. Wie der Burggraf zuweilen dem Vogt weichen mußte (vgl. Anm. 27), so machte er oder der Reichsvogt unter Umständen auch wohl dem Stadtschultheißen Platz, der dann als Reichsschultheiß die gesamte Gerichtsbarkeit in seiner Hand vereinigte. So 1219 in Frankfurt a. M. (Euler, Frankfurt 12 f.) und Nürnberg (Hegel, Nürnberg pg. XVI ff.). Die Vogtei in Augsburg und Basel kam später wieder an das Reich zurück. Vgl. Heusler, a. a. O. 76 f., 81. Frensdorff, Augsburg pg. XXVI f.

[34] MG. Leg. II. 399: *Volentes, dilectos cives nostros Thuricenses ac omnes alias civitates nobis et imperio adtinentes hac gratie prerogativa gaudere, ut nullus extra huiusmodi civitates super quacunque causa in iudicium evocetur, sed si quis contra cives dictorum locorum aliquid habuerit actionis, coram iudice civitatis actione proposita recipiat quod est iustum.* Denselben Grundsatz wiederholte das Kl. Kaiserrecht IV. c. 1, das darin mit Recht zugleich ein privilegium de non evocando gegenüber dem Reichshofgericht (S. 529) erblickte.

[35] Die brandenburgischen und die meisten westfälischen Städte erhielten höhere Stadtgerichte, die teils den Schultheißen mitübergeben, teils besonderen Stadtvögten anvertraut wurden, erst im Laufe des 14. Jahrhunderts, während die österreichischen Städte schon sehr früh allgemeine Exemtion erlangt haben müssen. Vgl. Kühns, a. a. O. I. 175 ff., 184 ff. II. 187 f. Sello, i. d. Märk. Forsch. XVI. 5 f., 14 ff. Luschin, Gerichtswesen in Österreich 202 ff.

[36] Vgl. Kühns, a. a. O. I. 196.

[37] Näher ist hiervon erst § 56 zu reden.

Digitized by Google

des städtischen Wesens gehörte noch, daß diese Exemtionen mit dem korporativen Element der Stadtgemeinde in Verbindung gebracht wurden.

Viel gestritten hat man über die Zusammensetzung der städtischen Einwohnerschaft, während die Sache bei vorurteilsloser Betrachtung sehr einfach liegt. Es kommt eben nicht darauf an, wer in der Stadt wohnte, sondern wer zu den Bürgern (burgenses) gerechnet wurde. Wer seinen Gerichtsstand nicht vor dem Stadtgericht hatte, war nicht Bürger. Darum schieden einerseits die Vogtleute der in der Stadt befindlichen Immunitäten, gleichviel ob diese die hohe oder nur die niedere Vogtei besaßen, unbedingt aus der Bürgerschaft aus[37a], andererseits aber ebenso die Geistlichen und die zu der fürstlichen Hofhaltung gehörigen oder vom Stadtherrn als städtische Beamte (Burggrafen, Vögte, Schultheißen, Zöllner, Münzmeister u. dgl. m.) verwendeten Ministerialen. Nur solche Personen, die kaufmännisches Gewerbe in der Stadt betrieben, standen ohne Rücksicht auf ihren Geburtsstand in Handelssachen vor dem Stadtgericht zu Recht, auf diesem Gebiete bestand also eine Annäherung, die im Laufe der Zeit zu einer Verschmelzung führen konnte[38]. Auch die Hausgenossen gehörten in der Regel zu den Ministerialen und darum nicht zur Bürgerschaft, außer in Handelssachen[39]. Die Stadtrechtsurkunde für Freiburg im Breisgau bestimmte im Einklange mit verschiedenen anderen Stadtrechten, daß Ministerialen oder Ritter sich nur mit Zustimmung der Bürgerschaft in der Stadt niederlassen durften[40].

Schon daraus ergibt sich, daß der Betrieb kaufmännischen Gewerbes wenigstens in den ältesten Städten, die noch den Charakter der Märkte festhielten, als das wesentlichste Merkmal der Bürgerschaft angesehen wurde. Dazu stimmt es, wenn die Quellen die Bürger oft genug geradezu als Kaufleute bezeichnen und das Stadtrecht als ein Recht der Kaufleute erscheint[41]. Der Begriff der Kaufleute wurde dabei im wesentlichen

---

[37a] Vgl. Reichsweistum von 1294, § 4 (M.G. Læg. II. 461). Siehe auch Anm. 29.

[38] Vgl. Heinrichs V. Privilegien für Lüttich und Maastricht (Waitz, Urkunden, 2. Aufl. 38): *nullum forense iudicium sustinebit, nisi publicus mercator fuerit.* Erstes Straßburger Stadtrecht § 38: *scilicet in causis pertinentibus ad mercaturam, si volunt esse mercatores.*

[39] Vgl S. 510. Nur in Basel ging die Hausgenossenschaft aus den Bürgern hervor.

[40] Vgl. Fürth, Ministerialen 172 ff.

[41] MG. Dipl. Otto I. Nr. 307 (965) für Bremen: *negotiatores eiusdem incolas loci, — — — in omnibus tali patrocinentur tutela et potiantur iure, quali ceterarum regalium institores urbium.* Ebd. Nr. 300 (965) für Magdeburg: *Judei vel ceteri ibi manentes negotiatores.* Heinrich III. für die *negociatores* in Quedlinburg (Stumpf, Acta imperii Nr. 53, v. J. 1040): *tali deinceps lege ac iusticia vivant, quali mercatores de Goslaria et de Magdeburga — — — utuntur, et ut de omnibus que ad cibaria pertinent intra se iudicent.* Stadtrechtsurkunde für die *mercatores* von Freiburg i. Br. (um 1140): *Si qua disceptatio vel questio inter burgenses meos orta fuerit, non secundum meum arbitrium vel rectoris eorum discutietur, sed pro consuetudinario et legitimo iure omnium mercatorum, precipue autem Colonien sium, examinabitur iudicio.* Vgl. Waitz, V. 351 f., 357 f. VII. 377, 382. Gaupp, Stadt-

Digitized by Google

ebensoweit wie heute nach dem deutschen Handelsgesetzbuche gefaßt, auch die Handwerker wurden zu den Kaufleuten gezählt[42].

Wie in England und Dänemark, so bildeten auch in Norddeutschland sämtliche Kaufleute einer Stadt eine geschworene Einung oder Gesamtgilde, aus der erst im 13. Jahrhundert die einzelnen Kleingewerbe als gesonderte Zünfte oder Innungen (Bruderschaften, Ämter, officia) mit Zunftzwang ausschieden[43]. Man darf annehmen, daß die Verhältnisse in Süddeutschland ursprünglich dieselben gewesen sind[44], nur scheinen die Gesamtgilden dem von den Hohenstaufen unternommenen Kampfe gegen das Verbindungswesen in den Städten schon früh zum Opfer gefallen zu sein, während die einzelnen Zünfte sich gegen die Angriffe der Reichsgesetzgebung auch hier siegreich behaupteten[45]. Daß die Gilden, zumal

rechte II. 6. Homeyer, Sachsenspiegel II. 2, 299. Gfrörer, Regensburg 49. Die von Osenbrüggen, a. a. O. 21 ff., erhobenen Einwände fallen nicht ins Gewicht.

[42] Vgl. Waitz, V. 357. Kruse, Köln 158, 160.

[43] Über das Gildewesen im allgemeinen vgl. Wilda, Das Gildewesen im Mittelalter, 1831, über das dänische Pappenheim, Die altdänischen Schutzgilden, 1885 (namentlich S. 54 ff.), auch Hasse, Schleswiger Stadtrecht 80 ff. Als bahnbrechend für die Verhältnisse Norddeutschlands dürfen zwei Arbeiten von Nitzsch, Über die niederdeutschen Genossenschaften des 12. und 13. Jahrhunderts (Monatsberichte d. Berliner Akad. 1879, S. 4 ff.) und Über niederdeutsche Kaufgilden (ebd. 1880, S. 370 ff.) bezeichnet werden. Ferner vgl. Waitz, V. 365 ff. Maurer, a. a. O. II. 321 ff. Gierke, Genossenschaftsrecht I. 220—249, 339—409. Arnold, a. a. O. 246 ff. Brentano, Arbeitergilden I. 16 ff.; Arbeitsverhältnis, 1877, S. 19 ff. Bär, Zur Geschichte der deutsch. Handwerksämter, i. d. Forsch. z. deutsch. Gesch. XXIV. 231 ff. Stieda, Zur Entstehung des deutschen Zunftwesens, 1876. Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins III. 150 ff. XV. 1 ff., 277 ff. XVI. 151 ff., 327 ff. XVII. 30 ff. XVIII. 12 ff. Neuburg, Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung vom 13.—16. Jh., 1880. Winzer, Die deutschen Brüderschaften des Mittelalters, 1859. Böhmert, Beiträge z. Gesch. d. Zunftwesens, 1862. Schönberg, Zur wirtschaftl. Bedeutung des deutsch. Zunftwesens im Mittelalter, 1868. Schmoller, Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe, 1870; Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe (Quellen u. Forschungen, XI. 1875); Die Straßburger Tucher- und Weberzunft, 1879. Frensdorff, Dortmund pg. LII ff. Ennen, Köln I. 531 ff. Kruse, Köln 154 ff. Geering, Handel u. Industrie der Stadt Basel, 1886. — Ein deutliches Bild der alten Gesamtgilde gewährt ein um die Mitte des 12. Jahrhunderts abgefaßtes Mitgliederverzeichnis der Kölner Gilde (vgl. Höniger, i. d. Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln I. 49 ff.). Nach dem Ausscheiden der einzelnen Zünfte, die wohl von jeher gesonderte Stadtteile bewohnten (vgl. Schmoller, i. d. Litterar. Beilage zur Gemeindezeitung für Els.-Lothringen, 1881, Nr. 28 f.), ging die alte Gesamtgilde entweder unter, oder der Kern derselben, namentlich die eigentlichen Kaufleute umfassend, behauptete als höchste Gilde (summum convivium), oder als die Gilde eines bevorzugten Heiligen, immer noch eine gewisse Suprematie über die Ausgeschiedenen.

[44] Darauf scheinen u. a. die Worte *quadam coniuratione* im Eingange der Freiburger Stadtrechtsurkunde hinzudeuten.

[45] Schon der ronkalische Landfriede Friedrichs I. von 1158 (MG. Leg. II. 112) verbot *conventiculas omnes et coniurationes in civitatibus et extra, etiam occasione parentele, et inter civitatem et civitatem, et inter personam et personam, seu inter civitatem et personam.* Fast wörtlich wiederholt wurde diese Bestimmung in der Gold. Bulle von 1356, c. 15. Der heftigste Gegner alles städtischen Verbindungs-

Digitized by Google

wo sie mit marktpolizeilichen und marktgerichtlichen Befugnissen ausgestattet waren[46], unter ihren Altermännern oder Gildemeistern, denen zuweilen noch ein Ausschuß der Gildegenossen zur Seite stand[47], einen bedeutenden Einfluß auf die korporative Ausgestaltung der Stadtgemeinde haben mußten, ist selbstverständlich. Gleichwohl wäre es einseitig, wenn man die letztere ausschließlich auf die Gilde zurückführen wollte. Eine einheitliche Gemeinde bildete die Bürgerschaft erst seit der Einführung der Ratsverfassung, vorher mochte die Gilde mehr oder weniger eine führende Stellung einnehmen[48], aber sie war doch immer nur eine Sondergemeinde neben anderen. Als solche erkennen wir neben der Judenschaft[49], die bei dem kirchlichen Charakter der Gilde nicht zu dieser gehören konnte, vor allem die einzelnen, nach und nach in das Weichbild der Stadt aufgenommenen Landgemeinden, die sich in allen größeren Städten finden und zum Teil noch lange nach der Ausbildung der städtischen Gesamtgemeinde in einer gewissen Selbständigkeit fortgedauert haben[50]. Auch die Landgemeinde muß daher bei der Ausbildung der städtischen Gemeindeverfassung einen wesentlichen Faktor abgegeben haben[51], die unmittelbare Quelle der letzteren kann sie aber ebensowenig wie die Gilde gewesen sein[52].

In der allgemeinen Gliederung der Stände nahmen die Bürger der Städte, gleichviel ob sie Kaufmannschaft oder Landwirtschaft betrieben, der großen Mehrzahl nach dieselbe Stellung wie die Pfleghaften des Landrechts (S. 433 f.) ein. Nur Grundbesitzer wurden zu den Bürgern gerechnet[52a], die „Gäste" (S. 435), zu denen außer den Mietern auch das

wesens war Friedrich II., vgl. Franklin, Sent. cur. reg. Nr. 146–149, nebst den dazu gehörigen Anmerkungen.

[46] Vgl. Anm. 41. Gerichtsbarkeit und Polizei der Gilde beschränkten sich auf Streitigkeiten aus dem Bereiche des Lebensmittelmarktes, konnten aber von da aus leicht auf andere Dinge ausgedehnt werden. Vgl. Weiland, Goslar 27 ff. In Augsburg und Straßburg gehörten die Marktsachen zur Zuständigkeit des Burggrafen.

[47] Einen solchen Ausschuß scheinen die 24 „coniuratores fori" der Freiburger Stadtrechtsurkunde gebildet zu haben. Vgl. Maurer, i. d. Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrh. NF. I. 189. Nach dem Halberstädter Privileg von 1105 (Böhmer, Acta imperii Nr. 1128) sollten die „cives forenses" die Gerichtsbarkeit über feilen Kauf ausüben, und zwar „ipsi vel quos huic negotio preesse voluerint".

[48] Vgl. Urkunde von 1075 bei Waitz, V. 357, N. 4, wo zwischen mercatores und denen, qui in exercendis vineis vel agris occupantur, unterschieden wird.

[49] Vgl. S. 451 f. Gierke, a. a. O. I. 337 f. Das Anm. 41 angeführte Magdeburger Privileg nennt die Juden neben den ceteri negotiatores. Bis zum 12. Jahrhundert wurden die Juden in manchen Städten (z. B. Köln) jedenfalls zur Bürgerschaft gerechnet, später galten sie nur als Schutzgenossen.

[50] Vgl. Gierke, I. 333 ff. Diese Sondergemeinden (Bauerschaften, Kirchspiele, Weichbilder) hatten regelmäßig ihre eigenen Bauermeister oder Heimburgen und ihre eigene Bauersprache; in manchen Städten bildeten sie den eigentlichen Schauplatz aller Immobiliarrechtsgeschäfte und des städtischen Schreinsbuchwesens.

[51] Vgl. das Privileg für Halberstadt von 1105, Böhmer, Acta imp. Nr. 1128.

[52] Entstehung aus der Landgemeinde wird namentlich von Maurer und Below angenommen.

[52a] Vgl. Freiburger Stadtrechtsurkunde § 40: *Qui proprium non obligatum sed*

Digitized by Google

freie Gesinde und die sogenannten Muntmannen gehörten[53], rechneten nur zu den Einwohnern, nicht aber zu den Bürgern. Allodiale Grundbesitzer gab es unter den Bürgern freilich nur ausnahmsweise[54]. Im allgemeinen war der gesamte Grund und Boden in den Städten Eigentum der Stadtherren und der städtischen Stifter, die einzelnen Hausbesitzer hatten ihren Baugrund und etwa dazu gehöriges Garten- und Ackerland nebst dem Nutzungsrecht an der Almende nur zu Zinsrecht. Aber dies Zinsverhältnis, weil es den Zinser als den Eigentümer des auf fremdem Grund und Boden errichteten Hauses (der „Besserung") auffaßte, begründete nicht wie die Zinsleihe des Landrechts eine persönliche Abhängigkeit des Beliehenen, die zur Vogtei und weiter zur Hörigkeit führte, sondern sie bewegte sich wie die Leihe zu Wald- und Marschrecht und die Leihe in den Kolonisationsgebieten (zu deutschem, flämischem, fränkischem Recht) ausschließlich auf dinglichem Boden, ließ das persönliche Verhältnis des Beliehenen ganz unberührt und verwandelte sich seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts schrittweise überall in rentenpflichtiges Eigentum[55]. Der Zins, den der einzelne Hausbesitzer auf diese Weise zu entrichten hatte, hieß census, pensio, canon, der von der Baustelle insbesondere census arealis, Wurtzins, dann auch, weil er nur in Städten vorkam, Weichildrecht oder Burgrecht. Neben dem Zins waren in manchen Städten auch gewisse Dienste zu leisten, aus denen man mit Unrecht auf frühere Hörigkeit der Besitzer hat schließen wollen[56]. Im Gegenteil hat die Freiheit der städtischen Hausleihe auch befreiend auf die Lage der in den Städten angesiedelten Hörigen eingewirkt und eine Verschmelzung derselben mit der freien Bürgerschaft angebahnt. Namentlich konnten Hörige fremder Herren durch Erwerb städtischen Grundbesitzes das

liberum valens marcham unam in civitate habuerit, burgensis est. Maurer, Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrh. NF. I. 189.

[53] Vgl. Hertz, Rechtsverhältnisse des freien Gesindes (Gierke, Untersuchungen VI.). Maurer, Städteverfassung II. 235 ff.

[54] In manchen Städten, z. B. Dortmund, Duisburg und Naumburg, hatten die Stadtherren auf jeden Zins verzichtet und den Bürgern den Grund und Boden gänzlich abgetreten. Vgl. Waitz, VII. 389. Frensdorff, Dortmund pg. XVI., XX. Der meiste allodiale Grundbesitz in den Städten kam von den nach und nach in das städtische Weichbild einverleibten Dörfern. Die große Zahl eingegangener Dörfer in der Nähe der Städte ist auf derartige Vorgänge zurückzuführen. Die Einwohner zogen in die Stadt, behielten aber ihren Grundbesitz und ihre Almende, ebendarum blieben sie auch in der Stadt noch Sondergemeinde.

[55] Vgl. S. 434—437. Arnold, Zur Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten, 1861. Rosenthal, Zur Geschichte des Eigentums in Wirzburg, 1878. Gobbers, Die Erbleihe im mittelalterlichen Köln, i. d. Zeitschr. f. RG. XVII. 130 ff. Jäger Die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes in Straßburg, Straßb. Inaug.-Diss. 1888 Pauli, Die sogen. Wieboldsrenten des lübischen Rechts (Abhandlungen aus dem lübischen Rechte, IV. 1865). Nagel, Zur Geschichte des Grundbesitzes und des Kredits in oberhessischen Städten (Dritter Jahresbericht des oberhess. Vereins f. Lokalgeschichte, 1883). Heusler, Basel 169 ff.

[56] Vgl. Heusler, Institutionen I. 352.

Digitized by Google

Bürgerrecht erlangen; ihre persönliche Abhängigkeit mußte dadurch von vornherein erheblich gelockert werden, da sie als Bürger der Vogtei ihres Herrn entzogen und dem Stadtgericht unterworfen wurden. Ebendarum mußte der Herr dafür Sorge tragen, daß sein Recht an dem Manne jährlich von neuem festgestellt wurde[57]; unterließ er dies, so war nach Jahr und Tag sein Recht erloschen, es kam der Satz zur Geltung: „Luft macht frei“ (S. 443). Dies galt aber nur von den Hörigen auswärtiger Herren, während die in der Stadt selbst vorhandenen Fronhöfe die Gerichtsbarkeit über ihre Vogtleute behielten, solange dieselben nicht ausdrücklich frei gegeben wurden.

Von der rein privatrechtlichen Pflicht des Wurtzinses sind die öffentlichrechtlichen Leistungen, zu denen die Bürger gegen den Stadtherrn verbunden waren, streng zu unterscheiden[58]. Es handelte sich da um dieselben Leistungen, die auch auf dem Lande gefordert wurden, namentlich Herberge, Burgwerk, Landfolge, Heerwagen und andere Leistungen zu den Zwecken der Heer- oder Hoffahrt; in den Städten kamen dann noch gewisse Marktabgaben, wie Buden- und Wagegelder, hinzu. Ein entschiedener Gegensatz zwischen Stadt und Land bestand hinsichtlich des Reichskriegsdienstes und der Beden. Die bäuerliche Bevölkerung war durch die Zahlung des Grafenschatzes ein- für allemal vom Reichskriegsdienst befreit, während für die Städte als Korporationen (nicht mehr für den einzelnen Mann) der alte Heerbann unverändert fortbestand[59]. Der Grund lag wohl in der Festungseigenschaft der Städte, die eine kriegsgeübte Bürgerschaft zur notwendigen Voraussetzung hatte. Da aber das Interesse des städtischen Gewerbes ebenso wie das Besatzungsbedürfnis der Festung eine längere Abwesenheit der Bürger nicht ertrug, so wurde den Städten, soweit sie nicht dauernde Befreiungen durch besonderes Privileg erlangten, bei den meisten Heerfahrten die Ablösung des Dienstes durch Zahlung einer Heersteuer anheimgegeben. Wie diese Heersteuer, so galten auch die regelmäßigen Jahressteuern und die außerordentlichen Beden immer als Gemeindelast, die von der Korporation aufgebracht werden mußte, während auf dem Lande jedes einzelne Grundstück unmittelbar der Steuer unterlag[60]. Schon daraus ergab sich für Stadtherren wie Bürger die auch aus verschiedenen anderen Gründen gebotene Notwendigkeit, der Gemeinde eine organische Vertretung zu geben.

Mit dem 12. Jahrhundert beginnend, gelangten im Laufe des 13. Jahrhunderts sämmtliche Städte in den Besitz eines solchen Organs, des Stadtrates (consilium, consules) mit einem oder mehreren Bürgermeistern (magistri

[57] Schon die vermehrte Freiburger Stadtrechtsurkunde (2. Hälfte des 12. Jhs.) erwähnt (§ 31) einen *burgensis habens proprium dominum, cuius fatetur esse proprius.*

[58] Vgl. Waitz, VIII. 157 f. Auch diese Leistungen haben manche verkehrterweise als Spuren ehemaliger Hörigkeit gedeutet.

[59] Vgl. S. 497. Maurer, Städteverfassung I. 482 ff. [60] Vgl. S. 525 f.

Digitized by Google

civium) an der Spitze[61]. Erst damit war die Stadt eine öffentliche Korporation, eine Stadt im Rechtssinne geworden. Stadt und Stadtrat erschienen fortan als eine notwendige Verbindung, die in allen neueren Städteprivilegien von vornherein berücksichtigt wurde. Die Frage, wie diese Stadträte entstanden sind, hat man in der Regel zu einseitig beantwortet; sie sind ebensowenig ausschließlich auf die Schöffenkollegien, wie auf Gilde, Landgemeinde oder Stadtfriedenseinungen zurückzuführen, vielmehr ist es bald diese, bald jene Ursache gewesen, bald haben mehrere zusammengewirkt, nur das Ergebnis war überall das gleiche[62]. Wo Schöffenkollegien bestanden, haben diese wohl meistens den Ausgangspunkt abgegeben, sei es, indem die Schöffen zugleich die Funktionen des Rates übernahmen, wobei dann unter Umständen der erste unter ihnen als Schöffenmeister die Stellung eines Bürgermeisters erlangen konnte[63], oder indem das Schöffenkollegium für die städtischen Angelegenheiten noch durch weitere Mitglieder verstärkt wurde. Zuweilen war die Bildung des Rates auch das Ergebnis eines Kompromisses unter den verschiedenen Elementen der Bürgerschaft, namentlich unter der Gilde und den nicht zu derselben gehörigen vermögenderen Einsassen, wie Landwirten, Weinbergs-, Bergwerks- oder Hüttenbesitzern[64]. Auch die in einer Stadt vereinigten Sondergemeinden mögen sich nicht selten über die Einsetzung einer gemeinsamen Vertretung verständigt haben. Im Westen äußerte sich wiederholt der Einfluß der in Frankreich, Flandern und Italien ins Leben getretenen städtischen Eidgenossenschaften (communitates)[65], d. h. Stadtfriedenseinungen, die nach Art der Landfriedenseinungen mit der Einsetzung von Ausschüssen zur Wahrung des Friedens verbunden waren und so allmählich zu der Bildung wahrer Gemeindevertretungen führten. Die ganze Bewegung lag seit dem 13. Jahrhundert überhaupt in der Luft, sie beschränkte sich auch keineswegs auf die Städte, sondern führte vielmehr ebenso auf dem Lande zu entsprechenden Gestaltungen[66]. Ebendarum war der von den Stadtherren dagegen erhobene Widerstand, obwohl unterstützt von der städtefeindlichen Politik der Staufer und einer engherzigen Reichsgesetzgebung[67], durchaus machtlos und höchstens hier und da von vorübergehenden Erfolgen begleitet.

Im Gegensatze zu den städtischen Beamten, die der Stadtherr, wenn

---

[61] Über Stadträte aus dem 12. Jh. vgl. v. Below, Entstehung der Stadtgemeinde 100 f. Arnold, a. a. O. I. 179. v. Richthofen, a. a. O. 176. Weiland, Hans. Gesch.-Bl. 1885, S. 26. In Straßburg ist der Rat zwischen 1198 und 1201 entstanden.

[62] Vgl. Waitz, VII. 415 f.; Gött. gel. Anz. 1854, S. 61 ff. Gierke, a. a. O. I. 221, 250, 264 ff.

[63] Vgl. u. a. Döring, Metz 80 f. Zwischen 1197 und 1207 erhielt Metz dann einen eigenen, von dem Schöffenkollegium verschiedenen Rat von 13 Geschworenen. Ebd. 96 ff.

[64] Vgl. Weiland, a. a. O. 27 ff.

[65] Vgl. Waitz, VII. 396 ff.

[66] Vgl. S. 538, 540 f.

[67] Franklin, Sent. cur. reg. Nr. 142—149. In der Litteratur ist die Sache so vielfach behandelt, daß besondere Anführungen überflüssig erscheinen.

Digitized by Google

auch zum Teil nur auf Wahl der Gemeinde, zu ernennen hatte, beruhte die Stellung des Rates und der Bürgermeister ausschließlich auf der Wahl, die in der Regel auf beschränkte Zeit, meistens nur auf ein Jahr, erfolgte. Dabei machte es sich allmählich von selbst, daß nur die vermögenden Klassen (Kaufleute, Großgrundbesitzer, in die Bürgerschaft aufgenommene Ministerialen) an der Wahl teilnahmen, und daß innerhalb dieses Kreises wieder diejenigen, die das Amt bereits früher bekleidet hatten, sich zu einer besonders bevorzugten Gruppe entwickelten[68]. So kam es überall zu der Ausbildung einer besonderen Stadtaristokratie der ratsfähigen Geschlechter, die sich namentlich da, wo die ursprüngliche Wahl einem Selbstergänzungsrecht des Rates weichen mußte, zu schroffster Abgeschlossenheit entwickelte. Im einzelnen gab es vielfache Verschiedenheiten[69] und auch innerhalb der einzelnen Städte kam es zu wiederholten Verschiebungen, aber das Ergebnis war überall die Trennung der Bürgerschaft in die herrschenden Geschlechter und die von jedem Einfluß auf das Stadtregiment ausgeschlossenen übrigen Klassen. Unter den letzteren mußten die Handwerkerzünfte ihre Zurücksetzung um so schwerer empfinden, je mehr sich die Erinnerung an die frühere Gesamtgilde, die auch sie mitumfaßte, in den Gemütern erhalten hatte. Ihre geschlossene korporative Organisation, ihre Bedeutung für die städtische Wehrverfassung, die Wohlhabenheit und künstlerische Ausbildung, zu der unter dem Schutze des Zunftzwanges viele ihrer Mitglieder gelangt waren, alles dies machte sie zum Kampf gegen die Alleinherrschaft der Geschlechter ebenso geneigt wie befähigt. Das 14. und 15. Jahrhundert brachte überall den Zusammenstoß, wobei die Stadtherren bald mit den Geschlechtern, bald mit den Zünften im Bunde waren. Das Ergebnis fiel durchweg zu Gunsten der von den Zünften verlangten Reformen aus. Im einzelnen sehr verschieden, bewegten sich diese Reformen doch im allgemeinen in drei Richtungen. Einmal kam es darauf an, den Zünften einen Anteil an dem alten Rat einzuräumen, entweder durch eine rein zunftmäßige Organisation des Rates, die auch die Patrizier nur zuließ, wenn sie sich der Zunftordnung eingliederten, oder durch Schaffung weiterer Ratsstellen, deren Besetzung den Zünften vorbehalten wurde, oder in der Weise, daß man den ganzen Rat, unter Beseitigung des Selbstergänzungsrechtes, auf Wahl stellte und aktives wie passives Wahlrecht auf die Zünfte ausdehnte. Neben den alten oder engeren Rat trat dann in der Regel noch eine auf breiterer Grundlage beruhende Gemeindevertretung, deren Zuziehung für

[68] Sehr lehrreich sind insbesondere die neuerdings von Kruse i. d. Zeitschr. f. RG. XXII. 152 ff. behandelten Verhältnisse von Köln, doch möchte ich auch seinen Ausführungen gegenüber immer noch an einem ursprünglichen Zusammenhange der Richerzeche (d. h. Gesellschaft der Reichen) mit der Gilde festhalten.

[69] In verschiedenen friesischen Städten trat die Priesterschaft teils neben, teils in dem Rate in auffallender Weise hervor. Vgl. Zeitschr. f. RG. XIX. 233. Ich vermute, daß dies auf eine Organisation, die mit dem Gottesfrieden zusammenhing, zurückzuführen ist.

Digitized by Google

bestimmte Akte vorgeschrieben wurde, als neuer oder weiterer Rat. Endlich wurde dem alten Rate vielfach die Exekutivgewalt ganz abgenommen und einem engeren Ausschuß, den man wohl nach der Zahl seiner Mitglieder (Fünfer, Zehner, Fünfzehner u. dgl.) bezeichnete, übertragen, so daß sich der alte Rat in ein bloßes städtisches Oberhaus verwandelte. Einen demokratischen Charakter trugen alle diese Veränderungen nur insofern, als sie den Handwerksmeistern eine Beteiligung an der Stadtregierung gewährten; dagegen blieben Gesellen, Tagelöhner, kleine Ackerbürger und Hörige ebenso wie die Juden auch ferner von jeder Beteiligung ausgeschlossen.

Der Rat verwaltete die sämtlichen Kommunalangelegenheiten, soweit sie nicht an Sondergemeinden überlassen waren, er ernannte die städtischen Beamten, namentlich den Stadtschreiber und den Büttel, er vertrat die Stadt nach außen und führte das Stadtsiegel, das den Städten immer erst nach Einführung der Ratsverfassung zukam. Soweit der stadtherrliche Beamte bis dahin mit Kommunalangelegenheiten befaßt gewesen war, gingen seine Kompetenzen auf den Rat über. Der Rat übte das Recht der Autonomie. Eine Hauptaufgabe des Rates war die Aufbringung der Beden und sonstigen öffentlichen Leistungen, die der Stadt auferlegt wurden; er erlangte auf diese Weise über die Einwohner ein Besteuerungsrecht, das dann auch zu rein städtischen Zwecken nutzbar gemacht werden konnte, dem sich aber die Kirchen und die zu ihnen gehörige Geistlichkeit gewöhnlich zu entziehen suchten[70]. Neben den direkten Steuern bedienten sich die Städte seit dem 13. Jahrhundert allgemein auch des Ungelts, d. h. der Lebensmittelsteuer oder Accise[70a]. Der ganze städtische Haushalt trug gegenüber dem des Reiches und der Territorien bereits einen modern staatlichen Charakter. Die Aufnahme neuer Bürger erfolgte durch den Rat, sie setzte die Ableistung eines Bürgereides voraus. Ein beliebtes, von der Reichsgesetzgebung drei Jahrhunderte hindurch ohne Erfolg bekämpftes Mittel, die Wehrkraft der Städte zu erhöhen, war die Erteilung des Bürgerrechts an Auswärtige (namentlich Ritter, aber auch andere Personen, selbst Klöster und ganze Dorfgemeinden), die, weil sie außerhalb des Weichbildes saßen, Ausbürger oder Pfahlbürger genannt wurden[71].

Das städtische Kriegswesen beruhte durchaus auf der allgemeinen Wehrpflicht aller Bürger. Es stand unter der Leitung des Rates. Die

---

[70] Vgl. Windeckes Leben Sigmunds c. 327. Arnold, a. a. O. I. 269. II. 430 ff. Hegel, Mainz 124 ff.

[70a] Vgl. Arnold, I. 267 f. Maurer, II. 858 f. III. 365. Lexer, Mittelhd. WB. II. 1844.

[71] Vgl. Maurer, Städteverfassung II. 241 ff. Über eine andere Bedeutung des Wortes Pfahlbürger (= Vorstädter) ebd. 75. Über die reichsgesetzlichen Verbote der Ausbürger vgl. Anm. 45. MG. Leg. II. 112, 282, 315, 370, 372, 401, 433, 437, 449, 482, 576. Gold. Bulle v. 1356, c. 16. Neue Samml. d. Reichsabschiede I. 39, 43 f., 95, 146, 160.

Digitized by Google

Angehörigen der Geschlechter dienten zu Roß; je mehr das ritterliche Leben von ihnen gepflegt wurde, desto mehr bildeten sie sich, unterstützt von den vielfach mit ihnen verschmolzenen dienstmännischen Elementen, zu einem eigenen Stadtadel aus, der sich dem Ritterstande gleichstellte. Wo die eigenen Kräfte nicht ausreichten, half man sich mit Söldnern; Ritter traten häufig dauernd in den Sold einer Stadt. Den Kern der städtischen Waffenmacht bildeten die Zünfte, deren jede unter ihrem Zunftmeister eine besondere Abteilung mit besonderer Bewaffnung und besonderen militärischen Aufgaben ausmachte. Von dem Reiche und den Stadtherren erwarben die Städte vielfach Befreiung von der Heerfahrt, so daß sich ihre militärischen Obliegenheiten hauptsächlich auf die Landfolge und den regelmäßigen Wachdienst beschränkten.

Zu den Aufgaben des Rates gehörte auch die Polizeiverwaltung, namentlich in Markt- und Gewerbeangelegenheiten, und die darauf bezügliche Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Zünfte bedurften der Genehmigung des Rates, soweit sie nicht schon vor Errichtung des letzteren entstanden waren. Der Rat hatte die Aufsicht über die Zünfte und die Gerichtsbarkeit bei Streitigkeiten derselben untereinander; vielfach war jeder Zunft ein besonderes Ratsmitglied übergeordnet. Im übrigen waren die Zünfte unter ihren Zunftmeistern oder Ammännern, denen häufig noch ein Ausschuß zur Seite stand, mit einem ausgedehnten Selbstverwaltungsrecht und eigenem Korporationsgericht (der Morgensprache) ausgestattete Sondergemeinden, denen auch ein weitgehendes Recht der Autonomie zustand.

Die Beziehungen des Rates zur Rechtspflege waren nicht überall dieselben. Zuweilen bildete der Rat oder ein Teil des Rates zugleich das Schöffenkollegium, oder die Schöffen wurden von ihm gewählt. Auch das Amt des Richters gelangte im Laufe der Zeit in vielen Städten in die Hände des Rates, der dasselbe dann entweder von einem der Bürgermeister oder einem eigenen Stadtrichter verwalten ließ. Der Stadtschreiber, obwohl zunächst für die Ratsverhandlungen bestimmt, pflegte auch als Gerichtsschreiber zu dienen. Ebenso waren die Büttel Stadt- und Gerichtsboten in einer Person. Der Übergang des Schultheißenamtes oder selbst der Vogtei oder Burggrafschaft auf die Stadt vollzog sich entweder durch unmittelbare Übereinkunft mit dem Stadtherrn oder durch Vertrag mit dem von diesem belehnten Inhaber unter Zustimmung des Lehnsherrn, so daß die Stadt zwar die Gerichtsherrlichkeit erwarb, dem Herrn aber das lehnsherrliche Obereigentum gewahrt blieb[72]. Auch wo die Städte den Blutbann nicht an sich zu bringen wußten, übte der Rat doch die Landfriedensgerichtsbarkeit aus, wodurch das Burggrafen- oder Vogtgericht

[72] So hatte Berlin 1391 das Schulzenamt samt oberstem und niederstem Gericht erworben, mußte es aber 1442 zur Strafe für seine Unbotmäßigkeit wieder an den Markgrafen zurückgeben, so daß der Rat nur das Recht der Schöffenwahl und das Landfriedensgericht behielt. Vgl. Sello, i. d. Märk. Forsch. XVI. 21—27.

Digitized by Google

vielfach in den Hintergrund gerückt und schließlich ganz verdrängt wurde[73].

Von den königlichen Städten hatten seit Friedrich II. viele durch Veräußerung oder Verpfändung seitens des Reiches ihre Reichsunmittelbarkeit verloren und waren zu Landstädten geworden. Nachdem sich die Auffassung entwickelt hatte, daß dem Könige derartige Verfügungen mit Nichtachtung der den Städten erteilten Privilegien nicht zuständen, sprach man nicht mehr von königlichen, sondern von Reichsstädten[74]. Dieselben hatten, auch wo die hohe Gerichtsbarkeit in den Händen eines Reichsbeamten geblieben war, im Laufe der Zeit sämtlich eine der fürstlichen Landeshoheit nahe kommende Selbständigkeit erlangt. Ihren Gerichtsstand als Korporationen hatten sie vor dem König. Sie erfreuten sich seit der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts einer nur durch die Reichsgesetze beschränkten Autonomie, hatten die Verfügung über ihre bewaffnete Macht und das alleinige Besatzungsrecht in ihren Befestigungen, sie besaßen daher auch Bündnis- und Fehderecht, ferner das Heimfallsrecht (S. 513 f.), Juden- und Münzregal (S. 452, 509), Zölle, Geleitsrecht und andere Hoheitsrechte. Oft herrschten die Reichsstädte zugleich über ausgedehnte Territorien. Durch die Vermittelung von Lehnsträgern konnten sie auch Lehen erwerben[75]. Dem Könige schuldeten die Reichsstädte Huldigung, Heerfahrt und Steuer (S. 525), für die Dauer seines Aufenthaltes in der Stadt wurden ihm alle der letzteren gehörigen Regalien ledig[76], ihm und seinem Hofe war Herberge und Unterhalt zu gewähren.

Zu den Reichsstädten zählten seit dem 14. Jahrhundert auch verschiedene Bischofsstädte, die sich vor der Unterwerfung unter die Landeshoheit des Bischofs zu bewahren vermocht hatten und nur in einer mehr oder weniger losen Unterordnung zu demselben standen. Dies galt namentlich von Basel, Straßburg, Speier, Worms, Mainz, Köln und Regensburg, das allerdings mehr eine königliche als eine bischöfliche Stadt gewesen war, ferner von Augsburg, Konstanz und Magdeburg. Mainz büßte seine reichsunmittelbare Stellung 1462 wieder ein und wurde zu einer bloßen Landstadt, während Bremen ungefähr um dieselbe Zeit als Reichsstadt anerkannt wurde. Die Lage einiger anderen Bischofsstädte (Metz, Toul, Verdun, Osnabrück, eine Zeit lang auch Trier) war unklar oder bestritten, die übrigen waren zu reinen Landstädten geworden. Für die Mehrzahl der später zu Reichsstädten gewordenen Bischofsstädte kam im 14. Jahrhundert die Bezeichnung „Freistädte" (erst später „des Reiches freie Städte") auf, ein Ausdruck der sich ebensowohl auf ihre Lösung aus der landesherrlichen Vogtei, wie auf ihre Freiheit von gewissen Reichs-

[73] Vgl. u. a. Zeitschr. f. RG. XIX. 223 f.

[74] Vgl. Lorenz, Über den Unterschied von Reichsstädten und Landstädten, mit besonderer Berücksichtigung von Wien, Sitz.-Ber. d. Wiener Akad. LXXXIX. 1878.

[75] Vgl. S. 390. Albrecht, Gewere 239, 255. Homeyer, System des Lehnrechts 312.

[76] Vgl. 504 f. Die Beschränkung auf die Zeit der Reichstage war nur ein Zugeständnis des Königs an die geistlichen Fürsten, aber nicht an die Reichsstädte.

Digitized by Google

pflichten (namentlich Heerfahrt und Jahressteuer) bezog[77]. Im übrigen war ihre rechtliche Lage dieselbe wie die der eigentlichen Reichsstädte.

Die Landstädte standen nicht wie die Reichsstädte unmittelbar unter dem Reiche, sondern unter landesherrlicher Gewalt. Ihren Gerichtsstand hatten sie vor dem fürstlichen Hofgericht. Seit dem 14. Jahrhundert waren sie fast überall im Besitze der Landstandschaft. Der Umfang der landesherrlichen Gewalt war ihnen gegenüber ein sehr verschiedener. Manche Städte, wie das später zur Reichsstadt gewordene Hamburg (von Hause aus eine holsteinische Landstadt) und die meisten Mitglieder der Hansa, waren nahezu Freistädte, so daß sie in dem Fürsten nur einen Oberherrn, dem sie huldigen, das Besatzungsrecht einräumen und in gewissen Beziehungen Gehorsam leisten mußten, aber keinen regierenden Landesherrn sahen, während andere Städte in der Hauptsache ganz von dem landesherrlichen Regiment abhingen.

Sehr dürftig sah es um die Selbständigkeit der grundherrlichen Städte aus, die wenig mehr als die offenen Marktflecken zu bedeuten hatten. Auf derselben Stufe standen die Patrimonialstädte, die durch Übertragung der stadtherrlichen Gewalt auf einen Grundherrn mittelbar geworden waren. Landstandschaft und eximierter Gerichtsstand kamen diesen städtischen Afterbildungen nicht zu.

Unter den Städtebündnissen, die ganz besonders zur Hebung des Ansehens der Städte beigetragen und ihre Reichs- oder Landstandschaft angebahnt haben, war der große rheinische Städtebund (1254—1256) von zu kurzer Dauer, um nachhaltig wirken zu können[78]. Der schwäbische Städtebund hatte rein politische Zwecke, Schutz der Reichsunmittelbarkeit der Städte gegen die landesherrliche Gewalt der Fürsten, und sein unglücklicher Ausgang trug mehr zur Verschlechterung als zur Hebung der Lage der Städte bei[79]. Anders stand es um die Hansa[80]. Mit diesem

[77] Vgl. S. 525 f. Heusler Stadtverfassung 238 ff.; Basel 310 ff. Arnold, a. a. O. pg. VIII., II. 416 ff. Hegel, Mainz 142, 144; Straßburg 6; Köln II. pg. CXVII.; Allg. Monatsschrift 1854, S. 155 ff. Maurer, Städteverfassung III. 286 ff. Zeumer, Städtesteuern 139 ff.

[78] Hauptaufgabe des Bundes, dem auch viele Fürsten und Herren angehörten, war die Durchführung des Landfriedens auf der Grundlage der Mainzer Reichstagsbeschlüsse von 1235. Die Führung hatten Mainz und Worms. An der Spitze stand eine Bundesversammlung, die zugleich als Bundesschiedsgericht diente. Der Bund erhob Bundessteuern. Er erfreute sich der besonderen Begünstigung und wiederholten Bestätigung des Königs Wilhelm, nach dessen Tode er sich auflöste. Vgl. MG. Leg. II. 368—381. Gierke, a. a. O. I. 476 ff. Quidde, Studien z. Gesch. d. rhein. Landfriedensbundes von 1254. 1885. Hintze, Das Königtum Wilhelms von Holland. 1885. Weizsäcker, Der Rheinische Bund 1254. 1879. Busson, Zur Geschichte des großen Landfriedensbundes deutscher Städte 1254, 1874. Arnold, a. a. O. II. 66 ff.

[79] Vgl. Vischer, Geschichte des schwäbischen Städtebundes von 1376—1389, i.-d. Forsch. z. deutsch. Gesch. II. 1 ff. III. 1 ff. Der schwäbische Städtebund darf nicht mit dem 1487 von Kaiser Friedrich III. gestifteten schwäbischen Bunde verwechselt werden.

[80] Vgl. Sartorius, Geschichte des hanseatischen Bundes. I.—III. 1802—1808.

Digitized by Google

Namen, der nichts anderes als Bruderschaft oder Gilde bedeutete[81], wurde zuerst die Gilde der deutschen Kaufleute auf dem Stahlhofe zu London bezeichnet, die sich, aus der Verschmelzung verschiedener landsmannschaftlichen Hansen deutscher Kaufleute in England hervorgegangen, als „Hanse Alemanniens" oder „Gildhalle der Deutschen in England" auf alle Deutschen, die mit England Geschäfte betrieben, ausdehnte[82]. Ähnliche Vereinigungen des deutschen Kaufmanns waren das deutsche Haus in Venedig[83], das deutsche Kontor in Brügge[84] und die deutschen Hansen in Wisby auf Gotland[85], Schonen, Bergen, Riga und Nowgorod[86]. Der Hauptzweck dieser Hansen war die Beschaffung eines „Hauses" für die Unterbringung der Menschen und Waren, Aufrechterhaltung des Friedens unter den Hansebrüdern, Rechtsschutz, Erwerb von Handelsfreiheiten u. dgl. m. Die Hansen waren Gilden mit mehreren gewählten Altermännern an der Spitze, welche die Vertretung nach außen und die Vermögensverwaltung hatten. Die Gildeversammlung wurde aus den zur Zeit am Orte anwesenden Hansebrüdern gebildet. Sie übte eine weitgehende Autonomie. Den Altermännern stand in Nowgorod ein Ausschuß von Ratmännern *(ratgeven)* zur Seite. Streitigkeiten unter den Brüdern durften bei Strafe nicht an das ausländische Gericht gebracht werden, sie gehörten vor den Hansevorstand als Gildegericht. Demselben stand auch eine ausgedehnte Strafgewalt über die Mitglieder, unter Umständen selbst das Recht über Leben und Tod zu. Eine besonders empfindliche Strafe war der Hanse-

Lappenberg, Urkundl. Geschichte des Ursprungs der deutschen Hanse, 1830. Barthold, Geschichte der deutsch. Hansa, 1853 f. Schäfer, Die Hansestädte und König Waldemar, 1879. Gierke, a. a. O. I. 349 ff., 463 ff. Eichhorn, St.- u. RG. II. 168 ff. III. 294 ff. Höhlbaum, Hansisches Urk.-B. I.—III. 1876—86. Recesse der Hansetage von 1256—1430, her. v. d. Histor. Kommiss. d. bayer. Akad. d. Wiss., bearb. von Koppmann, seit 1870. Hanserecesse von 1431—1476, bearb. von v. d. Ropp, seit 1876. Dieselben, von 1477—1530, bearb. von Schäfer, seit 1881. Hansische Geschichtsblätter, seit 1871.

[81] Vgl. Grimm, DWB. IV. 2, 462. Schiller und Lübben, Mittelnd. WB. II. 242.

[82] Vgl. Lappenberg, Urkundl. Geschichte des Hansischen Stahlhofes zu London, 1881. Höhlbaum, i. d. Hans. Gesch.-Bl. 1875, S. 21 ff. Pauli, ebd. 1872, S. 15 ff. In den Jahren 1266 und 1267 gab es in England noch eine eigene Hamburger, Lübecker, Kölner Hanse (Höhlbaum, Hans. Urk.-B. I. Nr. 633, 636), seit 1308 ist nur noch von der deutschen Hanse *(la haunse de Alemaigne, hansa domus mercatorum Alemannie)* die Rede, und dieser Zustand wird 1320 als ein seit Menschengedenken bestehender bezeichnet (ebd. II. Nr. 128, 147, 358), die Verschmelzung hat also zwischen 1267 und 1308 stattgefunden.

[83] Vgl. Thomas, Capitolare dei visdomini del fontego dei Todeschi in Venezia, 1874. Simonsfeld, Fondaco dei Tedeschi, I. II. 1887. Heyd, i. d. Hist. Zeitschr. XXXII. 193 ff.

[84] Vgl. Koppmann, i. d. Hans. Gesch.-Bl. 1872, S. 77 ff. Ennen, ebd. 1873, S. 39 ff. Hardung, i. d. Hist. Zeitschr. XXVIII. 310 ff. Schäfer, a. a. O. 65 ff. Gierke, a. a. O. 356 ff. Höhlbaum, Hans. Urk.-B. III. 344 ff.

[85] Vgl. Schäfer, a. a. O. 37 ff.

[86] Vgl. Frensdorff, Das statutarische Recht der deutschen Kaufleute in Nowgorod, i. d. Abh. d. Göttinger Ges. d. Wiss. XXXIII. XXXIV. 1887. Höhlbaum, Hans. Urk.-B. III. 357 ff.

Digitized by Google

bann *(ut der hense leggen)*, der außer dem Ausschluß von der Hanse *(buten der Duschen rechte wesen)* auch eine vollständige Verkehrssperre gegenüber allen Hansebrüdern zur Folge hatte[87]. Der Rechtszug von den Entscheidungen der Hanse zu Nowgorod ging ursprünglich nach Wisby, seit Ende des 13. Jahrhunderts aber an den Rat zu Lübeck, später alternativ nach Lübeck oder Wisby[88]. Mitglieder der Hansen waren nicht schlechthin alle deutschen, sondern nur die Kaufleute aus solchen Städten, deren Kaufmannschaft sich ausdrücklich oder stillschweigend angeschlossen hatte[89].

Die dadurch unter diesen Städten begründete Interessengemeinschaft führte schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts wiederholt zu gemeinsamen Schritten derselben, so daß in Angelegenheiten der Hanse ein stillschweigendes Bündnis, wenn auch ohne jede ausdrückliche Sanktion, bestand[90]. Sobald dasselbe 1356—1358 in den flandrischen Händeln schärfer hervortrat, übertrug sich auch die Bezeichnung „Hanse" auf dies Bundesverhältnis, so daß nunmehr neben der Hanse des deutschen Kaufmanns eine Hanse der deutschen Städte bestand[91]. Eine feste Organisation erhielt der Hansebund durch die Greifswalder und Kölner Konföderation von 1361 und 1367, die zunächst beide nur für ein einzelnes kriegerisches Unternehmen (gegen Waldemar von Dänemark) geschlossen waren, dann aber immer wieder erneuert und zuletzt als dauernde Bünde behandelt wurden[92]. Der Hansebund, obwohl seinem Bestande nach überwiegend aus bloßen Landstädten zusammengesetzt, trat nach außen als selbständiges Rechtssubjekt, auch in internationalen Beziehungen, auf, er führte Kriege und schloß Verträge mit dem Auslande, verfügte über ein Bundesheer und eine Bundesflotte, erwarb ganze Territorien und legte Festungen an. Ein Schutz- und Trutzbündnis war er an sich nicht; Fehden der einzelnen Städte mit Dritten gingen den Bund nichts an. Die Bundeszwecke beschränkten sich im wesentlichen auf das Gebiet des Handels: Schutz des Handels, Freiheit der Handelsstraßen, Abschließung von Handelsverträgen, Gesetzgebung in Sachen des Handels und der Schiffahrt, Herstellung von Einrichtungen für die Zwecke des Handels, u. dgl. m. Streitigkeiten unter den Bundesgliedern unterlagen der schiedsrichterlichen Entscheidung des Bundes, ebenso innere Verfassungsstreitigkeiten in einzelnen Städten, sobald eine Partei den Bund anrief. Bei Streitigkeiten zwischen einzelnen Städten und ihren Landesherren pflegte der Bund die Vermittlerrolle zu übernehmen. Das Haupt der Hanse war und blieb Lübeck. Den eigentlichen Kern bildeten die unter Lübeck vereinigten

[87] Vgl. Höhlbaum, Hans. Urk.-B. III. Nr. 160 (1350).

[88] Vgl. Frensdorff, a. a. O. XXXIII. 26 ff. XXXIV. 12.

[89] Vgl. Höhlbaum, Hans. Urk.-B. II. Nr. 358 (1320).

[90] Vgl. Schäfer, a. a. O. 71 ff., 77, 86 ff., 106 f. Frensdorff, a. a. O. XXXIII. 26 ff.

[91] Vgl. Schäfer, 248 ff. Höhlbaum, Hans. Urk.-B. III. Nr. 354, 356 ff., 383, 385 f., 389, 392 ff.

[92] Vgl. Schäfer, 276, 280, 431 ff., 568. Frensdorff, XXXIV. 44 f.

Digitized by Google

wendischen (d. h. meklenburgischen und pommerschen) Städte. Ursprünglich wurde jede niederdeutsche Stadt, die darum nachsuchte, in den Bund aufgenommen. Im 15. Jahrhundert unterschied man zwischen aktiven Mitgliedern und bloßen Schutzgenossen der Hanse. Städte der Hanse, die ihre Bundespflichten nicht erfüllten, verfielen der Strafe des Hansebannes und der damit verbundenen allgemeinen Verkehrssperre (S. 607 f.). Im übrigen stand der Austritt jedem Mitgliede jederzeit frei. Während die Hanse in dieser Beziehung den Charakter der freien Einung bewahrt hatte[93], zeigte ihre Verfassung sonst einen bundesstaatlichen Charakter. Die Bundesgewalt wurde von den Städtetagen, Versammlungen von abgeordneten Ratsmitgliedern der einzelnen Städte, ausgeübt. Die Einladung erfolgte durch Lübeck. Die Beschlüsse wurden in Rezessen niedergelegt; sie waren, soweit sie sich innerhalb der Bundeskompetenz hielten, auch für die ausgebliebenen Städte verbindlich. Der Städtetag konnte Kriegsleistungen und Bundessteuern (gewöhnlich das sogenannte Pfundgeld) ausschreiben; ihm stand das Recht zu, allgemeine oder spezielle Handelssperren zu verhängen, deren Beobachtung für jede Stadt als Bundespflicht galt. Innerhalb des Bundes bestanden wieder Sonderbünde mit eigenen Angelegenheiten und eigenen Städtetagen. Nach mehrfachem Wechsel wurden als solche die vier Quartiere, das wendische unter Lübeck, das sächsische unter Braunschweig, das kölnische unter Köln, das preußisch-liefländische unter Danzig als Vorort, anerkannt.

Drittes Kapitel.

Die Rechtsquellen.

Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen. I. (1860) S. 266 ff. Eichhorn, St.- u. RG. II. 188—339. Walter, DRG. 2. Aufl. §§ 313—333. Zöpfl, DRG. 4. Aufl. I. (1871), S. 100—201. Schulte, DRG. (1881) S. 144—182. Siegel, DRG. 86—85. Brunner, in Holtzendorff's Encyklopädie der Rechtswissenschaft, 4. Aufl. (1882), 221—231.

§ 52. Die Rechtsbildung im allgemeinen. Während des 10. Jahrhunderts erhielten sich die Kapitularien und Volksrechte noch in einer gewissen Geltung, im 11. Jahrhundert aber gerieten sie vollständig in Vergessenheit. Das Mittelalter hatte nur noch eine unbestimmte Erinnerung an die grundlegende gesetzgeberische Thätigkeit Karls des Großen, auf den die Volksmeinung alles weltliche Recht ebenso zurückführte, wie man in Constantin dem Großen den Begründer des gesamten kirchlichen Rechtszustandes sah[1]. Eine ausdrückliche Aufhebung der

[93] Vgl. Gierke, a. a. O. 472.

[1] Vgl. S. 616, 619, 624. Stobbe, 356 ff. Zeitschr. f. deutsch. Altert. XIII. 157. Zeitschr. f. RG. XX. 28 f.

Digitized by Google

alten Rechtsquellen hat nie stattgefunden, sie kamen von selbst außer Übung, weil die staatlichen und ständischen Verhältnisse und die wirtschaftlichen Lebensbedingungen andere geworden waren. Bis zum 11. Jahrhundert hatte der Adel noch darauf gehalten, daß seine Söhne sich mit den Rechtssatzungen der Väter bekannt machten; das hörte nun auf, die alten Satzungen hatten keine Geltung mehr, und neue gab es noch nicht[2]. Anders in Italien, wo sich die professiones iuris bis tief in das Mittelalter in Gebrauch erhielten[3]; für diejenigen, die sich zu einem deutschen Stammesrecht bekannt hatten, behielten daher die alten Volksrechte immer noch eine gewisse Geltung, die lombardische Rechtsschule beschäftigte sich noch mit ihnen wie mit den Kapitularien[4], und wenn in Deutschland einzelne Volksrechte noch im 12. und 13. Jahrhundert abgeschrieben wurden, so dürfte dies eher auf italienische Beziehungen als auf vereinzelte Anwendungsfälle in Deutschland zu deuten sein[5].

Vom 10. bis 12. Jahrhundert ruhte die Gesetzgebung fast ganz, die Zeit war nicht dazu angethan und die Neubildung aller rechtlichen Beziehungen noch zu sehr im Fluß, als daß eine gesetzliche Feststellung möglich gewesen wäre. Es war die Zeit der Alleinherrschaft des Gewohnheitsrechts, dessen eigentliche Träger bis zum 13. Jahrhundert die Stämme blieben[6]. Dabei vollzog sich seit der 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts in Deutschland wie in Frankreich eine allmähliche Umwandlung des Prinzips der persönlichen Rechte (S. 222) zu Gunsten des Territorialprinzips, wenn auch das letztere noch keineswegs zur Alleinherrschaft gelangte[7]. Aber man gewöhnte sich daran, das Recht des überwiegenden Teils der Landes-

---

[2] Vgl. Wipos Tetralogus von 1041 (MG. Scr. XI. 251) und die Klage des Grafen Udalrich von Ebersberg bei Öfele, Scriptores rer. Boic. II. 14.

[3] Vgl. S. 223 und die dort angeführte Litteratur. Aus zwei Urkunden von 1181 und 1278 hat Gaupp, Germ. Ansiedlungen 257 ff., entnommen, daß die Professionen auch in Deutschland in Gebrauch gewesen seien, dagegen vgl. K. Schulz, Das Urteil des Königsgerichts unter Friedrich I. über die Porstendorfer Besitzung des Klosters Pforte, Zeitschr. d. Ver. f. thür. Gesch. IX. (NF. I.) 155 ff.

[4] Vgl. S. 226 N. 7, 233, 250, 292, N. 226, 321, N. 413.

[5] Anderer Meinung Stobbe, 267. Die Berufung auf Otto Frisingensis, Chronic. IV. c. 32, beweist nichts, Otto hatte offenbar nicht die geringste Vorstellung von der Lex Salica, und wenn er angab, daß die *nobilissimi Francorum qui Salici dicuntur* noch zu seiner Zeit nach derselben lebten, so schwebte ihm wohl nur das sogenannte salische Gesetz, d. h. das die weibliche Verwandtschaft ausschließende Erbfolgerecht des fränkischen Herrenstandes, vor Augen. Vgl. Forsch. z. deutsch. Gesch. XIX. 149. Was man sonst noch für die fortgesetzte Geltung der alten Leges angeführt hat (urkundliche Ausdrücke wie *lege Alamannorum, secundum legem Saxonum* u. dgl. m.), kann noch weniger ins Gewicht fallen, da lex hier überall das ungeschriebene Gewohnheitsrecht, nicht aber den geschriebenen und längst außer Übung gekommenen Pactus bezeichnet.

[6] Vgl. Waitz, V. 149 ff. Hist. Zeitschr. XXXIV. 403 ff. Zeitschr. f. RG. XV. 43 ff.

[7] Vgl. Stobbe, i. d. Jahrb. d. gem. Rechts VI. 34 ff. Homeyer, Heimat 62 f. (Abh. d. Berl. Akad. 1852, S. 78 f.). v. Richthofen, Zur Lex Saxonum 16. Für längere Dauer des alten Prinzips (bis zum 13. Jh.): Walter, § 314, Gaupp, Ansiedlungen 254 ff.; Zeitschr. f. deutsch. Recht XIX. 163 f.

Digitized by Google

bewohner als das Recht des Landes aufzufassen und alle Landeskinder nach demselben zu beurteilen, so daß für das persönliche Recht des Einzelnen nicht mehr das Recht seines Geschlechts, sondern das seiner Heimat maßgebend wurde; die alten Geschlechtsstämme hatten sich in Landesstämme umgewandelt, das Volksrecht war zum Landrecht geworden[8]. Anders nur in Italien, wo das bunte Gemisch der dort zusammenströmenden Nationen das Prinzip der persönlichen Rechte bis zum 13. Jahrhundert in alter Weise aufrecht erhielt, zum Teil auch bei den deutschen Herrengeschlechtern, die noch im 13. Jahrhundert den Stammsitz ihres Hauses (ihr Handgemal) als ihre Heimat und das Recht desselben als ihr Stammesrecht betrachteten, auch wenn sie seit Generationen in anderen Gebieten ansässig waren[9]. Die Einwanderer in den Kolonisationsgebieten Norddeutschlands brachten ihr angestammtes Recht mit, es verwandelte sich aber, sobald sie sich dauernd angesiedelt hatten, in das Ortsrecht ihrer Niederlassung[10]. Den Sieg des Territorialprinzips bezeichnete es, wenn seit dem 13. Jahrhundert für Grundstücke nur noch das Recht der belegenen Sache in Anwendung kam[11]. Die Juden behielten für ihre rechtlichen Beziehungen untereinander, in gewissen Fällen auch Christen gegenüber, ihr national-jüdisches Recht auf Grund der mosaischen Gesetze, des Talmud und verschiedener für die Juden erlassenen königlichen Privilegien[12].

Unter den deutschen Stammesrechten war das fränkische von überwiegendem Einfluß[13]. Wie es in Frankreich allmählich die sämtlichen „pays de droit coutumier" und von da aus mit der normännischen Eroberung

---

[8] Vgl. Homeyer, a. a. O. 50 (66). Die erste Wendung zeigt sich in Frankreich in dem Ed. Pistense von 864, c. 13, 16, 20 (MG. Leg. I. 491, 493). Vgl. Waitz, III. 349. Gaupp, Ansiedl. 238 ff. Das älteste Zeugnis für Deutschland enthalten die Bruchstücke eines wohl dem Ende des 9. Jh. angehörigen Nachtragsgesetzes zur Lex Saxonum. Vgl. Richthofen, a. a. O. 1—18; MG. Leg. V. 8 f.

[9] Vgl. Homeyer, a. a. O. 50 ff., 64 (66 ff., 80). K. Schulz in der Anm. 3 angeführten Abhandlung.

[10] Ausdrücke wie „deutsches Recht", „flämisches Recht", „fränkisches Recht", in Anwendung auf die Städte und Dörfer der Kolonisationslande, bezogen sich nur auf die Bedingungen, unter denen die Ansiedler den Grund und Boden besaßen, nicht auf das Recht überhaupt.

[11] Vgl. Ssp. I. 30. III. 33, § 5. Dsp. 33. Schwsp. Laßb. 33. Mon. Wittelsb. I. S. 429. Gleichzeitige Berücksichtigung des Rechts der belegenen Sache und des persönlichen Rechts des Eigentümers in Urkunden des 11. und 12. Jh. bei Loersch u. Schröder, Nr. 83, 100.

[12] Vgl. S. 451. Heusler, Institutionen I. 150 ff. Stobbe, Juden in Deutschland 105 ff., 119 ff., 125 ff., 142 ff., 149 ff., 160 f., 295 ff.; Jahrbuch VI. 36 f.

[13] Vgl. Sohm, Fränkisches Recht und römisches Recht, Zeitschr. f. RG. XIV. Der Verfasser geht nur darin zu weit, daß er eine vollständige Überwältigung der nichtfränkischen Stammesrechte annimmt, während doch selbst im Süden sehr bedeutende Elemente derselben stehen geblieben sind, und daß er dem westfränkischen (d. h. dem salischen) Recht alles zuschreibt, während es sich thatsächlich um das ribuarisch-karolingische Recht handelte, das allerdings bedeutende salische Elemente in sich aufgenommen hatte. Vgl. Heusler, a. a. O. I. 20 ff.

Digitized by Google

England, Neapel und Sizilien in Besitz genommen hatte, so drang es auch in Deutschland siegreich vor. Die Auffassung des deutschen Reiches als einer Fortsetzung des fränkischen bewirkte, daß der König persönlich fränkisches Recht hatte und Königswahl und Krönung auf fränkischem Boden, also auch nach fränkischem Recht, vorgenommen wurden[14]. Wichtiger war es, daß fränkische Gerichtsverfassung und fränkischer Prozeß mit allen ihren Konsequenzen in der Hauptsache im ganzen Reiche durchgeführt wurden und das aus dem fränkischen Recht entsprungene Lehnrecht überall ohne wesentliche partikularrechtliche Verschiedenheiten zu einheitlicher Entwickelung gelangte[15]. In den ehemals westfriesischen Provinzen Holland und Seeland wurde friesische Sprache und friesisches Recht durch fränkische Sprache und fränkisches Recht verdrängt[16]. In Thüringen und den Kolonisationsgebieten des nordöstlichen Deutschlands ließen sich zahlreiche Franken, namentlich Flämingen, nieder, und das von ihnen mitgebrachte Recht ihrer Heimat übte, zumal im Familiengüter- und Erbrecht, den bedeutendsten Einfluß auf die Rechtsbildung jener Gegenden[17]. Flämischer Einfluß reichte noch darüber hinaus bis nach Böhmen und Mähren und in das innere Österreich. In der Hauptsache haben aber die sächsischen und die ihnen angeschlossenen thüringischen Lande, sowie die Ost- und Mittelfriesen dem fränkischen Recht erfolgreich widerstanden, während die schon zum alten Austrasien gehörigen schwäbischen und bairischen Gebiete, obwohl sich die letzteren vielfach selbständiger verhielten, dem fränkischen Recht größeren Spielraum gewährten, so daß sie in der Goldenen Bulle von 1356 c. 5 zusammen mit den fränkischen Landen als *in iure Franconico* belegen den *locis ubi Saxonica iura servantur* gegenübergestellt werden konnten[18]. Während des ganzen Mittelalters, abgesehen von der Zeit der sächsischen Kaiser, hatte Norddeutschland nie in so enger Verbindung mit dem Reiche gestanden, wie Süd- und Westdeutschland[18a]. Thüringen, ursprünglich mehr unter fränkischem Einfluß, folgte später ganz dem sächsischen Herzogtum, es nahm die sächsische Gerichtsverfassung an und rezipierte den Sachsenspiegel. Dem Einfluß dieses Rechtsbuches ist es vornehmlich zuzuschreiben, daß sich das sächsische Recht gegenüber dem fränkischen behauptete; den süddeutschen Rechtsbüchern, die sich von vornherein nicht auf den Boden des Stammesrechts stellten, kam eine weit geringere Bedeutung zu. In den Kolonisationslanden wurde die Verbreitung des sächsischen Rechts durch ost- und westfälische Einwanderung gleichmäßig gefördert.

Durch die Umwandlung des Volksrechts in Landrecht verschwand

[14] Vgl. S. 372, 453, 455, 462, 466 f. H. Schulze, i. d. Zeitschr. f. RG. VII. 401 ff.

[15] Vgl. Ficker, i. d. Forsch. z. deutsch. Gesch. XI. 316 f. Sohm, a. a. O. 26.

[16] Vgl. Brunner, Sippe und Wergeld (Zeitschr. f. RG. XVI.) 49 ff., 75 ff.; Zeitschr. f. RG. XVII. 237—241.

[17] Vgl. Histor. Zeitschr. XXXI. 304 ff., 310 f.

[18] Vgl. S. 467. Roth, Zeitschr. f. RG. I. 25 f.; Feudalität 9. Heusler, a. a. O. I. 20.

[18a] Vgl. Wyneken, Landfrieden 92 ff.

Digitized by Google

der alte Gegensatz zwischen Amtsrecht und Volksrecht, da das erstere von jeher Landrecht gewesen war (S. 223, 242). Statt Amtsrecht und Volksrecht standen einander jetzt Reichsgesetzgebung und landschaftliche Rechtsbildung gegenüber. Als eine Fortbildung des Landrechts, der höheren wirtschaftlichen Entwickelung entsprechend, erscheint das Stadt- oder Weichbildrecht. Während Landgerichte und Stadtgerichte die Träger des Land- und Stadtrechts waren, kamen für die den öffentlichen Gerichten entzogenen und den Fronhöfen, Dienstmannen- und Lehnsgerichten vorbehaltenen Materien das Hofrecht, Dienstrecht und Lehnrecht als Sonderrechte zur Ausbildung[19].

Für die einheitliche Gestaltung des Rechts vermochte die Reichsgesetzgebung nur wenig, das Reichshofgericht noch weniger zu leisten. Die Entwickelung der städtischen Autonomie hat die Vereinzelung der Rechte weniger befördert, als man auf den ersten Blick vermuten sollte. Die wirtschaftlichen Bedingungen waren in den Städten überall dieselben, sie führten eher zu einer größeren Gleichmäßigkeit ihrer Rechtsentwickelung; außerdem bestanden meistens ganze Städtegruppen mit gemeinsamem Recht und einem gemeinschaftlichen Oberhofe. Bei der Bildung dieser Gruppen war die Gemeinschaft des Stammesrechts vielfach entscheidend. Gefährlicher als das Städtewesen war die Territorialverfassung für die Rechtseinheit des Reiches. Landesgesetze und Landesgewohnheiten führten eine immer weitergehende Zersplitterung herbei. Mit der Auflösung der alten Gerichtsverfassung kam es dahin, daß jedes Gericht seine besonderen Gewohnheiten ausbildete. Nur der Sachsenspiegel that der übermäßigen Zerklüftung einigermaßen Einhalt. Süddeutschland, dem es an einer gleichwertigen Rechtsquelle fehlte, war im 15. Jahrhundert reif für die im Interesse der Einheit zur Notwendigkeit gewordene Aufnahme des römischen Rechts.

Fremde Einflüsse machten sich bei der deutschen Rechtsbildung des Mittelalters wenig bemerkbar, nur Schleswig stand vorwiegend unter dem Einfluß des dänischen Rechts. Wendisches, polnisches und preußisches Recht vermochten sich dem deutschen Recht gegenüber nicht zu behaupten. In Böhmen und Mähren erhielt sich das czechische Recht zum Teil als Landrecht, in den Städten wich es dem deutschen Stadtrecht. Das letztere erstreckte sich bis nach Ungarn (z. B. Ofen, Preßburg), Rußland (Nowgorod) und Gotland (Wisby) hinein. Die deutschen Kolonien im Auslande behielten durchweg ihr deutsches Recht. Selbst das ungarische Landrecht nahm vieles aus dem deutschen, und zwar dem ihm zunächst liegenden bairischen Rechte auf, wenn auch die Nachricht von der Einführung des bairischen Rechts in Ungarn auf Übertreibung beruht[19a]. Der Einfluß des römischen Rechts auf das deutsche tritt erst

[19] Vgl. Heusler, a. a. O. I. 24—39, der namentlich die Auffassung jener Sonderrechte als Standesrechte widerlegt.

[19a] Vgl. Steindorff, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich III., I. 211, 452 ff., der die Nachricht meines Erachtens zu wörtlich nimmt.

Digitized by Google

im 15. Jahrhundert hervor. Ältere Spuren beruhten auf Phrase oder einem bloßen Prunken mit Gelehrsamkeit, dem die reale Unterlage fehlte.

Die Sprache der Rechtsquellen war bis zum 13. Jahrhundert ausschließlich lateinisch. Die erste größere Rechtsquelle in deutscher Sprache war der Sachsenspiegel.

Die Rechtsquellen beruhten teils auf Satzung, teils auf Weisung, teils auf juristischer Bearbeitung. Die Erzeugnisse der letzteren heißen in der Wissenschaft Rechtsbücher. An unsere Darstellung des gesetzten, gewiesenen oder in Rechtsbüchern niedergelegten Rechtes schließt sich wie in der vorigen Periode eine kurze Übersicht über das Urkundenwesen.

§ 53. Die Reichsgesetze[1]. Die alte volksrechtliche Gesetzgebung war in erster Reihe dem Bedürfnis entsprungen, durch Aufstellung fester Buß- und Wergeldstaxen das Fehdewesen, wenn auch nicht rechtlich so doch thatsächlich, einzuschränken (S. 331). Auch die fränkische Reichsgesetzgebung ist von Maßregeln zum Schutze des Landfriedens (S. 243) ausgegangen. Dieselbe Erscheinung wiederholte sich im Mittelalter. Die Landfriedensgesetzgebung[2], d. h. die gesetzliche Fürsorge für die öffentliche Sicherheit, hat den Ausgangspunkt für die deutsche Reichs- wie Landesgesetzgebung gebildet; sie erscheint das ganze Mittelalter hindurch als der eigentliche Kern der Gesetzgebung, um den sich allmählich immer weitere Materien legen, die in mehr oder weniger losem Zusammenhange mit dem Landfrieden stehen, zum Teil eines solchen Zusammenhanges ganz ermangeln.

Die Landfriedensgesetze waren Strafgesetze, in ihrer späteren Entwickelung zum Teil förmliche Strafgesetzbücher. Das alte Bußen- und Wergeldssystem war im Absterben begriffen; die Landfriedensgesetze hatten es fast nur mit der Aufstellung öffentlicher Strafen für alle den Land-

---

[1] Vgl. Stobbe, 459 ff. Beseler, Die deutschen Kaiserurkunden als Rechtsquellen, Zeitschr. f. RG. II. 367 ff. Weizsäcker, Deutsche Reichstagsakten (von 1376—1431), bisjetzt neun Bände. Die Reichsgesetze bis 1313 herausgegeben von Pertz, MG. Leg. II. 1837. Eine Neubearbeitung von Weiland steht in Aussicht. Für die späteren Gesetze vgl. Neue und vollständige Sammlung der Reichsabschiede, I. 1747, vielfach nach den Herausgebern Senckenberg und Schmauss oder dem Verleger Koch, ungehörigerweise zuweilen auch unter dem Namen von Olenschlager angeführt. Ein unbrauchbares Machwerk ist Goldast, Collectio constitutionum imperialium, 1613.

[2] Vgl. Waitz, VI. 419—440; Götting. gel. Anz. 1859, S. 761 ff. H. O. Lehmann in Ersch u. Gruber's Allg. Encyklopädie, 2. Sektion XLI. 340 ff. Wilda, in Weiske's Rechtslexikon VI. 232 ff. Kluckhohn bei Bluntschli u. Brater, Staatswörterbuch VI. 232 ff. Göcke, Die Anfänge der Landfriedensaufrichtungen in Deutschland, Götting. Inaug.-Diss. 1874. Eggert, Studien zur Geschichte der Landfrieden, 1875. Herzberg-Fränkel. Die ältesten Land- und Gottesfrieden in Deutschland, Forsch. z. deutsch. Gesch. XXIII. 117 ff. Küch, Die Landfriedensbestrebungen Friedrichs I., Marb. Inaug.-Diss. 1887. Giesebrecht, Gesch. d. deutsch. Kaiserzeit II[5]. 71 f. III[4]. 610. Brock, Die Entstehung des Fehderechts im deutschen Reiche des Mittelalters, 1887. Wyneken, Die Landfrieden in Deutschland von Rudolf I. bis Heinrich VI., Götting. Inaug.-Diss. 1887.

Digitized by Google

frieden gefährdenden Verbrechen zu thun. Daran reihten sich Bestimmungen über Gerichte, Gerichtsverfahren und Präventivmaßregeln, um den Ausbruch von Streitigkeiten und Fehden möglichst zu verhüten. Denn die Bekämpfung des Fehdewesens war eine Hauptaufgabe der Landfriedensgesetzgebung[3], zuweilen durch gänzliches Verbot, meistens nur durch Beschränkungen, namentlich indem bestimmte Sachen (Kirchen, Kirchhöfe, Wohnhäuser, Mühlen, Ackergeräte auf dem Felde, auch wohl des Königs Straße und das Innere der Dörfer und Städte) und Personen (Geistliche, Weiber, reisende Kaufleute, Juden, Feldarbeiter, Jäger und Fischer während der Ausübung ihres Berufes, u. dgl. m.) gegen jeden gewaltsamen Angriff, auch in berechtigter Fehde, gesetzlich geschützt wurden. Darin berührten sich die Landfrieden mit dem Gottesfrieden (pax Dei, treuga Dei)[4], nur daß jene mit zeitlicher Beschränkung aufgestellt wurden, während der Gottesfriede ewige Geltung beanspruchte. Aber der Gottesfriede begnügte sich nicht mit der unbedingten Befriedung gewisser Personen und Gegenstände, seine Hauptbedeutung lag in der Einführung bestimmter Friedetage (auch „gebundene Tage"), an denen ein- für allemal jeder Waffengebrauch (mit Ausnahme eines Krieges und der Verfolgung handhafter Verbrecher) untersagt wurde[4a]. Der Gottesfriede war eine kirchliche Einrichtung französischen Ursprungs, zuerst durch Beschluß einer französischen Synode (1039—1041) verkündigt, dann auch in Burgund verbreitet. Im deutschen Reiche fand er zuerst in der Diözese Lüttich (1081), dann auch in der Kölner und Mainzer Kirchenprovinz (1083 und 1085), und zwar unter ausdrücklicher Bestätigung Heinrichs IV., Eingang[5]. In den meisten übrigen Teilen des Reiches blieb er, soweit er nicht in die Landfriedensgesetze aufgenommen wurde, unbekannt.

Auch die ersten Landfrieden gehören der Zeit Heinrichs IV. an[6]. Den Anfang machten nicht die Reichsgesetze, sondern provinzielle Landfriedenseinungen der Gegner des Königs. Erst während seines letzten Jahrzehntes hat Heinrich IV. sich mit der Landfriedensgesetzgebung befaßt. Der älteste, uns zum Teil erhaltene Reichslandfriede ist von 1103[7].

---

[3] Bei Brock, a. a. O. 4 findet sich die wunderliche Ansicht, daß sich das dem deutschen Recht bis dahin völlig unbekannte Fehderecht erst aus der Landfriedensgesetzgebung entwickelt habe.

[4] Vgl. Kluckhohn, Geschichte des Gottesfriedens, 1857. Steindorff, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich III., I, 137 ff. Nitzsch, i. d. Forsch. z. deutsch. Gesch. XXI. 269 ff. Über die Bedeutung des Wortes *treuga* (von ahd. *triuwa*, *fides*, *foedus*), vgl. Diez, WB. d. roman. Sprachen I. s. v. *tregua*. Du Cange, Glossar. s. vv. *treva*, *treugare*, *treugarius*.

[4a] Die gebundene Zeit erstreckte sich auf alle Hauptfeste und gewisse Festwochen, außerdem in jeder Woche auf die Zeit vom Donnerstag Abend bis Montag früh, so daß nur drei Tage in jeder Woche für die Fehde frei blieben.

[5] Vgl. MG. Leg. II. 55.

[6] Über die Verhältnisse unter Heinrich II. und III. vgl. Waitz, VI. 425, 429 f. Steindorff, a. a. O. I. 448 ff.

[7] MG. Leg. II. 60. Bruchstück eines italienischen Landfriedens ebd. 53. Zweifel-

Digitized by Google

Derselbe wurde auf vier Jahre errichtet. Die Fehde beschränkte er nur durch den Schutz des Hausfriedens. Von den Landfrieden Heinrichs V., Lothars III. und Konrads III. ist wenig erhalten. Von Friedrich I. besitzen wir drei, die bisherige Gesetzgebung erheblich erweiternde und nach allen Richtungen ergänzende Reichslandfrieden, einen aus den ersten Jahren seiner Regierung (um 1152)[8], sodann den ronkalischen Landfrieden von 1158 für das ganze Herrschaftsgebiet des Kaisers mit Einschluß Italiens[9], endlich den hauptsächlich gegen die Brandstifter gerichteten Nürnberger Landfrieden von 1186—1188[10], in welchem der König sein früheres unbedingtes Verbot der Fehde dahin beschränkte, daß nur rechtzeitige Widersagung (mindestens drei Tage vor Eröffnung der Feindseligkeiten) vorgeschrieben wurde.

Besonderes Interesse erregt der Weißenburger Landfriede Friedrichs I. für Rheinfranken, von 1179, teils weil er die Bestimmungen des Gottesfriedens mitaufgenommen hat, teils weil er sich als eine bloße Erneuerung eines alten Friedens Karls des Großen, d. h. aus unvordenklicher Zeit, kundgibt[11]. Eine ähnliche königliche Erneuerung eines „alten Friedens" ist der wahrscheinlich 1223 verkündigte Frankfurter Landfriede für Sachsen, der inhaltlich durchaus denselben Charakter trägt[12]. Dasselbe gilt von einem vielleicht noch in die Zeit Heinrichs IV. fallenden Elsasser Landfrieden[13] und dem früher als „Treuga Heinrici" bezeichneten Würzburger Reichslandfrieden eines Königs Heinrich[14].

Alle früheren Landfriedensgesetze wurden durch den Mainzer Reichs-

haft, ob auch Waitz, Urkunden Nr. 5 (2. Aufl. Nr. 12) ein Reichsgesetz oder eine provinzielle Landfriedenseinung ist.

[8] Vgl. MG. Leg. II. 101, wo der Landfriede als Regensburger Landfriede von 1156 bezeichnet ist. Vielfach wird derselbe auf Italien bezogen (vgl. Waitz, VI. 439 N. 3). Gegen beides vgl. Küch, a. a. O. 12 ff. Der Landfriede verbietet jede Tötung (also auch die in einer Fehde) *infra pacem constitutam*, also nur innerhalb der für den Landfrieden bestimmten Zeit, deren Angabe sich aber in dem Gesetze nicht findet. Der Form nach ist der Landfriede ein einseitiger Erlaß des Königs (die Bezeichnung als Kaiser im Eingange beruht auf späterer Änderung) an die Großen des Reiches. Den Inhalt bilden auch Bestimmungen über Lehns- und Vogteisachen, sowie über regelmäßige Festsetzung der Getreidepreise durch die Grafen. Das erste Beispiel einer über den Landfrieden hinausgehenden Reichsgesetzgebung. Vgl. Küch, a. a. O. 25. Wacker, Reichstag 73.

[9] MG. Leg. II. 112. Vgl. Giesebrecht, a. a. O. V. 173 ff. Das Gesetz verweist jeden Rechtsanspruch auf den Weg Rechtens, verbietet also die Fehde. Es sucht einen ewigen Landfrieden *(veram et perpetuam pacem)* zu begründen, faßt aber doch zunächst nur einen beschränkten Zeitraum, mit Erneuerung von fünf zu fünf Jahren, ins Auge.

[10] MG. Leg. II. 183. Uber die Datierung vgl. Küch, a. a. O. 71.

[11] Böhmer, Acta imperii Nr. 138.

[12] Zuerst herausgegeben und besprochen von Kühne, N. Mitteil. d. thür. sächs. Vereins XVII. 220 ff., sodann von Weiland, Zeitschr. f. RG. XXI. 88 ff., 113 ff. Vgl. Küch, a. a. O. 65 ff.

[13] Waitz, Urkunden Nr. 6 (2. Aufl. Nr. 13).

[14] Vgl. Weiland, a. a. O. 100 ff., 116 ff., 202. Ältere Abdrücke MG. Leg. II. 266 ff. Font. rer. Bern. II. 107. Welcher König Heinrich der Gesetzgeber war, ist

Digitized by Google

landfrieden Friedrichs II. in den Hintergrund gedrängt[15]. Derselbe erschien zugleich in einer amtlichen deutschen Übersetzung[16] und besaß noch um 1400 ein solches Ansehen, daß er von Nicolaus Wurm glossiert wurde[17]. Die Reichslandfrieden Rudolfs I., Adolfs, Albrechts I. und Heinrichs VII. waren im wesentlichen bloße Erneuerungen des Mainzer Landfriedens, den sie nur hier und da abänderten oder ergänzten[18]. Den Inhalt des letzteren bildete außer strafrechtlichen Bestimmungen der verschiedensten Art die Einsetzung eines Reichshofrichters und eines Hofgerichtsschreibers, dazu kamen Vorschriften über Gerichts-, Münz-, Zoll- und Verkehrswesen, Geleits- und Befestigungsrecht, geistliche Gerichtsbarkeit, Vogteirechte, Verbot der Pfahlbürger und Muntmannen in den Städten, Verbot der Privatpfändung, auch ausführliche Bestimmungen über die Rechte der Väter gegen ungehorsame Söhne, in Anknüpfung an die Empörung des Königs Heinrich (VII.) gegen seinen Vater. Die Fehde wurde nur für den Fall der Rechtsverweigerung, nach vorheriger rechtzeitiger Widersagung, gestattet.

Der Schwerpunkt der Fürsorge für den Landfrieden lag seit Rudolf I. nicht mehr in den Reichs-, sondern den Provinziallandfrieden, bei denen der König nur noch zuweilen mitwirkte[19]. Seit Ludwig dem Baiern hörte die Landfriedensgesetzgebung in der Hauptsache auf, und die freien oder durch den König vermittelten Landfriedenseinungen traten an ihre Stelle[20]. Von Reichslandfrieden sind nur das bedeutende Gesetz Albrechts II. von 1438, sodann die Frankfurter Reformation von 1442 und die Landfrieden von 1467 und 1474, sämtlich von Friedrich III., hervorzuheben[21].

---

nicht gesagt. Da der Nürnberger Landfriede von 1186 benutzt erscheint, so kann man nur zwischen Heinrich VI. und König Heinrich (VII.) schwanken. Der Inhalt spricht mehr für den letzteren und das Jahr 1224 (vgl. schon Ficker, Entstehungszeit des Sachsenspiegels 89 ff.), während andererseits, wie mir Weiland mündlich mitteilte, eine neuerdings aufgefundene Utrechter Handschrift nach den Schriftzügen eher in das 12. Jahrhundert gehört.

[15] MG. Leg. II. 313 ff. Ebd. 301 f. ein Frankfurter Reichslandfriede von 1234.

[16] MG. Leg. II. 571 ff. Heidelb. Jahrb. 1858, S. 655 ff. Vgl. Stobbe, 462 f.

[17] Vgl. Böhlau, Nove constitutiones domini Alberti, d. i. der Landfriede von 1235 mit der Glosse des Nic. Wurm, 1858. Der Glossator, von dem § 54 näher zu reden sein wird, hatte den Mainzer Landfrieden irrtümlich für ein Gesetz Albrechts I. gehalten.

[18] Vgl. MG. Leg. II. 448, 456, 459, 481.

[19] Zu erwähnen sind die Provinziallandfrieden Rudolfs I. für Österreich von 1276, für Baiern, Schwaben und Franken von 1281. Vgl. MG. Leg. II. 410, 427 (besser Mon. Wittelsb. I. 338), 430, 436.

[20] Vgl. Vielau, Beiträge zur Gesch. der Landfrieden Karls IV., Hall. Inaug.-Diss. 1877. Fischer, Landfriedensverfassung unter Karl IV., Gött. Inaug.-Diss. 1884. Michelsen, Urkundl. Beitrag z. Gesch. d. Landfrieden, 1863. Mendthal, Die Städtebünde u. Landfrieden in Westfalen, Königsb. Inaug.-Diss. 1879. Das einzige Landfriedensgesetz Karls IV. war der westfälische Landfriede von 1371. Vgl. Lindner, Veme 442 ff. Mendthal, a. a. O. 50 ff. Fischer, a. a. O. 99 f.

[21] N. Samml. d. Reichsabschiede I. 154, 164, 170, 225, 261. Ein kurzer Landfriede Ludwigs des Baiern v. 1323 ebd. 43. Der Landfriede von 1438 sollte die Kreisverfassung einführen, das Gerichtswesen verbessern und die Fehde dauernd beseitigen.

Digitized by Google

Eine Eigentümlichkeit aller Landfriedensgesetze, mochten sie die Form eines einseitigen königlichen Erlasses oder eines förmlichen Reichsgesetzes tragen, bestand darin, daß sie ebenso wie die Landfriedenseinungen nur für diejenigen verbindlich waren, die sie ausdrücklich beschworen hatten. Wer den Eid verweigerte, verfiel allerdings in schwere Strafe, die seit dem 13. Jahrhundert darin bestand, daß ihm der Schutz des Landfriedens verweigert wurde, was sich stellenweise zu einer Art Ächtung gestaltete. Die Landfriedensgesetze waren demnach nur leges imperfectae. Ihre verbindliche Kraft erhielten sie erst durch die eidliche Verpflichtung jedes einzelnen, die immer nur auf bestimmte Zeit (1 bis 10 Jahre) erfolgte, selbst da wo der Gesetzgeber dauernde Geltung seines Gesetzes beabsichtigt hatte. Damit hängt der vorwiegend provinzielle Charakter der Landfrieden zusammen; selbst die Reichslandfrieden wurden landschaftsweise beschworen und verhielten sich in hohem Grade rücksichtsvoll gegen das Partikularrecht, dem gegenüber sie vielfach nur eine ergänzende Bedeutung in Anspruch nahmen[22]. Man erkennt noch die Nachwirkungen des früheren Gegensatzes von Volksrecht und Amtsrecht: von Reichs wegen konnte der König bei Strafe befehlen, daß jedermann den Eid leiste, aber das materielle Recht konnte nur landschaftsweise durch den Beitritt der Bevölkerung abgeändert werden[23].

Anders stand es bei denjenigen Materien der Gesetzgebung, die von alters her dem Bereiche des königlichen Amtsrechts angehörten. Hier bewegten sich die Könige, indem sie je nach der Sachlage die Form des Privilegs oder des mit Genehmigung des Reichstages erlassenen Reichsgesetzes wählten, durchaus frei. Dies gilt zunächst von den Verfassungsgesetzen. Ein einseitiger königlicher Erlaß war die ronkalische Constitutio de regalibus Friedrichs I. von 1158, die nicht wie der gleichzeitige Landfriede für das ganze Reich, sondern ausschließlich für Italien bestimmt war und erst später durch Vermittelung der Libri Feudorum auch in Deutschland zu gesetzlicher Geltung gelangt ist[24]. Inwiefern der Frankfurter Reichstag von 1220 bei Friedrichs II. Confoederatio cum principibus ecclesiasticis und der Speierer Reichstag von 1275 bei der Bestätigung derselben durch Rudolf I. mitgewirkt hat, ist aus den davon überlieferten Urkunden (S. 577) nicht zu ersehen. Das Statutum in favorem principum kam auf dem Reichstage (in generali curia) zu Worms (1231) zustande und wurde auf dem zu Sibidatum (1232) von Friedrich II. bestätigt[25]. Von der Goldenen Bulle Karls IV. („Carolina", von dem goldenen Siegel „Aurea Bulla") waren c. 1—23 ein Werk des Nürnberger Reichstages (10. Jan. 1356), während der Schluß (c. 24—30) auf dem

---

[22] Vgl. § 55.

[23] Vgl. Waitz, VI. 431, 440. Sohm, i. d. Jenaer Lit.-Zeitung 1876, S. 466 f. Hist. Zeitschr. NF. I. 351.

[24] Vgl. MG. Leg. II. 111. Stobbe, 469. Giesebrecht, a. a. O. V. 173 ff.

[25] Vgl. MG. Leg. II. 291.

Digitized by Google

Reichstage zu Metz (25. Dez. 1356) zustande kam[26]. Die Annahme, daß die Bestimmungen über die Verhältnisse der Kurfürsten mit diesen ohne Mitwirkung des Reichstages vereinbart seien, beruht auf Mißverständnis. Überwiegend waren die Bestimmungen der GB. bloße gesetzliche Sanktion des bestehenden Reichsherkommens. Ihr bedeutender staatsrechtlicher Inhalt ist bereits bei der Darstellung der Verfassung zur Sprache gekommen. Außerdem enthielt die GB. einige Bestimmungen über den Landfrieden, über verbotene Verbindungen u. dgl. m. Die Sprache des Gesetzes ist noch die lateinische.

Dem Rechtsverhältnis zwischen Staat und Kirche gehörten verschiedene Konkordate mit dem Papste an: das Wormser oder Calixtinische von 1122[27], das Konstanzer von 1418[28], das sogenannte Fürstenkonkordat von 1447 und das Wiener Konkordat von 1448[29].

Von den das italienische Lehnrecht betreffenden Gesetzen wird erst unten (§ 57) zu reden sein. Die sogenannte Constitutio de expeditione Romana, die sich selbst für ein Gesetz Karls des Großen ausgibt und früher für eine immerhin glaubwürdige Privatarbeit über den Römerzug galt, ist eine im Kloster Reichenau im 12. Jahrhundert entstandene Fälschung, deren Zweck es war, die Rechte und Pflichten einer aufsässigen Dienstmannschaft in scheinbar authentischer Weise zu regeln[30]. Im späteren Mittelalter wurde die Fälschung für ein wirkliches Reichsgesetz gehalten.

Von den zahlreichen königlichen Privilegien ist noch der S. 450 f. erwähnten für die Juden zu gedenken.

Kürzere Reichsgesetze wurden meistens in der Form von Urteilen oder Weistümern des Reichshofgerichts erlassen[31].

Die Publikation der Reichsgesetze war eine sehr mangelhafte. Vielfach blieben sie ganz unbekannt. Eine Gesetzsammlung in der Art der Kapitulariensammlung des Ansegis gab es nicht. Die Staufer und Heinrich VII. ließen verschiedene ihrer Gesetze als Authenticae in den Codex Justinianeus einreihen[32]. Die Hofgerichtsweistümer sollten nach einer Bestimmung des Mainzer Landfriedens von 1235 in ein Urteilsbuch eingetragen werden. Erhalten ist ein solches nicht[33].

---

[26] Die beste Ausgabe bei HARNACK, Kurfürstenkollegium 197 ff. Über ältere Ausgaben: STOBBE, 471. Vgl. HARNACK, a. a. O. 140 ff. LINDNER, i. d. Mitteil. d. österr. Instit. V. 96 ff. BUSSON, ebd. II. 29 ff.

[27] Vgl. S. 387, 481 f. MG. Leg. II. 75, die Vorverhandlungen ebd. 66 ff.

[28] HÜBLER, Constanzer Reformation 164 ff.

[29] Neue Samml. d. Reichsabschiede I. 174—181.

[30] Vgl. SCHEFFER-BOICHORST, Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. NF. III. 173 ff. STOBBE, 474. WAITZ, i. d. Forsch. z. deutsch. Gesch. XIV. 31 ff.; Gött. gel. Anz. 1862, S. 1476. FICKER, i. d. Sitz.-Ber. d. Wien. Akad. LXXIII. 173 ff.

[31] Vgl. S. 493. Eine dankenswerte Zusammenstellung des Erhaltenen bei FRANKLIN, Sententiae curiae regiae, 1870. Ein Reichsvikariatsweistum von 1254 Mon. Wittelsb. I. 132 Nr. 56.

[32] Vgl. § 66. [33] Vgl. S. 534.

Digitized by Google

§ 54. Die Rechtsbücher[1]. Während sich die rechtswissenschaftliche Arbeit der fränkischen Zeit, abgesehen von den Erzeugnissen der lombardischen Rechtsschule, auf die Herstellung von Formelsammlungen und etwaige Veränderungen beim Abschreiben der Volksrechte beschränkte, waren die Rechtsbücher des Mittelalters, in Deutschland wie in Frankreich, mehr oder weniger systematisch angelegte Bearbeitungen des in Gesetzen und Gewohnheiten vorliegenden Rechtsstoffes. Von vornherein durchaus Privatarbeiten, erwarben sich die Rechtsbücher doch in der Regel sehr bald offizielles Ansehen, wurden in den Gerichten wie in der Gesetzgebung vielfach zu Grunde gelegt und haben zum Teil erheblich zur Fortbildung des Rechts beigetragen. Die Sprache der Rechtsbücher war deutsch; sie gehören zu den ältesten und umfangreichsten Erzeugnissen der deutschen Prosa. Nach der Aufgabe, welche die Verfasser sich stellten, hat man Rechtsbücher allgemeinen Charakters (für das Reich oder einen ganzen Stamm oder doch ein größeres Gebiet) von den partikulären Stadt- und Landrechtsbüchern, von denen erst später (§§ 55, 56) die Rede sein wird, zu unterscheiden. Den Hauptinhalt der Rechtsbücher bildet das „Landrecht", worunter außer dem Privat- und Strafrecht, der Gerichtsverfassung und dem Prozeß auch das Staatsrecht verstanden wird. Von den Sonderrechten bleiben Hof- und Dienstrecht regelmäßig unberücksichtigt, während das Lehnrecht überall Gegenstand besonderer Darstellung ist[2]. Einige Rechtsbücher behandeln nur den Prozeß; man nennt sie Rechtsgangbücher oder Richtsteige. Das Stadtrecht wird nur von einem Teile der Rechtsbücher berücksichtigt.

Das älteste und vorzüglichste Rechtsbuch, der Sachsenspiegel[3], zerfällt in ein Land- und Lehnrechtsbuch. Beide waren ursprünglich in eine fortlaufende Reihe von Artikeln eingeteilt, seit dem 14. Jahrhundert ist aber bei dem Landrecht die von dem Glossator Johann von Buch eingeführte Einteilung in drei Bücher üblich geworden[4]. Dem Rechts-

[1] Vgl. Stobbe, 286—446. Homeyer, Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften, 1856. Nachträge i. d. Sitz.-Ber. d. Berl. Akad. 1871 S. 61 ff., 220 ff. Zeitschr. f. RG. II. 175 ff. III. 328. IV. 178 ff., 194 ff. V. 468. VII. 319. VIII. 165 ff., 318 ff. IX. 476. X. 309. XI. 44 ff. XII. 317. XV. 130. Steffenhagen, Deutsche Rechtsquellen in Preußen, 1875. Spangenberg, Beiträge z. d. teutschen Rechten des Mittelalters, 1822. Die Bezeichnung „Rechtsbücher" kommt schon im 13. Jahrhundert vor. Vgl. Stobbe, 287, N. 2.

[2] Die Hof- und Dienstrechte entzogen sich, im Gegensatze zu dem einheitlich gestalteten Lehnrecht, wegen ihrer partikularrechtlich äußerst verschieden gearteten Entwickelung jeder zusammenfassenden Darstellung. Vgl. Ssp. III. 42, § 2.

[3] Beste Ausgabe: Homeyer, Des Sachsenspiegels I. Teil, oder das sächsische Landrecht, 3. Aufl. 1861; Des Sachsenspiegels II. Teil, Band I. 1842. Eine Schulausgabe des Landrechts, und zwar in der obersächsischen Gestaltung, von Weiske und Hildebrand. Über sonstige Ausgaben Stobbe, 290 ff. Vgl. Homeyer, Die Genealogie der Handschriften des Sachsenspiegels, Abh. d. Berl. Akad. 1859, S. 83 ff.

[4] Man citiert das Landrecht: Ssp. III. 45, § 3, das Lehnrecht: Sächs. Lehnr. 80, § 4.

Digitized by Google

buche voran gehen eine gereimte Vorrede (praefatio rhythmica)[5], zwei prosaische Vorreden (prologus und textus prologi) und eine erst später nachgetragene genealogische Übersicht über den sächsischen hohen Adel, die sogenannte Vorrede *Von der herren geburt*[6]. Über die Entstehung des Werkes sind wir teils durch die gereimte Vorrede, teils durch den gesamten Inhalt unterrichtet[7]. Verfasser war der Schöffe Eike von Repgau aus dem Gau Serimunt (zwischen Mulde, Elbe und Saale), dem auch der Stammsitz seines altedelen Geschlechts, das anhaltische Dorf Reppichau, angehörte[8]. Er hatte sein Werk ursprünglich in lateinischer Sprache verfaßt, dann nach längerem Sträuben auf Bitten des Grafen Hoyer von Falkenstein, Stiftsvogtes von Quedlinburg (urkundlich erwähnt von 1211 bis 1242), ins Deutsche übersetzt. Von der ersten Fassung ist das zweite Stück, das Lehnrecht, höchst wahrscheinlich in dem sogenannten *Auctor vetus de beneficiis*, wenn auch durch einige Zusätze vermehrt, erhalten[9]. Der „Auctor Vetus" ist in lateinischen Versen (oder gereimter Prosa) verfaßt und wird handschriftlich seit dem 16. Jahrhundert in drei Bücher eingeteilt, die wieder in Paragraphen zerfallen. Der Vergleich mit dem Lehnrechtsbuche des Sachsenspiegels ergibt, daß der Verfasser sich nicht mit bloßer Übersetzung begnügt, sondern eine vollständige Bearbeitung geliefert hat. Die Sprache, deren er sich dabei bediente, war die niedersächsische, doch hat es der Zufall gefügt, daß gerade die ältesten uns erhaltenen Handschriften den Text in hochdeutscher (obersächsischer) Übersetzung geben[10]. Die gereimte Vorrede war wohl von Anfang an in mittelhochdeutscher Sprache geschrieben. Hinsichtlich der Abfassungszeit steht zunächst fest, daß das Landrecht vor dem Lehnrecht entstanden ist[11]. Die Erwähnung des Königs von Böhmen (Ssp. III. 57, § 2) ergibt,

[5] Die ursprüngliche Vorrede umfaßt v. 97—280, während sich v. 1—96 als eine zweite, erst später von dem Verfasser hinzugefügte Vorrede zu erkennen geben.

[6] Vgl. v. Zallinger, Schöffenbarfreie 180 ff. Winter, i. d. Forsch. z. deutsch. Gesch. XIV. 305—345. XVIII. 380 ff. Homeyer, i. d. Abh. d. Berl. Akad. 1852, S. 68 f. Kopp, Bilder und Schriften der Vorzeit I. 133 f.

[7] Vgl. Homeyer, a. a. O. I. S. 1 ff. II. 1, S. 45 ff. Ficker, Über die Entstehungszeit des Sachsenspiegels und die Ableitung des Schwabenspiegels aus dem Deutschenspiegel, 1859. Frensdorff, i. d. Hans. Gesch. Bl. VI. 101 ff. Stobbe, 296 ff.

[8] Über die Persönlichkeit und das Geschlecht Eikes ist noch zu vergleichen Winter, a. a. O. v. Posern-Klett, Zur Geschichte der Markgrafschaft Meißen 29 f., 108 f.; Weiland, Deutsche Chroniken (i. d. Mon. Germ.) II. 51 ff. Zeitschr. f. RG. XIV. 247. XVIII. 12. XIX. 192. Die Varianten des Geschlechtsnamens sind zahlreich: Repgowe, Repgauwe, Repegouwe, Repechowe, Repchowe, Reppekowe, Repkow, Repichowe, Ribecowe u. s. w.

[9] Herausgegeben von Homeyer, a. a. O. II. 2, S. 73 ff. Über die Geschichte des AV. ebd. 15 ff. 26—49, 61. Eine fast wörtliche deutsche Übersetzung des AV., das Görlitzer Lehnrecht (um 1300), hat Homeyer unter dem Text des AV. abgedruckt.

[10] Vgl. Homeyer, a. a. O. I. 14 ff. Frensdorff, a. a. O. 110 ff. Winter, a. a. O. XIV. 333 ff. Loersch, i. d. Zeitschr. f. RG. XI. 267 ff., hat als älteste datierte Handschrift eine solche in kölnischer Mundart von 1295 nachgewiesen.

[11] Daß Landrecht und Lehnrecht von demselben Verfasser herrühren, ist zwar

Digitized by Google

daß der Sachsenspiegel jedenfalls nach 1198 entstanden ist, da Böhmen von 1173 bis 1198 keinen König hatte, von einer Abfassung vor 1173 aber keine Rede sein kann. Da Eike, der urkundlich von 1209 bis 1233 erwähnt wird, 1215 noch zu dem Stande der freien Herren gehörte, 1218 aber schon in die Ministerialität übergetreten war, so darf man bei dem besonderen Interesse, das er gerade den altfreien Ministerialen, seinen Schöffenbarfreien, von Beginn seines Werkes an gewidmet hat, mit Sicherheit behaupten, daß er erst nach 1215 an die Arbeit gegangen ist[12]. Stände es fest, daß Eike den sächsischen Provinziallandfrieden in Gestalt der Frankfurter Erneuerung (S. 616) benutzt hätte, so würde man noch über 1223 als Anfangstermin hinauszugehen haben, doch ist es ebenso gut möglich, daß der Verfasser einen älteren Text benutzt hat[13]. Auch die Berufung auf die Strafe des Feuertodes für Ketzer (Ssp. II. 13, § 7), die für die Lombardei erst 1224 durch Friedrich II. angeordnet wurde, ist nicht entscheidend, da dieselbe Strafe in Deutschland schon lange vorher in Gebrauch war[14]. Andererseits ist es sicher, daß der Sachsenspiegel vor dem Mainzer Reichstage von 1235 vollendet ist, da er den auf demselben beschlossenen Landfrieden (S. 616 f.) noch nicht kennt und bei seiner Aufzählung der sächsischen Fahnlehen (III. 62, § 2) das auf jenem Tage errichtete Herzogtum Braunschweig (S. 377, 389) übergeht. Der Sachsenspiegel ist demnach zwischen 1215 und 1235 entstanden[15]. Später hat der Verfasser sein Werk noch mit Zusätzen und einer zweiten gereimten Vorrede ausgestattet[16]; dieser zweiten oder, wenn man die lateinische mitrechnet, dritten Ausgabe gehört wohl auch die vor 1242 entstandene Vorrede „Von der herren geburt“ an[17]. Später hat der Sachsenspiegel von Unberufenen noch zahlreiche Zusätze und Ein-

nicht authentisch ausgesprochen, unterliegt aber bei der völligen inhaltlichen Übereinstimmung nicht dem geringsten Zweifel. Vgl. Homeyer, a. a. O. II. 1, S. 45 ff. Stobbe, 321 ff.

[12] Vgl. S. 428 f. v. Zallinger, a. a. O. 202 ff.

[13] Vgl. Weiland, Zeitschr. f. RG. XXI. 99 f. Die Benutzung des Landfriedens zeigt sich besonders Ssp. II. 66, 68, 70, 72. Früher nahm man Benutzung der sogenannten Treuga Heinrici (S. 616) an.

[14] Vgl. Frensdorff, a. a. O. 104 ff.

[15] Für die Entstehung vor 1232 spricht der Umstand, daß der Sachsenspiegel noch überall das königliche Regiment voraussetzt und die Landeshoheit der Fürsten nicht zu kennen scheint. S. 505, N. 19 ist auf einen gewissen Widerspruch des Ssp. mit der Conf. c. princ. eccl. hingewiesen, doch fällt derselbe kaum genug ins Gewicht, um daraufhin den ersteren vor 1220 zu setzen. Ein Verwandter Eikes, der Verfasser der sächsischen Weltchronik (zwischen 1231 und 1237), der ebenfalls ein Herr von Repgau, aber geistlichen Standes, war, hat den Sachsenspiegel bereits benützt. Vgl. Weiland, a. a. O. 49 ff. Die Vorrede des um die Mitte des 13. Jh. abgefaßten Reinaert enthält auffallende Anklänge an die praefatio rhythmica. Vgl. Zeitschr. f. RG. XXII. 52.

[16] Vgl. Anm. 5.

[17] Das darin erwähnte Geschlecht der Herren von Altenhausen ist 1242 ausgestorben. Sämtliche in der Geschlechtstafel genannte Namen lassen sich als Zeitgenossen Eikes nachweisen.

Digitized by Google

schaltungen erhalten, die um so störender sind, als sie großenteils erst einer jüngeren Rechtsbildung angehören[18].

Der Verfasser gab seinem Werke den Titel *Spigel der Saxen* (praef. rhythm. 178), weil er, ohne Berücksichtigung partikularrechtlicher Eigentümlichkeiten[19], das gemeine Sachsenrecht darstellen wollte, doch erreichte er seinen Zweck nicht ganz, weil er das Recht seiner ostfälischen Heimat eben für dies gemeine Sachsenrecht hielt und die vielfachen Abweichungen insbesondere des westfälischen Rechts überging[20]. Aus welchen Werken er seine historischen Notizen geschöpft hat, ist nicht mit Sicherheit festzustellen[21]. Das im Mittelalter oft benutzte Werk „Origines" des Isidor von Sevilla muß ihm vorgelegen haben, wenn er auch irrtümlich von dem Kirchenvater Origenes spricht[22]. Das römische Recht kannte er nur von Hörensagen[23]. Von Reichsgesetzen hat er, wie schon erwähnt, den sächsischen Landfrieden, sei es in ursprünglicher Gestalt, sei es in der Frankfurter Erneuerung, benutzt. In der Hauptsache aber schöpfte der Verfasser nur aus seiner genauen Kenntnis des lebenden Rechts, wobei er sich, nach seiner Angabe, auf das von den Vätern überlieferte Gewohnheitsrecht beschränkte (praef. rhythm. 36 f., 151 ff.). Allein diese Angabe hat sich der neueren Kritik gegenüber nicht ganz bestätigt. In dem geistvollen Verfasser steckten Gegensätze, die er nicht zu objektiver Ausgleichung zu bringen wußte, sein Werk trägt in mancher Beziehung einen ausgeprägt subjektiven Charakter. Auf der einen Seite hatte er eine unverkennbare Vorliebe für das Alte, auch wenn es den Rechtsanschauungen seiner Zeit nicht mehr entsprach[24]. Andererseits trieb es ihn mehr oder weniger unbewußt, auch solchen Rechtsbildungen, die sich noch in lebendigem Fluß befanden und zu keiner abschließenden Entwickelung gelangt waren, einen endgültigen juristischen Ausdruck zu geben und so, der Zukunft vorgreifend, manches als hergebrachtes Recht dar-

---

[18] Die Zusätze (bei Homeyer kursiv gedruckt) machen etwa ein Achtel des Gesamtinhaltes aus. Wieviel davon noch von Eike selbst herrührt, läßt sich nicht feststellen. Die in die alten Ausgaben nicht regelmäßig aufgenommenen Zusätze bei Homeyer, Die Extravaganten des Sachsenspiegels, Abh. d. Berl. Akad. 1861, S. 223 ff.

[19] Vgl. Ssp. III. 64, § 3. Nur auf das Partikularrecht der Nordschwaben (S. 93), die durch die wendische Grenznachbarschaft seiner Heimat hervorgerufenen Besonderheiten und die märkischen Verhältnisse geht der Verfasser wiederholt ein. Die letzteren waren ihm ebensowohl durch seine Berührungen mit dem askanischen Fürstenhause wie durch Beziehungen zu dem Meißener Hofe geläufig. Vgl. S. 458, 552 f. v. Posern-Klett, a. a. O. 29 f.

[20] Gleichwohl erstand dem Sachsenspiegel im 15. Jahrhundert gerade in dem westfälischen Verfasser der Informatio ex speculo Saxonum ein feuriger Vorkämpfer gegen die abweichenden Grundsätze, welche bei den westfälischen Gerichten, namentlich den Femgerichten, beobachtet wurden. Vgl. Homeyer, i. d. Abh. d. Berl. Akad. 1856, S. 629 ff.

[21] Vgl. Stobbe, 305. [22] Vgl. Anm. 25.

[23] Vgl. Ssp. II. 63, § 1 und l. 1 § 3 D. de postulando III. 1.

[24] Vgl. Ssp. I. 4. III. 45, §§ 8, 9. 62, § 1. Zacher, i. d. Zeitschr. f. RG. XXII. 55 ff.

Digitized by Google

zustellen, was sich in seinen Augen einmal so entwickeln mußte. So kam er zu seinen Schöffenbarfreien (S. 428 f.), zu der Kurfürstentheorie (S. 457), der Lehre von dem Gericht des Pfalzgrafen über den König (S. 465), der Heerschildsordnung (S. 384). Mit den ersteren, die einem bloßen Durchgangsstadium angehörten, hat er offenbar wenig Anklang gefunden, dagegen haben die anderen Theorien mächtig in die Rechtsentwickelung eingegriffen, die Gedanken des Schöffen Eike sind Reichsrecht geworden. Er war eben ein konstruktives Talent ersten Ranges, und so hat ihn auch die aus Isidors Schriften überkommene Vorliebe für eine mystisch angehauchte Zahlenspielerei, namentlich mit der Sieben-, Drei- und Zweizahl, wiederholt zu den waglichsten, dem bestehenden Recht fremden oder gar widerstrebenden Konstruktionen verführt[26]. Diese Schwächen des Sachsenspiegels sind erst seit den letzten zwei Dezennien aufgedeckt worden. Die ältere Schule behandelte das Rechtsbuch ganz kritiklos, indem sie nicht nur alle Aussprüche desselben aufs Wort annahm, sondern sie auch, gegen die eigenen Angaben des Verfassers, als Zeugnisse eines vermeintlichen gemeinen deutschen Rechtes betrachtete. Auf die frühere Überschätzung ist neuerdings zum Teil eine entschiedene Unterschätzung gefolgt[26]. Aber der einzige Vorwurf, der den Verfasser trifft, ist der eines genialen Subjektivismus. Ihm fehlte nur die geistige Disziplin, wie sie dem Juristen einzig durch das römische Recht zu teil wird. So darf sein Werk nur mit Kritik benutzt werden, dann aber wird man in ihm eine Quelle finden, die kaum überschätzt werden kann.

Im Mittelalter erwarb sich der Sachsenspiegel bald das allgemeinste Ansehen. In Norddeutschland galt das Landrechtsbuch schon im 14. Jahrhundert für ein Privileg, das Karl der Große i. J. 810 den Sachsen erteilt habe, während man das Lehnrecht für ein Gesetz Friedrichs I. hielt. Beide wurden in allen Gerichten Norddeutschlands als Gesetz rezipiert[26a]. Schon im 13. Jahrhundert wurden einzelne Handschriften des Sachsenspiegels mit Bildern illustriert[27]. Sehr bald wurde er ins Hochdeutsche, noch im 13. Jahrhundert auch ins Lateinische übersetzt; später entstanden für den Gebrauch der slavischen Völker noch zwei weitere lateinische Übersetzungen und eine polnische. Im zweiten Viertel des 14. Jahrhunderts verfaßte der brandenburgische Hofrichter Johann von Buch, der

---

[25] Vgl. Zeitschr. f. RG. XXII. 61 ff. Lönıng, Kirchenrecht der Merowinger 554, N. 1, 558. Stobbe, 305, N. 36. Homeyer, Abh. d. Berl. Akad. 1856, S. 631.

[26] So bei v. Zallinger, a. a. O. 220 ff. infolge seiner verdienstvollen Feststellungen hinsichtlich der Schöffenbarfreien und damit zusammenhängender Aussprüche des Sachsenspiegels. Die richtige Mitte habe ich zu halten gesucht i. d. Zeitschr. f. RG. XXII. 58 ff. Dagegen sucht E. Mayer, i. d. Krit. Viertelj.-Schr. NF. XII. 149 ff. den Sachsenspiegel auch gegen die meisten ihm gemachten thatsächlichen Vorwürfe in Schutz zu nehmen, aber wesentlich ohne neue Gründe beizubringen.

[26a] Über die Bezeichnung des Sachsenspiegels als „Kaiserrecht" vgl. Stobbe, 299.

[27] Vgl. Homeyer, Sachsenspiegel I. 113 ff. II. 1, S. 80 f. Stobbe, 387 ff. Zu den von diesen angeführten Abdrücken aus den Bilderhandschriften ist noch Lübbens Ausgabe der Oldenburger HS. (1879) hinzuzufügen.

Digitized by Google

1305 in Bologna studiert hatte, eine umfassende Glosse zum Landrecht, in niederdeutscher Sprache[28]. Die von ihm eingeführte Einteilung des Landrechts in drei Bücher hat man seitdem beibehalten. Die Tendenz der Glosse ging dahin, die Übereinstimmung des Sachsenspiegels mit dem römischen und kanonischen Recht nachzuweisen. Jünger und von geringerer Selbständigkeit ist die Glosse zum Lehnrecht, in obersächsischer Sprache, ebenfalls noch dem 14. Jahrhundert angehörig[29]; der Verfasser ist unbekannt. Eine Neubearbeitung erfuhr die ganze Sachsenspiegelglosse gegen 1400 durch den ebenfalls in Bologna ausgebildeten Neuruppiner Nikolaus Wurm oder Vermis, der in Diensten der Stadt Görlitz stand und auch Verfasser der Glosse zu dem Mainzer Landfrieden von 1235 (S. 617) und einiger Rechtsbücher (S. 631, 638) war. Weitere Bearbeitungen der Glosse erfolgten im 15. Jahrhundert durch Brand von Tzerstedt und den Leipziger Professor Dietrich von Boxdorf[30].

Der Verfasser des Sachsenspiegels zeigt sich überall gut kaiserlich. Einige freimütige Aussprüche desselben über das Verhältnis zum Papste bewogen in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts den Augustinermönch Johann Klenkok zu heftigen Anklagen bei verschiedenen Bischöfen und zuletzt bei dem Papste, bis er endlich i. J. 1374 eine Bulle Gregors XI. auswirkte, durch die wenigstens 14 der von ihm angegriffenen Artikel als ketzerisch verdammt wurden[31]. Das Fehlen dieser „articuli reprobati" in verschiedenen Handschriften zeigt, daß die Bulle einen gewissen Erfolg gehabt hat[32].

Der Sachsenspiegel genoß auch in Süddeutschland das größte Ansehen, obwohl er hier zu keiner gesetzlichen Auktorität gelangte. Er wurde die Grundlage der beiden süddeutschen Rechtsbücher, des Deutschen- und Schwabenspiegels[33].

Der Deutschenspiegel[34], oder, wie er sich selbst nennt, *Spiegel allr*

[28] Vgl. Brunner, i. d. Zeitschr. f. RG. XXII. 251.

[29] Über die Geschichte der Glosse vgl. Stobbe, 374 ff. Homeyer, a. a. O. I. 32 ff., 42 ff., 112. II. 1, S. 71 ff., 343 ff. Eine kritische Ausgabe der Glosse wird vorbereitet von Steffenhagen. Vgl. die Berichte desselben in den Sitz.-Ber. d. Wiener Akademie seit 1881.

[30] Über diesen vgl. Böhlau, i. d. Zeitschr. f. RG. XIII. 514 ff.

[31] Vgl. Homeyer, Johannes Klenkok wider den Sachsenspiegel, Abh. d. Berl. Akad. 1855, S. 377 ff. Franklin, Johannes Klenkok, Festschrift für Bülow, 1884. Frensdorff, i. d. Nachrichten der Gött. Ges. d. Wiss. 1888, S. 387 ff. de Geer, i. d. Nieuwe Bijdragen voor Regtsgeleerdheid en Wetgeving, NF. VIII. 386 ff. Böhlau, i. d. Zeitschr. f. RG. XVII. 118 ff. Steffenhagen, ebd. IV. 202. Stobbe, 372 f.

[32] Vgl. auch Zeitschr. f. RG. XIII. 529.

[33] Vgl. Ficker, Über einen Spiegel deutscher Leute und dessen Stellung zum Sachsen- u. Schwabenspiegel, 1857 (a. d. Sitz.-Ber. d. Wiener Akad. XXIII.); Entstehung des Sachsenspiegels (s. Anm. 7). Homeyer, Die Stellung des Sachsenspiegels zum Schwabenspiegel, 1853; Monatsberichte der Berl. Akad. 1857, S. 622 ff. Stobbe, 327 ff. Die Untersuchungen der beiden erstgenannten wurden durch die abweichenden Ansichten, die v. Daniels in verschiedenen Schriften ohne sonstigen Wert entwickelt hatte, hervorgerufen.

[34] Ausgabe: Ficker, Der Spiegel deutscher Leute, 1859.

Digitized by Google

tæutzher læute, ist eine zwischen 1235 und 1275 entstandene Bearbeitung des Sachsenspiegels mit der Tendenz, kein Stammes-, sondern gesamtdeutsches Recht darzustellen[35]. Soweit den Verfasser nicht diese Tendenz zu generalisierenden und darum ziemlich wertlosen Aussprüchen verführt hat, entspricht seine Darstellung, wo er selbständig ist, dem schwäbischen Recht[36]. Verschiedene Beziehungen zu Augsburg machen die Entstehung des Werkes in dieser Stadt wahrscheinlich[37]. Der Verfasser scheint ein Geistlicher gewesen zu sein. Der von ihm als Vorlage benutzte Sachsenspiegel war schon durch zahlreiche Zusätze vermehrt. Die Arbeit des Verfassers beschränkte sich zunächst auf eine möglichst wörtliche Übersetzung des Sachsenspiegels, Landrechts wie Lehnrechts, in das Hochdeutsche, wobei ihm einzelne bemerkenswerte Mißverständnisse und Auslassungen begegneten[38]. Diese Übersetzung hat der Verfasser sodann einer Bearbeitung unterzogen, bei der ihm außer seiner eigenen Rechtskenntnis ein sehr buntes Material (die Bibel, die Historia scholastica des Petrus Comestor, das Dekret Gratians und die Dekretalen Gregors IX., die gereimte Kaiserchronik, die Lex Alamannorum, das römische Recht, der Mainzer Landfriede von 1235, das Freiburger Stadtrecht) als Quelle diente, auch zwei Gedichte der Stricker (aus der Zeit zwischen 1225 und 1250) finden sich angeführt. Die Einleitung bildet ein Bruchstück des Buches der Könige alter Ehe (Anm. 40), dann folgt die praefatio rhythmica des Sachsenspiegels in umgearbeiteter Gestalt, der Prolog und der textus prologi, hierauf Landrecht und Lehnrecht, jedes mit besonderer Artikelreihe. Der Deutschenspiegel ist ein Torso geblieben, die Umarbeitung reicht nur bis Ssp. II. 12, § 13 (Dsp. 109), der Rest (Dsp. 110—353 und das ganze Lehnrecht) ist bloße Übersetzung.

Das im Deutschenspiegel abgebrochene Werk hat der sogenannte Schwabenspiegel zu Ende geführt[39]. Der Verfasser hat in demselben

---

[35] Abfassung vor dem Schwabenspiegel (1275), aber nach 1235, wegen Benutzung des Mainzer Landfriedens. Innerhalb dieses Zeitraums ist der Deutschenspiegel eher in die zweite als in die erste Hälfte zu setzen.

[36] Entscheidend für den schwäbischen Charakter sind außer Dsp. 32[b] und 106 (gegen Ssp. II. 12, § 4) namentlich die Bestimmungen über die Morgengabe. Vgl. Dsp. 22, 68 und meine Gesch. d. ehel. Güterrechts II. 1, 26—30.

[37] Das Hauptgewicht fällt hier auf die Stellung des Burggrafen (Dsp. 4) und die vielfache, zum Teil wörtliche Übereinstimmung mit dem Augsburger Stadtrecht von 1276.

[38] Aus Ssp. I. 25, § 2 *(en kint binnen sinen jaren)* machen Dsp. 29[b] und Schwsp. Laßb. 27 durch offenbaren Lesefehler: *ein kint daz under siben jarn ist.* Vgl. Wackernagel, Lebensalter 48. Aus Ssp. II. 28, § 2 *(vischet he in diken)* macht Dsp. 136: *vischet er dike in dem wazzer*, was Schwsp. Laßb. 196 dahin verbessert: *vischet er mé danne dristunt drinne.* Bei der Übersetzung von Ssp. I. 34, § 1 hat der Verfasser das ihm unverständliche *ene word* ausgelassen, der so verstümmelte Text ist aus Dsp. 39 unverändert in Schwsp. Laßb. 39 übergegangen.

[39] Eine kritische Ausgabe des Schwabenspiegels wird vorbereitet von Rockinger, der darüber in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie LXXIII.—LXXVI., LXXIX., LXXX. und CVII. (1873—1884) wiederholt eingehend berichtet hat. Von

Digitized by Google

Geiste und mit demselben Quellenmaterial wie sein Vorgänger gearbeitet. Auf den Sachsenspiegel haben erst jüngere Handschriften wieder zurückgegriffen, der Verfasser des Schwabenspiegels begnügte sich mit der ihm in dem Deutschenspiegel vorliegenden Bearbeitung und Übersetzung, wobei die Mißverständnisse und Auslassungen des Deutschenspiegels teils einfach übernommen, teils selbständig verbessert wurden. Bei Dsp. 110 nahm der Verfasser die Bearbeitung, aber in veränderter Reihenfolge, wieder auf und führte sie bis zum Schlusse des Lehnrechts durch[39a]. Als neue Quellen dienten ihm namentlich die Predigten des Berthold von Regensburg († 1272), der seinerseits wieder den Deutschenspiegel benutzt hatte, ferner Schriften des David von Augsburg, Isidor von Sevilla, Flavius Josephus, Lex Baiwariorum, die Kapitulariensammlungen des Ansegis und Benedikt, das römische Recht in der Darstellung eines glossierten Brachylogus und der aus der Lex Romana Wisigothorum gezogenen Summa Aegidiana, endlich in größerem Umfange auch die Summa de poenitentia des Raimund von Peniafort († 1275). Die Vorrede ist fast ganz aus Berthold und David geschöpft. Der Verfasser war ein Geistlicher von bedeutenden Rechts- und Geschichtskenntnissen. Man darf vermuten, daß eine besondere Bearbeitung des Buches der Könige alter und neuer Ehe, die handschriftlich mit dem Schwabenspiegel verbunden erscheint, ebenfalls von ihm herrührt[40], da beide Werke denselben Charakter tragen und wiederholt aufeinander bezugnehmen. Das Buch der Könige in der mit dem Schwabenspiegel verbundenen Gestalt muß zwischen 1257 und 1274 entstanden sein[41], die Vollendung des Rechtsbuches fällt wahr-

---

den bisherigen Ausgaben kommt die von Lassberg (1840) der ursprünglichen Textesform am nächsten. Einen jüngeren Text in philologischer Bearbeitung enthält die auf das Landrecht beschränkte Ausgabe von Wackernagel (1840). Außer der Anm. 33 angeführten Litteratur vgl. Stobbe, 333 ff., 431 ff. Rockinger, Zur näheren Bestimmung der Zeit der Abfassung des sogenannten Schwsp., Sitz.-Ber. der Münch. Akad. 1867, S. 408 ff.; Berthold von Regensburg und Raimund von Peniafort im sog. Schwsp., Abh. d. Münch. Akad. XIII. 1877; Der Könige Buch und der sog. Schwsp., ebd. XVII. 1883; Über die Abfassung des kaiserlichen Land- und Lehenrechts, ebd. XVIII. (1888) 275 ff., 561 ff. Ficker, Entstehungszeit des Schwsp., i. d. Sitz.-Ber. d. Wiener Akad. LXXVII. 1874; Zur Genealogie der Handschriften des Schwabenspiegels, ebd. XXXIX. 1862. Merkel, De republica Alamannorum, 1849. Strobl, Berthold von Regensburg und der Schwsp., ebd. XCI. 1878. Laband, Beiträge zur Kunde des Schwsp., 1861. Haiser, Zur Genealogie des Schwsp., 1876. Zeitschr. f. RG. III. 125, 333. V. 303. Frensdorff, Gött. gel. Anz. 1862, S. 257 ff. Über eine eigentümliche Form des Rechtsbuches vgl. Lindner, Der Schwsp. bei den Siebenbürger Sachsen, Zeitschr. f. RG. XIX. 88 ff., Ausgabe: Lindner, Der Codex Altenberger, 1885.

[39a] Die praef. rhythm. in prosaischer Bearbeitung bildet den Schluß des Lehnrechts.

[40] Herausgegeben von Massmann, bei v. Daniels, Land- und Lehenrechtsbuch, I. 1863.

[41] Nach der Doppelwahl von 1257, weil das Werk bereits ein geschlossenes Kurfürstenkollegium kennt, vor 1274, weil es die in diesem Jahre ausdrücklich für eine Reichsstadt erklärte Stadt Rotenburg a. d. Tauber als Hauptstadt des Herzogtums Franken in Anspruch nimmt.

Digitized by Google

scheinlich in die Jahre 1274—75[42]. In den Handschriften wird das letztere meistens nur als „Land-“ oder „Lehnrechtsbuch“ oder als „Kaiserrecht“ bezeichnet, in den ersten Drucken als „Spiegel kaiserlichen und gemeinen Landrechts“. Die Bezeichnung „Schwabenspiegel“ kam erst seit dem 17. Jahrhundert in Gebrauch, sie beruhte auf der Erkenntnis des vorwiegend schwäbischen Charakters des Inhaltes[43]. Da dieser aber größtenteils aus dem Deutschenspiegel herübergenommen war, so ist neuerdings die Frage aufgeworfen worden, ob die frühere Annahme auch gegenüber dem selbständigen Inhalte des Schwabenspiegels aufrechtzuerhalten und hier nicht vielmehr auf fränkische Herkunft, sei es von Bamberg oder Würzburg, zu schließen sei[44]. Allein die dafür angeführten Gründe sind nicht überzeugend. Der Schwabenspiegel enthält auch in seinen selbständigen Teilen manches, was mit einer fränkischen Entstehung unvereinbar ist und mehr oder weniger auf Schwaben hinweist[45]. Der Verfasser mag ein Franke oder aus den an Franken grenzenden Teilen Schwabens gebürtig gewesen sein[46], geschrieben aber hat er in Schwaben und wahrscheinlich

[42] Ich halte die von Ficker (Anm. 39) hierfür vorgebrachten Gründe für überzeugend, auch gegenüber den neuesten Ausführungen Rockinger's, dessen letzte Untersuchung aber nicht mehr berücksichtigt werden konnte. Die Hauptgründe sind Schwsp. L. 130 über die Königswahl (S. 460) und 137a über die neuerdings (1274) erfolgte Anerkennung der den geistlichen Fürsten obliegenden Pflicht, den König bei sich aufzunehmen (S. 505). Beachtung verdient auch, daß Schwsp. L. Vorw. f., 106, 138, 246 in Übereinstimmung mit dem Königebuche (Rockinger, a. a. O. 31, 87) die Reichsacht schon binnen 6 Wochen und einem Tage auf den Bann folgen läßt, sich also genau an die Conf. c. princ. eccl. von 1220 anschließt, während Rudolf I. in seiner Bestätigung vom 21. März 1275 gerade diese Bestimmung ausdrücklich ausnahm. Vgl. Weiland, i. d. Hist. Aufs. z. And. an Waitz, 270. Daß das Königebuch vielleicht schon einige Jahre früher vollendet wurde, beweist nichts für das Rechtsbuch, da beide Werke jedenfalls eine mehrjährige Arbeit beanprucht haben. Es verhält sich damit nicht anders wie mit dem sächsischen Land- und Lehnrecht, die beide ein einheitliches Werk bilden, aber doch sicher nicht in demselben Jahre vollendet sind.

[43] Land- und Lehnrecht zerfallen jedes in Artikel. Man citiert das Landrecht in der Ausgabe von Lassberg: Schwsp. Laßb. 101, das Lehnrecht: Schwäb. Lehnr. 159.

[44] Die Ansicht Rockinger's.

[45] Gerade die Semperfreien, die Rockinger im Schwsp. auffallen, weisen auf Schwaben, vgl. Dsp. 71c, 95, 293, 299, St. Galler Handfeste von 1272 bei Zallinger, Ministeriales und milites 80. Dasselbe gilt von den Aussprüchen des Schwsp. über die Schöffenverfassung. Während diese in Franken ganz streng durchgeführt war, bestand sie in Schwaben und Baiern im 13. Jh. in vielen Gerichten nicht mehr. Dem entspricht gerade die wiederholte, in Franken unmögliche hypothetische Fassung des Schwsp. Laßb. 145, 190, 286: *Swá* (oder: *in sweler stat*) *schephenden sind*, ebenso daß er (172) nur von 12 zur Urteilsfindung auserwählten Männern, aber nicht von Schöffen spricht und an anderer Stelle (156b) die Schöffen des Dsp. 349 durch *gebutel* ersetzt. Entschieden schwäbisch ist ferner Schwsp. L. 20, 201g. Vgl. meine Gesch. d. ehel. Güterr. II. 1, S. 30ff., 82ff., 87.

[46] Darauf weist das von Rockinger hervorgehobene Interesse des Königebuches für fränkische Verhältnisse, ebenso die Bezeichnung des Fronboten mit *gebiutel* (Schwsp. L. 1, 93, 126, 156). Der Ausdruck ist entschieden fränkisch, gegenüber dem schwäbischen, auch in Augsburg üblichen *weibel* und dem bairischen, auch

Digitized by Google

in Augsburg, wo er die Vorarbeiten und wohl auch das litterarische Material seines Vorgängers beisammen hatte, und wo vielleicht sein Werk schon ein Jahr nach seiner Vollendung (1276) der amtlichen Stadtrechtsredaktion zu Grunde gelegt wurde[47].

Den Vergleich mit dem Sachsenspiegel hält der Schwabenspiegel nicht aus. Er ist stellenweise äußerst weitschweifig, unkritisch, unklar. Kann schon der Sachsenspiegel nicht überall aufs Wort genommen werden, so bedarf es der kritischen Sonde bei der Benutzung des Schwabenspiegels noch weit mehr. Gleichwohl ist der letztere eine Rechtsquelle von großer Bedeutung, namentlich wo es sich um die staatsrechtlichen Gegensätze der Zeiten Friedrichs II. und Rudolfs I. handelt. Während der Sachsenspiegel überall gut kaiserlich ist, räumt der Schwabenspiegel dem Papste und der Kirche die erste Stelle ein. Auch der Schwabenspiegel erwarb sich bald das größte Ansehen und weiteste Verbreitung[48] und wurde bei der Abfassung anderer Rechtsquellen wie bei gerichtlichen Entscheidungen vielfach zu Grunde gelegt[49]. Im Gegensatze zum Sachsenspiegel zeigen die überaus zahlreichen Handschriften des Schwabenspiegels eine im Laufe der Zeit immer zunehmende Neigung zur Verkürzung der Vorlage. Der Schwabenspiegel wurde ins Lateinische, Französische und zweimal ins Böhmische übersetzt. Eine Glosse hat er nicht erhalten.

Ein von den drei Spiegeln im wesentlichen unabhängiges Rechtsbuch war das Kleine Kaiserrecht[50]. Der Verfasser desselben wollte das Recht der gesamten Christenheit darstellen und verfiel daher in noch höherem Grade als die Verfasser der beiden süddeutschen Spiegel der Gefahr der Phrase und unberechtigter Verallgemeinerung. Sein positiver Inhalt ergibt fränkische, insbesondere hessische Entstehung. Das Kl. Kaiserrecht würde demnach auch als Frankenspiegel bezeichnet werden können. Den Namen „Kaiserrecht" oder „Kaiser Karls Recht" hat der Verfasser seinem Werke selbst beigelegt[51]. Dasselbe handelt in 4 Büchern, die in

---

Dsp. 4 verwendeten *scherge*. Aber *biutel* und *gebiutel* findet sich auch in allen dem Fränkischen zugewandten Teilen Schwabens. Vgl. Urk.-B. von Straßburg IV. 2. S. 203. Grimm, Weistümer I. 385, 429, 668 f., 680, 685, 689, 693 f. V. 431, 503, 523. VI. 206.

[47] Vgl. Meyer, Stadtbuch von Augsburg. pg. XXVII ff. Derselbe macht S. 163 N. 2 darauf aufmerksam, daß Art. 83 des Stadtrechts in seiner Abweichung vom Dsp. und Schwsp. (Anm. 38) ein unmittelbares Zurückgreifen auf Ssp. II. 28 § 2 erkennen läßt. Früher hat man zum Teil Benutzung des Augsburger Stadtrechts durch den Verfasser des Schwsp. angenommen, was aber bei der erwiesenen Priorität des letzeren ausgeschlossen ist. Dagegen bleibt die Möglichkeit, daß beide eine gemeinsame dritte Quelle benutzt haben. Unabhängig vom Dsp. weist auch Schwsp. 174 nach Augsburg.

[48] Unter Albrecht I. scheint der Schwsp. sogar reichsgesetzliche Bestätigung erhalten zu haben. Vgl. Stobbe, 347.

[49] Vgl. Loersch u. Schröder, Urkunden I. Nr. 339 (298). Stobbe, 431 f. Rockinger, Sitz.-Ber. d. Münch. Akad. 1889, S. 119 ff.

[50] Herausgegeben von Endemann, 1846. Vgl. Stobbe, 437 ff. v. Gosen, Das Privatrecht nach dem Kl. Kaiserrecht, 1866. Rockinger, i. d. Sitz.-Ber. d. Münch. Akad. 1874, S. 417 ff. K. Maurer, i. d. Krit. Viertelj.-Schr. IX. 101 ff.

[51] „Kleines Kaiserrecht" im Gegensatze zu dem umfangreicheren Schwsp.

Digitized by Google

Kapitel zerfallen, von dem Gericht, „von allen Sachen“ (d. h. Privat-, Straf- und Staatsrecht), „von allen Lehen“ (d. h. dem Rechte der Reichsdienstmannen) und von den Reichsstädten. Die einzelnen Bestimmungen werden als Gebote des Kaisers bezeichnet. Der Verfasser hat den Schwabenspiegel, aber in sehr freier Weise, benutzt[52], ebenso das Reichsgesetz Rudolfs I. von 1274 über die Exemtion der Reichsstädte (S. 595), vielleicht auch in II. c. 8 ein Reichsweistum von 1283[53]. Die Abfassung ist demnach frühestens gegen den Schluß des 13., wahrscheinlich aber erst in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts erfolgt. Die starke Betonung des Kaisertums gestattet vielleicht einen Schluß auf die Periode des Kurvereins zu Rense von 1338. Die große Zahl der vorhandenen Handschriften zeugt für die außerordentliche Verbreitung des Rechtsbuches, auch in Nord- und Süddeutschland. In den Gerichten diente das Kl. Kaiserrecht ebenso wie Sachsen- und Schwabenspiegel noch im 15. Jh. unmittelbar als Quelle für die Entscheidungen[54].

Unter den Rechtsbüchern für engere Gebiete, aber ohne Beschränkung auf bestimmte Territorien oder Städte, sind auf Grund des Sachsenspiegels entstanden: das Görlitzer Rechtsbuch aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts[55], der holländische Sachsenspiegel[56] und das Meißener Rechtsbuch, gewöhnlich als Rechtsbuch nach Distinktionen oder vermehrter Sachsenspiegel bezeichnet[57]. Eine Bearbeitung des Schwabenspiegels war das Land- und Stadtrechtsbuch des Ruprecht von Freising aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts[58].

---

[52] So z. B. Schwsp. L. 308 in II. c. 55, III. c. 6, IV. c. 8.

[53] Vgl. MG. Leg. II. 444.

[54] Vgl. Loersch, Ingelh. Oberhof 85.

[55] Herausgegeben von Homeyer, Des Sachsenspiegels II. Teil, Band II. Vgl. Stobbe, 367 f. Das Rechtsbuch zerfällt in Land- und Lehnrecht. Das erstere beruht auf dem Sachsenspiegel, dem sächsischen Weichbildrecht und dem Magdeburg-Görlitzer Recht von 1304, während das Lehnrecht eine selbständige Bearbeitung des Auctor Vetus (S. 621) ist.

[56] Vgl. Stobbe, 371.

[57] Ortloff, Das Rechtsbuch nach Distinktionen, 1836. Vgl. Stobbe, 411 ff. Der unbekannte Verfasser dieses in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts entstandenen Werkes, das in Bücher, Kapitel und Distinktionen eingeteilt ist, wollte eine Darstellung des Weichbildrechts in Vergleichung mit dem Landrecht geben. Neben dem Sachsenspiegel hat er namentlich das Goslarer Stadtrecht benutzt. Dem Inhalte nach zweifellos in der Mark Meißen entstanden, hat das Rechtsbuch doch in dem ganzen östlichen Mitteldeutschland, namentlich Thüringen und Schlesien, starke Verbreitung erlangt. Seine Bedeutung für Böhmen erhellt aus der Veranstaltung einer eigenen böhmischen Übersetzung. Für Eisenach wurde es im 15. Jh. zu einem besonderen Eisenacher Rechtsbuche umgearbeitet. Früher hielt man das Meißner RB. irrtümlich für ein schlesisches Landrecht, eine Bezeichnung, auf welche höchstens das Breslauer Landrecht, 1356 für Stadt und Landschaft Breslau von einer amtlichen Kommission auf Grund des Sachsenspiegels unter Beifügung von 13 selbständigen Kapiteln verfaßt, Anspruch erheben könnte. Vgl. Gaupp, Das schlesische Landrecht oder Landrecht des Fürstentums Breslau, 1828. Stobbe, 369 f.

[58] L. v. Maurer, Das Stadt- und Landrechtsbuch Ruprechts von Freising, 1839. Vgl. Stobbe, 435 ff. Andere Rechtsbücher auf Grundlage des Schwabenspiegels bei Steffenhagen, Rechtsquellen 118 ff. und Rockinger, Sitz.-Ber. d. Münch. Akad. 1869, S. 161 ff.

Digitized by Google

Für den Gebrauch in der Praxis, besonders für die Darstellung des Verfahrens, wurde das Sachsenspiegelrecht zu der Blume des Sachsenspiegels von Nikolaus Wurm bearbeitet[59]. Reine Rechtsgangbücher auf Grund des Sachsenspiegels waren der Richtsteig Landrechts des Johann von Buch aus der Mitte des 14. Jahrhunderts[60] und der um einige Dezennien jüngere Richtsteig Lehnrechts[61], sowie einige kleinere Arbeiten desselben Charakters[62]. Daran schließt sich eine Reihe von Femrechtsbüchern des 15. Jahrhunderts, teils privaten, teils halbamtlichen Charakters, in denen das Verfahren der Femgerichte, zum Teil in Anlehnung an den Sachsenspiegel, zur Darstellung kommt[63]. Von besonderem Wert für die Erkenntnis des mittelalterlichen Prozesses sind die Gerichtsformeln (in Holland „Dingtaalen"), in denen nach Art der Formeln des Papienser Rechtsbuches (S. 250) das Verfahren dramatisch dargestellt wird[64].

Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts entstanden zahlreiche alphabetische Repertorien, auch Remissorien, Schlüssel oder Abecedarien, über den Inhalt der Rechtsbücher und Glossen[65].

§ 55. Die Landrechte und Landesgesetze[1]. Während des 10. Jahrhunderts zeigte die Provinzialgesetzgebung noch eine gewisse Regsamkeit. Aus dem Anfange desselben besitzen wir ein fränkisches Sendrecht, das wahrscheinlich für die Main- und Rednitzwenden der Würzburger Diözese erlassen wurde und besonderes Interesse durch die Gegenüberstellung der „Sclavi" und verwandter Nationen mit den Franken, „qui pacto et lege Salica utuntur", erregt[2]. Während wir es hier viel-

[59] Vgl. S. 625. Stobbe, 418 f.

[60] Vgl. S. 624 f. Homeyer, Der Richtsteig Landrechts, 1857. Stobbe, 390 ff. Das Werk ist von hervorragendem Wert. Die Sprache ist niedersächsisch.

[61] Ausgabe von Homeyer, Des Sachsenspiegels II. Teil, Band I. 369 ff. Vgl. Stobbe, 396 f. Die ursprüngliche Sprache des Rechtsbuches war niederdeutsch.

[62] So die Cautela und Premis des Hermann von Ösfeld aus der Mitte des 14., die Weise des Lehnrechts aus der Mitte des 15. Jahrhunderts. Beide herausgegeben von Homeyer, Richtsteig 390 ff.; Des Sachsenspiegels II. Teil, Band I. 543 ff. Vgl. Stobbe, 398.

[63] Vgl. Anm. 20 und S. 565. Lindner, Veme 247 ff. Duncker, Zeitschr. f. RG. XVIII. 116 ff. Stobbe, 399 ff.

[64] Vgl. Böhlau, Theoderich von Bocksdorffs Gerichtsformeln, i. d. Zeitschr. f. RG. I. 415 ff. Die Dingtalen von Dordrecht und Südholland bei Fruin, De oudste rechten der stad Dordrecht (1882) I. 357 ff. II. 291 ff. Vgl. Brunner, Zeitschr. f. RG. XVII. 237. Rheinische Gerichtsformeln bei Homeyer, Richtsteig 327 ff. und Zeitschr. f. RG. X. 191 ff., 206 ff., 229 ff. Westfriesische Dingtalen bei Pols, Westfriesche stadrechten I. 143—74.

[65] Vgl. Stobbe, 443 f.

[1] Vgl. S. 585. Stobbe, I. 552—76. Kraut, Grundriß d. deutsch. Privatr. 6. Aufl. § 7. Sorgfältige Angaben über die niederländischen Rechtsquellen bei Fockema-Andreä, Overzicht van oudnederlandsche rechtsbronnen, 1881.

[2] Vgl. Dove, Zeitschr. f. Kirchenrecht IV. 157 ff.; Zeitschr. f. deutsch. R. XIX. 382 ff. Merkel, der Mon. Germ. Leg. III. 486 f. einen nicht ganz korrekten Abdruck

Digitized by Google

leicht mit einem königlichen Provinzialgesetze zu thun haben[3], sind die dem Ende des 10. Jahrhunderts angehörenden Ranshofer Gesetze Erzeugnisse der bairischen Landesgesetzgebung Herzog Heinrichs II[4].

Mit dem Verfalle der Stammesherzogtümer hörte diese Art der Gesetzgebung auf. An ihre Stelle trat allmählich die Territorialgesetzgebung, die in derselben Weise wie die des Reiches ihren Ausgang von der Landfriedensgesetzgebung genommen und diese fortdauernd als ihren eigentlichen Mittelpunkt betrachtet hat[5]. Gerade die ältesten uns erhaltenen Landfriedensgesetze beruhten auf territorialen Einungen, auch die königlichen Landfrieden hatten vielfach nur provinzielle Bedeutung (S. 616 ff.), der Landesgesetzgebung wurde die Ergänzung der Reichslandfrieden wiederholt ausdrücklich vorbehalten[6], seit dem 14. Jahrhundert lag der Schwerpunkt des Landfriedensrechts überhaupt in der Landesgesetzgebung. Besonders bemerkenswert sind die zu Upstallsbom getroffenen Landfriedenseinungen der ost- und mittelfriesischen Landschaften[7], aus dem Ende des 12. Jahrhunderts (1161?) die 17 Küren (petitiones)[8] und (1165?) die 24 Landrechte (constitutiones)[9] samt den Bußtaxen[10], aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts die Überküren (novae constitutiones) in friesischer Sprache[11], sodann die von den Westergoern ausgegangenen lateinischen leges Upstalsbomicae von 1323[12] und das Groninger Statut von

---

gab, nahm bairischen Ursprung an. Riezler, i. d. Forsch. z. deutsch. Gesch. XVI. 397 ff., vermutet Entstehung in der Diözese Eichstädt und bezieht „pactus" auf die Lex Baiwariorum. Unzweifelhaft ist aber „pactus" auf das geschriebene, „lex" auf das ungeschriebene salische Recht zu beziehen, was ganz auf die nach salischem Rechte lebenden Mainfranken paßt. Die Erwähnung des „dux" spricht für die Entstehung vor 939.

[3] Vgl. Waitz, VG. IV. (1861) 439, N. 6. Ebenso Riezler, a. a. O.

[4] MG. Leg. III. 484. Vgl. Riezler, Geschichte Baierns I. 374.

[5] Vgl. S. 614 f. Rockinger, Zur äußeren Geschichte der älteren bairischen Landfrieden (Abhandl. d. Münch. Akad. X. Bd. II. 1866) 423 f.

[6] Vgl. u. a. Rudolfs I. Würzburger Landfrieden von 1287, am Schluß (MG. Leg. II. 452). Wyneken, Landfrieden (Gött. Inaug.-Diss. 1887) 15 f.

[7] Vgl. Küch, Landfriedensbestrebungen (Marb. Inaug.-Diss. 1887) 39 ff. Richthofen, Untersuchungen über friesche Rechtsgeschichte I. 20—290. J. Telting, Schets van het oud-friesche privaatregt (Sonderabdruck aus der Themis, 1867, 4. Stück) S. 3—21.

[8] Richthofen, Unters. I. 33—39, handschriftliche Zusätze 40 f. Die 17 Küren, die ihren Ursprung selbst auf Karl den Großen zurückführen, sind in lateinischer Sprache abgefaßt, haben aber schon früh friesische Bearbeitungen, zum Teil mit erheblichen Vermehrungen, erfahren. Abgedruckt sind dieselben bei Richthofen, Friesische Rechtsquellen 2—39, 538 f.

[9] Die 24 Landrechte scheinen mit kaiserlicher Bestätigung erlassen zu sein. Der ursprüngliche lateinische Text bei Richthofen, Untersuchungen I. 42—51, handschriftliche Zusätze 51 f., die zum Teil sehr vermehrten friesischen und niederdeutschen Bearbeitungen bei Richthofen, Rechtsquellen 40—81, 540.

[10] Untersuchungen I. 52—60. Rechtsquellen 82—97.

[11] Untersuchungen I. 236—41. Rechtsquellen 98—101.

[12] Untersuchungen I. 250—69. Rechtsquellen 102 ff., 531 f.

Digitized by Google

1361[13]. Zahlreich sind die bairischen Landfrieden, wir besitzen solche von 1205, 1213, 1244, 1256 (in deutscher Sprache), 1293, 1300 und 1352[14]. Von sonstigen Territoriallandfrieden heben wir einen thüringischen von 1338[15], einen Wetterauer von 1337[16], einen Salzburger von 1287[17] und einige mecklenburgische aus dem 14. Jahrhundert hervor[17a]. Das Verfahren war überall dasselbe wie bei den Reichslandfrieden: auch hier bald Gesetz, bald Einung, als die Hauptsache aber erscheint immer die Anordnung der allgemeinen Beeidigung des Landfriedens durch die Unterthanen (vgl. S. 618).

Von anderen Gegenständen der Landesgesetzgebung sind Judenprivilegien, Bergrechte und Landesfreiheiten oder Landhandfesten zu erwähnen. Die letzteren, die besonders zahlreich in Baiern waren, verfolgten nicht bloß den Zweck, die landständischen Rechte zu heben (S. 585 ff.), sondern auch die für die Dienstmannen bestehenden Freiheitsbeschränkungen zu beseitigen und die Umwandlung dieses Standes in einen freien Landesadel herbeizuführen[18].

Die weitaus bedeutendsten territorialen Rechtsquellen waren die Landrechte. Soweit sich dieselben auf die bloße Aufzeichnung des Gewohnheitsrechts beschränkten, bedurften sie der landständischen Genehmigung nicht. Auch Landrechtsbücher rein privater Entstehung kamen vor. Viele Landrechte dagegen waren Werke förmlicher Gesetzgebung, bestimmt, das bisherige Recht nicht nur zu verzeichnen, sondern zu reformieren, wobei die ständische Mitwirkung nicht entbehrt werden konnte. Ein bloßer landständischer Entwurf, der die landesherrliche Genehmigung nicht erhalten hat, ist das in einer kürzeren und einer längeren Fassung vorliegende österreichische Landrecht[19].

---

[13] Untersuchungen I. 291 ff. Rechtsquellen 109 f.

[14] Vgl. Rockinger, a. a. O. 427 ff. Zöpfl, Altertümer II. 302 ff. (auch Heidelb. JBB. 1858, S. 481 ff.). Wynekens, a. a. O. 45 ff. Abgedruckt sind die Landfrieden Mon. Wittelsbac. (Quellen z. baier. u. deutsch. Gesch. V. VI.) I. 7 f., 17 f., 77 ff., 140 ff. II. 22 ff., 110 ff., 420 ff. Der daselbst I. 338 ff. mitgeteilte Landfriede von 1281 ist ein unter König Rudolfs Auktorität erlassener bairischer Provinziallandfriede, von dem der in den MG. Leg. II. 427 ff. irrtümlich als Reichslandfriede von 1281 abgedruckte ein Vorläufer gewesen zu sein scheint.

[15] Michelsen, Urkundl. Beitrag z. Gesch. d. Landfrieden, 23 ff.

[16] Böhmer, Urkb. d. Stadt Frankfurt 543 ff.

[17] Rössler, Bedeutung u. Behandlung der Geschichte des Rechts in Österreich, Urkundl. Beiträge S. VI sq.

[17a] Vgl. R. Lönino, Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissensch. I. 571.

[18] Dies zeigt sich namentlich in Steiermark. Vgl. Luschin, Die steirischen Landhandfesten, i. d. Beiträgen zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen IX. 119 ff.

[19] Ausg. von Hasenöhrl, Österreichisches Landesrecht, 1867. Meiller, Archiv f. K. österr. Geschichtsquellen X. 148 ff. Vgl. Luschin, Entstehungszeit des österr. Landesrechts, 1872. Siegel, i. d. Sitz.-Ber. d. Wiener Akad. XXXV. 109 ff. LV. 5 ff. Meiller, ebd. XXI. 137 ff. Rössler, ebd. XI. 549. Der kürzere Text (wahrscheinlich von 1236—37) scheint eine mit Benutzung des Mainzer Landfriedens von 1235 entstandene Privatarbeit zu sein, der längere ein 1298 dem König Albrecht von seinen

Digitized by Google

Die kulmische Handfeste wurde 1232 von dem Großmeister Hermann von Salza erlassen; eine Neuausfertigung erfolgte 1251, und zwar in der ursprünglichen lateinischen Fassung und einer anscheinend amtlichen deutschen Übersetzung[19a]. Ein hervorragendes Werk ist das oberbairische Landrecht König Ludwigs des Baiern von 1346, dessen ältere, später umgearbeitete Fassung erst neuerdings aufgefunden ist[20]. Dasselbe enthält überwiegend Gewohnheitsrecht und schöpft vielfach aus dem Schwabenspiegel und dem Rechtsbuche des Ruprecht von Freising. In Böhmen entstand unter Karl IV. die Maiestas Carolina, die zwar die landständische Genehmigung nicht erhielt, im Laufe des 15. Jahrhunderts aber gewohnheitsrechtlich rezipiert wurde[21]. Der zweiten Hälfte des 14. oder der ersten des 15. Jahrhunderts gehört das steiermärkische Landrecht an[22]. Das Erzstift Salzburg erhielt 1328 eine Landesordnung von Erzbischof Friedrich III.[23]. Eine amtliche Bearbeitung des Sachsenspiegels mit einigen bemerkenswerten Zusätzen war das für das Fürstentum Breslau auf Anlaß des Königs Johann von Böhmen verfaßte schlesische Landrecht von 1356[24]. Durch Vertrag des Bischofs von Würzburg und seines Kapitels mit den Grafen und der Ritterschaft des Stiftes wurde 1435 das Würzburger Landrecht festgestellt[25]. Ein eigentümliches Schicksal hat das Drenther Landrecht von 1412 gehabt[26]. Dasselbe muß später mit einer höchst wertvollen südholländischen Rechtsquelle, von der wir weiter nichts wissen, in einer Kompilation verbunden worden sein, die dann in die Hände eines Süddeutschen geriet und von diesem zu dem leider nur bruchstückweise erhaltenen Rheingauer Landrecht verarbeitet wurde[27]. Andere nieder-

Dienstmannen vorgelegter, aber weder von ihm noch von seinen Nachfolgern bestätigter Gesetzentwurf.

[19a] Preußisches Urk. B. I. Nr. 1, 252.

[20] Ausgabe von Freyberg, Samml. histor. Schriften und Urkunden IV. 383 ff. Heumann, Opuscula 54 ff. Vgl. Rockinger, Zur äußeren Geschichte von König Ludwigs oberbaierischem Land- und Stadtrechte, Oberbaierisches Archiv XXIII. 216 ff.; Vorarbeiten zur Textesausgabe 1868; Krit. Viertelj.-Schr. XVII. 460 ff. v. d. Pfordten, Studien zu Kaiser Ludwigs Stadt- und Landrechten, 1875. Pfeiffer, Germania XII. 71 ff. Riezler, Geschichte Baierns II. 540.

[21] Jirecek, Codex iuris Bohemici II. 2, 104 ff. Vgl. Werunsky, i. d. Zeitschr. f. RG. XXII. 64 ff. Bei der Abfassung wurde ein wahrscheinlich gegen die Mitte des 14. Jh. entstandenes Rechtsgangbuch, der Ordo iudicii terre Boemie (Jirecek, a. a. O. II. 2, 245 ff.), benutzt. Dasselbe war eine ursprünglich in tschechischer Sprache verfaßte, dann in lateinischer Sprache bearbeitete Privataufzeichnung. Vgl. Werunsky, Zeitschr. f. RG. XXIII. 98 ff. Ebenso war das älteste böhmische Rechtsbuch in tschechischer Sprache, die Kniha Rožmberska (Rosenberger Buch), her. von Brandl, 1882, eine bloße Privatarbeit.

[22] Ausg. von Bischoff, 1875.

[23] Rössler, a. a. O. pg. 1 ff.

[24] Vgl. § 54, N. 57.

[25] Scheidt, Thesaurus iur. Franc. II. 2, 329 ff.

[26] Richthofen, Fries. Rechtsquellen 522 ff. Magnin, Overzicht van de besturen in Drenthe, II. 2, 229 ff.

[27] Bodmann, Rheing. Altertümer 624 ff. Grimm, Weistümer I. 539 ff. Vgl. Brunner, Zeitschr. f. RG. XVI. 87 ff.

Digitized by Google

ländische Landrechte waren: das von Seeland, von 1258 und 1290[28], Kennemerland von 1292[29], Westfriesland von 1299[30], das alte Landrecht von Stift Thorn, angeblich von 1295[31], das Landrecht des Stifts Utrecht[32] u. a. m.[33]. Daran reihen sich die Landrechte der einzelnen friesischen Landschaften, vom 13. bis 15. Jahrhundert, sämtlich in altfriesischer Sprache und von hoher Altertümlichkeit[34], ebenso die Gesetze der Nordfriesen aus dem 15. Jahrhundert[35] und das dithmarsische Landrecht von 1447[36]. Von anderen Landrechten sind noch hervorzuheben das von Saarbrücken, angeblich von 1321[37], das Ritter- und Landrecht der Grafschaft Berg[38], das Landrecht von Burg[39] und die Landbücher von Glarus[40], Schwyz[41] und Appenzell[42]. Wir reihen noch daran das Recht der Sachsen in dem Zips in Ungarn[43], ein in deutscher Sprache und deutschem Sinne abgefaßtes polnisches Rechtsdenkmal aus der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts[44], und die ebenfalls in deutscher Sprache verfaßten Jura Prutenorum aus dem 14. Jahrhundert[45].

Im weiteren Sinne sind auch die Sammlungen landgerichtlicher Entscheidungen als Landrechtsquellen anzusehen. Wir nennen die äußerst wertvollen Entscheidungen des Ingelheimer Oberhofes von 1375—90 und 1437—64 und die des Eidstuhls zu Drenthe von 1399—1518[46]. Zahlreiche Entscheidungen des Rheingauer Landgerichts zu Eltville finden sich, offenbar aus einer älteren Sammlung herausgerissen, zerstreut in Bodmann's rheingauischen Altertümern.

§ 56. Die Stadtrechte[1]. Die ältesten städtischen Rechtsquellen waren die den Stadtherren erteilten Immunitätsprivilegien, sodann seit dem Anfange des 12. Jahrhunderts die von den Königen oder Stadtherren

[28] v. d. Bergh, Oorkondenboek van Holland en Zeeland II. 19 ff., 330 ff., 345 ff.
[29] Ebd. 374 ff. [30] Ebd. 505 ff. [31] Ausg. von Sivré, 1871.
[32] Müller, De middeleeuwsche rechtsbronnen der stad Utrecht II. 409 ff.
[33] Siehe auch die Keuren von Südholland bei Fruin, De oudste rechten der stad Dordrecht en van het baljuwschap van Zuidholland, II. 225 ff. Anderes wird bei Fockema Andreæ, a. a. O., angeführt.
[34] Richthofen, Friesische Rechtsquellen 113 ff. Vgl. J. Telting, a. a. O. 22 ff.
[35] Richthofen, a. a. O. 561 ff. [36] Ausg. von Michelsen, 1842.
[37] Kremer, Genealogische Geschichte des alten ardenn. Geschlechtes, Cod. dipl. 551 ff. v. d. Nahmer, Handbuch d. rhein. Partik. Rechte II. 938 ff.
[38] Lacomblet, Archiv I. 79 ff.
[39] Neue Mitteilungen hist. antiqu. Forsch. XI. 159 ff.
[40] Zeitschr. f. schweiz. Recht V. 130 ff. VI. 3 ff.
[41] Ausg. v. Kothing, 1850. [42] Ausg. v. Rusch, 1869.
[43] Michnay u. Lichner, Ofner Stadtrecht, Anhang.
[44] Ausg. von Volckmann, 1869. Vgl. S. 556.
[45] Ausg. von Laband, Königsb. Programm, 1866.
[46] Loersch, Der Ingelheimer Oberhof, 1885. Feith, Oordelboek van den etstoel van Drenthe, 1870. Supplement dazu von Gratama, i. d. Verhandelingen der genootschap pro excolendo iure patrio X. 2.
[1] Vgl. § 51, N. 1. Stobbe, I. 482—551. Gengler, Codex iuris municipalis

Digitized by Google

ausgehenden eigentlichen Stadtprivilegien für das Gemeinwesen und die Bewohner, weiter Entscheidungen der Könige oder Stadtherren über innere Zwistigkeiten. Während die älteren Städte, deren Recht nur allmählich zur Ausbildung gelangte, oft eine ganze Reihe solcher Handfesten besaßen, erhielten die neu errichteten Städte von vornherein mit dem Gründungsprivileg ein ausführliches Stadtrecht oder wurden deswegen auf das Recht einer andern Stadt verwiesen, die dann als Mutterstadt wieder Rechtsmitteilungen und, wenn sie sich zum Oberhofe entwickelte, auch gerichtliche Entscheidungen an die Tochterstadt ergehen ließ[2]. In manchen bedeutenden Mutterstädten besaß man nicht einmal eine Aufzeichnung des eigenen Rechts, sondern begnügte sich mit Abschriften der an die Tochterstädte ergangenen Weistümer. Vielfach kam es auch in den Städten zu eigenen Aufzeichnungen ihres Gewohnheitsrechtes, wozu sich seit der Ausbildung der städtischen Autonomie, die vielfach den Stadtherren erst mühsam abgerungen werden mußte, die städtischen Küren (Willküren, Einungen, Statuten, Schraen) gesellten[3]. Der Gegenstand der autonomen Gesetzgebung der Städte war, ihren vielfach wechselnden wirtschaftlichen Beziehungen entsprechend, ungleich mannigfaltiger als in den Territorien. Insbesondere kam der weite Begriff der Polizeiordnungen, der später für Reichs- und Landesgesetzgebung so bedeutsam wurde, zuerst in den Städten zur Ausbildung. Neben zahlreichen Einzelstatuten kam es in vielen Städten zu ausführlichen Stadt- oder Polizeiordnungen, die nicht selten, um sich dem Gedächtnisse einzuprägen, alljährlich an bestimmter Stelle öffentlich vorgelesen wurden[4].

Germaniae medii aevi, I. 1863; Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, 1852. Kraut, Grundriß des deutschen Privatrechts, 6. Aufl. her. v. Frensdorff, § 8. Gaupp, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters I. II. 1851—52. Bischoff, Österreichische Stadtrechte und Privilegien, 1857. Fockema Andreae, Overzicht van oudnederlandsche rechtsbronnen, 1881. Frensdorff i. d. Neuen Archiv f. ältere deutsch. Gesch. K. II. 9 ff. IV. 43 ff. V. 31 ff. L. v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung IV. 1—62. Michelsen, Rechtsdenkmale aus Thüringen, 1863. Walch, Vermischte Beiträge z. d. deutschen Recht, 8 Bde., 1771—93. Pufendorf, Observationes iuris (appendix), 4 Bde. 1757—70. Tschoppe u. Stenzel, Urk.-Sammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte in Schlesien u. d. Oberlausitz, 1832. Čelakovský, Codex iuris municipalis regni Bohemiae, I. 1886. Böhlau, Mecklenb. Landrecht I. 64—79. A. Telting, Het oud-friesche stadrecht, 1882; De friesche stadrechten, 1883. Gierke, Badische Stadtrechte und Reformpläne des 15. Jh., Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins NF. III. 129 ff. Frensdorff, Aus belgischen Städten und Stadtrechten, Hansische Geschichtsblätter VIII. 37 ff. Bei der ungeheuern Fülle des Stoffes mußte in der Anführung der einzelnen Quellen wie der Quellenausgaben die äußerste Sparsamkeit beobachtet werden. Alles, was man hier vermißt, wird man in den eben angeführten Werken finden.

[2] Vgl. A. S. Schultze, Privatrecht und Prozeß 127 ff.

[3] Über *skra, schra, schragen* vgl. Frensdorff, Das statutar. Recht der deutschen Kaufleute in Nowgorod I. 2 ff. (Abh. d. Gött. Ges. d. Wiss. XXXIII. 1887). Das Wort, das ursprünglich Pergament bedeutete, war besonders im Norden verbreitet, während es in Deutschland seltener verwendet wurde.

[4] Von der Bürgerversammlung (buersprake), in der die Verlesungen erfolgten.

Digitized by Google

Das gesamte Material städtischer Rechtsquellen pflegte man in eigene Stadtbücher einzutragen, die zugleich für die Aufnahme späterer Statuten, Rechtsmitteilungen und Handfesten, sowie für die präjudiziellen stadtgerichtlichen Entscheidungen, häufig auch für Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit offen gehalten wurden[5]. Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts begannen dann die amtlichen Verarbeitungen des Stadtbuchinhaltes und des städtischen Gewohnheitsrechtes zu ausführlichen Stadtrechten, die man nicht selten vom Könige und dem Stadtherrn bestätigen, von den Bürgern beeidigen ließ; auch alljährliche Verlesung solcher Stadtrechte wurde zuweilen angeordnet. Da das Stadtrecht nichts anderes als das in Gemäßheit der fortgeschrittenen wirtschaftlichen Verhältnisse fortgebildete Landrecht war, so dienten bei der Abfassung auch die Landrechtsaufzeichnungen und namentlich die Rechtsbücher als Quelle. Vielfach fanden wiederholte Neuredaktionen statt, bei denen dann die inzwischen ergangenen Novellen mit verarbeitet wurden. Neben den amtlichen Stadtrechten begegneten auch Stadtrechtsbücher privaten Ursprungs, die oft ebenso wie die Rechtsbücher bei den Gerichten zur Rezeption gelangten. Auch auswärtige Stadtrechte, selbst wenn sonst keine Beziehungen vorlagen, wurden nicht selten rezipiert. Die Sprache der Stadtrechte war bis gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts fast ausschließlich lateinisch; dann trat die deutsche Sprache mehr und mehr in den Vordergrund, bis sie im 14. Jahrhundert so ziemlich die Alleinherrschaft erlangte[6]. Dies war auch in den Städten der böhmischen Krone der Fall, in denen erst seit den Hussitenkriegen die tschechische Sprache stärker hervortrat. In den polnischen Städten bediente man sich vorwiegend des Lateinischen.

Wie unter den deutschen Rechtsbüchern der Sachsenspiegel hervorragte, so nahm auch unter den Stadtrechten eben dasjenige, in welchem die stadtrechtliche Umbildung des Sachsenspiegels zum reinsten Ausdruck gelangte, das von Magdeburg, weitaus den ersten Rang ein[7]. Die eigenen Rechtsaufzeichnungen für Magdeburg waren gering, sie beschränkten sich auf Privilegien, unter denen namentlich das des Erzbischofs

---

erhielten diese Stadtordnungen selbst den Namen „Bauersprachen". Vgl. Frensdorff, Dortmunder Statuten pg. CLXXIX.

[5] Über Stadtbücher vgl. Stobbe, I. 494, N. 29. Homeyer, Stadtbücher des MA., insbesondere das Stadtbuch von Quedlinburg, Abh. d. Berl. Akad. 1860.

[6] Vgl. Frensdorff, i. d. Hans. Gesch.-Bl. VI. 116 ff. Sehr viel länger hat sich die lateinische Sprache in dem Gebrauche mancher Stadtbücher erhalten. Vgl. ebd. 132 ff.

[7] Vgl. Laband, Magdeburger Rechtsquellen, 1869. Franklin, Magdeburger Weistümer für Breslau, 1856. — Böhlau, Aus der Praxis des Magd. Schöffenstuhls, Zeitschr. f. RG. IX. 1 ff. Behrend, Die Magdeburger Fragen, 1865 (besonders die Einleitung). Laband, Magdeburg-Breslauer systematisches Schöffenrecht, 1863 (besonders die Einleitung). v. Martitz, Eheliches Güterrecht des Ssp. (1867), 11—69; Die Magdeburger Fragen, kritisch beleuchtet, Zeitschr. f. RG. XI. 401 ff. Wasserschleben, Sammlung deutscher Rechtsquellen, 1860. Stobbe, Beiträge zur Geschichte des deutschen Rechts (1865) 91—159.

Digitized by Google

Wichmann von 1188 von Bedeutung war, und einzelne Ratsstatuten. Um so bedeutender waren die an die Tochterstädte ergangenen Rechtsmitteilungen und die Oberhofsentscheidungen des Magdeburger Schöffenstuhls. Von den ersteren sind zu nennen: Rechtsmitteilung für Herzog Heinrich I. von Schlesien (1201—38), für Breslau (1261 und 1295), Culm (1338), Schweidnitz (1363) und Halle (1364); dazu die Rechtsmitteilung der Magdeburger Tochterstadt Halle für Neumarkt (1235). Privatarbeiten, aus deren Verbindung später das sogenannte sächsische Weichbildrecht hervorgegangen ist, waren das „Rechtsbuch von der Gerichtsverfassung“ (Mitte des 13. Jahrhunderts), ursprünglich Art. 6—18 der Weichbildvulgata umfassend, dann durch Zusätze aus dem Sachsenspiegel und verschiedenen Magdeburger Rechtsaufzeichnungen vermehrt (Art. 1—5, 19—27, 28—41)[8], und das Magdeburger „Schöffenrecht“, das in verschiedenen, mehr oder weniger selbständigen Rezensionen vorliegt, aber auf einer in einem Breslauer Codex enthaltenen gemeinsamen Grundlage (zum Teil dem Magdeburg-Breslauer Rechte von 1261 entnommen) beruht[9]. Durch Verarbeitung des Schöffenrechtes mit dem erweiterten Rechtsbuche von der Gerichtsverfassung entstand die Vulgata des sächsischen Weichbildrechtes, das sich bald der größten Verbreitung erfreute, mit einer Glosse versehen und in das Polnische, Böhmische und Lateinische übersetzt wurde[10]. Die Weichbildglosse erfuhr eine Überarbeitung durch Nic. Wurm (S. 625), der außerdem als Vorarbeit zu seiner Blume des Sachsenspiegels eine „Blume von Magdeburg“, und zwar hauptsächlich auf Grundlage des Sachsenspiegels, des Weichbildrechtes, des Richtsteiges und des römisch-kanonischen Rechtes, verfaßte[11]. Um seinem Werke eine größere Verbreitung zu geben, kleidete er es in die Form einer von den Magdeburger Schöffen ausgehenden Rechtsbelehrung.

Mit dem Rechte von Magdeburg waren die meisten Städte Ostfalens, der Marken Brandenburg und Meißen, der Lausitz, Schlesiens, der preußischen Ordenslande und des Königreichs Polen bewidmet. Es galt außerdem in Stettin (eine Zeit lang auch in Stargard in Pommern) und verschiedenen mährischen Städten, übte einen bedeutenden Einfluß auf die böhmisch-mährischen Stadtrechte überhaupt aus und bildete die Grund-

[8] Vgl. Laband, Rechtsquellen 32—69.

[9] Vgl. ebd. 70—132. Zu den Verarbeitungen des Schöffenrechts gehört auch das sog. Magdeburg-Görlitzer Recht von 1304. Vgl. ebd. 133 ff.

[10] Vgl. Stobbe, I. 403 ff. Steffenhagen, Zeitschr. f. RG. XII. 1 ff. Bischoff, Beiträge z. Gesch. d. Magdeb. Rechts, Sitz.-Ber. d. Wien. Akad. L. 1865. Die gereimte Vorrede des Weichbildrechts ist in Wirklichkeit ein Epilog zum Sachsenspiegel. Weiland, i. d. N. Arch. d. Ges. f. ältere deutsche Gesch.-K. I. 205 f. macht es wahrscheinlich, daß derselbe von dem Verfasser des Rechtsbuches von der Gerichtsverfassung herrührt, der sein Werk samt jenem Epilog einem von Eike von Repgau selbst erworbenen Exemplare des Sachsenspiegels anhängte. Über die sog. Weichbildchronik vgl. ebd. 201 ff.

[11] Ausg. v. Böhlau, 1868.

Digitized by Google

lage des im Anfange des 15. Jahrhunderts in deutscher Sprache verfaßten Ofener Rechtsbuches[12]. Dabei zeigte sich die eigentümliche Erscheinung, daß das magdeburgische Familiengüterrecht und das mit diesem zusammenhängende Erbrecht in vielen Städten Magdeburger Rechtes ausgeschlossen blieb[13], teils weil die hauptsächlich aus Flandern und den Niederlanden stammende Einwohnerschaft der Städte des Kolonisationsgebietes in dieser Beziehung an ihrem angestammten Rechte festhielt, teils wohl auch weil die flämisch-niederländische Gütergemeinschaft den wirtschaftlichen Verhältnissen der Städte weit besser als das sächsisch-magdeburgische Geraderecht entsprach.

Mit der Ausbreitung des Magdeburger Rechtes war zugleich die Stellung Magdeburgs als Oberhof gegeben. Fast alle mit Magdeburger Recht bewidmeten Städte gingen in Magdeburg „zu Haupte". Dabei gab es wieder eine Reihe von Tochterstädten Magdeburgs, die selbst als angesehene Oberhöfe ein engeres Gebiet beherrschten. Die hervorragendsten unter diesen Tochter-Oberhöfen waren die Schöffenstühle zu Breslau, Krakau[14], Thorn, Culm, Halle, Leipzig, Dresden, Naumburg, Brandenburg[14a], Stendal[15], Spandau, Neumarkt, Liegnitz, Ratibor, Schweidnitz, Olmütz, Lemberg. Vielfach wurden in diesen Städten Sammlungen von Magdeburger Oberhofsentscheidungen veranstaltet[16], zum Teil unter Tilgung aller individuellen Beziehungen, so daß nur der präjudizielle Inhalt bestehen blieb. Solche Sammlungen sind namentlich im Laufe des 14. Jahrhunderts in Breslau und Krakau entstanden[17]. Eine systematische Sammlung war das um die Mitte des 14. Jahrhunderts verfaßte Magdeburg-Breslauer systematische Schöffenrecht[18]. Indem dasselbe später in Breslau und Preußen eine Reihe von Zusätzen, zum Teil aus dem Schwabenspiegel, erhielt und die Breslauer Beziehungen in solche auf Culm umgeändert wurden, entstand der sogenannte „alte Culm". Ebenfalls preußischen Ursprungs waren die Magdeburger Fragen (zwischen 1386 und 1400), eine systematische, zum Teil doktrinäre Verarbeitung des in den älteren Sammlungen enthaltenen Materials, das der Verfasser mehrfach durch selbsterfundene Rechtsfälle vermehrte[19]. Die Magdeburger

[12] Ausg. v. Michnay u. Lichner, 1845.

[13] Vgl. Schröder, Geschichte des ehelichen Güterrechts II. 3, 53 ff., 61–68, 80 ff., 135 ff., 360. v. Martitz, Ehel. Güterrecht 49 f., 320 ff. Roth, Deutsch. Privatrecht II. 188.

[14] Vgl. Bobrzynski, Zeitschr. f. RG. XII. 219 ff.

[14a] Vgl. Sello, Brandenburgische Stadtrechtsquellen, Märk. Forsch. XVIII. 1 ff.

[15] Vgl. Behrend, Ein Stendaler Urtheilsbuch, 1868.

[16] Vgl. Stobbe, I. 278 ff., 421 ff.

[17] Vier Breslauer Sammlungen aus einem Cod. Bregensis bei Böhme, Diplom. Beiträge II. 2, 90 ff. Eine Krakauer Sammlung bei Wasserschleben, a. a. O. 80–120.

[18] Ausgabe von Laband, 1863.

[19] Ausgabe von Behrend, 1865. Vgl. Anm. 7. Außer der systematischen Rezension gibt es auch eine mit alphabetischer Ordnung und eine aus Krakau stammende ältere unsystematische Form.

Digitized by Google

Fragen erhielten die weiteste Verbreitung und wurden handschriftlich vielfach dem Sachsenspiegel angehängt.

Nächst dem Magdeburger Rechte stand das von Lübeck im höchsten Ansehen. Die Stadt war von ihrem Gründer, Herzog Heinrich dem Löwen, mit Rücksicht auf die westfälische Herkunft der Kolonisten in und um Lübeck mit dem Rechte von Soest bewidmet worden[20]. Die Thatsache unterliegt keinem Zweifel, obwohl die Stiftungsurkunde verloren gegangen ist[21]. Bestätigt und zum Teil erheblich erweitert wurden die Freiheiten der Stadt durch die Privilegien Friedrichs I. von 1188 und Friedrichs II. von 1226. Die älteste Gestalt des lübischen Stadtrechts[22] ist in einem Fragment von 1226—27 überliefert, daran schließt sich der Text einer Breslauer Handschrift aus der Zeit von 1227—1243, der noch eines über Lübeck stehenden Oberhofes (jedenfalls Soest) gedenkt. Andere Texte wurden 1243 für Tondern, 1257 für Reval und 1263 für Danzig ausgefertigt[23]. Während diese Texte sämtlich lateinisch sind, gehen die deutschen Rezensionen auf eine zwischen 1263 und 1267 für Elbing ausgefertigte Handschrift zurück. Eine die inzwischen ergangenen Novellen einreihende Neuredaktion fand 1294 statt. Gegen Ende des Mittelalters wurde das Lübecker Stadtrecht regelmäßig mit dem Hamburger von 1270 verbunden, endlich mit diesem zu einem Ganzen verarbeitet. Lübeck war Oberhof für Tondern, die meisten holsteinischen Städte, Rostock, Wismar und zahlreiche andere mecklenburgische Städte[24], für die pommerischen Städte mit Ausnahme Stettins, ferner für Elbing, Braunsberg, Frauenburg, Hela, Memel (wo es aber im späteren Mittelalter mit dem Magdeburg-Culmischen Rechte vertauscht wurde), Reval, Narva und Wesenberg[25]. Seit 1295 wurde Lübeck an Stelle Wisbys Oberhof für den deutschen Kaufmann in Nowgorod, auch bildete das lübische Recht die Hauptgrundlage

---

[20] Vgl. Nitzsch, Übertragung des Soester Rechts auf Lübeck, Hans. Gesch.-Bl. X. 7 ff. Arnoldi chron. Slavorum II. c. 21 (MG. Script. XXI. 141). Vgl. Helmoldi chron. Slav. I. c. 57 (ebd. 56).

[21] Das angebliche Privileg Heinrichs von 1163 in deutscher Sprache ist ein Ratsstatut aus dem Ende des 14. Jahrhunderts. Vgl. Frensdorff, Hans. Gesch.-Bl. VI. 138 ff.

[22] Vgl. Frensdorff, Das lübische Recht und seine ältesten Formen, 1883. Eine kritische Ausgabe wird von Frensdorff vorbereitet.

[23] Danzig lebte, obwohl es sich eine Handschrift des lübischen Rechtes kommen ließ, nach dem Rechte von Magdeburg.

[24] Vgl. Böhlau, Mecklenb. Landrecht I. 30 ff., 66 ff., 75, 78. Besondere Kreise bildeten in Mecklenburg die mit Schweriner und Parchimer Recht bewidmeten Städte. Vgl. Böhlau, ebd. I. 26, 32 f., 65 f., 69. Zeitschr. f. RG. IX. 261 ff. Homeyer, Historiae iuris Pomeranici capita quaedam (Berl. Inaug.-Diss. 1821) 30 ff. Die Städte des Landes Stargard (Mecklenburg-Strelitz), wo märkisches Recht galt, waren teils mit dem Rechte von Stendal, teils mit dem von Brandenburg bewidmet, gingen also in Magdeburg zu Haupte. Vgl. Böhlau, Meckl. Landr. I. 70.

[25] Vgl. Michelsen, Der Oberhof zu Lübeck, 1839. Steffenhagen, Deutsche Rechtsquellen in Preußen 230 ff. Entscheidungen für Elbing bei Stobbe, Beiträge z. Gesch. d. deutsch. Rechts 160 ff.

Digitized by Google

der zweiten Nowgoroder Skra von 1296[26]. Ebenso beruhte das Stadtrecht von Ripen von 1269 hauptsächlich auf dem lübischen Rechte, obwohl die Stadt im übrigen dem dänischen Rechtskreise angehörte[27].

Das Hamburger Recht, 1270 auf Grund des lübischen Rechts und des Sachsenspiegels in deutscher Sprache verfaßt (das sog. Ordelbok) und 1292 revidiert (dem Jahre 1292 gehörte auch das Hamburger Schiffsrecht an), galt auch in Stade und einigen kleineren Nachbarstädten, namentlich aber in Riga, durch dessen Vermittelung es in sämtlichen kur-, liv- und estländischen Städten, soweit sie nicht nach Lübeck gehörten, zur Geltung gelangte[28]. Eine Oberhofsthätigkeit scheint Hamburg nicht geübt zu haben. Gewisse Bestimmungen des Hamburger Rechtes waren auch in das Stadtrecht von Bremen (von 1304—1305, 1428, 1433), das zugleich in Oldenburg und Verden galt, übergegangen[29]. Ein ausführliches Stadtrecht von 1401 besaß Lüneburg, mit dessen Recht verschiedene Städte in der Umgebung bewidmet waren. Hildesheim hatte ein lateinisches Stadtrecht aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts und ein 176 Artikel zählendes, um 1300 entstandenes deutsches Stadtrecht[30]. Das Braunschweiger Stadtrecht[31], das auch in Celle, Einbeck und Duderstadt Geltung hatte, wurde zuerst 1227 in lateinischer Fassung aufgezeichnet, dagegen ist das demselben Jahre zugeschriebene deutsche

[26] Vgl. S. 608. Frensdorff, Statutarrecht der deutsch. Kaufl. in Nowgorod (Abh. d. Gött. Ges. d. W. XXXIII. XXXIV. 1887). Die dritte Skra (um 1325) beruhte wesentlich auf der zweiten. Aus der zweiten Skra schöpften die umgearbeiteten Statuten von Riga (Anfang des 14. Jh.).

[27] Vgl. Hasse, Quellen des Ripener Stadtrechts, 1883. Pappenheim, Krit. Viertelj.-Schr. NF. VII. 579 ff. Frensdorff, Hans. Gesch.-Bl. XII. 89 ff. Der letztere macht auf die bemerkenswerte Thatsache aufmerksam, daß Ripen das lübische Familiengüter- und Erbrecht ausgeschlossen hat, was sonst, im Gegensatze zu den Städten des magdeburgischen Rechtes, in dem Bereiche des lübischen Rechtes nicht vorkam. Im Gegenteil wurde das lübische Familiengüterrecht zuweilen selbst an Orten, wo im übrigen kein lübisches Recht galt, rezipiert. Vgl. a. a. O. 104. Schröder, Gesch. d. ehel. Güterr. II. 3, 35.

[28] Vgl. Napiersky, Quellen des rigischen Stadtrechts, 1876. Bunge, Einleitung in die liv-, est- und kurländische Rechtsgeschichte, 1849. Frensdorff, Hans. Gesch.-Bl. V. 177 ff. Die älteste Rigaer Rechtsaufzeichnung erfolgte zwischen 1227 und 1238 für Reval, das später in Lübeck zu Haupte ging, sodann bald nach 1279 (erneuert 1294) für Hapsal. Während bis dahin nur eine innere Verwandtschaft mit dem Hamburger Rechte hervortritt, erfolgte zwischen 1279 und 1285 die vollständige Rezeption des letzteren. Eine Umarbeitung des Hamburg-Rigischen Rechts, zum Teil auf Grund der 2. Nowgoroder Skra, fand im Anfange des 14. Jh. statt. Vgl. Anm. 26. Eine letzte Überarbeitung, bei der zum Teil auch auf das Riga-Hapsaler Recht zurückgegangen wurde, gehört der Mitte des 14. Jh. an; sie wurde früher irrtümlich dem Jahre 1542 zugeschrieben.

[29] Die Privilegien von 1111, 1252 und 1396 sind Fälschungen aus der 1. Hälfte des 15. Jahrhunderts. Vgl. Lindner und v. Bippen, Brem. Jahrbuch XIII. 1886.

[30] Beide Stadtrechte bei Döbner, Urk.-B. d. St. Hildesheim I. (1881) Nr. 209, 548. Vgl. Frensdorff, Gött. gel. Anz. 1883, S. 328 ff.

[31] Ausg. von Hänselmann, i. d. Urk.-B. d. St. Braunschweig. I. 1862. Vgl. Frensdorff, Gött. gel. Anz. 1862, S. 785 ff.

Digitized by Google

sogenannte ottonische Stadtrecht zwischen 1250 und 1279 zu setzen[32]; ein sehr ausführliches Stadtrecht kam 1401 zustande, das dann im Laufe des 15. Jahrhunderts noch durch verschiedene Zusätze vermehrt wurde. Eine eigentümliche Stellung unter den ostfälischen Städten nahm Goslar ein[33], indem es, jedenfalls infolge der fränkisch-thüringischen Abstammung seiner bergmännischen Bevölkerung, ebenso wie die meisten übrigen Harzstädte in seinem Familiengüterrecht durchaus fränkisch-thüringischen Charakter zeigte[34]. Das Goslarer Stadtrecht, das Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrhunderts aufgezeichnet wurde, galt in Wernigerode, Halberstadt, mittelbar auch in Aschersleben, Osterwik und Gröningen und zum Teil in Quedlinburg. Besonders charakteristisch ist es aber, daß Goslar nicht bloß Oberhof für Aschersleben und Halberstadt, sondern auch für Altenburg und Nordhausen war[35], das selbst wieder unter den thüringischen Städten die bedeutendste Oberhofstellung einnahm[36]. Neben Nordhausen kam hier besonders Eisenach als der Oberhof für sämtliche Städte des Landgrafen von Thüringen in Betracht[37].

Unter den westfälischen Städten nahmen Soest und Dortmund die erste Stelle ein. Das Dortmunder Stadtrecht[38] beruhte auf den Privilegien Friedrichs II. von 1220 und Ludwigs des Baiern von 1332 und 1340. Die älteste Stadtrechtsaufzeichnung entstand bald nach 1250, und zwar als Rechtsmitteilung für die Tochterstädte, namentlich Memel (Neudortmund), wo aber sehr bald das lübische Recht eingeführt wurde, und Höxter. Dem ersten lateinischen Stadtrechte wurden in der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts verschiedene Novellen in deutscher Sprache an-

[32] Vgl. Frensdorff, Hans. Gesch.-Bl. VI. 117 ff. Derselbe weist nach, daß die sog. Jura Indaginis nicht bloß dem Weichbilde Hagen, sondern der ganzen Stadt angehörten.

[33] Vgl. Göschen, Goslarische Statuten, 1840. Ortloff, Samml. deutsch. R.-Qu. I. pg. XXIII sq. Hänel, Zeitschr. f. RG. I. 274 f. Kraut, Grundriß S. 29.

[34] Vgl. Hänel, Die eheliche Gütergemeinschaft in Ostfalen. Zeitschr. f. RG. I. 273 ff. Schröder, Gesch. d. ehel. Güterr. II. 3, 69 ff., 187 ff., 299.

[35] Goslarer Oberhofsentscheidungen bei Bruns, Beiträge z. d. deutsch. Rechten 178 ff. Förstemann, N. Mitteil. a. d. Geb. hist. antiqu. Forsch. I. 3, 13 ff. und bei Holzmann, Hercynisches Archiv I. 3. 441 ff. Über Altenburg vgl. Gaupp, Stadtr. I. 205 ff.

[36] Die Stadtrechtsquellen von Nordhausen bei Förstemann, Die alten Gesetze der Stadt Nordhausen, 1836; Die Gesetzsammlungen der Stadt Nordhausen im 15. und 16. Jh., 1843 (Abdrücke a. d. N. Mitteil. d. thür.-sächs. Vereins III. V—VII). Nordhäuser Entscheidungen bei Förstemann, N. Mitteil. a. d. Geb. hist.-antiqu. Forsch. I. 3, 13 ff. Unter den Städten, die in Nordhausen zu Haupte gingen, ragte besonders Mühlhausen durch sein um 1250 verfaßtes wertvolles deutsches Stadtrecht hervor. Beste Ausgabe bei Herquet, Urk.-B. von Mühlhausen (1874) 607 ff.

[37] Vgl. Gengler, Stadtr. 100 ff. Gaupp, Stadtr. I. 195 ff. Ortloff, Samml. deutscher Rechtsquellen I. pg. LII. sqq. Von den Tochterstädten Eisenachs war Gotha die bedeutendste. Vgl. Ortloff, Sammlung deutscher Rechtsquellen II. 319—377. Andere thüringische Stadtrechte in den Anm. 1 angeführten Werken von Michelsen und Walch. Vgl. auch Kirchhof, Erfurter Weistümer, 1870.

[38] Ausg. von Frensdorff, 1882.

Digitized by Google

gehängt, bis das große Stadtbuch angelegt wurde, in das während des 14. und 15. Jahrhunderts alle Statuten ohne bestimmte Ordnung eingetragen wurden. Das in der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts entstandene Urteilsbuch enthielt Dortmunder Oberhofsentscheidungen und Weistümer, die wohl sämtlich für Wesel bestimmt waren. Denn Dortmund war nicht nur Oberhof für die meisten westfälischen Städte (Höxter, Paderborn, Minden, Osnabrück, Lüdenscheid, Schwerte, Essen, Dorsten), sondern auch für Wesel, das selbst wieder Oberhof für verschiedene kleinere rheinfränkische Städte war. Das Dortmunder Familiengüterrecht war nicht mehr das altwestfälische, sondern hatte ganz den flämisch-niederfränkischen Charakter angenommen, worin es sich mit Hamburg und Riga, die unter Dortmunder Einfluß gestanden zu haben scheinen, bis zu einem gewissen Grade auch mit Bremen berührte[39]. Dagegen hat Soest, dessen Recht durch seine Übertragung auf Lübeck zu weltgeschichtlicher Bedeutung gelangte, an dem Grundgedanken des altwestfälischen Familiengüterrechtes, der Unterscheidung zwischen beerbter und unbeerbter Ehe, streng festgehalten[40]. Während die Oberhofstellung der Mutterstadt dem Haupte der Hanse gegenüber schon früh in Wegfall kommen mußte[41], blieb Soest der Oberhof zahlreicher westfälischer Städte[42], unter denen insbesondere Rüden, Attendorn und Lippstadt selbst wieder Oberhofstellung in engeren Kreisen einnahmen[43].

Eine durchaus selbständige Gruppe bildeten die im 13. Jahrhundert auf Grundlage des jütischen Low entstandenen Stadtrechte von Schleswig, Flensburg, Apenrade und Hadersleben[44], die übrigens in ihrem Familiengüterrecht eine gewisse Verwandtschaft mit Hamburg zeigen.

Außerordentliche Fortschritte auf dem Gebiete der Quellenpublikationen sind in neuester Zeit seitens der Niederländer gemacht. Es ist dies um so dankenswerter, als die eigentümliche Verbindung salischer, chamavischer und friesischer Elemente den holländischen Rechtsquellen

[39] Vgl. Schröder, Gesch. d. ehel. Güterr. II. 3, 303, 312 f. Frensdorff, a. a. O. pg. CLXXIV sq.

[40] Vgl. Schröder, a. a. O. II. 3, 119 ff. [41] Vgl. S. 640.

[42] Soester Rechtsbelehrungen bei Wigand, Westfäl. Arch. VII. 1, 57 ff. Das älteste Soester Stadtrecht wurde in der 2. Hälfte des 12. Jh. in lateinischer Sprache aufgezeichnet, eine neue Redaktion entstand Mitte des 13. Jh., eine niederdeutsche Bearbeitung (auch Schrae) aus dem 14. Jh. wurde bis zum 15. Jh. durch Zusätze vermehrt. Vgl. Forsch. z. deutsch. Gesch. VII. 620 ff.

[43] Wie sich Dortmunds Oberhofstellung auch auf rheinfränkische Städte erstreckte, so griff Soest in das hessische Gebiet über, indem Siegen, obwohl eine Stadt mit hessischer Bevölkerung, Soester Recht hatte. Vgl. Achenbach, De veteri civium Siegenensium statuto. Bonn. Inaug.-Diss. 1855. Inhaltlich stimmte das Stadtrecht von Münster mit dem von Soest überein, während Minden, das in Soest zu Haupte gegangen sein soll, mit Hannover, Hildesheim, Hameln und Münden in betreff des ehelichen Güterrechts eine eigene Gruppe bildete.

[44] Ausg. von Thorsen, Die dem jütischen Low verwandten Stadtrechte, 1855. Vgl. Falck, Schlesw.-holst. Privatrecht I. 375 ff. Hasse, Das schleswigsche Stadtrecht, 1880.

Digitized by Google

ein besonderes Interesse verleiht. Zahlreich sind die Stadtrechte aus dem chamavischen Gebiete (Gelderland, Overijssel)[45]. An diese reiht sich das Stadtbuch von Groningen von 1425[46]. Die älteste Stadtrechtsaufzeichnung für Friesland ist das Privileg Heinrichs V. von 1108 für Staveren[47]. Dem 15. Jahrhundert gehören die vielfach untereinander verwandten Stadtrechte von Franeker, Bolsward, Sneek, Leeuwarden und Staveren an[48]. Unter den westfriesischen Stadtrechten ist das von Medemblik von 1289, in lateinischer Sprache, das älteste[49]. Ebenfalls dem friesischen Gebiete gehören die Stadtrechte des Kennemerlandes, sowie die seeländischen Stadtrechte oder Keuren, sämtlich noch aus dem 13. Jahrhundert, an[50], während die beiden Stadtrechte von Geertruidenberg in Nordbrabant (1213 und 1275) salfränkisch sind[51]. Das größte Interesse erregen die Stadtrechte aus den Provinzen Utrecht und Südholland, weil sich hier in bemerkenswertester Weise salisches und friesisches Recht miteinander vermischt hatten. Eine ansehnliche Reihe von Rechtsbüchern aus dem 14. und 15. Jahrhundert besaß die Stadt Utrecht: den Liber albus, Liber hirsutus, das rote Buch, die Roese, das Schöffenbuch (eine Sammlung von Urteilen) und das Schöffenrecht von 1456[52]. Aus Südholland ist zunächst das wertvolle Rechtsbuch von Brielle (van den Briel), zu Anfang des 15. Jahrhunderts von dem Stadtschreiber Jan Matthijssen verfaßt, hervorzuheben[53], ferner die verschiedenen Rechtsaufzeichnungen von Leiden[54], die Stadtrechte von Delft (1246), Gravezande (1246) und Schiedam (1275)[55], die beiden letzteren in deutscher Sprache. Von besonderem Werte ist sodann eine neuerdings erschienene Ausgabe der Dordrechter Rechtsquellen, welche

[45] Wir heben hervor: Zutphen (Ausg. v. Pijnacker-Hordijk, 1881), bei dem zahlreiche Städte Gelderns zu Haupte gingen, ferner die Zutphen-Emmericher Rechtsmitteilungen, Zeitschr. f. RG. X. 189 ff., 194 ff., 222 f.). Zwolle (Ausg. v. Dozy, Groninger Inaug.-Diss. 1867), Kampen (Overijsselsche stad-, dijk- en markeregten I. 1. 1875), Goor (ebd. I. 3. 1883), Hasselt (ebd. I. 4. 1883), Vollenhove (her. v. Fockema-Andreae, ebd. I. 5. 6. 1885), Ootmarsum und Ommen (her. v. A. Telting, ebd. I. 7. 8. 1887).

[46] Ausg. v. A. Telting, 1886. Ein jüngeres Stadtbuch von 1446 her. v. d. Gesellschaft pro excolendo iure patrio, ohne Jahreszahl.

[47] Waitz, Urkunden Nr. 9 (17).

[48] Ausg. v. A. Telting, De friesche stadrechten, 1883. Vgl. Zeitschr. f. RG. XIX. 232 ff.

[49] Pols, Westfriesche stadtrechten, 2 Bde., 1885—88. Das Stadtrecht von Medemblik auch bei v. d. Bergh, Oorkondenb. van Holland en Zeeland II. 289.

[50] Sämtlich bei v. d. Bergh, a. a. O., und zwar I. 219, 316 und II. 478 die Rechte von Haarlem, Alkmaar und Beverwijk, I. 150, 310, 160, 164, 245 die von Middelburg (1217 und 1254, letzteres deutsch), Westkappel (1223), Domburg (1223) und Zierikzee (1248, deutsch).

[51] v. d. Bergh, I. 138. II. 123.

[52] Ausg. v. Muller, 2 Bde., 1883.

[53] Ausg. von Fruin und Pols, 1880.

[54] Blok, Leidsche rechtsbronnen, 1884. Hamaker, Keurboeken van Leiden, 1873.

[55] v. d. Bergh, a. a. O. I. 226, 230. II. 125.

Digitized by Google

außer dem „Keurboek“ von 1401 und zahlreichen Einzelstatuten eine höchst schätzenswerte Sammlung gerichtlicher Entscheidungen enthält[56].

Unter den rheinischen Städten zeichnete sich Aachen durch eine sehr bedeutende Oberhofsthätigkeit, sie sich bis tief in Belgien hinein erstreckte, aus[57]. Oberhof der clevischen Städte war Cleve, das sein Recht selbst von Calkar empfangen hatte[58]. Auf das Recht der Kölner Kaufleute wurde, wie dies auch in betreff Magdeburgs, Goslars und anderer Städte geschah (S. 596), im 12. Jahrhundert vielfach in Städteprivilegien, namentlich in denen der Zähringer, als Muster verwiesen, und man hat deshalb schon im Mittelalter irrtümlicherweise angenommen, daß die zähringischen Städte mit dem Kölner Stadtrecht bewidmet worden seien; erst neuere Untersuchungen haben ergeben, daß dies nicht der Fall gewesen ist[59]. In Wahrheit hatte das Kölner Recht nur eine sehr geringe Verbreitung, und auch die eigenen Rechtsaufzeichnungen standen in keinem Verhältnisse zu der Bedeutung der Stadt[60]. Möglich, daß die ausgedehnte Wirksamkeit von Aachen, Cleve, Dortmund, rheinaufwärts aber die Oberhöfe von Ingelheim und Eltvill (S. 635) und ganz besonders der Frankfurter Oberhof einer größeren Entwickelung auf kölnischer Seite im Wege gestanden haben[61]. In den Mosellanden diente das Recht von Beaumont von 1182 (S. 434) zahlreichen Städten als Muster; von einer damit zusammenhängenden Oberhofstellung ist nichts bekannt. Von anderen fränkischen Stadtrechten ist nur noch das von Bamberg zu nennen, das 1306 abgefaßt und um die Mitte des 14. Jahrhunderts durch Zusätze vermehrt wurde[62]. Andere Städte scheinen mit Bamberger Recht nicht bewidmet gewesen zu sein.

Ungemein reich an Rechtsquellen war Straßburg. Das älteste Stadtrecht wurde nach 1129, das zweite um 1200, das dritte zwischen

[56] Ausg. v. Fruin, 2 Bde., 1882. Ein Privileg des Königs Wilhelm von 1252 bei v. d. Bergh, I. 292.

[57] Vgl. Loersch, Aachener Rechtsdenkmäler, 1871; Über den Aachener Schöffenstuhl als Oberhof, bei Haagen, Geschichte Aachens I. (1873) 347–61; Ein verschollenes Aachener Stadtrechtsbuch, Annal. d. histor. Ver. f. d. Niederrh. XXXII. 109 ff.

[58] Vgl. Schröder, Mitteilungen über clevische Rechtsquellen, Zeitschr. f. RG. IX. 421 ff. X. 188 ff.; Liber sententiarum Cliviensis, Bonn. Univ.-Progr. 1870. Bluhme, Schröder, Loersch, Drei Abhandlungen z. Gesch. d. deutsch. Rechts (1871) 19 ff.

[59] Vgl. Anm. 68.

[60] Der angebliche Kölner Schied von 1169 ist eine Fälschung von 1226, ebenso wie das Wormser Privileg von 1156 eine Fälschung aus der Zeit von 1198–1208. Vgl. Stumpf, i. d. Sitz.-Ber. d. Wien. Akad. XXXII. 603 ff.

[61] Vgl. Thomas, Der Oberhof zu Frankfurt, her. v. Euler, 1841. Das daselbst S. 119–162 aufgestellte Verzeichnis nennt 290 Orte als mit Frankfurter Recht bewidmet. Muß man davon auch manche abziehen, die bloß Marktrecht nach Frankfurter Muster besaßen, so bleiben immer noch gegen 200 übrig, die in Frankfurt zu Haupte gingen. Davon waren Eltvill, Friedberg, Gelnhausen, Heilbronn, Oppenheim, Wetzlar und Wimpfen selbst wieder Oberhöfe für engere Kreise. Gegen die Ansicht, daß hannoverisch Münden in Friedberg zu Haupte gegangen sei, vgl. Euler, i. d. Mitteil. d. Ver. f. Frankf. Gesch. VII. Nr. 6.

[62] Ausgabe von Zöpfl, 1839.

Digitized by Google

1245 und 1260 aufgezeichnet. Von den deutschen Stadtrechten entstand das erste 1270 und wurde dann noch bis 1282 erweitert; das zweite war eine von 1300—1322 reichende Statutensammlung; das dritte deutsche Stadtrecht wurde 1322 verfaßt und 1441 einer Revision unterworfen; seine Bestimmungen sind im wesentlichen bis zum Untergange der reichsstädtischen Freiheit in Geltung geblieben[63]. Trotz der reichen Entwickelung seines Stadtrechts hat Straßburg auf andere Städte keinen unmittelbaren Einfluß gehabt. Dasselbe galt von Augsburg und Basel. Das Augsburger Stadtrecht ging auf ein Privileg Heinrichs IV. von 1104, das 1156 von Friedrich I. erneuert war, zurück[64]. Die Stadtrechtsredaktion erfolgte zwischen 1276 und 1281 durch eine vom Rate eingesetzte Kommission, und zwar mit ausdrücklicher Genehmigung Rudolfs I. Das Stadtrecht ist in deutscher Sprache verfaßt und ausgezeichnet durch seine Reichhaltigkeit. Vielfach tritt eine enge Verwandtschaft mit dem Schwabenspiegel hervor, die vielleicht auf die gemeinsame Benutzung einer älteren Augsburger Rechtsaufzeichnung zurückzuführen ist (vgl. S. 629). Im Laufe der Zeit wurde das Stadtrecht durch zahlreiche, an den verschiedensten Stellen eingeschobene Novellen erweitert. Unter den Baseler Stadtrechtsquellen[65] nimmt das deutsche Bischofs- und Dienstmannenrecht, das nach 1250, vielleicht zwischen 1260 und 1262 auf Anlaß des Koadjutors Heinrich von Neuenburg, aufgezeichnet wurde[66], die erste Stelle ein. Daran schließt sich der erste Stadtfriede Rudolfs I. von 1286, der zweite von 1342—65 (der sog. Einungsbrief) und die umfangreiche Gerichtsordnung von 1457. Dem letzten Viertel des 15. Jahrhunderts gehört das Stadtrecht von Luzern an[67].

Das bedeutendste Mutterrecht am Oberrhein war das Stadtrecht von Freiburg im Breisgau[68]. Die Stadt war 1120 von den Herzögen Berthold III. und Konrad von Zähringen gegründet. Die nur in einer Abschrift von 1341 überlieferte Stadtrechtsurkunde zeigt bereits eine erweiterte Fassung von 55 Artikeln, deren ursprüngliche Bestandteile nur durch Vergleich mit dem Freiburger Stadtrodel und den Tochterrechten

[63] Die drei ersten Stadtrechte herausgegeben von Wiegand, Urk.-B. d. St. Straßburg I. (1879) 467—76, 477 ff., 482 ff., die drei letzten von Schulte und Wolfram, ebd. IV. 2. (1888) S. 3 ff., 15 ff., 47—185. Zahlreiche Rechtsaufzeichnungen und Weistümer über Einzelheiten ebd. 189 ff.

[64] Ausg. von Chr. Meyer, 1872. Über die Privilegien von 1104 und 1156 vgl. Stumpf, Kaiserurkunden, Regest 2968, 3747.

[65] Rechtsquellen von Basel, I. 1856.

[66] Ausg. von Wackernagel, 1852, und Rechtsqu. I. 6 ff., wo dasselbe um 1270 gesetzt wird.

[67] Ausg. von Segesser, 1855. Von selbständigen schweizerischen Stadtrechten sind noch anzuführen der Schaffhauser Richtebrief von 1291 (her. v. J. Meyer, 1857) und der Züricher Richtebrief (14. Jh.), i. d. Helvet. Bibliothek II. 1735.

[68] Vgl. H. Maurer, Kritische Untersuchung der ältesten Verfassungsurkunden der Stadt Freiburg i. B. Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins NF. I. 170 ff. Durch diese ausgezeichnete Untersuchung sind die meisten früheren Arbeiten über das Frei-

Digitized by Google

festgestellt werden können[69]. Den Kern bildet das um 1140 (nicht 1120, wie gewöhnlich angenommen wird) erlassene Privileg des Herzogs Konrad (Art. 1—15 und der Schlußsatz), das noch in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts um die Art. 16—49 vermehrt wurde. In dieser Gestalt diente das Stadtrecht dem sogenannten Stadtrodel, der wahrscheinlich unter Herzog Berthold V. bei der Übertragung des Freiburger Rechtes auf Bern (1187—90) aufgezeichnet wurde, als Grundlage[70], dagegen ergeben sich die von dem Rodel noch nicht benutzten Art. 50—55 als jüngere Zusätze. Ein deutsches Stadtrecht, dessen Grundlage eine 1275 entstandene Bearbeitung des Stadtrodels bildete, kam 1293 unter Graf Egon von Freiburg zustande[71]. Die letzte Stadtrechtsredaktion erfolgte 1368 unter den Herzögen Albrecht und Leopold von Österreich[72].

Auf das Freiburger Stadtrecht gingen, direkt oder indirekt, die meisten oberrheinischen und schweizerischen Stadtrechte zurück[73]. Die bedeutendsten Tochterrechte, die ihrerseits wieder Mutterrechte für ausgedehnte Gebiete wurden, waren die Stadtrechte von Bern[74], Murten[75], Freiburg im Üchtlande (1249)[76] und Colmar (1278, 1293)[77]. Alle diese Städte entwickelten eine bedeutende Oberhofstellung. In Freiburg i. Br. gingen noch nach einer Urkunde von 1403 über 30 Städte und Dörfer,

burger Stadtrecht antiquiert. Über das Verhältnis Freiburgs zu Köln vgl. S. 645 und Huber, Das kölnische Recht in den zähringischen Städten, 1881 (auch i. d. Zeitschr. f. schweiz. R. XXII.). Siehe auch Hegel, Städteverfassung Italiens II. 407 und i. d. Kieler Monatsschrift 1854, S. 703 ff. Waitz, VG. VII. 405 f.

[69] Vgl. die kritische Ausgabe bei Maurer, a. a. O. 193 ff.

[70] Abgedruckt bei Gaupp, Stadtr. II. 28 ff.

[71] Schreiber, Urk.-B. d. St. Freiburg 74 ff., 123 ff. Auszüge bei Gengler, Stadtrechte 134 ff.

[72] Schreiber, a. a. O. 539 ff.

[73] Dabei benutzten manche nur das Originalprivileg des Herzogs Konrad (so Kenzingen, Flumet und Diessenhofen, vgl. Maurer, a. a. O. 177 ff., Lefort i. d. Mémoires de la société d'hist. de Genève XIX., Gengler, Stadtr. 79 ff.), andere nur die Erweiterungen desselben (so Aarau und Bremgarten, vgl. Huber, a. a. O. 32, Maurer, a. a. O. 192) oder schlechthin den erweiterten Stadtrechtsbrief (so Colmar) oder den Stadtrodel (so Bern). Eine Reihe freiburgischer Tochterrechte bei Gaupp, Stadtr. II.

[74] Fontes rerum Bernensium II. Nr. 3. Zeerleder, Urk. z. G. d. St. Bern. I. 182 ff. König, Beiträge z. bern. RG. (1860) 4 ff. Gaupp, II. 44 ff. Das Privileg von 1218 beruhte in dieser Form auf Fälschung, wurde aber 1274 von Rudolf I. und 1365 von Karl IV. bestätigt.

[75] Gaupp, II. 152 ff.

[76] Ebd. II. 82 ff. Font. rer. Bern. II. Nr. 281. Lehr, La Handfeste de Fribourg dans l'Uchtland, 1880.

[77] Gengler, Codex 617 ff. Neben dem erweiterten Freiburger Stadtrechtsbriefe hatte das Colmarer Recht auch das ganz selbständige Breisacher Stadtrecht von 1275 (Gengler, 308 f.), wenn auch in geringerem Maße, benutzt, im übrigen war es ebenso wie das Stadtrecht von Freiburg i. Üchtl. eine selbständige Arbeit. Mit Köln hatte auch Colmar nichts zu thun. Auf Colmar beruhte das Stadtrecht von Schlettstadt, auf diesem das von Neuenburg im Breisgau, beide von König Adolf 1292 verliehen. Vgl. A. Schulte, Zeitschr. f. d. G. d. Oberrh. NF. I. 97 ff.

Digitized by Google

darunter Waldshut, Villingen, Tübingen, Überlingen, Offenburg, zu Haupte. Von den Entscheidungen ist bisjetzt nichts veröffentlicht.

Für die oberbairischen Städte ließ König Ludwig im Jahre 1347 sein Landrechtsbuch von 1346 (S. 634) zu einem Stadtrechtsbuche umarbeiten. Als Münchener Stadtrecht hat sich dasselbe, durch verschiedene Ratsstatuten und Privilegien vermehrt, bis zur Gegenwart in Geltung erhalten[78]. Außer dem bairischen Landrecht hat das von Ruprecht von Freising (S. 630) wahrscheinlich 1328 verfaßte Freisinger Stadtrechtsbuch, bei dem derselbe außer lokalen Statuten und Gewohnheitsrechten besonders den Schwabenspiegel benutzt hatte, als Quelle gedient[79]. Von niederbairischen Stadtrechten sind die von Landshut[80] und Passau[81] hervorzuheben.

Von Tiroler Stadtrechten nennen wir das von Innsbruck (1239)[82], Meran[83], Brixen (1380), Varn und Sterzingen (1417)[84]. Das einzige größere Stadtrecht der Steiermark war das von Pettau von 1376[85]. Die meisten österreichischen Stadtrechte hatten ihr Mutterrecht in Wien[86], doch muß es dahingestellt bleiben, ob die beiden wesentlich übereinstimmenden Stadtrechtsprivilegien Leopolds VI. für Enns (1212) und Wien (1221) auf eine ältere Wiener Quelle zurückzuführen sind, oder ob Enns das ursprüngliche Mutterrecht für Wien abgegeben hat[87]. Einen Freiheitsbrief erhielt Wien 1237 von Kaiser Friedrich II., ein erweitertes Stadtrechtsprivileg 1244 von Herzog Friedrich II. Beide Privilegien, der Freiheitsbrief von 1237 und das Stadtrecht von 1221/44, wurden durch die beiden Freiheitsbriefe Rudolfs I. von 1278 in erweiterter Form bestätigt[88], sie bildeten sodann die Grundlage für die deutschen Stadtrechte Albrechts I. (1296) und Albrechts II. (1340). Im Jahre 1320 erhielt die

---

[78] Ausg. von Auer, 1840. Vgl. die S. 634, Anm. 20 angeführte Untersuchung von v. d. Pfordten.

[79] Ausg. von L. v. Maurer. 1839. Vgl. Stobbe, I. 436.

[80] Über das Landshuter Privileg von 1279 (Quell. z. bair. u. deutsch. Gesch. V. 314 ff., Gaupp, I. 147 ff.) vgl. Franklin, Beitr. z. Gesch. d. Rezeption 70 ff. Auszüge aus den Stadtbüchern von Landshut und Straubing bei Rosenthal, Beiträge z. deutsch. Stadtrechtsgeschichte, I. 1883.

[81] Das Passauer Stadtrecht (1299) und das auf diesem beruhende von St. Pölten (1338) bei Winter, i. d. Bl. d. Ver. f. Landesk. Niederösterreichs, NF. XVII. 411 ff.

[82] Gaupp, II. 253 ff. [83] Zeitschr. f. deutsch. Altertum VI. 413 ff.

[84] Geschichtsfreund, oder Beiträge zur tirol. Geschichte (1867) 197—236, 237 bis 291, 321—80.

[85] Bischoff, Sitz.-Ber. d. Wiener Akad. CXIII. 2, 695 ff.

[86] Eine vorzügliche Ausgabe der Wiener Stadtrechtsquellen, mit ausführlicher rechtsgeschichtlicher Einleitung, von Tomaschek, Rechte und Freiheiten der Stadt Wien, I. 1877.

[87] Beide Stadtrechte bei Gaupp, II. 206—251. Benutzt ist bei denselben ein Rechtsbrief Leopolds V. von 1192 für die Regensburger Kaufleute in Wien. Vgl. Tomaschek, a. a. O. Nr. 1.

[88] Die von Lorenz i. d. Sitz.-Ber. d. Wiener Akad. XLVI. 72 ff. gegen die rudolfinischen Freiheitsbriefe erhobenen Einwendungen sind von Tomaschek widerlegt.

Digitized by Google

Stadt mit der vollen Bestätigung ihrer Autonomie die Erlaubnis zur Anlegung des „Eisenbuches" zwecks der Aufnahme ihrer autonomischen Satzungen. Eine vorwiegend Privatrecht und Prozeß berücksichtigende Privatarbeit, die sich bald des größten Ansehens erfreute, war das Wiener Stadtrechtsbuch, eine Arbeit von hervorragendem Interesse, wahrscheinlich aus der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts[89].

Mit dem Rechte von Wien war auch die Stadt Wiener-Neustadt bewidmet[90]. Die Aufzeichnung des Stadtrechts, welches die Form eines Privilegs eines Herzogs Leopold trägt, müßte, da sie jedenfalls nach 1251, also nicht mehr unter den Babenbergern stattgefunden hat, auf Herzog Leopold III. († 1386) bezogen werden, was aber wegen der lateinischen Sprache seine Bedenken hat. Es ist möglich, daß wir es mit einer Privatarbeit zu thun haben und die Bezugnahme auf den Herzog eine Fälschung ist. Manches spricht für die Abfasssung zwischen 1251 und 1278, doch fehlt es auch nicht an Gründen für eine spätere Entstehung (1. Hälfte des 14. Jahrhunderts)[91]. Ein neues Stadtrecht erhielt die Neustadt 1443 von König Friedrich III.[92].

Das Wiener Stadtrecht hat auch den böhmisch-mährischen Stadtrechten als Quelle gedient, kam aber hier nicht zu gleichmäßiger Entwickelung, da die deutsche Bevölkerung hier außer den bairisch-österreichischen auch niedersächsische und flämische Elemente aufgenommen hatte, so daß neben dem Wiener Rechte auch das Magdeburger Recht[93] und ebenso das selbst in Österreich bemerkbare flämische Recht seinen Einfluß äußerte[94]. Die Stadt Iglau[95] erhielt ihr erstes, auf Wien gegründetes Stadtrecht wahrscheinlich 1249 von König Wenzel I. und Premisl Ottokar, das wohl aber nur in einem vorläufig bestätigten Ent-

---

[89] Ausg. von Schuster (1873), der die Entstehungszeit aber zu früh (1276—96) ansetzt. Zu vergleichen auch Stark und Sandhaas i. d. Sitz.-Ber. d. Wiener Akad. XXXVI. 86 ff. XLI. 368 ff. Unter den Quellen des Stadtrechtsbuches war auch der Schwabenspiegel. Die übliche Bezeichnung „Wiener Weichbild" oder „Weichbildbuch" ist zu vermeiden, da der Ausdruck „Weichbild" (S. 591) in Süddeutschland unbekannt war.

[90] Ausg. von Winter. Arch. f. österr. Gesch.-Qu. LX. 1880.

[91] Vgl. Tomaschek, Über eine in Osterreich geschriebene Summa legum, Sitz.-Ber. d. Wien. Akad. CV. 2, 241 ff. Derselbe handelt von einem kurzgefaßten populären Lehrbuche der Institutionen, das für das städtische Rechtsleben bestimmt ist, das einheimische Recht gehörig berücksichtigt und dabei Benutzung des Wiener Stadtrechts von 1244 und besondere Kenntnis des Rechts von Wiener-Neustadt zeigt. Dasselbe ist Mitte des 14. Jh. abgefaßt und wird von Tomaschek als eine der Quellen des Wiener-Neustädter Stadtrechts angesehen, da letzteres auch manche rein doktrinäre Sätze aufgenommen hat.

[92] Ausg. v. Winter, Urkundl. Beiträge zur RG. (1877) 96 ff.

[93] Vgl. S. 638. Gaupp, II. 256 ff.

[94] Vgl. Tomaschek. Deutsches Recht in Osterreich 80 ff.; Rechte und Freiheiten der Stadt Wien, pg. V. Rössler, Rechtsdenkmäler II. pg. VIII sqq.

[95] Vgl. Tomaschek, Deutsches Recht in Österreich im 13. Jahrhundert, 1859; Der Oberhof Iglau (13.—16. Jh.), 1868.

Digitized by Google

wurfe überliefert ist. Nachdem dasselbe von späteren Königen wiederholt bestätigt worden, gelangte Ende des 13. oder Anfangs des 14. Jahrhunderts ein das ältere Recht erweiterndes autonomes Stadtrecht, ebenfalls in lateinischer Sprache, aber zugleich mit (amtlicher?) deutscher Übersetzung zur Aufzeichnung. Dasselbe gelangte in Mähren und Böhmen zu größter Verbreitung und wurde die Grundlage der Stadtrechte von Prag, Brünn und Schemnitz in Ungarn. Zugleich war Iglau für zahlreiche böhmische und mährische Städte der Oberhof; seine höchst wertvollen Entscheidungen sind bis zu den Hussitenkriegen größtenteils in lateinischer oder deutscher, von da an vorwiegend in tschechischer Sprache abgefaßt. Mutterrecht von Prag[96] war außer dem Iglauer auch das Nürnberger Recht, es scheint sogar, als sei Prag bis 1387 in Nürnberg zu Haupte gegangen[97]. Das sog. Altprager Statutarrecht von 1269 ist eine deutsche Privatarbeit aus dem Ende des 13. oder Anfange des 14. Jahrhunderts, namentlich auf Grund des Iglauer und Brünner Rechts, des Sachsenspiegels und älterer einheimischer Rechtssatzungen[98]. Das Prager Rechtsbuch[99], ebenfalls in deutscher Sprache, ist eine Bearbeitung des zweiten Iglauer Stadtrechts. Auch das Statutarrecht[100] hat neben zahlreichen lateinischen und deutschen Ratssatzungen aus der Zeit von 1314 bis 1418 verschiedene Iglauer Bestimmungen aufgenommen. Die Stadt Brünn[101] erhielt 1243 ein lateinisches Stadtrecht (inra originalia) von König Wenzel I. Das deutsche Stadtrecht ist zu Anfang des 14. Jahrhunderts aufgezeichnet, und zwar auf Grund des älteren Iglauer Stadtrechts, dessen Bestimmungen in der Form eigener autonomer Ratssatzungen aufgenommen sind, ein Verfahren, das wohl auf private Entstehung schließen läßt. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts verfaßte der Stadtschreiber Johannes sein Schöffenbuch, eine systematische Sammlung von Brünner Urteilen, die der rechtskundige Verfasser mit doktrinären Einleitungen und vielfach aus dem römischen Rechte entnommenen Urteilsgründen ausstattete. Manche der vorgetragenen Rechtsfälle sind nicht aus dem Leben genommen, sondern von dem Verfasser nach Anleitung der Digesten konstruiert. Neben Rechtsfällen begegnen hin und wieder auch Auszüge aus den städtischen Privilegien und Statuten. Die Zuthaten des Johannes sind überall deutlich erkennbar. Sieht man von diesen ab, so ist der Inhalt rein deutschrechtlich, es war daher ein Irrthum, wenn ältere Forscher annahmen, daß man in Brünn schon im 14. Jahrhundert das römische Recht berücksichtigt habe. Die Sprache ist durchweg lateinisch. Das Schöffenbuch zeigt, daß die Brünner Schöffen ihrer ausgedehnten

[96] Vgl. Rössler, Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren I. (a. u. d. T. Das Altprager Stadtrecht), 1845. Tomaschek, Deutsches Recht 96 ff.

[97] Vgl. Köpl, i. d. Mitteil. d. Inst. f. österr. Gesch.-F. VIII. 306 ff.

[98] Ausg. Rössler, Bedeutung der Gesch. d. R. in Österreich, 1847, pg. IX sqq.

[99] Rössler, Rechtsdenkmäler I. 103 ff. [100] Ebd. 1 ff.

[101] Rössler, Rechtsdenkmäler II. (a. u. d. T. Die Stadtrechte von Brünn), 1852.

Digitized by Google

Oberhofsthätigkeit in jeder Beziehung gewachsen waren; ihre Urteile sind von einer Klarheit und juristischen Schärfe, die sie stellenweise als würdige Seitenstücke zu den Entscheidungen der römischen Juristen erscheinen läßt.

§ 57. Die Lehn- und Dienstrechte[1]. Zu den ältesten Rechtsquellen des deutschen Mittelalters gehören die Dienstrechte, d. h. die Aufzeichnungen des Rechtes der Ministerialen. Da dieser Stand erst im Laufe des 11. Jahrhunderts emporgekommen war, so bedurfte es dringend einer Fixierung seiner rechtlichen Stellung. Das Hofrecht des Bischofs Burchard von Worms aus dem Anfange des 11. Jahrhunderts[2] behandelt die Ministerialen noch nicht als einen eigenen Stand. Sie gehören noch schlechthin zu der „familia S. Petri", deren Rechtsverhältnisse in dem Hofrecht im Anschlusse an das Herkommen umfassend geregelt werden. Unter den eigentlichen Dienstrechten, obwohl sie an den verschiedenen Höfen gesondert festgestellt wurden, herrschte bei aller Verschiedenheit im einzelnen[3] doch vielfache Übereinstimmung, die sich teils aus der Benutzung fremder Dienstrechte bei der ersten Aufzeichnung, teils aus dem Umstande erklärt, daß die Dienstmannschaft geistlicher Fürsten nicht selten seitens des Königs mit dem Rechte eines anderen Fürstenhofes bewidmet wurde[4]. Das älteste eigentliche Dienstrecht war das von Bamberg aus dem 11. Jahrhundert[5]. Dem St. Maximiner Dienstrecht von 1135 ging ein Hof- und Dienstrecht von 1056 voraus[6]. Das Kölner Dienstrecht[7] in seiner ältesten Gestalt rührt wohl aus den Jahren 1154—76 her, die deutsche Bearbeitung desselben aus der Mitte des 13. Jahrhunderts; eine Ergänzung bietet die lateinische Aufzeichnung über den Kölner Hofdienst aus der 1. Hälfte des 12. Jahrhunderts. Das Bischofs- und Dienstmannenrecht von Basel haben wir bereits bei den Stadtrechten erwähnt[8].

Das Lehnrecht bildete in den Rechtsbüchern und einzelnen Landrechten (z. B. bairisches Landrecht von 1346, Tit. 16) den Gegenstand gesonderter Darstellung und wurde zum Teil auch durch Spezialgesetze geregelt. Namentlich geschah dies in den est- und livländischen

[1] Vgl. Stobbe, I. 577 ff. Waitz, VG. V. 269 ff.

[2] Ausgabe und Kommentar von Gengler (Gratulationsschr. d. Erlang. Juristenfakultät für Mittermaier. 1859). Vgl. Arnold, Gesch. d. deutsch. Freistädte I. 62 ff.

[3] Vgl. Ssp. III. 42, § 2.

[4] Vgl. Böhmer, Acta imperii Nr. 62.

[5] v. Fürth, Ministerialen 509.

[6] Beide in Beyers Urk.-B. d. mittelrh. Territorien I. 401, 538 und danach Grimm. Weistümer IV. 738—43, wo die Echtheit mit Unrecht angezweifelt ist.

[7] Frensdorff, Das Recht der Dienstmannen von Köln, 1883 (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, II.).

[8] Weitere Dienstrechte bei Fürth, Ministerialen 523—39. Siehe auch die Anführungen bei Kraut, Grundriß § 9 und Frensdorff, a. a. O. 23. Ein Dienstrecht von Ilzstadt (1256) Mon. Boica XXVIII. 2. 510 und XXIX. 2. 224, sowie bei Grimm, Weistümer VI. 112. Ein Blankenheimer Dienstrecht des 15. Jh. Annal. d. hist. V. f. d. Niederrh. IX. 122 ff. Über die sog. Constitutio de expeditione Romana vgl. S. 619.

Digitized by Google

Lehn- oder Ritterrechten des 14. und 15. Jahrhunderts[9]. Von der größten Bedeutung wurde aber für ganz Deutschland das in dem letzten Drittel des 12. Jahrhunderts zu Bologna entstandene lombardische Lehnrechtsbuch, die Libri Feudorum (so seit dem 13. und 14. Jahrhundert, vorher „Usus feudorum", „Consuetudines feudales")[10]. Die Libri Feudorum sind eine allmählich entstandene private Kompilation verschiedenartiger italienischer Lehnrechtsquellen, unter denen die von den deutschen Königen für Italien erlassenen Lehnsgesetze eine hervorragende Stellung einnehmen. Der längere Zeit schwankende Bestand an Text und Glossen kam erst durch die glossa ordinaria des Accursius zu einem festen Abschluß in zwei Büchern zu 28 und 58 Titeln. Was dem glossierten Texte nicht angehörte, wurde seitdem zu den Extravaganten gerechnet[11]. Seit Hugolinus de Presbytero († 1233) wurde es mehr und mehr üblich, die Libri feudorum als einen Anhang des Corpus iuris civilis, und zwar als decima collatio novellarum, zu behandeln; so hat das Lehnrechtsbuch alle ferneren Schicksale des Corpus iuris geteilt und ist mit diesem gemeinsam später in Deutschland rezipiert worden.

Die Libri Feudorum bestehen aus drei ursprünglich selbständigen Kompilationen. Die erste ist wahrscheinlich zu Mailand zusammengestellt worden. Sie umfaßt eine zwischen 1096 und 1136 außerhalb Mailands entstandene Lehnrechtsarbeit eines unbekannten Verfassers (I. F. 1—8), die allmählich durch Zusätze verschiedener Herkunft (I. F. 9—28) erweitert worden war, und zwei Aufsätze des Mailänder Konsuls Obertus ab Orto (II. F. 1—5, 7 § 1—22 und II. F. 23—24), der neben seinem Landsmanne und mehrfachen Amtsgenossen Gerardus Niger zu den bedeutendsten Feudisten Italiens zählte. Diese Aufsätze, zwei Briefe des Obertus an seinen Sohn Anselmus, enthalten eine vollständige Darstellung des Lehnrechts, namentlich in seiner Mailänder Gestaltung. Sie gehören zu den glänzendsten Leistungen der juristischen Litteratur und zeigen den Verfasser ebenso vertraut mit dem lombardischen wie dem römischen Rechte. Abgefaßt sind dieselben zwischen 1137 und 1158[12]. Durch spätere Einschiebung fremder Bestandteile (II. F. 6, 7 pr.) wurde der Zu-

[9] Nähere Angaben bei Stobbe, I. 578 f.

[10] Vgl. Stobbe, I. 599 ff. Pertile, Storia del diritto italiano II. 632 ff. Laspeyres, Entstehung und älteste Bearbeitung der L. F., 1830. Dieck, Literärgeschichte des langob. Lehnrechts, 1828. Anschütz, i. d. Krit. Überschau f. RW. III. 310 ff. Eine kritische Ausgabe der L. F. ist dringendes Bedürfnis.

[11] Eine von der gewöhnlichen Ordnung abweichende Einteilung erhielten die L. F. in der Ausgabe des Cujacius (1566), der den Text in 4 Bücher zerlegte und die Extravaganten als IV. F. 73—109 und Buch V. hinzufügte. Da man die Extravaganten auch heute noch nach dieser Ausgabe zu citieren pflegt, der ordentliche Text der L. F. aber mit II. F. 58 schließt, so besteht eine scheinbare Lücke von da bis zu IV. F. 73.

[12] Eine Bearbeitung verschiedener Teile der L. F., namentlich aber der beiden Briefe des Obertus, in dem Liber consuetudinum von Mailand (v. J. 1226) c. 27—30 (Historiae patriae monumenta XVI., Leges municipales II., 938—53).

Digitized by Google

sammenhang des ersten Briefes in ungehöriger Weise unterbrochen. Eine zweite Kompilation ungewisser Herkunft bilden II. F. 25—26; ihre Anreihung an den Brief des Obertus erfolgte wohl, weil der 25. Titel auf Obertus und Gerardus Niger Bezug nimmt. Die dritte Kompilation (II. F. 27—51) macht den Anfang mit dem ersten Reichslandfrieden Friedrichs I. (S. 616), an den sich eine zwischen 1154 und 1158 entstandene Arbeit anschließt, deren Inhalt teils dogmatische Ausführungen, teils Kollektaneen von Rechtsfällen bilden (II. F. 28—49); den Schluß bilden jüngere Nachträge Mailänder Ursprungs. Auch diese Kompilation scheint zu Mailand entstanden zu sein; um 1160 war sie bereits in Bologna bekannt, während die erste Kompilation dort erst gegen 1170 nachweisbar ist. Der Schluß der Libri Feudorum besteht aus Reichsgesetzen Lothars III., Friedrichs I. und Heinrichs VI. (II. F. 52—57) und dem aus ursprünglichen Glossen entstandenen 58. Titel.

§ 58. Die ländlichen Rechtsquellen[1]. Die nordgermanische Sitte regelmäßiger Rechtsvorträge in der Landesgemeinde (S. 35, 211) scheint den Südgermanen unbekannt gewesen zu sein. Das königliche Hofgericht wie die Land- und Stadtgerichte erteilten nur Einzelweistümer auf besondere Anfragen; nur die Polizeiordnungen in den Städten wurden regelmäßig zu bestimmten Zeiten vor den Rathäusern öffentlich verlesen. Dagegen war es im Mittelalter auf dem Lande (in Dorf- und gutsherrlichen Hofgerichten, Märkerdingen und anderen genossenschaftlichen Versammlungen) allgemein üblich, zu bestimmten Zeiten im Jahre durch die Ältesten oder Schöffen das Recht weisen zu lassen. Diese Vorträge hießen *Weistümer* oder *Öffnungen;* wo sie aufgeschrieben waren, kam auch die Bezeichnung *Rotel* oder *Rodel* (altfrz. *rôle*) vor. In Süddeutschland sprach man, da die Weisungen vornehmlich in den echten Dingen der Dorfgenossen erteilt wurden, von *Ehaftrechten, Ehafttaidingen* oder *Pantaidingen.* In regelmäßiger Übung haben sich diese Weisungen bis zum 16. Jahrhundert erhalten; von da an verschwinden sie mehr, doch fehlt es nicht an Weistümern, die noch im 18. Jahrhundert, ja selbst im Anfange des

[1] Vgl. Stobbe, I. 585 ff. II. 269 ff. Schröder, bei Grimm, Weistümer VII. 387 bis 392. Lamprecht, Wirtschaftsleben II. 624 ff. Eine allgemeine Sammlung: J. Grimm, Weistümer, 7 Bände, 1840—78 (V. und VI. und der Registerband VII. her. v. Schröder). Hardt, Luxemburger Weistümer, 1870. Harless, Niederrhein. Weistümer, i. d. Arch. f. Gesch. d. Niederrheins VI. VII. 1868—70. Burckhardt, Die Hofrödel von Dinghöfen Baselischer Gotteshäuser, 1860. Rochholz, Aargauer Weistümer, 1876 (andere sind von Welti in der Argovia IV. veröffentlicht und danach bei Grimm abgedruckt). Hanauer, Les constitutions des campagnes de l'Alsace, 1864 (andere von demselben gesammelte elsässische Weistümer bei Grimm, V.). Zahlreiche Weistümer in der Zeitschrift f. schweizer. Recht, der Zeitschr. f. d. Geschichte des Oberrheins und den Zeitschriften der historischen Vereine. Eine planmäßig geordnete Sammlung der österreichischen Weistümer ist von der Wiener Akademie der Wissenschaften, eine solche der rheinischen Weistümer von der Gesellschaft f. rheinische Geschichtskunde unternommen. Vgl. Österreichische Weistümer, I.—VII. 1870—86. Verzeichnis der rheinischen Weistümer. 1883.

Digitized by Google

19. Jahrhunderts zu regelmäßigem Vortrage gelangten. Dem Inhalte nach überwiegen bei weitem die Hofweistümer, deren Mittelpunkt die Darlegung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses bildet. Sehr zahlreich sind sodann die Markenweistümer der Märkerdinge, während die Weistümer freier Dorfgemeinden sehr in den Hintergrund treten. Speziellen Inhaltes sind die Send-, Markt-, Grenz-, Zoll-, Zeidler-, Fähr-, Mühlen-, Fischereiweistümer, die Weinbergsweistümer („Bergrechte") u. dgl. m. Hin und wieder hatte der Brauch der Weisungen auch in Städten Eingang gefunden. Charakteristisch ist es, daß in den Kolonisationsgebieten des nordöstlichen Deutschlands keine Weistümer vorkommen. Die Weistümer entsprachen eben uraltem Herkommen, aber nicht den von Grund aus neuen Verhältnissen, die hier zur Ausbildung gelangten.

Die Entstehung der Weistümer muß in dem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, das überall als der eigentliche Ausgangspunkt erscheint, gesucht werden. Es war das Inquisitionsrecht des Königs und der geistlichen Grundherren, welches die ländliche Bevölkerung nötigte, auf die ihr vorgelegten Fragen Auskunft zu erteilen[2], und, unterstützt durch das eigene Interesse der Bauern wie der Vögte, allmählich überall dahin führte, diese Auskünfte zu bestimmten Zeiten regelmäßig zu wiederholen. Es war natürlich, daß sich dabei bald eine typische Form für diese Weisungen bildete, die auch beibehalten wurde, als man seit dem 13. und 14. Jahrhundert anfing, die Weistümer niederzuschreiben und dann nicht mehr mündlich vorzutragen, sondern öffentlich zu verlesen und dann von der Gemeinde bestätigen zu lassen. Der typische Charakter zeigt sich namentlich in zahlreichen von urwüchsigem Humor diktierten Aussprüchen[3], nicht minder in Sätzen von hoher Altertümlichkeit, die sich oft noch in ganz spät aufgezeichneten Weistümern finden, also unverkennbar auch dann noch wiederholt wurden, wenn ihr wahrer Sinn den Mitlebenden bereits unverständlich geworden war.

Ihrem ganzen Wesen nach waren die Weistümer nichts anderes als Bezeugungen des hergebrachten Rechtes und eingewurzelter wirtschaftlicher Gewohnheiten. Neuerungen waren daher im allgemeinen ausgeschlossen, doch vermochten auch die Weistümer sich nicht ganz den Einflüssen des Zeitgeistes zu entziehen. Nicht selten wußten die Herren den Bauern dennoch unliebsame Neuerungen aufzuzwingen, oder diese den Herren Zugeständnisse, die bis dahin unbekannt oder bestritten gewesen waren, abzutrotzen. Manche Weistümer tragen infolgedessen geradezu den Charakter von Verträgen.

Von den regelmäßigen Weistümern zu unterscheiden sind nicht nur die seit dem 16. Jahrhundert in Nachbildung der städtischen Polizeiord-

[2] Vgl. Lamprecht, a. a. O. 659 f. Derselbe verweist auf ein Diplom Karls d. Großen für Prüm v. 775 (Mittelrhein. Urk.-B. I. Nr. 29), in welchem die Klosterbauern angewiesen werden, der Abtei *tam in responsis dando quamque et reliquam legem ac consuetudinem* ebenso zu dienen, *sicut ceteri fiscalini habere videntur.*

[3] Vgl. Gierke, Der Humor im deutschen Recht, 2. Aufl. 1886.

Digitized by Google

nungen aufkommenden Dorf-, Flur-, Märkerordnungen u. dgl., sondern auch die zu bestimmten Zwecken erteilten Einzelweistümer oder Schiedsprüche, besonders häufig bei der Aufzeichnung von Urbarien, ferner bei Streitigkeiten der Klöster mit den Vögten oder bei dem Übergange einer Hofgenossenschaft an eine andere Herrschaft. Nicht selten wurden dann solche Einzelauskünfte dauernd in das Weistum aufgenommen.

§ 59. **Die Urkunden und Formeln**[1]. Die Unanfechtbarkeit der Königsurkunden blieb das ganze Mittelalter hindurch bestehen. Während in der Merovingerzeit der Schwerpunkt ihrer Beweiskraft in der Namensunterschrift des Königs beruhte und das Siegel nur als Erkennungszeichen diente, gelangte seit der Karolingerzeit das Siegel nebst dem Rekognitionsvermerke des Kanzlers zu immer größerer Bedeutung und wurde, indem die königliche Unterschrift zu einem bloßen Monogramm einschrumpfte und seit dem 12. Jahrhundert überhaupt in Wegfall kam, zum eigentlichen Beglaubigungsmittel. Die Quellen sprechen seitdem regelmäßig von „Brief und Siegel". Während die für dauernde Dispositionen und den Beweis derselben bestimmten Diplome (seit der staufischen Zeit gewöhnlich Privilegien genannt) stets mit dem hängenden Kanzleisiegel (die Hofgerichtsurkunden seit 1235 mit einem eigenen Hofgerichtssiegel) versehen waren, erhielten die bloß zu vorübergehenden Verwaltungsakten dienenden und daher auch nicht zu Beweismitteln bestimmten königlichen „Mandate" kein Siegel; erst seit dem 14. Jahrhundert wurde es üblich, die Mandate entweder mit einem Siegel zu verschließen (litterae clausae) oder ihnen ohne Verschluß ein Siegel beizudrucken (litterae apertae s. patentes, Patente).

Ein wichtiger Unterschied zwischen der Königsurkunde und der Privaturkunde, die Zeugenlosigkeit der ersteren und die Zeugenbedürftigkeit der letzteren, trat seit Heinrich IV. mehr und mehr in den Hintergrund, indem es üblich wurde, die Intervenienten, auf deren Fürbitte die einzelne Königsurkunde ausgestellt wurde, nicht mehr wie früher an der Spitze des Textes, sondern als Zeugen am Schlusse der Urkunden aufzuführen[2]. Anfangs wurden dieselben ganz wie bei Privaturkunden als reine Handlungszeugen angesehen, erst allmählich brach sich die Auffassung Bahn, daß die in dem Königsbriefe bezeugte Thatsache keines weiteren Beweises

[1] Vgl. S. 244 ff. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien. I. 1889. (Leider konnte dies ausgezeichnete Werk, das für die verschiedensten Teile der deutschen Rechtsgeschichte von hoher Bedeutung ist, erst an dieser Stelle von dem Verfasser benutzt werden.) Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre. 2 Bde., 1877—78. v. Buchwald, Bischofs- und Fürstenurkunden des 12. und 13. Jh., 1882. Lindner, Das Urkundenwesen Karls IV. und seiner Nachfolger, 1882. Posse, Die Lehre von den Privaturkunden, 1887. Schulte, i. d. Urk.-B. der Stadt Straßburg III. (1884), Einleitung. Baumann, i. d. Quellen d. schweiz. Gesch. III. 1, 174 ff. Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren II. 193 ff. Vgl. auch Amira, Nordgermanisches Obligationenrecht I. 298 ff.

[2] Vgl. Bresslau, a. a. O. 798, 809 ff.

Digitized by Google

bedürfe, von den Zeugen also nicht der Inhalt, sondern nur entweder der Beurkundungsbefehl oder die Besiegelung, also die Echtheit der Urkunde, zu bestätigen sei.

Die Privaturkunde war bei den Sachsen, Friesen und im wesentlichen auch bei den Thüringern bis zum 12. Jahrhundert noch ohne rechtliche Bedeutung, auch das bairische Urkundenwesen war seit Ludwig dem Deutschen in Verfall geraten, und nicht anders war es seit dem 10. Jahrhundert, nach dem Verschwinden des Gerichtsschreiberamtes, in Franken und Schwaben. Die theoretische Beschäftigung mit dem Urkundenwesen hörte auf, die carta wurde immer formloser und wich mehr und mehr der notitia, die selbst schließlich zu einem unbeglaubigten, jeder Beweiskraft entbehrenden „Akt" wurde, der einzig das Gedächtnis an einen bestimmten Vorgang und die dabei zugezogenen Zeugen aufrecht zu erhalten bestimmt war.

Die Neubelebung des Urkundenwesens ging von dem Teilzettel (carta partita s. excisa s. indentata, Zerter, Spalt-, Span-, Kerbzettel) und der Besiegelung aus. Bei den Angelsachsen war es schon im 9. Jahrhundert üblich, die Urkunden zweimal hinter einander, nur durch das Chirographum getrennt, auf dasselbe Blatt zu schreiben und dann mittels eines Querschnittes durch das Chirographum zu teilen, so daß die beiden aneinander gelegten Stücke (chirographa), von denen jede Partei eins erhielt, die Echtheit des Ganzen erwiesen. In Deutschland fand diese Sitte des Chirographierens, verbessert durch Einführung des gezackten oder wellenförmigen Schnittes, seit Ende des 10. Jahrhunderts (zuerst in Lothringen) ebenfalls Eingang und seit dem 12. Jahrhundert weiteste Verbreitung[3]. Dem Nachteil, daß der Gegner seinen Zettel beseitigen und damit auch die Beweiskraft des andern Zettels aufheben konnte, suchte man zuweilen durch Hinterlegung des zweiten Zettels an einer öffentlichen Aufbewahrungsstelle, oder dadurch, daß jeder seinen Zettel von dem Gegner besiegeln ließ, vorzubeugen. Im allgemeinen aber erkannte man bald in Brief und Siegel ein so viel zuverlässigeres Beweismittel, daß die Teilzettel fast ganz außer Übung kamen und sich nur bei Geschäften des gewöhnlichen bürgerlichen Verkehrs erhielten[4].

Der Gebrauch der Siegel ist römischer Herkunft, aber während die Römer nur den Siegelverschluß, zum Schutze der Urkunden gegen Verfälschung, kannten, verwendeten die Germanen die Siegel im Sinne ihrer Hausmarke (S. 11) und des altnordischen jartein als Erkennungszeichen

[3] Vgl. Bresslau, a. a. O. 502 ff. Loersch u. Schröder, Urkunden 1². Nr. 278. 293. Waren mehr als zwei Kontrahenten, so wurde die Zahl der Teilzettel entsprechend vermehrt. Vgl. ebd. Nr. 287.

[4] Am längsten bei der Chartepartie des Seefrachtgeschäfts, die noch heute den Namen trägt. Bei der Ablohnung der ländlichen Arbeiter in Norddeutschland dienen noch heute vielfach Kerbhölzer als Quittungsbücher. Bei Chekbüchern und Lotterieloosen wird der wellenförmige Ausschnitt allgemein angewandt.

Digitized by Google

für die persönliche oder amtliche Stellung des Ausstellers[5]. Indem sich die Besiegelung der Königsurkunden allmählich zu einem Beglaubigungsakte für die Echtheit derselben ausbildete, wirkte dies unwillkürlich auf die Privaturkunden zurück. Die höhere Geistlichkeit verwendete ihre Siegel schon seit dem Ende des 9. Jahrhunderts in diesem Sinne, seit dem 10. Jahrhundert folgten die weltlichen Fürsten ihrem Beispiele, bis im 13. Jahrhundert die Besiegelung der Urkunden zu einem allgemeinen Brauche wurde. Ein Privileg der Siegelmäßigkeit gab es nicht, vielmehr war jeder, der ein eigenes Siegel hatte, berechtigt, sich desselben in eigenen Sachen zu bedienen[6]. Ein Vorrecht entwickelte sich nur insofern, als gewisse Personen das Recht erlangten, auch fremde Urkunden mit ihrem Siegel zu beglaubigen[7]. Zuerst war dies bei den Bischöfen der Fall, seit dem 13. Jahrhundert auch bei weltlichen Fürsten und Herren, namentlich aber bei den Stadtbehörden und den höheren weltlichen und geistlichen Gerichten. Schon der Deutschenspiegel bestimmte: *Ist daz ein lai insigels niht enhat, so sol man im der stat insigel geben, ob siz hat, oder sines rihters insigel oder eines gotes hauses; swelhes er hat, so ist er sicher*[7a]. Ausführlicher der Schwabenspiegel, nach welchem Papst, König, geistliche und weltliche Fürsten sowie Kapitel und Konvente für sich wie für andere siegeln konnten, freie Herren nur für sich und ihre Leute, Städte nur in städtischen Angelegenheiten (wozu aber auch die Privatangelegenheiten der Bürger gerechnet wurden), Richter nur im Bereiche ihrer gerichtlichen Zuständigkeit, alle anderen Personen nur in eigenen Angelegenheiten[8]. In manchen Gegenden erlangten namentlich die bischöflichen Offizialate und selbst die Dekane das Recht, fremde Urkunden mit ihrem Siegel zu beglaubigen[9]. Zeugen wurden in den Urkunden noch regelmäßig benannt, aber ihre Vernehmung im Prozesse erfolgte nicht mehr, den Beweis lieferten Brief und Siegel allein, es bildete sich der Satz: „Briefe sind besser, denn Zeugen“[10]. Gegen die Wahrheit des Inhaltes einer als echt anerkannten oder erwiesenen Urkunde wurde keine Einrede mehr gestattet. Die eidliche Ableugnung des eigenen Siegels wurde von

---

[5] Über die Besiegelung der Urkunden vgl. Bresslau, a. a. O. 510 ff. Posse, a. a. O. 126 ff.

[6] Die Frage, inwiefern gewisse Personen die Ausschließlichkeit ihres Siegels beanspruchen konnten, bedarf noch genauerer Untersuchung. Daß alle, die ein eigenes Wappen oder eine eigene Hausmarke führten, gegen die unbefugte Führung derselben seitens Dritter Einspruch erheben konnten, ist selbstverständlich. Aber es war auch möglich, sein Siegel unter der Verpflichtung, es selbst nicht mehr zu führen, auf andere zu übertragen. Vgl. Posse, 131.

[7] Der Unterschied des kanonischen Rechts zwischen authentischen (glaubhaften) und nicht authentischen Siegeln war in Deutschland unbekannt.

[7a] Dsp. 36. Vgl. Schwsp. Laßb. 36a. [8] Schwsp. Laßb. 159.

[9] Während namentlich in Straßburg die freiwillige Gerichtsbarkeit des bischöflichen Offizialates zu hoher Bedeutung gelangte, entwickelte sich in Friesland und Ditmarschen eine freiwillige Gerichtsbarkeit der Kirchspielspfarreien.

[10] Vgl. Bresslau, a. a. O. 545 ff.

Digitized by Google

der jüngeren Rechtsentwickelung nicht mehr zugelassen, wenn der Gegner die Echtheit desselben durch Siegelvergleichung zu erweisen vermochte. Wer sein Siegel als solches anerkannte, aber leugnete, dasselbe an die Urkunde gehängt zu haben, hatte nach sächsischem Rechte seine Ableugnung selbdritt zu beschwören. War die Besiegelung durch einen dazu befugten Dritten erfolgt, so genügte die Anerkennung der Echtheit durch den Siegler, eine Ableugnung des Ausstellers kam in diesem Falle nicht in Frage.

In Italien hatte, vom römischen und kanonischen Rechte begünstigt, das Amt der öffentlichen Notare sich nicht nur erhalten, sondern war durch die Anerkennung des öffentlichen Glaubens der Notariatsurkunden sogar zu erheblich größerer Bedeutung gelangt. Seit dem 14. Jahrhundert verbreitete sich dasselbe auch nach Deutschland, doch beschränkte sich der öffentliche Glaube der unbesiegelten Notariatsurkunden zunächst auf den Verkehr mit den geistlichen Behörden. Im weltlichen Verkehr wurden dieselben zwar seit dem 15. Jahrhundert häufig angewendet, Beweiskraft erlangten sie aber erst durch die Notariatsordnung von 1512[11].

Den Kopialbüchern, in welchen die geistlichen Grundherren seit dem 9. Jahrhundert Abschriften der für sie ausgestellten Urkunden sammelten, standen die Registerbücher gegenüber, in welchen die Aussteller die von ihnen ausgegangenen Urkunden verzeichnen ließen. Derartige Registerbücher wurden anfangs nur in der päpstlichen, seit Friedrich II. auch in der sizilianischen Kanzlei geführt; erst seit Ludwig dem Baiern kamen sie auch bei der Reichskanzlei und den größeren Fürstenhöfen in Gebrauch[12]. Zu besonderer Bedeutung gelangten im Laufe der Zeit die Traditionsbücher der großen Grundherrschaften, die seit dem 10. Jahrhundert mehr und mehr an die Stelle der Kopialbücher traten, im späteren Mittelalter aber wieder von diesen verdrängt wurden[13]. Die Traditionsbücher enthielten keine Abschriften, sondern gleichzeitige, protokollartige Originalaufzeichnungen über die verschiedenen Immobiliarerwerbsgeschäfte des Grundherrn. Neben den Traditionsbüchern wurden bei den meisten Grundherrschaften Urbarien oder Salbücher geführt, die anfangs vorwiegend den Charakter grundherrlicher Heberollen hatten und auf Grund der von den Hintersassen erteilten allgemeinen oder speziellen Weistümer angefertigt, im späteren Mittelalter aber mit den Traditions- oder Kopialbüchern in Verbindung gesetzt und zum Teil zu vollständigen grundherrlichen Katastern erweitert wurden[14].

Nach dem Vorbilde der Traditionsbücher sind die seit dem 2. Viertel des 12. Jahrhunderts aufkommenden, seit dem 13. Jahrhundert in Norddeutschland allgemein verbreiteten, in Süddeutschland weniger zahlreichen

[11] Vgl. ebd. 491 ff., 500. Oesterley, Das deutsche Notariat I. 1842.

[12] Vgl. Bresslau, a. a. O. 91 ff.

[13] Vgl. ebd. 85 ff. Redlich, Über bairische Traditionsbücher und Traditionen, i. d. Mitteil. d. Inst. f. österr. Gesch.-Forsch. V. (1884) 1—82.

[14] Vgl. S. 247. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben II. 59—123, 657 ff. III. 342 ff., 500 ff.

Digitized by Google

Stadtbücher (auch Schreins-, Schöffen-, Erbe-, Grund-, Insatz-, Währschafts-, Schuldbücher) entstanden[15]. Dieselben kommen zuerst in Köln, dann noch im 12. Jahrhundert auch in Andernach und Metz vor und scheinen sich erst von Köln aus nach anderen Städten verbreitet zu haben. Ursprünglich begnügte man sich mit einzelnen Zetteln (Schreinskarten, rotuli), die aneinander geheftet wurden, seit dem 13. Jahrhundert erfolgten die Eintragungen protokollartig (nur ausnahmsweise in dispositiver Form, zuweilen unter Beiheftung der von den Parteien mitgebrachten Urkunden) direkt in das Buch. Wo die freiwillige Gerichtsbarkeit in den Händen der Geistlichkeit lag, wie u. a. in Straßburg, kam es zu keinen Stadtbüchern. Im Gegensatze zu den Traditionsbüchern beschränkten die Stadtbücher sich nicht auf Immobiliargeschäfte, sondern verzeichneten alle vor dem Buche verlautbarten Rechtsgeschäfte, wenn auch nicht selten nach Maßgabe des Inhaltes verschiedene Bücher angelegt wurden. Mit der Führung des Stadtbuches war entweder das Stadtgericht als solches oder ein Ausschuß des Schöffenkollegiums betraut; nicht selten gab es für die einzelnen Stadtteile oder Kirchspiele besondere Buchämter, denen eigene Schöffen oder Amtleute vorstanden. Die buchführende Behörde hatte alle vor ihr verlautbarten Geschäfte einzutragen und wurde durch ein Urkundsgeld verpflichtet, erforderlichenfalls Zeugnis darüber abzulegen. Bezog sich dies Zeugnis ursprünglich auf die Handlung selbst, so daß die Eintragung nur die Bedeutung eines zur Unterstützung des Gedächtnisses bestimmten „Aktes" hatte, so handelte es sich seit dem 13. Jahrhundert nur noch um die Bezeugung der Eintragung, bis man endlich dahin kam, von dem persönlichen Zeugnisse überhaupt abzusehen und der Eintragung an sich, obwohl sie ohne Siegel erfolgte, volle Beweiskraft einzuräumen. Ob man schon im Mittelalter stellenweise dahin

---

[15] Vgl. S. 637. Bresslau, a. a. O. 551 ff. Planck, a. a. O. 199 ff. Stobbe, Privatrecht I. § 67. Kraut-Frensdorff, Grundriß § 12. Loersch u. Schröder, Urkunden I[2]. 259. Döring, Beiträge z. ältest. Gesch. d. Bistums Metz 86 ff. Ausgaben: Andernach (Höniger, i. d. Annal. d. hist. Ver. f. d. Niederrh. XLII.); Basel (Heusler, Zeitschr. f. RG. VI. 143 ff.); Berlin (Clauswitz, 1883; Fidicin, Hist.-dipl. Beitr. z. Gesch. von Berlin, I. 1837; vgl. Sello, i. d. Märk. Forsch. XVI. XVII.); Breslau (Stobbe, i. d. Zeitschr. f. Gesch. Schlesiens VI.—X., vgl. ebd. IV. 1 ff., 179 ff.); Garz auf Rügen (Rosen, i. d. Quell. z. pomm. Gesch. I. 1885); Gelnhausen (Euler, Zur RG. der Reichsstadt G., Neujahrsbl. d. Frankf. Gesch.-Ver. 1874); Halle (Hertel, 2 Bde., 1882—87); Hamburg (Reimarus, Zeitschr. d. Hamb. Gesch.-Ver. I. 329 ff. Koppmann, Das hamb. Schuldbuch, 1875); Kiel (Lucht, 1842; Hasse, 1875); Köln (Höniger, Kölner Schreinsurkunden I. 1884—88; Höniger u. Stern, Das Judenschreinsbuch der Laurenzpfarre, i. d. Quell. z. Gesch. d. Judentums I. 1888); Lübeck (Brehmer, Zeitschr. f. lüb. Gesch. IV. 222 ff.; Pauli, Abhandl. a. d. lüb. Recht, 4 Bde., 1837—65; Lübeckische Zustände, 3 Bde., 1847—78); Olmütz (Bischoff, 1877); Quedlinburg (Janicke, Urk.-B. d. St. Quedlinburg II. 229 ff.); Riga (Hildebrand, Schuldbuch, 1872; Napiersky, Erbebücher, 1888; Libri reddituum, 1881); Stralsund (Fabricius, 1872). Weitere Anführungen bei Bresslau, a. a. O. 551 N. 3, Homeyer, Stadtbücher des Mittelalters 17 ff., und Randa, i. d. Zeitschr. f. Privat- u. öffentl. Recht VI. 105 ff.

Digitized by Google

gelangte, die Eintragung als Perfektionsakt aufzufassen, oder ob sie nur Beweismittel blieb, hat sich noch nicht feststellen lassen.

Dem Beispiele der Stadtgerichte sind die Landgerichte im Mittelalter im allgemeinen nicht gefolgt, nur in den Ländern der böhmischen Krone wurden schon im 13. Jahrhundert Landtafeln *(tabulae*, tschechisch *desky)* geführt, die sich zwar nur auf Immobiliargeschäfte bezogen, im übrigen aber den Stadtbüchern durchaus entsprachen. Diese böhmische Einrichtung fand im 14. Jahrhundert auch in Polen Eingang und hat sich im Laufe der Zeit über ganz Österreich verbreitet[16].

Neben der Einführung der Besiegelung sowie der Stadtbücher und Landtafeln ist für das Urkundenwesen, namentlich im Gebiete des Handelsverkehrs, die Ausbildung der Order- und Inhaberpapiere von epochemachender Bedeutung gewesen[17]. Hervorgerufen wurden dieselben teils durch das Bedürfnis der dem germanischen Rechte unbekannten prozessualischen Stellvertretung, teils durch den Wunsch, die Übertragung einer Forderung von der Mitwirkung des Schuldners unabhängig zu machen. Die fränkische Zeit kannte die Orderklausel nur für das Exekutionsstadium, die sogenannte Exekutionsklausel: *tibi aut cui dederit hanc cartam ad exigendum*[18]. Nachdem dieselbe in Italien zur vollen Orderklausel ausgebildet war, erschien sie in deutschen Urkunden des Mittelalters in der Form: „oder wer diesen Brief mit seinem Willen innehat"; statt des später von Frankreich aus verbreiteten Indossamentes diente eine besondere Übertragungsurkunde, der „Willebrief"[19]. Die Inhaberklausel ist langobardischen Ursprunges; sie begegnet in Italien schon im 9. Jahrhundert als alternative Inhaberklausel *(tibi aut cui hoc scriptum in manu paruerit)*, daneben seit dem 10. Jahrhundert auch als unmittelbare Inhaberklausel *(ad hominem apud quem hoc scriptum in manu paruerit)*. In Frankreich, Deutschland und den Niederlanden waren seit dem 13. und 14. Jahrhundert beide Formen nebeneinander verbreitet[20].

§ 60. Die Formelbücher[1]. Die wissenschaftliche Pflege des Urkundenwesens ruhte in Deutschland, im Gegensatze zu Italien, bis zum

[16] Vgl. Randa, Geschichtliche Entwickelung des Instituts der öffentlichen Bücher in Österreich, Zeitschr. f. d. Privat- u. öffentl. Recht VI. 81 ff. (ebd. 82 N. 3 Quellen- und Litteraturangaben). Czyhlarz, Zur Geschichte des bücherlichen Besitzes im böhmisch-mährischen Landrecht, ebd. X. 263 ff.

[17] Vgl. § 61 N. 113. Brunner, Beiträge z. Gesch. d. Wertpapiere, Zeitschr. f. Handelsrecht XXII. 1—134, 505 ff. XXIII. 225 ff.; Das französische Inhaberpapier, 1879; in Endemann's Handbuch des Handelsrechts II. (1882) 186 ff., 196 f. Heusler, Institutionen I. 212 ff. Gareis, Zeitschr. f. HR. XXI. 356 ff. Stobbe, ebd. XI. 397 ff.; Privatrecht III. § 179 (daselbst Anm. 1 weitere Litteraturangaben).

[18] Vgl. Loersch u. Schröder, a. a. O. Nr. 17, 32.

[19] Mann, Zeitschr. f. RG. XX. 116 ff. Vgl. Loersch u. Schröder, Nr. 197, 224, 275.

[20] Alternative Inhaberklauseln ebd. Nr. 152, 159, 161, 294, 317. Reine Inhaberklausel bei Stobbe, Zeitschr. f. HR. XI. 427.

[1] Vgl. Bresslau, a. a. O. 633 ff., 640 ff. Stobbe, Rechtsquellen I. 446 ff. II.

Digitized by Google

13. Jahrhundert vollständig. In der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts verfaßte ein Magdeburger Geistlicher eine „Summa prosarum dictaminis“[2], die dem Magister Ludolf von Hildesheim bei seiner um 1250 entstandenen Summa dictaminum“ als hauptsächlichste Vorlage diente[3]. Es spricht für das Ansehen des letztgedachten Werkes, daß im 14. Jahrhundert ein Kommentar zu demselben (Notabilia de arte dictandi) verfaßt wurde[4]. Die bedeutendste Leistung der deutschen Notariatswissenschaft war das Baumgartenberger Formelbuch (Formularius de modo prosandi), von einem Mönche des Cisterzienserklosters Baumgartenberg bei Linz zu Anfang des 14. Jahrhunderts, mit Benutzung der Reichskanzleiformulare und der Summa des Ludolf, verfaßt[5]. Während sämtliche hier angeführte Werke die theoretische Lehre mit einer Mustersammlung von Formeln und Urkunden verbinden, hält sich die Summa de arte prosandi des Züricher Magisters Konrad von Mure (1275—76) rein theoretisch[6]. Bloße Mustersammlungen sind die Formeln der Reichskanzlei, darunter die noch einer kritischen Ausgabe harrende Sammlung des Petrus a Vinea (1. Hälfte des 13. Jahrhunderts). Aus der Kanzlei Karls IV. stammen der Collectarius perpetuarum formarum des Johann von Gelnhausen[7] und die „Summa cancellariae“ des Vizekanzlers Johann von Neumarkt, Bischofs von Olmütz[8]. Von Kanzleiformeln aus der Zeit Rudolfs I. und Albrechts I. ist die „Summa curiae regis“ abgeleitet[9]. Nach dem Vorbilde der Reichskanzlei legten auch die fürstlichen Kanzleien Formelbücher an[10]. Daß auch in Land- und Stadtgerichten sowie in bischöflichen Offizialaten bei Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit Formulare angewendet wurden, läßt sich wenigstens durch einzelne Beispiele erweisen[11].

---

157 ff. Rockinger, Über Formelbücher vom 13. bis 16. Jh., 1855. Bärwald, Zur Charakteristik und Kritik mittelalterlicher Formelbücher, 1858. Oesterley, Wegweiser durch die Litteratur der Urkundensammlungen I. 7 ff.

[2] Herausg. v. Rockinger, Quellen u. Erörterungen z. bayr. Gesch. IX. 203 ff.

[3] Ebd. IX. 349 ff. [4] Ebd. IX. 969 ff.

[5] Her. v. Bärwald, i. d. Font. rer. Austr. 2. Abt. XXV. 1866. Vgl. Rockinger, a. a. O. IX. 715 ff.

[6] Vgl. Rockinger, a. a. O. IX. 405 ff.

[7] Her. v. Hoffmann, Sammlung ungedruckter Nachrichten II. 1—292.

[8] Bisjetzt nur bruchstücksweise herausgegeben.

[9] Her. v. Stobbe, i. d. Arch. f. österr. Gesch. XIV. 307 ff.

[10] Siehe die Anführungen bei Bresslau, a. a. O. 645 N. 2. Palacky, Über Formelbücher, 1842—47 (Abh. d. k. böhm. Gesellsch. d. Wiss. 5. Folge II. V.).

[11] Vgl. Bischoff, Steiermärk. Landrecht 176 ff. Schulte, Urk.-B. d. Stadt Straßburg III. pg. XII, XXXII—XXXIV.

Digitized by Google

Viertes Kapitel.

Privatrecht, Strafrecht und Gerichtsverfahren.

§ 61. Das Privatrecht[1]. Für den Beginn der persönlichen Handlungsfähigkeit haben sich die ursprünglichen Alterstermine zum Teil während des ganzen Mittelalters erhalten, daneben aber machte sich vielfach eine Hinausschiebung des Mündigkeitstermins geltend; verbreitet war namentlich der Termin von 18 Jahren, den die Goldene Bulle von 1356 (VII. § 4) auch für die Kurfürsten festsetzte[2], und der von 21 Jahren, den das westfränkische Recht (S. 253, N. 16) einführte. Eigentümlich war der Standpunkt des sächsischen Rechts, das die sonst gleichbedeutenden Ausdrücke „binnen seinen Jahren“ und „binnen seinen Tagen“ auf zwei verschiedene Altersstufen (unter 12 und unter 21 Jahren) bezog. Bevormundete, die „zu ihren Jahren gekommen“, aber noch „binnen ihren Tagen“ waren, pflegten noch freiwillig unter Vormundschaft zu bleiben, bis sie auch „zu ihren Tagen kamen“, d. h. das 21. Lebensjahr vollendet hatten[3]. Den nichtsächsischen Rechten war diese Abstufung unbekannt, obwohl sie eine freiwillige Verlängerung der Vormundschaft, wo ein Bedürfnis dafür vorlag, ebenfalls zuließen[4].

Die Beschränkung der Handlungsfähigkeit des weiblichen Geschlechts trat immer mehr in den Hintergrund. Die meisten mittelalterlichen Rechte hatten die Geschlechtsvormundschaft entweder ganz aufgehoben oder auf eine bloße Beistandschaft in gerichtlichen Angelegenheiten zurückgeführt; das Festhalten an der strengen Geschlechtsvormundschaft bildete die Ausnahme, nur die eheherrliche Vormundschaft blieb bestehen[5].

Von dem Einflusse der Standesverhältnisse auf die Rechtsfähigkeit ist schon an anderer Stelle (§ 42) die Rede gewesen.

---

[1] Vgl. § 11 und § 35 und die an der Spitze derselben angeführte Litteratur. Kraut, Grundriß des deutsch. Privatrechts, 6. Aufl. her. v. Frensdorff, 1886. Loersch u. Schröder, Urkunden z. Gesch. d. deutsch. Privatrechts I. 2. Aufl. 1881. Fockema-Andreae, Bijdragen tot de nederlandsche rechtsgeschiedenis, 2 Bände, 1888 bis 1889. J. Telting, Schets van het oud-friesche privaatregt, 2 Bände, 'sGravenhage 1867—82 (zuerst in der Themis, Jahrg. 1868—69, 1871—74, 1876—80, 1882). v. Gosen, Das Privatrecht nach dem kleinen Kaiserrecht, 1866 (vgl. die Anzeige von K. Maurer, i. d. Krit. Vierteljs.-Schr. IX. 101 ff.). Weiske, Grundsätze des teutschen Privatrechts nach dem Sachsenspiegel, 1826. Platner, Über die histor. Entwicklung des deutsch. Rechts, vorzugsw. d. Privatrechts, 1852—54. Göschen, Goslar. Statuten, 128—290. H. Schulze, Erb- u. Familienrecht der deutschen Dynastien, 1871. Franklin, Die freien Herren von Zimmern 15—94. Gegenüber der ausführlichen Darstellung des § 35 begnügen wir uns hier mit der Darlegung der Richtungen, in denen das deutsche Privatrecht im Mittelalter eine Fortbildung erfahren hat.

[2] Vgl. Kraut, Vormundschaft I. 135 f. Erst die Goldene Bulle gab für den hohen Adel den Anstoß zur Einführung besonderer, vom Landrecht abweichender Mündigkeitstermine. Vgl. Schulze, a. a. O. 111.

[3] Ssp. I. 42.

[4] Vgl. Heusler, Institutionen II. 489 ff. Kraut, Vormundsch. II. 144 ff.

[5] Vgl. Heusler, II. 511 ff. Kraut, a. a. O. II. 266 ff.

Digitized by Google

Eine Stellvertretung in Rechtsgeschäften war dem Mittelalter im allgemeinen ebenso unbekannt wie der vorigen Periode[6]. Ein Auskunftsmittel gewährten die Order- und Inhaberpapiere (S. 660) und bei Grundstücksübertragungen die Salmannen oder Treuhänder, die im Lehnrecht als Lehnsträger wiederkehren[7].

In betreff der juristischen Personen war das deutsche Recht noch zu keiner abschließenden Entwickelung gelangt. Bei milden Stiftungen wurde bald der Heilige, bald der Stiftsvorsteher als das Rechtssubjekt aufgefaßt. Sehr bestritten ist das Verhältnis der Körperschaften, namentlich der Gemeinden, die in Deutschland ebenso wie bei den Römern den Ausgangspunkt für die Entwickelung des Körperschaftsrechtes gebildet haben[8]. Während die einen hier ganz wie im römischen Rechte eine juristische Person finden und die Rechte der Gemeindeglieder am Gemeindevermögen als iura in re aliena erklären, geht die Genossenschaftstheorie von der Annahme einer „realen Gesamtperson" mit körperschaftlichem Gesamteigentume, einer auf sozialrechtlichem Gebiete erwachsenen „Verbindung von Einheitsrecht und Vielheitsrecht", aus. Der Personifikationstheorie ist zuzugeben, daß die mittelalterliche Gemeinde in ihren Vermögensangelegenheiten bereits einen Gesamtwillen, dargestellt durch die Gemeindevertretung oder durch Mehrheitsbeschluß der Gemeindeversammlung, kennt und sich insoweit über das von dem individuellen Rechte beherrschte und jeden Mehrheitsbeschluß ablehnende reine Gesamthänderverhältnis erhebt. Aber über diese Einheit in der Verwaltung ist die Körperschaft des altdeutschen Rechts nicht hinaus gekommen, die Zuständigkeit des Gemeindevermögens beruhte auf dem Gesamteigentume der Gemeindeglieder[9], und für die Schulden der Gesamtheit haftete ebenso jeder Einzelne, wie umgekehrt die Gesamtheit für die Einzelschulden.

Hinsichtlich des Mobiliarsachenrechtes behielt es während des ganzen Mittelalters bei dem Grundsatze „Hand muß Hand wahren" sein Bewenden[10]. Bewegliche Sachen unterlagen der dinglichen Verfolgung

---

[6] Vgl. Heusler, I. 203 ff.

[7] Vgl. S. 268 f., 329 f., 391. Albrecht, Gewere 231 ff. Stobbe, Über die Salmannen, Zeitschr. f. RG. VII. 405 ff. Beseler, Erbverträge I. 261 ff. Heusler, I. 215 ff. Lammer, Das Recht der treuen Hand, Würzb. Inaug.-Diss. 1875. Heumann, De salmannis (Opuscula, 1747, pg. 289 ff.). Loersch u. Schröder, S. 260.

[8] Vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht I. II. Stobbe, Handbuch I. § 50. Heusler, I. §§ 50—61. Beseler, Volksrecht u. Juristenrecht 158 ff. Sohm, Die deutsche Genosssenschaft, i. d. Leipz. Festgabe für Windscheid, 1889 (vgl. die Kritik von Heusler, i. d. GGAnz. 1889, S. 320 ff.). Laband, i. d. Zeitschr. f. HR. XXX. 483 ff. Böhlau, Rechtssubjekt und Personenrolle (Rostocker Festschrift für Homeyer, 1871) 24 f., 60 ff.; Fiskus, landesherrliches und Landesvermögen in Mecklenburg, 1877. Loersch u. Schröder, S. 257 f. Hauptvertreter der Genossenschaftstheorie ist Gierke, der Personifikationstheorie Heusler; wir schließen uns der vermittelnden Auffassung Sohm's an.

[9] Auch bei der allgemeinen Gütergemeinschaft unter Ehegatten hatte der Mann schon im Mittelalter nicht selten die alleinige Verfügung über das Samtgut.

[10] Vgl. S. 260, 346 ff. Ssp. II. 60 § 1. Außer der S. 347 N. 6 angeführten

Digitized by Google

gegen Dritte nur, wenn sie ohne den Willen des Eigentümers aus der Gewahrsam desselben gekommen waren[11], und selbst in diesem Falle hatte der redliche Besitzer, falls er ein Jude war, dem Vindikanten die Sache nur gegen Ersatz dessen, was er dafür gegeben oder darauf geliehen hatte, herauszugeben[12]. Wie dieser aus dem semitischen Recht entsprungene Satz schon in der vorigen Periode einen Einfluß auf das allgemeine bürgerliche Recht ausgeübt hatte[13], so fehlte es auch im Mittelalter nicht an Bestimmungen, welche ihn auf alle auf Märkten von einem unbekannten Verkäufer erworbenen Waren übertrugen[14], oder das gleiche Privileg auch anderen Gewerbetreibenden einräumten[15] oder selbst dem ganzen Rechtssatze gemeine Geltung beilegten[16]. Waren, die über See gekommen waren, brauchte der redliche Erwerber nach dem Rechte der Seestädte überhaupt nicht herauszugeben[17]. Was dem Eigentümer in ehrlichem Kriege oder ehrlicher Fehde abgenommen war, unterlag dem Beuterechte[18].

Der Eigentumserwerb an solchen Früchten, zu deren Erzeugung es einer Bearbeitung des Bodens bedurfte, wurde als Lohn der Arbeit aufgefaßt: „Wer säet, der mähet“[19]. Dies kam auch dem redlichen Besitzer

Litteratur vgl. besonders Laband, Vermögensrechtliche Klagen nach den sächsischen Rechtsquellen des Mittelalters, 1869. Delbrück, Die dingliche Klage des deutschen Rechts, 1857. v. Bar, Beweisurteil 152 ff. Albrecht, Gewere 86 ff. Planck, Gerichtsverfahren I. 393 ff. II. 417 ff. Kraut, Grundriß § 82, Nr. 34—36, 39 ff. Loersch u. Schröder, Nr. 240, 251, 321. Fruin, De anfang en de slichte klage umme varende have, Amsterdam 1871. Gildemeister, Beitr. z. K. d. vaterl. R. II. 159 ff. Ausnahme bei Sachen, die einem Handwerker zur Ausbesserung übergeben sind: Kraut, a. a. O. Nr. 50, 53, 54. Ebenso bei Veräußerungen des Gesindes: Ssp. III. 6 § 1.

[11] Vgl. Ssp. II. 36. Laband, a. a. O. 69—83. Loersch u. Schröder, Nr. 232, 326 f. Kraut, Grundriß § 82, Nr. 8—29, 36. Albrecht, Gewere 81 ff. Zöpfl, RG. § 109 f. Eine bei dem Vertrauensmanne entwendete Sache konnte wie in der vorigen Periode nur von diesem verfolgt werden (vgl. S. 347 f. Meißener RB. oder RB. u. Dist. IV. c. 42, Dist. 6), doch gewährte Schwsp. Laßb. 230 dem Eigentümer die Klage wenigstens für den Fall, daß der Vertrauensmann bereits verstorben war.

[12] Vgl. Ssp. III. 7 § 4. Stadtb. v. Oppenheim § 125 (Franck, Gesch. v. Oppenh.). Riedel, Cod. dipl. Brand. 1. Abt. XXIV. 32 (1341). 35 (1344). Loersch u. Schröder, Nr. 327. Stobbe, Juden in Deutschland 119 ff., 241 ff.; Handb. § 146, N. 22. v. Meibom, Pfandrecht 311 ff. Goldschmidt, i. d. Zeitschr. f. HR. VIII. 266 ff.

[13] Vgl. S. 351 N. 29.

[14] Vgl. Stobbe, Handb. § 146 N. 20. Heusler, II. 215. Laband, a. a. O. 89.

[15] Vgl. Kölner Privileg für einen Lombarden, v. J. 1328 (Ennen, Quellen z. Gesch. d. Stadt Köln IV. S. 129). Für die von Wirten angenommenen Pfänder ihrer Gäste: Münch. Stadtr. 110.

[16] So namentlich in den Niederlanden (vgl. Warnkönig, Flandr. RG. II. 2, Urk.-B. S. 89, 194, 224. de Sloet, Oorkondenb. Nr. 598) und der Schweiz (Luzerner Stadtr. 72). Noch über das Judenprivileg hinaus geht der Schutz des redlichen Erwerbers nach Bamberg. Stadtr. 76 f.

[17] Vgl. Hamb. Stadtr. v. 1270 VII. 9. Michelsen, Oberhof Lübeck 146. Laband, a. a. O. 84, 89.

[18] Vgl. Albrecht, Gewere 96. Loersch u. Schröder, Nr. 326. Laband, 76 f.

[19] Vgl. Ssp. II. 58, § 2. III. 76 § 4. Saarbrücker Landr. I. 10, §§ 5 f. VIII. 1, § 11. Loersch u. Schröder, Nr. 233, 318. Stobbe, Handbuch § 152; Beiträge z.

Digitized by Google

zu statten, während der unredliche Besitzer seine Arbeit verlor[20]. Überfallendes Obst gehörte dem, auf dessen Boden es fiel: „Wer den bösen Tropfen genießt, soll auch den guten genießen"; ebenso hatte der Nachbar Anspruch auf die sein Grundstück überragenden Zweige, falls der Eigentümer des Baumes sie nicht auf sein Verlangen entfernte, nach manchen Rechtsquellen auch auf das an denselben hängende Obst[21].

Das Pfandrecht an fahrender Habe bewegte sich zunächst auf demselben Boden wie in der vorigen Periode[22]. Es gab nur ein Faustpfandrecht[23]. Die Übergabe des Pfandes (mhd. wette, phant, mnd. wedde, weddeschat, pant) an den Gläubiger hatte die Bedeutung einer eventuellen Zahlung. Löste der Schuldner das Pfand nicht aus, so verfiel dasselbe dem Gläubiger an Zahlungsstatt; eine persönliche Haftung des Schuldners bestand nicht, der Gläubiger konnte ihn also wegen etwaigen Minderwertes des Pfandes nicht in Anspruch nehmen. Ging das Pfand unter, so verlor der Gläubiger seine Forderung; wurde es beschädigt, so gereichte die Wertsverminderung ihm zum Nachteil. Hatte er den Untergang oder die Beschädigung des Pfandes verschuldet, so haftete er dem Eigentümer für den Ersatz des Betrages, um den der Wert des Pfandes die Schuld überstiegen hatte. Für den Zufall hatte er ihm nicht einzustehen, doch wurde ein solcher nach einigen Rechten nur angenommen, wenn der Unfall eigene Sachen des Gläubigers mitbetroffen hatte[24], nach anderen kam er überhaupt nur bei Viehsterben, also bei essenden Pfändern, im Gegensatze zu den leblosen Schrein- oder Kistenpfändern, in Betracht[25]. Der Gläubiger hatte in der Regel das Recht der Pfandnutzung, doch kamen vielfache Ausnahmen vor[26]. War die Lösung des Pfandes unterblieben, so verfiel dasselbe nach Ablauf der Frist dem Gläubiger zu Eigentum, und zwar von Rechts wegen, wenn der Verfall ausdrücklich

---

G. d. deutsch. R. 59 ff. Heusler, II. 195 f. Derselbe Satz beherrschte auch das lombardische Lehnrecht (II. F. 28. § 3).

[20] Vgl. Graf u. Dietherr, Rechtssprichwörter S. 75. Zeitschr. f. RG. V. 44.

[21] Vgl. A. B. Schmidt, Das Recht des Überhangs und Überfalls (Gierke, Untersuchungen XXI. 1886). Schuster, Der Überhang und Überfall im deutsch. u. österreich. Recht, i. d. Allg. österr. Gerichtszeitung XXXIII. (1882) Nr. 77—86. Graf u. Dietherr, 85.

[22] Vgl. S. 260. v. Meibom, Pfandrecht 264 ff., 327 ff., 353 f., 366 ff., 410 ff.; Jahrbuch d. gem. deutsch. R. IV. 445 ff. Stobbe, Handb. § 154; Juden 247; Krit. Viertelj.-Schr. IX. 285 ff.; Zur Gesch. d. deutsch. Vertragsrechts (1855) 251 ff. Heusler, II. 201 ff. Planck, Gerichtsverfahren II. 336 ff. Albrecht, Gewere 130 ff. Förster, Zeitschr. f. deutsch. R. IX. 101 ff. Budde, ebd. 411 ff. Madai, ebd. VIII. 284 ff. Kraut, Grundriß § 102.

[23] Vgl. Bair. Landr. XVII. 3 (c. 223). Meibom, a. a. O. 317 f.

[24] Vgl. die Anführungen bei Stobbe, Vertragsrecht 257.

[25] Vgl. Ssp. III. 5, §§ 4 f. Schwsp. Laßb. 258.

[26] Vgl. Anm. 30. Die Ausnahmen (vgl. Schwsp. L. 258 b. Meibom, a. a. O. 328) sind teils auf den Einfluß der kirchlichen Zinsverbote, teils auf das Vorbild des Distraktionspfandes zurückzuführen.

Digitized by Google

vereinbart war, anderenfalls erst durch richterliche Übereignung, nachdem der Gläubiger das Pfand dreimal durch das Gericht hatte aufbieten lassen.

Seit dem 13. Jahrhundert wurde es mehr und mehr üblich, mit der Pfandbestellung („Satzung") ein formelles Schuldversprechen zu verbinden. Das Pfand nahm dadurch einen accessorischen Charakter an, es wurde zum Sicherheitspfande. Die natürliche Konsequenz dieser Entwickelung war die Umbildung vom Verfall- zum Verkaufspfande. Die Verwertung des Pfandes erfolgte durch den Gläubiger, und zwar, wenn nicht ausdrücklich private Verwertung verabredet war, auf gerichtliche Ermächtigung nach dreimaligem Aufgebote[27]. Die Verwertung durch Verkauf durfte in der Regel erst geschehen, wenn sich die durch anderweitige Verpfändung als unthunlich erwies[28]. Den Mehrerlös hatte der Gläubiger dem Schuldner herauszugeben; für den Mindererlös haftete ihm der letztere persönlich. War daher das Pfand durch Zufall untergegangen oder in seinem Werte vermindert, so hatte der Schuldner allein den Schaden zu tragen[29]. Ebendarum wurde von seiten der Kirche darauf geachtet, daß der Pfandgläubiger sich jeder Pfandnutzung enthalte; dieselbe wurde hier als wucherisch angesehen, während man das ältere Verfallpfand als Verkauf auf Wiederkauf auffaßte und darum keinen Anstoß an der Pfandnutzung des Gläubigers nahm[30].

Der einzige Fall der Verpfändung einer beweglichen Sache ohne Besitzübertragung, den schon das frühere Mittelalter anerkannte, war der Bodmereivertrag bei Seeschiffen[31]. Nach der Ausbildung der Stadtrechtssatzung bei unbeweglichen Sachen gestattete man auch, daß der Gläubiger ihm verpfändete Sachen, namentlich See- und Flußschiffe, Warenlager

[27] Vgl. Stobbe, Handb. II[2]. 691 f. Meibom, 338 ff. Hamb. Stadtr. v. 1270 I. 14.

[28] Vgl. Kohler, Pfandrechtl. Forschungen 6 ff. Loersch u. Schröder, Nr. 236.

[29] Vgl. Brem. Stadtr. v. 1303, Ord. 3 (Ölrichs, I. 68). Magd. Fragen I. 6, Dist. 6 (Loersch u. Schröder, Nr. 255). Bair. Landr. XVII. 11 (c. 231). Einen Rest der älteren Auffassung zeigt noch Hamb. Stadtr. von 1270 I. 14, im Gegensatze zu dem von 1292 C. 10.

[30] Vgl. Lübecker Streitschrift gegen Herzog Erich von Sachsen, von 1418 (Urk.-B. d. Stadt Lübeck VI. S. 78): *In dudesscheme nimpt me dat wort pant twierleie wijs: ene wijs so het dat en pand, dat en vor ghelt eneme anderen settet, in der mate: wan de jenne sin ghelt wil wedder hebben, dat he dat esschen moghe unde in deme rechte vorderen, unde eft he des an den personen nicht vorderen kone, dat he dat an deme gude soken moghe; unde eft dat gud vorghinghe, dat he allike wol sin ghelt manen mochte van den personen; ok dat deme personen dat gud wedder werde, wan he den schuldener betalt; unde we sulkes pandes nut upboret, de doit dat mit wokere. To deme anderen male, wat gudes ein koft umme ene summen gheldes, unde steit die* (d. h. Gedeih) *und vorderf des gudes, unde let dem vorkopere den wedderkop van gnaden, dat het ok ein pand ghemenliken in der leien tungen, wente gelijker wijs, alse de ghelt borghet uppe gud, dat gud mach wedderlosen van rechte, so mach desse dat verkofte gud wedderkopen von gnaden unde losen. darumme ghebruket man ghemeinliken dat wort pand to sulkem gude, dat ok weddeschat het. unde we sulkes gudes nut upboret, dat en is nen woker.*

[31] Vgl. meine Ausführungen in Endemann's Handb. d. HR. IV. 1, 245 f. Loersch u. Schröder, Nr. 273. Pauli, Lübeck. Zustände III. 94 ff., 166, 169 ff.

Digitized by Google

und Hausrat, gegen einen Mietzins, den der Schuldner übernahm, in der Gewahrsam des letzteren beließ[32], oder daß der Schuldner sich verpflichtete, die verpfändeten Gegenstände nicht von der Stelle zu entfernen, so daß sie gewissermaßen zu gewillkürten unbeweglichen Sachen wurden[33]. Auch unter Eintrag in die Stadtbücher wurden derartige Verpfändungen vollzogen[34]. Die im späteren Mittelalter vorkommenden Verpfändungen eines ganzen Vermögens, die freilich nicht selten bloß auf juristischer Phrase beruhen mochten, haben erst gegen Ende unserer Periode, offenbar unter dem Einflusse des römischen Rechts, Wirkung gegen Dritte erlangt[35]. Vorher können sie nur die Bedeutung einer Pfändungsklausel, durch welche der Gläubiger zu privater Pfändung ermächtigt wurde, gehabt haben. Außer dieser dem Mittelalter sehr geläufigen Konventionalpfändung gab es ein Privatpfändungsrecht des Zinsherrn gegen den Zinsmann (zuweilen auch ein solches des Rentengläubigers) und des Grundbesitzers gegen schädigende Menschen und Tiere, außerdem ein Pfändungsrecht in Notfällen, wo richterliche Hilfe entweder unerreichbar oder (wie bei Spielschulden und bei Verpflichtungen von Ehefrauen, die der Mann nicht genehmigt hatte) gesetzlich versagt war[36].

Das Recht der Gewere bezog sich nur auf unbewegliche Sachen und solche Gerechtigkeiten, die als unkörperliche unbewegliche Sachen angesehen wurden[37]. Bewegliche Sachen folgten der Gewere des Grund-

[32] Vgl. hierüber wie über das Folgende Pauli, Abhandl. a. d. lüb. R. IV. 138 ff.; Lüb. Zustände III. 8 ff. Stobbe, Handbuch II[3]. 686 ff. v. Meibom, Pfandrecht 412 ff., 442. Schöne Beispiele für die Verpfändung von Schiffen durch Übernahme eines Mietzinses Urk.-B. d. Stadt Lübeck VI. Nr. 388. VII. Nr. 504, 521, 699, 701.

[33] Vgl. Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrh. XX, 341 (Loersch u. Schröder, 1. Aufl. Nr. 206). Pauli, Zustände III. 115 f. Loersch u. Schröder, Nr. 238 (217). Das Pfandrecht war nur so lange, als die verpfändeten Gegenstände an der Stelle blieben, wirksam; wurden sie entfernt, so kam es in Wegfall, trat aber wieder ins Leben, wenn sie wieder zurückgebracht wurden. Das Verhältnis war demnach ähnlich wie bei den gesetzlichen Zurückbehaltungsrechten des Vermieters u. s. w. nach heutigem Rechte.

[34] Vgl. Loersch u. Schröder, Nr. 216. Fabricius, Stralsund. Stadtb. 271 f. Hamburg. Stadtr. v. 1270 I. 13. Pauli, Zustände III. 116 ff.

[35] Vgl. Loersch u. Schröder, Nr. 321 (280) gegen 332 (292). Siehe noch ebd. Nr. 160, 181, 199. Fabricius, a. a. O. 81 Nr. 121, 105 Nr. 548.

[36] Vgl. Meibom, a. a. O. 190 ff. Wilda, i. d. Zeitschr. f. deutsch. R. I. 167 ff. Nägeli, Das german. Selbstpfändungsrecht, 1876. Samuelsohn, Wirkungen der Privatpfändung, 1878. Kraut, a. a. O. § 107. Stobbe, Handb. § 70. Heusler, II. 205 ff. Löning, Vertragsbruch 231 ff. Planck, Gerichtsverfahren II. 340 f. Loersch u. Schröder, Nr. 142, 191, 235, 251, 292, 309. Privatpfändung wegen Rechtsverweigerung: Hömlbaum, Hans. Urk.-B. I. Nr. 23, 56. Pfändung durch den Pfantner beim Spiel: Schuster, Spiel 59. Pfändung von Ehefrauen: Schröder, Gesch. d. ehel. Güterr. II. 3, 278.

[37] Vgl. S. 261. Heusler, II. 20—46; Gewere, 1872. Laband, Vermögensrechtl. Klagen 158 ff.; Krit. Viertelj.-Schr. XV. 378 ff. Stobbe, bei Ersch u. Gruber, Encykl. 1. Sekt. LXV. 428—88; Handbuch II. §§ 72—74. Albrecht, Gewere, 1828. Bruns, Recht des Besitzes (1848) 306 ff. Homeyer, Sachsenspiegel II. 2, 402 ff. Gaupp, Zeitschr. f. deutsch. Recht I. Brackenhöft, ebd. III. V. Delbrück, ebd. XIV.;

Digitized by Google

stückes, auf dem sie sich befanden; nur wenn sie unter besonderer Gewahrsam standen, wurden die Grundsätze von der Gewere bis zu einem gewissen Grade auf diese Gewahrsam übertragen[38]. „Gewere" bedeutete Besitz; die Gewere hatte, wer unmittelbar die Nutzungen aus der Sache zog, die Sache „in Nutz und in Gelde" hatte. Die mit Rechtswirkungen ausgestattete Gewere, also der juristische Besitz, hieß „rechte Gewere"[39], im Gegensatze zu der „raublichen" Gewere, die erst, nachdem der entwerte Besitzer sich verschwiegen hatte, also nach unangefochtener Fortsetzung durch Jahr und Tag, zur rechten Gewere (in diesem Sinne) wurde[40]. Besitz ohne Rücksicht auf einen bestimmten Titel hieß „habende", „gemeine" oder „bloße" Gewere. Gründete sich der Besitz auf einen Rechtstitel, gleichviel ob rechtsbeständig oder anfechtbar, so war „eigenliche" Gewere, Gewere „zu rechter Vormundschaft", Leibzuchts-, Satzungs-, Lehns- oder Zinsgewere vorhanden[41].

Die Rechtswirkungen der Gewere bestanden in der ausschließlichen Befugnis des Besitzers, die Sache gerichtlich zu vertreten, und in dem Schutze gegen eigenmächtige Besitzentziehung und Besitzstörung. Da die Vertretung im Landgericht, abgesehen von dem Falle eines Gesamtrechtes, immer nur Einem zustehen konnte, so mußte auch die Gewere eine einheitliche sein, sie konnte nicht gleichzeitig verschiedenen Personen auf Grund verschiedener Rechtstitel zustehen[42]. Anders, wenn neben der landgerichtlichen Vertretung eine solche in einem anderen Gerichte (z. B Lehns-, Dienst- oder Hofgericht), die einer anderen Person oblag, in Frage kam, so daß die landrechtliche Gewere von der lehn-, dienst- oder hof-

---

Dingl. Klage 36 ff. Planck, Gerichtsverfahren I. 509 ff., 681 ff. v. Bar, Beweisurteil 163 ff.; Zeitschr. f. RG. X. 110 ff. Sandhaas, Germanist. Abh. 81 ff. Gerber, Ges. jurist. Abh. 372 ff. (a. d. Zeitschr. f. Civilr. u. Proz. NF. XI.). Stein, Untersuchungen des deutsch. Sachenrechts 1857. Rückert, Untersuchungen über das Sachenrecht der Rechtsbücher, 1860. Agricola, Gewere zu rechter Vormundschaft 96 ff. Kohler, Pfandrechtl. Forschungen 173 ff. Sohm, Zur Geschichte der Auflassung (Straßb. Festgabe f. Thöl. 1879) 81 ff., 107 ff. Walter, §§ 528—34. Siegel, § 142. Schulte, § 146. Zöpfl, §§ 104—108. Brunner, bei Holtzendorff, 248. Gierke, Genossenschaftsrecht II. 137. Kraut, Grundriß §§ 67—69. Loebsch u. Schröder, S. 262 f. Telting, a. a. O., Themis 1872. v. Gosen, a. a. O. 46 ff.

[38] Vgl. Heusler, II. 189 ff.

[39] Über einen davon verschiedenen Begriff der rechten Gewere vgl. Anm. 61.

[40] Binnen Jahr und Tag konnte der raubliche Besitzer von dem Entwerten jederzeit wieder entsetzt werden. Der letztere verlor das Dejektionsrecht vor Ablauf der Frist nur, wenn die Sache in die nicht raubliche Gewere eines Dritten gelangte. Solange das Dejektionsrecht des Entwerten bestand, wurde auch seine Gewere als fortbestehend angesehen. Vgl. Ssp. II. 44, § 1. Schwsp. L. 209. Kl. Kaiserr. II. 109 (mit einer Verschweigungsfrist von nur 6 Wochen und 3 Tagen). Heusler, II. 37 f. Gosen, a. a. O. 46 ff. Warnkönig, Franz. RG. II. 308 ff. Bruns, a. a. O. 360 ff. Die Sache klingt Code de proc. civ. 23 noch nach.

[41] Zinsgewere hatte auch der Pächter, während der auf den bloßen Gebrauch beschränkte Mieter überhaupt keine Gewere hatte.

[42] Gegenüber früheren Irrtümern Heusler, II. 25 ff.

Digitized by Google

rechtlichen Gewere unterschieden werden mußte[43]. Der Besitzschutz bestand, neben gewissen prozessualischen Vorteilen, in der Strafbarkeit jeder eigenmächtigen Besitzentziehung oder Besitzstörung. Außerdem konnte bei Prozessen über das Recht an der Sache, wenn die Parteirollen streitig waren, ein Zwischenverfahren possessorischen Charakters Platz greifen, das sich im späteren Mittelalter, vielleicht unter dem Einflusse des kanonischen Rechts, mehr und mehr zu einem selbständigen possessorischen Rechtsmittel, unabhängig von dem petitorischen Verfahren, ausgestaltet hat[44].

Der Übergang der eigenlichen Gewere des Erblassers auf den Erben vollzog sich von Rechts wegen unmittelbar durch den Erbfall, indem der Erbe, auch wenn er den Besitz thatsächlich noch nicht angetreten hatte, den Besitz des Erblassers einfach fortsetzte und wegen der ihm von Dritten vorenthaltenen Nachlaßgegenstände die possessorischen Rechtsmittel anwenden konnte[45]; sein Besitz hörte auf, sobald er sich in dieser Beziehung verschwiegen hatte. Ebenfalls von Rechts wegen erwarb der Vormund die Gewere an allen in dem Besitze des Bevormundeten befindlichen Sachen. Bei Veräußerungen ging die Gewere des Veräußerers durch die Auflassung auf den Erwerber über, indem der Auflassende bis zu der körperlichen Besitzeinweisung als bloßer Stellvertreter des Erwerbers angesehen wurde[46]. Nur wenn sich der Veräußerer den Nießbrauch vorbehielt, oder wenn es sich um einen bloßen Auftrag zu Lehn- oder Zinsrecht handelte, bedurfte es der körperlichen Besitzübertragung und Besitzrückgabe, und zwar nach strengem Rechte mit einem thatsächlichen

[43] So hatte der Lehnsmann kraft seiner Lehnsgewere auch die Vertretung des Gutes im Landgericht; handelte es sich aber um die lehnrechtliche Vertretung gegenüber dem Oberlehnsherrn, so lag diese dem Unterlehnsherrn ob, der Unterlehnsmann wurde nur als der Verwalter des letzteren angesehen (vgl. Sächs. Lehnr. 7 § 3, Auct. Vet. I. 26). So lange aber die Ministerialen noch keinen Zutritt zu den Landgerichten hatten (S. 423, 428 f.), mußten sie in der landrechtlichen Gewere durch ihren Herrn vertreten werden (vgl. Loersch u. Schröder, Nr. 107), sie selbst hatten nur eine dienstrechtliche Gewere. Ebenso hatte der hörige Zinsmann nur die hofrechtliche Gewere seines Zinsgutes, die landrechtliche stand dem Zinsherrn zu, während neben der Zinsgewere des freien Zinsmannes für eine Gewere des Zinsherrn kein Platz mehr war (es sei denn, daß dieser das Zinsgut selbst zu Lehn empfangen und daher seine Lehnsgewere im Lehnsgericht zu vertreten hatte). Eine positive Ausnahme bestand, wie es scheint, seit der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts bei solchen Vergabungen von Todes wegen, bei denen sich der Vergabende gegen einen dem Bedachten zu leistenden Anerkennungszins den Genuß auf Lebenszeit vorbehalten hatte. Hier stand die Gewere nicht dem Nutzungsberechtigten, sondern wohl beiden gemeinsam zu. Vgl. S. 276, N. 140. Dsp. 25. Schwsp. L. 22. Heusler, II. 26 ff.

[44] Vgl. Schröder, Zeitschr. f. deutsch. Altert. XIII. 147, 161—75; Zeitschr. f. RG. VII. 132, VIII. 163. Franklin, Reichshofgericht I. 47, 116, 125, 129, 160, 182. Stobbe, Handb. II[2]. 20 ff. Heusler, II. 44 ff. Laband, Verm. Kl. 184 ff.

[45] Über diese sehr bestrittene Frage vgl. Heusler, II. 39 ff.; Gewere 172 ff. Stobbe, Handb. V. 21 f. Planck, a. a. O. I. 531 f. Laband, Krit. Viertelj.-Schr. XV. 397 ff. Behrend, Anefang und Erbengewere (Bresl. Festschr. f. Beseler, 1885). Cosack, Besitz des Erben, 1877. Sohm, a. a. O. 111 N. 42. Loersch u. Schröder, Nr. 264 (245).

[46] Vgl. Sohm, a. a. O. 109.

Digitized by Google

Zwischenbesitze des Erwerbers durch Jahr und Tag oder doch durch drei Tage[47]. Bei der Leihe wurde die Gewere des Leihenden auf den Beliehenen durch die Investitur übertragen[48]. Die dem Besitzer einer Sache gerichtlich „verteilte" Gewere ging kraft Urteils unmittelbar auf seinen Gegner, dem sie zuerkannt war, über[49].

Die regelmäßige Form der Eigentumsübertragung an Grundstücken war die Auflassung[50]. Nur der König vollzog Gutsübertragungen ausschließlich durch Privileg (praeceptum regis)[51], dasselbe Recht übten die Fürsten fakultativ neben der Auflassung[52], während die freien Herren dem allgemeinen Rechte unterworfen waren[53]. Die Auflassungen erfolgten zuweilen immer noch in Verbindung mit einer symbolischen Investitur durch Rasen und Zweig, mehr und mehr aber überwog die bei der prozessualischen Auflassung von jeher übliche reine Verzichtserklärung ohne Investiturakt[54]. Die ehemalige Sale war zu einem rein obligatorischen Veräußerungsgeschäfte (*gelübde*, *gelovede*, *dingen*) geworden, das zwar die rechtliche Voraussetzung der Auflassung bildete, ohne diese aber selbst in Verbindung mit körperlicher Besitzübertragung kein Eigentum zu übertragen vermochte[55]. Die Auflassung erfolgte fast allgemein mit Halm und Mund, indem der von dem Auflassenden dargereichte Halm von dem Erwerber oder Salmanne ergriffen wurde; nur bei den Sachsen überwog auch im Mittelalter die Auflassung mit Hand und Mund, bei welcher der

[47] Vgl. S. 275 f., 388. Heusler, II. 36 f. Im Leben wurden diese Fristen vielfach nicht beobachtet.

[48] Bei dem geliehenen Gedinge erlangte der Gedingsmann die Gewere erst durch den Tod des dermaligen Besitzers, gewissermaßen als sein Erbe, während bei dem unbenannten Gedinge zunächst Heimfall der Gewere an den Herrn eintrat, der den Gedingsmann einzuweisen hatte. Vgl. S. 390 f. Heusler, II. 35 f.

[49] Die Verteilung war an die Stelle der prozessualischen Auflassung (Anm. 54) getreten. Vgl. Heusler, II. 37.

[50] Vgl. S. 263—71. Außer der S. 264 N. 1 angeführten Litteratur vgl. Heusler, II. 73 ff. Stobbe, Handb. II[2]. 190 ff. Sohm, Fränk. R. u. röm. R. 34—60. Laband, Verm. Kl. 235 ff., 292 ff.; Krit. Viertelj.-Schr. XV. 403 ff. Albrecht, Gewere 63 ff. v. Dühn, Deutschrechtl. Arbeiten (1877). Kraut, Grundriß § 78. Loersch u. Schröder, S. 262 f. Buelowius, Utrum ad dominium rerum immob. transferendum resignatione solemni in iudicio opus fuerit, Königsb. Inaug.-Diss. 1870. Göschen, Gosl. Stat. 183 ff. Napiersky, Erbebücher der Stadt Riga, pg. VII—LXX. Fabricius, Strals. Stadtb. 264. Bischoff, Olmütz. Stadtb. 36 ff. Rössler, Altprager Stadtr. pg. LXI. v. Gosen, a. a. O. 64 ff. Brink, Bestellung der dinglichen Rechte (1887) 8 ff.

[51] Vgl. S. 271. MG. Dipl. reg. Otto II. Nr. 280 (982).

[52] Vgl. Sohm, a. a. O. 52 f. Stobbe, Auflassung 170.

[53] Vgl. Schmidt, Urk.-B. d. Hochst. Halberst. I. Nr. 487 f.

[54] Vgl. S. 265 N. 89, 271, 353. Sohm, Auflassung 116. Über das Abkommen der traditio cartae vgl. S. 268 N. 99.

[55] Vgl. Ssp. I. 9, §§ 1, 5, 6. Loersch u. Schröder, Nr. 137 (112). 255 (236). Der Versuch Heusler's (II. 73), der alten Sale als *gare* (Übergabe des Handschuhes) noch eine gewisse selbständige Bedeutung, unabhängig von dem obligatorischen „Gelübde" wie von der Auflassung, beizulegen, dürfte den Quellen kaum entsprechen; nur wo man genau auf die Innehaltung der überlieferten Formen achtete, wurde die Übergabe des Handschuhes noch als ein besonderer Akt behandelt.

Digitized by Google

Handbewegung (curvatis digitis) des Auflassenden mit einer entsprechenden Handbewegung von der anderen Seite begegnet wurde[56].

Während die Auflassung in der fränkischen Periode vor Zeugen und nur bei Ribuariern notwendig gerichtlich erfolgte[57], bildete im Mittelalter die gerichtliche Auflassung die allgemeine Regel[58], nur in Straßburg und wenigen anderen Städten pflegten die Auflassungen, um Brief und Siegel über dieselben zu erhalten, von den bischöflichen Offizialen, in Ostfriesland und Ditmarschen aber vor den Pfarrern der betreffenden Kirchspiele vollzogen zu werden[59]. Da die obligatorische gerichtliche Auflassung erst im Mittelalter auftritt, so kann ihr Anlaß nicht in dem Bodenregal gefunden werden. Wahrscheinlich hat das Interesse, das die Grafen daran hatten, grafenschatzpflichtige Grundstücke nicht in schoßfreie Hände gelangen zu lassen, zuerst zu der Vorschrift geführt, daß derartige Grundstücke nur durch die Hand des Grafen oder, was dasselbe sagte, nur vor dem Landgerichte veräußert werden sollten, was dann gewohnheitsrechtlich auch auf andere Grundstücke ausgedehnt sein mag[60]. Die wesentlichsten Vorzüge der gerichtlichen Auflassung beruhten in der Öffentlichkeit, dem Beweise durch Gerichtszeugnis und Gerichtsurkunden, zumal bei Eintragungen in Stadtbücher oder Landtafeln (S. 659 f.), ganz besonders aber in der Sicherstellung der Auflassung gegen die Anfechtungen Dritter. Erreicht wurde die letztere durch ein unmittelbar an die Auflassung angeschlossenes prozessualisches Verfahren, indem der Richter die Anwesenden durch dreimaliges Aufgebot zu sofortiger Geltendmachung ihrer Einsprüche, bei Vermeidung der Ausschließung, aufforderte und darauf dem Erwerber hinsichtlich des Gutes Friede wirkte. Diese Friedewirkung, für die ein Friedeschilling erhoben wurde, erfolgte unter Königsbann; sie hatte die Bedeutung einer Fronung, d. h. obrigkeitlichen Beschlagnahme (missio in bannum), und wirkte gegen alle Abwesenden als Kontumazialurteil, in der Weise, daß sie ohne echte Not nicht länger als Jahr und Tag mit der Geltendmachung ihrer Ansprüche säumen durften. Ließen sie die Frist verstreichen, so hatten sie sich verschwiegen, die

[56] Vgl. S. 264, 267. Loersch u. Schröder, Nr. 83, 84 (60). Meißener RB. I. 31, Dist. 1. Cod. dipl. Anhalt. I. Nr. 411, 419. II. Nr. 75. Bremisches Urk.-B. I. Nr. 512.

[57] Vgl. S. 264, 268 f.

[58] Vgl. Sohm, Fränk. R. 41 ff. Heusler, II. 81—103.

[59] Vgl. S. 657, 659. Friedländer, Ostfries. Urk.-B. I. Nr. 177, 246, 313, 334, 375, 392, 394. Man darf annehmen, daß die Kirchspielsauflassungen regelmäßig vor versammelter Gemeinde erfolgten. Auch die kölnischen Schreinsämter scheinen, obwohl von vornherein eine weltliche Gemeindebehörde, ihren Ausgang nicht vom Stadtgericht, sondern ebenfalls von Kirchspielsversammlungen genommen zu haben. Vgl. Kruse, Zeitschr. f. RG. XXII. 204.

[60] In dem Grafenschatze sehen namentlich Sohm und Heusler den Grund für die Einführung der gerichtlichen Auflassung. Vgl. Seibertz, Urk.-B. z. Landes- u. Rechtsgeschichte d. Herz. Westfalen I. Nr. 177 (1225), 397 (1282). Allerdings war, wenigstens in Sachsen, auch für den Besitz der freien Herren die Gerichtlichkeit vorgeschrieben. Vgl. Anm. 53.

Digitized by Google

durch die Auflassung begründete Gewere des Erwerbers war zur rechten Gewere geworden, so daß derselbe sich auf keine Anfechtung mehr einzulassen brauchte[61]. Es war eine Abschwächung, wenn das sächsische Recht dem Inhaber der rechten Gewere noch einen besonderen Eid über seinen Rechtstitel auferlegte[62]. Die Frist belief sich auf ein Jahr sechs Wochen und drei Tage, d. h. drei Echtedinge und drei gebotene Dinge[63]. Wo keine Auflassung stattgefunden hatte, fand die alte Verjährungsfrist von 30 Jahren (S. 352 f.), bei den Sachsen um die Frist von Jahr und Tag verlängert, Anwendung.

Die Auflassung fand nicht nur bei Immobiliarveräußerungen, sondern auch bei dem Verzichte auf die Lehns-, Zins-, Satzungs- oder Leibzuchtsgewere seitens des Lehns- oder Zinsmannes, Satzungsgläubigers oder Leibzüchters Anwendung, gleichviel ob eine Rückgabe an den Eigentümer (Lehns- oder Zinsherrn) oder die Übertragung auf einen Dritten durch die Hand des Eigentümers bezweckt wurde. Ebenso erfolgte die Errichtung von Renten durch Auflassung des Eigentümers an den Rentenkäufer und die Weiterübertragung von Renten oder Rückgabe derselben an den Eigentümer durch Auflassung des Rentengläubigers. Dagegen unterblieb die Auflassung und wurde durch eine bloße Investiturhandlung ersetzt, wenn es sich nur um die Einräumung einer abgeleiteten Gewere handelte, bei welcher dem Eigentümer der „Anfall", d. h. das vererbliche und veräußerliche Recht auf den Heimfall, vorbehalten wurde, also bei Leibzucht, Satzung, Belehnung und Leihe zu Zinsrecht[64]. Die Bestellung einer Leibzucht oder Satzung mußte zwar überall, wo für Eigentumsübertragungen die gerichtliche Auflassung vorgeschrieben war, ebenfalls vor Gericht erfolgen, aber dies geschah ohne den der Auflassung eigentümlichen Verzicht, durch bloße gerichtliche Fertigung, der dann in derselben Weise wie bei der Auflassung richterliches Aufgebot und richterliche Friedewirkung folgte[65]. Die lehnrechtliche Investitur erfolgte in den besonderen Formen des Lehnrechts vor dem Lehnsgericht (S. 387), vor das auch die Errichtung von Pfandlehen und Leibgedinge an Lehen gehörte[66]. Die

[61] Das Verdienst, die rechte Gewere durch die Hinweisung auf die Frohung (S. 368) auf ihre wahre Grundlage zurückgeführt zu haben, gebührt Sohm, a. a. O. 37 ff., 53 ff. Vgl. Brunner, Zeitschr. f. RG. XVII. 237 ff. Heusler. II. 81 ff., 103 ff. Telting, a. a. O., Themis XVI. 78 ff. XXXV. 24 f. (ich citiere nach einem Sonderabdruck mit besonderer Paginierung). Über den anderweiten Begriff der „rechten Gewere" vgl. S. 668.

[62] Vgl. Heusler, II. 107.

[63] Vgl. Loersch, Achener Rechtsdenkmäler 105, c. 28. v. d. Bergh, Oorkondenb. v. Holl. en Zeeland I. 227. Hieraus ergibt sich die Richtigkeit der bisherigen Erklärung, gegen Heusler, I. 57 f.

[64] Vgl. S. 271, N. 110. Heusler, II. 76. Pauli, Abh. a. d. lüb. R. IV. 27 f. Sohm, Auflassung 114 f. Die Errichtung einer Rente galt als die Veräußerung einer unbeweglichen Sache und erforderte daher die Auflassung.

[65] Vgl. Heusler, II. 125 f., 141 f. Als Investitursymbol diente wohl vielfach der Handschuh, den Heusler als das Symbol der Sale betrachtet.

[66] Vgl. S. 392. Homeyer, Sachsenspiegel II. 2, 345 f., 363.

Digitized by Google

Leihe zu Zinsrecht wurde, soweit es sich um grundherrlichen Besitz handelte, im grundherrlichen Hofgerichte, unter Anwendung der gewöhnlichen Investitursymbole, vollzogen[67]. Bei den freien Leiheverhältnissen, insbesondere bei den Kolonistenhufen und der städtischen Hausleihe, genügte die außergerichtliche Überreichung des Leihebriefes[68]; erst seit dem 14. Jahrhundert gingen die städtischen Leihen regelmäßig vor Gericht vor sich[69].

Das Beispruchsrecht der Erben behauptete sich während des ganzen Mittelalters in der alten Weise[70], nur wurde es im Laufe der Zeit zu einer bloßen Erblosung abgeschwächt[71] und auch in denjenigen Rechtsgebieten, die es früher auf Kaufgut ausgedehnt hatten, allmählich auf die Erbgüter beschränkt[72]. Das Recht stand immer nur dem nächsten Erben zu, die Anfechtung fiel also weg, wenn dieser zugestimmt oder sich verschwiegen hatte. Die Zustimmung wurde in der Form der gerichtlichen Auflassung ausgesprochen und setzte zu ihrer Gültigkeit eine Gegenleistung, wenn auch nur in Gestalt einer Scheinleistung, voraus. Während das Beispruchsrecht der Erben bei den Sachsen einen selbständigen Charakter als dingliches Anerbenrecht hatte und durch keine Gemeinderschaft bedingt war, beruhte es bei den übrigen Stämmen auf der Ganerbschaft, d. h. dem Gesamteigentume am Familiengute, und wurde demgemäß durch Erbteilung aufgehoben. Nach manchen Rechten hatten die Erbteilungen aber nur dann die das Ganerbenrecht aufhebende Wirkung der Totteilung, wenn die Teilung „mit Verzicht", d. h. mit gegenseitiger Auflassung der ganerbschaftlichen Ansprüche, erfolgt war, während ihr in anderen Fällen nur die Bedeutung einer Mutschierung (S. 399) beigelegt wurde[73]. Bei dem Herrenstande galt diese Auffassung allgemein, und auch der Ritterstand war mehr und mehr bestrebt, seinen Stamm-

[67] Vgl. Heusler, II. 178.

[68] Vgl. Heusler, II. 179 f. Loersch u. Schröder, Nr. 110, 135, 136, 146, 279.

[69] Vgl. Arnold, Zur Gesch. d. Eigentums 272. Loersch u. Schröder, Nr. 155, 165.

[70] Vgl. S. 262 f. und die daselbst Anm. 78 angeführte Litteratur. Kraut, Grundriß § 70. Loersch u. Schröder, S. 263. Siegel, Deutsches Erbrecht 116 ff. Göschen, a. a. O. 195 ff. Pauli, Abh. a. d. lüb. R. I. 1837; Zeitschr. f. deutsch. R. X. 325 ff. v. Gosen, a. a. O. 171 ff. Hasenöhrl, a. a. O. 135 ff. Schröder, Zeitschr. f. RG. IX. 410 ff.; Gesch. d. ehel. Güterr. II. 2, 31 ff. Schulze, Erb- u. Familienrecht d. deutsch. Dyn. 50 ff. Gerber, Meditationes ad Ssp. I. 52, Erlangen, 1847. Telting, a. a. O., Themis XVI. 59 ff. XLI. 4. Stück.

[71] Nach Ssp. I. 52 § 1 hatte der Erbe noch die einfache Vindikation gegen den Erwerber, nach den jüngeren Quellen meistens nur noch gegen Ersatz des von diesem gezahlten Kaufpreises. Die Klage des Erben wurde als *abschöten*, nd. *beschudden*, später auch als *lösunge* bezeichnet.

[72] Dasselbe Grundstück konnte bis zu einem bestimmten Betrage Kaufgut, mit dem Mehrwerte Erbgut sein, z. B. wenn der Besitzer eines Erbgutes dasselbe mit eigenen Mitteln von Pfandrechten oder Renten befreit oder sonstwie verbessert hatte. Vgl. Loersch u. Schröder, Nr. 195 (172). Pauli, a. a. O. 93 ff. Vgl. Anm. 82. 90.

[73] So z. B. in Köln (vgl. Loersch u. Schröder, Nr. 123 f., 127. 151), Österreich (vgl. Hasenöhrl, a. a. O. 142), wohl auch in Frankfurt (Loersch u. Schröder, Nr. 286).

Digitized by Google

gütern den ganerbschaftlichen Charakter zu wahren[74]. Andererseits wurde seit dem 13. Jahrhundert in einzelnen Stadtrechten das Beispruchsrecht der Erben völlig aufgehoben[75].

Für die Entwickelung des Pfandrechts an unbeweglichen Sachen wurde infolge der Verschiedenheit der wirtschaftlichen Lage der Gegensatz von Land und Stadt entscheidend[76]. Man kann geradezu die landrechtliche Satzung derjenigen des Stadtrechts gegenüberstellen, obwohl die erstere gelegentlich auch in den Städten vorkam und die Stadtrechtssatzung auf dem Lande wenigstens gewisse Analogien fand. Die landrechtliche Satzung beschränkte das Ausbeutungsrecht des Pfandgläubigers im allgemeinen auf die Pfandnutzung, nur ausnahmsweise kam auch die Befriedigung desselben durch die Substanz (Verfall- oder Distraktionspfand) in Betracht. Die Satzung bedurfte meistens der gerichtlichen Fertigung, aber nicht der Auflassung. Die in Deutschland gebräuchlichste Form war das einfache Nutzpfand (mort-gage), bei welchem nur der Schuldner, nicht aber der Gläubiger das Kündigungsrecht hatte. Das Kündigungsrecht des Schuldners, weil auf seinem Eigentume beruhend, war ein vererbliches und veräußerliches Recht. Das Kündigungsrecht konnte davon abhängig gemacht werden, daß die Einlösung aus eigenen Mitteln des Schuldners erfolgte; es konnte auf eine bestimmte Zeit ausgeschlossen werden; es konnte auch an eine bestimmte Frist gebunden werden, nach deren Ablauf das Pfand dem Gläubiger zum Zwecke seiner Befriedigung verfiel oder von ihm verkauft oder verpfändet werden durfte[76a]. Unter Umständen wurde es dem Gläubiger überlassen, dem Schuldner eine derartige Einlösungsfrist zu setzen, so daß also ihm das Kündigungsrecht zustand. Wenn das Pfand verfiel, so bedurfte es einer nachträglichen Auflassung von seiten des Schuldners. Wurde die Auflassung von vorn-

[74] Vgl. Heusler, I. 231 ff. Wippermann, Über Ganerbschaften (Kleine Schriften rechtshistorischen Inhalts, I. 1873).

[75] Vgl. Iglauer Stadtr. § 10 (Tomaschek, S. 212). Statut der Stadt Metz von 1215—16 (Histoires de Metz, Preuves, IV. 1, 179). Genter Keure von 1192 § 19 (Warnkönig, Flandr. RG. II. 2ª, S. 16). Ausschließung in Notfällen: Brünner Schöffenb. 363 (Loersch u. Schröder, Nr. 242).

[76] Vgl. S. 277 f. und die daselbst Anm. 147 angeführten Werke von Kohler und v. Meibom. Heusler, II. 128—153; Zeitschr. f. HR. XXV. 410 ff. Stobbe, Handb. II. §§ 106 f.; Krit. Viertelj.-Schr. IX. 285 ff. Franken, Das französische Pfandrecht im Mittelalter, I. 1879. Sohm, Natur u. Geschichte der modernen Hypothek, Zeitschr. f. d. Privat- u. öffentl. R. V. 1 ff. Brink, Bestellung der dinglichen Rechte an fremden Immobilien, 1887, S. 67 ff. Weber, Deutsches Hypothekenrecht (1887) 69 ff. v. Madai, Zeitschr. f. D. R. VIII. 284 ff. Budde, ebd. IX. 411 ff. Brunner, bei Holtzendorff, 255. Albrecht, Gewere 142 ff. Telting, a. a. O., Themis XXXV. (1874). Stück 4. Göschen, a. a. O. 240 ff. Pauli, Abh. a. d. lüb. Recht IV. 129 ff. Schröder, Zeitschr. f. RG. XIX. 200 ff. Fabricius, Strals. Stadtb. 269 ff. Höpken, i. d. Brem. JB. VII. 68 ff. Platner, Der Wiederkauf, Zeitschr. f. RG. IV. 123 ff. Gengler, Ein Blick a. d. Rechtslage Bayerns unter Herzog Otto I. (1880) S. 20. Kraut, Grundriß § 102. Loersch u. Schröder, S. 266 f.

[76a] Vgl. Loersch u. Schröder, Nr. 236 (215).

Digitized by Google

herein mit der Bestellung der Satzung verbunden, so lag ein Nutzpfand in der Form eines Proprietätspfandes vor; die Eigentumsübertragung hatte einen provisorischen Charakter, sie erfolgte nur zu treuer Hand, mit der Verpflichtung des Gläubigers zur Rückauflassung nach Tilgung der Schuld. Eine zweite Form des Verkaufes auf Wiederkauf, bei der die Auflassung unterblieb, unterschied sich von der gewöhnlichen Satzung nur dadurch, daß dem Gläubiger das Veräußerungsrecht, unter Vorbehalt des Einlösungsrechtes des Schuldners, eingeräumt wurde. Eine andere, namentlich in Frankreich sehr verbreitete Form der Satzung war die Todsatzung (vifgage) mit Amortisation der Schuld durch die Erträge des Pfandes, so daß das letztere nach einer bestimmten Zeit ohne Lösung an den Schuldner zurückkehrte, indem es sich selbst auslöste. Stand die Größe der Erträge in keinem Verhältnisse zu dem Kapital, dessen Nutzungswert bei den deutschen Satzungsgeschäften meistens auf 10% veranschlagt wurde, so kam es auch vor, daß der Gläubiger die Ertragsüberschüsse an den Schuldner abführen oder dafür einen besonderen Pachtzins zahlen mußte[77]; in Frankreich war es unter dem Einflusse der kirchlichen Zinsverbote überhaupt üblich, dem Gläubiger in allen Fällen des mort-gage einen Pachtzins aufzuerlegen, der aber häufig nur den Charakter eines Anerkennungszinses hatte. War das Mißverhältnis zwischen dem Kapital und dem Ertrage des Pfandes zu groß, so kam es auch vor, daß der Gläubiger das letztere dem Schuldner gegen einen von diesem zu zahlenden Pachtzins, der nach dem Nutzungswerte des Kapitals bemessen wurde, zurückgab, mit dem Vorbehalte der Rücknahme für den Fall der Zinssäumnis[78]. Diese Form der Satzung, bei welcher der Schuldner die Gewere behielt, dem Gläubiger aber in der Regel einen Zins zu zahlen hatte, kam auch in den Fällen bloßer Sicherheitsbestellung (Kautionshypothek) vor[79]. Das spätere Mittelalter gestattete in solchen Fällen vereinzelt auch die Verpfändung durch bloße Übergabe einer Pfandverschreibung[80].

Die Stadtrechtssatzung beruhte auf der durch die wirtschaftliche Lage der Stadtbewohner gebotenen Notwendigkeit, den Schuldner in der Gewere zu belassen, dem Gläubiger aber die eventuelle Befriedigung aus der Substanz in Aussicht zu stellen. Dies wurde ermöglicht, indem man die Grundsätze des Mobiliarpfandrechts für den städtischen Grundbesitz fruchtbar machte. Die stadtrechtliche Satzung (obligation) war eine Mobiliarsatzung, eine Satzung „zu Kistenpfandrecht". Der Schuldner begab sich mit dem Gläubiger vor Gericht, erkannte dort seine Schuld an und bezeichnete das Pfandobjekt. Das Gericht sprach die Friedewirkung aus

[77] Vgl. Kohler, Pfandr. Forsch. 103 ff., 164 f., 299. Stobbe, II², 301.

[78] Vgl. Schröder, Annal. d. hist. Ver. f. d. Niederrh. XXIV. 160 f. Loersch u. Schröder, Nr. 129 (106). Kohler, a. a. O. 234. Stobbe, II². 301. Übergabe an einen Dritten zu treuer Hand Loersch u. Schröder, Nr. 119; Kohler, 300 f.

[79] Vgl. Heusler, II. 147. Loersch u. Schröder, Nr. 222 (198). Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrh. IX. 291.

[80] Vgl. Bair. Landr. XVII. 2 (222).

Digitized by Google

und veranlaßte die Eintragung in das Stadtbuch. Die Wirkung des gerichtlichen Aktes war eine doppelte. Das gerichtliche Schuldbekenntnis wirkte wie eine rechtskräftige Verurteilung, so daß es nach Eintritt der Fälligkeit keiner Schuldklage mehr bedurfte, sondern gleich die Vollstreckung nachgesucht werden konnte. Die Friedewirkung legte das Pfand unter den Gerichtsbann, dasselbe galt als gefront, es befand sich zu Gunsten des Gläubigers unter gerichtlichem Arrest (Kummer, Besatz), so daß der Schuldner es dem Befriedigungsrechte des Gläubigers nicht mehr entziehen konnte[81]. Der Schuldner blieb zwar im Besitze, verlor aber jede Disposition über das Pfand. Mit Eintritt der Fälligkeit konnte der Gläubiger sofort gerichtliche Exekution beantragen; dieselbe erfolgte nicht wie sonst in das Mobiliarvermögen, sondern ausschließlich in das Pfand, und zwar je nach den verschiedenen Grundsätzen der gerichtlichen Pfändung entweder im Wege der Pfandübereignung oder des Pfandverkaufes. Noch im Laufe des Mittelalters gelangte man dahin, dem Schuldner, unbeschadet des Pfandrechtes, die Veräußerung und anderweitige Verpfändung zu gestatten, indem man diese Dispositionen nur von dem Mehrwerte *(übertiure, übertiurunge, id quo melior est)* des Pfandes über den Betrag der ersten Schuld gelten ließ, woraus sich dann von selbst ergab, daß der Pfandgläubiger sein Recht auch gegen jeden dritten Erwerber verfolgen konnte, unter mehreren Pfandgläubigern aber die Priorität entschied[82].

Das spätere Mittelalter gestattete auch eine Verpfändung von Häusern durch Übergabe der Hausbriefe, d. h. Eigentumspapiere, als Faustpfand[83].

Bei der landrechtlichen Satzung war es, wenn nicht ein anderes ausdrücklich versprochen war, selbstverständlich, daß der Gläubiger sich nur an das Pfand halten konnte, durch zufälligen Untergang des letzteren also auch seine Forderung unterging. Bei der städtischen Satzung kam die unpersönliche Haftung von vornherein neben voller persönlicher Haftung des Schuldners vor, ohne daß sich für die eine oder andere Auffassung eine Priorität feststellen ließe[84]. Man muß daher annehmen, daß der städtischen Satzung Hypothek und Grundschuld von vornherein gleichmäßig geläufig gewesen sind.

Die Satzung als Strafgedinge, bei welcher der Verfall des Pfandes nicht zur Befriedigung des Gläubigers, sondern zur Bestrafung des säumigen

[81] Vgl. Brunner, RG. d. Urk. 194 N. 4.

[82] Vgl. Anm. 72, 90. Kohler, 28 ff. Stobbe, II. § 107, N. 9, 11. Wasserschleben, Rechtsquellen, S. 284 c. 149. v. Meibom, 302, 429, 456. Schmeller, Bayer. WB. I. 618 (454). Lexer, Mittelhd. WB. II. 1666. Nach der Iglauer Praxis mußte der ältere Pfandgläubiger vor dem jüngeren zurückstehen, wenn er bei der von diesem eröffneten Pfandbetreibung nicht rechtzeitig intervenierte. Vgl. Tomaschek, Oberhof Iglau S. 68, Nr. 56. Brünn gewährte ihm in diesem Falle wenigstens das Vorkaufsrecht. Vgl. Brünner Schöffenb. c. 335.

[83] Vgl. Heusler, II. 147. Stobbe, II. § 107 N. 6. Bischoff, Zeitschr. f. RG. XII. 37 ff. Roth, ebd. X. 354 ff.; Bayer. Civilrecht II. 377 f.

[84] Vgl. Stobbe, II[2]. 312 f. v. Meibom, 424 ff.

Digitized by Google

Schuldners diente, kam im Gebiete des mittelalterlichen Immobiliarsachenrechtes nur noch ausnahmsweise vor[85].

Die Reallasten, kraft deren der Berechtigte befugt war, auf dem belasteten Grundstücke Abgaben zu erheben oder Dienstleistungen zu gebieten, wurden nicht als Rechte an einer fremden Sache, sondern als besondere unkörperliche, unbewegliche Sachen behandelt, die Gegenstand der Gewere sowie des Eigentums und anderer dinglichen Rechte sein konnten[86]. Während die Zehnten und das „Landrecht" ihre Wurzel in öffentlich-rechtlichen Beziehungen hatten[87] und die Grundzinsen und Frondienste wesentlich dem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse angehörten[88], sind die Renten (redditus annui, Geld, Gülten) aus den städtischen Besitzverhältnissen hervorgegangen[89]. Der städtische Grundbesitz lag durchweg in wenigen Händen. Die Hausbesitzer waren in der Regel nicht Eigentümer ihrer Baustelle, sondern besaßen dieselbe nach dem Rechte der Hausleihe gegen einen Wurtzins (Burgrecht, Weichbild). Dagegen galten die Gebäude als Eigentum des Beliehenen[90], und wie dieser das ganze Haus im Wege der Auflassung übertragen konnte[91], so konnte er auch unkörperliche Teile desselben in Gestalt von Renten, die in dem Hause fundiert wurden, von demselben abzweigen und auf demselben Wege in andere Hände bringen. Der Wurtzins erschien dann nur als der erste und vor den übrigen mannigfach privilegierte Zins[92]. Je mehr im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts das Obereigentum des Leiheherrn verblich, desto mehr nahm der erste Zins den Charakter einer wahren Rente an; seit es üblich wurde, die Hausleihe nicht mehr durch einfache gerichtliche Fertigung, sondern durch Auflassung zu begründen[93], hatte

[85] Vgl. v. Meibom, 248 ff. Gengler, a. a. O. 20. Töpfer, Urk.-B. d. Vögte von Hunolstein I. S. 19, Nr. 25. Loersch u. Schröder, Nr. 146 (123), ohne sofortige Besitzübertragung.

[86] Vgl. S. 261. Heusler, I. 344—58. Kraut, Grundriß §§ 110—117. Stobbe, II. §§ 100—103 (beide mit reichen Litteraturangaben). v. Meibom, i. d. JBB. d. gem. R. IV. 442 ff. Duncker, Reallasten, 1837. Albrecht, i. d. Krit. JBB. f. RW. 1839, S. 309 ff. Brink, Bestellung der dinglichen Rechte (1887) 15 ff.

[87] Vgl. S. 187 f., 414, 416, 503 N. 12, 516.

[88] Vgl. S. 275, 408 f., 413, 415 f. Über die Zinsen der Kolonistenhufen S. 417, 436.

[89] Vgl. S. 599 und die dort angeführte Litteratur. Heusler, I. 354 ff. Stobbe, II. § 104; Zeitschr. f. deutsch. R. XIX. 178 ff. Kraut, Grundriß § 109. Loersch u. Schröder, S. 266. Albrecht, Gewere 157 ff. Brink, a. a. O. 30 ff. Neumann, Gesch. d. Wuchers 212 ff. Telting, a. a. O., Themis XXXV. Stück 4. Auer, Münchener Stadtr. pg. CXXIX sqq. Fabricius, Strals. Stadtb. 276 ff. Höpken, a. a. O. 107 ff. v. Duhn, a. a. O. 107 ff. Euler, RG. von Frankfurt a. M. 34; Archiv. d. Frankf. Gesch.-Ver. NF. II. 372 ff. v. Wyss, Zeitschr. f. schweiz. R. IX.

[90] Indem man die auf fremdem Grund und Boden errichteten Gebäude als „Besserung" oder „Überteuerung" des Grundstücks ansah, wiederholte sich dieselbe Teilung des Grundeigentums wie bei der Unterscheidung von Erbgut und Kaufgut (Anm. 72) und der Verpfändung der übertiure (Anm. 82).

[91] Anfangs nur durch die Hand des Leiheherrn, später mit einfacher Zustimmung desselben, in der letzten Entwickelungsstufe ganz ohne seine Mitwirkung.

[92] Vgl. Heusler, I. 355. Loersch u. Schröder, Nr. 260 (241).

[93] Vgl. Loersch u. Schröder, Nr. 169 (143). 270 (252).

Digitized by Google

dieselbe nur noch den Charakter einer Eigentumsübertragung mit Vorbehalt einer Rente. Seitdem unterschied man zwischen errichteten (übernommenen, verkauften) und vorbehaltenen Renten. Die ersteren verfolgten den gleichen wirtschaftlichen Zweck nutzbarer Kapitalsanlage in fremdem Grund und Boden, wie die landrechtliche Satzung, die auf Umwegen selbst zur Errichtung einer Rente führen konnte (S. 675), aber während die Satzung ohne Auflassung, durch bloße gerichtliche Fertigung erfolgte, bedurfte es bei der Rente der Auflassung, die Rente wurde endgültig veräußert, dem Rentenschuldner blieb nicht wie dem Satzungsschuldner das Recht des Anfalles, das Geschäft war ein Rentenkauf. Da die Rente als ein unkörperlicher Teil des Grundstückes, auf dem sie haftete, selbst den Charakter einer unbeweglichen Sache hatte, so konnte sie auch nur im Wege der Auflassung weiter übertragen werden. Nur wenn, wie es häufig vorkam, dem Rentengläubiger ein Rentenbrief mit Order- oder Inhaberklausel übergeben wurde, genügte zur Weiterübertragung die entsprechende Begebung des Rentenbriefes[94]. Der Eigentümer selbst konnte die Rente immer nur im Wege der Rückauflassung zurückerwerben. Für rückständige Renten haftete ausschließlich das Grundstück, dies aber auch dann, wenn dasselbe von einem Dritten, der die Rückstände gar nicht kannte, erworben war: der Gläubiger folgte dem Gute oder der Schleife nach, wie das Sprichwort dies ausdrückte, nachdem die Rente auch auf dem Lande heimisch geworden war[95]. Die Befriedigung des Rentengläubigers erfolgte im Wege der gerichtlichen Übereignung des Grundstückes, das als sein „Unterpfand" angesehen wurde[96]; es beruhte erst auf jüngerer Entwickelung, wenn dem Gläubiger das Pfändungsrecht auf dem Grundstücke eingeräumt[97] oder durch weitere Unterpfänder noch besondere Sicherheit geleistet wurde[98].

Zum Wesen der Rente gehörte die Unkündbarkeit, sie war wesentlich Ewiggeld (census perpetuus, eisernes Kapital). Da die Rente aber als unbewegliche Sache angesehen wurde, so fing man frühzeitig an, auch den Verkauf auf Wiederkauf, überhaupt die landrechtliche Satzung bei derselben zuzulassen, so daß sich der Rentenschuldner die Einlösung ausbedingen konnte[99]. Dies führte mehrfach dahin, dem Rentenschuldner

[94] Vgl. Loersch u. Schröder, Nr. 159, 224. Zeitschr. f. RG. XX. 116 ff. Zeitschr. f. deutsch. R. V. 32 f. Die Annahme von Heusler, I. 357, daß es sich hier um bloße Legitimationspapiere gehandelt habe, ist sicher unrichtig.

[95] Vgl. Zeitschr. f. RG. V. 42 f. IX. 458 f. Stobbe, II[3]. 279. Laband, Verm. Kl. 326. Loersch u. Schröder, Nr. 292, 309 (273).

[96] Loersch u. Schröder, Nr. 153, 158, 164, 169, 226. Bloße Einräumung des Verpachtungsrechtes ebd. Nr. 168 (142). Waren mehrere Rentengläubiger vorhanden, so wurde das Unterpfand ihnen allen überwiesen; fand sich jemand, der alle Renten übernahm, so wurde diesem das Grundstück gemeinsam übertragen; war dies nicht der Fall, so schieden wohl die nicht übernommenen Renten aus. Vgl. ebd. Nr. 174 (150).

[97] Vgl. ebd. Nr. 224, 227, 292.

[98] Vgl. ebd. Nr. 169 (143).

[99] Vgl. ebd. Nr. 129, 153, 159, 195, 205, 209, 224, 236, 276, 299.

Digitized by Google

gesetzlich das Kündigungsrecht vorzubehalten[100]. Auch die mit dem Tode des Berechtigten endigende Leibrente war schon dem Mittelalter bekannt[101].

Auf dem Gebiete der Schuldverträge[102] entwickelte sich das Handgeld (S. 285), auch in der Form des Gottespfennigs, Weinkaufes oder Leitkaufes (S. 54), zu einem Perfektionsmittel für alle zweiseitigen Verträge, namentlich Kauf, Miete, Dienstmiete, Wette, insbesondere auch für Eheverträge[103]. Der alte Formalvertrag (fides facta) erhielt sich als die wesentliche Geschäftsform für das einseitige Schuldversprechen. Die technische Bezeichnung desselben war „Gelübde" (mnd. *gelovede, vastinge*), auch sprach man noch in alter Weise von „Handtreue thun", „Handtreue geben"[104]. Der Grundgedanke war die Verpfändung des Wortes oder der Treue. Als Bestärkungsmittel diente es, wenn dem Gläubiger die Befugnis eingeräumt wurde, den wortbrüchigen Gegner durch Schelmschimpfen oder Schandgemälde öffentlich zu brandmarken[105]. Ein anderes Bestärkungsmittel war das Versprechen des Schuldners, im Falle der Säumnis auf Mahnung des Gläubigers an einem bestimmten Orte „einzureiten", d. h. sich in freiwilligen Personalarrest (Einlager, Leistung, obstagium) auf seine Kosten zu begeben[106]. Das Gelübde erfolgte auch im Mittelalter mit Hand und Mund. Die Handlung, von welcher die Erklärung

---

[100] Vgl. ebd. Nr. 234. Stobbe, II². 280. Ganz ausnahmsweise kam ein vertragsmäßiges Kündigungsrecht des Gläubigers vor. Loersch u. Schröder, Nr. 129, 159.

[101] Vgl. ebd. Nr. 189.

[102] Die Ausdrücke *gelтære, schuldenære, schuldigære* bezeichneten ebensowohl den Gläubiger wie den Schuldner. Vgl. Lexer, Mittelhd. WB. I. 826. II. 812. Über das Vertragsrecht vgl. S. 53 ff., 278 ff. nebst der S. 278 N. 152 angeführten Litteratur. Heusler, II. 244—57. Stobbe, III. §§ 165, 167; Zur Geschichte des deutschen Vertragsrechts, 1855; Reurecht und Vertragsabschluß, Zeitschr. f. RG. XIII. 209 ff. Witte, Die bindende Kraft des Willens im altdeutschen Obligationenrecht, ebd. VI. 448 ff. Brunner, bei Holtzendorff, 252 ff. Kraut, Grundriß §§ 119, 121. Siegel, Versprechen als Verpflichtungsgrund, 1873. L. Seuffert, Zur Geschichte der obligatorischen Verträge, 1881. Telting, a. a. O., Themis XXXVII.—XXXIX. R. Löning, Vertragsbruch, 1876. Sickel, Bestrafung des Vertragsbruches, 1876. Behrend, Zeitschr. f. HR. XXI. 583 ff. Beseler, Erbverträge II. 1, 30 ff. Über einzelne Vertragsverhältnisse vgl. Pauli, Lüb. Zustände III. 1878. Stobbe, Vertragsrecht 209 ff. Kohler, Annahme und Annahmeverzug (Ihering's JBB. XVII.) 291 ff. Grimm, RA. 606 ff. Loersch u. Schröder, S. 268 ff. Neumann, Geschichte des Wuchers, 1865; Geschichte des Wechsels im Hansagebiete, 1863 (siehe auch Pauli, Lüb. Zustände II. 98—171). v. Brünneck, Zur Geschichte der Miete und Pacht, Zeitschr. f. RG. XIV. 138 ff. (siehe auch Lamprecht, Wirtschaftsleben I. 958 ff. Arnold, Gesch. d. Eigentums 192 f. Auer, Münch. Stadtr. pg. LXX sqq.). Wilda, Lehre vom Spiel, Zeitschr. f. deutsch. R. II. 133 ff.; Die Wetten, ebd. VIII. 200 ff. Schuster, Das Spiel, 1878. Bruck, Spiel u. Wette, Greifsw. Inaug.-Diss. 1868. Stobbe, Leibrenten, i. s. Beiträgen z. Gesch. d. deutsch. R. 25 ff. Hammer, Die Lehre vom Schadensersatz n. d. Sachsenspiegel (Gierke, Untersuchungen XIX. 1885). Vgl. Heusler, II. 262 ff. Stobbe, Handb. III. §§ 183, 202.

[103] Vgl. Stobbe, Vertragsrecht 50 ff. Heusler, II. 253 ff. Loersch u. Schröder, Nr. 268, 340. Über Eheverträge vgl. unten Anm. 119, 120.

[104] Vgl. S. 56, N. 36. Löning, a. a. O. 23, N. 34. [105] Vgl. Grimm, RA. 612.

[106] Vgl. Anm. 111.

Digitized by Google

begleitet wurde, bestand aber, abgesehen von den Fällen der Auflassung, in der Regel nicht mehr in dem Geben und Nehmen der Wette, sondern in Handschlag oder Eid, bei den Sachsen auch noch in der alten volksrechtlichen Form (curvatis digitis)[107]. Die mündliche Erklärung bestand in bestimmt bemessenen Worten, wahrscheinlich nach Art der römischen Stipulation in Frage und Antwort. Das Gelübde galt als genügender Klagegrund, es bedurfte keiner Bezugnahme auf das materielle Schuldverhältnis[108]. Seit Ende des 13. Jahrhunderts machten sich, begünstigt durch die kanonistischen Doktrinen, Bestrebungen bemerkbar, den Formalismus des Gelübdes zu beseitigen und sich an formlosen Willenserklärungen genügen zu lassen[109]. Durchgedrungen sind diese Bestrebungen damals noch nicht, aber sie haben die Theorie der formlosen Verträge wenigstens vorbereitet.

Bürgen gehörten formell nicht mehr zum Schuldversprechen, sondern sie hatten sich dem Gläubiger durch besonderes Gelübde zu verpflichten, und zwar entweder als Vermögens- oder als Leibbürgen, ohne daß in dem einen oder anderen Falle die Bürgenbestellung den Schuldner befreit hätte[110]. Der Vermögensbürge haftete als solidarischer Mitschuldner, mehrere Bürgen galten als Gesamtbürgen mit solidarischer Haftung. Vereinzelt kam es noch vor, daß der direkte Griff des Gläubigers auf den Schuldner den Bürgen befreite (S. 281, Anm. 163). Die Leibbürgen verpflichteten sich zum Einlager, mit oder ohne den Schuldner, und zwar auf ihre Kosten, aber mit dem Rechte des Rückgriffes auf den Schuldner[111]. Wer sich dem Einlager entzog, wurde als Vermögensbürge behandelt. Während die Vermögensbürgschaft später zum Teil erblich wurde, haftete die Leibbürgschaft an der Person, doch wurde dem Schuldner und den Bürgen in der Regel die ausdrückliche Verpflichtung auferlegt, für verstorbene Bürgen Ersatz zu beschaffen. -

---

[107] Vgl. Grimm, 138, 141, 605. Loersch u. Schröder, Nr. 149, 163. Für die sächsische Sitte sind namentlich die Bilder zum Sachsenspiegel lehrreich. Vgl. Homeyer, i. d. Anm. z. Ssp. III. 9, § 1. 85, § 1. Batt, Baro etc., Teutsche Denkmäler, pg. XXXII. Tafel XV. Nr. 7. 8. XVI. Nr. 9. XXX. Nr. 12. XXXI. Nr. 1.

[108] Vgl. Ssp. III. 41, § 4. Richtst. Landr. 6. 41 § 1. Magd.Bresl. syst. Sch.-R. III. 2. c. 133. Siehe auch Loersch u. Schröder, Nr. 257 (238).

[109] Vgl. Bremisches Urk.-B. I. Nr. 512 (1296) Erklärung der Bürgen: *Borchardus miles — — una nobiscum se verbis veredicis obligavit, sed fidem non dedit, quia dicebat, se abiurasse, quod fide data promittere non deberet.* Die frühere Annahme, daß schon die Rechtsbücher (Ssp. I. 7. Dsp. 15. Schwsp. L. 11. Kl. Kaiserrecht II. 39) von der Formlosigkeit des Gelübdes ausgegangen seien, darf heute als abgethan gelten.

[110] Vgl. Stobbe, Vertragsrecht 115 ff.; Handb. II. § 191. Heusler, II. 250 ff.; Zeitschr. f. schweiz. R. IX. 68 ff. Platner, Bürgschaft, 1857. v. Gosen, Privatr. d. Kl. Kaiserr. 85 ff. Kraut, Grundriß § 142. Loersch u. Schröder, S. 270. Selbstbürgschaft: ebd. Nr. 180.

[111] Vgl. Löning, a. a. O. 239 ff., 424 ff. Stobbe, II. § 174 N. 2; Vertragsrecht 178 ff. Neumann, Gesch. d. Wuchers 125 ff. Friedländer, Einlager, 1868. Grimm, RA. 620. Kohler, Shakespeare 57 f.

Digitized by Google

Nicht der Perfektion, aber dem Beweise diente die Abschließung der Verträge vor Gericht oder dem bischöflichen Offizialate oder dem Pfarrer, wo sich die letzteren mit freiwilliger Gerichtsbarkeit befaßten (S. 657). Von besonderer Bedeutung waren die Stadtbücher (S. 659). In den Geschäften des täglichen Verkehrs bediente man sich vielfach der Teilzettel oder Zerter (S. 656), die höchste Bedeutung für das gesamte Vertragsrecht erlangten aber Brief und Siegel (S. 657).

Durch die Order- und Inhaberpapiere, die auf dem deutschrechtlichen Prinzipe der Verträge zu Gunsten Dritter beruhten und den bedeutendsten Anwendungsfall desselben darstellten[112], wurde dem Bedürfnisse der gerichtlichen Stellvertretung, die noch im 13. Jahrhundert nur beschränkt anerkannt war, der Boden geebnet und zugleich die Übertragung von Schuldforderungen ohne Mitwirkung des Schuldners ermöglicht[113].

Die Formen der Eheschließung blieben bis zum 13. Jahrhundert im wesentlichen die alten[114]. Die Verlobung bewahrte nur in Friesland und Ditmarschen noch längere Zeit den Charakter des Brautkaufes[115], von dem sich im übrigen nur eine Erinnerung in der Redensart „eine Frau kaufen" für „heiraten" erhielt[116]. Die Beziehung des Wittums zu der Rechtsgültigkeit der Ehe erhielt sich nicht über das 12. Jahrhundert hinaus[117]. Das Wesen der Verlobung beruhte demnach nur noch in dem gegenseitigen Eheversprechen, anfangs in der alten Form des Wettvertrages, später mit Eid oder Handschlag[118], und dem dafür gegebenen Handgelde[119], wofür auch der von der einen Seite angebotene, von der

[112] Vgl. Brunner, in Endemann's Handb. d. HR. II. 160 ff. Heusler, I. 211 ff. Stobbe, Handb. III. § 172; Zeitschr. f. HR. XIX. 300 ff. Beseler, Erbverträge II. 1. 71 ff. Behrend, i. s. Zeitschrift VIII. 310 ff., 532 ff. Siegel, Versprechen als Verpflichtungsgrund 142 ff. Gareis, Verträge z. G. Dritter, 1873. Panofsky, Verträge z. G. Dritter, Berl. Inaug.-Diss. 1877. Loersch u. Schröder, Nr. 47, 58, 60, 77.

[113] Vgl. S. 660 und die dort angeführte Litteratur. Kraut, Grundriß § 127. Brunner, bei Holtzendorff, 253 f. Hecht, Beitr. z. Gesch. d. Inh.-Pap. 1869. v. Poschinger, Beitr. z. Gesch. d. Inh.-Pap. 1875. Kuntze, Lehre von den Inh.-Pap. 1857; Zeitschr. f. HR. II. 570 ff. Binding, ebd. X. 400 ff, Duncker, Zeitschr. f. deutsch. R. V. 30 ff. Renaud, ebd. XIV. 315 ff.

[114] Vgl. S. 286 ff. und die dort Anm. 190 angeführte Litteratur. Sohm, Eheschließung 52—74. 93—106. 158 ff.; Trauung und Verlobung 43—57. Friedberg, Eheschließung 17 ff., 66 ff., 78 ff.; Verlobung und Trauung 9—23. v. Scheurl, Eherecht 43 ff. Telting, a. a. O. Themis XVI. Stück 4. Fockema-Andreae, Bijdragen I. 65 ff. Heusler, II. 286 ff. Stobbe, II. 25 ff. Kraut, Grundriß § 163. v. Wyss, Zeitschr. f. schweiz. R. XX. 85 ff. Meurer, Zeitschr. f. Kirchenr. XXI. 232 ff.

[115] Vgl. Schröder, Ehel. Güterrecht I. 49; De dote (Berl. Inaug.-Diss. 1861) 33 ff. Telting, a. a. O. Themis XVI. 431 ff. v. Richthofen, Zur Lex Saxonum 291.

[116] Vgl. Grimm, DWB. V. 327 f.

[117] Vgl. Schröder, Ehel. Güterr. I. 81. II. 1, 71 f.

[118] Wettvertrag S. 291 N. 220.

[119] Als Handgeld oder „Mahlschatz" diente besonders der Ehering. In der Regel gab nur der Bräutigam Handgeld, seit dem 13. Jahrhundert wurde jedoch der Ringwechsel üblich. Vgl. Kudrun, Vers 1247 ff. Kopp, Bilder und Schriften der Vorzeit II. 10, Tafel (Bild zu Ssp. I. 3).

Digitized by Google

anderen angenommene Imbiß oder Weinkauf eintreten konnte[120]. Der Vater oder Vormund der Braut trat nur noch bei Unmündigkeit der letzteren als Verlober auf, in anderen Fällen genügte seine Zustimmung, wofür er ein Handgeld empfing. Ebenso erhielten die Zeugen, vor denen die Verlobung abgeschlossen werden mußte, von dem Bräutigam Handgelder (Ehrungen) für ihre Zeugenschaft. Die Trauung erfolgte anfangs noch durch den geborenen, seit dem 13. Jahrhundert aber durch einen von der Braut gekorenen Vormund, d. h. an die Stelle der vormundschaftlichen Trauung war rechtlich die Selbsttrauung der Braut getreten[121]. Bei dem Gewichte, das der Vollziehung des ehelichen Beilagers allgemein für die Perfektion der Ehe beigelegt wurde[122], war es kein Wunder, wenn seit dem 13. Jahrhundert die Kirche nicht nur die Laientrauung bekämpfte und ihren Ersatz durch die kirchliche Trauung verlangte[123], sondern auch die Vollziehung des Beilagers nach voraufgegangener Verlobung als Selbsttrauung und demnach als gültigen Eheschließungsakt auffaßte.

Den bedeutendsten Veränderungen ist das eheliche Güterrecht während des Mittelalters unterlegen[124]. Neben der Verwaltungs- und der

---

[120] Die Bedeutung des Imbisses tritt namentlich in dem Erec des Hartmann von der Aue, Vers 6377 ff. hervor.

[121] Vgl. Sohm, Eheschließung 67 ff.

[122] Vgl. S. 69. Das eheliche Beilager sollte streng genommen öffentlich vollzogen werden (vgl. Kraut, § 163, Nr. 42), gehörte also mit zu den Eheschließungsformen. Vielfach bildete es die Voraussetzung für die genossenschaftlichen Rechte der Ehegatten, wie Standesgenossenschaft (vgl. Ssp. III. 45 § 3) und Gütergemeinschaft (Grimm, Weistümer VII. 233).

[123] Vorher hatte sich die Kirche mit der Laientrauung vor der Kirchthüre, so daß sich ein Akt religiöser Weihe in der Kirche unmittelbar anschließen konnte, begnügt. Zu den bekannten Beispielen der Laientrauung ist noch hinzuzufügen: v. d. Bergh, Oorkondenb. v. Holl. en Zeeland I. Nr. 214 (1207). v. Richthofen, Fries. RQu. 420, c. 1; Unters. über fries. RG. I. 227 f. II. 1099 f.

[124] Vgl. S. 295 ff. Zu der daselbst Anm. 245 angeführten Litteratur ist hinzuzufügen: Schröder, Gesch. d. ehel. Güterrechts, II. Teil, 1.—3. Abt. 1868—74; Zeitschr. f. RG. X. 426 ff.; Krit. Viertelj.-Schr. f. RW. XVII. 76 ff.; ebd. NF. VII. 406 ff.; Histor. Zeitschr. XXXI. 289 ff.; Das ehel. Güterrecht in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, i. d. Zeit- u. Streitfragen, LIX. 1875. Stobbe, Handbuch IV. §§ 215, 218—25. Heusler, II. 316—430, 450—79. Roth, Syst. d. deutsch. Priv.-R. II. §§ 94, 101, 133; Gütereinheit u. Gütergemeinschaft, i. d. Jahrb. d. gem. deutsch. R. III. 313 ff.; Krit. Viertelj.-Schr. f. RW. X. 169 ff.; Zeitschr. f. vergl. RW. I. 39 ff. Gengler, Lehrb. d. deutsch. Privatr. II. 929—1162. Kraut, Grundriß §§ 164—72. 188—90; Vormundschaft II. 331—551. Loersch u. Schröder, S. 270 ff. Gerber, Abhandlungen (1872) 311—72. H. Schulze, Erb- u. Familienrecht 75—108. Kohler, Der Dispositionsmißbrauch im ehel. Güterrecht, Ihering's Jahrbücher XXIV. 191 ff. Agricola, Gewere zu rechter Vormundschaft, 1869. v. Martitz, Das ehel. Güterr. d. Sachsenspiegels, 1867. Hänel, Zeitschr. f. RG. I. 273 ff. Göschen, Gosl. Statuten 259 ff. Euler, Die ehel. Erbrechte nach lüb. Rechte (Abh. a. d. lüb. Rechte, II. 1840). Cropp, in Heise u. Cropp, Jurist. Abhandl. II. 427 ff. Goldfeld, Das hamburg. ehel. Güterrecht, 1888. Post, Das Samtgut, 2. Aufl. 1879. Berck, Das bremische Güterrecht d. Ehegatten, 1832. Telting, a. a. O., Themis XXXII. 1871. Fockema-

Digitized by Google

in einzelnen Volksrechten wenigstens schon im Keime vorhandenen Errungenschaftsgemeinschaft gelangten die Mobiliar- und Errungenschaftsgemeinschaft und die allgemeine Gütergemeinschaft zu ausgedehnter Anwendung.

Die Verwaltungsgemeinschaft hat sich mit geringen Veränderungen als das gesetzliche System des im Sachsenspiegel und dem Magdeburger Stadtrecht niedergelegten ostfälischen Rechts erhalten. Die ehelichen Lasten lagen dem Ehemanne allein ob. Dafür nahm er das ganze Vermögen der Frau von Rechts wegen in seine „Gewere zu rechter Vormundschaft". Es galt der Satz: „Mann und Weib haben kein gezweiet Gut bei ihrem Leib". Die ursprüngliche Zuständigkeit des Vermögens blieb hinsichtlich der unbeweglichen Sachen streng gewahrt. Das unbewegliche Ehegut der Frau umfaßte ihr Eingebrachtes und was sie während der Ehe durch Erbschaft, Schenkung oder Tausch erwarb. Aller Erwerb durch Kauf wurde Eigentum des Mannes, auch wenn die Mittel von der Frau herrührten. Bei der fahrenden Habe bewirkte die Ehe eine Veränderung der Zuständigkeit, indem alles, was seiner Natur nach als Gegenstand eines ländlichen Brautschatzes gelten konnte, zu der Gerade gehörte und als Eigentum der Frau, alles übrige dagegen, namentlich alles bare Geld, als Eigentum des Mannes galt. Man unterschied daher, ohne Rücksicht auf die Herkunft der einzelnen Sachen, die weibliche Fahrnis oder Gerade und die alle Nichtgeradesachen umfassende männliche Fahrnis. Über das gesamte bewegliche Vermögen und sein unbewegliches Vermögen hatte der Mann freie Verfügung. Über unbewegliches Frauengut konnte nur gemeinschaftlich durch die Ehegatten verfügt, in Notfällen aber die mangelnde Zustimmung der Frau gerichtlich ergänzt werden. Für die Schulden des Mannes haftete ausschließlich sein Vermögen. Voreheliche Schulden der Frau hatte er aus ihrem Vermögen zu bezahlen. Während der Ehe konnte die Frau nur mit seiner Genehmigung Rechtsgeschäfte mit Rechtswirkung für das Ehegut eingehen. Trieb die Frau

---

Andreae, Bijdragen II. 43—173; Gesamende hand, i. d. Verslagen en Mededelingen der Amsterd. Akad., 3. Reeks, IV. 1887. Pelinck, Geschiedenis van het huwelijksgoederenrecht in Drenthe, Leidener Inaug.-Diss. 1879. Euler, Güter- u. Erbr. d. Eheg. in Frankf. a. M., 1841; Mitteilungen über ehel. Güterrecht, Arch. f. Frankf. Gesch. NF. IV. 1869; Über fränk. ehel. Güterrecht, i. d. Mitteil. d. Frankf. Gesch.-Vereins IV. 378 ff. Binding, Haftung der Eheleute für Schulden nach Frankf. R., 1871; Zur Verfangenschaft d. fränk. R., Krit. Viertelj.-Schr. XIII. 375 ff. Schwarz, Gütergemeinschaft nach fränk. R., 1858. v. Gosen, a. a. O. 107 ff. Gierke, Badische Stadtrechte u. Reformpläne des 15. Jh., Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. NF. III. 129 ff. Franklin, Freie Herren von Zimmern 28 ff. Ogenowski, Österreich. Ehegüterrecht I. 1880. Hasenöhrl, Österreich. Landesrecht 100 ff. Siegel, Güterr. d. Eheg. in Salzburg, Sitz.-Ber. d. Wiener Akad. 1882, S. 75 ff. Czyhlarz, Zur Geschichte d. ehel. Güterrechts im böhm.-mähr. Landrecht, 1883. Erdmann, Güterrecht d. Eheg. in Liv-, Est- u. Kurland, 1872. Schoeler, Consens der Ehefrau nach livländ. Landrecht, Dorpat. Zeitschr. f. RW. V. 3, 43 ff. Stemann, Güterrecht d. Eheg. i. Geb. d. jütisch. Low, 1857.

Digitized by Google

mit seiner Erlaubnis ein eigenes Erwerbsgeschäft, so war sie innerhalb des dazu gehörigen Rechtskreises selbständig. Kraft der ihr zustehenden Schlüsselgewalt konnte die Frau Haushaltungsgeschäfte für Rechnung des Mannes ohne seine besondere Genehmigung abschließen. Mit der Auflösung der Ehe trat Güterzweiung ein. Von der Auskehrung des unbeweglichen Frauengutes galt die Regel: „Frauengut soll weder wachsen noch schwinden". Für Ausfälle oder Verschlechterungen hatte der Mann oder sein Erbe Ersatz zu leisten, soweit der Ausfall oder die Verschlechterung nicht auf einer Verfügung der Frau beruhte[125]; für Verbesserungen war dem Manne oder seinem Erben aus dem Frauengute Ersatz zu gewähren. Die Gerade wurde erst nach Auflösung der Ehe festgestellt; während der Ehe galt sie als ein wandelbarer Vermögensinbegriff. Wie die von dem Manne erworbenen Geradesachen sofort in das Eigentum der Frau übergingen, ohne daß er Ersatz dafür bekam, so konnte ihm oder seinem Erben auch das Fehlen einzelner Geradestücke nicht in Anrechnung gebracht werden[126]. Die Gerade hieß Witwengerade, wenn der Mann, dagegen Niftelgerade, wenn die Frau gestorben war. Ein Ehegattenerbrecht war dem Sachsenspiegelrechte unbekannt[127]. Den Immobiliarnachlaß des verstorbenen Ehegatten erhielt sein nächster Erbe. Dasselbe galt von dem Mobiliarnachlasse des Mannes, mit Ausnahme des Heergewätes, das der nächste Schwertmage und in Ermangelung eines solchen der Richter kraft fiskalischen Heimfallsrechtes erhielt[128]. In derselben Weise bildete die Niftelgerade den Gegenstand gesonderter Vererbung. Sie fiel an die Töchter, eventuell an die nächste weibliche Verwandte von der Spindelseite (Niftel), in letzter Reihe an den Richter[129]. Söhne im Stande der Weltgeistlichen wurden den Töchtern hinsichtlich des Geradeerbrechts gleichgestellt[130]. War der Mann gestorben, so erhielt seine Witwe außer ihrem unbeweglichen Vermögen und der Gerade die Hälfte der auf dem Hofe vorhandenen Speisevorräte als „Musteil". Außerdem hatte sie bis zum Dreißigsten, bei bekindeter Ehe sogar für die Dauer ihres Witwenstandes, das Recht des Beisitzes.

[125] Waren während der Ehe Güter der Frau durch die Ehegatten gemeinsam verkauft oder versetzt, so wurde der Erlös Eigentum des Mannes, der aber dafür Ersatz zu leisten hatte. Wurden dagegen unbewegliche Sachen gegen Frauengüter eingetauscht, so galten dieselben als Surrogat und wurden Eigentum der Frau. Der Grund der Verschiedenheit lag in dem Rechte des Mannes auf alle nicht zur Gerade gehörige Fahrnis.

[126] Vgl. meine Gesch. d. ehel. Güterr. II. 3, S. 5, 7, 15.

[127] Daher sprach man im Gebiete des gemeinen Sachsenrechts von statutarischen Erbportionen, wenn die Partikularrechte ein Ehegattenerbrecht anordneten.

[128] Vgl. Ssp. I. 28.

[129] Vgl. Anm. 128. Riedel, Codex dipl. Brand. IX. 359 (1346). Behrend, Stendaler Urteilsbuch S. 72, 76. Von der Niftelgerade wurden für den Mann gewisse für ihn unentbehrliche Hausratsgegenstände als „Heerpfühl" zurückbehalten. Vgl. Ssp. III. 38 § 5.

[130] Vgl. Ssp. I. 5, § 3. Die Geistlichen genossen diesen Vorzug, weil sie sich den erforderlichen Hausrat nicht durch Heirat verschaffen konnten.

Digitized by Google

Das Geraderecht wurde in den Städten, da es ihren wirtschaftlichen Verhältnissen wenig entsprach, seit dem 14. Jahrhundert vielfach abgeändert. Manche Städte gingen zur Gütergemeinschaft über, andere reduzierten die Gerade zu einem bloßen Voraus nach Art des Heergewätes und übertrugen im übrigen die von dem unbeweglichen Vermögen geltenden Regeln, aber unter Aufrechterhaltung des dem Manne zustehenden Mobiliarveräußerungsrechtes, auch auf die fahrende Habe[131].

Mit dem ostfälischen Rechte stimmte das Landrecht in Holstein und Engern im wesentlichen überein, während die Städte sich mehr und mehr der westfälischen Entwickelung anschlossen. Das westfälische Recht hatte sich von dem der übrigen Sachsen schon in der vorigen Periode (S. 301) dadurch unterschieden, daß es die Verwaltungsgemeinschaft nur bei kinderloser, bei bekindeter Ehe dagegen Errungenschaftsgemeinschaft eintreten ließ. Die Gruppe des Soest-Münsterer Rechtes und das auf Soest gegründete lübische Recht hielten diese Unterscheidung während des ganzen Mittelalters fest, nur daß sie die Errungenschafts- zu allgemeiner Gütergemeinschaft erweiterten. Die bei kinderloser Ehe geltende Verwaltungsgemeinschaft folgte ursprünglich den gleichen Grundsätzen wie nach ostfälischem Rechte[132], allmählich aber wurde, größtenteils unter völliger Beseitigung der Gerade, auch bei der fahrende Habe die innerliche Gütertrennung durchgeführt. Der Mann behielt die freie Verfügung über die fahrende Habe während der Ehe, aber gegenüber seinen Gläubigern und bei Auflösung der Ehe wurde das bewegliche Frauengut ganz wie das unbewegliche behandelt. Eine besondere Eigentümlichkeit der westfälisch-lübischen Verwaltungsgemeinschaft bestand in der die Hälfte des Nachlasses umfassenden statutarischen Erbportion des überlebenden Ehegatten[133].

Auch das friesische Recht unterschied zwischen kinderloser und beerbter Ehe. Während bei der letzteren, der einige Rechte die überjährige Ehe gleichstellten, Mobiliar- und Errungenschaftsgemeinschaft stattfand, lebten kinderlose Ehegatten dauernd oder doch während des ersten Ehejahres in reiner Verwaltungsgemeinschaft, und zwar ohne das sächsische Geraderecht[134].

Endlich hat sich die Verwaltungsgemeinschaft in der Weise des ostfälischen Rechts, aber mit statutarischer Erbportion („Eherecht") und ohne Gerade, in einem Teile der schweizerischen Gebirgslande erhalten[135].

---

[131] Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. II. 3, 12 ff. [132] Vgl. ebd. 3. 11. 24.

[133] In Lüneburg umfaßte die statutarische Portion die ganze Fahrnis und das Kaufeigen des verstorbenen Ehegatten, außerdem die Leibzucht an seinen Erbgütern. Vgl. a. a. O. 39. 250. Das Stadtrecht von Brünn und das Meißener RB. ließen bei kinderloser Ehe Verwaltungs-, bei beerbter Ehe allgemeine Gütergemeinschaft eintreten. Die statutarische Portion umfaßte in Brünn den ganzen Nachlaß, ebenso im Meißener RB., falls der Mann der überlebende Teil war, für die Frau nur ein Drittel. Vgl. a. a. O. 316 f. Loersch u. Schröder, Nr. 247 (227).

[134] Vgl. Anm. 137.

[135] Vgl. Heusler, II. 329 ff. Meine früheren Ausführungen über das schwäbische Recht (a. a. O. II. 1, § 23) entbehren der Bestimmtheit und Klarheit.

Digitized by Google

Die Mobiliar- und Errungenschaftsgemeinschaft war das vorherrschende System des fränkischen Rechts[136], das auch in Thüringen und den sächsischen Harzstädten, sowie in dem größten Theile Schwabens, Baierns und Österreichs rezipiert wurde. Während hier zwischen kinderloser und bekindeter Ehe nicht unterschieden wurde, kannte das friesische Recht die Mobiliar- und Errungenschaftsgemeinschaft nur bei bekindeter Ehe, der aber einzelne Rechte die überjährige kinderlose Ehe gleichstellten[137]. Die Verfügungsrechte der Frau waren dieselben wie bei der Verwaltungsgemeinschaft. Der Mann hatte die freie Verfügung über die fahrende Habe, während über Liegenschaften, auch wenn sie Sondergut des Mannes waren, nur mit gesamter Hand verfügt werden konnte[138]. Samtgutsschulden waren alle Schulden des Mannes und diejenigen Schulden der Frau, die entweder vor der Ehe oder mit Genehmigung des Mannes oder innerhalb der gesetzlichen Zuständigkeit der Frau während der Ehe entstanden waren. Der Mann haftete für die Samtgutsschulden zugleich persönlich, während die Frau, wenn sie den Mann überlebte, sich durch Verzicht auf das Samtgut von der weiteren Haftung für die nicht von ihr herrührenden Schulden befreien konnte[139].

Bei Auflösung einer kinderlosen Ehe wurde das Sondergut des verstorbenen Ehegatten hinterfällig, das Samtgut aber entweder in altfränkischer Weise nach Schwert- und Spindelteil (S. 305) oder halb und halb geteilt. Die meisten Rechte gewährten aber dem überlebenden Ehegatten die gesetzliche Leibzucht an den Sondergütern und dem Errungenschaftsanteile und volles Erbrecht an dem Fahrnisanteile des Verstorbenen. Manche Rechte gingen noch weiter, indem sie auch den Errungenschaftsanteil des letzteren ganz auf den überlebenden Ehegatten übergehen ließen, so daß dieser Eigentümer des ganzen Samtgutes wurde.

---

[136] Über die altfränkische Errungenschaftsgemeinschaft vgl. S. 305 f.

[137] Vgl. Gesch. d. chel. Güterr. II. 3, 390 ff. Das friesische Recht ist zweifellos von denselben Grundlagen wie das angelsächsische und altwestfälische Recht (S. 301 f.) ausgegangen. Das Landrecht der chamavischen Drenthe hatte bei kinderloser Ehe Mobiliar- und Errungenschafts-, bei bekindeter allgemeine Gütergemeinschaft. Vgl. Loersch u. Schröder, Nr. 298, 345. Pelinck, a. a. O. 58 ff., 80 ff. In Ditmarschen galt in jeder Ehe Gemeinschaft des „Baugutes", d. h. der fahrenden Habe mit Ausnahme des Heergewätes und der Gerade; wahrscheinlich wurde auch die Immobiliarerrungenschaft zum Baugute gerechnet. Das ditmarsische Recht stand unter dem Einflusse des jütischen Low, ging aber im späteren Mittelalter zur Verwaltungsgemeinschaft über. Vgl. Gesch. d. chel. Güterr. II. 3, 407 ff.

[138] Vgl. S. 309. Ob bei gemeinschaftlichen Verfügungen der Ehegatten auch die Kinder zugezogen werden mußten, richtete sich ganz nach der größeren oder geringeren Strenge der Erbenwarterechts. Teilweise hat die letztere gerade gegenüber den Gesamthandverfügungen der Ehegatten zuerst nachgelassen, indem man die Interessen der Kinder durch das gemeinschaftliche Handeln der Eltern genügend gesichert glaubte. Vgl. S. 673. Gesch. d. chel. Güterrechts II. 1, 127 ff. 2, 31 ff. 3, 233 f.

[139] Das sogenannte Schlüssel- oder Mantelrecht der Witwe. Vgl. a. a. O. II. 1, 231 f. 2, 166 f. 3, 291.

Digitized by Google

Während das friesische Recht nur bei beerbter Ehe den angegebenen Prinzipien folgte, wurde das fränkisch-thüringisch-süddeutsche System, abgesehen von wenigen Ausnahmen, im Falle der beerbten Ehe von den Grundsätzen des Verfangenschaftsrechts beherrscht[140]. Hiernach zerfiel das gesamte Vermögen der Ehegatten, ohne Rücksicht auf seine Herkunft, in zwei Massen, die freien Güter und die verfangenen Güter. Die freien Güter umfaßten das bewegliche Vermögen und alles, was der überlebende Ehegatte nach Auflösung der Ehe erwarb; dagegen war das gesamte unbewegliche Vermögen, das die Ehegatten bis zu diesem Augenblicke besessen hatten, Samtgut wie Sondergüter, den Kindern verfangen. Die freien Güter waren Eigentum des überlebenden Ehegatten, die verfangenen Güter dagegen Eigentum der Kinder und nur der gesetzlichen Leibzucht des überlebenden Ehegatten unterworfen. Der letztere verfügte über die freien Güter unbeschränkt, über die verfangenen nur unter der Mitwirkung der Kinder, die, solange er ledig blieb, in Notfällen gerichtlich ergänzt werden konnte. Im Falle einer Wiederverheiratung beschränkte sich das Kindeserbrecht des ersten Bettes auf die verfangenen, das des zweiten auf die freien Güter. Eben darum kann die Entstehung des Verfangenschaftsrechts nicht auf das in dem Erbenwarterechte ausgedrückte Gesamteigentum der Familie zurückgeführt werden[141], um so weniger als sich das Verfangenschaftsrecht auch in solchen Rechten findet, die das Erbenwarterecht nur noch in abgeschwächter Form oder überhaupt nicht mehr kannten. Es ist vielmehr auf die Sitte der gegenseitigen, das ganze Vermögen umfassenden Leibzuchtsverträge zurückzuführen, durch die dem überlebenden Ehegatten die Leibzucht, den Kindern aber das Eigentum ausgemacht wurde[142]. Was anfangs in Eheverträgen vereinbart wurde, verwandelte sich allmählich in ein feststehendes Gewohnheitsrecht, das überall, wo nicht durch einen besonderen Wittumsvertrag anders bestimmt war, Anwendung fand.

Der Hauptübelstand des Verfangenschaftsrechts beruhte in der ungleichmäßigen Behandlung der Kinder erster und zweiter Ehe. Indem man dem nicht selten durch freiwillige Teilungsverträge zwischen dem wiederheiratenden Ehegatten und seinen Vorkindern vorzubeugen suchte, wurde das gesetzliche Teilrecht angebahnt, das seit der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts in zunehmendem Maße als eine heilsame Reform des Verfangenschaftsrechtes erkannt wurde. Das Teilrecht nötigte den über-

[140] Ich schließe mich hier ganz an die Ausführungen in meiner Geschichte des ehelichen Güterrechts an. Die entgegenstehende Auffassung von Heusler und Huber ist unhaltbar, muß aber an anderer Stelle ihre Widerlegung finden.

[141] Das Erbenwarterecht an dem Grundbesitze des gemeinsamen Elternteils hätte den Kindern aus beiden Ehen gleichmäßig zustehen müssen. Die Beschränkung der einen auf die verfangenen und der anderen auf die später erworbenen Güter wäre damit unvereinbar.

[142] Vgl. S. 304. Gesch. d. ehel. Güterr. II. 2, 192 ff. Besonders charakteristisch ist ein dem 11. Jahrhundert angehöriger Bericht in dem Stiftungsbriefe von St. Georgen im Schwarzwalde. c. 3 (Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. IX. 196).

Digitized by Google

lebenden Ehegatten, der sich wieder verheiraten wollte[143], zu einer Auseinandersetzung mit den Vorkindern, indem er diesen einen Teil der freien wie der verfangenen Güter, gegen Verzicht auf den Rest, sofort herausgab. Die Teilung hatte die Wirkung einer Totteilung. Die Kinder erhielten ihren Anteil zu freiem Eigentume, verloren dafür aber ihr Kindeserbrecht an dem Anteile des parens binubus, der denselben als freies, den Kindern zweiter Ehe vorbehaltenes Gut in die zweite Ehe übertrug. Die Teilung erfolgte nach Hälften oder nach Schwert- und Spindelteil, in manchen Gegenden nach Köpfen.

Ehen, in denen sämtliche Kinder vor den Eltern mit Tode abgegangen waren, wurden den von Anfang an kinderlosen Ehen gleichgestellt, das Recht der Kinder muß demnach ein erbrechtliches, erst durch den Tod des einen Ehegatten begründetes gewesen sein. Anders in Thüringen, vereinzelt auch in Süddeutschland, wo das Vorabsterben der Kinder allgemeine Gütergemeinschaft zwischen den Ehegatten begründete, also schon während der Ehe ein ganerbschaftliches Verhältnis zwischen jedem Ehegatten und den Kindern bestanden haben muss[144].

Das System der allgemeinen Gütergemeinschaft ist größtenteils auf eine Erweiterung der altfränkischen, altwestfälischen und altfriesischen Errungenschaftsgemeinschaft zurückzuführen. Während das von Soest ausgehende westfälisch-lübische Recht die Unterscheidung zwischen kinderloser und beerbter Ehe festhielt und die allgemeine Gütergemeinschaft nur eintreten ließ, wenn und solange Kinder vorhanden waren[145], hat im allgemeinen der fränkische Gesichtspunkt, der zwischen beerbten und unbeerbten Ehen keinen Unterschied machte, den Sieg davon getragen. In der oberrheinischen Tiefebene von Basel bis Mainz herrschte mehrfach die allgemeine Gütergemeinschaft mit Teilung nach Schwert- und Spindelteil, deren Herkunft aus der altfränkischen Errungenschaftsgemeinschaft auf der Hand liegt[146]. In Flandern, den Niederlanden sowie in einigen Teilen des Niederrheins (Grafschaft Cleve) und Westfalens (Dortmunder Stadtrechtsgruppe) entwickelte sich ein System der allgemeinen Gütergemeinschaft, welches in der Gleichstellung der beerbten und unbeerbten Ehe altfränkische, in der Halbteilung altfriesische und altwestfälische Einflüsse zu erkennen gibt[147]. Dasselbe wurde auch von Hamburg und

[143] Anfangs nur die mater binuba. Für den Vater hat sich das Teilrecht erst später entwickelt. Vgl. a. a. O. II. 2, 199.

[144] Vgl. a. a. O. II. 2, 190. 3. 300 ff.

[145] Vgl. S. 685 und a. a. O. 3. 305 ff. Auch in Drenthe, Lüneburg, Goslar und einigen thüringischen Städten, ferner in Brünn und dem niederbairischen Landshut trat die allgemeine Gütergemeinschaft erst mit der Geburt eines Kindes ein, doch stellte Landshut der bekindeten Ehe die überjährige gleich. Vgl. Anm. 133, 137 und a. a. O. 3, 301 f.

[146] Vgl. a. a. O. II. 1, 180. 189. 2, 56. 116. 123. 180. Sandhaas, a. a. O. 178. Kremer, Origines Nass., Cod. dipl. S. 294, Nr. 159.

[147] Vgl. a. a. O. II. 2, 61 ff., 113, 180. 3, 43 ff., 127 ff., 311 ff. Warnkönig, Flandr. RG. II. Urk.-B. Nr. 34, § 40; Nr. 69, § 11; Nr. 222, § 24. In Brabant galt

Digitized by Google

seinen Tochterstädten sowie von Schleswig und Flensburg angenommen und gelangte durch Vermittelung der niederländischen Kolonien zu weitester Verbreitung in den Weser- und Elbeniederungen, der Mark Brandenburg, Preußen, Schlesien und der Lausitz. Zahlreiche mit Magdeburger Recht bewidmete Städte nahmen statt des sächsischen Geraderechtes das niederländische System an. Eine Modifikation erfuhr das letztere in einigen Gegenden Westfalens, welche die Halbteilung nur bei beerbter Ehe festhielten, bei kinderloser Ehe aber Alleinerbrecht des überlebenden Ehegatten eintreten ließen[148]. Die meisten engerischen Stadtrechte, welche die allgemeine Gütergemeinschaft teils unter westfälischen, teils unter thüringischen Einflüssen ausbildeten, hatten ebenfalls Alleinerbrecht bei kinderloser Ehe, bei beerbter Ehe dagegen Halbteilung für den Vater, Kopfteilung für die Mutter[149]. In den Gebieten des sogenannten Drittteilsrechtes (Böhmen, Mähren, Mark Meißen, zum Theil auch Schlesien), wo flämische, bairische und tschechische Elemente zusammenflossen, erhielt die Witwe stets nur ein Drittel des Samtgutes, während der Witwer das Ganze oder zwei Drittel bekam[150].

In allen diesen Gebieten folgte die allgemeine Gütergemeinschaft durchaus den noch heute bestehenden Grundsätzen. Das gesamte Vermögen befand sich im Gesamteigentume der Ehegatten. Dem Manne stand freie Verfügung über die fahrende Habe zu; hinsichtlich des unbeweglichen Vermögens war in der Regel Verfügung mit gesamter Hand erforderlich, nur in dem Gebiete des Dritteilsrechts, sowie in Hamburg, Bremen und der Grafschaft Cleve hatte der Mann auch über den Grundbesitz freie Verfügung. Die Verfügungsrechte der Frau waren in der gewöhnlichen Weise beschränkt. Alle Schulden des Mannes, sowie die vorehelichen und die während der Ehe innerhalb ihrer Zuständigkeit entstandenen Schulden der Frau waren gemeinschaftlich. Der Mann haftete persönlich, die Frau, soweit die Schulden nicht von ihr herrührten, nur mit dem Samtgute, so daß sie sich wie bei der Mobiliar- und Errungenschaftsgemeinschaft durch Verzicht auf das Samtgut von jeder ferneren Haftung frei machen konnte[151]. Bei Auflösung der Ehe erfolgte, wenn keine Kinder vorhanden waren, die Vermögensteilung sofort oder doch nach dem Dreißigsten; sie unterblieb nur, wo Alleinerbrecht des über-

das allgemeine fränkische System der Mobiliar- und Errungenschaftsgemeinschaft (mit Halbteilung) und Verfangenschaftsrecht.

[148] Vgl. a. a. O. II. 3, 37 f., 124 f. Denselben Standpunkt nahmen Braunschweig und Salzwedel ein. Vgl. ebd. 41 f., 126 f.

[149] Vgl. ebd. 38, 41, 125 f., 142. Euler, i. d. Mitteil. d. Frankf. Gesch.-Ver. VII. Nr. 6. Bremen stimmte bei beerbter Ehe mit den übrigen engerischen Stadtrechten überein; bei kinderloser Ehe hatte es ursprünglich Halbteilung, erst später Alleinerbrecht. Vgl. a. a. O. 46 ff., 132 f.

[150] Vgl. a. a. O. II. 3, 80 ff., 137 ff.

[151] Vgl. a. a. O. II. 3, 284, 287 ff. Gengler. Privatrecht 968. Mittermaier. Privatrecht II[7]. § 402, N. 49.

Digitized by Google

lebenden Ehegatten galt. Bei beerbter Ehe fand regelmäßig fortgesetzte Gütergemeinschaft statt, nur in dem Gebiete des Dritteilsrechts war der überlebende Ehemann in der Regel der alleinige Erbe, so daß die Kinder auf ein mehr oder weniger gesichertes Erbrecht gegen den Vater beschränkt blieben. Die fortgesetzte Gütergemeinschaft wurde regelmäßig im Falle der Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten durch Schichtung beendigt; war dieselbe unterblieben, so setzte sich die Gütergemeinschaft auch in zweiter Ehe fort, so daß nur das Eingebrachte des zweiten Ehegatten davon befreit blieb. Manche Rechte ließen auch in einigen anderen Fällen Schichtung eintreten.

In einzelnen Gebieten des fränkisch-süddeutschen Rechtes, namentlich in der Freiburger Stadtrechtsgruppe, kam eine eigentümliche Form der allgemeinen Gütergemeinschaft vor, die ihren Ausgang nicht von der Errungenschaftsgemeinschaft, sondern von der Ausbildung gegenseitigen Alleinerbrechts der Ehegatten genommen hat[152]. Charakteristisch war für dies System das Alleinerbrecht bei kinderloser, das Verfangenschaftsrecht bei beerbter Ehe. Während der Ehe hatte der Mann nach dem Stadtrecht von Freiburg im Breisgau und den meisten Tochterrechten die unbeschränkte Verfügung über das Samtgut, mit Einschluß der unbeweglichen Sachen[153].

Das gesetzliche eheliche Güterrecht hatte im allgemeinen einen dispositiven Charakter, indem es durch Eheverträge *(gedinge, êgeræte, êteiding, gemechede, hilichs beredungen, brutlaufsbriefe)* ausgeschlossen oder ergänzt werden konnte: „Gedinge bricht Landrecht“[154]. Doch galt dieser Satz vielfach nur für die kinderlose Ehe, während bei beerbter Ehe das gesetzliche Recht unbedingt zur Anwendung kam: „Kinderzeugen bricht Ehestiftung“[155]. Die Abschließung der Eheverträge erfolgte regelmäßig gerichtlich oder vor Zeugen; einzelne jüngere Rechte ließen sich an schriftlicher Abfassung genügen; soweit es sich um Liegenschaften handelte, war die gerichtliche Form meistens unumgänglich. Die Abschließung der Eheverträge war in der Regel ebensowohl nach wie vor der Eheschließung möglich. Der Inhalt der Eheverträge war außerordentlich mannigfaltig; häufig hatten sie zugleich den Charakter von Erbverträgen.

Die einfachen wirtschaftlichen Verhältnisse, die dem Rechte des Sachsenspiegels zu Grunde lagen, ließen sich noch an wenigen vertragsmäßigen Vereinbarungen genügen. Die eine bezog sich auf die wohl aus dem alten Muntschatze entstandene Leibzucht, welche wohl in jeder Ehe seitens des Mannes für seine Frau bestellt wurde[155a]. Ihren regel-

[152] Vgl. a. a. O. II. 1, 179 f., 182, 195 ff. 2, 75 ff., 91 ff., 101, 108 f., 146 ff., 178 f.

[153] Vgl. ebd. II. 2, 13 ff. Huber, a. a. O. 6 ff.

[154] Vgl. Graf u. Dietherr, Rechtssprichwörter 24 f. Mit Unrecht ist der dispositive Charakter des Sachsenspiegels von einigen Seiten angezweifelt worden. Vgl. a. a. O. II. 3, 329 ff.

[155] Vgl. a. a. O. II. 1, 63, 138 ff., 155, 192, 203, 224. 2, 193, 214. 3, 235 f., 331, 341 ff., 355, 386.

[155a] Vgl. a. a. O. II. 3, 349 ff.

Digitized by Google

mäßigen Gegenstand bildeten Grundstücke, später auch Kapitalien, in Satzungs- oder Rentenform in Grund und Boden angelegt. Außerdem erhielt die Frau in alter Weise eine Morgengabe[156]. Zur Sicherung von Frauengeldern, die durch das sächsische Geraderecht Eigentum des Mannes werden mußten, diente die Ursale, d. h. die gerichtliche Übertragung von Grundstücken des Mannes zu Händen eines Nebenvormundes der Frau zu Eigentum oder Satzungsrecht[157]. Ein anderes, im Stadtrecht entwickeltes Mittel, der Frau das Eigentum an ihren Kapitalien zu sichern, bestand in der vertragsmäßigen Errichtung eines Vorbehaltsgutes, das aber, um wirksam zu sein, gar nicht in die Hände des Mannes kommen durfte, sondern einem Dritten zu treuer Hand für die Frau übergeben werden mußte[158]. Schenkungen unter Ehegatten waren, wie bei allen Stämmen, auch bei den Sachsen durchaus zulässig, wegen des Geraderechtes aber nur bei unbeweglichen Sachen durchführbar[159].

Wie bei den Sachsen, so hatte sich auch bei den Schwaben die alte Morgengabe selbständig neben dem Muntschatze, der hier Wittum hieß, erhalten[160], obwohl sich das Wittum allmählich ganz nach dem Vorbilde des fränkischen und bairischen Rechtes umgestaltet hatte. Das fränkische Wittum (widem, dos, dotalitium, donatio propter nuptias, duwarium, êduwarium) war identisch mit der Morgengabe (dos, dotalitium) des bairisch-österreichischen Rechtes, von der es sich nur dadurch unterschied, daß es die alte Morgengabe nicht völlig in sich aufgenommen, sondern den aus beweglichen Sachen bestehenden Teil derselben abgestoßen und zu einer selbständigen Gabe unter dem alten Namen gestaltet hatte[161].

Die Eigentümlichkeit des fränkisch-schwäbischen Wittums- und des bairisch-österreichischen Morgengabevertrages bestand darin, daß nicht bloß der Frau gewisse Grundstücke oder in Grundstücken angelegte Kapitalien des Mannes als Witwenversorgung (zu Leibzucht oder zu Eigentum) überwiesen, sondern zugleich alle Konsequenzen des gesetzlichen Güterstandes der allgemeinen oder partikulären Gütergemeinschaft sowie des Verfangenschaftsrechtes ausgeschlossen wurden[162]. In der Wittumsehe

[156] Vgl. ebd. 332 ff. Im Ritterstande entwickelte sich seit dem 13. Jahrhundert eine gesetzliche Morgengabe, die der Witwe kraft Erbrechts zukam, entweder als Surrogat für die ihr nicht gewährte vertragsmäßige Gabe, oder als gesetzlicher oder gewohnheitsrechtlicher Zuschlag zu derselben.

[157] Vgl. ebd. 356 ff.

[158] Vgl. a. a. O. II. 3, 359 ff. Siehe auch ebd. II. 2, 253.

[159] Vgl. a. a. O. II. 3, 348, 371 ff. Schenkungen beweglicher Sachen wurden erst seit Einführung des Vorbehaltsgutes teilweise möglich. Über Schenkungen unter Ehegatten nach süddeutschem Rechte vgl. a. a. O. II. 1, 137 ff.

[160] Vgl. a. a. O. II. 1, 24 ff.

[161] Vgl. S. 306 f. und a. a. O. II. 1, 37 ff., 48 ff., 59 ff., 71 ff., 93. 2, 214 ff., 242 ff. 3, 354 ff.

[162] Vgl. a. a. O. II. 2, 227, 229 ff. 3, 341 N. 42, 354 f. Wie strenge darauf gehalten wurde, daß die Witwe nichts anderes mitnahm, als was ihr der Wittumsvertrag zuwies, ergibt sich u. a. aus einer Erklärung der Witwe des Grafen Wilhelm von Holland von 1345 (Willems, Gestes des dues de Brabant I. 834, Cod. dipl. 194).

Digitized by Google

galt weder Gütergemeinschaft, noch gesamte Hand oder Verfangenschaftsrecht, sondern reine Verwaltungsgemeinschaft. Ebendarum erwies es sich als notwendig, nicht nur der überlebenden Frau an dem Wittum oder der Morgengabe, sondern auch dem überlebenden Manne an der Mitgift oder Heimsteuer der Frau (Ehesteuer, Heisteuer, Heiratsteuer, Heiratgut, Hilichsgeld, Haussteuer, Zubringung, Zugift, Zugeld, Brautschatz, ûzstiurunge, dos, dotalitium, maritagium) gewisse Leibzuchtsrechte oder sonstige erbrechtliche Vorteile zuzusichern. Man konnte daher von einer gegenseitigen Bewidmung der Ehegatten reden, und so kam es, daß auch die Heimsteuer zuweilen als ein dem Manne von der Frau bestimmtes „Wittum", in bairisch-österreichischen Quellen als „Morgengabe", umgekehrt aber das vom Manne bestellte Wittum als „Heimsteuer" oder „Heiratgut" bezeichnet wurde[163]. Dabei lag es nahe, die Höhe des Wittums nach derjenigen der Heimsteuer zu bemessen; in diesem Falle wurde das Wittum zur Widerlegung (augmentum dotis)[164]. Sonst verstand man unter „Widerlegung" auch die für die Heimsteuerkapitalien in Satzungs- oder Rentenform seitens des Mannes bestellte Sicherheit[165].

Die böhmisch-mährische Morgengabe hat von Schlesien aus auch ihren Einfluß auf das sächsische Recht ausgeübt. Auf sie ist die gelobte Morgengabe der sächsischen Stadtrechte, die später auch in das Landrecht Eingang fand, zurückzuführen[166]. So kam es auch in den Städten magdeburgischen Rechts, die das flämische Familiengüterrecht angenommen hatten, zu gegenseitigen Morgengabeverträgen, durch welche die gesetzliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen wurde[167]. In Braunschweig und der Mark Brandenburg, wo die gelobte Morgengabe keinen Eingang fand, legte man später dem Leibzuchtsvertrage die gleiche ausschließende Wirkung bei[168]. In Westfalen gab es einen Ehevertrag, der Unterschied, differentia oder Wiederkehr genannt wurde und direkt auf die Ausschließung der gesetzlichen Gütergemeinschaft für den Fall der

---

Das einfache Leibgedinge wurde nur als vertragsmäßige Ergänzung des gesetzlichen Güterstandes behandelt. Vgl. a. a. O. II. 1. 75. 2, 274.

[163] Vgl. a. a. O. II. 1, 20. 65 f., 67 ff., 83 f., 88 ff. 2, 236, 239, 243, 260. 3, 340 ff. Trienter Statuten c. 60 (Arch. f. österr. Gesch. XXVI. 135).

[164] Vgl. a. a. O. II. 1, 38 f., 65, 81 ff. 2, 236 f. In Wien und den böhmisch-mährischen Stadt- und Landrechten war es üblich, daß die Morgengabe (tschech. veno) um die Hälfte höher als die Heimsteuer war. Vgl. Czyhlarz, a. a. O. 40—44.

[165] Vgl. a. a. O. II. 1, 76 ff.. 140. 2, 235. Neben „Widerlegung" begegnet auch das an die sächsische Ursale anklingende *ursasse*. Vgl. Urk. v. 1305, Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. XX. 313 f.

[166] Vgl. a. a. O. II. 3, 337—345. Albrecht, in Schneider's Krit. Jahrbüchern XI. 330. v. Martitz, a. a. O. 345 ff. Agricola, 523 ff. Laband, Verm. Klagen 395 ff. Beseler, Erbverträge I. 157 ff.

[167] Vgl. a. a. O. II. 3, 340, 344 f. Über ähnliche Erscheinungen in Westfalen, wo die Morgengabe teils die statutarische Erbportion, teils die allgemeine Gütergemeinschaft ausschloß, vgl. ebd. 346 ff.

[168] Vgl. a. a. O. II. 3, 353 f.

Digitized by Google

Kinderlosigkeit gerichtet war[169]. Auch während der Ehe konnte die Gütergemeinschaft durch Vertrag aufgehoben werden[170].

Umgekehrt kam in den Gebieten der Verwaltungsgemeinschaft nicht selten die vertragsmäßige Errichtung allgemeiner Gütergemeinschaft vor[171]. In Magdeburg war dieselbe im 14. Jahrhundert so häufig, daß eigene statutarische Normen dafür erlassen wurden.

Sehr gewöhnlich waren auch Vereinbarungen, welche die Erweiterung oder Beschränkung der Dispositionsbefugnisse der Ehegatten, zumal des Mannes, bezweckten. Dem französischen ameublissement déterminé und indéterminé entsprach es, wenn die Frau ihren Grundbesitz *like varende* oder *like kopschatte* einbrachte[172]. Umgekehrt begegnet in einem westfälischen Ehevertrage die Abrede: *dat all alsulke geredt goed sall erfgoed sin*[173]. In Ditmarschen war es üblich, daß die Frau ihren gesamten Brautschatz, Fahrendes wie Liegendes, dem Manne gegen eine Taxe zu Eigentum übertrug („Belassung auf Markzahl")[173a].

Die väterliche Gewalt[174] behauptete sich als ein Schutz- und Gewaltverhältnis, obwohl von Tötung, Verkauf und Heiratszwang keine Rede mehr sein konnte[175]. Daß das Erziehungsrecht auch erwachsenen Kindern gegenüber mit dem Züchtigungsrechte ausgestattet war, wurde selbst in gerichtlichen Entscheidungen ausgesprochen[176]. Den Rechtsgrund der väterlichen Gewalt bildete jetzt nur noch die eheliche Abstammung vom Vater[177]. Adoptionen kamen noch vor, es ist aber zweifelhaft, ob durch dieselben die väterliche Gewalt begründet wurde[178]. Der Vater hatte an dem Vermögen der Kinder die Verwaltung und Nutzung[179], war aber für Schmälerungen oder Verschlechterungen, die nicht auf Zufall beruhten,

[169] Ebd. 385 ff. [170] Ebd. 387 f.

[171] Vgl. a. a. O. II. 2, 258. 3, 380 ff. [172] Vgl. a. a. O. II. 2, 254. 3, 231.

[173] Fahne, Geschichte des Geschl. von Bocholtz, Urk.-B. Nr. 56.

[173a] Vgl. a. a. O. II. 3, 410. 417.

[174] Vgl. S. 310 ff. und die daselbst Anm. 337 angeführte Litteratur. Rive, Vormundschaft II. 1, 174 ff. II. 2, 149 ff. Eichhorn, §§ 352, 371. Zöpfl, RG. III. § 92. Telting, a. a. O., Themis XXXII. (1871), Stück 4. Göschen, Gosl. Statuten 280 ff. Kraut, Grundriß §§ 184, 186 f., 189. v. Gosen, a. a. O. 98 ff.

[175] Nur Schwsp. L. 357 und eine Stelle des Geiler von Kaisersberg (Grimm, RA. 461 f.) gedenken noch des Verkaufes eines Kindes in echter Not. Ich zweifle nicht, daß Geiler aus dem Schwabenspiegel, dieser aber kritiklos aus seinem bunt zusammengewürfelten Quellenmaterial geschöpft hat. Solange die Nachricht nicht anderweitig bestätigt ist, verdient sie keinen Glauben.

[176] Vgl. Loersch u. Schröder, Nr. 341 (300). Dagegen Kl. Kaiserr. II. 6.

[177] Vgl. Kraut, II. 586 f.

[178] Vgl. Stobbe, IV. 376 f. Kraut, Grundriß § 186, Nr. 14—17. Taufpathenschaft als Adoption: Loersch u. Schröder, 1. Aufl. Nr. 116. Lisch, Urk.-Samml. d. Geschlechts v. Maltzan I. Nr. 12, 14, 71.

[179] Eine Ausnahme machte ein Statut der Stadt Höxter. Vgl. Kraut, II. 613. Zu Verfügungen über Liegenschaften war der Vater nur in echter Not berechtigt. Andere Verfügungen wurden gültig, wenn die Kinder, nachdem sie zu ihren Jahren gekommen waren, Jahr und Tag ohne Anfechtung verstreichen ließen. Vgl. Heusler, II. 437, 448.

Digitized by Google

ersatzpflichtig, wie er für seine Aufwendungen Ersatz verlangen konnte[180]. Es galt das Sprichwort: „Kindergut ist eisern Gut“[181]. Hauskinder, die zu ihren Jahren gekommen waren, besaßen die volle Handlungsfähigkeit, aber keine Disposition über ihr vom Vater verwaltetes Vermögen[182]. Die Haftung des Vaters für Deliktsschulden der Hauskinder bestand fort, zum Teil aber nur noch in abgeschwächter Gestalt[183]. Die gerichtliche Vertretung der Kinder stand dem Vater zu. Die Aufhebung der väterlichen Gewalt durch förmliche Emanzipation kam wohl nur noch selten vor. Der regelmäßige Fall der Aufhebung war Verheiratung der Töchter, Vermögensabsonderung der Söhne. Der Vater hatte dem aus der Were scheidenden Kinde sein Vermögen herauszugeben oder, wenn solches nicht vorhanden war, eine Aussteuer zu gewähren[184]. Volljährige Söhne konnten die Absonderung vom Vater verlangen[185]. Wurden die Kinder durch die Vermögensverwaltung des Vaters gefährdet, so konnte diesem auf Veranlassung der Sippe oder des Richters die väterliche Gewalt entzogen werden[186].

Eine Legitimation unehelicher Kinder war dem Mittelalter zunächst unbekannt. Erst seit dem 13. Jahrhundert kam die Legitimation durch nachfolgende Ehe (Mantelkinder) und, nach römischem Vorbilde, durch königlichen oder landesherrlichen Erlaß in Übung[187]. Uneheliche Kinder waren rechtlos, sie konnten daher weder eine Vormundschaft bekleiden, noch einen Vormund haben, auch hatten sie kein gesetzliches Erbrecht, weder aktiv, noch passiv, nicht einmal gegen die Mutter[188]. Gegen ihren Erzeuger hatten sie einen gewissen Anspruch auf Unterhalt[189].

Auf dem Gebiete des Vormundschaftsrechts[190] hatte die Ge-

---

[180] Vgl. Ssp. I. 11. Loersch u. Schröder, Nr. 330 (290).

[181] Vgl. Graf u. Diethere, 172.

[182] Vgl. Loersch u. Schröder, Nr. 341 (300). Kraut, Grundriß § 184, Nr. 4, 5, 15. § 187, Nr. 3, 4.

[183] Vgl. Heusler, II. 450.

[184] Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. II. 1, 12 ff., 167 f. 2, 234. Loersch u. Schröder, Nr. 154, 208, 285, 314, 324, 329, 331.

[185] Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. II. 1, 222. 2, 140 f. 3, 159. Heusler, II. 440. Loersch u. Schröder, Nr. 330 (290). Wenn Schwsp. L. 61, 186 das Recht auf Absonderung erst mit 25 Jahren eintreten läßt, so hat er sich wohl durch das römische Recht bestimmen lassen, was schon Dsp. 56 durchblickt.

[186] Vgl. Kl. Kaiserr. II. 5. Gesch. d. ehel. Güterr. II. 1, 186, N. 64. 2, 140. 3, 159. Auch die Ehefrau konnte in ähnlichen Fällen Aufhebung der Gütergemeinschaft verlangen. Vgl. ebd. 1, 149 ff. Loersch u. Schröder, Nr. 206 (184), 346.

[187] Vgl. Stobbe, IV. 366 ff. Eichhorn, § 449. Kraut, Grundriß § 186 Nr. 1—8. Loersch u. Schröder, Nr. 182, 281, 329, 342. v. d. Bergh, Oorkondenb. v. Holl. en Zeeland I. Nr. 395 (1243). Böhmer, Acta imperii Nr. 730, 731.

[188] Vgl. S. 449. Budde, Rechtlosigkeit 48 f.

[189] Vgl. Stobbe, IV. 411.

[190] Vgl. S. 313 ff., 662 und die S. 313 N. 360 angeführte Litteratur. Eichhorn, §§ 353, 372. Walter, RG. §§ 513—16. Zöpfl, RG. III. § 93. Kraut, Vormundschaft I. 132—150, 186—234, 286 ff., 393 ff. II. 3—94, 191 ff., 266 ff.; Grundriß §§ 162, 191—195a. Heusler, II. 498 ff., 511 ff. Stobbe, IV. §§ 263—68, 274—76. Rive, Vormundschaft II. 1, 13 ff., 69 ff., 167 ff. 2, 1 ff., 73 ff., 174 ff. v. Amira, Krit. Viertelj.-Schr. XVII. 421 ff. Agricola, Gewere zu rechter Vormundschaft 77 ff.

Digitized by Google

schlechtsvormundschaft, abgesehen von dem friesischen Rechte, die größte Veränderung erfahren, indem sie im allgemeinen zu einer Vertreterschaft in gerichtlichen Angelegenheiten, bei Prozessen wie Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, zusammengeschrumpft war. Die Altersvormundschaft wurde von dem frühzeitigen Mündigkeitstermine des altdeutschen Rechtes nicht mehr in gleichem Maße wie ehedem berührt, indem sie entweder noch über den Eintritt der Mündigkeit hinaus während einer gewissen Zeit fortgesetzt oder doch dem zu seinen Jahren gekommenen Mündel die Wahl eines Pflegers oder gerichtlichen Vertreters anheimgegeben wurde. Inhaltlich bewegte sich die Altersvormundschaft auf demselben Boden wie diejenige über Geisteskranke und Gebrechliche. Eine eigentliche Pflegschaft für Verschwender und Verschollene gab es noch nicht. Die prozessualischen Vertretungsbefugnisse des Vormundes waren gegenüber der vorigen Periode wesentlich erweitert. Neben der alten nießbräuchlichen Vormundschaft, die in dem friesisch-holländischen Rechte fortdauerte, auch den Sachsenspiegel und das sächsische Weichbildrecht samt den beiden Glossen noch beherrschte und im fränkischen Rechte sich wenigstens noch in einzelnen Spuren zeigte[191], trat in Süddeutschland die bloß fürsorgliche Vormundschaft mit Abrechnungspflicht in den Vordergrund, um allmählich auch Norddeutschland zu erobern. Hand in Hand mit dieser jüngeren Form der Vormundschaft ging die weitere Ausbildung der staatlichen Obervormundschaft, durch die der geborene Vormund des älteren Rechts und die Obervormundschaft der Sippe in den Hintergrund gedrängt wurde. Neben den geborenen Vormund trat zunächst der vom Vater gekorene, dann der vom Richter gesetzte[192]. Es gehörte zu den Aufgaben des Richters, hilfsbedürftigen Personen, die keinen Vormund hatten, einen solchen zu geben. Die Vormundschaftsführung stand unter der Aufsicht des Richters, der den Vormund gegebenenfalls als Balemund absetzen konnte. Auch Erteilung der venia aetatis durch den König kam seit dem 13. Jahrhundert vor[193]. Vormund konnte nur eine Person sein, die dem Mündel ebenbürtig war. Rechtlose konnten weder Vormund werden, noch einen Vormund haben[194]. Eigentliche Vormundschaft der Mutter über ihre Kinder kam noch nicht vor, dagegen wurde ihr nicht selten die persönliche Fürsorge übertragen, so daß der Vormund auf die Vermögensverwaltung beschränkt blieb.

Das Erbrecht[195] hatte den Zusammenhang mit der alten Haus-

v. Martitz, Ehel. Güterrecht 83 ff. Planck, Gerichtsverfahren I. 177 ff. Winkler, a. a. O. 54 ff. Telting, a. a. O., Themis XXXII. (1871), Stück 4. Göschen, Gosl. Statuten 244 ff. H. Schulze, Erb- u. Familienrecht 109 ff. Loersch u. Schröder, S. 256 f. v. Gosen, a. a. O. 101 ff.

[191] Vgl. Amira, a. a. O. 427. Lothringische Urkunde v. 1207 bei Beyer, Mittelrhein. Urk.-B. II. S. 267.

[192] Vgl. Kraut, Grundriß § 162, Nr. 21—23, § 191, Nr. 17—21, 34.

[193] Kraut, Vormundschaft II. 86 ff. [194] Budde, Rechtlosigkeit 33 ff.

[195] Vgl. S. 317 ff. und die daselbst Anm. 389, 412 und 435 angeführte Litteratur. Stobbe, Handb. V. §§ 281, 283, 285—88, 290—91, 293, 299—301, 308, 310, 313; Beitr.

Digitized by Google

genossenschaft im allgemeinen verloren. Die im Sachsenspiegel noch durchblickende Unterscheidung des engeren Erbenkreises von dem weiteren der „Sippe“ oder der „Magen“ wurde von den jüngeren Rechtsbüchern nicht mehr verstanden[196]. Das Verwandtschaftsbild suchte man sich in alter Weise an den Gliedern des menschlichen Körpers klar zu machen; der Vergleich der Sippe mit dem Baume und seinen Ästen und Zweigen (arbor consanguinitatis) wurde erst im späteren Mittelalter aus dem kanonischen Rechte übernommen[197]. Die Erbfolgeordnung, die von den Quellen als selbstverständlich vorausgesetzt und daher nur selten ausdrücklich dargestellt wurde, war die von uns schon für die vorige Periode angenommene Parentelen- oder Linealgradualordnung[198]. Den ersten Erb-

37 ff. Eichhorn, §§ 373—75, 454—56. Zöpfl, RG. III. §§ 117—21. Kraut, Grundriß §§ 146, 148, 155—61. Loersch u. Schröder, S. 273 f. Gengler, Lehrb. d. deutsch. Priv.-R. 1305 ff. Siegel, Das deutsche Erbrecht des Mittelalters, 1853. Fischer, Versuch über die Gesch. d. teutsch. Erbfolge, 2 Bde., 1778. Telting, a. a. O., Themis XL. (1879), XLI. (1880), XLIII. (1882). Pauli, Erbrecht der Blutsfreunde und die Testamente (Abh. a. d. lüb. R. III. 1841). Göschen, Gosl. Stat. 128 ff. v. Gosen, a. a. O. 155 ff. Franklin, Freie Herren von Zimmern 57 ff. Huber, Die schweiz. Erbrechte, Zürich. Inaug.-Diss. 1872. Kothing, Erbrechte des Kantons Schwiz, Zeitschr. f. schweiz. Recht V. Hasenöhrl, Österreich. Landesrecht 132 ff. Zöpfl, Bamberger Recht 210 ff. v. Sydow, Darstellung des Erbrechts n. d. Sachsenspiegel, 1828. Schilling, Lehn- u. erbrechtl. Satzungen des waldemar-erichschen Rechts, 1879. H. Schulze, Erb- u. Familienrechte 32 ff. Lamprecht, Wirtschaftsleben I. 628 ff. Gaupp, Germ. Abhandl. 62 ff.; Miscellen 75 ff. Albrecht, Gewere 188—222; Krit. Jahrbücher f. deutsche Rechtswissensch. (v. Richter u. Schneider) XI. 321—53; (Berliner) Jahrbücher f. wiss. Kritik 1830, Nr. 63—65. Beseler, Erbverträge, I. II. 1. 2. 1835—40. v. Wyss, Letztw. Verfügungen d. d. schweiz. Rechten der früheren Zeit, Zeitschr. f. schweiz. R. XIX. 68 ff. Euler, Beitrag z. Gesch. d. Testamente, Arch. f. Frankf. Gesch. V. 1852. Behrend, Anevang und Erbengewere, Bresl. Festschr. f. Beseler, 1885. Krom, Oudnederlandsch erfhuisrecht, 1878. Cosack, Besitz des Erben, 1877. Rosin, Begriff der Schwertmagen, 1877. Schröder, Bezeichnung der Spindelmagen in der älteren deutschen Rechtssprache, Zeitschr. f. RG. XVII. 1 ff.

[196] Vgl. Ssp. I 3 § 3 und Dsp. 6 mit Schwsp. L. 3a.

[197] Vgl. Stobbe, V. 64.

[198] Zu der bereits angeführten Litteratur vgl. noch Schanz, Erbfolgeprinzip des Sachsenspiegels und Magdeburger Rechts, 1883, der die unrichtige Ansicht vertritt. Die Angaben des Ssp. I. 3 § 3, 17 § 1 können bei unbefangener Auffassung nur von der Parentelenordnung verstanden werden. Vgl. Heusler, II. 594, 600 f. Nach dem Landbuche von Nidwalden c. 157 (Zeitschr. f. schweiz. R. VI. 2, 157) soll derjenige Erbe werden, der *sin fründschaft aller nöchst gerechnen mag an des toten rechten vater*, d. h. der von dem nächsten Vater (Vorfahren) des Erblassers abstammt. Das Saarbrücker Landrecht I. c. 4 (Kremer, Gesch. d. Grafen v. Saarbr. 558) bestimmt, daß, wenn weder Descendenten, noch Ascendenten oder Geschwister vorhanden sind, *das nachgelassen erb und gut gehet und folget an die nechste erben in der rechten ufsteigenden linien, da es den ersten grad zur seiten abesteigen findet.* Kaum weniger deutlich ergibt sich die Parentelenordnung aus der Summa legum von Wiener-Neustadt (Tomaschek, i. d. Sitz.-Ber. d. Wiener Akad. CV. 2, 291 f.) und dem schon von Homeyer angezogenen Sprichworte: *Geen good klimt gaarne*, dem man die bei Graf u. Dietherr, Rechtssprichwörter 193 mitgeteilten und das schweizerische Sprichwort: *ain erbschaft soll für sich gan und nit hinder sich* (Foffa, Das bündnerische Münsterthal 114; Kraut, § 146, Nr. 81) anreihen mag.

Digitized by Google

anspruch hatte der Busen, d. h. die eheliche Nachkommenschaft des Erblassers, und zwar anfangs die Kinder durchaus vor den Enkeln und diese vor den Urenkeln; nur schrittweise gelangte das Repräsentationsrecht der entfernteren Descendenten zur Anerkennung, bis es 1498 reichsgesetzlich festgestellt wurde[199]. Auf den Busen folgten die Eltern (Schoßfall), sodann die Geschwister und deren Nachkommen, gleich nahe nach Köpfen, die näheren vor den entfernteren, bis 1521 auch hier das Repräsentationsrecht reichsgesetzlich eingeführt wurde[200]. Auf die elterliche Parentel folgte die der Großeltern, und zwar ebenfalls die letzteren vor ihren Nachkommen[201]. Die dem germanischen Rechte eigentümlichen Grenzen der Sippe in auf- und absteigender Linie (S. 324) wurden zum Teil auch im Mittelalter noch beobachtet, verloren aber allmählich ihre Bedeutung[202].

Von dieser Erbfolgeordnung gab es zahllose Abweichungen, die teils durch ganerbschaftliche Verhältnisse, teils durch Einwirkungen des ehelichen Güterrechts, teils durch partikularrechtliche Willkür herbeigeführt waren. Insbesondere wurde das Erbrecht der Eltern vielfach auf die entfernteren Vorfahren ausgedehnt, andererseits nicht selten die Erbberechtigung der Geschwister neben oder selbst vor den Eltern anerkannt. Eine in den verschiedensten Rechtsgebieten beobachtete Eigentümlichkeit war das Fallrecht (ius recadentiae s. revolutionis), welches nach dem Grundsatze „paterna paternis, materna maternis“ eine getrennte Beerbung eintreten ließ, indem die Verwandten von väterlicher Seite das von dieser herrührende Vermögen oder auch die Hälfte des ganzen Nachlasses, diejenigen von mütterlicher Seite das von daher gekommene oder die andere Hälfte erbten[203].

Überaus mannigfaltig waren die Unterschiede in der Erbberechtigung des männlichen und weiblichen Geschlechts, der Schwert- und Spindelmagen, der voll- und halbbürtigen Verwandtschaft[204].

Gleich nahe Erben teilten in der Regel nach dem Sprichwort: „Der ältere soll teilen, der jüngere kiesen“ (Kürrecht)[205], doch kam auch Teilung

[199] Vgl. § 87 N. 7. Bei den Sachsen wurde das Repräsentationsrecht zuerst durch Gottesurteil (gerichtlichen Zweikampf) im Hofgericht Ottos I. zur Anerkennung gebracht (vgl. Widukinds res gestae Saxonicae II. 10), aber selbst Ssp. I. 5 § 1 gesteht dasselbe nur erst den Sohnes- und nicht auch den Tochterkindern zu. Vgl. Böhmer, Acta imperii sel. Nr. 341. Heusler, II. 579 ff. Stobbe, V. 94 f. Wenn Enkel allein erbten, wurde häufig nicht nach Linien, sondern nach Köpfen geteilt. Vgl. Stobbe, V. 96 f.

[200] Vgl. § 87 N. 7. Kinder von Geschwistern unter sich erbten nach Köpfen (RA. von Speier 1529 § 31), nach dem Saarbrücker Landrecht I. 4 und einem Frankfurter Urteil von 1399 (Loersch u. Schröder, Nr. 231) nach Linien.

[201] Vgl. Stadtr. v. Wesel § 25. Willkür der Sachsen im Zips von 1370, § 63 (Michnay u. Lichner, Ofner Stadtrecht S. 231).

[202] Festgehalten wird die Grenze u. a. noch Ssp. I. 3 §§ 2, 3.

[203] Vgl. Stobbe, V. 104 f. Vererbung nach Hälften auch nach Saarbrücker Landrecht I. 4.

[204] Vgl. Stobbe, V. 102, 106 f., 116 ff.

[205] Vgl. Graf u. Dietherr, 215. Wackernagel, Zeitschr. f. deutsch. Altert. II.

Digitized by Google

durch das Los, zumal bei mehr als zwei Miterben, vor; bei Grundstücken begegnete zuweilen das Setzrecht, kraft dessen ein Miterbe dem andern die Wahl zwischen Übernahme oder Überlassung des Grundstückes zu einem von dem Setzenden gemachten Anschlage anheimstellte[206]. Abgesonderte Kinder, soweit sie nicht völlig abgefunden waren, hatten das bei der Absonderung Empfangene einzuwerfen[207].

Neben dem Erbteilungssystem begegnete bei Stammgütern und Familienfideikommissen nicht selten das Prinzip der Individualsuccession nach dem Altersvorzuge, als Seniorat, Primogenitur, Majorat und Minorat[208].

Die Erbschaft ging ipso iure durch den Tod des Erblassers auf den Erben über: „Der Tote erbt den Lebendigen“[209]. Auch die Gewere des Nachlasses ging von Rechts wegen auf den Erben über (S. 669). Gleichwohl war es üblich und für den Erben von Vorteil, daß dieser ausdrücklich Besitz von dem Sterbe- oder Erbhause ergriff oder sich gerichtlich in den Besitz einweisen ließ[210]. Hatte der Verstorbene einen Ehegatten hinterlassen, so brauchte dieser dem Erben den Besitz erst nach dem Dreißigsten (nach Ablauf des für die Totenfeier bestimmten Sterbemonats) zu räumen[211]. In den Niederlanden bedeutete diese Frist eine Deliberationsfrist wegen etwaigen Verzichts auf die Erbschaft[212].

Erbfolgeunfähig waren Rechtlose, Aussätzige, geborene Krüppel und Klostergeistliche, relativ unfähig solche, die den Tod des Erblassers verschuldet hatten oder demselben unebenbürtig waren[213].

Erbloses Gut unterlag dem fiskalischen Heimfallsrechte, das auch bei den einer besonderen Erbfolge unterworfenen Vermögenskomplexen

---

542 ff. Das Kürrecht kam schon 839 unter den Söhnen Ludwigs des Frommen zur Anwendung. Vgl. Nithardi histor. I. c. 7. In der Keure von Incourt von 1226 (Willem, Gestes des ducs de Brabant I. 628) erhält der Ältere das Kürrecht, während der Jüngere die Teile macht.

[206] Stobbe, V. 41. [207] Ebd. 44 f.

[208] Ebd. 103 f. Loersch u. Schröder, Nr. 110, 146, 175, 248 f. Arch. f. Kunde österreich. Gesch. I. 29. Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. IX. 291. Schulze, Recht der Erstgeburt 196 ff.; Erb- u. Familienrecht 54 ff. Wippermann, Ganerbschaften (Kleine Schriften, I. 1873) 21 f. Homeyer, Abh. d. Berl. Akad. 1852, S. 58 f. E. Meyer, Beiträge z. Gesch. d. Familienfideikommisse, Bonn. Inaug.-Diss. 1878.

[209] Vgl. Stobbe, V. 21, N. 2. Graf u. Diethert, 205. Hillebrand, Rechtssprichwörter 134 ff. Renaud. Die franz. Rechtsregel „Le mort saisit le vif“, Zeitschr. f. Rechtsw. u. Gesetzg. d. Ausl. XIX. XX. Im wesentlichen den gleichen Sinn hatte wohl das Sprichwort: *Es gehet ein lebendiger aus und ein lebendiger in* (Grimm, Weistümer I. 618).

[210] Vgl. Heusler, II. 563 ff. Stobbe, V. 23, 26 f. Wurde die Erbeneigenschaft seitens eines Dritten bestritten, so trat nach niederländischem Rechte ein eigentümliches Verfahren mit *aenrang* ein.

[211] Vgl. Stobbe, V. 23 f. Homeyer, Der Dreißigste, Abh. d. Berl. Akad. 1864, S. 87 ff. Siegel, Der Dreißigste, i. d. Krit. Viertelj.-Schr. VII. 275 ff. Grimm, Weistümer VII. 231. Loersch u. Schröder, Nr. 336.

[212] Heusler, II. 568.

[213] Vgl. S. 445, 449. Stobbe, V. 14 f., 19, 146 ff. Über die passive Erbunfähigkeit der Rechtlosen vgl. Erhard, Urk.-B. z. G. Westf. I. Nr. 117 (1030).

Digitized by Google

der Gerade und des Heergewätes Platz griff[214]. Die Einziehung wirkte endgültig, wenn der Berechtigte ohne echte Not Jahr und Tag verstreichen ließ, ohne sich zu melden[215].

Sehr bestritten ist das Verhältnis des Erben zu den Schulden des Erblassers[216]. Deliktsschulden waren rein persönlicher Natur, sie erloschen mit dem Tode des Schuldners; nur die bereits durch Urteil oder Sühne festgesetzten Forderungen gingen auch gegen den Erben[217]. Von den vertragsmäßigen Verbindlichkeiten waren alle reinen Liberalitäten ebenfalls ausschließlich persönlich[218]. Dasselbe galt von Verträgen über unbewegliche Sachen[219], die dem Erbenwarterechte unterlagen, ferner von Spielschulden, soweit diese überhaupt klagbar waren, von Verpflichtungen aus wucherlichen Geschäften (z. B. Zinsversprechen) und nach dem älteren Rechte auch von Bürgschaften, deren Erblichkeit erst seit der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts vereinzelt anerkannt wurde[220]. Alle übrigen Schulden mußte der Erbe als solcher übernehmen, die Erbschaft war eine wirkliche Universalsuccession[221]. Dem stand nicht entgegen, daß der Erbe unter dem Einflusse des Erbenwarterechts ursprünglich nur mit der fahrenden Habe haftete, eine Beschränkung, die schon früh fast allgemein aufgegeben

---

[214] Vgl. S. 513 f., 684. Tomaschek, Heimfallsrecht, 1882. Stobbe, V. 161 ff. Die besondere Vererbung von Gerade und Heergewäte findet sich vereinzelt auch in außersächsischen Rechten.

[215] Vgl. Stobbe, V. 25.

[216] Vgl. S. 326 f. Ssp. I. 6, § 2. II. 17 § 1. III. 10 § 2. 31. § 2. Dsp. 9—12. Schwsp. L. 5, 7, 8, 178, 289.

[217] Vgl. Planck, Gerichtsverfahren I. 406 ff. und Hammer, Lehre vom Schadensersatz 78 f., die aber zu weit gehen, wenn sie die Nichthaftung des Erben nach Landrecht auch auf die durch Urteil festgesetzte Schuld erstrecken. Die Bereicherungsklage und die Rückforderung der durch ein Delikt des Erblassers in den Nachlaß gekommenen Sachen Dritter ging stets gegen den Erben. Siehe auch Göschen, a. a. O. 149.

[218] Der Ssp. I. 6, § 2 drückt dies ungeschickt aus, indem er zur Begründung der Erbenhaftung verlangt, daß der Erbe *wederstadinge* empfangen haben müsse. Da der Erbe auch den Gesindelohn bezahlen mußte (Ssp. I. 22, § 1. Loersch u. Schröder, Nr. 328), obwohl die Dienste nicht ihm, sondern dem Erblasser geleistet waren, so ergibt sich, daß der Verfasser unter *wederstadinge* jede dem letzteren zu teil gewordene Leistung verstanden hat, auch wenn diese dem Erben nur sehr indirekt (als Bereicherung durch Zurückhaltung der schuldigen Gegenleistung) zu gute kommen mochte.

[219] Vgl. Ssp. I. 9, § 6. III. 77, § 1.

[220] Zuerst, und zwar ersichtlich unter römischrechtlichem Einflusse, Dsp. 11, Schwsp. L. 7, 289. Vgl. Stobbe, Handbuch III. 309 f. Vertragsrecht 132 ff. Gengler, Lehrb. d. Privatr. 760 ff. Beseler, Privatr. I[4]. 524. Albrecht, Gewere, Note 521. Daß Ssp. I. 6, § 2 nicht mit Eichhorn (Privatrecht 329) auf Erblichkeit der Bürgschaft gedeutet werden darf, ergibt sich aus der Glosse dazu, ferner aus Magd.-Görlitzer Recht v. 1261, § 52, Meißener RB. III. 12, Dist. 1. War Bürge erst nach der Klaganstellung, oder nachdem er sich selbst schon einen Zahlungstermin gesetzt hatte, gestorben, so haftete der Erbe. Meißner RB. III. 12, Dist. 4. Göschen, a. a. O. 71.

[221] Vgl. Heusler, II. 538—554.

Digitized by Google

wurde[222], oder daß er nach den jüngeren Rechten nicht über den Bestand des Nachlasses hinaus in Anspruch genommen werden konnte[223]. Die Erbenhaftung war immer nur eine beschränkte Haftung mit dem Rechte des Abandons[224]. Hatte daher der Erbe den Nachlaß vorbehaltlos in seinen Besitz genommen, so haftete er mit seinem ganzen Vermögen[225]. Als Auskunftsmittel diente zuweilen, wie es scheint, die gerichtliche Einweisung des Erben in den Nachlaß[226], insofern diese mit einem Aufgebote der Gläubiger und der Präklusion derjenigen, die sich nicht rechtzeitig meldeten, verbunden war.

Das alte Erbschaftsgedinge (S. 328 ff.) hatte schon in der vorigen Periode einen vorwiegend sachenrechtlichen Charakter angenommen, doch blieben Vergabungen eines ganzen Vermögens oder bestimmter Vermögensanteile fortwährend in Gebrauch. Vollzogen wurden diese „Gemächte", „Geschäfte" oder „Gelübde" im Wege gerichtlicher Auflassung mit richterlicher Friedewirkung, und zwar im späteren Mittelalter mit den Rechtsfolgen der rechten Gewere (S. 671 f.), auch wenn der Bedachte thatsächlich den Besitz gar nicht ergriffen hatte[227]. Soweit die Erben zugestimmt oder trotz ihrer Anwesenheit im Gerichte geschwiegen hatten, war ihr Widerspruch erloschen; die abwesenden Erben verschwiegen sich binnen Jahr und Tag. Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts wurden diese Gemächte auch bei Geldsummen und einzelnen Fahrnisstücken zugelassen, vorausgesetzt, daß die Erben zustimmten oder präkludiert wurden[228]. In Süddeutschland kamen auch außergerichtliche Gemächte unter Brief und Siegel vor[229]. Von der sachenrechtlichen Auffassung behielten die Gemächte die Unwiderruflichkeit und den Übergang auf die Erben des

[222] Vgl. Stobbe, V. 50; Jahrb. d. gem. R. V. 303 ff. Die Beschränkung auf die fahrende Habe (Ssp. I. 6, § 2) ist Dsp. 9, Schwsp. L. 5b, 289, Kl. Kaiserr. II. 49 und Bair. Landr. 95 bereits weggefallen. Lübeck erstreckte die Haftung ebenfalls auf den ganzen Nachlaß, ließ aber die Erbgüter, für deren Rechnung Schulden bezahlt waren, insoweit als Kaufgüter gelten. Vgl. Pauli, a. a. O. 147 f. Loersch u. Schröder, Nr. 205. Länger erhielt sich die alte Beschränkung in Frankreich und Belgien. Vgl. Heusler, II. 553.

[223] Vgl. Dsp. 12, 23. Schwsp. L. 8, 20. Bair. Landr. 98.

[224] Vgl. S. 686, 689. Ehrenberg, Beschränkte Haftung 14 ff. Pauli, Abh. II. 230 ff. III. 148 ff. Stobbe, V. 51. Heusler, II. 570 ff.

[225] Vgl. Kl. Kaiserr. II. 49. Ditmars. Landr. v. 1447, § 89. Grimm, Weist. II. 33, 41 f. Rügian. Landgebrauch Tit. 70, 75. Hillebrand, Rechtssprichwörter 139 ff. Graf u. Dietherr, 221 ff. Zeitschr. f. RG. V. 35.

[226] Vgl. Loersch u. Schröder, Nr. 259.

[227] Vgl. Heusler, II. 122 f., 630 ff. Albrecht, Gewere 188 ff. v. Martitz, Ehel. Güterr. 245. Laband, Vermög. Klagen 315—21. Loersch u. Schröder, Nr. 324. Ssp. II. 30.

[228] Sonst galt bei der Fahrhabe Verbot der Vergabungen auf dem Siechbette und der Satz „Donner et retenir ne vaut". Vgl. Heusler, II. 197 ff. Die erste Ausnahme im Bereiche des sächsischen Rechts machte die gelobte Morgengabe (S. 692). Vgl. Albrecht, Krit. Jahrb. XI. 330. Heusler, II. 633.

[229] Vgl. Dsp. 25. Schwsp. 22. Bair. Landr. 116. Heusler, II. 124, 635 ff. Albrecht, a. a. O. XI. 330.

Digitized by Google

Bedachten, wenn dieser den Anfall nicht erlebte[230], andererseits zeigte sich die erbrechtliche Auffassung darin, daß der Bedachte den Nachlaßgläubigern nachstehen mußte[231], auch wurde nicht selten Widerruf und freie Verfügung unter Lebenden für den Vergabenden vorbehalten und die Bedingung, daß Bedachter den Anfall erleben müsse, gestellt[231a]. So befanden sich die Gemächte in voller, aber noch nicht ganz abgeschlossener Entwickelung zu wahren Erbverträgen[232]. Ihre Hauptanwendung fanden die Gemächte in Eheverträgen, Erbverbrüderungen[233] und Einkindschaftsverträgen[234].

Neben den Anfängen des Erbeinsetzungsvertrages begegnete im Mittelalter auch schon der Erbverzicht, obschon auch dieser sich noch vorzugsweise auf sachenrechtlichem Gebiete und in den Formen der Auflassung bewegte[235].

Verfügungen zum Heile der Seele (Seelgeräte) wurden unter dem Einflusse der Kirche auch als einseitige und, soweit sie sich in billigen Grenzen hielten, von der Genehmigung der Erben freie Akte zugelassen. Gerichtlichkeit war dabei nicht erforderlich, es genügte die Bekundung vor Zeugen[236]. Eigentliche Testamente, wenn auch meistens ohne Erbeseinsetzung, begegneten während des ganzen Mittelalters unter der Geistlichkeit, welche die Befugnis dazu dem römischen Rechte entlehnte, in der Form sich aber an die deutschen Gewohnheiten anschloß[237]. Die Abfassung geschah bald mündlich vor Zeugen, bald zu Protokoll vor dem Offizial, bald durch Privaturkunde, häufig wie bei den Gemächten durch Vermittelung eines Treuhänders, der an die Stelle des alten Salmannes getreten war, und aus dem sich im Laufe des Mittelalters das Institut des Testamentsvollstreckers entwickelte[238]. Mit den Laientestamenten fand sich das weltliche Recht im allgemeinen nur unter der Voraussetzung ab, daß die für das Gemächt gebräuchlichen Formen beobachtet wurden. So entstanden seit dem 13. Jahrhundert neben den zweiseitigen unwiderruflichen auch einseitige widerrufliche Gemächte, die vor Gericht oder Rat oder in der Wohnung des Testierenden vor einer Gerichts- oder Ratsdeputation verlautbart wurden[239].

---

[230] Vgl. Heusler, II. 634, 639.

[231] Vgl. ebd. 635, 639. Albrecht, a. a. O. XI. 327.

[231a] Albrecht, a. a. O. XI. 329, 331 f.

[232] Vgl. Heusler, II. 638 ff.

[233] Vgl. Heusler, I. 234. Löning, Erbverbrüderungen, 1867.

[234] Vgl. Heusler, II. 476 f. Loersch u. Schröder, Nr. 178, 223, 225, 229. Hinsichtlich der rechtlichen und wirtschaftlichen Bedeutung der Einkindschaftsverträge verweise ich auf die Ausführungen in meiner Geschichte d. ehel. Güterrechts II. 2, 266 ff. 3, 388.

[235] Vgl. Stobbe, V. 97 ff., 302 ff. Heusler, II. 570 ff. Beseler, Erbverträge II. 2, 215 ff. Loersch u. Schröder, Nr. 126, 154, 189, 211.

[236] Heusler, II. 642 ff.

[237] Vgl. Heusler, II. 645 ff. Möser, Osnabr. Gesch. II. Docum. Nr. 76 (1184).

[238] Vgl. S. 329 f. Heusler, II. 648, 652 ff. Stobbe, V. 260 ff.; Zeitschr. f. RG. VII. 421—27. Loersch u. Schröder, Nr. 218, 258, 274, 300.

[239] Vgl. Heusler, II. 649 ff. Loersch u. Schröder, Nr. 167, 209, 218, 245,

Digitized by Google

§ 62. Das Strafrecht[1]. Die durch die karolingische Reichsgesetzgebung angebahnte Ausbildung eines öffentlichen Strafrechts hatte unter dem Einflusse der Landfriedensgesetze und Landfriedenseinungen erhebliche Fortschritte gemacht[2]. Zwar galt auch im Mittelalter von den meisten Straffällen noch der alte Satz „Wo kein Kläger ist, da ist kein Richter", aber das zuerst in der kirchlichen Gerichtsbarkeit angenommene Rügeverfahren von Amts wegen hatte doch in dem Gebiete des weltlichen Rechts eine ungleich größere Verbreitung als in der vorigen Periode gewonnen[3]. Das Wergeldssystem hatte nur in den friesischen und niederländischen Rechten seine alte Bedeutung vollständig bewahrt; im Sachsenspiegel erscheint es bereits wie eine halbe Antiquität und der Schwabenspiegel behandelt es als eine bloße historische Reminiscenz[4]. Die Bedeutung des Wergeldes beschränkte sich auf die Fälle unabsichtlicher Tötung und der Tötung in Notwehr, aber auch in diesen Fällen kam es meistens zu freien Sühneverhandlungen, durch die das gesetzliche Wergeld

248 f., 258, 274, 323. Auch die Testamentsvollstrecker wurden jetzt einseitig ernannt, nicht wie bei den älteren Gemächten als Kontrahenten zugezogen.

[1] Vgl. S. 330 ff. Grimm, RA. 622—744; Weistümer VII. 224 ff.. 248 f., 273 f., 365 ff. v. Bar, Gesch. d. deutsch. Strafrechts 87 ff. Köstlin, Gesch. d. deutsch. Strafrechts 114 ff.; Zeitschr. f. deutsch. R. XII. XIV. XV.; Krit. Überschau f. RW. III. 149 ff., 334 ff. Brunner, in Holtzndorff's Encyklopädie 239 f. Eichhorn, II. §§ 378 ff. III. § 459. Waitz, VG. VI. 442 ff., 464—98. Hälschner, Gesch. d. brand. preuß. Strafrechts, 1855. John, Das Strafrecht in Norddeutschland z. Z. der Rechtsbücher, 1858. H. Meyer, Lehrb. d. deutsch. Strafr. 4. Aufl. 77 ff. Osenbrüggen, Alamann. Strafrecht, 1860; Studien z. deutsch. u. schweiz. Rechtsgeschichte, 1868; Altdeutsches u. neudeutsches Strafrecht, Zeitschr. f. RG. I. 373 ff. Zöpfl, Das alte Bamberger Recht als Quelle der Carolina, 104 ff.; RG. § 130. Göschen, Goslar. Statuten 291—365. Hasenöhrl, Österreich. Landesrecht 147 ff. Abegg, Zeitschr. f. deutsch. R. XV. XVI. XVIII.; Zeitschr. f. RG. IV. V. VII. Wächter, Beiträge z. deutsch. Geschichte, 1845; Beilagen z. Vorles. über d. deutsch. Strafrecht, 1877. Böhlau, Über die Entwicklung der Strafrechtsidee bis 1235 (Nove constitutiones domini Alberti, Beilage VI). Franklin, Freie Herren von Zimmern 128 ff. Allfeld, Entwicklung des Begriffs von Mord bis zur Carolina, 1877. Frauenstädt, Blutrache u. Totschlagsühne im deutschen Mittelalter, 1881. Brunner, Sippe u. Wergeld, Zeitschr. f. RG. XVI. Telting, i. d. Themis XVI. (1869) Stück 1. R. Löning, Vertragsbruch, 1876. W. Sickel, Bestrafung des Vertragsbruches, 1876. Hammer, Zur Lehre vom Schadensersatz n. d. Ssp. (Gierke, Untersuchungen XIX. 1885), besprochen von Löning, Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw. VII. 683 f. Cropp, Über den Diebstahl nach älterem Recht, i. d. Kriminalist. Beiträgen II. Planck, Waffenverbot und Reichsacht im Ssp., Sitz.-Ber. der Münch. Akad. 1884, I. 102 ff. Frensdorff, Recht und Rede, i. d. Histor. Aufsätzen z. Andenken an Waitz (1886) 433 ff.; Einleitung zu Francke, Verfestungsbuch der Stadt Stralsund, 1875. Budde, Über Rechtlosigkeit, Ehrlosigkeit und Echtlosigkeit, 1842. v. Wallenrodt, Injurienklagen auf Abbitte, Widerruf und Ehrenerklärung, Zeitschr. f. RG. III. 238 ff. Rosenthal, Die Rechtsfolgen des Ehebruches, 1880. Bennecke, Die strafrechtliche Lehre vom Ehebruch, I. 1884. Weinhold, Über die deutschen Fried- und Freistätten, Kieler Univ.-Progr. 1864. Schierlinger, Die Friedensbürgschaft, 1877.

[2] Vgl. S. 614 ff., 632 f. Gierke, Genossenschaftsrecht I. 501 ff.

[3] Vgl. Ssp. I. 2 § 4. III. 86, § 1. 91, § 1. Schwsp. L. 170 c.

[4] Vgl. Ssp. III. 45. Schwsp. L. 310.

Digitized by Google

endlich ganz beseitigt wurde[5]. Alle anderen Tötungen unterlagen peinlicher Strafe.

Das mittelalterliche Strafrecht war, abgesehen von der völligen Preisgebung der Friedlosen und dem Privileg der Geistlichen auf Umwandlung der von ihnen verwirkten peinlichen Strafen[6], für alle Stände prinzipiell das gleiche. Der frühere Gegensatz von Freien und Unfreien bestand für das Strafrecht nicht mehr[7]. Auch die Rechtlosen, obwohl ohne gesetzliches Wergeld, waren des vollen Schutzes des gemeinen Strafrechts teilhaftig[8].

Die Delikte wurden eingeteilt in Ungerichte (Halsgerichte, hohe Wrogen), die an Hals oder Hand gingen, und die an Haut und Haar oder nur mit Buße und Wette bestraften Frevel. Als dritte Kategorie kann man diejenigen betrachten, welche keiner bestimmten Strafe unterlagen, aber den Verlust der Gnade des Königs oder Landesherrn nach sich zogen und lediglich nach dessen Ermessen bestraft wurden[9].

Die Ungerichte unterlagen der peinlichen Strafe des Todes oder der Verstümmelung. Die Todesstrafe wurde in der Regel durch Enthauptung mit dem Schwerte oder durch den Strang vollzogen; die Enthauptung galt als die ehrenvollere und mildere Strafe. Andere Todesstrafen waren Verbrennen, Lebendigbegraben, Ertränken, Rädern, Vierteilen, Pfählen. Die regelmäßige Verstümmelungsstrafe bestand im Abhauen einer Hand oder eines Daumens, doch kam auch Blendung, Abschneiden der Nase oder Ohren, Ausreißen der Zunge vor.

Häufig wurde Vermögenseinziehung mit der peinlichen Strafe verbunden oder als selbständige Strafe verhängt[10]. Nur allmählich brach sich dabei die Auffassung Bahn, daß die Erben des Übelthäters zu verschonen seien. Demnach behielten diese das Recht, binnen Jahr und Tag die Herausgabe des eingezogenen Grundbesitzes auf Grund ihres Erbenwarterechts zu verlangen. Wo Gütergemeinschaft unter Ehegatten bestand, wurde der Anteil des unschuldigen Ehegatten frei gegeben. Hin und wieder begegnet auch im Mittelalter noch die Strafe des Niederbrennens oder Niederreißens des Hauses, während Abdecken des Daches und massenhaftes Durchlaufen durch das Haus nur dem Bereiche der Volksjustiz angehörten. Vermögenseinziehung und Zerstörung des Hauses standen vielfach in Zusammenhang mit der Acht. Die letztere war wie in der vorigen Periode auch jetzt noch in erster Reihe nicht Strafe, sondern

---

[5] Die hier einschlagenden Bestimmungen des Ssp. (II. 14 § 1, 38, 40 § 1, 65 § 1) kehren zwar größtenteils im Schwsp. wieder, aber unter Beseitigung aller Bezugnahmen auf das Wergeld.

[6] Statt Todesstrafe Absetzung, statt Verstümmelung Suspension, Fasten, körperliche Züchtigung. Vgl. Waitz, VI. 446 f.

[7] Nach Schwsp. L. 73 unterlag auch der Herr, der seinen Eigenmann getötet hatte, der peinlichen Strafe.

[8] Vgl. Ssp. III. 45 § 11.

[9] Vgl. S. 340. Waitz, VI. 464 ff.

[10] Vgl. S. 514. MG. Leg. II. 102, c. 1, 3.

Digitized by Google

prozessualisches Zwangsmittel, namentlich in der begrenzten Gestalt der von einem Richter für seinen Bezirk ausgesprochenen Verfestung, deren Erweiterung zur Reichsacht erst auf Antrag des Richters durch das Reichshofgericht auszusprechen war. Zunächst enthielten Acht und Verfestung nur das allgemeine Verbot der Beherbergung oder Unterstützung des Verfolgten, und zwar bei Vermeidung der Acht, aber indirekt konnte beides zur Strafe werden: einmal durch den Satz, daß der ergriffene und gewaltsam vor Gericht gebrachte Verfestete oder Ächter nach seiner Überführung stets der Todesstrafe verfiel[11], namentlich aber durch die Umwandlung der Acht (nicht schon der Verfestung) in die Oberacht, d. h. volle Friedlosigkeit, wenn der Geächtete Jahr und Tag verstreichen ließ, ohne sich durch freiwillige Gestellung aus der Acht zu lösen[12]. Ausnahmsweise wurde die Acht auch unmittelbar als Strafe verhängt[13], so namentlich über alle, die durch Jahr und Tag mit dem Kirchenbanne belegt waren[14]. Die Strafe der Verbannung, Landes- oder Stadtverweisung stand mit der Acht oder Verfestung in keinem Zusammenhange, obwohl man die Stadtverweisung als Verfestung zu bezeichnen pflegte[15]. Diese Strafe kam ursprünglich nur in Strafumwandlungsfällen im Wege der Begnadigung oder Sühne und als arbiträre Strafe bei Verlust der Gnade vor. Zu einer selbständigen Strafe wurde sie zuerst in den Städten ausgebildet. Auch die Gefängnisstrafe stand nur als Gnadenstrafe, später vereinzelt als Strafe für Polizeidelikte in Gebrauch; sonst kannte auch das Mittelalter die Haft nur als Untersuchungshaft[16].

Die Strafen an Haut und Haar bestanden in Ausstäupung, schimpflichem Scheren der Haare, Brandmarkung, Ohrenschlitzen u. dgl. m. Dazu traten häufig andere beschimpfende Strafen, wie Schupfen, Pranger, Eselreiten, Schwemmen, Hunde- und Steinetragen u. a. m., Strafen, die als Verschärfungsmittel auch mit peinlichen Strafen verbunden werden konnten.

Geldbußen waren stets von einer an den Richter zu zahlenden Wette, dem alten Friedensgelde, begleitet. Daneben bestanden zahlreiche unmittelbare Geldstrafen, die aus den alten Bannbußen entstanden waren und ebenfalls als Wette bezeichnet wurden.

Jede Verurteilung zu einer peinlichen Strafe oder einer Strafe an Haut und Haar machte den Schuldigen, auch wenn dieser die Strafe

[11] Vgl. Ssp. I. 66. III. 63 § 3.

[12] Vgl. S. 533. Perthes, De proscriptione et banno regio, Bonn. Diss. 1834. Ssp. I. 38 §§ 2, 3. III. 34. Dsp. 43. Schwsp. L. 45, 285. MG. Leg. II. 184, 316 f. Das frühere Mittelalter kannte die Abstufung von Acht und Oberacht noch nicht. Vgl. Waitz, VI. 492—95.

[13] Vgl. S. 498, 567. Ssp. II. 71 § 2. III. 60 § 3. MG. Leg. II. 184.

[14] Vgl. S. 468. Böhmer, Acta imperii Nr. 231. Franklin, Reichshofgericht II. 378 ff. Über die kürzere Frist von 6 Wochen 3 Tagen vgl. S. 628, N. 42.

[15] Die Ausgewiesenen wurden in eigene Verfestungsbücher eingetragen.

[16] Vgl. Waitz, VI. 474 ff.

Digitized by Google

abkaufte, rechtlos und, wenn eine ehrlose Handlung vorlag, zugleich ehrlos[17]. Mit der Oberacht war die Recht- und Ehrlosigkeit von Rechts wegen verbunden. Von den Folgen der Rechtlosigkeit ist schon anderweitig (S. 449) die Rede gewesen. Die Ehrlosigkeit machte unfähig zu allen Stellungen, die ein besonderes Vertrauen erforderten, wie öffentliche Ämter, Vormundschaften, Lehnsverhältnisse u. dgl. m.[18]. Ein Ehrloser hatte, selbst wenn er eines sonst nur an Haut und Haar gestraften geringen Diebstahls schuldig befunden wurde, die peinliche Strafe zu erleiden[19]. Eine bedeutende Minderung der bürgerlichen Rechtsfähigkeit war auch mit dem Kirchenbanne verbunden; Gebannte galten als lehnsunfähig und durften weder im Königsgericht noch in Land- oder Lehnsgerichten als Richter, Urteiler, Zeugen, Fürsprecher oder Kläger auftreten[20].

Bei den Ungerichten wurde durchaus auf den verbrecherischen Willen gesehen. Kulpose Handlungen unterlagen keiner peinlichen Strafe. Durch die Landfriedensgesetzgebung wurde die öffentlichrechtliche Auffassung der Verbrechen wesentlich gefördert, indem dieselben als Auflehnungen gegen die öffentliche Rechtsordnung, also als Friedensbrüche, erschienen. Einen besonderen Begriff verband man mit den Landfriedensbrüchen, worunter alle Fälle unerlaubter Fehde verstanden wurden. Das alte Fehderecht war nur noch bei Tötungen, als eigentliche Blutrache, zugelassen. Dagegen hatte sich ein dem älteren Rechte in dieser Weise unbekanntes subsidiäres Fehderecht ausgebildet, welches überall zugelassen wurde, wo der Kläger im Wege der ordentlichen Rechtshilfe nicht zu seinem Rechte gekommen war. Das Fehderecht stand nur Personen zu, die das Waffenrecht besaßen. Es durfte nur nach förmlicher, mindestens drei Tage vorher erfolgter Widersagung in Ausübung gebracht werden. Gegen befriedete Personen oder Sachen, an befriedeten Orten oder innerhalb befriedeter Tage mußte jede Fehde ruhen. Der Landfriedensbruch gehörte zu den Ungerichten. Ein besonderer Friedensbegriff entstand in den Burgen und Städten und wurde von da aus allmählich auch auf das Innere der Dörfer ausgedehnt, indem Gewaltthaten gegen Genossen oder innerhalb des Burg-, Stadt- und Dorffriedens als Friedbrüche mit Todesstrafe belegt wurden. Dagegen galt der Bruch des gelobten Friedens oder des Handfriedens nicht als selbständiges Delikt, wohl aber in Verbindung mit einem anderen Vergehen als erschwerender Umstand. Ähnlich war es mit dem Verrate, der als selbständiges Ungericht nur dann galt, wenn er gegen das gemeine Wesen gerichtet war, in privaten Beziehungen aber qualifizierend wirkte, wenn der Verbrecher gerade die Schutz- oder Sorglosigkeit des Verletzten zur Ausübung seiner That benutzt hatte. Der Unterschied zwischen Mord und Totschlag (manslaht) wurde nicht mehr

[17] Vgl. Budde, 56 ff., 91 ff. Göschen, 347 ff., 355 ff., 363 f. Diebe und Räuber wurden nach Ssp. I. 38 § 1 selbst dann rechtlos, wenn sie einer außergerichtlichen Aussöhnung mit dem Bestohlenen oder Beraubten überführt wurden.

[18] Vgl. Budde, 102 ff. [19] Vgl. Göschen, 309, 349.

[20] Vgl. Weiland. i. d. Hist. Aufsätzen z. And. an Waitz, 267 ff.

Digitized by Google

in der Heimlichkeit des ersteren, sondern in der dabei zu Tage tretenden verräterischen oder niedrigen Handlungsweise gefunden[21]. Dagegen gehörte die Heimlichkeit nach wie vor zu dem Thatbestande des Diebstahls, im Gegensatze zum Raube. Wahrer Diebstahl war nur der bei Nacht, Diebstahl bei Tage stand dem Raube gleich. Zu dem Begriffe des Diebstahls gehörte weiter die Entwendung, also die Entfernung vom Orte. Peinlich (mit dem Strange) wurde nur der große Diebstahl bestraft, geringer Diebstahl nur an Haut und Haar, es sei denn, daß der Thäter bereits wegen früherer Vergehen ehrlos geworden war (S. 705). Die Höhe des Objektes als Kriterium für großen und kleinen Diebstahl war verschieden.

Zu den Ungerichten gehörte ferner namentlich Zauberei und Ketzerei[22], Raub, Notzucht, Brandstiftung, Landzwang, Hausfriedensbruch, Münzfälschung, Ehebruch mit der Frau eines anderen, Bigamie, widernatürliche Unzucht u. dgl. m. Die Goldene Bulle (c. 24) beschäftigte sich, im Anschlusse an das crimen laesae maiestatis der Römer, ganz besonders mit den auf das Leben eines Kurfürsten abgesehenen Unternehmungen, die als Majestätsverbrechen behandelt und mit Enthauptung und Vermögenseinziehung (fisco nostro) bestraft werden sollten. Schon die verbrecherische Gesinnung, auch wenn sie keinen Erfolg gehabt hatte, sollte hier bestraft werden, Mitwisser und Helfer sollten der gleichen Strafe wie der Thäter unterliegen, die Söhne desselben völlig erbunfähig und von der infamia paterna mitbetroffen, demnach auch zu Ämtern und Eiden unfähig sein, die Töchter nur den Pflichtteil erhalten. Der vor der Entdeckung verstorbene Übelthäter sollte selbst nach dem Tode noch bestraft werden.

Derartige Bestimmungen lieferten ein würdiges Vorbild für die Entartung des Strafrechts in den Land- und Stadtrechtsquellen des späteren Mittelalters[23]. Während die Grausamkeit des Strafensystems immer mehr verschärft wurde, dehnte man den Begriff der todeswürdigen Verbrechen ins Ungemessene aus. Verletzungen des vom Richter über ein Grundstück gewirkten Friedens wurden, während sie bloße Bannbrüche waren, als Friedbrüche aufgefaßt[24]. Dasselbe galt von geringen Gewaltthaten an befriedeten Orten oder gegen befriedete Personen oder Sachen oder zu befriedeten Zeiten, auch verborgenes Messertragen, Grenz-, Mark- und Jagdfrevel, selbst Übertretungen polizeilicher Gebote wurden zum Teil auf das

[21] Vgl. v. Bar. 93 f. Der Vorbedacht *(forsate, vorsâze)*, auf den wir heute das Gewicht legen, kam nur bei Körperverletzungen, Hausfriedensbruch und einigen anderen Verbrechen als erschwerender Umstand in Betracht. Vgl. John, 67 ff.

[22] Über den Feuertod für Ketzer vgl. S. 622. Ficker, i. d. Mitteil. d. österr. Inst. I. 177 ff. II. 470 ff. Havet, Bibliothèque de l'école des chartes XL. 488 ff., 570 ff. Winkelmann, Mitteil. d. österr. Inst. IX. 136 f. Außer der Ketzerei gehörten auch noch andere delicta ecclesiastica, wie Schisma, Apostasie und Simonie, nachdem sie von dem geistlichen Richter abgeurteilt waren, zur Strafvollstreckung vor das weltliche Forum.

[23] Das Strafsystem des Ssp. II. 13 erscheint trotz seiner Strenge noch maßvoll gegen Schwsp. L. 174, der wieder von der späteren Entwickelung weit überholt wurde.

[24] Vgl. Ssp. III. 20, § 3.

Digitized by Google

grausamste an Leib und Leben gestraft. Wer ungeachtet seiner Verweisung am Orte betroffen wurde, verfiel gleich dem eingebrachten Verfesteten dem Tode, ohne Rücksicht auf die Größe seines Vergehens[25]. Fremde, die sich einer noch so geringen Übelthat schuldig machten, wurden als außer dem Gesetze stehend behandelt.

Unter dem Einflusse des mosaischen Rechts kam man vielfach zur Talion[26]. Andererseits verführte die aufdämmernde Erkenntnis, daß der Richter vor allem den verbrecherischen Willen zu berücksichtigen habe[27], unter Umständen zu argen Ungerechtigkeiten, indem man die Strafe nicht nach der That, sondern ausschließlich nach der ihr zu Grunde liegenden Gesinnung bemaß[28]. Einen allgemeinen Begriff des strafbaren Versuches gab es noch nicht, doch wurden einzelne Fälle, wie Schwertzücken, Messerwerfen, Wegelagerung u. dgl. m., als selbständige Verbrechen aufgefaßt. Über die Strafbarkeit der Teilnahme gelangte man trotz einzelnen Ansätzen noch nicht zu festen Begriffen[29].

Ein wesentliches Korrektiv für die Mängel des mittelalterlichen Strafrechts lag in dem allerdings vorwiegend nur den vermögenderen Klassen zugänglichen Strafumwandlungssysteme der Sühne oder Gnade[30]. Wenn Kläger und Richter einverstanden waren, konnte jede Strafe durch eine mildere ersetzt werden. In der Regel handelte es sich dabei um die Umwandlung in eine Vermögensstrafe (Lösung der Hand oder des Halses), bei welcher der Kläger seine Buße und der Richter seine Wette erhielt. Daneben gingen in der Regel noch andere Auflagen, wie feierliche Abbitte, Pilgerfahrten u. dgl. m. Die Sühne wurde von beiden Teilen beschworen (Urfehde). Wo das Gericht von Amts wegen eingeschritten war, übte der Richter das alleinige Recht der Strafumwandlung oder des Straferlasses im Wege der Gnade aus. Vielfach stand auch dem Fronboten ein beschränktes Begnadigungsrecht zu[31]. Wo handhafte That vorlag, kam es nur in Ausnahmefällen zur Lösung des Halses, dagegen bildete diese die Regel, wenn der Verbrecher erst später ergriffen wurde oder sich freiwillig stellte. Besonders förderlich wirkten in dieser Beziehung die zahlreichen Freistätten, deren Bedeutung nicht darin lag, daß sie dem Verfolgten ein dauerndes Asyl gewährten, sondern darin, daß ihm Gelegenheit gegeben wurde, mit seinen Verfolgern zu verhandeln[32].

[25] Vgl. Ssp. III. 63, § 3. Planck, Gerichtsverfahren II. 300. Der auf handhafter That ertappte Friedbrecher konnte ungestraft erschlagen werden. Vgl. Ssp. II. 69.

[26] Vgl. Osenbrüggen, Studien 150 ff. v. Bar, 100 f. Hasenöhrl, 147.

[27] Vgl. Göschen, 296 f., 300, 302 f.

[28] Vgl. a. u. Brünner Schöffenb. c. 539 und S. 706 über die Goldene Bulle.

[29] Vgl. Zöpfl, 129 f. Göschen, 297.

[30] Vgl. John, 344 ff. Hälschner, 44 f. Kohler, Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz 115. Frauenstädt, 105 ff. Böhmer, i. d. Zeitschr. f. deutsch. Alt. VI. 21 ff.

[31] Vgl. Schröder, Zeitschr. f. deutsche Philol. II. 303 f. Haupt, Zeitschr. f. deutsch. Alt. IV. 579. Osenbrüggen, Alam. Strafr. 192 f.

[32] Vgl. Weinhold, Fried- u. Freistätten, Kiel. Univ.-Progr. 1864. Frauenstädt, 51 ff.

Digitized by Google

Eine wichtige Ergänzung erfuhr das weltliche Strafrecht durch das der Kirche, deren Strafen zum Teil mit denen des weltlichen Rechts kumuliert wurden, zum Teil da eintraten, wo das letztere Straflosigkeit annahm, zumal wo es an einem Kläger fehlte. Das kirchliche Strafrecht hat durch die verständige Berücksichtigung der subjektiven Seite der Vergehen sowie durch geklärtere Auffassung von Versuch und Teilnahme die in der peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V. vollzogene Strafrechtsreform vorbereitet.

§ 63. Das Gerichtsverfahren[1]. Der mittelalterliche Prozeß überließ die Prozeßleitung ganz dem Richter, der aber nichts aus eigener Entschließung verfügen konnte, sondern bei allem an die von ihm zu

[1] Vgl. S. 346 ff. Brunner, in Holtzendorff's Encyklopädie 240 ff.; Wort und Form im altfranz. Prozeß, Sitz.-Ber. d. Wiener Akad. 1868; Die Zulässigkeit der Anwaltschaft im franz., normann. u. engl. R. des MA., Zeitschr. f. vergleich. RW. I. Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter, 2 Bde., 1879; Lehre vom Beweisurteil, 1848; Zeitschr. f. deutsch. R. X. Homeyer, Sachsenspiegel II. 2 (1844), S. 581—626; Richtsteig Landrechts (1857) 430—520. Göschen, Gosl. Statuten 366 bis 512. Zöpfl, RG. §§ 126, 131; Das alte Bamberger Recht 131 ff., 226 ff. Siegel, RG. 433 ff.; Erholung und Wandelung, Sitz.-Ber. d. Wien. Akad. XLII. (1863); Die Gefahr vor Gericht u. im Rechtsgang, ebd. LI. (1865). Franklin, Reichshofgericht II. 189—384. Vogel, Beiträge z. Gesch. d. Reichshofgerichts, Zeitschr. f. RG. XV. Kühns, Gesch. d. Gerichtsverfassung u. d. Prozesses i. d. Mark Brandenburg, II. 337—553. Donandt, im Bremer Jahrbuch V. 1870. Rosenthal, Beitrag z. deutsch. Stadtrechtsgeschichte 107 ff., 277 ff. Tomaschek, Deutsches Recht in Österreich 144 ff., 174 ff. Wigand, Das Femgericht Westfalens, 356—473. Wächter, Beiträge z. deutsch. Geschichte 59—80, 183—218, 220 ff., 259 ff. v. Bunge, Geschichte d. Gerichtswesens in Liv-, Est- u. Kurland, 1874. Waitz, VG. VIII. 82 ff. Grimm, RA. 839—937; Weistümer VII. 279 f. Loersch, Der Prozeß in der Mörin des Hermann von Sachsenheim (i. d. Drei Abhandlungen z. Gesch. d. deutsch. Rechts, von Bluhme, Schröder, Loersch, 1871). Bennecke, Zur Gesch. d. deutsch. Strafprozesses, 1886 (besprochen von R. Löning, i. d. Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw. VII. 685 f.). Laband, Vermögensrechtl. Klagen, 1869. Behrend, Observationes de actione simplici (schlichte Klage), Berl. Inaug.-Diss. 1861; Anevang und Erbengewere, 1885; Ein Stendaler Urteilsbuch, 1868. Budde, De vindicatione rerum mobilium, Bonn. Inaug.-Diss. 1837. Fruin, De anfang en de slichte klage umme varende have, Amsterdam 1871. Heusler, Zur Geschichte des Exekutivprozesses in Deutschland, Zeitschr. f. RG. VI.; Die Bildung des Konkursprozesses nach schweiz. Rechten, Zeitschr. f. schw. R. VII. Wyss, Gesch. d. Konkursprozesses in Zürich, 1845. Stobbe, Zur Geschichte des älteren deutsch. Konkursprozesses, 1888; Vertragsrecht 56 ff. v. Meibom, Deutsch. Pfandrecht 39—177. Albrecht, Commentatio iuris Germanici doctrinam de probationibus adumbrans, 2 Königsb. Programme, 1825—27. v. Bar, Beweisurteil, 1866; Zeitschr. f. RG. X. 92 ff.; Gesch. d. deutsch. Strafrechts 96 ff. Jolly, Beweisverfahren n. d. R. des Ssp., Heidelb. Inaug.-Diss. 1846. Hänel, Beweissystem des Ssp., 1858. Delbrück, Zeitschr. f. deutsch. R. XIV. 213 ff. XIX. 98 ff. v. d. Pfordten, Die Beweisführung n. d. oberbair. Landrecht, Zeitschr. f. RG. XII. v. Kries, Der Beweis im Strafprozeß des Mittelalters, 1878. R. Löning, Reinigungseid bei Ungerichtsklagen, 1880; Vertragsbruch, 1876. Deutschmann, Klagengewere, 1873. Günder, Das Institut der laudatio uxoris, Straßb. Inaug.-Diss. 1883. A. Schmidt, Echte Not, 1888. Luschin, Berufen von Brief und Siegel, Zeitschr. f. RG. XII. Osenbrüggen, Die Gastgerichte (Studien 19 ff.); Prozeß gegen einen abwesenden Totschläger (ebd.

Digitized by Google

erfragende Entscheidung der Urteiler gebunden war. Alle einzelnen Stufen des Prozesses vollzogen sich mit Frage und Urteil. Die Anträge der Parteien, in Form von Urteilsfragen und daher selbst „Urteile" genannt, wurden an den Richter gestellt und durch Frage des Richters den Urteilern vorgelegt. Der Formalismus des Rechtsganges war wo möglich gegen früher noch verschärft. Der geringste Formverstoß brachte die Gefahr, den Prozeß zu verlieren. Man bezeichnete daher den Formalismus selbst als „Gefahr" (vare, verborum insidia). Den niederländischen Kolonisten wurde in der Regel das Privileg erteilt, „sine vara" schwören oder wohl überhaupt prozessieren zu dürfen. Das mag den ersten Anstoß gegeben haben, im späteren Mittelalter die Gefahr im Rechtsgange überhaupt zu beseitigen.

Solange die „Gefahr" bestand, fanden die Parteien ein Auskunftsmittel in der Verwendung von Fürsprechern, die sie für sich reden ließen. Machte der Fürsprecher dabei einen Fehler, so konnte die Partei seiner Erklärung die Genehmigung versagen und Restitution (Erholung, Wandelung) genießen. Im Königsgericht, später allgemein, konnten die Parteien sich außerdem mit Beratern (Horchern, Warnern) umgeben und mit diesen und dem Fürsprecher zeitweise zwecks „Gespräches" abtreten[2]. Die Übernahme des Fürsprecheramtes war eine öffentliche Pflicht, der sich kein von dem Richter auf Verlangen einer Partei aufgeforderter Dingpflichtiger entziehen konnte[3]. Der Fürsprecher war nur der Mund der anwesenden Partei, die nach jeder von ihm abgegebenen Erklärung um ihre Bestätigung gefragt wurde. Vertreter der Partei war der Fürsprecher nicht. Eine prozessualische Vertretung fand nur bei juristischen Personen, Unfreien und Hörigen (durch den Herrn) und Bevormundeten (durch Vater, Ehemann oder Vormund) statt. Es war schon ein Fortschritt, daß volljährigen Weibern, Greisen und jungen Männern, die zwar zu ihren Jahren gekommen waren, sich aber noch in schutzbedürftigem Alter befanden (S. 662), gestattet wurde, sich für gerichtliche Geschäfte einen Vormund zu wählen. Im übrigen gab es im Mittelalter ebensowenig wie in der vorigen Periode eine Vertretung durch Bevollmächtigte, nur das Königsgericht ließ dieselbe unter Umständen zu, und einige Stadtrechte schlossen sich der hier befolgten Praxis allmählich an, während die Landrechte ihre ablehnende Haltung größtenteils bis über das Mittelalter hinaus festhielten[4].

311 ff.). Nietzsche, Commentatio iuris Germanici de prolocutoribus, Leipz. Habil.-Progr. 1831. Kohler, Zur Geschichte des Rechts in Alemannien (Beiträge zur german. Privatrechts-Geschichte III. 1888). A. S. Schultze, Privatrecht u. Prozeß in ihrer Wechselbeziehung, I. 1883.

[2] Vgl. Zeitschr. f. RG. XX. 118 f. Nietzsche, a. a. O. 63 ff.

[3] Vgl. Merkel, Zeitschr. f. RG. I. 152 ff. Der Fürsprecher konnte von seiner Partei einen Lohn beanspruchen. Es gab auch gewerbemäßige Fürsprecher.

[4] Vgl. Planck, Gerichtsverfahren I. 185 ff. Franklin, II. 164 ff. Loersch u. Schröder, Nr. 214. Die Vollmacht mußte ursprünglich vor Gericht erteilt werden, später waren auch außergerichtliche Vollmachten unter Brief und Siegel zulässig. Die Bevollmächtigungsformel lautete: „zu Gewinn und Verlust und zu allen Rechten."

Digitized by Google

Während in der fränkischen Zeit der bürgerliche Prozeß noch ganz in den Banden des Strafprozesses lag, unterschied das Mittelalter bürgerliche, peinliche und gemischte Klagen[5]. Die bürgerlichen Klagen wurden ohne Berücksichtigung des Rechtsgrundes, lediglich nach der Verschiedenheit des Klagebegehrens und der Exekution, in Klagen um Schuld, um Gut und um Eigen und Erbe eingeteilt.

Klage um Schuld war jede bürgerliche Klage auf eine Geldleistung, gleichviel worauf sich der Anspruch stützte. Die schlichte Klage bestand in dem einfachen Antrage auf Verurteilung des Schuldners zur Zahlung, doch konnte der Beklagte wenigstens eine summarische Angabe des Schuldgrundes verlangen[6]. Der Beklagte mußte entweder den klägerischen Anspruch zugestehen oder, falls er sich nicht durch prozeßhindernde Einreden der Antwort erwehrte, schwören, daß er nichts schuldig sei. Durch diesen Unschuldseid wurde die Klage abgewiesen.

Wenn der Kläger sich nicht mit der schlichten Klage begnügte, sondern seinen Anspruch durch Anführung bestimmter Thatsachen, die er unter Beweis stellte, begründete, so durfte der Gegner sich nicht auf bloße Ablengnung beschränken, sondern hatte positive Thatsachen zur Entkräftung der klägerischen Behauptung oder Begründung seiner Einreden vorzubringen und Beweis dafür anzutreten. Auch die schlichte Klage konnte in dieser Weise umgewandelt werden, indem der Kläger dem Beklagten den Unschuldseid durch eine motivierte Replik verlegte[7]. Das Gericht hatte zu prüfen, von welcher der behaupteten Thatsachen die Entscheidung abhinge, und diese im Beweisurteil als thema probandum aufzustellen. Standen sich hier Behauptung und Gegenbehauptung gegenüber, so wurde derjenigen Partei, die das bessere Beweismittel hatte, der Vorzug gegeben, sie war „näher zum Beweise“[8]. Ausnahmsweise stand es bei gewissen privilegierten Klagen dem Kläger zu, seinen Anspruch zu beschwören: so dem Wirte, der wegen Garkost klagte und bewiesen hatte, daß der Beklagte überhaupt sein Kostgänger gewesen sei, ferner dem Dienstboten bei der Klage auf seinen Lidlohn, wenn er bewies, daß er sich in dem Dienstverhältnisse befunden habe, endlich dem Zinsherrn oder Vermieter bei der Klage auf rückständigen Zins, wenn er bewies, daß der Beklagte das Zinsgut von ihm besaß[9].

Gewann der Kläger, so wurde der Beklagte zur Zahlung verurteilt.

[5] Einen Rest der alten Auffassung mag man in der gleichmäßigen Verwendung des Wortes *vorderunge* für alle Arten von Klagen erblicken. Vgl. Laband, 55 f.

[6] Vgl. Laband, 11 f.

[7] Vgl. ebd. 41 f. Zulässig war dies nur, bevor der Unschuldseid angenommen und die Prozeßgewere (Anm. 14) geleistet war.

[8] Nach dem sächsischen Landrechte war nur das Gerichtszeugnis als Beweismittel zugelassen, während die Stadt- und jüngeren Landrechte auch Urkunden und außergerichtliche Zeugen zuließen, dem Gerichtszeugnis aber den Vorzug gaben. Vgl. Ssp. I. 7. Laband, 43 ff.

[9] Vgl. Laband, 26 ff.

Digitized by Google

Ein Urteilserfüllungsgelöbnis war dem mittelalterlichen Rechtsgange im allgemeinen nicht mehr geläufig. Leistete der Verurteilte nicht, so erfolgte die Zwangsvollstreckung zunächst in sein bewegliches Vermögen, indem die abgepfändeten Gegenstände, wenn er sie nicht binnen gegebener Frist auslöste, verkauft oder dem Schuldner an Zahlungs statt übereignet wurden. Reichte das bewegliche Vermögen nicht hin, so erfolgte die Fronung (Anleite, Insatz) des Grundbesitzes und nach Jahr und Tag (nach manchen Rechten schon nach 3×14 Nächten), wenn keine Lösung erfolgt war, ebenfalls Verkauf oder Übereignung. Reichte auch das nicht hin, so konnte der Kläger die Person des Schuldners pfänden, indem er ihn, unter Vorbehalt der Lösung, in Schuldgefangenschaft oder Zwangsdienst nahm[10]. Eine Buße wurde weder dem verurteilten Beklagten, noch dem abgewiesenen Kläger auferlegt.

Bei der Klage um Gut, d. h. auf Herausgabe einer beweglichen Sache, gleichgültig aus welchem Rechtsgrunde, gestaltete sich das Verfahren durchaus entsprechend. Der Kläger konnte sich auch hier ohne jede Begründung seines Anspruches „zu der Sache ziehen". Der Unterschied zwischen der schlichten Klage um Gut und derjenigen um Schuld bestand nur darin, daß sich der Unschuldseid des Beklagten bei der ersteren auf die Ableugnung des Besitzes, also Ablehnung seiner Passivlegitimation, beschränkte[11]. Gestand er den Besitz zu oder wurde derselbe durch den Kläger bewiesen, so hatte der letztere auf die sein Recht negierende Antwort des Beklagten seinen Anspruch zu begründen, worauf sich das weitere Verfahren durchaus so wie bei der motivierten Klage um Schuld gestaltete. Die ihm zuerkannte Sache konnte der Kläger, nötigenfalls mit Hilfe des Gerichts, in seinen Besitz nehmen. Eine Buße wurde auch bei dieser Klage weder über den verurteilten Beklagten, noch über den abgewiesenen Kläger verhängt.

Hatte der Verklagte den Besitz der Sache verloren, so verwandelte sich der Anspruch des Klägers ohne weiteres in eine Schadensersatzklage, d. h. eine Klage um Schuld.

Die Klage um Eigen und Erbe bezog sich auf alle unbeweglichen Sachen, Eigen wie Lehen. Handelte es sich um eine Klage gegen den Veräußerer auf Vollziehung der Auflassung, so gestaltete sich das Verfahren ähnlich wie bei der Klage um Schuld, nur mußte der Kläger auch bei der schlichten Klage sofort den Rechtsgrund angeben. Während der Beklagte die schlichte Klage mit seinem Unschuldseide zurückweisen konnte, bedurfte es gegenüber einer mit Thatsachen belegten und unter Beweis gestellten Klage einer ebenso begründeten Antwort, worauf das Beweisurteil ganz nach den S. 710 geschilderten Grundsätzen erfolgte.

[10] Vgl. S. 442. Loersch u. Schröder, Nr. 269 (250). Planck, Gerichtsverfahren 258 ff. Stobbe, Konkursprozeß 55 f., 98 ff.

[11] Hatte Beklagter die Sache nur für einen Dritten inne, so konnte er sich von der Antwort befreien, indem er entweder jenen zur Antwort vorladen ließ, oder ihm in Gegenwart des Klägers die Sache zurückgab. Vgl. Laband, 58.

Digitized by Google

Gründete sich der Anspruch gegen den Veräußerer nicht bloß auf das Veräußerungsgeschäft, sondern auf die von ihm bereits vollzogene Auflassung, so trug das Verfahren auf Grund der richterlichen Friedewirkung (S. 671) einen rein exekutorischen Charakter, da der Veräußerer nur noch als Stellvertreter des Klägers die Gewere ausübte. Bei der Klage auf Rückgabe eines dem Beklagten seitens des Klägers nur zeitweilig eingeräumten Grundstückes mußte sich der Beklagte auch einer schlichten Klage gegenüber sofort positiv verteidigen, widrigenfalls dem Kläger gestattet wurde, seinen Klagegrund mit zwei Zeugen zu beweisen. Entsprechend wurde bei jeder einfachen Vindikation verfahren, wenn der Besitz des Beklagten feststand. Auch bei der schlichten Klage konnte der Kläger verlangen, daß der Beklagte sein besseres Besitzrecht positiv begründe, worauf letzterer seine Behauptungen mit sechs oder sieben Zeugen zu beweisen hatte. Anders, wenn Kläger durch den Beweis der Entwerung oder älteren Gewere dem Gegner den Besitz abgewann und so das Recht erlangte, nun seinerseits sein besseres Recht mit Zeugen zu beweisen[12]. Behaupteten beide Teile gleiche Gewere, so kam es im allgemeinen nicht darauf an, wer den besseren Besitztitel für sich anführte, sondern es kam zum Inquisitionsbeweise durch Nachbarzeugnis, wobei die Aussage der Zeugenmehrheit entschied. War auf diesem Wege nichts zu ermitteln, so hatten beide Teile an Ort und Stelle ihr Recht an dem streitigen Grundstücke zu beschwören, worauf dasselbe, wenn nicht eine der Parteien gerichtlichen Zweikampf forderte, von Gerichts wegen unter die Streitenden geteilt wurde. Privationsklagen des Lehn- oder Zinsherrn waren von vornherein durch Angabe der Verschuldung zu begründen. Der Beklagte hatte das Recht des Unschuldseides, falls ihm derselbe nicht durch Erbieten des Klägers zum Beweise verlegt wurde. Enthielt die Antwort des Beklagten positive Gegenbehauptungen, so entschied das Beweisurteil nach den oben dargelegten Normen.

Richtete sich die Klage gegen die Veräußerungsbefugnis des Gewährsmannes des Beklagten, so hatte Kläger, falls der Beklagte seine Aktivlegitimation bestritt, zunächst diese zu beweisen. Im übrigen hatte sich der Beklagte, wenn er sich nicht durch den Nachweis der rechten Gewere (S. 672) frei machen konnte, auf seinen Gewährsmann zu ziehen und diesen an dem Gerichte der belegenen Sache zu stellen. Bekannte sich der Gewährsmann zu der Gewährschaft, so kamen in betreff des nun von ihm übernommenen Prozesses die gewöhnlichen Grundsätze zur Anwendung. Erlitt dagegen der Beklagte Bruch an seinem Gewähren, so gelangte der

[12] Vgl. Mon. Wittelsb. I. 331 (1280): *ut dominus Heinricus dux per duos testes probet, quod sibi competat probatio iuris de ponte in Rosenheim, que per septem viros idoneos, qui ex 21 electi fuerint et assumpti, fieri debet in termino ad hoc specialiter deputato.* Wilmans, Additamenta zu Erhard's Reg. Westf. II. 66, Nr. 78 (1191): Eid *septima manu, quod eiusdem mansi prior fuit in possessione; deinde tercia manu, quod proprietas iure sue pertineret ecclesie.*

Digitized by Google

Kläger zum Beweise, wenn nicht der Beklagte die klägerischen Behauptungen zugestand, so daß er sofort zur Herausgabe verurteilt werden konnte.

Erbschaftsklagen auf bewegliche oder unbewegliche Sachen im Besitze des Beklagten wurden vielfach mit Handanlegung („Anfang") eröffnet[13], ohne dadurch ihren rein bürgerlichen Charakter zu verlieren. Kläger hatte seine Erbeslegitimation, falls sie bestritten wurde, darzulegen und, in der Regel mit Zeugen, zu beschwören. Machte der Beklagte ein besseres Erbrecht geltend, so nahm der Prozeß den Charakter eines iudicium duplex an, indem auch der Beklagte seine Erbeslegitimation zu führen hatte, worauf das Gericht entschied, wer der bessere Erbe sei. Erhob der Beklagte positive Einwendungen gegen das Recht des Klägers, so wurde je nach Lage der Sache dem einen oder dem anderen die Beweisrolle zugeteilt. Erhob der Beklagte keine Einwendungen, so konnte er doch vor der Herausgabe Sicherheitsleistung gegen die etwaigen Ansprüche des wahren Erben verlangen; bei unbeweglichen Sachen war dieselbe durch Pfand oder Bürgen zu leisten, während bei fahrender Habe die eidliche Kaution der gelobten Gewere genügte[14]. Abgewiesen wurde die Erbschaftsklage, wenn der Beklagte sich auf Verjährung berufen konnte[15]; zur Zeit abgewiesen, wenn die Klage vor dem Dreißigsten angestellt war[16].

Peinliche Klagen waren im allgemeinen alle Strafklagen, doch konnte der Kläger, wo es sich bloß um eine Buße handelte, sich auch der bürgerlichen Klage bedienen, um im Falle einer Abweisung nicht selbst einer Buße zu verfallen. In der Regel wurde die peinliche Klage mit Gerüft begonnen. War der Verbrecher auf handhafter That beschrien und auf der That oder der Flucht von der That in Gegenwart von Schreimannen ergriffen, so fand das schon für die ältere Zeit geschilderte abgekürzte Verfahren (S. 85, 357) statt. Die Klage mußte mit leiblicher Beweisung, und bevor die That übernächtig wurde, angestellt werden. Hatte man den Thäter zwar mit Gerüft verfolgt, aber nicht oder doch erst

[13] Vgl. S. 349 N. 15, S. 698 N. 210.

[14] Eine solche eidliche Kaution *(gelovede gewere)* konnte der Beklagte in allen Fällen verlangen, wo er besorgen durfte, nach der Befriedigung des Klägers noch von dritten Personen in Anspruch genommen zu werden. Außerdem konnte jeder peinlich Beklagte oder kampflich Gegrüßte von seinem Gegner in gleicher Weise das Gelübde, die Sache durchzuführen, beanspruchen. Wurde die Sache dann nicht durchgeführt, oder wurde der Beklagte ungeachtet der Gewere noch von Dritten angesprochen, so hatte sein Gegner für den Bruch der Gewere Buße und Wette zu bezahlen. Die Gewerebuße bestand nach dem Sachsenspiegel in dem Verluste der rechten Hand oder Lösung derselben mit einem halben Wergelde. (Vgl. Ssp. I. 63 § 2. II. 15. 16 § 1. III. 14 § 2). Nachdem Kläger die Gewere gelobt hatte, durfte er seine Klage nicht mehr abändern. Hatte der Kläger keinen Grundbesitz, so genügte die eidliche Kaution nicht, er hatte vielmehr Sicherheit durch Pfand oder Bürgen zu leisten und konnte, wenn er dies nicht vermochte, persönlich in Sicherheitshaft genommen werden.

[15] Vgl. S. 352 f., 672, 699, 703.

[16] Vgl. S. 698. Loersch u. Schröder, Urkunden Nr. 336 (296).

Digitized by Google

später ergriffen, so konnte der Kläger ihn mit kampflichem Gruße ansprechen. In allen anderen Fällen konnte die Klage zwar ebenfalls mit Erhebung des Gerüftes begonnen werden, der Angeklagte hatte aber das Recht, sich durch Eid mit Eideshelfern zu reinigen. Blieb der Angeklagte auf wiederholte Ladung aus, so wurde er verfestet und auf Requisition des Verfestungsgerichts durch das Königsgericht in die Reichsacht gethan[17]. Wurde der Verfestete ergriffen, so wurde er wie ein auf handhafter That ertappter Verbrecher behandelt[18].

Zu den gemischten Klagen gehörte namentlich die Klage mit „Anfang", die zur Rückforderung entwendeter beweglicher Sachen diente und durchaus denselben Charakter wie in der vorigen Periode (S. 348 ff.) behalten hatte. Ferner zählten dahin die Klagen wegen trockener Schläge oder Hautwunden, unter gewissen Voraussetzungen auch diejenigen wegen Bruches eines Versprechens, sodann die Klage gegen denjenigen, der sich auf fremdem Acker der Pfändung erwehrte. Ferner nahm die peinliche Klage den Charakter einer gemischten Klage an, wenn sich ergab, daß die That unfreiwillig oder von einem Unzurechnungsfähigen begangen war. Das gemeinsame Merkmal aller gemischten Klagen bestand darin, daß sie für den abgewiesenen Kläger ebenso wie für den verurteilten Beklagten die Verfällung in Buße und Wette und für den Ungehorsamen Verfestung oder Acht nach sich zogen.

Auf dem Gebiete des Beweisrechts hatten das Gerichtszeugnis und der Inquisitionszeugenbeweis (S. 369) allgemein Eingang gefunden. Der letztere kam teils als bloßes Nachbarzeugnis, teils in weiterem Umfange als „Kundschaft" oder „Landfrage" zur Anwendung. Eine außerordentliche Bedeutung hatte das Gerichtszeugnis erlangt, das entweder als eigentliches Dingzeugnis des Richters und der Urteiler, oder als bloßes Dingmannenzeugnis vorkam, indem die Partei zur Bekräftigung ihrer Aussage einige Gerichtspersonen als Zeugen zuzog. Das nordfriesische Recht kannte eigene „Dinghörer", die als amtliche Zeugen bei außergerichtlichen Akten zugezogen wurden[19]. Die Unscheltbarkeit des Dingzeugnisses war ein Hauptbeweggrund für die Ausbildung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, zumal seit der Einführung der Stadtbücher, Landtafeln und Gerichtsbücher. Das sächsische Landrecht verlangte die Gerichtlichkeit zwar nur bei Immobiliarrechtsgeschäften unbedingt, ließ aber auch bei anderen Rechtsgeschäften kein anderes Beweismittel als das Dingzeugnis

[17] In einer von Vogel, Zeitschr. f. RG. XV. 190 f. veröffentlichten Auskunft über das Ungehorsamsverfahren im Königsgericht wird unterschieden zwischen „causa personalis" und „causa realis". Die erstere (die peinliche Klage) führt zur Acht, die zweite (bürgerliche Klage) zur Anleite. Bei der Klage um Eigen und Erbe wurde häufig nur auf das Gut und alle, die dasselbe vertreten würden, geklagt. Vgl. ebd. 183, 187, 189. Loersch u. Schröder, Nr. 334 (294).

[18] Vgl. S. 704, 713. Der Verfestete konnte, soweit die Verfestung reichte, weder Klagen erheben, noch sonst vor Gericht auftreten.

[19] Vgl. Brunner, Zeitschr. f. RG. XXIII. 243.

Digitized by Google

zu, während die übrigen Landrechte und die sächsischen Stadtrechte auch den Beweis durch außergerichtliche Zeugen gestatteten. Einen außerordentlichen Fortschritt machte das mittelalterliche Beweisrecht durch die Erweiterung des Urkundenbeweises (S. 655 ff.). Der in der vorigen Periode noch die Ausnahme bildende Eineid spielte im mittelalterlichen Verfahren eine bedeutende Rolle. Der Eid mit Eideshelfern erhielt sich im allgemeinen nur im Strafprozesse, während sich die Eideshelfer bei bürgerlichen Klagen allmählich ganz zu Zeugen, die aus eigener Wissenschaft aussagten, umgestalteten. Das Beweismittel des gerichtlichen Zweikampfes behauptete sich, trotz allen Angriffen von Seiten der Kirche, während des ganzen Mittelalters, nur in den Städten wurde dasselbe allgemein beseitigt. Kampfunfähige Personen konnten sich eines Kampfvormundes bedienen. Gegen Rechtlose kämpfte man nur durch Lohnkämpfer. Die einseitigen Gottesurteile des wallenden Kessels und des glühenden Eisens kamen im Mittelalter noch in beschränkter Anwendung vor, verschwanden aber, nachdem die Kirche im Jahre 1215 die Gottesurteile allgemein verboten hatte.

Die Urteilsschelte hatte im Mittelalter den Charakter einer wahren Berufung angenommen[20]. Dieselbe konnte von jedem Dingpflichtigen eingelegt werden, nur Rechtlose, Verfestete und auf handhafter That Ergriffene waren dazu nicht berechtigt. Die Schelte mußte vor vollendeter Abstimmung über den Urteilsvorschlag, und zwar unter Findung eines Gegenurteils, eingelegt werden. Sie führte zu einer materiellen Entscheidung des Berufungsgerichtes. Nur die Sachsen kannten auch eine Schelte der Hofgerichtsurteile; in diesem Falle entschied ein gerichtlicher Kampf von Sieben gegen Sieben.

Der schon dem älteren Rechte bekannte Betreibungsprozeß in Schuldsachen (S. 86, 352) wurde in den Stadtrechten des Mittelalters vielfach fortgebildet. Er fand namentlich Anwendung, wenn ein gerichtliches Schuldbekenntniß oder eine Schuldurkunde mit Vollstreckungsklausel vorlag.

Von großer Bedeutung wurde die allmähliche Ausbildung des Konkursprozesses in den Städten. Anfangs kannte man eine Beschlagnahme des ganzen Vermögens nur in dem Falle der „Vorflucht", wenn der Schuldner sich aus dem Staube gemacht hatte, sodann bei überschuldetem Nachlasse, für den sich kein Erbe fand. Erst spät gelangte man dazu, das gleiche Mittel auch dem anwesenden Schuldner gegenüber anzuwenden. Anfangs hatte die Priorität der Beschlagnahme für die Rangordnung der Gläubiger entschieden, allmählich kam man aber dahin, die sämtlichen Gläubiger als eine Genossenschaft zu behandeln, was ihre Befriedigung „nach Markzahl" oder „nach Advenante", d. h. nach Verhältnis, zur Folge hatte.

[20] Vgl. S. 364, 529, 548, 557 f., 569, 636. Neben der Urteilsschelte erhielten sich noch einzelne Spuren des alten Reklamationsrechtes als „Ausheischen vor allem Urteil". Vgl. S. 173, 369. Loersch, Ingelheimer Oberhof CLX sqq. CLXLIV sqq.

Digitized by Google

Das Rügeverfahren (S. 356. 369) gelangte in den westfälischen Femgerichten (S. 561 ff.) zu besonderer Entwickelung. Aber auch sonst zeigte der Strafprozeß seit dem 14. Jahrhundert mehr und mehr die Neigung zu amtlichem Einschreiten. Wo es an einem Kläger fehlte, half man sich mit einer Rüge oder Einsetzung eines Anklägers von Amts wegen[21]. Besonders entwickelt wurde das Verfahren auf Leumund[22] und die dem älteren Verfahren noch unbekannte Einnahme des gerichtlichen Augenscheins an Ort und Stelle durch Gerichtsdeputierte, woraus sich bei unnatürlichen Todesfällen die gerichtliche Todtenschau („Fahrrecht") entwickelte[23].

[21] Vgl. Bennecke, 36.

[22] Vgl. Weiland, Zeitschr. f. RG. XXI. 107 ff. Wächter, a. a. O. 269 ff. v. Kries, a. a. O. 205 ff.

[23] Vgl. Adm. 19. v. Kries, 128 ff. Bennecke, 76 f. Urk.-B. d. Stadt Lübeck II. Nr. 1099 (1347). Hach, Das alte lübische Recht, S. 144. Petersen, i. d. Forsch. z. deutsch. Gesch. VI. 264 ff. Schiller u. Lübben, Mittelnd. WB. V. 207.

Digitized by Google

Vierte Periode.

Die Neuzeit.

Eichhorn, St.- u. RG. IV. 1844. v. Daniels, Handbuch II. 2. S. 281 ff. 3. S. 1—256, 520 ff. Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. 6 Bände. 1882; Zur deutschen Geschichte, vom Religionsfrieden bis zum 30jährigen Kriege, 2. Aufl. 1874. Janssen, Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgange des Mittelalters, I.—VI. 1879—88. v. Kraus, Deutsche Geschichte im Ausgange des Mittelalters, im Erscheinen. Ullmann, Kaiser Maximilian I., I. 1884. Adler, Die Organisation der Centralverwaltung unter Maximilian I., 1886. Cornelius, Über die deutschen Einheitsbestrebungen im 16. Jh., 1862. Gothein, Politische und religiöse Volksbewegungen vor der Reformation, 1878. Baumgarten, Geschichte Karls V., 2 Bände, 1885—88. Egelhaaf, Deutsche Geschichte im 16. Jh., im Erscheinen. Ritter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des 30jähr. Krieges, im Erscheinen. Erdmannsdörffer, Deutsche Geschichte von 1648 bis 1740, im Erscheinen. v. Zwiedineck-Südenhorst, Deutsche Geschichte im Zeitraum der Gründung des preußischen Königtums, im Erscheinen. Oncken, Das Zeitalter Friedrichs des Großen, I. II. 1880—82; Das Zeitalter der Revolution, des Kaiserreichs und der Befreiungskriege, I. II. 1884/87. Häusser, Deutsche Geschichte vom Tode Friedrichs des Großen bis zur Gründung des deutschen Bundes, I.—IV. 3. Aufl. 1861—63. Gierke, Genossenschaftsrecht I. 638 ff.

Pütter, Historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des teutschen Reichs, 3 Bde., 3. Aufl. 1798—99. v. Buchwald, Gesellschaftsleben im endenden Mittelalter. I. II. 1886—87.

Berghaus, Deutschland vor hundert Jahren, I. II. 1859—60; Deutschland vor fünfzig Jahren, I.—III. 1861—62. Büsching, Erdbeschreibung, V.—IX. 7. Aufl. 1789—92.

Perthes, Das deutsche Staatsleben vor der Revolution, 1845; Politische Zustände und Personen in Deutschland zur Zeit der franz. Herrschaft, I. II. 1861—69.

Schmoller, Zur Geschichte der nationalökonomischen Ansichten in Deutschland während der Reformationsperiode, Zeitschr. f. Staatswissensch. XVI. 461 ff. Hanser, Deutschland nach dem 30jährigen Kriege, 1862. v. Inama-Sternegg, Die volkswirtschaftl. Folgen des 30jährigen Krieges, Historisches Taschenbuch 1864.

Erstes Kapitel.

Die allgemeinen Verhältnisse.

§ 64. Das Reichsgebiet[1]. Die Schweizer Eidgenossenschaft, die dem Reichskammergericht die Anerkennung verweigerte und sich seit

[1] Vgl. H. Conring, De finibus imperii Germanici, 1654. Spruner-Menke, Handatlas, Blatt 43—47. Vorbemerkungen S. 17, 27, 30 ff. v. Lancizolle, Übersicht der deutschen Reichsstandschafts- und Territorialverhältnisse, 1830.

Digitized by Google

1495 thatsächlich nicht mehr als zum Reiche gehörig betrachtete, schied durch den westfälischen Frieden auchrechtlich aus dem Reichsverbande aus[2]. Frankreich erwarb durch den westfälischen Frieden die schon 1552 in Besitz genommenen Bistümer Metz, Toul und Verdun nebst der Reichsstadt Metz, sodann den habsburgischen Besitz im Elsaß und die Landvogtei über zehn im Elsaß belegene Reichsstädte[3]. Die auf Grund gewaltsamer Interpretation an diese Abtretungen geknüpften Reunionen Ludwigs XIV. brachten das ganze Elsaß an Frankreich, das sich 1681 ohne jeden Rechtstitel auch in den Besitz der Reichsstadt Straßburg setzte und durch den Ryswiker Frieden von 1697 die Anerkennung seines Raubes erhielt[4]. Die Herzogtümer Bar und Lothringen wurden 1735 an Frankreich abgetreten und gelangten 1766 endgültig in dessen Besitz[5]. Der gesamte burgundische Kreis kam nach dem Tode Karls V. an die spanische Linie des habsburgischen Hauses, wodurch seine Verbindung mit dem Reiche wesentlich gelöst wurde. Durch die Losreißung der sieben nördlichen niederländischen Provinzen von Spanien entstand 1581 die Republik der Vereinigten Niederlande (die sog. Generalstaaten), die sich nicht mehr als Teil des Reiches betrachtete und durch den westfälischen Frieden in ihrer internationalen Selbständigkeit anerkannt wurde, während die spanischen Niederlande nach dem Aussterben der spanischen Linie durch den Rastadter Frieden (1714) an das Haus Österreich zurückkehrten, das aber auf wichtige Teile derselben und auf die Freigrafschaft zu Gunsten Frankreichs verzichten mußte[6]. Schweden erhielt durch den westfälischen Frieden Vorpommern und Rügen, Wismar und die Bistümer Bremen und Verden, doch schieden die schwedischen Abtretungen nicht aus dem Reichsverbande, vielmehr hatte die Krone Schweden dieselben vom Kaiser als Reichslehn zu empfangen, wofür sie als Reichsstand Sitz und Stimme im Reichstage erhielt[7].

Die französischen Erwerbungen waren ausdrücklich unter Vorbehalt der in den abgetretenen Gebieten bestehenden Rechte deutscher Reichsstände erfolgt, doch sahen sich die letzteren, soweit sie von den Reunionen verschont geblieben waren, im Laufe der Zeit sämtlich genötigt, für ihre in dem Machtbereiche Frankreichs belegenen Besitzungen die Oberlehnsherrlichkeit des französischen Königs anzuerkennen, wofür ihnen seitens des letzteren die ungestörte Ausübung ihrer Herrschaftsrechte ausdrücklich

[2] JPO. Art. 6. Vgl. Ullmann, a. a. O. I. 649—803.

[3] JP. Munster. §§ 73 f., 87.

[4] Pax Ryswic. Art. 4, 16 f. (N. Samml. d. Reichsabschiede IV. 165, 167). Unangerührt blieb noch die Reichsstadt Mülhausen, die seit 1515 im Bunde mit der Eidgenossenschaft stand und erst 1798 von Frankreich einverleibt wurde.

[5] N. Samml. IV. 420.

[6] Die ehemals burgundische Grafschaft Mömpelgard blieb bis zur französischen Revolution in reichsfreier Stellung, seit 1723 unter dem Herzog von Würtemberg.

[7] JPO. Art. 10. Durch den Stockholmer Frieden von 1720 wurde Vorpommern bis zur Peene (sog. Altvorpommern) an Preußen abgetreten, so daß Schweden hier auf Neuvorpommern und Rügen beschränkt blieb.

Digitized by Google

zugesichert wurde[8]. Nachdem die französische Revolutionsgesetzgebung (1789—90) rücksichtslos über diese Rechte hinweggegangen war und die Einverleibung der fraglichen Gebiete in Frankreich dekretiert hatte, kam es 1792 zu dem Revolutionskriege, dessen kläglichen Ausgang der Luneviller Friede (9. Februar 1801) bildete. Durch denselben wurde das gesamte linke Rheinufer an Frankreich abgetreten, den dadurch benachteiligten Dynastien aber eine Entschädigung durch die Mediatisierung nichterblicher Territorien und Städte in Aussicht gestellt, zu deren Ausführung der Reichstag eine außerordentliche Deputation einsetzte. Der von dieser verfaßte Entwurf oder „Hauptschluß" wurde dem Reichstage am 23. Dezember 1802 seitens des Kaisers zur Beschlußfassung unterbreitet und nach einigen Veränderungen seitens des ersteren am 24. März 1803 zum Reichsgutachten erhoben. Die kaiserliche Bestätigung erfolgte am 27. April, nur gegen die Beschlüsse über die neue Stimmenverteilung im Reichstage hatte der Kaiser sein Veto eingelegt. Das Gesetz behielt die Bezeichnung „Reichsdeputationshauptschluß" (RDHSchl.); es hat die dauernde Grundlage für die weitere Territorialgestaltung innerhalb des Reiches abgegeben.

Die wenigen oberhoheitlichen und lehnsherrlichen Rechte, die dem Kaiser bis dahin noch über Italien verblieben waren, wurden durch Art. 11—13 des Luneviller Friedens zu Gunsten der von Napoleon errichteten italienischen Freistaaten vollends aufgehoben.

Den ungeheuern Gebietsverlusten des Reiches im Westen standen gewisse Gebietserweiterungen, wenn auch nicht des Reiches, so doch der beiden bedeutendsten Reichsstände im Osten gegenüber. Der deutsche Orden hatte in den mit Polen abgeschlossenen Friedensverträgen von Thorn (1411) und Nessau (1466) nur seine altpreußischen Eroberungen im Osten der Weichsel, und auch diese nur unter Anerkennung der polnischen Lehnshoheit, zu behaupten vermocht, während das ganze übrige Ordensland (Culmer-, Marienburger- und Ermland, das Danziger Gebiet und alle Gebiete links der Weichsel) als Polnisch-Preußen in unmittelbar polnischen Besitz gelangte. Nachdem der Ordensmeister Albrecht von Brandenburg sich der evangelischen Lehre angeschlossen hatte, verwandelte er den bisherigen Ordensstaat mit Zustimmung seines Lehnsherrn und der meisten Ordensritter in ein weltliches, von Polen lehnrühriges Herzogtum Preußen (1525), das nach dem Aussterben des herzoglichen Hauses (1618) auf das Kurhaus Brandenburg kraft der diesem schon 1569 erteilten Mitbelehnung

[8] Württemberg besaß die Grafschaften Mömpelgard und Horburg, Pfalz-Zweibrücken die Grafschaften Rappoltstein und Lützelstein nebst den Ämtern Bischweiler und Sulz, Hessen-Darmstadt die Grafschaft Hanau-Lichtenberg und die Herrschaft Ochsenstein, Baden das Amt Beinheim und die luxemburgische Herrschaft Rodemachern, Wied die Grafschaft Kriechingen, Nassau seinen Teil der Grafschaft Saarwerden und die Vogtei Drülingen. Dazu kamen die Grafschaft Salm mit der Herrschaft Diemeringen, die Abteien Weißenburg und Münster, die Stifter Murbach und Romainmoutier, die Deutschordensballeien Elsaß und Lothringen, endlich Besitzungen und Gerechtsame der Bischöfe von Straßburg, Speier und Basel.

Digitized by Google

überging[9]. Durch den Wehlauer Vertrag von 1657 mußte der König von Polen auf seine Lehnsherrlichkeit verzichten und den Kurfürsten von Brandenburg als unumschränkten Herrn des souveränen Herzogtums Preußen anerkennen[10]. Noch in demselben Jahre erhielt der große Kurfürst die Herrschaften Lauenburg und Bütow von Polen zu Lehn und die Starostei Draheim zu Pfandrecht. Auf Grund seines souveränen preußischen Besitzes nahm Kurfürst Friedrich III. den Titel „König in Preußen" an. Die Krönung wurde am 18. Jan. 1701 zu Königsberg vollzogen.

Als Teil der oranischen Erbschaft gelangte 1707 die Grafschaft Neuenburg (Neuchâtel) samt Herrschaft Valengin in preußischen Besitz.

Die schlesischen Herzogtümer, die mit dem Reiche bis dahin nur mittelbar in ihrer Eigenschaft als Lehn der Krone Böhmen verbunden gewesen und später kraft dieser Lehnsherrlichkeit seitens des österreichischen Hauses den preußischen Erbansprüchen gegenüber als heimgefallene Lehen behandelt worden waren, wurden nach dem ersten schlesischen Kriege durch den Berliner Frieden (1742) bis auf das Fürstentum Teschen nebst Troppau (österreichisch Schlesien) mit Preußen verbunden. Ebenso die Grafschaft Glatz. Alle lehnsherrlichen Rechte, die der Krone Böhmen von alters her an diesen und einigen anderen preußischen Landestheilen zugestanden hatten, wurden durch denselben Vertrag aufgehoben.

Durch die erste Teilung Polens (1772) erwarb Preußen die sämtlichen 1411 und 1466 an Polen verloren gegangenen preußischen Ordenslande (Westpreußen, Ermland, Culmerland, Elbing) und den Netzedistrikt (Teile der Woywodschaften Posen, Gnesen und Inowraclaw). Danzig und Thorn blieben noch bei Polen. Die Lehnsherrlichkeit der polnischen Krone über Lauenburg und Bütow, ihr Pfandlösungsrecht an der Herrschaft Draheim und ihr eventuelles Heimfallsrecht an dem Herzogtume Preußen wurden aufgehoben. Der König nahm nach Ratifikation der Abtretungen durch den polnischen Reichstag statt des bisherigen Titels „König in Preußen" den Titel „König von Preußen" an. Die zweite Teilung Polens (1793) brachte die Städte Thorn und Danzig und den größten Teil von Großpolen in preußischen Besitz. Die so erworbenen Gebiete erhielten den Namen „Südpreußen". Die dritte polnische Teilung (1795—1797) fügte Warschau und die Gebiete Neu-Ostpreußen und Neu-Schlesien hinzu, doch gingen diese Erwerbungen samt einem Teile von Südpreußen durch den Tilsiter Frieden (1807) wieder verloren.

Österreich hatte durch die erste polnische Teilung ganz Galizien und Lodomerien erworben, sich aber von der zweiten Teilung fern gehalten.

---

[9] Die innerhalb des Reiches belegenen Besitzungen des Ordens wurden dem katholisch verbliebenen Teile der Ordensritter unter einem neuen Oberhaupt, dem Hoch- und Deutschmeister, der seinen Sitz zu Mergentheim aufschlug, vorbehalten.

[10] Polen behielt sich jedoch den Wiederanfall für den Fall des Aussterbens des herzoglichen Hauses vor. Bestätigt wurde der Wehlauer Vertrag durch den Frieden zu Oliva (1660).

Digitized by Google

Bei der dritten Teilung nahm es das sog. Neugalizien bis zum Bug, hat davon aber nur das Krakauer Gebiet behalten, während das übrige später an Rußland verloren ging. Das Fürstentum Bukowina gelangte 1775 in österreichischen Besitz.

§ 65. Die Reichsreform[1]. Das elende Regiment eines Sigismund hatte es im Reiche jedem klar gemacht, daß es so nicht weiter gehen konnte. Der kräftige Reformanlauf in dem Nürnberger Landfrieden Albrechts II. von 1438[2], der bereits auf der Kreisverfassung beruhte, eine allseitige Verbesserung der Rechtspflege anstrebte und die Fehde dauernd zu beseitigen suchte, hatte wegen des frühen Todes des vielversprechenden jungen Königs keinen Erfolg. Von einem schwachen und indolenten Herscher wie Friedrich III. war nichts zu hoffen. Reformvorschläge kamen von den verschiedensten Seiten, so von dem späteren Kardinal Nicolaus Cusanus in seiner 1433 vollendeten Schrift „De concordantia catholica", dem elsässischen Canonicus Peter von Andlau in seinem Werke „De imperio Romano-Germanico" (1460) und Herzog Ludwig dem Reichen von Baiern († 1479) durch die Feder des Dr. Martin Meier[3]. Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg erklärte die Reform des Friedens, des Gerichts und des Münzwesens für eine Lebensfrage des Reiches. Die ersten Reformversuche wurden auf den Reichstagen von 1486 und 1487 gemacht, brennend wurde die Sache aber erst nach dem Regierungswechsel (1493). Die Persönlichkeit und staatsmännische Richtung Maximilians I. bot den Ständen keine Gewähr einer Reform von oben herab. Es kam darauf an, kühn mit der von der geschichtlichen Entwickelung beseitigten Idee des monarchischen Einheitsstaates zu brechen und sich ganz auf den ständischen Boden eines aristokratischen Bundesstaates zu stellen. Die Seele dieser Bestrebungen, welche die Verhandlungen des Wormser Reichstages vom 26. März bis 7. Aug. 1495 erfüllten, war Berthold von Henneberg, Kurfürst von Mainz, dem mit Ausnahme der Herzöge von Baiern fast alle Reichsstände zur Seite traten, während der König sich nur widerstrebend um der ihm notwendigen Reichssteuern willen eine Reform nach der andern abdringen ließ. Was auf dem Reichstage zustande kam, war die Einsetzung des Reichskammergerichts und das Verbot jeglicher Fehde und Eigenmacht auf ewige Zeiten. Wer einen Rechtsanspruch zu haben vermeinte, sollte denselben fortan bei Strafe der Reichsacht nur im Wege Rechtens verfolgen[4]. Der Plan, die gesamte unmittelbare Reichsverwaltung dem Könige zu entwinden und in die Hände eines ständischen Reichsrates von 17 Mitgliedern, von denen der König nur den Vorsitzenden ernennen sollte, zu legen, mußte wegen

[1] Vgl. Ullmann, a. a. O. I. 292—403. Höfler, Über die politische Reformbewegung in Deutschland im 15. Jahrhundert und den Anteil Baierns an derselben, 1850.

[2] N. Sammlung I. 154 ff., 164 ff.

[3] Bei Höfler, a. a. O. 37 ff.

[4] Wiederholt JPO. Art. 17, § 7.

Digitized by Google

sie wurden zu juristischen Beigeordneten der Stadträte (Syndici). Selbst die Verwaltung der Vogteien und Ämter gelangte in zunehmendem Maße in die Hände von Juristen, und wo man den adelichen Amtmann nicht zu verdrängen wagte, da setzte man ihm doch wohl einen rechtskundigen Amtsschreiber oder Kastner zur Seite, der ihm allmählich ganz von selbst die Geschäfte aus der Hand nahm.

Wo solche Männer, wie dies im 15. Jahrhundert schon vielfach geschah, mit der Redaktion von Land- oder Stadtrechten oder der Aufzeichnung der Rechtsgebräuche betraut wurden, da wußten sie regelmäßig ihrer römischen Überzeugung auf Kosten des nationalen Rechtes mehr oder weniger Geltung zu verschaffen. Den entscheidenden Wendepunkt aber bildete ihr Eintritt in die unmittelbare Rechtspflege. Man hat vielfach geglaubt, daß dies im Reichshofgericht schon unter Ludwig dem Baiern der Fall gewesen sei, aber der in diesem Sinne gedeutete Erlaß dieses Königs vom Jahre 1342 hatte nur die Bedeutung, das Hofgericht unter Ausschließung des ungeschriebenen Rechts auf die Reichsgesetze und andere geschriebene Rechtsnormen zu beschränken[11], eine Einschränkung, die übrigens später auch nicht mehr beobachtet wurde. Thatsächlich hat das Reichshofgericht während seines Bestehens immer nur nach deutschem Rechte geurteilt, und dasselbe war bei den fürstlichen Hofgerichten, solange sie Adelsgerichte waren, der Fall. Dagegen athmen die schiedsrichterlichen Entscheidungen des Königs oder einzelner Fürsten schon im Laufe des 15. Jahrhunderts vielfach römisch-rechtlichen Geist, weil sie von den rechtsgelehrten Räten ausgearbeitet wurden[12]. Ganz besonders war dies aber bei den Rechtssprüchen des königlichen Kammergerichts (S. 536) und ebenso bei denjenigen Entscheidungen der Fürsten, die diese persönlich nach Benehmung mit ihren Räten abgaben (S. 558), der Fall.

Dabei war es von entscheidender Bedeutung, daß das römische Recht seit dem 13. Jahrhundert in Italien wie Deutschland unter dem Einflusse der sogenannten Kommentatorenschule eines Bartolus und Baldus nach einer wesentlich anderen Methode wie zur Zeit der klassischen Glossatorenschule gelehrt wurde[13]. Die letztere stand, ebenso wie später die französische Juristenschule unter Cujacius und Donellus und bei uns neuerdings die historische Rechtsschule seit Savigny, auf dem Boden vollkommenster Renaissance. Sie suchte, unbekümmert um die praktische Anwendbarkeit, das reine römische Recht in seiner antiken Gestaltung zu erforschen und zur Darstellung zu bringen. Ebendarum blieb das wiedergeborene römische Recht in dem von römischem Vulgarrechte, langobardischem und kanonischem Rechte beherrschten Italien des 12. Jahrhunderts ein totes Recht, das nur der Wissenschaft, aber nicht dem Leben angehörte. Jener

[11] Vgl. Franklin, a. a. O. 109—186.

[12] Vgl. Franklin, a. a. O. 179 ff.; Das Kammergericht von 1495, S. 45—90. Stobbe, I. 623 f. Dieck, De tempore quo ius feudale Langobardorum receptum (Hall. Univ.-Programm 1843) S. 18 ff., 27 f.

[13] Über das Folgende vgl. Sohm, Fränk. Recht u. röm. Recht 74 f.

Digitized by Google

humanistischen Methode gegenüber stellte sich die Kommentatorenschule auf einen scholastischen Standpunkt[14]. Ihr kam es nicht darauf an, das römische Recht in seiner ursprünglichen Reinheit zu erfassen, für sie existierte dasselbe nur in der Umformung, die es teils durch die kanonische Gesetzgebung, Doktrin und Praxis, teils durch das Vulgarrecht und die Einflüsse des lombardischen Gewohnheitsrechtes und der städtischen Statuten erhalten hatte. Das Corpus inris canonici erschien ihr als eine verbesserte Auflage des justinianischen Corpus iuris civilis.

Das römische Sklaven- und Kolonatrecht wurde als unpraktisch verworfen. Auch die hauptsächlichste Vertragsform des römischen Rechts, die Stipulation, war der gemeinrechtlichen Doktrin unverständlich; die germanischen Formen waren ihr zwar geläufig, aber sie stellte sich auf den von der Kirche bei dem Ehevertrage von jeher vertretenen Standpunkt, daß die Vertragsformen nur um des eventuellen Beweises willen nötig seien, während der Vertrag selbst schon durch den formlosen Ausdruck der Willensübereinstimmung perfekt werde. So gelangte sie in gleichmäßigem Gegensatze gegen römisches und deutsches Recht zu der Theorie von der Formlosigkeit aller Verträge[15]. Wo sich die Übereignung von Grundstücken durch die Übergabe der Veräußerungsurkunde entwickelt hatte, bewirkte jene Theorie, daß man nun den Eigentumsübergang schlechthin durch den Veräußerungsvertrag eintreten ließ[16]. Mit dem germanischen Rechtssatze, daß der Ehemann kraft eigenen Rechtes das gesamte Vermögen der Frau, soweit es nicht durch Vertrag vorbehalten war, in seine Hand zu nehmen habe, fand man sich zum Teil in der Weise ab, daß man einen das ganze Vermögen der Frau umfassenden Dotalvertrag präsumierte: was die Frau nicht ausdrücklich vorbehalten hatte, wurde als Dos angesehen. Der Unterschied zwischen römischem Dotalrecht und deutscher Verwaltungsgemeinschaft beschränkte sich dann darauf, daß die Frau nach jenem zu einseitigen, nach deutschem Recht nur zu vertragsmäßigen Vorbehalten berechtigt war. Die dem deutschen Recht unbekannte Universalsuccession des Erben wurde von der gemeinrechtlichen Doktrin aufrechterhalten, aber sie ließ, unter Verwerfung des Satzes „Nemo pro parte testatus pro parte intestatus decedere potest", neben der Erbfolge auf Grund letztwilliger Verfügung die gesetzliche Erbfolge ergänzend eintreten. In Deutschland gelangte die Doktrin, wenn auch erst nach mannigfachen Kämpfen, schließlich sogar zur Anerkennung der Erbeinsetzungsverträge und Erbverzichte. Wie in den angeführten, so kam auch in anderen Richtungen die Doktrin des römischen Rechts den praktischen Rechtsanschauungen des Mittelalters entgegen, so daß, was sie lehrte, den fremdartigen Charakter verlor.

---

[14] Vgl. Stobbe, II. 23 ff.

[15] Vgl. S. 680. L. Seuffert, Zur Geschichte der obligatorischen Verträge, 1881.

[16] Vgl. S. 266. In Deutschland, wo Auflassung und Fertigung im Grundbuch entgegenstanden, fand diese Theorie keinen Eingang.

Digitized by Google

In dieser Beziehung war es namentlich von Wichtigkeit, daß die romanistische Doktrin sich in der Hauptsache auf das römische Civilrecht beschränkte, während sie sich auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts, obwohl zunächst gerade durch die staatsrechtlichen Bedürfnisse der Könige und Fürsten zu so großem Ansehen gelangt, eine verständige Zurückhaltung auferlegte. Auf dem Gebiete der Staatsverfassung lagen die Verschiedenheiten zwischen dem antiken Rom und dem mittelalterlichen Deutschland so auf der Hand, daß von einer Anwendung der römischen Grundsätze auf die deutschen Verhältnisse ernstlich keine Rede sein konnte; die Publizistik begnügte sich damit, die Gewalt des Princeps im allgemeinen, dem Papste wie den Unterthanen gegenüber, aus dem römischen Rechte zu begründen. Einen größeren Einfluß übte das letztere auf die Entwickelung des Strafrechts, aber auch hier gelangte es nur zu beschränkter Bedeutung, weil ihm die umfassende Gesetzgebung, die das Reich auf diesem Gebiete entwickelt hatte und noch ferner entwickelte, gegenüberstand. Von besonderer Bedeutung für Deutschland mußten die prozessualischen Doktrinen werden, weil bei der zerrütteten Gerichtsverfassung und dem heillosen Gerichtsverfahren hier die helfende Hand am meisten not that. Die italienische Doktrin, deren bedeutendster Vertreter der Gerichtsspiegel (Speculum iudiciale) des Durantis (1271) war, gründete sich ganz auf den kanonischen Prozeß, wie ihn die päpstliche Gesetzgebung und der Gerichtsgebrauch aus dem römischen Verfahren heraus, jedoch nicht ohne merkliche Einwirkungen des germanischen Rechts, für die geistlichen Gerichte ausgebildet hatte. Indem die Doktrin der Legisten die Grundsätze dieses kanonischen Prozesses unter Berücksichtigung der italienischen Statuten mit den Elementen des justinianischen Prozesses verarbeitete, entstand ein dem kanonischen sehr nahe verwandter, aber doch in manchem von ihm verschiedener römisch-kanonischer Prozeß, der in den weltlichen Gerichten Italiens schon im 13. Jahrhundert überall zur Herrschaft gelangte[17].

Die entscheidende Wendung in der Rezeptionsgeschichte vollzog sich für Deutschland mit der Reichskammergerichtsordnung von 1495[18], nach welcher Richter und Beisitzer schwören mußten, zu richten „nach des Reichs gemainen Rechten, auch nach redlichen, erbern und leidlichen Ordnungen, Statuten und Gewonheiten der Fürstenthumb, Herrschaften und Gericht, die für sie bracht werden“[19]. Die 16 Beisitzer sollten zur einen Hälfte „der Recht gelert und gewirdigt“, zur anderen „auf das geringest aus der Ritterschaft geboren“ sein, nach der zweiten RKGO.

[17] Vgl. v. Bethmann-Hollweg, Germ.-roman. Civilprozeß, III. 1874.

[18] N. Samml. II. 6 ff.

[19] Hierin wie in den Vorschriften für die Beisitzer stimmte schon der Entwurf von 1487 mit der ersten RKGO. überein. Vgl. Stobbe, II. 191. Bei den Wormser Verhandlungen (1495) weigerte sich der Kaiser anfangs, altes Herkommen und Gewohnheiten als Rechtsnormen zuzulassen, er verlangte also offenbar wie der Erlaß Ludwigs des Baiern von 1342 geschriebenes Recht. Vgl. Ullmann, a. a. O. 362 f.

Digitized by Google

von 1521 sollten aber die letzteren womöglich „auch der Recht gelehrt" sein, „so fern man die haben kan, vor andern"[20]. Hinsichtlich des Verfahrens wurde 1495 (§ 14) nur vorgeschrieben, daß es jeder Partei gestattet sein solle, ihre Sachen „in Schriften fürzubringen". Die beiden Prozeßordnungen von 1500 und 1507 schlossen sich bereits vollständig an das römisch-kanonische Verfahren an[21].

Mit der Einsetzung des Reichskammergerichts war die Rezeption gemeinrechtlich entschieden. In der Schweiz und Schleswig, wo die Zuständigkeit desselben ausgeschlossen war, hat keine Rezeption stattgefunden. Die Nachwirkung des RKGO. von 1495 äußerte sich alsbald in den einzelnen Territorien durch allgemeine Reorganisation der Obergerichte auf den gleichen Grundlagen, während in den Städten statt des Rechtszuges an die Oberhöfe die Aktenversendung an die juristischen Fakultäten üblich wurde[22]. Es war selbstverständlich, daß diese ebenso wie die mit Rechtsgelehrten besetzten oberen Landesgerichte sich an das gemeine Recht hielten, auch wo dies nicht, wie vielfach geschah, ausdrücklich landesgesetzlich vorgeschrieben wurde[23]. Langsamer vollzog sich die Umwandlung bei den Untergerichten, aber selbst da, wo sich die Schöffenverfassung noch erhielt, erschienen die ungelehrten Urteiler gegenüber dem rechtskundigen Richter oder Gerichtsschreiber mehr oder weniger nur noch als gewohnheitsmäßiges Beiwerk ohne selbständige Bedeutung.

Den Gegenstand der Rezeption bildete auf dem Gebiete des Civilrechts das Corpus iuris civilis und das Corpus iuris canonici, und zwar letzteres als das neuere Gesetz dem ersteren derogierend, auf dem Gebiete des Lehnrechts das als decima collatio Novellarum mitrezipierte lombardische Lehnrechtsbuch, auf dem Gebiete des Gerichtsverfahrens der Prozeß des Corpus iuris canonici und der italienischen Doktrin. Da aber die Rezeption erst durch die Vermittelung der Doktrin erfolgt war, so kamen die genannten Rechtsbücher nur in der Weise, wie die römisch-kanonische Doktrin sie benutzt und ausgelegt hatte, zur Anwendung, also nur mit den vielfältigen Umdeutungen, die in der gemeinrechtlichen Doktrin stattgefunden hatten oder im Laufe der Entwickelung noch ferner stattfanden, und nur in der von der Doktrin ausschließlich benutzten glossierten Form. Was die Glossa ordinaria, die sich im Gegensatze zu der Glossatorenschule des 12. Jahrhunderts schon ganz auf dem scholastischen Stand-

[20] N. Samml. II. 180. Schon der Landfriede Albrechts II. von 1438 (N. Samml. I. 157) versprach Besetzung des königlichen „Obergerichts" mit „weisen, verstendigen, fürsichtigen Rittern und Gelehrten", die „nach gemeinen Rechten" und „guter Gewohnheit" urteilen sollten.

[21] N. Samml. II. 75 ff., 123 ff.

[22] Vgl. Stobbe, II. 63 ff. A. S. Schultze, Privatrecht und Prozeß I. 203 ff. Bedeutend war auch die schiedsrichterliche Thätigkeit der Juristenfakultäten. In dem pfälzischen Hofgericht zu Heidelberg wie in dem Leipziger Schöffenstuhl hatten in der 2. Hälfte des 15. Jh. Mitglieder der Juristenfakultäten Sitz und Stimme. Vgl. Karlowa, a. a. O. 20. Distel, Leipziger Schöffenstuhl, Zeitschr. f. RG. XX. 95 ff.

[23] Vgl. Stobbe, II. 125 ff.

Digitized by Google

punkte bewegte, als unpraktisch beiseite gelassen hatte, wurde auch von der Doktrin als nicht vorhanden betrachtet. Dasselbe galt von den erst im 16. Jahrhundert aufgefundenen, der Glosse unbekannt gebliebenen Gesetzesstellen („leges restitutae"). So entstand der Satz: „Quicquid non agnoscit glossa, non agnoscit curia"[24].

Mit den angegebenen Beschränkungen waren aber die drei Rechtsbücher als Ganzes, als leges scriptae, aufgenommen, sie hatten die volle Geltung wirklicher Reichsgesetze erhalten, bildeten mit den Reichsgesetzen zusammen „des Reiches gemeines Recht". Wie die Reichsgesetze auf dem Gebiete des materiellen Rechts nur da, wo sie dies ausdrücklich in Anspruch nahmen, prinzipale Geltung gegenüber den Partikularrechten besaßen[25], im übrigen aber sich mit subsidiärer Geltung begnügten, so galt auch für die rezipierten fremden Rechte der Satz: „Stadtrecht bricht Landrecht, Landrecht bricht gemein Recht"[26]. In erster Reihe behaupteten die einheimischen geschriebenen und ungeschriebenen Rechte, die letzteren aber nur, soweit sie im Gericht nachgewiesen wurden, das Feld. Demgemäß hatte das römische Recht in Norddeutschland, wo das lübische und magdeburgische Stadtrecht und namentlich das auf Grundlage des Sachsenspiegels erwachsene gemeine Sachsenrecht einen festen Damm bildeten, von vornherein eine erheblich geringere Bedeutung, als in den staatlich und partikularrechtlich überaus zerklüfteten süddeutschen Gebieten. Materiell aber machte sich bemerklich, daß das deutsche Recht auf dem Gebiete des Immobiliarsachenrechts und namentlich des Familienrechts am meisten ausgeprägte Normen besaß. Selbst die dürftigsten Rechtsquellen pflegten wenigstens in diesen Beziehungen einige Bestimmungen zu enthalten. So kam es, daß das römische Recht hier am wenigsten Boden gewann. Nur das unpraktische Verfangenschafts- und Teilrecht mußte sich mannigfache Umbildungen gefallen lassen, die eheliche Errungenschaftsgemeinschaft wurde zum Teil mißverstanden und auf eine bloße Gemeinschaft der Ersparnisse für den Fall der Auflösung der Ehe beschränkt, vereinzelt auch die allgemeine Gütergemeinschaft als eine bloße Gütergemeinschaft von Todes wegen (d. h. bei bestehender Ehe

[24] Vgl. Landsberg, Über die Entstehung der Regel Qu. n. a. gl., n. a. curia, Bonner Inaug.-Diss. 1880. Savigny, Syst. d. heut. röm. Rechts I. 66 ff.

[25] So in den bekannten erbrechtlichen Bestimmungen der Reichsabschiede von Freiburg 1498 § 37 (N. Samml. II. 46), Worms 1521 §§ 18—20 (ebd. 206) und Speier 1529, § 31 (ebd. 299).

[26] Vgl. Reichshofratsordnung von 1654, Tit. 1, § 15 (N. Samml. IV., Zugabe S. 50). Lüneburger Statut v. J. 1401 (Kraut, Das alte Stadtrecht von Lüneburg, S. 2): *wes me in dessem boke edder in den privilegien nicht en vind, dar willet de rad und borghere in allen saken — — — sik mer richten an mene aasesch lantrecht, unde wes me dar nicht ane vind, dar schal me sik denne — — — holden an dat keiserrecht.* Bair. Landr. von 1756, I. c. 2, § 17: „so soll man am ersten auf die wohl hergebrachte besondere Freiheiten, sodann auf jedes Orts löbliche Gewohnheiten, Satz- und Ordnungen, hier nächst auf die General-Landes-Statuta und endlich auf das gemeine Recht sehen." Vgl. ebd. §§ 9—10. Würtemberg. Hofgerichtsordnung von 1514 (Reyscher, Samml. d. würt. Gesetze IV. 108, Nr. 84).

Digitized by Google

Gütertrennung, dagegen bei Auflösung der Ehe Berechtigung des überlebenden Ehegatten, unter Einwerfung seines Vermögens die Hälfte des Samtgutes zu nehmen), die fortgesetzte Gütergemeinschaft als bloße communio incidens, die eheliche Verwaltungsgemeinschaft als ususfructus maritalis aufgefaßt, aber im großen und ganzen hat sich das deutsche Familienrecht überall intakt erhalten. Schwieriger gestaltete sich die Lage auf dem Gebiete des Immobiliarsachenrechts. Das deutsche Grundbuchsystem vermochte sich nur teilweise zu halten. Mehr und mehr drangen die römischrechtlichen Auffassungen von dem Eigentumsübergange durch Tradition und namentlich die unbrauchbaren Grundsätze des römischen Hypothekenrechts vor, bis sich infolge der furchtbaren Geld- und Kreditkrisis nach dem 30jährigen Kriege ein allgemeiner Rückschlag bemerkbar machte. Allmählich kehrte man im Interesse des Realkredits fast überall zu den in einigen bevorzugten Teilen Deutschlands stehen gebliebenen Einrichtungen des Grundbuch- oder wenigstens des Hypothekenbuchsystems zurück. Bahnbrechend haben namentlich die preußische Allgemeine Hypothekenordnung von 1783, das preußische Allgemeine Landrecht von 1794 und die österreichische Gesetzgebung gewirkt.

Stärker trat das römische Recht auf dem Gebiete des Mobiliarsachen- und des Erbrechts, am stärksten auf dem des Obligationenrechts, das im deutschen Recht die geringste Entwickelung erfahren hatte, hervor, doch wurden auch hier vielfache nationale Eigentümlichkeiten teils durch partikulare Rechtsquellen, teils durch die gemeinrechtliche Doktrin vor dem Untergange bewahrt.

Die Rezeption der fremden Rechte hatte zunächst eine segensreiche Wirkung. Sie gab dem deutschen Privatrecht und dem Gerichtsverfahren mgefähr zu derselben Zeit, wo sich über den Dialekten die gemeinsame neuhochdeutsche Schriftsprache erhob, die fehlende einheitliche Grundlage, die im Wege der Reichsgesetzgebung nie hätte erreicht werden können. Sie brachte die deutsche Rechtsentwickelung in die engste Fühlung mit derjenigen Italiens und Frankreichs. Sie diente auch, trotz der Schwerfälligkeit des gemeinen Prozesses, gegenüber den bisherigen Zuständen zur Förderung der Rechtssicherheit. Durch das geschulte Beamtentum, das sie ja zu ihrer Voraussetzung hatte, diente sie der Entwickelung des modernen Rechtsstaates auf Kosten der ständischen und feudalen Elemente. Aber auch die Kehrseite fehlte nicht. Unter den gelehrten und halbgelehrten Juristen waren viele von völliger Mißachtung gegen das nationale Recht erfüllt. Gewohnheitsrechte suchten sie so viel wie möglich beiseite zu schieben, indem sie den Beweis erschwerten oder die Verjährungsgrundsätze auf dieselben anwendeten. Vielfach mit gesetzgeberischen Arbeiten, namentlich Neuredaktionen oder Reformationen von Land- oder Stadtrechten, betraut, wußten sie das einheimische Recht zu Gunsten des römischen zu unterdrücken, so daß aus manchen Partikularrechten, z. B. dem würtembergischen Landrecht, das deutsche Recht fast

Digitized by Google

ganz eliminiert wurde[27]. Daß es gegenüber derartigen Versündigungen an dem nationalen Geiste nicht an lebhafter Opposition fehlte, war erklärlich. Dieselbe ging zum Teil von den Städten aus[28], auch der Adel brachte vielfache Beschwerden vor[29], namentlich aber drangen die Bauern, die sich durch die Auffassung ihrer Erbzinsverhältnisse als römische Emphyteuse oder bloße Zeitpacht seitens der Juristen bitter benachteiligt fühlten, in ihren Beschwerdeschriften zur Zeit der Bauernkriege auf die Entfernung aller Doktoren aus den Gerichten[30]. Erfolg haben diese Bestrebungen nicht gehabt. Die Geschichte ist über sie hinweggegangen, und erst unser Jahrhundert sieht sich vor die schwierige Aufgabe gestellt, den durch die Rezeption herbeigeführten Dualismus des einheimischen und fremden Rechts, unter möglichster Wahrung des durch Halbwisser und blinde Fanatiker vergeudeten nationalen Gutes, im Wege einheitlicher Kodifikation zu überwinden.

§ 67. Der Niedergang und die Auflösung des Reiches. Unter Maximilian I. hatte man noch einmal den Versuch gemacht, den unverkennbaren Verfall des Reiches teils durch innere Reformen, teils durch die Einverleibung der Deutschordenslande zu hemmen[1]. Aber die einem widerstrebenden Kaiser mit Mühe abgerungenen Reformen waren ohne dauernden Erfolg, und von den Besitzungen des deutschen Ordens blieb nur, was innerhalb der alten Reichsgrenzen lag, beim Reiche, während alles übrige noch im Laufe des 16. Jahrhunderts verloren ging[2]. Indem dann die Kaiser es unternahmen, die reformatorische Bewegung, die den größten Teil des Reiches ergriffen hatte, mit Gewalt zu unterdrücken, gaben sie den Anlaß zu den verheerenden Kämpfen des schmalkaldischen und 30jährigen Krieges, wo Spanien, Frankreich und Schweden in deutschen Dingen den Ausschlag gaben und deutsche Gebiete die Beute des Auslandes wurden. Aus dem westfälischen Frieden gingen die deutschen Territorien im wesentlichen als souveräne Staaten hervor, deren Unterordnung unter das Reich nur noch geringe Bedeutung hatte.

Der Schwerpunkt der kaiserlichen Erblande lag schon seit Sigismund

[27] Der reiche Schatz nationalen Rechtes, den gerade die Vorarbeiten zu dem würtembergischen Landrecht zusammengebracht hatten, blieb bei der Abfassung des Gesetzes gänzlich unberücksichtigt.

[28] Vgl. Kraut, Grundriß § 13, Nr. 28. Muther, Zeitschr. f. RG. IV. 434.

[29] Vgl. Stobbe, II. 50. Kraut, a. a. O. Nr. 23, 24, 26, 27.

[30] Vgl. die früher fälschlich Kaiser Friedrich III. zugeschriebene Reformation des Miltenbergers Waygand von 1525, bei Lorenz Fries, Gesch. d. Bauernkrieges in Ostfranken, her. v. Schäffler und Henner. I. 435.

[1] Vgl. Augsburger Reichsabschied von 1500, N. Samml. II. 83.

[2] Über Preußen vgl. S. 719. Der Orden der Schwertbrüder in Kurland, Liefland und Estland, seit 1513 unter einem selbstgewählten Heer- oder Herrenmeister, löste sich, von Rußland bekriegt und vom Reiche im Stiche gelassen, i. J. 1561 auf. Rußland behielt das eroberte Dorpat, Estland kam an Schweden, die Insel Ösel an Dänemark, Liefland mit der Stadt Riga an Polen und Kurland mit Samogitien nahm der letzte Heermeister als erbliches Herzogtum von der Krone Polen zu Lehn.

Digitized by Google

außerhalb des Reiches[3]. Dasselbe war jetzt auch bei verschiedenen anderen Reichsständen der Fall. Unter der Krone Schweden standen Vorpommern und Wismar, bis 1719 auch das Herzogtum Bremen und das Fürstentum Verden, die dann auf Hannover übergingen; unter dem Könige von Dänemark das Herzogtum Holstein (Holstein-Gottorp von 1762 bis 1773 unter Rußland), von 1675 bis 1773 auch die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst; unter dem Könige von England seit 1713 das Kurfürstentum Hannover (Braunschweig-Lüneburg), samt dem Herzogtum Lauenburg (seit 1689 braunschweigisch) und den Fürstentümern Bremen und Verden; unter dem Erbstatthalter der vereinigten Niederlande die fürstlichen Lande von Nassau-Diez. Selbst der brandenburgisch-preußische Staat gründete sein souveränes Königtum auf einen nicht zum Reiche gehörigen Landestheil[4]. Der Kurfürst von Sachsen war von 1697 bis 1763 zugleich König von Polen.

Der westfälische Friede hatte den deutschen Territorien die völkerrechtliche Persönlichkeit nur unbeschadet der Rechte des Reiches bewilligt. Kriege unter den deutschen Staaten blieben untersagt. An einem Reichskriege hatten sich alle zu beteiligen. Gleichwohl stand Baiern in dem spanischen Erbfolgekriege auf französischer Seite. Das Verbot der Fehde vermochte weder den österreichischen Erbfolgekrieg, noch die beiden schlesischen Kriege und den siebenjährigen Krieg zu verhindern. Von dem französischen Revolutionskriege zog sich Preußen einseitig 1795 durch den Frieden von Basel, ebenso 1797 der Kaiser durch den Frieden von Campo Formio zurück, während der Reichskrieg, an dem sich Österreich seit 1799 wieder beteiligte, erst 1801 durch den Luneviller Frieden beendigt wurde. Der heillosen Zerrüttung des Reiches gegenüber war von preußischer Seite in den letzten Regierungsjahren Friedrichs des Großen zum ersten male der bemerkenswerte Versuch einer reichsverfassungsmäßigen Verbindung der deutschen Reichsfürsten ohne den Kaiser gemacht worden. Der Fürstenbund, dem die Kurfürsten von Mainz, Sachsen und Hannover und zahlreiche kleinere Staaten beitraten, bezweckte ausschließlich die Aufrechterhaltung der bestehenden Reichsverfassung gegenüber den beständigen Übergriffen und Arrondierungsversuchen Josephs II.[5] Mit dem Anlaß, der ihn ins Leben gerufen hatte, kam auch der Fürstenbund nach wenigen Jahren seines Bestehens wieder in Wegfall.

Als Napoleon im Mai 1803 auf Anlaß des englischen Krieges Hannover besetzte, regte sich das Reich in keiner Weise, dagegen nahm es sich der von Baiern und einigen anderen Staaten bedrängten Reichsritter-

[3] Die böhmische Krone war 1526, die ungarische 1527 an das Haus Österreich gekommen.

[4] Die Einverleibung des Deutschen Ordens in das Reich i. J. 1500 konnte sich nicht mehr auf das 1466 von Polen lehnbar gewordene Preußen beziehen.

[5] Vgl. Ranke, Die deutschen Mächte und der Fürstenbund 1780—90, I. II. 1880. W. A. Schmidt, Geschichte der preußisch-deutschen Unionsbestrebungen seit der Zeit Friedrichs des Großen. 1851.

Digitized by Google

schaft noch einmal mit einigem Erfolge an. Nachdem Napoleon in Frankreich das erbliche Kaisertum proklamiert hatte (Mai 1804), geschah seitens des deutschen Kaisers, unbeschadet der Fortdauer seiner Stellung zum Reiche, dasselbe hinsichtlich seiner österreichischen Erblande (14. Aug. 1804). Der Koalitionskrieg von 1805 sah Baiern, Würtemberg und Baden bereits auf französischer Seite gegen Österreich, während das Reich neutral blieb. Der Presburger Friede (26. Dez. 1805) brachte den drei Verbündeten Napoleons die Anerkennung der vollen Souveränität und aller daraus fließenden Rechte, unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zu der „confédération germanique", und reichen Zuwachs durch österreichische Gebietsabtretungen. Die Reichsstadt Augsburg wurde zu Gunsten Baierns, eine Besitzung des Johanniterordens zu Gunsten Würtembergs mediatisiert, das Amt des Hoch- und Deutschmeisters in eine österreichische Sekundogenitur verwandelt. Baiern und Würtemberg wurden zu Königreichen erhoben. Das deutsche Reich wurde bei diesen Abmachungen nicht gefragt, selbst der Kaiser handelte nur als österreichischer, nicht als deutscher Kaiser. Der Reichstag erhielt erst nach Monaten die amtliche Anzeige des Geschehenen. Der erste Gebrauch, den die neuen Souveräne von ihrer Selbstherrlichkeit machten, war die gewaltsame Mediatisierung der Reichsritterschaft innerhalb ihrer Gebiete. Im März 1806 erhielt der Reichstag die Anzeige, daß der Prinz Murat auf Anordnung Napoleons als Herzog von Cleve und Berg in die Reihe der Reichsstände getreten sei. Der Kurerzkanzler Dalberg erhob einseitig, ohne Kapitelswahl, den Kardinal Fesch, einen Verwandten Napoleons, zu seinem Koadjutor mit dem Rechte der Nachfolge als Erzkanzler des Reiches. Am 1. Aug. 1806 sagten sich vierzehn im Rheinbunde unter Napoleons Protektorat vereinigte Fürsten durch Erklärung an den Reichstag „von ihrer bisherigen Verbindung mit dem deutschen Reichskörper" los. Eine gleichzeitige Erklärung Napoleons besagte, daß er das Dasein der deutschen Verfassung nicht mehr anerkenne, sondern nur die volle und absolute Souveränität eines jeden der Fürsten, deren Staaten das heutige Deutschland bildeten. Zehn Tage später übergab der kaiserliche Gesandte den bei dem Reichstage beglaubigten Gesandten der einzelnen Reichsstände (nicht dem Reichstage selbst) eine vom 6. Aug. 1806 datierte Akte des Kaisers, wodurch dieser, bei der Unmöglichkeit seine Pflichten als Reichsoberhaupt ferner zu erfüllen, erklärte: „daß Wir das Band, welches Uns bis jetzt an den Staatskörper des Deutschen Reichs gebunden hat, als gelöst ansehen, daß Wir das Reichsoberhauptliche Amt und Würde durch die Vereinigung der conföderierten rheinischen Stände als erloschen und Uns dadurch von allen übernommenen Pflichten gegen das Deutsche Reich losgezählt betrachten und die von wegen Desselben bis jetzt getragene Kaiserkrone und geführte kaiserliche Regierung, wie hiermit geschieht, niederlegen." Zugleich entband der Kaiser alle Reichsangehörigen, namentlich die Mitglieder der höchsten Reichsgerichte und alle übrigen Reichsbeamten, von ihren Verpflichtungen gegen das Reichsoberhaupt. Seine „sämtlichen deutschen Provinzen und Reichsländer"

Digitized by Google

sagte er ebenfalls von allen bisherigen Verpflichtungen los und stellte ihnen „in ihrer Vereinigung mit dem ganzen österreichischen Staatskörper" eine neue glückliche Zukunft in Aussicht[6].

Ein Reichstagsbeschluß über die Auflösung des Reiches ist nicht mehr gefaßt worden, aber die späteren weltgeschichtlichen Ereignisse haben dem von Hause aus völlig ungesetzlichen Akte nachträglich die stillschweigende Genehmigung der Mitlebenden und der Nachwelt zu teil werden lassen.

§ 68. Das Lehnswesen und das Grundeigentum[1]. Durch die Rezeption hatte das lombardische Lehnrechtsbuch die Bedeutung eines gemeinen subsidiären Lehnrechts erhalten[2]. Vor ihm behielten die einheimischen Quellen, wie das sächsische Lehnrecht, der 16. Titel des bairischen Landrechts von 1346, verschiedene in dieser Periode zur Aufzeichnung gelangte partikulare Lehnsgesetze (Lehnsmandate, Lehnsedikte) und die Lehnsgebräuche ihre Geltung[3]. Der Unterschied zwischen dem lombardischen Lehnrecht und der Entwickelungsstufe, die das deutsche Lehnrecht gegen Ende des Mittelalters erreicht hatte, war nicht bedeutend. Fortgebildet wurde das Lehnrecht vornehmlich durch die Doktrin. Das dingliche Rechtsverhältnis am Lehn wurde seitens der letzteren als dominium directum (Obereigentum) auf seiten des Herrn, dominium utile (Untereigentum) auf seiten des Mannes aufgefaßt. Das Successionrecht erstreckte sich auf sämtliche lehnsfähige, dem Mannsstamme angehörige Nachkommen des ersten Erwerbers. Die gemeinrechtliche Successionsordnung war bestritten, indem manche für die Gradual-, andere für die Lineal-, wieder andere (seit Hartmann Pistoris) für die dem Geiste des lombardischen Lehnrechts wie den Quellen allein entsprechende Lineal-Gradual-Ordnung eintraten[4]. Mit Ausnahme der Fürstentümer waren die meisten Lehen Majorate, so daß unter an sich gleichberechtigten Lehns-

---

[6] Die drei Erklärungen vom 1. und 6. August 1806 bei Berghaus, Deutschland vor fünfzig Jahren II. 63—70.

[1] Vgl. §§ 40, 41.

[2] Aber wie bei dem Corp. iur. civ. unter Beobachtung des Satzes: „Quicquid non agnoscit glossa, non agnoscit curia." Die nicht glossierten Stellen haben als bloße Extravaganten nur wissenschaftlichen Wert. Während man die Libri Feudorum nach der Legalordnung in zwei Büchern citiert, pflegt man die Extravaganten nach der Stellung, die sie in der Ausgabe des Cujacius einnehmen (IV. F. 73—109 und V. F.) anzuführen.

[3] Vgl. Lünig, Corpus iuris feudalis Germanici, 3 Bände, 1727. Unter den jüngsten Lehnsgesetzen sind zu nennen: das kursächsische von 1764, das altenburgische von 1795, das gothaische von 1800, das badische von 1807, das bairische von 1808 und das preußische ALR. I. Tit. 18, §§ 13—679, letzteres ohne Anerkennung der Subsidiarität des lombardischen Rechts.

[4] Vgl. Eichhorn, IV. 443 f. Die maßgebenden Stellen sind I. F. 19 § 1. II. F. 11 pr. 37 pr. 50. Über den Gegensatz der Agnaten und Descendenten in der Lehnssuccession vgl. § 40 N. 87. Schröder, Die rechtliche Natur der Lehnsfolge im langobardischen Lehnrecht, Zeitschr. f. RG. V. 285 ff.

Digitized by Google

erben der ältere vorging. Bei Weiberlehen galt die weibliche Linie im Zweifel nur als eine subsidiär berechtigte; sie trat erst nach dem Aussterben des Mannsstammes ein und hatte diesem wieder zu weichen, sobald das Lehn wieder in männliche Hände gekommen war. Streitig war, ob das Recht der Erbtochter oder das der Regredienterbin vorgehe; Wissenschaft und Praxis haben mit Recht zu Gunsten der ersteren entschieden[5]. Bei Veräußerungen hatte der nächste Agnat den im deutschen Lehnrecht unbekannten Lehnsretrakt, während alle übrigen Agnaten auf das Revokationsrecht beschränkt waren, nachdem der Successionsfall für sie eingetreten war[6]. Die Descendenten des Veräußerers hatten weder Retrakt, noch Revokationsrecht, sondern mußten die Handlungen ihrer Vorfahren anerkennen. Gegenüber dem Herrn erhielt sich, im Gegensatze zu der größeren Strenge des lombardischen Lehnrechts, im allgemeinen die Regel, daß er einem lehnsfähigen Erwerber die Belehnung nicht versagen dürfe[7]. Durch die Doktrin wurde die Lehre von den Lehnsschulden ausgebildet[8]. Ebenso verdankt die Eventualbelehnung eines adelichen Hauses für den Fall des Aussterbens des besitzenden Hauses und die Lehnsanwartschaft (Versprechen späterer Belehnung für den gleichen Fall) der Lehnrechtsdoktrin ihre Ausbildung[9]. Eine besondere Lehnsvormundschaft war dem gemeinen Lehnrecht unbekannt[10].

Das Lehnsband zwischen dem Reiche und den Fürsten hatte mit der Abschwächung der kaiserlichen Gewalt erheblich von seiner früheren Bedeutung verloren. Belehnungen und Lehnserneuerungen erfolgten nur ausnahmsweise noch mit der alten Feierlichkeit. In der Regel entsandten die Fürsten Bevollmächtigte, die in ihrem Namen dem Kaiser Lehnseid und Mannschaft leisteten und die Belehnung von ihm empfingen[11]. Veräußerungen von Landesteilen unter den Reichsständen geschahen nicht mehr durch die Hand des Kaisers; man hielt es für genügend, wenn dieser um die Belehnung des Erwerbers ersucht wurde, was oft erst nach Jahren geschah. Die Verpflichtung der Fürsten zur Hoffahrt verlor sich von selbst, seit die Kaiser aufgehört hatten das Reich zu bereisen und in den verschiedenen Teilen desselben Hof zu halten. Seit 1663 hörte selbst der persönliche Besuch der Reichstage seitens der Fürsten auf.

Innerhalb der Territorien verlor das Lehnswesen seinen öffentlichrechtlichen Charakter seit der Einführung der Söldnerheere und des

---

[5] Vgl. I. F. 6 § 1. 8 § 2. II. F. 13. 17 pr. 18. 30 pr. 51 § 3.

[6] Vgl. meine Anm. 4 angeführte Abhandlung. I. F. 8 § 1. II. F. 9 § 1. 26 § 13. § 17. 31. 39 pr. 52 § 2.

[7] Vgl. Eichhorn, IV. 440.

[8] Vgl. Gierke, De debitis feudalibus, Berl. Inaug.-Diss. 1860.

[9] Vgl. S. 390 f. Für die deutsche Territorialgeschichte sind die Eventualbelehnung und Lehnsanwartschaft von großer Bedeutung gewesen.

[10] Vgl. Art. 11 der ständigen Wahlkapitulation (N. Samml. IV. 240).

[11] Fahne und Scepter wurden nicht mehr überreicht. Die Belehnung erfolgte unter Darreichung eines Schwertes zum Kusse auf den Knauf.

Digitized by Google

öffentlichen Beamtentums. Das Lehnrecht gehörte seitdem überwiegend nur noch dem Privatrecht an. In Kriegsfällen wurde den Vassallen regelmäßig die Wahl gestellt, ob sie persönlich Heeresfolge leisten oder die entsprechende Summe von Ritterpferdsgeldern (Heersteuer nach Maßgabe der dem Manne obliegenden Ritterpferde) zahlen wollten. Mit der Entwöhnung der Rittergutsbesitzer vom ritterlichen Leben verlor sich die erste Alternative allmählich ganz, nur die Ritterpferdsgelder blieben übrig.

In Preußen erfolgte im Laufe des 18. Jahrhunderts die Allodifikation sämtlicher Staatslehen gegen Umwandlung der unregelmäßigen Ritterpferdsgelder in einen festen von den Rittergütern übernommenen Kanon; die agnatischen Rechte wurden aufrecht erhalten. Nur Vorpommern entzog sich dieser Reform. In Holstein vollzog sich die Allodifikation um dieselbe Zeit im Wege der Verjährung[12]. In dem größten Teile Westpreußens war das Lehnswesen schon im 15. Jahrhundert durch die polnische Gesetzgebung aufgehoben worden. In den mit Frankreich vereinigten Landesteilen kam der Beschluß der französischen Nationalversammlung vom 4. August 1789 über die Aufhebung des régime féodal zur Geltung; die Gesetzgebung des Königreichs Westfalen und des Großherzogtums Berg schloß sich dem an. In Schwedisch-Pommern erfolgte die Allodifikation im Wege der Ablösung in den Jahren 1810 und 1811. In der Rheinbundsakte verzichteten die einzelnen Staaten gegenseitig auf ihre Lehnsherrlichkeit über Besitzungen in den Gebieten der anderen. Dadurch wurden innerhalb des Rheinbundes die sogenannten Außenlehen (feuda extra curtem) beseitigt.

Durch die Auflösung des Reiches wurden von den bisher reichslehnbaren Territorien alle zur Souveränität gelangten ehemaligen Reichsfürstentümer und Reichsgrafschaften allodial, während die mediatisierten den Charakter von lehnbaren Standesherrschaften behielten und zu Thronlehen wurden[13].

Im Laufe unseres Jahrhunderts hat die Landesgesetzgebung der einzelnen deutschen Staaten das Lehnswesen größtenteils beseitigt, nur in Mecklenburg besteht dasselbe noch vollständig zu Recht. Aufrecht erhalten sind im allgemeinen die Thronlehen[14], in einigen Staaten auch gewisse lehnbare Hofämter und landesherrliche Dotations- oder Gnadenlehen. Im übrigen sind die lehnsherrlichen Rechte fast überall aufgehoben oder für ablösbar erklärt. Die bisherigen Vassallen sind Eigentümer ge-

[12] Vgl. Falck, Schlesw.-holst. Privatrecht III. 347.

[13] Ebenso das dem Fürsten von Thurn und Taxis zustehende Reichspostregal, das in Preußen durch die Herrschaft Krotoschin abgelöst wurde.

[14] In Preußen erhielt der Fürst von Thurn und Taxis als Entschädigung für sein Postregal (Anm. 13) die Herrschaft Krotoschin als Thronlehn. Dagegen übernahm Preußen die letzten Bestände der fürstlichen Post durch den Vertrag vom 16. Februar 1867 gegen eine Geldentschädigung. In Baiern wurden durch das Ablösungsgesetz vom 4. Juni 1848 auch die lehnbaren Standesherrschaften für ablösbar erklärt, während die Hofämter und Dotationslehen ausgenommen blieben.

Digitized by Google

worden. Die agnatischen Rechte sind zum Teil ebenfalls aufgehoben, zum Teil für ablösbar erklärt, zum Teil noch aufrecht erhalten. In Preußen und verschiedenen anderen Staaten ist die Ablösung derselben durch Umwandlung der Lehen in Familienfideikommisse vor sich gegangen.

Die Umgestaltung der Heeresverfassung hat nicht bloß auf das Lehnswesen, sondern auch auf die Grundeigentumsverhältnisse einen maßgebenden Einfluß ausgeübt, indem die Vassallen sich aus Kriegsmännern mehr und mehr in Landwirte verwandelten. In Süd- und Westdeutschland, wo die große Zersplitterung des herrschaftlichen Grundbesitzes weniger zur Eigenwirtschaft einlud, war dies allerdings nicht so bald der Fall. Hier zogen die Herren es noch lange Zeit vor, ihre Güter in alter Weise zu Zinsrecht auszuthun oder zu verpachten, während sie selbst dem ritterlichen Leben nachgingen und in Raub und Fehde, unbekümmert um den ewigen Landfrieden, ihren Lebensberuf fanden. Anders in Böhmen und Mähren und den Ländern östlich der Elbe, wo schon das Mittelalter den Grund zu der Ausbildung großer Grundherrschaften gelegt hatte (S. 417 f.). Hier verwandelte sich der Rittersmann schon im 16. Jahrhundert ganz allgemein in einen friedlichen Rittergutsbesitzer. Allerdings konnte dies, da der ritterschaftliche Grundbesitz dazu im allgemeinen zu gering war, nur auf Kosten der bäuerlichen Bevölkerung geschehen, allein die Landesherren hatten in jener Zeit im Interesse der staatlichen Ordnung ein zu lebhaftes Bedürfnis, den rauf- und fehdelustigen Adel an ein ruhiges Leben zu gewöhnen, als daß sie dem etwas hätten in den Weg legen sollen. Den zahlreichen Klagen der Bauern über Bedrückungen ihrer Herren mußten die fürstlichen Hofgerichte das Gehör verweigern, indem sie sie mit ihren Beschwerden an die grundherrlichen Gerichte verwiesen.

So entwickelte sich im nordöstlichen Deutschland ein dem älteren Recht unbekanntes gutsherrlich-bäuerliches Verhältnis[15]. Als Freibauern

[15] Vgl. Knapp, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens, I. II. 1887. Meitzen, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates, I. (1868) Kap. 11—14. Lette u. Rönne, Landeskulturgesetzgebung des preußischen Staates, I. (1853) Einleitung. Stadelmann, Preußens Könige in ihrer Thätigkeit für die Landeskultur, I. (Friedrich Wilhelm I.) 1878. II. (Friedrich II.) 1882. Korn, Geschichte der bäuerl. Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg, Zeitschr. f. RG. XI. 1 ff. v. Brünneck, Die Leibeigenschaft in Ostpreußen, ebd. XXI. 38 ff.; Die Leibeigenschaft in Pommern, ebd. XXII. 104 ff.; Die Aufhebung der Leibeigenschaft durch die Gesetzgebung Friedrichs des Großen und das allgemeine Landrecht, ebd. XXIII. 24 ff. Böhlau, Ursprung und Wesen der Leibeigenschaft in Mecklenburg, ebd. X. 357 ff. Hanssen, Agrarhistor. Abhandlungen I. 388 ff. II. 504 ff.; Die Aufhebung der Leibeigenschaft u. d. Umgestaltung der gutsherrl. bäuerl. Verhältnisse in Schleswig-Holstein, 1861. Sugenheim, Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft und Hörigkeit in Europa (1861), S. 350—499. Padberg, Die ländliche Verfassung in der Provinz Pommern, 1861. Fuchs, Der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaften in Neuvorpommern und Rügen (i. d. Abhandl. d. staatswiss. Seminars in Straßburg, her. v. Knapp, VI. 1888).

Digitized by Google

behaupteten sich die nach Kulmer Recht angesiedelten sogenannten Kölmer in Preußen, sowie die Lehn- oder Freischulzen, namentlich in Schlesien und Pommern. Dieselben wurden, da alle übrigen Bauern in Abhängigkeit von den Gutsherren gerieten, gar nicht mehr zu den Bauern gerechnet, sondern bildeten ein Mittelglied zwischen diesen und den Gutsbesitzern.

Die Ansiedler in den Kolonisationslanden des nordöstlichen Deutschlands hatten ihren Grundbesitz ohne Ausnahme zu einem sehr günstigen Erbzinsrecht erhalten[16]. Dasselbe gewährte ihnen gegen einen in der Regel geringen Zins ein ausgedehntes, vererbliches und veräußerliches Nutzungsrecht, das von der Theorie ebenso wie das der Vassallen am Lehn als Untereigentum (dominium utile) aufgefaßt wurde. Zum Teil blieb dies günstige Verhältnis, seit der Rezeption des römischen Rechts vielfach als römische Erbpacht behandelt, bestehen, nur erwarben die Gutsherren gegenüber den Veräußerungen das Recht des Retrakts, auch wurden die Zinsleute genötigt, zu dem Zins noch allerlei Dienste und Leistungen zu übernehmen, die man als eine dem Gute auferlegte Reallast behandelte.

Erheblich schlechter war die Lage der sogenannten Lassiten oder Laßbauern[17]. Auch sie hatten zwar häufig ein erbliches Recht[18], aber ihr Nutzungsrecht war nur ein beschränktes, das Veräußerungsrecht besaßen sie nicht, und bei der Wahl des Gutserben hatte der Herr mitzureden, so daß dem Bauern auch keine letztwillige Verfügung über das Gut zustand. Für die gewährte Nutzung hatte der Laßbauer bedeutende Dienste und Abgaben zu leisten. Oft war das Recht nicht einmal erblich, sondern nur lebenslänglich, im Laufe der Zeit wurde das nichterbliche Recht selbst zu reiner widerruflicher Herrengunst herabgedrückt. Das lassitische Recht scheint zuerst bei Neu- oder Ödländereien, die erst in dieser Zeit von der Herrschaft an Bauern ausgethan wurden, aufgekommen zu sein. Dann aber ist es zweifellos in vielen Fällen auch durch rechtswidrige Umgestaltung des Erbzinsrechts, durch rohe Gewalt der Gutsherren, gegen die es keinen Rechtsschutz gab, herbeigeführt worden.

Die dritte, durch das römische Recht besonders beförderte Art der bäuerlichen Leihe war die Zeitpacht, regelmäßig auf Grund eines schriftlichen Vertrags (während bei den beiden anderen Leiheformen in der Regel das Herkommen maßgebend war) und so gestaltet, daß die Hauptleistung des Pächters nicht in dem Pachtzins, sondern in Diensten bestand.

Selbständige Gutsbezirke gab es noch nicht. Die herrschaftlichen Äcker lagen, soweit es sich nicht um Dörfer mit Reihenhufen handelte

---

E. Boll, Geschichte Mecklenburgs, II. (1856) 139 ff., 463 ff. Schriften des Vereins f. Sozialpolitik XXII—XXIV. (Bäuerliche Zustände in Deutschland), 1883.

[16] Vgl. S. 417.

[17] Der Sprachgebrauch in betreff der bäuerlichen Verhältnisse ist ein überaus schwankender und untechnischer. Wir schließen uns an die Bezeichnungsweise von Knapp an.

[18] Das preußische ALR. spricht hier von „erblichem Kulturbau".

Digitized by Google

(S. 416), in Gemenglage mit denen der Bauern. Die größeren Güter hatten meistens Vorwerke (abgezweigte Gutshöfe), die entweder auf dem Gemeindelande als geschlossene Güter angelegt waren, oder sich in einer benachbarten Gemeinde in Gewannlage befanden. Auf den adelichen Gütern pflegte der Herr selbst seiner Wirtschaft vorzustehen, während Domänen, Stadt-, Stiftungs-, Kloster-, Universitäts- und ähnliche Korporationsgüter regelmäßig einen Pächter hatten. Bewirtschaftet wurde das Herrengut ausschließlich durch die Frondienste (Scharwerke, Robote) der Bauern. Dieselben waren teils Hand-, teils Spanndienste, teils Baufronen, Burgwerk und Forstdienste[19]. Die Dienste konnten durch Vertreter geleistet werden. Die meisten Fronen waren gemessene Dienste, mit Beschränkung auf ein bestimmtes Feld, bestimmte Wochentage oder bestimmte Zeiten im Jahre. In manchen Gegenden überwogen die ungemessenen Dienste. Auf den brandenburgisch-preußischen Domänen wurden die letzteren beseitigt; die Pächter durften nur solche Dienste fordern, die in den Urbarien verzeichnet waren. Der von der preußischen Regierung gemachte Versuch, auch auf den Privatgütern feste Urbarien einzuführen, erwies sich als unausführbar. Die ungemessenen Dienste waren besonders dadurch bedrückend, daß sie mit jeder Vergrößerung des Gutes erhöht wurden. Für den Herrn brachten die Frondienste oft die erwünschte Gelegenheit, einen Bauer wegen Versäumung seiner Dienstpflichten vom Gute zu entfernen.

Der Wunsch der Vergrößerung und besseren Abrundung der Güter führte zu dem System der Bauernlegung, d. h. der Einziehung von Bauerngütern, die man entweder dem Besitzer wegen wirklicher oder vorgeblicher Verschlechterung oder wegen Versäumung der Dienstpflicht abnahm (sog. Relegation, Abmeierung), oder durch Kündigung bei widerruflichen Laßgütern, durch Nichterneuerung der Pacht bei Zeitpachtgütern in die eigene Hand brachte. Dazu kam das vielfach anerkannte Recht der Zwangsenteignung gegen volle Entschädigung, sobald der Herr das Bauerngut zu eigenen Zwecken gebrauchte, und die Einziehung verlassener Stellen, die insbesondere nach dem 30jährigen Kriege so zahlreich vorhanden waren, daß die Gutsherren, um sich die notwendigen Arbeitskräfte zu sichern, vielfach auf die Einziehung verzichteten und die Ödländereien mit bisherigen Büdnern oder sonstigen armen Leuten, denen sie die Bedingungen vorschreiben konnten, besetzten. In Holstein, dem südlichen Schleswig, Mecklenburg und Schwedisch-Pommern wurde das System der Bauernlegung bis zu vollständiger Abrundung der herrschaftlichen Güter durchgeführt[20]. Die Bauerngüter wurden hier größtenteils beseitigt[21].

[19] Seit dem 16. Jh. tritt überall eine Herabminderung der Zinse gegen eine Steigerung der Dienste ein.

[20] Weniger gewaltsam war das Verfahren im nördlichen Schleswig, wo sich die Herren auf die Einziehung wüster Strecken und vertragsmäßigen Erwerb beschränkten.

[21] Dafür wurden in Schleswig-Holstein in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts

Digitized by Google

Dagegen wurde in Preußen schon unter Friedrich Wilhelm I. und dann wiederholt unter Friedrich dem Großen für alle heimgefallenen oder verlassenen Bauerngüter der Leihezwang eingeführt und die Einziehung seitens der Herren untersagt. Diese 1816 für die wüsten Stellen wiederaufgehobene Maßregel, die übrigens in Ostpreußen nicht zur Durchführung gelangt war, hatte nur den polizeilichen Zweck, dem Staate einen lebensfähigen Bauernstand zu erhalten, dagegen keineswegs die Bestimmung, auch den einzelnen Bauern privatrechtlich in seinem Besitze zu schützen. In Österreich wurde dieselbe Maßregel von Joseph II. getroffen. Noch weiter ging die preußische Bauernschutzgesetzgebung gegenüber den Domänenbauern, denen unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich dem Großen durchweg erblicher Besitz eingeräumt wurde. Die dabei aufrecht erhaltenen bäuerlichen Leistungen wurden seit 1799 für ablösbar erklärt, mit der Maßgabe, daß die Ablösung den vollen Eigentumsübergang auf den Bauern nach sich zog. Infolgedessen war das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis auf den preußischen Domänen schon vor der allgemeinen Regulierungsgesetzgebung in angemessener Weise beseitigt.

Bis zum siebenjährigen Kriege wurde die Landwirtschaft in Norddeutschland noch sehr unvollkommen betrieben. Nur die zu jedem Hofe gehörigen Gärten und Feldgärten (Wurten) und die nach dem System der Dreifelderwirtschaft benutzten Binnenländer in der Nähe des Dorfes erfreuten sich größerer Pflege, während die längs der Flurgrenze gelegenen sogenannten Außenländer wegen mangelnder Düngung nur etwa alle sechs oder neun Jahre zum Roggenbau benutzt werden konnten. Ganz verwahrlost waren die Gemeindeweiden, stellenweise auch die Gemeindewaldungen. Meistens wurde das Gemeindeland als Eigentum der Herren, mit bloßem Nutzungsrecht der Bauern, aufgefaßt.

Seit 1763 strebten die Gutsherren, unter dem Einfluß der entwickelteren Landwirtschaftswissenschaft, aus diesen Zuständen herauszukommen. Gemeinheitsteilung (d. h. einerseits Teilung des Gemeindelandes, andererseits Aufhebung des Flurzwanges und der mit diesem verbundenen wechselseitigen Brach- und Stoppelweide) und Zusammenlegung der herrschaftlichen Äcker wurde das von allen erstrebte Ziel, das in Preußen im Wege freiwilligen Austausches, durch Vermittelung der vom Staat für die verschiedenen Landesteile eingesetzten Auseinandersetzungskommissarien (seit 1769), schon im 18. Jahrhundert von den meisten Großgrundbesitzern erreicht wurde, namentlich seit die schlesische Gemeinheitsteilung von 1771 und das ALR. (I. Tit. 17, §§ 311 ff.) auf begründeten Antrag die Auseinandersetzung von Amts wegen angeordnet hatten. Das quantitative Verhältnis des herrschaftlichen Besitzes zu dem der Bauern war in den verschiedenen Gemarkungen ein sehr verschiedenes. Die Auseinandersetzung geschah, da die Bauern für sich durchweg an den herkömmlichen Einrichtungen

zahlreiche neue Bauerndörfer durch Parzellierung von Domänen und adelichen Gütern geschaffen. Vgl. Hanssen, Agrarh Abh. II. 508.

Digitized by Google

festhielten, überall in der Weise, daß der Gutsherr in einem der drei Felder einen zusammenhängenden Besitz erhielt und für die dadurch in Anspruch genommenen bäuerlichen Ackerparzellen die seinigen in den anderen Feldern in Tausch gab. Nach dem Ausscheiden des Gutes wurde dann die bäuerliche Feldmark einer neuen Einteilung in drei Felder unterzogen. Auf diese Weise sind die meisten großen geschlossenen Güter in Preußen, zum Teil auch in dem übrigen nordöstlichen Deutschland, entstanden. Mit der Zusammenlegung des herrschaftlichen Besitzes ging vielfach eine Teilung des Gemeindelandes Hand in Hand, so daß den Bauern ein Teil desselben als Almende belassen, das übrige freies Eigentum des Gutsherrn wurde.

Auch in Süd- und Westdeutschland war die Lage der Bauern im 16. Jahrhundert eine erheblich schlechtere als in den früheren Jahrhunderten[22], und der Ausgang der Bauernkriege konnte nur dazu beitragen, sie noch weiter zu verschlechtern[23]. Die Almenden, namentlich die Waldungen, waren überwiegend kraft des von den Landesherren in Anspruch genommenen Obermärkerrechts, zum Teil auch auf Grund des Forstregals, fiskalisch geworden, und die Bauern hatten nur ein als Servitut aufgefaßtes Nutzungsrecht behalten. Die Besitzrechte der Bauern hatten sich in ähnlicher Weise wie in Norddeutschland abgestuft[24], und wenn die Felddienste im allgemeinen weniger drückend waren, weil die Herren meistens keine Eigenwirtschaft betrieben, so waren die Forst- und Baufronen vielfach um so umfangreicher, namentlich aber machte sich, im Gegensatze zum Nordosten, eine Steigerung der Zinse und häufiger Ersatz der Frondienste durch Geldzins bemerkbar.

Durch das Dekret der französischen Nationalversammlung vom 4. August 1789 über die Aufhebung des régime féodal wurden in allen mit Frank-

[22] Außer den Anm. 15 angeführten Werken vgl. Sommer, Handbuch über die bäuerlichen Rechtsverhältnisse in Rheinland-Westfalen, 1830. (v. Kamptz), Zusammenstellung der in den ostrheinischen Teilen des Regierungsbezirks Coblenz geltenden Provinzial- und Partikularrechte, 1837. Wigand, Provinzialrechte des Fürstentums Minden u. s. w., I. II. 1834; Provinzialrechte von Paderborn und Corvey, I. II. 1832. Grefe, Hannovers Recht, I. II. 1860—61. Stüve, Wesen und Verfassung der Landgemeinden und des ländlichen Grundbesitzes in Niedersachsen und Westfalen, 1851. Hanssen, Die Ackerflur der Dörfer, Agrarhistor. Abhandlungen II. 179 ff. Gierke, Genossenschaftsrecht I. 658 ff. Thudichum, Rechtsgeschichte der Wetterau, 1867; Zur RG. der Wetterau, I. 1874, II. 1885; Gau- u. Markverfassung 277 ff. L. v. Maurer, Geschichte der Markenverfassung, 1856. Schnapper-Arndt, Fünf Dorfgemeinden auf dem Hohen Taunus (Schmoller's Staats- u. sozialwiss. Forsch. IV. 2) 1883.

[23] Vgl. S. 443 f. Sartorius, Geschichte des deutschen Bauernkrieges, 1795. Zimmermann, Geschichte des großen Bauernkrieges, I. II. 2. Aufl. 1856. Lorenz Fries, Geschichte des Bauernkrieges in Ostfranken, her. v. Schäffler u. Henner, 1883 (reich an Urkunden).

[24] Der Sprachgebrauch ist auch hier ein durchaus unsicherer. Die von uns als Laßgüter bezeichneten Güter heißen vielfach Kolonate, auch die Meiergüter gehören einer verwandten Klasse an.

Digitized by Google

reich vereinigten Landesteilen die Bauern, soweit sie ein erbliches Recht besaßen, in Eigentümer verwandelt und von sämtlichen Lasten befreit; eine Entschädigung der Herren wurde erst später angeordnet. Im Laufe unseres Jahrhunderts ist die gutsherrlich-bäuerliche Regulierung fast in sämtlichen deutschen Staaten in der Weise erfolgt, daß die Bauern bei erblichen und allen dem Leihezwange unterliegenden nichterblichen Stellen gegen Entschädigung der Herren durch Kapital oder Rente für die den Bauern bis dahin obliegenden Leistungen das volle Eigentum erworben haben[25]. Zur Erleichterung der Ablösung wurden vielfach staatliche Rentenbanken gegründet, die gegen Abtretung der Ablösungsrente das Kapital in Gestalt von Rentenbriefen vorschossen[26].

Eine zweite Aufgabe der neueren Landeskulturgesetzgebung war die Zusammenlegung (Verkoppelung) der Grundstücke im Wege des Zwangsumtausches der in Streulage befindlichen Ackerparzellen, womit zugleich der Flurzwang und die gegenseitige Brach- und Stoppelweide beseitigt wurde[27]. In Schleswig-Holstein, Lauenburg, Nassau-Oranien und Nassau-Saarbrücken wurden die Verkoppelungen großenteils schon im Laufe des 18. Jahrhunderts durchgeführt[28]. In Preußen wurde das Verkoppelungsverfahren in mustergültiger Weise durch die Gemeinheitsteilsordnung von 1821 geregelt, nachdem schon das ALR. (I. Tit. 17, §§ 311 ff.) gewisse Grundzüge aufgestellt hatte[29]. Für die süd- und westdeutschen Verhältnisse ist namentlich das nassauische Konsolidationsgesetz von 1829 vorbildlich geworden[30]. Gegenwärtig befinden sich die meisten deutschen Staaten im Besitze einer verständigen Verkoppelungsgesetzgebung[31]. Das Verfahren geschieht nur auf Antrag eines Teils der Interessenten und wird durch die staatlichen Auseinandersetzungsbehörden (in Preußen die Generalkommissionen) durchgeführt. Es verfolgt den Zweck, jedem Be-

---

[25] Sorgfältige Zusammenstellungen bei Judeich, Die Grundentlastung in Deutschland, 1868. Zu vergleichen auch die angeführten Werke von Knapp und Meitzen.

[26] Der Überschuß der Rente über den zur Verzinsung der Rentenbriefe nötigen Betrag wurde zur Amortisation der Rentenschuld bestimmt, so daß der Bauer durch die während einer bestimmten Reihe von Jahren fortgesetzte Rentenzahlung von selbst befreit wurde.

[27] Vgl. Schenck, Die bessere Einteilung der Felder und die Zusammenlegung der Grundstücke mit besonderer Rücksicht auf das südwestliche Deutschland, 1867. Schlitte, Die Zusammenlegung der Grundstücke in ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung und Durchführung, 1886. Auch hier sind die Werke von Knapp und Meitzen zu vergleichen.

[28] Vgl. Schenck, a. a. O. 23 ff. Hanssen, Agrarhistor. Abh. II. 514 f.

[29] Dazu Gesetz vom 2. April 1872 und die provinziellen Verkoppelungsgesetze für Hessen-Nassau vom 13. Mai und 2. September 1867, Schleswig-Holstein vom 17. August 1876, Hannover vom 17. Juni 1883, Hohenzollern vom 23. Mai 1885, Rheinprovinz vom 24. Mai 1885 und 5. April 1869, Landesgesetz für Waldeck und Pyrmont vom 25. Januar 1869.

[30] Davon handelt namentlich das angeführte Werk von Schenck.

[31] In Baiern ist das unbrauchbare Gesetz von 1861 jetzt ersetzt durch Flurbereinigungsgesetz vom 29. Mai 1886.

Digitized by Google

teiligten statt des in Streulage befindlichen Parzellenbesitzes einen möglichst abgerundeten Besitz zu verschaffen. Das Verfahren führt vielfach zugleich zu einer Aufteilung der Gemeindeweiden, während die Gemeindewälder in der Regel ungeteilt erhalten bleiben.

Weitere Aufgaben der Landeskulturgesetzgebung unseres Jahrhunderts waren die Beseitigung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden[32], die Aufhebung, Ablösung oder Beschränkung kulturschädlicher Servituten (namentlich der Weidegerechtigkeiten), Ablösung der Zehnten und sonstigen kirchlichen Reallasten, die Waldschutzgesetzgebung, das Wasserrecht, insbesondere die Verhältnisse der Deich-, Bewässerungs- und Entwässerungsgenossenschaften u. dgl. m.

Die früheren Beschränkungen des Eigentumserwerbes für gewisse Klassen, wonach Nichtadeliche in der Regel keine Rittergüter, Adeliche keine Bauerngüter erwerben durften, wurden schon im Beginn des 19. Jahrhunderts allgemein aufgehoben. Ebenso wurden die aus früherer Zeit überlieferten partikularrechtlichen Beschränkungen der Teilbarkeit der Grundstücke größtenteils beseitigt. Dagegen hat sich die nur dem fränkischen Recht völlig unbekannt gebliebene ungeteilte Vererbung der Bauerngüter (das Anerbenrecht) meistens nach den Grundsätzen des Minorates, in den verschiedensten Teilen Deutschlands erhalten[33]. Die neueren Höferechte oder Landgüterordnungen suchen diese Richtung zu befördern. Auf dem Gebiete des Großgrundbesitzes wurde, im Anschluß an die Ganerbschaften des Mittelalters, die ungeteilte Vererbung durch das Institut der Familienfideikommisse aufrechterhalten, das sich, obwohl durch das französische Recht und die Gesetzgebung der Jahre 1848 und 1849 bekämpft, durchaus als lebensfähig und für die Erhaltung einer gesunden Aristokratie unentbehrlich erwiesen hat. Ebenso erscheint die durch die neuere Gesetzgebung zum Teil verbotene Erbpacht als ein für gewisse Verhältnisse unentbehrliches Institut, das seiner allgemeinen gesetzlichen Anerkennung, sei es in der alten Form oder in der des Rentengutes, demnächst entgegensieht.

§ 69. Die Stände und die Konfessionen. Der erste unter den Ständen[1] war der hohe Adel, der sich in alter Weise aus den Fürsten und Herren zusammensetzte. Die letzteren hatten jetzt größtenteils den Grafentitel angenommen[2], während dieser aus dem Kreise der Fürsten verschwunden war. Man sprach deshalb auch von Reichsfürsten und

---

[32] Auf dem linken Rheinufer schon durch die französische Gesetzgebung, im übrigen größtenteils erst seit 1848.

[33] Vgl. v. Miaskowski, Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reiche, I. II. 1882—84 (Schriften des Vereins für Sozialpolitik XX. XXV.).

[1] Vgl. Eichhorn, §§ 544, 545, 563. Walter, DRG. §§ 459—465. Göhrum, Geschichtliche Darstellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit, II. 1846.

[2] Über einzelne Herrengeschlechter, die den freiherrlichen Titel beibehielten, vgl. Walter, a. a. O. II. 98.

Digitized by Google

sichern, was nach den Verheerungen des 30jährigen Krieges zur Lebensfrage für den gesamten Großgrundbesitz geworden war und darum auch, trotz der Gewaltsamkeit der angewandten Mittel, keinem Widerstande auf seiten der Staatsregierungen begegnete. In den an Polen grenzenden Gebieten machte sich außerdem der Einfluß der polnischen Gesetzgebung geltend, die im 16. Jahrhundert die Leibeigenschaft im schroffsten Sinne eingeführt hatte. In den durch die Teilung Polens an Preußen gekommenen Gebieten wurde diese Leibeigenschaft durch Friedrich den Großen aufgehoben und dafür die mildere deutsche Hörigkeit eingeführt[16].

Die Hörigen besaßen keine Freizügigkeit. Sie bildeten ein Zubehör des Hofes, den sie nicht einseitig verlassen, von dem sie aber auch nicht verjagt und ohne den sie nicht veräußert werden durften. Wenn sie ohne Erlaubnis des Herrn vom Hofe abgezogen waren, so konnte dieser sie vindizieren. Den vom Herrn ihnen verliehenen Hof durften sie nicht ohne seine Zustimmung aufgeben, einen ihnen vom Herrn unter den herkömmlichen Bedingungen angebotenen Hof konnten diejenigen, die noch keinen besaßen, nicht ablehnen. Die Hörigkeit pflanzte sich in der Regel durch die Mutter fort, sie entstand außerdem durch Annahme eines eigenbehörigen Gutes, durch Einheiratung auf ein solches, endlich durch Verjährung. Die Kinder einer hörigen Mutter waren verpflichtet, eine gewisse Zeit gegen bloße Gewährung des Unterhaltes dem Herrn als Gesinde zu dienen. Die Zeit war verschieden bemessen, ein halbes Jahr, drei, selbst neun Jahre kamen vor. Von dem Nachlaß der Hörigen war entweder ein Sterbfall (gewöhnlich die Hälfte des Mobiliarnachlasses) oder nur das Besthaupt zu entrichten. Bei jedem Besitzwechsel war eine Besitzveränderungsgebühr (Ehrschatz, Weinkauf, Handlohn, Lehnware, Gewinngeld, laudemium) zu entrichten. Im übrigen waren die Hörigen Herren ihres Vermögens und konnten in der Regel unter Lebenden und, wo kein Sterbfall galt, auch von Todes wegen darüber verfügen. Die Geschwister des Anerben hatten vielfach das Recht, sich frei zu kaufen. Zur Verheiratung bedurften die Hörigen in manchen Gegenden der Genehmigung des Herrn, in anderen nicht. Der letztere war verpflichtet, in Erkrankungsfällen die Kurkosten zu tragen und bei Hochzeiten, Kindtaufen und Beerdigungen die nötigen Fuhren zu leisten. Ihm lag auch die Armenpflege ob.

Die Aufhebung der Hörigkeit der preußischen Domänenbauern wurde schon unter Friedrich Wilhelm I. angebahnt, unter Friedrich dem Großen vollzogen. Für den ganzen Staat erfolgte die Befreiung des Bauernstandes durch Edikt vom 9. Oktober 1807. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts waren Baden, Hohenzollern-Hechingen und Isenburg in der gleichen Richtung vorgegangen, in Schleswig-Holstein erfolgte die Befreiung von 1797 bis 1805. Nachdem die französische Revolutionsgesetzgebung auch auf diesem Gebiete in heilsamer Weise vorangegangen war, folgten Westfalen

[16] Vgl. ALR. II. Tit. 7, § 148. v. Brünneck, Zeitschr. f. RG. XXIII. 24 ff.

Digitized by Google

1807, Baiern 1808, Oldenburg 1811, Würtemberg 1817, Baden (soweit die Aufhebung nicht schon 1783 erfolgt war), Großherzogtum Hessen und Mecklenburg 1820, das letztere aber nur in der Weise, daß den Bauern zwar das Recht des Abzuges, aber nicht das notwendige Korrelat desselben, das Recht, sich beliebig im Lande niederzulassen, gewährt wurde, ein Mangel, der erst durch den Eintritt Mecklenburgs in den Norddeutschen Bund beseitigt wurde. Erst unter dem Einflusse der französischen Julirevolution erfolgte die Bauernbefreiung in Hannover und Kurhessen (1831), Sachsen (1832), wo aber thatsächlich die meisten Bauern schon lange vorher die Freiheit erlangt hatten, und Hohenzollern-Sigmaringen (1833). In Österreich, wo die humanen Bestrebungen Josephs II. erfolglos gewesen waren, wurden die letzten Reste der Erbunterthänigkeit erst 1848 beseitigt.

Mit der Durchführung der Bauernbefreiung war ein Jahrhunderte altes Unrecht, ein Schandfleck der deutschen Geschichte, gesühnt. Die Befreiung erfolgte durchweg ohne Entschädigung der Herren, dagegen wurden die Leistungen, zu denen die Bauern verpflichtet gewesen waren, auf das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis übertragen, so daß sie erst mit diesem zur Ablösung gelangten. Der durchschnittliche Geldwert der den Gutsherrschaften obliegenden Gegenleistungen wurde bei der Feststellung der Entschädigung in Abzug gebracht.

Der ausschließlich katholische Charakter des Reiches wurde durch den Religionsfrieden von 1555 zu Gunsten der augsburgischen Konfession im Sinne der Parität abgeändert[17]. Die volle Parität wurde aber nur in den freien Reichsstädten durchgeführt, während sie im übrigen nur den Reichsständen und der Reichsritterschaft, aber nicht den Unterthanen zu gute kam. Die Landesherren erhielten das Recht des Religionsbannes (ius reformandi), kraft dessen sie für ihr Gebiet nach ihrem Ermessen beide Konfessionen oder nur eine derselben zulassen konnten; den Anhängern der verbotenen Konfession mußte freier Abzug mit ihrem Vermögen gestattet werden. Der westfälische Friede dehnte die Parität auch auf die Reformierten als augsburgische Konfessionsverwandte aus und beschränkte die fernere Ausübung des Religionsbannes durch die Festsetzung des Jahres 1624 als Normaljahr, so daß alle, die während dieses Jahres das Recht der öffentlichen oder privaten Ausübung ihrer Religion (publicum seu privatum suae religionis exercitium) durch ausdrückliches Zugeständnis oder „longus usus" besessen hatten, dabei erhalten bleiben sollten, während gegenüber den durch das Normaljahr nicht Geschützten die Landesherren zwischen Duldung und Ausweisung, unbeschadet des Vermögens der Ausgewiesenen, wählen konnten[18]. Die Reichsstädte wurden durch den westfälischen Frieden (Art. V. § 29) hinsichtlich des Religionsbannes den übrigen Reichsständen und der Reichsritterschaft gleichgestellt.

[17] Augsb. Rel. Fr. §§ 15—17, 20, 24, 26, 27 (N. Samml. III. 17 ff.).
[18] JPO. Art. V. §§ 1, 28, 30—37, 48, Art. VII. § 1 (ebd. III. 581, 584 ff., 589).

Digitized by Google

In betreff der Besetzung des Reichskammergerichts und der höchsten Befehlshaberstellen im Heere wurde die Parität in kleinlichster Weise durchgeführt. Bei Abstimmungen des Reichstages über Angelegenheiten, welche konfessionelle Fragen berührten, wurde itio in partes zugelassen.

Die deutsche Bundesakte von 1815 erklärte den Genuß der „bürgerlichen und politischen Rechte" für unabhängig von der „Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien"[19]. Damit war das Recht des Religionsbannes aufgehoben, dagegen blieb es der Landesgesetzgebung überlassen, inwiefern den Andersgläubigen auch die öffentliche Religionsübung zu gestatten sei. Auch die rechtliche Stellung der Dissidenten, auf die sich die DBA. nicht bezog, wurde der Landesgesetzgebung anheimgestellt.

In Ansehung der Juden hielt noch die Reichspolizeiordnung von 1577 (Tit. 20, § 1) daran fest, daß nur diejenigen, denen das Reich das Regal übertragen habe, Juden aufnehmen dürften. Das Wucherprivileg der Juden wurde an den reichsgesetzlichen Maximalsatz von 5% gebunden[20]; das Judenprivileg, kraft dessen sie in gutem Glauben erworbene Sachen nur gegen Ersatz herauszugeben brauchten, wurde aufgehoben[21]. Den Reichsständen blieb vorbehalten, andere Bestimmungen über die Juden zu treffen[22]. In Preußen wurden die Juden 1787 vom Leibzoll befreit, und durch Gesetz vom 11. März 1812 erlangten sie die bürgerliche Gleichstellung mit den Christen. Die DBA. Art. 16 beschränkte sich darauf, die den Juden von den einzelnen Bundesstaaten eingeräumten Rechte zu gewährleisten.

Durch die Landesgesetzgebung des 19. Jahrhunderts und, wo diese es noch hatte fehlen lassen, durch die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes wurde die volle Gewissensfreiheit für alle die bürgerlichen Pflichten nicht beeinträchtigenden Religionsbekenntnisse durchgeführt.

Zweites Kapitel.

Die Verfassung des Reiches und seiner Teile.

Gerstlacher, Handbuch der teutschen Reichsgesetze in systematischer Ordnung, 11 Bände, 1786—93. J. J. Moser, Teutsches Staatsrecht, 50 Bände, 1737—54; Erläuterung des westfälischen Friedens, 2 Bände, 1775—76. Häberlin, Handbuch des deutschen Staatsrechts, 3 Bände, 2. Aufl. 1797. Pfeffinger, Vitriarius illustratus, seu institutiones iuris publici Romano-Germanici, 4 Bände, 1731. Hippolithus a Lapide, Dissertatio de ratione status in imperio nostro Romano-Germanico, 1640 (im Auftrage der schwedischen Regierung von B. Ph. von Chemnitz verfaßt, vgl. Goldschlag, Beiträge zur polit. u. publizist. Thätigkeit Hermann Conrings, Gött. Inaug.-Diss. 1884, S. 13, 73 f.). Severinus de Monzambano (Sam. Pufendorf), De

[19] DBA. 16.

[20] Vgl. RPO. von 1577, Tit. 20, § 6.

[21] RPO. von 1577, Tit. 20, § 2.

[22] RPO. von 1577, Tit. 20, § 7.

Digitized by Google

statu imperii Germanici, 1667 (deutsche Übersetzung von Bresslau, 1870; vgl. Droysen, Zur Kritik Pufendorfs, i. d. Berichten der sächs. Gesellschaft d. Wiss. 1864; Franklin, Das deutsche Reich nach Monzambano, 1872; Jastrow, Pufendorfs Lehre von der Monstrosität der Reichsverfassung, 1882). J. S. Pütter, Geist des westfäl. Friedens, 1795. Held, Staat und Gesellschaft, II. 1864; System des Verfassungsrechts der monarchischen Staaten Deutschlands, I. 1856.

§ 70. Der Kaiser. Karl V. war der letzte deutsche König, der sich in Rom zum Kaiser krönen ließ. Seit Ferdinand I. führte der deutsche König als solcher den Titel „erwählter römischer Kaiser" (electus Romanorum imperator semper augustus, Germaniae rex), wozu dann noch der von der Hausmacht entlehnte weitere Titel hinzutrat[1]. Die Wahl erfolgte, abgesehen von den Veränderungen im Kurfürstenkollegium, bis zur Auflösung des Reiches nach den Vorschriften der Goldenen Bulle. Die Kurfürsten nahmen an der Wahl vielfach nur noch durch Gesandte teil. Auch die Krönung wurde seit Ferdinand I. regelmäßig zu Frankfurt vollzogen. Die früheren Beziehungen des Papstes zu den Wahlvorgängen waren seit dem Wegfall der römischen Krönung von selbst beseitigt. Die Wähler hielten seit Albrecht II. ohne Unterbrechung an dem habsburgischen Hause bis zu dessen Aussterben mit Karl VI. (1740) fest, auch Karl VII. (1742—45) verdankte die Wahl nicht seiner Stellung als Kurfürst von Baiern, sondern als habsburgischer Regredienterbe. Nach seinem Tode fiel die Wahl auf den Herzog von Lothringen, Franz I. (1745—65), als Gemahl der habsburgischen Erbtochter Maria Theresia. An dem lothringisch-habsburgischen Hause (Joseph II. 1765—90, Leopold II. 1790—92, Franz II. 1792—1806) wurde dann bis zur Auflösung des Reiches festgehalten. Als Termin der Regierungsmündigkeit wurde seit der Wahl Josephs I. statt des früher festgehaltenen ribuarischen Termins von 15 Jahren das vollendete 18. Lebensjahr angesehen[2]. Für eine Thätigkeit der Reichsvikarien war, abgesehen von dem Interregnum vom 20. Oktober 1740 bis 24. Januar 1742, nur selten Gelegenheit, da die Kaiser fast regelmäßig schon bei ihren Lebzeiten die Wahl und Krönung des Sohnes zum „Römischen König" durchzusetzen wußten[3], unmündige Kaiser aber in dieser Periode nicht vorkamen. Auch die seit der Wahlkapitulation von 1711 vorgesehene Vertretung in sonstigen Verhinderungsfällen ist nicht praktisch geworden[4]. Das pfälzische Vikariatsrecht war seit dem westfälischen Frieden zwischen Pfalz und Baiern streitig, bis im Jahre 1752 durch Vergleich die abwechselnde Ausübung festgestellt wurde[5].

Die Rechte des Kaisers waren durch die neuere Verfassungsent-

[1] Vgl. Rundschreiben Maximilians I. an die Reichsstände, vom 8. Februar 1508 (Gerstlacher, III. 379 f.).

[2] Vgl. S. 467. Kraut, Vormundschaft III. 117 f.

[3] Über die diese Frage betreffenden Verhandlungen vgl. Eichhorn, IV. 308, Note d.

[4] Vgl. Kraut, a. a. O. III. 119, 126, 129 f.

[5] Vgl. Eichhorn, IV. 308, Anm. c.

Digitized by Google

wickelung, zumal durch die Wahlkapitulationen, auf das äußerste eingeschränkt. Die letzteren legten dem Kaiser die Pflicht der Residenz im Reiche auf; allen Reichsständen und ihren Gesandten sowie den Angehörigen der Reichsritterschaft mußte er auf Ansuchen Audienz gewähren; die Hofsprache sollte entweder deutsch oder lateinisch sein. Die meisten Rechte übte der Kaiser nur noch in Gemeinschaft mit dem Reichstage oder den Kurfürsten aus. Zu den ausschließlich kaiserlichen Rechten gehörte die Vertretung des Reiches nach außen (abgesehen von Kriegserklärungen und Verträgen), die Berufung des Reichstages, solange derselbe periodisch zusammentrat, die Einbringung von Initiativanträgen beim Reichstage, das Veto gegen alle Reichstagsbeschlüsse, die Sanktion und Publikation der Reichsgesetze. Das persönliche Recht des Kaisers auf die Ausübung der höchsten Gerichtsbarkeit wird bei der Darstellung des Gerichtswesens besprochen werden. Bei dem Reichskammergericht hatte der Kaiser gewisse Stellen zu besetzen. Privilegia de non appellando gegen die Reichsgerichte konnten nur von ihm erteilt werden[6]. Als oberster Lehnsherr vollzog der Kaiser die Verleihung der Reichslehen; die Wiederverleihung heimgefallener Reichslehen erforderte die Mitwirkung der Kurfürsten, sobald die Lehen „etwas merkliches ertrugen." Die Investitur der Reichsprälaten war Sache des Kaisers. Bei manchen Kirchenämtern hatte derselbe auch das ius primarum precum. Zu den Reservatrechten, die der Kaiser auch innerhalb der Territorien ausübte, gehörte die Verleihung von Zoll-, Stapel- und Münzgerechtigkeiten, die aber der Mitwirkung des Kurfürstenkollegiums bedurfte, die Ernennung von Notarien mit öffentlichem Glauben für das ganze Reich (notarii publici imperii), die Verleihung des ius doctorandi an Universitäten[7], die Erteilung von Titeln und Standeserhöhungen. In letzterer Beziehung konkurrierte der Kaiser in der letzten Zeit des Reiches mit den Landesregierungen, nur daß die von diesen erteilten Standeserhöhungen sich auf den Kreis ihrer Unterthanen beschränkten. Dieselbe Konkurrenz zwischen Kaiser und Landesherren bestand hinsichtlich des Begnadigungsrechtes, der Gewährung von Legitimationen und Großjährigkeitserklärungen und der Erteilung von Stadt- und Marktrechten.

Im Anfang unserer Periode wurde noch häufig die kaiserliche Bestätigung landesherrlicher Gesetze nachgesucht[8], weil dieselbe den Vorteil hatte, den Reichsgerichten gegenüber die Nichtverletzung reichsgesetzlicher Prohibitivbestimmungen festzustellen. Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts kamen derartige Bestätigungen außer Übung, dagegen wurde, solange das Reich bestand, an der Notwendigkeit der kaiserlichen

[6] Nach dem JRA. von 1654, § 116 (N. Samml. IV. 661) sollte der Kaiser neue Privilegien dieser Art nur in den dringendsten Fällen erteilen.

[7] Vgl. Kaufmann, Universitätsprivilegien der Kaiser, i. d. Deutschen Zeitschr. f. Geschichtswissenschaft I. 118 ff.

[8] Vgl. Eichhorn, IV. 292 ff.

Digitized by Google

Bestätigung für die Hausgesetze der Reichsstände und Reichsritterschaft festgehalten.

§ 71. Die Reichshofbeamten[1]. Durch die Reichsreform wurden ganze Kategorieen von reichsständischen Beamten, wie die Beamten des Reichskammergerichts, die Schatzmeister, die Reichsgeneräle, geschaffen, während es im Reiche funktionierende königliche Beamte kaum noch gab. Der persönliche Charakter des früheren Regimentes trat nur noch bei den Hofbeamten hervor.

Die Erzämter wurden durch den westfälischen Frieden noch um ein Erzschatzmeisteramt vermehrt, das der Pfalzgraf für das auf Baiern übertragene Erztruchseßamt erhielt, während es nach der Vereinigung Baierns und der Pfalz an den Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg (Hannover) kam. In Funktion traten die Erzämter nur bei der Krönung, unter Umständen auch bei Reichstagen oder sonstigen außerordentlichen Gelegenheiten. Sie waren im wesentlichen bloße Dignitäten ohne eine reale Bedeutung. Dasselbe galt im allgemeinen auch von den Reichserbämtern, nur daß diese mit gewissen Einnahmen verbunden waren[2]. Eine hervorragende Bedeutung hatte nur das Erzkanzleramt für Deutschland, das durch den RDHSchl. von 1803 von Kur-Mainz auf das neugeschaffene Kur-Regensburg übertragen wurde. Im übrigen traten gegenüber den Erbbeamten die persönlich vom Kaiser ernannten Hofbeamten, namentlich der Oberst-hofmeister, der Oberstmarschall und der Generalschatzmeister, als besondere Vertrauenspersonen in den Vordergrund[3]. Als Beamter für die Erteilung kaiserlicher Gnadenerweisungen, namentlich Standeserhöhungen und die Ernennung öffentlicher Notare, erhielt sich der von Karl IV. eingeführte Hofpfalzgraf, und zwar in der Weise, daß der Kaiser für die einzelnen Territorien besondere Hofpfalzgrafen ernannte oder den Landesherren diese Würde erteilte[4].

Hinsichtlich der Hofkanzlei traten unter Friedrich III. die alten Ansprüche des Erzkanzlers auf die Ernennung des Vizekanzlers (S. 474)

[1] Vgl. Adler, Organisation der Centralverwaltung unter Maximilian I., 1886. Rosenthal, Behördenorganisation Ferdinands I., 1887. Ullmann, Maximilian, I. 804 ff. G. Meier, i. d. Krit. Viertelj.-Schr. f. RW. XXIX. 569 ff. Lorenz, Reichskanzler und Reichskanzlei (Drei Bücher Geschichte und Politik 52 ff., auch i. d. Preuß. Jahrbüchern XXIX. 474 ff.).

[2] Das Erbmarschallamt hatten die Grafen von Pappenheim inne, das Erbschenkenamt (bis 1714) die Schenken von Limburg, seit 1714 die Grafen von Althann, das Erbtruchseßamt die Grafen von Waldburg, das Erbkämmereramt die Fürsten von Hohenzollern, das Erbschatzmeisteramt die Grafen von Sinzendorf. Über die Bedeutung des Marschall- und des Schenkenamtes vgl. Gerstlacher, V. 784–812.

[3] In den Wahlkapitulationen mußten die Kaiser versprechen, nur Männer von guter Herkunft (wo möglich aus dem hohen Adel) und nur Deutsche oder solche Ausländer, die Lehen vom Reiche hätten, zu Hofämtern zu berufen.

[4] Vgl. S. 486. Pütter, Histor. Entwickelung d. Staatsverfassung d. deutsch. Reiches III. 263. Soweit der Kaiser einzelne Reichsstände zu Hofpfalzgrafen mit der großen Komitive ernannt hatte, übten diese das Recht selbständig aus.

Digitized by Google

wieder hervor. In den letzten Regierungsjahren Maximilians I. und unter Karl V. besorgte die erbländische Hofkanzlei unter dem vom Kaiser ernannten Hofkanzler, in einer besonderen für das Reich bestimmten Abteilung unter einem eigenen Sekretär, auch die Reichsangelegenheiten[5]. Dagegen bestand unter Friedrich III. und in der ersten Zeit Maximilians I. und dann wieder seit der Thronbesteigung Ferdinands I. strenge Trennung der „römischen Kanzlei" von der erbländischen. Die erstere, gewöhnlich „Reichshofkanzlei" genannt, stand unter dem vom Erzkanzler ernannten Vizekanzler, dem später noch der Reichsreferendarius zur Seite trat. Weitere Beamte der Kanzlei waren die Sekretarien, der Registrator, der Taxator, die Schreiber und Diener. Später wurden sämtliche Kanzleibeamte vom Erzkanzler ernannt, die Kaiser mußten in den Wahlkapitulationen ausdrücklich versprechen, sich dabei jedes Eingriffs zu enthalten. Alle Kanzleibeamten hatten dem Kaiser und dem Erzkanzler Treue und Gehorsam zu schwören. Ihre Besoldung empfingen sie vom Erzkanzler, der dafür ein Bauschquantum vom Reiche erhielt. Demgemäß wurden auch die Kanzleitaxen von dem Erzkanzler festgesetzt[6].

Die Reichshofkanzlei hatte keinen festen Sitz, sondern befand sich immer am Hofe des Kaisers. Alle Einläufe aus dem Reiche, die nicht ausdrücklich an die Person des Kaisers gerichtet waren, gingen an die Reichshofkanzlei. Der Vizekanzler oder der ihn vertretende Referendar oder Sekretär hatte dem Kaiser oder der von diesem bezeichneten Stelle über die Einläufe zu berichten. Alle Verfügungen des Kaisers in Reichsangelegenheiten mußten von der Reichshofkanzlei ausgefertigt, beglaubigt und besiegelt werden, anderenfalls waren sie null und nichtig. Die Kanzlei war demnach die einzige expedierende Behörde und als solche dafür verantwortlich, daß keine ungehörigen Beurkundungen erfolgten. Die Verantwortlichkeit bestand zunächst nur dem Kaiser gegenüber, doch wird man die Stellung des Erzkanzlers zur Kanzlei dahin auffassen müssen, daß die Kanzlei auch ihm und durch ihn den Reichsständen für die Wahrung der reichsverfassungsmäßigen Vorschriften verantwortlich war. Da zu der expedierenden Thätigkeit noch der mündliche Vortrag des Vizekanzlers über alle Einläufe hinzukam, so war sein Amt ein höchst einflußreiches, aber eine leitende Stellung und selbständige Entscheidung kam ihm nicht zu, und es ist übertrieben, wenn man ihn geradezu als den eigentlichen Reichsminister bezeichnet hat[7].

Dagegen muß der 1497/98 von Maximilian I. ins Leben gerufene

[5] Die österreichischen Erblande standen zwar nicht unter Karl V., sondern unter seinem Bruder Ferdinand, da dieser aber zum Statthalter des Reiches ernannt war und den Kaiser meistens zu vertreten hatte, so wurden die erbländischen Einrichtungen durch ihn auch für das Reich von Bedeutung.

[6] Vgl. die Hofkanzleiordnung Maximilians II. von 1570 nebst den einschlagenden Bestimmungen der Wahlkapitulationen und anderen Ergänzungen bei Gerstlacher, V. 732—784.

[7] Vgl. Rosenthal, a. a. O. 48 f.

Digitized by Google

„Hofrat" in seiner ersten Anlage als eine Art Reichsministerium betrachtet werden. Derselbe führte auch die Bezeichnung „Hofregiment" und war bestimmt, „für alle Händel, Sachen und Geschäfte, die künftig vom heil. Reiche deutscher Nation, gemeiner Christenheit oder von unsern erblichen Fürstentümern und Landen herfließen, ferner für Sachen, welche den Hof und dessen Verwandte betreffen". Er war die oberste Justiz- und Regierungsbehörde für das Reich und die kaiserlichen Erblande, entzogen war ihm nur die Verwaltung der Finanzen, für welche Maximilian schon 1491 einen „Generalschatzmeister" eingesetzt hatte, während er 1498 auch hierfür eine kollegialische Zentralbehörde, die „Hofkammer", bestellte. Die letztere vereinigte den gesamten Einnahmen- und Ausgabendienst; sie bestand aus fünf Statthaltern, von denen einer als „Reichsschatzmeister" für die Reichsfinanzen bestimmt war. Durch die Hofratsordnung von 1497, die Hofkammerordnung von 1498 und die wahrscheinlich gleichzeitige Hofkanzleiordnung suchte der Kaiser, indem er die Beamtenverfassung seiner Erblande nach burgundisch-niederländischem Muster organisierte, einen festen Rückhalt für das monarchische Prinzip gegenüber den auf eine aristokratische Republik hinzielenden Reformbestrebungen der Reichsstände zu gewinnen. Durch die Einsetzung des Reichsregimentes wurden die Pläne des Kaisers aber vorerst durchkreuzt, Hofrat und Hofkammer gelangten nicht zu der beabsichtigten Entwickelung, und die in dem Innsbrucker Landtagsabschied von 1518 in Aussicht genommene Reorganisation kam wegen des bald darauf erfolgten Todes des Kaisers nicht zur Ausführung. Dagegen nahm Ferdinand die von seinem Großvater begonnenen Reformen mit Erfolg wieder auf, und durch seine Stellung zum Reiche als Statthalter seines Bruders kamen dieselben, wenigstens teilweise, auch jenem zu gute. Die wiederhergestellte Hofkammer beschränkte sich allerdings auf die erbländischen Finanzen, aber der durch die Hofratsordnungen von 1527, 1541 und 1549 reorganisierte Hofrat wurde, entsprechend dem französischen conseil und dem continual council Eduards I., mehr und mehr zu einer eigentlichen Reichsbehörde. Infolge des Passauer Vertrages von 1552, der gegenüber den spanischen und sonstigen nichtdeutschen Räten Karls V. festsetzte, daß deutsche Sachen nur mit deutschen Räten behandelt werden dürften[8], wurden alle rein erbländischen Sachen von dem Hofrate abgezweigt und dieser zu einem Reichshofrat umgestaltet. Wahrscheinlich hat sich diese Umwandlung nach der Thronbesteigung Ferdinands I. (1558) vollzogen. In der RHRO. von 1559 erscheint zum erstenmale der Reichsvizekanzler als Mitglied, während vorher stets der vom Kaiser ernannte Hofkanzler genannt wird. Die Zusammensetzung und Mitgliederzahl des Hofrats hat häufig gewechselt; die RHRO. von 1654 setzte die Zahl auf 18 fest. An der Spitze stand ein Präsident (vorher der oberste Hofmarschall), der aber, wenn ein Fürst Mitglied war, diesem den Vorsitz abtreten mußte. Über die Einläufe hatte zunächst der Vizekanzler (vorher

[8] Pass. Vertr. § 14, N. Samml. III. 6.

Digitized by Google

der Hofkanzler) zu berichten. Die Mitglieder waren teils aus dem Reiche, teils aus den deutschen Erblanden, die letzteren überwogen. Sie mußten teils dem Adel, teils dem Doktorenstande angehören. Seit dem westfälischen Frieden mußte eine bestimmte Zahl der Hofräte evangelisch sein.

Soweit der Hofrat die persönlich an den Kaiser gebrachten Rechtshändel zu entscheiden hatte, wird erst später (S. 768 f.) von ihm zu reden sein. Ursprünglich war er außerdem das oberste Regierungskollegium, das geringere Sachen durch eigene Mehrheitsbeschlüsse erledigen konnte, in allen wichtigeren Angelegenheiten aber den Staatsrat des Kaisers bildete. In dieser Beziehung that ihm aber der Geheime Rat mehr und mehr Abbruch. Seit 1559 hatte der Reichshofrat außer seinen gerichtlichen Aufgaben nur noch die Begutachtung der Reichslehnssachen und kaiserlichen Privilegien. Zu den ersteren wurde auch die Bestätigung der Hausgesetze gerechnet. Alle Lehnserneuerungen von Reichslehen und die Vollmachten der zur Entgegennahme derselben erschienenen Gesandten mußten zuvor vom Reichshofrat begutachtet werden, der dafür, unabhängig von den der Reichshofkanzlei zufallenden Kanzleitaxen, sehr hohe Gebühren zur Verteilung unter die Mitglieder erhob. Die Verleihung der nichtfürstlichen Reichslehen geschah im Reichshofrate selbst, während die Fürstentümer vom Throne aus verliehen wurden.

Einen engeren Kreis von „geheimen Räten" besaßen schon Friedrich III. und Maximilian I. Der letztere hatte sich in dem Innsbrucker Landtagsabschiede von 1518 die „eigenen geheimen großen Sachen" ausdrücklich zu besonderer Behandlung vorbehalten. Als ein festes Kollegium erscheint der „Geheime Rat" erst seit 1527. Er nahm die Stellung eines Staatsrates mit begutachtender Stimme ein. Anfangs wohl wesentlich nur mit auswärtigen Angelegenheiten befaßt, zog der Geheime Rat mehr und mehr auch die früher vor den Hofrat gehörigen Regierungsangelegenheiten an sich, bis dieser nur die Lehnssachen und Privilegien behielt. Vorsitzender war der Kaiser oder statt seiner der oberste Hofmeister. Weitere Mitglieder waren der Vizekanzler, dem der erste Bericht über alle Einläufe oblag, der oberste Hofmarschall, der böhmische Kanzler, die Söhne des Kaisers und wen dieser aus persönlichem Vertrauen berufen hatte. Die geheimen Räte hatten unter allen Hofbeamten den ersten Rang vor den Hofräten. Bis zur Hofratsordnung von 1654 stand ihnen das Recht zu, den Sitzungen des Reichshofrats beizuwohnen.

§ 72. Die Kurfürsten[1]. Bis zum westfälischen Frieden blieb der Bestand des Kurfürstenkollegiums derselbe, wie ihn die Goldene Bulle von 1356 in bestimmter Reihenfolge festgestellt hatte: Mainz, Trier, Köln, Böhmen, Pfalz, Sachsen und Brandenburg. Die sächsische Kurwürde ging 1552 von der (älteren) ernestinischen auf die albertinische Linie über. Die pfälzische Kurwürde samt dem Erztruchseßamt wurde nach der

[1] Vgl. S. 456 ff., 470 ff., 495.

Digitized by Google

Ächtung des Pfalzgrafen Friedrich V. seitens des Kaisers an den Herzog von Baiern verliehen (1623), was der westfälische Friede (JPO. Art. IV. §§ 3, 5, 9) in der Weise bestätigte, daß dem Pfalzgrafen für sich und seine Nachkommen das eventuelle Successionsrecht in die jetzt bairische Kur im Wege der Gesamtbelehnung vorbehalten wurde. Zugleich wurde für das pfälzische Haus eine achte Kur mit dem neuerrichteten Erzschatzmeisteramte geschaffen. Eine neunte Kur erhielt Braunschweig-Lüneburg (Hannover) i. J. 1708, während gleichzeitig die Wiedereinführung des seit Jahrhunderten vom Kurfürstenkollegium fern gebliebenen Königreichs Böhmen beschlossen wurde[2]. Die neunte Kurstimme wurde aber schon 1778 wieder beseitigt, indem der Pfalzgraf nach dem Aussterben des bairischen Hauses (1777) und der Vereinigung Baierns mit Kurpfalz wieder die fünfte Kurstimme mit dem Erztruchseßamt übernahm, während die achte Stimme mit dem Erzschatzmeisteramt nunmehr auf Braunschweig-Lüneburg überging[3]. Durch den RDHSchl. von 1803 wurden die Kurfürstentümer Trier und Köln aufgehoben, an Stelle von Mainz wurde ein neues geistliches Kurfürstentum Regensburg mit der Erzkanzlerwürde errichtet; außerdem wurden vier neue weltliche Kurfürstentümer (Salzburg, Baden, Würtemberg, Hessen-Kassel) geschaffen.

Aus ihrem Wahlrecht leiteten die Kurfürsten seit der Wahl Karls V. das Recht her, den Thronkandidaten zuvor eine von ihnen vorgelegte Wahlkapitulation beschwören zu lassen, die den Charakter eines mit ihnen über die Art der Regierungsführung abgeschlossenen Vertrages hatte[4]. Die Verpflichtungen, die der Kaiser darin übernehmen mußte, bezogen sich teils auf das ganze Reich, teils auf die besonderen Rechte der Kurfürsten. Da diese sich hinsichtlich der letzteren durchaus an das Hergebrachte hielten (Zustimmung der Kurfürsten zu Bündnissen und kriegerischen Unternehmungen, Erhebung von Steuern, Erteilung von Münz- und Zollprivilegien, Veräußerung von Reichsgütern und Reichsgefällen, Wiederverleihung heimgefallener Lehen, die etwas merkliches ertrügen, Ausschreibung von Reichstagen, Zuziehung der Kurfürsten zur Beratung in allen wichtigen Reichsangelegenheiten, Berechtigung der Kurfürstentage, Anerkennung der Reichsvikariatsrechte) und sich im übrigen darauf beschränkten, das Interesse der Reichsstände überhaupt wahrzunehmen, so wurde ihnen die Feststellung der Wahlkapitulation seitens der übrigen Reichsstände nicht bestritten, obwohl dieselbe allmählich zu einem der der wichtigsten Reichsgrundgesetze geworden war. Erst durch den westfälischen Frieden, der ohnehin in den meisten bisher der kurfürstlichen Bewilligung unterworfenen Fällen die Zustimmung des Reichstages ver-

[2] N. Samml. IV. 224 ff.

[3] Vorübergehend, wegen der Ächtung des Baiern, hatte dieselbe Verschiebung schon von 1708 bis 1714 stattgefunden.

[4] Vgl. Eichhorn, IV. 11 ff., 282 f., 517 f. Stobbe, Rechtsquellen II. 188. Pütter, Histor. Entwickelung I. 350 f. II. 2, 32, 118 f., 372. Pfeffinger, Vitriarius illustratus I. 834 ff.

Digitized by Google

langte, wurde der reichsgesetzliche Erlaß einer ständigen Wahlkapitulation in Aussicht genommen[5]. Der infolgedessen aufgestellte Entwurf v. J. 1711 erlangte zwar keine Gesetzeskraft, da die Kurfürsten nicht darauf verzichten wollten, in jedem einzelnen Wahlfalle Zusätze einzufügen, hat aber thatsächlich die Grundlage aller späteren Wahlkapitulationen gebildet[6].

§ 73. **Die Reichsstände und der Reichstag**[1]. Die den Kurfürsten in Anknüpfung an den Kurverein von 1338 schon in der Goldenen Bulle von Reichs wegen zugestandene und in den Wahlkapitulationen regelmäßig bestätigte Befugnis, nach eigenem Ermessen auch ohne Beteiligung des Kaisers oder eines kaiserlichen Gesandten Zusammenkünfte zu halten und feste Kurvereine abzuschließen[2], führte von selbst dahin, daß sie auf den Reichstagen ein eigenes für sich verhandelndes Kollegium („einen sondern Rat") bildeten, was durch den Speierer Reichsabschied von 1544, § 25, ausdrücklich als altes Herkommen bestätigt wurde[3]. Infolge dessen machte es sich seit der Rezeption der Städte ganz von selbst, daß der Reichstag in drei Kollegien zerfiel, indem die den Reichsfürstenrat bildenden Fürsten, Grafen und Herren das zweite, die Städte das dritte Kollegium ausmachten.

Im Reichsfürstenrate bestand ursprünglich keine feste Stimmordnung, indem die Stimmen weniger gezählt als gewogen wurden[4]. Das Stimmrecht der einzelnen haftete nicht an den Territorien, sondern trug einen rein persönlichen Charakter. Teilungen innerhalb eines Hauses vermehrten die Stimmenzahl, während die Stimmen eingegangener Linien oder ganzer Häuser erloschen und nicht auf den Erwerber des von denselben besessenen Landes übergingen. Dagegen ergibt sich aus der westfälischen Friedensurkunde von 1648, daß damals bei den Reichstagsbeschlüssen Stimmenmehrheit entschied, und daß die Stimmen von den einzelnen Fürsten nicht als solchen, sondern in Vertretung ihrer stimmberechtigten Länder abgegeben wurden[5]. Diese Territorialisierung der Stimmen führte man früher auf den Augsburger Reichstag von 1582 zurück, der für alle späteren Reichstage die Norm abgegeben habe[6]. Es hat sich aber gezeigt, daß das alte System des persönlichen Stimmrechts im Falle von Erbteilungen

[5] Vgl. JPO. Art. 8, § 3.

[6] Die Wahlkapitulation des Kaisers Franz I. von 1745, N. Samml. IV. Zugabe 2 ff., der Entwurf von 1711 ebd. IV. 233 ff. Die Wahlkapitulation Karls VI. von 1711 bei Pfeffinger, Vitr. illustr. I. appendix.

[1] Vgl. S. 490 ff. Eichhorn, III. 308 ff. IV. 284 ff. v. Daniels, Handbuch IV. 549—56. Lancizolle, Übersicht der deutschen Reichsstandschafts- u. Territorialverhältnisse, 1830. Ficker, Reichsfürstenstand 264—70. 371—76. Moser, Von denen teutschen Reichsständen. 1767.

[2] Der letzte Kurverein war vom Jahre 1558, Gerstlacher, V. 511 ff.

[3] Vgl. Gerstlacher, V. 508. N. Samml. II. 500.

[4] Über das Folgende vgl. Domke. Die Virilstimmen im Reichsfürstenrat von 1495—1654 (Gierke, Untersuchungen XI. 1882).

[5] Vgl. JPO. Art. 5, § 52; Art. 10, §§ 9, 11; Art. 11, §§ 1, 4.

[6] Begründet ist diese Lehre von Moser, zuletzt verteidigt von Ficker, a. a. O. 265 ff.

Digitized by Google

auch noch im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts beobachtet wurde, während es umgekehrt schon vor 1582 mehrfach vorkam, daß Stimmen ausgegangener Häuser nicht als erloschen behandelt wurden, sondern mit dem Territorium auf den neuen Erwerber übergingen. Das Territorialitätsprinzip wurde zuerst seitens der geistlichen Fürsten geltend gemacht, die bei der Vereinigung mehrerer Stifter in derselben Hand für jedes derselben ihre Stimme abzugeben pflegten. Dem gegenüber hatten namentlich die evangelischen Reichsstände ein Interesse daran, dem Erlöschen weltlicher Stimmen möglichst vorzubeugen, zumal das frühere Mittel, die eigene Stimmenzahl durch Erbteilungen zu vermehren, durch die zunehmende Einführung der Individualsuccession immer weniger anwendbar wurde. Das von den geistlichen Fürsten beobachtete Territorialitätsprinzip mußte deshalb auch den weltlichen Fürsten mehr und mehr als das ihren Interessen entsprechendere erscheinen. Dazu kam das fiskalische Interesse, welches das Reich daran hatte, daß einmal in die Anschläge aufgenommene Territorien nicht durch ihre Vereinigung mit anderen von der Beitragspflicht befreit würden[7]. Zu einer Notwendigkeit wurde die Fixierung der Stimmen, als es sich im westfälischen Frieden um die Aufnahme Schwedens als Reichsstand und die Entschädigung Brandenburgs für die Abtretung Vorpommerns handelte. An die Aufstellung einer gesetzlichen Norm für die altfürstlichen Häuser wurde dabei nicht gedacht. Schon seit dem 16. Jahrhundert hatte der Reichstag das Recht in Anspruch genommen, nicht bloß bei der Erhebung neufürstlicher Häuser durch den Kaiser (also einem eigentlichen Pairsschub), sondern auch bei Stimmteilungen und der Fortführung erloschener Stimmen über die Zulassung zu beschließen[8]. Die dabei regelmäßig von ihm beobachtete Praxis führte zu einer gewohnheitsrechtlichen Entwickelung, die sich schließlich zu einer anerkannten Grundlage der Reichsverfassung gestaltete.

Das früher ganz ungeregelte Stimmrecht der Grafen und Herren und der nicht gefürsteten Prälaten hatte sich allmählich dahin ausgebildet, daß seit 1653 die ersteren vier Kuriatstimmen hatten (in älterer Zeit nur zwei, seit 1641 drei), die Prälaten zwei (vorher nur eine)[9]. Jede Kuriatstimme, über die innerhalb der betreffenden Kurie zuvor gesondert abgestimmt werden mußte, galt so viel wie eine Fürstenstimme. Übrigens gab es auch Fürstenstimmen, die mehreren Häusern gemeinschaftlich zustanden, sogenannte Kollektivstimmen.

Vor Beginn der französischen Revolutionskriege bestand der Reichsfürstenrat aus 100 Stimmen, 35 geistlichen und 65 weltlichen. Die geistlichen Stimmen gehörten zwei Erzbistümern (Salzburg, Besançon), dem Hoch- und Deutschmeister[10], 22 Bistümern (darunter das mit einem evan-

[7] Vgl. Regensburger RA. von 1576, § 21 (N. Samml. III. 357).
[8] Über die Erfordernisse für den Erwerb der Reichsstandschaft vgl. S. 744.
[9] Vgl. Pfeffinger, II. 723 f. IV. 367.
[10] Der Deutschmeister war seit der Säkularisation Preußens (1526) Reichsfürst

Digitized by Google

gelischen Fürsten besetzte Bistum Lübeck und das alternierend katholisch oder evangelisch besetzte Osnabrück), 7 Reichsabteien und Propsteien (die Stimme der Reichsabtei Prüm stand Kurtrier zu), endlich dem Johanniter-meister für Deutschland (seit 1546); dazu kamen die beiden Kuriat-stimmen der schwäbischen und rheinischen Prälatenbank (mit 22 und 18 Beteiligten), auf der letzteren auch die Landkomthure der Deutsch-ordensballeyen Koblenz, Elsaß und Burgund und die evangelischen Stifter Gandersheim, Herford und Quedlinburg. Unter den weltlichen Stimmen befanden sich 39 altfürstliche, 9 von säkularisierten ehemals geistlichen Fürstentümern und 13 neufürstliche, erst nach dem westfälischen Frieden mit Reichstagsgenehmigung erhobene Häuser. Österreich hatte im Fürsten-rate nur drei Stimmen. Von den weltlichen Kurfürsten besaß Branden-burg (Preußen) 8 fürstliche Stimmen, Kurpfalz (mit Baiern) und Hannover je 6, Kursachsen nur einen Anteil an der Henneberger Stimme. Von den übrigen Fürsten hatten Baden und Meklenburg-Schwerin je drei, fünf andere je zwei, 17 je eine Stimme[11]. Dazu kamen 5 Kollektivstimmen, die sich auf zwölf Fürsten verteilten, und die 4 gräflichen Kuriatstimmen (das wetterauische Grafenkollegium mit 27, das schwäbische mit 26, das fränkische mit 16, das westfälische mit 34 Beteiligten). An der schwä-bischen Grafenkurie waren auch Kurpfalz und Österreich, an der west-fälischen Preußen und Hannover beteiligt. Die geistlichen Mitglieder des Reichsfürstenrates und Österreich saßen auf der geistlichen, die übrigen auf der weltlichen Bank[12].

Die freien und Reichsstädte erschienen als geschlossenes Kollegium zuerst auf dem Frankfurter Reichstage von 1489[13]. Die erste amtliche Anerkennung ihrer Reichsstandschaft erfolgte durch § 4 der Regiments-ordnung von 1500[14]. Ihre volle Gleichstellung mit den übrigen Reichs-ständen geschah durch den westfälischen Frieden (JPO. Art. 8, § 4): *Tam in universalibus quam particularibus diaetis liberis imperii civitatibus non minus quam caeteris statibus imperii competat votum decisivum.* Das Städtekollegium zerfiel in eine rheinische und eine schwäbische Städte-bank, die erstere aus 14, die letztere aus 37 Mitgliedern bestehend. Zu der rheinischen Bank gehörten auch Dortmund, Hamburg, Lübeck, Bremen, Mühlhausen i. Thür., Nordhausen und Goslar.

Von den bedeutenden Veränderungen, die durch den RDHSchl. von 1803 in der Zusammensetzung des gesamten Reichstags vor sich gingen, ist schon S. 719 die Rede gewesen. Die durch denselben vorgeschlagene

---

geworden. Er galt zugleich als Administrator des Hochmeistertums und führte daher den Titel Hoch- und Deutschmeister.

[11] Darunter das dem Könige von Sardinien gehörige Herzogtum Savoyen, das sich aber nie bei den Verhandlungen beteiligte. Meklenburg-Strelitz hatte als solches keine Stimme, führte aber die des säkularisierten Bistums Ratzeburg.

[12] Österreich hatte seit Maximilian I. den Sitz auf der geistlichen Bank, um den Rangstreitigkeiten mit Baiern aus dem Wege zu gehen.

[13] Vgl. Ullmann, Maximilian, I. 307. [14] N. Samml. I. 57 f.

Digitized by Google

Neuverteilung der Stimmen im Reichsfürstenrate, die von dem Grundsatze ausging, daß jeder Reichsstand die Stimmen der ihm zugefallenen Entschädigungslande fortführen sollte, hat die kaiserliche Genehmigung nicht erhalten[15].

Die Bestimmung des Wormser RA. von 1495, daß der Reichstag sich alljährlich versammeln sollte (S. 722), ist nicht ins Leben getreten. Umgekehrt mußten die Kaiser später in den Wahlkapitulationen versprechen, die Reichsstände nicht mit Reichstagen zu belästigen, was thatsächlich bedeutete, daß der Kaiser den Reichstag nur noch mit Zustimmung der Kurfürsten berufen sollte. Bis zu dem am 17. Mai 1654 verabschiedeten Regensburger Reichstage pflegte der Kaiser und ein größerer Teil der Fürsten sich noch persönlich auf den Reichstagen einzufinden. Das Zeremoniell war das alte, nur fanden, abgesehen von der Eröffnungs- und Entlassungsfeier, keine gemeinschaftlichen Sitzungen mehr statt. Die vom Kaiser genehmigten Beschlüsse des Reichstages pflegten bei der Entlassung desselben als Reichstagsabschied (recessus imperii) publiziert zu werden. Da nach 1654 kein Reichstag mehr verabschiedet wurde, so hat der Regensburger RA. von 1654 die Bezeichnung „jüngster Reichsabschied" (JRA.) erhalten. Der nächstfolgende, 1663 zu Regensburg zusammengetretene Reichstag wurde nicht wieder entlassen, der Reichstag verwandelte sich seitdem in einen ständigen Gesandtenkongreß, auf dem der Kaiser durch einen Prinzipalkommissarius, der dem Fürstenstande angehören mußte, und einen rechtskundigen Konkommissarius vertreten wurde. Das allgemeine Direktorium hatte der Erzkanzler. Außerdem hatte jedes der drei Kollegien sein eigenes Direktorium (im Kurfürstenkollegium Kurmainz, im Reichsfürstenrate abwechselnd Salzburg und Österreich, im Städtekollegium die Stadt, in welcher der Reichstag abgehalten wurde); auch die vier Grafenkurien und die beiden Prälatenbänke hatten je ihr besonderes Direktorium.

Die kaiserlichen Vorlagen gingen direkt (durch den Vizekanzler) oder indirekt (durch den Prinzipalkommissarius) an den Erzkanzler, der dieselben zunächst gleichzeitig dem Kurfürstenkollegium und dem Reichsfürstenrate mitteilte. Beide Kollegien verhandelten gesondert, setzten sich aber mit einander in Relation. Kam ein übereinstimmender Beschluß der beiden ersten Kollegien zustande, so ging dieser an das Direktorium zurück, um nunmehr dem Städtekollegium vorgelegt zu werden, während dasselbe nicht mehr mit der Sache befaßt wurde, wenn diese schon an der Nichtübereinstimmung der beiden ersten Kollegien gescheitert war. Wenn die Städte die ihnen gemachte Vorlage ablehnten, so war dieselbe damit erledigt, wenn es nicht im Wege der Relation gelang, die beiden ersten Kollegien noch nachträglich für die von den Städten gewünschten Änderungen zu gewinnen. Traten die Städte dagegen dem Beschlusse der Kurfürsten und Fürsten bei, so lag nunmehr ein „Reichsgutachten" vor, das

[15] Vgl. Aegidi, Der Fürstenrat nach dem Luneviller Frieden, 1853.

Digitized by Google

durch Vermittelung des Erzkanzlers dem Kaiser zugestellt wurde. Der Kaiser hatte ein unbedingtes Veto, er konnte nach freier Entscheidung das Reichsgutachten ablehnen oder seine Sanktion erteilen. Geschah letzteres, so wurde das Gesetz, falls nicht eine besondere Publikation beliebt wurde, im Reichsabschiede, seit 1663 aber als „Reichsschluß" (conclusum imperii) publiziert.

Eine formelle Abstimmung fand in älterer Zeit vielfach nicht statt. Eben darum pflegte man die gefaßten Beschlüsse nachträglich noch von den ausgebliebenen Reichsständen durch Unterschrift genehmigen zu lassen. Seit dem westfälischen Frieden dagegen galt innerhalb der einzelnen Kollegien das Stimmenmehrheitsprinzip, während jedes der drei Kollegien als Ganzes ein Dezisivvotum hatte. Nur in Fragen, die das konfessionelle Interesse berührten, sollte die Übereinstimmung der einen Konfession durch die andere ausgeschlossen sein; es fand daher itio in partes statt, indem sich der Reichstag in einen katholischen Reichstag unter dem Direktorium des Erzkanzlers (sog. corpus catholicorum) und einen evangelischen (corpus evangelicorum) unter Kursachsen auflöste, so daß ein übereinstimmendes Votum der beiden corpora oder der in ihnen vereinigten sechs Kollegien notwendig wurde[16].

War ein Reichsstand nicht persönlich erschienen, sondern durch Bevollmächtigte vertreten, so hatten diese nach ihrer Instruktion zu stimmen. Dasselbe war, seit der Reichstag ein ständiger Gesandtenkongreß geworden, bei sämtlichen Mitgliedern der Fall. Infolgedessen mußten die Abstimmungen vielfach verschoben werden, weil einzelne Gesandten noch keine Instruktion erhalten hatten. Die ohnehin äußerst schwerfällige Geschäftsordnung wurde dadurch noch unbrauchbarer. Die Hauptbeschäftigung des permanenten Reichstages wurden die Rangstreitigkeiten der Gesandten.

In besonders schwierigen oder verwickelten oder der Geheimhaltung bedürftigen Angelegenheiten pflegte der Reichstag besondere Ausschüsse, sogenannte außerordentliche Reichsdeputationen, mit der Vorbereitung zu beauftragen[17]. Außerdem bestand seit 1548 eine sogenannte ordentliche Reichsdeputation, d. h. ein permanenter Reichstagsausschuß, der außer dem ganzen Kurfürstenkollegium eine gewisse Anzahl von Deputierten der anderen Kollegien umfaßte und in dringenden Fällen, wenn die Einberufung des Reichstages selbst nicht möglich war oder dieser nicht länger beisammen bleiben konnte, zu einem sogenannten Reichsdeputationstage, als einem engeren Reichstage, berufen wurde[18]. Seit der Reichstag selbst permanent geworden war, kam die ordentliche Reichsdeputation in Wegfall, wenn sie auch theoretisch in den Wahlkapitulationen noch festgehalten

---

[16] Nur in diesem Sinne kann die „amicabilis compositio" des JPO. Art. 5, § 52 verstanden werden.

[17] Ebenso wenn es sich um Begrüßungs- oder sonstige Höflichkeitsdeputationen handelte.

[18] Vgl. Pütter, a. a. O. II. 124 ff., 254, 259, 299. III. 247.

Digitized by Google

Schon durch den Trierer RA. von 1512 wurde der von der späteren Gesetzgebung weiter verfolgte Weg betreten, statt des als unausführbar erkannten Versuches einer rein ständischen Zentralregierung durch das Reichsregiment, die Kreise zu lebenskräftigen Verfassungskörpern auf ständischer Grundlage zu entwickeln[9]. Man kehrte damit zu dem Gedanken zurück, der schon die Kreisverfassung Albrechts II. von 1438 beherrscht hatte. An die Spitze jedes Kreises wurde einer der demselben angehörenden Fürsten, Grafen oder Herren als Kreisdirektor, Kreishauptmann oder kreisausschreibender Fürst zur Leitung der Kreisangelegenheiten gestellt[10], nur für Kreismilitärsachen wurde zuweilen ein besonderer Kreisoberst eingesetzt. Ihm zur Seite standen vier von den Kreisständen gewählte „zugeordnete Räte". Zu den Kreisangelegenheiten gehörten die Wahlen zum Reichskammergericht, vorübergehend auch die zum Reichsregiment, die Verteilung der dem Kreise auferlegten Reichsanschläge und Truppenkontingente auf die einzelnen Kreisstände und die Sorge für die Aufbringung derselben, die Beschaffung der unmittelbaren Kreismilitärlasten, die Exekution reichsgerichtlicher Urteile gegen Kreisstände, die Wahrung des Landfriedens, Kreispolizei, Aufsicht über das Münzwesen. Die dem Kreise angehörigen Reichsstände waren zugleich die Kreisstände. Der Kreisdirektor hatte sie in den Kreisangelegenheiten zu Kreistagen zu berufen, die durchaus den Charakter eines Reichstages im kleinen trugen. Ein wirklich kommunales Leben vermochte sich aber nur in den wenigen Kreisen, wo sich ausschließlich kleine Staatsgebilde gegenüberstanden, zu entfalten. Während diese überhaupt erst durch die Zusammenfassung zu einem größeren Organismus für staatliche Zwecke verwendbar wurden, hatte die Kreisverfassung in der Mehrzahl der Kreise wenigstens den Vorteil, den mächtigeren Kreisständen einen gewissen Einfluß auf die kleinen zu verschaffen.

§ 75. Die Reichsgerichte[1]. Das 1495 errichtete Reichskammergericht hatte von dem alten kaiserlichen Kammergerichte (S. 536) zwar den Namen entlehnt, unterschied sich aber von diesem durch den festen Sitz, die reichsgesetzliche Grundlage und die größtenteils den Reichsständen überlassene Besetzung.

Der Sitz des Reichskammergerichts befand sich zunächst in Frank-

[9] Vgl. N. Samml. II. 138, 148, 230 ff., 449, 498 f. III. 25—32.

[10] Der Kreisdirektor wurde von dem Kreistage gewählt, nötigenfalls vom Kaiser ernannt.

[1] Vgl. Eichhorn, III. 122. IV. 5 f., 266 ff., 294 ff., 373 ff., 574 ff. Harpprecht, Staatsarchiv des Reichskammergerichts, 6 Bände, 1757—85. Pfeffinger, Vitriarius illustr. IV, 499—705. Malblank, Anleitung zur Kenntnis der deutschen Reichs- u. Provinzial-Gerichts- und Kanzleiverfassung, 3 Bände, 1791. Thudichum, Das vormalige Reichskammergericht und seine Schicksale, Zeitschr. f. deutsch. Recht XX. 148 ff. Stölzel, Ein ältester RKG.-Prozeß, Zeitschr. f. RG. XII. 257 ff. Stobbe, Reichshofgericht und Reichskammergericht, Leipz. Rektoratsrede, 1878. Franklin, Die freien Herren von Zimmern, 112 ff. Berghaus, Deutschland vor 50 Jahren II. 125 f., 142 ff.

Digitized by Google

furt a. M., unterlag dann mehrfachem Wechsel, bis er 1527 nach Speier und von da, infolge der Pfalzverwüstung durch die Franzosen, 1693 nach Wetzlar verlegt wurde, wo das Gericht bis zu seiner Auflösung i. J. 1806 geblieben ist.

Die erste gesetzliche Grundlage[2] bildete die RKGO. von 1495[3], die sich großenteils an die für das alte kaiserliche Kammergericht i. J. 1487 entworfene Ordnung anschloß. Nach verschiedenen Veränderungen[4] kam auf dem Wormser Reichstage von 1521 die zweite RKGO. zustande[5], auf dem Augsburger Reichstage von 1548 die dritte, die mit geringen Änderungen 1555 von neuem publiziert wurde[6]. Eine vierte RKGO. wurde auf Grund erheblicher, i. J. 1600 beschlossener Veränderungen i. J. 1603 entworfen und dem nächsten Reichstage vorgelegt; obwohl die politischen Verhältnisse den Entwurf von 1603 nicht zum Reichsgesetze werden ließen, hat das RKG. selbst ihn als maßgebende Norm behandelt[7]. Weitere Veränderungen erfolgten durch den westfälischen Frieden und den JRA. von 1654[8].

An der Spitze des RKG. stand der Kammerrichter, dem seit 1521 zwei Senatspräsidenten zur Seite traten. Alle drei mußten dem hohen Adel angehören und wurden vom Kaiser ernannt. Die Zahl der Beisitzer betrug ursprünglich 16, später 22, nach dem westfälischen Frieden, der auch vier Senatspräsidenten verlangte, sollten es 50 Beisitzer sein, thatsächlich stieg die Zahl aber nicht über 18, erst unter Joseph II. wurde sie auf 25 gebracht. Von den Beisitzern hatte der Kaiser eine gewisse Zahl für sich, eine andere für seine Erblande zu präsentieren; die übrigen wurden teils von den Kurfürsten, teils von den sechs alten Kreisen präsentiert. Die Ernennung erfolgte durch das Gericht selbst. Die eine Hälfte der Beisitzer muste den juristischen Doktorgrad, die andere den Adel besitzen. Seit 1521 mußten auch die adelichen Beisitzer möglichst, seit 1555 unbedingt aus dem Stande der Rechtsgelehrten genommen werden, doch brauchten sie nicht graduiert zu sein. Seit dem westfälischen Frieden mußte das ganze Gericht und jeder Senat halb mit katholischen, halb mit evangelischen Richtern besetzt sein. Sämtliche Mitglieder des Gerichts galten als reichsunmittelbar und konnten nur durch Urteil des Gerichts oder der Reichsvisitationsdeputation abgesetzt werden. Für die prozessualische Vertretung aller fiskalischen Sachen ernannte der Kaiser einen General-Fiskal, dem ein Fiskaladvokat beigegeben wurde. Alle übrigen bei dem Gerichte thätigen Prokuratoren und Advokaten wurden

[2] Vgl. Stobbe, Rechtsquellen II. 192 ff. Corpus iuris cameralis, 1717.

[3] N. Samml. II. 6 ff.

[4] Vgl. ebd. II. 43 ff., 67 ff., 113 ff., 119 ff., 123 ff., 166 ff.

[5] Ebd. II. 179—194.

[6] Ebd. III. 43—136. Über die in der Zwischenzeit (1521—48) vorgenommenen Änderungen ebd. II. 247 ff., 289 ff., 317 ff., 345 ff., 356 ff., 403 ff.

[7] Vgl. N. Samml. III. 472—498. Der Entwurf von 1603 bei Schmauss, Corp. iur. publ. (1770) pg. 330 ff.

[8] JPO. Art. 5, §§ 53 f. JRA. §§ 7 ff. N. Samml. IV. 588, 643 ff.

Digitized by Google

von dem Gerichte, nach vorausgegangener Prüfung, angestellt. Die Kanzlei des RKG. stand unter dem Erzkanzler.

Für den Unterhalt des RKG. sollten in erster Reihe die eigenen Einnahmen desselben dienen, im übrigen versuchte man es anfangs teils mit dem gemeinen Pfennig, teils mit außerordentlichen Beiträgen des Kaisers und der Reichsstände, bis 1548 durch eine feste Reichssteuer, die sogen. Kammerzieler, die unentbehrliche finanzielle Grundlage gewonnen und weiteren Suspensionen des Gerichts, wie sie bis dahin wiederholt nötig geworden waren, vorgebeugt wurde[9]. Aber auch diese Steuer wurde so lässig gezahlt, daß der gesetzliche Personalbestand aus Mangel an Mitteln nie aufrechterhalten werden konnte, wodurch eine unglaubliche Verschleppung der Prozesse veranlaßt wurde.

Das RKG. war das ordentliche Gericht für Landfriedensbrüche, eigenmächtige Pfändungen und Gefangennehmungen[10], ferner für alle fiskalischen Klagen, auch wegen der durch Übertretung kaiserlicher Gebote oder der Reichsgesetze verwirkten Strafen[11], sodann für Besitzstreitigkeiten zwischen Reichsunmittelbaren oder den Unterthanen verschiedener Herren[12], endlich für alle Klagen gegen Reichsunmittelbare[13], mit Ausnahme eigentlicher Kriminalklagen und der Reichslehnssachen, so daß auch die Unterthanen gegen ihren Landesherrn wegen Rechtsverletzungen im Gebiete des öffentlichen Rechts beim RKG. klagen konnten. Nur bei Klagen gegen Fürsten und Fürstengenossen, gleichviel wer der Kläger war, hatte in erster Instanz ein vom Gesetze genau geregelter Austrag, als kaiserliche Kommission, zu entscheiden, wogegen jeder Partei die Berufung an das RKG. offen stand[14]. Auf Klagen gegen Grafen, Prälaten und andere Reichsunmittelbare fand das Austragverfahren nur dann Anwendung, wenn der Kläger demselben Stande angehörte[15].

Einen weiteren Grund für die Zuständigkeit des RKG. bildeten die Fälle der Rechtsverweigerung[16]. Endlich war dasselbe in bürgerlichen Sachen oberstes Appellationsgericht für sämtliche Landesgerichte[17], während

---

[9] Vgl. Augsb. RA. von 1548, § 30 (N. Samml. II. 533). Die Usualmatrikel über die Verteilung des Anschlages N. Samml. IV. Zugabe 100 ff. Über spätere Veränderungen des ursprünglichen Anschlages ebd. III. 225, 644. IV. 260, 346, 358 f., 362, 371. Über Fälle der Anweisung auf den gemeinen Pfennig vgl. ebd. II. 25, 30, 35 f., 43, 68, über Anschläge auf beschränkte Zeit II. 89, 103, 115, 171, 205 f., 246, 435, 466. Über den Namen „Kammerzieler" vgl. Grimm, DWB. V. 132.

[10] RKGO. v. 1555, Teil II. Tit. 9, 12—19, 22. Hier konkurrierte das RKG. mit den Landesgerichten, doch konnten die letzteren nicht auf die Reichsacht erkennen.

[11] Ebd. Tit. 20. [12] Ebd. Tit. 21. [13] RKG. von 1495, § 16.

[14] Vgl. S. 535. Eichhorn, III. 122. IV. 373 f. RKGO. von 1495, §§ 15, 28—30, von 1555, Teil II. Tit. 2—6, 8, 28, § 1. Bei Besitzstreitigkeiten und im Mandatsprozeß fanden die Austräge keine Anwendung.

[15] RKGO. von 1555, Teil II. Tit. 5.

[16] Ebd. Teil II. Tit. 1, § 2, Tit. 26. RKGO. von 1495, § 16.

[17] RKGO. von 1555, Teil II. Tit. 28. Die Appellationssumme wurde im Laufe der Zeit von 50 fl. auf 400 fl., für manche Länder noch weiter erhöht.

Digitized by Google

es in peinlichen Sachen auf die Fälle der Rechtsverweigerung beschränkt blieb[18]. Mit dieser oberinstanzlichen Stellung war zugleich ein gewisses Aufsichtsrecht des RKG. über die Landesgerichte verbunden[19]. Wo kaiserliche privilegia de non appellando erteilt waren, fiel beides weg, nur die Zuständigkeit bei Rechtsverweigerung blieb auch hier unberührt[20].

Seit 1507 bestand am Reichstage eine eigene Visitationsdeputation für das RKG., an welcher der Reihe nach sämtliche Reichsstände beteiligt wurden. Dieselbe entwickelte sich zugleich zu einer Revisionsinstanz über dem RKG. (auch mit Zuständigkeit für Syndikatsklagen gegen das letztere), und zwar seit 1555 mit Suspensivwirkung der eingelegten Revision. Seit 1588 kam die ordentliche Visitationsdeputation außer Gebrauch, die dafür von Zeit zu Zeit eingesetzten außerordentlichen Deputationen vermochten aber nur den geringsten Teil der eingelegten Revisionen zu erledigen, so daß die meisten mit dem Rechtsmittel der Revision angefochtenen Urteile des RKG. unvollstreckbar blieben, bis der JRA. von 1654, § 124, die Suspensivwirkung der Revisionen wieder aufhob. Erst 1767 wurde auf Antrieb Josephs II. eine neue ordentliche Visitationsdeputation eingesetzt.

Die Vollstreckung der RKG.-Urteile gegen Reichsunmittelbare wurde dem betreffenden Kreise, die gegen Landsässige dagegen der Obrigkeit desselben und nur, wenn diese versagte, ebenfalls dem Kreise befohlen[21].

Das Recht des Kaisers zu persönlicher Entscheidung der an ihn gekommenen Rechtssachen wurde durch die Einsetzung des RKG. nicht beeinträchtigt. Er übte dasselbe entweder in der Weise des alten Reichshofgerichts mit den Reichsständen, d. h. dem Reichstage, oder in der des alten kaiserlichen Kammergerichts mit seinen Räten, d. h. dem Reichshofrat[22]. Der letztere, der ursprünglich Justiz- und Verwaltungskollegium gewesen war, entwickelte sich seit der Ausbildung des Geheimen Rates zu einem reinen Justizkollegium, das als oberstes kaiserliches Gericht dem RKG. Konkurrenz machte.

Der Reichshofrat hatte die alleinige Zuständigkeit in Reichslehnssachen[23], Kriminalklagen gegen Reichsunmittelbare (mit Ausnahme der Landfriedensbrüche), Streitigkeiten über kaiserliche Privilegien und andere auf Grund des kaiserlichen Reservatrechts geübte Akte[24], endlich über

[18] Ebd. Tit. 28. § 5.

[19] Vgl. Eichhorn, IV. 375. [20] Vgl. ebd. 376.

[21] Vgl. RKGO. von 1555, Teil III. Tit. 48, §§ 6—10, Tit. 49. Rechtskräftig gewordene Urteile der Austräge bedurften der Bestätigung durch eins der höchsten Reichsgerichte, um vollstreckbar zu werden.

[22] Vgl. S. 754 f. Herchenhahn, Geschichte des kaiserl. RHR., 2 Bände, 1792. Bergmann, i. d. Sitz.-Ber. d. Wien. Akad. XXVI. (1858) S. 187 ff.

[23] Dieselben hatte der Kaiser schon in der Reg. Ordn. von 1521, § 7 (N. Samml. II. 173) seiner persönlichen Entscheidung vorbehalten. Vgl. RKGO. von 1555, Teil II., Tit. 7 (ebd. III. 90). Streitig war, ob sich das Vorrecht des RHR. auch auf geringere Reichslehen bezöge. Vgl. Pütter, Hist. Entwickelung II. 111 f.

[24] Daher auch alle Prozesse über Hausgesetze von Reichsunmittelbaren, da diese

Digitized by Google

italienische Angelegenheiten, da die in Italien bestehende kaiserliche „Plenipotenz" nur als delegiertes Gericht galt, von dem die Berufung an die Person des Kaisers erging[25]. In allem übrigen konkurrierte der Reichshofrat mit dem RKG.[26], was nach langem Widerstreben der Reichsstände durch den westfälischen Frieden in der Weise anerkannt wurde, daß das zuerst mit einer Sache befaßte Gericht dieselbe behalten sollte[27].

Da der Reichshofrat nicht bloß Gericht, sondern zugleich juristischer Beirat des Kaisers war und als solcher in allen Reichslehn- und Gnadensachen ein Gutachten abzugeben hatte, so lag die Gefahr einer persönlichen Einmischung des Kaisers in die gerichtlichen Entscheidungen nahe, zumal der Unterhalt des Reichshofrats Sache des Kaisers war und sämtliche Mitglieder von ihm und nur für die Dauer seiner Regierungszeit ernannt wurden. Nur die Stellung der Reichskanzlei (S. 752 f.) bot eine gewisse Gewähr gegen kaiserliche Kabinetsjustiz. Der westfälische Friede traf eine Reihe von Maßregeln im Interesse unparteiischer Rechtspflege, vermochte aber doch das votum ad imperatorem, durch das der Reichshofrat dem Kaiser die persönliche Entscheidung überlassen konnte, nicht gänzlich zu beseitigen[28]. Nach den Bestimmungen des westfälischen Friedens[29] sollte sich das Verfahren nach den für das RKG. bestehenden Normen richten, die Besetzung mit Präsidenten, Vizepräsidenten und Räten sollte fest geordnet und jede nicht dazu gehörige Person, namentlich auch jedes Mitglied des geheimen Rats, von der Teilnahme an der Rechtsprechung ausgeschlossen sein; unter den Räten sollte sich eine bestimmte Zahl Evangelischer befinden. Der Reichshofrat wurde der Visitation des Erzkanzlers unterstellt. Von den Urteilen des Reichshofrats sollte das Rechtsmittel der Revision (mit Suspensivwirkung) bei dem Kaiser eingelegt werden können; die Entscheidung über die Revision sollte ausschließlich durch Räte, die bei dem angefochtenen Urteil nicht beteiligt gewesen waren, in wichtigen Fällen unter Zuziehung von Kurfürsten und Fürsten, aber unter Aufrechterhaltung des konfessionellen Gleichgewichts, erfolgen. Das in Aussicht genommene Reichsgesetz zur Ordnung des Reichshofrats ist nicht zustande gekommen, dagegen trat die von Ferdinand III. erlassene RHRO. von 1654 in Gebrauch[30].

Die Zuständigkeit in Achtprozessen wurde beiden höchsten Reichsgerichten durch die ständige Wahlkapitulation, Art. 20, entzogen. Sie sollten nur die Instruktion des Prozesses behalten und die Akten sodann an den Reichstag einschicken. Das Urteil sollte, auf das Gutachten einer

vom Kaiser bestätigt sein mußten. Übrigens war die ausschließliche Zuständigkeit des RHR. in betreff der Reservatrechte bestritten. Vgl. Pütter, a. a. O. III. 167 f.

[25] Vgl. Eichhorn, IV. 300.

[26] Dies wurde namentlich in Zeiten, wo das RKG. stillstand, von Bedeutung. Vgl. Rosenthal Behördenorganisation Ferdinands I., 25.

[27] JPO. Art. 5, § 56.

[28] Vgl. Rosenthal, a. a. O. 22 f.

[29] Vgl. JPO. Art. 5, §§ 54–56.

[30] N. Samml. IV. Zugabe 44 ff.

Digitized by Google

aus den drei Kollegien unter Wahrung der konfessionellen Parität besetzten Reichsdeputation, von dem Kaiser mit dem gesamten Reichstage gefällt werden. Seit der Ächtung des Kurfürsten von Baiern (1706) ist die Reichsacht nicht mehr verhängt worden[30a].

Durch die Einsetzung des RKG. und die völlig neue Regelung des Strafverfahrens durch die PHGO. Karls V. verloren die westfälischen Gerichte den letzten Boden, den sie noch im Reiche hatten[31]. Als Landesgerichte ohne größere Bedeutung haben sie sich noch längere Zeit, in gewissen Resten bis in das gegenwärtige Jahrhundert erhalten. Auch die kaiserlichen Landgerichte in Süddeutschland waren ganz bedeutungslos geworden. Zu ihrer von dem westfälischen Frieden angeregten reichsgesetzlichen Aufhebung ist es nicht mehr gekommen.

§ 76. Das Reichsheerwesen[1]. Zu der Einrichtung eines stehenden Heeres hat es das Reich nie gebracht; den nach dem 30jährigen Kriege wiederholt gestellten Anträgen auf Einführung eines „miles perpetuus" wurde keine Folge gegeben. Erst angesichts eines bevorstehenden oder bereits ausgebrochenen Krieges wurde das von Reichs wegen aufzustellende Heer zwischen Kaiser und Reichstag vereinbart. Unter Maximilian I. hielt man noch an den zuerst im Hussitenkriege (S. 501) gemachten Versuchen der Aufstellung eines Reichssöldnerheeres mit Hilfe einer direkten Reichssteuer, des gemeinen Pfennigs, fest[2]. Seit Karl V. beobachtete man das System der Anschläge auf Grund der von dem Reichstage zu Worms von 1521 beschlossenen Matrikel, welche die Gesamtheeresstärke auf 4000 Reisige (d. h. Reiter) und 20000 Fußknechte festsetzte und die Verteilung derselben auf die Kontingente der einzelnen Reichsstände ordnete[3].

Jeder Reichsstand hatte das ihm auferlegte Kontingent zu stellen, eine Ablösung in Geld war ihm nicht gestattet. Wer Vassallen hatte, stellte seine Reiter im Laufe des 16. Jahrhunderts in der Regel noch

---

[30a] Vgl. Eichhorn, IV. 548 f.

[31] Vgl. ebd. III. 222. Schon die vom Wormser Reichstage von 1495 beschlossene Reformation (N. Samml. II. 18 f.) trat den Freigerichten mit Entschiedenheit entgegen.

[1] Jähns, Zur Geschichte der Kriegsverfassung des deutschen Reiches, Preuß. Jahrbücher XXXIX. 1 ff., 113 ff., 443 ff. Fester, Die armierten Stände und die Reichskriegsverfassung 1681—97, Straßb. Inaug.-Diss. 1886. Pütter, Hist. Entwickelung II. 283 ff., 293 ff. II. 98 ff. Eichhorn, III. 315 ff. IV. 300 ff., 546. Lünig, Corpus iuris militaris.

[2] Vgl. Ullmann, Maximilian I. 320 ff., 390 ff., 847 ff. N. Samml. II. 14 ff. Ein interessantes Experiment war der von der Regimentsordnung von 1500, §§ 24 ff. (ebd. II. 60 f.) vorgeschriebene 400. Mann, offenbar eine Art Aushebung.

[3] N. Samml. II. 208, 216 ff. Böhmen stellte 400 zu Roß und 600 zu Fuß, die sechs übrigen Kurfürsten sowie Salzburg, Baiern, Würtemberg und Savoyen je 60 zu Roß und 277 zu Fuß, Österreich und Burgund je 120 und 600, Jülich-Cleve-Berg 90 und 540; von den Städten stellten die größten Kontingente Nürnberg, Metz (je 40 und 250) und Köln (30 und 322). Die kleinsten Kontingente beliefen sich auf 4 Fußknechte.

Digitized by Google

mit Hilfe des Lehnsaufgebotes; später wurde denselben gewöhnlich die Wahl zwischen Dienst und Zahlung von Ritterpferdsgeldern eingeräumt. Im übrigen half man sich mit Söldnern. Die Lehnsmannen erhielten Verpflegung, aber keinen Sold; die Söldner hatten ihre Verpflegung selbst zu bestreiten, doch mußte der Kontingentsherr ihnen den nötigen Proviant gegen Bezahlung zur Verfügung stellen. Jedes Kontingent war demnach von einer eigenen Proviantkolonne begleitet, so daß die Schlagfertigkeit des Heeres durch einen ungeheuern Troß beeinträchtigt wurde. Der monatliche Sold wurde in den Wormser Beschlüssen auf 10 rhein. Gulden für einen Reisigen mit Pferd und 4 Gulden für einen Fußknecht festgesetzt. Der hiernach für das einzelne Kontingent im ganzen erforderliche Monatssold wurde, in Erinnerung an die alten Römerzüge, ein „Römermonat" genannt. Wie die von der Wormser Matrikel festgesetzte Stärke des Gesamtheeres und der einzelnen Kontingente bei der jedesmaligen Vereinbarung mit dem Reichstage als „Simplum" behandelt wurde, so berechnete man auch die den einzelnen Reichsständen neben der Gestellung ihres Kontingentes aufzuerlegende Kriegs- oder Matrikularsteuer nach den Römermonaten der Wormser Matrikel[4]. Diese Steuer floß in die Reichsoperationskasse und diente teils zur Beschaffung des „Zeuges" oder Artilleriematerials, teils zur Besoldung der Reichsgeneralität und der vom Reiche zu stellenden technischen Truppen.

Ein Hauptfehler des Reichsheeres bestand darin, daß es ohne jede weitere Organisation ausschließlich in die einzelnen, nach Anzahl, Zusammensetzung und Bewaffnung überaus verschiedenen Kontingente zerfiel, deren Vereinigung zu größeren taktischen Körpern erst nach dem Zusammentritt des Heeres möglich wurde. In dieser Richtung schuf die sogenannte Reichsdefensionalverfassung von 1681 eine wesentliche Verbesserung, indem sie, unter gleichzeitiger Erhöhung des Simplums auf 12000 Reiter und 28000 Fußknechte, die Verteilung der Kontingente auf die Reichsstände aufgab und dafür die Verteilung auf die zehn Kreise nach einen bestimmten Maßstabe anordnete[5]. Den Kreisen blieb die Unterverteilung auf die einzelnen Kreisstände (nach der Wormser Matrikel) und die Vereinigung der von diesen gestellten Kontingente zu Regimentern überlassen. Ablösung durch Geld (Reluition) war nicht gestattet, dagegen durften die nichtgerüsteten Reichsstände mit ausreichend gerüsteten (armierten) Mitständen Subsidienverträge abschließen. Die Erfüllung der den einzelnen Ständen obliegenden Leistungen konnte im Wege der Kreisexekution erzwungen werden. Die gesamte Mannschaft eines Kreises bildete ein geschlossenes Corps unter einer eigenen Kreis-

[4] Wenn also zwei Simpla und ein Römermonat bewilligt waren, so stellte Nürnberg 80 Reisige und 500 Fußknechte und zahlte eine Steuer von 1400 Gulden.

[5] Vgl. u. a. Gerstlacher, VI. 853. Die größeren Reichsstände, welche mit ihren Territorien verschiedenen Kreisen angehörten, waren genötigt, ihre Kontingente dem entsprechend zu zerreißen.

Digitized by Google

generalität. Außerdem hatte jeder Kreis einige technische Truppen und ein gewisses Artilleriematerial zu beschaffen. Als Kreiskriegsminister fungierte der Kreisoberst. Für die dem Kreise obliegenden Ausgaben wurde eine Kreisoperationskasse gebildet, so daß die Stände außer der Reichs- noch eine Kreiskriegssteuer zu zahlen hatten. Für beide Arten der Kriegssteuer blieben die Römermonate der Wormser Matrikel im Gebrauch. Die Beschaffung des Proviantes blieb Sache der einzelnen Kontingentsherren.

Die Mitglieder der Reichsritterschaft waren dem Reiche nicht direkt kriegspflichtig. Da sie sich größtenteils im Lehnsbande befanden, so dienten sie entweder in den betreffenden Lehnsaufgeboten oder zahlten Ritterpferdsgelder. Außerdem war es von alters her üblich, daß der Kaiser sie in Kriegsfällen zu einer freiwilligen Beisteuer aufforderte, die allmählich zu einem observanzmäßigen „subsidium caritativum" wurde.

Über die Ernennung der Reichsgeneräle hatte sich der Kaiser mit dem Reichstage zu verständigen. Der Reichsgeneralfeldmarschall wurde erst im Kriegsfalle ernannt, die übrigen Generäle wenigstens in der späteren Zeit schon im Frieden designiert. Seit dem westfälischen Frieden mußte jede Generalsstelle mit einem Katholiken und einem Protestanten besetzt sein. Die Aufsicht über die Heeresführung stand dem von den Reichsständen gewählten, paritätisch zusammengesetzten Reichskriegsrate zu.

Für die innere Disziplin des Heeres und die rechtliche Stellung der Söldner waren die bei der Musterung von den Truppen zu beschwörenden Artikel, der „Artikulsbrief" für die Fußknechte und die „Reuterbestallung" für die Reisigen, maßgebend[6].

Überaus schwerfällig und hier nicht weiter zu erörtern waren die dem Reiche zu Gebote stehenden Mittel, die Reichsstände und Unterthanen durch Dehortatorien, Avocatorien und Excitatorien zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen anzuhalten. Zur Anordnung von Einquartierungen, Musterplätzen und Durchzügen war nach der Wahlkapitulation die Einwilligung der Reichsstände erforderlich. Die Residenzen der Reichsstände und der Sitz des Reichskammergerichts waren von jeder Quartierlast befreit.

Einige Reichsfestungen waren seitens des Kaisers während des 30jährigen Krieges angelegt. Nach dem westfälischen Frieden durfte dies nur noch mit Reichstagsgenehmigung geschehen. Die Wahlkapitulation erklärte das Festungswesen für Landessache, doch war das Reich durch französische Abtretungen in den Besitz der Festungen Kehl und Philippsburg gekommen[7].

§ 77. Das Reichsfinanzwesen. Die früheren unmittelbaren Finanzquellen waren fast sämtlich versiegt oder durch Übertragung oder unvordenklichen Besitz auf die Reichsstände, zum Teil auch auf Privat-

[6] Beide zuerst aufgestellt von Maximilian I., unter Maximilian II. 1570 einer Neuredaktion unterworfen. Vgl. N. Samml. III. 321 ff.

[7] Vgl. Pütter, a. a. O. II. 290, 300.

Digitized by Google

personen übergegangen[1]. Erhalten hatten sich u. a. die Jahressteuern einzelner Reichsstädte, z. B. Frankfurt a. M.[2], und der Opferpfennig der Juden von Worms und Mainz. Die Wiedereinlösung der an Reichsstände gegebenen Reichspfandschaften wurde durch den westfälischen Frieden an die Zustimmung des Reichstages gebunden[3]. Die Bestimmung der Wahlkapitulationen, daß einträgliche heimgefallene Reichslehen im Interesse des Reiches eingezogen werden sollten, hatte thatsächlich nur die Bedeutung, daß Kurfürstentümer nur mit Zustimmung des Kurfürstenkollegiums, alle anderen Reichslehen nur mit Einwilligung des Reichstages wiederverliehen werden sollten[4].

Die einzige stehende Reichssteuer bildeten die 1548 als Matrikularsteuer eingeführten sogenannten Kammerzieler zum Unterhalte des Reichskammergerichts[5]. Im übrigen kamen nur außerordentliche Reichssteuern, namentlich aus Anlaß von Reichskriegen, vor[6]. Die ältere Form war der gemeine Pfennig, der als direkte Reichssteuer von landsässigen Personen ebenso wie von Reichsunmittelbaren erhoben wurde und in der Regel für die Vermögenderen den Charakter einer Kapitals- und Rentensteuer, für die übrigen den einer Kopfsteuer trug[7]. Den gemeinen Pfennig hatten auch die Geistlichkeit und die Klöster zu zahlen. Allmählich wurde der gemeine Pfennig durch den dem staatsrechtlichen Charakter des Reiches mehr entsprechenden „Anschlag", eine der alten Städtesteuer nachgebildete Reichsmatrikularsteuer auf Grund der Wormser Matrikel von 1521, verdrängt[8]. Die Beibehaltung der 1521 erfolgten Veranlagung brachte, da die seitdem eingetretenen Territorialveränderungen unberücksichtigt blieben, vielfache Ungerechtigkeiten mit sich. Die wiederholt beantragte

---

[1] Vgl. Eichhorn, IV. 291 f.

[2] Vgl. S. 525. Pütter, Histor. Entwickelung II. 211. Zeumer, Städtesteuern 153. Lang, Histor. Entwickelung der deutschen Steuerverfassung (1793) 157 f.

[3] Vgl. JPO. Art. 5, § 26. Pütter, a. a. O. II. 84. Was die Kaiser an andere als an Reichsstände verpfändet oder verschrieben hatten, mußten sie in den Wahlkapitulationen versprechen, thunlichst an das Reich zurückzubringen.

[4] Vgl. ständige Wahlkapitulation von 1711, Art. 11 (N. Samml. IV. 241).

[5] Vgl. § 75. N. 9. [6] Vgl. S. 770.

[7] Auf dem Wormser Reichstage von 1495 (N. Samml. II. 15) wurde der gemeine Pfennig für ein Vermögen von 500—1000 Guld., dem eine Rente von 25—50 Gld. gleichgeachtet sein sollte, auf 0,1% festgesetzt, während alle, die weniger als 500 Gld. besaßen, mit einer Kopfsteuer von $^1/_{24}$ Gld. belegt wurden. Wer mehr als 1000 Gld. besaß, sollte von dem Überschusse nach seiner „Andacht", d. h. seinem Ermessen, geben. Die Kopfsteuer sollte für jeden mit dem vollendeten 15. Lebensjahre beginnen, was man auf das ribuarische Recht zurückführen möchte, wenn nicht in dem Trier-Kölnischen RA. von 1512 (ebd. II. 138 f.) der Beginn der Steuerpflicht auf das vollendete 12. Jahr gesetzt wäre. Der gemeine Pfennig wurde ursprünglich nicht bloß für das Reichsheer, sondern auch für den Unterhalt des Reichskammergerichts (vgl. S. 767. N. 9) und des Reichsregimentes (N. Samml. II. 82) bestimmt.

[8] Vgl. Zeumer, Städtesteuern 153 ff. Über ältere Anschläge für das Reichskammergericht vgl. S. 767, N. 9. Die Anschläge wurden eine Zeit lang neben ihren militärischen Zwecken auch für das Reichsregiment bestimmt. Vgl. N. Samml. II. 205. 246.

Digitized by Google

Neuveranlagung kam nicht zustande. Seit dem westfälischen Frieden wurde es überhaupt streitig, ob der Reichstag berechtigt sei, Reichssteuern mit Stimmenmehrheit zu beschließen[9].

Zur Vereinnahmung der Reichssteuern wurden jedesmal besondere Legestätten angeordnet und Reichsschatz- oder Reichspfennigmeister eingesetzt. Das Reichskammergericht hatte einen eigenen Pfennigmeister als Rendanten. Die Verausgabung der Gelder stand stellenweise unter strenger reichsständischer Kontrolle[10]. Die von Maximilian I. eingesetzte Hofkammer ist für das Reich nur von vorübergehender Bedeutung gewesen.

§ 78. Das Reichspolizeiwesen[1]. Eine dem mittelalterlichen Staate im wesentlichen noch unbekannte Aufgabe, die Fürsorge für das allgemeine Wohl, wurde nach dem Vorgange verschiedener dem 15. Jahrhundert angehörenden „Landesordnungen" seit dem Wormser Reichstage von 1495 als eins der wesentlichsten Objekte der Reichsgesetzgebung angesehen. Man faßte alles dahin Gehörige unter dem weiten Begriffe der Polizeiordnung zusammen[2] und verstand darunter namentlich Vorschriften über Kleidertrachten und Gastereien, Maßregeln gegen die Ausschreitungen des fahrenden Volkes, Unzucht und Kuppelei, Gotteslästerungen und andere Störungen des kirchlichen Friedens, Mißbräuche in Handel und Wandel, gegen den Wucher; auch Lehrlings- und Gesellenwesen, Bücherzensur, betrüglicher Bankerutt, Apotheken- und Vormundschaftswesen wurden allmählich mit in den Bereich der Polizeiordnungen gezogen. Eine Hauptaufgabe derselben bildete aber die Regelung des Münzwesens[3].

Die Prägungen von Reichs wegen hatten längst aufgehört. Jetzt handelte es sich darum, die Münzherren an die Beobachtung eines bestimmten Münzfußes zu binden und ihre Prägungen unter die Aufsicht des Reiches zu nehmen. Zur Ausübung der letzteren bediente man sich der Kreisverfassung. Die Reichskreise wurden angewiesen, jährliche Münzprobationstage abzuhalten, auch wurden besondere Kreismünzstätten eingerichtet, an denen die nicht im Besitze eigener Bergwerke befindlichen

[9] Vgl. Pütter, a. a. O. 78, 122.

[10] Vgl. die ständige Wahlkapitulation von 1711, Art. 5 (N. Samml. IV. 236).

[1] Vgl. Eichhorn, IV. 271 ff., 544 f. RA. von Worms 1495, §§ 36—44 (N. Samml. II. 25 f., vgl. ebd. 28 f.), von Lindau 1497 §§ 8—28, 33—46 (ebd. 31 ff.), von Freiburg 1498, §§ 38—51 (ebd. 46 ff.), von Augsburg von 1500, §§ 22—34 (ebd. 77 ff., vgl. 54 ff.), von Trier und Köln 1512, Tit. 4, §§ 1—20 (ebd. 141 ff.), von Nürnberg 1524, §§ 25—28 (ebd. 257 f.), von Speier 1529, § 9 (ebd. 294). Die erste vollständige Polizeiordnung kam 1530 auf dem Augsburger Reichstage zustande (ebd. 332 ff.), die zweite ebenda 1548 (ebd. 587 ff.), die dritte 1577 zu Frankfurt (ebd. III. 379 ff.). Der Landesgesetzgebung wurde gestattet, die RPO. zu ermäßigen, also Ausnahmen zu machen, dagegen wurde verboten, sie landesgesetzlich zu vermehren.

[2] Über den Sprachgebrauch vgl. Eichhorn, IV. 272 N. a.

[3] Vgl. v. Praun, Gründl. Nachricht von dem Münzwesen, 1784. Gerstlacher. IX. 1475—1697. Zachariä, Deutsches Staats- u. Bundesrecht, 3. Aufl. II. 372 ff.

Digitized by Google

Reichsstände unter Aufsicht besonderer Kreisbeamten ihre Prägungen vorzunehmen hatten.

Nach der Münzordnung von 1559[4], durch welche die älteren Münzordnungen aufgehoben wurden[5], bildete die kölnische Mark (S. 508) die Grundlage für alle Gold- und Silbermünzen. Aus der Mark zu 14 Lot 16 Grän reinen Silbers und 1 Lot 2 Grän Kupferzusatz wurden $9^1/_2$ Reichsgulden (auch Speziesgulden) zu 60 und 19 halbe Reichsgulden zu 30 Kreuzern geprägt. An Goldgulden sollten auf die Mark zu 18 Karat 6 Grän 72 Stück ausgebracht werden, außerdem wurde die mehrfach übliche Ausprägung von Dukaten, 67 Stück auf die Mark zu 23 Karat 8 Grän, gestattet. Das Wertverhältnis von Gold zu Silber wurde nur im Maximum festgesetzt, indem ein Dukaten höchstens zu 104, ein Goldgulden höchstens zu 75 Kreuzern gerechnet werden sollte. Die Münzen trugen auf der einen Seite das Reichs-, auf der andern das Landesmünzzeichen[6]. Andere als die im Gesetze aufgeführten Münzen durften nicht geprägt werden, nur Heller nnd Pfennige blieben Landessache. Für alle Münzen bestand innerhalb des ganzen Reiches Annahmezwang, für Scheidemünzen (bis zu 5 Krzr.-Stücken) aber nur bis zum Betrage von 25 Gld. Die Ausfuhr inländischer Münzen ins Ausland wurde verboten, ebenso die Verwendung ausländischer Münzen innerhalb des Reiches. Die älteren inländischen Münzen wurden gesetzlich tarifiert. Verstöße gegen die Reichsmünzordnung wurden mit Suspension, unter Umständen selbst mit Entziehung des Münzrechts bestraft.

Der Augsburger RA. von 1566[7] gestattete für den Binnenverkehr der einzelnen Territorien auch „ihre sonderbare Landmünzen" und verlangte nur, daß dieselben auf den Gehalt und Wert der Reichsmünzen reguliert und geordnet und der Aufsicht der Münzprobationstage unterstellt würden. Damit war den Münzeinungen, zu denen die Kreise ohnehin neigten, Raum gegeben. Die folgenreichste Münzeinung war die 1690 zu Leipzig zwischen Kurbrandenburg, Kursachsen und Braunschweig abgeschlossene[8], durch welche der sogenannte Leipziger Münzfuß begründet wurde. Derselbe knüpfte an den alten 1566 ausdrücklich zugelassenen „Thaler" (auch Reichs- oder Spezies-thaler) zu 68 Krz., von dem neun auf die Mark feinen Silbers ausgebracht wurden, an und teilte denselben in 2 Gulden zu je 60 Krz.; die Neugulden beruhten also auf dem 18 Gulden-Fuße. Neben den Gulden wurden auch Thaler zu 90 Krz., 12 auf die Mark fein, geprägt. Dieser Münzfuß wurde 1738 zum Reichsmünzfuß erklärt[9], gelangte aber als solcher nicht zur Durchführung. Da-

[4] N. Samml. III. 186 ff.

[5] Vgl. Goldmünzordnung von 1495, ebd. II. 27, und die Reichsmünzordnungen von 1524 und 1548/51 (ebd. II. 261 ff., 616 ff., 634 f.).

[6] So schon nach der Ordnung von 1495.

[7] Gerstlacher, IX. 1489.

[8] Dieselbe knüpfte an den 1667 zwischen Brandenburg und Sachsen vereinbarten Zinnaer Münzfuß an.

[9] Gerstlacher, IX. 1511 ff.

Digitized by Google

gegen kam es 1753 zu einer Münzkonvention zwischen Österreich und Baiern auf Grundlage des 20 Guldenfußes (sogenannter Konventionsmünzfuß), während Preußen 1764 den 21 Guldenfuß, auch Graumannscher Münzfuß genannt, einführte[10]. Eine Nebenart des Konventionsmünzfußes war der 24 Guldenfuß, der erst 1838 durch eine Münzkonvention der südwestdeutschen Staaten in einen $24^1/_2$ Guldenfuß, den sogenannten rheinischen Münzfuß, umgewandelt wurde.

Eine ebenfalls unter den Begriff der Reichspolizei fallende Neuerung war das Postwesen[11]. Dasselbe war niederländischen Ursprungs und zunächst nur zur Verbindung der burgundisch-habsburgischen Länder mit der österreichischen Hauptstadt bestimmt. Unter der Leitung der Herren von Taxis, die anfangs burgundische Beamte waren, 1595 aber die Bestallung als Reichsgeneralpostmeister erhielten, wurde das Postwesen allmählich auf das ganze Reich ausgedehnt. Die Kurfürsten hatten die Post schon 1570 als kaiserliches Regal anerkannt, doch wurde dem Kaiser das ausschließliche Recht zur Einrichtung neuer Posten schon im 17. Jahrhundert seitens der Reichsstände bestritten. Seit 1615 waren die Grafen von Taxis (seit 1754 Fürsten von Thurn und Taxis) erblich mit dem Reichsgeneralpostamt als Reichsregal belehnt, doch kam dasselbe nur teilweise zur Durchführung, da in Österreich, Kurbrandenburg, Kursachsen und einigen anderen Ländern eigene Landesposten errichtet wurden.

§ 79. Die Territorien[1]. Der noch in der zweiten Hälfte des Mittelalters in den Landvogteien zusammengefaßte Besitz des Reiches an unmittelbaren Reichslanden war durch Verleihung, Verpfändung oder Ver-

[10] Aus der 12 lötigen Mark Silbers wurden 14 Thaler geprägt, der Thaler zerfiel in 24 Groschen, dieser in 12 Pfennige. Gleichzeitig wurde als preußische Goldmünze der Friedrichsd'or im Werte von 5 Thalern Gold eingeführt, ohne das Wertverhältnis desselben zu dem Thaler Silber gesetzlich festzustellen. Gold- und Silberwährung bestanden demnach selbständig nebeneinander, die erstere nur für solche Fälle, wo die Zahlung vertragsmäßig oder gesetzlich in Gold geleistet werden mußte. Wo Silber zu leisten war, konnte die Annahme von Gold nicht verlangt werden. Vgl. Soetbeer, Deutsche Münzverfassung (1874) 1 f.

[11] Vgl. Eichhorn, IV. 276 f. Gerstlacher, IX. 1697 ff. Pütter, Vom Reichspostwesen, 1790. Klüber, Das Postwesen in Deutschland, 1811. Flegler, Zur Geschichte der Posten, 1858. Hartmann, Entwicklungsgeschichte der Posten, 1867.

[1] Vgl. S. 573 ff. Eichhorn, III. 223—284. IV. 251—61, 290 f., 316—80, 549 bis 565. v. Daniels, Handbuch IV. 547 ff. v. Seckendorf, Deutscher Fürstenstaat, 1656. Caesarinus Fuerstenerius (J. G. Leibniz), De iure suprematus et legationis principum Germaniae, 1677. Pfeffinger, Vitriarius illustratus III. 1052—1520. IV. 1—228. Pütter, Hist. Entwickelung I. 324 ff., II. 82 ff., 156 ff., 167—206. III. 258—95. Moser, Von der Landeshoheit in Regierungssachen, 1772; Von der deutschen Reichsstände Landen, 1769; Von der deutschen Unterthanen Rechten und Pflichten, 1744. K. S. Zachariä, Geist der deutschen Territorialverfassung, 1800. v. Roth, Staatsrecht deutscher Reichslande, 2 Bände, 1790—92. Held, Staat und Gesellschaft II 393 ff. Walter, DRG. §§ 362—74, 642. Zöpfl, DRG. II[4]. 413 ff. Schulte, DRG. § 102. v. Below, Die Neuorganisation der Verwaltung in den deutschen Territorien des 16. Jahrhunderts, Histor. Taschenbuch, 6. Folge, VI. 305 ff. Berghaus, Deutsch-

Digitized by Google

jährung dahingeschwunden. Der Kaiser übte im Reiche nur noch oberherrliche Rechte aus, während die unmittelbare Landesherrschaft in anderen Händen ruhte. Selbst in den wenigen als Trümmer der Landvogteien übrig gebliebenen Reichsdörfern (§ 81) gab es kein unmittelbares kaiserliches Regiment mehr. Zu der Klasse der Reichsunmittelbaren gehörten, abgesehen von den Reichsbeamten, jetzt nur noch die Herrschenden; alle übrigen waren landsässig, d. h. einer Landesherrschaft unterworfen und dem Reiche nicht „ohne Mittel unterthan“[2].

Den Hauptbestandteil des Reiches bildeten die reichsständischen Territorien, deren Inhaber Sitz und Stimme auf dem Reichstage hatten. Dazu kamen die reichsunmittelbaren Herrschaften ohne Reichsstandschaft und die sogenannten Rezeßherrschaften.

Die reichsständischen Territorien hatten mit Ausnahme der Reichsstädte und der zu diesen gehörigen Landgebiete ausschließlich monarchische Verfassung[3]. Sie zerfielen, je nach dem Stimmrecht im Reichstage, in Kurfürstentümer, Fürstentümer und nichtfürstliche Territorien der Prälaten, Grafen und Herren. Mit Ausnahme Böhmens und seiner

land vor 100 Jahren, I. II. Perthes, Das deutsche Staatsleben vor der Revolution, 1845. Häusser, Deutsche Geschichte I[3]. 91 ff. Gierke, Genossenschaftsrecht I. 642 ff., 781 f., 801 ff., 839 f. II. 855 ff. Schröter, Abhandlungen aus dem österreichischen Staatsrechte, 1762 ff. Adler, Die Organisation der Centralverwaltung unter Maximilian I., 1886. Rosenthal, Die Behördenorganisation Ferdinands I., 1887. Wolf, Die Hofkammer Leopolds I., Sitz.-Ber. d. Wiener Akad. 1853. Bridtel, ebd. 1851, 1852 ff. v. Hock u. Biedermann, Der österreichische Staatsrat, 1868—79. H. Schulze, Das preußische Staatsrecht, 2. Aufl. I. II. 1. 1888 (daselbst I. 225, Note * ausführliche Litteraturangaben). Bornhak, Geschichte des preußischen Verwaltungsrechts, 3 Bände, 1884—86. Isaacsohn, Geschichte des preußischen Beamtentums, 3 Bände, 1874—84. Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung, 2 Bände, 1888. E. Meier, Die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg, 1881. Schmoller, Studien über die wirtschaftliche Politik Preußens 1680—1786; Die innere Verwaltung des preuß. Staates unter Friedrich Wilhelm I., Preußische Jahrbücher 1870; Das Städtewesen unter Friedrich Wilhelm I., Zeitschr. f. preuß. Gesch. XI. v. Freyberg, Pragmat. Geschichte d. bayer. Gesetzgebung und Staatsverwaltung seit Maximilian I., 4 Bände, 1836—39. Pözl, Bayerisches Verfassungsrecht, 4. Aufl. (1870) 3 ff. Hoffmann, Geschichte der direkten Steuern in Baiern (Schmoller's staats- u. sozialwiss. Forsch. IV. 5). Walter, Das alte Erzstift und die Reichsstadt Köln, 1866. Ritter, Zur Geschichte deutscher Finanzverwaltung im 16. Jh., Zeitschr. d. Berg. Gesch.-Vereins XX. C. F. v. Stälin, Wirtembergische Geschichte IV. 710 ff. Böhlau, Mecklenburgisches Landrecht, I. 90—172; Fiskus, landesherrliches und Landes-Vermögen in Mecklenburg 1877 (Rostocker Rektoratsprogramm, 1875). Falck, Schlesw.-holst. Privatrecht II. III. 1831—38. Maurer, Fronhöfe II. 242—61.

[2] Die nicht zur Regierung gelangten ebenbürtigen Familienglieder der landesherrlichen Häuser galten nicht als Unterthanen, sondern blieben reichsunmittelbar. Vgl. Schulze, Erstgeburtsrecht 381.

[3] In Ostfriesland hatten die früher begründeten Anfänge freistaatlicher Entwickelung (S. 540) keine Dauer gehabt. Seit 1454 war das Land eine Reichsgrafschaft, seit 1667 ein Reichsfürstentum. Nach dem Aussterben des ostfriesischen Fürstenhauses (1744) kam es auf Grund einer älteren Lehnsanwartschaft an die Krone Preußen.

Digitized by Google

Nebenländer waren sämtliche Territorien auf die zehn Reichskreise verteilt und in der Reichsmatrikel veranschlagt. Sie waren die ordentlichen Teilnehmer an der Reichsregierung und den Reichslasten. In entsprechender Weise nahmen sie durch die Kreisstandschaft an der Kreisregierung und den Kreislasten teil. Neben einfachen Territorien gab es zusammengesetzte unter demselben Landesherrn. Umgekehrt gab es auch Territorien, die mehreren Herren gemeinschaftlich gehörten (vgl. S. 758 f.). Wo die Hoheitsrechte über ein Territorium geteilt waren, galt im Zweifel der Inhaber der Gerichtsbarkeit als der eigentliche Landesherr[4]. Die meisten Territorien waren lehnbar: die Fürstentümer waren Reichslehen, die nichtfürstlichen Territorien größtenteils Reichsafterlehen, doch kamen unter ihnen auch Allode und unmittelbare Reichslehen vor. Der frühere formelle Unterschied zwischen Scepter- und Fahnlehen bestand nicht mehr, seit die Belehnungsform für beide die gleiche geworden war[5]. Hinsichtlich der Entwickelung der landesherrlichen Gewalt standen sich alle reichsständischen Territorien gleich, der frühere Gegensatz der kurfürstlichen, fürstlichen und gräflichen Territorien hatte sich verloren[6].

Die reichsunmittelbaren Herrschaften ohne Reichsstandschaft[7] gehörten größtenteils der Korporation der Reichsritterschaft (§ 81) an. Außerdem gab es noch etwa dreißig derartige Herrschaften, von denen die meisten mit reichsständischen Territorien verbunden oder im Besitze von reichsständischen Nebenlinien waren; andere gehörten reichsunmittelbaren Stiftern oder weltlichen Herren, die ihre Reichsstandschaft wieder verloren hatten oder überhaupt nicht zu derselben gelangt waren[8]. Alle diese Herrschaften befanden sich außerhalb der Kreise, hatten also auch keine Kreisstandschaft. Ein reichsmatrikularmäßiger Anschlag bestand nur für wenige von ihnen; auch zu den Kammerzielern wurden die meisten nicht herangezogen.

Rezeßherrschaften waren solche Gebiete, bei denen der ursprüngliche Landesherr seine Landeshoheit unter Vorbehalt bestimmter Hoheitsrechte und unter Wahrung seiner persönlichen Reichsunmittelbarkeit an einen benachbarten Fürsten abgetreten hatte[9].

Von den geistlichen Territorien und Herrschaften wurde infolge der

[4] Vgl. S. 574. Eichhorn, IV. 253. Die Strafgerichtsbarkeit allein war dafür nicht ausreichend. Vgl. JPO. V. § 44: *Sola criminalis iurisdictio, centgericht, solumque ius gladii et retentionis, patronatus, filialitatis neque coniunctim neque divisim ius reformandi tribuunt.*

[5] Vgl. S. 735. Unter Karl V. standen noch die alten Formen in Gebrauch. Vgl. RA. von 1521, § 4 (N. Samml. II. 173).

[6] Vgl. JPO. VIII. §§ 1, 2, 4.

[7] Auch unter den reichsständischen Territorien der Grafenkurien führten verschiedene bloß den Titel „Herrschaft".

[8] Vgl. Berghaus, Deutschland von hundert Jahren II. 205 ff.

[9] Eine solche teilweise Mediatisierung hatte bei der stolbergischen Grafschaft Wernigerode gegenüber Preußen und den schönburgischen Herrschaften gegenüber Sachsen stattgefunden. Vgl. v. Daniels, a. a. O. IV. 616.

Digitized by Google

Reformation eine große Zahl säkularisiert[10]. Die darüber entstandenen Streitigkeiten wurden durch den westfälischen Frieden auf Grund des Besitzstandes vom 1. Januar 1624 entschieden[11]. Durch den RDHSchl. von 1803 wurden sämtliche geistliche Gebiete bis auf das neugeschaffene Kurfürstentum Regensburg und den Deutsch- und Johanniterorden der Säkularisation unterworfen[12].

In den weltlichen Territorien brach sich mehr und mehr die staatsrechtliche Auffassung Bahn; mit dem privatrechtlichen Systeme der Erbteilungen wurde gebrochen und die Primogeniturordnung eingeführt[13]. Für die Kurfürstentümer (aber nicht die mit ihnen verbundenen Nebenländer) war dies schon durch die Goldene Bulle von 1356 (S. 576), also durch Reichsgesetz, für Württemberg durch kaiserliches Privileg, gleichzeitig mit der Erhebung der Grafschaft zum Herzogtum (1495), geschehen. Im übrigen erfolgte die Änderung überall im Wege der Hausgesetzgebung, nachdem sich die Autonomie der regierenden Häuser gegenüber dem Widerstande einer romanisierenden Jurisprudenz mühsam zu allgemeiner Anerkennung durchgerungen hatte[14]. Die anfangs für notwendig, später nur noch für zweckmäßig erachtete kaiserliche Bestätigung wurde ausnahmelos eingeholt[15]. Die Gesuche gingen an den Reichshofrat, der die rechtliche Zulässigkeit zu begutachten und die Interessen der ungeborenen Familienglieder wahrzunehmen hatte. Die Entscheidung über eingelegte Widersprüche erfolgte durch den Kaiser persönlich. Die heute üblichen Kodifikationen der Hausgesetze waren vor 1806 unbekannt, man begnügte sich mit einzelnen Dispositionen in Haus-, Ehe-, Erbverträgen oder letztwilligen Verfügungen. Hauptsächlich handelte es sich um die Regelung der Successionsordnung, Apanagen und Sekundogenituren für die jüngeren Linien (in den katholischen Häusern gewährten die Kanonikate eine erwünschte Versorgung), Vormundschaft über die unmündigen

[10] Vgl. Dove, i. d. Realencyklopädie f. protest. Theologie u. Kirche, 2. Aufl. XIV. 47 f.

[11] Vgl. S. 748. JPO. V. §§ 14 f., 21 f., 25 f. Über den sogenannten geistlichen Vorbehalt des Augsburger Religionsfriedens vgl. RA. von 1555, § 18 (N. Samml. III. 18). Derselbe kam nach dem westfälischen Frieden nur noch für Glaubensänderungen, die dem Besitzstande des Normaljahres 1624 entgegen waren, in Betracht.

[12] Vgl. S. 719. Dove, a. a. O. 51 f., 54 f.

[13] Vgl. S. 576 f. Schulze, Recht der Erstgeburt 344 ff.

[14] Vgl. H. Schulze, a. a. O. 358—69, Hausgesetze der regierenden Fürstenhäuser, 3 Bände, 1862—83, und bei Stobbe, Rechtsquellen II. 498 ff. Moser, Familienstaatsrecht derer teutschen Reichsstände, 2 Bände, 1775. Heffter, Sonderrechte der vormals reichsständischen Häuser Deutschlands, 1871. Beseler, Erbverträge II. 2, 17 ff. Gierke, Genossenschaftsrecht I. 413 ff. Mejer, Beseler, Gierke, i. d. Zeitschr. f. d. Privat- u. öffentl. Recht V. 229 ff., 540 ff., 557 ff. Wilda in Weiske's Rechtslexikon I. 555 ff. K. Maurer bei Bluntschli u. Brater, Staats-W.B. I. 611 ff.

[15] Die Romanisten verlangten eine lex specialis in der Form eines kaiserlichen Privilegs. Seit Pütter und Moser galt die Einholung der kaiserlichen Bestätigung nur noch für zweckmäßig, aber nicht mehr für unentbehrlich.

Digitized by Google

Familienglieder[16], Mißheiraten[17], Wittum und Heimsteuer für die Frauen und Töchter. Von besonderer Bedeutung für die Territorialverhältnisse waren die Erbverbrüderungen, durch die sich die vertragschließenden Häuser gegenseitig für den Fall des Aussterbens zu Erben einsetzten[18]. Soweit die Rechte der Agnaten durch ein Hausgesetz berührt wurden, war ihre Zustimmung erforderlich; auch die männlichen Descendenten mußten gehört werden, wenn auch prinzipielle Widersprüche derselben (z. B. gegen das Prinzip des Erstgeburtsrechts) unberücksichtigt blieben. Unmündigen Familiengliedern wurden seitens des Reichshofrates oder Reichskammergerichts für die erforderlichen Verhandlungen Spezialvormünder gesetzt. Der Zustimmung der Landstände bedurfte es nur, wo diese überhaupt das Mitwirkungsrecht bei wichtigeren Landesakten besaßen; aus Zweckmäßigkeitsgründen wurde sie nicht selten auch ohne rechtliche Verpflichtung eingeholt.

Das Recht der Erstgeburt, das sich in der Regel zugleich auf die Stammgüter des Hauses („Hausfideikommiß") miterstreckte und nur das freie (Schatull-)Vermögen unberührt ließ, wurde hausgesetzlich zuerst für die gesamten brandenburgischen Länder durch das Familienstatut des Kurfürsten Albrecht Achilles (die sogenannte „Achillea") vom 22. Februar 1473 (vom Kaiser bestätigt 24. Mai d. J.) festgesetzt[19]. Dies Familienstatut, dessen Grundsätze in der Folgezeit (1598, 1603, 1664, 1688) wiederholt bestätigt wurden, ist die Grundlage der mächtigen Entwickelung des brandenburgisch-preußischen Staates geworden. Dem brandenburgischen Beispiele folgte Sachsen (albert. Linie) 1499, Baiern 1578, Österreich 1584[20]. Die zahlreichsten Übergänge zu der Primogenitturordnung vollzogen sich während des 17. Jahrhunderts[21], so daß für das 18. Jahrhundert nur noch wenige übrig blieben[22]. Am längsten wurde

[16] Vgl. Kraut, Vormundschaft III. 140 ff. [17] Vgl. S. 744.

[18] Vgl. Beseler, Erbverträge II. 2. 90 ff. E. Lösing, Erbverbrüderungen zwischen Sachsen, Hessen, Brandenburg, 1867.

[19] Vgl. § 50, N. 23. Die fränkischen Lande (Markgrafschaft Ansbach und Markgrafschaft Kulmbach oder Baireuth, oder „auf dem Gebirge") sollten eine Sekundo- und Tertiogenitur bilden, während alle übrigen Besitzungen des Hauses unteilbar mit der Kurmark verbunden blieben. Durch Vertrag mit dem unbeerbten letzten Sprossen der fränkischen Linie, dem Markgrafen Christian Friedrich Karl Alexander, wurden die beiden fränkischen Fürstentümer noch bei dessen Lebzeiten (1791) mit dem preußischen Staate vereinigt. Der fränkische rote Adlerorden wurde infolge dessen zum zweiten preußischen Hausorden (nach dem schwarzen Adlerorden) erklärt.

[20] Weitere Bestätigungen erfolgten 1621, 1703 und durch die pragmatische Sanktion Karls VI. von 1713, durch welche der Übergang auf die weibliche (lothringische) Linie begründet wurde.

[21] Darunter Holstein 1608/1650, Hessen-Darmstadt 1606, Hessen-Kassel 1627, Baden 1615, Braunschweig-Wolfenbüttel 1636, Braunschweig-Lüneburg 1680, Oldenburg 1691, Sachsen-Eisenach, Sachsen-Gotha und Waldeck 1685. In Kurpfalz wurde die Primogenitur im Anschluß an die Bestimmungen des westfälischen Friedens stillschweigend angenommen.

[22] Darunter beide Mecklenburg (1701), Anhalt (1702, 1727), Sachsen-Weimar (1716/24), Hildburghausen (1703), Koburg (1746), Nassau (1761).

Digitized by Google

die privatrechtliche Erbteilung in Sachsen-Meiningen festgehalten, das erst 1802 dem allgemeinen Beispiele folgte; das meiningische Hausgesetz ist das letzte gewesen, das der Kaiser zu bestätigen hatte.

Der Inhalt der landesherrlichen Gewalt beschränkte sich nicht mehr auf einen gewissen Inbegriff von Lehen, Hoheitsrechten und Vogteirechten. Was die Goldene Bulle von 1356 den Kurfürsten für ihre kurfürstlichen Lande eingeräumt hatte, war im Laufe der Zeit teils durch Verleihung, teils durch unvordenklichen Besitz Gemeingut sämtlicher Reichsstände geworden; nur die alten Exemtionsprivilegien gegenüber dem Reichshofgericht wurden mit dem Wegfall des letzteren gegenstandslos, während die Kurfürsten daran festhielten, daß die Bestimmungen der Goldenen Bulle zu ihren Gunsten auch gegenüber den neuen Reichsgerichten Anwendung finden müßten. War hiernach auf einem besonderen Gebiete ein gewisser Rückschlag eingetreten, so hatten andererseits die Reformation und der 30jährige Krieg umsomehr zur Hebung der landesherrlichen Gewalt beigetragen, so daß es sich im westfälischen Frieden zunächst nur darum handelte, den hergebrachten Rechten der Reichsstände ganz allgemein die reichsgesetzliche Bestätigung zu verschaffen. Dieselbe erfolgte durch JPO. VIII. § 1. Eine genauere Aufzählung wurde nur in betreff der Reichsstädte (liberi imperii civitates) beliebt, indem diesen der westfälische Friede die volle Gleichstellung mit den übrigen Reichsständen gewährleistete: *iisque rata et intacta maneant regalia, vectigalia, reditus annui, libertates, privilegia confiscandi, collectandi et inde dependentia aliaque iura ab imperatore et imperio legitime impetrata vel longo usu ante hos motus obtenta possessa et exercita, cum omnimoda iurisdictione intra muros et in territorio* (VIII. § 4). Insbesondere wurde sämtlichen Reichsständen das während des Krieges schon in großem Maßstabe von ihnen geübte Bündnisrecht zugestanden und nur der Vorbehalt gemacht, daß die Bündnisse nicht gegen Kaiser und Reich gerichtet sein dürften[23]. Ebenso wurde der Religionsbann (ius reformandi) als ein althergebrachtes, in dem „ius territorii et superioritatis" liegendes Recht aller Reichsstände bestätigt und nur in seiner Ausübung durch die Gewährleistung des konfessionellen Besitzstandes in dem Normaljahre 1624 beschränkt[24]. Durch die Festsetzung des Normaljahres wurde das seit der Reformation von protestantischen wie katholischen Reichsständen geübte und in dem Augsburger Religionsfrieden bestätigte Recht der Einziehung geistlicher Güter für

[23] JPO. VIII. § 2: *Cumprimis vero ius faciendi inter se et cum exteris foedera pro sua cuiusque conservatione ac securitate, singulis statibus perpetuo liberum esto, ita tamen, ne eiusmodi foedera sint contra imperatorem et imperium pacemque eius publicam vel hanc imprimis transactionem, fiantque salvo per omnia iuramento, quo quisque imperatori et imperio obstrictus est.*

[24] Vgl. JPO. V. § 30: *cum eiusmodi statibus immediatis cum iure territorii et superioritatis ex communi per totum imperium hactenus usitata praxi etiam ius reformandi exercitium religionis competat.* Über die Bedeutung des Religionsbannes sowie des Normaljahres vgl. ebd. §§ 30—37 und oben S. 748.

Digitized by Google

die Zukunft aufgehoben[25]. Erst nach der Auflösung des Jesuitenordens durch Papst Clemens XIV. (1773) ergab sich eine neue Gelegenheit zu Säkularisationen, indem die Besitzungen des aufgelösten Ordens seitens der Staatsregierungen als bona vacantia eingezogen wurden[26]. Überhaupt aber machte sich in der staatsrechtlichen Theorie des 18. Jahrhunderts die Auffassung geltend, daß die Staatsgewalt kraft ihres dominium eminens zum gemeinen Besten die Aufhebung von Stiftern und Klöstern und Einziehung ihrer Güter anzuordnen berechtigt sei. Während die protestantischen Fürsten durch den westfälischen Frieden verhindert waren, von dieser Theorie praktischen Gebrauch zu machen, fand sie in den katholischen Ländern, selbst denen der geistlichen Fürsten, nach dem Vorgange Josephs II. und des Kurfürsten von Mainz die ausgedehnteste Anwendung[27]. Auf diese Weise wurde die allgemeine Säkularisation des RDHSchl. von 1803 vorbereitet[28]. Der letztere beschränkte sich aber nicht auf die Mediatisierung der geistlichen Reichsstände (S. 779), sondern gab schlechthin „alle Güter der fundierten Kapitel, Abteien und Klöster" im ganzen Reiche „der freien und vollen Verfügung der betreffenden Landesfürsten" preis, „sei es zur Bestreitung der Kosten des Gottesdienstes, des Unterrichts und anderer Anstalten zum gemeinen Besten, sei es zur Erleichterung ihrer Finanzen"[29]. Die daraufhin von den meisten Staatsregierungen ergriffenen Maßnahmen trafen zwar auch einige protestantische Stiftungen, hauptsächlich gereichten sie aber der katholischen Kirche zum Nachteil, der fast ihr ganzes Vermögen zu Gunsten staatlicher Omnipotenz entzogen wurde[30]. Es war erst der Zeit nach den Befreiungskriegen vorbehalten, dies Unrecht wieder gut zu machen.

Die landesherrliche Gewalt hatte sich zu einer wahren monarchischen Staatsgewalt umgebildet. Der französische Entwurf der westfälischen Friedensurkunde bezeichnete sie bereits als *souveraineté*, was die Urkunde selbst mit *ius territorii et superioritatis* (Anm. 24) wiedergab. Eine ältere Bezeichnung war „landesfürstliche Obrigkeit" und für die nicht fürstlichen Reichsstände „Landes- oder hohe Obrigkeit". Die Theorie faßte sie in Anlehnung an den kirchlichen Sprachgebrauch mit Vorliebe als Jurisdiktion auf, wobei außer der Gerichtsbarkeit auch die gesetzgebende Gewalt und die Vertretung der Unterthanen gegenüber dem Reiche unter

[25] Vgl. Augsb. RA. von 1555, § 19 (N. Samml. III. 18). JPO. V. §§ 31 f. Dove, a. a. O. 43 ff., 56 f.

[26] Vgl. Dove, 48.

[27] Vgl. ebd. 50. Hübler, Eigentümer des Kirchenguts 49 ff.

[28] Über das Folgende vgl. Dove, a. a. O. 52 ff., 57, 59 f. Berghaus, Deutschland vor funfzig Jahren I. 363 f.

[29] RDHSchl. §§ 34—36. Eine Ausnahme machte § 42 zu Gunsten der Frauenklöster, die nur im Einvernehmen mit dem Diözesanbischof aufgehoben werden sollten.

[30] Der Vorbehalt, daß die Domstifter, soweit sie bestehen blieben, ausreichend dotiert werden müßten, überließ doch die Hauptsache dem guten Willen des Staates.

Digitized by Google

diesem Begriffe zusammengefaßt wurden. Durch das Bündnisrecht traten die deutschen Staaten, wie ehedem die Hanse, aus den Bahnen des Reiches heraus und wurden zu europäischen Mächten mit eigener völkerrechtlicher Persönlichkeit[31]. Lagen die Sachen hier klar und einfach, so waren die Beziehungen der Einzelstaaten zu dem Reiche um so schwieriger juristisch zu erfassen und über ihre rechtliche Natur bestanden unter den Theoretikern wie den einander gegenüberstehenden staatlichen Parteien die verschiedensten Ansichten[32], nachdem es bei den westfälischen Friedensverhandlungen nicht gelungen war, eine die verschiedenen Ansprüche vermittelnde Formel zu finden. Die kaiserliche Partei hielt an der historischen Souveränität des Kaisers fest und wollte den Reichsständen nur die ihnen erweislich gebührenden Rechte zugestehen, so daß also im Zweifel die Vermutung für den Kaiser Platz greifen sollte. Einen praktischen Erfolg hatte diese Auffassung noch im 16. Jahrhundert mit dem Postregal, während wenig später auch landesherrliche Posten ohne oder selbst gegen den Willen des Kaisers in Aufnahme kamen[33]. Den entschiedensten Gegensatz gegen die kaiserliche Theorie bildete die des Hippolithus a Lapide (v. Chemnitz), der das Reich für eine souveräne Fürstenaristokratie und die Gesamtheit der Reichsstände für den wahren Träger der Staatsgewalt erklärte; dem Kaiser war nach ihm nur eine gewisse Oberleitung der Geschäftsführung und die Ausführung der Reichstagsbeschlüsse übertragen, außerdem waren ihm bestimmte unwesentliche Reservatrechte zu alleiniger Ausübung anheimgegeben. Die historische Auffassung, daß man es mit einer entarteten Monarchie zu thun habe, deren eigentliche Lebenskräfte auf die einzelnen Glieder übergegangen waren, ohne daß eine endgültige Abgrenzung zwischen ihnen und der früheren Zentralgewalt stattgefunden hatte, wurde von dem Begründer der deutschen Rechtsgeschichte, Hermann Conring[34], namentlich aber von Pufendorf (Monzambano), und zwar unter Verzicht auf jede Möglichkeit einer juristischen Konstruktion (irregulare aliquod corpus et monstro simile), vertreten. Während Pufendorf die Auffassung des Reiches als beschränkte Monarchie ebenso entschieden wie die Idee eines Staatenbundes (systema plurium civitatum foedere nexarum) zurückwies, entging ihm wie seinen Zeitgenossen die von Ludolph Hugo (De statu regionum Germaniae, 1661) ausgegangene Hindeutung auf den Bundesstaat, weil die Bundesstaatstheorie der damaligen Zeit noch zu fremd war, um dieselbe für das Ver-

[31] Vgl. Pütter, a. a. O. III. 274 f.

[32] Vgl. Erdmannsdörffer, a. a. O. 52 ff.

[33] Vgl. S. 776. Stephan, Geschichte der preußischen Post, 1859.

[34] Über das Leben und die Werke Conring's (1606—81), namentlich sein bahnbrechendes Werk „De origine iuris Germanici" (1643), vgl. Stobbe, Hermann Conring, der Begründer der deutschen Rechtsgeschichte, Bresl. Rektoratsrede, 1869 (besonders abgedruckt Berlin 1870); Geschichte der deutschen Rechtsquellen II. 418 ff. Speziell mit der Reichsverfassung beschäftigte sich die Schrift „De Germanorum Imperio Romano."

Digitized by Google

ständnis und die korporative Ausgestaltung der Reichsverfassung fruchtbar zu machen[35].

Die Territorialgewalt war eine wirkliche Staatsgewalt, ein Imperium, wie es ehedem dem Kaiser zugestanden hatte. Daher der Spruch: „Jeder Herr (Fürst) ist Kaiser in seinem Lande", „Quilibet status tantum potest in suo territorio, quantum imperator in imperio"[36]. Aber dies Imperium war ein vom Reiche abgeleitetes, lehnbares, unter Umständen entziehbares; darin lag der eine wesentliche Unterschied gegenüber dem Bundesstaate, bei welchem die Staatsgewalt der Bundesglieder das ursprüngliche, die Zentralgewalt das übertragene Element bildet; der zweite, verhängnisvollere Unterschied lag darin, daß „dem Zeitbewußtsein der Staatsgedanke ganz allein in seiner Verkörperung als Obrigkeit faßlich war", man nicht „aus der Reichsgemeinde den Staat in sich selbst zu verlegen vermochte", daher „alles, was der Reichsgenossenschaft an staatlicher Bedeutung verloren ging, ausschließlich der Landeshoheit zuwachsen mußte"[36a]. Im übrigen war das Imperium der Reichsstände in derselben Weise der Reichsgewalt untergeordnet, wie dies in Bundesstaaten seitens der Bundesglieder gegenüber der Bundesgewalt der Fall ist. Die Reichsstände hatten für die Steueranschläge des Reiches wie der Kreise aufzukommen, mußten sich im Falle des gemeinen Pfennigs selbst eine direkte Besteuerung von Reichs wegen gefallen lassen, an Reichskriegen und Kreisexekutionen hatten sie teilzunehmen und durften nicht neutral bleiben[37], ihre Bündnisverträge durften nicht gegen Kaiser und Reich oder den gemeinen Frieden gerichtet sein. Sie waren zur Beobachtung der Reichsgesetze verpflichtet und durften sich landesgesetzliche Abweichungen nur gestatten, wo die Reichsgesetze sich keine absolute Geltung beilegten. Die höchsten Reichsgerichte waren oberste Berufungsinstanz und Aufsichtsbehörde für die Landesgerichte. In den eximierten Territorien nahmen sie diese Stellung wenigstens in Fällen der Rechtsverweigerung ein. In allen Territorien mußte für einen geordneten Instanzenzug, in den eximierten für drei Instanzgerichte gesorgt werden. Gegen Mißbräuche der Gewalt konnten die Unterthanen bei den Reichsgerichten gegen ihre Landesherren klagbar werden, während umgekehrt die letzteren den Schutz des Reiches gegen ungehorsame Unterthanen zu beanspruchen hatten[37a].

Eine weitere Beschränkung durch das Reich ergab sich aus den Reservatrechten, die überall im Reiche nur durch den Kaiser allein oder

---

[35] Erst Pütter, a. a. O. II. 159 ff., verglich das Reich mit den Vereinigten Niederlanden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten.

[36] Vgl. Graf u. Dietherr, Rechtssprichwörter 487, 492. Anzeiger f. Kunde d. deutsch. Vorzeit, 1866, S. 141.

[36a] Vgl. Gierke, a. a. O. I. 839. II. 831, 854.

[37] Wie wenig dies in Wirklichkeit beachtet wurde, zeigen Basel und Campo Formio.

[37a] Vgl. S. 767. Beständ. Wahlkapitulation Art. 15 (N. Samml. IV. 243).

Digitized by Google

unter Zustimmung der Kurfürsten ausgeübt wurden (S. 751). Dahin gehörte u. a. die Errichtung neuer und die Erhöhung bestehender Zölle, die nur von Kurbrandenburg auf Grund einer Verleihung Friedrichs III. als landesherrliches Recht in Anspruch genommen wurde[38]. Für kaiserliche Gnadensachen, Standeserhöhungen, Bestätigung kaiserlicher Notarien u. dgl. pflegten die Kaiser in den einzelnen Territorien besondere Hofpfalzgrafen einzusetzen, wobei die Landesherren in der Regel mitzusprechen hatten[39]; zuweilen wurden die Landesherren selbst zu Hofpfalzgrafen mit der comitiva maior ernannt, so daß sie, wenn auch nur im Namen des Kaisers, jene Akte auf eigene Hand vornehmen konnten (S. 752). Zunft-, Markt- und Stadtprivilegien wurden als ausschließliche Landessache behandelt, während bedeutendere Meßprivilegien vom Kaiser ausgehen mußten[39a]. Moratorien zu bewilligen, war im allgemeinen Sache der Landesherren, der Kaiser sollte es nur nach eingeholten Berichten der Landesobrigkeiten thun[40]. Bei Begnadigungen, Volljährigkeitserklärungen, Legitimationen unehelicher Kinder konkurrierten die Landesherren mit dem Kaiser[41], zuweilen war dies auch bei der Verleihung des niederen Adels der Fall[42]. Auf die Erteilung von Monopolen und demgemäß auch auf die von Patenten mußte der Kaiser, wenigstens in späterer Zeit, durch die Wahlkapitulation verzichten[43]; landesherrliche Patente wurden seit Ende des 18. Jahrhunderts häufiger[44]. Der Schutz des schriftstellerischen Urheberrechtes durch Bücherprivilegien wurde in Deutschland seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts, und zwar ebensowohl durch die Kaiser wie die Landesherren, geübt[45], doch hatten die kaiserlichen Privilegien schließlich nur noch Bedeutung für den Bücherhandel auf den kaiserlichen Messen, namentlich in Frankfurt, während der regelmäßige Schutz nur noch durch landesherrliche Privilegien erworben werden konnte[46]. Im allgemeinen sprach sich die Theorie der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts dahin aus: „Alles dasjenige, dessen rechtliche Wirkung sich nur innerhalb der Grenzen eines Landes äußert, ist in eines jeden

[38] Vgl. RA. von 1576, §§ 118—120 (N. Samml. III. 372). Preuß. ALR. II., Tit. 15, Abschn. 3. Pütter, a. a. O. III. 264.

[39] Vgl. Pütter, II. 164. III. 263. Die kaiserlichen Notarien mußten sich in manchen Ländern einer besonderen Landesprüfung unterziehen.

[39a] Vgl. Pütter, III. 266. [40] Vgl. JRA. § 175. Pütter, III. 269 ff.

[41] Vgl. Pütter, III. 271. Eichhorn, IV. 291 f. Das kaiserliche Begnadigungsrecht beschränkte sich auf die von den Reichsgerichten verhängten Strafen.

[42] Vgl. S. 745, 751. Das Preuß. ALR. II. Tit. 9, §§ 2, 9, 10, 13, 14, Anh. § 113. verbietet den Unterthanen, sich im Inlande einer ihnen von „fremden Staaten" verliehenen Standeserhöhung ohne landesherrliche Erlaubnis zu bedienen. An eine Ausschließung der kaiserlichen Standeserhöhung kann dabei aber nicht gedacht sein.

[43] Vgl. beständige Wahlkapitulation Art. 7 (N. Samml. IV. 237).

[44] Vgl. Klostermann, Geistiges Eigentum II. (1869), S. 195.

[45] Vgl. Klostermann, a. a. O. I. 42. Wigand, Wetzlarsche Beiträge I. 227 ff.

[46] Vgl. N. Samml. IV. Zugabe S. 114 ff. Pütter, a. a. O. III. 272 f. Einen gesetzlichen Autorschutz für alle Landesangehörigen kennt bereits ALR. II. Tit. 20, §§ 1294 ff.

Digitized by Google

Reichsstandes Landeshoheit begriffen. Alles, was seit der Zeit, als die Landeshoheit zu ihrer Vollkommenheit gediehen, erst neu in Gang gekommen ist oder künftig noch erdacht werden mag, gehört ohnehin für die Landeshoheit. Und alle Rechte der Landeshoheit sind ausschließlich zu verstehen, daß sie nur ein jeder Reichsstand in seinem Lande auszuüben hat, ohne daß der Kaiser darin vorgreifen darf“[47].

Die auf die Emanzipation vom Reiche gerichtete Politik der Reichsstände verfolgte zugleich im Inneren die Befreiung der landesfürstlichen Obrigkeit von den Landständen[48]. Allerdings war die Stellung der letzteren nicht überall die gleiche. Während es in den kleinsten Territorien und Herrschaften überhaupt an den Elementen, aus denen sich eine landständische Verfassung hätte entwickeln können, fehlte, war in den geistlichen Territorien durch die Wahlkapitulationen, welche den Kandidaten seitens der Kapitel vorgelegt zu werden pflegten, die Macht der Stände außerordentlich gewachsen, so daß an eine erfolgreiche Bekämpfung derselben nicht gedacht werden konnte. Wenn hier die Prälaten den wichtigsten Bestandteil der Landstände bildeten, so traten dieselben in den protestantischen Ländern stark in den Hintergrund oder fehlten gänzlich. Andererseits fehlte in den südwestdeutschen Territorien der landsässige Adel, da der niedere Adel hier größtenteils seine Reichsunmittelbarkeit bewahrt hatte.

Der Kampf der Landesherren gegen die Landstände ging nicht aus den Bestrebungen fürstlicher Willkürherrschaft hervor, er entbrannte vielmehr in den zusammengesetzten Territorien, für die es geradezu ein Lebensbedürfnis war, daß die Stände der einzelnen Landesteile verschwanden, um im Interesse der Staatseinheit entweder einem gemeinsamen Landtage oder dem absoluten Regimente des Landesherrn Platz zu machen. Ein Widerstand der Bevölkerung war dabei nicht zu besorgen, da die Stände nur ihre eigenen Interessen, aber nicht die des gesamten Volkes, am wenigsten die der Bauern, vertraten[49]. Eine gewisse Stütze fanden die gegen die Stände gerichteten Bestrebungen schon in der Reichsgesetzgebung, indem die den einzelnen Reichsständen auferlegten Reichs- und

[47] Vgl. Pütter, a. a. O. III. 274. Beständige Wahlkapitulation Art. 1 (N. Samml. IV. 234). Preuß. ALR. II. Tit. 13, §§ 1—15.

[48] Vgl. S. 585 ff. und die dort angeführte Litteratur. Wilda in Weiske's Rechtslexikon VI. 791 ff. Struv, Diskurs vom Ursprung der Landstände, 1741. Häberlin, Grundlinien und Geschichte der teutschen Landstände (in Schlözer's Staatsanzeigen LXVII.). Struben, Nebenstunden II. (1769) Abh. 10. Winter, Die märkischen Stände zur Zeit ihrer höchsten Blüte 1540—50, Zeitschr. f. preuß. Gesch. XIX. XX. v. Weech, Die badischen Landtagsabschiede, 1877. Gothein, Die Landstände der Kurpfalz, Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrh. NF. III. 1 ff.

[49] Auch die Städte kamen schlecht weg, da die Ritterschaft unter Berufung auf die Ritterdienste regelmäßig Steuerfreiheit für sich beanspruchte und sich nur dazu herbeiließ, ihre Hintersassen (Bauern und Mediatstädte) zur Landessteuer heranzuziehen. Vielfach kam es zwischen den Städten und der Ritterschaft zu Prozessen wegen ungleicher Besteuerung. Vgl. Eichhorn, IV. 360, Note m.

Digitized by Google

Kreislasten unbedingt beschafft werden mußten und von den Landständen nicht verweigert werden konnten[50]. Die Reichsgesetze bestimmten dabei ausdrücklich, daß selbst vertragsmäßige Steuerbefreiungen einzelner Unterthanen und ganzer Korporationen (Kapitel, Klöster) dem gegenüber unwirksam sein sollten. Säumnis in der Entrichtung der Steuer sollte mit poena dupli bestraft werden und den Landesherren deswegen gestattet sein, gegen die ungehorsamen Unterthanen bei einem der höchsten Reichsgerichte zu klagen. Nur wurde verlangt, daß die Steuern gleichmäßig umgelegt und auch die Kammergüter der Landesherren mit herangezogen, die Armen aber möglichst verschont würden[51]. Durch Reichsschluß von 1670 wurde noch besonders festgesetzt, daß die Reichsstände auch berechtigt seien, von ihren Unterthanen „zu Reichs-, Deputations- und Kreiskonventen die nötigen Legationskosten zu erheben“[52]. Von besonderer Bedeutung wurden die Bestimmungen der Reichsexekutionsordnung von 1555 über die Kreishilfe „zu Vollnziehung des hievor gesetzten Friedstands, Exekution und Handhabung des Landfriedens, zu Erhaltung gemeiner Sicherheit und Ruhe“, wonach sich jeder Kreisstand in ständiger Bereitschaft halten und für genügende Befestigungen zum Schutze gegen unvermutete Überfälle sorgen sollte, auch „daß derwegen eine jede Obrigkeit Macht haben soll, ihre Unterthanen, geistlich und weltlich, sie seien exempt, gefreiet oder nicht gefreiet“, bis zum Betrage ihres reichsmatrikularmäßigen Anschlages „mit Steuer zu belegen“[53]. In weiterer Ausführung dieser Bestimmung setzte der JRA. von 1654 § 180 fest, daß die Unterthanen „zu Besetz- und Erhaltung der einem oder andern Reichsstand zugehörigen nötigen Vestungen, Plätzen und Guarnisonen ihren Landsfürsten, Herrschaften und Obern mit hilflichem Beitrag gehorsamlich an Hand zu gehen schuldig seien“[54]. Ein Reichsgutachten von 1670 wollte diese Bestimmung dahin ausgelegt haben, daß die Unterthanen „nicht allein zur Lands-Defensions-Verfassung, sondern auch zu Handhab- und Erfüllung der gedachtem Instrumento Pacis nicht zuwiderlaufenden Bündnüssen, wie auch nicht nur zu Erhalt- und Besetzungen der nötigen, sondern indefinite der Vestungen, Orte und Plätze, auch zu Verpflegung der Völker und andern hierzu gehörigen Notwendigkeiten ihren Landsfürsten, Herrschaften und Oberen die jedesmals erforderte Mittel und folgentlich alles, was an sie und so oft es begehrt wird, gehorsam- und unweigerlich darzugeben schuldig sein und daß einige Klage der Unterthanen weder bei dem kaiserlichen Reichshofrat noch Cammer-

[50] Vgl. die Reichsabschiede von 1507 § 8 (N. Samml. II. 112), 1510 § 6 (133), 1530 § 118 (324), 1542 § 53 (454), 1543 § 24 f. (487), 1544 § 10 f. (498), 1548 § 102 (545), 1566 §§ 42—45 (III. 220), 1576 §§ 11—15 (355 f.), 1582 §§ 10—14 (401), 1594 §§ 11—15 (429), 1598 §§ 11—15 (454), 1613 §§ 7—9 (524), 1654 § 14 (645), Reichsschluß von 1719, Art. 4 (IV. 346).

[51] Vgl. Eichhorn, IV. 306 f. [52] N. Samml. IV. 80.

[53] RA. von 1555, §§ 54, 82 (N. Samml. III. 24, 30).

[54] N. Samml. III. 674.

Digitized by Google

gericht hierwider nicht angenommen (werden), — — — auch denen Landständen, Landsassen und Unterthanen einige privilegia und exemptiones — — nicht zu statten kommen sollen". Dieser Versuch, eine reichsgesetzliche Aufhebung des gesamten Steuerbewilligungsrechtes der Landstände herbeizuführen, hatte zwar nicht den erwünschten Erfolg, da der Kaiser dem Reichsgutachten die Genehmigung versagte, es wurde aber doch erreicht, daß diejenigen Reichsstände, „so ein mehrers, als in vorangezogenem Paragraph begriffen, gegen Ihre Unterthanen und Landsassen rechtmäßig hergebracht", darin reichsgesetzlich bestätigt und die Unterthanen demgemäß „dem Herkommen und erheischender Notdurft nach" „zu contribuiren" angewiesen wurden[55]. Ein derartiges Herkommen war in einer Zeit, wo wiederholt bewilligte außerordentliche Steuern schon als herkömmlich behandelt zu werden pflegten, unschwer zu erreichen. In Baiern bestand es zu militärischen Zwecken schon vor dem 30jährigen Kriege[56], und in Brandenburg wurde es in derselben Richtung durch den großen Kurfürsten zur Geltung gebracht[56a]. Nur in Sachsen, Braunschweig, Hessen, Würtemberg und Mecklenburg erhielten sich die Landstände in alter Weise (in Mecklenburg gemeinsam für Schwerin und Strelitz), während ihr Einfluß in den übrigen Territorien mehr und mehr abgeschwächt wurde, indem die landesherrliche Gewalt ihnen nur noch die als hergebracht erwiesenen Rechte zugestand. In Österreich, Preußen und Baiern wurden die Landstände zu völliger Bedeutungslosigkeit herabgedrückt[56b], während die absolute Monarchie mit unbeschränktem Gesetzgebungs- und Besteuerungsrecht des Landesherrn durchgeführt wurde.

Der Hauptgrund für diesen Rückgang der landständischen Verfassung lag in der durch den westfälischen Frieden zugestandenen internationalen Stellung der deutschen Reichsstände. Besaßen diese das Bündnisrecht, so war es selbstverständlich, daß ihnen auch das Gesandtschaftsrecht und das Recht über Krieg und Frieden zukam. Hatte das Reich ihnen diese Rechte gewährt, so wollten sie sich dieselben durch ihre eigenen Stände nicht verkümmern lassen. Die Erträge der Kammergüter und der mit kriegführenden Staaten abgeschlossenen Subsidienverträge genügten nicht für die Bedürfnisse der vielfach nach Versailler Muster eingerichteten Hofhaltungen, die Gesandtschaftskosten und den Sold für die Truppen. Landessteuern waren unentbehrlich, und es erschien nicht gerechtfertigt, wenn diese vorwiegend von solchen bewilligt werden mußten, die für ihre

[55] Vgl. kaiserliche Resolution vom 12. Februar 1671 (N. Samml. IV. 84). Siehe auch Gerstlacher, VII. 989. 993.

[56] Vgl. Erdmannsdörffer, a. a. O. 57.

[56a] In Brandenburg war der Landtagsrezeß von 1653 entscheidend, der gegen die Konzession einer Verstärkung der gutsobrigkeitlichen Rechte des Adels die vom Kurfürsten geforderten Steuern auf 6 Jahre bewilligte.

[56b] Gleichwohl vermochten im Jahre 1813 die ostpreußischen Stände von sich aus die Reorganisation des Heeres und die Wiedergeburt des Vaterlandes vorzubereiten.

Digitized by Google

Person nichts bezahlten und jede Steuerbewilligung nur benutzten, um neue Freiheiten für sich herauszuschlagen.

Das Heerwesen beruhte fast ausschließlich auf dem Söldnersystem[57]. Man unterschied die Reisigen (zu Roß) und die Knechte oder Landsknechte. Bei der Reiterei sollte sich unter je zehn, mindestens aber unter zwanzig Pferden ein rittermäßig ausgerüsteter „Kürisser" befinden. Als Regel wurde betrachtet, daß immer einzelne adeliche „Junker" mit einer größeren oder geringeren Zahl von ihnen geworbener Reisigen, für die sie den Sold mitempfingen, in den Dienst traten; unter keinem Junker stehende „herrenlose Einspännige" sollten nur ausnahmsweise angeworben werden. Durch diese Anknüpfung an das Rittertum wurde der Reiterei ein mehr aristokratischer und lokaler Charakter gewahrt, während sich beim Fußvolk die Landsknechte aus aller Herren Ländern und aus allen Ständen zusammenfanden; doch hielt man darauf, daß jedes Fähnlein von 300 bis 400 Mann mehrere berittene Führer der Schützenzüge, vom Adel oder erfahrene Kriegsmänner, hatte. Die Anwerbung wurde regelmäßig einem „Obristen" übertragen, dem die Hauptleute der 8 bis 10 Fähnlein seines Regimentes, bei der Reiterei die Rittmeister, als Unterwerber dienten[57a]. Oberst, Hauptleute und Rittmeister waren nicht bloß Offiziere, sondern zugleich Unternehmer, die geworbenen Truppen standen zunächst nur zu ihnen im Vertragsverhältnis und empfingen von ihnen den Sold[58]. Die Errichtung des Regimentes geschah mit der „Musterung" vor den Musterungskommissaren des Kriegsherrn. Die Einzelnen wurden in die Musterrolle eingetragen. Mit der Verlesung des Artikelsbriefes (S. 772) und der Vereidigung der Truppen auf denselben wurde die Musterung geschlossen. Die Offiziere wurden vom Oberst oder den Hauptleuten ernannt, die Unteroffiziere zum Teil von den „Knechten" gewählt. Seine kriegerische Ausrüstung und seinen Unterhalt hatte jeder Mann selbst zu bestreiten, nur bei der Artillerie stellte der Kriegsherr das gesamte Artilleriematerial („Zeug"), zu dessen Aufbewahrung im Frieden die Zeughäuser dienten. Außer dem Solde, der durch die Hände der Obersten und Hauptleute ging, erhielten die Truppen Handgeld und für die Zeit, wo man ihrer Dienste nicht bedurfte, Wartegeld. Außerdem stand ihnen ein bestimmtes Beuterecht und bei Erstürmung von Festungen ein Sturmsold zu. Das Gerichtswesen war korporativ geordnet, jedes Regiment hatte einen Schultheißen, dem 12 Gerichtsleute als Urteiler zur Seite standen. Bei „Malefizsachen" wurden die Offiziere, Fähnriche und Feldwaibel neben

[57] Vgl. S. 770 f. Moser, Landeshoheit in Militärsachen.

[57a] Die Reiterregimenter bestanden aus vier Schwadronen zu je 250 bis 300 Pferden, jede unter einem Rittmeister, je 50 Pferde bildeten eine Rotte unter einem Rottmeister.

[58] Auch Generälen konnte die Anwerbung einer ganzen Armee in Entreprise gegeben werden. Der General oder Oberst, welcher ein solches Geschäft übernahm, war seinem Kriegsherrn nur durch seinen Vertrag (Kapitulation) und nur, soweit dieser reichte, zu Diensten verpflichtet.

Digitized by Google

den Gerichtsleuten zugezogen. Öffentlicher Ankläger war der Profoß. Bei dem sogenannten Spießrecht hatte das versammelte Regiment als Gerichtsgemeinde das Urteil zu fällen und es demnächst auch durch Vorhalten der Spieße beim Gassenlaufen zu vollstrecken.

Durch die Einführung der stehenden Heere in Österreich, Brandenburg und einigen anderen Territorien wurde seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts der privatrechtliche Charakter des Heerwesens beseitigt und das letztere auf staatsrechtlicher Grundlage neu aufgebaut. Die Werbungen wurden jetzt von den Regierungen unmittelbar in die Hand genommen, die Obersten, Hauptleute und Rittmeister hörten auf Spekulanten zu sein und wurden zu Beamten. Das herren- und vaterlandslose Söldnertum der Truppen hörte auf, da dieselben auch im Frieden unter militärischer Zucht zusammengehalten wurden und eine militärische Tradition erhielten. An die Stelle der Artikelbriefe, die rechtlich doch nur Vertragsurkunden gewesen waren, traten die vom Staate erlassenen Kriegsartikel. Kleidung, Bewaffnung und Verpflegung der Truppen wurde Sache des Staates, die Besoldung nach festen Grundsätzen geregelt. Erst jetzt kam die Bezeichnung „Soldaten" auf. Eine Hauptsache war die Fürsorge für eine regelmäßige Ergänzung des Heeres.

Das alte Recht der Landfolge oder „Reis' und Folge" war in gesetzlicher Anerkennung geblieben[58a], aber nur selten und mit geringem Erfolge hatte man davon Gebrauch gemacht. Nur in den österreichischen Grenzprovinzen gegen die Türkei gab es organisierte Landesaufgebote. In Preußen versuchten Friedrich I. und Friedrich Wilhelm I., geregelte Landesmilizen ins Leben zu rufen; auch Friedrich der Große hat in der Not des siebenjährigen Krieges seine Zuflucht zu denselben genommen[59]. Militärisch spielten die Landmilizen immer eine untergeordnete Rolle, aber der ihnen zu Grunde liegende Gedanke der Wehrpflicht als einer allgemeinen Unterthanenpflicht wurde von entscheidender Bedeutung. In Preußen sprach, nach manchen Wandelungen, das Kantonreglement von 1733 zum erstenmal wieder das Prinzip aus, daß jeder Unterthan der Wehrpflicht unterliege. Jedem Regimente wurde ein besonderer Aushebungsbezirk (Kanton) überwiesen und für die Wehrpflichtigen jedes Kantons (Kantonisten) wurden Stammrollen angelegt, wie sie seit den Tagen Karls des Großen (S. 151) nicht mehr vorgekommen waren[60]. Zwar blieb noch während des ganzen 18. Jahrhunderts neben der inländischen Konskription die ausländische Werbung bestehen, auch enthielten

---

[58a] Vgl. RA. von 1555, § 54 (N. Samml. III. 24).

[59] Vgl. Schwartz, Organisation und Verpflegung der preußischen Landmilizen im siebenjähr. Kriege (Schmoller's Staats- und sozialwiss. Forschungen VII. 4) 1888.

[60] Vgl. Eichhorn, IV. 550 f. Ribbentrop, Verfassung des preußischen Kantonwesens, 1798. M. Lehmann, Preußen und die allgemeine Wehrpflicht i. J. 1809, Hist. Zeitschr. LXI. 97 ff. Schmoller, Entstehung des preuß. Heeres, Deutsche Rundschau XII. 248 ff. G. Meyer, Lehrb. d. Verwaltungsrechts § 193. v. Crousaz, Organisation des brandenb. preuß. Heeres seit 1640, 2. Aufl. 1873.

Digitized by Google

die Kantonsreglements so zahlreiche Ausnahmen, daß thatsächlich sich die Kantonspflicht auf die untersten Klassen der Bevölkerung beschränkte, während die übrigen befreit waren, aber die Rückkehr zur allgemeinen Wehrpflicht war doch damit angebahnt[61], und wenigstens dem Adel wurde es ungeachtet seiner Befreiung vom Enrollement schon von Friedrich Wilhelm I. zur unbedingten Pflicht gemacht, sich dem Dienste im Offizierkorps nicht ohne zwingende Gründe zu entziehen[62].

Die auf allen Gebieten des staatlichen Lebens eingetretenen Veränderungen forderten eine völlige Umgestaltung der Behördenorganisation in den Territorien. Vor allem galt dies von der Gerichtsverfassung[63]. Die Rezeption des römischen Rechts und die Umwandlung der Volksgerichte in gelehrte Gerichte bedingten sich gegenseitig; die erstere trat ins Leben durch die Errichtung des Reichskammergerichts mit seinen gelehrten Beisitzern und machte dann ihrerseits die entsprechenden Gerichtsreformen in den Territorien notwendig. Die Thätigkeit der Urteiler verlor ihre rechterzeugende Kraft und wurde zu einer bloßen Anwendung gegebener Normen, zur juristischen Kunst[64]. Dabei war die Entwickelung bei den Obergerichten eine andere als bei den Untergerichten. Die ersteren blieben Kollegialgerichte, indem Rechtsgelehrte in das Urteilerkollegium aufgenommen wurden; der Richter behielt den Vorsitz, blieb aber nicht auf die Prozeßleitung beschränkt, sondern nahm auch an der Urteilsfindung teil. In den Untergerichten starben die Urteilerkollegien allmählich ab, um einem rechtsgelehrten Einzelrichter zu weichen.

[61] Das alle bisherigen Instruktionen zusammenfassende Kantonsgesetz Friedrich Wilhelms II. von 1792 bestimmte bereits: „Die Verbindlichkeit, den Staat zu verteidigen, liegt jedem schutzgenießenden Unterthan auf, wenn ihm nicht besondere Ausnahmen zur Erhaltung und Beförderung der Wohlfahrt desselben zu statten kommen.“ Die zahlreichen Befreiungen beruhten auf dem Grundgedanken, daß nur solche Personen, die dem Staate oder dem gemeinen Wohle durch ihre sonstige Stellung nichts zu nützen vermöchten, der Kantonspflicht unterliegen sollten. Die letztere wurde bedingt durch die Geburt in einer kantonspflichtigen Familie und konnte durch einseitige Änderung des persönlichen Berufes nicht beseitigt werden. Vgl. ALR. II. Tit. 10, § 51. Die jährlichen Kantonsrevisionen erstreckten sich auf die Kantonspflichtigen vom 16. bis zum vollendeten 45. Jahre. Die für tauglich Befundenen waren persönlich dienstpflichtig und konnten sich nicht vertreten lassen. Die Dienstzeit dauerte 20, bei Artillerie und Train 12 Jahre. Kriegsjahre doppelt gerechnet. Gewisse Landesteile waren teils wegen vermeintlich mangelnder militärischer Eigenschaften, teils aus Gründen ihrer Verkehrsverhältnisse befreit. Unabhängig von der Kantonspflicht bestand die Landmiliz. Vgl. ALR. II. Tit. 10, § 14.

[62] Vgl. ALR. II. Tit. 9, § 1.

[63] Vgl. Stölzel, Entwickelung des gelehrten Richtertums in deutschen Territorien, 2 Bde., 1872. Stintzing, Zur Geschichte des röm. Recht in Deutschland, Histor. Zeitschr. XXIX. 408 ff. Bornhak, Der Einfluß der fremden Rechte auf die Umgestaltung der deutschen Gerichtsverfassung, Forsch. z. deutsch. Gesch. XXVI. 417 ff. Wetzell, System des Civilprozesses, 3. Aufl. 385 ff. A. S. Schultze, Privatrecht und Prozeß I. 193—215. Stobbe, Rechtsquellen I. 642 ff. II. 63—110. Gruben, Observationes (1763), 409 ff. Distel, Beiträge zur älteren Verfassungsgeschichte des Leipziger Schöffenstuhls, Zeitschr. f. RG. XX. 89 ff. XXIII. 63 ff.

[64] Vgl. Stintzing, a. a. O. 413.

Digitized by Google

Die Obergerichte (Hof- oder Kammergerichte) in den Territorien (S. 558) folgten durchaus dem Vorbilde des Reichskammergerichts. Die verschiedenen Hof- oder Kammergerichtsordnungen stimmten großenteils wörtlich mit der RKGO. überein. Den Vorsitz behielt nominell der Landesherr, dessen ständiger Vertreter ein adelicher Hofrichter oder der Hofmeister oder Kanzler war. Die Urteiler wurden teils von dem Landesherrn, teils den Ständen ernannt und mußten teils dem Adel, teils dem Gelehrtenstande angehören. In den zusammengesetzten Territorien wurden in der Regel für die einzelnen Provinzen besondere Obergerichte gebildet. Die Obergerichte waren die ordentlichen Gerichte erster Instanz für die Eximierten, die Appellationsinstanz für die niederen Stadt- und Landgerichte[65]. Wie dem Reichskammergericht aus dem Reichshofrat, so erwuchs den Hofgerichten aus dem Geheimen Rat (Hofrat, Kanzlei, Kammer, Regierung) in allen größeren Territorien ein nur von dem Landesherrn abhängiges Konkurrenzgericht, durch welches das ständische Gericht zum Teil ganz beiseite geschoben wurde. Anders in denjenigen Territorien, die ein privilegium de non appellando besaßen[66] und infolgedessen, zur Wahrung der drei Instanzen, genötigt waren, ein eigenes Landes-Oberappellationsgericht einzusetzen[67], das naturgemäß fast überall aus dem Geheimen Rate hervorging. In Österreich versah anfangs der Reichshofrat diese Funktion, bis derselbe auf die Reichssachen beschränkt und für die erbländischen Sachen ein eigener Hofrat eingerichtet wurde; Böhmen behielt seinen eigenen Hofrat. Dritte Instanz in Kurbrandenbürg war der Geheime Rat, seit 1658 eine besondere Abteilung desselben („Geheimer Rat zu den Verhören"), die sich bald zu einem selbständigen obersten Gerichtshofe, dem „Geheimen Justizrat", ausgestaltete; für die nicht zur Kurmark gehörigen reichsländischen Gebiete wurde 1703 ein eigenes Oberappellationsgericht („Tribunal") errichtet, dem in gewissen Beziehungen auch der oberste preußische Gerichtshof, das seit 1657 bestehende Tribunal in Königsberg, untergeordnet wurde. Der Geheime Justizrat und das Tribunal hatten ihren Sitz zu Berlin, wurden 1748 zu dem „Tribunal" als (selbständiger vierter Senat des Kammergerichts) vereinigt und 1774 durch

[65] Zwei Instanzen waren für jedes Territorium reichsgesetzlich vorgeschrieben. Vgl. R. Dep. Absch. von 1600, § 15 (N. Samml. III. 476).

[66] Die Kurfürstentümer beanspruchten ein solches schon auf Grund der Goldenen Bulle, nur Kurköln verzichtete wegen der Kosten eines eigenen Oberappellationsgerichtes. Außer den Kurfürstentümern besaßen das Privileg Österreich, Baiern, Würtemberg und Schweden. Vgl. Eichhorn, IV. 376, Note k. Für ihre nicht zur Kurmark gehörigen Besitzungen erlangte die Krone Preußen ein unbedingtes Privileg erst 1746 und 1750, während die früheren Privilegien, auch das von 1702, nur bis zu bestimmten Beträgen der Appellationssumme gingen. Vgl. Bornhak, a. a. O. I. 362. II. 199.

[67] Vgl. JPO. X. § 12. Braunschweig-Lüneburg errichtete das Tribunal in Celle unmittelbar nach dem Erwerbe der Kurwürde, die das Privileg von selbst mit sich brachte. Vgl. Eichhorn, IV. 560.

Digitized by Google

Ausdehnung auf die allein noch fehlenden ostpreußischen Sachen zum Obertribunal für die ganze Monarchie erhoben.

Die Berufungen an die alten Oberhöfe kamen seit dem 16. Jahrhundert in Abnahme. Teils schritten die Landesherren gegen dieselben ein[68], teils erwiesen sie sich dem neuen Rechte nicht gewachsen und verloren das Vertrauen. Nur wenige, wie Lübeck, haben ihr Ansehen noch im 17. oder selbst bis zum 18. Jahrhundert behauptet; namentlich solche, bei denen die Schöffenstühle rechtzeitig mit Doktoren besetzt wurden, erhielten sich nicht nur, sondern wurden vielfach auch von anderen Seiten um Rechtsbelehrungen angegangen[69]. Dasselbe war bei einigen Hofgerichten, z. B. dem von Wittenberg, der Fall, namentlich aber sind die juristischen Fakultäten, besonders begünstigt durch die Halsgerichtsordnung Karls V. (Art. 219), die Erben der alten Oberhöfe geworden. Das in den kleineren deutschen Staaten erst 1879 beseitigte Institut der Aktenversendung (auf Antrag einer Partei oder selbständigen Gerichtsbeschluß) hatte anfangs nur die Bedeutung eines Gesuches um Rechtsbelehrung; allmählich aber wurde es üblich, daß die um Belehrung angegangene Fakultät ihr Gutachten in der Form eines unmittelbaren Gerichtserkenntnisses erteilte, welches von dem nachsuchenden Gerichte als eigenes Urteil, wenn auch mit dem Zusatz „auf eingeholtes Erachten auswärtiger Rechtsgelehrten", unverändert publiziert wurde. Die Juristenfakultäten wurden auf diese Weise zu wahren Spruchkollegien, die den Rechtsinhalt des Urteils auktoritativ feststellten, während das Rechtsgebot dem nachsuchenden Gerichte verblieb[70].

Erheblich später als bei den Obergerichten hat sich die Umgestaltung bei den niederen Land- und Stadtgerichten vollzogen. Am frühesten verlor die Schöffenverfassung ihre Bedeutung für die Civilrechtspflege, während sie sich auf dem Gebiete des Strafrechts zum Teil noch bis in das 18., bei Rügegerichten selbst bis in unser Jahrhundert erhalten hat. Wo ein rechtsgelehrter Amtmann oder Stadtrichter den Vorsitz im Gericht hatte, war es natürlich, daß er sich nicht wie der altdeutsche Richter auf die bloße Leitung der Verhandlungen beschränkte, sondern bald der allein maßgebende Faktor bei der Urteilsfindung wurde. Die Schöffen erschienen neben ihm als überflüssiges Beiwerk, dessen man sich möglichst bald entledigte, so daß der Richter als selbsturteilender Einzelrichter übrig blieb und das Gericht nur noch aus Richter und Schreiber bestand. Länger erhielt sich die alte Verfassung, wo der Amtmann nicht landesherrlicher, sondern landständischer Beamter, also ein ohne Rücksicht auf vorhandene

---

[68] Für Kursachsen wurde 1482 der Rechtszug nach Magdeburg aufgehoben und dafür der nach Leipzig eingeführt.

[69] Ganz besonders war dies bei dem berühmten Leipziger Schöffenstuhl der Fall, dem schon seit Anfang des 16. Jahrhunderts einzelne Mitglieder der Leipziger Juristenfakultät angehörten. Auch die Schöffenstühle von Halle, Brandenburg, Stettin und Koburg standen lange in Ansehen.

[70] Vgl. A. S. Schultze, a. a. O. 211.

Digitized by Google

Rechtskenntnis gewählter Adelicher, war, oder wo sich der Amtmann auf Verwaltungsgeschäfte beschränkte, während ein ungelehrter Schulze oder Dingvogt den Vorsitz im Gericht führte. In solcher Lage half man sich mit Aktenversendungen oder mit einem rechtskundigen Gerichtsschreiber oder einem Amtsschreiber, der zugleich die fiskalischen Geschäfte (als Kastner) und die Gerichtsschreiberei besorgte, oder mit gelehrten Rechtskonsulenten, auf deren Rat das Gericht in Bedürfnisfällen verwiesen wurde. Hier kam es, namentlich in Civilsachen, mehr und mehr in Gebrauch, auf den Schiedsspruch eines Rechtskundigen, zumal des Amtmannes, zu kompromittieren, woraus sich in manchen Gegenden eine regelrechte Austraginstanz vor dem Amtmann entwickelte, die dann ebenfalls zum Einzelrichtertum hinüberführte. Unterstützt wurde diese Umwandlung der Gerichte überall durch die bureaukratische Richtung des landesherrlichen Regimentes. Auch die Gutsobrigkeiten mußten sich dem unterwerfen; wollten sie ihre Gerichtsbarkeit festhalten, so durften sie dieselbe nicht mehr durch ihre Meier oder Schulzen verwalten lassen, sondern rechtskundige Gerichtshalter oder Justitiarien anstellen. Die Gerichtsbarkeit schied damit aus dem Zusammenhange mit der allgemeinen Gutsobrigkeit aus und wurde zur Patrimonialjustiz, die sich mehr und mehr zu einem bloßen Patronatsrecht gestaltete: der Gerichtsherr hatte den Unterhalt des Gerichtes zu tragen und dafür die Gerichtseinnahmen zu beziehen, aber hinsichtlich des Justitiars hatte er ein bloßes Präsentationsrecht, die Anstellung erfolgte durch den Staat, der auch durch Anordnung richterlicher Prüfungen dafür sorgte, daß keine ungeeigneten Personen zu dem Amte gelangten. In der Regel entwickelte sich die Sache dahin, daß die staatlichen Stadt- oder Landrichter (Amtmänner, Justizamtmänner) auch zu Justitiarien der benachbarten Gutsbezirke ernannt wurden.

Das Steuerbewilligungsrecht der Landstände hatte in sämtlichen Territorien zu einem Dualismus in der Finanzverwaltung geführt, indem die in erster Reihe zur Bestreitung der landesherrlichen und Landes-Bedürfnisse bestimmten Erträge der Kammergüter und nutzbaren Regalien zu freier Disposition des Landesherrn blieben, während die von den Ständen bewilligten Steuern in die landständische Kasse (Landkasten) flossen und in Einnahme und Ausgabe unter strenger ständischer Aufsicht, ursprünglich sogar mit gänzlicher Ausschließung des Landesherrn, gehalten wurden. In Brandenburg wurde, obwohl es hier ebenso wie in Österreich und Baiern gelungen war, das landständische Steuerbewilligungsrecht zu brechen[71], die getrennte Verwaltung noch geraume Zeit beibehalten; selbst

[71] Nach Ablauf der letzten von den Ständen bewilligten Kriegskontribution (1653) verlangte der große Kurfürst die dauernde Bewilligung einer regelmäßigen Jahreskontribution für das Heer. Nachdem er dies von 1662 an durchgesetzt hatte, war von einem Steuerbewilligungsrecht der Stände keine Rede mehr. Die Kontribution war eine ausschließlich auf dem bäuerlichen Besitz lastende Grundsteuer, während in den Städten die seit 1667 eingeführte Accise erhoben wurde. Die Ritterschaft war kontributionsfrei (aber nicht die Bauern derselben), mußte aber, da alle bürger-

Digitized by Google

nach der Vereinigung der verwaltenden Behörden blieben wenigstens die Kassen (Domänen- und Kriegskasse) getrennt. In materieller Beziehung wurde in Preußen der Dualismus des fiskalischen Vermögens durch ein Hausgesetz Friedrich Wilhelms I. von 1713 beseitigt, welches sämtliche Domänen für Staatseigentum erklärte und den bisherigen Unterschied zwischen Schatull- und gewöhnlichen Dömänengütern aufhob[72]. Für die persönlichen Bedürfnisse des Königs wurde diesem eine bestimmte Summe aus den Jahreserträgen der Domänen ausgesetzt (die sogenannte Handgelderreichung), aus welcher sich später der Kronfideikommisfonds entwickelt hat.

Ein wesentliches Bedürfnis der Territorialverfassung war die Organisation einer staatlichen Zentralverwaltung. Der mittelalterliche Staat hatte nur lokale Verwaltungen und landesherrliche Hofverwaltung gekannt, allgemeine staatliche Aufgaben hatte es nicht gegeben. Dagegen traten jetzt die großen Ansprüche der Heeresverwaltung an den Staat heran, die Gerichte und das gesamte Beamtentum beruhten auf neuen Grundlagen, es bedurfte der regelmäßigen Aufstellung eines Staatshaushaltes, überhaupt einer geregelten Finanzverwaltung, da das dem Mittelalter eigentümliche Anweisungssystem außer Gebrauch gekommen war, dazu kamen die kirchlichen Verhältnisse, Polizei- und Verkehrswesen, die staatliche Fürsorge für das gemeine Wohl u. dgl. m.

Nach dem Vorgange der burgundisch-niederländischen Organisation sind die österreichischen Einrichtungen unter Maximilian I. und Ferdinand I. für ganz Deutschland vorbildlich geworden[73]. Als Zentralbehörden wurden der Hofrat (für Verwaltung und Rechtspflege) und die Hofkammer (für die Finanzen und Jurisdiktion in Finanzsachen), außerdem 1556 der Hofkriegsrat eingesetzt. Die Hofkanzlei erhielt eine neue Organisation. Für besonders vertrauliche Sachen wurde der Geheime Rat als ständige Kollegialbehörde eingerichtet. Als Mittelbehörden für die einzelnen Länder fungierten die Regierungen oder Regimente in Justiz- und allgemeinen Landesverwaltungssachen, die Raitkammern (auch Schatzkammern, Kammerkollegien) in Finanzsachen. Die fiskalische Ver-

---

lichen Gewerbe in den Städten konzentriert wurden, indirekt durch ihre Einkäufe zu der Accise beitragen. Die Accise diente ebenso wie die Kontribution und die von der Ritterschaft erhobenen Ritterpferdsgelder, an deren Stelle im 18. Jahrhundert der Lehnskanon trat, ausschließlich den Heereszwecken, ihr Ertrag floß daher in die Kriegskasse.

[72] Vgl. Bornhak, a. a. O. II. 97. ALR. II. 14, §§ 11 ff. Über die sonstige Behandlung der Kammergüter vgl. Reyscher, Rechte des Staats an den Domänen, 1863. Vollert, Entstehung und rechtliche Natur des Kammervermögens, 1857. Zachariä, Eigentumsrecht am deutschen Kammergut, 1864; Das rechtliche Verhältnis der fürstlichen Kammergüter 1861.

[73] Vgl. S. 753 ff. und die dort angeführte Litteratur. Über die Geheimeratskollegien in Baiern, Kurpfalz, Württemberg und Sachsen vgl. Rosenthal, a. a. O. 37 ff. Siehe auch Löbe, Die oberste Finanzkontrolle des Königreichs Sachsen, bei Schanz, Finanzarchiv II 2 (1885).

Digitized by Google

tretung vor Gericht war Sache der Kammerprokuratoren. Die lokalen Behörden behielten noch ihre mittelalterliche Verfassung und wurden erst im 18. Jahrhundert reorganisiert.

Die brandenburgisch-preußische Verwaltungsorganisation beruhte bis 1806 auf den Einrichtungen Friedrich Wilhelms I. Als Zentralbehörden errichtete derselbe drei Ministerien, deren Geschäftsordnung auf dem Prinzip rein kollegialischer Behandlung, mit Ausschluß aller ständigen Dezernenten, beruhte; alles mußte entweder in einem Kollegium von Räten unter dem Vorsitz des Ressortministers, oder in einer gemeinschaftlichen Sitzung der Minister selbst erledigt werden. Die auswärtigen und Reichsangelegenheiten sowie Zensur und Presse wurden dem Kabinetsministerium überwiesen. Während dies nur einen einzigen Minister als Chef hatte, bestand das Generaldirektorium (für Inneres und Finanzen) aus fünf, später neun Ministern, die gewisse Angelegenheiten (Generaldepartement) gemeinschaftlich behandelten, im übrigen aber einzelnen, nach Sachen oder Provinzen verteilten Departements vorstanden. Schlesien hatte einen eigenen, von dem Generaldirektorium unabhängigen Provinzialminister. Das Generaldirektorium beruhte auf der Vereinigung des von dem großen Kurfürsten errichteten Generalkriegskommissariates mit dem Oberdomänendirektorium, der Hofkammer, Schatullverwaltung, dem Generalpostmeisteramt und mehreren anderen höchsten Behörden. Jedem Provinzialbezirke stand als Organ des Generaldirektoriums eine Kriegs- und Domänenkammer, hervorgegangen aus einer Verschmelzung der früheren Kriegskommissariate und Amtskammern, und als Verwaltungsgericht eine Kammerjustizdeputation vor. Innerhalb einiger Provinzen bestanden schon seit dem 16. Jahrhundert in Anlehnung an die alten Beritte (S. 584) und andere territoriale Gliederungen die Kreise, ursprünglich bloße Wahlbezirke für die Wahl der Landtagsausschüsse, allmählich aber zu eigenen ständischen Körpern mit Kreistagen entwickelt. An der Spitze derselben standen seit dem 17. Jahrhundert die vom Kurfürsten auf Vorschlag der Kreisstände ernannten Landkommissare oder Kreisdirektoren; da man dies Amt vielfach mit Vorliebe den für den Landtagsausschuß gewählten Kreisdeputierten oder „Landräten“ übertrug, so wurde der Titel „Landrat“ mehr und mehr zum Amtstitel des Kreisdirektors. Als organische Einrichtung für die Landesverwaltung wurde die Kreiseinteilung unter dem großen Kurfürsten in mehreren Provinzen durchgeführt, im Laufe des 18. Jahrhunderts aber auf den ganzen Staat ausgedehnt. Nach der Landesorganisation Friedrich Wilhelms I. waren die Landräte oder Kreisdirektoren mit den ihnen zugeordneten Kreiseinnehmern und Ausreitern die ausführenden Organe der Kriegs- und Domänenkammern innerhalb der einzelnen Kreise; zu ihrer Beratung dienten die Kreistage. Die Kreisverfassung bezog sich nur auf das Land; die Städte wurden zu eigenen Inspektionsdepartements vereinigt und den Kriegs- und Steuerräten als Aufsichtsorganen unterstellt. Die Ortspolizei auf dem Lande blieb in den Händen der königlichen Domänenamtmänner (jetzt regelmäßig zugleich

Digitized by Google

Domänenpächter) und der Gutsherrschaften, als deren Organe die Ortsschulzen und Dorfgerichte fungierten.

Das dritte Ministerium in der Organisation Friedrich Wilhelms I. bildete das Justizdepartement unter dem Großkanzler und mehreren Ministern, denen teils gewisse Provinzen, teils bestimmte sachliche Ressorts überwiesen waren. Die obersten Gerichtshöfe waren auf die Rechtspflege beschränkt, während die Appellationsgerichte (Provinziallandesjustizkollegien oder Regierungen) zugleich die Justizverwaltung in den Provinzen besorgten.

Militärsachen wurden teils von dem direkt unter dem Könige stehenden Oberkriegskollegium, teils von dem Militärdepartement des Generaldirektoriums behandelt. Die Kultussachen waren den beiden geistlichen Departements des Justizdepartements überwiesen. Unter denselben stand auch das Oberkonsistorium und das Oberschulkollegium, denen die Provinzialkonsistorien und Provinzialschulkollegien untergeordnet waren. Verwaltungsgerichte zweiter und dritter Instanz waren das Oberrevisionskollegium und die Oberrevisionsdeputation; beide waren dem Generaldirektorium und Justizdepartement gemeinsam unterstellt. Direkt unter dem Könige standen noch die Generalkontrolle der Finanzen, die Oberrechnungskammer und das Generalfiskalat, das die Beobachtung der Gesetze seitens der Beamten zu beaufsichtigen hatte.

Der 1604 zuerst als Kollegium organisierte, 1651 mit einer neuen Geschäftsordnung versehene Geheime Rat führte seit Friedrich Wilhelm I. den Titel Geheimer Staatsrat oder Geheimes Staatsministerium. Er bestand aus sämtlichen Ministern, hatte aber keinen bestimmten Geschäftskreis und war daher ziemlich bedeutungslos.

§ 80. Die Städte[1]. Die Reichsstädte oder, wie sie seit dem Wegfall der früheren Unterscheidung zwischen freien und Reichsstädten bezeichnet wurden, die freien Reichsstädte (liberi imperii civitates), standen den übrigen Reichsständen jetzt wesentlich gleich. Die Reichsvogtei hatten die meisten abgelöst oder als Reichspfandschaft erworben, gegen deren Wiedereinlösung seitens des Kaisers sie durch den westfälischen Frieden (S. 773) geschützt wurden, aber in Schweinfurt und Augsburg gab es noch Reichsvögte, die freilich von dem Stadtrate selbst gewählt wurden, in Aachen und Wetzlar, bis 1715 auch in Nordhausen, hatten sich benachbarte Fürsten im Besitze der Reichsvogtei erhalten, Köln und Worms standen in einer gewissen Abhängigkeit von dem Erz- und Hochstift, Friedberg von dem dortigen Burggrafen, Goslar vom Herzog von Braunschweig, Bremen eine Zeit lang von Schweden. Der Streit zwischen Hamburg und Dänemark-Holstein wurde 1618 durch das Reichs-

[1] Vgl. S. 588 und die dort angeführte Litteratur. Pütter, Histor. Entwickelung II. 207 ff. Möser, Reichsstädtische Regimentsverfassung. 1772. Barthold, Geschichte der deutschen Städte, IV. 311 ff. Häusser, Deutsche Geschichte I³. 123 ff. Berghaus, Deutschland vor hundert Jahren I. 203 ff., 230, 284 ff., 353 ff., 442 ff. II. 187 ff. L. v. Maurer, Gesch. d. Städteverfassung IV. 1871.

Digitized by Google

kammergericht zu Gunsten der Stadt entschieden. Doch ungeachtet dieser teilweisen Abhängigkeit wurden sämtliche Reichstädte im westfälischen Frieden hinsichtlich der Reichsstandschaft, der Landeshoheit über ihr Stadt- und Landgebiet und des Religionsbannes den übrigen Reichsständen vollständig gleichgestellt[2]. In sämtlichen Reichsstädten hatte der Rat, zum Teil auch die Bürgerschaft, dem Kaiser den Huldigungseid zu leisten. Alle Reichsstädte hatten die Pflicht, auf Verlangen den Kaiser und den Reichstag bei sich aufzunehmen. Von einem Ledigwerden der Regalien zu Gunsten des Kaisers für die Dauer des Reichstages war keine Rede mehr. Hier und da übte der Kaiser noch gewisse Regierungsrechte aus, z. B. in betreff der Frankfurter Messe (S. 756). Einige Städte verfügten über ein eigenes Territorium (wie Nürnberg, Rotenburg, Ulm, Rottweil, Frankfurt, Aachen, Dortmund, Lübeck, Hamburg, Bremen, Mühlhausen), während andere (wie Regensburg, Augsburg, Köln, Goslar, Nordhausen) im wesentlichen auf die Stadtmark beschränkt waren. Die Verfassung beruhte überall in alter Weise auf den Bürgermeistern und dem Stadtrat, war aber im einzelnen ungemein verschieden gestaltet. Dem streng patrizischen Regimente in Nürnberg, dem die Verfassung von Augsburg, Rotenburg a. d. Tauber, Heilbronn, Lindau, Frankfurt, Bremen, Nordhausen, Mühlhausen zunächst kam, standen andere mit wesentlich demokratischer Grundlage und einzelne demokratische Oligarchien gegenüber. Auf einer gesunden Vermittelung der Gegensätze beruhte namentlich die Verfassung von Hamburg. In gerichtlicher Beziehung bildete der Stadtrat meistens das Appellationsgericht für das Stadtgericht. Nur das mächtige Nürnberg besaß ein eigenes Appellationsgericht und wie Köln eine eigene Universität (Altdorf). Unter den Bürgermeistern und Stadträten fanden sich jetzt regelmäßig mehrere rechtskundige Mitglieder. Die kleinsten Reichsstädte sorgten wenigstens für einen rechtskundigen Stadtschreiber, der zugleich das Amt des Syndikus oder Beigeordneten versah.

Die meisten Reichsstädte waren seit dem 30jährigen Kriege teils durch Überschuldung, teils durch innere Streitigkeiten und solche mit benachbarten Reichsständen sowie kostspielige kaiserliche Kommissionen zur Begleichung derselben in die tiefste Zerrüttung geraten und wurden von vielen Landstädten, namentlich den fürstlichen Residenzen, an materiellem Vermögen weit übertroffen. Die durch den RDHSchl. von 1803 ausgesprochene Mediatisierung sämtlicher Reichsstädte bis auf sechs, von denen Augsburg infolge des Preßburger Friedens von 1805 ebenfalls seine Selbständigkeit verlor, brachte nur eine zweihundertjährige Entwickelung zu dem unausbleiblichen Abschluß. Übrig blieben nur Lübeck, Hamburg, Bremen, Frankfurt und Nürnberg.

Noch weniger als die Reichsstädte vermochten die Landstädte der aufstrebenden Staatsgewalt der Landesherren zu widerstehen[3]. Der Hanse-

[2] Vgl. S. 759. 781. JPO. V. § 29. VIII. § 4.

[3] Vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht I. 697 ff. Struben, Nebenstunden I. Band.

Digitized by Google

bund stand noch im 16. Jahrhundert in Ansehen, er wurde gelegentlich noch zu Beisteuern für das Reich angegangen[4] und traf in den Rezessen von 1591 und 1614 umfassende seerechtliche Bestimmungen, die sich zum Teil bis zum deutschen Handelsgesetzbuche erhalten haben[5], aber eine Stadt nach der andern wurde durch ihren Landesherrn zum Austritt genötigt, und der Hansetag von 1630 sah nur noch die drei Städte Lübeck, Hamburg und Bremen, die als freie Reichs- und Hansestädte den Bund allein aufrechterhielten[6]. Nur wenige Landstädte, wie Rostock, Wismar, Stralsund und Greifswald, vermochten sich der Landesgewalt gegenüber eine größere Selbständigkeit zu erhalten. Alle übrigen kamen nach und nach zu Fall und wurden sogar in ihren berechtigten Ansprüchen auf Selbstverwaltung durch ein bureaukratisches Bevormundungssystem immer mehr verkümmert. In geringerem Maße war dies in denjenigen Territorien der Fall, in denen die Landstände ihre alte Bedeutung behaupteten, weil die Städte durch die Landstandschaft einigermaßen für sich zu sorgen vermochten. Aber wo die Landstände zu bloßen Provinzial- und Kreisständen mit beschränkter Selbstverwaltung herabgedrückt wurden, wie in Österreich, Preußen und Baiern, sanken die Städte zu bloßen staatlichen Verwaltungsbezirken herab[7]. Die städtische Autonomie verschwand ganz oder wurde auf geringe Polizeisachen beschränkt. Das Befestigungsrecht verlor seine Bedeutung für die Städte, weil ihre Mittel nicht gestatteten, die neueren Befestigungsarten anzuwenden. Einige Städte wurden zu Landesfestungen, die meisten ließen ihre Werke verfallen oder erhielten sie nur zu steuerpolizeilichen Zwecken. Die Stadträte oder Magistrate wurden zwar meistens noch von der Bürgerschaft oder einer Vertretung derselben gewählt oder durch Selbstergänzung berufen, bedurften aber obrigkeitlicher Bestätigung. Ihre Geschäftsführung war namentlich in Preußen durch die staatlichen Aufsichtsorgane so beschränkt, daß sie den Charakter von Gemeindeorganen ganz verloren und als indirekte Staatsbeamte erschienen. Eine Eigentümlichkeit der Stadtgemeinden blieb nur, abgesehen von ihren etwaigen ständischen Befugnissen, die besondere Art der Besteuerung (Accise), das Zunftwesen und die Beschränkung der meisten bürgerlichen Gewerbe auf den Betrieb in den Städten.

Der Unterschied zwischen Land- und Mediatstädten wurde durch das Herabsinken der städtischen Freiheit in den ersteren erheblich ausgeglichen[8].

Abh. 5. Schulze, Preußisches Staatsrecht I². 459 ff. E. Meier, Die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg 70 ff.

[4] Vgl. RA. von 1544, § 33 und 1576 § 22, 1582 § 21, 1594 § 8 (N. Samml. II. 501, III. 357, 402, 421).

[5] Pardessus, Collection de lois maritimes II. 507 ff., 528 ff.

[6] Vgl. Eichhorn, IV. 277 ff. Pütter, a. a. O. II. 195 f.

[7] Die erste preußische Städteordnung (ALR. II. Tit. 8, Abschn. 2) kam gegenüber den zahllosen, überaus verschiedenen Stadtrechten wegen ihrer bloß subsidiären Bedeutung nur wenig zur Geltung.

[8] Vgl. ALR. II. 8, §§ 166 ff.

Digitized by Google

Schließlich beschränkte er sich darauf, daß die ersteren Städte landesherrlichen, die anderen gutsherrlichen Patronates waren.

§ 81. Die Reichsritterschaft und die Reichsdörfer[1]. In Süd- und Westdeutschland hatte sich der niedere Adel nebst den nicht zur Reichsstandschaft gelangten freien Herren im Laufe des 15. Jahrhunderts zu verschiedenen Ritterbünden vereinigt, die unter dem Schutze des 1487 errichteten großen schwäbischen Bundes[2] derartig erstarkten, daß ihre Mitglieder den auf Erweiterung ihrer Landeshoheit bedachten Fürsten und Herren erfolgreich widerstanden und für sich und ihre Besitzungen die volle Reichsfreiheit bewahrten. Seit 1500 unterschied man die drei „Ritterschaften" zu Schwaben, Franken und am Rhein. Dieselben traten 1577 zu einem Gesamtbunde, der Reichsritterschaft (libera et immediata imperii nobilitas), zusammen, der sich mit seiner 1650 reorganisierten Verfassung bis 1806 erhalten hat. Die mehrfach erstrebte und vom Kaiser befürwortete Reichsstandschaft ist der Reichsritterschaft nicht zu teil geworden, ebenso blieb sie von der Kreisverfassung ausgeschlossen. Dagegen wurde die unmittelbare Stellung der Reichsritterschaft von Reichs wegen dadurch anerkannt, daß ihr die Reichsgesetze besonders mitgeteilt, bei Reichssteuerbewilligungen aber regelmäßig direkte Verhandlungen mit ihr angeknüpft wurden, um sie ebenfalls zu einer Beisteuer (subsidium caritativum) zu veranlassen[3]. Zur Heeresfolge war die Reichsritterschaft an sich dem Reiche nicht verpflichtet, doch wurde in dringenden Fällen auch hierüber besonders mit ihr verhandelt[4]; im übrigen richtete sich alles nach den Lehnsverhältnissen der einzelnen Mitglieder. In den späteren Wahlkapitulationen mußten die Kaiser die Aufrechterhaltung der reichsritterschaftlichen Rechte ausdrücklich versprechen.

Die Reichsritterschaft zerfiel in die drei Ritterkreise Schwaben, Franken

[1] Vgl. Pfeffinger, Vitriarius illustratus III. 1134 ff. IV. 229—270, 302—335. Roth von Schreckenstein, Geschichte der Reichsritterschaft, 2 Bände, 1859—71. Kerner, Staatsrecht der Reichsritterschaft, 1786—89. Moser, Vermischte Nachrichten von reichsritterschaftlichen Sachen, 1772; Neueste Geschichte der Reichsritterschaft, 1775—76. Perthes, Staatsleben 83 ff. Pütter, Hist. Entwickelung I. 457. III. 74 ff. Gierke, Genossenschaftsrecht I. 836. Eichhorn, III. 321 ff. IV. 309 ff. Schulte, RG. § 104. Zöpfl, RG. II. § 72. Berghaus, Deutschland vor hundert Jahren II. 226 ff. Häusser, Deutsche Geschichte 1^3. 114 ff.

[2] Vgl. Gierke, a. a. O. I. 512 ff.

[3] Vgl. S. 772. N. Samml. II. 24, §§ 8, 9, 19—28 (RA. von 1495). 84, § 48. 488, § 28. 501, § 33. III. 144, § 53. 221, § 49. 357, § 23. 402, § 22. 421, § 8. 558, § 33. IV. 7. 68. Die Verhandlungen über das subs. carit. beruhten nicht, wie man gewöhnlich annimmt, auf der von Steuern befreienden Ritterdienstpflicht, sondern auf der Anschauung, daß ein Steueranschlag nur solchen auferlegt werden könnte, die ihn bewilligt hätten, die vom Reichstage beschlossene Steuer also nur für die Reichsstände und ihre durch sie vertretenen Unterthanen verbindlich wäre. Zu den Kammerzielern trug die Reichsritterschaft nicht bei.

[4] Vgl. RA. von 1564, § 23. und von 1566 (N. Samml. III. 206, 217). Ebd. IV. 5 (1664).

Digitized by Google

und Rhein, die Kreise wieder in Kantone oder Orte. An der Spitze des Kantons stand ein Ritterhauptmann mit einigen Ritterräten und einem Kantonsausschuß. Jeder Ritterkreis hatte seine Kreisversammlung und sein Direktorium. Die Versammlungen der drei Kreise wurden Korrespondenztage genannt. In dem Direktorium lösten die Kreise einander ab.

Die Mitglieder wurden mit ihren Besitzungen in eine Matrikel eingetragen. Die Besitzungen mußten eine gewisse Minimalgröße haben und durften nicht landsässig sein; dagegen machte es keinen Unterschied, ob sie Allode oder Lehen waren. Ein Reichsritter konnte neben seinen unmittelbaren Gütern auch landsässigen Besitz haben. Durch Verlust des reichsritterschaftlichen Besitzes ging die persönliche Reichsfreiheit an sich nicht verloren[5]. Ebenso behielten die reichsritterschaftlichen Güter ihren Charakter, auch wenn sie in andere Hände übergingen. Die Aufnahme neuer Mitglieder oder Besitzungen in die Matrikel verlangte einen Mehrheitsbeschluß der betreffenden Kantons- und Kreisversammlung und die Zustimmung der beiden anderen Kreise.

Die Reichsritterschaft als Korporation besaß das Recht der Besteuerung und der Autonomie[6]. Dagegen hatten die einzelnen Mitglieder ein Besteuerungsrecht nur, soweit es sich um Reichs- oder Korporationslasten handelte, nicht zu eigenen Zwecken. Ein Gesetzgebungsrecht besaßen sie nicht, wohl aber das Recht der Hausgesetzgebung, im einzelnen Falle unter kaiserlicher Bestätigung. Ihr wichtigstes Recht bildete der Religionsbann[7]. Die meisten besaßen auch die hohe Gerichtsbarkeit, die sie jedoch in der Regel jedesmal neu vom Reiche empfangen mußten[8]. Welche Hoheitsrechte sie außerdem auf ihren Besitzungen ausüben durften, richtete sich nach besonderer kaiserlicher Verleihung oder nachweisbarem Herkommen. Im übrigen hatte die beschränkte Landeshoheit nur die negative Bedeutung, daß alle etwaigen Hoheitsrechte, die einzelnen Reichsständen auf reichsritterschaftlichen Besitzungen zustanden, nur als öffentlichrechtliche Servituten, nicht aber als Ausflüsse landesherrlicher Gewalt galten. Die Mitglieder der Reichsritterschaft besaßen für sich und ihre Güter den privilegierten Gerichtsstand der Reichsunmittelbaren. Ihre Austragsinstanz bildete das Kantonsdirektorium.

Außer der Reichsritterschaft gab es im Reiche noch verschiedene unmittelbare adeliche Ganerbschaften, deren Rechtsverhältnisse, abgesehen von dem korporativen Elemente der ersteren, im wesentlichen dieselben waren[9].

[5] Bei Veräußerungen an Fremde hatte die Genossenschaft das Retraktrecht.

[6] Über das sog. Geislinger Statut vgl. Reyscher, Zeitschr. f. deutsch. Recht VI. 297 ff.

[7] Augsb. Rel. Friede von 1555, § 26 (N. Samml. III. 20). JPO. IV. § 17. V. § 28.

[8] Als Appellationsinstanz hatten dann im Zweifel die kaiserlichen Landgerichte einzutreten.

[9] Vgl. S. 778. Berghaus, a. a. O. II. 294 f.

Digitized by Google

Endlich waren von der Auflösung der Reichslandvogteien noch einige Dörfer übrig geblieben, die keiner landesherrlichen Gewalt unterworfen waren[10]. Sie hießen „Reichsdörfer" und befanden sich im Besitze einer ausgedehnten Selbstverwaltung, zum Teil der hohen Gerichtsbarkeit. Die protestantischen Reichsdörfer hatten eine gewisse Kirchenhoheit. Eine eigentliche Landeshoheit kam ihnen nicht zu. Durch den RDHSchl. von 1803 wurden sämtliche Reichsdörfer mediatisiert.

Viertes Kapitel.

Die Zeit des Deutschen Bundes.

J. Held, System des Verfassungsrechts der monarchischen Staaten Deutschlands, I. 1856. H. A. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 3. Aufl. I. II. 1865—67. H. Schulze, Einleitung in das deutsche Staatsrecht, 1865; Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, I. 1881. Häusser, Deutsche Geschichte vom Tode Friedrichs des Großen bis zur Gründung des deutschen Bundes, 3. Aufl. II.—IV. 1862.

§ 82. Die Zeit des Rheinbundes[1]. Durch die Rheinbundsakte vom 12./17. Juli 1806 („Acte de la Confédération du Rhin") traten sechzehn deutsche Staaten, indem sie sich gleichzeitig vom Reiche lossagten, zu einem Staatenbunde unter dem Namen „Etats confédérés du Rhin" unter Napoleon als „Protecteur de la Confédération" zusammen. Ursprüngliche Mitglieder waren der Kurerzkanzler von Regensburg, später Großherzog von Frankfurt, die durch den Preßburger Frieden von 1805 zu Königen erhobenen Herrscher von Baiern und Würtemberg, der Kurfürst (jetzt Großherzog) von Baden, der Landgraf (jetzt Großherzog) von Hessen-Darmstadt, der Herzog von Kleve-Berg (jetzt Großherzog von Berg), die Fürsten von Nassau-Usingen u. N.-Weilburg, Hohenzollern-Hechingen und H.-Sigmaringen, Lichtenstein, Salm-Salm und S.-Kirburg, der Herzog von Aremberg und der Graf (jetzt Fürst) von der Leyen. Während die gleichzeitig von Preußen unternommene Gründung eines norddeutschen Bundesstaates durch den unglücklichen Ausgang des Krieges von 1806—7 vereitelt wurde[2], traten dem Rheinbunde nach und nach, bis auf Öster-

[10] Vgl. L. v. Maurer, Geschichte der Dorfverfassung II. 364—412. Berghaus, a. a. O. II. 296 ff.

[1] Vgl. S. 733, 736. Klüber, Staatsrecht des Rheinischen Bundes, 1808. K. S. Zachariä, Staatsrecht der Rheinischen Bundesstaaten, 1810. H. A. Zachariä, a. a. O. I. 149 ff. H. Schulze, Einleitung 281 ff.; Lehrbuch I. 81 ff. Held, a. a. O. I. 460 ff. Häusser, a. a. O. II. 691 ff. III. 222 ff., 498 ff. Berghaus, Deutschland vor 50 Jahren, II. 178 ff. Lancizolle, Reichsstandschafts- und Territorialverhältnisse 94—107. Winkopp, Der Rheinische Bund, Zeitschrift, 23 Bände, 1807—13. Eichhorn, IV. 599 ff.

[2] Vgl. A. W. Schmidt, Geschichte der preußisch-deutschen Unionsbestrebungen, 1851; Preußens deutsche Politik, 1867. v. Witzleben, Die Verhandlungen über den norddeutschen Bund, Arch. f. sächs. Gesch. VI. 1868.

Digitized by Google

reich, das durch den Tilsiter Frieden von 1807 verkleinerte Preußen, Schweden und Holstein-Dänemark, sämtliche im Besitze gebliebene deutsche Regierungen bei. Die bedeutendsten unter den neuen Mitgliedern waren das zum Königreiche erhobene Kursachsen, das neu errichtete Königreich Westfalen und das zum Großherzogtum erhobene Kurfürstentum Würzburg. Der alleinige Zweck des Rheinbundes war das Schutz- und Trutzbündnis mit Frankreich, ostensibler Zweck die Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Süddeutschlands. Sämtliche Mitglieder wurden als souveräne Staaten bezeichnet, als Souveränitätsrechte die Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit, hohe Polizei, Militäraushebung und Besteuerung. Organ des Bundes sollte eine zu Frankfurt tagende Bundesversammlung (Diète de Francfort), geteilt in ein auch die Großherzogtümer umfassendes königliches und ein fürstliches Kollegium, sein, Vorsitzender derselben der bisherige Reichserzkanzler als Fürst Primas (Prince-Primat) oder dessen von dem Kaiser-Protektor zu bezeichnender Nachfolger. Ins Leben getreten ist die Bundesversammlung nicht, auch das Grundgesetz des Bundes, dessen Ausarbeitung vorbehalten wurde, ist nicht zustande gekommen.

Dagegen übte der Rheinbund nach zwei anderen Richtungen hin eine für die spätere Entwickelung des Reiches höchst folgenreiche Wirkung aus. Einmal durch die Mediatisierung der Reichsritterschaft, des Deutsch- und Johanniterordens, sowie sämtlicher nicht in den Rheinbund aufgenommenen Fürsten, Grafen und Herren, die der Souveränität der Rheinbundstaaten unterworfen wurden und außer ihren Kammergütern und ihren guts- und lehnsherrlichen Rechten nur gewisse untergeordnete Hoheitsrechte behielten, im übrigen aber zu privilegierten Unterthanen wurden. Von den Reichsstädten wurden Nürnberg und Frankfurt, später auch die drei Hansestädte ebenfalls mediatisiert. Durch gegenseitigen Gebietsaustausch wurden die Grenzen der einzelnen Rheinbundstaaten abgerundet. Eine weitere Wirkung bestand in der vollständigen Neuorganisation der einzelnen Rheinbundstaaten kraft der ihnen eingeräumten Souveränitätsrechte. Während Sachsen und Mecklenburg die alten ständischen Verhältnisse fortbestehen ließen, das württembergische Königtum dagegen sich zu einer asiatischen Despotie gestaltete, kam es in den meisten übrigen Rheinbundstaaten mehr oder weniger zu einer Nachahmung französischer Einrichtungen mit ihren guten, aber auch ihren bedenklichen Seiten. Die landständischen Rechte wurden beseitigt und teils schlechthin durch ein absolutes Regiment, teils durch einen elenden Scheinkonstitutionalismus ersetzt. Nach dem Vorbilde der französischen Departementsverfassung wurden die Staatsgebiete ohne Rücksicht auf die historische Gliederung nach rein geographischen oder mechanischen Gesichtspunkten in Bezirke oder Kreise unter Präfekten oder Generalkommissaren eingeteilt. Das Lehnswesen wurde großenteils aufgehoben, die Befreiung des Bauernstandes durchgeführt. Von den Prinzipien einer eng begrenzten Parität auf konfessionellem Gebiete schritt man zur Anerkennung der Religionsfreiheit vor, aber die Kirchen selbst wurden nur als Staatsanstalten behandelt.

Digitized by Google

Die Trennung von Justiz und Verwaltung wurde durchgeführt. Die Justizorganisation erfolgte vielfach im Anschlusse an die der Franzosen, Schwurgerichte wurden eingerichtet, die Einführung des Code angeordnet oder vorbereitet. Der staatsrechtliche Charakter der Wehrpflicht kam in der Konskription zum Ausdruck; indem aber den Vermögenderen das Recht der Stellvertretung eingeräumt und den gebildeten Klassen Freiheit von der Aushebung gewährt wurde, blieb man von den Prinzipien der allgemeinen Wehrpflicht noch ebenso weit entfernt, wie dies in Preußen während des 18. Jahrhunderts der Fall gewesen war.

Während die Rheinbundstaaten sich dem Kaiser-Protektor gegenüber in dem Zustande vollkommenster Rechtlosigkeit befanden[3], ihren Unterthanen gegenüber aber das System eines aufgeklärten Despotismus nach napoleonischem Muster zur Anwendung brachten, vollzog der preußische Staat in den Jahren seiner tiefsten Demütigung seine vollständige Reorganisation von innen heraus, ohne fremdes Vorbild. Sie bildete die Aufgabe der großen Stein-Hardenbergischen Gesetzgebung[4]. Von der Bauernbefreiung und Landeskulturgesetzgebung ist schon S. 743, 747 die Rede gewesen. Die vollste Gewerbefreiheit wurde durch das Edikt über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer, vom 2. November 1810, begründet. Allgemeine Religionsfreiheit hatte schon das ALR. (II. 11, §§ 1 ff.) eingeführt; die bürgerliche Gleichstellung der inländischen Juden mit den Christen wurde durch Edikt vom 11. März 1812 begründet. Das völlig verkümmerte städtische Gemeindewesen wurde durch die Städteordnung vom 19. November 1808 auf den Grundlagen einer gesunden Selbstverwaltung geregelt. Die Zentralverwaltung wurde durch die Verordnung vom 24. November und das Publikandum vom 16. Dezember 1808 nebst den Verordnungen vom 26. Dezember 1808 und 27. Oktober 1810 einer völligen Umgestaltung unterzogen. An die Spitze der Verwaltung trat ein Kabinet von fünf Staatsministern (für Inneres, Finanzen, auswärtige Angelegenheiten, Krieg und Justiz), dessen Haupt, der Staatskanzler, als oberster Rat der Krone die Oberaufsicht über die gesamte Verwaltung zu führen hatte; das Nebeneinanderbestehen von Fach- und Provinzialministern und das ungeeignete Kollegialsystem in den Ministerien wurde beseitigt. Nur für Sachen der Gesetzgebung wurde ein Staatsrat bestimmt, der außer den Staatsministern auch alle übrigen hervorragenden Kräfte des Staates umfassen sollte, zunächst aber noch nicht ins Leben trat. Die bisherigen Kriegs- und Domänenkammern, deren Geschäftskreis auf die gesamte Verwaltung ausgedehnt wurde, erhielten die Bezeichnung

[3] Beispiele: die von Napoleon befohlene Ermordung des Herzogs von Enghien und des Buchhändlers Palm, sowie die französischen Einverleibungsdekrete über Gebietsteile von Rheinbundfürsten oder selbst ganzen Rheinbundstaaten (Oldenburg, Aremberg, beide Salm).

[4] Vgl. E. Meier, Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg, 1881. H. Schulze, Preuß. Staatsrecht I[2]. 84 ff., 234 ff. II. 195 ff. Häusser, a. a. O. III. 128–164. 488 ff.

Digitized by Google

Regierungen, während die bisher mit diesem Namen bezeichneten Appellationsgerichte zu Oberlandesgerichten wurden. Jede Regierung erhielt einen Präsidenten und als Vorsteher der einzelnen Abteilungen Direktoren. Das Kollegialsystem wurde bei den Regierungen beibehalten, der natürlichen Schwerfälligkeit desselben aber durch Verteilung der verschiedenen Geschäftszweige unter ständige Referenten vorgebeugt. Als oberste Provinzialbeamten wurden die Oberpräsidenten eingesetzt, nicht als Zwischeninstanz, sondern als ständige Aufsichtsorgane des Kabinets gegenüber der gesamten Provinzialverwaltung. Die Gerichtsbarkeit der Kammerjustizdeputationen ging auf die Civilgerichte über. Tiefgreifende Reformen auf dem Gebiete des Finanzwesens, namentlich auf die Aufhebung der Exemtionen und Durchführung einer gerechten und gleichmäßigen Besteuerung gerichtet, wurden durch das Edikt vom 27. Oktober 1810 angebahnt, kamen aber vorerst nur teilweise zur Ausführung. Die zur Zeit wichtigste Reform war die des Heerwesens. Wie Österreich sich 1808 durch Errichtung einer allgemeinen Landwehr auf den neuen französischen Krieg vorbereitete[5], so hatte auch Scharnhorst 1807 und 1808 in wiederholten Denkschriften die Bildung einer Nationalmiliz oder Landwehr aus den von der Kantonpflicht befreiten Klassen angeregt. Durchgesetzt wurde zunächst nur die Abschaffung der Werbungen im Auslande, die Eröffnung der Offizierlaufbahn für alle Stände, die Beseitigung der für die ausländischen Söldner berechneten entehrenden Strafen in den neurevidierten Kriegsartikeln und die Bildung einer Armeereserve aus Kantonpflichtigen, die nach nur mehrmonatlichem Dienst wieder von den Fahnen entlassen wurden (sog. Krümpersystem). Erst die von den ostpreußischen Ständen bei Beginn der Erhebung im Februar 1813 beschlossene Errichtung der ostpreußischen Landwehr und des Landsturms brachte die Pläne Scharnhorsts zur Verwirklichung[6]. Zu derselben Zeit erging eine königliche Verordnung (vom 9. Februar 1813), die für die Dauer des Krieges alle Militärbefreiungen aufhob und den bisher Eximierten vom vollendeten 17. bis zum 24. Lebensjahre nur das Vorrecht einräumte, sich bei den freiwilligen Jägern oder der Artillerie zu stellen. Am 17. März 1813 erging dann die Verordnung über die Organisation der Landwehr, durch welche ebenfalls für den bevorstehenden Krieg im ganzen Staate die Errichtung der Landwehr und des Landsturms angeordnet wurde. Nachdem diese Einrichtungen im ersten Kriegsjahre die Probe bestanden hatten, wurden sie durch das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 3. September 1814 dauernd eingeführt. Für alle Landeskinder, die das 20. Lebensjahr vollendet hatten, wurde die Wehrpflicht festgestellt. Die Organisation des preußischen Heeres beruhte auf denselben Grundlagen, die heute für das deutsche Heer maßgebend sind.

[5] Vgl. Häusser, a. a. O. III. 258 f. Eine dauernde Einrichtung bezweckte die österreichische Maßregel nicht.

[6] Vgl. Häusser, a. a. O. IV. 33 ff., 48 ff.

Digitized by Google

§ 83. Die Verfassung des Deutschen Bundes[1]. Schon das erste Jahr der Befreiungskriege hatte die Auflösung des Rheinbundes und der napoleonischen Territorialschöpfungen (Königreich Westfalen, Großherzogtum Berg, Großherzogtum Frankfurt), sowie die Wiederherstellung von Hannover, Braunschweig, Kurhessen, Oldenburg, Nassau-Oranien, Frankfurt und den drei Hansestädten gebracht. Nachdem Deutschland durch den ersten Pariser Frieden (30. Mai 1814) von Frankreich die Gebietsgrenzen vom 1. Januar 1792 wiedererlangt hatte, die durch den zweiten Pariser Frieden (20. November 1815) auf die Grenzen von 1790 ausgedehnt wurden, erfolgte die Gebietsregulierung zwischen den deutschen Staaten durch die Wiener Kongreßakte vom 9. Juni 1815. Die durch die letztere und den Rezeß der Territorialkommission vom 20. Juli 1819 begründeten Territorialverhältnisse haben sich im wesentlichen bis 1866 erhalten. Abgesehen von den erwähnten Restitutionen im Jahre 1813, denen 1815 noch die der Landgrafschaft Hessen-Homburg folgte, wurden die Mediatisierungen der Rheinbundsakte von 1806 und die späteren napoleonischen Mediatisierungen (Aremberg, beide Sahn, Bentink) aufrechterhalten; die Rheinbundsfürsten Isenburg und von der Leyen wurden erst jetzt ihrer Souveränität entkleidet. Das Großherzogtum Würzburg wurde beseitigt. Schweden schied aus Deutschland aus, indem Neu-Vorpommern und Rügen mit Preußen vereinigt wurden; Stadt und Herrschaft Wismar befanden sich schon seit 1803 in mecklenburgischem Pfandbesitze.

Durch die auf dem Wiener Kongreß vereinbarte Deutsche Bundesakte (DBA.) vom 8./10. Juni 1815, deren 11 erste Artikel zugleich einen Teil der Wiener Kongreßakte bildeten, vereinigten sich „die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands“ zur „Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten“ zu einem „beständigen Bunde“, der den Namen „der Deutsche Bund“ erhielt. Die Mitglieder desselben waren: Österreich und Preußen mit ihren früher zum deutschen Reiche gehörigen Besitzungen[2], die Königreiche Baiern, Sachsen, Hannover[3] und

[1] H. A. Zachariä, Staats- und Bundesrecht, 3. Aufl. I. 172 ff. II. 611 ff. Zöpfl, Grundsätze des allgemeinen und deutschen Staatsrechts, 5. Aufl. 2 Bde., 1863. Klüber, Öffentliches Recht des Deutschen Bundes und der Bundesstaaten, 4. Aufl. 1841; Quellensammlung zu dem öffentl. Rechte des Deutsch. Bundes, 3. Aufl. 1830 bis 1833; Wichtige Urkunden f. d. Rechtszustand d. deutsch. Nation, 1844. H. Schulze, Lehrb. d. deutsch. Staatsrechts I. 91 ff. G. Meyer, Lehrb. d. deutsch. Staatsrechts §§ 36—52. Held, Syst. d. Verfassungsrechts I. 468 ff. Aegidi, bei Bluntschli u. Brater, Staatswörterbuch III. 1 ff. Eichhorn, Betrachtungen über die Verfassung des Deutschen Bundes, 1833. Ilse, Geschichte der deutsch. Bundesversammlung, 3 Bde., 1860—62. Häusser, Deutsche Geschichte IV[3]. 671 ff. v. Meyer, Corpus iuris confoederationis Germanicae, 3. Aufl., fortges. v. Zöpfl, 3 Bde., 1855—69. v. Lancizolle, Übersicht 108—136.

[2] Von Preußen blieben die Provinzen Preußen und Posen, sowie das Fürstentum Neuenburg außerhalb des Bundes.

[3] Der König von England hatte während des Wiener Kongresses für seine deutschen Lande den Titel „König von Hannover“ angenommen.

Digitized by Google

Würtemberg, Großherzogtum Baden, Kurfürstentum Hessen, Großherzogtum Hessen, Herzogtum Holstein[4], Großherzogtum Luxemburg[5], Herzogtum Braunschweig, Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin, Herzogtum Nassau, Großherzogtum Sachsen-Weimar, die sächsischen Herzogtümer Gotha, Koburg, Meiningen und Hildburghausen[6], Großherzogtümer Mecklenburg-Strelitz und Oldenburg, Herzogtümer Anhalt-Dessau, -Bernburg und -Köthen[7], Fürstentümer Schwarzburg-Sondershausen und -Rudolstadt, Hohenzollern-Hechingen und -Sigmaringen[8], Lichtenstein, Waldeck, Reuß älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe und die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg. Durch die Aufnahme von Hessen-Homburg (1817) wurde die Mitgliederzahl auf 39 erhöht, sank dann aber im Laufe der Zeit durch den Abgang verschiedener Häuser auf 33 herab[9].

Der Aufruf von Kalisch vom 25. März 1813 hatte dem deutschen Volke die Wiedergeburt des Reiches in Aussicht gestellt, nachdem aber Baiern und Würtemberg durch die Verträge zu Ried und Fulda (8. Oktober, 2. November 1813) die Wahrung ihrer vollen Souveränität zugesichert erhalten hatten, scheiterten alle auf eine bundesstaatliche Organisation gerichteten Versuche an ihrem Widerstande. Der Deutsche Bund trat als bloßer Staatenbund, als ein „völkerrechtlicher Verein der deutschen souveränen Fürsten und freien Städte", ins Leben. Als Subjekt desselben wurde ausschließlich die in der Bundesversammlung vertretene Gesamtheit der Bundesregierungen hingestellt; die Versuche, auch dem deutschen Volke eine Beteiligung an der Bundesvertretung zu verschaffen, waren erfolglos, selbst die in der deutschen Bundesakte angeregte Heranziehung der mediatisierten ehemaligen Reichsstände unterblieb. Das zweite Bundesgrundgesetz, die Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820, ging in der ausschließlichen Berücksichtigung der Regierungen und der Ablehnung aller volkstümlichen Elemente noch erheblich über die Bundesakte hinaus[10].

Das verfassungsmäßige Organ des Bundes war die Bundesversammlung (gewöhnlich „Bundestag"), ein dem Regensburger Reichstage nachgebildeter

[4] Das 1816 mit Dänemark vereinigte Herzogtum Lauenburg wurde ebenfalls in den Bund aufgenommen, aber ohne eigene Stimme.

[5] Luxemburg erhielt der König der Niederlande als Entschädigung der nassau-oranischen Linie für die Abtretung der Stammländer an Preußen. Nachdem die Losreißung der belgischen Provinzen von Holland auch die westliche Hälfte von Luxemburg mit dem neuen Königreich Belgien vereinigt hatte, überwies der König der Niederlande dem Deutschen Bunde als Ersatz dafür das Herzogtum Limburg (1839), was aber, da dasselbe als Provinz in dem holländischen Staatsverbande verblieb und nicht mit Luxemburg verbunden wurde, eine bloße Scheinabtretung war.

[6] Dafür nach dem Aussterben von S.-Gotha (1825) die Herzogtümer Koburg-Gotha, Meiningen-Hildburghausen und Altenburg.

[7] Die anhaltischen Länder wurden 1863 nach dem Aussterben der Bernburger Linie unter Dessau vereinigt. Köthen war schon 1847 erloschen.

[8] Durch Staatsvertrag von 1849 wurden beide Hohenzollern mit Preußen vereinigt.

[9] Hessen-Homburg starb 1866, kurz vor der Krisis des Bundes, aus.

[10] Vgl. Aegidi, Die Schlußakte der Wiener Ministerialkonferenzen, 1860—69.

Digitized by Google

beständiger Gesandtenkongreß mit dem Sitze zu Frankfurt am Main. Die Bundesversammlung bestand ausschließlich aus bevollmächtigten Gesandten der verschiedenen Bundesstaaten. Den Vorsitz hatte der Gesandte Österreichs als der Präsidialmacht. Die Bundesversammlung hatte das Recht, sich bis zu der Dauer von vier Monaten zu vertagen. Da die Bundesverfassung auf der Gleichberechtigung aller Bundesglieder beruhte, so bildete die Bundesversammlung einen einheitlichen Körper ohne Einteilung in Kollegien. Alle Verhandlungen fanden in dem sogenannten „engeren Rate" statt, in welchem die 11 ersten Bundesstaaaten je eine Stimme führten, während sich die übrigen in 6 Gesamtstimmen teilten[11]. Über Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, Beschlüsse, welche die Bundesakte selbst betrafen, organische Einrichtungen und gemeinnützige Anordnungen, Aufnahme neuer Mitglieder, ferner über Kriegserklärungen und Friedensschlüsse hatte der engere Rat nur zu verhandeln, aber nicht abzustimmen. Die Abstimmung über solche Gegenstände mußte im „Plenum" erfolgen, in welchem Österreich und die fünf Königreiche je 4, die fünf nächsten Bundesstaaten je 3, die drei folgenden je 2 Stimmen, alle übrigen je eine Stimme hatten[12]. Im engeren Rate entschied die absolute Stimmenmehrheit, im Plenum Zweidrittelsmehrheit. Bei Stimmengleichheit gab der Vorsitzende den Ausschlag. Einstimmigkeit war bei der Annahme oder Abänderung von Grundgesetzen, bei Beschlüssen über organische Bundeseinrichtungen, Aufnahme neuer Mitglieder und Religionsangelegenheiten erforderlich; handelte es sich um iura singulorum, so war die Zustimmung der Berechtigten unumgänglich. Abwesende konnten ihre Stimme durch den Gesandten eines andern Bundesstaates abgeben oder sich das Protokoll binnen einer gewissen Zeit zu nachträglicher Stimmabgabe offen halten lassen, widrigenfalls die nicht abgegebene Stimme als bejahend behandelt wurde[13]. Jeder Bevollmächtigte hatte nach Maßgabe der von seiner Regierung erhaltenen Anweisung zu stimmen; für den Bund selbst kam aber die Stimme so, wie sie abgegeben war, in Betracht. Die Verhandlungen der Bundesversammlung

[11] Braunschweig und Nassau teilten sich in eine Gesamtstimme, ebenso beide Mecklenburg, ferner Sachsen-Weimar und die sächsischen Herzogtümer, ebenso Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg, die fünfte Gesamtstimme gehörte den übrigen Fürstentümern (Hessen-Homburg erst seit 1838), die sechste den vier freien Städten.

[12] Das „Plenum" war an sich keine von dem engeren Rate verschiedene Versammlung, sondern bedeutete nur einen besondern Abstimmungsmodus. Im Plenum konnte über nichts verhandelt, sondern nur abgestimmt werden. Die Gesamtstimmenzahl im Plenum betrug 69, seit dem Zutritt von Hessen-Homburg 70, zuletzt aber nur noch 64, da die Stimmen der sechs erloschenen Bundesstaaten nur durch besonderen Bundesbeschluß auf die Rechtsnachfolger hätten übertragen werden können, was nicht geschehen ist. Die Stimmverteilung im Bundesplenum ist auf den Bundesrat des Norddeutschen Bundes und Deutschen Reiches übergegangen, nur wurde die bairische Stimmenzahl auf 6, die preußische unter Hinzurechnung von Hannover (4), Kurhessen (3), Holstein (3), Nassau (2) und Frankfurt (1) auf 17 erhöht.

[13] Vgl. Geschäftsordnung des DB. vom 14. November 1816, Art. 1.

Digitized by Google

waren geheim. Die Protokolle derselben wurden anfangs auszugsweise veröffentlicht, was später unterblieb[14]. Für gewisse Geschäfte des Bundes waren ständige Bundestagsausschüsse eingesetzt. Wo ein Bedürfnis vorlag, konnten außerordentliche Ausschüsse bestellt werden.

Die innerhalb ihrer Zuständigkeit in gesetzmäßiger Weise gefaßten Beschlüsse der Bundesversammlung waren für die sämtlichen Bundesregierungen unmittelbar verpflichtend, während es für die einzelnen Bundesstaaten einer besonderen landesgesetzlichen Publikation bedurfte. In den konstitutionellen Bundesstaaten war dazu im allgemeinen die Mitwirkung der Landesvertretung erforderlich, die aber bei allen für Bundeszwecke beschlossenen Leistungen nur formelle Bedeutung hatte, da die Mittel nicht verweigert werden durften. Die Verteilung solcher Bundesleistungen auf die einzelnen Staaten erfolgte bei einmaligen oder außerordentlichen Auflagen durch besonderen Bundesbeschluß. Die regelmäßigen Beiträge für die Bundesmatrikularkasse richteten sich nach der in der jedesmaligen Bundesmatrikel verzeichneten Bevölkerungsziffer, diejenigen für die Bundeskanzleikasse nach den 17 Stimmen des engeren Rates.

Als völkerrechtliche Persönlichkeit hatte der Bund das Gesandten-, Kriegs- und Vertragsrecht. Fremde Mächte hatten zum Teil ständige Gesandten bei dem Bunde beglaubigt, während dieser nur in außerordentlichen Fällen eigene Gesandten abordnete. Das Bundeskriegsrecht hing mit der gegenseitigen Gebietsgarantie der Bundesstaaten zusammen. Die letztere setzte voraus, daß keine einzelne Bundesregierung durch rechtswidriges Verhalten gegen das Ausland eine Kriegsgefahr hervorrufe. Lag ein solcher Fall vor, so hatte der Bund auf Beschwerde des Verletzten das Recht, die davon betroffene Regierung zur Abstellung des Beschwerdegrundes aufzufordern, nötigenfalls zu zwingen. Bündnisverträge mit dem Auslande waren jedem Bundesgliede unbenommen, soweit die Sicherheit des Bundes und der einzelnen Bundesstaaten dadurch nicht gefährdet wurde. Bei Gefährdung des Bundesgebietes seitens einer auswärtigen Macht konnte, bei unmittelbarer Verletzung desselben mußte der Bundeskrieg erklärt werden. Derselbe verpflichtete sämtliche Bundesglieder zu bundesgemäßer Teilnahme und entzog ihnen bis zum Bundesfriedensschlusse das Recht einseitiger Verhandlungen mit dem Feinde. Alle Beschlüsse der Bundesversammlung über Krieg und Frieden verlangten eine Zweidrittelsmehrheit des Plenum[14a]. Zu anderen Zwecken, als der Verteidigung des Bundesgebietes, konnte die Bundesversammlung keinen Krieg beschließen[15]. Auswärtige Händel, auch wenn einzelne Bundesglieder daran beteiligt waren, konnten dem Bunde höchstens Anlaß zu gütlicher Vermittelung geben; selbst wenn nicht zum Bunde gehörige Gebietsteile

---

[14] Vgl. Protokolle der deutschen Bundesversammlung, 1816—28. Die Verhandlungen der Bundesversammlung, 1846—48. v. Meyer, Repertorium z. d. Verhandlungen der deutsch. BV., 1822.

[14a] Vgl. WSchlA. 12. 40. 49. [15] Vgl. WSchlA. 35. 39.

Digitized by Google

eines Bundesstaates feindlich besetzt wurden, lag an sich kein Anlaß zu einem Bundeskriege vor[16].

Die Kriegsverfassung des Bundes beruhte hauptsächlich auf den Bundesbeschlüssen vom 9. und 21. April 1821 und 11. Juni 1822, sowie vom 4. Januar 1855. Das Bundesheer bestand aus sieben von Österreich (3), Preußen (3) und Baiern (1) gestellten ungemischten und drei gemischten Armeekorps nebst einer Reserve-Infanteriedivision aus den nach Maßgabe der Bundesmatrikel gestellten Kontingenten der übrigen Bundesstaaten. Das Bundesheer als solches bestand erst im Falle des Bundeskrieges, doch war auch im Frieden eine gewisse Präsenzstärke vorgeschrieben, über deren Aufrechterhaltung der Bund zu wachen hatte. Bei den gemischten Armeekorps und der Reserve-Infanteriedivision konnten Bundesinspektionen abgehalten werden. Die Heeresverfassung der einzelnen Bundesstaaten beruhte jetzt allgemein auf dem Aushebungssystem mit Zulassung der Stellvertretung; die gebildeten Klassen unterlagen der Aushebung nur für den Kriegsfall. Die allgemeine Wehrpflicht bestand nur in Preußen (S. 805). Das Bundesheer trat zusammen, sobald der Bundestag die Mobilmachung beschlossen hatte. Die Bundesversammlung hatte sodann den Oberfeldherrn und den Generallieutenant des Bundes zu wählen und in Pflicht zu nehmen. Die übrigen Befehlshaberstellen wurden von den Kontingentsherren besetzt. Aus den matrikularmäßigen Beiträgen der Bundesstaaten wurde eine Bundeskriegskasse gebildet. Die beste Seite der Bundeskriegsverfassung bildete das Festungswesen. Die Bundesfestungen Mainz, Luxemburg und Landau, zu denen später noch Ulm und Rastatt kamen, standen, unbeschadet ihrer sonstigen staatlichen Beziehungen, in militärischen Angelegenheiten ausschließlich unter der Bundesversammlung. Die Besatzungs- und Kommandanturverhältnisse waren durch Bundesbeschlüsse geregelt. Die Festungswerke waren Eigentum des Bundes. Als technischer Beirat in allen Heeresangelegenheiten stand dem Bunde eine Bundesmilitärkommission zur Seite.

Selbsthilfe und Krieg von Bundesstaaten untereinander waren verboten. Nachdem die Einsetzung eines Bundesgerichts an dem Widerspruche der Mittelstaaten gescheitert war, begnügte man sich für die Streitigkeiten zwischen einzelnen Bundesstaaten mit der Anordnung eines bundesgesetzlich geregelten Austragverfahrens[17]. Die einzelnen Regierungen wurden verpflichtet, ihre gegenseitigen Streitigkeiten bei der Bundesversammlung anzubringen, damit die letztere zunächst durch einen Ausschuß die gütliche Vermittelung versuche, bei Erfolglosigkeit derselben aber den obersten Gerichtshof eines von den Parteien zu wählenden unbeteiligten

[16] Vgl. ebd. 37, 43, 46, 47. Vorläufige Verteidigungsmaßregeln und bewaffnete Neutralität konnten allen ausländischen Verwickelungen gegenüber vom engeren Rate beschlossen werden. Vgl. WSchlA. 38, 45.

[17] Vgl. DBA. 11. WSchlA. 18—24. Austrägalordnung vom 16. Juni 1817 und 3. August 1820. v. Leonhardi, Austrägalverfahren des Deutschen Bundes, 1838—45. Zöpfl, i. d. Archiv f. civil. Praxis XXVII. 388 ff.

Digitized by Google

Bundesstaates als „Austrägalinstanz" mit der Entscheidung „im Namen und anstatt der Bundesversammlung" beauftrage. Die Übernahme eines solchen Auftrages und der Gehorsam gegen die Entscheidung des Austraggerichtes galt als Bundespflicht. Das letztere war auch der Fall, wenn der Streit unter Gewährleistung des Bundes, mit Umgehung der Austrägalinstanz, einem Kompromißgerichte oder einem älteren Familien- oder Vertragsaustrage zum Schiedsspruche übergeben war. Vorbeugende Maßregeln und ein beschleunigtes Verfahren fanden Anwendung, wenn Thätlichkeiten zwischen Bundesgliedern stattgefunden hatten oder zu besorgen waren oder eine Besitzstörung vorlag[18]. Ein Austragverfahren sollte u. a. auch bei Privatforderungen gegen mehrere Bundesregierungen stattfinden können, wenn es unter diesen streitig war, wer von ihnen zu leisten habe[19].

Im Falle einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen ihre Regierung, sowie bei offenem Aufruhr oder gefährlichen Bewegungen in mehreren Bundesstaaten, sollte der Bund auf Ansuchen der beteiligten Regierung, unter Umständen selbst ungerufen, zur Herstellung der Ordnung einschreiten[20]. Dagegen wurden Streitigkeiten zwischen den Landesherren und ihren Ständen ausdrücklich von der Zuständigkeit des Bundes ausgeschlossen[21]. In der Fürsorge für den Rechtsschutz der Unterthanen beschränkte sich die Bundesverfassung auf die Bestimmung, daß in jedem Bundesstaate von einer gewissen Größe ein oberstes Gericht dritter Instanz bestehen müsse, während sich die kleineren Staaten über die Errichtung gemeinsamer oberster Gerichte, an denen dann auch die Aktenversendung (S. 793) zugelassen werden sollte, zu verständigen hatten[22]. Bei Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege sollte der Bund die davon betroffene Regierung zur Gewährung der Rechtshilfe nötigen[23].

Um die einzelnen Bundesregierungen zur Erfüllung ihrer Bundespflichten, zum Gehorsam gegen die Bundesbeschlüsse und die unter der Auktorität oder Gewähr des Bundes ergangenen Austrag-Urteile oder Schiedssprüche, sowie zur Aufrechterhaltung der vom Bunde vermittelten Vergleiche anzuhalten, stand der Bundesversammlung nach Erschöpfung aller anderen bundesverfassungsmäßigen Mittel das Zwangsmittel der Bundesexekution zur Verfügung[24]. War dieselbe in der Regel nur gegen die Regierungen gerichtet, so konnte bei Widersetzlichkeit oder aufrührerischen Bewegungen der Unterthanen auch eine Exekution gegen die

[18] Bei Besitzstörungen sollte ein bei der Sache unbeteiligtes Bundesglied in der Nähe des zu schützenden Gebietes die Thatsache des jüngsten Besitzstandes und die angezeigte Störung desselben durch seinen obersten Gerichtshof summarisch untersuchen und darüber einen rechtlichen Bescheid abfassen lassen, dessen Befolgung für die verurteilte Partei Bundespflicht war. Vgl. WSchlA. 20. Die vorbeugenden Maßregeln gegen eine etwaige Selbsthilfe sollten seitens des Bundes vor allem in der Sorge für Aufrechterhaltung des Besitzstandes bestehen. Vgl. ebd. 19.

[19] WSchl. A. 30. [20] Ebd. 26—28. [21] Ebd. 61.

[22] DBA. 12. [23] WSchlA. 29.

[24] WSchlA. 31—34. Exekutionsordnung vom 3. August 1820.

Digitized by Google

letzteren erfolgen, die aber aufhören mußte, sobald die beteiligte Regierung dies verlangte[25].

§ 84. **Die Reformbestrebungen im Bunde und den Bundesstaaten bis 1848**[1]. Der Deutsche Bund vermochte dem deutschen Volke nach den von diesem in den Befreiungskriegen gebrachten ungeheuern Opfern keine Befriedigung zu gewähren. Nach außen hin erwies er sich als kraftlos[2], während er sich nach innen, zumal seit den sogenannten demagogischen Umtrieben, mehr und mehr zu einer allen volkstümlichen Regungen feindlichen, die höchsten Güter der Nation in gehässigster Weise verfolgenden Polizeianstalt verwandelte[3]. Während die Bundesakte von 1815 und die ersten Verhandlungen der am 5. November 1816 eröffneten Bundesversammlung noch von nationalem Geiste erfüllt waren und eine gewisse Fürsorge für die Interessen und Bedürfnisse der Nation zu erkennen gaben[4], griff schon nach wenigen Jahren die entgegengesetzte Auffassung Platz. Alles, was auch nur entfernt auf nationale Einheitsbestrebungen hindeutete, machte des Hochverrats verdächtig. Die unantastbare Souveränität und Gleichheit der in dem Bunde vereinigten Staaten und Scheinstaaten machte, bei der erforderlichen Einstimmigkeit, von vornherein jede verfassungsmäßige Bundesreform sowie jede organische Einrichtung oder gemeinnützige Maßregel des Bundes so gut wie unmöglich. Berücksichtigt aber wurde diese Unantastbarkeit der Einzelstaaten nur, wo es sich darum handelte, nationale Fortschritte zu verhindern. Wo dagegen die letzteren von einer Bundesregierung begünstigt wurden, betrachtete sich die Bundesversammlung als den wahren Souverän, indem

[25] WSchlA. 32.

[1] Vgl. H. Schulze, Lehrb. d. deutsch. Staatsrechts I. 107—123. Zachariä, Staats- und Bundesrecht I[3]. 190 ff. v. Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, 3. Aufl., 3 Bde., 1889; Preußische Jahrbücher XXIX. 313 ff., 409 ff. XXX. 397 ff., 479 ff., 648 ff. v. Kaltenborn, Geschichte der deutschen Bundesverhältnisse und Einheitsbestrebungen von 1806—1856, 2 Bde., 1857.

[2] Dies zeigte sich besonders bei der Luxemburger Angelegenheit. Vgl. § 83, N. 5. Zachariä, a. a. O. I[3]. 193 f.

[3] Den Anfang machten die berüchtigten Karlsbader und Wiener Konferenzen von 1819, deren Ergebnis die in verfassungswidriger Weise von der Bundesversammlung angenommenen Karlsbader Beschlüsse von 1819 und die WSchlA. von 1819 waren. Vgl. Aegidi, Aus dem Jahre 1819, 1861. Später folgten, nach den durch die Julirevolution hervorgerufenen Bewegungen, die Wiener Konferenzen von 1834. Die Ausnahmegesetze von 1819, die Zentraluntersuchungskommission zu Mainz, die Demagogenverfolgungen und andere Maßregeln lassen die ehemalige deutsche Bundesversammlung als eine der unnützesten und schädlichsten Einrichtungen der deutschen Geschichte erkennen.

[4] Förderung der Religionsfreiheit (DBA. 16), Freigabe des Grundeigentumserwerbs für alle Deutschen, Auswanderungsfreiheit für alle, die nicht durch ihre Wehrpflicht gebunden waren, Aufhebung von Abschoß und Nachsteuer (ius detractus, gabella emigrationis) unter den deutschen Bundesstaaten (ebd. 18), Verheißung landständischer Verfassungen (ebd. 13), Gewährung gesetzlicher Privilegien für die mediatisierten Reichsstände und die Reichsritterschaft (ebd. 14, 17).

Digitized by Google

sie sich die offenbarsten Eingriffe in die Selbständigkeit der Einzelstaaten erlaubte. Das Volk galt nur als die zum Gehorsam verpflichtete blöde Masse, als bloßes Objekt für die Regierenden. Die Lehrfreiheit der Universitäten wurde beschnitten, die Spruchthätigkeit der Juristenfakultäten in Strafsachen aufgehoben, die Preßfreiheit, soweit sie landesgesetzlich anerkannt war, mußte der Zensur weichen, die Versammlungsfreiheit wurde beseitigt, die Redefreiheit der Parlamente auf das äußerste herabgedrückt[5]. Die Bekämpfung und möglichste Beseitigung aller konstitutionellen Verfassungen galt als eine der wesentlichsten Aufgaben der Bundesversammlung[6]. Man konstruierte deshalb in willkürlichster Weise ein sogenanntes monarchisches Prinzip unveräußerlicher Souveränitätsrechte[7] und suchte die einzelnen Bundesregierungen, soweit sie eine konstitutionelle Verfassung eingeführt hatten, zu Verfassungsbrüchen oder mindestens Verfassungsrevisionen im Sinne jenes Prinzipes zu nötigen[8]. Selbst die Magistrate der freien Städte wurden mit dem monarchischen Prinzip beglückt[9]. Für die Beschwerden der Unterthanen und Stände über Rechtsverletzungen seitens der Regierenden war die Bundesversammlung taub[10]. Für die Beförderung des Handels und Verkehrs geschah von Bundes wegen nichts. Die einzigen Lichtseiten in der Thätigkeit des letzteren waren die Beschlüsse über die Monumenta Germaniae historica und die in ihrer Art epochemachenden Bundesbeschlüsse vom 6. September 1832, 2. April und 5. November 1835, 9. November 1837, 22. April 1841 und 19. Juni 1845 über den Schutz des geistigen Eigentums[11].

Erfreulicher als auf dem Gebiete des Deutschen Bundes waren die Verhältnisse in den Einzelstaaten. Von den durch die Befreiungskriege zurückgewonnenen Gebieten deutscher Bundesstaaten wurde in denjenigen des linken Rheinufers die bisherige französische Gesetzgebung aufrechterhalten, dasselbe geschah zum Teil auch in den rechtsrheinischen Gebieten der preußischen Rheinprovinz. Im übrigen fand überall die Aufhebung der französischen Gesetze im Wege der Landesgesetzgebung statt. Während dies im allgemeinen mit schonender Hand und unter Aufrechterhaltung manches Guten, das dem Zwischenreiche der Fremden zu ver-

[5] Hiermit beschäftigten sich namentlich die sogenannten Ausnahmegesetze vom 20. April 1819, die erst durch die Bundesbeschlüsse vom 3. März und 2. April 1848 wiederaufgehoben wurden, und die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni und 5. Juli 1832, sowie das Schlußprotokoll der Wiener Ministerialkonferenzen vom 12. Juni 1834.

[6] Diesem Zweck diente schon, wenn auch in verschämter Weise, die Auslegung von DBA. 13 in WSchlA. 54—58.

[7] WSchl. A. 57.

[8] Hauptaufgabe der Beschlüsse vom 28. Juni 1832 und des Wiener Schlußprotokolls vom 12. Juni 1834.

[9] WSchlA. 62.

[10] Vgl. Anm. 15.

[11] Vgl. S. 785. Klostermann, Das geistige Eigentum I. (1867) 51 ff. Schon DBA. 19 hatte eine Nachdrucksgesetzgebung in Aussicht gestellt. Eine wichtige Ergänzung der angeführten Bundesgesetzgebung bildeten die Bundesbeschlüsse vom 6. November 1856 und 12. März 1857.

Digitized by Google

danken war, geschah, wurde in Hannover und Kurhessen eine vollständige, die französisch-westfälische Zwischenherrschaft aus der Geschichte ausstreichende Reaktion unternommen und mit der größten Härte ohne Schonung wohlerworbener Rechte durchgeführt[12]. — Eine dringende Aufgabe sämtlicher Bundesstaaten mit katholischer Bevölkerung war die durch RDHSchl. 62 in Aussicht gestellte Neuregelung der katholischen Kirchenverfassung (S. 782). Dieselbe erfolgte durch Konkordate mit dem päpstlichen Stuhle, deren Inhalt für die Kirche durch die sogenannten Cirkumskriptionsbullen, für die Staaten im Wege der Landesgesetzgebung, aber unter Wahrung der staatlichen Hoheitsrechte und der Gleichberechtigung der anerkannten Konfessionen, zum Gesetz erhoben wurde[13].

Die bei der Bundesverfassung zurückgewiesene Beteiligung des Volkes an der Regierung sollte nach DBA. 13 wenigstens innerhalb der einzelnen Landesverfassungen Platz greifen. Die Bestimmung: „In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden", die in erster Reihe eine wahre Volksvertretung im Auge hatte, wurde aber durch WSchlA. 55 in dem Sinne ausgelegt, daß der Landesherr nach seiner Wahl entweder eine altständische oder eine Repräsentativverfassung einführen könne. Die den Ständen einzuräumenden Rechte wurden außerdem durch das sogenannte monarchische Prinzip auf das äußerste begrenzt[14] und die Bundesgarantie für die Landesverfassungen (WSchlA. 56, 60) thatsächlich nur zum Schutze altständischer Verfassungen ausgeübt[15]. Repräsentativverfassungen kamen, teils im Wege der Vereinbarung mit den alten Ständen, teils durch einseitigen landesherrlichen Erlaß, zunächst nur in Sachsen-Weimar (1816), Hildburghausen (1818), Meiningen (1824), Baiern und Baden (1818), Würtemberg (1819) und Hessen-Darmstadt (1820) zustande. In den vier letztgenannten Staaten hatte die Rheinbundszeit mit der Vergangenheit so radikal gebrochen, daß es, namentlich mit Rücksicht auf die zahlreichen neuerworbenen Gebiete, vollständiger staatsrechtlicher Kodifikation bedurfte. Die zum Teil an die charte constitutionelle Ludwigs XVIII. von 1814 anknüpfenden Verfassungsurkunden dieser Staaten entsprachen den Anforderungen der Zeit so gut, daß sie alle folgenden Stürme überdauert und sich im wesent-

[12] Vgl. Häusser, a. a. O. IV. 460 ff.

[13] Die nach ihren Eingängen benannten Bullen waren: für Preußen „De salute animarum" (1821), für Hannover „Impensa Romanorum pontificum" (1824), für die oberrheinische Kirchenprovinz „Provida solersque" (1821) und „Ad dominici gregis custodiam" (1827). In Baiern wurden die Ergebnisse des Konkordats vom 5. Juni 1817 mit einigen durch die staatsrechtlichen Verhältnisse gebotenen Abänderungen durch das als 2. Beilage der Verfassungsurkunde von 1818 erlassene Religionsedikt landesgesetzlich eingeführt.

[14] Vgl. S. 813. WSchlA. 57—59.

[15] Die altständische Verfassung Braunschweigs wurde gegen den Absolutismus des Herzogs geschützt (1830), während der hannoversche Verfassungsbruch und die Vertreibung der sieben Göttinger Professoren (1837) von Bundes wegen ungeahndet blieben.

Digitized by Google

lichen bis zur Gegenwart erhalten haben. Einen neuen Anstoß für die konstitutionelle Entwickelung Deutschlands gab die französische Julirevolution. Repräsentativverfassungen erhielten 1831 Kurhessen, Sachsen-Altenburg und das Königreich Sachsen, das bis dahin strenge an den altständischen Einrichtungen festgehalten hatte, 1832 Braunschweig, 1833 Hannover. Die hannoversche Verfassung wurde, nachdem die Verbindung des Landes mit England durch den Tod des Königs Wilhelm III. gelöst war (1837), von König Ernst August unter dem nichtigen Vorwande, daß er als Agnat seine Zustimmung nicht erteilt habe, umgestoßen und 1840 durch eine neue, mit einer ungesetzlichen Ständeversammlung vereinbarte Verfassung ersetzt.

Die altständische Verfassung bestand jetzt nur noch in beiden Mecklenburg, Holstein-Lauenburg, Oldenburg und den kleinsten Bundesstaaten. Österreich beharrte in einem verknöcherten Absolutismus, der sämtliche habsburgische Länder zusammenfaßte und den deutschen Charakter des Kaiserstaates infolgedessen stark in den Hintergrund treten ließ; in einzelnen Provinzen bestanden Provinziallandtage, aber mit ganz untergeordneten Befugnissen. In Preußen wurde noch 1820 das Versprechen einer „reichsständischen Verfassung" seitens des Königs wiederholt, aber es kam nur zu der Einrichtung von Provinzialständen (1823—24) auf vorwiegend altständischer Grundlage und mit sehr beschränkten Kompetenzen. Im übrigen wurde in landesväterlicher Fürsorge mit einem streng gewissenhaften Beamtentume an dem Ausbau des Staates auf Grundlage der Stein-Hardenbergischen Reformen gearbeitet. Die Heeres-, Civil- und Finanzverwaltung wurde weiter vervollkommnet. Seit 1829 wurde die regelmäßige Veröffentlichung des Staatshaushalts eingeführt. Die konstitutionelle Entwickelung kam erst unter Friedrich Wilhelm IV. mehr in Bewegung. Den Anfang machten die vereinigten ständischen Ausschüsse (1842), denen 1847 der vereinigte preußische Landtag, eine in Herrenkurie und Ständekurie geteilte Vereinigung der acht Provinziallandtage, folgte. Den von dem vereinigten Landtage gestellten Anträgen auf Einführung einer Repräsentativverfassung wurde keine Folge gegeben.

Einer der wichtigsten preußischen Staatsakte war das Gesetz vom 26. Mai 1818 über den Zoll und die Gebrauchssteuer von ausländischen Waren und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staates. Durch dasselbe wurden sämtliche Binnenzölle aufgehoben und die Zollgrenze an die Landesgrenzen verlegt. Die von preußischem Gebiete eingeschlossenen Enklaven der übrigen deutschen Staaten wurden nach und nach durch besondere Verträge sämtlich mit dem preußischen Zollgebiete vereinigt; dasselbe geschah seitens der drei anhaltischen Herzogtümer, der Fürstentümer Waldeck-Pyrmont und Lippe und des Großherzogtums Luxemburg, das in diesem Verhältnisse bis zur Gegenwart geblieben ist[16]. Nachdem

[16] Der Anschluß erfolgte zuerst 1842, zunächst auf 6, später auf je 12 Jahre. Die letzte Erneuerung (1865) wurde durch § 14 des Staatsvertrages vom 11. Juni

Digitized by Google

eine Reihe von Einzelverträgen vorausgegangen war, traten in den Verträgen vom 22. und 30. März 1833 Preußen, beide Hessen, Baiern, Würtemberg und Sachsen zu einem Gesamtverein („Zoll- und Handelsverein") zusammen, der zugleich die Anschlußstaaten des preußischen Zollgebietes mitumfaßte. Noch in demselben Jahre trat der thüringische Zollverein, dem Preußen und Kurhessen ebenfalls mit einigen Landesteilen angehörten, dem „Gesamt-Zoll- und Handelsverein" bei[17]. Frankfurt a. M. schloß sich 1836 an. Braunschweig, das früher dem 1834—36 errichteten Steuerverein angehört hatte, folgte 1841, während Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe den Steuerverein fortsetzten, bis dieser 1854 ebenfalls mit dem Zollverein verbunden wurde. Schließlich umfaßte der Zollverein ganz Deutschland mit Ausnahme von Österreich, Holstein-Lauenburg, beiden Mecklenburg und den drei Hansestädten. Der Zollverein war ein völkerrechtlicher Verein, der immer nur auf bestimmte Zeit (12 Jahre) abgeschlossen, aber regelmäßig, wenn auch zuweilen erst nach schweren Krisen, wieder erneuert wurde. Das Organ des Vereins war die jährlich an einem vorher vereinbarten Orte zusammentretende Zollkonferenz, aus Bevollmächtigten der Vereinsstaaten bestehend; ein Majoritätsprinzip bestand für dieselbe nicht, die Beschlüsse mußten einstimmig gefaßt werden. Preußen vertrat zugleich seine Zollanschlüsse, hatte aber im übrigen kein Vorrecht, wenn ihm auch thatsächlich auf diesem Gebiete der materiellen Interessen die Führerschaft nicht entgehen konnte. Der Zollverein bildete ein einheitliches Verkehrsgebiet mit gemeinsamem Zoll- und Handelssystem, einheitlichem Zollgesetz und Zolltarif, einheitlicher Zollordnung. Auch über gleichmäßige Besteuerung innerer Erzeugnisse wurde eine Reihe von Vereinbarungen innerhalb des Vereins getroffen; eine derartige, den ganzen Zollverein umfassende Steuer war die Rübenzuckersteuer. Gemeinsame Grundsätze wurden hinsichtlich des Münz- und Gewichtssystems aufgestellt. Während die Münzkonvention von 1838 noch die kölnische Mark zu Grunde legte[18], ging der Münzverein von 1857, dem auch Österreich und Liechtenstein beitraten, bereits von dem als Gewichtseinheit angenommenen Zollpfunde zu 500 Gr. aus[19]. Noch auf einem zweiten Gebiete hat der Zollverein

1872 über die Übernahme der Luxemburger Eisenbahnen in die Verwaltung des Deutschen Reiches in der Weise unkündbar gemacht, daß der Zollanschluß bestehen bleibt, solange das Reich die Eisenbahnverwaltung behält.

[17] Vgl. Aegidi, Aus der Vorgeschichte des Zollvereins, 1865. Weber, Der deutsche Zollverein, 1869. Nebenius, Der deutsche Zollverein, 1835. G. Meyer, Lehrb. d. deutsch. Staatsrechts § 58.

[18] Vgl. S. 775 f. Die süddeutschen Staaten gingen von dem 24 Gulden-Fuße zum 24½ Guldenfuße über, so daß der 14 Thaler-Fuß und der reformierte rheinische Münzfuß in dem Thaler (= 1¾ Fl.) und dem 2 Thalerstück (= 3½ Fl.) eine beiden Systemen angepaßte Münze erhielten.

[19] Aus dem Pfunde feinen Silbers wurden 30 Thaler oder 45 Fl. österreichisch oder 52½ Fl. rheinisch geprägt. Vereinsmünze wurde der dem früheren Thaler gleichwertige Vereinsthaler zu 1½ Fl. österr. und 1¾ Fl. rheinisch.

Digitized by Google

für ganz Deutschland eine gewaltige Förderung gebracht, indem Preußen am 31. August 1847 auf Beschluß der Zollvereinskonferenz die sämtlichen deutschen Bundesregierungen zur Beschickung der Leipziger Wechselkonferenz einlud. Das Ergebnis derselben war der am 9. Dezember 1847 vollendete Entwurf der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung.

§ 85. Der Deutsche Bund von 1848 bis 1866[1]. Die ungeheure Bewegung, von der das ganze deutsche Volk nach der französischen Februarrevolution durchzuckt wurde, war in erster Reihe gegen den Deutschen Bund und auf eine angemessene Beteiligung der Nation an der Regierung des Bundes und der Einzelstaaten, daneben auf innere Reformen (Rede- und Preßfreiheit, Versammlungsfreiheit, Beseitigung der Patrimonialgerichte, Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden u. dgl. m.) gerichtet. Die Bundesversammlung überstürzte sich seit dem März 1848 in patriotischen Beschlüssen, die zum Teil ohne die erforderlichen Instruktionen der Regierungen gefaßt wurden. Die früheren freiheitsfeindlichen Bundesbeschlüsse und Ausnahmegesetze wurden aufgehoben, die früher als hochverräterisch betrachteten Reichsfarben wurden als Bundesfarben und der Reichsadler als Bundeswappen angenommen, die Revisionsbedürftigkeit der Bundesverfassung und die Notwendigkeit einer Nationalvertretung ausgesprochen. Während auf Einladung der Bundesversammlung ein Ausschuß von 17 Männern des allgemeinen Vertrauens (nach den 17 Stimmen des engeren Rates) den Entwurf eines deutschen Reichsgrundgesetzes ausarbeitete, dessen Grundgedanken vollständig in die heutige Reichsverfassung übergegangen sind[2], erwuchs den Reformbestrebungen der Bundesversammlung eine volkstümliche Konkurrenz in dem sog. Vorparlament, einer aus freiem Antriebe zu Frankfurt zusammengetretenen Notabelnversammlung, zu der sich zahlreiche in Staats- oder Gemeindevertretungen hervorragende Männer eingefunden hatten. Obschon dieser Versammlung jede amtliche Auktorität fehlte, erhielt das Vorparlament und der von demselben eingesetzte Fünfzigerausschuß bei der Ratlosigkeit der Bundesversammlung gleichwohl einen großen Einfluß auf das Reformwerk. Bei den auf Bundesbeschluß vom 30. März 1848 von sämtlichen Bundesregierungen angeordneten Wahlen einer Nationalvertretung zur Vereinbarung einer Reichsverfassung wurden die von dem Vorparlament entworfenen Grundzüge eines Wahlgesetzes maßgebend. Am 18. Mai 1848 trat die „konstituierende deutsche Nationalversammlung"

[1] Vgl. Zachariä, Staats- u. Bundesrecht I[3]. 200 ff. Schulze, Lehrb. d. deutsch. Staatsrechts I. 123 ff. G. Meyer, Lehrb. d. deutsch. Staatsrechts §§ 58—61. Klüpfel, Geschichte der deutschen Einheitsbestrebungen, 2 Bde., 1872—73. Weil, Quellen u. Aktenstücke zur deutschen Verfassungsgeschichte, 1850. Roth u. Merk, Quellensammlung des deutschen öffentlichen Rechts seit 1848, 2 Bde., 1850—52. Vogel, Studien zur Geschichte des Frankfurter Parlaments, 1881.

[2] Verfasser des Entwurfes, dem zunächst keine weitere Folge gegeben wurde, ar Dahlmann.

Digitized by Google

in der Paulskirche zu Frankfurt zusammen. Nachdem dieselbe zunächst ein Gesetz über die provisorische Zentralgewalt beschlossen und daraufhin den Erzherzog Johann von Österreich zum Reichsverweser gewählt hatte, übertrug die Bundesversammlung am 12. Juli 1848 „namens der deutschen Regierungen" die Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Befugnisse und Verpflichtungen an die provisorische Zentralgewalt und legte dieselben feierlich in die Hände des Reichsverwesers, indem sie erklärte, daß sie „ihre bisherige Thätigkeit als beendet" ansehe. Damit war die bisherige Bundesverfassung rechtlich aufgehoben und die Vollendung des Reformwerkes der provisorischen Zentralgewalt und der Nationalversammlung übertragen. Eine Verständigung mit den Einzelregierungen war rechtlich nicht mehr erforderlich, wohl aber durch die Staatsklugheit geboten. Das Reformwerk scheiterte, weil die Nationalversammlung in Überschätzung ihrer Macht von einer solchen Verständigung glaubte absehen zu können. Unter dem 26. November 1848 wurde der von der Nationalversammlung als Reichsgesetz angenommene Entwurf der Leipziger Wechselkonferenz, die Allgemeine Deutsche Wechselordnung, im Reichsgesetzblatte publiziert, ebenso am 27. Dezember die als Teil der Reichsverfassung beschlossenen „Grundrechte des deutschen Volkes" und am 12. April 1849 das Reichswahlgesetz[3]. Die am 27. März 1849 beschlossene „Verfassung des Deutschen Reiches" erhielt die Unterschrift des Reichsverwesers nicht; sie wurde ohne dieselbe, als „beschlossen und verkündigt von der Nationalversammlung zu Frankfurt", durch die Präsidenten und Schriftführer des Parlamentes unter dem 28. März 1849 im Reichsgesetzblatte bekannt gemacht.

Nach der „Verfassung des Deutschen Reiches" sollte das bisherige Bundesgebiet einen konstitutionellen Bundesstaat bilden, mit einem erblichen „Kaiser der Deutschen" und verantwortlichen Reichsministern, sowie einem aus Staaten- und Volkshaus bestehenden Reichstage; das Staatenhaus sollte zur einen Hälfte aus Vertretern der Regierungen, zur andern aus Abgeordneten der Einzellandtage bestehen, das Volkshaus aus unmittelbaren, geheimen Volkswahlen hervorgehen[3]. Die bereits am 28. März von der Nationalversammlung vollzogene Kaiserwahl fiel auf Friedrich Wilhelm IV. von Preußen, der die Wahl am 3. April bedingt, am 28. April endgültig ablehnte, weil die Nationalversammlung die von dem Könige gestellte Bedingung der freien Zustimmung der Einzelstaaten zu der Reichsverfassung verwarf. Es folgte die Abberufung der preußischen Abgeordneten zur Nationalversammlung von seiten der preußischen Regierung, deren Beispiel von den meisten übrigen Regierungen ebenfalls befolgt wurde. Damit war das Reformwerk der Bewegungsjahre 1848—49 gescheitert. Die konstituierende Nationalversammlung löste sich auf. Die ohnmächtigen Versuche des in Frankfurt verbliebenen, dann nach Stutt-

[3] Das am 27. März beschlossene Wahlgesetz wurde unter dem 12. April 1849 seitens des Reichsverwesers publiziert. Auf Grund dieses Gesetzes erfolgte später die Wahl des konstituierenden Reichstages für den Norddeutschen Bund.

Digitized by Google

gart übergesiedelten Restes der Versammlung, des sogenannten Rumpfparlamentes, zur Aufrichtung der Volkssouveränität und der Republik, gehören nicht in die Rechtsgeschichte. Die ehemalige Bundesverfassung war seit dem 12. Juli 1848 aufgehoben, und das Gesetz über die provisorische Zentralgewalt vom 28. Juni 1848 enthielt keine Bestimmung, wie der gesetzlich unauflösbare Bund in dem nun eingetretenen Falle zu einer verfassungsmäßigen Organisation hätte kommen können. Der Vertragsweg blieb das einzige Auskunftsmittel, das sogleich von der preußischen Regierung ergriffen wurde.

Das am 26. Mai 1849 von Preußen, Hannover und Sachsen abgeschlossene Dreikönigsbündnis bezweckte, unbeschadet der Fortdauer des noch genauer zu regelnden Bundesverhältnisses mit Österreich, die Errichtung eines die übrigen deutschen Staaten umfassenden Bundesstaates unter dem Namen „Deutsches Reich". Der gleichzeitig vereinbarte Verfassungsentwurf schloß sich auf das engste an den Frankfurter Entwurf an, beseitigte aber die Übertreibungen des parlamentarischen Systems, trug der Selbständigkeit der Einzelstaaten etwas mehr Rechnung, ersetzte den Titel „Kaiser der Deutschen" durch „Reichsvorstand" und stellte dem Reichsvorstande, dessen Würde mit der Krone von Preußen verbunden wurde, für Akte der Gesetzgebung ein Fürstenkollegium zur Seite. Dem Dreikönigsbündnis traten 28 Bundesregierungen bei, während Baiern und Würtemberg die Verfassung ablehnten, Österreich gegen den Versuch eines engeren Bundes überhaupt protestierte. Nachdem auch Hannover sich wieder von dem Bündnisse losgesagt hatte, wurde der Verfassungsentwurf durch Additionalakte vom 25. Februar 1850 dahin geändert, daß der Bund den Namen „Deutsche Union" erhalten sollte. Der am 20. März 1849 zu Erfurt eröffnete Reichstag nahm die Verfassung unverändert an. Aber die preußische Regierung hatte nicht die Kraft und bald auch nicht mehr den Willen, dem um sich greifenden Abfalle der Verbündeten zu steuern. Die Deutsche Union blieb ein totgeborenes Kind. Die Erfurter Verfassung ist nie ins Leben getreten. Ebensowenig hatte der von den süddeutschen Regierungen aufgestellte Münchener Gegenentwurf einen Erfolg.

Österreich und Preußen hatten sich nach der Auflösung der Nationalversammlung, da die von Preußen nicht mehr anerkannte provisorische Zentralgewalt des Reichsverwesers nur noch ein schattenhaftes Dasein führte, über eine gemeinsam zu übernehmende provisorische Bundesleitung verständigt. Noch bevor diese ins Leben trat, berief Österreich als Präsidialmacht auf den 11. Mai 1850 eine außerordentliche Bundesplenarversammlung nach Frankfurt. Obwohl nur elf Regierungen vertreten waren, erklärte sich die Versammlung für beschlußfähig und verfügte sofort die Bundesexekution gegen das schleswig-holsteinische und das kurhessische Volk, die für ihr Festhalten an Recht und Verfassung von dem Bunde gezüchtigt werden sollten. Nachdem Preußen sich in dem Olmützer Vertrage vom 29. November 1850 unterworfen hatte, wurde die

Digitized by Google

Bundesversammlung nach und nach wieder von sämtlichen deutschen Regierungen anerkannt. Der Deutsche Bund hatte in den Jahren der Prüfung nichts gelernt und nichts vergessen. Die schmachvollste Reaktion im Bunde wie in den Einzelstaaten nahm ihren Anfang. In den Bewegungsjahren hatten sämtliche Staaten, die noch keine Repräsentativverfassung besaßen, eine solche erhalten; in anderen waren die bestehenden Verfassungen zum Teil neugestaltet worden. Die Verfassungsgesetze waren größtenteils im Wege der Vereinbarung zustande gekommen, der geringere Teil beruhte auf einseitigem Regierungserlaß. Überall hatte ein erfreulicher Fortschritt stattgefunden. Die Patrimonialgerichte waren größtenteils beseitigt, die Gerichtsverfassungen überhaupt in einer den modernen Anschauungen entsprechenden Weise reformiert, Strafrecht und Prozeß in derselben Richtung umgestaltet, Religions-, Gewerbe-, Preß- und Versammlungsfreiheit durchgeführt, die verschiedene Berechtigung der Standesklassen aufgehoben, das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden beseitigt u. dgl. m. An Auswüchsen der Volksfreiheit und des parlamentarischen Systems fehlte es freilich nicht, und eine auf diese beschränkte maßvolle Reaktion würde sich den Dank der Nation erworben haben. Das genügte aber der Bundesversammlung und vielen Einzelregierungen nicht. In Österreich, Holstein und beiden Mecklenburg wurden die neuen Verfassungen ohne weiteres wieder aufgehoben und die früheren Zustände hergestellt. Am schroffsten waren die Verfassungsbrüche in Hannover und Kurhessen, beide von der Bundesversammlung gutgeheißen und unter deren Schutz genommen. Das „monarchische Prinzip" der Wiener Ministerialkonferenzen kam wieder zu Ehren und wurde seitens der Bundesversammlung in willkürlichster Weise benutzt, um die Einzelregierungen zu mehr oder weniger gewaltsamen Verfassungsrevisionen zu veranlassen oder darin zu bestärken[4].

Erst der Eintritt der Regentschaft des Prinzen von Preußen (1858) führte einen Umschlag herbei. Seit Preußen, von männlicher Hand regiert, sich wieder in verfassungsmäßigen Bahnen bewegte und einem gemäßigten Fortschritte huldigte, hatte die Reaktion auch in der Bundesversammlung allen Boden verloren. Die Bundesreform trat wieder in den Vordergrund. Ein von der sächsischen Regierung aufgestellter Entwurf hatte keine weiteren Folgen. Ein anderer, 1862 von neun Mittelstaaten in einer Konferenz zu Würzburg vereinbarter Entwurf, welcher der Bundesversammlung für gewisse Akte der Gesetzgebung eine aus Abgeordneten der Landesvertretungen gebildete Delegiertenversammlung zur Seite stellen wollte, wurde vom Bundestage abgelehnt. Ein neues Projekt einer sehr komplizierten Bundesverfassung wurde 1863 von Österreich einem auf seine Einladung in Frankfurt zusammengetretenen Fürstentage vorgelegt.

[4] Die einzige verdienstvolle Leistung der Bundesversammlung aus dieser Zeit war der am 18. Dezember 1856 gefaßte Bundesbeschluß, durch den die Bundesstaaten zur Beschickung der Nürnberger Kommission behufs Ausarbeitung eines Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches eingeladen wurden.

Digitized by Google

dasselbe scheiterte aber an dem Widerspruche des Königs von Preußen, der jede Beteiligung an den Verhandlungen ablehnte, wenn nicht eine wahre Nationalvertretung auf Grund allgemeiner Wahlen und die volle Gleichstellung beider Großmächte in betreff des Präsidiums in Aussicht genommen würde; außerdem verlangte Preußen für jede der beiden Großmächte ein Veto gegen alle nicht den unmittelbaren Schutz des Bundesgebietes betreffenden Bundeskriege.

Der Gegensatz der beiden Großmächte trat noch einmal in den Hintergrund infolge des von beiden gemeinsam unternommenen deutsch-dänischen Krieges[5], aber der den Krieg beendigende Wiener Friede (30. Oktober 1864), in welchem Dänemark die Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg zur Verfügung der beiden Verbündeten abtrat, brachte neuen Zündstoff. Zwar wurde die lauenburgische Frage durch den Gasteiner Vertrag (14. August 1865) endgültig beigelegt, indem Österreich gegen eine Geldentschädigung seine Ansprüche an Preußen abtrat, aber im übrigen kam es nur zu einem bedenklichen Provisorium, indem Preußen die alleinige Verwaltung Schleswigs, Österreich diejenige Holsteins übernahm, die Hoheitsrechte über beide aber bis zu einer definitiven Entscheidung über das Schicksal der Herzogtümer gemeinsam blieben. Nachdem Österreich einseitig diese Entscheidung in die Hände der Bundesversammlung gelegt und die holsteinischen Stände einberufen hatte, sah Preußen in dieser Handlungsweise eine Kündigung des Gasteiner Vertrages und rückte zur Wahrung seines Mitbesitzes wieder in Holstein ein. Österreich wich einer Begegnung aus, beantragte aber bei der Bundesversammlung die Mobilmachung gegen Preußen. Das Bundesrecht bot dafür keine Handhabe, nur die Einleitung eines Austrägalverfahrens wegen Besitzstörung (S. 811) würde der Bundesverfassung entsprochen haben. Indem der österreichische Antrag am 14. Juni 1866 zum Bundesbeschluß erhoben wurde, machte sich die Bundesversammlung eines Verfassungsbruches schuldig, der für Preußen der Anlaß wurde, noch an demselben

[5] In Dänemark hatte nach dem Tode Friedrichs VII. (15. November 1863) auf Grund des Londoner Vertrages vom 8. Mai 1852 und des dänischen Thronfolgegesetzes vom 31. Juli 1853 König Christian IX. den Thron bestiegen, während die Succession in Schleswig-Holstein, wo die Stände der Änderung des Thronfolgegesetzes nicht zugestimmt hatten, an sich dem Hause Augustenburg zustand. Da aber das Haupt des letzteren, Herzog Christian, dem Londoner Vertrage zugestimmt hatte, so war damit nach lehnrechtlichen Grundsätzen für ihn und seine Nachkommen das Successionsrecht beseitigt. Wenn gleichwohl sein Sohn, der Erbprinz Friedrich, als Prätendent auftrat und darin von der Bundesversammlung wie von der öffentlichen Meinung in Deutschland unterstützt wurde, so geschah dies ohne eigentlichen Rechtstitel. Es war daher durchaus gerechtfertigt, wenn Österreich und Preußen, zumal selbst durch den Londoner Vertrag gebunden, Christian IX. auch als Herzog von Schleswig-Holstein anerkannten und nur verlangten, daß die seit dem 15. Jahrhundert gewährleistete verfassungsmäßige Verbindung beider Herzogtümer (S. 373) aufrechterhalten und die Einverleibung Schleswigs in Dänemark rückgängig gemacht werde. Erst als dies verweigert wurde, schritten sie zum Kriege.

Digitized by Google

Tage seinen Austritt aus dem Bunde zu erklären. Ihm folgten die meisten norddeutschen Staaten. Die ausgetretenen bisherigen Bundesglieder vereinigten sich zu einem Schutz- und Trutzbündnis und zur Errichtung eines norddeutschen Bundesstaates in Anlehnung an die von Preußen kurz vor seinem Austritte in der Bundesversammlung vorgelegten „Grundzüge einer Bundesreform". Der Verlauf des Krieges entschied zu Gunsten des neuen Bundesstaates. In dem Nikolsburger Präliminarvertrage vom 26. Juli und dem Prager Frieden vom 23. August 1866 erkannte Österreich die Auflösung des Deutschen Bundes an, trat seine Ansprüche auf Schleswig-Holstein an Preußen ab und erklärte seine Einwillung zu der Errichtung eines Norddeutschen Bundes unter preußischer Führung, sowie der Herstellung einer „nationalen Verbindung" desselben mit den süddeutschen Staaten. Nachdem die Verbündeten des Kaiserstaates in Einzelverträgen ebenfalls zugestimmt hatten, war die Bahn für die Neugestaltung des Deutschen Reiches geebnet. Am 24. August 1866 löste sich der Rest der zuletzt nach Augsburg übergesiedelten Bundesversammlung auf.

Viertes Kapitel.

Die Rechtsquellen.

Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen, II. 1864.

§ 86. Die juristische Litteratur[1]. Nach der Rezeption der fremden Rechte war es die nächste Aufgabe der Wissenschaft, dieselben dem Volke zugänglich und verständlich zu machen. Dies geschah zum Teil durch deutsche Rechtsbücher, in denen neben den benutzten einheimischen Quellen auch römisches und kanonisches Recht herangezogen wurden. Dies war schon in der Glosse zum Sachsenspiegel und Sächs. Weichbilde geschehen. Zu nennen sind hier noch das zu Anfang des 16. Jahrhunderts entstandene Rechtsbuch des Johannes Purgoldt[2], die Bearbeitungen des Sachsenspiegels von Melchior Kling (1542), die Erbrechtsregeln und die Schriften des Lorenz Fries über würzburgisches Gerichtswesen, namentlich sein Zentbuch[3]. Ein sehr wertvolles, überwiegend rein deutschrechtliches Werk ist der Wendisch-Rügianische

[1] Vgl. Stobbe, II. 40 ff., 143–182, 414–26. Stintzing, Geschichte der populären Litteratur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland. 1867; Ulrich Zasius, 1857; Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, 2 Bde., 1880–84. Böhlau, i. d. Krit. Viertelj.-Schr. f. RW. NF. IV. 525 ff. VII. 1 ff.

[2] Ortloff, Sammlung deutscher Rechtsquellen II. 1860. Erwähnung verdient auch die „Summa der rechte weg gnant", vgl. Böhlau, i. d. Zeitschr. f. RG. VIII. 165 ff., 325.

[3] Vgl. Rockinger, Magister Lorenz Fries, Abh. d. Münchener Akad. XI. (1871) 149 ff.; Über fränkisch-wirzb. Zentbücher, Sitz.-Ber. d. Münch. Akad. 1872.

Digitized by Google

Landgebrauch des Matthäus von Normann[4]. Mechanische Zusammenstellungen der Abweichungen des heimischen Rechts von dem römischen enthielten die sogenannten Differentiae, während Werke aus der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts, wie der Usus modernus pandectarum von Stryk und Schilter's Praxis iuris Romani in foro Germanico das deutsche Recht in systematischem Zusammenhange mit dem römischen Rechte behandelten. Den Notaren dienten verschiedene Formelbücher oder Rhetoriken.

Das römische Recht suchte man teils durch deutsche Übersetzungen, teils durch populäre Darstellungen zugänglich zu machen. Die älteste und ausführlichste Darstellung des römischen Rechts in deutscher Sprache ist der in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts wahrscheinlich in Schwäbischhall verfaßte „Klagspiegel", später „Richterlich Klagspiegel" genannt. Das Werk behandelt das bürgerliche Recht, Strafrecht und Strafverfahren. Der Verfasser ist unbekannt. Irrtümlicherweise wurde später Sebastian Brant für den Verfasser gehalten, weil der Klagspiegel seit der 6. Auflage (1516) von ihm, und zwar als zweiter Teil des Laienspiegels, herausgegeben wurde. Der Laienspiegel war ein Werk des Ulrich Tenngler, Landvogtes zu Höchstedt, früher Stadtschreibers zu Nördlingen. Der Laienspiegel erschien zuerst 1509. Er schöpfte neben dem römischen und kanonischen Recht auch aus dem unmittelbaren Rechtsleben. Außer den gemeinrechtlichen Quellen benutzte der Verfasser die italienische Jurisprudenz, besonders das Speculum des Durantis, ferner die Magdeburger Fragen, den Schwabenspiegel, den Klagspiegel und andere populäre Werke, die Bamberger Halsgerichtsordnung und die wichtigsten Reichsgesetze seiner Zeit. Der Laienspiegel sollte den bei der Rechtspflege beteiligten Laien als Handbuch dienen. Er umfaßte Privatrecht, Strafrecht und Prozeß, man hat ihn nicht mit Unrecht als eine „Realencyklopädie des gesamten weltlichen Rechtes" bezeichnet. Er verdrängte alsbald die gesamte übrige Litteratur dieser Richtung[5], nur der ihm von Seb. Brant als Anhang angefügte Klagspiegel vermochte sich neben ihm zu halten. Beider Ansehen verschwand erst, als der Laienstand gänzlich aus den Gerichten geschieden war. Die von den Italienern überkommene Neigung, den Prozeß in dramatischer Form, als Prozeß des Teufels gegen Christus oder Maria, zu behandeln, begegnet schon bei Tenngler. Bemerkenswert in dieser Richtung sind die Schriften des bekannten ältesten deutschen Dramatikers Jacob Ayrer († 1605), auch die Fastnachtspiele waren zum Teil nichts anderes als dramatische und oft recht unflätige Darstellungen geistlicher Gerichtsverhandlungen.

[4] Abgefaßt 1. Hälfte des 16. Jh., herausg. von Gadebusch, 1777, und Dreyer, Monumenta anecdota I. 1760. Vgl. Homeyer, Historiae iuris Pomeranici capita quaedam, Berl. Inaug.-Diss. 1821.

[5] Hervorzuheben sind noch die Schriften von Perneder und Gobler (Mitte des 16. Jh.). Das „Statutenbuch" des letzteren ist eine bloße Kompilation aus seinen sonstigen Schriften und den Werken Perneders. Besondere Berücksichtigung der Partikularrechte zeichnet die Werke von Meurer aus.

Digitized by Google

An den deutschen Universitäten wurde bis Mitte des 15. Jahrhunderts ausschließlich kanonisches Recht, sodann bis zum 17. Jahrhundert römisches und kanonisches Recht und lombardisches Lehnrecht gelesen. Die einheimische Gesetzgebung wurde nur beim Strafrecht berücksichtigt. Als Schriftsteller auf dem Gebiete des Strafrechts ragten seit Mitte des 17. Jahrhunderts Berlich und Carpzov hervor. Der erste Lehrstuhl für Naturrecht wurde 1661 in Heidelberg errichtet und mit Pufendorf besetzt. An derselben Universität war schon 1604 angeregt worden, die Professur des ius canonicum durch eine solche des ius Germanicum antiquum zu ersetzen, der Vorschlag wurde aber von der Fakultät abgelehnt. Ausgaben der Volksrechte und Kapitularien wurden bereits im 16. und 17. Jahrhundert von Sichard, Herold und Goldast veranstaltet, dieselben verfolgten aber noch ausschließlich antiquarische Zwecke. Der Begründer einer wissenschaftlichen deutschen Rechtsgeschichte war erst Hermann Conring zu Helmstedt (1606—81), dem wir außer seinem bahnbrechenden Werke „De origine iuris Germanici“ (zuerst 1643) noch verschiedene andere Arbeiten über deutsche Verfassungsgeschichte und Staatsrecht verdanken (S. 783). Die rechtsgeschichtliche Forschung bewegte sich dann zunächst auf dem Gebiete des Staatsrechts[6]. Für die Wissenschaft des deutschen Privatrechts wirkten namentlich Schilter und Thomasius (1655—1728). Von einem Schüler des letzteren, Beyer, wurde 1707 die erste Vorlesung über deutsches Privatrecht an der Wittenberger Universität gehalten. Um dieselbe Zeit erhielten verschiedene Universitäten eigene Lehrstühle für Partikularrechte.

§ 87. Die Reichsgesetze[1]. Seit Maximilian I. hatte die Reichsgesetzgebung einen außerordentlichen Aufschwung genommen, der trotz der Unterbrechung durch die Religionskriege bis zum Jahre 1654 anhielt. Der permanent gewordene Reichstag hat nichts Erhebliches mehr geleistet. Während die Reichsreformgesetze meistens nur vorübergehende Bedeutung behielten, kann man den ewigen Landfrieden von 1495 und den Augsburger Religionsfrieden von 1555[2] gewissermaßen als Reichsgrundgesetze bezeichnen. Ein wahres Reichsgrundgesetz war das westfälische Friedensinstrument, das sich auch selbst als solches bezeichnete und die Aufnahme seiner Bestimmungen in den nächsten Reichsabschied und die Wahlkapitulation vorschrieb: „sit haec transactio perpetua lex et pragmatica imperii sanctio, imposterum aeque ac aliae leges et constitutiones fundamentales imperii nominatim proximo imperii recessui ipsique capitulationi caesareae inserenda, obligans non minus absentes quam praesentes, ecclesiasticos aeque ac politicos, sive status imperii sint sive

[6] Vgl. die S. 783 f. angeführten Werke. Hauptvertreter des deutschen Staatsrechts waren Pufendorf, Chemnitz, Möser, Häberlin, Pütter u. a. m.

[1] Vgl. Stobbe, II. 183—205.

[2] Aufgenommen in den Augsb. RA. von 1555, §§ 7—30 (N. Samml. III. 16 ff.).

Digitized by Google

non“[3]. Bestätigt wurde diese Bestimmung durch den JRA. von 1654, der die Friedensurkunden von Osnabrück und Münster seinem Texte einfügte und sie feierlich „vor ein gegebenes Fundamentalgesetz des heil. Reichs und immerwährende Richtschnur und ewige norma indicandi“ erklärte[4]. Das zweite Reichsgrundgesetz dieser Periode war die Wahlkapitulation, obwohl sie nach der Art ihres Zustandekommens überhaupt kein Reichsgesetz war[5].

Sehr umfassend war die Reichsgesetzgebung über die Verfassung und das Verfahren des Reichskammergerichts (S. 766), über Münzwesen (S. 775), Kreisverfassung (S. 762, 765) und Heerwesen (S. 770 f.), obwohl es zu einer dauernden Regelung des letzteren nicht kommen wollte. Die Reichspolizeiordnungen (S. 774) zogen auch einige privatrechtliche Verhältnisse in ihren Bereich, und dasselbe war bei der Notariatsordnung von 1512 der Fall[6]. Im übrigen beschränkte sich die Reichsgesetzgebung auf privatrechtlichem Gebiete auf einige Bestimmungen über die gesetzliche Erbfolgeordnung, und zwar hier in einer jede partikularrechtliche Abweichung ausschließenden Form[7], während der Landesgesetzgebung bei anderen das materielle Recht betreffenden Reichsgesetzen freier Spielraum gelassen zu werden pflegte[8]. Ausführliche civilprozessualische Bestimmungen, namentlich die Abkürzung des Verfahrens bezweckend, wurden in den auch sonst sehr inhaltsreichen JRA. von 1654 aufgenommen[9].

Weitaus das bedeutendste Reichsgesetz war die sogenannte Karolina (CCC., d. h. Constitutio Carolina Criminalis), die peinliche Halsgerichtsordnung (PHGO.) Karls V. von 1532[10]. Wie auf dem Gebiete des Pro-

[3] JPO. XVIII. § 2. JPMunster. § 112. N. Samml. III. 602, 619.

[4] JRA. §§ 4—6, N. Samml. III. 642. [5] Vgl. S. 756.

[6] Vgl. N. Samml. II. 151 ff. Art. 1 der Not.-O. handelt von Testamenten, Art. 3 von Prozeßvollmachten. Auf das Vormundschaftsrecht beziehen sich RPO von 1548, Art. 31, und von 1577, Art. 32 (N. Samml. II. 602. III. 394), sowie RA. von 1570 (ebd. III. 317 f.).

[7] Vgl. RA. von 1498 § 37 (N. Samml. II. 46) über das Repräsentationsrecht der Enkel, RA. von 1521 § 19 (ebd. II. 206) über das der Kinder vorverstorbener Geschwister, RA. von 1529 § 31 (ebd. II. 299) über die successio in capita für die Kinder der Geschwister unter sich. Vgl. Stobbe, II. 203 f.

[8] Vgl. S. 729, 784. Stobbe, II. 186.

[9] JRA. §§ 34—103, 107 (N. Samml. III. 647—60). Diese Bestimmungen sollten auch bei den Landesgerichten zur Anwendung kommen, während durch § 137 der Wunsch ausgesprochen wurde, daß auch das reichskammergerichtliche Verfahren möglichst bei den Landesgerichten eingeführt werde. Über den JRA. vgl. Stintzing, Gesch. d. Rechtsw. II.

[10] Die peinliche Gerichtsordnung Karls V. nebst der Bamberger und Brandenburger HGO., her. v. Zöpfl, 1842; eine synoptische Ausgabe der Texte von demselben ist 1876 erschienen. Vgl. Güterbock, Entstehungsgeschichte der Karolina, 1876. Brunnenmeister, Quellen der Bambergensis, 1879. Hälschner, Preußisches Strafrecht I. 78 ff. v. Bar, Geschichte d. deutsch. Strafrechts §§ 40—45. Stobbe, II. 241—56.

Digitized by Google

zesses, so hatte auch auf dem des Strafrechts die Rezeption des römischen Rechts lediglich die Bedeutung einer Rezeption der italienischen Jurisprudenz gehabt. Diese hatte schon geraume Zeit vorher die volle Herrschaft über die italienische Praxis erlangt; in Deutschland wurden ihre Erzeugnisse selbst von Schwarzenberg als „die keiserlichen recht" bezeichnet. Die italienischen Juristen, von denen für Deutschland besonders Gandinus, Angelus Aretinus und Bartolus in Betracht kamen, entnahmen aus dem römischen Rechte die Hervorhebung des im deutschen Strafrecht viel zu wenig berücksichtigten Schuldmomentes, die Unterscheidung zwischen dolus und culpa, die Lehre von der Notwehr und dem Versuche. Sie betonten das öffentliche Prinzip des peinlichen Rechts und verlangten Unabhängigkeit der Bestrafung von dem Willen des Verletzten. Im übrigen beließen sie es bei der germanischen Einteilung der Delikte und dem germanischen Strafensystem. Neben dem römischen Recht betrachteten sie die Statutarrechte und die consuetudo generalis als vollgültige Rechtsquellen und nahmen nichts aus den römischen Satzungen auf, was dem Rechtsbewußtsein ihrer Zeit widersprach. In Deutschland wurde die italienische Strafrechtsdoktrin hauptsächlich durch den Klagspiegel populär gemacht, weiter ging sie über in die Wormser Reformation von 1498 und die beiden Halsgerichtsordnungen Maximilians I. für Tirol (1499) und Radolfzell (1506)[11]. Hauptsächlich auf diesen Quellen beruhte die von Johann von Schwarzenberg[12] verfaßte Halsgerichtsordnung des Bischofs Georg von Bamberg, die sog. Bambergensis, von 1507, die gleichzeitig ebensowohl den Charakter eines Gesetzbuches wie den eines von Amts wegen zusammengestellten Lehrbuches des italienischen Strafrechts trug. Vermöge ihres hohen inneren Wertes, durch den sie ihre Vorgänger weit überragte, wurde die Bambergensis bald auch in verschiedenen Gerichten außerhalb des Bamberger Gebietes rezipiert, sie fand Eingang in den Laienspiegel und wurde der brandenburgisch-fränkischen HGO. von 1516 zu Grunde gelegt. Auch der auf Beschluß des Wormser Reichstages von 1521 noch in demselben Jahre verfaßte erste Entwurf der Karolina beruhte durchaus auf der Bambergensis, daneben auf dem „Correctorium" in der Bamberg. HGO.", einer Sammlung bambergischer Entscheidungen und Verordnungen von 1507—1515. Die drei weiteren Entwürfe, der Nürnberger von 1524, der Speierer von 1529 und der dem Augsburger Reichstage von 1530 vorgelegte, auf dem Nürnberger Reichstage von 1532 endlich angenommene vierte Entwurf rühren von Schwarzenberg selbst her. Die lange Verzögerung der gesetzgeberischen Arbeit wurde durch den einer

[11] Vgl. Wahlberg, Die maximilianischen Halsgerichtsordnungen, in Haimerl's Viertelj.-Schrift IV. 131 ff.

[12] Schwarzenberg (geb. 1463, † 1528) gehörte einem alten fränkischen Rittergeschlechte an. Er war bambergischer Hofmeister und als solcher Vorsitzender des fürstlichen Hofgerichts. Vgl. Herrmann, Johann Frh. von Schwarzenberg, 1841. Seitz, Das Bamberger Hofgerichtsbuch mit den Urteilen Schwarzenbergs, Zeitschr. f. RG. II. 435 ff.

Digitized by Google

einheitlichen Strafgesetzgebung widerstrebenden Partikularismus der Reichsstände veranlaßt, bis der Kaiser sich entschloß, dem Gesetze die sog. salvatorische Klausel beizufügen, wonach den „alten wolherbrachten und billichen gebreuchen nichts benommen" sein, das Gesetz also gegenüber den bestehenden Partikularrechten nur subsidiäre Geltung haben sollte[13]. Aber in dieser Eigenschaft trat die Karolina in die Stelle des bisherigen gemeinen Rechtes, sie war die erste und einzige von Reichs wegen ergangene Kodifikation und hat das deutsche Strafrecht und den Strafprozeß mehrere Jahrhunderte lang beherrscht. Die Karolina war eine vielfach verbesserte Bearbeitung der Bambergensis und gleich dieser und den älteren Vorarbeiten zunächst eine Strafprozeßordnung, in welche die Bestimmungen über das materielle Strafrecht (Art. 104—180) an gelegener Stelle eingeschoben wurden.

§ 88. Die Landesgesetzgebung bis zum 18. Jahrhundert[1]. Die Rezeption der fremden Rechte und die Ausbildung der Landeshoheit zu einer wahren Staatsgewalt gab im 16. Jahrhundert den Anlaß zu einer außerordentlich lebhaften Landesgesetzgebung, die überall, wo die Reichsgesetzgebung keine absoluten Bestimmungen getroffen hatte, den Vortritt vor der letzteren hatte[2]. Es handelte sich hauptsächlich darum, den bei der Rechtspflege beteiligten Laien gewissermaßen durch amtliche Lehrbücher die für sie unentbehrlichen Kenntnisse zu übermitteln, andererseits aber auch das einheimische Recht vor den Übergriffen der gelehrten Juristen zu schützen, die nur das geschriebene Recht als eigentliche Rechtsnorm behandelten und das Gewohnheitsrecht nur berücksichtigten, wenn es von der sich darauf berufenden Partei nachgewiesen wurde. Dazu kam, daß die Rechtsanschauungen unter dem Einflusse der Rezeption vielfach andere geworden waren und eine Revision der bestehenden Ordnungen verlangten, daß die zahllosen Kontroversen unter den Rechtsgelehrten nur im Wege der Gesetzgebung abzuschneiden waren, und daß der neu aufgekommene Begriff der „Polizei" ein bis dahin unbekanntes Gebiet staatlicher und gesetzgeberischer Fürsorge aufgeschlossen hatte. Während es in manchen Territorien nur zu Einzelgesetzen oder einer dürftigen Aufzeichnung einzelner Gewohnheitsrechte kam, wurde in anderen eine gewissenhafte Thätigkeit in der Abfassung ausführlicher Landrechte oder Landrechtsreformationen entwickelt. Vielfach wurden dabei fremde Landrechte oder Stadtrechte zu Grunde gelegt oder ohne Änderung einfach übernommen. Immer beschränkte man sich auf die wichtigsten Gegenstände. Eine erschöpfende Behandlung wurde nicht beabsichtigt, subsidiär hatte der Richter sich an das gemeine Recht oder bei einheimischen

[13] Soweit nicht einzelne Bestimmungen ausdrücklich absolute Geltung beanspruchten.

[1] Vgl. Stobbe, II. 206 ff., 237 ff., 256—78.

[2] Vgl. S. 825. Eichhorn, IV. 292 ff. Pfeffinger, Vitr. illustr. III. 1149.

Digitized by Google

fikation, durch die auf dem Gebiete des Strafrechts und Strafprozesses der Dualismus des einheimischen und fremden Rechts überwunden wurde. Sie hatte durch zwei Jahrhunderte ausgereicht, aber mit den Anschauungen des 18. Jahrhunderts war sie unvereinbar. Ihr grausames Strafensystem war unzeitgemäß geworden, seit man den Zweck der Strafe nicht mehr in der Abschreckung, sondern in der sühnenden Gerechtigkeit erkannte. Man verlangte eine größere Abstufung der Strafbarkeit, Abschaffung der Tortur. Auf dem Gebiete des Civilprozesses und des Privatrechts fehlte es noch an jeder Kodifikation, obwohl der Gedanke derselben seit dem 16. Jahrhundert die Geister beschäftigte[2].

Die Kodifikationsarbeiten begannen zuerst in Preußen, unmittelbar nach dem Regierungsantritt Friedrichs des Großen, der selbst die Grundzüge für dieselben entwarf. Aber zunächst kam es nur zu dem wenig brauchbaren, von Cocceji verfaßten Projekt des Corporis iuris Fridericiani (1749—51), dann wurden die Arbeiten erst in dem letzten Jahrzehnt der Regierung Friedrichs unter dem Minister von Carmer wiederaufgenommen. Für jetzt erlangte Baiern den Vorsprung. Unter Kurfürst Maximilian III. wurden drei umfangreiche Gesetzbücher, deren Verfasser und Kommentator der Vizekanzler von Kreitmayr war, zustande gebracht. Wirkliche Kodifikationen waren der Codex iuris Bavarici criminalis (Strafrecht und Strafprozeß) von 1751 und der Codex iuris Bavarici iudiciarii (Civilprozeß) von 1753, während das kurbairische Landrecht (Codex Maximilianeus Bavaricus civilis) von 1756 noch an der Subsidiarität des gemeinen Rechts festhielt.

In Preußen kam es unter Friedrich dem Großen nur zu einer Civilprozeßordnung (dem ersten Buche des „Corpus iuris Fridericiani") von 1781 und der Allgemeinen Hypothekenordnung von 1783. Die erstere wurde schon nach wenigen Jahren, unbeschadet ihres eigentümlichen, die Verhandlungsmaxime verdrängenden Inquisitionsprinzipes, einer Revision unterzogen. So entstand die Allgemeine Gerichtsordnung von 1793, nebst Anhang von 1815. Den Strafprozeß regelte die Kriminalordnung von 1805. Für die Kodifikation des gesamten materiellen Rechts wurde von Friedrich dem Großen eine Gesetzeskommission eingesetzt, deren Seele der Rat Suarez war[3]. Der Entwurf wurde 1784—88 veröffentlicht und der Kritik übergeben. Die Publikation erfolgte 1791 unter dem Titel „Allgemeines Gesetzbuch für die preußischen Staaten". Das Gesetzbuch wurde aber

kodifikationen gibt unsere Tafel IV. Vgl. meine deutsche Rechtskarte, in Petermann's geographischen Mitteilungen, 1870.

[2] Vgl. Baron, Franz Hotmanns Antitribonian, ein Beitrag zu den Kodifikationsbetrebungen vom 16. bis 18. Jh., Berner Festschrift für Bologna, 1888. Mollat, Zur Würdigung Leibnizens, Zeitschr. f. RG. XX. 71 ff.

[3] Dieselbe wurde zu einer ständigen Behörde mit der Aufgabe, dem Könige Auslegungs- und Ergänzungsvorschläge zu machen, da den Richtern untersagt wurde, Dunkelheiten oder Lücken des Gesetzbuches aus eigener Thätigkeit auszulegen oder zu ergänzen.

Digitized by Google

noch vor Eintritt der Rechtskraft wieder zurückgezogen, um erst nach einer oberflächlichen Revision 1794 unter dem Titel „Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten“ von neuem publiziert zu werden. Die Publikation erfolgte für das ganze damalige Staatsgebiet, mit Ausschluß des Fürstentums Neuenburg und Valengin. Mit Rücksicht auf die Gebietsveränderungen des RDHSchl. erfolgte 1803 eine abermalige Publikation, bei welcher die inzwischen ergangenen Novellen als Anhangsparagraphen an den entsprechenden Stellen eingefügt wurden. Nach den Befreiungskriegen wurde das ALR. auch in die neuerworbenen Gebiete eingeführt; nur Neuvorpommern und Rügen sowie der rechtsrheinische Teil des Regierungsbezirks Koblenz (Bezirk des Justizsenats Ehrenbreitstein) behielten gemeines, das gesamte linke Rheinufer und ein Teil des rechten Rheinufers der Rheinprovinz französisches Recht. Von den durch die französischen Kriege von Preußen abgetrennten Gebieten wurden die bairischen Markgrafschaften Ansbach und Baireuth, das hannoversche Ostfriesland, die niedere Grafschaft Lingen und das Eichsfeld sowie ein Teil von Sachsen-Weimar im Besitze des ALR. belassen. Das ALR. zerfällt in zwei Teile, die Teile in Titel, die Titel in Paragraphen. Die Hauptbestandteile bilden das Privatrecht (Teil I. und Teil II. Tit. 1—6), das Kirchenrecht (Teil II. Tit. 11) und das Strafrecht (Teil II. Tit. 20). Die Titel 7—10 des II. Teils behandeln das Ständerecht: Bauernstand (Tit. 7), Bürgerstand (Tit. 8), Adel (Tit. 9), Beamtenschaft (Tit. 10). Bei dem Bauernstande werden auch die Dorfgemeinden, bei dem Bürgerstande die Städte (§§ 86—178), Zünfte und Gewerbe (§§ 179—474), Handelsrecht (§§ 475—712, 1250—1388, 2452—64), Wechselrecht (§§ 713—1249), Seerecht (§§ 1389—1933, 2359—2451) und Versicherungsrecht (§§ 1934 bis 2358) abgehandelt. Teil II. Tit. 12—19 enthalten Bestimmungen aus dem Gebiete des Staats- und Verwaltungsrechts, mit Einschluß der Regalien und des völlig bureaukratisch aufgefaßten Vormundschaftsrechts (Tit. 18). Das ALR. trat an die Stelle der sämtlichen Quellen des gemeinen Rechts und gemeinen Sachsenrechts und nahm daher für sich nur subsidiäre Geltung hinter den Statuten und Provinzialrechten, deren Kodifikation ebenfalls ins Auge gefaßt wurde, in Anspruch[4]; dem Gewohnheitsrecht wurde subsidiäre Geltung hinter dem ALR. zugebilligt. Alle übrigen Privatrechtskodifikationen haben Prinzipalgeltung und lassen das Gewohnheitsrecht nur da zu, wo das Gesetz ausdrücklich darauf verweist.

In Österreich beschränkten sich die Kodifikationsarbeiten auf Straf- und Privatrecht. Sie begannen unter Maria Theresia, von welcher der Strafkodex (Constitutio criminalis Theresiana) 1768 noch selbst publiziert wurde. Von dem Privatrecht gelangte 1786 unter Joseph II. der das

[4] Die das Familien- und Intestaterbrecht enthaltenden Titel 1—3 des II. Teils wurden anfangs noch suspendiert, doch wurde diese Maßregel später nur noch in der Mark Brandenburg, einigen pommerschen Kreisen und dem ehemaligen Herzogtum Westfalen aufrecht erhalten.

Digitized by Google

Familienrecht enthaltende erste Teil des „Josephinischen Gesetzbuches“ zur Publikation, aber erst 1811 konnte das vollständige „Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für das Kaisertum Österreich“ verkündigt werden. Dasselbe umfaßt in drei Teilen, die wieder in Hauptstücke zerfallen, 1502 durchgezählte Paragraphen. Das System ist ähnlich wie in den privatrechtlichen Teilen des ALR. Form und Ausdrucksweise des österreichischen BGB. sind gefälliger, weil die Verfasser von Maria Theresia die Anweisung erhalten hatten, sich auf die Prinzipien zu beschränken und auf keine Kasuistik einzulassen, während Friedrich der Große wo möglich für jeden Fall eine besondere Bestimmung haben wollte. Die übergroße Kasuistik ist der Hauptfehler des ALR., das im übrigen sich durch Klarheit der Ausdrucksweise, gesunde Auffassung und außerordentliche Gründlichkeit vorteilhaft von allen anderen Kodifikationen unterscheidet. Beide Gesetzbücher enthalten neben dem unmittelbar übernommenen heimischen Rechte, das immerhin gegenüber dem römischen stark in den Hintergrund tritt, viel unbewußt hineingetragenes, indem die Redaktoren vielfach von dem römischen Rechte nur darum abwichen, weil sie etwas anderes für ein Gebot der Vernunft oder der Natur der Sache hielten, während sie sich thatsächlich in deutschen Rechtsanschauungen bewegten.

Mehr deutsches Recht als das ALR. und das österreichische BGB. enthält das 1804 als Code civil des Français veröffentlichte, dann nach dem Staatsstreiche revidierte und 1807 als Code Napoléon von neuem publizierte französische Civilgesetzbuch, bei dessen Abfassung das in Nordfrankreich herrschende, rein germanische droit coutumier vielfach ausschlaggebend wurde[5]. Die weiteren französischen Kodifikationen waren der Code de procédure civile von 1806, Code de commerce von 1807, Code d'instruction criminelle von 1808 und Code pénal von 1810. In Baden wurde das französische Civilgesetzbuch nebst dem Code de commerce in amtlicher deutscher Bearbeitung mit einigen wesentlichen Zusätzen 1808/9 als Badisches Landrecht mit einem Anhang „Von den Handelsgesetzen“ publiziert. Die französischen Gesetzbücher erhielten in Deutschland während der napoleonischen Zeit eine weite Verbreitung. Infolge der Restauration wurde ihr Geltungsgebiet in der aus unserer Tafel IV ersichtlichen Weise eingeschränkt.

Im Laufe unseres Jahrhunderts erhielten verschiedene schweizerische Kantone eigene Privatrechtskodifikationen, unter denen das von Bluntschli verfaßte privatrechtliche Gesetzbuch des Kantons Zürich (1853—56) die erste Stelle einnimmt. Das BGB. für das Königreich Sachsen wurde 1863 erlassen. Die in Hessen-Darmstadt und Bayern verfaßten Entwürfe und die späteren preußischen Kodifikationsarbeiten haben keinen Erfolg gehabt. Über die Frage einer allgemeinen Kodifikation für Deutschland bestand eine Zeit lang ein lebhafter Streit zwischen Savigny und Thibaut, den beiden Häuptern der historischen und der philosophischen Rechtsschule[6]. Durch

[5] Vgl. Zöpfl, i. d. Zeitschr. f. deutsch. Recht V. 110 ff.

[6] Vgl. Savigny, Vom Berufe unserer Zeit zur Gesetzgebung, 1814; Zeitschr. f.

Digitized by Google

den Zollverein kam die Allgemeine Deutsche Wechselordnung (S. 818), durch den Bundestag das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch (S. 820) zustande. Die in den letzten Jahren des Deutschen Bundes hervorgetretenen Bestrebungen für ein allgemeines deutsches Obligationenrecht und eine allgemeine deutsche Civilprozeßordnung haben vortreffliche Vorarbeiten zu Tage gefördert; zu einer Gesetzgebung ist es nicht gekommen, weil Preußen es ablehnte, sich ohne eine Reform der Bundesverfassung auf eine gemeinsame Gesetzgebung einzulassen.

Unter den Strafrechtskodifikationen unseres Jahrhunderts ragten die beiden bairischen Strafgesetzbücher von 1813 (verfaßt von Feuerbach) und 1861, das preußische von 1850, das österreichische von 1852/53 hervor. Unter den Civilprozeßordnungen nahmen die von Baiern (1869) und Hannover (1850) den ersten Rang ein. Während diese sich wesentlich an das französische Verfahren anschlossen, begnügte man sich in Preußen mit einer Verbesserung der AGO. von 1793 durch die Verordnungen vom 1. Juni 1833 und 21. Juli 1846; die Gerichtsverfassung wurde durch Verordnung vom 2. Januar 1849 völlig umgestaltet. Die Verordnung vom 3. Januar 1849 (nebst Gesetz vom 3. Mai 1852) brachte endlich auch für Preußen die Reform des Strafprozesses mit öffentlichem und mündlichem Verfahren und Geschworenengerichten, in Anlehnung an das seit der napoleonischen Zeit von den süddeutschen Staaten angenommene französische Verfahren.

---

gesch. Rechtswissenschaft I. 373 ff. Thibaut, Über die Notwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland, 1814. Zöpfl, i. d. Zeitschr. f. deutsch. R. IV. 91 ff. Bekker, Über den Streit der hist. u. philos. Rechtsschule, Heidelb. Rektoratsrede, 1886.

Digitized by Google

Wort- und Sachregister.

(Die Zahlen beziehen sich auf die Seiten, der Zusatz n auf die Anmerkungen.)

Aachen 112. 192. 459. 462. 467. 470. 476. 486. 522. 589 n. 592. 645. 763 n. 797 f. Reichstag 220. 221 n. 223 n. 236—39.
Abedarien 631.
Abendmahlsprobe 361.
Abmeierung 739.
absacire 265.
Abschoß 812 n.
Absolute Monarchie 788. 803. 815.
Absonderung, Abteilung der Kinder oder Erben 254. 263. 270. 312 f. 328. 694. 698.
Abt. Äbtissin, Abtei 140. 157 n. 383. 387. 480 f. 503 n. 574; vgl. Reichsabteien.
Abtriebsrecht 201. 262.
Accise 603. 794 n. 799; vgl. Ungeld.
achasius 291. 304. 316 n.
Achillea 780.
achramire 57. 282.
Acht, Oberacht 72. 74. 76. 81. 84. 85 n. 118 n. 173. 331. 367. 383. 406. 449. 468. 498. 503 n. 514. 530. 534. 544. 557 n. 561. 567. 618. 628 n. 703 f. 705. 714. 721. 756 n. 769 f. A.-Register 534. A.-Schatz 533. A. und Bann 468. 704. heimliche A. 562. 567.
Acker, Ackerbau 10. 44. 198. 409 f. 413 n. 416. 418. 435. 440. 592. 615. A.-Verlosung 11. 20. 23. 41 f. 44. 48 f. 196. 412. A.-Gelder 187. 192. 204. Vgl. Agrarverhältnisse.
additio sapientum 236.
Adel 18. 37. 42 f. 48. 60. 69 n. 106 f. 167. 209—11. 294 f. 300. 334. 341. 383. 394 n. 416. 418—34. 444 f. 448 n. 455 n. 492. 497. 514. 533 n. 538. 540. 545. 551 f. 553. 557. 561 f. 564. 566. 572 f. 580 n. 581 f. 595. 604. 610. 633. 727 f. 743. 755. 766. 788 f. 791 f. 794. hoher A. 421. 425 n. 447. 546 f. 552. 566. 621. 743 f. 779 f. niederer 421. 448. 566. 744 ff. 785 f. 800. Brief-A. 432. 487. 745. stifts- u. turniermäßiger A. 745 f. Aberkennung 745. Vgl. Reichsritterschaft, Reichsstände.
Adelchis 232.
adfatimus 61. 63 n. 265 n. 328.
adiutorium 151. 159.
admallare 80.
admonitio 86. 279.
adoha 499.
Adoption 27 f. 51. 56. 61—65. 67 f. 70. 156. 256 n. 282. 300. 312. 317. 328 f. 487. 693.
advocaticii 435 n. 436.
advocatus 193. 489. 539. 549. provincialis 588.
Advokaten 766.
aeneum 361 n.
aerarium 192.
Afterding 36 f. 165 n. 543.
Aftersend 572.
Agnaten, agnatische Rechte 60. 326. 397 n. 398 n. 401 n. 461. 734 f. 737. 780; vgl. Schwertmagen.
agraria 187.
Agrarverhältnisse 22. 43—50. 196 ff. 407 ff. 738 ff.; vgl. Acker.
Ahnen 324. 397 n. 398. 431 n. 432 n. 448. 745 f.
aicis 123.
Aistulf 232.
Aktenversendung 728. 793 f. 811. 813.
Alaisiagae 36.
Alamannen 9. 89 f. 92 f. 98 f. 102. Recht 21. 23 n. 28. 38 n. 39 f. 107 f. 113. 121 n. 132. 162 n. 168 f. 171. 183 n. 186 n. 188 n. 201 n. 209 ff. 217. 221 f. 234. 246. 250. 252 f. 266 f. 277 n. 283. 287. 287. 291. 296 f. 307. 319. 332 ff. 337 ff. 342. 348 n. 355. 364. 542. Formeln 249. Vgl. Schwaben.
Albertus 234 n.
Albrecht I. 463. 466. 489. 504 n. 515. 617.

Digitized by Google

629 n. 633 n. II. 535. 721. 762. 765. der Bär 375. 470. 474.
aldii, aldiones 40. 214 ff. 218. 257 f. 286 n. 335 f. 437.
Alfred d. Gr. 94. 239.
Allode, Allodifikation 382. 417. 420 f. 427. 497 f. 503 f. 563. 576. 599. 736 f. 778. 801.
Almende 48. 196. 199 f. 206. 408 ff. 412 ff. 441. 443 f. 515 f. 570. 599. 740 f. 743. A.-Felder, Gärten 412 n.
alodis 200 n. 201 n. 213. 260 n.
Altar 217 f. 257 n. 264. 266 ff. 462.
Altersstufen 62. 253. 662. 697 f. 709. 750.
altvil 252 n.
Amt, Amtmann 488. 548. 550. 558 f. 581. 583 f. 725. 793 f. 796. A.-Schreiber 584. 725. 794. A.-Unfähigkeit 705 f. A.-Vergehen 130. 161 n. 173. 189 f. 331 n. A.-Verlust 341.
Amtsrecht 116. 134. 170. 217. 223. 242. 271. 368 f. 613. 618.
amund 62 n. 217 f.
anagrip 337 n.
andelang 51 f. 264.
Anerbe 263 n. 442. 743.
Anerkennungszins 276. 669 n.
Anfang (anevanc), Klage mit 349 ff. 663 f. 714. A. von Nachlaßgegenständen 349 n. 698 n. 713.
Anfechtung von Urkunden und Urteilen 117 n. 118 n. 245. 342. 494.
angariae 190.
Angefälle 402 f. 578 (vgl. 672).
Angeln 89. 92. 94. 238.
Angelsachsen 5. 89 f. 94. 102. Recht 14 n. 21. 22 n. 23 n. 25. 34 n. 38 n. 39 f. 42 n. 69 n. 107 f. 114 n. 119. 121 n. 124. 129. 143. 185 n. 186 n. 196 n. 205. 209 f. 217 n. 221 ff. 239 f. 245 f. 253 n. 254 n. 259. 266 f. 274. 286 f. 291. 302. 306. 313 n. 316. 319. 332 n. 334 f. 337 n. 339. 343. 349 f. 366. 656. 686 n.
Anglonormannisches Recht 5. 63 n. 271 n. 321 n.
Anhalt 377. 458. 478. 621. 807 f.
Anleite 469. 561. 711. 714 n.
Anschlag 770. 773. 787.
Ansegis 243 f. 619. 627.
Ansbach und Baireuth 560. 780 n. 832.
Anstiftung 345 n.
antefactum 302.
Antiqua, westgothische 229 f. 235.
Antrustionen 26. 136. 156. 159. 211. 358 n. 361 n.
Antwort 77. 154 n. 356.
Anvertrautes Gut 260. 347 ff. 663.
Anwachsungsrecht 328. 390. 399 f.
Anwandäcker 198 n.
Anwartung (anwardinge) 391. 394.
Anweisungssystem 444. 527. 795.
Apanage 779.
apocrisiarius 172 n.
Apostasie 706 n.
appennis 246.
Aquileja 374. 377. 379 n.
Aquitanien 99. 101. 120 f. 132. 381.
araticum 187.
Arbeiten, öffentliche 129. 131.
archicancellarius 471. 473 f.
archicapellanus 138. 471.
archidiaconus 141 f. 572 f.
archipresbyter 141.
Archiv, Reichs- 138.
Aregis 232.
Arelate 372. 374. 472.
Argere Hand 294. 446 ff.
Arier, arisches Recht 1. 8. 235 n. 348. 360 ff.
arimanni 27 n. 41 n.
Ariovist 21. 32. 39 f. 102.
Ariprand 234 n.
Arme, Armenpflege 513 n. 747. 787.
armiger 110 n. 430.
Arno 247 ff.
Arnsberg, Arnsberger Reformation 477. 565 n. 568 n.
Arnulf 372. 462 n.
Arnulfinger 99. 111 f. 138. 145. 149. 152. 156. 170 ff. 188. 192. 204. 243.
arrha 53. 260 n. 285. 290 f. 303 n.
Artikelsbrief 772. 789 f.
asega 25. 35. 168. 236. 318. 539 f. 572.
asto animo 345 n.
Athalarich 230.
Athanarich 21 n.
Athelbirht 94. 239.
Atheired 239.
Athelstan 239.
Attila 90 ff.
auctoritas 34. 82. 114. 161 n.
Auctor vetus de beneficiis 621. 630 n.
Aufgebot 16. 29. 113. 129 ff. 134 n. 149. 151 f. 495—98. 501. 526. 575. 578. 666. 671 f. 700.
Auflassung 52. 97 n. 265—72. 277. 330. 353. 388. 406. 542 n. 559. 569. 669—73. 678. 700 f. 712. 726 n.
Aufsicht (Kontrolle) 768. 774. 784. 794. 797. 804 f.
Auftrag zu Lehn- oder Zinsrecht 275. 408. 669.
Augenschein, gerichtlicher 716.
Augsburg 122 n. 460 n. 510 n. 589 n. 594 f. 598 n. 605. 626 f. 629. 646. 730. 757. 763. 797 f. 822. Konfession 778. Religionsfriede 748. 779 n. 824.
Ausbürger 603.
Aushebung 770 n. 790. 804. 810.
Ausmärker 53. 199 n. 262. 570.
Aussätzige 258 n. 698.
Aussetzen von Kindern 61.
Aussteuer 67. 296 ff. 312 f. 438. 692. 694. 780.
Austräge 79. 535. 767. 794. 801. 810 f.
Austrasien 99. 111 f. 117. 119 ff. 127 n. 132. 137. 145. 147. 151. 154. 158 n. 171. 183. 195. 205 f. 257 n. 322. 338. 372. 376. 612.

Digitized by Google

Außenlehen 581. 736.
Authenticae 513 n. 516 n. 619. 723.
Autonomie 603 ff. 607. 613. 636. 745. 799. 801. 830; vgl. Hausgesetze.
aviatica terra 319 n.
avunculus 60. 69 f. 321 n.
Ayrer, Jakob 823.

Backöfen 199 n. 417. 520.
bacellarius (bachelier) 430 n.
Baden 479. 487 n. 733. 756. 759. 763 n. 802. 807. 814. 829. 833.
Baiern, bairisches Recht 9 n. 40. 89. 91. 99. bis 102. 120. 132. 168 f. 172 n. 183 n. 186 n. 209. 221. 234 f. 242 n. 248 f. 253 n. 255. 264 n. 266 f. 272 f. 276 n. 281 n. 283. 285 n. 287. 307. 310. 323 n. 325 n. 332—35. 337 f. 342. 344 f. 349 n. 353 n. 359. 363 n. 366. 374—78. 387 n. 425 n. 437 n. 459 ff. 470. 476 n. 478. 481. 484 f. 508. 515. 542. 547. 555 n. 559. 575. 584. 594 n. 612 f. 617 n. 628 n. 633 f. 648. 686. 691 f. 733. 750. 752. 756. 759. 762 n. 770 n. 776. 780. 788. 792 n. 794. 795 n. 799. 802. 806 f. 814. 819. 828 f. 831. 833 f.
Baldus 725.
ballivus 539.
balmunt 316.
Bamberg 375. 510 n. 560. 628. 645. 762 n. Dienstrecht 651. Halsgerichtsordnung 823. 826 f.
Bänke, im Reichstage 759.
Bann (vgl. Grafen-, Hanse-, Herzogs-, Kirchen-, Königsbann) 17. 31. 34. 36. 110. 115—18. 130. 166 n. 168. 189. 194. 342 n. 344 n. 354 n. 367 f. 512. 514. 520. 540. 554 n. 608. 706. B.-Fälle, die acht 316 n. 341. B.-Gewässer 189. 520 f. B.-Leihe 539. 554 ff. 558 n. 563 f. 578. 592. 801. B.-Meile 520. B.-Mühle 520. B.-Rechte 520. B.-Wald 189. 204 n. 518. 520 f. B.-Wein 520. B.-Zaun 409.
Banner 31. 36. 110. 115. 497. 499. 582 n. der B. (Büttel) 539.
bannitio 149. 354.
Bar, Herzogtum 435 n. 718.
Bargilden, Bergilden, Biergelden 212. 434.
Barleute 214. 258. 437.
baro 40. 42. 126 n. 419.
barragania 293 f.
barschalk 40. 214. 258. 437.
Bartolus 725.
Barverträge 54. 168. 283 ff.
Basel 510 n. 589. 595 f. 605. 646. 763 n. Dienstrecht 646. 651.
Bataver 49 n. 95 f. 104 n. 106. 121 n.
Bauding 436. 569 f.
Bauern 10. 206. 211 f. 383. 407 ff. 416. 418. 427. 431—35. 444. 448. 496 f. 515 n. 545. 562. 564. 569 f. 737—43. 746 ff. 786. 794 n. B.-Gemeinde, -Gericht, -Sprache, -Meister 395 n. 410. 558. 570. 587. 594 n. 598. 637. B.-Gut 201. 208 n. 318. 408—18. 557. 559. B.-Krieg 444. 741. 746. B.-Befreiung 747 f. 803 f.
Baugut 686 n.
Beamtentum 118 f. 126 ff. 210 f. 379. 476 f. 484. 488 f. 533. 539. 546 f. 549. 552. 555 ff. 559. 581—84. 593 f. 596. 603. 730. 745. 751. 753 f. 766. 769. 790. 794 ff. 803 ff. 815.
Beaumont, loi de 434 f. 437. 443. 645.
Beddemund 438.
Bede 189. 418. 444. 506. 525 f. 584. 587. 600. 603; vgl. Kontribution, Steuer.
bedellus 584.
Befestigung 32. 48. 125. 500. 575. 579 f. 588. 591 f. 594. 600. 605. 608. 617. 762. 772. 787. 799. 810; vgl. Burg.
Befronung 110. 367 f. 454 n. 671. 676. 711.
Beihilfe 339.
Beilager 69. 290 n. 292 f. 682.
Beisitz 229 n. 309 f. 314. 316 n. 684. Beisitzer im Gericht 532. 536. 538. 547. 558.
Benedictus Levita 178. 244. 287. 627.
Benefizien 118. 130. 152. 157—60. 173. 188. 191—95. 205 f. 208. 246. 273. 275 bis 277. 370. 382. 423.
Benevent 100. 132 f. 185. 219 n. 232. 308 f. 315.
Berg 479. 635. 733. 736. 802. 806.
Bergbau, Bergregal 190. 204. 262 n. 510. 521—24. 580. 601.
Bergelohn 516.
Bergrechte 633. 828.
Beritt 584. 796.
Berlin 589 n. 604 n.
Bern 647.
Berthold von Henneberg 721; von Regensburg 627.
Berufung 173. 180 f. 529. 533 n. 535. 558. 567. 569. 595. 715. 767. 792. 798. 801 n.
Besançon 379 n. 472. 758. 763 n.
Besatzungsdienste, B.-Recht 426. 605 f.
Besitz s. Gewere. B.-Streit 767. 811.
Besserung 599. 677 n.
Besthaupt 439. 441 n. 747.
Betreibungsverfahren 76. 79. 85 f. 281. 347. 365 ff. 715.
Betrug 571.
beunde 413. 415. 440.
Beute 20. 27 f. 113. 144. 189. 192 n. 664.
Beweis 55 f. 82 ff. 303. 307 f. 354 f. 446 n. 655 ff. 710—15. B.-Urteil 82. 357. 710 ff. B.-Vertrag 357. leibliche Beweisung 713.
Biergelden s. Bargilden.
bifang 47 f. 199 f. 412 f.
Bigamie 69. 571. 706.
Billigkeitsgericht 114. 170 n. 173 f. 346. 369 f.
Birsch, freie 561.
Bischöfe, Bistümer 100. 125. 139—43. 145 ff. 149 n. 157 n. 177—81. 210. 240. 340 n. 378 f. 387 f. 462. 473. 476 f. 479. 481 f. 493. 503—6. 525. 537 f. 565 f.

Digitized by Google

571—75. 582. 594. 605. 625. 657. evangelische 758 f.
Bischofsstädte 493. 525 f. 529. 592 ff. 605.
Bissen, geweihter 361.
Bitte, erste 751.
blasphemare 363 n.
Blasphemie 571.
Blume des Sachsenspiegels 631. 638. von Magdeburg 638.
Blutbann 380 n. 477. 551 f. 557. 559 f. 562. 570. 578 n. 591 n. 595. 604 n.
Blutrache 73. 335. 705; vgl. Fehde.
Blutsbrüderschaft 65 n.
bôcland 205.
Bodenregal 181. 189. 203 ff. 207. 411. 416. 515 f. 519 ff. 579. 671.
bodthing 36. 540; vgl. Botding.
Böhmen 10. 91. 374 ff. 387 n. 453. 458 ff. 467. 470 f. 477 f. 480. 498 n. 508. 555 n. 564. 577. 579 n. 587 n. 612 f. 621 f. 629 f. 634. 637 f. 649 f. 660. 689. 692 n. 720. 732 n. 737. 755 f. 762 f. 770 n. 777. 792.
Bologna 233. 625. 724.
Bonifatius 140. 157. 205 n. 235. 324 n. Bonifatius VIII. 463. 556.
Bonusfilius 233 n.
Borgarthingslög 220 n.
Bornheimer Berg 541 n. 560.
Botding 165 n. 536. 540. 544 f. 578. 586; vgl. bodthing.
Bote, B.-Dienst 420. 491. 536. 544.
Boxdorf, von 625. 724.
Brabant 377. 471. 478. Brabanciones 501.
Brandenburg (vgl. Preußen) 373. 379 n. 392 n. 427. 430 n. 435 f. 457 ff. 470 f. 478. 517 n. 551 ff. 556 ff. 577 n. 580 f. 583 f. 587 f. 594 f. 623 f. 638 ff. 689. 692. 719 f. 755. 758 f. 762 n. 775 f. 780. 785. 788. 790. 794. Halsgerichtsordnung 826.
Brandmarkung 338 n. 704.
Brandstiftung 237 n. 333 n. 342 n. 344. 616. 706.
Brant, Sebastian 823. B. von Tzerstedt 625.
Brauerei 520.
Braunschweig (vgl. Hannover) 377. 388 n. 393. 425 n. 479. 589 n. 609. 622. 641. 689. 692. 763 n. 775. 780 n. 788. 792 n. 806. 815. 830.
Braut, B.-Kauf 66 ff. 215. 286 ff. 300 f. 303. 681. B.-Lauf 66 n. B.-Raub s. Frauenraub. B.-Schatz s. Aussteuer. B.-Werber 66.
Bremen 379 ff. 417 n. 498 n. 589 n. 596 n. 605. 641. 689. 759. 763 n. 797 ff. 807.
Breslau 479 f. 589 n. 634. 638 ff.
breve 245.
Breviarium Alaricianum 227 f. 231. 248.
Briefe 247. 250. B.-Adel 432. 487. 745. B.-Land 205. 207 f. 210. B. und Siegel vgl. Urkunden.
Brückenbau 151. 190. 194. 517. 527. Brückengelder 186.
Bruder 286 f. 297. 311 n. 315 n. 319 ff. 323. 397 f. B.-Kinder 323 n. 697.
Bruderschaft 597. 607.
Brun, Erzbischof 377. 471 f.
Brunichildis 119. 307 n.
Brünn 650. 685 n. 688 n.
Buch vgl. Stadtbuch. —B. der Könige alter und neuer Ehe 626 ff. B.-Land 210 f. 266. —Johann von B. 620. 624. 631. 724.
budellus 546. 584.
Budengelder 510. 600.
Büdner 410.
Bukowina 375. 721.
bumede 438.
Bundesrat 808 n.
Bundestag vgl. Deutscher Bund.
Bundesstaat 609. 783 f.
Bündnisse, Bündnisrecht 113. 535. 605. 762. 764. 781. 783 f. 787 f. 809.
Burg (vgl. Befestigung) 13 n. 394 n. 400. 427. 575. 580. 584 n. 586. B.-Bann 591. B.-Frieden 594 n. 705. B.-Graf 420 n. 476 f. 484 f. 489. 500. 553. 593—596. 598 n. 604. 626 n. B.-Hauptmann 583 n. B.-Hut 394. 423. B.-Lehn 383. 394 f. 407 n. 500. B.-Mannen, burgenses 423. 500. 596. B.-Recht 599. B.-Vogt 593. B.-Werk 190. 194. 500. 580. 587. 600. 739.
Bürge, Bürgschaft 56 ff. 65 n. 257. 269. 278—83. 289. 308 n. 327 n. 365 f. 545. 567. 680. 699. 713.
Bürger, Bürgerschaft 383. 432. 441 n. 448. 482. 596. 598 ff. B.-Eid 603. B.-Meister 600 f. 798. B.-Stand 746. B.-Versammlung 636 n.
Burgund, burgundisches Recht 9. 19 n. 25. 35. 38 f. 89 f. 92 f. 102 f. 111. 125. 128 n. 167 f. 195. 200 n. 206 n. 209 ff. 214. 230 f. 250. 252 ff. 263 f. 267 n. 272 f. 279. 285 ff. 292. 295 ff. 299. 301. 308 n. 310. 312. 314 f. 317. 319. 321—24. 332 n. 334 n. 337 ff. 341 n. 363 f. 366. 373 f. 379 n. 382. 453 n. 462. 472. 478. 482 f. 615. 718. 762 f. 770 n. 776. 795.
Busen 61. 220. 322. 324. 329. 697.
Bußen 41 f. 70. 76 ff. 80 f. 85. 104. 117 f. 135. 156 n. 189. 209—18. 236. 292 n. 312. 314. 331—39. 341 ff. 345 f. 354 f. 363 n. 365. 436. 441 f. 444 n. 449. 614. 704. 707. 711. 713 f.
Bußtaxen, friesische 632.
bûteil 439. 569.
buticularius 136.
Büttel 167 n. 171. 512. 539. 544. 584. 603 f. 707; vgl. Fronbote.

Camera cerrada 301. 306.
camerlingus 440.
campipars 187.
Campo Formio 732.
campus madius 145. 147. 149. c. martius 144 f. 147. 149. 251 n.

Digitized by Google

capillatoriae 64. 312 f.
capitale 337.
capitaneus 384. 419. 553. 584.
capitula, capitularia 147. 240—44. 609 f. 627. 824. generalia 233. in brevi 231. legibus addenda 148. 240 f. per se scribenda 240. 242. missorum 134. 240. 251 n. Italica 233. 242. ad leg. Baiw. 235. 242 n. ad. leg. Sal. 126. 225 f. 240 f. ad. leg. Rib. 227. 240. 259. Saxonicum 76. 117 n. 130 n. 237. 240 f. 255 n. de villis 190 n. Remedii 239. capitulare (Italicum) 232.
Carolina 516 n. 618. 793. 825 ff. 830 f.
Carpzov 824.
carta 245. 266. 283. 355. 656. c. partita 656. traditio cartae 266 ff. 277. 304. 330. 726. cartam levare 246. 267. 284 n. cartularium Langobardicum 250. 292 n.
causae maiores, minores 130. 167. 176 n. 342 n. 362 n. 452. 532. 584. 552 f. personales et reales 180. 714 n.
causidicus 127 n. 195.
cautio 277. 283 f.
ceâpgild 337.
cellarinsis 167.
cellerarius 191.
censuales 437 ff. 440 n. 449 n.
census 276. 522. 599. c. perpetuus 678.
Cent, centena, centenarius, Zentgericht, Zentgraf, Zentrichter 21. 34. 113. 123—27. 145. 149. 152. 161 f. 166—69. 176 f. 195. 380. 410. 488. 539. 541 n. 543. 546 bis 549. 551. 558 f. 565 n. 584. 593. 595. 778. C.-Schar 124. 127. 162 n. centurio 127. 547. 550.
ceorl 42. 209 n.
cerarii, cerocensuales 218.
Chamaven, chamavisches Recht 96 ff. 121 n. 131 n. 211 n. 220 f. 238 f. 257. 332 n. 337 f. 342 n.
Chatten 17 n. 25 n. 29 ff. 44. 64. 90. 94 f. 98. 107 f. 115 n. 121. 142 n. 151 n. 188 n. 220. 226. 253 n.
Chattuarier 95 f.
Chauken 93. 121 n.
Cherusker 20. 90.
Childerich 98. 104 n. 108 n. 183 n. 224.
Childebert I. 98. 123. 162 n. 225. 243. 247. 338 ff. 363 n. — II. 63 n. 97 f. 112 n. 117. 124. 178 n. 243. 251. 307 n. 315 n. 322. 338 f. 341. 352 f. 357 n.
Chilperich 99. 115 n. 117. 119. 142. 144. 187. 201. 208 n. 225. 304 f. 307 n. 318. 367.
Chindasuinth 227 ff. 300. 307 f.
chirographum 656.
Chlodovech 23 n. 97 f. 104. 106. 108—13. 115. 119. 123. 126. 144 ff. 161. 182. 201. 203. 210. 224 f. 243.
Chlogio 96. 108. 144.
Chlothar I. 98. 123 f. 162 n. 188 n. 225 f. 243. 363 n. — II. 98 f. 116. 119 n. 129. 141. 146 n. 154. 176 f. 179 ff. 187. 192 f. 210. 222. 242 f. 257 n. 311 n. 338 f. 341 n. 357 n. — IV. 234.
Chorbischof 141. 572.
chrenecruda 52. 201 n. 264 f. 835.
Churrätien, Churwalchen 121. 123. 239. 374. 376. 477.
cingulum 431. 550 n.
Circumskriptionsbullen 814.
Cisterzienser 375. 415. 504 n.
Civilprozeß 793. 825. 830 f. 833 f.
civitas 8. 12. 108 n. 122 f. 140.
Cleve 479. 645. 688 f. 733. 763 n. 770 n.
clientes 153—56. 276. 421 n.
Cluniacenser 450.
Cnut von Dänemark 239.
Cocceji 831.
Code Napoléon, les cinq codes 804. 833.
Codex Justinianeus 619. Theodosianus 228 n. Maximilianeus 831.
coheredes 263. 270 n. 410 n.
coinvestitura 389.
collaboratio 307.
collaudatio testium 354.
collectae 525.
collocatio solis 80 n.
colloquium 490. 537 n.
Colmar 647.
comes civitatis 128. marchae 133. palatii, palatinus 136. 484. 486. patrimonii 129. provincialis 487. stabuli 136. comitatus 26. 122. 132 n. comitiva 487. 752 n. 785.
commendare 154.
communia 199 n.
communitas (Almende) 410 n. civitatis 601.
compagenses 121.
compositio 74—77. 255 n. 331.
concilium 15. 35. 146. 164. mixtum 146.
conclusum imperii 761.
Concordia 232.
condita 123.
conductus s. Geleite.
confoederatio cum principibus ecclesiasticis 405 n. 500. 505 n. 507. 511. 529. 577 f. 618. 622 n. 628 n.
Conring, Hermann 783. 824.
consacramentales 83.
conservator pacis 598.
constitutio de regalibus 381 n. 513 n. 517 n. 520 n. 522. 524. 618. de expeditione Romana 619. Theresiana 832.
consules 380 n. 540. 600.
contubernium 152.
convenientia 285.
conventus publicus 167. generalis, synodalis 146.
conviva 26. 62 n. 136. 159.
corpus evangelicorum, catholicorum 761.
corpus iuris canonici 726. 728. civilis 723. 726. 728. Fridericiani 831.
Correctorium Bambergense 826.
crinitus 106 ff. 110 n. 112 n.
cubicularius 136.
Cujacius 725.

Digitized by Google

Culm 487. 522 n. 634. 638 ff.
cuneus 12. 80. 152. 496 n.
culpa 331. 344. 349. 705.
curia 125. 246 n. 466 n. 472. 475. 490. 527. 533. 618.

Dänen, Dänemark, dänisches Recht 1. 4. 13. 89. 94. 143. 200. 203. 204. 220 n. 239. 279. 316. 346 n. 373. 377. 597. 608. 613. 641. 643. 807. 821.
dagescalci, dagewardi, dagewerchten 440.
Dagobert I. 99. 118 n. 139. 226. 305 n.
Danzig 609. 640. 720.
dapifer 213 n
Darlehn 450. 469. 527.
datum 245 n. 473 n.
David von Augsburg 627.
Decisionen, sächsische 829.
decreta Tassilonis 235. 309 n. 819.
Decretio Childeberti II. 97 n. 117. 178 n. 243. 251. 322 n. 339. 341. 353 n.
Decretum Gratiani 624.
dediticii 40.
defensor 125. 177. 193. 246 n. 253. 257. 315 n.
degen 26.
Degradationsprozeß 179. 180.
dehem 187. 192.
Dekan 572. 573.
Dekretalen Gregors IX. 626.
delatura 337. 338 n. 339 n.
Delegierte Richter 534. 535. 548. 567 n. 558. 572.
Deliktsschulden 694. 699.
denarius 183. 217. 256 n. 257. 508. denariatio 217. denarialis homo 217.
denunciatio regis 164 n.
Descendenten 322. 395—98. 400 f. 406.
Deutsch, deutsche Sprache 8 f. 620 f. 632 f. 637—648. 751. deutscher Kaufmann 640.
Deutscher Bund 806 ff. Grundgesetze 806 f. Bundesakte 749. 806. Wiener Schl. A. 807. Mitglieder 806 f. Verfassung 807 ff. Bundesversammlung 807 ff. Präsidium 808. Beschlüsse 809. 813. 820. Matrikel 809 f. Kriegsrecht und -Verfassung 809. 810. Festungen 810. Gesandtenrecht 809. Gebiets- und Verfassungsgarantien 809. 811. 813 f. Austrägalordnung 810 ff. 821. Exekution 811 f. Ausnahmegesetze 812 n. 813. 817. Entartung 812 f. 820. Reformversuche 817. 820 f. 854. Auflösung 818. 822. Wiederherstellung 819 f.
Deutsches Reich 818 f.
Deutsche Union 819.
Deutschmeister, Deutschorden 374 f. 416. 442. 480. 719 f. 731 ff. 758 f. 779. 803.
Deutschenspiegel 625 f. 628.
dictamen, dictatio, dictatores 473. 661.
Diebstahl 72. 73. 79. 123 f. 260. 333 n. 337—39. 343 f. 346—51. 363 n. 449 n. 705 f.
Dienste (vgl. Frondienst) 129. 131. 151. 427. 436. 440 f. gemessene 427. 440 f. 739.
Dienstherren 426.
Dienstlehn 383. 429 n.
Dienstmannen s. Ministerialen.
Dienstmanngericht, Dienstrecht 422 f. 569. 613. 620. 651.
Dienstpflicht 153. 382. 409. 416. 418. 421 ff. 496.
differentia 692. differentia iuris 823.
digitis curvatis 285 n. 337. 671. 680.
dilatura 285 n. 337.
Ding 15. 16. 21. 30. 31. 33. 36. 62. 78. 79 n. 109. 110. 113. 114. 143 ff. 161 ff. 219. 540. echtes, ungebotenes 16. 36. 37. 161. 162. 180. 330. 544 n. 547. 559. 564. 570. gebotenes 16. 36. 161—64. 540. 548. 559. 565. 570. 593. D.-Friede 17. 34. 36. D.-Hof 550 n. D.-Pflicht, D.-Pflichtige 16. 34. 163 ff. 176. 181. 434. 540. 545. 550. 552 f. 566. 570. 572. 705. 715. D.-Statt 33. 161. 163. 170. 539 543. 552 f. 558. D.-Stuhl 543. 562. D.-taalen 681. D.-Zeugnis 367. 714. D.-Vogt 794. dingslete 32.
Dingliche Rechte 261.
Dingolfingen 235.
Diözesen 140 ff. 572. 573.
diplomata 245. 655.
Directorium 760 f. 801.
Dissidenten 749.
Disziplinargewalt und -strafen 78. 114. 115 n. 137. 176 n. 180. 315. 340 n. 423. 440. 501. 568. 582.
Dispensationen 119. 491. 498.
Distinktionen, Rechtsbuch nach 680.
districtio, distringere 76 n. 179 n. 334 n.
Distriktshofrichter 553.
Distriktsverleihung 523.
Ditmarschen 93. 380 n. 500. 541. 635. 686 n. 693.
divisio des Kirchenguts 158. 205. divisio imperii 101. 119 n. 120. 146 n.
Doktoren (vgl. Rechtsgelehrte) 163 n. 432. 727 f. 745. 751. 755. 766. 793.
Doktrin, gemeinrechtliche 680. 725—30. 734 f. 826.
dolus 71. 78. 705. 826; vgl. Wille.
dôm 34. 168.
Domänen vgl. Kammergüter, Krongüter. D.-Amt, -Amtmann 583 n. 796 f. D.-Kasse 795.
domesticus 129. 136. 137. 191. 421 n.
dominium eminens 782.
dominus terrae 573. 576.
Domkapitel 506.
Dompropst 476.
donatio nuptialis 301. propter nuptias 691.
Donellus 725.
Dordrecht 644.
Doppelwahl 461. 462 n. 627 n.
Dorf 12. 13. 45. 124. 125. 196. 203. 206. 213. 408 ff. 416. 488. 558. 584 n. 590. 592. 599 n. 603. 615. D.-Frieden 705.

Digitized by Google

D.-Gericht 558—60. D.-Graf 541 n. 558. D.-Ordnungen 654 f. 828. D.-Schulze 548 f. 569. 584.
Dorsualschrift 172 n.
Dortmund 565 n. 567 n. 589 n. 592. 599 n. 642 f. 688. 759. 763 n. 798.
dos 67 f. 286—90. 298. 300 f. 303—307. 309. 691 f. augmentum dotis 692.
dotalitium 303. 305. 691 f.
Dotalrecht 726.
Dreifelderwirtschaft 46. 197. 409. 414 n. 740 f.
Dreißigjähriger Krieg 781.
Dreißigste 326. 339 n. 698. 713.
Drenthe 238 n. 519 n. 541. 544 n. 634 f. 686 n. 688.
Dresden 639.
Dritte Klage 557 n.
Dritthandverfahren 347—350. 357 n. 363 n.
Dritteilsrecht 689 f.
droit d'aubaine 513. coutumier 833.
drótt 26. dróttseti, droste 213 n.
Durantis 727. 823.
dux limitis 133. 575.

ê, êuua, ehe 11 f. 219. 221. 223. 238. 251.
Eadgar 239.
Eadmund 239.
Eadrie 239.
ealdor, ealdormen 21. 23 n. 25. 107. 143.
Ebenbürtigkeit 112. 397 n. 431. 445—49. 698. 744. 746.
Echte Not s. Not, sunnis.
Echtlosigkeit 74 n. 449.
Echtwort 199.
Edel vgl. Adel, Herren. E.-Gut (êthel) 42. 49 n. 124. 210. 319. 427. 572. E.-Knecht 430. 501 n. E.-Mann 430 n. 587. E.-Märkerschaft 412 n.
Edictum, edictus 221. 231. Chilperici 201. 208 n. 212 n. 240. 281 f. 292 n. 318. 361 n. 363 f. 367. Chlotharii 99. 116. 129. 141. 146 n. 154 n. 175 f. 179. 187. 193. 242 f. 257. Pistense 185 n. 212 n. 611 n. Theoderici 228. Langobardorum 231 ff.
Edward der Bekenner 240.
Egarten, egert 46. 198. 412 n.
Egika 229.
Ehaftrecht, Ehaftaiding 653.
Ehe 37. 66. 215. 286—310. 438. 445. 449. 571. 780. morganatische, unebenbürtige 294. 301. 744. 746. zweite 69. 215 n. 287 f. 291. 295. 298 n. 301 f. 304. 310 n. 687 ff. ohne Munt 252. 293 f. 301. 310 f. 315 n. 317. E.-Bruch 78. 311. 343 f. 571. 706. E.-Frau 61. 66. 251 f. 295 ff. 309 n. 445. 667. 683 f. 686. 689. E.-Gatten, Standesgenossenschaft 682 n. E.-Hindernisse 295. 325. 445 n. E.-Konsens 215. 258. 304 n. 311. 424. 438. 441. E.-Mündigkeit 169. E.-Scheidung 295. 445 n. E.-Schließung 51. 56. 65 ff. 251. 286—94. 681 f. E.-Verträge 296. 303. 306. 308 n. 679. 690 ff. 701. 779.
Eheliches Güterrecht 295—310. 393. 682 ff. 726. 729.
Ehre, Ehrlosigkeit 55. 78. 83 n. 337 n. 406. 532. 544. 705 f.
Ehrschatz 439. 747.
Eid 18. 30. 57. 59. 77. 82 f. 85. 111. 148. 163. 219. 303. 307 f. 350. 354. 357 ff. 362. 370 n. 386. 466. 496. 532. 564. 566 f. 569. 591 f. 577. 603. 618. 633. 637. 680 f. 713 n. E.-Bürgschaft 58. 327. E.-Helfer 56. 70. 83. 354. 357 f. 361 f. 445. 714 f. E.-Mündigkeit 111 n. E.-Schelte 361 f. E.-Unfähigkeit 706. E.-Weigerung 618. E.-Genossenschaft 587. 597. 601.
Eidsifjathingslög 220 n.
Eigen 259. 261 n. 382. 429. 439. 527. 531 f. 544. 562. 569. E.-Leute s. Unfreie.
Eigenmacht 342. 351 n.; vgl. Selbsthilfe.
Eigentum 261. 270. 593. Erwerb (vgl. Auflassung) 726. 743. 745. 812 n. geteiltes 734.
Eike von Repgau 428 f. 457 f. 621—625. 688 n.
Eineid (vgl. Unschuldseid) 83. 308. 358. 715.
Einhegung 519.
Einkindschaft 701.
Einlager 679 f.
Einläufige, Einlitzige 410 n.
Einquartierung 102. 341. 493 n. 499. 772. 798.
Einreden 81. 356. 710.
Einschildige 385. 394 n. 425. 498.
Einspänner 409. 430 n. 789.
Einung 535. 562. 587. 597. 609. 617. 632 f. 636.
Einwerfung 298. 318. 320 n. 698.
Einzelhöfe 12. 50. 196.
Eisen, glühendes 362. 715.
Eisenach 630 n. 642.
Elsaß 101. 121 f. 132. 249. 376. 477. 487. 538. 645 ff. 718 f. 762 n. Landfriede 616.
Eltern 61. 70. 321 n. (vgl. Schoßfall, Vater, Mutter).
Eltville 635.
Emanzipation 62 f. 297. 312 f. 317. 487. 694.
Endurteil 82. 84. 357.
Engern 93. 121. 301. 377. 563. 685. 689.
England 2. 5. 203. 597. 607. 612; vgl. Hannover.
Enkel 61. 66. 320 n. 322 f. 328. 697. 825 n.
Entführung 65 f. 293. 333 n. 337 n. 339. 342 f.
Entgeltlichkeitsprinzip 53. 64 n. 157. 272. 285. 290. 682.
Enthauptung 330. 706.
Entsippung 328.
Entvogtung 583 n.
Entwerung 712.
eorl 42. 209 n.
Epilog zur Lex Salica 225, zum Sachsenspiegel 638 n.

Digitized by Google

epistola 245. 266 n. 341 n. conculcatoria 294.
epitome 227.
Erbabfindung 297 f. 317.
Erbämter 582. 752.
Erbe 200 n. 261 n. 263. 715. E.-Antretung 326. E.-Anfang 698 n. E.-Fähigkeit 252 f. 445. 449. 694. 698. E.-Folge 201. 208. 217. 317. 397 ff. 610 n. 734. 779. 825. Schuldhaftung des Erben 270. 310 n. 326 f. 329. 699 f. Gewere 669. 698.
Erbenbeispruchsrecht, Erbenlaub 502. 673. 686 f. 699 f. 780; vgl. Ganerbe.
Erbenkreise 320 f. 326. 696.
Erbexen 410 n.
Erbgut 673.
Erbhaus 698.
Erbkaiser 454 ff. 468. 818.
Erbleihe, Erbpacht 274 n. 418. 436. 599 n. 738. 748.
Erblichkeit der Ämter 129. 397. 470. 542. 559. 572 f. 576. 582 n., der Bürgschaft 279. 699, der Forderungen 335, des Königtums 15. 106. 110. 404. 454. 468, der Lehen 159. 379. 382 f. 393. 396 ff. 401. 559, der Ministerialität 422. 424, der Schenkungen 272 f., des Schöffenstuhls 546, der Schulden 268 ff. 285. 326 f. 699.
Erbloses Gut s. Heimfallsrecht.
Erblosung 263. 673.
Erbrecht 70. 208. 252. 258. 317—30. 438. 445. 514. 569. 612. 639. 695 ff. 726. 729 n., der Ehegatten 296. 298 f. 310. 684 ff. 690. 692 n.
Erbrechtsregeln 822.
Erbschaft, Erwerb 698. Gedinge 328 ff. 700 f. Steuer, Zehnt 189 n. 438. 441. Klage 713.
Erbsühne 77. 335 f.
Erbteilung 263 n. 326. 479. 576. 757 f.
Erbtochter 735.
Erbverbrüderung 701. 780.
Erbverträge, Erbverzicht 700 f. 726. 779.
Erbzinsleute 434 ff.; vgl. Erbleihe, Hörige.
Erfurt 510 n. 589 n. 642 n. 817.
Ergebung in Knechtschaft 442. 444.
Erhebung in den Fürstenstand 479. 744. 758, in den Adel 437. 744 f.
Erholung 709.
Errungenschaft 296. 301 f. 305. 306. 308 f. 683. 685 f. 729; vgl. Gütergemeinschaft.
Erstgeburtsrecht 461. 576. 577. 779 ff.
Ertränken 72.
Erwig 228 f.
Erzämter 457. 462. 470. 471. 472. 582. 752.
Erzbischof, Erzbistum 140. 142. 379 n. 455 n.
Erzkämmerer 471.
Erzkanzler 456. 461 n. 471 f. 474 f. 733. 752 f. 756. 760 f. 763. 767. 769. 802 f.
Erzkapellen 138. 471.
Erzmarschall 470. 471.
Erzpriester 572.
Erzschatzmeister 752. 756.
Erzschenk 460. 461. 471.
Erztruchseß 471. 486. 752. 755.
esch 198.
Estland s. Livland.
Eurich 90. 227. 228. 230. 254 n.
evectio 190.
Eventualbelehnung 391 n. 735.
Evokationsrecht 452. 528. 529. 567.
Ewiggeld 678.
exactor 127 n.
Exekution 76. 79. 85. 126 ff. 130 n. 161 f 260. 332 n. 365 ff. 539. 544. 566 f. 711; vgl. Vollstreckung.
Exekutivisches Verfahren 85. 352. 715.
Exemtionen, Eximierte 125. 141. 542. 543. 548—551. 557—559. 568. 573 n. 574—576. 578. 580. 581 n. 588 n. 590. 591. 594. 595. 596. 606. 630. 781. 792.
exenium 290. 316 n.
exercitalis 29 n. 41 n. 395. 497 n.
exfestucatio 265. 271.
exitus 52. 264. 265.
Extravaganten der Lex Salica 226 n. 286, der Lex Burgundium 230, der Lex Saxonum 611 n., der Libri Feudorum 652.

Fabula firmata 288. 291.
faderfio 298.
faden, fadm 61.
fæstning 291.
Fahne 30 f. 36. 110 n. 387. 453 f. 479. 555. 590 n. F.-Lehn 387 f. 398 f. 478 f. 622. 778.
Fähre 188. 198 n. 517.
Fahrende Habe 11. 200 n. 214. 259 ff. 297. 366. 368. 663 ff. 683 ff. 711.
Fahrendes Volk 442 n. 449 n. 774.
Fahrrecht 716.
faida, faidus 73. 77. 331 f. faidosus 73 f.
Fallrecht 697.
Falsche Anklage 351. Falschmünzerei 706. F.-Zeugnis 571.
Familie, Familienrecht 13. 14. 58. 59. 60. 61. 65. 69. 70. 73. 77. 316. 328. 335. 336. 402. 420. 681 ff.; vgl. Sippe.
Familienfideicommiß 274. 698. 737. 748. 746.
famulus 213. 421 n. 430.
fara 12.
Fehde 70—75. 78. 84 n. 155. 215. 331. 335. 336 n. 340. 341 n. 343—345. 423. 605. 608. 614—617. 705. 721. 732.
fegang 277 n.
Feldgemeinschaft 48. 200. 201. 205. 262. 412. 413.
Feldgraswirtschaft 46. 48. 196.
Feldrügegericht 570.
Felonie 401 n. 406. 497. 504.
Feme, Femding, Femgerichte 558 n. 561 bis 568. 623 n. 631; vgl. Westfälische Gerichte, Freigerichte.
feo, feoh 298 n. 392 n.

Digitized by Google

Ferdinand I. 750. 754. 764. 795.
Fertigung, gerichtliche 672. 674 ff. 678. 726 n.
Fessel, Fesselung 31. 56. 78. 81. 85. 351 n.
festuca, festucatio 51 f. 57 f. 63 n. 65 n. 265. 267. 281 f. 329.
Festungen, Bundes-F. 810. Reichs-F. 772; vgl. Befestigung, Burg.
Feudalismus 203. 469. 556 f.; vgl. Régime féodal.
Feudalmiliz 490. 496. 498. 500.
feudum 298 n. 382, castrense 394 n. militare 383, novum 398 n.
Feuerprobe 361. 362.
Feuertod 32. 622. 706.
Fichard 829 f.
fidelis, fidelitas 153. 386.
fideiussor 58. 264 n. 267. 278.
fides facta 55. 57. 58. 76. 85 n. 86 n. 258 n. 275. 276 n; vgl. Bürge, Gelübde.
filtortum 349 n.
fimelthing 36. 540.
Finanzwesen 181—92. 502—27. 583. 794 bis 797. 805.
Finger 58. 264. 267. 282; vgl. digitis.
finis 122. 123.
firma, firmatio 172 n. 246. 353 n.
firntät 72. 74. 78.
Fischerei 159. 189. 190 n. 204 n. 262 n. 444. 520.
Fiskus, fiskalisch 119. 128. 129. 173. 191. 192. 277. 318. 324 n. 326. 328 n. 332 n. 335. 342. 368. 370. 415. 417. 438. 488. 516. 521. 522. 548. Fiskaladvokat 766. Fiskalklagen 766 f.
Fiskalinen 191. 213. 258 n. 294. 437. 510.
Flandern 5. 101. 104. 121. 373. 478. 601. 608. 639. 688. flämische Hufe, fläm. Kolonien, fläm. Recht 121. 375. 416. 435. 437. 611 f. 643. 649. 688 f.
flet, Fletland 206. 211.
Fli 286. 539. 540
Flurschütz 411.
Flurfrevel 569.
Flurzwang 48. 196. 409. 412. 414 n. 740. 742.
Fluß 202. 205. 380. 381. 516 ff. 520.
fodrum 134 n. 190. 499. 501.
Förster 191. 411. 421. 488. 585 n.
folcfreo, folcfry 41.
folch 12. 496 n.
folcland 12. 205.
Folge beim Urteil 82. 498. 540. 546, bei der Königswahl 461 f.
Folter 175. 363. 831.
forbannus 342 n.
Formalakt, Formalvertrag 27. 55. 57. 80 n. 161 n. 217. 278. 284. 289. 354.
Formalismus 55. 79—82. 174. 225 n. 356. 357 n. 709.
Formeln, Formelbücher, Formelsammlungen 223. 239. 244 f. 247—51. 291. 620. 660 f. 823.
Forst 189. 204 n. 518. -Graf 488. -Meister 488. -Rechte 159. -Regal 741.
Fragen, Urteils- 493. 709. Magdeburger F. 639 f. Ruprechtsche F. 565 n.
framea 50. 51. 52 n.
Franken 89. 94 ff. 372. 376. 381. 435. 466. 470. 560. 610 n. 611. 612. 617 n. 627 n. 628. 629. 631. 686 ff. 691. Francus, homo Francus 97 n. 160. 211.
Frankfurt a/M. 455. 461. 464 n. 467. 501 f. 510 n. 514. 533 n. 541 n. 589 n. 595 n. 618. 750. 763 n. 765. 773. 785. 798. 802 f. 806 ff. 817 f. Oberhof 645. Landfriede 616. 622. 623. Stadtrechte 617. 830. Reichsabschied (1442) 565 n.
Frankreich, französisches Recht 4 f. 101. 321 n. 364. 372. 382. 403. 588. 590. 601. 610 f. 615. 620. 629. 718. 736. 741 ff. 747 f. 754. 802 ff. 806. 813 f. 833 f.
Franz I. 750. II. 733. 750.
Frauen 24. 55. 60. 61. 254. 317—319. 388. 390. 391. 393. 394 n. 422. 499 n. 610 n. 615. 662.
Frauenraub 65. 311 n. 336 n.
Frauliche Gerechtigkeit 303. 306 n.
freda, fredum, fredus s. Friedensgeld.
Freibauern, Freischulzen 737 f. 746.
Freibrief 218. 257. 441.
Freiburg i/B. 513. 589 n. 596. 597 n. 598 n. 626. 646 ff. 690. 830. Reichsabschied (1498) 697. 729 n. 774 n. 825 n.
Freiburg i/Uechtl. 647.
Freie 27. 37. 41. 48. 107 n. 167. 209—218. 256. 359 n. 363. 419. 421 ff. 429. 448 n. 501 n. 545. -Herren 384. 394 n. 419. 425. 464. 469. 497. 533. 545. 594. 622. 657.
Freigerichte 561—68. 578 n.; vgl. Feme, Westfälische Gerichte.
Freigraf 562—68.
Freigrafenkapitel 565. 567 f.
Freigrafschaft 563—67. 718. 762 n.
Freiheitsprozeß 180. 256 f. 352. 354. 359 n. 544.
Freihufe 417.
Freikauf 443.
Freilassung 17. 29. 38. 49. 51. 63. 67 f. 145. 155 f. 173. 177 f. 214—18. 222 n. 252. 256. 285. 339 n. 355. 423 ff. 432. 436. 438 n. 441. 569. F.-Bier 38 n. 54 n. 64 n.
Freimann 433 n. 435 n.
Freischöffe, Freistuhl 562—68.
Freising 140. 249.
Freistatt 73 ff. 195 n. 330 n. 343. 707.
Freizügigkeit 40. 212 n. 215. 218. 256. 438. 439. 452. 812 n.
Fremde 37. 53. 66. 72 n. 129. 201. 223. 468. 512. 513. 544. 545. 707.
Fremdlingsrecht 513.
Frevel 71. 547. 569. 570. 703.
Friaul 374. 377. 379 n.
Friede 17. 25. 31. 34. 59 n. 69. 73. 77 f.

Digitized by Google

110. 113. 143. 332. 334. 454. 461. 493. 501. 607. 614 f. 788. gelobter 705.
Friedensbruch 71. 72. 74. 77. 194. 452. 493. 537. 538. 705 f.
Friedensgeld 74. 76. 77. 132. 189. 279. 332. 333. 337. 342 n. 345. 354. 365. 704.
Friedensschlüsse 113. 762. 809.
Friedetage 615.
Friedewirken 671. 675 f. 706.
Friedlosigkeit 71. 73—76. 78. 84. 85. 114. 118. 330. 367. 449. 703; vgl. Acht.
Friedrich I. 378. 381 n. 388. 386 n. 388 n. 395 n. 398 n. 401 n. 403. 450. 451. 454. 462. 470. 472. 473. 476. 477. 483. 488 n. 501. 512. 513 n. 517 n. 522. 539 n. 577 n. 578 n. 597 n. 610 n. 616. 618. 624. 640. — Der II. 405. 425 n. 451 n. 452 n. 464 n. 475 n. 489 n. 490 n. 498 n. 502 n. 503. 504. 505. 506 n. 507. 511. 512. 516 n. 517 n. 518 n. 523 n. 535. 543 n. 571 n. 577. 578. 579. 581 n. 591. 598 n. 605. 617. 618. 622. 629. 640. — Der III. 380 n. 453. 464. 466 n. 468. 474. 475. 517 n. 534. 535. 536. 564 n. 568. 577. 606 n. 617.
Friedrich I. von Brandenburg 392 n. 566. — Friedrich I. von Preußen 720. 723. 790. — Friedrich der Große 723. 790. 831.
Friedrich Wilhelm I. von Preußen 790 f. 795 ff. — Der IV. 818.
Fries, Lorenz 822.
Friesen 36. 39. 72. 74. 89 f. 93. 95. 97 n. 99 f. 133 n. 168. 185 f. 210. 212 f. 215. 220. 222 f. 235—38. 253 n. 257 f. 286. 294 n. 318 f. 333—39. 344. 347 n. 361 n. 367 n. 375 f. 380. 419. 427 f. 438 n. 446. 477. 497. 538 f. 544 n. 572. 602 n. 612. 632. 635. 685 f. 695. Stadtrechte 644.
Fronbote (vgl. Büttel) 167. 546 f. 559. 566. 584. 628 n. 707.
Frondienst, Fronde (vgl. Dienste) 37. 206. 213. 215. 275. 413. 439. 440. 569. 579. 677. 738 f. 741.
Fronhof 49. 206. 409. 415. 416. 440. 444 n. 550 n. 589. 600. 613.
Fronland 409. 413. 415. 440.
Fronung, s. Befronung. Friedewirken.
Frostuthingslög 220 n.
Fruchterwerb 200. 664.
fulcfree 41. 217.
Fulda 537 n. 807.
Fund 348. 524 n. 579.
Fünfte, der 188.
Fuero juzgo 229.
Fürsprecher 66. 445. 449. 569. 705. 709.
Fürst, Fürstenstand, Fürstentum 14. 16 f. 21 ff. 28. 32—36. 42. 44. 47. 49. 376. 379. 384. 386 n. 387. 397. 416. 418—20. 425. 428. 431. 444 n. 447. 455. 465 f. 471 n. 476—88. 490—501. 507. 509. 511 bis 515. 519 f. 525—27. 529. 532 f. 535. 537 f. 543—45. 550 f. 554 n. 556 n. 557 bis 559. 563. 566. 568 f. 573—88. 591—94. 605 f. 632 n. 743 f. 767. 769. 777 f. F.-Genossen 420. 544 f. 767. F.-Gericht 465. 588. F.-Lehn 387. 398 n. 532. F.-Siegel 657. alt- und neufürstliche Häuser 476 ff. 758 f.
Fürstenbund 732.
fylkar, fylkisþing, fylkiskonúngar 8. 12. 15. 23. 25. 106.

Gabe 64. 156 f. 160. 290. 297. 300.
gabella emigrationis 812 n. hereditaria 513.
Gärtner 410 n. 435 n. 441.
gage, gaggio 54.
gairethinx 18. 19 n. 36. 51 f. 63 n. 64 n. 68 n. 217. 231 n. 257. 265 n. 312 n. 328.
Gallien, Gallier 10. 94. 96. 98. 104. 113. 121 ff. 125. 127 n. 139 f. 153 f. 182. 187 f. 195. 204. 210. 244. 472.
Ganerben, Ganerbschaft 263. 270 n. 304. 307 n. 311. 313. 320. 410 n. 412 n. 420. 673 f. 687 f. 780. 801.
Garkost 710.
gasindius 26. 154.
Gast 37. 63. 223. 435. 598.
gastaldius 129.
Gasteiner Vertrag 821.
Gastmahl 64 n. 77 n.; vgl. Imbiß.
Gau, Gauverfassung 13. 14 n. 106. 120 bis 123. 129. 131. 161 f. 376. 378. 379. 380. 518. 519 n. 539 ff. 543. 583. 594.
Gaufürstentum, Gaukönigtum 106 ff. 113.
Gebundene Tage 615.
Gedinge 386 n. 390 f. 394. 398. 406. 670 n.
Gedingsherr, Gedingsmann 391. 396. 397 n.
Gefahr im Rechtsgange 356. 709.
Gefährdeeid 350.
Gefälle 385. 394 n. 494.
Gefängnis 117. 127. 162. 338 f. 341. 704.
Gefangene 502. 526. 529.
Gefolge, Gefolgschaft 19 f. 22 f. 25—29. 32. 63 f. 78. 118. 129. 136 f. 151. 153. 155 f. 160.
Gegenwahl, Gegenkönig 455. 461.
Gegenzeugen 355.
Geheimer Rat 475. 583. 755. 769. 792. 795. 797. Geh. Justizrat 792.
Gehöferschaft 44. 413.
Geisel 56. 65 n. 82. 256 n. 278. 329; vgl. Vergeiselung.
Geislinger Statut 801 n.
Geisteskranke 695.
Geistliche 119. 124. 134 f. 138—41. 147 bis 149. 152. 157 n. 178—81. 190 n. 194. 222 n. 244. 251. 379. 383 n. 391. 393 f. 404. 406. 408. 416. 455 n. 473. 476. 482. 499 n. 501. 505. 525. 538. 566. 568. 571 f. 574. 582 f. 585 ff. 596. 603. 615 f. 627. 684 n. 698. 701. 703. 724. 773. — G.-Bank 759. — G. Fürsten und Territorien (vgl. Säkularisation) 379. 383—88. 395 n. 403—405. 425 f. 438 n. 456. 469. 477 bis 481. 483. 495. 498 n. 500. 503 f. 506 f.

Digitized by Google

511. 526 f. 555 f. 573. 576—78. 582 n. 584. 586. 592 f. 605 n. 628 n. 758. 786. — G. Gerichtsbarkeit 178. 570—72. 617. 706 n.
Geistlicher Vorbehalt 779 n.
Geldgeschäfte 450 ff.
Geldwechsel 450 n. 452.
Geldwirtschaft 444. 506. 509.
Geleite 37. 420. 461. 487. 491. 493. 504. 512. 517 f. 574 f. 579. 585 n. 605. 617.
Gelnhausen 468.
geloben, Gelübde 670. 679 f. 700; vgl. fides facta.
Gemächte 700 f.
Gemeinde 409. 410 n. 413 n. 450 f. 520. 538. 570. 587. 593. 598. 663. — G.-Zeuge 352. 355. 359.
Gemeine Mark 410 n. 520. 570; vgl. Almende.
Gemeiner Pfennig 767. 770. 773.
Gemeines Recht 729. Gem. Sachsenrecht 623. 729. 829. 882.
Gemeinfreie 420. 433. 444 n. 448. 540. 545; vgl. Freie.
Gemeinheitsteilung 740. 742 f.
Gemenglage 48. 409. 416. 418. 739. 742.
genealogia 12. 200.
Generaldirektorium 796 f.
generale colloquium 490. placitum 166 n. generalis conventus 490. curia 618.
Generalfiskal 766. 797.
generatio 16. 61. 323.
genossami 438 n.
genu genuculum 61. 323 n.
Ger 38. 50 f. 56. 60. 62 f. 65 n. 68 n. 265 n. Gerhabe, Gerträger 50 f. 56. 62.
Gerade 291 n. 296—99. 304. 319. 439. 639. 683 ff. 699.
Gerardus Niger 652.
geréfa 128 n.
Gereide, Gereidegenossen 410 n.
Gericht, Gerichtsverfassung 17. 33—36. 76. 79—87. 114. 123. 126. 129. 132. 135. 154. 160—81. 186. 528—73. 620. 638. 727 f. 765 ff. 789—93. 798. 804 f. 820. 834.
Gerichtlichkeit 268. 288 n.; vgl. Auflassung, Fertigung.
Gerichtsbann 34. 35. 126. 161. 671.
Gerichtsbarkeit 510. 513. 517. 518 n. 558. 578. 585. 590. 593. 600. 604. freiwillige 125. 161 n. 163. 173. 250. 268. 329. 487. 530. 559. 568. 571. 637. 657 n. 659. 671 f. 681. 695. 700 f. 714 f. hohe 379. 540. 541 n. 545 n. 549 ff. 555. 562. 574. 592. 605. 778. 781. 801 f.
Gerichtsbote (vgl. Büttel, Fronbote) 536. 604.
Gerichtsdienst 423.
Gerichtsgefälle 418. 514. 579.
Gerichtshalter 794.
Gerichtslehn 386. 398 n. 444 n. 604.
Gerichtsordnungen 536. 828. preußische allg. G. 831. 834.
Gerichtsschreiber 138. 163. 170. 171 f. 244. 268 n. 536. 604. 728. 793.
Gerichtsstand, Gerichtszuständigkeit 118. 174. 428. 429. 434. 436. 442. 452. 530. 544. 552. 557. 562. 566. 567. 570. 573. 595 f. 605 f. privilegierter 530. 545. 557 f. 745. 792. 801.
Gerichtsurkunde 171. 245. 246. 369. 530. 534. 657. 714.
Gerichtsverfahren 79—87. 346 ff. 708 ff. 769. 820. 823. 825. 827. 831. 833 f. bürgerliches 710. 767. 793. peinliches 713 f. 767. 793 f. italienisches 727. römisches 727. kanonisches 727 f.
Gerichtszeit 135 f. 162. 165 n. 167. 170. 530. 540. 548. 552. 594. 572.
Gerichtszeugnis 359. 710 n. 714.
Germage 60.
Germanen 8. 10.
Gerüft 30 n. 85. 166. 348. 857. 500. 713 f.
Gesamtbelehnung 389. 390. 393. 398—400. 420. 719. 756.
Gesamtbürgschaft 123.
Gesamte Hand 309. 389 f. 398 ff. 686.
Gesamteigentum 50. 53. 70. 202.
Gesamtgemeinde 598.
Gesamtgilde 597. 602.
Gesamtrecht 263.
Gesamtstimmen im Bundestage 808; vgl. Kurien.
Gesamtvormundschaft 315. 316. 319 n.
Gesandtschaft 9. 505. 787 f. 809.
Geschäft, vgl. Gemächt.
Geschenke 16. 20. 22. 145 n. 189. 194. 524. 527.
Geschlecht, Geschlechtsvormundschaft 69. 254. 286. 288. 314 f. 326. 333. 337 n. 383. 695. 697.
Geschlechter, altbürgerliche 510 f. 602 f.
Geschlechterdorf 14 n.
Geschlechtsleite 63 n.
Geschlossenheit der Güter 414.
Geschoß 525.
Geschriebenes Recht 11. 725.
Geschwister 61. 65 n. 70. 323. 324. 697.
Geschwisterkinder 323. 697. 825 n.
Geschworene 540. 601 n.; vgl. Schwurgericht.
Gesellen 603. 774.
Gesetzbuch, allgemeines f. d. preußischen Staaten 831. österreichisches bürgerl. GB. 833. sächsisches 833. zürcherisches privatr. GB. 833.
Gesetzeskommission, preußische 831.
Gesetzgebung 17. 116 n. 148. 220 ff. 224. 225. 241. 251. 353. 493. 494. 585. 586. 610. 631—636. 801. 804.
Gesetzpublikation 243. 244. 619.
Gesetzsprecher 11. 35. 168. 169 n. 221. 539.
Gesinde 26. 37. 435 n. 441. 452. 599. 710. 747.
Gesinnung, strafbare 706 f.
Gespräche 709.
gesta 125. 244.

Digitized by Google

Geständnis 81.
Gewährsmann, Gewährschaft 278 n. 349. 350 f. 354. 363 n. 394. 407. 712 f.
Gewandfall 439.
Gewann, Gewannlage 48. 198. 409. 412. 414. 416.
Gewerbe 596. 600. 604. 799. 804. 820. unehrliche 449.
Gewere 51. 261. 264. 270—272. 275 ff. 314. 329. 390 f. 396. 571. 667 ff. 683. 711 f. rechte 668. 672. 700. 712. gelobte oder Prozeßgewere 713.
Gewette 54 n. 130. 342 n. 539. 554. 704. 707. 714.
Gewichtssystem 11. 182. 508. 510. 775. 816.
Gewinngeld 747.
Gewissensfreiheit 749.
Gewohnheitsrecht 11. 221. 610. 613. 623. 633. 634. 637. 727. 729 f. 758. 781. 788. 801. 826—830. 832.
Gilde 450. 597 f. 601 f. 607.
gisil 65 n. 329.
glebae adscripti 214. 215. 438. 440 n.
Gleve 430 n. 498.
Glied 61. 323 n.
Glossen 224. 226 n. 233. 631. Malbergische 225 f. zum corpus juris 723. 725. 728 f. zu den libri Feudorum 652. zum Mainzer Landfrieden 617. 625. zum Sachsenspiegel 620. 625. 822. zum Weichbildrecht 513 n. 638. 822. quicquid non agnoscit glossa etc. 729. 784 n.
Gnade (Straferlaß, Strafumwandlung) 114. 118. 141. 180. 340 f. 504. 514. 533 n. 568. 703. 707. 751. 769. 785. Verlust der G. 340. 703.
Gnadenlehn 736.
Go, Gohe 14 n. 121. 123. 168. 380. 543. 558. 563. G.-Ding, G.-Gericht 168. 542. 544 n. 547. 551. 557 f. 561—565. 578 n. 595. G.-Graf 168. 544. 547. 551. 559. 561. 584. 593.
Gobler 823 n.
godar, godord 24.
Gold und Silber 508. 521 ff. 579 n. 775 f.
Goldene Bulle 461—464. 466 f. 471 f. 474. 493. 495. 507 f. 522 f. 529 f. 576 f. 579 f. 587 n. 597 n. 603 n. 612 n. 618 f. 706. 723. 750. 755. 757. 779. 781. 792 n. Sächsische G. B. 485.
Görlitz 625. Rechtsbuch 621 n. 630.
Goldschmiede 510 n.
Goslar 468. 589 n. 592. 594. 596 n. 630 n. 642. 688 n. 759. 763 n. 797 f.
Gotha 642 n.
Gothen 8. 9. 21 n. 88—90. 92. 100. 125. 128. 167. 168. 200 n. 210. 314. 315.
Gotlandslagen 220 n.
Gottesfrieden 31. 36. 538. 602 n. 615. 616.
Gottespfennig 679.
Gottesurteil 25. 36. 83. 84. 175. 351. 360 bis 363. 364 n. 370. 715.
Gräberraub 75 f. 84.
Graf, Grafschaft 113. 120. 122 f. 125—132. 142 f. 149. 152. 161. 163 f. 166. 168 f. 172 n. 178 n. 180. 185 ff. 191. 194. 270 n. 282 n. 328. 342 n. 344. 353. 365. 376. 378 f. 380. 386 n. 420. 425 n. 427. 429. 456. 461. 464 f. 476 f. 481. 487—492. 496 f. 501 n. 507. 511. 514 f. 518 n. 525. 529. 537. 539 ff. 542—555. 562 f. 573 f. 576. 578. 581. 583. 586 f. 591 n. 593 ff. 616 n. 743 f. 757 ff. 761. 763. 765. 777 f.
Grafenbede 578.
Grafenbann 138. 189 n. 342 n.
Grafending, Grafengericht 164. 165. 176. 179. 180. 370. 428. 429. 540. 542. 544. 546. 547. 552. 561. 562. 564. 565 n. 574. 582. 590. 591. 595.
Grafenschatz 130. 433. 435. 497. 587. 580. 587. 600. 671.
Gragas 4. 220 n.
Graumann'scher Münzfuß 776.
Greifswalder Konföderation 608.
Greise 709.
Grenze 48. 52. 200. 264. 409. 427. 498 n. G.-Frevel 706. G.-Streitigkeiten 359. Deutsche Grenzen 372 ff. 717 ff. 806 ff.
Grenzherzog 126. 133. 376 f.
gretman, grietman 380 n. 540.
Grimowald 232. 322.
Groningen 380 n. 632.
Großen, die, 111. 112. 119. 136. 138. 142. 143. 146. 147. 159. 173. 185. 381. 414. 421. 469. 574. 585. 586.
Großeltern 321 n. 322. 324. 697.
Großer Kurfürst 788. 794 n. 796.
Großgrundbesitzer 124. 129 n. 152. 153. 155. 156. 159. 163. 206. 210 f. 414 f. 417 f. 602. 737—741.
Großhofjustiziariat 533 n.
Großjährigkeit s. Volljährigkeit.
Großkanzler 797.
Grundbesitz, Grundbesitzer 12. 14. 20. 41. 43—50. 102. 129. 148. 150 f. 195—208. 218. 259. 261—277. 299 n. 318 f. 328. 407—418. 429 n. 433. 440. 450. 518 f. 523. 546. 562. 571. 579. 584. 586 n. 593. 598 ff. 611.
Grundbuch 726 n. 730.
Grundherrschaft, Grundherr 141. 152. 155. 174—78. 191. 206. 211—13. 246 f. 379. 407—13. 415 ff. 420. 427. 436. 438. 444 n. 488. 497. 520. 525. 549 f. 559 f. 569 f. 574. 593. 737—41. 746.
Grundhörige 437 ff. 440 n. 441. 442. 444. 448. 569.
Grundentlastung s. Landeskulturgesetze.
Grundrechte 818.
Grundruhrrecht 190. 517. 518.
Grundschuld 676.
Grundsteuer 187. 188. 794 n.
Grundzinsen 677.
gudja 24.
Gulathingslög 4. 220 n.
Gundobada 230 f.

Digitized by Google

Gunthram 63 n. 99. 115. 119 n. 178. 307 n. 315 n. 340 n.
Gurk 480 f.
Gütergemeinschaft 294. 639. 682 n. 685 f. 688 ff. 703. 729. Ausschließung, Aufhebung 691 ff. 694 n. vertragsmäßige 693. fortgesetzte 690. von Todes wegen 729 f. partikuläre 691.
Gutlalagh 220 n.
Gutsherrlich-bäuerliches Verhältnis 212. 407 ff. 418. 436—444. 569. 654. 737 bis 742. Regulierung 740 ff.; vgl. Immunität, Seniorat, Vogtei.
Gutsobrigkeit 409. 438. 440. 444. 788 n. 794. 797.

Haar 25. 56. 64. 69 n. 106 ff. 110 n. 112 n. 256 n. 312 n. 704 ff.
Habsburg 387 n. 494. 750.
Hadeln 541. 554 n.
Hafen 186. 517.
Haflidaskrá 220 n.
Haftung für Dritte 59. 175. 215. 216. 255. 260. 278 n. 283. 285. 286. 312. 314. 335. 345. 346.
Haftgeld, Handgeld 53 f. 67. 285. 303 n. 673. 679. 681 f.
hagastald 440. 442 n.
Halle 638. 639.
Halm 57. 58 n. 265. 266 n. 283.
halsfang 334.
Halsgerichtsordnungen 825 ff. vgl. Bamberg. Carolina.
Halslösung s. Lösung.
Hals und Hand 544. 562. 593.
Hamaland 121 n. 238 n.
Hamburg 141. 379 n. 476. 589 n. 606. 607 n. 640 f. 688 f. 759. 763 n. 797 ff. 807. 830.
Hand 50. 51. 58 n. 61 n. 110. 147 n. 156. 157. 387. 454 n. 533 n. H. und Mund 51. 670. H. muß H. wahren 346 ff. 663. Abhauen der H. 338 n. 341 n. 449 n. 703.
Handel 10. 218. 350 n. 450 n. 594 n. 596. 607 ff. 774. 831. H.-Gesetzbuch 820 n. 833.
Handfeste 246. 633 f. 636 f.
Handfrieden 705.
Handgeld s. Haftgeld.
Handgelderreichung 795.
handgemäl 11. 420. 611.
Handhafte That 85. 166. 344. 357. 544. 565. 567. 615. 707. 713 f.
Handlohn 439. 747.
Handlungsfähigkeit 252—54. 258. 309 n.
Handlösung s. Lösung.
Handreichung 386.
Handschlag 58. 59. 359 n. 680 f.
Handschuh 50 ff. 57 f. 110. 264. 268 n. 283. 289. 368. 387. 454. 591.
Handwerk, Handwerker 155. 214. 431 n. 435. 441. 444. 597. 602. 603.
Hannover (vgl. Braunschweig) 589 n. 732. 747. 752. 756. 759. 806. 814 f. 820. 834.
Hanse. H.-Städte 606—609. 799. 803. 806. H.-Bann 608 f. H.-Rezesse 799.
hantrada 217 n. 257.
Harald Hárfagri 106. 109. 203.
Harde 14 n.
Hardenberg 804.
harmiscara 341 n.
Harzstädte 688.
Haubergsgenossenschaften 413.
Haupt, zu H. gehen 639 f.
Häuptlinge, Hauptleute 419. 501 f. 789.
Haus 13. 44 n. 45. 61. 74. 411 n. 440. 599. 607. Zerstörung des H. 74. 703.
Hausbriefe 676.
Hausdienerschaft 441.
Hausfideikommiß 780.
Hausfriede, Hausfriedensbruch 72. 73. 333 n. 343. 344. 351 n. 615. 616. 706.
Hausgarten 409. 410.
Hausgenossen, Hausgenossenschaft 53. 70. 78. 263. 317. 319. 320. 322. 323. 328. Münzer-H. 510. 596.
Hausgesetze 744 f. 752. 769 n. 779 f. 795. 801.
Haushofmeister 469.
Hausjustiz 78. 344.
Hausleihe 436. 599. 673. 677.
Häusler 410. 435.
Hausmarke 11. 265 n. 420 n.
Hausmeier 99. 111 f. 136 f. 149. 152 f. 159. 170. 172. 188. 191. 204. 213 n. 243. 245.
Hausrat 296. 298. 304.
Haussuchung 348.
Hausvermögen 296 n. 299 n. 311. 313. 314. 328 502. 514. 515.
Hauszins 525 n.
Haut und Haar, Strafen an 704 ff.
Heer, Heerwesen 12—14. 16. 19. 29—32. 41. 62. 78. 110. 113—115. 118. 127 f. 131 f. 142 n. 145. 148—152. 156 f. 190. 192 n. 211. 338 n. 381 ff. 419. 421. 469. 490. 495—502. 506. 578. 582. 587. 603 f. 608. 735 ff. 745. 762. 765. 770 ff. 787 bis 791. 797. 800. 804 f. 810. 825.
Heerbann 115 n. 117 n. 128. 130. 134 n. 149. 151 f. 189. 194. 341 n. 578. 600.
Heerfahrt 146. 149. 155 n. 170. 394. 426. 433. 494. 496—498. 500. 600. 604—606.
Heerflüchtigkeit 72. 149.
Heerfolge 78. 149. 421. 423. 496. 498 f.
Heergeräte, Heergewäte 26 n. 64. 68. 70 n. 297. 319. 388 n. 424. 439. 684 f. 699.
Heerkönig 32. 49 n.
Heermann s. exercitalis.
Heermeister 731 n.
Heerschau 16. 115 n. 146. 149.
Heerschild 324 n. 383—385. 387 n. 390. 394 n. 396 f. 406 f. 426. 445. 469. 476. 478. 624.
Heerstraße 380. 518.
Heersteuer 433. 498 f. 526. 600. 736.
Heerwagen 587. 600.

Digitized by Google

Hegung 16. 25. 547.
Heidentum 72. 84. 92. 109. 125. 236. 340 f. 360. 452. 571.
Heidereiter, Heidekneehte 585 n.
Heimat 531. 611.
Heimburgen 410. 558. 598 n.
Heimding 411.
Heimfall, Heimfallsrecht 158. 189. 201. 206. 208. 277 n. 318. 326 ff. 395 n. 402. 405. 407. 413 n. 424. 438. 440 n. 512 ff. 557. 579. 581. 592. 605. 698.
Heimführung 290 n. 293 n.
Heimgerede, Heimgereide, Heimgericht 410 n. 541 n. 570.
Heimliches Gericht, h. Acht 562. 565 ff. 570.
heimstefna 80.
Heimsteuer s. Aussteuer.
Heimsuchung 72. 74. 342 n.
Heinrich I. 110 n. 111. 374. 462 n. 500. 575. Der II. 109. 453. 462 n. 484 f. 491. 519. 521. 615 n. Der III. 374. 387. 453. 472. 613 n. 615 n. Der IV. 397 n. 451. 454. 491. 496. 499. 515. 519. 526. 538. 615. 616. Der V. 385 n. 403. 453. 470. 473. 476. 483. 487. 491. 496. 519 n. 540 n. 596 n. 616. Der VI. 398 n. 404. 448 n. 454. 483. 617 n. Der VII. (Sohn Friedrichs II.) 577. 616 f. Der VII. (von Luxemburg) 451. 464. 469. 474. 515. 617. 619. 723. Der Löwe 373. 375. 378. 470 n. 478. 480. 498 n. 537 n. 592. 640. Der Stolze 377.
Heiratszwang 116. 286 n. 288. 311. 315. 438.
Helsingelagen 220 n.
Heller 508.
herad, heradsthing, heradskonúngar 14 f. 21. 106. 108. 143.
Herberge 527. 587. 605. 628 n.; vgl. Einquartierung.
Herdendiebstahl 338 n.
Herdzins 439.
hereditas 259. 261 n. 263. 305 n. 318.
herisliz 32. 72. 149. 173.
Hermann von Üsfeld 631 n. von Salza 634.
Herminonen 9. 90. 93. 280 n.
Hermunduren 20. 92.
Herr 37. 59. 174. 175. 346. 386. 430. 519. 529. 568. 569.
Herrengunst 738.
Herrenhof 206. 207. 275. 408 ff. 504 n. vgl. Fronhof.
herrenloses Gut 189. 202. 205. 272 n. 515. 516. 522.
Herrenstand 421. 425 n. 433. 489. 492. 519. 529. 549. 550. 555. 587. 610 n. 611. 743. 757 f. 800; vgl. Adel, Freie Herren.
Herrnfall 368.
Herrschaften, reichsunmittelbare 777 f.
hersir 21.
Herzog, Herzogtum 17. 20. 23 f. 28. 31. 99 f. 106 f. 120. 126. 131 f. 142 f. 149. 152. 174. 234 f. 245. 273. 338 n. 341. 364. 376—79. 420 n. 426. 476—78. 485. 499 f. 513 n. 537. 552. 555 f. 558 n. 573 bis 575. 579. 581 f. 586. H.-Bann 554 n. Vgl. Stammesherzogtum.
Herzogskorn 416.
Hessen 95. 121 n. 399 n. 479. 487. 629. 756. 788. 806 f. 814 f. 819 f. 833.
Hinkmar von Reims 138 n. 172 n.
Hinterlegung 284. 348 n.
Hintersassen 118 n. 150. 152. 155 f. 158. 175—77. 207. 211 f. 247. 420. 436. 438. 443. 549 n. 569 f. 594 n.
Hippolithus a Lapide 783.
hird, hirdmann 26.
Hochäcker 47.
Hochburgund 372. 374.
Hochfreie 212.
Hochgericht 558. 559.
Hoch- und Deutschmeister 480. 733. 758. 762 n.
Hochverrat 32. 148 f. 331; vgl. Verrat.
Hof 45. 49. 199. 207. 408—10. 414. 441. 490. 527. fürstlicher 582 f. königlicher 135—39. 469—76.
Hofämter 136. 213. 423. 457. 461. 463 n. 469—76. 486. 569. 582 f. 736.
Hofdienste, Hoffahrt 210. 394. 420 ff. 426 n. 491. 505. 600. 735.
Höferecht 743.
Hofgeistlichkeit 471.
Hofgenossenschaft 206. 409. 413. 438 ff. 447 n. 560 f. 590.
Hofgericht, königliches (vgl. Königsgericht) 76 n. 114 f. 135. 136. 138. 146. 170 ff. 271. 369 f. 484. 486. 494. 528 ff. 561. 606. herzogliches, fürstliches 132. 423. 552. 558. 564. 574. 578 n. 582 f. 595. 606. 725. 792 f. 826 n. grundherrliches 175. 569 f. 673.
Hofgerichtskanzlei 475. 534. 617.
Hofgerichtsurkunde 245.
Hofhaltung 526. 596.
Hofhörige 440 n. 569.
Hofkammer 754. 774. 795 f.
Hofkanzlei, Hofkanzler 472—76. 536. 752 f. 755.
Hofkapelle, Hofkapellan 138. 172 n. 471. 481.
Hofkriegsrat 795.
Hofmarkgerichtsbarkeit 550 n.
Hofmarschall 582. 755.
Hofmeister 469. 535. 536. 558. 583. 584. 752. 755. 826 n.
Hofpfalzgraf 469. 484. 486. 724. 752. 785.
Hofrat 469. 475. 476. 536. 558. 583. 725. 754. 792. 795.
Hofrecht 124. 128. 175. 429 n. 438. 526. 590. 613. 651. 653 ff. 669 n.
Hofregiment 754.
Hofreiter 583.
Hofrichter 469. 475. 533. 556. 558.
Hofschreiber 475.
Hofschule 137. 471. 550.

Digitized by Google

Hofsprache 569.
Hofsteuer 526. 527.
Hoheitsrechte 411. 418. 504. 587. 605; vgl. Regalien.
Hohenstaufen 378. 430. 432. 452—55. 473. 478. 483. 576. 582 n. 587. 592. 597. 601. 619.
Hohenzollern 581 n. 583 n. 807.
Holland 428. 434. 447 n. 479. 579 n. 612. 631. 634. 635. 639. Stadtrechte 644.
Holländischer Sachsenspiegel 630.
Holstein 58. 73 n. 93. 122 n. 264 n. 375. 418. 427. 428. 479. 496 n. 517 n. 544 ff. 554 n. 582 n. 587 n. 606. 640. 685. 732. 736. 739. 742. 747. 780 n. 807. 819 ff.
holting 411.
Holzgericht, Holzgraf 411.
homo, homagium, hominium 153. 156. 176. 386. homo advocaticius 435 n. 436. denarialis, denariatus 217. ecclesiasticus 177 n. 218. ligius 423. 430 n. 434 n. migrans 86 n. 202. 206. regius 177 n. 218. 257 n. 336. Romanus 218. synodalis 420 n. 573 n.
Horcher 547. 709.
Hörige 37—40. 48. 137. 149. 175. 191. 206 f. 212—14. 252. 256—59. 275. 294. 334 f. 409. 423. 437 ff. 599 f. 603. 709. 746 f. Aufhebung der Hörigkeit 747 f.
hospes, hospitalitas 103. 206 n. 435.
hostenditium 499.
Hoyer von Falkenstein 621.
Hubding 569.
Hufe, huoba, hôva 13. 49 n. 198—201. 408. 409. 414. 416. 418. 429 n. 434 ff. 439. 444.
Hugolinus de Presbyteris 723.
Hulde 386. bei des Markgrafen H. 553.
Huldigung 109. 156. 605 f. 798.
Hundertschaft 13 f. 21 f. 30. 33 f. 47. 120—24. 142. 161—65. 168. 202. 376. 380. 410. 543. 545 f. 548. 552 n. 558.
Hunne 21. 24 n. 127. 168. 547.
Hunnen 89 ff.
húskarlar 26.
Hussitenkriege 500. 501. 527.
Hut 110 n. 291 n. 387. 454. 590 n.
Hypothek, Hypothekenbücher 676. 730. preußische H.-Ordnung 730. 831.

Iactivus 84 n.
Jagd 189 f. 204 n. 412. 444. 518 ff. 561 n. 585 n. 706. 743. 820.
Jahr und Tag 388. 410 n. 439. 443. 479. 512. 543. 583 n. 600. 668. 670. 704. Bedeutung 672. zu seinen J. kommen 253. 662.
jarl 36. 42.
Idioten 252.
Iglau 589 n. 649 f.
illuster 112.
Imbiß 527. 682.
Immobilien, Immobiliarsachenrecht 214. 252 n. 423. 440. 451 n. 565 n. 569. 571. 598 n. 667 ff. 726. 729 f. I.-Prozeß 180 f. 265 n. 271. 352 ff. 368. 393. 559. 562. 711 ff. I.-Exekution 366 ff. 561. 711.
Immunität 125. 126. 142. 174—78. 180. 181. 186. 191. 192—95. 216. 218. 257 n. 332. 379. 420. 488. 525. 542. 545. 549 ff. 576. 588. 596. 635.
imperator 112. 453.
indictio 187.
indiculi commonitorii 369. regales 172. 245.
Indier, indisches Recht 1. 256 n. 281 n. 325 n. 362.
Indogermanen 1.
indominicatus 206 f. 275.
Ine 239.
Informatio ex Speculo Saxonum 623 n.
Ingävonen, Ingväonen 9. 93.
Ingelheim 468. 548. 549 n. 560. 635.
Inhaberpapiere 369 n. 660. 678. 681.
Initiative, gesetzgeberische 751.
Innocenz II. 404 n. III. 405 n. 456. 463.
Innungen 597.
in pans 217 n. 257.
Inquisitionsbeweis 359 n. 369. 515 n. 654. 712. 714. 831.
Inquisitionsmandat 174.
Insatz 711.
Inselbildung 518.
Insolvenz 265 n. 338. 339 n. 711. 715.
Instanzenzug 560. 784. 792. 811.
Interpretatio, westgothische 227 f. 230 f.
Interregnum 515. 556.
intertiare 349.
Investitur 51. 52. 58 n. 160. 264. 265 n. 267. 270. 272. 275. 376. 378. 385 n. 386. 387. 388 n. 403 f. 462. 479—83. 503 ff. 568 f. 575. 670. 672 f. 735. 751. 755. 778.
Investiturstreit 385 n. 387. 403. 480 ff.
Inzest 339 f. 571.
Joachimica 829.
iodute 80 n.
Johann v. Buch 620. 624. 631. v. Gelnhausen 661. Klenkok 625. Stadtschreiber von Brünn 650. 724. Erzherzog J. 818.
Johanniter 733. 759. 779. 803.
Joseph II. 766. 768. 832. josephin. Gesetzbuch 833.
Isidorus 227. 234 n. 623. 624. 627.
Island, isländisches Recht 1 n. 4. 18 n. 24. 71. 220 n. 253 n. 334 n.
Istävonen, Istväonen 9. 90.
Italien, italienisches Recht 5. 120. 133 n. 138 f. 151 n. 164 n. 167 f. 181. 212 n. 223. 234. 242—46. 251. 277. 288 n. 292 n. 804. 372. 374. 382 ff. 386. 388 f. 394 f. 397 ff. 419. 462. 471 f. 482—86. 490. 492 f. 499. 505 n. 524. 550. 582. 554 n. 601. 610 f. 615 n. 616. 618. 719. 725. 727. 769. 823. 826. 830.
itio in partes 749. 761.
Juden 173 n. 218 f. 223 n. 360. 411 n. 449—52. 468. 501 n. 524. 568. 579.

Digitized by Google

591—98. 603. 605. 611. 615. 619. 633. 664. 749. 773. 804.
iudex 21. 76. 106. 128 n. 163 n. 168 f. 191. 193. 221. 233 n. 380 n. 488. 540. 548. fiscalis 128 n. generalis 538. 553. pacis 538. provincialis 489. 552.
iudicium 171. 221. 225. comitiale 544. provinciale 544. 552. secretum 562. 565 f. dei 251. 361 n. aquae 361 f. iudicia Wulemari 236.
Julich 479. 829.
Jüngster Reichsabschied 760. 766. 768. 787. 825.
iurator pacis communis 538. iuratores synodi 571.
Jurisdiktion 702.
Juristen (vgl. Doktoren, Doktrin, Rechtsgelehrte) 724 f. französische 725. Fakultäten 728. 793.
Juristische Person 663.
ius albinagii 513. conductus 512. detractus 812 n. evocandi 528. Franconicum 612. primae noctis 438 n. recadentiae, revolutionis 697. regaliae, regalium 403 ff. reformandi 748. Saxonicum 612. spolii 404.
Justitiar, Justizamtmann 794. iustitiarius curiae 538.
Justizdepartement 797.
Justizverweigerung vgl. Rechtsverweigerung.
Jüten, jüt. Recht 89. 94. 220 n. 280 f. 686 n.

Kabelländer 412 n.
Kabinetsjustiz 769.
Kämmerer 192. 423. 469 f. 582.
Kaichen 541 n. 560.
Kaiser 100. 111 f. 453. 455 n. 463. 468. 566 ff. 616 n. 630. 723. 744 f. 750 ff. 756 f. 760 f. 763 f. 766. 768 ff. 777. 779. 781. 783 ff. 788. 798. 801. der Deutschen 818. von Österreich 733. Krönung 100 f. 112. 463. 466. 527. 750. Residenzpflicht 751. Titel 112. 453. 750.
Kaiserrecht 624 n. 628 f. 723. 826. Kleines K. 425 n. 513. 596 n. 629 f.
Kalisch, Aufruf 807.
Kammer 536. 558. 583.
Kammerbote 484.
Kammergericht 474. 536. 558. 583. 725; vgl. ReichsKG.
Kammergüter (vgl. Krongüter) 559. 584 n. 739. 747. 787 f. 794 f. 803.
Kammerknechte 451 f.
Kammermeister 582.
Kammerprokurator 534. 796.
Kammerschreiber 475. 534.
Kammerzieler 767. 773. 778. 800 n.
Kampf 79 n. K.-Stock 241 n. 361. 364 n. kampfliche Ansprache, kampflicher Gruß 357. 363 f. 445; vgl. Zweikampf. Siebener K. 715.
Kanonisches Recht 69. 141. 292 n. 324. 450. 556 n. 625. 688. 669. 696. 725 ff. 822 ff.
Kantone der Reichsritterschaft 801.
Kantonsgesetz, -reglement 790 f.
Kanzlei 136. 138 f. 171. 245. 471—75. 558. 753. 755. 767. K.-Formeln 249.
Kanzler 138. 245. 472. 583.
Kapelle 138. 471.
Kapitel 482 f. 586.
Kapitularien vgl. capitula.
Kapitulation 769 n.
Kardinalkollegium 457.
Karl der Große 72. 91. 100 f. 107 n. 111 f. 119 f. 126 f. 130. 132 f. 135. 141. 143. 145. 148. 151. 159. 163. 165—68. 173 f. 176 f. 184 f. 188. 191 f. 194. 206 n. 209. 211. 220 f. 226 f. 235—38. 240. 243. 246. 339—42. 354. 360 f. 373. 376. 488. 503 n. 521 n. 537 n. 543. 554. 609. 616. 619. 624. 632 n. Karl Martell 64 n. 99. 132. 140 f. 157. 159. 172. 341 n. 372. 381. der Kahle 101. 313 n. 375. der Dicke 372. 464 n. der IV. 432. 455. 455. 466 f. 469. 473 f. 485 f. 529. 533 f. 634. 723. der V. 750. 762. 764. 770. 825. der VI. 750. 780 n. der VII. 750.
Karlmann 140. 157 ff. 178. 245.
Kärnthen 374. 377 f. 470. 478. 485.
Karolina s. Carolina.
Karolinger 100 f. 110—12. 118—127. 129. 133. 138. 143. 146—51. 170 f. 173. 176. 178. 181. 185 f. 193. 201. 218. 242. 253 n. 273. 370. 372. 374. 376.
Karlsbader Beschlüsse 812 n.
Kastner 581. 725. 794.
Kauf 53. 54 n. 284. 285. 350 n. 598 n.
Kaufgut 673. 700 n.
Kaufleute 431 n. 450. 511 n. 596—98. 602. 607 f. 615. 640.
Kawerzen 450. 579 n.
Kebsehe 293. 294. 301.
Kebskind 311 n. 321.
Kennemerland 539. 540 n. 635.
Kelten 1. 10. 13 f. 18 n. 21. 51 n. 91. 121. 167 n.
Kent 94. 209 n. 219 n. 239. 337 n. 350 n.
Kerbholz, Kerbzettel 656.
kerl, karl 41.
Kesselfang 282 n. 360—64. 715.
kethere 540.
Ketzerei 571. 622. 706. 723.
Kinder 37. 41. 49. 55. 61. 70. 251 f. 263. 294. 301 f. 304. 307 n. 310—13. 321 n. 328. 446. 449 n. 693 f. 697.
Kirche, kirchliche Angelegenheiten 59. 72. 83. 89. 100. 104. 108. 110. 113. 115. 119. 139—43. 146. 150. 157 f. 178—81. 187 ff. 192. 194. 218. 220. 222 n. 228 n. 234 f. 237. 243 f. 246. 252. 255. 257. 262. 264. 266. 273 ff. 277 f. 288. 295. 330 n. 334. 338 ff. 342 f. 348 n. 360 f. 370. 375. 379. 381. 385. 408. 414. 417. 463. 466. 468 f. 480—83. 488. 499. 503 f. 506. 513 n. 516. 527. 566. 571. 580.

Digitized by Google

583 n. 598. 603. 615. 619. 629. 715. 782. 797. 803. 814; vgl. Christentum, Geistliche, Klöster.
Kirchenbann 464. 468. 571. 704 f.
Kirchenbuße 175. 706 ff.
Kirchenfrieden 348 n. 615.
Kirchengut 141. 143. 157. 158. 192 n. 204. 205. 207. 208 n. 213. 266 n. 277. 338 n. 387. 437. 481. 482. 781 f.; vgl. Säkularisation.
Kirchenlehen 383. 504 n. 578 n.
Kirchenleute 218. 294.
Kirchenordnungen 828.
Kirchenpatronat 261. 571.
Kirchhof 615.
Kirchspiel 142. 558. 571. 598 n.
Kistenpfand 665. 675.
Klage 70. 76. 81 f. 346 ff. 566 f. 572. bürgerliche 710. 714 n. 715. um Gut 346. 352 n. 547. 593. 711. um Eigen 352 ff. 711 f. um Erbe 713. um Schuld 180 n. 352 n. 547. 593. 710 f. schlichte 710 ff. peinliche 713. gemischte 714. übernächtige 713. von Amts wegen 71. 355. 369. 534. 567. 707. 716. 790. Vgl. Anfang.
Klagemann 540.
Klagengewere 350. 713.
Klagspiegel 823. 826.
Klausel, salvatorische 826.
Kling, Melchior 822.
Klinke 553.
Kloster 135. 140 f. 154 n. 189. 370. 375. 385. 408. 414. 417. 438 n. 450. 478. 480. 498 f. 503 f. 506. 516. 527. 586. 603. 773. 781 f. 787; vgl. Abtei, Reichsabtei.
Knabe, Knappe, Knecht 383. 418. 426 n. 430 ff. 498.
Knie 61. 328. 325.
Kniesetzung 61. 63 n. 68 n.
Kodifikation 228. 827. 830 ff.
Kohle, Bergbau 522. glühende K. 362.
Kohlenwald 96. 98. 101. 108 n. 121. 223.
Köln 96 f. 125. 139—142. 243 n. 317. 379 n. 405 n. 430 f. 446 f. 459. 461 ff. 465. 471 f. 510 n. 538. 563—567. 589 n. 596 ff. 602 n. 605. 607 ff. 615. 659. 762 f. 770 n. 792 n. 797 f. 830. Dienstrecht 651. Stadtrecht 645. Mark, Pfund 598. 775. Konföderation 608.
Kollegialbehörden 796. 804 f.
Kollegiatstifter 506.
Kollegien im Reichstage 757—761. 770. im Rheinbunde 803.
Kollektivstimmen 758. 808.
Kolonat 741 n.
Kolonen, römische 335 n. 726.
Kolonisation, Kolonisationslande, Kolonistenhufe 375. 414 ff. 434 f. 442 f. 654. 689. 709. 738.
Kommendation 51. 64 f. 153—157. 159 f. 382. 386.
Kommentatorenschule 725 f.
Kommissarius, kaiserlicher 534. 536. 760.
Kompromiß 535; vgl. Austrag, Schiedsgericht.
Konfession 748 f. 761 f.
Konfiskation 74. 118. 132. 180. 189. 328. 339 n. 341. 343 n. 367 ff. 438. 514. 579 n.; vgl. Vermögenseinziehung.
König 15. 18 ff. 28. 31. 36. 42. 49. 74. 76. 84. 89. 106—119. 129. 141. 161. 164. 169. 174. 179. 181. 187. 190. 192. 194. 202. 205. 208. 213. 217. 241 f. 246. 257. 259. 263. 271 ff. 277 n. 318. 327 f. 330 ff. 340 f. 344 n. 353. 361 n. 367. 370. 383 f. 414. 421. 425 n. 432. 441. 451—69. 478 f. 481—84. 488. 490—96. 498. 500. 502 ff. 506 ff. 511—14. 518. 520 f. 525. 527—29. 531—36. 538 f. 542. 544. 547 ff. 555. 557 n. 567 ff. 573—76. 578 f. 591 f. 595. 605. 612. 616 n. 617 f. 622 n. 624. 628 n. 635 ff.
Königin 112. 191. 467.
Königsbann 110. 114. 117. 130. 134. 149. 154 n. 156 n. 166 n. 167. 173 f. 186. 189. 203 n. 234. 342 n. 344 n. 369. 387 n. 454. 468 f. 477. 478 n. 520 f. 539. 542. 553—56. 558 n. 563 f. 575 n. 578. 590 ff. 671.
Königsbote 101. 126. 133—36. 143. 149. 150. 163 f. 164 n. 171 n. 174. 190 f. 194 n. 233. 240. 270. 341. 376. 484 bis 487. 528. 536 f. 574. 578 n. 585.
Königsdienst 115 n. 119. 154 n. 202. 210. 334.
Königsfriede 20. 451. 454.
Königsgericht 76. 114. 117. 154 n. 169—74. 177. 179. 181. 346. 350 n. 353 n. 355. 361. 364. 369 f. 528 ff. 610 n. 709. 714 f.
Königshufe 128 n. 415 f.
Königskrönung 111 f. 462. 466. 470. 612.
Königsmunt 154 n. 173. 189. 219. 223. 316 f. 468. 504 n.
Königsrute 416.
Königsscheffel 188 n.
Königsstraße 381. 518. 615.
Königsstühle 543.
Königstitel 111—20. 453. 750.
Königsurkunde 117 f. 136. 202 n. 205. 245. 271 f. 355. 358 n. 473. 473 f. 491 f. 655.
Königswahl 17 f. 22. 98 n. 110 f. 455—64. 466. 587 n. 612. 628 n.
Königszeichen 109. 453 f.
Königszins 516.
Konkordate 619. 814.
Konkubinat 293. 303.
Konkurs 715. 774.
Konrad I. 110 n. 462 n. 484. Der II. 373 f. 397. 455 f. 482. 472. 515. Der III. 451. 470. 472 f. 616.
Konsekration 482. 488.
Konsistorien 797.
Konstitutionen, kursächsische 829.
Konstitutionalismus 809. 813 ff.
Konsul 104. 109 n. 168.
Kontingente 497 ff. 501. 770 f.
Kontribution 794 n.; vgl. Bede.

Digitized by Google

Kontumazialurteil 364. 368. 466. 494; vgl. Ungehorsam.
Konventionsmünze 776.
Konzilien 142. 146. 149 n. 174 n. 179. 457. 504 n.
Kopfsteuer, Kopfzins 108. 438 f. 441 n. 773.
Kopialbücher 658.
Körperschaften 383. 393. 497. 510. 595. 600 f. 604 f. 663.
Körperverletzung 333—36. 344.
Kossäten, Kotsaten 410 n.
Kreisverfassung des Reiches 617 n. 721 f. 762 f. 765 f. 768. 771 ff. 774 f. 778. 784. 787. 800. 825. der Reichsritterschaft 800 f. Preußens 796.
Kreitmayr 831.
Kreuz 109. 110 n. 186. 452. 454. 591.
Kreuzprobe 361. 362 n.
Kreuzzüge 392. 450. 451 n.
Kriegsartikel 790. 805.
Kriegsgefangenschaft 37. 71. 214. 254. 439 n. 442. 526.
Kriegs- u. Domänenkammer, -kasse, -räte 795 f. 804.
Kriegswesen 20. 22. 113. 132. 469; vgl. Heer.
Kriminalordnung 831.
Krone 109. 453.
Kronfideikommiß 795.
Krongut 119. 124. 129 f. 136 f. 148. 157 f. 174. 177. 190—93. 206. 213. 240. 273. 319. 379. 415. 417. 437. 485. 488 f. 512. 514 f. 548. 592; vgl. Kammergut.
Krümper 805.
Küchenmeister 136. 469. 582.
Kulm, kulmisches Recht 437. 522 n. 634. 638 ff. 738.
Kundschaft 714.
Kunkel 60.
Kuppelei 774.
Kurfürsten, Kurfürstentümer 455 f. 459. 461. 464. 466. 471 f. 495. 501 f. 507 f. 524. 529. 535. 573. 576 f. 579 f. 619. 624. 627 n. 706. 750 f. 755 ff. 759 f. 762 ff. 766. 769 f. 773. 777 ff. 781. 792 n.
Kuriatstimmen 758 f.
Kurland s. Livland.
Kurmede 439.
Kurpfalz 459 ff.
Küren, die 17 friesischen 539 n. 632. städtische 636.
Kürrecht 697.
Kurverein 461. 463 f. 495. 535. 630. 756 f. 764.

Ladung 80—83. 86 f. 354. 369. 545 n. 566 f. 714.
laesowerpire 52 n. 265.
Laeti 39. 40. 96 n.
lag, lagmann, lagthing 11. 16. 35. 219.
Laienfürsten 383. 386 n. 456. 458. 478 f.
Laienspiegel 823.
Landbede 525.
landböc 205. 266.
Landbücher 635.
Landding, Landsthing 16. 552; vgl. Ding.
Landesalmende 414 n.
Landesfreiheiten 633, 828.
Landesgemeinde 15. 16. 35.
Landesgerichte 558. 560. 768. 825 n.
Landesgesetze 132. 613 f. 631—35. 749. 751. 774. 784. 788. 809. 813 f. 820. 825. 827—34.
Landeshauptleute 584. 585 n.
Landesheerwesen 787—91.
Landesherr, Landeshoheit, landesherrliche Gewalt 380 f. 411. 421 n. 435 n. 444. 512—15. 520. 524. 528. 557 n. 568. 568. 573—80. 583 n. 586. 605 f. 622 n. 724. 744 f. 748 f. 751 f. 767 f. 778. 781 ff. 785. 792. 794. 800 ff. Klagen gegen den Landesherrn 784. 787 f. 811. 813.
Landeskulturgesetzgebung 743.
Landesmiliz 427. 790.
Landesobrigkeit, landesfürstliche Obrigkeit 782.
Landesordnungen 774. 828.
Landesorganisation 578 ff. 776 ff. 803.
Landessteuern 787 f. 794.
Landesverrat 72. 331.
Landesversammlung 144.
Landfolge 149. 578. 600. 604. 790; vgl. Landwehr.
Landfrage 714.
Landfrieden 129. 138. 409. 451. 468. 487. 492. 507 n. 511. 518 n. 536 ff. 540 f. 562. 565. 574 f. 579. 585 ff. 597 n. 601. 614—18. 623. 702. 705. 721 f. 762. 765. 787. ewiger 721. 824. L.-Bruch 149. 333 n. 767. L.-Einung 617 f. L.-Gericht 174. 488. 536 f. 541. 552 n. 558 n. 562. 574. 604. L.-Gesetz 123 n. 162 n. 225 n. 243. 338 n. 339 n. 363 n. 493. 538. 614 bis 618. 632. L.-Hauptmann 489. 538. L.-Kommission 538.
Landgerichte 428. 528. 530. 536. 538. 544 ff. 550 ff. 557. 559—62. 564. 569. 572. 578 n. 583. 591 n. 593 ff. 613. 793. kaiserliche 560 ff. 770. 801 n.
Landgeschrei 29 n. 500. 544. 565 n.
Landgraf 487 ff. 537 f. 553. 572 n. 579. 586.
Landherren 426.
Landhofmeister 583.
Landkapitel 572.
Landkasten 794.
Landleihe 274 ff.; vgl. Prekarien.
Landleute, Landmänner 426.
Landmarschall 558. 582.
Landrat 796.
Landrecht 611 ff. 620. 631—35. 637. 709. 725. 784. 827 ff. Badisches 829. 833. Bairisches 634. 651. 829. 831. Bamberger 829. Breslauer 630 n. Burger 635. Ditmarscher 635. 686 n. 829. Drenther 634. 686 n. Friesisches 539 n. 632. 635. Jülicher 829. Kurkölner 829. Kurmainzer 829. Kurpfälzer 829. Kurtrierer 829. Oesterreichisches 633. Preu-

Digitized by Google

Bisches 829. Rheingauer 635. Saarbrücker 635. Schlesisches 630 n. 634. Solmser 828 ff. Steirisches 634. Württemberger 828 f. Würzburger 634. 829. Preußisches allg. L. 730. 734 n. 740. 742. 745 f. 785 f. 791 n. 799 n. 804. 832 f. — L. bricht gemeines Recht 729.
Landrecht (als Abgabe) 187. 207. 416. 516. 677.
Landreiter 584. 796.
Landrichter 544 n. 547. 549. 551. 556. 558 f. 562. 581. 583 f.
Landsässige 421 n. 434 n. 478. 480. 530. 777.
Landsassen 207. 425 n. 435 ff. 441. 448 n. 545. 573 n.
Landshut 589 n. 648. 688 n.
Landsknechte 496. 789.
Landschenkung 272—76. 319.
Landschranne 547.
Landsiedel 206. 207. 435.
Landstände, Landtage 132. 134. 444. 502. 525. 537. 558. 574. 585—88. 606. 633. 634. 780. 786 ff. 792 ff. 796. 799. 803. 814 f. 818. 821. 828. Preußischer vereinigter Landtag 815.
Landstraßen 522. 518.
Landsturm 805.
Landtafel 660. 671. 714.
Landtaiding 552.
Landteilungen der Germanen 102 ff.
Landvögte, Landvogteien 489. 515. 518. 538. 541. 549. 561 n. 584. 762. 776 f. 802.
Landwehr 149. 409. 498 n. 500. 805.
Landzwang 706.
Lanfrancus 233 n.
Langobarden, langobardisches Recht 9. 23 n. 35. 38. 40. 54 n. 57 f. 62 f. 89 ff. 100—103. 107 ff. 114 n. 119 f. 129. 133 n. 143. 145. 168. 182. 209 n. 215 ff. 219. 221—23. 231—34. 238. 242. 244. 251 ff. 255 n. 257 f. 263 n. 266 f. 277. 280—83. 285—88. 292. 294 n. 297 ff. 302. 306. 309 f. 312 n. 319—23. 325—30. 332—38. 343. 345 n. 350. 354 f. 359 f. 364. 366 ff. 381. 437 n. 725. Langobardische Formeln 250. Vgl. Italien, Libri Feudorum. Lombardisches Recht.
Lantfrid L. 234.
Lassen, Lassiten, Laten, Liten 40. 49 n. 436 f. 445 n. 738. Vgl. liti.
Latein 221. 224. 225. 231. 614. 619. 621. 624. 629. 632. 634. 637 f. 640. 751.
Laubach 236. 539 n.
laudatio auctoris 711 n. 712.
laudemium 388 n. 747.
Lauenburg 460 n. 537 n. 807 n. 821.
Launegild 53. 55. 285. 290 f. 299.
Lausitz 353 n. 376. 473. 551. 638.
Lebensfähigkeit 252.
Ledigmann 423.
legatus, legationes 133 f. 140.
Leges 148. 231. barbarorum 221. 224 ff. domini 215. Heinrici L. 240. Edwardi confessoris 240. Romanae 221 f. 244 ff. Upstalsbomicae 632.
Legestätten 774.
Legitimation 61. 65. 487. 694. 751. 785.
Lehn, Lehnswesen 128 ff. 152—160. 261. 268 n. 277. 379. 381—407. 415. 418. 420 f. 423 f. 427 f. 430. 435 n. 445. 447 n. 463. 469. 476. 480. 491. 496 f. 499. 503 f. 506 n. 512. 527. 531 n. 539. 542. 546 f. 549. 555 f. 558 f. 561. 563. 568 f. 571. 573. 575 f. 580 f. 593 f. 604 f. 612 f. 619 ff. 624. 626 f. 630 n. 711 f. 734 ff. 755. 778. 800 f. 803. After-L. 154 n. 382. 386. 394 f. 397 n. 403. 406 f. 542 n. 555. 557. L. zur gesamten Hand 389 f. 393. 398 f. zu treuer Hand 391. Lehns-Adel 430. 432. Anwartschaft 391 n. 735. 777 n. Aufgebot 498. 770. 772. Auftrag 388. 394 n. 399. 401. Bede 587. Dienste 393. 394. 401. 406. 421. 469. 554. Edikte 734. 828. Erbe 396. Entziehung 341. 388 n. Erneuerung 386 n. 388. 390. 393. 398. 399. 401. 407. 466. 504. 554. 755. Fähigkeit 383 ff. 399 f. 397. 406 n. 429. 431. 480. 705. 745. Fall 388. Folge 383. 388. 390 f. 393 f. 396. Gericht 393. 402 n. 568. 569. 613. Gewere 668 f. 672. Herr 383. 385. 397 n. 402. Hof 498 n. Hofgericht 569. Kammer 569. Kanon 736. 794 n. Mandate 734. 828. Objekt 385 f. 569. 593. Pflichten 393 ff. 406 n. Retrakt 395 n. 401 n. 735. Schulden 504. 735. Schulze 418. 559. 738. Succession 396—99. 406 n. 576. 581. 734. Teilung 398 ff. Treue 393. 406. Vertrag 388. 395 n. 401. 498. Veräußerung 395. 785. Verwirkung 406. 407. 499. Verzicht 594 n. 424. Vormundschaft 402. 735.
Lehnrecht, Lehnrechtsquellen 651 f. 727. 734. 824. 828; vgl. Libri Feudorum, Lombard. Recht.
Lehnschulze 418. 559. 738.
Lehnware 388 n. 747.
Lehrlingswesen 774.
Leibeigen 438 n. 440. 441 ff. 446. 449. 569. 746.
Leibgedinge (vgl. Leibzucht) 692 n.
Leibrente 679.
Leibzins, Leibzoll 215. 441. 452. 569.
Leibzucht 261. 296 n. 301. 304. 307. 312. 321 f. 393. 668. 672. 686 f. 690. 692. L.-Lehn 393.
Leihe 261. 274 ff. 284. 286. 346. 386. 415. 436. 439. 515. 599. 670; vgl. Prekarien, beneficia, Lehn. L.-Zwang 740. 742. L.-Brief 276 n. (738).
Leinpfad 518.
Leipzig 639. 739. Münzvertrag 775. Wechselkonferenz 817.
Leistung s. Einlager.
Leitkauf, Litkauf 54. 679.
Lestinnes 158 n. 183.

Digitized by Google

leudes 210. 211. Lamio 111.
lëudis, lëodis 77. 211 n.
Leumund, Verfahren auf 716.
Leutkirch, Leutkircher Heide 561.
Lex 11 n. 82. 219. 221. 2 5. 237. 241. 251. 632 n. Alamannorum 234 f. 610 n. 626. Angliorum et Werinorum 39. 220. 236. 238. Anglosaxonum 239 f. Baiwariorum 229 n. 234 f. 627. 632 n. Bellimontis 434 f. 437. 443. Burgundionum 39. 229 ff. Curiensis 227 n. 239. 281. 284 n. emendata 221. 225 f. Francorum Chamavorum 238. Frisionum 218 n. 220. 235—37. Langobardorum vgl. Edictum. loci 219 n. Ribuariorum 75. 97 n. 116 f. 154 n. 226 f. 237. 240. 243 n. Romana 221 f. 224 ff. Romana Burgundionum 39. 230 f. 281 n. Romana Wisigothorum 227. 231. 239. 627. Salica 23 n. 58. 75. 84. 86. 113 ff. 117 f. 126. 144. 161. 222. 224—27. 610 n. 631. Saxonum 76. 237. 610 f. Wisigothorum 228 f. 231.
Liber antiquus, originalis 205. cartularii 250. edictus 231. Papiensis 233. 250. 280 n. 631.
liberi barones 419.
Libri Feudorum 383 n. 618. 652 f. 723. 728. Glosse 723. Vgl. Lombardisches Recht.
Lidlohn 710.
ligius homo 423. 430 n. 434 n.
Limburg 487. 807 n.
Lindenbrog'sche Formeln 248. 249.
Lineal- und Linealgradualordnung 325. 696. 724.
liti 39 f. 107 n. 167. 213 n. 214—18. 257 f. 287 n. 303. 336. 436 ff. 441. litemonium 215. litilis mansus 206. 215. 437 n.
Litteratur, juristische 822 ff.
Liutprand 64 n. 216 f. 231 f. 255 n. 302. 308. 320. 360.
Livland, Livländisches Recht 301. 609. 640 f. 651 f. 731 n.
locator 417.
lögmadr, lögretta, lögsaga 18 n. 35. 221.
Lohnkämpfer 361. 449 n. 715.
Lokalverwaltung 795 f.
Lombarda 233 f.
Lombarden 450 n. 664 n.
Lombardisches Recht 386 n. 391 n. 395 n. 397 n. 401 n. 406. 652 f. 723. 728. 734 f. 824; vgl. Italien, Libri Feudorum, Langobarden.
Londoner Vertrag 821 n.
Losen 11. 359. 698. Loos, Landloos 48. 260. 263 n. 328. Losacker, Loserde 412 n. Losurteil 83 f. 360. 363 n.
Lösung von Strafe (Hals und Hand) oder Rache 72. 75. 330. 333. 335. 337—41. 361 n. 449 n. 546 n. 568. 570. 707.
Lothar I. 101. 112. 243. 252 n. 373. der III. (von Supplingenburg) 377. 386 n. 395 n. 397 n. 404 n. 430. 454. 463 472 f. 483. 487. 491. 702 n. 515. 517 n. 519 n. 616.
Lothringen 95 n. 373 f. 376 f. 382. 385 n. 387 n. 472. 477 f. 484. 486. 532. 575. 718.
lotthing 544 n.
Lübeck 381 n. 480. 514. 516 f. 589 n. 592. 607 ff. 640 f. 685. 759. 763 n. 793. 798 f. 807. 830.
Ludwig der Fromme 101. 111 f. 134 f. 138. 141. 143. 145 ff. 151. 176 n. 184 f. 220. 226. 240 f. 243 f. 249. 340. 354. 361 n. 362 n. der Deutsche 101. 111. 272 n. 372. 454. 462 n. das Kind 273 n. 462 n. 506. 521. der Baier 617. 634. 648. 725.
Luft macht frei 448. 600.
Lüneburg 641. 685 n. 688 n. 729 n. 830.
Lüneviller Frieden 702. 719.
Lusterer 547.
Luxemburg 485 n. 479. 807. 810. 815.
Luxusgesetze 774.
Luzern 646 n.

Magdeburg 379 n. 468. 472 n. 485. 589 n. 596 n. 605. 637—40. 692 f. 793. Stadtrecht 637—40. 683. Blume 638. Rechtsmitteilungen 513. 638. Magdeburger Fragen 639 f. 823. M.-Schöffenrecht 638. M.-Görlitzer Recht 630 n. 688 n. M.-Breslauer systematisches Schöffenrecht 639.
Magen, Magschaft 26 n. 60 f. 318. 320. 323 f. 696. Magsühne 77. 335 f.
Magiscampus 145.
Magistrat 799.
magnates 212 n. 419.
mahal 33. 288 n.
Mahlschatz 681 n.
Mahnung 347. 366. Mahnverfahren 365.
Mähren 374 f. 479. 612 f. 638. 649 f.
Majestas Carolina 634. 723.
Majestät 132. 580. M.-Verbrechen 117 n. 118. 131. 498. 514. 580. 706. 723.
Maifeld 145. 147. 149.
Mailand 395 n. 652.
Mainfranken 188 n. 631. 632 n.
Mainz 101. 140. 379 n. 384 n. 455. 457. 468. 536. 538. 589 n. 605 f. 615. 755 f. 760. 762 n. Erzbischof 455 f. 459. 461 f. 467 n. 471. 474 f. 733. 802 f. Landfriede (v. 1235) 448. 507. 511. 518 n. 532. 555 n. 579 n. 606 n. 616 f. 619. 622. 625. 626 n. 633 n.
Majorat 698. 734.
Major domus 476; s. Hausmeier.
maiores natu 166 n. 212 n.
Majoritätsprinzip 493. 761.
malahereda 296.
Malbäume 409.
Malberg, mallobergus, mallus, Malstatt

Digitized by Google

33. 48. 115. 161. 164. 169 n. 173 n. Malberg'sche Glosse 225. 226.
Malman 434.
malo ordine 33. 48. 352 f.
mancipia 440.
mancosi 183 n.
mandata 172. 245. 655.
Mann 386. 498. 568 f.; vgl. Vassall.
Manngeld 17.
mannire, mannitio 80 n. 354.
Mannheiligkeit 449.
Mannschaft 156. 383. 385 ff. 394 n. 407. 429 n. 469. 480. 554.
Mannsfall 388.
mansionarius, mansuarius 40. 213. 214. 254. 487.
mansus 199. 206. 207. 218. 275. 409. 437 n.
Mantel, Mantelkind 61. 69 n. 289 ff. 694.
manufirmare 51 n. 246.
manus vestita 50. 264.
marchfutter, marchmutte 416. 516.
marchio 133.
Maria Theresia 750. 832 f.
maritagium 438.
Mark, kölnische 508. 775 f. 816.
Mark, gemeine vgl. Almende.
Markdienst 516.
Markeinung, Markfrevel 411. 570. 706.
Märkerding 411. 570.
Markfutter, Markmutte 416. 516.
Markgenossenschaft 12. 14. 15. 47. 49. 58. 206. 263 n. 410 ff. 444. 520. 570. 580.
Markgraf, Markgrafschaft 120. 126. 133. 373. 376. 476 f. 479. 484. 500. 515. 551—57. 573. 575. 578 f. 581 f. 584 ff. 594 n. 604 n. Vgl. Brandenburg, Lausitz, Meißen, Ostmark.
Markrecht 411. 416. 516. 580. 588. 590.
Markt, Marktrecht 13 n. 109 f. 124. 126. 142. 186. 191. 510. 512. 578. 590 ff. 596. 751. 785. M.-Abgaben 600. M.-Bann 597. M.-Flecken 408. 590. 592. M.-Friede 454 n. 590 f. M.-Gerechtigkeit 572. 575. 591 f. M.-Gericht 591. 598. M.-Kreuz 186. 590. M.-Polizei 598. 604. M.-Zoll 512.
Markulf 247—50.
Mars Thingsus 17 n. 31. 36.
Marschall 136. 154 n. 423. 470 f. 582 f. 752.
Marschhufe 416. 434.
Märzfeld 145. 147. 149 f. 251 n.
Matrikel 501. 527. 778. Wormser 770—73. Bundes-M. 809 f. Ritter-M. 801.
Maximilian I. 721. 753 f. 762 ff. 770. 772 n. 795. 824. 826. Halsgerichtsordnungen Maximilians 826. Kurfürst M. III. von Baiern 831.
medem 187 f.
Mediatisierung 583 n. 719. 744. 798. 802 f. 806.
medii, mediani, mediocres 210 ff.
Meersen, Vertrag von, 373.
Meier, Meiergut 415. 421. 447. 488. 548. 550. 570. 741 n. 794.
Meineid 361 n. 362. 571.
meintät 71 ff.
Meißen 373. 376. 458. 478. 485. 487. 513 n. 551 ff. 556 n.
Meißener Rechtsbuch 680. 685 n.
Meklenburg 373. 375. 399. 418. 479. 537 n. 609. 633. 640. 739. 759. 780 n. 788. 803.
meliores 211 n. 212 n.
Mercia 94. 185 n.
Merovinger 97 ff. 106 f. 109—12. 118. 370.
Messe 785.
Messer 58 n. 264 n. 706 f.
meta 67. 287—90. 302—307 n.
Metropoliten 140 ff. 146. 180. 483.
Metz 112. 122 n. 139 n. 484 f. 601 n. 605. 619. 718. 763 n. 770 n.
Miete, Mieter 286. 299.
miles 155 n. 162 n. 335 n. 384. 386. 421 n. 426. 480.
Minister 421. 583. 796 f. 804.
Ministerialen, Ministerialität 213. 383 f. 402 n. 415. 418. 421—30. 432 f. 434 n. 436 n. 441. 443. 446—49. 469. 477. 482. 489. 492. 498 ff. 510. 514. 545. 549. 553. 555. 562 f. 567 n. 569. 573 n. 581 f. 586 f. 593 f. 596. 602. 604. 613. 619. 623. 633 f. 651. 669 n.
Ministerialgraf 563. 581.
ministerium 121. 123. 163. 191.
minoflidus 206. 210 ff. 410 n.
Minorat 698.
minores 210. 212.
missaticum 120. 133. 134. 536.
Mißheirat 41 f. 545 ff. 780.
missio in bannum 367; vgl. Befronung.
missus 76 n. 133. 135. 172. 174. 193. 370. 486. 528 f. 537. 574. comitis 162. 164.
Mitbelehnung 383. 389.
Miteigentum 202. 305. 309. 389.
Miterben 410 n.
Mitgift s. Aussteuer.
mithio, mithium 153 n. 154 n. 175. 212.
Mittelfreie 210. 212. 334 n. 421 n. 433 n.
Mittelfriesen 94. 209 n. 236. 539. 540. 612. 632.
Mobiliarerbrecht 318 ff.
Mobiliarexekution 366 f.
Mobiliargemeinschaft 683. 685 f.; vgl. Gütergemeinschaft.
Mobiliarklage 260. 711. 714.
Mömpelgard 718.
Monarchisches Prinzip 813 f. 820.
moneta 185.
Monopol 785.
Monumenta Germaniae 6. 813.
Monzambano 783.
Moratorien 785.
Mord 72 f. 334. 705.
Morganatische Ehe 294. 301.
Morgengabe 68. 70 n. 258 n. 289 n. 294. 300 ff. 306—10. 626 n. 691 f. 700 n.
Morgensprache 604.

Digitized by Google

Mosaisches Recht 611. 707.
Mühlen 199 n. 338 n. 517. 520 f. 615.
Mühlhausen i/Th. 589 n. 592. 642 n. 759. 763 n. 798.
mulcta 382.
Mülhausen i/E. 718 n. 763 n.
München 589 n. 648.
Mündigkeit 69. 111 f. 253 f. 401 f. 461. 467. 662. 709. 750.
mundr 68. 287 n. 301 n.
Münster 142 n. 572. 643 n. Friede 825.
Munt, mundium 41. 50 f. 62. 65 ff. 204 n. 214 f. 251 f. 254. 257 f. 287 f. 293. 295. 297. 310 f. 313 n. 318. 336. M.-Brüche 287 n. 293. 303. 337 n. 339 n. M.-Geld 287. M.-Leute, M.-Mannen 175. 179 n. 218. 257 n. 336. 599. 617. M.-Schatz 42. 67. 287. 438 n. 690. M.-Walt 50. 69. 286—97. 310 f. 335 f.
Münze, Münzwesen 10 f. 104. 109 n. 142. 182. 224. 334 n. 506—11. 617. 774 ff. 816. 825. Bann 508 f. Fuß 507. Genossenschaft 510. Herr 508. 511. Knecht 510. Meister 510. 596. Polizei 570. 774 f. Recht 185 f. 504. 507—11. 575. 578. 591. 605. 751. 756. Entziehung desselben 775. Stätte 452. 506. 579. Verbrechen 341 n. 706. Vereine, Verträge 509. 775 f. 816. Verruf 508 f. Währung 182 f. 508. 775 f.
Murten 647.
Musteil 684.
Musterung 16. 29. 144. 772. 789.
Muten, Mutung 388. 401 n. 402. 404 n. 406. 407. 523. 524.
Mutschar, Mutschierung 390 n. 399.
Mutter 69. 112. 314. 319. 321 f. 442. 446 f. 467. M.-Bruder 321 n. M.-Magen 60. 69. M.-Recht 59 f. 319 n. 321 n. M.-Schwester 319 ff.

Nachbarlosung 200. 262. 413 n.
Nachbarn 82 f. 198 n. 201 n. 206 ff. 408. N.-Zeugnis 712. 714.
Nachgericht 540.
Nachkommen s. Kinder, Enkel, Repräsentationsrecht.
Nachfolgender Herr 439. 443.
Nachsteuer 812 n.
Näherrecht 277 n. 738.
Namengebung 61. 64 n. 252.
Nassau 523 n. 742. 806.
Nationalversammlung 817 f.
Naturalwirtschaft 182 f. 185. 444. 506.
Naturrecht, Natur der Sache 824. 833.
Neffen 60. 69. 321 n. 397 n.
Neidingswerke 71 ff. 77. 84.
Neubruch 199. 213. 504 n.
Neubuch 266.
Neuenburg 647 n. 720. 806 n. 832.
Neustrien 99. 120 f. 137. 145 ff. 151. 158 n. 196. 205 f. 291 n. 304. 322. 373.
nexti gantichio 87.
Niederbrennen des Hauses 74. 703.
Niedergericht 528. 544. 546—49. 550 f. 557.
Niederlande (vgl. Holland) 688. 698. 718. 732. 762 n. 795. 807.
Niederlassung 115. 117. 201 f. 204. 596. 611.
Niederlegung des Gerichts 528 f. 547 f. 563 n.
Niederlothringen 377.
Nießbrauch 158. 275 f. 310. 402 f.; vgl. Leibzucht.
Nikolsburg 822.
nobilis 42. 210. 212 n. 257 n. 419.
nona 159. 504 n.
Nordalbingien 93.
Norddeutscher Bund 802. 818 n. 822.
Nordfriesen 635.
Nordgermanen, Nordgermanisches Recht 1. 4. 6. 7 f. 68 n. 71 f. 76. 143. 220. 242. 262 f. 281 f. 287. 291 f. 294 n. 318 n. 321 n. 325 n. 330. 332. 335. 341 n.
Nordhausen 592. 642. 759. 763 n. 797 f.
Nordschwaben 93 n. 623 n.
Normannen 5. 9. 74. 108. 611.
Northumbrien 94.
Norwegen 1. 4. 18 n. 23. 25. 106 ff. 110 f. 203 f. 210. 253 n. 255. 295. 316. 341 n.
Notar, Notariat 138. 223. 244. 472—75. 487. 658. 724. 751. 785. N.-Ordnung 825.
Not, echte 61. 80. 311 n. 367. 514. 671.
Notbeden 587.
Notgericht 166. 544. 559. 565.
notitia 231 f. 238. 245 f. 656. iudicati 246. de actoribus regis 321 n.
Notorietät 82.
Notwehr 73. 344. 358. 702. 826.
Notzucht 33 n. 706.
novale 200. 414.
Nowgorod 607 f. 613. 640 f.
Nürnberg 454. 468. 479. 489. 493. 501 f. 515. 526. 560 f. 564. 589 n. 594. 595 n. 618. 650. 762 ff. 770 n. 798. 803. 830. —Landfriede 616 f. Handelsrechtskommission 820 n.
Nutzpfand 87. 256. 277.
Nutzung, Nutzungsrecht 199. 201. 206. 261. 308. 311. 314. 395. 401 f. 409. 411 f. 599; vgl. Nießbrauch.

Oberappellationsgericht 792. 797.
Oberbaiern 459. Landrecht 634. Stadtrecht 648.
Oberbote 167. 546.
Obereigentum 181. 202 ff. 207. 273 n. 411 f. 418. 435. 444. 483 n. 483 n. 504. 592. 604. 784.
Oberfemgericht, Oberfreistuhl 567 n. 568 n.
Obergerichte 537. 728. 791 f. 797 f. 801 n.
Obergraf 551. 557. 575. 581 f.
Oberhof 549. 551. 553. 558 n. 595. 613. 635—43. 645. 647. 650. 728. 793.
Oberkönigtum 111.
Oberlandesgerichte 530. 805.

Digitized by Google

Oberlehnsherr 383. 395 f. 406 f. 569.
Oberlothringen 377.
Obermärker 47. 414. 420. 444. 516. 520. 580. 741.
Oberpräsident 805.
Oberrechnungskammer 797.
Oberster Graf 541 n. Landrichter 552. Märker 570. Schreiber 583.
Obersthofmeister 469. 476.
Obertus ab Orto 384 n. 387 n. 652.
Obervormundschaft 69. 312. 315 n. 316. 694 f.
obinfeudatio 394 n.
oblatio 275. feudi 388.
Obligationenrecht, deutsches 834.
Obnoxiation 65 n. 255 n. 256.
Obrigkeit 782. 784.
obsequium 154 n. 155. 160.
Observanz 744.
obstagium s. Einlager.
odal 42. 49 n.
Ödländereien 739.
Odovaker 21. 91. 103. 108.
oeconomus 195. 584.
Ösfeld, Hermann von 631 n.
Ofen 613. 639.
Offizial, Offizialatsgericht 572. 657. 671. 681. 701.
Öffnungen 653.
Öffnungsrecht 500.
Oheim 60. 69. 321 n. 397 n.
Oldenburg 806.
Olmütz 376. 480. 630. Vertrag 819.
Opfer, Opfertod 19. 33. 71. 84. 330.
optimates 136. 210 n. 212 n.
Ordal 360 n.
Orden 430. 432. 450.
Orderpapier 369 n. 660. 678. 681.
ordo equestris 430. iudicii terrae Boëmie 634 n. ordines iudiciorum Dei 251. 360 n.
Osnabrück 589 n. 605. Frieden 825.
Ostangeln 94.
ostarstuofa 188 n.
Österreich 3. 378. 387 n. 399 n. 401 n. 425 n. 426. 448 n. 478. 498 n. 509. 542 n. 548 n. 551 f. 557 n. 576 n. 577. 579 n. 580 n. 581 n. 582. 587. 595 n. 612. 617 n. 686. 691 f. 720 f. 731 ff. 740. 747. 753 ff. 759 f. 762. 770 n. 776. 780. 788. 790. 792. 794 ff. 799. 806 ff. 815 f. 819 ff. 829. 832 ff. Kaisertum 733. Landrecht 633. Stadtrechte 648 f.
Ostfalen 93. 167. 301 n. 377. 428. 433. 465. 545 f. 556. 561 f. 582 n. 612. 623. 638.
Ostfranken 372 f. 376 f. 488.
Ostfriesen 93 f. 100. 185 n. 209 n. 236. 333 n. 336 n. 539 f. 612. 632. 777 n.
Ostgermanen 8. 15. 20. 280 n.
Ostgotalagen 220 n.
Ostgothen 63 n. 90 f. 93. 99. 103. 221 n. 229 f. 254 n. 298 n. 363. 366.
Ostmark, bairische 372. 374. 378. 498 n. wendische 376. 477 n. 552.
Otto I. 110 n. 373 f. 377 f. 453 ff. 462 f. 470 ff. 484. 519. 521. Der II. 374. 455 n. 516 n. 519. Der III. 453. 470. 481. 519. Der IV. 404 f. 448 n. 457. 483. 526.
overbode 167. 546. 561. 582 n.

Pacht, Pächter 275 n. 411 f. 415. 435 ff. 474 f. 515. 798 f.
pactum, pactus, 11 n. 221. 225. 610 n. 632 n. Alamannorum 284. 610 n. Childeberti et Chlotharii pro tenore pacis 123 n. 162 n. 225 n. 357 n. 361 n.
pagus 13 f. 33. 121 ff.
palatium 113. 137. 170. 191.
pancarta 246.
Pantaiding 653.
Papian 231 n.
Papst 100. 112. 132. 140. 185. 404 f. 456 f. 459 ff. 463 f. 466 f. 480. 482 f. 494. 504 n. 527. 572. 625. 629. 750.
parangariae 190.
paratae 190.
paraveredi 190.
Parentel, Parentelenordnung 321. 323 ff. 696. 734.
Paris 112. Frieden 806.
Parität 749. 761 f. 766. 769 f. 772. 814.
pascuaria 187.
Passau 140. 250. 384 n. 474. 536. 648. Vertrag 754.
Patent 655. 785.
patricius 112 n. 131.
Patrimonialverhältnisse 435 n. 557. 576. 581. 584. 592.
Patrimonialgericht 77. 194. 444 n. 559. 794. 820.
Patriziat, städtisches 510. 602.
patronus 257.
Pavia 233. 250. 472. 484.
pecunia 259. 310 n.
Perneder 823 n.
Personalität der Rechte 102. 120. 219. 222 f. 241. 251 f. 295 n. 610 f.
Petrus Comestor 626. von Andlau 721.
Pfahlbürger 603. 617.
Pfalz 459 ff. 549 n. 750. 752. 755 f. 759. 762 n. 780 n. 795 n.
Pfalzen, königliche 113. 146. 170. 185 f. 191. 467. 484 n. 507. 515. 527. 548. 592.
Pfalzgraf 136. 138. 170 ff. 245. 455 n. 456 f. 459. 465 ff. 471. 475—78. 484—87. 499. 518. 531 f. 537. 553. 624.
Pfalzschöffen 164 n. 170 n.
Pfand 54. 56. 256. 260 f. 365 n. 593.
Pfandlehn 392.
Pfandrecht 54. 260. 277 ff. 284 f. 665 ff. 674 ff. 678.
Pfändung 55. 85 ff. 279 f. 308 n. 364—67. 617. 667. 678. 711. 714.
Pfarrer 571. 584. freiwill. Gerichtsbarkeit 657. 671. 681.

Digitized by Google

Pfennig 185. 508. gemeiner, hundertster 501. 527.
Pflege, Pfleger 544 n. 550. 558 f. 583 f.
Pfleghafte 434—37. 448 n. 497. 545. 562. 573 n. 598.
Pflichtteil 268. 401 n. 706.
Philipp, König 405. 457. 469. 483. 526.
pincerna 136.
Pippin von Landen 99 n. von Heristall 99. 140. der Kleine 100. 110 ff. 140. 145. 147. 158 f. 172. 174. 183 f. 192. 235. 243. 245 f. 339. 361 n. 364 n. König von Italien 243.
placitum 146. 164. 166 f. 169 n. 174. 245. 369. 552.
Plenipotenz 769.
poena dupli, tripli, quadrupli 87. 281. 292 n. 337 n. 338 n. 351 n.
Polen 373 ff. 418. 427. 556 n. 613. 635. 637 f. 660. 719 ff. 731 f. 747.
Polizei 115. 123 f. 127. 129. 186. 410. 570 n. 578. 583. 598. 604. 636. 638. 640. 706. 765. 774 ff. 796. 799. 825. 827 f.
Polygamie 69.
Polyptichen 247.
Pommern 373. 375. 399. 418. 442. 479. 537 n. 609. 718. 736. 739. 762 n. 806.
possessio 259. 261 n. possessores 196 n. possessorisches Verfahren 669.
Post 736 n. 776. 783. 796.
potentes, potentiores 153. 206. 212 n.
praebendarii 440.
praeceptum regis 114 f. 202 n. 205. 245 f. 256 n. 271 f. 670.
praedium libertatis 420 n.
praefatio rhythmica 621 f. 626 f.
praefectus 128 n. 539. 546. urbis 593.
praemium 58 n. 334.
praestaria 158. 274. 276.
Prag 376. 379 n. 480. 650. Prager Frieden 822.
Pragmatische Sanktion 780 n.
Prälaten 425. 557. 586. 758 f. 761. 778. 786. 798.
Prämonstratenser 375. 504 n.
Prekarien 158. 205 f. 206. 274—77. 525.
Preßburg 613. Frieden von 733.
Preßfreiheit 820.
pretium nuptiale, emptionis 287 f. 300 n. pudicitiae s. humiliationis 337 n.
Preußen 375. 415. 418. 480 n. 442. 522. 554 n. 564. 566. 569. 609. 613. 635. 638 f. 719 f. 732. 736. 739 f. 742. 745 ff. 749. 759. 776 ff. 780. 788. 790. 792—97. 799. 804 ff. 814 ff. 818 ff. 831—34; vgl. Brandenburg.
Priester 16. 19. 24 f. 31. 35 f. 78. 107. 114 f. 141 f. 179. 217 n. 602 n; vgl. Geistliche.
Primas, Fürst 803.
Primogenitur 70 n. 461. 576 f. 698. 779 ff.
princeps 17. 21. 99. 106. 126. 212 n. 384. 476—79. palatii 137.
Prinzipalkommissarius 760.
Privationsklage 406. 504. 712.
Privaturkunde 245. 355. 655 f.
Privilegien 116 f. 119. 142. 189 f. 193. 202. 219. 370. 414. 450 ff. 494. 498. 504 n. 509. 512. 518 ff. 535. 542. 583 n. 590 ff. 600 f. 605. 611. 618. 624. 633. 635 ff. 640. 655. 768. 785. privilegium maius und minus 378 n. 399 n. 542 n. 576 f. 579 n. 580 f. de non appellando 527 f. 558. 578. 751. 768. 792. de non evocando 529 f. 558. 561. 578. 595 n. Juden.-P. 450 f. 664. 749.
Prokuratoren 766.
professio 430. iuris 222 n. 223. 610.
Prolog zur Sex Salica 225. zur Lex Alamannorum 234 n. zur Lex Baiwariorum 234 n. zum Sachsenspiegel 621. 626. zum Weichbildrecht 638 n.
proprietas 259. 261 n.
proprisio 199.
Propst, Propstei 476. 480. 488. 524. 548. 550. 572. 751. 759.
Protonotar 473 ff. 505. 534. 583.
Provence 120 f. 181 n. 373.
Proviant 499. 501.
Provinzen, Provinzialverfassung 120 f. 574 f. 584 ff. 631. 796 f. 805. Landtage 586. 588. 799. 815. Rechte 832. Landfrieden 615. 617. 622. 628.
Provinzialen 104. 113. 119. 121. 125. 139. 142. 145. 148. 166. 188 n. 220. 222. 251. 279 n. 281 n.
Provisionalbelehnung 578.
Prozeß (vgl. Gerichtsverfahren) 57. 79 bis 87. 620. Buße 342 n. Dramen 823. Fähigkeit 314 f. 317. Gewere 710 n. 713. Leitung 80. 354. Vollmacht 825 n.
Prügelstrafe 31. 78. 255 n. 339 n. 341. 345. 363.
Pseudo-Isidor 178. 244. 570.
Publikation der Gesetze 147. 619. 637. 760. 822.
pueri 112 n. 129. 155 n. 213. 313 n. 335 n. 430.
Pufendorf 783. 824.
Purgoldt 822.
Pütter 784 n.

Quadripartitus 239.
Quaestiones ac monita 321 f.
Quasifelonie 401 n. 406.
quarta 302. 305. 309.
Quartiermeister 500.
Quedlinburg 468. 526. 596 n. 621.
Quittung 355.

Rache 71 ff. 78. 154. 255 n. 335; vgl. Blutrache, Fehde.
Rachinburgen 161. 163. 168.
Radolfzell, Halsgerichtsordnung 826.
Raimund von Peniafort 627.

Digitized by Google

Raitkammern 795.
rän 86.
Rasen 52. 58. 65 n. 84 n. 264 f. 267 n. 281.
Rastatter Frieden 718.
Ratchis 231 f. 283 n.
Ratmänner 168. 380 n. 540. 607.
Raub, rauba 65. 124. 259 n. 260. 333. 337 f. 344. 348. 351 n. 365 n. 449 n. 516. 571. 706.
Raubehe 65 f. 293; vgl. Frauenraub.
Rauchzins 439.
Reallasten 261. 677. 738.
Realverträge 284. 289 n.
Recapitulatio Legis Salicae 226 n.
Recessus imperii 760.
Rechtlosigkeit 32. 78. 163 n. 362. 446. 449. 694 f. 698. 703. 705.
Rechtsbücher 614. 620—31. 637. 822. Rechtsbuch nach Distinktionen 513 n. 630. von der Gerichtsverfassung 688.
Rechtsgangbücher 620. 631. 634 n.
Rechtsgebot und Rechtsinhalt 792.
Rechtsgelehrte 727 f. 730 f. 760. 791—94. 798.
Rechtsgeschäfte 175. 252.
Rechtskonsulenten 794; vgl. Horcher, Warner.
Rechtskraft des Urteils 173 n. 369.
Rechtsmitteilung 636 ff.
Rechtsschulen 233 f. 321 n. 325 n. 725. 833.
Rechtssprichwörter 11. 81 n. 203. 219. 293 n. 326 f. 331. 346. 356. 433 n. 448. 446. 600. 683. 690. 694. 696 ff.
Rechtssymbolik 18 f. 27. 29 f. 51 f. 56. 61. 63. 109 f. 186. 217. 256 n. 264. 267 n. 281 f. 289. 312 n. 314 n. 329. 357. 474. 481. 555 n.
Rechtsverweigerung 75. 173 f. 407. 530. 545. 561. 567 f. 571. 617. 705. 767 f. 784. 811.
Rechtsverträge 11. 17. 219. 221.
Rechtsweisung 34 f.
Rechtswissenschaft 822 ff.
Rechtszug, vgl. Berufung, Instanzen 537 n. 550. 558 n. 567. 583. 595.
rédgeven, 168. 380 n. 540 f.
Reebningsverfahren 200. 413 n.
referendarius 136. 138. 534.
Reformation, Arnsberger 565 n. des Stadt- und Landrechts 730. 827. 829 f. Friedrichs III. 565 n. Kirchen- 779. 781.
Reformationsrecht 748.
Reformen in den Einzelstaaten 803 ff.
Reformierte Kirche 748.
refutatio feudi 408.
regales 21. 107 n.
Regalien 181. 185. 189. 203—8. 261. 385 n. 387. 444. 479. 482. 504. 515 ff. 520. 522—24. 554. 578 f. 592. 605. 776. 781. 794. 798.
Regalienrecht 403 ff. 504 f. 507. 529. 578.
Regaliensperre 504.
Regensburg 405 n. 468. 485. 506. 589 n. 594. 605. 616 n. 627. 756. 762 f. 779. 798. 802. Reichstag 760. Kurfürstentum 752.
Regierungen 795. 797. 805.
Regierungsvormundschaft 461. 467.
Régime feodal, Aufhebung 726. 741 f.
Regiment 771. 789. 795.
Regimentsordnung 762. 770 n.
Registerbücher 658.
Regredienterbe 735.
Reich, deutsches 372 ff. rechtliche Natur 783 f. Auflösung 733 f. 736. — Reichs-Abschied 760 f. Abteien 383. 476. 480 ff. 488. 498 n. 503. 505. 524. 528. 759. Afterlehen 478. 487. 778. Banner 499. Beamte 476—89. 574. 605. 752 ff. Defensionalverfassung 771. Deputationen 761 f. 770. 787. R.D.H.Schl. 719. 756. 759. 779. 782. 798. 802. 814. 832. Dörfer 541. 560. 802. Eigentum 157. 381. 480. Exekutionsordnung 787. Festungen 772. Finanzen 502 ff. 756. 766. 772 f. Fürsten 376. 378. 419. 456. 461. 464. 476—89. 492. 494. 498. 513. 515. 524. 527. 529 f. 532. 535. 544 n. 553 n. 555 f. 573 ff. 586. 735. 763. 765. 777 n. Fürstenrat 757—60. Gebiet 372 ff. 717 ff. Generäle 749. 752. 771 f. Gerichte 558. 560. 745. 751 f. 765 ff. 781. 784 f. Gesetze 148. 223. 240—44. 493 f. 597. 601. 603. 605. 613—19. 623. 630. 697. 728. 725. 729. 745. 751. 760 ff. 784. 786 ff. 800. 818. 823 ff. Grundgesetze 243 n. (618 f.) 756. 824 f. Güter 461 n. 465. 489. 494. 502. 506. 530. 594 n. 756. Gutachten 760. 787. Heerfahrt 423. 494. 497. 500. 526 f. 575. 600. 732. 751. 756. 762. Heerwesen 495 ff. 770—73. Hofämter 469 ff. 752 ff. Hofgericht 425 n. 465 f. 528—36. 553 n. 557 n. 568 f. 574. 595 n. 613. 619. 725. 781. Hofmeister 476. 752. Hofrat 754 f. 768 f. 779 f. 787. 792. Hofrichter 553. 557 n. 617. Insignien 109 f. 453. 462. Kammergericht 717. 721. 727 f. 749. 751 f. 765 bis 769. 773 f. 780. 787 f. 791 f. 825. Kammergerichtsordnungen 727 f. Kanzlei 171, 471—75. 658. 661. 767. 769. Kanzler 471—76. 480. 505. Kirchen 383 n. 385 n. 476 f. 480 ff. 494. 504. 506. 550. 762. 779. Kirchengut 195. 273 n. 385 f. 477. 481. 483 n. 503 f. 511 n. 524. 526 f. 592. Kleinodien 453 f. Kreise 538. 762 f. 765. 768. Kriegsrat 772. Lande 776 f. Lasten 786 f. 801. Lehen 447. 470. 471 n. 477. 479. 483. 489. 494. 497. 502 n. 503 f. 506 n. 735. 751. 755 f. 764. 767 ff. 773. 778. Marschall 469. 493. 500. Matrikel 778. Ministerialen 425. 469. 492. 496. 499. 530. 630. Operationskasse 771. Pfandschaft 549 n. 773. 797. Pfennigmeister 774. Polizeiordnung 749. 774. 825. Post 776. Propsteien 476. 480. 488. 524. 548. 751. 759. Rat 721 f. 763.

Digitized by Google

Recht (vgl. Gesetze) 148. 613. Referendar 753. Reform 721 f. 752. Regiment 721 f. 754. 762 ff. 773 n. Ritterschaft 732 f. 745. 748. 751 f. 772. 778. 800 f. 803. 812 n. Schatzmeister 752. 754. 774. Schenk 469. Schluß 761. Stände, Standschaft 147. 472. 474. 492. 524. 587. 606. 744. 748 f. 751. 765. 768. 770. 772 ff. 777 f. 781. 783. 797 f. 800. armierte 771. Steuern 494. 506. 526 f. 745. 758. 761. 767. 770 f. 773 f. 784. 800. Straße 517. Tag 134 f. 142—48. 170. 425 n. 466 f. 472. 474. 476. 490—96. 498 n. 500. 502. 505. 507. 512. 526. 529. 532. 558. 605 n. 718 f. 722. 733. 751. 756—61. 763. 768 bis 774. 783. 787. 818 f. Truchseß 469. Unmittelbarkeit 376 ff. 380. 476 ff. 480. 496. 499. 530. 605 f. 744 f. 766 ff. 773. 777 f. 801. Verträge 493 f. Verweser, Vikariat 465 ff. 486. 491. 531 f. 619 n. 750. 756. 818 f. Visitationsdeputation 766. 768. Vogteien 379 f. 488 f. 497. 499. 513. 525. 527. 541 n. 548 f. 560. 593 ff. 797. Vorstand 819. Wälder 488. Wappen 454. Weistümer 381 n. 437. 447. 448 n. 461 n. 465. 493. 517 n. 518 n. 574 n. 577. 586 n. 591 n. 596 n. 619. 630.
Reichsverfassung (von 1849) 817 f. der deutschen Union 819.
Reinigung, Reinigungseid 57. 70. 82. 175. 219. 351. 352 f. 362. 369 f. 710 ff. 714 f.
Reinmar von Zweter 458.
reipus 291 f. 297 n. 316 n. 324 n.
Reis' und Folge 790.
Reisende 512. 615; vgl. Fremde, Friede, Gast, Geleite.
Reisige 421. 770. 772. 789.
Reiterei 27. 29 ff. 152. 361. 381 f. 422. 427. 496 f. 604; vgl. Reisige.
Reiterbestallung 772.
Rekkared I. 90. 228.
Rekkesuinth 228 f.
Reklamationsrecht 154 n. 173 f. 177. 369. 530. 548.
Rekognitionsvermerk 473 f.
Relegation der Bauern 739.
relevium 388 n.
Religionsbann 748. 778 n. 781. 798. 801.
Religionsfreiheit 749. 803 f. 812 n. 820.
Religionsfriede s. Augsburg.
Remedius 239.
Remissorien 226 n. 631.
Rente 385. 394 n. 527. 535. 599. 672. 677 f. R.-Bank 742. Brief 742. Gut 743. Kauf 670.
rêp 193.
Repertorien 631.
Repgau, Repgowe, Reppichau 621.
Repräsentationsrecht 322 f. 697. 825 n.
Reservatrechte, kaiserliche 751. 768 f. 783 f.
Residenz 112. 584 n. 751.
Retrakt, vgl. Näherrecht.
Reval 640. 641 n.
Revestierung 271. 353 n. 369.
Revision 768 f.
Revokationsklage 395. 401 n. Revokationsrecht 735.
Rezeption, der fremden Rechte 722 ff. 738. 791. 822. 826 f. des lombardischen Lehnrechts 728. 734. der Bambergensis 826. des Sachsenspiegels 624 f.
Rezeßherrschaften 777 f.
Rheinbund 733. 736. 802 ff. 806.
Rheinfranken 376. 616.
Rheingau, Landgericht 635. Landrecht 634.
Rheinischer Münzfuß 776. 816 n. Städtebund 606.
Rhetoriken 823.
Ribuarier, ribuarisches Recht 2. 40. 75. 90. 95—99. 101 n. 107 f. 112. 121. 125. 131 n. 142 n. 144 n. 171 f. 177 n. 215 n. 220. 222. 223 n. 234 n. 238. 243 n. 250. 252 ff. 264 n. 267 n. 268 n. 285. 287. 303. 305 f. 319. 323. 326 f. 338. 349. 352. 355. 363 ff. 467. 611 n.
Richard, König 459 f.
Richerzeche 602 n.
Richter 31 f. 34 f. 126. 129. 166. 169 n. 314 f. 354. 380 n. 445. 449. 513. 524 n. 532. 539—42. 546 f. 551. 555. 559. 564. 568 ff. 582. 594 n. 604. 705. 708 f. selbsturteilender 35. 559. 791. 793 f. gelehrter 728.
Richtsteig 620. R. Landrechts 553. 631. 638. Lehnrechts 631.
Ried, Vertrag von 807.
Riga 607. 641. 791 n.
Ring 83. 387. 453. 481 f. 681 n.
Ringwälle 32. 48.
Ripen 641.
Ritter, Ritterschaft 383. 394 n. 397. 411. 418. 421. 425 f. 430 ff. 497. 501 f. 549. 582. 584. 587. 596. 603 f. 745. 786. 794 n. unfreie 383 f. 421 ff. -Bünde 800. -Bürtigkeit 383. 397 n. 421. 431 f. 445. 448. Dienste 395 n. 397. Güter 417 f. 525. 736 f. 739 ff. 743. Heer 497. Lehn 383. 418. Orden 730 ff. Pferd, Pferdsgelder 498. 736. 771 f. 795 n. Recht 635. 652. 829. Schlag 383. 431.
Roboten 739.
Rodel 653.
Rodung 199. 202. 204. 412. 414 f. 420. 443.
rogatio 83 n. 85 n. 246.
Rom, Römer 91. 101—5. 133. 215. 218. 222. 227. 230. 233. 250 f. 285. 312 n. 334 f. 453. 463. 468; vgl. Provinzialen.
Römermonat 771 f.
Romfahrt 463 n. 467. 493 f. 499 619.
Römischer König, Kaiser 453. 455 n. 463. 467 f. 475 n. 531. 750.
Römisches Recht 102. 105. 108. 182. 207. 222. 227. 232. 235. 239. 250. 252. 314. 325 n. 363. 503. 524. 536. 613. 623. 625 ff. 638. 649 n. 694 n. 699 n. 701.

Digitized by Google

706. 723 ff. 727. 746. 779 n. 822 ff. 826. 828 f. 833. Vulgarrecht 264. 266. 274.
Rolandsbilder 590 n.
Ronkalische Felder 493. 597 n. 616. 618. 723 n.
Rosenberger Rechtsbuch 634 n.
Rostock 589 n. 640. 799. 830.
Rote Erde 567 n.
Rotel, rotulus 653.
Rotenburg 376 f. 478. 489. 560. 627 n.
Rothari 231 f.
Rottland 413. Zins, Zehnt 187. 414. 504 n. Rottbuschfeldgemeinschaft 413.
Rottweil 561. 564.
Rudolf I. 373. 378 n. 460 f. 464 f. 467 n. 470. 479 n. 489. 493. 495. 507 n. 515. 526 f. 529. 577 n. 579. 587 n. 595. 617 f. 628 ff. 632 f. Rudolf IV., Herzog v. Österreich 577. 580 n.
Rückenbrechen 72.
Rügegerichte, Rügeverfahren 356. 369. 702. 716. 793. Rügezeugen 571 f. Rügepflicht 566 f. 572.
Rügen, Insel 373. Rügianischer Landgebrauch 822 f.
Rumpfparlament 819.
ruoda 58 n. 334 n.
Ruprecht 464. 469. 476. 534. 565. 568. Ruprecht'sche Fragen 565 n. R. von Freising 630. 634. 648.
Rysviker Frieden 718.

Sacebaro 113. 126 f. 161.
sacerdos civitatis 25.
Sachen, Sachenrecht 50—53. 258—78. 663 ff. heilige S. 387. befriedete 615.
Sachsen, sächsisches Recht 24 n. 39. 42. 58. 69. 72. 74. 89 f. 93 f. 100. 102. 107 n. 109. 121. 130. 133 n. 162. 167. 185 n. 209 f. 214 f. 217 n. 219. 222 f. 237 f. 253 n. 257 n. 263 f. 266 f. 281 f. 285 ff. 295. 297 n. 301. 325 n. 330 f. 333—38. 341 f. 344 n. 350. 352 n. 364 n. 367 n. 376 f. 380. 384. 419. 421 n. 427. 457 ff. 461. 467. 470 f. 477 f. 484 f. 515. 531. 537 f. 541—44. 546 n. 548. 554. 575. 609. 612. 616. 622 ff. 635. 639. 680. 697 n. 715. 732. 755. 759. 761 f. 775 f. 778 n. 780. 788. 793. 795 n. 803. 806. 815. 828 f. 833. gemeines S.-Recht 623. 729. 829. 832. sächsische Herzogtümer 780 f. 807. 814 f. sächsische Stadtrechte 637—43. Konstitutionen und Dezisionen 829.
Sachsenspiegel 384. 388. 391 f. 425 n. 457. 464 ff. 522 ff. 528. 533 n. 553 ff. 557 f. 573 f. 612 ff. 620—27. 629 ff. 634. 637 f. 650. 683. 690. 706 n. 710 n. 714. 734. 822. articuli reprobati 625. vermehrter S. 630.
sacire 265 n.
sagio, sajo 167 f.
saiga 183 n.
Säkularisation 157 ff. 381. 756. 759. 779. 781 f.
Salbuch 247. 515. 658.
Salbürge 329.
Sale, sala 53. 207. 264 ff. 269. 271. 410 n. 670.
Salgut (terra salica) 49 n. 207. 237. 318 f. 408.
salicus 97 n. 410 n. 610 n.
Salier, salfränkisches Recht 90. 94—98. 106. 108. 112. 121. 171. 220. 238. 241 n. 250. 253 n. 265. 285 n. 287 f. 291. 299. 303. 310. 312 n. 316. 318 f. 321 f. 325 f. 329. 335. 338. 342 n. 349. 352. 355 n. 357. 361. 363 ff. 367. 610 f. 631 f. Salische Formeln 247 ff. Lex Salica 224 ff.
Salisches Erbrecht 208 n. 318. 321 n. 610 n.
Salland 95 n. 207. 211. 409.
Salmann 268 n. 269 n. 329 f. 429 n. 701; vgl. Treuhänder.
Salz 186. 190. 204. 521—24. 580.
Salzburg 140 ff. 247 ff. 379 n. 471. 480 f. 521. 523 n. 633 f. 756. 758. 760. 762 n. 770 n. Salzburger Formeln 250.
Salzehnt 504 n. 522.
sapientes 168. 221.
sarjandi 501.
Satzung 261. 392 n. 527. 614. landrechtliche 674. 676. stadtrechtliche 675 f. Tod-S. 675. Strafgedinge 676. S.-Gewere 668. 672.
Savoyen 479. 759 n. 763 n. 770 n.
Saxmund 236.
scaftlegi 149 n.
scarari, scaremanni 421.
Scepter, Scepterlehn 110. 388. 453 f. 478 ff. 482.
scerfa 297.
Schadensersatz 54. 59. 75. 260. 279 f. 283. 285. 327. 344 ff. 362 n. 394. 711.
Scharnhorst 805.
Scharwerk 739.
Schatullgüter 795 f.
Schatz 111. 119. 137. 185. 192. 217. 259 n. 524.
Schatzmeister 136 f. 752. 754.
Schatzwurf 173. 216—218. 257. 441.
Scheinbuße 441 n. 449.
Scheinpfand 57. 260 n. 282 f.
Scheinprozeß 271. 291 n.
Scheintrauung 289 f. 292.
Schenk 136. 191. 423. 469. 480. 582. 752 n.
Schenkungen 117 n. 252. 262. 266 n. 269 n. 272 ff. 285. 312. 329. unter Ehegatten 299. 308. 691.
Scherge 546. 559. 584. 629 n.
Schiedsgericht 535 f. 608. 725. 794; vgl. Austrag.
Schiffelländereien 412 n.
Schild 19. 36. 109. 110 n. 115. 161. 290 n. 364 n. 392. Sch.-Erhebung 19. 23. 98 n. 462.
Schilling 184. 210.
Schisma 706 n.

Digitized by Google

Schläge, trockene 714.
Schlagschatz 184, 507 f.
Schlesien 373, 375, 415, 418, 442, 479, 509, 554 n. 630 n. 638, 720, 796. Schlesisches Landrecht 630 n.
Schleswig 94, 238 n. 373, 587 n. 613, 689, 728, 739 n. 742, 747, 819, 821 f. Stadtrechte 643.
Schlüsselgewalt 684.
Schöffen 163 ff. 170 n. 429, 433, 538 f. 541 f. 545 f. 548, 552 n. 559, 562, 564, 570, 575, 593, 601, 604, 628, 728, 793.
Schöffenbarfreie 384 n. 421 n. 425 n. 428 f. 433 n. 448 n. 545, 554, 562, 573 n. 622, 624.
Schoß 61, 578. Sch.-Fall 697. Sch.-Wurf 52, 265.
schoub 110 n. 368.
Schra s. Skra.
Schreiber 138, 171 f. 244, 246, 276 n. 355, 583 f.
Schreileute, Schreimänner 85, 357, 544, 713.
Schreinsbücher 451, 598 n. 659.
Schuh 63 n. 69 n.
Schuld 126 n. 278 n. 285. Sch.-Bekenntnis, gerichtliches 676, 715.
Schuld (Verschuldung) 285 f.; vgl. Wille.
Schuldklage 165, 327 n. 710.
Schuldknechtschaft, Schuldhaft 37, 55 f. 87, 214, 255, 276, 367, 442, 711.
Schuldurkunde 277, 283 f.
Schuldverträge 278 ff. 284, 666, 679 f.
Schultheiß, Schulze, Schultheißengericht 126—29, 131 n. 162, 164—67, 178, 180, 186, 195, 417 f. 441 n. 465, 488, 539 f. 546—50, 556 n. 558 f. 581, 570, 575, 582 n. 584, 590 f. 593, 604, 789, 794, 797.
Schulzenlehen 383, 417 f.
Schulzenrecht 540 n.
Schutzbefohlene 129, 132, 153 f. 257, 316, 336.
Schutzverhältnis, Schutzpflicht 154, 175, 216, 257.
Schwaben 9, 89 f. 92 f. 169 n. 376, 378, 419, 470, 478, 485, 487, 489, 499 n. 612, 617 n. 628 f. 686, 691.
Schwabenspiegel 460, 465 f. 524, 586 n. 625—30, 634, 646, 648, 649 n. 693 n. 823.
Schwäbisches Recht 291 n. 348 n. 626.
Schwäbischer Bund 800. Städtebund 606.
Schwarzenberg, Johann von 826.
Schweden 1, 4, 13, 72 n. 279, 291, 347 n. 718, 732, 758, 792 n. 806.
Schweigender Richter 517.
Schweiz 3, 352 n. 380 n. 412, 466, 500, 541, 546, 549 n. 564, 566, 685, 717 f. 728, 833. Landbücher 635. Stadtrechte 646 f.
Schwert 19, 60, 93, 109, 291 n. 341, 361, 382, 387, 453 f. 463, 590 n.
Schwertbrüder 731 n.
Schwertleite 29 n. 64 n. 431 f. 526.
Schwertmagen 60, 69, 288, 298 f. 313, 319 f. 322 n. 326, 467, 697.
Schwertteil 305, 686, 688.
Schwertträger 110 n. 470.
Schwestern 319 ff. 326.
Schwurgerichte 804, 834.
seire, shire 14 n. 121 n. gemôt 143, gerêfa 129.
scotatio 52.
sculdasia 127 n.
scutiferi 430.
Seelenheil, Seelgeräte 59, 262, 269, 513 n. 571, 701.
Seerecht 799, 829.
seigneur, nulle terre sans 203, 382.
Sekretierung 475.
Sekundogenitur 577 n. 779 f.
Selbmündig 217, 254.
Selbstbürgschaft 57, 270 n. 281 ff.
Selbsthilfe 71 f. 79, 352 n.
Selbstverwaltung 538, 540 f. 549, 588, 604.
Semperfreie, Semperleute 420 n. 573 n. 628 n.
Send, Gericht 178, 565 f. 571 ff. Rechte, Weistümer 641, 654.
Seneschalk 136 f. 154 n. 191, 213 n.
Senior, Seniorat 26, 152, 155 ff. 160, 212, 258 n. 382, 386, 497.
Seniorat (erbrechtliches) 698.
Septimanien 99 f. 121, 228 f. 267 n. 881.
sermo regis 118.
servientes 421 n. 430, 501.
servitium regis 190, 194, 506, 524, 526 f. s. cotidianum 440.
Servitutenablösung 743.
servus 37, 213, 437, 439 f. mansus servilis 206, 213, 437 n.; vgl. Unfreie.
sessio triduana 275, 276 n. 329.
Setzrecht 698.
Sibidatum 577, 613.
Sichard 824, 829.
Sicherheitsleistung 55, 57, 77 f. 282 n. 675, 713. Haft 713 n.
Siebenbürgen 3, 375, 409, 412.
Siebente 187.
Siebenzahl 458, 532, 533 n. 546, 567, 571, 624.
Siechbett 709 n.
Siegel 136, 138, 245, 453, 473 ff. 534, 603, 618, 655 ff. 745.
Sigismund, Kaiser 389 n. 392 n. 432, 453 f. 464, 474, 491 n. 500 n. 527, 535, 564—68.
signifer 110 n. 582 n.
siliquae 182.
Silva Carbonaria 96, 98, 101, 108 n. 121, 223.
Simonie 481 f. 706 n.
Simplum des Heeres 771.
sinista, sinistus 19 n. 24.
Sinkfala 93 f. 236.
sinnen 388.
Sippe, Sippschaft 12 ff. 16 n. 59, 61, 70.

Digitized by Google

287 f. 294. 312. 314. 316. 318. 319 n. 323 f. 328. 331 n. 335. 343. 367. 694 ff. Grenzen der S. 324. 697.
Skaanelagen 220 n.
Sklaven 439. 442. 452. 726; vgl. Unfreie.
Skra 636 n.
Slaven 1. 14 n. 19 n. 88. 91 f. 374 f. 408. 415 ff. 435. 439 n. 442. 515. 524. 537 n.
Smaalandslagen 220 n.
Sœdermannalagen 220 n.
Soest 565 n. 640. 643. 685.
Soissons 142—144. 158 n. 224.
Soldat 790.
Söldner 496 ff. 501 f. 604. 770 ff. 789 f.
solidus 182. 210.
solis collocatio, solsadia, solsadium, solsatire 80 n.
Sonnenlehen 382.
Sonntagsheiligung 341 n. 533.
sors 48. 196 n. 200. 263 n.
Souveränetät 782 f. 803. 806 f. 812 f.
Spanische Mark 100.
spatarius 110 n. 136.
Speculum iuridicum 727. 823.
Speer 18 f. 60. 109 f. 282. 289 f. 312 n. 315 n. 329 f. 361. 382. 387. 453. 498.
Speier 101. 122 n. 140. 152. 451 n. 468. 510 n. 589 n. 605. 618. 763 n. 766. Reichsabschied (von 1521) 697. (von 1529) 697 n. 729 n. 774 n. 825 n.
sperantes 153 f. 216.
Spiel 54 n. 667. 699.
Spießrecht 790.
Spindel, Spindelmagen 60. 297. 319. 326. 697. Spindelteil 305. 686. 688.
Spolienrecht 404 f. 504. 578.
spolium 259 n.
sponsalia 65 n. 288.
sponsalitia largitas 303.
Sprache 9. 33. 101. 224 f. 231. 239 f. 372. 490. 614. 619 ff. 624. 629. 632. 634 n. 635. 637. 751.
Staatenbund 783.
Staatenhaus 818.
Staatshaushalt 815.
Staatskanzler 804.
Staatsrat 797. 804.
Staatsrecht 620. 630. 824.
Stab 51 f. 56 ff. 68 n. 109 f. 157 n. 265. 281 f. 289 n. 358. 387. 430 n. 453 f. 474. 481 f.
Stabung des Eides 358.
Stadtadel 604.
Stadtbote 604.
Stadtbücher 637. 659. 667. 671. 676. 681. 714.
Städte, städtische Verhältnisse 10. 12. 113. 122. 124 ff. 142. 379 f. 408. 415. 427. 434 n. 443 f. 450. 482. 488 f. 492. 497 f. 501. 505 ff. 509. 511. 513 f. 516. 525 f. 529. 542. 549 n. 557. 566. 568. 571. 573. 586—609. 613. 639. 675 ff. 685. 724 f. 728. 786 n. 794 n. 796 ff. Reichs- oder königliche 384 n. 492 f. 499. 501. 505 n. 512 ff. 525 ff. 529 f. 535. 587. 592. 595. 605 f. 630. 748. 757. 759 f. 763. 773. 777. 781. 797 ff. 803. 829 f. freie 525 f. 592. 605 f. 759. 797. Bischofs- 592. 605. Land- 592. 595. 605 f. 608. 798 f. 804. 829 f. Mediat- 592. 595. 606. 786 n. 799. Hanse- 799. Bündnisse 587. 606 ff. Steuern 525 f. 773. Tage 526. 609. Kollegium 759 f. Wahrzeichen 590. — Stadtfrieden 601. 615. 705. — Stadtgericht 590 f. 593 ff. 600. 613. 792 f. 798. — Stadtgrafschaft 379. 591. 594 f. — Stadtherr 513. 525. 592 f. 596. 599. 601 f. 604. 606. 635 ff. — Stadthundertschaft 591. 595. — Stadtkommandant 593. — Stadtrat 534. 566. 600—4. 798 f. — Stadtrecht, Stadtrechtsquellen 591 f. 618. 620. 635 ff. 709. 715. 725. 751. 785. 829 f. Stadtrecht bricht Landrecht 729. Stadtrechtssatzung 675 f. — Stadtrichter 604. 793 f. — Stadtschreiber 603 f. 724 f. 798. — Stadtschultheiß 593 ff. — Stadtsiegel 603. 657. — Stadtvogt 489. 595.
Stammesherzog, Stammesherzogtum 99 f. 120. 132 f. 376 ff. 456. 460 f. 470. 476 f. 484 f. 488. 499. 506 f. 537. 574 f. 585 f. 632.
Stammesrechte 219. 531 f. 555. 610 f. 613.
Stammesversammlung 143 ff.
Stammgut 319. 328. 420. 428. 698. 780.
Stammrolle 151. 790.
Stand 37—43. 208—19. 418—52. 598. 682 n. 703. 743 ff. 820. Erhöhung 118. 744 f. 751. 785; vgl. Ebenbürtigkeit.
Standesherren 744. 803. 807. 812 n.
stantia 283.
Stapelrechte 751.
Statthalter 531. 584. 764. der heimlichen Gerichte 564. 565. 567 f.
Statutarrechte, Exemtion von denselben 745.
Statutenbuch 823 n.
Statutum in favorem principum 500. 507 n. 511 n. 512. 520. 548 n. 557 n. 577. 579. 583 n. 618.
Steiermark 374. 378. 402 n. 426. 478. 633 n. 634. 648.
Stein, Freiherr vom 804.
Stellvertretung 308. 312. 314. 369. 423. 441. 469. 476. 488. 532. 536. 539 f. 547. 551 f. 556. 563. 567. 569 f. 582 f. 594 n. 663. 681. 694 f. 709. im Heere 151. 804. 810.
Sterbfall 37. 424. 439. 569. 747.
Steuern 119. 186 ff. 501. 509 n. 525. 587 f. 600. 603. 605 f. 609. 786 ff. 794. 801. 805. der Städte 525. 773. freiwillige 772. 773 n. 799 f. Befreiungen 787 f. Vgl. Bede.
Stifter 431. 507. 529. 580. 583 n. 586. 599. Einziehung 781 f.
Stiftsmäßigkeit 432 n.
Stiftsministerialen 482. 506.
Stiftsvögte 194. 488 n. 498 n. 525. 550. 553. 555. 580.

Digitized by Google

Stiftungen 129.
Stillgericht 565 f.
stipendiarius 440.
Stipula, Stipulation 51 f. 283 f. 726.
Strafen, Strafrecht 31 f. 71—78. 127. 175. 330—46. 562. 570. 607 f. 614. 620. 630. 702 ff. 820. 825 ff. 831 ff.; vgl. Gnade, Lösung.
Strafgedinge 54. 59. 260. 676.
Strafgelder 20. 23. 75. 126; vgl. Friedensgeld.
Strafgesetzbücher 614. 831—34.
Strafklauseln 332 n. 342.
Straflosigkeit 344. 707 f.; vgl. Acht, Fehde.
Strafprozeß 79 ff. 346 ff. 567. 713 f. 767 f. 793. 827. 831. 833 f.
Strandregal 190. 516 ff. 579.
Strang 72. 330. 341. 567. 706.
Straßburg 140. 249. 372. 510 n. 518 n. 555 n. 589 n. 594 n. 596 n. 598 n. 601 n. 605. 718. 763 n. Stadtrechte 645 f.
Straße 190. 194. 202. 380 f. 517 f. 579. 615. Straßengericht 381. 518. 560.
Strohwisch 110 n. 368. 454. 590 n.
Strom, Stromgerichtsbarkeit 381. 516 f. 579.
strudis legitima 365 n.
Stuhlfreie 434 n.
Stuhlherr, Stuhlrichter 563 f. 566.
stuofa 188 n.
Suarez 831.
subreguli 107 n.
Subsidiarität des Rechts 618. 729. 784. 825. 827. 831 f.
Subsidienverträge 771. 788.
subsidium caritativum 772. 800.
Sueben 9. 17. 29 f. 44. 88—92. 94. 151 n. Sühne 59. 65. 66. 70. 73—77. 84. 85 n. 176 n. 177. 181. 343. 345 n. 539 n. 707.
Summa Aegidiana 627. de poenitentia 627. cancellariae, dictaminum, curiae regis 661. legum 549 n. der rechte weg 822 n. legis Langobardorum 233 n.
suascara 263 n.
sunnis 80. 119. 367 n.
superioritas 782.
Sussex 94.
Syndikatsklage 767.
Syndikus 798.
Synoden 141 f. 146. 178 f. 572 f.; vgl. Send.

Tabularius 177 n. 178. 218.
Tage, gebundene 615.
Tagewerker, Tagelöhner 440. 603.
Tagwerk 198.
Talion 707.
talliae 525.
Talmud 611.
tangano 81 n. 356.
tanodo 287. 303.
Tassilo von Baiern 157 n. 159 n. 235. 271 n.
Taufe 252.
Tausch 53. 267 n. 284. 509.
Tausendschaft 30.
Teilbarkeit der Grafschaften 398 n. 542. 576 f. der Grundstücke 743.
Teilnahme, strafbare 706 ff.
Teilrecht 687. 729.
Teilzettel 656. 681.
Tempel 24. 48. 72. 236. 344.
Tenngler, Ulrich 823.
terra 208. 212 n. 259. aviatica 319 n. salica 207 f. 211 n.
terragium 187. 414.
Territorien 380. 477. 520. 523 f. 549. 573—88. 592. 605. 608. 776 ff. 786. 792.
Territorialherzogtümer 575. 586.
Territorialität 102. 219. 222. 233. 240 f. 242. 380. 477. 512 f. 516. 538. 610 f. 613. 632. 757 f.
Territorialkommissionsrezess 806.
tertia 305. 307 n. 309.
Tertiogenitur 577 n. 780.
Testament 70. 202 n. 205. 245. 252. 266 f. 271 f. 401 n. 404. 487. 571. 701. 825 n. Vollstrecker 701.
testare 86.
testes synodales 571. per aures tracti 82 n. 264 n.
testimoniare 170. 245.
Theoderich d. Große 63 n. 91. 93. 98. 229 f.
thinx 217. 328.
Thomasius 824.
Thronerledigung 461. 467. 470. 531.
Thronfolge 110 ff.
Thronlehen 736.
thunginus 21. 25. 34. 113. 115. 126. 144. 161. 223.
Thüringen, Thüringer, Thürringerrecht 9. 39 f. 89 f. 92 f. 98 f. 102. 108 n. 111. 132. 167. 188 n. 209 n. 214 n. 220. 222. 253 n. 267 n. 286. 296. 299 n. 319. 321 n. 333 f. 337. 376. 427 f. 434 n. 477 f. 485. 487. 538. 545 f. 556 n. 612. 630 n. 633. 642. 686. 688.
Thurn und Taxis 776.
tie 17 n. 33.
Tierschaden 345.
tilli 208 n. 212 n.
Tilsiter Frieden 720.
Tirol 378 n. 648. Halsgerichtsordnung 826.
Titel 744. 751.
Tiu, Tius vgl. Ziu.
Tocco, Carolus de 283 n.
Tochter 61. 65. 69. 288. 297. 312 f. 317. 319 f. 326. 401.
Tochterstadt 636 ff.
Tod, bürgerlicher 74.
Todesstrafe 31 f. 71 f. 84 f. 115 n. 117 f. 162 n. 173. 330. 338—41. 449 n. 566 f. 703. 706 f.
Todesurteil 534. 591 n.
Todfall 439.
Torf 52. 264.
Tortur 82.
Tote erbt den Lebendigen 326.
Totenschau 716.

Digitized by Google

Totsatzung 255.
Tötung, Totschlag 70. 77. 333. 339 f. 343. 571. 617. Vgl. Mord.
Tötungsrecht 61. 85. 87. 311. 340. 343 f. 441. 707 n.
Toul 718. 763 n.
Toxandrien 94 f. 103.
traditio 262—66. 269 f. 272 n. 276 n. cartae 266 ff. 277. 304. 330. puellae 288. 290. iterata 353 n.
Traditionsbücher 247. 658.
Trauung 68. 288—94.
tremissus 182.
Treubruch 32. 118. 406 f. 491.
Treueid 148. 156. 886.
Treuga Dei 615. Heinrici 616. 622 n.
Treuhänder 216 f. 257. 265 n. 349 f. 383. 392. 403. 663. 701.
Treupfennig 53.
Treupflicht 369.
Treuverhältnis 153 ff.
Tribunal 792 f. Ober-T. 793.
tribunus 24 n. 126 f. 547. 550.
Tribut 40. 188 f. 524. tributarius 155 n. 214. 335 n.
triens 182.
Trier 140 ff. 379 n. 413 n. 456 f. 459. 461 f. 472. 590 n. 605. 755 f. 759. 762 n.
Truchseß 213 n. 423. 469 f. 582.
Trupp 12.
trustis 23 n. 26. 124. 137. 151. 153. 157. 210. 213. 339 n. 348. 382.
tuom 34.
Turniermäßigkeit 431 f.
Tzerstedt, Brand von, 625.

Ubier 12 n. 18 n. 40. 96.
ubotamál, ubótaverk 72.
Übergenoß 428, 445 ff.
Überküren 632.
Übernächtige That 544.
Überteuerung 676 f.
Ulfljodslög 220 n.
umfærþ 52.
Umstand 173. 179. 546. 559.
Umstände, erschwerende 705 f.
Unehrliche 65. 442. 449. 694. Gewerbe 449.
Unfreie 29. 37. 41. 48. 50. 59. 61. 63 n. 71. 82. 129. 137. 141. 149. 154. 174 f. 206 f. 210. 212 ff. 252. 254—58. 275. 285. 294. 335. 339 n. 345 f. 351 n. 356. 362 f. 421. 423 f. 426. 437—44. 512. 569. 709. Ritter 383. 421 ff.
Ungarn 374 f. 453. 613. 732 n.
Ungehorsamsprotest, -Verfahren 80 f. 84. 87. 340. 343 n. 354 n. 364. 367 f. 491. 567. 671. 714.
Ungelt 509. 603.
Ungenoß, Untergenoß 53. 438. 445 ff. 532. 534.
Ungericht 82. 449. 544. 703. 705.
Union, Deutsche, 819.
Universitäten 233. 723 f. 751. 798. 813. 824.
Unlust 16 f.
Unschuldseid 710 ff. 714 f.
unsühnbar 72.
Untereigentum 734. 738.
Untergau 122.
Untergerichte 791. 793 f.
Untergrafschaft, Untergraf 555. 557. 558 n. 575. 583.
Unterlehnsherr 383. 407.
Unterschied, Lehn mit, 390.
Unterthanen, Eid 111. 173. 370. Pflichten 500. Klagen gegen den Herrn 784. 787 f. 811. 813. des Herrn gegen sie 784. 787.
Untervogt 550.
Untreue 273. 331. 340.
Unvordenkliche Zeit 781.
Unzucht 72. 78. 292. 571. 774.
Uplandslagen 220 n.
Upstallsbom 380 n. 682.
Urban IV. 459. 461. 463. 466 f.
Urbargerichte 569.
Urbarien 247. 655. 658. 739.
Urbuch 205. 266.
Urfehde 77. 332. 343. 707.
Urgroßeltern 324.
Urheberrecht 785. 813.
Urkunde 6 f. 82 n. 105. 117 f. 136. 170 f. 223. 244—47. 283. 355. 357 f. 473. 475 f. 655 ff. 681. 701. Beweis 354. 857 f. 710 n. 715. Schelte 354 f. 362. Verlust 246.
Urkundsgeld 83 n. 359. 659.
Urkundszeugen 82 f. 85 n. 245 f. 354. 359. 657.
ursale 691.
Urteil 11. 55 f. 81. 161. 169. 221. 357. 493. 540. 542. 548. 557 n. 572. 591 n. 593. 715.
Urteiler 34 ff. 76. 165. 354. 445. 449. 531 f. 542. 549. 559. 569 f. 572. 705. 709. 727 f. 791 f.
Urteilsbitte 35. 81. 161. 169. 171. 493.
Urteilserfüllungsgelöbnis, -Vertrag 56. 76. 82. 85 f. 282 f. 354. 357. 365. 367 f. 711.
Urteilschelten 174. 189. 363 ff. 445. 529. 531. 546. 715.
ususfructus 273 n. maritalis 730.
usus modernus 823.
útlegð 74 n. 84.
Utrecht 140. 142 n. 238 n. 539 n. 635. 644.

Vadi 54. 278.
Vakanzgelder 404.
valvasor, valvasinus 154 n. 384.
Vandalen 9. 19 n. 47 n. 88—92. 102. 128 n. 200 n.
váþnatak 18. 30 n. 34. 36. 51 n. 98 n.
Vassall 134. 152. 154. 163. 188. 211. 276.

Digitized by Google

382 ff. 421. 428. 477. 498 f. 501. 565 f. 581. 770 f.
Vassallität 153—60. 382 ff.
vassus 153 f. 160. 213. 382 ff. 886.
Vater, väterliche Munt 60 f. 66. 78. 287. 297. 303 f. 310 f. 321. 617. 682. 698. 709.
Vaterbruder 70.
Vatermagen, vgl. Schwertmagen.
Vaterschwester 319 ff.
vectigal 188. 204.
ved 54.
Venedig, Venetien 100. 516 n. 607.
venia aetatis 695. 751. 785.
Verbannung 180. 340 f. 343 n. 704. 707. 748.
verbum regis 114—18.
Verdun 435 n. 605. 718. 763 n. Vertrag von 101. 120. 372.
veredi 190.
Verfallpfand 256. 260. 278.
Verfangenschaft 300 f. 304. 307 n. 687. 690 f. 729.
Verfassung, Frankfurter (des Deutschen Reiches) 817 f. Erfurter 819. Münchener 819. konstitutionelle 813 ff. 820.
Verfestung 118. 173 n. 342 n. 544. 704. 714.
Verfügungen von Todes wegen 309 f. 312 n. 329. 895.
Vergabungen von Todes wegen 271 n. 275 f. 330. 669 n. 700. zum Seelenheile 262. 269.
Vergeiselung 56 ff. 61. 65 n. 256. 278. 282.
Verhandlungsprinzip 79. 353. 831.
Verjährung 352 f. 358. 672. 713.
Verknechtung 37. 255. 442. 446.
Verkoppelung, vgl. Zusammenlegung.
Verlassung 265.
Verleumdung 358.
Verlober 287—90. 311. 315 n.
Verlobung 66—69. 288—93. 312 n.; vgl. Eheschließung.
Vermögenseinziehung 703. 706. 781; vgl. Befronung, Konfiskation.
Verona 233. 374. 377. 487 n.
Verpfändung 55. 255. 260. 395. 444. 504. 509. 549. 559. 563. 569. 605.
Verrat 705.
Verrufung 266.
Versammlungsfreiheit 820.
verschiezen 52 n. 265.
Verschollenheit 695.
Verschwender 695.
Verstrickung 180. 341.
Verstümmelung 180. 339. 341. 703.
Versuch 344. 707 f. 826.
Verträge, internationale 608. 783.
Vertragsrecht 53. 56. 157. 726.
Vertretung, vgl. Munt, Stellvertretung.
Verwaltung 148. 295. 308. 311. 314. 411 n. 583. 795 f.
Verwaltungsgemeinschaft 295 ff. 683 ff. 692. 726. 730.
Verwaltungsgerichtsbarkeit 604. 796 f.
Verwaltungsreformen in Preußen 804 f. 815. den Rheinbundstaaten 803 f.
Verwandte, Verwandtschaft 59 ff. 70. 73 f. 77 f. 82 f. 257. 262. 288. 316. 328. 385 340 n. 359 n.
Verwandtschaftsberechnung 324 ff. 696.
verzelen, verzellen 118 n.
Verzicht 52 n. 263 ff. 267. 285. 312 n. 328.
Verzug 276. 279. 281 n. 337. 347.
vestigii minutio 347.
vestitura 199 n. 261. 270.
vestitus mansus 207. 275.
Veto, kaiserliches 751. 760 f. 788.
vicaria, vicarius 123. 127. 162. 268 n.
vicecomes 63 n. 131. 164. 477 f. 539. 543. 547 f. 555 n.
vicedominus 131. 141. 164. 194. 476. 558. 584.
vicini 201. 206. 212 n. 318. 410 n.
vicissitudo 285.
Vienne 125. 472.
Vierdung, Vierling 508.
Viertelhufner 409.
villicus 415. 548. 550. 570.
Vindikation 79. 252. 393.
Visitation 766. 768 f.
Vitalpacht 436.
Vizegraf, vgl. vicecomes.
Vizekanzler 752—55. 760.
Viztum 558. 584.
Völkerschaft 8. 89. 122.
Völkerwanderung 49 n. 88 ff.
Vogt 175. 177. 181. 194 f. 411. 455. 468. 488. 525. 548—51. 556. 559. 569. 581. 583 f. 594 ff.
Vogtbede 525.
Vogtding 549 ff. 552. 570.
Vogtei 154. 204 n. 435 n. 488 f. 512. 523 n. 542. 549. 551. 558 f. 569. 574. 580. 583 f. 591 ff. 596. 599 f. 604 f. 616 f.
Vogteigericht 548 ff. 557 ff. 595.
Vogteileute, Vogtleute 212. 409. 433—37. 448. 525. 550. 596. 600.
Völkerrechtliche Persönlichkeit der Territorien 783.
Volkfrei 41. 256 f.
Volklandskönig 107 ff. 143 f.
Volklandsthing 143—45.
Volkshaus 818.
Volksrecht 102. 120. 170. 219. 237. 241. 353. 368 f. 611 ff. 618.
Volksrechte 148. 221. 224—40. 609 f. 824.
Vollgericht 166 n. 168. 169 n. 548.
Vollhufner 409.
Volljährigkeit 253. 311 n. 313 ff. 662. Erklärung 695. 751. 785.
Vollmacht 110. 454. 467. 709.
Vollmond 10. 16. 30. 36.
Vollspänner 409.
Vollstreckung 85. 161 f. 165—68. 175. 365 ff. 566 f. 591 n 711. V.-Klausel 715. Vgl. Exekution.
Vorbehalt, geistlicher 779 n. fraulicher 691. 726.

Digitized by Google

Vordere Hand 533 n.
vorderunge 710 n.
Vorflucht 715.
vorhure 439.
Vorkaufsrecht 263. 278 n. 439. 510.
Vormund, Vormundschaft 22. 69. 112. 137. 261. 286. 292 f. 313—17. 402 f. 445. 449. 461. 467. 487. 569. 662. 682. 694 f. 709. 774. 779 f. 825 n. 832. Kampfes-V. 715. Gewere des V. 669.
Vorparlament 817.
Vorsatz 339 f. 705.
Vorsühne 58 n. 334 n.
Vorwähler, Vorwahl 456 ff. 460 f. 463 n.
votum regis 217 n. 257. ad imperatorem 769.
Vulgarrecht 725.

Wachdienst, wacta 55. 129. 151. 190. 194. 604.
Wachszinsige 218. 437 f. 440 f.
wadia, wadium 52 n. 54. 57 f. 65. 353 n.
wadiatio 55. 283 n.
Waffe, Waffenreichung 27. 30. 38. 51. 56. 58. 63 ff. 67 f. 80 f. 83. 93. 98 n. 144 n. 147 n. 151 f. 156 f. 166 n. 217 n. 289 f. 297. 300 f. 311 n. 358 n. 387 f. 422. 431. 571. 615.
Waffenrecht 17. 27. 29. 37 f. 61.
Wahlkapitulation 751 ff. 756 f. 760 f. 769. 772 ff. 785 f. 800. 824 f.
Waisen 342 n. 468. 571.
Walcausa 233 n.
Wald 50. 199. 203 n. 206. 412.
Waldbote 411.
Waldgraf, Waldmeister 411.
Waldhufen 416. 434. 436.
Waldrecht, Leihe zu 436. 599.
Waldschutz 743.
Waldwechselwirtschaft 46. 196.
wandelang 51.
Wandelung 709.
Wappen 420 n. 487. 745.
warda 151. 190.
wargida 74. 76. 334 n.
wargangus 223 n.
wargus 74 f.
Warner (im Prozeß) 709.
Warner, Weriner 9. 39. 92. 108 n.
Wasserrecht 743.
Wasserurteil 361 f.
Wasserweihe 61. 252.
Wechsel 450 n. 452. 508 ff. W.-Ordnung 817 f. 828. 834.
Wegegelder 176.
Wegelagerung 707.
Wehrhaftmachung 17. 22. 29. 38. 62 ff. 69. 151 n. 217. 254. 313 n.
Wehrpflicht 29. 32. 148 ff. 496 f. 603 f. 790 f. 807. 810.
Weibel 546. 628 n.
Weiberlehn 401. 735.
Weichbild 591. 598 n. 603. 677. W.-Recht 599. 613. 630 n.
Weide 50. 197. 199. 204. 206. 410 n. 412. W.-Gelder 187. 192.
Weinkauf 54. 83 n. 439. 679. 682. 747.
Weise des Lehnrechts 631 n.
Weistümer 11. 35. 219. 221. 225. 241. 493. 636. 653 f. 658.
Wenden 13. 373. 375 f. 427. 442. 477. 504 n. 609. 613. 623 n. 631.
Wenzel 453. 458. 464. 467 f. 473 n. 535. 561.
Werbesystem 789 f. 805.
Wergeld 23. 41 f. 49 n. 58 n. 72. 75. 77. 104. 115 n. 118. 130. 135. 137. 139 n. 143. 145. 154. 159. 183 n. 186 n. 199. 203 n. 209—18. 220. 223 n. 236. 258 f. 265 n. 330. 333—40. 343 ff. 436. 441. 444 f. 449. 614. 707.
werpire 52 n. 265.
Wessex 94. 185 n. 219 n. 239.
Westfalen 3. 93. 121 n. 167. 212 n. 219 n. 301. 306. 309. 375. 377 f. 385 n. 388 n. 413. 484. 537 f. 560—68. 575. 578 n. 595 n. 612. 623. 640. 685. 688 f. 692. 736. 803. 806. Stadtrechte 642 f. westfälische Gerichte 718 (vgl. Feme, Freigerichte). westfälischer Frieden 718. 732. 748. 756—59. 762. 766. 769 f. 772 ff. 779. 781 ff. 788. 797 f. 824 f.
Westfranken 2. 183 f. 212 n. 248 f. 253 n. 257 n. 277. 372 f. 376. 611 n.
Westfriesen 94. 99 f. 140. 209 n. 539. 612. 635.
Westgothen, westgothisches Recht 16. 35. 90. 98 f. 102 f. 108. 119. 129. 146. 167. 182. 195. 218. 221 f. 227—29. 250. 252—55. 260. 266 f. 285 n. 287. 292. 294 n. 298. 300. 307 f. 310 f. 315. 321 ff. 325 f. 334 n. 337 n. 339. 343 f. 355. 359 f. 360. 363 f. 366. Antiqua 228 f. 235. Formeln 250.
Westgötalagen 220 n.
Westmannalagen 220 n.
Wettbürge 289. 292. 365 f.
Wette, Wettvertrag 54 n. 55. 57. 86 n. 278. 281—84. 287 n. 291 n. 350. 357. 365 n. 680 f.
wette (Pfand) 54. 665.
Wette (fredus) vgl. Gewette.
Wetten 54 n.
Wetterau 3. 489. 541. 633.
Wetzlar 766. 797.
widem 287.
Widerlegung 692.
Widersagung 406. 616 f. 705.
Wiederkauf 666. 674 f. 678.
Wien 590 n. Stadtrecht 648 f. Konkordat 619. Frieden 821. Schlußakte 807. 812 n. Kongreßakte 806. Konferenzen 812 n. 813 n.
Wiener Neustadt 649.
wiffa 110 n. 368.
Wihtræd 239.
Wildbann 189 f. 412. 414. 518—21.
Wildfangsrecht 512.

Digitized by Google

Wilhelm von Holland 458. 464. 606 n. der Eroberer 203 f. 289 f.
Wilhelmus 233 n.
Wille, verbrecherischer 705—8. 714.
Willebriefe 495. 660.
wirdira, wirdria 337.
Wismar 749. 806.
wite 71. 332 n.
witenagemôt 143.
Wittelsbach 378. 583 n.
Wittum 67. 286 f. 291 f. 294. 297. 300. 303—10. 312 n. 393. 488 n. 681. 687. 691 f. 780.
Witwe 68 f. 252. 254 n. 287 f. 291 f. 298. 302. 304. 309 n. 310 n. 313 ff. 319. 339 n. 342 n. 445. 468. 571.
Witwengerade 684.
Wochenmarkt 591.
Wonne und Weide 410 n.
Word, vgl. Wurt.
Worms 92. 101. 122 n. 450 f. 510 n. 577. 590 n. 605 f. 618. 645 n. 763. 797. Hofrecht 651. Konkordat 385 n. 387. 481 ff. 503. 586. 619. Reformation 826. 830. Matrikel 770—73. RA. (von 1495) 721. 760. 773 f. 770 n. (von 1521) 729 n. 762 ff. 766. 770. 825 f.
Wucher 450 ff. 571. 666. 675. 699. 749. 774.
Wulemar 236.
Wurm, Nikolaus 617. 625. 631. 638. 724.
Wurt 199 n. 409 f. W.-Zins 599 f. 677.
Würtemberg 479. 730. 733. 756. 763 n. 770 n. 779. 788. 792 n. 795 n. 802 f. 807. 814. 819. 828 f.
Würzburg 140. 212. 376. 405. 488. 506. 510 n. 542 n. 560. 590 n. 592. 628. 631. 632 n. 634. 762 n. 803. 806. Landfrieden 616.

Zadruga 14 n.
Zahlungsbefehl 87. 365 f.
Zähringen 378 n. 478. 487. 513. 592. 645.
Zasius, Ulrich, 829 f.
Zauberei 72. 706.
Zehnt 150. 159. 187 f. 277 n. 385. 415. 417. 503 f. 522. 571. 743.
Zehntschaft 30.
Zeitpacht 415. 436.
Zender, Zenderei 558.
Zensur 774. 796. 813.
Zent, Zentgericht u. s. w. vgl. Cent.
Zentralgewalt, provisorische 818 f.
Zentralverwaltung, Organisation der 753 ff. 795 ff. 804.
Zerter 656. 681.
Zetergeschrei 80.
Zeugen 80. 82 f. 85 f. 171. 264. 328 f. 348. 350 n. 354 f. 357. 359. 370. 445 f. 449. 531. 545 n. 569. 655. 705 f. -Beweis 355. 359. 369. 710 n. 712. 715. -Schelte 362. 370. Zeugnispflicht 83 n. 359. 364 n. 370 n. 571.
Zins 159. 275—78. 409. 415 ff. 427. 439. 452. 522. 599. 710. 712. -Freiheit 418. 440. -Gewere 668 f. 672.
Zinsgut 191. 215. 275. 408.
Zinsmann 276 n. 409. 435 ff.
Zinspflicht 40 f. 408. 569. 599.
Zips 375. 635.
Ziu 9. 17. 31. 36.
Zölle 142. 159. 186. 194. 385. 504. 511 f. 518 n. 574 n. 575. 578 f. 617. 751. 756. 781. 785.
Zöllner 421. 584. 596.
Zollverein 815 f.
Zug, freier 438 n.
Zunft 444. 510 n. 594 n. 597. 602. 604. 785. 799.
Zürich 488. 489 n. 548. 549 n. 590 n. 646 n.
Zusammenlegung der Felder 740 ff.
Zutphen 644.
Zwangsversteigerung 518. 579.
Zwangs- und Bannrechte 444.
Zweig 52. 58. 264. 265 n. 387.
Zweikampf 83 f. 173. 241 n. 307 n. 355. 357. 360 ff. 364. 431. 445. 449. 531. 533 n. 712—15.
Zwing und Bann 80. 550 n.
Zwölfereid 303. 353.

Digitized by Google

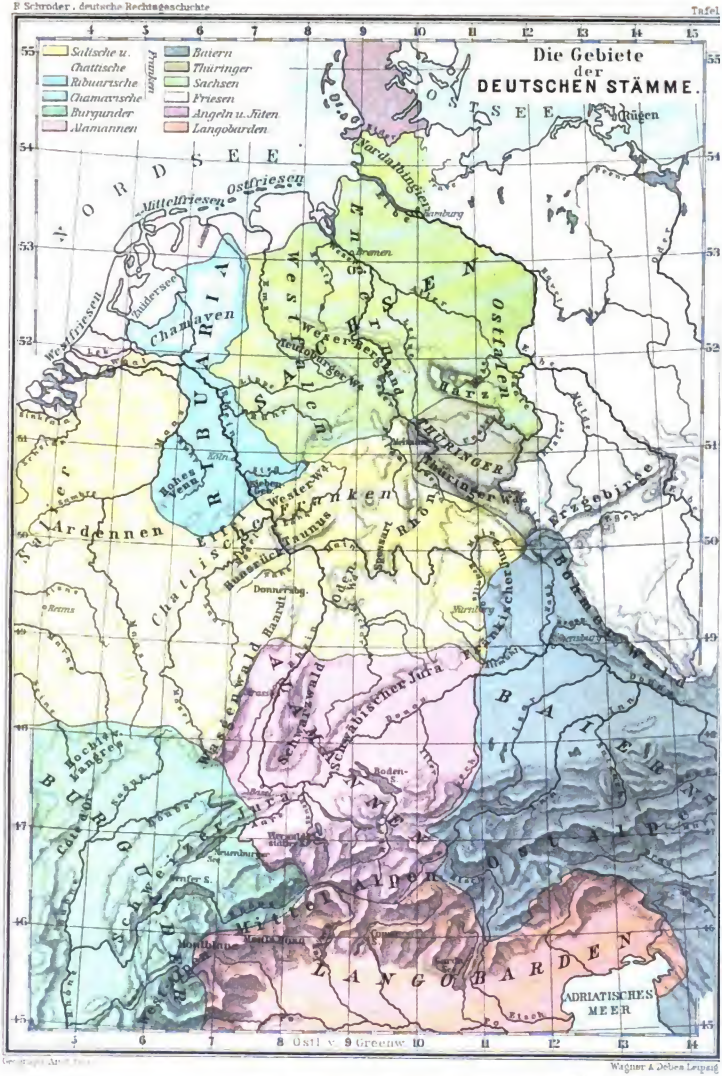

Wagner & Debes Leipzig

Verlag von Veit & Comp in Leipzig

Digitized by Google

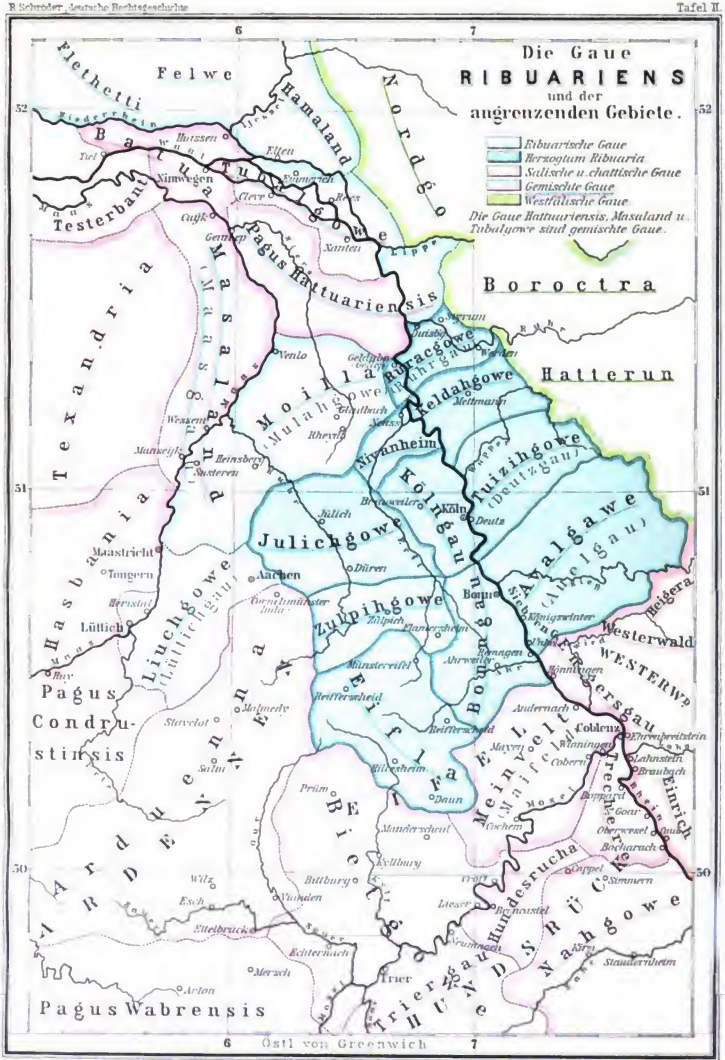

Verlag von Veit & Comp in Leipzig

Digitized by Google
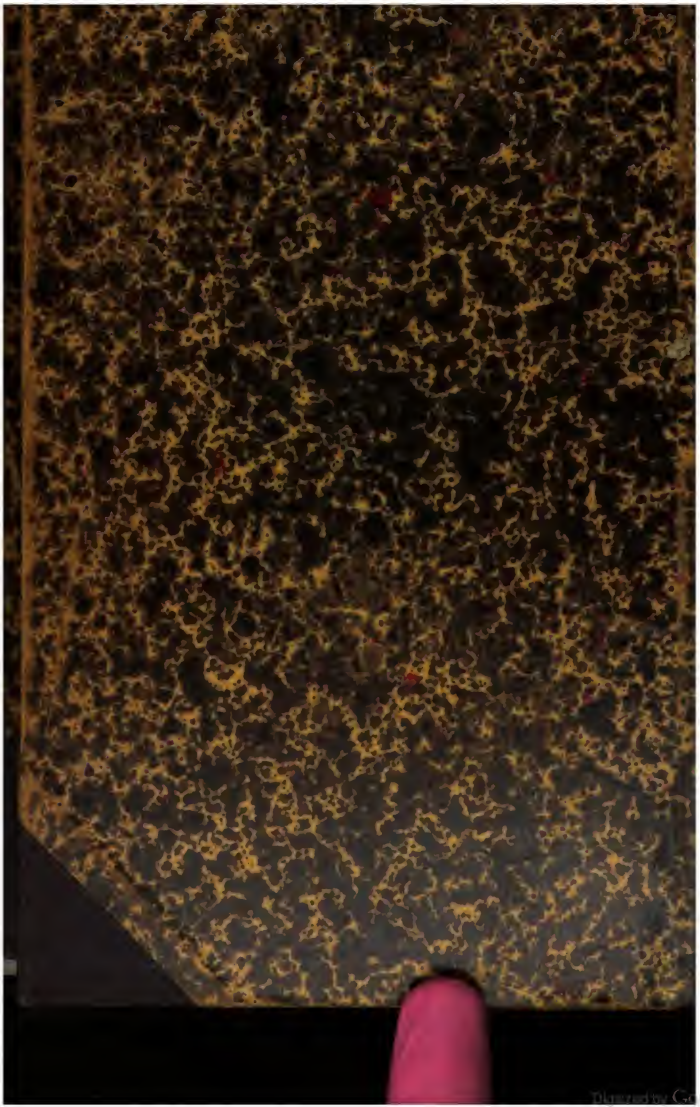
Digitized by Google